Kanton Bern
Canton de Berne
Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Sommersession vom 2. bis 12. Juni 2025

Jahrgang 2025 / Heft 2

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Frühlingssession vom 2. bis 12. Juni 2025, Jahrgang 2025, Heft 2, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Sessionsprogramm

Sommersession 2025
02.06.2025 - 12.06.2025

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren
RL	Richtlinienmotion

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2+3
Justizverwaltungsleitung	3
Staatskanzlei STA	4
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	4-6
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	6+7
Regierungsrat	7
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	7-9
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	9-11
Sicherheitsdirektion SID	11+12
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	12+13
Finanzdirektion FIN	13+14
Wahlen	15+16
Interpellationen	16-21
Anfragen	21

Erstellt von: Parlamentsdienste / 20. Mai 2025

13|00|D|v01

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2025.GRPARL.161	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Roland Ryser (SVP)		Ernennung / Wahl					
2	2025.GRPARL.148	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Susanne Clauss (SP)		Ernennung / Wahl					
3	2025.GRPARL.199	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Sven Heunert (SP)		Ernennung / Wahl					
4	2025.GRPARL.147	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Alice Kropf (SP)		Ernennung / Wahl					
5	2025.GRPARL.163	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Samira Martini (SP)		Ernennung / Wahl					
6	2025.GRPARL.210	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Romeo Arnold (GLP)		Ernennung / Wahl					
7	2025.GRPARL.162	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Priska Weber (Die Mitte)		Ernennung / Wahl					
8	2025.GRPARL.118	Wahl der Präsidentin des Grossen Rates		Ernennung / Wahl			RD		
9	2025.GRPARL.119	Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates		Ernennung / Wahl			RD		
10	2025.GRPARL.120	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates		Ernennung / Wahl			RD		
11	2025.STA.911	Wahl des Präsidenten des Regierungsrates		Ernennung / Wahl			RD		
12	2025.STA.911	Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates		Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
13	2025.GRPARL.121	Ordnungsanträge Sommersession 2025		Übrige Geschäfte					
14	2025.GRPARL.43	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Änderung)		Dekret	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Rappa
15	2025.GRPARL.44	Bericht zu Wahlverfahren für Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder (Art. 82 f. GRG)		Bericht GR	BGR		RD	Antrag Büro: Kenntnisnahme	Rappa
16	2025.GRPARL.188	Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkommission		Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Freudiger
17	2024.GRPARL.135	Tätigkeitsbericht 2024 der Geschäftsprüfungskommission		Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Müller
18	2025.GRPARL.13	Tätigkeitsbericht 2024 der Justizkommission		Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
19	2025.GRPARL.53	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2024		Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Müller
20	2025.STA.534	Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle		Bericht Dritte	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Freudiger
21	2025.DIJ.3215	Bericht 2024 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern		Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Hebeisen-Christen
Justizverwaltungsleitung									
22	2025.GRPARL.46	Tätigkeitsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern		Bericht Dritte	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
23	2025.GRPARL.47	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2025		Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Staatskanzlei									
24	2024.RRGR.261	186-2024 Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) Pilotprojekt E-Voting-Programm: Der Kanton Bern am Start		Motion		Annahme als Postulat	FD		
25	2024.RRGR.291	216-2024 Bühlmann (Bern, GRÜNE) Koordination der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung aufgleisen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
26	2024.RRGR.304	229-2024 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Eine digitale Wahlplattform für den Kanton Bern		Motion		Ablehnung	FD		
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion									
27	2023.WEU.3095	Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Freudiger
28	2024.WEU.4636	Innovationsförderung: Wiederkehrende Finanzhilfen an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung; Rahmenkredit 2026–2028		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Vögeli
29	2022.STA.1242	Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» und Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Gesetzes über Jagd und Wiltierschutz (JWG)		Verfassung	FiKo		FD		Gegen-vorschlag: Augstburger Initiative: Vögeli
30	2025.GRPARL.66	014-2025 Dringlich Ochsenbein (Bévilard, SVP) Abschaffung der Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum		Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
31	2024.GRPARL.103	284-2024 Dringlich Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Förderprogramm «Batteriespeicher (dezentrale Speicheranlagen) für Solarstromanlagen»		Motion		Annahme als Postulat	FD		
32	2024.RRGR.276	201-2024 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Potenzial der Photovoltaik für Fernwärme		Postulat		Ablehnung	FD		
33	2024.RRGR.259	184-2024 Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Rettet das Gantrischseeli		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
34	2024.RRGR.267	192-2024 GRÜNE (Vanoni, Zollikofen) Lage der Biodiversität im Kanton Bern und Handlungsbedarf: Entscheidgrundlagen und Taten gefordert		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat	FD		
35	2025.GRPARL.21	002-2025 Dringlich Hiltpold (Thun, GRÜNE) Verschärfung der Hundegesetzgebung zwecks Erhöhung des Schutzes vor Angriffen von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential		Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 35+36)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2025.GRPARL.77	019-2025 Dringlich von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Obligatorische Grundkurse für erstmalige Hundehalter und Hundehalterinnen		Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 35+36)	
37	2024.RRGR.278	203-2024 Ochsenbein (Bévilard, SVP) Regeln für die Tätigkeiten von Tierschutzorganisationen im Kanton Bern		Motion		Ablehnung	FD		
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion									
38	2024.GSI.2766	Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer. Zusatzkredit zu GRB 520 vom 12. September 2023		Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung (Traktanden 38 und 39)	Gasser
39	2024.GSI.2011	Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105)		Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung (Traktanden 38 und 39)	de Meuron
40	2025.GRPARL.86	026-2025 Dringlich Hurni (Frutigen, SP) Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	RD		
41	2025.GRPARL.79	020-2025 Dringlich Roulet Romy (Malleray, SP) Sicherstellen der Weiterbildung von Psycholog/-innen-Psychotherapeut/-innen		Motion		Ablehnung	FD		
42	2025.GRPARL.74	017-2025 Dringlich Stampfli (Wabern, SP) Offene Fragen bei der BLG-Umsetzung klären	RL	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
43	2024.GRPARL.16	233-2024 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Leistung soll sich lohnen – «GRATIS-KITA» für Menschen mit hohen Arbeitspensen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
Regierungsrat									
44	2025.STA.440	Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2024		Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Gabi Schönenberger
Bau- und Verkehrsdirektion									
45	2024.BVD.6754	Schattenhalb, Wasserkraft-Nr. 17028, Kraftwerk Schattenhalb 3. Konzessionsänderung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)		Konzession	BaK		FD	fakultatives Konzessionsreferendum	Kohler
46	2024.BVD.7225	Ins, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof). Dritter Zusatzkredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hess
47	2024.BVD.3237	Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, Hochwasserschutz, Undere Frittebach; Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rothenbühler
48	2024.BVD.5069	Gemeinde Seedorf, Revitalisierung, Seebach, Teil 1; Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Blatti
49	2024.BVD.7388	Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium. Zusatzkredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Stampfli
50	2024.BVD.7297	Thun, Bernstrasse 1, Berufsbildungszentrum IDM, Brückenangebote für unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Verpflichtungskredit für die Anmiete und den Mieterausbau		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Berger-Sturm

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
51	2025.GRPARL.82	023-2025 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) «Lädere»: Versprechen halten und die Technische Fachschule Bern jetzt rasch und umfassend sanieren und in die Finanzplanung aufnehmen		Motion		Annahme	FD		
52	2024.GRPARL.83	264-2024 Dringlich Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Bildungscampus Burgdorf - Quo vadis?		Motion		Annahme als Postulat	FD		
53	2024.GRPARL.39	234-2024 BaK (Rothenbühler, Lauperswil) Abbau bestehender Hürden für einen rascheren Ausbau der Solarenergienutzung bei Gebäuden		Motion		Annahme	FD		
54	2024.GRPARL.76	258-2024 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Lärmschutzmassnahmen Autobahn Grauholz	RL	Motion		Annahme	RD		
55	2024.GRPARL.79	261-2024 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Meldepflicht statt Baubewilligung für energetische Sanierungen		Motion		Annahme	FD		
56	2024.GRPARL.89	270-2024 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Nach dem Ausbaustopp für Berner Autobahnen: Massnahmen zum Schutz der umliegenden Dörfer und Wohnquartiere		Motion		Annahme als Postulat	FD		
57	2024.GRPARL.91	272-2024 Berger (Burgdorf, SP) Nachnutzung des Areals der Berner Fachschule in Burgdorf		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
58	2024.GRPARL.92	273-2024 Berger (Burgdorf, SP) Das Gymnasium Burgdorf ist sofort zu realisieren!		Motion		Annahme als Postulat	FD		
59	2024.GRPARL.97	278-2024 Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Motorradparkplätze auch für Elektro-Kleinfahrzeuge		Motion		Ablehnung	FD		
60	2024.GRPARL.114	294-2024 Jeanneret (St-Imier, FDP) Ankündigungen von Veranstaltungen in den Gemeinden - Rückkehr zu einer vernünftigen Situation	RL	Motion		Annahme	RD		
61	2025.GRPARL.100	036-2025 Rashiti (Gerolfingen, SVP) Sistierung des Projekts A5-Westumfahrung Biel aufheben	RL	Motion		Ablehnung	RD		

Bildungs- und Kulturdirektion

62	2023.BKD.8735	Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (Änderung)		GR-Beschluss	BiK		FD		Schüpbach
63	2024.BKD.4312	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2024		Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Hilty Haller
64	2024.GRPARL.90	271-2024 Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzung von Gebäuden mit Schutzstatus		Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
65	2024.GRPARL.55	238-2024 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich	RL	Motion		Annahme als Postulat	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter	
66	2025.GRPARL.73	016-2025 Dringlich SP-JUSO (Saïd, Biel/Bienne) Eine gerechtere Verteilung von Ausbildungsbeiträgen gewährleisten und sie effektiver an wirtschaftliche Entwicklungen anpassen		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Ablehnung	FD		
67	2025.GRPARL.81	022-2025 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Differenzierte Anpassung des Gehalts von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
68	2024.RRGR.293	218-2024 Schindler (Bern, SP) Lehrerseminar: 20 Jahre Vorstufenabzug sind genug	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		
69	2025.GRPARL.84	025-2025 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen therapieren und den Spezialunterricht Logopädie umsetzen!		Motion		Annahme	FD		
70	2024.RRGR.277	202-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Klare gesetzliche Grundlage für smartphonefreie Schulen schaffen		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
71	2024.GRPARL.54	237-2024 Jakob (Steffisburg, SVP) Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)	RL	Motion		Annahme als Postulat	RD		
72	2024.GRPARL.82	263-2024 Ritter (Burgdorf, GLP) Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
73	2024.RRGR.283	208-2024 Ritter (Burgdorf, GLP) Bürokratie an Berner Schulen eindämmen		Postulat		Annahme	FD		

Sicherheitsdirektion

74	2024.SIDKAPO.2380	Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern, Verpflichtungskredit 2026 - 2030. Objektkredit		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Roggli
75	2024.SIDKAPO.892	Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS), Verpflichtungskredit 2026 - 2030 Objektkredit		Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Weber Hadorn
76	2024.SIDKAPO.1374	Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Destabilisierungsgeräte (DSG); Objektkredit, Verpflichtungskredit 2026		Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Hügli
77	2025.SIDGS.14	Lotteriefonds. Genehmigung der Jahresrechnung 2024		Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Gerber
78	2025.SIDGS.13	Sportfonds. Genehmigung der Jahresrechnung 2024		Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Dubler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
79	2025.GRPARL.56	008-2025 Dringlich SVP (Speiser-Niess, Zweisimmen) Bekämpfung der Kriminalität von minderjährigen Straftätern verstärken		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
80	2024.RRGR.287	212-2024 Stampfli (Wabern, SP) Breitensport aktiver fördern	RL	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
81	2024.RRGR.289	214-2024 Schild (Bern, GLP) Den Sportfonds öffnen für aktuelle Bedürfnisse der Sportvereine	RL	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
82	2024.RRGR.282	207-2024 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Einführung eines Buddy-Systems zur Warnung vulnerabler Personen während Hitzewellen		Motion		Annahme	FD		
83	2024.RRGR.275	200-2024 Müller (Orvin, SVP) Mindeststandards in der Ausbildung für Segel- und Bootsfahrlehrerinnen und -lehrer		Motion		Ablehnung	FD		
84	2024.RRGR.294	219-2024 Steiner (Boll, EVP) Fehlende Therapieplätze im Strafvollzug für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten		Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

85	2021.DIJ.7431	Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (Aufhebung)		Dekret	JuKo		FD		Kocher Hirt

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
86	2022.DIJ.6508	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)		Gesetz	JuKo		FD	1. Lesung	Kocher Hirt
87	2019.JGK.647	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) (Änderung)		Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Schori
88	2022.DIJ.5063	Gesetz über die Enteignung (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	FiKo-Mehrheit: Freudiger FiKo-Minderheit: Vögeli
89	2024.DIJ.14250	Prüfung des Prämienverbilligungssystems. Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 und 2 des Postulats 293-2022 Ammann (Bern, AL), des Postulats 023-2023 Schindler (Bern, SP) von Ziffer 1 und 2 des Postulats 026-2023 Kocher Hirt (Worben, SP-JUSO) sowie des Postulats 149-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP)		Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Eigenmann
90	2023.DIJ.9092	Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge (Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge und Zentrumsboni). Verpflichtungskredit (2026 bis 2029). Rahmenkredit		Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Cattaruzza
91	2025.GRPARL.58	009-2025 Dringlich Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Skilift Eriz muss erhalten bleiben!		Motion		Ablehnung	FD		
92	2024.RRGR.274	199-2024 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden ermöglichen - Abstände	RL	Motion		Annahme	RD		

Finanzdirektion

93	2024.FINFV.347	Geschäftsbericht 2024 mit Jahresrechnung		Finanzhaushalt	FiKo JuKo	Genehmigung	FD	Antrag der FiKo: Genehmigung Antrag der JuKo: Genehmigung Teil JUS	Rüfenacht Kocher Hirt

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
94	2024.PARL.64	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2025		Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Kocher Hirt
95	2020.KAIO.134	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)		Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Schori
96	2024.FINGS.2	Bericht zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB)		Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Freudiger
97	2023.FINGS.184	Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024		Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Lindegger
98	2023.FINGS.323	Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Spielraumanalyse 2024		Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Krähenbühl
99	2023.FINFV.161	Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit 2025-2027		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
100	2025.FINGS.23	Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024 – 2026 vom 7. Dezember 2023 (2023.FINGS.142)		Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lindegger
101	2024.GRPARL.98	279-2024 Kohler (Meiringen, GRÜNE) Zweitwohnungssteuer anders verwenden		Motion		Ablehnung	FD		
102	2024.GRPARL.102	283-2024 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Steuerabzug für Mieter einführen		Motion		Ablehnung	FD		

Wahlen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
103	2025.GRPARL.211	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied GPK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
104	2025.GRPARL.212	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Mitglied GPK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
105	2025.GRPARL.239	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied SAK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
106	2025.GRPARL.213	Wahl eines Grossratsmitglieds der Mitte als Mitglied SAK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
107	2025.GRPARL.214	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Mitglied SAK per 09.06.2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
108	2025.GRPARL.244	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK per 09.06.2025					RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
109	2025.GRPARL.215	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied BiK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
110	2025.GRPARL.216	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied BaK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
111	2025.GRPARL.217	Wahl eines Grossratsmitglieds der Mitte als Ersatzmitglied BaK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
112	2025.GRPARL.218	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied SiK		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 103-112)	
113	2025.GRPARL.164	Wahl von 2 deutschsprachigen Ersatzmitgliedern für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
114	2025.GRPARL.166	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz
115	2025.GRPARL.167	Wahl einer Richterin oder eines Richters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz
116	2025.GRPARL.168	Wahl einer Richterin oder eines Richters für das kantonale Wirtschaftsstrafgericht, mit Beschäftigungsgrad 90%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz
117	2025.GRPARL.169	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 100%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz
118	2025.GRPARL.170	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad 80%, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz
119	2025.GRPARL.165	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2030		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Schwarz
120	2025.GRPARL.223	Wahl der Vorsteherin der Finanzkontrolle per 01.01.2026		Ernennung / Wahl	FiKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 113-120)	Freudiger

Interpellationen Staatskanzlei

121	2024.RRGR.229	173-2024 Graber (La Neuveville, SVP) Diebstahl der Ortsschilder mehrerer Gemeinden im Berner Jura: Wie reagiert der Regierungsrat?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
122	2024.GRPARL.70	253-2024 SP-JUSO (Jordi, Bern) Kommunikation von Regierungsratsmitgliedern		Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2024.RRGR.257	182-2024 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Auswirkungen der Energiegesetzrevision 2023 auf den CO2-Ausstoss		Interpellation			SV		
124	2024.RRGR.258	183-2024 Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Die BKW verhindert die Energiewende! – Was unternimmt die Regierung?		Interpellation			SV		
125	2024.RRGR.290	215-2024 Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Biosicherheit und Haftungsrisiken des Kantons		Interpellation			SV		
126	2024.RRGR.295	220-2024 Gerber (Reconvilier, EVP) Umsetzung der Motion 247-2019 «Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen»		Interpellation			SV		
127	2024.RRGR.296	221-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Fragen zum Verhalten der BKW gegenüber ihren Kunden		Interpellation			SV		
128	2024.RRGR.298	223-2024 Amstutz (Sigriswil, Parteilos) Wie können raschere Bearbeitungszeiten für Photovoltaikgesuche umgesetzt werden?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion									
129	2024.GRPARL.104	285-2024 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) 4+-Regionen-Modell — Umsetzung zügig vorantreiben		Interpellation			SV		
130	2024.GRPARL.109	289-2024 Dringlich Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Stand der Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Insel-Gruppe		Interpellation			SV		
131	2024.GRPARL.73	256-2024 Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Fachkräftemangel in der Physiotherapie: Gewährleistet die Eignungsabklärung die Rekrutierung der richtigen Fachkräfte in genügender Anzahl für den Berufsalltag?		Interpellation			SV		
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion									
132	2025.GRPARL.41	005-2025 Dringlich Jeanneret (St-Imier, FDP) Verkehr '45 – Priorisierung der SBB-Haltestelle La Clef in St. Immer		Interpellation			SV		
133	2025.GRPARL.80	021-2025 Dringlich Pauli (Nidau, FDP) Das Verbot des motorisierten Individualverkehrs im Bieler Bahnhofsquartier führt auf den Kantonsstrassen zu Staus in alle Richtungen!		Interpellation			SV		
134	2025.GRPARL.83	024-2025 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Sicherung der Planungserkenntnisse des Projekts Technische Fachschule im Projekt «Bildungscampus Burgdorf»		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
135	2024.GRPARL.9	232-2024 Grosjean (Bern, GLP) Droht ein teurer Wildwuchs beim Ausbau der elektrisch betriebenen Linien-Busse?		Interpellation			SV		
136	2024.GRPARL.69	252-2024 Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Wohin mit der Holzasche?		Interpellation			SV		
137	2024.GRPARL.101	282-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Herausforderungen und Gefahren im Zusammenhang mit Lithiumbatterien im Kanton Bern		Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
138	2024.GRPARL.105	286-2024 Dringlich Hegg (Lyss, FDP) Kontroversen um Jonathan Brown: Verantwortung, Finanzierung und Prävention an der Universität Bern klären		Interpellation			SV		
139	2024.RRGR.250	179-2024 von Bergen (Uetendorf, EVP) Entlöhnung mit Abstrafung - in Zeiten von Lehrkräftemangel?		Interpellation			SV		
140	2024.RRGR.273	198-2024 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Wie ist die Weiterbeschäftigung der ehemaligen ISNO-Leitung zu rechtfertigen?		Interpellation			SV		
141	2024.RRGR.285	210-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Unterschiedliche Kriterien für den Übertritt in die Sekundarschule?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
142	2024.RRGR.286	211-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Prävention und Bekämpfung von Mobbing in der Schule		Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
143	2024.RRGR.297	222-2024 Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Entschädigung amtlicher Anwältinnen und Anwälte		Interpellation			SV		
144	2024.RRGR.305	230-2024 Ruch (Bern, GRÜNE) Nichtbezug Ergänzungsleistungen		Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
145	2025.GRPARL.76	018-2025 Dringlich Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer		Interpellation			SV		
146	2024.RRGR.228	172-2024 Müller (Langenthal, SP) Eine teure(re) Armee auch auf Kosten des Kantons Bern?		Interpellation			SV		
147	2024.RRGR.281	206-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) Konventionalstrafen in Verträgen mit externen Leistungserbringern?		Interpellation			SV		
148	2024.GRPARL.71	254-2024 Kocher Hirt (Worben, SP) Liquiditätsengpässe der Gemeinden vermeiden		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
149	2024.GRPARL.77	259-2024 Graber (La Neuveville, SVP) Mögliche Kostensenkungen bei extern vergebenen Kontrollleistungen und Entscheidungshilfen		Interpellation			SV		
150	2024.GRPARL.96	277-2024 Kullmann (Thun, EDU) Warum werden Mitglieder des Grossen Rates der Kategorie der Politically Exposed Persons (PEP) zugeordnet?		Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
151	2025.GRPARL.171	Anfragen Sommersession 2025		Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	300/2025
Datum RR-Sitzung:	19. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.649
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Markus Aebi, Hellsau, per 30. April 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Roland Ryser, 1967, Affoltern i.E., auf der Liste 9: Schweizerische Volkspartei Unteres Emmental im Wahlkreis Emmental,

per 1. Mai 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	254/2025
Datum RR-Sitzung:	12. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.527
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Margrit Junker Burkhard, Lyss, per 31. Mai 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Susanne Clauss,1965, Biel/Bienne, auf der Liste 7: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften – Frauen im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 1. Juni 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	370/2025
Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.601
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Ulrich Egger, Hünibach, per 31. Mai 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Sven Heunert, 1977, Thierachern, auf der Liste 11: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften - Männer im Wahlkreis Thun,

per 1. Juni 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	253/2025
Datum RR-Sitzung:	12. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.526
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Regina Fuhrer, Burgistein, per 31. Mai 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Alice Kropf, 1973, Thun, auf der Liste 10: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften – Frauen im Wahlkreis Thun,

per 1. Juni 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	302/2025
Datum RR-Sitzung:	19. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.528
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Christine Blum, Melchnau, per 31. Mai 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Samira Martini, 2000, Herzogenbuchsee, auf der Liste 1: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften – Frauen im Wahlkreis Oberaargau,

per 1. Juni 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	458/2025
Datum RR-Sitzung:	7. Mai 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.797
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Todesfall und Ersatz

Betroffen hat der Regierungsrat vom Tod von Herrn Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf, Mitglied des Grossen Rates, Kenntnis genommen.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Romeo Arnold**, 1988, Oberhofen, auf der Liste 13: «Grünliberale Partei» im Wahlkreis Thun,

per 7. Mai 2025 in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	301/2025
Datum RR-Sitzung:	19. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.657
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Andreas Mühlemann, Grasswil, per 30. April 2025.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Priska Weber, 1983, Aarwangen, auf der Liste 7: Die Mitte im Wahlkreis Oberaargau,

per 1. Mai 2025 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	469/2025
Datum RR-Sitzung:	7. Mai 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.911
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2025/2026

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2025/2026 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident:	Herr Regierungsvizepräsident Christoph Neuhaus
Regierungsvizepräsident:	Herr Regierungsrat Christoph Ammann

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

02|00|D|v02

2024.PARL.56-108

Antrag des Büros des Grossen Rates

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO): Teilrevision 2025 aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **151.211**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 43 Zusammensetzung [1] Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgt nach Fraktionsstärke, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet. [2] Für die Zuteilung der Sitze in den Aufsichtskommissionen einerseits und in den ständigen Sachbereichskommissionen andererseits werden die Mitgliederzahlen der Kommissionen jeweils zusammengerechnet. Die Zuweisung der den Fraktionen zugeteilten Sitze auf die einzelnen Kommissionen erfolgt nach Fraktionsstärke. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet.	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[3] Ergeben sich während der Legislatur Änderungen in der Fraktionsstärke, werden sie erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl oder bei einer Neu- oder Ersatzbestellung wirksam	[3] ~~Ergeben sich während der Legislatur Änderungen in der Fraktionsstärke, werden sie erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl oder bei einer Neu- oder Ersatzbestellung wirksam~~. Änderungen in der Fraktionsstärke während der Legislatur haben keinen Einfluss auf die Sitzverteilung, wie diese zu Beginn der Legislatur berechnet wurde. [4] Wird während der Legislatur eine Fraktion aufgehoben oder neu gebildet, erfolgt eine Neuberechnung und Neuzuteilung mit allfälliger neuer Sitzverteilung.
Art. 67 Inhalt [1] Der Vortrag zu einem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag oder einem Grundsatzbeschluss informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. [2] Zu erläutern sind insbesondere folgende Punkte: a Ausgangslage und Handlungsbedarf, b Darstellung des Vorhabens, c vorgeschlagene oder geprüfte Alternativen, d rechtliche Aspekte, e Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, f finanzielle Auswirkungen, g personelle und organisatorische Auswirkungen, h Auswirkungen auf die Gemeinden, i Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. [3] Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorträge zu Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen.	[1] Der Vortrag zu einem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag oder einem Grundsatzbeschluss informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. ~~Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen.~~ a Ausgangslage ~~und Handlungsbedarf~~, b ~~Darstellung~~ Grundzüge des Vorhabens, c *Aufgehoben.* d1 einzelne Artikel oder Bestimmungen, e Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu ~~weiteren~~ anderen wichtigen Planungen, i Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, k Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungs- oder Konsultationsverfahrens.
Art. 68 Inhalt bei Ausgabenbeschlüssen [1] Der Vortrag zu einem Ausgabenbeschluss informiert über die Ausgabe und äussert sich insbesondere: a zum Vorhaben,	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
b zur Kreditart, c zu den möglichen Alternativen, d zu den massgebenden Rechtsgrundlagen und der Rechtmässigkeit der Ausgabe, e mit einlässlicher Begründung bei gebundenen Ausgaben, f zum Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, insbesondere zum Voranschlag und zum Aufgaben- und Finanzplan, g zu Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden, h über allfällig vorgesehene Evaluationen und die damit verbundenen Kosten. [2] Bei wichtigen oder grossen Vorhaben erläutert der Vortrag im Detail die zu erwartenden Auswirkungen.	b *Aufgehoben.* c zu den möglichen Alternativen und Folgen eines Verzichts, f zum Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu ~~weiteren~~ anderen wichtigen Planungen, insbesondere zum ~~Voranschlag~~ Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zur gesamtkantonalen Investitionsplanung, f1 zu Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum, f2 zur Art und den Auswirkungen der Investitionen, g zu Auswirkungen auf ~~den Kanton und~~ die Gemeinden, g1 zu Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. h *Aufgehoben.*
Art. 76 Antwortfrist bei Anfragen [1] Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden.	[1] Anfragen ~~sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden~~ werden bis am Donnerstag der ersten Sessionswoche beantwortet, wenn sie bis spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn (Sonntagabend) eingereicht werden.
Art. 90 Schriftliches Verfahren [1] Interpellationen und Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren. [2] Interpellationen werden zusammen mit der Antwort den Sessionsunterlagen beigelegt und im Tagblatt veröffentlicht. [3] Anfragen werden den Ratsmitgliedern zusammen mit der Antwort verteilt und im Tagblatt veröffentlicht.	[2] ~~Interpellationen~~ Sie werden zusammen mit der Antwort im Internet bei den Sessionsunterlagen ~~beigelegt und im Tagblatt~~ veröffentlicht. [3] *Aufgehoben.*
Art. 133 [1] Die Staatskanzlei erfüllt für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste namentlich folgende Aufgaben: a Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sessionen,	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
b Protokollierung der Beratungen und der Beschlussfassung des Grossen Rates sowie Redaktion des Tagblatts, c Übersetzungsdienste, d Organisation der Simultandolmetschung im Grossen Rat, e Unterstützung bei der Kommunikation, f Veröffentlichung von Informationen in elektronischer Form, insbesondere im Internet, g Finanz- und Rechnungswesen, h Informatik, i Drucksachenwesen, k Raumverwaltung und Weibeldienste. [2] Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. [3] Nach Vorliegen der Ergebnisse der Grossratswahlen nimmt die Staatskanzlei eine Vorprüfung in Bezug auf mögliche Unvereinbarkeiten vor und stellt dem Regierungsrat nötigenfalls Antrag, eine gewählte Person aufzufordern, sich zu entscheiden, welche Wahl sie annehmen oder welches Amt sie antreten will..	a1 Betreuung der technischen Infrastruktur im Ratssaal und in den Sitzungszimmern, b *Aufgehoben.* h *Aufgehoben*. i *Aufgehoben*. k Raumverwaltung, Sicherheit und Weibeldienste
Art. 134 Zusammensetzung und Organisation [1] Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission (RedKo). Ihr gehören acht weitere Mitglieder an, aus a dem Grossen Rat, b der Staatskanzlei und der Stelle für begleitende Rechtsetzung, c den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und d der Universität. [2] Sie kann beiziehen a die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission, b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei, c aussenstehende Sachverständige [3] Sie ordnet die Kommissionsarbeit selbständig.	c den ~~obersten kantonalen~~ Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft,
Art. 136 Entschädigung der Mitglieder	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
[1] Die Mitglieder der Redaktionskommission erhalten dieselben Sitzungsgelder wie Ratsmitglieder.	[1] Die Mitglieder des Grossen Rates in der Redaktionskommission erhalten ~~dieselben Sitzungsgelder wie Ratsmitglieder.~~ Sitzungsgelder nach Artikel 124.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1.Juli 2025 in Kraft. Bern, 17. Februar 2025 Im Namen des Büros des Grossen Rates Die Präsidentin: *Bühler* Der Generalsekretär des Grossen Rates: *Trees*

Kanton Bern
Canton de Berne

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Teilrevision 2025 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf ... 2

3. Erlassform ... 3

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ... 3
4.1 Artikel 43 GO: bei Fraktionswechsel Beibehalten Kommissionsschlüssel ... 3
4.2 Artikel 67 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Erlasse ... 4
4.3 Artikel 68 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Ausgabenbeschlüsse ... 5
4.4 Artikel 76 und 90 GO: Vorverlegen Anfrage-Fristen ... 5
4.5 Artikel 133 GO: Anpassungen Aufgabenkatalog Staatskanzlei ... 6
4.6 Artikel 134 und 136 GO: Anpassungen bei Redaktionskommission ... 6

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 7

6. Finanzielle Auswirkungen ... 7

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 7

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft ... 7

10. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Aufgrund gewisser vom Grossen Rat überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge unterbreitet das Büro dem Grossen Rat eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO),[1] welche per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden kann.

Betroffen sind verschiedenste Themenbereiche, namentlich der *Umgang mit Änderungen der Fraktionsstärke während der Legislatur*, die *Vorverlegung der Fristen für das Einreichen und Beantworten von Anfragen*, Anpassungen bezüglich *Inhalt von Vorträgen*, die Nachführung der GO hinsichtlich der Aufgaben der *Staatskanzlei* für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sowie gewisse Anpassungen bei der *Redaktionskommission*.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aufgrund überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge. Die Vorlage umfasst die vom Grossen Rat bis Sommer 2024 erteilten Aufträge. Es geht zusammengefasst um Folgendes:

- Kommt es während der Legislatur zu *Fraktionswechseln*, sollen diese Wechsel *keinen Einfluss mehr haben auf die Sitzverteilung in den Kommissionen*, ausser im Falle einer gänzlichen Neubildung oder Aufhebung einer Fraktion. Dies macht eine Anpassung von Artikel 43 GO nötig.
- Sodann sollen gemäss Anliegen der Staatskanzlei und der Finanzdirektion die *Anforderungen an den Inhalt von Vorträgen* zu Erlassen und Ausgabenbeschlüssen *präzisiert* werden, was eine Änderung der Artikel 67 und 68 der GO bedingt.

[1] BSG 151.211

- Ferner sollen *Anfragen künftig schon während der ersten Sessionswoche beantwortet* werden, damit bei Bedarf noch während der Session ein weiterer Vorstoss zum Thema nachgereicht werden kann. Die Vorverlegung der Antwortfrist zieht eine Vorverlegung der Einreichefrist nach sich (vgl. Art. 76 GO).
- Schliesslich wird gemäss Anliegen der Staatskanzlei bei vorliegender Gelegenheit auch noch der Aufgabenkatalog der *Staatskanzlei* der heutigen Praxis entsprechend nachgeführt (Art. 133 GO), und es erfolgen zudem gewisse Anpassungen bezüglich der *Redaktionskommission* (Art. 134 und 136 GO).

3. Erlassform

Die vorgeschlagenen Änderungen beschlagen den Ratsbetrieb oder führen Gesetzesvorgaben näher aus, weshalb eine Regelung auf Stufe GO ausreicht (Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG]).[2] Folglich konnte auch auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden (Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV][3]) und wird die Vorlage in einziger Lesung vom Grossen Rat beraten (vgl. Art. 75 GRG).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 43 GO: bei Fraktionswechsel Beibehalten Kommissionsschlüssel

Die hier vorgeschlagene Änderung geht auf die Motion 051-2023 zurück. Diese forderte, dass das Büro das Gesetz so anpasse, dass die Kommissionssitze nach den Wahlen abschliessend bestimmt würden, d.h. dass es *keine* Neuberechnung mehr gäbe im Falle eines Fraktionswechsels während der Legislatur. Das betroffene Ratsmitglied würde seine allfälligen Kommissionssitze damit verlieren. Bei Neubildung oder Aufhebung einer Fraktion solle hingegen weiterhin eine Neuberechnung erfolgen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Grossratswahlen seien Proporzwahlen, weshalb für die Wählerinnen und Wähler die Parteizugehörigkeit im Vordergrund stehe. Ein Parteiwechsel eines Ratsmitglieds bzw. eine Verschiebung bei den Fraktionen während der Legislatur solle zwar weiterhin möglich sein, jedoch die Kräfteverhältnisse bei den Kommissionen nicht beeinflussen bzw. den Wählerwillen möglichst wenig verfälschen.

Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt (Art. 73 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV]).[4] Dabei können die Wählerinnen und Wähler nicht nur eine *Liste* wählen (indem sie eine bestimmte Liste unverändert abgeben) oder einen *Wahlzettel* ohne Listenbezeichnung verwenden, sondern sie nehmen auch Einfluss auf die Auswahl der *Personen*, wenn sie Namen von Kandidierenden *streichen* oder einer Person zwei Stimmen gewähren (*kumulieren*) oder wenn sie ihre Stimme sogar Kandidierenden anderer Listen geben (*panaschieren*; vgl. zum Ganzen Art. 80 – 86 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte [PRG]).[5] Es kommt damit zu einer *Doppelwirkung der Stimme*, indem jede Stimme für einen Kandidierenden gilt, d. h. für eine ganz bestimmte Person, sowie auch und zunächst als Stimme für deren Liste. Dieses sogenannte «System der Einzelstimmenkonkurrenz» umfasst somit – als Eigenart des schweizerischen Verhältniswahlrechts – ein *starkes personales Element*. Es ist «Ausdruck tiefeingewurzelter demokratischer Vorstellungen und hält den Parteienstaat in Grenzen».[6] Die Stimmberechtigten wählen Listen *und* Personen frei aus. Mitunter entscheiden wenige Stimmen über Wahl oder Nichtwahl einer Person, da Stimmenzahlen oft nahe beieinander liegen.

[2] BSG 151.21
[3] BSG 152.025
[4] BSG 101.1
[5] BSG 141.1
[6] Hangartner, Yvo/Kley, Andreas (2000): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich: Dike Verlag, S. 584 ff. Vgl. auch Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas (2023): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Auflage, Zürich: Dike Verlag, S. 576 ff., S. 278 ff.

Ein Parteiwechsel zeitigt für eine gewählte Person zunächst keine Folge: Sie bleibt weiterhin Ratsmitglied (aufgrund der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit [Art. 17 und Art. 19 KV], des Instruktionsverbots [Art. 82 Abs. 1 KV] und der Wahl auf Amtsdauer [Art. 72 KV]). Das gilt grundsätzlich sogar, wenn ein Parteiwechsel kurz *nach* dem Wahltag erfolgt und deshalb als zumindest fragwürdig erscheinen könnte (vgl. Bundesgericht zu «St.Galler-Fall 2008» [BGE 135 I 19 E. 5.5.]). Anders wäre ein Parteiwechsel (kurz) nach der Wahl gemäss Bundesgericht allerdings zu qualifizieren, wenn dieser schon *vor* der Wahl geplant worden wäre; dies stellte gemäss Bundesgericht eine Täuschung des Stimmvolks dar und verletzte die verfassungsmässig garantierten politischen Rechte der Wählerschaft (Medienmitteilung BGer vom 22.5.2024 zu «Zürcher-Fall 2023» [Urteil des Bundesgerichts 1C_223/2023, NZZ 23.5.2024]).[7] So oder anders kann indes die Zugehörigkeit zur Fraktion verloren gehen, was Ausfluss auf die Sitzverteilung in den Kommissionen haben kann.[8]

Die Grossratsgesetzgebung bestimmte bisher, dass die Zusammensetzung bzw. Sitzverteilung in den Kommissionen nach Fraktionsstärke zu erfolgen hat, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen, wobei die Sitze der Aufsichtskommissionen einerseits (3 x 17) und der ständigen Sachbereichskommissionen andererseits (4 x 17) je zusammengerechnet werden (Art. 29 Abs. 3 GRG, Art. 43 Abs. 1 und 2 GO).[9] Nach jedem Legislaturwechsel werden die Sitze gemäss Proporzschlüssel auf die Fraktionen verteilt. Zudem gilt bislang,[10] dass Änderung der Fraktionsstärke während der Legislatur erst (aber immerhin) bei einer Neu- oder Ersatzwahl eines Mitglieds einer ständigen Kommission bzw. Neu- oder Ersatzbestellung einer besonderen Kommission wirksam werden (Art. 43 Abs. 3 GO).[11] Der Gesetzgeber trug damit bis zu einem gewissen Grad dem personalen Element bei der Wahl bzw. Kommissionsbestellung Rechnung.

Das Büro des Grossen Rates begrüsste die Motionsforderung, wonach es grundsätzlich zu keiner Neuberechnung/Änderung der Kommissionssitze mehr käme, wenn ein Ratsmitglied die Fraktion wechselte. Der Grosse Rat befürwortete die Motion ebenfalls und nahm sie am 27. November 2023 an (mit 87 Ja-, 66 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen). Eine Mehrheit befürwortete eine Änderung insbesondere mit dem Argument, dass die Stimmberechtigten in erster Linie Parteien wählten, weshalb Fraktionswechsel während der Legislatur keine Rolle spielen sollten. Die ablehnenden Voten gingen dahingehend, dass nach bisheriger Regelung ja keine sofortige Anpassung der Kommissionszuteilungen erfolge und somit niemand aus einer Kommission geworfen werde; erst bei einer Vakanz werde dem neuen Verteilschlüssel Rechnung getragen.

Mit der vorliegenden Änderung wird neu vorgegeben, dass Änderungen in der Fraktionsstärke während der Legislatur keinen Einfluss mehr haben auf die Sitzverteilung, wie diese zu Beginn der Legislatur berechnet wurde (vgl. Art. 43 Abs. 3 GO). Einzig bei gänzlicher Aufhebung oder Neubildung einer Fraktion, kommt es noch zu einer Neuberechnung mit allfälliger neuer Sitzverteilung (vgl. Art. 43 Abs. 4^{neu} GO), so wie die überwiesene Motion es bereits gefordert hat.

4.2 Artikel 67 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Erlasse

Gemäss Staatskanzlei hat sich bei Vorträgen zu Erlassen in einigen Belangen eine von der GO abweichende Praxis eingebürgert. Sie schlägt vor, die GO dementsprechend abzubilden, was zu den vorliegenden Änderungen führt: Vorab sollen die einzelnen Artikel und Bestimmungen zwar nach wie vor im Vortrag kommentiert werden. Dies soll in der GO aber mit einem neuen Buchstaben d1 in Absatz 2 von Artikel 67 festgehalten werden (dafür Streichen des letzten Satzes von Absatz 1). Weiter soll auf die bisherige, ausdrückliche Vorgabe bezüglich Alternativen (Bst. c von Abs. 2) verzichtet werden; Alternativen sollen zwar

[7] Das Bundesgericht hiess eine Beschwerde im Zusammenhang mit einem kurz nach den Kantonsratswahlen erfolgten Parteiwechsel einer Zürcher Kantonsrätin gut. Ob in diesem Fall eine Täuschung des Stimmvolks erfolgt ist, muss vom Zürcher Verwaltungsgericht geklärt werden (vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 22.5.2024: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/1c_0223_2023_yyyy_mm_dd_T_d_13_49_01.pdf).
[8] Vgl. Weber, Annina (2016): *Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte*. Zürich: Schulthess Verlag, S. 304.
[9] Die Verteilung der Sitze für die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) erfolgt separat (1 x 17).
[10] Gleich schon früher: Vgl. Artikel 48 Abs. 2 aGO (Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989).
[11] Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision an den Grossen Rat vom 3.12.2012, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 41 – 51 GO.

weiterhin geprüft werden, in den Vorträgen aber unter «Grundzüge des Vorhabens» (Bst. b von Abs. 2) abgehandelt werden. Hingegen soll die Wiedergabe des Ergebnisses eines allfälligen Vernehmlassungs- oder Konsultationsverfahrens neu ausdrücklich als Vorgabe erwähnt werden (Bst. k von Abs. 2), so wie das die neue Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren bereits vorsieht (VMV [vgl. Art. 8 Abs. 5 bzw. Art. 9 Abs. 2 VMV]).

4.3 Artikel 68 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Ausgabenbeschlüsse

Auch bei den Vorträgen zu Ausgabenbeschlüssen hat sich eine von der GO in gewissen Punkten abweichende Praxis etabliert, welche gemäss Finanzdirektion nun in der GO abgebildet werden soll. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Terminologie des Finanzhaushaltsgesetzes übernommen werden («Budget» anstatt «Voranschlag»). Zudem kann auf Hinweise zur Kreditart (Bst. b von Abs. 1) im Vortrag verzichtet werden, weil dies bereits im Ausgabenbeschluss in einem eigenen Kapitel abgehandelt wird. Hinweise auf Alternativen sollen weiterhin im Vortrag erfolgen, neu aber auch Hinweise auf die Folgen eines Verzichts (Bst. c von Abs. 1). Neu sollen zudem die Investitionsplanung und die Art der Investitionen ausdrücklich miterwähnt werden, einschliesslich der Auswirkungen der Investitionen (Bst. f und f2 von Abs.1). Mit «Art der Investitionen» ist die Angabe «wertvermehrend oder -erhaltend» gemeint, und Auswirkungen meint insbesondere die Folgekosten wie etwa Abschreibungen. Die Änderungen bei Buchstaben f1 und g1 tragen der bisherigen Praxis Rechnung. Schliesslich kann auf Buchstabe h verzichtet werden, weil Evaluationen bei Ausgabenbeschlüssen von untergeordneter Bedeutung sind.

4.4 Artikel 76 und 90 GO: Vorverlegen Anfrage-Fristen

Die vorliegende Änderung erfolgt auf Grund des Postulats 045-2023. Dieses forderte, dass das Büro prüfe, die Frist für das *Einreichen* einer Anfrage um eine Woche vorzuverlagern, desgleichen auch die Frist für die *Beantwortung*. Anfragen sollen neu innert der ersten Sessionswoche beantwortet werden. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gegenwärtig Anfragen in derselben Session – praxisgemäss bis am Mittwoch der zweiten Sessionswoche – beantwortet würden, wenn sie bis 16.00 Uhr des ersten Sessionstages eingereicht würden. Anfragen dienten dazu, schnell Antworten auf wenige, kurze Fragen zu erhalten, teilweise auch im Hinblick auf einen künftigen möglichen Vorstoss. Zur Ausarbeitung eines Vorstosses gehöre auch, Gespräche mit anderen Ratsmitgliedern zu führen, was während einer Session einfacher sei als sonst. Da Antworten auf Anfragen erst am Mittwoch der zweiten Sessionswoche vorlägen, verbleibe für derlei Gespräche kaum Zeit oder könnten sie nur abseits der Session oder erst wieder bei der nächsten Session erfolgen. Aus diesem Grund sei es wünschenswert, dass Antworten auf Anfragen schon in der ersten Sessionswoche vorlägen, was eine Vorverlagerung der Einreichefrist bedinge, damit für die Beantwortung gleich viel Zeit verbleibe wie bisher.

Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren und verlangen Auskunft über Angelegenheiten des Kantons. Sie sind «knapp zu halten und knapp und innert kurzer Frist» zu beantworten (Art. 66 GRG, Art. 90 GO).[12] Gegenwärtig gilt, dass wenn Anfragen bis spätestens 16.00 Uhr des ersten Sessionstages eingereicht werden, sie in derselben Session zu beantworten sind (Art. 76 GO). Konkret werden sie am Mittwoch der zweiten Sessionswoche im Internet veröffentlicht (Richtlinie Grosser Rat, Rili-GR, S. 82). Bei Anfragen wird praxisgemäss darauf verzichtet, dass sie handschriftlich unterzeichnet einzureichen sind. Sie werden elektronisch eingereicht. Gemäss langjähriger Praxis gibt es bei Anfragen keine Mitunterzeichnerinnen oder -unterzeichner.

Eine Vorverlagerung dieser Fristen ist möglich und wurde vom Büro des Grossen Rates begrüsst. Der Grosse Rat überwies das Postulat am 27. November 2023 deutlich (mit 144 Ja-, 5 Nein-Stimmen bei 2

[12] Anfragen dürfen nur einen Sachbereich betreffen und müssen sich einfach beantworten lassen (einfache Frage, einfache Antwort, keine Teilfragen). Es können maximal drei Fragen zu einem Sachbereich gestellt werden (vgl. Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018, S. 82: https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]).

Enthaltungen). Allerdings ist die Antwortfrist auf *Donnerstag der ersten Sessionswoche* festzulegen, um auch allfälligen Antworten des Büros (zu ratseigenen Anfragen) Rechnung tragen zu können.[13] Artikel 76 GO wird entsprechend angepasst, und als Einreichefrist gilt der Sonntagabend (24.00 Uhr) eine Woche vor Sessionsbeginn (vgl. Art. 76 Abs. 1 GO).

Bei dieser Gelegenheit wird noch in Artikel 90 GO die schon länger etablierte Praxis der Veröffentlichung von Interpellationen und Anfragen abgebildet. Sie werden seit Langem nicht mehr im Tagblatt publiziert, sondern im Internet bei den Sessionsunterlagen,[14] zuerst die Fragen und später auch die Antworten (gegenwärtig am Mittwoch der zweiten Sessionswoche, künftig am Donnerstag der ersten Sessionswoche).

4.5 Artikel 133 GO: Anpassungen Aufgabenkatalog Staatskanzlei

Die jetzige Aufzählung der Aufgaben, welche die *Staatskanzlei* (STA) für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste erfüllt (vgl. Art. 133 Abs. 1 GO), ist nicht mehr ganz aktuell. So sind im Laufe der Zeit gewisse Aufgaben weggefallen und andere hinzugekommen oder haben Aufgaben an Bedeutung gewonnen, weshalb sie neu ausdrücklich miterwähnt werden sollten:

<u>weggefallen</u> sind:

- *Protokollierung* der Beratungen und der Beschlussfassung sowie die Redaktion des Tagblatts (vgl. Bst. b): Diese Aufgaben werden seit geraumer Zeit durch die Parlamentsdienste erfüllt.
- *Informatik* (vgl. Bst. h): Diese wurde beim kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zentralisiert.
- *Drucksachenwesen* (vgl. Bst. i): Die Unterlagen stehen gemäss Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[15] grundsätzlich nur noch digital zur Verfügung; die Staatkanzlei hat keinen Grossdrucker mehr etc.

<u>hinzuzufügen</u> sind:

- *Betreuung der technischen Infrastruktur im Ratssaal und den Sitzungszimmern* (vgl. Bst. a1): Diese Aufgabe hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugewonnen, weshalb sie in den Aufgabenkatalog aufgenommen wird.
- Miterwähnen der Sicherheitsaufgaben im Rathaus mittels Ergänzung bei «Raumverwaltung, *Sicherheit* und Weibeldienste» (vgl. Bst. k). Auch diese Aufgabe hat an Bedeutung gewonnen, weshalb sie neu erwähnt wird.

Die vorliegende Änderung von Artikel 133 GO nimmt diese Anpassungen auf.

4.6 Artikel 134 und 136 GO: Anpassungen bei Redaktionskommission

Schliesslich ersuchte die Staatskanzlei um gewisse Änderungen bezüglich *Redaktionskommission* (RedKo):

- Einerseits soll der Redaktionskommission *nicht mehr zwingend eine Vertretung der «obersten kantonalen Gerichtsbehörden»* angehören müssen, da es in der Vergangenheit mangels Kandidatinnen und Kandidaten nicht immer möglich war, diesen Posten zu besetzen. Eine Lockerung würde es ermöglichen, dass auch Angehörige erstinstanzlicher Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft der Redaktionskommission angehören könnten (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. c GO);

[13] Das Büro tagt in der ersten Sessionswoche am Donnerstagmorgen.
[14] Vgl. z.B. https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/herbstsession-2024/sessionsprogramm.html
[15] BSG 109.1

- Andererseits soll eine *Entschädigung nur noch an die Grossratsmitglieder der Redaktionskommission* entrichtet werden, nicht mehr aber an die weiteren Mitglieder wie insbesondere die Mitarbeitenden der Verwaltung, Universität und Justiz (vgl. Art. 136 GO).

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 134 und 136 GO nehmen diese Anpassungen auf.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den erwähnten grossrätlichen Prüf- und Rechtsetzungsaufträgen (vgl. Ziff. 2).

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zu Minderkosten in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates von ungefähr 10’000 Franken/Jahr, da bezüglich Redaktionskommission nur noch die ihr angehörenden Grossratsmitglieder Sitzungsgelder bekommen (vgl. obige Ziff. 4.6). Die tatsächlichen Minderkosten können allerdings von Jahr zu Jahr schwanken; sie hängen von der konkreten Geschäftslast bzw. Anzahl Sitzungen der Redaktionskommission ab sowie von der personellen Zusammensetzung bzw. jeweiligen Verfügbarkeit pro Sitzung.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine nennenswerten personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt.

10. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 17. Februar 2025

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Dominique Bühler*

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht zu Wahlverfahren für Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder (Art. 82 f. GRG)

Bericht des Büros des Grossen Rates

2024.PARL.56-135

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Ausgangslage 3
1.1 Vorstoss 199-2023 (Wahlen Ratsorgane und übrige Behördenmitglieder) 3
1.2 Vorstoss 222-2023, Ziffer 1 (Ersatzwahlen in Ratsorgane) 3

2. Wahlen durch Grossen Rat (Status Quo) 4
2.1 Wahlverfahren 4
2.2 Exkurs: Abstimmen mit elektronischem System 5

3. Anzahl Wahlen durch Grossen Rat 5

4. Mögliche Änderungen 6
4.1 Wahl Ratsorgane in unbestrittenen Fällen durch Aufstehen/elektronisch (Vorstoss 199-2023) 6
4.2 Delegation gewisser Wahlen an Büro Grosser Rat 6
4.2.1 Delegation an Büro im Allgemeinen 6
4.2.2 Delegation von Ersatzwahlen an Büro (Vorstoss 222-2023) 9
4.3 Stille Wahlen 9
4.4 Wahlen nicht während laufender Beratung auszählen 10

5. Vor- und Nachteile verschiedener Varianten 10

6. Würdigung 12

7. Zusammenfassung und Antrag 12

1. Ausgangslage

Mit der Motion 199-2023 reichten die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler einen Vorstoss ein zu «Mehr Effizienz bei Wahlen im Grossen Rat» für *Wahlen der Ratsorgane und übrigen Behördenmitglieder* (ausgenommen Gerichtsbehörden und Generalstaatsanwaltschaft [vgl. im Detail Ziff. 1.1]). Der Grosse Rat überwies den Vorstoss 199-2023 am 3. Juni 2024 diskussionslos als Postulat.[1]

Andere Grossratsmitglieder reichten mit der Motion 222-2023 einen Vorstoss ein bezüglich «Wahlverfahren im Grossen Rat nachhaltig und ressourcenschonend gestalten» (vgl. im Detail Ziff. 1.2). In einer Ziffer 1 forderte der Vorstoss eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bei *Ersatzwahlen*, in Ziffer 2 die Prüfung eines elektronischen Verfahrens anstelle vorgedruckter Walzettel bei Wahlen in *richterliche Behörden*. Ziffer 2 wurde vor der Beschlussfassung zurückgezogen und Ziffer 1 vom Grossen Rat am 3. Juni 2024 diskussionslos als Postulat angenommen.[2]

Somit sind gewisse Änderungen beim Wahlverfahren für Ratsorgane und andere Behördenmitglieder zu prüfen. Betroffen wären insbesondere die Artikel 82 und 83 des Grossratsgesetzes (GRG).[3]

1.1 Vorstoss 199-2023 (Wahlen Ratsorgane und übrige Behördenmitglieder)

Bei diesem Vorstoss ist konkret zu prüfen, *ob in unbestrittenen Fällen* die Wahl der Ratsorgane und der weiteren Behördenmitglieder *durch Aufstehen oder mittels elektronischer Stimmabgabe* erfolgen sollte.

Zur Begründung wurde im Vorstoss im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ressourcen- und Zeitaufwand sowie der Papierverschleiss für die Wahlen hoch sei und die Stimmenzählerinnen und -zähler für die Dauer der Auszählung um ihre demokratischen Rechte gebracht würden. Zwar könnten unbestrittene Wahlen bereits heute durch Aufstehen erfolgen, davon werde aber kein Gebrauch gemacht. Für *unbestrittene* Wahlen solle deshalb ein Paradigmawechsel erfolgen, indem solche Wahlen *neu durch Aufstehen oder elektronische Stimmabgabe* zu erfolgen hätten, wobei in Fällen, in welchen wider Erwarten mit Überraschungen zu rechnen sei oder auch aus anderen Gründen, *jedes Ratsmitglied gemäss Artikel 83 Absatz 1 GRG eine schriftliche, geheime Wahl* sollte verlangen können.

1.2 Vorstoss 222-2023, Ziffer 1 (Ersatzwahlen in Ratsorgane)

Bei diesem Vorstoss ist konkret zu prüfen, ob *unbestrittene Ersatzwahlen* in Ratsorgane *durch das Büro* erfolgen könnten, *ausser, ein Büromitglied verlange eine schriftliche, geheime Wahl durch den Grossen Ra*t.

Zur Begründung wurde im Vorstoss im Wesentlichen ausgeführt, der Material- und Zeitaufwand für Wahlen sei enorm, weshalb insbesondere bei Wahlen, die unbestritten seien (gleich viele Kandidierende wie zu vergebende Sitze), auf geheime Wahlen verzichtet und stattdessen eine Wahl durch das Büro vorgesehen werden könne. Möchte eine Fraktion bei einzelnen Personen ein Zeichen setzen, könne ein *Büromitglied die geheime Wahl durch das Plenum verlangen*.

[1] Vgl. zum Vorstoss 199-2023 (2023.RRGR.268): <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=e6896262bd734463aca0ac6d0dce749f>
[2] Vgl. zum Vorstoss 222-2023 (2023.RRGR.291): <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=aa5afadb7b3c44e3b170784ee805a1af>.
[3] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21).

2. Wahlen durch Grossen Rat (Status Quo)

Der Grosse Rat führt die ihm durch die Kantonsverfassung (KV[4]) und das Gesetz übertragenen Wahlen durch (Art. 77 KV, Art. 80 Abs. 1 GRG). Es sind dies:

- Grossratspräsident/-in und Grossratsvizepräsidenten/-innen (Art. 77 Abs. 1 Bst. a KV)
- Regierungspräsident/-in und Regierungsvizepräsident/-in (Art. 77 Abs. 1 Bst. b KV)
- Präsident/-in, Mitglieder und Ersatzmitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht (Art. 77 Abs. 1 Bst. d KV, Art. 21 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 GSOG[5]) sowie alle weiteren Richter/-innen (Art. 77 Abs. 1 Bst. e KV, Art. 21 Abs. 1 GSOG); also alle haupt- und nebenamtlichen Richter/-innen (wie z.B. Fach- oder Laienrichter/-innen), insbesondere Präsident/-in und Vizepräsident/-in der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführer/-innen, der Enteignungsschätzungskommission und der Bodenverbesserungskommission (Art. 25 Abs. 4 GSOG)
- Generalstaatsanwältin/-staatsanwalt und stellvertretende Generalstaatsanwälte/-innen (Art. 77 Abs. 1 Bst. f KV, Art. 22 Abs. 1 GSOG)
- Generalsekretär/-in des Grossen Rates (Art. 92 Abs. 2 GRG)
- Staatsschreiber/-in (Art. 77 Abs. 1 Bst. c KV)
- Vorsteher/-in der Finanzkontrolle (Art. 3 Abs. 1 KFKG[6])
- Beauftragter/-e für Datenschutz (Art. 32 Abs. 1 KDSG[7])
- Präsidenten/-innen und Mitglieder sowie u.U. Ersatzmitglieder der Kommissionen des Grossen Rates (Art. 29 Abs. 1 GRG)
- Stimmenzähler/-innen (Art. 24 Abs. 1 GRG)

2.1 Wahlverfahren

Zum konkreten Verfahren äussert sich die Verfassung nicht. Damit ist der Grosse Rat weitgehend frei festzulegen, wie er dieses ausgestalten möchte, wobei selbstverständlich allgemeine Grundsätze wie etwa das Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot zu beachten sind. Die Wahlen erfolgen bislang *schriftlich und geheim* (Art. 82 Abs. 1 GRG, Art. 84 Abs. 1 GRG).

- Bei *Richterwahlen* (Art. 84 ff. GRG) geht es um die Bestellung der Angehörigen der dritten Staatsgewalt; sie sind nicht Gegenstand der überwiesenen Vorstösse.[8]
- Bei den *Wahlen der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder* (Art. 82 GRG) können die Ratsmitglieder grundsätzlich *frei Namen aufführen*.[9] Einzig in Fällen, in denen dem Regierungsrat ein Antragsrecht zukommt (Datenschutzbeauftragte/-r[10]), können vorderhand keine anderen Namen aufgeführt werden und wird in einem ersten Schritt nach den Bestimmungen

[4] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).
[5] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1).
[6] Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1).
[7] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).
[8] Zwecks Gewährleistung der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe erscheint es unabdingbar, dass diese Wahlen durchwegs geheim durchgeführt werden. Sie könnten ohne Verfassungsänderung auch nicht an ein anderes Organ delegiert werden. Im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte erfolgen sodann Wiederwahlen der Richterinnen und Richter wie auch im Bund mit einer *gewissen Privilegierung der Bisherigen, indem im ersten Wahlgang mit «geschlossenen» Listen gewählt wird.* Das heisst, dass auf dem Wahlzettel die Namen der Personen stehen, die sich erneut zur Verfügung stellen. Die Ratsmitglieder können in diesem Wahlgang diese Personen wählen oder Namen streichen, *nicht aber andere Namen aufführen* (Art. 84 GRG). Beim zweiten Wahlgang oder bei vakanten Stellen können auch andere Namen aufgeschrieben werden (Art. 85 GRG).
[9] Für eine Wahl bedarf es des absoluten Mehrs. Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden leere und ungültige Wahlzettel nicht gezählt. Ab dem dritten Wahlgang scheidet aus, wer weniger als zehn Stimmen erhält. Ab dem vierten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für den letzten zu besetzenden Sitz mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl. Kommt auch mit dem fünften Wahlgang keine Wahl zustande, wird das Wahlverfahren vorläufig ausgesetzt. Das Büro des Grossen Rates setzt einen neuen Wahltermin fest (Art. 82 GRG).
Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler teilen jeweils die neuen Wahlzettel für den nächsten Wahlgang aus. Dabei könnten auch Wahlzettel ohne Vordruck zum Einsatz kommen, um den nächsten Wahlgang sofort vorzunehmen. Würden vorgedruckte Wahlzettel zum Einsatz kommen, müssten diese zuerst bereitgestellt werden, was einen Unterbruch der Wahl bedeuten würde, bis das Wahlmaterial vorliegt.
[10] In Analogie dürfte dies wohl auch für den/die Vorsteher/-in der Finanzkontrolle gelten, da das Finanzkontrollgremium dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreitet (Art. 3 Abs. 1 KFKG [vor dem 1.1.2023 erfolgte eine Ernennung durch den Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission mit anschliessender Bestätigung durch den Grossen Rat, Art. 5 aKFKG]).

der Wiederwahlen der Gerichtsbehörden verfahren (Art. 82 Abs. 4 GRG i.V. mit Art. 84 Abs. 4 GRG); in einem allfälligen zweiten Wahlgang wird nach Artikel 85 GRG verfahren.

Bei den Wahlen der Ratsorange und weiterer Behördenmitgliedern besteht heute schon auf Antrag des Büros die *Möglichkeit, in unbestrittenen Fällen eine Wahl durch Aufstehen vorzusehen*, wobei auf Verlangen eines Ratsmitglieds gleichwohl geheim zu wählen wäre (Art. 77 Abs. 3 i.V. mit Art. 83 GRG, Art. 104 GO[11]). Bei einer Wahl durch Aufstehen werden das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt und das Wahlergebnis mit geringerer Genauigkeit festgestellt. Eine offene Wahl bedeutet auch Stimmabgabe unter möglichem Konformitätsdruck und unter voller Sozialkontrolle. Trotz solcher Bedenken sind offene Wahlen zulässig, wie die Wahlen an Landsgemeinden und die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu zeigen. Offene Wahlen sind aus den genannten Gründen allerdings die Ausnahme. Die Grossratsgesetzgebung lässt eine Wahl durch Aufstehen nur in unbestrittenen Fällen zu und mit der Vorgabe, dass gleichwohl geheim abzustimmen wäre, wenn ein Ratsmitglied dies verlangte (Art. 83 Abs. 2 GRG).

2.2 Exkurs: Abstimmen mit elektronischem System

Bisher ist es *nur zulässig, Abstimmungen* mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchzuführen, nicht aber Wahlen (Art. 77 Abs. 1 GRG). Das System erfasst bei jeder Abstimmung automatisch die abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Stimmverhalten und Abstimmungsergebnis sind öffentlich (ausser im Falle einer geheimen Beratung, dann wären auch Abstimmung und Ergebnis etc. geheim [Art. 77 Abs. 2 GRG]). Ist das elektronische Abstimmungssystem defekt, hat die Abstimmung durch Aufstehen oder auf Antrag von 40 Ratsmitgliedern unter Namensaufruf zu erfolgen (Art. 103 GO).

3. Anzahl Wahlen durch Grossen Rat

Der Grosse Rat führt jede Session eine Vielzahl an Wahlen durch. Im Zeitraum Sommersession 2018 bis Frühlingssession 2022 (Legislatur 2018 – 2022) gab es folgende Anzahl Wahlen von *Ratsorganen und weiterer Behördenmitglieder nach Artikel 82 GRG* (Grossrats- und Regierungspräsidien, Kommissionspräsidien, Stimmenzählende, Generalsekretär, Staatsschreiber, Vorsteher Finanzkontrolle, Leiter Datenschutzaufsichtsstelle)»:

– Wahlen Mitgliedschaft Kommissionen (Anzahl Mitglieder)	198
– Wahlen Ersatzmitgliedschaft Kommissionen (Anzahl Ersatzmitglieder)	107
– Wahlen weitere Behördenmitglieder (Anzahl Mitglieder)	50
Total	355

Im gleichen Zeitraum gab es folgende Anzahl Wahlen bezüglich *Gerichtsbehörden und Generalstaatsanwaltschaft nach Artikel 84 f. GRG*:

– Ergänzungswahlen Justiz (Anzahl Richterstellen)	110
– Wiederwahlen Justiz (Anzahl Richterstellen)	25
Total	135

[11] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).

4. Mögliche Änderungen

4.1 Wahl Ratsorgane in unbestrittenen Fällen durch Aufstehen/elektronisch (Vorstoss 199-2023)

Gemäss Vorstoss 199-2023 ist zu prüfen, ob in unbestrittenen Fällen die Wahl der Ratsorgane und weiterer Behördenmitglieder *durch Aufstehen* oder mittels *elektronischer* Stimmabgabe erfolgen sollte. Gemäss Vorstossbegründung soll es allerdings möglich sein, dass *jedes Ratsmitglied eine schriftliche und geheime Wahl wie heute verlangen* könnte.

Dies würde bedeuten, dass weiterhin für jede Wahl die entsprechenden Wahlzettel und Couverts vorbereitet werden müssten, womit sich am Papierverschleiss nichts ändern würde. Zudem müssten die Stimmenzählerinnen und -zähler weiterhin damit rechnen, die volle Zeit fürs Auszählen aufwenden zu müssen. Dem könnte beispielsweise Abhilfe geschaffen werden, wenn die Wahlen z.B. auf den ersten «Sessionsmontag» vorverschoben würden und im Falle eines Verlangens einer schriftlichen Wahl eine solche am Mittwoch der ersten Woche erfolgte, womit keine umfangreiche Vorproduktion von Wahlunterlagen nötig würde. Oder es könnte der Entscheid bezüglich Wahl durch Aufstehen an das Büro delegiert werden; bis zur Bürositzung sind aber selten alle Wahlen bzw. Kandidierenden bekannt, weshalb der übliche Aufwand (Vorbereitung von Wahlzetteln/Couverts, falls doch schriftliche Wahl erfolgt) weiter verbliebe, es sei denn, es würde eine zusätzliche Bürositzung angesetzt, welche aber nicht zu spät erfolgen dürfte (falls doch Wahlunterlagen zu produzieren wären). Das Verfahren würde jedenfalls nicht einfacher und würde zudem allseits eine grössere Flexibilität voraussetzen. Die Sessionplanung dürfte unsicherer werden.

Was im Besonderen *elektronisches Wählen* angeht, so liesse die jetzige Abstimmungsanlage eine Wahl zwar insofern zu, als dass mit Ja, Nein oder Enthaltung Kandidierende gewählt oder nicht gewählt werden könnten. Dabei könnten die elektronischen Anzeigetafeln im Saal ausgeschaltet und im Protokoll nur das Endergebnis angezeigt werden, was auch eine geheime Wahl grundsätzlich ermöglichen sollte. Allerdings ist es mit der jetzigen Abstimmungsanlage nicht möglich, eine andere als die vorgeschlagene Person zu wählen, weil kein anderer Name eingetippt bzw. aus einer Liste angewählt werden kann, womit noch kein taugliches elektronische Wahlverfahren zur Verfügung steht. Auch die anderen Parlamente in der Schweiz verfügen über keine Anlage, die eine solche Wahl ermöglichen würde. Elektronisches Wählen müsste das Stimmgeheimnis selbstverständlich unbedingt weiterhin wahren. Selbst wenn es schliesslich eine solche Abstimmungsanlage gäbe, wäre im Übrigen der zeitliche Aufwand im Grossen Rat beträchtlich, wenn Kandidierende aus Listen auszuwählen oder zu streichen bzw. durch andere Kandidierende zu ersetzen wären.

4.2 Delegation gewisser Wahlen an Büro Grosser Rat

4.2.1 Delegation an Büro im Allgemeinen

In *staatspolitischer Hinsicht* liefert eine direkte Wahl durch das Volk den Gewählten die stärkste demokratische Legitimation. Aber auch eine Wahl durch das Parlament als jenes

Staatsorgan, das das Volk repräsentiert, verschafft den Gewählten eine starke Legitimation.[12] Je wichtiger eine Funktion ist, desto stärker sollte die demokratische Legitimation sein.

In Bund und Kantonen werden die Mitglieder richterlicher Behörden in der Regel vom Parlament bestimmt, falls nicht sogar das Volk sie wählt. Hier üben die Parlamente als Wahlorgan noch eine wichtige Funktion aus. Im Übrigen hat die Funktion der kantonalen Parlamente als Wahlorgan im Verlauf der Zeit stark abgenommen.[13] Kein Parlament wählt heute z.B. noch seine Ständerats- oder Regierungsratsmitglieder; sie werden vom Volk gewählt.[14]

Die Bundesversammlung wählt gemäss Bundesverfassung die Bundesratsmitglieder, den/die Bundeskanzler/-in, die Richter/-innen des Bundesgerichts und nötigenfalls den General (Art. 168 Abs. 1 BV).[15] Gemäss Gesetzesvorgaben wählt die Bundesversammlung sodann noch die Richterinnen und Richter der anderen Gerichte des Bundes, den Bundesanwalt und die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Ferner hat in gewissen Fällen eine Bestätigung einer durch ein anderes Organ vorgenommenen Wahl zu erfolgen, so hinsichtlich des/der Generalsekretärs/-in der Bundesversammlung, des/der Direktors/-in der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie des/der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.[16]

Was die Wahl von Ratsorganen angeht, war im Bund nach 1848 im Ständerat noch vorgesehen, dass dieser seine Kommissionen in geheimer Wahl bestimme, mit dem Erfordernis des absoluten Mehrs. Dies führte zu zeitaufwändigen Verfahren, weshalb die Wahlen mit der Zeit an das Büro delegiert wurden; beim Nationalrat war das von Anfang an so. Ausgenommen waren allerdings die Wahlen in die als besonders wichtig erachteten Finanzkommissionen; deren Mitglieder wurden noch bis 1962 durch die Ratsplena gewählt.[17]

Für den Kanton Bern *fordert die Kantonsverfassung* für bestimmte Behördenmitglieder eine *Wahl durch den Grossen Rat* (Art. 77 Abs. 1 KV). Es betrifft dies folgende Personen/Funktionen:

- Grossratspräsident/-in (Art. 77 Abs. 1 Bst. a KV)
- Regierungspräsident/-in (Art. 77 Abs. 1 Bst. b KV)
- Präsident/-in sowie Mitglieder und Ersatzmitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht sowie alle weiteren Richter/-innen (Art. 77 Abs. 1 Bst. d und e KV)
- Generalstaatsanwältin/-staatsanwalt und stellvertretende Generalstaatsanwälte/-innen (Art. 77 Abs. 1 Bst. f KV)
- Staatsschreiber/-in (Art. 77 Abs. 1 Bst. c KV)

Aus *rechtlichen Gründen* darf *für die von der KV vorgegeben Grossratswahlen* deshalb ohne Verfassungsänderung keine Delegation an das Büro erfolgen. Es sprechen in diesen Fällen allerdings auch staatspolitische Gründe für eine Wahl durch den Grossen Rat, handelt es sich dabei doch um wichtige Behördenmitglieder.

Die Delegation an das Büro für die Wahl weiterer Personen – bei welchen «nur» das *Gesetz* eine Wahl durch den Grossen Rat vorsieht – erschiene demgegenüber rechtlich grundsätzlich möglich, selbstverständlich nach Anpassung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Aus *staatspolitischen Gründen* aber (Vergleichbarkeit der Funktionen/Motive wie bei

[12] Es kommt dabei zu einer sogenannten «indirekten (parlamentsvermittelte), aber gleichwohl sehr starken demokratische Legitimation» (vgl. Biaggini, Giovanni (2017). *BV-Kurzkommentar*, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 2 zu Art. 168 BV).
[13] Auer, Andreas (2016): *Staatsrecht der Schweizerischen Kantone*, Bern, S. 63.
[14] Die Volkswahl setzte sich im Zuge der demokratischen Bewegung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch. Der Kanton Bern führte aber z.B. die Volkswahl der Ständeräte erst 1977 als letzter Kanton ein (vgl. Hangartner, Yvo // Kley, Andreas / Braun Binder, Nadja / Glaser, Andreas (2023): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Auflage, Zürich, S. 596 und 605).
[15] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
[16] Biaggini, Giovanni (2017). *BV-Kurzkommentar*, 2. Auflage, Zürich, Ziff. 12 und 13 zu Art. 168 BV.
[17] Lüthi, Ruth (2024): *Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG)*, 2 Auflage, Ziff. 1 ff. zu Art. 43 ParlG.

den in KV vorgesehenen Wahlen durch den Grossen Rat) sollte für die nachfolgenden Personen wohl ebenfalls weiterhin eine *Wahl durch den Grossen Rat* erfolgen:

- Grossratsvizepräsidenten/-innen (Art. 20 Abs. 1 GRG)
- Regierungsvizepräsident/-in (Art. 14 Abs. 2 OrG)
- Generalsekretär/-in des Grossen Rates (Art. 92 Abs. 2 GRG)
- Vorsteher/-in der Finanzkontrolle (Art. 3 Abs. 1 KFKG)
- Beauftragte/-r für Datenschutz (Art. 32 Abs. 1 KDSG)

Für eine *Delegation* und *Wahl durch das Büro* kämen somit grundsätzlich noch folgende Personen/Funktionen in Frage, wobei es durchaus möglich wäre, z.B. für die Kommissionspräsidenten/-innen weiterhin die Wahl durch den Grossen Rat vorzusehen:

- Präsidenten/-innen der Kommissionen des Grossen Rates (Art. 29 Abs. 1 GRG)
- Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Kommissionen des Grossen Rates (Art. 29 Abs. 1 GRG)
- Stimmenzähler/-innen (Art. 24 Abs. 1 GRG)

Das *Bundesparlament* hat gewisse Wahlen seinen Büros übertragen: Die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen des Nationalrates werden vom Büro des Nationalrates und jene des Ständerates vom Büro des Ständerates gewählt (Art. 43 ParlG).[18] Die Präsidien gemeinsamer Kommissionen beider Räte oder von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung werden durch die Koordinationskonferenz gewählt, welche sich aus den Büros von National- und Ständerat zusammensetzt (Art. 43 ParlG).

Im Bund kommt es dabei regelmässig vor, dass sich die Büromitglieder (z.B. Präsidenten/-innen der Fraktionen, Mitglieder von Nationalrats- oder Ständeratspräsidium) auch selber in eine Kommission oder ein Kommissionspräsidium wählen; es besteht keine Ausstandspflicht.[19] Auch im Kanton Bern besteht für solche Konstellationen keine Ausstandspflicht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. a GRG). Schon heute können Ratsmitglieder (im Ratsplenum) auch sich selber in eine Kommission wählen.

Eine *Übertragung der Wahlen in die Kommissionen an das Büro analog dem Bundesparlament* wäre auch im Kanton Bern unter demokratiepolitischen Aspekten vertretbar. Der Aufwand im Grossen Rat nähme entsprechend ab, und die Sessionsplanung bliebe stabil.

Wahlen durch das Büro wären nicht öffentlich (Art. 12 Abs. 1 GRG). Es könnte allerdings – analog den Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK), an welchen die SAK die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates verabschiedet (vgl. Art. 39 Abs. 5 GO) – normiert werden, dass die Bürositzungen bezüglich der Wahlen von Ratsorganen öffentlich abgehalten würden, wenn eine solche Transparenz für nötig erachtet würde. In dieser Hinsicht ist allerdings zu vergegenwärtigen, dass es bei der Wahl von Kommissionsmitgliedern und -präsidenten/-innen sowie der Stimmenzähler/-innen um Ratsinterna geht, welche in der alleinigen Verantwortung des Grossen Rates liegen. Folglich gibt es keinen zwingenden Grund, dass solche Wahlen unter den Augen der Öffentlichkeit zu erfolgen haben (wie im Bund ja auch nicht). Sollten solche Wahlen dennoch als sehr wichtig

[18] Bundesgesetz vom 13. Dezember 2022 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG [SR 171.10]). Die Kommissionspräsidenten/-innen sind dabei – anders als im Büro des Grossen Rates – nicht kraft dieser Funktion Mitglieder der Büros von National- oder Ständerat. Das Büro des Nationalrates umfasst die drei Mitglieder des Nationalrats-Präsidiums, vier Stimmenzähler/-innen sowie die Präsidenten/-innen der Fraktionen (Art. 8 Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3.10.2003 [SR 171.13]). Das Büro des Ständerates umfasst die drei Mitglieder des Ständerats-Präsidiums, eine/-n Stimmen- und eine/-n Ersatzstimmenzähler/-in sowie je ein Mitglied der «ständerätlichen Fraktionsgruppen» (Art. 5 Geschäftsreglement des Ständerates vom 10.6.2003 [SR 171.14]).
[19] Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 7.6.2024.

bzw. als in grossem Interesse der Öffentlichkeit liegend aufgefasst werden, dürfte es letztlich konsequenter sein, sie diesfalls weiterhin durch den Grossen Rat vorzunehmen und auf eine Delegation an das Büro zu verzichten. Ein weiterer Grund für einen Verzicht auf eine Delegation von Wahlen ans Büro könnte auch darin bestehen, dass wenn nur obige Funktionen delegiert würden, sich der ganze Aufwand möglicherweise nicht mehr lohnen würde (zudem nur gewisse Zeitersparnisse im Plenum, dafür Mehraufwand im Büro).

Im Falle einer Delegation von Wahlen an das Büro könnte bei Bedarf auch noch ein Mindestquorum für die Wahl vorgeschrieben werden. Gegenwärtig ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen; vgl. Art. 82 Abs. 1 GRG, Art. 80 Abs. 2 GRG). Ein *höheres Quorum im Falle von Wahlen durch das Büro* wäre denkbar, z.B. um zu gewährleisten, dass eine gewählte Person über hohen Rückhalt im Büro verfügen müsste bzw. umgekehrt, um zu verhindern, dass eine umstrittene Person nur knapp gewählt werden könnte. Die Grossratsgesetzgebung kennt für gewisse Büro-Beschlüsse beispielsweise das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.[20] In Anlehnung daran könnte beispielsweise normiert werden, dass mindestens ein *Zweidrittelmehr der Stimmen* nötig wäre, um gewählt zu werden, sollte ein Quorum erwünscht sein.

4.2.2 Delegation von Ersatzwahlen an Büro (Vorstoss 222-2023)

Gemäss Ziffer 1 des Vorstosses 222-2023 ist konkret zu prüfen, ob *unbestrittene Ersatzwahlen durch das Büro erfolgen sollten, ausser wenn ein Büromitglied eine schriftliche und geheime Wahl fordern würde*. Abgesehen davon, dass wer eine schriftliche Wahl verlangte, sich zu exponieren hätte, wäre eine solche Wahl durch das Büro wie gezeigt grundsätzlich machbar, aber nur für unbestrittene Ersatzwahlen, die im Zeitpunkt der Bürositzung schon bekannt wären. Für spätere solche Ersatzwahlen müsste das Büro entweder nochmals zusammenkommen oder hätte eine schriftliche Wahl im Plenum zu erfolgen, weil sonst die Möglichkeit eines Büromitglieds, eine schriftliche Wahl zu verlangen, ausgehebelt würde. Es müssten somit unter Umständen doch wieder Wahlzettel und Couverts vorbereitet werden bzw. eine Wahl im Plenum erfolgen. Eine weitere, «spätere» Bürositzung hätte überdies negative Auswirkungen auf die Sessionsplanung. Nötig ist ein stabiles System mit Planungssicherheit. Die Möglichkeit schliesslich, dass einzelne Ersatzmitglieder «nur» durch das Büro gewählt würden, andere aber durchs Plenum, könnte möglicherweise unter Gleichheitsaspekten als zusätzlich problematisch aufgefasst werden.

4.3 Stille Wahlen

Geprüft wurde weiter noch, ob allenfalls stille Wahlen das Wahlverfahren vereinfachen könnten. Stille Wahlen können dabei zum Vornherein nur dann stattfinden, wenn es bei einer Wahl nicht mehr Kandidierende hat, als Sitze zu vergeben sind. Wäre eine stille Wahl möglich, erübrigte sich eine Wahl bzw. gälten diese Kandidierenden als gewählt.

Stille Wahlen kennt man in der Schweiz bei Volkswahlen, d.h. direkten Wahlen (z.B. bei Grossrats-, Regierungs- oder Ständeratswahlen [Art. 78 und Art. 113 PRG).[21] Hingegen kommen, soweit überblickbar, stille Wahlen bei (indirekten) Wahlen durch das Parlament nicht vor, weshalb sie vorliegend wohl keine echte Alternative darstellen würden. Denn bei indirekten Wahlen erfolgt im Vorfeld keine Wahlausschreibung, welche es ermöglichen würde, «normale Wahlen» zu erwirken, z.B. mit Meldung zusätzlicher Kandidatinnen und

[20] Vgl. z.B. Artikel 41a GRG, Art. 77a GRG, Art. 77bGRG (betr. Auslösen einer vorgängigen Konsultation zu geplanten Ausgaben oder Verordnungen / Zulassen von Abstimmen von extern oder Zirkulationsverfahren in Krisenzeiten).
[21] Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1).

Kandidaten. Allenfalls könnte etwas Ähnliches reglementiert werden. Das Verfahren würde dadurch aber komplizierter als bisher, weshalb stille Wahlen nicht weiterverfolgt werden.

Das Bundesgericht hat sich im Übrigen zur Frage der Zulässigkeit stiller Wahlen insbesondere dahingehend geäussert, dass es wichtig sei, dass in der Wahlausschreibung auf die Möglichkeit der stillen Wahl, auf das Vorschlagsrecht und auf die weiteren Regeln über die Durchführung der Wahl in genügender Weise hingewiesen werde (BGE 112 Ia 233).

4.4 Wahlen nicht während laufender Beratung auszählen

Schliesslich wurde auch noch geprüft, ob das Auszählen ausserhalb der Sessions-Sitzungszeit erfolgen könnte (z.B. am Morgen früh, über Mittag, am Abend, am Freitag) Dies würde es den Stimmenzählerinnen und -zählern einerseits ermöglichen, den Beratungen lückenlos beizuwohnen. Andererseits aber würde der Zeitaufwand für die Ausübung ihres Mandats merklich zunehmen. Ob sich unter diesen Umständen Stimmenzählerinnen und -zähler für dieses Amt weiterhin zur Verfügung stellten, würde sich weisen. Unabdingbar wäre, sie für diesen Zusatzaufwand besser zu entschädigen. Gegenwärtig erhalten sie lediglich 20 Franken zusätzlich pro Sitzungshalbtag (vgl. Rili-GR, S. 96).[22]

Eine Rückfrage bei der Vorsitzenden der Stimmenzählerinnen und -zähler hat ergeben, dass ein Auszählen ausserhalb der Sessionssitzungen von den Stimmenzählerinnen und -zählern abgelehnt werde; das jetzige System funktioniere gut.[23] Aus diesem Grund wird auch dieser Weg nicht weiterverfolgt.

5. Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Status Quo

Vorteile
- Grosser Rat hat volle Handlungsfreiheit
- Wahlen erfolgen weiterhin geheim
- öffentliche Beratung gewährleistet

Nachteile
- zeitintensives Verfahren (Mittwochmorgen 1. Sessionswoche mit Wahlen «besetzt»)
- Stimmenzählerinnen und -zähler fehlen während des Auszählens bei den Beratungen (sie werden indes je zu den Abstimmungen gerufen und können daran teilnehmen)
- hoher Papierverbrauch

Wahl Ratsorgan-Mitglieder etc. in unbestrittenen Fällen durch Aufstehen/elektronisch, falls bestritten aber wie bisher schriftlich und geheim durch Grossen Rat (199-2023)

Vorteile
- Zeitaufwand im Grossen Rat bei Wahl durch Aufstehen kleiner
- Grosser Rat hat volle Handlungsfreiheit
- öffentliche Beratung gewährleistet

Nachteile
- Wahl durch Aufstehen wahrt Stimmgeheimnis nicht

[22] Vgl. Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018: https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen» -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]).
[23] Rückmeldung vom 2.9.2024.

- Wahl durch Aufstehen wird mit geringerer Genauigkeit festgestellt
- Wahlzettel müssen dennoch vorproduziert werden, für Fall, dass ein Ratsmitglied eine Wahl wie bisher verlangt; Papierverbrauch bleibt diesfalls hoch
- oder sonst: Grosser Rat nimmt Wahlen an zwei verschiedenen Tagen vor (z.B. am ersten Sessionsmontag, und falls bestritten zusätzlich am Mittwoch, um unnötige Vorproduktion von Wahlunterlagen zu vermeiden); diesfalls verbleibendes zeitintensives Verfahren und Unsicherheiten bei Sessionsplanung
- Verfahrensbestimmungen nötig, um festzulegen, wann eine Wahl als un/-bestritten gelten würde
- mit jetziger Abstimmungsanlage kein Hinzufügen anderer Namen möglich, elektronisches Verfahren deshalb untauglich;
- auch elektronisches Wählen wäre mit nicht zu unterschätzendem Zeitaufwand im Grossen Rat verbunden

Ersatzwahlen unbestrittener Ratsorgane-Mitglieder durch Büro, auf Verlangen eines Büromitglieds aber wie bisher schriftlich und geheim durch Grossen Rat (222-2023)

Vorteile
- Zeitaufwand im Grossen Rat etwas kleiner
- für wichtigste Wahlen weiterhin öffentliche Beratung gewährleistet
- Wahlen erfolgen weiterhin geheim

Nachteile
- möglicherweise zusätzliche Büro-Sitzung nötig, wenn zum Zeitpunkt der normalen Bürositzung noch nicht alle unbestrittenen Wahlen gemeldet sind
- oder: sonst solche Wahlen weiterhin durch Grossen Rat durchzuführen
- Erwirken von Wahl im Plenum nicht durch jedes Grossratsmitglied mehr möglich
- evtl. ungleich starke demokratische Legitimation (falls einzelne Unbestrittene durch das Büro und andere durch den Grossen Rat gewählt würden)
- Missverhältnis von Aufwand/Ertrag (Mehrwert zum Vornherein max. bei Ersatzwahlen)
- Verfahren komplexer, wenn mit zwei Systemen gewählt wird, anstatt wie bisher mit einem
- für nicht-Ersatzwahlen keine Änderung, d.h. dort weiterhin keinerlei Zeitgewinn und keine Papiereinsparungen

Delegation gewisser Ratsorgane-Wahlen an Büro (Annahme: Delegation Wahlen Kommissionsmitglieder/-präsidenten/-innen und Stimmenzähler/-innen)

Vorteile
- Zeitaufwand im Grossen Rat sinkt spürbar
- Papierverbrauch sinkt ebenfalls merklich (nicht mehr 160 Personen für alle Wahlen zu bedienen)
- einfaches und klares Verfahren
- Wahlen erfolgen weiterhin geheim
- geringere Benachteiligung der Stimmenzähler/-innen im Grossen Rat (Abwesenheiten der Stimmenzählerinnen und -zähler bei Beratungen nur noch bei restlichen Wahlen)

Nachteile
- Zeitaufwand im Büro steigt
- Grosser Rat hat keine volle Handlungsfreiheit mehr (nur Büromitglieder)
- Wahlen des Büros erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit

6. Würdigung

Jede Variante hat verschiedene Vor- und Nachteile. Eine Delegation bloss gewisser Wahlen an das Büro – wie erwähnt würden nur wenige Wahlen für einen Delegation in Frage kommen – führte nur zu einer kleinen Effizienzsteigerung im Ratsplenum. Zudem stellten sich unter Umständen auch Repräsentationsfragen, weil grosse Fraktionen im Büro untervertreten sind. Bezüglich Wahlen durch Aufstehen bei Unbestrittenheit dürften des Weiteren solche insgesamt nicht zu einem einfacheren Verfahren führen. Ein elektronisches Wahlverfahren schliesslich könnte möglicherweise effizienter sein, vorausgesetzt aber, dass die Technik es künftig zuliesse, Kandidierende frei und auch rasch auswählen zu können. Die jetzige Abstimmungsanlage ermöglicht wie erwähnt noch kein elektronisches Wählen. Zudem müsste auch ein elektronisches Wahlverfahren das Stimmgeheimnis wahren.

Das Büro spricht sich vorderhand deshalb für die Beibehaltung des Status Quo aus. Es würde es aber begrüssen, wenn bei einer nächsten Gesetzesrevision das Grossratsgesetz dahingehend ergänzt würde, dass Wahlen des Grossen Rates elektronisch durchgeführt werden könnten, sobald die Technik dies zuliesse – selbstverständlich bei strikter Wahrung des Stimmgeheimnisses.

7. Zusammenfassung und Antrag

Das Büro des Grossen Rates erachtet es aus den dargelegten Gründen nicht für angezeigt, Änderungen beim Wahlverfahren für die Ratsorgane und weitere Behördenmitglieder (Art. 82 f. GRG) vorzunehmen.

Es beantragt dem Grossen Rat in der Folge, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und die Postulatsaufträge im Rahmen der nächsten Berichterstattung über die parlamentarischen Vorstösse und Planungserklärungen als erledigt abzuschreiben.

Bern, 17. Februar 2024

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Dominique Bühler*

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkommission

Bearbeitungsdatum	05. März 2025
Version	1.3
Dokument Status	geprüft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Präsidenten ... 3

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation ... 4
2.1 Aufgaben ... 4
2.2 Organisation und Arbeitsweise ... 5

3. Geschäftsbericht 2023 ... 6

4. Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 ... 7

5. Mitberichte ... 8

6. Vorberatung von Erlassen ... 8
6.1 Teilrevision des SNB-Fonds-Gesetzes ... 8
6.2 Gegenvorschlag zu «Grossraubtier-Initiative» ... 9

7. Finanzaufsicht ... 9
7.1 Allgemeine Tätigkeit ... 9
7.2 Finanzkontrollgremium ... 10

8. Informatik (ICT) ... 10
8.1 ICT-Rahmenkredite ... 10
8.2 Programm Enterprise Resource Planning (ERP) ... 11

9. Weitere Geschäfte ... 11
9.1 Personal ... 11
9.2 Gebundene Ausgaben ... 12
9.3 Vorstösse ... 12
9.4 Parlamentarische Initiative 275-2022 «Mehr Planungssicherheit im Budgetprozess» ... 13

10. Antrag ... 13

11. Anhang ... 14

1. Vorwort des Präsidenten

Seit dem 15. März 2024 habe ich die Ehre, die Finanzkommission (FiKo) zu präsidieren. Ich habe mich auf diese Herausforderung gefreut und blicke auf das vergangene Jahr wie folgt zurück.

In der ersten Jahreshälfte nahm die FiKo den negativen Jahresabschluss 2023 zur Kenntnis. Dennoch konnte insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden, da die fehlenden Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu einem deutlich höheren Defizit hätten führen können.

Erfreulich sind die positiven Zahlen des Budgets 2025 und des Finanzplans 2026-2028, die Überschüsse in der Erfolgsrechnung vorsehen. Als besonders wichtig für den Kanton erachte ich die Diskussionen über die Priorisierung der Investitionen. Der steigende Investitionsbedarf und die beschränkten finanziellen Mittel erfordern eine regelmässige Überprüfung der zu realisierenden Projekte und deren Finanzierung. Dieses Thema wird die FiKo auch in den nächsten Jahren weiter beschäftigen.

Im Jahr 2024 verliessen vier Mitglieder die FiKo: Michael Köpfli (GLP), Stephan Lack (FDP), Ulrich Egger (SP-JUSO) und Daniel Bichsel (SVP), der die FiKo während der letzten sieben Jahren präsidiert hatte. Michael Köpfli war seit 2018 Mitglied der FiKo, Stephan Lack seit 2022, Ulrich Egger seit 2021 und Daniel Bichsel seit 2016. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um mich bei den ausgetretenen Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit und für ihr grosses Engagement in der Kommission zu bedanken.

Obwohl Finanzen, Steuern und Wirtschaft umstrittene Politikbereiche sind, in denen die inhaltlichen Positionen zwischen den politischen Lagern weit auseinander liegen und Kompromisse nur selten möglich sind, war die Atmosphäre in den Sitzungen der FiKo auch im Berichtsjahr von Kollegialität und Respekt geprägt. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeitern des Sekretariats für die gute Zusammenarbeit.

Patrick Freudiger, Präsident der Finanzkommission

2. Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die FiKo ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission (GPK) eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Art. 50 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, BSG 151.211) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der FiKo sind in Art. 36 der GO festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

[1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

[2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

[2a] Sie wird bei Katastrophen, Grossereignissen, Notlagen sowie in ausserordentlichen Lagen und Krisen zu diesbezüglich geplanten Ausgaben des Regierungsrates, neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen vorgängig konsultiert (Art. 41a GRG, Art. 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 [KBZG]]). Soll bei einer neuen Verordnung oder einer Verordnungsänderung aus ihrer Sicht ein anderes Ratsorgan das Geschäft prüfen, überweist sie das Geschäft diesem umgehend und setzt das Büro des Grossen Rates darüber in Kenntnis.

[3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- *a. Budget,*
- *b. Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,*
- *c. Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,*
- *d. Nachkredite,*
- *e. Steueranlage,*
- *f. Rahmen einer Neuverschuldung,*
- *g. Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Budget eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,*
- *h. Finanzmotionen.*

[3a] Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b.

[4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

[5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- *a. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,*
- *b. das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,*
- *c. die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.*

[6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

[7] Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

[8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Die Hauptgeschäfte der FiKo sind die Vorberatung des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung des vergangenen Jahres im Frühjahr für die Sommersession sowie des Budgets und des Aufgaben-/Finanzplans (BU/AFP) der kommenden vier Jahre im Herbst für die Wintersession.

Auf den 1. Juni 2022 wurde Art. 36 der GO mit dem Abs. 3a ergänzt (Konsultationsrecht der anderen Kommissionen betreffend BU/AFP). Die FiKo bietet den anderen Kommissionen die Möglichkeit, Fragen bezüglich BU/AFP zu stellen, einen Mitbericht einzureichen und bei Bedarf an einer Sitzung der FiKo teilzunehmen, um allfällige Anliegen im direkten Austausch einzubringen.

Daneben berät die FiKo Finanzmotionen vor und erhält die gebundenen Ausgaben zur Kenntnis. Der Regierungsrat stellt ihr die Ausgabenbewilligungen ab der Höhe zu, in der sie in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würden, wenn sie nicht gebunden wären.[1]

Als federführende Kommission im Bereich der Rechnungs- und Haushaltsführung erhält die FiKo die Quartalsberichte der Finanzkontrolle zugestellt, diskutiert diese an ihren Sitzungen mit der Leitung der Finanzkontrolle und entscheidet, ob weitergehende Massnahmen erforderlich sind.

Neben ihren Aufgaben als Aufsichtskommission übt die FiKo auch die Funktion einer Sachbereichskommission für die Finanzdirektion (FIN) und für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) aus. Sie berät somit Erlasse und Sachgeschäfte aus beiden Direktionen zuhanden des Grossen Rates vor. In Absprache mit den anderen Sachbereichskommissionen berät sie zudem alle Kreditgeschäfte im Bereich der Informatik vor, mit Ausnahme derjenigen aus der Justiz.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 4 des Grossratsgesetzes (GRG, BSG 151.21) äussert sich die FiKo gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu Geschäften, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren oder substanzielle finanzielle Auswirkungen haben. In der Regel verfasst sie schriftliche Mitberichte.

2.2 Organisation und Arbeitsweise

Die FiKo verfügt über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Das Präsidium bildet zusammen mit der Leiterin und den Leitern der Ausschüsse sowie zwei weiteren Kommissionsmitgliedern die Geschäftsleitung. Dieser obliegt die Federführung für die Vorberatung des Budgets (BU) und des Aufgaben-/Finanzplans (AFP) sowie des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung. Ebenso werden grundsätzliche Fragen in der Geschäftsleitung diskutiert.

Der Ausschuss WEU-BKD-STA berät die Kreditgeschäfte der WEU vor, der Ausschuss FIN-SID-ICT jene der FIN sowie zusätzlich die ICT-Geschäfte aller Direktionen. Die meisten Mitberichte zuhanden des Plenums bereitet der Ausschuss BVD-DIJ-GSI zu Geschäften der BVD vor. Die Direktionsausschüsse haben bei der Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans (BU/AFP) und des GB die Aufgabe, die Zahlen und Texte der ihnen zugeteilten Direktionen vertieft zu prüfen. Die Ausschüsse informieren das Plenum über ihre Beratungen und stellen Antrag.

Ein Ad-hoc-Ausschuss wurde für die Erarbeitung eines Gegenvorschlages zur kantonalen Initiative «Für einen Kanton mit regulierbarem Grossraubtierbestand» gegründet. Die ersten Sitzungen fanden im Herbst 2024 statt[2].

Das Organigramm der FiKo mit Stand per Ende Berichtsjahr ist im Anhang aufgeführt.

[1] Art. 30 Abs. 3 FHG.
[2] Siehe Kapitel 6.2

Im Berichtsjahr sind die folgenden Mutationen zu verzeichnen:

austretendes Mitglied	Fraktion	Datum des Austritts	eintretendes Mitglied	Fraktion	Datum des Eintritts
Michael Köpfli	GLP	05.03.24	Tamara Jost-Morandi	GLP	06.03.24
Stephan Lack	FDP	05.03.24	Sibylle Plüss-Zürcher	FDP	06.03.24
Daniel Bichsel	SVP	14.03.24	Anne Speiser-Niess	SVP	15.03.24
Ulrich Egger	SP-JUSO	05.12.24	Tanja Bauer	SP-JUSO	06.12.24

Im Jahr 2024 fanden insgesamt 33 Plenumssitzungen[3] der FiKo statt (2023: 27). Zusätzlich fanden 28 Ausschuss- und Geschäftsleitungssitzungen statt (2023: 24). Im Vergleich zum Jahr 2023 führte die FiKo im Jahr 2024 somit deutlich mehr Sitzungen durch.

Mit 21 Geschäften beriet die FiKo im Jahr 2024 weniger Geschäfte vor als im Vorjahr (2023: 28). Darunter waren vierzehn Kreditgeschäfte, fünf Berichte, eine parlamentarische Initiative und ein Erlass und.

Der Stellenetat des Sekretariats der FiKo beläuft sich seit Juni 2021 nominell auf 140 Stellenprozente. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Clémençon beträgt 90 Stellenprozente und dasjenige des wissenschaftlichen Mitarbeiters Mikaël Rédin 50 Stellenprozente.

3. Geschäftsbericht 2023[4]

Die Jahresrechnung 2023 wies mit einem Aufwandüberschuss von 13,3 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung und einem negativen Finanzierungssaldo von 163 Mio. Franken ein doppelt negatives Jahresergebnis aus. Die grösste Herausforderung für die Kantonsfinanzen im Jahr 2023 war der Ausfall der budgetierten Gewinnausschüttung der SNB von 322 Mio. Franken. Das Defizit konnte aufgrund von Kürzungen bei diversen Ausgaben, tieferen Staatsbeiträgen und Personalkosten sowie höheren Steuer- und Finanzerträgen eingegrenzt werden. Obwohl die Erfolgsrechnung mit einem negativen Ergebnis abschloss, konnte die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten werden. Der mit dem guten Jahresergebnis von 2022 erwirtschaftete Bilanzüberschuss reichte aus, den Aufwandüberschuss zu decken.

Bei der Beschlussfassung zur Einhaltung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung stellte sich die Frage, welche Bestimmungen angewendet werden sollten. War es die bisherige Regelung oder war es die neue, im Juni 2023 in der Volksabstimmung angenommene sogenannte Mehrjahresbetrachtung? Mit der bisherigen Regelung musste eine Kompensation des Fehlbetrags in den Budgets und Rechnungen der kommenden vier Jahre vorgenommen werden. Mit der Mehrjahresbetrachtung hätten hingegen die fünf dem Geschäftsberichtsjahrs vorangegangenen Jahre mitberücksichtigt werden können. Aufgrund der damals erzielten Überschüsse wäre die Kompensationspflicht für die kommenden Jahre entfallen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates beantragte die Mehrheit der FiKo dem Grossen Rat die bisherige Regelung anzuwenden, welche die Kompensationspflicht vorsieht und damit den Finanzierungsfehlbetrag den kommenden Budgets und Jahresrechnungen bis 2027 belastet. Um zu verhindern, dass der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 doppelt kompensiert wird, beantragte die FiKo-Mehrheit zusätzlich, bei den Darstellungen der neurechtlichen Mehrjahresbetrachtung in den kommenden Jahren das Jahr 2023 auszuklammern bzw. den Betrag «null» einzusetzen. Der Grosse Rat ist den Anträgen der FiKo-Mehrheit gefolgt.

[3] Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, entsprechend den Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S. 91 Rili-GR).
[4] Für die detaillierte Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2023 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat: Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2023.

4. Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028[5]

Die FiKo befasste sich im Spätsommer und Herbst 2024 mit dem Budgetprozess. Das Budget 2025 weist einen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von 246 Mio. Franken aus. Auch in den Finanzplanjahren 2026-2028 sind hohe Überschüsse in der Erfolgsrechnung vorgesehen. Die Bestimmungen der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sind somit eingehalten. Die Nettoinvestitionen sollen im Jahr 2025 auf 613 Mio. Franken ansteigen, womit der Finanzierungssaldo leicht ins Minus fällt (negativer Finanzierungssaldo von 9 Mio. Franken). Der Kanton kann seine Investitionen im Jahr 2025 fast vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren. In den Finanzplanjahren sind dagegen trotz anhaltend hoher Investitionen Finanzierungsüberschüsse geplant. Die Überschüsse aus den Vor- und Planjahren reichen aus, um den negativen Finanzierungssaldo im Budgetjahr auszugleichen und die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung einzuhalten. Insgesamt wird über die Planperiode 2025 bis 2028 mit einem Schuldenabbau von 342 Mio. Franken gerechnet.

Der Regierungsrat legte in der Wintersession 2024 den Bericht «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» vor. Der Bericht wurde im Rahmen der Budgetdebatte behandelt. Dem Grossen Rat wurden zwei Varianten zur Bewältigung des steigenden Investitionsbedarfs vorgeschlagen: Variante 1 sah vor, die vom Grossen Rat im Jahr 2021 beschlossene, theoretische maximale Neuverschuldung von 500 Mio. Franken für die Jahre 2022 bis 2031 einzuhalten und dafür 15 Hochbau-Projekte zu streichen und 19 zeitlich zu verschieben sowie das Jahresunterhaltsprogramm bei den Gebäuden zu kürzen. Variante 2 sah vor, die Obergrenze der theoretischen Neuverschuldung auf 750 Mio. Franken zu erhöhen und dafür nur auf 9 Projekte zu verzichten und 13 zeitlich zu verschieben. Der Regierungsrat erachtete die höhere Neuverschuldung angesichts der allgemeinen finanziellen Lage des Kantons und des wirtschaftlichen Umfelds als tragbar und beantragte dem Grossen Rat Variante 2 zur Umsetzung. Die FiKo-Mehrheit teilte die optimistische Sichtweise des Regierungsrates nur teilweise und wollte deshalb an der Summe von 500 Mio. Franken theoretische Neuverschuldung festhalten. Falls sich konkret abzeichnen sollte, dass die 500 Mio. Franken Neuverschuldung nicht eingehalten werden können, soll der Regierungsrat eine weitere Priorisierung der Investitionen oder alternativ die Veräusserung von Beteiligungen prüfen. Dafür war die FiKo-Mehrheit bereit, neben den Verzichten und Verschiebungen der Variante 2 auch den zeitlichen Verschiebungen der Vorhaben gemäss Variante 1 zuzustimmen. Die Streichung aller Vorhaben gemäss Variante 1 und die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms lehnte sie jedoch ab.

Neben den Investitionen beantragte die FiKo-Mehrheit, einzelne Stellenbegehren des Regierungsrates nicht in vollem Umfang zu genehmigen oder zu streichen. Den Vorschlägen des Regierungsrates zu den Steuersenkungen stimmte sie mit kleinen Anpassungen zu.

Insgesamt machten alle Sachbereichskommissionen von der Möglichkeit des Konsultationsrechts betreffend BU/AFP Gebrauch. Von der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), der Bildungskommission (BiK), der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), der Sicherheitskommission (SiK) und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) erhielt die FiKo Fragen und Mitberichte mit konkreten Anträgen bzw. Planungserklärungen. Diese wurden in der FiKo diskutiert und ausgemehrt.

Der Grosse Rat verabschiedete in der Wintersession 2024 das Budget 2025 und genehmigte den Finanzplan 2026-2028. Die meisten Anträge und Planungserklärungen der FiKo und der FiKo-Mehrheit wurden angenommen.

[5] Für die detaillierte Berichterstattung zum Budget 2025 / Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat: Bericht der Finanzkommission zum BU 2023 / AFP 2025-2027 vom 14. November 2024.

5. Mitberichte

Wie unter Kapitel 2.1 erwähnt, äussert sich die FiKo im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu finanzpolitisch wichtigen Geschäften. Im Jahr 2024 nahm sie zu vierzehn Geschäften anderer Kommissionen Stellung (2023: zwölf Geschäfte, 2022: neun Geschäfte; 2020: sieben Geschäfte).

Die Mitberichte betrafen die folgenden Geschäfte:

- 2021.STA.645 Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)
- 2023.BVD.1904 Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft, Verpflichtungskredit für die Ausführung
- 2024.BVD.4055 Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau
- 2021.BVD.8986 Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)
- 2024.SIDAJV.127 Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024-2026 und Nachkredit 2024 für die Produktegruppe 4463000001 Justizvollzug; Objektkredit
- 2023.STA.1929 Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)
- 2023.BVD.5327 Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Einbau Labore, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung
- 2023.DIJ.14779 Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse; Objektkredit 2026–2031
- 2024.GSI.392 Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028
- 2022.BVD.5236 Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt
- 2023.SIDGS.266 Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des SVSA
- 2023.BVD.4235 Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite
- 2023.BVD.5036 Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio, Zusatzkredit
- 2024.BVD.2180 Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Zusatzkredit für die Ausführung

6. Vorberatung von Erlassen

6.1 Teilrevision des SNB-Fonds-Gesetzes

Im Rahmen der Diskussion um die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 forderte die Finanzkontrolle, dass Mittel aus dem SNB-Fonds zur Deckung des Defizits der Jahresrechnung 2023 verwendet werden. Dies war auch der ursprüngliche Zweck des Fonds. Seit der Gesetzesrevision im Jahre 2022 ist es aber der erklärte politische Wille von Regierung und Grossem Rat, dass die Mittel des SNB-Fonds und die Mittel des Spitalinvestitionsfonds einzig zur Finanzierung des anstehenden Investitionsmehrbedarfs eingesetzt werden. Um künftige Diskussionen in der Sache zu vermeiden, löste der Regierungsrat in Absprache mit

der FiKo die entsprechende Gesetzesrevision aus. Konkret beantragte der Regierungsrat, dass die Art. 3 und 4 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) aufgehoben werden.

Der zweite Punkt der Revision betraf die Sofortabschreibung der Investitionen. Ebenfalls aufgrund einer Intervention der Finanzkontrolle wurden je dieselbe Bestimmung im SNBFG und im Spitalversorgungsgesetz (SpVG) eingefügt, die klarstellen, dass die Entnahmen aus den beiden Fonds keinen Abschreibungsbedarf im Sinne der vollständigen Sofortabschreibung gemäss Art. 151 Abs. 3 FHG auslösen.

Die Finanzkommission stimmte der Gesetzesänderung ohne Gegenstimme zu. Der Grosse Rat nahm die Gesetzesänderung in der Herbstsession ebenfalls ohne Gegenstimme an. Auf eine 2. Lesung wurde verzichtet. Die Anpassung trat rückwirkend auf das Jahr 2023 in Kraft.

6.2 Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, die Verfassungsinitiative ohne Gegenvorschlag und mit Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Den Antrag auf Ablehnung begründet er damit, dass das Bundesrecht den Kantonen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren, praktisch keinen Handlungs- bzw. Regelungsspielraum lasse.

Die FiKo zeigte in ihrer Mehrheit Verständnis für das Anliegen. Sie störte sich jedoch daran, dass die in der Initiative vorgeschlagenen Regelungen nicht stufengerecht sind und eigentlich in ein Gesetz gehören. Sie setzte einen Ausschuss ein, der den Auftrag hat, innerhalb des von der Initiative gesetzten Rahmens Vorschläge für einen Gegenvorschlag zu erarbeiten.

7. Finanzaufsicht

7.1 Allgemeine Tätigkeit

Die FiKo prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der GPK insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung (Art. 36 Abs. 5 Bst. a GO).

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht stützt sich die FiKo in erster Linie auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und der weiteren Prüfarbeiten. Dabei erhält die FiKo die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils periodisch mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und dessen Stellvertreter.

Wenn die FiKo zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzung einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die FiKo bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die FiKo erstattet dem Grossen Rat nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften.[6] Im Berichtsjahr 2024 beschloss die FiKo

[6] Weitere Informationen zur Tätigkeit der Finanzkontrolle können insbesondere dem «Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle» entnommen werden, der dem Grossen Rat jährlich in der Sommersession unterbreitet wird.

in zwei Fällen, die Prüfungsberichte anzufordern. Die Prüfungsberichte wurden in den zuständigen Ausschüssen der FiKo behandelt. In einem Fall wurde die betroffene Direktion zu einer Plenumssitzung eingeladen, um ihren Standpunkt und die getroffenen Massnahmen in Bezug auf die Feststellungen der Finanzkontrolle zu erläutern.

7.2 Finanzkontrollgremium

Auf Anfang 2023 ist das neue Finanzkontrollgesetz (KFKG) in Kraft getreten. Eine der Neuerungen des Gesetzes betrifft das Finanzkontrollgremium (Art. 34-37 KFKG). Es besteht neu aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident/in der FiKo (Vorsitz)
- Präsident/in der GPK
- Finanzdirektor/in
- ein weiteres Mitglied des Regierungsrates (aktuell der Direktor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU))
- Staatsschreiber/in
- Vorsteher/in der Finanzkontrolle
- Sekretär/in FiKo (Sekretariat und Protokoll)

Das Finanzkontrollgremium ist in erster Linie ein Koordinierungs- und Beratungsorgan. Das Gremium soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere der Finanzkontrolle und der Verwaltung, zu verbessern.

Das Gremium hielt im Berichtsjahr vier Sitzungen ab. Zu Beginn des Jahres vergab das Finanzkontrollgremium den Auftrag für die externe Revision der Finanzkontrolle neu. Die BDO AG wurde von der KPMG AG abgelöst. Hauptaufgabe der externen Revision der Finanzkontrolle ist neben der Prüfung der Jahresrechnung der Finanzkontrolle die Durchführung einer Qualitäts- und Leistungsprüfung.

Hauptthema der Sitzung in der zweiten Jahreshälfte waren die Arbeiten zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin des Vorstehers der Finanzkontrolle. Der aktuelle Stelleninhaber Thomas Remund wird per Ende 2025 pensioniert.

8. Informatik (ICT)

Um mögliche Doppelspurigkeit in der begleitenden Oberaufsicht über die Informatik zu verhindern, einigten sich die FiKo und die GPK darauf, dass die Federführung in der Sache bis auf Weiteres der GPK obliegen soll. Die FiKo konzentriert sich auf die Bereiche, welche den Aufgaben einer Sachbereichskommission entsprechen. Als Kerninhalt der Aktivitäten der FiKo verbleibt damit die Vorberatung der ICT-Kreditgeschäfte.

8.1 ICT-Rahmenkredite

Die FiKo beriet die ICT-Rahmenkredite für die Fach- und Konzernapplikationen der Direktionen in mehreren Sitzungen von September bis November 2023 vor und nahm mit einer Ausnahme keine Kreditkürzungen vor, da sie den grundsätzlichen Bedarf an weiteren Digitalisierungsmassnahmen nicht bestreitet. Die Ausnahme betrifft den Kredit für die ICT-Grundversorgung und die ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei, der um 6,6 Mio. Franken gekürzt wurde. Die Kürzung betrifft die Gesamtkosten der Migration von Ri-

alto auf SAP S/4HANA 2024-2026. Die FiKo versah die Kredite jedoch mit Auflagen, welche die interdirektionale Zusammenarbeit verbessern und die Kontrollfunktion der FIN stärken sollen. Die Auflage und deren Umsetzung wurden mit der FIN in Ausschuss- und Plenumssitzungen im Jahr 2024 diskutiert.

Die FiKo berät jährlich den Rahmenkredit für die ICT-Grundversorgung, der vom Grossen Rat in der Wintersession zu genehmigen ist. Der Rahmenkredit umfasst einmalig 12,4 Mio. Franken und wiederkehrend 108,2 Mio. Franken für die Ausgaben im Jahr 2025. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Ausgaben für die Grundversorgung um 2,3 Prozent. Die FiKo beantragte den Kredit zur Annahme und der Grosse Rat stimmte dem Kredit in der Wintersession 2024 fast einstimmig zu.

8.2 Programm „Enterprise Resource Planning" (ERP)

Der Kanton Bern führt mit der Software SAP in drei Phasen ein Enterprise Ressource Planning-System (ERP) ein. In der ersten Phase, die Anfang 2023 operativ eingeführt wurde, wurden die Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und Persiska (Personalsystem) abgelöst und deren Basisfunktionalitäten in die neue Applikation überführt. In der zweiten Etappe stehen Effizienzoptimierungen im Zentrum. In der dritten Etappe sollen weitergehende organisatorische Optimierungen an die Hand genommen werden, so soll etwa die Einführung von Shared Service Centers geprüft werden. Die FiKo erhält halbjährlich ein Reporting zum Stand der Umsetzung des Programms ERP.

Auf Wunsch der FIN hat die FiKo auf ein ERP-Reporting mit fixer Kadenz verzichtet. Die FiKo hat die FIN schriftlich gebeten, ihr bei Bedarf wichtige Informationen zum Programm ERP zukommen zu lassen.

9. Weitere Geschäfte

9.1 Personal

Anlässlich des Personalgesprächs 2024, das die Geschäftsleitung der FiKo und der Ausschuss FIN-SID-ICT jährlich mit der FIN durchführt, stand der Umgang der Regierung mit den Konsultationsantworten für die Revision der Personalverordnung (PV) und die Aktualisierung der Personalstrategie 2024-2027 im Vordergrund. Die Umsetzung der Planungserklärungen zum Bericht über die Evaluation der Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ), die der Grosse Rat in der Wintersession 2023 verabschiedete, wurde ebenfalls diskutiert.

Die FIN konsultiert die FiKo bei der Revision der Personal- und der Praktikantenverordnung. Bei der Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten vom 3. September 2008 (PAV-Totalrevision 2025; BSG 153.012.1) erreichte die FiKo, dass die Erhöhung der Löhne der Praktikantinnen und Praktikanten weniger hoch ausfiel als von der Regierung beabsichtigt. Eine Anpassung der Entschädigungsansätze auf der Ausbildungsstufe «im Master», wo der Unterschied zu anderen, vergleichbaren Arbeitgebern am grössten war, wurde trotzdem vorgenommen.

Bei der Revision 2025 der Personalverordnung (Revision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV-Revision 2025; BSG 153.011.1) ging es in erster Linie darum, eine Ausweitung der Zeitgutschriften für Nachtarbeit auf zusätzliche Personalkategorien einzuführen. Die FiKo war mehrheitlich der Ansicht, dass dies nicht nötig sei, weil es sich nicht um regelmässige, sondern um einzelne Einsätze handelt, die zum normalen Jobprofil gehörten. Zudem sollte die Nachtarbeit nicht noch attraktiver gestaltet werden. Der Re-

gierungsrat setzte die Änderung trotz der Vorbehalte der FiKo um. Er war der Ansicht, dass die berücksichtigten Personalkategorien regelmässig Nachtarbeit leisten würden und die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden gewährleistet werden müsse.

Das wichtigste Thema des Jahres betreffend Personal des Kantons war der Lohnausgleich aufgrund der Teuerung. Die FiKo unterstützte die vom Regierungsrat für 2025 vorgesehenen Lohnmassnahmen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte. Für das Kantonpersonal sind Lohnmassnahmen von 2,3 Prozent vorgesehen, für die Lehrkräfte von 2,5 Prozent. Davon entfallen 1 Prozent auf den Teuerungsausgleich und 1,3 bzw. 1,5 Prozent auf den individuellen Gehaltsaufstieg einschliesslich der Rotationsgewinne. Weil in den nächsten Jahren mit einer anhaltenden Teuerung gerechnet wird, sind zudem in allen AFP-Jahren 0,5 Prozent als Teuerungsausgleich eingeplant. Der Grosse Rat hiess die Gehaltsmassnahmen, wie vom Regierungsrat beantragt, in der Wintersession 2024 gut.

9.2 Gebundene Ausgaben

Die FiKo überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 30 Abs. 3 FHG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 GO).

Im Jahr 2024 wurden der FiKo vom Regierungsrat insgesamt 13 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. Dies entspricht weniger Geschäften als im Vorjahr (2023: 16 Geschäfte; 2022: 20 Geschäfte; 2021: 14 Geschäfte). Der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen in den letzten sechs Jahren aus welcher Direktion stammten.

Die FiKo bestätigte die Gebundenheit der übermittelten Ausgabenbeschlüsse grundsätzlich. In einem Fall war die Gebundenheit nicht klar und wurde direkt mit der zuständigen Direktion geklärt.

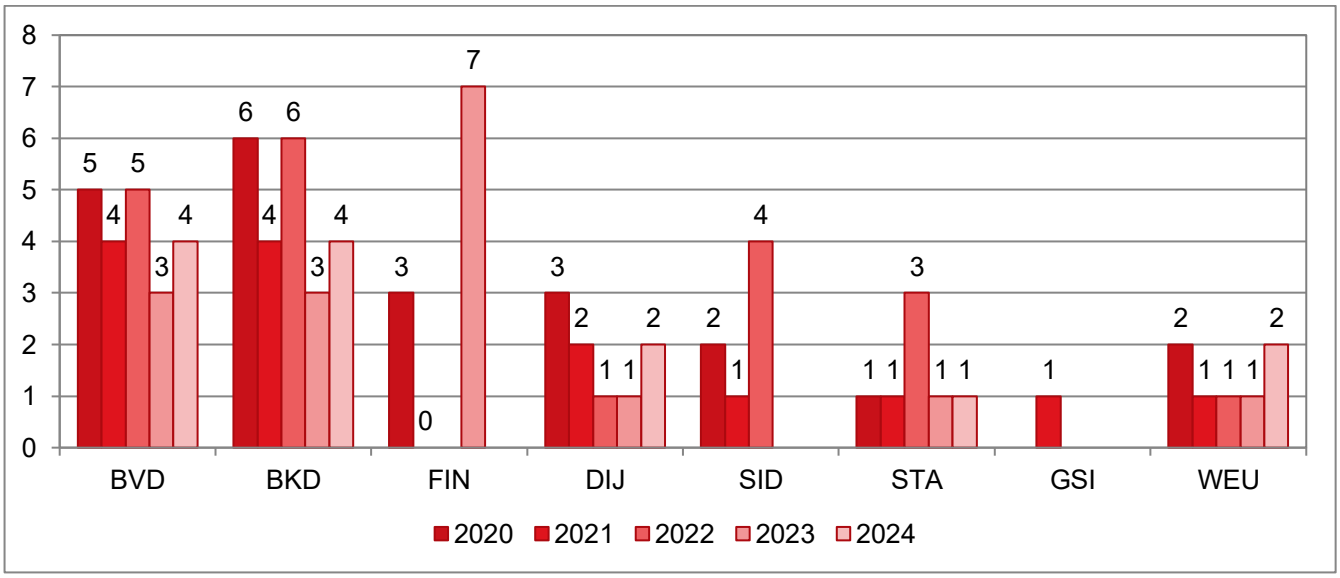


Abbildung 1: Übersicht der gebundenen Ausgaben, die von der FiKo zur Kenntnis genommen wurden (2020-2024)

9.3 Vorstösse

Im Jahr 2024 reichte die FiKo keinen Vorstoss ein.

9.4 Parlamentarische Initiative 275-2022 «Mehr Planungssicherheit im Budgetprozess»

Die Gewinnausschüttungen der SNB sind mit Unsicherheiten behaftet, da der Geschäftsverlauf der SNB stark schwanken kann und die Höhe der Ausschüttung erst festgelegt wird, wenn das Budget des neuen Jahres vom Grossen Rat bereits verabschiedet worden ist. Um der damit entstehenden Planungsunsicherheit entgegenzuwirken, schlug die Parlamentarische Initiative 275-2022 «Mehr Planungssicherheit im Budgetprozess» vor, dass die SNB-Millionen nicht mehr für das Jahr, in dem die Ausschüttung stattfindet, sondern erst für das Folgejahr budgetiert werden sollen.

Nach Abklärungen mit der FIN und der Finanzkontrolle wurde die parlamentarische Initiative formell zurückgezogen. Die aktuelle Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der SNB, welche die Ausschüttungen regelt, ist bis Ende 2025 gültig. Die FiKo behält sich vor, das Thema nach Bekanntgabe der neuen Vereinbarung wieder aufzugreifen.

10. Antrag

Die FiKo beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung für das Jahr 2024 im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des GRG Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: P. Freudiger

Der Sekretär: D. Clémençon

11. Anhang

Organisation der Finanzkommission

Stand 31.12.2024

1. Präsidium

2 Mitglieder

Präsident	Patrick Freudiger (SVP)
Vizepräsidentin	Andrea Rüfenacht (SP-JUSO)

2. Geschäftsleitung

7 Mitglieder

Präsidium	**Vizepräsidium**	**Leitung Ausschuss FIN**	**Leitung Ausschuss WEU**	**Leitung Ausschuss BVD**	**Weiteres Mitglied**	**Weiteres Mitglied**
Patrick Freudiger (SVP)	Andrea Rüfenacht (SP-JUSO)	Fredy Lindegger (Grüne)	Tobias Vögeli (GLP)	Christine Bühler (Die Mitte)	Carlos Reinhard (FDP)	Ueli Augstburger (SVP)

3. Ständige Ausschüsse

3 Ausschüsse à 5 Mitglieder (Präsidium in den Ausschüssen nicht vertreten)

	Ausschuss FIN/SID/ICT*	**Ausschuss WEU/BKD/STA**	**Ausschuss BVD/DIJ/GSI**
Leiter/in	Fredy Lindegger (Grüne)	Tobias Vögeli (GLP)	Christine Bühler (Die Mitte)
	Samuel Krähenbühl (SVP)	Ueli Augstburger (SVP) (stv. Leiter)	Maurane Riesen (SP-JUSO)
	Tamara Jost-Morandi (GLP)	Tanja Bauer (SP-JUSO)	Anne Speiser-Niess (SVP)
	Samuel Kullmann (EDU) (stv. Leiter)	Martin Schlup (SVP)	Sybille Plüss-Zürcher (FDP)
	Carlos Reinhard (FDP)	Rahel Ruch (Grüne)	Barbara Stotzer-Wyss (EVP) (stv. Leiterin)

4. nicht ständige Ausschüsse

	Ausschuss Grossraubtiere
Leiter	Ueli Augstburger (SVP)
	Christine Bühler (Mitte) (Stv.)
	Sibylle Plüss-Zürcher (FDP)
	Samuel Kullmann (EDU)
	Samuel Krähenbühl (SVP)

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024

1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Editorial ... 3

2. Schwerpunktthemen ... 4
2.1 Umgang mit Interessenkonflikten ... 4
2.2 Wirkungsprüfung Asylwesen ... 4

3. Direktionsübergreifende Aktivitäten ... 7
3.1 Umgang mit Interessenkonflikten ... 7
3.2 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben ... 7
3.3 Protokollierung im Regierungsrat ... 8
3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement ... 9
3.5 Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern ... 10
3.6 Reporting für Grossprojekte ... 10
3.7 Weitere Aktivitäten ... 12

4. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) ... 14
4.1 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton ... 15
4.2 Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) ... 15
4.3 Begleitende Oberaufsicht über Grossprojekte: Neubau Polizeizentrum Bern (PZB) ... 16
4.4 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern ... 17
4.5 Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung der GPK ... 17
4.6 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» ... 19

5. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ... 20
5.1 Unruhe im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum Biel ... 20

6. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) ... 21
6.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende ... 21
6.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) ... 22
6.3 Weitere Aktivitäten ... 23

7. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN) ... 23
7.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik ... 23

8. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ... 25
8.1 Vorwürfe zur Zusammenarbeit der GSI mit Dritten ... 25
8.2 KoTrA-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG) ... 25
8.3 Unruhe am Inselspital ... 27
8.4 Lehren aus den Vorkommnissen am Psychiatriezentrum Münsingen ... 27

9. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID) ... 28
9.1 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit ... 28
9.2 Weitere Aktivitäten ... 29

10. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA) ... 30

11. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) ... 30
11.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung ... 30
11.2 Weitere Aktivitäten ... 31

12. Aktivitäten zur Organisation und Arbeitsweise der GPK ... 32
12.1 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz ... 32

13. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht ... 32

14. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts ... 33
14.1 Versuchsverordnung Ladenöffnungszeiten ... 34
14.2 Versuchsverordnung NewAB ... 34

15. Parlamentarische Vorstösse ... 35

16. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen ... 35
16.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG ... 35
16.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG ... 35

17. Antrag der Geschäftsprüfungskommission ... 37

ANHANG ... 38

1. Editorial

2024 gab es eine Premiere: Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat zum ersten Mal ein Gesetz, das BLS-Gesetz, vorberaten. Dieser Prozess war für uns alle neu. Es war sowohl für die Kommission als auch für das Sekretariat eine intensive, aber auch spannende Zeit. Und obschon wir jetzt gewisse Erfahrungen mit Gesetzesberatungen gesammelt haben, sollen solche auch künftig die absolute Ausnahme bleiben.

Beim BLS-Gesetz gab es aber gute Gründe, dass sich die GPK dafür eingesetzt hat, den Erlass vorberaten zu können. Denn die GPK nimmt von Gesetzes wegen die Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahr. Wie es der Name sagt, erfüllen diese «anderen Träger» staatliche Aufgaben, die der Kanton aus der Verwaltung ausgelagert hat – in Aktiengesellschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Genossenschaften. Bei Aktiengesellschaften ist der Kanton in der Regel Allein- oder Mehrheitsaktionär oder beherrscht die Gesellschaft auf andere Weise.

Die GPK setzt sich seit vielen Jahren mit der Thematik auseinander. Im Kern beschäftigt sich die Kommission immer wieder mit der Frage, was die Verantwortung des Regierungsrates bezüglich dieser mit kantonalen Aufgaben betrauten Institutionen ist, wie er Einfluss nehmen und wie er die Aufsicht wahrnehmen soll. In der ersten Lesung hat sich die GPK deshalb dafür stark gemacht, dass der Kanton im BLS-Gesetz dazu verpflichtet wird, innerhalb des übergeordneten Aktienrechts seine Aufsicht und Einflussnahme als Mehrheitsaktionär wahrzunehmen, und dass er klare Vorgaben erhält, auf welche Weise er dies tut.

Die GPK hat das BLS-Gesetz aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen vorberaten. Dies aus der Optik der Oberaufsicht. Diese Optik ist, wie ganz grundsätzlich unsere Arbeit in der GPK, nicht parteipolitisch geprägt. Entsprechend konnten wir dem Grossen Rat unsere Anträge und Argumente überzeugend darlegen, so dass die Vorschläge der GPK zum BLS-Gesetz vom Grossen Rat alle mitgetragen worden sind. Ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit bei allen Mitgliedern des Grossen Rates für die Unterstützung. Ich bin überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz ein starkes Zeichen für ein griffiges und stimmiges Gesetz bezüglich der Stellung des Kantons bei der BLS gesetzt haben.

Ende Mai 2025 werde ich während acht Jahren Mitglied der GPK gewesen sein, drei Jahre davon als deren Präsidentin. Zu diesem Zeitpunkt werde ich auf Grund der Amtszeitbeschränkung aus der GPK zurücktreten müssen. Es ist für mich eine grosse Ehre, durfte ich die GPK diese letzten rund drei Jahre präsidieren. Für mich ist die GPK als Aufsichtskommission die spannendste Kommission. Einerseits, weil die verschiedensten Themen bearbeitet werden, von der Aufsicht über Materialabbaustellen bis zur Innovationsförderung. Andererseits, weil die GPK jene Kommission ist, in der nicht parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen, sondern der Blick auf das grosse Ganze zählt. Ich durfte in all den Jahren die GPK als starkes Team erleben: Als Gremium, in dem man sich geschlossen hinter die Aufgaben und Herausforderungen stellt und diese gemeinsam bearbeitet und löst.

Ich danke allen Kommissionsmitgliedern und ganz besonders auch dem Vizepräsidenten Samuel Leuenberger für die tolle Zusammenarbeit. Danken will ich auch dem Sekretariat für die grossartige Arbeit und kompetente Unterstützung der Kommission.

Regina Fuhrer, Präsidentin GPK

2. Schwerpunktthemen[1]

2.1 Umgang mit Interessenkonflikten

In der Vergangenheit wurden verschiedene Fälle im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten im Kanton Bern bekannt, weshalb sich die GPK 2023 dazu entschloss, dieses Thema aufzugreifen. In den bisherigen kommissionsinternen Diskussionen wurde bereits klar, dass dabei zwei verschiedene Ebenen zu berücksichtigen sind: Einerseits geht es um persönliche respektive private Beziehungen zwischen Personen und andererseits betrifft es inhaltliche Unvereinbarkeiten aufgrund von Rollenkonflikten. Die Kommission trug in der Folge einige Fälle beider Ebenen zusammen und unterbreitete diese dem Regierungsrat. Die GPK wollte von ihm wissen, inwiefern er ganz grundsätzlich beim Thema «Interessenkonflikte» sowie auch in Bezug auf die konkreten Fälle Handlungsbedarf sieht. Im April des Berichtsjahres bezog der Regierungsrat Stellung. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass das Vorhandensein von Interessenkollisionen oder Unvereinbarkeiten stets im Einzelfall zu prüfen sei und führte deshalb seine Haltung zu den einzelnen Fällen auf. Gestützt auf die bestehenden rechtlichen Bestimmungen und seine Beurteilung der Fälle erkannte der Regierungsrat schliesslich keinen Handlungsbedarf im Umgang mit Interessenkonflikten.

In der Folge beschloss die GPK, in einem weiteren Schritt eine Expertin einzuladen, um mittels externen Wissens den Handlungsbedarf zu eruieren. Die Anhörung im Oktober des Berichtsjahres diente der Kommission dazu, die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern zu beleuchten, die gesammelten Fälle darin einzuordnen und schliesslich auch den Vollzug der rechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Daraus hat sich eine Einschätzung eines *möglichen* Handlungsbedarfs ergeben. Die GPK entschied am Ende des Berichtsjahres, diesen dem Regierungsrat zu unterbreiten, um von ihm zu erfahren, welchen *konkreten* Handlungsbedarf er daraus ableitet. Basierend auf der Antwort der Regierung wird die Kommission im nächsten Jahr das weitere Vorgehen beschliessen.

2.2 Wirkungsprüfung Asylwesen

Im Berichtsjahr hat die GPK eine Prüfung zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) abgeschlossen, die sie 2023 begonnen hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 13f.). Die GPK interessierte sich dafür, inwieweit die mit NA-BE formulierten Ziele erreicht werden konnten und wie sich dies auf die Kosten auswirkte. Die GPK griff dabei drei spezifische Zielsetzungen heraus, die der Kanton im Zusammenhang mit NA-BE in Gesetzen, Strategien und Konzepten definiert hatte: Die rasche Integration der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Freiwilligen im Bereich Integration sowie der konsequente Wegweisungsvollzug bei Personen mit abgewiesenem Asylgesuch. Nicht betrachtet hat die GPK dabei beispielsweise, ob der Einbezug von Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wie vorgesehen funktioniert hat oder ob es gelungen ist, die Strukturen zu vereinfachen und Schnittstellen abzubauen.

Bei ihrer Analyse war sich die GPK der äusseren Rahmenbedingungen durchaus bewusst:

- **Inkrafttreten NA-BE**: NA-BE trat per 1. Juli 2020 in Kraft. Das bedeutete einerseits, dass sich innerhalb des von der GPK untersuchten Zeitraums viele Personen in der Verantwortung des bernischen Asylwesens befanden, die noch aufgrund von altrechtlichen Entscheiden dem Kanton zugewiesen worden waren. Bei diesen Personen war die Integration bis dahin nicht im gleichen Mass im Vordergrund gestanden. Andererseits hiess es aber auch, dass die Frist für die Erreichung gewisser Integrationsziele zum Zeitpunkt, als die GPK ihre Prüfung startete, immer noch am Laufen und eine *abschliessende* Beurteilung des Zielerreichungsgrades darum noch nicht möglich war.

[1] Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. Februar 2025 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 2. April 2025 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und zu einem Thema einen Hinweis angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Vorliegend hat die GPK den angebrachten Hinweis stillschweigend übernommen.

- **Corona-Situation**: Die Corona-Pandemie führte dazu, dass die Migration zeitweise stark eingeschränkt war. Das hatte zur Folge, dass viel weniger Asylsuchende in die Schweiz und damit in den Kanton Bern gelangten. Gleichzeitig konnten Personen mit rechtskräftigem Abweisungsentscheid die Schweiz in dieser Zeit kaum selbstständig verlassen oder zwangsweise ausgeschafft werden. Corona erschwerte zudem auch die Integration, weil dafür soziale Kontakte ausschlaggebend sind, die während der Pandemie stark eingeschränkt waren.
- **Ukraine-Krieg:** Mit dem Beginn des Angriffkriegs von Russland gegen die Ukraine im Februar 2022 stieg die Zahl Asylsuchender innert kürzester Zeit stark an. Bis Anfang März 2023 waren es insgesamt 9300 Personen aus der Ukraine, die im Kanton Bern Schutz suchten. Der Bund beschloss, ukrainischen Flüchtlingen den Schutzstatus «S» zuzuerkennen. Dieser Status ist darauf ausgerichtet, dass die Geflüchteten nach Ende des Kriegs wieder heimkehren. Entsprechend steht die Integration bei den ukrainischen Flüchtlingen weniger im Vordergrund.

Trotz dieser Umstände erachtete es die GPK als richtig, ihre Wirkungsprüfung durchzuführen, denn Migrationsströme werden immer von geopolitischen Krisen beeinflusst und einen Courant normal gibt es nie. Hinzu kommt, dass sich gerade in Zeiten mit hohen Asylzahlen zeigt, ob ein System effektiv und effizient organisiert ist.

Gestützt auf eine umfassende Analyse von Dokumenten sowie Anhörungen mit verschiedenen Personen kam die GPK zum Schluss, dass sich ein ambivalentes Bild zeigt, was die Erreichung der drei betrachteten Ziele betrifft (vgl. dazu die Medienmitteilung der GPK vom Oktober 2024).

Ziel 1: Rasche Integration der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen: Die Untersuchung der GPK zeigte, dass die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen seit dem Start von NA-BE einen deutlich grösseren Stellenwert einnimmt als früher. Gewisse Ziele, namentlich zum Spracherwerb, verpasst der Kanton jedoch, weil der Zielwert unrealistisch hoch ist, wenn 100 Prozent drei Jahre nach der Einreise das Sprachniveau A1 aufweisen müssen. Andere Ziele, wie die soziale Integration, sind nur schwer messbar. Ein Problem für die Beurteilung der Integrationsziele war überdies, dass die Datengrundlage in vielen Fällen nicht ausreichend ist. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- im Zusammenhang mit der ohnehin geplanten Evaluation die Integrationsziele der Integrationsagenda Schweiz kritisch zu hinterfragen und sich je nach Ergebnis auf nationaler Ebene dafür einzusetzen, dass Ziele formuliert werden, die erreichbar sind;
- für die soziale Integration neuartige Angebote zu schaffen und entsprechende Pilotprojekte zu starten;
- einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Datenqualität zu legen und die Neue Fachapplikation Migration (NFAM) Kanton und die NFAM Partner so aufeinander abzustimmen, dass Doppelspurigkeiten und Erhebungsaufwand abgebaut werden können und die statistischen Zahlen es erlauben, ausreichend abgestützte Aussagen zur Wirkung der Integrationsmassnahmen zu treffen;
- die Öffentlichkeit periodisch über die Erreichung der Ziele im Asylwesen mit konkreten statistischen Zahlen zu informieren;
- im Rahmen der vorgesehenen Evaluation den Effekt der finanziellen Anreize für die regionalen Partner genauer unter die Lupe zu nehmen und gestützt darauf bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen;
- im Rahmen der Evaluation die Wirkung verschiedener Massnahmen und Settings zu prüfen und darzulegen, welche Instrumente dazu beitragen, die Integrationsziele möglichst effizient zu erreichen.

Ziel 2: Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Freiwilligen im Rahmen der Integration:

Um die Integration zu fördern, hatte sich der Kanton mit NA-BE zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren und die Freiwilligenarbeit stärker zu gewichten. Gerade in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gelangte die GPK zum Schluss, dass hier keine substanziellen Veränderungen zur Zeit vor NA-BE festzustellen waren. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- für die Integration in den Arbeitsmarkt neuartige Angebote und Möglichkeiten zu prüfen bzw. sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass solche eingeführt werden können;
- im Rahmen seiner Evaluation zu prüfen, inwieweit die Vorgaben zur Freiwilligenarbeit konsequent eingehalten werden, warum es zwischen den regionalen Partnern Unterschiede gibt und inwieweit sich diese auf die Erreichung der Integrationsziele auswirken.

Ziel 3: Konsequenter Wegweisungsvollzug bei Personen mit abgewiesenem Asylgesuch:

Die der GPK zur Verfügung gestellten Statistiken ergaben kein klares Bild, ob die qualitativen und quantitativen Ziele zum konsequenten Wegweisungsvollzug effektiv erreicht wurden. Dies vor allem aus zwei Gründen: Einerseits ist für die GPK die Aussagekraft gewisser Statistiken unklar, weil es sich um absolute Zahlen handelt, die Werte aber in Relation gesetzt werden müssten. Fallen mehr Personen mit abgewiesenem Asylentscheid in die Zuständigkeit des Kantons Bern, sagt eine höhere Zahl Personen, die selbstständig oder zwangsweise zurückgeführt werden, noch nicht zwingend etwas über die Konsequenz des Wegweisungsvollzugs aus. Eine zweite Schwierigkeit sah die Kommission im unklaren Status gewisser Ziele, weil mehrere Ziele des Detailkonzepts durch politische Entscheide übersteuert worden waren. So gab der Kanton das Ziel auf, die Rückkehrberatung vor Ort und wöchentlich anzubieten, nachdem der Grosse Rat entschieden hatte, im ehemaligen Jugendheim Prêles kein zentrales Rückkehrzentrum zu schaffen. Weiter wurde das Ziel, die Nothilfekosten möglichst gering zu halten, durch den Entscheid des Grossen Rates, den Mindestbetrag von acht auf zehn Franken anzuheben, relativiert. Der Regierungsrat korrigierte seine ursprünglichen Ziele infolge dieser Grossratsentscheide aber nicht, so dass offen blieb, inwieweit sie überhaupt noch Gültigkeit haben. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- die Aussagekraft der Statistiken zur Umsetzung des Ziels «Wegweisungsvollzug» zu erhöhen;
- die im Detailkonzept definierten Ziele bei Gelegenheit zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen sind zudem die abgewiesenen Asylsuchenden, die sich über Jahre im Kanton befinden und die weder selbstständig ausreisen wollen noch aufgrund fehlender Abkommen ausgeschafft werden können. Ihre Existenz kann nach Ansicht der GPK zumindest indirekt als Indiz gedeutet werden, dass der konsequente Wegweisungsvollzug in bestimmten Fällen eben doch nicht funktioniert. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- im Rahmen der Evaluation die Situation der Langzeit-Nothilfebeziehenden zu untersuchen und mögliche Lösungen für den Umgang mit ihnen zu definieren.

Finanzielle Auswirkungen: Völlig offen blieb, wie sich NA-BE finanziell ausgewirkt hat. Im Vortrag zu den Revisionen des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) und des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) hatte der Regierungsrat angekündigt, dass NA-BE zu einer Einsparung von sieben Millionen Franken führen werde – dies dank Effizienzgewinnen in den Bereichen Integrationsförderung, Sozialhilfe und Nothilfe. Diesbezüglich fehlt es allerdings komplett an Daten, die einen Hinweis geben könnten, inwieweit das bernische Asylwesen effizienter geworden ist. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- in der geplanten Evaluation einen Schwerpunkt zur Prüfung der finanziellen Effekte von NA-BE zu setzen, indem die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des SAFG definierten Vorgaben vertieft überprüft werden.

Mit ihren Feststellungen und Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates hat die GPK ihre Wirkungsprüfung abgeschlossen. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt kontrollieren, inwieweit der Regierungsrat die Empfehlungen umgesetzt hat.

3. Direktionsübergreifende Aktivitäten

Die GPK schloss 2024 die Wirkungsprüfung zum Asylwesen ab, setzte ihre Abklärungen zum Umgang mit Interessenkonflikten fort und entschied im Zusammenhang mit der Protokollierung im Regierungsrat, einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen. Daneben beschäftigte sich die Kommission auch mit verschiedenen wiederkehrenden Themen wie der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben oder dem Risikomanagement.

3.1 Umgang mit Interessenkonflikten

Die Berichterstattung erfolgt im Kapitel 2.1.

3.2 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

In der Frühlingssession 2024 überwies der Grosse Rat die überparteiliche Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes». Die GPK hatte sich für die Annahme dieser Motion ausgesprochen, weil sich deren Anliegen weitgehend mit einer Empfehlung der GPK zuhanden des Regierungsrates von 2022 deckte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 10f.). In der Debatte zum Vorstoss verwies der GPK-Sprecher in seinem Votum exemplarisch auf die Probleme der Spitäler und dass der Regierungsrat zu deren finanzieller Stabilisierung einen Sicherheitsschirm verabschieden musste, ohne dass dafür gesetzliche Grundlagen bestanden hätten. Mit der Annahme der Motion habe der Grosse Rat die Chance, die Weichen so zu stellen, dass eine tragfähige gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die das Verhältnis des Kantons zu seinen Beteiligungen, die Steuerung und die Aufsicht regelt. Mit der Überweisung hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Die GPK behält sich vor, sich dafür einzusetzen, das Gesetz vorzuberaten.

Darüber hinaus hat sich die GPK im Berichtsjahr auf weiteren Ebenen mit den sogenannten anderen Trägern öffentlicher Aufgaben befasst. Als solche andere Träger öffentlicher Aufgaben gelten jene Institutionen, die für den Kanton Bern eine staatliche Aufgabe ausführen und für die ein Spezialgesetz besteht. Mit einem ganz konkreten Beispiel hat sich die GPK im Rahmen der Vorberatung des BLS-Gesetzes befasst (vgl. Kapitel 4.2). Zudem hat der Regierungsrat im Berichtsjahr die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) aktualisiert und der GPK zugestellt. In diesen Richtlinien ist geregelt, wie der Kanton die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie seine weiteren Beteiligungen, die im öffentlichen Interesse sind, führt, steuert und beaufsichtigt. Er tut dies auf der Basis eines Dreikreisemodells, wobei die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis vorgibt, wie umfassend und mit welchen Instrumenten eine Institution zu beaufsichtigen ist. Die Änderungen des Regierungsrates an den PCG-RiLi beschränkten sich auf die Übersicht im Anhang, in welchem definiert ist, welche Institutionen welchem der drei Kreise zugeordnet sind und welche als andere Träger öffentlicher Aufgaben gelten. Die GPK begrüsste in ihrer Stellungnahme zuhanden der Regierung, dass das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) als Träger öffentlicher Aufgaben vom Kreis 3 in den Kreis 2 transferiert worden war. Dies gewährleistet, dass sich alle Träger öffentlicher Aufgaben zumindest in den Kreisen 1 und 2 befinden. Allerdings besteht nach wie vor eine Differenz zur mehrfach geäusserten Haltung der GPK, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben demselben Kreis angehören sollten. Nach Auffassung der Kommission wäre es darum nur konsequent, dass der Regierungsrat das bisherige Dreikreismodell aufgibt und künftig nur noch unterscheidet zwischen «anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» sowie «Beteiligungen und Institutionen im öffentlichen Interesse». Im Hinblick auf die Ausarbeitung des Beteiligungsgesetzes ist dies unbedingt in Erwägung zu ziehen.

Schliesslich erhielt die GPK im Herbst des Berichtsjahres das PCG-Reporting, die alljährliche Berichterstattung der wichtigsten kantonalen Träger öffentlicher Aufgaben sowie Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Die GPK stellte dabei fest, dass bezüglich der Auswahl an Berichterstattungselementen[2] ebenso wie bezüglich des konkreten Inhalts in den letzten Jahren Fortschritte erzielt werden konnten. Auch wenn nicht alle Anliegen der GPK zur Form des Reportings umgesetzt worden sind – erwähnt sei exemplarisch die Gruppierung nach Branchen statt nach Alphabet –, bietet das PCG-Reporting inzwischen eine gute Zusammenstellung verschiedener Schlüsselinformationen. Die Steckbriefe zu den einzelnen kantonalen Institutionen zeichnen ein aussagekräftiges Bild darüber, wo diese stehen, mit welchen Schwierigkeiten sie konfrontiert sind und wie die zuständigen Direktionen die Aufsicht wahrnehmen.

Alarmierend ist die Situation für verschiedene Institutionen im Gesundheitsbereich, wie das PCG-Reporting 2023 deutlich macht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Regierungsrat gewisse Regionalspitäler – konkret die SRO AG, die STS AG sowie die Spital Emmental AG – aufgefordert hat, Gespräche mit der privaten Spitalgruppe Swiss Medical Network SA über eine mögliche Beteiligung zu führen. Irritierend daran ist nach Auffassung der Kommission, dass hier in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse Fakten geschaffen werden sollen, bevor der Grosse Rat den zweiten Bericht zur bernischen Spitallandschaft beraten konnte. Dies irritiert umso mehr, als der Grosse Rat im Zusammenhang mit dem ersten Spitalbericht eine Planungserklärung überwiesen hat, die explizit verlangt, dass der Grosse Rat vor der Inkraftsetzung eines konkreten Modells und vor der Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates Stellung nehmen kann. Es ist wenig sinnvoll, in der Aktionärsstruktur der Regionalspitäler substanzielle Veränderungen vornehmen zu wollen, bevor der Grosse Rat grundlegende Weichenstellungen zur künftigen Spitallandschaft beschlossen hat. Angesichts der ungenügenden Rentabilität der Spitäler, auf welche die GPK bereits vor fünf Jahren in der Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» hingewiesen hat, muss der angekündigte Spitalbericht rasch dem Parlament unterbreitet werden.

Im PCG-Reporting werden grössere Abweichungen bei den Entschädigungen neuerdings begründet. Die Erklärungen, die in der aktuellen Berichterstattung zu finden sind, überzeugen allerdings nicht immer. Etwa, wenn als Begründung für höhere Entschädigungen lediglich ein neues Reglement (Spital Emmental AG) oder eine Anpassung des Vergütungssystems (BKW AG) genannt wird.

Die GPK hat dem Regierungsrat nicht nur diese Feststellungen zukommen lassen, sondern ihm auch mitgeteilt, dass die Kommission 2024 darauf verzichtet, eine Prüfrunde gemäss dem Konzept Ausübung der Oberaufsicht über einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben (KoTrA) zu starten. Kern dieser Prüfung wäre es, die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion über eine bestimmte Institution exemplarisch zu überprüfen. Der Verzicht erfolgte vor allem, weil sich die Kommission Ende 2024 noch mitten in der KoTrA-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG) befand (vgl. Kapitel 8.2).

3.3 Protokollierung im Regierungsrat

Ausgehend von Erkenntnissen aus den Untersuchungen zur Transaktion Viererfeld, zur Gebäudeversicherung Bern und zur Aufsicht über die BLS AG entschied die Kommission 2023, sich vertiefter mit der Protokollierung im Regierungsrat auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt verschaffte sich die GPK einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern, in anderen Kantonen sowie beim Bund. Es zeigte sich eine grosse Vielfalt bei den Regelungen. Im Kanton Bern ist der Umfang der Protokollierung in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR) geregelt. Die Kommission verlangte in einem weiteren Schritt die Protokolle von drei zufällig ausgewählten Regierungssitzungen aus den letz-

[2] Z. B. «Ausweis der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane», «Begründung allfälliger Abweichungen gegenüber dem Vorjahr», «Geführte Controllinggespräche (inkl. Sitzungsdaten)» oder «Gesamteinschätzung der Fachdirektion zum Zustand des Trägers öffentlicher Aufgaben oder der Beteiligung im öffentlichen Interesse (Ampelsteuerung)».

ten zwei Jahren. Basierend darauf konnte die GPK feststellen, dass diese grundsätzlich mit den gesetzlichen Grundlagen konform sind. Jedoch ist mit den Angaben in den Protokollen die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse des Regierungsrates aus Sicht der Kommission nicht gegeben. In der Folge besprach die GPK einige Fragen an einem Austausch mit dem Staatsschreiber und der Vizestaatsschreiberin.

Nach der Auswertung dieses Gesprächs beschloss die GPK im Februar des Berichtsjahres, eine Motion (vgl. Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat») zu diesem Thema zu erarbeiten. Aus Sicht der Kommission braucht es im Kanton Bern auf Gesetzesstufe Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates. Gefordert wird in der Motionsbegründung explizit kein Wortprotokoll. Vielmehr soll eine Form gefunden werden, welche es ermöglicht, dass das Protokoll künftig insbesondere bei kontroversen und politisch bedeutsamen Geschäften die wichtigsten in der Beratung eingebrachten Argumente und Erwägungen enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass staatliches Handeln stets nachvollziehbar ist und keine blinden Flecken entstehen. Das Protokoll soll auch Auskunft geben über den Inhalt von Berichterstattungen und Informationen, insbesondere soweit keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind. Schliesslich soll das Protokoll dem Regierungsrat auch als Führungsinstrument dienen.

Die Motion wurde im Mai des Berichtsjahres eingereicht. In seiner Antwort auf den Vorstoss (vgl. Antwort auf Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat») führt der Regierungsrat aus, dass er die Nachvollziehbarkeit seiner Verhandlungen und Beschlüsse grundsätzlich als genügend erachtet. Dennoch verortet der Regierungsrat ein gewisses Verbesserungspotenzial. Er beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Ob die GPK an der Motionsform festhalten wird, entscheidet sie Anfang 2025. Der Vorstoss wird an der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat beraten.

3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtregierungsrat vertritt. Grundlage des Dialogs im Berichtsjahr bildeten zum dritten Mal die nach dem neuen Prozess erarbeiteten Unterlagen zum Risikomanagement. Die nach einheitlichem Prozess erhobenen Risiken wurden in der Risikoberichterstattung 2023 aufgearbeitet. Als Grundlage für das Gespräch diente die Detailübersicht zu den Querschnitts- und Kantonsrisiken. Auch im Rahmen der neuen Risikoberichterstattung entschied sich die Kommission dafür, das Fragegefäss «Risiko im Fokus» beizubehalten und stellte im Berichtsjahr Fragen zum Thema «Zunahme von Antibiotikaresistenzen».

Nach dem Gespräch im August des Berichtsjahres wandte sich die GPK mit einigen Rückmeldungen an den Regierungsrat:

- Aus Sicht der Kommission hat der Risikoberichterstattungsprozess in den letzten Jahren deutlich an Qualität gewonnen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass der Risikoprozess nun mit einer Software weiter professionalisiert werden soll. Die GPK hob diesbezüglich positiv hervor, dass dafür ein am Markt bestehendes Produkt beschafft werden konnte und explizit keine Eigenentwicklung notwendig war.
- Die GPK nahm des Weiteren Informationen bezüglich des Business Continuity Managements (BCM) zur Kenntnis. Aus Sicht der GPK ist es wichtig, dass Synergien zwischen dem Risikomanagement und dem BCM genutzt werden. Sie bat den Regierungsrat entsprechend darum, im nächsten Jahr mehr zum aktuellen Stand diesbezüglich auszuführen.
- Etwas irritierend war für die Kommission, dass die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Risikomanagement nicht darüber informiert wurde, mit welchen Risiken der Regierungsrat sich schwerpunktmässig beschäftigt und dass dieser sich bereits frühzeitig für ein Risiko für die Regierungsratsklausur entschieden hatte. Der GPK ist es ein Anliegen, dass im Rahmen der nächsten schriftlichen Berichterstattung aufgezeigt wird, wie das Zusammenspiel zwischen Regierungsrat und Arbeitsgruppe funktioniert.
- Wie die GPK feststellen konnte, kommt es immer wieder vor, dass Risiken erst dann in der Risikoberichterstattung auftauchen, wenn sie eingetreten sind. Es ist nachvollziehbar, dass es sich bei der

Identifikation und Beurteilung von Risiken nicht um eine exakte Wissenschaft handelt. Dennoch möchte die Kommission im nächstjährigen schriftlichen Bericht gerne aufgezeigt erhalten, wie die Amtsvorstehenden bezüglich der Aufnahme von Risiken vorgehen und ob diese beispielsweise geschult werden. Zudem ist für die GPK von Interesse, wie der Regierungsrat sicherstellt, dass übergeordnete Risiken tatsächlich erkannt werden und nicht quasi durch die Maschen fallen, weil sie nicht auf Amtsebene erfasst werden, und ob die Arbeitsgruppe Risikomanagement diese Aufgabe innehat.

— Zum Risiko im Fokus («Zunahme von Antibiotikaresistenzen») konnte die GPK den interessanten Ausführungen der Vertretungen aus dem Amt für Veterinärwesen (AVET) und dem Gesundheitsamt (GA) folgen und dabei zur Kenntnis nehmen, dass dem Regierungsrat die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Risiko präsentiert worden waren und dieser wo nötig steuernd eingreifen könne. Die Kommission bat entsprechend darum, dass im Rahmen der nächsten schriftlichen Berichterstattung ausgeführt wird, inwiefern der Regierungsrat dies getan hat respektive welche Nachfolgebeschäftigungen in diesem Rahmen geplant sind.
— Schliesslich konnte die Kommission zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton im veterinärmedizinischen Bereich offenbar gewisse Kontrollmöglichkeiten hat, indem Tierärztinnen und Tierärzte die Abgabe von Antibiotika in ein Informationssystem eingeben müssen. In der Humanmedizin gebe es das nicht. Jedoch könnte sich das mit der Revision des Epidemiengesetzes (EpG) ändern. Die GPK richtete die Erwartung an den Regierungsrat, sich auf Bundesebene in geeigneter Art und Weise dafür einzusetzen, dass der entsprechende Artikel im EpG, der eine minimale Überwachung des Verbrauchs sicherstellen würde, unbedingt enthalten bleibt.

Mit diesen Rückmeldungen an den Regierungsrat schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema für das Berichtsjahr ab. Die GPK wird 2025 den nächsten Risikodialog führen und sich dann wieder damit beschäftigen.

3.5 Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern

Die Berichterstattung erfolgt im Kapitel 2.2.

3.6 Reporting für Grossprojekte

Gemäss dem Handbuch für Rechnungslegung FI (HBR FI), Kapitel 3.3.8, sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich ein standardisiertes Reporting über jene Projekte abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen.

Im Sommer 2023 entschied sich die GPK dafür, einige ihrer Oberaufsichtsinstrumente einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu gehörte auch das Reporting für Grossprojekte. Die Kommission entschied sich dafür, das Grossprojekte-Monitoring in justierter Form beizubehalten. Sie nahm sich vor, den Fokus künftig auf Projekte ab 50 Millionen Franken zu legen und dann pro Projekt zu entscheiden, ob sie (1) die Informationen lediglich zur Kenntnis nimmt, (2) einmalig Fragen stellt oder (3) eine zeitlich befristete, begleitende Oberaufsichtstätigkeit startet. Die GPK hat ihr Konzept zum Reporting Grossprojekte entsprechend diesen Entscheiden angepasst und ist im Berichtsjahr erstmals nach den neuen Rahmenbedingungen vorgegangen.

Im April des Berichtsjahres lagen der Kommission die Reportings aus allen Direktionen vor und sie beschäftigte sich vertieft damit. Die Praxis der letzten Jahre, dass sich die GPK mit allfälligen Fragen direkt an die zuständigen Direktionen wendet, hatte sich aus Sicht der Kommission bewährt. Im Mai des Berichtsjahres gelangte sie jedoch mit einem übergeordneten Anliegen direkt an den Regierungsrat. In der Kommission gab nämlich die Aussagekraft des Reportings Anlass zu Diskussionen. Damit die GPK entsprechende Schlüsse aus dem Reporting und insbesondere aus den Ampelfarben zur Risikobeurteilung ziehen

kann, ist es unabdingbar, dass dazu eine Begründung geliefert wird. Die Kommission bat den Regierungsrat deshalb darum, dass im nächstjährigen Reporting in den entsprechenden Spalten einerseits begründet wird, weshalb eine Ampelfarbe im Vergleich zum Vorjahr geändert wurde und was das für das Projekt zu bedeuten hat. Andererseits bat die GPK den Regierungsrat darum, bei Projekten mit gelben und/oder roten Ampeln in jedem Fall eine Begründung in den dafür vorgesehenen Zellen zu liefern. Der Kommission geht es nicht darum, das Reporting unnötig ausführlich zu gestalten. Die GPK kann jedoch rein aus dem vergebenen Farbencode zu wenig Informationen zur aktuellen Situation eines Projekts ableiten. Der Regierungsrat teilte der Kommission im Juli des Berichtsjahres mit, dass die gewünschten Optimierungsmassnahmen umgesetzt würden. Laut Regierungsrat werden die Massnahmen seitens der zuständigen Stellen geprüft und nach entsprechender Zustimmung im nächsten Reporting erstmalig umgesetzt.

Parallel zum Schreiben an den Regierungsrat wandte sich die GPK mit einigen Anschlussfragen an die BVD, und zwar zu den folgenden sieben Projekten:
- «Biel: Berner Fachhochschule. Neubau Campus»
- «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB»
- «RBS neuer Tiefbahnhof»
- «Zugang Bubenberg Bahnhof Bern»
- «ZBB (Publikumsanlagen SBB)»
- «Interlaken, Ersatzneubau Sporthalle»
- «Münchenbuchsee, Buechlimatt, Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)»

Die BVD beantwortete die Fragen zum aktuellen Stand der Projekte, zu den Vorkehrungen rund um die Verstärkung der Projektaufsicht sowie zum Risiko, dass die getroffenen Massnahmen nicht ausreichen und zusätzliche ergriffen werden müssen, im Juli des Berichtsjahres. Die GPK nahm die Antworten der Direktion zur Kenntnis und richtete anschliessend zwei allgemeine Feststellungen dazu an die BVD:
- Aus Sicht der GPK handelt es sich bei den durch die BVD beschriebenen Vorkehrungen grossmehrheitlich nicht um Massnahmen, die spezifisch zur Verstärkung der Aufsicht bei den Projekten getroffen wurden, sondern um die üblichen Instrumente bei allen Grossprojekten. Für die Kommission stellt sich damit die Frage, ob diese ausreichen, wenn man die Grösse der Projekte, die Schwierigkeiten und die Tatsache, dass teilweise bereits Zusatzkredite notwendig geworden sind oder anstehen, mitberücksichtigt. Für die GPK war in diesem Sinne keine direkte Verstärkung der Aufsicht erkennbar, was aus ihrer Sicht bei diesen Projekten jedoch unbedingt nötig wäre.
- Die Kommission nahm die Haltung der BVD zur Kenntnis, dass diese bei den drei Projekten im Zusammenhang mit dem Bahnhof Bern nicht Bauherrin, sondern Mitfinanziererin sei. Trotzdem bekräftigte die GPK, dass der Kanton dennoch eine grosse Verantwortung trägt und diese auch wahrnehmen muss, insbesondere da auch viel Geld fliesst. Diesbezüglich hob die Kommission aber auch positiv hervor, dass das Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) nach Erhalt der Ankündigung über die zu erwartenden Mehrkosten eine Kostenplausibilisierung in Auftrag gegeben hatte.

Schliesslich beschloss die GPK, nach Abschluss ihrer Tätigkeiten zum Projekt «Münchenbuchsee – Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM); Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassung der bestehenden Gebäude», ein neues Projekt für die begleitende Oberaufsicht auszuwählen und dabei erstmals gemäss ihrem angepassten Konzept vorzugehen. Als neuen Prüfgegenstand hat sich die Kommission für das Projekt «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB» entschieden. Für die weiteren Aktivitäten zu diesem Geschäft siehe Kapitel 4.3.

3.7 Weitere Aktivitäten

- **Aussprache mit dem Regierungsrat:** Zu Beginn des Berichtsjahres führte die Geschäftsleitung der GPK mit einer Delegation des Regierungsrates eine Aussprache. Die GPK führte am Gespräch nochmals aus, warum es aus ihrer Sicht problematisch ist, wenn der Regierungsrat Briefe, die an die GPK gerichtet sind, in Kopie ungerechtfertigterweise an weitere Gremien und Personen sendet (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 15). Als Beispiel erwähnte die Kommission etwa die Stellungnahme des Regierungsrates zu provisorischen Feststellungen der GPK zum Projekt NeVo/Rialto, die dieser auch an die Justizkommission (JuKo) sowie die FiKo geschickt hatte. Die Delegation des Regierungsrates nahm zu den einzelnen Fällen Stellung, begründete, aus welchen Gründen die Antworten des Regierungsrates in Kopie noch an weitere Gremien gingen, und machte klar, dass nicht eine bewusste Strategie dahinterstecke. Es gehe vor allem darum, dass der Regierungsrat Informationen nicht zurückhalten wolle und Betroffene rechtzeitig aktiv ins Bild setzen wolle. Die Ausführungen der Regierungsdelegation waren für die GPK alles in allem wenig stichhaltig. Es ist für die GPK zwar unbestritten, dass sich der Regierungsrat für die Wahrnehmung seiner Aufsicht an die beaufsichtigten Stellen wenden können muss, um diese beispielsweise mit neuen Sachverhalten und Vorwürfen zu konfrontieren. Was aus Sicht der GPK aber nicht geht, ist, dass der Regierungsrat beaufsichtigte Stellen direkt mit Schreiben der parlamentarischen Aufsicht bedient oder solche Schreiben an Kreise weiterleitet, die bloss in irgendeiner Weise in ein Thema involviert sind. Auch wenn das Gespräch nach Auffassung der Kommission ernüchternd ausfiel, entschied sie, abzuwarten, inwiefern weitere Fälle auftreten. Die Kommission stellte fest, dass es im Verlauf des Jahres keine Veranlassung mehr gab, auf das Thema zurückzukommen.

- **Artikel 32 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG):** Im Rahmen der Sonderprüfung der GPK zu NeVo/Rialto (vgl. Kapitel 13) oblag der Kommission erstmals die Anwendung des seit 1. Januar 2023 neu in Kraft stehenden Artikels 32 des KFKG. Dieser legt fest, dass es bei Sonderprüfungen der Finanzkontrolle (FK) an der auftraggebenden Behörde ist, betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die GPK hatte sich bei der Gesetzesrevision dafür eingesetzt, dass diese Rolle der FK als untersuchender Behörde zukommen soll. Die inzwischen gemachten Erfahrungen der GPK haben die Befürchtungen der Kommission, welche sie bereits bei der Gesetzesrevision mehrfach eingebracht hatte, bestätigt. So erwies es sich wie erwartet als schwierig zu beurteilen, in welchem Umfang betroffenen Dritten Auszüge aus dem Prüfbericht der FK zugänglich gemacht werden sollten und wie die Stellungnahmen Dritter plausibilisiert werden können (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 10f.). Dies nahm die GPK zum Anlass, aktiv zu werden. Die Kommission teilte in einem nächsten Schritt ihre Erfahrungen der FK mit. In ihrer Antwort gegenüber der GPK im Februar des Berichtsjahres anerkannte die FK, dass in der Praxis die Umsetzung des erwähnten Gesetzesartikels für die Auftraggeber einer Sonderprüfung sehr anspruchsvoll und zeitaufwändig sein kann. Darum befürwortet die FK weiterhin eine Streichung des Artikels 32 KFKG. Damit hat sich an der bereits bekannten Haltung der FK nichts geändert und die Kommission beschloss, dass das GPK-Präsidium am halbjährlichen Austausch im Juni des Berichtsjahres mit der FK die Situation nochmals mündlich bespricht und anschliessend das Thema für den Moment abschliesst.

- **Zwischenbericht betr. Evaluation der Corona-Situation:** Im Februar des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat der GPK einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Planungserklärungen betreffend das Krisenmanagement des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie zu. Er stellte seinen finalen Bericht bis Ende des Berichtsjahres in Aussicht. Zuvor wolle der Regierungsrat die Ergebnisse aus der Überführung des Projekts «Business Continuity Management (BCM)» in den Betrieb sowie auch die Ergebnisse aus der ersten Lesung zur Revision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) im Grossen Rat einfliessen lassen. Die GPK teilte dem Regierungsrat im April des Berichtsjahres mit, dass sie die Zwischeninformationen zur Kenntnis genommen habe und den finalen Bericht per Ende Berichtsjahr erwarte. Sie machte in diesem Zug auch klar, dass es für die Kommission zentral ist, im finalen Bericht zu erfahren, welcher Auftrag in welchem Rahmen und bis

wann umgesetzt werden kann. Die Kommission wird sich im nächsten Jahr mit dem finalen Bericht beschäftigen.

- **Spesen des Regierungsrates:** Anfang 2024 sorgte ein Bericht der SRF-Sendung «Kassensturz» über Spesenabrechnungen der Berner Regierungsmitglieder für einen nationalen Medienwirbel. In den Vordergrund hob der TV-Beitrag den Umstand, dass einzelne Regierungsräte teilweise trotz Spesenpauschale auch Kleinspesen, zum Beispiel für ein Brötchen oder eine Banane, abgerechnet hatten. Als die GPK darüber diskutierte, ob sie das Thema aufnehmen soll, hatte der Regierungsrat bereits reagiert und mitgeteilt, dass er die Staatskanzlei beauftragt habe, eine Änderung der entsprechenden Verordnung auszuarbeiten. Dies mit dem Ziel, dass für einzelne Spesenrückerstattungen künftig eine Untergrenze gelten soll. Die GPK verzichtete allerdings nicht nur deshalb auf weitere Aktivitäten. Zum einen hatte sich die GPK bereits 2019 mit dem Thema Spesen des Regierungsrates auseinandergesetzt und damals zwar ein gewisses Optimierungspotenzial gesehen, aber keinen grundlegenden Handlungsbedarf (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2019, S. 15). Zum anderen war die Kommission der Auffassung, dass der Medienwirbel zwar zu einem grossen Reputationsschaden geführt hatte, dass der finanzielle «Schaden» letztlich aber vergleichsweise gering ausgefallen war: So hatten verschiedene Regierungsratsmitglieder null Franken individuelle Spesen abgerechnet und selbst bei den übrigen Mitgliedern lag das Total der Pauschal- und Individualspesen im schweizweiten Vergleich längst nicht bei den Kantonen mit den höchsten Spesenbeträgen. Die Kommission nahm im August des Berichtsjahres zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Anpassung der entsprechenden Verordnung beschloss und verzichtete auf weitere Aktivitäten.

- **Aufsicht über Funktionsträger:** Die GPK hat die gesetzliche Aufgabe, die Aufsicht über die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber, die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär des Grossen Rates und die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Datenschutz auszuüben (vgl. Art. 37 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] und Art. 38 Abs. 1 Bst. d des Personalgesetzes [PG]). Gemäss ihrem 2023 angepassten Konzept zur Ausübung der Aufsicht über die Funktionsträger (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 14) führte das Kommissionspräsidium im Berichtsjahr mit dem Staatsschreiber und dem Datenschutzbeauftragten das jährliche Aufsichtsgespräch. Gemäss neuem Konzept ist das Präsidium des Grossen Rates für das Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates zuständig. Das Präsidium der GPK und die Kommission, die vom Präsidium grob über die Inhalte der zwei Gespräche informiert worden war, sahen keinen Handlungsbedarf und nahmen die Ausführungen zur Kenntnis.

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Der Regierungsrat, die GPK und die FiKo erhalten vierteljährlich eine Berichterstattung der FK über Feststellungen mit der Wesentlichkeit «gross». Federführend für die Behandlung seitens der Aufsichtskommissionen ist grundsätzlich die FiKo. Die GPK hat von den Berichterstattungen Kenntnis genommen und darauf verzichtet, neue Themen aufzugreifen und zu vertiefen. Gemäss gängiger Praxis enthielt die Quartalsberichterstattung per Ende 2023 die Stellungnahme des Regierungsrates zu allen pendenten Feststellungen. Zu den festgestellten Mängeln rund um die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sonderschulung (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 16) schrieb der Regierungsrat, dass kein Bedarf bestehe, die Thematik aufzuarbeiten. Er wies darauf hin, dass die Eltern die Unterstützung des Kantons bei der Unterbringung sehr geschätzt hätten. Zudem würden inzwischen mit Ausnahme von zwei Privatschulen alle Institutionen über eine Bewilligung des Kantons verfügen. Auf Empfehlung der GPK, die das Thema im Vorjahr aufgegriffen hatte, strich die FK den Eintrag im Frühling als erledigt aus der Quartalsberichterstattung. Die GPK begründete ihre Empfehlung damit, dass inzwischen praktisch alle Kinder in Schulen unterrichtet würden, die über die nötigen Bewilligungen verfügten. Diese Begründungen, aber auch die Tatsache, dass die Zuweisungen in der Vergangenheit laut Regierungsrat jeweils stets mit dem Einverständnis der Eltern erfolgt sind, dürfte nach Auffassung der GPK dazu beitragen, das Risiko eines Reputationsschadens zu verkleinern. Zudem trägt letztlich der Regierungsrat die Verantwortung, auf eine von FK und GPK empfohlene Aufarbeitung zu verzichten.

- **Prüfungsplan der Finanzkontrolle:** Zu Beginn des Berichtsjahres hat die GPK vom Prüfungsplan der FK Kenntnis genommen. In diesem Dokument informiert die FK jeweils, welche konkreten Prüfungen sie innerhalb eines Jahres durchführen möchte. Das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) schreibt vor, dass die FK diese Übersicht dem Regierungsrat, den Aufsichtskommissionen und der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis bringt. Das dient dazu, Doppelspurigkeiten zu verhindern und die Prüfaktivitäten von FK und Aufsichtskommissionen koordinieren zu können (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 3 KFKG).

- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Dem Jahresbericht war zu entnehmen, dass 2023 sieben Meldungen eingegangen waren. Nur in einem Fall erforderten die Äusserungen dringendes Handeln. In den übrigen Fällen waren die Missstände zwar plausibel, aber nicht erhärtet und es bestand kein ausreichender Anfangsverdacht oder die Zuständigkeit war nicht gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stellte die Zahl von sieben Fällen fast eine Halbierung dar. Damit bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangestellten weiterhin eher bescheiden.

- **Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen:** Jährlich erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu den Parlamentarischen Vorstössen (PV), zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (PE) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften. Der Bericht wird in den Kommissionen traktandiert und diese beschränken sich auf ihren Bereich und dabei auf allfällige Kommissionsvorstösse bzw. Planungserklärungen oder Auflagen aus der Kommission. Die GPK hat sich entsprechend mit den Einträgen beschäftigt, welche ihre Arbeit betreffen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Umsetzung der Motion «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells» der GPK, um Planungserklärungen zum Bericht «Hochwasserschutz Aare Thun-Bern» oder um Auflagen zu einem ICT-Kredit der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit dem Projekt «NeVo/Rialto». Da praktisch alle Einträge, welche die GPK betrafen, den Status «in Bearbeitung» trugen, sah die GPK keinen Anlass zu Anträgen, nahm die Berichterstattung zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der nächstjährigen Berichterstattung wieder damit auseinandersetzen.

- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2023:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2023:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

4. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Im Bereich der BVD bildete die Auseinandersetzung mit der BLS AG einen Schwerpunkt im Jahr 2024. Für das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) fungierte die GPK erstmals als Legislativkommission und konnte dabei in der ersten Lesung verschiedene wichtige Grundsätze zur Aufsicht im Gesetz verankern. Auch mit zwei grossen Untersuchungen aus früheren Jahren – einerseits zu den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Mitholz/Blausee, andererseits zur Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude – beschäftigte sich die GPK im Berichtsjahr nochmals. Dazu erhielt die Kommission wie jedes Jahr die Berichterstattung zum Hochwasserschutz Aare Thun-Bern. Zudem startete die GPK eine neue begleitende Oberaufsicht zum Neubau des Polizeizentrums Bern.

4.1 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Im Dezember 2023 entschied die GPK, sich 2024 ganz auf die Vorberatung des BLSG zu konzentrieren und die Frage, wie die Empfehlungen aus ihrem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» umgesetzt sind, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu prüfen. Vor allem entschied die GPK, auf das Einfordern eines Berichts zu verzichten, den der Verwaltungsrat der BLS AG 2019 bei der Firma PwC im Zuge der Vorwürfe rund um zu Unrecht bezogene Abgeltungen in Auftrag gegeben hatte – dies, obwohl das Verwaltungsgericht 2023 entschieden hatte, dass Aufsichtsorgane wie die FK diesen Bericht studieren dürfen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 7). Im Berichtsjahr gelangte die FiKo an die GPK und führte aus, dass es aus ihrer Sicht wichtig sei, dass eine der zwei Aufsichtskommissionen diesen sogenannten «PwC-Bericht» anfordere und analysiere. Die GPK teilte der FiKo in ihrer schriftlichen Antwort mit, warum sie an ihrem bereits im Vorjahr gefällten Beschluss festhalten wolle, den PwC-Bericht nicht einzufordern. So seien die Kernerkenntnisse aus dem PwC-Bericht nicht nur aufgrund einer öffentlich zugänglichen Zusammenfassung seit längerem weitgehend bekannt. Der Leiter der FK hatte unmittelbar nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid die Präsidien der beiden Aufsichtskommissionen über seine Eindrücke der Lektüre des PwC-Berichts informiert. Zudem erhielten beide Gesamtkommissionen in Kopie ein Schreiben der FK an den Regierungsrat, in welchem die FK darlegte, wo aus ihrer Sicht vor allem noch Handlungsbedarf bestehe. Die GPK begründete in ihrem Schreiben an die FiKo weiter, dass sie die Subventionsaffäre und die ungenügende Wahrnehmung der Aufsicht über die BLS AG 2021 mit einem eigenen Bericht bereits umfassend aufgearbeitet habe. Schliesslich argumentierte sie, dass der Verwaltungsrat und die operative Leitung der BLS AG seit Vorliegen des PwC-Berichts weitgehend erneuert und die zu viel bezogenen Abgeltungen inklusive Zinsen zurückgezahlt worden seien. Darüber hinaus führte die GPK ins Feld, dass die politische Letztverantwortung für die Aufsicht beim Regierungsrat liege. Die GPK hatte dem Regierungsrat 2023 darum auch mitgeteilt, dass sie *ihn* in der politischen Verantwortung sehe, die nötigen Schlüsse aus dem PwC-Bericht zu ziehen und dass der Entscheid der GPK, den PwC-Bericht trotz Verwaltungsgerichtsurteil nicht einzufordern, keinen Persilschein darstelle. Im Übrigen erwähnte die GPK im Schreiben an die FiKo auch noch das laufende Strafverfahren. Alles in allem erachtete die GPK es als zielführender, die bereits bekannten Erkenntnisse in die Vorberatung des BLSG einfliessen zu lassen, denn die Gesetzesberatung bietet die Chance, Pflöcke einzuschlagen und Lehren für die Zukunft zu ziehen, indem dem Regierungsrat für die Aufsicht über die BLS AG klare und verbindliche Leitplanken gesetzt werden.

Auf Nachhaken der FiKo bekräftigte die GPK in einem weiteren Schreiben, dass sich nach Einschätzung der Kommission keine grundlegend neuen Fakten ergeben hätten seit ihrem Entscheid, auf den PwC-Bericht zu verzichten. Sie bekräftigte aber den Beschluss von Anfang 2023 – also von vor dem Verwaltungsgerichtsurteil zum PwC-Bericht –, das Thema BLS AG auf ihre Mehrjahresplanung zu setzen, um zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle durchzuführen. Dies, weil sie zum Schluss gekommen war, dass der Umsetzungsstand nicht bei allen Empfehlungen aus dem GPK-Bericht von 2021 gleich weit war. Zudem hatte die FK bei der BLS AG im zweiten Halbjahr 2024 eine Staatsbeitragsprüfung vorgenommen. Sollte diese grösseren Handlungsbedarf zeigen, werde sie ihre Nachkontrolle vorziehen und umgehend aktiv werden, teilte die GPK der FiKo weiter mit. Die GPK versicherte der FiKo schliesslich, das Thema weiterhin im Blick zu behalten.

4.2 Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Im Berichtsjahr hat die GPK zum ersten Mal in ihrer zehnjährigen Geschichte ein Gesetz vorberaten. Auch wenn es absehbar ist, dass die GPK dies bald nochmals tun wird, nämlich dann, wenn der Regierungsrat das allgemeine Beteiligungsgesetz zuhanden des Grossen Rates verabschieden wird, soll es die Ausnahme bleiben, dass die GPK als Legislativkommission fungiert. Allerdings gab es gute Gründe, warum die GPK das BLSG vorberaten hat. Die BLS AG und die BLS Netz AG sind sogenannte «andere Träger öffentlicher Aufgaben». In der Kantonsverfassung (KV) steht, dass sie der Aufsicht des Regierungsrates und der

Oberaufsicht des Grossen Rates unterstehen. Die GPK beschäftigt sich als Organ der Oberaufsicht seit rund zehn Jahren sehr intensiv mit solchen Trägern, zum Beispiel mit der BKW AG, mit der Gebäudeversicherung oder eben mit der BLS AG. Stichprobenartig hat die Kommission in den letzten Jahren immer wieder einzelne Institutionen ausgewählt und geprüft, wie die Aufsicht vom Regierungsrat und von der zuständigen Direktion wahrgenommen wird. 2020 bis 2021 stand die BLS AG im Fokus. Die GPK fasste ihre Erkenntnisse dazu im 40-seitigen Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» zusammen. Der Grosse Rat hat diesen in der Herbstsession 2021 mit 150 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zur Kenntnis genommen. In der ersten und vermutlich wichtigsten Empfehlung, welche die GPK in diesem Bericht abgegeben hat, verlangte sie, dass ein Gesetz zur BLS AG zu schaffen sei, denn in der bereits erwähnten Verfassungsbestimmung steht, dass Art und Umfang einer Beteiligung in einem Gesetz verankert werden müssen. Mit der Ausarbeitung des BLSG hat der Regierungsrat diese Empfehlung umgesetzt. Allerdings war der Gehalt des Gesetzes nach Auffassung der GPK nicht zufriedenstellend. Es war im Wesentlichen eine Kopie des BKW-Gesetzes, das 2018 in Kraft getreten war. Für die GPK hat der Regierungsrat die Zeichen der Zeit nicht ausreichend erkannt und die Chance verpasst, ein griffigeres Gesetz vorzulegen, denn der richtige Umgang mit Beteiligungen und die Aufsicht über diese wird in der ganzen Schweiz immer mehr zum Thema. Nach den staatlichen Energieversorgern standen im Berichtsjahr vor allem die Spitäler im Fokus. Entgegen der Haltung des Regierungsrates, dass das BLSG die heutigen Verhältnisse abbilden solle, hatte die GPK einen anderen Anspruch: Das BLSG sollte eine moderne Governance verankern, wobei es auch als Muster für andere Beteiligungsgesetze dienen sollte. Aus diesem Grund hat die GPK in der ersten Lesung verschiedene Anträge eingebracht, welche die Rolle des Kantons als Aktionär genauer definieren. Sie hat auch einen Nachtrag zum Vortrag verabschiedet, mit dem sie ihre Anträge begründete. Weil die Kommission das Gesetz aus der Perspektive der Oberaufsicht betrachtete, legte sie von Anfang an fest, dass sie nur Anträge einreicht, hinter denen die Kommission geschlossen stehen konnte. Die BVD hatte bei der Ausarbeitung des Erlasses ein juristisches Gutachten bei Peter Hettich, Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen, in Auftrag gegeben, das die Bundrechtskonformität verschiedener Ideen aus der Vernehmlassung zu prüfen hatte. Ihn und Staatrechtsprofessor Markus Müller von der Universität Bern lud die GPK im Rahmen der Vorberatung zu einer gemeinsamen Anhörung ein. Hettich bestätigte dabei, dass die Anträge der GPK alle bundesrechtskonform seien, denn – so schrieb Hettich in seinem Gutachten: «In Bezug auf das Innenverhältnis, sprich das Rechtsverhältnis zwischen dem Gemeinwesen und dem entsandten Verwaltungsratsmitglied, kommt dem Gesetzgeber ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.» In diesem Bereich sei der Kanton frei, einen Willen hinsichtlich der Eignerstrategie zu bilden. Der Gesetzgeber müsse diese Frage nicht dem Ermessen der Exekutive überlassen, sondern könne die Exekutive formalrechtlich binden. Über die konkreten Anträge der ersten Lesung sowie zur Debatte im Grossen Rat geben folgende Dokumente Aufschluss:

- Medienmitteilung der GPK vom Juli 2024: GPK verlangt ein präziseres BLS-Gesetz
- Herbstsession 2024: Debatte und Beschlussfassung (erste Lesung)

Für die zweite Lesung wies der Grosse Rat zwei Artikel zurück in die Kommission, bei denen es um den Umfang der Beteiligung an der BLS AG sowie der BLS Netz AG ging. Weil es sich dabei um Aspekte handelte, die parteipolitisch unterschiedlich beurteilt werden können, agierte die GPK in der zweiten Lesung wie eine «normale» Sachbereichskommission. Nebst dem Kommissionsantrag gab es darum auch Minderheitsanträge. Die Anträge verabschiedete die Kommission am Ende des Berichtsjahres zuhanden der Frühlingssession 2025 und informierte darüber die Öffentlichkeit:

- Medienmitteilung der GPK vom Dezember 2024: BLS AG: Unterschiedliche Meinungen zur Höhe der Beteiligung

4.3 Begleitende Oberaufsicht über Grossprojekte: Neubau Polizeizentrum Bern (PZB)

Nachdem die GPK ihre Tätigkeiten zum Projekt «Münchenbuchsee – Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM); Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassung der bestehenden Gebäude» abgeschlossen hatte, nahm sie sich ein neues Projekt für die begleitende Oberaufsicht vor. Als neuen Prüfgegenstand hat sich die Kommission basierend

auf dem Reporting für Grossprojekte für das Kreditgeschäft «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB» entschieden (vgl. Kapitel 3.6).

Im August des Berichtsjahres teilte die GPK der BVD ihre Wahl mit und gleiste analog zu früheren Beschäftigungen eine Kick-Off-Sitzung mit der zuständigen Direktion auf. Ziel dieser Startsitzung war, einige grundsätzlichen Fragen zu Herausforderungen im Zusammenhang mit Bauprojekten zu klären, einen Überblick über das konkrete Bauvorhaben des Neubaus des Polizeizentrums zu erhalten sowie das Setting für die künftige begleitende Oberaufsicht zu definieren. Dieser Austausch mit der BVD fand im November des Berichtsjahres statt.

Kurz darauf verabschiedete der Grosse Rat in der Wintersession im Rahmen des Geschäfts «Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren» eine Auflage, wonach der Kauf und dessen Vorbereitungshandlungen des Kantons Bern für das Objekt «Tavannes Machines SA» aufsichtsrechtlich aufzuarbeiten seien. Die Auflage der SVP (Josi) sprach von der zuständigen Parlamentskommission und liess offen, ob dies die GPK oder die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sei. Bereits in der Debatte wurde aber aufgrund der Voten des BaK-Präsidenten und der GPK-Präsidentin klar, dass die GPK richtigerweise zuständig ist, wenn es um die aufsichtsrechtliche Aufarbeitung geht. Damit hat die GPK einen Auftrag des Grossen Rates erhalten. Da an der erwähnten Startsitzung mit der BVD auch das Gebäude Tavannes Machines Thema war, wird die GPK im neuen Jahr diskutieren, wie sie ihre Aufsichtstätigkeiten im Kontext der übergeordneten Fragen zu Schwierigkeiten bei Bauprojekten organisieren will.

4.4 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2020, S. 25f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern.

Im März des Berichtsjahres erhielt die GPK den Standbericht 2024 der BVD zugestellt und konnte dabei feststellen, dass sich die Einschätzung der BVD bezüglich der Terminsituation offenbar dahingehend geändert hat, dass diese nicht mehr «weiterhin auf Kurs» ist, sondern «die einzelnen Projekte aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren Verzögerungen erfahren». Die Kommission stellte gegenüber der BVD im Mai des Berichtsjahres entsprechend fest, dass ihre Bemerkungen zur terminlichen und finanziellen Situation anlässlich vergangener Berichterstattungen nach wie vor Geltung haben (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK 2023, S. 17f.).

Die GPK beschloss, sich erst in zwei Jahren das nächste Mal mit dem Standbericht zu beschäftigen. Für dieses Vorgehen entschied sich die Kommission einerseits wegen der langen Dauer dieses Projekts. Andererseits geht die GPK davon aus, dass die BaK weiterhin jährlich mit der Berichterstattung bedient und über die wichtigsten Entwicklungen informiert wird, weshalb es aus Sicht der GPK legitim ist, die Kadenz der Beschäftigung zu reduzieren. Die GPK erwartet entsprechend in zwei Jahren den nächsten Standbericht der BVD und wird in ihrem Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf ihrer Oberaufsichtstätigkeit zu diesem Thema berichten.

4.5 Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung der GPK

Der Regierungsrat legte im Dezember 2023 zum zweiten Mal nach 2022 Rechenschaft darüber ab, wie er die Empfehlungen aus dem GPK-Bericht «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee» umgesetzt hatte. In der ersten Plenumssitzung im Berichtsjahr erteilten je eine Delegation der BVD und der WEU weitergehende mündliche Auskünfte. Der Regierungsrat war alles in allem zum Schluss gekommen, dass die Empfehlungen der GPK weitgehend umgesetzt seien. Sobald die Frage der personellen Ressourcen geklärt sei und entsprechende

Anträge gestellt worden seien, könnten die Abklärungen nach Ansicht des Regierungsrates abgeschlossen werden. Die GPK beurteilte die Situation differenzierter und teilte dem Regierungsrat ihre Einschätzung schriftlich mit:

- **Empfehlung 1 (Anpassung Bauverordnung) und Empfehlung 3 (Ressourcen für Grubenkommissionen):** Die beschlossenen Änderungen in der Bauverordnung gehen für die GPK «in die richtige Richtung». Mit der Präzisierung der Zuständigkeiten dürfte die gewünschte Klarheit geschaffen worden sein. Auch der missverständliche Begriff der «Oberaufsicht» ist aus der Bauverordnung gestrichen worden. Wie sich die neuen Bestimmungen in der Praxis allerdings effektiv auswirken und wie stark die Grubenkommissionen vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) unterstützt werden, hängt massgeblich davon ab, ob die nötigen personellen Ressourcen geschaffen werden. Wenn nicht, drohen die neuen Bestimmungen toter Buchstabe zu bleiben.
- **Empfehlung 2 (Kontrollen verbessern/Aufsicht stärken):** Im Nachgang zum oben erwähnten GPK-Bericht hatte der Regierungsrat unangemeldete Kontrollen eingeführt. Diese wurden seither vom Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) durchgeführt. Im ersten Jahr nach dem GPK-Bericht hatte zudem ein beauftragtes Drittunternehmen zusätzliche unangemeldete Kontrollen durchgeführt. Die angemeldeten Kontrollen blieben parallel dazu bestehen. Auch wenn mit der Einführung von unangemeldeten Kontrollen ein wichtiges Anliegen der GPK aufgenommen worden war, hätte sich die GPK gewünscht, dass der Kanton sein Kontrollregime grundsätzlich überdacht hätte. Die GPK knüpft dabei an Empfehlungen des externen Prüfunternehmens an. Dieses hatte schon 2022 angeregt, ein Konzept für periodische, unangemeldete Kontrollen zu erstellen, allenfalls die rechtlichen Grundlagen anzupassen sowie ein Konzept zur stichprobenartigen Probenahme zu entwickeln. Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass sie es begrüssen würde, wenn der Regierungsrat eine Auslegeordnung machen würde. Dabei sollte der Regierungsrat die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Kosten, Wirkung, Effizienz, Umsetzbarkeit, Akzeptanz und Risiko analysieren und gestützt darauf entscheiden, welche Art von Kontrollen – das heisst durch wen ausgeführt – dem Kanton am meisten bringen. Gegenstand einer künftigen Kontrollstrategie müsste nach Einschätzung der GPK auch das Thema «Beprobung» sein. Die Notwendigkeit von Kontrollen zeigte sich für die Kommission exemplarisch an einer Aussage zum Umgang mit unverschmutztem Bauaushub. So sagte ein Mitglied der Delegation, die gegenüber der GPK zu Beginn des Berichtsjahres über den Umsetzungsstand der Empfehlungen informierte, dass man Kenntnis habe von einem Kanton, wo 15 bis 18 Prozent des Aushubmaterials, das in die Abbaustellen gelangt, nicht sauber, sondern leicht verschmutzt sei mit Asphaltrückständen, mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und mit Kohlenwasserstoffverbindungen. Die Situation im Kanton Bern bezüglich des verschmutzten Aushubs sei vielleicht sogar besser als in jenem Kanton. Das impliziert für die GPK, dass im Kanton Bern sehr wohl auch damit gerechnet werden muss, dass unverschmutzter Aushub, der in Materialabbaustellen deponiert wird, die Vorgaben der eidgenössischen Abfallverordnung (vgl. Art. 19 sowie Anhang 3 VVEA) nicht erfüllt. Die GPK hat beim Regierungsrat nochmals nachgefragt, wie diese Aussage zu verstehen sei. Der Regierungsrat bestätigte, dass der Kanton Bern weniger urban und industriell geprägt sei als der Vergleichskanton und darum davon ausgegangen werden dürfe, dass im Kanton Bern weniger Grenzwertüberschreitungen vorkämen. «Weniger» bedeutet aus Sicht der GPK, dass es Grenzüberschreitungen gibt. Die Ausführungen haben die Kommission auf jeden Fall in ihrer Haltung bestärkt, dass bezüglich der Kontrollen und der Aufsicht weiterhin Handlungsbedarf besteht.
- **Empfehlung 4 (Eingangskontrollen***):* Der Regierungsrat hatte sich dafür eingesetzt, dass die Kontrollblätter der FSKB dahingehend angepasst werden, dass die Inspektoren überprüfen müssen, ob beispielsweise ein Konzept zur Eingangskontrolle besteht. Dies ist seit 2022 umgesetzt. Noch nicht umgesetzt ist die Schaffung eines übergeordneten Merkblatts. Dazu kündigte die zuständige Direktion an, im zweiten Halbjahr 2024 einen neuen Anlauf zu nehmen.
- **Empfehlung 7 (Einsatz für Verankerung der Umweltbaubegleitung auf Bundesebene) und Empfehlung 8 (Verankerung der Umweltbaubegleitung auf kantonaler Ebene):** Der Regierungsrat hatte für die Umsetzung der Empfehlung ein juristisches Gutachten erarbeiten lassen und

in einem eigenen Bericht darüber Rechenschaft abgelegt, welche Vorschläge aus dem Gutachten umgesetzt werden sollen. Die WEU als zuständige Direktion gelangte im Berichtsjahr an die GPK und bat um die Erlaubnis, den entsprechenden Bericht öffentlich zugänglich zu machen. Die GPK gewährte diese Bitte. Ausschlaggebend dafür war, dass die Erkenntnisse für mögliche Verbesserungen im Bereich Umweltbaubegleitung (UBB) auf diese Weise nicht nur kantonsintern genutzt werden, sondern dank der grösseren Verbreitung auch national oder zumindest interkantonal etwas in Bewegung setzen können. Inhaltlich war die GPK nach wie vor davon überzeugt, dass im Bereich UBB grosser Handlungsbedarf besteht. Beleg dafür sind die im Gutachten enthaltenen Aussagen von betroffenen Firmen. Sie nannten viele kritische Punkte, etwa die fehlende Weisungsbefugnis oder das Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber, und bestätigten damit die von der GPK in ihrem Bericht festgestellten Mängel. Trotzdem will der Regierungsrat die beiden Empfehlungen der GPK nicht umsetzen, sondern gestützt auf das Gutachten Verbesserungen erzielen mit Anpassungen, die ein besseres Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Zudem will der Regierungsrat bis Anfang 2025 zuerst klären, ob und wenn ja inwieweit zusätzliche personelle Ressourcen für die Vollzugsaufgaben im Umweltbereich nötig sind. Anschliessend plant der Regierungsrat mit einem entsprechenden Antrag an den Grossen Rat zu gelangen. Somit ist sehr vieles noch im Fluss und gewisse Verbesserungen werden vorerst nur als Pilotprojekte umgesetzt.

Die Kommission ist darum alles in allem der Auffassung, dass sich die ergriffenen Massnahmen in der Praxis bewähren müssen und ausstehende Schritte zuerst umgesetzt werden sollen. Die Kommission forderte den Regierungsrat darum auf, per Sommer 2027 nochmals schriftlich über die Umsetzung der GPK-Empfehlungen 1 bis 4 sowie 7 und 8 zu informieren. Die Empfehlungen 5 (Pikettdienst im Fischereiinspektorat) und 6 (Knowhow zu Fischgesundheit im Amt für Veterinärwesen aufbauen) sind bereits seit 2022 umgesetzt und damit erledigt.

4.6 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

Ausgehend von ihrem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» von 2021 schloss die GPK ihre Aktivitäten zum AGG 2023 ab – allerdings mit einer Ausnahme, welche die GPK auch im Berichtsjahr noch beschäftigte. Um einer Empfehlung aus dem GPK-Bericht Nachdruck zu verleihen, hatte die GPK nämlich 2021 die Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells» eingereicht. Der Grosse Rat überwies sie in der Frühlingssession 2022 mit deutlichem Mehr. Im Berichtsjahr informierte die zuständige Direktion die GPK mündlich und schriftlich über den Stand der Umsetzung der Motion. Die BVD führte dabei aus, dass die Raumkosten der einzelnen Direktionen schon heute bekannt seien. Was nicht passiere, sei, dass die Kosten verrechnet würden. Die BVD wies zudem darauf hin, dass eine reine Kostenverrechnung noch keinen Mehrwert bringe, sondern diese erst Wirkung zeigen würde, wenn die Direktionen mehr Autonomie in der Budgetierung der Raumkosten hätten und sie frei entscheiden könnten, wie viel Geld sie für Raumressourcen und wie viel sie für anderes aufwenden wollten. Die BVD zeigte auch auf, dass die Anzahl Kantonsangestellter in den letzten zehn Jahren prozentual deutlich stärker gewachsen ist als der Raumbedarf. Die Direktion führte das darauf zurück, dass Massnahmen wie die 2021 eingeführten Flächenstandards bereits greifen. Diese definieren, wie gross die Fläche eines kantonalen Arbeitsplatzes maximal sein darf. Was die Umsetzung der Motion betrifft, zeigte die BVD auf, wie allenfalls andere Instrumente als eine reine Raumkostenverrechnung den gewünschten Effekt bringen könnten. Die GPK nahm die Ausführungen der BVD zur Kenntnis und wird 2025 eine Beurteilung zur Umsetzung der Motion abgeben. Bereits im Vorfeld der Anhörung war es der GPK allerdings wichtig gewesen, die BVD darauf aufmerksam zu machen, dass es der Grosse Rat ist, der letztlich über die Umsetzung bzw. Abschreibung der Motion entscheiden wird und nicht die GPK.

5. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Kommission schloss im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem Berufsbildungszentrum Biel und der Aufsicht des Kantons über dieses ab.

5.1 Unruhe im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum Biel

Ein Jahr nachdem die GPK der BKD verschiedene Empfehlungen zur Aufsicht und Steuerung im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum Biel (BBZ) zugestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 21), ging die GPK im Berichtsjahr der Frage nach, inwieweit die zuständige Direktion und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) die Empfehlungen umgesetzt hatten. Zu diesem Zweck fand ein mündlicher Austausch zwischen einer Delegation der BKD und der GPK statt. Dabei legte die Delegation der BKD dar, welche Massnahmen die Direktion ergriffen hat, seit die FK in einem vertraulichen Bericht verschiedene Mängel im Zusammenhang mit dem BBZ festgestellt hatte. Die GPK ihrerseits war 2023 aufgrund dieses Berichts zum Schluss gekommen, dass aus der Perspektive der Oberaufsicht in vier Themenbereichen Handlungsbedarf bestehe. Die Kommission hatte gegenüber der BKD die Erwartung geäussert, dass die Aufsicht durch das MBA zu stärken und generell die Kompetenzen und Aufgaben zu präzisieren seien. Zudem hatte die GPK die BKD aufgefordert, zwei Empfehlungen der FK sorgfältig zu prüfen, nämlich eine Anpassung der Anstellungsbedingungen für das Schulverwaltungspersonal sowie eine regionale Neuorganisation der Berufsschulen.

Gestützt auf die Ausführungen der BKD kam die GPK im Berichtsjahr zum Schluss, dass die zuständige Direktion aufgrund der Feststellungen der FK und der Empfehlungen der GPK Korrekturen vorgenommen hat. Sichtbare Zeichen sind etwa das Anpassen der Leistungsverträge oder der Verordnung. Aber auch die Justierung der Aufgaben der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, organisatorische Anpassungen im MBA mit der Zusammenführung zweier Abteilungen oder der Aufbau einer Controlling-Einheit belegten, dass die BKD Massnahmen ergriffen hatte. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich dabei um wichtige Schritte, die in die richtige Richtung gehen. Inwieweit es im Aufsichtsverständnis des MBA effektiv zu einem Kulturwandel gekommen ist, ob es die Finanzverantwortung, Strategieverantwortung und Führungsverantwortung aktiver wahrnimmt als früher und inwiefern heute die Führung der Berufsschulen nicht mehr nach dem Prinzip des Konsenses und der Rücksichtnahme erfolgt, müssen nach Ansicht der GPK die nächsten Jahre zeigen. So erwartet die Kommission, dass beispielsweise von den neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Berufsschulen Gebrauch gemacht wird, wenn dies erforderlich sein sollte.

In Bezug auf die Aufsicht als wenig hilfreich erachtet die Kommission den Begriff der «teilautonomen» Schulen, weil er Verantwortlichkeiten verwischt. Der Begriff suggeriert, dass die BKD und das MBA die Aufsicht nur *teil*weise wahrnehmen müssen, weil den Schulen ein Grad von *Autonomie* zugestanden werden muss. Die GPK verwies in diesem Zusammenhang auf ähnlich gelagerte Diskussionen bei den sogenannten anderen Trägern öffentlicher Aufgaben: Auch Aktiengesellschaften wie der BKW AG, der BLS AG oder den regionalen Spital AGs wurde mit der Verselbstständigung bewusst mehr Autonomie eingeräumt. Die Leine, mit der diese ausgelagerten Unternehmungen geführt werden, wurde damit zwar gelockert. Der Regierungsrat muss die Leine aber jederzeit und vollständig in der Hand behalten, um zu reagieren, wenn es nötig sein sollte, denn die politische Letztverantwortung liegt beim Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs (vgl. dazu die Medienmitteilung der GPK vom Mai 2021). Insofern hielt die GPK gegenüber der BKD fest, dass unabhängig davon, ob der Begriff «Teilautonomie» in der Verordnung bleibt oder nicht, die Aufsicht – und dabei namentlich, wie weit sie reicht und was sie umfasst – klar festgelegt und definiert werden muss.

Zudem hat die GPK im Mai 2023 zwei weitere Anliegen der FK aufgenommen und die BKD gebeten, Vor- und Nachteile des Status Quo im Vergleich zu den Vorschlägen der FK aufzuzeigen. Die BKD führte gegenüber dem zuständigen GPK-Ausschuss aus, aus welchen Gründen sie beide Anliegen –

die regionale Neuorganisation der Berufsschulen sowie veränderte Anstellungsbedingungen für Verwaltungsschulpersonal – nicht umsetzen will. Die GPK nahm die entsprechenden Ausführungen zur Kenntnis und verzichtete darauf, sich inhaltlich weiter dazu zu äussern.

Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass sie die Thematik damit abgeschlossen hat, dass sie sich aber vorbehält, die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen, um die Umsetzung der Empfehlungen auf längere Frist nochmals zu prüfen.

6. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Die Kommission beschäftigte sich im Berichtsjahr wie jedes Jahr mit dem Stand der Realisierung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende. Einmal mehr ein Thema war das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), das der Regierungsrat im Berichtsjahr zur Beratung zuhanden des Grossen Rates verabschiedete. Zur Kenntnis genommen hat die Kommission auch die jährliche Berichterstattung zur Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Zudem beriet die GPK den Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) zuhanden des Grossen Rates vor (vgl. Kapitel 13).

6.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Sieben Jahre nachdem der Grosse Rat einen Rahmenkredit für die Planung und Realisierung von drei Halteplätzen für schweizerische Fahrende verabschiedet hatte, konnte im Oktober 2023 in Erlach der erste der drei Standplätze eingeweiht werden. Dies entnahm die GPK dem aktuellen Bericht der DIJ, den sie seit der Genehmigung des Kredits jährlich erhält. Der zweite Halteplatz in Herzogenbuchsee soll demnach im Frühling 2025 eröffnet werden. Der Standplatz in Erlach wurde damit vier Jahre später als ursprünglich prognostiziert fertiggestellt, bei jenem in Herzogenbuchsee werden es sechs Jahre später sein. Am grössten sind die Probleme allerdings beim geplanten Standplatz in Muri bei Bern (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 24f.): Neue Abklärungen der DIJ ergaben, dass wegen der dauerhaften Nutzung des Platzes eine Verpflichtung besteht, Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen. Damit sollen die Chancen erhöht werden, dass das Bundesgericht bei einem allfälligen Weiterzug von Einsprachen das Projekt stützt. Eine Realisierung des Vorhabens wird dadurch nicht vor 2027 möglich sein. Die Ausführungen zum Standplatz in Muri bei Bern haben bei der Kommission verschiedene Fragen ausgelöst. Die GPK gelangte darum mit einem Schreiben an die DIJ und bat sie, diese zu beantworten. Dabei ging es um unterschiedliche Beitragshöhen des Bundesamtes für Kultur (BAK), um die Zuständigkeiten bei einem allfälligen Enteignungsverfahren sowie um den Auslöser, der dazu geführt hatte, dass das Thema «Lärm» mehr Aufmerksamkeit erhielt.

In ihrem Antwortschreiben nahm die DIJ nicht nur zu den Fragen der GPK Stellung, sondern informierte auch über die neusten Entwicklungen rund um die Planung des Standplatzes in Muri bei Bern. Bei diesem waren zusätzliche Abklärungen nötig geworden, weil sich gezeigt hatte, dass der Untergrund teilweise «durchnässt und instabil» sei. Die DIJ kündigte an, die GPK nach Vorliegen der entsprechenden Resultate mittels ausserordentlicher Berichterstattung «schnellstmöglich» wieder zu informieren. In einem abschliessenden Schreiben forderte die GPK die DIJ auf, im Rahmen dieser angekündigten zusätzlichen Berichterstattung darzulegen, was angesichts der wiederkehrenden Probleme noch alles passieren muss, bis dass die DIJ konkret über einen Verzicht auf diesen Standort nachdenkt. Für die Kommission stellte sich allmählich die Frage, ob das Projekt, wie es nun ausgeführt werden soll, noch dasselbe ist wie jenes, zu welchem der Grosse Rat 2016 Ja gesagt hat. Viele der damals gemachten Aussagen sind im Verlauf der Realisierung zur Makulatur geworden, namentlich die Angaben über den Realisierungshorizont und die Kosten, aber auch, was den Umfang der planerischen und bautechnischen Abklärungen betrifft und somit indirekt auch, wie die Standplätze ausgestattet sein werden. Ebenfalls genauere Auskünfte von der DIJ will die GPK zum Enteignungsverfahren. Nachdem der Kanton vor Jahren betont hatte, dass die Gemeinde dafür zuständig sei, teilte die DIJ nun mit, dass die Zuständigkeit nun doch beim Kanton liege. Die Kommission will von der DIJ wissen, wie es zu erklären ist, dass sich der Kanton nach dem Fall Campus Biel bereits

zum zweiten Mal innert kurzer Zeit über die Zuständigkeit für ein Enteignungsverfahren täuscht. Mit diesen Feststellungen schloss die Kommission die Beschäftigung im Berichtsjahr ab. Die GPK erwartet 2025 zunächst den angekündigten ausserordentlichen Bericht sowie den nächsten ordentlichen Standbericht.

6.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Obwohl die DIJ, damals noch Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), bereits 2017 eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht gestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11), dauerte es bis im September 2020, bis die DIJ der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zustellen konnte. Im Juni 2021 bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs. Die GPK hatte dazu grosse Vorbehalte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 12ff.).

Im Juni 2023 informierte die DIJ die GPK in einem Schreiben über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für die Totalrevision des KDSG und darüber, dass die Forderungen, Anträge und Vorschläge der GPK aus dem Konsultationsverfahren sorgfältig geprüft worden seien. Die GPK stellte fest, dass einzelne Anliegen aufgenommen worden waren, die Mehrheit aber nicht. Die GPK verzichtete auf eine Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren. Grund dafür war, dass die Kommission wenig Sinn darin sah, nochmals die gleichen Kritikpunkte zu wiederholen, da sie die Haltung der DIJ dazu bereits kannte. Im März des Berichtsjahres konsultierte die DIJ die GPK zum zweiten Mitberichtsverfahren. Dem Begleitschreiben der DIJ war zu entnehmen, dass keine weiteren als die bereits im ersten Konsultationsverfahren eingebrachten Anliegen der GPK berücksichtigt wurden. Aus denselben prozessualen Gründen wie beim Vernehmlassungsverfahren entschied die GPK, auch auf die Teilnahme am zweiten Konsultationsverfahren zu verzichten. Die Kommission beschloss stattdessen, sich gegenüber der zuständigen vorberatenden Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) mit einem Mitbericht einzubringen.

Im November des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zur Revision des KDSG an den Grossen Rat. Parallel dazu wandte sich die DIJ an das Büro des Grossen Rates, um dieses darüber zu informieren, dass der Regierungsrat den Entwurf des KDSG sowie die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet hat. Die GPK hatte 2021 und 2022 dreimal gegenüber der DIJ sehr deutlich festgehalten, dass die Direktion Büro und JuKo unbedingt zu den sie betreffenden Änderungen im KDSG konsultieren muss. Dass die DIJ dies erst gleichzeitig zur Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Grossen Rates tat, war auch für das Büro des Grossen Rates höchst irritierend. Die Präsidentin der GPK konnte als Mitglied des Büros dem Gremium darlegen, dass die GPK mehrfach darauf hingewiesen hatte, dass die DIJ das Büro des Grossen Rates einzubeziehen habe und dass die GPK aus prozessualen Gründen auf die Teilnahme am Vernehmlassungs- und zweiten Konsultationsverfahren verzichtet hatte. Da das Büro vorerst die DIJ zum weiteren Vorgehen anhören will, musste die Beratung des KDSG um eine weitere Session von der Frühlingssession in die Sommersession 2025 verschoben werden.

Der GPK liegen die Unterlagen zur Revision des KDSG vor. Sie wird sich erst 2025 im Rahmen des Mitberichtsverfahrens an die vorberatende Kommission wenden. Schwerpunkt der GPK wird dabei der Artikel zum Wahlgremium der oder des Datenschutzbeauftragten sein: Erst im zweiten Mitberichtsverfahren (nach dem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren) wurde eine komplett neue Zusammensetzung des Gremiums kreiert und die Führung des Sekretariats dieser Behörde der GPK zugewiesen – ohne dass die GPK dazu direkt gefragt worden wäre. Die Kommission wird sich entsprechend zu den sie betreffenden Artikeln äussern.

6.3 Weitere Aktivitäten

- **Bernische BVG-** und **Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK teilte der damaligen JGK schon vor Jahren mit, dass sie diese Bestimmung als unglücklich erachtet. Im Januar 2017 informierte die JGK die GPK in einem Schreiben darüber, dass sie mit dem Vorschlag der Streichung des Artikels einverstanden sei, jedoch ein geeigneter Zeitpunkt für die Gesetzesrevision abgewartet werden müsse. Auf Nachfrage der GPK teilte die DIJ der Kommission 2023 mit, dass sie die Meinung der GPK nach wie vor teilt, dass Artikel 7 Absatz 4 BBSAG ersatzlos gestrichen werden kann und nahm die Nachfrage der GPK zum Anlass, um zu prüfen, ob in nächster Zeit eine Möglichkeit für eine indirekte Änderung des BBSAG besteht. Im Berichtsjahr informierte die DIJ die GPK nun darüber, dass die DIJ in Absprache mit der Staatskanzlei einen Weg gefunden habe und die Streichung entsprechend im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) erfolgen soll. Die GPK nahm dies erfreut zur Kenntnis. Im Berichtsjahr behandelte die GPK zudem den Jahresbericht 2023 der BBSA. Gemäss diesem hat die BBSA 1224 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 205,9 Milliarden Franken beaufsichtigt. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Die GPK erwartet den nächsten Bericht 2025.

7. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN)

Die GPK beschäftigte sich auch im Berichtsjahr mit dem Stand der kantonalen Informatik. Über weitere Themen in der Zuständigkeit der FIN informiert die GPK im Kapitel zu den direktionsübergreifenden Aktivitäten (Kapitel 3), so etwa zum jährlichen Risikodialog oder zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi).

7.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Die GPK beschäftigte sich 2024 mit dem jährlichen ICT-Reporting (Information and Communications Technology) des Regierungsrates. Erstmals bestand dieses wie von der GPK angeregt aus zwei Teilen, nämlich einer ausführlichen Fassung sowie einem kürzeren Auszug mit den wichtigsten Kapiteln. Spezifische Themen daraus vertiefte die GPK im Informatikgespräch mit einer Delegation der zuständigen Finanzdirektion. Die GPK wollte von der Finanzdirektorin wissen, welches 2023 aus einer strategischen Sicht die bedeutendsten Informatikprojekte waren. Fragen stellte die Kommission auch zur Form und zur Erarbeitung des ICT-Reportings, zu den ICT-Kosten, zu den Fachapplikationen, zum Stand der Einführung von SAP als übergeordneter Konzernapplikation sowie zu den Lehren aus NeVo/Rialto. Gestützt auf die erhaltenen Auskünfte gelangte die GPK zu folgenden Schlussfolgerungen:

— Berichterstattung*:* Der Kurzbericht als Auszug des umfangreicheren Berichts ist für die GPK ohne Zweifel ein Fortschritt und hilft, sich rascher einen Überblick zu verschaffen. Wenn der Bericht – wie am Informatikgespräch vorgeschlagen – künftig noch über ein Glossar verfügen würde, könnte die Verständlichkeit weiter verbessert werden. Bedauerlich ist aus Sicht der Kommission hingegen, dass die Tabellen zu den ICT-Kosten nur noch über einen Zeitraum von vier und nicht mehr wie früher von zehn Jahren Auskunft geben. Während Ausreisser das Bild bei einer Tabelle über vier Jahre ziemlich verfälschen können, erlaubt es ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren verlässlicher, Trends und längerfristige Entwicklungen erkennen zu können.

— Enterprise Resource Planning (ERP) – *Software für die Abwicklung grundlegender Geschäftsprozesse:* Die GPK anerkennt, dass das übergeordnete Ziel, die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformations- und Gehaltssystem des Kantons) durch eine neue Standardlösung abzulösen, erreicht worden ist, und zwar innerhalb der geplanten Kosten- und Zeitvorgaben. Was für die GPK aber auch zur Wahrheit gehört, ist, dass seit dem Start des Projekts bis zum Abschluss der dritten Etappe mehr als zehn Jahre vergangen sein werden. Irritierend ist aus Sicht der GPK, wie positiv die FIN den operativen Start von SAP darstellt – trotz zahlreicher Holprigkeiten. Die GPK sprach die FIN etwa auf kritische Feststellungen der FK an. Diese hatte im Quartalsbericht per Ende Juni 2024 die Effizienz des «Customer Center of Expertise» (CCoE) sowie die Wirtschaftlichkeit wegen der vielen Drittaufträge in Frage gestellt. Die FIN verwies im Informatikgespräch darauf, dass es aufgrund des kantonalen Lohngefüges schwierig sei, die entsprechenden Fachleute für den Kanton zu gewinnen und dass der Anteil an Drittfirmen überhaupt nicht überdurchschnittlich gross sei. Der Befund der FK, dass gewisse Drittfirmen Routine-Aufgaben ausführen würden, konnte die FIN damit aber beispielsweise nicht entkräften. Auch dass Schattenlösungen im Einsatz stehen, um SAP zu umgehen, ist eine Tatsache, die der FIN offensichtlich nicht einmal bekannt war. In Bezug auf die zweite Etappe des ERP-Projekts machte die Delegation der FIN am Informatikgespräch zudem die Aussage, dass die Logistik im operativen Beschaffungswesen noch nicht ausgerollt sei. Da müsse sich erst noch zeigen, inwieweit damit Effizienzsteigerungen erzielt werden könnten. Es sei schwierig zu sagen, was diese Etappe wirklich bringen werde, wenn man nicht genau wisse, wie die Lösung aussehen werde. Diese Aussage liess die GPK deshalb aufhorchen, weil sie 2020 den kantonalen Beschaffungsprozess überprüft hatte und dabei zum Schluss gekommen war, dass keine gesamtkantonale Übersicht über Beschaffungen bestehe. Der Regierungsrat hatte damals angekündigt, dass sich die Situation erst ab 2025 verbessern werde. Dass nun offensichtlich viele Unsicherheiten bestehen, wie SAP die Datensituation im Beschaffungswesen verbessern kann, ist für die GPK irritierend. Entsprechend bekräftigte sie gegenüber dem Regierungsrat die 2020 formulierte Erwartung, dass mit dem Abschluss der zweiten Etappe wie versprochen die nötige Übersicht über die kantonalen Beschaffungen vorhanden sein muss.

— NeVo/Rialto: Sehr erstaunt war die GPK über die Ausführungen der FIN zum Informatik-Projekt NeVo/Rialto. Die Direktion argumentierte, dass es sich um eine Fachapplikation handle, für die allein die zuständige Direktion verantwortlich sei. Die Kommission stellte damit einmal mehr fest, dass das Silodenken gerade in der Informatik weiterhin sehr ausgeprägt ist – trotz der Bemühungen um Standardisierung und Harmonisierung, die mit dem Programm IT@BE verfolgt worden waren. Überdies hat die GPK aufgrund der Ausführungen der FIN den Eindruck gewonnen, dass diese kaum Potenzial sieht, um aus NeVo/Rialto Lehren für andere ICT-Projekte zu ziehen. Vielmehr betonte die FIN, dass die heute vorhandenen Projektvorgaben gut seien. Nach Auffassung der GPK nützen allerdings die besten Projektvorgaben nichts, wenn sie nicht eingehalten werden. Und genau dort sieht die GPK Potenzial, um Lehren für andere Projekte zu ziehen: Warum werden Nutzerinnen und Nutzer trotz klaren Vorgaben nicht ausreichend in die Projektarbeiten und in den Change-Prozess einbezogen? Warum findet die Ausbildung der Mitarbeitenden nicht im verlangten Ausmass statt? Der Grosse Rat hat in der Herbstsession einen Bericht zu NeVo/Rialto mit zwei Planungserklärungen der GPK praktisch einstimmig zur Kenntnis genommen (vgl. Kapitel 13). Eine Planungserklärung verlangt, dass der Regierungsrat im Bericht zur Erfüllung der Motion 228-2023 «Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT» aufzeigt, wie der Kanton sicherstellt, dass die Lehren aus den Fehlern bei NeVo/Rialto bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden. Aufgrund der Ausführungen der FIN sah sich die GPK veranlasst, gegenüber dem Regierungsrat in einer Stellungnahme zu bekräftigen, dass sie im entsprechenden Bericht substanzielle Antworten erwartet. Denn wie am Gespräch angetönt, steht mit dem Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern» (NFSS) für die Ausrichtung der Sozialhilfe ein noch grösseres Informatikprojekt vor der Umsetzung, bei dem ähnliche Probleme wie bei NeVo/Rialto noch gravierendere Folgen hätten. Entsprechend wird sich die Kommission vorbehalten, sich bei der Vorberatung des Umsetzungsberichts zur Motion 228-2023 mit einem Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission einzubringen.

Mit diesen Feststellungen schloss die GPK ihre begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik im Berichtsjahr ab.

8. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Im Bereich der GSI schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dem Inselspital Bern ab. Aktiv geworden war die GPK aufgrund von Vorwürfen, welche die Zusammenarbeit der GSI mit Dritten betrifft. Im Rahmen des Konzepts «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) setzte die Kommission zudem ihre Beschäftigung mit der Aufsicht über die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD AG) fort.

8.1 Vorwürfe zur Zusammenarbeit der GSI mit Dritten

Ausgehend von Hinweisen, wonach die Zusammenarbeit der GSI mit Leistungserbringern verbesserungswürdig sei, diskutierte die Kommission im März des Berichtsjahres verschiedene Aspekte dieser Thematik. Die Kommission prüfte, inwiefern es eine Möglichkeit wäre, sich generell mit dem Thema «Leistungsverträge» auseinanderzusetzen. Weitere Abklärungen der GPK führten schliesslich dazu, dass die Kommission das Thema «Leistungsverträge» doch nicht aufgriff. Ein Hauptgrund dafür war die in der Sommersession 2024 überwiesene Motion 2010-2023 «Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern», womit diese Thematik bereits aufgegriffen wurde.

Da der GPK in der Folge von verschiedenen Seiten Vorwürfe zugetragen wurden, bei denen es ganz generell um die Zusammenarbeit von Dritten und der GSI ging, griff die GPK das Thema schliesslich doch auf. Bei den erhobenen Vorwürfen standen dabei stets ähnliche Themen im Vordergrund: Bemängelt wurden der ungenügende Einbezug, fehlende Transparenz, fehlende Verlässlichkeit und ein generell rauer Umgangston. Die gegenüber der GPK kolportierte Kritik deckte sich mit Vorwürfen, die 2024 auch in parlamentarischen Vorstössen angesprochen sowie durch Medienberichte aufgegriffen worden waren. So hatte etwa der Verband Bernischer Gemeinden in seiner Vernehmlassungsstellungnahme zum Sozialhilfegesetz kritisiert, dass er in die Ausarbeitung des Gesetzes nicht einbezogen gewesen sei, obwohl die Sozialhilfe eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden sei. Die GPK entschied, die GSI zu einem Gespräch einzuladen, um die Vorwürfe mit einer Delegation der Direktion besprechen zu können. Da die Einladung Ende des Berichtsjahres erfolgte, wird der Austausch erst 2025 stattfinden. Noch im alten Jahr kam die GSI aber einer Bitte der GPK nach und sandte der Kommission verschiedene Unterlagen zu, so namentlich die Geschäftsordnungen der Direktion und der drei Ämter.

8.2 KoTrA-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG)

Die GPK nutzt das jährliche PCG-Reporting jeweils als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Sie tut dies jeweils basierend auf dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA).

In ihrer aktuellen Prüfrunde beschäftigt sich die GPK mit der UPD AG. Sie teilte ihre Auswahl dem Regierungsrat Ende 2023 mit und bat ihn darum, ihr wie üblich beim Start einer KoTrA-Runde die Dokumente zuzustellen, welche im Zusammenhang stehen mit der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion über die Universitären Psychiatrischen Dienste. Die GPK erhielt diese Unterlagen im Februar des Berichtsjahres zugestellt und machte sich anhand dieser Dokumente ein Bild der Situation. Die Kommission entschied, in einem ersten Schritt die zuständige Direktion anzuhören. Das Gespräch mit der GSI zur Aufsicht über die UPD AG fand im Mai des Berichtsjahres statt. Um ein vollständigeres Bild zu

erhalten, führte die Kommission in einem nächsten Schritt im August des Berichtsjahres Gespräche mit den beaufsichtigten Stellen, konkret mit einer Delegation des ehemaligen Verwaltungsrates sowie mit einer Delegation der ehemaligen respektive aktuellen Geschäftsleitung der UPD AG. Die Anfrage der neuen Leitung der UPD AG im August des Berichtsjahres, bei der Kommission vorstellig werden zu dürfen und ihre Sicht der Situation darzulegen, lehnte die GPK zumindest für den Moment ab. Dies mit der Begründung, dass der Fokus der Kommission auf der Aufsichtstätigkeit des Kantons liegt und dass der Untersuchungszeitraum vor der Amtszeit der neuen Leitung liegt.

Basierend auf den eingeholten Informationen aus Unterlagen und Anhörungen zog die Kommission eine erste Zwischenbilanz. Sie stellte fest, dass die Komplexität des Themas sehr hoch ist und viele verschiedene Aspekte hineinspielen. Aus diesem Grund war es der GPK wichtig, ihre Rolle nochmals zu schärfen und den Fokus der Untersuchung zu definieren:

- Einerseits gilt es, sich gegenüber dem Aufgabenbereich der Gesundheits- und Sozialkommission (**GSoK)** als zuständige Sachbereichskommission abzugrenzen. Diese ist zuständig für die Vorberatung von Geschäften aus dem Sachbereich Gesundheit und somit beispielsweise für die Vorberatung des in der Sommersession des Berichtsjahres im Grossen Rat verabschiedeten Kredits «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften. Rahmenkredit 2024 – 2028» von 100 Millionen Franken. Die UPD AG steht bezüglich dieses Kredits im Vordergrund, sie hatte bereits im Herbst 2023 ein Gesuch um Unterstützung zur Liquiditätssicherung beim Regierungsrat gestellt. Auch die sachliche Beurteilung der potenziellen Fusion zwischen UPD AG und PZM AG obliegt grundsätzlich der GSoK.
- Des Weiteren nimmt auch die **FiKo** eine Rolle ein. Ihr kommt die übergeordnete Funktion zu, was den Überblick über die finanzielle Situation im Kanton Bern angeht. In diesem Rahmen soll die FiKo neben der GSoK gemäss überwiesener Auflage 4 zum oben erwähnten Liquiditätssicherungskredit über die Verwendung der Mittel und deren Bewirtschaftung informiert werden.
- Der GPK ist für die Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes auch die Unterscheidung zu einer **begleitenden Oberaufsicht** wichtig. Gemäss KoTrA-Konzept wählt die GPK exemplarisch eine Institution aus, bei der sie überprüft, mit welchen Verfahren und Abläufen der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion die Aufsicht über diese Institution wahrnimmt. Das Konzept hält weiter fest, dass im Fokus des Gesprächs steht, wie die Fachdirektion und der Regierungsrat die Aufsicht ausüben, sowie spezifische Fragen, die sich aus den schriftlichen Dokumenten ergeben. Der Fokus liegt bei einer KoTrA-Runde anders als bei einer begleitenden Oberaufsicht klassischerweise auf einer rückblickenden Betrachtung. Diesen Weg hat die Kommission entsprechend auch eingeschlagen, indem sie darauf verzichtet hat, die neue Leitung der UPD AG anzuhören.
- Schliesslich stellt auch die **zeitliche** Abgrenzung eine Herausforderung dar. Die Kommission entschied, sich explizit nicht von Aktualitäten leiten zu lassen. Die umfassenden Unterlagen und eingeholten Auskünfte bieten eine breite Grundlage, um die Wahrnehmung der Aufsicht des Regierungsrates über die UPD AG beurteilen zu können. Da die Unterlagen inkl. Anhörungen nicht über Mitte 2024 hinausgehen, erachtet die Kommission dies als geeignete ungefähre Abgrenzung für ihren Untersuchungszeitraum.

Die GPK orientierte sich entsprechend an den gängigen Leitfragen zur KoTrA-Runde, nämlich einerseits, mit welchen Verfahren und Abläufen der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion die Aufsicht über die UPD AG wahrnehmen, und andererseits, inwiefern diese Aufsicht zweckmässig vorgenommen wurde. Aufgrund der im Berichtsjahr erhaltenen Informationen kam die Kommission zum Schluss, dass in einigen Bereichen gewisse Unklarheiten bestehen. Um ein ganzheitliches Bild zu erhalten, richtete die GPK im November des Berichtsjahres einige Nachfragen einerseits an den Regierungsrat und andererseits an die GSI als zuständige Fachdirektion. Die Kommission erwartet die Antworten 2025 und wird sich dann mit dem weiteren Vorgehen befassen.

8.3 Unruhe am Inselspital

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Untersuchung zur Unruhe am Inselspital ab und informierte die Öffentlichkeit im Februar mit einer Medienmitteilung über ihre Erkenntnisse. Das Hauptproblem für die Unruhe am Inselspital in den letzten Jahren sah die GPK in der ungenügenden Kommunikation durch die oberste Spitalführung. Hier waren von der Insel-Leitung mehrere Fehler begangen worden, die das Vertrauen des Personals in die Führung massiv beeinträchtigt hatten. Exemplarisch zeigte dies ein Leporello, mit dem die Vision der Insel Gruppe AG beschrieben werden sollte. Die darauf abgebildeten Werte, zum Beispiel, dass die Mitarbeitenden und deren Fachexpertise die wichtigsten Erfolgsfaktoren der Insel Gruppe seien, blieben leere Worte, als genau diese Mitarbeitenden über die Schliessung zweier Spitäler nicht direkt informiert wurden, sondern davon über die Medien erfahren mussten. Beim Ziel, dass sich die Insel Gruppe bis 2021 zur Vorreiterin der digitalen Medizin entwickle, haben die Verantwortlichen, als das Jahr 2021 vorbei war, die Zeitangabe «2021» stillschweigend aus dem Leporello gestrichen. Die Einführung eines neuen Vergütungssystems wurde offensichtlich nur sehr kurzfristig und knapp kommuniziert, so dass sich viele allein schon deswegen – unabhängig vom Inhalt – vor den Kopf gestossen fühlten. Diese Beispiele zeigen, dass es nicht nur darum geht, dass man kommuniziert, sondern viel mehr, was und wie man kommuniziert. Zur Kommunikation gehört, Transparenz zu schaffen und Entscheide von grösserer Tragweite gegenüber dem Personal zu begründen und frühzeitig darüber zu informieren. Aber auch, Mitarbeitende einzubeziehen und ihre Ideen und Vorschläge ernst zu nehmen, wenn das Bedürfnis besteht, angehört zu werden.

Nicht frei von Widersprüchen war auch die Kommunikation des Regierungsrates gegenüber der GPK. Dieser hielt in einem Schreiben an die GPK fest, dass im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit den Personalverbänden und der Personalkommission Führungsprobleme «nicht gemeldet» worden seien. Diese Aussage entspricht aufgrund der Abklärungen der GPK nicht der Realität. Die Personalkommission hatte sehr wohl entsprechende Meldungen erhalten. Dass der Regierungsrat hier nicht transparent informiert hatte, trug nicht dazu bei, das Vertrauen der GPK in die Auskünfte des Regierungsrates und die Wahrnehmung seiner Aufsicht über die Insel Gruppe AG zu stärken. Dabei ist es nach Einschätzung der GPK nötiger denn je, dass der Regierungsrat bei der Insel Gruppe AG genau hinschaut. Mit Blick auf andere Kantone muss man festhalten, dass die Insel Gruppe AG für den Kanton im Moment eines der grössten finanziellen Risiken darstellt. So musste der Grosse Rat des Kantons Aargau im Mai 2024 für das Kantonsspital Aarau einen Rettungskredit in der Höhe von 240 Millionen Franken sprechen. Nur dank dieser Finanzspritze konnte das Spital vor dem Konkurs gerettet werden. Auch beim Inselspital ist die wirtschaftliche Situation angespannt, wie das Defizit im vergangenen Geschäftsjahr in der Höhe von 80 Millionen Franken unterstreicht. Solche Nachrichten sorgen für Unsicherheit. Auch deshalb ist eine funktionierende Kommunikation entscheidend. Die Kommission hat dem Regierungsrat darum empfohlen, sich bei der Insel Gruppe AG für mehr Klarheit und Transparenz in diesem Bereich einzusetzen.

8.4 Lehren aus den Vorkommnissen am Psychiatriezentrum Münsingen

Der Regierungsrat reagierte im Berichtsjahr auf eine Empfehlung, welche die GPK 2023 im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung zum Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) abgegeben hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 28-30). Die GPK schlug nämlich vor, dass die kantonale Whistleblowingstelle künftig auch Anlaufstelle für alle «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» sein sollte. Dies, weil das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) bisher lediglich vorsieht, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit der FK diese als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von «kantonalen Anstalten» bezeichnen kann (vgl. Art. 40 Abs. 2 KFKG). Die GPK wünschte sich eine klare Zuständigkeit und eine Ausweitung auch auf Aktiengesellschaften wie die PZM AG. Zudem versprach sich die GPK eine Steigerung der Bekanntheit der Whistleblowingstelle, wenn der Geltungsbereich ausgeweitet würde. Der Regierungsrat gab in einer Stellungnahme nun zu bedenken, dass eine Ausweitung der Zuständigkeit der Whistleblowingstelle auf Psychiatrien und andere Träger öffentlicher Aufgaben eine Revision des KFKG erfordern würde. Entsprechende Bestrebungen seien bei der Beratung des KFKG zudem klar abgelehnt worden. Nebst rechtlichen Hürden

gab der Regierungsrat zu bedenken, dass eine Lösung angestrebt werden sollte, die alle stationären Leistungserbringer im Gesundheitsbereich erfassen soll – unabhängig von ihrer Trägerschaft und ihrem Leistungsangebot. Um eine möglichst umfassende Lösung zu erreichen, wäre eine tiefergreifende Revision der geltenden Rechtsordnung nötig. Der Regierungsrat kündigte an, sich weiterhin mit der Thematik auseinanderzusetzen und Varianten zu prüfen, welche sämtliche stationären Leistungserbringer im Gesundheitsbereich umfassen würden. Die GPK nahm das Schreiben des Regierungsrates zur Kenntnis und wartet entsprechende Schritte ab. Zudem hat die Kommission die Thematik der psychiatrischen Versorgung und die Lehren aus den Vorkommnissen am PZM auf ihre Mehrjahresplanung gesetzt und wird zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle durchführen.

9. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)

Die GPK schloss im Berichtsjahr ihre Abklärungen zur Kommunikation des Regierungsrates rund um die Gefährlichkeit von Gummigeschossen ab. Einen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr die Oberaufsicht über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten.

9.1 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit

Ende 2023 schaute der zuständige GPK-Ausschuss dem Sicherheitsdirektor bei der Ausübung seiner Aufsicht über den kantonalen Nachrichtendienst (KND) über die Schulter. Über diesen Aufsichtsbesuch legte auch die schriftliche Berichterstattung der SID Rechenschaft ab, mit welcher sich die GPK 2024 näher auseinandersetzte. Zudem führte der zuständige Ausschuss wie gewohnt ein vertiefendes Gespräch mit einer Delegation der SID, um die Berichterstattung zu diskutieren. Gewisse Anschlussfragen beantwortete die Direktion nachträglich noch schriftlich. Wie in den Vorjahren blieb die Einsicht in die Unterlagen dem Ausschuss und dem Präsidium vorbehalten. In einer abschliessenden Stellungnahme zuhanden der SID führte die GPK aus, dass der Ausschuss insgesamt einen guten Eindruck hat, wie die Aufsicht im Bereich des kantonalen Staatsschutzes wahrgenommen wird. Ein wichtiges Element bildet dabei nach Ansicht der GPK die Unterstützung durch das kantonale Dienstaufsichtsorgan (KDAO): Dieses hat einen grossen Anteil daran, dass in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben eine systematische Prüfung stattfindet. Das geschieht nicht primär an den Aufsichtsbesuchen selbst, da diese nach Einschätzung des Ausschusses mehr den Charakter eines Informationsaustauschgefässes haben, sondern erst nachträglich, wenn das KDAO einzelne Fälle im Rahmen der Nachfolgebesuche auf deren rechtliche Zulässigkeit prüft.

Die GPK erkannte namens des Ausschusses trotzdem in einigen Bereichen noch Handlungsbedarf:

- **«Würdigung durch das KDAO»:** In der schriftlichen Berichterstattung werden jeweils die einzelnen Stichproben erwähnt, die der Sicherheitsdirektor am Aufsichtsbesuch vornimmt, und in einer Tabelle dargestellt. Die Spalte «Würdigung des KDAO» in der Tabelle suggeriert, dass die rechtliche Prüfung, wie sie in der schriftlichen Berichterstattung enthalten ist, ad hoc am Aufsichtsbesuch geschieht. Wie erwähnt, passiert dies allerdings erst später beim Nachfolgebesuch. Die GPK regt an, diese zeitliche Abfolge in der schriftlichen Berichterstattung transparent zu machen.
- **Wirksamkeit/Zweckmässigkeit/Verhältnismässigkeit:** Der Ausschuss hatte der SID im Hinblick auf das Vertiefungsgespräch die Frage gestellt, inwieweit das KDAO bei den Stichproben auch eine Prüfung der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit vornehme, wie dies Artikel 12 der eidgenössischen Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) verlangt. Die Delegation der SID beantwortete die Frage dahingehend, dass die Prüfkriterien Wirksamkeit, Zweckmässig und Verhältnismässigkeit sehr eng zusammenhängen würden. Wenn ein Mittel geeignet sei, sei es auch wirksam bzw. ein Mittel sei umgekehrt ungeeignet, wenn es nicht wirksam sei. Zudem gelte es die Zweck-Mittel-Relation zu beachten, also dass immer das mildeste Mittel zur Erreichung eines Ziels verwendet werde. Für den Ausschuss ist diese Antwort nur teilweise befriedigend: Die VAND hält in Artikel 12 explizit fest, dass das KDOA seine Aufgaben nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der Wirksamkeit und der Zweckmässigkeit ausübt. Artikel 7 Absatz

1 der kantonalen Polizeiverordnung (PolV) verpflichtet dazu, dass die kantonale Aufsichtsbehörde im Bereich Staatsschutz die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzorgans u.a. auf Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen hat. Wenn diese Prüfkriterien explizit in den entsprechenden Verordnungen erwähnt sind, reicht es nach Auffassung der GPK nicht, wenn in der Würdigung des KDAO jeweils steht, eine Datensammlung sei verhältnismässig. Stattdessen muss jeweils deutlich gemacht werden, dass Daten rechtmässig, angemessen, zweckmässig, wirksam und damit letztlich verhältnismässig sind. Das gilt nach Auffassung der GPK, auch wenn die Kriterien materiell meistens tatsächlich deckungsgleich sein dürften.

— **Zustellung der Fallliste:** Der zuständige Ausschuss der GPK bat die SID zu begründen, gestützt auf welchen rechtlichen Grundlagen dem Ausschuss die Zustellung der Fallliste verweigert worden war, die am Aufsichtsbesuch als Grundlage für die Stichprobenkontrolle diente. Die SID nannte in ihrer schriftlichen Antwort Artikel 82 Absatz 4 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) sowie Artikel 33 Absatz 4 der Nachrichtendienstverordnung (NDV) als Legitimation für die Nichtherausgabe. Für die GPK, die dem Amtsgeheimnis untersteht, ist allerdings nicht ersichtlich, warum durch eine Herausgabe an den Ausschuss Sicherheitsinteressen betroffen gewesen wären. Auch bestand keine Dringlichkeit, da der Besuch des zuständigen Ausschusses lange im Voraus angekündigt gewesen war. Das Anliegen, wenigstens eine anonymisierte Liste wie bei der vorletzten Teilnahme des GPK-Ausschusses auszuhändigen, wurde am Besuch mit dem Argument abgelehnt, dass dies mit dem aktuellen System technisch nicht möglich sei. Diese Argumentation ist wenig stichhaltig, da eine Anonymisierung auch ohne technische Hilfsmittel bewerkstelligt werden kann. Irritierend ist für die GPK zudem, dass bei der vorletzten Teilnahme des GPK-Ausschusses dieselben rechtlichen Grundlagen galten und die Zustellung einer anonymisierten Fallliste im Nachgang zur Teilnahme am Aufsichtsbesuch kein Problem darstellte. Die GPK ist darum nach wie vor der Auffassung, dass ihr die Liste – namentlich eine anonymisierte Version – zu Unrecht nicht herausgegeben worden war und sie grundsätzlich berechtigt ist, die Liste bei einem nächsten Besuch zu erhalten.

— **Künftige Ausgestaltung des Vertiefungsgesprächs:** Der Ausschuss hat die Delegation der SID am Vertiefungsgespräch mit der Überlegung konfrontiert, die Vertreter des KND und die Vertreter der Direktion künftig separat anzuhören. Der Ausschuss erwähnte am Gespräch, dass es sich dabei um eine in vielen anderen Bereichen gängige Praxis der GPK handelt. Nur wenn Beaufsichtigende und Beaufsichtigte separat Auskunft geben, kann ein differenziertes Bild über die Wahrnehmung der Aufsicht entstehen. Der Ausschuss hat allerdings auch Verständnis für die Vorbehalte, die seitens der SID-Delegation am Vertiefungsgespräch geäussert wurden. Aus diesem Grund hat sich der Ausschuss entschieden, am bisherigen Setting grundsätzlich festzuhalten, es aber leicht zu modifizieren. Entsprechend soll das Vertiefungsgespräch im Wesentlichen in der gleichen Zusammensetzung wie bisher stattfinden. Neu soll es aber einen kürzeren zweiten Teil geben, in dem sich der Ausschuss nur mit den Beaufsichtigenden, also dem Sicherheitsdirektor und dem KDAO, oder nur mit den Beaufsichtigten, also der Delegation des Staatsschutzes, austauscht.

Die GPK schloss mit diesen Feststellungen ihre Aktivitäten im Bereich des Staatsschutzes für 2024 ab.

9.2 Weitere Aktivitäten

- **Gutachten zur Gefährlichkeit von Gummigeschossen:** Im Berichtsjahr schloss die GPK eine Überprüfung zur Kommunikation rund um die Gefährlichkeit von Gummigeschossen ab. Die Aktivität war im Herbst 2023 durch einen Zeitungsbericht ausgelöst worden, der öffentlich machte, dass sich der Regierungsrat bei einer Aussage zur Gefährlichkeit neuer Gummigeschosse auf ein externes Gutachten eines Experten berufen hatte, der seinerseits bestritt, eine solche Einschätzung gemacht zu haben. Die Kommission erhielt von der SID das Dokument zugestellt, das der Regierungsrat als Gutachten betitelt hatte. Sie stellte fest, dass es sich dabei nicht um ein «Gutachten», sondern um einen «Kommentar» handelte. Insofern war für die GPK nachvollziehbar, wie die widersprüchlichen Aussagen zwischen dem Regierungsrat und dem Gutachter zu Stande gekommen waren. Die GPK hielt in einer Stellungnahme gegenüber der SID fest, dass sie es grundsätzlich begrüsse, wenn die SID aufgrund

der Aussagekraft und Klarheit eines Dokuments genügend Informationen habe und auf weitere aufwändige und kostspielige Analysen verzichte. Dies entspricht der grundsätzlichen Haltung der GPK, dass der Kanton vermehrt auf Eigenleistungen setzen und externe Unterstützungsleistungen möglichst reduzieren soll (vgl. GPK-Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten»). Andererseits empfahl die GPK der SID, Massnahmen zu ergreifen, damit es künftig nicht wieder zu ähnlichen Vorfällen kommt – insbesondere, um einen Reputationsschaden zu verhindern. So hätte eine kurze Rücksprache der SID mit dem externen Prüfer geholfen, dass gar keine Veranlassung für entsprechende Medienberichte bestanden hätte.

10. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)

Aktivitäten der GPK im Berichtsjahr, welche die Staatskanzlei tangierten, sind im Kapitel 3 unter den direktionsübergreifenden Themen zu finden. Dazu gehört etwa die Protokollierung im Regierungsrat, für die die Staatskanzlei die Verantwortung trägt. Im Kapitel 13 informiert die Kommission über die Vorberatung des Berichts «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen», bei dem die Federführung ebenfalls bei der Staatskanzlei lag.

11. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Obwohl die Kommission ihre Prüfrunde zur Gebäudeversicherung Bern (GVB) bereits im Vorjahr abgeschlossen hatte, beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr nochmals damit. Einen jährlichen Schwerpunkt bildet zudem die Auseinandersetzung mit der kantonalen Standortförderung bzw. Innovationsförderung.

11.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK führt jährlich ein Gespräch mit der WEU über die Standortförderung. Grundlage für den Austausch sind standardmässig die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken, eine anonymisierte Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält, sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekten. Die Unterlagen der WEU als Basis für das Gespräch stellte die Direktion der GPK im März des Berichtsjahres zu.

Im Mai des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Anschliessend analysierte der Ausschuss die mündlichen sowie schriftlichen Ausführungen der WEU und informierte gestützt darauf die Gesamtkommission über seine Erkenntnisse. Die Einsicht in die Unterlagen der WEU bleibt jeweils dem Ausschuss vorbehalten. Dieses Vorgehen hatte die Kommission einst aus Gründen der erhöhten Vertraulichkeit der Unterlagen festgelegt.

Die GPK informierte die WEU in einem Schreiben über die Erkenntnisse, die ihr Ausschuss gewonnen hatte. Die Informationen sowohl zu den statistischen Angaben als auch zu den ausgewählten Förderfällen im erfolgten Rahmen waren zweckdienlich. Zweckdienlich war insbesondere, dass die Liste mit den Förderfällen unanonymisiert vorlag. Die Kommission richtete den Wunsch an die Direktion, dies 2025 im gleichen Umfang weiterzuführen. Vor allem auch im Rahmen der statistischen Angaben erachtete die GPK übergeordnete Aussagen, zum Beispiel zu sich abzeichnenden Trends, als wertvolle Informationen und bat darum, dies bei der nächsten Berichterstattung ähnlich zu handhaben und auch weiterhin darauf einzugehen, wie die WEU diesen Trends begegnet. Die Kommission dankte des Weiteren auch für die Ausführungen zu den nach dem IFG geförderten Projekten.

Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Themen auch mit dem **Wirkung/Nutzen-Bericht**, einer Folgestudie für den Zeitraum 2012 bis 2021. Es handelt sich um eine Studie, welche alle vier Jahre mit einem auf zehn Jahre begrenzten Betrachtungszeitraum die Wirkungen der von der Standortförderung Bern eingesetzten Förderinstrumente «Steuererleichterungen und Finanzierungsbeiträge» evaluiert. Bezüglich der Studie stellte die GPK fest, dass diese keine unerwarteten Ergebnisse geliefert hat und die Erkenntnisse sich mehr oder weniger im Rahmen der letzten Berichte befanden. Die Kommission bedauerte in diesem Zusammenhang jedoch, dass der WEU-Direktor am Gespräch zu diesem Thema nicht die Erkenntnisse seitens des Regierungsrates ausführte und/oder eine politische Würdigung vornahm.

Zusätzlich zu den Standardthemen war am Gespräch wiederum der **Vorstoss zur Wirtschaftsstrategie** Thema (vgl. Motion 200-2022 «Verbesserung des Ressourcenpotenzials durch Stärkung der Wirtschaft»). Die Motion forderte eine Aktualisierung der auslaufenden Wirtschaftsstrategie 2025. Der Regierungsrat hatte die Motion mit der Begründung abgelehnt, die wesentlichen Kernelemente der Wirtschaftsstrategie 2025 seien in die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 eingeflossen. Die GPK ist für das Controlling der Strategie zuständig und erhält deshalb alle vier Jahre den entsprechenden Controllingbericht zur Kenntnisnahme unterbreitet. In der Sommersession 2023 wurde die Motion mit 94 Ja- zu 45 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen klar überwiesen. In der Debatte wurde von Grossratsmitgliedern argumentiert, dass die Regierungsrichtlinien eine Wirtschaftsstrategie nicht ersetzen können, dass die Förderung der Wirtschaft eine Kernaufgabe des Kantons sei, dass eine gesunde Wirtschaft eine unabdingbare Voraussetzung dafür sei, dass die politischen Vorstellungen durchgesetzt werden können, und dass seit der letzten Strategie viel Zeit vergangen sei und sich einiges weiterentwickelt habe. Mit diesem Entscheid hat der Grosse Rat klargemacht, dass die Regierungsrichtlinien auf einer viel zu abstrakten Ebene sind, um als Leitlinie für die Wirtschaft und deren Entwicklung im Kanton dienen zu können. Die WEU führte am Gespräch im Mai des Berichtsjahres aus, dass sie den Motionären vorschlagen werde, die Wirtschaftsstrategie nicht weiterzuverfolgen und die Grundsätze in den Regierungsrichtlinien festzusetzen. Über dieses Vorgehen war die GPK irritiert, da der Grosse Rat eben dies nicht wollte und deshalb die Motion überwiesen hatte. Am Gespräch führte die WEU des Weiteren aus, dass sie gerne eine Vertretung der GPK einladen würde, bei der Umsetzung der Motion mitzuwirken. In der Rückmeldung an die WEU hielt die GPK fest, dass aus ihrer Sicht ein klarer Auftrag des Grossen Rates vorliege und sie es nicht als ihre Rolle ansehe, in die konkrete Umsetzung des Vorstosses involviert zu sein.

Die Berichterstattung zum Förderjahr 2024 erwartet die Kommission 2025 und wird sich dann wieder mit diesen Themen beschäftigen.

11.2 Weitere Aktivitäten

- **KoTrA-Prüfrunde zur Gebäudeversicherung:** Im August 2023 informierte und dokumentierte die GPK die FiKo über ihre Erkenntnisse, die sie aus der Untersuchung gezogen hatte, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ausüben. Im Berichtsjahr gelangte die FiKo nach der Analyse der zugestellten Unterlagen sowie eigener Abklärungen an die GPK. Die FiKo stellte zur Diskussion, ob die beiden Aufsichtskommissionen gemeinsam allfällige Empfehlungen oder Forderungen erheben sollten. Die GPK teilte der FiKo jedoch mit, dass sie darauf verzichte. Sie argumentierte damit, dass die GPK ihre Feststellungen und Empfehlungen bereits 2022 gegenüber der zuständigen Direktion kundgetan und das Geschäft in der ersten Hälfte 2023 mit einem Schreiben an die WEU abgeschlossen habe (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 37).

12. Aktivitäten zur Organisation und Arbeitsweise der GPK

Die Kommission hat sich im Sommer mit ihrem thematischen Planungsinstrument, der Mehrjahresplanung, auseinandergesetzt. Es ging einerseits darum, die Liste zu aktualisieren und sie um Geschäfte zu ergänzen, bei denen absehbar ist, dass sich die Kommission damit beschäftigen wird. Dabei handelte es sich vor allem um Grossratsgeschäfte, die auf der Geschäftsplanung des Grossen Rates terminiert worden sind und bei denen die Kommission möglicherweise einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission abgeben wird. Daneben strich die Kommission auch Themen, weil sie diese inzwischen bearbeitet und abgeschlossen hatte oder sie aufgrund der Mehrjahresplanung aufgegriffen hatte und sich nun bereits damit beschäftigte (z. B. Umgang mit Interessenkonflikten).

12.1 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, Grossratsgesetz [GRG]). Geheimnisschutzvorkehrungen bei der GPK gibt es bei der jährlichen Berichterstattung zum Staatsschutz, bei der Berichterstattung zur Standortförderung bzw. Innovationsförderung und bei den Unterlagen zu den jährlichen Aufsichtsgesprächen mit zwei der drei kantonalen Funktionsträger, über welche die GPK eine Aufsichtsverantwortung hat. In allen drei Geschäften sind die Unterlagen nur einem eingeschränkten Kreis innerhalb der Kommission zugänglich. Im Fall der Dokumente zum Staatsschutz und zur Standortförderung erhalten die Mitglieder gewisse Dokumente nur auf Papier und nur mit einer persönlichen Kennzeichnung ausgehändigt. Weitere Geheimnisschutzvorkehrungen ergriff die GPK im Berichtsjahr nicht.

13. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

Sommersession

- Controllingbericht ADT

  Im Berichtsjahr beriet die GPK den «Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024» vor, mit dem der Regierungsrat alle vier Jahre Rechenschaft darüber ablegt, inwieweit die Ziele des Sachplans ADT erreicht werden. Im Controllingbericht 2024 zeigte die Regierung zudem auf, wie sie Forderungen aus dem Parlament zu früheren Berichten umsetzen will. So soll künftig für die Nutzungsplanung die Gemeindeexekutive zuständig sein, wobei die Bevölkerung der entsprechenden Gemeinde dank dem fakultativen Referendum weiterhin das letzte Wort hätte. Vorteilhaft ist dieses neue Modell nach Ansicht der GPK vor allem bei unbestrittenen Projekten. Aus diesem Grund unterstützte die GPK zwar den Vorschlag des Regierungsrates. Sie erwartete aber, dass der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen ergreift, um die Verfahren im ADT-Bereich zu beschleunigen. Ein Schritt in die richtige Richtung war für die GPK auch der Vorschlag des Regierungsrates, dass die DIJ künftig die Gesamtverantwortung für den ADT-Bereich ausüben soll. Nach Ansicht der Kommission bietet eine klare Verantwortlichkeit die Chance, dass die Steuerung und Aufsicht im ADT-Bereich gestärkt werden können. Im Controllingbericht ADT informierte der Regierungsrat auch darüber, dass sich die Reserve-Situation bezüglich Kies und Deponie im Vergleich zum letzten Bericht entspannt habe. Trotzdem stellte die GPK fest, dass die planerisch gesicherten Reserven aus verschiedenen Gründen nicht den effektiv verfügbaren Reserven entsprechen. Sie beantragte dem Grossen Rat verschiedene Planungserklärungen zum Controllingbericht, die dieser mit einer Ausnahme annahm. Abgelehnt hat er die Forderung zur Einführung einer Kies- und Deponie-Abgabe. Mit einigen weiteren Planungserklärungen nahm der Grosse Rat den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Im Nachgang zur Beratung entschied die

GPK auf Empfehlung der BaK, dass sie dieser den nächsten Controllingbericht zur Vorberatung überlassen wird.

- Bericht «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen»

  Der Bericht enthielt eine Zusammenstellung aller kantonalen Fachkommissionen sowie das Ergebnis einer Überprüfung, inwieweit die einzelnen Kommissionen noch nötig sind. Der Regierungsrat schlug mit dem Bericht vor, gewisse übergeordnete gesetzliche Grundlagen anzupassen und dabei neun Kommissionen aufzuheben. Die GPK begrüsste diese Schritte. Für die Zukunft erachtete sie es als wichtig, dass der Regierungsrat die Gesamtübersicht weiterhin jährlich aktualisiert und periodisch auch nach einheitlichen Kriterien überprüft. Die GPK verlangte auch, dass der Regierungsrat im Gesetz die wichtigsten Grundsätze präzisieren soll, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören für die GPK namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung und zum Wahlverfahren der Mitglieder sowie zur Stellung des Sekretariats. Nebst drei Planungserklärungen der GPK wurden einige weitere Planungserklärungen aus der Ratsmitte überwiesen. Der Grosse Rat nahm den Bericht mit 105 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit den überwiesenen Planungserklärungen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2023

  Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 137 Stimmen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2023

  Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 135 Stimmen zur Kenntnis.

Herbstsession

- Berichterstattung NeVo/Rialto

  Seit der Grosse Rat im Jahr 2016 den ersten Kredit gesprochen hat, läuft im Kanton Bern bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft ein Projekt zur Einführung eines neuen Vorgangsbearbeitungssystems (NeVo). Verzögerungen, Mehrkosten und unzufriedene Nutzerinnen und Nutzer haben in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit auf das Projekt gezogen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 7f.). Im Oktober 2022 beauftragte die GPK deshalb die FK damit, eine Sonderprüfung zum Projekt durchzuführen. Darüber informierte die GPK die Öffentlichkeit im August 2022 mittels Medienmitteilung. Nachdem die GPK sich mit dem FK-Bericht beschäftigt sowie diverse Anhörungen durchgeführt und ausgewertet hatte, machte sie Ende November 2023 die Ergebnisse ihrer Abklärungen mittels Medienmitteilung öffentlich. Um die Verbindlichkeit ihrer Empfehlungen zu erhöhen, entschied die GPK, alle ihre Empfehlungen als Anträge zu zwei Kreditgeschäften im Zusammenhang mit NeVo/Rialto einzureichen. Der Grosse Rat bewilligte in der Wintersession 2023 beide Kredite samt der Auflage 4 der GPK. Da diese Auflage einen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates forderte, beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr mit diesem. Die GPK beriet den Bericht zuhanden des Grossen Rates vor und reichte dazu zwei Planungserklärungen ein. Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK inklusive der beiden Planungserklärungen einstimmig mit 150 Stimmen zur Kenntnis.

14. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts

Die GPK ist gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) für die Überwachung des sogenannten Versuchsverordnungsrechts zuständig (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO). Versuchsverordnungen ermöglichen es dem Regierungsrat, während einer klar begrenzten Zeit neue Zuständigkeiten, Abläufe oder Regelungen zu erproben und geltende Bestimmungen temporär ausser Kraft zu setzen.

14.1 Versuchsverordnung Ladenöffnungszeiten

Der Regierungsrat reagierte im Berichtsjahr auf eine Stellungnahme der GPK, die die Kommission Ende 2023 zur Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV) abgegeben hatte. Die Kommission hatte kritisiert, dass der Regierungsrat die GPK weder über den Erlass der Ladenöffnungszeiten VV direkt ins Bild gesetzt noch ihr entsprechende Unterlagen zugestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 42). Der Regierungsrat bedauerte in seiner Stellungnahme, dass im vorliegenden Fall die umgehende Meldung des Erlasses der Versuchsverordnung an die GPK unterlassen worden sei. Es handle sich dabei um ein Versehen. Dies sei insbesondere der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens sowie dem Umstand geschuldet, dass Versuchsverordnungen selten verabschiedet werden. Der Regierungsrat erklärte, dass die von der GPK geschilderte Praxis in der Verwaltung zu wenig präsent gewesen sei. Er kündigte an, dafür zu sorgen, dass die zwischen der GPK und dem Regierungsrat festgelegte Praxis, mit der die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden, in den Rechtssetzungsrichtlinien verankert werde. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Meldung an die GPK bei allfälligen ähnlich gelagerten Vorhaben künftig zeitnah erfolge. Die GPK nahm die Ausführungen zur Kenntnis und schloss die Thematik für den Moment ab. 2025 wird sie sich mit dem Evaluationsbericht des Regierungsrates zur Ladenöffnungszeiten VV auseinandersetzen.

14.2 Versuchsverordnung NewAB

Im Berichtsjahr äusserte sich die GPK zu einer Versuchsverordnung erstmals bereits in der Konsultationsphase. Es ging dabei um die geplante Versuchsverordnung Neues amtliches Bewertungssystem «NewAB» (NewAB VV). Hauptzweck der NewAB VV ist, die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zu verpflichten, Daten über Versicherungswerte an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Dies deshalb, weil die GVB aufgrund eines Rechtsgutachtens der Auffassung ist, dass für eine solche Datenherausgabe die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen. Die Daten sollen helfen, dass die amtliche Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften künftig auf der Basis der Gebäudeversicherungsverwerte erfolgen kann. In ihrer Konsultationsstellungnahme teilte die GPK der zuständigen Direktion mit, dass ihrer Ansicht nach die NewAB VV die strengen Vorgaben für eine Versuchsverordnung gemäss Artikel 44 des Organisationsgesetzes (OrG) nicht erfüllt. Dies aus verschiedenen Gründen: Die NewAB VV ist ein Mittel zum Zweck. Die Absicht ist offensichtlich, dass der Regierungsrat diese Versuchsverordnung erlassen soll, bis später (voraussichtlich 2028 oder 2029) eine explizite Datenbekanntgabepflicht der GVB im Steuergesetz geschaffen werden soll. Während der Dauer der Versuchsverordnung soll ein neues Bewertungssystem entwickelt werden (Art. 1 Abs. 2 NewAB VV). Es geht somit *nicht* darum zu *testen*, ob die in der NewAB VV verlangte Datenherausgabe der GVB in der vorliegenden Form sinnvoll ist. Sie ist vielmehr Voraussetzung, dass die Steuerverwaltung das ausgewählte «Luzerner Modell» im Kanton Bern *entwickeln* kann. Die NewAB VV enthält entsprechend auch keine Bestimmungen, die während einer gewissen Zeit einem Realitätstest ausgesetzt werden sollen, um feststellen zu können, ob sie taugen. Die Versuchsverordnung soll lediglich eine temporäre gesetzliche Lücke schliessen. Für die FIN ist schon jetzt klar, dass die Bestimmungen der Versuchsverordnung hinfällig werden, sobald das Steuergesetz revidiert ist und die Datenherausgabe dort gesetzlich verankert ist. Es ist somit nicht erkennbar, was es bezüglich der Bestimmungen der Versuchsverordnung noch zu evaluieren geben soll.

Die GPK teilte dem Regierungsrat darum mit, dass die Kommission erwartet, dass dieser auf den Erlass der NewAB VV verzichtet oder sie zumindest so anpasst, dass sie den Vorgaben gemäss Artikel 44 OrG entspricht. Je nach Entscheid des Regierungsrates wird sich die GPK offenhalten, weitere Schritte zum Versuchsverordnungsrecht zu ergreifen. Dies angesichts der Tatsache, dass es nicht die erste Versuchsverordnung ist, bei welcher die GPK grosse Zweifel hat, ob die Vorgaben für eine Versuchsverordnung überhaupt erfüllt sind.

15. Parlamentarische Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr die Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat» ein (siehe Kapitel 3.3).

16. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 des Grossratsgesetzes [GRG]). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

16.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass
GPK-Präsidentin in einer Sitzung der SAK	Die GPK-Präsidentin hat die schriftliche Stellungnahme der GPK zum Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) anlässlich einer SAK-Plenumssitzung mündlich erläutert und ausgeführt.
GPK-Präsidium an einer Sitzung der Kommissionspräsidien	Wie alle übrigen Kommissionspräsidien nahm das GPK-Präsidium an einer Vorinformation teil, an welcher eine Delegation des Regierungsrates über die geplanten Massnahmen im Rahmen der Investitionspriorisierung informierte.
GPK-Delegation in einer Sitzung der Sicherheitskommission (SiK)	Eine Delegation der GPK hat die schriftliche Stellungnahme der Kommission zum Bericht «Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)» anlässlich einer SiK-Plenumssitzung mündlich erläutert und ausgeführt.
GPK-Präsidium mit FiKo-Präsidium	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratssessionen statt.
Teilnahme GPK-Präsidentin an Sitzungen des Finanzkontrollgremiums	Das Finanzkontrollgremium hat 2024 viermal getagt. Dem Gremium gehören nebst einer Delegation des Regierungsrates der Staatsschreiber, der Leiter der Finanzkontrolle, der FiKo-Präsident sowie die GPK-Präsidentin an.

16.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In zwei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahme zuhanden der SAK: Mitbericht zu indirekter Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)

Im Hinblick auf die zweite Lesung der Änderung des IFZG war die SAK als vorberatende Kommission mit verschiedenen Fragen an die GPK gelangt. Die GPK beantwortete diese im Rahmen eines schriftlichen Mitberichts und erläuterte diese auch noch in einer SAK-Sitzung. So brachte die GPK klar zum

Ausdruck, dass es sich ihrer Auffassung nach beim Interregionalen Fortbildungszentrum (IFZ) eindeutig um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben handelt. Was die Zuordnung des IFZ in den Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) zum Kreis 3 betrifft, führte die GPK aus, dass der Regierungsrat für die Kategorisierung seiner Beteiligungen ein Dreikreisemodell verwende. Die Kriterien für die Zuordnung orientieren sich an Grösse, Beteiligungsanteil oder der Bedeutung einer Institution. Die GPK hatte sich bereits 2022 dafür eingesetzt, dass die PCG-RiLi auch darüber Auskunft geben müssen, welche Institutionen andere Träger öffentlicher Aufgaben sind. Durch die Kennzeichnung mit einem Sternchen in der Gesamtübersicht (vgl. PCG-RiLi, Ziffer 18) hat der Regierungsrat dieses Anliegen schliesslich umgesetzt. Für die GPK blieb es aber unbefriedigend, dass sich andere Träger öffentlicher Aufgaben sowohl im Kreis 1 als auch im Kreis 2 befanden. Dass sich mit dem IFZ ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben sogar im Kreis 3 befindet, läuft dem Anliegen der GPK komplett zuwider. Das IFZ müsste nach Auffassung der GPK konsequenterweise im Kreis 1 eingereiht werden, so dass sich alle Träger im selben Kreis befänden. Noch konsequenter wäre nach Einschätzung der Kommission allerdings, wenn der Regierungsrat das bisherige Dreikreisemodell komplett aufgeben würde und künftig nur noch unterscheiden würde zwischen «anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» sowie «Beteiligungen und Institutionen im öffentlichen Interesse» (vgl. Kapitel 3.2). Was die Rolle des Grossen Rates und die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 15 IFZG betrifft, so hielt die GPK fest, dass es bei den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben keine einheitliche Praxis über die Rechenschaftsablage im Grossen Rat gibt. Periodische Befassungen mit Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung und Jahresbericht stellen eher die Ausnahme dar. Schliesslich verwies die GPK auf die Überweisung der Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» in der Frühlingssession 2024. Die GPK rechnet damit, dass dieses Gesetz das Aufsichtsregime über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben mittelfristig harmonisieren wird und übergeordnete Bestimmungen zu Fragen der Aufsicht und Oberaufsicht im neuen Beteiligungsgesetz festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund regte die GPK an zu überlegen, auf die aktuelle Revision des IFZG gänzlich zu verzichten und die offenen Punkte später zu klären.

b) Stellungnahme zuhanden der FiKo: Mitbericht zur Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG):

Die GPK stellte der FiKo gegen Ende des Berichtsjahres einen Mitbericht zur Änderung des Innovationsförderungsgesetzes zu, welches die FiKo zuhanden der Frühlingssession 2025 vorberät. Darin äusserte sich die Kommission nicht zum Hauptpunkt der Vorlage, nämlich der Frage, ob für Innovationsprojekte künftig wiederkehrende Mittel gesprochen werden sollen. Vielmehr betrachtete die GPK das Geschäft ausschliesslich aus der Perspektive der Oberaufsicht. Für den Fall, dass in der Innovationsförderung nebst Anschubfinanzierungen künftig auch wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden können, regte die GPK an, die Berichterstattungspflicht der WEU im Gesetz zu konkretisieren. Zwar ist im Artikel 5 Absatz 2 IFG ganz generell festgehalten, dass die Direktion die zuständige Kommission des Grossen Rates über weitere Einzelheiten des Vollzugs informiert. Entsprechend legt die WEU jährlich ein schriftliches Reporting vor, das über die Projekte informiert, welche gestützt auf das IFG gefördert werden. Im Vortrag zur nun vorgeschlagenen Revision ist festgehalten, dass der Regierungsrat, wenn er dem Parlament einen Rahmenkredit unterbreitet, jeweils detailliert über die eingegangenen Gesuche und die geplante Mittelverwendung informieren werde. Auch wird erwähnt, dass der Grosse Rat gemäss Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes zeitnah im Geschäftsbericht über die weitere Verwendung des Rahmenkredits informiert werde. Schliesslich, so schreibt der Regierungsrat im Vortrag, würden sämtliche Gesuche auch in das bereits bestehende jährliche Reporting gegenüber dem Ausschuss der GPK aufgenommen. Nach Auffassung der GPK wäre es für den Fall einer substanziellen Erweiterung der Förderinstrumente trotzdem angezeigt, die Anforderungen an die Berichterstattung zu schärfen und detailliertere Vorgaben zur Berichterstattung zu machen. Dies hielt die GPK in ihrem Mitbericht fest.

17. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 1. Mai 2025
Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin: R. Fuhrer
Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es zwei Wechsel. Per Anfang März verliess Grossrätin Sibylle Plüss-Zürcher (FDP, Boll) die Kommission. Ihre Nachfolge trat Grossrat Bruno Martin (EDU, Gerolfingen-Täuffelen) an. Weil ein Grossratsmitglied die Fraktion gewechselt hatte, musste die Sitzverteilung der Kommissionen neu berechnet werden. Die Neuberechnung ergab, dass die EDU auf Kosten der FDP einen Sitz gut macht, was schliesslich in der GPK vollzogen wurde. Mit dieser Rochade sind seither wieder sämtliche Fraktionen in der GPK vertreten. Per Ende Mai 2024 trat zudem Grossrätin Andrea de Meuron (Grüne, Thun) aus der Kommission zurück. Ihren Platz nahm Grossrat Bruno Vanoni (Grüne, Zollikofen) ein.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Fuhrer Regina (Präsidentin)	SP-JUSO	2017
Leuenberger Samuel (Vizepräsident)	SVP	2017
Brönnimann Thomas	GLP	2023
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Martin Bruno	EDU	2024
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP-JUSO	2021
Pauli Pauline	FDP	2022
Vanoni Bruno	Grüne	2024
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Zaugg-Graf Hannes	GLP	2022

2) Organisation der Kommission

Die Kommission hat drei Direktionsausschüsse mit jeweils fünf oder sechs Mitgliedern. Es handelt sich um die Ausschüsse BVD/DIJ/STA, FIN/WEU/BKD sowie GSI/SID. Zudem verfügt die Kommission über eine Geschäftsleitung, in der unter dem Vorsitz der Präsidentin alle Ausschussvorsitzenden sowie je ein Mitglied jener Fraktionen, die nicht bereits von Amtes wegen vertreten sind, Einsitz erhalten.

3) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu neun ganztätigen, zwei halbtägigen sowie vier weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Bei den letzteren handelte es sich um Sitzungen während der Session. Die Zahl der Plenumssitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht zu.

Die Anzahl Ausschusssitzungen bewegte sich 2024 im Durchschnitt der vergangenen Jahre und lag bei knapp vierzig. Im Unterschied zu früheren Jahren verteilte sich die Zahl der Sitzungen auf alle Ausschüsse ziemlich gleichmässig.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2024 der Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

1. Tätigkeit der Justizkommission ... 3
1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft ... 3
1.1.1 Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der Justiz (BU 2025 / AFP 2026-2028) ... 3
1.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2023 der Justiz ... 4
1.1.3 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen ... 4
1.2 Vorbereitung der Richterwahlen ... 4
1.2.1 Wiederwahlen der Fachrichterinnen und Fachrichter für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht für die Amtsdauer vom 1.1.2025 bis 31.12.2030 ... 5
1.2.2 Ersatzwahlen für die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft ... 5
1.3 Beratung von Straferlassgesuchen ... 6
1.4 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben ... 6

2. Antrag der Justizkommission ... 6

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2024 ... 7

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 GO[1] über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Tätigkeit der Justizkommission

1.1 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

Die JuKo nahm im Jahr 2024 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte bzw. der Strafverfolgung. Vielmehr gilt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgt. Das heisst, im Rahmen der Aufsicht muss sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügen, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung bzw. Strafverfolgung innert den gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in die beiden Berichte der JuKo über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2023 der Justiz[2] ein; die Berichte wurden in der Sommersession 2024 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht der Justiz einerseits, sowie zudem des Budgets mit Aufgaben- und Finanzplan der Justiz (BU / AFP der Justiz) andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.1.1 Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der Justiz (BU 2025 / AFP 2026-2028)

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizverwaltungsleitung während des Budgetprozesses einen intensiven Dialog. Anlässlich der Vorberatung des BU 2025 / AFP 2026-2028 durch das Kommissionsplenum im November fand zudem das Treffen zwischen JuKo und Justizverwaltungsleitung statt.

Schwerpunkte der Berichterstattung der JuKo zum BU 2025 / AFP 2026-2028 der Justiz[3] bildeten in diesem Jahr erneut die Sach- und Personalaufwendungen. Ein besonderes Augenmerk der Kommission lag auf den von der Justiz neu beantragten 19.7 Stellen (davon 3.4 Stellen befristet). Im Gegensatz zum letzten Jahr, in welchem die JuKo zu den von der Justiz zusätzlich beantragten Stellen einen Kürzungsantrag stellte, sah die JuKo in einer Gesamtwertung keine überwiegenden Gründe für einen erneuten Kürzungsantrag. Der zusätzliche Personalbedarf wurde von der Justiz nachvollziehbar und gut begründet (u.a. aufgrund einer internen Dotationsanalyse der Staatsanwaltschaft, mit welcher der JuKo die Ursachen für den hohen Personalbedarf fundiert aufgezeigt werden konnte). Der Grosse Rat genehmigte das BU 2025 und

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)
[2] Bericht der JuKo vom 17.05.2024 zum Geschäftsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2024 sowie Bericht der JuKo vom 17.05.2024 zum Tätigkeitsbericht 2023 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2024; beide Berichte abrufbar in den Unterlagen zur Sommersession 2024; Traktanden 20/21 und 79/80 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Sommersession 2024 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*
[3] Vgl. im Detail Bericht der JuKo vom 1. November 2024 zum Budget 2025 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2024; Traktanden 59 und 60 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2024 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

den AFP 2026-2028 der Justiz unter Berücksichtigung einer Planungserklärung[4] der JuKo in der Wintersession 2024.

1.1.2 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2023 der Justiz

Im Frühjahr 2024 nahm die JuKo den Rechnungsabschluss 2023 der Justiz entgegen. Der Saldo der Rechnung lag CHF 16,9 Millionen unter dem Saldo des Budgets 2023. Die Berichterstattung über den Geschäftsbericht 2023 der Justiz erfolgte in der Sommersession 2024; die Kommission hatte dabei keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2023[5].

Im Frühjahr fanden ferner die jährlichen Aufsichtsbesuche bei der Justizverwaltungsleitung, dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht und der Generalstaatsanwaltschaft statt. Die JuKo liess sich dabei über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht 2023 und über weitere aktuelle Themen informieren. Die zugehörige Berichterstattung findet sich im Bericht der Kommission über den Tätigkeitsbericht 2023 der Justiz[6], welcher in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat behandelt wurde.

1.1.3 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

Die hauptamtlichen Mitglieder von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist deshalb für die voll- und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie für die hauptamtlichen Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze 17 Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behandelt. Sämtliche Gesuche wurden bewilligt, davon ein Gesuch für eine befristete Dauer.

1.2 Vorbereitung der Richterwahlen

Für die Vorbereitung der Richterwahlen verfügt die JuKo über einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV. Im Ausschuss IV ist jede grossrätliche Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe des Ausschusses IV ist die Abgabe der Wahlempfehlung zuhanden des Grossen Rates. Der Ausschuss IV beurteilt dafür die Bewerberinnen und Bewerber gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen[7], die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche. Gerade das Einholen von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden sowie weiteren Instanzen bildet dabei ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Der Ausschuss IV ist darauf angewiesen, dass die Instanzen ihre Stellungnahmen klar und begründet abfassen.

---

[4] Gemeint ist Planungserklärung 16.1 *«Planungserklärung Budget 2025 / AFP 2026-2028: Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie in formiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.»*; abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2024 (siehe Pfad in FN 3)

[5] Vgl. FN 2

[6] Vgl. FN 2

[7] Die Stellungnahmen werden insbesondere beim Obergericht, Verwaltungsgericht, bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem bernischen Anwaltsverband und dem Verein bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingeholt (Art. 21a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1])

In Bezug auf die miet- und arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter, die Fachrichterinnen und Fachrichter für das Handelsgericht und die Fachrichterinnen und Fachrichter für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten besteht für bestimmte Verbände ein Wahlvorschlagsrecht[8]; der Ausschuss IV unterbreitet die Wahlvorschläge der Verbände in der Regel direkt dem Grossen Rat.

1.2.1 Wiederwahlen der Fachrichterinnen und Fachrichter für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht für die Amtsdauer vom 1.1.2025 bis 31.12.2030

Per Ende des Berichtsjahrs endete die Amtsdauer der 21 Fachrichterinnen und Fachrichter für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. Der Grosse Rat führte in der Herbstsession 2024 die Wiederwahlen für die neue Amtsdauer vom 1.1.2025 bis 31.12.2030 durch. Im Vorfeld der Wiederwahlen wurden die 21 Fachrichterinnen und Fachrichter von der JuKo angefragt, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen möchten oder nicht. In der Folge meldeten sich 16 Fachrichterinnen und Fachrichter für eine Wiederwahl an und 5 Personen demissionierten per Ende der Amtsdauer vom 31.12.2024. Zu allen angemeldeten Personen holte die JuKo bei der Justiz die notwendigen Stellungnahmen ein; aufgrund der positiven Rückmeldungen konnte auf eine Anhörung verzichtet werden. Die JuKo empfahl dem Grossen Rat alle zur Wiederwahl angemeldeten Personen, woraufhin diese im September 2024 vom Grossen Rat in ihrem Amt bestätigt wurden.

Von den 5 abtretenden Fachrichterinnen und Fachrichtern mussten drei Personen ersetzt werden. Die JuKo bereitete die Ergänzungswahlen für die Wintersession 2024 (zwei Vakanzen, vgl. in nachfolgendem Kapitel mitaufgelistet) respektive für die Frühlingssession 2025 vor (eine Vakanz).

1.2.2 Ersatzwahlen für die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden folgende Ersatzwahlen[9] statt, die durch den Ausschuss IV vorzubereiten waren:

- Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten für das Obergericht[10];
- Wahl von zwei deutschsprachigen Mitgliedern für das Obergericht;
- Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht;
- Wahl von zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts[11];
- Wahl von zwei Mitgliedern für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung;
- Wahl einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes;
- Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern[12];
- Wahl von zwei Richterinnen oder Richtern für das kantonale Zwangsmassnahmengericht;
- Wahl von drei deutschsprachigen Richterinnen oder Richtern für die Regionalgerichte;
- Wahl einer französischsprachigen Richterin oder eines französischsprachigen Richters für die Regionalgerichte;
- Wahl von zwei Laienrichterinnen oder Laienrichtern für die Regionalgerichte;
- Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte.

Für die Ersatzwahlen im Berichtsjahr wurden insgesamt 38[13] (Vorjahr: 56) Bewerbungsgespräche durchgeführt.

[8] Siehe Art. 21a Abs. 3 GSOG
[9] Ohne weiteren Vermerk gelten die Ersatzwahlen für die Amtsdauer bis 31.12.2028
[10] Diese Wahl gilt für die Amtsdauer vom 1.1.2025 bis 31.12.2027
[11] Diese Wahl gilt für die Amtsdauer vom 1.1.2025 bis 31.12.2030
[12] Diese Wahl gilt für die Amtsdauer bis 31.12.2025
[13] Miteingerechnet sind hier auch die 8 Gespräche, die für die Ersatzwahlen für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht der Wintersession 2024 durchgeführt wurden

1.3 Beratung von Straferlassgesuchen[14]

Die JuKo hat die Aufgabe, eingehende Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr hatte die Kommission kein Straferlassgesuch vorzuberaten.

1.4 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben[15]

Die JuKo ist für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt im Rahmen des vorliegenden Berichts. Die Behandlung von Eingaben obliegt allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfliessen.

Im Berichtsjahr sind 2 Petitionen (Vorjahr: 16) eingegangen, von denen eine (Vorjahr: 1) direkt durch die JuKo beantwortet und eine (Vorjahr: 15) an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weitergeleitet wurden. Die sachlich zuständigen Kommissionen beantworteten von der einen (Vorjahr: 15) erhaltenen Petition ebendiese. Die Petitionen, welche 2023 eingingen und damals noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, wurden im Berichtsjahr von den sachlich zuständigen Kommissionen erwartungsgemäss erledigt.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 8 (Vorjahr: 6) Eingaben entgegen[16]; davon konnte sie bis Ende 2024 alle abschliessen. Abgeschlossen werden konnten ferner die drei Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren. Nicht eingetreten werden konnte auf weitere drei Eingaben, die anonymisiert eintrafen[17].

2. Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 2. Mai 2025
Im Namen der Justizkommission:

Die Präsidentin: Manuela Kocher Hirt
Die Sekretärin: Hannah Kauz

[14] Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO
[15] Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO
[16] Hier nicht gezählt werden neue Schreiben zu Eingaben, die in den Vorjahren von der JuKo bereits abschliessend behandelt wurden und auf die deshalb nicht mehr reagiert wird
[17] Art. 87 Abs. 5 GRG

ANHANG: Personelle Zusammensetzung, Organisation und Beanspruchung der JuKo 2024

Personelle Zusammensetzung

Name	Partei	In der JuKo seit
Kocher Hirt Manuela *(Präsidentin)*	SP	Juni 2018
Schwarz Jakob *(Vizepräsident)*	EDU	Juni 2022
Aebischer Verena	SVP	April 2024
Ali-Oesch Katharina	SP	November 2023
Ammann Christa	AL	September 2022
Bohnenblust Peter	FDP	März 2021
Fischer Ruedi	SVP	Juni 2024
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2022
Gerber Christine	SVP	Juni 2017 bis Mai 2024
Graf Urs	SP	November 2019 bis April 2024
von Greyerz Nicola	SP	September 2023
Grosjean Claude	GLP	März 2024
Haudenschild Peter	FDP	Juni 2021 bis Mai 2024
Hiltpold Thomas	Grüne	Juni 2022
Jost-Morandi Tamara	GLP	Juni 2022 bis März 2024
Kohli Philip	Die Mitte	Juni 2022
Lerch Martin	SVP	Juni 2022 bis März 2024
Messerli Philippe	EVP	Juni 2022
Riem Bruno	FDP	Juni 2024
Schilt Walter	SVP	Juni 2023
Schneider Sandra	SVP	Juni 2018
Studer Daniel	SP	Juni 2024

Organisation

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht** Manuela Kocher Hirt *(Präsidentin)*, Schwarz Jakob *(Vizepräsident)*, Ammann Christa *(ab Juni 2024; Ausschussleiterin),* Bohnenblust Peter *(Ausschussleiter)*, Gerber Christine *(bis Mai 2024; Ausschussleiterin)*, Graf Urs *(bis April 2024; Ausschussleiter)*, Schilt Walter *(ab Juni 2024; Ausschussleiter)*
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse** Bohnenblust Peter (Ausschussleiter), Messerli Philippe, Schneider Sandra
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben** Gerber Christine (*bis Mai 2024;* Ausschussleiterin) / Schilt Walter (*ab Juni 2024*; Ausschussleiter), Ali-Oesch Katharina *(ab Februar 2024)*, Haudenschild Peter (*bis Mai 2024*), Riem Bruno (*ab Juni 2024)*
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft** Graf Urs (*bis April 2024* Ausschussleiter) / Ammann Christa (*ab Juni 2024* Ausschussleitung, davor Mitglied), Aebischer Verena (*ab Juni 2024*), Lerch Martin (*bis März 2024*), Studer Daniel (*ab Juni 2024*)
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen** Schwarz Jakob (Ausschussleiter), Fuchs Thomas, von Greyerz Nicola, Hiltpold Thomas, Bohnenblust Peter, Stucki Barbara (nicht Mitglied der JuKo, *bis März 2024*), Grosjean Claude *(ab März 2024),* Kohli Philip, von Bergen Margret (nicht Mitglied der JuKo*; bis August 2024*), Philippe Messerli *(ab September 2024)*

Beanspruchung der Justizkommission 2024

Die JuKo traf sich im Jahr 2024 zu 4 Plenumssitzungen. Die Geschäftsleitung und die ständigen Ausschüsse traten zu 36 Sitzungen zusammen.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Parlamentsdienste
Services parlementaires

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Tätigkeitsbericht 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Parlamentsdienste ... 3
1.1 Schwerpunkte ... 3
1.2 Personelles und Organisatorisches ... 4

2. Beratung Grosser Rat ... 4

3. Kommissionendienst ... 4
3.1 Aufsichtskommissionen ... 5
3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) ... 5
3.3 Sachbereichskommissionen ... 6
3.3.1 Bildungskommission (BiK) ... 6
3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) ... 6
3.3.3 Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ... 7
3.3.4 Sicherheitskommission (SiK) ... 7

4. Rechtsdienst Grosser Rat ... 7

5. Betrieb ... 8

6. Weiteres ... 8
6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden ... 8
6.2 Weitere Aufgaben ... 8

1. Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Mit über 350 im Rat behandelten Geschäften blieb die Geschäftslast im Berichtsjahr wiederum hoch. Der Grosse Rat sass über 200 Stunden im Plenum. Dies entsprach praktisch der vollen Sitzungszeit, was folglich auch die Parlamentsdienste in der Vorberatung durch die Kommissionen und der Beratung im Plenum stark forderte. Damit konnte aber sichergestellt werden, dass per Ende Jahr lediglich zwei Vorstösse ins neue Jahr übertragen werden mussten, was im Vergleich mit anderen Parlamenten eher die Ausnahme darstellt.

Die Parlamentsdiente wurden massgeblich durch die Anpassung der Prozesse der Geschäftsverwaltungsapplikation (GEVER) in Anspruch genommen. Dank diesen Arbeiten konnten die Abläufe vereinfacht und die Zuständigkeiten zwischen Parlament und Verwaltung geklärt werden. Neu übernehmen die Parlamentsdienste die Aufbereitung und Publikation des Sessionsprogramms. Dies erlaubt es nun, dass die Sessionen in der mobilen Sitzungsvorbereitung gleich wie Kommissionsitzungen dargestellt werden. Intern führte dies zu einem massiven Aufwand bei der Umstellung und der Einführung des angepassten Systems. Unter der Federführung der Parlamentsdienste und dank der engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen der Staatskanzlei und der Unterstützung des Lieferanten der Software konnte das Projekt erfolgreich und termingerecht abgeschlossen werden.

Auf Beschluss des Büros konnten auch die Arbeitsumgebung des Grossen Rates und das Dienst-E-Mail eingeführt werden. Die Vorbereitung und Umsetzung erwiesen sich als aufwendig und konnten dank der Unterstützung des kantonalen Amts für Informatik und Organisation (KAIO) erfolgreich umgesetzt werden. Während den Sessionen wurden dafür von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste und des KAIO Kioske betrieben, die den Ratsmitgliedern bei der Einführung zur Seite standen. Neu können die Ratsmitglieder mit dem Badge auch im Rathaus Unterlagen ausdrucken.

Im Rahmen eines Pilotprojekts des KAIO («Hello Data») und in Umsetzung der Strategie und des Gesetzes über die digitale Verwaltung konnten die Parlamentsdienste alle ab 1. Juni 2014 öffentlich zugänglichen Daten des Grossen Rates in maschinenlesbarer Form aufbereiten und der interessierten Öffentlichkeit als «Open Government Data» in den gängigen Formaten zur Verfügung stellen. Bereits früher wurde die Datenbank der Interessenbindungen in Umsetzung einer Motion aus dem Grossen Rat maschinenlesbar aufgeschaltet.

Als erste Einheit wurde in den Parlamentsdiensten der neue Kantonale Arbeitsplatz KWP 10 eingeführt, der vollständig virtualisiert auf der Office365-Umgebung läuft. Umfassende Vorarbeiten und eine enge Begleitung bei der Einführung waren nötig, bis wesentliche Kinderkrankheiten ausgemerzt werden konnten. Zudem wird der Intranet-Auftritt kantonsweit auf eine neue Plattform gestellt und inhaltlich überarbeitet. Auch hier waren die Parlamentsdienste gefordert.

All diese Herausforderungen und Aufgaben konnten dank dem motivierten Team der Parlamentsdienste im Berichtsjahr umgesetzt werden oder befinden sich in Bearbeitung. Es zeigt sich aber auch, dass die Belastung, die vom ICT-Bereich ausgeht, mit den vorhandenen Ressourcen kaum mehr zu bewältigen ist und dass es hier künftig Anpassungen braucht.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche Beratung Grosser Rat, Kommissionendienst, Rechtsdienst Grosser Rat und Betrieb gegliedert. 33 Personen teilen sich 21 Vollzeitstellen (25 Frauen und 8 Männer). 21 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 30 und 70 Prozent), die restlichen 12 zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Hochschul-Praktikantinnen und -Praktikanten aus.

2. Beratung Grosser Rat

Der Bereich Beratung Grosser Rat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor, während und nach den Sessionen. Dabei wird eng mit dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte sowie dem Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen der Staatskanzlei zusammengearbeitet.

Die Dienstleistungen des Guichets, der zentralen Anlaufstelle für den Grossen Rat, umfassen die Betreuung des Sekretariats, die Erstellung und Publikation der Grossratsbeschlüsse (GRB) und der Beschlussdokumente des Grossen Rates, die Erfassung und Publikation der parlamentarischen Vorstösse in deutscher und französischer Sprache sowie deren Controlling, das Controlling der überwiesenen Auflagen der Kreditgeschäfte, der Planungserklärungen der Berichte sowie das Erfassen und Bearbeiten der Mutationen im Grossen Rat. Das Guichet unterstützt zudem die Leiterin des Bereichs Betrieb bei der Organisation und Durchführung der diversen Auftritte und Veranstaltungen des Grossratspräsidiums und des Büros.

Das Berichtsjahr war erneut durch eine anhaltend hohe Arbeitslast, verursacht durch eine Vielzahl an komplexen Geschäften des Grossen Rates, geprägt. Deren Vor- und Nachbearbeitung sowie auch deren Durchführung waren sehr aufwendig und zeitweise hektisch. Abänderungsanträge und Planungserklärungen wurden zunehmend sehr kurzfristig eingereicht, und es mussten vermehrt komplexe Verfahrensfragen unter hohem Zeitdruck beantwortet und erledigt werden. Hier war insbesondere die Leiterin Beratung stark gefordert. Der Eingang und die Bearbeitung einer sehr hohen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen trugen ebenfalls zur hohen Arbeitslast bei.

Einen wesentlichen Zusatzaufwand stellten im Berichtsjahr die Trennung des RR/GR-Mandaten in die nun neuen GR/PARL- und RR-Mandanten sowie die Überarbeitung des Internetauftritts dar. Die beiden Projekte beschäftigten sowohl das Guichet wie auch die Leiterin Beratung das ganze Jahr über sehr stark. Mit der Mandantentrennung hat der Bereich Beratung zusätzliche Aufgaben von der Staatskanzlei übernommen. Im Wesentlichen sind dies die Traktandierung und Publikation der Sessionsgeschäfte, die Erstellung und Publikation des Sessionsprogramms sowie die Publikation der Referendumsvorlagen.

3. Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die organisatorische, inhaltliche und administrative Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Die Kommissionssekretariate arbeiten dazu eng mit den verschiedenen Bereichen der Parlamentsdienste, den entsprechenden Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Justiz zusammen.

Vor einigen Jahren wurde unter den Mitarbeitenden des Kommissionendienstes eine flexible Arbeitsweise und gleichzeitig Instrumentarien zur gegenseitigen Aushilfe eingeführt. Dies hat sich im Berichtsjahr wiederum bewährt, da die Belastungssituation der einzelnen Kommissionen erneut sehr unterschiedlich ausfiel. So konnten die Ressourcen effizient eingesetzt, Arbeitsspitzen aufgefangen und die sehr hohe Auslastung

einzelner Mitarbeitender ausgeglichen werden. In der Finanzkommission und in der Justizkommission fand ein Präsidiumswechsel statt.

Insgesamt hat der Kommissionendienst 351 Kommissions- und Ausschusssitzungen organisiert und durchgeführt. Der Kommissionendienst war ausserdem mit der Projektleitung und der Mitarbeit im Projekt zur Anpassung des GEVER-Systems auf technischer Ebene stark engagiert. Alle Prozesse zur Behandlung von Grossratsgeschäften in den Kommissionssekretariaten mussten überarbeitet und zusammen mit der Staatskanzlei und den Direktionen angepasst und umgesetzt werden. Das Team hat die Anpassungen mit viel Engagement und mit Blick auf Verbesserungen der Arbeitsweise und auf die vereinfachte Zusammenarbeit umgesetzt. Im Herbst konnten die neuen Prozesse eingeführt und die Trennung der Mandanten erfolgreich abgeschlossen werden.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Sommersession 2025 zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hielt im Jahr 2024 21 Plenumssitzungen und 8 Ausschusssitzungen ab. Mitglieder der SAK vertreten den Kanton Bern zudem in mehreren interparlamentarischen Gremien: In diesem Rahmen fanden zusätzlich 15 Sitzungen statt.

Wie schon 2023 hat sich die SAK auch im Jahr 2024 mit dem Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura beschäftigt. So hat sie das Konkordat sowie die im Zuge des Kantonswechsels notwenigen Gesetzesänderungen vorberaten. Im Anschluss an das parlamentarische Verfahren hat die SAK auch die dazugehörigen Abstimmungserläuterungen erarbeitet und verabschiedet. Am 22. September 2024 stimmten die Stimmberechtigen der Kantone Bern und Jura schliesslich dem Kantonswechsel zu.

Im Bereich der politischen Rechte war die SAK mit diversen Geschäften befasst. Neben Berichten zu Digitalisierungsmöglichkeiten der politischen Rechte hat sie die Gesetzesänderungen zur Einführung von Transparenzregeln bei der Finanzierung von kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen vorberaten und sich mit den Regeln zur Berechnung der garantierten Grossratsmandate des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland auseinandergesetzt.

Weitere wichtige Themen waren die Informations- und Cybersicherheit, Gemeindefusionen, die Archivierung und die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen.

Im Jahr 2024 erarbeitete die SAK zwei Abstimmungserläuterungen mit insgesamt drei Abstimmungsvorlagen und verabschiedete diese jeweils in öffentlicher Sitzung.

Schliesslich nahm die SAK im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Art. 39 Abs. 6 Bst. d der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) insgesamt fünf Aussenbeziehungsgeschäfte zur Kenntnis, die vom Regierungsrat in alleiniger Zuständigkeit abgeschlossen worden waren.

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) führte im Jahr 2024 17 Plenumssitzungen und 17 Ausschusssitzungen durch. Zudem fanden bei den interparlamentarischen Kommissionen im Zuständigkeitsbereich der BiK 18 Sitzungen statt.

Im Hochschulbereich hat die Kommission die Geschäftsberichte der Universität, der pädagogischen Hochschule und der Fachhochschulen vorberaten. In Bezug auf die Hochschulimmobilien hat die BiK zusammen mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) eine Motion eingereicht, um den Regierungsrat zu beauftragen, eine Gesamtübersicht der Immobiliensituation zu erarbeiten. Des Weiteren hat die BiK die Jahresberichte der französischsprachigen pädagogischen Hochschule und der Hochschule Arc, die zusammen mit den Kantonen Jura und Neuenburg betrieben werden, und der Westschweizer Schulvereinbarung vorberaten. Die BiK hat zudem eine Wahl für die interparlamentarischen Kommissionen durchgeführt, um erstmals Grossratsmitglieder zu wählen, die nicht Mitglied der BiK sind. Dies wurde aufgrund einer Änderung von Artikel 40 Absatz 4 der GO möglich.

Die BiK hat sich im Berichtsjahr vertieft mit der Schulraumplanung auf Sekundarstufe II im Kanton Bern auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang verschiedene Expertinnen und Experten angehört. Dadurch konnte sie sich verstärkt bei wichtigen bildungsrelevanten Baugeschäften bei der vorberatenden Kommission einbringen.

Im Bereich der Kultur hat die BiK einen Projektierungskredit für die Gesamterneuerung des Historischen Museums sowie die Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds vorberaten. Sie hat sich dazu auch in einer Retraite von verschiedenen Fachpersonen informieren lassen.

Weitere Themen waren die Bewilligung der Staatsbeiträge für den Verein Swiss Jazz School, der Geschäfts- und Finanzbericht des interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan sowie diverse Konsultations- und Petitionsgeschäfte.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hielt im Jahr 2024 18 Plenumssitzungen und 11 Ausschusssitzungen ab. Die Kommission verzeichnete im Berichtsjahr eine verhältnismässig tiefe Geschäftslast.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der GSoK lag auf der Spitalpolitik: Die schwierige finanzielle Lage sowie die unsichere Zukunft als eigenständige Institutionen haben dazu geführt, dass sich die GSoK intensiv mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) und insbesondere mit dem Rettungsschirm für liquiditätsbedrohte Spitäler befasst hat. Weiter hat die Kommission Kredite für Leistungen für Menschen mit Behinderungen und für die Digitalisierung des Gesundheitswesens vorberaten. Sie hat zu diversen Verordnungen Stellung genommen und verschiedene Informationstraktanden behandelt.

Ein Höhepunkt des abgelaufenen Jahres stellte der Austausch mit der aargauischen Kommission für Gesundheit und Sozialwesen dar. Der gegenseitige Austausch zum Gesundheits- und Spitalwesen wurde beidseits sehr geschätzt.

3.3.3 Bau-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2024 an 26 Plenumssitzungen und 12 Ausschusssitzungen. Sie beriet 2 Berichte, 25 Kreditgeschäfte sowie 2 Erlasse vor.

Im Berichtsjahr hat die Kommission Kredite für bedeutende kantonale Bauvorhaben bewilligt. Zu den zentralen Projekten zählten beispielsweise die Kredite für den Campus der Berner Fachhochschule sowie für den Neubau der Justizvollzugsanstalt Witzwil. Der Neubau der Justizvollzugsanstalt soll auf dem Gelände der bestehenden und auch inskünftig weiterbetriebenen Justizvollzugsanstalt Witzwil realisiert werden. Nachdem der Grosse Rat 2023 den Kredit mit Auflagen zurückgewiesen hatte, wurde er 2024 angenommen.

Wie auch im Jahr 2023 war der Gegenvorschlag zur Solar-Initiative 2024 ein zentrales Thema der BaK. Die Kommission erachtet den überarbeiteten Gegenvorschlag als eine moderate und mehrheitsfähige Alternative zur Solar-Initiative. Im Februar 2025 wird die Berner Stimmbevölkerung über beide Vorlagen abstimmen.

Die BaK hat sich weiterhin mit dem Projekt «Avenir Berne romande» auseinandergesetzt. Aufgrund der statischen Mängel des Gebäudes «Tavannes Machines» musste der Grosse Rat dieses Jahr einen Zusatzkredit für die verbliebenen Mieter sprechen.

Weiter hat die BaK die Berichterstattung zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Die kantonale Energiestrategie verfolgt mittelfristig das Ziel der 4000-Watt-Gesellschaft. Alle vier Jahre überprüft der Regierungsrat die Energiestrategie und legt neue Massnahmen für die Zielerreichung fest.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) führte 2024 16 Plenumssitzungen und 8 Ausschusssitzungen durch.

Intensive Vorberatungen fanden insbesondere zum Bericht zur Auslagerung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes statt. Der Bericht wurde dem Grossen Rat auf dessen Wunsch ein zweites Mal vorgelegt, aber mit Auflagen zurückgewiesen. Weiter befasste sich die SiK mit den Änderungen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes, das in der Herbstsession 2024 vom Grossen Rat verabschiedet wurde. Im Bereich der Sportförderung befasste sich die Kommission mit einem Beitrag an die Boulderhalle in Ostermundigen und mit Beiträgen für die Legacy-Massnahmen im Rahmen der Women’s Euro 2025. Die SiK setzte sich ausserdem intensiv mit den Herausforderungen im Justizvollzug auseinander.

Im Bereich der Polizei hat die SiK Kredite zur Erstausrüstung der Polizei und zum Botschaftsschutz sowie die Vereinbarung zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Zudem fand ein regelmässiger Austausch mit der Kantonspolizei zu Themen des Personalbestandes, zur Aus- und Weiterbildung sowie zu den Schwerpunkten der Arbeiten der Polizei statt.

4. Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr im Wesentlichen Arbeiten für das Büro des Grossen Rates und die Kommissionen. So unterstützte der Rechtsdienst das Büro bei der Ausarbeitung einer GO-Änderung bezüglich überwiesener grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge; unter anderem ging es dabei um den Turnus beim Grossratspräsidium. Diese Änderungen traten am 1. Oktober in Kraft. Weiter erarbei-

tete der Rechtsdienst zuhanden des Grossratspräsidiums und des Büros die nötigen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Gesuch der Staatsanwaltschaft an den Grossen Rat um Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Regierungsratsmitglieds. Zudem unterstützte der Rechtsdienst den Ausschuss Prüfaufträge Parlamentsrecht (PrüfPar) bei seinen Arbeiten.

Die Rechtsberatung umfasste weiter rechtliche Abklärungen für die Kommissionen, etwa für die GPK bei der Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG, insbesondere in Bezug auf Fragen zur Oberaufsicht des Grossen Rates. Der Rechtsdienst nahm auch zu Belangen der Abstimmungserläuterungen Stellung. Weiter unterstützte er das Büro bei der Beantwortung parlamentseigener Vorstösse und tätigte allgemein die Rechtsberatung für das Präsidium, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5. Betrieb

Der Bereich Betrieb stellte wie in den vergangenen Jahren die allgemeinen Dienstleistungen sicher, beispielsweise die Einsatzplanung der Redaktorinnen und Redaktoren, die Protokollierung und die Qualitätssicherung bei den Protokollen. Er ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der mobilen Sitzungsvorbereitung sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder, die Führung von Projekten oder Projektmitarbeit. Die vielen IT-Projekte führten bei der Digital-Managerin und dem Digital-Manager der Parlamentsdienste zu einer hohen Arbeitsbelastung.

Das Redaktionsteam entwickelte seine Arbeitsweise auch in diesem Jahr unentwegt weiter. Deshalb und auch dank dem Einsatz der automatisierten Transkription in den Sessionen konnte das Team die Abwesenheiten von Mitarbeitenden ohne zusätzliche Anstellungen auffangen.

Der Bereich Betrieb ist zudem zuständig für die Organisation und Durchführung von Besuchen und Anlässen des Grossratspräsidiums und des Büros. Im August war das Büro beim Solothurner Kantonsrat zu Gast. Zudem wurden wie gewohnt verschiedene Tagungen und Anlässe organisiert.

6. Weiteres

6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Wiederum haben die Parlamentsdienste im Berichtsjahr eine grosse Zahl von Wahlen ratseigener Organe und der Gerichtsbehörden vorbereitet und den Grossen Rat, vorab die Stimmenzählenden, bei der Auszählung unterstützt. Dabei konnten weitere Vereinfachungen bei der Produktion der Wahlunterlagen und der Auszählung durch die Stimmenzählenden umgesetzt werden, die sich sehr bewährt haben.

6.2 Weitere Aufgaben

Der Grosse Rat, vorab das Büro und das Präsidium, durfte verschiedene Delegationen anderer Kantone (Luzern, Solothurn, Waadt) und von Partnerparlamenten aus dem Ausland (Grand Est, Frankreich; Provinz Sarawak, Malaysia; Regionalparlament Sizilien; Nationales Parlament Vietnam; Zypern) empfangen. Auch fand ein reger Austausch des Präsidiums mit diversen Botschafterinnen und Botschaftern statt.

Das Präsidium war aktiv an der Museumsnacht beteiligt und spielte mit den Besucherinnen und Besuchern im Grossratssaal eine Sequenz mit Abstimmung zum Sozialhilfegesetz durch.

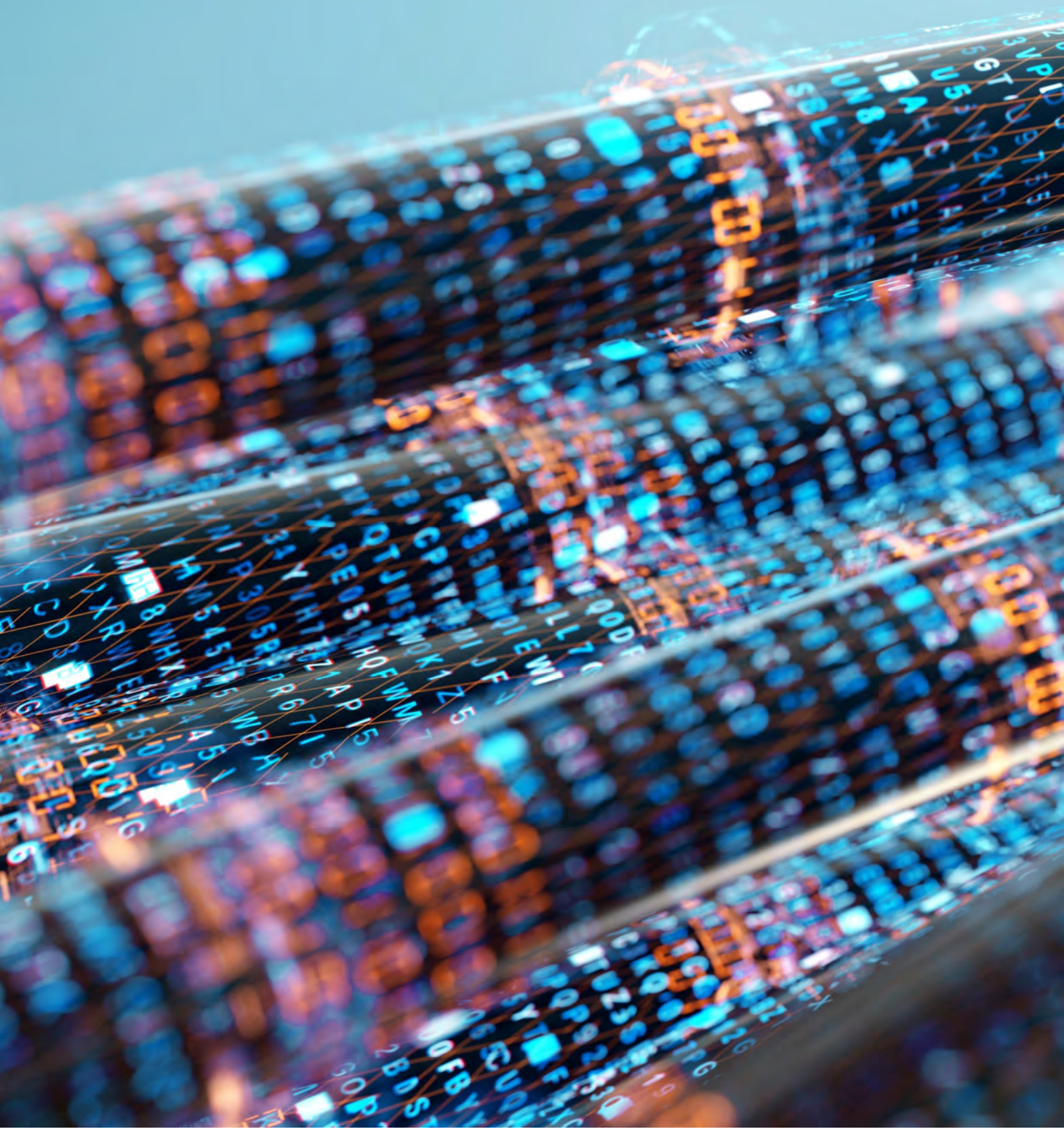
Zudem fanden in Burgdorf das Treffen der Gross-, Kantons- und Landratspräsidien zum Thema der beruflichen Vorsorge von Ratsmitgliedern sowie in Köniz das Treffen der ehemaligen Grossratspräsidentinnen und -präsidenten statt. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Anlässe oblag den Parlamentsdiensten.

Ferner fand zwischen den Parlamentsdiensten des Bundesparlaments sowie verschiedener Kantone und Städte ein reger fachlicher Austausch satt.

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkontrolle
Contrôle des finances

Tätigkeitsbericht 2024



Vorwort

2024 war für die Finanzkontrolle ein sehr intensives und spannendes Jahr. Wegen der angespannten finanziellen Lage diverser Unternehmen im Gesundheitsbereich standen auch im Kanton Bern die Politik, die Verwaltung sowie die Finanzkontrolle im Fokus. Im ersten Quartal 2024 hat die Finanzkontrolle erstmal die auf SAP geführte Jahresrechnung per 31.12.2023 des Kantons geprüft. Trotz der Mehrfachbelastung der involvierten Mitarbeitenden der Finanzdienste konnte der Jahresabschluss termingerecht erstellt und geprüft werden. Die Finanzkontrolle konnte der Finanzkommission des Grossen Rates trotz dreier Einschränkungen empfehlen, dem Grossen Rat die Jahresrechnung per 31.12.2023 zur Genehmigung zu beantragen. 2024 fand eine Konsolidierung der neuen organisatorischen und prozessualen Strukturen im Finanzbereich statt, und verschiedene Mängel im Zusammenhang mit der Einführung von SAP konnten optimiert werden.

Seit 2024 ist die bei der Finanzkontrolle angesiedelte Whistleblowingstelle neben dem Kanton neu auch für alle drei kantonalen Hochschulen (Universität, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) zuständig.

Die Finanzkontrolle ist 2024 aufgrund besonderer Ereignisse in der Verwaltung überdurchschnittlich viel in den Medien erwähnt worden. Thematisiert wurden u.a. die Spesenaffäre, die BLS AG oder die Beiträge für Lehre & Forschung beim Inselspital. Erstmals in ihrer Geschichte hat die Finanzkontrolle von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die Öffentlichkeit über die Prüfungsergebnisse in Zusammenhang mit dem Spitalstandort Zweisimmen der Spital STS AG informiert.

Dank einer guten Zusammenarbeit mit der Verwaltung konnte der Prüfungsplan 2024 weitgehend umgesetzt werden. Die vertraulichen Prüfungsberichte fördern die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, schaffen gegenseitiges Vertrauen und Mehrwerte.

Die Geschäftsleitung der Finanzkontrolle dankt den Aufsichtskommissionen, dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Unterstützung sowie das entgegenbrachte Vertrauen. Ein grosser Dank gilt auch den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle, welche sich in einem sehr anspruchsvollen Umfeld in hohem Masse und im Sinne der Sache eingesetzt haben.



Remund Thomas
Vorsteher Finanzkontrolle



Benninger Lorenz
Leiter Wirtschaftsprüfung



Bucher Mark
Leiter Spezialprüfungen

Inhaltsverzeichnis

1 In Kürze 4

2 Bedeutende Themen 5

3 Abschlussprüfungen 7

4 Finanzaufsicht 9
4.1 Allgemeines 9
4.2 Bau- und Verkehrsdirektion 10
4.3 Bildungs- und Kulturdirektion 12
4.4 Direktion für Inneres und Justiz 14
4.5 Finanzdirektion 16
4.6 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 18
4.7 Sicherheitsdirektion 20
4.8 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion 22
4.9 Staatskanzlei 24
4.10 Justiz 25

5 Whistleblowing 27

6 Wirkung der Finanzkontrolle 28

7 Grosser Rat, Aufsichtskommissionen, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung 29

8 Wir über uns 31

Beilagen

I Prüfungsberichte Kanton 35

II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 42

III Prüfungsberichte Mandate 44

1 In Kürze

Die Finanzkontrolle hat 2024 Abschlussprüfungen beim Kanton, bei kantonalen Anstalten und bei Mandaten durchgeführt. Finanzaufsichtsprüfungen erfolgten innerhalb der kantonalen Verwaltung und bei den Staatsbeitragsempfangenden. Insgesamt wurden 137 Prüfungsberichte erstellt. Das Schwergewicht bei den Finanzaufsichtsprüfungen lag in der ordnungsgemässen Abwicklung der Finanzflüsse und der Personalbewirtschaftung sowie der Beurteilung der Angemessenheit der implementierten Kontrollen. Diese mussten im Zusammenhang mit der Einführung von SAP per 01.01.2023 sowie den veränderten Strukturen (shared service centers) angepasst und optimiert werden. Im Bereich der ambulanten Pflege wurde der Beitrags- und Aufsichtsprozess beim zuständigen Amt und die zweckkonforme Verwendung bei verschiedenen Spitex-Organisationen geprüft. Mit der zunehmenden Digitalisierung erhöhen sich automatisch auch die Risiken hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Informatikprüfer/Innen haben diesbezüglich verschiedene Prüfungen sowohl bezüglich Strukturen, Digitalisierungsprojekte wie auch im Bereich der technischen Sicherheit durchgeführt. Neben den Projektprüfungen im Hoch- und Tiefbau haben die Bauprüfer auch Querschnitts- und Prozessprüfungen von übergeordneter Bedeutung durchgeführt und Optimierungspotenzial aufgezeigt.



Die Finanzkontrolle beschäftigte im Durchschnitt 21.8 Mitarbeitende (Plan: 24 Vollzeitstellen). Die Fluktuation lag im Rahmen der Erwartungen. Der Fachkräftemängel führte dazu, dass die offenen Stellen nur mit Verzögerungen wiederbesetzt werden konnten. In Zusammenhang mit der anstehenden Pensionierung des Vorstehers der Finanzkontrolle per 31.12.2025 wurde dessen Stelle im September 2024 ausgeschrieben. Das Finanzkontrollgremium wird dem Grossen Rat in der Juni-Session 2025 eine Nachfolgerin / einen Nachfolger zur Wahl vorschlagen.

2 Bedeutende Themen

Spitalstandort Zweisimmen

Aufgrund der Berichterstattung in der Sonntagspresse vom 24.03.2024 in Zusammenhang mit dem Spital Zweisimmen erlangte die Finanzkontrolle Kenntnis von der geplanten Übertragung des Spitalstandortes Zweisimmen an die Medaxo Gruppe. Die Finanzkontrolle hat den nachträglich erhaltenen Regierungsratsbeschluss inkl. Beilagen sowie weitere Informationen der GSI analysiert und beurteilt. Im Nachgang zu Besprechungen und nach einem Schriftenverkehr mit der GSI hat die Finanzkontrolle dem Regierungsrat mit Schreiben vom 03.06.2024 ihre Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben sowie der finanziellen Risiken bezüglich der Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Nach einer Medienanfrage leitete die Finanzkontrolle ein Verfahren nach Art. 27 KFKG ein. Nach vorgängiger Konsultation des Regierungsrates und der Finanzkommission sowie nach der Einholung von Stellungnahmen bei der Medaxo Gruppe und der Spital STS AG veröffentlichte die Finanzkontrolle am 27.06.2024 ihre (teilweise geschwärzten) Schreiben an den Regierungsrat und an die Spital STS AG.

Aufgrund des Drucks der GSI verzichtete die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates der Spital STS AG auf eine Wiederwahl. Der neu eingesetzte Verwaltungsrat hat Anfang Juli bekannt gegeben, den Spitalstandort Zweisimmen als stationäres Notfallspital zumindest für die Wintersaison 2024/25 weiterzuführen. Ein Betriebskonzept soll erarbeitet und 2025 präsentiert werden. Nachdem die GSI die Anträge des bisherigen Verwaltungsrates für zusätzliche finanzielle Unterstützung abgelehnt hatte, bleibt abzuwarten, wie die neue Spitalführung mit den zu erwartenden Betriebsverlusten umgehen wird.

Prüfungsrecht bei der Steuerverwaltung bestätigt

Die Finanzdirektion hat 2023 aufgrund einer Feststellung der Finanzkontrolle mit Wesentlichkeit ‘hoch’ eine Administrativuntersuchung bei der Steuerverwaltung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Mai 2024 der Finanzkommission und der Finanzkontrolle vorgestellt worden. Der von der Finanzdirektion beauftrage Sachverständige widersprach der Beurteilung der Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle und die Finanzkommission hegten Zweifel an der Glaubwürdigkeit/Richtigkeit dieses Gutachtens. Die von der Finanzkommission bei drei renommierten Experten in Auftrag gegebenen Zweitgutachten liegen der Finanzkontrolle seit 12.12.2024 vor. Sie bestätigen in allen Punkten die hohe Qualität und Verlässlichkeit der Arbeiten der Finanzkontrolle. Das Gutachten der Administrativuntersuchung sowie das Vorgehen und Verhalten der Steuerverwaltung in diesem Sachverhalt werden deutlich kritisiert. Die von der Steuerverwaltung verweigerte Mitwirkungspflicht sei gesetzeswidrig. Die Experten bestätigen zudem das von der Steuerverwaltung angezweifelte Prüfungsrecht der Finanzkontrolle, auch einzelne Steuerdossiers überprüfen zu können.

Prüfung bei BLS AG

Nachdem das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 25.01.2023 die BLS AG verpflichtete, der Finanzkontrolle Einsicht in die Mittelverwendung der kantonalen Abgeltungen für den Regionalverkehr zu gewähren, hat die Finanzkontrolle 2024 eine Prüfung durchgeführt. Die Finanzkontrolle konnte feststellen, dass die BLS AG seit dem Bekanntwerden des 'Subventionsskandals' zahlreiche Verbesserungen umgesetzt hat. Die Prüfung im Bereich der Kostenrechnung ergab grundsätzlich einen positiven Gesamteindruck. Die BLS AG hat die Empfehlungen der Finanzkontrolle für weitere Optimierungsmöglichkeiten positiv aufgenommen und teilweise bereits umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Prüfung hat die Finanzkontrolle festgestellt, dass die BLS AG die Offenlegungspflichten von Entschädigungen an Konzernleitungsmitglieder in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 teilweise bewusst missachtet hat.

Gerichtsentscheide stützen die gute Arbeit der Finanzkontrolle

2017 hat die Finanzkontrolle im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission eine Sonderprüfung des 'Kies- und Deponiewesens' durchgeführt. Die Kiesbranche und ihr nahestehende Politiker haben sich 2017 vehement gegen die von der Finanzkontrolle erkannten Risiken/Befürchtungen bezüglich übersetzter Preise und Absprachen geäussert. Im 3. Quartal 2024 hat die WEKO gegen die KAGA eine Busse über CHF 5 Mio. ausgesprochen. Dies ist die dritte Busse der WEKO gegenüber der Kiesbranche im Kanton Bern seit der Sonderprüfung.

Die Finanzkontrolle hat 2022 bei der Prüfung von Covid-Ausfallentschädigungen im Kulturbereich festgestellt, dass die Gurtenfestival AG eine zu hohe Entschädigung erhalten hat. Die Gurtenfestival AG hat sich vor dem Verwaltungsgericht gegen die Rückerstattung zur Wehr gesetzt. Das Verwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 15.11.2024 die Beurteilung der Finanzkontrolle gestützt: *'Es besteht kein Anlass, an den diesbezüglichen Feststellungen der Finanzkontrolle als Fachbehörde zu zweifeln'*.

Sonderprüfung

Im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission hat die Finanzkontrolle eine Sonderprüfung betreffend Kreditgeschäft Berner Wanderwege durchgeführt. Die Finanzkontrolle hat festgestellt, dass die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Verein Berner Wanderwege gut funktioniert und die erbrachten Leistungen von hoher Qualität sind. Die definitive Berichterstattung mit Optimierungsempfehlungen erfolgt im Januar 2025 an die Geschäftsprüfungskommission.

3 Abschlussprüfungen



Die Abschlussprüfungen der Finanzkontrolle umfassen neben der Jahresrechnung des Kantons jene der Universität Bern, der Berner Fachhochschule (BFH), der Pädagogischen Hochschule (PHBern), des Centre interrégional de perfectionnement, Tramelan (CIP) sowie von 14 Mandaten. Die Abschlussprüfungen beim Kanton und seinen Anstalten erfolgten für die Jahresrechnungen per 31.12.2023 nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Bei den Mandaten erfolgten die Prüfungen in der Regel nach dem Standard zur Eingeschränkten Revision oder nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen.

Die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons per 31.12.2023 schloss die Finanzkontrolle mit ihrer Berichterstattung vom 20.03.2024 ab.[1] Die Finanzkontrolle stellte drei Sachverhalte fest, die zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils führten (eingeschränktes Prüfungsurteil).

- Die fehlende Entnahme von CHF 160 Mio. aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds stellte eine wesentliche Prüfungsdifferenz dar und beeinflusste das Gesamtbild der Ertragslage der Jahresrechnung per 31.12.2023. Bei Vornahme der Entnahme von CHF 160 Mio. hätte der Kanton einen Gewinn von CHF 146.7 Mio. anstelle des Verlusts von CHF -13.3 Mio. ausgewiesen.
- Aufgrund der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüsse zwischen SAP HCM und SAP FI/CO konnte die Finanzkontrolle nicht beurteilen, ob der Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung vollständig und korrekt abgebildet war. Ebenso konnte die Verlässlichkeit der Produkte und Produktegruppen nur bedingt beurteilt werden. In Anbetracht des Volumens und der vielschichtigen Transaktionen/Entschädigungen war die Ausgestaltung des Rechnungswesens und des Controllings bezüglich der Werteflüsse im Personalbereich nicht angemessen.

[1] Das Prüfungsurteil der Finanzkontrolle ist publiziert im Band 1 des Geschäftsberichts 2023 des Kantons.

- Im Kanton werden die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen der Ämter sowie der Spezialfinanzierungen in Profit Center abgebildet. Verschiedene Posten und Salden der einzelnen Profit Center konnten nicht nachgewiesen werden. Zudem bestanden nur schwer nachvollziehbare Buchungen zwischen den Profit Center innerhalb eines Buchungskreises. Namentlich bei der Verwaltung von Geldspielmitteln bestand aus Sicht der Finanzkontrolle ein erhöhtes Risiko, dass mit der Buchungspraxis über Profit Center die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sichergestellt wurde. Folglich war es der Finanzkontrolle nicht möglich festzustellen, ob Anpassungen in den Profit Center und Spezialfinanzierungen erforderlich gewesen wären.

Trotz des eingeschränkten Prüfungsurteils empfahl die Finanzkontrolle, die Jahresrechnung per 31.12.2023 zu genehmigen.

Die Finanzkontrolle ist gemäss Gesetz Revisionsstelle der Universität, der BFH sowie der PHBern. Im März 2024 hat die Finanzkontrolle über die Prüfungen der Jahresrechnung per 31.12.2023 Bericht erstattet.[2] Der Regierungsrat hat die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten. Mit den umfassenden Berichten über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023 wurden die Leitungsorgane der Hochschulen sowie die BKD über die Prüfungsergebnisse informiert. Die Finanzkontrolle ist nach den jeweiligen Hochschulgesetzen verpflichtet, das finanzielle Risiko für den Kanton Bern zu beurteilen. Die Finanz- und Ertragslage der PHBern ist seit mehreren Jahren angespannt. Aufgrund verschiedener Ursachen hat sich das Ergebnis 2023 der PHBern wiederum verschlechtert, und eine nachhaltig positive Entwicklung der Eigenkapitalsituation dürfte sich aufgrund der aktuellen Situation als schwierig erweisen. Es besteht weiterhin ein finanzielles Risiko für den Kanton als Eigner.

Fast zwei Drittel der Ressourcen für die Abschlussprüfungen werden für die Jahresrechnung des Kantons aufgewendet. Für die Prüfung der Jahresrechnungen der vier Anstalten wird knapp ein Drittel der Ressourcen beansprucht.



[2] Die Prüfungsurteile der Finanzkontrolle der drei Hochschulen wurden in den jeweiligen Geschäftsberichten publiziert.

4 Finanzaufsicht

4.1 Allgemeines



Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltvollzugs der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen empfangen, prüft die Finanzkontrolle die Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie die Zweckmässigkeit der Mittelverwendung. Bei Organisationen und Personen, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden sowie bei kantonalen Beteiligungen, beschränkt sich die Finanzaufsicht auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Rund 70 % der personellen Ressourcen der Finanzkontrolle werden für die Finanzaufsichtsprüfungen eingesetzt. Die Vielfallt der Aufgaben eines Kantons von Bau über Sicherheit, Gesundheitswesen, Wirtschaft, Bildung, Finanzen und Informatik bis hin zu einer Vielzahl von Subventionsempfangenden aus den unterschiedlichsten Branchen führt zu spannenden und anspruchsvollen Finanzaufsichtsprüfungen. Der Ressourceneinsatz pro Direktion ist abhängig vom Risiko, dem jährlichen Prüfungsprogramm sowie von der Komplexität und dem Volumen der Finanzströme in den einzelnen Bereichen.



4 Finanzaufsicht

4.2 Bau- und Verkehrsdirektion



Jährlich werden bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) mehrere Hundert Millionen Franken in Hoch- und Tiefbauinfrastrukturen investiert. 2024 hat die Finanzkontrolle 19 Prüfungsberichte zuhanden der BVD erstellt. Neben werteflussbezogenen Finanzaufsichtsprüfungen führte die Finanzkontrolle mehrere Bauprojekt- und Prozessprüfungen durch.

Aus den Prüfungen im Bereich der BVD nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Substanzerhaltung Kunstbauten (BVD-TBA)

Aufgrund der Resultate früherer Prüfungen der Finanzkontrolle prüfte die Finanzkontrolle den Prozess 'Substanzerhaltung Kunstbauten' beim TBA. Die Finanzkontrolle konnte beim nachhaltigen Unterhalt dieser sicherheitsrelevanten Infrastrukturen wesentliche Fortschritte erkennen (v.a. dank der Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen). Die Projektumsetzungen kommen aber noch nicht im erforderlichen Ausmass voran. Es besteht die Gefahr, dass die Bugwelle der zu sanierenden Kunstbauten (insbesondere Brücken) kurz- und mittelfristig noch zu- statt abnimmt. Mit einer Priorisierung und mit der entsprechenden Management Attention sollten die mängelbehafteten und sicherheitsrelevanten Bauwerke rascher saniert werden.

Mehrjahres- und Jahresunterhaltsplanung (BVD-Amt für Grundstücke und Gebäude)

Die Finanzkontrolle unterzog die Abläufe, die Organisation und die Instrumente zur Erkennung des Unterhaltsbedarfs einer Beurteilung. Dabei prüfte sie auch das Anreizsystem für die Nutzer und generell das Kosten-/ Nutzenverhältnis von Unterhaltsmassnahmen. Insgesamt kam die Finanzkontrolle zu einem positiven Ergebnis. Optimierungspotenzial erkannte die Finanzkontrolle bei der Datenhaltung und -nutzung, um den Unterhalt noch gezielter steuern zu können. Die Finanzkontrolle hat weiter

festgestellt, dass das heutige Anreizsystem bei den Nutzern tendenziell zu zu hohen Ansprüchen führt, was Mehrkosten auslöst.

Sanierung Bützberg-, St. Urban- und Ringstrasse, Langenthal (BVD-TBA)

Im Grossraum Langenthal standen grössere Sanierungen der Kantonsstrassen an. Die Finanzkontrolle hat die Sanierungen Bützbergstrasse und St. Urbanstrasse (1. Etappe) sowie die Projektierungsphase der Sanierung Ringstrasse geprüft. Die Finanzkontrolle beurteilt die Sanierungen bzw. deren Ausführungen als angemessen und gut. Verschiedene Strassenabschnitte übernahm der Kanton erst vor wenigen Jahren von der Gemeinde Langenthal. Die Finanzkontrolle empfahl dem TBA, Strassen nur dann zu übernehmen, wenn kein Sanierungsbedarf besteht. In Bezug auf die Umsetzung der noch anstehenden Sanierung der Ringstrasse hat die Finanzkontrolle darauf hingewiesen, auf die Anwendung nicht zwingend notwendiger Standards zu verzichten, was zu Kosteneinsparungen führen könnte.

Gesamtsanierung Schule für Gestaltung, Schänzlihalde 31, Bern (BVD-AGG)

Die Schule für Gestaltung (SfG) ist eine kantonale Berufsschule für gestalterische und kunstgewerbliche Berufe, deren rund 55-jähriger Hauptstandort Schänzlihalde Bern gesamtsaniert werden soll. Die Finanzkontrolle hat in Bezug auf den Bedarf, die Kosten und damit zusammenhängend die Wirtschaftlichkeit auf verschiedene Risiken und Optimierungspotenziale hingewiesen. Die Kosten der Sanierung stiegen u.a. durch nutzerseitige Ansprüche von ursprünglich CHF 50 Mio. um rund 50 % auf CHF 75 Mio. Dazu kommen Provisoriumskosten von jährlich rund CHF 5.5 Mio. Die Finanzkontrolle wies auf das Fehlen einer verantwortlichen Instanz hin, welche auf nicht notwendige Ansprüche hinweist. Zudem sollten vermehrt Kostenobergrenzen gesetzt und umgesetzt werden. Kostendämpfend würde zudem eine Raumkostenverrechnung an die Nutzer wirken. Der Entscheid, die sanierte Schänzlihalde für die Gymnasien Kirchenfeld und Neufeld zwischenzunutzen, erachtete die Finanzkontrolle als langfristig möglicherweise teuer, da sie eine kostenintensive Mietlösung für eine provisorische Unterbringung der SfG im Bernapark Deisswil nach sich zieht. Zudem hat die Finanzkontrolle Fragen zur Methodik der Schülerplanungen der BKD aufgeworfen.

Baurevision Polizeizentrum Niederwangen (BVD-AGG)

Die Bauausführung zum neuen Polizeizentrum (PZB), welches nach aktuellem Stand rund CHF 370 Mio. kosten soll, startete im dritten Quartal 2023. Neben baugrundbedingten Verzögerungen stellte die Finanzkontrolle Optimierungspotenzial bei der Bedarfsplanung fest. Zudem thematisierte sie die Kostensteigerung (CHF 100 Mio. im Vergleich zu den Vorgaben im Projektwettbewerb) und Anforderungen an das neu zu erstellende Rechenzentrum im PZB. Die Finanzkontrolle konnte verschiedene Empfehlungen im Zusammenhang mit der Projektumsetzung adressieren.

4 Finanzaufsicht

4.3 Bildungs- und Kulturdirektion



Die Finanzkontrolle hat 2024 16 Prüfungsberichte für die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erstellt. Die Prüfungen erfolgten bei allen grösseren Ämtern der Direktion sowie bei vier Mittel- und Berufsschulen. Die jährlich stattfindende Prüfung des vor allem mit Geldspielmitteln alimentierten Kulturförderungsfonds führte zu einer Einschränkung im Berichtsurteil (vgl. Abschnitt 4.7 zum Sport- und Lotteriefonds).

Aus den Prüfungen im Bereich der BKD nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Besondere Volksschule und besondere Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche (BKD-AKVB und DIJ-KJA)

Die Finanzkontrolle hat bei der BKD, der DIJ sowie bei einem Staatsbeitragsempfänger (Stiftung Aarhus) eine Prüfung der Bereiche besondere Volksschule und besondere Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt. 2023 erhielt die Stiftung Aarhus für ihre Leistungen vom Kanton Bern Abgeltungen von rund CHF 17 Mio. Bei den Ämtern standen die Prozesse Beitragsgewährung, Beitragsabrechnung und Zahlungsströme im Prüfungsfokus. Nebst kleineren Optimierungen gilt es die unterschiedliche Definition der Infrastruktur und deren Abgeltung einheitlich zu regeln. Beim KJA und dem AKVB werden derzeit auch Mobilien abgegolten, während diese beim AIS nicht Bestandteil der Infrastruktur sind. Die unterschiedliche Definition bzw. Umfang des Infrastrukturanteils führt bei den Staatsbeitragsempfängern zu Unklarheiten und Mehraufwand. Es besteht das Risiko, dass die Beitragsempfänger aufgrund der Komplexität die Abrechnungen nicht korrekt erstellen. Aus Sicht der Finanzkontrolle und im Sinne einer besseren Kundenorientierung sind gemeinsame Lösungen und ein abgestimmtes Vorgehen der involvierten Ämter anzustreben.

Staatsbeitragsprüfung Bernisches Historisches Museum (BKD-AK)

Die Finanzkontrolle hat beim Amt für Kultur (AK) eine Finanzaufsichtsprüfung sowie bei der Stiftung Bernisches Historisches Museum (BHM) eine Staatsbeitragsprüfung durchgeführt. Beim AK stand der Beitragsprozess am Beispiel des BHM sowie die Einhaltung der Public Corporate Governance (PCG) Richtlinien im Fokus. Die Staatsbeitragsprüfung beim BHM konzentrierte sich auf die Beurteilung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung. Die Prüfungshandlungen beim BHM hinterliessen einen positiven Gesamteindruck. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt und schriftlich festgehalten. Im Bereich des Beteiligungscontrollings stellte die Finanzkontrolle Optimierungsbedarf fest. Sie empfahl eine Trennung der Rollen als Eigner und Besteller/Aufsicht.

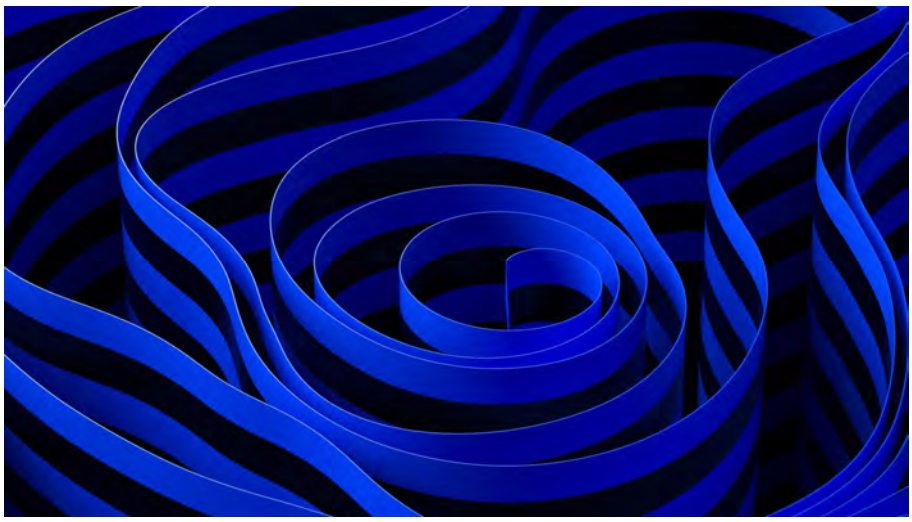
Beitragsprozess ausserkantonal Studierende (BKD-AH)

Das Amt für Hochschulen (AH) nimmt die kantonalen Aufgaben im Hochschulbereich wahr. Der Kanton Bern leistete 2023 für Studierende aus dem Kanton Bern Beiträge im Umfang von CHF 34 Mio. an andere Universitätskantone sowie CHF 50 Mio. an ausserkantonale Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen.

Die Finanzkontrolle prüfte den Abrechnungsprozess beim AH und die implementierten Kontrollen. Im Bereich der Universitäten ist das AH aufgrund der zentralen Abwicklung zu einem gewissen Grad von der EDK bzw. dem Bundesamt für Statistik abhängig. Aus Sicht der Finanzkontrolle bestehen jedoch auch mit den vorhandenen Informationen Möglichkeiten zur effektiveren und effizienteren Durchführung der Kontrollen seitens AH. Die Abrechnung der Fachhochschul-Beiträge zieht aufgrund der dezentralen Abwicklung einen hohen Aufwand mit manuellen Überträgen mit sich. Die Bestrebungen auf Stufe Erziehungsdirektorenkonferenz zur Digitalisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung des Prozesses sind zu unterstützen.

4 Finanzaufsicht

4.4 Direktion für Inneres und Justiz



Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) verfügt über ein breites Dienstleistungsangebot. Entsprechend vielgestaltig zeichnet sich die Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle aus. Neben der jährlich im Prüfungsfokus liegenden Ausrichtung von Krankenkassen-Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen beim Amt für Sozialversicherungen führt die Finanzkontrolle rotierend Finanzaufsichtsprüfungen bei den zentralen und dezentralen Verwaltungsstellen durch. 2024 hat die Finanzkontrolle 10 Prüfungsberichte zuhanden der DIJ erstellt.

Aus den Prüfungen im Bereich der DIJ nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Ortsplanungsrevision (DIJ-AGR)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist u.a. zuständig für die Ortsplanungsrevisionen. Aufgrund verschiedener externer und interner Faktoren hat sich die Abwicklung der Geschäfte verzögert, was zu Unzufriedenheit bei den betroffenen Gemeinden geführt hat. Die Finanzkontrolle konnte feststellen, dass die eingeleiteten Massnahmen zur Verkürzung der Planerlassverfahren Wirkung erzielt haben. Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte verblieb jedoch weiterhin unter dem Niveau der Geschäftseingänge, was sich negativ auf die Pendenzen, Fristen und Kundenzufriedenheit auswirkt. Die Finanzkontrolle konnte auf Risiken und Optimierungspotenzial im Bereich der digitalen Geschäftsabwicklung hinweisen.

Prüfung Revisorate (DIJ-KESB)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat die gesetzliche Aufgabe, den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen sicherzustellen. Die KESB handelt immer dann, wenn die Familie oder andere

Angebote die nötige Unterstützung nicht mehr gewährleisten können. Sie klärt die Situation ab, trifft Entscheidungen und kann Schutzmassnahmen anordnen und überwachen. Die Prüfung 2024 wurde an den jeweiligen Standorten der KESB Seeland, der KESB Emmental und der KESB Mittelland Nord durchgeführt. Die KESB besteht nun seit mehr als 10 Jahren. In dieser Zeit konnten Erfahrungen in der Umsetzung der Gesetzgebung gesammelt und die Prozesse optimiert und auch z.T. vereinheitlicht werden. An der Organisationsstruktur der KESB wurden hingegen keine grossen Änderungen bzw. Anpassungen vollzogen. Weiterhin besteht bei jedem der 11 Kreise ein Behördensekretariat mit den Einheiten Sozialjuristischer Dienst, Kanzlei und Revisorat. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass diese Form der Organisation auch einen grossen Spielraum bei der Handhabung der Prozesse und deren Individualisierung zulässt, obwohl die Kernprozesse an allen Standorten grundsätzlich identisch sind. Trotz der zunehmenden Belastung der KESB durch neue Aufgaben und dem damit verbundenen zusätzlichen Ressourcenbedarf, sollte das bestehende Einsparungspotenzial bezüglich Standardisierungen und Zentralisierung von Aufgaben vertieft geprüft werden.

Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) – Umsetzung der Neuerungen Ergänzungsleistungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) als selbständige, öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons besorgt den Aufgabenvollzug in der AHV sowie der Familienzulagen und Ergänzungsleistungen (EL). Unter die vom Kanton Bern übertragenen Aufgaben fallen u.a. die Festsetzung und Ausrichtung von EL zur AHV/IV. Am 01.01.2021 trat die EL-Reform in Kraft. Wenn die Reform für die EL-Beziehenden zu einer Beitragskürzung führt, werden die Massnahmen gemäss Übergangsrecht erst ab 01.01.2024 angewendet. 2023 erhielt die AKB für die Ausrichtung der EL von Bund, Kanton und Gemeinden rund CHF 936 Mio. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte in einem Parallelaudit u.a. zusammen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern und zwei weiteren kantonalen Finanzkontrollen bei den zuständigen Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen die korrekte Umsetzung der Neuerungen der EL-Reform. Die Prüfung hinterliess einen positiven Gesamteindruck. Die AKB konnte die Neuerungen der EL-Reform korrekt umsetzen. Die Finanzkontrolle stellte bei der stichprobeweisen Prüfung der EL-Verfügungen der AKB keine systematischen Fehler fest.

4 Finanzaufsicht

4.5 Finanzdirektion



2024 hat die Finanzkontrolle 19 Prüfungsberichte zuhanden der Finanzdirektion (FIN) erstellt. Die Finanzkontrolle führte Prüfungen bei der Steuerverwaltung (SV), der Finanzverwaltung (FV), beim Personalamt (PA) sowie beim Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) durch. Die Digitalisierungsprüfung (vgl. Abschnitt 4.9) hatte auch einen Fokus auf das KAIO.

Aus den Prüfungen im Bereich der FIN nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

SAP-Betrieb CCoE (FIN-FV)

Das neue ERP-System SAP KTBE ist seit Anfang 2023 in Betrieb. Den Fachbetrieb stellt das Customer Center of Expertise (CCoE SAP) sicher. Die Organisation konnte sich etablieren und kann den SAP-Betrieb angemessen sicherstellen. Die Finanzkontrolle stellte einige Aspekte mit Handlungsbedarf fest, z.B. im Zusammenhang mit der internen Organisation und der relativ hohen Zahl von beschäftigten Dritt-Dienstleistern mit entsprechendem Kosteneinsparungspotenzial. Weiter machte die Finanzkontrolle Empfehlungen zur punktuellen Verbesserung der Informationssicherheit.

Penetrationstest TaxMe-Online NP (FIN-SV)

Die Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Informationssicherheit bzw. zur Erkennung und Reduzierung von Risiken und Schwachstellen in kantonalen IT-Systemen technische Sicherheitsprüfungen durch. In Zusammenarbeit mit einem externen Partner wurde im Mai 2024 bei der Steuerverwaltung die Applikation ‘TaxMe Online NP’ einem Penetration-Test unterzogen. Insgesamt wurden 11 Befunde aufgezeigt. Zusammenfassend kommt die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Mängel nicht hochkritisch sind und die Applikation

TaxMe-Online NP insgesamt angemessen abgesichert ist. Die Feststellungen zeigen jedoch Handlungsfelder sowie Optimierungspotenzial auf und werden durch die Steuerverwaltung angegangen.

Architekturmanagement (FIN-KAIO)

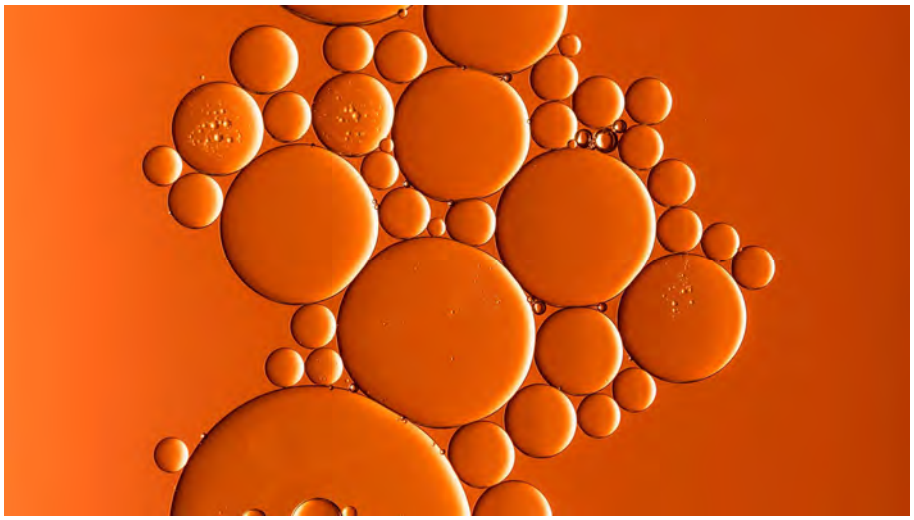
Die Schaffung eines IT-Architekturmanagements resp. einer stringenten Unternehmensarchitektur ist ein wichtiges Instrument eines effektiven und effizienten IT-Betriebs. Die Finanzkontrolle hat diesen wichtigen Bereich einer Überprüfung unterzogen. Positiv zu vermerken gilt es, dass ein (Unternehmens-)Architekturmanagement besteht und grosses Engagement spürbar ist. Die Wirkung ist aber noch optimierungsbedürftig, da es u.a. über wenig Kompetenzen verfügt. Die heterogene Organisation der Informatik in der Kantonsverwaltung machen Standardisierungsbemühungen schwerfällig, das Applikationsportfolio ist nach wie vor weitläufig und unübersichtlich. Die mit Einführung von SAP erhoffte Konsolidierung von Services innerhalb von SAP hat noch kaum stattgefunden.

Erbschafts-/Schenkungs- sowie Nach- und Strafsteuern (FIN-SV)

Die Finanzkontrolle konnte der Steuerverwaltung eine gute Aufgabenumsetzung attestieren. Das neue IKS-Konzept im Finanzbereich erachtet die Finanzkontrolle als zielführend. Wie an anderen Stellen bei der Steuerverwaltung könnte auch beim geprüften Bereich Erbschafts-/Schenkungs- und Straf-/Nachsteuern mit zunehmender Digitalisierung das bestehende Effizienzsteigerungspotenzial besser ausgeschöpft werden. Zudem konnte aufgezeigt werden, dass die Gebührenanwendung bei den straflosen Selbstanzeigen und generell bei den geprüften Bereichen optimierungsfähig ist.

4 Finanzaufsicht

4.6 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion



2024 hat die Finanzkontrolle 12 Prüfungsberichte zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erstellt. Im Gesundheitsamt lag der Schwerpunkt der Prüfungen auf dem Bereich der ambulanten Pflege. Im Amt für Integration und Soziales führte die Finanzkontrolle neben einer Prüfung im Flüchtlingsbereich eine Prüfung im Bereich der Umsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) durch.

Aus den Prüfungen im Bereich der GSI nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Ambulante Pflege durch Spitex-Organisationen (GSI-GA)

Die Finanzkontrolle hat beim Gesundheitsamt den Beitragsprozess für die Abgeltungen der ambulanten Pflege geprüft und bei drei Spitex-Organisationen die zweckkonforme Verwendung der von der öffentlichen Hand gewährten Beiträge beurteilt. Die Prüfungen bei den Spitex-Organisationen ergaben durchwegs einen positiven Eindruck und nur geringfügiges Optimierungspotenzial.

Die Prüfung beim Gesundheitsamt zeigte im formellen Bereich sowie bei der Berechnung der Normkosten noch Optimierungspotenzial. Durch die jährlich ansteigenden Kosten in der ambulanten Pflege und einer fehlenden Anpassung der gesetzlich festgelegten Anteile der Krankenversicherer nehmen die Restkosten, welche die Kantone tragen, stetig zu. Dies könnte dem ursprünglichen politischen Willen bei der Kostenaufteilung zwischen Krankenkassen und Kantone widersprechen. Eine Analyse der Finanzkontrolle ergab zudem ein Sparpotenzial für den Kanton bei der Entschädigung der Leistungen von pflegenden Angehörigen.

Asyl- und Flüchtlingsbereich des AIS (GSI-AIS)

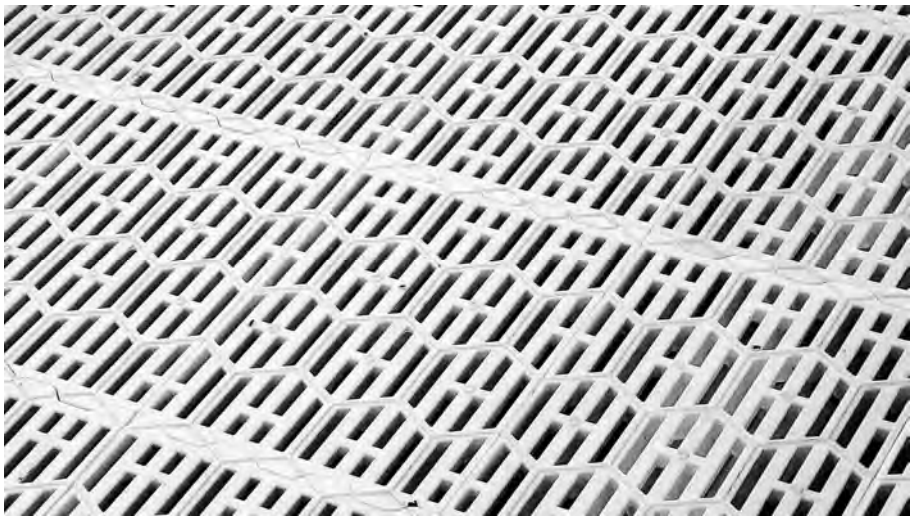
Das AIS zahlt im Asyl- und Flüchtlingswesen jährlich rund CHF 320 Mio. Kantons- und Bundesmittel aus. Auch wenn der Kanton nur für CHF 16 Mio. dieser Kosten aufkommt, verantwortet er die korrekte Abwicklung der gesamten Mittel. Die aktuelle Prüfung der Finanzkontrolle ergab insbesondere Optimierungspotenzial im internen Kontrollsystem (IKS) sowie bei der Aufsicht des Asyl- und Flüchtlingswesens. Das AIS setzt mit hohem Engagement alles daran, dass die Kontrollen im Asyl- und Flüchtlingswesen verbessert werden. Entsprechende Arbeiten sind im Gange. Bis zur Umsetzung besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Partnerorganisationen insbesondere aufgrund der verbesserungsfähigen Kontrollen, die Situation zu Ungunsten des Kantons ausnutzen könnten. Zudem besteht das Risiko, dass die bestehenden Mängel, beispielsweise aufgrund neuer Krisen und wegen zu knappen personellen Ressourcen, noch auf längere Sicht nicht behoben werden. Für den Kanton besteht ein finanzielles Risiko und ein Reputationsrisiko.

Projektprüfung NFFS (GSI-AIS)

Die Finanzkontrolle hat auf Anfrage der GSI eine zusätzliche Finanzaufsichtsprüfung zur Entwicklung/Einführung des 'Neuen Fallführungssystems Sozialhilfe' (NFFS) bezüglich Beurteilung der Programm- und Projektführung und des aktuellen Programmstatus durchgeführt. Die Finanzkontrolle hatte bereits 2023 eine Prüfung zum Programm NFFS vorgenommen. In der Prüfung 2024 sieht die Finanzkontrolle die Prüfungsresultate aus dem Vorjahr insgesamt bestätigt. Sowohl die Programm- wie die Projektführung machten über alles gesehen einen guten Eindruck. Das Programm konnte innerhalb der letzten 18 Monate bedeutende Fortschritte erzielen und wichtige Meilensteine erreichen. Bislang hat die Programmführung zudem die Risiken gut gemanagt. Diese sind aber nicht kleiner geworden und ein Grossteil dieser Risiken könnten sich im 2025/26 ggf. negativ bemerkbar machen. Der Zeitplan mit der Fertigentwicklung der ersten Version, den darauffolgenden Einführungen bei den Sozialdiensten und den parallel vorgesehenen Applikationsweiterentwicklungen ist sehr ambitiös. Mit Entflechtungen und Priorisierungen bei den Weiterentwicklungen sowie verstärkten Szenarienplanungen könnte den Risiken noch besser begegnet werden. Bei der Einführungsunterstützung für die Gemeindesozialdienste hat die Finanzkontrolle Empfehlungen für ein wirkungsvolleres Vorgehen abgegeben.

4 Finanzaufsicht

4.7 Sicherheitsdirektion



2024 hat die Finanzkontrolle 9 Prüfungsberichte zuhanden der Sicherheitsdirektion (SID) erstellt. Drei Prüfungsberichte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Lotterie- resp. Sportfonds verfasst. Weiter führte die Finanzkontrolle Prüfungen bei der Kantonspolizei (KAPO) und dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) durch.

Aus den Prüfungen im Bereich der SID nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Rechenzentrum der Kantonspolizei (SID-Kapo)

Die Bedag Informatik AG stellt für den gesamten Kanton den Applikationsbetrieb in ihrem Rechenzentrum (RZ) sicher. Ausnahme ist die Kapo, welche ein eigenes RZ betreibt. Die Führung eines RZ gehört nicht zum Grundauftrag der Kapo.

Die Finanzkontrolle hat im Rahmen ihrer gemeinsam mit der Datenschutzaufsichtsstelle durchgeführten Prüfung bei der eingesetzten RZ-Infrastruktur und der Resilienz gegenüber Ausfällen Vorbehalte vorgebracht. Neben der Empfehlung zum unmittelbaren Beheben von Defiziten hat sie Vorschläge hinsichtlich des Neubaus resp. Umzug des Rechenzentrums in das neue Polizeizentrum gemacht (vgl. Abschnitt 4.2).

Leistungserfassung und -fakturierung der Schifffahrt (SID-SVSA)

Die Prüfung beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) fokussierte sich auf das Inkasso der Schiffsteuern, die Schiffsprüfungen/Schiffsführerprüfungen und die Vermietung von Schiffsliegeplätzen. Dabei konnte die Finanzkontrolle einen positiven Eindruck über die Prozesse und Kontrollen gewinnen. Empfehlungen gab sie u.a. zur zu hohen Anzahl an pendenten Schiffsprüfungen ab und zum Prozess des Gebühreninkassos bei den Schiffs- und Schiffsführerprüfungen.

Lotterie- und Sportfondsprüfungen (SID-GS)

Nach Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG) überprüft die Finanzkontrolle die Verwendung der Lotteriegelder nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht. Im Rahmen des Prüfungsauftrags hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen des Lotterie- und Sportfonds bei der SID und jene des Kulturförderungsfonds bei der BKD geprüft. In ihren Berichten zur Jahresrechnungen per 31.12.2023 der drei Fonds zuhanden des Grossen Rats hielt die Finanzkontrolle fest, dass nach ihrer Beurteilung diese mit Ausnahme einer Einschränkung den kantonalen Gesetzen entsprechen. Trotz der Einschränkung empfahl die Finanzkontrolle dem Grossen Rat, die Jahresrechnungen zu genehmigen, da die möglichen falschen Darstellungen aus Sicht der Finanzkontrolle das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändern. Neben der Prüfung der Finanzaufstellungen hatte die Finanzkontrolle stichprobenweise einzelne Gesuchdossiers bezüglich der Einhaltung von Gesetz, Verordnung und Richtlinien überprüft. Die überwiegende Mehrheit der geprüften Dossiers war nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Die gewährten Beiträge entsprachen den Vorgaben der massgebenden Gesetze und der Verordnungen. Die Prüfungsfeststellungen bzw. Optimierungspotenziale waren vor allem formeller Natur.

4 Finanzaufsicht

4.8 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



2024 hat die Finanzkontrolle 5 Prüfungsberichte zuhanden der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) erstellt. Die WEU deckt die Bereiche Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Arbeit, Arbeitslosigkeit, Energie, Umwelt, Land- und Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei, Veterinärwesen sowie Lebensmittelsicherheit ab. Die Finanzkontrolle führte Prüfungen beim Amt für Umwelt und Energie (AUE), dem Amt für Wirtschaft (AWI) sowie dem kantonalen Laboratorium (KL) durch.

Aus den Prüfungen im Bereich der WEU nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Standortförderung (WEU-AWI)

Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeit beim Amt für Wirtschaft (AWI) schwergewichtig in den Bereichen Beiträge an private Unternehmen, Promotionslandverkäufe, Beherbergungsabgaben, Sachaufwand, Personal und Kantonswechsel Moutier durch. Zudem wurde der Investitionsbeitrag ‘Neue Festhalle Bern’ geprüft. Die Prüfung ergab einen positiven Gesamteindruck.

Gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz vermittelt das AWI Kantonsland an Unternehmen. Das AWI stützt sich bei der Einholung des Vermittlungsauftrags sowie bei seinen Verhandlungen mit den Käufern bezüglich der Bewertung der Grundstücke nur auf Gutachten der Steuerverwaltung. Diese sind teilweise mehrere Jahre alt. Die Finanzkontrolle hat dem AWI empfohlen, anstelle von Verkäufen, künftig das Land nur im Baurecht abzugeben. Das AWI sieht vor, den Prozess grundsätzlich zu überarbeiten und die Empfehlungen der Finanzkontrolle zu berücksichtigen.

Kantonales Laboratorium (WEU-KL)

Das Kantonale Laboratorium (KL) vollzieht das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie die kantonalen Vorgaben zum Lebensmittelgesetz. Es ist u.a. zuständig für die Kontrolle von Lebensmitteln, Lebensmittelbetrieben, Gebrauchsgegenständen, Kosmetika, Spielzeuge, Bade- und Trinkwasser. Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeit schwergewichtig in den Bereichen Lebensmittelkontrollen, Leistungserfassung und Fakturierung, Schnittstellenabstimmung sowie Personal und Finanzen durch. Die vom KL durchgeführten Kontrollen (Labor und Inspektionen) sind ein Massengeschäft. Die Finanzkontrolle hat von den Leistungen des KL einen guten Eindruck erhalten. Dem KL konnte die Finanzkontrolle Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Internen Kontrollsystems sowie der periodischen Überprüfung der Gebühren adressieren.

Umsetzung neues Energiegesetz (WEU-AUE)

Das revidierte kantonale Energiegesetz (KEnG) trat am 1. Januar 2023 in Kraft. Es unterstützt massgeblich die Zielerreichung der kantonalen Energiestrategie und des internationalen Klimaübereinkommens von 2015. Dabei setzt das KEnG vermehrt auf Anreize statt Vorschriften. Die Massnahmen des KEnG zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den schädlichen CO_2-Ausstoss zu verringern und die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen. Aufgrund der Risikobeurteilung führte die Finanzkontrolle ihre Prüfungsarbeit schwergewichtig im Bereich Förderbeiträge gemäss kantonalem Energiegesetz und der dazu eingesetzten IT-Applikation ‘SUBENE‘ durch. Für das Jahr 2023 wurden insgesamt 6’818 Gesuche durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) bearbeitet. Die Finanzflüsse und Abrechnungen mit dem Bund sind komplex und fehleranfällig. Die Finanzkontrolle konnte dem AUE verschiedene Optimierungsmöglichkeiten in den Bereichen Internes Kontrollsystem, Verbuchungsmethodik und Abgrenzungen sowie Informationsanforderungen für Gesuchsteller aufzeigen. Die Abwicklung der Förderbeiträge mit ‘SUBENE’ zeigte Mängel in organisatorischer wie prozessualer Hinsicht auf. Die Mitarbeitenden des AUE erbringen in einem anspruchsvollen Umfeld gute Arbeit.

4 Finanzaufsicht

4.9 Staatskanzlei



Die 2024 geplante Finanzaufsichtsprüfung bei der Staatskanzlei musste aufgrund eines Ressourcenengpasses bei der Finanzkontrolle auf 2025 verschoben werden. Die Finanzkontrolle führte eine projektbezogene Querschnittsprüfung Digitalisierung durch. Die Staatskanzlei mit der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) war sowohl hinsichtlich der strategischen Gesamtverantwortung bei der kantonalen Digitalisierung wie auch mit dem Projekt Portal und E-Services von dieser Prüfung direkt betroffen.

Digitalisierungsprüfung (FIN-KAIO, DIJ-AGR, SID-SVSA, STA-GDV)

Die Finanzkontrolle hat bei verschiedenen Direktionen eine Prüfung zur digitalen Transformation durchgeführt. Die Prüfung setzt auf der Digitalisierungsprüfung 2023 auf, welche schwerpunktmässig die übergeordneten Strukturen und Rahmenbedingungen beurteilte. Die Prüfung 2024 fokussierte auf einzelne wichtige Projekte aus dem Digitalisierungsportfolio.

Dabei stellte sie u.a. Optimierungspotenzial hinsichtlich wichtiger gesetzlicher Rahmenbedingungen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) oder zu langer Projektdauer und wenig ausgeprägter Kundenorientierung fest. Die Ziele und die Organisation/Strukturen im Bereich der Digitalisierung sollten verbessert werden.

4 Finanzaufsicht

4.10 Justiz



Die Justiz (JUS) teilt sich organisatorisch in die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft ein. Die Stabsstelle Ressourcen der Justizverwaltungsleitung ist unter anderem für die übergreifenden Finanzprozesse zuständig. 2024 hat die Finanzkontrolle fünf Prüfungsberichte zuhanden der JUS erstellt.

Aus den Prüfungen im Bereich der JUS nachstehend illustrativ ein paar Einblicke:

Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau (JUS-STAW)

Die Finanzkontrolle hat bei der JugA EO eine Finanzaufsichtsprüfung in den Bereichen Bussen-, Gebühren- und Unterhaltsbeitragsverrechnung sowie flüssige Mittel und Personaladministration vorgenommen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die Finanzkontrolle insgesamt zur Einschätzung, dass die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung gewährleistet ist. Der Haushaltsvollzug hinterlässt einen positiven Gesamteindruck. Optimierungen ergeben sich im Zusammenhang mit der Einhaltung der Frist zur Überprüfung von Unterhaltsbeiträgen sowie der dezentralen Debitorenbewirtschaftung.

Busseninkasso (JUS-JL)

Seit der Umstellung auf SAP am 01.01.2023 können verschiedene, bisher automatisierte Abläufe seitens der Abteilung Busseninkasso der Stabstelle für Ressourcen (SSR) nicht mehr durchgeführt werden. Es besteht die Gefahr, dass zahlreiche rechtskräftige Bussen und Geldstrafen infolge des Prozessunterbruchs bei der SSR oder bei nachgelagerten Organisationseinheiten (Steuerverwaltung oder Amt für Justizvollzug) verjähren werden. Die Finanzkontrolle hat den Stand der Arbeiten/Risiken 2024 erneut einer Prüfung unterzogen. Die Finanzkontrolle kommt zum Schluss, dass dank einem sehr hohen Engagement der Mitarbeitenden der SSR das Tagesgeschäft, d.h. Zuweisung von Zahlungseingängen sowie die Vornahme

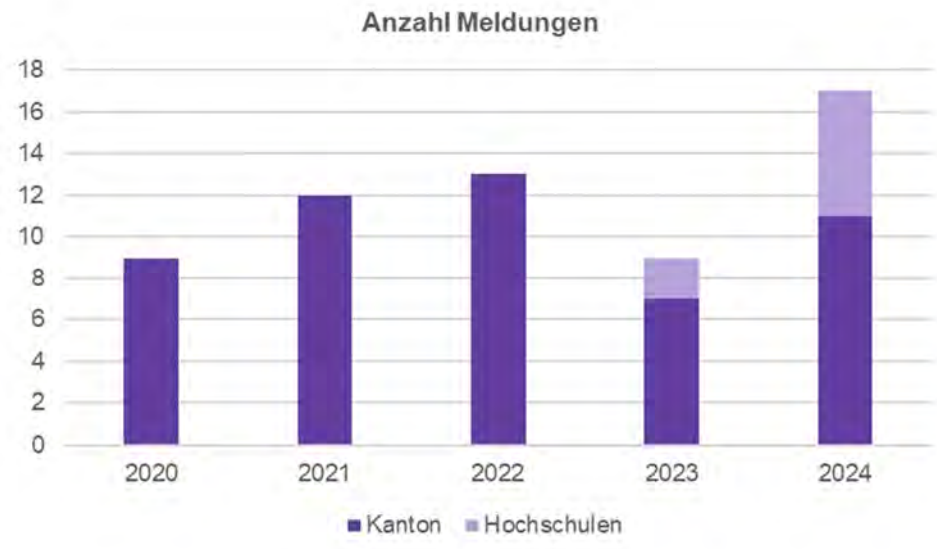
von Mahnläufen, à jour gehalten werden kann. Weitere geplante Verbesserungen konnten bisher jedoch nicht erzielt werden. Die Systemunterstützung ist weiterhin als mangelhaft zu beurteilen. Bis die geplanten Massnahmen für eine nachhaltige Lösung umgesetzt werden, dürfte es noch Jahre dauern. Die Finanzkontrolle erachtet das Risiko weiterhin als hoch, dass verurteilte Straftäter und rechtskräftig gebüsste Personen ihrer Strafe entgehen. Die damit zusammenhängenden finanziellen und Reputationsrisiken für den Kanton Bern sind als hoch einzustufen.

5 Whistleblowing



Die Meldestelle für Missstände ist bei der Finanzkontrolle angegliedert. Das Instrument der Whistleblowingstelle ist nur eines von zahlreichen Instrumenten der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Im Rahmen der Revision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes per 01.01.2023 wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Finanzkontrolle auch als Meldestelle für Missstände von kantonalen Anstalten bezeichnet werden kann. Seit Herbst 2024 übernimmt die Finanzkontrolle diese Aufgabe nun für alle drei kantonalen Hochschulen (Universität, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule). Im vierten Quartal hat die Finanzkontrolle ein neues Meldesystem eingeführt.

Die eingegangenen Meldungen zeigen auf, dass dank der vom Kanton geschaffenen Meldestelle im Interesse der Verwaltung und Hochschulen zusätzliche Mehrwerte geschaffen und Risiken im finanziellen Bereich reduziert werden konnten. 2024 sind total 17 Meldungen eingegangen.



6 Wirkung der Finanzkontrolle

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie das Prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2024 konnte die Finanzkontrolle sowohl qualitativ wie auch bezüglich Summe eine hohe Wirkung erzielen. Die hohe Qualität der Arbeiten der Finanzkontrolle als oberste Finanzaufsichtsbehörde wurde 2024 durch verschiedene Gerichtsurteile und Expertengutachten bestätigt.

Das geschätzte ordentliche Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) beträgt rund CHF 39 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie wesentliche aber nicht abschliessend quantifizierbare Beträge aus Optimierungsmassnahmen sind im erwähnten Betrag nicht enthalten.

Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung der zuständigen Stellen abhängig.



7 Grosser Rat, Aufsichtskommissionen, Regierungsrat und Justizverwaltungsleitung

Auftrag

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Kantonalen Finanzkontrollgesetz festgehalten. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung und die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

Grosser Rat

Der Grosse Rat des Kantons (Legislative) ist zusammen mit dem Regierungsrat (Exekutive) sowohl Auftraggeber der Finanzkontrolle, Wahlgremium der Vorsteherin/des Vorstehers der Finanzkontrolle sowie Adressat von Berichterstattungen. Die Finanzkontrolle orientiert den Grossen Rat mit dem vorliegenden Bericht jährlich über ihre Tätigkeit. Ausserdem gibt die Finanzkontrolle jährlich dem Grossen Rat im Rahmen der Abschlussprüfung eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung ab.

Finanzkontrollgremium

Dem Finanzkontrollgremium gehören die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor, ein weiteres Mitglied des Regierungsrates und die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle an.

2024 fanden vier Sitzungen statt. Neben einem generellen Informationsaustausch über aktuelle Themen wurden unter anderem über die Prüfungsschwerpunkte 2025, die Vergabe und Aufgabe des Mandates der externen Revisionsstelle (Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie Abschlussprüfung) und die Ausschreibung der Stelle des Vorstehers der Finanzkontrolle per 01.01.2026 (infolge Pensionierung) diskutiert.

Aufsichtskommissionen

Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sind bedeutende Partner der Finanzkontrolle. Die Finanzkommission ist die Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin/den Vorsteher der Finanzkontrolle. Sie

beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Besonderen Rechnung der Finanzkontrolle. Zudem führt die Präsidentin/der Präsident der Finanzkommission auch den Vorsitz im Finanzkontrollgremium. Die Finanzkontrolle informiert die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission quartalsweise über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit sowie die Justizkommission, wenn sie betroffen ist. Mindestens viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Regierungsrat

Die Finanzkontrolle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung, Ergebnisse von Sonderprüfungen im Auftrag des Regierungsrates und über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Ergänzend zur schriftlichen Berichterstattung präsentiert der Vorsteher der Finanzkontrolle quartalsweise die Prüfungsergebnisse von hoher Wesentlichkeit im Regierungsrat und steht für Fragen zu durchgeführten Prüfungen oder aktuellen Themen zur Verfügung. Neben den quartalsweisen Sitzungen mit dem Regierungsrat bzw. dem halbjährlichen Austausch mit jeder Direktorin bzw. Direktor finden bei Bedarf und Aktualität zusätzliche Sitzungen zu konkreten Fachthemen statt.

Justizverwaltungsleitung

Die Finanzkontrolle erstattet der Justizverwaltungsleitung und der Justizkommission, sofern sie betroffen sind, Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung, Ergebnisse von Sonderprüfungen und über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Halbjährlich findet mit der Justizverwaltungsleitung (Präsidentin des Obergerichtes, Präsident des Verwaltungsgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt) ein Austausch über die durchgeführten und anstehenden Prüfungen statt. Im Zusammenhang mit der Prüfungsplanung für das kommende Jahr, kann die Justizverwaltungsleitung ihre Wünsche und Anliegen einbringen.

8 Wir über uns



Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Spezialprüfungen bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Die Finanzkontrolle pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzt die Prüfungsteams nach den situativen Anforderungen zusammen.



Personal

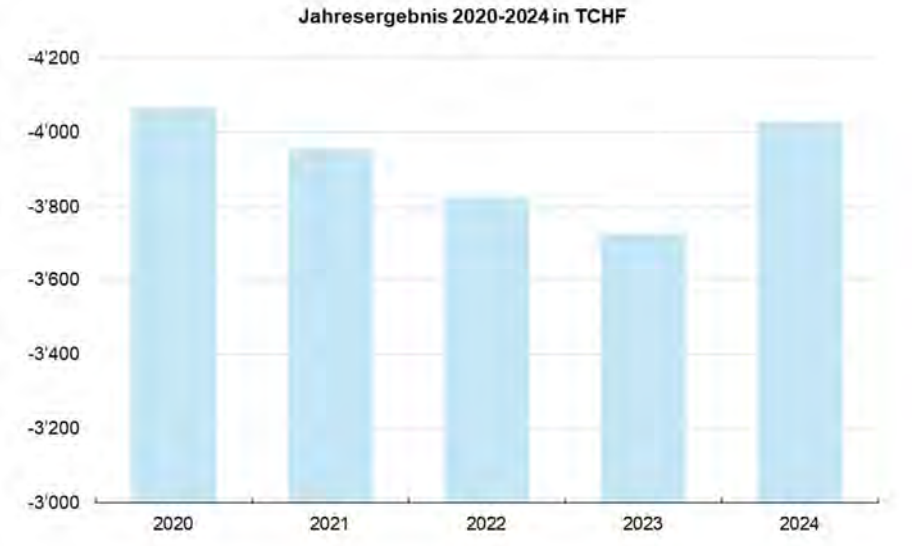
Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Drei Mitarbeitende haben im Verlaufe des Jahres die Finanzkontrolle verlassen. Die Stellen konnten zeitlich verzögert mit qualifizierten Mitarbeitenden wiederbesetzt werden. Im Jahresdurchschnitt waren 21.8 von den bewilligten 24 100%-Stellen

besetzt. Per 31.12.2024 waren 9 Frauen und 15 Männer bei der Finanzkontrolle beschäftigt, die Frauenquote beträgt 37.5 %.

Finanzen

Rechnung in TCHF	2024	2023
Personalaufwand	- 3'837	- 3'639
Sachaufwand	- 843	- 798
Total Aufwand	- 4'680	- 4'437
Total Ertrag	653	710
Jahresergebnis	- 4'027	- 3'727

Der Personalaufwand ist 2024 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies ist einerseits auf die teuerungsbedingten Lohnerhöhungen sowie den leicht höheren Personalbestand zurückzuführen. Der Ertrag beinhaltet im Wesentlichen nicht geldwerte Leistungen in Zusammenhang mit Revisionsarbeiten bei den Hochschulen sowie verrechnete Honorare für die Mandate. 2024 konnten bei den Hochschulen aufgrund eines Ressourcenengpasses bei der Finanzkontrolle weniger Institutsprüfungen durchgeführt werden, wodurch sich der Ertrag reduzierte. Der Aufwandüberschuss liegt immer noch unter dem Geschäftsjahr 2020 und deutlich unter dem Budget.



Die BDO AG hat im Mai 2024 eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der 38Arbeiten der Finanzkontrolle durchgeführt. Ausserdem wurde die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle geprüft. Die Berichterstattung erfolgte am 23.05.2024. Die BDO hält in ihrem Bericht erneut fest, dass die Finanzkontrolle des Kantons Bern – auch im Quervergleich zu anderen Kantonen und zur Privatwirtschaft – über einen modernen Prüfungsansatz verfügt, mit dem sie dem gesetzlichen Auftrag effizient und sachgerecht nachkommt. Das Finanzkontrollgremium hat ab dem Geschäftsjahr 2024 der KPMG AG diesen Auftrag erteilt.

Verlängerung der Zulassung als Revisionsexpertin RAB

Mit Verfügung vom 19.09.2024 hat die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) das Gesuch der Finanzkontrolle um Erneuerung der Zulassung als Revisionsexpertin gutgeheissen. Die Finanzkontrolle erfüllt somit die hohen Qualitätsanforderungen der RAB und bleibt weiterhin bis 20.01.2030 im Revisionsaufsichtsregister eingetragen.

Weitere Aktivitäten

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben auch 2024 massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten.

Mitgliedschaften und Vertretung

- Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen
- Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins
- Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen
- Institute of Internal Auditing Switzerland (IIAS),
- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER

Die Geschäftsleitung der Finanzkontrolle dankt den Aufsichtskommissionen, dem Regierungsrat und der Verwaltung für die Unterstützung sowie das entgegenbrachte Vertrauen.

Bern, 3. März 2025

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Beilagen

Beilagen
I Prüfungsberichte Kanton 2024

Regierungsrat und Aufsichtskommission

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230044	Kanton	Quartalsbericht per 31.12.2023	12.01.2024
20240025	Kanton	Tätigkeitsbericht 2023	21.02.2024
20240005	Kanton	Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023	20.03.2024
20240005	Kanton	Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2023	20.03.2024
20240021	Kanton	Quartalsbericht per 31.03.2024	18.04.2024
20240000	RR	Übernahme Spitalstandort Zweisimmen durch die Medaxo Gruppe	03.06.2024
20240022	Kanton	Quartalsbericht per 30.06.2024	11.07.2024
20240023	Kanton	Quartalsbericht per 30.09.2024	17.10.2024

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230047	AZD	Bericht SAP HCM Lehrkräfte	17.01.2024
20240016	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur BKD	26.02.2024
20230054	MBA	Bericht Schule für Gestaltung Bern und Biel	11.03.2024
20240069	AK	Bericht zur Jahresrechnung 2023 des Kulturförderungsfonds	20.03.2024
20240069	AK	Ergänzender Bericht zur Jahresrechnung 2023 des Kulturförderungsfonds	20.03.2024
20240062	MBA	Rapport Gymnase de Bienne et du Jura bernois	13.06.2024
20240060	AKVB	Bericht Beitrag Stiftung Aarhus Gümligen (Staatsbeitragsempfänger)	10.07.2024
20240059	AKVB	Bericht Besondere Volksschule AKVB	11.07.2024
20240064	MBA	Bericht Berufsfachschule Bern gibb	08.08.2024
20240063	MBA	Bericht Centre de formation professionelle Berne francophone	20.08.2024
20240071	AZD	Bericht Maturität BKD-Informatik	05.09.2024
20240065	AH	Bericht Beitragsprozess ausserkantonal Studierende	17.09.2024
20240061	MBA	Bericht Shared Service Center MBA	11.11.2024
20240067	AK	Bericht über die Staatsbeitragsprüfung Bernisches Historisches Museum	21.11.2024
20240066	AK	Bericht Beitrag Bernisches Historisches Museum	12.12.2024
20240070	AZD	Bericht SSC AZD / Lastenausgleich Lehrergehälter	19.12.2024

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230086	AGG/TBA	Bericht Querschnitt Beschaffungsverfahren Werkleistungen bei AGG und TBA	17.01.2024
20230114	AWA	Bericht Werteflüsse und Abfallfonds	29.01.2024
20240017	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur BVD	26.02.2024
20240019	AGG	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zum AGG	26.02.2024
20240018	TBA	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zum TBA	26.02.2024
20240043	TBA	Projektprüfung Korrektion Thunstrasse Muri	16.04.2024
20240040	GS	Bericht Werteflüsse BVD	08.05.2024
20240053	AGG	Prozessprüfung Mehrjahres- und Jahresunterhaltsplanung im AGG	31.05.2024
20240048	AGG	Prozess Steuerung / Bewirtschaftung Grundeigentum	13.06.2024
20240047	TBA	Nachrevision Substanzerhaltung Kunstbauten	20.06.2024
20240046	TBA	Projektprüfung Sanierung Knoten Pleer, Oberburg (OIK IV / 440.20096)	20.06.2024
20240045	TBA	Projektprüfung Langenthal, Sanierung Bützberg-, St. Urban- und Ringstrasse (OIK IV)	03.07.2024
20240042	TBA	Verbreiterung Aarebrücke Heimberg / Errichtung Radweg (OIK I)	27.08.2024
20240050	AGG	Gesamtsanierung Schule für Gestaltung, Schänzlihalde 31, Bern	02.09.2024
20240041	TBA	Bericht Abbildung Werteflüsse TBA	29.10.2024
20240055	AÖV	Bericht BLS AG – Abgeltungen des Kantons	13.11.2024
20240049	AGG	Bericht Polizeizentrum Niederwangen, Neubau (Ausführungsphase)	28.11.2024
20240044	TBA	Bericht Correction Chaussée Les Reussilles (OIK III)	09.12.2024
20240051	AGG	Bericht Uni Bern, Neubau Medizinische Forschung auf Inselareal BB07	16.12.2024

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230061	ASV	AKB – Umsetzung der Neuerungen Ergänzungsleistungen (Parallelaudit mit EFK)	22.02.2024
20240012	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur DIJ	26.02.2024
20240072	GS	Abbildung Werteflüsse DIJ	27.03.2024
20240075	HRA	Bericht Werteflüsse und Gebührenerhebung HRA	29.04.2024
20240078	ASV	Bericht Prämienverbilligung und Abwicklung Verlustscheine	20.06.2024
20240079	ASV	Bericht über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2023 an das BAG	20.06.2024
20240077	KJA	Bericht Beitragsprozess besondere Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche KJA	11.07.2024
20240073	GS	Bericht Maturität DIJ-Informatik (Digital Management)	26.08.2024
20240080	KESB	Bericht Revisorate KESB	09.10.2024
20240076	AGR	Bericht Ortsplanungsrevisionen	06.11.2024

Finanzdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230106	SV	Bericht Juristische Personen: Steuererklärung / Registerführung / Steuerveranlagung	29.01.2024
20230111	FV	Bericht SAP-Projektprüfung 2023	26.01.2024
20230001	FV	Bericht Entwicklung und Inbetriebsetzung Archivsystem FIS-GSP	02.02.2024
20240015	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur FIN	26.02.2024
20240015	FV	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur FIN – Jahresabschlussprozess	18.03.2024
20240089	FV/SV	Bericht zum Kanton Bern gemäss DBG Art. 104b und der Richtlinie der ESTV / Abrechnung über Steuern und Bussen per 31.12.2023	27.03.2024
20240094	SV	Bericht über den Penetration Text TaxMe-Online NP (durchgeführt durch die Firma Redguard)	14.06.2024
20240084	FV	Bericht SAP-Betrieb im Customer Center of Excellence (CCoE)	17.06.2024
20240082	FV	Bericht Abbildung Werteflüsse FIN	05.07.2024
20240085	FV	Bericht SAP-Analysis for Office / Kreditorenworkflow	14.08.2024
20240088	SV	Bericht Verrechnungssteuern	16.08.2024
20240083	FV	Bericht IKS für gesamtstaatliche Prozesse	07.10.2024
20240086	PA	Bericht Personaladministration	18.10.2024
20250005	GS	Bericht Prüfungsarbeiten auf Basis erweiterter Monatsabschluss September 2024	15.11.2024
20240087	SV	Bericht Erbschafts-/Schenkungs- sowie Nach- und Strafsteuern	25.11.2024
20240091	KAIO	Bericht KAIO-Architekturmanagement	10.12.2024
20240081	GS	Bericht Budgetprozesse und Risikomanagement	16.12.2024
20240092	KAIO	Bericht Projekt IAM@BE und Finanzen/HR	19.12.2024
20240092	KAIO	Bericht Projekt CONAD	19.12.2024

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230095	GA	Bericht Abgeltung Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG	09.01.2024
20230093	AIS	Bericht Sozialinspektorat	17.01.2024
20230094	GA	Bericht Spitalversorgung / Staatsbeiträge Akutsomatik	24.01.2024
20240011	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur GSI	26.02.2024
20240103	GA	Bericht Beitrag SPITEX Seeland AG	20.06.2024
20240101	AIS	Bericht Leistungen für Menschen mit Behinderungen	26.06.2024
20240104	GA	Bericht Beitrag Spitex Bern AG (Staatsbeitragsempfänger)	08.07.2024
20240124	AIS	Bericht Schutzsuchende Personen	30.08.2024
20240105	GA	Bericht Beitrag SPITEX ReBeNo AG (Staatsbeitragsempfänger)	29.08.2024
20240102	GA	Bericht Ambulante Pflege	13.09.2024
20240100	GS	Bericht Abbildung Werteflüsse GSI	25.11.2024
20240126	AIS	Bericht Projekt ‘Neues Fallführungssystem Sozialhilfe’ NFFS	19.12.2024

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20230098	Kapo	Bericht Werteflüsse in SAP	15.01.2024
20230100	SVSA	Bericht Prozess Motorfahrzeugsteuern	18.01.2024
20230113	Kapo	Bericht Rechenzentrum der Kantonspolizei 2023	19.01.2024
20240013	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur SID	26.02.2024
20240014	Kapo	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur Kapo	26.02.2024
20240107	GS	Bericht zur Jahresrechnung 2023 des Lotteriefonds	20.03.2024
20240108	GS	Bericht zur Jahresrechnung 2023 des Sportfonds	20.03.2024
20240107	GS	Ergänzender Bericht zur Jahresrechnung 2023 des Lotterie- und Sportfonds	20.03.2024
20240110	SVSA	Bericht Leistungserfassung / -fakturierung	30.09.2024

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20240010	GS	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur WEU	26.02.2024
20240119	AUE	Bericht Umsetzung neues Energiegesetz	22.05.2024
20240114	GS	Bericht Abbildung Werteflüsse WEU	28.05.2024
20240117	AWI	Bericht Standortförderung	19.06.2024
20240118	KL	Bericht Kantonales Laboratorium	09.10.2024

Staatskanzlei des Kantons Bern

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20240005	STA	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur STA	26.02.2024
20240093	STA/KAIO	Bericht Projektbezogene Querschnittsprüfung Digitalisierung	21.11.2024

Justiz

Auftrags-Nr.	Stelle	Titel	Datum
20240020	JL	Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2023: Feststellungen zur JUS	26.02.2024
20240097	VG	Bericht Steuerrekurskommission	25.04.2024
20240098	STW	Bericht Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau	20.08.2024
20240095	SSR	Bericht Abbildung Werteflüsse Justiz und Busseninkasso	10.09.2024
20240096	OG	Bericht Regionalgericht Oberland	18.10.2024

Beilagen
II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2024

Universität Bern

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20240001	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 Universität Bern	19.03.2024
20240001	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2023 der Universität Bern	19.03.2024
20240001	Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 der Universität Bern	19.03.2024
20240123	Institut für Medizinische Lehre (IML)	13.09.2024
20240122	Bericht Prüfung des Stabs der Universitätsleitung	28.10.2024
20240125	Bericht Prüfung Vizerektorat Lehre	28.10.2024
20250001	Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision der Universität Bern 2024	12.12.2024

Berner Fachhochschule

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20240002	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 Berner Fachhochschule	20.03.2024
20240002	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2023 der Berner Fachhochschule	20.03.2024
20240002	Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 der Berner Fachhochschule	20.03.2024
20240120	Bericht zur Prüfung des Departements Hochschule der Künste Bern (HKB)	24.05.2024
20240121	Prüfbescheinigung zu den Kostensätzen Innosuisse	14.06.2024

Pädagogische Hochschule Bern

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20240003	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 Pädagogische Hochschule Bern	26.03.2024
20240003	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2023 der Pädagogischen Hochschule Bern	26.03.2024
20240003	Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 der Pädagogischen Hochschule Bern	26.03.2024
20250003	Prüfungsfeststellungen zur Zwischenrevision PHBern 2024	04.12.2024

Centre interrégional de Perfectionnement (CIP), Tramelan

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20240004	Rapport du Contrôle des finances sur l’audit des comptes annuels au 31.12.2023	28.03.2024
20240004	Management Letter sur l’audit des comptes annuels au 31.12.2023	28.03.2024

Beilagen
III Prüfungsberichte Mandate 2024

Mandate

Auftrags-Nr.	Titel	Datum
20240036	Bericht zur Jahresrechnung 2022 des Schweizer Weltatlas, Zürich	31.01.2024
20240034	Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	19.03.2024
20240031	Berner Design Stiftung, Bern	22.03.2024
20240037	Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM)	25.03.2024
20240038	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Bern	26.03.2024
20240035	Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	26.03.2024
20240039	Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF)	27.03.2024
20240027	Bericht zur Jahresrechnung 2023 des Vereins Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH), Bern	11.04.2024
20240033	Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2023 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele	13.05.2024
20240033	Umfassender Bericht über die Prüfung Jahresrechnung per 31.12.2023 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele	13.05.2024
20240026	Fondation des Archives de l’Ancien Evêche de Bâle, Porrentruy	15.05.2024
20240030	Bericht Papavramidès-Stiftung, Bern (Jahresrechnung 2023)	16.05.2024
20240029	Bericht Bernische Denkmalpflege-Stiftung, Bern (Jahresrechnung 2023)	30.05.2024
20240032	Eidg. Finanzkontrolle – Qualitäts- und Leistungsbeurteilung	26.06.2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	263/2025
Datum RR-Sitzung:	12. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.534
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle. Kenntnisnahme

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle dem Grossen Rat zeitgerecht zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilage
– Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Jahresbericht Datenschutzaufsichtsstelle 2024

Impressum

Herausgeber:
Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Layout und Realisation: noord.ch
Illustrationen: aurelmaerki.ch

1 Vorwort 5

2 Grundrecht auf Datenschutz 6

3 Verantwortung und Aufsicht 8

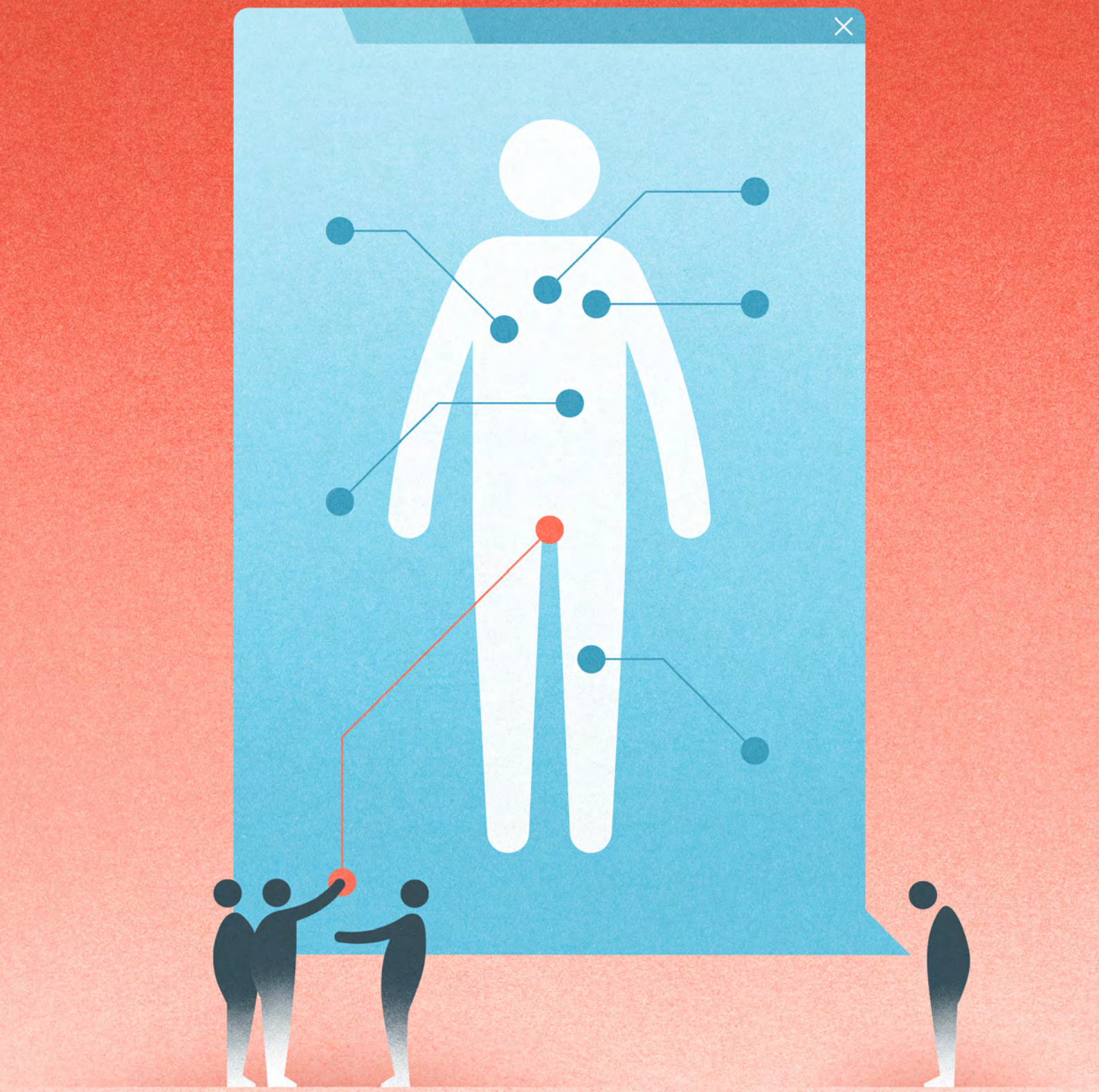
4 Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle 10

5 Organisation / Ressourcen / Netzwerk 11

6 Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag 15
6.1 Beratung 15
6.1.1 Behörden 15
6.1.2 Betroffene Personen 19
6.1.3 Weiterbildung 22
6.2 Formelle Stellungnahmen 23
6.3 Vorabkontrollen 27
6.3.1 Informatikprojekte 27
6.3.2 Videoüberwachungen 33
6.4 Audits 35
6.5 Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente 40
6.5.1 Bearbeitung von Meldungen über Datenschutzvorfälle 40
6.5.2 Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren 40
6.5.3 Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden 41
6.6 Interkantonale Zusammenarbeit 42

7 Antrag 45

8 Glossar / Abkürzungen 47



1 Vorwort

Das erste – heute noch gültige – Datenschutzgesetz des Kantons Bern von 1986 dient nach seinem Zweckartikel «dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden». An dieser Beschreibung positiv ist, dass schon damals nicht der Schutz der Daten als solche im Zentrum stand, sondern der Schutz der Personen, um deren Daten es geht. Als etwas bedenklicher erscheint es, dass offenbar davon ausgegangen wurde, dass die Behörden die Personendaten missbrauchen könnten und es ein besonderes Gesetz braucht, um dies zu verhindern. Diese Sichtweise ist heute überholt. Die Kantonsverfassung von 1993 enthält ein eigenständiges Grundrecht auf Datenschutz, dessen wesentlichsten Gehalte die Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit jeder behördlichen Datenbearbeitung, die Richtigkeit und Sicherheit der Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen auf Einsicht in ihre Daten darstellen. Folgerichtig geht der vom Regierungsrat im November 2024 zuhanden des Grossen Rats verabschiedete Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz von einer umfassenderen Zweckbestimmung aus: «Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen, über die Behörden Personendaten bearbeiten».

Der Schutz der Privatsphäre ist kein absolutes Recht, sonst könnten die Behörden die ihnen aufgetragenen öffentlichen Aufgaben nicht erfüllen. Die im Grundrecht auf Datenschutz der Berner Kantonsverfassung enthaltenen rechtsstaatlichen Spielregeln sind jedoch nicht verhandelbar. Dies gilt auch bzw. erst recht für digitale Datenbearbeitungen, deren technische Möglichkeiten – das spielend leichte Kopieren, Verknüpfen und Übermitteln von Daten, das Aufbewahren ohne physischen Platzbedarf, das weltweite Angebot von fortschrittlichen Verarbeitungsvorgängen zu erschwinglichen Preisen – erhöhte Risiken für die Rechte der betroffenen Personen bringen. Bei jedem Vorhaben von Behörden, ihre Datenbearbeitungen auf den neusten technischen Stand zu bringen, stellt sich deshalb nie die Frage, ob die fachlichen Anforderungen oder die Anliegen des Datenschutzes und der Informationssicherheit Vorrang geniessen, sondern es muss stets ein «sowohl als auch» gelten.

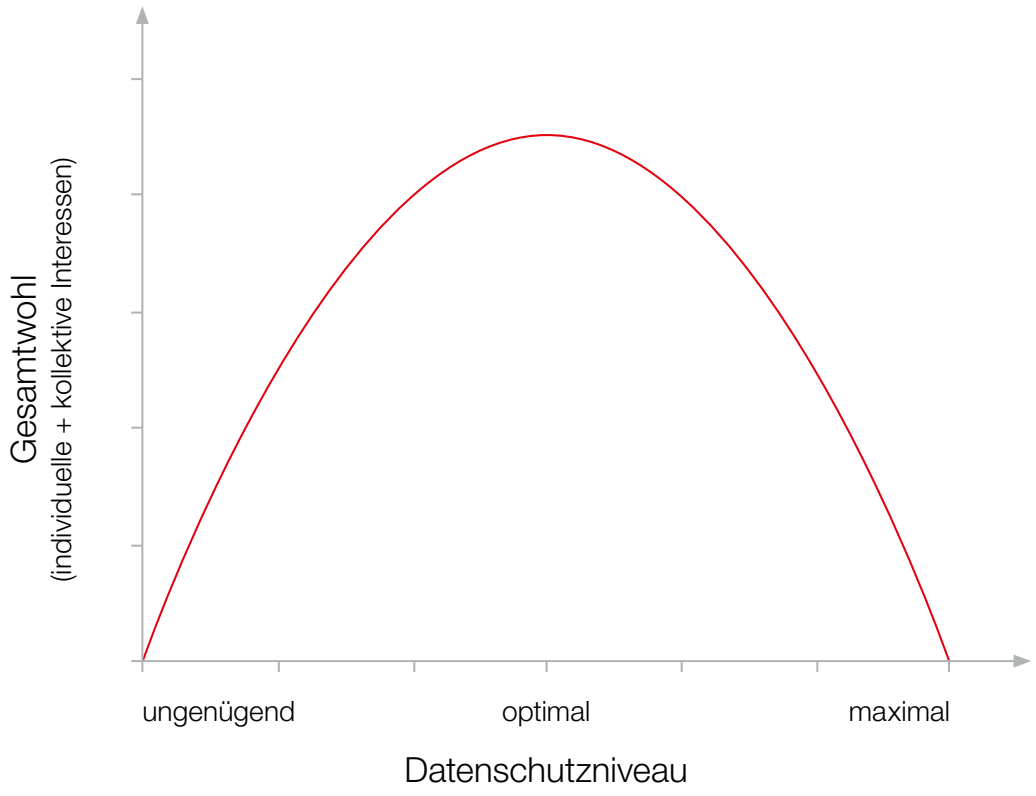
Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) berät und beaufsichtigt die kantonalen Behörden bei deren Digitalisierungsprojekten. Je früher sie in ein Vorhaben einbezogen wird und die datenschutzrechtlichen Leitlinien aufzeigen kann, desto grösser ist der Spielraum der Behörden, das Projekt innerhalb dieser Leitlinien umzusetzen und alle Ziele unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu erreichen. Im Jahr 2024 betreute die DSA erneut eine Vielzahl von Digitalisierungsvorhaben aus allen Verwaltungsbereichen. Über eine Auswahl davon und die übrige Tätigkeit der DSA wird vorliegend berichtet.

Ueli Buri, Datenschutzbeauftragter

2 Grundrecht auf Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (d. h. des Rechts jeder Person, darüber bestimmen zu können, ob und zu welchem Zweck Daten über sie bearbeitet werden), ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d. h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).

Auf der anderen Seite weist die Kantonsverfassung den Behörden von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wirtschaft oder Sicherheit – zu, welche im Interesse der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Jenes Interesse kann im Falle einer Kollision mit der Privatsphäre von Einzelpersonen überwiegen. Den von der Verfassung gewährleisteten Datenschutz verstehen wir deshalb als *angemessenen* Datenschutz, welcher den Schutz individueller Grundrechte einerseits sowie die Interessen der Gemeinschaft an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und einer wirkungsvollen Verwaltungstätigkeit andererseits zum bestmöglichen Ausgleich bringt.



Das optimale Schutzniveau liegt beim höchsten Gesamtwohl aus der Verwirklichung von individuellen und kollektiven Interessen.

Das Datenschutzgesetz (KDSG) konkretisiert die Pflichten der Behörden beim Bearbeiten von Personendaten, wobei nebst der Verwaltung auch weitere Träger von öffentlichen Aufgaben, z. B. Schulen und Spitäler, als Behörden gelten. Das «Bearbeiten» umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck beschafft und grundsätzlich nicht für andere Zwecke bearbeitet werden. Das Gesetz hält sodann die Rechte der betroffenen Personen fest, namentlich das Recht auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten, auf Berichtigung falscher und Löschung nicht benötigter Angaben über sie. Schliesslich regelt es die Stellung und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

3 Verantwortung und Aufsicht

Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder von einem Dritten bearbeiten lässt. Sie muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuständige Aufsichtsstelle involviert wird oder nicht und ob Empfehlungen derselben befolgt werden.

Das schweizerische und bernische Datenschutzrecht ist föderalistisch aufgebaut: Für die Bundesbehörden und die privaten (insbes. gewerblichen) Datenbearbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das KDSG, wobei die Aufsicht noch einmal zweigeteilt ist: Die DSA beaufsichtigt die Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden; die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die die DSA die Oberaufsicht ausübt.

Im Einzelfall kann die Ermittlung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vertiefte Prüfung erfordern: So untersteht die privatrechtliche Stiftung «Swisstransplant» zuerst einmal – etwa bei der Bearbeitung der Daten ihres Personals – den Vorschriften des DSG für private Datenbearbeiter und der Aufsicht des EDÖB; soweit sie vom Bund als Nationale Zuteilungsstelle für Organtransplantationen im Sinne der Transplantationsgesetzgebung eingesetzt ist, untersteht sie den Vorschriften des DSG für Bundesorgane und ebenfalls der Aufsicht des EDÖB. Betreibt die Stiftung zudem eine Plattform, auf der die beteiligten kantonalen Spitäler und Transplantationszentren für ihre eigenen Aufgaben Personendaten bearbeiten (lassen), so müssen diese Datenbearbeitungen den Anforderungen des jeweiligen kantonalen Datenschutzrechts genügen und sie werden von den kantonalen Datenschutzbehörden beaufsichtigt.



4 Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle

Die gesetzlichen Aufgaben der DSA sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Wir verstehen ihren Auftrag wie folgt: Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie berät die Behörden informell und nimmt formell Stellung zu Erlassentwürfen und anderen datenschutzrelevanten Massnahmen sowie zu beabsichtigten elektronischen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die betroffenen Personen (Vorabkontrolle). Zudem führt sie Informationssicherheitsprüfungen von in Betrieb stehenden Systemen und Applikationen (Audits) durch. Für betroffene Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und die Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Erweist es sich zur Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes als unvermeidbar, kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor das Verwaltungsgericht bringen; dies soll aber nur als *ultima ratio* geschehen, wenn die lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit – welche als Form der präventiven Aufsicht im Vordergrund steht und im Hinblick auf vermehrt agil geführte Informatikprojekte zusätzlich an Bedeutung gewinnen dürfte – keinen Erfolg verspricht. Mit dem Register über die von kantonalen Behörden geführten Datensammlungen schafft die DSA Transparenz, damit die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Einsicht (sowie ggf. Berichtigung oder Löschung) wahrnehmen können.

5 Organisation / Ressourcen / Netzwerk

Per 31. Dezember 2024 verfügte die DSA über einen Personalbestand von 670 %, aufgeteilt auf acht Personen. Davon sind fünf Personen juristisch ausgebildet, drei Personen sind Informatiker bzw. Informatikprüfer:

Ueli Buri (Datenschutzbeauftragter) leitet die DSA seit 2019. Er verantwortet die Festlegung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Leistungsziele der DSA sowie deren personelle und betriebliche Führung. Fachlich betreut er primär drei Direktionen – Bau und Verkehr, Inneres und Justiz (DIJ) und Sicherheit –, die Staatskanzlei (STA) sowie die Justizbehörden.

Anders Bennet (stellvertretender Datenschutzbeauftragter Informatik) ist Informatiker und seit über 10 Jahren für den Kanton Bern in der Rolle als interner Informatik-Revisor tätig. Seine Hauptaufgabe in der DSA umfasst die Planung und Durchführung von Prüfungen von in Betrieb stehenden IT-Systemen und Anwendungen sowie die Begleitung der Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS).

Rahel Lutz (stellvertretende Datenschutzbeauftragte Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2009 bei der DSA. Sie betreut die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in datenschutzrechtlichen Fragen. In Vorabkontrollen prüft sie die eingereichten ISDS-Dokumente hinsichtlich rechtlicher Aspekte.

Liz Fischli-Giesser (wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Fürsprecherin und arbeitet seit 2012 bei der DSA. Sie ist hauptsächlich zuständig für den Datenschutz bei der Finanzdirektion (FIN) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), bei Videoüberwachungen und bei Fragen von Kirchgemeinden.

Christina Hug Gnägi (wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit dem Frühjahr 2024 bei der DSA. Sie betreut hauptsächlich Beratungs-, Gesetzgebungs- und Vorabkontrollgeschäfte im Aufgabenbereich der GSI (Verwaltung und Gesundheitseinrichtungen).

Samuel Kaufmann (wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit 2016 in der IT-Entwicklung und seit 2023 bei der DSA im Bereich der technischen Vorabkontrollen tätig.

Michael Weber (wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und gehört der DSA seit April 2020 an. Er betreut Auskunfts- und Beratungsgeschäfte, Vorabkontrollen sowie Stellungnahmen zu Erlassen im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion.

Urs Wegmüller (wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit dem Jahr 2000 im Bereich der Informationssicherheit tätig und bei der DSA seit 2017 zuständig für technische Vorabkontrollen.

Im Rahmen der Totalrevision des KDSG soll die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden an die DSA übertragen werden (siehe dazu auch Ziff. 6.2 und 6.5.3). Laut den Angaben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestanden im November 2024 insgesamt 335 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 182 Burgergemeinden und 241 Kirchgemeinden. Zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe ab dem Jahr 2026 benötigt die DSA vier zusätzliche Vollzeitstellen, für die sie – um das Personal gestaffelt anstellen und ausbilden zu können – die halben Kosten in das Budget 2025 eingestellt hatte. Weil der Gesetzesentwurf im Zeitpunkt der Vorberatung des Budgets noch nicht verabschiedet war, lehnten die Finanzkommission und auf deren Antrag der Grosse Rat die Erhöhung des Stellenbestands vorderhand ab, weil zuerst das Gesetz beraten werden solle. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, es ist aber Folgendes zu beachten: Wenn das totalrevidierte KDSG – wie aktuell geplant – in der Wintersession 2025 verabschiedet werden und im Juni 2026 in Kraft treten soll, kann die DSA nicht erst im Januar 2026 mit den zusätzlichen Rekrutierungen beginnen. Sofern der Grosse Rat in der ersten Lesung im Sommer 2025 die Aufgabenverschiebung zur DSA grundsätzlich gutheisst, muss es dieser erlaubt sein, die ersten neuen Stellen auszuschreiben und bei geeigneten Bewerbungen schon im Herbst/Winter 2025 zu besetzen. Oder aber das Übergangsrecht muss vorsehen, dass die Aufgabenverschiebung erst per 2027 wirksam wird. Andernfalls wird die DSA zunächst nicht in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Im Jahr 2024 betrug der Betriebsaufwand der DSA insgesamt TCHF 226. Davon wurden ca. 80 % (TCHF 180) für externe Dienstleistungen zur Unterstützung von Informatikprüfungen eingesetzt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen weitere Anlaufstellen, welche die verantwortlichen Behörden in ISDS-Fragen beraten: So verfügen die Direktionen und die STA je über mindestens eine Kontaktstelle für Datenschutz, die ihre Ämter berät, und eine(n) Informationssicherheitsverantwortliche(n) (I-SIVE). Die Gemeindebehörden können sich mit allgemeinen Datenschutzfragen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie mit fachspezifischen Fragen (z. B. betreffend die Digitalisierung der Volksschule) an die Direktionen und die STA wenden. Mit Blick auf ihr Ziel, das Bewusstsein und Wissen im Bereich des Datenschutzes bei allen Behörden zu erweitern, führte die DSA im Berichtsjahr einerseits einen weiteren Anlass mit allen Kontaktstellen für Datenschutz durch, um das Thema der Datenbekanntgabe durch Behörden fachlich vertieft zu präsentieren und diskutieren. Anderseits bot sie auf Einladung der betreffenden I-SIVE Einführungen in den Datenschutz für Mitarbeitende der DIJ, der FIN und der STA.

Mit Behörden, bei deren Tätigkeiten sich regelmässig anspruchsvolle datenschutzrechtliche Fragen stellen (Beispiele: Amt für Informatik und Organisation [KAIO], Bedag AG, Kantonspolizei [KAPO], Insel Gruppe AG und weitere Gesundheitseinrichtungen), pflegt die DSA institutionalisierte Kontakte.

Im Hinblick auf einen gesamtstaatlich abgestimmten ISDS-Auditplan pflegen ausserdem die Finanzkontrolle des Kantons Bern und die DSA eine verstärkte strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit.

Als Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, steht die DSA in regelmässigem Kontakt zu den anderen kantonalen Aufsichtsstellen und zum EDÖB. Dabei geht es einerseits um den Wissens- und Erfahrungsaustausch in Fragen, welche sich in allen Kantonen gleichermassen stellen, und andererseits um die Koordination der Aufsichtstätigkeit bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden. Der Leiter der DSA ist Mitglied im Büro (Vorstand) und seit November 2020 Präsident von privatim, die stellvertretende Datenschutzbeauftragte Recht leitet die Arbeitsgruppe Gesundheit. In den übrigen fachbezogenen Arbeitsgruppen (zurzeit Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT) nimmt je eine Person der DSA teil. Siehe für Einzelheiten zu den im Berichtsjahr bearbeiteten Themen die Ziff. 6.6 unten.



6 Fachliche Berichterstattung aus dem Arbeitsalltag

Die folgende Berichterstattung stellt eine Auswahl von Geschäften aus allen Aufgabenbereichen der DSA dar, welche entweder von besonderer fachlicher Bedeutung oder für die jeweilige Aufgabe besonders illustrativ sind.

6.1 Beratung

6.1.1 Behörden

Angemessenes Datenschutzniveau bei der Übermittlung von Personendaten in die USA

Nach dem Vorbild der Europäischen Union vereinbarte die Schweiz mit den USA das *Swiss-U.S. Data Privacy Framework* (CH-US Datenschutzrahmen), nach dem sich Unternehmen in den Vereinigten Staaten zertifizieren lassen können, wenn sie eine Reihe von Datenschutzverpflichtungen einhalten. Gestützt auf jenen Datenschutzrahmen stellte der Bundesrat im August 2024 fest, dass bei der Übermittlung von Personendaten an zertifizierte US-Unternehmen ein angemessener Datenschutz bestehe. Zwar orientiert sich das KDSG, das für die Übermittlung von Personendaten ins Ausland (insbesondere bei der Nutzung von ausländischen Cloud-Services) ebenfalls einen angemessenen Schutz im Zielland verlangt, nicht ausdrücklich am Bundesrecht, es bietet sich aber an, auf dieses abzustellen. Das KAIO unterbreitete seine betreffende Information an die Kantonsverwaltung vorgängig der DSA zur Stellungnahme. Diese wies darauf hin, dass, weil die US-Unternehmen ihre Zertifizierung jederzeit selbst widerrufen können, zwei Massnahmen getroffen werden müssen, damit US-Cloud-Services genutzt werden können: Erstens ist sicherzustellen, dass der Bestand der Zertifizierung regelmässig überprüft wird, damit ein Wegfall zeitnah festgestellt werden kann. Und zweitens ist für diesen Fall ein Ausstiegsszenario bereitzuhalten, damit die Nutzung des Cloud-Services umgehend eingestellt werden kann.

Erstellung eines Bloomfilters bei einer «Trusted Third Party»

Ein Institut der Universität Bern (UniBE) prüfte, ob Ärztinnen und Ärzte Patientendaten mittels einer «Trusted Third Party» anonymisieren dürfen. Dabei wäre aus den Patientenangaben «Name», «Vorname», «Geburtsdatum» und «Geschlecht» durch eine Hilfsperson ein Hashwert (d. h. ein eindeutiger numerischer Wert) generiert worden. Dieser wäre zusammen mit weiteren Angaben zur Erkrankung an das Institut übermittelt worden. Dieses hätte keine Möglichkeit gehabt, die betroffenen Personen zu re-identifizieren, aber dennoch sicherstellen können, keine doppelten Datensätze zu erhalten.

Ärztinnen und Ärzte sind datenschutz- und strafrechtlich verpflichtet, Informationen vertraulich zu behandeln und Geheimnisse zu schützen. Der Einsatz von Hilfspersonen ist erlaubt, erfordert jedoch deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle. Diese Pflichten sollten vertraglich geregelt werden, um die Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über die anvertrauten Geheimnisse zu verpflichten. Im Rahmen der von der DSA begleiteten Abklärungen zur Lösung mit einer «Trusted Third Party» stellte sich daher die Frage, wie Ärztinnen und Ärzte ihrer Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Hilfsperson nachkommen könnten, ohne das Risiko einzugehen, Geheimnisse preiszugeben und sich dadurch möglicherweise strafbar zu machen. Letztlich entschied sich die Behörde gegen diese skizzierte Lösung.

Aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für medizinische Register

Die DSA und der EDÖB prüften gemeinsam mit der UniBE das anwendbare Datenschutzrecht und die datenschutzrechtliche Aufsichtszuständigkeit der jeweiligen Behörde für die von der UniBE gesamtschweizerisch geführten medizinischen Register. Dabei wurden vier Bearbeitungskonstellationen unterschieden: Die UniBE kann eigene Forschung betreiben, es kann ihr eine öffentliche Aufgabe des Kantons oder des Bundes übertragen worden sein oder sie handelt im Auftrag von Privaten. Für jede Konstellation wurden das anwendbare Datenschutzrecht und die zuständige Aufsichtsbehörde festgelegt sowie die geführten Register zugeordnet. Damit konnten sowohl die rechtlichen Zuständigkeiten als auch die Registerzuordnungen für jede Bearbeitungskonstellation klar definiert werden.

Bekanntgabe von Daten der Gebäudeversicherung Bern an Steuerbehörden

Die Steuerverwaltung prüft im Hinblick auf eine Gesetzesänderung, ob der amtliche Wert von Liegenschaften künftig auf der Grundlage des Versicherungswerts bei der der Gebäudeversicherung Bern (GVB) berechnet werden soll. Zur Erarbeitung der neuen Berechnungsmethode bat sie die GVB im Rahmen der Amtshilfe um eine Auswahl von Personendaten. Auf Anfrage der WEU als Aufsichtsbehörde der GVB gelangte die DSA zur Ansicht, dass die gewünschte Datenbekanntgabe gestützt auf die bestehenden Rechtsgrundlagen – namentlich Artikel 15 KDSG, der die Bearbeitung von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken ausdrücklich erlaubt – möglich sei. Gleichwohl beschloss die GVB aus Vorsicht, die Daten nicht an die Steuerverwaltung bekanntzugeben. Deshalb plant die FIN nun den Erlass einer «Versuchsverordnung neues amtliches Bewertungssystem», welche die GVB ausdrücklich zur Datenbekanntgabe berechtigt und verpflichtet.

Eine zweite Anfrage – diesmal von der GVB selbst – betraf die Bekanntgabe von Gebäudeversicherungswerten zur Bemessung der Zweiwohnungssteuer, welche die Gemeinden laut kantonalem Steuergesetz in einem Reglement vorsehen dürfen. Nach Ansicht der DSA stellt der Versicherungswert eines Mehrfamilienhauses mit und ohne Zweitwohnungen noch kein Personendatum dar, weil der Gesamtwert keine Aussage über eine bestimmte Person enthält. Mit dessen Offenlegung werden daher keine Daten über Personen bekanntgegeben, deren Wohnung keine Zweitwohnung darstellt und die deshalb von der Gemeinde nicht benötigt werden. Anders verhält es sich für die jeweiligen Wertquoten der Eigentümer von Zweitwohnungen. Vor deren Bekanntgabe sollte sich die GVB deshalb von der anfragenden Gemeinde zusichern lassen, dass die Werte ausschliesslich für das Berechnen der Zweitwohnungssteuer verwendet werden. Dies wurde denn in der Erläuterungen zum inzwischen verabschiedeten Reglement der betreffenden Gemeinde ausdrücklich festgehalten.

Prüfung einer materiellen Koordination mit der kantonalen Ethikkommission

Kantonale Behörden, die Forschung nach dem Humanforschungsgesetz betreiben, benötigen einerseits eine Bewilligung der kantonalen Ethikkommission und müssen andererseits, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ihre ISDS-Dokumentation zur Vorabkontrolle bei der DSA einreichen. Beide Behörden prüfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die sichere Bearbeitung von Personendaten. Aufgrund dieser Kompetenzüberschneidung prüften die DSA und die kantonale Ethikkommission eine mögliche materielle Koordination, entschieden sich jedoch letztlich dagegen. Nur ein Bruchteil der von der kantonalen Ethikkommission bearbeiteten Gesuche hätte tatsächlich zu einer Kompetenzüberschneidung geführt, sodass eine Koordination zwischen den Behörden einen unverhältnismässig hohen Aufwand für die Ethikkommission bedeutet hätte. Im Gegenzug vereinbarten die Behörden einen intensiveren Fachaustausch.

Einwilligung der betroffenen Personen in ein niedriges Datenschutzniveau

Ein Spital ersuchte den Kantonsärztlichen Dienst um globale Befreiung von der Einhaltung der aktuell geltenden Anforderungen an die Datensicherheit, weil es mit seinen Patientinnen und Patienten via E-Mail, SMS oder WhatsApp kommunizieren wollte. Dafür sollten die betroffenen Personen eine Einwilligungserklärung unterzeichnen. Die DSA beurteilte die generelle Absenkung der Datensicherheitsstandards gestützt auf eine Einwilligung aller betroffener Personen mangels einer gesetzlichen Grundlage als nicht zulässig. Im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar eine Einwilligung der Betroffenen in engen Schranken möglich, dies darf aber nicht zur Folge haben, dass eine Behörde generell auf die gesetzlich verlangten Sicherheitsmassnahmen verzichtet, weil

diesfalls die für eine gültige Einwilligung verlangte Freiwilligkeit nicht mehr gegeben ist. Eine ungesicherte Kommunikation von Gesundheitsdaten darf nur dann erfolgen, wenn die betroffene Person aus eigener Initiative ausdrücklich darum bittet.

Bekanntgabe von Initialen an Apotheken zur Bekämpfung von Rezeptfälschungen

Eine Apotheke in Grenznähe des Kantons Bern erkundigte sich bei der DSA, warum sie zwecks Bekämpfung von Rezeptfälschungen vom pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern nur die Initialen von Personen mitgeteilt erhalte, die ein gefälschtes Rezept einzulösen versuchten. Von den pharmazeutischen Diensten des eigenen und eines angrenzenden Kantons würden vollständige Namensangaben geliefert. Die Abklärung der DSA ergab, dass die Berner Apothekerinnen und Apotheker gesetzlich verpflichtet sind, gefälschte ärztliche Verschreibungen nicht auszuführen und dem Gesundheitsamt zu melden. Jedoch fehlt eine Rechtsgrundlage dafür, dass der pharmazeutische Dienst die erhaltenen Informationen an sämtliche bernischen und grenznahen Apotheken zwecks Alarmierung weiterleiten darf. Die Bekanntgabe der Initialen erscheint der DSA als pragmatischen und zulässigen Weg, um trotzdem einen Alarm abzugeben. Bei der Bekanntgabe der Initialen handelt es sich um ein Pseudonym, bei dem der «Schlüssel» für die Zuordnung zu einer bestimmten Person beim pharmazeutischen Dienst verbleibt. Nur wenn die betroffene Person das gefälschte Rezept einlösen will, wird das Pseudonym durch sie selbst aufgelöst. Andenfalls – und damit in den meisten Fällen – verbleibt die Alarmmeldung ohne Personenbezug.

Microsoft Bing Copilot im Unterricht des Inforama

Das Amt für Landwirtschaft und Kultur wandte sich mit der Frage an die DSA, ob der Microsoft Bing Copilot (ehemals Bing Chat Enterprise BCE) im Lernbetrieb des Inforama von Lehrpersonen und Lernenden eingesetzt werden darf. Der Bing Copilot gehört zu den generativen Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI), mit dessen Hilfe Textinhalte erzeugt werden können. Die Abklärungen ergaben, dass die Benutzer- und Unternehmensdaten bei der lizenzierten Enterprise-Version geschützt sind und keine Chatdaten gespeichert werden. Die DSA kam zum Schluss, dass der dokumentierte Bing Copilot im Rahmen der bestehenden Lizenzen für Microsoft 365 (M365) genutzt werden kann, sofern mittels Nutzungsbestimmungen sichergestellt wird, dass bei seinem Gebrauch keine Personendaten eingegeben werden. In der Folge nahm das Inforama entsprechende Vorschriften in die «Nutzungsanweisung für den Umgang mit interaktiven Applikationen» für Mitarbeitende, Lehrpersonen und Lernende auf.

Ausdrückliche Rechtsgrundlage für Abrufverfahren aus eBau?

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) benötigt beim Vollzug des kantonalen Energiegesetzes und für Aufgaben im Bereich der Luftreinhaltung Sach- und Personendaten, die von den Gemeinden im System für das elektronische Baubewilligungsverfahren (eBau) erfasst wurden. Das AUE fragte die DSA an, welche Art von Rechtsgrundlage für den Abruf der Daten aus eBau erforderlich sei. Für die Bekanntgabe von Personendaten im Einzelfall (Amtshilfe) genügt es grundsätzlich, wenn die empfangende Behörde eine gesetzliche Aufgabe wahrnimmt, zu deren Erfüllung sie die angefragten Personendaten benötigt. Mit der Kontrolle der Feuerungsanlagen und der Erfassung von Meldungen über einen Heizungsersatz erfüllt das AUE gleich zwei Aufgaben, für die es die Personendaten benötigt. Falls der Zugang zu den Daten im Abrufverfahren verhältnismässig ist und für die betroffenen Personen keine besonderen Risiken bestehen, muss das Abrufverfahren nicht notwendigerweise ausdrücklich geregelt sein. Die DSA wies aber darauf hin, dass die (bei besonders schützenswerten Daten zwingende) Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung qualifiziert dargelegt werden muss, damit ein Abrufverfahren als zulässig erscheint. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz über die Datenbearbeitung unterstützt die DSA generell die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung, wobei für normale Personendaten eine Regelung in einer Verordnung genügt.

6.1.2. Betroffene Personen

Adressbekanntgabe an Miterben trotz Adresssperre

Eine Bewohnerin der Stadt Bern hatte bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen sperren lassen. Im Zusammenhang mit dem Tod ihres Vaters erliess das Regierungsstatthalteramt (RSTA) Bern-Mittelland eine Verfügung und schickte diese in Kopie allen Erben unter Angabe aller vollständigen Postadressen. Dies wurde von der betroffenen Person mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige bei der DSA gerügt. Deren Abklärungen ergaben Folgendes: Das RSTA hat nach dem Tod eines Erblassers einen ersten Kontakt mit den erbberechtigten Personen aufzunehmen und der Erbengemeinschaft erste Rechte und Pflichten (z. B. eine Urkundsperson vorzuschlagen) zu übertragen. Als sog. Gesamthandschaft kann eine Erbengemeinschaft nur mit der Mitwirkung aller Erben handeln, weshalb diese Kenntnis von den anderen Erben haben und diese erreichen können müssen. Vor diesem Hintergrund war die Adressbekanntgabe trotz Datensperre rechtmässig. In besonderen Situationen können überwiegende Interessen der betroffenen Person (z. B. deren Gefährdung) die Datenbekanntgabe ausschliessen. Falls zusätzlich zur Adresssperre entsprechende Anhaltpunkte bestehen, muss das RSTA vor der Datenbekanntgabe die Person anhören, damit es eine umfassende Interessenabwägung vornehmen kann.

Prüfung der Notwendigkeit der Angaben in Gesundheitsfragebogen

Eine Privatperson liess in den zahnmedizinischen Kliniken der UniBE (ZMK) eine Dentalhygiene-Behandlung durchführen und beanstandete anschliessend bei der DSA den umfassenden Gesundheitsfragebogen, den sie ausfüllen musste. Die DSA prüfte den Sachverhalt, holte eine Stellungnahme der ZMK ein und kam zu folgendem Schluss: Eine Dentalhygiene ist in den meisten Fällen mit einem zahnärztlichen Befund verbunden und stellt somit eine zahnärztliche Behandlung dar. Obwohl die Dentalhygiene grösstenteils von speziell geschultem Personal in Delegation durchgeführt wird und nicht direkt von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt selbst, bleiben die Aufnahme- und Anamnesebögen unverändert. Die Bearbeitung der im Gesundheitsfragebogen enthaltenen Informationen im Rahmen der Dentalhygiene ist für die ZMK daher zwingend erforderlich und datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Veröffentlichung von Gemeindeversammlungsprotokollen

Obwohl die Gemeinden des Kantons Bern noch über eigene Datenschutzaufsichtsstellen verfügen (siehe Ziff. 6.5.3), gab die DSA bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern allgemeine Auskünfte. Dazu gehörte die Feststellung, dass es erlaubt sei, Gemeindeversammlungsprotokolle auf der Webseite der Gemeinde aufzuschalten. Nach dem Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) sind Gemeindeversammlungen öffentlich, und das Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden, über die Versammlungen ein Protokoll zu führen. Wiederum nach dem IMG informieren die Behörden von Amtes wegen über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und nutzen dafür vorzugsweise das Internet. Die Information ist insoweit einzuschränken, als überwiegende öffentlichen oder private Interessen entgegenstehen, namentlich weil besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind.

Geburtstagsjubiläum: Bekanntgabe des Jahrgangs in Dorfzeitschrift

In der Dorfzeitschrift einer Gemeinde wurde allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab 75 Jahren zum Geburtstag gratuliert und dabei das Geburtsdatum publiziert. Die aufsichtsrechtliche Anzeige einer betroffenen Person leitete die DSA zuständigkeitshalber an die kommunale Aufsichtsstelle weiter und brachte zu deren fachlichen Unterstützung folgende Hinweise an: Das KDSG erlaubt es den Gemeinden, in ihren Reglementen die systematisch geordnete Bekanntgabe bestimmter Daten (sog. Listenauskünfte) vorzusehen. Das Datenschutzreglement der betreffenden Gemeinde sieht Listenauskünfte an die Redaktion der Zeitschrift zum Zweck von Geburtstagsgratulationen ausdrücklich vor. Jedoch dürfen nur die im KDSG genannten Angaben weitergegeben werden, vorliegend der Jahrgang und nicht das vollständige Geburtsdatum. Die kommunale Aufsichtsstelle sollte deshalb die Einwohnerkontrolle anweisen, künftig nur noch die erlaubten Angaben

bekanntzugeben. Zudem sollte die verantwortliche Einwohnerkontrolle von der Redaktion verlangen, dass diese die Geburtsdaten vollständig aus ihren Datenbeständen löscht und die bisherigen Publikationen aus dem Internet entfernt.

Verschlüsselte E-Mail-Kommunikation bei besonderen Geheimhaltungspflichten

Eine Privatperson störte sich daran, dass ein Notar ihr Vertragsentwürfe mit unverschlüsselter E-Mail übermittelte, und erkundigte sich bei der DSA nach der Zulässigkeit. Im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gelten Berner Notarinnen und Notare als Behörden und unterstehen dem KDSG. Dieses macht die zu treffenden Schutzmassnahmen vom Risiko für die betroffene Person abhängig. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden. Aus Datenschutzsicht kommt es somit auf den konkreten Vertragsinhalt an, ob die E-Mail verschlüsselt werden muss oder nicht. Allerdings unterstehen Notarinnen und Notare auch dem Berufsgeheimnis nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Dieses verlangt nach Lehre und Rechtsprechung generell – also unabhängig vom konkreten Inhalt – eine verschlüsselte Kommunikation. Hätte die Privatperson aus eigener Initiative im Einzelfall eine unverschlüsselte Kommunikation gewünscht, wäre diese zulässig gewesen (siehe Ziff. 6.1.1). Andernfalls sind von einer besonderen Geheimhaltungspflicht erfasste Angaben unabhängig von ihrer datenschutzrechtlichen Qualifikation verschlüsselt zu übermitteln.

Sichtbarkeit des Status in MS Teams der Kantonsverwaltung

Ein Kantonsmitarbeiter erkundigte sich bei der DSA, ob es zulässig sei, dass in der neuen Applikation MS Teams sein jeweils aktueller Status («verfügbar», «beschäftigt», «abwesend» und dergl.) für die Vorgesetzten – übrigens auch für das übrige Kantonspersonal – einsehbar und damit eine totale Überwachung möglich sei. Mit Blick auf die Einsehbarkeit der Kalendereinträge in MS Outlook hatte die DSA verlangt, dass jene standardmässig deaktiviert ist und jede Person aktiv einstellen muss, für wen was (nichts, nur Frei-/Gebucht-Zeiten, Betreff/Ort, Inhalte) sichtbar ist. Der Kalender unterscheidet sich in zwei wichtigen Punkten von Teams: Erstens handelt es sich primär um ein Instrument zur eigenen Arbeitsorganisation und nicht um ein Kommunikationsmittel, und zweitens können Kalendereinträge über den gesamten Zeitverlauf – d.h. für die Vergangenheit und die Zukunft – konsultiert werden, so dass gegebenenfalls sehr viel mehr Informationen offengelegt werden als mit dem momentanen Teams-Status. Demgegenüber ist Teams ein Kommunikationsmittel, wobei die aktuelle Erreichbarkeit der Kantonsmitarbeitenden eine sachdienliche Information darstellt. Weil immer nur der jeweilige Status angezeigt wird, müssten Dritte eine bestimmte Person ständig beobachten, um ein «Arbeitsprofil» erstellen zu können. Vor allem aber kann jede Person ihren Status jederzeit manuell übersteuern und damit bestimmen, welcher

Status von Teams angezeigt wird.

Keine Pflicht zur Meldung einer E-Mail-Adresse an die Einwohnergemeinde

Gestützt auf die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV) können die Gemeinden seit Februar 2024 die E-Mail-Adresse der Einwohnerinnen und Einwohner erheben und verwenden. Deshalb bat eine Gemeinde jene in ihrem Mitteilungsblatt darum, die E-Mail-Adresse zu melden, damit die tägliche Post und die Gebührenrechnungen der Gemeinde nur noch elektronisch zugestellt werden können. Dies veranlasste einen Bürger zur Anfrage an die DSA, ob es zulässig sei, dass die Gemeinde nur noch elektronisch kommunizieren wolle, und ob er verpflichtet sei, seine E-Mail-Adresse zu melden. Letzteres ist nicht der Fall: Die NAV schafft für die Gemeinden eine neue Möglichkeit, jedoch keine neuen Pflichten für die Einwohnerinnen und Einwohner. Im Vortrag zur Änderung der NAV steht klar: «Selbstverständlich ist damit für die anmeldende Person keine Pflicht verbunden, zwingend eine E-Mail-Adresse zu führen oder ein Mobiltelefon zu besitzen oder diese tatsächlich bekannt zu geben. Die Führung dieser Daten ermöglicht den Gemeinden bei Bedarf jedoch eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit den Betroffenen».

6.1.3. Weiterbildung

Mitwirkung der DSA bei der Ausbildung von Gemeindepersonal

Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd bietet verschiedene Lehrgänge und Kurse für Mitarbeitende von Gemeindebehörden an. Seit vielen Jahren – auch im Berichtsjahr – unterrichten Mitarbeitende der DSA das Fach «Datenschutz und Informationssicherheit» im Rahmen der Lehrgänge zur Erlangung des Fachausweises als Bernische/r Gemeindefachfrau/mann, für Mitarbeitende der Schuladministration und für Mitarbeitende von Kirchgemeindesekretariaten an. Seit 2021 bietet die DSA zudem eine spezifische Ausbildung für Kirchgemeindebehörden zum Thema «Datenschutz in Kirchgemeinden» an. An den Kursen erläutern die Vertreterinnen und Vertreter der DSA einerseits die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts und deren Anwendung im Fachbereich der Kursteilnehmenden, andererseits ist auch die Diskussion und Beantwortung konkreter Fragestellungen aus deren Arbeitsalltag ein wichtiges Anliegen.

Im Frühjahr 2024 wirkte der Datenschutzbeauftragte erstmals an der neuen Weiterbildung für das französische Gemeindepersonal des Centre de formation

professionelle Berne francophone (ceff) in Tramelan mit, bei welcher der Datenschutz und die Informationssicherheit als Prüfungsfach gelten.

Weitere Vorträge der DSA für Mitarbeitende der Gemeinden erfolgten an einem Seminar der KPG Bern, der Medien und Informatik-Konferenz der Abteilung Schulen der Stadt Biel sowie einem Netzwerkanlass des RSTA Bern-Mittelland.

Wissensvermittlung im Rahmen von spezifischen Anlässen

Vertreter der DSA nahmen auf Anfrage an verschiedenen Weiterbildungsanlässen und Fachkonferenzen teil und referierten teils über die Grundsätze des Datenschutzrechts (Weiterbildungsanlass Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Konferenz der Berufsfachschulen Bern, Gymnasium Neufeld) und teils über spezifische Themen (Datenschutz im Beschaffungskontext an einem Fachaustausch von Educa, Datenbekanntgabe im In- und ins Ausland am 17. Schweizerischen Datenschutzrechtstag der Universität Freiburg sowie Datenaustausch mit interkantonalen [privaten] Leistungserbringern am Schulthess Forum Datenschutz in Städten und Gemeinden 2024).

Handbuch Informationsaustausch unter Behörden

Das Handbuch Informationsaustausch unter Behörden von 2012 wurde überarbeitet und im November 2024 auf der Webseite der DSA publiziert. Es soll den Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene als möglichst verständliche Anleitung dienen, wann und wie sie Informationen untereinander austauschen dürfen, sollen oder müssen.

6.2 Formelle Stellungnahmen

Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes

Nach der Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Totalrevision des KDSG im Vorjahr erhielt die DSA im Berichtsjahr die Gelegenheit, sich im zweiten Mitberichtsverfahren erneut zum Geschäft zu äussern. Trotz sehr zahlreicher – grösstenteils rechtstechnischer – Anträge zu Gesetz und Vortrag konnte die DSA feststellen, dass sie die Vorlage insgesamt als sehr sorgfältig erarbeitet und in den wesentlichen Punkten als ausgereift erachtete. Zum vom Regierungsrat am 13.11.2024 zuhanden des Grossen Rats verabschiedeten Gesetzesentwurf hat die DSA im Wesentlichen die nachfolgenden Bemerkungen.

Das von der DSA geführte Register der Datensammlungen der kantonalen Behörden soll künftig nur noch Datenbestände mit besonders schützenswerten Personendaten enthalten. Damit erhofft sich die Verwaltung eine Reduktion ihres administrativen Aufwands. Das online einsehbare Register ist für die betroffenen Personen ein wichtiger Ausgangspunkt für die Wahrnehmung des verfassungsmässigen Rechts auf Einsicht in ihre Daten und gegebenenfalls deren Berichtigung oder Löschung, sofern sie nicht (mehr) benötigt werden. Dieses Recht besteht für alle Personendaten unabhängig von deren Schutzwürdigkeit. Bei einer Beschränkung des Registers auf sensitive Daten entfällt die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, sich selbständig über die bestehenden Datensammlungen, deren Rechtsgrundlage, den Bearbeitungszweck und die Weitergabe der Daten an Dritte zu erkundigen. Ausserdem ist zu beachten, dass die Behörden künftig umfassender über die von ihnen beschafften Personendaten informieren müssen. Sie kann auf die Information verzichten, wenn die betroffenen Personen bereits über die nötigen Angaben verfügen, etwa weil diese aus dem Register der Datensammlungen ersichtlich sind. Werden Datensammlungen ohne besonders schützenswerte Personendaten künftig nicht mehr im Register geführt, verschiebt sich der Aufwand der Behörden von der Meldung der Datensammlung zur Information der betroffenen Personen im Einzelfall.

Im Register sollen neu auch von den Behörden eingesetzte algorithmische Entscheidsysteme mit hohem Risiko für die betroffenen Personen ausgewiesen werden. Auf die Regelung einer Informationspflicht im Rahmen von automatisierten Einzelfallentscheidungen, die sich auf die betroffene Person erheblich auswirken kann, wurde jedoch verzichtet. Der Regierungsrat geht davon aus, dass solche Entscheidungen immer formelle Verfügungen darstellen, weshalb die Informationspflicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verankern sei. Demgegenüber regelte der Bund die von der revidierten Europaratskonvention vorgeschriebene Informationspflicht im neuen DSG. Zwar schrieb auch der Bundesrat in seiner Botschaft, dass solche Entscheidungen «grundsätzlich» als Verfügungen ergehen, in der Literatur zum DSG ist man sich aber einig, dass die Informationspflicht auch für andere automatisierte Einzelfallentscheidungen gilt. Sie soll es der betroffenen Person ermöglichen, die Entscheidung von einem Menschen überprüfen zu lassen. Tatsächlich gibt es zahlreiche Bereiche, in denen die Behörden Entscheidungen treffen, die keine Verfügungen darstellen und die künftig unter Einsatz von KI getroffen werden können (zumal teils bereits entsprechende Anwendungen bestehen). Dazu gehört die Triage von Stellenbewerbungen auf geeignete und ungeeignete Kandidatinnen und Kandidaten, die automatisierte Korrektur und Benotung von Tests (z. B. in der Schule) sowie die Beurteilung der Gefahr einer Straftat durch eine konkrete Person («predictive policing») oder der Rückfälligkeit eines Straftäters. Die DSA hält deshalb eine Informationspflicht nur im Rahmen von formellen Verfügungen nicht für ausreichend.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes

In der Vernehmlassung zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes nahm die DSA ausführlich Stellung und publizierte ihre Eingabe später nach mehrmaliger Nachfrage und in Absprache mit der federführenden GSI auf ihrer Webseite. Neben rechtstechnischen und gesetzessystematischen Hinweisen zur besseren Verständlichkeit der Vorlage wies die DSA namentlich darauf hin, dass die Mitarbeitenden der Sozialdienste zwar dem Sozialhilfegeheimnis, nicht aber dem ärztlichen Berufsgeheimnis unterstehen, wenn sie Informationen von Gesundheitsfachpersonen erhalten. Gleichwohl ist vor einer allfälligen Weitergabe der Informationen an Dritte eine Interessenabwägung vorzunehmen und der Geheimhaltungspflicht der Gesundheitsfachperson besonderes Gewicht beizumessen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Auswertung von Personendaten anhand der AHV-Nummer anstelle des Namens nicht mehr von einer «Pseudonymisierung» gesprochen werden könne (siehe sogleich unten); stattdessen sei hier – wie bei der Auswertung von Randdaten nach der Personalgesetzgebung – von einer personenbezogenen, aber nicht namentlichen Datenbearbeitung zu sprechen. Dass die GSI zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken auf einzelne Sozialhilfedossiers zugreifen können soll, erachtete die DSA als unzulässig.

Änderung der Transplantationsverordnung

Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung der Transplantationsverordnung wurde die DSA zur Stellungnahme des Kantons Bern konsultiert. Auf ihren Antrag hin hielt der Regierungsrat in seiner Eingabe fest, dass die Einsicht der Mitarbeitenden des Bundesamtes für Gesundheit in Daten mit der AHV-Nummer als Personenidentifikator nicht als Zugang nur zu pseudonymisierten Daten bezeichnet werden könne. Inzwischen wird die AHV-Nummer in so vielen Verwaltungsbereichen – unter anderem im Grundbuch und im Strafregister – systematisch als Personenidentifikator verwendet, dass sie den Anforderungen an eine wirksame Pseudonymisierung nicht mehr standhält, weil die Zuordnung zu einer bestimmten Person für zu viele Akteure möglich ist.

Zugang zur Zentralen Personenverwaltung für Notarinnen und Notare

Zur Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben können bernische Notarinnen und Notare seit mehreren Jahren bestimme Daten von der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) abrufen. Diese enthält aber nur natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern und weder juristische Personen noch ausserkantonale Grundeigentümerinnen. Deshalb sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Notarinnen und Notare auch Zugang zur Zentralen Personenverwaltung (ZPV) der Steuerverwaltung erhalten. Während dieser Zugang fachlich unbestritten war, wachte die DSA vor allem methodisch darüber, dass die gesetzlichen Vorgaben

eingehalten wurden. Während nämlich die GERES-Verordnung den Erlass von Berechtigungsregeln vollumfänglich an die Direktionen, die STA und die Justiz delegierte, legt die ZPV-Verordnung in einem Anhang bereits grundsätzlich fest, welche Behörden welche Zugangsprofile erhalten können. Diesen Rahmen müssen die Direktionen in ihren Berechtigungsregeln einhalten. Bevor also die DIJ den Notarinnen und Notare einen Zugang zur ZPV gewähren kann, musste der Regierungsrat die ZPV entsprechend ergänzen. Die DSA geht davon aus, dass mit dem Zugang zur ZPV jener zu GERES nicht mehr erforderlich ist, so dass die DIJ die betreffende Berechtigung aufheben können wird.

Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme (POLAP-Konkordat)

Eine Motion aus dem Jahr 2018 (18.3592) verlangte vom Bundesrat, eine nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen. Weil dem Bund heute die dafür nötige Gesetzgebungskompetenz fehlt, wird im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) an den Rechtsgrundlagen für eine nationale Abfrageplattform für Polizeidaten (POLAP) gearbeitet. Im Jahresbericht 2022 hatte die DSA im Zusammenhang mit der Revision des bernischen Polizeigesetzes (PolG) erläutert, warum sie es als hochproblematisch erachtete, in der kantonalen Gesetzgebung einseitige Ermächtigungen vorzusehen, anderen Kantonen Polizeidaten im Abrufverfahren zugänglich zu machen (S. 24). Seither hielt auch das Bundesgericht mit Blick auf das luzernische Polizeigesetz fest, dass es für das Gericht nicht ohne Weiteres ersichtlich sei, «wie ein polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone auf der Grundlage einer Vielzahl von – u.U. divergierenden – kantonalrechtlichen Regelungen zielführend und praktikabel umgesetzt werden kann» (Urteil 1C_63/2023 vom 17.10.2024, E. 6.5). Ein besserer Weg ist ein Konkordat, an dem ebenfalls gearbeitet wird und dessen Entstehung privatim seit mehreren Jahren begleitet (siehe dazu den Jahresbericht 2023 der DSA, S. 41). Im Berichtsjahr sandte die KKJDP den Entwurf für ein solches Konkordat in die Vernehmlassung, in der auch der Kanton Bern Stellung nahm. Nach Konsultation der DSA im Mitberichtsverfahren beantragte der Regierungsrat, dass der Vereinbarungsentwurf gutachterlich auf seine Verfassungsmässigkeit hin zu untersuchen sei. «Insbesondere sind dabei die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung und die hinreichende Bestimmtheit der (gesetzesvertretenden) Rechtsgrundlagen für schwere Grundrechtseingriffe von Interesse». Ohne ein solches Gutachten erblicke der Regierungsrat Risiken im Ratifizierungsprozess in den 26 Kantonsparlamenten. Aus Sicht der DSA besteht zudem das Risiko, dass ein den verfassungsrechtlichen Erfordernissen nicht genügendes Konkordat vom Bundesgericht für ungültig erklärt wird.

Der Nachteil einer interkantonalen Vereinbarung wird darin gesehen, dass sie wenig flexibel ist. Einmal beschlossen und von den Mitgliedskantonen ratifiziert, ist eine Anpassung an veränderte Umstände und Bedürfnisse nur sehr schwierig zu erreichen. Der dritte – sauberste, aber auch aufwändigste – Weg besteht deshalb darin, in der Bundesverfassung eine Kompetenz des Bundes zu schaffen, um die Abfrage polizeilicher Daten unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen regeln zu können. Eine entsprechende Motion (23.4311) wurde im Juni 2024 von den eidgenössischen Räten an den Bundesrat überwiesen.

6.3 Vorabkontrollen

6.3.1. Informatikprojekte

Der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten sind geplante elektronische Datenbearbeitungen, die eine grössere Anzahl Personen betreffen (quantitatives Element) und mindestens eine der folgenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen: Es ist zweifelhaft, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, es werden besonders schützenswerte Personendaten oder Daten bearbeitet, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 160 Vorabkontrollen und Vorprüfungen (Vorjahr: 133) zu Informatikprojekten bearbeitet und dabei 90 (63) Geschäfte abgeschlossen.

Vorabkontrollen werden nach einem standardisierten Ablauf wie folgt durchgeführt: (1.) Eingang ISDS-Unterlagen; (2.) Vorprüfung («Eintreten»); (3.) bei Bedarf Nachbesserung durch Behörde; (4.) Anhandnahme Vorabkontrolle (rechtliche und technische Prüfung, Erstellen Berichtsentwurf mit Befunden nach Wesentlichkeit hoch, mittel oder tief); (5.) Stellungnahme Behörde zu Befunden mit hoher und mittlerer Wesentlichkeit; (6.) Prüfung, Erstellen Vorabkontrollbericht in standardisierter Form sowie Abschluss.

Klinikinformationssystem EPIC der Insel Gruppe AG

Im Berichtsjahr wurde die Vorabkontrolle des neue Klinikinformationssystems EPIC der Insel Gruppe AG mit der dritten Iteration abgeschlossen. EPIC ist ein System für die Behandlungsdokumentation, die nicht mehr am einzelnen medizinischen Fall orientiert, sondern patientenzentriert erfolgen soll. Mit dem neuen Ansatz soll die interdisziplinäre und interprofessionelle Behandlung erleichtert werden: Damit

bei Bedarf alle Standorte, Kliniken, Medizinbereiche und Berufsgruppen zusammenarbeiten können, sollen die Behandlungsdokumentationen der Patientinnen und Patienten ganzheitlich in einer Akte zentral geführt werden; auf die Daten sollen weitgehende Zugriffsrechte des medizinischen Personals bestehen. Die beim Abschluss der Vorabkontrolle offenen 10 Empfehlungen wurden per Ende des Berichtsjahres weitgehend umgesetzt. So wurde die Einwilligung der Patientinnen und Patienten, dass ihre Daten im Bedarfsfall mit anderen schweizerischen und ausländischen Spitälern, die ebenfalls EPIC benutzen, geteilt werden dürfen, massgeblich überarbeitet. Auch die Empfehlung, die vorgesehenen Kontrollmassnahmen als Kompensation zu den umfassenden Zugriffsrechten auf aktuelle und abgeschlossene Behandlungsdossiers in Betrieb zu nehmen und deren Wirksamkeit zu überprüfen, wurde grundsätzlich umgesetzt; das von der Insel Gruppe AG durchgeführte Audit zur Einhaltung der Kontrollmassnahmen ergab vier Bereiche, in denen die Kontrollen weiter verbessert werden müssen.

In EPIC integriert ist eine «Medical Content Plattform», in der den Fachpersonen medizinische Inhalte in Form von Dokumenten, Bildern, Biosignalen sowie Video- und Audiodateien zur Verfügung gestellt werden. Die Vorabkontrolle dieser Fachapplikation wurde ebenfalls mit Pendenzen abgeschlossen, deren Erledigung per Ende Berichtsjahr in Prüfung bei der DSA war.

Wie bei jeder Vorabkontrolle erfolgte auch die Prüfung von EPIC ausschliesslich dokumentenbasiert auf der Grundlage einer Selbstdeklaration der verantwortlichen Behörde (SOLL). Eine Prüfung der tatsächlichen Umsetzung (IST) der beschriebenen Massnahmen zum Schutz der Patientendaten ist nie Gegenstand der Vorabkontrolle, sondern eines allfälligen späteren Audits.

Schnittstelle für eine Datenübermittlung in das elektronische Patientendossier

Um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern die Möglichkeit zu bieten, ihre in der Fachapplikation VacMe gespeicherten COVID-Impfdokumentationen automatisiert in ihr elektronisches Patientendossier übertragen zu können, wurde VacMe um eine entsprechende Schnittstelle erweitert, die als wesentliche Änderung der Fachapplikation erneut zur Vorabkontrolle zu unterbreiten war. Dabei verlangte die DSA eine unmissverständliche Klärung, dass ausschliesslich Daten zu COVID-Impfungen übertragen wurden, für die der Kanton Bern während der Pandemie die nationale Kampagne koordinierte und insoweit (bzw. ergänzt mit der Einwilligung der Patientinnen und Patienten) über eine hinreichende Rechtsgrundlage verfügte, was für andere Impfungen, für die VacMe inzwischen erweitert worden war, nicht der Fall war. Ausserdem ergaben sich zahlreiche Empfehlungen zur technischen Umsetzung, die von der federführenden GSI umgesetzt wurden.

Neues Fallführungssystem in der Sozialhilfe (Start Vorabkontrolle)

Das Programm NFFS (Neues Fallführungssystem) hat zum Ziel, ein einheitliches Fallführungssystem für die kommunalen Sozialdienste, die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Fachstellen für Integration einzuführen. Das Grossprojekt ist ein komplexes, gewichtiges, kostenintensives und zeitlich ambitioniertes Projekt der digitalen Transformation im Kanton Bern. Im neuen System sollen künftig über 85 kantonale und kommunale Behörden über eine sehr grosse Anzahl von Personen Daten bearbeiten, die als besonders schützenswert gelten, was klare gesetzliche Grundlagen voraussetzt und erhöhte Anforderungen an die technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten stellt. Deshalb hatte die GSI die DSA frühzeitig beratend miteinbezogen. In einem ersten Ausbauschritt soll das System der Fallführung bei ausgewählten Sozialdiensten ausgerollt werden (sog. Pilotphase), die Einführung bei den übrigen Nutzerorganisationen soll laut aktueller Planung bis 2028 umgesetzt werden. Nach vorangegangenen intensiven Besprechungen zwischen den NFFS-involvierten Stellen der GSI und der DSA, aufgrund derer die eingereichten Unterlagen überarbeitet und präzisiert wurden, konnte die Vorabkontrolle gegen Ende des Berichtsjahres gestartet werden.

Einführung von M365 bei verschiedenen Behörden

Wie im letzten Jahresbericht (S. 27 f.) ausgeführt, bringt die Auslagerung von Datenbearbeitungen in Cloud-Dienste wegen des damit verbundenen Kontrollverlusts der verantwortlichen Behörde eine Reihe von besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen. Während die vertragsrechtlichen Fragen bei der Nutzung von M365 aufgrund des international gültigen Data Protection Addendum von Microsoft und der ebenfalls standardisierten Rahmenverträge und anderen Zusatzvereinbarungen behördenübergreifend beantwortet werden können, hängen zahlreiche weitere Aspekte von der konkreten Nutzung durch die jeweilige verantwortliche Behörde ab. Einerseits hat nämlich jede Behörde einen anderen gesetzlichen Auftrag, bearbeitet dabei unterschiedliche Daten (insbesondere auch von unterschiedlicher Sensitivität) und hat aufgrund der verschiedenen Fachprozesse auch unterschiedliche betriebliche Bedürfnisse. Und andererseits bedeutet eine Einführung von M365 nicht, dass künftig alle Datenbearbeitungen in der Cloud erfolgen müssen. M365 ist ein Bündel von sehr viel verschiedenen Anwendungen, welche teils weiterhin lokal genutzt (wie die bekannten Office-Programme Word, Excel und PowerPoint sowie Outlook) oder durch lokale Services (insbesondere für die Datenspeicherung) ergänzt oder ersetzt werden können.

Dass die nach dem CH-US Datenschutzrahmen zertifizierten US-Unternehmen seit Mitte September 2024 einen angemessenen Datenschutz gewährleisten, bedeutet nur, dass es nun zulässig ist, Personendaten an diese Unternehmen zu übermitteln. An den übrigen Rahmenbedingungen der Nutzung von Cloud-Diensten änderte sich nichts. Die datenschutzverantwortlichen Behörden müssen bei

der Nutzung von US-Cloud-Services gleich wie bei allen anderen Auftragsdatenbearbeitungen prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auslagerung erfüllt werden, und sie müssen die damit verbundenen Risiken beurteilen, durch geeignete Massnahmen auf ein tragbares Mass reduzieren und die Restrisiken ausdrücklich akzeptieren.

Im Berichtsjahr unterbreiteten die KAPO und die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) der DSA ihre Vorhaben zur Einführung von M365 als Büroautomatisationslösung zur Vorabkontrolle. Wie die Kantonsverwaltung verbieten auch die KAPO und die AKB ihren Mitarbeitenden die Nutzung der Cloud-Dienste für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Im Fall der AKB verbot bereits eine Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherungen, dass Personendaten von Versicherten im Ausland bearbeitet werden, ausser es handle sich um eine Bearbeitung, die von Gesetzes wegen mit einem internationalen Datenaustausch verbunden sei. Nach Umsetzung der Empfehlungen der DSA konnten beide Vorhaben grundsätzlich als datenschutzkonform beurteilt werden.

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) plante ebenfalls eine Migration zu M365 und reichte die betreffenden Unterlagen zur Vorabkontrolle ein. Es stellte sich die Frage, ob die E-Mail-Lösung «Exchange Online» als Cloud-Service bezogen werden dürfe. Die BBSA legte dar, dass sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet. Da sie nicht verhindern kann, dass Dritte E-Mails mit sensiblen Inhalten in Angelegenheiten, für die sie nicht zuständig ist, an sie senden, werden die Online-Postfächer täglich zweimal geleert. Unter diesen Umständen erachtete die DSA die Nutzung von Exchange-Online als zulässig.

Zeitwirtschaftssystem der Universität Bern ohne MS Azure

Die UniBE plante eine Umstellung ihres Zeitwirtschaftssystems auf die Lösung eines Lieferanten, die auf der Cloud-Lösung MS Azure basierte. Als privater Anbieter hatte der Lieferant die von ihm benutzten Services nach den allgemeinen Datenschutzbedingungen und ohne Zusatzvereinbarungen für die öffentliche Hand eingekauft. Diese Zusatzvereinbarungen – namentlich der Rahmenvertrag der Digitalen Verwaltung Schweiz – enthalten besondere Zusagen namentlich zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand (Schweiz statt Irland) im Fall von Streitigkeiten. Damit die Auslagerung der Daten für die betroffenen Personen nicht nachteilig ist, musste der Lieferant entweder die gleichen Zusagen von Microsoft erhalten oder die Lösung mit anderen Ressourcen anbieten. Als Ergebnis erfolgte bei laufender Vorabkontrolle ein Technologiewechsel, und der Lieferant nutzte andere Ressourcen als jene von Microsoft.

Kohortenstudie «Bern, get ready» (BEready) der Universität Bern

Die DSA prüfte die datenschutzrechtliche Konformität der von der UniBE geplanten elektronischen Personendatenbearbeitung im Rahmen der Kohortenstudie BEready. Ziel der Studie ist es, die Bevölkerung des Kantons Bern abzubilden und wichtige Langzeitdaten zu sammeln, um das Wissen über bestehende Infektionskrankheiten und die Reaktionsbereitschaft auf neue Gesundheitsbedrohungen zu verbessern. BEready schliesst im gesamten Kanton Bern etwa 1 500 Haushalte ein, die aus Erwachsenen, Kindern und Haustieren bestehen. Weil die geplante Lösung teils auf MS Cloud-Services beruhte, verlangte die DSA unter anderem, dass die damit verbundenen Restrisiken – namentlich der Kontrollverlust gegenüber Microsoft – ausdrücklich ausgewiesen und von der zuständigen Institutsleitung akzeptiert werden.

ERP-System SAP: Auslagerung von Datenbearbeitungen in Cloud-Services

Die der DSA in einer ersten Etappe unterbreitete Einführung des neuen Enterprise Resource Planning (ERP-) Systems SAP zur Ablösung der Finanz- und Personalinformationssysteme FIS und PERSIKA beruhte ausschliesslich auf lokal betriebenen Komponenten. In der zweiten Etappe sollten bestimmte Services nicht mehr bei der Bedag betrieben, sondern aus der SAP-Cloud bezogen werden. Deshalb unterbreiteten einerseits die Finanzverwaltung (FV) ein übergreifendes Informationssicherheitskonzept und andererseits das Personalamt (PA) ein Datenschutzkonzept für erste Personalprozesse unter Einsatz von Cloud-Services zur Vorabkontrolle. Dabei ging es bisher nur um Bearbeitungen von nicht besonders schützenswerten Personendaten, wie es der Regierungsrat auch für die Einführung von M365 in der Kantonsverwaltung vorgegeben hatte. Personendaten mit erhöhtem Schutzbedarf können bis zum Nachweis von überzeugenden neuen technischen Lösungen (z. B. Verschlüsselungslösungen) nicht in der SAP-Cloud bearbeitet werden. Weil die SAP-Cloud-Services selbst auf einer MS Azure-Plattform betrieben werden, waren auch die sich daraus ergebenden Risiken zu prüfen. Für das vom PA vorgelegte Learning Management System zur Kursadministration für die interne Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden konnte die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen dargelegt werden.

Einsatz von WhatsApp für Rekrutierungen

Das PA gelangte mit einem Vorschlag an die DSA, wonach Bewerbungen künftig auch per WhatsApp eingereicht werden können. Nach Ansicht der DSA kann WhatsApp für von Behörden verantwortete Datenbearbeitung nicht rechtmässig eingesetzt werden. Bei der Installation und Verwendung von WhatsApp werden einerseits sämtliche Kontaktdaten der nutzenden Person an Meta übermittelt, also auch von Personen, die WhatsApp nicht verwenden und der Datenübermittlung

nie zugestimmt haben. Andererseits werden die ebenfalls übermittelten Randdaten von Meta für eigene Zwecke (z. B. zum Vorschlagen von «Freunden» in anderen Social Media-Anwendungen) verwendet, was gegen das Zweckbindungsgebot verstösst. Sobald Behörden einen bestimmten Kommunikationskanal – hier zum Einreichen von Bewerbungen – anbieten, sind sie dafür verantwortlich, dass jener datenschutzkonform benützt werden kann. Sie dürfen Stellensuchende weder dazu verleiten, mit WhatsApp die Persönlichkeitsrechte Dritter zu verletzen, noch sollen sie aus bereits begangenen Datenschutzverletzungen einen Nutzen ziehen. Die DSA beurteilte deshalb die Verwendung von WhatsApp im Bewerbungsprozess als unzulässig. Dafür empfahl sie dem PA, Verbesserungen beim bestehenden digitalen Bewerbungsangebot zu prüfen.

Automatisierte Fahrzeugfahndung mit Durchfahrtenspeicherung

Seit einer Änderung des PolG per August 2024 darf die KAPO «zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen» automatisiert erfasste Kontrollschilder von Fahrzeugen nicht mehr nur mit polizeilichen Datenbanken abgleichen und bei fehlender Übereinstimmung sofort wieder vernichten, vielmehr darf sie alle Daten bis zu 60 Tage aufbewahren und unter bestimmten Voraussetzungen auswerten (siehe zu den grundsätzlichen Vorbehalten der DSA den Jahresbericht 2022, S. 23 f.). Die neu mögliche Speicherung der Durchfahrten stellte eine wesentliche Änderung der bisherigen Datenbearbeitung dar und musste deshalb der DSA zur Vorabkontrolle unterbreitet werden. Deren Empfehlungen betrafen namentlich die ausführlichere Beschreibung der Datenvernichtung auf den von der Körperschaft Polizeitechnik und -informatik Schweiz (PTI) betriebenen Servern. Nachdem die KAPO die Empfehlungen der DSA befolgt hatte, erschien die Umsetzung des neuen Instruments als grundsätzlich datenschutzkonform. Allerdings stellte das Bundesgericht im Urteil vom Oktober 2024 zum luzernischen Polizeigesetz fest, dass die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Strafverfolgung ausschliesslich beim Bund liege und deshalb die kantonale Regelung einer automatisierten Fahrzeugfahndung (AFV) zum primären Zweck der Strafverfolgung unzulässig sei (Urteil 1C_63/2023, E. 3.5). Nach dem bernischen PolG soll die AFV auch für die präventive Polizeiarbeit zum Einsatz kommen. Gegen die betreffende Regelung im PolG ist ebenfalls Beschwerde an das Bundesgericht erhoben worden, das darüber entscheiden wird, inwieweit die AFV und insbesondere die umfangreiche Vorratsdatenbeschaffung im Rahmen der Durchfahrtenspeicherung allein für präventive Zwecke verhältnismässig ist.

Elektronische Geschäftsverwaltung der Fachstelle Datenschutz der Stadt Bern

Die Fachstelle Datenschutz (FADS) ist die kommunale Aufsichtsstelle der Stadt Bern. Sie und die städtische Ombudsstelle planten die Einführung einer neuen

elektronischen Geschäftsverwaltung, in der auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden und die daher von Gesetzes wegen der Pflicht zur Vorabkontrolle unterlag. Allerdings konnte die für kommunale Vorabkontrollen zuständige FADS die eigene Datenbearbeitung nicht vorabkontrollieren. Sie fragte deshalb die DSA an, ob diese die Vorabkontrolle durchführen würde. Das KDSG sieht vor, dass die DSA die Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen ausübt. Zudem soll sie mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton zusammenarbeiten, und sie darf in anderen Gemeinwesen Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies vereinbart ist. Auf dieser Grundlage war die DSA bereit, die Vorabkontrolle durchzuführen. Ihre Empfehlungen zu den erwartungsgemäss sauber aufbereiteten Unterlagen betrafen vor allem Fragen der technischen Dokumentation, namentlich zur Trennung der Daten von mehreren Kunden beim gleichen Hoster. Alle Empfehlungen wurden von der FADS umgesetzt.

6.3.2. Videoüberwachungen

Seit 2020 gilt das totalrevidierte PolG mit teilweise neuen Bestimmungen zu Videoüberwachungen. Während die materiellen Anforderungen an Videoüberwachungen weitgehend unverändert aus dem früheren Recht übernommen wurden, ist für Überwachungen zum Schutz öffentlicher Gebäude keine Zustimmung der KAPO mehr nötig. Diese ist jedoch weiterhin in einem Rückspracheverfahren zu konsultieren, wobei die KAPO das Ergebnis der Vorabkontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle – für kantonale Behörden der DSA – berücksichtigt. Zu den Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erarbeitete die DSA eine Checkliste, welche die KAPO auf ihrer Webseite als Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Auch ohne explizite gesetzliche Grundlage werden geeignet ausgestaltete Videoüberwachungen als zulässig erachtet, wenn sie zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben notwendig sind (z. B. die Echtzeitüberwachung von frisch operierten Patientinnen und Patienten in der Aufwachstation eines Spitals).

Grundschutz der Videoüberwachungs-Infrastruktur am Inselspital

In den Vorjahren hatte die Insel Gruppe AG mehrere Videoüberwachungen an verschiedenen Orten – unter anderem im neuen Anna Seiler-Haus – zur Vorabkontrolle unterbreitet, nicht jedoch den Grundschutz der gesamten Videoüberwachungs-Infrastruktur. Die durchgeführte Prüfung war deshalb nicht eine echte Vorabkontrolle, da die Infrastruktur bereits in Betrieb war. Vielmehr ging es darum, eine Grundlage für spätere Vorabkontrollverfahren im Videoüberwachungsbereich zu schaffen: Künftig sollte es möglich sein, auf der geprüften Infrastruktur aufzubauen und die Kontrollen nur für Änderungen an der Infrastruktur oder bei den Kameras durchzuführen. Die Videoüberwachungs-Infrastruktur eines Spitals muss

die Anforderungen an den erhöhten Schutzbedarf von Patientendaten erfüllen, die besonders schützenswerte Personendaten sind und unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungspflichten stehen. Im Rahmen der dokumentenbasierten Prüfung konnten nicht alle Aspekte abschliessend kontrolliert werden, weil die Verantwortlichen des Inselspitals teilweise auf Unterlagen verwiesen, die für das Audit des allgemeinen ICT-Grundschutzes von 2021/22 eingereicht worden waren. Die Videoüberwachungs-Infrastruktur und ihre spezifischen Komponenten wie das zugehörige Netzwerk, die Server, die mobilen Clients und die Verschlüsselung waren jedoch nicht Gegenstand jenes Audits, weshalb der Soll-Zustand insoweit nicht geprüft werden konnte. Die Komponenten werden im Rahmen eines nächsten Audits kontrolliert werden müssen.

Videoüberwachung der Gemeinde Saanen

Die kommunale Aufsichtsstelle der Gemeinde Saanen bat die DSA um Beratung bei deren Vorabkontrolle eines Vorhabens der Gemeinde: Diese beabsichtigte, die zentralen Talein- und -ausfahrten mit Rundumsicht- und Fahrzeugschilderkennungskameras überwachen, um das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und die Polizeibehörden bei der Fahndung nach Straftätern zu unterstützen. Die DSA teilte die Ansicht der kommunalen Aufsichtsstelle, dass die Videoüberwachung offensichtlich nicht zulässig war. Das Vorhaben war nicht nur unverhältnismässig, sondern es fehlte bereits eine Rechtsgrundlage dafür. Das PolG erlaubt Videoüberwachungen nur an konkreten Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist (sog. «Gefahren- bzw. Kriminalitätsschwerpunkte»). Verkehrsachsen und Kreuzungen per se sind ebenso wenig solche Orte wie das gesamte Gemeindegebiet. Eine so weitgehende Videoüberwachung läge nahe bei einer Verletzung des Kerngehalts des Grundrechts auf Datenschutz.

Videoüberwachung einer kommunalen Abfallsammelstelle

Eine Gemeinde erkundigte sich bei der DSA nach der Möglichkeit der Überwachung einer Abfallsammelstelle, an der regelmässig unzulässiger Abfall deponiert wurde. Eine solche Überwachung setzt voraus, dass das Verhalten eine Straftat darstellt, die verhindert oder geahndet werden soll. Das schweizerische Strafgesetzbuch erlaubt es den Kantonen, zusätzliche Strafbestimmungen zu erlassen, die bestimmte Verhaltensweisen mit Busse bestrafen. Das bernische Gemeindegesetz wiederum sieht die Möglichkeit vor, dass Gemeinden in ihren Reglementen Widerhandlungen mit Busse bestrafen. Davon hatte die betreffende Gemeinde in ihrem Abfallreglement Gebrauch gemacht. Daher war auf dieser Grundlage eine Videoüberwachung nach PolG grundsätzlich möglich. Für die Durchführung der Vorabkontrolle verwies die DSA die Gemeinde an ihre kommunale Aufsichtsstelle.

6.4 Audits

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, die Anwendung der Vorschriften über die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) kontinuierlich zu überwachen, führte die DSA im Berichtsjahr acht ISDS-Audits durch, wobei einerseits wesentliche Fachapplikationen der Verwaltung und andererseits der Gesundheitsbereich im Fokus der risikoorientierten DSA-Planung standen. Dort wurden primär der ICT-Grundschutz und die Medizintechnik-Infrastruktur – also Geräte, die bei der Behandlung und Diagnose eingesetzt werden – geprüft. Weiter begleitete und überwachte die DSA die Umsetzung von ISDS-Massnahmen aus den in den Vorjahren durchgeführten Audits. Die kontinuierliche Begleitung der Folgearbeiten zu ihren Audits ermöglicht es der DSA, den Überblick längerfristig zu behalten.

Für die DSA ist es in einem Umfeld mit einer sehr hohen Veränderungstendenz (u. a. durch die Digitalisierungsvorhaben) wesentlich zu verstehen, welche Herausforderungen die geprüften Stellen zu bewältigen haben. Durch eine frühe Kontaktaufnahme und Begleitung durch die DSA kann eine qualifizierte und sachdienliche ISDS-Beurteilung erfolgen. ISDS-Anforderungen werden teilweise immer noch als «Hindernisse» angesehen. Diese Sichtweise greift zu kurz, denn diese Anforderungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erkennung und Minderung von Risiken bei der elektronischen Datenbearbeitung. Die kantonalen digitalen Angebote könnten ohne wirksame ISDS-Massnahmen bösartigen Angriffen nicht standhalten. Die Folgen wären ein Daten- und damit einhergehend ein grosser Vertrauensverlust. Die proaktive und risikoorientierte Vorgehensweise trägt daher zum Vertrauen bei der Nutzung der zunehmend digitalisierten kantonalen Angebote durch die Bürgerinnen und Bürger bei.

Allgemeine Erkenntnisse

Neben ersichtlichen Verbesserungen musste im Berichtsjahr wiederholt festgestellt werden, dass erforderliche ISDS-Aufgaben und -Massnahmen teilweise nicht mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommen bzw. umgesetzt wurden. Die Gründe dazu sind vielfältig; so können das Tagesgeschäft und Projekte die für die Umsetzung von ISDS-Massnahmen notwendigen Ressourcen binden. Auch fehlte es teilweise an einer wirksamen Steuerung (Governance) der ISDS-Anforderungen. Für eine solche Steuerung müssen mess- und überprüfbare Vorgaben bestehen. Eine institutionalisierte Governance steuert systematisch die Summe aller ISDS-Anforderungen und -Massnahmen. Dies war nicht immer erkennbar.

Bei den Spitälern zeigte sich, wie bereits in den letzten Berichtsjahren, dass der Betrieb der Medizintechnik-Infrastruktur stark von den Lieferanten abhängig ist. Die Spitäler haben hier einen eingeschränkten Einfluss auf die Betriebssicherheit und den Datenschutz. Eine ganzheitliche Sicht auf die kritischen Medizintechnik-Geräte fehlte teilweise. Dabei ist es wesentlich zu verstehen, dass bei der

Evaluation, Beschaffung, Betrieb und Ausserbetriebnahme der Geräte eine systematische Sicherstellung der ISDS-Anforderungen durch das verantwortliche Spital zu gewährleisten ist.

Wie schon in den letzten Jahren festgestellt, übertragen die verantwortlichen Behörden zunehmend ISDS-Aufgaben an externe Dienstleister und Lieferanten (Lieferkette). Dies steht auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der zunehmenden Nutzung von Cloud-Lösungen und -Services. Grundsätzlich befinden sich externe Lieferketten nicht im Einfluss- und Kontrollbereich der verantwortlichen Behörden. Die nachweisbare ISDS-Steuerung und -Überwachung der Lieferketten war nicht durchgehend erkennbar.

Eine weitere Feststellung betrifft das Projektmanagement. Die DSA erkannte bei ihren Audits wiederholt, dass die Projektverantwortlichen ihre ISDS-Aufgaben bei der Einführung von neuen Fachanwendungen nicht vollständig wahrnehmen. Es fehlte teilweise an einer nachvollziehbaren Übergabe der vorgegebenen ISDS-Ergebnisse (ISDS-Soll) aus dem Projekt an den Betrieb (Projektabschluss zu Betriebsaufnahme). Dies führte dazu, dass ISDS-Anforderungen und die dazugehörenden wesentlichen Dokumente nicht vollständig geprüft und abgenommen und in der Folge nur teilweise an den Betrieb übergeben wurden. Diesen Mangel gilt es im Rahmen des Projektmanagements noch zu verbessern.

ICT-Grundschutz des Spitals Privatklinik Linde AG

Die DSA prüfte beim Spital Privatklinik Linde AG, einer Klinik der Hirslanden-Gruppe, die Erfüllung der ISDS-Anforderungen an die ICT-Infrastruktur in Bezug auf den Grundschutz (Normen, Rahmenwerke, Organisation, Prozesse und Kontrollen). Hierfür wurden ausgewählte Kontrollen der Prüfbereiche «ISDS-Governance», «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Prozesse des Benutzermanagements», «Datenspeicherung», «Netzwerksicherheit», «Client und Server Sicherheit», «Change- und Release-Management», «Outsourcing» sowie «physische Sicherheit der Rechenzentren» geprüft. Die ICT der Privatklinik Linde AG wurde in den vergangenen Jahren nahezu vollständig in die zentrale technische ICT-Infrastruktur der Hirslanden-Gruppe integriert.

In allen geprüften Bereichen ergaben sich Feststellungen, die mehrheitlich als mittlere und hohe Risiken eingestuft wurden. Dabei wurden unklare Zuständigkeiten, fehlende aktuelle und durch das Management autorisierte ISDS-Handlungsanweisungen als auch die teilweise nicht vollständige Dokumentation sowie technische Defizite erkannt. Kontrollen und die Gesamtübersicht im Bereich der Lieferantenketten sind ebenso noch zu verbessern. Auch im Bereich des Kontinuitätsmanagements ergaben sich Feststellungen. Trotz einer hohen technischen Komplexität und einer starken Auslastung der involvierten Mitarbeiter im Tages- sowie Projektgeschäft konnte die DSA ihre Aufgabe in einem angenehmen und transparenten Rahmen wahrnehmen.

Fachanwendung SUSA des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts

Beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kanton Berns (SVSA) wurden die Erfüllung der ISDS-Anforderungen, die ICT-Prozesse sowie die ISDS-Kontrollen rund um die Kernanwendung SUSA geprüft. Hierfür wurden ausgewählte Prüfbereiche wie das «Outsourcing», «ISDS-Governance», «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Change- und Release Management», sowie «Prozesse des Benutzermanagements (IAM)» eingehender untersucht.

Das Gesamtergebnis der Prüfung ergab Feststellungen, die im tieferen und mittleren Risikobereich zu liegen kamen. Insbesondere bei den ISDS-Kontrollen der Lieferanten und im Bereich der Steuerung des Risikomanagements als auch bei der Sensibilisierung der Mitarbeitenden bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die Prüfungshandlungen konnten dank der aktiven und zuvorkommenden Mithilfe der SVSA-Mitarbeitenden effizient durchgeführt werden.

Medizintechnik-Infrastruktur der Spitäler FMI

Bei den Spitälern FMI wurde die ICT-Medizintechnik-Infrastruktur auf Einhaltung des Grundschutzes in Bezug auf die internen ISDS-Vorgaben und -Weisungen (organisatorisch, technisch und prozessual), Normen und Rahmenwerke sowie den implementierten ISDS-Massnahmen (Prozesse, Kontrollen, Organisation) geprüft. Die Prüfung erfolgte primär risikobasiert in den Prüfbereichen «ISDS-Governance», «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Prozesse des Benutzermanagements», «Change- und Release-Management», sowie «Outsourcing».

In allen Prüfbereichen ergaben sich Feststellungen mehrheitlich im mittleren und hohen Risikobereich. Insbesondere fehlen autorisierte ISDS-Weisungen. Diese sind zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen noch nicht freigegeben und umgesetzt. Weiter fehlt eine konsolidierte Gesamtübersicht, die alle bestehenden Medizintechnik-Geräte zusammenfassend abbildet und überwacht. Ein nachvollziehbares Risikomanagement über die Lieferketten und den Betrieb der Medizintechnik-Infrastruktur ist nicht vollumfänglich ersichtlich. Im Bereich des Kontinuitätsmanagement sind die notwendigen konzeptionellen Vorgaben und ein Test in Arbeit. Die DSA konnte ihre Prüfung in einem konstruktiven sowie freundlichem Umfeld durchführen.

Konzernanwendung Umantis des Personalamts

Die Erfüllung der ISDS-Anforderungen bei der Konzernanwendung Umantis wurde im PA geprüft. Umantis unterstützt einheitlich die gesamte kantonale Personalrekrutierung mit einem durchgehenden digitalen Aufgabenprozess. Die Prüfgebiete umfassten die «ISDS-Governance», «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Prozesse des Betriebs» und das «Identity and Access Management» (IAM),

«Outsourcing» und «Leistungsverträge», «Datenhaltung und die Schnittstellen» sowie zusammengefasst das «Kontinuitäts- und Notfallmanagement».

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurden in allen Prüfbereichen Feststellungen mit einem mittleren und teils höheren Risiko gemacht. Insbesondere bei den Kontrollen der Lieferanten sowie der Aktualisierung der Dokumentation als auch beim Kontinuitätsmanagement sind Verbesserungen angebracht. Das Prüfergebnis konnte durch die gute Unterstützung der PA-Mitarbeitenden in einem zuvorkommenden und versierten Umfeld erreicht werden.

SAP Kanton Bern der Finanzverwaltung

Die FV führt das *Customer Center of Expertise* (CCoE) für die SAP-Systeme der Kantonsverwaltung. Für diese Systeme wurde die Erfüllung der ISDS-Anforderungen betreffend Organisation, Prozesse und Kontrollen namentlich im Bereich «Prozesse des Benutzermanagements» (IAM) geprüft. Angesichts der kritischen Berechtigungen im SAP-Basis-Umfeld wurde der sog. Parameter «SE06» zur Systemänderbarkeit dezidiert geprüft.

Die Prüfung ergab Risiken im mittleren als auch im hohen Bereich. Teilweise konnte nachvollzogen werden, dass es sich bei den Prüfergebnissen um Restanzen aus dem SAP-Einführungsprojekt der vergangenen Jahre handelte. Hierbei sind insoweit Verbesserungen notwendig, als dass bei der Abnahme der produktiven SAP-Systeme für den ordentlichen Betrieb keine rein projektspezifischen Rollen und Rechte in der produktiven Umgebung akzeptiert werden sollten. Die Prüfung erfolgte auf der Basis einer sehr guten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen CCoE-Mitarbeitenden der FV und der DSA.

ICT-Grundschutz der Universität Bern

Bei den zentralen Informatikdiensten der UniBE wurde die Erfüllung der ISDS-Anforderungen an die ICT-Infrastruktur in Bezug auf den Grundschutz (Normen und Rahmenwerke, Organisation, Prozesse und Kontrollen) geprüft. Hierfür wurden die Prüfbereiche «ISDS-Governance», «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Prozesse des Benutzermanagements (IAM)», «Datenspeicherung», «Netzwerksicherheit», «Client- und Server-Sicherheit», «Outsourcing» sowie «Physische Sicherheit der Rechenzentren» der zentralen Prozesse ausgewählt.

In allen Prüfbereichen wurden Risiken im mittleren und hohen Risikobereich erkannt. Die Institute der UniBE gestalten ihre ICT-Infrastruktur grösstenteils eigenständig, ohne dass die zentralen Informatikdienste der UniBE direkten Weisungseinfluss darauf haben, weshalb die ISDS-Vorgaben, Prozesse, Systeme, Netzwerke und Anwendungen für die gesamte UniBE ICT unterschiedlich und auch unvollständig abgestimmt sind. Dies erhöht die ICT-Risiken der UniBE

insgesamt. Es drängen sich daher auch organisatorische und strukturelle Verbesserung auf. Die Prüfung profitierte von einem konstruktiv freundlichen Umfeld und einer klar ersichtlichen Bereitschaft zur Unterstützung der DSA bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Fachanwendung Evidence der Regierungsstatthalterämter

Die Fachanwendung Evidence wird bei den Regierungsstatthalterämtern zur elektronischen Verwaltung der Geschäftsfälle eingesetzt. Stellvertretend wurde Evidence beim RSTA Bern-Mittelland geprüft. Die Prüfgebiete umfassten die «ISDS-Governance», die «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Prozesse des Betriebs» und das «Identity and Access Management» (IAM), «Outsourcing» und «Leistungsverträge», «Datenhaltung und die Schnittstellen» und zusammengefasst das «Kontinuitäts- und Notfallmanagement».

Die DSA machte in allen Prüfbereichen Feststellungen im mittleren und auch hohen Risikobereich. Dabei zeigten sich Defizite im Bereich der ICT-Governance, der Dokumentation (Vollständigkeit und Aktualität), der ISDS-Kontrollen und dem Kontinuitätsmanagement. Die erkannten Defizite in diesen Bereichen müssen in der Folge mit entsprechenden Massnahmen verbessert werden. Die fachlich versierten und freundlichen Mitarbeitenden des RSTA und des Digital Managements der DIJ leisteten einen massgebenden Beitrag zum Gelingen dieser Prüfung.

ICT-Grundschutz der Spitex Bern

Bei der Spitex Bern wurde die Erfüllung der ISDS-Anforderungen im Bereich des ICT-Grundschutzes in Bezug auf die internen ISDS-Vorgaben und -Weisungen (organisatorisch, technisch und prozessual), Normen und Rahmenwerke und die bereits implementierten Massnahmen (Organisation, Prozesse, Kontrollen) geprüft. Hierfür wurden die Prüfbereiche «ISDS-Governance», «ISDS-Konzept(e) und Schutzmassnahmen», «Prozesse des Benutzermanagements», «Datenspeicherung», «Netzwerksicherheit», «Client und Server Sicherheit», «Change- und Release-Management», «Outsourcing» sowie «physische Sicherheit der Rechenzentren» eingehender untersucht.

Das Prüferergebnis umfasste mehrheitlich Risiken im mittleren und höheren Bereich. Die Spitex Bern bezieht ihre ICT-Services grösstenteils bei externen Lieferanten und Dienstleistern. Dieses Vorgehen entspricht einem gängigen Modell, da die Bereitstellung von ICT-Services nicht zum Kerngeschäft der Spitex Bern gehört. Die typischen Risiken dieses Outsourcing-Modells umfassen i. d. R. die fehlenden Kontrollen und die verminderte Transparenz z. B. in Bezug auf die Sicherheit und Aktualität der zur Verfügung gestellten ICT-Infrastruktur. Zudem ist ein hohes Mass an Vertrauen notwendig, da sich das technische Fachwissen

mehrheitlich extern befindet. Die Prüfung fand in einem beispielhaft freundlichen und offenen sowie hilfsbereiten Umfeld satt.

6.5 Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

6.5.1. Bearbeitung von Meldungen über Datenschutzvorfälle

Gestützt auf die Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie (EV EDS) besteht im Kanton Bern vorerst nur im Polizei- und Strafbereich eine Pflicht, Vorfälle im Bereich der Datensicherheit – die ungewollte Vernichtung, Veränderung oder Offenbarung von Daten an Unbefugte – an die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle zu melden. Mit der Totalrevision des KDSG soll diese Pflicht auf alle öffentlichen Aufgaben ausgedehnt werden. Die DSA empfiehlt allerdings bereits heute allen Behörden, Datenschutzvorfälle an sie zu melden, damit die zu treffenden Massnahmen, zu denen in bestimmten Fällen die Information betroffenen Personen gehört, gemeinsam abgestimmt werden können.

Im Berichtsjahr wurden der DSA zehn Datenschutzvorfälle gemeldet, wovon einer in den Anwendungsbereich der EV EDS fiel (Fehlzustellung einer gerichtlichen Vorladung durch die Post). Die anderen Vorfälle betrafen unter anderem die Entwendung des Notebooks einer Betreuerin durch Klienten einer heilpädagogischen Institution, die Veröffentlichung eines Patientendossiers in einer WhatsApp-Gruppe, den ungeschützten Zugang zu einer grossen Anzahl Personalien der Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen einer Bildungsinstitution über das Internet, die Benutzung eines Online-Konvertierungstools zum Umwandlung einer Datei mit den Namen aller Klientinnen und Klienten einer in einem sensiblen Bereich tätigen Behörde sowie den Zugang zum Kundenkonto der vorbenützenden Person bei einer Behörde, wenn mehrere Personen hintereinander das gleiche Gerät benutzten.

6.5.2. Begründete Anträge und Beschwerdeverfahren

Das Gesetz sieht vor, dass die DSA bei festgestellten Rechtsverstössen oder Mängeln deren Beseitigung in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags empfiehlt; will die verantwortliche Behörde dem Antrag der DSA nicht oder nur teilweise stattgeben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung, welche die DSA bei der zuständigen Direktion bzw. beim Verwaltungsgericht anfechten kann (Art. 35 Abs. 3 bis 5 KDSG). In der Praxis spricht die DSA ihre Empfehlungen

– namentlich nach aufsichtsrechtlichen Rückfragen, bei Vorabkontrollen und Audits – nicht als formelle Anträge in diesem Sinne aus, weil die verantwortlichen Behörden fachlich nachvollziehbare Empfehlungen regelmässig von sich aus umzusetzen bereit sind. Erst wenn eine Behörde ein wichtiges Anliegen der DSA (wie die Beseitigung einer klaren Rechtsverletzung oder eines hohen Risikos) nicht befolgen würde, müsste die DSA den formellen Weg beschreiten.

Im Berichtsjahr erliess die DSA keinen formellen Antrag und führte keine Beschwerde gegen die ablehnende Verfügung einer verantwortlichen Behörde.

6.5.3. Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden

Das geltende Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle bezeichnen (Art. 33 KDSG); die DSA übt die Oberaufsicht aus und ist Anlaufstelle für die kommunalen Aufsichtsstellen.

Um die verlangte Unabhängigkeit gewährleisten zu können, haben die Gemeinden verschiedene Lösungen gewählt: Kleine und mittlere Gemeinden haben regelmässig ihr Rechnungsprüfungsorgan als Aufsichtsstelle bezeichnet, in Gemeinden mit einem Parlament nimmt oftmals die Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahr. Einige Gemeinden haben eine fachkundige Anwaltskanzlei als Aufsichtsstelle mandatiert, einzig die Stadt Bern verfügt über eine dedizierte Datenschutz-Aufsichtsstelle.

Entsprechend heterogen sind die ISDS-Kenntnisse der kommunalen Aufsichtsstellen sowie Umfang und Qualität der Beratung, welche diese ihren Gemeindebehörden anbieten können. Deshalb soll im Rahmen der laufenden Totalrevision des KDSG die Datenschutzberatung und -aufsicht für die meisten Gemeinden an die DSA übertragen werden. Bis dahin erteilt die DSA den Gemeindebehörden Auskünfte jeweils mit dem Vorbehalt ihrer fehlenden Zuständigkeit (und unter Hinweis auf die zuständige kommunale Aufsichtsstelle) sowie mangels dafür vorgesehener personeller Ressourcen nur in sehr beschränktem Umfang (siehe Ziff. 6.3.2. zu den kommunalen Videoüberwachungen).

6.6 Interkantonale Zusammenarbeit

Präsidium und Vorstand von privatim

Seit November 2020 hat der Datenschutzbeauftragte das Amt des Präsidenten der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten «privatim» inne. Diese führte im Berichtsjahr zwei Plenumsversammlungen durch und beleuchtete im Fachteil zum Frühjahrsplenum die Rechtsfolgen von Datenschutzverletzungen aus der Sicht des Datenschutzrechts, des Informationssicherheitsgesetzes des Bundes, der Staatshaftung und des Strafrechts. Privatim verfasste insgesamt 11 Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen des Bundes bzw. der KKJDP und stellte diese ihren Mitgliedern teils als Vorlage für deren Eingaben im jeweiligen Kanton zur Verfügung. In zahlreichen Kontakten mit kantonsübergreifend tätigen Organisationen – namentlich der Digitalen Verwaltung Schweiz, der Fachagentur Educa, der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz, der Arbeitsgruppe Recht im Justizvollzug der KKJPD und der PTI – leistete privatim Beratungen zur datenschutzkonformen Umsetzung der jeweiligen Vorhaben. Erneut stand privatim in regelmässigem Austausch mit dem EDÖB, namentlich um sich in der Vernehmlassung zum POLAP-Konkordat abzustimmen (siehe Ziff. 6.2) und zusammen mit dem Bundesamt für Justiz eine Vereinfachung der Regelung zum anwendbaren Datenschutzrecht und der Aufsichtszuständigkeit während der Pilotphase zur Einführung der Plattform justitia.swiss für den elektronischen Rechtsverkehr in ersten Kantonen zu erreichen.

Arbeitsgruppen von privatim

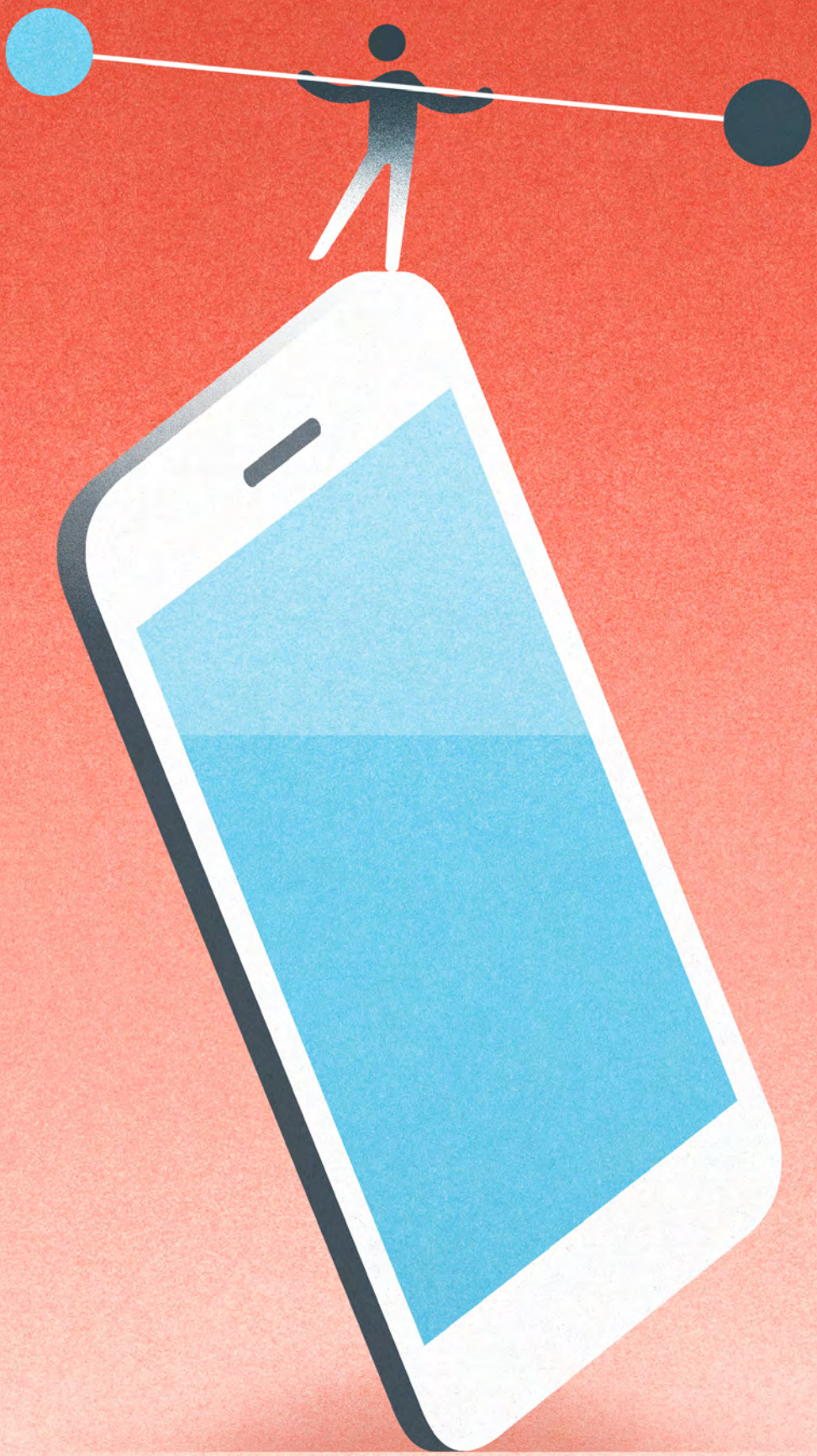
Die *Arbeitsgruppe Digitale Verwaltung* traf sich drei Mal und befasste sich dabei namentlich mit dem Projekt Justitia 4.0 zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und mit dem CH-US Datenschutzrahmen bzw. dem zugehörigen Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates.

Die *Arbeitsgruppe Sicherheit* begleitete die Arbeiten des Vereins Electronic Monitoring zur Erneuerung des gesamtschweizerischen Systems zur elektronischen Überwachung u. a. im Strafvollzug und unterzog dessen Dokumentation über den Datenschutz und die Informationssicherheit mehreren Reviews. Ferner prüfte die Arbeitsgruppe den Entwurf für eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung zwischen der PTI und einem IT-Leistungserbringer im Rahmen des kantonsübergreifenden Vorhabens «Integriertes Lagebild 4.0» und bereitete für den Vorstand von privatim die Stellungnahme in der Vernehmlassung zum POLAP-Konkordat vor.

Die Mitglieder der *Arbeitsgruppe Gesundheit* trafen sich im Berichtsjahr unter der Leitung der stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Recht zweimal virtuell und einmal vor Ort. Die Gruppe pflegt einen regen Erfahrungsaustausch zu aktuellen

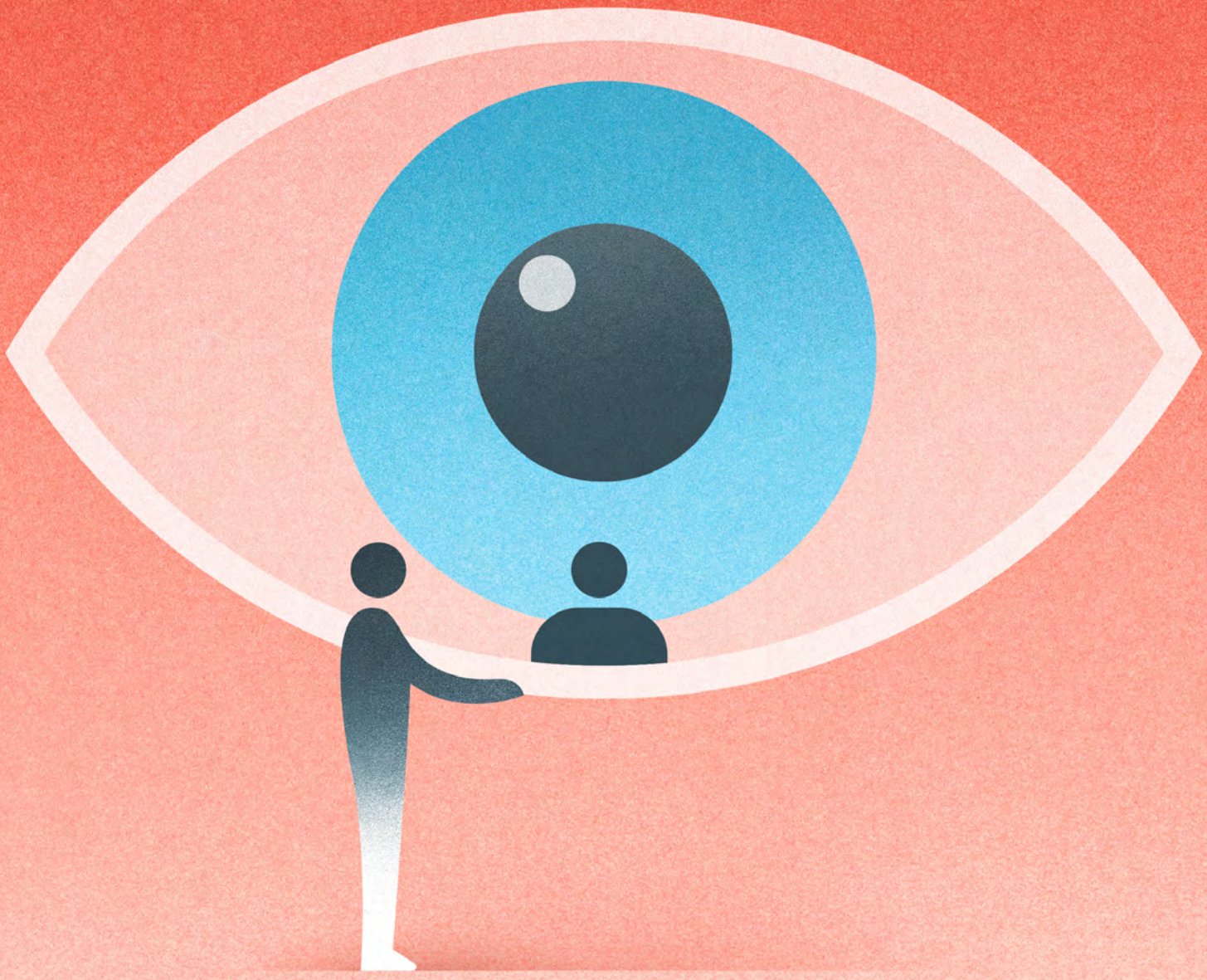
Fragestellungen, welche die Datenschutzbehörden mehrerer oder aller Kantone und den Bund betreffen (können). Gestützt auf die Abklärungen der DSA zum Datenfluss zwischen dem kantonalen pharmazeutischen Dienst und Apotheken zur Bekämpfung von Rezeptfälschungen (siehe Ziff. 6.1.1) erhielten die Mitglieder Hinweise, um die Rechtsgrundlagen und die gelebte Praxis in ihrem Aufsichtsbereich zu überprüfen. Daneben beschloss die Gruppe, sich gezielte Basiswissen anzueignen, um für künftige neue Fragestellungen bereit zu sein. So organisierte sie zwei Inputreferate zum Thema Künstliche Intelligenz im Gesundheitsbereich.

In der *Arbeitsgruppe ICT* besprachen die Spezialistinnen und Spezialisten für Informationssicherheit jener Aufsichtsstellen, die über solche verfügen, aktuelle technische Fragen und Entwicklungen.



7 Antrag

Kenntnisnahme.



8 Glossar / Abkürzungen

Abs.	Absatz
AFV	Automatisierte Fahrzeugfahndung
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AKB	Ausgleichskasse des Kantons Bern
Art.	Artikel
AUE	Amt für Umwelt und Energie
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
CHF	Schweizer Franken
CCoE	Customer Center of Expertise SAP Kanton Bern
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)
E.	Erwägung
eBau	Fachapplikation für das elektronische Baubewilligungsverfahren
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EU	Europäische Union
EV EDS	Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie
f.	und folgende (Seite)
FADS	Fachstelle Datenschutz der Stadt Bern
FIN	Finanzdirektion
FV	Finanzverwaltung
GERES	Gemeinderegistersystem
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

GVB	Gebäudeversicherung Bern
ICT	Informations- und Telekommunikationstechnik
IMG	Gesetz über die Information und die Medienförderung
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
I-SIVE	Informationssicherheitsverantwortliche(r)
IT	Informatik
KAIO	Amt für Informatik und Organisation
KAPO	Kantonspolizei
KDSG	(Kantonales) Datenschutzgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
M365	Microsoft 365
MS	Microsoft
NAV	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer
NFFS	Neues Fallführungssystem
PA	Personalamt
POLAP	Nationale Abfrageplattform für Polizeidaten
PolG	Polizeigesetz
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
PTI	Körperschaft Polizeitechnik und -informatik Schweiz
RSTA	Regierungsstatthalteramt
S.	Seite
sog.	sogenannte(r)
STA	Staatskanzlei

SVSA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
TCHF	Tausend Schweizer Franken
u. a.	unter anderem
UniBE	Universität Bern
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZMK	Zahnmedizinische Kliniken der UniBE
ZPV	Zentrale Personenverwaltung

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch

www.be.ch/dsa

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	239/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2025.DIJ.3215
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht 2024 der Datenschutzaufsichtsstelle; Kenntnisnahme

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht 2024 der Datenschutzaufsichtsstelle.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Bericht 2024 der Datenschutzaufsichtsstelle zeitgerecht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Staatskanzlei
– Datenschutzaufsichtsstelle

Beilagen
– Bericht Datenschutzaufsichtsstelle 2024

02|08|D|v02

Tätigkeitsbericht 2024

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Tätigkeitsbericht 2024

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Überblick 6

Justizverwaltungsleitung 11

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 31

Verwaltungsgerichtsbarkeit 73

Staatsanwaltschaft 103

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2024

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude ➡ BVD
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIS	Amt für Integration und Soziales ➡ GSI
ALV	Arbeitslosenversicherung
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
BEKJ	Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BUI	Busseninkasso
BV	Berufliche Vorsorge
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
CALF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EL	Ergänzungsleistungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EnRD	Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (BSG 166.1)
EO	Erwerbsersatzordnung
ERP	Enterprise Resource Planning System (betriebswirtschaftliche Softwarelösung)
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitäquivalent)
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FZ	Familienzulagen
GK	Gehaltsklasse
GSA	Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)
HIS	Programm «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (www.his-programm.ch)
IKS	Internes Kontrollsystem
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
IV	Invalidenversicherung
JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
KAIO	Amt für Informatik und Organisation ➡ FIN
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ➡ DIJ

KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
KJA	Kantonales Jugendamt ➡ DIJ
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
KV	Krankenversicherung
MAG	Mitarbeitergespräch
MAG+	webbasiertes Tool zur Realisierung des MAG-Prozesses in der kantonalen Verwaltung
MV	Militärversicherung
MVP	Minimum Viable Product
NeVo/Rialto	Neue Fachapplikation der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei
PEKO	Personalleiterkonferenz
PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
RG OL	Regionalgericht Oberland
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
SASP	Sammelabfrage-Service-Personen (Applikation für automatisierte Strafregisterabfragen)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchG	Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SKIS	Schweizerische Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSR	Stabsstelle für Ressourcen (Justizverwaltungsleitung)
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
UeL	Überbrückungsleistungen
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VBRS	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
VOSTRA/ NewVOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VR	Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
VZE	Vollzeiteinheiten
WBK	Weiterbildungskommission
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

ÜBERBLICK

1 Eckpunkte des Geschäftsjahrs 2024 der Justiz des Kantons Bern

Die Gerichte des Kantons Bern haben im vergangenen Jahr insgesamt 38’012 (Vorjahr: 36'212) Verfahren erledigt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat 80’977 (Vorjahr: 80’770) Strafbefehle erlassen und 9’493 (Vorjahr: 9’403) Untersuchungen eröffnet. Die Schlichtungsbehörden haben zudem 21’316 (Vorjahr: 21’206) Rechtsberatungen durchgeführt.

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fiel ein Aufwand von insgesamt CHF 225 Millionen (Vorjahr: CHF 210 Mio.) an, wobei gleichzeitig Erträge von CHF 78 Millionen (Vorjahr: CHF 74 Mio.) verzeichnet wurden. Der Saldo beträgt CHF 147 Millionen (Vorjahr: CHF 136 Millionen).

Ende Jahr arbeiteten 1’041 (Vorjahr: 1’006) Personen bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter). Davon arbeiteten 53.2% (Vorjahr: 53.1 %) teilzeitlich, der Frauenanteil lag über alle Bereiche hinweg betrachtet bei 72.6% (Vorjahr: 71.7 %), das Durchschnittsalter bei 42.9 Jahren (Vorjahr: 42.8).

2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 35'424 Fälle (Vorjahr 33'520) und erteilte 21'316 Rechtsberatungen (Vorjahr 21'206). Wie im Vorjahr stellen 81% der Fälle Zivilverfahren und 19% Strafverfahren dar.

Im Bereich der strafrechtlichen Landesverweisung sprachen die erstinstanzlichen Strafgerichte 248 obligatorische Landesverweisungen aus. Die Anwendungsquote lag bei 86%, die Härtefallquote bei 10%.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist in vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten und Verfahrensarten auf verschiedenen Ebenen tätig. Aus diesem Grund treten die Risiken und der Personalbedarf des Rechtsprechungsbetriebes nach Gerichten und Abteilungen zeitlich und inhaltlich unterschiedlich auf. Deshalb bewährte es sich bis anhin, auf besondere Engpässe mit befristeten Personaleinsätzen flexibel zu reagieren. Das Berichtsjahr zeigt die Grenzen dieser an sich bewährten Strategie auf. Einerseits müssen befristete Entlastungsstellen zunehmend nahtlos verlängert werden. Andererseits bleiben die Risiken (Pendenzen, Verfahrensdauern, Belastungen) trotz der Entlastungsstellen zu hoch. Die verfassungskonforme Gewährleistung der Rechtsprechung und des Rechtsprechungsbetriebes wird deshalb einen substanziellen Personalausbau erfordern.

Zentrale Themen

Die Leitungs- und Aufsichtsorgane der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit betreiben ein permanentes Risiko- und Ressourcenmanagement. Aufgrund vermehrter Engpässe bewilligte die Geschäftsleitung des Obergerichts im Berichtsjahr Entlastungsmassnahmen im Gesamtumfang von rund zehn Stellen. Dieser Bedarf entstand primär in der Strafgerichtsbarkeit und am Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. Bezüglich Belastung und Verfahrensdauern fielen vermehrt auch anspruchsvolle Zivilverfahren auf.

Die bisher erfolgreiche Praxis, wonach den Engpässen und Risiken (Pendenzen, Verfahrensdauern, Belastungen) mit situativen und befristeten Entlastungsstellen begegnet werden kann, hat insbesondere auch in der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ihre Grenze erreicht. Um eine nachhaltige Entlastung der Zivil- und Strafjustiz – insbesondere auch in der ersten Instanz – und deren verfassungskonformes Funktionieren sicherstellen zu können, ist es unerlässlich, die Personalressourcen entsprechend zu erhöhen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht waren die Fachbereiche mit der 2024 in Kraft getretenen Reform der Strafprozessordnung sowie mit der Vorbereitung der per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Reform der Zivilprozessordnung in besonderer Weise betraut. Per 1. Juli 2024 waren die Neuerungen im Sexualstrafrecht umzusetzen.

In gerichtsbetrieblicher Hinsicht ist insbesondere auf die Aufwände und Eigenleistungen hinzuweisen, welche auch die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im Bereich der Informatik (Ersatz Fachapplikation Tribuna V3, Justitia 4.0 und digitale Transformation) zunehmend zu erbringen hat.

Finanzen

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 72,0 Millionen aus. Sie schloss damit um CHF 2,2 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 74,2 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlustsaldo um CHF 5,4 Millionen zu.

Personal

Im Jahr 2024 nahmen acht neu gewählte erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin ihre Tätigkeiten auf.

3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2'330 neue Fälle eingegangen, 2'274 Fälle wurden erledigt und 1'442 auf das Folgejahr übertragen.

Zentrale Themen

Beim Verwaltungsgericht haben im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts die Eingänge gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts haben sie leicht abgenommen. Bei der Steuerrekurskommission sind die Eingänge leicht zurückgegangen, während sie bei der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern stabil geblieben sind. Die Zahl der Pendenzen ist insgesamt gestiegen und die Verfahrensdauer ist grundsätzlich stabil. Auch weiterhin ist jedoch eine deutliche Tendenz zu komplexeren und damit auch längeren Verfahren zu erkennen. Die rasche Bearbeitung aller Fälle bleibt deshalb weiterhin ein wichtiges Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Berichtsjahr konnte dabei im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts die Zahl derjenigen Fälle, deren Bearbeitung mehr als 18 Monate dauert, merklich gesenkt werden und im Bereich des Sozialversicherungsrechts konnte der bundesrechtlich verankerte Grundsatz des raschen Verfahrens auch weiterhin eingehalten werden. Dank dem grossen Einsatz aller Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnte gleichzeitig auch die hochstehende Qualität der Rechtsprechung aufrechterhalten werden.

Finanzen

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'466'432 ein Ertrag von CHF 1'165'051 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Budget mit einem positiven Saldo von 13% ab.

Personal

Per Ende Januar und Ende April des Berichtsjahrs traten beim Verwaltungsgericht, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, zwei Mitglieder in den Ruhestand und wurden durch eine Nachfolgerin und einen Nachfolger ersetzt. Zudem reichten zwei Mitglieder der Verwaltungsrechtlichen Abteilung per Ende November bzw. Ende Dezember des Jahres ihre Demission ein.

Die Fluktuation beim angestellten Personal (Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Sekretariate) bewegt sich im Rahmen der Vorjahre auf insgesamt tiefem Niveau. Auch im Berichtsjahr konnten wiederum verschiedene angehende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Praktikum absolvieren und Lernende sich auf ihren Lehrabschluss vorbereiten.

Kommunikation

Das Gericht publiziert seit dem 1. Januar 2014 alle materiellen Urteile in anonymisierter Form in einer über seine Homepage zugänglichen Urteilsdatenbank. 2023 wurde in dieser Datenbank zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, exklusiv in den Leitentscheiden des Gerichts zu suchen.

4 Staatsanwaltschaft

Geschäftsentwicklung und Belastung

Das Anzeigevolumen bleibt im Mehrjahresvergleich auf dem hohen Stand von 119'855 Anzeigen. Die regionalen Staatsanwaltschaften haben mehr Untersuchungen eröffnet als im Vorjahr. Die Altersstruktur der Fälle hat sich verschlechtert. Dank befristeter Verstärkungen konnte die Zunahme überjähriger Verfahren vorübergehend gebremst und die Belastung reduziert werden. Das Missverhältnis zwischen Dotation und Eingängen bzw. Komplexität der Verfahren besteht weiter; die Belastung ist zu hoch. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität, bei der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben und bei der Jugendanwaltschaft haben die Eingänge erneut zugenommen. Die Verfahrenseingänge im Strafbefehlsverfahren blieben unter dem Vorjahr. Von 80'977 erlassenen Strafbefehlen wurden 3’381 mit Einsprache angefochten; die Pendenzen liegen unter dem Vorjahreswert, aber über dem Zielwert.

Zentrale Themen

Im Jahr 2025 stehen personelle Veränderungen auf Leitungsebene an, welche es im Berichtsjahr vorzubereiten galt.

Die Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 war Gegenstand von Ausbildungen und Absprachen mit Partnerbehörden. Die Analyse nach einem knappen Jahr bestätigt den Mehraufwand, den die Neuerungen mit sich bringen. Einerseits führen die Strafbefehlsverfahren, bei denen neu wegen drohender Freiheitsstrafe eine Einvernahme durchzuführen ist, zu Mehraufwand, zumal die zu befragende Person häufig nicht erscheint oder nicht greifbar ist. Andererseits bedeutet die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren eine Zusatzaufgabe. Die Änderung des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 war Gegenstand von Ausbildungen und findet in der Praxis Berücksichtigung.

Nebst der Cyberkriminalität fordert heute die schweizweit grassierende interkantonale Delinquenz von jungen Intensivstraftätern aus den Maghrebstaaten die Kantonspolizei und nunmehr die Strafjustiz heraus.

Gestützt auf eine Analyse der Belastung, Arbeitsweise und Personalentwicklung und nach der Umsetzung von Optimierungen hat die Staatsanwaltschaft die notwendige Dotation bestimmt und in einem Stellenbegehren umgesetzt. Dieses betrifft u.a. den Mehraufwand zufolge Revision der Strafprozessordnung, den Untersuchungsbereich, die Jugendanwaltschaft und den Bereich Cyberkriminalität. Mit dieser personellen Verstärkung kann dem anwachsenden Pendenzenberg nachhaltig Einhalt geboten und mittelfristig eine konstante, zumutbare Belastung erreicht werden. Mit der Genehmigung des Budgets 2025 hat der Grosse Rat die erste Etappe des Stellenbegehrens genehmigt. Damit kann dem dringendsten, ersten Handlungsbedarf begegnet werden. Die Genehmigungen der Etappen zwei (2026) und drei (2027) des Stellenbegehrens bzw. deren Umsetzung wird die Ressourcen in ein gesundes Verhältnis zum Strafverfolgungsauftrag setzen.

Mit dem wegweisenden Vorhaben NeVo wird die neue Vorgangsbearbeitung für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern entwickelt (Ablösung Tribuna und Jugis durch SAP-basierte Fachapplikation Rialto). Die Kantonspolizei hat Rialto im Jahr 2022 eingeführt. Das Projekt der Staatsanwaltschaft befindet sich in der Realisierungsphase. Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft ein minimal viable product (MVP) von Rialto für einen Teil des Massengeschäfts (unbezahlte Ordnungsbussen) produktiv eingeführt. Nach Erreichen dieser ersten wichtigen Etappe ist für die Realisierung des Systemteils der Staatsanwaltschaft eine Steigerung des eigenen Projektengagements nötig.

Finanzen

Die Produktgruppe schliesst bei einem budgetierten Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 45,3 Mio. mit CHF 45,1 Mio. um rund CHF 0,3 Mio. (0.6%) besser ab als geplant.

Personal

Neben der Sicherung des Tagesgeschäfts und der Leitungsaufgaben sowie den Mutationen ist die Führung des elektronischen Personaldossiers, was im Betrieb einen Mehraufwand bedeutet, nennenswert. Die zentral bei der GSA angesiedelte HR-Abteilung vergegenwärtigt weiterhin eine hohe Belastung.

Justizverwaltungsleitung

Inhaltsverzeichnis Justizverwaltungsleitung

1	Justizverwaltungsleitung	15
2	Stabsstelle für Ressourcen	18
3	Weiterbildungskommission	22
Anhang: Finanz- und Personalkennzahlen		23

1 JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Ivo Schwegler, Dr. iur., Präsident des Verwaltungsgerichts, Vorsitzender
Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt, stellvertretender Vorsitzender
Annemarie Hubschmid Volz, Obergerichtspräsidentin
Frédéric Kohler, Leiter der Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizverwaltungsleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft über ein gemeinsames Organ für die Selbstverwaltung (Art. 97a KV). Diese Behörde ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Finanzhaushaltsgesetzgebung für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 Bst. g GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizverwaltungsleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizverwaltungsleitung hat im Berichtsjahr an zwölf Sitzungen die ihr obliegenden Geschäfte beraten und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse gefasst. Verschiedene Geschäfte – insbesondere die Mehrheit der insgesamt 72 (2023: 90; 2022: 65; 2021: 84) Stellungnahmen – wurden auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

Finanzen

Die Justizverwaltungsleitung überwacht anhand regelmässiger Finanzberichte die Entwicklung der laufenden Rechnung der Justiz. Ausgabenseitig werden das Budget bzw. die Rechnung der Justiz wesentlich von den Personalkosten bestimmt. Diese sind kaum beeinflussbar und folgen der durch Verfassung und Gesetz der Justiz übertragenen Aufgabenwahrnehmung.

Ertragsseitig ergeben sich Einnahmen vorab aus den Verfahrenskosten und dem Busseninkasso (Geldstrafen, Bussen), welche ihrerseits streng gesetzlich geregelt und vom jeweiligen Fallaufkommen sowie der Zahlungsfähigkeit und dem Umfang der zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege abhängen.

Die Aufgabenerledigung im Busseninkasso war weiterhin stark geprägt von den Auswirkungen der kantonalen SAP-Einführung. Die Justizverwaltungsleitung hat sich während des Berichtsjahres regelmässig über den Stand informieren lassen. Bis Ende Jahr konnten einige Systemverbesserungen umgesetzt werden. Weitere, für die Automatisierung des Prozesses entscheidendere Anliegen, blieben jedoch offen, so dass sie im Rahmen eines von der Justiz zu führenden Projekts an die Hand genommen werden müssen.

Personal

Im Verlaufe des Jahres hat die Justizverwaltungsleitung 13 (2023: 25; 2022: 93; 2021: 24) neu gewählte Richterinnen und Richter (inkl. nebenamtliche Richterinnen bzw. Richter und Fachrichterinnen bzw. Fachrichter) vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 17 (2023: 19; 2022: 16; 2021: 22) gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV).

Die Justizverwaltungsleitung befasste sich während des Jahres wiederum mit verschiedenen Berichten der Stabsstelle zum Stellenplan, zu den Personalkennzahlen, zum Gehaltsaufstieg sowie über das Austrittsmonitoring.

Die durch den Regierungsrat per 1. Januar 2024 beschlossene Revision der Personalverordnung veranlasste die Justizverwaltungsleitung am 8. Februar 2024 zu punktuellen Anpassungen ihrer Weisungen zur Arbeitszeiterfassung sowie zum Auslagenersatz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 4. Dezember 2024 beschlossen, das Grundgehalt im Sinne eines Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 um 1% zu erhöhen. Gestützt auf Artikel 11 des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD; BSG 166.1) passte die Justizverwaltungsleitung daraufhin die im Anhang des EnRD festgehaltenen Ansätze per 1. Januar 2025 an.

Informatik

Die Justizverwaltungsleitung befasste sich wiederum regelmässig mit strategischen Informatik-Themen.

Ein wichtiges Thema bildete das von der KKJPD und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Justizakte (Projekt «Justitia 4.0»). Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter dem Projekt «Justitia 4.0» und unterstützen dieses durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien. Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) im Dezember 2024 verabschiedet, so dass das digitale Primat (und damit verbunden die Einführung der elektronischen Justizakte) näher rückt. Dies wiederum verschiebt den Fokus auf die konkrete Umsetzung in den Kantonen, was den damit verbundenen finanziellen und personellen Aufwand in den nächsten Jahren ansteigen lässt.

Ein weiteres Thema stellte (wiederum) die Ablösung der technisch veralteten Version 3 von Tribuna dar. Die Entwicklung der zentralen Module der Version 4 konnte zwar abgeschlossen werden, jedoch konfrontierte die Lieferantin ihre Kunden mit neuen Rahmenbedingungen, insbesondere massiv veränderten Kostenschätzungen, so dass das weitere Vorgehen am Ende des Jahres noch offen war.

Die durch den Regierungsrat beschlossene Einführung des neuen Arbeitsplatzes (KWP10) sowie von Microsoft 365 erfolgte bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ab November. Die Verfügbarkeit sowie die Benutzerfreundlichkeit des neuen Arbeitsplatzes vermögen nicht durchwegs zu überzeugen. Insbesondere mangelt(e) es bei der Telefonie an der nötigen Zuverlässigkeit, Qualität und hinreichenden Benutzerfreundlichkeit. Um die mit den cloudbasierten Applikationen von Microsoft 365 verbundenen Risiken zu minimieren, erliess die Justizverwaltungsleitung am 7. November eine Weisung zum Einsatz von Microsoft 365 bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizverwaltungsleitung traf sich im Berichtsjahr wiederum regelmässig auf deren Einladung hin mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch in gewohnt wertschätzender und konstruktiver Atmosphäre verlief. Die Aufsichtsbesuche zum Tätigkeitsbericht 2023 bzw. zum Geschäftsbericht 2023 wurden am 22. März bzw. am 16. April am Sitz der Justizverwaltungsleitung durchgeführt.

Der Finanzaufsichtsbesuch zum Budget 2025 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 fand am 19. August 2024 statt. An der Sitzung vom 1. November stellte die Justizverwaltungsleitung dem Plenum der Justizkommission das für die Wintersession traktandierte Budget vor und informierte über die aktuelle Situation im Busseninkasso.

Die Justizverwaltungsleitung konnte im Berichtsjahr die Bedeutung und Wichtigkeit der Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) für die Justiz des Kantons Bern darlegen und die Notwendigkeit, in der Versammlung mit einer Person aus der Justizverwaltungsleitung vertreten zu sein, erläutern. Der Grosse Rat hat in der Folge in diesem Sinne beschlossen.

Regierungsrat

Wie in den vergangenen Jahren konnte die Justizverwaltungsleitung gegenüber dem Regierungsrat in zahlreichen Geschäften eine Stellungnahme abgeben.

Daneben erfolgte auch in diesem Berichtsjahr ein Austausch mit der Direktorin für Inneres und Justiz.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Sitzungen mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten die durchgeführten und geplanten Prüfungen sowie aktuelle Projekte und Entwicklungen.

Bundesgericht

Die Obergerichtspräsidentin vertrat die bernische Gerichtsbarkeit am 25./26. April 2024 in Lausanne an der, durch das Bundesgericht organisierten, gesamtschweizerischen Justizkonferenz sowie an der Jahresversammlung des Projekts «eDossier Gerichte» («Justitia 4.0»).

Bernischer Staatspersonalverband

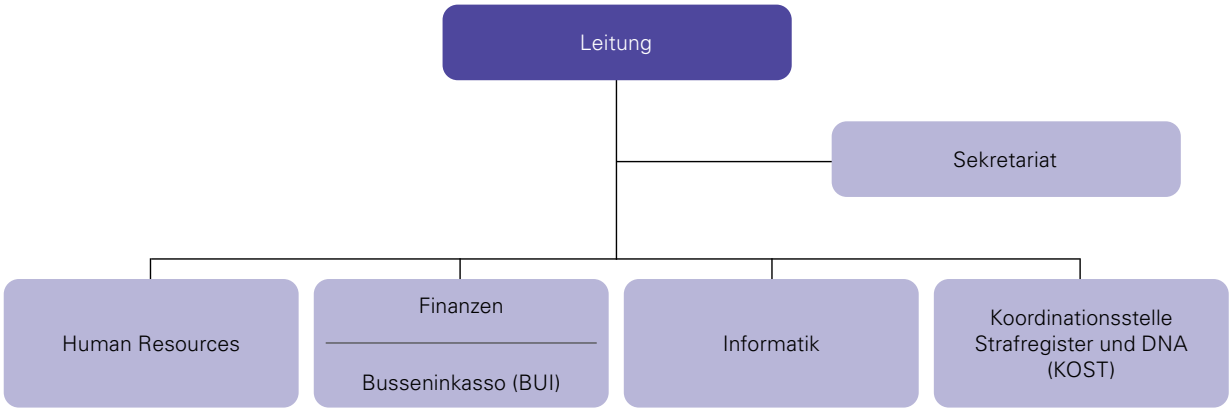
Wie in den Vorjahren traf sich die Justizverwaltungsleitung Mitte Jahr mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbands zur Diskussion von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Leitung

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizverwaltungsleitung vertraten der Stabsstellenleiter und seine Stellvertreterinnen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in der kantonalen Generalsekretärenkonferenz, der Arbeitsgruppe Statistik des Bundesgerichts und in kantonalen Arbeitsgruppen (Kantonale Beschaffungskonferenz, Fachgruppe Web, Fachgruppe Digitale Verwaltung, Ausschuss Tribuna Allianz). Zu erwähnen sind weiter die Aufgaben im Zusammenhang mit der räumlichen Infrastruktur. Justizverwaltungsangelegenheiten wurden im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant und koordiniert. Der Stabsstellenleiter ist seit Januar 2024 Co-Präsident des gesamtschweizerischen Projektausschusses «Justitia 4.0».

Organigramm Stabsstelle für Ressourcen SSR



Im August 2024 führte die Finanzkontrolle wiederum eine Prüfung bei der Stabsstelle durch. Der Fokus lag wieder auf den Bereichen Busseninkasso und Finanzen im Zusammenhang mit der Einführung des kantonalen ERP.

Die SSR war auch im Berichtsjahr weiterhin mit dem überdirektionalen Vorhaben betreffend die Behördenauszüge zwecks Leumundsprüfungen von Betreuungspersonen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung (z.B. Kita, Pflegefamilien) befasst (vgl. Tätigkeitsbericht JUS 2023, S. 19). Nachdem im Vorjahr ein erster Pilot (betreffend Einzelabfragen) durchgeführt worden war, fand im Berichtsjahr ein zweiter Pilot (betreffend Sammelabfragen) statt. In das Vorhaben involviert sind nebst der JUS (SSR) – die KOST ist die zentrale Dienstleisterin der Behördenauszüge – auch die DIJ (KJA) und die GSI (AIS) als gesuchstellende Behörden, das Bundesamt für Justiz sowie das Projekt HIS, das den Kantonen übergangsweise eine technische Lösung für das (teil-)automatisierte Massengeschäft zur Verfügung stellt. Im Berichtsjahr wurden zudem die aufwändigen ISDS-Arbeiten an die Hand genommen, wobei die Vorabkontrolle der Datenschutzaufsichtsstelle noch nicht abgeschlossen werden konnte. Nebst der SSR-ICT war auch das Fach (KOST) wiederum stark in die Projektarbeit eingebunden. Im Berichtsjahr hat sich verdeutlicht, dass die neuen Aufgaben auch in der KOST – wie in der Zentralverwaltung – nicht ohne zusätzliche Personalressourcen bewältigt werden können.

2.2 Finanz- und Rechnungswesen (SSR-FI / CO) und Busseninkasso (BUI)

Das Berichtsjahr war weiterhin geprägt von den Auswirkungen der kantonalen SAP-Einführung auf die Abläufe im Busseninkasso. Nur dank den zusätzlichen Personalressourcen sowie einer gezielten Prioritätensetzung auf Führungsebene konnten die Aufgaben zeitgerecht erledigt werden, so dass der interdirektionale Prozess nicht behindert wurde.
Neben der Führung und Koordination der gesamtstaatlichen Prozesse für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft waren wiederum Zusatzaufgaben zu erfüllen:
– Einführung der neuen Konzernapplikation «Adonis» zur Darstellung von Prozessabläufen (ersetzt die Applikation «QM Pilot»).
– Abstimmungen auf Stufe Buchungskreis JUS (Mehrwertsteuer, Personalkosten, technische Profitcenter).
– Etablierung neuer Prozesskontrollen im Bereich Personalkosten in Zusammenarbeit mit dem HR.
– Support für die Fachverantwortlichen der Produktgruppen soweit nötig oder gewünscht.

Der Finanzleiter vertrat die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen Gremien und Projekten, so auch im kantonalen ERP-Projektausschuss.

Der **Bereich BUI** agiert als zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden des Kantons Bern. Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 80’512 Rechnungen aus (2023: 79'729; 2022: 78'392; 2021: 81'031), über insgesamt 52.6 Millionen Franken (2023: 52.2; 2022: 53.8; 2021: 56.1).

Trotz grossen Anstrengungen im Rahmen des ERP-Teilprojekts «Verbesserungen BUI» bleibt der Automatisierungsgrad ungenügend. Der manuelle Arbeitsaufwand sowie auch der Koordinationsaufwand waren daher sehr hoch (und sie bleiben es auch). Das manuelle Arbeiten erhöht zudem das Fehlerrisiko. Die herausfordernde Situation erforderte zahlreiche Massnahmen:
– Aktualisierung des Prozesshandbuchs sowie der Arbeitsanweisungen der BUI-IKS-Prozesskontrollen.
– Berichterstattung an die Stakeholder über den Status des direktionsübergreifenden BUI-Prozesses (Probleme und eingeleitete Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von SAP; Kennzahlenbericht).
– Fachliche Mitarbeit im ERP-Teilprojekt «Verbesserungen BUI».
– Regelmässige fachliche Koordinationssitzungen sowie eine technische mit den Vertretungen der Steuerverwaltung und des Justizvollzugs.
– Mitarbeit im Projekt NeVo/Rialto beim Testing der für das BUI relevanten Schnittstellen sowie des direktionsübergreifenden BUI-Prozesses.

Gegen Ende Jahr erfolgten die Vorbereitungsarbeiten für die Übernahme von Aufgaben im Bereich des Debitorenmanagements für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Januar 2025.
Der Leiter des BUI führt den Vorsitz der direktionsübergreifenden Betriebskommission Ersatzfreiheitsstrafe (BeKo EFS).

2.3 Human Resources Management (SSR-HRM)

Neben der Erledigung des laufenden Geschäfts wurden in zahlreichen Projekten konzeptionelle Grundlagen erarbeitet und/oder konkrete Massnahmen umgesetzt:
– Begleitung der Einführung von Microsoft 365.
– Mitarbeit im kantonalen ERP-Projekt Etappe 2.
– Konzeptionelle und koordinierende Unterstützung der Berufsbildung in der Justiz.
– Verschiedene Kommunikationsmassnahmen bezogen auf das Projekt «Justitia 4.0», vorab Konzeption, Organisation und Durchführung von acht Informationsveranstaltungen in allen Regionen.
– Durchführung von zwei Brown Bag Reihen zu den Themen «Generation Z: Ticken unsere jüngsten Mitarbeitenden wirklich anders?» und «Künstliche Intelligenz in der Justiz – Chance und Risiko zugleich», und zweimalige Durchführung eines Tageskurses «Nonverbale Kommunikation».

– Zwei «MAG-Zirkel» unterstützten Führungsverantwortliche bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitarbeitergespräche und erlaubten die Klärung von Fragen sowie den Austausch über gemachte Erfahrungen.

Die HR-Leiterin und ihr Team vertraten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien und Arbeitsgruppen (PEKO, Bewertungskommission, Fachgruppen Personalentwicklung und Lernendenausbildung, Interdirektionales Gremium ASGS, ERP-Brückenköpfe u.a.m.) sowie auf schweizerischer Ebene im Teilprojekt «Kommunikation und Transformation» von «Justitia 4.0» (fachlicher Lead).

2.4 Informatik (SSR-ICT)

Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung beim kantonalen Informatikamt KAIO. Für die justiz-spezifischen Fachapplikationen ist die Justiz selbst verantwortlich.

Folgende Arbeiten der SSR-ICT sind besonders erwähnenswert:
– Führung bzw. Unterstützung von Projekten (Tribuna V4, NeVo-Rialto, Justitia 4.0, HelloData).
– Weiterentwicklung von Fachapplikationen (Tribuna V3, Jugis, eANR).
– Mitarbeit bei der Einführung des neuen kantonalen Arbeitsplatzes (KWP10).
– Produktivsetzung des «SASP» für automatisierte Abfragen im VOSTRA (Strafregister).
– Einführung einer Autotranskriptionssoftware (Proof of Concept, Optimierung der Applikation, Optimierung der Infrastruktur, Inbetriebnahme im Rechenzentrum der Bedag und Erarbeitung der erforderlichen ISDS-Unterlagen).
– Mitarbeit bei der Erarbeitung einer verbesserten Lösung für Sichtung von Beweismitteln (Proof of Concept, Erarbeiten der ISDS-Unterlagen, Definition der organisatorischen Massnahmen).
– Umsetzung von Infrastuktur-Projekten:
  – Sanierungsprojekt Amthaus Bern: Koordination der ICT-Umzugsarbeiten sowie des Rückbaus des Provisoriums.
  – Mitarbeit betreffend neuer Räumlichkeiten an der Speichergasse 8, Koordination mit Elektroplaner, Dokumentation der Anforderungen an die technische Infrastruktur (LAN/WLAN/Schliesssysteme, BE-Meet); Unterstützung bei der Inbetriebnahme.
  – Unionsgasse 13 in Biel: Abklärungen bezüglich Netzwerkanbindung und Anforderungen für die technische Infrastruktur.
  – Planung/Koordination der Inbetriebnahme von BE-Meet an der Speichergasse 12.
– Massnahmen zur Erhöhung der ICT-Sicherheit (halbjährlicher ICT-Sicherheitsbericht zu Risiken und Massnahmen, Security Assessments von Fachapplikationen, Beratung und Unterstützung der Fachverantwortlichen von Fachapplikationen bei der Erstellung von ISDS-Dokumentationen, Sensibilisierung und Beratung von Mitarbeitenden bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz, Erarbeiten von Sicherheitsempfehlungen).

Im ICT-Betrieb konnten alle geplanten Releases durchgeführt werden, sowohl im Bereich der Grundversorgung wie auch bei den Fachapplikationen.

Der Informatik-Leiter vertritt die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in zahlreichen kantonalen Gremien (Konferenz Digitale Verwaltung und ICT [KDI], Fachgruppe ICT-Architektur, Business Board) sowie auf schweizerischer Ebene in der Programmleitung HIS [Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz] und im Ausschuss der Tribuna Allianz. Weiter ist die Justizinformatik in der Fachgruppe Informationssicherheit, der Fachgruppe ICT sowie in diversen direktionsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen betreffend die erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Im Jahr 2023 wurden die gesetzlichen Grundlagen (national wie auch kantonal) verschärft betreffend die Leumundsprüfung von Betreuungspersonen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung (z.B. Kita, Pflegefamilien). Den zuständigen Aufsichtsbehörden steht jedoch kein eigenes Einsichtsrecht im Strafregister zu; sie müssen gemäss Gesetz via KOST sogenannte Behördenauszüge bestellen. Unter der Leitung der Stabsstelle konnten im Berichtsjahr die Abläufe mit den Ämtern pragmatisch definiert und eingespielt werden, wobei die Systemunterstützungen den Anforderungen noch nicht genügen.

Die Gesamtzahl der bearbeiteten Geschäfte erhöhte sich stark auf insgesamt 40’855 (2023: 27'241; 2022: 27'280; 2021: 28’115). Grund dafür sind primär die bereits angesprochenen, zusätzlichen Strafregisterauszüge, die die KOST für Behörden im VOSTRA abfragen und an die ersuchenden Behörden zurückmelden muss (8’217). Zudem wird die Nachbearbeitung in hängigen Strafverfahren neu erfasst (4'793).

Die Anzahl der bearbeiteten Urteile stieg von 12'271 auf 13’655. Bei der Urteilserfassung führten in diesem Jahr Abklärungen der KOST bezüglich Personalien, Gesetzesartikel, Tatbestände, Begehungszeiten etc. wiederum bei 10% der Fälle zu einer Ergänzung und/oder Korrektur. Seit der Einführung von NewVOSTRA müssen neu auch alle Urteile, Strafbefehle und nachträglichen Entscheide im Register abgespeichert werden, was einen entsprechenden Mehraufwand verursacht.

Im Berichtsjahr wurden 1’133 (2023: 1'658; 2022: 795; 2021: 780) Rückfallmeldungen bearbeitet, wovon 322 an die entsprechenden Behörden weitergeleitet wurden. Die mangelhafte Programmierung in der Bundesapplikation VOSTRA erfordert von der KOST eine genaue Prüfung vor dem Versand (VOSTRA meldet mehrheitlich Rückfälle, die bei genauer Prüfung keine sind).

Die Anzahl Strafuntersuchungsmeldungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 5% gesunken auf 5'654 (2023: 5'963; 2022: 6'879; 2021: 5'548).

Während des Geschäftsjahrs wurden 3'480 (Vorjahr: 3’481) DNA-Löschmeldungen sowie 3'923 (Vorjahr: 3’868) Löschmeldungen zu anderen erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet.

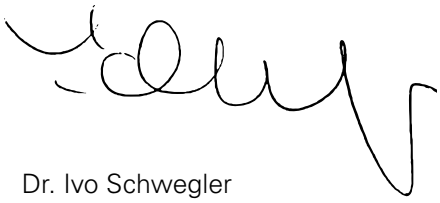
3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Im Jahr 2024 organisierte die Weiterbildungskommission (WBK) 11 Weiterbildungen. Sie bot den (primär juristischen) Mitarbeitenden der bernischen Justiz vielfältige Weiterbildungsthemen an: Zivilklage im Strafprozess, klare und verständliche Redaktion von juristischen Texten, Häusliche Gewalt, neues Aktienrecht, Unterhaltsberechnungsblätter, Vorsorgeausgleich bei Scheidung, Vorstellung der Bewährungs- und Vollzugsdienste, Neuerungen der Zivilprozessordnung oder etwa Verfahrensleitung.

Das Informationsmagazin BE N'ius erfreute die Mitarbeitenden wiederum halbjährlich mit einer überzeugenden Mischung aus Kursprogramm, Informationen, juristischen Abhandlungen, Erfahrungsberichten, Interviews und anderweitigen Beiträgen.

Die Zusammensetzung der WBK blieb im Jahr 2024 mit ihren 14 sehr engagierten Mitgliedern unverändert. Nach 11 Jahren in der WBK trat Oberrichter Christian Josi auf Ende 2024 aus der WBK zurück, da er zum Bundesrichter gewählt wurde.

Der Vorsitzende



Dr. Ivo Schwegler

Der Leiter Stabsstelle für Ressourcen

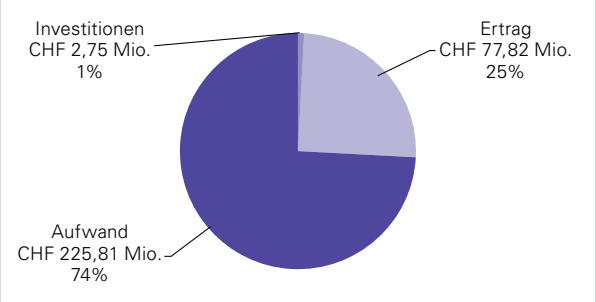


Frédéric Kohler

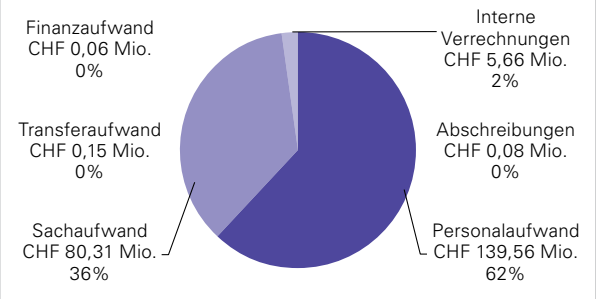
Anhang: KENNZAHLEN FINANZEN UND PERSONAL

1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

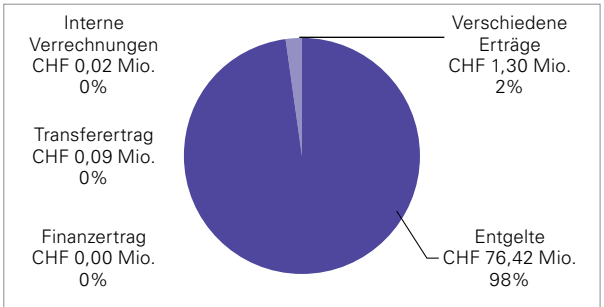
Rechnung 2024 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 306,38 Mio.



Rechnung 2024 – Übersicht Aufwand
Total CHF 225,81 Mio.

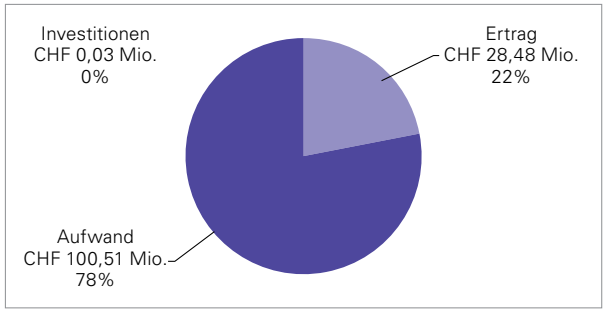


Rechnung 2024 – Übersicht Ertrag
Total CHF 77,82 Mio.

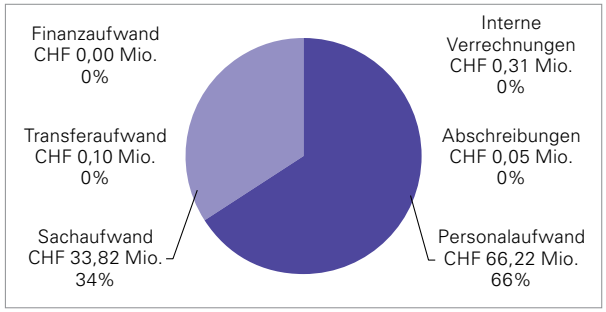


2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

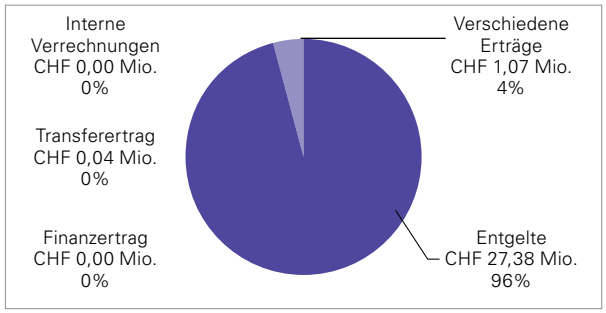
Rechnung 2024 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 129,02 Mio.



Rechnung 2024 – Übersicht Aufwand
Total CHF 100,51 Mio.

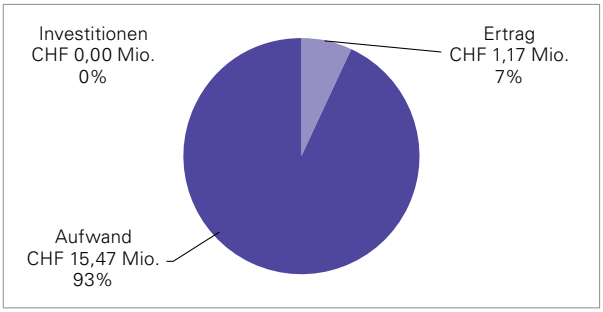


Rechnung 2024 – Übersicht Ertrag
Total CHF 28,48 Mio.

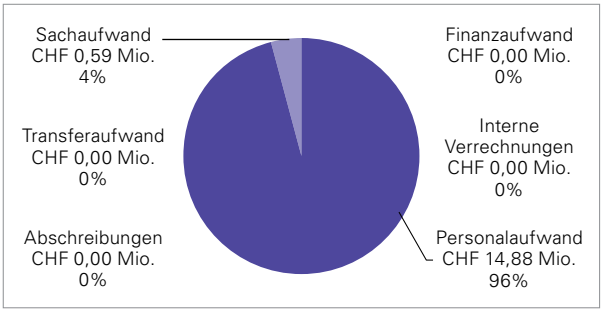


3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

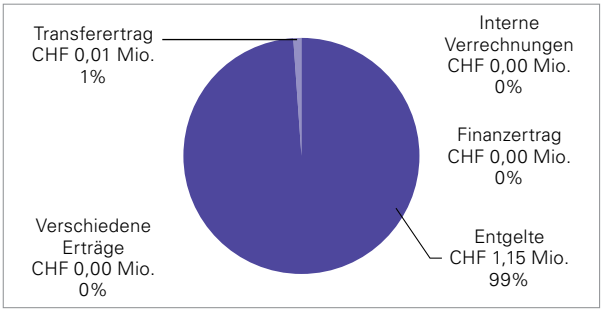
Rechnung 2024 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 16,63 Mio.



Rechnung 2024 – Übersicht Aufwand
Total CHF 15,47 Mio.

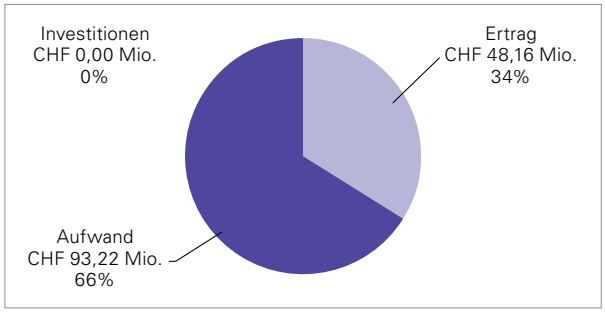


Rechnung 2024 – Übersicht Ertrag
Total CHF 1,17 Mio.

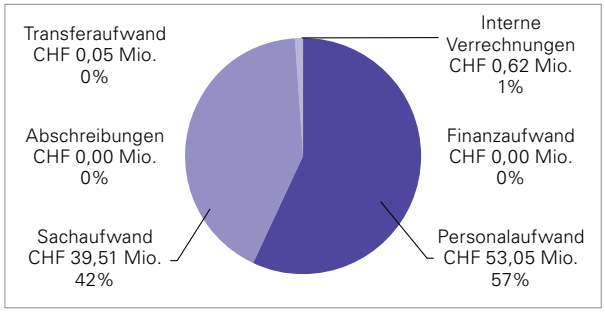


4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

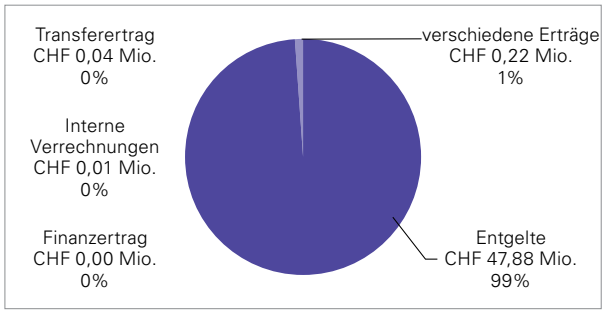
Rechnung 2024 – Aufwand/Ertrag/Investitionen
Total CHF 141,38 Mio.



Rechnung 2024 – Übersicht Aufwand
Total CHF 93,22 Mio.



Rechnung 2024 – Übersicht Ertrag
Total CHF 48,16 Mio.



5 Personalkennzahlen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2024

(Stand 31. Dezember 2024)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gesamte Kantonsverwaltung**[1]

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand[2]			
Anzahl Mitarbeitende	301	740	1041
Anzahl VZE[3]	256	560	816
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90%[4]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	35,0%	58,9%	55,5%
GK 19–23	50,6%	55,9%	54,3%
GK 24–30	28,6%	67,6%	48,6%
Total (GK 01–30)	36,6%	59,9%	53,2%
	21,2%	*61,8%*	*40,8%*
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,3%	0,4%	0,4% *0,3%*
im 21.–30. Lebensjahr	10,5%	15,1%	13,8% *11,0%*
im 31.–40. Lebensjahr	22,3%	32,9%	29,8% *25,2%*
im 41.–50. Lebensjahr	25,8%	24,9%	25,1% *25,7%*
im 51.–60. Lebensjahr	26,1%	21,3%	22,7% *27,4%*
ab 61. Lebensjahr	15,0%	5,4%	8,1% *10,4%*
Total	100%	100%	100% *100,0%*
Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	12,8%	87,2%	100%
GK 19–23	30,3%	69,7%	100%
GK 24–30	48,5%	51,6%	100%
Total (GK 01–30)	27,4%	72,6%	100%
	51,3%	*48,7%*	*100%*
Durchschnittsalter in Jahren	45,9	41,7	42,9
	46,0	*43,9*	*45,0*
Fluktuationsrate[5]	10,0%	11,4%	11,0%[6]
			9,1%

[1] exkl. Hochschulen
[2] inklusive 50 Mitarbeitende resp. 41 VZE der Stabsstelle für Ressourcen (Justizverwaltungsleitung)
[3] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[4] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90%
[5] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[6] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten der Jahre bis und mit 2022 ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2024

(Stand 31. Dezember 2024)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	138	385	523
Anzahl VZE[7]	113	279	392
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90%[8]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	16,7%	63,6%	57,5%
GK 19–23	54,4%	57,3%	56,5%
GK 24–30	30,4%	69,0%	52,0%
Total (GK 01–30)	36,5%	62,5%	55,7%
	36,6%	*59,9%*	*53,2%*

Altersstruktur				
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,8%	0,6%	0,6%	*0,4%*
im 21.–30. Lebensjahr	14,3%	14,6%	14,5%	*13,8%*
im 31.–40. Lebensjahr	29,4%	34,7%	33,3%	*29,8%*
im 41.–50. Lebensjahr	19,8%	24,6%	23,4%	*25,1%*
im 51.–60. Lebensjahr	27,0%	21,0%	22,6%	*22,7%*
ab 61. Lebensjahr	8,7%	4,5%	5,6%	*8,1%*
Total	100%	100%	100%	*100%*

Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	12,4%	87,6%	100%
GK 19–23	26,7%	73,3%	100%
GK 24–30	43,8%	56,3%	100%
Total (GK 01–30)	25,6%	74,4%	100%
	27,4%	*72,6%*	*100%*

Durchschnittsalter in Jahren	43,5	41,4	41,9
	45,9	*41,7*	*42,9*

Fluktuationsrate[9]	13,8%	12,2%	12,6%[10]
			11,0%

[7] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[8] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90%
[9] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[10] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten der Jahre bis und mit 2022 ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2024

(Stand 31. Dezember 2024)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	36	53	89
Anzahl VZE[11]	32	44	75
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90%[12]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	0,0%	50,0%	46,2%
GK 19–23	50,0%	60,6%	57,1%
GK 24–30	22,2%	37,5%	26,9%
Total (GK 01–30)	34,3%	54,7%	46,6%
	36,6%	*59,9%*	*53,2%*
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,0%	0,0%	0,0% *0,4%*
im 21.–30. Lebensjahr	0,0%	15,1%	9,1% *13,8%*
im 31.–40. Lebensjahr	22,9%	34,0%	29,5% *29,8%*
im 41.–50. Lebensjahr	37,1%	20,8%	27,3% *25,1%*
im 51.–60. Lebensjahr	22,9%	18,9%	20,5% *22,7%*
ab 61. Lebensjahr	17,1%	11,3%	13,6% *8,1%*
Total	100%	100%	100% *100%*
Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	7,7%	92,3%	100%
GK 19–23	32,7%	67,4%	100%
GK 24–30	69,2%	30,8%	100%
Total (GK 01–30)	39,8%	60,2%	100%
	27,4%	*72,6%*	*100%*
Durchschnittsalter in Jahren	48,4	43,0	45,2
	45,9	*41,7*	*42,9*
Fluktuationsrate[13]	13,4%	13,5%	13,5%[14]
			11,0%

[11] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[12] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90%
[13] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[14] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten der Jahre bis und mit 2022 ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2024

(Stand 31. Dezember 2024)
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

Werte in Kursivschrift: **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft**

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	110	269	379
Anzahl VZE[15]	97	211	308
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90%[16]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	45,2%	56,7%	55,0%
GK 19–23	50,0%	53,1%	52,1%
GK 24–30	30,2%	71,2%	51,2%
Total (GK 01–30)	37,3%	59,9%	53,3%
	36,6%	*59,9%*	*53,2%*

Altersstruktur				
Anteil Mitarbeitende bis im 20. Lebensjahr	0,0%	0,4%	0,3%	*0,4%*
im 21.–30. Lebensjahr	10,9%	14,5%	13,5%	*13,8%*
im 31.–40. Lebensjahr	12,7%	32,7%	26,9%	*29,8%*
im 41.–50. Lebensjahr	29,1%	27,1%	27,7%	*25,1%*
im 51.–60. Lebensjahr	24,5%	20,8%	21,9%	*22,7%*
ab 61. Lebensjahr	22,7%	4,5%	9,8%	*8,1%*
Total	100%	100%	100%	*100%*

Anteil Mitarbeitende nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	13,1%	86,9%	100%
GK 19–23	33,3%	66,7%	100%
GK 24–30	48,9%	51,2%	100%
Total (GK 01–30)	26,5%	73,5%	100%
	27,4%	*72,6%*	*100%*

Durchschnittsalter in Jahren	47,7	41,7	43,4
	45,9	*41,7*	*42,9*

Fluktuationsrate[17]	6,2%	10,9%	9,6%[18]
			11,0%

[15] Vollzeiteinheiten, gerundet auf ganze Zahlen, 100 Stellenprozent = 1 VZE
[16] Definition gültig seit 2014. Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90%
[17] Bruttofluktuationsrate: Beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons.
[18] Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten der Jahre bis und mit 2022 ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023.

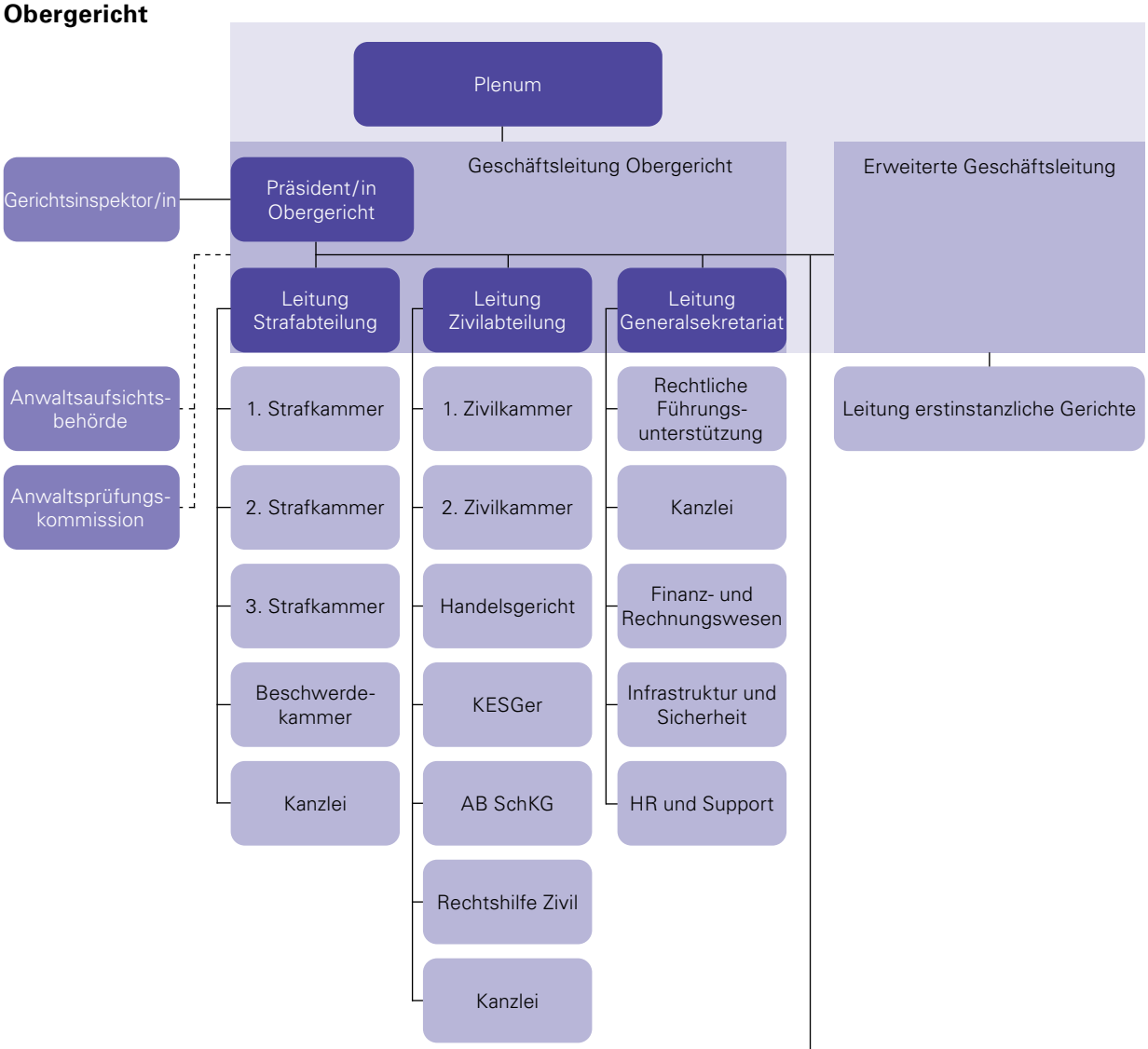
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

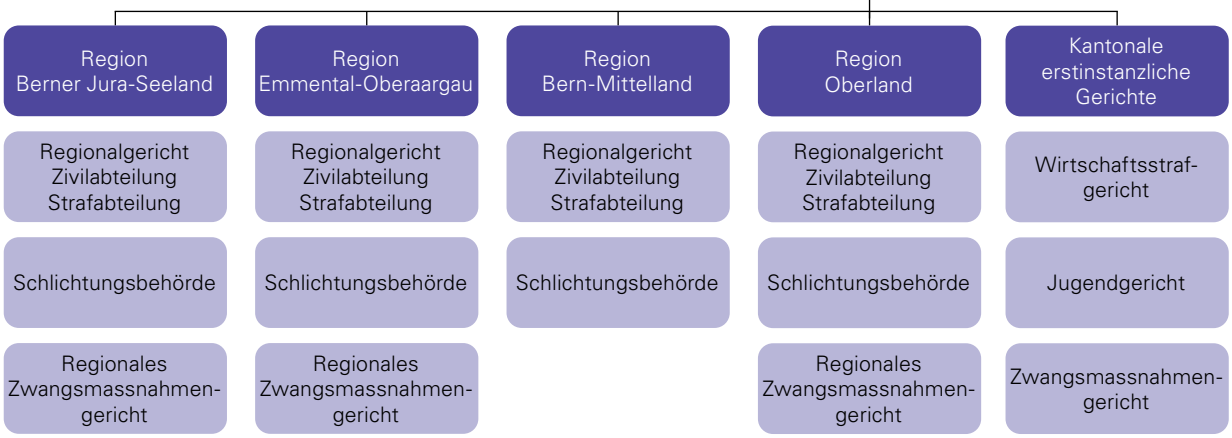
1	Einleitung	35
2	Obergericht	37
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	51
Anhang: Statistiken		59

ZIVIL- UND STRAFGERICHTSBARKEIT DES KANTONS BERN

Obergericht



Erstinstanzliche Gerichte



1 EINLEITUNG

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist in vielen unterschiedlichen Rechtsgebieten und Verfahrensarten auf unterschiedlichen Ebenen tätig: Rechtsberatung und Schlichtungsverfahren, vorsorglicher Rechtsschutz, erstinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und in Strafsachen, Anordnung von strafprozessualen Zwangsmassnahmen, oberinstanzliche Rechtsprechung in Zivil- und in Strafsachen sowohl im Berufungs- als auch im Beschwerdebereich etc. Aus diesem Grund treten die Risiken und der Personalbedarf des Rechtsprechungsbetriebes nach Gerichten und Abteilungen zeitlich und inhaltlich verschieden auf. Deshalb bewährte es sich bis anhin, auf besondere Engpässe mit befristeten Personaleinsätzen flexibel zu reagieren. Das Berichtsjahr zeigt die Grenzen dieser bewährten Strategie auf. Einerseits müssen befristete Entlastungsstellen zunehmend nahtlos verlängert werden. Andererseits bleiben die Risiken (Pendenzen, Verfahrensdauern, Belastungen) trotz der Entlastungsstellen zu hoch. Die verfassungskonforme Gewährleistung der Rechtsprechung und des Rechtsprechungsbetriebes wird deshalb einen substanziellen Personalausbau erfordern.

Die Leitungs- und Aufsichtsorgane der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit betreiben ein permanentes Risiko- und Ressourcenmanagement. Aufgrund vermehrter Engpässe bewilligte die Geschäftsleitung des Obergerichts im Berichtsjahr Entlastungsmassnahmen im Gesamtumfang von rund zehn Stellen (10.0 FTE). Dieser Bedarf entstand primär in der Strafgerichtsbarkeit und am Kindes- und Erwachsenenschutzgericht. Bezüglich Belastung und Verfahrensdauern fielen vermehrt auch anspruchsvolle Zivilverfahren auf. In verfahrensrechtlicher Hinsicht waren die Fachbereiche mit der im Jahr 2024 in Kraft getretenen Reform der Strafprozessordnung sowie mit der Vorbereitung der per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Reform der Zivilprozessordnung in besonderer Weise betraut. Per 1. Juli 2024 waren die Neuerungen im Sexualstrafrecht umzusetzen.

Die Leitungs- und Aufsichtsorgane waren im Weiteren mit der Einführung von Tutorien für neue Richterinnen und Richter, den Stellenprofilen von Richterinnen und Richtern, dem Stellenprofil der Gerichtsinspektorin/des Gerichtsinspektors, dem Tragen von religiösen Symbolen durch Mitarbeitende der Gerichte oder den gerichtsspezifischen Aspekten von Teilzeitrichtlinien und Teilzeitquoten für Richterinnen und Richter befasst. Weitere Themen bildeten die rechtlichen und räumlichen Aspekte des Kantonswechsels von Moutier (Projekt Avenir Berne romande), die Teilzentralisierung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts oder die prekäre Raum- und Sicherheitssituation am Obergericht. In gerichtsbetrieblicher Hinsicht ist insbesondere auf die Aufwände und Eigenleistungen hinzuweisen, welche auch die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit im Bereich der Informatik (Ersatz Fachapplikation Tribuna V3, Justitia 4.0 und digitale Transformation) zunehmend zu erbringen hat.

Im Jahr 2024 nahmen acht neu gewählte erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie eine Oberrichterin ihre Tätigkeiten auf.

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 72,0 Millionen aus. Sie schloss damit um CHF 2,2 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 74,2 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlustsaldo um CHF 5,4 Millionen zu.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 35'424 Fälle (Vorjahr 33'520) und erteilte 21'316 Rechtsberatungen (Vorjahr 21'206). Wie im Vorjahr stellen 81% der Fälle Zivilverfahren und 19% Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten wie im Vorjahr über 1'100 informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8'651 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'545). Die massgebliche Pendenz (Anzahl hängige Verfahren in Prozent der Erledigungszahlen) liegt mit 24% weiterhin im Referenzbereich (Vorjahr 25%). 560 Fälle (Vorjahr 577) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig. Davon entfallen auf das Obergericht/Zivilverfahren 15 Fälle (Vorjahr 17), auf das Obergericht/Strafverfahren 18 Fälle (Vorjahr 37), auf die erstinstanzlichen Zivilverfahren 373 (Vorjahr 364) und auf die erstinstanzlichen Strafverfahren 154 Fälle (Vorjahr 159). Der Anteil an hängigen Verfahren, welche vor mehr als 18 Monaten eingingen, erreicht wie im Vorjahr knapp 7%.

Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 248 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 184). Die Anwendungsquote lag bei 86% (Vorjahr 83%), die Härtefallquote bei 10% (Vorjahr 11%). Anlässlich von 59 diesbezüglich beurteilten Berufungsverfahren (Vorjahr 71 inkl. Rückzügen und Nichteintreten) bestätigten die Strafkammern in 44 Fällen die obligatorische Landesverweisung. In 9 Fällen ordneten sie die obligatorische Landesverweisung neu an. In 6 Fällen bestätigten sie das Absehen von einer Landesverweisung.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Oberrichter Jean-Pierre Vicari trat per 30. April 2024 in den Ruhestand. Zu dessen Nachfolge wählte der Grosse Rat in der Frühlingssession 2024 Gerichtspräsidentin Bettina Bochsler. Sie nahm ihre Tätigkeit als Oberrichterin am 1. Juni 2024 auf. Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr zudem Gerichtspräsident Michael Erismann als neues Ersatzmitglied des Obergerichts gewählt (Nachfolge Gerichtspräsidentin Esther Wyss Iff). Am 12. Juni 2024 wählte die Vereinigte Bundesversammlung Oberrichter Christian Josi zum Bundesrichter. Er demissionierte demzufolge per 31. Dezember 2024 als Oberrichter, um sein neues Amt am 1. Januar 2025 anzutreten.

Präsidium
Hubschmid Volz Annemarie, Präsidentin
Schlup Marcel, Vizepräsident
Gerber Daniel, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Hubschmid Volz Annemarie, Obergerichtspräsidentin
Schlup Marcel, Präsident Zivilabteilung
Gerber Daniel, Präsident Strafabteilung
Roth Markus, Dr. iur., Generalsekretär (bis 31. März 2024)
Stefan Häusler, Generalsekretär (ab 1. April 2024)

Zivilabteilung	**im Amt seit**
Schlup Marcel, Präsident	2016
Bettler Ronnie, Vizepräsident	2019
Falkner Anastasia	2019
Geiser Rainier	2012
Grütter Myriam	2013
Josi Christian, Dr. iur.	2014
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Sanwald Katrin	2021
Zbinden Thomas	2021
Zuber Roger, Dr. iur.	2021

Strafabteilung	im Amt seit
Gerber Daniel, Präsident	2018
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012
Bähler Jürg	2017
Bochsler Bettina (ab 1. Juni 2024)	2024
Friederich Hörr Franziska	2020
Horisberger Christoph	2022
Hubschmid Volz Annemarie	2010
Knecht Simon	2023
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Schleppy Agnès	2018
Schmid Samuel	2016
Schwendener Danielle	2022
Vicari Jean-Pierre (bis 30. April 2024)	2012
Weingart Denise, Dr. iur.	2023
Wuillemin Nicolas, Dr. iur.	2023
Zbinden Thomas	2021

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen und Kammern, Angaben zu den Ersatzmitgliedern des Obergerichts, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter Überblick über das Obergericht).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Seit Jahren verzeichnet die Zivilabteilung jährlich rund 2'000 neu eingehende Verfahren. Der Anteil an französischen Verfahren beträgt in der Regel rund 10%. Grundsätzlich werden in der Zivilabteilung etwa gleich viele Dossiers abgeschlossen wie neue eingehen, was stabile Pendenzen zur Folge hat. Im Berichtsjahr standen 2'047 Eingängen 2'016 Erledigungen gegenüber. Das hat ein Anwachsen der Pendenzen (422, Höchststand seit Jahren) zur Folge. Nach zwei rückläufigen Jahren (2022 und 2023) stellen die Eingänge im Zivilbereich im Jahr 2024 (2'047) – verglichen mit dem Durchschnitt der fünf Vorjahre (1'979) eine hohe Anzahl dar. Innerhalb der Zivilabteilung kann bei den Zivilkammern (Berufungs- und Beschwerdeverfahren im gesamten Zivilrecht) und beim Handelsgericht von insgesamt stabilen Verhältnissen gesprochen werden. Beim Handelsgericht waren, nachdem man unter dem Jahr mit höheren Eingängen als in den Vorjahren konfrontiert war, gegen Jahresende abnehmende Eingangszahlen zu beobachten. Dieser vorübergehende Rückgang hängt womöglich mit der per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden revidierten Zivilprozessordnung (ZPO) zusammen (neu 50% tiefere Gerichtskostenvorschüsse, Möglichkeit der vorangehenden Schlichtung auch in handelsgerichtlichen Verfahren). Im Bereich der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen stiegen die Eingänge in den letzten Jahren 2023 und 2024 (269 und 279) wieder an (der fünfjährige Durchschnitt liegt bei 246 Verfahren), die Pendenzen zum Jahresende sind vergleichsweise hoch (68, Durchschnitt der fünf Vorjahre 36). Der bemerkenswerteste Anstieg der Verfahrenseingänge innerhalb der Zivilabteilung ist im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts zu verzeichnen. 1’098 Neueingänge im Jahr 2024 stellen einen neuen Rekordwert dar, 10% mehr als der langjährige Durchschnitt. Auffallend ist der Anstieg im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen. Trotz der hohen Anzahl an Neugeschäften konnten die Pendenzen in diesem sensitiven Bereich (Einschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit) erfreulicherweise stabil gehalten werden, ebenso die Verfahrensdauern, was nur dank des grossen Einsatzes aller Beteiligten zu erreichen war und sich in einer hohen Arbeitslast widerspiegelt.

Die Zivilabteilung hat im Berichtsjahr sechs Abteilungskonferenzen abgehalten, an denen nebst organisatorischen vor allem fachliche Fragen diskutiert und wo nötig Beschlüsse gefasst wurden. Der weitergehende Informationsaustausch innerhalb der Abteilung sowie einzelne Beschlussfassungen erfolgten ergänzend per E-Mail. Einige Fragen rief die per 1. Januar 2025 revidierte ZPO hervor. Die Zivilgerichtsbarkeit hat

sich zudem im für sie wichtigen Gesetzgebungsgeschäft «Revision GSOG/EG ZSJ» eingebracht mit dem Ziel, mit angepassten Verfahrensbestimmungen notwendige Effizienzsteigerungen erzielen zu können, gerade auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts. Die Zivilabteilung veröffentlichte via ihre Publikationsgruppe ausgewählte Entscheide im Internet sowie in Fachzeitschriften. Mitglieder der Zivilabteilung wirkten zudem in verschiedenen Arbeitsgruppen mit. Die Zivilkammern, das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht sowie die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen richteten zusammen im Berichtsjahr erneut über 200 (230) niederschwellige informelle Antwortschreiben an Rechtsuchende, deren Eingaben die prozessualen Anforderungen an ein Rechtsmittel nicht erfüllten.

Zivilkammern

Die Geschäftseingänge zogen bei den Zivilkammern im Jahr 2024 mit 528 Verfahren verglichen mit dem Vorjahr (512) wieder leicht an, bewegen sich aber immer noch unterhalb des langjährigen Durchschnitts von knapp 600 Verfahren (587 in den Jahren 2019 – 2023). Der Anteil der französischsprachigen Fälle betrug im Berichtsjahr 12%. Die Erledigungen (525) vermochten mit den Eingängen Schritt zu halten, so dass die Pendenzen stabil gehalten werden konnten. Am Jahresende waren bei den Zivilkammern noch 148 Verfahren pendent, was den Vorjahren entspricht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt wie schon im Vorjahr auch im Berichtsjahr rund drei Monate, rund einen Monat länger als noch vor fünf, sechs Jahren. Der Anstieg der Verfahrensdauer ist u.a. mit komplexeren und umfangreicheren Dossiers zu erklären, insbesondere im Bereich der Berufungen in ordentlichen Verfahren (u.a. hochstrittige familienrechtliche Verfahren; komplexe Unterhaltsberechnungen bei «Patchworkfamilien» und Fällen von alternierender Obhut) sowie nach wie vor überdurchschnittlich zahlreicher Direktklagen gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft. Letztere sind erstinstanzliche Verfahren, die sich vor den Zivilkammern abspielen und sich durch einen doppelten (sich oft über Monate hinziehenden) Schriftenwechsel, Verhandlungsterminen sowie umfangreichen Beweisthemen und -massnahmen charakterisieren.

In 58 Fällen (Vorjahr 62) wurde im Jahr 2024 in Verfahren der Zivilkammern (Berufungs- und Beschwerdeverfahren) Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen in diesem Bereich 49 Entscheide des Bundesgerichts. In 30 Fällen trat das Bundesgericht dabei auf die Beschwerde nicht ein, in 15 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen, in 3 Fällen erfolgte ein Beschwerderückzug und in einem Fall wurde das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Handelsgericht

Nachdem im Jahr 2023 eine deutliche Zunahme der Eingänge zu verzeichnen war, sind im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr 11% weniger Geschäfte eingegangen, womit man sich im Durchschnitt der fünf Vorjahre bewegt. Eingelangt sind insgesamt 142 Geschäfte (davon 78 ordentliche Verfahren) gegenüber 160 im Vorjahr (davon 89 ordentliche Verfahren). Das Total aller französischsprachigen Fälle belief sich auf 8 (Vorjahr 11) beziehungsweise 6% (Vorjahr 7%). Die Summarverfahren blieben mit 52 Eingängen etwa auf dem Vorjahresstand. Erledigt wurden 147 Fälle (davon 80 ordentliche Verfahren). Im Vorjahr waren es 139 bzw. 80 Fälle. Ende Jahr waren insgesamt 101 Verfahren hängig, davon 82 ordentliche Verfahren. Damit konnte die Zahl der Ende Jahr hängigen Verfahren verglichen mit dem Vorjahr weiter reduziert werden. Die Vergleichsquote lag bei den ordentlichen Verfahren mit 43 Vergleichen (Vorjahr 35) bei 54% (Vorjahr 44%). Mit 189 Tagen (Vorjahr 200 Tage) erreichte die durchschnittliche Verfahrensdauer einen Wert, der seit dem Jahr 2011 erst einmal erzielt werden konnte.

Im Berichtsjahr wurde gegen 6 Entscheide (Vorjahr ebenfalls 6) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Eine Beschwerde wurde abgewiesen und eine wurde zurückgezogen; die übrigen vier sind noch hängig. Zudem wies das Bundesgericht eine Beschwerde aus dem Jahr 2023 ab und auf eine weitere trat es nicht ein.

Nach seiner Wahl an das Bundesgericht trat Oberrichter Christian Josi, der das Handelsgericht seit Februar 2017 präsidierte, auf Ende Jahr zurück. Das Präsidium des Handelsgerichts wird per 1. Januar 2025 Oberrichter Roger Zuber übernehmen. Ebenfalls auf Ende 2024 trat nach langjähriger Tätigkeit Handelsrichter Kurt Brudermann zurück.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

Im Jahr 2024 sind bei der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen 279 Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) eingelangt (Vorjahr 269), davon 16 französischsprachige (Vorjahr 13). Darunter waren 233 (Vorjahr 238) Beschwerden (inkl. Rechtsverzögerung) und 46 (Vorjahr 31) Gesuche. Unter Letztere fallen etwa Begehren um Bestimmung des Verwertungsverfahrens, unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und gegebenenfalls Einleitung von Disziplinarverfahren. 249 (Vorjahr 270) Geschäfte wurden im Berichtsjahr abgeschlossen, die Pendenzen lagen Ende Jahr bei 70 (Vorjahr 40).

Daneben sind in 220 neuen Konkursverfahren (Vorjahr 186) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfrist eingegangen und bewilligt worden.

29 Entscheide wurden im Jahr 2024 an das Bundesgericht weitergezogen (Vorjahr 19). Im gleichen Zeitraum hat das Bundesgericht über 24 (Vorjahr 14) Beschwerden entschieden. Wiederum wurde keine davon gutgeheissen, auf 20 Beschwerden wurde nicht eingetreten (Vorjahr 11). 4 Beschwerden wurden abgewiesen, soweit das Bundesgericht darauf eintrat (Vorjahr 3).

Die Ausbildungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte des Kantons Bern konnte auch im Berichtsjahr Module durchführen und die jeweiligen Prüfungen ordnungsgemäss abnehmen.

Per Ende Jahr trat Oberrichter Roger Zuber aus der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen zurück.

Der Kontakt zur Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter war im Berichtsjahr rege. Zwei Kreisschreiben wurden der neuen Rechtslage angepasst. Die Vorbereitung der Vollzugsvereinbarung für die Übergabe der Dossiers der Betreibungs- und Konkursämter betreffend Moutier an den Kanton Jura per 1. Januar 2026 brachte einigen Planungs- und Koordinationsaufwand mit sich.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Die Eingänge verzeichneten im Berichtsjahr eine starke Zunahme von rund 11% und erreichten einen neuen Höchststand von 1'098 Geschäften (Vorjahr 986). Gleichzeitig konnte mit 1'095 Erledigungen (Vorjahr 990) auch die höchste Anzahl von Verfahren seit der Schaffung des KESGer abgeschlossen werden. Es müssen 103 Fälle auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden (Vorjahr 100). Die Fallzahlen sind im Bereich der fürsorgerischen Unterbringungen (FU) mit 724 Eingängen (Vorjahr 634) und bei den übrigen KESGer-Verfahren mit 374 Eingängen (Vorjahr 352) in etwa gleichermassen angestiegen. Der Anteil an französischsprachigen Geschäften betrug wie im Vorjahr 10%.

Anders als im Jahr 2020, in dem die damaligen Rekordwerte zu einem wesentlichen Teil auf die Covid-19-Pandemie zurückgeführt wurden, ist aus Sicht des KESGer eine Erklärung für den diesjährigen starken Anstieg der Fallzahlen nicht erkennbar.

In den zahlreichen FU-Fällen sind die beschwerdeführenden Personen vom Gericht von Gesetzes wegen persönlich und unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern anzuhören. Wie schon in den Vorjahren musste zum Schutz der Betroffenen sowie zur Sicherheit der Gerichtsmitglieder in etlichen Fällen die Polizei aufgeboten werden. Die bei ärztlichen FU-Verfahren notwendigen fachärztlichen psychiatrischen Gutachten wurden bereits seit Mitte 2023 im Rahmen eines Pilotprojektes von den sachverständigen Personen mündlich an der Gerichtsverhandlung erstattet. Aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen wurde das beschriebene Vorgehen im Berichtsjahr in den Normalbetrieb überführt. Die stark gestiegenen Fallzahlen führten jedoch gerade mit Blick auf das neue System zu einem sehr hohen Aufwand für die Organisation und Durchführung der Verhandlungen. Es erwies sich bisweilen als herausfordernd, zeitgerecht den Spruchkörper zusammenzustellen und die sachverständigen Personen vorzuladen. Dank grossen Einsatzes und viel Flexibilität seitens der Kanzleimitarbeitenden, der Fachrichterinnen und Fachrichter sowie der sachverständigen Personen konnte die hohe Arbeitslast jedoch bewältigt werden.

Die übrigen Geschäfte des KESGer betrafen wie in den Vorjahren überwiegend Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen (überdurchschnittlich häufig Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Kindseltern) sowie Besuchsrechtsstreitigkeiten. In den meisten Fällen wurde schriftlich entschieden; vereinzelt wurden mündliche Verhandlungen durchgeführt. In einigen Fällen hochstrittiger unverheirateter Elternpaare waren mehrfache Beschwerdeerhebungen gegen KESB-Entscheide innerhalb desselben Kalenderjahres zu beobachten.

Auf Ende 2024 sind die Fachrichterinnen Sabrina Jenni, med. pract. Franziska Luginbühl und med. pract. Regina Stöcklin sowie die Fachrichter Dr. Ueli Corrodi und Philipp Weber nach teils sehr langjähriger Tätigkeit zurückgetreten.

2.2.2 Strafabteilung

Nach Jahren des konstanten Anstiegs scheinen sich die Geschäftszahlen der drei Strafkammern (per 1. Januar 2024 wurde eine mit der Beschwerdekammer personell identische 3. Strafkammer geschaffen) und der Beschwerdekammer mit 1'095 Eingängen und 1'117 Erledigungen (2023: 1'138 Eingänge und 1'115 Erledigungen) auf sehr hohem Niveau zu stabilisieren. Der Anteil an französischsprachigen Verfahren blieb unverändert auf 17% (2023: 17%). Die Rechtsmittelquote blieb mit 16% unverändert (Vorjahr 16%). Die Neueingänge sowie die vorhandenen Pendenzen von 526 Geschäften (Vorjahr 548 Geschäfte) führten weiterhin zu einer sehr hohen Belastung aller vier Kammern.

Gemeinsam mit den Kammerpräsidien wurden in Besprechungen zeitgerecht die nötigen Massnahmen für einen reibungslosen Betrieb beschlossen und umgesetzt. Praxisbildende, organisatorische und rechtsetzende Belange wurden überdies in sechs Strafabteilungskonferenzen sowie auf dem Zirkulationsweg beschlossen. Die sich neu stellenden rechtlichen und organisatorischen Fragen konnten so zeitnah und effizient gelöst werden. Die Einführung der revidierten Strafprozessordnung (StPO) verursachte einen nicht unerheblichen Aufwand. Prozessuale Herausforderungen stellen sich weiterhin. Die neu eingeführten Fristen für die oberinstanzlichen Entscheide (Beschwerdeentscheide innert sechs Monaten, Berufungsentscheide innert zwölf Monaten) hatten trotz regelmässiger und wiederholter Nichteinhaltung noch keine nennenswerten Konsequenzen. Das per 1. Juli 2024 in Kraft getretene neue Sexualstrafrecht erforderte weiterbildungsmässig den Besuch diverser Veranstaltungen, wirkte sich dagegen bis anhin in der oberinstanzlichen Praxis noch kaum aus. Diverse personelle Wechsel auf Stufe Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, bedingt durch ausserordentliche (ao.)-Einsätze, Mutterschaftsurlaube und anschliessende unbezahlte Urlaube, krankheitsbedingte Ausfälle sowie dadurch bedingte Vertretungslösungen wirken sich erheblich auf die Erledigung der Verfahren aus.

Sämtliche materiellen Entscheide der Strafabteilung wurden wie bisher in anonymisierter Form im Internet publiziert.

Strafkammern

Bei der 1. und 2. Strafkammer gingen 559 neue Fälle ein (Vorjahr 601), womit wieder das um die Revisionsgesuche bereinigte Niveau von 2022 (672, bereinigt 567 Fälle) erreicht wurde. Dieser zahlenmässige Rückgang führt jedoch zu keiner Entlastung.

Erledigt wurden 611 Fälle (Vorjahr 600). Der Anteil an französischsprachigen Berufungsverfahren ging leicht auf 20% zurück (Vorjahr 21%). Dieser Wert liegt immer noch deutlich über dem langjährigen Durchschnitt und übersteigt bei den drei französischsprachigen Mitgliedern aufgrund ihres diversifizierten Aufgabenportefeuilles das über längere Zeit bewältigbare Mass an Fällen. Hinzu kommt der längere krankheitsbedingte Ausfall eines französischsprachigen Mitglieds sowie diverse Ausfälle und Wechsel bei den französischsprachigen Gerichtsschreiberinnen. Als wesentliche Entlastungsmassnahme wurde im Jahr 2024 weiterhin Ersatzoberrichter Jean-Jacques Lüthi (Geschäftsleiter der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland) mit einem Beschäftigungsgrad von 40% als ständiger Ersatzoberrichter eingesetzt. Punktuelle Unterstützung erfolgte auch weiterhin durch die deutschsprachigen Mitglieder v.a. der Strafabteilung als 2. oder 3. Mitglied im jeweiligen Spruchkörper.

Die Anzahl hängiger Verfahren ging auf 374 Fälle (Vorjahr 426) deutlich zurück. Die durchschnittliche Verfahrensdauer stieg demgegenüber weiter an auf 256 Tage (Vorjahr 234 Tage). Die auf anfangs 2024 neu eingeführte strafprozessuale Frist von 12 Monaten, innerhalb derer das Berufungsgericht zu entscheiden hat, kann oftmals nicht eingehalten werden. Die Rechtsmittelquote blieb mit knapp 17% praktisch unverändert. Im Berichtsjahr wurden 102 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 99). Das Bundesgericht wies im gleichen Zeitraum 45 Beschwerden ab (Vorjahr 53), hiess 14 Beschwerden gut (Vorjahr 8), trat auf 12 nicht ein (Vorjahr 24) und 1 Verfahren wurde anders erledigt (Vorjahr 1). Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand bei allen Beteiligten wurden 29 Eingaben informell behandelt (Vorjahr 30).

Erneut führten die hohen Eingangszahlen zu einer hohen Verhandlungsdichte. Es ist weiterhin eine Zunahme von mehrtägigen Verhandlungen festzustellen, die mit den ordentlichen Ressourcen nicht mehr zu bewältigen ist. Entsprechend oft mussten für 72 Einsätze Ersatzoberrichtende beigezogen werden (Vorjahr 61). Hinzu kommen die unverändert hoch gebliebenen höchstrichterlichen Vorgaben und Anforderungen an die oberinstanzliche Prozess- und Beweisführung. Speziell zu erwähnen ist die aktuelle Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Landesverweisung, die für Verunsicherung sorgt und damit einhergehend zu einer noch höheren Begründungsdichte mit entsprechend grösserem Aufwand führt. Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 248 obligatorische Landesver-

weisungen aus (Vorjahr 184). Die Anwendungsquote lag bei 86% (Vorjahr 83%), die Härtefallquote bei 10% (Vorjahr 11%). Anlässlich von 59 diesbezüglich beurteilten Berufungsverfahren (Vorjahr 71 inkl. Rückzügen und Nichteintreten) bestätigten die Strafkammern in 44 Fällen die obligatorische Landesverweisung. In 9 Fällen ordneten sie die obligatorische Landesverweisung neu an. In 6 Fällen bestätigten sie das Absehen von einer Landesverweisung.

Die auf Anfang 2024 neu geschaffene 3. Strafkammer, die personell identisch ist mit der Beschwerdekammer, ist neu zuständig für die Beurteilung von Berufungen (vormals Beschwerden) gegen selbständige nachträgliche Entscheide. Im Berichtsjahr gingen 4 Berufungen ein (im Vorjahr waren es 9 Beschwerdeeingänge gegen solch selbständige nachträgliche Entscheide).

Beschwerdekammer

Bei der Beschwerdekammer in Strafsachen wurden 536 Beschwerdeverfahren (Vorjahr 537) anhängig gemacht. Die Erledigungen liegen mit 506 Geschäften (Vorjahr 515) leicht tiefer. Der Anteil an französischsprachigen Geschäften liegt mit 13% (Vorjahr 13%) weiterhin im langjährigen Durchschnitt. Die Anzahl hängiger Verfahren stieg auf zu hohe 152 Fälle (Vorjahr 122). Kaum gesenkt werden konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer von 78 Tagen (Vorjahr 80). Alles in allem sind dies klare Hinweise auf die chronische Überlastung der Beschwerdekammer, so dass mehr Stellenprozente auf Gerichtschreiberebene nötig sind, um die dringlichen Verfahren zeitgerecht bearbeiten und die neue strafprozessuale Frist von 6 Monaten in allen Verfahren einhalten zu können.

Aufgrund einer Änderung der Strafprozessordnung fallen seit Anfang 2024 die Beschwerden in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden weg (2023 9 Eingänge). Gegen diese Urteile ist nunmehr die Berufung das zulässige Rechtsmittel (2024 4 Eingänge).

Neben den erfassten Eingängen werden in einem Sammeldossier Eingaben von Personen behandelt, welche Vorabklärungen oder Rückfragen erfordern. So ist beispielsweise bei Laieneingaben oftmals unklar, ob tatsächlich ein Beschwerdewille vorliegt. Die Anzahl von 131 (Vorjahr: 139) unter dieser Verfahrensnummer behandelten Fällen zeigt, dass der Aufwand der Beschwerdekammer in Strafsachen erheblich grösser ist als dies in der Statistik zum Ausdruck kommt.

Im Berichtsjahr wurden 77 Beschlüsse/Verfügungen der Beschwerdekammer in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten (Vorjahr 84). Die Rechtsmittelquote betrug damit 15% (Vorjahr 16%). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 6 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 14), 5 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 3), ist auf 61 nicht eingetreten (Vorjahr 83) und keine Beschwerde wurden zurückgezogen oder abgeschrieben (Vorjahr 0).

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr waren insgesamt 301 Neueingänge zu verzeichnen (Vorjahr 330). Der Höchstwert des Vorjahres wurde damit nicht mehr erreicht, stattdessen lagen die Eingänge im Durchschnitt der letzten Jahre. Erledigt wurden 313 Verfahren (Vorjahr 320). Die Neueingänge betrafen zu 9% französischsprachige Geschäfte. Wie in den Vorjahren konnte die Zahl der aufwändigen Disziplinarverfahren auf einem niedrigen Stand gehalten werden (2022: 26, 2023: 26, 2024: 22), indem in klaren Fällen mittels gezielter Information der Anzeiger über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde von der Eröffnung eines förmlichen Verfahrens abgesehen werden konnte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Disziplinarverfahren betrug 164 Tage (Vorjahr: 205). Die Anzahl der am Ende des Berichtsjahres hängigen Verfahren beträgt 47 Fälle (Vorjahr 59).

Im Berichtsjahr wurden 7 (Vorjahr 6) Disziplinarmassnahmen ausgesprochen (zwei Verweise, zwei Bussen, drei befristete Berufsausübungsverbote).

Ein Beschwerdeverfahren gegen eine verhängte Sanktion aus dem Jahr 2022 wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern als gegenstandslos abgeschrieben, da der entsprechende Anwalt zwischenzeitlich im Anwaltsregister gelöscht wurde. Im Berichtsjahr wurde gegen fünf Disziplinarentscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Zwei dieser Beschwerden wurden abgewiesen, eine wurde als gegenstandslos abgeschrieben (aufgrund der Löschung des betreffenden Anwalts im Anwaltsregister) und zwei Beschwerden sind noch beim Verwaltungsgericht hängig. Das Bundesgericht hat zudem die jeweiligen Beschwerden gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts abgewiesen.

Zur Anzeige gebrachte Sachverhalte betrafen häufig tatsächliche oder vermeintliche Interessenskonflikte. Gerügt wurde auch die angebliche Untätigkeit oder Nichterreichbarkeit von Anwältinnen und Anwälten. Die Frage nach der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung gab ebenfalls Anlass zu Entscheiden. Anwaltsrechtlich zu beurteilen war insbesondere auch die wiederholte Fristversäumnis durch eine Anwältin.

Weiter gingen 23 (Vorjahr 24) Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis ein. Gegen diesbezügliche Entscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde wurde in zwei Fällen durch die Gesuchsgegnerschaft beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht trat auf eine Beschwerde nicht ein und hat die andere (nach erfolgtem Rückzug) als gegenstandslos abgeschrieben.

Verschiedentlich musste sich die Anwaltsaufsichtsbehörde mit Löschungen von Amtes wegen von Anwältinnen und Anwälten aus dem Anwaltsregister befassen. Hintergrund war in der Regel der Bestand von Verlustscheinen; in einem Fall auch von einer strafrechtlichen Verurteilung. Eine diesbezügliche Beschwerde aus dem Jahr 2022 gegen einen Entscheid im Zusammenhang mit einer Löschung auf Grund von Verlustscheinen wurde mit einem Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr vereinigt und das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen. Ein weiteres Beschwerdeverfahren zu dieser Thematik ist noch hängig.

Während sich die Anzahl Gesuche um Eintragung ins Anwaltsregister gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat, nahmen die Löschungsgesuche leicht ab. Die Zahl der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte hat sich per Ende der Berichtsperiode in der Summe gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (2023: 1'055; 2024: 1'062).

Im Berichtsjahr fanden zwei Plenarsitzungen der Anwaltsaufsichtsbehörde statt. Die publizierten Entscheide sind auf der Entscheidplattform der Anwaltsaufsichtsbehörde abrufbar (Entscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde).

Nach seiner Wahl zum Präsidenten des Handelsgerichts trat Oberrichter Roger Zuber, der die Anwaltsaufsichtsbehörde seit August 2023 präsidiert hatte, in dieser Funktion per Ende Berichtsjahr zurück. Das Präsidium der Anwaltsaufsichtsbehörde wird Oberrichterin Anastasia Falkner per 1. Januar 2025 übernehmen.

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

In personeller Hinsicht ist insbesondere zu vermelden, dass der langjährige Vizepräsident, alt Oberrichter Jean-Pierre Vicari, zurücktrat. Als seine Nachfolge wurde Oberrichter Christoph Horisberger gewählt.

Die Anwaltsprüfungskommission schloss Anfang Jahr die Prüfungssession II/2023 ab und führte im Berichtsjahr die Prüfungssession I/2024 sowie den schriftlichen Teil der Prüfungssession II/2024 durch. Von den an der Prüfung II/2023 geprüften 101 Kandidatinnen und Kandidaten (89 deutsch- und 12 französischsprachig) haben 37% und von den an der Prüfungssession I/2024 angetretenen 102 Kandidatinnen und Kandidaten (93 deutsch- und 9 französischsprachig) 35% die Prüfung nicht bestanden. Die Kandidatinnen und Kandidaten scheiterten jeweils grösstenteils am schriftlichen Teil der Prüfung.

Zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2024 traten 97 Kandidatinnen und Kandidaten an (88 deutsch- und 9 französischsprachig). 55 Kandidatinnen und Kandidaten (57%) haben diesen Teil der Prüfung bestanden.

Das Verwaltungsgericht hat in zwei Fällen (betreffend die Prüfungssession I/2023 bzw. II/2023) jeweils die Beschwerde abgewiesen.

Mit 146 Anfragen allgemeiner Art und 43 Gesuchen bewegen sich diese Eingaben seitens der Studierenden im Berichtsjahr unverändert auf hohem Niveau. Sie beziehen sich überwiegend auf die Anrechnung von ausserkantonalen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung.

Die schriftlichen Teile der Prüfungssessionen I/2024 und II/2024 wurden im Parkhotel Langenthal durchgeführt, nachdem der Mattenhofsaal in Gümligen nicht zur Verfügung stand. Auch die schriftlichen Teile der kommenden Prüfungssessionen werden im Parkhotel Langenthal stattfinden. Die Suche nach einem Ersatzsaal erwies sich insbesondere aufgrund der benötigten Saalgrösse als ausserordentlich schwierig und auch hinsichtlich der Kostenhöhe für die Saalmiete als Herausforderung.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Dieses ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Das Plenum trat im Berichtsjahr zu acht Sitzungen zusammen. In seiner ersten Sitzung vom 19. Januar 2024 verabschiedete das Plenum den Tätigkeitsbericht 2023, diskutierte und beschloss die Stellenbegehren der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit für das Jahr 2025. An der Sitzung vom 13. Februar 2024 nahm das Plenum zustimmend vom Jahresabschluss 2023 der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Kenntnis, der einen tieferen Verlustsaldo auswies als budgetiert war. Zudem stimmte es der Patentierung der Anwältinnen und Anwälte zu, welche die Prüfung II/2023 erfolgreich absolviert hatten. Das Plenum traf sich erneut am 22. März 2024 und diskutierte das Konzept betreffend Tutorien für neu gewählte oder ausserordentliche Richterinnen und Richter. Im Weiteren nahm es von der Entwicklung des Personalbestandes am Obergericht vom Jahr 2011 bis Januar 2024 zustimmend Kenntnis.

An seiner Sitzung vom 3. Mai 2024 wies das Plenum die neugewählte Oberrichterin Bettina Bochsler der Strafabteilung zu. Oberrichter Thomas Zbinden wurde neu zu je 50% der Straf- und der Zivilabteilung zugewiesen. Zudem wählte es Oberrichter Christoph Horisberger als Mitglied des Fachbereichs Strafrecht in die Anwaltsprüfungskommission und bezeichnete Laura Cueni ab 1. Mai 2024 als stellvertretende Generalsekretärin. Schliesslich verabschiedete es das Budget 2025/AFP 2026-2028 (Planvarianten 1 und 2). Am 2. Juli 2024 beschloss das Plenum die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte, welche die Prüfung I/2024 erfolgreich absolviert hatten. Zudem nahm es im Zusammenhang mit dem Projekt Avenir Berne romande zustimmend vom vorgeschlagenen Vorgehen Kenntnis, mit welchem die Zuständigkeit von Zivil- und Strafverfahren geregelt wird, welche am 31. Dezember 2025 beim Kantonswechsel in der Gemeinde Moutier hängig sind. Anlässlich der Sitzung vom 16. August 2024 entschied das Plenum, den bisherigen Obergerichtsvizepräsidenten Oberrichter Marcel Schlup zu Handen des Grossen Rates zur Wahl als Ober-

gerichtspräsidenten vorzuschlagen. Weiter wählte es Fürsprecherin Dr. Monika Hintz als Mitglied des Fachbereichs «Staats- und Verwaltungsrecht» in die Anwaltsprüfungskommission. Und schliesslich nahm es die Planvariante 3 des Budgets 2025/AFP 2026 – 2028 zur Kenntnis. An seiner Sitzung vom 13. September 2024 wählte das Plenum Oberrichter Jean-Luc Niklaus zum Präsidenten der Zivilabteilung ab 1. Januar 2025 und somit als Mitglied der Geschäftsleitung des Obergerichts. Weiter wählte es Oberrichter Christoph Horisberger per sofort zum Vizepräsidenten der Anwaltsprüfungskommission. Aufgrund der personellen Mutationen, die per 1. Januar 2025 erfolgen werden (Demission von Oberrichter Christian Josi sowie neue Zusammensetzung der Geschäftsleitung), wies das Plenum die Oberrichter Thomas Zbinden (per 1. Januar 2025) und Nicolas Wuillemin (per 1. Februar 2025) dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht und der Zivilabteilung zu. Zudem wies es Oberrichter Roger Zuber (per 1. Januar 2025) dem Handelsgericht zu. An seiner letzten Sitzung vom 29. November 2024 wies das Plenum das damals noch durch den Grossen Rat zu wählende neue Mitglied (Nachfolge Oberrichter Christian Josi) ab Amtsantritt der Strafabteilung zu. In der Anwaltsaufsicht nahm das Plenum eine Personalrochade vor, indem es das bisherige Ersatzmitglied Oberrichterin Anastasia Falkner per 1. Januar 2025 zur Präsidentin und den bisherigen Präsidenten, Oberrichter Roger Zuber, zum Ersatzmitglied wählte. Das Plenum beschloss zudem, das Organisationsreglement Obergericht und das Delegationsreglement Obergericht per 1. Januar 2025 dahingehend abzuändern, als dass die Geschäftsleitung neu auch die Kompetenz erhält, Aufgaben nicht nur an das Generalsekretariat, sondern auch an das Gerichtsinspektorat zu delegieren. Und schliesslich beschloss das Plenum per 1. Januar 2025 den Erlass eines Reglements über das Tragen von religiösen Symbolen und religiöser Kleidung an Gerichten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

In allen Sitzungen orientierte die Obergerichtspräsidentin zudem über die Projekte Avenir Berne romande (Umsetzung des Wechsels der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura), Einführung der neuen Fachapplikation Tribuna V4 (Fachapplikation der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie schweizweite Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Justitia 4.0).

Generell wurden in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Vorgaben des Plenums bezüglich der Teilzeitarbeit bei den Richterinnen und Richtern umgesetzt. So sind heute von gesamthaft 123 Richterinnen und Richtern 81 Personen in Teilzeitarbeit tätig, also rund zwei Drittel. Diese verteilen sich auf sämtliche Gerichte. Die Mehrheit der Richterinnen und Richter in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sind Frauen.

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin hat nach Gesetz (Art. 37 GSOG) für den ordnungsgemässen Geschäftsgang in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu sorgen. Sie steht den Organen der Gerichtsleitung vor, das heisst sie leitet die Sitzungen von Geschäftsleitung, Erweiterter Geschäftsleitung und Plenum. Generalsekretariat und Gerichtsinspektorat unterstützen sie in dieser Führungsaufgabe. Die Obergerichtspräsidentin vertritt das Gericht nach aussen. Sie hat Einsitz in der Justizverwaltungsleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft nimmt sie auch an den regelmässigen Sitzungen der Justizkommission beziehungsweise der Geschäftsleitung der Justizkommission teil.

Seit Anfang 2019 präsidiert Annemarie Hubschmid Volz das Obergericht. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und dem Gerichtsinspektorat die Themen, Diskussionen und Entscheidfindungen der erwähnten Gremien proaktiv terminiert und zielgerichtet geleitet. Deshalb konnten die nötigen Entscheide in Finanz-, Personal-, Aufsichts- und weitere wichtigen Fragen der Rechtsprechungsbetriebe zeit- und sachgerecht getroffen werden. Die wesentlichen Themen des Präsidiums sind in den jeweiligen Unterkapiteln dargestellt. Im Frühling 2024 führte die Obergerichtspräsidentin mit allen elf Vorsitzenden der erstinstanzlichen Schlichtungs- und Gerichtsbehörden Standortgespräche durch.

Im Weiteren führte sie den Bernischen Richterinnen- und Richtertag durch und stellte dort das Thema «Einfluss des Rechts auf die Sprache und umgekehrt» ins Zentrum. Zudem organisierte sie zusammen mit der Geschäftsleitung für die Oberrichterinnen und Oberrichter einen Weiterbildungsanlass am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Die Obergerichtspräsidentin stand in regelmässigem Kontakt mit der Universität Bern sowie anderen Gerichten und nahm unter anderem an der Justizkonferenz des Bundesgerichts, der Jahresversammlung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft sowie an der Wintertagung des Verbandes bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) teil.

2.3.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Obergerichts bildet das zentrale Leitungsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Im Sinne einer Generalkompetenz ist sie für alle Leitungsthemen zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind (Art. 39 Abs. 2 GSOG). Vorbehältlich der Zuständigkeiten des Grossen Rates und der Justizkommission amtete die Geschäftsleitung des Obergerichts überdies als Aufsichtsbehörde der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 39 Abs. 2 Bst. g GSOG). Es ist das Anliegen der Geschäftsleitung, durch klare Kommunikation, kurze Entscheidwege und kraft differenzierter Grundlagen die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit für die Erfüllung des umfangreichen Verfassungsauftrages qualifiziert und zweckmässig auszugestalten. Die wesentlichen Themen der Geschäftsleitungstätigkeit sind in den jeweiligen Unterkapiteln dargestellt.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu 24 ordentlichen und 4 ausserordentlichen Sitzungen, insgesamt somit zu 28 Geschäftsleitungssitzungen. Themenbezogen lud sie die beiden stellvertretenden Mitglieder, den Gerichtsinspektor und weitere Fachpersonen ein.

Eine wesentliche Aufgabe der Geschäftsleitung war es, die ausreichende personelle Dotation am Obergericht und bei den erstinstanzlichen Gerichten zu prüfen. Dabei wurden nicht nur die kurz-, sondern auch die mittelfristigen Bedürfnisse berücksichtigt. Die adäquate Richterinnen- und Richterdotation der einzelnen Gerichte stellte die Geschäftsleitung gestützt auf das Zahlenmaterial und die fundierte Analyse des Gerichtsinspektors fest.

Die vom Grossen Rat per Anfang 2024 bewilligten zwei ordentlichen GerichtspräsidentInnen-Stellen (Kantonales Zwangsmassnahmengericht und Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland) haben merklich dazu beigetragen, die hohe Geschäftslast an diesen beiden Gerichten zu bewältigen. Beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht, welches aufgrund des Ausbaus seiner Zuständigkeit und der Zunahme von Verfahrenseingängen eine erhebliche Erhöhung der Geschäftszahlen zu verzeichnen hatte, war es im Verlauf des Berichtsjahres notwendig, den Mittelbau auf Stufe der Gerichtsschreiber/innen zu verstärken und zwei zusätzliche ao. Gerichtsschreiber/innen-Stellen zu schaffen.

Wegen der generell starken Belastung der Strafgerichte in erster wie in zweiter Instanz setzte die Geschäftsleitung auch im Jahr 2024 verschiedentlich befristet ao. Gerichtspräsident/innen, ao. Gerichtsschreiber/innen sowie einen ao. Jugendgerichtspräsidenten französischer Sprache und ein ständiges Ersatzmitglied am Obergericht französischer Sprache (Beschäftigungsgrad 40%) ein.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit besuchte die Geschäftsleitung im Berichtsjahr das Regionalgericht Bern-Mittelland, dessen Strafabteilung nach der Sanierung des Berner Amthauses wieder in diese Räumlichkeiten zurückgekehrt ist. Ausserdem befasste sich die Geschäftsleitung mit aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen Richterinnen und Richter beider Instanzen. Die Eingaben betreffend die Mitglieder des Obergerichts wurden jeweils an die dafür zuständige Justizkommission weitergeleitet.

Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Plenums, das Projekt Avenir Berne romande sowie die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungsinformationen und Verfahrenskennzahlen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen, usw., gehörten zu den Schwerpunkten der Tätigkeit.

Die Geschäftsleitung befasste sich auch in diesem Jahr mit verschiedenen Themen, die dem Personalbereich zuzuordnen sind (Stellenbegehren, Veränderung des Beschäftigungsgrades, Stellvertretungen, Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, unbezahlter Urlaub, Leistungsprämien, usw.).

Die Geschäftsleitung bzw. die Oberrichterinnen und Oberrichter konnten zu diversen Wahlgeschäften des Grossen Rats Stellung beziehen (Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Oberrichterinnen und Oberrichter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter). Zudem oblag es der Geschäftsleitung, die gewählten Richterinnen und Richter an ein regionales Gericht zuzuweisen und den Zeitpunkt deren Amtsantritts festzulegen.

In vielen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen äusserte sie sich zuhanden der Justizverwaltungsleitung zu Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen. Zudem beschäftigte sich die Geschäftsleitung mit Themen rund um die Infrastruktur, der Sicherheit am Obergericht sowie den zunehmend engeren Platzverhältnissen im Gebäude (Anbau West, vgl. Ziff. 2.8).

Schliesslich hielt die Geschäftsleitung den guten Kontakt zum Bernischen Anwaltsverband auch in diesem Jahr aufrecht und tauschte sich mit ihm anlässlich des jährlichen Treffens aus.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt zusätzlich der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik und Analyse (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Es fanden sechs ordentliche Sitzungen statt, wobei an sämtlichen Treffen, neben den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, auch die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der drei erstinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie der vier Schlichtungsbehörden teilnahmen.

Wie jedes Jahr wurden zahlreiche Administrativthemen (Finanzen, Personalwesen, Informatik, usw.) diskutiert und soweit notwendig koordiniert. Das Obergericht beziehungsweise dessen Präsidentin informierte an allen Sitzungen über Themen und Beschlüsse der Geschäfts- und der Justizverwaltungsleitung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte konnten sich ihrerseits über zahlreiche Themen austauschen, welche die richterliche Praxis in Zivil- und Strafsachen beschlugen.

Die Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung sind ein sinnvolles Informations-, Koordinations- und Führungsinstrument.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

Das Gerichtsinspektorat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern prüft und evaluiert zuhanden des Präsidiums und der Geschäftsleitung des Obergerichts den Rechtsprechungsbetrieb sowie die richterliche Amts- und Fallführung. Der Fokus ist auf den verfassungsmässigen Zustand und die verfassungsmässige Funktionalität der Gerichte sowie auf rechtmässige und effiziente Abläufe gerichtet. Der Gerichtsinspektor ist Mitglied der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz.

Das Aufsichtsjahr war einerseits durch die Prüfung von Risiken (Verfahrensdauern, Rückstände, Belastungen) und die Evaluation der personellen Ressourcen geprägt. Andererseits boten verschiedene aufsichtsrelevante Sachthemen die Gelegenheit für wertvolle Diskussionen und tragfähige Lösungen. Als Beispiel sind die Einführung von Tutorien für neu gewählte, bzw. neu eingesetzte Richterinnen und Richter, die Stellenprofile von Richterinnen und Richtern, das Tragen von religiösen Symbolen durch Mitarbeitende der Gerichte oder das Stellenprofil der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinspektors genannt. Weiter bildeten die Teilzentralisierung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, der Kantonswechsel von Moutier, die künftige Gewährleistung von Gerichtsstatistiken sowie rund 50 aufsichtsrelevante Stellungnahmen und Beurteilungen zuhanden der Geschäftsleitung Teil der Inspektoratstätigkeit. Der Gerichtsinspektor nahm an den Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, themenspezifisch an Sitzungen der Geschäftsleitung des Obergerichts sowie am Aufsichtsbesuch der Justizkommission teil.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 35'424 Fälle (Vorjahr 33'520) und erteilte 21'316 Rechtsberatungen (Vorjahr 21'206). Wie im Vorjahr stellen 81% der Fälle Zivilverfahren und 19% der Fälle Strafverfahren dar. Das Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der Anwaltsprüfungskommission sowie durch die internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Die Zivil- und Strafgerichte versandten wie im Vorjahr über 1'100 informelle Antwortschreiben an Rechtssuchende, deren Eingaben unklar waren oder die prozessualen Anforderungen nicht erfüllten. Ende Jahr waren 8'651 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'545). Die massgebliche Pendenz (Anzahl hängige Verfahren in Prozent der Erledigungszahlen) liegt mit 24% weiterhin im Referenzbereich (Vorjahr 25%).

560 Fälle (Vorjahr 577) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig. Davon entfallen auf das Obergericht/Zivilverfahren 15 Fälle (Vorjahr 17), auf das Obergericht/Strafverfahren 18 Fälle (Vorjahr 37), auf die erstinstanzlichen Zivilverfahren 373 (Vorjahr 364) und auf die erstinstanzlichen Strafverfahren 154 Fälle (Vorjahr 159). Der Anteil an hängigen Verfahren, welche vor mehr als 18 Monaten eingingen, erreicht wie im Vorjahr knapp 7%.

Die gerichtlichen Ebenen, Aufgaben, Verfahrensarten und Rechtsgebiete gestalten sich innerhalb der gesamten erst- und zweitinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund treten die Risiken und der Personalbedarf des gesamten Rechtsprechungsbetriebes nach Gerichten und Abteilungen zeitlich und inhaltlich verschieden auf. Folglich bewährte es sich bis anhin, auf besondere Engpässe mit befristeten Personaleinsätzen flexibel reagieren zu können. Das Berichtsjahr zeigt die Grenzen dieser bewährten Strategie auf. Das Ende der durch die Geschäftsleitung des Obergerichts erneut eingesetzten Entlastungsstellen ist einerseits nicht mehr absehbar. Andererseits bleiben die Risiken (Pendenzen, Verfahrensdauern, Belastungen) dennoch hoch. Die hohen Zahlen an hängigen Verfahren konnten sich zwar stabilisieren, ohne dass aber die notwendige Reduktion absehbar ist. Ähnlich verhält es sich mit den Verfahrensdauern und der Dauer von schriftlichen Urteilsbegründungen. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist auch mit hoher Belastung nach wie vor in der Lage, ihren Verfassungsauftrag wahrzunehmen. Es scheint aber nicht mehr möglich zu sein, ohne substanziellen personellen Ausbau die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit anforderungsgerecht und nachhaltig einzurichten. Die Gründe liegen primär in den Anforderungen an die Rechtsprechung, welche permanent zunehmen. Beispielsweise weisen Analysen daraufhin, dass der zeitliche Aufwand für Strafverfahren während der letzten Jahre markant zugenommen hat. Die Gründe liegen aber auch in mittelbaren Bereichen. Die Erhaltung und Erneuerung der Informatikmittel generiert Aufwände, welche jeden Arbeitsplatz betreffen und permanente Projektmitarbeit erfordern. Dasselbe trifft auf Grossprojekte, wie Justitia 4.0, und generell auf die Veränderungen und Herausforderungen des digitalen Wandels zu.

2.5 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist es zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Das Generalsekretariat steht der Gerichtsverwaltung vor und gliedert sich in die Bereiche Rechtliche Führungsunterstützung, HR und Support, Finanz- und Rechnungswesen, Infrastruktur und Sicherheit sowie die Kanzlei. Diese Bereiche übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Generalsekretariat koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Es beantwortet diverse Medienanfragen und koordiniert die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Geschäftsleitung erteilt gemäss Informationsreglement (IR ZSG) Akkreditierungen an Medienschaffende, die über die Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 11 Gesuche um Akkreditierung sowie 5 Erneuerungsgesuche behandelt.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 37 Anfragen und Gesuche aus diesem Fachbereich.

An verschiedenen Sitzungen festigte der Generalsekretär den Kontakt zu seinen Amtskolleginnen und -kollegen in der ganzen Schweiz. An diesen Konferenzen war das dominante Thema regelmässig das schweizweite ICT-Projekt Justitia 4.0. Dazu konnten interessante Erfahrungen ausgetauscht werden.

Dr. iur. Markus Roth trat am 31. März 2024 in den Ruhestand, nachdem er das Amt des Generalsekretärs seit dem 1. Dezember 2017 bekleidet hatte. Seine Nachfolge trat Stefan Häusler an.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

Das Berichtsjahr wurde geprägt durch erheblichen administrativen Aufwand aufgrund zahlreicher ao.-Einsätze, Änderungen im Beschäftigungsgrad, Urlaubsbegehren etc. In Bezug auf die ERP-Projekte hat sich im Vergleich zum letzten Jahr die Situation etwas beruhigt.

In der Berufsbildung ist es der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ein grosses Anliegen, die offenen Lehrstellen zu besetzen. Zurzeit werden 18 Kaufleute EFZ und 2 Kaufleute EBA beschäftigt. Die Lehrstellenplätze ab Sommer 2025 sind bereits grösstenteils besetzt. Mit der Umsetzung der Bildungsverordnung 2023 gab es einige Anpassungen, welche noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten und zudem ressourcenintensiver sind. Diese Umstände sind für die Ausbildungsbetriebe derzeit noch herausfordernd.

2.6.2 Finanzen

Die Einführung von SAP hat dazu geführt, dass die Anforderungen an das interne Kontrollsystem (IKS) deutlich gestiegen sind. Im Berichtsjahr 2024 mussten daher viele Richtlinien an die neuen Gegebenheiten angepasst und der Prüfkatalog markant erweitert werden, damit vorhandene Risiken weiterhin soweit möglich abgedeckt sind. Bei den übergeordneten IKS-Kontrollen wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt.

Im Jahr 2023 konnten aus technischen Gründen erst ab November Aufträge zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen weitergeleitet werden. Weil Bussen und Geldstrafen drei bzw. fünf Jahre nach Urteil oder Verfügung verjähren, besteht die Gefahr, dass derartige Forderungen nicht mehr rechtzeitig vollzogen werden können. Die Wertberichtigungen auf Forderungen wurden deshalb erhöht.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wies im Berichtsjahr 2024 einen Verlust von CHF 72,0 Millionen aus, wobei das Budget um CHF 2,2 Millionen unterschritten wurde (–3%). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlust um CHF 5,4 Millionen zu. Die Personalkosten beliefen sich mit CHF 66,2 Millionen im budgetierten Rahmen (–1%). Der Sachaufwand fiel um CHF 0,5 Millionen tiefer aus als budgetiert (–2%) und betrug CHF 33,8 Millionen. Auf der Ertragsseite wurden CHF 1,0 Millionen mehr eingenommen als budgetiert (+4%).

Nur ein kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

2.6.3 Informatik

Im Bereich Informatik standen nach wie vor die Ablösung der Fachapplikation Tribuna V3 durch Tribuna V4 sowie die Mitarbeit im Projekt Justitia 4.0 im Fokus. Im Projekt Tribuna V4 konnten die Arbeiten zu Beginn des Jahres vorangetrieben, nach den Sommerferien die Phase Konzept abgeschlossen sowie die Phase Realisierung auf fachlicher Ebene freigegeben werden. Allerdings mussten aufgrund von Vertragsverhandlungen zwischen der Justizverwaltungsleitung und der Lieferantin die Projektarbeiten ab Herbst reduziert werden. Erfreulich kann demgegenüber die Entwicklung im Projekt Justitia 4.0 bezeichnet werden, welches den schweizweiten elektronischen Geschäftsverkehr zwischen allen Gerichten, Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft ermöglichen soll. Einerseits hat die Bundesversammlung am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) verabschiedet, welches die rechtliche Grundlage für die Einführung und den Betrieb von Justitia 4.0 bildet. Andererseits konnte auf Stufe der operativen Fachgruppen, in welchen auch Vertreterinnen und Vertreter der bernischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mitwirken, zahlreiche fachliche und technische Fortschritte erzielt werden. Zur Umsetzung und Einführung des gesamtschweizerischen Projekts im Kanton Bern wurde im Berichtsjahr ein entsprechendes Projekt der bernischen Justiz ins Leben gerufen, in welchem die Mitarbeitenden der bernischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in erheblichem Umfang mitarbeiten werden. Die Informationsveranstaltungen zu Justitia 4.0 stiessen auf grosses Interesse.

Ende des Berichtsjahres wurde im Rahmen des kantonalen Projekts work@BE die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit als eine der letzten Einheiten auf den neuen KWP10 umgestellt. Die Umstellung führte zu einem erheblichen Zusatzaufwand für die für den IT-Support zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter an den verschiedenen Standorten. Deren Einsatz war unentbehrlich, damit der Gerichtsbetrieb inkl. die Erreichbarkeit der Gerichtsbehörden trotz der verschiedenen technischen und organisatorischen Stolpersteine aus dem Projekt aufrechterhalten werden konnte. Die Umstellung wurde per 20. Dezember 2024 fertiggestellt, wobei weiterhin zahlreiche erhebliche Probleme bestehen.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Die SBB orientiert regelmässig über den aktuellen Stand auf ihrer Grossbaustelle in unmittelbarer Nähe zum Obergericht (Unterführung Mitte, Projekt Zukunft Bahnhof Bern). Die Arbeiten im Jahr 2024 führten insbesondere im Frühjahr und Sommer zu teilweise erheblichen Lärmimmissionen beim Installationsplatz Grosse Schanze. Im September 2024 informierte die SBB über Verzögerungen im Projekt. Die neue Unterführung Mitte soll nun Ende 2029 (statt Mitte 2028) in Betrieb genommen werden. Die Zusammenarbeit mit der SBB funktioniert gut.

Im Berichtsjahr wurde die Sanierung des Amthauses in Bern abgeschlossen und die betroffenen Gerichtsbehörden konnten aus dem Ausweichstandort an der Kasernenstrasse per 1. Februar 2024 zurück in das sanierte Amthaus ziehen.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, ausgeübt durch die Justizkommission. Über das ganze Jahr bestand zu dieser Kommission wie bisher ein guter Kontakt.

Im Berichtsjahr fanden an vier Sessionen im Grossen Rat Richterwahlen statt. Das Obergericht gab zuhanden der Justizkommission bei diesen Wahlen von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, Oberrichterinnen und -richtern sowie Ersatzmitgliedern am Obergericht Stellungnahmen zur fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ab.

Der Aufsichtsbesuch der Justizkommission im Frühling 2024 bot die Gelegenheit, den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zu behandeln und einen Rundgang durch das Obergericht zu machen. Das Obergericht pflegt einen regelmässigen fachlichen Austausch mit der Universität Bern und anderen Gerichten.

2.8 Projekte

Was die Informatikprojekte Tribuna V4 und Justitia 4.0 betrifft, kann auf die Ausführungen unter Ziff. 2.6.3 verweisen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt stellte das Projekt Avenir Berne romande dar. Im Fokus stand dabei die Frage, welches Schicksal jene Fälle aus der Gemeinde Moutier ereilt, welche im Zeitpunkt des Kantonswechsels vor den bernischen Gerichtsbehörden hängig sind. In aufwändiger Arbeit wurde unter der Leitung der französischsprachigen Oberrichterinnen und -richter in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht und den anderen betroffenen Gerichtsbehörden ein Vorschlag einer Vollzugsvereinbarung erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde in der Folge mit einer Delegation des jurassischen Kantonsgerichts besprochen und bereinigt. Darüber werden nun noch die politischen Stellen entscheiden dürfen. Nebst diesen fachlichen Fragestellungen ging es auch in diesem Jahr um organisatorische Themen, wie den Umzug der bernischen Gerichtsbehörden, welche aktuell noch ihren Standort in Moutier haben und Ende 2025 das Provisorium in Biel beziehen werden.

Schliesslich führte das Obergericht seine Bestrebungen fort, die zunehmend engen Platzverhältnisse am Obergicht sowie die bestehenden Sicherheitsrisiken zu entschärfen. Das mittlerweile finalisierte Betriebskonzept enthält sowohl eine strategische Bedarfsplanung als auch eine Potentialanalyse. Der Raum- bzw. Handlungsbedarf ist ausgewiesen.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 34). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügen in Moutier im Berner Jura über je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen. Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten.

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt mit den beiden Standorten sowie der Zweisprachigkeit eine Besonderheit dar. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, sind beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel Deutsch und Französisch Amtssprachen. Die Zweisprachigkeit gilt ebenso bei den kantonalen erstinstanzlichen Gerichten sowie bei der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungsfragen, welche gesamtkantonal am Regionalgericht Bern-Mittelland angesiedelt ist.

Die bisher erfolgreiche Praxis, wonach den Engpässen und Risiken (Pendenzen, Verfahrensdauern, Belastungen) mit situativen und befristeten Entlastungsstellen begegnet werden kann, hat insbesondere auch in der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ihre Grenze erreicht. Die verfassungskonforme Gewährleistung der Rechtsprechung und des Rechtsprechungsbetriebes wird deshalb auch erstinstanzlich einen substanziellen Personalausbau erfordern.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Im Kanton Bern gibt es ein kantonales Zwangsmassnahmengericht in Bern und drei regionale Zwangsmassnahmengerichte in Biel, Burgdorf und Thun. Die Zwangsmassnahmengerichte entscheiden als Einzelgerichte. Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind in ihren Gerichtsregionen für strafrechtliche Haftentscheide (Erstanordnung) zuständig. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für Haftentscheide in der Gerichtsregion Bern-Mittelland sowie für Gesuche der kantonalen Staatsanwaltschaften, des kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts und des kantonalen Jugendgerichts. Ebenfalls in die Zuständigkeit des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts fallen die Anordnung bzw. Genehmigung anderer strafrechtlicher Zwangsmassnahmen, die Durchführung der Entsiegelungsverfahren sowie die Überprüfung der von den Migrationsbehörden angeordneten Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

3.1.1.1 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Bühler Hans Ulrich, Geschäftsleiter
Brechbühl Beat
Geissbühler Rahel (ab 1. November 2024)
Rampa Lorena (bis 31. Januar 2024)
Spring Alexander, Dr. iur. (ab 1. Juni 2024)

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Per Anfang 2024 traten die revidierten Art. 38 und 39 EG ZSJ in Kraft; das kantonale Zwangsmassnahmengericht (KZMG) wurde damit neu zuständig für Haft- und Entsiegelungsverfahren (Ausnahme: erstmalige Haftanordnungen), welche bisher durch die Zwangsmassnahmengerichte der Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland zu behandeln waren. Diese neuen

Zuständigkeiten führten zu 691 Neueingängen. Bezüglich der bisherigen Zuständigkeit waren 2'034 Eingänge zu verzeichnen, was eine Erhöhung um rund 15% bedeutet. Der Gesamteingang betrug 2'725 Geschäfte (+55%). Der Stellenetat wurde erhöht auf Stufe Gerichtspräsidenten (100%), Gerichtsschreiber (50%) sowie Kanzlei (80%). Mitte Jahr wurde das KZMG zudem mit zwei ao. Gerichtsschreiberstellen (190%) alimentiert, um aufwendige Entsiegelungsverfahren rascher abschliessen zu können.

Auf Bundesebene betrug die Zunahme rund 63%; auf kantonaler Ebene rund 5%. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund der geänderten Zuständigkeiten nicht aussagekräftig (Ausnahme bilden Verfahren um Anordnung von Untersuchungshaft: hier zeigte sich eine Erhöhung um 29%). Auf Bundesebene zugenommen haben insbesondere Verfahren um Anordnung von Untersuchungshaft um 39%, um Genehmigung von Fernmeldeüberwachungen (+78%) sowie Entsiegelungsverfahren (+64%). Auf kantonaler Ebene erhöhten sich Verfahren um Genehmigung von Fernmeldeüberwachungen um 5%, diejenigen um Genehmigung technischer Überwachungsmassnahmen um 48%. Nahezu gleichbleibend war die Anzahl kantonaler Anträge auf Anordnung von Untersuchungshaft, während sich die Anzahl kantonaler Anträge auf Verlängerung der Untersuchungshaft um 23% reduzierte.

Im Bereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes gingen im Berichtsjahr 401 Gesuche ein (Vorjahr: 382). Um rund 15% zugenommen haben Verfahren um Überprüfung angeordneter Ausschaffungshaften, diejenigen um Überprüfung von Verlängerungen von Ausschaffungshaften um rund 123% (von 13 auf 29). Die Anzahl Gesuche um Ausstellung von Hausdurchsuchungsbefehlen reduzierte sich um 10%.

Die Anzahl der Eingänge samt überdurchschnittlichem Aufwand der Geschäfte nach den revidierten Art. 38 und 39 EG ZSJ zeigen zusammen mit der hohen Anzahl von umfangreichen und komplexen Entsiegelungsverfahren bereits heute den personellen Mehrbedarf auf.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung, in Dreierbesetzung im Gegensatz zu den Regionalgerichten nicht mit Laienrichterinnen und Laienrichtern, sondern als Berufsgericht mit Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte als Ersatzmitgliedern.

3.1.2.1 Gerichtspräsidentinnen

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin
Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr waren 39 (Vorjahr 36) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter sieben (Vorjahr zwei) französischsprachige. Weitere 24 (Vorjahr 23) Verfahren waren zu Jahresbeginn hängig. 39 (Vorjahr 35) Verfahren konnten erledigt werden. Verfahrenseingänge wie -erledigungen lagen einmal mehr deutlich über den Erwartungen.

Aufgrund der seit Jahren sehr hohen Geschäftslast des deutschsprachigen Wirtschaftsstrafgerichts hatte die Geschäftsleitung des Obergerichts seit dem 1. Februar 2021 fast durchgehend eine ausserordentliche Richterstelle (80%) bewilligt. Die Gutheissung des Budgets 2025 durch den Grossen Rat hat nun unter anderem zur Folge, dass diese ausserordentliche Richterstelle im Jahr 2025 durch eine ordentliche Stelle abgelöst werden kann.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Gerichtspräsidentinnen

Ringgenberg-Eichenberger Regula, Geschäftsleiterin
D'Angelo Corinne
Ndiaye Marguerite

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Per 1. Januar 2024 waren beim Jugendgericht aus dem Vorjahr noch 21 Verfahren hängig (Vorjahr: 24), welche inzwischen abgeschlossen werden konnten. Im Berichtsjahr gingen 69 Geschäfte ein (Vorjahr: 52), darunter 24 französischsprachige (Vorjahr: 13). Insgesamt konnten 55 Verfahren erledigt werden (Vorjahr: 55).

Ende Berichtsjahr waren 35 Verfahren hängig (Vorjahr: 21). Dieser Anstieg ist unter anderem auch auf die umfangreichen Dossiers mit zahlreichen Verfahrensparteien zurückzuführen. Die Verfahrensdauer lag im Durchschnitt bei 114 Tagen (Vorjahr: 102).

Die Rechtsmittelquote lag im Berichtsjahr bei 9% (Vorjahr: 19%).

3.1.3.3 Weiteres

Die primäre Herausforderung war einmal mehr die Bewältigung der erheblichen und wiederum steigenden Geschäftslast, welche sich aus den pendenten Fällen der Vorjahre und der im Jahr 2024 zahlreich eingegangenen Verfahren ergibt.

Das Jugendgericht hatte sich mit umfangreichen und komplexen Fällen mit erheblicher Delinquenz, Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben, bandenmässigen Vermögensdelikten und Verfahren mit über 50 Straftaten sowie mit zahlreichen Privatklägern zu befassen. Ein Tötungsdelikt konnte noch im Dezember 2024 beurteilt werden und ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen. Der Schuldspruch lautete auf Mord und es wurde die Höchststrafe verhängt. Besonders hervorzuheben ist der massive Anstieg an französischen Verfahren, welche durch eine angeklagte organisierte Bandenkriminalität im Raum Biel/Bienne verursacht wurde.

Aufgrund der hohen Belastung und der Komplexität der Fälle setzte die Geschäftsleitung des Obergerichts einen ausserordentlichen Jugendgerichtspräsidenten französischer Sprache von Oktober 2024 bis März 2025 ein (40%).

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Paronitti Maurice, Vorsitzender
Gutmann Sandra, stellvertretende Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Rüfenacht Maïli, Vertreterin der Aussenstelle im Berner Jura
Von Arx Kerstin, Leiterin der Strafabteilung
Dätwyler Evelyn, leitende Gerichtschreiberin
Senn Martina, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Biel
Breijo Cristina, Dr. iur. Bürki Yvonne, Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer-Zaugg Silvia, Jacober Claudia, Kocher Martin, Dr. iur. Marti-Schreier Leonora, Miescher Isabelle, Ndiaye Marguerite, Nuspliger Marc-Olivier, Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Schoch Caroline, Sidler Ruedi, Villard Alain, Von Arx Kerstin, Walser Benjamin und Würsten Maude.

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Moutier
Aubry Timothy (ab 1. November 2024), Cossavella Virginie, Pic Jeandupeux Maryvonne (bis 31. Mai 2024), Richard Josselin, Rüfenacht Maïli und Siegfried Muriel.

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Insgesamt verzeichnete das Regionalgericht Berner Jura-Seeland 7'394 Eingänge (ein knappes Prozent Rückgang im Vergleich zu den 7'432 Eingängen im Vorjahr, was vor allem auf die Neudefinition der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Zwangsmassnahmengericht zurückzuführen ist) und erledigte 7'361 Verfahren (2% mehr als im Vorjahr).

Bei den Zivilverfahren kam es zu total 6'302 Eingängen (Anteil französisch mit 2'720 Eingängen: 43%); also um 6% höher als im Vorjahr (2023: 5'962).

Erledigt wurden 6'208 Zivilverfahren (3'456 deutsche und 2'752 französische Verfahren). Vergleich mit dem Vorjahr: 5'766 erledigte Verfahren, davon 3'329 deutsch und 2'437 französisch, also knapp 8% mehr Erledigungen. Per Ende Jahr waren noch 1'685 Verfahren hängig (968 deutsche und 717 französische Verfahren).

Die Anzahl der Eingänge im Bereich des Strafrechts war mit 888 praktisch identisch mit der des Vorjahres (886; 465 deutsche und 421 französische Verfahren). Der Anteil der eingegangenen französischen Fälle betrug 43%. 944 Verfahren wurden abgeschlossen (512 deutsche und 432 französische – Letztere machten 46% aller entschiedenen Strafverfahren aus). 81 Beschuldigte wurden ausgewiesen. 638 Strafverfahren sind hängig (402 deutsche und 236 französische), was ein Rückgang von 9% im Vergleich zum Vorjahr ist.

Es war insbesondere eine Zunahme von schweren Fällen in französischer Sprache zu verzeichnen. Zudem ist festzustellen, dass Einsprachen gegen die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft eher französischsprachig als deutschsprachig sind, was gesamthaft zu einer überdurchschnittlichen Belastung der französischsprachigen Strafabteilung führte.

Generell hat sich in jedem Bereich eine zeitintensive Komplexität der Prozesse eingestellt, die durch eine Reihe von Gesetzesänderungen hervorgerufen wurde.

Mit der derzeitigen Dotation ist die wachsende Arbeitsbelastung in der Straf- und Zivilabteilung nicht mehr vollumfänglich zu bewältigen.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Sutter Carole, Vorsitzende der Geschäftsleitung
Scheer Julia, stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsleitung
Geiser Anaïs, Leitende Gerichtsschreiberin (ab 1. August 2024)
Kummer Sarah, Leitende Gerichtsschreiberin (ab 1. Februar 2024 bis 31. Juli 2024)
López Marco, Leitender Gerichtsschreiber (bis 31. Januar 2024)
Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bettosini Gina, Blaser Manuel, Cavegn Ursina, Erismann Michael, Fankhauser Nicole, Hofer Thomas, Mallepell Muriel, Righetti Sandro, Sanchez Tania, Scheer Julia und Sutter Carole.

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau verzeichnete im Geschäftsjahr wiederum hohe Eingänge sowohl im Zivil- wie auch im Strafbereich. Die umfangreichen Familienrechtsdossiers erhöhen den Aufwand und belasten die personellen Ressourcen zusätzlich. Es ist weiterhin eine zunehmende Entwicklung zu beobachten, dass sowohl Eheschutz- als auch Scheidungsverfahren im Bereich der Kinderbelange immer häufiger in hochstrittigen Auseinandersetzungen münden. Es müssen immer mehr Gutachtensaufträge in Sorgerechtsstreitigkeiten erstellt und Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden. Zudem wird im Rahmen der neuen ZPO-Revision, die per 2025 die Übernahme der Unterhaltsverfahren von der Schlichtungsbehörde umfasst, die Belastung zusätzlich verstärken.

Die Landesverweisung und die Strafzumessung beanspruchen weiterhin einen grossen Zeitaufwand und die Verfahren als solche (Stichwort Anklageprinzip, Beweisverwertungsverbote) sind anhaltend komplex.

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte innerhalb der Stadt Bern verteilt. Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amthaus an der Hodlerstrasse. Die Aufteilung des Gesamtgerichts auf zwei Standorte ist nicht optimal.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Hofstetter Judith, Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Christen Jürg, Stellvertretender Vorsitzender, Leiter der Strafabteilung
Graf René, Leitender Gerichtsschreiber
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Ackermann Alexia, Aebi Alexandra, Baillif Véronique, Berger Marion, Blum Stefanie, Bochsler Bettina (bis 31. Mai 2024), Brand Markus, Cesarov Marko, Christen Jürg, Corti Andrea, De Giorgi Dina, Eichenberger Caroline, Gerber Bettina, Gysi Andrea, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Huggenberger Michelle, Luginbühl Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Peter, Dr. iur. Müller Sebastian, Poggio Patric, Rickli Brigitte, Rothen-Keller Daniela (ab 1. Oktober 2024), Ruch Dominik (ab 1. Juni 2024), Rudin Micha, Dr. iur. Stuber Jonas und Zürcher Monika.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich waren 7'312 Eingänge zu verzeichnen. 7'271 Verfahren wurden erledigt. Im Strafbereich erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 906 Verfahrenseingänge. Erledigt wurden 991 Verfahren. Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Bern-Mittelland 8'218 Eingänge und erledigte 8'262 Verfahren. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich in der Zahl der Eingänge und Erledigungen keine signifikante Änderung.

3.2.3.3 Weiteres

Die Strafabteilung konnte im ersten Quartal 2024 die angestammten Räumlichkeiten im Amthaus wieder beziehen. Der Umzug gelang ohne negative Auswirkung auf den Gerichtsbetrieb.

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Pfänder Baumann Stefanie, Vorsitzende
Fritz Natalie, stellvertretende Vorsitzende
Wyss Iff Esther, stellvertretende Vorsitzende
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovanelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Blatter Martin, Fabian Aurelia (seit 1. Dezember 2024), Fritz Natalie (Leitung Strafabteilung), Dr. iur. Grunder Jan, Jost Stefan, Meyes Schürch Antonie, Neuhaus Andrea, Pfänder Baumann Stefanie, Santschi Jürg, Dr. iur. Sarbach Roland (Leitung Zivilabteilung), Thimm Mali, Wyss Iff Esther, Züllig von Allmen Dorothea und Zurbrügg Matthias.

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich lagen die Eingänge bei 3'431 Verfahren. Erledigt wurden 3'430 Verfahren. Diese Zahlen liegen im Bereich des Vorjahres. Die Pendenzen blieben stabil. Im Strafbereich standen 442 Eingänge 379 Erledigungen gegenüber. Die Eingänge stiegen dabei im Vergleich zum Vorjahr um 34%. Der Anstieg ist zum Teil mit den aufgestockten Personalressourcen bei der Staatsanwaltschaft zu begründen. Beim Regionalgericht Oberland konnte die Verfahrensdauer im Zivil- und Strafbereich kurz gehalten werden. Es

sind 36 Zwangsmassnahmenverfahren eingegangen und erledigt worden. Der Verfahrensrückgang im Vergleich zum Vorjahr ist mit der Verschiebung der Zuständigkeit von den Regionalgerichten zum kantonalen Zwangsmassnahmengericht zu begründen.

3.2.4.3 Weiteres

Gemäss der Geschäftskontrolle wurden im Tribuna unter dem Titel «informelle Rücksendungen» 61 Objekte erfasst. Dabei handelte es sich um allgemeine Anfragen, Eingaben, aus denen nicht klar hervorging, was und in welchem Verfahren etwas beantragt wurde und querulatorische Eingaben. Auch sinngemässe Rechtsöffnungsgesuche von Laien, denen kein Rechtsöffnungstitel beigelegt wurde, wurden mit einer informellen Rücksendung erledigt (anders bei Eingaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die mit Entscheid erledigt wurden). Weiter wurden von den Gerichtsschreibenden des Regionalgerichts 49 telefonische Auskünfte erteilt.

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Vorsitzende

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice (bis 31. März 2024)
Guenat Natascha (Aussenstelle Moutier)
Käser Chantal
Mayland Cyril (ab 1. Februar 2024)

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2024 gingen 1'577 Schlichtungsverfahren sowie 115 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Die Verfahren entstammten zu 19% dem Arbeitsvertragsrecht, zu 46% dem Mietvertragsrecht und zu 35% dem übrigen Zivilrecht. Ende 2024 waren noch 257 Verfahren hängig.

Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 1'632 Verfahren erledigt. Davon konnten 41% mit einem Vergleich und 16% mit der Erteilung einer Klagebewilligung abgeschlossen werden. Im Berichtsjahr führte die Schlichtungsbehörde 53 informelle Rücksendungen durch.

Das Berichtsjahr war durch einen Anstieg der Verfahren im Arbeitsrecht und im Mietrecht gekennzeichnet. Diese Entwicklung kann im Zusammenhang mit einer angespannten Wirtschaftslage gesehen werden, in der die Rechtsuchenden besonders von den steigenden Lebenshaltungskosten betroffen sind, die durch Einkommenssteigerungen, sofern es sie überhaupt gibt, nicht ausgeglichen werden können.

Die mittlere Verfahrensdauer stieg auf 48 Tage an. 90% der Fälle konnten in weniger als 3 Monaten behandelt werden. Die Anzahl der in französischer Sprache zu führende Fälle (in Biel und Moutier) betrug 39%.

Rechtsberatung

Im Jahr 2024 wurden 6'252 Rechtsberatungen erteilt (im Vorjahr 5'863), davon 1'189 im Berner Jura (Vorjahr: 1'055). 48% aller Beratungen fanden in französischer Sprache statt (Vorjahr: 47%).

Von den Rechtsberatungen entfielen 3'894 auf das Mietvertragsrecht und 2'358 auf das Arbeitsvertragsrecht. Im Vergleich zu 2023 ist der Anstieg im Arbeitsrecht stärker als im Mietrecht und proportional stärker im Berner Jura (plus 12%) als im Seeland (plus 5%).

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Vorsitzende

Wimmer Dirk, Geschäftsleiter
Ferrari Marco

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2024 gingen bei der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau 986 Schlichtungsgesuche ein (Vorjahr 875). Insgesamt wurden 974 Fälle erledigt (Vorjahr 813), davon 40% durch Vergleich (Vorjahr 42%) und 9% durch Klagebewilligung (Vorjahr 9%). Die verbleibenden 51% verteilen sich auf Rückzüge, Anerkennungen, nicht abgelehnte Urteilsvorschläge sowie Entscheide nach Art. 212 ZPO (Vorjahr 49%). Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 60 Tage (Vorjahr 54 Tage).

Rechtsberatung

Die Zahl der Rechtsberatungen (telefonische und persönliche Beratungen) nahm mit 2'449 Beratungen im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr (2'628) wieder leicht ab.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton Bern durch.

3.3.3.1 Vorsitzende

Frech Sibylle, Geschäftsleiterin
Egger Andrea
Egger Scholl Carine
Kämpfen Iris
Leiser Tina
Sieber Reto

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2024 gingen bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland 2'565 Schlichtungsgesuche ein. Insgesamt wurden 2'577 Verfahren erledigt, wobei 46% durch Vergleich und 13% durch Klagebewilligung abgeschlossen wurden. Die restlichen Verfahren konnten durch Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide sowie angenommene Urteilsvorschläge und anderweitige Erledigungen abgeschlossen werden.

Die Geschäftslast blieb 2024 auf hohem Niveau. Im Bereich der mietrechtlichen Verfahren waren die Verfahrenseigänge in der Höhe des Vorjahres. Die Verfahren im übrigen Zivilrecht sind leicht gesunken und diejenigen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind leicht gestiegen.

Rechtsberatung

Die Anzahl der Rechtsberatungen von rund 10'000 verblieb im Berichtsjahr auf dem hohen Niveau des Vorjahres; davon 5'021 in mietrechtlichen, 4'883 in arbeitsrechtlichen sowie 58 in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten telefonisch und persönlich (inkl. Walk-In).

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland

3.3.4.1 Vorsitzende

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
Frey Thomas
Siegrist Minder Martina

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2024 gingen bei der Schlichtungsbehörde Oberland 1'109 Schlichtungsgesuche (Vorjahr 939) ein. Insgesamt wurden 1'060 Verfahren erledigt (Vorjahr 963), davon 48% durch Vergleich (Vorjahr 45%) und 14% durch Klagebewilligung (Vorjahr 16%). Die verbleibenden 38% verteilten sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00) sowie nicht abgelehnte Urteilsvorschläge. Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer wie schon im Vorjahr 52 Tage.

Rechtsberatung

Im Jahr 2024 wurden 2'653 Rechtsberatungen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatungen) erteilt (Vorjahr: 2'521 Beratungen).

Der Obergerichtspräsident



Marcel Schlup

Der Generalsekretär



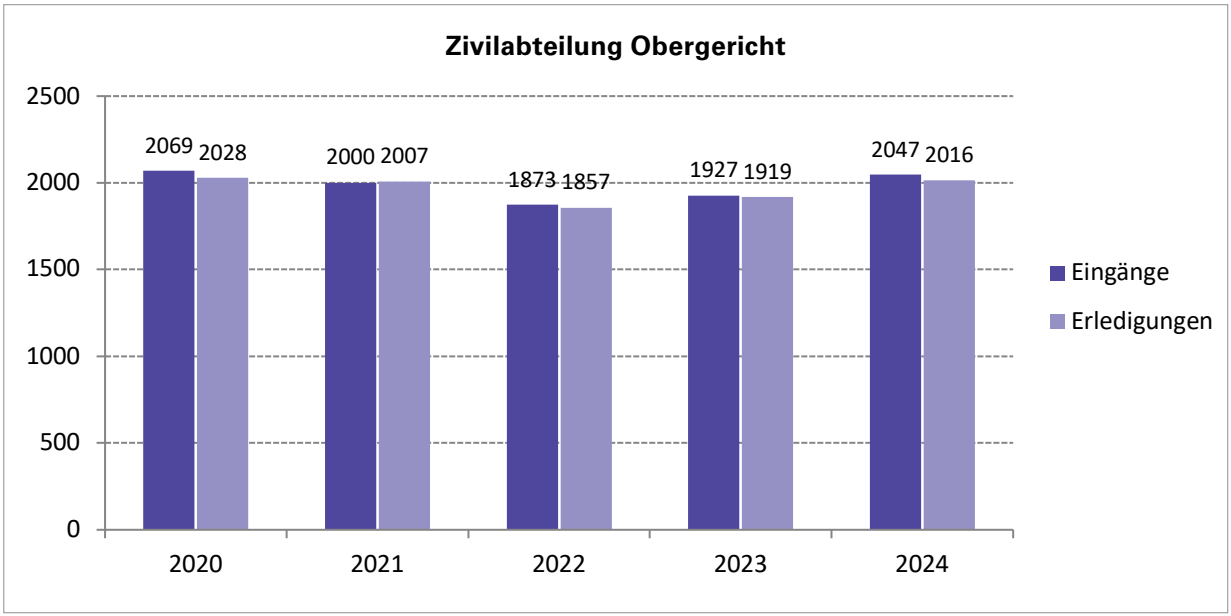
Stefan Häusler

Anhang: STATISTIKEN

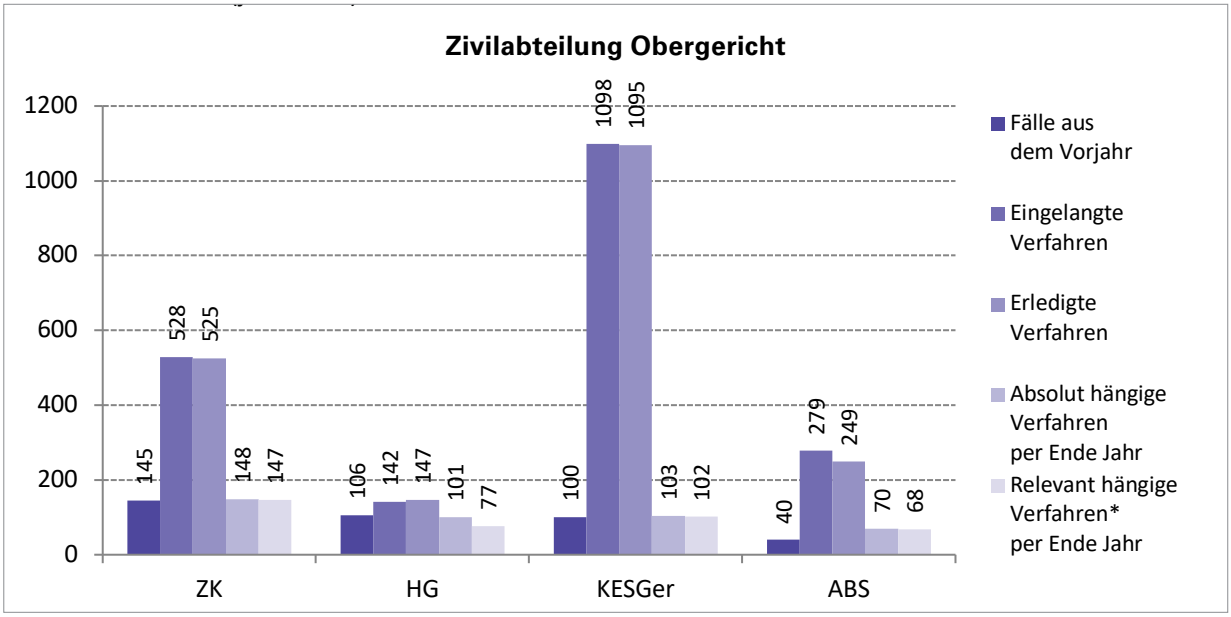
Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (je Einheit)

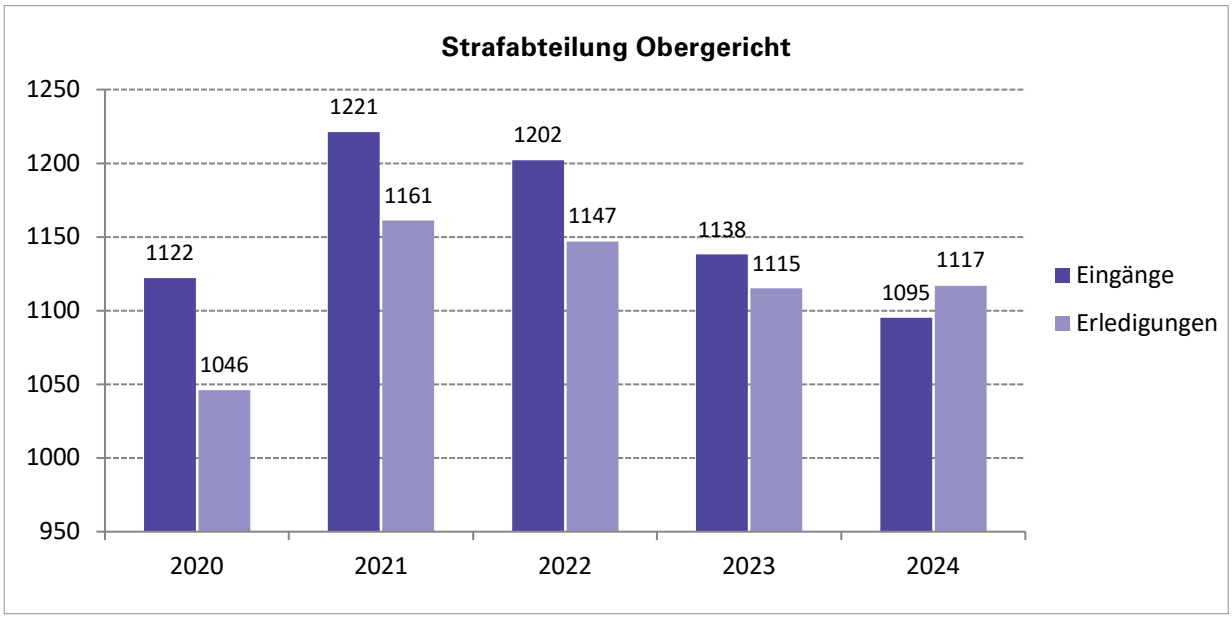


* ohne sistierte Verfahren

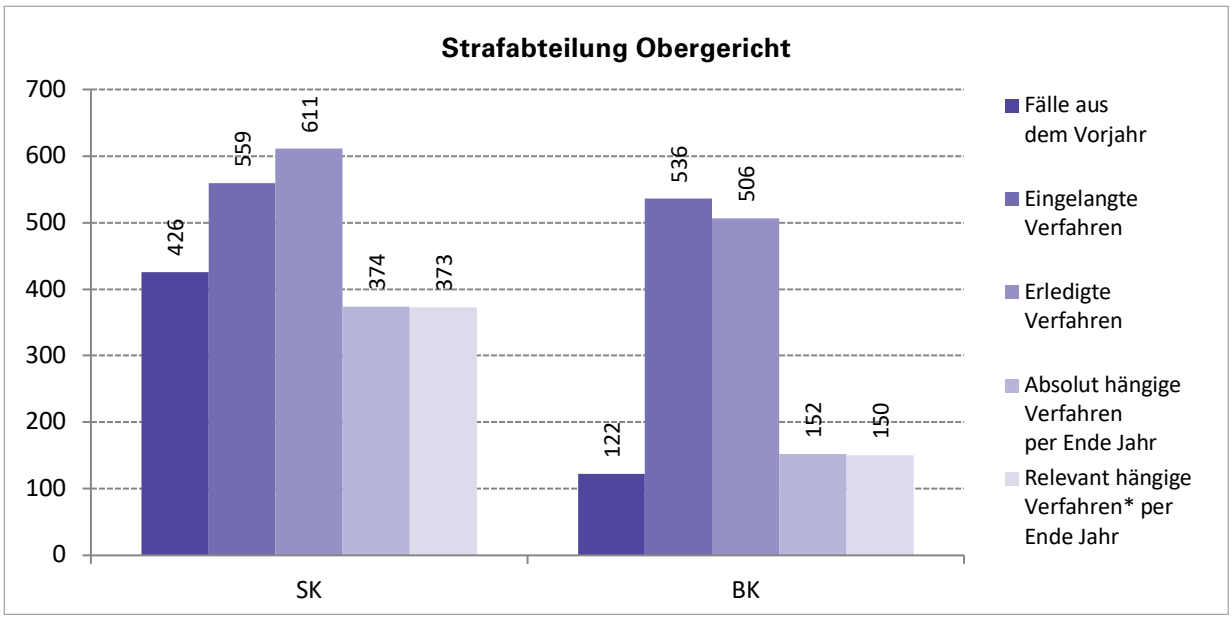
Abkürzungen:
ZK = Zivilkammern
HG = Handelsgericht
KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (je Einheit)

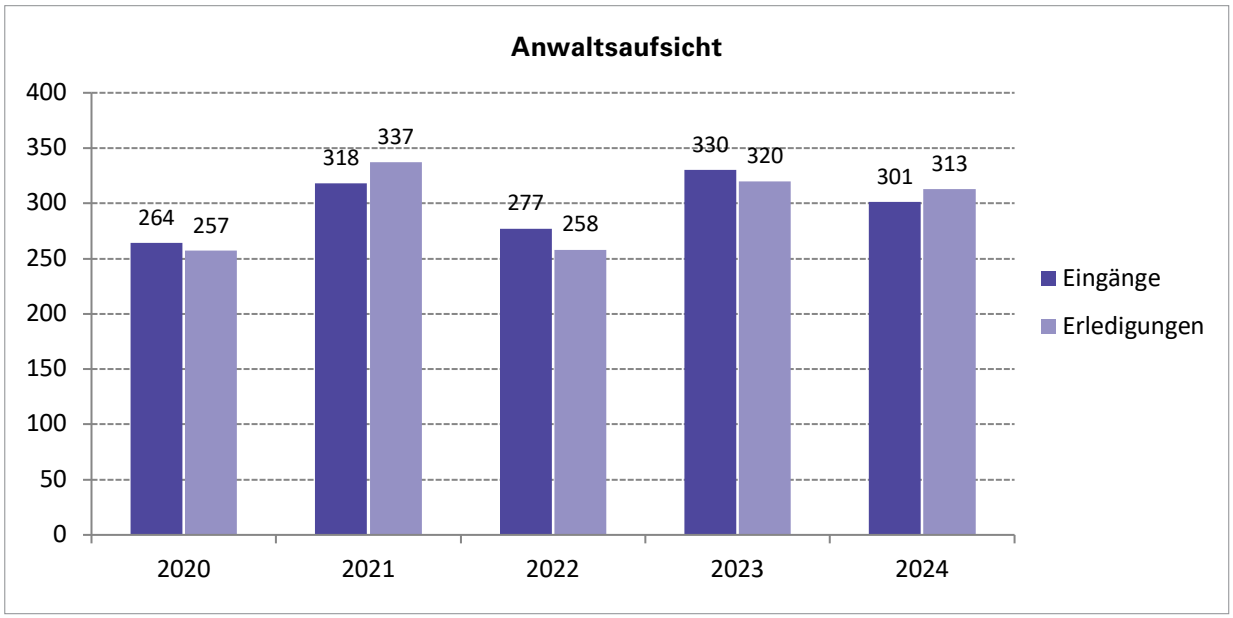


* ohne sistierte Verfahren

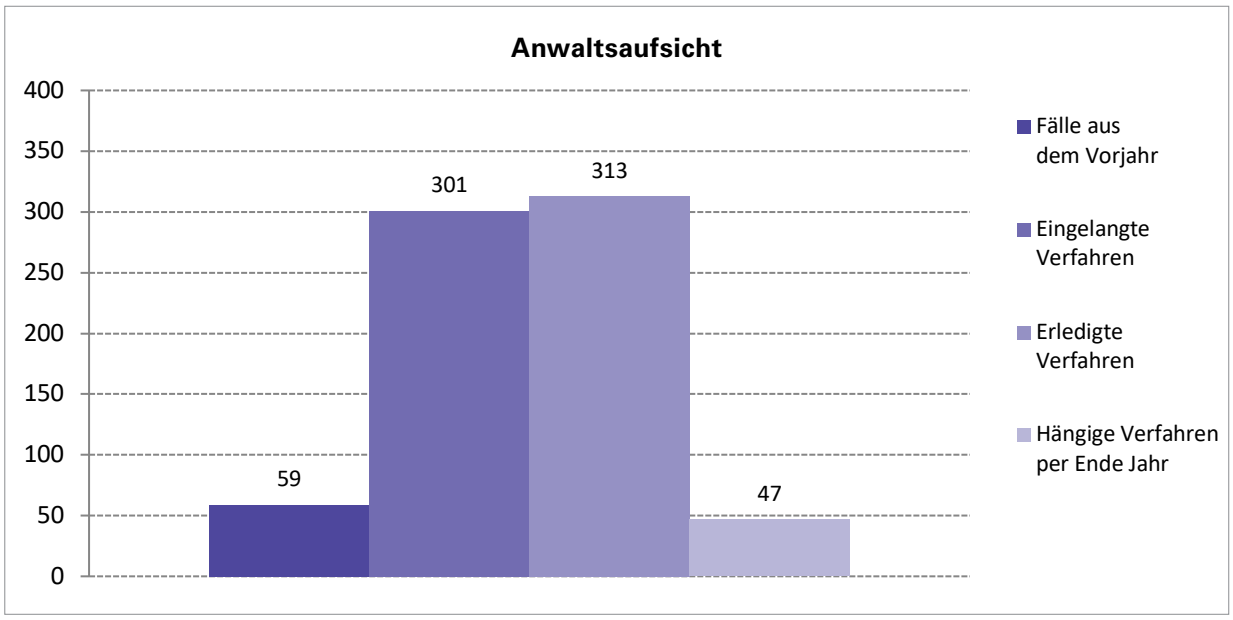
Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2020–2024

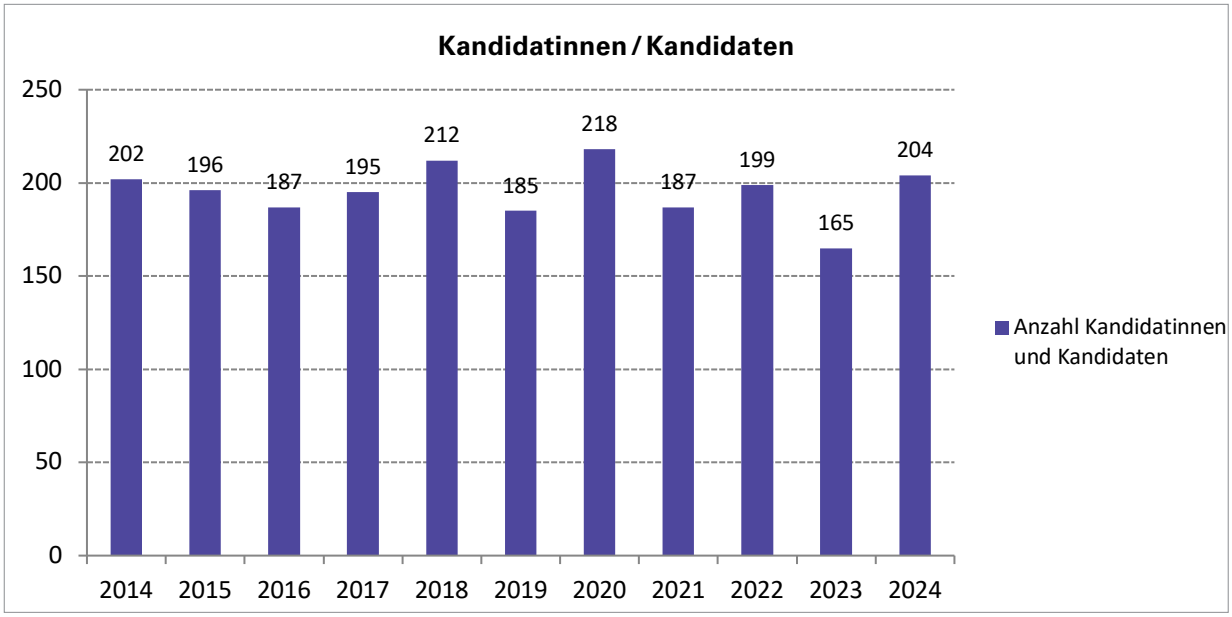


Jahreszahlen 2024

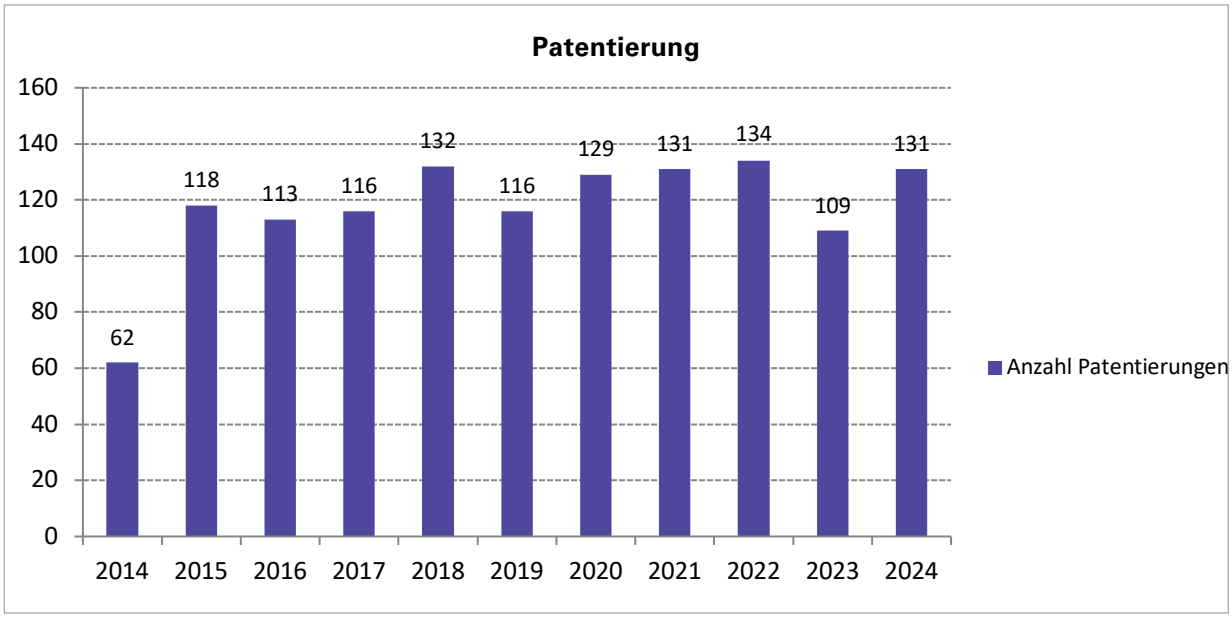


Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten 2014–2024



Übersicht Anzahl Patentierungen 2014–2024

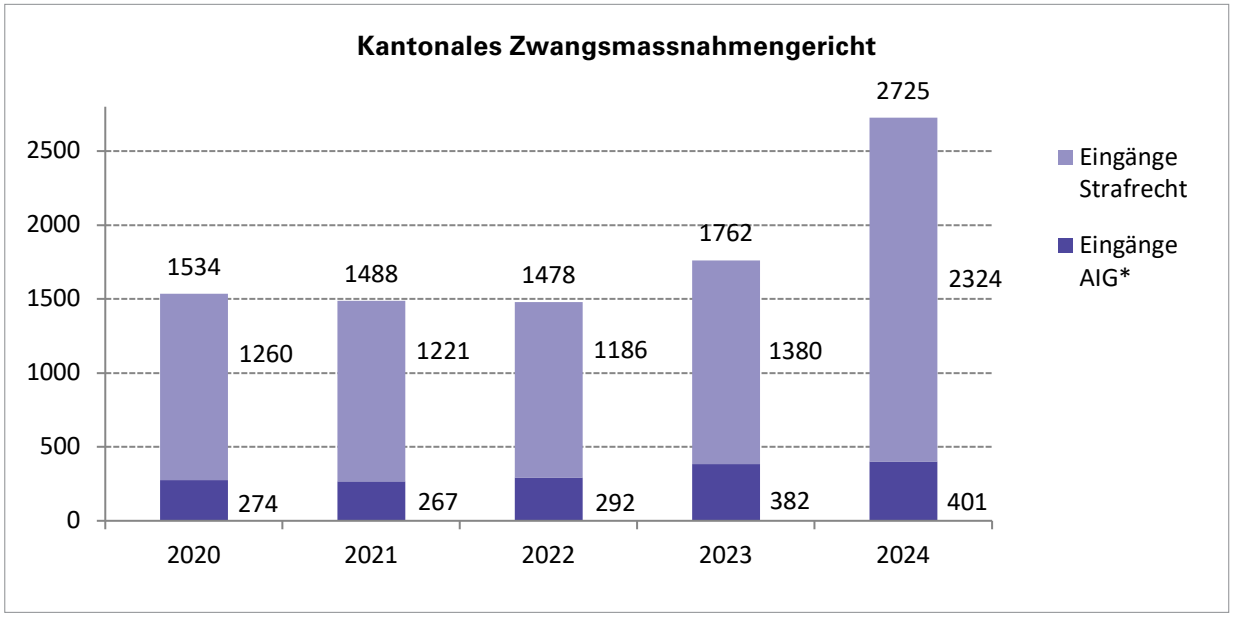


Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, es gab deshalb 2014 nur eine Patentierungsfeier.

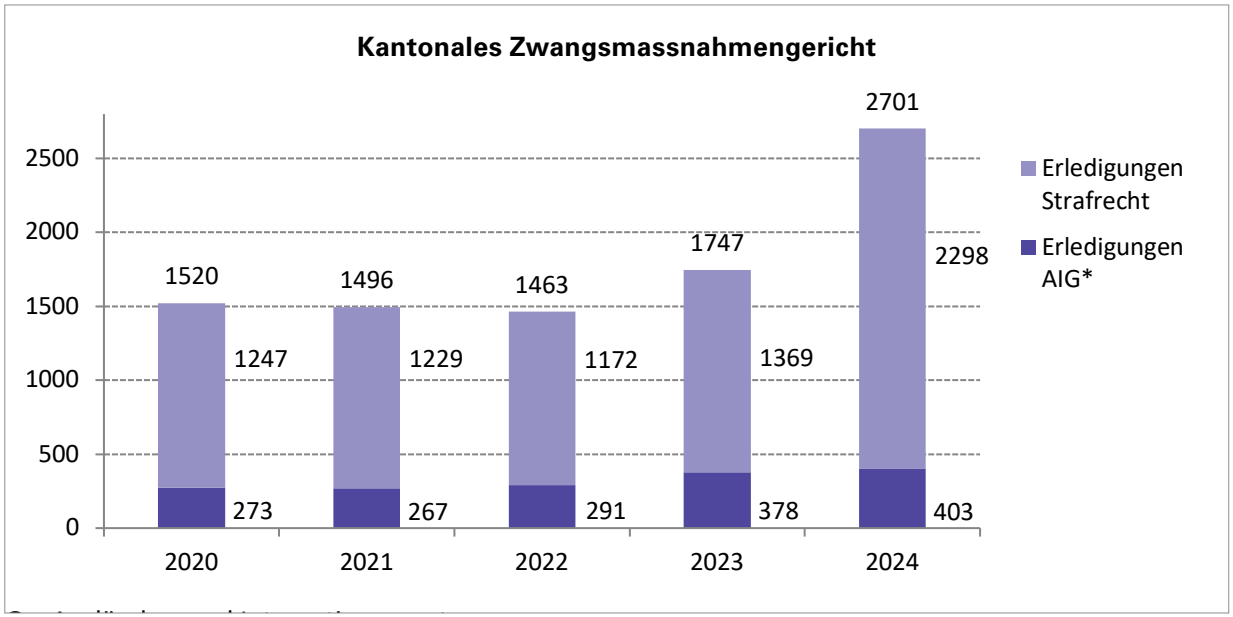
Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge 2020–2024

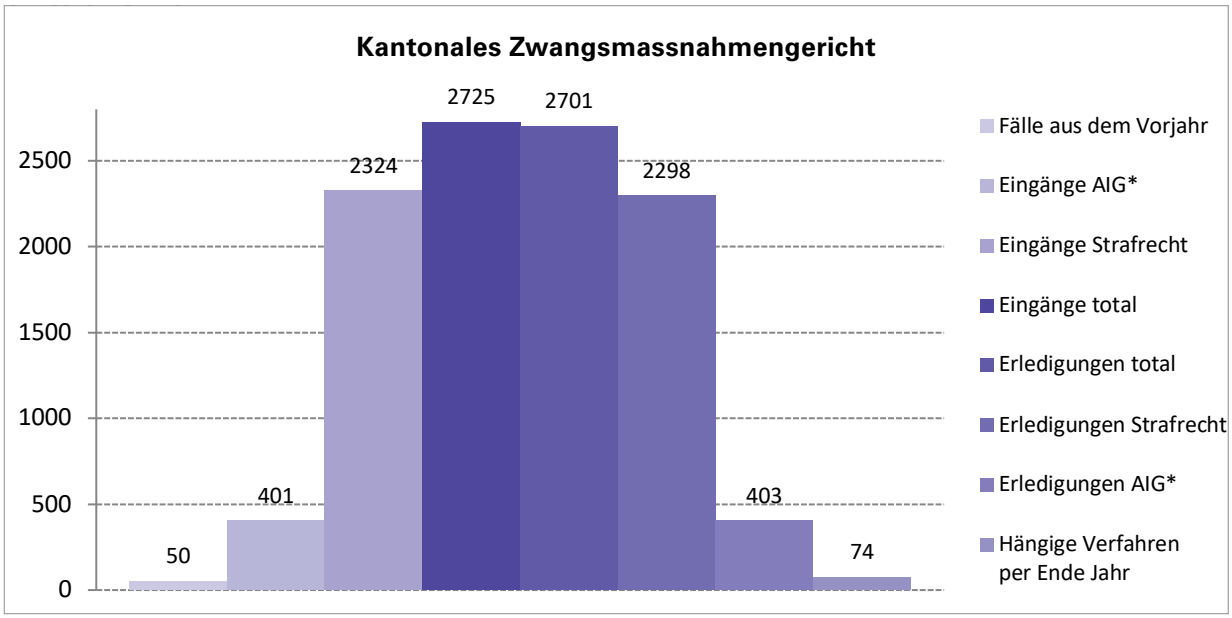


Übersicht Erledigungen 2020–2024



* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

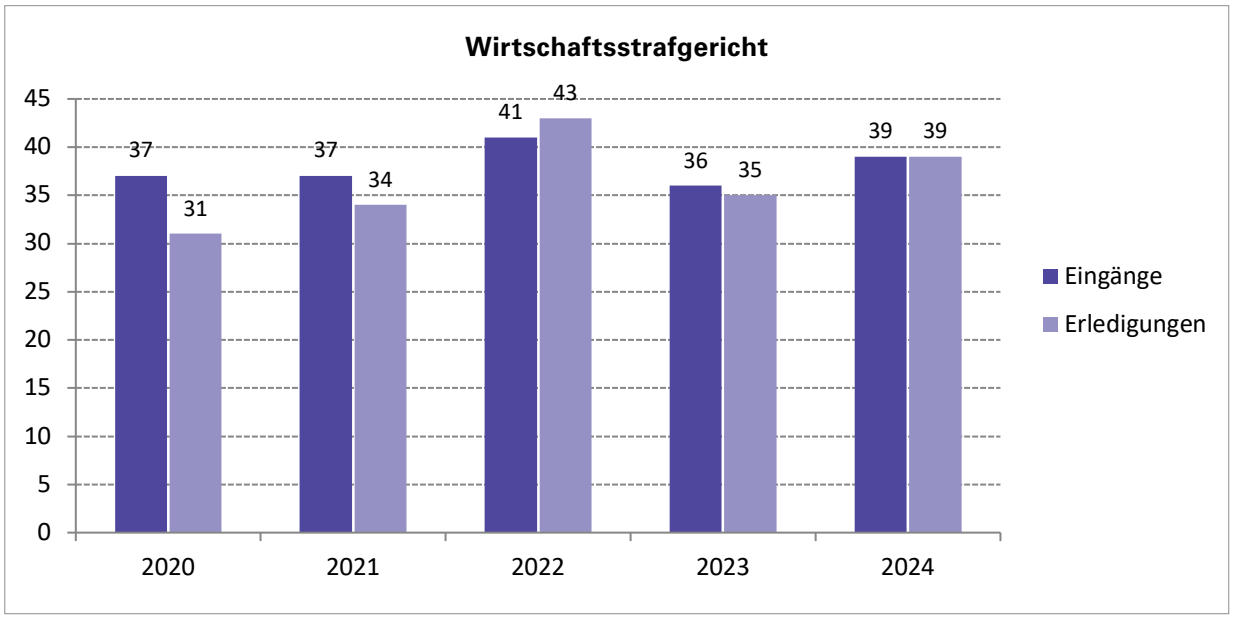
Jahreszahlen 2024



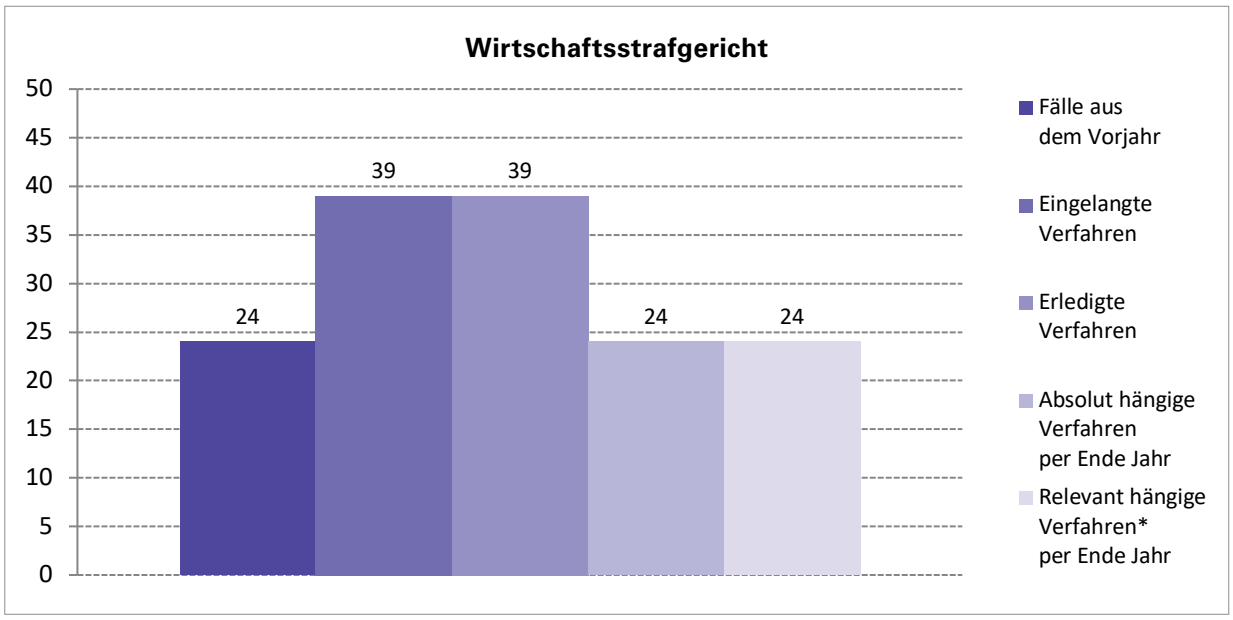
* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2020–2024



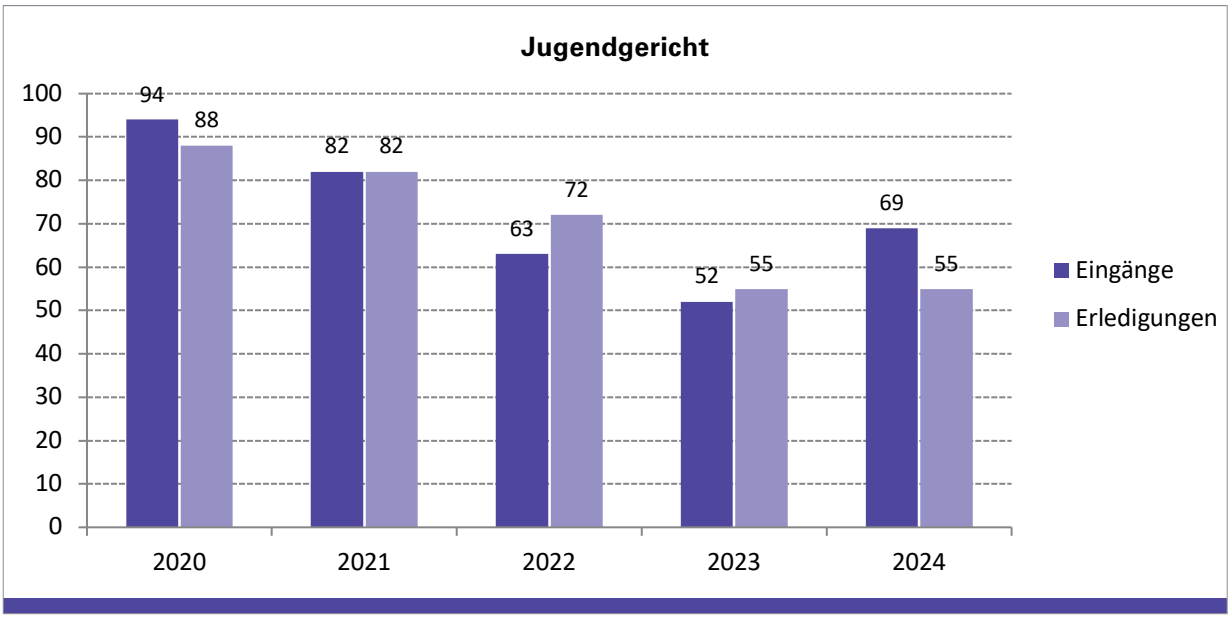
Jahreszahlen 2024



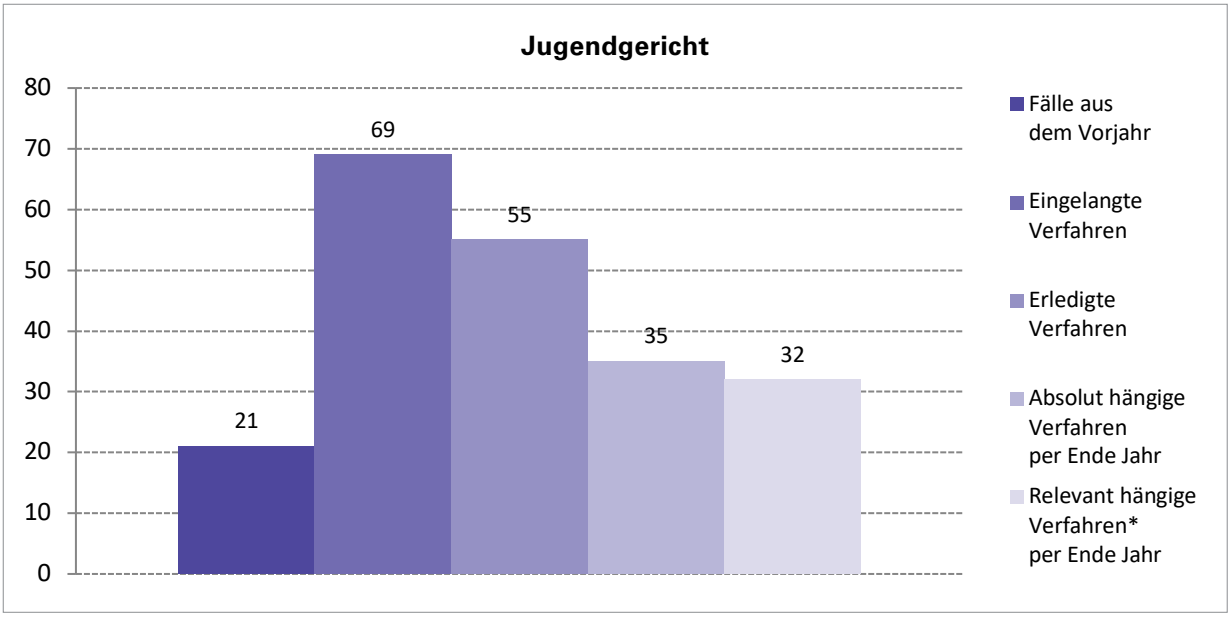
* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2020–2024



Jahreszahlen 2024

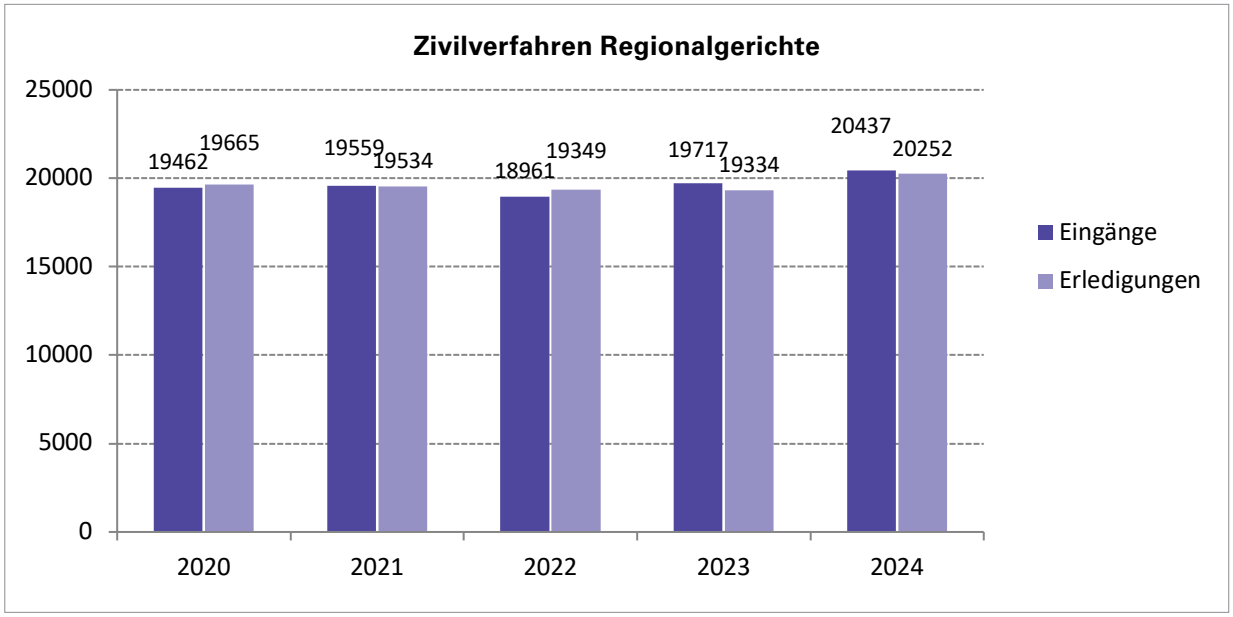


* ohne sistierte Verfahren

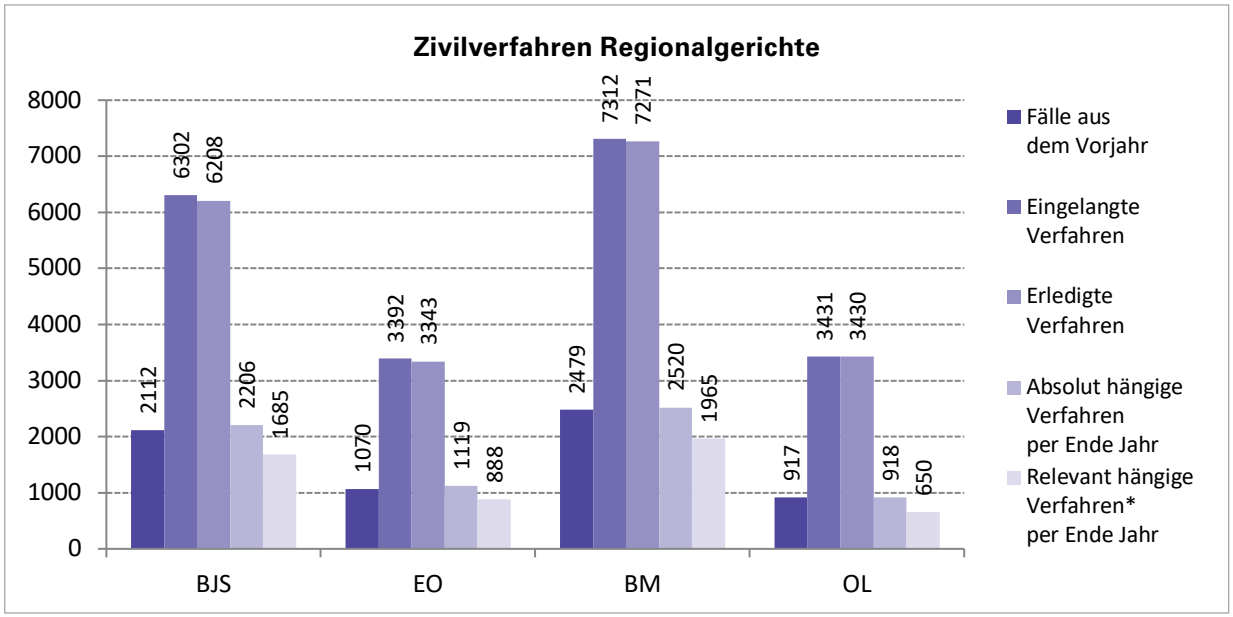
Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (je Region)

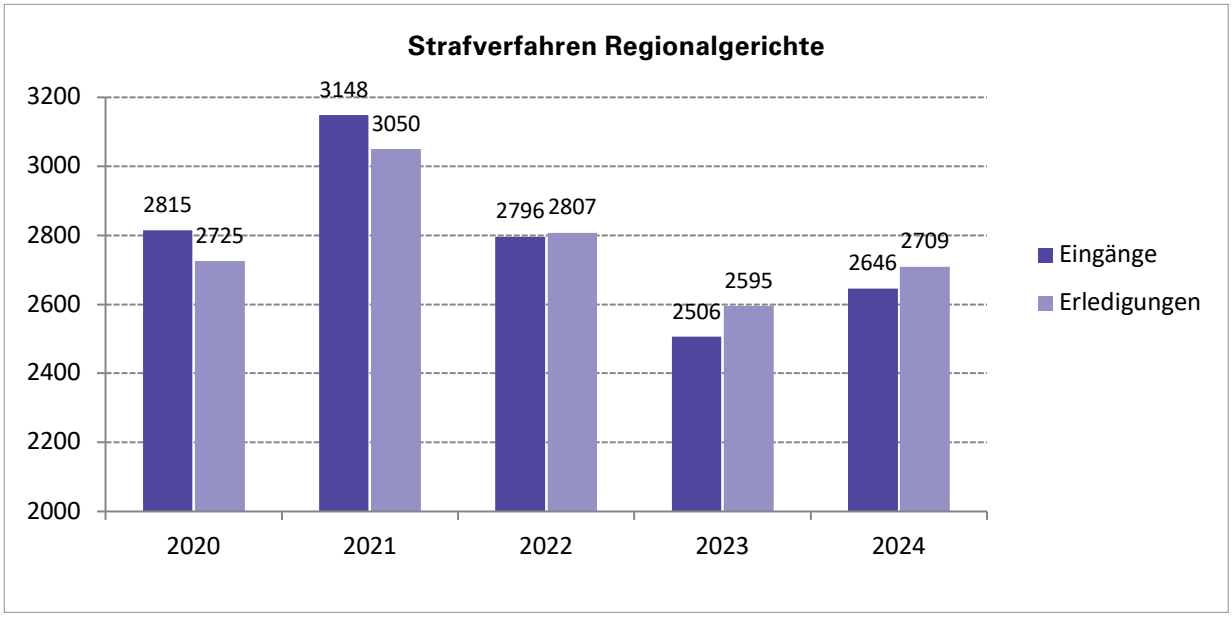


* ohne sistierte Verfahren

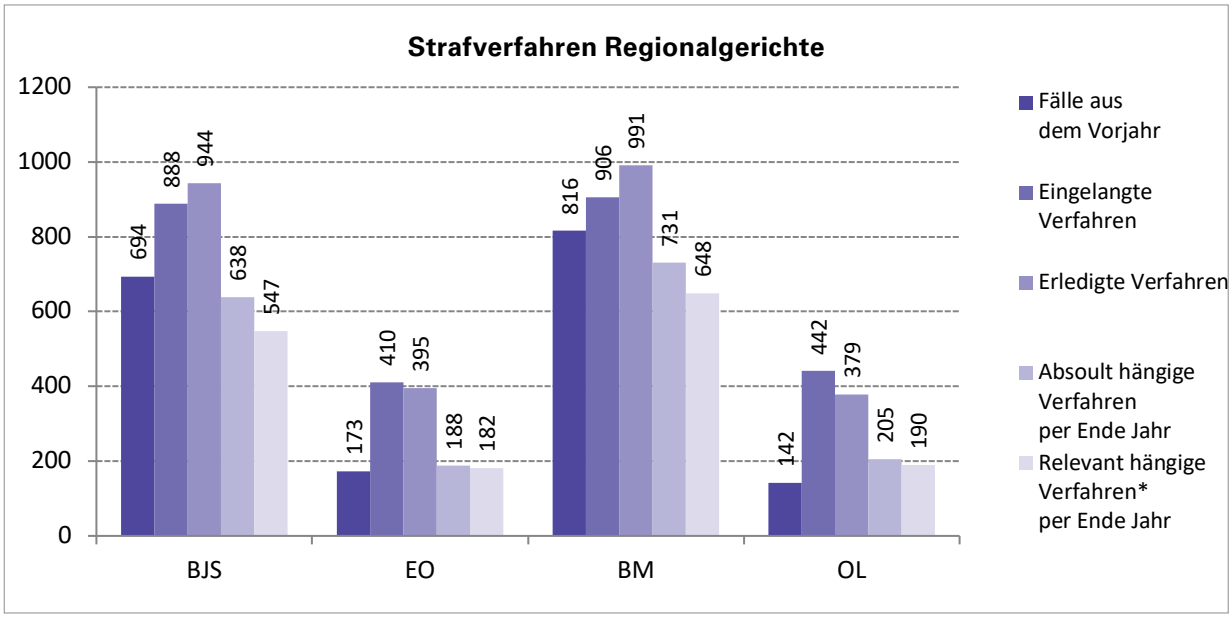
Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (je Region)

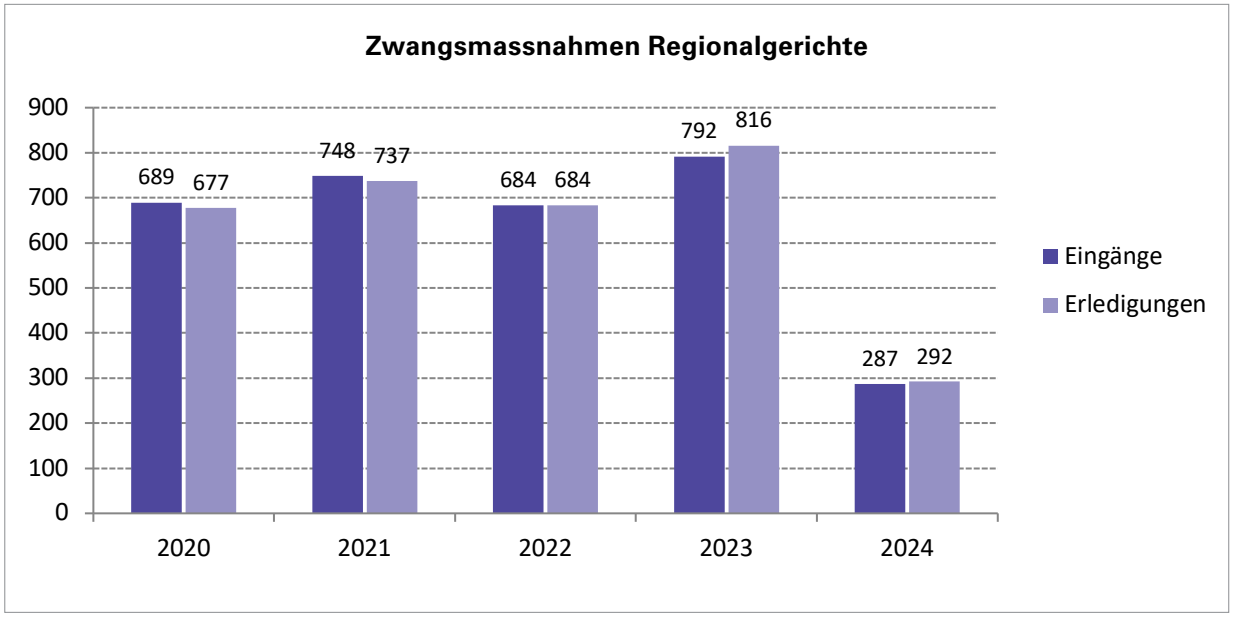


* ohne sistierte Verfahren

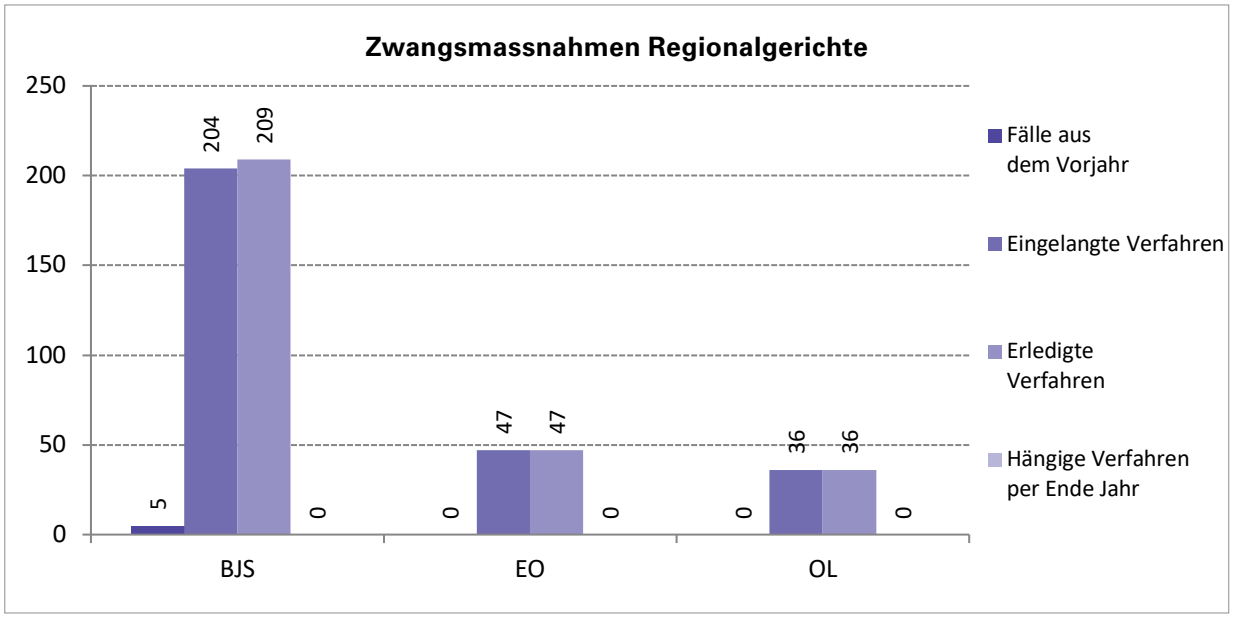
Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (je Region)



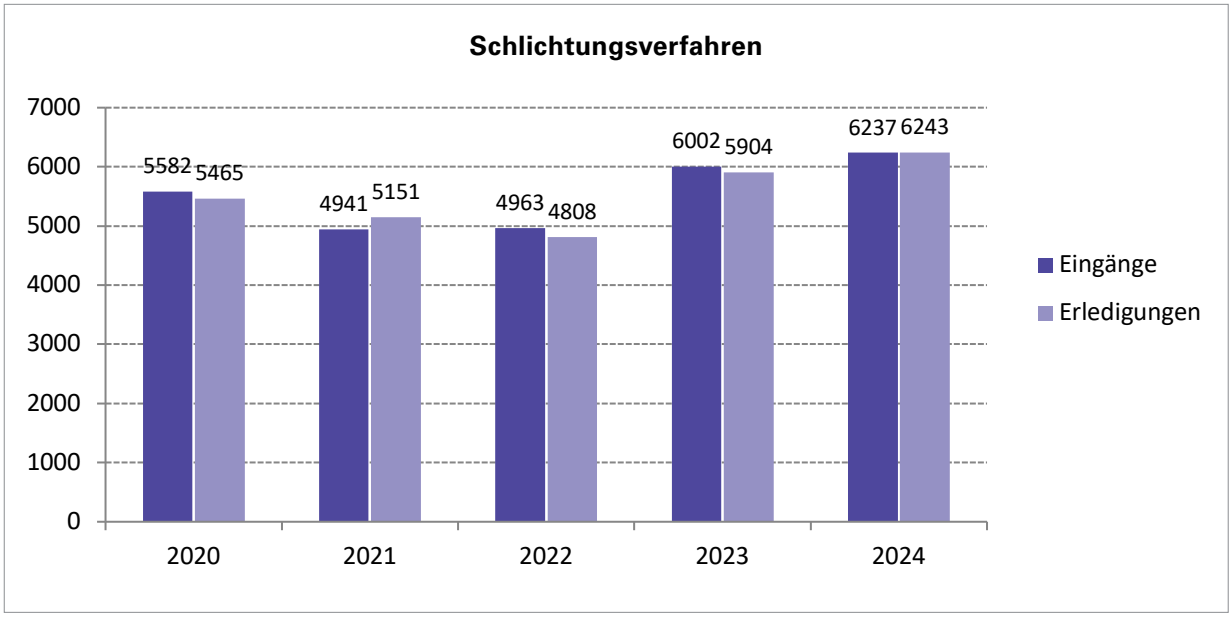
Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
OL = Regionalgericht Oberland

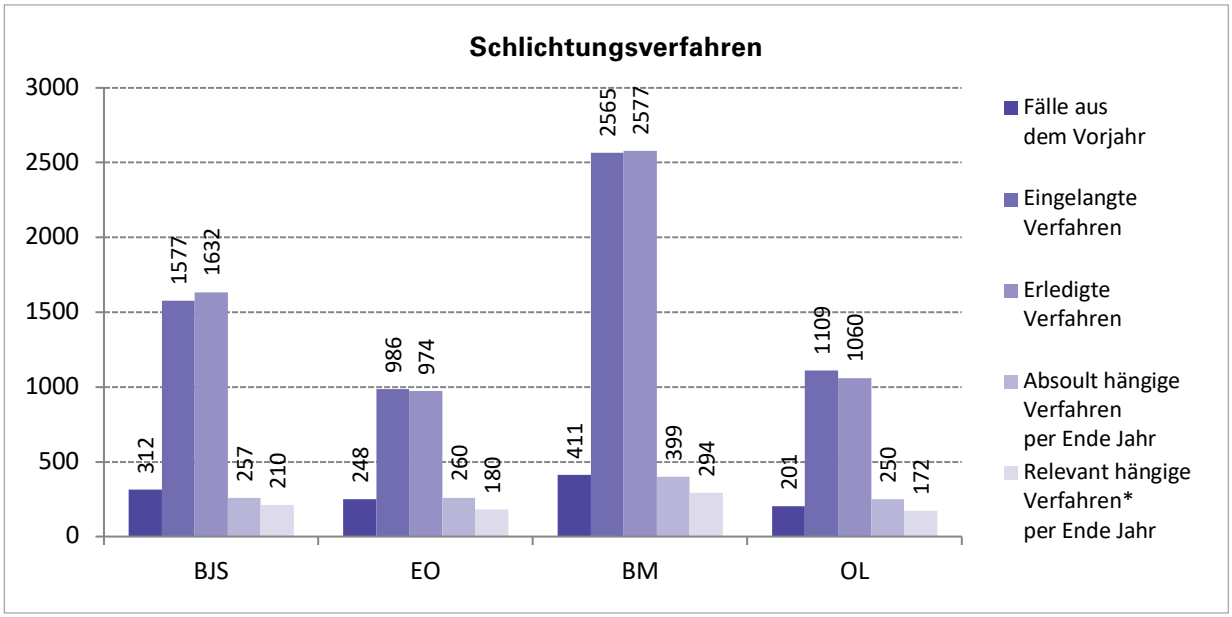
Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (je Region)

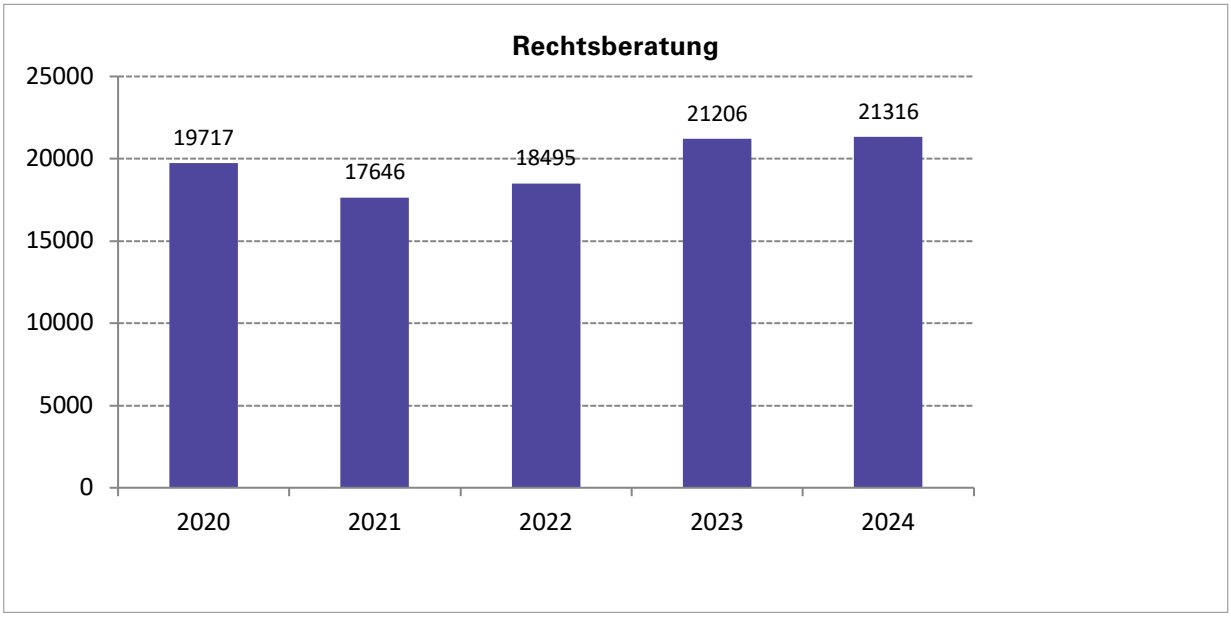


* ohne sistierte Verfahren

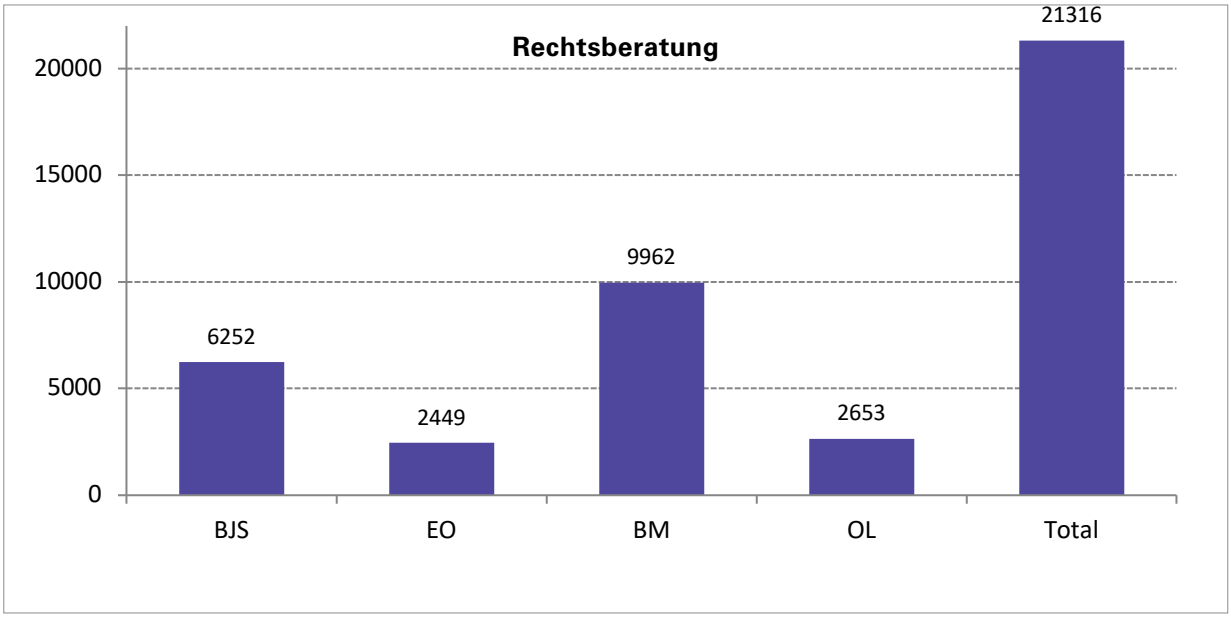
Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2020–2024



Jahreszahlen 2024 (Erledigung je Region)



Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsgericht

1	Verwaltungsgericht	77
2	Übrige verwaltungsunabhängige Justizbehörden	92

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'253 (Vorjahr: 1'255) neue Fälle eingegangen, 1'154 (1'235) Fälle wurden erledigt und 843 (746) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z.B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese werden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht als separate Verfahren ausgewiesen. Im Verwaltungsrecht (deutsch und französisch) waren 404 (351) und im Sozialversicherungsrecht (deutsch und französisch) 849 (904) Eingänge zu verzeichnen. Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte der drei Abteilungen verwiesen.

Dem Verwaltungsgericht obliegen parallel zum Kerngeschäft die Vorbereitung seines Budgets sowie die Rechnungsführung, der Rechnungsabschluss und die damit verbundene Berichterstattung. Es ist weiter verantwortlich für die Administration der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Hinzu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden (Art. 13 GSOG), d.h. über die Steuerrekurskommission (StRK), die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), die Enteignungsschätzungskommission (ESchK) sowie die Bodenverbesserungskommission (BVK). Zudem war das Verwaltungsgericht wiederum mit vier (4) Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sogenannten begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt.

1.2 Gerichtsorganisation

1.2.1 Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2023–2025)

Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts	2005
Arn Bettina, Fürsprecherin, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsidentin VRA (bis 31. Oktober)	2004
Daum Michel, Fürsprecher, Abteilungspräsident VRA (ab 1. November)	2011
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident SVA	2006
Tissot Christophe, Rechtsanwalt (ab 1. November Vizepräsident des Verwaltungsgerichts)	2021
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär	2010

Der Präsident des Verwaltungsgerichts sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung vor, vertritt das Gericht nach aussen und hat von Amtes wegen Einsitz in der Justizverwaltungsleitung des Kantons Bern, wo er im Jahr 2024 den Vorsitz innehatte. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat im Berichtsjahr in elf (11) ordentlichen und zwei ausserordentlichen Sitzungen getagt und zahlreiche Geschäfte auf dem Zirkulationsweg behandelt.

1.2.2 Plenum

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730%)	**im Amt seit**
Arn Bettina, Fürsprecherin, Abteilungspräsidentin (Demission als Abteilungspräsidentin per 31. Oktober; Demission als Verwaltungsrichterin per 31. Dezember)	2004
Bürki Christoph, Dr. iur., Fürsprecher, MPA Uni BE	2020
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Häberli Thomas, Fürsprecher	2009
Häusler Marc, Fürsprecher und Notar (Demission per 30. November)	2022
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999

Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003
Stohner Nils, Dr. iur., Fürsprecher	2019
Seiler Hansjörg, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, a.o. Verwaltungsrichter vom 1. Dezember 2024–30. April 2025	2024

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930%)	**im Amt seit**
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Frey Carol, Rechtsanwältin (Eintritt per 1. März)	2024
Furrer Erik, Rechtsanwalt, LL.M.	2018
Jakob Philippe, Fürsprecher, LL.M.	2019
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Isliker David, Rechtsanwalt (Eintritt per 1. April)	2024
Loosli Urs, Fürsprecher (Pensionierung per 30. April)	2014
Mauerhofer Katharina, Dr. iur., Fürsprecherin	2021
Schütz Peter, Fürsprecher (Pensionierung per 31. Januar)	1999
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts	2005
Wiedmer Sandra, Rechtsanwältin	2020

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190% ohne Ersatzrichter/in)	**im Amt seit**
Tissot Christophe, Rechtsanwalt, Abteilungspräsident	2021
Niederer Grégory, Rechtsanwalt	2023

Ersatzrichter/in	
Boillat Anne-Françoise, Rechtsanwältin	2021
Zürcher Gabriel, Fürsprecher	2023

Das Plenum setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. Es ist von Gesetzes wegen für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung, den Erlass von Reglementen sowie bestimmte Wahlen und Anstellungen zuständig. Das Plenum hat im Geschäftsjahr an drei (3) ordentlichen und zwei (2) ausserordentlichen Sitzung getagt.

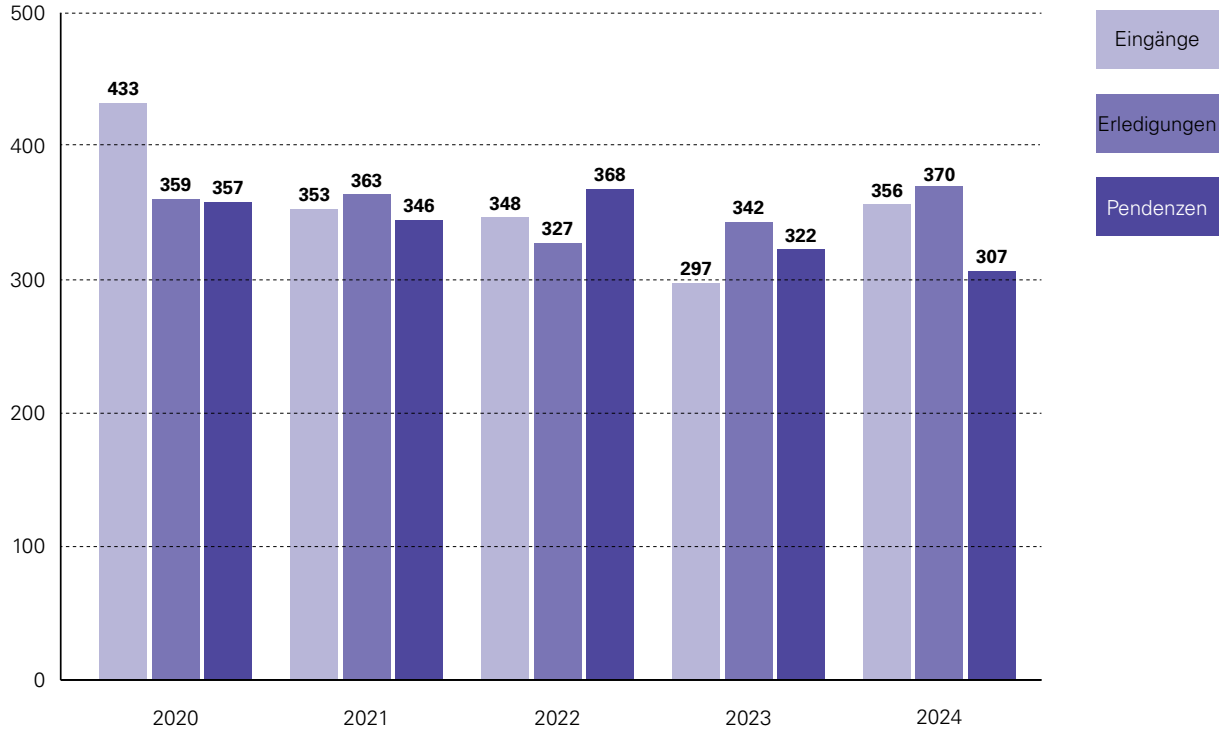
In der Januarsitzung genehmigte das Plenum den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 und verabschiedete die Liste mit den Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter zu Handen des Grossen Rates. Anlässlich der Sitzung im Mai wurde unter Vorbehalt der Verwendung der dadurch frei werdenden Stellenprozente im Rahmen der anstehenden Nachwahlen durch den Grossen Rat dem Gesuch um eine Pensenreduktion eines Richters wirksam ab Januar 2025 zugestimmt und die Leistungsinformationen der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 2025 genehmigt. In einer ausserordentlichen Sitzung im August verabschiedete das Plenum die Stellungnahmen zu den Bewerbungen für die Nachfolge von Verwaltungsrichterin (VR) Arn und wählte in der ordentlichen Sitzung vom August auf Antrag der VRA VR Daum für die restliche Präsidialperiode zum neuen Abteilungspräsidenten mit Amtsantritt am 1. November 2024. An einer weiteren ausserordentlichen Sitzung im Oktober bestimmte das Plenum VR Tissot, Abteilungspräsident der CALF, für die restliche Präsidialperiode zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts mit Amtsantritt am 1. November. Weiter wurden auf Wunsch der Justizkommission die Stellenprofile der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie des Verwaltungsgerichtspräsidenten bzw. der Verwaltungsgerichtspräsidentin überarbeitet und präzisiert. Schliesslich wurden zu Handen der Justizkommission die Stellungnahmen zu den Bewerbungen für die Nachfolge von VR Häusler verabschiedet sowie der Antrag an die Justizkommission auf Einsetzung eines a.o. Richters für die Überbrückung der durch diese Demission entstehenden Vakanz von Dezember 2024 bis und mit April 2025 beschlossen.

1.3 Rechtsprechung

1.3.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr wurden bei der VRA 356 (297) Verfahren anhängig gemacht. Die Zahl der Neueingänge ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Sie liegt wieder in der Bandbreite der Jahre 2022 (348) und 2021 (353), allerdings ohne die deutschsprachigen Geschäfte betreffend die individuelle Sozialhilfe, die seit dem 1. Mai 2023 von der SVA behandelt werden. Die Verteilung der Streitigkeiten auf die verschiedenen Rechtsbereiche entspricht ungefähr den Werten der Vorjahre, wobei die Eingänge auf dem Gebiet der Steuern verglichen mit dem Vorjahr deutlich zugenommen haben (95 anstatt 61). Erhöht hat sich auch die Zahl der Verfahren im Bereich der Volkswirtschaft.

Die Anzahl Erledigungen konnte auf 370 (342) Verfahren gesteigert werden, obwohl gegen Ende des Berichtsjahrs zwei personelle Abgänge auf Richterstufe zu verzeichnen waren. Sie liegt über dem Durchschnitt der letzten Jahre. Die Pendenzen haben so auf 307 (322) hängige Fälle leicht abgenommen.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 12,39 (12,75) Monate. Dieser Wert ist in seiner Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als jene Geschäfte, die bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigt werden oder von der Sache her nur einige wenige Wochen hängig sind (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen. Im Einzelnen wurden 38,6 Prozent der Verfahren (36,5%) in weniger als sechs Monaten, 51,9 Prozent (50,8%) in weniger als einem Jahr und 67,8 Prozent (69,2%) in weniger als 18 Monaten abgeschlossen.

Von den Ende 2024 hängigen 307 (322) Geschäften waren zehn (5) sistiert. Von den nicht sistierten 297 (302) Fällen waren 44 (71) älter als 18 Monate. Die Anzahl älterer Pendenzen konnte mithin merklich reduziert werden.

Von den 370 erledigten Verfahren konnten 39 bzw. 10,5 Prozent (62 Verfahren bzw. 18,1%) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands, Gegenstandslosigkeit oder Weiterleitung), teils erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikt war keiner (0) zu beurteilen. Von den insgesamt 331 (280) mit Urteil abgeschlossenen Geschäften wurden sechs (3) in Fünferbesetzung, 135 (109) in Dreierbesetzung, 48 (39) in Zweierbesetzung und 142 (129) einzelrichterlich entschieden. 81 (54) der in der Sache beurteilten Beschwerden, Klagen und Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging keine (1) Kassation von Amtes wegen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Verfahren auf 24,4 Prozent, was leicht über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von 21,6 Prozent liegt (2023: 19,6%, 2022: 23,2%, 2021: 23,3%, 2020: 18,0%, 2019: 24,3%). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (194 [181]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (56 [44]).

Im Berichtsjahr wurde keine (1) öffentliche Urteilsberatung angesetzt. In drei (2) Verfahren wurden Instruktions- oder Augenscheins- bzw. Vergleichsverhandlungen durchgeführt. Zudem fanden drei (0) öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101) statt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 107 (88) Urteile der VRA beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Verfahren bei 28,9 Prozent (25,7%). Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 105 (66) Beschwerden gegen Urteile der VRA. Es wurden sechs (0) Beschwerden ganz gutgeheissen, während drei (4) Beschwerden teilweise gutgeheissen wurden; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2024 waren 53 (56) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

Ein Mitglied der VRA hat an einem Fall der Abteilung für französischsprachige Geschäfte auf dem Gebiet des Steuerrechts mitgewirkt. Ein Richter dieser Abteilung hat an mehreren Verfahren der VRA mitgewirkt und damit einen wertvollen Beitrag zur Entlastung insbesondere bei der Bearbeitung ausländerrechtlicher Fälle geleistet.

In elf (8) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

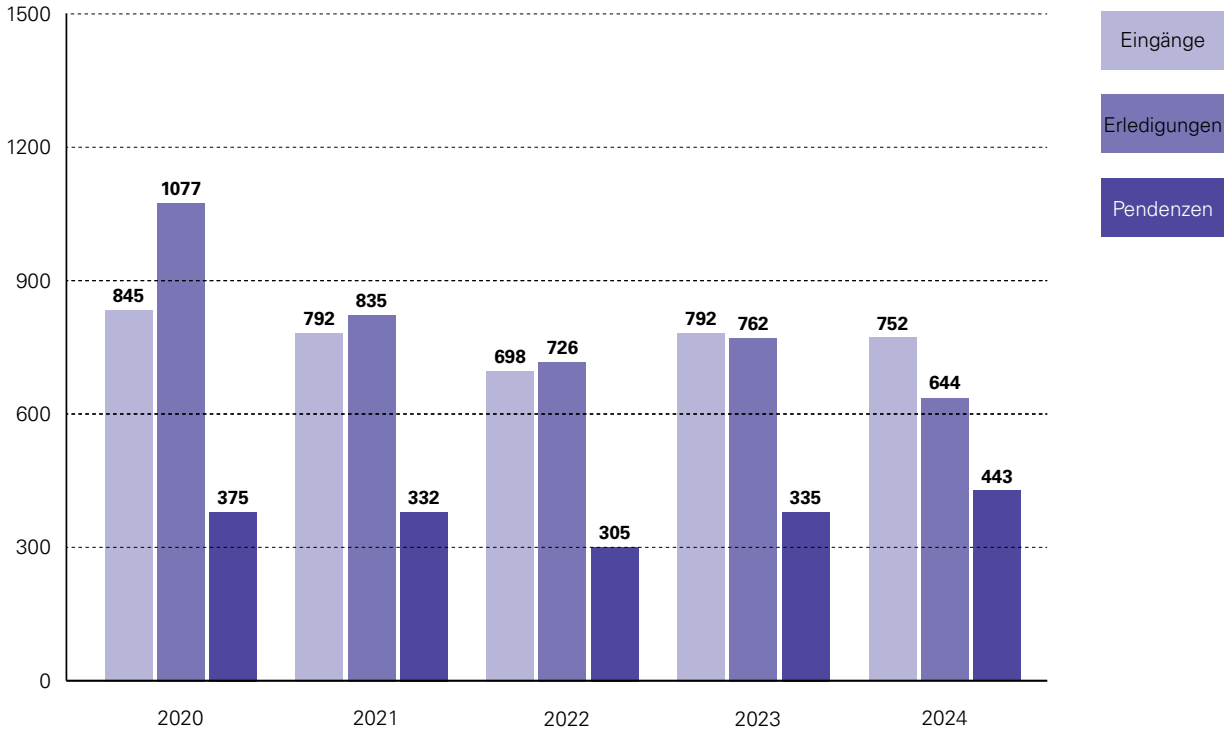
Die VRA hat im Berichtsjahr drei (2) der vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: ein Richter in der Redaktionskommission des Grossen Rates sowie ein Richter als Prüfungsexperte bei den Anwaltsprüfungen.

Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile werden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht. Sämtliche materiellen Urteile werden anonymisiert auf der Website des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung aufgeschaltet.

1.3.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 752 (792) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 644 (762). Auf das neue Jahr übertragen wurden 443 (335) Fälle.



Insgesamt hat der Falleingang gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen. Angestiegen sind die Eingänge in den Gebieten der Arbeitslosenversicherung (von 56 auf 90), der beruflichen Vorsorge (von 21 auf 32) sowie im Bereich des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten (von 8 auf 16). Ein Rückgang erfolgte in den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (von 46 auf 27), der Ergänzungsleistungen (von 113 auf 70) sowie der Krankenversicherung (von 45 auf 27). In den übrigen Gebieten (EO, IV, MV, UV, FZ, UeL, SH) blieben die Eingänge jeweils in etwa gleich resp. schwankten zahlenmässig leicht. Die Fälle der Invalidenversicherung machten mit 48,3 Prozent (46,2%) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Eingänge aus.

Der bundesrechtliche Ausbau der Teilnahme- und Verfahrensrechte der Versicherten führt nach wie vor zu zunehmender Komplexität der Aktenlage resp. der Beweiserhebung und -würdigung sowohl in IV-Verfahren wie auch in den Verfahren der weiteren Zweige der Sozialversicherung; auch im Berichtsjahr waren umfangreiche Akten zu edieren und zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärungen (etwa Gerichtsgutachten) zu tätigen. Aufwendige Abklärungen können infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht im Rahmen einer Rückweisung der Verwaltung überbunden werden. Die Vermutung im letztjährigen Tätigkeitsbericht, S. 81, wonach die Einführung der IV-Revision per Januar 2022 («Weiterentwicklung der IV» [WEIV]) dazu führe, dass vermehrt (lange) Tonaufnahmen der gutachterlichen Explorationen abgehört und in die Beweiswürdigung einbezogen werden müssten, hat sich bestätigt.

Sehr hoch ist nach wie vor die Anzahl der Gesuche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen wird.

Die SVA stellte auch in diesem Berichtsjahr den Gesamtgerichtspräsidenten, wobei sie weiterhin auf einen Belastungsausgleich durch die anderen Abteilungen verzichtete. Im Rahmen einer gerichtsinternen Leistungsaushilfe zu Gunsten der VRA übernahm die SVA auch im Berichtsjahr das Sachgebiet der individuellen Sozialhilfe. Diese interne Verschiebung der Zuständigkeit gilt seit Mai 2023 und ist bis Ende 2025 befristet.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf gut 5,6 (5) Monate. 69,6 Prozent (73,7%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten, 87,6 Prozent (91,2%) der

Fälle in weniger als einem Jahr und 96,7 Prozent (97,6%) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der für das Bundessozialversicherungsrecht zentrale Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres 19 (4) älter als 18 Monate.

Von den 644 (762) erledigten Fällen wurden – bei teilweise hohem Instruktionsaufwand – 103 (149) Fälle zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Von den weiteren 541 (613) abgeschlossenen Fällen wurden zwei (1) in einer Fünferkammer, 265 (308) in einer Dreierkammer, 27 (25) in einer Zweierkammer und 247 (279) einzelrichterlich entschieden. 118 (133) Klagen und Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 18,3% [17,5%]), 336 (344) wurden abgewiesen und auf 67 (116) wurde nicht eingetreten, während 17 (19) Fälle weitergeleitet wurden sowie in drei (1) Fällen die Klagebewilligung erteilt wurde.

Im Berichtsjahr wurden in zehn (9) Verfahren Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in zwei (1) Verfahren öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt. Von den Ende 2024 hängigen Geschäften waren 13 (9) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr 16 (8) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein, d.h. gegenüber dem Vorjahr haben sich die Eingänge verdoppelt. Erledigt wurden sieben (7) Verfahren. Auf das Jahr 2025 wurden 17 (8) Fälle übertragen, davon waren neun (6) sistiert. Die im Rahmen der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege abzuwickelnden und vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren vor dem Schiedsgericht erwiesen sich auch im Berichtsjahr bereits in der Instruktion als besonders aufwendig und sind für das Gericht und die Parteien äusserst zeitintensiv; dasselbe gilt für durchzuführende Vermittlungs- und Instruktionsverhandlungen mit den Parteien. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Rückforderungsklagen bei den kantonalen Schiedsgerichten führt zu aufwendigen Abklärungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schiedsgerichtsfälle liegt denn auch bei 15 Monaten (10,6).

Die in der Tendenz deutlich zunehmende Komplexität der zu beurteilenden Fälle – gerade auch im Bereich des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten – sowie der Umstand, dass im Berichtsjahr zwei langjährige Richter in den Ruhestand getreten sind, wobei in einem Fall die Stelle nicht ohne kurze Vakanz besetzt werden konnte, erklären die Zunahme der Pendenzen von 335 anfangs 2024 auf 443 am Ende des Berichtsjahres. Daraus ergab sich auch die leichte Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen zweier (1) Rechtsprechungskonferenzen. Die Leitentscheide der SVA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetsite des Gerichts www.justice.be.ch/vgb-rechtsprechung anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 64 (104) Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote, welche auch die ergriffenen Rechtsmittel gegen Teil- und Zwischenentscheide umfasst, liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 9,8 Prozent (13,7%). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 90 (86) Beschwerden gegen Entscheide der SVA. Davon wurden 16 (10) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 42 (30) abgewiesen und 32 (46) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2024 waren beim Bundesgericht 36 (65) Fälle der SVA hängig.

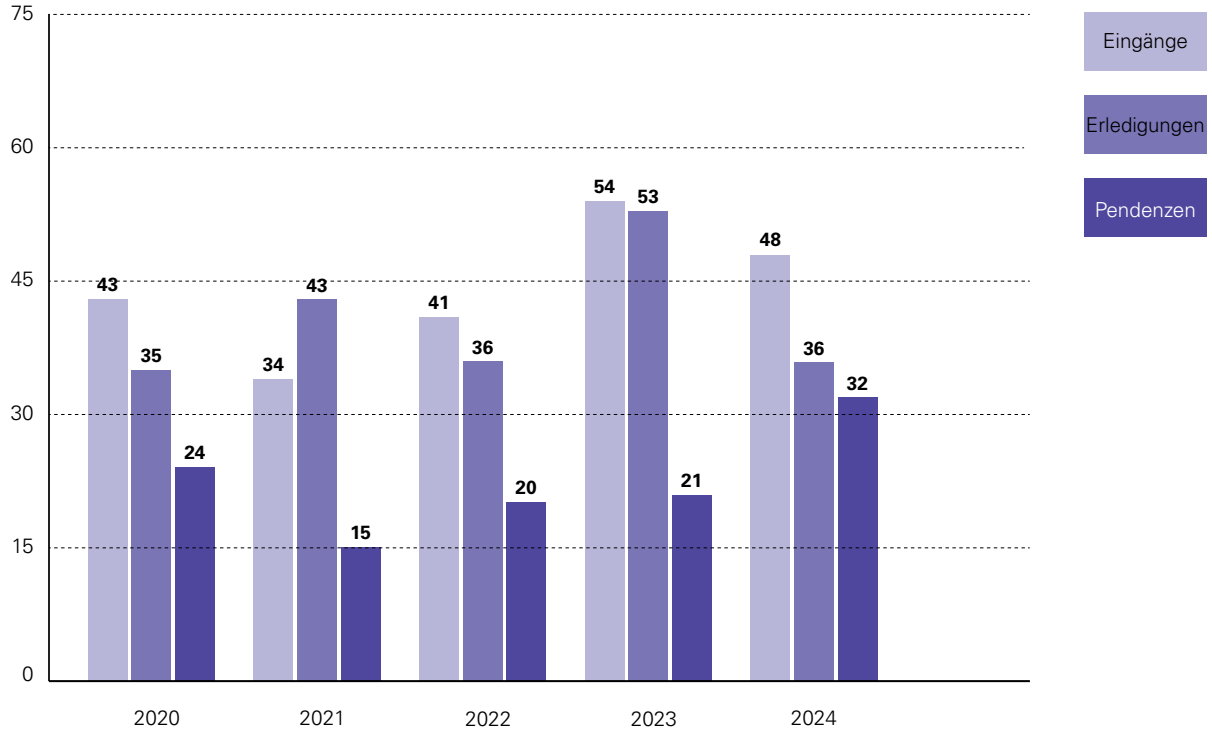
An sechs (7) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie der geschäftsleitende Gerichtsschreiber angehören, befasste sich an 14 (14) Sitzungen mit administrativen, betrieblichen und personellen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Im November des Berichtsjahres fand die Weiterbildungsveranstaltung der SVA an der Universitätsklinik für Neurologie des Inselspitals zum Thema «Neurologie und Neuropsychologie» statt, zu welcher auch die Mitglieder und Mitarbeitenden der CALF eingeladen waren.

1.3.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)

1.3.3.1 Verwaltungsrecht

2024 gingen 48 (54) verwaltungsrechtliche Geschäfte in französischer Sprache ein. 36 (53) Fälle konnten erledigt werden und 32 (21) wurden auf das Jahr 2025 übertragen.



Die meisten Beschwerden wurden im Bereich des Ausländerrechts verzeichnet, auf das allein 50 Prozent der neuen Fälle entfielen.

Von den 36 (53) erledigten Fällen wurden fünf (11) wegen Gegenstandslosigkeit, beziehungsweise nach einem Rückzug oder aufgrund eines Meinungsaustauschs abgeschrieben. Von den übrigen 31 (35) durch Urteil erledigten Fällen führten vier (6) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (was 11,1 Prozent [11,3%] aller erledigten Fälle entspricht), 18 (19) zu einer Abweisung und neun (10) zu einem Nichteintretensentscheid. Damit wurden im Jahr 2024 insgesamt 22 (25) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2024 fand keine öffentliche Verhandlung oder Instruktionsverhandlung statt.

Die Verfahrensdauer der erledigten Fälle betrug im Durchschnitt 4,42 (4,68) Monate. In 66,6 Prozent (73,6%) der Fälle betrug die Verfahrensdauer weniger als sechs Monate, in 94,4 Prozent (86,8%) der Fälle weniger als ein Jahr und in 97,2 Prozent (100%) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 32 (21) Fällen, die auf 2024 übertragen wurden, war einer (0) sistiert. Von den 31 nicht sistierten Fällen war am 31. Dezember 2024 einer (0) älter als 18 Monate.

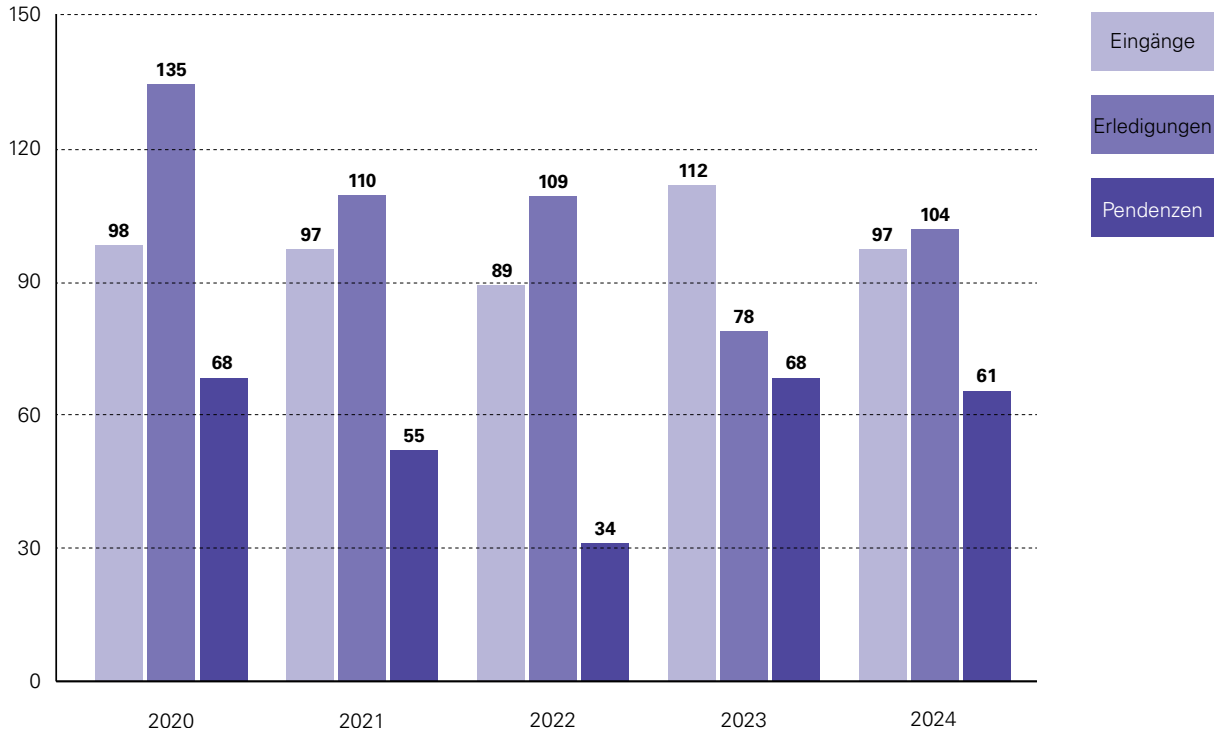
Gegen zehn (13) Urteile wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt, was 27,7 Prozent (24,5%) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von den 17 (17) hängigen Fällen wurden 15 (10) entschieden, von denen zwei (2) ganz oder teilweise gutgeheissen, sieben (2) abgewiesen, fünf (5) für unzulässig erklärt wurden und einer (1) gegenstandslos wurde. Somit waren am 31. Dezember 2024 noch zwei (7) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

Der Präsident der CALF war in sieben (3) deutschsprachigen Fällen tätig, die von der VRA in Fünferbesetzung entschieden wurden. Darüber hinaus wirkte er in 23 (10) weiteren Verfahren mit.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zahl der neuen Fälle im Verwaltungsrecht im Vergleich zum Vorjahr zwar um etwas mehr als 10 Prozent zurückging, während die Zahl der hängigen Fälle um 34 Prozent anstieg. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 eine große Zahl von Beschwerden durch Abweisung, Nichteintreten oder durch Abschreibung erledigt wurde und dass der Präsident der CALF im Jahr 2024 an viel mehr Zirkulationsentscheiden in VRA-Fällen teilnahm als im Jahr 2023. Letztlich blieb die Anzahl der materiellen Urteile zwischen 2023 und 2024 relativ stabil.

1.3.3.2 Sozialversicherungsrecht

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 97 (112) neue Fälle ein. 104 (78) Fälle wurden erledigt und 61 (68) auf das Jahr 2025 übertragen.



Wie in den Vorjahren war die Invalidenversicherung (IV) mit 51 (37) Eingängen der am stärksten betroffene Bereich und machte allein 45,5 Prozent (42%) der neuen Fälle aus. Es folgten die Krankenversicherung (KV), die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Ergänzungsleistungen (EL). Während die Zahl der Eingänge bei IV und ALV leicht zurückging, hat sie sich bei der KV fast verdoppelt. In der Unfallversicherung (UVG) ging sie um die Hälfte zurück, während sie in den anderen Bereichen, einschliesslich den EL, relativ stabil blieb. Beim Schiedsgericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten sind keine (2) neuen Fälle in französischer Sprache eingegangen.

Von den 97 (112) neuen Fällen stammten 41 (54) von Personen mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura oder in anderen französischsprachigen Regionen, 32 (37) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne, zehn (9) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons, keiner aus der deutschsprachigen und italienischen Schweiz und 14 (9) aus dem Ausland. Beschwerden in Anwendung internationaler Übereinkommen in einer Fremdsprache wurden keine (1) eingereicht.

Von den 104 (78) erledigten Fällen wurden 14 (17) wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder aus einem anderen Grund abgeschrieben. Von den übrigen 90 durch Urteil erledigten Fällen (61) führten 22 (14) zu einer vollständigen oder teilweisen Gutheissung (21,2 [18,2] Prozent aller erledigten Fälle), 51 (31) zu einer Abweisung und 17 (16) zu einem Nichteintretensentscheid. 2024 wurden somit 73 (45) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2024 fand keine (0) Instruktionsverhandlung statt. Das Schiedsgericht hat keine (0) Vermittlungsverhandlung durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 7,7 (5,1) Monate. Sie betrug in 41,3 Prozent (62,8%) der Fälle weniger als sechs Monate, in 83,7 Prozent (94,8%) der Fälle weniger als zwölf Monate und in 98,1 Prozent (100%) der Fälle weniger als 18 Monate. Von den 61 (68) Fällen, die auf 2025 übertragen wurden, war ein (2) Fall sistiert. Von den 60 nicht sistierten Fällen war am 31. Dezember 2024 einer (0) mehr als 18 Monate alt.

Zwölf (6) Urteile wurden beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten, was 11,5 Prozent (7,7%) der von der CALF gefällten Urteile entspricht. Von 14 hängigen Beschwerden wurden elf entschieden (13), wobei keine (1) Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, keine zurückgezogen (1), eine (5) abgewiesen und auf zehn (6) nicht eingetreten wurde. Somit waren am 31. Dezember 2024 noch drei (2) französischsprachige Fälle vor dem Bundesgericht hängig.

Die beiden hauptamtlichen Richter der CALF nahmen an der Sitzung der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA und an den von dieser getroffenen Grundsatzentscheiden teil.

1.4 Gerichtsverwaltung

Die operative Gerichtsadministration, insbesondere das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen und der Infrastrukturbereich wird – unter der Leitung des Generalsekretärs – durch das Generalsekretariat wahrgenommen. Dieses unterstützt zudem die Geschäftsleitung und das Plenum in administrativen Fragen und setzt deren Beschlüsse um.

1.4.1 Personal

VR Frey (SVA) trat am 1. März die Nachfolge von VR Schütz und VR Isliker am 1. April die Nachfolge von VR Loosli an. VR Häusler hat auf Ende November und VR Arn auf Ende Dezember demissioniert (beide VRA). Als Nachfolgerin von VR Arn wählte der Grosse Rat VR Michèle Marti, die ihre Funktion auf den 1. Januar 2025 übernimmt. Als Nachfolger von VR Häusler wurde VR Res Nyffenegger gewählt, der seine Funktion am 1. März 2025 antreten wird.

Im Berichtsjahr verliessen insgesamt vier (4) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht und einer wurde vom Grossen Rat zum Richter gewählt. Sechs (3) Gerichtschreiberinnen und Gerichtsschreiber nahmen ihre Tätigkeit neu auf. 2024 absolvierten an den drei Abteilungen insgesamt neun (9) angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum.

Der Anteil der Frauen betrug Ende des Berichtsjahrs gemessen am Beschäftigungsgrad auf Richterstufe 31 Prozent (23,8%), nach Personen 31,6 Prozent (25%), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 66,6 Prozent (63%), nach Personen 69 Prozent (66,7%), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 73,6 Prozent (74%), nach Personen 75 Prozent (75%). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahrs am Verwaltungsgericht beschäftigten 73 (72) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern standen 44 (44) bzw. 60,1 Prozent (61%) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Ein (2) Mitarbeiter bezog Vaterschaftsurlaub und zwei (1) Mitarbeiterinnen hatten im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub. Unbezahlten Urlaub bezog im Berichtsjahr niemand (2).

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo (inkl. nicht bezogener Ferientage) aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten 2'796 Stunden (2'600 Stunden). Die Gleitzeit- und die Ferienguthaben aller Beschäftigten nahmen im Berichtsjahr um 196 Stunden zu. Die VR unterstehen seit Januar 2020 den Regeln der Vertrauensarbeitszeit und können dementsprechend über kein Gleitzeitguthaben verfügen. Die Langzeitguthaben nahmen von 9'371 Stunden am Anfang des Jahres um 1'741 Stunden auf 7’630 Ende Jahr ab.

1.4.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 12'877'189 ein Ertrag von CHF 806'983 gegenüber.

Bei den Sachkosten ergab sich ein Aufwand von CHF 427'718, bei den Personalkosten des Verwaltungsgerichts ein Aufwand von CHF 12'449'479. Die Personalkosten werden aufgrund von Parametern des Personalamts budgetiert und sind vom Verwaltungsgericht, was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht bzw., was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft, wenig beeinflussbar.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht das Budget des Verwaltungsgerichts rund 80 Prozent, derjenige der StRK 15 Prozent, derjenige der RKMF rund 3 Prozent und die Budgets der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je 1 Prozent aus.

In der Deckungsbeitragsrechnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'466'432 ein Ertrag von CHF 1'165'051 gegenüber. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst gegenüber dem Budget mit einem positiven Saldo von 13 Prozent ab.

1.4.3 Erlassgesuche

Im Berichtsjahr wurden acht (7) Gesuche um Erlass der Gerichtsgebühren eingereicht. Erledigt wurden fünf (3), eines wurden abgewiesen, drei mussten nach Wegzug ins Ausland abgeschrieben werden und eines wurde nach Bezahlung der Rechnung als gegenstandslos abgeschrieben. Drei Gesuche wurden auf 2025 übertragen.

1.4.4 Informatik

Im Rahmen des kantonalen IT-Projekts work@BE wurde ab dem 18. November 2024 auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der neue kantonale elektronische Arbeitsplatz KWP 10 eingeführt. Dies hatte aufgrund der Einführung von neuen ICT-Mitteln wie Microsoft 365 und der Ablösung von Skype durch Teams neue Funktionalitäten und damit verbunden auch gewisse Umstellungen bei den Benutzenden zur Folge und machte eine generelle Überprüfung der Auswirkungen auf die Datensicherheit und den Datenschutz notwendig. Gleichzeitig musste ein grösserer Teil der Notebooks zufolge Erreichens des Lifecycles ersetzt werden. Die Umstellung verlief nicht reibungslos und führte in einigen Fällen zu arbeitsverhindernden Problemen.

1.4.5 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Die Trägerschaft stellte erneut einen Rückgang der Abonnemente fest. Seit 2023 erhält der Verein aufgrund der im Jahr 2022 angepassten Leistungsvereinbarung eine pauschale Abgeltung für seine Leistungen ausbezahlt.

Die Sammlung der auf der Website seit dem 1. Januar 2014 publizierten anonymisierten Urteile des Verwaltungsgerichts umfasst inzwischen rund 10'250 (9'554) Entscheide. Das Gericht gewährt den akkreditierten Medienschaffenden zusätzlich zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den neusten, nicht anonymisierten Urteilen. Trotz Aufschaltung der Urteile im Internet machen die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit zur Einsicht vor Ort weiterhin Gebrauch.

Die traditionell jährlich im Herbst stattfindende Aussprache mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) fand im November beim BAV statt. Das Zusammenwirken von Verwaltungsgericht und Anwaltschaft gestaltete sich im Berichtsjahr problemlos.

1.4.6 Gesundheit und Sicherheit

Im Berichtsjahr hielten sich Drohungen gegenüber dem Gericht und seinen Mitarbeitenden im Rahmen der Vorjahre. Gelegentlich musste die Fachstelle Bedrohungsmanagement beigezogen werden.

Im Berichtsjahr fand wiederum eine Alarmevakuationsübung des ganzen Hauses statt. Dank der Vorbereitung und der Disziplin der Mitarbeitenden konnte die Evakuation erfolgreich abgeschlossen werden.

1.4.7 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Im Berichtsjahr wurden Aufsichtsgespräche mit der StRK und der RKMF sowie mit der ESchK durchgeführt.

Mit allen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden wurden die jährlichen Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen.

1.5 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte und die Kommunikation mit der Justizkommission des Grossen Rates sowie der Finanzkontrolle erfolgten über die Justizverwaltungsleitung wie auch direkt und waren auch dieses Jahr offen und konstruktiv. Der jährliche Aufsichtsbesuch der Justizkommission beim Verwaltungsgericht konnte ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die Bearbeitung von Fragen, welche die gesamte Justiz betreffen, erfolgte innerhalb der Gremien der Justizleitung und der Stabsstelle für Ressourcen und gestaltete sich problemlos. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung beschränkt sich hauptsächlich auf die Gehaltsadministration, die Sicherheit, den Liegenschaftsunterhalt und die Informatik.

Im Berichtsjahr organisierte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in Biel/Bienne turnusgemäss die alljährlich in einem anderen Kanton stattfindende Tagung der schweizerischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. An dieser nahmen neben dem Präsidenten des Bundesgerichts und den Präsidien der vier öffentlichen Abteilungen des Bundesgerichts zahlreiche Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der kantonalen Verwaltungsgerichte und die Abteilungspräsidien des Bundesverwaltungsgerichts teil. Die Tagung war dem Thema der Wahl von Richterinnen und Richter und der richterlichen Unabhängigkeit gewidmeten. Prof. associée Dr. Odile Ammann von der Universität Lausanne referierte in französischer und Prof. Dr. Hansjörg Seiler, ehemaliger Bundesrichter, in deutscher Sprache vor den rund hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern und leiteten damit die anschliessende angeregte Diskussion ein.

1.6 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Übertragen von 2023	2024 eingegangen	2024 erledigt	Übertragen auf 2025	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	73	95	104	64	16	8	47	26	7
Sonstige Abgaben	14	6	9	11	3	0	4	1	1
Öffentliche Finanzen	15	3	16	2	1	3	10	0	2
Bau und Planung	76	59	58	77	5	9	33	5	6
Umwelt/Energie/Verkehr	11	8	7	12	3	0	4	0	0
Naturschutz	9	5	10	4	2	1	6	1	0
Boden/Enteignung	8	6	12	2	1	2	5	2	2
Personalrecht	15	8	8	15	2	2	2	1	1
Bildung/Prüfungen	7	13	12	8	1	1	7	0	3
Gesundheit/Sozial-/ Opferhilfe	6	10	5	11	0	1	3	0	1
Volkswirtschaft	4	25	17	12	4	0	8	2	3
Öffentliche Sicherheit/ Ausländerrecht	64	78	73	69	6	9	42	7	9
Politische Rechte	1	2	3	0	0	0	2	1	0
Staatshaftung/ Klagematerien	6	4	6	4	0	1	5	0	0
Verfahren	8	32	27	13	0	0	15	8	4
Verschiedenes	4	2	3	3	0	0	1	2	0
Total	**321**	**356**	**370**	**307**	**44**	**37**	**194**	**56**	**39**

Tabelle 2 – CALF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Übertragen von 2023	2024 eingegangen	2024 erledigt	Übertragen auf 2025	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	6	2	2	6	0	0	2	0	0
Sonstige Abgaben	0	3	0	3	0	0	0	0	0
Öffentliche Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bau/Planung	1	3	0	4	0	0	0	0	0
Umwelt/Energie/Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Naturschutz	1	2	2	1	1	0	1	0	0
Boden/Enteignung	1	0	1	0	0	0	0	1	0
Personalrecht	0	1	1	0	0	0	1	0	0
Bildung/Prüfungen	0	2	1	1	0	0	0	1	0
Gesundheit/Sozial-/ Opferhilfe	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Volkswirtschaft	1	4	2	3	1	0	1	0	0
Öffentl. Sicherheit/ Ausländerrecht	10	24	23	11	1	1	13	6	2
Politische Rechte	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Staatshaftung/ Klagematerien	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Verfahren	0	4	4	0	0	0	0	1	3
Total	**20**	**48**	**36**	**32**	**3**	**1**	**18**	**9**	**5**

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Übertragen von 2023	2024 eingegangen	2024 erledigt	Übertragen auf 2025	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	13	27	28	12	0	1	13	6	8
ALV	17	90	75	32	9	1	44	13	8
BV	16	32	25	23	5	3	7	1	9
EL	41	70	79	32	14	4	36	7	18
EO	6	6	9	3	1	2	4	0	2
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	171	363	282	252	35	10	157	21	59
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	15	27	32	10	2	6	12	7	5
MV	1	1	2	0	0	1	0	0	1
UV	33	85	67	51	16	0	38	8	5
SchG	8	16	7	17	0	0	0	0	7
FZ	1	2	1	2	0	0	1	0	0
SH	11	30	33	8	4	2	23	3	1
UeL	2	3	4	1	2	0	1	1	0
Total	**335**	**752**	**644**	**443**	**88**	**30**	**336**	**67**	**123**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

Tabelle 4 – CALF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Übertragen von 2023	2024 eingegangen	2024 erledigt	Übertragen auf 2025	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	0	4	2	2	0	0	2	0	0
ALV	6	11	12	5	1	2	7	1	1
BV	6	4	7	3	0	3	3	1	0
EL	5	9	9	5	3	0	2	2	2
EO	0	1	1	0	0	0	1	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	37	41	48	30	8	3	25	8	4
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	1	15	11	5	0	1	0	5	5
MV	0	1	1	0	0	0	0	0	1
UV	8	6	9	5	1	0	7	0	1
SchG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SH	5	5	4	6	0	0	4	0	0
UeL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**68**	**97**	**104**	**61**	**13**	**9**	**51**	**17**	**14**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe
UeL	Überbrückungsleistungen

2 ÜBRIGE VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE JUSTIZBEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter / Richterin	im Amt seit
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Betriebsökonomin HWV, Präsidentin	2009
Cuccarède Jasmine, Fürsprecherin, Vizepräsidentin	2022

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	
Antenen Pascal, dipl. Steuerexperte und Wirtschaftsprüfer	2017
Bütikofer Michael, Rechtsanwalt und Notar	2017
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Rechtsanwalt und Notar	1999
Glauser Beatrice, dipl. Treuhandexpertin, Mehrwertsteuer-Expertin FH und zugelassene Revisionsexpertin	2017
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschafter	1996
Maleta Arian, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2021
Mauerhofer Manuel, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Treuhandexperte	2023
Schlup Regina, LL.M., dipl. Steuerexpertin	2021
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

2.1.2 Gerichtsorganisation

Neben den hauptamtlichen Richterinnen setzt sich die StRK aus den Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. Die StRK tagt in der Regel in Dreierkammern, bestehend aus einer vollamtlichen Richterin und jeweils zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

Die StRK hat an zwölf (10) Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (ebenfalls Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind in 13 (23) Verfahren Augenscheine und betreffend 0 (2) Verfahren Einvernahmen durchgeführt worden.

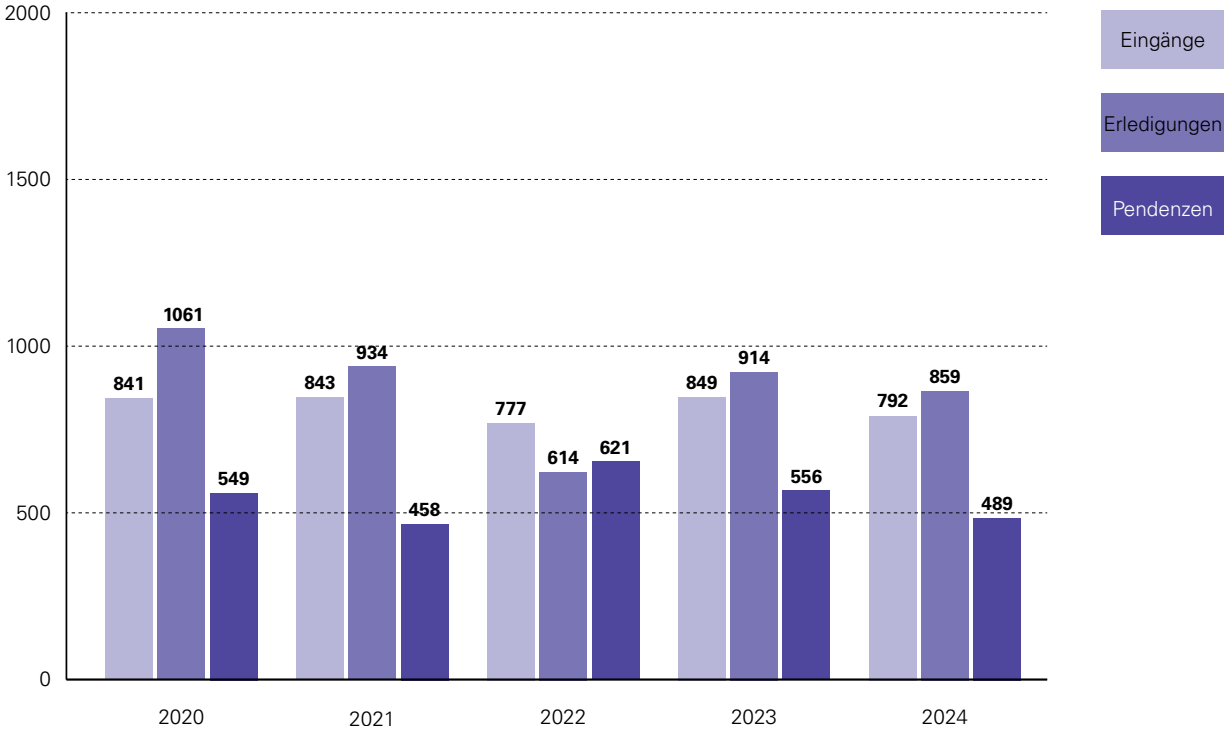
Die StRK verfügt über ein juristisches Sekretariat mit acht Gerichtsschreibenden mit insgesamt 720 (580) Stellenprozenten sowie einen nach Bedarf im Stundenlohn eingesetzten Büchersachverständigen. Die Kanzlei der StRK umfasst drei Mitarbeitende mit insgesamt 250 (200) Stellenprozenten.

Die Geschäftsleitung der StRK hat zwölf (12) Mal ordentlich getagt und sich einmal zu einer ausserordentlichen Sitzung getroffen. Im Berichtsjahr hat die Geschäftsleitung der StRK laufend alle Kernprozesse überprüft und wo nötig angepasst.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Rechtsprechung

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2024 auf 792 (849) Fälle gesunken. Im Jahr 2024 hat die Kommission in Dreierbesetzung über 252 (248) Rekurse und Beschwerden entschieden. Bei einem Anfangsbestand von 556 (621) Geschäften, 792 (849) Neueingängen und 859 (914) Erledigungen ergab sich per Ende 2024 eine Geschäftslast von 489 (556) Fällen.



Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen.

In 607 (666) Fällen haben die Präsidentin und die Vizepräsidentin als Einzelrichterinnen befunden. Es wurden total 859 (914) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 85 (34) vollständig und 74 (115) teilweise gutgeheissen worden, 379 (361) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. In fünf (3) Fällen wurden die Entscheide der Vorinstanz aufgehoben oder als nichtig erklärt bzw. 40 (65) an diese zurückgewiesen, 222 (290) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 54 (46) Geschäfte nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 9,5 (8,7) Monate. 43 Prozent (48%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 65 Prozent (70%) in weniger als einem Jahr und 93 Prozent (93%) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war am Jahresende einer (2) älter als 18 Monate.

An das Verwaltungsgericht sind 85 (64) Fälle weitergezogen worden. Die Anfechtungsquote beträgt, gemessen an den erledigten Fällen, 9,9 Prozent (7%). An das Bundesgericht gab es wie im Vorjahr keine Beschwerden gegen Entscheide der StRK. Vom Verwaltungsgericht sind 60 (59) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden zehn (6), teilweise gutgeheissen zwei (5), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 45 (39) und zurückgezogen drei (9). Vom Bundesgericht sind keine (0) Urteile eingetroffen (direkte Weiterzüge).

2.1.4 Führung und Administration

2.1.4.1 Personal

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 100 Prozent (100%), auf Gerichtsschreiberstufe 52,8 Prozent (37,5%) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100%). Von den am Ende des Berichtsjahrs bei der StRK beschäftigten 14 (14) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen neun (12) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.1.4.2 Finanzen

Bei der StRK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 2'049'030 ein Ertrag von CHF 264'482 gegenüber. Die Erträge wurden aufgrund einer erwarteten Zunahme an Beschwerden, die ausgeblieben ist, leicht zu hoch budgetiert.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus sieben nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter / Richterin (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Jenzer Andreas, Rechtsanwalt, LL.M., Präsident (2023)	2017
Marti Michèle, Dr. iur., Fürsprecherin, Vizepräsidentin (2020)	2017

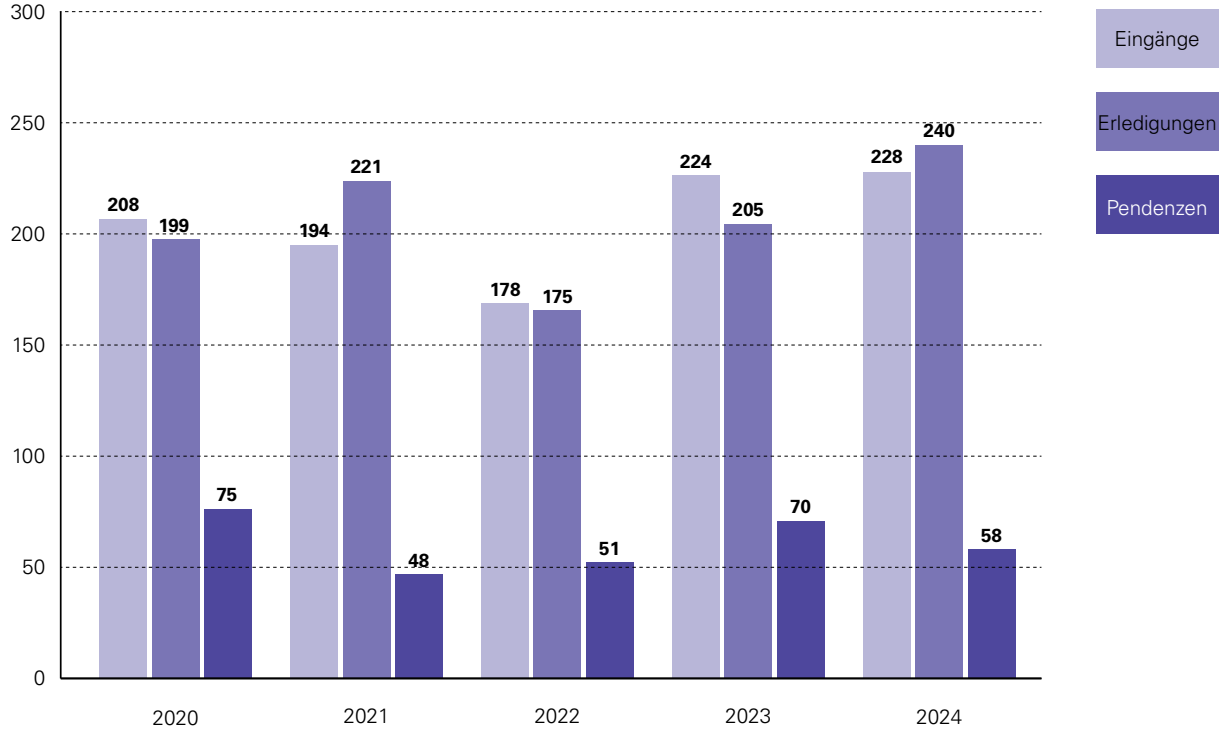
Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Arneberg Oernulf, Dr. med., Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie	2006
Brodbeck Mirjam, Rechtsanwältin	2023
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010
Schmidlin Margrit, lic. phil., Fachpsychologin für Psychotherapie FSP	2023
Schwyzer Urs, Dr. med., Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin	2023

Gerichtsschreiber / in
Ziltener Lukas, Rechtsanwalt, Leiter der Geschäftsstelle
Jonas Kinga, lic. iur.

2.2.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 228 (224) Beschwerden ein; die Neueingänge nahmen damit verglichen mit dem Vorjahr nochmals leicht zu. In den vergangenen fünf Jahren (2020–2024) betrug die Anzahl jährlicher Neueingänge durchschnittlich 206 (197). Im Berichtsjahr wurden 240 (205) Fälle erledigt, womit die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr von 70 auf 58 Fälle abnahmen.

Der Anteil der Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung nahm etwas ab. Diese machen zusammen 32 Prozent (38%) der Beschwerden aus. 6 Prozent (6%) der Beschwerden betrafen kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenkerinnen und Neulenker.



Von den Ende 2024 hängigen 58 (70) Geschäften waren sieben (3) sistiert. Von den übrigen 51 (67) Geschäften war keines (2) älter als ein Jahr. 14 (35) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahrs noch nicht eröffnet werden.

Von den 240 (205) erledigten Fällen konnten 92 Prozent bzw. 38 Prozent (78% bzw. 38%) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 148 (127) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 72 (46) durch Präsidialentscheid (Beschwerden gegen Zwischenverfügungen; Nichteintreten) und 76 (81) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 14 (22) Fälle und in Dreierbesetzung 27 (41) Fälle abgeschlossen. Die übrigen 35 (18) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMF entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 148 (127) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 20 (15) ganz oder teilweise gutgeheissen und sechs (1) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 17,6 Prozent, was über der Quote des Vorjahres (11,8%) liegt. Die übrigen Beschwerden wurden abgewiesen 91 (85) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 31 (27).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 4,2 (3,5) Monate, wobei hier die Beschwerden gegen Zwischenverfügungen die Statistik insofern beeinflussen, als über diese in der Regel innert weniger Wochen entschieden wird. 75 Prozent (79%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 93 Prozent (98%) in weniger als einem Jahr und 99 Prozent (99%) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner (0) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden sieben (8) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 3 Prozent (4%). Das Bundesgericht entschied über

sechs (14) Beschwerden (inkl. 2 aus dem Vorjahr). Keine (1) wurde gutgeheissen. Alle Beschwerden wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2024 waren nach Kenntnis der RKMF drei (2) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

Im Berichtsjahr fanden acht (11) Sitzungen statt, wobei keine (0) öffentlichen Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurden.

Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Der Kontrollbesuch im Berichtsjahr war geprägt von Offenheit und dem gemeinsamen Bestreben, die effiziente Arbeitsweise der RKMF sicherzustellen. Seit 2019 werden sämtliche Kanzleiarbeiten der RKMF durch das Verwaltungsgericht im Rahmen einer Pool-Lösung erledigt. Die RKMF stellt hierfür ihre 50-Prozent-Sekretariatsstelle zur Verfügung.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

2.2.3.1 Personal

Die langjährige Vizepräsidentin Michèle Marti wurde im Berichtsjahr als Verwaltungsrichterin gewählt. Sie trat deshalb per Ende 2024 von ihrem Amt bei der RKMF zurück. In der Wintersession wählte der Grosse Rat die bisherige Fachrichterin Mirjam Brodbeck zur neuen Vizepräsidentin der RKMF.

Die Geschäftsstelle wird von einem Gerichtsschreiber mit einem Pensum von 90 Prozent geleitet. Weiter beschäftigt die RKMF eine Gerichtsschreiberin mit einem Pensum von 60 Prozent. Im Berichtsjahr stimmte die Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts einem Ersuchen der RKMF zu, das Pensum der Gerichtsschreiberin zwecks Pendenzenabbau befristet auf sechs Monate um 20 Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung trug massgeblich zur hohen Zahl an Erledigungen bei.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der beiden festangestellten Mitarbeitenden (inkl. nicht bezogener Ferientage) 30 (63) Stunden, das Langzeitkontoguthaben +137 Stunden (+82 Stunden).

2.2.3.2 Finanzen

Bei der RKMF steht einem Aufwand von insgesamt CHF 424'013 ein Ertrag von CHF 83'680 gegenüber.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

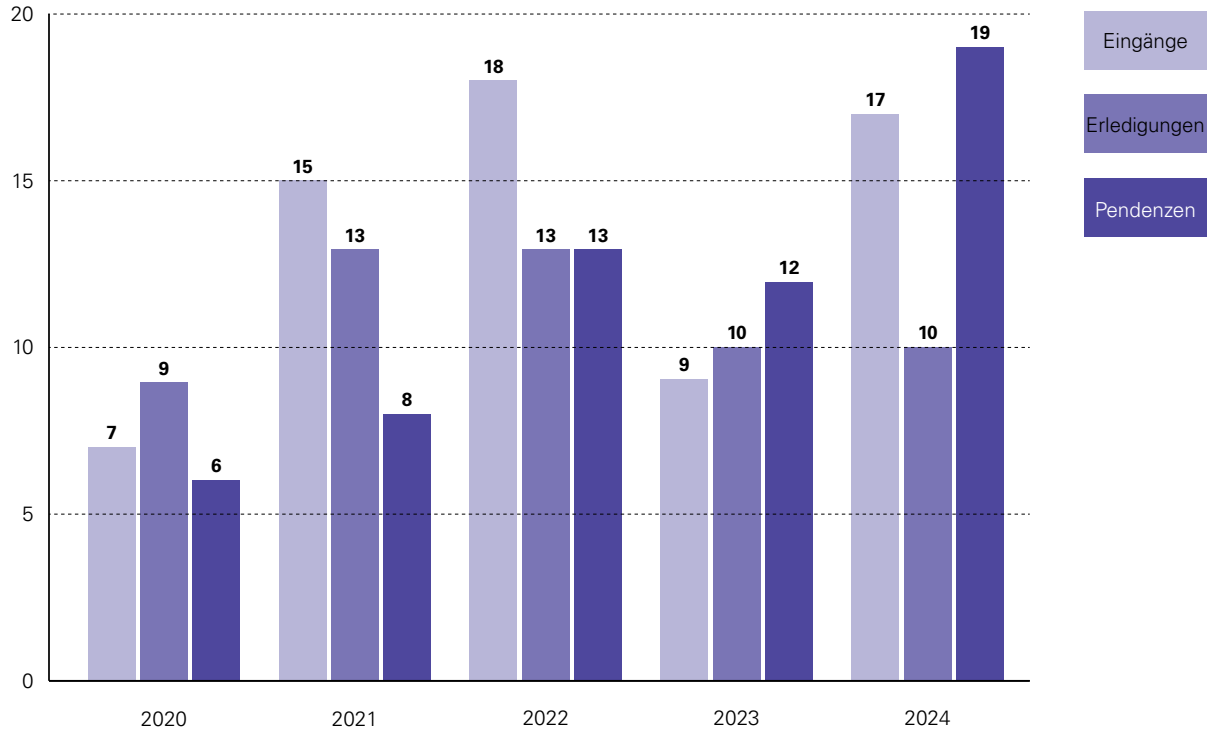
Richter (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	**im Amt seit**
Brönnimann Lucas, BLaw, Landwirt	2017
Burkhalter Henri, Landwirt	2023
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Walder Salamin Katharina, Rechtsanwältin/wissenschaftliche Mitarbeiterin	2017
Weber Werner Rudolf, Meisterlandwirt	2017

Gerichtsschreiberin
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Rechtsprechung

Im Verlauf des Berichtsjahrs sind 17 (9) neue Fälle eingegangen und wurden zehn (10) Fälle erledigt, so dass per Ende 2024 19 (12) Fälle hängig waren.



Im Berichtsjahr fanden vier (7) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 9,5 (9) Monate. 50 Prozent (30%) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 60 Prozent (70%) in weniger als einem Jahr und 60 Prozent (90%) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist keiner (1) älter als 18 Monate. Von den Ende 2024 hängigen Fällen waren drei (2) sistiert.

Beim Verwaltungsgericht sind im Berichtsjahr zwei (0) Appellationen und beim Bundesgericht keine (0) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht ist ein (0) Urteil ergangen und vom Bundesgericht ist kein (0) Urteil eingetroffen.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.3.3 Führung und Administration

2.3.3.1 Personal

Im Berichtsjahr ist es zu keinen personellen Änderungen gekommen.

2.3.3.2 Finanzen

Bei der ESchK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 68'509 ein Ertrag von CHF 9'867 gegenüber.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

2.4.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

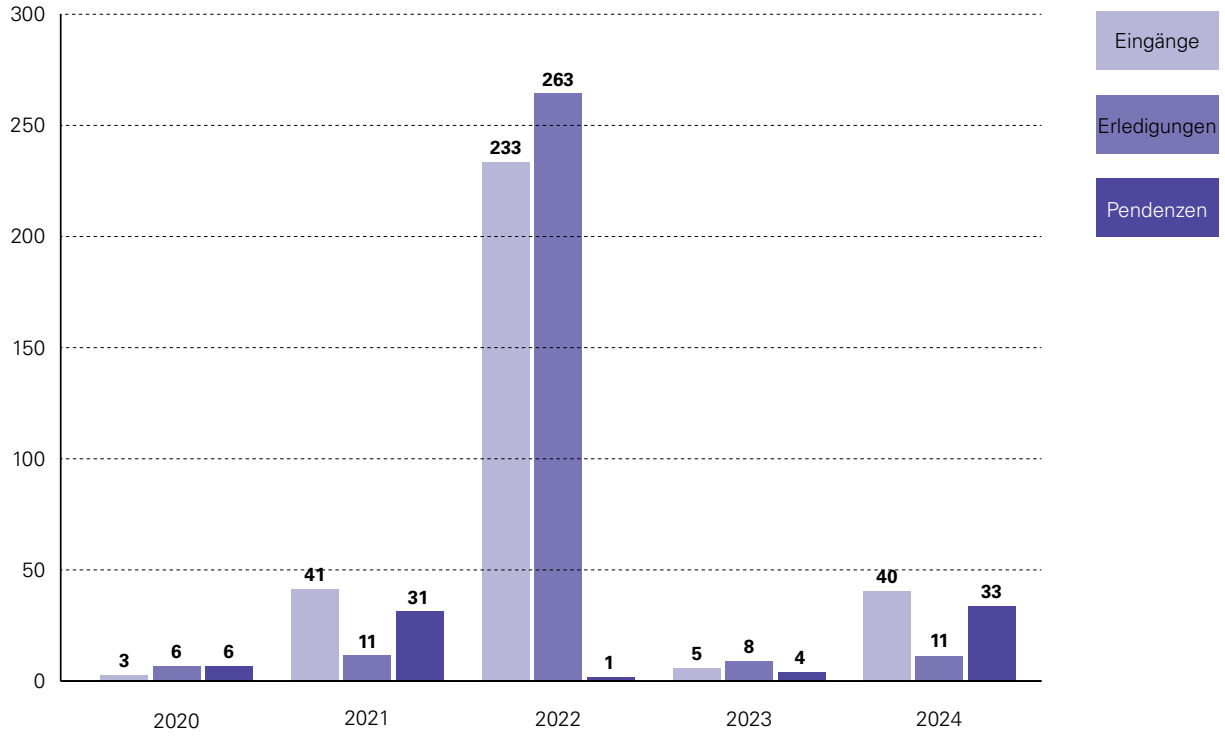
Fachrichter / Fachrichterin (nebenamtlich)	im Amt seit
Aebi Bruno, Landwirt	2023
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Heiniger Peter, dipl. Bauing. ETH, dipl. Kaufmann HKG	2017
Hodel Peter, Agro-Ing. HTL	2017
Holzer Fritz, Meisterlandwirt	2017
Moser Kuno, dipl. Forsting. ETH	2017
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin, Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Tschudi Stephan, eidg. Ing.-Geometer, dipl. Kultur-Ing. ETH	2007
Weber Werner, Meisterlandwirt	2017

Gerichtsschreiber
Thomet Christoph, Rechtsanwalt

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und zehn Fachrichter an. Das Kommissionssekretariat wird von einem nebenamtlichen Gerichtsschreiber geführt.

2.4.2 Rechtsprechung

Im Berichtsjahr gingen 40 (5) Rechtsmitteleingaben ein. Davon konnten im Berichtsjahr elf (5) Fälle rechtskräftig erledigt werden; zusätzlich erwuchsen zwei Verfahren in Teilrechtskraft (teilweise Abschreibung infolge teilweiser Rückzüge der Rechtsmittel); bei einem anfangs Dezember erlassenen Entscheid ist die Rechtskraft zum Berichtszeitpunkt noch nicht eingetreten. Die BVK hat somit im Berichtsjahr zwölf (8) Verfahren erledigt, wobei elf (8) Verfahren in Rechtskraft erwuchsen. Zurzeit ist ein (4) Verfahren der BVK vor dem Verwaltungsgericht hängig.



Bei den erledigten Verfahren lag die Verfahrensdauer unter zwölf Monaten. 27,5 Prozent (100%) der im Berichtsjahr erledigten Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden.

Es fanden im Berichtsjahr keine (im Vorjahr 4) Verhandlungen statt.

2.4.3 Wahlen

Im Berichtsjahr fand kein Wahlgeschäft statt.

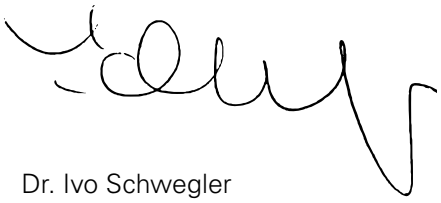
2.4.4 Führung und Administration

2.4.4.1 Finanzen

Bei der BVK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 47'691 ein Ertrag von CHF 0 gegenüber.

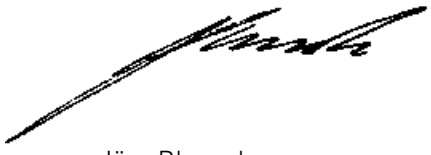
Im Berichtsjahr haben die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederum mit ausserordentlichem Engagement für eine dem Recht verpflichtete effiziente Verfahrenserledigung und damit ein reibungsloses Funktionieren der Rechtsprechung gesorgt. Für die geleistete Arbeit gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen und Funktionen grösster Dank. Ebenso danken wir unseren Partnerinnen und Partnern in der Berner Justiz und den Mitgliedern des Parlaments und der Regierung für das uns auch im Berichtsjahr entgegengebrachte Vertrauen. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts



Dr. Ivo Schwegler

Der Generalsekretär



Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis Staatsanwaltschaft

1	Generalstaatsanwaltschaft	107
2	Regionale Staatsanwaltschaften	120
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	126
4	Führung und Administration	132
5	Aspekte der Kriminalitätsentwicklung	140
Anhang: Statistiken		142

1 GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Die Strafverfolgung ist die zentrale Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht dem laufenden Controlling und den erforderlichen Steuerungsmassnahmen. Zu deren Verankerung und Entwicklung ist es unabdingbar, in Projekten mitzuwirken, an Studien teilzunehmen, Gesetzesänderungen zu begleiten, sich umfassend und zeitnah auszubilden und engagiert die Rolle der Staatsanwaltschaft als Teil der bernischen Justiz im gesamtstaatlichen Gefüge zu verorten. In betrieblicher Hinsicht lebt die Staatsanwaltschaft die Werte der Transparenz, der Information, der Leitungskompetenz, der stabilen und effizienten Organisationsstruktur, der Verlässlichkeit und das Übertragen von Führungsverantwortung unter Beachtung der ausgewogenen Geschlechterverteilung. Entsprechend werden auf verschiedenen Ebenen die personellen Nachfolgeregelungen laufend umgesetzt.

Das Berichtsjahr 2024 wurde durch folgende Themen besonders geprägt:

Auftragsadäquate Dotation:

Die Staatsanwaltschaft hat der Justizverwaltungsleitung gestützt auf die eingehende Analyse namentlich ihrer Belastungssituation und deren Ursache, ihrer Führungsstruktur, ihrer Personalentwicklungsmassnahmen, ihrer Arbeitsweise mit Blick auf die Unité de doctrine und ihre Zusammenarbeitsverpflichtungen mit Partnern und Gremien ein mit einem Umsetzungshorizont von drei Jahren (2025/2026/2027) versehenes Stellenbegehren unterbreitet. Zusammen mit den Stellenbegehren der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hat die Justizverwaltungsleitung dieses Paket dem Grossen Rat unterbreitet. Das Stellenbegehren der Staatsanwaltschaft trug den Faktoren «prioritäre Massnahmen und Beseitigung von Klumpenrisiken», «personelle Auswirkungen der revidierten Strafprozessordnung (StPO)», «Belastungsentwicklung seit der Justizreform II» sowie der «Notwendigkeit der Verfolgung von Spezialtatbeständen» Rechnung. Nicht nur der Aufbau von Staatsanwaltsstellen, sondern auch der entsprechend notwendige Personalaufbau im Assistenz- und Kanzleibereich sowie in den Ressourcenbereichen galt es mit einzubeziehen. In der Wintersession 2024 genehmigte der Grosse Rat das Budget 2025 sowie den Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028. Das Budget der Justiz gab zu keinen Bemerkungen Anlass und blieb frei von Kürzungen. Die Belastungskennzahlen der Staatsanwaltschaft stimmten zudem mit den Ergebnissen der Interpellation 112-2024 Hiltpold (GRÜNE, Thun) überein. Die Staatsanwaltschaft ist dem Grossen Rat zu grossem Dank verpflichtet: Mit der Genehmigung der ersten Etappe des Stellenbegehrens kann nun dem dringendsten, ersten Handlungsbedarf begegnet werden. Von den per 2025 bewilligten Stellen wurde ein Teil zur Verstärkung der am meisten belasteten Einheiten eingesetzt (Untersuchungen regionale Staatsanwaltschaften sowie Jugendanwaltschaft), ein weiterer Teil betrifft Umwandlungen in unbefristete Stellen, wie etwa im Bereich Cybercrime. Gleichzeitig kann dank den zusätzlichen Stellen vermieden werden, dass die Pendenzenlast nach dem Abbau des Fallüberhangs im Untersuchungsbereichs (Überhangteams) sofort wieder in die Höhe schnellt. Die Genehmigungen der Etappen zwei (2026) und drei (2027) sind wichtig und notwendig, da erst die Umsetzung der gesamten Stellenplanung die dannzumal vorhandenen Ressourcen in ein gesundes Verhältnis zum Strafverfolgungsauftrag setzen wird. Die Umsetzung der ersten Tranche bedeutet noch nicht die Zielerreichung, sondern dass in den Jahren 2025 und 2026 stufenweise lediglich etwas tiefere, aber noch nicht die anvisierten Belastungswerte ausgewiesen werden können. Das Commitment der Justizkommission und des Grossen Rats zu dieser transparent und nachvollziehbar begründeten Planung lässt die Staatsanwaltschaft ihrerseits zuversichtlich und ohne Änderungen die weitere Umsetzung angehen (Stellenbegehren zweite und dritte Etappe).

Die Herangehensweise der Staatsanwaltschaft an die Fragestellung «auftragsadäquate Dotation» zog auch das Interesse der Projektleitung des im Berichtsjahr gestarteten KKJPD-Projektes «Überlastung der Strafbehörden» auf sich. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist eingeladen, sich in den Projektarbeiten im Kernteam, im Sounding Board und als fachliche Beratung einzubringen. Diese Arbeiten sollen bis Januar 2027 abgeschlossen sein.

Kurzfristige Entwicklungen und Gegenmassnahmen:

Die umfassende Planungssicherheit gibt es indessen nicht. Die Justiz und damit auch die Staatsanwaltschaft ist regelmässig stark von gesellschaftlichen Veränderungen oder Einflüssen auf unsere Gesellschaftsordnung betroffen. Dies können neue Deliktsformen oder neuer Tatpersonengruppierungen sein, die nach Sofortmassnahmen rufen. War es in den Vorjahren das Deliktsfeld Cybercrime, ist die Kantonspolizei seit etwa eineinhalb Jahren von der Problematik und der markanten Zunahme von Kriminalität, verursacht durch die allerorts erwähnten Mehrfach- und Intensivstraftäter, namentlich nordafrikanischer Herkunft, besonders gefordert. Auffallend ist, dass sich die Deliktsintensität und Deliktsschwere bei diesen Straftätern kaskadenhaft gesteigert hat. Das wirkt sich entlang der Strafverfolgungskette auf die Komplexität und den Aufwand in den zusätzlich zu führenden Strafverfahren aus, namentlich auf die Haftfälle. Es zeigt sich das folgende Phänomen: Neben Verstössen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) begnügten sich diese Straftäter anfänglich mit geringfügigen oder kleineren Vermögensdelikten wie Ladendiebstählen. Dies steigerte sich auf das Öffnen und Durchsuchen von Fahrzeugen, Wohnungen oder Räumen, dann weiter auf das gewaltsame Aufbrechen von Fahrzeugen und Wohnungen wie auch Geschäften. Schliesslich richtete sich die kriminelle Energie zunehmend auch gegen Personen durch Wegnehmen oder gewaltsames Entreissen von Schmuck oder Handys. Mittlerweile und zunehmend hemmungsloser begehen sie Raubtaten unter Gewaltanwendung und Einsetzen von gefährlichen Gegenständen oder Waffen, meist von Messern. Die Täter sind durchwegs jung oder noch jugendlich. Sie sehen sich in ihrer Deliktstätigkeit erfolgreich, nehmen nach erfolgreichem Untertauchen selbst Anhaltungen und Verhaftungen in Kauf und verschieben sich regelmässig in andere Kantone oder in andere europäische Länder, wo sie ihrem Treiben von Neuem nachgehen können. Gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Vollzugspersonal verhalten sie sich oft respektlos und aufreibend unanständig.

Dieser Art der Delinquenz müssen die Staatsanwaltschaften begegnen. Dabei stellen sie oft fest, dass nach aufwändigster Fahndungs- und Untersuchungstätigkeit der spezial- und generalpräventive Effekt des zu Verfügung stehenden Strafrahmens nur marginal ausfällt. Was bleibt ist der Zusatzaufwand: Diese Fälle müssen getreu den Bestimmungen der StPO geführt werden; Spielraum für «Vereinfachungen» oder «speditive Bearbeitung» besteht nicht. Im Gegenteil: Als Haftfälle bringt ein Teil der Verfahren zusätzlichen Aufwand mit sich und das Phänomen schlägt sich auch in den explosionsartig steigenden Fallzahlen im Gerichtsstandwesen nieder (Festlegung der inner-, v.a. der interkantonalen Zuständigkeit). Hier werden zusätzlich befristete Ressourcen einzusetzen sein, bis sich die Lage wieder entspannt.

Umsetzung der Revision der Strafprozessordnung:

Die beträchtlichen Auswirkungen dieser per Anfang des Jahres 2024 in Kraft getretenen Revision werden von den Verfahrensleitungen gemeistert. Die Instanzenkontrolle deutet auf keine fehlerhafte Handhabung der revidierten bzw. neuen Gesetzesbestimmungen hin. Die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen wie bewertete Synopsen, Handouts, Referatsunterlagen und angepasste Vorlagen bewähren sich. Die Revision wurde im Berichtsjahr auch mit Blick auf die auftragsadäquate Dotation – soweit messbar und/oder bereits beurteilbar – weiter analysiert. Zwei Themenbereiche verdienen besondere Beachtung: Erstens führen die Strafbefehlsverfahren, bei denen neu wegen drohender Freiheitsstrafe eine Einvernahme durchzuführen ist, nebst der Einvernahme selbst zu Mehraufwand, da die zu befragende Person häufig nicht erscheint oder nicht greifbar ist. So eskaliert ein wesentlicher Teil der Fälle zu Ausschreibungen und, bei späterer Anhaltung, zu Haftfällen, dies nota bene in dem eigentlich zur effizienten Bearbeitung des Massengeschäfts ausgestalteten Strafbefehlsverfahren. Zusätzlicher Aufwand macht sich in Form von Vorführungen/Haftadministration, von vermehrten Anfragen, von umfangreicherer Korrespondenz und damit erhöhter Aktenadministration und, auch hier, von Zunahme von Gerichtsstandverfahren bemerkbar. Diesem Mehraufwand wurde im Stellenbegehren Rechnung getragen und die Überprüfung der anfänglichen Berechnungen erweist sich in der Analyse nach einem Erfahrungsjahr als bislang richtig. Der zweite Themenbereich, nämlich die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren, liess sich im Berichtsjahr aufwandmässig mangels ausreichender Erfahrungswerte noch nicht abschliessend beurteilen. Punktuell weisen aber Fälle, bei denen die Substantiierung der Zivilklage zu Nachfragen oder zu umfangreichen (weiteren) Eingaben führt, auf einen Mehraufwand hin.

Neues Sexualstrafrecht:

Die geänderten Bestimmungen des Sexualstrafrechts sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit (wie auch die Polizei) haben die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die eigene Praxis und auf die Zusammenarbeit mit Partnern in der «chaîne pénale» vor dem Inkrafttreten analysiert und die angezeigten Massnahmen abgeleitet. Dazu zählten insbesondere die Anpassung von Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft, die Thematisierung der Änderungen in den Führungs- und Austauschgefässen der Staatsanwaltschaft sowie die Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei mit Anpassung von Weisungen der Polizei. Die Jahreskonferenz der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern im August 2024 (obligatorische Teilnahme aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) umfasste sodann ein Weiterbildungsmodul zum neuen Sexualstrafrecht. Im Herbst 2024 folgte eine obligatorische interne Weiterbildungsveranstaltung der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Universität St. Gallen. Beide Tagesseminare fanden unter Beizug externer und interner Referentinnen statt. Diese Aus- und Weiterbildung fokussierte auf die Zustimmungslösung/Widerspruchslösung, die sachverhaltsmässige und rechtliche Beurteilung des Schockzustandes (Freezing), die opfersensible Befragungstechnik bei Einvernahmen von Opfern zur Verhinderung einer Sekundärviktimisierung und die Einvernahme von beschuldigten Personen. In einer separaten Ausbildung wurden die Mitarbeitenden der Fahndung der Kantonspolizei unter Beizug einer auf das Sexualstrafrecht spezialisierten Staatsanwältin geschult, dies neben allgemeinen Themen fokussiert auf die auf allen Stufen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft abzustimmende Befragungstechnik.

Kaderplanung und Sicherstellung von Leitungsfunktionen:

Im Zuge der einerseits durch einen Altersrücktritt und anderseits durch die Entflechtung der Führungsfunktionen in der Jugendanwaltschaft (Umsetzung GSOG-Revision) notwendig gewordenen Nachfolgeregelungen konnte nach einem eingehenden Analyse- und Rekrutierungsverfahren die Leitung der grössten regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland einer Co-Leitung durch zwei leitende Staatsanwältinnen, und diejenige der Dienststelle Bern-Mittelland der Jugendanwaltschaft ebenfalls einer Co-Leitung, gebildet durch eine Dienststellenleiterin und einen Dienststellenleiter, anvertraut werden.

Ausblick:

Das tägliche Kerngeschäft wird in den gefestigten Strukturen der Staatsanwaltschaft motiviert bewältigt. Die Instanzenkontrolle zeigt, dass die Staatsanwaltschaft verlässlich und auf hohem fachlichem Niveau arbeitet. Die Kultur der konstruktiven Kritik und das Zusammengehörigkeitsgefühl halten sie in der Spur und schaffen Raum für Innovation und Engagement, damit für die Mitarbeitenden stets die besten Voraussetzungen auch hinsichtlich der Ressourcenallokation geschaffen werden können. Dieser erste wichtige Schritt der auftragsadäquaten Dotation konnte in die Umsetzungsphase übergehen und schafft Sicherheit wie auch Vertrauen in den Arbeitgeber. Dass die auf die kommenden drei Jahre ausgelegte, notwendige und begründete Stellenplanung bzw. Stellenbesetzung planungsverbindlich realisiert werden kann, ist das oberste Ziel der Geschäftsleitung.

Am 31. März 2025 tritt der amtierende Generalstaatsanwalt seinen Ruhestand an. In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat Frau Dr. iur. Annatina Schultz zur Nachfolgerin von Herrn Michel-André Fels als Generalstaatsanwältin mit Amtsantritt per 1. April 2025 gewählt.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Zu Letzteren gehört auch die Jugendanwaltschaft. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für eine fachgerechte, effektive und qualitativ hochstehende Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung, Geldwäscherei), für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die

Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen (überregionale oder deliktsübergreifende Kriminalität) sowie Cyberkriminalität. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, die beide für das gesamte Kantonsgebiet zuständig sind. Ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist die Jugendanwaltschaft. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich.

Die Leitungsfunktion der Generalstaatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt und seiner Stellvertreterin und seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Jugendanwaltschaft stehen je ein leitender Staatsanwalt oder eine leitende Staatsanwältin bzw. ein leitender Jugendanwalt oder eine leitende Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern **104,4 SOLL-Stellen** für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Sie sind wie folgt zugewiesen: Generalstaatsanwaltschaft **6,2** Stellen, Bern-Mittelland **25,8** Stellen, Berner Jura-Seeland **22,5** Stellen, Emmental-Oberaargau **8,6** Stellen, Oberland **8,6** Stellen, Wirtschaftsdelikte **9,0** Stellen, Besondere Aufgaben **11,8** Stellen, Jugendanwaltschaft **11,9** Stellen (Stand 31. Dezember 2024).

Die Staatsanwaltschaft setzt im Projekt NeVo Projektpersonal ein, welches die fachlichen Anforderungen der Staatsanwaltschaft einbringt. Um diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer angestammten Tätigkeit im Kerngeschäft zu entlasten, wird ihr Beschäftigungsgrad befristet erhöht oder es werden zusätzliche befristete Stellen besetzt. Die entsprechenden Stellenprozente sind nachstehend bei den Ressourcen der Einheiten jeweils separat ausgewiesen.

1.2 Ressourcen

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. Dezember 2024):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 620% (davon 20% Informationsbeauftragter)
- Juristisches Sekretariat: 390% (davon 70% befristet, davon 30% für Projekt NeVo)
- Sachbearbeitung Gerichtsstände: 90% (davon 20% befristet)
- Stabschef: 80% und 10% Stv. Stabschefin
- Human Resources: 470% (davon 100% befristet)
- Finanzen: 410% (davon 80% befristet)
- Applikationsverantwortlicher Rialto: 80%
- Kanzlei: 180%

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der leitenden Staatsanwältinnen und leitenden Staatsanwälte sowie der leitenden Jugendanwältin bzw. des leitenden Jugendanwalts und der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit. Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton Bern gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen, und nimmt im Rahmen von Exequaturverfahren vor einer Strafkammer des Obergerichts Stellung.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreterin und seines Stellvertreters ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kleiner Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der drei kantonalen und vier regionalen Staatsanwaltschaften). Zur Führungsarbeit gehört auch die Sicherstellung genügender Ressourcen im Sinne einer vorausschauenden Planung und Umsetzung. Als Aufsichtsbehörde über die

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie über das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben liegen bei der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizverwaltungsleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft – Kantonspolizei oder die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich die institutionalisierten Austausche mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (IRM), dem forensisch-psychiatrischen Dienst (FPD), dem Amt für Justizvollzug, ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Gerichten und zur Kantonsverwaltung. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als internes Führungsinstrument sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung grosse Bedeutung zu. So ist der Generalstaatsanwalt Präsident des Fachrates Fortbildung der Strafrechtskommission der KKJPD, und der stellvertretende Generalstaatsanwalt führt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizverwaltungsleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft, zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind sodann als Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte oder Referentinnen und Referenten an den Universitäten Bern, Luzern, St. Gallen und Freiburg, an der Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern, an der École Romande de la Magistrature Pénale, am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und an der Interkantonalen Polizeischule tätig. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Eine staatsanwaltsinterne Kommission deckt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals ab. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei Letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher. Zur intern organisierten Aus- und Weiterbildung betreffend die Revision der StPO und des Sexualstrafrechts siehe unter Ziff. 1.1.1.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Der Generalstaatsanwalt, seine Stellvertreterin und sein Stellvertreter werden in den Bereichen Administration, Organisation, operative Führung, Sachbearbeitung und Projektarbeit durch den Stabschef entlastet.

Neben einem Leitbild und Handlungsgrundsätzen verfügt die Staatsanwaltschaft über einen Verhaltenskodex, den die Generalstaatsanwaltschaft zusammen mit den Abteilungsleitungen erarbeitet hat. Der Verhaltenskodex der Staatsanwaltschaft ergänzt und konkretisiert jenen der Kantonsverwaltung. Er umschreibt die Anforderungen an das verantwortungsbewusste, unabhängige, unbeeinflusste und einer Strafverfolgungsbehörde würdige Verhalten aller Mitarbeitenden. Die Staatsanwaltschaft verfügt im Weiteren über ein verlässliches Controlling im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, die stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in die im vorliegenden Bericht aufgeführten Resul-

tate, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung sind zwingend: Nur so kann eine grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen oder Negativtrends korrigieren oder stoppen kann.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.23	31.12.24	Differenz
Anzahl Geschäfte total	4’320	4’792	11%
Rechtsmittelgeschäfte	585	601	3%
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	93	138	48%
Beschwerdevernehmlassungen Art 393 ff. StPO	223	213	–4%
Revisionsgesuche	0	0	0%
Revisionsvernehmlassungen	15	4	–73%
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	1	2	100%
Vernehmlassungen Beschwerden in Strafsachen	1	1	0%
Beschwerdeverfahren Vollzugsentscheide SID	21	22	5%
Gerichtsstandsverfahren	3’581	4’059	13%
davon vor Bundesstrafgericht	10	22	120%
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	1	1	0%
Rechtshilfegeschäfte national und international	153	131	–14%
davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	6	7	17%
Anzahl interkantonale Rechtshilfeersuchen	24	25	4%
Anzahl Zuständigkeitsanfragen Bundesanwaltschaft	98	87	–11%

Wenig überraschend ist der abermalige Anstieg der interkantonalen Gerichtsstandsverfahren, welcher zahlenmässig am meisten ins Gewicht fällt. Dessen Ausmass hingegen erstaunt: Mit 4'059 Dossiers wurde das letztjährige Allzeithoch (3'581) um sage und schreibe 478 Dossiers und damit rund 13% übertroffen. Dieser signifikante Anstieg auf einem ohnehin schon hohen Niveau wirkte sich spürbar auf das Tagesgeschäft aus. Eine wesentliche Ursache für diesen exponentiellen Anstieg ist auf die schweizweit grassierende interkantonale Delinquenz von jugendlichen und jungen Intensivstraftätern aus den Maghrebstaaten zurückzuführen (siehe unter Ziff. 1.1.1). Auch die vor Bundesstrafgericht ausgetragenen Gerichtsstandsverfahren (22) legten im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (10) entsprechend zu. Davon wurden neun (2023: 5) vom Kanton Bern und 13 (2023: 5) von anderen Kantonen in Bellinzona anhängig gemacht. Die Anzahl Fälle interkantonaler Rechtshilfe (25) blieb gegenüber dem Vorjahr (24) stabil. In 87 Dossiers (Vorjahr: 98) war die Frage zu entscheiden, ob die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft oder diejenige der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gegeben war. Davon musste wiederum kein Fall infolge Uneinigkeit dem Bundesstrafgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Anzahl der Revisionsvernehmlassungen sank im Berichtsjahr (4) gegenüber dem Vorjahr (15) stark und lag damit wieder in etwa im langjährigen Schnitt der Jahre 2011 bis vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie (2019: 7). Die Anzahl schriftlicher und mündlicher Anklagevertretungen vor den Strafkammern des Obergerichts lag im Berichtsjahr (138) über dem Niveau des Vorjahres (93). Während die Vernehmlassungen zu Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO (213) gegenüber dem Vorjahr (223) zahlenmässig leicht sanken, verharrte die Anzahl Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Vollzugsentscheiden der SID (22) auf dem Vorjahresniveau (21).

Insgesamt zeigt sich damit erneut eine Geschäftsbelastung, die an das hohe Niveau der Vorjahre anknüpft.

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit den von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Geschäftsverwaltungssystemen Tribuna, Rialto-MVP (unbezahlte Ordnungsbussen, regionale Staatsanwaltschaften) und Jugis erarbeitet.

1.4.1 Eingänge und allgemeine Übersicht

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden anschliessend nach jedem Zahlenblock von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen[1] gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	108’361	122’888	119’855	–2,5%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	80’300	85’698	84’045	–1,9%
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	3’891	3’804	3’381	–11,1%
Eröffnete Untersuchungen	7’842	9’403	9’493	+1,0%
davon regionale Staatsanwaltschaften	5’741	6’375	6’640	+4,2%
Eingereichte Anklagen total	744	750	775	+3,3%
Anklagevertretungen	390	463	420	–9,3%

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, der einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderten Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit in den Schranken der StPO. Die Entwicklung der Zahlen im Berichtsjahr zeigt, dass sich der Anzeigeneingang im Vergleich zum letzten Jahr kaum wesentlich verändert hat. Das Anzeigevolumen bleibt im Mehrjahresvergleich auf einem sehr hohen Stand von 119'855 Anzeigen, dies ohne besondere, ausserordentliche Einflüsse wie die letztjährige spezielle Situation in der Region Emmental-Oberaargau (Parkplatz Einkaufsmeile Lyssach). Das hohe Niveau der Jahre 2016 bis 2019 wird somit beibehalten, mit einem Abwärtstrend kann nicht gerechnet werden. Diese Geschäftseingänge sind nicht steuerbar. Jeder einzelne Eingang ist rechtsstaatlich einwandfrei zu behandeln.

Bei den Eingängen im Strafbefehlsverfahren ist ebenfalls nur ein marginaler, direkt vom Eingang der Anzeigen abhängiger Rückgang der Eingänge festzustellen.

Jeder Entscheid der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte untersteht der Rechtskontrolle, so auch der Strafbefehl. Damit die Rechtsbetroffenen von dieser Überprüfung Gebrauch machen können, steht ihnen die klar ausgewiesene Rechtsmittelbelehrung zu: Die im Strafbefehlsverfahren nicht einmal zu begründende Einsprache garantiert die umgehende gerichtliche Beurteilung des Falles. Die Staatsanwaltschaft erlässt ihre Urteilsvorschläge professionell mit dem erforderlichen Augenmass und kommt dabei den strengen Anforderungen aus Gesetz, Lehre und Praxis nach. Dieser Einschätzung entspricht auch die niedrige Einsprachequote gegen die Strafbefehle der Regionen: Von 80'977 erlassenen Strafbefehlen wurden 3’381 mit Einsprache angefochten, davon mussten nur 473 an das Gericht zum Entscheid überwiesen werden. In Prozent der Eingänge sind dies lediglich 0,6%. Auffällig ist die im Vergleich zum Vorjahr um 11% niedrigere Einsprachequote. Ob dies eine Folge von weniger sensiblen Themen wie Straftaten im Umfeld von Demonstrationen, dem Rückgang von staatsverweigernden Tendenzen oder aber der oftmals klaren Beweislage (z.B. im stark kontrollierten Strassenverkehr) ist, kann offenbleiben.

In den Regionen war ein Anstieg von 6'375 auf 6'640 eröffnete Untersuchungen zu verzeichnen (+4,2%). Diese Kennzahl betrifft Untersuchungen von unterschiedlichem Komplexitätsgrad. Entsprechend haben sich die eingereichten Anklagen verhalten, sie sind wie in den Vorjahren konstant leicht gestiegen, im Jahr 2024 um 3,3% auf 775.

[1] Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft.

Anzeigeverhalten	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft	121’833	120’022	118’772	114’383	115’121	108’361	122’888	119’855	117’654
uT-Anzeigen Polizei[2]	36’500	28’981	25’639	25’429	24’725	23’980	23’552	24’332	26’642
Strafanzeigen total	158’333	149’003	144’411	139’812	139’846	132’341	146’440	144’187	144’297

Das Anzeigeverhalten bleibt auf dem hohen Niveau von 119’855 eingegangenen Anzeigen im Jahr 2024 bzw. 117'654 im Mehrjahresdurchschnitt. Der leichte Rückgang vom Jahr 2023 zum Jahr 2024 (rund 3’000 Anzeigen) ist ein normaler Schwankungswert ohne besondere Verortung, er knüpft an die Entwicklung der Jahre vor der Pandemie an. Die Kennziffer «uT-Anzeigen Polizei», für die Auswertung der Staatsanwaltschaft irrelevant, fügt sich stimmig ins Gesamtbild ein.

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Abgekürzte Verfahren	123	114	132	145	+9,8%
Berufungsanmeldungen	89	76	85	65	–23,5%
Nichtanhandnahmen	1’804	1’457	1’609	2’201	+36,8%
Einstellungen	2’896	2’991	2’955	3’019	+2,2%
Rechtshilfeverfahren	461	477	520	591	+13,7%
Selbständige nachträgliche Entscheide	1’474	1’431	915	1’377	+50,5%

Die Werte bei den Nichtanhandnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 36,8% auf 2'201 angestiegen. Es ist eine weiterhin steigende Tendenz von Anzeigen und allerhand, oft querulatorischer Klagen und Beschwerden gegen missliebige Umstände oder Entscheide von Behörden, Versicherungen oder anderer Stellen, aber auch aus dem täglichen Zusammenleben festzustellen. Statt Lösungen zu suchen, scheint die Strafanzeige als Wutlösung der probate Weg zu sein, was seitens der Staatsanwaltschaft mit entsprechendem Aufwand oft zur Nichtanhandnahme führen muss. Auch die fluktuativen, vom Willen der Parteien abhängigen abgekürzten Verfahren, stiegen von 132 Verfahren auf 145. Die Berufungsanmeldungen sind in den Regionen wie auch bei den spezialisierten Staatsanwaltschaften in steigender Tendenz, was – wie bei den Beschwerden (vgl. Ziff. 1.3) – auf ein kompromissloseres bzw. auch auf Zeitgewinn ausgerichtetes Parteiverhalten schliessen lässt.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	5’564	66
davon überjährige Verfahren	1’731	21
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	359	4

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, die im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

An der Zahl der überjährigen Verfahren lässt sich ablesen, ob die Belastung der Staatsanwaltschaft vertretbar ist oder nicht. Auch für das Jahr 2024 wurde (für die Regionen) das Erhaltensziel vereinbart, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauern, und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die von aussen gesteuerte Arbeit der Staatsanwaltschaft – Anzeigen entgegennehmen, sie auf Sofortmassnahmen prüfen, wichtige und für das weitere

[2] Jahr 2017 Schätzung der Polizei. Ab dem Jahr 2018 Erhebung Polizei/effektiver Schnitt vorangehende fünf Jahre. In den Tätigkeitsberichten 2019–2022 ist teilweiser ein anders berechneter Wert angegeben.

Verfahren essenzielle Untersuchungshandlungen vornehmen – verzögert die Erledigung von älteren Fällen, bei denen zeitlich weniger dringliche Ergänzungen oder Abschlusshandlungen vorzunehmen sind.

Die Untersuchungsgeschäftslast mit Blick auf die gesamte Staatsanwaltschaft ist im Vergleich zum Vorjahr (5'328) um 235 Fälle gestiegen (5'564). Die Zahl der überjährigen Fälle liegt bei 1'731, was eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Zunahme von 146 Fällen darstellt. Somit entfallen rund 21 überjährige Fälle auf jede Staatsanwältin oder jeden Staatsanwalt. Die Anzahl der Fälle aller Staatsanwaltschaften, die älter als vier Jahre sind, stieg von 120 auf 153 Fälle. Diese Entwicklung lässt sich so verorten: Einerseits sind in den Regionen die positiven Auswirkungen der in den Jahren 2023 und 2024 mit unterschiedlichen Dauern eingesetzten Überhangteams deutlich spürbar. Die Zahl der überjährigen Fälle hat dadurch in einem geringeren Mass zugenommen. Andererseits: Die Entlastung konnte wie angenommen nicht dazu führen, dass das Gleichgewicht im Sinne einer horizontalen oder gar sinkenden Linie erreicht wird, da die Überhangteams nur spezifisch definierte Fallgruppen abzubauen hatten. Das nach wie vor bestehende Missverhältnis Dotation/Falleingang und -komplexität schlägt sich in nach wie vor zu hohen Belastungswerten und in einer ungünstigen Altersstruktur nieder, dem erst durch die Umsetzung der bewilligten und noch zu bewilligenden Stellenbegehren bis ins Jahr 2027 weitestgehend begegnet werden kann. Erst dann darf davon ausgegangen werden, dass die Fallbelastung pro regionale Staatsanwältin oder Staatsanwalt auf 60 bis maximal 65 Untersuchungen erreicht wird. Zu beachten bleibt, dass diese Zahlen wie erwähnt die Durchschnittswerte über die gesamte Staatsanwaltschaft wiedergeben, also inklusive der kantonalen Staatsanwaltschaften, wo die reine Fallzahl nichts über den Komplexitätsgrad aussagt (dazu hinten «kantonale Staatsanwaltschaften»). Ein direkter Vergleich über die gesamte Staatsanwaltschaft lässt somit nur einen bedingt validierten Rückschluss im Detail zu. Das Gesamtbild der Belastungssituation ist jedoch stimmig.

Grenzt man die Zahlen auf die relativ gut vergleichbaren regionalen Staatsanwaltschaften ein, zeigt sich, dass dort die Belastung pro Staatsanwalt und Staatsanwältin am Stichtag nicht beim anzustrebenden Schnitt von 60 bis 65, sondern bei durchschnittlich nach wie vor zu vielen 76 Untersuchungen liegt – im Berner Oberland beispielsweise bei 79 Fällen, was aber immerhin einer Verbesserung von zehn Fällen im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Ganz allgemein gehören in den mit einem Überhangteam unterstützten Regionen Konstellationen wie vor den Entlastungsmassnahmen von bis zu oder über 100 Untersuchungen pro Verfahrensleitung der Vergangenheit an.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	78’951	80’770	80’977	+0,3%
Anzahl hängige Strafbefehle	15’379	18’756	17’341	–7,5%
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	581	454	473	+4,2%
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	0,7	0,6	0,6	+3,9%

Die Anzahl hängiger Strafbefehlsverfahren steht bei 17'341. Dieser Wert liegt um 1’415 Verfahren unter dem Vorjahreswert. Das Jahresziel von 15'700 hängigen Strafbefehlen konnte indessen trotz des erfreulichen Rückgangs nicht erreicht werden. Dieses Ziel kann nur bei optimalem Geschäftsgang und mit dem gesamten vorgesehenen Personal erreicht werden. Diese idealen Voraussetzungen waren wegen Krankheitsfällen und Stellenwechseln im Berichtsjahr nicht gegeben. Nichtsdestotrotz hat das Strafbefehlspersonal trotz widriger Umstände sehr gute Arbeit geleistet und die Pendenzenlast in einem vertretbaren Ausmass begrenzt. Diese Pendenzenlast wird zudem durch Registrierungsdeltas zum Jahreswechsel relativiert: Sind zum Jahresende nicht alle eingegangenen Verfahren in der Geschäftskontrolle registriert, sind die Pendenzen tatsächlich höher als in der Statistik ausweisbar.

Mit einer stetigen Qualitätskontrolle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen an den Strafbefehl erfüllt werden. Die nun seit Jahren unveränderte geringe Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit setzt sich mit einer sehr niederen Quote von 0,6% fort. Die prozentuale Zunahme von 3,9% ist der Rundungsdifferenz der Kommastellen geschuldet.

Werden in Verfahren, die mit dem Vermerk «Festhalten an Strafbefehl» dem Gericht überwiesen worden sind (2024: 473), die Einsprachen vor Gericht zurückgezogen, folgt durch die Gerichte bei dieser Restmenge eine Rücküberweisung der Verfahren an die Staatsanwaltschaft, die anschliessend sämtliche

administrativen Abschlussarbeiten erledigt und den Inkassolauf durchführt. Dies führt dazu, dass diese Verfahren statistisch bei der Staatsanwaltschaft als durch «Rückzug der Einsprache erledigt» figurieren, obwohl die fachliche Arbeit durch das Einzelgericht erledigt worden ist. Der Anteil der Gerichte an diesen durch Rückzug der Einsprache erledigten Verfahren ist beachtlich und darf bei der Auswertung des Zahlenwerks der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit nicht vernachlässigt werden. Zur exakten Belastung der Richterschaft wird auf die detaillierte Analyse der Strafgerichtsbarkeit verwiesen.

1.4.2 Belastung

1.4.2.1 Belastung regionale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2024	erledigt 2024	hängig 31.12.
Untersuchungen **Region** alle	3'701	6'640	5'768	4'023
Untersuchungen pro regionale/n StA	70	125	108	76
übrige Verfahren Region alle	215	2'238	2'739	205
übrige Verfahren pro regionale/n StA	4	42	51	4
Total Verfahren pro regionale/n StA	**74**	**167**	**160**	**79**

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese/r Mitarbeitende aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die neu zu eröffnen sind und die sie oder er zu erledigen vermag und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden konnten.

Bei den regionalen Staatsanwaltschaften (allgemeine Kriminalität) lässt sich unter Verweis auf die Ausführungen zu den Entlastungsmassnahmen (Überhangteams) für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt 70 Untersuchungen aus dem Vorjahr (2023: 68) weiter zu behandeln und 125 (2023: 121) neu zu eröffnen waren. Von diesen beiden Gruppen konnten 108 (2023: 108) Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich 76 Fälle (2023: 70) auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen 43 (2023: 32) eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2024 beträgt durchschnittlich 79 Verfahren (2023: 74) und liegt etwas über dem Wert des Vorjahres. Dies ist wie erwähnt dem Einsatz der Überhangteams in Verbindung mit dem parallel dazu verlaufenden Zuwachs der Untersuchungszahl zu verdanken. Der Wert wäre andernfalls deutlich unvorteilhafter. Er liegt per Stichtag und laufender Entlastungsmassnahme nach wie vor über dem im Schnitt des als akzeptabler Belastungswert anerkannten Wertes von 60 bis 65 Verfahren.

1.4.2.2 Belastung kantonale Staatsanwaltschaften

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.[3]	eröffnet 2024	erledigt 2024	hängig 31.12.
Untersuchungen kantonal **(Wirtschaftsdelikte)**	327	138	112	157
Untersuchungen pro kantonale/n StA	38	17	13	19
übrige Verfahren kantonal	4	10	14	4
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	0	1	2	0
Total Verfahren pro kantonale/n StA Wirtschaftsdelikte	**39**	**18**	**15**	**19**
Untersuchungen kantonal **Besondere Aufgaben**	812	1'508	582	893
davon Cyberkriminalität	387	1'200	384	466
Untersuchungen pro kantonale/n StA	79	149	58	88
übrige Verfahren kantonal	153	651	611	150
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	15	64	60	15
Total Verfahren pro kantonale/n StA Besondere Aufgaben	**94**	**214**	**118**	**103**
Untersuchungen **Jugendanwaltschaft**	488	1'207	1'205	491
Untersuchungen pro JA	42	100	100	41
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV[4])	48	1'270	0	0
Übrige Verfahren pro JA	4	105	0	0
Total Verfahren pro JA	**46**	**205**	**100**	**41**

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität **(Abteilung Wirtschaftsdelikte)** war im Jahr 2024 eine Zunahme an Anzeigen sowie Untersuchungseröffnungen zu verzeichnen. Für die detaillierte Geschäftsentwicklung sowie deren Begründung und die Belastung der Abteilung wird auf Ziff. 3.1.2 verwiesen.

Bei der **Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben** sind im Jahr 2024 die Anzeigen angestiegen, dies bei entsprechender Zunahme der Verfahrenseröffnungen. Detaillierte Ausführungen zur Geschäftsentwicklung sowie zu deren Begründung und zur Belastung der Abteilung finden sich unter Ziff. 3.2.2.

Zur Geschäftsentwicklung und Belastungssituation bei der nach wie vor konstant stark belasteten und erneut mit einer Verfahrenszunahme konfrontierten **Jugendanwaltschaft** vgl. unter Ziff. 3.3.2.

[3] Werte per 1. Januar 2024 inkl. Nebendossiers; Werte 2024 ohne Nebendossiers.
[4] Massnahmenüberprüfungsverfahren.

1.4.3 Fazit und Handlungsbedarf

Die Zahlenentwicklungen unterstreichen die Ressourcenknappheit in der Staatsanwaltschaft. Sie zeigen aber auch, dass die Steuerungsmassnahmen, das Pendenzenmanagement und die Entlastungsmassnahmen der letzten zwei Jahre greifen, sie indessen aber ohne die Besetzung der bewilligten bzw. noch zu bewilligenden Stellen lediglich Symptombekämpfungen bleiben. Die fehlenden Ressourcen sowie die vielen Mutationen bzw. Rotationen, der mittlerweile auch bei der Staatsanwaltschaft höhere Anteil an Teilzeit und die damit verbundene Koordination der Arbeitseinsätze fordern die Führung auf allen Ebenen wie auch die Ressourcenbereiche stark.

Die erste Etappe des Stellenbegehrens hilft zu vermeiden, dass die Pendenzenlast nach dem Abschluss der Arbeiten der Überhangteams wieder in die Höhe schnellt. Sie sollte zudem erste, tiefere Belastungswerte bewirken. Erst die Genehmigungen der Etappen zwei (2026) und drei (2027) bzw. deren Umsetzung wird die Ressourcen in ein gesundes Verhältnis zum Strafverfolgungsauftrag setzen können.

Es sei daran erinnert, dass nur gezielte, gesteuerte Massnahmen zur Wahrung der auftragsadäquaten Dotation tauglich sind, denn nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wenden chronische Überlastung und strukturelle Mängel den Vorwurf der Rechtsverzögerung und -verweigerung nicht ab (BGE 130 I 312 E. 5.2). Oder mit anderen Worten: «Pour faire, il faut faire!» – und damit ist nur die auf die nächsten drei Jahre gelegte Stellenplanung der richtige Weg. Befristete Anstellungen sollen nur dort zum Zug kommen, wo kurzfristige betriebliche Überbrückungsmassnahmen notwendig sind oder unerwartete, ausserordentliche Situationen es erfordern, in welchen dann Art. 26 Abs. 2 GSOG zum Zug käme.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten am Verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem verlässlichen Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die realistische Ressourcenbewirtschaftung durchsetzen lassen.

In der **Region Bern-Mittelland** ist die Belastung im Berichtsjahr stark angestiegen. Diese Abteilung kam gestützt auf die akzeptablen Vorjahreszahlen noch nicht in den Genuss eines Überhangteams. Die durchschnittliche Belastung pro Verfahrensleitung ist jedoch von 69 auf 77 Fälle angestiegen. Die hängigen Untersuchungen sind auf 1’612 angewachsen (Anstieg um 228). Dem Anwachsen der älteren Verfahren ist zu begegnen: Die über vierjährigen Untersuchungen sind auf 48, die über einjährigen von 406 auf nunmehr 501 angestiegen. Aus der ersten Personalressourcenetappe werden dieser Abteilung deshalb 0,5 Stellen Staatsanwältin/Staatsanwalt und 0,375 Stellen Assistenz zugesprochen. Die Situation in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland verdient besondere Beachtung: Neue Mitarbeitende, als Ersatz von bewährten Mitarbeitenden, welche die Abteilung in den Jahren 2023 oder 2024 verlassen haben, sind noch nicht vollwertig eingearbeitet. Mit drei längeren krankheits-, bzw. unfallbedingten Ausfällen lastet eine grosse Arbeitslast und Verantwortung auf zu wenigen Schultern. Einen enormen Aufwand für die Kanzlei bedeutete die Vorbereitung und der Rückumzug aus dem Provisorium ins Amthaus im Januar 2024.

In der **Region Berner Jura-Seeland** war die Belastung bei den untersuchenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu Beginn des Berichtsjahres grösstenteils über der von der Generalstaatsanwaltschaft geplanten Anzahl von 65 Dossiers pro Verfahrensleitung im Hundertprozent-Pensum. Sie reduzierte sich durch den Einsatz des Überhangteams bis Mitte Jahr sehr erfreulich, stieg dann jedoch auf Ende Jahr wegen relativ vielen, teilweise temporären Personalwechseln und Urlauben sowie wegen eines längeren, krankheitsbedingten Ausfalls eines Staatsanwaltes wieder merklich an: Die durchschnittliche Belastung pro Verfahrensleitung ist vom fast erreichten Zielwert 66 leider wieder auf 74 Fälle angestiegen. Die hängigen Untersuchungen sind auf 1’336 angewachsen (Anstieg um 75), weshalb ein Verfahrensleitungsteam aus dem Überhangteam in dieser Abteilung belassen wird. Die unverändert hohen Pendenzen des Regionalgerichts haben zur Folge, dass zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung sehr viel Zeit verstreicht, was für die Staatsanwaltschaft insgesamt eine höhere zeitliche Beanspruchung für die Anklagevertretung zur Folge hat infolge wiederholter Einarbeitung.

Die **Region Emmental-Oberaargau** ist mit gut 13’000 Anzeigen nach dem Rekordjahr 2023 wieder in den «normalen» Bereich der Eingänge zurückgekehrt. Der grösste Teil der zusätzlichen Eingänge im Jahr 2023 war – wie im letzten Tätigkeitsbericht dargelegt – auf die Vielzahl von Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen ein gerichtliches (Park-)Verbot an der sogenannten «Ikea-Meile» zurückzuführen. Die Zahl der eröffneten Untersuchungen ist von 1'045 um 5,6% auf 1'104 gestiegen. Die durchschnittliche Belastung pro Verfahrensleitung ist deshalb trotz des erst seit Mitte März 2023 eingesetzten Überhangteams von 67 auf 72 Fälle angestiegen, konnte indessen wesentlich gemildert werden. Entsprechend sind die hängigen Untersuchungen von 471 auf 511 angewachsen. Diese Entwicklung musste dazu führen, dass das eingesetzte Überhangteam im Kontext der bewilligten Stellen beibehalten werden muss, damit die Belastungszahlen im Zaum gehalten werden können. Es darf indessen davon ausgegangen werden, dass das Übergangsteam die meisten Untersuchungen gemäss Entlastungskonzept bis Ende März 2025 noch erledigen kann.

In der **Region Oberland** gab es im Berichtsjahr keinen Verfahrensrückgang: Die Zahl der eröffneten Untersuchungen (986) blieb gleich hoch wie im Vorjahr (987). Trotzdem konnten auch dank des während eines Jahres eingesetzten Überhangteams deutlich mehr Untersuchungen erledigt werden als in der Vorjahresperiode (899 zu 739). Damit gelang es, die Zahl der pendenten Untersuchungen (564) gegenüber Ende des Jahres 2023 (588) etwas zu verbessern. Zudem ist die durchschnittliche Belastung pro Verfahrensleitung von 90 auf 79 Fälle gesunken. Auch die ungünstige Altersstruktur der überjährigen Verfahren verschlechterte sich gegenüber dem Jahr 2023 (181) kaum weiter (187). Dieser Abteilung wird das eingesetzte Verfahrensleitungsteam aus dem Überhangteam ebenfalls belassen, damit die Situation weiter konsolidiert werden kann. Es zeigt sich auch in dieser Abteilung wie in Bern-Mittelland beispielhaft, dass die Dotation insbesondere auf Stufe Kanzlei, Registratur und Sachbearbeitung nur im optimalen Fall – keine personellen Ausfälle und eine durchschnittliche Anzahl von Eingängen – genügend ist. Sobald die Rahmenbedingungen ändern, steigt die Belastung der übrigen Mitarbeitenden stark an und stellt ein Risiko für Gesundheit und Motivation der Betroffenen dar.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. Dezember 2024):
– Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'610% (davon 250% befristet)
– Juristisches Sekretariat: 200%
– Assistenz: 1'870% (davon 230% befristet, davon 50% für Projekt NeVo)
– Kanzlei: 2'590% (davon 50% befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 350% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 600% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	49'020	53'152	51'175	–3,7%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	37'172	38'882	36'752	–5,5%
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'858	1'547	1'453	–6,1%
Eröffnete Untersuchungen	2'311	2'434	2'585	+6,2%
Anklagevertretungen	167	191	133	–30,4%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	263	263	242	–8,0%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	57	78	61	–21,8%
Berufungsanmeldungen	17	17	12	–29,4%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	513	631	1'179	+86,8%
Einstellungen	991	974	962	–1,2%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	47	38	51	+34,2%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	327	226	202	–10,6%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'612	77
davon überjährige Verfahren	501	24
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	114	5

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in Prozent (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	35'738	97
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	170	0.5

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Abteilung ist auf den Hauptstandort Biel und die Aussenstelle Moutier aufgeteilt und verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. Dezember 2024):

– Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'030% (davon 240% befristet, davon 50% für Projekt NeVo)
– Juristisches Sekretariat: 170% (davon 90% befristet)
– Assistenz: 1'715% (davon 90% befristet)
– Kanzlei: 2'145% (davon 210% befristet, davon 25% für Projekt NeVo)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 250% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 400% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	27'063	29'945	30'829	+3,0%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	20'668	22'216	22'517	+1,4%
Einsprachen gegen Strafbefehle	931	967	798	–17,5%
Eröffnete Untersuchungen	1'692	1'909	1'965	+2,9%
Anklagevertretungen	110	130	134	+3,1%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	224	232	231	–0,4%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	27	34	55	+61,8%
Berufungsanmeldungen	25	36	28	–22,2%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	111	112	115	+2,7%
Einstellungen	606	605	608	+0,5%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	18	24	28	+16,7%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	158	102	105	+2,9%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	1'336	74
davon überjährige Verfahren	464	26
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	42	2

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in Prozent (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	20'547	91
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	186	0.8

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2024):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 860% (davon 100% befristet)
- Juristisches Sekretariat: 150% (davon 60% befristet)
- Assistenz: 655% (davon 50% befristet)
- Kanzlei: 755%

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	12'400	16'554	13'105	–20,8%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	9'103	10'138	8'583	–15,3%
Einsprachen gegen Strafbefehle	365	555	368	–33,7%
Eröffnete Untersuchungen	954	1'045	1'104	+5,6%
Anklagevertretungen	na	46	21	–

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	80	89	98	+10,1%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	3	10	6	–40,0%
Berufungsanmeldungen	3	3	2	–33,3%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	225	167	185	+10,8%
Einstellungen	395	409	425	+3,9%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	20	10	20	+100,0%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	29	30	24	–20,0%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	511	72
davon überjährige Verfahren	91	13
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	11	2

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in Prozent (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	9'493	111
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	52	0.6

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2024):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 880% (davon 20% befristet)
- Juristisches Sekretariat: 100%
- Assistenz: 635% (davon 55% befristet, davon 20% für Projekt NeVo)
- Kanzlei: 955% (davon 55% befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100% der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 200% Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	14'042	16'399	17'680	+7,8%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	11'186	12'307	13'884	+12,8%
Einsprachen gegen Strafbefehle	690	668	708	+6,0%
Eröffnete Untersuchungen	784	987	986	–0,1%
Anklagevertretungen	30	28	39	+39,3%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	78	54	100	+85,2%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	17	7	12	+71,4%
Berufungsanmeldungen	5	4	1	–75,0%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	208	221	221	+0,0%
Einstellungen	463	443	467	+5,4%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	13	19	16	–15,8%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	82	80	92	+15,0%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	564	79
davon überjährige Verfahren	187	26
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	38	5

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in Prozent (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	12'897	93
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	65	0.5

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. Dezember 2024):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 900%
- Juristisches Sekretariat: 100%
- Assistenz: 660%
- Revisoren: 180%
- Kanzlei: 180%

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 EG ZSJ), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Im Berichtsjahr gingen im Vergleich zum Vorjahr weniger Anzeigen ein (243 gegenüber 290 im Vorjahr). Es wurden trotzdem mehr Untersuchungen betreffend reine Wirtschaftsdelikte eröffnet. Die Anzahl Anzeigen wegen Telefonbetrügen (Enkeltrick bzw. «Schockanrufe» und «falsche Polizisten») ist um 50% rückläufig. Gleichwohl ist nicht vorauszusehen, wie sich dieses Phänomen entwickeln wird. Die Anzahl Untersuchungen, die älter als vier Jahre sind, liegt mit 17 leicht über dem Stand des Vorjahres. Nebst beschränkten personellen Ressourcen sind namentlich der aussergewöhnliche Aufwand für solche Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Rechtshilfe Gründe für längere Verfahrensdauern.

Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt präsentiert sich – ohne «Schockanrufe»/«falsche Polizisten» – wie folgt: Es waren 38,5 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 25,5 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 12,5 Untersuchungen erledigt werden und es waren 18 Verfahren auf das Folgejahr zu übertragen. Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember 2024 beträgt (ohne «Schockanrufe»/«falsche Polizisten») durchschnittlich rund 9,3 Verfahren, was im interkantonalen Vergleich nicht auffällig ist. Es handelt sich um Grossverfahren, in denen der Einsatz einer Assistenzstaatsanwältin oder eines Assistenzstaatsanwaltes angezeigt ist.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	205	290	243	–16,2%
Eröffnete Untersuchungen	185[5]	223[6]	138	–38,1%
Anklagevertretungen	19	7	16	+128,6%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	30	29	18	–37,9%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	0	0	3	–
Berufungsanmeldungen	14	9	12	+33,3%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	7	3	10	+233,3%
Einstellungen	13	19	14	–26,3%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	2	0	0	0%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	0	0	0%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	157	19
davon überjährige Verfahren	89	11

3.2 Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. Dezember 2024):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1'180%
- Juristisches Sekretariat: 200% (davon 20% befristet)
- Assistenz: 825% (wovon 100% befristet)
- Übersetzer: 100%
- Vermögensabschöpfungsspezialistin: vakant (künftig bei Generalstaatsanwaltschaft angesiedelt)
- Kanzlei: 410% (davon 50% befristet)

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben ist gemäss Art. 52 EG ZSJ auf dem ganzen Kantonsgebiet namentlich zuständig für Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität, es sei denn, die Bundesanwaltschaft oder die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte ist für die Verfahrensführung verantwortlich. Weiter ist sie zuständig für Verfahren wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution sowie Betäubungsmittelkriminalität, sofern letztere von einer interkantonal oder international vernetzt operierenden Gruppierung mit einem entsprechenden Organisationsgrad ausgehen. Dazu befasst sich diese Abteilung der Staatsanwaltschaft mit Medizinalstrafrecht, Verfahren von Kinderpornografie im Internet, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) bei dringlichen Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen sowie Verfahren gegen Behördenmitglieder und Magistratspersonen. Schliesslich kommt die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben zum Einsatz, wenn auf besondere Methoden wie die verdeckte Ermittlung oder eine hohe Anzahl geheimer Zwangsmassnahmen, wie z.B. Telefonüberwachungen, zurückgegriffen werden muss.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anzeigen leicht abgenommen (–5.6%). Die Abnahme betrifft auch den Bereich Cyber (–4.8%), was überrascht, da die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) im Vergleich zum

[5] Inkl. Nebendossiers.
[6] Inkl. Nebendossiers.

Vorjahr steigende Tendenzen attestiert. Ein möglicher Grund für den Rückgang könnte die Ausweitung der Kriterien sein, die der Kantonspolizei ermöglichen, einstweilen auf eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zu verzichten. Dazu kommt ein nicht unerheblicher Rückstau im Rapportierungswesen, der vor allem auf die Umstrukturierung und die Einführung von Suisse ePolice zurückzuführen ist.

Auch bei den Untersuchungen und Nichtanhandnahmen ist ein leichter Rückgang festzustellen (–5% bzw. –8.5%). Diese Abweichungen liegen im Schwankungsbereich. Was die Einstellungen anbelangt, ist ein Rückgang im Bereich Cyberkriminalität festzustellen (–44.4%), der einerseits mit den rückläufigen Untersuchungen und anderseits mit einer Praxisänderung in Fällen von Geldwäscherei zusammenhängt: Neu wird in Fällen ohne Tatort in der Schweiz im Gegensatz zu früher kein Verfahren mehr eröffnet und registriert. Stattdessen wird, sofern dies angezeigt erscheint, im Rahmen des Betrugsverfahrens eine Meldung nach Art. 67a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) an die ausländische Strafverfolgungsbehörde erstattet. Somit müssen solche Verfahren nicht mehr mit Einstellungsverfügungen erledigt werden.

Die Entwicklung der Altersstruktur der Verfahren ist bedauerlicherweise negativ. So ist steigt die Anzahl Verfahren mit einer Verfahrensdauer von über einem Jahr auf 354 (Vorjahr 272). Die Anzahl Verfahren mit einer Dauer über vier Jahren ist gleichbleibend.

Auf den einzelnen Staatsanwalt und die einzelne Staatsanwältin bzw. ein Vollpensum heruntergebrochen beläuft sich die Belastung auf 88 (Vorjahr 79) Untersuchungen pro Kopf (Cyberkriminalität eingerechnet). Pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt waren 76 Untersuchungen aus dem Vorjahr weiter zu behandeln und wiederum 139 neu zu eröffnen. Von diesen beiden Gruppen konnten 60 Untersuchungen erledigt werden.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	1827	2’503	2’364	–5,6%
davon Cyberkriminalität	1098	1819	1731	–4,8%
Eröffnete Untersuchungen	935	1’588	1’508	–5,0%
davon Cyberkriminalität[7]	672	1288	1200	–6,8%
Anklagevertretungen	42	42	49	+16,7%

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	52	59	59	+0,0%
davon Cyberkriminalität	0	1	0	–100,0%
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	10	3	8	+166,7%
Berufungsanmeldungen	12	13	8	–38,5%
Nichtanhandnahmen (Eingang)	116	189	173	–8,5%
Einstellungen	72	84	68	–19,0%
davon Cyberkriminalität	15	18	10	–44,4%
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	377	429	476	+11,0%
davon internationale Rechtshilfe	374	428	475	+11,0%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	2	2	2	+0,0%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	893	88
davon überjährige Verfahren	354	35

[7] Im Tätigkeitsbericht 2022 ist bei den eröffneten Untersuchungen Cyberkriminalität ein falscher Wert angegeben.

Cyberkriminalität und Rechtshilfe

Der Bereich Cybercrime wurde im Jahr 2023 in struktureller, organisatorischer und personeller Hinsicht reorganisiert, damit die Ressourcen stufen- und kompetenzgerecht und entsprechend der Auftragslage eingesetzt werden können. Dazu wurde ein Team «Fachbereich digitalisierte Kriminalität» für die Bearbeitung des Massengeschäfts und ein Team «Fachbereich Cybercrime» für die echten Cyberfälle gebildet. Die befristete Verstärkung des Bereichs Cyber konnte aufgrund der vom Grossen Rat bewilligten Stellenbegehren mehrheitlich in unbefristete Anstellungen umgewandelt werden. Das im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft erarbeitete Konzept, wie die Cybercrime-Staatsanwälte/-anwältinnen bei der Bekämpfung der schweren und komplexen Cyberkriminalität Erfolge erzielen können, wird laufend umgesetzt.

Im Berichtsjahr gingen 1'731 neue Cybercrime-Anzeigen ein (–4.8% gegenüber Vorjahr). In der Berichtsperiode wurden im Bereich Cybercrime 1’200 Untersuchungen eröffnet (–6.8%), zehn Verfahren wurden eingestellt (–44.4%). Im Bereich Rechtshilfe gingen 475 Verfahren ein (+11%).

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Thun), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31. Dezember 2024):

Bern-Mittelland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 670% (davon 120% befristet, davon 100% für Projekt NeVo)
- Juristisches Sekretariat: 30% (davon 30% befristet für Projekt NeVo)
- Assistenz: 455% (davon 50% befristet)
- Sozialarbeitende: 455%
- Kanzlei: 460% (davon 50% befristet, davon 50% für Projekt NeVo)

Berner Jura-Seeland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 330%
- Assistenz: 250%
- Sozialarbeitende: 390%
- Kanzlei: 250%

Emmental-Oberaargau:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180%
- Assistenz: 150%
- Sozialarbeitende: 260% (davon 80% befristet)
- Kanzlei: 150%

Oberland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180%
- Assistenz: 150%
- Sozialarbeitende: 260% (davon 20% befristet)
- Kanzlei: 150%

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1), die in vielen Teilen massgeblich vom Recht für Erwachsene abweichen.

Die Eingänge neuer Verfahren sind mit 4’459 gesamtkantonal im Vergleich zum Vorjahr (4’045) erneut gestiegen (+10,2%). Der Verfahrenseingang im Jahr 2024 liegt damit erneut höher als der fünfjährige Durchschnitt von 4'021 Verfahren. In den letzten zehn Jahren sind die Verfahrenseingänge bei der Jugendanwaltschaft insgesamt um 33,4% gestiegen. Mit einer enormen Zunahme von mehr als einem Viertel an neuen Eingängen gegenüber dem Vorjahr hatte sich die Dienststelle Bern-Mittelland zu befassen. Ebenso verzeichnete die Dienststelle Seeland, deutsche Verfahrenssprache, mit +18,8% viel mehr Verfahren. Einen Rückgang eingegangener Verfahren gegenüber dem Vorjahr von gut einem Viertel hatte die Dienststelle Seeland, franz. Verfahrenssprache, zu verzeichnen. Die Abweichungen der Verfahrenseingänge der übrigen Dienststellen bewegen sich bei +/–10%.

Eine Zunahme der Strafbefehlsverfahren im Massengeschäft verzeichnen die Dienststellen Bern-Mittelland und Seeland (d). Die übrigen Dienststellen konnten weniger Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung erlassen als im Vorjahr. Insbesondere die Dienststelle Oberland hatte einen Rückgang von gut 16% im Vergleich zum Vorjahr. Gegenüber dem Vorjahr gab es weniger Einsprachen gegen Strafbefehle (–13, –19.7%). Die Akzeptanz der ausgefällten Strafbefehle ist mit 97,7% nach wie vor sehr hoch.

Einzig die Dienststelle Emmental-Oberaargau hatte eine wesentliche Zunahme der eröffneten Untersuchungen (+12,24%), wogegen die Dienststelle Berner Jura-Seeland weniger Eröffnungen hat (SL –14,79%; Moutier –3,33%). Der Hauptgrund des Rückgangs bei Seeland, f, liegt darin, dass die Bandenkriminalität der Bande «2CZ» zerschlagen werden konnte und sich damit die Kriminalitätslage in dieser Region beruhigte.

Es wurden mit 318 Nichtanhandnahmen etwas mehr erlassen als im Vorjahr (+11,2%). Die Anzahl bewegt sich im fünfjährigen Durchschnitt von 320 Fällen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 64 Einstellungen (nach Untersuchung und im nachträglichen Verfahren) mehr erlassen als prognostiziert (+15,8%). Diese Anzahl liegt über dem fünfjährigen Durchschnitt von 377 Fällen nach Untersuchung und 100 Fällen im nachträglichen Verfahren.

Es wurden doppelt so viele nachträgliche Verfahren durchgeführt im Vergleich zum Vorjahr, womit wiederum die Zahlen vor der Umstellung auf das kantonale SAP/ERP erreicht werden (die Situation im Busseninkasso nach Einführung des kantonalen SAP/ERP hatte bei der Jugendanwaltschaft im Jahr 2023 zu einer ausserordentlich tiefen Anzahl Bussenumwandlungsverfahren bzw. nachträglichen Verfahren geführt).

Insgesamt wurden sechs nachträgliche Verfahren vor dem Jugendgericht durchgeführt, d.h. vier weniger als im Vorjahr. Sie entsprechen den Zahlen der Jahre 2021 und 2022.

In der Berichtsperiode wurden drei Anklagen mehr erhoben als im Vorjahr. Die Anklageerhebung liegt über dem Mehrjahresdurchschnitt. 17 der 27 Anklagen erhob die Dienststelle Berner Jura-Seeland (f). Sie betreffen mehrheitlich die Bandenkriminalitätsfälle «2CZ».

In der Berichtsperiode hatte sich der leitende Jugendanwalt mit zwei Beschwerdeverfahren zu befassen. In einem Fall wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen, im anderen Fall erfolgte der Rückzug der Beschwerde. Beschwerden in französischer Sprache werden jeweils an die französisch sprechende Jugendanwältin delegiert. Sie hatte sich in diesem Jahr mit keinem Beschwerdeverfahren zu befassen.

Der leitende Jugendanwalt war in der Berichtsperiode mit sechs Berufungsverfahren (3 Verfahren in französischer Sprache delegiert) vor den Strafkammern des Obergerichts befasst (Vorjahr 5). Es fand in der Berichtsperiode eine Berufungsverhandlung (d) statt. In vier Fällen (2 deutsch, 2 französisch) wurde die Berufung seitens der Beschwerdeführer zurückgezogen. Drei Berufungsverfahren (2 französisch aus dem Jahr 2023, 1 deutsch aus dem Jahr 2024) sind noch hängig.

Nebst der Untersuchung und dem Strafbefehlsverfahren ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig. Namentlich die Entwicklung folgender Themenfelder ist erwähnenswert. Es wurden 218 ambulante Schutzmassnahmen (ambulante Behandlungen, Aufsichten, persönliche Betreuungen) verfügt, womit eine Zunahme um 34 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist (+18,48%). Doppelt so viele Vollzugsfälle verzeichnet die Dienststelle Seeland (d). Ebenfalls zugenommen haben die Vollzugsfälle bei der Aussenstelle Moutier (+44,44%) und bei der Dienststelle Oberland (+25%). Der Trend zu vermehrt notwendigen ambulanten Schutzmassnahmen hält somit weiter an.

Die Anzahl der Begleitungen liegt mit 191 in etwa gleich mit dem Vorjahr (193) und erneut über dem Durschnitt der letzten fünf Jahre von 186 Begleitungen. Die Anzahl an Unterbringungen entspricht mit 30 ordentlichen Fällen den Erwartungen (Vorjahr 31). Die Dienststelle Bern-Mittelland hat einen Rückgang von 40%, wo hingegen die Dienststelle Oberland doppelt so viele Unterbringungen anordnete als im

Vorjahr. Eine Zunahme der stationären Schutzmassnahmen verzeichnen ebenfalls die Dienststellen Emmental-Oberaargau und Seeland (d). Im französischen Teil der Dienststelle Berner Jura-Seeland entsprechen die Zahlen dem Vorjahr. Die vorsorglichen Unterbringungen bewegen sich mit 69 Anordnungen im Rahmen des Vorjahres (68). Mit 864 vollzogenen persönlichen Leistungen entspricht die Anzahl praktisch derjenigen des Vorjahres (868). Die Region Berner Jura-Seeland (Moutier) weist 18 weniger aus gegenüber dem Vorjahr (entspricht 39.13%), die Region Oberland hatte 25% oder 27 Vollzugsfälle weniger als im Vorjahr. Eine Zunahme um einen Fünftel an vollzogenen persönlichen Leistungen findet sich in den Regionen Berner Jura-Seeland (d). Bei den übrigen Dienststellen bewegen sich die Zahlen im Rahmen von Abweichungen bis zu +/–11,32%.

Die Dotation der Jugendanwaltschaft ist zu knapp bemessen. Diesem Umstand wird mit der durch den Grossen Rat im Dezember 2024 bewilligten, der Jugendanwaltschaft zugeteilten ersten Tranche Rechnung getragen. Weitere Verstärkungsschritte sind entsprechend dem über drei Jahre geplanten Stellenbegehren vorgesehen und zwingend.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	3’804	4’045	4’459	+10,2%
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	2’163	2’151	2’304	+7,1%
Einsprachen gegen Strafbefehle	44	66	53	–19,7%
Eröffnete Untersuchungen	981	1’217	1’207	–0,8%
Anklagevertretungen	20	19	28	+47,4%

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.22	31.12.23	31.12.24	Differenz
Eingereichte Anklagen	17	24	27	+12,5%
Berufungsanmeldungen	0	3	2	–
Nichtanhandnahmen (Eingang)	277	286	318	+11,2%
Einstellungen	451	421	475	+12,8%
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	833	475	952	+100,4%

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	491	41
davon überjährige Verfahren	45	4

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in Prozent (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	2’298	100
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	0	0.0

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Im Geschäftsjahr 2024 waren diverse Systemharmonisierungen wie die Anpassung und Stabilisierung des gesamtkantonalen Projekt SAP/ERP, die Erweiterung des MAG+ Tools wie auch die neue Version des UKA (Krankheitsmeldeplattform) gewöhnungsbedürftig und zeitaufwendig für die HR-Abteilung. Das Kerngeschäft, insbesondere Rekrutierung, Absenzen- und Case Management sowie die personalrechtlichen Fälle und die damit verbundene Personaladministration, forderten dem Team viele Ressourcen ab.

Das HR-Team wurde im Berichtsjahr neu aufgestellt. Anfang April ist eine HR-Fachfrau in einem Teilpensum aus dem Mutterschaftsurlaub zurückgekehrt. Zudem trat zur Mitte des Jahres eine neue HR-Assistentin ein, womit die Aufgaben im Team neu verteilt werden konnten, um eine effiziente und stufengerechte Zusammenarbeit zu gewährleisten. Ein wichtiger Schritt war die Umsetzung der neuen Bildungsverordnung für Lernende (BiVo 2023), die nach verschiedenen Schulungen von einer HR-Fachspezialistin in der Staatsanwaltschaft erfolgreich koordiniert wird.

Die Fluktuationsrate beläuft sich auf 9,6% (Vorjahr 9.5%). Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Austritte im Jahr 2024 (40) eine Steigerung auf (Vorjahr 27). Der Vergleich der Fluktuationsrate mit den Werten früherer Jahre ist nur bedingt möglich. Grund ist eine Systemumstellung und eine Korrektur der gesamtkantonalen Berechnungsmethode ab Berichtsjahr 2023. Die nunmehr ausgewiesene Bruttofluktuationsrate beinhaltet alle Austritte (inkl. Pensionierungen) sowie Wechsel innerhalb der Justiz oder des Kantons. Insgesamt waren 41 Kündigungen zu verzeichnen (Vorjahr 28). Die Anzahl Mutterschaften ist mit neun Niederkünften (Vorjahr 7) minim gestiegen und befand sich wieder im Rahmen der Vorjahre.

Das Absenzenmanagement zeigt, dass die Kurzabsenzen zugenommen haben: Im Jahr 2024 hatten 71 Mitarbeitende mehr als vier Abwesenheitsereignisse zu verzeichnen (Vorjahr 58). Die Langzeiterkrankungen beliefen sich im Berichtsjahr auf 17 Fälle (Vorjahr 16). Die Anzahl von Mitarbeitenden welche mehr als 22 Abwesenheitstage aufgrund Krankheit zu verzeichnen hatten, stieg von 26 im Vorjahr auf 35. Ein Mitarbeitender fehlte mehr als 22 Tage aufgrund eines Nichtberufsunfalles. Die Zusammenarbeit mit dem Case Management des Personalamtes ist gut und die Absprachen mit Ärzten und Fachpersonen werden dadurch vereinfacht.

Der SOLL-Stellenplan konnte im Berichtsjahr eingehalten werden.

Das Projekt «Kadernachfolgeplanung», das im Berichtsjahr weiterverfolgt wurde, trug erste Früchte: Zwei Kandidatinnen aus dem Kadernachfolgepool wurden per 1. April 2025 als Co-Leiterinnen als Nachfolge des Leitenden Staatsanwalts Bern-Mittelland eingesetzt. Weitere Interessierte sind eingeladen sich für das Programm zu melden, so dass der Pool laufend erneuert wird.

4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Nebst dem Tagesgeschäft und den gesamtstaatlich vorgegebenen Prozessen nahmen im Berichtsjahr insbesondere Projekt-, Organisations- und Führungsaufgaben einen wesentlichen Anteil ein. Eine besondere Herausforderung stellte der erstmalige Jahresabschluss/Geschäftsbericht mit SAP KTBE per 31. Dezember 2023 dar.

Unter der Leitung der Finanzen/Controlling Generalstaatsanwaltschaft fanden im Berichtsjahr wiederum regelmässige Sitzungen mit den dezentralen Rechnungsführenden statt. Die Leitung Finanzen/Controlling Generalstaatsanwaltschaft hat ihrerseits an den regelmässigen Sitzungen mit der fachlich vorgesetzten Stelle der Finanzen Justiz teilgenommen. Nach Austritt der bisherigen Stv. Leiterin Finanzen/Controlling im Frühling 2024, konnte per 1. August 2024 deren Nachfolgerin begrüsst und eingeführt werden.

Anfangs des Berichtsjahres erfolgte der erstmalige Rechnungsabschluss mit SAP KTBE und im Anschluss der Planungsprozess 2024. Der erste erweiterte Monatsabschluss im Jahr 2024 wurde per Ende Mai 2024 erarbeitet. Während dem Berichtsjahr waren wiederum drei gesamtkantonale Trendmeldungen zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis zu erstellen. Mit dem Abschluss des Monats September 2024 waren die Finanzen mit der Durchführung des erweiterten Monatsabschlusses, welcher einen annähernd vollständigen Jahresabschluss darstellt, beschäftigt.

Die mit dem Systemwechsel auf SAP KTBE per 1. Januar 2023 eingeführten resp. angepassten Prozesse sind in der Praxis bekannt und werden grösstenteils als effektiv und effizient beurteilt. Die Anpassung der formellen Prozessbeschreibungen resp. Prozesskontrollen ist im Jahr 2025 vorgesehen. Im Bereich Debitorenbuchhaltung fallen namentlich beim Busseninkasso der SSR JUS sowie bei der Jugendanwaltschaft weiterhin wesentliche Mehrarbeiten an und es ist ein Effizienzverlust gegenüber dem früheren System FIS festzustellen. Gewisse Kontrollen/Auswertungen sind nur erschwert und mit erheblichem Mehraufwand möglich. Eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch Debitoren ist auf Stufe Profitcenter, sprich Abteilung/Organisationseinheit, resp. Segment (Staatsanwaltschaft Kt. Bern) nicht möglich, da die Debitoren grundsätzlich nur auf Stufe Buchungskreis (Bukr), also auf Stufe Justiz, geführt werden. Ebenso ist eine tagfertige Auswertung über die noch offenen Posten auf Stufe Profitcenter resp. Segment nicht resp. nur erschwert möglich. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle soll u.a. aus diesen Gründen eine Zentralisierung der Debitorenbewirtschaftung der Jugendanwaltschaft in der Abteilung Busseninkasso bei der SSR JUS geprüft werden.

Auf Basis des Konzepts internes Kontrollsystem (IKS) der Justiz und des jährlichen IKS-Regelkreislaufs wurden während den Sommermonaten ausgewählte Prozesskontrollen in definierten Abteilungen/Organisationseinheiten geprüft und in einem Bericht dokumentiert. Die Anpassung der formellen Prozessbeschreibungen resp. Prozesskontrollen infolge der Einführung von SAP KTBE sowie teilweise aufgrund des Projekts NeVo/Rialto wird ab dem Jahr 2025 an die Hand genommen. Weiter hat die Finanzkontrolle im Berichtsjahr eine Finanzaufsichtsprüfung bei der Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau sowie bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte durchgeführt.

Im Projekt NeVo/Rialto waren die Finanzen wiederum im Rahmen des Teilprojekts Fallkonto beschäftigt; im Berichtsjahr lag der Fokus beim Testing, Abnahme und Einführung des Teils Buchhaltung resp. Fakturierung der Strafbefehle im Bereich des Rialto-MVP (Ordnungsbussenverfahren). Die Fakturierung über die Schnittstelle Rialto-MVP an SAP KTBE konnte im September 2024 mit Erfolg in Betrieb genommen werden, wobei noch einzelne Optimierungen in den nachgelagerten Prozessen nötig sind. Die Fertigstellung des Gesamtprodukts Rialto geht indessen im Jahr 2025 weiter; auch für den Teil Buchhaltung.

4.3 Gebäude – Informatik

Die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung sind für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke und Gebäude (BVD-AGG) sowie Informatik- und Kommunikationssysteme (FIN-KAIO) verantwortlich (Art. 6 GSOG). Die Justiz meldet den Bedarf bei der zuständigen Direktion an.

4.3.1 Gebäude

Die den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Generalstaatsanwaltschaft zugeteilten Räumlichkeiten sind zweckmässig und gut erreichbar. Die Staatsanwaltschaft ist in den Betriebskommissionen gemeinsam genutzter Räumlichkeiten vertreten. Dort, wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei, Justizvollzug und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von kurzen Wegen, effizienten administrativen Abläufen und hoher Sicherheit.

Nach der erfolgreichen Sanierung des Amthaus Bern konnten im Frühjahr 2024 die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, die Dienststelle Bern-Mittelland der Jugendanwaltschaft, die Leitung der Jugendanwaltschaft und die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben vom Provisorium an der Kasernenstrasse ins Amthaus zurückkehren. Die Planung des Rückumzugs und die Wiederaufnahme der Betriebsstruktur am angestammten Ort bedeuteten für die Leitung, die Teamleitungen und die Mitarbeitenden einen erheblichen Zusatzaufwand. Seit der Rückkehr ins Amthaus stellt die Kantonspolizei die Zuführung und Begleitung von Gefangenen anlässlich von Hafteröffnungen und Einvernahmen der Staatsanwaltschaft sicher, wobei auf die Unterstützung von Privaten zurückgegriffen wird, soweit nicht die erkennbare Gefährlichkeit der Klientschaft den Einsatz von Polizeikräften unabdingbar macht. Dem Anliegen der Staatsanwaltschaft, wonach diese Aufgabe durch dafür qualifizierte Personen zu erfüllen ist, wird entsprochen, indem im Vergleich zu früher (Zuführung bzw. Begleitung durch Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft) eine Professionalisierung unter gleichzeitiger Korrektur der Zuständigkeit stattgefunden hat. Das Gewaltmonopol setzt dem Einsatz von Privaten, so offensichtlich die Notwendigkeit dazu aus Ressourcengründen sein mag, indes Grenzen, welche im Alltag, so namentlich bei der Diskussion von Zwangsmitteln wie Fesselung, zu Unsicherheit und Diskussionen führen.

Im Rahmen des gesamtkantonalen Projektes Avenir Berne romande (organisatorisch-räumliche Neugestaltung der Verwaltung für den Berner Jura) werden die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und der Jugendanwaltschaft zum Ende des Jahres 2025 einen gemeinsamen provisorischen Standort in Biel an der Unionsgasse beziehen. Das Berichtsjahr war geprägt von der Planung des Umzugs, der notwendigen baulichen Massnahmen sowie des direktionsübergreifenden Betriebs; im Zeitpunkt der Berichterstattung nach wie vor offen ist die Klärung personalrechtlicher Fragen.

4.3.2 Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)

Im Vorhaben NeVo wird die neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beschafft, entwickelt und eingeführt. Die heute bei der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachapplikationen Tribuna und Jugis werden durch eine moderne und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltungssoftware abgelöst. Die neue Fachapplikation heisst Rialto, sinnbildlich für den digitalen Brückenschlag. Der Grosse Rat hat im Jahr 2016 dem gemeinsamen Objektkredit und Ende des Jahres 2020 einem Zusatzkredit zugestimmt (Federführung SID). Rialto basiert auf der Standardplattform SAP und dem SAP-Modul ICM (Investigative Case Management), welches auf die Bedürfnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft angepasst wurde. Nebst der Anbindung interner und externer Drittapplikationen oder Datenbestände erlaubt Rialto den Einsatz auf Mobilgeräten sowie dereinst die Anbindung an die schweizweite Justizplattform Justitia 4.0. Die Kantonspolizei hat Rialto im Frühling 2022 eingeführt. Der Systemteil der Staatsanwaltschaft wird – der Arbeitskette in der chaîne pénale und dem Systemvolumen entsprechend – im Nachgang zum Systemteil der Kantonspolizei entwickelt.

Die Organisation wurde im Berichtsjahr angepasst, indem das das Vorhaben NeVo nunmehr als Programm mit den zwei Projekten «Transformation Rialto Kapo» (auf den neuen SAP-Standard S4/HANA) und «NeVo StAw» (Realisierung Systemteil Staatsanwaltschaft) geführt wird. Die Programm- und Projektorganisation wurde definiert und etabliert. Die Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahr mit der Swisscom einen Vertrag über die Realisierung des Systemteils Staatsanwaltschaft direkt auf dem SAP-Standard S4/HANA abgeschlossen. Demnach ist die Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2026 vorgesehen. Die Kantonspolizei hat mit Deloitte einen Vertrag über die Transformation von Rialto, Systemteil Kantonspolizei, abgeschlossen. Die Verträge schliessen an die Kreditbeschlüsse des Grossen Rates im Jahr 2023 und an die Sonderprüfung des Vorhabens NeVo durch die Finanzkontrolle im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission im Jahr 2023 an. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2023 einen Objektkredit zur Finanzierung des Kostenteils JUS zur Transformation von Rialto auf den neuen SAP-Standard inkl. neue Benutzeroberfläche beschlossen (2023.DIJ.7491). Die im ursprünglichen Objektkredit verbleibenden Mittel decken die eigentlichen Projektkosten ab; diesbezüglich ist seitens der

Staatsanwaltschaft von keinen wesentlichen Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Anforderungen auszugehen. Die Ergebnisse der Sonderprüfung finden Beachtung.

Das Projekt NeVo-Staatsanwaltschaft befindet sich in der Realisierungsphase, in deren Zentrum die Entwicklung des Systems und die Vorbereitung der Einführung stehen. Der Systemteil der Staatsanwaltschaft wird direkt auf dem neuen SAP-Standard S4/HANA realisiert und um eine benutzerfreundliche Oberfläche ergänzt. Die Staatsanwaltschaft hat die gemäss Organigramm vorgesehenen Rollen besetzt und setzt im sie betreffenden Projekt einen externen kundenseitigen Projektleiter ein.

Die Staatsanwaltschaft hat im September 2024 ein minimum viable product (MVP) von Rialto eingeführt. Mit dem MVP wurde ein einfacher Arbeitsablauf der Staatsanwaltschaft – die unbezahlten Ordnungsbussen – vorab exemplarisch entwickelt. Die neue Fachapplikation wird von den regionalen Staatsanwaltschaften in einem Teilbereich des Massengeschäfts produktiv eingesetzt. Der Anzeigenimport, die Bearbeitung in Rialto (Erlass Strafbefehl) und die anschliessende Verarbeitung der Rechnungen (Schnittstelle Rialto-ERP) funktionieren. Die im überdirektionalen Busseninkassoprozess nachfolgenden Schnittstellen (NESKO/GINA) werden für die via Rialto eingehenden Rechnungen eingerichtet, dies auch unter dem Eindruck der Verbesserungen des Busseninkasso nach Einführung des kantonalen ERP. Die Einführung des MVP bildete eine erste wichtige und erfolgreiche Projektetappe für die Realisierung des Systemteils der Staatsanwaltschaft. Das Resultat (die technische Umsetzung der Anforderungen in Verbindung mit der neuen Benutzeroberfläche) fallen ansprechend aus und stossen bei den Mitarbeitenden auf Zustimmung, wenngleich aus Sicht des Endbenutzers Vorteile der neuen Applikation womöglich erst auf den zweiten Blick erkennbar sind oder im Rahmen der laufenden Verbesserung des Produkts nutzbar werden. Die enge Zusammenarbeit mit der Lieferantin im Rahmen der Entwicklung und Einführung bedeutete für das Projektteam und die betroffenen Teams der Stammorganisation einen erheblichen Zusatzeffort, was sich auch in Form vorübergehender Arbeitsvorräte niederschlägt (siehe Ziff. 1.4.1). Besonders zu erwähnen ist, dass Rialto und bereits das MVP an der richtigen Stelle ansetzen, nämlich durch die Bereitstellung eines zeitgemässen Instrumentes zur effizienten Arbeitsbewältigung, so insbesondere im Massengeschäft. Dies ist mittel- und langfristig umso wichtiger, als gerade im Bereich repetitiver Arbeiten des Massengeschäfts die personelle Fluktuation und die wenig konkurrenzfähigen Arbeitsbedingungen seit einiger Zeit zusätzliche Herausforderungen schaffen.

Die Prozesse der Staatsanwaltschaft werden, basierend auf einer dedizierten Systemkopie des MVP und nach Abschluss der Core-Phase schrittweise in Rialto realisiert. In der Core-Phase wird die gemeinsame Basis der Rialto-Mandanten StAw und Kapo festgelegt. Diese initiale Arbeit soll sicherstellen, dass die beiden Mandanten nach Abschluss der Realisierung (StAw) bzw. Transformation auf den neuen SAP-Standard S4/HANA (Kapo) zusammengebaut werden können (Rialto-Brücke). Andererseits hat die Kapo, deren System heute auf dem SAP-Standard R3 läuft, in der Core-Phase notwendigerweise zu entscheiden, wie Rialto-Kapo auf dem neuen SAP-Standard bzw. mit der neuen Benutzeroberfläche ausgestaltet werden soll. Die Core-Phase nimmt insgesamt mehr Zeit in Anspruch, als die Lieferantin der Planung zugrunde gelegt hat. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft (und der Kapo) resultiert u. a. deshalb eine zeitliche Verzögerung, womit von einer Einführung von Rialto bei der Staatsanwaltschaft Ende 2026 auszugehen ist. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob die Einführung zur Sicherstellung der vorgehenden Jahresabschlussarbeiten letztlich auf Anfang 2027 zu legen sein wird.

Dem fachverantwortlichen Product Owner der Staatsanwaltschaft sind nebst dem weiterbestehenden Kernteam neu verschiedene Fachteams unterstellt. Diese setzen sich aus Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft zusammen und bringen sich gegenüber der Lieferantin ein. Einen ersten Schwerpunkt bildet das Massengeschäft des Strafbefehlsverfahrens (erste Jahreshälfte 2025). Aus fachlicher Sicht werden im Jahr 2025 die Untersuchungsverfahren einen weiteren Schwerpunkt bilden.

Für das Jahr 2025 ist die Staatsanwaltschaft gehalten, bei der schrittweisen Systementwicklung aus Fachsicht mitzuhalten, d.h. im Projekt mitzuarbeiten. Unter Risikogesichtspunkten ist sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft genügend Ressourcen für die Projektmitarbeit zur Verfügung stellt, während die Lieferantin ihre eigene Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Staatsanwaltschaft zu gewährleisten hat. Die mit dem Fortdauern des Vorhabens NeVo einhergehenden Mehrkosten trägt die Lieferantin teilweise selbst. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft fallen einerseits Personalkosten an (Massnahmen zum Abfedern des unabdingbaren Projekteinsatzes eigener Mitarbeitender der Staatsanwaltschaft). Diese Personalersatzmassnahmen waren in der Berichtsperiode bis Ende 2025 zu verlängern (Kernteam) und sind im Jahr 2025 erheblich zu steigern (Fachteams). Die Dotation der Staatsanwaltschaft umfasst keine Stellenprozente für solche Personalmassnahmen. Auf Stellenanträge für das Vorhaben NeVo wird weiterhin

verzichtet. Eine Überschreitung des Soll-Stellenplans kann deshalb für das Jahr 2025 nicht ausgeschlossen werden, zumal die zur Verfügung stehende Reserve (und die per 2025 bewilligten zusätzlichen Stellen) im Wesentlichen für das Kerngeschäft eingesetzt werden müssen. Zusätzlich fallen Kosten für die notwendige Begleitung der Behörden durch Dritte an, indem fehlende eigene Ressourcen im Bereich der Projektleitung und administrativen Unterstützung ersetzt werden; diese Mandate sind im Sinne der Planungssicherheit zu verlängern, soweit die Staatsanwaltschaft nicht eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Auf Steuerungsebene (Stufen Projekt und Programm) verdienen ferner die Gesetzgebung des Bundes (Inkrafttreten und Übergangsfristen BEKJ) und, dereinst, die Verbindung der Systemteile der Polizei und der Staatsanwaltschaft, besonderes Augenmerk. Als weitere Herausforderung erweist sich bekanntlich die Einbindung der Dokumentenvorlagen. Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft verfügen über zahlreiche und komplexere Vorlagen, dies in deutscher und französischer Sprache. Die Vorlagen sind unverzichtbare Arbeitserleichterung im Alltag und bilden die rechtswirksame «Visitenkarte» der Strafverfolgung. Eine Übernahme aus den heutigen Applikationen ist nicht möglich. Erforderlich ist, dass die Lieferantin die den Vorlagen zugrundeliegende technische Logik versteht und im Rialto hinterlegt und die Vorlagen schliesslich getestet werden.

Die Staatsanwaltschaft informiert die Justizverwaltungsleitung, die Justizkommission, die Finanzkontrolle laufend über den Projektgang. Ferner berichten die Staatsanwaltschaft bzw. die Justizverwaltungsleitung der Kantonspolizei bzw. der Sicherheitsdirektion über den Projektverlauf im Rahmen des Reportings z.H. des Regierungsrates zum Gesamtvorhaben NeVo.

4.3.3 Informatik

Autotranskription

Bereits im Jahr 2022 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern mit einem Proof of Concept den Weg zur teilautomatisierten Transkription von Einvernahmen, und damit zu einem ersten Einsatz künstlicher Intelligenz im Strafverfahren, eingeschlagen. In Zusammenarbeit mit der Firma recapp AG entstand in dieser Zeit auf Basis der Applikation Voscriba eine Lösung, welche in der ersten Jahreshälfte 2025 den Mitarbeitenden zur Verfügung stehen wird. Der Betrieb der Lösung erfolgt vollständig in einem Rechenzentrum der Bedag.

eAlarm

Nach längeren Vorarbeiten in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern konnten 2024 die bis dahin zur Alarmierung der Pikettdienst-Leistenden eingesetzten Pager durch die Applikation eAlarm abgelöst werden.

Interkantonale und nationale Zusammenarbeit

Die Arbeit im Informatikbereich war im Berichtsjahr durch Bestrebungen zur Standardisierung geprägt. Die Themen beschlagen dabei den Datenaustausch mit Partnerbehörden und Dritten (elektronische Anzeige öffentlicher Verkehr) sowie bestimmte Dokumenten-Vorlagen.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Mitte Januar 2024, in den frühen Morgenstunden, wurde der Kantonspolizei gemeldet, dass im Mattenhofquartier in Bern in mehrere Häuser eingebrochen worden sei. Insgesamt gingen in diesem Zusammenhang drei Meldungen zu Einbruch und Einschleichdiebstahl ein. Die umgehend ausgerückten Einsatzkräfte leiteten Fahndungsmassnahmen nach der Täterschaft ein und sicherten erste Spuren vor Ort. Schliesslich konnten sie unter Mithilfe aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger einen Mann an der Tramstation Fischermätteli anhalten, der auf das im Zusammenhang mit den Einbrüchen angegebene Signalement passte. Der 32-Jährige wurde vorläufig festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt. Im Rahmen der Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wurden insbesondere mögliche Zusammenhänge mit weiteren Vermögensdelikten im Raum Bern geprüft.

Gestützt auf vorgängige umfangreiche Ermittlungen führte die Kantonspolizei Anfang Februar 2024 an der Wankdorffeldstrasse in Bern eine gezielte Aktion im Zusammenhang mit illegalen Geldspielen und Sportwetten durch. Dabei bestätigte sich der Verdacht, dass in den kontrollierten Räumlichkeiten sowohl

illegale Sportwetten angeboten als auch verbotene Spielbankenspiele betrieben wurden. Im Zuge der Kontrolle und der damit verbundenen Hausdurchsuchung wurden u. a. mehrere Spielautomaten, Spielbanken, Laptops sowie mehrere Tausend Franken Bargeld sichergestellt. Insgesamt wurden 19 Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufgehalten hatten, sowie der Mieter der Räumlichkeiten kontrolliert. Eine Person wurde vorläufig festgenommen. Sie ging in den Räumlichkeiten mutmasslich ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nach und wurde wegen Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz zur Anzeige gebracht. Weitere Ermittlungen, so insbesondere auch zu den Betreibern der Räumlichkeiten, wurden unter der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft an die Hand genommen.

Ebenfalls im Februar 2024 konnte die Polizei über eine erfolgreiche Öffentlichkeitsfahndung berichten: Im März 2023 war es in einer Pop-Up-Bar an der Schanzenstrasse in Bern zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, wobei ein Mann mit einem Glas im Gesicht verletzt worden war. Die Kantonspolizei Bern leitete daraufhin umfangreiche Ermittlungen ein. Dabei konnten zwei mutmassliche Täter zwar bezeichnet, jedoch vorerst nicht identifiziert werden. In der Folge verfügte die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine dreistufige Öffentlichkeitsfahndung. Nachdem sich die mutmasslichen Täter auch nach der Ankündigung der Öffentlichkeitsfahndung vom 8. Februar 2024 nicht bei der Polizei gemeldet hatten und deren Identität nach wie vor ungeklärt blieb, wurde in einer weiteren Medienmitteilung vom 15. Februar 2024 die Veröffentlichung eines zunächst verdeckten Bildes der mutmasslichen Täter auf der Webseite der Kantonspolizei bekanntgegeben. Weil auch diese zweite Stufe der Öffentlichkeitsfahndung nicht zum Erfolg geführt hatte, wurde in der Medienmitteilung vom 22. Februar 2024 auf das nunmehr unverdeckte Bildmaterial auf der Webseite der Kantonspolizei hingewiesen. Erst nach diesem dritten und letzten Schritt meldeten sich die beiden mutmasslichen Täter, ein 38- sowie 40-Jähriger, bei der Kantonspolizei mit der Folge, dass das publizierte Bildmaterial ab sofort nicht mehr zur Verfügung stand und weitere Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland an die Hand genommen werden konnten.

Wiederum im Februar 2024 erhielt die Kantonspolizei Bern Kenntnis, wonach sich ein Interessent aus dem Ausland auf ein Verkaufsinserat eines in der Schweiz lebenden Mannes gemeldet und dabei in Aussicht gestellt habe, über viel Bargeld zu verfügen, da er dieses mittels Chemikalien vermehren könne. Der kontaktierte Mann meldete die geschilderten Umstände in der Folge der Polizei. Daraufhin konnte der mutmassliche Täter am Dienstag, 27. Februar 2024, infolge einer gezielten Aktion in Bern festgenommen werden. Es handelte sich um einen 59-jährigen Mann. Nebst der Sicherstellung von rund CHF 105'000 Bargeld, die der Beschuldigte bei der Anhaltung auf sich trug, kam es ausserdem zur Beschlagnahmung sachdienlicher Gegenstände, darunter diversem Material zur Begehung des sog. «Wash-Wash-Tricks». Bei dieser Masche nehmen die Betrüger in der Regel nach der Veröffentlichung einer Kleinanzeige im Internet Kontakt mit ihren Opfern auf, um ein Gegengeschäft oder eine Investition vorzuschlagen. Vorliegend gab der Betrüger vor, mit einem chemischen Produkt Geldscheine vervielfältigen zu können.

Mitte April 2024, kurz vor Mitternacht, ging bei der Kantonspolizei die Meldung ein, wonach sich in Niederwangen soeben ein Fahrzeugeinbruchdiebstahl ereignet habe. Die sofort ausgerückten Einsatzkräfte stellten vor Ort einen Mann fest, der gerade im Begriff war, ein parkiertes Auto aufzubrechen. Als sich die Einsatzkräfte zum mutmasslichen Täter begaben, ergriff dieser mit einem entwendeten Auto die Flucht. In der Folge musste ein Polizist dem Fahrzeug ausweichen. Im Zuge der Ereignisse kam es durch die Einsatzkräfte zur Schussabgabe auf die Reifen des flüchtenden Autos. Mit der Unterstützung einer zweiten Patrouille konnte das Fluchtfahrzeug kurz darauf angehalten und der Lenker, welcher für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht wurde, festgenommen werden. Weitere Ermittlungen zu den Ereignissen wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland durchgeführt.

Am frühen Ostermontag 2024 wurde die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit auf drei Autos aufmerksam, welche sich auf der A6 Richtung Biel mit teilweise massiv überhöhter Geschwindigkeit ein unbewilligtes Rennen lieferten. Bei der Ausfahrt Höhe Lätti konnten die drei Autos angehalten werden. Alle drei Autolenker wurden für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht. Den Männern wurden die Führerausweise zuhanden der Administrativbehörde abgenommen. Nach Abschluss der Ermittlungen werden sich die Beschuldigten nach den gesetzlichen Bestimmungen über Raserdelikte vor der Justiz verantworten müssen.

An einem Abend Mitte Juni 2024 gingen bei der Kantonspolizei Bern mehrere Meldungen ein, wonach ein Mann beim Hirschenplatz in Lyss mehrere Personen mit einem Messer bedrohe und diese auch tätlich angehe. Die sofort vor Ort ausgerückten Einsatzkräfte der Kantonspolizei konnten einen jungen

Mann mit einem Messer antreffen und ihn widerstandslos anhalten. Er wurde zunächst für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht, vorläufig festgenommen, alsdann für weitere physische und psychologische Abklärungen in ein Spital gebracht und schliesslich in einer geeigneten Institution untergebracht. Drittpersonen, die im Zuge der Ereignisse versuchten, den Mann anzuhalten, wurden von diesem tätlich angegangen. Eine Person wurde dabei leicht verletzt. Beim 18-jährigen Beschuldigten wurde im Rahmen der Abklärungen ein Messer sichergestellt. Ein terroristischer Hintergrund konnte im Zuge der durch die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland geführten Untersuchung ausgeschlossen werden.

An einem Abend anfangs Juli 2024 wurde der Kantonspolizei gemeldet, dass ein Mann mit Verletzungen in ein Spital in Bern gebracht worden sei. Gemäss aktuellen Ermittlungserkenntnissen war der 57-jährige Mann in seinem Auto mit Anhänger an der Schenkstrasse in Bern unterwegs. Beim Aussteigen wurde er unvermittelt von einer Gruppe Unbekannter tätlich angegriffen. Zur Klärung der Ereignisse und zur Identifizierung der unbekannten Täterschaft wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Ermittlungen eingeleitet und es erging ein Zeugenaufruf.

Mitte Juli 2024 wurden durch die Kantonspolizei in einer gezielten Aktion mehrere Personen angehalten und vorläufig festgenommen. Unter Mithilfe der Kantonspolizei Freiburg fanden mehrere Durchsuchungen von Wohn- und Lagerräumen sowie von Fahrzeugen in den Kantonen Bern und Freiburg statt. Bei den Durchsuchungen konnten u.a. rund eine Tonne Haschisch und Marihuana, über neun Kilogramm MDMA in Pillen- (Ecstasy) und Pulverform, mehrere hundert Gramm Kokain, eine geringe Menge Amphetamin, Bargeld im Wert von mehreren Tausend Franken sowie eine Vielzahl an elektronischen Geräten sichergestellt werden. Für die festgenommenen Personen wurde Untersuchungshaft beantragt. Weitere Ermittlungen erfolgten unter der Leitung der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben.

In den frühen Morgenstunden anfangs August 2024 wurde ein Auto von der Kantonspolizei geblitzt, das auf der Bernstrasse in Wynau massiv zu schnell unterwegs war. Die Geschwindigkeit des von Murgenthal in Richtung Langenthal fahrenden Autos betrug nach Abzug der gesetzlichen Toleranz 135 km/h. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf diesem Strassenabschnitt betrug 50 km/h. Als verantwortlicher Lenker konnte ein 24-jähriger Pole, wohnhaft im Kanton Zürich, ermittelt werden. Dieser konnte in der Folge zum Sachverhalt befragt werden und zeigte sich geständig, zum besagten Zeitpunkt das Auto gelenkt zu haben. Der Beschuldigte wird sich vor der Justiz nach den gesetzlichen Bestimmungen über Raserdelikte zu verantworten haben.

An einem späten Abend Mitte September 2024 ging bei der Kantonspolizei die Meldung über eine Auseinandersetzung zwischen zwei Personen in Tavannes ein. Als die Einsatzkräfte vor Ort eintrafen, fanden sie zwei verletzte Männer, einer davon schwer, in einer Wohnung vor. Der Schwerverletzte verstarb trotz sofort eingeleiteten Rettungsmassnahmen noch vor Ort. Der zweite Mann wurde leicht verletzt mit einer Ambulanz ins Spital gebracht und vorläufig festgenommen. Beim Verstorbenen handelte es sich um einen 37-jährigen Schweizer aus dem Kanton Bern. Die umfangreichen Ermittlungen zu den Ereignissen wurden unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland geführt.

Ende Oktober 2024, in den frühen Morgenstunden, erhielt die Kantonspolizei die Meldung über einen schwer verletzten Mann in einer Wohnung in La Neuveville. Die ausgerückten Einsatzkräfte fanden vor Ort zwei Männer vor, einer davon schwer verletzt. Trotz umgehend eingeleiteten Rettungsmassnahmen verstarb der Mann noch vor Ort. Beim Verstorbenen handelte es sich um einen 50-jährigen Rumänen aus dem Kanton Bern. Der mutmassliche Täter, ein 24-jähriger Rumäne, wurde vorläufig festgenommen. Nebst den Einsatzkräften der Kantonspolizei Bern standen auch ein Ambulanzteam und das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Einsatz. Die Untersuchung des Falles fiel in die Zuständigkeit der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland.

Mitte Oktober 2024 konnte die Kantonspolizei nach umfangreichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Drogenhandel in Trimbach bei einer koordinierten Aktion in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Solothurn drei Personen anhalten, die im Verdacht standen, qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen zu haben. Im Zuge der gleichentags erfolgten Hausdurchsuchungen in Trimbach und Olten stellten die Einsatzkräfte Kokain im zweistelligen Kilobereich, diverse Uhren sowie Bargeld im Wert von mehreren tausend Franken sicher. Die drei Männer im Alter von 32, 37 und 39 Jahren wurden in Untersuchungshaft versetzt. Sie müssen sich wegen Verdachts auf qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vor der Justiz verantworten. Zuständig für die weiteren Ermittlungen zum mutmasslichen Drogenhandel war die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben.

Mitte Dezember 2024 konnten die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland und die Kantonspolizei mitteilen, dass vier mutmassliche Täter angehalten werden konnten, nachdem diese im September 2024 zunächst an der Tür eines Einfamilienhauses in Schlosswil geklingelt, anschliessend die Liegenschaft betreten und die anwesenden Bewohner bedroht hatten. Die Täter hatten die Herausgabe von Bargeld gefordert und eine Halskette behändigt, bevor sie anschliessend in unbekannte Richtung geflüchtet waren. Beim Überfall wurde eine Person verletzt. Die in der Zwischenzeit getätigten Ermittlungen führten zur Identifizierung der vier mutmasslich am Raub beteiligten Tätern. Die vier Männer konnten im Zeitraum von Mitte November bis Mitte Dezember angehalten und festgenommen werden. Sie wurden in Untersuchungshaft versetzt und werden sich nach Abschluss der Untersuchung vor der Justiz zu verantworten haben.

Am 14. November 2024 fand die jährliche Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) statt, diesmal in Neuenburg. Das Programm startete mit dem geschäftlichen Teil gemäss Traktandenliste. In dessen Rahmen konnte das Jubiläumsfotobuch «10 Jahre SKIS», mit welchem die im Vorjahr in Solothurn abgehaltene zehnte GV dokumentiert wird, an die Mitglieder übergeben werden. Im Anschluss an den geschäftlichen Teil stellte ein Mitglied aus dem Kanton Waadt einen Fall vor, der im Berichtsjahr besondere Herausforderungen in kommunikativer Hinsicht gestellt hatte. Am zweiten Tag hielt Prof. Annick Dubied, Professorin für Journalismus und Leiterin der Académie du journalisme et des médias (AJM) an der Universität Neuenburg, ein Referat zum Thema «Justizereignisse und ihre Behandlung durch die Medien». Den Abschluss bildete ein Vortrag eines Team-Mitglieds der Medienstelle der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zum Thema «Staatsanwaltschaft und Social Media».

Der in den Vorjahren regelmässig gepflegte persönliche Austausch zwischen dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und seinen Stellvertretern einerseits und den Mitarbeitenden der Medienstelle der Kantonspolizei andererseits wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Angesichts der wiederum verhältnismässig hohen personellen Fluktuation bei der Medienstelle wurde damit eine wichtige Voraussetzung für die reibungslose und effiziente fachliche Zusammenarbeit in der Fallkommunikation geschaffen.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in der Region können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind mit Ausnahme des auch schweizweit einschlägigen Umstandes, dass in sämtlichen Regionen Delikte zugenommen haben, die durch Angehörige von Maghreb-Staaten begangen wurden (siehe unter Ziff. 1.1.1), nicht auszumachen. Für vertiefende Statistiken und weiterführende Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

Die kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten hat sich im Berichtsjahr gemeinsam mit den Strafverfolgungsbehörden der Kantone Zürich und Basel-Stadt national wie international als Vorreiterin in der Bekämpfung der Betrugsvariante Enkeltrick/Schockanruf weiter etabliert. Die insbesondere von Polen aus agierende Täterbande geht dabei äusserst perfide vor, indem sich deren Mitglieder weinend und mit verstellter Stimme als enge Angehörige der jeweils angerufenen Person ausgeben, um diese in einen Zustand emotionaler Überwältigung zu versetzen. Unter dem Vorwand, in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt zu sein, bei dem eine Person tödlich oder schwer verletzt worden sei, erzeugen sie ein Gefühl der Dringlichkeit und Angst. Im Anschluss übernimmt ein angeblicher Polizeibeamter oder Staatsanwalt das Gespräch und behauptet, dass nur durch die unverzügliche Zahlung einer hohen Kaution die Inhaftierung verhindert werden könne. Diese manipulative Vorgehensweise setzt die Opfer unter extremen Zeit- und Entscheidungsdruck, wodurch sie kaum mehr in der Lage sind, die Glaubhaftigkeit der Behauptungen rational zu überprüfen.

In einer gezielten länderübergreifenden Aktion, an der Strafverfolger aus acht Ländern (Deutschland, Schweiz, Polen, Österreich, Luxemburg, Slowakei, Tschechien und Ungarn) sowie Europol beteiligt waren, konnten insgesamt 20 Personen in Polen und neun Abholer in Deutschland, Österreich und der Schweiz festgenommen werden. Das konsequente Vorgehen mit vereinten Kräften hat dazu geführt, dass in Polen drei Callcenter zerschlagen werden konnten, was eine erhebliche Schwächung der Infrastruktur dieser hochgradig organisierten Betrugsbanden bewirkte. Gemeinsam gelang es den international zusammenarbeitenden Einsatzkräften so, während zwei Wochen in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Polen insgesamt 391 Enkeltrick-/Schockanruftaten zu vereiteln und einen Schaden von insgesamt CHF 4,6 Mio. zu verhindern.

Schweizweit sanken die Zahlen erfolgreicher Betrugsstraftaten dieser Variante im Jahr 2024 merklich auf 82 Fälle (2023: 215 Taten), bei einer Deliktssumme von rund CHF 2,0 Mio. (2023: CHF 9,5 Mio.). Auch im Kanton Bern waren die Fallzahlen rückläufig: Während 2023 noch 16 Fälle zu verzeichnen waren, sank deren Zahl im Berichtsjahr auf 10. Allerdings entfiel mit einer Deliktssumme von CHF 720'000 (2023: CHF 980'000) fast ein Drittel der schweizweiten Gesamtsumme auf Geschädigte aus dem Kanton Bern. Dies ist vor allem auf zwei aussergewöhnlich hohe Schadenfälle zurückzuführen, bei denen ältere Frauen Gold und Bargeld im Wert von je rund CHF 200'000 der Täterschaft übergaben, sowie auf vier weitere Fälle mit einer Deliktssumme von je CHF 60'000.

Der eingeschlagene Weg der internationalen Zusammenarbeit wird im Kanton Bern konsequent fortgesetzt. Die vor drei Jahren gegründete internationale Ermittlungsgruppe («Operation Grandchild»), an welcher sich Staatsanwaltschaften aus Bern, Zürich, München, Augsburg, Bamberg, Berlin, Warschau, Gliwice und Ostrava sowie die Republik Österreich beteiligen, soll 2025 aufgrund der aktuell sich verändernden Vorgehensweise der Täterschaft mit weiteren Mitgliedern erweitert werden.

Bei der Betrugsmasche der «falschen Polizisten», die überwiegend von Täterbanden aus der Türkei gesteuert wird, konnte 2024 ein weiterer schweizweiter starker Anstieg der Fallzahlen analog der Vorjahre verhindert werden. Im Jahr 2024 wurden national 288 erfolgreiche Taten registriert (2023: 247), wobei die Deliktssumme ebenfalls leicht auf CHF 7,5 Mio. anstieg (2023: CHF 7,3 Mio.).

Im Kanton Bern sank hingegen die Zahl der erfolgreichen Taten von 24 im Jahr 2023 auf 13 im Jahr 2024. Trotz dieses deutlichen Rückgangs stieg die Deliktssumme leicht auf CHF 405'000 (2023: CHF 320'000). Die kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten konnte dabei einen bedeutenden Erfolg erzielen, indem ihr ein mutmasslicher Logistiker und «Keiler» und somit ranghohes Mitglied einer Betrügerbande aus der Türkei ausgeliefert wurde. Insgesamt gelang es den

Berner Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2024 sechs Personen, die im Zusammenhang mit 30 Telefonbetrugsdelikten stehen, festzunehmen. Diese werden sich nun vor dem kantonalen Wirtschaftsstrafgericht für ihr Handeln verantworten müssen.

Die Bekämpfung von Telefonbetrug bleibt trotz der Fortschritte eine erhebliche Herausforderung. So ist denn auch noch von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da viele Geschädigte aus falscher Scham erst gar keine Anzeige erstatten. Zudem stellen die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz eine neue Bedrohung dar: Die Täterschaft wird alsbald von beliebigen Personen täuschend echte Stimmen imitieren und mithilfe von Avataren realistisch wirkende Bilder oder Videos vermeintlicher Angehöriger erstellen können. Solche Technologien können es für mögliche Opfer in Zukunft nahezu unmöglich machen, die Authentizität der Kontaktaufnahmen zeitnah zu überprüfen.

Ungebrochen hoch und anhaltend steigend ist auch die Zahl der Online-Anlagebetrüge. Für die Polizei sind die Fallzahlen mit herkömmlichen Bearbeitungsmethoden nicht mehr zu bewältigen. Es wird daher ein neues Konzept für Clusterermittlungen ausgearbeitet, von dem sich die Polizei nicht bloss eine raschere und einfachere Bearbeitung der einzelnen Fälle erhofft, sondern auch eine Effizienzsteigerung und Verbesserung der Erfolgsaussichten. Es sollen gezielt in den Fällen konkrete Ermittlungen getätigt werden, in denen die Erfolgsaussichten am besten sind. Zu diesem Zweck ist es nötig, Fallzusammenhänge besser und vor allem rascher zu erkennen

Ferner wurde im Berichtsjahr eine starke Zunahme von Phishing-Fällen beobachtet. So wird nun vielfach auch auf Kleinanzeigenplattformen vermehrt eine ausgeklügelte und realistische «Bezahlfunktion» der Plattform fingiert, die mittels Links aufgerufen werden kann. In einer danach erscheinenden Maske werden von den Geschädigten für die Zahlung ihre Bankinformationen eingegeben oder es wird das TWINT-Konto hinterlegt.

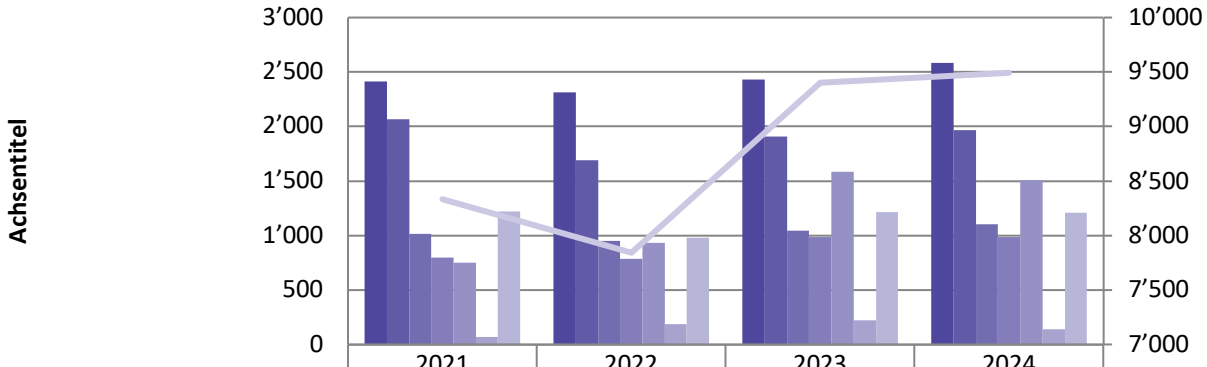
Im Berichtsjahr gab es zudem erneut eine hohe Zahl an Meldungen über Ransomware-Attacken. Unter den Geschädigten fanden sich auch grosse Firmen, die zum Teil international tätig sind, sowie Behörden und Institutionen, wie z.B. medizinische Einrichtungen. Die entstandenen Schäden in Form von Datenverlusten, Gewinneinbussen (vor allem durch Verzögerungen und Wiederaufbau von Systemen) und Reputationsschäden waren auch im Berichtsjahr erheblich. In zahlreichen Fällen sind noch Ermittlungen im Gang.

Abschliessend zu erwähnen bleibt an dieser Stelle die Einführung von «Suisse ePolice», dem digitalen Polizeiposten der Schweizer Polizeien, im Herbst 2024 für eine Reihe von Delikten im Bereich der digitalen Kriminalität. Für Polizei und Staatsanwaltschaft stellt diese Neuerung eine grosse Herausforderung und einen erheblichen Mehraufwand bei den ersten Abklärungen dar. In praktisch allen Anzeigen, die im Cyberbereich auf diesem Weg eingereicht werden, ist der rechtserhebliche Sachverhalt mangelhaft beschrieben und/oder wesentliche Beweismittel werden nicht eingereicht oder bezeichnet. Es werden auch sehr viele Sachverhalte angezeigt, die strafrechtlich nicht relevant sind. Für die Polizei verursacht dies einen grossen Zusatzaufwand, da die fehlenden Informationen und Beweismittel nachträglich beschafft werden müssen. Auch die Staatsanwaltschaft bekommt die Auswirkungen zu spüren, da vermehrt Anzeigen an sie gelangen, bei denen nicht alle relevanten Abklärungen getätigt worden sind oder bei denen das angezeigte Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt.

Generalstaatsanwalt	Stv. Generalstaatsanwältin	Stv. Generalstaatsanwalt
Michel-André Fels	Dr. Annatina Schultz	Christof Scheurer

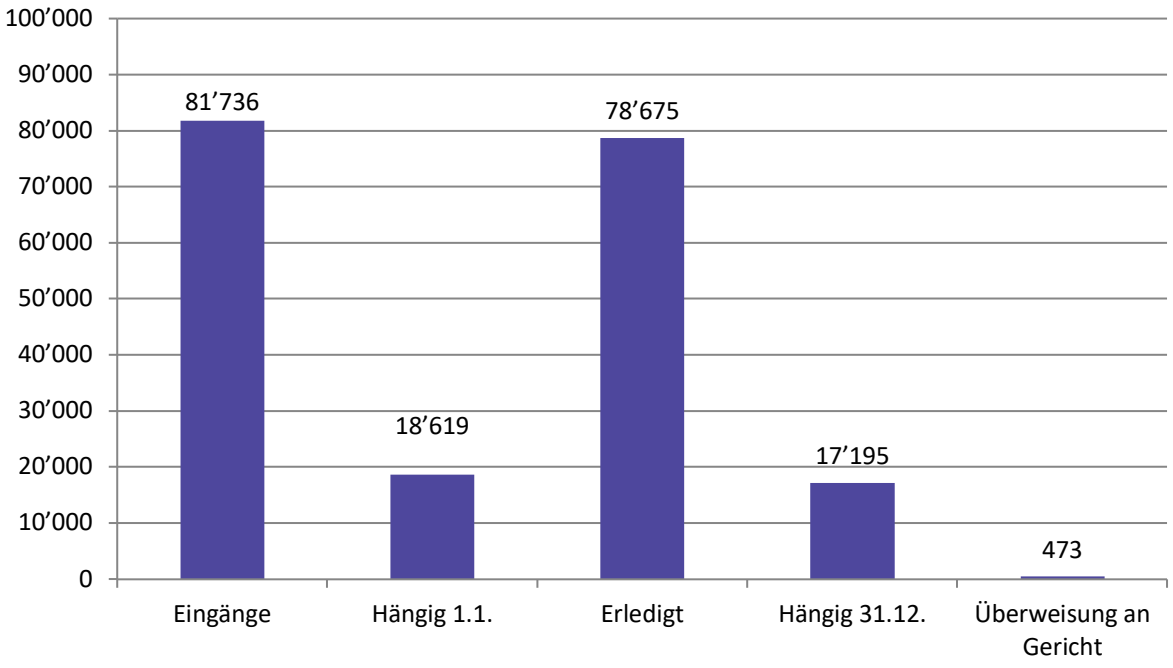
Anhang: STATISTIKEN

6.1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren



	2021	2022	2023	2024
Bern-Mittelland	2'412	2'311	2'434	2'585
Berner Jura-Seeland	2'066	1'692	1'909	1'965
Emmental-Oberaargau	1'016	954	1'045	1'104
Oberland	796	784	987	986
Besondere Aufgaben	749	935	1'588	1'508
Wirtschaftsdelikte	73	185	223	138
Jugendanwaltschaft	1'223	981	1'217	1'207
Total	8'335	7'842	9'403	9'493

6.2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften



Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Tätigkeitsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2025 ... 3
2.1 Vorbemerkungen ... 3
2.2 Justizverwaltungsleitung ... 4
2.2.1 Informatik ... 4
2.2.2 Personalwesen ... 7
2.2.3 Weitere Themen ... 8
2.3 Obergericht (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit; ZSG) ... 9
2.4 Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbarkeit) ... 10
2.5 Generalstaatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft) ... 11
2.6 Verfahrensdauer und -berechnung im Strafbereich ... 12

3. Anträge der JuKo an den Grossen Rat ... 13

1. Einleitung

Die Justizverwaltungsleitung (folgend: JL) unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht. Zudem verabschiedet sie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates. Die Justizkommission (JuKo) ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht der Justiz über deren Geschäftstätigkeit.

Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (folgend: Tätigkeitsbericht) sowie die Aufsichtsbesuche 2025 bei der JL, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2024 der Justiz geht die JuKo in einem separaten Bericht ein. Beide Berichte werden in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat behandelt.

Die JL konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Tätigkeitsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2025

2.1 Vorbemerkungen

Die JuKo hat drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der JL durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 18. März 2025 das Obergericht, der Ausschuss II am 20. März 2025 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 17. März 2025 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der JuKo am 21. März 2025 die JL. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der JuKo an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen, konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und diskutiert sowie Informationen zum Tätigkeitsbericht ergänzt. Die Informationen über die Neuerungen, Herausforderungen und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz. Die Kommission bedankt sich an dieser Stelle bei allen vier Produktegruppen der Justiz für die ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen.

Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt auf dem vergangenen Geschäftsjahr. Er ergänzt den Tätigkeitsbericht und zeigt die Haltung der JuKo zu ausgewählten Fragestellungen auf. Besondere Sorge bereitet der Kommission auch weiterhin die Vielzahl der Informatikprojekte und der damit verbundene Aufwand, die Belastungssituation insbesondere im Strafbereich sowie die in Teilbereichen ansteigenden Verfahrensdauern. Der JuKo ist es wichtig in Bezug auf die steigende Arbeitslast festzuhalten, dass die Justiz in ihren Aufgabenbereichen mehrheitlich fremdgesteuert ist, beispielsweise durch Gesetzesänderungen und -neuerungen, insbesondere auf Bundesebene, durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung oder die Anzahl Fälle.

[1] BSG 161.1
[2] BSG 151.211

2.2 Justizverwaltungsleitung

Auf Ebene der JL wurden insbesondere übergeordnete Themen der Produktegruppen diskutiert, die in den Verantwortungsbereich der JL fallen. Die JuKo liess sich schwerpunktmässig über den Informatikbereich, das Personalwesen sowie einzelne weitere Themen informieren.

2.2.1 Informatik

Bereits seit mehreren Jahren bildet der Informatikbereich ein zentrales Thema der Aufsichtsbesuche. Einhergehend mit den diversen Informatikprojekten beobachtet die JuKo seit längerer Zeit eine hohe bis sehr hohe Beanspruchung innerhalb der Justiz. So ist der Aufwand zur Bewältigung und Betreuung der Projekte gross und bindet viele Ressourcen. Soweit möglich wird versucht, die personellen Ressourcen über die Stabstelle für Ressourcen der Justizverwaltungsleitung (SSR JL) zur Verfügung zu stellen. Eine gänzliche Abdeckung ist aber – auch aufgrund notwendiger Inputs aus der Praxis – nicht möglich. Das heisst, die Produktegruppen erledigen neben dem eigentlichen Kerngeschäft auch Aufgaben zu Informatikprojekten. Betrachtet man die weitere Entwicklung im Informatikbereich, zeigt sich in den kommenden Jahren wohl keine Entspannung. Die JuKo nimmt dies auch weiterhin mit einer gewissen Sorge zur Kenntnis. Sie hofft denn auch, dass sich die Justiz in Zukunft wieder vermehrt auf ihre Kernaufgaben (Strafverfolgung / Rechtsprechung) konzentrieren kann.

An den Aufsichtsbesuchen wurden insbesondere nachfolgende Themen angesprochen:

a. Kantonale Einführung ERP/SAP – Fokus Busseninkasso (BUI)

Ein zentrales Thema war erneut das *System SAP,* welches Anfang 2023 kantonsweit in den Bereichen Finanzen und Personal eingeführt wurde. Die Einführung war gesamtkantonal in allen betroffenen Bereichen von Schwierigkeiten geprägt. Als besonders prekär zeigte sich dabei die *Situation beim BUI*[3]. Die negativen Auswirkungen konnten bis heute (fast zweieinhalb Jahre nach der Einführung) nicht behoben werden: Aus technischer Sicht kann das System deutlich weniger als das Vorgängersystem und zahlreiche Arbeiten müssen auch weiterhin manuell vorgenommen werden. Für eine Verbesserung musste deshalb beim BUI der Personalbestand deutlich aufgestockt werden (zu den regulären 7.5 Vollzeitstellen zusätzlich 8 befristete Vollzeitstellen). Mit dieser personellen Aufstockung konnte die Lage zwar stabilisiert werden. Gleichzeitig ist aber in technischer Sicht weiterhin keine Verbesserung in Aussicht, weshalb auf die befristeten Stellen bis auf Weiteres nicht verzichtet werden kann. Aktuell wird geprüft, ob in einem anderen Kanton ein System vorhanden ist, das allenfalls im Kanton Bern eingesetzt werden könnte. Die JuKo bleibt mit dem bisherigen Resultat der Einführung von SAP enttäuscht. Ihr erscheint es insbesondere auch unverständlich, dass das bisherige System, welches funktionierte, abgeschaltet wurde, bevor sichergestellt war, dass das aktuelle System fehlerfrei funktioniert. Die JuKo wird die weitere Entwicklung im Auge behalten. Gleichzeitig möchte die JuKo an dieser Stelle erneut ihre Erwartungshaltung zum Ausdruck bringen, dass die federführenden Einheiten aus den bisherigen Ereignissen Lehren für die Zukunft ziehen.

b. NeVo/Rialto – Stand der Arbeiten für Einführung bei der Staatsanwaltschaft

Im Weiteren liess sich die JuKo zum Projekt *«Nevo/Rialto»*[4] der Kantonspolizei (Kapo) und der Staatsanwaltschaft aufdatieren. Die Inbetriebnahme des Geschäftsverwaltungssystems Rialto bei der Kapo erfolgte per Ende März 2022. In Bezug auf die Einführung des Systemteils der Staatsanwaltschaft laufen die Arbeiten aktuell plangemäss. Konkret befinde sich die Staatsanwaltschaft in der Realisierungsphase, d.h., ihr

[3] Vgl. Berichterstattung JuKo der Vorjahre
[4] Gemeinsame Fachapplikation zwischen der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft, welche medienbruchfrei funktionieren soll. Ziel ist es, die Prozesse zwischen und innerhalb der jeweiligen Organisationseinheiten der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft vollständig zu digitalisieren. Gleichzeitig werden damit die aktuellen Geschäftsverwaltungssysteme der Staatsanwaltschaft (Tribuna und Jugis) sowie verschiedene Systeme der Kantonspolizei abgelöst. Die Federführung des Projektes NeVo/Rialto liegt bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Systemteil werde entwickelt und an den spezifischen Aufgaben und Prozessen ausgerichtet. Im Berichtsjahr wurde in diesem Zusammenhang das «Minimal Viable Product» (MVP) eingeführt, mit welchem einer der einfachsten Arbeitsprozesse der Staatsanwaltschaft in Rialto realisiert wurde. Die Einführung des MVP sei erfolgreich gewesen, womit in einem kleinen Teil des Massengeschäfts nun bereits produktiv mit Rialto gearbeitet werde. Stand heute werde davon ausgegangen, dass Rialto bis Ende 2026 gesamthaft bei der Staatsanwaltschaft eingeführt werden könne. Die Kosten bewegten sich dabei auch weiterhin im vorgegebenen Rahmen. Die JuKo wird sich auch bezüglich NeVo/Rialto auf dem Laufenden halten.

c. Aktueller Stand und Kostenentwicklung Projekt Justitia 4.0

Bereits seit längerer Zeit wird die JuKo regelmässig von der Justiz zum *gesamtschweizerischen Projekt Justitia 4.0 (Einführung elektronische Gerichtsakte, eDossier)*[5] informiert. Die JL legte am Aufsichtsbesuch dar, dass das Projekt plangemäss vorankomme, dabei an Fahrt gewinne und die Finanzplanung des Projekts gleichzeitig stabil bleibe[6]. Das zugehörige Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation der Justiz (BEKJ) sei im Dezember 2024 von der Bundesversammlung verabschiedet worden, womit nun auch die gesetzliche Grundlage für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akteneinsicht bestünde. Dies bedeute für den Kanton Bern, dass mit Blick auf das Inkrafttreten sichergestellt werden müsse, dass das digitale Primat rechtzeitig umgesetzt werde. Zu diesem Zweck sei eine Person eingestellt worden, die das Projekt innerhalb des Kantons Bern führe. Bei der Justiz gebe es für das Projekt Justitia 4.0 insgesamt 9,4 befristete Stellen, die sich einerseits auf die SSR JL und andererseits auf die gesamte Justiz verteilten und mit welchen die anstehenden Arbeiten in Angriff genommen werden sollen. Die JuKo nahm von den Ausführungen entsprechend Kenntnis und wird den weiteren Verlauf der Arbeiten mitverfolgen.

d. Aktueller Stand betreffend Wechsel auf neue Version Fachapplikation Tribuna V4

Im Weiteren liess sich die JuKo bezüglich *Tribuna* (Fachapplikation der Gerichte) informieren. Der JuKo ist seit längerem bekannt, dass die aktuelle Version von Tribuna am Status «End of Life» angekommen ist, weshalb auf eine neue Version gewechselt werden soll[7]. Die JL erläuterte der JuKo den aktuellen Stand: Demnach wurde die neue Version von Tribuna zwischenzeitlich im Kanton Schwyz in Betrieb genommen, woraufhin noch einige Probleme auftauchten, die nachbearbeitet werden müssen. Im Kanton Bern sei nun der Entscheid pendent, ob das Migrationsprojekt gestartet werden soll. In diesem Zusammenhang sei die JL von der Lieferantin mit neuen Kostenschätzungen konfrontiert worden, die nicht vollumfänglich nachvollziehbar gewesen seien. Die JL habe deshalb die Lieferantin dezidiert damit konfrontiert und gleichzeitig die möglichen Rahmenbedingungen formuliert, wonach nun eine Offerte gekommen sei, die auf den ersten Blick plausibel erscheine. Diese Offerte werde nun genau geprüft, damit danach entschieden werden könne, ob das Projekt gestartet werden könne oder wie ansonsten weiter vorgegangen werden solle. Die JuKo nahm von dieser Berichterstattung Kenntnis und wird ein besonderes Augenmerk auf die weiteren Entwicklungen haben.

e. Einholen von Strafregisterauszügen bei Leumundsprüfungen von Betreuungspersonen

Die JL erläuterte der JuKo anlässlich des letztjährigen Aufsichtsbesuchs, dass 2023 für die Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)[8] die Thematik der Strafregisterauszüge deutlich aufwändiger geworden sei. Grund dafür war eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen zu den Leumundsprüfungen von Betreuungspersonen. So müssten die zuständigen Aufsichtsbehörden sowohl im Rahmen einer Neuanstellung als auch jährlich sicherstellen, dass die Betreuungspersonen einen einwandfreien Leumund hätten. Da die Aufsichtsbehörden keinen eigenen Zugang zum Strafregister hätten, müssten sie die Behördenauszüge via KOST bestellen. Leider ging im Vorfeld der gesetzlichen Anpassung vergessen, dass dies einen

[5] Für weitere Hinweise siehe auch Website Justitia 4.0 – Für eine sichere digitale Justiz (justitia40.ch)
[6] Die Projektkosten werden durch Bund und Kantone gemeinsam getragen. Bei den Kantonen erfolgt die Kostenberechnung je nach Anzahl ihrer Bevölkerung. Für den Kanton Bern ergeben sich damit nach Angaben der JL während der Projektdauer Kosten von ca. 1.5 Mio. CHF pro Jahr
[7] Vgl. auch Berichterstattung JuKo der Vorjahre
[8] Die KOST ist angegliedert bei der SSR JL

immensen Mehraufwand bedeute (früher 800 Anfragen pro Jahr; ab diesem Jahr könnten es 15'000 bis 20'000 Anfragen pro Jahr sein). Mit einer technischen Lösung konnte die Problematik in der bernischen Justiz entschärft werden. Dies sei aber keine längerfristige Lösung; vielmehr müssten die gesuchstellenden Ämter direkt im VOSTRA[9] eine Abfrage machen können und nicht über die KOST gehen müssen. Dafür bräuchte es aber eine Gesetzesänderung auf Bundesebene; ein entsprechendes Anliegen sei bereits deponiert worden.

f. KWP 10 / Microsoft 365

Im Berichtsjahr wurde im gesamten Kanton auf den neuen virtuellen Arbeitsplatz KWP 10 umgestellt und gleichzeitig Microsoft 365 eingeführt. Bei der Justiz erfolgte diese Umstellung ab November 2024; sie war damit eine der letzten Einheiten im Kanton, die davon betroffen war. Die Justiz erläuterte in diesem Zusammenhang, dass die Verfügbarkeit und die Benutzerfreundlichkeit des neuen Arbeitsplatzes nicht durchwegs zu überzeugen vermöge, was sich insbesondere bei der Telefonie zeige (mangelnde Zuverlässigkeit, Qualität und unzureichende Benutzerfreundlichkeit). Im Weiteren sei es insbesondere problematisch, dass KWP 10 und Microsoft 365 auf einer Cloudlösung basiere, was für die Justiz, welche mit sehr vertraulichen Daten und heiklen Inhalten arbeite, herausfordernd sei. Da dies bereits zu Beginn der Arbeiten klargestellt worden sei, habe man für die Justiz zwar grundsätzlich eine gute Lösung gefunden, indem die Standardeinstellung für die Justiz so sei, dass ihre Daten nicht in die Cloud gingen, sondern in einem Server der Schweiz abgespeichert würden. Dennoch bestünden aufgrund der gesamten Cloudlösung gewisse Risiken, weshalb die JL im November eine Weisung abgegeben habe, mit welcher innerhalb der Justiz kommuniziert worden sei, wie mit den trotz dieser Standardeinstellung dennoch vorhandenen Datenschutzproblemen umgegangen werden müsse.

g. Herausforderungen Künstliche Intelligenz (KI)

Ein sehr aktuelles Thema in unserer Gesellschaft sind die Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz (KI). Die Thematik wurde von der JuKo bereits im letzten Jahr beim Obergericht angesprochen, dies anlässlich des im damaligen Tätigkeitsbericht erwähnten Bernischen Richterinnen- und Richtertags, dessen Thema sich der KI in der Gerichtsbarkeit widmete. Die JuKo interessierte es in diesem Jahr, wie sich die gesamte Justiz auf KI vorbereitet und wo sie dabei Chancen und Risiken verortet. Aus der zugehörigen Berichterstattung liess sich entnehmen, dass das Bewusstsein insbesondere für die Herausforderungen von KI sehr stark vorhanden ist. So wurde von der SSR JL bereits eine Veranstaltung für alle Mitarbeitenden organisiert. Zentral sei insbesondere, dass sich die Mitarbeitenden bei der beruflichen Nutzung von KI-Instrumenten wie ChatGPT oder auch von Übersetzungssoftware wie Deepl der Datenschutzproblematik bewusst seien und in keinem dieser Programme vertrauliche Daten eingegeben werden dürften. Gleichzeitig sei die Justiz an *unterstützenden* technischen Entwicklungen und Lösungen von KI sehr interessiert (beispielhaft erwähnt wurde in diesem Zusammenhang Voscriba, eine Autotranskriptionssoftware für die Protokollierung von Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft; vgl. auch S. 134 Tätigkeitsbericht). Hingegen sollten die Entwicklungen im Bereich KI nicht so verstanden werden, dass die Justiz irgendwann in der Zukunft mit KI erstellte, fertige Urteile herausgebe, da dies der Idee eines demokratischen Rechtsstaates widersprechen würde, wonach Urteile auch weiterhin von Menschen gemacht würden und nicht von einer Maschine.

[9] Strafregisterinformationssystem

2.2.2 Personalwesen

a. Entwicklung Zeitsaldi – gesundheitliches Wohlergehen – Entwicklung Stellenetat Justiz

Die Kommission liess sich analog zu den Vorjahren über die *Entwicklungen der Zeitsaldi*[10] sowie über das *gesundheitliche Wohlergehen* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz informieren. In Bezug auf die Zeitsaldi zeigt sich ein insgesamt gutes Bild, auch wenn die Jahreszeitguthaben in der Tendenz teilweise leicht steigen. Auch beim gesundheitlichen Wohlbefinden ist die Lage über das Ganze gesehen positiv. Allerdings sind einzelne Bereiche differenziert zu betrachten: Wie sich aus der Berichterstattung der Justiz ergibt, steigt die *Belastungssituation insbesondere im Strafbereich, aber auch andernorts* weiterhin an. Die hohen Pendenzen führten teilweise zu Frustrationen und einem grossen Druck auf die betroffenen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (folgend: ZSG) und Staatsanwaltschaft (vgl. zur Belastungssituation auch nachfolgend Kap. 2.3 und 2.5). Beide Produktegruppen kündeten so auch bereits an, dass mit dem Budget 2026 mehr oder weniger umfangreiche neue Stellenbegehren kommen würden.

Die Justiz hatte in den letzten Jahren bereits *Stellenbegehren mit dem Budget* gestellt, die vom Grossen Rat mehrheitlich bewilligt wurden. Im letzten Jahr erhielt die Justiz dabei 19,7 zusätzliche Vollzeitstellen (davon 3,4 Stellen befristet). Da die Justiz gleichzeitig vorsah, den Soll-Bestand aufgrund auslaufender befristeter Stellen um 11,5 Stellen zu reduzieren, wurden per Saldo 8,2 neue Stellen geschaffen[11]. Aktuell ist es noch zu früh für griffige Aussagen zu den Auswirkungen der bewilligten Stellen, weshalb die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

Bereits in den letzten Jahren stellte die JuKo mehrfach fest, dass die Herangehensweise der Stellenplanung bei der ZSG und der Staatsanwaltschaft sehr unterschiedlich ist. Dies ist ihr vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Aufbaus der Gerichtsbarkeit (grundsätzlich nicht hierarchisch) und der Staatsanwaltschaft (grundsätzlich sehr hierarchisch) ein Stück weit erklärbar. Dennoch fehlt der JuKo innerhalb der Justiz auch weiterhin eine Gesamtsicht zur Stellenplanung. Bei der Prüfung der angekündeten Stellenbegehren wird deshalb die Planungserklärung der JuKo[12], welcher der Grosse Rat im Zusammenhang mit den Beratungen zum Budget 2025 gefolgt ist, von besonderer Bedeutung sein.

Ein zentraler Punkt für die JuKo ist auch, dass die Justiz nebst zusätzlichen Stellenbegehren auch immer im Sinne von *«best practices»* oder *gezielter Förderung der Mitarbeitenden* weitere Massnahmen ausschöpft, um die Belastungssituation intern zu verbessern. Bei den entsprechenden Rückfragen sicherte die Justiz zu, dass dies auch ihr ein zentrales Anliegen sei und in diesem Sinne kontinuierlich intern geprüft werde, wo Effizienzgewinne möglich seien, welche Abläufe dafür verbessert werden könnten oder wo es Synergien gebe.

b. Führungswechsel bei Justizverwaltungsleitung (aufgrund von Wechseln in den Präsidien Ober- und Verwaltungsgericht und der Generalstaatsanwaltschaft)

Nicht unerwähnt lassen möchte die JuKo an dieser Stelle die diversen *Führungswechsel auf der obersten Ebene der Justiz*. So endete per 31. Dezember 2024 die Amtsdauer von Frau Oberrichterin Annemarie Hubschmid Volz als Präsidentin des Obergerichts. Der Grosse Rat wählte in der Wintersession 2024 Herrn Oberrichter Marcel Schlup als neuen Präsidenten; sein Amtsantritt erfolgte im Januar 2025. Im Weiteren wurde der langjährige Generalstaatsanwalt, Herr Michel-André Fels, per 31. März 2025 pensioniert. Frau Annatina Schultz, die ebenfalls in der Wintersession als neue Generalstaatsanwältin gewählt wurde, trat im

[10] In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die obersten Richterinnen und Richter, die Generalstaatsanwältin und ihre Stellvertreterin sowie ihr Stellvertreter und weitere Personen in Kaderfunktion der Vertrauensarbeitszeit unterliegen. Aussagen zu den Entwicklungen der Zeitsaldi gelten damit für die übrigen Mitarbeitenden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

[11] Vgl. im Detail Berichterstattung JuKo zum Budget 2025 (abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2024, Trakt. 59-60 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2024 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

[12] Die Planungserklärung der JuKo lautet wie folgt *«Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie in formiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.»* (abrufbar in den Unterlagen zur Wintersession 2024, Trakt. 59-60 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2024 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*

April 2025 seine Nachfolge an. Eine weitere Rochade wird es zudem Ende dieses Jahres am Verwaltungsgericht geben, da per dann die Amtsdauer von Herrn Verwaltungsrichter Ivo Schwegler als Präsident des Verwaltungsgerichts enden wird. Damit erfolgt innerhalb eines Jahres eine grosse Änderung, welche nebst den beiden obersten Gerichten und der Generalstaatsanwaltschaft insbesondere die JL betreffen wird, die sich aus den drei eben erwähnten Funktionen zusammensetzt. Die JuKo ist zuversichtlich, dass mit den nachfolgenden Personen sehr gute Lösungen gefunden wurden bzw. noch gefunden werden und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit. Gleichzeitig dankt sie auch an dieser Stelle nochmals den bereits abgetretenen Personen für die stets sehr gute Zusammenarbeit und wünscht ihnen auf diesem Weg weiterhin alles Gute.

c. Fachkräftemangel innerhalb der Justiz (insbesondere auf Stufe Sekretariat / Kanzlei)

Wie bereits im letzten Jahr wurde bei allen Produktegruppen die Thematik *Lehrstellen / Fachkräftemangel* angesprochen. Hintergrund ist, dass sich insbesondere beim nichtjuristischen Personal (Kanzlei) seit längerer Zeit ein Fachkräftemangel bemerkbar macht. Die JuKo sieht in der Ausbildung von Lernenden ein grosses Potential, um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Nach Aussagen der Justiz gibt es Stand März 2025 insgesamt 28 (Vorjahr 28) besetzte Lehrstellen[13]. Aufgeteilt auf die Produktegruppen sind es bei der ZSG 19 (Vorjahr 19), bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2 (Vorjahr 1[14]) und bei der Staatsanwaltschaft 7 (Vorjahr 8); bei der SSR JL gibt es weiterhin noch keine Lernenden[15]. Die JuKo nahm aus der Berichterstattung der Justiz mit, dass die Ausbildung von Lernenden im Vergleich zu früher wesentlich anspruchsvoller geworden sei und es gleichzeitig teilweise eine Herausforderung sei, überhaupt geeignete Personen zu finden. Positiv zur Kenntnis nahm die JuKo, dass die Justiz eine Offenheit gegenüber der Ausbildung von Lernenden zeigt und Anstrengungen unternimmt, um entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten. Insgesamt hatte sie aber den Eindruck, dass die diesbezüglichen Bemühungen innerhalb der Justiz sehr unterschiedlich sind und es noch mehr Potential gäbe. Für die JuKo wäre es wichtig, dass die Justiz künftig in diesem Bereich einen grösseren Schwerpunkt setzt, weshalb sie sich auch über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten wird.

Angesprochen auf einen Fachkräftemangel im Allgemeinen erläuterte die JL, dass die Justiz punktuell, also je nach Funktion, davon betroffen sei. So gebe es insgesamt weniger Bewerbungen als früher, teilweise gebe es bei den wenigen Bewerbungen auch ein Qualitätsproblem, aber im Resultat finde sich nach wie vor gutes Personal.

2.2.3 Weitere Themen

Nebst den Schwerpunkthemen Informatik und Personalwesen wurde anlässlich des Besuchs auch der aktuelle Stand zum Projekt *«Avenir Berne romande»* dargelegt, von welchem die Justiz mit ihren Aussenstellen des Regionalgerichts sowie der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland in Moutier besonders betroffen ist[16]. Der Kantonswechsel von Moutier wird auf Anfang des nächsten Jahres erfolgen, was u.a. bedeutet, dass die erwähnten Aussenstellen von Moutier per 01. Januar 2026 in den provisorischen Standort nach Biel verlegt würden. Aktuell noch offene personalrechtliche Fragen würden übergeordnet vom Personalamt geklärt. Im Moment stünden vor allem noch fachliche Fragen namentlich zur Fallübergabe und Weiterführung von hängigen Verfahren nach dem Stichtag vom 31. Dezember 2025 zur Diskussion, die noch auf interkantonaler Ebene geklärt werden müssten.

Ferner stellte die JuKo in diesem Berichtsjahr leider erneut fest, dass die *Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat und der JL* nicht optimal läuft und weiterhin Verbesserungsbedarf besteht. Im Vorjahr zeigte

[13] Bei der Justiz werden Lehrstellen mit Blick auf die Ausbildung zu Kauffrau/Kaufmann EFZ, zu Kauffrau/Kaufmann EBA und für WMS-Praktikantinnen und Praktikanten angeboten
[14] Bis im Sommer 2024 bildete das Verwaltungsgericht zwei Auszubildende jeweils um ein Jahr versetzt aus. Aus diesem Grund gab es im März 2024 nur einen Auszubildenden, da die zweite Stelle aufgrund der bevorstehenden Einführung der Bildungsverordnung 23 vom Sommer 2023 bis Sommer 2024 für ein Jahr vakant geblieben ist. Seit Sommer 2024 werden zwei Auszubildende parallel ausgebildet
[15] Mittelfristig ist bei der SSR JL angedacht, ebenfalls eine Lehrstelle anzubieten
[16] Vgl. auch Vorjahresbericht JuKo, Kap. 2.2.3 sowie Berichterstattung der JuKo der vorherigen Jahre

sich der JuKo das mangelhafte Zusammenwirken u.a. im Zusammenhang mit den Problemen bei SAP / BUI, in diesem Berichtsjahr bei der *Investitionspriorisierung*, bei welcher der Informationsfluss zwischen RR und JL nicht so funktionierte, wie er eigentlich sollte. Die JuKo hofft, dass sich das gegenseitige Rollenverständnis und der Informationsfluss künftig verbessert; dies beispielsweise, indem negative Beispiele an den regelmässigen Treffen zwischen Regierungsrat und JL ausdiskutiert werden.

2.3 Obergericht (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit; ZSG)

Bereits in den Tätigkeitsberichten und an den Aufsichtsbesuchen der Vorjahre wurde dargelegt, dass *die personellen Ressourcen der ZSG* an ihre Grenzen stossen. Dieser Hinweis erfolgte erneut für das Berichtsjahr, dies weiterhin insbesondere mit Blick auf die Strafgerichtsbarkeit. Als Hauptursachen genannt wurden auch weiterhin die Höhe der Fallzahlen sowohl bei der ersten wie auch der zweiten Instanz, steigende Anforderungen an die Rechtsprechung und eine zunehmende Komplexität der Verfahren. Das Obergericht informierte erneut, dass die seit längerem andauernde hohe Arbeitsbelastung im Berichtsjahr erneut zugenommen habe. Weiterhin besonders akzentuiert zeige sich die Situation am Regionalgericht Bern-Mittelland im Strafbereich. Es seien verschiedene Entlastungsmassnahmen ergriffen worden und die interne Verteilung der Ressourcen werde kontinuierlich evaluiert. So sei beispielsweise beim Regionalgericht Bern-Mittelland geprüft worden, ob man Stellen vom Zivil- in den Strafbereich verschieben könne und bei der Schlichtungsbehörde sei zugunsten des Strafbereichs eine Stelle aufgehoben worden. Innerhalb der Gerichtsbarkeiten habe man teilweise auch seitens des Obergerichts ausgeholfen. In einer Gesamtsicht seien die ergriffenen Entlastungsmassnahmen jedoch ausgeschöpft, weshalb mit dem Budget *neue Stellen beantragt werden müssten*. Im Gegensatz zu früheren Jahren gab es seitens des Obergerichts noch keine Prognose, um wie viele zusätzliche Stellen es sich handeln werde. Es wurde aber angemerkt, dass die Begehren deutlich umfangreicher werden als bisher. Die JuKo nahm von diesen Ausführungen entsprechend Kenntnis.

Die Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig sind (ü18-Fälle)*, konnten plausibel begründet werden. Das Obergericht bzw. das Gerichtsinspektorat erläuterte am Besuch, dass sich der Anteil der ü18-Fälle über die letzten Jahre hinweg mit leichten Schwankungen nach oben oder unten in etwa auf dem gleichen Niveau bewege. Dies sei zwar in einer Gesamtwürdigung nicht alarmierend, bereite aber dennoch Sorge, da die Zahlen insgesamt nicht in einen unbedenklichen Bereich zurückgingen. Die Ursachen dafür seien unterschiedlich und könnten nicht verallgemeinernd genannt werden.

Beim *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* (KESGer) nehme der Geschäftseingang auch weiterhin fortlaufend zu. Gemäss aktueller Einschätzung scheint die hohe Belastung des KESGer mit leichten Schwankungen insgesamt auf hohem Niveau zu bleiben. Eine Ursache dafür könne sein, dass es der Bevölkerung allenfalls weniger gut ginge und die psychische Gesundheit im Allgemeinen abnehme. Im Sinne einer Effizienzmassnahme wurde während des Berichtsjahres festgelegt, dass bei Beschwerden betr. Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zur fürsorgerischen Unterbringung das Urteil des KESGer nur dann noch schriftlich begründet werde, wenn eine Partei dies verlange. Ziel dieser Massnahme sei es, die kurzen Fristen in diesem Bereich auch weiterhin einhalten zu können.

Die im Berichtsjahr gefällten *Bundesgerichtsentscheide zu weitergezogenen Urteilen des Obergerichts* bewegen sich aus Sicht der Kommission in einem normalen Rahmen und zeigen, dass das Obergericht qualitativ sehr gut arbeitet.

Im Weiteren merkte das Obergericht an, dass sich auch *auf Stufe der Gerichtsschreibenden ein Fachkräftemangel* bemerkbar mache. Zudem sei es schwieriger geworden, für *Einsätze von ausserordentlichen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten* Personen zu finden (im Gegensatz zu früher, wo Wartelisten für solche Einsätze geführt worden wären). Aktuell gebe es noch keine übergeordnete Strategie, beispielsweise um Personen anzuwerben oder den beruflichen Weg bei den Gerichten schmackhafter zu machen. Man

versuche dies eher auf einer niederschwelligen Ebene, in dem z. B. Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten angefragt würden, ob sie es sich nach der Anwaltsprüfung vorstellen könnten, bei den Gerichten zu arbeiten. Dies habe den Vorteil, dass man diese Personen bereits kenne und wisse, wie sie arbeiten würden. Die JuKo sieht dies als guten Weg, ist aber überzeugt, dass noch weitere Möglichkeiten geprüft werden müssen (z.B. Erarbeitung einer Bildungsstrategie oder Anwerbung ausserkantonaler Juristinnen und Juristen), damit in Zukunft genügend Fachkräfte rekrutiert werden können.

Das Obergericht legte in den Vorjahren immer wieder dar, dass die *Raumsituation innerhalb des Obergerichtsgebäudes* zunehmend eng werde. Deshalb wurde diese Thematik von der JuKo wieder angesprochen; in diesem Jahr insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Zusammenhang mit der Investitionspriorisierung[17] das Projekt eines Anbaus am Westflügel des Obergerichts gestrichen wurde. Das Obergericht erläuterte dazu, dass man von dieser Streichung Kenntnis genommen habe und nun neue Lösungen prüfen werde (z. B. mittels einer Anmiete von Räumlichkeiten). Die JuKo wird sich weiterhin auf dem Laufenden halten. Der JuKo ist es wichtig, dass die Stellenaufstockungen oder das vermehrte Teilzeitangebot bei der Raumsituation berücksichtigt und auch neue Wege (z.B. Teilen von Arbeitsplätzen) genutzt werden.

Am Besuch informierte das Obergericht auf Nachfrage der JuKo über die Einführung des Reglements über das Tragen sichtbarer religiöser Symbole und religiöser Kleidung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit[18]. Gemäss diesem Reglement ist allen Mitarbeitenden der ZSG das sichtbare Tragen von religiösen Symbolen und religiöser Kleidung in öffentlichen Sitzungen, bei Verhandlungen, bei der Eröffnung von Entscheiden und in Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten, den Parteivertreterinnen und Parteivertretern sowie im Rahmen öffentlicher Kommunikationsaufgaben nicht gestattet. Das Reglement führte innerhalb der ZSG zu keinen Reaktionen; die Einführung und damit verbundene Klarheit, was gilt, sei innerhalb der Justiz begrüsst worden und problemlos verlaufen.

2.4 Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Beim Verwaltungsgericht ist das Berichtsjahr insgesamt gut verlaufen. Feststellbar sei jedoch auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass Fälle zunehmend komplexer werden, was darin resultiere, dass Verfahren tendenziell länger andauerten. Die Belastungssituation am Verwaltungsgericht bewege sich (gerade auch im Vergleich zur Strafjustiz) im vertretbaren Bereich, wenn auch das Gericht in einer Gesamtbeurteilung stark ausgelastet sei, insbesondere auch mit dem Abarbeiten von älteren Pendenzen.

Bezüglich der *Fälle, welche länger als 18 Monate hängig* sind, zeigten sich in einer Gesamtsicht keine grossen Auffälligkeiten. Bei allen betroffenen Fällen konnten der Kommission deren Dauer plausibel begründet werden.

Bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bestätigte sich laut Aussagen im Tätigkeitsbericht[19] die Vermutung vom Vorjahr, dass die *Einführung der IV-Revision per Januar 2022* dazu führe, dass vermehrt (lange) Tonaufnahmen von gutachterlichen Explorationen abgehört und in die Beweiswürdigung des Gerichts einbezogen werden müssten. Für die JuKo zeigt sich hier einmal mehr exemplarisch, was *neue gesetzliche Auflagen für Auswirkungen für den Arbeitsaufwand* der Gerichte bedeuten.

Die Anzahl der *Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege* waren im Berichtsjahr weiterhin sehr hoch, vorab im Bereich des Sozialversicherungsrecht. Das Verwaltungsgericht merkte analog zum Vorjahr an, dass insbesondere deren Behandlung einen erheblichen Verfahrensaufwand verursache, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen werde. So sei es namentlich sehr aufwändig, seitens Anwaltschaft oder bei

[17] Vgl. Unterlagen sowie zugehörige Debatte im GR in Trakt. 58 der Wintersession 2024 *(www.gr.be.ch -> Sessionen -> Wintersession 2024 -> Sessionsprogramm und Unterlagen)*
[18] BSG 162.18
[19] Vgl. Tätigkeitsbericht, S. 81

Laieneingaben die korrekten Unterlagen zu erhalten oder das Gericht müsse die notwendigen Unterlagen aus einem Sammelsurium von eingereichten Unterlagen selbst hervorsuchen.

Erfreulich ist bei allen drei Abteilungen die *gute Bestätigungsquote beim Bundesgericht*, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.

2.5 Generalstaatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft)

Die *generelle Belastungssituation innerhalb der Staatsanwaltschaft* sei weiterhin (zu) hoch. Diese Aussage kam für die JuKo auch vor dem Hintergrund der vom Grossen Rat kürzlich bewilligten Stellenbegehren wenig überraschend, weil die Staatsanwaltschaft bereits im Vorjahr angekündet hatte, dass sie für eine Bekämpfung der Belastungssituation einen Dreijahresplan mit Stellenbegehren habe und mit dem letzten Budget das erste von drei Paketen eingebracht wurde[20]. Begründet wurde die hohe Belastungssituation mit dem anhaltend hohen Anzeigevolumen, der gleichzeitig weiterhin zunehmenden Komplexität der Verfahren und den gesellschaftlichen Entwicklungen und Anpassungen der Bundesgesetzgebung (insbesondere der revidierten eidgenössischen Strafprozessordnung[21]).

Bei der Rekrutierung zu den neu bewilligten Stellen konnten gemäss Generalstaatsanwaltschaft insbesondere auch bisher befristet angestellte Personen fest engagiert werden (insb. aus Überhangteam[22]), was ein grosser Gewinn sei, da diese Personen bereits Erfahrungen in der Strafverfolgung gesammelt hätten. Die Arbeit des Überhangteams lief per Ende des Berichtsjahres aus; das Ziel dieser Arbeit, nämlich den bisherigen Fallüberhang abzuarbeiten, konnte erreicht werden. Ziel der neuen unbefristeten Stellen (auch der noch zu bewilligenden) sei es nun, die Pendenzenlast insgesamt in einem normalen Rahmen zu halten und gleichzeitig eine nachhaltige Entlastung aller Mitarbeitenden zu erreichen, damit man nicht wieder in einen erneuten Fallüberhang gerate.

Aufgrund der hohen Belastungssituation, der wachsenden Komplexität der Fälle, aber auch aufgrund des Parteiverhaltens habe sich insgesamt die Altersstruktur der Fälle verschlechtert, was Anlass für Sorge bereite. Als Gegenmassnahme gibt es innerhalb der Staatsanwaltschaft ein gut funktionierendes, internes Controlling, welches der JuKo im Detail aufgezeigt wurde und mit welchem sichergestellt werde, dass Fälle nicht in eine gefährliche Altersstruktur gelangten oder gar verjähren würden.

Aktuell werden diverse Personen mit Führungsfunktion innerhalb der Staatsanwaltschaft pensioniert. Die Generalstaatsanwaltschaft hat der JuKo in den letzten beiden Jahren das deswegen ins Leben gerufene Projekt *«Kaderplanung»* vorgestellt[23]. Mit dieser vorausschauenden Kaderplanung seien zwischenzeitlich für davon betroffene Stellen sehr gute Nachfolgelösungen gefunden worden. Die JuKo erachtet diese gezielte Nachwuchsförderung als sehr positiv.

Auf die Rückfrage der JuKo, wie die französischen Kontakte nach dem Weggang des bisherigen bilinguen Generalstaatsanwaltes Michel-André Fels gepflegt würden, wurde erläutert, dass diese mit einer französischsprachigen Staatsanwältin, die bei der Generalstaatsanwaltschaft schon in den zugehörigen Aufgabenfeldern tätig sei, sichergestellt blieben und hier somit gleich weitergefahren werden könne wie bis anhin.

Ein zunehmendes Phänomen, welches sich auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft auswirke, sei der *Bereich Cybercrime*. Die Generalstaatsanwaltschaft berichtete, dass Cybercrime ein Beispiel für eine wichtige Verbundsaufgabe sei, denn für eine erfolgreiche Bekämpfung müsse sehr eng mit verschiedenen Behörden

[20] So informierte letztes Jahr die Generalstaatsanwaltschaft, dass aufgrund einer internen Dotationsanalyse der Staatsanwaltschaft entschieden worden sei, in drei Etappen neue Stellenbegehren zu stellen (voraussichtlich insg. 33 neue Vollzeitstellen; für 2025 15 Stellen, für 2026 ca. 13 Stellen und für 2027 ca. 5 Stellen), mit dem Ziel, damit eine *auftragsadäquate Dotation* zu erreichen (vgl. dazu auch Vorjahresbericht JuKo, Kap. 2.5)
[21] SR 312.0
[22] Vgl. zu Überhangteam auch Ausführungen im Vorjahresbericht, Kap. 2.5
[23] Siehe auch Vorjahresbericht JuKo, Kap. 2.5 und im vorletzten Jahr in Kap. 2.8

und Personen zusammengearbeitet werden, interkantonal, national, aber auch international. Der Aufwand in diesem Bereich sei zwar regelmässig höher als der Ertrag; die neue Organisationsstruktur im Bereich digitalisierte Kriminalität mit einer Abtrennung des Massengeschäfts vom Bereich Cybercrime habe aber dennoch ein gutes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag geschaffen. So hätten die Abläufe stark optimiert werden können, womit ein besseres stufengerechtes Arbeiten möglich sei, und man habe den regionalen Staatsanwaltschaften viel Aufwand abnehmen können. Für diesen Bereich zentral sei die internationale Rechtshilfe. So sei es aus Strafverfolgungssicht sehr wichtig, einen Anschluss an die e-Evidence-Verordnung der EU oder den Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act der USA zu bekommen und dass die Umsetzung im nationalen Recht gleichzeitig dann einfach und rechtshilfefreundlich erfolge, weshalb sich die Staatsanwaltschaft bei den entsprechenden Stellen stark engagiere. Die JuKo nahm von diesen Ausführungen Kenntnis und begrüsst die vorausschauende Planung der Staatsanwaltschaft.

2.6 Verfahrensdauer und -berechnung im Strafbereich

Insbesondere innerhalb des Strafbereichs ist ein *Anstieg der Verfahrensdauern und der hängigen Fälle* festzustellen. Diese Tendenzen werden von der JuKo mit Sorge beobachtet, weshalb das Thema der Verfahrensdauer und -berechnung erneut schwerpunktmässig in die Aufsichtsbesuche einfloss. Lange Verfahren führen tendenziell zu höheren Kosten und Entschädigungen, für die auch häufig der Staat aufzukommen hat. Gleichzeitig bergen sie das Risiko, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgung und -gerichtsbarkeit zu mindern. Der JuKo ist es – wie auch der Justiz selbst – ein wichtiges Anliegen, dass die Verfahren innert nützlicher Frist abgeschlossen werden und gleichzeitig die Dauer insgesamt in der Tendenz wieder sinkt. Wie bereits letztes Jahr angemerkt, erscheint ihr ein funktionierendes, internes Controlling bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft zentral. Sie begrüsst es, dass sowohl innerhalb der ZSG als auch der Staatsanwaltschaft jeweils für sich genommen ein solches Controlling bereits vorhanden ist. Jedoch fehlt der JuKo seitens der Justiz noch ein gesamthaftes Verständnis für die Verfahrensdauer; dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass in einer Aussensicht die Dauer eines Strafverfahrens (von Anklage bis zum Urteil) als Ganzes wahrgenommen wird. Die JuKo erhofft sich deshalb, dass sich die Strafjustiz künftig dieser öffentlichen Wahrnehmung mehr stellt, in dem sie sich stärker als bis anhin als Einheit und nicht als zwei voneinander abgetrennte Bereiche («Staatsanwaltschaft versus Gerichtsbarkeit») sieht. Dabei ist es der JuKo klar, dass die Verantwortung pro Verfahrensabschnitt eine unterschiedliche ist und dies im Grundsatz zwingend auch so bleiben muss. Wichtige Schritte in diese Richtung wären für die Kommission, dass einerseits *justizintern eine konsolidierte Verfahrensberechnung* entwickelt würde und anderseits *möglichen Verbesserungen der Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und den Gerichten* mehr Beachtung geschenkt würde, wie beispielsweise mittels Einführung einer Art Ampelsystem, womit frühzeitig Vorinformationen von der Staatsanwaltschaft an die Strafgerichtsbarkeit erfolgen könnten, damit letztere ihre Planung (Verteilung der Fälle auf vorhandene Ressourcen) besser vorbereiten könnte.

3. Anträge der JuKo an den Grossen Rat

Die JuKo als vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der JuKo

2. Mai 2025

Im Namen der JuKo

Die Präsidentin
Manuela Kocher Hirt

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	186-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.261
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach) (Sprecher/in) Die Mitte (Gerber, Schüpfen) Die Mitte (Rappa, Burgdorf)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	257/2025 vom 12. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Pilotprojekt E-Voting-Programm: Der Kanton Bern am Start

Der Kanton Bern beteiligt sich am Pilotbetrieb des E-Voting-Programms und ermöglicht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die elektronische Wahl.

Begründung:

Der Kanton Bern hat bis 2019 das E-Voting-System des Kantons Genf für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer genutzt. Aufgrund der Einstellung des Systems durch den Regierungsrat des Kantons Genf wurde das E-Voting auch im Kanton Bern eingestellt. Im Jahr 2023 hat der Bundesrat die Grundbewilligung zur Nutzung des E-Voting-Systems der Schweizerischen Post für die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau sowie Graubünden erteilt. Es handelt sich um Versuche, zu denen eine begrenzte Anzahl von Stimmberechtigten zugelassen ist. Dabei können sich die Bürgerinnen und Bürger bei Abstimmungen und Wahlen online über das Internet per Computer oder Mobilgerät beteiligen. Es dürfen in einem Kanton maximal 30 Prozent der Stimmberechtigten zu E-Voting zugelassen werden und schweizweit maximal 10 Prozent. Diese Quoten sind längst nicht ausgeschöpft. Die Kantone und die Bundeskanzlei ziehen mit den bisherigen Einsätzen eine positive Bilanz. Aktuell erarbeitet die Staatskanzlei des Kantons Bern eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting. Der Regierungsrat wird voraussichtlich bis Ende Jahr in Kenntnis der Studie sein und unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel für Digitalisierungsprojekte die nächsten Schritte beschliessen können.

Vor allem die junge Bevölkerung soll mit dem E-Voting stärker aktiviert werden. Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern sowie Personen mit Behinderungen werden neue Möglichkeiten zum Abstimmen geboten. Der Gang zum Wahllokal bzw. zum nächstgelegenen Brief-

kasten wird erspart, ganz im Sinne einer modernen und digitalen Schweiz. Ein mittel bis langfristiges Ziel soll es sein, die X Millionen Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die jährlich in die ganze Schweiz und ins Ausland versendet werden, zu reduzieren und so einen ökologischen Beitrag zu leisten.

Aus den dargelegten Gründen ist nicht die Frage, ob der Kanton Bern das E-Voting einführen soll, sondern per wann und wie. Der Kanton soll sich neben der bestehenden Studie auch dem Pilotbetrieb anschliessen und die Erfahrungen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sammeln, bewerten und in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Post sicherstellen, dass die Anforderungen umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklungen bei E-Voting und insbesondere die Vorhaben zur Wiedereinführung der elektronischen Stimmabgabe in anderen Kantonen aufmerksam. Aufgrund der ersten erfolgreichen Projekte in verschiedenen Pilotkantonen beauftragte er die Staatskanzlei Ende 2023, eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting zu erarbeiten. Die Studie sollte dem Regierungsrat die mögliche Ausgestaltung von E-Voting aufzeigen und als Entscheidungsgrundlage dienen. Bereits vor Erteilung dieses Auftrags hatte der Grosse Rat am 8. März 2023 eine Planungserklärung zu den «Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung)» verabschiedet, die verlangte, dass der Kanton Bern das Projekt E-Voting aktiv begleitet und nach positivem Evaluationsergebnis im Jahr 2023 wieder aufnimmt.

Mittlerweile liegt die vom Regierungsrat initiierte Studie vor (vgl. Projektstudie Wiedereinführung E-Voting). Sie zeigt auf, dass für die Wiedereinführung von E-Voting etwa dreieinhalb Jahre benötigt werden. Ursache für die lange Projektdauer ist u.a. die Einführung eines kantonalen, stehenden Stimmregisters, mit dem die erforderlichen Informationen aus kommunalen Stimmregistern zusammengetragen werden.

Die Studie empfiehlt, den elektronischen Stimmkanal zukünftig sowohl den Auslandschweizer als auch den Inlandschweizer Stimmberechtigten anzubieten. Der Pilotbetrieb mit Stimmberechtigten im Inland soll mit wenigen Gemeinden starten und anschliessend etappiert auf weitere Gemeinden ausgedehnt werden. Die Gemeinden entscheiden dabei autonom, ob sie sich am Pilotbetrieb beteiligen. Die Investitionskosten von gut 1 Million Franken und die Betriebskosten von zwischen 1.6 und 2.2 Millionen Franken (bei einem für E-Voting zugelassenen Elektorat von zwischen 5 und 20 Prozent der Stimmberechtigten) würden durch den Grossen Rat genehmigt, der entsprechende Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 Abs. 2 Bst. b (e contrario) der Kantonsverfassung [KV]).

Bereits im Bericht zur Einführung von E-Collecting vom 1. Mai 2024 hat der Regierungsrat auf die Abhängigkeit zwischen E-Voting und E-Collecting hingewiesen. Die knappen finanziellen Ressourcen des Kantons Bern erlauben es nicht, zeitgleich Projekte zur Einführung sowohl von E-Voting als auch von E-Collecting zu initiieren. Am 3. September 2024 hat der Grosse Rat den Bericht zur Kenntnis genommen. Mitte November informierte der Bundesrat, dass er ein Vorprojekt initiiert, das beschränkte, praktische Versuche mit E-Collecting vorbereiten soll (vgl. Medienmitteilung vom 20.11.2024). Ebenfalls veröffentlichte er den Bericht «Elektronische Unterschriftensammlung für eidgenössische Volksbegehren (E-Collecting)».

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen einer Klausur Ende 2024 und einer Aussprache Anfang 2025 eingehend mit der Digitalisierung der politischen Rechte und der erwähnten Studie zur Wiedereinführung von E-Voting befasst. Dabei hat er sich für ein schrittweises Vorgehen entschieden: Eine wichtige Voraussetzung sowohl für die Wiedereinführung von E-Voting als auch

für die Einführung von E-Collecting ist das erwähnte, stehende, kantonale Stimmregister. Ein solches zentrales Stimmregister muss ohnehin als zwingende Grundlage für die Digitalisierungsvorhaben im Bereich der politischen Rechte geschaffen werden. Ob die an diesen ersten Schritt anknüpfenden Anschlussarbeiten auf den Wiedereinstieg bei E-Voting oder die Einführung von E-Collecting-Pilotversuchen zu fokussieren sind, muss heute noch nicht entschieden werden. Vielmehr kann dieser Entscheid – ebenso wie der Beschluss über das damit zusammenhängende Kreditgeschäft – nach Abschluss des Stimmregister-Projekts und in Kenntnis der bis dahin eingetretenen Entwicklungen auf Bundesebene gefällt werden. Ein solches Vorgehen entspricht im Übrigen auch den beiden Planungserklärungen des Grossen Rates zur Schaffung eines zentralen, stehenden Stimmregisters (vgl. Planungserklärung zu E-Collecting und Planungserklärung zum Verzicht auf Informationsmaterial in Papierform). Sodann sei darauf hingewiesen, dass ein zentrales Stimmregister künftig auch losgelöst von E-Voting oder E-Collecting für andere Digitalisierungsvorhaben im Bereich der politischen Rechte genutzt werden könnte (digitaler Wahlvorschlag, Verzicht auf Informationsmaterial).

Für die Schaffung eines kantonalen Stimmregisters werden einmalige Investitionskosten von geschätzten 326 000 Franken anfallen. Dieses führt im Weiteren zu neuen, wiederkehrenden Ausgaben für den Betrieb in der Höhe von jährlich 238 000 Franken ab dem Jahr 2027 (vgl. Ziff. 9.4 der Studie zur Wiedereinführung von E-Voting). Die Kosten beruhen auf vorläufigen Annahmen und können sich im Rahmen der Aufbereitung des Projekts noch ändern.

Der Grosse Rat wird mit einer Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) befasst werden, um die notwendigen Rechtsgrundlagen für ein kantonales Stimmregister zu schaffen. Zudem sollen die wiederkehrenden Ausgaben im ICT-Rahmenkredit STA 2027-2029 dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet werden.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er den Projektstart für eine Wiederaufnahme der E-Voting-Versuche zum jetzigen Zeitpunkt weder verbindlich beschliesst noch definitiv ablehnt. Vielmehr lanciert er einen ersten zwingenden Schritt in Richtung Digitalisierung der politischen Rechte. Dieser erste Schritt bildet eine notwendige Vorstufe für ein allfällig daran anschliessendes E-Voting- oder E-Collecting-Projekt. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion in der Form des Postulats anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	216-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.291
Eingereicht am:	11.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Kocher Hirt (Worben, SP) Stampfli (Nidau, GLP) Baumann (Münsingen, EDU) Soder (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	182/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Koordination der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung aufgleisen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Es ist eine Stelle zu benennen, die Massnahmen für die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung im Kanton und in der Verwaltung plant, fördert und koordiniert.

Begründung:

2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Die Verpflichtung, die Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit einer Behinderung zu fördern, Hindernisse zu beheben und Betroffene vor Diskriminierung zu schützen, bezieht sich nicht nur auf den Bund, sondern nimmt auch Kantone und Gemeinden in die Verantwortung. Im Kanton Bern bestehen ein Konzept von 2011 und ein Bericht von 2016 zur Behindertenpolitik, 2024 ist auch das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen BLG in Kraft getreten.

Anders als in 13 anderen Kantonen (sowie in neun Städten und in der Bundesverwaltung) gibt es jedoch in Bern als einem der grössten Kantone keine spezialisierte Stelle, welche die Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung koordiniert. Da es sich bei der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung nicht um ein direktionsspezifisches, sondern um ein Querschnittsthema handelt, wäre die Ernennung einer solchen Koordinations- und Anlaufstelle nach der Inkraftsetzung des BLG ein wichtiger nächster Schritt.

12|00|D|v02

Diese könnte Massnahmen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung fördern und koordinieren und dank Fachwissen und Expertise Anlaufstelle für verschiedene Zielgruppen sein: Regierung und Verwaltung könnten sich hinsichtlich Förderung der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung und Abbau von Hindernissen (im Bildungsbereich, im Hoch- und Tiefbau, auf dem Arbeitsmarkt usw.) beraten lassen; Menschen mit einer Behinderung und ihre Angehörigen erhielten Informationen zu kantonalen Unterstützungsangeboten und Fachorganisationen; Unternehmen könnten zu den Möglichkeiten der Arbeitsintegration informiert und zu den zuständigen Stellen triagiert werden.

Die Forderung nach einer solchen Stelle ist im Kanton Bern nicht neu. Schon 2008 hat der Grosse Rat den Vorstoss «Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung umsetzen» als Postulat überwiesen und so den Regierungsrat beauftragt, die Schaffung einer Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung zu prüfen. Obwohl dieser das Postulat zur Annahme empfohlen hatte, legte er dem Grossen Rat nie einen Prüfbericht vor. Im Bericht zur kantonalen Behindertenpolitik von 2016 erwähnt der Regierungsrat den möglichen Nutzen einer Fachstelle zur Koordination der kantonalen Aufgaben zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung und stellt wiederum eine entsprechende Prüfung in Aussicht. Sieben Jahre später liegen nach wie vor weder ein Prüfbericht noch ein Vorschlag zur Ernennung einer Koordinationsstelle für die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung vor.

Auch der UNO-Behindertenrechtsausschuss kritisiert in seinen abschliessenden Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz vom 13. April 2022 die fehlende Koordination und Überwachung zur Umsetzung der UN-BRK, insbesondere auch in den Kantonen, und empfiehlt diesen, Anlaufstellen zu benennen (Empfehlung 64a). Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK folgt dieser Empfehlung in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung des Manifests «für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen» von 2024 und schlägt vor, dass jeder Kanton eine Stelle bestimmt, die für die Koordination der Aktivitäten, die Planung und Schwerpunktsetzung zur Förderung der Behindertengleichstellung in allen Direktionen zuständig ist. Wir bitten den Regierungsrat, diesen Empfehlungen zu folgen, und dem Grossen Rat eine entsprechende Koordinations- und Anlaufstelle zu benennen.

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und das 2014 von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) sind Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen zu schützen. Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, müssen beseitigt und ihre Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft gefördert werden. Insbesondere soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht werden.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat im Juni 2024 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK bzw. der Empfehlungen des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Dieser verdeutlicht, dass Behindertenpolitik eine Querschnittsaufgabe ist, die neben sozialen Kernthemen auch Bereiche wie Bildung, Gesundheit, öffentlicher Verkehr, Wohnen und politische Rechte umfasst.

Wie in der Motion erwähnt, empfiehlt der UNO-Ausschuss und, gestützt darauf, auch die SODK im Aktionsplan von 2024 eine Fach- oder Anlaufstelle in der Kantonsverwaltung zu bestimmen. Diese soll für die Koordination der Aktivitäten, die Planung und Schwerpunktsetzung zur Förderung der Behindertengleichstellung in allen kantonalen Direktionen zuständig sein.

Wie ebenfalls in der Motion angesprochen, verfügt heute neben dem Bund und einzelnen Städten rund die Hälfte der Kantone über eine Person oder Stelle, die sich spezifisch mit Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen befasst. Etliche dieser Stellen wurden in den letzten Jahren geschaffen. Am «Fachaustausch Gleichstellung Menschen mit Behinderungen» beteiligen sich aktuell die Kantone BL, BS, FR, GE, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, VS, ZG und ZH[1]. Die grosse Mehrheit dieser Stellen sind dem jeweiligen kantonalen Sozialamt zugeordnet, welches in den meisten Kantonen zur Direktion für Soziales gehört[2]. Im Kanton BL ist die Stelle in der Dienststelle Gleichstellung BL der Finanz- und Kirchendirektion und im Kanton BS in der Abteilung Gleichstellung & Diversität des Präsidialdepartements angesiedelt. Die Ressourcenausstattung der Koordinationsstellen in den Kantonen variiert zwischen 50 (Kanton Schaffhausen) und 180 Stellenprozenten (Kanton Zürich). Durchschnittlich sind die Stellen mit ca. 100 bis 130 Stellenprozenten besetzt (z.B. BL, VS, NE). In Städten wie beispielsweise Bern und Zürich ist der Stellenetat der Koordinationsstelle deutlich höher (190% bzw. 180%).

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des UNO-Ausschusses, wonach Menschen mit Behinderungen nach wie vor mit etlichen Hürden konfrontiert sind, die eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erschweren. Er hat deshalb bislang im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung und der finanziellen Möglichkeiten des Kantons Massnahmen ergriffen, jüngst mit dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3).

Im Kanton Bern befasst sich die Abteilung Behinderung, Familie, Opferhilfe (BFO) innerhalb des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der GSI fachlich am stärksten mit Fragen rund um das Thema Behinderung. Die BFO ist zuständig für die kantonale Behindertenpolitik. Sie ist in Kontakt mit den Behindertenorganisationen und für die Umsetzung des BLG zuständig. Das Mandat der BFO umfasst aber keinen spezifischen Gleichstellungsförderungsauftrag im Sinne der Empfehlung der SODK und UNO-BRK. Neben der GSI betrifft das Thema Behinderung als Querschnittsaufgabe auch Teilaspekte, für die andere Direktionen zuständig sind (z.B. BKD,BVD und DIJ).

Der Regierungsrat anerkennt, dass über die bestehenden Massnahmen hinaus zusätzliche Bemühungen erforderlich sind, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen koordiniert anzugehen.

Die Schaffung einer Koordinationsstelle wäre eine neue kantonale Aufgabe. Neben der Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Schwerpunkte müssten vor der Schaffung einer solchen Stelle verschiedene Punkte geklärt werden. Offene Fragen betreffen insbesondere die gesetzlichen Grundlagen, der personelle und finanzielle Aufwand sowie die organisatorische Eingliederung und die Zusammenarbeit mit bzw. Abgrenzung gegenüber bestehenden Stellen, die sich bereits mit dem Thema Behinderung befassen.

Der Regierungsrat ist bereit, diese vertieften Abklärungen zu Schaffung einer Koordinationsstelle zu treffen. Die Bestandesaufnahme und die Entwicklung von Umsetzungsmodellen sind mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht umsetzbar, weshalb hierfür ein externes Mandat vergeben werden muss.

Der Ressourcenbedarf für den Aufbau und den langfristigen Betrieb einer Koordinationsstelle kann erst nach diesen vorbereitenden Arbeiten abgeschätzt werden.

[1] Die Kantone SG und SZ beteiligen sich am Austausch, haben aber keine explizite Fachstelle für Behindertengleichstellung. 2025 führt der Kanton GR neu eine solche Stelle ein.
[2] In Kanton Zürich ist das Sozialamt in der Sicherheitsdirektion angesiedelt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	229-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.304
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Aebischer (Guggisberg, SVP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	183/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Eine digitale Wahlplattform für den Kanton Bern

Der Regierungsrat schafft eine digitale Plattform, auf der oder über die sämtliche Parteien und Wählergruppen den Stimmberechtigten Informationen über ihre Kandidierenden für die Wahlen des Grossen Rates, des Regierungsrates, der bernischen Mitglieder des Nationalrates und der bernischen Mitglieder des Ständerates sowie über ihre Wahlprogramme zugänglich machen können. Diese Aufgabe wird im Rahmen der bestehenden Personalressourcen erfüllt.

Begründung

Im Zuge der Digitalisierung ändern sich Gewohnheiten in der Bevölkerung und entsprechend auch die Erwartungen an den Kanton und seine Dienstleistungen. Dies betrifft unter anderem den Bereich Abstimmungen und Wahlen. Findet eine kantonale Wahl oder Abstimmung statt, so werden die Stimmberechtigten mit teils umfangreichen Informationen über den Abstimmungsinhalt bzw. über die zur Wahl stehenden Personen und die Wahlprogramme bedient. Diese Informationen werden teils vom Staat, teils von den Parteien produziert und den Stimmberechtigten durch den Kanton bzw. die Gemeinden auf Papier zugestellt.

Die Zustellung auf Papier entspricht nicht mehr den Lesegewohnheiten eines wachsenden Teils der Bevölkerung. Sie beansprucht enorme Mengen an Papier und verursacht hohe Kosten für den Versand. Daher ist anzustreben, den Stimmberechtigten die Abstimmungs- und Wahlinformationen über kurz oder lang digital zur Verfügung zu stellen. Der Grosse Rat zeigte sich in der

12|00|D|v02

Debatte zum Geschäft «Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform» (2024.STA.320) offen für einen schrittweisen Systemwechsel.

Als erster Schritt muss ein adäquates digitales Angebot geschaffen werden. Dies ist auch eine Voraussetzung für die vom Grossen Rat im Grundsatz unterstützte Stossrichtung eines freiwilligen Verzichts auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationen. Die Informationen über kantonale Abstimmungen werden vom Kanton bereits heute digital zur Verfügung gestellt.

Anders sieht es bei den Wahlinformationen aus. Zwar stellen viele Parteien gewisse Wahlinformationen im Internet zur Verfügung. Diese muss man sich als Wählerin oder Wähler aber mühsamen zusammensuchen. Eine zentrale kantonale Plattform, auf der oder von der aus die Wählenden zu den digitalen Wahlinformationen sämtlicher Parteien und Wählergruppen gelangen, fehlt bislang.

Anlässlich der Debatte über das Geschäft 2024.STA.320 erwähnte der Staatsschreiber, dass er den Wunsch nach einer solchen Plattform zwar zur Kenntnis genommen habe, dass ihre Schaffung ohne expliziten parlamentarischen Auftrag aber kaum an die Hand genommen werde. Mit der vorliegenden Motion wird dieser Auftrag erteilt. Der Auftrag lässt einen erheblichen Spielraum für die Ausgestaltung der Plattform, weswegen verlangt wird, ihn im Rahmen der bestehenden Personalressourcen umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion zur Schaffung einer digitalen Wahlplattform nimmt Bezug auf die Grossratsdebatte in der Herbstsession 2024 zum Bericht «Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform» (2024.STA.320). Es ging dabei insbesondere um die Frage, ob die Gemeinden ihren Stimmberechtigten zukünftig ermöglichen, auf den Erhalt von Wahlwerbematerial in Papierform zu verzichten. Der Regierungsrat zeigte sich in seinem Bericht grundsätzlich bereit, eine gesetzliche Regelung für die Verzichtsmöglichkeit auszuarbeiten. Als mögliche Alternativen wurden im Bericht erwähnt, entweder Wahlwerbung der politischen Gruppierungen auf der Homepage der Staatskanzlei zu veröffentlichen oder Links auf die jeweiligen Webseiten der politischen Parteien aufzuschalten.

In der Ratsdebatte wurde deutlich, dass die Parteien vorerst nicht auf den staatlich finanzierten Versand von Wahlwerbematerial in Papierform verzichten wollen. Die Motionärinnen und Motionäre nehmen mit ihrem Vorstoss nun eine Idee auf, die in der Beratung im Grossen Rat eingebracht wurde. Noch bevor die rechtlichen Grundlagen zum freiwilligen Verzicht auf das Informationsmaterial in Papierform geschaffen werden, soll der Kanton eine Onlineplattform errichten, auf der digitalaffinen Wählerinnen und Wählern Wahlwerbematerial bereits für die Gesamterneuerungswahlen 2026 online zur Verfügung gestellt wird.

Rein technisch wäre es relativ einfach möglich, auf der Homepage der Staatskanzlei Wahlwerbung der politischen Gruppierungen zu veröffentlichen oder entsprechende Links auf die Webseiten der politischen Parteien aufzuschalten. Bei einer reinen Linkliste hätte die Staatskanzlei jedoch keinerlei Möglichkeit, (allenfalls ändernde) Inhalte der Webseiten zu überwachen oder gar zu kontrollieren. Die Stimmberechtigten müssten darauf hingewiesen werden, dass der Kanton keine Verantwortung für den Inhalt von verlinkten Webseiten übernehmen kann. Für Wahlprospekte als PDF würden dieselben Bedingungen gelten wie für das Werbematerial in Papierform. Vor dem gemeinsamen Versand des Werbematerials prüfen die Regierungsstatthalterämter die Einhaltung der behördlichen Vorgaben (z.B. Frist, Format und Verbot der kommerziellen Werbung).

Eine weitere Herausforderung wäre das Bekanntmachen der Onlineplattform. Eine digitale Werbeplattform ist nur sinnvoll, wenn die Stimmberechtigten davon Kenntnis erhalten. Ohne aktives Bewerben dürften sich die Zugriffe in Grenzen halten. Das neue Angebot müsste daher in den Wahlunterlagen, auf den kantonalen Social-Media-Kanälen oder über weitere Kanäle beworben werden.

Das Bereitstellen und Bekanntmachen einer attraktiven Onlineplattform erfordert sowohl personelle wie auch finanzielle Ressourcen. Wenn ein analoges Angebot nicht ersetzt, sondern durch ein digitales Angebot erweitert wird, steigt der Aufwand für die Behörden. Eine funktionierende Wahlwerbeplattform kann daher – anders als in der Motion gefordert – nur mit entsprechenden zusätzlichen Ressourcen und insbesondere finanziellen Mitteln umgesetzt werden.

Einen staatlich organisierten und finanzierten Versand von Wahlwerbematerial, im gleichen Couvert mit dem amtlichen Wahlmaterial, kennen nebst Bern nur drei Kantone (AG, NW und SO). In vier weiteren Kantonen (BL, ZG, FR und JU) übernehmen die Gemeinden oder die Kantone die Kosten des separaten Werbematerialversands ganz oder teilweise. Nachdem der Kanton Bern damit zu den wenigen Kantonen gehört, die einen staatlich finanzierten Wahlwerbematerialversand kennen, spricht sich der Regierungsrat dagegen aus, als zusätzliche Dienstleistung eine Onlineplattform zu bewirtschaften. Gerade bei neuen Dienstleistungen, die in dieser Form von keinem anderen Kanton erbracht werden, hält es der Regierungsrat für angezeigt, als Nehmerkanton im nationalen Finanzausgleich Zurückhaltung zu üben und sich am Benchmark einer durchschnittlichen kantonalen Aufgabenerfüllung zu orientieren. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die finanzpolitisch weiterhin angespannte Lage empfiehlt er daher, die Schaffung einer Onlineplattform mit dem Verzicht auf den staatlichen Wahlwerbematerialversand zu verknüpfen und bis zu diesem Zeitpunkt auf zusätzliche Dienstleistungen in der geforderten Art zu verzichten. Auch im Sinn der vom Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) geforderten konsequenten Digitalisierung würde der Regierungsrat die Abschaffung des staatlich finanzierten Versands von Wahlwerbematerial begrüssen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 462
2023.WEU.3095_Innovationsförderungsgesetz_IFG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **901.6**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Innovationsförderungsgesetz (IFG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 901.6 Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Förderinstrumente [1] Die Förderung erfolgt durch a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,	a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,			
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.				
[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.	[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden. Für den gleichen Förderzeitraum ist eine Kombination von Anschubfinanzierung und wiederkehrenden Finanzhilfen ausgeschlossen.			
[3] Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.	[4] Auf die ~~Anschubfinanzierung~~Förderung besteht kein Rechtsanspruch.			
	[5] Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitälern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[1)] zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonaler Leistungsaufträge sind.			
Art. 5 Berichterstattung				

[1)] BSG 812.11

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[1] Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes. [2] Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.	[2] Sie ~~orientiert die zuständige~~erstattet der zuständigen Kommission des Grossen Rates periodisch und umfassend Bericht über ~~weitere Einzelheiten des Vollzugs~~alle Förderinstrumente gemäss Artikel 3 und über die Mittelverwendung gemäss Artikel 13b.			
2 Finanzhilfen an Vorhaben	**2 Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen**			
Art. 6 Form und Verhältnis zu andern Leistungen [1] Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet. [2] Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. [3] Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.	*Titel entfernt.*			
	2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen			
	Art. 9a Kriterien [1] Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind, c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben, d mindestens nationale Bedeutung haben, e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen, f nachweislich erfolgreich sind. [2] Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.			
	Art. 9b Umfang [1] Der Ansatz beträgt höchstens ein Drittel der anrechenbaren Kosten.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission zur Ausformulierung eines zusätzlichen Absatzes für die 2. Lesung *Krähenbühl (SVP), Vögeli (GLP), Kullmann (EDU), Reinhard (FDP), Gerber (Die Mitte)*	[2] Einzelne Vorhaben und Aktivitäten können für eine vierjährige Rahmenkreditdauer in der Regel mit höchstens 16 Millionen Franken gefördert werden. Dieser Betrag wird abgestimmt auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation alle vier Jahre der Teuerung angepasst. [3] Bei einem ausserordentlich grossen volkswirtschaftlichen Nutzen kann der Grosse Rat von der Obergrenze gemäss Absatz 2 abweichen.	*Streichen.*	*Antrag Kommissionmehrheit*
	Die Kommission schlägt zusätzlich zu den bestehenden umfangmässigen Grenzen eine zu definierende, frankenmässige Grenze als höchstzulässigen Förderbetrag für einzelne Vorhaben bzw. Aktivitäten pro Rahmenkreditperiode und/oder für den gesamten Rahmenkredit einer Periode vor.			*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2a Verfahren			
Art. 10 Verfahren [1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.	*Titel entfernt.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[2] Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.				
	4a Rahmenkredit			
	Art. 13a Beschluss [1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz. [2] Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.			
	Art. 13b Verwendung [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Bern, 6. März 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. März 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2991

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. November 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2023.WEU.3095
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Innovationsförderungsgesetz (IFG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Bestehende Regelung ... 2

3. Ausgangslage ... 2

4. Grundzüge der Neuregelung ... 3

5. Rechtsvergleich ... 4
5.1 Zürich ... 4
5.2 Graubünden ... 4
5.3 Neuenburg ... 4
5.4 Basel-Landschaft ... 4
5.5 Aargau ... 5
5.6 Genf ... 5
5.7 Schlussfolgerungen ... 5

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 10

8. Finanzielle Auswirkungen ... 10

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 10

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 11

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 11

13. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Aufgrund der heutigen Fassung des Innovationsförderungsgesetzes vom 27. Januar 2016 (IFG)1 können Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung im Kanton Bern nur mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Mit der vorliegenden Revision des IFG sollen neu auch wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsori-

[1] BSG 901.6

entierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Die konkreten Unterstützungsleistungen werden mittels wiederkehrender Rahmenkredite vom Grossen Rat bewilligt, die so konzipiert sind, dass einzeln über die Fördergesuche beschlossen werden kann. Diese werden auf die möglichen Beiträge des Bundes (BFI[2]-Kredite) abgestimmt, welche jeweils in einem Vierjahres-Rhythmus den Legislaturperioden folgen. Nur so ist es für den Kanton Bern möglich, entsprechende Bundesgelder wiederkehrend zu erhalten. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schafft der Kanton Bern im Wettbewerb der Kantone für sich wieder eine konkurrenzfähige Position. Der Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt, dass verschiedene Kantone über eine gesetzliche Grundlage verfügen, um Innovationsförderungsprojekte wiederkehrend zu unterstützen und die kantonalen Bestimmungen weder eine zeitliche noch eine finanzielle Limitierung vorsehen. Die parlamentarische Steuerung der Innovationsförderung erfolgt über Ausgabenbeschlüsse des finanzkompetenten Organs und über den Budgetprozess.

2. Bestehende Regelung

Aufgrund der heutigen Fassung des IFG können Vorhaben der anwendungsorientieren Forschung mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Als anwendungsorientiert gilt gemäss IFG die Forschung, die direkt der Klärung von Fragestellungen dient, die von der Wirtschaft in ihren Produkten und Produktionsprozessen genutzt werden können. Diese Forschung ist – im Gegensatz zur Grundlagenforschung, die in erster Linie auf den Gewinn von Erkenntnissen ausgerichtet ist – sehr wirtschaftsnah. Im Fokus des IFG stehen nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten.[3] Die Finanzhilfen werden aktuell für höchstens acht Jahre (ausnahmsweise verlängerbar auf zwölf Jahre) gewährt. Eine wiederkehrende Förderung ist mit der aktuellen Gesetzesgrundlage nicht möglich.

3. Ausgangslage

Aufgrund der hohen Lohn- und Fertigungskosten sind Schweizer und Berner Unternehmen im globalen Kostenwettbewerb auf eine hohe Qualität oder einen technologischen Vorsprung bei ihren Produkten angewiesen. Da die allermeisten Unternehmen zu klein sind, um massgebliche Investitionen in der Forschung und Entwicklung aus eigener Kraft zu tätigen, kommt den Institutionen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft (Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gemäss Artikel 1 Absatz 2 IFG) eine zentrale Rolle bei der langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wohlstands zu.

Die vorliegende Gesetzesrevision ist zum einen eine Folge des Kreditentscheids des Grossen Rates vom 13. Juni 2023 zur finanziellen Unterstützung des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA – Recherche et Développement (CSEM)[4]. Das CSEM baut seit 2023 auf dem erweiterten Perimeter des Inselcampus eine Abteilung für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Medizinaltechnik auf, in enger Abstimmung mit den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe. Das CSEM erwartet dafür gemäss bestehendem Geschäftsmodell ab 2026 eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung des Kantons Bern, sonst würde es seine Aktivitäten wieder abbauen. Ebenso gehen die Universität Bern und die

[2] Bildung, Forschung und Innovation
[3] Zum gemeinsamen Antrag von Regierung und Finanzkommission für die Januarsession 2016 siehe 2015.RRGR.150-Gemeinsamer_Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-121195.pdf. Dort findet sich u.a. auch ein Überblick über das Zusammenwirken der verschiedenen kantonalen Instrumente der Hochschul-, Innovations- und Wirtschaftspolitik.
[4] 2021.WEU.2096

Insel Gruppe davon aus, dass der im Entscheid des Grossen Rates ebenfalls bewilligte Zusammenarbeitskredit in geeigneter Form weitergeführt wird, ansonsten kann die Wertschöpfung des CSEM nicht maximal im Kanton Bern und auf dem Inselcampus gehalten werden, sondern fliesst an andere Hochschulkantone mit Universitätsspitälern ab.

Die aktuellen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern sind keine Basis für eine wiederkehrende Ausrichtung von Finanzbeiträgen an das CSEM und/oder an vergleichbare Institutionen (insbesondere Technologiekompetenzzentren und Schweizerischer Innovationspark gemäss Bundesrecht), namentlich auch die Hochschulgesetze nicht. Der Regierungsrat hat deshalb im Vortrag zum Kreditgeschäft CSEM in Aussicht gestellt, die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu prüfen. Gemäss Vortrag ist dabei sicherzustellen, dass die basierend auf dem geltenden Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren im Kanton Bern (sitem-insel AG[5], Swiss Center for Design and Health [SCDH] AG) künftig in der kantonalen Innovationsförderung gleichbehandelt und inhaltlich nicht konkurrenziert werden. Dies hat der Grosse Rat bei seinem Entscheid in der Sommersession 2023 zur Kenntnis genommen und er erwartet, dass der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage ausarbeitet.

Zum anderen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Bern der einzige Kanton ist, der ausschliesslich eine Anschubfinanzierung für die Förderung derartiger Vorhaben und Institutionen gewährt. Dies führt dazu, dass der Bund die entsprechenden Institutionen aus dem Kanton Bern analog behandelt, sodass diese keine erneuten Gesuche beim Bund einreichen können, sobald die Anschubfinanzierung ausgelaufen ist, auch wenn sie dann aus Bundessicht förderungswürdige Weiterentwicklungsvorhaben vorweisen können. Die Fördertätigkeit des Bundes und die von anderen Kantonen sehen demgegenüber wiederkehrende Förderbeiträge für vergleichbare Institutionen vor, so etwa zugunsten des ANAXAM im Kanton Aargau, der SwissM4M AG im Kanton Solothurn oder der Fondation Campus Biotech in Genf. Bei der Schaffung des kantonalen Innovationsförderungsgesetzes im Jahr 2016 wurde demgegenüber davon ausgegangen, dass sich der Bund (und damit die anderen Kantone) mittelfristig auch in Richtung ausschliessliche Anschubfinanzierung entwickeln würden, was heute nachweislich nicht der Fall und auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist.

Insgesamt zeigt sich, dass der Innovationsstandort Bern ohne die Möglichkeit, nach klaren Kriterien auch wiederkehrende Finanzbeiträge zu gewähren, wichtige neue Institutionen nicht ansiedeln und bestehende Institutionen nicht gezielt weiterentwickeln kann.

4. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Revision des IFG werden die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt, so dass neu wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten qualifizierte Anforderungen zu erfüllen. Zudem ist es weder beim Bund noch beim Kanton möglich, eine unbedingte und dauerhafte Unterstützung zu gewähren, weshalb die Unterstützungsleistungen mittels wiederkehrender Rahmenkredite vom Grossen Rat bewilligt werden müssen und so konzipiert sind, dass einzeln über die Fördergesuche beschlossen werden kann. Sinnvollerweise werden diese Rahmenkredite, soweit erforderlich, zeitlich und inhaltlich auf die Beiträge des Bundes (BFI-Kredite) abgestimmt, welche jeweils in einem Vierjahres-Rhythmus den Legislaturperioden folgen.

[5] Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine

5. Rechtsvergleich

Der Rechtsvergleich beschränkt sich primär auf Kantone, in denen das CSEM eigene Standorte betreibt oder in denen vom Bund geförderte Technologiekompetenzzentren oder Standorte des Schweizerischen Innovationsparks (SIP) betrieben werden.

5.1 Zürich

Der Regierungsrat hat am 10. Mai 2023 dem Kantonsrat eine Vorlage für ein *Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz*[6] unterbreitet. Dieses Gesetz soll im Kanton Zürich die Grundlage schaffen, dass Dritten für Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere indem sie die Innovationskraft des Standorts stärken, Staatsbeiträge gewährt werden können. Dieses Gesetz wird – sofern es unverändert beschlossen wird – keine gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf Höhe und Dauer der Unterstützung beinhalten. Im August 2024 hat die zuständige (kantonale) Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) mit 10 zu 5 Stimmen beantragt, das Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz anzunehmen.

5.2 Graubünden

Mit dem *Wirtschaftsentwicklungsgesetz* des Kantons Graubünden[7] können gemäss Artikel 1 Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung gefördert werden, um insbesondere die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern. Gemäss Artikel 3 können zur Förderung Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden. Zusammenfassend besteht im Kanton Graubünden eine gesetzliche Grundlage, um Innovationsvorhaben und Institutionen wie Technologiekompetenzzentren (wiederkehrend) zu fördern.

5.3 Neuenburg

Im Kanton Neuenburg können gestützt auf das *Loi sur l'appui au développement économique*[8] Subventionen in Form von Finanzhilfen an Projekte während der Entstehungs-, Entwicklungs- und Kommerzialisierungsphase ausbezahlt werden. Unter dem gleichen Titel können auch Projekte und Infrastrukturen, insbesondere Gründerzentren und Technopark-ähnliche Strukturen (sogenannte «hôtels d'entreprises») [unbefristet] unterstützt werden, welche die Rahmenbedingungen verbessern.

5.4 Basel-Landschaft

Das *Gesetz zur Förderung der Standortqualität*[9] ermöglicht es dem Kanton Basel-Landschaft, u.a. Beiträge an überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte und regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren auszurichten. Die Beiträge sind weder zeitlich noch in der Höhe limitiert.

[6] https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=52afa475256742fd93b462715c413721
[7] Gesetz vom 27. August 2015 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100)
[8] Loi du 29 septembre 2015 sur l'appui au développement économique (LADE ; RSN 900.1)
[9] Gesetz vom 19. April 2007 zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz; SGS 501)

5.5 Aargau

Mit dem *Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung*[10] kann der Kanton Aargau Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen finanzielle Beiträge ausrichten und die erforderlichen Infrastrukturen bereitstellen. Zudem kann sich der Kanton u.a. an Institutionen des Wissens- und Technologietransfers beteiligen. Die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonaler und gemischtwirtschaftlicher Forschungseinrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers liegt – vorbehältlich bewilligter Kredite – beim Regierungsrat. Beide Instrumente können unbefristet eingesetzt werden. Das Technologietransferzentrum ANAXAM wird beispielsweise für den Zeitraum von 2025 bis 2028 gestützt auf diese Bestimmungen mit 1.6 Millionen Franken unterstützt[11], nachdem es bereits für den Zeitraum von 2021 bis 2024 eine Unterstützung erhalten hat[12].

5.6 Genf

Das *Loi en faveur du développement de l'économie et de l'emploi*[13] ermöglicht es der Republik Genf, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Privatwirtschaft mit dem Ziel zu fördern, die Entstehung und die kommerzielle Nutzung neuer Produkte und Dienstleistungen zu begünstigen. Zu diesem Zweck entwickelt sie selbst oder unterstützt sie Instrumente, die geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen.

5.7 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend verfügen verschiedene Kantone über eine gesetzliche Grundlage, um Innovationsförderungsprojekte wiederkehrend zu unterstützen. Insbesondere hervorzuheben ist der Umstand, dass die Bestimmungen der anderen Kantone weder eine zeitliche, noch eine finanzielle Limitierung vorsehen, sondern dass die parlamentarische Steuerung der Innovationsförderung über Ausgabenbeschlüsse des finanzkompetenten Organs und über den Budgetprozess erfolgt.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schafft der Kanton Bern im innovations- und standortpolitischen Wettbewerb der Kantone für sich wieder eine konkurrenzfähige Position. Dies gewinnt in Zukunft noch an Bedeutung, da strategisch wichtige Vorhaben dort realisiert werden, wo die besten Rahmenbedingungen herrschen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die wiederkehrende Unterstützung durch den Standortkanton, u.a. um entsprechende Bundesgelder wiederkehrend zu erhalten und private Finanzmittel anzuziehen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3
Die im bestehenden Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Förderinstrumente (vgl. Buchstaben a, b und c) werden unverändert weitergeführt. Sie haben sich bewährt, um den Aufbau neuer Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sinnvoll zu unterstützen.

[10] Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG; SAR 427.300)
[11] https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=bulletin-zur-regierungsratssitzung-8bbff4b9-10a5-4597-94c3-cd2122f20eca_de
[12] VWA begrüsst Technologietransferzentrum für Advanced Manufacturing ANAXAM - Kanton Aargau (ag.ch)
[13] Loi du 20 janvier 2000 en faveur du développement de l'économie et de l'emploi (LDévEco; rsGE I 1 36)

Im neuen Buchstaben a1 des Absatzes 1 wird die Rechtsgrundlage für eine wiederkehrende Förderung geschaffen. Diese Förderung ist als Ermessenssubvention konzipiert, die im Rahmen des kantonalen Budgets gewährt werden kann. Die wiederkehrende Förderung kann – für den gleichen Förderzeitraum – nicht mit den Anschubfinanzierungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c kumuliert werden. Jedoch können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen nach dem Auslaufen der Anschubfinanzierung wiederkehrend gefördert werden, wenn sie die (erhöhten) Anforderungen gemäss Artikel 9a erfüllen. Dies bedeutet in der Regel, dass entweder neue Geschäftsbereiche entwickelt werden, die die erhöhten Anforderungen erfüllen oder fertig aufgebaute Geschäftsbereiche, welche die Anforderungen auch erfüllen, durch wiederkehrende Finanzhilfen in ihrer Wirkung gezielt verstärkt werden sollen (Erhöhung der volkswirtschaftlichen Wirkung). Hingegen können Geschäftsbereiche anschubfinanzierter Institutionen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, keine wiederkehrenden Finanzmittel erhalten, so etwa bei der sitem-insel und beim SIP Biel/Bienne der Geschäftsbereich «Vermietung von Flächen». Nähere Ausführungen dazu folgen im Vortrag zum ersten Rahmenkredit 2025 bis 2028.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Förderungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und c weiterhin als Anschubfinanzierungen gelten und kombinierbar sind. Absatz 3 wird somit obsolet.

Absatz 4 regelt den bereits im geltenden Recht bestehende Grundsatz, wonach auf die Förderung gemäss diesem Gesetz kein Rechtanspruch besteht. Dieser Grundsatz gilt auch für die neuen Instrumente.

Vorhaben und Aktivitäten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern können eine Mitwirkung von Berner Hochschulen oder von Universitätsspitälern gemäss Artikel 35 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[14] erfordern, damit sie erfolgreich im Kanton tätig sein können und die entstehende Wertschöpfung maximal im Kanton Bern verbleibt. Wenn diese Mitwirkung nicht bereits über den kantonalen Leistungsauftrag finanziert ist, können den Hochschulen oder Universitätsspitälern für diese Mitwirkung gestützt auf Absatz 5 zusätzliche, zweckgebundene Förderbeiträge neben der an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausgerichteten Hauptförderung gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 gewährt werden. Diese (Neben-)Förderbeiträge sind aber strikt auf die Unterstützung derjenigen Aktivitäten zu beschränken, die für die geförderten Vorhaben und Aktivitäten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers notwendig sind. Die aktuell bis 2025 bestehende Unterstützung des CSEM und der Partnerorganisationen zeigt, dass dies über eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung problemlos und effizient gelöst werden kann. Diese Förderbeiträge beschränken sich damit strikt auf diejenige Unterstützung, die für das geförderte Vorhaben der Gesuchstellerin notwendig ist und dazu führt, dass die Wertschöpfung maximal im Kanton Bern bleibt.

Abschnitte 2.1 und 2.2
Mit dem Einschub der neuen Abschnitte 2.1 und 2.2 wird klargestellt, dass die Artikel 7 bis 9 bei den befristeten Finanzhilfen an Vorhaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und die neuen Artikel 9a und 9b bei den wiederkehrenden Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1 Anwendung finden.

Artikel 6
Da dieser Artikel neu der einzige Artikel des bestehenden Abschnitts 2 ist, entfällt aus rechtsetzungstechnischen Gründen der Titel.

Artikel 9a
Der neue Artikel 9a regelt die Kriterien für die Gewährung wiederkehrender Finanzhilfen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1.

[14] BSG 812.11

Sie gelten kumulativ, das heisst ein Vorhaben bzw. eine Aktivität einer Institution muss sämtliche Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllen, um von einer wiederkehrenden Finanzhilfe des Kantons profitieren zu können.

Absatz 1 Buchstabe a bezieht die Grundsätze aus Artikel 2 (das heisst die nachhaltige Entwicklung, die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons und die Kooperation mit dem Bund, mit anderen Kantonen und Dritten) auf das konkrete Vorhaben bzw. die konkreten Aktivitäten einer Institution.

Die Ausrichtung auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen (Buchstabe b) entspricht dem unveränderten Zweckartikel des IFG (Artikel 1). Der Fokus auf nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten, wird beibehalten.

Buchstabe c verstärkt dieses Kriterium weiter; lediglich die Absicht, Technologie- und Wissenstransfer und damit eine wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, genügt nicht, um eine wiederkehrende Förderung zu erhalten. Die bisherigen Erfolge und künftigen Potentiale des Technologie- und Wissenstransfers müssen plausibel dargelegt werden.

Gemäss Buchstabe d muss mindestens eine nationale Bedeutung vorliegen. In der Regel ist dies erfüllt, wenn eine Institution vom Bund als «Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 oder beispielsweise als Standort im Schweizerischen Innovationspark gemäss Artikel 32 bis 34 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[15] anerkannt ist. Fehlt diese Anerkennung, muss die nationale oder internationale Bedeutung anhand (inter-)nationaler Kooperationen, Projekten oder sonstiger Kriterien nachvollziehbar begründet werden.

Um die finanzielle Förderung durch den Kanton zu rechtfertigen, müssen die Institutionen detailliert aufzeigen, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kanton aus den geförderten Vorhaben bzw. den Aktivitäten zieht (Buchstabe e). Dazu gehören direkte Effekte, insbesondere zusätzliche Mittel des Bundes oder Dritter, die an den Standort Bern fliessen und so zu einer Multiplikation der eingesetzten Kantonsmittel führen («Hebelwirkung») sowie die geschaffenen Arbeitsplätze, die ausgelösten Investitionen, die geschaffenen Patentrechte, die ausgegliederten Unternehmen (Spin-Off) etc. Daneben sind auch indirekte Effekte (Nutzen entlang der Wertschöpfungskette, beispielsweise für Zulieferunternehmen im Kanton Bern) und induzierte Effekte (beispielsweise bezahlte oder erwartete Steuereinnahmen der Arbeitnehmenden und der beteiligten Unternehmen im Kanton Bern) wichtig, um den gesamten volkswirtschaftlichen Nutzen des Kantons den eingesetzten Förderbeiträgen gegenüberzustellen.

Buchstabe f zielt auf den nachgewiesenen Erfolg des Geschäftsmodells der mit wiederkehrenden Beiträgen geförderten Institution ab. Nachweislich erfolgreich sind Institutionen, die belegen können, dass sie auf einem grundsätzlich rentablen Betriebsmodell beruhen und die Finanzhilfen in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investieren. Damit soll auch verhindert werden, dass Vorhaben oder Aktivitäten von Institutionen unterstützt werden, die ihre Ziele nicht erreichen bzw. nicht erreicht haben. Sofern es sich dabei um Vorhaben bzw. Aktivitäten handelt, die bereits von einer befristeten kantonalen Förderung gemäss Artikel 3 Absatz 2 profitiert haben, wird dies anhand der Erfüllung der Leistungsverträge geprüft, die im Zuge dieser Anschubfinanzierung mit dem Kanton abgeschlossen wurden (z.B. sitem-insel, Switzerland Innovationpark Biel/Bienne). Darin sind jeweils für unterschiedliche Bereiche Ziele definiert, u.a.

[15] SR 420.1

auch operative Betriebsziele und finanzielle Ziele. Handelt es sich um Vorhaben bzw. Aktivitäten von erfolgreichen bestehenden Institutionen, die bisher noch nicht im Kanton Bern tätig waren oder die zumindest noch keine Förderung vom Kanton erhalten haben, dann ist der erfolgreiche Betrieb anhand der früheren Geschäftsberichte und mithilfe zusätzlicher Unterlagen (u.a. Businesspläne) zu belegen.

Weitere wesentliche Kriterien für die Unterstützung werden übergeordnet bereits in anderen Artikeln des IFG geregelt. Dazu gehört insbesondere der subsidiäre Charakter der kantonalen Unterstützung (Artikel 6 Absatz 3), womit sichergestellt werden soll, dass Mitnahmeeffekte minimiert werden. Auch geregelt sind eine allfällige Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung (Artikel 10 Absatz 2). In der Regel sind nur nicht gewinnorientierte Institutionen beitragsberechtigt.

Absatz 2 schliesst analog zum bestehenden Artikel 7 Absatz 2 aus, dass Institutionen der tertiären Bildung, wie beispielsweise die Fachhochschulen oder Universitäten, Vorhaben und (über die Innovationsförderung) Aktivitäten finanziert erhalten, für die sie im Rahmen der kantonalen Abgeltung für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags bereits finanziell ausgestattet wurden. Von diesem Fall abzugrenzen gilt es die Unterstützung durch Institutionen der tertiären Bildung von Vorhaben und Aktivitäten der Institutionen, die gemäss diesem Gesetz primär gefördert werden sollen. Diese zusätzlichen Leistungen der Institutionen der tertiären Bildung – sofern ausserhalb des Leistungsauftrags liegend – sollen einen zusätzlichen Förderbeitrag erhalten können (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 5).

Artikel 9b
Absatz 1 legt die Höhe der kantonalen Finanzhilfen grundsätzlich auf bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten fest. Damit orientiert sich der Beitrag an einem gängigen Finanzierungsmodell, das auch international für zahlreiche Institute und Forschungseinrichtungen angewendet wird. Die Finanzierung basiert dabei auf drei Säulen: Staatliche Grundfinanzierung, private Mittel aus Aufträgen der Wirtschaft sowie Beiträge der kompetitiven Forschungsförderung (u.a. Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse, EU-Forschungsprogramme).

Die anrechenbaren Kosten entsprechen jeweils nur denjenigen Kosten eines Vorhabens bzw. von Aktivitäten einer Institution, die effektiv gemäss Zweckbestimmung dieses Gesetzes notwendig sind. Weist also beispielsweise eine Institution Aktivitäten gemäss Artikel 9a auf und vermietet sie zusätzlich Immobilien, dann kann sie lediglich die Kosten des ersten Bereichs als anrechenbare Kosten geltend machen.

Absatz 2 ermöglicht es in begründeten Fällen, beispielsweise wenn eine Weiterentwicklung bzw. ein Ausbauschritt unmittelbar bevorsteht, dass die Finanzhilfen maximal die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen. In diesem Fall muss jedoch die restliche Unterstützung durch die Privatwirtschaft und/oder durch nicht öffentlich finanzierte Eigenmittel erfolgen.

Artikel 10
Da dieser Artikel neu der einzige Artikel des bestehenden Abschnitts 2a ist, entfällt aus rechtsetzungstechnischen Gründen der Titel. Die Verfahrensvorschriften gelten für alle Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen.

Artikel 13a
Zum einen haben die Vorhaben und Aktivitäten, die mit dem revidierten IFG wiederkehrend mit periodischen befristeten Beschlüssen gefördert werden sollen, einen engen Bezug zur nationalen Innovationspolitik und damit zu den vierjährigen BFI-Rahmenkrediten des Bundes. Es wird in den meisten Fällen notwendig sein, auch eine Bundesförderung zu erhalten, um die strengen

Kriterien von Artikel 9a für wiederkehrende Finanzhilfen zu erfüllen (insb. grosse volkswirtschaftliche Wirkung und Hebelwirkung der eingesetzten kantonalen Mittel). Daher ist es sehr sinnvoll, die Vorhaben und Aktivitäten in einem zeitlich vorlaufenden kantonalen Rahmenkredit mit gleicher Laufzeit wie der Bund zu beurteilen, denn Vorhaben und Aktivitäten, die vom Kanton nicht unterstützt werden, erhalten durch den Bund erfahrungsgemäss keine Unterstützung. Umgekehrt ist eine Unterstützung durch den Kanton im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Rahmenkredits noch keine Garantie dafür, dass der Bund die Gesuche oder die Höhe der erwarteten Bundesbeiträge tatsächlich auch gutheisst.

Zum anderen ermöglicht es der Rahmenkredit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, eine Gesamtsicht der Förderung nach IFG für eine Vierjahresperiode zu erhalten. Dies ist sowohl innovationspolitisch als auch finanzpolitisch sehr sinnvoll: Mit dem Rahmenkredit wird definiert, für welche Vorhaben und Aktivitäten wieviel Geld für die Förderung von wiederkehrenden Finanzhilfen gemäss revidiertem IFG maximal zur Verfügung gestellt werden soll. Dies erleichtert die Planbarkeit und Budgetierung erheblich und auch eine klare Prioritätensetzung nach Qualitätskriterien, die der Grosse Rat bei der Genehmigung der Einzelgesuche innerhalb des Rahmenkredits vornehmen kann. Der Regierungsrat wird bereits mit der Unterbreitung des Rahmenkredits detailliert über die eingegangenen Gesuche sowie die geplante Mittelverwendung informieren. Der Grosse Rat kann darauf gestützt einzeln über die Fördergesuche befinden und bei Bedarf die Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits anpassen. Die bisherige Erfahrung hat zudem gezeigt, dass der Bund gewisse Projekte redimensioniert oder anders dimensioniert, was wiederum die Höhe und den Zeitplan der kantonalen Unterstützung beeinflussen kann. Zudem macht auch der Bund keine Finanzierungszusagen über vier Jahre hinaus. Der Regierungsrat muss daher die Möglichkeit haben, innerhalb des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen Anpassungen der Kreditsummen und Zeitpläne zwischen und in den einzelnen Vorhaben vorzunehmen. Mit der bereits in Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[16] festgelegten Rechenschaftspflicht wird der Grosse Rat zudem zeitnah im Geschäftsbericht über die weitere Verwendung des Rahmenkredits informiert. Sämtliche Gesuche werden auch in das bereits bestehende jährliche Reporting gegenüber dem Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) aufgenommen.

Demgegenüber werden die Vorhaben mit Anschubfinanzierung dem finanzkompetenten Organ wie bisher einzeln als Objektkredite zum Entscheid unterbreitet und unterliegen wie bisher dem jährlichen Reporting gegenüber dem Ausschuss der GPK.

Artikel 13b
Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung des Rahmenkredits. Diese Regelung lehnt sich an die Regelung im FIFG auf Bundesebene an, um die vom Grossen Rat beschlossenen Mittel zu den Einzelgesuchen im Gleichschritt mit den eidgenössischen Behörden mit Ausführungsbeschlüssen auslösen zu können. Zudem müssen im Rahmen der vom Grossen Rat insgesamt bewilligten Mittel des Rahmenkredits Änderungen, die in den Einzelgesuchen durch abweichende definitive Zusicherungen durch den Bund oder durch Private entstehen können, einfach umgesetzt werden können. Eine erneute Befassung des Grossen Rates ist nur stufengerecht, falls dies zu einer Erhöhung des gesamten Rahmenkredits führen würde. Nähere Ausführungen dazu werden im Vortrag zum ersten Rahmenkredit 2026-2028 gemacht.

[16] BSG 620.0

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesrevision entspricht dem ersten Ziel der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort».

8. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von den Kriterien in Artikel 9a geht der Regierungsrat davon aus, dass aktuell grundsätzlich bis zu vier Institutionen im Kanton Bern von wiederkehrenden Finanzhilfen profitieren könnten. Dabei handelt es sich voraussichtlich um die sitem-insel AG, die SCDH AG, die CSEM AG – alle sind Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und nichtgewinnorientierte Aktiengesellschaften gemäss Artikel 15 FIFG – sowie die Switzerland Innovation Biel/Bienne AG; letztere ist ein vom Bund anerkannter Standort des Schweizerischen Innovationsparks gemäss Artikel 32 bis 34 FIFG.

Für das CSEM hat der Grosse Rat in der Sommersession 2023[17] bereits jährliche Beiträge von vier Millionen Franken für die Jahre 2023 bis 2025 gesprochen, davon zwei Millionen Franken zweckgebunden für den in einer Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegten Aufwand der Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe. Weitere Beiträge (ab 2026) sind auf der hier vorgelegten Gesetzesgrundlage zu prüfen und auszurichten.

Der entsprechende erste Rahmenkredit für die Jahre 2026 bis 2028[18] beträgt gemäss einer ersten Schätzung voraussichtlich zwischen 12 und 18 Millionen Franken. Das Kreditgeschäft wird dem Grossen Rat zeitgleich mit diesem Gesetzesentwurf vorgelegt (für die zweite Lesung). Diese finanziellen Mittel sind noch nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten und können nicht im Rahmen der bisherigen Mittel der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) kompensiert werden. Abgestimmt auf den vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 zu verabschiedenden Rahmenkredit 2026-2028 sollen sie im Finanzplanprozess 2025 eingestellt werden. Im Vortrag zum Rahmenkredit werden detailliertere Verfahrensbestimmungen enthalten sein und die Kriterien werden präzisiert und durch Auflagen ergänzt werden. Sie werden sich stark an den bestehenden Bestimmungen des Bundes und der bisherigen Praxis beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die nach IFG bisher geförderten Institutionen orientieren. Die WEU wird in enger Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion die Abstimmung mit dem Leistungsvereinbarungsprozess der Hochschulen jederzeit und frühzeitig sicherstellen. Der erste Rahmenkredit 2026-2028 wird dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 unterbreitet, der zweite Rahmenkredit 2029 bis 2032 folgt spätestens in der Frühlingssession 2027, um den geeigneten Vorlauf zum Entscheidungsprozess des Bundes sicherzustellen (Eingabefrist für Gesuche zuhanden der BFI-Botschaft 2029-2032 ist Ende Juni 2027).

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Revision kann in der Kantonsverwaltung mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

[17] Geschäfts-Nr. 2021.WEU.2096: Auf- und Ausbau einer Abteilung «CSEM Bern» für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Objektkredit

[18] Der erste Rahmenkredit wird ausnahmsweise auf nur 3 Jahre bis 2028 ausgelegt, da das revidierte IFG erst per 1.1.2026 in Kraft treten und damit das erste Jahr der BFI-Periode 2025-2028 nicht abdecken kann. Die anschliessenden Rahmenkredite können dann gemäss den Vorgaben von Artikel 13 a auf die vierjährigen BFI-Kredite genau abgestimmt werden: 2029-2032; 2033-2036 etc.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Standortgemeinden profitierten durch neu geschaffene Arbeitsplätze und Wertschöpfung von den geförderten Institutionen und Vorhaben. Auf die übrigen Gemeinden hat diese Vorlage keine Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen hat. Die vorliegende Revision des IFG hat vorerst keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, da damit weder Förderbeiträge gesprochen werden noch ein Rechtsanspruch darauf entsteht.[19] Allfällige (wiederkehrende) Beiträge werden innerhalb der vorgesehenen vierjährigen Rahmenkredite gesprochen (vgl. Artikel 13a Absatz 1) und führen zu einer Stärkung der innovationsorientierten Forschung und damit einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern. Die mit den erwähnten Ausgabenbeschlüssen verbundenen konkreten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden in diesem Zusammenhang dargelegt werden.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die WEU am 1. Mai 2024, für die Revision des IFG eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 2. Mai 2024 bis zum 2. August 2024. Insgesamt gingen 68 Rückmeldungen ein.

Die Mehrheit der Parteien befürwortet die Anpassung des IFG (SP, Grüne, GLP, Mitte, EVP, FDP). Die SVP und die EDU lehnen die Änderung v.a. aus ordnungspolitischen Gründen ab. Der Berner Handels- und Industrieverein HIV und Berner KMU lehnen die Bestimmungen zur wiederkehrenden Förderung aus ordnungspolitischen Überlegungen ab. Klar befürwortet wird die Gesetzesänderung von zahlreichen und gewichtigen Industrieunternehmen (u.a. Rolex, Swatch Group AG, Ypsomed AG, Sonova AG, Meyer Burger AG). Der Schweizerische Branchenverband Swiss Medtech und die Berner Arbeitgeber begrüssen das neue Förderinstrument ausdrücklich.

Die Grünen beantragen, dass nur (befristete und wiederkehrende) Vorhaben gefördert werden, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leisten und wünschen sich eine separate Bestimmung zur Förderung von Vorhaben, die einen besonderen Nutzen für den Ausstieg aus den fossilen Energien und zur Erreichung der Klimaziele aufweisen. Auch die Junge Grünliberale Partei wünscht sich, dass den Zielen aus den Artikeln 31 und 31a der Kantonsverfassung besondere Beachtung geschenkt wird. Da sich die Förderung gemäss IFG bereits jetzt nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung richten muss und die gewünschten Änderungsanträge die Fördertätigkeit des Kantons zu stark einschränken würden, lehnt der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung der Vorlage ab.

Der Kreditbeschluss in Form eines Rahmenkredits findet bei der Mitte, bei der SP und bei den Berner Arbeitgebern Zustimmung. Ablehnend sind SVP, FDP, EVP und GLP. Die ablehnenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer machen insbesondere geltend, dass der Grosse Rat über die zu fördernden Vorhaben informiert werden und er über deren Förderung entscheiden muss. Der

[19] Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Abteilung CSEM in Bern siehe die Ausführungen im Vortrag zum RRB 254/2023, für die sitem-insel AG die Ausführungen im Vortrag zum RRB 1341/2018, für den SIP Biel/Bienne die Ausführungen im Vortrag zum RRB 41/2016 und für die SCDH AG die Ausführungen im Vortrag zum RRB 567/2021.

Regierungsrat hält am Instrument des Rahmenkredits aus finanzrechtlicher Sicht fest, präzisiert aber, dass der Grosse Rat über alle Vorhaben bereits bei der Verabschiedung des Kreditbeschlusses informiert wird und somit durch Festlegung der Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits effektiv über die Förderung der einzelnen Vorhaben entscheiden kann. Die Anliegen, die in der Vernehmlassung zu einer Ablehnung des Rahmenkredits führten, werden damit erfüllt. Der Vortrag wurde bei der Kommentierung von Artikel 13 entsprechend präzisiert.

Zur indirekten Änderung des Steuergesetzes äussern sich die (finanziell) betroffenen Gemeinden (Städte Bern und Biel) sowie die SP und die Mitte positiv. SVP, Grüne, EVP, GLP sowie VBG, HIV, Berner KMU lehnen die Änderung u.a. mit Verweis auf die Steuerhoheit der Gemeinden und wettbewerbsverzerrende Effekte ab. Da sich die Mehrheit der Partien und auch der VBG gegen die Änderung des Steuergesetzes stellt, verzichtet der Regierungsrat auf eine Anpassung.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG) zu beschliessen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	178/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.4636
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Innovationsförderung: Wiederkehrende Finanzhilfen an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung; Rahmenkredit 2026–2028

1. Gegenstand

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1 des Innovationsförderungsgesetzes (IFG) kann der Kanton Bern Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung wiederkehrende Finanzhilfen gewähren. Zudem kann er gemäss Artikel 3 Absatz 5 IFG zweckgebundene Förderbeiträge an Berner Hochschulen und Universitätsspitäler gewähren.

In der Periode von 2026–2028 soll das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) mit wiederkehrenden Finanzhilfen unterstützt werden. Damit verbunden sind zweckgebundene Förderbeiträge für die Zusammenarbeit des CSEM mit der Universität Bern und der Inselgruppe.

Für die wiederkehrenden Finanzhilfen und die zweckgebundenen Förderbeiträge in der Periode von 2026–2028 ist ein Rahmenkredit von maximal 12 Millionen Franken vorgesehen (4 Millionen Franken pro Jahr). Davon entfallen analog zur bisherigen Mittelverwendung 9 Millionen Franken (3 Millionen Franken pro Jahr) auf das CSEM, wovon 3 Millionen Franken (1 Million Franken pro Jahr) zweckgebunden für den Zusammenarbeitskredit der drei Standortpartner zu verwenden sind (CSEM, Universität Bern und Insel-Gruppe). Die übrigen 3 Millionen Franken (1 Million Franken pro Jahr) werden direkt an den Zusammenarbeitskredit der drei Standortpartner bezahlt (CSEM, Universität Bern und Insel-Gruppe).

2. Rechtsgrundlagen

– Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6): Art. 3, Art. 9a, Art. 9b, Art. 13a
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1): Art. 21 ff
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende, neue Ausgabe.

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Für die Jahre 2026–2028 wird ein Rahmenkredit in der Höhe von insgesamt 12 Millionen Franken bzw. 4 Millionen Franken pro Jahr beantragt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Beiträge des Kantons Bern (in CHF 1000)	2026	2027	2028
Grundbeitrag an das CSEM	2000	2000	2000
Zweckgebundener Beitrag an das CSEM für den Zusammenarbeitskredit	1000	1000	1000
Direkter Beitrag an den Zusammenarbeitskredit	1000	1000	1000
Total	**4000**	**4000**	**4000**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Neue wiederkehrende Ausgabe; Verpflichtungskredit als Rahmenkredit
Konto: 363500000 Beiträge an private Unternehmungen
Prod.gruppe: 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt durch jährliche Tranchen und Ausgabenbeschlüsse abgelöst:

Jahr	Unterstütze Institution	Betrag (in CHF 1000)
2026	CSEM AG Zusammenarbeitskredit	3000 1000
2027	CSEM AG Zusammenarbeitskredit	3000 1000
2028	CSEM AG Zusammenarbeitskredit	3000 1000

Die Ausgaben in der Höhe von vier Millionen Franken pro Jahr sind im Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 nicht eingestellt. Die Beiträge 2026–2028 werden im Rahmen des Planungsprozesses 2025 als Auslöser für das Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027–2029 beantragt. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits nicht eingehalten werden. Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Gemäss Artikel 13a IFG legt der Grosse Rat den Betrag fest, der im Rahmen des vorliegenden Rahmenkredits für die Gewährung von Finanzhilfen an die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zur Verfügung steht. Aufgrund dieser spezialgesetzlich vorgesehenen Übertragung der Ausgabenkompetenz für Einzelgesuche an den Grossen Rat muss diesem bei Überschreitung des Betrags eines Einzelgesuchs ein Zusatzkredit vorgelegt werden, so dass der Grosse Rat auch über die allfällige Erhöhung der Mittel von Einzelgesuchen entscheiden kann. In Abweichung zu Anhang 1 zu Art. 36 FHaV, wo dies erst ab 200 000 Franken nötig ist, hat diese Kompetenz des Grossen Rates keine Untergrenze.

Gemäss Artikel 13b IFG ist der Regierungsrat im Rahmen dieser Obergrenzen für den gesamten Rahmenkredit und die Einzelgesuche für die Verwendung des Rahmenkredits und damit auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständig.

7. Begründung

Die vorgesehenen Finanzhilfen stärken die wirtschaftliche Wertschöpfung über die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie über den Zufluss von Bundesmitteln und privaten Forschungs- und Entwicklungsgeldern und führen zu einer Stärkung der innovationsorientierten Forschung und damit einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2024.WEU.4636
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Innovationsförderung: Wiederkehrende Finanzhilfen an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung; Rahmenkredit 2026–2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.3 Organisation Gesuchverfahren, IFG-Kriterien, Zuständigkeiten und Termine ... 4
3.3.1 Überblick Gesuchverfahren ... 4
3.3.2 Kriterien gemäss IFG ... 5
3.3.3 Zuständigkeiten und Termine ... 6
3.4 Beurteilung der Gesuche für die Periode 2026–2028 ... 7
3.4.1 Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) ... 7
3.5 Auswirkungen eines Verzichts ... 13

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 13

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 13

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 14

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 14

8. Antrag ... 15

1. Zusammenfassung

In der Periode 2026–2028 soll das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) mit wiederkehrenden Finanzhilfen gemäss Artikel 3 des Innovationsförderungsgesetzes unterstützt werden. Damit verbunden sind zweckgebundene Förderbeiträge für die etablierte und sehr gute Zusammenarbeit des CSEM mit der Universität Bern und der Insel Gruppe.

Vorgesehen ist ein Rahmenkredit für die Jahre 2026–2028 in der Höhe von 12 Millionen Franken, das entspricht einem jährlichen Betrag von 4 Millionen Franken. Davon ist die Hälfte als direkter Grundbeitrag an das CSEM vorgesehen, welcher vom CSEM jährlich mit 4 Millionen Franken Bundesmitteln ergänzt wird. Die andere Hälfte ist für den Zusammenarbeitskredit der Standortpartner (CSEM, Universität Bern und Insel Gruppe) bestimmt. Das Beitragsvolumen

und die Aufteilung der Mittel entsprechen damit der bisherigen, vom Grossen Rat in der Sommersession 2023 festgelegten, finanziellen Unterstützung für das CSEM bzw. den Zusammenarbeitskredit in der laufenden Periode (Jahre 2023–2025). Bereits damals wurde das nun beantragte Vorgehen für die Jahre 2026–2028 in Aussicht gestellt.

Insgesamt entsprechen die bisherige Entwicklung des CSEM in Bern und die damit verbundenen Aktivitäten im Bereich Medizinaltechnik den Planzahlen und Zielen gemäss Grossratsbeschluss und Leistungsvertrag mit dem Kanton sowie der in der Sommersession 2023 in Aussicht gestellten Planung bis 2029; die Kriterien des revidierten IFG werden gemäss erfolgter Prüfung des eingegangenen Gesuchs des CSEM erfüllt. Der Regierungsrat beantragt darauf gestützt die Genehmigung des Rahmenkredits.

2. Rechtsgrundlagen

– Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6)[1]: Art. 3, Art. 9a, Art. 9b, Art. 13a
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1): Art. 21 ff
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat beschlossen[2], den Auf- und Ausbau der Abteilung Medtech des CSEM (frühere Bezeichnung: Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit) auf dem Insel-Campus in Bern in den Jahren 2023–2025 mit einem Beitrag von insgesamt 9 Millionen Franken zu unterstützen (3 Millionen Franken pro Jahr). Davon entfallen 6 Millionen Franken (2 Millionen Franken pro Jahr) als Grundbeitrag an das CSEM und 3 Millionen Franken (1 Million Franken pro Jahr) sind zweckgebunden für den sogenannten Zusammenarbeitskredit einzusetzen. Zusätzlich wurde für die gleiche Periode ein direkter Beitrag in der Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Franken (2023: 0,5 Millionen, 2024 und 2025: je 1 Million Franken) für den Zusammenarbeitskredit gesprochen. Der Zusammenarbeitskredit ermöglicht es den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe, sich an den gemeinsamen Innovationsprojekten mit dem CSEM zu beteiligen.

Finanzielle Unterstützungsbeiträge des Kantons an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung waren bis zu diesem Zeitpunkt sowohl gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; BSG 901.1) als auch gemäss Innovationsförderungsgesetz (IFG; BSG 901.6) lediglich für einen befristeten Zeitraum möglich. Da das Geschäftsmodell des CSEM auf wiederkehrenden staatlichen Beiträgen basiert, hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung durch den Kanton ab 2026 zu erarbeiten. Dieses Förderinstrument soll im Sinne der Rechtsgleichheit nichtdiskriminierend ausgestaltet sein, das bedeutet, dass nicht nur das CSEM, sondern auch vergleichbare Institutionen (beispielsweise sitem-insel AG, Swiss Center for Design and Health

[1] In diesem Dokument wird bei Verweisen auf einzelne Artikel des IFG jeweils auf die Version gemäss Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2024 Bezug genommen, vgl. Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung).
[2] Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit (Geschäftsnummer 2021.WEU.2096)

AG, Schweizerischer Innovationspark) grundsätzlich bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen und Kriterien mit wiederkehrenden Finanzhilfen unterstützt werden können.

Der Regierungsrat hat diesen Auftrag umgesetzt; die entsprechende Revision des IFG wird vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2025 (1. Lesung) und Sommersession 2025 (2. Lesung) behandelt.[3] Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1 des revidierten IFG kann damit der Kanton Bern ab 2026 Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung wiederkehrende Finanzhilfen gewähren. Zudem kann er gemäss Artikel 3 Absatz 5 IFG zweckgebundene Förderbeiträge an Berner Hochschulen und Universitätsspitäler gewähren (Zusammenarbeitskredit, siehe unten), sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil der kantonalen Leistungsaufträge sind und die Unterstützung für den Erfolg der Vorhaben von Institutionen, die mit wiederkehrenden Finanzhilfen gefördert werden können, notwendig ist.

Dadurch erhält der Grosse Rat die vollständige Transparenz über die Gesamtkosten der Vorhaben für wiederkehrende Finanzierungsbeiträge nach IFG und kann zu einem einzigen Zeitpunkt über die ganzen Vorhaben entscheiden. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie wäre es nicht opportun, die Beschlüsse über die Unterstützung eines Vorhabens auf mehrere Geschäfte (z.T. in Kompetenz des Grossen Rats, z.T. in derjenigen der Regierung) aufzuteilen. Diese Gesetzesbestimmung bedeutet auch, dass die Hochschulen und Universitätsspitäler ohne direkte Zusammenarbeit mit solchen nach IFG förderungsberechtigten Institutionen keine Subventionen basierend auf dem IFG erhalten können.

Der erwähnte Zusammenarbeitskredit ist nötig, weil die Ausstattung der Universität Bern mit Finanzmitteln keine Reserven beinhaltet, um solche innovationsorientierten Vorhaben zusätzlich finanzieren zu können. Die Staatsbeiträge der Berner Hochschulen orientieren sich gemäss Hochschulgesetzen an interkantonalen Vergleichswerten und müssen auch der finanziellen Situation des Kantons Rechnung tragen. Sie werden im nationalen Vergleich (zu) knapp bemessen, um solche innovationsorientierten Vorhaben auch noch ausfinanzieren zu können: gemäss der aktuellen Benchmarkanalyse von BAK Economics (S. 57)[4] liegen für die Universität Bern die Standardkosten 23 Prozent und die Nettoausgaben (Fallkostenindex) sogar 34 Prozent unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone (Universitätskantone mit Universitätsspital). Die im Quervergleich zu anderen Kantonen mit Universitätsspitälern nicht grosszügigen Investitionen des Kantons in die Universität Bern bauen darauf, dass diese sich in erster Linie aus ihren Erträgen der anderen Finanzierungsquellen (Grundbeiträge des Bundes, interkantonale Beiträge) die Möglichkeit schaffen, im Rahmen ihrer Autonomie in wichtige Forschungsbereiche zu investieren. Wie der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Geschäftsberichten der Hochschulen und im Rahmen seiner Budget- und Finanzplan-Vorlagen den Grossen Rat informiert hat, weist die Universität Bern zudem eine strukturelle Unterfinanzierung auf, die noch behoben werden muss. Ihre selbst erarbeiteten Reserven schwinden daher gegenwärtig rasch, was ihren Spielraum zusätzlich begrenzt.

Der Beschluss zum vorliegenden Rahmenkredit 2026 kann erst nach Inkrafttreten der laufenden IFG-Revision rechtskräftig werden. Um dies unter Berücksichtigung der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2026 zu gewährleisten, soll der Rahmenkredit in der Sommersession 2025 im Anschluss an die 2. Lesung der IFG-Revision behandelt werden.

[3] Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung) (Geschäftsnummer 2023.WEU.3095)
[4] Vgl. Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028: BAK Economics Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, Studie im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Bern, 2024

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die Beiträge für die wiederkehrenden Finanzhilfen an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung im Kanton Bern befristet für die Jahre 2026–2028 festgelegt. Im Vortrag zum Rahmenkredit werden jeweils auch die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Gesuchen thematisiert, um die gegenseitigen Beziehungen und die Einbettung ins Innovationsökosystem des Kantons sichtbar zu machen.

Für die Periode 2026–2028 ist lediglich von einer Institution ein Gesuch um wiederkehrende Finanzhilfen bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) eingegangen. Dabei handelt es sich um das CSEM, das für den weiteren Ausbau der Abteilung Medtech auf dem Inselcampus eine wiederkehrende Unterstützung beantragt. Daher kann nur die Einbettung dieses Gesuchs in das Innovationsökosystem des Kantons thematisiert werden.

Gestützt auf das Gesuch des CSEM wird für die Jahre 2026–2028 ein Rahmenkredit in der Höhe von 12 Millionen Franken beantragt, mit einem konstanten jährlichen Betrag von 4 Millionen Franken. Davon ist jeweils die Hälfte als direkter Grundbeitrag an das CSEM vorgesehen, welcher vom CSEM jährlich mit 4 Millionen Franken Bundesmitteln ergänzt wird. Die andere Hälfte ist für den Zusammenarbeitskredit der Standortpartner (CSEM, Universität Bern und Insel Gruppe) vorgesehen, damit die Wirkung der gesamten Förderung maximal im Kanton Bern verbleibt.

Das Beitragsvolumen und die Aufteilung der Mittel entsprechen damit exakt dem im Vortrag vom 8. März 2023[5] in Aussicht gestellten Mittelbedarf für die Folgejahre bis 2029 und einer Fortführung der Förderung auf dem Niveau der Jahre 2023–2025.

3.3 Organisation Gesuchverfahren, IFG-Kriterien, Zuständigkeiten und Termine

3.3.1 Überblick Gesuchverfahren

Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, die von wiederkehrenden kantonalen Finanzhilfen profitieren wollen, müssen zu dem vom Kanton vorgegebenen Zeitpunkt ein Gesuch um Unterstützung einreichen und die entsprechenden Finanzhilfen beantragen. Sie durchlaufen anschliessend ein kantonales Gesuchverfahren, in welchem beurteilt wird, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung erfüllt werden.

Alle gesuchstellenden Institutionen durchlaufen das gleiche Verfahren, welches sich eng an den etablierten Bewilligungsverfahren der Standortförderung Kanton Bern orientiert (digitalisierte Durchführung, Mehraugenprinzip, Prüfung der Erfüllung der Kriterien gemäss IFG mit Ampelsystem, Plausibilisierung der finanziellen Anträge). Darauf gestützt stellt die WEU Antrag an den Regierungsrat, der die aus seiner Sicht förderungswürdigen Gesuche in den IFG-Rahmenkredit zuhanden des Grossen Rates aufnimmt und diesem zum Entscheid unterbreitet.

Das Gesuchverfahren sieht vor, dass antragstellende Institutionen im Gesuch eine Rückschau der bisherigen Arbeiten, Leistungen und Ergebnisse vornehmen, um die Bedeutung der Institution und deren Wirkung sowie die Einbettung in der Innovationslandschaft zu belegen. Zweitens

[5] Vgl. Ausführungen auf Seiten 7 und 8 des Vortrags vom 8. März 2023 an den Grossen Rat: Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit (Geschäftsnummer 2021.WEU.2096)

muss das Gesuch Auskunft geben über die Projektabsichten und die benötigten Finanzmittel in der neuen Förderperiode und aufzeigen, welcher volkswirtschaftliche Nutzen entstehen soll. Drittens muss im Gesuch nachgewiesen werden, dass die im IFG definierten Kriterien erfüllt werden (siehe die Ziffer 3.3.2).

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von à-fonds-perdu-Beiträgen und ist maximal auf die Gültigkeitsdauer des Rahmenkredits begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung und es gibt keine automatische Verlängerung: alle geförderten Institutionen müssen für eine Folgeperiode erneut das Gesuchverfahren durchlaufen und vom Grossen Rat mit dem Beschluss des nachfolgenden Rahmenkredits wieder genehmigt werden, sonst läuft die Förderung aus.

Damit hat der Grosse Rat alle vier Jahre Gelegenheit, die Zielerreichung und die Wirkung der wiederkehrend geförderten Institutionen zu überprüfen und bei Bedarf Änderungen in Bezug auf die Förderung zu beschliessen.

3.3.2 Kriterien gemäss IFG

Im Gesuch müssen die Institutionen darlegen und begründen, dass sie sämtliche Kriterien gemäss Artikel 9a Absatz 1 IFG erfüllen. Im Einzelnen bedeutet das:

- Bst. a: Die Ausrichtung an den Grundsätzen gemäss Artikel 2 IFG muss dargelegt werden. Das heisst, das Vorhaben bzw. die Aktivitäten der Institution müssen sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung richten und mit den massgebenden Plänen und Entwicklungszielen des Kantons abgestimmt sein.
- Bst. b: Es ist aufzuzeigen, dass der Fokus des Vorhabens bzw. die Aktivitäten der Institution auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind.
- Bst. c: Die bisherigen Erfolge und künftigen Potenziale des Technologie- und Wissenstransfers müssen plausibel dargelegt werden. Lediglich die Absicht, Technologie- und Wissenstransfer und damit eine wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, genügt nicht, um eine wiederkehrende Förderung zu erhalten.
- Bst. d: Die gesuchstellende Institution muss mindestens eine nationale Bedeutung haben. In der Regel ist dies erfüllt, wenn eine Institution vom Bund als «Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 oder als Standort im Schweizerischen Innovationspark gemäss Artikel 32 bis 34 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) anerkannt ist. Fehlt diese Anerkennung, muss die nationale oder internationale Bedeutung anhand (inter-)nationaler Kooperationen, Projekten oder sonstiger Kriterien nachvollziehbar begründet werden.
- Bst. e: Die gesuchstellende Institution muss aufzeigen, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kanton aus den geförderten Vorhaben bzw. den Aktivitäten zieht. Dazu gehören direkte Effekte, insbesondere zusätzliche Mittel des Bundes oder Dritter, die an den Standort Bern fliessen und so zu einer Multiplikation der eingesetzten Kantonsmittel führen («Hebelwirkung») sowie die geschaffenen Arbeitsplätze, die ausgelösten Investitionen, die geschaffenen Patentrechte, die ausgegliederten Unternehmen (Spin-Off) etc. Daneben sind auch indirekte Effekte (Nutzen entlang der Wertschöpfungskette, beispielsweise für Zulieferunternehmen im Kanton Bern) und induzierte Effekte wichtig (beispielsweise bezahlte oder erwartete Steuereinnahmen der Arbeitnehmenden und der beteiligten Unternehmen im Kanton Bern), um den gesamten volkswirtschaftlichen Nutzen des Kantons den eingesetzten Förderbeiträgen gegenüberzustellen.
- Bst. f: Für neu geschaffene Institutionen stehen auch weiterhin befristete Finanzhilfen (Anschubfinanzierung) gemäss Art. 6 IFG zur Verfügung. Die wiederkehrenden Finanzhilfen sind

lediglich für Institutionen vorgesehen, die bereits bisher erfolgreich waren. Die gesuchstellende Institution muss belegen können, dass ihr Geschäftsmodell grundsätzlich rentabel betrieben werden kann und die wiederkehrende Förderung durch den Kanton in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investiert werden soll. Sofern es sich dabei um Vorhaben bzw. Aktivitäten einer Institution handelt, die bereits von einer befristeten kantonalen Förderung profitiert hat, wird dies anhand der Erfüllung der Leistungsverträge geprüft, die im Zuge dieser Anschubfinanzierung mit dem Kanton Bern abgeschlossen werden mussten. Handelt es sich um Vorhaben bzw. Aktivitäten von Institutionen, die bisher noch nicht im Kanton Bern tätig waren oder die noch keine Förderung vom Kanton erhalten haben, dann ist der erfolgreiche Betrieb anhand der Geschäftsberichte und mithilfe zusätzlicher Unterlagen (u.a. Businesspläne) zu belegen.

Weiter ist von der gesuchstellenden Institution darzulegen, dass sie keine anderweitige kantonale Unterstützung erhält oder falls doch, dass diese transparent ausgewiesen wird (Artikel 6 Absatz 3 IFG). Sofern die gesuchstellende Institution bereits von einer (wiederkehrenden) Förderung gemäss IFG profitiert hat, ist darzulegen, dass in der Vergangenheit keine Überdeckung erfolgte und das Verbot der Gewinnausschüttung eingehalten wurde (Artikel 10 Absatz 2 IFG).

Gemäss Artikel 9b IFG beträgt der Ansatz in der Regel bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten. In besonderen Fällen, wenn die übrigen 50 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden, kann der Ansatz bis zu 50 Prozent betragen. Schliesslich gelten subsidiär die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes des Kantons Bern, die erfüllt werden müssen.

3.3.3 Zuständigkeiten und Termine

Das Gesuchverfahren wird von der WEU geführt und dokumentiert; sie stellt Antrag an den Regierungsrat. Dieser entscheidet, welche Gesuche in den Rahmenkredit zuhanden des Beschlusses des Grossen Rates aufgenommen werden. Dem Regierungsrat und der Finanzkommission des Grossen Rats werden zusammen mit dem Entwurf des Rahmenkredits auch die vertraulichen Gesuchunterlagen der einzelnen Institutionen zur Verfügung gestellt.[6] Die Finanzkommission kann darauf gestützt bei Bedarf die Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits anpassen und dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellen.

Gemäss Artikel 13a IFG legt anschliessend der Grosse Rat den Betrag fest, der im Rahmen des vorliegenden Rahmenkredits für die Gewährung von Finanzhilfen an die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Beschluss untersteht in der Regel dem fakultativen Referendum und soll zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft)[7] abgestimmt werden, da es in den meisten Fällen notwendig sein wird, auch eine Bundesförderung zu erhalten, um die strengen Kriterien von Artikel 9a IFG für wiederkehrende Finanzhilfen zu erfüllen (insbesondere grosse volkswirtschaftliche Wirkung und Hebelwirkung der eingesetzten kantonalen Mittel). Im Rahmen der BFI-Botschaft werden zudem aus Bundessicht die Institutionen mit nationaler Bedeutung definiert, was für die Beurteilung der eingegangenen Gesuche relevant ist (vgl. die Ausführungen dazu in Ziffer 3.3.1).

[6] Die Gesuchunterlagen sind nicht öffentlich, da sie schützenswerte Projekt- und Personendaten bis hin zu Geschäftsgeheimnissen der Institutionen und/oder von privaten Industriepartnern enthalten können. Die Transparenz gegenüber der Aufsichtskommission (hier Finanzkommission des Grossen Rates) geht diesem Interesse vor.
[7] Der Bundesrat formuliert zuhanden des Parlaments alle vier Jahre seine Politik zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI). Die aktuelle BFI-Botschaft betrifft die Jahre 2025–2028.

Der nächste Rahmenkredit für die nachfolgende Förderperiode 2029–2033 ist daher dem Grossen Rat spätestens für die Frühlingssession 2027 zu unterbreiten, damit die gesuchstellenden Institutionen und der Bund wissen, ob ein Vorhaben vom Kanton Bern als unterstützungswürdig beurteilt wird.

Gemäss Artikel 13a IFG legt der Grosse Rat den Betrag fest, der im Rahmen des vorliegenden Rahmenkredits für die Gewährung von Finanzhilfen an die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zur Verfügung steht. Aufgrund dieser spezialgesetzlich vorgesehenen Übertragung der Ausgabenkompetenz für Einzelgesuche an den Grossen Rat muss diesem bei Überschreitung des Betrags eines Einzelgesuchs ein Zusatzkredit vorgelegt werden, so dass der Grosse Rat auch über die allfällige Erhöhung der Mittel von Einzelgesuchen entscheiden kann. In Abweichung zu Anhang 1 zu Art. 36 FHaV, wo dies erst ab 200 000 Franken nötig ist, hat diese Kompetenz des Grossen Rates keine Untergrenze.

Gemäss Artikel 13b IFG ist der Regierungsrat im Rahmen dieser Obergrenzen für den gesamten Rahmenkredit und die Einzelgesuche für die Verwendung des Rahmenkredits und damit auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständig.

3.4 Beurteilung der Gesuche für die Periode 2026–2028

Für die aktuelle Förderperiode wurde nur ein Gesuch eingereicht, das nachfolgend beurteilt wird. Sollten in künftigen Perioden mehrere Gesuche eingereicht werden, würden sie einzeln (d.h. wie unten für das CSEM dargestellt) im Vortrag zum Rahmenkredit thematisiert.

3.4.1 Centre Suisse d’Electronique et de Microtechnique (CSEM)

3.4.1.1 Gesucheingabe

Das CSEM hat bei der WEU am 21. November 2024 ein Gesuch zur Unterstützung der CSEM Abteilung Medtech für die Periode 2026–2028 eingereicht. Dies ist das einzige Gesuch, das für die Förderperiode 2026-2028 eingereicht wurde.

3.4.1.2 Gesuchbeurteilung Teil I: Rückschau

Aufgrund der Beiträge gemäss Grossratsbeschluss, die das CSEM in den Jahren 2023–2025 vom Kanton erhält, wurde zwischen dem CSEM und der WEU ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Dieser berücksichtigt die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses und enthält verschiedene qualitative und quantitative Ziele, deren Messung und Beurteilung Gegenstand einer jährlichen Berichterstattung an die WEU ist.

Der Leistungsvertrag 2023–2025 enthält Ziele und Leistungsindikatoren in den Bereichen «operative Ziele» (Entwicklung digitaler Medizingeräte mit Fokus Vital-Datenmonitoring, Implantate, Datenanalyse, klinische Studien), «Wissens- und Technologietransfer» (Unterstützung und Gründung von Startup- und Spinoff-Unternehmen, Patente, internationale Vernetzung), «Zusammenarbeit» (gemäss Vereinbarung zum Zusammenarbeitskredit, Kooperationen, gemeinsame Aktivitäten der Standortpartner und im Kanton Bern), «Finanzen» (siehe unten) und zur

«räumlichen Unterbringung» (Einrichtung von Büro- und Laborräumlichkeiten auf dem Insel Areal).

Ferner werden im Leistungsvertrag Auflagen und Bedingungen formuliert, darunter die Verpflichtung zur Schaffung der Abteilung Medtech CSEM in Bern und Vorgaben gemäss kantonalem Staatsbeitragsgesetz (Löhne, Anstellungsbedingungen, Versicherungsleistungen, Grundsatz der Gleichstellung, Gewinnausschüttungsverbot etc.).
Die bisherige und jährliche Zielerreichung wird im Gesuch des CSEM näher erläutert, für das Jahr 2023 liegt bereits ein IFG-Jahresreporting vor, welches dem Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates bereits zur Kenntnis gebracht wurde.

Gemäss erneut erfolgter Beurteilung der WEU hat das CSEM die vereinbarten Ziele 2023 und 2024 grösstenteils erreicht oder übertroffen:

Erreichung der Arbeitsplatz- und Finanzziele
- Die CSEM Abteilung Medtech beschäftigt per Mitte 2024 insgesamt 33 Mitarbeitende auf dem Insel-Campus in Bern (Ziel Ende 2024: 33 Mitarbeitende) und hat das gesetzte Ziel damit bereits übertroffen.
- Die CSEM Abteilung Medtech konnte im Jahr 2023 mit einem gesamten Umsatz von 12,2 Millionen Franken (Zielwert 2023: 12,2 Millionen Franken) die gesetzten finanziellen Ziele erreichen, der Zielumsatz 2024 (Zielwert 13 Millionen Franken) wird voraussichtlich knapp erreicht werden (Budget 2024: 12,5 Millionen Franken).
- Die kantonalen Beiträge von 2 Millionen Franken pro Jahr werden durch weitere 4 Millionen Franken Bundesmittel (jährliche Vorgabe: 4 Millionen Franken) komplettiert; der angestrebte Hebeleffekt wurde erreicht. Diese öffentlichen Beiträge von total 6 Millionen Franken belaufen sich damit auf einen Anteil öffentlicher Beiträge von weniger als 50 Prozent des gesamten Umsatzes (Ziel: nicht mehr als 50 Prozent ohne die zusätzlichen öffentlichen Forschungsmittel).

Resultate CSEM Abteilung Medtech

(Angaben in CHF 1000)	2023 (Rechnung)	2024 (Forecast)	2025 (Budget)
Einnahmen			
Beitrag Bund	4 000	4 000	4 000
Grundbeitrag Kanton Bern	2 000	2 000	2 000
Kofinanzierte Forschungsprojekte	3 070	3 300	4 000
Industrieprojekte	3 140	3 250	3 500
Total Einnahmen	**12 210**	**12 550**	**13 500**
Ausgaben			
Betriebskosten	1 930	1 850	2 300
Personalausgaben	8 600	9 000	9 400
Administration	1 680	1 700	1 800
Total Kosten	**12 210**	**12 550**	**13 500**
Arbeitsplätze			
Neuchâtel	36	30	24
Bern	23	33	41
Total Arbeitsplätze	**59**	**63**	**65**

Erreichung der Forschungsziele

– Die CSEM Abteilung Medtech erwirtschaftete im Jahr 2023 gesamthaft 6,2 Millionen Franken (Zielwert 2023: 6,2 Millionen Franken) an Drittmitteln und bearbeitete im Jahr 2024 mehr als 100 F&E-Projekte. Etwas mehr als die Hälfte dieser Projekte entsprechen Forschungs-Aktivitäten, die seitens öffentlicher Initiativen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse oder EU) co-finanziert werden.
– Zusätzlich zu diesen Forschungsarbeiten werden unter Verwendung des Zusammenarbeitskredits, das heisst im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Insel-Gruppe (im Rahmen der sogenannten Initiative «Bern Medtech Collaboration» (BMCC[8]), per Ende 2023 gesamthaft 18 und per Mitte 2024 gesamthaft 24 gemeinsame Forschungsprojekte unterstützt. Die Initiative BMCC kann als Erfolg gewertet werden, mit durchwegs positiven Rückmeldungen seitens der Forschenden der Standortpartner[9]. Die Ziele des Zusammenarbeitskredites sind mehrschichtig. Erstens ermöglicht dieser eine verstärkte Zusammenarbeit, ein Zusammenrücken der Standortpartner Insel-Gruppe, Universität Bern und CSEM, wobei insbesondere wirtschaftlich verwertbare Projekte vorangetrieben werden. Zweitens erleichtert es der Zusammenarbeitskredit dem CSEM, die Insel-Gruppe als klinischen Forschungspartner für die Validierung innovativer digitaler Gesundheitssysteme einzusetzen. So sind verschiedene Kliniken des Inselspitals im Rahmen des Zusammenarbeitskredites bereits in der Validierung von neuen digitalen Patientenmonitoring-Systemen tätig, wie z.B. die kontinuierliche Blutdruckmessung, die Detektion von Herzrhythmus-Störungen oder die Detektion von Infekten bei krebskranken Kindern. Bei der Marktlancierung besagter digitaler Geräte ist das Inselspital zukünftig in einer bevorzugten Stellung, von der Industrie als klinischer Partner zur Zertifizierung der digitalen Geräte zugelassen zu werden. Drittens sind die Kriterien der Forschungsprojekte so gewichtet, dass mittelfristig möglichst kommerziell

[8] Bern Medtech Collaboration Call
[9] So erhielten die Standortpartner für den BMCC seit Lancierung mehr als 60 Projektvorschläge seitens der Berner Medtech Forschungsgemeinschaft, wovon rund 40 Prozent der vorgeschlagenen Forschungsprojekte seitens des Evaluationskomitees für eine Finanzierung zugewiesen werden konnten.

erfolgsversprechende Projekte finanziert werden. Im Sinne der lokalen Wertschöpfung wird bereits für drei dieser Forschungsprojekte die Gründung eines Start-ups geplant, eines davon steht unmittelbar vor der Gründung im Kanton Bern. Diese drei Projekte bestätigen bereits nach kurzer Zeit die Zielsetzung des Zusammenarbeitskredits, Arbeitsplätze und innovative Unternehmen vor Ort zu schaffen.

Erreichung der Ziele im Wissens- und Technologietransfer

– Hinzu kommen weitere 42 Technologietransfer-Projekte mit der Industrie, welche dank Patenten und Technologie-Portfolios des CSEM die Innovationskraft weiter stärken. Im Rahmen dieser Industrie-Mandate kooperierte die CSEM Abteilung Medtech im Jahr 2024 in 7 Projekten mit regionalen Partnern (Kanton Bern), in 13 Projekten mit nationalen Partnern (ohne Kanton Bern) und in 22 Projekten mit internationalen Partnern.
– Das CSEM betreibt vereinbarungsgemäss einen proaktiven Wissens- und Technologietransfer durch die Gründung von Startup-Unternehmen (z. B. Biospectal AG) und Spin-Off-Unternehmen (z. B. Aktiia AG). In den Jahren 2023 und 2024 unterstützte die CSEM Abteilung Medtech in Bern zwei weitere Initiativen mit sogenannten «Booster Grants», die mittelfristig (2025/2026) zur Gründung von Startup-Unternehmen und damit lokalen Arbeitsplätzen führen sollen. Die beiden Booster Grants «Watchibia» und «VidaSense» werden von der kantonalen Innovationsförderagentur be-advanced gecoacht. Die geplanten Start-Ups können dabei auf die Kompetenzen, Technologie-Portfolios und Patente der CSEM Abteilung Medtech in Bern zurückgreifen.
– Aktuell unterhält die CSEM Abteilung Medtech 27 Patent-Familien, weitere 11 Patente stehen kurz vor der Zulassung, wobei 3 neue Patente in den Jahren 2023 und 2024 eingereicht wurden.
– Mit der Ansiedlung der CSEM Abteilung Medtech wurden auf dem Insel-Campus und in der Stadt Bern eine Reihe von Fach-Events organisiert (z. B. der internationale Event zum Thema «digitale Gesundheit» auf dem Insel-Campus, der Medtech Spark Event der Gesellschaft Digital Health Switzerland sowie der Deep-Tech Start-Up Event am Sitem Startup Club und der CSEM Jubiläums-Event zum 40-jährigen Bestehen. Die CSEM Abteilung Medtech hat auch an zahlreichen Seminaren und Konferenzen vor Ort und an den international stark besuchten Messen MEDICA und CES (Consumer Electronic Show) teilgenommen und nutzt damit eine globale Plattform, die Berner Aktivitäten zu präsentieren.

3.4.1.3 Gesuchbeurteilung Teil II: Plausibilisierung des neuen Antrags

Das CSEM beantragt für die Jahre 2026–2028 eine Fortführung der bisherigen Arbeiten und damit einen finanziellen Beitrag des Kantons Bern in der Höhe von 12 Millionen Franken, mit einem weiterhin konstanten jährlichen Betrag von 4 Millionen Franken. Davon ist, wie bereits in der aktuellen Periode 2023–2025 jeweils die Hälfte als direkter Grundbeitrag an das CSEM vorgesehen, welcher vom CSEM jährlich mit 4 Millionen Franken Bundesmitteln ergänzt wird. Die andere Hälfte ist für den Zusammenarbeitskredit der Standortpartner (CSEM, Universität Bern und Insel Gruppe) vorgesehen.

Das beantragte Beitragsvolumen und die Aufteilung der Mittel wurden von der WEU erneut geprüft: Sie entsprechen exakt dem im Vortrag vom 8. März 2023[10] in Aussicht gestellten Mittelbedarf für die Folgejahre bis 2029 und einer Fortführung der Förderung auf dem Niveau der Jahre 2023–2025.

[10] Vgl. Ausführungen auf Seiten 7 und 8 des Vortrags vom 8. März 2023 an den Grossen Rat: Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit (Geschäftsnummer 2021.WEU.2096)

Finanzplanung CSEM Abteilung Medtech

(Angaben in CHF 1000)	2026	2027	2028	*bis 2032*[11]
Einnahmen				
Beitrag Bund	4 000	4 000	4 000	*4 000*
Grundbeitrag Kanton Bern	2 000	2 000	2 000	*2 000*
Kofinanzierte Forschungsprojekte	4 000	4 200	4 500	*4 500*
Industrieprojekte	3 700	3 800	4 000	*4 300*
Total Einnahmen	**13 700**	**14 000**	**14 500**	***14 800***
Ausgaben				
Betriebskosten	2 100	2 200	2400	*2 300*
Personalausgaben	9 700	10 000	10 300	*10 700*
Administration	1 900	1 800	1 800	*1 800*
Total Kosten	**13 700**	**14 000**	**14 500**	***14 800***

Das CSEM hat die Einbettung der Abteilung Medtech in Bern im Innovationsökosystem des Kantons Bern im Gesuch hinreichend dargelegt. Die Einbettung wird von den unmittelbaren Partnern Universität Bern und Insel Gruppe bestätigt, die Zusammenarbeit wird als sehr gut beurteilt. Eine Vielzahl weiterer Partner im Innovationsökosystem haben die Zusammenarbeit mit dem CSEM in Bern aufgenommen, darunter finden sich gemeinsame Projekte mit der lokalen, nationalen und internationalen Industrie, mit dem Sitem Startup Club und mit einzelnen Startup-Unternehmen. Das CSEM ist an den Anlässen und in den Netzwerken des Innovationsökosystems Kanton Bern sehr präsent und hat wiederholt auch entsprechende Marketing- und Vernetzungsaktivitäten ermöglicht oder mitfinanziert.

Der Zusammenarbeitskredit hat sich als wichtiges Instrument bewährt und zeigt aufgrund der gemeinsam bewilligten Forschungsprojekte bereits jetzt eine positive Wirkung bei den Standortpartnern. Dies ist für eine maximale volkswirtschaftliche Wirkung im Kanton Bern wichtig und wird von allen Partnern bestätigt (siehe auch die Ausführungen zum Zusammenarbeitskredit in den Ziffern 3.1 und 3.4.1.2).

Inhaltliche Zusammenhänge zu anderen Gesuchen im Rahmen des revidierten IFG liegen keine vor, da ausser dem CSEM keine andere Institution ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat. Abschliessend ist festzuhalten, dass der beantragte Grundbeitrag in der Höhe von 2 Millionen Franken pro Jahr zugunsten der CSEM Abteilung Medtech in den Jahren 2026–2028 gemäss Finanzplanung einem Anteil zwischen 13,8 und 14,6 Prozent entspricht. Damit ist sichergestellt, dass der Anteil der kantonalen Finanzhilfen weniger als ein Drittel der anrechenbaren Kosten ausmacht (gemäss Artikel 9b Absatz 1 IFG).

3.4.1.4 Gesuchbeurteilung Teil III: Erfüllung der Kriterien gemäss IFG

Die WEU hat das Gesuch bezogen auf die Anforderungen gemäss Artikel 9a Absatz 1 IFG geprüft und kommt zum Schluss, dass sämtliche Kriterien des revidierten IFG für eine wiederkehrende Unterstützung der CSEM Abteilung Medtech in Bern erfüllt werden. Im Einzelnen ergeben sich folgende Beurteilungen:

[11] Jährliche Beiträge; mittelfristige Planung basierend auf Annahmen, Beträge werden zu gegebenem Zeitpunkt der zukünftigen Finanzierungsperiode definitiv geklärt.

– Bst. a: Die CSEM Abteilung Medtech trägt insbesondere in der Dimension Wirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung bei. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten stärken die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und tragen so zur langfristigen Sicherung von Einkommen und Steuereinnahmen bei. Der Nutzen für die Gesellschaft ist vor allem ein indirekter, da viele Menschen, insbesondere im Gesundheitsbereich, von den Produkten profitieren. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind marginal.
– Bst. b: Die nachgewiesenen Neu- und Ausgründungen sowie die Vielzahl an Projekten mit Industriepartnern zeigen hinreichend auf, dass die Aktivitäten auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind.
– Bst. c: Die CSEM Abteilung Medtech führte allein im Jahr 2024 42 Technologietransfer-Projekte mit der Industrie durch. Die Anzahl der Projekteingaben im Rahmen der BMCC-Initiative, die ersten Startup-Projekte und die stetigen Patentanmeldungen zeigen deutlich auf, dass auch in den kommenden Jahren ein wesentliches zusätzliches Potenzial für einen erfolgreichen Technologie- und Wissenstransfer besteht.
– Bst. d: Das CSEM wird vom Bund bereits seit Jahrzehnten als «Technologiekompetenzzentrum von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 FIFG anerkannt. Die nationale Bedeutung ist damit unbestritten. Die Finanzmittel des Bundes sind der CSEM AG für die Förderperiode 2025-2028 bereits zugesichert.[12]
– Bst. e: Die CSEM Abteilung Medtech weist 2024 ein Gesamtbudget von rund 12,5 Millionen Franken auf. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt nur etwas mehr als die Hälfte am Standort Bern umgesetzt wird, führt der kantonale Beitrag von 2 Millionen Franken zu einem mehr als dreimal grösseren Mitteleinsatz. Unter Berücksichtigung der weiteren Effekte (insbesondere geschaffene Arbeitsplätze, Zusammenarbeitsprojekte mit der Universität Bern und der Insel Gruppe sowie diversen Berner Unternehmen, Neu- und Ausgründungen) ergibt sich eine weit grössere Hebelwirkung, die – auch wenn sie sich nicht quantifizieren lässt – in den kommenden Jahren aufgrund der weiteren Verschiebung von Arbeitsplätzen von Neuenburg nach Bern weiterwachsen wird.
– Bst. f: Die Berichterstattung des CSEM zeigt klar, dass das Geschäftsmodell nachhaltig funktioniert. Auch die Abteilung Medtech in Bern kann für 2023 revidiert und für 2024 gemäss voraussichtlichem Jahresabschluss darlegen, dass sie betriebswirtschaftlich erfolgreich ist und die Beiträge des Kantons vollständig in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investiert werden. Aufgrund des vorhandenen Marktpotenzials im Bereich Medtech und der vorhandenen Projektpipeline ist es unbestritten, dass die erfolgreiche Geschäftstätigkeit in den kommenden Jahren fortgesetzt werden kann.

Die CSEM Abteilung Medtech bezieht keine anderweitige kantonale Unterstützung, die allenfalls eine Reduktion der beantragten Mittel rechtfertigen würde (Artikel 6 Absatz 3 IFG). Zudem hat die CSEM Abteilung Medtech aufgezeigt, dass sie bereits erhaltenen Unterstützungsbeiträge des Kantons vollständig investiert hat und keine Überdeckung resultierte bzw. auch keine Gewinne ausgeschüttet wurden (Artikel 10 Absatz 2 IFG).[13]

[12] Vgl. Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung
[13] Die CSEM AG ist als nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft in Form einer Public-Private-Partnership (PPP) organisiert, die mit Hochschulen und mit der Wirtschaft auf einer nichtkommerziellen Basis zusammenarbeitet. Rund ein Viertel der CSEM-Aktien befindet sich in öffentlichem Besitz, entweder im Bereich der ETHs (Eidgenössische Technische Hochschulen und verwandte Forschungseinrichtungen) und damit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Kantons bzw. der Stadt Neuenburg. Die restlichen drei Viertel werden von führenden Unternehmen der Schweizer Industrie und Wirtschaft gehalten.

3.4.1.5 Fazit

Die CSEM Abteilung Medtech in Bern und die damit verbundenen Aktivitäten entwickeln sich gemäss Planzahlen und Zielen des Grossratsbeschlusses vom 13. Juni 2023 und gemäss Leistungsvertrag 2023–2025 mit dem Kanton Bern.

Die bisherigen Entwicklungsziele sind grösstenteils erreicht oder übertroffen, die Zusammenarbeit mit den Standortpartnern kann bereits heute als Erfolg gewertet werden. Auch der kontinuierlich hohe Anteil an eingeworbenen Drittmitteln aus nationalen und internationalen Forschungsprogrammen sowie aus Industrieprojekten, welche das wichtigste Instrument des Wissens- und Technologietransfers darstellen, ist positiv zu werten. Die Kriterien des revidierten IFG werden für die Förderperiode 2026-2028 vollständig erfüllt.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass dem Gesuch des CSEM über eine wiederkehrende Finanzhilfe für die Abteilung Medtech in den Jahren 2026–2028 in der beantragten Beitragshöhe stattgegeben werden kann. Die CSEM Abteilung Medtech erhält damit jährlich 3 Millionen Franken, wovon 1 Million Franken zweckgebunden für den Zusammenarbeitskredit mit den Standortpartnern zu verwenden ist. Zusätzlich alimentiert der Kanton den Zusammenarbeitskredit jährlich mit 1 Million Franken. Damit kann die Wirkung des CSEM maximal im Kanton Bern gehalten werden.

3.5 Auswirkungen eines Verzichts

Ein Verzicht auf die Weiterführung der finanziellen Unterstützung des CSEM würde nicht nur den weiteren Ausbau am Standort Bern verhindern, sondern mittelfristig dazu führen, dass sich das CSEM aus Bern zurückziehen müsste, da das Geschäftsmodell des CSEM auf wiederkehrende staatliche Beiträge angewiesen ist. Aufgrund der engen Vernetzung mit den Standortpartnern (insbesondere Universität Bern und Insel Gruppe) und den gemeinsam gestarteten Projekten hätte dies weitreichende Folgen für den Forschungs- und Innovationsstandort Bern.

Zudem bedeutete ein Verzicht auf die Weiterführung der finanziellen Unterstützung des CSEM auch eine verpasste Chance, den Zielen in den Regierungsrichtlinien 2023–2026 zur Innovations- und Wirtschaftskraft des Kantons bzw. zum Medizinalstandort ein wesentliches Stück näherzukommen (siehe nachfolgende Ziffer 4).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Abteilung Medtech des CSEM in Bern ist ein idealtypisches Beispiel für die Umsetzung des ersten Ziels der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.» bzw. den Entwicklungsschwerpunkt: «Der Kanton wird zu einem international führenden Medizinalstandort und nutzt das Potenzial des einzigartigen Inselcampus Bern».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgaben in der Höhe von vier Millionen Franken pro Jahr sind im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 nicht eingestellt. Die Beiträge 2026–2028 werden im Rahmen des Planungsprozesses 2025 als Auslöser für das Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan

2027–2029 beantragt. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits nicht eingehalten werden. Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung.

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT oder Raum des Kantons Bern.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen lässt sich nicht vornehmen. Die Berichterstattung des CSEM und die ausgewiesenen Arbeitsplatz- und Finanzkennzahlen (siehe Ziffer 3.4.1.2) zeigen jedoch deutlich auf, dass sich das CSEM seit 2023 erfolgreich am Standort Bern positioniert und einen wesentlichen Mehrwert für die Standortpartner und die beteiligten Unternehmen generiert hat – und damit auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft und dem Erhalt bzw. der Erhöhung des Steuersubstrats beigetragen hat.

Die in Aussicht gestellte Multiplikation des Kantonsbeitrags (Hebelwirkung) konnte nachgewiesen werden und wird sich in Zukunft noch verstärken. Aufgrund des hohen Markt- und Wachstumspotentials des Bereichs Medizinaltechnik dürfte der erwartete zusätzliche Nutzen für den Standort Bern und dessen wirtschaftliche Attraktivität folglich weiter zunehmen, was sich durch erste konkrete Startup-Gründungsprojekte bereits belegen lässt.

Als konkrete positive volkswirtschaftliche Auswirkungen am Standort sind insbesondere die Schaffung von derzeit 33 wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, die Patentgenerierung und -verwertung, die Neu- und Ausgründung von Unternehmensaktivitäten, die Verwendung der Mittel zugunsten lokaler Innovationsprojekte gemeinsam mit Hochschul- und Industriepartnern, sowie der Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung des Medizinalstandorts Kanton Bern zu nennen. Dies fördert auch die Attraktivität von Bern für internationale Talente im Bereich der Medizinaltechnik.

Damit verbunden sind wesentliche Multiplikatoren-Effekte, welche sich unter anderem durch die Vorleistungen bei Zulieferfirmen und Dienstleistern entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Kanton Bern und darüber hinaus ergeben. Zudem fliessen die Löhne der Beschäftigten zumindest teilweise über den Konsum und die Steuern wieder in die Berner Wirtschaft zurück.

Die gesamthaft 63 Mitarbeitenden der CSEM Abteilung Medtech haben heute ihren Wohnsitz mehrheitlich in der Hauptstadtregion Schweiz, wobei die meisten zu den Arbeitsplätzen der beiden Standorte im Kanton Bern und Kanton Neuchâtel pendeln. Von den aktuell 33 Mitarbeitenden am Standort Insel Campus wurden seit dem 1. Januar 2023 für den Ausbau der Abteilung 14 neue Mitarbeitende eingestellt, der Rest wurde von Neuenburg transferiert. Am 6. Februar 2025 wohnten zehn Mitarbeitende im Kanton Bern, was einem Anteil von gut 30 Prozent aller Mitarbeitenden in Bern entspricht. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Anteil in den kommenden Jahren erhöhen wird, da der Transfer von Neuenburg zum Abschluss kommen und bei Neueinstellungen die Wahrscheinlichkeit steigen wird, dass neueingestellte Mitarbeitende ihren Wohnstandort im Kanton Bern haben werden.

Die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sind marginal.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, dem vorliegenden Rahmenkredit 2026–2028 zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.STA.1242
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative 2

2. Ziele und Inhalt der Initiative 2
2.1 Ziele der Initiative 2
2.2 Inhalt der Initiative 2

3. Gültigkeit der Initiative 3
3.1 Allgemeines 3
3.2 Einheit der Form und der Materie 3
3.3 Durchführbarkeit 3
3.4 Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht 3
3.4.1 Allgemeines 3
3.4.2 Bundeskompetenzen 4
3.4.3 Vereinbarkeit mit Bundesrecht und internationalem Recht 4
3.4.3.1 Schutz vor Grossraubtieren 4
3.4.3.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands 5
3.4.3.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands 5
3.4.3.4 Gewährleistete Verfassungsänderungen der Kantone Uri und Wallis 6

4. Würdigung der Initiative 6
4.1 Schutz vor Grossraubtieren 6
4.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands 7
4.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands 7
4.4 Fazit zur Würdigung der Initiative 7

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen 7

6. Auswirkungen auf die Gemeinden 8

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 8

8. Antrag des Regierungsrates 8

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Das Initiativkomitee reichte am 27. April 2023 gestützt auf Artikel 58 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)[1] und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[2] innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Staatskanzlei die kantonale Volksinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Initiative zielt auf eine direkte Änderung der Kantonsverfassung ab (Verfassungsinitiative). Mit Beschluss vom 17. Mai 2023 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 19‘396 eingereichten gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.[3] Die Initiative wurde der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Regierungsrat muss die zustande gekommene Initiative innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat unterbreiten, falls er die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei nicht damit beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten (Art. 149 Abs. 2 PRG). Mit dem vorliegenden Antrag wahrt der Regierungsrat die Frist von zwölf Monaten.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

2.1 Ziele der Initiative

Mit der Initiative sollen die Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Bern mehr Autonomie und Kompetenzen bei der Regulierung von und beim Schutz vor Grossraubtieren hat. Mit einem Verfassungsauftrag der Berner Stimmbevölkerung soll sich der Kanton Bern beim Bund besser einbringen können, wenn es um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal geht. Durch die Initiative soll auch der Druck beim Bund erhöht werden, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.[4]

2.2 Inhalt der Initiative

Die eingereichte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative ein:

> Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
>
> Artikel 51 Land- und Forstwirtschaft
>
> 4 (neu) Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»

[1] BSG 101.1
[2] BSG 141.1
[3] RRB 546/2023 vom 17. Mai 2023.
[4] Siehe Text auf Initiativbogen.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Initiativen sind nach Artikel 59 Absatz 2 KV ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (Bst. *a*), undurchführbar sind (Bst. *b*) oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren (Bst. *c*).

3.2 Einheit der Form und der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass die Initiative entweder in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einzureichen ist.[5] Die Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» wurde als ausgearbeiteter Entwurf (Art. 58 Abs. 3 KV) eingereicht. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet, dass verschiedene, sachlich nicht zusammenhängende Materien zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden.[6] Die Initiative umfasst thematisch die gleiche Materie und es besteht ein hinreichender sachlicher Zusammenhang. Das Initiativbegehren wahrt somit die Einheit der Materie.

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative muss faktisch vollzogen werden können. Blosse Schwierigkeiten bei der Realisierung sind nicht genügend, um von Undurchführbarkeit zu sprechen. Für die Annahme der Undurchführbarkeit müssen sich vielmehr objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen, die eine Volksabstimmung als sinnlos erscheinen lassen.[7] Die Durchführbarkeit bezieht sich auf die faktische Durchführbarkeit – die rechtliche Durchführbarkeit ist unter dem Prüfpunkt «Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht» zu beurteilen (vgl. hiernach Ziff. 3.4).

Die Initiative verlangt, dass der Kanton Bern Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands erlässt und hält zudem fest, dass die Förderung des Grossraubtierbestands verboten ist. Faktisch kann der kantonale Gesetzgeber entsprechende Vorschriften erlassen. Es liegen keine objektiven, unüberwindbaren Hindernisse vor. Die Initiative ist folglich durchführbar.

3.4 Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht

3.4.1 Allgemeines

Eine Initiative muss mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Verfassungsrecht sowie mit allem anderen übergeordneten Recht vereinbar sein.[8] Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist (Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV][9]). Sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind und sind für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich oder stillschweigend dem Bund zugewiesen wurden

[5] Kälin/ Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1. Aufl. 1995, S. 396, Ziff. 5 c.
[6] Ebd.
[7] Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396, Ziff. 5 b.
[8] Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396, Ziff. 5 a.
[9] SR 101

(originäre Zuständigkeit der Kantone). Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 Abs. 1 BV).

3.4.2 Bundeskompetenzen

Artikel 78 Absatz 4 BV überträgt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt sowie zum Schutz bedrohter Arten vor Ausrottung.[10] Eine umfassende Bundeskompetenz ermächtigt zur vollständigen und abschliessenden Regelung des entsprechenden Gebiets.[11]

Artikel 80 BV enthält ebenfalls eine umfassende Bundeskompetenz im Bereich des Tierschutzes. Im Kontext der vorliegenden Initiative ist vor allem Absatz 2 Buchstabe f dieser Bestimmung zu beachten, wonach der Bund Vorschriften über das Töten von Tieren erlässt.

Gemäss Artikel 79 BV legt der Bund Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel. Es handelt sich hierbei um eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Dementsprechend ist der Bund ermächtigt, in bestimmten Sachbereichen eine gesamtstaatliche Harmonisierung anzustreben oder Mindeststandards zu erlassen, wobei er den Kantonen aber Raum für eigene, auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene gesetzgeberische Gestaltung belassen muss.[12]

3.4.3 Vereinbarkeit mit Bundesrecht und internationalem Recht

3.4.3.1 Schutz vor Grossraubtieren

Zwar wird der Begriff «Grossraubtiere» in Artikel 12 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)[13] und in den Artikeln 10^{ter} und $10^{quinquies}$ der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)[14] verwendet. Der Begriff wird jedoch in der Bundesgesetzgebung nicht definiert. Unter den Begriff «Grossraubtiere» werden gemeinhin der Wolf, der Luchs, der Bär und der Goldschakal gezählt.[15] Auch das Initiativkomitee geht offensichtlich von diesem Begriffsverständnis aus, geht es doch laut dem Initiativbogen um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal.

Die Initiative verlangt einerseits, dass der Kanton Bern Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren erlässt. Artikel 12 Absatz 1 JSG ermächtigt die Kantone zur Ergreifung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden, worunter insbesondere der Herdenschutz fällt. Die Kantone sind weiter befugt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Dabei legt Artikel 9^{bis} JSV die Voraussetzungen zum Abschuss einzelner, nicht zu einem Rudel gehörender Wölfe spezifisch fest. Daneben dürfen auch schadenstiftende Wölfe eines Rudels reguliert werden (Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG). Die vom Initiativkomitee verlangten Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren bewegen sich im Rahmen von Artikel 12 Absätze 1,2 und 4^{bis} JSG. Die Initiative ist in dieser Hinsicht mit dem Bundesrecht vereinbar.

[10] Giovanni Biaggini, in BV Kommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 78 N. 5.
[11] Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl. 2012, N. 1084.
[12] Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., N. 1087.
[13] SR 922.0
[14] SR 922.01
[15] Vgl. hierzu auch implizit Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 JSV.

3.4.3.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands

Weiter verlangt der Initiativtext den Erlass von Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Voraussetzungen zum Abschuss einzelner Wölfe sind in Artikel 9bis sowie Artikel 9ter JSV spezifisch geregelt. Zur Regulierung des Bestands geschützter Tierarten besteht mit Artikel 12 Absatz 4 JSG i.V.m. Artikel 4 JSV ebenfalls eine Spezialvorschrift. Bezogen auf die Regulierung von Wölfen finden sich die Spezialvorschriften in Artikel 12 Absatz 4bis JSG i.V.m. Artikel 4*c* JSV sowie in Artikel 7*a* JSG i.V.m. Artikel 4*b* JSV. Diese Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar und lassen den Kantonen praktisch keinen Regelungsspielraum. Die Kantone können einzig die zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Artikel 9bis Absatz 4 i.V.m. Artikel 10^{quinquies} JSV präzisieren sowie weitere Herdenschutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10ter Absatz 1 Buchstabe d JSV vorschlagen. Die Verpflichtung des Kantons Bern aufgrund des Initiativtexts, Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren zu erlassen, verstösst in diesem Sinn nicht gegen Bundesrecht.

3.4.3.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands

Was das Initiativkomitee unter dem Begriff «Förderung» in diesem Kontext genau versteht, geht aus der Initiative nicht hervor. Darunter könnte insbesondere die direkte Förderung von Grossraubtierbeständen verstanden werden, z.B. durch Anfüttern, das Bauen von Unterschlüpfen oder das Aussetzen von Tieren, damit sie sich vermehren. Eine solche direkte Förderung von Grossraubtieren schreibt die Bundesgesetzgebung nicht vor. In Artikel 8 Absätze 1 und 2 JSV wird zwar festgehalten, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen kann, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, sowie Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Da es hierzu jedoch der Zustimmung der betroffenen Kantone bedarf und ein Kanton diese Zustimmung infolgedessen auch verweigern kann, steht das Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands dem geltenden Bundesrecht nicht entgegen.

Unter «Förderung» könnte auch die indirekte Förderung des Bestands von Grossraubtieren verstanden werden. Im Vordergrund stehen hierbei die Beratung und Herdenschutzmassnahmen, die auch als indirekte Förderung von Grossraubtieren gesehen werden können, da damit das Ziel verfolgt wird, das Konfliktpotential zu verringern, womit in der Bevölkerung die Akzeptanz für Grossraubtiere gestärkt werden soll.[16] Ein Verbot dieser indirekten Förderung, z.B. durch Beratung oder die finanzielle Förderung von Herdenschutzmassnahmen, wäre mit dem Bundesrecht nicht zu vereinbaren, da die Kantone gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG verpflichtet sind, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen und insbesondere den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren müssen (Art. 10ter Abs. 4 JSV). Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass das Initiativkomitee solche Schutzmassnahmen und damit die indirekte Förderung von Grossraubtieren verbieten will. Eine derartige Auslegung würde der Initiative selbst widersprechen, da sie explizit auch den Erlass von Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren verlangt.

Im Weiteren widerspricht das Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands auch nicht dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sog. Berner Konvention)[17], das von der Schweiz ratifiziert wurde. Denn die Berner Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zur direkten Förderung des Grossraubtierbestands, z.B. durch Anfüttern, das Bauen von Unterschlüpfen oder das Aussetzen von Tieren, damit sich diese vermehren.

[16] BBl 2012 2276 f.
[17] SR 0.455

Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen.[18] Der vorliegenden Initiative kann ein Sinn beigemessen werden, der mit höherrangigem Recht vereinbar erscheint. Sie ist deshalb gültig.

3.4.3.4 Gewährleistete Verfassungsänderungen der Kantone Uri und Wallis

Die vorliegende Initiative weist praktisch den identischen Wortlaut auf wie die Verfassungstexte der Kantone Uri (Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984[19]) und Wallis (Art. 14a der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 [KV][20]). Diese beiden Verfassungsänderungen wurden von der Bundesversammlung am 11. März 2020[21] bzw. am 6. März 2023[22] gewährleistet.

Seit der Gewährleistung der Änderungen der Walliser Kantonsverfassung im März 2023 wurden die bundesrechtlichen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Dezember 2023 dahingehend geändert, dass die Kantone neu mit vorheriger Zustimmung des BAFU unter bestimmten Voraussetzungen eine proaktive Bestandsregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar vorsehen können (vgl. Art. 7*a* Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 JSG). Dabei können unter Umständen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden. Zudem wurde bei der reaktiven Bestandsregulierung gemäss Artikel 12 Absatz 4bis JSG die erforderliche Anzahl Nutztierrisse von zehn auf acht herabgesetzt. Neu genügt für die Regulierung eines Rudels zudem, wenn das Rudel ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung getötet oder schwer verletzt hat (Art. 4*c* Abs. 1 JSV). Ferner dürfen im Rahmen der reaktiven Bestandsregulierung neu bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden (Art. 4*c* Abs. 2 JSV; bisher maximal die Hälfte). Für die Bestandsregulierung braucht es nach wie vor die vorherige Zustimmung des BAFU. Des Weiteren wurden auch die Voraussetzungen für den Abschuss von Einzelwölfen herabgesetzt (vgl. Art. 9bis Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 JSV) bzw. wurde eine weitere Fallkonstellation eingefügt (vgl. Art. 9ter JSV). Diese seit der letzten Gewährleistung erfolgten Änderungen des eidgenössischen Rechts haben keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit des vorliegenden Initiativtexts mit dem Bundesrecht.

4. Würdigung der Initiative

4.1 Schutz vor Grossraubtieren

Die Initiative verlangt vorab, dass der Kanton Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren erlässt. Damit soll ein besserer Schutz vor solchen Tieren erreicht werden, nicht nur für Nutztiere, sondern generell im Siedlungs- und im Weidegebiet sowie in Erholungsräumen. Vorweg besteht ausser allenfalls beim Bären grundsätzlich keine Gefährdung des Menschen durch Grossraubtiere. Allfälligem problematischem Verhalten des Wolfs kann heute bereits mit entsprechenden Massnahmen begegnet werden, notfalls durch den Abschuss eines solchen Tieres. Zum Schutz der Nutztiere verfügt der Kanton gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 JSG bereits über eine Regelungskompetenz, wonach die Kantone Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden treffen. Der Schutz vor Grossraubtieren kann einerseits mit Herdenschutz erfolgen (Art. 10ter Abs. 1 JSV; insb. Herdenschutzhunde und elektrische Weidezäune). Andererseits können einzelne schadenstiftende Grossraubtiere erlegt bzw. schadenstiftende Grossraubtierbestände reguliert werden (Art. 12 Abs. 2, 4 und 4bis JSG). Der Herdenschutz ist bisher freiwillig. Die Tierhalterinnen und Tierhalter entscheiden selbst, ob sie Massnahmen zum Schutz ihrer Tiere ergreifen wollen. Bund und Kanton unterstützen sie dabei finanziell und durch Beratung (Art. 10ter Abs. 1, 2 und 4 JSV), wobei der

[18] Vgl. BGE 139 I 292 E. 5.7.
[19] RB 1.1101
[20] SGS 101.1
[21] BBl 2020 4671.
[22] BBl 2023 724.

Kanton Bern beispielsweise bei Zaunbeiträgen bereits heute über das bundesrechtlich geforderte Minimum hinausgeht.

4.2 Beschränkung und Regulierung des Bestands

Die Initiative verlangt weiter den Erlass von Vorschriften zur Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren. Artikel 12 Absatz 2 JSG räumt den Kantonen die Kompetenz ein, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Gemäss geltendem Recht ist die reaktive Bestandsregulierung von Grossraubtieren möglich, wenn eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht (Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 JSV). Bezogen auf Wölfe besteht neben der Möglichkeit der reaktiven Bestandsregulierung (Art. 12 Abs. 4bis JSG i.V.m. Art. 4*c* JSV) seit 1. Dezember 2023 gestützt auf Artikel *7a* JSG zusätzlich die Möglichkeit der proaktiven Bestandsregulierung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Sowohl für die reaktive als auch die proaktive Bestandsregulierung bedarf es der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Diese Bestimmungen des Bundesrechts sind direkt anwendbar. Der in Artikel 49 Absatz 1 BV enthaltene Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts schliesst in Sachgebieten, die von der Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt sind, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. In den anderen Sachgebieten dürfen sie nur Rechtsvorschriften erlassen, soweit diese nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Umsetzung nicht beeinträchtigen oder vereiteln.[23] Die Bundesgesetzgebung lässt damit keinen Raum für eine eigene Grossraubtierpolitik der Kantone. Die Möglichkeit für kantonale Regelungen ist äusserst eingeschränkt und liegt primär in der Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen.

4.3 Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands

Der Grossraubtierbestand wird insbesondere durch den geeigneten Lebensraum sowie das Vorhandensein von Beutetieren beeinflusst. Der Kanton unternimmt keine Bestrebungen zur direkten Förderung des Grossraubtierbestands und hat auch keine entsprechenden Absichten für die Zukunft. Des Weiteren besteht in der Schweiz weder für den Wolf, noch für den Goldschakal oder für den Braunbären ein aktives Wiederansiedlungsprojekt.[24] Zudem ist das Anfüttern von Grossraubtieren im Kanton Bern zwar nicht explizit verboten, wird jedoch nicht praktiziert.

4.4 Fazit zur Würdigung der Initiative

Bei einer Annahme der kantonalen Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» wären in der Praxis keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Einerseits sind die Forderungen des Initiativkomitees durch die geltende Gesetzgebung bereits grösstenteils erfüllt. Andererseits lässt die Bundesgesetzgebung den Kantonen keinen Spielraum für eine eigene Grossraubtierpolitik. Die Möglichkeit für kantonale Regelungen ist äusserst eingeschränkt und liegt primär im Bereich der Verstärkung der Herdenschutzmassnahmen.

5. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Da der Regelungsspielraum des Kantons sehr begrenzt bleibt, ist im aktuellen Zeitpunkt mit keinen absehbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

[23] Vgl. BGE 143 I 129 E. 2.1.
[24] Vgl. BAFU, Konzept Wolf Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz, Stand 2023, S. 7; BAFU, Konzept Bär, Managementplan für den Braunbären in der Schweiz, Stand 2009, S. 2.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Initiative keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

8. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für gültig zu erklären und sie abzulehnen. Der Handlungsspielraum des Kantons bliebe bei einer Annahme der Initiative bescheiden. Gerade was die Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren anbelangt, lässt das Bundesrecht den Kantonen praktisch keinen Handlungsspielraum. Die neue Verfassungsbestimmung würde mithin kaum Wirkung entfalten. Da die Thematik grossmehrheitlich abschliessend durch den Bund geregelt wird, verzichtet der Regierungsrat auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzkommission
Commission des finances

Vortrag

betreffend Gegenvorschlag der Finanzkommission zur Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»; Änderung des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2
1.1 Initiative 2

2. Gegenvorschlag der Finanzkommission 2
2.1 Vorbemerkungen 2
2.2 Zielsetzung des Gegenvorschlags 3
2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen des Gegenvorschlags 3
2.4 Befristung 4

3. Verfahren der Volksabstimmung 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

5. Auswirkungen 5
5.1 Finanzielle Auswirkungen 5
5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen 5
5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden 5
5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 5

6. Ergebnis der Vernehmlassung 5

7. Antrag der Finanzkommission 7

1. Ausgangslage

1.1 Initiative

Die Initiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» ist am 27. April 2023 eingereicht worden. Mit der Initiative wird beabsichtigt, die Grundlagen zu schaffen, um dem Kanton Bern mehr Autonomie und Kompetenzen bei der Regulierung von und beim Schutz vor Grossraubtieren einzuräumen. Mit dem Verfassungsauftrag der Berner Stimmbevölkerung soll sich der Kanton Bern beim Bund besser einbringen können, wenn es um die Regulierung von Wolf, Luchs, Bär und Goldschakal geht. Weiter soll gemäss den Darlegungen des Initiativkomitees der Kanton dadurch seinen Handlungsspielraum besser ausnutzen können. Die Kantone Uri (Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Uri[1]) und Wallis (Art. 14a der Verfassung des Kantons Wallis[2]) haben in ihren Verfassungen ähnlich- bzw. gleichlautende Bestimmungen wie der vorgeschlagene Initiativtext eingefügt.

Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2023 (RRB 546/2023) das gültige Zustandekommen der Initiative festgestellt. Er hat die Initiative innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten beraten und sie am 8. Mai 2024 mit dem Antrag, die Initiative für gültig zu erklären und sie abzulehnen, an den Grossen Rat überwiesen. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags hat der Regierungsrat verzichtet. Den Antrag auf Ablehnung hat er damit begründet, dass das Bundesrecht den Kantonen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung und Regulierung des Bestands von Grossraubtieren, praktisch keinen Handlungs- bzw. Regelungsspielraum lasse.

Das Büro des Grossen Rates hat die Vorberatung der Volksinitiative gemäss den geltenden Zuständigkeiten der Finanzkommission (FiKo) übertragen. Die FiKo ist neben ihrer Hauptfunktion als Kommission für Finanz- und Wirtschaftsfragen auch die zuständige Sachbereichskommission für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd. Die FiKo stellt die Gültigkeit der Initiative nicht in Frage. Gemäss Artikel 150 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[3] entscheidet der Grosse Rat innert neun Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit sowie über die Annahme oder Ablehnung. Bei einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs werden neun zusätzliche Monate eingeräumt, wenn der Grosse Rat oder die vorberatende Kommission beschliesst, den Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags auszuarbeiten (Art. 151 Abs. 1 PRG).

2. Gegenvorschlag der Finanzkommission

2.1 Vorbemerkungen

Die vorliegende Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Die FiKo hat beschlossen, einen Entwurf eines eigenen Gegenvorschlags auszuarbeiten. Zu diesem Zweck ist das Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)[4] mit einem neuen Artikel 21a zu ergänzen.

Die Initiative enthält einerseits ein Verbot der Förderung des Grossraubtierbestands, andererseits einen Auftrag an den Gesetzgeber, Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und zur Regulierung des Bestands zu erlassen. Die FiKo unterstützt dieses Anliegen im Grundsatz, ist jedoch der Auffassung, dass eine Verankerung in der Verfassung nicht stufengerecht ist.

[1] RB 1.1101
[2] SGS 101.1
[3] BSG 141.1
[4] BSG 922.11

Ein Gegenvorschlag hat sich inhaltlich an der Volksinitiative zu orientieren. Obwohl auf Kantonsstufe nicht explizit geregelt, ist der Grundsatz der Einheit der Materie von Bundesrechts wegen einzuhalten. Der Gegenvorschlag muss somit den gleichen Regelungsgegenstand betreffen und einen sachlichen Zusammenhang zur Initiative aufweisen. Deshalb hat die FiKo darauf verzichtet, Bestimmungen zur Regulierung des Bibers in den Gegenvorschlag aufzunehmen, dessen Schadenpotential ähnlich gross ist wie das der Grossraubtiere. Der Biber ist jedoch kein Grossraubtier.

2.2 Zielsetzung des Gegenvorschlags

Analog zur Initiative sieht der Gegenvorschlag vor, dass der Kanton keine Massnahmen ergreifen darf, um den Grossraubtierbestand zu fördern. Gegenüber der Volksinitiative, die einen Gesetzgebungsauftrag enthält, soll der Gegenvorschlag den Kanton explizit dazu auffordern, seinen Handlungsspielraum hinsichtlich der Regulierung und Beschränkung des Grossraubtierbestands auszunutzen. Schliesslich ist es der FiKo ein Anliegen, dass keine zusätzlichen Schutzmassnahmen für die Nutztiere ergriffen werden, wenn sie ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen des Gegenvorschlags

Artikel 21a

Absatz 1 des Gegenvorschlags

Die Grossraubtiere sind in den letzten Jahrzehnten in die Schweiz zurückgekehrt. Seit 1995 sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert. Während Bären bisher nur vereinzelt in der Schweiz aufgetaucht sind und sich hier bislang nicht niedergelassen haben, sind Wölfe und Luchse in der Schweiz wieder fest ansässig. Im Kanton Bern sind bisher lediglich einzelne Wölfe auf der Suche nach einem Revier durchs Kantonsgebiet gezogen – ein Wolfsrudel hat sich bislang nicht angesiedelt. Luchse sind hingegen fester Bestandteil der Fauna des Kantons.

In Analogie zur Volksinitiative regelt Absatz 1, dass der Kanton jetzt und in Zukunft keine Massnahmen ergreifen darf, die den Grossraubtierbestand direkt fördern. Der Kommission ist bewusst, dass der Kanton aktuell keine solchen Massnahmen umsetzt und keine solchen in Planung sind. Sie schlägt jedoch – ein Anliegen der Initiative aufnehmend – vor, dass dies auch in Zukunft ausgeschlossen ist.

Absatz 2 des Gegenvorschlags

Der FiKo ist bewusst, dass die Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung schadenstiftender Grossraubtiere praktisch vollständig Sache des Bundes ist und der Bund entsprechend die Voraussetzungen für eine Regulierung und Beschränkung des Grossraubtierbestands in seiner Gesetzgebung festlegt. Für die konkrete Umsetzung der Massnahmen sind jedoch die Kantone verantwortlich. Mit dem vorliegenden Absatz soll sichergestellt werden, dass die zuständige kantonale Fachstelle ihren Handlungsspielraum zugunsten der Regulierung und Beschränkung des Bestands von Grossraubtieren ausschöpft. Dazu gehört in erster Linie, dass sie unmittelbar nach Überschreiten der Schadschwelle bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur proaktiven Regulierung die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen gegen die Grossraubtiere ergreift (Abschuss).

Die Aufforderung zur Ausschöpfung des Spielraums bezieht sich dabei, wie der Wortlaut schon sagt, auf die Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Massnahmen gegen Grossraubtiere bzw. zur Regulierung und nicht etwa darauf, die kantonalen (Personal-)Ressourcen diesbezüglich maximal auszuschöpfen oder die zumutbaren Schutzmassnahmen auszuweiten.

Absatz 3 des Gegenvorschlags

Das JWG verfolgt das Ziel, die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d JWG). Gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)[5] sind die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen. Die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)[6] legt zudem fest, welche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren zumutbar sind (vgl. Art. 10b JSV).

Das Ergreifen von Schutzmassnahmen ist freiwillig. Jedoch werden die Nutztierrisse an die Schadschwelle nur dann angerechnet, wenn vorgängig die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden (Art. 4c Abs. 1 und Art. 9b Abs. 3 JSV). Als zumutbare Schutzmassnahmen gelten Elektrozäune und Herdenschutzhunde, sowie «weitere Massnahmen der Kantone», die diese in Absprache mit dem BAFU festlegen, wenn die vom Bund vorgesehenen Schutzmassnahmen nicht ausreichen (Art. 10b Abs. 2 Bst. d JSV).

Die FiKo spricht sich dafür aus, die bestehenden Massnahmen zu belassen bzw. weiterzuführen. Es ist jedoch eine Tatsache, dass das Aufstellen von Zäunen und das Halten von Herdenschutzhunden zeitintensive und teure Massnahmen sind. Den Halterinnen und Haltern von Nutztieren sowie der öffentlichen Hand entstehen dadurch hohe Kosten, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einem möglichen Erlös stehen. Daher sieht die Regelung vor, dass vor der Umsetzung geprüft werden soll, ob die Kosten dieser weiteren Massnahmen (z.B. Wärmebildkameras für Hirtinnen und Hirten, Pheromon-Halsbänder für Nutztiere) in einem akzeptablen Verhältnis zum Nutzen stehen.

2.4 Befristung

Der neue Artikel 21a JWG soll vorerst befristet für die Dauer von acht Jahren in Kraft treten. Die Befristung von Gesetzen und Verordnungen ist insbesondere sinnvoll bei der Regelung nur temporär auftretender Phänomene oder bei Erlassen, bei denen unsicher ist, welche Wirkungen sie haben werden. Die Entwicklung des Grossraubtierbestands und insbesondere die Wirkung der vom Bund per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzten revidierten Jagdverordnung, die – wie bereits seit 1.12.2023 befristet – auch die proaktive Regulierung von Wolfsrudeln vorsieht, sind im aktuellen Zeitpunkt ungewiss. Vor diesem Hintergrund soll der neue Artikel 21a zwar befristet, jedoch mit einer verhältnismässig langen Laufzeit von acht Jahren in Kraft gesetzt werden.

3. Verfahren der Volksabstimmung

Eine Verfassungsinitiative unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern [KV][7]), desgleichen ein allfälliger Gegenvorschlag dazu (Art. 61 Abs. 1 Bst. b KV). Eine Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt (Art. 60 Abs. 2 KV).

Sollte die Initiative vorbehaltlos zurückgezogen werden (Art. 156 PRG), würde über die als Gegenvorschlag ausgearbeitete Gesetzesänderung nur abgestimmt, falls dazu ein Referendum zustande käme. Ansonsten käme es nicht zu einer Volksabstimmung (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Eine Volksabstimmung würde zudem entfallen, wenn kein Referendum zustande käme und die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen worden wäre, dass gegen den Gegenvorschlag kein Referendum ergriffen wird bzw. kein

[5] SR 922.0
[6] SR 922.01
[7] BSG 101.1

Referendum zustande kommt (= bedingter Rückzug; vgl. Art. 157 PRG). Würde bei einem bedingten Rückzug der Initiative hingegen das Referendum zustande kommen, wäre über Initiative und Gegenvorschlag abzustimmen (gleichzeitig); ein Volksvorschlag wäre ausgeschlossen (Art. 157 Abs. 3 PRG).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Umgang mit Grossraubtieren wird in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Engagement 2030) nicht erwähnt.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Trotz den neuen Regelungen im Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) kommen keine neuen oder zusätzlichen Aufgaben auf den Kanton zu. Die direkten finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar, bzw. nicht ins Gewicht fallend.

5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Eine effektive Regulation von Wolfsrudeln, wie sie das Bundesrecht ermöglicht, benötigt mehr Personal als heute zur Verfügung steht (Wildhut und Fachbearbeitung). Aktuell gibt es im Kanton Bern noch keine Wolfsrudel. Gemäss den Erfahrungen aus dem Kanton Graubünden liegt der Personalbedarf offenbar bei ca. einer 50 bis 100%-Stelle pro Rudel. Dieser Aufwand fällt unabhängig von dem neuen Artikel 21a Absatz 2 JWG an.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine wesentlichen bzw. anderen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft als diejenigen, welche die bereits heute bestehenden bundesrechtlichen Regelungen haben.

6. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Finanzkommission des Grossen Rates hat vom 11. Februar bis am 11. März 2025 eine verkürzte Vernehmlassung zum Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» durchgeführt. Insgesamt sind 41 Eingaben eingegangen, wovon sich 13 inhaltlich nicht geäussert haben. Bis auf die GLP haben alle im Grossen Rat vertretenen Parteien an der Vernehmlassung teilgenommen.

Die Vernehmlassungseingaben waren geprägt vom Vorschlag zur Sterilisation von schadenstiftenden Wölfen. Dieser hat sich als nicht mehrheitsfähig erwiesen. Während die Mitte, FDP, SVP und EDU die Schaffung der Möglichkeit zur Sterilisation nicht vollständig ablehnen, sind sie aufgrund der fehlenden praktischen Erfahrungen und der potenziell hohen Kosten trotzdem skeptisch. Alle anderen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich negativ zum Vorschlag geäussert. Aufgrund des klaren Übergewichts der ablehnenden Rückmeldungen hat die FiKo entschieden, den Passus zur Sterilisation (Absatz 3 der Vernehmlassungsvorlage) ersatzlos zu streichen.

Die FiKo-Mehrheit ist der Ansicht, dass die von der Initiative angeregten Regelungen sinnvoll sind, jedoch nicht auf Stufe Verfassung eingeführt werden sollten. Deshalb sieht der Gegenvorschlag eine Regelung im JWG vor. Diesen Umsetzungsvorschlag begrüssen die Mitte, FDP, SVP, EDU explizit, ebenso der Bauernverband. Das Initiativkomitee äussert sich – unter der Voraussetzung des Verzichts auf die Sterilisation – ebenfalls positiv gegenüber einer Lösung auf Gesetzesstufe. SP, GRÜNE, FDP, EVP und der Regierungsrat hingegen lehnen eine Regelung auf Gesetzesstufe ab. Auch die Natur- und Umweltschutzverbände äussern die Ansicht, dass die angestrebten Regelungen auf Stufe Gesetz unnötig sind.

Die verbleibenden Regelungen des Gegenvorschlags (Verbot der Förderung des Bestands von Grossraubtieren, Ausschöpfung des kantonalen Handlungsspielraums zur Begrenzung des Grossraubtierbestands und Beachtung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei Einführung von neuen Herdenschutzmassnahmen) werden von den Parteien und Verbänden, welche dem Gegenvorschlag insgesamt skeptisch gegenüberstehen, abgelehnt, weil sie ihrer Ansicht nach keine direkten, praktischen Auswirkungen haben. Die Befürworterinnen und Befürworter des Gegenvorschlags sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative stimmen den Regelungen hingegen zu.

Betreffend das Verbot zur Förderung des Bestands von Grossraubtieren äussern die Berner Waldbesitzer und der ökologische Jagdverein der Schweiz die Ansicht, dass der Luchs einen positiven Einfluss auf die Waldverjüngung hat. Der Luchsbestand in der Schweiz muss jedoch in nächster Zeit «genetisch saniert» werden, was bedeutet, dass genetisch gesunde Luchse ausgesetzt werden, um den Bestand zu erhalten. Aus diesem Grund sprechen sie sich gegen Vorschriften aus, die dieses Ansinnen in Frage stellen könnten. Die SP stellt die Frage, ob eine solche Vorschrift nicht bundesrechtswidrig ist. Die FiKo belässt die Bestimmung im Gegenvorschlag, weil gleichlautende Bestimmungen in den Kantonen Uri und Wallis in die jeweiligen Kantonsverfassungen geschrieben wurden und – soweit bekannt – der Bund nicht dagegen eingeschritten ist. Sie geht davon aus, dass allfällige Massnahmen auf Ebene des Bundes zur genetischen Auffrischung des Luchsbestandes durch die vorliegenden Regelungen nicht beeinträchtigt würden.

Die Eingaben zu den Herdenschutzmassnahmen haben gezeigt, dass viele Vernehmlassungsteilnehmende den Eindruck gewonnen haben, der Gegenvorschlag beabsichtige den Herdenschutz einzuschränken, was jedoch nicht der Fall. Nach Ansicht der FiKo sollen die bestehenden Herdenschutzmassnahmen wie bisher weitergeführt werden. Falls künftig neben Zäunen und Herdenhunden andere Schutzmassnahmen geplant werden, soll jedoch zuerst geprüft werden, ob deren Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der zu schützenden Nutztiere steht. Im Vortrag wurde der entsprechende Abschnitt in diesem Sinne ergänzt.

Zur «Sunset-Klausel», also der Regelung, dass das Gesetz nach acht Jahren automatisch ausser Kraft gesetzt werden soll, sind nur einzelne Rückmeldungen eingegangen. Die Mitte, FDP und SVP sprechen sich für die Klausel aus. Auch die Initiantinnen und Initianten unterstützen den Vorschlag, hätten sich aber eine längere Gültigkeitsdauer vorstellen können. Die FiKo hat die «Sunset-Klausel» im Gegenvorschlag belassen und auch die Gültigkeitsdauer nicht verändert, da ihr die acht Jahre in der Sache angemessen erscheinen.

Das Initiativkomitee hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens in Aussicht gestellt, dass es zu einem bedingten Rückzug (gemäss Artikel 157 PRG[8]) seiner Initiative bereit ist, wenn die vorliegende Gesetzesvorlage vom Grossen Rat materiell unverändert verabschiedet wird.

7. Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des Gesetzes über Jagd und Wildtierschutz (JWG) zuzustimmen.

Beilagen
– Synopse JWG – Antrag FiKo

[8] BSG 141.1

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 471
Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtier-bestand!»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung (KV)[1] und auf die Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mir regulier-barem Grossraubtierbestand!»[2], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:* 1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativ-komitee eingereichte Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» mit 19‘396 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 546/2023 vom 17. Mai 2023).			

[1] BSG 101.1
[2] RRB Nr. 546/2023 vom 17. Mai 2023.

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt: «Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative ein: Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert: Artikel 51 Land- und Forstwirtschaft 4 (neu) Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»			
3. Die Verfassungsinitiative wird für gültig erklärt.	3. Die Initiative wird für gültig erklärt.		*Antrag Regierungsrat I*
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.	*Antrag Regierungsrat I*
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.	5. Empfehlung zur Ablehnung	5. Empfehlung zur Annahme	*Antrag Regierungsrat I*
6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.			

Antrag Regierungsrat I	**Antrag Kommission**		**Antrag Regierungsrat II**
	Mehrheit	**Minderheit**	
Bern, 8. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Müller* Der Staatsschreiber: *Auer*	Bern, 24. April 2025 Im Namen der Kommission: Der Präsident: *Freudiger*		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Allemann* Der Staatsschreiber: *Auer*

(ID 3042)

Anträge der Kommission und des Regierungsrates für die erste Lesung
RRB Nr. 472
2022.STA.1242_Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **922.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der vorberatenden Kommission, *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass 922.11 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2002 (JWG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:	
	Art. 21a Schutz vor Grossraubtieren [1] Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten. [2] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne Grossraubtiere sowie zur Beschränkung und Regulierung des Grossraubtierbestands aus.	*Geltendes Recht.*

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
	[3] Weitere Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d der eidgenössischen Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)[1)] dürfen nur als zumutbar erklärt werden, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.	
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2034.	*Geltendes Recht.*
	Bern, 24. April 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: *Freudiger*	Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Allemann* Der Staatsschreiber: *Auer*

ID 3171

[1)] SR 922.01

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.66
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	508/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Abschaffung der Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bewilligungspflicht durch die Waldabteilung für die Verbrennung von Schlagabraum abzuschaffen und sie durch eine Meldepflicht zu ersetzen.

Begründung:

Landwirte müssen bei der Waldabteilung um eine Bewilligung ersuchen, wenn sie Schlagabraum verbrennen wollen. Dieser administrative Aufwand behindert ihre Arbeit und ist eine unnötige Belastung. Ausserdem müssen die nötigen Fristen zum Einholen der Bewilligung berücksichtigt werden, was den Alltag der Landwirte erschwert, und dies umso mehr, als sie stark von den Wetterbedingungen abhängen, die eine Arbeitsplanung erschweren.

Die kantonale Waldverordnung sieht in Artikel 21a vor, dass «Schlagabraum ausnahmsweise mit Zustimmung der Waldabteilung und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden» darf, [...] Bst d: «wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.» Allerdings hat eine Änderung bei der Bewilligungspolitik zu einer zu stark einschränkenden Praxis geführt, die den Wortlaut und Geist von Art. 21a Abs. 2 Bst. d praktisch aushöhlt. Eine solche Kursänderung verursacht eine unverhältnismässig starke Beeinträchtigung wesentlicher Arbeiten, insbesondere des Unterhalts von Wytweiden, die einen wichtigen Teil der Geografie unseres Kantons und besonders des Berner Juras ausmachen. Wenn man bedenkt, dass diese extrem restriktive Praxis äusserst unverhältnismässig ist, stellt sich die Frage nach der möglicherweise sehr ideologischen Natur der Überlegungen, die dahinterstehen.

12|00|D|v02

Die Aufhebung der Pflicht zum Einholen einer Bewilligung für die Verbrennung von Schlagabraum würde den administrativen Aufwand erheblich vereinfachen und so unnötige Bürokratie abbauen. Um die Verbrennung von Schlagabraum vernünftig zu regeln und eine gute Kommunikation mit der Waldabteilung zu gewährleisten, könnte eine Meldepflicht für Arbeiten dieser Art eingeführt werden. Die Fristen für diese Meldepflicht müssen die Einschränkungen der kurzfristigen Wettervorhersagen berücksichtigen, da diese auch heute noch einen grossen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit und insbesondere des Unterhalts der Wytweiden bestimmen.

Die Motionärinnen und Motionäre wollen mit ihrem Vorstoss die Arbeitslast und den administrativen Aufwand für die Landwirte reduzieren.

Begründung der Dringlichkeit: Der administrative Aufwand erschwert die Arbeit der Fachleute, die von den Wetterbedingungen abhängig sind, was die Planung erschwert. Angesichts des Ausmasses und der Unverhältnismässigkeit der Beeinträchtigung der forst- und landwirtschaftlichen Tätigkeit wie dem Unterhalt der Wytweiden, die die radikale Kursänderung in der Praxis der zuständigen Behörden auslöst, ersuchen wir um eine dringliche Behandlung unserer Motion.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Arbeitslast der Landwirte und Landwirtinnen bei ihrer täglichen Arbeit und würdigt ihren Einsatz für den Erhalt der Wytweiden. Ihm ist bewusst, dass aus Praktikabilitätsgründen das Verbrennen des sogenannte Schlagabraums (nicht verwertbare Baumteile wie Abschnitte, Wipfel, Äste, Rinde) direkt an Ort und Stelle für die Landwirtinnen und Landwirte eine Arbeitserleichterung sein kann.

Im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung sollte Schlagabraum nicht verbrannt werden. Die Qualität der Wytweiden als Lebensraum für Wildtiere würde klar abnehmen, wenn der Schlagabraum mehrheitlich verbrennt anstatt den Wildtieren als Unterschlupf zur Verfügung gestellt wird. Neben ökologischen und finanziellen Gründen spricht auch die Luftreinhaltung gegen eine solche Massnahme. Das Verbrennen von frischem Schlagabraum führt zu viel Rauch, der neben Feinstaub auch Schadstoffe enthält. Nach einem Holzschlag sollen die nicht verwertbaren Teile von Bäumen wenn immer möglich im Wald flächig liegen bleiben oder aus arbeitstechnischen und anderen Gründen zu Asthaufen geschichtet werden. Teilweise kann auch eine energetische oder sogar stoffliche Verwertung geprüft werden.

Gesetzlich wird das Verbrennen von Waldabfällen in Artikel 30c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; 814.01) sowie in Artikel 26a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) geregelt. Der Gesetzgeber hat das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen nicht grundsätzlich verboten. Im Umweltschutzgesetz wird aber einschränkend festgehalten, dass bei deren Verbrennung keine übermässigen Immissionen entstehen dürfen. Immissionen sind beispielsweise dann übermässig, wenn die gültigen Immissionsgrenzwerte der LRV überschritten werden (zum Beispiel für Feinstaub) oder wenn die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird. In Artikel 26a der LRV hat der Bundesrat diese Anforderung nochmals konkretisiert. Natürliche Waldabfälle dürfen im Freien nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind und wenig Rauch entsteht.

Die Bundesgesetzgebung setzt damit bereits den Rahmen, dass Schlagabraum, der nicht trocken ist, nicht ausserhalb von Anlagen verbrannt werden darf. Die Ausnahmebestimmung in der kantonalen Waldverordnung stellt daher keine Einschränkung dar. Vielmehr erlaubt sie es den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, in begründeten Fällen den noch nicht trockenen Schlagabraum zu verbrennen. Dabei ist im Einzelfall vorgängig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Meldepflicht erfüllt die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung nicht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die gewählte Lösung sachgerecht ist. Die

Waldabteilungen verfügen über viel Erfahrung in Bezug auf Holzschläge. Ihr regionale Verankerung ermöglicht es ihnen, die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung einfliessen zu lassen.

Der Regierungsrat weist ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung hin, welche kein Verbrennen von frischem Schlagabraum ausserhalb von Anlagen zulässt. Die Ausnahmebewilligung nach Waldgesetzgebung zum Verbrennen von Schlagabraum stellt somit eine Vereinfachung dar. Die Frist kann dabei so erstreckt werden, dass auch den Wetterbedingungen Rechnung getragen werden kann.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	284-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.103
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Steiner (Boll, EVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Müller (Innerberg, SP) Freudiger (Langenthal, SVP) Berger (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	506/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Förderprogramm «Batteriespeicher (dezentrale Speicheranlagen) für Solarstromanlagen»

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist ein Förderprogramm «Batteriespeicher für Solarstromanlagen» zu erstellen.
2. Gefördert werden ausschliesslich Projekte, die aus PV-Anlagen gespiesen werden.
3. Es ist ein Förderbetrag von 25 Prozent der Gesamtinvestition der geförderten Massnahmen vorzusehen.
4. Ein Maximalbetrag pro Anlage ist auf z. B. 2500 Franken festzulegen.

Begründung:

Dezentrale Energiespeicher ermöglichen, die Energie dort zu speichern, wo sie produziert und verbraucht wird. Gemäss den Energieunternehmen führt dies zu einer Stabilisierung des Netzes und dazu, dass der Netzausbau reduziert werden kann. Zudem ist eine Eigenverbrauchsoptimierung möglich, und die Solarenergie kann zu Zeiten genutzt werden, in denen die Netzbetreiber die Energie nicht benötigen.

12|00|D|v02

Aktuell haben die Anlagenbetreibenden praktisch keine finanziellen Vorteile, Batteriespeicher zu installieren und damit das Netz zu stabilisieren.

Idealerweise werden Fördergesuche nur genehmigt, wenn sie vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht und netzdienlich eingesetzt werden. Auch sollen ausschliesslich neue Batteriespeicher gefördert werden, und die Batteriekapazität soll z. B. mindestens 8 kWh betragen. Somit werden keine bestehenden Speicher gefördert und auch keine, die wenig netzdienlich sind. Speicher sollen gefördert werden, wenn die maximale Einspeisung einer PV-Anlage damit reduziert wird.

Begründung der Dringlichkeit: Damit das Stromnetz möglichst rasch entlastet werden kann, soll dieses Vorhaben dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Jahr 2023 wurden im Kanton Bern rund 5400 PV-Anlagen[1] installiert, 75 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr, davon nahezu 85 Prozent mit einer Leistung von weniger als 30 kW_p. Gleichzeitig wächst der Markt von Batteriespeichern mit schweizweitem Wachstum von 73 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Bereich der Einfamilienhäuser wurden rund 42 Prozent der neu installierten PV-Anlagen bereits mit einem Batteriespeicher kombiniert.[2]
Zudem hat der Bundesrat am 19. Februar 2025 das zweite Verordnungspaket[3] zum Mantelerlass verabschiedet und damit die Rahmenbedingungen für Batteriespeicher verbessert. Es sieht vor, dass Batteriespeicher ab dem 1. Januar 2026 durch die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts finanziell begünstigt werden. Dies wirft die Frage auf, inwieweit eine zusätzliche Förderung auf kantonaler Ebene überhaupt notwendig ist.

Das erforderliche Budget für das geforderte Förderprogramm lässt sich anhand der rund 4500 im Jahr 2023 installierten PV-Anlagen mit weniger als 30 kW_p Leistung ermitteln. Geht man davon aus, dass pro Anlage eine Batteriekapazität von 10–12 kWh installiert wird, ergibt sich bei einem Medianpreis von 800 Franken pro kWh und einem Förderanteil von 25 Prozent ein geschätzter jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 9 bis 11 Millionen Franken.
Die Förderung von Batteriespeichern ist nicht globalbeitragsberechtigt und entsprechend vollumfänglich aus kantonalen Mitteln zu finanzieren. Die notwendigen Mittel sind im kantonalen Förderbudget nicht eingestellt und durch das bestehende Budget nicht zu finanzieren. Gleiches gilt für die personellen Ressourcen: selbst unter der Annahme einer einfachen Gesuchprüfung fehlen für die Umsetzung bei rund 4’500 Gesuchen pro Jahr 1-2 FTE.
Über diese zusätzlich notwendigen Mittel wäre im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage zu befinden. Die gesetzliche Grundlage dazu ist im Energiegesetz Artikel 58, Abs. 1b gegeben.

Ein System- und netzdienlicher Betrieb eines Batteriespeichers ist gegeben, wenn durch diesen ein Netzausbau vermieden, Netzmassnahmen aufgeschoben oder insgesamt die Netzkosten im entsprechenden Verteilnetzgebiet verringert werden können. Durch die in der Motion beschriebenen Anforderungen an die Batteriespeicher ist ein solcher netzdienlicher Betrieb nicht gewährleistet. Der Ausbau des Netzes ist abhängig von der maximalen Last. Aufgrund der Installation von neuen PV-Anlagen, deren Lastspitze den bestehenden Bedarf überschreiten, müssen die Netze ausgebaut werden. Die Installation und der Betrieb eines Batteriespeichers hat dabei keinen verringernden Einfluss auf den Ausbau, da nicht sichergestellt ist, dass der Batteriespei-

[1] Zahlen für das Kalenderjahr 2024 liefert Pronovo voraussichtlich per April 2025
[2] Vgl. Beitrag von Swissolar «Statistik Sonnenenergie 2023: Nochmals über 50 Prozent Marktwachstum»
[3] Vgl. «Bundesrat setzt zweites Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft»

cher die Spitzenlast reduziert. Sofern der Batteriespeicher bereits vor der Spitzenproduktion einer PV-Anlage vollständig geladen ist, kann dieser während der höchsten Belastung nicht zur Entlastung des Netzes genutzt werden. Die Netzdienlichkeit von Batteriespeichern ist abhängig von deren Grösse und dem Betrieb, wobei Letzteres nicht durch ein Förderprogramm vorgeschrieben und vollzogen werden kann. Im Zusammenhang mit PV-Anlagen kann eine Einspeisebegrenzung effizienter und wirtschaftlicher zu einer Stabilisierung des Netzes und einer Reduktion des Netzausbaus beitragen.

Die Forderung der Motion fügt sich in die Massnahme 24-1 «Energiespeicher» der kantonalen Energiestrategie ein. Diese Massnahme umfasst alle Arten von Strom- oder Wärmespeichern für die kurzfristige, mittelfristige oder saisonale Energiespeicherung. Aus diesem Grund bedarf es einer gesamtheitlichen Analyse, um diejenigen Speicher zu identifizieren, welche einen möglichst effizienten und wirksamen Beitrag an das bestehende und zukünftige Energiesystem leisten und allenfalls einer zusätzlichen Förderung bedürfen.

Nahezu jede zweite PV-Anlage mit einer installierten Leistung bis 30 kW_p wird heute bereits mit einem Batteriespeicher kombiniert. Die Förderung solcher Batteriespeicher ohne sichergestellten netzdienlichen Betrieb und entsprechend ohne effektive Wirkung hinsichtlich des Netzausbaus beansprucht einen sehr hohen Ressourceneinsatz. Der Regierungsrat begrüsst die Förderung von Energiespeichern, hält jedoch eine umfassende Analyse für erforderlich, um im Rahmen eines Förderprogramms gezielt diejenigen Speicher zu fördern, die einen wirkungsvollen Beitrag zum Energiesystem leisten. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	201-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.276
Eingereicht am:	03.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ryser (Seftigen, GLP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	151/2025 vom 19. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Potenzial der Photovoltaik für Fernwärme

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

Der Regierungsrat klärt ab, wie gross das Potenzial der Photovoltaik in Bezug auf die Nutzung für die Fernwärmeversorgung ist. Er klärt die Machbarkeit dieser Sektorkopplung ab, zeigt Hindernisse auf und weist auf allfällige Gesetzeslücken hin.

Begründung:

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss die Photovoltaik stark ausgebaut werden. Das am 9. Juni 2024 angenommene Stromgesetz setzt Ziele von rund 38 TWh PV bis 2045 (rund 38 GW Leistung). In wenigen Jahren wird einige hundert Stunden pro Jahr die PV-Leistung höher sein, als das Netz sie aufnehmen kann. Sie wird auch höher sein als die Stromlast. Der Ausbau des Stromnetzes und von Speichern ist nötig und wichtig – reicht aber nicht aus, um die Energiewende umzusetzen. Die Abregelung der Produktionsspitzen ist ebenso nötig und eine effektive Lösung. Allerdings wäre es noch besser, einen Teil der potenziell abgeregelten Energie zu speichern und für andere Energienutzungen zu verwenden.

Eine mögliche Umwandlung und Speichermöglichkeit ist die Nutzung von PV-Spitzen für die Wärmenutzung und insbesondere für die Fernwärmenetze. Dies ist insofern von Interesse, da bislang noch nicht klar ist, woher die Energie für die zukünftig ebenfalls stark auszubauende Fernwärmenutzung stammen soll. Es ist sinnvoll, mit den PV-Spitzen in den Sommermonaten

Einsparungen beim Verbrauch beispielsweise von Holzschnitzeln zu erreichen und (mit oder ohne Wärmepumpen) saisonale Wärmespeicher zu laden.

Die Nutzung von PV-Spitzen für die Fernwärme ist ein bislang noch wenig untersuchtes Thema. Insofern wäre allenfalls auch eine kurze wissenschaftliche Analyse nötig. Für die Schweiz könnte diese Art der Speicherung interessant sein, da der Grossteil der PV dezentral auf Gebäuden geplant ist, vielerorts der Ausbau der Fernwärme geplant ist und der Netzausbau teils stockt.

Der Vorteil von dezentraler Nutzung der PV-Spitzen wäre eine Senkung der Abregelungsrate und eine Verminderung des spitzenlastbedingten Stromnetzausbaus. Zentrale Fragen sind, wie solche Nutzungen organisiert werden könnten, wie viel Wärmespeicher dabei nötig sein würden, wie zentral/dezentral diese zu bauen wären und wie gross das Potenzial effektiv wäre.

Antwort des Regierungsrates

Erneuerbare Energien sind ein zentraler Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050. In Anlehnung an die Energiestrategie 2050 des Bundes hat der Regierungsrat in der Berichterstattung zur kantonalen Energiestrategie 2024 ein neues strategisches Ziel zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien[1] festgelegt. Dabei wurden auch ehrgeizige Ausbauziele für die Photovoltaik definiert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit diesem Ausbau im Sommer zu Spitzenzeiten die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien die Nachfrage übersteigen wird. Falls diese Produktionsspitzen nicht gespeichert oder verteilt werden können, müssen die Erzeugungsanlagen zur Sicherung der Netzstabilität gedrosselt werden.

Die Leistungsspitzen im Sommer treten derzeit nur vereinzelt auf. Wie diese Spitzen volkswirtschaftlich am effizientesten genutzt werden können, ist aktuell Gegenstand intensiver Forschung. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass wissenschaftliche Analysen für die Untersuchung einer möglichen Sektorkopplung gegebenenfalls erforderlich sind. Darüber hinaus betont er jedoch, dass Sektorkopplungen insgesamt ein erhebliches Potenzial für die Gestaltung eines effizienten Energiesystems der Zukunft bieten. Welche Sektorkopplungen wo verwendet werden sollten, wird unter anderem im Rahmen der Forschungsprogramme SWEET und SWEETER[2] des Bundes untersucht, welche die Forschung an Technologien für die Energiewende fördern. Einen kantonalen Forschungsbedarf, der darüber hinaus geht, sieht der Regierungsrat nicht.

Thermische Netze und Speicher zählen zu den zentralen Technologien für die Energiewende. Der Regierungsrat setzt auf eine breite Palette erneuerbarer Energiequellen, um den wachsenden Bedarf an erneuerbarer Fernwärme zu decken. Bereits das Weissbuch Fernwärme[3] aus dem Jahr 2014 zeigte, dass sowohl in der Schweiz als auch im Kanton Bern ein grosses Potenzial an ortsgebundenen erneuerbaren Energieträgern vorhanden ist. Diese Ressourcen, wie beispielsweise Geothermie, Biomasse, Abwärme oder Solarthermie, eignen sich hervorragend für den Einsatz in der Fernwärmeversorgung und leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energiezukunft.

Wie bereits vom Grossen Rat festgestellt wurde, wird das Potenzial für erneuerbare Fernwärme im Kanton bislang nicht voll ausgeschöpft. Um dies zu ändern, setzt der Regierungsrat derzeit

[1] Energiestrategie des Kantons Bern: https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energiestrategie.html
[2] Bundesrat will Forschung zu Energie- und Klimafragen ausbauen – Medienmitteilung des Bundesrats vom 09.06.2023: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95608.html
[3] Weissbuch Fernwärme, 2014; https://www.thermische-netze.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Downloads/Fernwaerme_Weissbuch-deutsch.pdf

den politischen Vorstoss M 197-2022 «Masterplan Fernwärme» sowie die gleichnamige Massnahme der kantonalen Energiestrategie um. Der Masterplan zeigt auf, wie der Ausbau erneuerbarer Fernwärme beschleunigt werden kann und welche erneuerbaren Energiequellen dafür zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung, inwieweit PV-Spitzen in den Sommermonaten künftig einem Pumpspeicherkraftwerk, einer Batterie, einem Elektrolyseur oder einem Wärmenetz zugeführt werden, wird letztlich durch den Preis und die Verfügbarkeit dieser und anderer Speichertechnologien bestimmt. Da Produktionsspitzen derzeit nur in wenigen Stunden des Jahres auftreten, befindet sich der entsprechende Markt noch in der Entstehungsphase. Der Regierungsrat sieht es als Aufgabe innovativer Unternehmerinnen und Unternehmer im Kanton sowie darüber hinaus, die effizientesten Lösungen zur Nutzung dieser Überproduktion zu entwickeln. Einen Eingriff oder gar eine Bevorteilung zugunsten einer bestimmten Speichertechnologie erachtet er in der aktuellen Situation nicht als zielführend. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	184-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.259
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) Aebischer (Guggisberg, SVP) Schilt (Utzigen, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Baumann (Münsingen, EDU) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	186/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Annahme als Postulat** **Ziffern 2-6 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Rettet das Gantrischseeli

Der Regierungsrat wird wie beauftragt,

1. Massnahmen zur Verhinderung der drohenden Verlandung des Gantrischseelis zu ergreifen
2. den Wasserrückhalt in der sensiblen Region Naturpark Gantrisch (viele Hochmoore) zu verbessern
3. mit den Massnahmen die Biodiversität, den Lebensraum Wasser und die Ökovielfalt in der Region zu erhalten und zu fördern
4. bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen zwingend die betroffenen Betreibenden der Alpwirtschaftsbetriebe einzubeziehen
5. das Landschaftsbild mit dem «Juwel» Gantrischseeli zu erhalten

12|00|D|v02

6. die Finanzierung der Renaturierung mit dem Bund zu koordinieren

Begründung:

Das «Juwel» Gantrischseeli auf 1578 m ü. M. im wunderschönen Naturpark Gantrisch droht zu verlanden. Mit der Verlandung ist der für die in dieser Region wichtige Wasserrückhalt nicht mehr gewährt, und somit besteht eine grosse Gefahr, dass die Alpwiesen rund um das Gantrischseeli austrocknen. Bei Unwetter wäre mit grossen Schäden zu rechnen, wenn der Wasserrückhalt nicht mehr vorhanden ist.

Das Gantrischseeli liegt im Perimeter der Moorlandschaft, und unterhalb des Seelis sind verschiedene Flachmoore anzutreffen.

Die Gantrischsense, das Abflussgewässer des Seelis, trocknet immer mehr aus, und somit wird der biodiverse Lebensraum in dieser Gegend zerstört. Rund um das Gantrischseeli und auch unterhalb des Seelis leben seltene Kleintiere.

Das Gantrischseeli ist eingebettet zwischen Gantrisch (2176 m ü. M.), Bürglen (2165 m ü. M.) und Birehubel (1850 m ü. M.) und ist ein idyllischer, romantischer und kraftvoller Ort im Naturpark Gantrisch.

Das Seeli dient verschiedenen Wassertieren als Brut- und Laichstätte. Auch leben dort verschiedene Liebellenarten und Falter, wie z. B. der Hochmoorperlmuttfalter. Dank des Gantrischseelis haben wir auch eine wunderbare und schützenswerte Pflanzenwelt, z. B. das Pyrenäen-Löffelkraut (Cochlearia pyrenaica), die zu erhalten und zu schützen ist.

Als Laichgewässer ist es auch für Erdkröten, Bergmolche und Waldeidechsen ein wichtiges Gewässer. Vor Jahren lebten im Gantrischseeli auch verschiedene Fische, die heute wegen des geringen Wasserstands leider nicht mehr überleben können.

Das Gantrischseeli bietet vielen Menschen, die sich gerne in der Natur erholen und wieder Kraft tanken, eine wunderbare Möglichkeit. Es ist auch für Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr lange Wanderungen absolvieren können, eine gute Möglichkeit. In nur etwa 20 Minuten ist es zu Fuss über mehrere guten Wanderwege und Naturstrassen ab der Gantrischhütte erreichbar. Hier besteht auch eine Gelegenheit für Menschen mit einer Beeinträchtigung oder für betagte Menschen, die wunderbare Berglandschaft und das Seeli erreichen und geniessen zu können.

Verschiedene Plätze, Bänke und Steine laden zum erholsamen Verweilen ein.

Aktuell wird das Gantrischseeli vorwiegend durch die Betreibenden der Alpwirtschaftsbetriebe unterhalten, und dank dieser Freiwilligkeit können Erholungssuchende dieses Juwel geniessen.

Die Verlandung ist seit Ende der 1990er-Jahre und Anfang 2000 gut beobachtbar. Zu dieser Zeit wurde nach einem Erdrutsch der Abfluss saniert, und seither ist das natürliche Gleichgewicht gestört.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass der emotionale Wert des Gantrischseelis für die Region sowie die Besucherinnen und Besucher hoch ist. Davon zeugen zahlreiche positive Erfahrungsberichte und auch die grosse Anzahl unterzeichnender Grossrätinnen und Grossräte. Das Gantrischseeli wurde im Jahr 1977 als Landschaftsschutzgebiet unter kantonalen Schutz gestellt (Schutzbeschluss vom 6. Mai 1977). Die durch die Besuchenden geschätzten Qualitäten des Gantrischseelis ergeben sich daher nicht primär durch seinen ökologischen Wert; die ökologischen Werte sind durchschnittlich und entsprechen anderen Voralpengewässern. Einzig im Zulauf und Unterlauf des Seelis (nicht im Seeli selbst) wurde eine seltene Pflanzenart (Pyrenäen-Löffelkraut) gefunden.

Zwei Phänomene prägen das Gantrischseeli seit einigen Jahrzehnten:
1. Der Seepegel schwankt stark. Insbesondere in Sommer-Trockenperioden liegt der Seespiegel deutlich tiefer als im gefüllten Zustand. Dies ist ein natürlicher Prozess, der in trockenen Jahren deutlicher sichtbar ist als in regenreichen.
2. Das starke Algenwachstum im Sommer wirkt optisch störend und bewirkt gelegentlich eine Sauerstoffarmut am Grund des Seelis.

Für die Besuchenden sind im Sommer der tiefe Wasserstand und die Algenblüte ein Dauerthema und lösen verständlicherweise viele Emotionen aus. Aus ökologischer Sicht sind die Seepegelschwankungen unproblematisch, das Algenwachstum jedoch bedenklich.

In den vergangenen 35 Jahren wurden zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität des Gantrischseelis diskutiert. Um Verluste beim Zufluss zu vermeiden, wurde dessen Eindolung und eine künstlich abgedichtete Bachsole geprüft. Zur Verbesserung des Wasserrückhalts wurde ein höherer und besser abgedichteter Abschlussdamm diskutiert. Im Jahr 2003 wurden bauliche Massnahmen getroffen: Fassung und Eindolung einer Teilstrecke des Zuflusses durch eine 80 m lange Röhre, Betonierung des Dammes. Inwiefern diese baulichen Massnahmen zu einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Gantrischseeli geführt haben, ist jedoch unklar. Im Jahr 2013 wurde der Vorschlag einer weiteren Eindolung des Zuflusses um rund 80 Meter von den zuständigen Behörden verworfen. Eindolungen sind gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) untersagt.

Einen relevanten Einfluss auf die starke Nährstoffanreicherung des Gewässers und somit die Ursache für das Algenwachstum des Gantrischseelis hat der Nährstoffeintrag aus der alpwirtschaftlichen Nutzung des Einzugsgebietes. Um den übermässigen Nährstoffeintrag zu reduzieren, wurde auch ein extensiv bewirtschafteter Puffer in Erwägung gezogen. In Folge des Klimawandels häufen sich extreme Wetterereignisse wie lange Trockenperioden und Starkniederschläge. Die zunehmend heissen Sommer sorgen für eine Erwärmung und Absenkung des Gantrischseelis, was den Algenbewuchs weiter fördert.

Zu Ziffer 1
Es ist ein natürliches Phänomen, dass der Seepegel in heissen und trockenen Sommern schwankt. Selbst mit neuen, zusätzlichen Kunstbauten (vgl. Einleitung hiervor) dürfte es kaum gelingen, einen konstanten Seepegel zu erhalten. Zudem stellt sich bei solchen Kunstbauten in einem Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet die Frage der Bewilligungsfähigkeit.

Eine Reduktion des Nährstoffeintrags würde das Algenwachstum vermindern und damit allenfalls eine Massnahme gegen die Verlandung darstellen. Dies ist aber faktisch nur mit Bewirtschaftungseinschränkungen wie z.B. Abzäunungen oder ein Verbot, auf gewissen Flächen

Gülle oder Mist auszutragen, möglich. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Punkt zu prüfen und Ziffer 1 der Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 2
Zwischen dem Wasserpegel des Gantrischseelis und dem Wasserhaushalt der Flach- und Hochmoore der Umgebung besteht kein direkter Zusammenhang. Eine Erhöhung des Wasserpegels im Gantrischseeli führt daher nicht direkt zu einer Verbesserung des Wasserhaushalts der Flach- und Hochmoore der Umgebung.

Die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern ist seit Jahren bestrebt, den Wasserrückhalt in den sensiblen und ökologisch wertvollen Biotopen im Gebiet des Naturparks Gantrisch zu verbessern. Prioritär handelt es sich dabei um Hoch- und Flachmoore. Dazu müssen in der Regel Drainagen und Entwässerungsgräben verschlossen werden. Es ist zutreffend, dass der Wasserhaushalt weiter verbessert werden muss. Moorlandschaften können eine wichtige Funktion als «Schwammlandschaften» wahrnehmen. Dabei geht es um die Verlangsamung des Wasserabflusses und den Wasserrückhalt im Gebiet ganz generell. Dies hilft Hochwasserspitzen zu brechen, aber auch eine Austrocknung der Böden in Trockenzeiten zu mindern. Damit der Wasserrückhalt in den Mooren und deren Einzugsgebiete wirkungsvoll angegangen werden kann, braucht es die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit zwischen dem Naturpark Gantrisch, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie den zuständigen Behörden.

Dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird damit bereits Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 2 der Motion anzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zu Ziffer 3
Durch die Regeneration von Hoch- und Flachmooren werden die Wasser geprägten Lebensräume und die Biodiversität generell stark gefördert. Veränderungen am Wasserhaushalt des Gantrischseelis leisten für die Biodiversität keinen Beitrag. Die Erhaltung der Flachmoore erfolgt grösstenteils durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverträge. Es ist unbestritten, dass die Bemühungen bei der Sanierung des Wasserhaushalts der Moore weiter vorangetrieben werden müssen.

Ebenso könnte die Lebensraumqualität im Seeli durch die Reduktion der Nährstoffe im Wasser deutlich verbessert werden. Will man die Lebensraumqualität nachhaltig verbessern und somit das Algenwachstum im Sommer eindämmen, müssen die Massnahmen im Einzugsgebiet ansetzen. Alle anderen diskutierten Massnahmen wie chemische oder maschinelle Entfernung der Algen oder eine künstliche Sauerstoffzufuhr lösen das Grundproblem nicht. Eine Verminderung des Nährstoffeintrags ins Seeli kann nur über die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft erfolgen (vgl. Ziffer 1).

Dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird damit bereits Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 3 der Motion anzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zu Ziffer 4
Zur nachhaltigen Problemlösung des erhöhten Nährstoffeintrages ins Gantrischseeli ist eine Zusammenarbeit mit den Alpwirtschaftsbetrieben unumgänglich (vgl. auch Ziffer 1). Sind bei möglichen Aufwertungsmassnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, wurden und werden die betroffenen Bewirtschaftenden der Alpwirtschaftsbetriebe jeweils einbezogen.

Dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird damit bereits Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt daher, auch Ziffer 4 der Motion anzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zu Ziffer 5
Das Gantrischseeli ist glücklicherweise in seiner Existenz nicht bedroht. Wetterbedingt wird der Seepegel jedoch regelmässig schwanken, was Teil des natürlichen Landschaftsbildes ist. Falls eine künstliche Seepegelregulierung gebaut würde, könnte diese nicht mit einem natürlichen Landschaftsbild oder mit der Biodiversität begründet werden. Der Regierungsrat will das natürliche Landschaftsbild des Gantrischseelis, zu dem auch ein schwankender Seepegel gehört, erhalten.

Der Regierungsrat beantragt, auch die Ziffer 5 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 6
Nach Ansicht des Regierungsrats handelt es sich bei den Massnahmen zum Erhalt des Gantrischseelis nicht um eine Renaturierung gemäss der Bundesvorgaben. Die entsprechenden Kosten würde der Kanton Bern demnach grundsätzlich alleine tragen. In Bezug auf die Reduktion von Nährstoffen und der Moorregenerationen kann allenfalls von einer Renaturierung gesprochen werden. In Rahmen der neuen Programmvereinbarung 2025-2028 sind die Regeneration von drei Hochmooren sowie die Weiterführung der Förderung der Hochmoor-Flora im Gebiet des Naturparks Gantrisch vorgesehen (betrifft Ziffern 2 und 3 der Motion).

Dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre wird damit – soweit möglich – bereits Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt daher Ziffer 6 der Motion anzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.267
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	GRÜNE (Vanoni, Zollikofen) (Sprecher/in) GRÜNE (Lindegger, Roggwil) GRÜNE (de Quervain, Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	187/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme als Postulat**

Lage der Biodiversität im Kanton Bern und Handlungsbedarf: Entscheidgrundlagen und Taten gefordert

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Lage der Biodiversität im Kanton Bern und dessen besondere Verantwortung für prioritäre Arten und prioritäre Lebensräume der Schweiz darzulegen
2. den Handlungsbedarf für den Erhalt und die verstärkte Förderung der Biodiversität im Kanton, seinen Regionen und Gemeinden aufzuzeigen
3. die Wirkung der bestehenden Instrumente und Massnahmen zu analysieren und gegebenenfalls zu verstärken
4. die personellen und finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufträge erforderlich sind, vollumfänglich zu beziffern und bereitzustellen

Begründung:

«Kanton und Gemeinden schützen die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume.» So lautet in Artikel 31 Absatz 4 der Kantonsverfassung der Auftrag, der (am 1. Januar 2025) seit 30 Jahren in Kraft ist und das staatliche Handlungsfeld Biodiversität bemerkenswert früh aufs politische Tapet gebracht hat. Praktisch gleich alt ist das kantonale Naturschutzgesetz (NSchG), das einen Teilbereich abdeckt und seit seinem Erlass im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Gerade im Hinblick auf die angelaufene Teilrevision, die auf einer rein rechtlichen Analyse der

12|00|D|v02

Ausgangslage beruht, drängt sich eine Standortbestimmung in materieller Hinsicht auf, wie sich die Situation der Biodiversität im Kanton Bern aktuell präsentiert, was in den vergangenen 30 Jahren im Sinne des Verfassungsauftrags erreicht werden konnte – und was künftig noch zu erreichen ist.

Eine solche Standortbestimmung zur Lage der Biodiversität und zum Handlungsbedarf im Kanton Bern ist zum jetzigen Zeitpunkt aber auch noch aus einem anderen Grund angezeigt, ja geboten: «Die bereits ergriffenen Massnahmen reichen nicht aus.» Mit diesem faktenbasierten Befund hat der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament vor zweieinhalb Jahren das politische Ringen um die Biodiversitätsinitiative eröffnet. Unabhängig davon, ob diese in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 angenommen oder verworfen wird: Es ist aufgrund der zitierten Diagnose dringend, die Frage zu beantworten, ob und wie dem gesamtschweizerisch festgestellten Bedarf nach zusätzlichen Massnahmen im Kanton Bern zu entsprechen ist. So oder so, ob die Biodiversitätsinitiative angenommen oder abgelehnt sein wird, werden die Weichen für die Biodiversitätspolitik auf Bundesebene grundsätzlich und für längere Zeit gestellt sein.

Damit wird auch der übergeordnete Rahmen für die weiteren kantonalen und kommunalen Bemühungen um die Biodiversität gesetzt sein. Wegleitend und massgebend muss dafür eine aktuelle Beurteilung sein, in welcher Situation sich die Biodiversität in unserem grossen, landschaftlich vielfältigen Kanton befindet und was künftig zu ihrem Erhalt und zu ihrer verstärkten Förderung nötig ist.

Dafür fehlt es aktuell an fundierten Grundlagen, die kompakt verfügbar und aufdatiert sind. Im Unterschied zum Bund und zu einzelnen Gemeinden gibt es auf Kantonsebene keinen aktuellen Übersichtsbericht zur Lage der Biodiversität. In den drei Teilen des Biodiversitätskonzepts[1], die der Regierungsrat in den Jahren 2015 bis 2019 beschlossen hat, finden sich zwar verstreut wertvolle Hinweise und Abschätzungen aufgrund von gesamtschweizerischen Untersuchungen. Aber es lässt sich daraus kein systematischer Überblick gewinnen, der auch den Entwicklungen in den letzten zehn Jahren (verursacht insbesondere auch von der seither virulenter gewordenen Klimaerwärmung) Rechnung trägt.

Was den Handlungsbedarf angeht, hat der Regierungsrat schon 2016 im Biodiversitätskonzept (Teil 2) ein schon länger bestehendes «erhebliches Vollzugsdefizit» anerkannt. 2018 und 2020 hat er das stossende Vollzugsdefizit trotz eingeleiteter Verbesserungen weiter feststellen müssen (vgl. Interpellationen 206-2018 und 151-2020): Es sei «primär ressourcenbedingt» und stark auf «fehlende finanzielle Ressourcen» zurückzuführen. Um es zu beseitigen, wäre ein Mehrfaches der für den Naturschutz im Kanton Bern eingesetzten Mittel nötig. Konkret bräuchte es «mindestens» eine «Verdopplung der Mittel», um den gesetzlichen Auftrag zufriedenstellend umsetzen zu können.

Seit diesen beunruhigenden Feststellungen sind im Kanton Bern zwar zusätzliche, insbesondere personelle, Ressourcen bereitgestellt und Massnahmen erarbeitet worden, namentlich auf konzeptioneller und planerischer Ebene. Aber es gibt keine aktuelle Übersicht, ob und in welchem Ausmass das mehrfach festgestellte Vollzugsdefizit weiterbesteht. Eine Standortbestimmung ist insbesondere auch zur Frage erforderlich, ob die zuständigen Amtsstellen über genügend Personal für die bestehenden Vollzugsaufgaben und den weiteren Aufbau der ökologischen Infrastruktur verfügen (insbesondere Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Amt für Wald und Naturgefahren, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kantonales Laboratorium).

Der Jahresbericht 2022 der LANAT-Abteilung Naturförderung hat auf das «steigende Burnout-Risiko» aufgrund der wachsenden Diskrepanz zwischen Arbeitsvolumen und Ressourcen hinge-

[1] https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/biodiversitaet/biodiversitaetskonzept-kanton-bern.html

wiesen – und auf die Tatsache, dass wegen fehlendem Personal eigentlich verfügbare Bundesmittel für den Kanton Bern nicht abgerufen werden können. Allein schon diese Aussagen rufen nach einer aktuellen Beurteilung im Rahmen der geforderten Standortbestimmung. Die Forderungen der Motion sind überdies geeignet, der vom Grossen Rat beschlossenen Planungserklärung zu den Richtlinien für die Regierungspolitik 2023–2026 zum Durchbruch verhelfen: *«Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen; er […] ergreift Massnahmen in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns.»*

Begründung der Dringlichkeit: 30 Jahre Verfassungsauftrag zur Biodiversitätsförderung, die grundsätzliche Weichenstellung in der eidgenössischen Volksabstimmung über die Biodiversitätsinitiative und Halbzeit bei der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026 mit Planungserklärungsauftrag des Grossen Rats: Aus dreifachem Anlass ist es jetzt an der Zeit, die geforderte Standortbestimmung ohne Verzug beschliessen zu können und dann rasch auszuarbeiten, damit aufgrund des dann festgestellten Handlungsbedarfs noch in der laufenden Legislatur gehandelt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Die Biodiversität hat eine hohe Bedeutung für sämtliche Ökosystemleistungen wie Lebens- und Futtermittelversorgung, Bestäubung von Kulturpflanzen, Abbau von Schadstoffen, Trinkwasseraufbereitung und vieles mehr. Der Regierungsrat ist sich dieser Bedeutung bewusst und teilt den breiten gesellschaftlichen Konsens darüber, dass die Biodiversität erhalten und gefördert werden muss. Deshalb hat die damalige Volkswirtschaftsdirektion 2015 ein Biodiversitätskonzept für den Kanton Bern erlassen, die sie 2016 durch Ziele und Massnahmen ergänzt hat. 2019 hat der Regierungsrat schliesslich den Sachplan Biodiversität verabschiedet. Dieses Instrument des Planungsrechts hat das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, um vorhandene Vollzugsdefizite abzubauen, Vorgaben des Bundes sowie kantonale Ziele umzusetzen, die Koordination des Vollzugs zu stärken und den dafür notwendigen Finanzbedarf aufzuzeigen.

Nach Ansicht des Regierungsrats bildet der Sachplan Biodiversität und die ihm zugrunde liegende Strategie inklusive Ziele und Massnahmen nach wie vor eine gute Grundlage, um daraus die notwendigen Massnahmen für den Kanton Bern abzuleiten. Der Regierungsrat geht zwar mit der Motionärin und den Motionären einig, dass die theoretischen Grundlagen noch verbessert werden könnten, sieht den Handlungsbedarf aber hauptsächlich in der Umsetzung von zielführenden Massnahmen. Hierzu bedarf es zwar auch personeller und finanzieller Ressourcen, in erster Linie aber einen politischen und gesellschaftlichen Konsens zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen sowie die hierfür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zu Ziffer 1

Die in der Motion erwähnten Ausführungen des Regierungsrats zum Zustand der Biodiversität im Kanton Bern sind nach wie vor zutreffend, und der Handlungsbedarf zu deren Erhaltung und Förderung ist gross. Zwar fehlen gewisse Grundlagen, um eine aktuelle, gesamtkantonale Beurteilung des Zustandes der Biodiversität und ihrer Entwicklung machen zu können. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats aber gar nicht nötig: Auf Bundesebene liefert der vom BAFU im Jahr 2023 publizierte Bericht «Biodiversität in der Schweiz, Zustand und Entwicklung» eine zuverlässige, aktuelle Übersicht. Dieser Befund wird durch aktuelle Daten aus dem Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) und der Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz (WBS) bestätigt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass verschiedene Analysen auch für den Kanton Bern repräsentativ sind, was durch diverse sektorielle Untersuchungen bestätigt wird. Auch betreffend die Lebensräume bestehen grosse Defizite, bedingt durch Entwässerungen von Wäldern und Mooren, Flussbegradigungen resp. -kanalisierungen, fehlende Strukturen im Offenland oder tiefe Tot-

holzanteile. Die Situation im Kanton Bern ist damit hinreichend bekannt: Rund die Hälfte der Lebensräume und gut ein Drittel der Arten sind gefährdet. Weitere Untersuchungen und Studien sind gegenwärtig nicht angezeigt. Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Wie in der Antwort zu Ziffer 1 dargelegt, ist der Handlungsbedarf im Kanton Bern grundsätzlich bekannt. Im Rahmen des erwähnten Sachplans Biodiversität wird er zudem konkret ausgewiesen. Zusätzlich dazu werden in der Fachplanung Ökologische Infrastruktur «Regionalprofile» erstellt. Diese sollen Kanton, Regionen und Gemeinden als Grundlage für ihre Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen dienen. Wichtige Elemente sind hier die naturräumliche Ausgangslage, die aktuelle Entwicklung, die (noch) vorhandenen Natur- und Landschaftswerte sowie die spezielle Verantwortung der Region für ihren Erhalt.

Aus Sicht des Regierungsrats wird der Handlungsbedarf im Sachplan Biodiversität ausgewiesen und in der Fachplanung Ökologische Infrastruktur weiter konkretisiert. Diese Instrumente werden laufend an neues Wissen und veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Ergänzend dazu hat das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) im September 2022 die «Strategie Waldbiodiversität 2030» verabschiedet. Auch hier werden konkrete Ziele und Massnahmen festgelegt sowie deren Wirkung gemessen und analysiert. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen. Da die Forderung aber laufend erfüllt wird, beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat ist mit der Motionärin und den Motionären einig, dass die Instrumente der Biodiversitätsförderung periodisch überprüft und gegebenenfalls an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Kapitel 9 des Sachplans Biodiversität sieht dies deshalb unter dem Titel «Erfolgskontrolle und Revision» bereits vor: Alle zwei Jahre wird eine einfache Zwischenbilanz zum Stand der Umsetzung erstellt, und voraussichtlich alle acht Jahre wird der gesamte Sachplan auf Antrag der Beteiligten revidiert. Aus Sicht des Regierungsrats wird Ziffer 3 der Motion damit bereits erfüllt. Deshalb beantragt der Regierungsrat, diesen Punkt der Motion anzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zu Ziffer 4

Wie ausgeführt sind der Erhalt und die Förderung der Biodiversität von vielen Faktoren abhängig, die nicht alle direkt durch den Kanton beeinflusst werden können. Die Umsetzung von zielgerichteten Massnahmen ist deshalb nicht immer primär eine Frage fehlender oder vorhandener Ressourcen. Dennoch hat der Regierungsrat in Kapitel 8 der Biodiversitätsstrategie eine Übersicht über die Kosten der einzelnen Massnahmen aufgeführt. Ergänzend hat die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) im Jahr 2024 eine Portfolioanalyse durchgeführt und dabei dargelegt, welche Aufgaben zu welchem Grad erfüllt werden. Als Fazit lässt sich aus Sicht der federführenden Direktion festhalten, dass – selbst, wenn keine anderen Hindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Art bestehen – für eine vollständige Aufgabenerfüllung deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen notwendig wären. Für den Wald sieht es ähnlich aus: Die gesetzlichen Aufgaben im Wald werden erfüllt, zur Erreichung der Biodiversitätsziele wären aber deutlich mehr Ressourcen erforderlich. Somit sind die Defizite bekannt und, soweit die Ausweisung der erforderlichen Mittel verlangt wird, erachtet der Regierungsrat diesen Punkt der Motion als erfüllt. Was die Bereitstellung der erforderlichen Mittel betrifft, so hat der Kanton Bern beim Bund im Rahmen der NFA-Programmperiode 2025-2028 weitere Mittel beantragt. Der entsprechende Entscheid des Bundes steht noch aus (Stand Mitte Januar 2025). Selbst wenn die

Anträge durch den Bund genehmigt würden, bedarf es zur Erreichung der Biodiversitätsziele nochmals deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen, die aber angesichts der knappen Kantonsfinanzen nicht einfach so verfügbar gemacht werden können. Der Regierungsrat ist aber bereit, Ziffer 4 der Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Ressourcenfrage zu gegebener Zeit politisch zu diskutieren. Dies macht frühestens Sinn, wenn der Entscheid betreffend NFA-Programmperiode 2025-2028 vorliegt und hinsichtlich des angekündigten Sparprogramms des Bundes Klarheit besteht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	002-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.21
Eingereicht am:	28.01.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	507/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Verschärfung der Hundegesetzgebung zwecks Erhöhung des Schutzes vor Angriffen von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Hundegesetzgebung zu verschärfen und dem Grossen Rat eine Vorlage zur Genehmigung zu unterbreiten, um damit erstens den Schutz vor Angriffen durch Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential zu erhöhen und derartige Angriffe möglichst zu vermeiden, und zweitens unsere liberale Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich an die restriktiveren Praxen anderer Kantone wie Wallis, Freiburg, Solothurn, Aargau und nunmehr Zürich anzupassen, unter anderem und insbesondere dadurch, dass er,

1. eine Liste mit Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential (inkl. deren Kreuzungen) erstellt und nachführt;

2. den Erwerb und das Halten solcher Hunde einer Bewilligungsplicht mit vorgängiger Eignungsprüfung der Hundehaltenden unterstellt;

3. Massnahmen nach Artikel 12 Hundegesetz nicht nur im Einzelfall, sondern generell für Hunde der Liste gemäss Ziffer 1 hiervor erlassen kann, wie beispielsweise einen obligatorischen Ausbildungskurs für Hundehaltende von Hunden der Liste gemäss Ziffer 1;

4. den Regierungsrat ermächtigen lässt, im Bedarfsfall generell den Erwerb und das Halten gewisser Hunde der Liste gemäss Ziffer 1 einzuschränken oder gar zu verbieten.

Begründung:

Der Zürcher Regierungsrat verbot ab 2025 die Neuanschaffung von Rottweilern nach einem folgenschweren Angriff eines Rottweilers Ende Oktober 2024 in Adlikon. Viele Kantone kennen

12|00|D|v02

nunmehr Einschränkungen beim Erwerb und Halten von Hunderassen mit einem erhöhten Gefährdungspotential (Verbot gewisser Rassen, Rassenlisten, Bewilligungspflicht, Eignungsprüfungen usw.). Schweizweit sind die Zahlen der Hundehaltenden und auch der gemeldeten Vorfälle mit sogenannten Kampfhunden offenbar im Steigen begriffen. Der Kanton Bern kennt keine generellen Einschränkungen bei der Hundehaltung im Hundegesetz von 2012 und gilt schweizweit, bezogen auf das Halten von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential, als ausgesprochen liberal. Er führt keine Rassenlisten und der Erwerb und das Halten von Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential untersteht keiner Bewilligungspflicht. Der Kanton Bern reagiert im Einzelfall erst auf Vorfälle und Meldungen von auffälligen Verhaltensweisen. Angrenzende Kantone wie Wallis, Freiburg, Solothurn und Aargau sowie nun der grosse Kanton Zürich sind in diesem Bereich wesentlich strenger. Der jüngste schwere Vorfall mit einem Angriff eines Rottweilers auf ein kleines Kind in Sumiswald zeigt auf, dass auch im Kanton Bern Handlungsbedarf besteht. Es darf auch nicht vernachlässigt werden, dass Hundehaltende von potenziell gefährlichen Hunden geneigt sein könnten, sich vermehrt im Kanton Bern niederzulassen, weil das Halten solcher Hunde – anders als in vielen anderen Kantonen – voraussetzungslos möglich ist.

Begründung der Dringlichkeit: In einer Zeit, in der in anderen Kantonen eine deutliche Tendenz zu einer stärker kontrollierten Hundehaltung festzustellen ist, muss der Kanton Bern rasch reagieren, um nicht unerwünschten Zulauf von problematischen Hundehaltenden oder Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential zu erhalten. Schwerwiegende Vorfälle mit Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential zeigen auch im Kanton Bern auf, dass der Schutz und die Sicherheit erhöht werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Bestimmungen des Bernischen Hundegesetzes, trotz des tragischen Unfalls in Sumiswald, bei dem ein Rottweiler ein Kind schwer verletzt hat, nach wie vor als zielführend. Das Hundegesetz geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus und gibt dem für den Vollzug zuständigen Amt für Veterinärwesen (AVET) die notwendigen Grundlagen, um im Einzelfall die notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen zu ergreifen. Mit den von den Motionären geforderten Verschärfungen würde von diesem Grundsatz abgewichen, ohne dass dadurch die Bevölkerung wirksamer vor Hunden mit einem erhöhten Gefährdungspotential geschützt werden könnte.

Die Definition der Gefährlichkeit eines Hundes allein anhand seiner Rasse ist wissenschaftlich nicht fundiert. Dies zeigt sich auch darin, dass den einzelnen kantonalen Erlassen keine einheitliche Rasseliste bzw. keine einheitlichen Kriterien zur Kategorisierung zu Grunde liegen. Bissvorfälle werden von Hunden sämtlicher Rassen verursacht, wobei es in der Natur der Sache liegt, dass grössere und massigere Hunde in der Regel schwerere Verletzungen verursachen können. Der Kanton Zürich kennt seit längerem ein Verbot für Hunde gewisser Rassen sowie eine Ausbildungspflicht für massige Hunde. Trotzdem ist die Anzahl der Vorfälle nicht gesunken, sondern im Jahr 2023 sogar um einen Viertel gestiegen. Der Kanton Freiburg hat auf Grund des ungünstigen Kosten-/ Nutzen- Verhältnisses die Bewilligungspflicht für gewisse Rassen per Anfang 2024 aufgehoben und auch der Kanton Solothurn plant Lockerungen für die im Solothurnischen Hundegesetz gelisteten Rassen.

Auch eine Bewilligungs- und/oder Ausbildungspflicht für gewisse Rassen oder für die Haltung von Hunden ab einer gewissen Grösse lehnt der Regierungsrat ab. Das kantonale Hundegesetz wird vom AVET mit minimalen personellen Ressourcen vollzogen (100% wissenschaftliche Mitarbeiterin und ca. 60% Sachbearbeitung), die gezielt dort eingesetzt werden, wo Gefährdungen gemeldet werden. Obwohl der Prozess zu Hundebissmeldungen sehr stark standardisiert abläuft und Prioritäten gesetzt werden, sind diese Ressourcen für die Bearbeitung der jährlich

rund 1200 gemeldeten Vorfälle mit Hunden (wovon jährlich rund 600-700 Hundebisse beim Menschen) äusserst knapp. Für die Umsetzung einer Bewilligungspflicht oder die Kontrolle einer Ausbildungspflicht müssten beim AVET je nach Ausgestaltung zwei bis drei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des nicht gesicherten Nutzens von rassebezogenen Massnahmen für die öffentliche Sicherheit erachtet der Regierungsrat solche auch aus finanzpolitischen Gründen als nicht sinnvoll.

Das AVET stellt keine Zunahme der Hundehaltenden und der Vorfälle mit sogenannten «Kampfhunden» fest und auch das Argument, wonach zu befürchten sei, dass sich aufgrund der liberalen Gesetzgebung vermehrt Hundehaltende von potenziell gefährlichen Rassen im Kanton Bern niederlassen könnten, verfängt bei näherer Betrachtung nicht. Schweizweit haben ebenso viele Kantone (je 13) eine Regelung, die auf einer Rasseliste basiert, wie eine solche ohne Rasseliste (u.a. Luzern und St. Gallen). Auch hat eine Auswertung des AVET keine Tendenz dazu aufzeigen können.

Der Regierungsrat erachtet die Grundsätze der geltenden Gesetzgebung, die auf der Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie staatlichen Massnahmen im Einzelfall basiert, nach wie vor als zielführend, um die Bevölkerung im Rahmen des Machbaren vor gefährlichen Hunden zu schützen. Die geforderte Verschärfung des Hundegesetzes lehnt der Regierungsrat aus den genannten Gründen ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	019-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.77
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Aebischer (Guggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	509/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Obligatorische Grundkurse für erstmalige Hundehalter und Hundehalterinnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit folgende Ziele erreicht werden:

1. Vor dem erstmaligen Besitz eines Hundes ist ein bestimmter Grundkurs zum Thema Hundehaltung zu absolvieren.

2. Der Grundkurs ist mit einer Prüfung abzuschliessen.

Begründung:

Das Halten eines Hundes bringt Aufwand und Verantwortung mit sich. Was das genau bedeutet, ist nicht Allgemeinwissen. Solches Grundwissen kann in einem Kurs erworben werden. Angesichts der Tatsache, dass ein Hund ein fühlendes Lebewesen mit Bedürfnissen ist, kann verlangt werden, dass sich Personen, die die Anschaffung eines Hundes in Erwägung ziehen, dieses Grundwissen aneignen, bevor sie den Hund definitiv anschaffen.

Damit verlangt dieser Vorstoss nicht einen Kurs, der mit einem eigenen Hund absolviert wird. Solche Kurse bzw. der Besuch einer Hundeschule, sind zwar sinnvoll, sollen aber weiterhin freiwillig bleiben. Auf die Vorteile des Besuchs einer Hundeschule kann im Grundkurs hingewiesen werden.

12|00|D|v02

Idealerweise soll der Kurs auch mit einer Prüfung abgeschlossen werden, damit sichergestellt ist, dass die Kursinhalte verstanden wurden. Die Prüfung soll aber keine unnötigen Hürden mit sich bringen, die mehr in der Art der Prüfung liegen als in der Frage, ob die Kursinhalte verstanden wurden.

Grundwissen zum Thema Hundehaltung leistet einen gewissen Beitrag dazu, dass Hunde verantwortungsvoll gehalten werden und das Risiko von Unfällen mit Menschen oder mit anderen Tieren sinkt.

Zudem hält ein Grundkursobligatorium ein Stück weit von einer unüberlegten (spontanen) Anschaffung eines Hundes ab: Zum einen, weil zwischen der Idee zur Anschaffung des Hundes und dem Absolvieren des Kurses und der Prüfung eine gewisse Zeit verstreicht. Zum anderen, weil im Kurs vermittelt wird, welchen Aufwand und welche Verantwortung das Halten eines Hundes mit sich bringt. Unüberlegte Anschaffungen von Hunden führen regelmässig dazu, dass Hunde nach kurzer Zeit ausgesetzt oder im Tierheim abgegeben werden. Für einen Hund bedeutet dies eine grosse Belastung. Unüberlegte Anschaffungen von Hunden zu reduzieren, dient daher dem Tierschutz. Dies gilt für sämtliche Hunderassen. Unter anderem daher macht dieser Vorstoss keine Einschränkung in Bezug auf die Hunderasse.

Für einen effizienten Vollzug des Vorstosses (überprüfen, ob der Grundkurs besucht wurde) ist eine Aufgabenteilung mit den Gemeinden in Betracht zu ziehen, da Hunde bei diesen angemeldet werden. Auch der Einbezug der nationalen Hundedatenbank Amicus ist zu prüfen.

Personen, die ernsthaft daran interessiert sind, sich erstmals einen Hund anzuschaffen, werden von einem Grundkurs nicht abgehalten und profitieren von den Kursinhalten. Umgekehrt darf bezweifelt werden, dass, wer nicht einmal bereit ist, den Aufwand und die Kosten für einen Grundkurs auf sich zu nehmen, keine realistischen Vorstellungen vom Aufwand und den Kosten hat, die mit der Hundehaltung selbst einhergehen, und die Kaufabsicht eher nicht gründlich durchdacht hat. Insofern handelt es sich beim Grundkursobligatorium um eine verhältnismässige, eher niederschwellige und sinnvolle Massnahme.

Begründung der Dringlichkeit: Aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit besteht im Kanton Bern Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Haltung von Hunden. Dies gilt es schnell anzugehen. Ausserdem soll dieser Vorstoss aufgrund der thematischen Nähe in derselben Session wie die Motion 002-2025 («Verschärfung der Hundegesetzgebung zwecks Erhöhung des Schutzes vor Angriffen durch Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotential») im Grossen Rat traktandiert werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Vergangenheit wurden mehrere Vorstösse zur Einführung eines kantonalen Kursobligatoriums für Hundehalterinnen und Hundehalter vom Grossen Rat abgelehnt. Dies vor allem wegen des Mehraufwands, welcher dem Kanton und den Gemeinden bei der Umsetzung entstehen würde. Weiter geht die kantonale Hundegesetzgebung vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus und sie gibt dem für den Vollzug zuständigen Amt für Veterinärwesen (AVET) bereits jetzt die notwendigen Grundlagen, um Hundehaltende im Einzelfall zu Kursbesuchen zu verpflichten. Diese Argumentation behält ihre Gültigkeit. Das kantonale Hundegesetz wird vom AVET mit minimalen personellen Ressourcen vollzogen (100 % wissenschaftliche Mitarbeiterin und 60 % Sachbearbeitung). Obwohl der Prozess zu Hundebissmeldungen sehr stark standardisiert abläuft und Prioritäten gesetzt werden, sind diese Ressourcen für die Bearbeitung der jährlich rund 1000-1200 Hundebissmeldungen äusserst knapp und es können keine weiteren Aufgaben aufgefangen werden. Gemäss einer Auswertung der Hundedatenbank Amicus gibt es im Kanton Bern pro Jahr zwischen 3000 und 4000 Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter. Zudem

gibt es eine nicht bestimmbare Anzahl Personen, die mit ihrem ersten Hund aus anderen Kantonen zu ziehen und die im Kanton Bern geforderte Ausbildung allenfalls nachholen müssten. Abhängig davon, ob den Gemeinden gewisse Kontrollaufgaben zugewiesen werden können oder nicht, müssten für die Umsetzung von Kontroll- und Sanktionsmassnahmen bei einem Kursobligatorium für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter im AVET eine bis zwei zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden.

Andererseits teilt der Regierungsrat die Ansicht der Motionäre, dass für den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden kynologisches Grundwissen erforderlich ist. Anders als früher müsste dafür nicht mehr ein eigenes kantonales Ausbildungsprogramm geschaffen werden. Mit dem nationalen Hundehalterbrevet (NHB) steht Neuhundehalterinnen und Neuhundehaltern seit ein paar Jahren ein breit abgestütztes und etabliertes Angebot für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung. Das NHB könnte grundsätzlich als Basis für ein kantonales Kursobligatorium dienen. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob Neuhundehalterinnen und -halter zukünftig zu einem Kursbesuch verpflichtet werden sollen. Dabei sollen die Erfahrungen aus anderen Kantonen mit Kursobligatorien und die Entwicklungen auf Bundesebene (Motion Schneider 25.3375 «Eidgenössischer Sachkundenachweis für Hundehalter») in die Überlegungen einbezogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.278
Eingereicht am:	04.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Tobler (Moutier, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Jeanneret (St-Imier, FDP) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	188/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Regeln für die Tätigkeiten von Tierschutzorganisationen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Tätigkeiten der Tierschutzorganisationen im Kanton Bern zu regeln. Um ein Gleichgewicht zwischen dem Tierschutz und den Rechten von Tierbesitzern und Landwirten zu gewährleisten, wird die Regierung aufgefordert, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. **Strenge Regulierung der Interventionen:** Tierschutzorganisationen müssen eine vorherige Genehmigung der Gemeinde oder des Kantons einholen, bevor sie auf Privatgrundstücken, bei Veranstaltungen oder in landwirtschaftlichen Betrieben tätig werden. Diese Genehmigung wird in Absprache mit den Ortsbehörden und den betroffenen landwirtschaftlichen Verbänden erteilt.
2. **Transparenz der Aktionen:** Tierschutzorganisationen sind verpflichtet, über ihre Aktionen und Einsätze im Kanton Bern zu berichten. Ein jährlicher Bericht mit Einzelheiten zu den Einsätzen, Ergebnissen und allfälligen Beschwerden muss den kantonalen Behörden zur Information vorgelegt werden. Erscheinen diese Organisationen vor Ort, müssen sie sich anmelden, und die verantwortlichen Personen müssen deutlich erkennbar sein, indem sie eine Weste mit dem Namen der Organisation tragen.
3. **Rechtsverbindlichkeit:** Bei Kontrollen an Veranstaltungen, Messen usw. sind nur die Protokolle des Amtes für Veterinärwesen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion rechtsverbindlich.

12|00|D|v02

4. **Sanktionen bei Regelverstössen:** Es werden klare und verhältnismässige Sanktionen für Organisationen festgelegt, die gegen die Einsatzregeln verstossen, insbesondere im Falle von nicht genehmigten Zutritten oder illegalen Handlungen. Diese Sanktionen könnten Geldbussen oder den Entzug von Einsatzgenehmigungen beinhalten oder die Auflösung der Organisation verlangen.

Begründung:

Tierschutzorganisationen wie der Schweizer Tierschutz (STS) spielen eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen der tiergerechten Haltung und der Tierrechte. Es wurde jedoch festgestellt, dass einige ihrer Einsätze manchmal zu Konfliktsituationen mit Tierbesitzern, Landwirten und anderen Interessengruppen im Kanton Bern führen können. Solche Einsätze können manchmal auch über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, was zu übermässigen Einschränkungen führt und die lokale Wirtschaftsstruktur, insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor, beeinträchtigt.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1
Die zuständige Behörde für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Bern ist das Amt für Veterinärwesen (AVET). Einzig dem AVET ist es erlaubt, sich Zutritt zu privaten Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren zu verschaffen, wenn dies für den Tierschutzvollzug notwendig ist. Die Tierschutzorganisationen haben im Kanton Bern keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben, sondern setzen sich als sogenannte Nichtregierungsorganisationen für den Schutz der Tiere ein. Dabei haben sich deren Akteure im gleichen rechtlichen Rahmen zu bewegen wie Privatpersonen. Insbesondere steht es ihnen nicht zu, private Grundstücke oder Wohnungen gegen den Willen des Berechtigten zu betreten, da sie sich sonst des Hausfriedensbruchs schuldig machen (Strafgesetzbuch Art. 186). Vor diesem Hintergrund ist die geforderte Genehmigungspflicht überflüssig, bzw. würde es der Gemeinde oder dem Kanton gar nicht zustehen, eine solche Genehmigung zu erteilen.
Eine Bewilligungspflicht oder eine Einschränkung des Zugangs von Tierschutzorganisationen an öffentlich zugängliche Veranstaltungen erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Vielmehr bieten solche Veranstaltungen die Möglichkeit, den Dialog zwischen Tierhaltenden und Tierschutzorganisationen zu pflegen und einander für die gegenseitigen Anliegen zu sensibilisieren. Zudem wäre eine solche spezifische Zugangsbeschränkung für Tierschutzorganisationen mit den verfassungsmässig garantierten Grundrechten nicht zu vereinbaren und bietet die geltende Gesetzgebung genügend Möglichkeiten, um illegale Aktivitäten zu ahnden.

Ziffer 2
Die Tierschutzorganisationen im Kanton Bern haben weder Vollzugskompetenzen, noch unterstützt sie der Kanton in einer Art und Weise, welche es rechtfertigen würde, dass er Vorgaben zu deren Auftritt und deren Berichterstattung machen könnte. Die Tierschutzorganisationen haben sich im üblichen rechtlichen Rahmen zu bewegen.

Ziffer 3
Die Forderung, wonach nur die Kontrollen und Anordnungen des AVET rechtsverbindlich sind, ist erfüllt. Zuständige Behörde für den Tierschutzvollzug im Kanton Bern ist das AVET. Weder erfolgt eine Delegation des Vollzugs an private Organisationen, noch wäre diese zulässig.

Ziffer 4
Diese Forderung ist hinfällig. Das Strafgesetzbuch bietet genügend Sanktionsmöglichkeiten, um illegale Aktivitäten, und insbesondere auch den unerlaubten Zutritt, zu ahnden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	195/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.2766
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer; Zusatzkredit zu GRB 520 vom 12. September 2023

1. Gegenstand

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, auf den 1. Januar 2026 Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten, dies namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Beiträge beschloss der Regierungsrat im Grundsatz eine Anpassung der pauschalen Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30’000.

Mit RRB Nr. 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage beschlossen, die Abgeltungen für die ärztlichen und pharmazeutische Weiterbildung bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen.

Im Sinne der Gleichbehandlung soll dies zur Stärkung der ambulanten Versorgung auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Die Erhöhung soll, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, ebenfalls auf den 1. Januar 2025 erfolgen. Zu diesem Zweck ist ein Zusatzkredit zum GRB 520 vom 12. September 2023 (2021.GSI.2849) nötig.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 4 und Art. 8
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 und Art. 36
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 25

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (GRB 520) CHF 975’000 (pro Jahr)

02|20|D|v03

Zu bewilligender Zusatzkredit für die Jahre 2025, 2026 und 2027 CHF **975'000 (pro Jahr)**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit
Konto 363500000
Produktgruppe Gesundheitsversorgung
Rechnungsjahre 2025, 2026 und 2027
Der Zusatzkredit ist im aktuellen Budget 2025 sowie Aufgaben-/Finanzplan 2026 - 2028 noch nicht enthalten. Er wird im Jahr 2025 voraussichtlich im Rahmen des Globalbudgets der Produktgruppe Gesundheitsversorgung kompensiert. Für die kommenden Jahre werden die erforderlichen Mittel im Rahmen der Finanzplanung eingestellt werden.

6. Begründung

Der Regierungsrat will mit dieser Massnahme die ambulanten Leistungserbringer gleich behandeln wie die Spitäler, bei denen ebenfalls beschlossen wurde, die Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 zu erhöhen.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Finanzdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.2766
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer; Zusatzkredit zu GRB 520 vom 12. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 2
3.3 Notwendigkeit der Erhöhung der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer ... 2
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation und Zuständigkeiten ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 3

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 3

8. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, auf den 1. Januar 2026 Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Beiträge beschloss der Regierungsrat im Grundsatz eine Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30’000. Diese Massnahme soll aus Gleichbehandlungsgründen auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist ein Zusatzkredit zum GRB 520 vom 12. September 2023 in der Höhe von CHF 975'000 pro Jahr nötig.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 4 und Art. 8
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 und 36
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 25

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit GRB 520 vom 12. September 2023 genehmigte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsleistung von ambulanten Leistungserbringern für die Jahre 2024 bis 2027 in der Höhe von 975'000 pro Jahr. Gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes erhalten ambulante Leistungserbringer analog zu Spitälern eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung.

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), auf den 1. Januar 2026 Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Beiträge beschloss der Regierungsrat im Grundsatz eine Anpassung der jährlichen pauschalen Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30’000.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage beschlossen, die Abgeltungen für die ärztlichen und pharmazeutische Weiterbildung bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll dies zur Stärkung der ambulanten Versorgung auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Die Erhöhung soll grundsätzlich (unter Vorbehalt des Finanzreferendums) rückwirkend auf den 1. Januar 2025 erfolgen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die vom Regierungsrat beschlossene Erhöhung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30'000 soll, soweit der Grosse Rat dem zeitgleich zu unterbreitenden Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105) zustimmt, auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Die GSI rechnet unverändert mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen zusätzlichen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000. Zu diesem Zweck ist ein Zusatzkredit zum GRB 520 vom 10. Mai 2023 in der Höhe von CHF 975'000 pro Jahr nötig.

3.3 Notwendigkeit der Erhöhung der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer

Ambulante Versorgungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung. Dies zeigt auch die vom Bundesamt für Gesundheit vorangetriebene Stoss-

richtung «ambulant vor stationär». Ambulante Leistungserbringer haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Aus Gleichbehandlungsgründen und zur Stärkung der ambulanten Versorgung ist daher eine Erhöhung der jährlichen Abgeltung von CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf CHF 30'000 analog zu den Spitälern angezeigt. Als Einrichtungen des ambulanten Bereichs gelten Arztpraxen, Gesundheitszentren, ambulante Institute oder Ambulatorien von stationären Einrichtungen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation und Zuständigkeiten

Die GSI ist gemäss Artikel 8 GesG zuständig für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses. Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem hier vorliegenden Vorhaben wird nachhaltig die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen gestützt.

Es hat einen Bezug zu folgendem Ziel:

Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration

Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 3 dargestellt. Der Zusatzkredit hat auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten des Kantons keinen Einfluss.

Im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 sind die zusätzlichen Kosten nicht enthalten. Sie werden im Rahmen der Finanzplanung eingestellt. Im aktuellen Budget 2025 werden sie nach Möglichkeit im Rahmen des Globalbudgets der Produktgruppe Gesundheitsversorgung kompensiert.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Zusatzkredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschaftspolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Zusatzkredit soll sichergestellt werden, dass weiter eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und diese den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Die

Gesundheit der Bevölkerung ist elementar und eine wichtige Voraussetzung für die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft und die nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons. Direkte Konsequenzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind hingegen aus dem Zusatzkredit nicht ableitbar.

8. Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	194/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.2011
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes; Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105)

1. Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung gemäss Artikel 58 SpVG[1] kann der Kanton weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 14. März 2023 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2024-2027 (2022.GSI.2375) beschlossen.

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Pauschalen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie der Abgeltung für ambulante Leistungen der Kinderkliniken sollen diese erhöht werden, letztere bis nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase aufgrund der neuen Tarifstrukturen.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage beschlossen, die Abgeltungen bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen.

Der Regierungsrat beschloss eine Erhöhung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15’000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung. Die Abgeltungen für Weiterbildungen von Ärztinnen und Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen sollen künftig CHF 30’000 betragen (Art. 31c Abs. 2 Bst. a SpVV[2]). Die Abgeltung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen soll künftig CHF 65'000 betragen (Art. 31c Abs. 2 Bst. b

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[2] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

SpVV). Zudem sollen Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen künftig auch mit CHF 65'000 gefördert werden (Art 31e Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 3 SpVV). Für die Abgeltung von pharmazeutischen Weiterbildungsstellen sind neu ebenfalls CHF 30’000 vorgesehen. Mit der Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15’000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung wird auch die von Artikel 31d Absatz 2 SpVV verlangte Ausgleichszahlung neu mit CHF 30'000 berechnet. Die Anzahl der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen nimmt zu. Dies wird im vorliegenden Zusatzkredit zusätzlich berücksichtigt.

Eine analoge Erhöhung der Abgeltungen für die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich wird dem Regierungsrat in einem separaten Geschäft unterbreitet.

Des Weiteren soll die jährliche Abgeltung der ambulanten Leistungen gemäss den Artikeln 59 bis 62 SpVG der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern (Bern und Biel) wiederkehrend um CHF 10 Millionen auf CHF 14,5 Millionen erhöht werden, und zwar bis nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase aufgrund der neuen Tarifstrukturen.

Für das Jahr 2025 kann aufgrund des höheren Beitrags für den Kanton Bern aus dem Konkordat über die Weiterbildungsfinanzierungvereinbarung (WFV) CHF 1'700'000 in Abzug gebracht werden.

Die Erhöhung der Abgeltungen macht eine Revision der Spitalversorgungsverordnung notwendig.

Die Massnahmen sollen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, rückwirkend auf den 1. Januar 2025 eingeführt werden.

Die zusätzlich benötigten Mittel im Umfang von voraussichtlich CHF 107,8 Mio. können nicht innerhalb der bereits bewilligten Kreditsumme des GRB vom 14. März 2023 kompensiert werden, da diese bereits eingegangene Verpflichtungen enthält und eine Kompensation negative Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung hätte.

Da die Mittel nicht im Budget 2025 enthalten sind, ist neben dem Zusatzkredit auch ein Nachkredit von CHF 34.8 Millionen für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung nötig. Angesichts dieses Volumens ist eine Kompensation der voraussichtlichen Budgetüberschreitung ohne Auswirkungen auf andere Leistungen innerhalb der GSI nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Art. 59 bis 62, Art. 104 bis 105c und Art. 139
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Art. 20a, Art. 20b, Art. 31c bis Art. 31e
- Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113), Art. 4a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 9, Art. 25

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben.

Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme Zusatzkredit

Bereits bewilligter Kredit (GRB 1266 vom 14. März 2023	CHF	373'180’000
Zu bewilligender Zusatzkredit (2025, 2026 und 2027)	CHF	**107'800’000**

5. Nachkredit 2025

Produktgruppe Gesundheitsversorgung

Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit	CHF	**1'824'880’239**
Zu bewilligender Nachkredit	CHF	**34'800’000**

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024-2027 (2022.GSI.2375)
Konti 363400000 und 363500000 (SG 36 Transferaufwand)
Produktgruppe Gesundheitsversorgung
Zusätzliche voraussichtliche Belastung in den Rechnungsjahre 2025, 2026 und 2027
2025: CHF 34.8 Mio.
2026: CHF 36.5 Mio.
2027: CHF 36.5 Mio.

Der Zusatzkredit ist im BU 2025 und im AFP 2026 und im AFP 2027 noch nicht enthalten. Es ist beabsichtigt, den Mehrbedarf ins BU 2026 bzw. in den AFP 2027 ff. aufzunehmen.

Nachkredit 2025
Konti 363400000 und 363500000 (SG 36 Transferaufwand)
Produktgruppe Gesundheitsversorgung

7. Begründung

Der Regierungsrat will mit diesen beiden Massnahmen nicht-kostendeckende Bereiche in den Listenspitälern entlasten und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen die Versorgung sicherstellen. Die erhöhten Abgeltungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 eingeführt werden.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.2011
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weitere Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes; Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.2.1 Erhöhung der Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 140 bis 150c SpVG) ... 4
3.2.2 Erhöhung der Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 bis 62 SpVG) ... 6
3.2.3 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetz; Zusatzkredit zum GRB 1266 vom 14. März 2023 (Zusammenfassung) ... 6
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

8. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung gemäss Artikel 58 SpVG[1] kann der Kanton weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für verschiedene Beiträge, Abgeltungen und Ausgaben, welcher am 14. März 2023 durch den Grosse Rat für die Jahre 2024-2027 beschlossen wurde (2022.GSI.2375).

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung sowie der zusätzlichen Unterstützung der ambulanten Leistungen der bernischen Kinderkliniken, vorzubereiten. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Pauschalen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie der Abgeltung für ambulante Leistungen der Kinderkliniken sollen diese erhöht werden, letztere bis nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase aufgrund der neuen Tarifstrukturen.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage, beschlossen, die Abgeltungen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen.

Die Erhöhung der Abgeltungen macht eine Revision der Spitalversorgungsverordnung notwendig.

Die Massnahmen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2025 eingeführt werden.

Die zusätzlich benötigten Mittel im Umfang von voraussichtlich CHF 107,8 Mio. können nicht innerhalb der bereits bewilligten Kreditsumme des GRB vom 14. März 2023 kompensiert werden, da diese bereits eingegangene Verpflichtungen enthält und eine Kompensation negative Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung hätte.

Da die Mittel nicht im Budget 2025 enthalten sind, ist neben dem Zusatzkredit auch ein Nachkredit von CHF 34.8 Millionen für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung nötig. Angesichts dieses Volumens ist eine Kompensation der voraussichtlichen Budgetüberschreitung ohne Auswirkungen auf andere Leistungen innerhalb der GSI nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Art. 59 bis 62, Art. 104 bis 105c und Art. 139
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Art. 20a, Art. 20b, Art. 31c bis Art. 31e
- Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113), Art. 4a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 9, Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 9, Art. 25

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die GSI beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten.

Mit diesem Vorhaben werden versorgungsnotwendige Leistungen und damit die Versorgungssicherheit für die bernische Bevölkerung gestützt.

Der Regierungsrat erwartet eine Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15’000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung. Das heisst, die Abgeltungen für Weiterbildungen von Ärztinnen und Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen sollen künftig CHF 30’000 betragen sowie Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen sollen mit CHF 65’000 abgegolten werden. Für pharmazeutische Weiterbildungen sind neu CHF 30’000 vorgesehen.

Die Anzahl der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen nimmt zu. Es muss mit rund 160 zusätzlichen Weiterbildungsstellen pro Jahr gerechnet werden.

Eine analoge Erhöhung der Abgeltungen für die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich wird dem Regierungsrat in einem separaten Geschäft unterbreitet.

Des Weiteren soll die jährliche Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern (Bern und Biel) wiederkehrend um CHF 10 Millionen auf CHF 14,5 Millionen erhöht werden. Die Unterstützung ist zeitlich zu begrenzen bis zur Aufhebung der Kostenneutralitätsphase nach der Einführung (voraussichtlich per 1. Januar 2026) des kohärenten ambulanten Tarifsystems (TARDOC und ambulante Pauschalen).

In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 diskutierte der Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache den Umgang mit der in der Budgetdebatte angenommenen Planungserklärung 6a.4. Mit dieser wird der Regierungsrat aufgefordert, die Angemessenheit der Abgeltungen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie diejenige für die ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern zu überprüfen und für eine bessere Kostendeckung gegebenenfalls bereits für das Jahr 2025 zu sorgen. Der Regierungsrat kam an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 zum Schluss, eine Erhöhung davon abhängig zu machen, ob die Schweizerische Nationalbank SNB Dividenden an die Kantone ausschütten wird oder nicht.

In Kenntnis dieser Ausschüttung hat der Regierungsrat am 29. Januar 2025, nach einer zweiten Aussprache durchgeführt am 22. Januar 2025, beschlossen, die Abgeltungen für die ärztlichen und pharmazeutische Weiterbildung sowie diejenige für die ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Aus diesen Gründen ist ein Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge nach SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) sowie ein Nachkredit für das Jahr 2025 nötig.

3.1 Ausgangslage

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung gemäss Artikel 58 SpVG kann der Kanton weitere Beiträge gewähren.

Gemäss Artikel 139 SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 14. März 2023 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2024-2027 beschlossen (2022.GSI.2375).

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die GSI beauftragt, Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem vorliegenden Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) sollen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums, folgende Massnahmen zur dauernden Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern rückwirkend auf den 1. Januar 2025 umgesetzt werden.

3.2.1 Erhöhung der Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (Art. 140 bis 150c SpVG)

3.2.1.1 Abgeltung von Weiterbildungen in - nicht unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen - pharmazeutischen Weiterbildungen - unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b KVG[2] bilden die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre keinen Bestandteil der KVG-Tarife. Auch die Kosten der durch das Medizinalberufegesetz anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung bilden daher keinen Bestandteil dieser Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Es handelt sich daher um gebundene Ausgaben.
Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31c Absatz 2 Buchstabe a und c SpVV[3] einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen und der pharmazeutischen Weiterbildung von derzeit CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus. Dieser Beitrag soll nun um CHF 15'000 auf CHF 30'000 erhöht werden.

[2] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[3] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Dies ist notwendig, weil die Praxis aufzeigt, dass die Kosten nicht gedeckt sind. Ein Kantonsvergleich zeigt zudem: Verschiedene Kantone kennen bereits heute höhere Abgeltungen als der Kanton Bern oder aber planen eine Erhöhung.

Gemäss Artikel 4a Absatz 1 SpVD gelten im Rahmen der Abgeltung von ärztlichen Weiterbildungsleistungen als unterversorgte Fachrichtungen die Kinder- und Jugendmedizin sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31c Absatz 2 Buchstabe b SpVV bisher eine Abgeltung von ärztlichen Weiterbildungsstellen dieser Fachbereiche von CHF 50‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus. Auch diese Abgeltungspauschale soll um CHF 15'000 erhöht werden, womit dieser Betrag pro Vollzeitäquivalent auf CHF 65’000 ansteigt.

Für die Kreditsumme des Rahmenkredits 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) wurde mit 1'400 Weiterbildungsstellen gerechnet. Die Anzahl der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungen nimmt zu. Es muss mit rund 160 zusätzlichen Weiterbildungsstellen pro Jahr gerechnet werden. Dies ergibt zusätzliche Kosten von CHF 25,8 Millionen pro Jahr (1'400 Weiterbildungsstellen x Erhöhung um CHF 15'000 plus 160 Weiterbildungsstellen x neue Abgeltung von CHF 30'000).

In der Annahme, dass die Abgeltung von CHF 65'000 zu einer Erhöhung von 20 Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen führen wird, ergibt dies zusätzliche Kosten von CHF 700'000 (20 x CHF 35'000).

Mit der Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15’000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung wird auch die gemäss Art. 31d Absatz 2 verlangte Ausgleichszahlung neu mit CHF 30'000 berechnet.

Die jährlichen Zusatzkosten für die Umsetzung dieser Massnahmen liegen bei CHF 36.5 Millionen. Es ist zu beachten, dass in dieser Kostenschätzung die höhere Ausgleichszahlung (+ CHF 1.7 Mio.), welche der Kanton Bern aufgrund der höheren Ausbildungsleistung aus dem Konkordat über die Weiterbildungsfinanzierungvereinbarung (WFV) für das Jahr 2025 erhalten wird, noch nicht enthalten ist. Gemäss der neuen Berechnung der GDK erhält der Kanton Bern für das Jahr 2025 nicht wie ursprünglich budgetiert CHF 1 Mio., sondern CHF 2,7 Mio. Für die Jahre 2026 und 2027 liegen diesbezüglich noch keine Beschlüsse vor.

3.2.1.2 Förderung von Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen

Als unterversorgte Fachrichtungen im Rahmen der Förderung von ärztlichen Weiterbildungsstellen nach Artikel 4a Absatz 2 Buchstabe a-d SpVD gelten die Allgemeine Innere Medizin, die Psychiatrie und Psychotherapie, die Kinder- und Jugendmedizin und die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Der Kanton richtet nach Artikel 31e Absatz 1 Buchstabe a SpVV für ärztliche Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen einen Beitrag von CHF 50’000 pro Vollzeitäquivalent aus. Mit der Erhöhung der Abgeltung von CHF 15'000 (siehe 3.2.1.1) erhöht sich dieser Beitrag ebenfalls auf CHF 65'000.

Für die Kreditsumme des Rahmenkredits 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG (GRB 1266 vom 14. März 2023) wurde mit 100 Weiterbildungsstellen in unterversorgten Regionen und unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen gerechnet. Es wird nicht mit zusätzlichen Weiterbildungsstellen gerechnet.

3.2.2 Erhöhung der Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Art. 59 bis 62 SpVG)

Die beiden Kinderkliniken im Kanton Bern (am Inselspital und am Spitalzentrum Biel) erbringen wichtige und versorgungsnotwendige Leistungen. Die Kinderkliniken sind darauf bedacht Behandlungen möglichst ambulant durchzuführen. Wie auch in anderen Kantonen ist die aktuelle ambulante Tarifierung - im Kinderbereich akzentuiert - nicht kostendeckend. In den Jahren 2020 bis 2023 wurde ein durchschnittliches ambulantes Defizit von CHF 14.5 Millionen erwirtschaftet. Dabei fallen durchschnittlich CHF 12.5 Millionen auf die Kinderklinik der Inselspital Gruppe und CHF 2 Millionen auf die Kinderklinik im Spitalzentrum Biel. Um die sinnvolle und notwendige ambulante Versorgung dennoch weiterhin sicherstellen zu können, ist eine Erhöhung der Finanzierung von jährlich CHF 10 Millionen auf CHF 14.5 Millionen nötig.

Die schweizerischen Kinderspitäler sind gemeinsam bemüht, mit dem BAG Lösungen zur Behebung der Unterfinanzierung zu finden. Es ist jedoch aus heutiger Sicht unsicher, ob in diesem versorgungsnotwendigen Bereich bis 2027 eine adäquate Finanzierung erreicht werden kann. Die Unterstützung ist weiterzuführen, bis vom Bund die Kostenneutralitätsphase nach der Einführung des kohärenten ambulanten Tarifsystems (TARDOC und ambulante Pauschalen) aufgehoben wird (ca. 4-6 Jahre).

3.2.3 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetz; Zusatzkredit zum GRB 1266 vom 14. März 2023 (Zusammenfassung)

Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023	**Jahr 2025**	**Jahr 2026**	**Jahr 2027**
Zusätzliche Abgeltung für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungsstellen. Anzahl Weiterbildungsstellen 1'400 x Anpassung CHF 15'000	21’000’000	21’000’000	21’000’000
Mengenwachstum der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildungsstellen. Anzahl zusätzliche Weiterbildungsstellen 160 x CHF 30'000	4’800’000	4’800’000	4’800’000
Mengenwachstum der Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen. Anzahl Weiterbildungsstellen 20 x CHF 35'000	700’000	700’000	700’000
Erhöhung Abgeltung der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern (Bern und Biel) um CHF 10 Mio.	10’000’000	10’000’000	10’000’000
Erhöhung Beitrag aus dem Konkordat über die Weiterbildungsfinanzierungvereinbarung (WFV)[4]	-1'700’000	*	*
Zusatzkredit zum Rahmenkredit SpVG 2026- 2027	**34’800’000**	**36’500’000**	**36’500’000**

*Für die Jahre 2026 und 2027 lässt sich noch keine Prognose machen

[4] Die GDK legte den Ausgleichsbetrag 2025 im Frühjahr 2024 fest, dies auf Basis der Krankenhausstatistik sowie der Bevölkerungszahl. Dabei werden die Daten aus dem Vorvorjahr (2022) verwendet.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Beiträge und Abgeltungen, die über den Rahmenkredit bzw. den vorliegenden Zusatzkredit laufen, werden jährlich ausbezahlt. Soweit das SpVG dazu einen Leistungsvertrag mit den Leistungserbringern vorsieht, dient dieser Vertrag grundsätzlich als Basis. Soweit das SpVG keinen Leistungsvertrag vorsieht, wird der Kanton die Auszahlungen mittels einer Verfügung veranlassen. Die Auszahlungen werden jährlich im Geschäftsbericht dargestellt. Abweichungen werden begründet.

Die GSI ist gemäss Artikel 139 Absatz 2 SpVG für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem hier vorliegenden Vorhaben wird nachhaltig die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen gestützt.

Es hat einen Bezug zu folgendem Ziel:

Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration

Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 3 dargestellt. Weder der Zusatzkredit noch der Nachkredit haben auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten des Kantons Einfluss.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Weder der Zusatzkredit noch der Nachkredit haben direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschaftspolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Zusatzkredit soll sichergestellt werden, dass weiter eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und diese den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Die Gesundheit der Bevölkerung ist elementar und eine wichtige Voraussetzung für die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft und die nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons. Direkte Konsequenzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind hingegen nicht aus dem Zusatzkredit ableitbar.

8. Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem beigelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	026-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.86
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hurni (Frutigen, SP) (Sprecher/in) Zimmermann (Frutigen, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Müller (Adelboden, EVP) Egger (Frutigen, GLP) Studer (Meiringen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	511/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme und Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Erhalt des Spitals Frutigen und Sicherstellung seines bisherigen Leistungsangebots

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in der Zusammenarbeit mit der FMI AG und den betroffenen Gemeinden aufzuzeigen, welche finanziellen und strukturellen Massnahmen nötig sind, um den Spitalstandort langfristig zu sichern,
2. die Rolle des Spitals Frutigen in der regionalen Gesundheitsversorgung zu stärken und dessen Bedeutung für die Bevölkerung anzuerkennen,
3. die Geburtshilfe in Frutigen zu erhalten, um eine wohnortsnahe Versorgung für werdende Mütter und Familien sicherzustellen.

Begründung:

Das Spital Frutigen spielt eine unverzichtbare Rolle in der medizinischen Grundversorgung des Kandertals und der umliegenden Regionen. Besonders die Geburtshilfe mit ihrem Beleghebammen-System ist weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und bietet werdenden Müttern eine ganzheitliche Betreuung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.

12|00|D|v02

Das Spital Frutigen ist für die Gesundheitsversorgung der Region zentral:
Neben der Geburtshilfe bietet es wichtige medizinische Grundversorgung und Notfallmedizin. Eine Schliessung von Teilen des Spitals könnte langfristig zur Gefährdung der gesamten medizinischen Infrastruktur im Kandertal führen.

Das Gesundheitsangebot im ländlichen Raum muss gestärkt, nicht geschwächt werden:
Während Gesundheitszentren und grosse Spitäler gefördert werden, drohen kleinere, aber strategisch wichtige Spitäler unterzugehen.

Wohnortsnahe Geburtshilfe ist ein Grundbedürfnis der Bevölkerung:
Eine Schliessung der Geburtenstation würde bedeuten, dass Frauen aus der Region weite Wege bis nach Thun oder Interlaken zurücklegen müssen. Besonders in Notfällen oder bei schnellen Geburten ist dies mit erheblichen Risiken für Mutter und Kind verbunden.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert in Zusammenarbeit mit der FMI AG und den Gemeinden, aktiv für den Erhalt des Spitals Frutigen und insbesondere der Geburtshilfe nach Lösungen zu suchen, um eine sichere und wohnortsnahe medizinische Versorgung im Kandertal langfristig zu gewährleisten.

Begründung der Dringlichkeit: Das Spital Frutigen spielt eine zentrale Rolle in der integrierten Gesundheitsversorgung. Eine Schliessung oder Einschränkung des Angebots würde die gesamte medizinische Infrastruktur der Region schwächen. Um die Gesundheitsversorgung im Kandertal langfristig zu sichern, braucht es jetzt dringende Massnahmen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Planung von Versorgungsleistungen (Art. 6 SpVG[2]) und die Sicherstellung der Versorgung liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrates (Art. 12 SpVG).

Im Jahr 2012 trat das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)[3] in Kraft, das die dual-fixe Spitalfinanzierung einführte. Mit dieser tragen die Kantone mindestens 55 Prozent und die Krankenversicherer maximal 45 Prozent der Kosten einer Spitalbehandlung. Weiter wurden neu stationäre akutsomatische Leistungen durch Fallpauschalen (SwissDRG) vergütet, welche die Betriebs- und Investitionskosten der Spitäler abdecken sollen. Die KVG-Revision hatte zum Ziel, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu reduzieren sowie die Transparenz, Qualität und ökonomische Effizienz zu steigern[4]. Mit der Revision wurde der Wettbewerb im Spitalsektor intensiviert.

Seit der neuen Spitalfinanzierung betreiben die Kantone für die stationäre Versorgung keine Investitions- und Strukturplanung mehr. Die KVG-Revision löste die bisherige Bewilligung, respektive Finanzierung der Investitionen der Spitäler durch die Kantone ab. Stattdessen stellen die Kantone durch die Vergabe von Leistungsaufträgen auf den Spitallisten auf Basis der Versorgungsplanung die Leistungen sicher (Art. 6 SpVG). Die Kantone können die Spitalstrukturen nur

[1] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).
[4] Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Evaluationsberichte > Kranken- und Unfallversicherung > KVG-Revision Spitalfinanzierung (Link)

indirekt beeinflussen, beispielsweise über den Entzug von Leistungsaufträgen oder Beiträge für Gemeinwirtschaftliche Leistungen. Im Kanton Bern kann der Regierungsrat darüber hinaus im Rahmen der Eignerstrategien einen gewissen Einfluss auf Spitalgesellschaften mit kantonaler Beteiligung nehmen. Die Betriebsführung dieser als Aktiengesellschaften geführten Spitäler erfolgt gemäss Artikel 25 SpVG allerdings eigenverantwortlich.

Die Investitions- und Strukturplanung gehört zu den Aufgaben der Spitalunternehmen, die für die medizinische und betriebswirtschaftliche Standortentwicklung verantwortlich sind. Die Definition und Umsetzung der Unternehmens-, Angebots- und Standortstrategie liegt damit in der Verantwortung der Spitäler. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsräte, zu entscheiden, welche Leistungen an welchen Standorten angeboten werden sollen. Diese unternehmerische Freiheit der Spitäler ist vom Gesetzgeber gewollt.

Zu Ziffer 1

Der Verwaltungsrat der fmi AG hat seine Strategie für den Spitalstandort Frutigen überprüft und aktualisiert. Dabei hat er den Austausch mit den regionalen politischen Vertreterinnen und Vertretern, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie den Gemeindebehörden des Kandertals gesucht. Daraufhin hat er entschieden, die Notfallversorgung am Spitalstandort Frutigen zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen zu intensivieren, die stationäre Grundversorgung weiterzuführen und zu entwickeln, das Angebot für Geburt und Wochenbett an den Spitalstandort Interlaken zu verlegen sowie neu ein stationäres und tagesklinisches psychiatrisches Behandlungsangebot am Spitalstandort Frutigen anzubieten.

Der Regierungsrat hat Verständnis für den Entscheid der fmi AG, die Geburtshilfe (GEB1)[5] und die Versorgung von Neugeborenen (NEO1)[6] per 1. April 2025 von Frutigen nach Interlaken zu verschieben und Synergien zu nutzen. Er hat dem Antrag der fmi AG am 19. März 2025 zugestimmt. Die fmi AG stellt mit ihrem Entscheid jedoch nicht den Standort Frutigen in Frage.[7] Die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wurde in ihrer Rolle als Eignerin von der fmi AG an den strategischen Führungsgesprächen informiert und in die Überlegungen einbezogen. In diesem Rahmen wird sich die GSI weiterhin dafür einsetzen, dass der Einbezug der betroffenen Gemeinden und weiterer Stakeholder transparent fortgeführt wird. Folglich beantragt der Regierungsrat, die Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat anerkennt die besondere Funktion von Regionalspitälern. Der Spitalstandort Frutigen ist ein regionales akutsomatisches Spital, das heute insbesondere für die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung vor Ort sowie für Touristinnen und Touristen relevant ist. Frutigen ist auch Ambulanzstandort des Rettungsdienstes Berner Oberland. Die Fallzahlen am Spitalstandort Frutigen und die Bevölkerung im Einzugsgebiet sind vergleichsweise klein. Es ist für das Spital herausfordernd, ausreichend Fachpersonal zu gewinnen. Der Entscheid der fmi AG für die Weiterentwicklung des Standortes Frutigen trägt diesen Herausforderungen angemessen Rechnung. Der Verwaltungsrat ist mit Hilfe der GSI bemüht, eine nachhaltige Lösung für die Region zu schaffen. Dazu bezieht die fmi AG auch die Gemeinden angemessen mit ein.

Die angestrebte Weiterentwicklung berücksichtigt aus Sicht des Regierungsrates die Bedürfnisse der Bevölkerung und Region. Dazu gehört der Ausbau der Grund- und Notfallversorgung, die in Zusammenarbeit mit Hausarztpraxen gestärkt werden soll. Auch der angekündigte Aufbau

[5] Vgl. Leistungsauftrag für die Spitalplanungs-Leistungsgruppe (SPLG) Akutsomatik GEB1; https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html
[6] Vgl. Leistungsauftrag für die Spitalplanungs-Leistungsgruppe (SPLG) Akutsomatik NEO1; https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitallisten.html
[7] Vgl. Medienmitteilung der fmi AG vom 20. März 2025, abrufbar unter: Spitalstandort Frutigen unbestritten – Ärztemangel erfordert Angebotsanpassungen | Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG.

einer Psychiatriestation mit Tagesklinik ab Herbst 2025 sowie das geplante Mutter-Kind-Angebot am Spitalstandort Frutigen werden begrüsst.

Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterentwicklung des Standorts Frutigen ein und spricht sich für die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2 aus.

Zu Ziffer 3

Ein Spital mit einer Geburtsabteilung benötigt ausreichendes Fachpersonal. Es muss 24/7 bereit sein, einen Notfallkaiserschnitt vornehmen zu können. Diese Anforderungen führen zu hohen Vorhalteleistungen im Bereich der stationären Geburtshilfe im Spital. Sie sind jedoch notwendig, um die Sicherheit von Mutter und Kind zu jeder Zeit zu gewährleisten. Aufgrund des Fachkräftemangels war es in Frutigen zunehmend schwierig, die Geburtsabteilung aufrechtzuerhalten und die notwendige 24/7-Verfügbarkeit von Infrastruktur und Fachpersonal sicherzustellen. Dies trotz Anstrengungen des Spitals zur Rekrutierung von Fachpersonal. Zuletzt musste die Geburtsabteilung mit lediglich drei Ärzten betrieben werden. Davon waren zwei bereits pensioniert und einer musste ausserordentlich viele Dienste übernehmen. Folglich war die Dienstplanung mit grossen Risiken für Ausfälle behaftet und konnte aufgrund des lokalen Mangels an Fachpersonal weder zufriedenstellend noch nachhaltig betrieben werden. Unter diesen Bedingungen konnte die Fortführung eines verlässlichen Betriebes nicht mehr gewährleistet werden und war daher nicht verantwortbar.

Neben ausreichend Fachpersonal benötigt ein Spital auch ein genügend grosses Einzugsgebiet mit etwa 500 bis 1000 Geburten pro Jahr, um eine Geburtsabteilung kostendeckend betreiben zu können. Die Geburtsabteilung am Standort Frutigen verzeichnete in den letzten Jahren deutlich weniger als 300 Geburten pro Jahr, wobei nur rund die Hälfte der werdenden Eltern aus dem Einzugsgebiet des Spitalstandortes Frutigen stammen.

Der Regierungsrat bedauert, dass sich mit der Schliessung der Geburtsabteilung am Spitalstandort Frutigen der Zugang zur Geburtshilfe für einen kleinen Teil der Berner Bevölkerung verschlechtert hat. Die Verschiebung der Geburtshilfe von Frutigen nach Interlaken bedeutet für die Bevölkerung in der Region aber keine Versorgungslücke. Die Spitalstandorte Frutigen und Interlaken liegen in derselben Versorgungsregion («Berner Oberland»). Der Standort Interlaken verfügt bereits heute über eine Geburtsabteilung und die entsprechenden Leistungsaufträge. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Verschiebung und Zusammenführung der Geburtshilfe in Interlaken zu einer langfristigen Stärkung der Geburtsabteilung in Interlaken führen werden. Neben dem Standort Interlaken gibt es in derselben Versorgungsregion mit dem Spital Thun der Spital STS AG einen weiteren Spitalstandort mit einer Geburtsabteilung und den entsprechenden Leistungsaufträgen. Beide Spitalstandorte, Interlaken und Thun, sind von Frutigen aus mit dem motorisierten Individualverkehr in 20 bis 30 Minuten erreichbar. Darüber hinaus werden alle vor- und nachgeburtlichen ambulanten Angebote am Spitalstandort Frutigen von der fmi AG weitergeführt.

Vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat den Spitälern nicht das Angebot vorschreiben kann, beantragt er die Ablehnung der Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	020-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.79
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) de Meuron (Thun, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	510/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sicherstellen der Weiterbildung von Psycholog/-innen-Psychotherapeut/-innen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Spitalversorgungsgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass die Institutionen des Kantons Bern für die Weiter- und Fortbildung von Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten angemessen entschädigt werden. Die Leistungserbringer, die Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten anstellen, sind der Ausbildungspflicht unterworfen und tragen zu den Ausbildungskosten bei.

Begründung:

Die psychische Belastung der Schweizer Bevölkerung hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Wissenschaftliche Studien nennen als Gründe dafür oft die Pandemie, Konflikte, den Klimawandel, unsichere Zukunftsaussichten, finanzielle Sorgen, Diskrimination, Leistungsdruck oder soziale Medien. Angesichts des steigenden Bedarfs seitens der Bevölkerung stellen wir einen Mangel an Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten im Kanton Bern fest. Die Wartezeiten sind sehr lang, vor allem für Kinder und Jugendliche.

Eine rasche Betreuung von psychisch leidenden Personen verhindert Verschlechterungen des Gesundheitszustands und das Auftreten chronischer Krankheiten. Psychologinnen und Psychologen gewährleisten eine regelmässige Betreuung und ermöglichen es, dank einer fachgerechten therapeutischen Begleitung Hospitalisierungen zu reduzieren und Rückfälle zu vermeiden.

12|00|D|v02

In die Bildung zu investieren, bringt eine Qualitätsverbesserung und eine Kostenreduktion im Gesundheitswesen.

Zur Verbesserung der Situation braucht es eine ausreichende Anzahl an spezialisierten Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten mit eidgenössischem Fachtitel. Psychologinnen und Psychologen mit einem eidgenössisch anerkannten Fachtitel für Psychotherapie müssen zuerst einen fünfjährigen universitären Masterstudiengang und danach eine fünf- bis sechsjährige Weiterbildung absolvieren, so dass sie insgesamt elf Jahre studieren.

Zurzeit wird für die Zulassung zur Grundversicherung eine Weiterbildung mit mindestens drei Jahren klinischer Berufserfahrung verlangt, davon sind mindestens zwölf Monate in einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten Klinik zu absolvieren.

Psychologinnen-Psychotherapeutinnen und Psychologen-Psychotherapeuten sind hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Betreuung von psychisch kranken Menschen und bei der Ausbildung von Assistentinnen und Assistenten. Ihre Rolle wird aufgrund des Mangels an Psychiatrieärztinnen und -ärzten noch an Bedeutung gewinnen.

Zurzeit ist in den Kliniken ein Mangel an Fachpsychologinnen und Fachpsychologen, die die Supervision von Assistentinnen und Assistenten übernehmen, festzustellen, was die Qualität der Weiterbildung verschlechtert, die Weiterbildungsplätze reduziert und die Nachfolge gefährdet.

Das neue Anordnungsmodell und die Arbeitsbedingungen in den Institutionen bewegen Psychologinnen und Psychologen mit eidgenössischem Titel dazu, ihre eigene Praxis zu eröffnen, weil sie damit besser verdienen. Die Weiterbildungsinstitutionen erhalten heute keine finanzielle Unterstützung für die Zeit, die Fachpsychologinnen und Fachpsychologen der Bildung widmen, noch für andere Ausbildungskosten, wie dies etwa für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten der Fall ist.

Die Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen ist eine grosse Arbeitslast für die Institutionen und bewirkt einen Produktionsrückgang. Nach durchschnittlichen Schätzungen der leitenden Psychologen der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) (für die Bereiche «Erwachsene» und «Kinder und Jugendliche»), der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (FMI) (Bereich «Erwachsene») und des Universitätsspitals Bern Inselspital (Bereich «Erwachsene»), belaufen sich die durchschnittlichen Kosten pro Institution und Ausbildungsstelle für jedes VZÄ auf etwa 70 000 Franken pro Jahr. Bis jetzt erfüllen die verantwortlichen Fachpsychologinnen und Fachpsychologen ihre Weiterbildungstätigkeit wie die Supervision, die Lehrtätigkeit oder interne Bildung im Rahmen ihres normalen Arbeitspensums.

Angemessene kantonale Beiträge würden eine stärkere Beteiligung der Institutionen an den Ausbildungskosten der Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen sowie eine Lohnaufwertung ermöglichen, mit dem Ziel, die Kompetenzen im Dienst der Ausbildung in den Institutionen zu erhalten.

Zurzeit stellt die Weiterbildung in Psychotherapie und Psychologie sowohl für die zukünftigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten als auch für die Weiterbildungsinstitutionen eine finanzielle Herausforderung dar. Unter diesen Voraussetzungen fehlt es jungen Menschen an Anreiz, diesen Berufsweg zu wählen, denn er ist lang, teuer und wird wenig wertgeschätzt.

Heute sind Pflegedienstleister nicht dazu verpflichtet, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszubilden, wie dies für Ärztinnen und Ärzte der Fall ist. Weil sie bereits unter finanziel-

lem Druck stehen, besteht das Risiko, dass Kliniken und Spitäler die Weiterbildungsplätze reduzieren. Die durchschnittlichen Ausbildungskosten liegen für vier Jahre zwischen 60 000 und 100 000 Franken zulasten der Assistentinnen und Assistenten. Der Zugang zu Weiterbildungen ist nicht allen gegeben, denn er hängt von den finanziellen Möglichkeiten der Einzelnen ab. Dies führt zu einer weiteren Verschärfung des bereits herrschenden Fachkräftemangels. Eine Weiterbildung sollte nicht privilegierten Psychologinnen und Psychologen vorbehalten sein.

Mehrere Kantone finanzieren die Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen, wie z. B. seit 2012 Basel-Stadt mit jährlich 15 000 Franken pro Weiterbildungsstelle und Zürich 2025 mit zusätzlichen 10,67 Millionen Franken[1].

Begründung der Dringlichkeit: Die GSI prüft derzeit die Finanzierung der Weiterbildung, und es ist sinnvoll, die Ausbildung der Psychologinnen und Psychologen in die Studie einzubeziehen.

Antwort des Regierungsrates

Die Forderung nach einer Anpassung der Weiterbildung für Psychologinnen und Psychologen wurde bereits in mehreren parlamentarischen Vorstössen erhoben und vom Regierungsrat beantwortet. Dazu gehören unter anderem die Interpellation 045-2022 Schindler, «Anerkennung der beruflichen Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen», die Interpellation 270-2023 Roulet Romy, «Neues Anordnungsmodell für Psychologinnen und Psychologen: Was ist geplant, um ihre Ausbildung zu unterstützen?», sowie die Interpellation 152-2024 Jordi, «Finanzielle Abgeltung auch für Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen».

Aus Sicht des Regierungsrates leisten Psychologinnen und Psychologen einen wichtigen Beitrag zur psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung. Sie sind jedoch nicht für die umfassende medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern qualifiziert, insbesondere im Bereich der Medikation.

Gemäss Zahlen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) erhalten pro Jahr rund 80 bis 100 Personen den Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie. Demgegenüber liegt die Zahl der jährlich abgeschlossenen psychotherapeutischen Weiterbildungen gemäss Fachverbänden wie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) bei etwa 300 bis 400. Eine Abgeltung der Weiterbildungsleistungen in der Psychologie würde diese Tendenz verstärken und falsche Anreize setzen. Die eigentliche Versorgungsproblematik betrifft Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, die für die umfassende medizinische Behandlung psychiatrischer Krankheitsbilder – inklusive Medikation – qualifiziert sind. Um diesem Mangel zu begegnen, hat der Regierungsrat die Spitalversorgungsverordnung (SpVV)[2] angepasst und eine differenzierte Abgeltung für die Weiterbildung unterversorgter Fachrichtungen eingeführt. Diese Änderung ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Weiterbildungskosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in Weiterbildung sind nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)[3] als gemeinwirtschaftliche Leistungen qualifiziert. Sie werden nicht von den Krankenversicherern im Sinne des KVG übernommen, sondern sind als Pflichtleistung von den Spitälern, deren Trägerschaften oder der sie unterstützenden Standortkantone zu übernehmen. Dieser Umstand ist auch in der Weiterbildungsfinanzierungsverordnung (WFV) der GDK bzw. deren erläuterndem Bericht festgehalten und führt zum Abgeltungsmechanismus der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung,

[1] Finanzspritze für Weiterbildung von Psycholog:innen – Kantonsrat folgt Antrag der Gesundheitskommission - Kantonalverband der Zürcher Psycholog:innen
[2] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

der seit 1. Januar 2023 im Kanton Bern neu organisiert ist. Die Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen ist von dieser Regelung nicht betroffen und wird anteilsmässig über die Baserate (DRG) finanziert.

Die in der Motion angesprochenen Herausforderungen in der postgradualen Weiterbildung für Psychologinnen und Psychologen sind durch Bundesvorgaben bestimmt und unterliegen nicht der kantonalen Regulierung. Eine kantonale Finanzierung von Weiterbildungsstellen nach dem Modell der Assistenzärztinnen und -ärzte würde diese Probleme nicht lösen. Zudem kommt die Abgeltung ärztlicher Weiterbildungsstellen nicht den Assistenzärztinnen und -ärzten zugute, sondern den Leistungserbringern. Sie stellt keine individuelle Vergütung oder Weiterbildungsunterstützung für Assistenzärztinnen und -ärzte dar.

Der Kanton Bern erhebt keine Daten zur Anzahl der Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung an Listenspitälern. Der Regierungsrat stützt seine Massnahmen auf den nachgewiesenen Fachkräftemangel in der ärztlichen Versorgung, dem mit der gezielten Förderung der ärztlichen Weiterbildung begegnet wird.

Wie in Artikel 113 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[4] definiert, werden im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe Beiträge für Aus- und Weiterbildungen von Personal eines Leistungserbringers nur dann gewährt, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt. Welche nichtuniversitären Gesundheitsberufe dies betrifft, ist in Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, b und d der Direktionsverordnung über die Spitalversorgung (SpVDV)[5] festgelegt. Um Beiträge analog den nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu erhalten, muss eine nach SpVG definierte Versorgungsnotwendigkeit gegeben sein. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt in Bezug auf die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht der Fall.

Das Anordnungsmodell erleichtert den Zugang zur Psychotherapie für Menschen mit psychischen Problemen. Seine praktische Umsetzung liegt in der Verantwortung von Psychiaterinnen, Psychiatern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Bislang sind dem Regierungsrat keine spezifischen Umsetzungsprobleme bekannt. Der Systemwechsel vom Delegations- zum Anordnungsmodell für die psychologische Psychotherapie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung hat im Jahr 2023 laut «Monitoringbericht zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie» des Bundesamtes für Gesundheit zu einer Kostenzunahme im Bereich von 175 bis 200 Millionen Franken geführt, wobei gut die Hälfte davon auf den neuen, höheren Tarif zurückzuführen ist.

Aus den genannten Gründen sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, die gesetzlichen Grundlagen zugunsten der postgradualen Ausbildung in Psychologie anzupassen und beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[5] Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	017-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.74
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Michel (Schattenhalb, SVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Offene Fragen bei der BLG-Umsetzung klären

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der BLG-Umsetzung gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern alle offenen rechtlichen und organisatorischen Fragen bezüglich der Subsidiarität zu klären
2. Artikel 25 BLV so anzupassen, dass bezüglich der Subsidiarität deutlich mehr Ermessensspielraum besteht
3. vorzusehen, dass es keinen unverhältnismässigen Zwang zur Abrechnung gemäss KVG gibt
4. vorzusehen, dass bei der Ermittlung der Abrechnungen unverhältnismässige Bürokratie vermieden wird
5. darauf zu achten, dass die Umsetzungsfrist von vier Jahren möglichst eingehalten wird

12|00|D|v02

Begründung:

Das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) ist seit Anfang 2024 in Kraft. Mit dem BLG erfolgte ein Paradigmenwechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Ziel war es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention, die eidgenössische Gesetzgebung und das kantonale Behindertenkonzept verlangen.

Für die Einführung des BLG ist eine Umsetzungsfrist von vier Jahren vorgesehen. Nach einem Jahr stellt sich nun heraus, dass die Umsetzung komplexer ist als angenommen. Insbesondere bei den Institutionen, die Menschen mit Behinderungen betreuen, aber auch auf Verwaltungsebene sind ganz viele Umsetzungsfragen ungeklärt. Entsprechend hinkt die Umsetzung dem Zeitplan massiv hinterher. Wie eine Anfrage im Rahmen der Wintersession 2024 ergeben hat, waren per Ende November 2024 von 1195 geplanten Leistungsgutsprachen gerade mal 28 verfügt worden.[1]

Eine der Hauptherausforderungen bei der Umsetzung des BLG ist die Anwendung der Subsidiarität. Kantonale Leistungen werden demnach erst ausgerichtet, wenn alle vorgelagerten Leistungen ausgeschöpft sind. Die bestehende Subsidiaritätsbestimmung in Artikel 25 der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) führt bei der Umsetzung des BLG bzw. bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs nach BLG zu rechtlichen Unsicherheiten. Die Bestimmung ist derart eng formuliert, dass kaum mehr praktikable Lösungen für die betroffenen Personen und die involvierten Institutionen möglich sind. Das betrifft namentlich Leistungen, die über das Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgegolten werden können. Eine Abrechnung gemäss KVG hätte weitreichende Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen und für die Institutionen, die sie betreuen. Um gemäss KVG abrechnen zu können, braucht eine Institution eine Bewilligung als Spitex oder als Pflegeheim. Dementsprechend müssten ganz viele Institutionen im Kanton Bern neu eine Spitex- oder eine Pflegeheim-Bewilligung erlangen. Das hätte massive Auswirkungen auf diese Institutionen, ihre Mitarbeitenden und am allermeisten auf die Direktbetroffenen.

Stand heute ist unklar, ob überhaupt alle Institutionen über das KVG abrechnen müssen und welche Leistungen tatsächlich von den Krankenkassen übernommen würden. Weiter ist auch offen, ob das bestehende Personal ohne entsprechende pflegerische Ausbildung von den Institutionen weiterbeschäftigt werden darf, wenn neu gewisse Leistungen gemäss KVG abgerechnet werden müssen. Falls dies nicht möglich wäre, würde es zu Massenentlassungen kommen. Gleichzeitig würden die Institutionen aber aufgrund des Fachkräftemangels kaum innert nützlicher Frist das nötige Pflegefachpersonal finden.

Ohnehin besteht der Kernauftrag dieser Institutionen in der agogischen Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, nicht in deren Pflege gemäss KVG. Bei einer zwingenden Abrechnung gemäss KVG besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Anleitung zum selbstbestimmten Leben (agogischer Auftrag) im Vordergrund steht, sondern die gesundheitliche Versorgung (pflegerischer Auftrag). Das würde den ursprünglichen Zielen des BLG, nämlich einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe, direkt zuwiderlaufen. Eine Umsetzung der Subsidiarität muss somit verhältnismässig erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Der BLG-Umsetzungsprozess ist seit einem Jahr im Gang, kommt aber nicht vorwärts. Je länger mit der Klärung der offenen Fragen zugewartet wird, umso mehr wird die Umsetzung des BLG verzögert.

[1] Anfragen Wintersession 2024, Leuenberger (Uettligen, EVP), Umsetzung Behindertenleistungsgesetz

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 20 BLG, insb. Abs. 2). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) setzt seit dem 01. Januar 2024 das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) um. Das BLG bettet sich ein in das bestehende System der Behindertenhilfe. Den Schnittstellen kommt daher eine grosse Bedeutung zu, namentlich der Subsidiarität. In den letzten Monaten hat die GSI im Austausch mit mehreren Stakeholdern eine Praxis für die Auslegung der betreffenden Gesetzesartikel vorbereitet, die ab dem 2. Quartal 2025 umgesetzt wird.

Die Ausgangslage zur Thematik ist in der Motion teilweise in nichtzutreffender Weise beschrieben. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dies vorab richtigzustellen.

Als eine der möglichen Lösungen für die Abrechnung von Leistungen der Grundpflege über die dafür zuständigen Krankenversicherer empfiehlt die GSI den Wohnheimen, eine Bewilligung als Spitex-Organisation zu beantragen. Dieser Weg über eine Inhouse-Spitex (oder Spitin) wird in vielen Kantonen seit Längerem als Geschäftsmodell praktiziert, namentlich im Bereich der Senioren bzw. der Langzeitpflege.

Ein Wohnheim für Menschen mit Behinderungen, welches die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und Artikel 91 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) umschriebenen Vorgaben erfüllt, kann die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Spitex-Organisation erlangen. Es braucht also nicht etwa die Gründung einer separaten Organisation. Die Zulassung einer Institution als Spitex-Organisation hat weder die im Motionstext beschriebenen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden noch auf die Menschen mit Behinderungen. Die Mitarbeitenden verrichten die gleiche Arbeit wie bisher. Einzig die Verrechnung dieser Arbeit ändert sich. Ein Teil wird wie bundesrechtlich vorgesehen über die Krankenkasse abgerechnet. Die restlichen Stunden, soweit sie nach den Bestimmungen des BLG als Unterstützungsbedarf gelten, werden vom Kanton Bern bezahlt. Das Wohnheim (als zugelassene Spitex-Organisation) selbst erhebt den Teil der Arbeit, welchen es über die Krankenkasse abrechnet. Für diese Bedarfsermittlung wird es von der Krankenkasse bezahlt. Das Ergebnis der Bedarfsermittlung wird von der Krankenkasse geprüft. Sie kann Kürzungen vornehmen oder Begründungen verlangen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat stets betont, dass ihr an einer pragmatischen Abwicklung der Bedarfsermittlung gelegen ist. Die von der Krankenkasse allenfalls gestrichenen Stunden, soweit sie nach den Bestimmungen des BLG als Unterstützungsbedarf gelten, gehen zulasten des Kantons. Kürzungen des erhobenen Bedarfs teilt die Krankenkasse der Institution (als Spitex-Organisation) vor der Leistungserbringung mit. Der Entscheid gilt in der Regel für eine Dauer von 9 Monaten. Das Wohnheim hat es in den eigenen Händen, die vorstehend beschriebene Triage mit Augenmass vorzunehmen und damit Rechtsunsicherheit bzw. Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen zu vermeiden. Anzufügen bleibt, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 29. Mai 2024 (BGE 150 V 281 i.S. Spitex A./SWICA) die Rechtmässigkeit der vorstehend beschriebenen Praxis und den Vorrang der KVG-Leistungen gegenüber der Behindertenhilfe ausdrücklich bestätigt hat.

Die GSI hat bei verschiedenen Gelegenheiten festgehalten, dass die Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität in den Wohnheimen nur möglich ist, wenn die agogischen Leistungen, welche gleichzeitig als Massnahme der Grundpflege gemäss Artikel 7 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) gelten, von den gleichen Mitarbeitenden wie bisher erbracht werden können. Mit Blick auf die zentrale Bedeutung dieses Punktes hat die GSI ein Rechtsgutachten bei Kellerhals Carrard Bern in Auftrag gegeben. Im Gutachten vom 21. März 2025 wird festgehalten: «Im Zentrum des Rechtsgutachtens steht die Überprüfung, ob Versicherer die Vergütung der Grundpflegemassnahmen mit dem Argument verweigern können, dass in den Wohnheimen nicht das erforderliche Fachpersonal beschäftigt sei. Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des KVG, der KVV und KLV sowie der Rechtsprechung und juristischen Literatur zur Angehörigenpflege, zeigt, dass die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsausbildung der Mitarbeitenden in der Grundpflege tief sind. Es wird festgestellt, dass auch Mitarbeiter ohne formale pflegerische Ausbildung Grundpflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen können, sofern sie durch Fachpersonal ausreichend ausgewählt, instruiert und überwacht werden. Ein gewisses Mass an Anlernzeit reicht aus, um die Grundlagen der Grundpflege zu erlernen.» Damit steht fest, dass agogische Leistungen, welche gleichzeitig als Massnahme der Grundpflege gemäss Artikel 7 KLV gelten, von den gleichen Mitarbeitenden wie bisher erbracht werden können, wenn diese durch eine Fachperson Pflege beaufsichtigt werden. Deren Abgeltung durch die Versicherer fällt höher aus als jene für die Leistungen, die über das BLG finanziert werden. Die im vorstehenden Absatz beschriebene Zulassung als Spitex-Organisation liegt folglich im finanziellen Interesse der Institutionen.

Die GSI hat mehrmals mündlich und schriftlich bestätigt, dass Institutionen, bei denen das Installieren einer solchen Lösung unverhältnismässig wäre, nicht über das KVG abrechnen müssen. Dies wäre der Fall, wenn ein Wohnheim nicht so viele Stunden mit Massnahmen der Grund- und Behandlungspflege abrechnen kann, dass neben den Lohn- auch die Fixkosten, die der Betrieb einer Spitex-Organisation mit sich bringt, gedeckt sind.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. e Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) verankert und bildet Basis für die ab dem 2. Quartal 2025 umgesetzte Praxis. Art. 20 Abs. 2 BLG gibt dem Regierungsrat die Kompetenz «Bestimmungen zur Subsidiarität» zu erlassen. Davon hat er bisher keinen Gebrauch gemacht. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dies zu ändern und im Interesse der Rechtssicherheit den Grundsatz der Subsidiarität auf Verordnungsstufe zeitnah zu konkretisieren. Der in der Motion erwähnte Art. 25 BLV regelt nicht die Subsidiarität, sondern einen Teil der Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle.

Die angedachte Konkretisierung der BLV soll gemäss Vorbereitungsarbeiten der GSI den folgenden Rahmen berücksichtigen:

- Bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind meistens mehrere Finanzierer in der Pflicht, z.B. die Invaliden- oder die Unfallversicherungen, die Krankenkassen usw. Die Reihenfolge der Zahlenden ist schweizweit festgelegt. Pflegeleistungen nach Bundesrecht (KVG) sind über die Krankenversicherungen abzurechnen und der Kanton Bern zahlt erst dann, wenn die vorgelagerten Vergütungen erfolgt sind und noch anerkannte Lücken bestehen (Subsidiarität).
- Für Wohnheime ist es hilfreich, eine eigene Bewilligung als Spitex zu haben und so mit den Krankenversicherern abzurechnen. Ist das spezifische Pflegevolumen jedoch sehr klein, kann eine Inhouse-Spitex unter Umständen gar nicht kostendeckend betrieben werden. Manchmal können zudem die Bedingungen für eine Bewilligung als Inhouse-Spitex trotz Bemühen nicht erfüllt werden. In solchen Fällen zeigt sich der Kanton Bern

pragmatisch. Er verlangt die Abrechnung über die Krankenkasse nicht, da das unverhältnismässig wäre, und übernimmt diese Kosten zusätzlich selbst.

- Analog wird auch bei Wohngruppen sowie im ambulanten Setting und der Pflege durch Angehörige vorgegangen. Wann immer möglich sollen dieselben Personen die Menschen mit Behinderungen betreuen und pflegen können, die dies auch bislang taten. Was sich im Alltag bewährt hat, soll weiterhin möglich sein. Leistungen müssen nicht via eine Spitex bezogen werden, wenn dies nicht zweckmässig oder unverhältnismässig ist.

Abschliessend nimmt der Regierungsrat zu den 5 Forderungen der Motion Stellung:

1. Die GSI war seit der Verabschiedung des Gesetzes im Grossen Rat am 13. Juni 2023 mit allen Beteiligten in einem regelmässigen Austausch. So wurden insbesondere mit dem Verband Sozialer Institutionen Kanton Bern (Socialbern) mehrere Gespräche auf Stufe Amt sowie auch auf Stufe Direktor geführt.
2. Wie vorstehend dargelegt ist der Regierungsrat bereit, von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen und Ausführungsbestimmungen zur Subsidiarität zusätzlich in der Verordnung festzuhalten.
3. Die GSI hat stets betont, dass lediglich verhältnismässige Lösungen in Frage kommen. Ist eine solche nicht möglich, muss eine Institution den Grundsatz der Subsidiarität, soweit es sich um KVG-Leistungen handelt, nicht umsetzen.
4. In der ganzen Schweiz wenden Spitex-Organisationen erprobte digitale Lösungen an, die eine weitgehend automatisierte Abrechnung erlauben.
5. Die ab dem 2. Quartal umgesetzte Praxis im Bereich der Subsidiarität ist ein wichtiger Schritt für die Verfügung der Leistungsgutsprachen im stationären Bereich. Die GSI verfolgt nach wie vor das Ziel, die Umsetzungsfrist von vier Jahren einzuhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	233-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.16
Eingereicht am:	11.10.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Hess (Nidau, FDP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	435/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Leistung soll sich lohnen – «GRATIS-KITA» für Menschen mit hohen Arbeitspensen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass nachstehende Anliegen betreffend Betreuungsgutscheine aufgenommen werden können:

1. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine ist so auszugestalten, dass kein Anreiz besteht, sein Arbeitspensum zu reduzieren.

2. Für gemeinsame Gesuchsteller (zwei Erziehungsberechtigte, gemeinsame oder alternierende Obhut) sind ab einem Beschäftigungspensum von kombiniert mindestens 160 Prozent kostendeckende Betreuungsgutscheine auszustellen.

3. Für gemeinsame Gesuchsteller (zwei Erziehungsberechtigte, gemeinsame oder alternierende Obhut) mit einem Beschäftigungsgrad von kombiniert weniger als 160 Prozent werden keine kostendeckenden Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt, unabhängig von der Lohnsumme.

4. Von dieser Regelung sollen Erziehungsberechtigte gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b bis f FKJV ausgenommen werden.

12|00|D|v02

5. Bei alleiniger Gesuchstellung oder gemeinsamer Gesuchstellung, aber alleiniger Obhut, gelten die heutigen Grundlagen.

Begründung:

In der Arbeitswelt ist verstärkt zu beobachten, dass sich Personen aufgrund ihres guten Erwerbseinkommens grundsätzlich leisten können, ihr Arbeitspensum zu reduzieren. Dieses Privileg ist kurzfristig und individuell gesehen möglicherweise erfreulich, bringt aber längerfristig sowohl volkswirtschaftlich wie auch für die persönliche Situation erhebliche Schwierigkeiten mit. So liesse sich der Fachkräftemangel in der Wirtschaft mit höheren Arbeitspensen zumindest teilweise wirksam bekämpfen. Weiter verursachen tiefe Arbeitspensen in jungen Jahren häufig erhebliche Konsequenzen in der Altersvorsorge.

Die Reduktion des Arbeitspensums ist eine eigenverantwortliche Entscheidung, die selbstverständlich nach wie vor möglich sein soll. Die Frage stellt sich aber, inwieweit der Staat Anreize geben sollte, die eine Reduktion des Arbeitspensums umso attraktiver machen.

Aufgrund der oben genannten Gründe ist es vielmehr angezeigt, dass Anreize für ein hohes Arbeitspensum geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Vorstoss soll dies in der Thematik der Betreuungsgutscheine angegangen werden.

Paare mit einem kombinierten Arbeitspensum von mindestens 160 Prozent sollen künftig kostendeckende Betreuungsgutscheine erhalten. Dies fördert die Erwerbsbeteiligung beider Elternteile und unterstützt die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Es geht darum, einen *Anreiz für Arbeitswillige* zu schaffen und *keine Arbeitsstrafe* zu verhängen. Durch die Förderung der Erwerbsbeteiligung beider Elternteile wird dem *Fachkräftemangel* entgegengewirkt. Eine erhöhte Erwerbsquote trägt dazu bei, dass mehr qualifizierte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, was langfristig die Wirtschaft stärkt und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt reduziert.

Daneben soll auch ein günstiger Effekt für die *Lohngleichheit zwischen Mann und Frau* entstehen: Frauen erhalten einen *Anreiz, im Berufsleben zu bleiben* und ihre Karriere fortzusetzen, und sind damit weniger dem Risiko ausgesetzt, aufgrund einer Kinderpause später weniger zu verdienen.

Bewusst nimmt dieser Vorstoss Erziehungsberechtigte aus, die gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b bis f FKJV entweder noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sind, gesundheitliche Schwierigkeiten haben oder deren Kinder eine soziale oder sprachliche Indikation ausweisen. Ebenso soll die Regelung bei *Alleinerziehenden nicht angepasst* werden.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des teilweise nicht ganz eindeutigen Motionstextes legt der Regierungsrat der nachfolgenden Antwort – unter anderem basierend auf dem Interview mit Grossrat Francesco Rappa in «Der Bund» – folgende Auslegung zugrunde:

- Der Vorstosstext nimmt in den Ziffern 2 und 3 Bezug auf «kostendeckende Betreuungsgutscheine». Der Regierungsrat weist darauf hin, dass aktuell in keinem Fall vollständig kostendeckende Betreuungsgutscheine ausgestellt werden. Die maximal möglichen Vergünstigungen pro Tag und Kind sind in Artikel 56 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)[1] festgehalten. Die maximale Höhe für einen monatlichen Betreuungsgutschein für ein Vorschulkind ist dabei bei CHF 2000 gedeckelt. Es wird davon ausgegangen, dass es die Absicht der Motionärinnen

[1] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV; BSG 860.22

und Motionäre ist, dass diese Regelung auch im Fall einer Umsetzung der vorliegenden Motion weiterhin gelten sollen, um nicht Tariferhöhungen durch die Kitas Vorschub zu leisten und um den Wettbewerb unter Kitas aufrechtzuhalten.

- Für gemeinsame Gesuchstellende (zwei Erziehungsberechtigte, gemeinsame oder alternierende Obhut) mit einem Beschäftigungspensum von kombiniert 160 Prozent oder mehr, sollen **maximale** Betreuungsgutscheine ausgestellt werden, unabhängig von deren Einkommen.
- Für gemeinsame Gesuchstellende (zwei Erziehungsberechtigte, gemeinsame oder alternierende Obhut) mit einem Beschäftigungspensum von kombiniert weniger als 160 Prozent sollen **keine** Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt werden, unabhängig von deren Einkommen.
- Ausnahmen von dieser Regelung werden in den Ziffern 4 und 5 des Vorstosses genannt. Für diese Gesuchstellenden sollen weiterhin Betreuungsgutscheine gemäss aktuellem System ausgerichtet werden. Der Vorstoss äussert sich jedoch nicht zu gesuchstellenden Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dieser Zielgruppe weiterhin Betreuungsgutscheine gemäss aktuellem System ausgerichtet werden sollen und Artikel 36 Absatz 2 FKJV beibehalten wird.

Gemäss geltendem Finanzierungssystem werden Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine für den Besuch einer Kindertagesstätte (Kita) oder Tagesfamilie ausgestellt. Die Höhe dieses Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Grösse der Familie, dem Bedarf sowie dem Beschäftigungspensum und dem vereinbarten Betreuungspensum ab.

Es ist eine wesentliche Zielsetzung der staatlichen Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gefördert wird. Im heutigen Betreuungsgutscheinsystem besteht bereits ein erforderliches Beschäftigungspensum für Erziehungsberechtigte, welche Betreuungsgutscheine beantragen. Dies entspricht gemäss Artikel 38 FKJV mindestens 120 Prozent für gemeinsame Erziehungsberechtigte von Kindern vor Kindergarteneintritt, und mindestens 140 Prozent für Erziehungsberechtigte von Kindern im Kindergarten. Somit besteht bereits ein gewisser Anreiz für Paare, den Umfang ihrer Beschäftigung auszuweiten. Bei alleinigen Gesuchstellenden liegt das erforderliche Beschäftigungspensum bei 20 resp. 40 Prozent. Die in Ziffer 1 gestellte Forderung ist somit bereits im aktuellen System verankert.

Die in Ziffer 2 und 3 geäusserten Forderungen stellen hingegen eine Weiterentwicklung resp. Abweichung vom geltenden System dar. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass sich die Motionärinnen und Motionäre von der beabsichtigten Systemumstellung eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit erhoffen, die wiederum einen Beitrag an die Bekämpfung des Fachkräftemangels leistet. Der Kanton Bern hat eine der ältesten Bevölkerungsstrukturen der Schweiz.[2] Sinkendes Arbeitskräftepotenzial könnte langfristig zu wirtschaftlichen Engpässen führen; insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen. Auch vor diesem Hintergrund wäre eine Erhöhung der Arbeitsmarktpartizipation vorteilhaft. Die empirische Evidenz zum Zusammenhang zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht eindeutig. Dies zeigt auch die Übersicht der Studien zur Korrelation mit dem Beschäftigungsgrad von Müttern, welche vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellt wurde. Die Höhe des Erwerbspensums von Erziehungsberechtigten wird demnach neben den Betreuungskosten von weiteren Faktoren beeinflusst.[3]

[2] Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone der Schweiz 2020-2050 - Anzahl der Personen nach Altersklassen und Kantonen gemäss 3 Szenarien - 2020-2050 | Tabelle

[3] Im Rahmen einer Erhebung von Pro Familia Schweiz haben gut die Hälfte aller befragten Mütter angegeben, dass sie ihr Erwerbspensum selbst bei optimalen Rahmenbedingungen (flexible Arbeitszeiten, Möglichkeit für Homeoffice, geringe Kostenbelastung etc.) gar nicht, bzw. auf maximal 50% erhöhen würden. Vgl. Pro Familia Schweiz, Befragung von erwerbstätigen Müttern mit Kindern, 2020, S. 7.

Es ist in der Tat davon auszugehen, dass mit der generellen Ausrichtung von maximalen Betreuungsgutscheinen bei Beschäftigungsgraden von kombiniert 160 Prozent und mehr insbesondere für Frauen mit Kindern ein Anreiz geschaffen würde, ihr Arbeitspensum zu erhöhen bzw. nach der Geburt eines Kindes in den Arbeitsmarkt integriert zu bleiben. Dies fördert die wirtschaftliche Eigenständigkeit und Gleichstellung der Geschlechter. Ein erforderliches Beschäftigungspensum von neu 160 Prozent stellt dabei sicher, dass beide Erziehungsberechtigte unter Wahrung einer gewissen Flexibilität signifikant zur Wirtschaft beitragen und nur diejenigen Erziehungsberechtigten gefördert werden, die aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsgrade stark auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind. Staatliche Mittel würden damit gezielter als im bisherigen System für jene Erziehungsberechtigten eingesetzt, die aufgrund ihrer hohen Erwerbsarbeitspensen auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Im Vergleich zum bestehenden System bedeutet dies jedoch eine Neuerung, weil bislang die Höhe der Subvention an die wirtschaftliche Situation der Familie gekoppelt ist. Dieses Vorgehen birgt jedoch die Gefahr von Mitnahmeeffekten. Denn bei der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen würde künftig eine andere Unterscheidung hinsichtlich der Gründe vorgenommen. Ist der Grund für den Bedarf die Erwerbstätigkeit, gelten andere Grundsätze als z. B. bei Arbeitssuche oder Weiterbildung. Beispielsweise würde gemäss Ziffer 4 ein Betreuungsgutschein für Arbeitssuche ausgegeben werden, nicht jedoch für erwerbstätige Paare mit einem Beschäftigungsgrad von 155 Prozent.

Einen weiteren Vorteil der angedachten Systemumstellung sieht der Regierungsrat im möglichen volkswirtschaftlichen Nutzen, den eine Ausweitung der Erwerbsarbeit von Erziehungsberechtigten generieren könnte. Durch zusätzliche Steuereinnahmen und Sozialabgaben würde ein gewisser Teil der Subventionen im Kinderbetreuungsbereich, die den Kanton und die Gemeinden viel Geld kosten, wieder zurückfliessen. Auf der anderen Seite nimmt im heutigen System der steuerlich tatsächliche Abzug der Kinderbetreuungskosten mit steigendem Einkommen zu. Mit der zusätzlichen Gewährung von Betreuungsgutscheinen unabhängig der Einkommenshöhe der Familie würde sich die Bedeutung des Kinderdrittbetreuungsabzuges wieder reduzieren. Zumindest wenn der vorgesehene Lenkungszweck erfüllt würde und mehr Personen in einem höheren Pensum arbeiteten, dürfte sich die Revision tendenziell als steuererhöhend auswirken und damit zu Mehreinnahmen führen. Wobei der tatsächliche Effekt hierfür mangels der bereits erwähnten Evidenz (vgl. die bereits oben angeführte Übersicht der Studien zur Korrelation mit Beschäftigungsgrad von Müttern) ungewiss bleibt.

Mit dem neuen System würden sich hingegen die hohen Bildungsausgaben besser auszahlen: Arbeiten gut ausgebildete Personen nur in tiefen Pensen oder scheiden sogar aus dem Arbeitsmarkt aus (z. B. Ärztinnen oder Lehrer), bleibt ein grosser Teil der staatlich finanzierten Ausbildungsausgaben ungenutzt. Der mit diesem Vorstoss beabsichtigte Anreiz für Paare, mindestens 160 Prozent zu arbeiten, wirkt dem entgegen.

Es ist jedoch als unerwünschter Nebeneffekt nicht auszuschliessen, dass das Wegfallen der Vergünstigung von familienergänzender Kinderbetreuung in gewissen Fällen ebenfalls zum Austritt aus dem Arbeitsmarkt führen kann. Dies kann beispielsweise bei Paaren passieren, die sich die Kinderbetreuung nicht mehr werden leisten können, gleichzeitig aber seitens Arbeitgeber keine sofortige Möglichkeit haben, ihr Pensum auf die erforderlichen 160 Prozent aufzustocken oder eine neue Stelle zu finden. Dies würde sowohl den wichtigen Beitrag der familienergänzenden Betreuung zur frühen Förderung von Kindern reduzieren als auch den nachfolgend erwähnten positiven Effekt der Revision auf die Gleichstellung zwischen Mann und Frau gefährden.

Mit Blick auf die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen sind positive Effekte zu erwarten: In der Schweiz arbeiten viele Frauen nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit, oft mit tiefem Pensum, oder steigen ganz aus dem Arbeitsmarkt aus. Erwerbsanreize in der Kinderbetreuung können dazu führen, dass mehr Frauen im Erwerbsleben integriert bleiben. Dies trägt zu ihrer langfristigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit bei und leistet einen Beitrag, das Risiko von Altersarmut bei einem Elternteil zu reduzieren, indem beide Eltern beruflich aktiv bleiben. Eine hohe Erwerbsbeteiligung dient letztlich auch dem Wohlstand, der Innovationsfähigkeit und somit der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien des Regierungsrats (2023-2026) hinzuweisen (finanzielle Risiken familienbedingter Erwerbsunterbrüche und Kleinstpensen mit Blick auf zu geringe Einzahlungen in die Pensionskasse).

Der Regierungsrat sieht auch für Unternehmen Vorteile in dieser Systemanpassung. Eine Erhöhung der Beschäftigungsgrade bringt ihnen eine grössere Planungssicherheit, da anzahlmässig weniger qualifizierte Mitarbeitende nach der Geburt eines Kindes ihr Pensum stark reduzieren oder ganz aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dieser Anreiz zu einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit führt dazu, dass weniger Eltern aus dem Beruf aussteigen und Unternehmen damit seltener neue Mitarbeitende suchen und einarbeiten müssen. Dies spart Kosten ein und steigert die Effizienz.

Nebst den genannten sozioökonomischen Auswirkungen ist davon auszugehen, dass bei Annahme der vorliegenden Motion geringe Kostenveränderungen resultieren würden. In der Periode 2023/2024 nahmen Erziehungsberechtigte mit einem Beschäftigungspensum von gemeinsam mindestens 160 Prozent durchschnittlich ein Betreuungspensum von 49 Prozent[4] in Anspruch. Basierend auf der effektiven Anzahl an Gesuchen der Gutscheinperiode 2023/2024 wurde eine Schätzung der voraussichtlichen Kostenveränderungen bei Annahme der Motion vorgenommen. Dabei wurden die Kosten für die Ausnahmefälle nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b-f und Abs. 2 beibehalten (d.h. diese Fälle würden weiterhin analog dem aktuellen System weiterfinanziert). Für Gesuchstellende mit Arbeitspensen unter 160 Prozent würden die Betreuungsgutscheine neu im Umfang von rund CHF 30 Mio. wegfallen und zu einer entsprechenden Kostenreduktion führen.[5] Für Gesuchstellende mit Arbeitspensum von 160 Prozent oder mehr würden neu in jedem Fall Betreuungsgutscheine in maximaler Höhe gewährt, unabhängig von ihrem massgebenden Einkommen. Dafür würden zusätzliche Kosten im Umfang von rund CHF 20 Mio. anfallen. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Einsparungen auf rund CHF 10 Mio. schätzen.

Allerdings ist zu beachten, dass sich einerseits mit Annahme der Motion das durchschnittliche Betreuungspensum für diese Zielgruppe erhöhen könnte. Zudem sind bei dieser Schätzung nur Erziehungsberechtigte mit einem Beschäftigungspensum von 160 Prozent oder mehr berücksichtigt, welche aktuell bereits in kiBon erfasst sind und Betreuungsgutscheine erhalten. Nicht berücksichtigt sind somit diejenigen Erziehungsberechtigten mit hohen Beschäftigungspensen, welche familienergänzende Kinderbetreuung zwar in Anspruch nehmen, aber aufgrund ihrer hohen Einkommen bisher nicht von Betreuungsgutscheinen profitieren konnten. Beide Faktoren sind aktuell nicht abschätzbar, hätten jedoch negative Auswirkungen auf die zu erwartenden Kosteneinsparungen.

Die von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagene Änderung des Betreuungsgutscheinsystems hätte verschiedene Effekte, die es mittels Auswertung von kiBon und unter Einbezug der erwähnten Studien zu analysieren gilt. Insbesondere müsste auch geprüft werden,

[4] Das durchschnittliche anspruchsberechtigte Betreuungspensum liegt bei 87 Prozent.
[5] Dies würde gemäss Gutscheinperiode 2023/2024 rund die Hälfte aller Gesuchstellenden betreffen. Wobei insbesondere Familien mit mittleren bis höheren Einkommen betroffen wären.

welche negativen Effekte diese Änderung nach sich ziehen könnten (bspw. negative Erwerbsanreize). Zudem hätte die Änderung auch umfassende rechtliche wie auch technische Anpassungen zur Folge. Im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) müsste neu statuiert werden, dass sich die Höhe der Betreuungsgutscheine nicht mehr nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten bemisst, sondern teilweise einzig nach ihrem Beschäftigungspensum. Zudem hätten Anpassungen an der FKJV auch Auswirkungen auf die Tagesschulverordnung.[6] Die Umsetzung der Motion würde zu zwei verschiedenen Systemen zur Berechnung der kantonalen Subvention der Kinderbetreuung führen. Ebenso müsste die Webapplikation kiBon grundlegend umprogrammiert werden, was weitere Kosten nach sich ziehen würde.

Aufgrund der oben dargelegten Gründe empfiehlt der Regierungsrat die Annahme als Postulat

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008, TSV; BSG 432.211.2

Kanton Bern
Canton de Berne

Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026)

Berichterstattung 2024

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Geschäftsnummer:	2025.STA.440
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Einleitung **2**

2. Ziele und Umsetzungsstand **3**
2.1 Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. 3
2.2 Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. 5
2.3 Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration. 7
2.4 Ziel 4: Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit. 9
2.5 Ziel 5: Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung. 10

1. Einleitung

Der Regierungsrat hält mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik fest und definiert Projekte und Perspektiven, welche die Vision 2030 verwirklichen sollen.

Er hat sich entschieden, die *Vision* gegenüber der letzten Legislaturplanung unverändert zu belassen:

- Wirtschaft: Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.
- Gesellschaft: Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- Umwelt: Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 umfassen fünf *Ziele*, die mit *Entwicklungsschwerpunkten* konkretisiert werden. Zusammen mit den Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung und externen Anspruchsgruppen setzt der Regierungsrat entlang dieser Entwicklungsschwerpunkte seit anfangs Legislatur rund 80 *Projekte* um. Gestützt auf die positiven Erfahrungen mit dem Prozess in der letzten Legislatur werden die Projekte und *Projektideen* wiederum im Sinne einer rollenden Planung regelmässig hinterfragt und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst. Der Regierungsrat räumt den Legislaturzielen weiterhin hohe Priorität ein und befasste sich 2024 im Rahmen eines Review-Prozesses und anlässlich einer Klausur mit der Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

Zur Erinnerung sei erwähnt, dass der Grosse Rat am 8. März 2023 von der Legislaturplanung des Regierungsrates Kenntnis genommen und zu einzelnen Entwicklungsschwerpunkten und Projekten Planungserklärungen verabschiedete hatte.[1] Die Planungserklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten sind in der vorliegenden Berichterstattung berücksichtigt (vgl. Ergänzungen in kursiver Schrift und mit entsprechender Fussnote).

Mit der vorliegenden Berichterstattung 2024 informiert der Regierungsrat den Grossen Rat anhand der fünf Ziele, den Entwicklungsschwerpunkten und den konkreten Projekten über den

[1] Siehe Beschlüsse des Grossen Rates vom 8. März 2023, Traktandum 11 der Frühlingssession 2023: Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch).

Umsetzungsstand der Legislaturziele. Der Grosse Rat hat die erste Jahresberichterstattung der laufenden Legislatur (Berichterstattung 2023) in der Sommersession 2024 einstimmig zur Kenntnis genommen und dabei zu Ziel 5 betreffend den Entwicklungsschwerpunkt zur Optimierung der Bewilligungsverfahren eine Planungserklärung verabschiedet.[2] Der entsprechende Auftrag wird in der vorliegenden Berichterstattung zu Ziel 5 umgesetzt.

2. Ziele und Umsetzungsstand

2.1 Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton wird zu einem **international führenden Medizinalstandort** und nutzt das Potenzial des einzigartigen Inselcampus Bern.
- Der **Bildungs- und Hochschulstandort** als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.
- Der Kanton sorgt für eine **attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur,** stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.
- Die **strategische Raumplanung** auf dem ganzen Kantonsgebiet schafft die Voraussetzungen für die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Abgestimmt auf die Klima- und Energiepolitik werden in allen Regionen des Kantons attraktive Wohn- und Arbeitszonen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung realisiert.
- **Finanzpolitische Handlungsspielräume** werden geschaffen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.
- *Der Kanton begegnet der Herausforderung des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Fachkräftemangel und stellt sicher, dass die Rahmenbedienungen für einen optimalen Arbeitsmarkt erhalten und stetig verbessert werden (Bildung und Ausbildung, tiefe Eintrittshürden in den Arbeitsmarkt, faire Besteuerung, Durchlässigkeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf).*[3]

Im Berichtsjahr haben sich die sitem-insel AG (inkl. Start-up Club), die Abteilung der CSEM AG und die neuen Kompetenzzentren des Inselspitals auf dem Inselcampus plangemäss entwickelt. Zur Stärkung des *Medizinalstandorts* konnte mit der «School of Biomedical and Precision Engineering» (SBPE) und dem «Swiss Center for Care@Home» zwei Kooperationsvorhaben massgeblich vorangetrieben werden. Beide verfolgen das Ziel, bereits am Standort Bern vorhandene Potenziale im Gesundheits- und Medizinalbereich zu bündeln und zu verstärken. An der SBPE ist ein neuer Kooperations-Masterstudiengang von Universität Bern und Berner Fachhochschule (BFH) mit internationaler Ausstrahlung entstanden. Das «Creative Engineering Lab» in unmittelbarer Nähe des Inselcampus ist didaktisches Herzstück des Studiengangs und Schnittstelle zur Forschung. Die ersten Masterabschlüsse wurden 2024 erteilt, aktuell wird die Doktorats-Ausbildung (Graduate School) aufgebaut. Unter der Federführung der BFH wurde 2024 das Vorprojekt eines neuen

[2] Siehe Beschlüsse des Grossen Rates vom 4. Juni 2024, Traktandum 26 der Sommersession 2024: Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026).
[3] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*

«Swiss Center for Care@Home» abgeschlossen. In der Periode 2025-2028 erfolgt der Aufbau dieses neuen Kompetenzzentrums zur Entwicklung und Validierung neuer Modelle der Gesundheitsversorgung mit dem Ziel, Spitalaufenthalte zu verkürzen oder zu vermeiden, die Pflege zu Hause zu stärken und dem Wachstum der Gesundheitskosten entgegenzuwirken. Es entsteht ein Kooperationsnetzwerk, welches anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung mit Spitälern, Spitex-Organisationen, Krankenkassen und Gesundheitsunternehmen zusammenbringt. Die Aufbauphase des Swiss Center for Design and Health (SCDH) konnte erfolgreich abgeschlossen werden und der Bund hat für die Periode 2025-2028 14 Millionen Franken zugesichert. Die Mittel für die Abgeltung «Lehre & Forschung» der Universität Bern an das Universitätsspital wurden für das Jahr 2025 um 10 Mio. Franken aufgestockt.

Neben diesen positiven Entwicklungen zum Medizinalstandort gestaltet sich die Erreichung der Zielsetzung jedoch aufgrund der grossen Herausforderungen, welche die Spitäler und speziell die Universitätsspitäler zurzeit in der Schweiz bewältigen müssen, als noch ambitiöser, als sie zu Beginn der Legislaturperiode schon war. Sie wird für die nächste Legislaturperiode auf Basis eines konkreteren Zielbilds mit Indikatoren überprüft. Zudem soll in der Leistungsauftragsperiode 2026-2029 der Universität die Bemessung ihrer Abgeltung «Lehre & Forschung» an die Universitätsspitäler die nachgewiesene Kostenentwicklung decken.

Zur Stärkung des *Bildungs- und Hochschulstandorts* konnte der Regierungsrat im Berichtsjahr die Revision des Innovationsförderungsgesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschieden, mit welchem eine wichtige Lücke im Innovationssystem des Kantons geschlossen werden kann. Kombiniert mit der angestrebten Beseitigung des strukturellen Defizits der Berner Hochschulen kann die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationssystems auch mittelfristig erreicht werden, sofern die finanzielle Mittel für Schlüsselvorhaben (wie etwa das CSEM) sichergestellt werden können. Zu den strukturellen Defiziten der Hochschulen erfolgte eine Sensibilisierung des Grossen Rats und wurden erste Korrekturmassnahmen eingeleitet. Weiter entwickelt sich der SIP Biel/Bienne (inkl. das Swiss Cobotics Competence Center [S3C]) plangemäss. Schliesslich erfolgte 2024 der Baustart der drei grossen Hochschul-Bauprojekte BFH Campus Biel/Bienne, BFH Campus Bern und Universität Forschungsgebäude «BB07», welche die mittelfristige Planungssicherheit im Infrastrukturbereich für die beiden Hochschulen und ihre Forschungs- und Innovationspartner signifikant verbessern werden.

Im Bereich der *Verkehrsinfrastrukturen* finanziert der Kanton einerseits die Publikumsanlagen SBB, den Zugang Bubenberg sowie den Bahnhof RBS mit. Wegen Beschwerden beim RBS-Projekt hatte sich der Baustart verzögert. Die Bauarbeiten sind nun jedoch auf Kurs und der neue RBS-Bahnhof sowie die neue SBB-Unterführung Mitte sollen 2029 eröffnet werden. Andererseits hat die Stimmbevölkerung den Ausführungskredit zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten in Aarwangen und im Emmental zugestimmt. Gegen die Strassenpläne sind allerdings noch Beschwerden hängig. Wegen den langwierigen Rechtsverfahren ist mit Projektverzögerungen zu rechnen. Daneben kommt der Substanzerhaltung der Kunstbauten auf den Kantonsstrassen und insbesondere die Sanierung der Brücken hohe Priorität zu. Zahlreiche Projekte befinden sich in Planung, Projektierung oder Realisierung.

Wie bereits erwähnt, konnten im Bereich der strategischen *Bildungsinfrastrukturen* erstens die Bauarbeiten zum Campus Bern gestartet werden. Bedingt durch die ungünstige Marktlage wurde ein Zusatzkredit erforderlich, der vom Grossen Rat in der Wintersession 2024 bewilligt wurde. Die Bauarbeiten beim Campus Biel /Bienne konnten zweitens im Frühjahr 2024 wieder aufgenommen werden. Drittens wird auf den Bildungscampus Burgdorf (Technische Fachschule Bern, Gymnasium Burgdorf) gemäss Entscheid des Grossen Rats in der Wintersession 2024 im Rahmen der Investitionspriorisierung verzichtet. Die Instandsetzungen und der Ausbau der Berner Gymnasien werden jedoch weiterhin mit hoher Priorität vorangetrieben.

Zur *strategischen Raumplanung* unterstützt der Kanton die Gemeinden mit dem Programm SEinplus im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen mit Beratungsangeboten und Staatsbeiträgen. Nachdem das Thema «Klima» im Richtplancontrolling ‘22 im kantonalen Richtplan aufgenommen wurde, sollen im Rahmen des Richtplancontrollings ’24 zwei klima- und energierelevante Massnahmen als prioritär bezeichnet werden. Das Controlling 2020-2023 der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) zeigt, dass sich die 22 aktiven und 17 weitgehend realisierten ESP im Kanton überdurchschnittlich gut entwickelt haben.

Die *finanzpolitischen Handlungsspielräume* werden im Rahmen der Steuerstrategie für die Jahre 2023ff. geschaffen und sind soweit auf Kurs. Als erste Schritte konnten Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen per 2024 und bei den natürlichen Personen per 2025 umgesetzt werden. Auch konnte Ende 2024 die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 abgeschlossen werden. Mit dieser Revision soll insbesondere die hohe Progression bei tiefen Einkommen geglättet werden. Weitere Steueranlagesenkungen in den Jahren bis 2030 sind in der Finanzplanung eingestellt.

Grundlage für den *Umgang mit der demografischen Entwicklung und dem Fachkräftemangel* bildet der Bericht des Regierungsrates vom Juni 2022 «Demografische Entwicklung im Kanton Bern; Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)», der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis genommen wurde. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten erfolgen dezentral. Die drei laufenden Projekte im Amt für Arbeitslosenversicherung «Future50», «Mentoringprogramm» und «Supported Employment» sind auf Kurs und wurden vom Seco um ein bzw. eineinhalb Jahre verlängert. Das letzte Projekt «AI-BE» (Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern) hat der Kanton nach einer breit angelegten Konsultation sistiert. Nun liegt zwei Jahre später ein neuer «Prototyp» des Kantons vor, mit dem die GSI das BIAS-System (Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe) verändern will. Die GSI hat zum Ziel, dass der angestossene Veränderungsprozess per 1. Januar 2027 abgeschlossen werden kann. In die laufenden Arbeiten sind der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) sowie die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) eingebunden. Zudem hat die GSI ein innovatives Angebot für die Ausbildung neuer Pflegefachpersonen im Asyl- und Flüchtlingsbereich in Bellelay gestartet.

2.2 Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton bietet **digitale Dienstleistungen** vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) an.
- Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen zu reagieren, werden **neue Finanzierungsinstrumente und -prozesse** für Digitalisierungsvorhaben und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen.
- Der Kanton begleitet seine Mitarbeitenden in der digitalen Transformation. Er unterstützt den entsprechenden **Kulturwandel sowie den Wissens- und Erfahrungsaufbau.** Flexible Organisations- und Arbeitsformen und moderne Anstellungsbedingungen positionieren den Kanton als attraktiven Arbeitgeber.
- Der Kanton **intensiviert die Zusammenarbeit** mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen und der Bildung auf allen Stufen.

- Der Kanton baut seine führende Rolle bezüglich der **vollständigen Digitalisierung** von Baubewilligungs- und Planerlassverfahren konsequent aus.

Die *digitalen Dienstleistungen* wurden 2024 sowohl vertikal als auch horizontal weiter ausgebaut. Um die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden wirkungsvoller zu gestalten, arbeitete die Staatskanzlei zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) an einer Studie. Die Ergebnisse sollen 2025 dem Regierungsrat vorgelegt und Anträge zum weiteren Vorgehen gestellt werden.

Gestützt auf eine geführte Aussprache beauftragte der Regierungsrat die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit Finanzdirektion, die nötigen Rechtsgrundlagen zur Errichtung eines *gemeinsamen Finanzierungsgefässes von Kanton und Gemeinden* für Digitalisierungsvorhaben zu erarbeiten. Diese Rechtsgrundlage soll im Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) geschaffen werden, das seit dem 1. März 2023 eine zentrale Grundlage für die Grundsätze der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen im Kanton bildet. Das entsprechende Rechtsetzungsprojekt soll 2025 gestartet werden. Die Arbeiten zur Zusammenführung der heute getrennten Strategien DV und ICT wurden begonnen.

Um den *Kulturwandel sowie den Wissens- und Erfahrungsaufbau* der Kantonsmitarbeitenden zu unterstützen, wurde im Jahr 2024 das Impulsprogramm «Digitale Transformation» konsolidiert, weiterentwickelt und um die Themen Data Literacy und KI ergänzt. Weiter wurde das Kompetenzmodell um digitale Kompetenzen erweitert und der DigiCheck mit weiterführenden Lernangeboten auf der Plattform DigiZ allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Es haben 2’974 Personen die Plattform DigiZ besucht.

Zur *Begünstigung der digitalen Transformation in der Bildung* bauen die PHBern, die BFH und die Universität Bern mit der ETH Lausanne und der Eidg. Hochschule für Berufsbildung das Kompetenzzentrum BeLEARN auf. Ihre Berichterstattung 2024 zeigt, dass die Anzahl der BeLEARN-Projekte über alle Bildungsstufen hinweg mit bereits über 60 Vorhaben mit Schulen, Unternehmen und Institutionen bereits deutlich über der antizipierten Zielgrösse liegt.

Im Rahmen der kantonalen Digitalisierungsschwerpunkte hat der Kanton den Auftrag, die Potenziale der *Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI)* zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung zu prüfen und zu erschliessen. Die Arbeiten am Thema KI wurden – auch unter Einbezug der Berner Fachhochschule und der Universität Bern – intensiv fortgeführt und wichtige Grundlagen geschaffen, wobei Vertretungen aus allen DIR/STA/JUS involviert sind.

Im Bereich des *Baubewilligungsverfahrens* ist die Digitalisierung mit «eBau» weit fortgeschritten und bei den Nutzenden etabliert (vgl. Bericht zur Umsetzung des Postulats 267-2021 betr. Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau). Im Hinblick auf die *Digitalisierung des Planerlassverfahrens* sind die Arbeiten im Projekt «ePlan» auf Kurs. Die vollständig digitalisierte, medienbruchfreie Abwicklung des Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens ist abhängig vom elektronischen Rechtsverkehr und der dazu nötigen Revision der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

Die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn beenden die Arbeiten am neuen Agrarinformationssystem. Sie schätzen das finanzielle Risiko des Informatikprojekts als zu gross ein. Stattdessen wird das bestehende System GELAN weiterbetrieben. Als langfristiges Ziel wird der Anschluss an ein System für die ganze Schweiz geprüft.

Mit der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) sollen Eingaben, Entscheide sowie Einsprachen und Beschwerden künftig medienbruchfrei digital übermittelt werden können. Dies erleichtert den Zugang zur öffentlichen Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger und steigert die Effizienz der Behördenarbeit. Die Einführung der EVRP trägt damit wesentlich zur digitalen Transformation der Verwaltung bei. In Zusammenarbeit mit einer überdirektionalen Arbeitsgruppe und der Justizverwaltungsleitung hat die DIJ den Auftrag zur Initialisierung eines gesamtkantonalen Projekts erarbeitet. Das Vorhaben betrifft sämtliche Direktionen und alle Behörden und Private, die Verfahren nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz durchführen. Die Umsetzung setzt technische, rechtliche, finanzielle und organisatorische Abklärungen voraus und wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

2.3 Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Der Kanton begegnet den sich **ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen** vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern. *Er sucht in der Versorgungskrise für die psychische Gesundheit (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) interdisziplinär nach Lösungen und fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.*[4]
- Die **gesellschaftliche und berufliche Integration** von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.
- Der Kanton **gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung** und bereitet sich auf Krisen, Natur gefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.
- Mit der ausgewogenen Teilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unentgeltlicher Familienarbeit werden **Armutsrisiken vermieden.** Der demografischen Entwicklung wird mit Massnahmen begegnet, welche die zunehmende Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen und älteren Arbeitnehmenden fördern.
- Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der **politischen Teilhabe** fördert der Kanton die Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Themen, die Medienkompetenz junger Menschen und die politische Bildung.

Im Bereich der sich *ändernden Anforderungen der Gesundheitsdienstleistungen* führt die GSI mindestens jährliche Gespräche mit den Spitalgesellschafteen, an denen der Kanton eine Beteiligung hält, trifft die Verbände der Leistungserbringern regelmässig und stimmt deren Leistungsspektrum aktiv aufeinander ab. Der Trend zu Gesundheitsnetzwerken und zu Integrierter Versorgung hält weiter an, hier engagiert sich die GSI laufend strategisch (Teilstrategie Integrierte Versorgung) und unterstützt diejenigen Leistungserbringer aktiv, die sich zu Netzwerken zusammenschliessen.

Im Bereich der *psychiatrischen Versorgung* von Kindern und Jugendlichen hat der Kanton in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um der Versorgungskrise entgegenzuwirken. So wurde im Jahr 2023 ein Kredit für das Berner Zentrum für Suizidprävention gesprochen,

[4] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*

um die Betreuungsplätze auszubauen. Im Jahr 2024 wurden zu den bereits laufenden Unterstützungen «Akute Krisenintervention AKI KJPP» zusätzlich Notfallpauschalen für den Kinder- und Jugendbereich errichtet. Zudem wurde die bisherigen Notfallpauschalen im Erwachsenenbereich erhöht. Weiter wurde 2023 die ambulante und tagesklinische Unterstützung über Normkosten administrativ stark vereinfacht, so dass seitdem mehr Zeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht. Die GSI unterstützt die Vorabklärungen im Hinblick auf eine Fusion der UPD AG und der PZM AG. Weiter begleitet sie den Prozess zur strategischen Entwicklung der Versorgungsregion Emmental – Oberaargau.

U.a. zur *gesellschaftlichen und beruflichen Integration* ist seit dem 1. Januar 2024 das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) in Kraft. Es führt zu einem Paradigmenwechsel im Versorgungssystem: Der Kanton finanziert bei Menschen mit Behinderungen neu auch ambulante Leistungen, ermöglicht dadurch mehr Wahlfreiheit im Bereich Wohnen und fördert die Teilhabe. Im individuellen Bedarfsermittlungsverfahren sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Vertrauenspersonen angemessen beteiligt. Die nun laufende Einführungsphase soll im Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Das kantonale System der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe BIAS wird im Rahmen des Projekts «Veränderungen Arbeitsintegration VAI» weiterentwickelt und punktuell optimiert. Die geplanten Änderungen sollen sicherstellen, dass für Sozialhilfebeziehende im Kanton Bern auch in Zukunft ein bedarfsgerechtes Angebot besteht. 2024 wurde die Initialisierungsphase des Projekts gestartet. In dieser Phase werden die bisherigen Arbeiten konsolidiert und das zukünftige Modell skizziert.

Die *Sicherheit im Kanton Bern* ist hoch und die Bevölkerung fühlt sich grossmehrheitlich sicher. Veränderte Kriminalitätsformen und Bedrohungen für die Schweiz durch internationale Konflikte machen jedoch weiterhin grosse Anstrengungen im Bereich der Sicherheit nötig. Entscheidende Erfolgsfaktoren sind genügend und gut geschultes Personal, zeitgemässe gesetzliche Grundlagen, Infrastruktur und Einsatzmittel sowie eine starke Vernetzung. Im Rahmen der seit 2022 laufenden Korpsbestandesaufstockung wurden bis Ende 2024 90 Vollzeit-Stellen besetzt. Damit konnten wichtige Bereiche wie Bekämpfung Cybercrime, Terrorbekämpfung, Bedrohungsmanagement und Prävention verstärkt werden.

Der Grosse Rat verabschiedete das Kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) und das Kantonale Zivilschutzgesetz (KZSG) anlässlich der Herbstsession 2024. Damit wird unter anderem die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen gestärkt, indem es die Grundlage für das Business Continuity Management (BCM) der Kantonsverwaltung schafft. Der Regierungsrat hat die BCM-Richtlinien am 4. September 2024 verabschiedet.

Der Schutz vor gravitativen Naturgefahren wie Lawinen, Rutschungen, Steinschlag und Überschwemmungen ist im Kanton Bern insgesamt auf einem guten Niveau. Für verbleibende Schutzdefizite oder neue Gefahrenquellen (z.B. Spitze Stei in Kandersteg) sind in einigen Bereichen neue oder zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels ist in Zukunft mit einer Zunahme von Extremereignissen und der damit verbundenen Überlastung der Schutzmassnahmen zu rechnen. Die kantonale Arbeitsgruppe Naturgefahren (AG Nagef) hat 2024 eine Adaptionsstrategie an den Klimawandel ausgearbeitet. Diese enthält Massnahmen, um den daraus resultierenden Herausforderungen zu begegnen. Die Umsetzung dieser Strategie muss in den kommenden Jahren priorisiert und aktiv vorangetrieben werden.

Mit der Umsetzung des Projekts Werkplatz Égalité steht Unternehmen heute eine Austauschplattform zur Verfügung, die Impulse zur Gestaltung von *familienfreundlichen Arbeitsbedingungen* gibt und damit familienbedingten Erwerbsunterbrüchen und Kleinstpensen entgegenwirkt sowie den

Wiedereinstieg fördert. 2024 wurde das Angebot auch im französischsprachigen Kantonsteil initiiert und befindet sich nun in der Aufbauphase. Weiter wurden die Grundlagen für einen Massnahmenplan zur verstärkten Information und Aufklärung von Eltern zu den *finanziellen Folgen des familienbedingten Erwerbsausstiegs und von Kleinstpensen* erarbeitet. Gestützt darauf sollen in einem nächsten Schritt konkrete Massnahmen entwickelt werden.

Schliesslich ist zur *Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der politischen Teilhabe* zu erwähnen, dass der Regierungsrat das revidierte Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat. Dieses bildet die Grundlage für Massnahmen zur indirekten Förderung der Medien im Kanton Bern. Die Staatskanzlei und Keystone-SDA haben in der Folge einen Leistungsvertrag über die Jahre 2024–2026 unterzeichnet. Die Nachrichtenagentur verpflichtet sich darin zu einer Ausdehnung der Regionalmeldungen aus dem Kanton Bern zu Themen von politischer und gesellschaftlicher Relevanz. Im Weiteren unterstützt der Kanton Bern eine Publikation von «UND Generationentandem», die zum gegenseitigen Verständnis von jüngeren und älteren Menschen beiträgt.

Das Projekt zur *Einführung von Lohnkontrollen im Beschaffungswesen* konnte 2024 nach Änderung der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) und der Durchführung der ersten Kontrollen abgeschlossen werden.

2.4 Ziel 4: Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz fördert der Kanton die **Zweisprachigkeit** und nutzt sie verstärkt als Chance. Er unterstützt Projekte namentlich im Bildungsbereich und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.
- Im **Dialog mit den Regionen** stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.
- Der Kanton trägt der **religiösen Vielfalt der Bevölkerung** und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.
- Der Kanton modernisiert und reorganisiert seine **Dienstleistungen und Institutionen im französisch- und zweisprachigen Teil** des Kantons.

Im Bereich der *Zweisprachigkeit* ermöglicht das System der Bundes- und Kantonsbeiträge weiterhin die Unterstützung zahlreicher Projekte, insbesondere in den Bereichen Schulen, Sprachaustausch, Spitäler und Kantonsverwaltung. Mit dem Bund ist eine neue Leistungsvereinbarung (mit höheren Bundesbeiträgen) für den Zeitraum 2025–2028 vorgesehen. Der Vertrag mit dem Forum für die Zweisprachigkeit wurde angepasst und um drei Jahre verlängert. Im Zuge der in ein Postulat gewandelten Motion 063-2022 (Roulet Romy) beauftragte der Regierungsrat Ende 2024 die Staatskanzlei, die Arbeiten für ein Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetz einzuleiten.

Der Kanton pflegt den *Dialog mit den Regionen* und fördert die regionale Zusammenarbeit im Sinn einer Daueraufgabe im Rahmen des periodischen Austauschs mit und der Gewährung von Staatsbeiträgen an die regionalen Trägerschaften. Die in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat beschlossene Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes sieht u.a. mit dem neuen Instrument

«Zentrumsbonus» einen stärker fokussierten Mitteleinsatz vor und soll zu starken und handlungsfähigen Gemeinden beitragen. Ergänzend startete die DIJ 2024 ein Projekt, mit welchem Massnahmen zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit ermittelt werden sollen.

Um der *religiösen Vielfalt der Bevölkerung Rechnung* zu tragen, hat der Kanton Bern über bewährte Austauschgefässe und mit der neu geschaffenen «Fachgruppe für religiöse Angelegenheiten» die Kontakte mit den Landeskirchen und verschiedenen Akteuren privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften verstärkt. Ausserdem werden staatliche Ungleichbehandlungen, z.B. im Bereich der Seelsorge oder im Bestattungswesen, identifiziert und nach Möglichkeit reduziert.

Im Rahmen des 2021 lancierten Projekts *Avenir Berne Romande* und im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura hat der Grosse Rat in den Jahren 2023/2024 mehrere politische Entscheidungen getroffen (Verabschiedung des Moutier-Konkordats, Kredite, Gesetzes- und Verfassungsänderungen). Nach der Annahme des Moutier-Konkordats in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 werden derzeit die interkantonalen Vollzugsvereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Jura ausgearbeitet (deren Inkrafttreten je nach Bereich gestaffelt erfolgen wird). Die Unterstützung der Gemeinden im Umkreis von Moutier bei ihrer Organisation (insbesondere in Bezug auf die Sekundarschule) ist ebenfalls im Gange. Die Priorisierung der Investitionen führte Ende 2024 zur Aufgabe des geplanten Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier, das nun zwischen dem Gebäude der Tavannes Machines und dem Standort Loveresse aufgeteilt wird. Dank der Errichtung von Provisorien kann sichergestellt werden, dass die in Moutier bestehenden kantonalen Verwaltungsstellen bis Ende 2025 abgezogen werden.

2.5 Ziel 5: Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte:

- Die nachhaltige und schonende Nutzung des Bodens als wertvolle und nicht erneuerbare Ressource für Landwirtschaft und Wirtschaft wird ebenso gefördert wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität. Dabei werden die **Potenziale des technologischen Wandels** und die bundesfinanzierten Programme in den relevanten Politikbereichen maximal genutzt.
- Der Kanton wird **bis 2050 klimaneutral.** Die kantonale Klimastrategie und der Aktionsplan Klima zeigen, wie dies erreicht wird.
- *Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen; er orientiert sich dabei am Nachhaltigkeits- und Verursacherprinzip gemäss Art. 31 der Kantonsverfassung und ergreift Massnahmen in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns (Querschnittsaufgabe).*[5]
- Die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie werden bis 2035 erreicht. Im Vordergrund stehen **einheimische, erneuerbare Energieträger** und **mehr Energieeffizienz**. Insbesondere ist der Beitrag der Wasserkraft zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu erhöhen.
- *Der Kanton wirkt aktiv ein, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt werden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden können.*[6]

[5] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*
[6] *Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingsession 2023, Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung) (be.ch)*

Neue Bodeninformationen werden im Rahmen verschiedener Projekte erarbeitet, insbesondere in den Bereichen Fruchtfolgeflächen, Hinweiskarte Boden und Aufwertungen entwässerter Torfböden. Die Kenntnisse der Bodeninformationen liefern grundlegende Argumente für die *standortangepasste Bodennutzung*, um das in der Bodenstrategie Schweiz beschlossene Ziel, ab 2050 netto keinen Boden mehr zu verbrauchen, umsetzen zu können. Bodeninformationen werden laufend in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation auf dem Geoportal öffentlich zur Verfügung gestellt. Verschiedene Projekte zur Inwertsetzung von Bodendaten, welche u.a. vom BAFU mitfinanziert werden, sind gut fortgeschritten. In der kantonalen Innovationsförderung der *Kreislaufwirtschaf*t werden zirkuläre Unternehmensprojekte mittels Innovationscoaching und der Finanzierungsbeiträge gefördert, welche als Ziel die Realisation der zirkulären Wertschöpfungskette verfolgen.

Bei der Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel (RAK), die u.a. auf die Aktualisierung der kantonalen Wasserstrategie abgestimmt ist, laufen die Arbeiten planmässig. Die RAK inkl. Massnahmenplan geht Anfang 2025 in die fachliche Konsultation und wird anschliessend dem Regierungsrat unterbreitet. Das Projekt zur Erarbeitung der Klimaschutzstrategie wurde anlässlich der Regierungsratsklausur im Mai 2024 vorgestellt. Die *Klimastrategie* sowie die Stossrichtungen des *Aktionsplanes Klima* werden aufgrund der beschränkt vorhandenen Ressourcen erst per Frühjahr 2026 vorliegen.

Die Verhandlungen mit dem Bund zu den Programmvereinbarungen nach NFA im Umweltbereich wurden für die Periode 2025-2029 finalisiert. Die Version 1.0 der Fachplanung ÖIBE ist erstellt und die Umsetzung der Massnahmen des Sachplans Biodiversität vorangetrieben. Hinzu kommen zahlreiche Aktivitäten zur *Erhaltung und Förderungen der Biodiversität* im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung verschiedener Fachstellen (bspw. Anpassungen von Naturschutz- und Wildschutzgebieten, Landschaftsqualitätsprojekte, Bekämpfung Neobiota).

Im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms der Wyss Academy setzt der Kanton diverse nachhaltige Projekte an den Schnittstellen zwischen Klima, Biodiversität und Landnutzung um. 2024 wurde eine Zwischenevaluation durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen zu verschiedenen Optimierungen führen, die 2025 konkretisiert und umgesetzt werden. Die 15 über das ganze Kantonsgebiet verteilten Projekte entwickeln sich planmässig. Erste Projekte konnten bereits abgeschlossen werden.

Insgesamt ist die *Umsetzung der Energiestrategie* nur bedingt auf Kurs. In den Bereichen Mobilität, Stromerzeugung und Raumentwicklung hat der Kanton Bern die Zwischenziele 2023 erreicht. In den Bereichen Wärmeerzeugung aus *erneuerbaren Energiequellen* und in der *effizienten Energienutzung* sind hingegen weiterhin Anstrengungen nötig, um den Zielen der Energiestrategie näher zu kommen. Der Regierungsrat hat für die Zeitspanne 2024–2027 acht neue Massnahmen definiert.

Der Kanton Bern bringt sich in den Gremien EnDK und EnFK aktiv ein, um auf nationaler Ebene die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Planungs- und Bewilligungsverfahren beschleunigt werden können. Insbesondere beim sogenannten «Beschleunigungserlass» und beim «Netzexpress» arbeitet die WEU direkt mit der Bundesverwaltung zusammen. Aber auch auf kantonaler und kommunaler Ebene gibt es Handlungsbedarf und Optimierungspotenziale. Hier laufen Abklärungen der DIJ und der WEU im Zusammenhang z.B. mit der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie und der anstehenden Gesamtrevision des Richtplans (mit u.a. dem Arbeitspaket 6 «Energie»).[7]

[7] Wie einleitend erwähnt, wird mit dieser Berichterstattung die folgende *Planungserklärung des Grossen Rates der Sommersession 2024* umgesetzt*: Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026)*

Planungserklärung

Version 1

AO / 13. Mai 2025

STA 44 2025.STA.440 Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2024

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SAK (Gabi-Schönenberger, SP)	1	Der Kanton verstärkt seine Bemühungen bei der Biodiversität gemäss der bereits überwiesenen Planungserklärung des Grossen Rates in der Frühlingssession 2023 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026). Er ergreift zielgerichtete Massnahmen und setzt diese auch um, so dass Bundesrecht und Legislaturziel umgesetzt und eingehalten werden können. Zudem stellt er das Vorhandensein der notwendigen Grundlagen und Inventare sicher und verbessert die Planbarkeit.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	214/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2025.STA.440
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht *Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026). Berichterstattung 2024* wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht «Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026). Berichterstattung 2024»

02|08|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

15. Mai 2025

BVD 45 2024.BVD.6754 Schattenhalb, Wasserkraft-Nr. 17028, Kraftwerk Schattenhalb 3. Konzessionsänderung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
BaK-Minderheit (Kohler, GRÜNE)	1.	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Die Dotierung der Anlage wird auf 12 Stunden ausgedehnt, um den touristischen Interessen entgegenzukommen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	159/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.6754
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schattenhalb, Wasserkraft-Nr. 17028, Kraftwerk Schattenhalb 3, Konzessionsänderung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Inhaltsverzeichnis

1. Sachverhalt ... 3
1.1 Gesuchstellerin / Konzessionärin ... 3
1.2 Gesuch ... 3
1.3 Gesuchsunterlagen ... 3
1.4 Umfang der Wassernutzung ... 4
1.5 Verwendung des Wassers ... 5
1.6 Beschreibung der Bauten und Anlagen ... 5
1.7 Publikation ... 5
1.8 Öffentliche Auflage ... 5
1.9 Einsprachen und Rechtsverwahrungen ... 5
1.10 Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen ... 6

2. Rechtsgrundlagen ... 7
2.1 Bundeserlasse ... 7
2.2 Kantonale Erlasse ... 7

3. Erwägungen ... 7
3.1 Verfahren und Zuständigkeit ... 7
3.2 Einsprachelegitimation ... 8
3.3 Reserve bei maximal genutzter Wassermenge und installierter Leistung ... 10
3.4 Publikation ... 10
3.5 Planerische Voraussetzungen (Richtpläne / Schutz Reichenbachfall) ... 10
3.6 Zweckmässige Nutzung der Wasserkraft ... 11
3.7 Restwasserbetrachtung ... 11
3.8 Umweltverträglichkeit ... 17
3.9 Kommunale Interessen ... 17
3.10 Erschliessung, Kommunikation und Beschilderung ... 17
3.11 Weitere Einsprachepunkte ... 18
3.12 Rechtliches Gehör ... 18
3.13 Wasserkraftnutzungen ... 19
3.14 Abgaben und Gebühren ... 20

4. Beschluss ... 21
4.1 Erteilung der Konzession ... 21
4.2 In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen ... 21
4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht ... 21
4.4 Weitere Bestimmungen / Hinweise ... 23
4.5 Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV ... 23

5. Abgaben und Gebühren ... 24
5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben) ... 24
5.2 Einmalige Abgabe ... 24
5.3 Verwaltungsgebühren ... 24

6. Fakultatives Referendum 25

7. Eröffnung und Kenntnisgabe 25
7.1 Eröffnung 25
7.2 Kenntnisgabe 25

Rechtsmittelbelehrung 26

1. Sachverhalt

1.1 Gesuchstellerin / Konzessionärin

Gesuchstellerin und Projektverfasserin:	BKW Energie AG (BKW), Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
Umweltbericht:	BPU Kasper, Beratung, Planung, Umwelt, Mättelistrasse 16, 3122 Kehrsatz

1.2 Gesuch

1.2.1 Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020

Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge der Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 (Sh3) vom 25. Januar 2006 (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s und die damit verbundene Anpassung der maximal möglichen Leistung ab Generator von 9700 Kilowatt (kW) auf 11 000 kW. Es sind keine baulichen Anpassungen an der Wasserkraftanlage vorgesehen. Die bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen beibehalten werden.

Die Restwassermengen wurden in der bestehenden Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 wie folgt festgelegt:

- Vom 1. Mai bis 30. September hat die Dotation aus dem Stauweiher Zwirgi mindestens 135 l/s zu betragen. Vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Dotation erforderlich.
- Während der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn im Sommer (Mitte Mai - Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.
- Die kurzfristige Änderung der Wasserabgabe aus dem Stauweiher Zwirgi ist so vorzunehmen, dass die standortgerechte Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird.

1.2.2 Projektänderung vom 27. September 2021

Das Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 wurde aufgrund der eingegangenen Einsprachen am 27. September 2021 mit einem Eventualantrag ergänzt: In den Sommermonaten während den Betriebszeiten der Reichenbachfallbahn (Drahtseilbahn) darf die maximal nutzbare Wassermenge nur dann auf 3.36 m^3/s erhöht werden, wenn die Restwassermenge von 1500 l/s (vgl. Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020: Restwassermenge 850 l/s) eingehalten ist. Die bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen beibehalten werden. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 3. März 2023 den Eventualantrag als Projektänderung festgelegt.

1.3 Gesuchsunterlagen

Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020:

- Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 (Schreiben der Gesuchstellerin)
- Konzessionsgesuchsformular vom 26. Mai 2020

- Umweltbericht «Abschliessende Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht» vom 24. April 2020 mit Anhang
- Gesamtübersichtsplan 1:2'000 vom 7. Dezember 2010
- Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006, genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern am 29. März 2006
- Schreiben der Leitbehörde an die Gesuchstellerin vom 1. November 2019 betreffend UVP-Pflicht

Projektänderung vom 27. September 2021:
- Schreiben vom 27. September 2021 mit ergänzendem technischem Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 26. September 2021
- Schreiben vom 1. März 2023 betreffend Festlegung als Projektänderung

1.4 Umfang der Wassernutzung

1.4.1 Genutzte Gewässerstrecke

Die Wasserentnahme aus dem Reichenbach für das Wasserkraftwerk Sh3 soll weiterhin beim bestehenden Stauweiher Zwirgi (Koordinaten E = 2 656 663, N = 1 173 689) erfolgen. Danach soll das gefasste Wasser wie bisher in die bestehende Druckleitung fliessen und in der bestehenden Zentrale Sh3 (Koordinaten E = 2 656 990, N = 1 174 524) turbiniert werden. Die Wasserrückgabe in den Reichenbach wird nach wie vor im Talboden (Koordinaten E = 2 656 885, N = 1 174 579) erfolgen. Die Restwasserstrecke wird weiterhin eine Länge von 1.3 km umfassen. In dieser befindet sich der Reichenbachfall.

1.4.2 Nutzbare Fallhöhe

Massgebender Wasserspiegel (Wasserentnahme)	998.00 m ü. M
Massgebender Wasserspiegel (Wasserrückgabe)	598.00 m ü. M
Nutzbare Fallhöhe	400.00 m

1.4.3 Änderung maximal nutzbare Wassermenge

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die zusätzliche und bisher nicht genutzte Wassermenge neu ebenfalls zur Stromproduktion zu nutzen und beantragt darum eine Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge (Ausbauwassermenge) aus dem Reichenbach von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s (3360 l/s). Gemäss Gesuchsunterlagen können die bereits in Betrieb stehenden Anlageteile schon heute eine Wassermenge von maximal 3.36 m^3/s verarbeiten.

1.4.4 Änderung installierte Leistungen und somit Änderung mittlere mechanische Bruttoleistung

Die installierte Leistung wurde in der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 mit 9.7 Megawatt (MW) angegeben. In Betrieb stehen aber bereits heute Anlageteile mit einer installierten Leistung von 11.0 MW. Mit vorliegender Konzessionsänderung beantragt die Gesuchstellerin nun eine entsprechende Änderung in der Wasserkraftkonzession.

Die mittlere mechanische Bruttoleistung errechnet sich aus dem Produkt des langjährigen mittleren Abflusses an der Entnahmestelle (2.62 m^3/s; gemäss Umweltbericht vom 24. April 2020) abzüglich der Restwassermenge(n), dem auszunützenden Gefälle (400 m; unverändert gemäss Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006) und der Gewichtskraft (9.81 m/s^2). Sie beträgt somit 7091 kW.

1.4.5 Zusätzliche Mehrproduktion

Die Gesuchstellerin rechnet mit einer durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion von 1.9 GWh (Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 mit Projektänderung vom 27. September 2021) elektrischer Energie, die in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird. Bei dieser Berechnung ist die zu erwartende Minderproduktion des Kraftwerks Schattenhalb 1 (Sh1) aufgrund des Rückgangs turbinierbaren Wassers bereits berücksichtigt. Mit der Energie aus der Mehrproduktion können zusätzlich etwa 420 Haushalte mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von jeweils 4500 kWh versorgt werden.

1.5 Verwendung des Wassers

Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie mit Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz.

1.6 Beschreibung der Bauten und Anlagen

Das bestehende Wasserkraftwerk umfasst im Wesentlichen:
- Wasserfassung beim Stauweiher Zwirgi
- Druckleitung zwischen dem Stauweiher Zwirgi und der Wasserkraftanlage Sh3
- Wasserkraftanlage Sh3
- Wasserrückgabeleitung und Wasserrückgabebauwerk in den Reichenbach

1.7 Publikation

1. Publikation:	Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. Dezember 2020
	Anzeiger Oberhasli vom 11. Dezember 2020
2. Publikation:	Amtsblatt des Kantons Bern 6. Januar 2021
	Anzeiger Oberhasli vom 8. Januar 2021

1.8 Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Schattenhalb vom 9. Dezember 2020 bis und mit 5. Februar 2021
Gemeindeverwaltung Meiringen vom 9. Dezember 2020 bis und mit 5. Februar 2021

1.9 Einsprachen und Rechtsverwahrungen

Gegen das Vorhaben wurden folgende Einsprachen eingereicht:
- Ellen Holzer, Steinmätteliweg 9, 3860 Meiringen; Einsprache vom 5. Januar 2021
- Gesa Grand und Jean-Claude Grand, Gasthaus Zwischenhalt klg, Scheideggstrasse 451, 3860 Schattenhalb; Einsprache vom 16. Januar 2021
- Hotelierverein Haslital, Bahnhofplatz 9, 3860 Meiringen; Einsprache vom 27. Januar 2021

- Andreas Schild, Chrachiweid, 6083 Hasliberg Hohfluh; Einsprache vom 29. Januar 2021
- Katharina von Steiger, Obersteinstrasse 5, 3860 Meiringen; Einsprache vom 29. Januar 2021
- Verein Haslital Tourismus, Bahnhofplatz 12, 3860 Meiringen; Einsprache vom 1. Februar 2021
- Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern; Einsprache vom 1. Februar 2021
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP), Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern; Einsprache vom 1. Februar 2021
- Dorfgemeinde Meiringen, Sherlock Holmes Museum, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen; Einsprache vom 2. Februar 2021
- Daniel Frutiger, Brünigstrasse 52 D, 3860 Meiringen; Einsprache vom 2. Februar 2021
- Aqua viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur; Einsprache vom 3. Februar 2021 (gemeinsam mit Verein Schattenhalb 4 und Grimselverein; die entsprechenden Vollmachten liegen vor)

Gegen das Vorhaben wurde keine Rechtsverwahrung angemeldet.

1.10 Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen

- Stellungnahme zur Zweckmässigkeitsprüfung gemäss Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020
- Fachbericht Immissionsschutz vom 9. Juli 2020
- Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020
- Stellungnahme (kein Amtsbericht) des Amts für Wasser und Abfall (AWA) vom 15. Juli 2020
- Amtsbericht Fischerei vom 15. Juli 2020
- Stellungnahme (kein Amtsbericht) der Gemeinde Meiringen vom 27. Juli 2020
- Amtsbericht Wasserbaupolizei des Oberingenieurkreis I vom 28. Juli 2020
- Amtsbericht der Gemeinde Schattenhalb vom 2. November 2020 (ersetzt Amtsbericht vom 11. August 2020)
- Amtsbericht Wasserentnahme vom 7. Dezember 2020
- Stellungnahme der Gemeinde Meiringen vom 11. Februar 2021
- Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 1. Dezember 2022
- Fachbericht Raumplanung und Landschaft des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 5. Januar 2023
- Gesamtbeurteilung Wasserentnahme des AWA vom 23. März 2023
- Stellungnahme zur Anhörung Umweltverträglichkeit und Wasserentnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 10. August 2023
- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amts für Umwelt und Energie (AUE) vom 25. Juni 2024

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)
- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

2.2 Kantonale Erlasse

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD; BSG 752.461)
- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996 (GebD GR/RR; BSG 154.11)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 131.212)

3. Erwägungen

3.1 Verfahren und Zuständigkeit

Die Gesuchstellerin beantragt eine Änderung der bestehenden Wasserkraftkonzession Sh3 (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006). Da die Änderung eine Erhöhung der konzedierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mehr als zehn Prozent vorsieht, gilt diese als eine wesentliche Änderung einer Konzession im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. b WNG. Es gelten daher die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 11 MW erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Abs. 1 Bst. d WNG). Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2 WNG).

Im Sinn einer formellen und materiellen Koordination fasst die Leitbehörde die erforderlichen weiteren Bewilligungen zu einem Gesamtentscheid zusammen (Art. 4 Abs. 1 KoG). Leitverfahren ist das Konzessionsverfahren, weshalb das AWA die verfahrensleitende Behörde ist (Art. 5 Abs. 3 Bst. a KoG i.V.m. Art 18 Abs. 3 WNG).

Mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 11 MW ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt (Art. 1 UVPV i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs zur UVPV). Beim Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage. Die Änderung beinhaltet keine Umbauten oder Erweiterungen, sie bringt jedoch Betriebsänderungen (Änderungen der Ausbauwassermenge) mit sich, welche wesentlich sind. Das Vorhaben ist daher der UVP-Pflicht unterstellt.

3.2 Einsprachelegitimation

Zur Einsprache berechtigt sind natürliche Personen, privatrechtliche Organisationen und Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes.

Zur Einsprache befugt ist, wer vom Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist (Art. 35 Abs. 2 BauG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 VRPG). Dabei müssen die Einsprechenden durch das Vorhaben stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen Beziehungsnähe zum Vorhaben stehen (vgl. Herzog/Daum, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 2020, N. 16 zu Art. 12 Abs. 1 VRPG; Kommentar zu Art. 35 – 35c BauG, Aufl. 5, 2020, Rz. 16a).

Privatrechtliche Organisationen sind zur Einsprache befugt, wenn sie selbst wie eine natürliche Person betroffen sind oder wenn sie nach ihren Statuten die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben und die Mehrheit oder eine Grosszahl der Mitglieder durch das Vorhaben in solchen Interessen berührt ist und selbst zur Einsprache legitimiert wäre (egoistische Verbandsbeschwerde). Zudem sind privatrechtliche Organisationen zur Einsprache befugt, wenn sie die Rechtsform einer juristischen Person aufweisen und rein ideelle Zwecke verfolgen (ideelle Verbandsbeschwerde). Allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung des ideellen Zwecks dienen, denn die Beschwerde soll nicht zur Durchsetzung unternehmerischer Ziele genutzt werden können (vgl. Kommentar zu Art. 35 – 35c BauG, Aufl. 5, 2020, Rz. 23 und 23b). Rügen können ausserdem nur in Rechtsbereichen erhoben werden, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden (Art. 35c Abs. 3 BauG).

Die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes sind berechtigt, zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen Einsprache gegen Vorhaben zu erheben.

Bei den Einsprechern Pro Natura Bern, SL-FP und Aqua viva handelt es sich um Organisationen, welche von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert sind (Art. 12 NHG in Verbindung mit Art. 1 VBO und Ziff. 1 im Anhang zur VBO).

Die Einsprecher Gesa Grand und Jean Claude Grand sind Eigentümer und Bewohner des Gasthauses Zwirgi an der Scheideggstrasse 451. Aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Vorhaben sind sie stärker als die Allgemeinheit betroffen.

Bei der Einsprecherin Dorfgemeinde Meiringen handelt es sich um eine Behörde der Einwohnergemeinde Meiringen. Sie hat unter anderem die Aufgabe, das Sherlock Holmes Museum zu betreiben. Da der Reichenbachfall ein zentraler Ort für die Figur des Sherlock Holmes ist, ist das Interesse der Dorfgemeinde Meiringen zu bejahen. Die Einsprecherin ist zur Einsprache legitimiert.

Beim Einsprecher Hotelierverein Haslital handelt es sich um einen lokalen Verein, der die Interessen seiner Mitglieder im Haslital vertritt. Diese sind Beherbergungsbetriebe aus dem ganzen Haslital. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Mehrheit oder eine Grosszahl dieser Mitglieder durch das Vorhaben in ihren Interessen besonders berührt ist und selbst zur Einsprache legitimiert wäre. Einerseits befindet sich keine Mehrheit respektive keine Grosszahl der Mitglieder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Vorhaben. Andererseits besuchen die Gäste der Beherbergungsbetriebe zwar neben anderen touristischen Sehenswürdigkeiten im Tal auch den Reichenbachfall, doch in welcher Hinsicht die Betriebe stärker als die Allgemeinheit betroffen sind und einen besonderen Bezug zum vom Vorhaben betroffenen Reichenbachfall als touristischen Ort vorbringen können, wird nicht begründet und ist auch nicht anderweitig nachvollziehbar. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass eine Grosszahl der Mitglieder selbst zur Einsprache legitimiert wäre. Der Hotelierverein Haslital begründet zudem nicht, inwiefern seine Statuten ihn zur ideellen Verbandsbeschwerde berechtigen. Die Statuten (Juni 2023) des Hotelier-Vereins Berner Oberland (HVBO) / HotellerieSuisse Berner Oberland führen unter anderem folgende Zwecke auf: Interessen gegenüber Behörden vertreten, touristische und politische Anliegen wahrnehmen. Diese Zwecke genügen jedoch nicht, um die Legitimation für eine ideelle Verbandsbeschwerde zu begründen. Der Hotelierverein Haslital ist demnach nicht zur Einsprache legitimiert.

Beim Einsprecher Verein Haslital Tourismus handelt es sich um eine lokale Tourismusorganisation, die im Auftrag der Haslitaler Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Hasliberg sowie Innertkirchen und Guttannen vollständig oder teilweise für die Organisation und Umsetzung von touristischen Aufgaben zuständig ist. Seine Legitimation begründet der Einsprecher damit, dass zu seinem Auftrag gemäss den aktuell geltenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Schattenhalb und Meiringen unter anderem die touristische Vermarktung und der Verkauf der Region Haslital in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leistungsträgern gehöre. Hierbei handelt es sich jedoch um Leistungsvereinbarungen und nicht um statutarische Ziele des Vereins. Statutarisch festgelegtes Ziel ist dagegen unter anderem die *Mitwirkung* bei der Erhaltung und Erschliessung der Erholungslandschaft und landschaftlicher Schönheiten im Vereinsgebiet (vgl. Ziff. 2 der Statuten). Dieses Ziel zeigt auf, dass der Verein zwar zum Erhalt der Erholungslandschaft und landwirtschaftlicher Schönheiten mitwirken soll, berechtigt ihn jedoch nicht dazu, in diesem Bereich tätig zu werden. Deshalb ist der Verein Haslital Tourismus nicht zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprecherin Ellen Holzer hat in ihrer Einsprache keine besondere Beziehungsnähe zum Vorhaben vorgebracht. Sie wohnt in Meiringen, es besteht jedoch keine räumliche Nähe zum Standort des Vorhabens. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Ellen Holzer selbst unmittelbar und stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen sein soll. Sie ist deshalb nicht zur Einsprache legitimiert.

Der Einsprecher Andreas Schild begründet seine Legitimation mit seiner Tätigkeit als Bergführer aus dem gegenüberliegenden Hasliberg und häufiger Besucher des Reichenbachtals mit seinen Gästen. Mit diesen Vorbringen legt der Einsprecher dar, dass er sich häufig im Projektperimeter aufhält. Er hat daher eine nähere Beziehung zum Vorhaben, als jemand, der den Reichenfachfall nie oder nur selten besucht. Nichtsdestotrotz ist er dadurch nicht stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen. Er ist deshalb nicht zur Einsprache legitimiert.

Die Einsprecherin Katharina von Steiger bringt vor, sie sei Einwohnerin des Kantons Bern (Mehrheitsaktionär der BKW) mit Wohnadresse vis-à-vis des Reichenbachfalls. Dieses Vorbringen begründen keine besonders nahe Beziehung zum Vorhaben. Sie ist demnach nicht stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen und nicht zur Einsprache legitimiert.

Der Einsprecher Daniel Frutiger begründet seine Legitimation mit seiner Stellung als Steuerzahler im Kanton Bern. Ausserdem wohnt er in Meiringen. Allein dadurch, dass er im Kanton Bern Steuern be-

zahlt, ist er nicht stärker als die Allgemeinheit vom Vorhaben betroffen. Zudem besteht zwischen seiner Wohnadresse und dem Standort des Vorhabens keine räumliche Nähe. Er ist deshalb nicht zur Einsprache legitimiert.

Die nicht legitimierten Einsprechenden rügen Punkte, die sinngemäss auch in den Einsprachen von Pro Natura Bern, SL-FP und Aqua viva vorgebracht werden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass diese Rügen im Rahmen der übrigen Einsprachen materiell behandelt werden.

3.3 Reserve bei maximal genutzter Wassermenge und installierter Leistung

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) und Aqua viva beantragen, es sei zu prüfen, ob die Konzessionsbestimmungen verletzt worden seien und sich daraus allfällige rechtliche Konsequenzen ergäben. Eine solche Prüfung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionsänderungsverfahrens. Daher wird auf diesen Antrag nicht eingetreten.

3.4 Publikation

Die SL-FP, Aqua viva und Pro Natura Bern (nachfolgend Pro Natura genannt) erachten das Vorgehen der verfahrensleitenden Behörde bei der Prüfung und Publikation des Gesuchs als fragwürdig, unkritisch und allzu sehr parteibezogen. Mit der ursprünglichen und verspätet erschienenen Publikation im Anzeiger des Oberhasli und dem Fristenlauf über die Festtage scheine es, als ob die Prüfbehörde bewusst die betroffene Bevölkerung und die einspracheberechtigten Organisationen benachteiligen wollte. Zudem sei die Auflagedauer nicht eingehalten worden.

Da im ursprünglichen Publikationstext nicht erwähnt wurde, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf und die 30-Tage Aktenauflage nicht bei allen Publikationsorganen eingehalten wurden (vgl. Art. 41 Abs. 1 VRPG), wurde das Vorhaben mit einem revidierten Publikationstext nochmals publiziert und öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage dauerte somit vom 9. Dezember 2020 bis und mit 5. Februar 2021. Mit dieser erneuten Auflage hat die verfahrensleitende Behörde die Fehler bei der ersten Auflage geheilt und sichergestellt, dass die einspracheberechtigten Organisationen bezüglich Dauer der öffentlichen Auflage nicht benachteiligt werden.

3.5 Planerische Voraussetzungen (Richtpläne / Schutz Reichenbachfall)

Die SL-FP, Aqua viva und Pro Natura führen aus, dass Vorhaben wie das vorliegende aufgrund von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen.
Das für die Landschaft zuständige AGR verweist in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023 auf die Stellungnahme der OLK vom 1. Dezember 2022. Darin hält die OLK fest, dass das ursprüngliche Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 das Landschaftsbild noch stärker beeinträchtige und eine negative Wirkung darauf habe. Dagegen beurteilt die OLK die Projektänderung vom 27. September 2021 als wesentlich besser, diese führe zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Reichenbachfalls aus landschaftlicher Optik. Auf Basis dieser Aussage hat das AGR in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023 beantragt, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Bei der Projektänderung sind keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und somit auch auf die Landschaft zu erwarten. Sie bedarf deshalb keiner Grundlage im Richtplan.

Im kantonalen Richtplan (Massnahme C_20) wird, wie von der SL-FP, Aqua viva und Pro Natura in der Einsprache richtig festgehalten, die betroffene Gewässerstrecke als „bestehende Nutzung" und weder als „möglich" noch als „mit zusätzlichen Anforderungen möglich" bezeichnet. In der Wasserstrategie 2010 und im aktuellen kantonalen Richtplan wird der Reichenbachfall zudem als „zu

schützender Wasserfall" bezeichnet (vgl. Massnahmenblatt C_20). Im Richtplan Oberland-Ost wird der Reichenbachfall als Naturobjekt aufgeführt und als einer der bedeutendsten Wasserfälle in der Schweiz vermerkt. Damit stehe gemäss SL-FP, Aqua viva und Pro Natura behördenverbindlich fest, dass die jetzige Wasserführung des Reichenbachfalls nicht noch weiter geschmälert werden dürfe. Das AGR beantragt jedoch mit Fachbericht vom 5. Januar 2023, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Es stützt sich dabei auf die Stellungnahme der OLK vom 1. Dezember 2022, wonach die Projektänderung landschaftsverträglich ist. Demnach steht das Vorhaben der im Richtplan festgelegten räumlichen Planung nicht entgegen.

3.6 Zweckmässige Nutzung der Wasserkraft

Gemäss Stellungnahme des Bundesamts für Energie (BFE) betreffend die Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020 kommt dem Ausbau der Wasserkraft bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine grosse Bedeutung zu. Unter optimierten Rahmenbedingungen kann gemäss Studie zum verbleibenden Wasserkraftpotenzial der Schweiz vom August 2019 die Wasserkraft um 1.6 TWh/a ausgebaut werden.

Mit der zusätzlichen Wasserentnahme könne gemäss ursprünglichem Konzessionsgesuch vom 26.Mai 2020 laut SL-FP, Aqua viva und Pro Natura die Stromproduktion im Sommer um lediglich ca. 2.3 GWh/Jahr (entspricht 1.9 GWh bei der Projektänderung vom 27. September 2021) erhöht werden, was in etwa 0.75 % (entspricht 0.6 % bei der Projektänderung) des Zielwertes der kantonalen Wassernutzungsstrategie resp. ca. 0.005 % (entspricht 0.004 % bei der Projektänderung) des Zielwertes gemäss der Energiestrategie 2050 entspreche und damit weitestgehend vernachlässigbar sei. Eine zusätzliche Stromproduktion aus Wasserkraft leiste aus Sicht von SL-FP, Aqua viva und Pro Natura im Sommer, wenn ohnehin bereits genügend Strom vorhanden ist, keinen Beitrag zur Energiewende und ergebe somit keinen Sinn. Das BFE kommt hingegen zum Schluss, dass auch das vorliegende Vorhaben zu den genannten Ausbauzielen beiträgt und somit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 leistet. Damit ist aus Sicht des BFE der Bedarf für den Ausbau des Wasserkraftwerks Sh3 gegeben. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass die zusätzliche Energieproduktion selbst im Sommer unter gewissen Bedingungen – insbesondere in der Nacht und an windschwachen und bewölkten Tagen – einen Beitrag an eine sichere und stabile Energieversorgung liefert.

Das Vorhaben erscheint aus Sicht des BFE plausibel und ermöglicht, ein bisher ungenutztes Wasserkraftpotenzial zu nutzen. Das BFE beurteilt die Erhöhung der Ausbauwassermenge als zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte und kann dieser aus der Sicht von Art. 5 WRG zustimmen.

3.7 Restwasserbetrachtung

3.7.1 Ausgangslage

Da die Gesuchstellerin über den Gemeingebrauch hinaus dem Reichenbach, einem Gewässer mit ständiger Wasserführung, Wasser entnimmt, ist eine Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich. Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31-35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 Bst. a GSchG).

Die BKW ist im Besitz einer am 29. März 2006 der damaligen EWR Energie AG erteilten Wasserkraftkonzession Sh3. In dieser Konzession wurde eine Ausbauwassermenge von 2.8 m^3/s festgelegt. Die Restwassermengen aus dem Stauweiher Zwirgi betragen gemäss dieser Konzession vom 1. Mai bis 30. September mindestens 135 l/s. Während der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn im Sommer

(Mitte Mai bis Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.

Auf eine Restwasserdotierung des Reichenbachs vom 1. Oktober bis 30. April darf verzichtet werden (Mehrnutzen), da eine am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) vorliegt. Als Ausgleich dafür hatte die Konzessionärin die Mehrschutzmassnahmen «Renaturierung Balmglunte» und «Revitalisierung Falcherenbach» realisiert.

Um die Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft besser einschätzen und beurteilen zu können, verlangte Aqua viva die Durchführung eines Augenscheins zu einem geeigneten Zeitpunkt im Sommer. Der Augenschein, zu dem alle Verfahrensbeteiligten eingeladen waren, wurde am 24. Juni 2021 durchgeführt. An diesem hat die Gesuchstellerin ihr Vorhaben nochmals erläutert. Die am Augenschein teilnehmenden Einsprechenden haben an ihren Einsprachen festgehalten.

Die von der Gesuchstellerin im ursprünglichen Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 beantragten Betriebszustände und damit einhergehenden Restwassermengen wurden vom AGR im Hinblick auf die Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement geprüft. Dieses kam in seiner ersten Stellungnahme vom 15. Juli 2020 zum Schluss, dass das Gesuch landschaftsverträglich sei. Aufgrund einer Stellungnahme des AGR im zeitlich parallel laufenden Konzessions- und Baubewilligungsverfahren des Wasserkraftwerks Schattenhalb 2 (Sh2) erachtete die verfahrensleitende Behörde die Gesuchsunterlagen jedoch nicht als ausreichend für die Beurteilung, ob die ersuchte Restwassermenge vereinbar ist mit der richtplanerischen Vorgabe, wonach der Reichenbachfall als zu schützender Wasserfall gilt. Daher wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, die Gesuchsunterlagen mit zusätzlichen Informationen zur Restwasserbetrachtung zu ergänzen. Die Gesuchstellerin hat am 27. September 2021 die Gesuchsunterlagen entsprechend ergänzt und eine Projektänderung beantragt. Daraufhin fand eine Neubeurteilung durch das AGR statt und der Fachbericht vom 15. Juli 2020 wurde durch den neuen Bericht vom 5. Januar 2023 ersetzt.

Die OLK betrachtet gemäss Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 die Projektänderung selbst in Kombination mit der Wasserkraftnutzung im Wasserkraftwerk Sh2 als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung. Deshalb kommt das AGR gemäss Fachbericht vom 5. Januar 2023 zum Schluss, dass die Projektänderung bewilligungsfähig ist.

Gemäss Amtsbericht Wasserentnahme vom 23. März 2023 leiten der Umweltbericht vom 24. April 2020 mit Anhang und der ergänzende technische Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 27. September 2021 die Restwassermengen genügend genau her. Später hat die verfahrensleitende Behörde erkannt, dass im Amtsbericht Wasserentnahme die minimale Restwassermenge vom 1. Mai bis 30. September nicht überprüft wurde und verlangte die Herleitung dieser Restwassermenge basierend auf dem aktuellen Q_{347}. Die Gesuchstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 7. November 2024 (inkl. Beilagen) diese minimale Restwassermenge auf Basis des aktuellen Q_{347} korrekt hergeleitet. Mit dem beantragten Wasserentnahmeregime gemäss Projektänderung vom 27. September 2021 ist sichergestellt, dass im Vergleich zu heute eine weitergehende Nutzung zwischen dem 15. Mai und dem 15. Oktober erst ab einer Dotierung des Reichenbachfalls mit 1500 l/s erfolgt und somit die Anzahl Tage mit einem Minimalabfluss von 850 l/s über den Reichenbachfall nicht erhöht wird. Die verwendeten Methoden und die daraus abgeleiteten Ergebnisse sind gemäss Amtsbericht Wasserentnahme nachvollziehbar und korrekt. Somit werden die Einsprachepunkte von Aqua viva, SL-FP und Pro Natura betreffend unzulässige namhafte Erhöhung der Anzahl Tage mit einem Minimalabfluss von 850 l/s mit der Projektänderung gegenstandslos. Der Antrag von Aqua viva, die Gesuchsunterlagen zu den hydrologischen Grundlagen seien entsprechend zu überarbeiten und zu verbessern, wurde berücksichtigt.

Die Sommerzeit orientierte sich in der Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 an der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn und wurde mit einer gewissen Unschärfe (Mitte Mai bis Mitte Oktober) festgelegt. Um Klarheit zu schaffen, muss diese Zeitspanne mit Datum präzisiert werden. Da die Betriebszeiten der Reichenbachfallbahn mit der vorliegenden Konzession nicht festgelegt werden können und die Betreiberin der Reichenbachfallbahn nicht zwingend auch die Konzessionärin sein muss, soll sich die Abgabe der Restwassermenge künftig zudem auf die lokale respektive touristische Nutzung des Wasserfalls unabhängig eines Betriebs der Reichenbachfallbahn stützen, ohne wesentliche Abweichung vom Gesuch. Daher soll geprüft werden, ob der Reichenbachfall tagsüber vom 15. Mai bis 15. Oktober während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden kann, dies unabhängig von einem Betrieb der Reichenbachfallbahn. Bezüglich der Projektänderung soll dementsprechend geprüft werden, ob vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden auf 3.36 m^3/s erhöht werden darf, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird.

Das Fischereiinspektorat kann gemäss seinem Amtsbericht vom 15. Juli 2020 für das Vorhaben die fischereirechtliche Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass die Restwassermengen weiterhin einzuhalten sind – eine Minderdotierung des Gewässerabschnitts im Talboden (Seeforellengewässer) muss absolut ausgeschlossen werden. Diese Auflage wurde dahingehend präzisiert, dass die Betreiber der Wasserkraftwerke Sh1, Sh2 und Sh3 hierfür gemeinsam verantwortlich sind.

Die Auflage, dass die Restwasservorschriften der Konzessionen der Kraftwerke Sh1 und Sh3 jederzeit einzuhalten sind, ist bereits mit der Wasserkraftkonzession Sh1 vom 9. September 2013 verfügt und wird für das Wasserkraftwerk Sh3 im vorliegenden Dokument verfügt (vgl. Ziff. 4.3.2ff.). Daher wird diese Auflage nicht zusätzlich wortwörtlich als Auflage in den vorliegenden Entscheid aufgenommen.

Somit sind im vorliegenden Entscheid zu überprüfen, ob es rechtens ist, dass
- vom 1. Oktober bis 30. April keine Restwasserdotation erforderlich ist,
- vom 1. Mai bis 30. September die Dotierwassermenge mindestens 135 l/s betragen darf,
- vom 15. Mai bis 15. Oktober der Reichenbachfall am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden muss, und
- vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s erhöht werden darf, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird.

3.7.2 Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG

Gemäss Umweltbericht vom 24. April 2020 beträgt die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG 230 l/s. Die eingereichten Amts- und Fachberichte sowie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde Schattenhalb stützen dies. Da das Q_{347} eine wichtige Kenngrösse ist und bei Konzessionserteilung aktuell sein muss, hat die Gesuchstellerin am 7. November 2024 die Herleitung des aktuellen Q_{347} eingereicht. Sie zeigt auf, dass das aktuelle Q_{347} neu tiefer als in den Gesuchsunterlagen vom 26. Mai 2020 ausgewiesen ist und 350 l/s beträgt. Die Gesuchstellerin verzichtet jedoch auf eine Herabsetzung des Q_{347}. Das im Umweltbericht vom 24. April 2020 eingereichte Q_{347} von 380 l/s bildet daher die Beurteilungsgrundlage. Die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG beträgt somit 226.8 l/s. Sie muss auf Basis der Gesuchsunterlagen und den eingereichten Amts- und Fachberichten gemäss Art. 31 Abs. 2 GSchG nicht erhöht werden, da die Wasserqualität trotz Wasserentnahme eingehalten werden kann, Grundwasservorkommen und seltene Lebensräume und -gemeinschaften durch die Wasserentnahme nicht betroffen sind sowie aufgrund der Einteilung des Gewässerabschnitts als Nichtfischgewässer die Fischwanderung nicht zu berücksichtigen ist und keine Laichstätte und Aufzuchtgebiete von Fischen vorhanden sind.

3.7.3 Ausnahmen nach Art. 32 GSchG

– Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April

Auf eine Restwasserdotierung des Reichenbachs vom 1. Oktober bis 30. April darf gemäss SNP verzichtet werden. Die Gesuchstellerin beansprucht diese Ausnahme. Dies jedoch nur beschränkt, da vom 1. bis am 15. Oktober der touristischen Nutzung mit erhöhten Dotierwasserabgaben Rechnung getragen wird. Trotz der Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Reichenbach sind für die Bereiche Flora/Fauna, Lebensräume (Biosphäre), Landschaft sowie die Fischerei keine zusätzlichen negativen und nicht bereits im Konzessionsverfahren (zwischen 2004 und 2006) für die damalige Erteilung der Konzession abgehandelten Auswirkungen zu erwarten. Mit Blick auf die bestehende SNP erfolgt somit kein Mehrnutzen. Daher sind auch keine zusätzlichen Mehrschutzmassnahmen erforderlich. Folglich braucht es keine Anpassung der geltenden SNP, die es erlaubt, auf eine Restwasserdotierung des Reichenbach(fall)s zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April zu verzichten. Dies wird auch in der Anhörung des BAFU vom 10. August 2023 gestützt.

– Im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September

Da der Reichenbach in der Restwasserstrecke ein Nichtfischgewässer ist, beantragt die Gesuchstellerin vom 1. Mai bis 30. September weiterhin eine Herabsetzung der Restwassermenge von 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} nach Art. 32 Bst. b GSchG. Gemäss Schreiben vom 7. November 2024 erhöht die Gesuchstellerin diese Restwassermenge auf freiwilliger Basis auf die ursprüngliche Restwassermenge nach Art. 32 Bst. b GSchG von 135 l/s. In den eingereichten Amts- und Fachberichten der betroffenen Amts- und Fachstellen wird dem Antrag der Herabsetzung der Restwassermenge auf 35 Prozent der Abflussmenge Q_{347} nicht widersprochen. Somit werden die Anträge der SL-FP und Aqua viva, dass die minimale Restwassermenge auf mindestens 230 l/s angesetzt werden soll, abgewiesen.

3.7.4 Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG

Der eingereichte Umweltbericht vom 24. April 2020 und der ergänzende Technische Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 26. September 2021 zeigen auf, dass aufgrund der Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement (Art. 33 Abs. 3 Bst. a GSchG) die Restwassermenge am Tag während 10 Stunden auf 1500 l/s anzuheben sei, bevor die bisherige maximal nutzbare Wassermenge von 2.8 m^3/s auf maximal 3.36 m^3/s erhöht werden darf. Wie bisher soll der Konzessionärin erlaubt werden, unter Einhaltung der Restwassermenge von 850 l/s bis zu einer Entnahmemenge von 2.8 m^3/s Wasser zu entnehmen. Mit dieser Projektänderung treten keine zusätzlichen Tage mit einer Restwassermenge von 850 l/s gegenüber der bestehenden Konzession auf, weshalb die OLK und das AGR das Vorhaben als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung erachten. Die OLK hat das Vorhaben mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 zusammenfassend dahingehend beurteilt, dass die Projektänderung die Situation gegenüber dem ursprünglichen Konzessionsänderungsgesuch vom 26. Mai 2020 verbessert und zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Reichenbachfalls führen wird. Zwar führt die Projektänderung gemäss OLK in Kombination mit der Wasserkraftnutzung im Wasserkraftwerk Sh2 zu einer grösseren Beeinträchtigung des Reichenbachfalls als bisher, doch wird selbst dies als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung betrachtet. Das AGR beantragt daraufhin in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Die Projektänderung und die damit einhergehenden höheren Restwassermengen gegenüber dem ursprünglichen Konzessionsgesuch kommt auch den Anträgen der SL-FP, Aqua viva und Pro Natura – wonach in den Sommermonaten (SL-FP) bzw. vom 1. Mai bis 31. Oktober (Aqua viva) tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Mindestrestwassermenge auf mindestens 1200 l/s zu erhöhen sei – entgegen.

Die Abteilung Naturförderung kann gemäss Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020 dem Vorhaben ohne Bedingungen oder Auflagen zustimmen.

Gemäss SL-FP, Aqua viva und Pro Natura beeinträchtigt die zusätzliche Wasserentnahme nicht nur das visuelle, sondern auch das akustische Erscheinungsbild des Reichenbachfalls. Neben den imposant herabstürzenden Wassermengen und dem deutlich sichtbaren Wasserschleier trage auch das gewaltige, weit im Tal hörbare Tosen zum einmaligen Erscheinungsbild bei. Die Dorfgemeinde Meiringen wendet zudem ein, dass der Reichenbachfall nicht weiter reduziert werden dürfe, da dies sonst dem Besuchserlebnis und dadurch ihr und dem ganzen Oberhasli schade. Mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 hat die OLK ihre Beurteilung der Gesamtsituation, also zum Gesamterscheinungsbild inkl. Tosen, abgegeben und die Projektänderung als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung betrachtet.

Die beantragte Wasserentnahme widerspreche gemäss SL-FP, Aqua viva und Pro Natura verschiedenen rechtlichen Vorgaben, u. a. dem kantonalen Baugesetz (Art. 9a Abs. 1 Bst. a und b BauG), wonach in besonderem Mass Rücksicht zu nehmen sei auf «Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer» und «besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte», dem Raumplanungsgesetz (Art. 3 Abs. 2 RPG), wonach naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben sollten und dem Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 3 NHG), wonach heimatliche Landschafts- und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben sollten. Wie bereits vorangehend aufgezeigt, beeinträchtigt das Vorhaben den Ortsbild- und Landschaftsschutz jedoch nicht und die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Auf die genannten Einwände der Einsprechenden wird somit nicht weiter eingegangen.

Der Umweltbericht vom 24. April 2020 zeigt auf, dass die höhere nutzbare Wassermenge zu keiner Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen führt, die SNP nicht angepasst werden muss und damit auch keine Mehrschutzmassnahmen vorzusehen sind. Die betroffenen Amts- und Fachstellen haben dies nicht gegenteilig beurteilt. Somit wird die Forderung der Aqua viva, dass für den Fall der Gesuchsbewilligung angemessene Ersatzmassnahmen anzuordnen (bzw. aus Sicht von Pro Nature zu prüfen) seien, abgewiesen.

Die SL-FP und Aqua viva und Pro Natura bringen vor, dass die abnehmende Gletscherschmelze eine Abnahme des verfügbaren Wassers bewirke und daher künftig die Entnahmemenge wieder auf 2.8 m^3/s reduziert werden müsse. Die Gesuchstellerin begründe nämlich gemäss Aqua viva ihr Gesuch mit erhöhtem Abfluss wegen verstärkter Gletscherschmelze infolge Klimaerwärmung. Eine zusätzliche Wasserentnahme mit dem klimabedingten Abfluss zu begründen, greife zu kurz und blende die Tatsache aus, dass der mittlere sowie der Spitzenabfluss insbesondere im Sommer wegen der schwindenden Gletscherfläche in absehbarer Zeit wieder abnehmen werde. Aqua viva beantragt zudem, dass zusätzliche Abflussmessungen beim Reichenbach anzuordnen und durchzuführen seien. Die Resultate seien unter Beizug einer glaziologischen Fachperson zu analysieren. Die im Verfahren involvierten Amts- und Fachstellen stimmen den von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Restwassermengen bzw. der Projektänderung zu. Diese Restwassermengen entsprechen somit den gesetzlichen Vorgaben und sind unabhängig vom Wasserdargebot jederzeit einzuhalten. Zudem erhöhen sich die Anzahl Tage mit Restwasser, wie bereits ausgeführt, auch bei allfällig zukünftigem geringeren Wasserdargebot nicht. Somit sind auch keine weiteren Abflussdaten zu erheben. Die genannten Anträge werden daher abgewiesen.

Gemäss Aqua viva, SL-FP und Pro Natura werde im Umweltbericht die landschaftliche Bedeutung des Wasserfalls vor allem auf die Geschichte von Sherlock Holmes reduziert und mit einigen Zitaten aus früheren Berichten und Untersuchungen ausgeschmückt. Eigene Untersuchungen und Überlegungen zur landschaftlichen Bedeutung von Wasserfällen und vom Reichenbachfall fehlten weitgehend oder seien unzutreffend. Der Reichenbachfall zähle zu den bedeutendsten Wasserfällen der Schweiz und sei seit Jahrhunderten weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt und ziehe auch heute viele Touristen an. Die SL-FP beantragt daher, den Umweltbericht mit dem landschaftlichen Ausgangszustand gemäss dem Leitfaden des BUWAL (heute BAFU) «Landschaftsästhetik, Wege für

das Planen und Projektieren», Leitfaden Umwelt, Nr. 9. Bern 2001, sowie der Landschaftsbewertung und Projektbeurteilung gemäss der dazugehörigen Arbeitshilfe (BUWAL, Arbeitshilfe Landschaftsästhetik, Bern 2005) zu ergänzen. Die betroffenen Amts- und Fachstellen erachteten die Gesuchsunterlagen als genügend umfassend für eine Beurteilung des Vorhabens, weshalb die Forderungen von SL-FP, Aqua viva und Pro Natura nach einer Überarbeitung und Aktualisierung des Umweltberichts abgewiesen werden.

Die Interessen für die Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 2 GSchG die öffentlichen Interessen an der Stromproduktion (Bst. a), welche insbesondere das BFE in ihrer Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020 ausführt. Auch die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (Bst. b) – bei denen es sich primär um jährliche Abgaben und Steuern sowie insbesondere um Aufträge für allfällige Umbauarbeiten an den Wasserkraftanlagen, für den Betriebsunterhalt und für die Revisionsarbeiten, welche an das einheimische Gewerbe vergeben werden, handelt – sind nicht zu unterschätzen. Die Gesuchstellerin selbst hat ebenfalls ein Interesse (Bst. c), mit einer moderaten Restwassermenge das Wasserkraftwerk Sh3 langfristig rentabel zu betreiben und damit einen Beitrag an eine klimaschonende Energieproduktion zu leisten. Zudem besteht ein öffentliches Interesse der Energieversorgung (Bst. d), da mit der Projektänderung im Mittel jährlich zusätzlich 1.9 GWh für rund 420 Haushalte umweltfreundliche elektrische Energie produziert und ins öffentliche Netz gespeist werden kann.

Die Interessen gegen eine Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 3 GSchG die mit den Einsprachen bereits abgehandelte Bedeutung des Reichenbachs als Landschaftselement (Bst. a). Die Amts- und Fachstellen haben bezüglich Bedeutung des Reichenbachs als Lebensraum für die vom Reichenbach abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung keine Interessen gegen eine (Erhöhung der) Wasserentnahme Kund getan (Bst. b). Da die Wasserentnahme die Wasserqualität, den Grundwasserhaushalt und die landwirtschaftliche Bewässerung nicht beeinflusst, wurden in den Amts- und Fachberichten sowie Stellungnahmen auch keine entsprechenden Interessen gegen eine (Erhöhung der) Wasserentnahme abgewogen (Bst. c, d und e).

Aus der Interessenabwägung ergibt sich somit keine Erhöhung der Mindestrestwassermengen. Die beantragten Wasserentnahmen gemäss Projektänderung vom 27. September 2021 erfüllt mit ihren Restwasserabgaben die Anforderungen nach Art. 31 bis 35 GSchG und können somit bewilligt werden.

Um sicherzustellen, dass die Restwassermengen korrekt abgegeben werden, sind diese über eine geeignete Dotiervorrichtung beim Stauweiher Zwirgi abzugeben und dauernd zu messen. Die Messresultate sind zu protokollieren und für Kontrollzwecke aufzubewahren. Die Messresultate sind zudem so aufzubereiten, dass ersichtlich ist, ob die Erhöhung der Ausbauwassermenge erst nach Erreichen der Restwassermenge von 1500 l/s erfolgt ist.

3.7.5 Anhörung Bund nach Art. 35 GSchG

Das BAFU hat mit Schreiben vom 10. August 2023 zur geplanten Wasserentnahme Stellung genommen. Das BAFU erklärt sich mit der festgelegten Restwassermenge von 230 l/s nach Art. 31 Abs. 1 GSchG einverstanden. Gestützt auf die Ausführungen im Umweltbericht bestätigt das BAFU, dass eine Erhöhung im vorliegenden Fall insbesondere daher nicht erforderlich ist, da der Reichenbach unterhalb der Wasserfassung bis zum Talboden als Nichtfischgewässer gilt. Betreffend die am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte SNP (Art. 32 Bst. c GSchG) ist keine Änderung vorgesehen. Die Mehrnutzung (Nulldotierung von Oktober bis April anstelle von 133 l/s gestützt auf Art. 32 Bst. b GSchG) wird beibehalten. Dem Antrag des BAFU, dass die Auflage 24.3.3 der laufenden Wasserkraft-

konzession Sh3 («Die kurzfristige Änderung der Wasserabgabe aus dem Stauweiher Zwirgi ist so vorzunehmen, dass die standortgerechte Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird.») in die geänderte Konzession aufzunehmen sei, wird nachgekommen.

3.8 Umweltverträglichkeit

Das AUE hat in der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 25. Juni 2024 die Stellungnahmen der Fachstellen zu den vom Vorhaben betroffenen Umweltbereichen zusammengefasst und wo nötig kommentiert. Dem Antrag von Aqua viva, dass eine Stellungnahme des BAFU zur Landschaftsverträglichkeit, zum Naturschutz und zu den ökologischen Aspekten des Projekts einzuholen ist, wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens nachgekommen. Das AUE stimmt in seiner Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit nach Anhörung des BAFU der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen zu, wonach das Vorhaben «Konzessionsänderung Wasserkraft-Nr. 17028» voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt. Somit ist das Vorhaben umweltverträglich. Gemäss AUE kann die Konzession aus Sicht des Umweltschutzes mit Auflagen erteilt werden kann.

3.9 Kommunale Interessen

Im Fachbericht vom 2. November 2020 beurteilt die Gemeinde Schattenhalb das Vorhaben dahingehend, dass die Absicht der Betreiberin verständlich und nachvollziehbar sei. Der Wasserfall habe für die Tourismusregion Haslital eine wichtige Bedeutung und sei eine grosse Attraktion. Daher solle die Wassermenge des Reichenbachfalles nicht noch zusätzlich beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat habe die kommunalen Interessen zu wahren und andererseits sei er auch bestrebt, der Gesuchstellerin die Möglichkeit zu bieten, die maximal nutzbare Wassermenge nutzen zu können. Nach Abwägung der Interessen beantragt der Gemeinderat, das vorliegende Gesuch mit der Auflage zu bewilligen, dass die in der Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) festgelegte Regelung betreffend Restwasser unverändert übernommen werden müsse. Diese Auflage wird mit dem ursprünglichen Gesuch und der Projektänderung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 teilt die Gemeinde Meiringen mit, dass der Reichenbachfall für die Tourismusregion Haslital von grosser Bedeutung und ein internationales Ausflugsziel im Zusammenhang mit Sherlock Holmes sei. Für ein imposantes Erscheinungsbild brauche es eine genügende Wassermenge. Werde zusätzlich die Wasserentnahme erhöht, sinke die Attraktivität des Reichenbachfalls und damit auch der touristischen Destination des Haslitals. Ausserdem sei der Reichenbachfall in der Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern als ein zu schützender Wasserfall kategorisiert. Nach Abwägen aller kommunalen Interessen beantragt der Gemeinderat, das vorliegende Gesuch der BKW Energie AG abzulehnen. Diese Einwände wurden auch von den Einsprechenden genannt und im vorliegenden Entscheid erwogen.

3.10 Erschliessung, Kommunikation und Beschilderung

Der Antrag von Gesa Grand und Jean Claude Grand in ihrer Einsprache vom 16. Januar 2021, dass das Vorhaben abzulehnen sei, wird sinngemäss in Ziff. 3.7 und 3.8 abgehandelt. In der genannten Einsprache wurden drei Eventualanträge gestellt.

Der erste Eventualantrag fordert, dass Massnahmen zu treffen seien, die Gäste und Besucher darauf hinweisen, dass der Reichenbachfall nicht mehr natürlich, sondern aufgrund von Stromgewinnung seit 2008 reguliert werde. Im zweiten Eventualantrag fordern Gesa Grand und Jean Claude Grand, dass

sowohl auf den Wanderwegen zum Wasserfall und bei der Tal- und Bergstation der Reichenbachfallbahn Schilder zu montieren seien, welche die Gäste und Besucher transparent über den Wasserfall, seine Wassermenge, seine Nutzung zur Stromgewinnung und die daraus resultierenden Zugangszeiten informierten. Da die genannten Eventualanträge nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessions- und Baubewilligungsverfahrens sind, wird auf sie nicht eingetreten.

Der dritte Eventualantrag verlangt, dass eine Bestandsaufnahme vorzunehmen sei, wie Wasser als Energieerzeuger mit einem touristisch genutzten Wasserfall zukünftig nachhaltig und transparent vereinbart werden könne. Dieser wird sinngemäss in Ziff. 3.8 und 3.13 abgehandelt.

3.11 Weitere Einsprachepunkte

Die von Aqua viva verlangte Akteneinsicht in die Gesuchsunterlagen und Dokumente zum Konzessions- und Baubewilligungsverfahren Wasserkraftwerk Sh3 und zu der vom Bundesrat am 25. Mai 2005 genehmigte Schutz- und Nutzungsplanung wurde während des Verfahrens gewährt.

An der behördlichen Abnahme vom 15. September 2010 wurde festgehalten, dass die Bauten und Anlagen gemäss den genehmigten Plänen und fachgerecht erstellt und dass die Bestimmungen der Konzession eingehalten wurden. Somit ist der Antrag von der SL-FP und Aqua viva, vor Ort zu prüfen, ob die zwischen 2006 und 2010 realisierten Bauten und Anlagen des Kraftwerks Sh3 (insbesondere die Turbinen) den rechtskräftig bewilligten Gesuchsunterlagen und Plänen für das damalige Projekt Kraftwerk Sh3 entsprechen, erfüllt.

Die SL-FP zeigt in den Schlussbemerkungen auf, dass bei der Planung des Projekts Trift in Aussicht gestellt worden sei, dass mit dem Projekt Trift die Ziele der Wassernutzungsstrategie erfüllt würden und der Kanton in der Folge bei neuen Gesuchen für Kleinwasserkraftwerke sehr zurückhaltend sein werde. SL-FP rügt, dass dies auch bei diesem Gesuch zur Anwendung kommen müsste. In der Tat ist der Kanton zurückhaltend beim Erteilen von Konzessionen für neue Kleinwasserkraftwerke. Beim vorliegenden Gesuch handelt es sich jedoch um eine Änderung einer grösseren bestehenden Wasserkraftanlagen. Die Optimierung und der Ausbau bestehender Anlagen entspricht den Zielsetzungen in der geltenden Wasserstrategie.

Aqua viva fordert, dass im vorliegenden Fall eine Interessenabwägung gestützt auf die Vorgaben von Art. 3 Abs. 2 RPV vorzunehmen sei. Die gewichtigen landschaftlichen und touristischen Interessen an der Vermeidung einer weitergehenden Beeinträchtigung des Reichenbachfalls stünden den (energie-) wirtschaftlichen Interessen entgegen. Die zusätzliche Wasserentnahme bringe gemäss Aqua viva, SL-FP und Pro Natura weder zusätzliche Arbeitsplätze, Verdienst noch Steuereinnahmen in der Region. Demgegenüber gehen mit einer weiteren Beeinträchtigung einer weltberühmten Sehenswürdigkeit zwangsläufig ein Attraktivitätsverlust und ein Verlust eines Teils der touristischen Anziehungskraft einher. Im vorliegenden Entscheid wird bei der Festlegung der Restwassermengen eine Interessenabwägung sowie abschliessend eine Gesamtinteressenabwägung durchgeführt. In diesen Abwägungen werden die Interessen sinngemäss nach Art. 3 Abs. 1 RPV gegeneinander abgewogen und im Beschluss entsprechen dargelegt (Art. 3 Abs. 2 RPV).

3.12 Rechtliches Gehör

Den Verfahrensbeteiligten wurde die Möglichkeit gegeben, Schlussbemerkungen einzureichen. Es sind Schlussbemerkungen von Aqua viva, der SL-FP und Pro Natura Bern. Die Gesuchstellerin teilte mit, dass sie auf die Einreichung von Schlussbemerkungen verzichtet.

Die Einsprechenden Aqua viva, SL-FP und Pro Natura Bern halten an ihren Einsprachen fest und bringen die bereits in ihren Einsprachen aufgeführten Einwände an. Diese wurden mit den vorangehenden Erwägungen abgehandelt.

Pro Natura Bern bringt zusätzlich vor, die Konzessionsentscheide der Vorhaben Sh2 und Sh3 bedürften einer Koordination, andernfalls sei Art. 25a RPG verletzt. Zudem sei darzulegen, ob entsprechend dem Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise gemäss Art. 8 USG zwischen den beiden Anlagen Sh2 und Sh3 ein hinreichend enger räumlicher, zeitlicher und funktionaler Zusammenhang bestehe, so dass die beiden eine Gesamtanlage bilden würden und Sh2 im UVP-Verfahren zu Sh3 einzubeziehen sei.

Das Vorhaben Sh3 kann unabhängig vom Vorhaben Sh2 realisiert werden, da es sich nicht um ein gemeinsames Vorhaben handelt und auch keine Wechselwirkungen zwischen den beiden Vorhaben bestehen. Die Umsetzung des einen Vorhabens hängt nicht davon ab, ob das andere Vorhaben tatsächlich konzessioniert und verwirklicht wird. Die beiden Vorhaben bilden auch keine betriebliche Einheit und es gibt keine gemeinsame Organisation. Zudem unterscheiden sich die beiden Vorhaben in der Zielsetzung, da Sh2 nebst der Stromproduktion insbesondere denkmalpflegerische Interessen verfolgt. Somit ist ein hinreichend enger räumlicher, zeitlicher und funktionaler Zusammenhang der Vorhaben Sh3 und Sh2 zu verneinen und sie sind nicht zusammen zu beurteilen. Das gewählte Vorgehen verletzt deshalb weder Art. 25a RPG noch Art. 8 USG.

3.13 Wasserkraftnutzungen

An der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie der Wasserkraft besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dies gilt insbesondere für Vorhaben, welche zu einer optimalen Ausnützung des Wasserkraftpotenzials an bestehenden Wasserkraftanlagen führen. Daher steht die Konzessionsänderung des Wasserkraftwerks Sh3 im öffentlichen Interesse.

Das Wasserkraftwerk produziert nicht nur am Tag, wenn meist schon genügend elektrische Energie vorhanden ist, sondern insbesondere auch nachts, wenn Photovoltaikanlagen keinen Strom liefern, verlässlich elektrische Energie. Das Vorhaben führt zu einer durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion von ca. 1.9 GWh und wird dem in Art. 2 Abs. 2 EnG genannten Ziel gerecht, die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft weiter auszubauen. Das Vorhaben entspricht ausserdem der Zielsetzung des Richtplans des Kantons Bern, wonach die Wasserkraftnutzung in den dafür geeigneten Gewässern auszubauen ist. Aus Wasserkraftwerken soll bis 2035 eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr erreicht werden (Massnahme C_20).

Der Reichenbachfall muss vom 15. Mai bis 15. Oktober am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden. Zudem darf vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 auf 3.36 m^3/s erhöht werden, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird. Die nächtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Hauptsaison ist aufgrund der abnehmenden abendlichen Lichtverhältnisse ebenfalls nicht wesentlich und das Interesse an einem höheren nächtlichen Geräuschpegel von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt überwiegen demnach insbesondere die energiewirtschaftlichen Interessen diejenigen des Landschaftsschutzes.

Die kantonalen Amts- und Fachstellen sowie die Gemeinde Schattenhalb stimmen der Erteilung der Konzession mit Auflagen und Hinweisen zu. Das geplante Vorhaben erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. Die ersuchte Konzession kann mit Auflagen erteilt werden.

3.14 Abgaben und Gebühren

3.14.1 Jährliche Abgaben (Wasserzins)

Für die Nutzung der Wasserkraft mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt ist ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen. Er beträgt bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn Megawatt für von KEV nicht geförderten Anlagen CHF 10 weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung (Art. 35 Abs. 2 WNG). Der bundesrechtliche Höchstansatz beträgt aktuell CHF 110 je Kilowatt (Art. 49 Abs. 1 WRG).

Die mittlere mechanische Bruttoleistung beträgt neu 7091 kW. Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 7091 kW beträgt zurzeit demnach CHF 709 100. Neuberechnungen der Bruttoleistung, Änderungen des Wasserzinssatzes oder der Berechnungsart infolge veränderter Verhältnisse oder gestützt auf Änderungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

3.14.2 Einmalige Konzessionsabgabe

Gemäss Art. 34 WNG i. V. m. Art. 10 Bst. a WAD ist für die Konzessionserteilung eine einmalige Abgabe im Umfang des doppelten jährlichen Wasserzinses geschuldet. Dieser Ansatz gilt für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Aufgrund der Restlaufzeit der Konzession wird die einmalige Konzessionsabgabe anteilsmässig reduziert und zudem die dazumal mit Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 für die gleiche Restlaufzeit anteilsmässig berechnete und in Rechnung gestellte einmalige Konzessionsabgabe davon subtrahiert (Art. 9 sowie Art. 12 Abs. 1 und 2 WAD).

3.14.3 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung richtet sich nach dem Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR). Für die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung (Art. A1-1 Anhang 1 GebD GR/RR). Die Leitbehörde erhebt zusätzlich die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Beschluss zu eröffnende Verfügungen (Art. 18a GebV).

4. Beschluss

4.1 Erteilung der Konzession

4.1.1 Die Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 der BKW Energie AG (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) wird dahingehend angepasst, dass die maximal nutzbare Wassermenge von 2.8 m3/s auf 3.36 m3/s und die maximal mögliche Leistung ab Generator von 9700 kW auf 11 000 kW erhöht wird.

4.2.2 Die Konzession endet am 16. September 2090.

4.2 In den Entscheid integrierte weitere Bewilligungen

– Bewilligung Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG
– Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF

4.3 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

4.3.1 Allgemein

4.3.1.1 Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.

4.3.1.2 Drittmannrechte und die gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

4.3.1.3 Ergänzend zu diesem Beschluss gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Nutzung der Wasserkraft, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.

4.3.1.4 Erlischt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Widerruf, hat die Konzessionärin auf ihre Kosten alle Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung und / oder zum Abbruch der Werke sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nötig sind.

4.3.2 Restwasser

4.3.2.1 Vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Restwasserdotation erforderlich.

4.3.2.2 Vom 1. Mai bis 30. September hat die minimale Restwasserdotation jederzeit mindestens 135 l/s zu betragen.

4.3.2.3 Vom 15. Mai bis 15. Oktober muss der Reichenbachfall am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden.

4.3.2.4 Vom 15. Mai bis 15. Oktober darf die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 m3/s auf 3.36 m3/s erhöht werden, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird.

4.3.2.5 Eine Minderdotierung des Reichenbachs im Talboden unterhalb der Wasserrückgabe des Wasserkraftwerks Sh3 muss gemeinsam mit den Betreibern der Wasserkraftwerke Sh1 und Sh2 ausgeschlossen werden.

4.3.2.6 Die Restwassermengen sind über eine geeignete Dotiervorrichtung beim Stauweiher Zwirgi abzugeben und dauernd zu messen. Die Messresultate sind zu protokollieren und für Kontrollzwecke aufzubewahren. Die Messresultate sind zudem so aufzubereiten, dass ersichtlich ist, ob die Erhöhung der Ausbauwassermenge erst nach Erreichen der Restwassermenge von 1500 l/s erfolgt ist.

4.3.3 Betrieb und Unterhalt des Wasserkraftwerks

4.3.3.1 Die kurzfristige Änderung der Wasserabgabe ist so vorzunehmen, dass die standortgerechte Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt wird.

4.3.3.2 Das Wasserkraftwerk ist gemäss den Bestimmungen der Konzession zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu halten.

4.3.3.3 Spülungen des Stauweihers Zwirgi müssen nach den Vorgaben des Fischereiinspektorats erfolgen.

4.3.4 Wasserbau und Gewässerunterhalt

4.3.4.1 Die bestehenden Pflichten gemäss Ziff. 24.6 der Wasserkraftkonzession Sh3 vom 25. Januar 2006 bleiben unverändert:

- Die Konzessionärin wird verpflichtet, zur Sicherung der Ufer und zur Vermeidung schädlicher Wirkungen auf die Bachverhältnisse jene Schutz- und Regulierungsbauten auszuführen und zu unterhalten, welche die zuständige kantonale Stelle verfügt.
- Wasserbaupflichtige Strecken: Die Konzessionärin ist zuständig für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt am Reichenbach auf der Strecke von der Stauwurzel (Einlauf Umleitstollen Zwirgi) bis 100 m nach dem Stauweiher Zwirgi. Am Reichenbachkanal im Talboden vom Kolk bis zur Aare ist die Konzessionärin unterhaltspflichtig auf einer Strecke von 25 m Länge, das heisst von 10 m oberhalb und 15 m unterhalb der Einmündung des Triebwassers aus der Zentrale Sh3.
- Der Konzessionärin hat ferner den Naturweiher «Balmglunte» und die Revitalisierungsstrecke des Falcherenbachs instand zu halten. Dabei dürfen der Bestand und die Zweckbestimmung der «Balmglunte» und der Revitalisierungsstrecke nicht verändert und der Uferraum nicht landwirtschaftlich oder für andere Zwecke genutzt werden.

4.3.4.2 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.

4.3.2.3 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat die Bauwerkseigentümerin die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.3.2.4 Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt die Empfängerin oder ihr Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

4.3.2.5 Die Konzessionärin haftet für allen durch den Bau und Betrieb der Wassernutzungsanlagen entstehenden Schaden gemäss den Bestimmungen des Zivilrechts.

4.4 Weitere Bestimmungen / Hinweise

4.4.1 Aufsicht und Überwachung

Die zuständigen kantonalen Stellen sind berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchzuführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

4.4.2 Fischerei

Der Inhaber einer fischereirechtlichen Bewilligung haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
Allfällige Spülungen des Stauweihers Zwirgi erfolgen wie bisher nach den Vorgaben des Fischereiinspektorats.

4.4.3 Messung Wasserdargebot

Um zukünftig den Wasserzins auf genaueren Datengrundlagen berechnen zu können, muss die zufliessende Wassermenge des Reichenbachs oberhalb der Wasserfassung an geeigneter Stelle permanent gemessen werden. Hierfür ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft dieses Entscheids eine Abflussmesseinrichtung einzurichten. Sollte dies in Absprache mit den Behörden nicht möglich sein, hat die Konzessionärin alternative Vorschläge zur Verbesserung der Genauigkeit der Datengrundlagen einzureichen. Die Messresultate sind dem AWA auf Verlangen einzureichen.

4.5 Bekanntmachung nach Art. 20 UVPV

Der Umweltbericht, die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, die Stellungnahmen des BAFU zu UVP und Wasserentnahme sowie dieser Beschluss werden zu gegebener Zeit öffentlich im Anzeiger und Amtsblatt bekannt gemacht und während 30 Tagen digital zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

5. Abgaben und Gebühren

5.1 Wasserzins (jährliche Abgaben)

Der jährliche Wasserzins für die mittlere mechanische Bruttoleistung von 7 091 kW beträgt derzeit CHF 709 100 (7 091 x 100).

5.2 Einmalige Abgabe

Gestützt auf Art. 34 und 35 WNG beträgt die einmalige Konzessionsabgabe CHF 1 418 200 (7 091 x 100 x 2) für die maximale Konzessionsdauer von 80 Jahren. Da die hiermit geänderte Gesamtkonzession am 16. September 2090 abläuft, wird die einmalige Abgabe gemäss Art. 9 Abs. 2 WAD für die Restlaufzeit von 64.75 Jahren (unter der Annahme der Eröffnung des Beschlusses Mitte Dezember 2025) auf den Betrag von CHF 1 147 856 anteilsmässig reduziert ((7 091 x 110 x 2) / 80 x 64.75).

Für diese Restlaufzeit wurde auf Basis der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 (mittler mechanische Bruttoleistung von 6 656 kW mit KEV und damit ehemaliger Ansatz von CHF 80/kWh mittlere mechanische Bruttoleistung) bereits eine einmalige Konzessionsabgabe von CHF 861 952 ((6 656 x 80 x 2) / 80 x 64.75)) entrichtet. Daher wird nur die Differenz zwischen der neuen anteilsmässigen einmaligen Konzessionsabgabe und der bereits entrichteten einmaligen Konzessionsabgabe von CHF 285 904 in Rechnung gestellt. Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses zu bezahlen (Rechnungsstellung mit separater Post).

Bei Zahlungsverzug ist gemäss Art. 5 Abs. 2 WAD ein Verzugszins geschuldet, der demjenigen für die Staatssteuer entspricht.

5.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

Gesamtentscheid Konzession	CHF	11 400
Fachbericht Landschaft vom 15. Juli 2020	CHF	480
Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020	CHF	300
Amtsbericht Fischerei vom 15. Juli 2020	CHF	300
Amtsbericht Wasserbaupolizei / Fachbericht Naturgefahren vom 28. Juli 2020	CHF	420
Amtsbericht Gemeinde Schattenhalb vom 11. August 2020	CHF	400
Amtsbericht Gemeinde Schattenhalb vom 2. November 2020	CHF	550
Amtsbericht Gemeinde Schattenhalb vom 11. Mai 2021	CHF	250
Amtsbericht Wasserentnahme vom 7. Dezember 2020	CHF	1 200
Amt für Gemeinden und Raumordnung – Sitzung vom 27. Oktober 2022	CHF	500
Fachbericht OLK vom 1. Dezember 2022	CHF	750
Fachbericht Raumplanung und Landschaft vom 5. Januar 2023	CHF	240
Gesamtbeurteilung Wasserentnahme vom 23. März 2023	CHF	1 680
UVP Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit vom 2. Mai 2023	CHF	2 520
Total	**CHF**	**20 990**

Der Gesamtbetrag wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zur Zahlung fällig und mit separater Post in Rechnung gestellt.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 62 KV.

7. Eröffnung und Kenntnisgabe

7.1 Eröffnung

Eingeschrieben durch das AWA zu eröffnen an:

- BKW Energie AG, Patrik Eichenberger und Roger Lüönd, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Gemeindeverwaltung Schattenhalb, Gässli 22, 3860 Schattenhalb
- Gemeinde Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen
- Ellen Holzer, Steinmätteliweg 9, 3860 Meiringen
- Gesa Grand und Jean Claude Grand, Gasthaus Zwischenhalt klg, Scheideggstrasse 451, 3860 Schattenhalb
- Hotelierverein Haslital, Bahnhofplatz 9, 3860 Meiringen
- Andreas Schild, Chrachiweid, 6083 Hasliberg Hohfluh
- Katharina von Steiger, Obersteinstrasse 5, 3860 Meiringen
- Verein Haslital Tourismus, Bahnhofplatz 12, 3860 Meiringen
- Pro Natura Bern, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Dorfgemeinde Meiringen, Sherlock Holmes Museum, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen
- Daniel Frutiger, Brünigstrasse 52 D, 3860 Meiringen
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur (vertritt auch «Grimselverein» und «Verein Schattenhalb4»)

7.2 Kenntnisgabe

Mit E-Mail durch das AWA zur Kenntnis zu geben an:

- Stiftung Kraft & Wasser Schattenhalb, Simon Weiss
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis I (OIK I), Damian Stoffel
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI), Karin Gafner
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Patrick Heer
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, Isabelle Menétrey
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Sekretariat OLK
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung, Pascale Affolter
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Dienststelle Bewilligungen

– Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Wasserkraft, Matteo Bonalumi
– Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wasser, Manuel Nitsche und Marc Baumgartner
– Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, Anita Langenegger
– Steuerverwaltung, Amtliche Bewertung, Marc Roux

Im Namen des Grossen Rates

Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Tress
Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder wenn alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder wenn die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.6754
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schattenhalb, Wasserkraft-Nr. 17028, Kraftwerk Schattenhalb 3, Konzessionsänderung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage und Projektbeschrieb ... 3

4. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss ... 4
4.1 Verfahren und Zuständigkeiten ... 4
4.2 Planerische Voraussetzungen (Richtpläne / Schutz Reichenbachfall, Ziffer 3.5) ... 4
4.3 Restwasserbetrachtung und Landschaftsschutz sowie Erwägung ausgewählter Einsprachepunkte ... 4
4.3.1 Ausgangslage ... 4
4.3.2 Interessenabwägung im Rahmen der Restwasserbetrachtung ... 5
4.3.3 Sicherstellung Restwassermengen ... 6
4.4 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.8) ... 6
4.5 Einsprachen und weitere Einsprachepunkte ... 6
4.6 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.13) ... 6

5. Finanzielle Auswirkungen ... 7

6. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die BKW Energie AG (BKW) hat mit Gesuch vom 26. Mai 2020 um Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge der Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 (Sh3) von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s und die damit verbundene Anpassung der maximal möglichen Leistung ab Generator von 9'700 kW auf 11 000 kW ersucht. Es sind keine baulichen Anpassungen an der Wasserkraftanlage vorgesehen. Die Wasserentnahme aus dem Reichenbach für das Wasserkraftwerk Schattenhalb 3 soll weiterhin beim bestehenden Stauweiher Zwirgi erfolgen. Danach soll das gefasste Wasser wie bisher in die bestehende Druckleitung fliessen und in der bestehenden Zentrale Sh3 turbiniert werden. Die Wasserrückgabe in den Reichenbach wird nach wie vor im Talboden erfolgen. Die Restwasserstrecke wird weiterhin eine Länge von 1.3 km umfassen. In dieser befindet sich der Reichenbachfall. Die bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen gemäss BKW beibehalten werden.

Aufgrund der vielen Einsprachen hat die BKW mit Schreiben vom 3. März 2023 ihren ursprünglichen Eventualantrag vom 27. September 2021 als Projektänderung eingereicht, um den Anliegen der Einsprechenden bezüglich Orts- und Landschaftsschutz besser Rechnung zu tragen. Sie sieht vor, dass in den Sommermonaten während den Betriebszeiten der Reichenbachfallbahn (Drahtseilbahn) die maximal nutzbare Wassermenge nur dann von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s erhöht werden darf, wenn die Restwassermenge von 1500 l/s eingehalten ist. Die bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen aber weiterhin beibehalten werden.

Die BKW rechnet mit einer durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion von ca. 1.9 GWh (Eventualantrag vom 27. September 2021) elektrischer Energie, die in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird. Bei dieser Berechnung ist die zu erwartende Minderproduktion des Kraftwerks Schattenhalb 1 (Sh1) aufgrund des Rückgangs turbinierbaren Wassers bereits berücksichtigt. Mit der Energie aus der Mehrproduktion können zusätzlich etwa 420 (Eventualantrag vom 27. September 2021) Haushalte mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von jeweils 4'500 kWh versorgt werden.

Gegen das Vorhaben sprechen primär Interessen des Landschaftsschutzes, die umfassend geprüft wurden. Diese Interessen vermögen jedoch insgesamt das hohe öffentliche Interesse an der Stromproduktion aus Wasserkraft sowie die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets und der BKW nicht zu überwiegen. Die beantragte Erhöhung lässt sich umweltverträglich umsetzen.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
– Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
– Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)
– Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Projektbeschrieb

Die BKW Energie AG (BKW) ist eine Aktiengesellschaft. Der Kanton Bern ist Hauptaktionär und besitzt 52.54 Prozent des Aktienkapitals. Die börsenkotierte BKW ist somit eine tragende Säule des Wirtschaftsraums Bern. Sie bezahlt dem Kanton Bern neben Steuern und Wasserzinsen jedes Jahr Dividenden in der Höhe von rund CHF 50 Mio. aus.

Am 25. Januar 2006 wurde der damaligen EWR Energie AG die Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 durch den Regierungsrat erteilt (genehmigt durch den Grossen Rat am 29. März 2006) und später der BKW Energie AG (BKW) übertragen. In dieser Konzession wurde eine Ausbauwassermenge von 2.8 m^3/s festgelegt. Die Restwassermengen aus dem Stauweiher Zwirgi und damit über den Reichenbachfall betragen gemäss dieser Konzession vom 1. Mai bis 30. September mindestens 135 l/s. Vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Dotation erforderlich. Während der Betriebszeit der Reichenbachfallbahn im Sommer (Mitte Mai bis Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall jedoch tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.

Beim Stauweiher Zwirgi wird beim bestehende Wasserkraftwerk Sh3 mittels Fassungsbauwerk Wasser des Reichenbachs gefasst, durch die Druckleitung zum Wasserkraftwerk Sh3 geleitet, dort turbiniert und danach über die Wasserrückgabeleitung und dem Wasserrückgabebauwerk zurück in den Reichenbach geleitet. Das bestehende Wasserkraftwerk umfasst im Wesentlichen folgende Anlageteile:

- Stauweiher Zwirgi
- Wasserfassungsbauwerk beim Stauweiher Zwirgi
- Druckleitung zwischen dem Stauweiher Zwirgi und der Wasserkraftanlage Sh3
- Wasserkraftanlage Sh3 (insbesondere Peltonturbine und Generator)
- Wasserrückgabeleitung und Wasserrückgabebauwerk in Reichenbach

Im ursprünglichen Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020 wurde um eine Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s und die damit verbundene Anpassung der maximal möglichen Leistung ab Generator von 9'700 kW auf 11'000 kW ersucht. Bestehende Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen beibehalten werden. Begründet wird das Gesuch insbesondere mit der Klimaerwärmung und der damit einhergehenden stärkeren Gletscherschmelze und erhöhten Wasserführung des Reichenbachs im Sommer.

Die BKW hat am 3. März 2023 ihren ursprünglichen Eventualantrag vom 27. September 2021 als Projektänderung eingereicht. Sie sieht vor, dass in den Sommermonaten während den Betriebszeiten der Reichenbachfallbahn (Drahtseilbahn) die maximal nutzbare Wassermenge nur dann auf 3.36 m^3/s erhöht werden darf, wenn die Restwassermenge von 1500 l/s (vgl. ursprüngliches Konzessionsgesuch vom 26. Mai 2020: Restwassermenge 850 l/s) eingehalten ist. Die (übrigen) bestehenden Regelungen zu den Restwassermengen gemäss der Wasserkraftkonzession vom 25. Januar 2006 sollen beibehalten werden. Es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen.

4. Erläuterungen zum Konzessionsbeschluss

4.1 Verfahren und Zuständigkeiten

Da die BKW eine Erhöhung der nutzbaren Wassermenge um mehr als zehn Prozent beantragt, gilt diese als eine wesentliche Änderung einer Konzession im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. b WNG. Für Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 11 MW erteilt der Grosse Rat die Konzession (Art. 14 Abs. 1 Bst. d WNG).

Mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von 11 Megawatt (MW) ist das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt.

Gegen das Vorhaben wurden 13 Einsprachen eingereicht. Unter den Einsprechern sind u.a. Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) und Aqua Viva, mehrere lokale Verbände und Interessensgemeinschaften sowie Privatpersonen.

4.2 Planerische Voraussetzungen (Richtpläne / Schutz Reichenbachfall, Ziffer 3.5)

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beantragt mit Fachbericht vom 5. Januar 2023, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Es stützt sich dabei auf die Stellungnahme der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 1. Dezember 2022, wonach die Projektänderung landschaftsverträglich ist. Das Vorhaben hat somit keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und es bedarf keiner Grundlage im Richtplan. Das Vorhaben steht der im Richtplan festgelegten räumlichen Planung nicht entgegen.

4.3 Restwasserbetrachtung und Landschaftsschutz sowie Erwägung ausgewählter Einsprachepunkte

4.3.1 Ausgangslage

Im Bestreben um eine optimierte Mindestrestwasserregelung, welche auch den Interessen an einer nicht übermässig geschmälerten CO2-freien Stromproduktion Rechnung trägt, beantragt die BKW mit der Projektänderung vom 27. September 2021 eine Restwasserregelung, welche sowohl der Energieproduktion als auch dem Landschafsschutz (Reichenbachfall) Rechnung trägt.

Auf eine Restwasserdotierung des Reichenbachs vom 1. Oktober bis 30. April darf gemäss der am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigten Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) weiterhin verzichtet werden. Die BKW beansprucht diese Ausnahme. Dies jedoch nur beschränkt, da vom 1. bis am 15. Oktober der touristischen Nutzung mit erhöhten Dotierwasserabgaben Rechnung getragen wird. Trotz der Erhöhung der Entnahmemenge aus dem Reichenbach sind für die Bereiche Flora/Fauna, Lebensräume (Biosphäre), Landschaft sowie die Fischerei keine zusätzlichen negativen und nicht bereits im Konzessionsverfahren (zwischen 2004 und 2006) für die damalige Erteilung der Konzession abgehandelten Auswirkungen zu erwarten. Mit Blick auf die bestehende SNP erfolgt somit kein Mehrnutzen. Daher sind auch keine zusätzlichen Mehrschutzmassnahmen erforderlich. Folglich braucht es keine Anpassung der geltenden SNP, die es erlaubt, auf eine Restwasserdotierung des Reichenbach(fall)s zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April zu verzichten. Dies wird auch in der Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 10. August 2023 gestützt.

Der eingereichte Umweltbericht vom 24. April 2020 und der ergänzende Technische Bericht mit Restwasserbetrachtung vom 26. September 2021 zeigen auf, dass aufgrund der Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement (Art. 33 Abs. 3 Bst. a GSchG) die Restwassermenge am Tag während 10 Stunden auf 1500 l/s anzuheben sei, bevor die bisherige maximal nutzbare Wassermenge von 2.8 m^3/s auf maximal 3.36 m^3/s erhöht werden darf. Wie bisher soll der Konzessionärin erlaubt werden, unter Einhaltung der Restwassermenge von 850 l/s bis zu einer Entnahmemenge von 2.8 m^3/s Wasser zu entnehmen. Mit dieser Projektänderung treten keine zusätzlichen Tage mit einer Restwassermenge von 850 l/s gegenüber der bestehenden Konzession auf, weshalb die OLK und das AGR das Vorhaben als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung erachten. Die OLK hat das Vorhaben mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 zusammenfassend dahingehend beurteilt, dass die Projektänderung die Situation gegenüber dem ursprünglichen Konzessionsänderungsgesuch verbessert und zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Reichenbachfalls führen wird. Zwar führt die Projektänderung gemäss OLK in Kombination mit der Wasserkraftnutzung im Wasserkraftwerk Sh2 zu einer grösseren Beeinträchtigung des Reichenbachfalls als bisher, doch wird selbst das als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung betrachtet. Das AGR beantragt daraufhin in seinem Fachbericht vom 5. Januar 2023, die Projektänderung vom 27. September 2021 zu bewilligen. Die Projektänderung und die damit einhergehenden höheren Restwassermengen gegenüber dem ursprünglichen Konzessionsgesuch kommt auch den Anträgen der Einsprechenden, namentlich der SL-FP, Aqua viva und Pro Natura – wonach in den Sommermonaten (SL-FP) bzw. vom 1. Mai bis 31. Oktober (Aqua viva) tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Mindestrestwassermenge auf mindestens 1200 l/s zu erhöhen sei – entgegen.

Gemäss den Einsprechenden, namentlich der SL-FP, Aqua viva und Pro Natura, beeinträchtigt die zusätzliche Wasserentnahme nicht nur das visuelle, sondern auch das akustische Erscheinungsbild des Reichenbachfalls. Neben den imposant herabstürzenden Wassermengen und dem deutlich sichtbaren Wasserschleier trage auch das gewaltige, weit im Tal hörbare Tosen zum einmaligen Erscheinungsbild bei. Die Dorfgemeinde Meiringen wendet zudem ein, dass der Reichenbachfall nicht weiter reduziert werden dürfe, da dies sonst dem Besuchserlebnis und dadurch ihr und dem ganzen Oberhasli schade. Mit Stellungnahme der OLK vom 1. Dezember 2022 hat die OLK ihre Beurteilung der Gesamtsituation, also zum Gesamterscheinungsbild inkl. Tosen, abgegeben und die Projektänderung als eine für das Landschaftsbild verträgliche Lösung betrachtet.

4.3.2 Interessenabwägung im Rahmen der Restwasserbetrachtung

Die Interessen für die Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 2 GSchG die öffentlichen Interessen an der Stromproduktion (Bst. a), welche insbesondere das BFE in ihrer Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020 ausführt. Auch die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (Bst. b) – bei denen es sich primär um jährliche Abgaben und Steuern sowie insbesondere um Aufträge für allfällige Umbauarbeiten an den Wasserkraftanlagen, für den Betriebsunterhalt und für die Revisionsarbeiten, welche an das einheimische Gewerbe vergeben werden, handelt – sind nicht zu unterschätzen. Die BKW selbst hat ebenfalls ein Interesse (Bst. c), mit einer moderaten Restwassermenge das Wasserkraftwerk Sh3 langfristig rentabel zu betreiben und damit einen Beitrag an eine klimaschonende Energieproduktion zu leisten. Zudem besteht ein öffentliches Interesse der Energieversorgung (Bst. d), da mit der Projektänderung im Mittel jährlich zusätzlich 1.9 GWh für rund 420 Haushalte umweltfreundliche elektrische Energie produziert und ins öffentliche Netz gespiesen werden kann.

Die Interessen gegen eine Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 3 GSchG die mit den Einsprachen bereits abgehandelte Bedeutung des Reichenbachs als Landschaftselement (Bst. a). Die Amts- und Fachstellen haben bezüglich Bedeutung des Reichenbach als Lebensraum für die vom Reichenbach abhängige Tier- und Pflanzenwelt, samt deren Artenreichtum, namentlich auch für die Fischfauna, deren Ertragsreichtum und natürliche Fortpflanzung keine Interessen gegen eine (Erhöhung

der) Wasserentnahme Kund getan (Bst. b). Da die Wasserentnahme die Wasserqualität, den Grundwasserhaushalt und die landwirtschaftliche Bewässerung nicht beeinflusst, wurden in den Amts- und Fachberichten sowie Stellungnahmen auch keine entsprechenden Interessen gegen eine (Erhöhung der) Wasserentnahme abgewogen (Bst. c, d und e). Aus der Interessenabwägung ergibt sich somit keine Notwendigkeit der Erhöhung der Mindestrestwassermengen. Die beantragten Wasserentnahmen gemäss Projektänderung vom 27. September 2021 erfüllen mit ihren Restwasserabgaben die Anforderungen nach Art. 31 bis 35 GSchG und können somit bewilligt werden.

4.3.3 Sicherstellung Restwassermengen

Um sicherzustellen, dass die Restwassermengen korrekt abgegeben werden, sind diese zukünftig über eine geeignete Dotiervorrichtung beim Stauweiher Zwirgi abzugeben und dauernd zu messen. Die Messresultate sind zu protokollieren und für Kontrollzwecke aufzubewahren. Die Messresultate sind zudem so aufzubereiten, dass ersichtlich ist, ob die Erhöhung der Ausbauwassermenge erst nach Erreichen der Restwassermenge von 1500 l/s erfolgt ist.

4.4 Umweltverträglichkeit (Ziffer 3.8)

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) stimmt nach Anhörung des BAFU in seiner Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen, wonach das Vorhaben «Konzessionsänderung Wasserkraft-Nr. 17028» voraussichtlich keine umweltrechtlichen Bestimmungen verletzt, zu. Somit ist das Vorhaben umweltverträglich. Gemäss AUE kann die Konzession aus Sicht des Umweltschutzes mit Auflagen erteilt werden.

4.5 Einsprachen und weitere Einsprachepunkte

Alle Einsprachen und damit auch alle weiteren Einsprachepunkte erweisen sich als unbegründet und werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.6 Gesamtinteressenabwägung (Ziffer 3.13)

An der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie der Wasserkraft besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dies gilt insbesondere für Vorhaben, welche zu einer optimalen Ausnützung des Wasserkraftpotenzials an bestehenden Wasserkraftanlagen führen. Daher steht die Konzessionsänderung des Wasserkraftwerks Sh3 im öffentlichen Interesse.

Das Wasserkraftwerk produziert nicht nur am Tag, wenn meist schon genügend elektrische Energie vorhanden ist, sondern insbesondere auch nachts, wenn Photovoltaikanlagen keinen Strom liefern, verlässlich elektrische Energie. Das Vorhaben führt zu einer durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion von ca. 1.9 GWh und wird dem in Art. 2 Abs. 2 EnG genannten Ziel gerecht, die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft weiter auszubauen. Das Vorhaben entspricht ausserdem der Zielsetzung des Richtplans des Kantons Bern, wonach die Wasserkraftnutzung in den dafür geeigneten Gewässern auszubauen ist. Aus Wasserkraftwerken soll bis 2035 eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh pro Jahr erreicht werden (Massnahme C_20).

Der Reichenbachfall muss vom 15. Mai bis 15. Oktober am Tag während mindestens 10 Stunden mit mindestens 850 l/s dotiert werden. Zudem darf vom 15. Mai bis 15. Oktober die maximal nutzbare Wassermenge am Tag während mindestens 10 Stunden nur dann von 2.8 m^3/s auf 3.36 m^3/s erhöht

werden, wenn der Reichenbachfall mit mindestens 1500 l/s dotiert wird. Die nächtliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Hauptsaison ist aufgrund der abnehmenden abendlichen Lichtverhältnisse ebenfalls nicht wesentlich und das Interesse an einem höheren nächtlichen Geräuschpegel von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt überwiegen demnach insbesondere die energiewirtschaftlichen Interessen diejenigen des Landschaftsschutzes.

Die kantonalen Amts- und Fachstellen sowie die Gemeinde Schattenhalb stimmen der Erteilung der Konzession mit Auflagen und Hinweisen zu. Das geplante Vorhaben erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. Die beantragte Konzessionsänderung kann mit Auflagen erteilt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Erteilung der Konzession stellt der Kanton eine einmalige anteilsmässige Konzessionsabgabe von CHF 285 904 in Rechnung.

Der jährlich zu entrichtende Wasserzins erhöht sich von momentan CHF 640 000 (2024) auf CHF 709 100 und wird ab Zeitpunkt der Rechtkraft des Beschlusses zur Zahlung fällig. Der Wasserzins wird in regelmässigen Zeitabständen neu berechnet und hängt primär vom aktuellen Wasserdargebot und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab. Die voraussichtlichen Mehrerträge werden im Budget 2026 und in der Finanzplanung 2027–2029 eingestellt.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, der Konzessionsänderung zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	156/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7225
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof). Dritter Zusatzkredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Herbst 2018 genehmigte der Grosse Rat einen Ausführungskredit für die Instandsetzung des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt Witzwil in der Höhe von CHF 51.36 Mio. (2018.RRGR.323). Anfangs 2023 stimmte der Regierungsrat einem dringenden Zusatzkredit von CHF 4.8 Mio. zu, um bedeutende nachteilige Folgen im Zusammenhang mit dem Konkurs eines beauftragten Handwerkers zu verhindern (2023.BVD.613). Mit dem dringenden Zusatzkredit wurden die ordentlichen Reserven wiederhergestellt, die im Rahmen der ersten Beschlussfassung gestrichen wurden. Die Höhe der tatsächlich benötigten zusätzlichen Mittel konnte indes im Voraus nicht abschliessend bestimmt werden.

Ende 2024 zeigte sich, dass der bewilligte Kredit (inkl. dringlichem Zusatzkredit) nicht ausreicht, um die im Projekt insgesamt aufgelaufenen Verpflichtungen zu honorieren.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von CHF 3.5 Mio. sollen die bereits geleisteten Arbeiten (Handwerkerrechnungen) sowie die voraussichtlichen Kosten infolge Wegfalls der Mängelrechte finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.1), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

02|16|D|v02

– Grossratsbeschluss vom 5. September 2018 «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (2018.RRGR.323)
– Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2023 betreffend «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Zusatzkredit für die Ausführung» (2023.BVD.613)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (exklusive Ausgaben von CHF 1 Mio. zulasten SID für Hafttechnik)		CHF	62 470 000
./. mit RRB 1020/2015 bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb	–	CHF	970 000
./. mit GRB vom 19. Januar 2016 bewilligte Projektierungskosten (2015.RRGR.989)	–	CHF	2 400 000
./. Zusatzkredit BVD vom 7. August 2017 für die Projektierung	–	CHF	490 000
./. mit GRB vom 5. September 2018 bewilligter Ausführungskredit (2018.BVE.323)	–	CHF	50 140 000
./. Zusatzkredit AGG vom 22. Mai 2022	–	CHF	170 000
./. mit RRB 271/2023 bewilligter, dringender Zusatzkredit, vom Grossen Rat genehmigt am 8. Juni 2023 (2023.BVD.613)	–	CHF	4 800 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**3 500 000**
Zu bewilligender dritter Zusatzkredit		**CHF**	**3 500 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Voraussichtlich kann mit Bundessubventionen in der Höhe von 35 % der anrechenbaren Kosten gerechnet werden. Diese sind im zu bewilligenden Zusatzkredit noch nicht berücksichtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Die Zahlungen werden voraussichtlich wie folgt abgelöst und sind mehrheitlich im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Die Mehrkosten können innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Hochbauten/Gebäude	bisher	CHF	30 000
		2024	CHF	21 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	62 419 000
Total			CHF	62 470 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3. des Vortrags.

Die Bundesbeiträge werden nach erfolgter Schlussabrechnung zum Bauprojekt über das Konto Investitionsbeiträge 630000000 vereinnahmt.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7225
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof); dritter Zusatzkredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Mehrkosten ... 4
3.3 Kostenerwartung zum Zeitpunkt der Verpflichtung ... 5
3.4 Konsequenzen der Kreditüberschreitung ... 5
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 7

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Im Herbst 2018 genehmigte der Grosse Rat einen Ausführungskredit für die Instandsetzung des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt Witzwil in der Höhe von CHF 51.36 Mio. (2018.RRGR.323). Bei der Sanierung handelt es sich um ein schwieriges Vorhaben, weil der Gefängnisbetrieb während den Bauarbeiten aufrechterhalten werden musste. Hinzu kam, dass während der Ausführung der beauftragte Elektroinstallateur seine Bilanz deponieren musste. Um einen Bauunterbruch mit entsprechenden Kostenfolgen zu verhindern und die vertraglich festgelegten Termine für die Bauarbeiten nicht zu gefährden, bewilligte der Regierungsrat Anfang 2023 einen dringenden Zusatzkredit gemäss Art. 37 FHG in der Höhe der ursprünglich vorgesehenen, aber bei der Kreditgenehmigung gestrichenen Reserven von CHF 4.80 Mio. Dadurch konnte umgehend ein neuer Elektroinstallateur beauftragt werden. Dieser Zusatzkredit wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen (2023.BVD.613).

Im Februar 2024 konnten die Instandsetzungsarbeiten beendet werden. Seit Ende November 2024 liegen die meisten Schlussabrechnungen vor. Es zeigte sich leider, dass die Summe der in Rechnung gestellten Arbeiten den bewilligten Kredit übersteigt. Der Konkurs hat höhere Folgekosten verursacht, als erwartet wurde. Zudem wurde die Sanierung aufgrund der Komplexität der Arbeiten sowie unterschätzter Leistungsmengen teurer als erwartet und es waren nicht vorhersehbare Zusatzarbeiten nötig.

Die Mehrkosten für bereits in Rechnung gestellte Leistungen betragen rund CHF 2.5 Mio. Hinzu kommen geschätzte Kosten von bis zu CHF 1 Mio., die erfahrungsgemäss für die Behebung verdeckter Mängel in den nächsten fünf Jahren anfallen und für die der Kanton infolge Wegfalls der Mängelrechte aufgrund des Konkurses des Elektroinstallateurs selbst aufkommen muss.

Nach Bekanntwerden der Kreditüberschreitung hat die Bau- und Verkehrsdirektion bei der Finanzkontrolle eine Sonderprüfung des Projekts beantragt, um diesen misslichen Fall lückenlos aufzuarbeiten und namentlich zu klären, wieso die Kreditüberschreitung so spät entdeckt wurde und mit welchen Massnahmen ein ähnlicher Fall in Zukunft vermieden werden kann.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von CHF 3.5 Mio. sollen die bereits geleisteten Arbeiten (Handwerkerrechnungen) sowie die Kosten infolge Wegfalls der Mängelrechte bezahlt werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
– Grossratsbeschluss vom 5. September 2018 «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (2018.RRGR.323)
– Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2023 betreffend «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Zusatzkredit für die Ausführung» (2023.BVD.613)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Herbst 2018 wurde dem Grossen Rat für die Instandsetzung von zehn Gebäuden des Lindenhofs sowie der ehemaligen Verwaltervilla (Haftplätze des Arbeitsexternats) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil und für die Sanierung der Haustechnik und der Sicherheitsanlagen ein Ausführungskredit in der Höhe von CHF 56.16 Mio. beantragt (Gesamtkosten von CHF 59.8 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 3.64 Mio.).

Anlässlich der Beratung des Kreditgeschäfts am 5. September 2018 kürzte der Grosse Rat die bei Baugeschäften ordentlichen Reserven für das Projekt um CHF 4.8 Mio., von CHF 6.8 Mio. (13 %) auf CHF 2 Mio. (3.4 %). Bewilligt wurde ein Verpflichtungskredit für die Ausführung von CHF 51.36 Mio. (2018.RRGR.323), inklusive der Ausgaben von CHF 1 Mio. zulasten der SID (damals POM) für die Haftraumtechnik.

In der Folge wurden die Instandsetzung und Sanierung an die Hand genommen. Um die Bauzeit möglichst kurz zu halten und den Betrieb der JVA Witzwil nicht länger als notwendig zu beeinträchtigen, wurde die Sanierung der Gebäude in zwei Bauetappen geplant. Im Februar 2022 beschloss der Regierungsrat, im nördlichen Teil des Areals Witzwil einen Neubau für ein Regionalgefängnis und eine Justizvollzugsanstalt zu verorten. Die dort bestehenden Bauten werden abgebrochen und andernorts ersetzt (2023.BVD.5909). In diesem Perimeter befinden sich auch die ehemaligen Verwaltervilla und ein Werkstattgebäude, weshalb bei diesen auf Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Instandsetzung Lindenhof verzichtet wurde.

Im Oktober 2022 wurde die erste Bauetappe fertiggestellt und in Betrieb genommen. Kurz vor dem Baustart der zweiten Bauetappe deponierte der beauftragte Elektroinstallateur seine Bilanz. Am 29. Dezember 2022 eröffnete das Amtsgericht Lugano den Konkurs über die Gesellschaft. Zu diesem Zeitpunkt zeigte die Kostenprognose des Generalplaners, dass durch die Neubeauftragung des Elektroinstallateurs mit Gesamtkosten von CHF 57.6 Mio. zu rechnen war und somit der bewilligte Kredit voraussichtlich nicht reichen würde.

Trotz aller Bemühungen, die Kostenfolgen möglichst tief zu halten, war damals schnell absehbar, dass dem Kanton aufgrund des Konkurses zusätzliche Kosten entstehen, die mit dem gekürzten Kredit nicht finanziert werden konnten. Um einen Bauunterbruch mit bedeutsamen nachteiligen Folgen zu verhindern und möglichst schnell einen neuen Elektroinstallateur beauftragen zu können, bewilligte der Regierungsrat einen dringenden Zusatzkredit gemäss Art. 37 FHG in der Höhe von CHF 4.80 Mio. Dadurch wurden die für Instandsetzungen üblichen ordentlichen Reserven von 13 % wiederhergestellt. Der Zusatzkredit wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen (2023.BVD.613).

Innert kürzester Frist konnte ein neuer Elektroinstallateur beauftragt und die vertraglich festgelegten Termine für die Realisierung der zweiten Bauetappe eingehalten werden.

Das Ausmass des Schadens durch den Konkurs und die Mehrkosten der ersten Etappe (Unvorhergesehenes) waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich abschätzbar. Zudem war der Baustart der zweiten Etappe noch nicht erfolgt. Entsprechend wurde im Vortrag für den Zusatzkredit (2023.BVD.613) darauf aufmerksam gemacht, dass ungewiss bleibt, ob die Wiederherstellung der ordentlichen Reserven tatsächlich ausreicht, um sämtliche Kosten des Konkurses zu decken. Nach Vorliegen der Schlussabrechnungen hat sich leider herausgestellt, dass die Gesamtkosten den bewilligten Kredit übersteigen.

3.2 Mehrkosten

Die Beauftragung eines neuen Elektroinstallateurs für die zweite Bauetappe verursachte höhere Ausgaben, als dies im Kostenvoranschlag für den Ausführungskredit ursprünglich budgetiert war. Obwohl unter den eingegangenen Offerten das preislich vorteilhafteste Angebot berücksichtigt wurde, lag der Preis deutlich über der bisherigen Werkvertragssumme (+ CHF 1.7 Mio.). Zum einen kann dies darauf zurückgeführt werden, dass unerledigte Arbeiten aus der Mängelbehebung der ersten Bauetappe in die Ausschreibung integriert und ebenfalls durch den neu beauftragten Elektrounternehmer ausgeführt wurden. Vor allem aber musste aufgrund der seit 2019 eingesetzten Marktentwicklung (Teuerung seit COVID-Krise) mit höheren Offerten gerechnet werden. Dies umso mehr, als bereits bei der Ausschreibung im Jahr 2019 die anderen eingereichten Angebote höher lagen als dasjenige des Zuschlagsempfängers.

Die mit dem Konkurs des Elektroinstallateurs verbundenen Mehrkosten setzen sich zusammen aus der höheren Vergabesumme für den neuen Elektroinstallateur, Mehrkosten infolge konkursamtlicher Versiegelung von Containern mit Baumaterial, Mehrkosten infolge zusätzlichen Planeraufwands sowie Mehrkosten infolge Forderungen von Subunternehmern des konkursiten Elektroinstallateurs, ausmachend insgesamt rund CHF 2.5 Mio. Die Mehrkosten infolge Wegfalls der Mängelrechte für verdeckte Mängel (5 Jahre) sind noch nicht klar, sie werden im Sinne einer Annahme auf CHF 1 Mio. beziffert. Insgesamt wird mit Zusatzkosten von bis zu CHF 3.5 Mio. gerechnet.

Wie hoch eine allfällige Konkursdividende ausfallen wird und ob der Kanton allenfalls einen Teil seiner Forderung zurückerhalten wird, steht erst am Ende des Konkursverfahrens fest.

Obwohl der Regierungsrat einen dringenden Zusatzkredit über CHF 4.8 Mio. gesprochen hat, reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um die genannten Mehrkosten von CHF 3.5 Mio. zu decken. Dies, weil in anderen Bereichen ebenfalls unvorhersehbare Mehrkosten zu verzeichnen waren:

– Beim Projekt handelte es sich um die erste Instandsetzung eines Gefängnisses unter laufendem Betrieb in der Schweiz, weshalb bei der Planung entsprechende Erfahrungswerte oder Referenzprojekte fehlten. Die Aufrechterhaltung des Gefängnisbetriebs während den Bauarbeiten hatte einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Projekt. So stellte sich beispielsweise heraus, dass umfangreichere betriebsbedingte und sicherheitsrelevante Anpassungen der Provisorien nötig waren, damit der Gefängnisbetrieb während den Bauarbeiten weitergeführt werden konnte. Diese waren im Grundauftrag nicht enthalten.

– Bei Bauleistungen, die nach Einheitspreisen angeboten und beauftragt wurden, wurde das Ausmass der gelieferten Mengen – wie bei Instandsetzungen üblich – nach dem tatsächlichen Ausmass ermittelt (durch Messen, Wägen oder Zählen). Vorliegend ist das Ausmass erheblich grösser

ausgefallen als bei Vertragsschluss angenommen, d.h. es kam zu einem Mehrausmass, das zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen auf Seiten des Unternehmers führte. Insbesondere die Arbeiten zur Erneuerung der Gebäudehülle waren erheblich komplexer und aufwändiger als in der Planung angenommen.

– Während den Bauarbeiten zeigte sich, dass Grundleitungen infolge des schlechten Baugrunds und unregelmässiger Setzungen defekt waren und erneuert werden mussten.

– Ein bestehendes Kunstwerk (Figurengruppe von Peter Travaglini) musste in Absprache mit der Nachlassverwaltung des Künstlers auf dem Areal neu platziert werden.

3.3 Kostenerwartung zum Zeitpunkt der Verpflichtung

Die Grundlage für den Ausführungskredit, den der Grosse Rat am 5. September 2018 beschloss, war der Kostenvoranschlag vom 1. Oktober 2017 in der Gesamthöhe von CHF 53.0 Mio. (exkl. Reserven 13 % in der Höhe von CHF 6.8 Mio.). Die erforderlichen Werkleistungen wurden im Verlauf des Jahres 2019 beschafft. Zum Zeitpunkt des Baustarts der ersten Etappe lag die Summe aller verpflichteten Leistungen CHF 9.0 Mio. unterhalb der bewilligten Kreditsumme.

Im März 2023, beim Abschluss des Werkvertrags mit dem neuen Elektroinstallateur, lag die Summe aller Verpflichtungen um CHF 6.8 Mio. und auch die Kostenprognose noch immer CHF 2 Mio. unterhalb der bewilligten Kreditsumme.

Noch im August 2024 wurde davon ausgegangen, dass der bewilligte Kredit aufgrund der Endkostenprognose eingehalten werden kann. Seit Anfang Dezember 2024 liegen nun die meisten Schlussrechnungen vor. Dabei zeigt sich, dass der bestehende Kredit nicht ausreichen wird. Nach Abschätzung aller Schlussrechnungen fehlt ein Betrag von bis zu CHF 3.5 Mio.

3.4 Konsequenzen der Kreditüberschreitung

Wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss ein Zusatzkredit eingeholt werden (Art. 35 FHG). Vorliegend wurde die Notwendigkeit eines Zusatzkredits zu spät erkannt.

Der Baudirektor informierte am 4. Dezember 2024, umgehend nachdem er über die Kreditüberschreitung informiert wurde, die Finanzkontrolle und beantragte eine Sonderprüfung des Projekts, um aufzuarbeiten warum es in diesem Projekt zu einem Verstoss gegen das Finanzhaushaltrecht gekommen ist. Insbesondere soll von unabhängiger Seite geklärt werden, wieso die sich abzeichnende Kreditüberschreitung nicht rechtzeitig erkannt wurde. Primäres Ziel der Sonderprüfung und der im Anschluss folgenden, direktionsinternen Aufarbeitung ist es, es solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Die fälligen Rechnungsbeträge wurden inzwischen honoriert. Die Finanzkontrolle wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Mit dem beantragten Zusatzkredit von CHF 3.5 Mio. sollen die bereits erbrachten Leistungen sowie die «Garantiekosten» für allfällige Mängelbehebungen betreffend die Arbeiten, die durch den konkursiten Elektroinstallateur ausgeführt wurden, finanziert werden. Die beauftragen Unternehmen haben

ihre Planungs- und Werkleistungen abgeschlossen. Es besteht kein Entscheidungsspielraum mehr bezüglich der Höhe oder des Zeitpunkts dieser Ausgaben oder weiterer Modalitäten und es kommen auch keine zusätzlichen Leistungen hinzu. Die Ausgaben waren nötig, um die Vergütungsansprüche der Unternehmen gegenüber dem Kanton als Bauherr und Vertragspartner zu erfüllen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (exkl. Ausgaben von CHF 1 Mio. zulasten POM für Hafttechnik)		CHF	62 470 000
./. mit RRB 1020/2015 bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb	–	CHF	970 000
./. mit GRB vom 19. Januar 2016 bewilligte Projektierungskosten (2015.RRGR.989)	–	CHF	2 400 000
./. Zusatzkredit BVD vom 7. August 2017 für die Projektierung	–	CHF	490 000
./. mit GRB vom 5. September 2018 bewilligter Ausführungskredit (2018.BVE.323)	–	CHF	50 140 000
./. Zusatzkredit AGG vom 22. Mai 2022	–	CHF	170 000
./. mit RRB 271/2023 bewilligter, dringender Zusatzkredit, vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen am 8. Juni 2023 (2023.BVD.613)	–	CHF	4 800 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**3 500 000**
Zu bewilligender dritter Zusatzkredit für die Ausführung		**CHF**	**3 500 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Am 7. August 2017 hat die Baudirektion einen Zusatzkredit für die Projektierung für die Durchführung einer Verzichtsplanung bewilligt. Am 22. Mai 2022 hat das AGG einen ersten Zusatzkredit für die Ausführung für die Berücksichtigung einer Bestellungsänderung der JVA Witzwil bewilligt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Voraussichtlich kann mit Bundessubventionen in der Höhe von 35 % der anrechenbaren Kosten gerechnet werden. Diese sind im zu bewilligenden Zusatzkredit noch nicht berücksichtigt.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion mehrheitlich eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
62 419 000	18 725 700	43 693 300	13 %

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	bisher	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	40.6	37.12	3.5				
In der GKIP 2024 eingestellt	38.8	37.12	0.7				

Die Differenz von CHF 1.8 Mio. zu den in der GKIP eingestellten Kosten ist hauptsächlich durch die Folgen des Konkurses des Elektroinstallateurs begründet (vgl. dazu Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	10 860 906	80	135 761
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	51 558 094	25	2 062 324

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine.

5. Termine

Die Sanierungsarbeiten wurden 2024 abgeschlossen.

Am 8. Juni 2023 reichte der Kanton beim zuständigen Konkursamt Lugano eine provisorische, nicht abschliessende Forderungseingabe in der Höhe von knapp CHF 2 Mio. ein. Die Abwicklung des Konkurses des Elektroinstallateurs dauert erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Erst danach kann eine definitive Aussage zur Höhe des Verlusts des Kantons gemacht werden.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	193/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3237
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, Hochwasserschutz, Undere Frittebach; Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 5 762 800 sollen die Kantonsbeiträge an das Wasserbauprojekt «Wasserbauplan Undere Frittebach» am Undere Frittebach ab Mündung Emme bis Bachmatt in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil finanziert werden.

Das Projekt sieht die die Aufweitung und ökologische Aufwertung Bachgerinnes auf einer Länge von rund 3 000 m für den Hochwasserschutz von Zollbrück vor.

Das Projekt wird von den beiden Schwellenkorporationen Rüderswil und Lauperswil gemeinsam geplant und realisiert. Bauherrin des Projekts, Gesuchstellerin und Empfängerin der Kantonsbeiträge ist die Schwellenkorporation Rüderswil.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.

3. Kosten; Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Übersicht Kosten zu Lasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	5 412 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	350 800
Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)	CHF	500 000
Gesamtkosten zu Lasten Kanton	**CHF**	**6 262 800**

02|16|D|v02

3.2 Kantonsbeiträge (Wasserbau Dritte)

Kosten gemäss Projekt			CHF	17 300 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anteile Werkeigentümer an Brücken, Durchlässen, Strassen und Werkleitungen sowie Gebühren, Publikation)			– CHF	900 000
Beitragsberechtigte Kosten			CHF	16 400 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	5 412 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 18. November 2024	CHF	350 800		
Total Kantonsbeiträge	CHF	5 762 800	**CHF**	**5 762 800**
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV			**CHF**	**5 762 800**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**5 762 800**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Die Ausgaben für die durch das Projekt bedingten Arbeiten an der Kantonsstrassen werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für die beiden Kantonsbeiträge.

Der Kantonsbeitrag Wasserbau von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement und 2 % für Partizipation.

Der Renaturierungsfonds leistet einen Beitrag von 68.46 % an die Restkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 RenD.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2022; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

3.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporationen

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, für das der Bund voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 7 052 000 übernehmen wird. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 8 % für Mehrleistungen.

Den Schwellenkorporationen verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 4 485 200 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 620 000 von Dritten (Kostenanteile Werkeigentümer an Brücken, Durchlässen, Strassen und Werkleitungen) getragen.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppen	Infrastrukturen Natur
Programm und Programmziel Bund	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 enthalten und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto		Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
4960	562000000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2025	CHF	412 000
			2026	CHF	1 000 000
			2027	CHF	1 000 000
			2028	CHF	1 000 000
			2029	CHF	1 000 000
			2030	CHF	1 000 000
4960	501100000	Tiefbauamt, baulicher Unterhalt an Kantonsstrasse	2025	CHF	50 000
			2026	CHF	150 000
			2027	CHF	150 000
			2028	CHF	150 000
15512	363200000	Renaturierungsfonds	2025	CHF	50 800
			2026	CHF	60 000
			2027	CHF	60 000
			2028	CHF	60 000
			2029	CHF	60 000
			2030	CHF	60 000
Total			**Total**	**CHF**	**6 262 800**

Die Angaben zu den Investitionen befinden sich in Ziffer 7.5 des Vortrags.

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag an die Schwellenkorporation Rüderswil mit Verfügung zuzusichern.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3237
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, Hochwasserschutz, Undere Frittebach; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Projekts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Vorgesehene Massnahmen ... 4
3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit ... 4
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5
3.5 Landbedarf ... 5

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft ... 5

5. Auswirkungen auf die Umwelt ... 6

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation ... 6

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton ... 7
7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte) ... 7
7.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporationen ... 7
7.4 Kreditart / Finanzplan ... 8
7.5 Angaben zu den Investitionen ... 8

8. Antrag ... 8

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet von Zollbrück in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil ist nicht ausreichend vor Hochwassern des Undere Frittebachs geschützt. Das Hauptproblem sind zu geringe Abflusskapazitäten in Zollbrück und drohende Verstopfungen bei Brücken durch Schwemmholz. Zudem befindet sich das Gewässer hier in einem schlechten bis sehr schlechten ökomorphologischen Zustand. Daher sind wasserbauliche Massnahmen nötig, um den angestrebten Hochwasserschutz und die ökologischen Entwicklungsziele zu erreichen.

Die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen sind mit CHF 17 300 000 veranschlagt (inkl. CHF 500 000 für den Durchlass an der Kantonsstrasse). An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 16 400 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag gemäss Wasserbaugesetz von CHF 5 412 000 und einen Beitrag aus dem Renaturierungsfonds des Kantons Bern von CHF 350 800, zusammen CHF 5 762 800.

Die Kosten von CHF 500 000 für den Ersatz des Durchlasses an der Kantonsstrasse gehen zu Lasten des Kantons Bern und werden aus dem Rahmenkredit 2025–2026 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen (RRB1268/2023) finanziert. Sie sind somit nicht Teil des vorliegenden Kredits

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau und den Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds beträgt total CHF 5 762 800.

Das Projekt wird von den beiden Schwellenkorporationen Rüderswil und Lauperswil gemeinsam geplant und realisiert. Bauherrin des Projekts, Gesuchstellerin und Empfängerin der Kantonsbeiträge ist die Schwellenkorporation Rüderswil.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 18. November 2024

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet von Zollbrück liegt in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil. Der Undere Frittebach entwässert ein rund 6.6 km^2 grosses Einzugsgebiet nordöstlich von Zollbrück. Im Projektperimeter mit einer Länge von rund 3 km bildet der Undere Frittebach ab «Bachmatt» die Gemeindegrenze und mündet – nach Durchquerung von Zollbrück – schliesslich in die Emme.

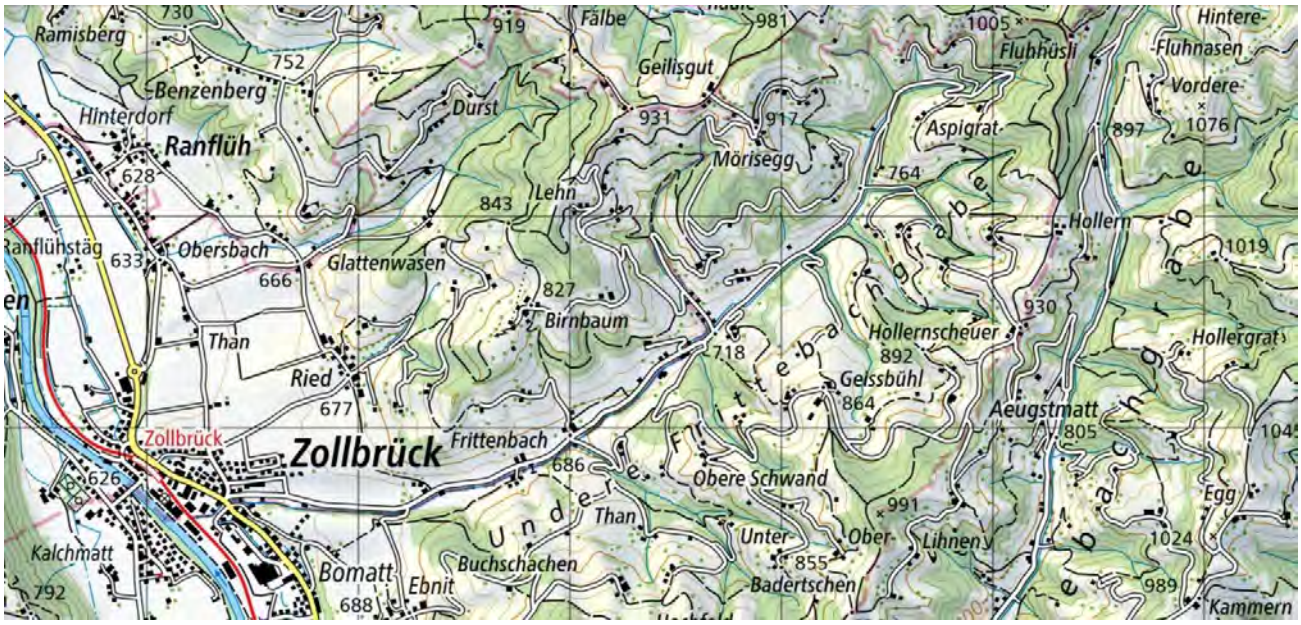


Abbildung 1: Kartenausschnitt swisstopo

Gemäss Gefahrenkarte befinden sich diverse Gebäude und insbesondere der teilweise dicht überbaute Dorfteil von Zollbrück in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone (vgl. Abbildung 2). Hochwasser, Verklausungen durch Schwemmholz und Ufererosionen stellen die grössten Wassergefahren dar. Bei grösseren Ereignissen ist mit beträchtlichen Sach- und auch Personenschäden zu rechnen.

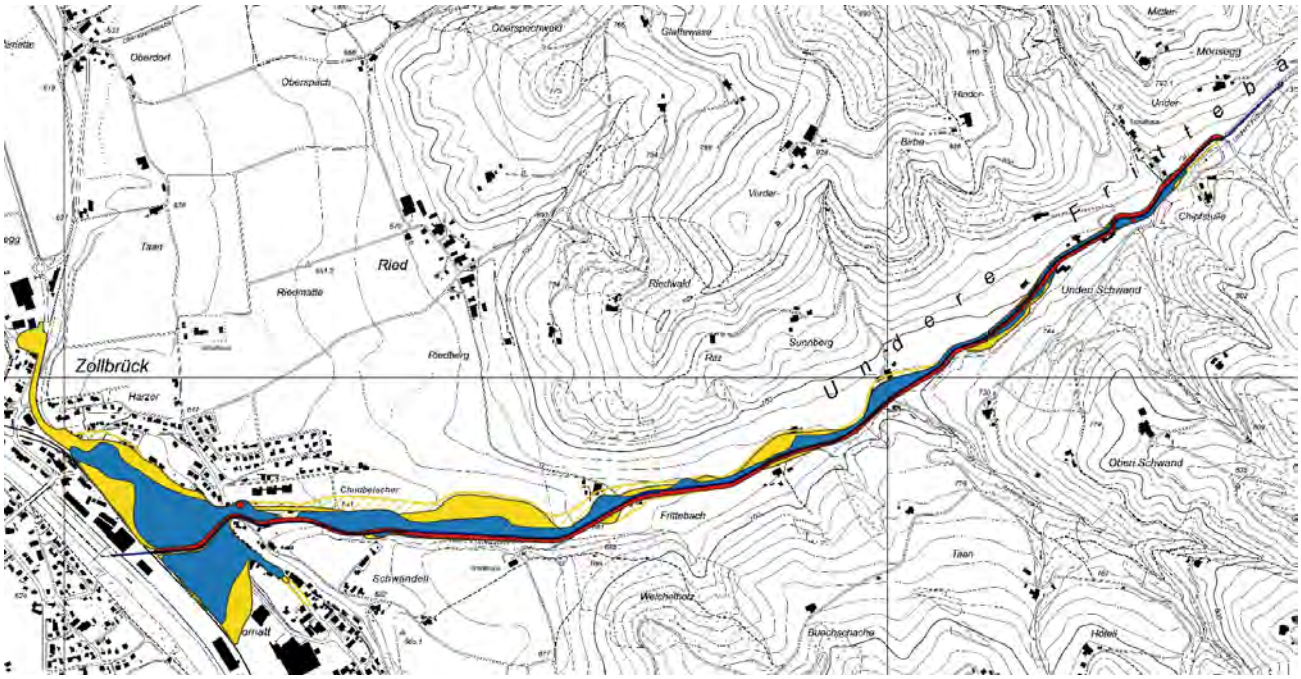


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte Wasser

Gemäss Intensitätskarten besteht im Projektperimeter entlang des Undere Frittebachs eine Hochwassergefährdung, die grosse Teile des bewohnten Gebiets betrifft. Die Naturgefahrenkarte Wassergefahren zeigt im Projektperimeter sowohl geringe, mittlere und auch erhebliche Gefährdungen, die nicht zuletzt durch bereits eingetretene und dokumentierte Ereignisse in den Jahren 2000, 2002, 2012, 2018 eindrücklich belegt sind. Aufgrund der Beschaffenheit des Einzugsgebiets ist am Undere Frittebach nebst Hochwassern zudem mit Geschiebe und Schwemmholz zu rechnen.

Ungenügende Abflusskapazitäten können insbesondere bei Brücken zu Verklausungen und Wasserausbrüchen aus dem Gerinne führen. Bereits bei 30-jährlichen Ereignissen kann dies grossflächige Überschwemmungen im besiedelten Gebiet verursachen. Ausgetretene Wassermassen finden zudem aufgrund der bestehenden Topografie in Zollbrück nicht mehr den Weg zurück in den Undere Frittebach oder die Emme.

Die Schutzdefizite sind erheblich. Es sind zahlreiche Wohngebäude, das Feuerwehrmagazin, öffentliche Verkehrswege, Gewerbe- und Industriegebiete betroffen. Es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses viele Personen im Überflutungsgebiet aufhalten.

Die Gemeinden Rüderswil und Lauperswil haben bereits passive Hochwasserschutzmassnahmen getroffen. Diese umfassen neben der Ausscheidung von Gefahrengebieten in der Nutzungsplanung auch organisatorische Vorkehrungen wie die Vorbereitung der Alarmierung und der Intervention im Ereignisfall in Form von Notfallplanungen. Angesichts der ausgewiesenen Gefahr für Personen und erheblichen Sachwerten genügen die bestehenden wasserbaulichen Hochwasserschutzmassnahmen und die ergänzenden passiven Schutzmassnahmen jedoch nicht. Umfangreiche aktive Massnahmen in Form von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sind unerlässlich, um die verbleibenden Personen- und Sachrisiken auf ein akzeptables Mass reduzieren zu können.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Der Projektperimeter erstreckt sich über eine Länge von rund 3 km ab dem Gebiet «Bachmatt» bis zur Mündung in die Emme. Das Projekt sieht im Wesentlichen folgende wasserbauliche Massnahmen vor:

– Gerinneausbau mit Sohlenabsenkungen
– Uferverbauungen mit Ufermauern, Blocksatz und ingenieurbiologischen/biogenen Bauweisen
– Sohlenverbauungen mit Block- und Holzschwellen sowie einem Raubettgerinne
– Örtliche Unterfangungen von Gebäuden, Ufermauern und Widerlagern
– Rückbau von Brücken, Durchlässen und einem Geschiebesammler
– Örtliche Aufweitung des Bachgerinnes mit gegen das Landwirtschaftsland abschliessendem Damm

Weiter sind folgende Anpassungen Anlagen Dritter durch das Wasserbauvorhaben erforderlich:

– Neubau/Ersatz von Brücken, Durchlässen, Stegen und einer Schienenbahn
– Abschnittsweise wasserbaulich bedingte Anpassungen/Verschiebungen der Gemeindestrasse
– Örtliche wasserbaulich bedingte Anpassung des Bahntrasse
– Anpassung von diversen Werkleitungen

Nach der Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen können die bei einem hundertjährlichen Ereignis anfallenden Wassermengen im Projektperimeter schadlos abgeführt werden. Damit werden die Gefährdungssituation massgeblich verkleinert und die angestrebten Schutzziele erreicht.

Weiter soll innerhalb des Projektperimeters der ökomorphologische Zustand des Gewässers aufgewertet, die Durchwanderbarkeit für ausgewählte Wasserlebewesen wiederhergestellt und damit auch ökologischen Projektziele erreicht werden.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 17 300 000. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/– 10 % auf. Die Schwellenkorporationen Rüderswil und Lauperswil haben beide den erforderlichen Bruttokredit (Verpflichtungskredit) an den Mitglieder-

versammlungen vom 13. bzw. 20. März 2023 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 900 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.2 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

Das Schutzziel ist auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis im Siedlungsgebiet ausgelegt. Das entspricht der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern (RRB vom 24.08.2005). Die vorgesehenen Massnahmen verbessern auch den Schutz im Fall vor häufigeren und intensiveren Starkniederschlägen, die wegen des Klimawandels prognostiziert werden. Im Überlastfall wird der Frittenbach gutmütiger reagieren, als im heute kanalisierten und unterdimensionierten Gerinne.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Zollbrück grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen inakzeptablen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen. Das Gesamtrisiko an Sach- und Personenschäden beträgt rund CHF 520 000 pro Jahr. Auch der ökologische Zustand des Undere Frittebachs kann nicht wie vorgesehen verbessert werden.

3.5 Landbedarf

Der Wasserbauplan sieht den Eigentumserwerb von rund 1 400 m^2 Land vor. Auf rund 31 200 m^2 Landflächen werden dauernde Dienstbarkeiten errichtet. Zudem werden während der Bauzeit für Installationsplätze, Baupisten, Erddepots und Umschlagplätze rund 17 600 m^2 Land temporär beansprucht. In obgenannter Auflistung enthalten sind auch rund 7 210 m^2 Fruchtfolgeflächen, die betroffen sind und wegen des Vorhabens verloren gehen. Davon rund 5 030 m^2 definitiv und weitere 2 180 m^2 durch Extensivierung. Weitere rund 6 800 m^2 Fruchtflächen werden temporär beansprucht. Die entsprechenden Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Die Hochwassersicherheit von Zollbrück in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil wird wesentlich verbessert. Die hohen Sach- und Personenrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die Assekuranzversicherungen entlastet. Schliesslich können die Gefahrenkarten von Rüderswil und Lauperswil angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden. Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Flora, Fauna, Lebensräume

Mit den gemäss Naturschutzrecht geforderten und im Vorhaben vorgesehenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen können die Beeinträchtigungen so gering als möglich gehalten bzw. angemessen und sinnvoll kompensiert werden.

Fischerei

Mit den vorgesehenen Massnahmen inklusive Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit am Undere Frittebachs wird den fischereilichen Anliegen entsprochen. Dies bestätigen nebst den zustimmenden Stellungnahmen des Fischereiinspektorats auch die zugesicherten Beiträge aus dem Renaturierungsfonds des Kantons Bern.

Rodung und Ersatzaufforstung

Die Gesamtfläche des durch die Bauarbeiten betroffenen Waldareals beträgt maximal 6 347 m^2, wobei maximal 5 897 m^2 temporär und 450 m^2 definitiv gerodet werden. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen können an einem nahegelegenen Standort realisiert werden.

Landschafts- und Ortsbild

Die baulichen Massnahmen bedeuten einen vorübergehend erheblichen Eingriff ins Orts- und Landschaftsbild, werden aber möglichst landschaftsverträglich umgesetzt. Durch das Projekt wird dem Undere Frittebach wo möglich mehr Raum zugestanden, bestehende Verbauungen rückgebaut, steile Uferböschungen abgeflacht und damit einen insgesamt positiven Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild attestiert.

Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist bei einem Kostenvoranschlag von mehr als CHF 10 Mio. UVP-pflichtig. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit zeigt, dass die im Projekt vorgesehenen Massnahmen unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und unterhalten werden können.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Im Sommer 2017 wurde das Projekt in einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung und interessierten Personen vorgestellt. 18 Personen bzw. Organisationen nahmen zum Projekt Stellung. Ihre Anliegen konnten zu einem grossen Teil aufgenommen und im Wasserbauplan berücksichtigt werden. Während den öffentlichen Auflagen gingen 12 Einsprachen gegen das Projekt ein, wovon 6 zurückgezogen und 6 als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen wurden. Gegen die Genehmigung des Wasserbauplans sind (Stand Januar 2025) zwei Beschwerden hängig.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	5 412 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	350 800
Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)	CHF	500 000
Gesamtkosten zu Lasten Kanton	**CHF**	**6 262 800**

7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)

Kosten gemäss Projekt (teuerungsbereinigter KV bis 3. Quartal 2022)	CHF	17 300 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anteile Werkeigentümer an Brücken, Durchlässen, Strassen, Werkleitungen, sowie Gebühren, Publikation)	– CHF	900 000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	16 400 000

Kantonsbeitrag Wasserbau 33 %	CHF	5 412 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 18. November 2024	CHF	350 800
Total Kantonsbeiträge	**CHF**	**5 762 800**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgaben für die durch das Projekt bedingten Arbeiten an der Kantonsstrassen werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für die beiden Kantonsbeiträge.

Der Kantonsbeitrag von 33 % setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement und 2 % für Partizipation.

Der Renaturierungsfonds leistet einen Beitrag von 68.46 % an die Restkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 RenD.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2022; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporationen

Es handelt sich um ein Einzelprojekt, für das der Bund voraussichtlich 43 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 7 052 000 übernehmen wird. Der Beitragssatz setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 8 % für Mehrleistungen.

Den Schwellenkorporationen verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 4 485 200 (inklusive nicht beitragsberechtigte Kosten). Davon werden rund CHF 620 000 von Dritten (Kostenanteile Werkeigentümer an Brücken, Durchlässen und Werkleitungen) getragen.

7.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

7.5 Angaben zu den Investitionen

7.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5 412 000	4 000 000	1 412 000	0

7.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	5.412	0.412	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Das Projekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung Bestandteil der Position «Beiträge an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden».

Die separat zu bewilligenden Ausgaben für den Durchlass Kantonsstrasse sind im «Sammelvorhaben Substanzerhaltung Kantonsstrassen» eingeplant.

7.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	5 412 000	50	108 240

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7.5.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Entscheid Renaturierungsfonds vom 18. November 2024
– Link auf Wasserbauplan Unter Frittenbach Genehmigungsdossier

Legende

- Seebach
- Seitenbach
- Seitenbach eingedolt
- Durchlass
- Brücke
- Absturz natürlich < 70cm
- Absturz künstlich > 70cm
- Ü / HM: Überschwemmung / Hangmure mittlerer Gefährdung
- Ü / HM: Überschwemmung / Hangmure geringer Gefährdung
- Extensive Wiese (gemäss Genehmigung ÖQV)
- Wenig intensive Wiese (gemäss Genehmigung ÖQV)
- Bauzone
- Kanalisation best.





















Projektvorschlag Abschnitt 1:

- Sicherung von Gebäuden und Weiden mittels eines Hochwasserschutzdammes (Ergänzung des Dammes vom Projekt Lyssbach Leen-Moosmatt)
- Eliminierung des künstlichen Absturzes

Projektvorschlag Abschnitt 2:

- Gerinneausbauauf der ganzen Strecke
  Tieferlegung der Gerinnesohle und damit Erhöhung des Gefälles durch Anschluss an best. Bachsohlenhöhe unterhalb des natürlichen Absturzes im Abschnitt 1
  HQ_{100} = 8.3m³/s, Gb 2.30m - 2.50m, Abflusstiefe 1.35m, 1m Freibord
- Ausbau Querung Kantonsstrasse durch Verbreiterung der Brücke oder neuen Durchlass
  HQ_{100}=12.9m³/s, Gb 2.5m, Abflusstiefe 1.85m, 1m Freibord
- Ausbau Durchlass Stückirain
  HQ_{100}=8.3m³/s Gb 2.3m, Abflusstiefe 1.45m, 1m Freibord
- Neue Uferböschungen aufgrund beengter Raumverhältnisse als Blocksteinmauern

Projektvorschlag Abschnitt 3:

- Gerinneausbau auf der ganzen Strecke
  HQ_{100} = 8.3m³/s, ohne Freibord, im Bereich der Bauzone rechtsseitig 1m Freibord, Gb 1.8m, Abflusstiefe 1.8m
- Eliminierung der Hartverbauung und der künstlichen Abstürze
- Aufheben der Brücke mittig Bauzone, Anpassen der anderen Brücken
- Aufheben Teil des Wirtschaftsweges Spinsstrasse - Wilermatte
- Erstellen eines Rückhaltebeckens im Stückirain

Projektvorschlag Abschnitt 4:

- Gerinneausbau auf der ganzen Strecke
  Ausbau auf HQ_{100} = 8.3m³/s ohne Freibord, Gb 1.5m, Abflusstiefe 1.8m
- Eliminierung der Hartverbauung
- Erhaltung und Erweiterung der Nassstandorte zwischen Brunnmattstrasse und Spinsstrasse durch Böschungsabflachung auf der linken Bachseite
- Sicherung des Rutschhanges durch Uferbestockung
- Aufheben des Wirtschaftsweges Spinsstrasse - Wilermatte
- Anpassen der Brücken
- Amenierung Durchlass Spinsstrasse (u.a. Eliminierung der Staustufe)

Projektvorschlag Abschnitt 5:

- Sanierung Durchlass Brunnmattstrasse (u.a. Eliminierung der Staustufe)
- Erhaltung der extensiven Wiese im unteren Abschnittsbereich (linke Bachseite) oder alternativ Aufforstung
- Anlegen mehrerer kleiner Buchten mit möglichst flachen Böschungen auf der linken Bachseite von der Einmündung des Kaltenbaches bis zur Brunnmattstr.
- Erweiterung der extensiven Wiese (rechte Bachseite) bis zum Bach oder alternativ Anlegen eines Nassstandortes in diesem Bereich

Projektvorschlag Abschnitt 6:

- Eliminierung der künstlichen Abstürze
- Böschungsabflachung rechte Bachseite
- Verlängerung des Waldabschnittes mittels Auffortsung oder Baumhecke, Länge ca. 35m

Projektvorschlag Abschnitt 7:

- Verlegung des Gerinnes (rechtsseitig) zum Schutz des Wirtschaftsweges im Rättifeld und Mösli, neue Linienführung leicht mäandrierend
- Abflachen der Böschungen
- Prüfen einer Ausdolung der Seitenbäche von Seedorf kommend für eine bessere Vernetzung in der Landschaft

Projektvorschlag Abschnitt 8:

- Erhaltung der vorhanden Feuchtwiesen
- Ausdehnung des NSG auf die Seematte oder Auscheidung einer Pufferzone

Abschnitt 1
Abschnitt 2
Abschnitt 3
Abschnitt 4
Abschnitt 5
Abschnitt 6
Abschnitt 7
Abschnitt 8

HWS
U

URBANUM PLANER INGENIEURE ARCHITEKTEN AG
TELEPHONE 031 / 335 57 55 FAX 031 / 332 36 67 INFO@URBANUM.CH

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	192/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.5069
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Seedorf, Revitalisierung, Seebach, Teil 1; Kantonsbeiträge. Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 829 000 (Nettobetrag zu Lasten Kanton) sollen die Kantonsbeiträge an das Wasserbauprojekt «Revitalisierung Seebach, Teil 1» im Abschnitt Gumme bis Industrieareal Gislere auf einer Länge von rund 2 200 m in der Gemeinde Seedorf finanziert werden.

Das Projekt sieht die Revitalisierung des unteren Abschnitts des Seebachs vor. Die ökologische Aufwertung des Seebachs erfolgt unter starkem Einbezug der landwirtschaftlichen Anliegen. Dammbauten des Bibers und die dadurch entstehenden Rückstauungen im Gewässer werden sich damit nicht mehr negativ auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirken.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist der Wasserbauverband Lyssbach.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Revitalisierungen» 2025–2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 und 4
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Kosten, massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Übersicht Kosten zu Lasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	1 550 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	1 364 000
Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)	CHF	445 000
Gesamtkosten zu Lasten Kanton	**CHF**	**3 359 000**

3.2 Kantonsbeiträge (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF	5 040 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten, bestehend aus:			– CHF	1 940 000
– Durchlass Kantonsstrasse (Kanton)	CHF	445 000		
– Kreuzungsbauwerke (Gemeinde)	CHF	735 000		
– Werkleitungen (Abwasser Gemeinde)	CHF	35 000		
– Werkleitungen (Sauberwasser Gemeinde)	CHF	150 000		
– Werkleitungen (ARA-Verband)	CHF	575 000		
Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt			CHF	3 100 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 50 % (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	CHF	1 550 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen gemäss den Beitragskriterien des Bundes für Revitalisierungen (LI 2.3b Grosser Nutzen für Natur+Landschaft)	CHF	620 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 2. Dezember 2024 (80 % der Restkosten von CHF 930 000)	CHF	744 000		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	2 914 000	**CHF**	**2 914 000**
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Revitalisierungen»			– CHF	1 085 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)			**CHF**	**1 829 000**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1 829 000**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Das Total der Kantonsbeiträge aus dem Renaturierungsfonds beträgt CHF 1 364 000, weshalb der Kredit durch den Grossen Rat zu bewilligen ist. Die Ausgaben gestützt auf das Wasserbaugesetz (WBG) liegen grundsätzlich gemäss Art. 37a Abs. 4 WBG bis zu CHF 2 Mio. in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

Die Ausgaben für die durch das Projekt bedingten Arbeiten an der Kantonsstrassen werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt.

Die Ausgaben aus dem Renaturierungsfonds umfassen neben dem Beitrag von 80 % an die Restkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 RenD einen weiteren Beitrag von 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen. Dieser kann namentlich u.a. dann ausgerichtet werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der Massnahme besteht und im Fonds genügend Mittel vorhanden sind.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Produktgruppe	Natur (03.20.9190)
Programm und Programmziel Bund	Revitalisierungen, PZ 2: Revitalisierungsprojekt, LI 2.1: Grundbeitrag

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 enthalten und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
4960 363200000	Tiefbauamt, Betriebsbeiträge an Gemeinden Wasserbau, SAP Nr. 530.0037	2025	CHF	500 000
		2026	CHF	500 000
		2027	CHF	550 000
15512 363200000	Renaturierungsfonds	2025	CHF	450 000
		2026	CHF	450 000
		2027	CHF	464 000
Total		**Total**	**CHF**	**2 914 000**

Der Bundesbeitrag von CHF 1 085 000 wird über das Konto 4960 463000000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Betriebsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

Der Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds von 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen gemäss den Beitragskriterien des Bundes für Revitalisierungen wird zusammen mit dem Kantonsbeitrag Wasserbau ausbezahlt. Dazu erfolgt eine interne Verrechnung (IV) aus dem Renaturierungsfonds über das Konto 15512 an das Konto 4960 49801000, Übertragung von Spezialfinanzierung an LR.

5. Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, den Kantonsbeitrag Wasserbau an den Wasserbauverband Lyssbach mit Verfügung zuzusichern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.5069
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Seedorf, Revitalisierung, Seebach, Teil 1; Kantonsbeiträge, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Grundlage des Projektes 3
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

4. Auswirkungen auf Finanzen 7
4.1 Übersicht Kosten zu Lasten Kanton 7
4.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds 7
4.3 Auswirkungen des zusätzlichen Beitrags auf den Renaturierungsfonds 8
4.4 Kreditart / Finanzplan 8

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 8
5.1 Allgemein 8
5.2 Gemeinde Seedorf 8

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 8
6.1 Landwirtschaft und Kulturland 8
6.2 Umwelt 9
6.3 Gesellschaft 9

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation 10

8. Antrag 10

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Mit dem Wasserbauplan «Revitalisierung Seebach Teil 1» soll der untere Abschnitt des Seebachs in der Gemeinde Seedorf ökologisch aufgewertet und dabei eine Trennung der landwirtschaftlichen Entwässerung und des Gerinneausbaus vorgenommen werden. Anstelle des alten, in die Jahre gekommenen hart verbauten Gewässers soll der Seebach neu naturnäher gestaltet werden.

Die Revitalisierung des Seebachs erfolgt unter starkem Einbezug der landwirtschaftlichen Anliegen. Durch die vorgesehenen Massnahmen sollen Dammbauten des Bibers und die dadurch entstehenden Rückstauungen im Gewässer sich künftig nicht mehr negativ auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirken.

Für die Beiträge des Kantons an den Wasserbau und die Renaturierung wird ein Kredit von CHF 1 829 000 (Nettobetrag zu Lasten Kanton) beantragt. Der Beitrag aus dem Renaturierungsfonds enthält einen Zusatz für ökologische Leistungen gemäss den Beitragskriterien des Bundes für Revitalisierungen.

Bedingt durch das Projekt werden Arbeiten an der Kantonsstrasse notwendig. Die entsprechenden Ausgaben werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für die beiden Kantonsbeiträge.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Revitalisierungen» 2025-2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 und 4
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Seebach entspringt dem Lobsigensee auf dem Gemeindegebiet von Seedorf und mündet im Bereich Leen in der Gemeinde Lyss in den Lyssbach. Die Fläche des Einzugsgebiets bis zur Einmündung in den Lyssbach beträgt 8 km^2, resp. 6.8 km^2 bis Projektende (Industrie Gislere).

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts verlief der Seebach im Talweg in seinem natürlichen Gewässerbett und entwässerte die angrenzenden, teilweise sumpfigen Flächen. Noch vor dem Jahrhundertwechsel wurde der Auslauf des Lobsigensees sowie der Seebach bis zur Kantonsstrasse Aarberg – Seedorf abgesenkt und der Bachlauf begradigt. Dadurch konnte die Ebene um den Lobsigensee entwässert und in der Folge besser landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. In den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde zudem der Unterlauf des Seebaches im Bereich Wiler bis Gisleren abgesenkt, begradigt und das Gerinne mit Leitbauwerken aus Beton und Rundhölzer ausgebaut.

Die Verbauungen haben ihre Lebensdauer längst überschritten. Lokal sind die Leitbauwerke unterspült und der Bach frisst sich unkontrolliert in die Bachböschungen hinein. Seit mehreren Jahren werden der Seebach und der Lobsigensee zudem von Bibern besiedelt. Biberdämme führen dabei zu Rückstauungen im Gewässer und verhindern dadurch die Funktionalität der Drainagenetze. Der Lobsigensee ist wegen der Biberdämme in den letzten Jahren so weit angestiegen, dass rund um den See etliche Aren Kulturland aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gestrichen werden mussten, was untenstehende Abbildungen verdeutlichen.



Lobsigensee ca. 2010



Lobsigensee ca. 2023

Weiter führen die Grabtätigkeiten der Biber dazu, dass die Böschung an verschiedenen Stellen einstürzt und die angrenzenden Flurwege und das Kulturland gefährdet. Punktuelle Wiederherstellungen sind in im aktuell notwendigen Ausmass nicht mehr zielführend.

3.2 Grundlage des Projektes

3.2.1 Strategische Revitalisierungsplanung 2016-2035, Massnahmenblatt Nr. 357 «Seebach»

Mit der im Jahr 2014 geänderten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wurden die Kantone verpflichtet, periodisch umfassende strategische Revitalisierungsplanungen an ihren Fliessgewässersystemen durchzuführen. Die Erarbeitung der Planung erfolgte unter Einbezug verschiedener Ämter und Fachstellen (Fischerei, Wasserkraftnutzung, Wasserbau und dem Amt für Naturförderung).

Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung, Massnahmenblatt Nr. 357 «Seebach» besteht am Seebach ein Revitalisierungspotential mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft. Als mögliche Massnahmen werden neben der Gerinneaufweitung auch Strukturen in der Sohle und im Uferbereich aufgelistet. Zudem soll das Gewässer besser mit seinem Umland vernetzt werden und die Längsvernetzung im Gewässer durch das Aufheben von Abstürzen und das Entfernen Durchgängigkeitsstörungen sichergestellt werden.

3.2.2 Wasserbauplan Revitalisierung Seebach Teil 1, Abschnitte 2-5

Der zuständige Wasserbauverband Lyssbach initiierte 2017 die Wiederaufnahme der Planung für die Sanierung des Seebaches, nachdem erste Studien bereits im Jahr 2008 erfolgt waren. Da sich der Hochwasserschutz durch den Lyssbachstollen bereits deutlich verbessert hat, richtet sich der Fokus des Projektes nun auf den Schutz des angrenzenden Kulturlandes und die Revitalisierung des Seebaches als Ganzes. Anstelle der Wiederherstellung der alten Verbauungen soll das Gewässer, gestützt auf die strategische Revitalisierungsplanung, naturnäher gestaltet werden.

Die alten Verbauungen werden zurückgebaut und bestehende Flurwege aus dem Gewässerraum verlegt, sodass sie nicht mehr durch Biberbauten untergraben werden können.

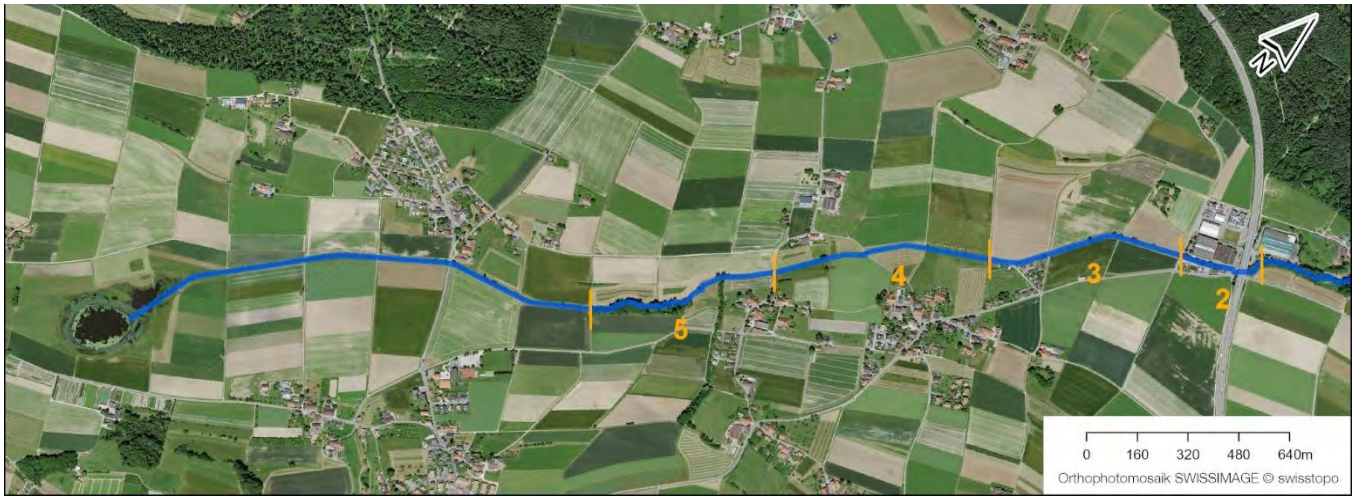
3.2.3 Abgrenzung der Massnahmen

Das vorliegende Revitalisierungsprojekt «Seebach, Teil 1» umfasst die Abschnitte 2 bis 5 des Sanierungsgesamtvorhabens Seebach (siehe Beilage Situationsplan) zwischen Wiler bei Seedorf und Gisleren.

In den Abschnitten 6-8 sind erst zu einem späteren Zeitpunkt Massnahmen vorgesehen. Es ist noch nicht absehbar, wann diese eigenständigen Projekte geplant und realisiert werden. Die Ausgaben unterliegen somit keiner Zusammenrechnung gemäss Art. 26 FHG.

Für den Abschnitt 1 sind gemäss Studie in den kommenden Jahren keine grösseren Wasserbauarbeiten vorgesehen.

Nachfolgend werden die pro Abschnitt vorgesehenen Massnahmen aufgeführt.



Sanierungsperimeter

3.2.3.1 Massnahmen Abschnitt 2

Gerinneausbau
Im Abschnitt 2 ist der Abflussquerschnitt des Gerinnes genügend. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse kann kein ökologischer Ausbau am Gerinne vorgenommen werden. Bestehende Dach-, Platz- und Strassenentwässerungen werden beidseits gefasst und gesammelt in den Seebach eingeleitet.

Durchlass Kantonsstrasse
Der bestehende Durchlass unter der Kantonsstrasse weist eine ungenügende Abflusskapazität auf. Die rechtwinklige Anströmung ist hydraulisch ungünstig und führt dadurch zu einem Rückstau. Der neu geplante Durchlass wird hydrodynamisch optimiert.

3.2.3.2 Massnahmen Abschnitt 3

Gerinneausbau
Das Gerinne wird zur Vergrösserung des Abflussquerschnitts punktuell ausgeweitet und verlegt. Die Böschungen werden zum Schutz des Flurwegs vor den Grabaktivitäten des Bibers abgeflacht.

Kreuzungsbauwerke
Die beiden Kreuzungsbauwerke Gislerestrasse und Flurweg Stücki sind sanierungsbedürftig und werden durch neue Sytec Maulprofil-Durchlässe ersetzt. Der bestehende Durchlass Neuwiler wird ersatzlos gestrichen und auch der Übergang im Quartier Neuwiler wird abgebrochen und nur noch durch einen Fussgängersteg ersetzt.

Flurwege
Über die gesamte Länge des Abschnitts 3 wird linksufrig der bestehende Flurweg verlegt oder neu erstellt. Dieser stellt nach dem teilweisen Rückbau der Kreuzungsbauwerke eine optimale Längsvernetzung für die Landwirtschaft sicher. Der Flurweg wird in diesem Bereich mittels biberlenkender Massnahmen geschützt. So soll die linksseitige Böschungsabflachung den Biber vor Grabaktivitäten abhalten.

Gerinneverlegung
Im Bereich der Siedlung Neuwiler wird der Bach in linker Richtung verlegt. Dies ermöglicht eine einseitige Führung der Infrastrukturanlagen, weshalb diese auch besser geschützt werden können. Die Bachquerungen der ARA-Hauptleitung, wie auch der ARA-Zuleitungen können eliminiert und der Zugang zu den Leitungen verbessert werden.

3.2.3.3 Massnahmen Abschnitt 4

Gerinneausbau
Das Gerinne wird zur Vergrösserung des Abflussquerschnitts punktuell ausgeweitet. Die Rundholzverbauungen wie auch die Betonhalbschalen werden entfernt und Kreuzungsbauwerke entfernt und wo nötig ersetzt.

Kreuzungsbauwerke
Das Kreuzungsbauwerk Spinsstrasse befindet sich in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand. Es wird durch einen Wellstahldurchlass ersetzt und für eine Nutzlast von 40 t ausgebaut.

Feuchtstandort
Im Bereich der Parzelle Nr. 143 soll ein Feuchtstandort geschaffen werden, der periodisch überschwemmt wird und teilweise trockenfällt. Dazu wird eine Austrittsstelle ausgehoben und das Terrain grossflächig abgesenkt. Kleine Senken bieten Amphibien Lebensraum und Rückzugsort.

Flurweg
Um Konflikte mit dem Biber zu vermeiden, wird im Abschnitt 4 entlang des Seebachs ein Abstand des Flurwegs zum Bach von mindestens 10 m gewählt.

3.2.3.4 Massnahmen Abschnitt 5

Gerinneausbau
Im Abschnitt 5 befindet sich der Seebach teilweise bereits in wenig beeinträchtigtem Zustand, weshalb nur geringe bauliche Massnahmen notwendig sind. Die vorhandenen Betonhalbschalen und Rundholzverbauungen werden entfernt. Das Kreuzungsbauwerk wird durch eine Furt ersetzt und der Flurweg aus dem Gewässerraum entfernt. Im Bereich des Hangrutsches wird das Gerinne vom Hangfuss weg verlegt.

Flurweg
Aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitwirkung wird der Flurweg im Abschnitt 5 erhalten. Da die Biberaktivitäten in diesem Abschnitt hoch sind und sich der Weg sehr nahe am Bach befindet, wird der Flurweg aus dem Gewässerraum verschoben.

Kreuzungsbauwerk Brunnmattstrasse
Das Kreuzungsbauwerk Brunnmattstrasse befindet sich in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand. Es wird durch einen Wellstahldurchlass z.B. Sytec Maulprofil ersetzt und für eine Nutzlast von 40 t ausgebaut.

Furt Gumme und Chaltebach
Das bestehende Kreuzungsbauwerk befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Da dieser Flurweg nicht mit schweren Maschinen befahren wird und ein Übergang nur sporadisch nötig ist, wird das Kreuzungsbauwerk in Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern durch eine Furt ersetzt. Der Baustart ist auf den Herbst 2025 geplant. Das Bauende ist voraussichtlich 2027. Zuständige für das Projekt ist der Wasserbauverband Lyssbach.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Massnahmen werden die bestehenden Gerinneverbauungen weiter zerfallen und die Böschungserosion wird unkontrolliert fortschreiten. In Kombination mit der Bautätigkeit des Bibers werden die bestehenden Flurwege längs dem Seebach durch Böschungserosionen und Biberbauten punktuell immer wieder unterbrochen. Die bestehende Drainagesysteme der Landwirtschaft werden durch den Rückstau durch Biberdämme unwirksam und die angrenzenden Kulturflächen können nicht mehr entwässert werden.

Ohne den zusätzlichen Beitrag aus dem Renaturierungsfond an die ökologischen Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 3 RenD könnte der Wasserbauverband Lyssbach das Projekt nicht finanzieren. Das Projekt müsste verschoben werden, bis der Bund wieder über Mittel für Zuschläge an ökologische Massnahmen verfügt. Dies wird erst in der nächsten Programmperiode 2029–2032 der Fall sein.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Übersicht Kosten zu Lasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	1 550 000
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (Wasserbau Dritte)	CHF	1 364 000
Eigene Kosten (Wasserbau an Kantonsstrasse)	CHF	445 000
Gesamtkosten zu Lasten Kanton	**CHF**	**3 359 000**

4.2 Kantonsbeiträge Wasserbau und Renaturierungsfonds

Gesamtkosten gemäss Projekt			CHF	5 040 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten, bestehend aus:			– CHF	1 940 000
– Durchlass Kantonsstrasse (Kanton)	CHF	445 000		
– Kreuzungsbauwerke (Gemeinde)	CHF	735 000		
– Werkleitungen (Abwasser Gemeinde)	CHF	35 000		
– Werkleitungen (Sauberwasser Gemeinde)	CHF	150 000		
– Werkleitungen (ARA-Verband)	CHF	575 000		
Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt			CHF	3 100 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 50 % (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	CHF	1 550 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen gemäss den Beitragskriterien des Bundes für Revitalisierungen (LI 2.3b Grosser Nutzen für Natur+Landschaft)	CHF	620 000		
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds gemäss Entscheid RenF vom 2. Dezember 2024 (80 % der Restkosten von CHF 930 000)	CHF	744 000		
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	2 914 000	**CHF**	**2 914 000**
./. Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung «Revitalisierungen»			– CHF	1 085 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHaV (Nettobetrag Kanton)			**CHF**	**1 829 000**
Zu bewilligender Kredit			**CHF**	**1 829 000**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Die Ausgaben aus dem Renaturierungsfonds umfassen neben dem Beitrag von 80 % an die Restkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 RenD einen weiteren Beitrag von 20 % für zusätzliche ökologische Leistungen. Dieser kann namentlich u.a. dann ausgerichtet werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Realisierung der Massnahme besteht und im Fonds genügend Mittel vorhanden sind.

Das Total der Ausgaben aus dem Renaturierungsfonds beträgt CHF 1 364 000, weshalb der Kredit durch den Grossen Rat zu bewilligen ist. Die Ausgaben gestützt auf das Wasserbaugesetz (WBG) liegen grundsätzlich gemäss Art. 37a Abs. 4 WBG bis zu CHF 2 Mio. in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

Die Ausgaben für die durch das Projekt bedingten Arbeiten an der Kantonsstrassen werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 4. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

4.3 Auswirkungen des zusätzlichen Beitrags auf den Renaturierungsfonds

Der Renaturierungsfonds wird mit 10 % der Abgaben für die Nutzung der Wasserkraft gespiesen. Der Mitteleinsatz ist im Grundsatz in Art. 36a Abs. 1 WNG und im Detail im Renaturierungsdekret geregelt. Der Fonds unterstützt Massnahmen für die ökologische Aufwertung von Gewässern. Die Fondseinlagen betrugen in den vergangenen Jahren rund CHF 4.4 Mio. p.a., die Entnahmen variierten bei rund CHF 3.0 Mio. p.a. In den letzten 20 Jahren hat sich der Fondsbestand auf über CHF 20 Mio. entwickelt. Um die in den kommenden Jahren unabhängig vom Bund mehr Revitalisierungs- und Kombiprojekte mitfinanzieren zu können, sollen dem Renaturierungsfonds in den Jahren 2026–2029 befristet zusätzlich rund CHF 12 Mio. entnommen werden. Der Fonds wird dadurch bis Ende 2029 auf voraussichtlich CHF 10.7 Mio. reduziert.

4.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 enthalten und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

5.1 Allgemein

Die Restkosten des Wasserbauprojekts werden anhand des bestehenden Kostenteilers des Wasserbauverband Lyssbach auf die fünf Verbandsgemeinden (Rapperswil, Schüpfen, Grossaffoltern, Seedorf und Lyss) aufgeteilt.

5.2 Gemeinde Seedorf

Durch den Ersatz der alten Übergänge und den Neubau der Flurwege längs dem Seebach steht der Gemeinde, aber auch den Bewirtschaftern, nach der Revitalisierung wieder ein funktionierendes Wegnetz zur Verfügung. Mit dem revitalisierten Seebach bestehen die nötigen Voraussetzungen, dass das vorhandene Kulturland längs dem Gewässer auch zukünftig genutzt werden kann und eine spätere Sanierung des Drainagesystems möglich ist.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Landwirtschaft und Kulturland

Das Revitalisierungsprojekt steht im Einklang mit landwirtschaftlichen Interessen, da einer weiteren Vernässung von Kulturland, insbesondere durch Biber-Stauungen, entgegengewirkt wird.

Der Bodenschutz wird während den Bauarbeiten stets gewährleistet. Abgetragener Ober- und Unterboden wird wieder eingebracht oder für Bodenverbesserungen verwendet. Im Zuge des Wasserbauprojekts werden nahe Landwirtschaftsflächen, welche durch Senken in ihrer Qualität beeinträchtigt sind, verbessert.

Durch die Wasserbaumassnahmen entsteht ein Verlust an Kulturland (KL) und Fruchtfolgeflächen (FFF). Es werden temporär 190.5 a KL / FFF und dauerhaft 224.1 a KL, resp. 167.6 a FFF beansprucht. Eine Kompensation der FFF ist gemäss dem Massnahmenblatt A_06 nicht notwendig, da es sich bei der Revitalisierung des Seebaches um ein kantonal wichtiges Ziel handelt.

6.2 Umwelt

6.2.1 Grundwasser

Die Auswirkungen werden als gering eingeschätzt, da keine Abtiefungen des Gerinnes vorgesehen sind.

6.2.2 Oberflächengewässer

Die im Projektperimeter verlaufenden Gewässer werden projektbedingt in ihrer Lage dem neuen Seebach angepasst. Weder durch den Bau noch durch den weiteren Betrieb werden die Oberflächengewässer gefährdet.

6.2.3 Flora, Fauna, Lebensräume

Das Revitalisierungsprojekt ist stark auf die Förderung der naturnahen Lebensräume ausgerichtet. Bestehende Wanderhindernisse für Fische werden zurückgebaut. Die Quervernetzung zwischen dem Gewässer und dem angrenzenden Umfeld wird optimiert. Durch die Entflechtung der landwirtschaftlichen Entwässerung und dem Wasserbau wird dem Biber ein konfliktbefreiter Lebensraum zu Verfügung gestellt.

6.2.4 Landschaft- und Ortsbildschutz

Aus Sicht Landschaft wird das Revitalisierungsprojekt begrüsst, da die Revitalisierung des Seebaches eine positive Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild hat.

6.2.5 Kulturgüterschutz

Der Lobsigensee liegt in der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbe Pfahlbauten. Der Archäologische Dienst war daher schon frühzeitig in der Planung miteingeschlossen. Allfällige Funde längs dem Seebach werden entsprechend gemeldet und dokumentiert.

6.3 Gesellschaft

Mit der Revitalisierung des Seebaches entsteht ein wertvolles Naherholungsgebiet in der Gemeinde Seedorf. Bei den neuen flachen Gewässerböschen können Erholungssuchende das Zusammenspiel von Natur und Landwirtschaft aus erster Hand erfahren. Grosszügige Pufferstreifen und Feuchtgebiete ermöglichen es, dass eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen wieder entdeckt werden können.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahren / der Konsultation

Das Projekt lag vom 2. Oktober bis 6. November 2020 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Gesamthaft gingen 20 Eingaben zum Projekt ein, die soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

Im Sommer / Herbst 2021 fand die Vorprüfung bei den kantonalen Fachstellen statt. Die Anliegen wurden in das Projekt eingearbeitet und dann im Frühling 2023 den Fachstellen zur Vernehmlassung erneut zugestellt.

Vom 7. Juli bis 7. August 2023 lag das Projekt zur öffentlichen Auflage auf der Gemeinde Seedorf auf. Gegen das Projekt gingen 3 Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Zwei Einsprachen konnten an der Einigungsverhandlung bereinigt werden und wurden vollumfänglich zurückgezogen. Eine Einsprache wurde mit der Plangenehmigung behandelt und abgewiesen, da es sich um entschädigungsrechtliche Einsprachepunkte handelte, die in einem nachfolgenden Schritt (Landerwerbsvereinbarung) geregelt werden.

Die Delegiertenversammlung der Wasserbauverband Lyssbach hat an ihrer Versammlung vom 18. Juni 2024 das Projekt einstimmig beschlossen.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Nextcloud-Zugang: https://filesharing.bvd.be.ch/index.php/s/KeCB3GWXt7yL6XW

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	155/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7388
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Zusatzkredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Am 6. September 2023 hat der Grosse Rat einen Ausführungskredit von CHF 62.045 Mio. für die Erweiterung des Gymnasiums Hofwil genehmigt. Um den dringenden Raumbedarf der Gymnasien im Raum Bern per Sommer 2027 zu lindern, sollen im Neubau in Hofwil vier zusätzliche Schulräume eingebaut werden. Dafür wird ein Zusatzkredit von CHF 1.95 Mio. zum Ausführungskredit Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium (2022.BVD.6819) beantragt. Darin enthalten sind auch CHF 120 000 für die Ausstattung (zu Lasten der BKD).

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 6. September 2023 betreffend Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung (2022.BVD.6819)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	70 780 000
./. mit RRB 214/2019 bewilligte Wettbewerbskosten (2019.BVE.114)	–	CHF	785 000
./. mit Grossratsbeschluss vom 4. September 2019 bewilligter Projektierungskredit (2019.BVE.113)	–	CHF	6 000 000
./. mit Grossratsbeschluss vom 6. September 2023 bewilligter Ausführungskredit (2022.BVD.6819)	–	CHF	62 045 000
Mehrkosten		CHF	1 950 000

02|16|D|v02

Mehrkosten, bestehend aus	CHF	1 950 000
– Ausbau inkl. Reserven 8%	CHF	1 830 000
– Betriebseinrichtungen (Möblierung, IT)	CHF	120 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG	**CHF**	**1 950 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit	**CHF**	**1 950 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Die Mehrkosten von CHF 1.95 Mio. sind in den Budgets und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion noch nicht eingestellt:

Der Zahlungen werden voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Unterhalt Hochbauten und Gebäude (VV)	2024	CHF	60 000
316000000	Miete und Pacht Liegenschaften	2024	CHF	100 000
		2025	CHF	100 000
		2026	CHF	100 000
		2027	CHF	90 000
504000000	Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	Bisher	CHF	3 800 000
		2024	CHF	2 140 000
		2025	CHF	26 300 000
		2026	CHF	6 870 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	Bisher	CHF	1 448 000
		2024	CHF	140 000
		2025	CHF	10 500 000
		2026	CHF	7 000 000
		2027	CHF	6 812 000
529000000	Übrige immaterielle Anlagen	2024	CHF	2 000 000
Total			CHF	67 460 000

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel und -geräte	2026	CHF	2 000 000
		2027	CHF	1 320 000
Total			CHF	3 320 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.2 des Vortrags.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7388
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Zusatzkredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Erweiterung Gymnasium Hofwil 3
3.3 Notwendigkeit des Zusatzkredits 4
3.4 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD) 4
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 4

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 5
4.1 Kostenübersicht 5
4.2 Finanzierung 5
4.3 Angaben zu den Investitionen 5

5. Termine 6

6. Antrag 6

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Aufgrund der aktuellen Anzahl an Schülerinnen und Schüler an den Volksschulen und der demographischen Entwicklung wird im Raum Bern bis ins Schuljahr 2027/28 Schulraum für 31 zusätzliche Klassen der Mittelschulen benötigt. Aufgrund der Dringlichkeit wurden dafür kurzfristig realisierbare Optionen geprüft. Unter anderem wurden die Gymnasien im Raum Bern bezüglich Ausbaupotential im Bestand überprüft, ebenso die aktuellen Erweiterungsprojekte.

Das Areal Gymnasium Hofwil weist diesbezüglich ein Potential aus. Im Herbst 2023 stimmte der Grosse Rat einem Ausführungskredit von CHF 62.045 Mio. zwecks Sanierung und Erweiterung des Gymnasiums Hofwil zu (2022.BVD.6819). Unter anderem entsteht auf dem Areal ein Neubau für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Eine Projektoptimierung führte bei diesem im Untergeschoss zu einer Raumreserve, in der zwei neutrale Klassenzimmer und zwei Naturwissenschaftszimmer eingebaut werden können. Dadurch können im Gymnasium Hofwil vier zusätzliche Klassen untergebracht werden.

Für den Einbau vier zusätzlicher Schulräume wird ein Zusatzkredit zum Ausführungskredit Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium von CHF 1.95 Mio. beantragt. Darin enthalten sind auch CHF 120 000 für die Ausstattung (zu Lasten der BKD).

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 6. September 2023 betreffend Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung (2022.BVD.6819)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird im gesamten Kanton in den kommenden Jahren ein grosser Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen zu verzeichnen sein. Im Zusammenhang mit dem Verpflichtungskredit für das Gymnasium im Businesspark Liebefeld (2024.BVD.7388) hatte der Grosse Rat deshalb die Auflage erlassen, die kantonale Schulraumplanung sei längerfristig und rollend auszugestalten. Die Bildungs- und Kulturdirektion liess daraufhin durch das Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG regionalisierte Bildungsszenarien für die Mittelschulen des Kantons Bern bis 2040 erstellen. Ziel der Prognose war es, Aussagen zum langfristigen Schulraumbedarf für Mittelschulen in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern zu erhalten.

Die Studie zeigt, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen im Kanton Bern von 2022 bis 2040 erheblich ansteigen wird. Insbesondere in der Region Bern führt dies kurz- und langfristig zu einem erhöhten Bedarf an Schulraum. Der Regierungsrat und die zuständigen Kommissionen wurden über die Erkenntnisse aus der Studie BASS und dem daraus resultierenden Raumbedarf im Sommerhalbjahr 2024 informiert (2024.BKD.3013).

Gestützt auf die Studie BASS soll mit regionalisierten Bildungsszenarien der künftige langfristige Schulraumbedarf verortet werden. Diese Arbeit ist aufgegleist. Im Fokus steht jedoch aktuell vor allem der kurz- und mittelfristige zusätzlicher Schulraumbedarf ab dem Schuljahr 2027/2028, der sich gestützt auf die aktuelle Anzahl an Schülerinnen und Schüler an den Volksschulen und die demographische Entwicklung abzeichnet. So wird bis zum Sommer 2027 Schulraum für 63 zusätzliche Klassen für die Mittelschulen im ganzen Kanton benötigt, davon für 31 Klassen im Raum Bern.

Die rechtzeitige Bereitstellung der Schulflächen im Raum Bern stellt eine besondere Herausforderung dar. Fest steht, dass für die Bereitstellung des zusätzlichen Schulraums bauliche Massnahmen allein nicht genügen. Für die Bereitstellung des kurzfristigen Raumbedarfs ist der Hauptfokus auf die Weiterführung der bestehenden Anmieten gerichtet. Daneben sind auch betriebliche Massnahmen nötig. Diese werden aktuell durch die Bildungs- und Kulturdirektion geprüft bzw. vorbereitet. Ganz ohne zusätzlichen Schulraum wird es aber nicht gehen. Die Gymnasien im Raum Bern wurden deshalb bezüglich Ausbaupotential im Bestand überprüft, ebenso die aktuellen Erweiterungsprojekte. Diesbezüglich weist das Areal Gymnasium Hofwil im Untergeschoss des Neubaus ein Potential für maximal zwei neutrale Klassenzimmer und zwei Naturwissenschaftszimmer auf.

3.2 Erweiterung Gymnasium Hofwil

Das Gymnasium Hofwil liegt etwas ausserhalb von Münchenbuchsee, in ländlicher Umgebung oberhalb und westlich des Moossees. Es ist sowohl ein Sportgymnasium mit dem Swiss-Olympic-Label wie auch eine Partnerschule der Hochschule der Künste Bern. Die Talentförderung und das Internat ziehen Jugendliche aus dem ganzen Kanton an. Aktuell arbeiten dort ungefähr 500 Schülerinnen und Schüler in 22 Klassen sowie 70 Lehrerinnen und Lehrer.

Im Herbst 2023 stimmte der Grosse Rat einem Ausführungskredit von CHF 62.045 Mio. zwecks Sanierung und Erweiterung der bestehenden Gebäude zu (2022.BVD.6819). Nebst einer neuen Dreifach-Sporthalle entsteht auch ein Neubau eines Schulhauses mit Unterrichts- und Praktikumsräumen für den naturwissenschaftlichen Unterricht.



Abbildung 1: Bauplatz neue Sporthalle / neuer Schulbau, Stand Mitte November 2024

Eine Projektoptimierung des Neubaus führte im Untergeschoss zu einer Raumreserve, in der als Sofortmassnahme der Einbau von vier zusätzlichen Klassenzimmern möglich ist. Zwar sind die Bauarbeiten seit Sommer 2024 in Ausführung. Dennoch könnten innerhalb der definierten Raumreserve und aufgrund der geplanten technischen Infrastruktur mit verhältnismässigem Aufwand zusätzlich zwei neutrale Klassenzimmer und maximal zwei Spezialräume entsprechend den Flächenstandards gemäss Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020 eingebaut werden. Die zeitgleiche Bauausführung der zusätzlichen Räume mit dem Neubau ist eine bautechnisch sinnvolle und wirtschaftliche Lösung, die es ermöglicht, im Gymnasium Hofwil vier zusätzliche Klassen zu führen. Die anderen Infrastrukturen (Sporthallen, Mensa usw.) lassen diese Kapazitätserweiterung zu. Damit kann im Raum Bern ein wertvoller Beitrag an den fehlenden Schulraum termingerecht per 2027/28 bereitgestellt werden.

Die Höhe der Kosten von CHF 1.95 Mio. samt Ausstattung ist vergleichbar mit den kürzlich bewilligten Kosten für den Einbau zweier Naturwissenschaftszimmer sowie zweier Gruppenräume in der ehemaligen Cafeteria des Gymnasiums Langenthal (2023.BVD.5414).

3.3 Notwendigkeit des Zusatzkredits

Die vier zusätzlichen Schulräume waren ursprünglich nicht vorgesehen, die Möglichkeit dazu ergab sich erst aufgrund einer bautechnischen Projektoptimierung. Ein rasches Handeln ist unumgänglich, da die Bauarbeiten in Hofwil bereits im Gang sind und die zusätzlichen Schulzimmer dringend benötigt werden. Ein späterer Entscheid hätte eine relevante Projektänderung mit erheblichen Mehrkosten zur Folge. Die notwendigen Kosten für die Ausführung in der Höhe von CHF 1.95 Mio. werden deshalb mit einem Zusatzkredit zum Ausführungskredit Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung (2022.BVD.6819) beantragt.

3.4 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD)

Zu Lasten der BKD fallen Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung im Umfang von rund CHF 120 000 für die Erstausstattung (Möblierung, IT-Infrastruktur) an.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Zusatzkredit nicht zustimmen, müsste der kurzfristig notwendige Schulraum vorübergehend anderweitig zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise durch eine Anmiete. Ein Verzicht würde die Chance negieren, das vorhandene Raumpotentials des geplanten Neubaus sinnvoll auszuschöpfen. Eine spätere Umsetzung dieser zur Verfügung stehenden Option könnte nur mit deutlich höheren Kosten realisiert werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2022, Baupreisindex Espace Mittelland, 141.1 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	70 780 000
./. mit RRB 214/21919 bewilligte Wettbewerbskosten (2019.BVE.114)	–	CHF	785 000
./. mit GRB vom 4. September 2019 bewilligter Projektierungskredit (2019.BVE.113)	–	CHF	6 000 000
./. mit GRB vom 6. September 2023 bewilligter Ausführungskredit (2022.BVD.6819)	–	CHF	62 045 000
Mehrkosten, bestehend aus		CHF	1 950 000
– Ausbau inkl. Reserven 8%		CHF	1 830 000
– Betriebseinrichtungen (Möblierung, IT)		CHF	120 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**1 950 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**1 950 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt sind bzw. für die Aufnahme in die Finanzplanung beantragt werden.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
67 010 000	43 080 000	23 930 000	13 % von CHF 16.2 Mio. 8 % von CHF 50.81 Mio.

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	67.01	5.25	4.04	33.0	12.44	6.11	0
In der GKIP 2024 eingestellt	65.18	3.44	3.90	33.50	11.00	6.21	0

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind für den beantragten Zusatzkredit keine Finanzmittel eingestellt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Abschreibung/a
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	7 326 000	80	91 575
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	39 264 000	25	1 570 560
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	5 206 000	80	65 075
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	13 214 000	25	528 560
Nutzungsrechte	2 000 000	30	66 667

Die zusätzlichen Bauteile für den Schulraumausbau verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Aufgrund der zusätzlichen Flächen und der zusätzlichen Klassenaufnahmen wird voraussichtlich zusätzliches Personal für Hausdienst/Reinigung benötigt (0.25 FTE).

Diese Folgekosten gehen zu Lasten der BKD und sind nicht in der Finanzplanung eingestellt.

5. Termine

Zusatzkredit Grosser Rat	Sommer 2025
Fertigstellung und Inbetriebnahme	Sommer 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	191/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7297
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Bernstrasse 1, Berufsbildungszentrum IDM, Brückenangebote für unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Verpflichtungskredit für die Anmiete und den Mieterausbau

1. Gegenstand

Das Berufsbildungszentrum Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung (IDM) in Thun verzeichnet aufgrund der anhaltend angespannten Flüchtlingssituation eine signifikante Zunahme an Schülerinnen und Schülern im Bereich der Berufsvorbereitenden Schuljahre (BPI). Die bestehenden Räume des Berufsbildungszentrum IDM in Thun, Spiez und Interlaken sind vollständig ausgelastet. Es sollen deshalb für das IDM Räumlichkeiten in der ehemaligen Migros Klubschule an der Bernstrasse 1A in Thun angemietet werden.

Der beantragte Kredit betrifft wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 210 093 für die Anmiete (Mietzins inkl. Nebenkosten) und einmalige Ausgaben für den Mieterausbau von CHF 162 720 (zulasten BVD) sowie für Betriebseinrichtungen von CHF 538 000 (zulasten BKD). Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird entsprechend der fixen Laufzeit des Mietvertrages für 5 Jahre beantragt, vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2030.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 9, 38 und 51
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 13
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins beträgt CHF 163 840 pro Jahr. Anpassung an den Landindex der Konsumentenpreise (LIK, Stand März 2024 107.1 Punkte [Basis 2020 =100 Punkte]): kann jährlich höchstens einmal dem letztbekannten Stand des LIK angepasst werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	210 093
bestehend aus		
– Nettomietzins	CHF	163 840
– Nebenkosten	CHF	30 510
– Mehrwertsteuer 8.1%	CHF	15 743
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**210 093**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**210 093**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand 1. Oktober 2024, Hochbaupreisindex Espace Mittelland: 142.9 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	700 720
bestehend aus		
– Mieterausbau	CHF	145 720
– Rückstellungen	CHF	17 000
– Betriebseinrichtungen (zulasten BKD)	CHF	538 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**700 720**
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	**CHF**	**700 720**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

In der Kreditsumme für den Mieterausbau sind, gemäss Richtlinie für Umbauprojekte, Reserven in der Höhe von insgesamt rund 13 % enthalten.

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 17 000 enthalten.

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	210 093
einmalige Ausgaben	CHF	700 720

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion aufgrund der Kurzfristigkeit nicht enthalten ist. Die Finanzmittel werden im Planungsprozess Budget 2026 AFP 2027-2029 berücksichtigt. Der Verpflichtungskredit wird wie folgt abgelöst:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. August 2025 über das Konto 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

4.2 Mieterausbau (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504700000	Einbauten in gemieteten Liegenschaften	2025	CHF	162 720
Total			**CHF**	**162 720**

4.3 Ausstattung und Umzug (zu Lasten BKD)

Produktgruppe: Bildungs- und Kulturdirektion BKD

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000000	Büromöbel + Geräte	2025	CHF	152 000
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge	2025	CHF	140 000
311300000	Hardware	2025	CHF	146 000
313000000	übrige Dienstleistungen Dritter	2025	CHF	100 000
Total			**CHF**	**538 000**

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.5 des Vortrags.

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von fünf Jahren, vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2030, befristet.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.7297
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Bernstrasse 1, Berufsbildungszentrum IDM, Brückenangebote für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Verpflichtungskredit für die Anmiete und den Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Kurzfristiger Raumbedarf 4
3.3 Mietobjekt, Bernstrasse 1A in Thun 4
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit 5
3.5 Mietdauer 5
3.6 Mieterausbau 6
3.7 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD) 6
3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

4. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme 6
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten 6
4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung 7
4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben 7
4.4 Finanzierung 7
4.5 Angaben zu den Investitionen 8

5. Termine 8

6. Antrag 8

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Infolge der international instabilen politischen Lage sind die Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Asylsuchenden (UMA) aus Krisengebieten wie der Ukraine, Afghanistan und dem Sudan sprunghaft angestiegen. Dies spiegelt sich in den Anmeldungen zu integrationsspezifischen Brückenangeboten für diese Jugendlichen. Insbesondere die Nachfrage nach einem berufsvorbereitenden Schuljahr Praxis und Integration (BPI) am Berufsbildungszentrum Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung (IDM) in Thun ist stark gestiegen. Das BPI dient zur Integrationsförderung und zum Erwerb der Landessprache sowie zur Berufsorientierung bzw. Vorbereitung auf den Berufseinstieg.

Die bestehenden Räume des Berufsbildungszentrums IDM in Thun, Spiez und Interlaken sind vollständig ausgelastet. Um den Bildungsauftrag zu erfüllen und den steigenden Anforderungen und Schwankungen im Schulbetrieb gerecht zu werden, benötigt das IDM ab dem Schuljahr 2025/2026 zusätzlichen Schulraum für Klassenräume, Gruppenarbeiten und Fachunterricht in Thun.

In kantonalen Liegenschaften können die notwendigen Flächen kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden. Deshalb sollen Flächen an der Bernstrasse 1A in Thun angemietet werden. Diese befinden sich an zentraler Lage und bieten eine gute Verkehrsanbindung. Durch ihre frühere Nutzung als Migros Klubschule ist zudem eine Infrastruktur vorhanden, die sich, mit begrenzten Anpassungen, für den Berufsschulbetrieb des IDM eignet. Notwendig sind nur gewisse Elektroinstallationen, Brandschutzmassnahmen und kleinere bauliche Anpassungen.

Der beantragte Kredit betrifft wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 210 093 für die Anmiete (Mietzins inkl. Nebenkosten) und einmalige Ausgaben für den Mieterausbau von CHF 162 720 (zulasten BVD) sowie für Betriebseinrichtungen von CHF 538 000 (zulasten BKD). Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird entsprechend der fixen Laufzeit des Mietvertrages für 5 Jahre beantragt, vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2030.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 9, 38 und 51
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 13
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aufgrund der international instabilen politischen Lage ist die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aus Krisengebieten wie der Ukraine, Afghanistan und dem Sudan stark gestiegen. Dies widerspiegelt sich in den Anmeldungen zu integrationsspezifischen Brückenangeboten an den Berufsschulen im Kanton Bern. Starteten im Schuljahr 2022/23 noch rund 363 Jugendliche und junge Erwachsene ein Schuljahr Praxis und Integration (BPI), waren es im Sommer 2023 bereits rund 738 und im Sommer 2024 rund 1053 Personen. Auf das Schuljahr 2024/25 wurden 13 zusätzliche Klassen eröffnet, im Februar 2025 weitere 9 Klassen.

Zwar ist die Anzahl der Flüchtlinge, die neu in die Schweiz kommen, in den letzten Monaten rückläufig. Bei den Brückenangeboten handelt es sich jedoch nicht um ein Angebot für Neuankömmlinge. Vielmehr richten sich diese an jugendliche Geflüchtete, die bereits einen Deutschkurs absolviert haben, d.h. die sich bereits mindestens ein Jahr in der Schweiz befinden und im Kanton untergebracht sind. Deshalb wirken sich hier noch die hohen Zahlen der letzten Monate und Jahre aus.

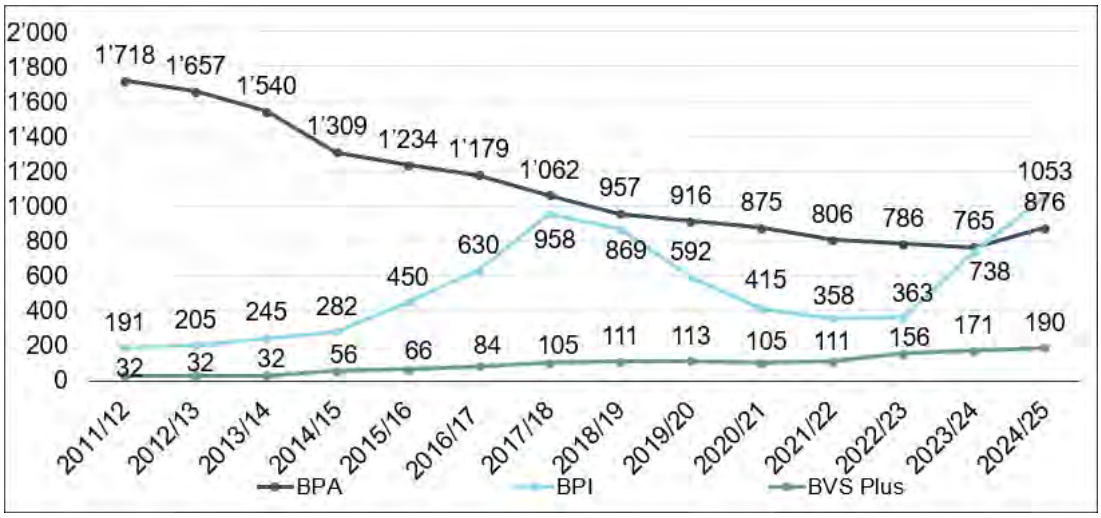


Abb. 1: Entwicklung der Brückenangebote (Stand 15.09.2024).
BPA = Praxis und Allgemeinbildung, BPI = Praxis und Integration, BVS Plus = berufsvorbereitendes Schuljahr

Das Berner Oberland ist mit seinen vielen Kollektivunterkünften stark betroffen. Das Berufsbildungszentrum Industrie, Dienstleistung und Modegestaltung (IDM) ist die einzige Berufsfachschule der Region Berner Oberland, welche Brückenangebote führt. Sie verzeichnet deshalb eine stark gestiegene Nachfrage nach berufsvorbereitenden Schuljahr Praxis und Integration (BPI). Das BPI dient zur Integrationsförderung und zum Erwerb der Landessprache sowie zur Berufsorientierung bzw. Vorbereitung auf den Berufseinstieg. Es richtet sich an junge Menschen mit Migrationshintergrund, die noch nicht lange in der Schweiz sind. Sie lernen in ein bis zwei Schuljahren die deutsche Sprache und die hiesige Kultur kennen. Im Zentrum stehen die zielgerichtete Berufsorientierung und der Berufseinstieg.

Für das Schuljahr 2027/2028 wird, vergleichen mit dem Schuljahr 2024/2025, im Berner Oberland bei den Brückenangeboten eine Erhöhung der Lernendenzahlen von 521 auf 646 erwartet, was einer Zunahme um knapp 24 % entspricht.

Bis zum Sommer 2024 wurden für die Berufsschule IDM kurzfristig an der Hotelfachschule Thun Schulzimmer angemietet. Im Anschluss konnte ab August 2024 der Bedarf der Schule zentral durch die Anmiete der Berntorschule in Thun gedeckt werden (2024.BVD.2189). Inzwischen sind die bestehenden Räume des Berufsbildungszentrums IDM sowohl in Thun als auch in Spiez und Interlaken vollständig ausgelastet.

Die Prognosen zur Anzahl Schülerinnen und Schüler im berufsvorbereitenden Schuljahr (Brückenangebote) sind aufgrund nicht vorhersehbarer internationaler Krisenereignisse schwierig abzugeben bzw. nur kurzfristig möglich. Ab Sommer 2025 müssen voraussichtlich für das Schuljahr 2025/26 drei zusätzliche Klassen untergebracht werden. Benötigt werden Klassenräume, Gruppenräume sowie Fachräume, die für kreative und praktische Unterrichtseinheiten genutzt werden können. Auch Räume für Lehrpersonen sowie Pausenbereiche sind erforderlich. Zudem benötigen die Jugendlichen, die in der Berntorschule unterrichtet werden, Werkräume und auch für die Fachstelle für Beratung und Nachteilausgleich benötigt das IDM ab Sommer 2025 Räumlichkeiten vor Ort.

In den umliegenden Schulen bestehen keine Flächen, die zu diesem Zweck genutzt werden könnten, ebenso wenig stehen in den kantonseigenen Liegenschaften für die zusätzlichen Klassen Räumlichkeiten zur Verfügung. Hinzu kommt, dass für den Standort Berntorschule des IDM mit 5 Klassen à je 16 Lernenden nur eine auf drei bis fünf Jahre befristete Anmiete besteht. Spätestens ab dem Schuljahr 2029/2030 müssen die Lernenden der Berntorschule deshalb ebenfalls anderswo untergebracht werden.

Um den steigenden Anforderungen und Schwankungen im Schulbetrieb aufgrund der politisch instabilen Lage und immer neuer Krisen gerecht zu werden, ist eine nachhaltige Lösung notwendig. Es soll vermieden werden, dass sehr kurzfristig Raum beschaffen werden muss. Schwankungen sollen langfristig durch zusätzliche Räumlichkeiten besser aufgefangen werden können, um die Bildung und Integration der Jugendlichen zu sichern.

3.2 Kurzfristiger Raumbedarf

Um die dringend ab Februar 2025 benötigten Flächen für die Brückenangebote bereitzustellen, wurde bereits von Januar bis Juli 2025 im zweiten Obergeschoss an der Bernstrasse 1A befristet eine Mietfläche von 363 m^2 (300 m2 HNF) angemietet. Die Räume werden für Unterricht, Gruppenarbeit und organisatorische Aufgaben für rund 48 zusätzliche Lernende in 3 Klassen genutzt. Diese Mietflächen sollen weitergeführt werden und sind deshalb Bestandteil des vorliegenden Kreditantrages.

3.3 Mietobjekt, Bernstrasse 1A in Thun

Die Liegenschaft an der Bernstrasse 1A in Thun, ehemals Standort der Migros Klubschule, bietet eine flexible Möglichkeit zur längerfristigen Nutzung durch das Berufsbildungszentrum IDM. Sie liegt am nördlichen Rand des Stadtzentrums von Thun und ist fussläufig vom Bahnhof Thun in wenigen Minuten erreichbar. In unmittelbarer Nähe befinden sich gemischte Nutzungen, darunter Wohngebiete, Gastronomiebetriebe und Hotels, was ein angenehmes Umfeld für schulische Aktivitäten schafft. Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist hervorragend: Die Bushaltestelle „Berntor“ liegt nur 60 Meter entfernt und wird von mehreren Linien bedient. Der Bahnhof Thun ist in etwa 15 Minuten zu Fuss oder in 5 Minuten mit dem Bus erreichbar.



Abb. 2: Aussenansicht des Standorts an der Bernstrasse 1A in Thun

Das Gebäude verteilt sich auf vier Ebenen, darunter ein Untergeschoss, ein Erdgeschoss sowie ein erstes und zweites Obergeschoss. Die Mietfläche umfasst 1017 m^2, aufgeteilt in 836 m^2 Schulfläche und 181 m^2 Lagerfläche. Aufgrund der hohen Flächeneffizienz ist es möglich, rund 25 % weniger Fläche anzumieten, als durch den Raumbedarfsantrag der Nutzerdirektion beantragt wurde.

Das Gebäude bietet Schulungsräume, Büros und Aufenthaltsbereiche. Das Erdgeschoss ist barrierefrei zugänglich, und ein kleiner Lift ermöglicht die Verbindung zwischen den Etagen. Die Liegenschaft erfüllt so weitgehend die Anforderungen an hindernisfreies Bauen. Hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen entspricht das Gebäude den relevanten Brandschutzvorgaben. Kleinere Anpassungen sind nur aufgrund des Mieterausbaus nötig.

In der Anmiete können gemäss IDM Thun bei Maximalauslastung rund 120 Schülerinnen und Schüler untergebracht werden. Per Schuljahr 2025/26 wird mit zusätzlichen 60 jungen Personen gerechnet. Rund 60 zusätzliche Schülerinnen und Schüler könnten zusätzlich untergebracht werden, was den notwendigen Spielraum schafft, um die prognostizierten Schülerzahlen unterbringen zu können und auf zukünftige internationale Krisen kurzfristig reagieren bzw. auf volatile Nachfrage an Überbrückungsangebot angemessen reagieren zu können. Hierfür wird die Berufsschule insgesamt 6 Klassenzimmer, 3 Handwerkräume sowie 3 Gruppenräume anbieten. Zudem werden im Erdgeschoss ein Pausenaufenthaltsbereich sowie diverse Räume geschaffen, die unteranderem als Lehrer- und Vorbereitungszimmer, als Standortleiterbüro sowie als Beratungszimmer für die Fachstelle Beratung und Nachhaltigkeitsausgleich dienen. Die Flächenstandards der Schulraumstrategie 2030, Upgrade 2020 werden nicht überall eingehalten, da es sich nicht um einen Neubau, sondern um eine Anmiete in einem bestehenden Gebäude handelt. Sie sind allerdings für Brückenangebote, bei denen häufig kleinere Klassen bestehen, auch nur beschränkt anwendbar. Zudem wurden die Räume bereits vorher durch die Migros Klubschule genutzt und sind für Schulzwecke bestens geeignet.

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Ab dem 1. August 2025 fallen für die 836 m^2 Schulfläche jährliche Nettomietkosten von CHF 170/m^2 an, für die 181 m^2 Lagerfläche CHF 120/m^2, ausmachend insgesamt netto CHF 163 840. Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 30/m^2 (Akonto) sowie 8.1% MWST, was ein Total von jährlich CHF 210 093 ergibt. Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Nach der hedonischen Bewertung von Fahrländer Partner liegt die Marktmiete netto eines Mietobjekts an diesem Standort und in diesem Ausbaustandard bei CHF 185 /m^2 pro Jahr. Der Nettomietzins von rund CHF 170/m^2 liegt damit unter dem aktuellen Marktwert.

Die Grösse der benötigten Fläche ist anderswo kurzfristig an zentraler Lage in Thun nicht zu finden.

3.5 Mietdauer

Die Flächen werden bezugsbereit am 1. August 2025 übernommen. Die feste Mietdauer von 5 Jahren dauert vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2030 und endet ohne Kündigung zu diesem Datum.

Mittelfristig ist vorgesehen, die notwendigen Flächen in kantonalen Eigentumsliegenschaften bereitzustellen, beispielsweise auf dem Areal des Gymnasiums Seefeld in Thun. Deshalb enthält der Mietvertrag zwei einseitige Kündigungsrechte per 31. Juli 2027 sowie 31. Juli 2028 zugunsten des Kantons, so dass das Mietverhältnis gegebenenfalls trotz fester Vertragsdauer flexibel gekündigt werden kann.

3.6 Mieterausbau

Aufgrund der früheren Nutzung des Gebäudes als Migros Klubschule ist die bestehende Raumstruktur für Bildungszwecke geeignet und für den Schulbetrieb des IDM sind nur geringfügige Anpassungsmassnahmen notwendig. Um den Anforderungen der Berufsbildung der IDM gerecht zu werden, sind für den Standort begrenzte Massnahmen geplant. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf den Anpassungen an den Elektroanlagen, einschliesslich Starkstrominstallationen, ergänzt durch kleinere bauliche Eingriffe.

Aufgrund der Kurzfristigkeit des eingereichten Raumbedarfsantrags und dem damit einhergehenden engen Terminplan sind nicht sämtliche Ausbau und Anpassungsarbeiten vor der Inbetriebnahme des Schulbetriebes zu realisieren. Es ist vorgesehen, die wichtigsten Anpassungsarbeiten ab August 2025 durchzuführen, so dass der Schulbetrieb ohne Verzögerungen aufgenommen werden kann. Die verbleibenden Arbeiten sollen in den Herbstferien 2025 realisiert werden.

3.7 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD)

Zu Lasten der BKD fallen Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung im Umfang von rund CHF 538 000 an (Möblierung und Geräte: CHF 152 000, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge: CHF 140 000, Hardware: CHF 146 000, übrige Dienstleistungen Dritter: CHF 100 000). Die Ausgaben sind im Budget 2025 und im Finanzplan 2026 bis 2028 enthalten.

Die Ausstattung wird nach Ablauf der festen Mietdauer weiterverwendet. Der Unterricht wird an einem anderen Standort weitergeführt werden.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Kreditantrag nicht zustimmen, gerät das Berufsbildungszentrum IDM in eine akute Raumknappheit. Alternative Flächen in der benötigten Grösse sind anderswo kurzfristig an zentraler Lage in Thun nicht zu finden. Die Integrationsklassen (BPI) für die geflüchteten Jugendlichen, darunter viele unbegleitete minderjährige Asylbewerbende, könnten mangels verfügbaren Platzes nicht in ausreichender Zahl angeboten werden. Per Sommer 2025 wären nach heutigem Stand rund 60 junge Menschen betroffen bzw. rund drei Klassen, per Sommer 2026 gemäss Prognosen weitere 65 Personen.

4. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins beträgt CHF 163 840 pro Jahr. Anpassung an den Landindex der Konsumentenpreise (LIK, Stand März 2024 107.1 Punkte [Basis 2020 =100 Punkte]): kann jährlich höchstens einmal dem letztbekannten Stand des LIK angepasst werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	210 093
bestehend aus		
Nettomietzins	CHF	163 840
Nebenkosten	CHF	30 510
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	15 743
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**210 093**
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**210 093**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.2 Einmalige Ausgaben für Mieterausbau und Ausstattung

Preisstand Oktober 2024, Hochbaupreisindex Espace Mittelland: 142.9 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	700 720
bestehend aus		
Mieterausbau	CHF	145 720
Rückstellungen	CHF	17 000
Betriebseinrichtungen (zulasten BKD)	CHF	538 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**700 720**
Zu bewilligende einmalige Ausgaben	**CHF**	**700 720**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

In der Kreditsumme für den Mieterausbau sind, gemäss Richtlinie für Umbauprojekte, Reserven in der Höhe von insgesamt rund 13 % enthalten.

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 17 000 enthalten.

4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	210 093
einmalige Ausgaben	CHF	700 720

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind. Die Finanzmittel werden im Planungsprozess Budget 2026 Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2027-2029 berücksichtigt.

4.5 Angaben zu den Investitionen

4.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
162 720	162 720		13 %

4.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	0.16			0.15			
In der GKIP 2024 eingestellt							

Es handelt sich um ein kurzfristiges und dringendes Vorhaben, das nicht in der gesamtkantonalen Investitionsplanung enthalten ist, aber kompensiert werden kann.

4.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Einbauten in Fremdmietobjekte	162 720	5	32 544

4.5.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die direkten Folgekosten des neuen Standorts umfassen jährlich zusätzliche CHF 36 000 für Reinigung und Hausdienst. Diese Kosten sind im Budget 2025 und im Finanzplan 2026 bis 2028 der BKD enthalten.

Die Mehrkosten für die Beschulung und Organisation von zusätzlichen Klassen an Berufsfachschulen sind in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit dem BKD-MBA geregelt und sind daher nicht teil dieses Vortrags.

5. Termine

Bezugstermin 1. August 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Mietvertrag

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	023-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.82
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Stampfli (Wabern, SP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Fuchs (Bern, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Esseiva (Bern, FDP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Grosjean (Bern, GLP) Berger (Burgdorf, SP) Ali-Oesch (Thun, SP) Wildhaber (Rubigen, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Arn (Muri b. Bern, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	500/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

«Lädere»: Versprechen halten und die Technische Fachschule Bern jetzt rasch und umfassend sanieren und in die Finanzplanung aufnehmen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die nötigen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten (beispielsweise energetische Sanierungen) für die Technische Fachschule Bern an den Standorten Lorraine und Felsenau sind materiell und personell rasch voranzutreiben und alle erforderlichen Vorkehrungen einzuleiten. Dasselbe gilt für den ausgewiesenen Raumbedarf (beispielsweise Gruppen- und Pausenräume).

12|00|D|v02

2. Es ist sicherzustellen, dass der obligatorische Sportunterricht der Technischen Fachschule Bern langfristig in entsprechender Sporthalleninfrastruktur stattfinden kann. Dazu ist Insbesondere die Realisierung einer Sporthalle für die Technische Fachschule Bern zu prüfen.

Begründung:

Die Sanierung der Infrastruktur der TF Bern bei Gebäuden und Betriebsanlagen ist dringend. Sie wurde wegen des Projekts Bildungscampus Burgdorf über Jahre zurückgestellt.

In der Stadt Bern ist die Sporthallensituation ungenügend, der Umzug der TF nach Burgdorf hätte zur Entspannung beigetragen. Die aktuelle Situation hat zur Folge, dass Berufsfachschulen, dazu gehört auch die Technische Fachschule Bern, den obligatorischen Sportunterricht teilweise ohne Sporthalle anbieten müssen. Die demografische Entwicklung der nächsten Jahre wird diese Situation noch zusätzlich verschärfen.

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht grosser Sanierungsnachholbedarf bei der technischen Infrastruktur, da während der Erarbeitung des Projekts Bildungscampus Burgdorf die Investitionen an den Standorten Lorraine und Felsenau auf ein Minimum reduziert wurden. Insbesondere ist aktuell die Sporthallensituation für den obligatorischen Sportunterricht langfristig nicht gelöst.

Antwort des Regierungsrates

Die BVD ist gemeinsam mit der BKD (MBA und TF) bereits dabei, die nötigen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten für die TF an den Standorten Lorraine und Felsenau voranzutreiben. Nach dem Entscheid, dass die TF am Standort Bern verbleiben soll, wurde umgehend eine gemeinsame Projektorganisation installiert. Diese hat im Februar 2025 die Arbeit aufgenommen. Die im Hinblick auf den Umzug erarbeiteten räumlich-betrieblichen Grundlagen der TF können weitergenutzt werden. Aktuell aktualisiert die Schule ihre standortunabhängigen Betriebskonzepte und Raumprogramme aus dem Jahr 2018.

Die kantonseigenen Gebäude am Standort Lorraine sind, unabhängig von deren Nutzung, sanierungsbedürftig. Geplant sind insbesondere Instandstellungsarbeiten an der Shedhalle Lorrainestrasse 1A, welche auch gesetzeskonforme energetische Massnahmen beinhalten. Die erforderlichen Mittel sind bereits in der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP 2025-2034 eingestellt. Sie sind von der Priorisierung insofern unabhängig, als dass sie keine Alternativinvestitionskosten aufgrund des Neuverortungsverzichts der TF darstellen, sondern aus Gebäudesicht ohnehin notwendig sind.

Das Gebäude Lorrainestrasse 3 wurde 2013 instandgesetzt und befindet sich in einem guten Zustand. Allfällige Anpassungsarbeiten werden hier voraussichtlich über den bestehenden Rahmenkredit für das Jahresunterhaltsprogramm finanziert und führen zu keinem finanziellen Mehrbedarf. Die Liegenschaft Felsenau befindet sich im Eigentum der Stadt Bern und wird vom Kanton gemietet. Vorgesehen sind dort nur Instandsetzungsmassnahmen am Mieterausbau, die ebenfalls über den Rahmenkredit für das Jahresunterhaltsprogramm finanziert werden können.

Im Raum Bern besteht generell ein Sporthallendefizit für die Stufe Sek II. Die BVD steht in dieser Frage im engen Kontakt mit der Region, der Stadt Bern und den umliegenden Gemeinden. Aktuell sind mehrere Machbarkeitsstudien für die Realisierung von Sporthallen an verschiedenen Standorten beauftragt. Insbesondere wird derzeit untersucht, ob auf dem Areal Lorraine eine Mehrfachsporthalle möglich wäre, die sowohl von der GIBB als auch durch die TF genutzt werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	264-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.83
Eingereicht am:	03.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Fischer (Bätterkinden, SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Berger (Burgdorf, SP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Ritter (Burgdorf, GLP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Maurer (Sumiswald, EDU) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	292/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Bildungscampus Burgdorf - Quo vadis?

Der Regierungsrat wird infolge der Ablehnung des Bildungscampus Burgdorf (Umzug Technische Fachschule) und zur Stärkung von Burgdorf und der Region Emmental beauftragt,

1. bis spätestens Ende 2027 verbindlich aufzuzeigen, wie die Region Emmental mit einem für den Kanton Bern relevanten Projekt zu berücksichtigen und zu stärken ist, und periodisch, mindestens jährlich, die zuständigen Kommissionen (BiK, BaK, FIKO, ev. weitere) über den Stand der Umsetzung zu informieren,
2. das Projekt Gymnasium Burgdorf voranzutreiben und zu realisieren.

12|00|D|v02

Begründung:

Die Debatte um den Bildungscampus Burgdorf hat gezeigt, dass der Umzug der Technischen Fachschule nach Burgdorf nicht die gewünschte Lösung ist. Aus praktisch allen Voten ist aber hervorgegangen, dass zur Stärkung Burgdorfs und der Region Emmental unverzüglich ein neues Projekt an die Hand zu nehmen ist.

Begründung der Dringlichkeit: Im Sinne der Planungssicherheit für die Region soll rasch Klarheit herrschen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach einem für den Kanton Bern relevanten Projekt in Burgdorf und der Region Emmental nachvollziehen. Er ist deshalb gerne bereit, neue Möglichkeiten für kantonale Nutzungen in der Region zu prüfen. Der Regierungsrat kann indes nicht verbindlich zusagen, dass Vorschläge bereits bis Ende 2027 vorliegen. Eine Neuverortung von kantonalen Nutzungen muss auch aus Sicht Aufgabenerfüllung Sinn machen, den raumplanerischen Rahmenbedingungen entsprechen und finanzierbar sein. Dies erfordert einen flexibleren Umsetzungszeitraum. Grundsätzlich tragen auch gut ausgebaute Infrastrukturen zur Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einer Region bei. Der Regierungsrat erachtet auch regionalpolitische Projektförderungen als prüfenswerte Möglichkeit, um die genannten Anliegen zu berücksichtigen.

Mit dem Verzicht auf den Umzug der Technischen Fachschule von Bern nach Burgdorf ist auch der Verzicht auf das ursprüngliche Projekt eines Erweiterungsneubaus für das Gymnasium auf dem Areal verbunden. Selbstverständlich werden die Bedürfnisse der gymnasialen Ausbildung bei der geplanten Unterbringung des Gymnasiums in den kantonseigenen Räumlichkeiten, die nach dem Umzug der Berner Fachhochschule nach Biel/Bienne frei werden, berücksichtigt.

Der Regierungsrat wird am Gymnasialstandort Burgdorf festhalten und im Rahmen der aktuellen Schulraumplanung festlegen, wie er inskünftig weiterentwickelt werden soll. Er klärt derzeit namentlich ab, ob der Gymnasialstandorts Burgdorf in Anbetracht der stark steigenden Klassenzahlen ausgebaut werden soll. Dabei wird auch geprüft, ob zusätzlich zu den bestehenden kantonseigenen Räumlichkeiten zusätzliche Flächen notwendig sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	234-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.39
Eingereicht am:	29.10.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	BaK (Rothenbühler, Rüderswil) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	291/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Abbau bestehender Hürden für einen rascheren Ausbau der Solarenergienutzung bei Gebäuden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der kantonale Regelungsspielraum, um Erleichterungen für die Bewilligung und Realisierung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen bei Gebäuden zu schaffen und bestehende administrative Hürden abzubauen, ist, wo immer sinnvoll, auszuschöpfen. Der Regierungsrat ergreift entsprechende Massnahmen und legt dem Grossen Rat die erforderlichen Gesetzesänderungen vor.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat insbesondere wie folgt beauftragt:

2. Die Bewilligungsfreiheit von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, sofern solche den kantonalen Richtlinien entsprechen und nicht Baudenkmäler gemäss Artikel 10c Absatz 1 1. Satz des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1] betreffen, ist für den Vollzug ausreichend klar zu fassen.
3. Dem grundsätzlichen Vorrang, den das Bundesrecht den Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten gegenüber ästhetischen Anliegen zumisst, ist durch geeignete Bestimmungen für den Vollzug stärker Geltung zu verschaffen.

In Umsetzung der Ziffern 2 und 3 sind, wo notwendig und sinnvoll, die kantonalen Rechtgrundlagen und Vollzugshilfen anzupassen. Insbesondere die Richtlinien des Regierungsrates «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom 28. Januar 2015 sind umgehend zu revidieren.

12|00|D|v02

[1] BSG 721.0

4. Der Regierungsrat wird ferner beauftragt, Massnahmen zur Beschleunigung der für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion nötigen Netzanpassung zu ergreifen und dem Grossen Rat hierfür nötige Erlassänderungen vorzulegen. Der Spielraum des Kantons Bern zur Beschleunigung von Bewilligungsverfahren im Netzbereich im Rahmen seiner Rolle im Verfahren wird ausgeschöpft, insbesondere indem er seine Stellungnahmen unverzüglich einreicht.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Um die Klimaziele des Bundes und des Kantons zu erreichen, bedarf es unter anderem eines raschen Zubaus der Solarenergienutzung auf bereits bebautem Grund. Eine Solarpflicht für bestimmte Gebäude und Parkplätze wird im Rahmen der «Berner Solar-Initiative» und des betreffenden Gegenvorschlags diskutiert. Abgesehen von einer allfälligen Solarpflicht bestehen jedoch im kantonalen Recht wie auch im Vollzug verschiedene Hürden, die einen raschen Ausbau der Solarenergienutzung auf bebautem Grund hemmen.

Zudem ist mit den jüngsten Gesetzesänderungen auf Bundesebene eine neue Ausgangslage entstanden, die einen Nachvollzug in den kantonalen Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen verlangt und gleichzeitig neue Spielräume für den Kanton eröffnet, um den notwendigen Ausbau zu erleichtern. Insbesondere tritt 2025 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in Kraft, dem die Schweizer Stimmberechtigten im Juni 2024 zugestimmt haben. Es sieht unter anderem vor, dass genügend angepasste Solaranlagen, die sich nicht auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung befinden, nicht nur auf Dächern, sondern künftig auch an Fassaden baubewilligungsfrei sind (Art. 18a Abs. 1 RPG). Im Weiteren wird mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, die bestehende Privilegierung für Solaranlagen auch auf energetische Sanierungen ausgedehnt (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG). Damit erhält der Kanton die Möglichkeit, bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen nebst «anderen Solaranlagen» – wie solche an Fassaden – künftig auch energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich bestehenden und neu vorhandenen Möglichkeiten zu prüfen, um im kantonalen Recht Erleichterungen für die Bewilligung und Realisierung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen bei Gebäuden vorzusehen, eingedenk entsprechender Kompetenzen für die Gemeinden, und vorhandene Hürden abzubauen. Der Regierungsrat ergreift die notwendigen Massnahmen und legt dem Grossen Rat die erforderlichen Erlassänderungen vor.

Zu Ziffer 2:

Komplementär zu einer allfälligen Solarpflicht, wie sie im Rahmen der «Berner Solar-Initiative» und des betreffenden Gegenvorschlags diskutiert wird, sind für einen raschen Zubau der Solarenergienutzung auch die rechtlichen Bestimmungen zur Bewilligungspflicht bzw. -freiheit für solche Anlagen sowie ebenso der Vollzug dieser Bestimmungen von entscheidender Bedeutung. Diese Belange sind im Wesentlichen im Baubewilligungsdekret geregelt (Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, BewD). Für den Vollzug sind vor allem die Richtlinien des Regierungsrates «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» vom 28. Januar 2015 zentral.

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f BewD bedürfen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie keiner Baubewilligung, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Die kantonalen

Richtlinien definieren die baubewilligungsfreien Solaranlagen, die sich genügend an Dächer anpassen. Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn im kantonalen Übermittlungssystem (Art. 7a Abs. 1 BewD).

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmälern nach Artikel 10c Absatz 1 1. Satz BauG erfordern eine Baubewilligung (Art. 7 Abs. 3 BewD). Gemeint sind damit gemäss dem Wortlaut der Bestimmung «schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind». Das sind die sogenannten «K-Objekte». Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen findet also *keine* Anwendung auf erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht einer Baugruppe angehören und deswegen keine K-Objekte sind. Es ist bekannt, dass Baubewilligungsbehörden und einbezogene Fachstellen dies bisweilen übersehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» umgehend auf den neusten Stand zu bringen und dahingehend zu präzisieren und zu ergänzen, dass allfällige Unklarheiten bezüglich der Baubewilligungspflicht oder Baubewilligungsfreiheit von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien minimiert werden, um eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung durch die Vollzugsbehörden zu erreichen. Falls zu diesem Zweck auch eine Revision von Erlassen, namentlich des Baubewilligungsdekrets, angezeigt ist, legt er diese dem Grossen Rat vor.

Zu Ziffer 3:

Solaranlagen, die nicht den kantonalen Richtlinien entsprechen, benötigen eine Baubewilligung. In diesen Fällen hat die Baubewilligungsbehörde die Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen. Dabei hat sie insbesondere das übergeordnete Bundesrecht zu beachten. Dieses bestimmt, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (Art. 18a Abs. 4 RPG). Namentlich bei Bauvorhaben in Ortsbildschutzgebieten hat der Fachbericht der beigezogenen Fachstelle im Baubewilligungsverfahren zu Recht wegweisende Bedeutung, was in manchen Fällen aber dazu führt, dass Bauvorhaben für die Installation einer Solaranlage aufgrund hoher gestalterischer Auflagen aufgegeben werden, mitunter sogar bereits vor der Baueingabe. Gerade in Fällen, wo Bewilligungsbehörden vom Mangel an qualifiziertem und erfahrenem Fachpersonal betroffen sind, kommt so die notwendige Interessenabwägung zwischen legitimen Schutzinteressen und dem Ausbau der Solarenergienutzung nur ungenügend zustande.

Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels einer Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfen dem bundesrechtlich verankerten grundsätzlichen Vorrang der Solarenergienutzung vor ästhetischen Anliegen im Vollzug stärker Geltung zu verschaffen. Unter anderem sollte damit erreicht werden, dass sich die Baubewilligungsbehörden bei einem ablehnenden Bericht seitens der Fachstelle des Denkmal-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes selbst und aktiv um eine fundierte Interessabwägung unter Einbezug energietechnischer Aspekte bemühen müssen. Beispielsweise könnte dies mit folgender Änderung geschehen (die auch Bezug nimmt auf eine allfällige Solarpflicht aufgrund der «Berner Solar-Initiative» oder des Gegenvorschlags):

Artikel 22 Absatz 4 BewD (neu)
[4] Droht einer Solaranlage wegen entgegenstehenden Denkmal-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzinteressen, insbesondere dann, wenn sie in Erfüllung der Solarpflicht gemäss KEnG erstellt werden soll, der Bauabschlag oder drohen einschränkende Auflagen und Bedingungen, so hat die Baubewilligungsbehörde die zuständige kantonale Energiefachstelle zu konsultieren.

Zu Ziffer 4:

Eine Beschleunigung der angestrebten Energiewende wäre möglich, wenn Genehmigungsverfahren im Netzbereich verkürzt und vereinfacht werden und wenn weniger Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Die Genehmigungsverfahren liegen ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Rolle in den Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Stellungnahmen des Kantons ohne Verzug eingereicht werden. Im Übrigen wirkt der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv beim Bund darauf hin, dass wirksame Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze ergriffen werden. Diese Gesetzesanpassungen sollen auch Lösungen für Netzanlagen in der ganzen Raumplanungsthematik vereinfachen bzw. weniger Auflagen aufsetzen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und des Kantons unter anderem ein rascher Ausbau der Solarenergienutzung wichtig ist. Wie in der Motion dargelegt, ist mit Änderungen und Neuerungen in der Bundesgesetzgebung teilweise eine neue Ausgangslage entstanden. Zur Erleichterung des Vollzugs erachtet es der Regierungsrat als zielführend, die Richtlinien des Regierungsrates über «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» zu aktualisieren und gemäss den neuen Rahmenbedingungen zu ergänzen, eine Vollzugshilfe zu erstellen sowie die zuständigen Stellen anzuweisen, die Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren des Bundes für den Ausbau und Umbau der Netze prioritär zu behandeln. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen.

Zu Ziffer 1:

Voraussichtlich bis anfangs 2026 treten verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) in Kraft. Künftig sind genügend angepasste Solaranlagen nicht nur auf Dächern, sondern auch an Fassaden baubewilligungsfrei, sofern sie sich nicht auf Denkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung befinden (Art. 18a Abs. 1 und Abs. 3 RPG). Diese neue Bundesregelung wird direkt anwendbar sein. Der Bund wird zudem in der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) konkreter regeln, wann Solaranlagen an Fassaden «genügen angepasst» und damit baubewilligungsfrei sind.

Eine gesetzgeberische Umsetzung auf kantonaler Ebene ist nicht notwendig. Im Hinblick auf den Vollzug wird es aber sinnvoll sein, die Richtlinien des Regierungsrates über «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» zu ergänzen, damit Bauherrschaften, Planer und Baubewilligungsbehörden kantonsweit eine einfache und klare Abgrenzung zwischen baubewilligungsfreien bzw. meldepflichtigen und baubewilligungspflichtigen Anlagen vornehmen können. Die zuständigen Stellen haben bereits mit der Überarbeitung und Ergänzung der genannten Richtlinien begonnen.

Mit den erwähnten Änderungen des RPG können die Kantone künftig auch bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind (Ergänzung von Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG). Der Regierungsrat ist bereit, auch die möglichen Erleichterungen für die energetische Sanierung von Gebäuden und die entsprechende Umsetzung im kantonalen Recht wie gefordert zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen.

Zu Ziffer 2:

Die Motion fordert, die Richtlinien des Regierungsrates über «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» umgehend zu aktualisieren und so zu präzisieren, dass allfällige Unklarheiten bezüglich der Baubewilligungspflicht oder Baubewilligungsfreiheit von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien minimiert werden. Dadurch sollen eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung durch die Vollzugsbehörden gewährleistet und Hürden beim Ausbau der Solarenergie abgebaut werden. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen. Die zuständigen Stellen haben bereits mit den Arbeiten zur Überarbeitung der entsprechenden Richtlinien begonnen, wobei es allfällige bundesrechtliche Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

Zu Ziffer 3:

Viele Solaranlagen benötigen keine Baubewilligung. In den Fällen, wo eine Solaranlage doch eine Baubewilligung benötigt, hat die Baubewilligungsbehörde zu beachten, dass nach Artikel 18a Absatz 4 RPG die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden und oder neuen Bauten allfälligen ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen. Die Motion möchte dieser bundesrechtlichen Bestimmung durch eine Anpassung des kantonalen Rechts oder durch kantonale Vollzugshilfen stärker Geltung verschaffen. Sie schlägt unter anderem vor, dass das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) neu vorsehen soll, dass die Baubewilligungsbehörde bei einem ablehnenden Fachbericht hinsichtlich Ästhetik die kantonale Energiefachstelle konsultieren müsse.

Eine Anpassung des Bewilligungsdekrets bringt aus Sicht des Regierungsrats keine Verbesserung und hilft den Bewilligungsbehörden im Vollzug nicht, im Gegenteil: Wo es nötig ist, wird die Energiefachstelle schon heute einbezogen. Wo es nicht nötig ist, würde ein Einbezug der Fachstelle zu einer unnötigen Verlängerung und Verteuerung der Verfahren führen. Die Energiefachstelle kann sich zudem nur zu Energiefragen äussern. Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Interessenabwägung zwischen Energieanliegen und Ästhetik muss aber zwingend durch die Baubewilligungsbehörde vorgenommen werden.

Wie die Motion ausführt, kann diese Abwägung für die Bewilligungsbehörden schwierig sein. Um die Behörde bei einem einheitlichen und korrekten Vollzug der bundesrechtlichen Regelungen zu unterstützen, erachtet es der Regierungsrat deshalb als sinnvoll, eine Vollzugshilfe zu erstellen. Der Regierungsrat ist in diesem Sinne bereit, das Anliegen der Motion umzusetzen.

Zu Ziffer 4:

Wie in der Motion richtig festgehalten, liegen Genehmigungsverfahren für den Ausbau und Umbau der Netze in der ausschliesslichen Kompetenz des Bundes. Mit der Änderung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) strebt der Bund eine Beschleunigung der Verfahren für die Netzanpassungen an. In der entsprechenden Vernehmlassung hat sich der Kanton Bern für zahlreiche Vereinfachungen sowie zusätzlich für die Beschleunigung und Erleichterung von Verfahren für Trafostationen eingesetzt. Der Regierungsrat wird auch weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten beim Bund darauf hinwirken, dass wirksame Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze ergriffen werden. Dies beispielsweise in der bis am 24. März 2025 laufenden Vernehmlassung des Bundesrates zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen. Erlassänderungen auf Kantonsebene sind dagegen weder erforderlich noch zulässig.

Gemäss EleG übermittelt die Genehmigungsbehörde des Bundes das jeweilige Gesuch für den Netzausbau dem betroffenen Kanton und fordert diesen auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Die Genehmigungsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern (Art. 16d Abs. 1 EleG). In der Praxis ist es nicht die Zeitdauer für die Stellungnahmen des Kantons, welche die Verfahren zum Netzausbau in die Länge ziehen. Trotzdem ist es sinnvoll,

dass die Stellungnahmen des Kantons – wie die Motion fordert – ohne Verzug eingereicht werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Anliegen der Motion umzusetzen, indem er die zuständigen Stellen anweist, die Stellungnahmen prioritär zu behandeln.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass nur bei einem kleinen Prozentsatz der Netzanschlussgesuche für Solaranlagen eine Netzverstärkung mit umfangreicheren Ausbauarbeiten erforderlich ist (vgl. Antwort zur Interpellation 223-2024).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.76
Eingereicht am:	26.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Marti (Scheunen, Die Mitte) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	265/2025 vom 12. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Lärmschutzmassnahmen Autobahn Grauholz

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Lärmschutzmassnahmen im Raum Grauholz (A1 und A6) zeitnah umgesetzt werden.

Begründung:

Nach der Ablehnung des Autobahnausbaus auf 8 Spuren und des 6-Spur-Ausbaus bei einer eidgenössischen Volksabstimmung sind auch alle geplanten Lärmschutzmassnahmen vom Tisch. Die Situation der lärmgeplagten Anwohner ist schon für längere Zeit unerträglich. Insbesondere die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf und Ittigen sind stark betroffen.

Bisher wurden alle Anliegen mit Blick auf die geplanten Ausbauten abgelehnt – was auch verständlich ist. Doch jetzt muss unverzüglich gehandelt werden. Die Anwohner dürfen nicht mehr jahrelang den Lärmemissionen ausgesetzt werden. Die nötigen Unterlagen (Lärmschutzgutachten) sind vorhanden, und auch die Massnahmen, wie Lärmschutzwände, Flüsterbelag usw. und auch deren Kosten, sind bekannt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des

12|00|D|v02

Regierungsrates, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV) liegt.
Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 24. November 2024 das Referendum gegen den Ausbauschritt 2023 der Nationalstrassen angenommen. Die beiden Projekte zum Ausbau der Nationalstrasse zwischen Wankdorf und Schönbühl (A1) sowie zwischen Schönbühl und Kirchberg (A6) können dadurch nicht wie geplant umgesetzt werden. Bestandteil der beiden Projekte war nicht nur eine Kapazitätserweiterung, sondern insbesondere auch die lärmtechnische Sanierung der beiden Autobahnabschnitte. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses wird das Bundesamt für Strassen (ASTRA) nun das Plangenehmigungsverfahren zurückziehen (Abschnitt Wankdorf-Schönbühl) resp. nicht zur Auflage bringen (Schönbühl-Kirchberg).

Zurzeit nimmt der Bund eine vertiefte Analyse des Resultats der Abstimmung vom 24. November 2024 vor. Dabei werden auch die Auswirkungen für zukünftige Sanierungsprojekte der oben genannten Abschnitte untersucht. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bedarf für Lärmschutzmassnahmen in beiden Abschnitten weiterhin ausgewiesen ist. Obwohl bereits viele Grundlageninformationen vorhanden sind, müssen die Massnahmen jedoch neu projektiert werden, da sich durch den wegfallenden Kapazitätsausbau eine neue Ausgangslage ergeben hat. Projekte müssen zudem neu aufgelegt werden, da unter anderem der Bau von allfälligen Lärmschutzwänden auflagepflichtig ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es daher nicht möglich, konkrete Angaben zu geplanten Massnahmen oder zum Umsetzungszeitpunkt zu machen.

Dem Regierungsrat ist der Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen des Verkehrs sehr wichtig. Er anerkennt den Handlungsbedarf entlang der Nationalstrasse im Bereich Grauholz und bedauert, dass die in den Projekten zur Kapazitätserweiterung vorgesehene Lärmschutzmassnahmen nun nicht wie geplant realisiert werden können. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen möglichst umfassenden Lärmschutz aussprechen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Nationalstrassen und somit auch die geforderten Lärmschutzmassnahmen in der abschliessenden Kompetenz des Bundes liegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	261-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.79
Eingereicht am:	02.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ryser (Seftigen, GLP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	266/2025 vom 12. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Meldepflicht statt Baubewilligung für energetische Sanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass energetische Sanierungen von Gebäuden in der Regel baubewilligungsfrei sind.

Begründung:

Der Schweizer Gebäudepark ist für 45 Prozent des gesamten Energieverbrauchs und ein Viertel des inländischen CO_2-Ausstosses verantwortlich. Für eine erfolgreiche Energiewende ist die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Sanierungsrate bei bestehenden Gebäuden ist jedoch gegenwärtig mit rund einem Prozent pro Jahr viel zu tief und muss dringend erhöht werden. Der Abbau bürokratischer Hürden und die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren sind wichtige Faktoren, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen können.

Sanierungen von Gebäuden werden zunehmend komplex und die Bewilligung aufwändig. Dies ist mit ein Grund dafür, dass zu wenige Gebäude saniert werden. Um energetische Sanierungen einfacher und günstiger zu machen und diese anzureizen, soll deshalb die Baubewilligungspflicht für diese nicht mehr gelten.

In einfachen Fällen sind energetische Sanierungen bereits heute ohne Baugesuch möglich (z. B. Dämmung oder Fenstersanierungen). In vielen Fällen sind aber heute Baugesuche notwendig z. B., wenn die Materialisierung geändert wird, Fensterbrüstungen abgebrochen werden oder mittlerweile nicht mehr genutzte Kamine abgebrochen werden (z. B. für eine PV-Anlage).

12|00|D|v02

Die Meldepflicht könnte pragmatisch für weitere Baumassnahmen ausgeweitet werden – beispielsweise für Baumassnahmen, die einen gewissen Frankenwert unterschreiten oder generell für Fassaden- oder Dachveränderungen.

In Deutschland nimmt das Bundesland Niedersachsen seit Sommer 2024 einen Grossteil der Sanierungen von der Baubewilligungspflicht aus.[1] Auf eidgenössischer Ebene wurde in der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG[2]) in Artikel 18a die Ausnahmepflicht für Solaranlagen und energetische Sanierungen ausgeweitet. Dies gilt es nun auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Im Kanton Luzern lief diesen Sommer eine Vernehmlassung zur Ergänzung der Planungs- und Bauverordnung. Dort sollen in Artikel 54 (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen) Absatz 2 nicht nur Solaranlagen, sondern neu auch energetische Sanierungen von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht folgenden neuen Buchstaben vor:

b^{bis} energetische Sanierungen in Bauzonen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG), ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden.

Die Regelungen im Kanton Bern unterscheiden sich von denjenigen des Kantons Luzern. Allenfalls könnten die Ausnahmen in Artikel 7a des Baubewilligungsdekrets ergänzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Voraussichtlich bis anfangs 2026 treten verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) in Kraft. Aufgrund einer Anpassung bzw. Ergänzung von Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a RPG können die Kantone künftig bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen energetische Sanierungen ohne Baubewilligung zulässig sind.

Auch der Regierungsrat erachtet energetische Sanierungen von bestehenden Gebäuden als wichtig. Er ist bereit, die neuen Möglichkeiten, die das revidierte Raumplanungsgesetz bietet, zu prüfen und die entsprechende Umsetzung im kantonalen Recht vorzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/schneller-einfacher-und-gunstiger-novelle-der-niedersachsischen-bauordnung-soll-neue-impulse-fur-die-bauwirtschaft-setzen-231139.html
[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/2488/de

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	270-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.89
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Marti (Scheunen, Die Mitte) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Lüthi (Moosseedorf, GLP) Steiner (Boll, EVP) Grosjean (Bern, GLP) Müller (Innerberg, SP) Dubler (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	425/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Nach dem Ausbaustopp für Berner Autobahnen: Massnahmen zum Schutz der umliegenden Dörfer und Wohnquartiere

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen oder dem Grossen Rat zu beantragen, um die Verkehrsbelastung der Gemeinden entlang der Berner Autobahnen zu vermindern. Er wird insbesondere wie folgt beauftragt:

1. Das Verkehrsmanagement Region Bern-Nord und künftige Verkehrsmanagementprojekte werden verstärkt darauf ausgerichtet, störenden Durchgangs- und Ausweichverkehr durch Dörfer und Wohnquartiere entlang der Autobahnen zu vermindern. Stehende oder stockende Autokolonnen sind von den Siedlungsgebieten möglichst fernzuhalten.
2. Der Auf- und Ausbau einer sicheren und attraktiven Infrastruktur für den Veloverkehr wird zusätzlich gefördert und beschleunigt vorangetrieben, damit das grosse Potenzial der E-Bikes besser ausgeschöpft werden kann. In Planung befindliche Velobahnen sind zeitnah zu realisieren.
3. Das Angebot im öffentlichen Verkehr wird weiterentwickelt und unter Ausnutzung neuer digitaler Möglichkeiten mit innovativen Lösungen ergänzt, damit auch der Bevölkerung im ländlichen Raum bessere Alternativen zur Nutzung eigener Autos zur Verfügung stehen. Umsteige-, Vernetzungs-, Sharing- und Pooling-Angebote sind zu fördern.

12|00|D|v02

4. Beim Bund und insbesondere beim federführenden Bundesamt für Strassen (Astra) wirkt der Kanton Bern darauf hin, dass – statt weiter auf Autobahnausbauten zu setzen – alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, dass die vorhandenen Kapazitäten der Berner Autobahnen längerfristig ausreichen. Dazu sind insbesondere tiefere Tempolimiten, bessere Fahrzeugauslastungen und eine zeitliche Glättung der Verkehrsbelastungsspitzenstunden anzustreben und zu fördern.

Begründung:

Der Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ist in der Volksabstimmung vom 24. November 2024 auf Bundes- und Kantonsebene verworfen worden. Im Kanton Bern hat das Stimmvolk deutlicher als im Landesschnitt Nein gestimmt, obwohl ihm wegen der beiden Berner Ausbauprojekte (Wankdorf-Schönbühl und Schönbühl-Kirchberg) grosse Vorteile versprochen worden waren, namentlich die Entlastung von Dörfern und Wohnquartieren von Ausweichverkehr – und damit mehr Sicherheit und Lebensqualität. Unbeeindruckt von diesen zweifelhaften Versprechungen haben sämtliche Gemeinden entlang der Grauholz-Autobahn, die als erstes Teilstück der Schweiz auf acht Fahrspuren ausgebaut worden wäre, den Kapazitätsausbau abgelehnt – und zwar entgegen bundesrätlichen Abstimmungskommentaren mit überdurchschnittlich hohen Nein-Anteilen.

Nach dem Volks-Nein hat Bundesrat Albert Rösti noch am Abstimmungsabend verkündet: «Die Arbeiten an diesen Projekten werden rasch eingestellt.» Damit steht fest, dass es auf den bestehenden Berner Autobahnen auf absehbare Zeit zu keinem Kapazitätsausbau kommen wird. Der Regierungsrat hat in seinem Aufruf zum Ja-Stimmen die schon heute bestehende Problematik von «Ausweichverkehr auf die untergeordneten Kantons- und Gemeindestrassen» anerkannt. Diesem Problem gilt es nun auch ohne Autobahnausbau zu begegnen – und zwar aktiver und konsequenter als bisher. Die Motion beschränkt sich bewusst auf Forderungen, die der Regierungsrat selbst erfüllen oder dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten kann. Sie werden in der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 des Regierungsrates denn auch bereits angesprochen, aber bisher noch ungenügend angepackt und umgesetzt.

Zu Ziffer 1

Ein Mittel zur geforderten Verkehrsentlastung von Dörfern und Wohnquartieren ist das digital gesteuerte Verkehrsmanagement, wie es im Gebiet der Gemeinden entlang der Grauholz-Autobahn (Region Bern-Nord) bereits in Betrieb genommen worden ist. Zum Abschluss des Pilotbetriebs stellte der federführende Kanton Bern im November 2023 in einer Medienmitteilung fest: «Das Verkehrsmanagement Region Bern-Nord funktioniert. (…) Anstatt Strassen auszubauen, sorgt beim Verkehrsmanagement moderne Technologie für flüssigeren und sichereren Verkehr in den Ortszentren.» Die vom Kanton gezogene positive Zwischenbilanz wird von der Bevölkerung und den Behörden der einbezogenen Gemeinden allerdings nicht geteilt.

Auf stark befahrenen Durchgangsstrassen wie beispielsweise der Bernstrasse in Zollikofen zeigen sich in den Belastungsspitzenstunden weiterhin stockende und zeitweise gar stehende Autokolonnen – deshalb hat sogar die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vom Kanton spürbare Verbesserungen der Lenkungswirkung gefordert. Allerdings deuten neueste Verkehrszählungen auf der erwähnten Kantonsstrasse auch auf eine neuerdings abnehmende Verkehrsbelastung hin. Statt 19 000 bis 20 000 Fahrzeuge pro Tag wie während Jahrzehnten haben die jüngsten kantonalen Zählungen noch einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von knapp 15 000 bis 16 000 Motorfahrzeugen ergeben. Möglicherweise zeigt das Verkehrsmanagement also doch entlastende Wirkung – zusammen mit abnehmendem Autobesitz, vermehrter Homeoffice-Arbeit sowie zunehmender E-Bike-Nutzung durch Pendlerinnen und Pendler. So oder so zeigt das Beispiel der «berüchtigten» Bernstrasse in Zollikofen, dass eine Verkehrsentlastung möglich ist –

sogar bei gleichzeitig zunehmendem Verkehr auf der nahen Autobahn! So oder so gilt es, das Verkehrsmanagement Region Bern-Nord und die anderen Verkehrsmanagementsysteme, die der Kanton Bern plant, stärker auf das Ziel der Verkehrsentlastung von Dörfern und Wohnquartieren sowie auf die Priorisierung von öffentlichem Verkehr und sanfter Mobilität (Fuss- und Veloverkehr) auszurichten.

Zu Ziffer 2

Als weiteres Mittel zum gleichen Zweck ist der Veloverkehr verstärkt zu fördern, indem die dafür benötigte sichere und attraktive Infrastruktur beschleunigt auf- und ausgebaut wird. Der Kanton Bern kann dazu an die Aufträge der beiden Vorstösse für kantonale Velo-Offensiven I und II (Motion 225-2017, Motion 162-2020) und weitere unterstützende Grossratsbeschlüsse anknüpfen. Damit insbesondere die fortgeschrittenen Planungen von Velobahnen bzw. Velovorrangrouten endlich vorangetrieben und seit Jahren diskutierte und immer wieder verzögerte Projekte (wie z. B. die Velobahn durch das Worblental oder auch die regionalen Vorrangrouten von Bern z. B. nach Münchenbuchsee und Urtenen-Schönbühl) zeitnah realisiert werden können, sind beim Kanton und den betroffenen Gemeinden die erforderlichen Prioritäten zu setzen und die nötigen finanziellen und personellen Mittel bereitzustellen.

Zu Ziffer 3

Zur Verkehrsentlastung von Dörfern und Wohnquartieren in Autobahnnähe muss auch das Angebot des öffentlichen Verkehrs ausgebaut und weiterentwickelt werden. Es gilt insbesondere, im ländlichen Raum unter Ausnutzung digitaler Neuerungen innovativ attraktive Möglichkeiten zu schaffen, damit Mobilitätsbedürfnisse auch ohne eigenes Auto abgedeckt werden können. Zur Ablehnung des Autobahnausbaus haben auch ländliche Gemeinden mit vielen Nein-Stimmen beigetragen. So haben auch Gemeinden, die zwar nicht an die Grauholz-Autobahn grenzen, aber doch von ihr erschlossen sind, deutlicher als im Landesmittel Nein gestimmt: namentlich Münchenbuchsee, Jegenstorf, Fraubrunnen, Iffwil, Kirchlindach, Meikirch, Mattstetten und Zuzwil. Automobilistinnen und Automobilisten aus diesen und weiteren Regionsgemeinden nutzen auf dem Weg zur Grauholz-Autobahn kantonale und kommunale Zufahrtsstrassen und tragen so zur Verkehrsbelastung der Gemeinden in Autobahnnähe bei. Mit ausgebauten und weiterentwickelten Angeboten zum Umsteigen aufs Velo und den öffentlichen Verkehr, insbesondere auch mit verbesserten Möglichkeiten zum Umsteigen und zur Vernetzung im Sinne der kombinierten Mobilität sowie mit zusätzlichen Sharing- und Pooling-Lösungen, können die unter Durchgangs- und Ausweichverkehr leidenden Autobahn-Anrainergemeinden von gleichsam kleinräumig verursachtem, sozusagen «hausgemachtem» Autoverkehr entlastet werden.

Zu Ziffer 4

Schliesslich gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Kapazität der Berner Autobahnen bei einer besseren zeitlichen Verteilung der Verkehrsflüsse ausreichend gross ist. Zudem hat das Bundesamt für Strassen (Astra) selbst angekündigt, durch flexible, digital gesteuerte Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten in Spitzenbelastungsstunden die Durchfahrtskapazität auf Autobahnen noch zu vergrössern. Der zeitweisen Überlastung von Autobahnteilstücken könnte auch entgegengewirkt werden, wenn Autos vermehrt mit mehreren Personen besetzt wären und der Andrang insbesondere im Freizeitverkehr zeitlich besser verteilt würde. Deshalb soll der Regierungsrat beauftragt werden, durch geeignete Interventionen beim Bund und namentlich beim Astra geeignete Massnahmen in dieser Richtung einzufordern und aktiv zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass einzelne Gemeinden entlang der Berner Autobahnen, namentlich im Perimeter Bern Nord, von einem hohen Verkehrsaufkommen betroffen sind. Er bedauert die Ablehnung des Ausbaus der Nationalstrasse im Raum Zollikofen – Wankdorf und wird selbstverständlich möglichst alles unternehmen, um die Dörfer vor übermässigem Verkehr zu schützen. Bei der Lösungssuche müssen die betroffenen Strassenabschnitte als Teil des gesamten Verkehrsnetzes von Bund, Kanton und Gemeinden betrachtet werden. Eine isolierte Betrachtung einzelner Abschnitte führt nicht zu nachhaltigen Lösungen, sondern verstärkt möglicherweise bestehende Probleme an anderen Stellen.

Daher unterstreicht der Regierungsrat die Notwendigkeit, Mobilität aus einer ganzheitlichen Perspektive zu betrachten, um sinnvolle und nachhaltige Lösungen für das steigende Mobilitätsbedürfnis zu finden. Dies erfordert nicht nur die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, sondern auch die Prüfung der Potentiale sämtlicher Verkehrsmittel. Weiter ist davon auszugehen, dass punktuelle Autobahnausbauten notwendig sein werden, um die Ziele der Motion zu erreichen. Die beschränkten finanziellen Mittel des Kantons werden zudem auch in Zukunft eine Massnahmenpriorisierung nötig machen.

Bereits auf die genannten Ziele ausgerichtet wurde das Verkehrsmanagement (VM) Region Bern Nord. Es dient primär dazu, den Verkehr in den Ortszentren zu verflüssigen, den strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu bevorzugen und die Fahrplanstabilität zu fördern. Gleichzeitig verbessert es die Verkehrssicherheit, insbesondere auch für den Langsamverkehr. Das komplexe System soll weiterentwickelt werden und sich der verändernden Mobilität anpassen. Die entsprechenden Arbeiten wurden aufgenommen.

Der Ausbau der kantonalen Veloinfrastruktur, insbesondere auch in der Region Bern, ist im Gang und wird durch den Regierungsrat weiter vorangetrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden bereits umgesetzt, sind in Planung oder im Bau. Der Ausbau der kantonalen Veloinfrastruktur wird im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen und gestützt auf die vom Regierungsrat vorgenommene Priorisierung der Investitionen im Tiefbau weitergeführt.

Bei der Entwicklung des Angebots des öffentlichen Verkehrs ist nach dem Ausbaustopp für Berner Autobahnen insbesondere die Regionalkonferenz Bern Mittelland gefordert, im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) die Angebote im Sinne der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie weiterzuentwickeln und im Hinblick auf die Angebotsbeschlüsse des Grossen Rates einzugeben. Auf dem Schienennetz in und um Bern besteht indes aufgrund der mehrjährigen Bauarbeiten in den nächsten Jahren kaum Spielraum für Angebotsausbauten.

Zudem werden Infrastrukturmassnahmen zur Stärkung von Verkehrsdrehscheiben aktuell in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen (AP) von den Regionen gemeinsam mit dem Kanton und den Standortgemeinden geplant. Der Kanton Bern bringt sich aktiv in die Erarbeitung der RGSK und AP ein und treibt notwendige Infrastrukturprojekte (dazu zählen auch Verkehrsmanagementprojekte) gemeinsam und abgestimmt mit den Regionen und Gemeinden voran.

Der Regierungsrat wird sich auch weiterhin beim Bund für die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten der Berner Autobahnen einsetzen und auf Verbesserungspotentiale hinweisen. Insgesamt sieht der Regierungsrat wenig Potenzial für weitere Optimierungsmöglichkeiten und erachtet deshalb einen punktuellen Ausbau des Nationalstrassennetzes weiterhin als gerechtfertigt, aktuell die Umgestaltung des Anschlusses Wankdorf sowie der Bypass Bern-Ost.

Der Regierungsrat wird die bereits laufenden Bestrebungen und Arbeiten weiterführen und ist bereit zu prüfen, wo zusätzliche Schwerpunkte gelegt werden können.

Er beantragt, die Motion im Sinne der obigen Ausführungen als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.91
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Aebi (Hellsau, SVP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Gfeller (Schangnau, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Maurer (Sumiswald, EDU)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	293/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Nachnutzung des Areals der Berner Fachschule in Burgdorf

Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit möglichen Nutzern sowie mit der Standortgemeinde bis Ende 2026 für die Nachnutzung des Areals der Berner Fachschule auf dem Gsteig dem Grossen Rat eine Nachnutzung inkl. eines möglichen Realisierungshorizonts vorzulegen.

Begründung:

Nach der Ablehnung des Bildungscampus Burgdorf und der Ablehnung der Planungserklärung, die den Umzug der Schule für Gestaltung auf das Areal der Berner Fachhochschule verlangt, soll eine grundlegende Auslegeordnung und Potentialanalyse des Areals vorgenommen werden. Dabei sind Nutzungen der Höheren Bildung (zum Beispiel der Universität Bern [z. B. Neu-

12|00|D|v02

bau DCBP], der Pädagogischen Hochschule, der Fachmittelschule oder der Höheren Fachschulen [HF]), der kantonalen Verwaltung oder andere Nutzungen vorzusehen. In den Prozess sind sowohl die Nutzer wie auch die Standortgemeinde einzubeziehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das grundsätzliche Anliegen der Motionärinnen und Motionäre: Nach dem Verzicht auf den Umzug der Technischen Fachschule von Bern nach Burgdorf muss für die heutigen Räumlichkeiten der Berner Fachhochschule eine neue Nachnutzung gefunden werden. Der Regierungsrat hat sich stets und auch im Rahmen der Priorisierung für eine Weiterführung des Gsteigareals als Bildungsort ausgesprochen. Das Areal soll nach dem Auszug der Berner Fachhochschule selbstverständlich nicht brach liegen. Die Regierung hat deshalb den Entscheid, auf die Neuverortung der Technischen Fachschule zu verzichten, mit dem Plan verknüpft, das kantonale Gymnasium Burgdorf in die kantonseigenen Räumlichkeiten zu zügeln.

Der Priorisierungsentscheid beinhaltet entsprechend auch den Verzicht auf die Erweiterung des Gymnasiums mit einem Neubau, den Erwerb aller Bestandsbauten des Gymnasiums sowie auf die Sanierung des Hauptgebäudes des Gymnasiums und der Turnhalle. Die heutigen Gebäude der BFH sollen nicht abgerissen, sondern umgenutzt werden. Der Entscheid, kantonales Eigentum der Anmiete vorzuziehen, entspricht der Immobilienstrategie des Kantons und stellt einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Umgang mit bestehender Bausubstanz sicher.

Der Regierungsrat erachtet es in Anbetracht beschriebener Ausgangslage deshalb als nicht zielführend, mit einer Potentialanalyse den Fächer für weitere Nutzungen bspw. der höheren Bildung zu öffnen. Die gymnasialen Bildungsangebote weisen heute den dringendsten zusätzlichen Raumbedarf auf. Deshalb ist der Regierungsrat gerne bereit, gemeinsam mit der Standortgemeinde über eine allfällige Weiterentwicklung des Standorts bezüglich des gymnasialen Bildungsangebots zu diskutieren und dies in der zeitnahen Projektentwicklung zu berücksichtigen.

Über den Planungsstand der kantonalen Schulraumplanung wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit informieren. Er geht davon aus, dass sich die Pläne für das Gsteig Areal bis Ende 2026 konkretisieren werden und beantragt die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	273-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.92
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Aebi (Hellsau, SVP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Gfeller (Schangnau, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Maurer (Sumiswald, EDU)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	294/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Das Gymnasium Burgdorf ist sofort zu realisieren!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das fertig ausgearbeitete Projekt «Gymnasium Burgdorf» sofort zu realisieren und dem Grossen Rat den Ausführungskredit in der Sommersession vorzulegen.

Begründung:

Die räumliche Situation rund ums Gymnasium Burgdorf ist äusserst angespannt und bedarf einer sofortigen Verbesserung.

Nach der Ablehnung des Bildungscampus Burgdorf ist das fertig ausgearbeitete Projekt des Gymnasiums Burgdorf sofort zu realisieren. Die Verhandlungen mit der Stadt betreffend den

12|00|D|v02

Miet- und Pachtvertrag sowie den Erwerb der notwendigen Liegenschaften sind abgeschlossen und können auf den politischen Weg gebracht werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs (2023.FINGS.255) den Priorisierungsentscheid des Regierungsrats bestätigt und sich gegen den Umzug der Technischen Fachschule nach Burgdorf ausgesprochen. Damit verbunden ist auch eine Neubeurteilung der Unterbringung der gymnasialen Ausbildung in Burgdorf. Das ursprüngliche Projekt eines Erweiterungsneubaus für das Gymnasium wird nicht weiterverfolgt. Geplant ist, inskünftig das Gymnasium in den kantonseigenen Räumlichkeiten unterzubringen, die nach dem Umzug der Berner Fachhochschule in den neuen Campus Biel/Bienne frei werden.

Der Regierungsrat klärt derzeit im Rahmen der gesamtkantonalen Schulraumplanung ab, ob der Gymnasialstandorts Burgdorf in Anbetracht der stark steigenden Klassenzahlen ausgebaut werden soll. Dabei wird auch geprüft, ob zusätzlich zu den bestehenden kantonseigenen Räumlichkeiten zusätzliche Flächen notwendig sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.97
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Hegg (Lyss, FDP) Fuchs (Bern, SVP) Steiner (Boll, EVP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	295/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Motorradparkplätze auch für Elektro-Kleinfahrzeuge

Der Regierungsrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass Elektro-Kleinfahrzeuge mit Motorradkontrollschildern auf Motorradparkfelder abgestellt werden dürfen, auch wenn sie über die Markierung hinausragen.

Begründung:

Ein Motorradparkplatz hat eine Fläche von 2300 mm x 1250 mm. Das abgestellte Fahrzeug darf die Markierung nicht überschreiten. Elektro-Kleinfahrzeuge (z.B. Twike 3, Mikrolino, Twizy) sind in ihrer Grundfläche grösser und haben dennoch ein Motorradkontrollschild. Solche Fahrzeuge dürfen nicht auf Motorradparkfeldern abgestellt werden, da sie die Markierung überragen, was gebüsst wird. In Parkhäuser dürfen Fahrzeuge mit Motorradkontrollschildern nicht fahren, da sie ausschliesslich Fahrzeugen mit Autokontrollschildern vorbehalten sind. Grundsätzlich gilt, Fahrzeuge dürfen nur auf Parkplätzen parkiert werden, die für die Fahrzugart grössenmässig bestimmt sind. Elektro-Kleinfahrzeuge sind – nach dem Velo – die ökologischste Art, sich fahrend fortzubewegen. Sie verbrauchen wenig Energie, Platz und Ressourcen, verursachen kaum Lärm, sind sehr leicht und klein. Sie sind gerade deshalb ein ideales Fortbewegungsmittel. Sie dürfen aber trotz all dieser Vorteile nirgendwo legal parkiert werden. Dies sollte im Sinne der Motionsforderung endlich geändert werden.

12|00|D|v02

Beispiele von Elektro-Kleinfahrzeugen (Masse und Gewicht):

Twike 3: 1280/2650/1250 mm, 250kg

Mikrolino: 1473/2510/1500 mm, 500kg

Twizy: 1234/2338/1454 mm, 562kg

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motion grundsätzlich nachvollziehen ortet aber keinen Handlungsspielraum für eine Anpassung der spezifischen rechtlichen Grundlagen. Gemäss Art. 79 Abs. 6 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) dürfen Fahrzeuge dort, wo Parkfelder markiert sind, nur innerhalb dieser Parkfelder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Parkfelder, die für eine Fahrzeugart oder Benutzergruppe reserviert sind, dürfen nur von dieser Fahrzeugart oder Benutzergruppe benützt werden.

Parkieren Fahrzeuge ausserhalb der Markierung oder auf einem Parkfeld, dass grössenmässig oder aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist, sind gemäss den Ziffern 252 ff. der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR. 314.11) je nach Parkdauer Bussen von CHF 40 bis 100 geschuldet.

Sowohl die Signalisationsverordnung als auch die Ordnungsbussenverordnung sind bundesrechtliche Erlasse. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, diese bundesrechtlichen Vorschriften zu ändern. Er beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	294-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.114
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jeanneret (St-Imier, FDP) (Sprecher/in) Heyer (Perrefitte, FDP) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Freudiger (Langenthal, SVP) Pauli (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	296/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Ankündigungen von Veranstaltungen in den Gemeinden - Rückkehr zu einer vernünftigen Situation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung (insbesondere die Richtlinie *Touristische Signalisation*) anzupassen, um unmittelbar unter den Willkommenstafeln von Ortschaften ein Feld zuzulassen (dessen Ausmasse festzulegen sind), das über Veranstaltungen in den Gemeinden informiert und mit dessen Verwaltung die Gemeinden betraut sind.

Begründung:

Veranstaltungen tragen zum Leben und zur Attraktivität der Gemeinden bei. Die Kommunikation von Veranstaltungen ist der Schlüssel zu ihrem Erfolg. Wenn solche Veranstaltungen näher rücken, erscheinen Anzeigen, die über sie informieren. Oft ist der Ortseingang dafür ein beliebter und strategischer Punkt. Dadurch werden alle Personen, die in den Ort einfahren, informiert. Diese Anzeigen haben auch eine Erinnerungsfunktion und verhindern, dass die eine oder andere Veranstaltung vergessen geht.

Viele Gemeinden nutzen die braunen touristischen Willkommenstafeln, um in einem Feld unmittelbar darunter Veranstaltungen anzukündigen. Diese Tafeln sind beliebt und aufgrund ihres Standorts sinnvoll. Ausserdem gefährden sie die Verkehrssicherheit nicht, und sie sind bundesrechtlich zugelassen.

12|00|D|v02

In jüngster Zeit wurde verschiedenen Gemeinden des Berner Juras verboten, den Bereich unter den Willkommenstafeln zu nutzen. In der Praxis war diese Möglichkeit seit vielen Jahren zugelassen. Das wichtigste angeführte Argument war, das Gesetz verbiete Werbung ausserhalb der Ortschaften und eine Baubewilligung sei dafür nötig. Allerdings sind diese Anzeigen Teil der touristischen Willkommenstafel, die als solche zugelassen ist. Ausserdem ist in der vom Tiefbauamt veröffentlichten Richtlinie *Touristische Signalisation* vorgesehen, dass die Willkommenstafel «allenfalls ein Feld für Veranstaltungen» enthält. Deshalb ist es umso unverständlicher, warum ein an die Willkommenstafel angehängtes Feld zur Anzeige von Veranstaltungen nicht zugelassen sein sollte.

Zur Attraktivität des Kantons gehört auch die Attraktivität seiner Gemeinden. Mit dieser Motion kann ein konkreter Beitrag an die Gemeinden und deren Veranstaltungen geleistet werden, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden oder das Bundesrecht zu verletzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die breite und angemessene Bekanntmachung von öffentlichen Veranstaltungen trägt massgebend zu ihrem Erfolg bei. Neben der Werbung in analogen und digitalen Medien bestehen verschiedene Optionen im öffentlichen Raum. Dazu gehören unter anderem Hinweise auf Veranstaltungen entlang von Kantons- und Gemeindestrassen. In der Vergangenheit haben verschiedene Gemeinden ihre touristischen Hinweistafeln, die am Ortseingang platziert sind, für die Ankündigung von Veranstaltungen genutzt oder zur Verfügung gestellt.

Das Anbringen von Veranstaltungshinweisen auf diesen Hinweistafeln ist in der kantonalen Richtlinie «Touristische Signalisation» geregelt. Diese basiert auf nationalen Publikationen und Normen, welche durch das Tiefbauamt zur Anwendung gebracht werden. Es handelt sich um die «Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen» des Bundesamts für Strassen sowie die Norm «Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrasse» der Schweizerischen Vereinigung der Strassen- und Verkehrsfachleute. Die geltende kantonale Richtlinie unterscheidet zwischen Symboltafeln, auf denen Veranstaltungshinweise zulässig sind, und Willkommenstafeln, auf denen solche Hinweise nicht vorgesehen sind. Ein zusätzliches Schild unterhalb einer touristischen Tafel gilt gemäss Signalisationsverordnung (SSV) als Reklame, deren Anbringung an dieser Stelle nicht vorgesehen ist. Die im Motionstext erwähnten Interventionen des Tiefbauamts bei verschiedenen Gemeinden wegen Veranstaltungshinweisen auf touristischen Schildern entlang von Kantonsstrassen erfolgten in Anwendung der heute geltenden kantonalen Richtlinie.

Der Regierungsrat anerkennt indes das Bedürfnis der Gemeinden, öffentliche Veranstaltungen durch entsprechende Hinweise an der touristischen Signalisation bekannt machen zu können. Er erachtet daher die Unterscheidung zwischen Symbol- und Willkommenstafel in Bezug auf Veranstaltungshinweise sowie die Praxis, Veranstaltungshinweise unterhalb touristischer Tafeln als Reklame zu deklarieren, als nicht mehr angebracht. Der Regierungsrat ist bereit, die Richtlinie so anzupassen, dass künftig das Anbringen von Hinweisen auf öffentliche Veranstaltungen unterhalb einer touristischen Hinweistafel möglich ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.100
Eingereicht am:	06.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rashiti (Gerolfingen, SVP) (Sprecher/in) Pauli (Nidau, FDP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Messerli (Nidau, EVP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Graber (La Neuveville, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Müller (Orvin, SVP) Spahr (Lengnau BE, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Schlup (Schüpfen, SVP) Günthör (Erlach, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Jeanneret (St-Imier, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	503/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sistierung des Projekts A5-Westumfahrung Biel aufheben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Sistierung des Projekts A5-Westumfahrung Biel aufzuheben, was in seine exekutive Kompetenz als kantonale Behörde fällt, die für die Umsetzung der Nationalstrassen verantwortlich ist, um den Entscheid des Bundesrates von 2014 zu respektieren und die rechtsstaatliche Weiterführung des Projekts zu ermöglichen;

2. die Bundesverwaltung, insbesondere das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), über die Aufhebung der Sistierung zu informieren, um die nächsten Schritte zu koordinieren, die für das

Nationalstrassennetz verfügbaren Bundesmittel zu mobilisieren und, falls nötig, die A5-Westumfahrung zu redimensionieren;

3. die ursprünglich für das Projekt A5-Westumfahrung vorgesehenen kantonalen Mittel für Projekte zur Verbesserung der Mobilität in der Region Biel-Seeland zu reservieren, um den anhaltenden Bedarf an Entlastung und Anbindung dieser Region im Interesse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bis 2035 zu decken;

4. dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, in dem die Massnahmen zur Aufhebung der Sistierung, die geplanten Fortschritte des Projekts und die Ergebnisse der Gespräche mit der Bundesverwaltung dargelegt werden.

Begründung:

Die A5-Westumfahrung von Biel ist nicht nur ein Strasseninfrastrukturprojekt, sondern Teil einer grösseren Vision der regionalen Entwicklung, sowohl für das Seeland als auch für den Berner Jura. Biel, die grösste zweisprachige Stadt der Schweiz, befindet sich in einer neuralgischen Position am Schnittpunkt zweier sprachlicher und kultureller Realitäten. Die Verbindung mit der Romandie ist daher von strategischer, kultureller und vor allem wirtschaftlicher Bedeutung. Die letzten Kilometer der A5 verbinden einen grossen Teil des Berner Juras über Biel mit dem Westschweizer Jurabogen und verstärken die Integration eines Gebiets, das historisch und geographisch zwischen zwei Sprachräumen liegt.

Über diese interkulturelle Dimension hinaus ist die wirtschaftliche Herausforderung entscheidend: Eine bessere Mobilität sichert die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen und fördert den Zusammenhalt der Arbeitsmärkte. Biel ist mit einem anhaltenden Bevölkerungswachstum und einem erhöhten Verkehrsbedarf konfrontiert. Ohne eine Umfahrungsstrasse wird die Entwicklung der einzigen Grossstadt der Schweiz, die keine Umfahrung hat, gebremst. Die Bevölkerungsprognosen und die Mobilitätspolitik von Bund und Kanton zeigen, dass die Seeländer Metropole nicht in der Lage sein wird, ihre gegenwärtige Dynamik aufrechtzuerhalten und den zukünftigen Verkehrsanforderungen gerecht zu werden, wenn sie weiterhin durch das Fehlen einer leistungsfähigen Umfahrung behindert wird.

Das Projekt der A5-Westumfahrung in Biel, das als Antwort auf die wachsenden Herausforderungen der Verkehrsüberlastung und der regionalen Isolation konzipiert wurde, stellt eine grosse Herausforderung für den Kanton Bern und die Stadt Biel dar. Das in den 1990er-Jahren begonnene Projekt durchlief einen beispielhaften demokratischen institutionellen Prozess bis zu seiner Sistierung im Dezember 2020, die durch intensiven lokalen Widerstand und Entscheidungen ausserhalb des üblichen gesetzlichen Rahmens gekennzeichnet war. Nach mehr als fünf Jahren fruchtloser Diskussionen im Rahmen des Dialogprozesses gefährdet die anhaltende Sistierung die Ziele der nachhaltigen Mobilität und der regionalen Wirtschaftsentwicklung. Es ist dringend notwendig, die Sistierung aufzuheben und unter Beachtung der Vorrechte, die durch das Schweizer Recht definiert sind, zu den Entscheidungen zurückzukehren, die von den zuständigen Institutionen bestätigt wurden.

Historischer Hintergrund und rechtlicher Rahmen

Das Projekt A5-Westumfahrung ist Teil des Nationalstrassennetzes, für das der Bund gemäss Artikel 83 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) verantwortlich ist. Dieser Artikel besagt, dass Bund und Kantone für eine ausreichende Strasseninfrastruktur in allen Landesgegenden sorgen und dass der Bund bestimmte Aufgaben an die Kantone delegieren kann, vorbehaltlich seiner endgültigen Genehmigung. Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) präzisiert diese Kompetenzverteilung: Der Bund erstellt die generellen Pläne und stellt die Finanzierung sicher, während die Kantone, wie der Kanton Bern, die Arbeiten ausführen und die operativen Aspekte koordinieren. Die Stadt Biel als betroffene Gemeinde ist gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700) und ihren kommunalen Kompetenzen an der lokalen Planung, den öffentlichen Auflagen und der Erteilung von Genehmigungen beteiligt.

Eine erste öffentliche Auflage fand 1994 statt, gefolgt von einer Ablehnung durch den Bundesrat 1997 aufgrund technischer und ökologischer Unzulänglichkeiten. Nach Anpassungen wurde das Projekt 1999 vom Bund genehmigt, vorbehaltlich neuer Richtlinien im Jahr 2004, die die Anforderungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) beinhalteten. Dieses Gesetz schreibt in Artikel 10a Absatz 2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Anlagen vor, die Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. 2013 legte die Berner Kantonsregierung einen überarbeiteten Entwurf vor, der das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und dem Bund war und 2014 vom Bundesrat genehmigt wurde. Diese Entscheidung war der Abschluss eines Prozesses, der die gesetzlichen Schritte und den Respekt vor den Institutionen einhielt, mit öffentlichen Anhörungen in Biel und Beratungen auf Kantons- und Bundesebene.

Trotz dieser Fortschritte verstärkte sich ab 2015 der Widerstand einer lokalen Gruppe, getragen vom Komitee «Westast so nicht!» und von Bürgerinnen und Bürgern, die sich um die ökologischen und sozialen Auswirkungen sorgten. Diese Mobilisierung gipfelte 2018 in einer Demonstration mit rund 3500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. 2019 setzte der Kanton das Projekt aus, um einen Dialogprozess einzuleiten, mit dem Espace Biel/Bienne.Nidau (EBBN) beauftragt wurde, in der Hoffnung, einen Konsens zu finden. Im Dezember 2020 wurde die Sistierung auf Empfehlung der Dialoggruppe offiziell bestätigt, ohne dass eine formelle Abstimmung im Grossen Rat stattfand oder ein kantonales oder nationales Referendum organisiert wurde, wie es Artikel 62 der Berner Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) und Artikel 141 der Bundesverfassung (BV, SR 101) eigentlich vorsehen.

Diese Entscheidung, die eher durch den Druck der Strasse als durch die Nutzung der der Bevölkerung zur Verfügung stehenden legislativen Instrumente – wie etwa Referenden – motiviert wurde, stellt einen Verstoss gegen die demokratischen Prinzipien dar, die Infrastrukturprojekte in der Schweiz regeln. Die Berner Kantonsverfassung garantiert den Bürgerinnen und Bürgern das Initiativ- und Referendumsrecht (Art. 58, Art. 62 und 63 KV), Instrumente, die von den Gegnerinnen und Gegnern hätten mobilisiert werden können, um das Projekt auf institutionelle Weise anzufechten. Stattdessen setzte sich ihr Veto durch ausserinstitutionelle Massnahmen durch und umging die Mechanismen, die zur Entscheidung von Streitigkeiten vorgesehen sind. Rechtlich gesehen kann die Sistierung als eine vorübergehende Massnahme interpretiert werden, die im Rahmen des USG erlaubt ist, um neue ökologische oder soziale Auswirkungen neu zu bewerten. Nach fünf Jahren ohne nennenswerte Fortschritte wird dieses Intermezzo jedoch zu einer nicht zu rechtfertigenden Lähmung, die von den ursprünglichen Absichten der Entscheidungen von 2014 abweicht.

Seit 2020 hat der von EBBN geführte Dialogprozess nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung geführt, wie in den Berichten der Stadt Biel und des Kantons betont wird. Die Probleme der Verkehrsüberlastung bleiben bestehen, mit verlängerten Fahrzeiten auf der Ost-West-Achse und einer zunehmenden Überlastung des Bieler Stadtzentrums. Alle Nutzer dieser Achsen werden benachteiligt, sowohl Autofahrer als auch Velofahrer, Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel und nicht zuletzt die Fussgänger. Laut Verkehrsstudien, die dem Projekt vorausgingen, sollte die Umfahrung das Verkehrsaufkommen in den Wohngebieten um 20 bis 30 Prozent reduzieren, womit die Lebensqualität und die Sicherheit verbessert würden. Darüber hinaus behindert die regionale Isolation der Stadt Biel, die am Schnittpunkt der Kantone Bern und Neuenburg liegt, die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für Unternehmen, die auf eine reibungslose Logistik angewiesen sind.

Die Gegnerinnen und Gegner argumentieren mit Risiken für Naturgebiete und potenziellen Beeinträchtigungen, legitime Bedenken, die jedoch bereits in der UVP von 2013/2014 berücksichtigt wurden. Das Umweltschutzgesetz (Art. 10b) erlaubt es, Projekte aufgrund neuer Erkenntnisse anzupassen, aber es gibt keine Anzeichen dafür, dass seither wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse aufgetaucht sind, die eine endgültige Aufgabe rechtfertigen würden. Im Gegenteil, der anhaltende Status quo schadet der Bevölkerung von Biel und den umliegenden Regionen, der Entwicklung dieser Region und somit der regionalen Wirtschaft, ohne eine glaubwürdige Alternative zu bieten.

Der Kanton Bern hat als Ausführender des Projekts unter der Aufsicht des Bundes eine Sorgfaltspflicht gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und seinen eidgenössischen Partnern. Das Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11, Art. 5) verpflichtet die Kantone zur Zusammenarbeit bei der Realisierung der nationalen Infrastruktur, während der Bund über das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die strategische Konsistenz gewährleistet. Die Stadt Biel ihrerseits muss ihre lokalen Interessen mit den regionalen Bedürfnissen in Einklang bringen, eine Aufgabe, die durch das Fehlen einer klaren Entscheidung erschwert wird.

Die lange Sistierung schwächt auch die Glaubwürdigkeit der demokratischen Institutionen. 2014 hatten der Bundesrat, die Berner Kantonsregierung und die Vertreterinnen und Vertreter von Biel ein ausgewogenes Projekt bestätigt, das das Ergebnis jahrzehntelanger Planung war. Zuzulassen, dass dieser Konsens durch eine nicht formalisierte Opposition umgestossen wird, bedeutet, einer Form der Politik der Strasse nachzugeben, die mit dem schweizerischen Rechtsstaat unvereinbar ist. Nach fünf Jahren zeigt der fehlende Fortschritt über EBBN, dass der Dialog als einzige Lösung gescheitert ist, wodurch die Notwendigkeit nach einer Rückkehr zu institutionellen Mechanismen noch vergrössert wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hält einleitend die Geschichte der Westumfahrung fest und zeigt auf, was seitens Kanton unternommen wurde, bevor der Bund das Projekt im 2021 nach einem breit abgestützten Dialogprozess definitiv abgeschrieben hat.

Gemäss Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz von 1960 besteht in Biel eine Netzlücke. Zu deren Schliessung wurden der A5 Ostast (in Betrieb seit 2017) sowie die A5 Westumfahrung von Biel geplant. Letztere war das Ergebnis eines jahrelangen, partizipativen Prozesses, der in enger Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, Organisationen, Firmen und Verbänden erfolgte und in dem verschiedene Varianten entwickelt, geprüft und wieder verworfen wurden. Zielsetzung war stets eine wirksame Verkehrsentlastung im Raum Biel. Neue Sicherheitsvorschriften für Strassentunnels sowie von der Region geforderte Optimierungen machten die Gesamtüberarbeitung des ersten Generellen Projekts (GP) notwendig. Der Bundesrat genehmigte 2014 das neue GP, das einen Vollanschluss « Bienne Centre» und einen Halbanschluss in der Seevorstadt vorsah. Das GP entsprach der Wunschlösung der damals vom Kanton eingesetzten, breit abgestützten regionalen Arbeitsgruppe, unter der Leitung des damaligen Stadtpräsidenten von Biel/Bienne Hans Stöckli.

In der Folge erarbeitete der Kanton unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Organisationen das Ausführungsprojekt (AP). Es umfasste die Projektteile Zubringer rechtes Bielerseeufer (Porttunnel), die Umfahrung Vingelz und den eigentlichen Westast mit den neuen Tunnels City und Weidteile sowie den neuen Anschlüssen Seevorstadt und Bienne Centre. Das AP wurde im März 2017 beim Bund zur Genehmigung eingereicht. Während der öffentlichen Planauflage wurden rund 600 Einsprachen gegen das AP eingereicht, darunter auch von den Städten Biel und Nidau. Zudem formierten sich mehrere teils sehr aktive Gegenkomitees. In den Parlamenten von Kanton und Stadt Biel eingereichte Vorstösse forderten die Prüfung alternativer Lösungen.

Aufgrund der Kontroverse setzte die damalige Behördendelegation A5 Ende 2018 eine Dialoggruppe bestehend aus befürwortenden und gegnerischen Organisationen ein, um eine Lösung aus der verfahrenen Situation zu finden. Auf Antrag des Kantons sistierte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsverfahren für die Dauer des Dialogprozesses. Im Dezember 2020 überreichte die Dialoggruppe der Behördendelegation ihren Schlussbericht mit verschiedenen Empfehlungen, welche von den am Dialogprozess beteiligten Organisationen grossmehrheitlich mitgetragen wurden.

Die Dialoggruppe setzt in ihren Empfehlungen auf eine nachhaltige Verkehrslösung im Westen von Biel basierend auf einer zukunftsgerichteten Gesamtmobilitätsstrategie. Beantragt wurde, das Ausführungsprojekt Westumfahrung mit Ausnahme des Porttunnels nicht mehr weiter zu verfolgen und abzuschreiben. Stattdessen sollten verschiedenste kurz- und mittelfristige Massnahmen in den Bereichen Strasse, ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr weiterverfolgt und umgesetzt werden. Die Schliessung der Nationalstrassennetzlücke in Biel blieb für die Dialoggruppe eine wichtige strategische Option, um die Stadt und die Region langfristig vom Transitverkehr und vom regionalen Verkehr zu entlasten. Die Dialoggruppe empfahl den Aufbau eines Monitorings und Controllings der Verkehrsentwicklung, das den Erfolg der umgesetzten Massnahmen misst. Zudem empfahl die Dialoggruppe eine übergeordnete Projektorganisation, bestehend aus Bund, Kanton und der Städte Biel und Nidau, einzusetzen, welche die partizipative Umsetzung der einzelnen Massnahmen koordinieren und überwachen sollte.

Sowohl die Behördendelegation wie auch der Gesamtregierungsrat beschlossen, die Empfehlungen der Dialoggruppe umzusetzen. Im Januar 2021 hat der Bund das Projekt auf Antrag des Kantons abgeschrieben. Die Verfügung ist rechtskräftig. Da bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren von Projekten der Fertigstellung der 1960 beschlossenen Nationalstrassen keine referendumsfähigen Entscheide vorsehen, war das Vorgehen zur Abschreibung des Westastprojektes entgegen den Aussagen der Motionäre rechtskonform. Der Regierungsrat verweist dazu ergänzend auf seine Antwort auf die Interpellation 012-2022.

Die erfolgte Abschreibung des Projekts bedeutet indes nicht, dass der Kanton und die betroffenen Gemeinden die Verkehrsprobleme im Raum Biel nicht ernst nehmen würden. Im Januar 2021 wurde eine übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) eingesetzt, welche die Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe an die Hand nahm und dabei die nötige Partizipation sicherstellt. EBBN besteht aus den Projektpartnern Kanton, den Städten Biel und Nidau und den Gemeinden Brügg, Port und Ipsach sowie dem Verein seeland.biel/bienne. Zudem wird ein Forum EBBN», bestehend aus Vertretern von den am Dialogprozess beteiligten Organisationen, von den Behörden zu ausgewählten Fragen beigezogen.

EBBN hat in der Zwischenzeit viele der Empfehlungen der Dialoggruppe bearbeitet. Im Rahmen einer Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» klärt EBBN die Frage der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel. Untersucht wird, welchen Beitrag ein Juratunnel oder die Alternatividee «Westast so besser» des Komitees «Westast so nicht» und ein Porttunnel zu einem leistungsfähigen und nachhaltigen Verkehrssystem in der Region Biel leisten könnten und welche alternativen Lösungsansätze (ohne grosse Infrastrukturbauten) bestehen, um die Ziele zu erreichen. Die Gesamtmobilitätsstudie kommt zum Schluss, dass verkehrliche Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Langsamverkehr, den ÖV und punktuell für den MIV nötig sind. Die Tunnelbauten würden jedoch aufgrund der hohen Kosten, der geringen Entlastungswirkung (der Anteil Durchgangsverkehrs in der Agglomeration Biel liegt bei 10 %) und den grossen Umwelteingriffen keinen positiven Zielbeitrag leisten. Die öffentliche Mitwirkung zur Studie findet zwischen Ende Februar und Ende April 2025 statt. Nach Auswertung der Mitwirkung wird die Behördendelegation im September 2025 Handlungsempfehlungen beschliessen.

Zu den Punkten 1 und 2:

Entgegen den Aussagen der Motionäre wurde das Westastprojekt nicht sistiert, sondern vom UVEK auf Antrag des Kantons abgeschrieben. Das Plangenehmigungsverfahren und der Enteignungsbann wurden aufgehoben, sämtliche Planer- und Dienstleistungsverträge aufgelöst und das Projekt archiviert. Die Sistierung des Projekts kann deshalb nicht aufgehoben werden, wie es die Motionäre fordern. Ein solcher Entscheid läge auch nicht in der Kompetenz des Kantons, sondern in derjenigen des Bundes (UVEK). Für den Regierungsrat bleibt aber – in Anlehnung auch an die Empfehlungen der Dialoggruppe - die Schliessung der Nationalstrassennetzlücke in Biel eine langfristige strategische Option, sofern das periodisch durchgeführte Verkehrsmonitoring & Controlling künftig zeigen würde, dass eine solche neue Strasseninfrastruktur nötig sein sollte.

Zu Punkt 3:

Die kantonale Rückstellung von rund CHF 300 Mio. für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes im Kanton Bern ist zweckgebunden. Aus Sicht der Regierung soll sie beibehalten werden, solange die Schliessung der Netzlücke eine strategische Option darstellt. Ihre Umwidmung ist nicht möglich. Bei ihrer Auflösung würde sie als einmalige ausserordentliche Einnahme in den allgemeinen Kantonshaushalt fliessen.

Zu Punkt 4:

Da die Sistierung des Westastprojekts nicht aufhoben werden kann, weil es bereits abgeschrieben wurde, ist dem Regierungsrat auch keine Berichterstattung dazu möglich. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission künftig über die Ergebnisse des Verkehrsmonitorings & Controllings im Raum Biel periodisch Bericht zu erstatten. Das Verkehrsmonitoring & Controlling ist Grundlage für einen allfälligen späteren Entscheid, ob ein Projekt zur Schliessung der Netzlücke in Biel wieder aufgenommen werden soll.

Verteiler
– Grosser Rat

Antrag des Regierungsrates
RRB Nr. 63

2023_12_BKD_Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (Änderung)_8-3-2_2023.BKD.8735

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **439.34-1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)
	I.
	Der Erlass 439.34-1 Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 03.11.2003 (Stand 01.08.2023) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Gegenstand [1] Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) stellt dem Kanton Bern ab Studienjahr 2023/2024 jährlich maximal 30 Studienplätze für Studierende mit Wohnsitz gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003[1)] (Vollzeit- und Teilzeitausbildungen) oder Arbeitsort (berufsbegleitende Ausbildungen) im Kanton Bern in den folgenden Studiengängen zur Verfügung: a Master (MA) Schulische Heilpädagogik:	[1] Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) stellt dem Kanton Bern ein Studienangebot zur Verfügung, das ab Studienjahr ~~2023/2024~~2026/2027 jährlich maximal ~~30~~27 Studienplätze für Studierende mit Wohnsitz gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003[2)] (Vollzeit- und Teilzeitausbildungen) oder Arbeitsort (berufsbegleitende Ausbildungen) im Kanton Bern in den folgenden Studiengängen ~~zur Verfügung~~umfasst:

[1)] BSG 439.21-1
[2)] BSG 439.21-1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
1. Studienschwerpunkt Hören (90 ECTS-Punkte; Dauer fünf Semester),	
2. Studienschwerpunkt Sehen (90 ECTS-Punkte; Dauer fünf Semester),	
3. …	
b MA Heilpädagogische Früherziehung (90 ECTS-Punkte; Dauer fünf Semester),	
c Bachelor (BA) Gebärdensprachdolmetschen (180 ECTS-Punkte; Dauer acht Semester),	
d MA Logopädie (90 ECTS-Punkte; Dauer vier Semester),	d *Aufgehoben.*
e BA Psychomotoriktherapie (180 ECTS-Punkte; Dauer sechs Semester),	
f MA Psychomotoriktherapie (90 ECTS-Punkte; Dauer vier Semester).	f *Aufgehoben.*
Art. 3 Zuteilung zu den einzelnen Studiengängen [1] Im Regelfall gilt die folgende jährliche Verteilung: a MA Schulische Heilpädagogik: 1. Studienschwerpunkt Hören: 2 Plätze zu durchschnittlich 60 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 1,2 Vollzeitäquivalent [VZÄ]), 2. Studienschwerpunkt Sehen: 2 Plätze zu durchschnittlich 60 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 1,2 VZÄ), 3. … b MA Heilpädagogische Früherziehung: 6 Plätze mit durchschnittlich 60 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 3,6 VZÄ), c BA Gebärdensprachdolmetschen: 3 Plätze zu 75 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 2,25 VZÄ),	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
d MA Logopädie: 3 Plätze zu 75 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 2,25 VZÄ), e BA Psychomotoriktherapie: 11 Plätze zu 100 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 11 VZÄ), f MA Psychomotoriktherapie: 3 Plätze zu 75 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt 2,25 VZÄ). 2 Die HfH kann die in einem Studiengang infolge von fehlenden Anmeldungen nicht benötigten Studienplätze einem anderen Studiengang zuordnen, falls es die Anmeldungen aus den Trägerkantonen der HfH zulassen. Sie teilt dies der zuständigen Stelle des Kantons Bern mit. 3 Andererseits kann die HfH auf die Durchführung eines Studiengangs verzichten bzw. einen Studiengang um ein Jahr verschieben, wenn die Anzahl der vom Kanton Bern und den übrigen Kantonen gemeldeten Studierenden eine wirtschaftliche Führung eines Studiengangs nicht zulässt (§ 18 Ziff. 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 [IV HfH][3)]).	d *Aufgehoben.* e BA Psychomotoriktherapie: ~~11~~14 Plätze zu 100 Prozent Studienintensität (entspricht insgesamt ~~11~~14 VZÄ), f *Aufgehoben.*
Art. 6 Ausbildungskosten 1 Die durch die HfH dem Kanton Bern verrechneten Leistungen decken gemäss § 33 IV HfH die Aufwendungen inklusive Infrastruktur- und Betriebskosten für die Studierenden des Kantons Bern. 2 Der Kanton Bern bezahlt der HfH pro Studienplatz und ECTS-Punkt: a MA Schulische Heilpädagogik: 1. Studienschwerpunkt Hören: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 550, 2. Studienschwerpunkt Sehen: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 550, 3. …	

[3)] ZH-Lex 414.418

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
b MA Heilpädagogische Früherziehung: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 550, 1. … 2. … c BA Gebärdensprachdolmetschen: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 1100, d MA Logopädie: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 550, e BA Psychomotoriktherapie: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 550, f MA Psychomotoriktherapie: Kosten pro ECTS-Punkt: CHF 550. [3] Die Ausbildungskosten werden durch den Hochschulrat gemäss § 18 Ziffer 20 IV HfH jährlich der Teuerung angepasst und alle drei Jahre neu verhandelt.	d *Aufgehoben.* f *Aufgehoben.*
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	1. Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft. 2. Sie unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern.
	Bern, 29. Januar 2025

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer Zürich, 12. Dezember 2024 Im Namen des Hochschulrates der HfH Die Präsidentin: Prof. Dr. Dorothea Christ Die Rektorin der HfH: Prof. Dr. Barbara Fäh

ID 3032

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 470

2023_12_BKD_Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)_8-3-2_2023.BKD.8735

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **439.34**
Geändert: –
Aufgehoben: 439.34

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Abschluss			

[1)] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
[1] Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der unter der BSG-Nummer 439.34-1 veröffentlichten Vereinbarung vom 22. September 2003/3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH). [2] Er genehmigt die unter der BAG-Nummer [BAG-Nummer] wiedergegebenen Änderungen vom 12. Dezember 2024/ 29. Januar 2025 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).			
Art. 2 Änderungen der Vereinbarung [1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Anpassungen des Studienangebots, der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl und Verteilung der Studienplätze oder der Dauer der Studiengänge handelt. [2] Bei Anpassungen des Studienangebots sind jeweils die Kosten, die Ausbildungsalternativen und der Bedarf der Schulen nach den entsprechenden Fachkräften zu berücksichtigen.			
Art. 3 Kosten [1] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben, abschliessend.			
Art. 4 Kündigung			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Artikel 8 zu kündigen.			
Art. 5 Aufhebung von bisherigem Recht [1] Der Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)[2)] wird aufgehoben.			
Art. 6 Inkrafttreten [1] Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.			
Art. 7 Fakultative Volksabstimmung [1] Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Der Erlass 439.34 Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 21.04.2004 (Stand 01.04.2023) wird aufgehoben.			
IV.			

[2)] BSG 439.34

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Kommissionsmehrheit	Minderheit	
Dieser Beschluss tritt am 1. März 2026 in Kraft.			
Bern, 29. Januar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 3. April 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Schüpbach		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungs-rates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 3021

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. Januar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.8735
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH); Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Berufsbefähigende Ausbildungen an der HfH ... 2
2.2 Über die Berufsbefähigung hinausgehende Ausbildungen an der HfH ... 3
2.3 Zuständigkeit zur Anpassung der Vereinbarung an den Bedarf im Kanton ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5

4. Inhalt der Änderung der Vereinbarung ... 6
4.1 Überblick über die Änderungen ... 6
4.2 Erläuterungen zu den Änderungen ... 6

5. Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung ... 7
5.1 Zuständigkeit ... 7
5.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend den Abschluss der Vereinbarung ... 7

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 9

7. Finanzielle Auswirkungen ... 9

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 9

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 10

11. Ergebnis der Konsultation ... 10

12. Antrag ... 12

06|01|D|v02

1. Zusammenfassung

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) ist eine Konkordatshochschule. Mitglieder des Konkordats sind die Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug (Austritt per 31.07.2025), Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein. Bern gehört dem Konkordat nicht an. Die HfH bietet im Bereich der Sonderpädagogik Studiengänge für spezialisierte Fachpersonen an, welche der Kanton Bern nicht selbst anbietet und für die es in der Deutschschweiz auch keine oder kaum Ausbildungsalternativen gibt. Ihre Studiengänge sind bis heute nicht in die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)[1] aufgenommen worden, weil die HfH die von der FHV vorgeschriebene Freizügigkeit nicht gewährleisten kann: Die Studierenden der Konkordatskantone sollen bevorzugt zugelassen werden.[2] Um den gleichberechtigten Zugang für bernische Studierende zu diesen Studiengängen dennoch zu ermöglichen, hat der Kanton Bern 2004 eine Vereinbarung mit der HfH (nachfolgend: Vereinbarung) abgeschlossen.[3] Ein Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat erschien nicht angezeigt. Einerseits verfügt die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) über eigene Studienangebote in Heilpädagogik, auf welche der Kanton im Vergleich zu interkantonalen Angeboten direkter Einfluss nehmen kann. Viele Ausbildungen, welche nicht im Kanton Bern angeboten werden, können zudem an Hochschulen besucht werden, welche der FHV unterstellt und somit deutlich kostengünstiger sind. Die Vereinbarung schafft im Vergleich zu einem Konkordatsbeitritt zudem die Möglichkeit einer besseren Kostenkontrolle (Kostendach).

Die Studiengänge, die von dieser Vereinbarung erfasst werden, sollen nun angepasst werden. Gleichzeitig sollen Kriterien festgelegt werden, mithilfe derer der Regierungsrat künftig die Vereinbarung mit der HfH anpassen kann.

Die Änderungen sollen auf das Studienjahr 2026/2027 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

2.1 Berufsbefähigende Ausbildungen an der HfH

Die HfH bietet deutschsprachige Ausbildungen im Bereich der Sonderpädagogik an, die an keiner oder an kaum einer anderen Ausbildungsstätte angeboten werden, für die aber im Kanton Bern ein Bedarf besteht:

– Master Schulische Heilpädagogik mit den Schwerpunkten Sehen oder Hören: Diese Masterausbildung baut, gleich wie diejenige der PHBern oder der HEP-BEJUNE, idealtypisch auf einem Lehrdiplom auf Bachelor- oder Masterstufe auf. Die Schwerpunkte Sehen oder Hören werden nur an der HfH angeboten.
– Master Heilpädagogische Früherziehung: Auch diese Masterausbildung baut idealtypisch auf einem Lehrdiplom auf Bachelor- oder Masterstufe auf. Eine vergleichbare Ausbildung wird auch an der FHNW[4] angeboten.
– Bachelor Gebärdensprachdolmetschen: Die Bachelorausbildung baut idealtypisch auf einer gymnasialen Maturität auf. Sie wird nur an der HfH angeboten.

[1] Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV) vom 12. Juni 2003 (BSG 439.21-1)
[2] § 12 Absatz 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 21. September 1999 über die Hochschule für Heilpädagogik; abrufbar unter www.hfh.ch > Über uns > Porträt > Rechtssammlung; zuletzt besucht am 22.07.2024
[3] Grossratsbeschluss vom 21. April 2004 betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (BSG 439.34) / Vereinbarung vom 3. November 2003 zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (BSG 439.34-1)
[4] Fachhochschule Nordwestschweiz

– Bachelor Psychomotoriktherapie: Die Bachelorausbildung baut idealtypisch auf einer gymnasialen Maturität auf. Sie wird nur an der HfH angeboten.

Diese Ausbildungen sind berufsbefähigend. Berufsbefähigend heisst, dass die Abschlüsse dieser Ausbildungen von allen Kantonen als spezifische Lehrdiplome anerkannt werden.

Die entsprechenden französischsprachigen Ausbildungen werden an französischsprachigen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten angeboten. Während die Kosten der französischsprachigen Ausbildungen entsprechend den Interkantonalen Schulgeldvereinbarungen FHV oder der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)[5] vom Kanton übernommen werden und die bernischen Studierenden somit einen gleichberechtigten Zugang zu den Ausbildungen haben, ist dies für die deutschsprachigen Ausbildungen der HfH nicht der Fall. Die HfH hat ihre Ausbildungen nicht den Regeln der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen unterstellt. Somit haben die bernischen Studierenden nur aufgrund der besonderen Vereinbarung mit der HfH einen Zugang zu diesen Ausbildungen. Die Studienplätze für Berner Studierende sind je Studiengang limitiert. Die Limite ist jeweils das Verhandlungsergebnis zwischen dem Bedarf im Kanton Bern an entsprechenden Fachpersonen und den Kapazitäten der HfH.

In der geltenden Vereinbarung sind folgende berufsbefähigende Studienplätze vereinbart:

Studienstufe	**Studiengang bzw. Studienschwerpunkt**	**Studienplätze heute**
MA	Schulische Heilpädagogik: Hören	2
MA	Schulische Heilpädagogik: Sehen	2
MA	Heilpädagogische Früherziehung	6
BA	Gebärdensprachdolmetschen	3
BA	Psychomotoriktherapie	11

2.2 Über die Berufsbefähigung hinausgehende Ausbildungen an der HfH

Die HfH bietet weitere deutschsprachige Ausbildungen an, die an kaum einer anderen Ausbildungsstätte angeboten werden, die aber nicht berufsbefähigend im Sinne einer landesweiten Anerkennung als spezifisches Lehrdiplom sind. Es handelt sich um folgende Ausbildungen:
– Master Logopädie: Diese Masterausbildung baut idealtypisch auf einem Bachelortitel Logopädie auf. Sie bietet eine Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse, ist aber nicht nötig, um im Kanton Bern die erwarteten Ausbildungsanforderungen an eine Logopädie unterrichtende Lehrkraft zu erfüllen.
– Master Psychomotoriktherapie: Diese Masterausbildung baut idealtypisch auf einem Bachelortitel Psychomotoriktherapie auf. Auch sie bietet eine Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse, ist aber nicht nötig, um im Kanton Bern die erwarteten Ausbildungsanforderungen an eine Psychomotoriktherapie unterrichtende Lehrkraft zu erfüllen.

[5] Interkantonale Vereinbarung vom 27. Juni 2019 über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV; BSG 439.20-1)

In der geltenden Vereinbarung wurden folgende Studienplätze für über die Berufsbefähigung hinausgehende Studiengänge vereinbart:

Studien-stufe	Studiengang bzw. Studienschwerpunkt	Studienplätze heute
MA	Logopädie	3
MA	Psychomotoriktherapie	3

Diese Festlegung beruhte auf einer Fehlannahme: Bei der letzten Anpassung der Vereinbarung per 1. August 2023 ging der Kanton Bern davon aus, dass beide Masterstudiengänge von der HfH nicht konsekutiv, sprich eigenständig berufsbefähigend und EDK-anerkannt, angeboten würden. Diese Annahme lag nahe, weil bei diesen beiden Masterstudiengängen eine gesamtschweizerische Anerkennung durch die totalrevidierten Reglemente der EDK[6] seit 2023 möglich wäre und die Vereinbarung in Artikel 5 Absatz 3 festhält, dass sie nur für Abschlüsse gilt, die gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften anerkannt sind. Sie stellte sich in der Folge aber als falsch heraus. In den beiden Masterstudiengängen wird wohl eine Vertiefung erreicht, nicht aber ein Diplom, das für sich allein die Voraussetzungen einer anerkannten Lehrkraft für Logopädie oder Psychomotoriktherapie im Kanton Bern erfüllt. Die HfH bietet die beiden Masterstudiengänge also nur konsekutiv, sprich nicht berufsbefähigend, sondern aufbauend auf ein bereits berufsbefähigendes Vordiplom, an. Am Einkauf dieser beiden Ausbildungen besteht kein spezifischer Bedarf im Kanton.

2.3 Zuständigkeit zur Anpassung der Vereinbarung an den Bedarf im Kanton

Die Vereinbarung mit der HfH ist aufgrund der Sonderstellung dieser Hochschule wesentlich konkreter und detaillierte ausgestaltet als andere Schulgeldvereinbarungen. So werden das Studienangebot, deren Dauer und Kosten nicht mittels Kriterien umschrieben, sondern einzeln und konkret mit den zu erwerbenden Studientiteln genannt. Während beispielsweise die FHV für alle «anerkannten Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonaler Fachhochschulen»[7] gilt, werden die Studiengänge, für welche die Vereinbarung mit der HfH gilt, namentlich aufgezählt. Während die FHV die Kriterien für die Festlegung der Beiträge der Kantone festlegt und die Festlegung an ein interkantonales Gremium delegiert, werden in der Vereinbarung mit der HfH konkrete Frankenbeträge pro Studiengang festgelegt. Wenn sich also ein Studiengang oder -titel verändert, muss die Vereinbarung mit der HfH auf das nächste Studienjahr angepasst werden.

Anpassungen der Kosten, des Verfahrens, der Anzahl und Verteilung der Studienplätze oder der Dauer der Studiengänge können heute vom Regierungsrat beschlossen werden (vgl. Art. 2 des geltenden Grossratsbeschlusses). Damit soll eine rechtzeitige Anpassung der Vereinbarung an Entwicklungen an den Ausbildungsinstitutionen und im Berufsfeld ermöglicht werden. Gerade die neuesten Entwicklungen zeigen jedoch, dass sich nicht nur die Kosten oder die Dauer der Studiengänge, sondern auch die Studiengänge selbst oder deren -titel rasch verändern. Nicht zuletzt verändert sich auch das Studienangebot der anderen Hochschulen rasch. Der

[6] Reglemente der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie; abrufbar unter www.edk.ch → Dokumentation → Rechtstexte und Beschlüsse → Rechtssammlung (Ziffer 4.2.2.11 und 4.2.2.12); zuletzt besucht am 22. Juli 2024
[7] Artikel 4 FHV

Kanton Bern kann auf diese Veränderungen keinen Einfluss nehmen, hat aber ein Interesse daran, bei der HfH nur jene Ausbildungen einzukaufen, für welche es keine Alternativen zu den günstigeren FHV-Tarifen gibt.

Heute erfordert jede Anpassung eines Studiengangs oder dessen -titel eine Genehmigung der Änderung der Vereinbarung durch den Grossen Rat.

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Bedarf der bernischen Schulen an Fachpersonen im Bereich der Psychomotoriktherapie ist noch nicht gedeckt. Diese Studienplätze sollen deshalb moderat erhöht werden. Der Einkauf von berufsbefähigenden Studienplätzen soll entsprechend dem Bedarf angepasst werden (vgl. Ziffer 4.1).

Der Einkauf von nicht berufsbefähigenden Studienplätzen soll gestrichen werden (vgl. Ziffer 4.1).

Neu sollen Kriterien festgelegt werden, mithilfe derer der Regierungsrat den Einkauf gestalten kann. Dem Regierungsrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, den Einkauf dem Bedarf der bernischen Schulen anzupassen und nur berufsbefähigende Ausbildungen zu berücksichtigen, für die alternative Angebote fehlen (vgl. Ziffer 5.2, Erläuterung zu Artikel 2).

Die jährlichen Kosten für den Kanton Bern dürften sich mit der Anpassung der Vereinbarung leicht reduzieren (vgl. Ziffer 7). Es ist in absehbarer Zeit weder von einer weiteren Erhöhung der Anzahl der eingekauften Studienplätze noch von einer Erhöhung der Tarife auszugehen.

Die durch die Bildungs- und Kulturdirektion gemeinsam mit der PHBern vorgenommenen Kosten- und Bedarfsabwägungen haben gezeigt, dass derzeit ein Einkauf der sehr spezifischen Studiengänge bei der HfH im Vergleich zu Eigenlösungen weiterhin kostengünstiger ist.

4. Inhalt der Änderung der Vereinbarung

4.1 Überblick über die Änderungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das gesamte Angebot und deren Veränderungen:

Studien-stufe	Studiengang bzw. Studienschwerpunkt	Studienplätze alt	Diff.	neu
MA	Schulische Heilpädagogik: Hören	2	0	2
MA	Schulische Heilpädagogik: Sehen	2	0	2
MA	Heilpädagogische Früherziehung	6	0	6
BA	Gebärdensprachdolmetschen	3	0	3
MA	Logopädie	3	–3	0
BA	Psychomotoriktherapie[8]	11	+3	14
MA	Psychomotoriktherapie	3	–3	0
	Total:	**30**	**–3**	**27**

4.2 Erläuterungen zu den Änderungen

Artikel 1 – Gegenstand
Artikel 3 – Zuteilung zu den einzelnen Studiengängen
Artikel 6 – Ausbildungskosten

Aufgrund der Kompetenzerweiterung des Regierungsrates (vgl. Ziffer 5.2, Erläuterung zu Artikel 2) wird der Begriff «Studienangebot» der Klarheit halber in Artikel 1 aufgenommen.

Ab dem Studienjahr 2026/2027 werden keine Studienplätze in den nicht berufsbefähigenden Masterstudiengängen Logopädie und Psychomotoriktherapie mehr eingekauft.

Bereits mit der letzten Änderung der Vereinbarung wurde die Anzahl Studienplätze im Bachelorstudiengang Psychomotoriktherapie aufgrund mangelnder Ausbildungsalternativen, der erhöhten Nachfrage nach diesen Studienplätzen sowie des Bedarfs nach den entsprechenden Fachkräften erhöht. Der Bedarf nach entsprechenden Fachpersonen ist nach wie vor nicht gedeckt. Es rechtfertigt sich daher, die drei im (nicht berufsbefähigenden) Masterstudiengang gestrichenen Studienplätze in den Bachelorstudiengang Psychomotoriktherapie zu verschieben und damit die Studienplätze in diesem Bereich moderat zu erhöhen.

[8] Für den Bachelor in Psychomotoriktherapie existieren keine alternativen Ausbildungsstätten.

5. Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung

5.1 Zuständigkeit

Der Grosse Rat genehmigt interkantonale Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung [KV][9]).

Gemäss Artikel 88 Absatz 4 KV kann der Regierungsrat unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge abschliessen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind. Die Vereinbarung ist wohl kurzfristig kündbar (Kündigungsfrist von zwölf Monaten), liegt aber weder in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates noch ist sie von untergeordneter Bedeutung. Sie liegt nicht in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates, weil es sich nicht um eine interkantonale Schulgeldvereinbarung zwischen verschiedenen Kantonen handelt. Der Abschluss einer interkantonalen Schulgeldvereinbarung mit anderen Kantonen wäre, einschliesslich die Bewilligung der finanziellen Folgen, an den Regierungsrat delegiert (Artikel 52 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG][10]). Vorliegend handelt es sich aber um eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und einer interkantonalen Anstalt, nicht um eine Vereinbarung, die direkt zwischen dem Kanton Bern und anderen Kantonen abgeschlossen wird. Auch ist der Vertrag nicht von untergeordneter Bedeutung, übersteigen doch dessen finanzielle Folgen die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats.

Somit liegt der Abschluss der Vereinbarung und die damit einhergehende Verpflichtung in der Kompetenz des Grossen Rates unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

5.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses betreffend den Abschluss der Vereinbarung

Artikel 1 – Abschluss

Die Vereinbarung gilt bereits seit über 20 Jahren. Diese Tatsache wird festgehalten und gleichzeitig die vorliegende Änderung der Vereinbarung genehmigt.

Artikel 2 – Änderungen der Vereinbarung

Es werden Kriterien festgelegt, aufgrund derer der Regierungsrat die Vereinbarung anpassen kann. So soll er das Studienangebot anpassen, wenn beispielsweise die Kosten aufgrund des Aufwandes für einen Studiengang und der Entwicklung allfälliger Vergleichszahlen nicht mehr gerechtfertigt sind. Oder wenn neu günstigere Ausbildungsalternativen zur Verfügung stehen oder sich der Bedarf der bernischen Schulen nach den entsprechenden Fachkräften verändert.

Soll jedoch an den Grundsätzen der Vereinbarung etwas verändert werden, so ist die Genehmigung des Grossen Rates einzuholen. Zu denken ist insbesondere an die Vorgabe der Gleichstellung der Studierenden des Kantons Bern mit Studierenden aus den Trägerkantonen der HfH

[9] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[10] Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

(Artikel 2 der Vereinbarung) oder die Vorgabe der Anerkennung der Abschlüsse der eingekauften Studiengänge (Artikel 5 der Vereinbarung).

Artikel 3 – Kosten

Die HfH stellt dem Kanton die Kosten für die von bernischen Studierenden belegten Studienplätze in Rechnung. Es handelt sich hierbei um die vollen Kosten inklusive Infrastruktur- und Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren und Bundesbeiträge. Deren Höhe wird in der Vereinbarung mit einem konkreten Frankenbetrag für jeden Studiengang einzeln festgehalten. Sie werden von der HfH jährlich der Teuerung angepasst und müssen alle drei Jahre neu verhandelt werden (Artikel 6 Absatz 3 Vereinbarung).

Bestimmt der Regierungsrat vertraglich die Anzahl und die Kosten der eingekauften Studienplätze, so muss ihm auch die Kompetenz obliegen, die entsprechenden Ausgaben zu bewilligen.

Artikel 4 – Kündigung

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 2a des geltenden Grossratsbeschlusses.

Artikel 5 – Aufhebung von bisherigem Recht

Mit dem neuen Grossratsbeschluss werden die Änderungen der Vereinbarung genehmigt und neue Bedingungen für die künftigen Anpassungen der Vereinbarung gesetzt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Grossratsbeschlusses gilt derjenige aus dem Jahr 2004. Auf diese Tatsache wird in Artikel 1 Absatz 1 des neuen Grossratsbeschlusses hingewiesen. Ab dem Inkrafttreten ersetzt der neue Grossratsbeschlusses den bisherigen.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Änderungen der Vereinbarung sollen ab dem neuen Studienjahr 2026/2027 gelten. Der Grossratsbeschluss soll kurz vorher, spätestens aber auf denselben Zeitpunkt in Kraft treten.

Artikel 7 – Fakultative Volksabstimmung

Anpassungen durch den Regierungsrat aufgrund der in Artikel 2 des neuen Grossratsbeschlusses vorgesehenen Ermächtigung können zu einer Erhöhung der jährlich maximal vom Kanton Bern an die HfH zu leistenden Abgeltung führen. Der Regierungsrat wird mithin ermächtigt, wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, welche der Höhe nach, fielen sie in die Kompetenz des Grossen Rates, der fakultativen Volksabstimmung unterliegen würden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV). Die Ermächtigungen zur Anpassung der Vereinbarung und zur Bewilligung der daraus resultierenden Ausgaben an den Regierungsrat unterliegen daher der fakultativen Volksabstimmung.

Zu berücksichtigen ist, dass die aus der Vereinbarung fliessende maximale jährliche Verpflichtung des Kantons Bern bereits mit dem derzeitigen Inhalt der Vereinbarung eine wiederkehrende Verpflichtung des Kantons Bern darstellt, welche die Grenze von CHF 400 000 übersteigt und damit der fakultativen Volksabstimmung unterliegt (Art. 62 Abs. 1 Bst. b i. V. m. Bst. c KV).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026. Hervorzuheben ist insbesondere das dritte von fünf strategischen Zielen:

Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Sicherheit

Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.

Vgl. folgenden Entwicklungsschwerpunkt:
Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen soll rasch und nachhaltig gelingen. Der Kanton schafft Grundlagen für faire Sozialleistungen, vermeidet falsche Anreize und erleichtert den Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit der HfH führt dazu, dass sich die jährlichen Ausgaben seitens des Kantons bei Vollauslastung aller Studienplätzen um rund CHF 49 500 reduzieren.

In den vergangenen Jahren leistete der Kanton Bern folgende Beiträge an die HfH:

Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023
CHF 382 500	CHF 408 000	CHF 399 500	CHF 521 375

Mit der Änderung der Vereinbarung vom 15. Februar 2023/ 4. März 2023 (vgl. RRB 170/2023) wurde ab Herbstsemester 2023 eine Tariferhöhung berücksichtigt und es erfolgte eine Erhöhung der Anzahl Plätze an der HfH für bernische Studierende. Für das Jahr 2024 wurde folglich ein Objektkredit in der Höhe von CHF 880 000 gesprochen (RRB 345/2024).

In den letzten vier Studienjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 waren alle Studienplätze für bernische Studierende belegt. Abhängig von der Studienintensität einzelner Studierenden kann es dennoch vorkommen, dass die volle Höhe der Ausgabenbewilligung nicht ausgeschöpft wird.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit der HfH hat für den Kanton keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Änderung der Vereinbarung mit der HfH hat bis auf mögliche Erleichterungen bei der Rekrutierung von Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

11. Ergebnis der Konsultation

- Der Verband Bernischer Gemeinden, Bildung Bern, der Früherziehungsdienst Kanton Bern (FED), die Pädagogische Hochschule Bern, das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern, der Logopädie Bern Berufsverband, der Verband Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Sektion Bern, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter, SOCIALBERN sowie die Parteien des Kantons Bern wurden zur Konsultation eingeladen.

- Der Verband Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Sektion Bern und Schweiz lehnen die Aufhebung der drei Studienplätze im Masterstudiengang Psychomotorik ab. Sie erachten es für den Kanton Bern als wichtig, Zugang zu diesen Masterstudienplätze zu haben, damit sich der Beruf professionell weiterentwickeln kann. Der Verband Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten Schweiz fordert den Grossen Rat zudem auf, das Geschäft zurückzuweisen und eine neue, an der FHV orientierte Vereinbarung mit der HfH zu erarbeiten und zu verabschieden, sodass den Berner Studierenden die uneingeschränkte Freizügigkeit gewährleistet wird.

- Der Logopädie Bern Berufsverband erachtet es als zwingend angezeigt, dass der Masterstudiengang Logopädie der HfH auch durch den Kanton Bern unterstützt wird, sodass auch die Berner Logopädinnen und Logopäden sich beruflich weiterentwickeln und so die Profession stärken können. Er bittet daher, den Beschluss betreffend die Aufhebung der drei Studienplätze im Masterstudiengang Logopädie nochmals zu überdenken.

Die drei Studienplätze im Masterstudiengang Psychomotorik sowie die drei Studienplätze im Masterstudiengang Logopädie wurden nie vereinbarungskonform angeboten, da der entsprechende von der HfH angebotene konsekutive Masterstudiengang nicht gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften anerkannt ist (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung). Es handelt sich daher nicht um eine Aufhebung von tatsächlichen Studienplätzen, sondern um eine Korrektur der Vereinbarung zur Wiederherstellung der Vereinbarungskonformität.

Die Vereinbarung hat im Weiteren nicht den Zweck, die jeweilige Profession zu stärken, sondern verfolgt insbesondere das Ziel, den durch die FHV nicht abgedeckten Bedarf an ausgebildeten Fachpersonen aus Sicht der öffentlichen Schulen zu bedienen. Die vorliegende Vereinbarung ist nötig, weil die HfH durch ihre Trägerschaft bisher nicht der FHV unterstellt worden ist. Sie kann die FHV nicht ersetzen und ist auch nicht das richtige Instrument, die uneingeschränkte Freizügigkeit zu gewährleisten. Dies vermag nur die eben zu diesem Zweck durch die Kantone abgeschlossene FHV.

- Die SVP stellt sich die Frage, ob es tatsächlich nötig ist, dass der Kanton Bern die jetzige Breite des Angebots an Ausbildungsgängen finanziert. Im Weiteren kann sie zwar nachvollziehen, dass der Wunsch besteht, die Anpassungen der Vereinbarung rasch vollziehen zu können, der Weg über den Grossen Rat sei aber in einem so sensiblen Thema nach wie vor wichtig. Die SVP regt zudem an, die Thematik einmal grundsätzlich in Bezug auf Nutzen und Kosten zu beleuchten und das aktuelle Sonderpädagogik-Konzept des Kantons Bern zu überprüfen.

Bei den Studienangeboten gemäss Vereinbarung handelt es sich im Wesentlichen um solche, welche nicht über die FHV finanziert werden können. Die in der Vereinbarung verankerten Studienangebote schliessen daher lediglich eine Lücke in der Ausbildung von Fachkräften in pädagogisch-therapeutischen Lehrberufen, bei welchen für Schulen ein Bedarf besteht.
Jede Erhöhung der Studienplätze muss umsichtig und wohlbegründet angegangen werden. Neu soll für die Anpassung des Studienangebots der Weg über den Grossen Rat nicht mehr nötig sein, es sind dabei allerdings ausdrücklich die Kosten, die Ausbildungsalternativen sowie der Bedarf der Schulen nach den entsprechenden Fachkräften zu berücksichtigen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten den Einkauf von Studienplätzen dem Bedarf der bernischen Schulen möglichst rasch anzupassen, um zu vermeiden, dass der Ausbildungsantritt dringend benötigter Fachpersonen übermässig verzögert wird.

- Die EVP bedauert die Aufhebung von insgesamt drei Studienplätze im Rahmen der Vereinbarung. Sie unterstützt die Totalrevision des Grossratsbeschlusses sowie die Vereinbarungsänderung, sieht jedoch im Bereich der Ausbildungsplätze in der Heilpädagogik weiteren Handlungsbedarf und fordert daher, dass der Kanton die Ausbildungskapazitäten in der Heilpädagogik stärkt und ausbaut.

Die vom Kanton Bern bei der HfH beschafften Ausbildungskapazitäten in den pädagogisch-therapeutischen Lehrberufen, welche nicht von der FHV abgedeckt sind, werden durch die Vereinbarung gedeckt und regelmässig im Sinne des Bedarfs der Schulen überprüft. Dies führte unlängst zu einer substanziellen Erhöhung der Studienplätze um einen Drittel. Bei der Erhöhung der Studienplätze müssen stets auch die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton berücksichtigt werden.

- Die GRÜNEN würden es begrüssen, wenn mit der HfH diskutiert werden könnte, wie die Masterausbildungen in Logopädie und Psychomotorik eventuell doch auch zu einem berufsbefähigenden Diplom führen könnten, da man so eventuell noch mehr ausgebildetes sonderpädagogisches Personal generieren könnte.

Die Masterausbildungen in Logopädie und Psychomotorik stehen heute nur bereits berufsbefähigten Personen mit entsprechendem Bachelorabschluss offen. Sie würden dann zu einem berufsbefähigenden Abschluss führen, wenn die HfH sie stattdessen als EDK-anerkannte, nicht konsekutive Masterstudiengänge für Personen mit anderen fachverwandten Bachelorabschlüssen anbieten würde. Die HfH hat sich im Rahmen ihrer Kompetenz jedoch bewusst für einen anderen Weg entschieden. Eine diesbezügliche Diskussion mit der HfH wäre daher zurzeit kaum zielführend.

- Die GLP sowie Bildung Bern unterstützen die Änderungen.

- Die anderen Parteien sowie der Verband Bernischer Gemeinden, der Früherziehungsdienst Kanton Bern (FED), die Pädagogische Hochschule Bern, das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter und SOCIALBERN liessen sich nicht vernehmen.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) sowie die vorliegende Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) zu genehmigen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2024

Kulturförderungsfonds	2023 CHF	2024 CHF	Veränderung CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	13’866’576.75	14’520’000.00	653’423.25	5%
Zuweisung (Staatsmittel)	2’100’000.00	2’793’767.09	693’767.09	33%
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	1’143’979.88	0.00	-1’143’979.88	-100%
Mahngebühren	0.00	50.00	50.00	n.a.
Zinsen	8’388.50	8’180.85	-207.65	-2%
Total Einnahmen	**17’118’945.13**	**17’321’997.94**	**203’052.81**	**1%**
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentliche)	14’349’370.17	13’925’132.60	-424’237.57	-3%
Ausbezahlte oder zurückgeforderte COVID-19 Ausfallentschädigungen / Transformationsprojekte	2’518’895.50	-142’729.50	-2’661’625.00	-106%
Bildung / Auflösung Abgrenzungen	300’000.00	-300’000.00	-600’000.00	-200%
Verwaltungskosten	846’250.80	930’519.00	84’268.20	10%
Total Ausgaben	**18’014’516.47**	**14’412’922.10**	**-3’601’594.37**	**-20%**
Total Einnahmen	17’118’945.13	17’321’997.94	203’052.81	1%
Total Ausgaben	-18’014’516.47	-14’412’922.10	3’601’594.37	-20%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	**-895’571.34**	**2’909’075.84**	**3’804’647.18**	**-425%**
Bestandesnachweis	**31.12.2023**	**31.12.2024**		
Anfangsbestand	16’909’774.95	16’014’203.61	-895’571.34	-5%
Einnahmen- / Ausgabenüberschuss	-895’571.34	2’909’075.84	3’804’647.18	-425%
Bestand Kulturförderungsfonds	**16’014’203.61**	**18’923’279.45**	**2’909’075.84**	**18%**
Bestand offene Verpflichtungen	-7’081’573.95	-7’165’145.80	-83’571.85	1%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**8’932’629.66**	**11’758’133.65**	**2’825’503.99**	**32%**

Kulturförderungsfonds	2023 CHF	2024 CHF	Veränderung CHF	%
Aktiven				
Forderungen aus Leistungen	232’222.60	361’484.90	129’262.30	56%
Guthaben gegenüber Bund	86’349.00	0.00	-86’349.00	-100%
Aktive Rechnungsabgrenzung	0.00	93’767.09	93’767.09	n.a.
Guthaben gegenüber Kanton	16’017’912.01	18’469’927.46	2’452’015.45	15%
Total Aktiven	**16’336’483.61**	**18’925’179.45**	**2’588’695.84**	16%
Passiven				
Fremdkapital				
Kreditoren	-22’280.00	-1’900.00	20’380.00	-91%
Passive Rechnungsabgrenzung	-300’000.00	0.00	300’000.00	-100%
Total Fremdkapital	**-322’280.00**	**-1’900.00**	**320’380.00**	**-99%**
Eigenkapital Kulturförderungsfonds				
Eigenkapital per 01.01.	-16’909’774.95	-16’014’203.61	895’571.34	-5%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	895’571.34	-2’909’075.84	-3’804’647.18	-425%
Eigenkapital per 31.12.	**-16’014’203.61**	**-18’923’279.45**	**-2’909’075.84**	**18%**
davon: Bestand offene Verpflichtungen	*-7’081’573.95*	*-7’165’145.80*	-83’571.85	1%
frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	*-8’932’629.66*	*-11’758’133.65*	-2’825’503.99	32%
Total Passiven	**-16’336’483.61**	**-18’925’179.45**	**-2’588’695.84**	**16%**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2024

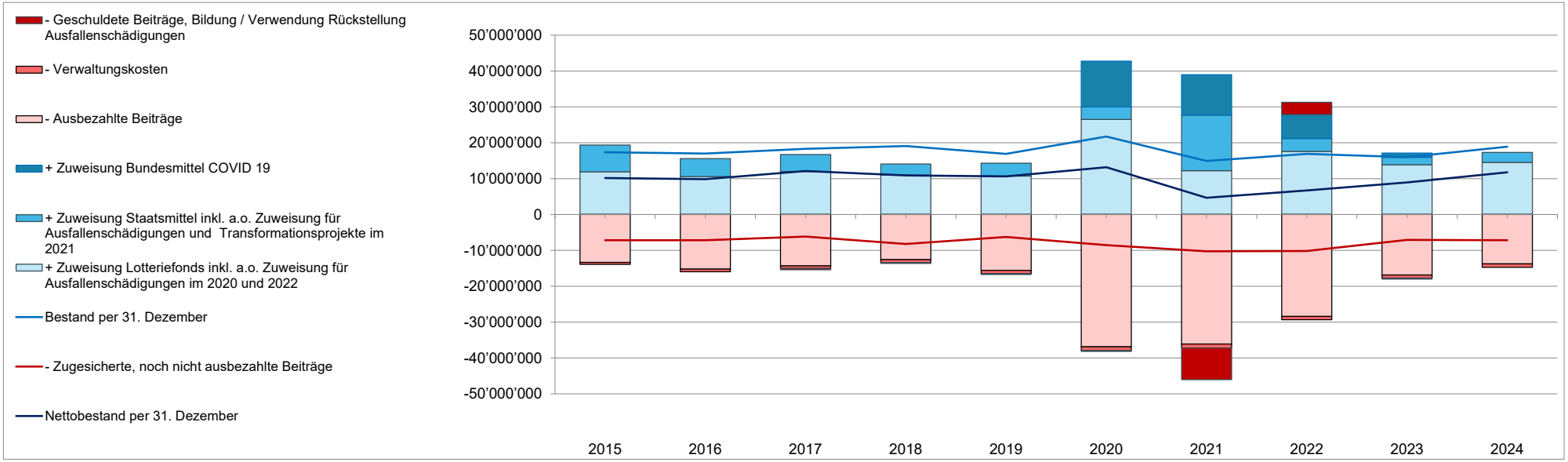
Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**2023 CHF**	**2024 CHF**	**Veränderung CHF**
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 14.07 Mio. x 5.1 %)	702’947.00	717’570.00	14’623.00
Verschiebung aus Lotteriefonds in Kulturförderungsfonds	255’000.00	450’000.00	195’000.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 47'932'545 x 5.1 %)	2’415’295.11	2’444’559.80	29’264.69
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-536’585.00	-536’585.00	0.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	-630’682.00	-645’662.00	-14’980.00
abzüglich anteilsmässige Beteiligung (5.1 %) an den Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-121’861.25	-132’855.00	-10’993.75
Total Einnahmen	**2’084’113.86**	**2’297’027.80**	**212’913.94**
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	1’703’182.75	2’125’171.60	421’988.85
Verwaltungskosten 5.1 %	42’698.67	47’456.47	4’757.80
Total Ausgaben	**1’745’881.42**	**2’172’628.07**	**426’746.65**
Total Einnahmen	2’084’113.86	2’297’027.80	212’913.94
Total Ausgaben	1’745’881.42	2’172’628.07	426’746.65
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**338’232.44**	**124’399.73**	**-213’832.71**
Bestandesnachweis	**31.12.2023**	**31.12.2024**	**Veränderung**
Anfangsbestand	888’245.67	1’226’478.11	338’232.44
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	338’232.44	124’399.73	-213’832.71
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**1’226’478.11**	**1’350’877.84**	**124’399.73**
Bestand offene Verpflichtungen	-393’802.30	-510’252.90	-116’450.60
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	**832’675.81**	**840’624.94**	**7’949.13**

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2023 wurde mit einem Prozentsatz von 5.131 % gerechnet. In Übereinstimmung mit dem Sport- und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2024 ein Prozentsatz von 5,1 % angewandt.

Entwicklung Fondsbestand Kulturförderungsfonds

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bruttobestand Kulturförderungsfonds per 1. Januar	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750	21'735'872	14'926'130	16'909'775	16'014'203
+ Zuweisung Lotteriefonds inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen im 2020 und 2022	11'894'592	10'600'000	12'000'000	11'000'000	10'700'000	26'500'000	12'200'000	17'575'529	13'866'577	14'520'000
+ Zuweisung Staatsmittel inkl. a.o. Zuweisung für Ausfallenschädigungen und Transformationsprojekte im 2021	7'450'000	5'000'000	4'710'000	3'100'000	3'600'000	3'500'000	15'500'000	3'620'000	2'100'000	2'793'767
+ Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres / Auflösung nicht verwendete Rückstellung				361'547	254'961	226'200	246'155	5'390'535		300'000
- Rückzahlung Staatsmittel								-5'390'535		0
+ Zuweisung Bundesmittel COVID 19						12'752'165	11'296'205	6'671'042	1'143'980	0
+ Spende / Mahngebühren							2'000			50
+ Zinsen									8'389	8'181
- Ausbezahlte Beiträge	-13'359'634	-15'221'440	-14'310'605	-12'591'884	-15'596'134	-36'902'471	-36'129'456	-28'406'321	-16'868'266	-13'782'403
- Verwaltungskosten	-535'500	-716'820	-745'820	-808'205	-925'279	-1'005'618	-1'099'646	-911'068	-846'251	-930'519
- Geschuldete Beiträge, Bildung / Verwendung Rückstellung Ausfallenschädigungen			-361'547	-254'961	-226'200	-246'155	-8'825'000	3'434'465	-300'000	0
Bestand per 31. Dezember	**17'344'137**	**17'005'877**	**18'297'905**	**19'104'402**	**16'911'750**	**21'735'872**	**14'926'130**	**16'909'775**	**16'014'203**	**18'923'279**
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-7'157'532	-7'159'446	-6'155'390	-8'228'196	-6'268'619	-8'556'312	-10'262'990	-10'185'131	-7'081'574	-7'165'146
Nettobestand per 31. Dezember	**10'186'605**	**9'846'431**	**12'142'515**	**10'876'206**	**10'643'131**	**13'179'560**	**4'663'140**	**6'724'643**	**8'932'629**	**11'758'133**



Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2024

Ausbezahlte Beiträge 2024

Sparte / Untersparte	Summe pro Sparte
COVID-19 Massnahmen	**-142’730**
Aufallentschädigungen an Kulturunternehmen	-142’730
Bibliotheken	**219’320**
Beiträge an innovative Projekte	6’500
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	3’300
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	3’548
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	205’972
Film	**2’650’104**
Auswertung mit Verleih	234’910
Auswertung ohne Verleih	16’765
Beiträge an Entwicklungen	436’362
Beiträge an Filmveranstaltungen	211’729
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	28’956
Beiträge an Produktionen	1’350’114
Berner Filmpreis	115’761
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	176’507
Weiterbildungsstipendien	79’000
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes	**2’195’115**
Beiträge an Ausstellungen	10’500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	148’850
Beiträge an Produktionen	128’472
Beiträge an Publikationen	11’900
Beiträge an Veranstaltungen	526’274
Bourse "Ici & ailleurs"	21’188
Entwicklungsstipendien	46’000
Stipendium für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	6’000
Kulturpreis	112’759
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	81’209
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	1’101’964
Kulturhistorisches	**261’550**
Beiträge an Ausstellungen	112’850
Beiträge an Publikationen	25’000
Beiträge an Veranstaltungen	18’700
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	105’000
Literatur	**574’687**
Auslandstipendien Paris	23’200
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	18’300
Beiträge an literarische Publikationen	60’100
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	52’500
Beiträge an Literaturveranstaltungen	56’279
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	45’000
Förderakzent	7’500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	148’940
Kulturpreis	30’000
Literarische Auszeichnungen	132’868

Sparte / Untersparte	Summe pro Sparte
Musik	**2’520’897**
Auslandstipendien Paris	15’000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	739’627
Beiträge an Tonträgerproduktionen	257’550
Beiträge an Veranstaltungen	825’308
Entr'acte	38’230
Förderakzent	23’750
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	351’700
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	130’646
Musikpreise	63’000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	76’086
Schulische Kulturvermittlung	**1’677’303**
KidS-Projekte	103’390
Prêt-à-participer - Kulturangebot für Schulen	355’967
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	182’200
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	83’385
Projektgutscheine	840’622
Reisegutscheine	111’740
Tanz	**726’228**
Auslandstipendien New York	2’500
Beiträge an Tanzproduktionen	282’900
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	316’690
Entwicklungsstipendien	2’100
Fortbildungsstipendien	21’838
Entwicklungs- und Werkbeiträge	36’150
Kulturvermittlungspreis	10’000
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	20’550
OFF-STAGE-Stipendien	33’500
Theater	**1’188’458**
Auslandstipendien New York	15’000
Beiträge an Theaterproduktionen	445’051
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	257’835
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	142’000
Weiterbildungsstipendien	479
Fortbildungsstipendien	10’000
Entwicklungs- und Werkbeiträge	92’700
Förderakzent	2’500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	86’000
Laiengruppen mit professioneller Regie	104’894
OFF-STAGE-Stipendien	32’000
Visuelle Kunst	**1’817’313**
Auslandstipendien New York und Paris	45’361
Beiträge an Publikationen	32’600
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	124’321
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	302’800
Förderakzent	5’530
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	404’000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	70’860
Reisestipendien	2’000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	690’550
Stipendien für Bildende Kunst, Fotografie, Architektur	72’500
Werkbuch	66’791
Weiteres	**94’156**
Allgemeines	94’156
Gesamtergebnis	**13’782’403**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2024

Zugesicherte Beiträge 2024

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe pro Sparte
Bibliotheken		**241’488**
Beiträge an Bestandserweiterungen	1	1’050
Beiträge an innovative Projekte	1	7’255
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	12	5’100
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	1	1’411
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	226’672
Film		**2’636’429**
Auswertung mit Verleih	15	234’910
Auswertung ohne Verleih	3	14’900
Beiträge an Entwicklungen	38	610’362
Beiträge an Filmveranstaltungen	13	190’250
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	1	22’000
Beiträge an Produktionen	19	1’235’000
Berner Filmpreis	7	122’500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	176’507
Weiterbildungsstipendien	1	30’000
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		**2’640’698**
Beiträge an Ausstellungen	3	15’500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	23	194’600
Beiträge an Produktionen	19	141’972
Beiträge an Publikationen	9	35’300
Beiträge an Veranstaltungen	53	834’980
Bourse "Ici & ailleurs"	2	42’200
Entwicklungsstipendien	4	46’000
Stipendien für einen kulturellen Aufenthalt in Brüssel	2	6’000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	20	1’116’964
Kulturpreis	3	110’800
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	9	96’382
Kulturhistorisches		**555’250**
Beiträge an Ausstellugen	5	76’550
Beiträge an Publikationen	1	5’000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	360’000
Beiträge an Veranstaltungen □	1	8’700
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	105’000
Literatur		**538’767**
Auslandstipendien Paris	1	7’000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	7	21’300
Beiträge an literarische Publikationen	41	56’150
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	10	58’500
Beiträge an Literaturveranstaltungen	14	58’877
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	7	46’000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	12	148’940
Kulturpreis	1	30’000
Literarische Auszeichnungen	7	112’000

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe pro Sparte
Musik		**2’902’236**
Auslandstipendien New York	1	15’000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	66	1’028’146
Beiträge an Tonträgerproduktionen	116	330’634
Beiträge an Veranstaltungen	226	815’245
Entr'acte	4	41’630
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	17	331’700
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	99	159’730
Musikpreise	5	63’000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	31	117’151
Schulische Kulturvermittlung		**1’790’532**
KidS-Projekte	47	101’220
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen	8	401’739
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	5	257’300
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	2	24’667
Projektgutscheine	566	862’577
Reisegutscheine	352	143’030
Tanz		**699’742**
Auslandstipendien New York	2	49’500
Beiträge an Tanzproduktionen	14	260’100
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	35	287’583
Entwicklungsstipendien	2	2’100
Fortbildungsstipendien	6	23’838
Entwicklungs- und Werkbeitrräge	1	14’889
Kulturvermittlungspreis	1	10’000
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	5	15’550
OFF-STAGE-Stipendien	3	36’182
Theater		**1’336’178**
Beiträge an Theaterproduktionen	31	429’900
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	47	260’426
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	12	219’200
Weiterbildungsstipendien	1	80’000
Fortbildungsstipendien	2	10’000
Entwicklungs- und Werkbeitrräge	5	85’907
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	86’000
Laiengruppen mit professioneller Regie	24	129’796
OFF-STAGE-Stipendien	2	34’949
Visuelle Kunst		**1’559’600**
Auslandstipendien Paris	3	43’000
Beiträge an Publikationen	20	61’925
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	44	162’771
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	17	275’300
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	404’000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	21	93’604
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	299’500
Stipendien für Bildende Kunst, Fotografie, Architektur	5	79’000
Werkbuch	5	140’500
Weiteres		**94’156**
Allgemeines	3	94’156
Gesamtergebnis	**2’248**	**14’995’076**

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2024

Offene Verpflichtungen per 31. Dezember 2024

Sparte / Untersparte	2020	2021	2022	2023	2024	Summe pro Sparte
Bibliotheken						**17’216**
Beiträge an Bestandserweiterungen					1’050	
Beiträge an innovative Projekte				3’000	7’255	
Beiträge an Lesungen und Lesereihen				1’200	3’300	
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware					1’411	
Film						**888’553**
Auswertung mit Verleih	785					
Beiträge an Entwicklungen					333’000	
Beiträge an Filmveranstaltungen	16’500	10’550			24’021	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Filmzyklen				1’000		
Beiträge an Produktionen	73’000		60’000		334’500	
Berner Filmpreis					6’756	
Weiterbildungsstipendien		1’000		27’441		
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes						**883’459**
Beiträge an Ausstellungen		10’000			5’000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen			2’500	5’000	110’750	
Beiträge an Produktionen				28’000	89’472	
Beiträge an Publikationen	2’000	9’000			24’800	
Beiträge an Veranstaltungen	2’440	14’000	5’500	18’250	399’950	
Bourse "Ici & ailleurs"			19’457		21’012	
Förderakzent	28’400					
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen				15’000	15’000	
Kulturpreis				10’127	10’828	
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse					36’973	
Kulturhistorisches						**651’500**
Beiträge an Ausstellungen	13’000			15’000	55’000	
Beiträge an Publikationen		5’500	8’500		15’000	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung		175’000			360’000	
Beiträge an Veranstaltungen □		2’000		2’500		

Sparte / Untersparte	2020	2021	2022	2023	2024	Summe pro Sparte
Literatur						**159’276**
Auslandstipendien Paris				1’000		
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen			1’000		3’000	
Beiträge an literarische Publikationen		13’000		8’023	15’550	
Beiträge an literarische Schaffensprozesse					14’000	
Beiträge an Literaturveranstaltungen			2’000	16’000	10’900	
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende				1’000	3’000	
Fell-Doriot-Stipendien für Schreibförderung	26’612	22’746				
Förderakzent		500				
Literarische Auszeichnungen					20’945	
Musik						**1’585’327**
Auslandstipendien New York					15’000	
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	5’000		20’000	305’000	403’500	
Beiträge an Tonträgerproduktionen	9’000	14’000	21’000	54’600	220’784	
Beiträge an Veranstaltungen	35’900	10’750	29’100	32’000	230’963	
Entr'acte					3’400	
Förderakzent	4’500	2’000				
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	2’750	3’000	5’500	6’500	83’230	
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	2’850		6’500	1’500	57’000	
Schulische Kulturvermittlung						**836’625**
KidS-Projekte					38’915	
Prêt-à-participer - Kulturangebote für Schulen		15’000		76’270	186’739	
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	10’000				181’400	
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête					15’000	
Projektgutscheine		2’750	1’160	500	277’018	
Reisegutscheine					31’873	
Tanz						**216’141**
Auslandstipendien New York					47’000	
Beiträge an Tanzproduktionen	2’400	1’500			67’000	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen			2’000	3’000	73’140	
Entwicklungsstipendien			10’000			
Fortbildungsstipendien					2’000	
Entwicklungs- und Werkbeiträge					1’489	
Förderakzent		3’930				
OFF-STAGE-Stipendien					2’682	

Sparte / Untersparte	2020	2021	2022	2023	2024	Summe pro Sparte
Theater						**689’371**
Beiträge an Theaterproduktionen	3’000	3’500	2’000	35’000	57’400	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	23’000	2’500	10’000	14’010	91’856	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern					105’700	
Weiterbildungsstipendien			79’676	79’717		
Fortbildungsstipendien	61’498					
Entwicklungs- und Werkbeiträge				2’400	26’607	
Förderakzent		1’500				
Laiengruppen mit professioneller Regie	12’000		7’500	15’000	52’558	
OFF-STAGE-Stipendien					2’949	
Visuelle Kunst						**1’202’678**
Auslandstipendien Paris					40’000	
Beiträge an Publikationen	2’000			111’000	44’525	
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance			3’000		52’750	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen				4’000	54’000	
Förderakzent		1’000				
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	3’000	2’000	3’000	800	36’044	
Reisestipendien				3’000		
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung			321’000	225’000	149’750	
Stipendien für Bildende Kunst, Fotografie, Architektur					6’500	
Werkbuch	33’300			4’509	102’500	
Weiteres						**35’000**
Allgemeines			35’000			
Gesamtergebnis	**372’935**	**326’726**	**655’393**	**1’126’347**	**4’683’745**	**7’165’146**

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024

des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 19. März 2025

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Kulturförderungsfonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11) sowie dem Kantonalen Geldspielgesetz, die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Kulturförderungsfonds wird als Spezialfinanzierung technisch als Profit Center im Buchungskreis der Bildungs- und Kulturdirektion abgebildet. Im Profit Center des Kulturförderungsfonds gibt es teilweise nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten, Kontokorrente und Transferkonten. Der Buchungskreis der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31. Dezember 2024 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht bereinigten Positionen und Salden u.a. auch dem Kulturförderungsfonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Kulturförderungsfonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 227 vom 5. März 2025 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 34 KKFG in Zusammenhang mit Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Kantonalen Geldspielgesetz entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 19. März 2025

Beilage:
- Finanzaufstellung: Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2024

Kulturförderungsfonds	2023 CHF	2024 CHF	Veränderung CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	13'866'576.75	14'520'000.00	653'423.25	5%
Zuweisung (Staatsmittel)	2'100'000.00	2'793'767.09	693'767.09	33%
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	1'143'979.88	0.00	-1'143'979.88	-100%
Mahngebühren	0.00	50.00	50.00	n.a.
Zinsen	8'388.50	8'180.85	-207.65	-2%
Total Einnahmen	**17'118'945.13**	**17'321'997.94**	**203'052.81**	**1%**
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge (ordentliche)	14'349'370.17	13'925'132.60	-424'237.57	-3%
Ausbezahlte oder zurückgeforderte COVID-19 Ausfallentschädigungen / Transformationsprojekte	2'518'895.50	-142'729.50	-2'661'625.00	-106%
Bildung / Auflösung Abgrenzungen	300'000.00	-300'000.00	-600'000.00	-200%
Verwaltungskosten	846'250.80	930'519.00	84'268.20	10%
Total Ausgaben	**18'014'516.47**	**14'412'922.10**	**-3'601'594.37**	**-20%**
Total Einnahmen	17'118'945.13	17'321'997.94	203'052.81	1%
Total Ausgaben	-18'014'516.47	-14'412'922.10	3'601'594.37	-20%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	**-895'571.34**	**2'909'075.84**	**3'804'647.18**	**-425%**
Bestandesnachweis	**31.12.2023**	**31.12.2024**		
Anfangsbestand	16'909'774.95	16'014'203.61	-895'571.34	-5%
Einnahmen- / Ausgabenüberschuss	-895'571.34	2'909'075.84	3'804'647.18	-425%
Bestand Kulturförderungsfonds	**16'014'203.61**	**18'923'279.45**	**2'909'075.84**	**18%**
Bestand offene Verpflichtungen	-7'081'573.95	-7'165'145.80	-83'571.85	1%
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**8'932'629.66**	**11'758'133.65**	**2'825'503.99**	**32%**

Kulturförderungsfonds	2023 CHF	2024 CHF	Veränderung CHF	%
Aktiven				
Forderungen aus Leistungen	232'222.60	361'484.90	129'262.30	56%
Guthaben gegenüber Bund	86'349.00	0.00	-86'349.00	-100%
Aktive Rechnungsabgrenzung	0.00	93'767.09	93'767.09	n.a.
Guthaben gegenüber Kanton	16'017'912.01	18'469'927.46	2'452'015.45	15%
Total Aktiven	**16'336'483.61**	**18'925'179.45**	**2'588'695.84**	16%
Passiven				
Fremdkapital				
Kreditoren	-22'280.00	-1'900.00	20'380.00	-91%
Passive Rechnungsabgrenzung	-300'000.00	0.00	300'000.00	-100%
Total Fremdkapital	**-322'280.00**	**-1'900.00**	**320'380.00**	**-99%**
Eigenkapital Kulturförderungsfonds				
Eigenkapital per 01.01.	-16'909'774.95	-16'014'203.61	895'571.34	-5%
Ausgaben-/Einnahmenüberschuss	895'571.34	-2'909'075.84	-3'804'647.18	-425%
Eigenkapital per 31.12.	**-16'014'203.61**	**-18'923'279.45**	**-2'909'075.84**	**18%**
davon: Bestand offene Verpflichtungen	*-7'081'573.95*	*-7'165'145.80*	-83'571.85	1%
frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	*-8'932'629.66*	*-11'758'133.65*	-2'825'503.99	32%
Total Passiven	**-16'336'483.61**	**-18'925'179.45**	**-2'588'695.84**	**16%**

Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles
Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	**Kulturförderungsfonds**																		
Bereiche **Domaines**	**Zusagen/Bénéficiaires** **Beiträge/Montants**																		
	2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**			**2021**			**2022**			**2023**			**2024**
						ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	ord. Gesuche	COVID-19	**Total**	
Visuelle Kunst *1	82	89	79	83	98	105	0	105	137	0	137	129	0	129	110	0	110	124
Arts visuels	808'100	1'183'780	863'245	783'583	1'129'525	1'665'050	0	1'665'050	1'709'437	0	1'709'437	1'770'647	0	1'770'647	1'625'040	0	1'625'040	1'559'600
Film	83	68	57	76	63	55	0	55	81	0	81	100	0	100	92	0	92	101
Cinéma	3'471'677	4'150'346	2'606'597	3'531'115	3'394'135	2'511'025	0	2'511'025	3'045'858	0	3'045'858	3'117'174	0	3'117'174	3'577'606	0	3'577'606	2'636'429
Theater	125	104	92	99	67	107	0	107	93	0	93	114	0	114	124	0	124	129
Théâtre	1'401'490	1'022'450	1'277'124	1'064'250	650'979	1'318'473	0	1'318'473	1'029'949	0	1'029'949	1'181'272	0	1'181'272	1'201'582	0	1'201'582	1'336'178
Tanz	43	32	37	35	61	54	0	54	86	0	86	74	0	74	66	0	66	69
Danse	494'500	207'985	446'355	258'305	487'717	557'505	0	557'505	816'122	0	816'122	740'621	0	740'621	691'185	0	691'185	699'742
Musik	454	467	454	456	470	420	0	420	420	0	420	476	0	476	495	0	495	565
Musique	2'752'874	2'179'300	2'114'470	2'044'202	2'109'936	2'226'911	0	2'226'911	2'135'199	0	2'135'199	2'610'116	0	2'610'116	2'520'362	0	2'520'362	2'902'236
Literatur	70	78	72	65	77	88	0	88	103	0	103	95	0	95	115	0	115	100
Littérature	474'627	460'439	392'767	439'764	457'713	560'713	0	560'713	778'926	0	778'926	539'010	0	539'010	588'450	0	588'450	538'767
Bibliotheken	20	22	19	21	35	19	0	19	11	0	11	22	0	22	21	0	21	19
Bibliothèques	1'027'918	414'850	269'960	360'525	303'903	237'334	0	237'334	347'113	0	347'113	387'138	0	387'138	348'384	0	348'384	241'488
Kulturhistorisches *2	43	39	32	28	18	17	0	17	10	0	10	19	0	19	11	0	11	11
Domaine historico-culturel	1'689'753	2'036'000	2'030'511	1'582'271	522'500	438'000	0	438'000	708'500	0	708'500	128'200	0	128'200	200'300	0	200'300	555'250
Verschiedene kulturelle Projekte	99	111	74	67	13	4	0	4	3	0	3	2	0	2	2	0	2	3
Divers projets culturels	973'430	1'795'050	1'337'871	1'439'751	399'393	462'909	0	462'909	96'791	0	96'791	106'303	0	106'303	55'678	0	55'678	94'156
Schulische Kulturvermittlung *3	363	798	858	932	1'027	705	0	705	926	0	926	1'074	0	1'074	1'012	0	1'012	980
Médiation culturelle en milieu scolaire	1'198'316	1'317'690	2'145'293	2'100'609	1'842'800	1'271'134	0	1'271'134	1'582'243	0	1'582'243	1'968'851	0	1'968'851	1'967'966	0	1'967'966	1'790'532
Ausserschulische Vermittlung *6	0	0	0	0	50	27	0	27	56	0	56	0	0	0	0	0	0	0
Médiation culturelle hors milieu scolaire	0	0	0	0	425'944	266'760	0	266'760	406'583	0	406'583	0	0	0	0	0	0	0
Interdisziplinäres	25	33	74	100	123	93	0	93	114	0	114	106	0	106	138	0	138	147
Domaines interdisciplinaires	587'243	426'901	597'335	1'099'260	2'271'150	2'355'282	0	2'355'282	2'040'840	0	2'040'840	1'988'666	0	1'988'666	2'210'186	0	2'210'186	2'640'698
Schlechtwetterdefizitgarantien	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	0	396'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	324	324	0	431	431	0	222	222	0	2	2	0
Indemnités pour pertes financières destinées aux entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	21'675'080	21'675'080	0	17'698'632	17'698'632	0	9'414'755	9'414'755	0	13'139	13'139	0
Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende *4	0	0	0	0	0	0	613	613	0	669	669	0	260	260	0	0	0	0
Indemnités pour pertes financières destinées aux acteurs et actrices culturels *4	0	0	0	0	0	0	3'992'637	3'992'637	0	4'250'537	4'250'537	0	1'579'826	1'579'826	0	0	0	0
Soforthilfen an Kulturunternehmen *5	0	0	0	0	0	0	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aide d'urgence pour les entreprises culturelles *5	0	0	0	0	0	0	307'000	307'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transformationsprojekte von Kulturunternehmen *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52	52	0	57	57	0	3	3	0
Projets de transformation des entreprises culturelles *4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3'566'967	3'566'967	0	2'818'396	2'818'396	0	197'480	197'480	0
Zusagen / Bénéficiaires	**1'407**	**1'841**	**1'848**	**1'962**	**2'102**	**1'694**	**937**	**2'631**	**2'040**	**1'152**	**3'192**	**2'211**	**539**	**2'750**	**2'186**	**5**	**2'191**	**2'248**
Total Beiträge / Octroyé	**14'879'928**	**15'194'791**	**14'081'528**	**14'703'635**	**13'995'695**	**13'871'096**	**25'667'717**	**39'538'813**	**14'697'561**	**25'516'136**	**40'213'697**	**14'537'998**	**13'812'977**	**28'350'975**	**14'986'739**	**210'619**	**15'197'357**	**14'995'076**
Entschiedene Gesuche Demandes décidées	1'879	2'320	2'346	2'526	2'566	2'016	1'235	3'251	2'515	1'260	3'775	2'656	584	3'240	3'014	5	3'019	3'096
Erledigt (Gesuch zurückgezogen) Liquidé (demande retirée)	66	67	130	181	35	68	95	163	131	110	241	294	61	355	408	1	409	279
Ablehnung Rejet	406	413	368	383	432	422	190	612	402	108	510	445	45	490	419	0	419	570
Entscheid noch offen Décision en suspens	409	322	345	262	408	420	0	420	347	282	629	485	2	487	552	0	552	603
Zusage Demandes acceptées	1'407	1'842	1'848	1'962	2'102	1'694	941	2'635	2'040	1'152	3'192	2'211	539	2'750	2'186	4	2'191	2'248
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche Pourcentage de demandes acceptées	75%	79%	79%	78%	82%	84%	76%	81%	81%	91%	85%	83%	92%	85%	73%	80%	73%	73%

*1 Bis 2018 wurde unterschieden zwischen Bildende Kunst und Architektur, Design und Gestaltung sowie Fotografie. Diese Sparten werden seit 2019 unter dem Begriff Visuelle Kunst zusammengefasst.
*1 Jusqu'en 2018, une distinction était faite entre arts visuels et architecture, design et arts appliqués, et la photographie. Depuis 2019, ces catégories ont été regroupées sous le terme arts visuelles.
*2 Bis 2018 hiess der Bereich Museen und Ausstellungen. Die Ausstellungen sind seit 2019 im Bereich Interdisziplinäres abgebildet.
*2 Jusqu'en 2018, le domaine s'appelait "Musées et expositions". Depuis 2019, les expositions sont subordonnées au domaine interdisciplinaire.
*3 Ab 2019 wird bei der Kulturvermittlung zwischen schulischer und ausserschulischer Kulturvermittlung unterschieden.
*3 Depuis 2019 distinction est faite entre la médiation culturelle en milieu scolaire et la médiation culturelle hors milieu scolaire.
*4 Finanziert zu je 50% vom Kanton und 50% vom Bund. Dargestellt sind 100%. Financées à parts égales par le canton et la Confédération. Les chiffres présentés correspondent à 100 %.
*5 Finanziert zu 100% durch den Bund Financée à 100 % par la Confédération
*6 Die ausserschulische Kulturvermittlung ist ab 2022 in den übrigen Sparten enthalten. A partir de 2022 la médiation culturelle extrascolaire est incluse dans les autres domaines.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	227/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4312
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2024.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2024 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2024 mit einem Fondsbestand von CHF 18'923'279.45. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'165'145.80 resultiert ein Nettobestand von CHF 11'758'133.65. Im Revisionsbericht vom 19. März 2025 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2024 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV: BSG 935.520)
- Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21b Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2024 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

02|03|D|v02

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Sicherheitsdirektion
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.4312
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2024. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

4. Fondsentwicklung ... 2
4.1 Fondseinlagen ... 2
4.2 Ausgaben ... 2
4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 3

5. Verwaltungskosten ... 3

6. Bezug zur Kulturstrategie ... 4

7. Empfehlung der Finanzkontrolle ... 4

8. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2024 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2024 mit einem Fondsbestand von CHF 18'923'279.45. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'165'145.80 resultiert ein Nettobestand von CHF 11'758'133.65. Im Revisionsbericht vom 19. März 2025 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2024 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV: BSG 935.520)

– Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21b Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben.

4. Fondsentwicklung

4.1 Fondseinlagen

Der von Swisslos im Jahre 2024 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug rund CHF 70.35 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 675 vom 26. Juni 2024 CHF 14.07 Mio. an den Kulturförderungsfonds, was der maximalen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 673 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 2.7 Mio. zu. Die Einlage fiel um CHF 0.7 Mio. (21 Prozent) tiefer aus als budgetiert, um einen Beitrag zum restriktiven Budgetvollzug zu leisten.
Auf Antrag des Bernjurassischen Rates stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 657 vom 26. Juni 2024 einem Transfer innerhalb der dem Berner Jura zugewiesenen Anteile an Geldspielmitteln von CHF 450’000 aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds zu.

In der Jahresrechnung 2024 wird die Fondseinlage aus Staatmitteln auf CHF 2'793'767.09 beziffert, da per 31. Dezember 2024 eine aktive Rechnungsabgrenzung von CHF 93'767.09 verbucht wurde. Dies entspricht der Summe der ungedeckten Betriebskosten für provisorische Transitplätze für Fahrende in den Gemeinden Biel und Bern, die aus dem Kulturförderungsfonds im Jahr 2024 bezahlt wurden. In einem Regierungsbeschluss vom Februar 2017 wurde festgehalten, dass gleichzeitig mit der Entnahme der Fondsmittel aus dem Kulturförderungsfonds für die ungedeckten Betriebskosten eine entsprechende Einlage aus Staatsmitteln getätigt wird. Diese Einlage ist im Rahmen der ordentlichen Fondseinlage im Juni 2025 vorgesehen.

4.2 Ausgaben

Im Jahr 2024 wurden ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 13'925'132.60 ausbezahlt. Das sind im Vergleich zum Vorjahr CHF 424'237.57 weniger.

Im Jahr 2024 wurden – wie in den Vorjahren – die Rechnungsabschlüsse der Kulturinstitutionen überprüft, die Ausfallentschädigungen erhalten hatten. Bei zwölf Kulturinstitutionen wurden Ausfallentschädigungen im Umfang von CHF 142'729.50 zurückgefordert.

Per Saldo resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 2'909'075.84 (Vorjahr Ausgabenüberschuss von CHF 895'571.34). Die offenen Verpflichtungen haben geringfügig zugenommen. Sie betragen neu CHF 7'165'145.80 (Vorjahr CHF 7'081'573.95).

Per 31. Dezember 2024 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 18'923'279.45. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'165'145.80 resultiert ein Nettobestand von CHF 11'758'133.65 (davon Anteil des Berner Juras CHF 840'624.94). Der aktuelle Nettofondsbestand deckt 85 Prozent eines jährlichen Bedarfs. Ein Nettofondsbestand dieser Höhe ist notwendig, da die Fondseinlagen jeweils erst per Mitte Jahr erfolgen und die gemäss Kulturförderungsgesetz (KKFG) und Kulturstrategie 2018 unterstützungswürdigen Projekte im Mittelbedarf Schwankungen unterworfen sind. Die Anzahl Gesuche hat nach einer Zunahme um rund 13 Prozent im Vorjahr um weitere 2.5 Prozent von 3’014 auf 3’096 Gesuche zugenommen und damit einen bisherigen Höchststand erreicht. Die Zunahme der Gesuche entspricht einem allgemeinen Trend, der auch bei kommunalen sowie anderen kantonalen und privaten Förderstellen beobachtet wird. Die Förderpraxis wurde nicht verändert. Die Summe der im Jahr 2024 zugesicherten ordentlichen Beiträge bleibt praktisch unverändert. Sie steigt gegenüber 2023 um CHF 8'337.29 an und beträgt CHF 14'995’076.04.

4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2024 beträgt er 5,1 Prozent. Die Fondseinlage aus Geldspielmitteln (CHF 14.07 Mio. x 5,1 Prozent = CHF 717'570.00), die budgetierten Kulturförderbeiträge bei den Staatsmitteln nach Abzug der Reduktion von CHF 0.7 Mio. als Beitrag an den restriktiven Budgetvollzug (CHF 47'932’545 x 5,1 Prozent = CHF 2'444'559.80) sowie die mit RRB 657/2024 zusätzlich getätigte Einlage aus dem Fondsanteil des Bernjurassischen Rates beim Lotteriefonds von CHF 450’000.00 ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'612'130.80. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilsmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Schweizer Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2024 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 1'350'877.84 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 510'252.90 verbleibt ein Nettobestand von CHF 840'624.94. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 11'758'133.65 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die dem Kulturförderungsfonds belasteten Verwaltungskosten für das Jahr 2024 betragen CHF 930’519. Die Verwaltungskosten umfassen die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds, die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur, die Entschädigungen für die Kulturkommissionen, die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für die Fachapplikation Absidion sowie Wartung der Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur). Die Verwaltungskosten haben gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozent zugenommen. Die Zunahme der Verwaltungskosten, die über das Lohnwachstum hinaus geht, ist bedingt durch eine Neueinreihung der Sachbearbeitenden nach einer Einreihungsüberprüfung im Nachgang der Überarbeitung der Richtpositionsum-

schreibungen, durch eine Zunahme der Anzahl der Gesuche und Mehraufwand bei der Überwachung der Schnittstelle Fachapplikation zu SAP. Bis Ende 2022 ist der Aufwand für die Ausführungen der Zahlungen beim Amt für Zentrale Dienste (AZD) angefallen. Diese Aufgabenverlagerung vom AZD zum Amt für Kultur erfolgte bereits im Jahr 2023. Die Aufwände wurden nun entsprechend richtig dem Fonds belastet.

Direkte Personalkosten	CHF	760’221
Personalgemeinkosten	CHF	28’720
Entschädigung der Kulturkommissionen	CHF	91’667
Sachkosten	CHF	49’911
Verwaltungskosten 2024	CHF	930’519

6. Bezug zur Kulturstrategie

Nach dem pandemiebedingten Unterbruch nahm die Abteilung Kulturförderung im Jahr 2023 die Arbeiten an den Massnahmen zur Umsetzung der Kulturstrategie 2018 wieder auf. Insbesondere wurde der «Prix du bilinguisme dans la culture» zum zweiten Mal verliehen. Der Preis zeichnet professionelle Kulturschaffende und kulturelle Institutionen im Kanton Bern aus, die sich beispielhaft mit der Zweisprachigkeit auseinandersetzen. Zudem wurden Grundlagen zur Unterstützung von Projekten im Bereich kultureller Teilhabe erarbeitet.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2024 zwischen dem 6. und dem 10. Januar 2025 geprüft und diese mit Bericht vom 19. März 2025 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2024 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen
- Testat der Finanzkontrolle vom 19. März 2025 inkl. Jahresrechnung 2024
- Jahresrechnung 2024 Bernjurassischer Rat
- Entwicklung Fondsbestand
- Zusammenstellung der im Jahr 2024 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im Jahr 2024 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der offenen Verpflichtungen per 31. Dezember 2024
- Gesuchstatistik pro Sparte 2024

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.90
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	427/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1: Annahme** **2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **4: Annahme**

Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzung von Gebäuden mit Schutzstatus

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen,

1. ob kostspielige denkmalpflegerische Auflagen bei schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden besser abgegolten werden können,
2. ob die genannten zusätzlichen Aufwände steuerlich über eine längere Zeitperiode in Abzug gebracht werden können,
3. ob insbesondere bei energetischen Investitionen oder Umweltinvestitionen die Mehraufwände in einer längeren Zeitperiode in Abzug gebracht werden können,
4. ob dem Parlament weitere Möglichkeiten vorgeschlagen werden können, die zu einer Verbesserung der heutigen Situation zugunsten der Eigentümerschaft führen.

Begründung:

Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Liegenschaften sind gezwungenermassen kostspielige Auflagen der Gemeinden bzw. der Denkmalpflege zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit von Gebäuden wird von den Behörden ohne Einbezug der Eigentümerschaft verfügt und mit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der architektonisch wertvollen Zeugen der Baukunst begründet. Die Interessen der Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Inventarisierung von Gebäuden als Baudenkmal sind heute somit unzureichend geschützt.

12|00|D|v02

Zwar kann die Eigentümerschaft in einem Baubewilligungsverfahren (oder Nutzungsplanverfahren) die Richtigkeit des Inventars bestreiten, doch steht sie gegenüber der Denkmalpflege als Fachbehörde bei der Frage der Richtigkeit des Inventars auf verlorenem Posten.

Die Eigentümer müssen in einem Baubewilligungsverfahren teils kostspielige und bauverzögernde Auflagen erfüllen. Wesentliche Finanzhilfen (über 5000 Franken) erhalten sie nur, wenn sie sich bereit erklären, die Liegenschaft im Grundbuch als geschützt eintragen zu lassen (Unterschutzstellungsvertrag). Eine Auflage dabei ist beispielsweise das Recht der Behörden, Führungen in der betroffenen Liegenschaft zu veranstalten. Die aus diesen Auflagen entstehenden Mehraufwände werden durch die Beiträge oft nicht abgedeckt.

Der vorliegende Vorstoss bietet Gelegenheit zu einer vertieften Prüfung der berechtigten Grundüberlegungen (Differenz zur Motion 013-2024, Berger). Eine Verbesserung der heutigen Situation der Eigentümerschaft ist wünschenswert.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die bernische Bau- und Denkmalpflegegesetzgebung unterscheidet zwei Arten von Schutz für Baudenkmäler. So unterstehen die im Bauinventar verzeichneten schützenswerten und erhaltenswerten Objekte den baurechtlichen Bestimmungen von Artikel 10b des Baugesetzes (sog. baurechtlicher Schutz). Zusätzlich können Baudenkmäler nach den Bestimmungen von Artikel 13ff. des Denkmalpflegegesetzes unter Schutz gestellt werden, namentlich um die zweckbestimmte Verwendung von kantonalen Finanzhilfen sicherzustellen (sog. denkmalrechtlicher Schutz).

Bei der Errichtung, dem Unterhalt und der Sanierung von Gebäuden haben die Bauherrschaften die auf öffentlichen Interessen beruhenden Vorgaben der Bau- und Spezialgesetzgebung zu beachten. Neben Vorschriften etwa zum hindernisfreien Bauen oder feuerpolizeilichen und energetischen Anforderungen sind dies bei Baudenkmälern die denkmalpflegerischen Bestimmungen von Art. 10b des Baugesetzes (BauG). Die Denkmalpflege äussert sich – wie die übrigen von einem Bauvorhaben betroffenen kantonalen Fachstellen – im Baubewilligungsverfahren mit einem Fachbericht zuhanden der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde würdigt die eingegangenen Fachberichte frei (Art. 35 Abs. 2 des Baubewilligungsdekrets [BewD]). Im Bauentscheid verfügt die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls die aufgrund der abgegebenen Fachberichte von der Bauherrschaft einzuhaltenden Auflagen. Der Bauherrschaft steht der Beschwerdeweg offen, wenn sie damit nicht einverstanden ist. Zudem können auf Gesuch hin kantonale Finanzhilfen an beitragsberechtigte werterhaltende Massnahmen ausgerichtet werden. Diese richten sich nach den Bestimmungen der Denkmalpflege- und Geldspielgesetzgebung (Art. 27ff. des Denkmalpflegegesetzes [DPG]; Art. 25ff. des kantonalen Geldspielgesetzes [KGSG]).

Die kantonalen Finanzhilfen können aus ordentlichen Mitteln und aus Mitteln des Lotteriefonds ausgerichtet werden. Praxisgemäss werden Subventionen bis CHF 9'999 aus ordentlichen Mitteln zugesprochen und solche ab CHF 10'000 aus Lotteriefondsmitteln. Die Beiträge werden als prozentualer Anteil an den beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Die Prozentanteile werden in einer vom Regierungsrat periodisch beschlossenen Beitragstabelle festgelegt (Art. 30 Abs. 2 der Denkmalpflegeverordnung [DPV]). Die heute gültige Beitragstabelle wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2019 festgelegt. Dabei wurden die prozentualen Beitragsansätze aus drei Gründen deutlich herabgesetzt: Erstens wurden die Staatsmittel für Finanzhilfen

aus dem Produkt Denkmalpflege im Zuge des vom Grossen Rat beschlossenen Entlastungspaketes 2018 (EP 18) hälftig gekürzt. Zweitens ist die Bautätigkeit bei Baudenkmälern über Jahre stetig gestiegen, was zu ebenso kontinuierlich steigenden Beitragsleistungen geführt hat. Drittens waren die vor 2019 geltenden bernischen Beitragsansätze im Quervergleich zu denjenigen des Bundes und anderer Kantone hoch, weshalb eine Angleichung angezeigt war. Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Artikel 53 der kantonalen Geldspielverordnung (KGSV) wurden ferner die Lotteriefonds-Beiträge aus dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege auf jährlich maximal CHF 10 Mio., gemessen am Durchschnitt einer Vierjahresperiode, begrenzt.

Aufgrund der genannten Anpassungen und der kürzlich abgeschlossenen Revision des kantonalen Bauinventars, bei welcher rund 11'000 Objekte aus dem Inventar entlassen wurden, bewegen sich die ausgerichteten Finanzhilfen heute im Rahmen der zur Verfügung stehenden ordentlichen Staats- und Lotteriefondsmittel. Angesichts des nach wie vor engen finanzpolitischen Handlungsspielraums des Kantons Bern erscheint eine Erhöhung der für die Unterstützung von werterhaltenden Massnahmen nicht angezeigt.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit zu prüfen, ob durch eine Anpassung der Kriterien für die Zusprechung von Finanzhilfen die vorhandenen Mittel bedarfsgerechter eingesetzt werden können.

Zu Ziffer 2:

Die Kantone sind an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) gebunden. In Artikel 9 des StHG sind die zulässigen Abzüge abschliessend aufgezählt, die Kantone haben darüber hinaus nur Spielraum bei Kinderabzügen und anderen Sozialabzügen. Abzüge für die Denkmalpflege sind in Artikel 9 Absatz 3 StHG und auch in Artikel 36 Absatz 3 des bernischen Steuergesetzes (StG) explizit vorgesehen. Diese Kosten können aber – wie die meisten anderen Grundstückskosten – nicht über ein Steuerjahr hinaus vorgetragen werden. Dies lassen das StHG und das StG – welches an die bundesrechtlichen Vorgaben gebunden ist – nur für Investitionen zu, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sowie für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Eine Übertragung auf das Folgejahr (Jahr n+1) ist für diese Kosten dann möglich, wenn sie im Jahr der Rechnungsstellung (Jahr n) steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden, da ein negatives Reineinkommen resultiert. Ein Übertrag ist maximal zwei Jahre möglich (vgl. Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre - TaxInfo - Kanton Bern). Es sind Fälle denkbar, in denen angeordnete, selbstgetragene Kosten für Denkmalpflege im Bereich Energiesparen und Umweltschutz zu den übertragbaren Kosten gehören und deshalb auf ein Folgejahr übertragen werden können. Eine Vortragbarkeit weiterer Kosten im Bereich Denkmalpflege ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.

Zu Ziffer 3:

Siehe Antwort zu Ziffer 2, das ist bereits heute unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Zu Ziffer 4:

Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von kantonalen Finanzhilfen erfolgt grundsätzlich durch den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrages zwischen dem Kanton Bern und der Eigentümerschaft. Die vereinbarten Schutzmassnahmen stellen öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dar, die im Grundbuch angemerkt werden. Werden kantonale Finanzhilfen von mehr als CHF 5'000 ausgerichtet, ist die Unterschutzstellung nach geltendem Recht zwingend (Art. 33 Abs. 1 Bst. a DPV). Werden Beiträge von mehr als CHF 10’000 aus dem Lotteriefonds ausgerichtet, so haben die Eigentümerschaften zudem nach dem Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 KGSV die öffentliche Zugänglichkeit des Baudenkmals sowie dazugehöriger Pärke und Gartenanlagen an mindestens zwei Tagen pro

Jahr zu gewährleisten. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Massnahmen zu einer Verbesserung der heutigen Situation zugunsten der Eigentümerschaften von Baudenkmälern führen könnten.

Der Regierungsrat beantragt die Ziffern 1 und 4 des Postulates zur Annahme und die Ziffern 2 und 3 zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung, da sie – soweit kantonalrechtlich umsetzbar – bereits erfüllt sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.55
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	432/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Verbesserte Zulassungsbedingungen fürs Studium der Veterinärmedizin zur Stärkung der medizinischen Versorgung im Nutztierbereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Zulassungsbedingungen zum Studium der Veterinärmedizin an der Universität Bern werden ergänzt. Neben dem «klassischen» Eignungstest, mit dem zum Beispiel 80 Prozent der Studienplätze wie bisher unter der Voraussetzung einer Gymnasialmatur vergeben würden, werden 20 Prozent der Studienplätze für Kandidierende reserviert, die sich über einen alternativen Bildungsweg für das Studium vorqualifiziert haben. Hier ist namentlich an eine Vorbildung im Bereich Agronomie zu denken, namentlich an einen Bachelor-Studienabschluss in Agrarwissenschaften an einer Fachhochschule. Dies unter ausreichender Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen wie Chancengleichheit, Testfairness, Zuverlässigkeit usw.

2. Zusammen mit der einzigen Veterinärmedizinischen Fakultät Vetsuisse an den Universitäten und dem Mitträger-Kanton Zürich setzt sich der Kanton Bern in der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Schaffung dieses alternativen Zugangswegs zum Studium der Veterinärmedizin gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich ein.

Begründung:

Gesamtschweizerisch besteht ein Bedarf an mehr gut ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern, um die Versorgung in den unterschiedlichen Sparten ausreichend wahrnehmen zu können, während gleichzeitig viele Tierärztinnen und Tierärzte aus geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand treten. Das geht aus der Antwort des Regierungsrates

auf die Interpellation 054-2024 (2024.RRGR.73) «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» hervor.

In der Tiermedizin ist der Mangel an Fachkräften ein generelles Problem. Im Bereich der Nutztierversorgung zeigt sich die Problematik noch deutlicher. Unbesetzte Stellen in Tierarztpraxen haben fatale Folgen. Im Bereich der tiermedizinischen Grundversorgung droht eine Lücke. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Haus- und Nutztiere nicht oder ungenügend versorgt werden, wenn sie krank oder verletzt sind. Tiere werden unter Umständen nicht mehr genügend medizinisch versorgt. Deshalb sind gezielt Massnahmen zu treffen, möglichst viele zukünftige Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner zum Studium zuzulassen, die sich für die Tätigkeit in der Nutztiermedizin engagieren. Mit der Erweiterung der Zulassungsbedingungen für einen Personenkreis, der sich bereits ausbildungsmässig im Bereich Nutztiere qualifiziert hat, würden sich die Chancen erhöhen, dass diese Personen nach erfolgreichem Studium im Fachgebiet Nutztiere praktizieren würden.

Als eine der Ursachen für den Mangel wird der Eignungstest für den «Numerus Clausus» genannt, der möglicherweise auch nicht in jedem Fall die richtigen Personen, die für die praktische Arbeit als Nutztierärzte geeignet wären, selektioniert. «Der aktuelle Test selektioniert Studierende, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen. Im Zuge regelmässiger Evaluationen konnte gezeigt werden, dass der für Human- und Veterinärmedizin identische Schweizer Eignungstest hierzu belastbare Aussagen macht – wer ein höheres Testergebnis erzielt, hat auch die höhere Chance, anschliessend das Studium erfolgreich zu bestehen. Der Test hatte dagegen nie den Anspruch, erfolgreiche Tierärztinnen und Tierärzte zu selektionieren. Tests, die dies leisten könnten, sind im Moment nicht vorhanden. Die Universität Bern und auch der Regierungsrat sind offen für Überlegungen, wie bei der Zulassung zum Veterinärmedizin-Studium mehr Studierende selektioniert werden könnten, die spezifische Voraussetzungen und Interesse für die Praxisanforderungen der Gross- und Nutztiermedizin mitbringen», heisst es in der Antwort zur Interpellation weiter. Eine Passerelle aus einer erfolgreich absolvierten höheren agronomischen Ausbildung mit der entsprechenden Berufsmatura könnte die Anzahl an Studierenden mit einem Bezug zur Landwirtschaft verbessern.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Anordnung von Eignungstests für die Zulassung zu den Studiengängen der Medizin (Art. 17 UniV[1]). Zudem obliegt es dem Regierungsrat, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik des Fachkräftemangels im Bereich der Tiermedizin und den Bedarf an ausreichend ausgebildeten Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmedizinern und erachtet die Stossrichtung der adressierten Vorschläge als prüfenswert. In diesem Zusammenhang verweist er auch auf seine Antwort auf die Interpellation «Wie kann die Ausbildung im Fach Tiermedizin gestärkt werden?» zu den Herausforderungen des Fachkräftemangels und seiner Faktoren im Bereich der Tiermedizin und in der Nutztiermedizin (Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 053-2024).

[1] Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität, UniV; BSG 436.111.1.
[2] Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, KV; BSG 101.1.

Der Ursprung des Fachkräftemangels im Bereich der Tiermedizin und insbesondere im Fachbereich der Gross- und Nutztiermedizin ist vielschichtig und das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Faktoren, wozu neben Ausbildungskapazitäten und Studienplätzen auch Aspekte der Berufsattraktivität zählen. Die beschränkte Anzahl an Studienplätzen und die dadurch beschränkte Anzahl an Studienabgängerinnen und Studienabgängern kann demnach nicht als alleiniger Faktor für den bestehenden Fachkräftemangel herangezogen werden. Ebenfalls relevant und entsprechend mitzuberücksichtigen sind berufliche und gesellschaftliche Elemente wie namentlich Arbeitszeiten, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Teilzeitarbeit, Entlöhnung sowie die psychische und physische Belastung im Berufsalltag. Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Analyse aller Faktoren, um geeignete und wirksame Massnahmen zu bestimmen, um dem Fachkräftemangel in der Tiermedizin mittel- bis langfristig mit dem Schaffen von verbesserten Rahmenbedingungen entgegenzuwirken. Die gemeinsame Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich ist daran, diese Herausforderungen gemeinsam mit ihrem Steuerungs- und Aufsichtsorgan, dem Vetsuisse-Rat, zu erörtern. Im Rahmen einer Auslegeordnung des Problems Fachkräftemangel in der Tiermedizin sollen auch die Anträge der vorliegenden Motion geklärt werden, nämlich die Frage der Ausbildung und der Selektion von künftigen Veterinärinnen und Veterinären bei gleichzeitiger Berücksichtigung etwaiger spezifischer Interessen und vorhandener, einschlägiger Berufserfahrung. Dabei soll im Hinblick auf konkrete Lösungen untersucht werden, an welchen Stellen welche Hebel die grösste Wirkung erzielen, und welche Auswirkungen betreffend Kosten und Investitionen (Humanressourcen und Infrastruktur) zu erwarten wären. Gestützt darauf sollen konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden.

Zu den einzelnen Aufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Anzahl der Studienplätze ist im Bereich der Veterinärmedizin aufgrund der hohen Ausbildungskosten und der Anforderungen an die Infrastruktur sowie an die Praktikumsplätze beschränkt. Dies hat zur Folge, dass der Zugang zu diesem Studiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt mittels des Eignungstests Medizin, der schweizweit koordiniert durchgeführt wird und auch die Grundlage für die Zuteilung von Studienplätzen in der Human- und Zahnmedizin darstellt.

Der Regierungsrat hat in Absprache mit der Universität Bern und dem Vetsuisse-Rat bereits eine erste Prüfung des in der Interpellation 053-2024 vorgeschlagenen Ansatzes eines alternativen Zugangs respektive einer vorgesehenen Quote an Studienplätzen für Personen mit einer spezifischen Vorbildung im Bereich der Agronomie für das Studium der Veterinärmedizin veranlasst. Die ersten Erkenntnisse zeigen, dass dieser Lösungsansatz im Bereich der Anpassung der Zulassungsvoraussetzung mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgleichheit verbunden wäre. Konkret gilt es folgende Aspekte hervorzuheben:

Ein Bachelorabschluss einer Fachhochschule berechtigt bereits nach geltendem Recht zur Zulassung zu sämtlichen Bachelorstudiengängen an einer Schweizer Universität, er wird diesbezüglich als gleichwertig zu einer Gymnasialen Matur im Sinne von Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung und Koordination im Hochschulbereich behandelt. Dementsprechend berechtigt der Bachelorabschluss einer Fachhochschule auch zur Teilnahme am Eignungstest für das Medizinstudium (EMS; Art. 29 Abs. 1 Bst. b UniG[3]).

Grundsätzlich gilt in der Schweiz das Prinzip des direkten Zugangs zum Bachelorstudium an einer Universität für alle Personen, welche über die vorstehend genannten Bildungsabschlüsse verfügen. Da in der Veterinärmedizin sowie in der Human- und Zahnmedizin die Infrastrukturen und Praktikumsplätze nicht ausreichen, um alle Studieninteressierten aufzunehmen, wird der

[3] Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität, UniG; BSG 436.11.

Eignungstest zur Zuteilung der beschränkten Studienplätze durchgeführt. Ziel dieses Eignungstests ist es, Studierende zu selektionieren, die gut und schnell die kognitiven Anforderungen im Studium erfüllen und deren Chancen für einen erfolgreichen Studienabschluss entsprechend hoch sind. Hingegen ist es nicht möglich, mittels eines Tests vor dem Studium zu ermitteln, welche Studierenden später auch im konkreten Berufsalltag erfolgreich sein werden. Die Selektion bezüglich der künftigen Berufsausübung kann nur das Studium insgesamt leisten, welches von den Studierenden neben den kognitiven Kompetenzen auch Fähigkeiten bezüglich Arbeitshaltung, Belastbarkeit und Flexibilität erfordert.

Würde man Personen mit einer Vorbildung und spezifischer Berufserfahrung im Bereich Agronomie – was gemäss den gesetzlichen Vorgaben keine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium darstellt – nun ein gewisses Kontingent an Studienplätzen vorbehalten, käme dies einer Selektion aufgrund eines abweichenden Kriteriums gleich. Diese Personen würde man nicht gestützt auf das Ergebnis im kognitiven Eignungstest, sondern gestützt auf eine (aufgrund der Vorbildung und Berufserfahrung) vermutete erfolgreiche Bewältigung des Berufsalltags als Veterinärmedizinerin oder Veterinärmediziner zulassen. Dadurch würden nicht alle Personen mit einer anerkannten Vorbildung gleichbehandelt und hätten somit nicht die gleichen Voraussetzungen, um einen Studienplatz an der Universität zu erhalten. Das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung wird in der Schweizer Rechtsprechung hoch gewichtet, weshalb zweifelhaft ist, ob ein Zulassungsverfahren, welches Personen mit einem agronomischen Bachelorabschluss einer Fachhochschule von der Teilnahme am Eignungstest entbindet, einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Die gewährte Sonderstellung von Personen mit agronomischer Vorbildung und Berufserfahrung bei der Zulassung könnte von Personen mit einer anerkannten Vorbildung ohne spezifische Berufserfahrung als eine ungerechtfertigte Schlechterstellung angesehen werden, weil dadurch für sie von Vornherein weniger Studienplätze zur Verfügung stehen und der Zugang zum Studium zusätzlich erschwert würde.

Aus rechtlicher Sicht eher realisierbar erscheint eine Ergänzung der Zulassung mittels Eignungstest durch ein Kriterium der vorzuweisenden Berufs- und Praxiserfahrung. Dabei müssten alle Studienanwärterinnen und -anwärter den Eignungstest absolvieren, bei der Auswertung der Ergebnisse würde relevante Berufserfahrung jedoch einfliessen. Diese Variante (und insbesondere der damit verbundene rechtliche Anpassungsbedarf) wird derzeit im Rahmen der eingangs erwähnten Analyse der Vetsuisse-Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Vetsuisse-Rat konkreter geprüft und ausgewertet. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der Veterinärmedizin würde dadurch nicht verändert.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit der Universität und über den Vetsuisse-Rat vertieft abzuklären, ob für das Zulassungsverfahren für das Studium in Veterinärmedizin eine Ergänzung des Eignungstests mit einer Berücksichtigung von Berufs- und Praxiserfahrung in einigen eindeutig definierten Gebieten realisierbar ist. Wie bereits erwähnt, teilt er das Anliegen des Motionärs, Personen für diese Ausbildung zu motivieren, welche Erfahrungen und Affinität bezüglich Nutztiere und Interesse an einer Laufbahn in der Nutztiermedizin haben.

Er gibt aber zu bedenken, dass alle Personen, welche zum Studiengang Veterinärmedizin zugelassen werden, weiterhin das identische Studium absolvieren würden – ein Spezialstudium im Bereich der Nutztiermedizin existiert nicht. Personen mit Vorbildung und Erfahrung im Nutztierbereich hätten die freie Wahl, in welchem Bereich sie beruflich tätig sein wollen und könnten nicht auf einen Tätigkeitsbereich (z.B. Nutztiermedizin) verpflichtet werden. Es liesse sich ausserdem nicht garantieren, dass diese Personen überhaupt (langfristig) im Beruf verbleiben. Die aktuellen Zahlen der Vetsuisse-Fakultät zeigen, dass sich ein Viertel bis ein Drittel der Studierenden für den Schwerpunkt Nutztiere entscheiden. Damit wird dieser Schwerpunkt nach dem Schwerpunkt Kleintiere am zweithäufigsten gewählt. Dies verdeutlicht, dass das Interesse an

der Arbeit mit Nutztieren bei den Studierenden grundsätzlich vorhanden ist. Die erwähnten beruflichen und gesellschaftlichen Faktoren dürften aber dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Studienabgängerinnen und Studienabgänger – trotz grundsätzlichem Interesse – nicht langfristig im Bereich der Nutztiermedizin arbeiten wollen oder können.

Zu Punkt 2:

Die Schweizer Hochschulkoordination gewährleistet bereits heute die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Hochschultypen; insbesondere auch die Zulassung zu einem Studium mit einem Abschluss eines anderen Hochschultyps gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Koordinationsbedarf bestünde aber bei einer allfälligen Ergänzung des Eignungstests für die Zuteilung der Studienplätze in Veterinärmedizin mit einer Komponente zur Berücksichtigung spezifischer Berufs- und Praxiserfahrung. Die landesweite Durchführung und die Qualitätssicherung dieses Eignungstests für die Zulassung in Human-, Zahn- und Veterinärmedizin wird durch die Schweizerische Hochschulkonferenz koordiniert. Der Kanton Bern ist ständiges Mitglied dieses Gremiums und der Regierungsrat wäre bereit, dieses gestützt auf die Ergebnisse der eingeleiteten Abklärungen zu gegebener Zeit mit der Thematik zu befassen.

Der Regierungsrat beantragt aufgrund der vorstehenden Überlegungen die Überweisung des vorliegenden Vorstosses als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.73
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Saïd, Biel/Bienne) (Sprecher/in) SP-JUSO (Wildhaber, Rubigen) SP-JUSO (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) SP-JUSO (Bütikofer, Lyss) SP-JUSO (Ali-Oesch, Thun)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	463/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 6: Ablehnung**

Eine gerechtere Verteilung von Ausbildungsbeiträgen gewährleisten und sie effektiver an wirtschaftliche Entwicklungen anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) und die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) dahingehend zu ändern, dass

1. bei der Berechnung des Familienbudgets, das für die Gewährung des Ausbildungsbeitrags massgebend ist, das Einkommen der letzten sechs Monate statt jenes des Vorjahres berücksichtigt wird

2. eine Regelung zur jährlichen Überprüfung der Beitragsberechnung eingeführt wird, um diese an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Inflation anzupassen

3. die Begrenzung der Stipendien auf Tertiärstufe auf drei Jahre aufgehoben und ihre Gewährung für die ganze Dauer des Studiums gewährleistet wird

4. die Finanzierung von Zweitausbildungen durch Stipendien und nicht nur durch Darlehen gesichert wird, sofern diese Ausbildungen einem Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechen

12|00|D|v02

5. die Gewährung von Stipendien auf Teilzeitausbildungen ausgeweitet wird, wenn diese aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen notwendig sind

6. die Rückzahlung von Studiendarlehen bis zum Erhalt eines festen Arbeitsplatzes aufgeschoben werden kann

Begründung:

Der Zugang zu lebenslangem Lernen ist wesentlich, um die Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den sich ständig verändernden Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die zunehmende Digitalisierung, der ökologische Wandel und die wirtschaftlichen Entwicklungen verlangen nach einer regelmässigen Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen. Leider schränkt die aktuelle Gesetzgebung die Unterstützung für Weiterbildungen, Umschulungen und Teilzeitstudien stark ein, was einen Teil der Bevölkerung benachteiligt und die berufliche Mobilität hemmt. Zurzeit legt Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) fest, dass zur Beurteilung, ob ein Ausbildungsbeitrag ausgerichtet wird, das Einkommen des Vorjahres herangezogen wird. Letzteres ist nicht immer ein verlässlicher Indikator der finanziellen Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, denn ein plötzlicher Stellenverlust, eine Trennung oder ein Konkurs können die finanzielle Lage eines Haushalts schnell ändern, ohne dass dies sofort bei der Bestimmung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge berücksichtigt wird.

Weil sich die Inflation direkt auf die Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten, Transport oder Lehrmaterial auswirkt, reduziert sich die Kapazität der Studentinnen und Studenten, ihre Grundbedürfnisse zu decken. Ohne eine regelmässige Anpassung sind die Beiträge nicht mehr ausreichend, und viele Studentinnen und Studenten sind gezwungen, diese Mehrkosten zu kompensieren, indem sie mehr arbeiten, was auf Kosten ihres Studiums geht. Stipendien und Darlehen sollten deshalb automatisch an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden, wie dies bei der AHV oder der Sozialhilfe der Fall ist. Ausserdem würde ein jährlicher Überprüfungsmechanismus die Vorausplanung und Anpassung des kantonalen Voranschlags ermöglichen, wodurch ausserordentliche und unregelmässige Anpassungen, die die Verwaltung der öffentlichen Finanzen erschweren, vermieden würden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des ABG ist die Dauer der Gewährung von Stipendien für die Tertiärstufe entscheidend, werden Stipendien heute doch nur für die drei ersten Jahre gewährt. Danach sind nur noch zwei Drittel des anerkannten Bedarfs durch einen Beitrag gedeckt, der nicht zurückerstattet werden muss. Der restliche Anteil muss durch ein Darlehen finanziert werden. Diese Beschränkung schafft soziale Ungerechtigkeit, denn sie benachteiligt Studentinnen und Studenten aus bescheidenen Verhältnissen, die den Rest der Ausbildungskosten nicht selbst finanzieren können. Zahlreiche Ausbildungen der Tertiärstufe dauern länger als drei Jahre, wie etwa universitäre Masterstudiengänge. Für diese Studentinnen und Studenten bringt die Beschränkung der Stipendien auf drei Jahre oft bereits am Anfang ihrer Laufbahn eine starke Verschuldung mit sich, was ein Hindernis für lange Ausbildungen darstellt. Ein längerer Anspruch auf Stipendien könnte einen Laufbahnstart ohne übermassigen finanziellen Druck gewährleisten.

Bezüglich Umschulungen lässt Artikel 10 des ABG nur Darlehen zur Finanzierung von Zweitausbildungen zu, was ein grosses Hindernis für Personen ist, die sich umschulen wollen. Und dies, obwohl viele Sektoren wie etwa die Pflege, Schulen und Informatik unter einem Personalmangel leiden und Fachkräfte brauchen. Es ist daher wichtig, die Ausbildung in diesen Bereichen zu fördern. Genf anerkennt dieses Bedürfnis bereits und gewährt Stipendien für Um-

schulungen aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen. Diese Ausbildungen ausschliesslich mit Darlehen zu finanzieren, hat zur Folge, dass in prekären Verhältnissen lebende Personen ausgeschlossen werden, weil sie sich nicht neu verschulden wollen, obwohl sie den Fachkräftemängel in gewissen Bereichen mildern könnten.

Es ist auch notwendig, die Unterstützung für Teilzeitausbildungen anzupassen. Zurzeit erhalten nur Vollzeitstudentinnen und -studenten ein Stipendium. Dies bedeutet in der Praxis, dass Eltern, behinderte Menschen und solche mit familiären Pflichten von den Stipendien ausgeschlossen sind. Diese starre Regelung verstärkt die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung und schränkt die berufliche Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppen ein. Im Kanton Waadt kann eine finanzielle Unterstützung für eine Teilzeitausbildung gewährt werden, wenn diese aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Und schliesslich muss auch die Frage der Rückzahlung von Studiendarlehen berücksichtigt werden. Zurzeit müssen Absolventinnen und Absolventen gemäss Artikel 12 Absatz 3 der ABV zwei Jahre nach Abschluss ihres Studiums mit der Rückzahlung ihres Darlehens beginnen, was Personen stark benachteiligt, die länger brauchen, um eine feste Anstellung zu finden. Zahlreiche junge Studienabgängerinnen und -abgänger beginnen nämlich ihre Laufbahn mit Praktika, unsicheren Arbeitsverhältnissen oder Teilzeitarbeit, was die Rückzahlung der Darlehen erschwert. Dies kann einige dazu zwingen, unterqualifizierte oder fachfremde Jobs anzunehmen, nur um ihre Schulden zu begleichen. Der Aufschub der Darlehensrückzahlung bis zum Antritt einer festen Anstellung würde es den Studienabgängerinnen und -abgängern ermöglichen, eine Stelle zu suchen, die ihren Qualifikationen entspricht, anstatt aus finanzieller Notwendigkeit einen reinen Broterwerb anzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Um die Arbeiten für die Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge, deren erste Lesung für die Herbstsession 2026 vorgesehen ist, bestmöglich vorzubereiten, muss diese Motion so schnell wie möglich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) fördert der Kanton die Chancengleichheit in der Bildung. Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer Verpflichteter und der Auszubildenden selbst. Ausbildungsbeiträge kommen somit subsidiär zur Anwendung. Sie werden für den Besuch von anerkannten Ausbildungen, die zu einem anerkannten Abschluss führen, gewährt.

Die anrechenbaren Kosten der Ausbildung werden den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und jenen der Person in Ausbildung gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, besteht ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Dieses Fehlbetragsdeckungssystem hat sich bewährt. Es ist im interkantonalen Vergleich die häufigste Form für die Berechnung von Ausbildungsbeiträgen. Der Kanton Bern kennt keine Deckelung der Ausbildungsbeiträge und richtet den gesamten Fehlbetrag in Form von Ausbildungsbeiträgen, in der Regel als Stipendien, aus.

Zu Ziffer 1

Es wird jährlich eine Vielzahl von Gesuchen um Ausbildungsbeiträge geprüft. Allfällige Fehlbeträge müssen rasch eruiert und bei Bedarf Stipendien und Darlehen gewährt werden, damit das Ausbildungsjahr begonnen werden kann und nicht wegen fehlender finanzieller Unterstützung abgebrochen werden muss. Grundlage für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens im

Familienbudget der Eltern bildet die dem Ausbildungsjahr vorangehende Steuerveranlagung. Die Abteilung Ausbildungsbeiträge kann mittels Schnittstelle die entsprechenden Daten wie das Total der Einkünfte aus dem System der Steuerverwaltung abrufen und in die Berechnung des Familienbudgets übernehmen. Da die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern durch die zuständige Steuerbehörde festgelegt wurde, bildet sie eine verlässliche und einheitliche Grundlage.

Ausbildungsbeiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr (12 Monate) berechnet. Würde man künftig auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des jeweils laufenden Jahres abstützen, hätte dies weitreichende Konsequenzen und wäre mit Unsicherheiten für die Person in Ausbildung verbunden. Die Berechnungen könnten sich nicht mehr auf die Grundlagen der Steuerbehörden stützen. Die Verhältnisse der Eltern müssten auf Beginn des Ausbildungsjahres (z.B. August oder September) ausgewiesen und anhand von Annahmen bis ans Ende des Ausbildungsjahres hochgerechnet werden. Die Eltern hätten eine aktive Mitwirkungspflicht und müssten entsprechende Belege beibringen. Bei einer Vielzahl an möglichen Familiensituationen müssten mehrere Personen pro Gesuch diese Mitwirkungspflicht leisten. Die Abteilung Ausbildungsbeiträge müsste ihrerseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die abzugsberechtigten Kosten im Detail prüfen und bewerten. Würde ein Elternteil keine Mitwirkung leisten, könnten die Ausbildungsbeiträge nicht oder nur verzögert berechnet werden. Insgesamt würde dieses Vorgehen zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die Eltern, einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden mit einem höheren Personalbedarf, einer Zunahme des Zahlungsverkehrs (Nachzahlungen und Rückforderungen), längeren Bearbeitungszeiten bis zur Auszahlung und weniger Verlässlichkeit für die Personen in Ausbildung und deren Eltern führen.

Die heutige Regelung wurde aus Gründen der Praktikabilität gewählt und sie zieht kein aufwändiges Beweisverfahren nach sich. Den Daten der Steuerveranlagung kommt ungleich höherer Beweiswert zu als persönlichen Unterlagen. Bei mehrjährigen Ausbildungen werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern im Folgejahr nach den gleichen Grundsätzen erhoben. Auf diese Weise fliessen veränderte Einkommensverhältnisse der Eltern nicht im laufenden Jahr, sondern über die definitive Steuerveranlagung im Folgejahr in die Berechnung für Ausbildungsbeiträge ein.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass im persönlichen Budget der Auszubildenden ihr aktuelles Einkommen während der Ausbildung und das ausgewiesene Vermögen berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 2

Die Pauschalen und Höchstwerte für die anrechenbaren Lebenshaltungskosten sind in der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) geregelt. Für deren Berechnung werden die in der Schweiz allgemein anerkannten Richtwerte der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) herangezogen. Mit der Teilrevision der ABV vom 29. Mai 2024 wurden die Grundbedarfspauschalen und Pauschalen für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung angepasst.

Die Ausbildungsbeitragsgesetzgebung sieht aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsökonomie eine Berechnung der Ausbildungsbeiträge mittels der erwähnten Pauschalen oder Höchstwerte vor. Die Bearbeitung von jährlich rund 5‘500 bis 6‘000 Gesuchen bedingt zwangsläufig eine teilweise schematisierte Vorgehensweise. Abgesehen von den oben beschriebenen Pauschalen wendet der Kanton Bern keine Deckelung der Ausbildungsbeiträge im

Sinne einer Obergrenze an, dies im Unterschied zu zahlreichen anderen Kantonen. Vielmehr gewährt der Kanton Bern mit dem Fehlbetragsdeckungssystem den vollständigen Ausgleich, sofern die anerkannten Kosten die anerkannten Einkünfte übersteigen.

In Abgrenzung zu den Aufgaben der Sozialversicherungen ist es nicht Aufgabe der Ausbildungsbeiträge für die Existenzsicherung zu sorgen. Von einer jährlichen Anpassung an die Teuerung bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge ist aus Sicht des Regierungsrats abzusehen.

Zu Ziffer 3

Nach drei Jahren ist das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen und die Auszubildenden befinden sich ab dem vierten Studienjahr im Masterstudium. Mit dem Modell, ab dem vierten Studienjahr vom anerkannten Bedarf zwei Drittel als Stipendien und ein Drittel als Darlehen zu gewähren, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Auszubildenden ab dem Masterstudiengang viel eher möglich ist, einer entlöhnten Arbeit nachzugehen, nicht zuletzt dank der erworbenen Berufsqualifizierung (Bachelor). Die Auszubildenden sammeln dabei während ihrer Ausbildung Arbeitserfahrungen, welche für den späteren Einstieg in die Berufswelt dienlich sind.

Im bestehenden Modell haben die Auszubildenden die Wahl, ob sie den fehlenden Drittel des anerkannten Bedarfs durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch ein Darlehen decken wollen. Entscheidet sich die Person in Ausbildung, diesen Anteil durch eigene Erwerbstätigkeit abzudecken, erhöht sich der Einkommensfreibetrag entsprechend. Der Ausbildungsbeitrag wird somit nicht gekürzt.

Zu Ziffer 4

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) werden für Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II (beispielsweise zweite Berufslehre) ausschliesslich Darlehen gewährt.

Absolviert eine Person demgegenüber nach Abschluss einer Berufslehre eine Ausbildung auf Tertiärstufe (Berufs- oder höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule, Studium an der Universität, der Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule), so gilt diese als Erstausbildung und es besteht Anspruch auf Stipendien und Darlehen. Ebenso gilt eine Ausbildung vom Gymnasium über den Bachelor- bis zum Masterabschluss als Erstausbildung. Es besteht somit die Möglichkeit, nach einem Abschluss auf der Sekundarstufe II für einen nächsten anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe Ausbildungsbeiträge zu erhalten. Damit trägt der Kanton Bern dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Ausbildung Rechnung und unterstützt die Mobilität zwischen den Bildungsstufen im nachobligatorischen Sektor.

Umschulungen sind gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e ABG ebenfalls anerkannte Ausbildungen. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) präzisiert in Artikel 5 ABV den Begriff der Umschulung. Als Umschulung gilt eine Ausbildung, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen struktureller Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt notwendig ist, aber nicht durch Leistungen der Sozialversicherung oder anderer Dritter finanziert wird. Ist eine Umschulung aus gesundheitlichen oder strukturellen Gründen notwendig, besteht bereits heute ein Anspruch auf Stipendien und nicht nur Darlehen.

Zu Ziffer 5

Entgegen der Auffassung der Motionärinnen und Motionäre unterscheidet die heutige Ausbildungsfinanzierung des Kantons Bern nicht zwischen Vollzeit- oder Teilzeitausbildung. Bereits heute haben Personen in Ausbildung die Möglichkeit, Ausbildungsbeiträge für Teilzeitausbildungen zu beantragen – dies unabhängig davon, ob sie aus «sozialen, familiären oder gesundheitlichen» Gründen eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren. Bei Auszubildenden mit Kindern können zudem die nötigen Kosten für die Fremdbetreuung der eigenen Kinder angerechnet werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 5 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 6

Die Rückzahlung und die Verzinsung von Ausbildungsdarlehen sind in Artikel 12 ABV geregelt. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat das Darlehen ab dem 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Abschluss der Ausbildung folgt, zurückzuzahlen und zu verzinsen. In begründeten Fällen kann der Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Damit besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, dass eine Rückzahlung und eine Verzinsung erst vier Jahre nach Abschluss der Ausbildung möglich sind. Zudem kann mit dem Kanton eine Ratenzahlung vereinbart werden. Damit trägt der Kanton den finanziellen Umständen der Darlehensnehmerin und des Darlehensnehmers Rechnung. Befindet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer in einer weiteren anerkannten Ausbildung, so besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zum Ausbildungsende zu sistieren. Der Kanton übernimmt während dieser Zeit erneut die anfallenden Zinsen.

Der Zinssatz entspricht dem Durchschnittszinssatz im allgemeinen Wohnungsbau (Hypothekarzinssatz) und ist damit, jedenfalls zurzeit, bescheiden. Zudem beträgt die Rückzahlungsfrist zehn Jahre. Die bestehenden Rückzahlungsbedingungen sind somit grosszügig bemessen, um eben gerade zu verhindern, dass Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer nach Abschluss ihrer Ausbildung in eine Notsituation geraten. Der Kanton bürgt für die Rückzahlung der ausbezahlten Darlehen und garantiert der Darlehensgeberin, der Berner Kantonalbank, die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der Aufschub der Rückzahlung des Darlehens bis zum Erhalt eines «festen/stabilen Arbeitsplatzes» ein kaum anzuwendendes Kriterium, das zu viel Interpretationsspielraum bieten würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung von Ziffer 6.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.81
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Günthör (Erlach, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	464/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Differenzierte Anpassung des Gehalts von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Schulleitungen und die Schulinspektoren erhalten die Kompetenz, die fachlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten von Personen, die an der Volksschule ohne Lehrdiplom unterrichten, zu beurteilen. Ein geeignetes, einheitliches und einfach zu handhabendes Beurteilungsinstrument wird ihnen zur Verfügung gestellt. Für den Mehraufwand dieser Beurteilung werden die Schulleitungen entsprechend entlöhnt.

2. Diese Beurteilung wird bei der Gehaltsberechnung berücksichtigt. Das heisst, dass die bis anhin generellen Abzüge von 20 bzw. von 10 Prozent nicht mehr pauschal verrechnet, sondern differenziert nach Ausbildung und Berufserfahrung angepasst werden.

3. Den Personen, die ohne Lehrdiplom an der Volksschule unterrichten, wird vor Ort oder regional von der PH Bern eine unterrichtsnahe und nachhaltige Aus- und Weiterbildung angeboten. Diese muss so gestaltet werden, dass sie berufsbegleitend absolviert werden kann.

Begründung:

12|00|D|v02

Der Mangel an ausgebildeten Lehrpersonen zwingt die Schulleitungen, Personen, die über keine Lehrerausbildung verfügen, anzustellen. Da aktuell über alle Berufssparten hinweg der Lehrerlohn bei diesen Anstellungen generell um 20 bzw. 10 Prozent gekürzt wird, verliert die Schule fähige Arbeitskräfte mit höherer Schulbildung aufgrund des unattraktiven Gehalts. Diese Tatsache bildet eine zusätzliche Hürde bei der Stellenbesetzung, die ohnehin schon mit grossem Aufwand und vielen Kompromissen verbunden ist. Die wichtigen lehrerspezifischen Ausbildungen, die für die Schulqualität zwingend sind, werden oft wegen der zu hohen zeitlichen Belastung verunmöglicht. Diese Tatsache verschärft sich zusätzlich in den Randregionen mit langen Anreisewegen an die PH Bern. Der finanzielle und zeitliche Aufwand für eine berufsbegleitendente Aus- oder Weiterbildung hemmt viele Betroffene, sich dafür zu entscheiden. Leider wird sich der Lehrermangel, und das vor allem in ländlichen Regionen, über Jahre nicht verändern. Die Rede ist, dass ab 2032 vermutlich eine Entschärfung dieses Problems erreicht werden kann. Somit betrifft dies die ganze Schulzeit der direkt betroffenen Schülerinnen und Schüler. Sollten die Schulen aus den oben erwähnten Gründen die Personen als Arbeitskraft verlieren, wäre die Sicherstellung des Unterrichts nicht mehr gewährleistet.

Kriterien für einen Lohnabzug von 10 bzw. 20 Prozent:

- ➔ 100 Prozent Lohn erhält, wer ein stufengerechtes, EDK-anerkanntes Lehrdiplom hat.
- ➔ 10 Prozent Abzug, wenn das Lehrdiplom nicht der unterrichteten Stufe entspricht.
- ➔ 20 Prozent Abzug, wenn kein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorgewiesen werden kann, unabhängig davon, welcher Ausbildungsabschluss vorliegt.

Fazit: Ohne Anpassungen verliert die Volksschule des Kantons Bern weiterhin an Qualität.

Begründung der Dringlichkeit: Die Notsituation wegen dem Lehrermangel in den Schulen ist akut und für alle Beteiligten belastend, insbesondere für die Schulleitungen, die mit einem enormen Mehraufwand konfrontiert sind. Die Sicherstellung des Unterrichts ist gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte LAG)[1]*. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die Motionärinnen und Motionäre beauftragen den Regierungsrat, den Schulleitungen und Schulinspektorinnen und -inspektoren die Kompetenz zu übertragen, anhand eines zur Verfügung gestellten geeigneten, einheitlichen und einfach zu handhabenden Beurteilungsinstruments die fachlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten von Personen, die an der Volksschule ohne Lehrdiplom unterrichten, zu beurteilen. Diese Beurteilung soll differenziertere Gehaltseinstufungen betreffend die Vorstufenabzüge ermöglichen. Zusätzlich soll der dadurch entstehende Mehraufwand entschädigt werden. Darüber hinaus fordern die Motionärinnen und Motionäre, dass die PHBern berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen ohne Lehrdiplom vor Ort oder regional anbietet.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Rekrutierung von Fachkräften für Anstellungsbehörden eine Herausforderung darstellt. Analysen zeigen,

[1] Gesetz vom 20.01.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), BSG 430.250

dass alle Regionen des Kantons betroffen sind. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erarbeitet zusammen mit ihren Partnern (Verband Bernischer Gemeinden, Pädagogische Hochschulen, Bildung Bern und Berufsverband Berner Schulleitungen) laufend Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dabei wird darauf geachtet, dass die Massnahmen auch bei einer allfälligen Lehrkräfte-Arbeitslosigkeit eine positive Wirkung entfalten.

Das Gehalt ist ein wichtiger Baustein der Anstellungsbedingungen. Der Kanton Bern hat 2020 die Gehaltsklasse der Kindergarten- und Primarlehrkräfte erhöht, seit August 2024 werden Klassenlehrpersonen mit zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet und ab August 2025 werden die Schulleitungsressourcen verstärkt. Andere Aspekte wie Zusammenarbeit im Kollegium, Altersentlastung, Teilzeitarbeit, Schulmodell und -kultur usw. tragen ebenso zur Attraktivität einer Stelle bei.

Das LAG gibt vor, dass die Anstellungsbehörde bei Lehrkräften ohne entsprechende Ausbildung Auflagen betreffend Nachqualifikation in der Anstellungsverfügung festhält. Der Vorstufenabzug schafft für diese Lehrkräfte einen zusätzlichen Anreiz, die für ihre jeweilige Schulstufe adäquate Ausbildung nachzuholen. Dadurch trägt der Vorstufenabzug zur Bildungsqualität bei (siehe Artikel 29 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, LAV)[2]. Ähnliche Anreizsysteme sind in fast allen Deutschschweizer Kantonen üblich.

Werden die Ausbildungsanforderungen nicht erfüllt, führt dies wie oben erwähnt zu einer Anstellung unter Auflagen zur Nachqualifikation sowie zu einer prozentualen Reduktion des Grundgehalts. Bei teilweiser Erfüllung wichtiger Ausbildungsanforderungen beträgt der Abzug 10 Prozent des Grundgehalts. Sind die Anforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, beträgt der Abzug 20 Prozent.

Die Ausbildungsanforderungen variieren je nach Funktion, Schulstufe und Unterrichtsfach. Die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) der BKD beurteilt jede neue Anstellung aufgrund der eingereichten Unterlagen individuell auf die Erfüllung der Ausbildungsanforderungen und pflegt dabei eine langjährige und rechtsgleiche Praxis.

Auch die Anrechnung von Erfahrungs- und Dienstzeit ist klar geregelt. Es ist festgelegt, in welchem Umfang Praxisjahre als Lehrperson oder andere berufliche Tätigkeiten als Erfahrungsjahre angerechnet werden können. Bei der Anrechnung der Berufserfahrung wird zudem geprüft, ob diese als Dienstzeit für die Treueprämie anerkannt werden kann. Die APD stellt auch in diesem Zusammenhang eine langjährige, einheitliche und rechtsgleiche Praxis sicher, die beschwerdefähig ist.

Weiterbildungen hingegen sind ein integraler Bestandteil des Berufsauftrags von Lehrkräften und tragen zur Schul- und Qualitätsentwicklung bei. Sie umfassen 3 Prozent der Jahresarbeitszeit von Lehrkräften. Die Verantwortung für Weiterbildungen liegt bei den zuständigen Gremien der Schulorganisationseinheiten, den Gemeinden oder Schulverbänden beziehungsweise den jeweiligen Anstellungsbehörden. Gemäss Artikel 31 LAV können Weiterbildungen auf Antrag an die APD durch Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat nimmt zu den Forderungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

[2] Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), BSG 430.251.0

Wie eingangs erwähnt, beurteilt die APD der BKD die Erfüllung der Ausbildungsanforderungen und ermittelt die anrechenbare Berufs- und Erfahrungspraxis. Damit die Schulleitungen und die Schulinspektorinnen und -inspektoren die fachlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten von Lehrkräften, welche die Ausbildungsanforderungen nicht erfüllen, beurteilen können, müssten diese Lehrkräfte über eine längere Beurteilungsphase beobachtet werden. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit hier eine lohnrelevante Leistungsbeurteilung erfolgen würde. Erwähnt sei an dieser Stelle auch, dass es einige Schulleitungen gibt, welche ihrerseits die Ausbildungsanforderungen für ihre Funktion nicht erfüllen. Für die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Zusatzaufgabe müssten sowohl Schulleitungen wie auch Schulinspektorinnen und -inspektoren zusätzlich befähigt werden. Diese zusätzliche Aufgabe ist mit der derzeitigen Belastung von Schulleitungen und Schulinspektoraten nur schwer zu vereinbaren.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Belastung für Schulleitungen und Schulinspektorinnen und -inspektoren sowie der Druck auf Schulleitungen aus dem Kollegium deutlich zunehmen würden. Die ergänzende Entschädigung für die Beurteilung, wie sie die Motionärinnen und Motionäre verlangen, erachtet der Regierungsrat aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons Bern als nicht angebracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der höheren Löhne von Schulleiterinnen und Schulleitern eine vollständige Abgeltung des zeitlichen Aufwands voraussichtlich kostspieliger wäre als die Gehaltsfestlegung durch die APD. Von einem massgeblichen Wegfall von Arbeit bei der APD ist überdies nicht auszugehen, da in hohem Masse zusätzliche Unterstützung gewährleistet werden müsste, um eine einigermassen rechtsgleiche Umsetzung zu gewährleisten. Der Kanton trägt 70 Prozent der Gehaltskosten der Lehrpersonen und müsste damit einerseits die zusätzliche Entlöhnung von Schulleiterinnen und Schulleitern zur Beurteilung der Lehrpersonen und andererseits auch höhere Gehaltseinstufungen aufgrund einer differenzierten Beurteilung mehrheitlich tragen.

Zu Ziffer 2
Die APD stellt sicher, dass die rund 16'900 Lehrkräfte der Volksschule, die in über 45'000 Anstellungen tätig sind (teilweise sind für die gleiche Lehrkraft mehrere Anstellungsbehörden zuständig), korrekt und einheitlich eingestuft werden. Einheitlichkeit und Rechtsgleichheit wären – auch mit «geeigneten, einheitlichen und einfach zu handhabenden Beurteilungsinstrumenten» – mit der Verschiebung der Zuständigkeiten, wie sie die vorliegende Motion verlangt, nicht garantiert.

Wechselt eine Lehrperson ohne adäquate Ausbildung die Gemeinde, müsste sie neu beurteilt werden. Dies könnte bei einer Annahme der Motion zu einer Lohnkonkurrenz unter den Gemeinden führen und Abwerbungen unter den Gemeinden begünstigen, da die Schulleitungen und/oder die Schulinspektorinnen und -inspektoren einen Anreiz hätten, bessere Bedingungen bei der Lohnverhandlung in Aussicht zu stellen.

Zu Ziffer 3
Vor dem Hintergrund der Knappheit an Lehrpersonen hat es für den Regierungsrat hohe Priorität, möglichst allen interessierten und potenziell befähigten Personen die Ausbildung zur Lehrperson zu ermöglichen. Daher haben die PHBern und das PH-Institut NMS bereits eine Vielzahl von Massnahmen umgesetzt, um das Studium höchstmöglich zu flexibilisieren und es so zu erleichtern, das Studium berufsbegleitend zu absolvieren. Die Mehrheit der Studierenden absolviert bereits heute die Ausbildung berufsbegleitend, entweder parallel zu einer Unterrichtstätigkeit an einer Schule oder zu einer anderen Berufstätigkeit. Die Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde im Kanton Bern ursprünglich dezentral an Standorten der vormaligen Seminare eingerichtet. Da sich nicht alle Standorte für tertiäre Institute bewährten, hat der

Grosse Rat vor rund 20 Jahren die Errichtung der PHBern am Standort Bern beschlossen (Aufhebung des «Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung»). Das PH-Studium in Bern zentral anzubieten, ist effizienter und erleichtert es der PHBern heute, die angestrebte Flexibilisierung umzusetzen, indem dieselben Module nicht mehrmals parallel an verschiedenen Orten angeboten werden müssen.

Die Praktika, ein gewichtiger Teil der Ausbildung an der PHBern, finden dezentral vor Ort bei den Partner- und Praktikumsschulen statt. Die Studierenden, welche bereits an einer Schule unterrichten, können heute die meisten Praktika mit ihrer Anstellung kombinieren, was ihrer persönlichen Wohn- und Lebenssituation entgegenkommt.

Für Personen ohne pädagogische Ausbildung oder ohne anerkanntes Lehrdiplom, welche kein vollständiges PH-Studium anstreben, bietet die PHBern einerseits verschiedene Grundlagenkurse an (beispielsweise Einführung und Aufbaukurse für Unterrichtende ohne Lehrdiplom). Zudem bietet auch das «Sommercamp», welches kurz vor Beginn des Schuljahres absolviert werden kann, eine kurze und intensive Einführung in fachorientierte Themen und Unterstützung bei der Planung des Schuljahres.

Für Lehrpersonen mit einem ausländischen Lehrdiplom, das von der EDK nicht ohne Auflagen anerkannt ist, bietet die PHBern ein CAS «Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom» an, das Grundkenntnisse des Schweizer Bildungs- und Schulsystems vermittelt.

Um sogenannte Quereinsteigende bei der Nachqualifikation zu unterstützen, besteht seit Anfang 2023 für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung die Möglichkeit, bei der BKD ein Gesuch um bezahlten Teilurlaub im Umfang von bis zu vier Wochenlektionen zu stellen.

Die Lehrformen der PHBern wurden in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. So wurden beispielsweise die Anzahl von Präsenzveranstaltungen erheblich verringert und Formate ausgebaut, die online und asynchron absolviert werden können. Weiterbildungsveranstaltungen werden dann weiterhin in Präsenz durchgeführt, wenn daraus ein klarer Mehrwert entsteht. In diesen Fällen sind aus Sicht des Regierungsrates die bemängelten Anfahrtswege grundsätzlich zumutbar. Schon heute bietet die PHBern zudem die Möglichkeit, Weiterbildungsangebote regional durchzuführen («Hol-Kurse»). Ein Ausbau der diesbezüglichen Weiterbildungsangebote hängt von der konkreten Nachfrage ab und wäre mit Mehrkosten verbunden.

Aus Sicht des Regierungsrates gilt es den Vergleich mit anderen Aus- und Weiterbildungen in Berufsfeldern zu beachten, die ebenfalls mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen haben. In vielen Branchen sind zum Absolvieren weiterführender Ausbildungen Anfahrtstrecken oder die Durchführung an Wochenenden in Kauf zu nehmen.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Weiterbildungsangebote einen Mehrwert für die Anstellungsbehörden und Lehrkräfte darstellen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis soll bei dieser Überprüfung als zentrales Kriterium berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat lehnt insbesondere aus Sorge vor möglichen rechtsungleichen Behandlungen der Lehrkräfte bei der Umsetzung der gestellten Forderungen die Ziffern 1 und 2 der vorliegenden Motion ab. Er ist hingegen bereit, Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.293
Eingereicht am:	11.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	240/2025 vom 05. März 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lehrerseminar: 20 Jahre Vorstufenabzug sind genug

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) soll auf Verordnungsweg für die Lehrkräfte mit einem Seminarabschluss eine faire und unkomplizierte Lösung finden, um deren Vorstufenabzug abzuschaffen.

Begründung:

Seit nun 20 Jahren gibt es das LehrerInnenseminar nicht mehr. Wer das Generalpatent für erste bis neunte Klasse hatte, war befugt, in all diesen Klassen zu unterrichten. Wer jedoch im Zyklus 3 unterrichtet, hat nun seither einen Lohnabzug, sofern kein NDS zur Sekundarlehrperson abgeschlossen wurde. Ein Lohnnachteil besteht nach über 20 Jahren immer noch. Es geht in diesem Vorstoss nicht um die generelle Abschaffung des Vorstufenabzugs, falls jemand die Qualifikation noch nicht ganz erfüllt. Es geht um die Anerkennung der Leistungen dieser Lehrkräftekategorie, die über Jahre hinaus einen enormen Einsatz für unser Schulwesen geleistet und sich auch einen unersetzlichen Erfahrungsschatz angeeignet hat. Es gab viele individuelle verschiedene Gründe, gerade auch für Mütter und allgemein Eltern, weshalb sie damals das NDS nicht machen konnten. Nun gilt es, ihnen im Rahmen einer kurzen Weiterbildung oder Validierung am IWB mit einer vorgängigen Kompetenzbilanzierung die Abschaffung des Vorstufenabzugs zu ermöglichen. Der Gap zwischen den Sommerschnellkursen für nicht patentierte Quereinsteiger mit 20 Prozent Vorstufenabzug und den seminaristisch ausgebildeten Lehrern mit 10 Prozent Vorstufenabzug ist ohnehin nicht mehr zu rechtfertigen. Und dass der Vorstufenabzug auch noch für die Funktionszulage (Betreuung des Physikraums, ITC-Wartung, Stundenplan usw.) erhoben wird, ist ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte LAG)[1]. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, auf dem Verordnungsweg «für die Lehrkräfte mit einem Seminarabschluss eine faire und unkomplizierte Lösung zu finden», um deren Vorstufenabzug von 10 Prozent bei Anstellungen im Regelunterricht auf der Sekundarstufe I abzuschaffen. Alle anderen Vorstufenabzüge (beispielsweise an Sonderschulen oder auf der Sekundarstufe II) würden bei einer Annahme der Motion bestehen bleiben.

Der Vorstufenabzug schafft bei fehlenden Ausbildungsanforderungen Anreize, dass Lehrkräfte die für die jeweilige Schulstufe adäquate Ausbildung nachholen und somit zur Bildungsqualität beitragen. Weitgehend alle Deutschschweizer Kantone kennen ähnliche Anreizsysteme. Das LAG sieht zudem vor, dass bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen in der Regel Auflagen in der Anstellungsverfügung betreffend Nachqualifikation gemacht werden.

Seit dem Studienjahr 2001/02 werden in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern Stufenausbildungen (Kindergarten/Primarstufe 1. bis 6. Klasse, Sekundarstufe I 7. bis 9. Klasse) angeboten. Lehrkräfte mit seminaristischem Primarlehrerpatent waren bis dahin für den Unterricht von der 1. bis zur 9. Klasse der damaligen Primarstufe – zu welcher auch gehörte, was heute die Realklassen der Sekundarstufe I sind – in der Gehaltsklasse 6 ohne Vorstufenabzug eingereiht. Im Jahr 2004 wurde die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)[2] dahingehend geändert, dass Lehrkräfte mit seminaristischem Primarlehrdiplom beim Unterricht an Realklassen (und auch an Sekundarklassen) der Sekundarstufe I wie ihre Kolleg/-innen mit dem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I in die Gehaltsklasse 10 eingereiht wurden, jedoch mit einem Vorstufenabzug (bei mindestens gleichem Gehalt [frankenmässige Überführung]). Berechnungen zeigen, dass der Lebenslohn bei solchen Lehrkräften trotz der verzögerten Lohnentwicklung höher ist als bei adäquat Ausgebildeten. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der längeren Studiendauer für die Erlangung eines Lehrdiploms für die Sekundarstufe I, handelt es sich nicht um einen Lohnnachteil, sondern um eine verzögerte Lohnentwicklung in einer höheren Gehaltsklasse, welche in den meisten Fällen längst ausgeglichen wurde.

Die Bildungs- und Kulturdirektion geht davon aus, dass aktuell noch rund 360 Lehrkräfte mit dem altrechtlichen integralen Lehrdiplom auf der Sekundarstufe I mit einem Vorstufenabzug von 10 Prozent angestellt sind (insgesamt unterrichten 4’253 Lehrkräfte auf Sekundarstufe I). Würde der Vorstufenabzug bei diesen Lehrkräften vollständig eliminiert, würde dies zu einer wiederkehrenden Kostenfolge von jährlich CHF 1,15 Mio. (inklusive Anteil Gemeinden) führen. Eine grosse Anzahl dieser Lehrkräfte ist dank ihres langjährigen Schuldiensts mit dem individuellen Gehaltsaufstieg so hoch eingestuft, dass sie durch den Wegfall des Vorstufenabzugs im Gehaltsstufenmaximum eingereiht würde. Rund 11 Prozent der betroffenen Lehrpersonen würden bei einer Eliminierung des Vorstufenabzuges für altrechtlich ausgebildete Lehrpersonen der Sekundarstufe I im Gehaltsstufenmaximum verbleiben. Die Eliminierung hätte vor allem einen Effekt bei jenen, die eine längere Pause im Schuldienst eingelegt haben.

[1] Gesetz vom 20.01.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), BSG 430.250
[2] Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), BSG 430.251.0

Um den altrechtlich ausgebildeten Primarlehrlehrkräften die Möglichkeit zu geben, diesen Vorstufenabzug zu eliminieren, bot die PHBern ab 2004 ein Nachdiplomstudium (NDS) «Unterricht an Realklassen» an. Insgesamt 447 Lehrkräfte absolvierten dieses Weiterbildungsangebot und ihr Vorstufenabzug entfiel nicht nur an Realklassen, sondern auch an Sekundarklassen der Sekundarstufe I. Die altrechtlich ausgebildeten Primarlehrkräfte erfuhren mit der LAV-Änderung von 2004 demnach auch ohne NDS keine Nachteile, sondern im Gegenteil eine Erweiterung ihres Einsatzbereichs bei mindestens gleichem Gehalt auf die ganze Sekundarstufe I und mit NDS zusätzlich bei deutlich höherem Gehalt. Für die Durchführungskosten des NDS ab 2004 wurden jährlich CHF 2 Mio. in den Finanzplan aufgenommen. Das Angebot bestand bis 2010, dann wurde es mangels Nachfrage eingestellt.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, unter welchen Bedingungen den altrechtlich ausgebildeten Lehrkräften der Vorstufenabzug erlassen werden könnte. Geprüft werden soll insbesondere das erneute Angebot einer Nachqualifikation, welche in Anlehnung an das damalige NDS ausgerichtet, aber an den heutigen Kontext angepasst wäre. Dafür müsste insbesondere der erforderliche Umfang einer solchen Nachqualifikation definiert werden. Der Regierungsrat empfiehlt daher auch mit Blick auf die Kostenfolge, das Anliegen als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	025-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.84
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Roulet Romy (Malleray, SP) Gagnebin (Tramelan, SP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Lerch (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	466/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen therapieren und den Spezialunterricht Logopädie umsetzen!

Der Regierungsrat wird gebeten, unverzüglich seine Verantwortung zur Gewährleistung des Spezialunterrichts Logopädie für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen wahrzunehmen, insbesondere das Problem des Mangels an Logopäd/-innen mit den richtigen Massnahmen anzugehen:

Die Rahmenbedingungen für die Ausbildung, die Praktikumsleitung der Praktikant/-innen, das Führen einer Praxis und die Anstellungsbedingungen an Schulen müssen so attraktiv ausgestaltet werden, damit mehr Personen für eine Ausbildung als Logopädin und Logopäde gewonnen werden können und sie im Kanton tätig sein wollen.

Der Regierungsrat erstellt einen Bericht zu folgenden Punkten:

1. Welche Ziele der Regierungsrat bezüglich des Spezialunterrichts Logopädie verfolgt.
2. Wie viele Kinder im Kanton Bern aufgrund des Mangels an Logopädinnen und Logopäden aktuell keinen Spezialunterricht Logopädie erhalten, und wie gross sich der tatsächliche Mangel gemessen an Unterrichtsstunden darstellt.

12|00|D|v02

3. Wie gross der Mangel im Vorschulbereich ist und wie die Schnittstelle zur Schule optimiert werden kann, insbesondere unter Einbezug der Früherkennung.
4. Wie hoch die Anzahl der zusätzlich benötigten Logopädinnen und Logopäden ist.
5. Wie sich der Mangel an Logopäd/-innen in den letzten Jahren, speziell seit den Änderungen des Volksschulgesetzes und der damit verbundenen Systemumstellung, entwickelt hat.
6. Welche Gründe zu diesem massiven Mangel an Logopädinnen und Logopäden im Kanton Bern geführt haben, und welche Rahmenbedingungen die Situation verbessern können.
7. Wie die Ausbildungsplätze für Logopädinnen und Logopäden bis anhin und aktuell durch den Kanton unterstützt werden.
8. Welche Rahmenbedingungen dazu geführt haben, dass nicht genügend Logopädinnen und Logopäden ausgebildet wurden.
9. Welche Massnahmen der Kanton Bern ergreifen könnte, damit die Ausbildungsgänge Logopädie und der Zugang zur Ausbildung attraktiver werden.
10. Wie die Praktikumssituation für angehende Logopädinnen und Logopäden verbessert und für Ausbildende/Praktikumsbegleitende attraktiver gestaltet werden könnte.
11. Welche Massnahmen innerhalb der Schulen getroffen werden können, damit die Ausfälle von Logopädinnen und Logopäden überbrückt werden können, und welche Unterstützungsangebote hier die PH Bern allenfalls leisten könnte.

Begründung:

Mitte Januar 2025 haben Eltern der Schülerinnen und Schüler der Gemeinden Affoltern im Emmental, Lützelflüh und Rüegsau einen Brief der Schulleitung der Schule Rüegsau erhalten, in dem ihnen mitgeteilt wurde:

- dass kein logopädischer Spezialunterricht durchgeführt werden könne, weil keine Logopädin/kein Logopäde gefunden werden konnte
- diese Situation bereits seit Mai 2024 bestehe
- wie den Eltern bekannt sei, herrsche ein kantonsweiter dramatischer Mangel an Logopädinnen und Logopäden
- dem Kanton sei die Situation bewusst und er habe die Möglichkeit zur Kostengutsprache für logopädischen Spezialunterricht durch selbständig tätige Logopädinnen und Logopäden geschaffen
- Gespräche mit umliegenden Schulen und Logopädie-Fachpersonen in der Region hätten gezeigt, dass die Kapazitäten im Fachbereich Logopädie aktuell ausgeschöpft seien
- betroffen seien ungefähr 50 Kinder aus den erwähnten Gemeinden

Aktuell gibt es **Sprachheil**schulen im Kanton Bern ohne logopädische Versorgung. Die Kinder durchlaufen ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) und es wird ein Sprachheilschulbedarf festgestellt. Wenn das Kind Glück (?) hat, erhält es einen Platz in der Sprachheilschule und dann erhält es **keine Therapie in der Sprachheil**schule.

Es stellt sich die Frage, ob es rechtens ist, wenn der Kanton Sprachheilschulen betreibt, ohne dass dort eine logopädische Therapie angeboten wird.

Dass die Region Emmental nicht die einzige Region und somit kein Einzelfall darstellt, wird im Arbeitspapier des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbands deutlich. Das Papier wurde 2021 erstellt und beschreibt den Mangel an Logopädie-Fachkräften im Bildungsbereich.

Bereits damals wurde beschrieben, dass nicht nur Randregionen betroffen sind, sondern auch Stellen in Stadtnähe mit einer grossen Anzahl an Lektionen.

Die Motionärin wurde von Eltern aus Belp kontaktiert, die eine ebenso dramatische Situation schildern.

Der Fachkräftemangel hat zur Folge, dass Logopädiestellen nicht oder nur ungenügend besetzt werden. Zudem sind freie Praxen in ungenügender Zahl vorhanden, so dass der Bedarf und die Früherfassung nicht aufgefangen werden können.

Die Änderungen im Volksschulgesetz führten zu einem Systemwechsel. Die damit verbundene schlechte/zu späte Kommunikation führte bei logopädischen Fachpersonen zu einer Unsicherheit, was zum Schliessen von Praxen im deutschsprachigen Kantonsteil geführt hat.

Im Einzelfall wurden Praxen geschlossen, weil die Fachpersonen sich auf die Arbeit mit Schulkindern (z. B. Lese-Rechtschreibstörungen oder Schriftspracherwerbsstörungen (LRS) spezialisiert hatten. Alle Kinder, die ab Kindergarteneintritt Logopädie brauchen, müssten durch die Schullogopädie versorgt werden.

Inzwischen wurde diese Regelung gelockert und es können auf Gesuch hin, Schulkinder auch von einer externen Durchführungsstelle (Logopädinnen und Logopäden in eigener Praxis) therapiert werden.

Im französischsprachigen Kantonsteil schlossen tatsächlich praktisch alle Praxen aufgrund des Systemwechsels. Es besteht nun eine massive Unterversorgung im Vor- und Nachschulbereich.

An dieser Stelle sei die Überlegung erlaubt, ob die Anpassung im Volksschulgesetz, die unter dem Aspekt der Wirtschaftsfreiheit doch einige Fragen aufwirft, den Fachkräftemangel angefeuert und zur Schliessung von logopädischen Praxen beigetragen hat.

Der Mangel an logopädischen Fachpersonen führt dazu, dass Kinder und Jugendliche für die Therapie und oft auch schon für die Abklärung abgelehnt oder auf lange Wartelisten gesetzt werden. Die Früherfassung/Bedarfserfassung (logopädische Abklärungen) ist aufgrund langer Wartelisten nicht mehr sichergestellt und das Kindswohl ist gefährdet.

Beide Aspekte, die fehlende Früherfassung und das Fehlen einer Therapie, können erhebliche negative Auswirkungen auf die Schul- und Bildungslaufbahn der Kinder und Jugendlichen haben. Dies kann dazu führen, dass mehr Unterstützungsleistungen notwendig werden.

Auch bereits laufende Interventionen (Therapien, Beratung, Coaching usw.) können nur eingeschränkt und nicht in genügendem, dem Bedarf entsprechenden Umfang durchgeführt werden, weil die Fachpersonen versuchen, den hohen Gesamtbedarf zu bewältigen.

Diese angespannte Situation ist weder für die Kinder und Jugendlichen noch für die Eltern, die Lehrpersonen und Schulleitungen und die Fachpersonen selbst zielführend und fördert keineswegs die Berufswahl zur Logopädin oder zum Logopäden.

Die Bachelor-Ausbildung wird an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), an der Pädagogischen Hochschule Luzern, an der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) wie auch an den Universitäten Freiburg, Neuenburg und Genf angeboten.

Die Nachfrage nach Praktikumsstellen im schulischen wie im klinischen Bereich ist vorhanden, jedoch ist die Entschädigung weder für Studierende noch für die Ausbildungsstätten adäquat geregelt. Weder erhalten die in Schulen angestellten Logopäd/-innen noch freiberuflich tätige Logopädinnen und Logopäden eine Entschädigung für die Praktikumsbegleitung.

Es braucht dringend eine Aufarbeitung der Situation im Bereich der Logopädie, um raschmöglichst wieder eine Situation herzustellen, die dem Therapiebedarf der betroffenen Kinder gerecht wird.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fachkräftemangel im Bereich des Spezialunterrichts Logopädie scheint ein dramatisches Ausmass angenommen zu haben. Dies führt dazu, dass sehr viele Kinder und Jugendliche nicht die Therapie erhalten, der sie bedürfen. Dies hat einen grossen Einfluss auf ihre schulische und berufliche Bildung. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf!

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass der Regierungsrat seine Verantwortung zur Gewährleistung des Spezialunterrichts Logopädie für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen wahrnehmen und einen Bericht zur Ausgangslage und möglichen Massnahmen erstellen soll.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass jedes Kind mit logopädischem Förderbedarf die entsprechende Unterstützung erhält. Er ist sich seiner Verantwortung im Bereich der Logopädie bewusst und nimmt diese auch wahr, sei es im Vorschulbereich, für den die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuständig ist, oder im Schulbereich, für den die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zuständig ist. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die schullogopädische Versorgung in gewissen Regionen (insbesondere im Berner Oberland und im Emmental-Oberaargau) angespannter ist als beispielsweise im Raum Bern, in der Region Seeland oder im französischsprachigen Kantonsteil, wo die Versorgung im schulischen Bereich gut ist. Insgesamt kann aus Sicht des Regierungsrates nicht von einer generellen Unterversorgung im Kanton Bern im schullogopädischen Bereich gesprochen werden. Es gibt gemäss Kenntnisstand des Regierungsrates auch keine «Sprachheilschulen ohne logopädische Versorgung», wie es in der Vorstossbegründung dargestellt wird. Selbstverständlich sollen jedoch, wo möglich, Optimierungen vorgenommen werden. Insbesondere sollen die Wartezeiten für notwendige logopädische Therapien im Einzelfall verkürzt werden.

Im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) per 1.1.2022 wurde entschieden, dass die schulische Logopädie näher an die Regelschulen rücken soll. Dadurch werden die pädagogisch-therapeutischen Leistungen für die Schulleitungen besser steuerbar und die Arbeit in multiprofessionellen Teams effizienter. Im Zeitverlauf hat sich gezeigt, dass sich weniger Logopädinnen/Logopäden als erwartet von den Regelschulen anstellen lassen und diese weiterhin in privaten Praxen tätig sind. Dies auch, da die Flexibilität in privaten Praxen höher ist als bei einem Anstellungsverhältnis als Lehrperson im Spezialunterricht. Die BKD hat als Reaktion auf diese Entwicklung diverse Massnahmen umgesetzt, die nachfolgend erläutert werden. Insbesondere ist es für die Schulen möglich, sowohl schulinterne Ressourcen als auch Ressourcen von freiberuflichen Logopädinnen und Logopäden einzusetzen.

Die Versorgungssituation wird primär durch das bestehende mengenmässige Angebot, die Nachfrage sowie die Form der Leistungserbringung beeinflusst.

Zum Leistungsangebot

Das Angebot an logopädischer Unterstützung wurde im Kanton Bern in den letzten Jahren ausgebaut. Schätzungsweise erhalten jedes Jahr über 5'000 Schülerinnen und Schüler im Regelschulangebot des Kantons Bern logopädische Therapien mit Kostenfolgen von jährlich über CHF 25 Mio. Auch das separative besondere Volksschulangebot im Sprachheilbereich wurde in den letzten drei Jahren ausgebaut (Schaffung zusätzlicher Plätze und Standorte). Dennoch be-

steht insbesondere in peripheren Regionen – wie bei anderen Berufsgruppen auch – ein gewisser Fachkräftemangel. Darauf hat die BKD jedoch lediglich einen begrenzten Einfluss. Sie kann weder Schullogopädinnen/-logopäden noch freiberufliche Logopädinnen/Logopäden verpflichten, in peripheren Gebieten zu arbeiten. Dieselbe Ausgangslage gilt auch für die GSI, die für den Vorschulbereich zuständig ist. Auch hier ist seit 2022 eine leichte Steigerung des Angebotes zu verzeichnen. Inwiefern ein effektiver Fachkräftemangel im Vorschulbereich herrscht, ist nicht abschliessend zu beantworten.

Zur Nachfrage respektive zum Bedarf
Im Schuljahr 2024/25 ist das ordentliche Regelschulangebot für rund 80 % aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern ausreichend. Ungefähr 15 % der Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der Regelschule zusätzliche Unterstützung in Form von sogenannten «einfachen sonderpädagogischen Massnahmen». Weitere 4 bis 5 % erhalten sogenannte «verstärkte sonderpädagogische Massnahmen» im Rahmen des besonderen Volksschulangebotes. Diese Verteilung im Kanton Bern entspricht weitgehend der schweizweiten Verteilung[1]. Zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen gehört auch die Logopädie. Im Leitfaden der BKD[2] wird festgehalten, dass ein substanzieller Teil der Lektionen im Bereich der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen für Logopädie eingesetzt werden muss. Der Regierungsrat erkennt keine kantonsspezifischen Faktoren, weshalb der Bedarf an einfachen sonderpädagogischen Massnahmen respektive an Logopädie im Kanton Bern grundsätzlich signifikant höher sein sollte als im interkantonalen Durchschnitt.

Zur Form der Leistungserbringung
Es ist feststellbar, dass die geäusserten Bedürfnisse, auch durch komplexere Störungsbilder, im Sprachheilbereich steigen. Es stellt sich entsprechend die Frage nach der adäquaten Prioritätensetzung. Es ist beispielsweise abzuwägen, ob eine vorhandene Wortschatzproblematik bei einem Kind mit Migrationshintergrund mit logopädischer Therapie aufgefangen werden muss, oder ob diese nicht zielführender im Rahmen von «Deutsch als Zweitsprache», resp. «Français langue seconde» angegangen würde. Zudem muss in den Schulen auf die zunehmenden Bedürfnisse im Sprachheilbereich vermehrt mit erweiterten Therapieformen reagiert werden. Insbesondere könnten mehr Therapien im Gruppen- statt im Einzelsetting oder integrativ in der Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Dies ist im Leitfaden der BKD so vorgesehen. Dadurch könnte dem vorhandenen Bedarf mengenmässigen adäquater begegnet werden.

Die BKD fordert die Schulen auf, sich bei einem allfälligen Versorgungsengpass beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zu melden. Gemeinsam wird im Anschluss nach Lösungen gesucht. Der Kanton hat bereits diverse Massnahmen umgesetzt, um die Versorgung wo nötig zu optimieren:

- Der Regierungsrat hat in Art. 7a der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) statuiert, dass eine im Vorschulalter begonnene logopädische Therapie bis zum Ende der 1. Klasse weiterhin extern absolviert werden kann.
- Die Schulen können auf freiberufliche Logopädinnen und Logopäden zurückgreifen, falls vor Ort an den Schulen zu wenig Ressourcen für Logopädie vorhanden sind. Die BKD legt diese Regelung im Einzelfall grosszügig aus.
- Das separative besondere Volksschulangebot im Sprachheilbereich wurde in den letzten drei Jahren ausgebaut (Schaffung zusätzlicher Plätze und Standorte).

[1] Lanners, Romain: Sonderpädagogik, erste Ergebnisse der neuen BFS-Statistik, in: éducation, Nr. 3, 2019, S. 5.
[2] Leitfaden Massnahmen Regelschule: https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/sonderpaedagogische-massnahmen/einfache-sonderpaedagogische-massnahmen.html

- Die Sprachheilschulen des Kantons Bern bieten diverse ambulante Angebote an zur Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachheilbedarf in den Regelschulen.
- Die BKD bietet seit August 2024 eine Beratungs- und Unterstützungsleistung Logopädie für Regelschulen an. Zielgruppen sind Schulleitungen, Lehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden sowie weitere Fachpersonen. Sie arbeiten integrativ im Rahmen des besonderen Volksschulangebots.
- Auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung ist eine Massnahme initiiert worden: Eine zusätzliche Qualifikation «Spracheilpädagogik» im Rahmen des Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik der PHBern ist in Ausarbeitung und soll ab dem Herbstsemester 2026 umgesetzt werden. Dies soll helfen, die Logopädinnen/Logopäden in ihrer Arbeit vor Ort zu entlasten.
- Es besteht ein regelmässiger Austausch zwischen der BKD und den Logopädie-Verbänden.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Versorgung im Bereich der schulischen Logopädie zu optimieren, wo dies nötig und möglich ist. Er ist bereit, einen Bericht zu erstellen, in dem die Punkte, die mit der vorliegenden Motionsantwort noch nicht beantwortet worden sind, aufgenommen werden. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.277
Eingereicht am:	03.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Ammann (Bern, AL) Esseiva (Bern, FDP) Jordi (Bern, SP) Fisli (Meikirch, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Schild (Bern, GLP) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	153/2025 vom 19. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Klare gesetzliche Grundlage für smartphonefreie Schulen schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. klare gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder bestehende so zu ergänzen, um es den Schulen, die kantonalem Recht unterstehen, zu erlauben, sich temporär oder andauernd als «smartphonefrei» zu erklären und dies dann auch entsprechend durchzusetzen;
2. darzulegen, ob die notwendigen Kapazitäten bei der Schulsozialarbeit, bei der schulischen Gesundheitsförderung und bei der Jungendpsychiatrie bestehen, um den direkt oder indirekt durch das Handy verursachten Problemen adäquat zu begegnen, und wo Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen zeitnah Anlaufstellen und Hilfe finden.

Begründung:

Diese Motion fordert, dass der Kanton gesetzliche Grundlagen schafft, die den obligatorischen Volksschulen, aber auch den weiterführenden Schulen in der Verantwortung des Kantons die Möglichkeit in die Hand gibt, Schulen «smartphonefrei» zu machen und dies auch um- und durchzusetzen.

12|00|D|v02

In den letzten Jahren häufen sich die wissenschaftlich basierten Anzeichen, dass das Smartphone nicht nur die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen massiv beeinflusst, sondern auch deren psychische Gesundheit zu beeinträchtigen vermag, die Konzentrations- und Lernfähigkeit stört und zu suchtartigem Konsumverhalten führen kann. Darunter leiden in erster Linie die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Schulen. So hat sich zum Beispiel die Aufmerksamkeitsspanne von SchülerInnen der 15-Sekunden-TikTok-Generation merklich reduziert.

Nicht nur im Ausland, auch in der Schweiz (Beispiel: Schule Würenlos AG), versuchen immer mehr Schulen, das Handy aussen vor zu lassen und so einen «digitalen Safe Space» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Los Angeles hat soeben angekündigt, ein Handyverbot an allen Schulen der Millionenstadt einzuführen. Diesen Entscheid hat die dortige Schulverwaltung auf neue Studien abgestützt, die «unglaubliche Ergebnisse» hervorgebracht haben: «Die Kinder sind glücklicher, reden miteinander und haben bessere Noten», lässt sich der zuständige Schulrat zitieren.

Auch in europäischen Ländern gibt es an vielen Schulen ein Verbot oder Einschränkungen, zum Beispiel in Italien, Deutschland und seit Anfang 2024 auch in den Niederlanden. In England kündigte die Regierung kürzlich «einen Crackdown» an: Im ganzen Land sollen die Schulen handyfrei werden.

Gründe für eine Einschränkung oder ein Verbot von Smartphones/Handys in Schulen liefert die Wissenschaft mittlerweile genug:

1. Schutz der psychischen Gesundheit

Eine wachsende Zahl wissenschaftlicher Studien zeigt, dass die Nutzung von Smartphones mit einer Vielzahl psychischer Probleme bei Kindern und Jugendlichen verbunden ist. Jonathan Haidt und Jean Twenge haben in ihren Forschungen darauf hingewiesen, dass seit der Einführung von Smartphones die Raten von Depressionen, Angstzuständen und Selbstmordgedanken bei Jugendlichen deutlich angestiegen sind. Die ständige Verfügbarkeit von sozialen Medien und die damit verbundene soziale Vergleichbarkeit können das Selbstwertgefühl junger Menschen negativ beeinflussen und zu Gefühlen der Unzulänglichkeit und Isolation führen. Das gilt auch für Pausensituationen in Schulen, in denen sich Kinder immer häufiger in die digitale Realität flüchten, um den realen sozialen Begegnungen und Interaktionen ausweichen zu können – ein weiterer Schritt in die Isolation.

2. Förderung der Konzentrationsfähigkeit

Smartphones sind ständige Ablenkungsquellen und beeinträchtigen die Fähigkeit der Schüler, sich auf den Unterricht zu konzentrieren. Studien haben gezeigt, dass die blosse Anwesenheit eines Smartphones die kognitive Leistungsfähigkeit und Aufmerksamkeit negativ beeinflusst. Insbesondere, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Smartphones während des Unterrichts nutzen, wird ihre Lernbereitschaft und ihre Fähigkeit, komplexe Aufgaben zu bewältigen, erheblich eingeschränkt. Ein Verbot von Smartphones würde zu einer verbesserten Lernumgebung beitragen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich vollständig auf den Unterricht zu konzentrieren.

3. Reduzierung des Suchtpotentials

Der exzessive Gebrauch von Smartphones und sozialen Medien kann ein hohes Suchtpotential aufweisen. Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für die Entwicklung von Verhaltenssüchten, da ihr Gehirn sich noch in der Entwicklung befindet. Die ständige Nutzung von Smartphones kann zu einer Abhängigkeit führen, die ähnliche Auswirkungen hat wie andere Suchterkrankungen. Dies kann sich negativ auf ihre schulischen Leistungen, sozialen Beziehungen und ihre allgemeine Lebensqualität auswirken. Es ist heute bekannt, dass soziale Medien Algorithmen nutzen, die darauf abzielen, Nutzende möglichst lange an den Bildschirm zu fesseln. Es

werden in vielen Studien Analogien zu Drogenabhängigkeiten gezogen. Der «Entzug» während der Schulzeit hätte eine «Digital Detox»-Wirkung.

4. Vorbildwirkung und Schutzfunktion der Schule
Die Schule hat nicht nur die Aufgabe, Wissen zu vermitteln, sondern auch eine Schutz- und Vorbildfunktion. Ein Verbot von Smartphones würde ein klares Signal senden, dass die Schule ein geschützter Raum ist, in dem das Wohl der Schülerinnen und Schüler an erster Stelle steht. Es würde auch die Eltern und Erziehungsberechtigten unterstützen, indem es ihnen ermöglicht, klare Grenzen für den Smartphone-Gebrauch ihrer Kinder zu setzen. Gleichzeitig würde auch ein Zeichen gegen die grassierende Dauerüberwachung der Kinder gesetzt, die heute «auch in der Schule erreichbar sein müssen» und von denen Eltern immer wissen wollen, wo sie sich gerade befinden.

5. Internationale Beispiele und positive Ergebnisse
Verschiedene Länder und Regionen haben bereits erfolgreiche Massnahmen zur Einschränkung der Smartphone-Nutzung in Schulen umgesetzt. In Frankreich wurde 2018 ein Verbot von Smartphones an Schulen eingeführt, und erste Studien zeigen positive Auswirkungen auf das Lernverhalten und das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler. Auch in anderen Ländern wie Japan und einigen US-Bundesstaaten gibt es ähnliche Bestrebungen. Diese internationalen Beispiele zeigen, dass ein Verbot von Smartphones in Schulen praktikabel und effektiv ist.

Eine eindeutige, klare gesetzliche Grundlage wäre deshalb hilfreich, weil damit der Durchsetzung einer solchen Massnahme geholfen würde. Auch gegen Widerstand von aussen, z. B. durch Eltern, die einen Kontrollverlust befürchten. Es versteht sich, dass sämtliche ähnlichen Geräte, wie z. B. Smart-Watches, mitgemeint sind.

Es ist klar, dass ein blosses Verbot von Smartphones an Schulen die Wirkung verfehlen würde. Das Handy ist heute täglicher Begleiter bereits junger SchülerInnen. Vielmehr muss das Problem parallel zu einer Beschränkung pädagogisch angegangen werden. Handy und Handygebrauch sind heute schon Inhalt des Fachs «Medien und Informatik.» Es wäre wünschenswert, dass das Smartphone, sein Nutzen und seine Gefahren – nicht nur in der Volksschule – vermehrt in der SchülerInnen- und Elternarbeit thematisiert werden. Selbst an einer Schule mit Handyverbot soll und kann das Gerät zu Unterrichtszwecken mitgebracht, als Unterrichtsmaterial genutzt werden und dessen Nutzung Thema sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nachvollziehen und anerkennt, dass eine unbegrenzte Nutzung von digitalen Geräten, wie beispielsweise Smartphones, die Entwicklung von gewissen Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen kann. Mit der Digitalisierungsstrategie des Kantons Bern hat der Kanton eine Möglichkeit, auf sich verändernde Anforderungen und neue Herausforderungen adäquat zu reagieren und Erkenntnisse der Wissenschaft zum negativen Einfluss von Smartphones an Schulen zu prüfen.

Zu Ziffer 1

Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine gesetzliche Grundlage, damit die Schulen Massnahmen zur Einschränkung der Smartphone-Nutzung in Schulen durchsetzen können. Im Kanton Bern gibt es die notwendigen Grundlagen im Volksschulgesetz (VSG) und im Mittelschulgesetz (MiSG) sowie in der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufs-

beratung (BerV). Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 VSG sind die Lehrerschaft und die Schulleitung ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. Nach Artikel 43 Absatz 1 MiSG haben die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen. Die Schulen der Sekundarstufe II regeln in Schulreglementen u.a. die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrkräfte (Art. 33 Abs. 4 MiSG; Art. 38 Abs. 1 BerV). Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs ergreifen die Schulleitung und die Lehrkräfte geeignete Massnahmen (Art. 44 Abs. 1 und 2 MiSG; Art. 54 Abs. 1 BerV). Dazu kann beispielsweise der vorübergehende Einzug von Smartphones gehören. Aufgrund von Artikel 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der das Recht auf Eigentum definiert, müssen die Smartphones nach Schulschluss wieder an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden. Im Schulalltag ist beispielsweise eine mögliche Praxis, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Smartphones zu Unterrichtsbeginn in einer Box oder in einem für die Ablage definierten Ort deponieren und nach Unterrichtsende wieder abholen. Die Schülerinnen und Schüler können ihre Smartphones also während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht nutzen. Lehrpersonen können aber den gezielten Einsatz von Smartphones regeln, wenn es ein Unterrichtsthema erfordert.

Nebst den bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II obliegt, wie sie die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Geräten auf dem Schulareal definieren. Die Schulleitungen führen die Schulen und kennen somit die Bedingungen und Bedürfnisse vor Ort am besten. Der Regierungsrat erachtet es dabei insbesondere als bedeutsam, die Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung von Regeln zur Nutzung von Smartphones einzubeziehen. Viele Schulen im Kanton Bern haben bereits Regeln im Umgang mit Smartphones definiert. Beispielsweise hat eine Schule in einem partizipativen Prozess mit den Schülerinnen und Schülern entschieden, dass sie den Gebrauch der Smartphone-Geräte in der grossen Pause zwar nicht verbietet, die Schülerinnen und Schüler aber ihr Verhalten zum Smartphone-Gebrauch beobachten sollen. Parallel zu diesem Entscheid wurde das Angebot der Pausenaktivitäten erweitert.

Mit dem Lehrplan 21 liegt eine Richtschnur bei der Ausgestaltung von Regeln zur Nutzung von Smartphones vor. Es ist im Fachbereich Medien und Informatik festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler sich in einer rasch ändernden, durch Medien und Informatiktechnologien geprägten Welt orientieren, traditionelle und neue Medien und Werkzeuge eigenständig kritisch und kompetent nutzen und die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen können sollen.

Im Fachbereich Medien und Informatik lernen die Schülerinnen und Schüler zudem, sich über Medienerfahrungen sowie Erfahrungen in virtuellen Lebensräumen auszutauschen. Sie sprechen über ihre Mediennutzung sowie die Folgen und Konsequenzen des eigenen Verhaltens. Die Smartphone-Nutzung wird auch an Elternabenden aufgenommen, erläutert und diskutiert. Die Schulen nehmen also ihre Vorbild- und Schutzfunktion in ihren Zuständigkeiten wahr.

Die Förderung digitaler Kompetenzen ist ein zentrales Ziel der Digitalisierungsstrategie Schulen Sekundarstufe II 2023-2027. Die Umsetzung der Massnahmen wird schulübergreifend durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt koordiniert. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden kontinuierlich interpretiert und in entsprechenden Communities of Practices gemeinsam mit Lehrpersonen diskutiert. Wo erforderlich, werden schulübergreifende Massnahmen vorbereitet, vorgeschlagen und umgesetzt. Smartphones und Laptops sind unverzichtbare Werkzeuge für die Vermittlung und Anwendung digitaler Fähigkeiten, die sowohl in der Arbeitswelt als auch in der Gesellschaft unabdingbar sind. Aus Sicht der Strategie ist es sowohl für sämtliche Lehrpersonen als auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II essenziell, die Art und Weise der Nutzung vorhandener digitaler Endgeräte zu erlernen, um insbesondere auch deren

negativen Auswirkungen zu minimieren. Die meisten Studien deuten darauf hin, dass die Risiken weniger beim Smartphone als Gerät selbst liegen, sondern insbesondere im Konsum von Social Media-Anwendungen sowie nicht vorgenommener Geräteeinstellungen hinsichtlich der Unterdrückung von Benachrichtigungsfunktionen. Ein Verbot von Smartphones auf der Sekundarstufe II könnte kurzfristig einige Risiken minimieren, würde jedoch keine nachhaltige Lösung bieten, da sich die grundlegenden Risiken nach der Schulzeit oder durch Ausweichen auf andere Endgeräte wie bspw. Laptops manifestieren könnten.

Die Schulen verfügen mit dem existierenden Volksschulgesetz sowie den erwähnten Rechtsgrundlagen für die Sekundarstufe II über die notwendigen Mittel, um Massnahmen im Umgang mit digitalen Geräten durchzusetzen. Das inhaltliche Anliegen der Motionäre und Motionärinnen ist somit erfüllt. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

Den Schülerinnen und Schülern, Schulen sowie den Eltern stehen im Kanton Bern verschiedenste Angebote zur Verfügung, wenn sie Fragen zum Umgang mit Smartphones und digitalen Geräten haben oder Beratung benötigen. Die Aufzählung der zur Verfügung stehenden Angebote ist nicht abschliessend:

- Die Erziehungsberatung bietet als öffentliche Fach- und Beratungsstelle in den Regionalstellen psychologische Unterstützung bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie schulischen Lern- und Leistungsproblemen. Familien, Jugendliche und Schulen können sich bei einer problematischen Nutzung des Smartphones oder weiterer digitaler Medien für eine Beratung melden. In der Regel sind neben einer problematischen Mediennutzung weitere erzieherische und/oder pädagogische Themen betroffen, die in einer Beratung angegangen werden.
- Die Schulsozialarbeit begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung, unterstützt sie bei der Lösung sozialer Probleme und fördert ihre Selbst- und Sozialkompetenzen. Ebenfalls berät die Schulsozialarbeit Lehrpersonen und Schulleitungen, die soziale Probleme der Schülerinnen und Schüler erkennen, die mit den digitalen Medien zusammenhängen und den Unterricht belasten. Schulsozialarbeit ist im Kanton Bern ein freiwilliges Angebot der Gemeinden – mittlerweile haben 90 % aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule Zugang zu einem Schulsozialarbeiter oder einer Schulsozialarbeiterin.
- Schulen haben die Möglichkeit, die Präventionsstelle der Kantonspolizei einzubeziehen, falls problematische Inhalte kursieren, z.B. bei Cybermobbing. Die Präventionsstelle der Kantonspolizei bietet zudem Präventionsunterricht zur Nutzung digitaler Medien in der 6. Klasse sowie zu Hate Crime, Cybermobbing und sexualisierter Gewalt in der 9. Klasse.
- Die Stiftung Berner Gesundheit berät und unterstützt Schulen und Familien bei der Medienpädagogik und Medienerziehung, insbesondere bezüglich Risiken wie Onlinesucht, Konsum von Gewalt und Pornographie oder Cybermobbing. Das Angebot der Stiftung umfasst ebenfalls Trainingsprogramme und Beratungsgespräche für Einzelpersonen.
- Das nationale Informationsportal Jugend und Medien zur Förderung von Medienkompetenz, Angebote der Swisscom, der Verein zischtig.ch, Action Innocence und Pro Juventute stehen Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen zur Verfügung.
- Im ausserschulischen Bereich bietet die offene Kinder- und Jugendarbeit Angebote im Zusammenhang mit digitalen Geräten an.

Die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie bietet neben der Krisen- und Notfallversorgung ein breites Behandlungsangebot. Das ambulante Angebot AtR!Sk (Ambulatorium für Risikoverhalten und Selbstschädigung) ist auf riskantes und selbstschädigendes Verhalten bei Jugendlichen, wie unter anderem exzessivem Medien- und Internetkonsum, spezialisiert.

Aufgrund deutlich steigender und anhaltender Nachfrage seit der COVID-Pandemie wurden verschiedene niederschwellige Behandlungsangebote sowie die Versorgung in Krisen und Notfällen ausgebaut. Dennoch sind einige Angebote dauerhaft stark ausgelastet und es kann v.a. im Bereich der Regelbehandlungen zu längeren Wartezeiten kommen.

Die pädagogischen Massnahmen, welche die Schulen ergreifen (dargelegt unter Ziffer 1) und die vorhandenen Beratungsangebote zielen jedoch darauf ab, dass ein problematischer Umgang mit sozialen Medien und/oder der Nutzung von Smartphones verhindert werden kann und jene Kinder, welche trotz der präventiven Massnahmen Mühe im Umgang mit den sozialen Medien haben, frühzeitig einem Beratungsangebot zugeführt werden können. Die genannten Beratungsangebote sind kostenfrei und der Zugang ist niederschwellig organisiert.

Es gibt somit auf verschiedenen Ebenen auf der Volksschulstufe aber auch auf der Sekundarstufe II sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für Eltern, Schulen und Lehrpersonen Kapazitäten, um frühzeitig vielfältige und leicht zugängliche Angebote in Anspruch zu nehmen und die Thematik der Smartphone-Nutzung anzugehen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.54
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jakob (Steffisburg, SVP) (Sprecher/in) Günthör (Erlach, SVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 28.11.2024
RRB-Nr.:	390/2025 vom 23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Zukünftige Zuteilung der Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

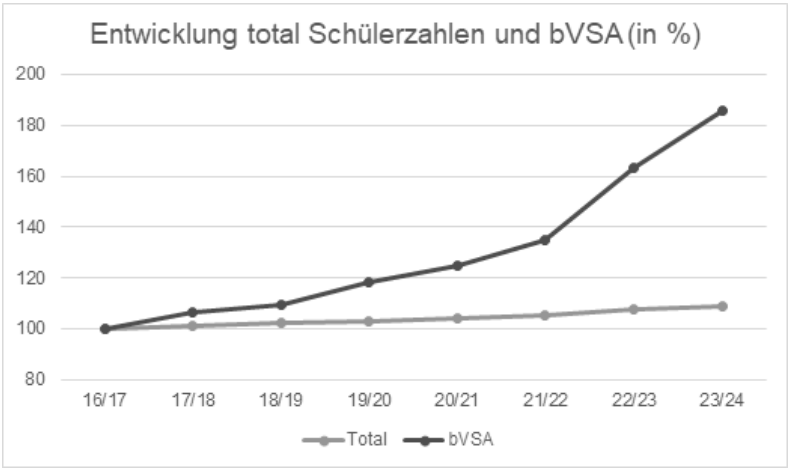
1. Die finanziellen Ressourcen im besonderen Volkschulangebot (bVSA sep./bVSA int.) und in der Regelschule (erweiterte Unterstützung eU) müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass die Kosten nicht in allen drei Bereichen parallel steigen.

2. Die Vergabe der eU-Lektionen ist so zu definieren und zu kontrollieren, dass keine falschen Anreize entstehen, insbesondere dass Kinder mit besonderem Förderungsbedarf, die mit geeigneter Unterstützung (eU) in der Regelschule weiterbeschult werden können, für die besondere Volksschule (bVSA sep./bVSA int.) angemeldet werden.

Begründung:

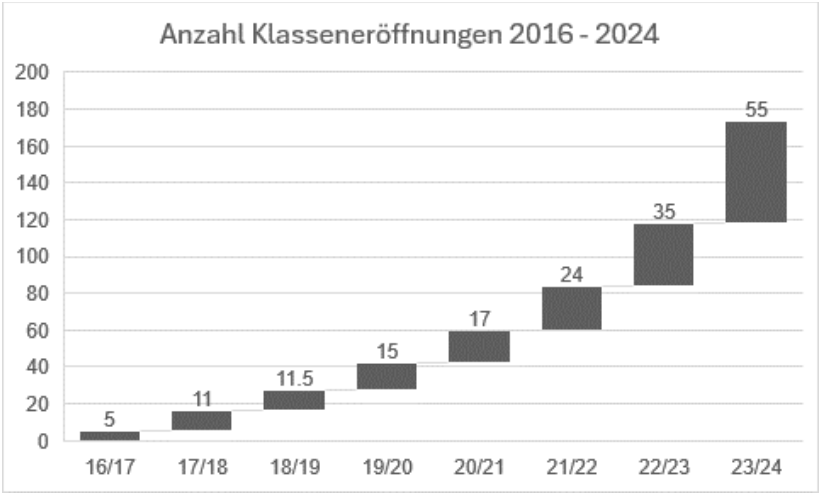
Seit Einführung der verstärkten Massnahmen zur Integration in die Regelklassen steigt die Anzahl der Kinder im besonderen Volkschulangebot stetig. Obwohl die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder innerhalb von sieben Jahren nur um rund 8 Prozent gestiegen ist, hat sich die Zahl der Kinder im besonderen Volksschulangebot im gleichen Zeitraum fast verdoppelt (von 2578 auf 4784 Kinder).

12|00|D|v02



Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern

Obwohl die integrative Schulung in den Regelschulen steigt, hat sich die Anzahl der eröffneten Klassen im separativen Bereich jedes Jahr massiv erhöht. So wurden allein im Jahr 2023/2024 55 neue Klassen eröffnet.



Quelle: Angaben BKD

Der Trend nach Beschulung im besonderen Volkschulangebot scheint sich ungebremst fortzusetzen.

Am 1. November 2024 lagen auf der Erziehungsberatung (EB) Anmeldungen von über 1800 Kindern vor, die auf das Schuljahr 2025/2026 auf Beschulung im besonderen Volkschulangebot abgeklärt und anschliessend durch den Kanton in geeigneten Schulen untergebracht werden müssen. Erfahrungsgemäss verbleibt rund ein Drittel der Kinder integriert (bVSA int.) in den Regelschulen. Für die restlichen Kinder muss ein Platz in einer besonderen Volksschule (bVSA sep.) gefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass auf Sommer 2025 im separativen bVSA gegen 100 neue Klassen eröffnet werden müssen.

Auf das Schuljahr 2024/2025 wurde in den Regelschulen das System mit Lektionen zur erweiterten Unterstützung (eU) umgekrempelt; die eU-Lektionen sind nicht mehr an einzelne Kinder gebunden, sondern jede Schule hat einen Pool an Lektionen zur Verfügung, der durch die Schulleitung frei verteilt wird. Die Höhe des Pools wurde auf die Erfahrungswerte des Bedarfs der letzten drei Jahre individuell pro Schule festgesetzt. Aktuell sind dies rund 11 000 Wochenlektionen, was ungefähr 400 Vollzeitstellen entspricht. Die Lektionen können ohne Abklärung auf der Erziehungsberatung für Einzelunterricht oder auch Unterstützung direkt in den Klassen

eingesetzt werden – ausschlaggebend ist der Bedarf. Die Schulleitungen müssen keine Rechenschaft über die Verteilung der eU-Lektionen ablegen, da dies in ihrer Kompetenz geschieht. Diese Lektionen sind als Ergänzung für das System bestehend aus MR-Lektionen für Spezialunterricht und SOS-Lektionen gedacht und sollen dazu beitragen, Kinder möglichst in der Regelschule zu beschulen. Diese Lektionen sollten dazu beitragen, Kinder im Regelschulangebot zu unterrichten und dadurch Überführungen ins besondere Volksschulangebot zu vermindern.

Was die Ressourcen betrifft, schafft dieses System für die Schulen keinen Anreiz mehr, Kinder in der Regelschule zu behalten. Der Pool der eU-Lektionen bleibt für jede Schule während einer Periode von drei Jahren immer gleich, egal wie viele Kinder mit Förderbedarf die Schule besuchen oder wie viele Kinder während diesem Zeitraum ins bVSA wechseln. Da die Finanzierung über einen Gesamtpool erfolgt, sind einzelne Lektionen für die Gemeinden nicht finanzrelevant, und es besteht kein Anreiz, mit diesen Lektionen haushälterisch umzugehen. Bei der Festsetzung des Pools sind jene Schulen, die in der Vergangenheit mit den regulären MR-Lektionen den Spezialunterricht sichergestellt und nicht im grossen Stil zusätzliche eU-Lektionen beantragt haben, benachteiligt worden, da der Pool nicht nach einer Berechnungsformel, sondern nach Bedarf der letzten drei Jahre für jede Schule individuell festgesetzt wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an eU-Lektionen für die neue Berechnungsperiode 2027/2028 bis 2030/2031 noch massiv steigen wird, da heute in den Schulen praktisch alle eU-Lektionen ausgelöst sind und die Schulen eine gewisse Reserve haben sollten. Was zählt ist der Bedarf.

Wie oben beschrieben erhöhen sich somit die Ressourcen und Kosten in drei Systemen parallel. Dies darf nicht sein. Wenn zum Beispiel die Schülerzahlen im separativen bVSA steigen, müssten in einem anderen Bereich Zusatzlektionen entfallen. Es muss verhindert werden, dass falsche Anreize und Doppelspurigkeiten entstehen.

Begründung der Dringlichkeit: Berechnungen für die Festsetzung des eU-Lektionenpools für die neue Berechnungsperiode 2027/2028 laufen bereits. Abklärungen und allfällige Anpassungen benötigen ihre Zeit und bedingen eventuell eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 17 und Art 21a ff. VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat sich als Ziel der Arbeiten im Volksschulbereich gesetzt, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler eine angemessene Volksschulbildung erhalten und dass die Tragfähigkeit der Volksschulen gestärkt wird. Dazu gehören die Regelschulen und die besonderen Volksschulen. Änderungen bei einem Element haben unweigerlich Auswirkungen auf das andere Element. Entsprechend muss immer auch das Gesamtsystem betrachtet werden. Mögliche Fehlanreize müssen verhindert und die Mittel effizient eingesetzt werden.

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat teilt somit die Einschätzung, dass das besondere Volksschulangebot und die Massnahmen in der Regelschule in eine Gesamtbetrachtung einfliessen müssen. Dies hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) bereits bis anhin so gehandhabt.

Im Schuljahr 2024/25 ist für rund 80 % aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern das ordentliche Regelschulangebot ausreichend. Ungefähr 15 % der Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der Regelschule zusätzliche Unterstützung in Form von sogenannten «einfachen sonderpädagogischen Massnahmen». Weitere 4 bis 5 % erhalten sogenannte «verstärkte sonderpädagogische Massnahmen» im Rahmen des besonderen Volksschulangebotes. Das besondere Volksschulangebot wird separativ in einer besonderen Volksschule oder integrativ in einer Regelschule umgesetzt. Diese Verteilung im Kanton Bern entspricht weitgehend der gesamtschweizerischen Verteilung[1].

Wie die Motionäre und die Motionärin ausführen, ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Bereich des besonderen Volksschulangebotes gestiegen. Der Regierungsrat sieht diverse Einflussfaktoren dafür, insbesondere:

- Im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) per 1.1.2022 wurde statuiert, dass jedes Kind einen bedarfsgerechten Schulplatz in der Volksschule erhalten soll. Vor dieser Revision wurden Schülerinnen und Schüler mit verstärktem Bedarf «ausgeschult» und deren Eltern mussten selber einen Schulplatz suchen. Entsprechend hatten nicht alle Schülerinnen und Schüler einen bedarfsgerechten Platz. Sie erschienen somit auch nicht in der Liste der Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot.
- Veränderte Wertvorstellungen der Gesellschaft (jedes Kind soll bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden) und gestiegene Ansprüche der Eltern kommen dazu.
- Die Umsetzung gemäss REVOS erfolgte zeitgleich mit den Auswirkungen der Coronakrise und der Zunahme der Kinder mit Flüchtlingsstatus. Krisen und Veränderungen in der Gesellschaft belasten Familien zunehmend und lösen bei Kindern und Jugendlichen Sorgen und Ängste aus, die sich über einen komplexen Bedarf insbesondere auch im Verhalten auswirken. Entsprechend stieg auch die Anzahl Kinder und Jugendliche mit diagnostizierten sozio-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten.
- Auch die besonderen Volksschulen haben aus Kriegsgebieten geflüchtete Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über einen verstärkten Betreuungsbedarf verfügen (z.B. traumatisierte und körperlich behinderte Kinder aus der Ukraine oder aus Syrien).
- Medizinische Fortschritte bringen im Vergleich zu früher erhöhte Überlebenschancen, insbesondere auch in der Neonatologie, und haben zur Folge, dass mehr Kinder mit teilweise starken Beeinträchtigungen in die Volksschule kommen (sie werden in der Regel separativ unterrichtet).

Die BKD steht somit vor neuen Herausforderungen und ist diese bereits angegangen. Nachdem sie eine Analyse erstellt hat, ist sie daran, eine mittelfristige Angebotsplanung für das besondere Volksschulangebot zu erarbeiten. Diese wird auch die Nahtstellen zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen aufzeigen. Die von den Motionären und von der Motionärin zutreffend aufgezeigte Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im besonderen Volksschulangebot soll mit geeigneten Massnahmen besser steuerbar werden. Ziel ist, die Tragfähigkeit des Gesamtsystems zu stärken. Die Vermutung der Motionäre und der Motionärin, dass auf Sommer 2025 gegen 100 neue Klassen eröffnet werden müssen, ist somit nicht zutreffend. Dies wäre auch aus der Perspektive der Infrastruktur und der personellen Ressourcen nicht umsetzbar.

Aufgrund der gemachten Aussagen und insbesondere der Erarbeitung der mittelfristigen Angebotsplanung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ziffer 1 des Vorstosses als Postulat zu überweisen.

[1] Lanners, Romain: Sonderpädagogik, erste Ergebnisse der neuen BFS-Statistik, in: éducation, Nr. 3, 2019, S. 5.

Zu Ziffer 2:

Neben den oben dargestellten verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen existieren im Kanton Bern auch einfache sonderpädagogische Massnahmen. Diese Mittel werden insbesondere für integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik sowie für Klassen zur besonderen Förderung (KBF) und Einschulungsklassen verwendet. Die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen werden den Gemeinden in Form von zwei unterschiedlichen «Pools» ausgerichtet:

Die erste Form der Ressourcenzuteilung erfolgt seit Jahren im Rahmen des Pools «Massnahmen Regelschule» («MR-Pool»). Jede Gemeinde erhält einen Lektionenpool, den sie vor Ort bedarfsgerecht einsetzen kann. Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt über eine mathematische Formel, die in der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) definiert ist. Die Mittel des Pools sind für die BKD gut steuerbar.

Die Motionäre und die Motionärin sprechen in Ziffer 2 die zweite Form der Mittelzuteilung an, die sogenannte «erweiterte Unterstützung» (eU). Bis und mit des Schuljahres 2023/24 wurden die Mittel für eU im Einzelfall von den Schulen ausgelöst und durch die BKD im Einzelfall gesprochen. Vorgängig mussten zahlreiche Abklärungen bei den Erziehungsberatungsstellen vorgenommen werden, dies hat die Prozesse in den Schulen verlangsamt. Mit dieser bisherigen Form der Ressourcenverteilung waren die Kosten in diesem Bereich bis zum Schuljahr 2023/24 durch die BKD nur bedingt steuerbar und angestiegen. Auch auf Wunsch zahlreicher Schulen und Gemeinden werden die eU-Mittel den Gemeinden seit dem SJ 2024/25 nun ebenfalls in Form eines Pools zugeteilt. Dies erhöht die Prozessgeschwindigkeit bei den Schulen, schafft Planungssicherheit für die Schulleitungen und Lehrpersonen und verhindert bürokratische Prozesse. Zudem wird die Kostenentwicklung durch die BKD dadurch besser steuerbar. Die Mittel des Pools bleiben im Grundsatz nun für drei Schuljahre gleich.

Damit eine Schülerin oder ein Schüler dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen werden kann, sind diverse Abklärungen vorzunehmen: Vorgängig muss ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) auf einer Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden. Die Schulaufsicht muss für jede Schülerin resp. jeden Schüler die Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot einzeln verfügen, massgebend ist der ausgewiesene sonderpädagogische Bedarf. Bei jedem Kind wird sorgfältig abgeklärt, ob es mit geeigneter Unterstützung im Regelschulangebot bleiben und mit einfachen sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden kann. In diese Abklärungen werden auch die Eltern eng miteinbezogen. Die Eltern plädieren häufig dafür, dass ihre Kinder in der Regelschule unterrichtet werden.
Es bestehen somit diverse «Korrektive», die einem denkbaren potenziellen Anreiz gegenüberstehen, ein Kind dem besonderen Volksschulangebot zuzuweisen. Der ganze Prozess ist wie beim bewährten Prozess beim MR-Pool fein austariert. Dazu kommt, dass die Schulleitungen den Schulinspektoraten Rechenschaft über die Verwendung der eU-Lektionen ablegen müssen. Im Rahmen der laufenden mittelfristigen Angebotsplanung für das besondere Volksschulangebot werden zudem auch die Nahtstellen zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen aufgezeigt. Die unterschiedlichen Systeme werden damit noch besser aufeinander abgestimmt.

Die Motionäre und die Motionärin weisen darauf hin, dass die Mittel für eU-Lektionen bis anhin auf dem bisherigen Bedarf beruht haben und den Gemeinden nicht nach einer einheitlichen Formel verteilt wurden. Der Regierungsrat ist sich dieser Ausgangslage bewusst. Die BKD wird im Sinne der Motionäre und der Motionärin prüfen, ob die Mittel für erweiterte Unterstützung ab dem Schuljahr 2027/28 – wie die Mittel des MR-Pools – ebenfalls über eine mathematische Verteilformel ausgerichtet werden können.

Aufgrund der gemachten Aussagen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ziffer 2 des Vorstosses als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.82
Eingereicht am:	03.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Marti (Bern, SP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	391/2025 vom 23. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schulsekretariate in den Lastenausgleich einbeziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Personalkosten der Sekretariate der Volksschulen in geeigneter Weise in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die personalrechtliche Situation, wonach die Angestellten der Schulsekretariate vollumfänglich dem fraglichen kommunalen Personalrecht unterstehen, soll nicht verändert werden.
2. Der Einbezug der Personalkosten der Schulsekretariate soll über eine Pauschale erfolgen, die sich primär an den kantonalen Durchschnittskosten pro Schülerin und Schüler orientiert. Andere, korrigierende Berechnungsfaktoren sollen, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend aus besonderen Gründen einbezogen werden.
3. Es sollen Varianten mit verschiedenen Prozentsätzen der kantonalen Beteiligung an den Kosten ausgearbeitet und berechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Reform, ggf. der Varianten, müssen dem Grossen Rat möglichst exakt dargelegt werden.

Begründung:

Die Schulsekretariate der Gemeinden sind im Zuge der Entwicklungen im bernischen Volksschulwesen immer stärker gefordert. Stichworte dazu sind Mehraufwand durch eine zunehmend heterogenere Schülerschaft, ein drastischer Lehrpersonenmangel, eine stärkere Belastung der

12|00|D|v02

Schulen durch vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen sowie dramatische technische Veränderungen im Unterrichten.

Das bernische Schulwesen ist eine typische Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das geltende Finanzierungssystem sieht vereinfacht vor, dass die Löhne der Lehrpersonen zu etwa 70 Prozent vom Kanton und zu etwa 30 Prozent von den Gemeinden getragen werden, während die übrigen Kosten, insbesondere die Infrastruktur, allein von den Gemeinden finanziert werden. Der erwähnte Verteilschlüssel bei den Löhnen gilt auch für die Schulleitungen, nicht aber für die Schulsekretariate. Der Vorstoss möchte die gemischte Finanzierung nicht über den Haufen werfen, jedoch bezüglich der Finanzierung der Sekretariate mit einer kleinen Reform an die Entwicklung der Zeit anpassen. Hauptauslöser des Anliegens ist der politische Befund, dass die Aufgaben der Schulsekretariate über weite Strecken Teil der kantonal geprägten Volksschulgesetzgebung sind. Aus diesem Grund fordert der Vorstoss, dass die Lohnkosten der Schulsekretariate in den innerkantonalen Lastenausgleich einbezogen werden.

Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, die Schulsekretariate personalrechtlich zu kantonalisieren. Dies hätte deutlich mehr Nachteile als Vorteile, da so eine Bruchstelle in den Verwaltungen der Gemeinden entstünde; es gäbe dann kantonales und kommunales Verwaltungspersonal in derselben Gemeinde. Es muss deshalb anders als einfach durch Übernahme eines prozentualen Kostenanteils festgelegt werden, wie viel der Kanton übernimmt. Es bietet sich an, eine Pauschale festzulegen; aus Gründen der einfachen Umsetzbarkeit sind die Durchschnittskosten pro Schülerin oder Schüler die sinnvollste Bezugsgrösse. Die Aufnahme anderer, korrigierender Berechnungsparameter sieht der Vorstoss kritisch; immerhin sind ganz besondere Konstellationen denkbar, die das ausnahmsweise nahelegen (zwei illustrative Beispiele: eine sehr ländliche Gemeinde mit mehreren weit auseinanderliegenden Schulstandorten oder eine städtische Gemeinde mit einem stark erhöhten Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler).

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen einer solchen Reform lässt der Vorstoss dem Regierungsrat einen grossen Spielraum, was den kantonalen Anteil betrifft. Der Anteil bei den Lehrpersonen von 70 Prozent dürfte realpolitisch die Obergrenze sein; es ist aber durchaus denkbar, einen geringeren Anteil festzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Die Vorgaben zu den Schulsekretariaten an den Volksschulen des Kantons Bern sind seit 2012 in Artikel 48a des Volksschulgesetzes (VSG) geregelt[1]. Es ist einzig vorgegeben, dass die Gemeinden den Volksschulen Sekretariatsressourcen zur Verfügung stellen. Weitere Vorgaben beispielsweise zu Umfang oder Organisation werden keine gemacht. Im damaligen Vortrag zur Gesetzesänderung wurde ausgeführt, dass Sekretariate effizienter und effektiver in der Erledigung administrativer Arbeiten als Schulleitungen sind. «Sie stellen oft Bindeglieder zur übrigen Verwaltung der Gemeinde dar. Deshalb hat die Erziehungsdirektion im Rahmen der Umsetzung von REVOS 2008 die Empfehlung erlassen, dass Gemeinden den Schulleitungen und Schulkommissionen Sekretariatsressourcen im Umfang von 30–50% je 100% Schulleitung zur Verfügung stellen. In der Voranalyse zum Projekt «Stärkung der Schulleitungen» wird festgestellt, dass die Gemeinden diese Empfehlung unterschiedlich und zum Teil gar nicht umsetzen. Mit der vorliegenden Regelung *(Anmerkung: gemeint ist die damals eingeführte und seither gültige Gesetzesgrundlage)* sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, den Schulen Sekretariatsressourcen bereitzustellen. Umfang und Organisation sind weiterhin den Gemeinden überlassen.»

[1] Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992, BSG 432.210

Da die Schulsekretariate ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert werden und keine gesetzlichen Vorgaben betreffend Umfang und Organisation eingeführt wurden, verzichtet der Kanton seitdem auf entsprechende Empfehlungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)» vom 24. April 2024 (RRB 384/2024). Dabei wurde von keiner Seite Handlungsbedarf festgestellt, dies insbesondere wohl auch vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung der letzten Jahre bei den Lehrergehältern den Kanton stärker trifft als die Gemeinden.
Bei der Weiterentwicklung der personalpolitischen Handlungsfelder, zwischen 2021 bis Ende 2022, wurden in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden sowie den Berufs- und Personalverbänden sowohl die Ressourcen der Schulleitungen wie auch jene der Schulsekretariate kritisch überprüft. Bei der Ressourcierung zeigte sich, dass sowohl bei den Schulleitungen als auch bei den Schulsekretariaten Handlungsbedarf besteht. In einem ersten Schritt passte der Regierungsrat deshalb die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) auf den 1. August 2025 an und erhöhte die Ressourcen der Schulleitungen und damit auch jene für den Pool Spezialaufgaben[2], nachdem im Vorjahr bereits die Funktion der Klassenlehrkräfte deutlich gestärkt wurde, was ebenfalls der Entlastung von Schulleitungen dient. Gleichzeitig wurde begonnen, eine Entscheidungsgrundlage betreffend Massnahmen im Bereich der Schulsekretariate zu erarbeiten. Dabei wird vertieft geprüft, ob, wie und in welchem Umfang sich der Kanton künftig an den Kosten beteiligen soll und gegebenenfalls qualitative Vorgaben vorzusehen sind. Als Orientierungshilfe dienen dabei die bestehenden Regelungen zur Schulsozialarbeit an den Volksschulen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine Anstellung der Mitarbeitenden an Schulsekretariaten nach kantonalem Personalrecht nicht zielführend wäre. Dieser Aspekt wird nicht weiterverfolgt.

Der Regierungsrat zeigt sich offen, die Frage einer kantonalen Mitfinanzierung der Schulsekretariate eingehend zu prüfen. Bevor ein Entscheid gefällt werden kann, müssen jedoch weitere Grundlagen vorliegen. Diese sollen aufzeigen, ob eine kantonale Mitfinanzierung der Schulsekretariate tatsächlich zielführend ist und wie eine Finanzierung optimalerweise ausgestaltet werden sollte (z.B. eine Finanzierung wie unter Punkt 2 der Motion gefordert [Pauschale gemäss Durchschnittskosten der Schülerinnen und Schüler] oder ein anderes Kostenbeteiligungsmodell). Bereits zum heutigen Zeitpunkt ist anzumerken, dass eine allfällige Mitfinanzierung des Kantons an den Kosten der Schulsekretariate eine Lastenverschiebung aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Art. 29b FILAG[3] wäre. Diese Lastenverschiebung müsste der Gesamtheit der Gemeinden verrechnet werden.

Der Regierungsrat beantragt, den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28.03.2007, BSG 430.251.0
[3] Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27.11.2000, BSG 631.1

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.283
Eingereicht am:	09.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Jakob (Steffisburg, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	106/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Bürokratie an Berner Schulen eindämmen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er untersucht an einer begrenzten Zahl möglichst repräsentativer bernischer Volksschulen, worin konkret die Belastung durch Bürokratie qualitativ und quantitativ genau besteht. Die Untersuchung analysiert diese Belastung nach Angestellten-Kategorien an Schulen (insbesondere nach Fachlehrpersonen, Klassenlehrpersonen und Schulleiterinnen und -leitern). Die Untersuchung analysiert diese Belastung weiter nach Inhalt (Beispiele: Elterngespräche; Übertritte; Aufträge der Schulinspektorate und der BKD; Schulanlässe ausserhalb des Normalunterrichts; Infrastrukturfragen; sonder- und heilpädagogischer Unterricht; Rekrutierung von Lehrkräften und Stellvertretungen; Budget- und Abrechnungsfragen).

2. Er stellt drei verschieden weit gehende Bürokratie-Abbauszenarien vor, zum Beispiel eine Reduktion der heutigen quantitativen Belastung um 10, 20 und 30 Prozent. Er untersucht, welche Arbeiten und Dienstleistungen in diesen Abbauszenarien voraussichtlich eingeschränkt oder abgeschafft werden müssen, und er äussert sich zu den voraussichtlichen Folgen solcher Kürzungen. Davon unabhängig untersucht er, ob ein gewisser Teil der bürokratischen Aufwände durch Effizienzsteigerungen gesenkt werden könnten, z. B. durch Standardisierungen oder durch digitale Instrumente.

12|00|D|v02

3. Er stellt dem Grossen Rat die Erkenntnisse des Prüfungsauftrags in der Form eines Berichts vor. Der Bericht enthält Aussagen über das Eindämmen der Bürokratie an den bernischen Volksschulen.

Begründung:

Sowohl in politischen Behörden als auch in Rückmeldungen der Lehrpersonen und Schulleitungen rangiert die Klage über den ständig steigenden bürokratischen Aufwand weit oben im Sorgenbarometer. Der Vorstoss verlangt eine qualitative und quantitative Erfassung der tatsächlichen Belastung anhand einiger möglichst repräsentativ ausgewählter Schulen. Um die Untersuchung in einem sinnvollen Rahmen zu halten, beschränkt sich der Prüfungsauftrag auf die Volksschule; Erkenntnisse können voraussichtlich teilweise auf andere Schulen übertragen werden.

In einem zweiten Teil verlangt der Prüfungsauftrag die Untersuchung von drei verschieden weit gehenden Abbauszenarien. Einerseits soll dabei geprüft werden, ob mit Effizienzsteigerungen ein Abbau der Belastung realisierbar ist. In der Annahme, dass allein damit wohl kein Abbau im Ausmass der drei Szenarien möglich ist, soll aber konkret untersucht werden, auf welche Arbeiten und Dienstleistungen in den Szenarien verzichtet werden soll, und welches die Folgen voraussichtlich wären. Der Bericht soll mit Empfehlungen zum Eindämmen der Bürokratie an der Volksschule schliessen.

Der Vorstoss steht auch in einem Zusammenhang zum sehr grossen Lehrpersonenmangel. Befragungen von Bildung Bern zeigen, dass die Belastung durch Bürokratie zu den wichtigsten Gründen gehört, wieso Lehrpersonen unzufrieden sind oder sogar den Beruf wechseln. Die Problematik rangiert im «Sorgenbarometer» sogar noch vor Lohnfragen (!). Es besteht an sich dringender Handlungsbedarf. Allerdings bestehen kaum empirische Daten darüber, wer von den Akteurinnen und Akteuren im Schulwesen unter welcher Art von Bürokratie leidet. Es ist deshalb derzeit schwierig einzugreifen. Was immer möglich ist, ist die Erhöhung der Ressourcen, doch darf das nicht die einzige Antwort bleiben.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Postulantinnen und Postulanten, dass administrative Aufgaben im Schulalltag zuweilen zeitaufwendig sind und die Lehrpersonen sowie die Schulleitungen stark beanspruchen können. Aufgrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen steigen die Anforderungen an das Bildungswesen stetig und gehen oftmals über das Kerngeschäft des Unterrichtens hinaus. So nehmen sich Schulen vielfältigen, zusätzlichen Aufgaben an.

Diesen Herausforderungen begegnete der Kanton Bern u.a. mit dem Steuerungsmodell der geleiteten Schule, das er 1993 im Volksschulgesetz verankert hat. Die geleitete Schule zeichnet sich als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen mit einer klaren Führung an der Spitze und klaren Verantwortlichkeiten aller Beteiligten, also der Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene, der Schulleitung und der Lehrpersonen aus. Die Gemeinden und ihre Schulen haben mit der Einführung der geleiteten Schulen mehr Kompetenzen und Gestaltungsfreiraum, aber auch Ergebnisverantwortung erhalten. Verfahren der internen Qualitätssicherung werden von der Schulleitung und der kommunalen Aufsichtsbehörde gesteuert. Die Berichterstattung der Gemeinden bildet die Basis für das kantonale Controlling, welches durch die regionalen Schulinspektorate vorgenommen wird. Zur Erfüllung des Grundauftrages der Volksschulbildung gehören administrative Aufgaben zum Kerngeschäft der Schulen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) unterstützt die Schulen seit einigen Jahren darin, ihren individuellen Weg zur Prüfung

und Eindämmung von Bürokratieprozessen zu gehen. Dies auch im Wissen, dass die Heterogenität der Schullandschaft im Kanton Bern gross ist und allgemeingültige Umsetzungen nicht für alle Schulen nützlich sind.
Die Schulen haben seitens BKD weiterhin «grünes Licht» und werden angehalten, nur diejenigen nicht zwingenden Aufgaben anzugehen, die sie im Rahmen ihrer zeitlichen Ressourcen leisten können. Darunter fällt die kritische Prüfung administrativer Arbeit vor Ort, die Anzahl Sitzungen und deren zeitlicher Aufwand, Schulentwicklungsprozesse, Schulveranstaltungen etc. Das Ziel soll sein, dass die Schulen ihren administrativen Arbeitsaufwand spürbar reduzieren und sich dem Kernauftrag des Unterrichtens zuwenden können. Auch die BKD setzt weiterhin alles daran, den administrativen Aufwand für die Schulen möglichst tief zu halten. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Rahmen der schulischen Verbundaufgabe wahrgenommen werden. Der Kanton hat Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Schulen erarbeitet. Die Planung und Umsetzung der Massnahmen laufen bereits seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden, Bildung Bern, dem Berufsverband Schulleitungen Bern und den Pädagogischen Hochschulen. So wurde es beispielsweise belasteten Klassenlehrpersonen mit einer Notmassnahme ermöglicht, eine zweite Wochenlektion abzugelten. Diese Notmassnahme wurde per Schuljahr 2024/2025 in eine Anstellung von fünf Prozent und eine monatliche Funktionszulage umgewandelt, um die Klassenlehrpersonen in ihrer Funktion zu stärken. Die Regierung verabschiedete im Dezember 2024 Massnahmen zur Stärkung der Schulleitungen, so dass ihnen mehr zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Zudem erhöht sich der Pool für Spezialaufgaben, was zu einer zusätzlichen Entlastung führt. Seit mehreren Jahren ist die BKD dabei, Strukturen zu schaffen, um die Schulleitungen in der operativen Schulführung zu entlasten. So wurde der Einsatz von Klassenhilfen im Unterricht ausgeweitet, Zivildienstleistende unterstützen im Schulalltag und es wird geprüft, ob und inwiefern die Schulsekretariate ausgebaut werden sollen. Im Rahmen der Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist die BKD darauf bedacht, die Aufwände für die Schulen zu minimieren oder zumindest gleich zu halten.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Lehrpersonen und Schulleitungen stark belastet sind. Er hat seit mehreren Jahren Massnahmen zur Entlastung geprüft und umgesetzt. Der Regierungsrat ist bereit, die administrative Belastung der Lehrpersonen und Schulleitungen in folgendem Rahmen genauer zu untersuchen: In einem ersten Schritt gilt es zu definieren, welche Arbeiten als «administrative Arbeiten» zu betrachten sind. So gehören einige der in Ziffer 1 genannten Aufgaben aus der Sicht des Regierungsrates zu den Kernaufgaben einer Lehrperson und sind nicht als «administrative Aufgaben» zu bezeichnen, beispielsweise Elterngespräche oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren. Im Anschluss soll geklärt werden, worin der von den Postulantinnen und Postulanten aufgeführte administrative Aufwand besteht und welches die Auslöser dafür sind. Dazu sollen einzelne möglichst repräsentative Schulen befragt werden, um der heterogenen Schullandschaft Rechnung zu tragen. Dabei ist es unumgänglich, dass eine entsprechende Untersuchung bei den befragten Volksschulen für eine gewisse Zeit zusätzlichen administrativen Aufwand generieren wird. Schliesslich sollen mögliche Massnahmen zum Abbau der administrativen Belastung und deren Folgen summarisch aufgezeigt werden. Die in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sollen auch in der Ausbildung von Schulleitungen einfliessen, um die Schulleitungen für den Umgang mit administrativen Aufwänden zu sensibilisieren.
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	157/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.2380
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern, Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Objektkredit

1. Gegenstand

Jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 27ff. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25ff. Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 9 und Art. 18 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern in den Jahren 2026 – 2030 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. Mwst.)
Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch Dritte	2026-2030	460'000.00

02|16|D|v01

Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2026-2030**	**460'000.00**

Teuerung: Die Anbieterin, welche den Zuschlag erhält, garantiert die im Vertrag genannten Fixpreise bis zum 31.12.2030.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
313000000	Dienstleistungen Dritte

Die wiederkehrenden Ausgaben von voraussichtlich jährlich CHF 460'000.00 sind im Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

6. Folgekosten

Der vorliegende Kreditbeschluss generiert keine Folgekosten.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.2380
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Vertrag betreffend Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern, Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung ... 3
3.4 Terminplan ... 4
3.5 Auftragsvergabe ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 4
5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 4
5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 5
5.2 Beantragte Ausgaben ... 5
5.3 Geplante Einnahmen ... 5
5.4 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 5
5.5 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 6

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

9. Auswirkung bei einer Ablehnung ... 6

10. Antrag ... 6

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2008 trat das revidierte Polizeigesetz in Kraft und infolgedessen wurde die ehemalige Stadtpolizei Bern (Stapo) in die Kantonspolizei Bern (Kapo) integriert. Die Stadt Bern verzichtete darauf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs selber wahrzunehmen, so dass diese Aufgabe seit dem 1. Januar 2008 der Kapo obliegt. Die Kapo übernahm vorerst als Rechtsnachfolgerin einen bis zum 31. Dezember 2009 befristeten Vertrag zwischen der ehemaligen Stapo und dem Sicherheitsunternehmen Securitas AG. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde der Zuschlag für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Parkscheibenzonen der Stadt Bern für eine weitere, von 2010 bis 2014 dauernde Vertragsperiode an die gleiche Sicherheitsunternehmung erteilt. Bei der Neuausschreibung für die Jahre 2015 bis 2019 wurde der GSD Gayret Security AG der Zuschlag erteilt. Auch in der nachfolgenden Neuausschreibung für die Vertragsperiode 2020 bis 2025 (inkl. Verlängerung des Auftrages) wurde der Zuschlag dem Sicherheitsunternehmen GSD Gayret Security AG erteilt.

Die Kapo beabsichtigt weiterhin, die systematische Kontrolle des ruhenden Verkehrs mittels Leistungsvertrag an Dritte zu übertragen. Der Grundauftrag beinhaltet die wöchentliche Kontrolle sämtlicher Parkfelder in Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung in der Stadt Bern vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030. Als Zusatzauftrag kann die Kapo während der gesamten Vertragslaufzeit die wöchentliche Kontrolle von zusätzlichen ca. 4000 Parkfeldern in Auftrag geben.

Der Auftrag wurde am 25. Oktober 2024 auf Simap unter der Projektnummer #5443-01 im offenen Verfahren ausgeschrieben und befindet sich aktuell in der Phase der Bewertung der Angebote. Der Zuschlag wird anschliessend der Anbieterin mit dem vorteilhaftesten Angebot erteilt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Auslagerung der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern an Dritte eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 460'000.00 inkl. MwSt. (Kostendach) für die Jahre 2026 bis 2030 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
– Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
– Art. 27ff. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 25ff. Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 9 und Art. 18 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
– Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung (Blaue Zone und Weisse Zonen) ist seit den 90er Jahren von grosser Bedeutung für die Stadt Bern. Der Parkraum bedarf einer regelmässigen Kontrolle, damit die jeweilige Parkordnung durchgesetzt werden kann. Im Jahr 1992 bewilligte der Stadtrat der Stapo zusätzliche Stellen zur Intensivierung der Kontrolltätigkeit in der Blauen Zone, bevor bereits im September 1993, erstmals und vorerst nur versuchsweise, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs für sechs Monate an eine private Gesellschaft delegiert wurde. Aufgrund des positiven Fazits dieses Pilotversuchs wird der Kontrollauftrag seither im finanziellen Rahmen der ursprünglich zusätzlich bewilligten Stellen zwischen dem Verkehrsdienst und privaten Unternehmen (bis Ende des Jahres 2014 war dies die Securitas AG, seither die GSD Gayret Security AG) aufgeteilt. Dem Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegend, wird der Kontrollauftrag regelmässig neu für einen festen Zeitraum ausgeschrieben und jeweils vor Vergabe bei dem finanzkompetenten Organ eine entsprechende Ausgabenbewilligung über die gesamte Vertragsdauer beantragt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Vertrag sieht vor, dass sämtliche Parkfelder in den Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden (Grundauftrag). Auf Weisung der Kapo sind bei Bedarf durchschnittlich ca. 4000 Plätze pro Woche zusätzlich zu kontrollieren (Zusatzauftrag). Bei der Offertöffnung vom 18. Dezember 2024 stellte sich heraus, dass das höchste Angebot von jährlich total CHF 460'000.00 ausgeht. Da der Zuschlag noch nicht erfolgt ist, wird für die Ermittlung der Kreditsumme von diesem Wert ausgegangen.
Die Anbieterin, welche den Zuschlag erhalten wird, wird mit jährlich maximal CHF 460'000.00 (Grundauftrag CHF 365'377.80 und Zusatzauftrag CHF 94'622.20) entschädigt (Preise verstehen sich inkl. 8.1 % MWST). Die Anbieterin, welche den Zuschlag erhalten wird, garantiert die im Vertrag genannten Fixpreise bis zum 31.12.2030. Sie ahndet gemäss Pflichtenheft "Kontrolle ruhender Verkehr Stadt Bern" Tatbestände gemäss Ordnungsbussenverordnung (OBV). Ausgenommen von der Kontrolle durch die Anbieterin ist die Ahndung von schwerwiegenden Parkierungswiderhandlungen, welche polizeiliches Fachwissen erfordert. Diese Aufgaben werden weiterhin durch Mitarbeitende der Kapo wahrgenommen.

3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Die Anbieterin, welche den Zuschlag erhalten wird, gewährleistet unter dem Vertrag eine effiziente und vollumfängliche Kontrolle der Zonen mit Parkscheibenpflicht und Parkkartenregelung. Die Delegation der Kontrollaufgaben an Dritte bietet wesentliche Vorteile und stellt die wirtschaftlichere Lösung dar. Sie ist im Unterschied zur Erfüllung der Aufgabe durch Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten oder spezialisierte Mitarbeitende des Verkehrsdienstes deutlich kostengünstiger. Der Leistungsvertrag erlaubt eine stetige Kontrolle im Bagatellbereich, was einerseits die Einhaltung der Parkierungsordnung in den Quartieren sicherstellt und andererseits dem Verkehrsdienst der Kapo erlaubt, seine Ressourcen für Schwerpunktkontrollen und Veranstaltungen einzusetzen. Mit dem neuen Vertrag wird die vorgenannte Dienstleistung durch die Anbieterin, welche den Zuschlag erhalten wird, im Zeitraum von 2026 bis 2030 mit Kosten von jährlich maximal CHF 460'000.00 erbracht. Diesen Kosten stehen rund vier Mal höhere Erträge gegenüber.

3.4 Terminplan

Agenda	Termin
Publikation der Ausschreibung auf simap.ch	25.10.2024
Einsendeschluss für Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen	11.11.2024
Abgabe der beantworteten Anbieterfragen	20.11.2024
Frist zur Einreichung der Angebote	13.12.2024
Öffnen der Angebotsunterlagen unter Protokollführung	18.12.2024
Bewertung der Angebote	Januar 2025
Zuschlagseröffnung / Publikation der Auftragsvergebung	Februar 2025
Beschwerdeverfahren bzw. Rechtskraft der Zuschlagsverfügung (Vertragsabschluss)	2. Quartal 2025

3.5 Auftragsvergabe

Der Auftrag wurde am 25. Oktober 2024 auf Simap unter der Projektnummer #5443-01 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Zuschlag wird im Februar 2025 auf Simap publiziert und wird an das vorteilhafteste Angebot gehen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Kreditantrag steht im Einklang zu den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für die Kapo grundsätzlich Handlungsspielraum und es wird deshalb als neue Ausgabe qualifiziert.

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Kontrolle des ruhenden Verkehrs der Stadt Bern für die Dauer des ausgeschriebenen Vertrags zu.

5.2 Beantragte Ausgaben

Die Ausgaben für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Betriebs- und Unterhaltskosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF inkl. Mwst. (Kostendach)
Outsourcing der Kontrolle ruhender Verkehr in der Stadt Bern	2026-2030	460'000.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2026-2030**	**460'000.00**

5.3 Geplante Einnahmen

Derzeit werden jährlich Einnahmen in Höhe von rund CHF 1.9 Millionen erzielt. Diese Einnahmen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

5.4 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen und wiederkehrenden Ausgaben, welcher unter Art. 25 FHaV fällt. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von CHF 460'000.00. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern und unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag pro Jahr in CHF inkl. MwSt.
4461022070 Betriebskosten Korps	313000000 Dienstleistungen Dritte	2026 bis 2030	460'000.00

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 460'000.00 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

5.5 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Die Fortführung des Outsourcings der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern ist für die Kapo personalneutral, respektive personalentlastend und erfordert keine zusätzlichen Raum- oder IT-Ressourcen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Im Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin werden die Themen Informationssicherheit und Datenschutz behandelt. Die Zuschlagsempfängerin wird zudem darüber aufgeklärt, dass sie, soweit sie Daten für die Kapo bearbeiten sollte, als Auftragsdatenbearbeiterin gilt und entsprechende Pflichten einzuhalten hat. Grundsätzlich sollten die Mitarbeitenden der Zuschlagsempfängerin allerdings nicht in Berührung mit Personendaten kommen. Verletzungen der Vertraulichkeit können mit einer Konventionalstrafe bestraft werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Fortführung des Outsourcings der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern durch Dritte hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden im Allgemeinen. Bezogen auf die Stadt Bern hat sie insofern positive Auswirkungen, als die Mitarbeitenden des Verkehrsdienstes der Kapo für Schwerpunktkontrollen und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, während die Kontrolle der Parkplätze dennoch gewährleistet wird.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Fortführung des Outsourcings der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft.

9. Auswirkung bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vergabe der Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Dritte müssten diese Aufgaben durch Mitarbeitende des Verkehrsdienstes der Kapo erfüllt werden. Dies würde zu Mehrkosten führen. Aufgrund der Notwendigkeit der Beantragung zusätzlicher Stellen und der Rekrutierung neuer Mitarbeitenden wäre eine Fortführung der Kontrollen in der bestehenden Intensität mindestens während einer Übergangsphase nicht möglich. Damit würden auch die budgetierten Einnahmen mindestens vorübergehend nicht oder nur teilweise realisiert.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	158/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.892
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS), Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Objektkredit

1. Gegenstand

Die Alpine Rettung Schweiz (ARS) stellt mit der Alpinen Rettung Bern (ARBE) und weiteren Partnerorganisationen die Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten des Kantons Bern sicher. Die ARS verantwortet die Aus- und Weiterbildung, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation sowie das Inkasso resp. die Administration für die anfallenden Einsatzkosten. Für die Abgeltung dieser Leistungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine jährliche indexierte Kreditsumme in Höhe von CHF 320'000.00.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 15 und Art. 27 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 34 Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG 521.10)
- Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 27ff Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25ff Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 1, Art. 3 Abs. 3 Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Staatsbeitragsgesetz (StBG; BSG 641.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern in den Jahren 2026 – 2030 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. Mwst.)
Beitrag an die Vorhalteleistungen der ARS/ARBE	2026-2030	320’000.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2026-2030**	**320’000.00**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Indexierung der Abgeltung bewilligt. Für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend (Stande Oktober 2024 107.1 Punkt auf der Basis von Dezember 2020 =100 Punkte). Der Kantonsbeitrag wird der Teuerung bei einem Anstieg von 5 Punkten angepasst.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
363600000	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 320'000.00 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

6. Folgekosten

Der vorliegende Kreditbeschluss generiert keine Folgekosten.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.892
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS), Verpflichtungskredit 2026 - 2030 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern ... 5
3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern ... 6
3.2.3 Einsatzstatistiken ... 8
3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags ... 10
3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten ... 12
3.4 Auftragsvergabe ... 12

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 13

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 13
5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 13
5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 13
5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 13
5.2 Beantragte Ausgaben ... 13
5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 13
5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 14

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 14

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 14

8. Auswirkung bei einer Ablehnung ... 15

9. Antrag ... 15

1. Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2000 unterstützt der Kanton Bern die Bergrettung auf der Basis eines Leistungsauftrages mit einem jährlichen Beitrag. Für die Jahre 2016 – 2025 beträgt dieser jährliche Beitrag CHF 221'000.00 (indexierter Startbetrag CHF 221'000.00, mit Anpassung einer Teuerung > 10%). Eine Anpassung des Beitrags ist in dieser Zeit nicht erfolgt. Mit dem jährlichen Beitrag

stellt die Alpine Rettung Bern (ARBE) die Aus- und Weiterbildung aller Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie die terrestrischen Einsatzkräfte der 14 Rettungsstationen im Kanton Bern sicher, finanziert das notwendige Einsatzmaterial und gewährleistet mit digitalen Aufgeboten von qualifizierten Rettungskräften die 24/365 Einsatzbereitschaft. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Kantonspolizei Bern (Kapo), Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Kapo ist verpflichtet, unmittelbar an Leib und Leben bedrohten Menschen bei Katastrophen und Unfällen zu helfen und Sofortmassnahmen zu treffen. Diese Aufgaben erfüllt die Kapo gemeinsam mit ihren Leistungspartnern u.a. bei Einsätzen zugunsten von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten. Der vorliegende Kreditbeschluss soll die nahtlose unveränderte Zusammenarbeit mit der ARBE ermöglichen und die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Kosten berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird mit dem vorliegenden Beschluss ein Beitrag an die Bergrettung in der Höhe von CHF 320'000 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der ausserordentlichen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
– Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 15 und Art. 27 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)
– Art. 34 Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG 521.10)
– Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
– Art. 27ff Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 25ff Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)
– Art. 1, Art. 3 Abs. 3 Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Staatsbeitragsgesetz (StBG; BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 verfügt der der Kanton Bern über einen Leistungsauftrag mit dem Schweizer Alpen-Club (SAC), vertreten durch die Kantonal Bernische Bergrettungskommission (KBBK) bzw. seit 2013 die Nachfolgeorganisation Alpine Rettung Bern (ARBE). Auf Kantonsgebiet des Kantons Bern umfasst das Dispositiv der ARBE aktuell insgesamt 15 bzw. 13 und zwei «halbe» Rettungsstationen. 2 Rettungsstationen im Berner Jura decken nur je hälftig bernisches Kantonsgebiet ab und werden deshalb auch nur hälftig der ARBE und hälftig der Secours Alpin Romand SARO angerechnet. Das Dispositiv des Kantons Bern wird somit mit 14 Rettungsstationen kalkuliert.

Mit dem bis Ende 2025 laufenden Leistungsauftrag hat sich der Kanton Bern verpflichtet, der ARBE einen jährlichen Beitrag von 221'000 (indexierter Startbetrag CHF 221'000, mit Anpassung einer Teuerung > 10% Auszahlung 2024 CHF 221’000) zu bezahlen.

Mit dem jährlichen Beitrag stellt die ARS/ARBE die Aus- und Weiterbildung aller Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie die terrestrischen Einsatzkräfte der 14 Rettungsstationen im Kanton Bern sicher, finanziert das notwendige Einsatzmaterial und gewährleistet mit digitalen Aufgeboten von qualifizierten Rettungskräften die 24/365 Einsatzbereitschaft. Die Einsatzkräfte gewährleisten die Suche, Rettung, Bergung und notfallmedizinische Erstversorgung von verunglückten, erkrankten oder in Not geratenen Personen im alpinen und schwierig zugänglichen Gelände. Weiter unterstützen die Einsatzkräfte professionelle Blaulichtorganisationen bei Grossereignissen (z. B. Naturereignissen, sanitätsdienstlichen Grossereignissen, Arbeits- oder Flugunfällen, Ereignissen in Höhlen, Schluchten oder stehenden und fliessenden Gewässer in schwierigem Gelände) sowie bei der Lawinenrettung auf Pisten, in Skitourengebieten und bei Lawinenkatastrophen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Kapo, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Kapo ist verpflichtet, unmittelbar an Leib und Leben bedrohten Menschen bei Katastrophen und Unfällen zu helfen und Sofortmassnahmen zu treffen. Diese Aufgaben erfüllt die Kapo gemeinsam mit ihren Leistungspartnern u.a. bei Einsätzen zugunsten von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten.

Beim Leistungsauftrag im Bereich der Bergrettung handelt es sich um einen Vertrag zur Zusammenarbeit der Kapo mit Spezialistinnen und -spezialisten. Die Rettungsstationen und Fachspezialisten unterstützen die Kapo in Bereichen, welche diese nicht voll abdecken kann. Die Kapo ist auf diese Unterstützung sowie auf das Know-how der Spezialistinnen und -spezialisten angewiesen und nimmt jeweils an Kursen der Auftragnehmerin teil.

Die Berechnung der im Jahr 2000 festgelegten ursprünglichen Pauschalentschädigung zugunsten der KBBK basierte einerseits auf der im Jahr 1997 aktualisierten Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) aus dem Jahre 1976 (4 Rappen pro Einwohnerin oder Einwohner) und andererseits auf den effektiven Auslagen für die Ausbildung, das Material und die Einsatzbereitschaft.

In den letzten Jahren hat die Anzahl Bergrettungseinsätze weiter zugenommen, was u.a. auf das veränderte Freizeitverhalten und stark gestiegenen Tourismusfrequenzen im Kanton Bern zurückzuführen ist. Aufgrund stetig steigender Anforderungen, höherer technischer Erwartungen an die Bergrettung und vermehrter Unterstützung bei nicht nur rein bergsportlichen Notfällen reicht der vom Kanton Bern gesprochene Beitrag zur Deckung der Ausbildungs- und Ausrüstungskosten mit permanenter Sicherstellung der Einsatzbereitschaft auf hohem Niveau im Bergrettungswesen nicht mehr aus.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird aus den genannten Gründen ein Beitrag an die Bergrettung in der Höhe von CHF 320'000 beantragt. Die berechnete Kostensteigerung zulasten des Kantons Bern in der Höhe von jährlich CHF 99'000 ist auf höhere Ausbildungs- und Ausrüstungskosten, der seit der letzten Berechnung aufgelaufenen Teuerung und die erweiterte Einsatzunterstützung zurückzuführen. Die personelle Einsatzbereitschaft der Rettungskräfte (Verfügbarkeit der Rettungskräfte) erfolgt weiterhin ehrenamtlich und ist somit freiwillig. Als Gegenleistung für den kantonalen Beitrag stehen den Notfallorganisationen des Kantons Bern wertvolle Unterstützungselemente und geschulte Einsatzkräfte für das Bergrettungswesen und Einsätze in schwierigem Gelände sowie an Gewässer und in Höhlen zu sehr tiefen Vorhaltekosten zur Verfügung.

Für die Übernahme von Einsatzkosten verfügt die ARS über genehmigte Tarifverträge mit der Tarifsuisse SA und der Zentralstelle für Medizinal Tarife ZMT und verrechnet Ihre Leistungen ohne Zutun des Kantons Bern direkt an die Kostenträger.

Bei unklarer Kostenträgerschaft und drohender Gefahr für Leib und Leben übernimmt die ARS/Rega das Einsatzinkassorisiko für Einsätze im Auftrag der Polizei.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die ARS ist eine humanitäre, wohltätige und steuerbefreite Stiftung der REGA und des SAC nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern. Im Sinne des Stiftungszwecks stellt die ARS mit den örtlichen SAC-Rettungsstationen und der z. T. auf Leistungsverträgen basierenden Einbindung in kantonale Sicherheitsdispositive ein wichtiges Instrument der kantonalen Sicherheitspolitik dar. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der terrestrischen Rettung und medizinischen Erstversorgung von erkrankten, verunfallten und notleidenden Personen im schwierigen oder schwer zugänglichen Gelände mit Fachpersonal aus SAC-Rettungsstationen, Regionalvereinen und Partnerorganisationen. Als nationale Dachorganisation übernimmt die ARS Koordinationsaufgaben, Einsatzaufgebote sowie die temporäre Arbeitgeberverantwortung für alle durch sie zum Einsatz gelangenden Rettungskräfte, inkl. deren vollumfänglicher Versicherungsschutz.

Die "Personalreserve der ARS" ist lokal in sieben Regionalvereine gegliedert:

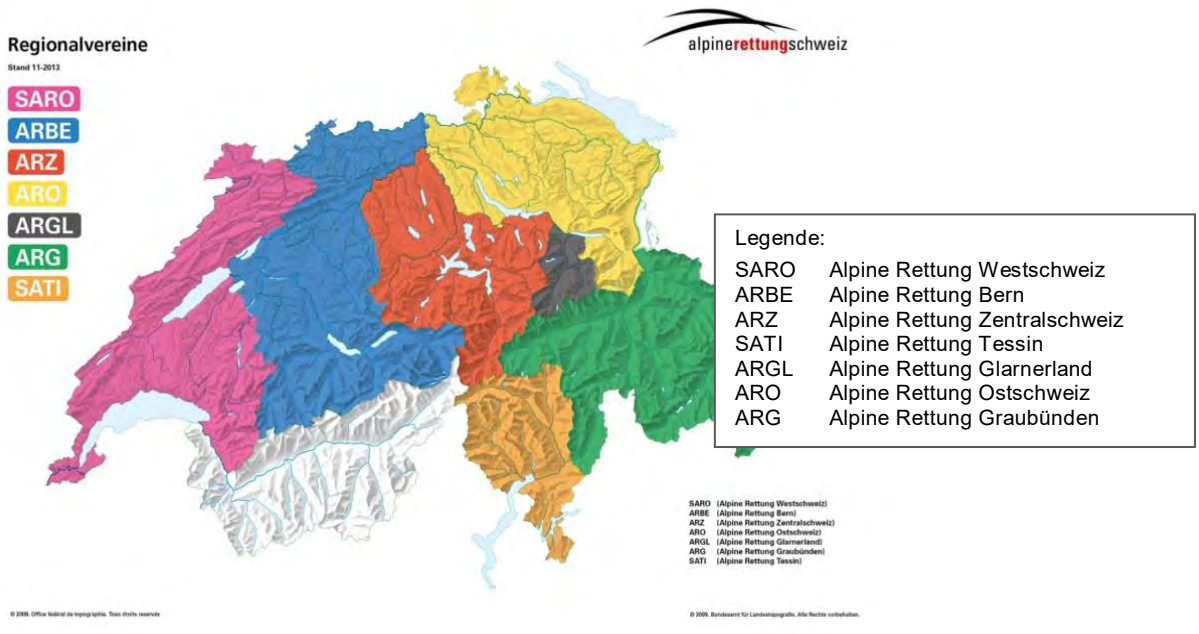


Abbildung 1: Regionalvereine

Die ARS ist organisatorisch und personell wie folgt aufgestellt:

7	Regionalvereine	
87	Rettungsstationen	
3'333	Freiwillige Retterinnen und -retter	
davon:	Einsatzleiter Unfallplatz	638
	Fachspezialisten Helikopter	127
	Fachspezialisten Hund LW einsatzfähig	63

Fachspezialisten Hund GS einsatzfähig	39
Fachspezialisten Canyoning	44
Fachspezialisten Medizin	75
Fliesswasserretter Resque 3	56
First Responder plus (IVR Level II/III)	505
Höhlenretter	181

3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern

Im Jahr 2013 wechselte die KBBK im Sinne des "Corporate Identity" der ARS ihren Namen in Alpine Rettung Bern (ARBE). Die Statuten wurden entsprechend angepasst. Die ARBE ist ein Regionalverein der SAC Mitgliedsektionen mit sektionseigenen Rettungsstationen. Die ARBE stellt mit ihren heute 16 Rettungsstationen, (13, zwei je hälftig Kt BE und; 2 SO/AG/BS/BL/AG) welche mehrheitlich durch SAC-Sektionen oder nahestehende Organisationen betrieben werden die Einsatzbereitschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet sicher. Das Einsatzgebiet der ARBE erstreckt sich über den Kanton Bern. Mit den Kantonen Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Teile des Kantons Aargau findet eine Zusammenarbeit statt, die für den Kanton Bern keine Kostenfolgen hat.

Die leitenden Gremien der ARBE sind der Vorstand und der Beirat. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Leiter Administration, Leiter Finanzen, Leiter Ausbildung, Leiterin Hundewesen und Leiter Medizin. Im Beirat sind je ein Delegierter der Kapo, der REGA Einsatzbasen Berner Oberland (EBBO), der REGA-Einsatzbasis Zweisimmen (EBZW), der Rega Einsatzbasis Bern Belp EBBE, der Rega Einsatzbasis Basel EBBS sowie der Air Glacier Basis Lauterbrunnen und der Air Glacier Basis Saanen und der Berner Bergführerverband BBV vertreten.

Die ARBE gewährleistet die Einsatzbereitschaft mit folgenden Rettungsstationen (vgl. Abbildung 2): Oberhasli, Grindelwald, Lauterbrunnen, Interlaken, Kandersteg, Adelboden, Kiental, Thun, Erlenbach, Lenk, Zweisimmen, Gstaad, Emmental, Moutier und Solothurn. (Schwarzsee aus der SARO deckt einen Teil des Seelandes mit eher geringer Einsatzwahrscheinlichkeit ab)

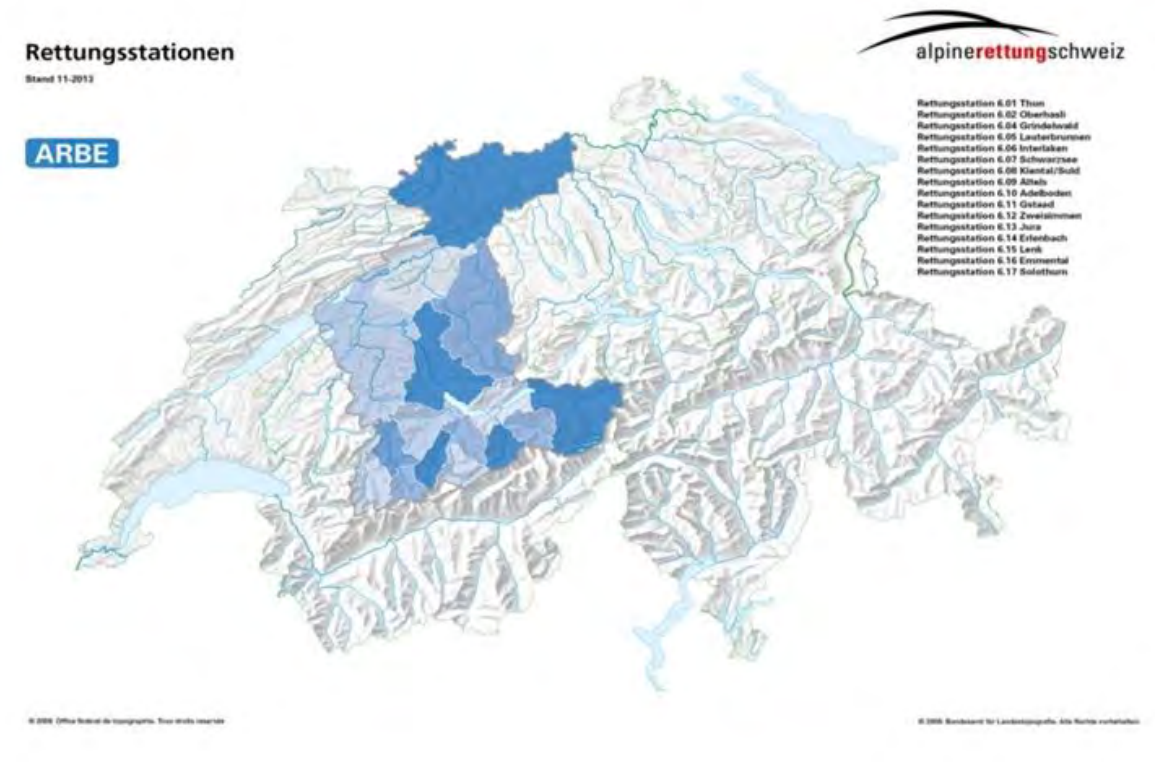


Abbildung 2: Rettungsstationen

3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern

3.2.2.1 Personelle Einsatzbereitschaft

Alle Einsatzkräfte der Rettungsstationen und Partnerorganisationen sind nach den Ausbildungsvorgaben der ARS in Funktionsgruppen mit unterschiedlichen Ausbildungsintensitäten gegliedert. Wie in Abbildung 3 ersichtlich, wird zwischen drei Retterfunktionsstufen (Retter/in I, Retter/in II und Retter/in III), Instruktorinnen bzw. Instruktoren, Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleitern und Fachspezialisten unterschieden.



Abbildung 3: Retterlaufbahn

Die ARBE ist organisatorisch und personell wie folgt aufgestellt:

2	Regionalvereine ARBE/SARO	
13	Rettungsstationen ARBE (Kanton Bern)	
2	Rettungsstationen 50% ARBE / 50% SARO	
2	Rettungsstationen ARBE (Kantone SO/BL/BS/AG)	
585	Freiwillige Retterinnen und -retter	
davon:	Einsatzleiter Unfallplatz	152
	Fachspezialisten Helikopter	40
	Fachspezialisten Hund LW einsatzfähig	9
	Fachspezialisten Hund GS einsatzfähig	7
	Fachspezialisten Canyoning	10
	Fachspezialisten Medizin	14
	Fliesswasserretter Resque 3	10
	First Responder plus (IVR-Level II/III)	10
	Höhlenretter	68

3.2.2.2 Materielle Bereitschaft

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft müssen die Rettungsstationen nebst der Ausbildung der Rettungsmannschaften auch mit dem betriebsnotwendigen technischen Material ausgerüstet werden. Zur Ausrüstung gehören Sicherheitsbekleidung ab Stufe Retter/in II, Apotheken, Funkgeräte sowie die Aufgebots Applikation Alpine Rescue Mission Control (ARMC) zur Führung und Lagedarstellung, technisches Material (Seile, Anseilgurte, Schlingen- und Verankerungsmaterial usw.), Bergungsmaterial (Tragen, Rettungsschlitten, Bergungshüllen, Vakuummatratzen, Halskragen usw.), Beleuchtungsmaterial, Seilwinden und Material für die Lawinenrettung (Suchgeräte, Sonden, Schaufeln).

3.2.2.3 Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft

Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung des finanziellen Gesamtaufwandes zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Kanton Bern. Der Gesamtaufwand umfasst lediglich Vorhaltekosten – alle Einsatzaktivitäten werden auf Stufe ARS bewirtschaftet und sind nicht Gegenstand von kantonalen Unterstützungsbeiträgen.

Die in der Tabelle aufgeführte Finanzierung von Vorleistungen durch die ARS wird durch Betriebsbeiträge der REGA und des SAC sowie durch direkte Spenden und Legate ermöglicht. Aufgrund der aufgelaufenen Teuerungsquote seit 2016, der Optimierung in die Aufgebotslösungen und Einsatzkommunikation ist der Beitrag der ARS zur Sicherstellung der Auftragserfüllung seit 2016 kontinuierlich angewachsen.

Zusammenfassung Aufwandpositionen ARBE (Basis 2023)	Total in CHF
Zentrale Leistungen ARS (Versicherungen, IT, Infrastrukturen, Fachspezialisten und ELUP-Ausbildung und Admin.)	190’000.00
Ausbildung auf Stufe ARBE	160'000.00
Material / Infrastrukturen Rettungsstationen	140’000.00
Zentrale Kosten Korpsmaterial und Infrastruktur ARBE	30'000.00
Total Finanzbedarf ARBE ohne Einsätze (16 Stationen inkl. externe)	**520’000.00**
./. Beiträge an die beiden externen Rettungsstationen Solothurn und Jura (2/16 von 520'000)	-65'000.00
Je 50% der 2 bernjurassischen Stationen Vue des Alpes und Moutier	32'500.00
./. Zentrale Leistungen ARS	-167'500.00
Total Beitrag Kanton Bern	**320'000.00**

Zahlenbasis: Geschäftsbericht ARBE 2023 (Zahlen gerundet)

Im Sinne einer optimalen Interoperabilität und der hohen Relevanz der Bergrettungsressourcen bei Gross- oder Naturereignissen in der besonderen und ausserordentlichen Lage empfiehlt sich die Integration der Bergrettungsstationen im Kanton Bern in die Nutzergruppe Rettung mit 2 Endgeräten pro Station. Die Integration ins POLYCOM Dispositiv des Kantons Bern wird im neuen Leistungsvertrag definiert.

3.2.3 Einsatzstatistiken

Die Rettungsstationen der ARBE leisteten 2023 insgesamt 287 Einsätze. Zusätzlich sind noch folgende Einsätze der beiden bernjurassischen Rettungsstationen Vue des Alpes (21 Einsätze) und Moutier (11 Einsätze) zu berücksichtigen. Normalerweise halten sich die beiden externen Rettungsstationen Jura und Solothurn jedoch mehr oder weniger die Waage mit den beiden französischsprachigen Stationen im Jura.

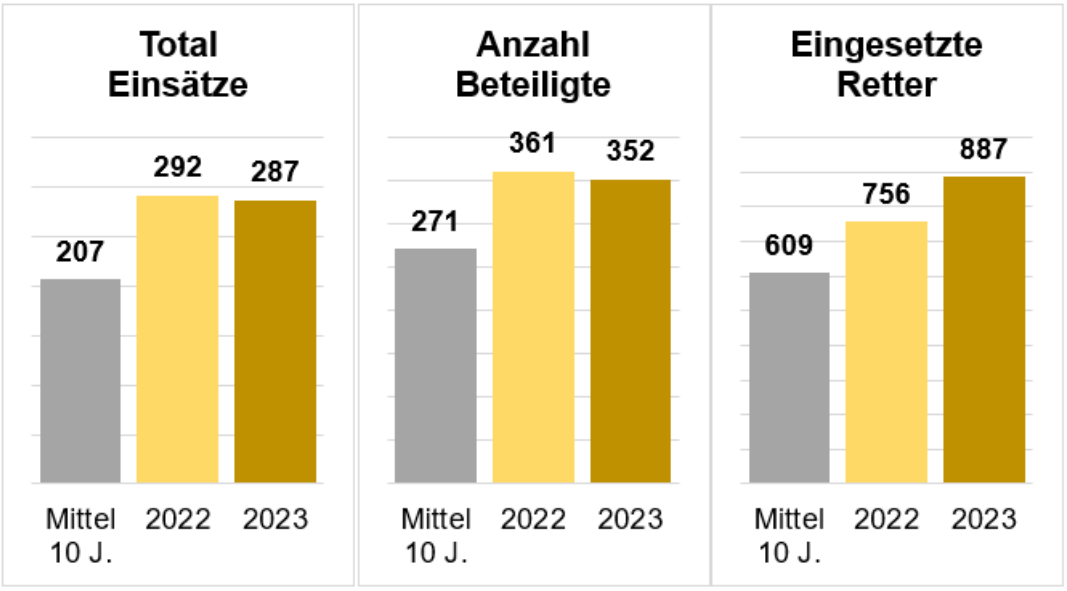
Rettungsstation	Einsätze 2022	Einsätze 2023	Differenz zu Vorjahr	Eingesetzte Retter	Einsatz stunden
06.01 Thun	7	13	+6	35	32
06.02 Oberhasli	50	45	-5	109	104
06.04 Grindelwald	39	35	-4	125	129
06.05 Lauterbrunnen	79	91	+12	227	155
06.06 Interlaken	23	22	-1	55	54
06.07 Schwarzsee	*in Auswertung der SARO*				
06.08 Kiental/Suldtal	6	6	0	16	6
06.09 Kandersteg	27	19	-8	40	38
06.10 Adelboden	9	9	0	51	19
06.11 Gstaad	6	14	+8	117	48
06.12 Zweisimmen	4	1	-3	1	2
06.13 Jura	15	12	-3	39	36
06.14 Erlenbach (Diemtigtal)	6	7	1	18	16
06.15 Lenk	6	0	-6	0	0
06.16 Emmental	5	4	-1	16	12
06.17 Solothurn	9	9	0	38	34
20.02 Speleo-Secours Kol.6	1	0	-1	0	0
Total	**292**	**287**	**-5**	**887**	**685**

Abbildung 4: Einsatzaufkommen 2023



Abbildung 5: Einsatzaufkommen 2023

Die Einsatzzahlen haben sich aufgrund der grossen Investitionen in die Digitalisierung neuer Suchmittel, Alarmierungs- und Aufgebotslösungen sowie der laufend intensivierten Zusammenarbeit mit Einsatzpartnerorganisationen stetig gesteigert.



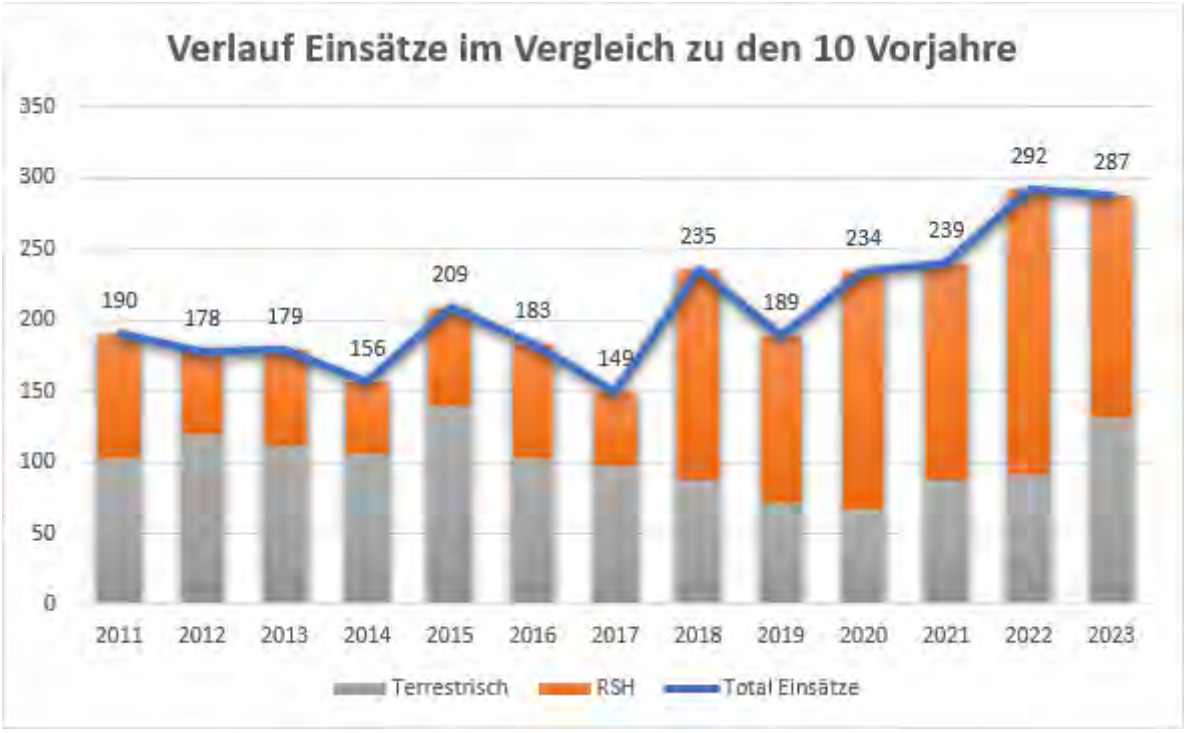


Abbildung 6 und 7: Entwicklung Einsätze

3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags

Aufgrund des Ablaufs des aktuell gültigen Leistungsvertrags per 31.12.2025 soll nahtlos die Zusammenarbeit mit der ARS weitergeführt und sichergestellt werden. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Sicherheitsdirektion (SID), der Kapo und der ARS spiegeln sich in einem neuen Leistungsvertrag 2026 – 2030. Der Vertrag hat zum Zweck, die Beziehung zwischen der ARS und dem Kanton Bern und insbesondere die Abgeltung der Vorhaltekosten (Ausbildung, Ausrüstung, Sicherstellung der Einsatzleitungs- und Aufgebotsbereitschaft) zugunsten des ARBE bzw. des Kantons Bern zu regeln.

Die ARS verantwortet mit diesem Vertrag die jährliche Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation (inkl. Pikettdienst) sowie das Inkasso resp. die Administration der anfallenden Einsatzkosten. Die ARS stellt folgende Einsatzleistungen sicher:

- Suche, Ortung, Rettung, Bergung sowie medizinische Erstversorgung von blockierten, verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet;
- Unterstützung bei Grossereignissen in schwierigem Gelände;
- Lawinenrettung ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten;
- Unterstützung bei Lawineneinsätzen in gesicherten Skigebieten und entlang exponierter
- Verkehrswege;
- Unterstützung und situative Integration in den Führungsstab bei Lawinen- und Umweltkatastrophen in bewohnten Gebieten;
- Unterstützung bei Suchaktionen und Evakuationen in unwegsamem Gelände;
- Unterstützung bei Rettungen, Bergungen und Suchaktionen in Fliessgewässern und schwer zugänglichen Gewässern;
- Unterstützung bei polizeilichen Beweis- und Sachaufnahmen im alpinen Gelände;
- Institutionalisierte Information über das Einsatzgeschehen sowie integrales und einheitliches Einsatzlagebild für den Kanton Bern zur Nutzung für polizei- und sanitätsdienstliche Instanzen;
- Beratung und Unterstützung kantonaler Führungsorgane insbesondere bei der Beurteilung von alpinen Gefahren;
- Psychologische Notfallerstversorgung und Unterhalt eines Peer System für die Angehörige der Alpinen Rettung (im Aufbau ab Juni 2024).

Die Rettungsstationen der ARBE übernehmen am Ereignisort die alpintechnische Verantwortung. Der Kapo obliegt die Einsatzkoordination sowie sämtliche gerichtspolizeilichen Tätigkeiten.

3.2.4.1 Finanzierungsmodalitäten

Die ARS erhält für die Vorhalteleistung und Einsatzbereitschaft jährlich einen Beitrag von CHF 320'000. Die Berechnung basiert auf den effektiven Ausrüstungs- und Ausbildungskosten. Die Summe ist indexiert (ausgeglichener Landesindex Dezember 2020 = 100 Punkte, Stand Oktober 2024 107.1 Punkte). Der Kantonsbeitrag wird der Teuerung bei einem Anstieg von 5 Punkten angepasst.

Mit dem Beitrag in der Höhe von CHF 320'000 gelten die Leistungen der ARS (ARBE und SARO) sowie die von der KKJPD im Jahr 1996 empfohlene und ab dem Jahr 1998 ausbezahlte Entschädigung in der Höhe von 4 Rappen pro Einwohnerin bzw. Einwohner des Kantons Bern als abgegolten. Die ARS und ihre Partnerorganisationen können demzufolge die rund CHF 42'000 (1'051'000 Einwohner/innen[1] des Kantons Bern x CHF 0.04) nicht zusätzlich vom Kanton Bern einfordern.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem zuständigen Kostenträger in Rechnung. Bei unklarer Kostenträgerschaft und drohender Gefahr für Leib und Leben übernimmt die ARS/Rega das Einsatzinkassorisiko für Einsätze im Auftrag der Kapo.

[1] Ständige Wohnbevölkerung des Kantons Bern im Jahr 2023 gemäss STATPO/bfs,

3.2.4.2 Controlling

Die Kapo nimmt Einsitz in den Beirat der ARBE und kann dort polizeispezifische Themen eingeben und mit der ARBE abstimmen. Die ARS reicht der Kapo jährlich die Jahresberichte inkl. Jahresrechnungen, das Budget sowie Statistiken ein. Aus den eingereichten Unterlagen müssen die Zahlungsströme des Kantonsbeitrages und deren Zweckverwendung ersichtlich sein. Die Überprüfung und allfällige steuernde Einflussnahme werden durch die Kapo und die SID sichergestellt. Zusätzlich kann eine periodische Staatsbeitragsprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern bei der ARS durchgeführt werden.

3.2.4.3 Vertragsdauer und Kündigungsklausel

Der Vertrag soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wie bisher ist die Kapo auf eine möglichst langfristige Lösung angewiesen. Die Organisation des Bergrettungswesens wird sich voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre nicht gross verändern. Trotzdem wird der Vertrag unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Vorgaben neu auf fünf Jahre befristet. Unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist kann er jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

3.2.4.4 Veränderung gegenüber dem Leistungsvertrag für die Jahre 2016 – 2025

Im Vergleich zum aktuell gültigen Leistungsvertrag für die Jahre 2016 – 2025 wird die Entschädigung zugunsten der ARS gemäss dem Leistungsvertrag jährlich um rund CHF 99'000 höher ausfallen. Gestützt auf Entwicklungen in der Bergrettung, das erweiterte Aufgabenspektrum und die aufgelaufene Teuerung und gemäss den dargelegten finanziellen Grundlagen (Zunahme der Ausrüstungskosten und Qualitätssicherung in der Ausbildung und im Einsatz) ist diese Erhöhung nachvollziehbar und belegt. Zudem beinhaltet der neue Leistungsvertrag 2026-2030 eine neue Regelung zum Inkassorisiko, welche den Kanton Bern entlastet. Bei unklarer Kostenträgerschaft und drohender Gefahr für Leib und Leben übernimmt die ARS/Rega das Einsatzinkassorisiko für Einsätze im Auftrag der Polizei. Somit entfallen allfällige Inkassorisiken aus Rettungseinsatzaktivitäten der ARS zu Lasten des Kantons Bern vollumfänglich.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten

Der Leistungsvertrag soll nach dem Grossratsbeschluss zur vorliegenden Kreditvorlage im 4. Quartal 2025 vom Sicherheitsdirektor des Kantons Bern sowie vom Präsidenten und Geschäftsführer der Stiftung ARS unterzeichnet und per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

3.4 Auftragsvergabe

Der Auftrag unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Die ARS ist eine humanitäre, wohltätige und steuerbefreite Stiftung der REGA und des SAC nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern und fällt damit unter Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB. Zudem ist der Abschluss dieser Vereinbarung auch erforderlich zum Schutz des Lebens von Menschen (Art. 10 Abs. 3 lit. b IVöB).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Kreditantrag steht im Einklang zu den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 wonach der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich entsprechend auf Krisen und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für die Kapo grundsätzlich Handlungsspielraum und wird deshalb als neue Ausgabe qualifiziert.

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Bei der Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern handelt es sich um fortgesetzte Aufgaben, weshalb die vorliegenden Ausgaben als wiederkehrend qualifiziert werden.

5.2 Beantragte Ausgaben

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern in den Jahren 2026 - 2030 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. Mwst.)
Beitrag an die Vorhalteleistungen der ARS/ARBE	2026-2030	320'000.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2026-2030**	**320’000.00**

5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten für die Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen und wiederkehrenden Ausgaben, welcher unter Art. 25 FHaV fällt. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 28 Abs. 2 die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von 320'000. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die jährlichen Beiträge werden wie folgt ausgelöst:

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag pro Jahr in CHF inkl. MwSt.
4461022070 Betriebskosten Korps	363600000 Beiträge an private Org. ohne Erwerbszweck	2026 bis 2030	320'000.00

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 320'000 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Unterzeichnung des Leistungsvertrags bleibt die Unterstützung bei Bergrettungen an Dritte ausgelagert. Dadurch muss die Kapo keine zusätzlichen Ressourcen für die Bergrettung aufbauen, ausbilden und aufrechterhalten sowie keine eigenen Räume und ICT-Infrastrukturen zur Verfügung stellen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b und c PolG sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zuständig für die Hilfe an Menschen, welche unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind sowie für die Ergreifung von Sofortmassnahmen bei Katastrophen und anderen ausserordentlichen Ereignissen. Diese Aufgaben liegen gemäss Art. 10 Abs. 1 grundlegend in der Verantwortung der Gemeinden, mit lediglich subsidiärer Zuständigkeit des Kantons.

Aufgrund nachfolgender Bestimmung ist es dem Kanton dennoch möglich, einen Leistungsvertrag für diesen spezifischen Bereich abzuschliessen: Art. 9 Abs. 2 lit. b PolG hält fest, dass die Kantonspolizei eine kantonale Alarm- und Einsatzzentrale betreibt und den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im nationalen Verbund sicherstellt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d PolG kann die Kantonspolizei Aufgaben für Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen an Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Der Leistungsvertrag mit der ARS bezieht sich in der Hauptsache auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und die notwendige Ausbildung, um diesen hochspezialisierten Aufgaben im Ernstfall nachkommen zu können.

Durch den Leistungsvertrag zwischen Kantonspolizei Bern und der ARS wird den Gemeinden ein professioneller Rettungsverbund ohne zusätzliche Kostenfolge bereitgestellt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt. Hingegen werden den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen. Die steigenden Einsatzzahlen der Bergrettung spiegeln das Verhalten der Gesellschaft wider. Viele Bürgerinnen und Bürger suchen heute in der Natur ihre Erholung, setzen sich aber auch den damit verbundenen Gefahren aus und erwarten im Notfall eine rasche und professionelle Rettung.

8. Auswirkung bei einer Ablehnung

Wird der vorliegende Beschluss nicht genehmigt kann der Leistungsvertrag mit der ARS nicht abgeschlossen werden. So müsste die Kapo der heutige Fachbereich der Gebirgsspezialisten, welcher heute vorwiegend im gerichtpolizeilichen Bereich tätig ist, personell massiv aufstocken und eine Einsatzbereitschaft rund um die Uhr sicherstellen. Auch die bergrettungsspezifische Aus- und Weiterbildung müsste kantonsintern erbracht oder extern beschafft werden. Zudem müsste die Ausrüstung und Infrastruktur selber beschafft und unterhalten werden. Das Inkasso für die Einsätze, das heute zentral durch die ARS erfolgt, müsste durch die Kapo sichergestellt werden. Der Arbeitnehmerschutz wäre neu zu regeln. Heute werden die Rettungskräfte während ihren Einsätzen als temporäre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entschädigt und versichert und geniessen somit einen vollumfänglichen Arbeitnehmerschutz durch die ARS.

Dies alles hätte massiv höhere Kosten zu Lasten des Kantons zur Folge.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	45/2025
Datum RR-Sitzung:	22. Januar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.1374
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Destabilisierungsgeräte (DSG), Objektkredit Verpflichtungskredit 2026

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Ersatzbeschaffung von Destabilisierungsgeräten (DSG) im Jahr 2026.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)
- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

02|16|D|v01

4. Massgebende Kreditsumme

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Destabilisierungsgeräten (DSG) setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahre	Kosten einmalig in CHF
300 Axon DSG Taser 10	2026	869’700.00
400 Axon Akku zu Taser 10	2026	58'000.00
400 Axon Magazin zu Taser 10 für Kartuschen	2026	71'600.00
300 Axon evidence.com Gerätelizenzen	2026	90'000.00
2 Axon evidence.com BASIC Lizenz	2026	1'800.00
2 Axon evidence.com PRO Lizenz	2026	4'680.00
50 Axon Docking Station (für 1 Akku)	2026	49'950.00
30 Axon Docking Station (für 6 Akkus)	2026	71'070.00
5'000 Axon Einsatzkartuschen zu Taser 10	2026	125'000.00
400 Holster zu Taser 10	2026	26'000.00
Zubehör (Koffer, Gurtadapter usw.)	2026	70'000.00
Trainings- und Ausbildungsmaterial für Korps und Polizeischule	2026	200'000.00
Reserve 10% für allfällige Preiserhöhung bis 2026	2026	163’780.00
Gesamtkosten netto	2026	1'801’580.00
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	2026	145’930.00
Zu bewilligender Verpflichtungskredit	**2026**	**1'946’510.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2026
Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

Die beantragten Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten und werden im bevorstehenden Planungsprozess 2025 im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2026 beantragt.

6. Begründung

Den Mitarbeitenden der Frontabteilungen der Kantonspolizei Bern soll weiterhin ein zusätzliches Einsatzmittel vor dem Schusswaffengebrauch zur Verfügung stehen. Dank der hohen Effektivität und dem tiefen Verletzungsrisiko für den Aggressor, die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte, stellt das DSG eine ideale Ergänzung zu den anderen Zwangsmitteln dar.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. Januar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.1374
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Destabilisierungsgeräte DSG, Objektkredit Verpflichtungskredit 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung DSG ... 3
3.2.1 Gerätebeschrieb DSG Taser 10 ... 3
3.2.2 Wesentliche Unterschiede zum DSG X2 ... 4
3.2.3 Wirkung ... 4
3.2.4 Verletzungsgefahr ... 5
3.2.5 Dokumentation / Nachvollziehbarkeit ... 5
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6
3.3.1 Termine ... 6
3.3.2 Organisation und Zuständigkeiten ... 6
3.4 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 6

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

5. Auswirkungen auf Finanzen ... 7
5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 7
5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 7
5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 8
5.2 Beantragte Ausgaben ... 8
5.2.1 Einmalige Ausgaben ... 8

6. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 9
6.1 Personelle Auswirkungen ... 9
6.2 Auswirkungen auf Organisation und Raum ... 9
6.2.1 Wartung der DSG ... 9
6.2.2 Zuweisung der DSG ... 9
6.2.3 Ausbildung am DSG ... 9
6.3 Auswirkungen auf die IT ... 10

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

9. Auswirkungen bei einer Ablehnung ... 10

10. Antrag ... 10

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern (Kapo) umfasst derzeit neben der Dienstwaffe die milderen Zwangsmittel Gerader Einsatzstock (GES), Reizstoffsprühgerät (RSG) und seit 2019 Destabilisierungsgeräte (DSG). Das DSG ist ein äusserst effektives Einsatzmittel, mit nur geringem inhärentem Verletzungspotential für Aggressoren, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte und trägt dazu bei, den Einsatz der Schusswaffe zu vermeiden. Die seit 2019 gemachten Erfahrungen sind sehr gut. Jährlich kommt es zu durchschnittlich 20 Einsätzen eines DSG.

Die zurzeit verwendete Gerätegeneration ist seit April 2024 nicht mehr bestellbar (end of sale). Einsatzkartuschen und Zubehör sind noch bis 2029 erhältlich. Die Gerätegarantie ist mittlerweile abgelaufen. Aus diesem Grund wird durch die Kapo eine Ersatzbeschaffung geplant.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Ersatzbeschaffung von 300 DSG der neuen Generation (Typ Taser 10 inkl. Zubehör, Ausbildungs-, Betriebs- und Verbrauchsmaterial) in Form eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 1'946’510.00 für das Jahr 2026 beantragt. Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die veralteten DSG werden im Anschluss ausser Betrieb genommen und liquidiert.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

– Art. 27, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

– Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

– Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)

– Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)

– Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Aufgrund der Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeieinsatzkräften hat die Kapo 2017 das Projekt "Überprüfung der Bewaffnung der Kantonspolizei Bern" initiiert. Basierend auf den damaligen Ergebnissen erfolgte, neben verschiedenen anderen Massnahmen, im Jahr 2019 die Beschaffung und Einführung der DSG bei der Uniformpolizei. DSG sind heute bei praktisch allen Schweizer Polizeikorps im Einsatz. Die erste Beschaffung hatte 257 DSG umfasst. Nach der Sammlung erster Erfahrungen wurde der Bestand primär aus betrieblichen Gründen auf rund 300 Geräte aufgestockt, welche den Dienststellen der Frontabteilungen als Korpswaffen zugeteilt sind. Die DSG werden im Einsatz durch die Mitarbeitenden der SiET-Kategorie 1[1] mitgeführt.

[1] . im Wesentlichen alle mit einer Dienstpistole ausgerüsteten Front-Mitarbeitenden, die eine Erstintervention vornehmen.

Das aktuell verwendete DSG vom Typ Taser X2 ist seit 2008 beim Dezernat Enzian (zu Beginn noch mit einer älteren Version) und seit 2019 bei der Uniformpolizei der Kapo im Einsatz. Das DSG hat sich im Einsatz sehr gut bewährt. Pro Jahr kommt es zu rund 20 Einsätzen (2019 = 23 Einsätze, 2020 = 33 Einsätze, 2021 = 16 Einsätze, 2022 = 17 Einsätze, 2023 = 20 Einsätze). Der Einsatz des DSG verhinderte in einigen Fällen den Einsatz der Schusswaffe, wodurch gravierende oder gar tödliche Verletzungen verhindert werden können. Der Einsatz des DSG kommt bei qualifizierten Angriffen gegen die Polizei wie z. Bsp. einer Schlägerei, bei häuslicher Gewalt etc. zum Tragen. Ohne DSG müssen diese Angriffe mit Reizstoff (dessen Wirkung vielfach ausbleibt), Schlaginstrumenten und/oder roher Körpergewalt (was ein hohes Verletzungspotential birgt) bis hin zu einem möglichen Schusswaffeneinsatz abgewehrt werden. Dadurch soll, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend, das Risiko des Schusswaffeneinsatzes und insbesondere das grundsätzliche Verletzungsrisiko bei Konfrontationen für den Aggressor selber, für die Einsatzkräfte der Polizei und für Drittpersonen minimiert werden. Es steht derzeit kein anderes Einsatzmittel zur Verfügung, welches hinsichtlich Effektivität, Verletzungsrisiko sowie Dokumentationsmöglichkeit und damit Nachvollziehbarkeit des Einsatzes, mit dem DSG vergleichbar ist.

Das aktuell verwendete DSG wurde im Jahr 2011 auf den Markt gebracht und im Jahr 2019 bei der Kapo eingeführt. Durch den Hersteller wurde ein Verkaufsstopp (end of sale) per 31. März 2024 angekündigt. Kartuschen und Zubehör sind noch bis ins Jahr 2029 erhältlich, jedoch keine neuen Geräte mehr. Die Gerätegarantie beträgt 5 Jahre. Damit die Ersatzbeschaffung bis 2026 hinausgeschoben werden kann, wurden zusätzliche Reservegeräte zur Überbrückung beschafft und beim Fachbereich Logistik eingelagert.

Die geplante Ersatzbeschaffung umfasst 300 DSG. Dies entspricht dem heutigen Bestand an zugeteilten Geräten bei den Frontabteilungen (exklusive Dezernat Enzian). Die alten 13 DSG beim Dezernat Enzian werden bereits im Jahr 2024 ersetzt. Dies weil diese Geräte bereits um einiges älter sind und um vor der Umrüstung der Generalisten bereits Erfahrungen mit der neuen Generation sammeln zu können.

3.2 Grundzüge der Vorlage: Ersatzbeschaffung DSG

3.2.1 Gerätebeschrieb DSG Taser 10

Das DSG vom Typ Taser 10 wirkt durch die Destabilisierung des Aggressors infolge temporärer Muskelstarre, hervorgerufen durch einen bis zu 5 Sekunden dauernden Elektroimpuls auf den Körper. Die Übertragung des Elektroimpulses erfolgt über feine, aus einer sogenannten Kartusche verschossenen Elektrodrähte, welche sich mit kleinen Pfeilen in der Kleidung oder der Haut des Aggressors festhaken. Um Wirkung zu erzielen sind mindestens zwei Treffer in einem Abstand von idealerweise mehr als 30cm erforderlich. Die Maximaleinsatzdistanz beträgt ca. 13.7 Meter. Das Gerät verfügt über eine Laserzielhilfe.



Abb. Taser 10 von Axon Enterprise, Inc. (Axon Presseunterlagen)

3.2.2 Wesentliche Unterschiede zum DSG X2

Das DSG Taser 10 soll als Ersatz für den Typ X2 beschafft werden. Es handelt sich um ein Gerät, welches im Endeffekt dieselbe Wirkung erzielt, jedoch in verschiedenen Punkten weiterentwickelt und verbessert wurde. Die wesentlichen Unterschiede sind:

Eigenschaft	DSG Taser 10 (neu)	DSG X2 (alt)
Einsatzdistanz maximal	13.7 m	7.6 m
Anzahl Kartuschen	10	2
Kartuschen verschossen	einzeln	als Paar
Anzahl Ziel-Laserpunkte	1	2
Deeskalationsmodus	Licht und Akkustiksignal	Lichtbogen (ARC)
Aufgesetzter Einsatz	nicht möglich	möglich

Der Vorteil von einzeln verschossenen Kartuschen besteht darin, dass das Anbringen der erforderlichen zwei Wirkungstreffer wesentlich einfacher ist. Zudem kann bei einem Fehltreffer oder falls keine geeignete Stelle getroffen wurde, gezielt nachgeschossen werden (Magazin enthält neu 10 Kartuschen). Beim alten Modell gab es nur einen Versuch mit gleichzeitig und gespreizt verschossenen Kartuschen (Pfeilen).

Im Deeskalationsmodus geht es darum, den Einsatz des DSG und dessen Wirkung durch Strom nur anzudrohen. Während das alte Gerät hierzu einen Lichtbogen mit entsprechender Geräuschkulisse produzieren konnte, geschieht dies beim neuen Gerät mittels sehr hellem und stark flackerndem LED-Licht und einem gut hörbaren Warnsignal.

3.2.3 Wirkung

Die Wirkung erfolgt mittels kurzzeitiger Irritation des Nervensystems durch Elektroimpulse (effektive Abgabe ca. 710 Volt (V), Spitzenleistung 1.1 Ampere (A) und dadurch verursachtes temporäres Erstarren der betroffenen Muskulatur.

Während der Einwirkung der Elektroimpulse ist der Aggressor aufgrund der Muskelstarre handlungsunfähig und stürzt zu Boden. Nach dem Einsatz erfolgt unmittelbar die Prüfung, ob der Aggressor Verletzungen aufweist. Ist dies der Fall, erfolgt eine erste Hilfe durch die Polizeikräfte, bei Bedarf wird ein Rettungsdienst und/oder Arzt aufgeboten. Sofern es der Zustand zulässt, wird der Aggressor mit Handfesseln arretiert. Bei der Arretierung einer destabilisierten Person ist wie

bei allen Zwangsanwendungen den Anzeichen eines «Lagebedingten Erstickungstodes» (LBET) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Gemäss Art. 132, Abs. 2 des Polizeigesetzes hat bei jedem Einsatz eines Zwangsmittels eine Androhung vorauszugehen, sofern die Einsatzumstände dies zulassen. Die Androhung kann mittels stark flackerndem LED-Licht und einem lauten, gut hörbaren Warnsignal sowie einer entsprechenden Verbalisierung erfolgen. Dadurch lassen sich Aggressoren vielfach bereits von ihren Vorhaben abbringen.

3.2.4 Verletzungsgefahr

Aktuelle Überprüfungen des DSG Taser 10 durch das Forensische Institut Zürich (FOR) und dem Zürcher Institut für Rechtsmedizin (USZ-IRM) lassen im Wesentlichen folgende Erkenntnisse zu:

- Sowohl die vom FOR gemessenen Werte als auch die Kenngrössen decken sich mit den Angaben des Herstellers AXON.
- Die gemessenen Einzelimpulse liegen nicht in einem Bereich, der eine Gefährdung des Menschen durch Herzkammerflimmern bewirkt.
- Bei den Messungen wurden zwei Taser 10 Geräte verwendet und im gleichen Umfang vermessen. Die Impulsabgabe und die Impulskadenz beider Geräte waren nahezu deckungsgleich.
- Beim Vergleich der Taser 10 Geräte mit dem Taser 7 zeigte sich, dass der Taser 10 schwächere, dafür längere Impulse abgibt.

Nach Beendigung der Einwirkung sind grundsätzlich, abgesehen von kleinen Verletzungen durch die Pfeile und einem leichten "Surren" in der betroffenen Muskulatur, keine Nachwirkungen zu verspüren. Verletzungen können durch das infolge Muskelstarre oft unkontrollierte Stürzen (mit möglichen Hämatomen oder Prellungen) oder durch die Pfeile (leichte Einstichverletzungen) entstehen.

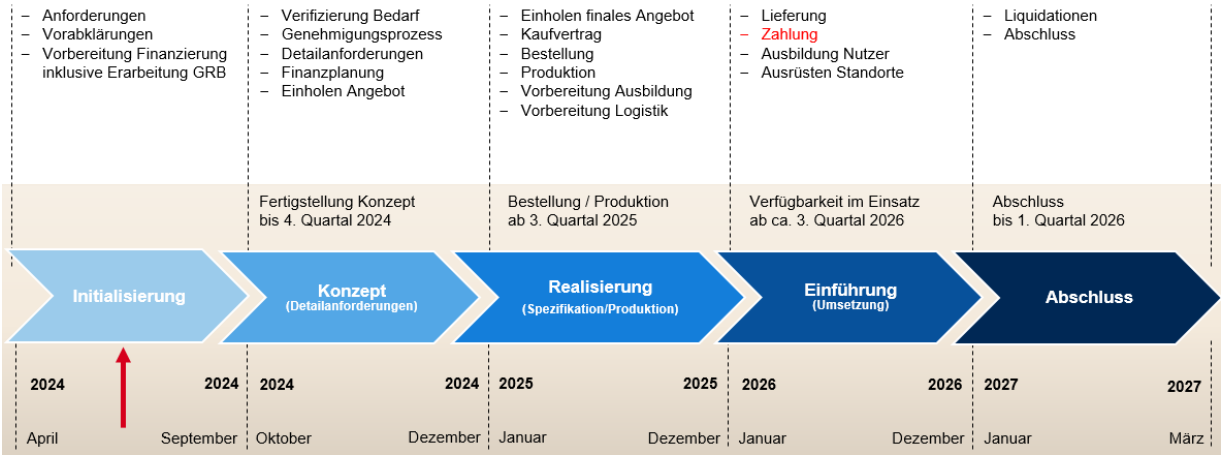
3.2.5 Dokumentation / Nachvollziehbarkeit

Jede Auslösung wird im Datenspeicher des Gerätes inkl. den entsprechenden Parametern elektronisch gespeichert. Dazu gehören u.a. die Distanz zum Ziel und wie viele Kartuschen verschossen worden sind. Verschossene Kartuschen können zum verschiessenden DSG zurückverfolgt werden.

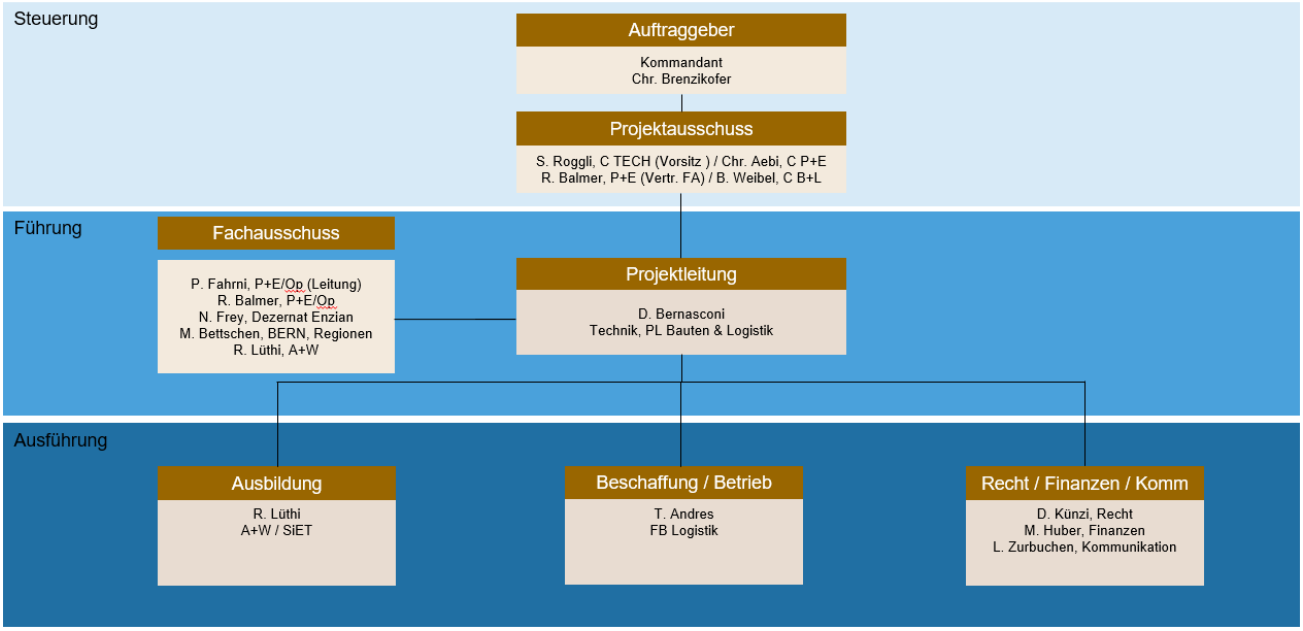
Wie bei jedem Zwangsmitteleinsatz wird zum Einsatz ein (Kurz-)Bericht durch die Polizistin / den Polizisten erstellt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.3.1 Termine



3.3.2 Organisation und Zuständigkeiten



3.4 Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss einer durchgeführten Marktanalyse werden die erforderlichen Eigenschaften aktuell nur von Geräten eines Herstellers erfüllt. Dabei handelt es sich um die Firma Axon, welche bereits die aktuelle Gerätegeneration entwickelt und hergestellt hat. Produkte der Firma Axon werden in der Schweiz exklusiv durch die Firma Alpine Fox GmbH vertrieben.

Mögliche Nachfolgegeräte sind der Taser X7 (Markteinführung 2019) und der Taser 10 (Markteinführung 2023). Bei den üblichen Produktionszyklen kann damit gerechnet werden, dass der Taser

7 um das Jahr 2030 herum eingestellt wird. Deshalb kommt nur der Taser 10 als nächste Generation infrage. Durch den Vorstand der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen- und kommandanten (KKPKS) ist die Freigabe (Empfehlung) des Taser 10 durch die Polizeitechnik und –informatik Schweiz (PTI) mittlerweile zur Kenntnis genommen worden.

Art. 10 Abs. 3 lit. a IVöB sieht vor, dass die IVöB auf öffentliche Aufträge, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird, keine Anwendung findet. Gemäss den Materialien zur IVöB fallen darunter insbesondere Waffen und Munition der kantonalen Polizeikorps.

Zudem sieht Art. 21 Abs. 1 lit. c IVöB vor, dass wenn aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt, der Auftraggeber den Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben kann.

Beim vorliegenden Beschaffungsgegenstand handelt es sich um Waffen sowie dazugehöriges Zubehör, weshalb die Ausnahme von Art. 10 Abs. 3 lit. a IVöB greift und das Gesetz für diese Beschaffung keine Ausschreibung verlangt. Selbst wenn man zum Schluss kommen müsste, dass die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 3 lit. a IVöB vorliegend nicht gegeben sind, wäre dennoch das freihändige Verfahren anwendbar, da es nur einen Anbieter auf dem Markt gibt, der dieses spezifische Produkt herstellt und vertreibt (Axon Enterprise, Inc.) und diese nur über einen einzigen Schweizer Generalimporteur, Alpine Fox GmbH, bezogen werden können.

Da die Vergabe ausserhalb des Anwendungsbereiches der IVöB liegt und erfolgt, ist keine Publikation notwendig und vorgesehen. Durch den Rechtsdienst der Kapo wurde eine entsprechende Dokumentation zur freihändigen Vergabe verfasst und vom Kommandanten Stellvertreter unterzeichnet.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration) festgehalten: Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Die Kapo setzt dies in ihrer täglichen Arbeit um. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kapo auch in Zukunft über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Da sowohl bezüglich der Höhe

als auch des Zeitpunkts der Ausgaben Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für neue Ausrüstungsgegenstände und neue Waffen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung als einmaliger Objektkredit qualifiziert.

5.2 Beantragte Ausgaben

5.2.1 Einmalige Ausgaben

Die einmaligen Ausgaben für die Ersatzbeschaffung der DSG der Kapo im Jahr 2026 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Jahre	Kosten einmalig in CHF
300 Axon DSG Taser 10	2026	869’700.00
400 Axon Akku zu Taser 10	2026	58'000.00
400 Axon Magazin zu Taser 10 für Kartuschen	2026	71'600.00
300 Axon evidence.com Gerätelizenzen	2026	90'000.00
2 Axon evidence.com BASIC Lizenz	2026	1'800.00
2 Axon evidence.com PRO Lizenz	2026	4'680.00
50 Axon Docking Station (für 1 Akku)	2026	49'950.00
30 Axon Docking Station (für 6 Akkus)	2026	71'070.00
5'000 Axon Einsatzkartuschen zu Taser 10	2026	125'000.00
400 Holster zu Taser 10	2026	26'000.00
Zubehör (Koffer, Gurtadapter usw.)	2026	70'000.00
Trainings- und Ausbildungsmaterial für Korps und Polizeischule	2026	200'000.00
Reserve 10% für allfällige Preiserhöhungen bis 2026	2026	163'780.00
Gesamtkosten netto	2026	1'801'580.00
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	2026	145’930.00
Zu bewilligender Verpflichtungskredit	**2026**	**1'946'510.00**

Die beantragten Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 in der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» nicht enthalten und werden im bevorstehenden Planungsprozess 2025 im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2026 beantragt.

6. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

6.1 Personelle Auswirkungen

Für die Wartung der DSG (vom Hersteller empfohlener Wartungszyklus von 3 Monaten für Neusynchronisation und Softwareupdates, mindestens jährlich einmaliges Auslesen des Datenspeichers) werden ca. 0.6 FTE benötigt. Das entspricht dem bisherigen Bedarf und bringt somit keine personellen Veränderungen mit sich.

6.2 Auswirkungen auf Organisation und Raum

6.2.1 Wartung der DSG

Die Abteilung Technik der Kapo stellt die technische Aufsicht über die DSG sicher. Sie ist Lizenznehmer für die notwendige Software und stellt die periodische Wartung, den technischen Support und das jährliche Auslesen der Daten sicher. Sie koordiniert die Wartung und Kontrollen zwischen den DSG-Standorten, dem Hersteller und der Abteilung Planung + Einsatz.

Pro Standort ist ein DSG-Verantwortlicher bestimmt. Der DSG-Verantwortliche übernimmt die Aufsicht über die DSG an seinem Standort und ist Ansprechpartner der Abteilung Technik.

6.2.2 Zuweisung der DSG

Die zu beschaffenden DSG werden durch die Einsatzkräfte der Grundversorgung sowie punktuell durch den Botschaftsschutz (im Patrouillendienst) eingesetzt. Pro Patrouille trägt einer der beiden Patrouillenpartner das DSG auf sich.

Wahlweise stehen allen individuell bzw. zusätzlich ausrückenden Einsatzkräften der Frontabteilungen (Fuss-, Bike-Patrouillen, uniformierte Veranstaltungssicherheit anlässlich Aktionen und anderen individuellen Ausrückdiensten, etc.) pro Patrouille ein DSG am Standort zur Verfügung.

Weiter wird eine Anzahl DSG als «Pufferbestand» bei Schichtwechseln und Ablösungen benötigt. Dies ist regional unterschiedlich und hängt u.a. von der geografischen Lage der Standorte ab. Dies führt gemäss aktuellem Einsatzkonzept zu einem Gesamtbedarf von 300 zugeteilten DSG. Darin enthalten ist ein kleiner Bestand an Reserve- und Austauschgeräten beim Fachbereich Logistik.

6.2.3 Ausbildung am DSG

Alle Mitarbeitenden der SiET-Kategorie 1 sind am DSG ausgebildet. Die Grundausbildung inklusive freiwilligem Selbsterfahrungstest dauert einen Tag. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen der SiET-Module im Umfang von ca. zwei Lektionen pro Jahr.

Für die Umschulung auf die neue Gerätegeneration sind anlässlich des SiET-Moduls 1-2026 180 Minuten vorgesehen. Dazu kommen spezifische Ergänzungen und Repetitionen in den Regionen, ein zusätzliches E-Learning wird gegenwärtig noch geprüft.

6.3 Auswirkungen auf die IT

Die neue Gerätegeneration erfordert den Einsatz neuer Softwareversionen zwecks Geräteverwaltung, Auslesen der DSG, Auswertung von Einsatzdaten sowie dem Einspielen von Updates. Die anfallenden Lizenzkosten sind in den beantragten Mitteln enthalten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Ersatzbeschaffung der DSG hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Den Mitarbeitenden der Frontabteilungen der Kapo wird weiterhin ein zusätzliches Einsatzmittel vor dem Schusswaffengebrauch zur Verfügung gestellt. Dank der hohen Effektivität und dem tiefen Verletzungsrisiko für den Aggressor, die Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte, stellt das DSG eine ideale Ergänzung zu den anderen Zwangsmitteln dar. Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Gewaltqualität (vermehrt mitgetragene Messer, Schlaginstrumente oder sogar Elektroschockgeräte) verspricht das DSG eine Reduktion des Verletzungsrisikos für alle Beteiligten. Zudem verfügt das System über eine Nachvollziehbarkeit / Auswertung der Einsätze.

9. Auswirkungen bei einer Ablehnung

Die Einsatzfähigkeit der bisher verwendeten Gerätegeneration wird rapide abnehmen und in wenigen Jahren gar nicht mehr gewährleistet werden können. Bei polizeilichen Interventionen und Einsätzen aufgrund von Schlägereien, häuslicher Gewalt, Einsätzen gegen andere gewalttätige Personen usw. müssen vermehrt Verletzungen des jeweiligen Aggressors, der Einsatzkräfte oder unbeteiligter Dritter in Kauf genommen werden. Die Möglichkeiten den Schusswaffengebrauch zu vermeiden, würde ohne DSG entfallen.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2024 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Lotteriefonds

	2024	2023
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2023	70'350'801.00	68'697'493.00
Rückerstattung Covid-Beitrag	58'670.00	0.00
Zins	84'995.60	65'720.15
Total Einnahmen	**70'494'466.60**	**68'763'213.15**
Ausgaben in CHF		
Kultur	956'561.00	777'300.00
Volkskultur - Instrumente + Uniformen	385'780.00	344'710.00
Volkskultur - Pro Kopf-Beiträge	740'400.00	714'750.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	9'464'721.00	9'300'866.00
Archäologie	61'080.00	200'000.00
Natur und Umweltschutz	3'675'490.00	101'240.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	3'325'940.00	3'745'310.00
Gesellschaft	2'718'390.00	2'714'690.00
Jugendorganisationen - Pro Kopf-Beiträge	189'525.00	192'745.00
Wiederkehrende Beiträge *	6'486'401.50	3'284'769.76
Übrige gemeinnützige Vorhaben	3'440.00	0.00
Speisung Kulturförderungsfonds	14'070'000.00	13'611'576.75 **
Speisung Sportfonds	17'580'000.00	13'700'000.00
Verwaltungskosten Lotteriefonds	650'596.90	526'188.80
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura ***	450'000.00	255'000.00
Abgrenzung Projekte 2022	0.00	-84'773.00
Total Ausgaben	**60'758'325.40**	**49'384'373.31**
Total Einnahmen	70'494'466.60	68'763'213.15
Total Ausgaben	-60'758'325.40	-49'384'373.31
Einnahmenüberschuss	**9'736'141.20**	**19'378'839.84**

Bestandesnachweis per	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	152'371'298.91	132'992'459.07
Einnahmenüberschuss	9'736'141.20	19'378'839.84
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**162'107'440.11**	**152'371'298.91**
Bestand offene Verpflichtungen	-59'883'429.99	-41'851'891.99
Nettobestand Lotteriefonds	**102'224'010.12**	**110'519'406.92**

* Wiederkehrende Beiträge inkl. Rahmenkredite Instandsetzungen

** CHF 13'700'000 ordentliche Speisung, CHF 88'423.25 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder Phase III

*** RRB 657/2024 (Art. 21a SStG) / RRB 752/2023

Fonds und Bewilligungen

Leiterin Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2024

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Lotteriefonds Berner Jura	2024	2023
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds (5.100% von 34'076'801)	1'737'916.00	1'881'716.00
Zins (5.100% von 84'995.60)	4'334.80	3'372.10
Total Einnahmen	**1'742'250.80**	**1'885'088.10**
Ausgaben in CHF		
Kultur	7'141.00	33'380.00
Volkskultur - Instrumente + Uniformen	13'490.00	0.00
Volkskultur - Pro Kopf-Beiträge	10'850.00	9'150.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	693'555.00	383'814.00
Natur und Umweltschutz	59'300.00	50'880.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	146'520.00	131'950.00
Gesellschaft	97'350.00	18'560.00
Jugendorganisationen - Pro Kopf-Beiträge	1'890.00	0.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	3'440.00	0.00
Verwaltungskosten	33'180.44	26'998.75
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura *	450'000.00	255'000.00
Total Ausgaben	**1'516'716.44**	**909'732.75**
Total Einnahmen	1'742'250.80	1'885'088.10
Total Ausgaben	-1'516'716.44	-909'732.75
Einnahmenüberschuss	**225'534.36**	**975'355.35**

Bestandesnachweis per	31.12.2024	31.12.2023
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	8'982'560.99	8'007'205.64
Einnahmenüberschuss	225'534.36	975'355.35
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	**9'208'095.35**	**8'982'560.99**
Bestand offene Verpflichtungen	-873'599.00	-802'244.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	**8'334'496.35**	**8'180'316.99**

* RRB 657/2024 (Art. 21a SStG) / RRB 752/2023

Fonds und Bewilligungen

Leiterin

Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024

des Lotteriefonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 19. März 2025

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Lotteriefonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Lotteriefonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Geldspielgesetz sowie der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV; BSG 935.520), die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Lotteriefonds wird als Spezialfinanzierung technisch in zwei Profit Center im Buchungskreis der Sicherheitsdirektion abgebildet. In den Profit Center des Lotteriefonds gibt es teilweise nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten, Kontokorrente und Transferkonten. Der Buchungskreis der Sicherheitsdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31.12.2024 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen und bei welchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese u.a. auch dem Lotteriefonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Lotteriefonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt “Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 229 vom 5. März 2025 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Lotteriefonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Geldspielgesetz und der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 19. März 2025

Beilage:
- Finanzaufstellung: Lotteriefonds – Jahresrechnung 2024 und Lotteriefonds Berner Jura – Jahresrechnung 2024

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2024 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Lotteriefonds	**2024**	**2023**
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2023	70'350'801.00	68'697'493.00
Rückerstattung Covid-Beitrag	58'670.00	0.00
Zins	84'995.60	65'720.15
Total Einnahmen	**70'494'466.60**	**68'763'213.15**
Ausgaben in CHF		
Kultur	956'561.00	777'300.00
Volkskultur - Instrumente + Uniformen	385'780.00	344'710.00
Volkskultur - Pro Kopf-Beiträge	740'400.00	714'750.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	9'464'721.00	9'300'866.00
Archäologie	61'080.00	200'000.00
Natur und Umweltschutz	3'675'490.00	101'240.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	3'325'940.00	3'745'310.00
Gesellschaft	2'718'390.00	2'714'690.00
Jugendorganisationen - Pro Kopf-Beiträge	189'525.00	192'745.00
Wiederkehrende Beiträge *	6'486'401.50	3'284'769.76
Übrige gemeinnützige Vorhaben	3'440.00	0.00
Speisung Kulturförderungsfonds	14'070'000.00	13'611'576.75 **
Speisung Sportfonds	17'580'000.00	13'700'000.00
Verwaltungskosten Lotteriefonds	650'596.90	526'188.80
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura ***	450'000.00	255'000.00
Abgrenzung Projekte 2022	0.00	-84'773.00
Total Ausgaben	**60'758'325.40**	**49'384'373.31**
Total Einnahmen	70'494'466.60	68'763'213.15
Total Ausgaben	-60'758'325.40	-49'384'373.31
Einnahmenüberschuss	**9'736'141.20**	**19'378'839.84**

Bestandesnachweis per	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	152'371'298.91	132'992'459.07
Einnahmenüberschuss	9'736'141.20	19'378'839.84
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**162'107'440.11**	**152'371'298.91**
Bestand offene Verpflichtungen	-59'883'429.99	-41'851'891.99
Nettobestand Lotteriefonds	**102'224'010.12**	**110'519'406.92**

* Wiederkehrende Beiträge inkl. Rahmenkredite Instandsetzungen

** CHF 13'700'000 ordentliche Speisung, CHF 88'423.25 Rückerstattung nicht benötigter Corona-Gelder Phase III

*** RRB 657/2024 (Art. 21a SStG) / RRB 752/2023

Fonds und Bewilligungen

Leiterin Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2024

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Lotteriefonds Berner Jura	**2024**	**2023**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds (5.100% von 34'076'801)	1'737'916.00	1'881'716.00
Zins (5.100% von 84'995.60)	4'334.80	3'372.10
Total Einnahmen	**1'742'250.80**	**1'885'088.10**
Ausgaben in CHF		
Kultur	7'141.00	33'380.00
Volkskultur - Instrumente + Uniformen	13'490.00	0.00
Volkskultur - Pro Kopf-Beiträge	10'850.00	9'150.00
Denkmalpflege + Heimatschutz	693'555.00	383'814.00
Natur und Umweltschutz	59'300.00	50'880.00
Entwicklungszusammenarbeit + Katastrophenhilfe	146'520.00	131'950.00
Gesellschaft	97'350.00	18'560.00
Jugendorganisationen - Pro Kopf-Beiträge	1'890.00	0.00
Übrige gemeinnützige Vorhaben	3'440.00	0.00
Verwaltungskosten	33'180.44	26'998.75
Transfer LF Berner Jura an KFF Berner Jura *	450'000.00	255'000.00
Total Ausgaben	**1'516'716.44**	**909'732.75**
Total Einnahmen	1'742'250.80	1'885'088.10
Total Ausgaben	-1'516'716.44	-909'732.75
Einnahmenüberschuss	**225'534.36**	**975'355.35**

Bestandesnachweis per	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	8'982'560.99	8'007'205.64
Einnahmenüberschuss	225'534.36	975'355.35
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	**9'208'095.35**	**8'982'560.99**
Bestand offene Verpflichtungen	-873'599.00	-802'244.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	**8'334'496.35**	**8'180'316.99**

* RRB 657/2024 (Art. 21a SStG) / RRB 752/2023

Fonds und Bewilligungen

Leiterin

Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Planungserklärung

Version 1

AO / 12. Mai 2025

SID 77 2025.SIDGS.14 Lotteriefonds. Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
SiK (Berger-Sturm)	1	Es ist ein uneingeschränktes Prüfurteil durch die Finanzkontrolle anzustreben. Die Buchungspraxis für den Lotteriefonds soll so angepasst werden, dass die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln vollumfänglich umsetzt wird.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	229/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDGS.14
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2024

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2024 des Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2024 mit einem Fondsbestand von CHF 162'107’440. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 59'883’429 verbleibt ein Nettobestand von CHF 102'224'010.

Im Revisionsbericht vom 19. März 2025 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2024 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 19 Abs. 1 und 1a sowie 2, Art. 20 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2024 des Lotteriefonds zu genehmigen.

02|00|D|v02

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Vortrag
– Jahresrechnung Lotteriefonds 2024 konsolidiert
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2024
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2024 Lotteriefonds vom 19. März 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDGS.14
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Finanzielle Lage des Lotteriefonds ... 2
3.1 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds ... 3
3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 3

4. Administration Lotteriefonds ... 4
4.1 Gesuchsstatistik ... 4
4.2 Verwaltungskosten ... 5

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

2023 erwirtschaftete die Swisslos Genossenschaft wiederum einen hohen Gewinn, was 2024 zu einer erstmaligen Reingewinnausschüttung über CHF 70 Millionen führte. Die Überweisung an den Lotteriefonds des Kantons Bern betrug CHF 70'350'801. Der Regierungsrat hat mit RRB 675/2024 den Speisungen von CHF 17‘580‘000 für den Sportfonds, also 25 Prozent Reingewinnanteil, und CHF 14'070'000 für den Kulturförderungsfonds zugestimmt, was dem gesetzlich maximal vorgesehenen 20 Prozent Reingewinnanteil entspricht.

Die Aufbereitung der Covid-19 Zeit neigt sich dem Ende zu. Fast alle Geschäfte konnten abgeschlossen werden. Ein verfügter Beitrag musste zurückgefordert werden, da er nicht für den vorgegebenen Zweck eingesetzt werden konnte.

Der Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2024 mit einem konsolidierten Kontostand von CHF 162'107’440 ab. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 59'883’429 ergibt sich ein Nettobestand von CHF 102'224'010.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen aufgrund seines Bevölkerungsanteils zugewiesen. Demzufolge wurde dem Lotteriefonds Berner Jura ein Beitrag von insgesamt CHF 1'742'250 zugewiesen.

Des Weiteren kann der Bernjurassische Rat (BJR) gemäss Artikel 21a bis 21c SStG einmal im Jahr einen Betrag zwischen dem Lotterie-, dem Sport- und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterieerträgen gemäss Artikel 41 Absatz 1 und 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) handelt. Mit RRB 657/2024 hat der BJR von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 26. Juni 2024 einen Betrag von CHF 450’000 aus dem Lotteriefonds Berner Jura in den Kulturförderungsfonds Berner Jura transferiert.

Der Lotteriefonds Berner Jura weist per 31. Dezember 2024 einen Bestand von CHF 9'208’095 auf. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 873’599 verbleibt ein Nettobestand von CHF 8'334'496.

Die kantonale Finanzkontrolle prüfte die Dossiers (Gesuche) des Lotteriefonds im Oktober 2024. Im Januar 2025 fand die Prüfung der verbleibenden Dossiers und die Revision der Jahresrechnung statt. Die definitive Freigabe der Jahresrechnung erfolgt erst nach Abschluss der Kantonsrechnung, womit das definitive Testat erst am 19. März 2025 die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung bestätigt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 19 Abs. 1 und 1a sowie 2, Art. 20 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Lage des Lotteriefonds

Die Swisslos Genossenschaft kann auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2023 zurückblicken und einen neuen Rekord ausweisen. Der zu verteilende Reingewinn erreichte die Höhe von CHF 511 Mio. (2022: CHF 490 Mio.). Nach Abzug des Beitrags an die Stiftung Sportförderung Schweiz inkl. Sporthilfe für Swiss Olympic, Fussball und Eishockey in der Höhe von CHF 56 Mio. verblieben CHF 455 Mio. (2022: CHF 434 Mio.) für die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn 2023 betrug hohe CHF 70'350'801 was einem Zuwachs von CHF 1'653’308 (+ 2.4 %) gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Als weitere Einnahmen können der Zinsertrag in der Höhe von CHF 84’995 sowie die Rückerstattung eines Covid-Beitrages in der Höhe von CHF 58'670 ausgewiesen werden.

Die Ausgaben beliefen sich insgesamt auf CHF 60'758’325 inklusiv der Speisung des Sportfonds in der Höhe von CHF 17‘580‘000, beziehungsweise 25 Prozent des Reingewinnanteils des Kantons, und der Speisung des Kulturförderungsfonds von CHF 14'070'000 beziehungsweise 20 Prozent des Reingewinnanteils.[1]

[1] RRB 675/2024

Die Auszahlungen betrugen CHF 28'007’728 (2023: CHF 21'376'380), was insbesondere auf die Mehrausgaben in den Zuwendungsbereichen Natur und Umweltschutz sowie wiederkehrende Beiträge zurückzuführen ist.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 9'736'141, was einer Abnahme von CHF 9'642’698 gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2024 auf CHF 59'833'429, wovon CHF 873'599 auf den Lotteriefonds Berner Jura entfallen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Verpflichtungen um CHF 18'031'538. Die hohe Zunahme im Berichtsjahr ist vorab auf die vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 beschlossenen Subventionen für herausragende Baudenkmäler für die Jahre 2025-2028[2] zurückzuführen ist.

Nach Abzug der offenen Verpflichtungen reduziert sich der Nettobestand gegenüber dem Vorjahr und beträgt Ende 2024 CHF 102'224'010, darin enthalten ist der Bestand des Lotteriefonds Berner Jura in der Höhe von CHF 8'334’496.

Jährliche, teils grosse Schwankungen der Ausgaben und der Zusicherungen sind dem Lotteriefonds inhärent.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds

Tabelle 1: Entwicklung Lotteriefonds 2020-2024

In CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	67'582'195*	61'031'792	69'423'084	68'763'213	70'494’466
Ausgaben	-63'227'513**	-53'075'596**	-59'560'883**	-49'384'373	60'758’325
Bruttobestand	**115'174'062**	**123'130'258**	**132'992'459**	**152'371'298**	**162'107’440**
Verpflichtungen	-46'619'564	-39'328'446	-50'425'754	-41'851’892	-59'883'429
Nettobestand	**68'554'497**	**83'801'812**	**82'566'705**	**110'519'406**	**102’224’010**

*inkl. Sondereinlage Sportfonds **inkl. Corona-Beiträge

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Das SStG legt fest, dass der BJR über dieselben Ausgabekompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]) verfügt. Gesuche aus dem Berner Jura sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Lotteriefonds einzureichen, welcher die formelle Prüfung, Bearbeitung, Beitragsermittlung sowie Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden anschliessend dem BJR übermittelt, der über jene in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet. Für Geschäfte, die seine Finanzkompetenz übersteigen, verfasst der BJR einen Antrag, der über den Lotteriefonds an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.

Dem BJR steht jährlich der Teil der Einnahmen des Lotteriefonds zu, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. 2024 betrug dieser Anteil 5.100 Prozent. Mit Ausnahme von Beiträgen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen (was es seit Einführung des Finanzrahmens noch nie gegeben hat), werden alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura diesem

[2] RRB 829/2024

Finanzrahmen belastet. Der Ende Jahr verbleibende Saldo wird auf das nächste Jahr übertragen.

Dem Lotteriefonds Berner Jura wurde anhand seines Bevölkerungsanteil, angewendet auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrenden Beiträge gemäss GRB 2021.SIDGS.674) eine Summe von CHF 1'737'916 zugewiesen. Zudem erhielt er den ihm zustehenden Zinsanteil in der Höhe von CHF 4'334.

Mit Artikel 21a bis 21c SStG wurde dem BJR eine gewisse Regulierungskompetenz erteilt. So kann er einmal jährlich einen Fondstransfer zwischen dem Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds vornehmen, sofern es sich um dem Berner Jura zugewiesene Lotterieerträge gemäss Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG handelt. Davon macht der BJR seit Einführung dieser Bestimmung jährlich zugunsten des Kulturförderungsfonds Berner Jura Gebrauch. 2024 wurde mit RRB 657/2024 entsprechend ein Betrag von CHF 450’000 aus dem Lotteriefonds Berner Jura in den Kulturförderungsfonds Berner Jura transferiert.

2024 betrugen die Ausgaben CHF 1'516’716 inkl. Fondstransfer zum Kulturförderungsfonds, was zu einem Einnahmeüberschuss von CHF 225'534 führt. Der Bruttobestand erhöht sich auf CHF 9'208’095. Unter Abzug der offenen Verpflichtungen von CHF 873'599 erreicht der Fonds einen Nettobestand von CHF 8'334'496 (2023: 8'180'316). Der Nettobestand wuchs dieses Jahr nur wenig an, dank des Transfers und der hohen Auszahlungen im Bereich Denkmalpflege. Er entspricht etwa dem 4.9-fachen der durchschnittlichen Speisung der letzten fünf Jahre. Die Reserven im Lotteriefonds des Berner Jura wachsen seit Jahren an.

4. Administration Lotteriefonds

Der Lotteriefonds zeichnet seit mehreren Jahren eine zu hohe Belastung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, was zu Überlastungen und Verzögerungen bei der Gesuchsbearbeitung führt. Gründe dafür sind unter anderem die Covid-Gesuche, zusätzliche Gesuche dank der neuen Gesetzgebung sowie Personalwechsel, Reorganisation, Projekte und administrativen Mehraufwände. Der Lotteriefonds zählt inzwischen rund 230 Stellenprozente. Zudem sind Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung (60% bzw. 40%) sowie der Finanzsachbearbeitung (ca. 15%) dazu zu rechnen.

4.1 Gesuchsstatistik

Die Anzahl der beim Lotteriefonds neu gestellten Gesuche wächst weiterhin und erreicht 1’317 (Vorjahr 1’247), was einer Zunahme von 70 Gesuchen oder 5.6 Prozent entspricht.

Fast alle Zuwendungsbereiche weisen steigende Gesuchszahlen auf, insbesondere wächst der Bereich Volkskultur[3] weiter, der inzwischen knapp 57 Prozent aller Gesuche ausmacht. Erfreulich ist auch die deutliche Zunahme der Gesuche aus dem Berner Jura, die gegenüber Vorjahr mit zusätzlichen 11 Gesuchen nun auf 53 kommen, was einen Anteil von 4 Prozent aller Gesuche ausmacht.

2024 konnte die Anzahl bearbeiteten Gesuche deutlich gesteigert werden (+18 Prozent). Von den erledigten 1'366 Gesuchen (Vorjahr: 1’155) erhielten 1'185, also knapp 87 Prozent, eine

[3] Bei «Volkskultur» handelt es sich um einen Unterbereich des Zuwendungsbereichs «Kultur».

Zusage, was Zusicherungen in der Höhe von CHF 51'079'067 zur Folge hatte. Diese hohe Zahl ist auf die für vier Jahre vom Grossen Rat genehmigten wiederkehrenden Beiträge an herausragende Baudenkmäler 2025-2028[4] (inkl. Instandsetzungen) zurückzuführen. Ohne sie wurden 2024 Beiträge in der Höhe von CHF 19'212'945 zugesichert (+6.3 Prozent gegenüber Vorjahr). Abgelehnt wurden lediglich 27 Gesuche (Vorjahr 62).

4.2 Verwaltungskosten Lotteriefonds

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds im Jahr 2024 betragen total CHF 650’596 (Vorjahr: CHF 526'188) und wurden gemäss Artikel 93 Absatz 2 KGSV der Jahresrechnung 2024 den Fonds als Aufwand belastet (Lotteriefonds: CHF 617’416, Lotteriefonds Berner Jura: CHF 33’180 anhand des Bevölkerungsanteils von 5.100 Prozent). Die deutliche Erhöhung der Verwaltungskosten lässt sich vorwiegend auf die Lohnkosten, davon insbesondere die zusätzlichen personellen Ressourcen und Überzeitauszahlungen zurückführen.

Die Verwaltungskosten umfassen
- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung etc.), der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds. Seit der Einführung von SAP 2023 werden auch Überzeit- und Ferienguthaben direkt zugewiesen und belastet,
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2024

Kostenart	**CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	521'060.30
Personalgemeinkosten	54'649.50
Sachkosten*	74'887.10
Total	650'596.90

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2024 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Jahresrechnung Lotteriefonds 2024 konsolidiert
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2024
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2024 Lotteriefonds vom 19. März 2025

[4] RRB 829/2024

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2024 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Sportfonds	**2024**	**2023**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	17'580'000.00	13'700'000.00
Anteil an Liquidationserlös Sport-Toto-Gesellschaft	2'626'521.00	0.00
Zins	19'446.50	16'841.50
Total Einnahmen	**20'225'967.50**	**13'716'841.50**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	6'848'650.00	2'289'800.00
Grosse Unterhaltsgeräte	5'630.00	32'300.00
Sportmaterial	1'697'100.00	1'346'770.00
Nachwuchs Breitensport	1'976'622.00	1'988'524.00
Nachwuchs Leistungssport	4'564'562.00	1'378'474.00
Kurswesen	199'280.00	196'800.00
Verbandsbeiträge	255'790.00	182'850.00
Europäische Sportwettkämpfe	141'570.00	60'090.00
Sportwettkämpfe	2'025'275.00	1'534'615.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	30'000.00	31'450.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	14'710.00	0.00
Verwaltungskosten	572'107.58	520'137.08
Abgrenzung Projekte 2022	0.00	-290'656.00
Abgrenzung Projekte 2023	-1'602'353.00	1'602'353.00
Total Ausgaben	**16'728'943.58**	**10'873'507.08**
Total Einnahmen	20'225'967.50	13'716'841.50
Total Ausgaben	-16'728'943.58	-10'873'507.08
Einnahmenüberschuss	**3'497'023.92**	**2'843'334.42**

Bestandesnachweis per	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	35'734'327.10	32'890'992.68
Einnahmenüberschuss	3'497'023.92	2'843'334.42
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**39'231'351.02**	**35'734'327.10**
Bestand offene Verpflichtungen	-21'387'980.00	-20'092'781.00
Nettobestand Sportfonds	**17'843'371.02**	**15'641'546.10**

Fonds und Bewilligungen

Leiterin

Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2024

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Sportfonds Berner Jura	2024	2023
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2024 aus Sportfonds (5.100% von 17'580'000)	896'580.00	702'947.00
Anteil an Liquidationserlös Sport-Toto-Gesellschaft*	133'952.00	0.00
Zins (5.100% von 19'446.50)	991.75	864.15
Total Einnahmen	**1'031'523.75**	**703'811.15**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	70'870.00	40'150.00
Unterhaltsgeräte		0.00
Sportmaterial	74'940.00	47'410.00
Nachwuchs Breitensport	94'134.00	87'100.00
Nachwuchs Leistungssport	19'615.00	5'509.00
Kurswesen	4'890.00	7'670.00
Verbandsbeiträge	14'740.00	25'770.00
Europäische Sportwettkämpfe	3'160.00	260.00
Sportwettkämpfe	218'410.00	179'420.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	29'177.49	26'688.23
Abgrenzung Projekte 2022	0.00	-16'410.00
Abgrenzung Projekte 2023	-5'509.00	5'509.00
Total Ausgaben	**524'427.49**	**409'076.23**
Total Einnahmen	1'031'523.75	703'811.15
Total Ausgaben	-524'427.49	-409'076.23
Einnahmenüberschuss	**507'096.26**	**294'734.92**

Bestandesnachweis per	31.12.2024	31.12.2023
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'888'149.39	2'593'414.48
Einnahmenüberschuss	507'096.26	294'734.92
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	**3'395'245.65**	**2'888'149.39**
Bestand offene Verpflichtungen	-462'490.00	-470'068.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	**2'932'755.65**	**2'418'081.39**

* 5.100% vom Liquidationserlös von CHF 2'626'521

Fonds und Bewilligungen

Leiterin

Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024

des Sportfonds

an den Grossen Rat

Finanzkontrolle / 19. März 2025

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Sportfonds

an den Grossen Rat

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Sportfonds (Finanzaufstellung) als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 52 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG; BSG 935.52) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Finanzaufstellung mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts dem Kantonalen Geldspielgesetz sowie der Kantonalen Geldspielverordnung (KGSV; BSG 935.520), die für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung relevant sind.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Der Sportfonds wird als Spezialfinanzierung technisch in zwei Profit Center im Buchungskreis der Sicherheitsdirektion abgebildet. In den Profit Center des Sportfonds gibt es teilweise nur schwer nachvollziehbare Buchungen zu anderen Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten, Kontokorrente und Transferkonten. Der Buchungskreis der Sicherheitsdirektion verfügt ausserdem über Dummy Profit Center und technische Profit Center, die per 31.12.2024 nicht bereinigte Positionen und Salden aufweisen und bei welchen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese u.a. auch dem Sportfonds zuzurechnen sind. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellt die gemäss Bundesgesetz über Geldspiele (BSG; SR 935.51) geforderte Trennung von 'Reingewinnen aus Geldspielen' und Staatsmitteln nicht vollumfänglich sicher. Folglich ist es uns nicht möglich, festzustellen, ob Anpassungen im Sportfonds aufgrund der nicht nachgewiesenen Positionen und Transaktionen zwischen den Profit Center erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss Nr. 228 vom 5. März 2025 enthaltenen Informationen, aber nicht die Finanzaufstellung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser eingeschränktes Prüfungsurteil zur Finanzaufstellung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Finanzaufstellung oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Finanzaufstellung

Der Regierungsrat ist nach Art. 51 KGSG verantwortlich für die Aufstellung einer solchen Finanzaufstellung, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften, und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Finanzaufstellung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Kantons.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Finanzaufstellung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Finanzaufstellung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Finanzaufstellung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Finanzaufstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 52 KGSG fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Sportfonds verwendeten Geldspielmittel nicht dem Kantonalen Geldspielgesetz und der Kantonalen Geldspielverordnung entsprechen.

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die vorliegende Finanzaufstellung zu genehmigen, da die mögliche falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

U. Hitz
zugelassener Revisionsexperte

Bern, 19. März 2025

Beilage:
- Finanzaufstellung: Sportfonds – Jahresrechnung 2024 und Sportfonds Berner Jura – Jahresrechnung 2024

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2024 konsolidiert

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Sportfonds	**2024**	**2023**
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	17'580'000.00	13'700'000.00
Anteil an Liquidationserlös Sport-Toto-Gesellschaft	2'626'521.00	0.00
Zins	19'446.50	16'841.50
Total Einnahmen	**20'225'967.50**	**13'716'841.50**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	6'848'650.00	2'289'800.00
Grosse Unterhaltsgeräte	5'630.00	32'300.00
Sportmaterial	1'697'100.00	1'346'770.00
Nachwuchs Breitensport	1'976'622.00	1'988'524.00
Nachwuchs Leistungssport	4'564'562.00	1'378'474.00
Kurswesen	199'280.00	196'800.00
Verbandsbeiträge	255'790.00	182'850.00
Europäische Sportwettkämpfe	141'570.00	60'090.00
Sportwettkämpfe	2'025'275.00	1'534'615.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	30'000.00	31'450.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	14'710.00	0.00
Verwaltungskosten	572'107.58	520'137.08
Abgrenzung Projekte 2022	0.00	-290'656.00
Abgrenzung Projekte 2023	-1'602'353.00	1'602'353.00
Total Ausgaben	**16'728'943.58**	**10'873'507.08**
Total Einnahmen	20'225'967.50	13'716'841.50
Total Ausgaben	-16'728'943.58	-10'873'507.08
Einnahmenüberschuss	**3'497'023.92**	**2'843'334.42**

Bestandesnachweis per	**31.12.2024**	**31.12.2023**
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	35'734'327.10	32'890'992.68
Einnahmenüberschuss	3'497'023.92	2'843'334.42
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**39'231'351.02**	**35'734'327.10**
Bestand offene Verpflichtungen	-21'387'980.00	-20'092'781.00
Nettobestand Sportfonds	**17'843'371.02**	**15'641'546.10**

Fonds und Bewilligungen

Leiterin

Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2024

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2024 Sportfonds Berner Jura	2024	2023
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2024 aus Sportfonds (5.100% von 17'580'000)	896'580.00	702'947.00
Anteil an Liquidationserlös Sport-Toto-Gesellschaft*	133'952.00	0.00
Zins (5.100% von 19'446.50)	991.75	864.15
Total Einnahmen	**1'031'523.75**	**703'811.15**
Ausgaben in CHF		
Sportbauten und -anlagen	70'870.00	40'150.00
Unterhaltsgeräte		0.00
Sportmaterial	74'940.00	47'410.00
Nachwuchs Breitensport	94'134.00	87'100.00
Nachwuchs Leistungssport	19'615.00	5'509.00
Kurswesen	4'890.00	7'670.00
Verbandsbeiträge	14'740.00	25'770.00
Europäische Sportwettkämpfe	3'160.00	260.00
Sportwettkämpfe	218'410.00	179'420.00
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	0.00	0.00
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0.00	0.00
Verwaltungskosten	29'177.49	26'688.23
Abgrenzung Projekte 2022	0.00	-16'410.00
Abgrenzung Projekte 2023	-5'509.00	5'509.00
Total Ausgaben	**524'427.49**	**409'076.23**
Total Einnahmen	1'031'523.75	703'811.15
Total Ausgaben	-524'427.49	-409'076.23
Einnahmenüberschuss	**507'096.26**	**294'734.92**

Bestandesnachweis per	31.12.2024	31.12.2023
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'888'149.39	2'593'414.48
Einnahmenüberschuss	507'096.26	294'734.92
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	**3'395'245.65**	**2'888'149.39**
Bestand offene Verpflichtungen	-462'490.00	-470'068.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	**2'932'755.65**	**2'418'081.39**

* 5.100% vom Liquidationserlös von CHF 2'626'521

Fonds und Bewilligungen

Leiterin

Rechnungsführerin

20.01.2025/sk

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	228/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDGS.13
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2024

1. Gegenstand

Die Jahresrechnung 2024 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2024 mit einem Fondsbestand von CHF 39'231'351 ab. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 21'387’980 verbleibt ein Nettobestand von CHF 17'843'371.

Im Revisionsbericht vom 19. März 2025 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2024 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 19, Art. 20 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2024 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag
– Jahresrechnung Sportfonds 2024 konsolidiert
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2024
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2024 Sportfonds vom 19. März 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDGS.13
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Sportfonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Finanzielle Situation des Sportfonds ... 2
3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds ... 3
3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat ... 3

4. Administration Sportfonds ... 3
4.1 Gesuchsstatistik ... 4
4.2 Verwaltungskosten Sportfonds ... 4

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

2024 betrug der von Swisslos für das Jahr 2023 an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil CHF 70'350'801. Der Regierungsrat stimmte mit RRB 675/2024 einer Speisung des Sportfonds von 25 Prozent in der Höhe von CHF 17‘580‘000 zu. Aufgrund der Höhe des Nettobestandes verzichtete der Regierungsrat mit gleichem Beschluss auf eine Kontingentierung für die Sportbauten und -anlagen.

Der Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2024 mit einem Kontostand von CHF 39'231'351 ab. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt CHF 21'387’980 ergibt sich ein Nettobestand von CHF 17'843'371.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13. September 2004 (SStG; BSG 102.1) wird dem Bernjurassischen Rat (BJR) ein Finanzrahmen aufgrund seines Bevölkerungsanteils zugewiesen. Demzufolge wurde dem Sportfonds Berner Jura Einnahmen von insgesamt CHF 1'031’523 zugewiesen.

Der Sportfonds Berner Jura weist per 31. Dezember 2024 einen Bestand von CHF 3'395’245 auf. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 462’490 verbleibt ein Nettobestand von CHF 2’932’755.

Die kantonale Finanzkontrolle prüfte die Dossiers (Gesuche) des Sportfonds im Oktober 2024 (Dossiers). Im Januar 2025 fand die Prüfung der verbleibenden Dossiers und die Revision der Jahresrechnung statt. Die definitive Freigabe der Jahresrechnung erfolgt erst nach Abschluss des Kantonsrechnung, womit der definitive Revisionsbericht erst am 19. März 2025 die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung bestätigt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 47 Abs. 1 und 2, Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
– Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
– Art. 19, Art. 20 sowie Art. 21a bis Art. 21c des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG, BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation des Sportfonds

Der Regierungsrat beschloss mit RRB 675/2024 vom 26. Juni 2024 den Sportfonds mit einem Betrag von CHF 17‘580‘000 zu speisen. Dies entspricht 25 Prozent des dem Kanton Bern zugewiesenen Swisslos Reingewinnanteils. Hinzu kamen Zinseinnahmen in der Höhe von CHF 19’446. Als Folge der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS; SR 935.51) wurde die Sport-Toto-Gesellschaft aufgelöst und durch die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) ersetzt. Der Liquidationserlös der Sport-Toto-Gesellschaft wurde anteilig an die Kantone und an die Swiss Olympic Association verteilt. Die dadurch generierte Zusatzeinnahme des Sportfonds betrug CHF 2'626’521. Die Totaleinnahmen betrugen somit 2024 insgesamt CHF 20’225’967.

Die Ausgaben beliefen sich insgesamt auf CHF 16'728’943 (2023: CHF 10'873’507) und sind somit gegenüber dem Vorjahr deutlich gewachsen. Dies ist insbesondere auf die Zahlung von verfügten Beiträgen an Sportbauten- und -anlagen sowie Mehrausgaben in den Zuwendungsbereichen Sportmaterial und Sportwettkämpfe. Letzterer übertraf 2024 erstmals die CHF 2 Mio.-Grenze.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 3'497’023.

Die Verpflichtungen im Sportfonds haben sich gegenüber 2023 um gut CHF 1 Mio. erhöht und erreichen per 31. Dezember 2024 CHF 21'387’980. Besonders hervorzuheben ist die deutliche Zunahme bei den Sportbauten und -anlagen, wo ein Wachstum von knapp CHF 4 Mio. zu verzeichnen ist. Gerade in diesem Zuwendungsbereich ist eine über die Jahre deutliche Zunahme erkennbar.

Nach Abzug der offenen Verpflichtungen wächst der Nettobestand auf neu CHF 17'843'371.

Jährliche, teils grosse Schwankungen der Ausgaben und der Zusicherungen sind dem Sportfonds inhärent.

3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds

Tabelle 1: Entwicklung Sportfonds 2020-2024

In CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	8'753'938	15'200'000	17'300'000	13'716'841	20’225’967
Ausgaben	-18'290'694*	-10'526'554	-11'922'280	-10'873'507	16'728’943
Bruttobestand	**22'839'827**	**27'513'273**	**32'890'992**	**35'734'327**	**39'231'351**
Verpflichtungen	-6'490'430	-12'437'873	-11'487'060	-20'092'781	21'387’980
Nettobestand	**16'349'397**	**15'075'400**	**21'403'932**	**15'641'546**	**17'843'371**

*enthält Covid-Sondereinlage an Lotteriefonds von CHF 10 Mio.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Das SStG legt fest, dass der BJR über dieselben Ausgabekompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen (KGSG und Kantonale Geldspielverordnung vom 3. Dezember 2020 [KGSV; BSG 935.520]) verfügt. Gesuche aus dem Berner Jura sind bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, also beim Sportfonds einzureichen, welcher die formelle Prüfung, Bearbeitung, Beitragsermittlung sowie Aufbereitung der Unterlagen vornimmt, unter Berücksichtigung des sportpolitischen Konzepts für den Berner Jura, welches der BJR gestützt auf das SStG erlassen hat. Die Geschäfte werden anschliessend dem BJR übermittelt, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet. Für Geschäfte, die seine Finanzkompetenz übersteigen, verfasst der BJR einen Antrag, der über den Sportfonds an die zuständige Behörde weitergeleitet wird.

Dem BJR steht jährlich der Teil der Einnahmen des Sportfonds zu, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. 2024 betrug dieser Anteil 5.100 Prozent. Mit Ausnahme von Beiträgen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen (was es seit Einführung des Finanzrahmens noch nie gegeben hat), werden alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura diesem Finanzrahmen belastet. Das Ende Jahr verbleibende Saldo wird auf das nächste Jahr übertragen.

Dem Sportfonds Berner Jura wurde anhand seines Bevölkerungsanteil, angewendet auf die Speisung Sportfonds, die rekordhohe Summe von CHF 896’580 zugewiesen. Er erhielt zudem den ihm zustehenden Anteil der Zinseinahmen (CHF 991) sowie des Liquidationserlös der Sport-Toto-Gesellschaft (CHF 133'952), also total CHF 1'031'523.

Die Ausgaben betrugen 2024 insgesamt CHF 524’427, was zu einem Einnahmeüberschuss von CHF 507’096 führt. Unter Abzug der, im Vergleich zu 2023 in etwa gleich gebliebenen, offenen Verpflichtungen von CHF 462'490 wächst der Nettobestand des Fonds um gut CHF 500'000 auf CHF2'932’755 (2023: 2'418’081). Das entspricht dem etwa 3.8-fachen der durchschnittlichen Speisung der letzten fünf Jahre. Die Reserven im Sportfonds des Berner Jura wachsen seit Jahren an.

4. Administration Sportfonds

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wurde 2024 im Wesentlichen durch rund 210 Stellenprozente abgedeckt. Im Weiteren wird sie durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung (40% bzw. 60%) sowie der Finanzsachbearbeitung (15%) unterstützt

4.1 Gesuchsstatistik

Beim Sportfonds wuchs die Anzahl eingegangener Gesuche um 3.6 Prozent und erreichte 2'193 (Vorjahr 2'116).

Besonders erfreulich ist die Zunahme im Zuwendungsbereich Nachwuchs Breitensport mit 800 Gesuchen. Bei den Sportwettkämpfen ist dafür eine leichte Abnahme zu verzeichnet, dahingegen wächst die Anzahl Gesuche für die Unterstützung von europäischen Wettkämpfen. Besonders gewachsen ist der Zuwendungsbereiche «Besondere Projekte zur Förderung des Sports», was direkt in Zusammenhang mit der kommenden WEURO25 steht. Die Anzahl Gesuche aus dem Berner Jura hat abgenommen. Mit 152 machen sie 2024 7.2 Prozent aus (Vorjahr: 163 beziehungsweise. 7.7 Prozent), was in etwa dem Anteil von 2022 entspricht. Dasselbe ist bei den Wettkämpfen festzustellen, die sich auf das Niveau von 2022 reduzieren.

2024 konnte mit 2’385 bearbeiteten Gesuchen 20 Prozent (+409) mehr abgearbeitet werden als noch 2023 (1'976 Gesuche). Davon erhielten 2'248 (94 Prozent) eine Zusage, lediglich 8 wurden abgelehnt und 129 zurückgewiesen. Es konnten Beiträge in der Höhe von CH 18’125'165 (Vorjahr: 19'358'021) zugesichert werden. Die Abnahme der Zusicherungen ist alleine auf den Nachwuchsleistungssport zurückzuführen, der alle zwei Jahre anfällt, letztmals 2023.

4.2 Verwaltungskosten Sportfonds

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds im Jahr 2024 betragen total CHF 572’107 (Vorjahr: CHF 520'137) und wurden gemäss KGSV der Jahresrechnung 2024 dem Fonds als Aufwand belastet (Sportfonds: CHF 542’930, Sportfonds Berner Jura: CHF 29’177 anhand des Bevölkerungsanteils von 5.100 Prozent).

Die Verwaltungskosten umfassen
- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung etc.) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds. Mit der Einführung von SAP 2023 wurden neu die Überzeit- und Ferienguthaben direkt zugewiesen und belastet.
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.) und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2024

Kostenart	**CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	443'870.65
Personalgemeinkosten	54'111.95
Sachkosten*	74'124.98
Total	**572'107.58**

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2024 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Jahresrechnung Sportfonds 2024 konsolidiert
– Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2024
– Testat der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2024 Sportfonds vom 19. März 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	008-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.56
Eingereicht am:	27.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Speiser-Niess, Zweisimmen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	513/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweiser Beschluss** **Ziffern 1 und 2: Annahme** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Bekämpfung der Kriminalität von minderjährigen Straftätern verstärken

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit gezielten Massnahmen für mehr Sicherheit zu sorgen, namentlich:

1. Bessere Zusammenarbeit der kantonalen und eidgenössischen Behörden
2. Verstärkten Datenaustausch der Behörden
3. Mehr Kontrollen bei den Asylzentren

Begründung:

Immer mehr Terrorverdächtige und Straftäter sind minderjährige Asylsuchende. Die Behörden in den Kantonen sind gefordert, auch und gerade im grossen Kanton Bern. Dabei sind verschiedene Amtsstellen betroffen, von der Polizei über die Jugendstaatsanwaltschaft und die KESB bin hin zu den Migrationsbehörden. Nebst der Terrorgefahr ist die Bevölkerung auch von Einbrüchen und Diebstählen immer stärker betroffen und dies nicht nur in den bekannten Hotspots, sondern auch in ländlichen Regionen.

So kam es beispielsweise Ende Januar in Bönigen zu drei Einbrüchen. Die minderjährigen Täter wurden in derselben Nacht gestellt und vorläufig verhaftet. Stossend ist, dass dieselben Täter zwei Nächte danach in Thun erneut in fünf verschiedene Geschäfte einbrachen, bevor sie erneut verhaftet wurden. Beide Male ist es nach vier Uhr morgens, als die Täter von der Polizei angehalten werden.

12|00|D|v02

Die Migrationsbehörde sprach gegen die drei Verdächtigen eine Ausgrenzung für das Gebiet des Berner Oberlands aus. Einer der drei erhielt eine zusätzliche Anzeige, weil er eine bereits geltende Ausgrenzung missachtet hat. Die drei Tatverdächtigen sollen am Tag vor den Einbrüchen Asyl in der Schweiz beantragt haben.

Die Polizei kann zwar Personen vorläufig festnehmen, die sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt, eine solche «vorläufige Festnahme» darf aber maximal 96 Stunden dauern. Die Ausgrenzung sorgt zwar dafür, dass die Täter ein gewisses Gebiet nicht mehr betreten, aber es hindert sie offensichtlich nicht daran, weitere Straftaten anderswo zu begehen.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, wie die prozentualen Zunahmen der Delikte in den verschiedenen Kategorien der Rubrik Diebstahl im Kanton Bern zeigen:

- Diebstahl (unspezifiziert): + 15 Prozent
- Einbruchdiebstahl: + 28 Prozent
- Ladendiebstahl: + 29 Prozent
- Entreissdiebstahl: + 42 Prozent
- Fahrzeugeinbruchdiebstahl: + 56 Prozent
- Taschendiebstahl: + 79 Prozent
- Einschleichdiebstahl: + 86 Prozent
- Diebstahl ab/aus Fahrzeug: + 102 Prozent

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht dringender Handlungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund der von Bundesanwalt Blättler angesprochenen Gefahr der zunehmenden Radikalisierung Jugendlicher und der damit verbundenen wachsenden Terrorgefahr. Zudem werden Minderjährige von Clans als Drogenhändler missbraucht, um die Milde des Jugendstrafrechts gezielt auszunutzen. Eine entsprechende Welle schwappt bereits von Frankreich in die Schweiz über.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Bekämpfung der Kriminalität von minderjährigen ausländischen Personen. Er geht davon aus, dass die vorliegende Motion auf straffällige Jugendliche abzielt, die das Schweizer Asylsystem bewusst ausnutzen, um in der Schweiz kriminellen Machenschaften nachzugehen. Diese Personen befinden sich häufig ausserhalb des regulären Asylprozesses und entziehen sich dem behördlichen Zugriff. Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA), die dem Kanton Bern im Rahmen eines regulären Asylverfahrens zugeteilt sind, werden hingegen weniger straffällig. Für sie bestehen engmaschige Betreuungsstrukturen, die positive Wirkungen entfalten.

Zu Ziffern 1 und 2:
Die involvierten Behörden mussten in den vergangenen Monaten feststellen, dass der Umgang mit ausländischen, minderjährigen Straftätern herausfordernd ist. Insbesondere die Kantonspolizei (Kapo), die Jugendanwaltschaft (JugA), die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Migrationsdienst des Amtes für Bevölkerungsdienste (ABEV) sowie die städtischen Fremdenpolizeibehörden kommen mitunter an die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten.

In der Praxis zeigt sich, dass dem Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden eine besondere Bedeutung zukommt. Auf Bundesebene finden aktuell Arbeiten an einem Case-Management-Pilotprojekt statt: An der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geleiteten Arbeitsgruppe sind unter anderem die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) und die Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) beteiligt. Ziel ist es, durch eine verbesserte Koordination zwischen den betroffenen Behörden von Bund und Kantonen einen konsequenten Umgang mit kriminellen Personen aus dem Asyl- und Ausländerbe-

reich zu etablieren. Dies betrifft insbesondere die Koordination von Straf- und Wegweisungsvollzug. Der Identifizierungs- und Papierbeschaffungsprozess muss mit den zuständigen ausländischen Behörden verstärkt werden. Illegal anwesende und delinquierende Jugendliche müssen konsequent aus der Schweiz weggewiesen werden. Bei Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr ist verstärkt der Einsatz von Zwangsmassnahmen wie Administrativhaft anzuordnen. Es ist vorgesehen, das Pilotprojekt bis spätestens Mitte Juni 2025 mit einer Laufzeit von 12 Monaten zu starten. In dieser Zeit sollen einerseits erste Verbesserungen bei Verfahren (Asyl-, Wegweisungs- und Strafverfahren) und Vollzug (Straf- und Wegweisungsvollzug) erzielt werden, andererseits soll das Pilotprojekt mittels Dokumentation aufzeigen, wo Herausforderungen und Probleme bestehen resp. wie mögliche *best practices* aussehen könnten.

Analog dazu ist der Regierungsrat bereit, in Ergänzung zu den bestehenden Strukturen ein innerkantonales Austauschgefäss zum Umgang mit straffälligen unbegleiteten Minderjährigen ins Leben zu rufen. Die Erkenntnisse der oben erwähnten Taskforce des Bundes sollen in den kantonalen Austausch einfliessen. Am Austausch sollten nach heutigem Stand der Migrationsdienst des ABEV, das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), die Jugendanwaltschaft, die Kantonspolizei, die städtischen Fremdenpolizeibehörden sowie die KESB beteiligt sein.

Die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege hat aus aktuellem Anlass eine Empfehlung betreffend die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich von Terrorismusverfahren gegen Jugendliche erlassen. Zentral ist, dass die Kantone gegenüber der Bundesanwaltschaft einen Single Point of Contact Terrorismus (SPOC) bezeichnen, damit so ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch sichergestellt werden kann. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Bern hat einen solchen SPOC bezeichnet und sich gemäss Empfehlung organisiert. In diesem Zusammenhang sind auch die Bestrebungen der SSK zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bundesanwaltschaft und kantonalen Staatsanwaltschaften zu erwähnen, weil gerade in Terrorfällen die gute Zusammenarbeit zwischen Bundesanwaltschaft und kantonalen Staatsanwaltschaften wichtig ist.

Gegenwärtig sieht die nationale Gesetzgebung nicht vor, dass regelmässig delinquierende Minderjährige auf einfache Weise oder für längere Zeit in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden können. Dies machen sich Personen aus dem Ausland mit kriminellen Absichten regelmässig zu Nutzen. Soll dieser Umstand geändert werden, braucht es verschiedene Gesetzes- und Strukturanpassungen, insbesondere auf Bundesebene. Ein kantonaler Alleingang ist hier nicht zielführend.

Die föderale Struktur unseres Landes bietet beim Datenaustausch in der Tat Hemmnisse. Gerade straffällige ausländische Minderjährige, die sich durch die ganze Schweiz bewegen, bieten Probleme bei der Identifikation und dem erforderlichen Zusammenspiel der verschiedenen Behörden. So haben z. B. die Jugendanwaltschaften keinen eigenen Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Die Kantonspolizei kann zwar im ZEMIS getätigte Massnahmen einsehen, die bei Personen durchgeführt wurden – einen weiterführenden und umfassenden Zugriff bleibt allerdings einigen wenigen, spezialisierten Mitarbeitenden vorbehalten. Weiter ist weder für die Migrationsbehörde noch für die Kantonspolizei die Fachanwendung eAsyl des SEM, welche die digitale Bearbeitung von Asylanträgen ermöglicht, einsehbar.

Zurzeit laufen verschiedene Gesetzgebungsarbeiten, welche den Datenaustausch insbesondere zwischen den Polizeibehörden verbessern sollen. So wurde die Motion 23.4311 am 29. November 2023 vom Bundesrat angenommen, welche eine Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches schaffen soll. Der Weg zu einer Verfassungsänderung ist bekanntlich lang und mit Unsicherheiten behaftet. Parallel arbeitet die

KKJPD darum an einer interkantonalen Vereinbarung zum polizeilichen Datenaustausch. Die verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen erschwert insgesamt die Schaffung der nötigen Gesetzesgrundlagen.

Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf und unterstützt die Bestrebungen zwischen Bund und Kantonen für eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verbesserten Datenaustausch. Er beantragt entsprechend die Annahme der Ziffern 1 und 2.

Zu Ziffer 3:
Wie einleitend erwähnt, tauchen ausländische jugendliche Intensivstraftäter regelmässig unter resp. befinden sich regelmässig in keinem regulären Asylverfahren. Die betreffende Klientel ist äusserst mobil und die Bundesasylzentren werden oft lediglich zur kurzfristigen Übernachtung genutzt. Weitere verstärkte Kontrollen um Asylzentren sind daher aus Sicht des Regierungsrates diesbezüglich nicht zielführend.

Kontrollen müssen insbesondere an sensiblen Hotspots wie Bahnhöfen, Einkaufszentren oder bei Veranstaltungen erfolgen. Die Kantonspolizei nimmt solche Kontrollen bereits heute vor.

Eine bessere Kontrolle, wer sich wo aufhält, könnte lediglich erfolgen, wenn mit der Zuweisung in ein Zentrum auch eine Eingrenzung in das jeweilige Gebiet erfolgen oder generell die Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden könnte. Dafür fehlen heute die rechtlichen nationalen Grundlagen – siehe auch Antwort zu Ziffer 1. Dabei ist zu erwähnen, dass im Rahmen einer Personenkontrolle lediglich ein möglicher Verstoss gegen eine Eingrenzung festgestellt werden könnte.

Die Anwesenheitskontrollen in den Unterkünften obliegen den regionalen Partnern. Ob es hier eine weitere Anpassung braucht, soll im Rahmen der oben erwähnten Austauschgremien geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.287
Eingereicht am:	10.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Schild (Bern, GLP) Dubler (Bern, GRÜNE) Augstburger (Gerzensee, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Ali-Oesch (Thun, SP) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	108/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Breitensport aktiver fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit bestehende und neue Angebote des Sportfonds aktiv bei den Sportvereinen beworben werden.

Begründung:

Der Kanton Bern hat sich zum Ziel gesetzt, Sport- und Bewegungsaktivitäten zu fördern. Der Breitensport trägt nicht nur viel zur körperlichen Leistungsfähigkeit und zur Gesundheit der Bevölkerung bei, sondern stärkt auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Tragende Säulen des Breitensports sind die Sportvereine. Über den Sportfonds hat der Kanton Bern die Möglichkeit, Vereine direkt zu unterstützen und so den Breitensport zu fördern. Gespiesen wird der Sportfonds mit Mitteln aus dem Geldspielbereich, und seine Verwendung wird deshalb über das Geldspielgesetz geregelt. Vereine können beim Sportfonds ein Unterstützungsgesuch stellen. Allerdings ist dies vielen ehrenamtlich geführten Vereinen kaum bekannt. Dadurch kommen sie gar nicht auf die Idee, eine Unterstützung zu beantragen. Dabei wäre das für viele Vereine dringend notwendig, um etwa Kosten für die Infrastruktur oder die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern zu finanzieren. Es braucht deshalb eine aktive Ansprache seitens des Kantons, um die Vereine auf diese Möglichkeit der Unterstützung aufmerksam zu machen. Auf diese Weise kann der Breitensport aktiver gefördert werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV sowie Art. 76 KGSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Sportfonds trägt mit seinen Beiträgen massgeblich dazu bei, gute Voraussetzungen für den Sport im Kanton Bern zu schaffen und insbesondere den Breitensport zu fördern. Die Unterstützung dient dazu, die nötige Infrastruktur bereitzustellen und den Sport auf Vereins- und Verbandsebene zu stärken. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Sportfonds mit den à fonds perdu Beiträgen einen wesentlichen Beitrag an den Sport im Kanton Bern leistet. Davon profitieren letztlich alle.

Die «Sportwelt» im Kanton Bern kann als sehr gut strukturiert, organisiert und vernetzt bezeichnet werden. So sind die Vereine je Sportart in regionale, kantonale, interkantonale und nationale Verbände organisiert. Zusätzlich dient bernsport als Dachverband der Berner Sportverbände der Vernetzung und dem Austausch. Dementsprechend sind optimale Voraussetzungen vorhanden, um gezielt Informationen an die Sportakteure zu richten. Der Sportfonds nutzt diese Strukturen und steht im regelmässigen Austausch mit bernsport und den Verbänden und nutzt deren Kanäle, um die Vereine auf Unterstützungsmöglichkeiten und Neuigkeiten aufmerksam zu machen. Unterstützend wirkt dabei, dass die Verbände in den meisten Fällen Sportfondsverantwortliche haben, welche die Möglichkeiten des Sportfonds bestens kennen und an die Vereine weiterleiten können. Bei einem Wechsel der oder des Sportfondsverantwortlichen wird sie oder er vom Sportfonds eingeladen und eingehend über den Sportfonds und dessen Möglichkeiten informiert. Über das Kompetenzzentrum Sport des Kantons Bern werden die Akteure des Sports ebenso auf den Sportfonds aufmerksam gemacht. Des Weiteren nehmen Sportfondsmitarbeitende regelmässig an Delegierten- oder Generalversammlungen der Sportverbände teil und können so auf die Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam machen. Künftig sollen auch die Kommunikationskanäle des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) für die Informationsverbreitung genutzt werden (Verbandsbroschüre, Webseite). Schliesslich sind die Beitragsempfänger dazu verpflichtet, auf die Unterstützung durch den Sportfonds aufmerksam zu machen und das Logo aufzuführen, wodurch eine allgemeine Sichtbarkeit des Sportfonds erreicht wird.

Der Kanton Bern kommuniziert regelmässig gesprochene Beiträge aus dem Sportfonds. Zudem schaltet Swisslos – beispielsweise im Fernsehen zur besten Sendezeit – Werbung mit Hinweisen auf unterstützte Projekte auf, darunter auch solche im Kanton Bern, und macht so ein breites Publikum auf die Unterstützungsmöglichkeiten des Sportfonds aufmerksam.

Der Kanton unternimmt mithin bereits viel, den Sportfonds und seine Unterstützungsmöglichkeiten ins Bewusstsein der Sportwelt zu rücken. Der Sportfonds versteht es alsdann als Daueraufgabe, seinen Bekanntheitsgrad zu fördern. Zusätzliche rechtliche Grundlagen sind dafür jedoch nicht erforderlich. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.289
Eingereicht am:	10.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schild (Bern, GLP) (Sprecher/in) Stampfli (Wabern, SP) Steiner (Boll, EVP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Esseiva (Bern, FDP) Dubler (Bern, GRÜNE) Günthör (Erlach, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Kullmann (Thun, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	109/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme und Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Den Sportfonds öffnen für aktuelle Bedürfnisse der Sportvereine

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass ehrenamtliche Vereinsarbeit über den Sportfonds finanziell unterstützt werden kann
2. die Kriterien für die Gutheissung von Gesuchen so auszugestalten, dass auch eine Beteiligung an den Betriebskosten von Sportvereinen ermöglicht wird
3. die Kostenfolgen einer solchen Öffnung abzuschätzen

Begründung:

Der Breitensport trägt zur Gesundheit, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Integration bei. Der Sportfonds ist heute ein wichtiges Mittel für Sportvereine, um Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung finanzieren zu können. Zunehmend macht den Sportvereinen jedoch zu schaffen, dass kaum mehr personelle Ressourcen gefunden werden können, um die ehrenamtlichen Ämter, die zeitintensiv sind (Trainer, Schiedsrichter, Betreuer usw.), abdecken

12|00|D|v02

zu können. Ohne dieses Engagement gibt es jedoch keinen Breitensport. Wenn ein Sportverein für die Sicherstellung seiner Angebote Personal teilweise entschädigen möchte, ohne dafür die Mitgliederbeiträge so hoch anzusetzen, dass die Niederschwelligkeit des Angebots verloren geht, dann muss diesem Vorhaben die Tür geöffnet werden. Die Honorierung der Ehrenämter soll hoch genug sein, um Wirkung zu zeigen, jedoch auch tief genug, um den ehrenamtlichen Charakter nicht zu verlieren. Der Breitensport soll seinen Laiencharakter behalten, trotz Professionalisierungstrend.

Heute gelten Investitionen in Infrastruktur als nachhaltige Investitionen. Entlastung bei Mietkosten oder andere wiederkehrende Kosten werden (mit der Ausnahme von Wettkämpfen) nicht als nachhaltige Ausgaben betrachtet. Der Sportfonds hat dort Abhilfe zu schaffen, wo der Schuh die Sportvereine am meisten drückt. Deshalb soll geprüft werden, ob der Fonds teilweise für Betriebskosten geöffnet werden könnte. Eine Beteiligung an den Betriebskosten ist nicht per se nachhaltig; entscheidend ist, dass der Verein den grössten Teil der Betriebskosten weiterhin selbst decken kann und dass keine unerwünschten Anreize entstehen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV sowie Art. 30 und 76 KGSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Ehrenamtlichkeit ein wichtiger Pfeiler im Bereich des Sports und in unserer Gesellschaft ist. Dank der unzähligen freiwillig geleisteten Stunden werden der Bevölkerung viele Aktivitäten geboten, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt festigen. In den letzten Jahren hat indes die Bereitschaft, sich längerfristig für ein Amt zu verpflichten, spürbar abgenommen.

Es ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, das freiwillige Engagement der Bevölkerung zu unterstützen. Ob die Problematik indes allein mit finanziellen Anreizen gelöst werden kann, ist fraglich. Vielmehr dürfte sie auf übergeordnete gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen sein. Nichtsdestotrotz kann mit finanziellen Anreizen ein wichtiges Zeichen der Anerkennung gesetzt werden. Wie die Motionärinnen und Motionäre zu Recht einbringen, darf die finanzielle Unterstützung nicht zu einer Aushöhlung des Wesens der Ehrenamtlichkeit führen.

Ziffer 1
Die rechtlichen Grundlagen des kantonalen Geldspielgesetzes und der kantonalen Geldspielverordnung bieten genügend Spielraum, um die ehrenamtliche Arbeit der Vereine zu unterstützen. Bereits heute wird unter dem Zuwendungsbereich der Vereins- und Verbandsförderung, Nachwuchsförderung-Breitensport, ein Teil der zur Verfügung stehenden Summe von jährlich zwei Millionen Franken als «Vereinsbeiträge» vergeben.[1] Diese Vereinsbeiträge sind gemäss aktueller Vorgaben für sportliche Aktivitäten im Bereich Nachwuchs Breitensport einzusetzen, beispielsweise für Wettkämpfe, Lager, Rekrutierung. Sie entlasten die Vereinskasse, womit grundsätzlich eine finanzielle Flexibilität bspw. für die Ehrenamtlichkeit entsteht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

[1] Vgl. Art. 44 Abs 1 Bst. c KGSG und Art. 79 Abs. 2 Bst. b KGSV

Ziffer 2 und 3
Als Grundsatz gilt, dass Beiträge an Betriebskosten gesetzlich ausgeschlossen sind.[2] Sportfondsbeiträge sind subsidiär und wirtschaftlich einzusetzen.[3] Die Finanzierung von Betriebskosten ist in dieser Hinsicht problematisch. Sie schaffen eine Abhängigkeit vom Sportfonds, die nicht zielführend ist. Einerseits schwanken die Einnahmen des Sportfonds jährlich, andererseits sollen die Geldspielmittel in erster Linie für Vorhaben eingesetzt werden, von denen die breite Öffentlichkeit direkt profitieren kann. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Organisationen selbständig funktionieren können müssen und nicht auf wiederkehrende Betriebsbeiträge aus Geldspielmitteln angewiesen sein dürfen. Nur so kann ein dauerhaftes Angebot im Sport sichergestellt werden. Der Sportfonds darf für den Sport nicht in allgemeiner Weise systemrelevant werden.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit zu prüfen, ob die Vereinsbeiträge zweckungebunden ausgestaltet werden können. Das würde die finanzielle Flexibilität der Vereine weiter erhöhen, was auch dem Ziel der Motion zugutekommt. Die damit einhergehenden neuen Verpflichtungen des Sportfonds müssen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen, damit alle weiteren Zuwendungsbereiche des Sportfonds ebenfalls weiterhin auf Unterstützung zählen können. Der Regierungsrat beantragt folglich die Annahme von Ziffer 2 und 3 der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. b KGSG
[3] Vgl. Art. 31 und 32 KGSG

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.282
Eingereicht am:	09.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, GRÜNE) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	201/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Einführung eines Buddy-Systems zur Warnung vulnerabler Personen während Hitzewellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Der Kanton unterstützt Gemeinden bei der Einführung von Buddy-Systemen zur Warnung vulnerabler Personen bei Hitze.

Begründung:

Im Juni 2024 hat der Kanton den Hitzeaktionsplan[1] veröffentlicht. Darin sind viele gute und sinnvolle Massnahmen für die Prävention und Verminderung von gesundheitlichen Auswirkungen bei Hitzewellen enthalten. Allerdings liegen die meisten Massnahmen nur im Bereich der Information und sind als mögliche Aktionen aufgelistet. Konkrete Massnahmen oder Vorgaben fehlen weitgehend.

Das Vermitteln von Wissen reicht nicht, damit Verhaltensempfehlungen umgesetzt werden. Das zeigt der Bericht zur Hitzekompetenz der Bevölkerung 50+ des Schweizerischen Tropen- und Public-Health-Instituts.[2.] Viel wirksamer sind Hinweise von persönlichen Kontakten aus dem sozialen Umfeld.

Beim Buddy-System werden Risikopersonen, sofern sie es wünschen, von (freiwilligen) Betreuungspersonen während einer Hitzewelle mittels Besuche und Telefonaten betreut. Risikopersonen sind vorab ältere Menschen mit gesundheitlichen Vorbelastungen.

[1] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung-und-praevention/gesundheit-und-hitze.html
[2] https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/das-nccs/themenschwerpunkte/klimawandel-und-gesundheit/anpassungsmassnahmen-bei-hitze.html

Das Buddy-System kann Leben retten, indem es sicherstellt, dass gefährdete Personen regelmässig betreut und informiert werden. Studien haben gezeigt, dass in Regionen mit einem Buddy-System weniger hitzebedingte Todesfälle auftreten.[3]

In einigen Kantonen (VD, TI, FR) wurden solche Systeme bereits erfolgreich eingeführt. Im Berner Hitzeaktionsplan werden diese als «durchaus lohnend» bezeichnet – auch wegen möglichen Zusatznutzen für Pandemien oder Naturkatastrophen – der Regierungsrat möchte die Einführung aber vorerst prüfen und allenfalls Pilotversuche durchführen.

Da es sich um ein geprüftes und effektives Mittel handelt, halten wir weitere Abklärungen für nicht nötig. Der Regierungsrat soll deshalb die Gemeinden, die dies wünschen, unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern hat sich die Anzahl Hitzetage in den letzten 40 Jahren versiebenfacht. Grosse Hitze (einzelne Hitzetage, Tropennächte und Hitzewellen) kann für vulnerable Bevölkerungsgruppen lebensbedrohlich sein. So ist während der Hitzewellen der vergangenen Jahre sowohl die Anzahl täglicher Notfall-Spitaleintritte als auch diejenige der Todesfälle signifikant angestiegen. Um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, hat der Kanton Bern einen Hitzeaktionsplan[4] entwickelt. Mit dem Hitzeaktionsplan ergreift und empfiehlt der Kanton Massnahmen, um die Bevölkerung während Hitzewellen zu schützen und somit auch das Gesundheitssystem zu entlasten.

Personen ab 75 Jahren sind die grösste Risikogruppe bezüglich hitzebedingter Morbidität und Mortalität. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der daraus resultierenden gestiegenen Anzahl an betagten Menschen wird im Hitzeaktionsplan auch das Errichten eines Buddy-Systems empfohlen: Risikopersonen werden, sofern sie dies wünschen, während einer Hitzewelle durch Besuche und/oder Telefonanrufe betreut.

Die Buddy-Systeme sind durch die Gemeinden aufzubauen und zu betreiben, da diese über den direkten Kontakt zu den Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen. In der Schweiz sind solche in einigen Gemeinden (insbesondere in den Kantonen Waadt, Tessin und Genf) bereits in unterschiedlichen Varianten eingeführt: Die betagte Person meldet sich selbst an oder sie wird aus dem Einwohnerregister ermittelt. Als Buddies werden Freiwillige eingesetzt oder es wird mit Fachpersonen (z. B. aus Spitex, Pro Senectute, Rotes Kreuz etc.), Angehörigen des Zivilschutzes oder der Feuerwehr gearbeitet. Die Buddies bieten bei Bedarf direkt medizinische Hilfe auf oder wenden sich an eine am Projekt beteiligte Organisation mit geschultem Personal.

Für 19 Gemeinden im Kanton Bern hat die vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) koordinierte kommunale Gefährdungsanalyse ein grosses Risiko bei der Gefährdung «Hitzewelle» ergeben. Bei den 19 Gemeinden handelt es sich um städtische Gemeinden[5].
Das BSM kann Gemeinden, die dies wünschen, bereits heute konzeptionelle Beratung und Unterstützung im Sinne eines Erfahrungsaustausches anbieten. Dabei stellt der Kanton für den Aufbau und Betrieb von Buddy-Systemen weder finanzielle Ressourcen zur Verfügung, noch kann er konkret Personalressourcen zur Mitarbeit anbieten.

Um den Gemeinden ein effizientes Vorgehen aufzeigen und verlässliche Planungswerte abgeben zu können, ist für den Sommer 2025 (je nach meteorologischen Bedingungen auch 2026)

[3] https://www.srf.ch/news/schweiz/hitzewarnung-fuer-die-schweiz-keine-hitze-buddies-in-der-deutschschweiz
[4] https://www.bsm.sid.be.ch/de/start.html?newsID=c93d1cd3-2323-4a5c-813f-a05c6b906214
[5] Wegen des Wärmeinsel-Effekts, bei dem die Siedlungs-, Bebauungs- und Gebäudedichte zu heisseren Temperaturen am Tag und weniger Abkühlung in der Nacht führen, ist die Bevölkerung von Städten und Agglomerationen stärker von der Hitze betroffen.

die Durchführung eines Pilot-Projektes mit der Stadt Bern geplant. Basierend darauf wird das BSM seine Empfehlungen zugunsten der Gemeinden noch weiter präzisieren können.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	200-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.275
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	200/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mindeststandards in der Ausbildung für Segel- und Bootsfahrlehrerinnen und -lehrer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die Qualität der Ausbildung für Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer im Kanton Bern gewährleistet wird
2. dabei zu berücksichtigen, dass Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer, die bereits über langjährige Erfahrung und Ausbildung verfügen, bei der Einführung einer Regelung zur Qualitätssicherung in angemessener Weise berücksichtigt werden sollten
3. sich auf nationaler Ebene für eine entsprechende Regelung einzusetzen

Begründung:

Die aktuelle Position und Anerkennung von Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrern im Kanton Bern spiegelt nicht die wichtige Rolle und Verantwortung wider, die sie auf unseren Gewässern einnehmen. Diese Fachkräfte spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit auf den Gewässern und tragen damit massgeblich zur Reduzierung von Unfällen und Gefahren bei. Darüber hinaus erfordert die Vermittlung von Segel- und Bootsfahrfähigkeiten eine spezielle Ausbildung und ein tiefes Verständnis der lokalen Gewässer- und Umweltbedingungen. Eine hohe Qualität der Ausbildung von Motorbootfahrlehrern ist weiter wichtig für den Umweltschutz, da gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer das Wissen und Bewusstsein für umweltschonende Praktiken effektiv an ihre Schülerinnen und Schüler weitergeben können. Erfahrene und kompetente Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer vermitteln nicht nur die technischen

Fähigkeiten zur sicheren Steuerung eines Motorboots, sondern auch das Wissen über umweltfreundliches Verhalten auf dem Wasser. Dazu gehört die richtige Handhabung des Motors, um Kraftstoffverbrauch und Emissionen zu minimieren, das Vermeiden von sensiblen Naturschutzgebieten und die Kenntnis über die Auswirkungen von Wellen und Lärm auf die Tierwelt. Durch eine fundierte Ausbildung werden zukünftige Bootsfahrende darin geschult, verantwortungsbewusst und umweltbewusst zu handeln, was langfristig zur Erhaltung und zum Schutz maritimer Ökosysteme beiträgt. Als Analogie können etwa Autofahrlehrerinnen und -lehrer verwendet werden, die ebenfalls eine Berufsausbildung absolvieren müssen, damit sie als Fahrlehrerinnen und -lehrer tätig sein können.

Eine Ausbildung für Bootsfahrlehrerinnen und -lehrer ist bereits vorhanden und erhält finanzielle Unterstützung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist der Fachausweis als Segel- und Bootsfahrlehrerinnen und -lehrer. Die Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von 16 Tagen für das Motorboot und von 19 Tagen für das Segelboot, und die Kosten werden zur Hälfte vom SBFI übernommen. Das Anliegen wurde den zuständigen kantonalen Behörden des Kantons Bern vorgetragen. Diese konnten sich mit anderen Kantonen absprechen und sind zum Schluss gekommen, dass eine Regelung, wenn sie denn notwendig ist, zwingend auf nationaler und nicht auf kantonaler Ebene erfolgen müsste.

Eine nationale Gesetzgebung wäre zweckmässig, doch in einem föderalen System sind Vorbilder erforderlich, um Veränderungen herbeizuführen. Gerade der Kanton Bern mit seinen ausgedehnten Gewässern könnte hier als Vorreiter fungieren und diese Verantwortung übernehmen. Um beispielsweise im Kanton Aargau als Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer tätig zu werden, bedarf es einer methodischen Ausbildung sowie einer kantonalen Genehmigung. Es ist von Bedeutung, dass der Kanton Bern ebenfalls Massnahmen ergreift, um auf dem neuesten Stand zu sein und die Entwicklung nicht zu verschlafen. Eine angemessene Regulierung und Überwachung dieses Berufszweigs könnte ähnlich wie andere Zertifizierungsverfahren durch bestehende kantonale Behörden und Systeme erfolgen. Dem Regierungsrat muss dabei ein hoher Handlungsspielraum zugemessen werden, um die Effizienz und Kosteneffektivität von Lösungsvorschlägen sicherzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Punkten 1 und 2:

Weder die nationale noch die kantonale Schifffahrtsgesetzgebung kennen heute Reglementierungen zu den Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrern.

Die Prüfungsanforderungen auf Binnengewässern sind in der ganzen Schweiz identisch. Die Prüfungsdurchführung richtet sich nach der Richtlinie 120 der Vereinigung der Schifffahrtsämter (vks). Diese Richtlinie sowie weitergehende hilfreiche Unterlagen können durch interessierte Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) bezogen werden. So können die Kandidatinnen und Kandidaten optimal auf die Prüfungssituationen vorbereitet werden. Das SVSA führt jährlich in allen Kategorien insgesamt rund 1000 Schiffsführerprüfungen durch. Die Erfolgsquote liegt über die letzten Jahre stabil bei über 80% (erster Versuch). Schiffe, die regelmässig an Schiffsführerprüfungen genutzt werden (Fahrschulschiffe) werden im Kanton Bern als Mietschiffe zugelassen, weil das Schiff während der Prüfung ausgeliehen wird. Aktuell sind im Kanton Bern 71 Schiffe auf 32 Schulen verteilt als Fahrschulschiffe bekannt.

Insgesamt ist der Markt der Ausbildungen der Schiffsführer im Kanton Bern und somit auch der Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer gut überschaubar. Entsprechend intensiv ist der Austausch zwischen dem SVSA und den Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern. Auffällige Defizite in der Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten werden den Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern als Feedback konsequent zurückgemeldet.

Aus Sicht des Regierungsrates ist damit die Qualität der Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer im Kanton Bern gewährleistet, obwohl es im Unterschied zum Strassenverkehr keine Normierung der Boots-Fahrschulen gibt. Eine kantonale Regelung würde sowohl für die Verwaltung als auch für die Fahrlehrerinnen und -lehrer zusätzlichen Administrationsaufwand und zusätzliche nicht unerhebliche Kosten (Schulungen, Qualitätssicherung und Administration) bedeuten. Diese Prüfungskosten müssten verursachergerecht auf die Kandidatinnen und Kandidaten abgewälzt werden. Das würde die Berner Bootsfahrlehrerinnen und -lehrer im interkantonalen Wettbewerb benachteiligen.

Zu Punkt 3:
Wie im Vorstoss erwähnt, hat die Sicherheitsdirektion das Anliegen mit dem Verband der Schweizerischen Motorboot und Segelschulen (VSMS) und politischen Vertretern bereits eingehend besprochen. Obwohl im Kanton Bern keine Notwendigkeit für eine stärkere Regulierung der Motorboot- und Segelfahrschulen gesehen wird, hat das SVSA bei der vks eine Umfrage durchgeführt, um die gesamtschweizerische Situation besser beurteilen zu können. Die Fragen haben sich auf die Entwicklung und Erkennung von Auffälligkeiten von möglichen Ausbildungsdefiziten anlässlich der Schiffsführerprüfungen und den daraus resultierenden Reaktionen gegenüber Bootsfahrschulen bezogen. Das Umfrageresultat zeigt auch im interkantonalen Vergleich keine Tendenz zur Verschlechterung der Qualität der Fahrausbildung. Die Schifffahrtsämter sind schweizweit jederzeit in der Lage, unterdurchschnittliche Ergebnisse von Schiffsfahrlehrern und Schiffsfahrlehrerinnen im direkten Gespräch anzugehen. Eine Notwendigkeit für eine gesamtschweizerische Regulierung der Boots-Fahrschulen ist somit auch aus Sicht der vks nicht gegeben.

Die Branche der Boots- und Segelfahrlehrerinnen und -lehrer scheint sich bezüglich des vorliegenden Anliegens zudem nicht einig zu sein. So ist zu vernehmen, dass andere Kreise als der VSMS einer Erhöhung der Regulierungsdichte und den damit verbundenen Kostensteigerungen sehr kritisch gegenüberstehen.

Zusätzliche gesetzliche Regulierungen erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Aus den vorangehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.294
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Baumann (Münsingen, EDU) Schild (Bern, GLP) Dubler (Bern, GRÜNE) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	362/2025 vom 02. April 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Fehlende Therapieplätze im Strafvollzug für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Situation zu analysieren und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die gesetzeskonforme Behandlung von psychisch kranken Straftäterinnen und Straftätern sicherzustellen

2. die Voraussetzungen zu schaffen, dass getrennt vom Strafvollzug genügend Therapieplätze (auch stationäre Strafvollzugsklinikplätze) zur Verfügung stehen für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten

3. die Voraussetzungen zu schaffen, dass in Ausnahmefällen mangels genügend Plätzen auch in einer vom Strafvollzug abgetrennten und auf die Behandlung spezialisierten Abteilung psychisch kranke Straftäterinnen und Straftäter behandelt werden können

Begründung:

Psychiatrische Auffälligkeiten und psychische Störungen und Krankheiten sind unter Eingewiesenen weit verbreitetet. Unter Umständen steht die Beeinträchtigung im Zusammenhang mit dem begangenen Delikt oder sie wirkt sich anderweitig stark auf die Ausgestaltung des Vollzugs

12|00|D|v02

aus. Psychisch kranke Personen sollten durch forensisch-psychiatrisches Fachpersonal (Psychiaterinnen und Psychiater, Psychologinnen und Psychologen) behandelt werden.[1]

«Die psychische Gesundheit der Personen in Haft ist besonderen Belastungen ausgesetzt, wobei Erkrankungen womöglich erst ab dem Zeitpunkt der Inhaftierung in Erscheinung treten. Depressionen, Wahnvorstellungen oder suizidales Verhalten treten bei inhaftierten Personen häufiger auf als im Rest der Bevölkerung. Das Strafvollzugspersonal bringt zudem oft nicht die nötigen fachlichen Voraussetzungen mit, um psychisch kranke Inhaftierte professionell zu betreuen. Ausserdem reagieren Mitgefangene nicht selten mit Unverständnis.»[2]

In seinen Ausführungen zum Budget 2025 / Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2028 bezeichnet der Regierungsrat in der Produktgruppe Justizvollzug die psychiatrische Versorgung, insbesondere den Massnahmenvollzug, als und auch als Chance und Risiko. Es bestehen einerseits Bemühungen zur Verbesserung der psychiatrischen Betreuung, z. B. mit der forensisch psychiatrischen Tagesklinik. Andererseits besteht seit langem ein massives Defizit an Plätzen für den Massnahmenvollzug nach Artikel 59 StGB, und es drohen falsche, ungenügende Behandlungen der Eingewiesenen und folglich neben Schäden für die Eingewiesenen auch Haftungsklagen für den Kanton.

Gesetzesgrundlage:
Artikel 59 StGB sieht vor, dass Gerichte bei Straftaten, bei denen eine schwere psychische Störung des Täters oder der Täterin vorliegt, eine Massnahme anordnen. Dies auf der Grundlage eines psychiatrischen Gutachtens.

Die Massnahme hat gemäss Artikel 59 Absatz 2 in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung zu erfolgen, mit dem Ziel, Betroffenen eine adäquate Behandlung im Hinblick auf eine Reintegration in die Gesellschaft zukommen zu lassen.

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre (Abs. 4). Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nach fünf Jahren nicht gegeben, kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme jeweils um höchstens fünf Jahre anordnen.

Besteht gemäss psychiatrischem Gutachten eine schwere psychische Erkrankung und/oder Schuldunfähigkeit, muss das Gericht eine Massnahme anordnen. Der Vollzug bzw. das Finden und die Platzierung in einer geeigneten Einrichtung ist in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde.

Die Realität:
Die aktuelle Realität, insbesondere im Kanton Bern, ist die, dass Straftäter mit schweren psychischen Störungen mangels verfügbarer Plätze während der Untersuchungshaft und allzu oft auch während des Vollzugs der Massnahme in Einrichtungen des Strafvollzugs verbleiben müssen, wo weder das geeignete Setting noch das dafür ausgebildete Personal vorhanden ist, um die vom Gesetzgeber gewollte geeignete Behandlung sicherstellen zu können.
Massnahmen im Sinne von geeigneter psychologischer und psychiatrischer Behandlung und Therapie werden so unnötig verzögert und verlängert. Die Folgen sind:

- lange Wartezeiten auf einen geeigneten Platz und damit Verbleib Betroffener in ungeeignetem Umfeld/Setting; Störungen und psychische Krankheiten werden nicht behandelt
- Verlängerung von Massnahmen aufgrund nicht oder spät erfolgter Therapie

[1] SKJV-Handbuch psychiatrische Versorgung im Freiheitsentzug; https://www.flipsnack.com/skjvcscsp/handbuch-psychiatrische-versorgung.html
[2] Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug SKJV; https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/personen-mit-besonderen-beduerfnissen/psychisch-kranke

- Folgekosten durch Belegung von Vollzugsplätzen durch Wartezeiten im Strafvollzug und damit unnötige Belastung der Strafvollzugseinrichtungen
- Risiko von falscher Behandlung durch fachlich nicht qualifiziertes Personal und damit Risiko von Verschlimmerung der (psychischen) Situation
- Risiko von Schadenersatzklagen gegen den Kanton wegen falscher Unterbringung und fehlender Behandlung

Antwort des Regierungsrates

Die forensisch-psychiatrisch-psychologische Behandlung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Straf- und Massnahmenvollzugs. Ein essenzieller Teil der Therapie ist dabei insbesondere die fortlaufende Beurteilung des aktuellen und künftigen deliktspezifischen Rückfallrisikos. Die Durchführung von Behandlungen basiert auf dem gesetzlichen Auftrag gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), die durch die Justiz angeordneten Strafen und Massnahmen gesetzeskonform zu vollziehen.

Die psychiatrische Versorgung für die Allgemeinheit in der Schweiz steht vor der Herausforderung, dem generellen Anstieg von psychiatrischen Behandlungsfällen mit geeigneten Pflegemodellen gerecht zu werden. Dasselbe gilt im Straf- und Massnahmenvollzug: Einerseits ist bei den Eingewiesenen eine Zunahme von psychischen Krankheiten und Auffälligkeiten festzustellen. Im Freiheitsentzug besteht ein grosses Bedürfnis nach forensisch-psychiatrischer Versorgung im Rahmen der Grundversorgung, der Kriseninterventionen und der deliktorientierten Therapien (ambulant oder stationär). Andererseits ordnen die Gerichte immer häufiger direkt eine psychiatrische Behandlung als Massnahme an (vgl. Art. 59-61, 63 und 64 des StGB). Diese Massnahmen sollen die inhaftierten Personen befähigen, nach der Entlassung ein straffreies Leben zu führen.

Zu Ziffer 1

Für die forensisch-psychiatrisch-psychologische Versorgung bestehen verschiedene bernische und ausserkantonale Angebote und die Versorgung konnte in Zusammenarbeit mit der neuen Universitätsklinik für forensische Psychiatrie und Psychologie (FPP) der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) erheblich verbessert werden. Dennoch bestehen insbesondere Engpässe in der notwendigen Unterbringung in geschlossenen psychiatrischen Kliniken. Da der Kanton über keine eigenen stationären Klinikplätze für eine länger dauernde Behandlung verfügt, ist er auf die Einweisung von Inhaftierten in ausserkantonalen Kliniken angewiesen.

Dabei kann es zu längeren Wartezeiten kommen, weil auch ausserkantonal das Angebot beschränkt ist und ausserkantonale Kliniken ihre innerkantonalen Patienten/-innen vorziehen.

Die heute bestehende forensisch-psychiatrisch-psychologische Versorgung im Kanton besteht aus einer Grundversorgung, d.h. einer aufsuchenden Behandlung durch die FPP in den Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen, Kriseninterventionsplätzen in der Station Étoine der UPD und einem Ambulatorium, welches die Personen in Freiheit nach bedingter Entlassung weiterversorgt. Teilweise wird die Bewachungsstation im Inselspital für die Aufnahme von dringenden Notfällen genutzt. Zudem bestehen 80 Plätze für den offenen Massnahmenvollzug für Männer im Massnahmenzentrum St. Johannsen und 17 Plätze für den geschlossenen und offenen Massnahmenvollzug für Frauen in der JVA Hindelbank. Daneben besteht ein Pilotprojekt[3] für eine forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf mit 8 Plätzen.

[3] Forensische Tagesklinik im Regionalgefängnis Burgdorf – UPD Bern

Am 30. Dezember 2024 befanden sich 120 Personen des Kantons Bern im Massnahmenvollzug. 73 % dieser Personen befanden sich in ausserkantonalen oder privaten Institutionen, wovon 35 Personen bzw. 29 % auf ausserkantonale forensisch-psychiatrische Kliniken entfallen. Weitere 8 Personen im geschlossenen Massnahmenvollzug warten in Regionalgefängnissen auf eine geeignete Einweisung und Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik.

Allgemein wird bei der forensisch-psychiatrisch-psychologischen Versorgung von einem stabil ansteigenden Bedarf ausgegangen. Gleichzeitig besteht in Zukunft ein Bedarf für ein geschlossenes, pflegerisches Angebot für psychisch oder somatisch kranke und/oder alte Personen im stationären Massnahmenvollzug (inkl. Verwahrung).

Die Sicherheitsdirektion hat aufgrund dieser Entwicklung in den letzten Jahren gemeinsam mit anderen Direktionen und den UPD folgende Massnahmen ergriffen:

- Die seit dem 1. Februar 2024 bestehende neue Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie (FPP) der UPD führt zu einer durchgängigeren forensisch-psychiatrisch-psychologischen Behandlung der inhaftierten Personen.
- Im Regionalgefängnis Burgdorf wurde in Zusammenarbeit mit der FPP eine forensische Tagesklinik mit 8 Plätzen in Betrieb genommen.
- Da der Kanton Bern heute über keine eigenen stationären forensischen Klinikplätze für eine längerdauernde Behandlung verfügt, wurden 15 Plätze bei ausserkantonalen psychiatrischen Kliniken mittels Vereinbarung eingekauft.

Zu Ziffer 2

Um die Voraussetzung zu schaffen, genügend vom Strafvollzug getrennte Therapieplätze (auch stationäre Strafvollzugsklinikplätze) für Menschen mit schweren psychischen Krankheiten bereitzustellen, hat der Kanton Bern bereits Massnahmen ergriffen (vgl. oben Ausführungen zu Ziffer 1.). Mit dem eigenen Platzangebot und den Angeboten anderer Kantone gelingt es der kantonalen Einweisungsbehörde mehrheitlich, die psychiatrisch-psychologische Versorgung zu gewährleisten. In Einzelfällen kann die Wartezeit aber überdurchschnittlich lang sein.

Zu Ziffer 3

Im Regionalgefängnis Burgdorf wurde eine forensische Tagesklinik eröffnet (vgl. Ausführungen zu Ziffer 1.). Es handelt sich dabei um ein schweizweit einzigartiges Pilotprojekt, welches in Zusammenarbeit mit den UPD realisiert wurde. Weiter verfügt der Kanton Bern mit dem Massnahmenzentrum St. Johannsen bereits heute über ein sehr gutes Angebot im Bereich des offenen Vollzugs von Massnahmen und leistet damit einen wertvollen, überkantonalen Beitrag zur bedarfsgerechten Platzierung im Massnahmenvollzug[4]. In Einzelfällen können auch in der JVA Thorberg psychisch kranke Straftäter in einem entsprechend individuell angepassten Setting untergebracht werden.

Aufgrund der bereits ergriffenen Massnahmen, beantragt der Regierungsrat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Ein Grossteil der Einweisungen in St. Johannsen sind ausserkantonal.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 451
2022_12_DIJ_Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 161.12 | 161.13
Aufgehoben: **161.11**

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 161.11 Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen vom 08.09.2009 (BRSD) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.			
	II.			
	1. Der Erlass 161.12 Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24.03.2010 (Verfahrenskostendekret, VKD) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 6 2. Erhöhung [1] In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden. [2] In Verfahren mit mehreren Beteiligten können die Höchstansätze überschritten werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.	[1] In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung ~~sowie~~, in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sowie bei Verwendung der englischen Sprache in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[1)] kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.			
Art. 36 Ordentliches Verfahren 1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten [1] Im ordentlichen Verfahren beträgt die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von a 30'000 bis 100'000 Franken: 1'000 bis 20'000 Taxpunkte				

[1)] SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b 100'000 bis 500'000 Franken: 4'000 bis 36'000 Taxpunkte c 500'000 bis eine Million Franken: 8'000 bis 60'000 Taxpunkte d eine Million bis zwei Millionen Franken: 12'000 bis 120'000 Taxpunkte e zwei Millionen Franken und mehr: 0,5 bis 7 Prozent des Streitwerts f bei einem nicht schätzbaren Streitwert: 1'000 bis 40'000 Taxpunkte [2] In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[2)] ermittelt wurde.	[2] In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 ~~der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)~~ZPO ermittelt wurde.			
Art. 43 [1] Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 8 ZPO als einzige kantonale Instanz angerufen wird, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von				

2) BBl 2009 21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a 100'000 bis 500'000 Franken: 5'000 bis 40'000 Taxpunkte b 500'000 bis eine Million Franken: 9'000 bis 70'000 Taxpunkte c eine Million bis zwei Millionen Franken: 13'000 bis 140'000 Taxpunkte d zwei Millionen Franken und mehr: 0,6 bis 8 Prozent des Streitwerts				
[2] Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr 2'000 bis 140'000 Taxpunkte.	[2] Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 ~~Buchstaben~~Buchstabe e ~~und f~~ ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr ~~2'000~~2000 bis 140'000 Taxpunkte.			
[3] Auf Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf kantonales öffentliches Recht als einzige kantonale Instanz entscheidet, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.				
Art. 51 [1] Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen				
a bei Beschwerden: 300 bis 7'000 Taxpunkte	a bei Beschwerden: 300 bis ~~7'000~~15'000 Taxpunkte.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b bei Klagen und Appellationen: 300 bis 25'000 Taxpunkte. c bei Zwischenverfügungen und instanzabschliessenden Entscheiden über Gesuche: 300 bis 2'500 Taxpunkte. d bei einzelrichterlicher Streiterledigung: 200 bis 2'500 Taxpunkte. e auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts: 200 bis 2'500 Taxpunkte.				
	2. Der Erlass 161.13 Dekret über die Gerichtssprachen vom 24.03.2010 (GSD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Parteieingaben [1] In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sind Schriftsätze und mündliche Anbringen vor den Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache zu formulieren.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Vor den übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie den obersten Gerichten, den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz steht den Parteien für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Amtssprachen zu. [3] In den anderen Gerichtsregionen sind Schriftsätze und mündliche Anbringen in deutscher Sprache zu formulieren.	[4] In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[3)] können Schriftsätze und mündliche Anbringen in englischer Sprache formuliert werden.			
Art. 4 Instruktion [1] In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland instruieren die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache.				

[3)] SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Instruktionssprache der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz richtet sich nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[4)] und nach den folgenden Grundsätzen: a Solange die Instruktionssprache nicht feststeht, werden an die Parteien gerichtete behördliche Mitteilungen in beiden Amtssprachen erlassen. b Auf Begehren der Betroffenen sind Einvernahmen in der anderen Amtssprache durchzuführen. [3] Die Behörden der anderen Gerichtsregionen instruieren in deutscher Sprache.	[3a] In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO kann die Instruktion auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache erfolgen.			

[4)] BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften richtet sich die Instruktionssprache a im Rechtsmittelverfahren nach derjenigen der Vorinstanz, b in den übrigen Verfahren sinngemäss nach Artikel 40 OrG, c ausnahmsweise nach einer im Einvernehmen mit den Parteien getroffenen abweichenden Regelung über die Verwendung der anderen Amtssprache. [5] Die Regelung von Absatz 2 Buchstabe b gilt auch vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 12. Februar 2025	Bern, 28. März 2025		Bern, 7. Mai 2025

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Kocher Hirt		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2868

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. Mai 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.7431 / 2021.DIJ.7431
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)

Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Aufhebung)

Inhalt

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung ... 3
2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung ... 3
2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» ... 4
2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen ... 4
2.5 Übrige Änderungen ... 4
2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe ... 5

3. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5
3.1 EG ZSJ ... 5
3.1.1 Art. 6 ... 5
3.1.2 Art. 7 ... 6
3.1.3 Art. 11 ... 7
3.1.4 Art. 12 ... 7
3.1.5 Art. 16 Abs. 1 ... 7
3.1.6 Art. 20 Abs. 1 ... 8
3.1.7 Art. 26 ... 8
3.1.8 Art. 28 Abs. 4 ... 8
3.1.9 Art. 36 Abs. 3 ... 8
3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m ... 8
3.1.11 Art. 39 Abs. 1 ... 9
3.1.12 Art. 45 Abs. 1 ... 9
3.1.13 Art. 49 Abs. 1 ... 9
3.1.14 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4 ... 9
3.1.15 Art. 69a ... 9
3.1.16 Art. 71 Abs. 2 ... 9
3.1.17 Art. 93 Abs. 5 ... 10
3.2 GSOG ... 10
3.2.1 Art. 11a ... 10
3.2.2 Art. 18 Abs. 1 ... 10
3.2.3 Art. 21 und 22 ... 10
3.2.4 Art. 29 Abs. 1a ... 10
3.2.5 Art. 45, 45a und 45b ... 11
3.2.6 Art. 57 Abs. 1 ... 12
3.2.7 Art. 67 und 67a ... 13
3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70 ... 13

3.2.9 Art. 73 14
3.2.10 Art. 74 Abs. 3 14
3.2.11 Art. 75 Abs. 3 14
3.2.12 Art. 76 Abs. 4 15
3.2.13 Art. 77 Abs. 3 15
3.2.14 Art. 78 Abs. 4 15
3.2.15 Art. 79 Abs. 2 15
3.2.16 Art. 81 und 81a 15
3.2.17 Art. 84 und 84a 16
3.2.18 Art. 89 17
3.3 KAG 17
3.3.1 Art. 14 17
3.3.2 Art. 15 17
3.3.3 Art. 42a 17
3.4 JVG 18
3.4.1 Art. 28 18
3.4.2 Art. 52 Abs. 3 18
3.5 BRSD 18
3.6 VKD 18
3.6.1 Art. 6 Abs. 1 18
3.6.2 Art. 36 Abs. 2 19
3.6.3 Art. 43 Abs. 2 19
3.6.4 Art. 51 Abs. 1 Bst. a 19
3.7 GSD 19
3.7.1 Art. 3 Abs. 4 19
3.7.2 Art. 4 Abs. 3a 19

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 20

5. Finanzielle Auswirkungen 20

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 20

7. Auswirkungen auf die Gemeinden 20

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 20

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 20

10. Anträge 23

1. Zusammenfassung

Aufgrund der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[1], die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, und der Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[2], die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, bedarf es einer Anpassung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[3], des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[4], des Kantonalen Anwaltsgesetztes (KAG)[5] und des Dekrets über die Gerichtssprachen (GSD)[6]. Mit der Teilrevision des EG ZSJ und des GSOG wird auch der als Postulat überwiesenen Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» Rechnung getragen, die eine

[1] SR 312.0
[2] SR 272
[3] BSG 271.1
[4] BSG 161.1
[5] BSG 168.11
[6] BSG 161.13

spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten verlangt hat. Dazu sind Bestimmungen im EG ZSJ, im GSD und im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)[7] anzupassen. Zudem wird das Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)[8] aufgehoben und die noch erforderlichen Inhalte werden ins GSOG überführt. Gleichzeitig werden im EG ZSJ und im GSOG weitere Revisionsanliegen umgesetzt. Auf Antrag der Justizverwaltungsleitung bzw. der Strafvollzugsbehörden wird überdies ein Artikel des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG)[9] aufgehoben und ein anderer angepasst. Schliesslich werden die Anliegen der in der Wintersession 2023 eingereichten und in der Sommersession 2024 angenommenen Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung

Die StPO ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934. Bereits kurz nach Inkrafttreten der StPO wurden im Zuge der Anwendung der neuen Bestimmungen kritische Stimmen in der Praxis laut, die auf problematische Aspekte der neuen StPO hinwiesen. Infolge dessen wurden in den Räten parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, die – mitunter aufgrund von einzelnen Gerichtsentscheiden – punktuelle Änderungen der StPO verlangten. Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der StPO verabschiedet[10]. Sie trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aus Sicht der Strafgerichtsbarkeit sind im Zusammenhang mit dem Double Instance Prinzip in erster Linie das EG ZSJ und das GSOG anzupassen. Mit der Streichung des Nachforderungsrechts amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte (Art. 135 Abs. 4 StPO) ist ausserdem die Anpassung von Art. 42a KAG erforderlich.

2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2023 Änderungen der ZPO verabschiedet[11]. Die neuen Bestimmungen sollen den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtsdurchsetzung verbessern. Es handelt sich um die erste umfassende Revision der seit dem 1. Januar 2011 geltenden ZPO. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 beschlossen, die Revision auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die geänderte ZPO räumt den Kantonen neu die Kompetenz ein, für internationale Handelsstreitigkeiten das Handelsgericht für zuständig zu erklären (Art. 6 Abs. 2 Bst. b−d sowie 3, 4 Bst. c und 6 nZPO). Zudem kann das kantonale Recht vorsehen, dass in diesen Fällen auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (vgl. Art. 129 Abs. 2 nZPO)[12].

Die Zuständigkeiten sind im EG ZSJ und im GSOG geregelt, die Gerichtssprachen im GSD und die Verfahrenskosten im VKD, weshalb es naheliegend ist, diese Erlasse auf kantonaler Ebene

[7] BSG 161.12
[8] BSG 161.11
[9] BSG 341.1
[10] BBl 2022 1560
[11] BBl 2023 786
[12] Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, Die Revision der ZPO vom 17. März 2023, in SJZ 119/2023, S. 815 ff.

anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen für internationale Handelsstreitigkeiten die Einführung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit und eine Anpassung der Sprachenregelung vor.

2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern»

Mit der Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» wurde verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten einzurichten. Die Motion wurde am 16. September 2021 vom Grossen Rat als Postulat angenommen, weil damals noch unklar war, wie sich die Revision der ZPO auf Bundesebene entwickeln wird. Aufgrund der nunmehr verabschiedeten Änderungen der ZPO und der zur Umsetzung auf kantonaler Ebene vorgesehenen Anpassungen des EG ZSJ, des GSD und des VKD (vgl. Ziff. 2.2 hiervor) kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen

Das BRSD legt konkrete Höchstzahlen für die ordentlichen Richterstellen der obersten Gerichte, der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden sowie für die Staatsanwaltsstellen fest. Es regelt ferner die Anzahl der Laienrichterinnen und Laienrichter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter und die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für deren Wahl (vgl. Art. 1 BRSD). Der Bedarf für die Festlegung solcher Höchstzahlen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform, weil keine Erfahrungswerte vorlagen, definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet. Daher wird dem Grossen Rat die Aufhebung des BRSD beantragt. Die weiterhin erforderlichen Regelungsgegenstände werden in das GSOG überführt.

2.5 Übrige Änderungen

- Das Amt für Justizvollzug beantragte die Anpassung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, weil künftig die Universitären Psychiatrischen Dienste die Tätigkeit als amtliche Sachverständige übernehmen werden.

- Beantragt wurde auch die Änderung von Art. 6 Abs. 4 EG ZSJ, weil der Verweis auf Art. 165 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)[13] nicht mehr korrekt sei. Die Bestimmung ist aufgehoben worden. Seit dem 1. Januar 2021 ist Art. 942 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[14] massgebend.

- Die Justizverwaltungsleitung hat weitere Änderungen beantragt. Diese betreffen die Zuständigkeit des Obergerichts und des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Handelsgerichts (Art. 45 Abs. 2 GSOG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 12 Abs. 4 EG ZSJ), das Abschreiben des Verfahrens (Art. 12 Abs. 5 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterinnen bzw. –richter, respektive des Spruchkörpers der Zivilkammer (Art. 45 Abs. 1 GSOG i.V.m Art. 12

[13] SR 221.411
[14] SR 220

Abs. 3 EG ZSJ), die Öffentlichkeit der Urteilsberatung (Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterinnen und -richter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes (Art. 45 Abs. 3 Bst. a GSOG) und die Zusammensetzung des Spruchkörpers bei Beschwerden gegen oder im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 45 Abs. 3 GSOG). Zudem wurde die Änderung von Art. 18 Abs. 1 Bst. m GSOG, von Art. 52 JVG und von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 EG ZSJ beantragt, sowie die Aufhebung von Art. 11 Abs. 1 EG ZSJ.

- Die Sicherheitsdirektion hat die Aufhebung von Art. 28 JVG, die Anpassung von Art. 38 Abs. 2 Bst. m EG ZSJ und die Schaffung eines neuen Art. 69a EG ZSJ beantragt.

Die beantragten Änderungen wurden in die Vorlage übernommen. Ferner wurden die Anliegen der Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt. Zwar wurde die Motion erst in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat angenommen; sie betrifft aber den gleichen Regelungsgegenstand. Ausserdem wurden die mit der Motion verlangten Änderungen bei der Gerichtsorganisation grösstenteils bereits aufgrund anderer Revisionsanträge in die Vorlage aufgenommen. Mit der vorliegenden Revision kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe

Aufgrund des Parallelismus der Rechtsetzungsformen gibt es vorliegend zwei Vorlagen: eine Gesetzesvorlage mit der Revision des EG ZSJ und den indirekten Änderungen des GSOG, des KAG, und des JVG sowie eine Dekretsvorlage mit der Aufhebung des BRSD und der Anpassung des GSD und des VKD. Grundsätzlich ist pro Erlassvorlage ein Vortrag erforderlich. Davon kann jedoch ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Anpassung eines Dekrets erfordert. Vorliegend führt die Aufhebung des BRSD zu Änderungen im GSOG und die Anpassungen des EG ZSJ und des GSOG bewirken die Anpassung zweier Dekrete (GSD und VKD). Aufgrund des engen Sachzusammenhangs wurde entschieden, für beide Vorlagen einen einzigen Vortrag zu verfassen. Nur so ist gewährleistet, dass die Zusammenhänge nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 EG ZSJ

3.1.1 Art. 6

3.1.1.1 Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ wird dahingehend geändert, dass das Obergericht als einzige kantonale Instanz in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO gestrichen wird. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ). Dem steht nach der Änderung der ZPO nichts mehr entgegen, weil sie nur noch die örtliche und nicht mehr die funktionelle Zuständigkeit regelt[15]. War die Eidgenossenschaft Klägerin, fiel dies bisher in die Zuständigkeit des Handelsgerichts, nicht aber, wenn sie Beklagte war. Das Hinzuziehen von Fachrichterinnen

[15] Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, a.a.O., S. 817

und Fachrichtern ist bei Direktprozessen gegen den Bund, die regelmässig sehr komplex und technisch sind (z. B. weil sie IT-Projekte, den Strassenbau, den Tunnelbau oder andere Bauprojekte betreffen), wünschenswert bzw. erforderlich. Inhaltlich sind im Wesentlichen diejenigen Rechtsgebiete zu beurteilen, die das Handelsgericht behandelt. Das Handelsgericht ist im Rechtsalltag als erstinstanzliches Gericht zudem verhandlungserfahren und hat viel Übung in Vergleichsverhandlungen, was nicht zuletzt den Parteien zugutekommt. Die Zivilkammern des Obergerichts, die bisher die Klagen gegen den Bund behandelten, sind dagegen typischerweise Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ). Zusätzlich wird die Bestimmung ergänzt, so dass auch ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zivilabteilung bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit und für die vorsorgliche Beweisführung zuständig sein kann.

3.1.1.2 Art. 6 Abs. 3

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

3.1.1.3 Art. 6 Abs. 4

Der Verweis auf Art. 165 HRegV wird angepasst. Die entsprechende Regelung ist neu in Art. 942 OR zu finden.

3.1.2 Art. 7

3.1.2.1 Art. 7 Abs. 1

Dieser Absatz wird mit Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ergänzt. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Begründung zu Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ).

3.1.2.2 Art. 7 Abs. 2

Richten die Kantone ein Handelsgericht ein, sind die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO zwingend dem Handelsgericht zuzuweisen, sofern nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen[16]. Dies gilt auch für die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. b ZPO, sofern der Kanton für diese das Handelsgericht für zuständig erklärt. Einzig die Einführung von Streitwertgrenzen ist zulässig[17]. Damit erweist sich Art. 7 Abs. 2 Satz 2 als bundesrechtswidrig und ist aufzuheben.

3.1.2.3 Art. 7 Abs. 3

Das Handelsgericht ist neu auch zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO. Vorausgesetzt ist, dass die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft, der Streitwert mindestens 100'000 Franken beträgt, die Parteien der Zuständigkeit des Handelsgerichts zustimmen und im Zeitpunkt dieser Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im

[16] BGE 140 III 155, E. 4
[17] BBl 2006 7261

Ausland hat. Damit wird der Forderung im Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» nachgekommen.

3.1.3 Art. 11

Gestützt auf die Diskussionen in den eidgenössischen Räten ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens gemäss nZPO abschliessend sind. Art. 11 ist deshalb bundesrechtswidrig und aufzuheben.

3.1.4 Art. 12

3.1.4.1 Art. 12 Abs. 3

Zwei redaktionelle Änderungen werden vorgenommen. Ergänzend wird zur Zuständigkeit der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters festgehalten, dass sie oder er für die Stundung, die Ratenzahlung und den Erlass der Gerichtskosten gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO zuständig ist.

3.1.4.2 Art. 12 Abs. 4

Der Wortlaut wird an den neuen Art. 45a Abs. 3 GSOG angepasst. Anstatt die Bezeichnung juristisches Mitglied wird die Bezeichnung hauptamtlicher Richter bzw. hauptamtliche Richterin verwendet.

3.1.4.3 Art. 12 Abs. 5

In diesem Absatz wird «vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter» gestrichen. Damit sollen Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden, wenn im Zeitpunkt des Dahinfallens das Kollegialgericht tagt.

3.1.5 Art. 16 Abs. 1

Bei der Öffentlichkeit des Verfahrens im Zivilprozess wird die Urteilsberatung gestrichen. Die Öffentlichkeit der Urteilsberatung ist im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV][18], Art. 54 Abs. 2 ZPO) nicht vorgesehen und einzig in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft gesetzlich verankert. Die öffentliche Urteilsberatung dient sowohl beim Bundesgericht als auch beim kantonalen Verwaltungsgericht primär der Rechtsfortbildung, indem die abschliessend schriftlich aufgeworfenen Argumente öffentlich gegeneinander abgewogen werden. Die Rechtsfortbildung steht demgegenüber gerade bei erstinstanzlichen Zivilverfahren nicht im Vordergrund. Hier geht es primär um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Fällung eines Urteils. In der Praxis der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Bern kam diese Bestimmung denn auch kaum je zur Anwendung. Eine öffentliche Urteilsberatung in Zivilverfahren sollte nach den Schlussvorträgen (Plädoyers) der beteiligten Parteien erfolgen, die ihrerseits unmittelbar an die Durchführung des Beweisverfahrens anschliessen. Sie

[18] SR 101

setzt jedoch eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis und den mündlich vorgetragenen Argumenten der Parteien voraus, weshalb die Beratung in der Regel nicht unmittelbar im Anschluss an die Vorträge erfolgen kann. Die Verhandlung muss vielmehr abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die damit einhergehende Verzögerung des Verfahrens ist nicht im Sinne der Beteiligten. Ohnehin sind erstinstanzlich in Zivilsachen, ausser bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, keine Kollegialgerichte vorgesehen, womit eine Urteilsberatung von vornherein entfällt.

3.1.6 Art. 20 Abs. 1

Das Vollzitat des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[19] ist hier einzufügen, weil Art. 11 EG ZSJ aufgehoben wird. In der französischen Version erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung in Bst. a.

3.1.7 Art. 26

Das Kapitel «Internationale Rechtshilfe» in der StPO wurde mit Art. 55a StPO ergänzt, weshalb der Randtitel von Art. 26 EG ZSJ entsprechend angepasst wird.

3.1.8 Art. 28 Abs. 4

In der Praxis der internationalen Rechtshilfe ergibt sich nicht selten die Situation, dass das Recht des ersuchten Staates für eine Zwangsmassnahme eine richterliche Anordnung verlangt, nach schweizerischem Recht dagegen allein die Staatsanwaltschaft für die Anordnung zuständig ist. Diese Situation tritt vor allem im Verkehr mit Staaten aus dem Bereich des Common Law auf. Der häufigste Fall betrifft die Beschlagnahme von Vermögenswerten. Der ersuchte Staat ist in solchen Fällen zur Gewährung von Rechtshilfe regelmässig nur bereit, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt. Deshalb legt die neue Bestimmung von Art. 55a StPO fest, dass das Zwangsmassnahmengericht in diesem Fall zuständig ist. Im Kanton Bern genehmigt das kantonale Zwangsmassnahmengericht solche Massnahmen.

3.1.9 Art. 36 Abs. 3

Die Tätigkeit als amtliche Sachverständige wird neu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern übertragen.

3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m

Die Anordnung von Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts (Art. 364a StPO) oder während des Gerichtsverfahrens (Art. 364b StPO) wird neu im Bundesrecht geregelt. Für Art. 28 JVG bleibt kein Anwendungsbereich mehr, weshalb er aufgehoben werden soll (vgl. hinten Art. 28 JVG). Dementsprechend ist der Verweis anzupassen.

[19] SR 210

3.1.11 Art. 39 Abs. 1

Diese Bestimmung verweist für Entscheide über Entsiegelungsgesuche auf den neuen Art. 248a Abs. 1 Bst. a StPO.

3.1.12 Art. 45 Abs. 1

Das Vollzitat des JVG ist neu hier einzufügen, da es in Art. 38 Abs. 2 Bst. m aufgehoben worden ist.

3.1.13 Art. 49 Abs. 1

Das Zitat wird angepasst (neu ohne Erlassdatum).

3.1.14 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4

Damit die Terminologie einheitlich ist und mit dem Bundesrecht übereinstimmt, wird hier die Formulierung und ein Verweis angepasst.

3.1.15 Art. 69a

Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Aufhebung von stationären Massnahmen und ambulanten Behandlungen ist in Art. 69 Abs. 3 Bst. i und Bst. p EG ZSJ geregelt. Gemäss aktueller Kompetenzordnung hebt nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde eine Massnahme auf. Ist die Aufhebung rechtskräftig, entscheidet nötigenfalls das Gericht über die Anordnung einer anderen Massnahme oder einer Verwahrung oder den Vollzug einer Reststrafe. In Fällen, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung zu entscheiden ist, muss oft Sicherheitshaft angeordnet werden, was zu einem erheblichen Aufwand führt. Wird bei der Aufhebung einer Massnahme der Instanzenzug ausgeschöpft, kann ausserdem wertvolle Wiedereingliederungszeit verloren gehen, weil beispielsweise eine Therapie nicht weitergeführt oder neu begonnen werden kann. Der neue Art. 69a EG ZSJ soll es ermöglichen, dass die Aufhebung einer Massnahme und die Rechtsfolgen der Aufhebung in einem einzigen Entscheid beurteilt werden können, für den das Gericht zuständig ist[20]. Mit dem neuen Art. 69a EG ZSJ wird somit eine Ausnahme vom Grundsatz, dass für die Aufhebung der Massnahmen gemäss Art. 62c Abs. 1 und Art. 63a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[21] die Vollzugsbehörde zuständig ist, geschaffen. Art. 69a EG ZSJ betrifft jedoch nur Fälle, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung der Massnahmen zu entscheiden ist. Für die anderen Fälle bleibt die Vollzugsbehörde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.

3.1.16 Art. 71 Abs. 2

Der Verweis auf das Jugendstrafgesetz wird an die neue Fassung[22] angepasst.

[20] BGE 145 IV 167, E. 1.5
[21] SR 311.0
[22] BBl 2022 2993

3.1.17 Art. 93 Abs. 5

Für die Festlegung der Vollzugskostenbeiträge kann die Jugendanwaltschaft neu bei den Steuerbehörden die Steuerdaten der beitragspflichtigen Personen einholen, wenn die notwendigen Informationen bei diesen nicht beschafft werden können.

3.2 GSOG

3.2.1 Art. 11a

Der Begriff der Besonderen Rechnung in Art. 11 Abs. 3 GSOG wird in Art. 11a konkretisiert. Neu wird explizit festgehalten, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft eine Besondere Rechnung gemäss Art. 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[23] führen. Die Justizverwaltungsleitung regelt die Art und Weise der Rechnungsführung in Abweichung von Art. 55 Abs. 2 FHG durch Reglement.

3.2.2 Art. 18 Abs. 1

3.2.2.1 Art. 18 Abs. 1 Bst. h

Die Aufzählung wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

3.2.2.2 Art. 18 Abs. 1 Bst. m

Die bis anhin festgehaltene Anstellungsbefugnis wird aufgehoben, weil sie bereits in Art. 19 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[24] PG geregelt ist.

3.2.3 Art. 21 und 22

Als Folge der Aufhebung des BRSD sind die Delegationsbestimmungen in Art. 21 Abs. 2 und in Art. 22 Abs. 3 GSOG aufzuheben. Der Grosse Rat beschliesst jedoch weiterhin über die Anzahl der entsprechenden Stellen, was im neuen Art. 21 Abs. 1a und im neuen Art. 22 Abs. 2a GSOG geregelt wird. Aus redaktionellen Gründen wird der Titel von Art. 21 angepasst.

3.2.4 Art. 29 Abs. 1a

Im BRSD ist mehrfach festgehalten, dass bei der Besetzung der Stellen dafür zu sorgen ist, dass beide Amtssprachen angemessen vertreten sind (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 BRSD). Diese Voraussetzung wird ins GSOG übernommen, wobei neu eine Vertretung beider Amtssprachen nach Bedarf festgelegt wird. Diese Formulierung macht deutlich, dass sich die Vertretung der beiden Amtssprachen nach den Bedürfnissen der Praxis zu richten hat.

[23] BSG 620.0
[24] BSG 153.01

3.2.5 Art. 45, 45a und 45b

Die Aufhebung des BRSD führt dazu, dass die Bestimmungen unter dem Titel «Spruchkörper» ergänzt werden müssen. Für eine bessere Übersicht ist es sinnvoll, eine Gliederung vorzunehmen. Neu werden unter dem Titel Spruchkörper drei Artikel geschaffen (Art. 45, Art. 45a und Art. 45b GOSG). Art. 45 GSOG regelt die allgemeinen Vorschriften, Art. 45a GSOG die Vorgaben für das Handelsgericht und Art. 45b GSOG jene für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

3.2.5.1 Art. 45

Hier wird der Randtitel «1. Allgemeines» hinzugefügt. Abs. 2 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45a Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben. Abs. 3 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45b Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben.

3.2.5.2 Art. 45a

Diese neue Bestimmung regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten für das Handelsgericht und trägt daher den Randtitel «2. Handelsgericht».

3.2.5.3 Art. 45a Abs. 1

Diese Bestimmung übernimmt unverändert die ersten zwei Sätze aus dem geltenden Art. 45 Abs. 2 GSOG, wobei «juristisches Mitglied» durch «hauptamtliche Richterin oder hauptamtlicher Richter» ersetzt wird.

3.2.5.4 Art. 45a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 1 BRSD übernommen, wobei die sprachlichen Voraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Art. 29 Abs. 1a nGSOG).

3.2.5.5 Art. 45a Abs. 3

Der letzte Satz im bisherigen Art. 45 Abs. 2 GSOG wird übernommen. Zudem wird dieser Absatz mit der Zuständigkeit für summarische Verfahren ergänzt. In diesen Verfahren ist der Einbezug von externem Fachwissen nicht notwendig, weil die Parteien die Tatsachen lediglich glaubhaft machen müssen und das Gericht einen vorläufigen Entscheid fällt. Eine einzelrichterliche Zuständigkeit kommt zudem auch dem Ziel des summarischen Verfahrens, zeitnah einen Entscheid zu fällen, entgegen.

3.2.5.6 Art. 45b

Dieser neue Artikel regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts.

3.2.5.7 Art. 45b Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.5.8 Art. 45b Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 2 BRSD übernommen.

3.2.5.9 Art. 45b Abs. 3 und Abs. 4

Diese Bestimmungen werden aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen und durch zusätzliche Anwendungsfälle einzelrichterlicher Zuständigkeit erweitert. Die einzelrichterliche Zuständigkeit ermöglicht einen schnelleren Entscheid und ist effizienter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter im Anwendungsbereich von Abs. 3 neu auch über vorsorgliche Massnahmen (vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG][25] und Art. 68 Abs. 4 VRPG für den Entzug der aufschiebenden Wirkung), die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 111 VRPG) und die Abschreibung des Verfahrens (vgl. Art. 39 VRPG). Zudem wird die einzelrichterliche Zuständigkeit auf die Behandlung von Beschwerden in den Fällen von Art. 439 Abs. 1 ZGB ausgeweitet. Das bedeutet, die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung, gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sofern der Sachverhalt erstellt ist oder sich keine fachspezifischen Fragen stellen. Ordnet eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung wegen psychischer Störungen an, hat das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person zu entscheiden, die vom Gericht unabhängig sein muss und insbesondere nicht fachkundiges Mitglied des Spruchkörpers sein darf[26]. In diesen Fällen ist im Entscheidzeitpunkt der massgebliche Sachverhalt jedenfalls in medizinischer Hinsicht erstellt und fachspezifische Fragen werden dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht durch das Gutachten beantwortet, weshalb auf den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern verzichtet werden kann.

3.2.6 Art. 57 Abs. 1

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht verlangt. Die Streitwertgrenze wird daher neu auf 30'000 Franken festgesetzt. Diese Höhe orientiert sich an Art. 74 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[27]. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Änderung nicht sehr viele Fälle betroffen sein werden. Dem Gericht wird es zudem unbenommen bleiben, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung trotz tiefem Streitwert auch weiterhin in der Besetzung nach Art. 56 (Spruchkörper) zu beurteilen.

[25] BSG 155.21
[26] BGE 148 III 1
[27] SR 173.110

3.2.7 Art. 67 und 67a

Der bisherige Art. 67 GSOG wird in zwei Artikel aufgeteilt, weil er mit Bestimmungen aus dem BRSD zu ergänzen ist. Art. 67 GSOG regelt neu nur noch den Sitz des Jugendgerichts. Die Zusammensetzung des Jugendgerichts wird in Art. 67a GSOG geregelt.

3.2.7.1 Art. 67

Der Randtitel lautet neu nur noch «Sitz». Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 werden in Art. 67a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 GSOG verschoben. Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 bleiben unverändert.

3.2.7.2 Art. 67a

Der Randtitel «Zusammensetzung» wird aus Art. 67 GSOG übernommen.

3.2.7.3 Art. 67a Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.7.4 Art. 67a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 67 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.7.5 Art. 67a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 8 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.7.6 Art. 67a Abs. 4

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70

Die Regelungen im BRSD zur Steuerrekurskommission werden hier eingefügt, weshalb es gerechtfertigt ist, einen neuen Art. 69a GSOG zu schaffen und die Randtitel anzupassen.

3.2.8.1 Art. 69

Neu wird nur noch der Sitz der Steuerrekurskommission geregelt, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und in Art. 69a Abs. 1 und Abs. 2 GSOG verschoben.

3.2.8.2 Art. 69a

Diese neue Bestimmung erhält den Randtitel «Zusammensetzung und Gliederung», der Teil des Randtitels des bisherigen Art. 69 GSOG war.

3.2.8.3 Art. 69a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.4 Art. 69a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.8.5 Art. 69a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.8.6 Art. 69a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.7 Art. 70

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und in den neuen Art. 69a GSOG verschoben. Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert. Neu werden in Abs. 3a die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Steuerrekurskommission ergänzt, die bisher in Art. 9 Abs. 3 BRSD und Art. 73 GSOG geregelt waren.

3.2.9 Art. 73

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter sind neu in Art. 70 Abs. 3a GSOG geregelt, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

3.2.10 Art. 74 Abs. 3

Im neuen Abs. 3 wird ergänzend festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 10 Abs. 1 BRSD).

3.2.11 Art. 75 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die bisher in Art. 10 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.12 Art. 76 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 11 Abs. 1 BRSD).

3.2.13 Art. 77 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Enteignungsschätzungskommission, die bisher in Art. 11 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.14 Art. 78 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 12 Abs. 1 BRSD).

3.2.15 Art. 79 Abs. 2

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bodenverbesserungskommission, die bisher in Art. 12 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.16 Art. 81 und 81a

Die Regelungen zu den Regionalgerichten im BRSD werden eingefügt, weshalb ein neuer Art. 81a GSOG geschaffen wird und die Randtitel angepasst werden.

3.2.16.1 Art. 81

Dieser Artikel regelt nur noch den Sitz der Regionalgerichte, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Absatz 2a regelt neu die Verteilung der Stellen auf die Regionalgerichte und entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 BRSD. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird. Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben und in Art. 81a GSOG verschoben.

3.2.16.2 Art. 81a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung und Spruchkörper» (vgl. Randtitel des bisherigen Art. 81 GSOG).

3.2.16.3 Art. 81a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.16.4 Art. 81a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 5 GSOG übernommen.

3.2.16.5 Art. 81a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 4 GSOG übernommen.

3.2.16.6 Art. 81a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 6 GSOG übernommen.

3.2.17 Art. 84 und 84a

Die Regelungen zu den regionalen Schlichtungsbehörden im BRSD werden übernommen. Ein neuer Art. 84a GSOG wird eingefügt und die Randtitel werden angepasst.

3.2.17.1 Art. 84

Der Randtitel wird angepasst und lautet neu «Allgemeines». Absatz 2 wird aufgehoben und in Art. 84a GSOG verschoben.

3.2.17.2 Art. 84a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung» (vgl. den bisherigen Art. 84 GSOG).

3.2.17.3 Art. 84a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 84 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.17.4 Art. 84a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 1 BRSD übernommen.

3.2.17.5 Art. 84a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.17.6 Art. 84a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 4 BRSD übernommen. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird.

3.2.18 Art. 89

3.2.18.1 Art. 89 Abs. 1

Die Aufzählung wird um die beiden neuen Funktionen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte ergänzt.

3.2.18.2 Art. 89 Abs. 1a

Im neuen Abs. 1a wird festgehalten, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zuteilt. Dies war bisher in Art. 15 Abs. 3 BRSD geregelt.

3.3 KAG

3.3.1 Art. 14

Anpassung des Titels in der französischen Fassung an die deutsche Fassung.

3.3.2 Art. 15

Anpassung des Titels in der französischen Fassung an die deutsche Fassung.

3.3.3 Art. 42a

Die Bestimmung regelt das Nachforderungsrecht amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte. Nach aArt. 135 Absatz 4 Buchstabe b StPO war die beschuldigte Person verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu bezahlen, wenn sie zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde und sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Diese Bestimmung wurde aufgehoben. Die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht werden im jeweils anwendbaren Prozessrecht geregelt[28]. Dort wird auch festgelegt, welche Behörde zuständig ist zur Feststellung, ob eine Person finanziell in der Lage ist, die Nachzahlung zu leisten[29]. Zwar ist die Nachzahlungspflicht in der StPO gestrichen worden, davon nicht berührt sind aber die Zivil- und die Verwaltungsrechtspflege. Aufgrund der Streichung der Nachzahlungspflicht in der StPO ist Art. 42a KAG zu präzisieren. Er ist dahingehend anzupassen, dass für die Nachzahlungspflicht auf das jeweilige Prozessrecht verwiesen wird.

[28] Art. 123 ZPO und Art. 113 VRPG mit Verweis auf die ZPO
[29] Art. 14a EG ZSJ und Art. 88 VRPG

3.4 JVG

3.4.1 Art. 28

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als kantonales Instrument ist mit dem Inkrafttreten von Art. 364a StPO nicht mehr von Bedeutung. Es gibt keinen Anwendungsbereich mehr für diese Bestimmung, weshalb sie und der Titel «6.1 Vollzugrechtliche Sicherheitshaft» aufgehoben werden.

3.4.2 Art. 52 Abs. 3

Art. 52 Abs. 1 JVG legt fest, dass gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG (vgl. Art. 53 JVG). Die Entscheide des Obergerichts kann die Generalstaatsanwaltschaft mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anfechten[30]. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich in geeigneter Weise an Vollzugsentscheidungen beteiligen kann. Zur Begründung führt es aus, es wäre systemwidrig, wenn es erstmals Rügen der Generalstaatsanwaltschaft zu beurteilen hätte, weil sich diese am kantonalen Verfahren nicht habe beteiligen können[31]. Weder Art. 90 Abs. 4 GSOG noch Art. 12 VRPG bieten eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Zulassung der Generalstaatsanwaltschaft in einem Beschwerdeverfahren nach VRPG. Es drängt sich daher auf, in Art. 52 JVG neu einen Abs. 3 einzufügen und damit eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

3.5 BRSD

Das BRSD wird aufgehoben. Der Bedarf für die Festlegung von Höchstzahlen für Richterstellen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform mangels Erfahrungswerten definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits gewisse Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet.

3.6 VKD

3.6.1 Art. 6 Abs. 1

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden, weil es bei knapp über 30'000 Franken liegenden Streitwerten und der Verwendung der englischen Sprache zu einem spürbaren Mehraufwand kommen kann.

[30] BGE 139 IV 199, E. 2
[31] BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 1.4

3.6.2 Art. 36 Abs. 2

Da die ZPO neu in Art. 6 Abs. 1 VKD vollständig zitiert wird, ist hier nur die Abkürzung zu verwenden.

3.6.3 Art. 43 Abs. 2

Für Klagen gegen den Bund in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ist neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), weshalb die Kostenregelung in Art. 43 Abs. 2 VKD angepasst und der Verweis auf Bst. f gestrichen wird. Die Übertragung der Zuständigkeit vom Obergericht zum Handelsgericht soll in jeder Hinsicht, so auch im Kostenpunkt vollzogen werden. Es leuchtet nicht ein, weshalb bei einer Klage gegen den Kanton (vor Regionalgericht) deutlich höhere Gerichtskosten zu bezahlen sind als bei einer Klage gegen den Bund (vor Handelsgericht). Zudem haben die klagenden Unternehmer oftmals einen ausserkantonalen Sitz. Ein in Zürich domiziliertes Unternehmen beispielsweise könnte die Klage beim Handelsgericht Zürich einreichen. Da der Kanton Zürich jedoch keine Kostenprivilegierung kennt, ist dies finanziell nicht attraktiv. Wird die Klage aufgrund des Kostenprivilegs in Bern angehoben, dürfte sich dies zu Lasten der bernischen Steuerzahlenden auswirken.

3.6.4 Art. 51 Abs. 1 Bst. a

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht verlangt. Entsprechend wird der obere Gebührenrahmen für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht neu auf 15'000 Taxpunkte festgelegt. Die Anhebung des seit langem unveränderten Gebührenrahmens erlaubt es dem Gericht, die Verfahrenskosten differenzierter, einzelfallgerechter und dem konkreten Fall angepasst festzulegen. Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts sind die Gebührenrahmen bundesrechtlich festgelegt, weshalb sie nicht geändert werden.

3.7 GSD

3.7.1 Art. 3 Abs. 4

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO können Parteieingaben neu in englischer Sprache eingereicht werden.

3.7.2 Art. 4 Abs. 3a

Das Verfahren kann in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache instruiert werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an die Bundesgesetzgebung. Sie sind daher umzusetzen, auch wenn sie nicht im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich werden die geänderten Bestimmungen weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden finanzielle Auswirkungen haben.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist von tendenziell höheren Gerichtskosten (z.B. Übersetzungskosten gemäss Art. 59 VKD) und Ausbildungskosten für das Gerichtspersonal auszugehen. Zudem ist mit zusätzlichen Kosten für technische Hilfsmittel zu rechnen. Hingegen ist von einer eher geringen Anzahl Fälle, die in Englisch verhandelt werden, auszugehen. Aus diesem Grund ist momentan kein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen ersichtlich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen zusätzliche Kosten durch das Hinzuziehen von externen Personen entstehen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlagen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlagen keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt haben.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 3. Juli 2024, für die Änderung des EG ZSJ und die Aufhebung des BRSD eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 7. Oktober 2024. Insgesamt gingen 68 Stellungnahmen ein. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu oder verzichtet auf Bemerkungen zu diesem. Aufgrund zahlreicher Anregungen wurde die Vorlage aber punktuell angepasst: Bei der Aufhebung von Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ handelte es sich um einen Fehler, der rückgängig gemacht wurde. In Art. 71 Abs. 2 EG ZSJ wurde der Verweis auf die revidierte Fassung des Jugendstrafgesetzes angepasst. Zudem wurde Art. 45b Abs. 3 GSOG geändert und ein neuer Abs. 4 eingefügt. Die Aufhebung von Art. 42a KAG wurde rückgängig gemacht, weil diese Bestimmung auch in der Zivil- und Verwaltungsrechtspflege Anwendung findet. In Art. 43 Abs. 2 VKD wurde schliesslich der Verweis auf Bst. f gestrichen. Ausserdem wurden die rein redaktionellen Änderungsvorschläge übernommen. Weitere Anträge:

- Angeregt wird seitens der EVP Kanton Bern, dem Mediationsverfahren generell ein stärkeres Gewicht zu verleihen.
  Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Die Art. 213 bis Art. 218 ZPO regeln das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessualen Verfahren abschliessend, weshalb kein Spielraum für eine kantonale Regelung besteht.

- Die Grünen Kanton Bern wünschen unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung eine Prüfung der Einführung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in den Rechtsmittelverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts, wenn es um die Beurteilung von Übertretungen oder geringfügigen Vergehen geht.
  Nach Art. 19 Abs. 2 StPO können Bund und Kantone erstinstanzlich für die Beurteilung bestimmter Fälle ein Einzelgericht vorsehen, für das Rechtsmittelverfahren fehlt jedoch eine entsprechende Kompetenz.

- Zudem fordern die Grünen Kanton Bern, es seien verbindlichere Zeitvorgaben zum Ansetzen und Durchführen von Verhandlungen und dem Ausfertigen von schriftlichen Urteilserwägungen in der Zivil- und Strafjustiz und im Bereich Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen.
  Das Prozessrecht ist auf Bundesebene geregelt, weshalb die Verfahrensdauer nicht mit Zeitvorgaben für einzelne Verfahrensschritte beschleunigt werden kann.

- Ebenso wird von den Grünen Kanton Bern eine Prüfung der Frage angeregt, ob der Einsatz von Laienrichterinnen und -richtern noch zeitgemäss ist.
  Laienrichter/-innen in Gerichtsverfahren haben zur demokratischen Abstützung des Justizsystems eine lange Tradition. Es ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb ein Spruchkörper bestehend ausschliesslich aus Juristinnen und Juristen effizienter urteilen sollte als ein Gremium, welches auch mit Laienrichterinnen und -richtern besetzt ist. Die Diskussion über die Frage, ob Laienrichterinnen und Laienrichter noch zeitgemäss sind, sprengt ausserdem den Rahmen dieses Revisionsprojekts, welches auf die Umsetzung der StPO- und ZPO-Änderungen und der Motion Freudiger (M 271-2023) fokussiert.

- Der Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Ansicht, Art. 43 Abs. 2 VKD sei ersatzlos zu streichen. Für Streitigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO (Klagen gegen den Bund) sei neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig. Bei den Klagen gegen den Bund handle es sich häufig um Verfahren mit hohem Streitwert aus Werkverträgen, insbesondere im Bereich Tiefbauten (Autobahnen etc.) oder Informatik. Weshalb diese Verfahren mit deutlich tieferen Gerichtskosten bearbeitet werden sollten, als wenn etwa der Bund das Unternehmen einklage, sei nicht ersichtlich. Zudem bestehe die Gefahr, dass entsprechende aufwendige Verfahren einzig deshalb im Kanton Bern geführt würden, weil Bern anders als andere Kantone tiefere Gebühren verrechne. Auch eine Sonderbestimmung für Streitigkeiten aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz rechtfertige sich nicht.
  Für Klagen gegen den Bund in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ist neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), weshalb die Kostenregelung in Art. 43 Abs. 2 VKD angepasst und der Verweis auf Bst. f gestrichen wird. Das Kostenprivileg für Verfahren nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e soll hingegen beibehalten werden, weil sich für diese Verfahren nichts ändert und es sich um eine Spezialmaterie handelt.

- Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) beantragt eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 60 EG ZSJ. Die Gemeinden sollten im Gemeindebussenverfahren, sofern dieses durch Einsprache an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte weitergeleitet wird,

als Verfahrensbeteiligte behandelt werden, weil sie sonst nicht genügend informiert würden.
Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens[32]. Entgegen der Meinung des VBG trifft es nicht zu, dass die Gemeinden keine Kenntnis von der Erledigung der Sache erhalten. Die Orientierung der Gemeinde ist im geltenden Recht vorgesehen; allfällige Probleme im Vollzug dieser Regelung sind nicht auf dem Gesetzgebungsweg zu lösen. Ausserdem sind Behörden auch in anderen Bereichen der Rechtspflege nicht allein deshalb als Partei an Verfahren zu beteiligen, weil sie das zur Anwendung kommende Recht erlassen haben.

- Die Grünen Kanton Bern beantragen, der Vortrag sei zu Art. 11 EG ZSJ mit Erläuterungen zu den zukünftigen Verfahrenszuständigkeiten zu ergänzen. Zudem sei eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilseröffnung zu stipulieren.
  Der Kanton Bern hat im Bereich der Straf- und Zivilverfahren wegen der bundesrechtlichen Kompetenz keine Möglichkeiten, die Verfahrensdauer mit gesetzgeberischen Massnahmen im Verfahrensrecht wie Zeitvorgaben für einzelne Verfahrensschritte zu beschleunigen.

- Der Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) fordert eine Ergänzung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, wonach französischsprachige Personen Anspruch auf Untersuchung und Begutachtung durch französischsprachige Sachverständige haben.
  Die Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie hat für eine rechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmung zu sorgen, welche auch den Anspruch von französischsprachigen Personen auf Untersuchung und Begutachtung durch französischsprachige Sachverständige umfasst. Das Anliegen des CAF ist mit anderen Worten vom gesetzlichen Auftrag bereits erfasst.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, die Demokratische Juristinnen und Juristen Bern und die Grünen Kanton Bern fordern, dass auf die Erweiterung der einzelrichterlichen Zuständigkeit im neuen Artikel 45b Abs. 3 GSOG (insbesondere Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 7) zu verzichten sei. Bei Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung wie auch bei einer Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit dürfe der Rechtsschutz nicht geschwächt werden.
  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Für diese Verfahren ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer eine ärztliche Begutachtung notwendig. Dadurch wird das Fachwissen in das Verfahren eingebracht. Die Einzelrichterinnen und -richter sind für die Würdigung von Fachgutachten ausreichend qualifiziert. Durch den Wechsel zur einzelrichterlichen Zuständigkeit werden die gerichtlichen Ressourcen besser eingesetzt, wodurch die Verfahren effizienter und schneller geführt werden können, was auch im Sinne der Betroffenen ist.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz beantragt, dass auf die Erhöhung der Streitwertgrenze in Art. 57 Abs. 1 GSOG zumindest im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder diesbezüglicher Ersatzforderungen verzichtet wird.

[32] Art. 58 bis 60 des Gemeindegesetzes vom 16.März 1998 (GG; BSG 170.11)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Die Erhöhung der Streitwertgrenze dient der Effizienzsteigerung. Mit der einzelrichterlichen Zuständigkeit tritt kein Rechtsschutzverlust ein. Vielmehr liegt gerade im Bereich der Sozialhilfe eine schnellere und effizientere Klärung von Rechtsstreitigkeiten auch im Interesse der Betroffenen und dient damit dem Rechtsschutz. Soweit die Verfahren kostenpflichtig sind, ist ausserdem von tieferen Verfahrenskosten auszugehen.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und die Grünen Kanton Bern kritisieren, dass in Art. 51 Abs. 1 Bst. a VKD die Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht erhöht werden soll. Vorgeschlagen wird, für Beschwerden ohne Streitwert einen neuen Bst. a^{bis} einzufügen und den Gebührenrahmen für diese Fälle bei 300 bis 7000 Taxpunkten zu belassen.
  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Der Zugang zur Rechtspflege in kostenpflichtigen Verfahren ist für Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten durch die unentgeltliche Rechtspflege weiterhin gewährleistet. Soweit es um Verfahren geht, die aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich kostenlos sind (so z.B. Verfahren nach Sozialhilfegesetz), hat die Anhebung des Gebührenrahmens keine Auswirkungen.

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Gesetzes- und Dekretsänderungen zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 450
2023_03_DIJ_Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung_EG ZSJ_2022.DIJ.6508

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 161.1 | 168.11 | **271.1** | 341.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Obergericht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung der mit Berufung (Art. 308 bis 318 ZPO) oder Beschwerde (Art. 319 bis 327 ZPO) weitergezogenen Streitigkeiten.				
[2] Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.	[2] Als einzige kantonale Instanz ist es zuständig in den Fällen von Artikel 5 Absatz 1 ~~Buchstaben~~Buchstabe e ~~und f~~ ZPO und bei direkter Klage (Art. 8 ZPO). Im letztgenannten Fall ist die Präsidentin oder der Präsident der Zivilabteilung oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.			
[3] In Schiedssachen ist es das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.	[3] In Schiedssachen ist ~~es~~das Obergericht das obere kantonale Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.			
[4] Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. 165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV][1)]).	[4] Als einzige kantonale Instanz entscheidet es über Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes (Art. ~~165 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung vom~~ 942 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR][2)] ~~17. Oktober 2007 [HRegV]~~).			

1) SR 221.411
2) SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 7 Handelsgericht [1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig. [2] Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens 30 000 Franken beträgt. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften.	[1] Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, ~~g~~f bis i sowie Artikel 6 Absatz 1 ZPO zuständig. [2] Ebenso zuständig ist es für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b ZPO, sofern der Streitwert mindestens ~~30 000~~ 30'000 Franken beträgt~~. Vorbehalten bleibt die richterliche Anordnung der erforderlichen Massnahmen aufgrund von Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation von Gesellschaften~~. [3] Weiter ist es zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO.			
Art. 11 Summarisches Verfahren [1] Die Regionalgerichte entscheiden zusätzlich zu den in der ZPO genannten Fällen im summarischen Verfahren: 1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[3)]	**Art. 11** *Aufgehoben.*			

[3)] SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Art. 611 Abs. 2: Losbildung bei der Erbteilung, b Art. 612 Abs. 3: Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen, c Art. 763: Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung, d Art. 851 Abs. 2 : Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner, e Art. 977: Berichtigung von Grundbucheintragungen. 2. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR))[4)] a Art. 175 Abs. 3: Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme, b Art. 202 Abs. 1: Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln,				

4) SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Art. 204 Abs. 2 und 3: Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen, d Art. 266m Abs. 2 und 3: Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Partners zur Wohnungskündigung, e Art. 427 Abs. 1 und 3: Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern, f Art. 435: Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern, g Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1: Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern, h Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1073 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19: Kraftloserklärung von Wertpapieren.				
Art. 12 Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im Verfahren vor dem Obergericht die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung, im Verfahren vor dem Einzelgericht die befasste Gerichtspräsidentin oder der befasste Gerichtspräsident, im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde (Art. 197 ff. ZPO) die oder der Vorsitzende. [2] Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter führt bei Kollegialgerichten in der Regel den Vorsitz und ist bei der Beratung erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter. [3] Sie oder er leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen: a Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO), b vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO), c alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess.	c alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess~~.~~ *[FR: unverändert]* d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO)~~.~~			
d Nichtleisten des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO).				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Stundung, Ratenzahlung und Erlass der Gerichtskosten (Art. 112 Abs. 1 ZPO).			
4 In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder einem von ihr oder ihm bezeichneten juristischen Mitglied zu.	4 In handelsrechtlichen Streitigkeiten kommen die Obliegenheiten der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters gemäss Absatz 3 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichts oder einer von ihr oder ihm bezeichneten hauptamtlichen Richterin bzw. einem von ihr oder ihm bezeichneten ~~juristischen Mitglied~~ hauptamtlichen Richter zu.			
5 Fällt ein Verfahren vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).	5 Fällt ein Verfahren ~~vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter~~ infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241 und 242 ZPO).			
Art. 16 Öffentlichkeit des Verfahrens				
1 Verhandlungen, Urteilsberatung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.	1 Verhandlungen~~, Urteilsberatung~~ und eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils sind öffentlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert. 3 Die familienrechtlichen Verfahren sind nicht öffentlich.				
Art. 20 Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft 1 Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom ZGB und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[5)] vorgesehenen Fällen: a Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 106 ZGB), b Klage auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG).	1 Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom ~~ZGB~~ Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[6)] und vom Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)[7)] vorgesehenen Fällen: *[FR: geändert]*			
Art. 26 Rechtshilfe (Art. 43 bis 55 StPO) 1. Innerkantonale Rechtshilfe	**Art. 26** Rechtshilfe (Art. 43 bis ~~55~~55a StPO) 1. Innerkantonale Rechtshilfe			

5) SR 211.231
6) SR 210
7) SR 211.231

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Bestimmungen der StPO zur nationalen Rechtshilfe gelten sinngemäss auch für die Rechtshilfe zwischen den Strafbehörden des Kantons.				
Art. 28 3. Zuständigkeiten [1] Die kantonalen und die regionalen Staatsanwaltschaften leisten die innerkantonale, die interkantonale und die internationale Rechtshilfe. [2] Das Obergericht gewährt ausländischen Staaten Rechtshilfe, soweit es dazu eines richterlichen Entscheids bedarf. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt den Kanton gegenüber ausländischen Behörden in Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.	[4] Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zur Genehmigung von Zwangsmassnahmen zuständig.			
Art. 36 Amtliche Sachverständige (Art. 183 StPO)				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern sind amtliche Sachverständige für die Bereiche der forensischen Medizin, Bildgebung, Chemie und Toxikologie sowie Molekularbiologie, namentlich für a die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen, b die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des Reinheitsgrads von Stoffen und den Nachweis von Betäubungsmitteln, Giften und Medikamenten, c die Erstellung und die Interpretation von DNA-Profilen. [2] Das Institut für Rechtsmedizin kann einzelne Aufgaben allgemein oder im Einzelfall an die Kreisärztinnen oder Kreisärzte des Kantons delegieren, namentlich Legalinspektionen und Untersuchungen an lebenden Personen in unkritischen Fällen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.	[3] Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ~~des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes~~ der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der ~~Universität~~Universitären Psychiatrischen Dienste Bern sind amtliche Sachverständige für forensisch-psychiatrische Untersuchungen und Begutachtungen.			
Art. 38 Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch die Zwangsmassnahmengerichte 1. Haftentscheide [1] Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung a … b … c der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b), d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e) ohne vorbestehende Untersuchungshaft, e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h) ohne vorbestehende Untersuchungshaft,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k), g der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m). [1a] Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für a sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts, b die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin, c alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Als Haftentscheide gelten Entscheide über a die Spitaleinweisung zwecks Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO), b die Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 226 StPO), c die Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 StPO), d Gesuche um Entlassung aus der Untersuchungshaft (Art. 228 StPO), e die Anordnung der Sicherheitshaft (Art. 229 StPO), f Gesuche um Entlassung aus der Sicherheitshaft (Art. 230 StPO), g Einschränkungen des freien Verkehrs zwischen der inhaftierten Person und der Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO), h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, i die Anordnung von Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 1 StPO),				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k die Anordnung von Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 5 StPO), l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO), m die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 28 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG][8)]).	m die Anordnung von ~~vollzugsrechtlicher~~ Sicherheitshaft ~~zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und~~ im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen ~~richterlichen Entscheiden~~ Entscheid des Gerichts (Art. ~~28~~ 364a StPO) oder während des ~~Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG]).~~ Gerichtsverfahrens (Art. 364b StPO).			
Art. 39 2. Entscheide über Entsiegelungsgesuche [1] Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.	[1] Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. ~~248~~248a Abs. ~~3~~1 Bst. a StPO) ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.			
Art. 45 Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen (Art. 235 StPO)				

8) BSG 341.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem JVG.	[1] Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen richten sich nach dem ~~JVG~~Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[9)].			
Art. 49 Antragsrecht der Behörden der Sozialhilfe und des Erwachsenen- und Kindesschutzes [1] Die für den Vollzug der Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zuständigen Behörden sind zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)[10)] befugt.	[1] Die für den Vollzug der Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zuständigen Behörden sind zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ~~vom 21. Dezember 1937~~ (StGB)[11)] befugt.			
Art. 69 Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen (Art. 439 StPO) [1] Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verantwortlich. [2] Der Vollzug richtet sich nach dem JVG.				

[9)] BSG 341.1
[10)] SR 311.0
[11)] SR 311.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einem Gericht vorbehalten werden. Sie ist namentlich zuständig in folgenden Fällen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:				
a …				
b Art. 59 Abs. 3: Behandlung in einer geschlossenen Abteilung,				
c Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,	c Art. 59 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme,			
d Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,	d Art. 60 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der stationären Massnahme,			
e Art. 62 Abs. 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,				
f Art. 62 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,				
g Art. 62a Abs. 3: Antrag auf Rückversetzung,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h Art. 62a Abs. 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder Weisungen erteilt hat,				
i Art. 62c Abs. 1: Aufhebung der stationären Massnahme,				
k Art. 62c Abs. 4: Antrag auf Verwahrung,				
l Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,				
m Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,	m Art. 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der stationären Massnahme,			
n Art. 63 Abs. 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,				
o Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,	o Art. 63 Abs. 4: Antrag auf Verlängerung der ambulanten Behandlung, *[FR: unverändert]*			
p Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,	p Art. 63a Abs. 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der ambulanten Behandlung, *[FR: unverändert]*			
q …				
r Art. 64a Abs. 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
s Art. 64a Abs. 3: Antrag auf Rückversetzung, t Art. 64a Abs. 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, u Art. 64b Abs. 1 Bst. a: Entscheid über die bedingte Entlassung, v Art. 64b Abs. 1 Bst. b: Antrag auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung,				
v1 Art. 67 Abs. 6: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots, v2 Art. 67b Abs. 3: Einsatz von technischen Geräten, v3 Art. 67b Abs. 5: Antrag auf Verlängerung des Kontakt- und Rayonverbots,	v1 Art. 67 Abs. ~~6~~2bis: Antrag auf Verlängerung des Tätigkeitsverbots,			
v4 Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuanordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet wurde, v5 Art. 67d Abs. 1: Antrag auf Erweiterung des Verbots oder auf Anordnung eines zusätzlichen Verbots, v6 Art. 67d Abs. 2: Antrag auf nachträgliche Anordnung des Verbots,	v4 Art. 67c Abs. 7: Aufhebung oder Neuanordnung der Bewährungshilfe, sofern diese von der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion angeordnet ~~wurde~~ worden ist, *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
w Art. 86: Bedingte Entlassung, x Art. 87 Abs. 1 und 2: Auferlegung der Probezeit, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen, y Art. 87 Abs. 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuanordnung von Weisungen, z Art. 92a Abs. 2: Entscheid über Gesuche betreffend das Informationsrecht. 4 Das Obergericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen. 5 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.				
	Art. 69a Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] In Abweichung von Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben i und p entscheidet das Gericht über die Aufhebung der stationären Massnahmen und der ambulanten Behandlung, wenn gleichzeitig in einem selbstständigen nachträglichen Entscheid über die Anordnung einer anderen Massnahme, einer Verwahrung oder des Vollzugs der Reststrafe zu entscheiden ist. [2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.			
Art. 71 Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote [1] Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat (Art. 363 StPO), entscheidet in Bezug auf Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote über a deren Verlängerung (Art. 67 Abs. 6 und Art. 67b Abs. 5 StGB), b deren Einschränkung oder Aufhebung (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB), c deren Erweiterung oder die Anordnung eines zusätzlichen Verbots (Art. 67d Abs. 1 StGB), d deren nachträgliche Anordnung (Art. 67d Abs. 2 StGB).				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel 19 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[12)]. [3] Entscheide nach Absatz 1 und 2 erfolgen in dem für selbstständige nachträgliche Entscheide des Gerichts vorgesehenen Verfahren (Art. 364 f. StPO).	[2] Das Einzelgericht entscheidet über Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote nach Artikel ~~19 Absatz 4~~19b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[13)].			
Art. 93 Festlegung der Vollzugskostenbeiträge [1] Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Massnahmenvollzugsfall die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abzuklären. Diese sind zur sachdienlichen Mitarbeit verpflichtet.				

[12)] SR 311.1
[13)] SR 311.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Jugendanwältin, der Jugendanwalt, die Assistenzjugendanwältin oder der Assistenzjugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Die darin festzusetzenden Vollzugskostenbeiträge werden grundsätzlich in analoger Anwendung der Berechnungsgrundsätze des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[14)] und dessen Ausführungsverordnung bestimmt. Der Unterhaltsvertrag wird der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt. [3] … [4] Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande oder wird die Genehmigung verweigert, reicht die Jugendanwaltschaft beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein.	[5] Sie kann Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 KFSG beteiligungspflichtigen Personen bei den Steuerbehörden einholen, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können.			

[14)] BSG 213.319

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
	Art. 11a Besondere Rechnung [1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft führen eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[15)]. [2] In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 FHG regelt die Justizverwaltungsleitung die Art und Weise der Rechnungsführung durch Reglement. Die fachliche und technische Integration in das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons und in die gesamtstaatlichen Prozesse ist zu gewährleisten.			
Art. 18 Aufgaben [1] Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizverwaltungsleitung die folgenden Aufgaben wahr:				

[15)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. a1 Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung der Justizverwaltungsleitung. b Sie verabschiedet das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates. b1 Sie verabschiedet Kreditanträge zuhanden des Grossen Rates, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat. b2 Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates. c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)[16)] und der Finanzhaushaltsgesetzgebung.				
e Sie unterbreitet direkt dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.				
f …				
g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Finanzhaushaltsgesetzgebung dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.				
h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen,	h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn *[FR: unverändert]*			
1. wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen,	1. ~~wenn~~ diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen~~,~~ oder *[FR: unverändert]*			

[16)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2. oder wenn kein Entscheidspielraum besteht.	2. ~~oder wenn~~ kein ~~Entscheidspielraum~~Entscheidungsspielraum besteht. *[FR: unverändert]*			
i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.				
k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.				
l Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.				
m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.	m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen~~,~~ und regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement ~~und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an~~.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 …				
Art. 21 Wahl, Wiederwahl und Anzahl der Richterinnen und Richter 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. Er kann nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.	**Art. 21** Wahl~~, Wiederwahl~~ und Anzahl der Richterinnen und Richter 1a Der Grosse Rat beschliesst a die Anzahl der Vollzeitstellen für Oberrichterinnen und Oberrichter, b die Anzahl der Vollzeitstellen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, c die Anzahl der Vollzeitstellen für Richterinnen und Richter der weiteren Gerichtsbehörden, d die Anzahl der Stellen für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, e die Anzahl der Stellen für Fachrichterinnen und Fachrichter,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f die Anzahl der Stellen für Laienrichterinnen und Laienrichter, g die Anzahl der Vollzeitstellen für Vorsitzende der Schlichtungsbehörden.			
2 Der Grosse Rat regelt durch Dekret a die Höchstzahl der Stellen für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie für die Vorsitzenden der regionalen Schlichtungsbehörden, b die Höchstzahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern, Laienrichterinnen und Laienrichtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, c die Wahlvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind. 3 … 4 … 5 …	2 *Aufgehoben.*			
Art. 22 Wahl, Anstellung und Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Grosse Rat wählt die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte. [2] Die Generalstaatsanwaltschaft stellt die leitenden und die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an und begründet mit diesen Arbeitsverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag.	[2a] Der Grosse Rat beschliesst a die Anzahl der Vollzeitstellen für leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für leitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, b die Anzahl der Vollzeitstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.			
[3] Der Grosse Rat legt nach Anhörung der Justizkommission und nach Anhörung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes die Höchstzahl der Stellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte durch Dekret fest.	[3] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 29 Wählbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.	[1a] Bei der Besetzung der Stellen ist dafür zu sorgen, dass beide Amtssprachen nach Bedarf vertreten sind.			
[2] Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen a die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, b die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, c die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, d die Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts, e die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Steuerrekurskommission, g die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, h die Präsidentin oder der Präsident der Enteignungsschätzungskommission, i die Präsidentin oder der Präsident der Bodenverbesserungskommission, k die oder der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, l die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung.				
Art. 45 Spruchkörper [1] Die Urteilsfindung erfolgt in Dreierbesetzung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	**Art. 45** Spruchkörper¶ 1. Allgemeines			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit. Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter. Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet a die Präsidentin oder der Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen 1. Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Prozessführung,	[3] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2. Nichteintretensverfügungen oder -entscheide, 3. Abschreibungsverfügungen oder -entscheide; b ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern in allen übrigen Fällen. [4] Begehren um Abberufung von hauptamtlichen Behördenmitgliedern werden durch die Zivilabteilung in Fünferbesetzung behandelt. [5] Bei Bedarf sind die Richterinnen und Richter zur gegenseitigen Aushilfe verpflichtet.				
	Art. 45a 2. Handelsgericht [1] Die Urteile des Handelsgerichts werden durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. Auf Antrag aller Parteien im Schriftenwechsel oder auf Anordnung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters wirken eine weitere hauptamtliche Richterin oder ein weiterer hauptamtlicher Richter und eine dritte Fachrichterin oder ein dritter Fachrichter mit.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Dem Handelsgericht gehören kaufmännische Fachrichterinnen und Fachrichter an. [3] Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit sowie für alle im summarischen Verfahren zu beurteilenden Angelegenheiten ist die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichts oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter zuständig.			
	Art. 45b 3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht [1] Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter. [2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.	*Antrag Regierungsrat I*	***Art. 45b*** *3. Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* *[1] Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen oder Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter.* *[2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Psychologie oder der Medizin.*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Ist der Sachverhalt erstellt oder stellen sich keine fachspezifischen Fragen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern.		*[3] Ist der Sachverhalt erstellt oder stellen sich keine fachspezifischen Fragen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern.*	
	[4] Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über		*[4] Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von ihr oder ihm bezeichnete hauptamtliche Richterin bzw. ein von ihr oder ihm bezeichneter hauptamtlicher Richter entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über*	
	a vorsorgliche Massnahmen,		*a vorsorgliche Massnahmen,*	
	b die unentgeltliche Rechtspflege,		*b die unentgeltliche Rechtspflege,*	
	c die Abschreibung des Verfahrens,		*c die Abschreibung des Verfahrens,*	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,		*d Beschwerden gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,*	
	e Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,		*e Beschwerden gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,*	
	f Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,		*f Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,*	
	g Beschwerden in den Fällen von Artikel 439 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[17)].			
Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit				

[17)] SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[18].	[1] Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert ~~20 000~~ 30'000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ~~(ZPO)~~(Zivilprozessordnung, ZPO)[19].			
[2] Sie entscheiden über Beschwerden				
a betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen sowie Sicherstellungen,				
b gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ,	b gegen Zwischenverfügungen und ~~Zwischenentscheide~~ entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege~~-~~,			
c gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,				
d gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide,				

[18] SR 272
[19] SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e nach Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[20)]. 3 Sie genehmigen, soweit erforderlich, Vergleiche. 4 Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt. 5 Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit einer Abteilungspräsidentin oder eines Abteilungspräsidenten kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden. 6 Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann eine Besetzung nach Artikel 56 verlangen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				

[20)] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[7] In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.				
Art. 67 Zusammensetzung und Sitz [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. [3] Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein.	**Art. 67** ~~Zusammensetzung und~~ Sitz [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht.~~ Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.~~ [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Das Jugendgericht befindet sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland und benützt dessen Infrastruktur. [5] Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des örtlich zuständigen Regionalgerichts.				
	Art. 67a Zusammensetzung [1] Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein. [3] Die Fachrichterinnen und Fachrichter verfügen über eine hinreichende Ausbildung oder Berufserfahrung in der Jugendrechtspflege oder Jugendhilfe, insbesondere in Erziehung, Sozialdiensten oder Beratungsstellen. [4] Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 69 Zusammensetzung, Sitz und Gliederung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Steuerrekurskommission. Sie hat ihren Sitz in Bern. [2] Sie setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [3] Sie gliedert sich in zwei Kammern bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer gleichen Anzahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern.	**Art. 69** ~~Zusammensetzung, Sitz und Gliederung~~ [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			
	Art. 69a Zusammensetzung und Gliederung [1] Die Steuerrekurskommission setzt sich zusammen aus zwei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Sie gliedert sich in zwei Kammern, bestehend je aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern in der derselben Anzahl.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. [4] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden.			
Art. 70 Spruchkörper [1] Vorsitzende oder Vorsitzender der Kammer ist eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. [2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzenden. [3] Die Steuerrekurskommission urteilt gewöhnlich in einem Spruchkörper bestehend aus einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.	[1] *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3a] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzungswesens.			
[4] Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter,	[4] Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter, wenn *[FR: unverändert]*			
a wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann,	a ~~wenn~~ ein Rekurs oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann, *[FR: unverändert]*			
b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,	b ~~wenn~~ die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist, *[FR: unverändert]*			
c wenn der streitige Steuerbetrag 10 000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt,	c ~~wenn~~ der streitige Steuerbetrag ~~10 000~~ 10'000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt,			
d wenn sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet,	d ~~wenn~~ sich ein Rekurs oder eine Beschwerde einzig gegen die Kostenverlegung richtet, *[FR: unverändert]*			
e wenn ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist.	e ~~wenn~~ ein Rekurs oder eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid zu beurteilen ist. *[FR: unverändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann die Streitsache zur Beurteilung der Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				
Art. 73 Wählbarkeit [1] Die Fachrichterinnen und Fachrichter müssen Sachverständige in den Bereichen des Steuerrechts, der Landwirtschaft oder des Bau- und Schätzwesens sein.	**Art. 73** *Aufgehoben.*			
Art. 74 Zusammensetzung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Rekurskommission, die letztinstanzlich über Beschwerden betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie betreffend das Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten entscheidet. [2] Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihre Funktion nebenamtlich aus.			
Art. 75 Spruchkörper [1] Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. [1a] Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen oder -entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann. [2] Die Kommission urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Rechts, der Medizin oder der Psychologie.			
Art. 76 Zusammensetzung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht. [2] Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [3] Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Präsidentin oder einen ausserordentlichen Präsidenten ernennen.	[4] Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihre Funktion nebenamtlich aus.			
Art. 77 Spruchkörper				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. [1a] Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann. [2] Bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist den regionalen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.	[3] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich des Bauwesens, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft oder in verwandten Bereichen.			
Art. 78 Zusammensetzung [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Bodenverbesserungskommission.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. [3] Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall eine ausserordentliche Präsidentin oder einen ausserordentlichen Präsidenten ernennen.	[4] Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident üben ihre Funktion nebenamtlich aus.			
Art. 79 Spruchkörper [1] Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. [1a] Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Fachrichterinnen und Fachrichter sind Sachverständige im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Kulturtechnik.			
Art. 81 Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper [1] Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura. [2] Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest.	**Art. 81** ~~Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper~~Sitz [2a] Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte erfolgt durch das Obergericht.			
[3] Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 EG ZSJ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.	[4] *Aufgehoben.*			
[5] Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.	[5] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.	[6] *Aufgehoben.*			
	Art. 81a Zusammensetzung und Spruchkörper [1] Das Regionalgericht setzt sich zusammen aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie Laienrichterinnen und Laienrichtern. [2] Den Vorsitz hat eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. [3] Das Regionalgericht urteilt mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 9 EG ZSJ a in Zivilsachen als Einzelgericht, b in Strafsachen als Einzelgericht oder als Kollegialgericht. [4] In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.			
Art. 84 Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur	**Art. 84** ~~Zusammensetzung, Vorsitz und Infrastruktur~~Allgemeines			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für jede Gerichtsregion besteht eine Schlichtungsbehörde. [2] Die Schlichtungsbehörde setzt sich aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. [3] Sie kann die Infrastruktur des jeweiligen Regionalgerichts benützen. [4] Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügt über eine Aussenstelle im Berner Jura.	[2] *Aufgehoben.*			
	Art. 84a Zusammensetzung [1] Die Schlichtungsbehörde setzt sich zusammen aus Vorsitzenden sowie aus Fachrichterinnen und Fachrichtern. [2] Die Vorsitzenden müssen über die nötige Schlichtungskompetenz verfügen. [3] Die Voraussetzungen für die Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter richten sich nach der ZPO. [4] Die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Schlichtungsbehörden erfolgt durch das Obergericht.			
Art. 89 Zusammensetzung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus				
a der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt,				
b zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts,				
c leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,				
d Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,				
e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt,				
f Jugendanwältinnen und Jugendanwälten.	f Jugendanwältinnen und Jugendanwälten~~.~~[1]			
	g Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten,			
	h Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälten.			
	[1a] Die Generalstaatsanwaltschaft teilt die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zu.			
[2] Die beiden Amtssprachen müssen angemessen vertreten sein.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Wahl [1] Wahlbehörde ist das Obergericht. [2] Die im Anwaltsregister eingetragenen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Bernischen Anwaltsverbandes gewählt.	*[FR: geändert]*			
Art. 15 Amtsdauer [1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich. [2] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.	*[FR: geändert]*			
Art. 42a Nachforderungsrecht [1] Die Anwältin oder der Anwalt darf von der Klientschaft kein Honorar fordern.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt. [3] Das Honorar gemäss Absatz 2 wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt.	[2] Sie oder er hat jedoch ein Nachforderungsrecht nach den Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege, sofern ein solches im anwendbaren Prozessrecht vorgesehen ist. Nachforderbar ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der Entschädigung und dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) ergibt.			
	3. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft	**6.1** ***Aufgehoben.***			
Art. 28 [1] Die Vollzugsbehörde setzt eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids nach der StPO in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.	**Art. 28** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie beantragt dem Zwangsmassnahmengericht spätestens innert 48 Stunden seit der Anordnung die Aufrechterhaltung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft. [3] Für das Verfahren sind die Bestimmungen der StPO sinngemäss anwendbar. [4] Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen durchgeführt.				
Art. 52 Beschwerde an das Obergericht [1] Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden. [2] Betrifft eine Beschwerde den drohenden Vollzug einer verjährten Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Massnahme, kann die betroffene Person innert 30 Tagen direkt beim Obergericht Beschwerde führen. Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt im Beschwerdeverfahren vor Obergericht über Parteirechte.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*		*Antrag Kommission I*
	Bern, 12. Februar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 2. Mai 2025 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Kocher Hirt		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.6508 / 2021.DIJ.7431
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)

Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Aufhebung)

Inhalt

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung ... 3
2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung ... 3
2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» ... 4
2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen ... 4
2.5 Übrige Änderungen ... 4
2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe ... 5

3. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5
3.1 EG ZSJ ... 5
3.1.1 Art. 6 ... 5
3.1.2 Art. 7 ... 6
3.1.3 Art. 11 ... 7
3.1.4 Art. 12 ... 7
3.1.5 Art. 16 Abs. 1 ... 7
3.1.6 Art. 20 Abs. 1 ... 8
3.1.7 Art. 26 ... 8
3.1.8 Art. 28 Abs. 4 ... 8
3.1.9 Art. 36 Abs. 3 ... 8
3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m ... 8
3.1.11 Art. 39 Abs. 1 ... 9
3.1.12 Art. 45 Abs. 1 ... 9
3.1.13 Art. 49 Abs. 1 ... 9
3.1.14 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4 ... 9
3.1.15 Art. 69a ... 9
3.1.16 Art. 71 Abs. 2 ... 9
3.1.17 Art. 93 Abs. 5 ... 10
3.2 GSOG ... 10
3.2.1 Art. 11a ... 10
3.2.2 Art. 18 Abs. 1 ... 10
3.2.3 Art. 21 und 22 ... 10
3.2.4 Art. 29 Abs. 1a ... 10
3.2.5 Art. 45, 45a und 45b ... 11
3.2.6 Art. 57 Abs. 1 ... 12
3.2.7 Art. 67 und 67a ... 13
3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70 ... 13

3.2.9 Art. 73 14
3.2.10 Art. 74 Abs. 3 14
3.2.11 Art. 75 Abs. 3 14
3.2.12 Art. 76 Abs. 4 15
3.2.13 Art. 77 Abs. 3 15
3.2.14 Art. 78 Abs. 4 15
3.2.15 Art. 79 Abs. 2 15
3.2.16 Art. 81 und 81a 15
3.2.17 Art. 84 und 84a 16
3.2.18 Art. 89 17
3.3 KAG 17
3.3.1 Art. 14 17
3.3.2 Art. 15 17
3.3.3 Art. 42a 17
3.4 JVG 18
3.4.1 Art. 28 18
3.4.2 Art. 52 Abs. 3 18
3.5 BRSD 18
3.6 VKD 18
3.6.1 Art. 6 Abs. 1 18
3.6.2 Art. 36 Abs. 2 19
3.6.3 Art. 43 Abs. 2 19
3.6.4 Art. 51 Abs. 1 Bst. a 19
3.7 GSD 19
3.7.1 Art. 3 Abs. 4 19
3.7.2 Art. 4 Abs. 3a 19

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 20

5. Finanzielle Auswirkungen 20

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 20

7. Auswirkungen auf die Gemeinden 20

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 20

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 20

10. Anträge 23

1. Zusammenfassung

Aufgrund der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[1], die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, und der Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[2], die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, bedarf es einer Anpassung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[3], des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[4], des Kantonalen Anwaltsgesetztes (KAG)[5] und des Dekrets über die Gerichtssprachen (GSD)[6]. Mit der Teilrevision des EG ZSJ und des GSOG wird auch der als Postulat überwiesenen Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» Rechnung getragen, die eine

[1] SR 312.0
[2] SR 272
[3] BSG 271.1
[4] BSG 161.1
[5] BSG 168.11
[6] BSG 161.13

spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten verlangt hat. Dazu sind Bestimmungen im EG ZSJ, im GSD und im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)[7] anzupassen. Zudem wird das Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)[8] aufgehoben und die noch erforderlichen Inhalte werden ins GSOG überführt. Gleichzeitig werden im EG ZSJ und im GSOG weitere Revisionsanliegen umgesetzt. Auf Antrag der Justizverwaltungsleitung bzw. der Strafvollzugsbehörden wird überdies ein Artikel des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG)[9] aufgehoben und ein anderer angepasst. Schliesslich werden die Anliegen der in der Wintersession 2023 eingereichten und in der Sommersession 2024 angenommenen Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung

Die StPO ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934. Bereits kurz nach Inkrafttreten der StPO wurden im Zuge der Anwendung der neuen Bestimmungen kritische Stimmen in der Praxis laut, die auf problematische Aspekte der neuen StPO hinwiesen. Infolge dessen wurden in den Räten parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, die – mitunter aufgrund von einzelnen Gerichtsentscheiden – punktuelle Änderungen der StPO verlangten. Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der StPO verabschiedet[10]. Sie trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aus Sicht der Strafgerichtsbarkeit sind im Zusammenhang mit dem Double Instance Prinzip in erster Linie das EG ZSJ und das GSOG anzupassen. Mit der Streichung des Nachforderungsrechts amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte (Art. 135 Abs. 4 StPO) ist ausserdem die Anpassung von Art. 42a KAG erforderlich.

2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2023 Änderungen der ZPO verabschiedet[11]. Die neuen Bestimmungen sollen den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtsdurchsetzung verbessern. Es handelt sich um die erste umfassende Revision der seit dem 1. Januar 2011 geltenden ZPO. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 beschlossen, die Revision auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die geänderte ZPO räumt den Kantonen neu die Kompetenz ein, für internationale Handelsstreitigkeiten das Handelsgericht für zuständig zu erklären (Art. 6 Abs. 2 Bst. b−d sowie 3, 4 Bst. c und 6 nZPO). Zudem kann das kantonale Recht vorsehen, dass in diesen Fällen auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (vgl. Art. 129 Abs. 2 nZPO)[12].

Die Zuständigkeiten sind im EG ZSJ und im GSOG geregelt, die Gerichtssprachen im GSD und die Verfahrenskosten im VKD, weshalb es naheliegend ist, diese Erlasse auf kantonaler Ebene

[7] BSG 161.12
[8] BSG 161.11
[9] BSG 341.1
[10] BBl 2022 1560
[11] BBl 2023 786
[12] Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, Die Revision der ZPO vom 17. März 2023, in SJZ 119/2023, S. 815 ff.

anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen für internationale Handelsstreitigkeiten die Einführung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit und eine Anpassung der Sprachenregelung vor.

2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern»

Mit der Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» wurde verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten einzurichten. Die Motion wurde am 16. September 2021 vom Grossen Rat als Postulat angenommen, weil damals noch unklar war, wie sich die Revision der ZPO auf Bundesebene entwickeln wird. Aufgrund der nunmehr verabschiedeten Änderungen der ZPO und der zur Umsetzung auf kantonaler Ebene vorgesehenen Anpassungen des EG ZSJ, des GSD und des VKD (vgl. Ziff. 2.2 hiervor) kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen

Das BRSD legt konkrete Höchstzahlen für die ordentlichen Richterstellen der obersten Gerichte, der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden sowie für die Staatsanwaltsstellen fest. Es regelt ferner die Anzahl der Laienrichterinnen und Laienrichter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter und die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für deren Wahl (vgl. Art. 1 BRSD). Der Bedarf für die Festlegung solcher Höchstzahlen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform, weil keine Erfahrungswerte vorlagen, definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet. Daher wird dem Grossen Rat die Aufhebung des BRSD beantragt. Die weiterhin erforderlichen Regelungsgegenstände werden in das GSOG überführt.

2.5 Übrige Änderungen

- Das Amt für Justizvollzug beantragte die Anpassung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, weil künftig die Universitären Psychiatrischen Dienste die Tätigkeit als amtliche Sachverständige übernehmen werden.

- Beantragt wurde auch die Änderung von Art. 6 Abs. 4 EG ZSJ, weil der Verweis auf Art. 165 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)[13] nicht mehr korrekt sei. Die Bestimmung ist aufgehoben worden. Seit dem 1. Januar 2021 ist Art. 942 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[14] massgebend.

- Die Justizverwaltungsleitung hat weitere Änderungen beantragt. Diese betreffen die Zuständigkeit des Obergerichts und des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Handelsgerichts (Art. 45 Abs. 2 GSOG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 12 Abs. 4 EG ZSJ), das Abschreiben des Verfahrens (Art. 12 Abs. 5 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterinnen bzw. –richter, respektive des Spruchkörpers der Zivilkammer (Art. 45 Abs. 1 GSOG i.V.m Art. 12

[13] SR 221.411
[14] SR 220

Abs. 3 EG ZSJ), die Öffentlichkeit der Urteilsberatung (Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterinnen und -richter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes (Art. 45 Abs. 3 Bst. a GSOG) und die Zusammensetzung des Spruchkörpers bei Beschwerden gegen oder im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 45 Abs. 3 GSOG). Zudem wurde die Änderung von Art. 18 Abs. 1 Bst. m GSOG, von Art. 52 JVG und von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 EG ZSJ beantragt, sowie die Aufhebung von Art. 11 Abs. 1 EG ZSJ.

- Die Sicherheitsdirektion hat die Aufhebung von Art. 28 JVG, die Anpassung von Art. 38 Abs. 2 Bst. m EG ZSJ und die Schaffung eines neuen Art. 69a EG ZSJ beantragt.

Die beantragten Änderungen wurden in die Vorlage übernommen. Ferner wurden die Anliegen der Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt. Zwar wurde die Motion erst in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat angenommen; sie betrifft aber den gleichen Regelungsgegenstand. Ausserdem wurden die mit der Motion verlangten Änderungen bei der Gerichtsorganisation grösstenteils bereits aufgrund anderer Revisionsanträge in die Vorlage aufgenommen. Mit der vorliegenden Revision kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe

Aufgrund des Parallelismus der Rechtsetzungsformen gibt es vorliegend zwei Vorlagen: eine Gesetzesvorlage mit der Revision des EG ZSJ und den indirekten Änderungen des GSOG, des KAG, und des JVG sowie eine Dekretsvorlage mit der Aufhebung des BRSD und der Anpassung des GSD und des VKD. Grundsätzlich ist pro Erlassvorlage ein Vortrag erforderlich. Davon kann jedoch ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Anpassung eines Dekrets erfordert. Vorliegend führt die Aufhebung des BRSD zu Änderungen im GSOG und die Anpassungen des EG ZSJ und des GSOG bewirken die Anpassung zweier Dekrete (GSD und VKD). Aufgrund des engen Sachzusammenhangs wurde entschieden, für beide Vorlagen einen einzigen Vortrag zu verfassen. Nur so ist gewährleistet, dass die Zusammenhänge nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 EG ZSJ

3.1.1 Art. 6

3.1.1.1 Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ wird dahingehend geändert, dass das Obergericht als einzige kantonale Instanz in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO gestrichen wird. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ). Dem steht nach der Änderung der ZPO nichts mehr entgegen, weil sie nur noch die örtliche und nicht mehr die funktionelle Zuständigkeit regelt[15]. War die Eidgenossenschaft Klägerin, fiel dies bisher in die Zuständigkeit des Handelsgerichts, nicht aber, wenn sie Beklagte war. Das Hinzuziehen von Fachrichterinnen

[15] Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, a.a.O., S. 817

und Fachrichtern ist bei Direktprozessen gegen den Bund, die regelmässig sehr komplex und technisch sind (z. B. weil sie IT-Projekte, den Strassenbau, den Tunnelbau oder andere Bauprojekte betreffen), wünschenswert bzw. erforderlich. Inhaltlich sind im Wesentlichen diejenigen Rechtsgebiete zu beurteilen, die das Handelsgericht behandelt. Das Handelsgericht ist im Rechtsalltag als erstinstanzliches Gericht zudem verhandlungserfahren und hat viel Übung in Vergleichsverhandlungen, was nicht zuletzt den Parteien zugutekommt. Die Zivilkammern des Obergerichts, die bisher die Klagen gegen den Bund behandelten, sind dagegen typischerweise Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ). Zusätzlich wird die Bestimmung ergänzt, so dass auch ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zivilabteilung bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit und für die vorsorgliche Beweisführung zuständig sein kann.

3.1.1.2 Art. 6 Abs. 3

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

3.1.1.3 Art. 6 Abs. 4

Der Verweis auf Art. 165 HRegV wird angepasst. Die entsprechende Regelung ist neu in Art. 942 OR zu finden.

3.1.2 Art. 7

3.1.2.1 Art. 7 Abs. 1

Dieser Absatz wird mit Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ergänzt. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Begründung zu Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ).

3.1.2.2 Art. 7 Abs. 2

Richten die Kantone ein Handelsgericht ein, sind die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO zwingend dem Handelsgericht zuzuweisen, sofern nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen[16]. Dies gilt auch für die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. b ZPO, sofern der Kanton für diese das Handelsgericht für zuständig erklärt. Einzig die Einführung von Streitwertgrenzen ist zulässig[17]. Damit erweist sich Art. 7 Abs. 2 Satz 2 als bundesrechtswidrig und ist aufzuheben.

3.1.2.3 Art. 7 Abs. 3

Das Handelsgericht ist neu auch zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO. Vorausgesetzt ist, dass die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft, der Streitwert mindestens 100'000 Franken beträgt, die Parteien der Zuständigkeit des Handelsgerichts zustimmen und im Zeitpunkt dieser Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im

[16] BGE 140 III 155, E. 4
[17] BBl 2006 7261

Ausland hat. Damit wird der Forderung im Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» nachgekommen.

3.1.3 Art. 11

Gestützt auf die Diskussionen in den eidgenössischen Räten ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens gemäss nZPO abschliessend sind. Art. 11 ist deshalb bundesrechtswidrig und aufzuheben.

3.1.4 Art. 12

3.1.4.1 Art. 12 Abs. 3

Zwei redaktionelle Änderungen werden vorgenommen. Ergänzend wird zur Zuständigkeit der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters festgehalten, dass sie oder er für die Stundung, die Ratenzahlung und den Erlass der Gerichtskosten gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO zuständig ist.

3.1.4.2 Art. 12 Abs. 4

Der Wortlaut wird an den neuen Art. 45a Abs. 3 GSOG angepasst. Anstatt die Bezeichnung juristisches Mitglied wird die Bezeichnung hauptamtlicher Richter bzw. hauptamtliche Richterin verwendet.

3.1.4.3 Art. 12 Abs. 5

In diesem Absatz wird «vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter» gestrichen. Damit sollen Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden, wenn im Zeitpunkt des Dahinfallens das Kollegialgericht tagt.

3.1.5 Art. 16 Abs. 1

Bei der Öffentlichkeit des Verfahrens im Zivilprozess wird die Urteilsberatung gestrichen. Die Öffentlichkeit der Urteilsberatung ist im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV][18], Art. 54 Abs. 2 ZPO) nicht vorgesehen und einzig in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft gesetzlich verankert. Die öffentliche Urteilsberatung dient sowohl beim Bundesgericht als auch beim kantonalen Verwaltungsgericht primär der Rechtsfortbildung, indem die abschliessend schriftlich aufgeworfenen Argumente öffentlich gegeneinander abgewogen werden. Die Rechtsfortbildung steht demgegenüber gerade bei erstinstanzlichen Zivilverfahren nicht im Vordergrund. Hier geht es primär um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Fällung eines Urteils. In der Praxis der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Bern kam diese Bestimmung denn auch kaum je zur Anwendung. Eine öffentliche Urteilsberatung in Zivilverfahren sollte nach den Schlussvorträgen (Plädoyers) der beteiligten Parteien erfolgen, die ihrerseits unmittelbar an die Durchführung des Beweisverfahrens anschliessen. Sie

[18] SR 101

setzt jedoch eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis und den mündlich vorgetragenen Argumenten der Parteien voraus, weshalb die Beratung in der Regel nicht unmittelbar im Anschluss an die Vorträge erfolgen kann. Die Verhandlung muss vielmehr abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die damit einhergehende Verzögerung des Verfahrens ist nicht im Sinne der Beteiligten. Ohnehin sind erstinstanzlich in Zivilsachen, ausser bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, keine Kollegialgerichte vorgesehen, womit eine Urteilsberatung von vornherein entfällt.

3.1.6 Art. 20 Abs. 1

Das Vollzitat des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[19] ist hier einzufügen, weil Art. 11 EG ZSJ aufgehoben wird. In der französischen Version erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung in Bst. a.

3.1.7 Art. 26

Das Kapitel «Internationale Rechtshilfe» in der StPO wurde mit Art. 55a StPO ergänzt, weshalb der Randtitel von Art. 26 EG ZSJ entsprechend angepasst wird.

3.1.8 Art. 28 Abs. 4

In der Praxis der internationalen Rechtshilfe ergibt sich nicht selten die Situation, dass das Recht des ersuchten Staates für eine Zwangsmassnahme eine richterliche Anordnung verlangt, nach schweizerischem Recht dagegen allein die Staatsanwaltschaft für die Anordnung zuständig ist. Diese Situation tritt vor allem im Verkehr mit Staaten aus dem Bereich des Common Law auf. Der häufigste Fall betrifft die Beschlagnahme von Vermögenswerten. Der ersuchte Staat ist in solchen Fällen zur Gewährung von Rechtshilfe regelmässig nur bereit, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt. Deshalb legt die neue Bestimmung von Art. 55a StPO fest, dass das Zwangsmassnahmengericht in diesem Fall zuständig ist. Im Kanton Bern genehmigt das kantonale Zwangsmassnahmengericht solche Massnahmen.

3.1.9 Art. 36 Abs. 3

Die Tätigkeit als amtliche Sachverständige wird neu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern übertragen.

3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m

Die Anordnung von Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts (Art. 364a StPO) oder während des Gerichtsverfahrens (Art. 364b StPO) wird neu im Bundesrecht geregelt. Für Art. 28 JVG bleibt kein Anwendungsbereich mehr, weshalb er aufgehoben werden soll (vgl. hinten Art. 28 JVG). Dementsprechend ist der Verweis anzupassen.

[19] SR 210

3.1.11 Art. 39 Abs. 1

Diese Bestimmung verweist für Entscheide über Entsiegelungsgesuche auf den neuen Art. 248a Abs. 1 Bst. a StPO.

3.1.12 Art. 45 Abs. 1

Das Vollzitat des JVG ist neu hier einzufügen, da es in Art. 38 Abs. 2 Bst. m aufgehoben worden ist.

3.1.13 Art. 49 Abs. 1

Das Zitat wird angepasst (neu ohne Erlassdatum).

3.1.14 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4

Damit die Terminologie einheitlich ist und mit dem Bundesrecht übereinstimmt, wird hier die Formulierung und ein Verweis angepasst.

3.1.15 Art. 69a

Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Aufhebung von stationären Massnahmen und ambulanten Behandlungen ist in Art. 69 Abs. 3 Bst. i und Bst. p EG ZSJ geregelt. Gemäss aktueller Kompetenzordnung hebt nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde eine Massnahme auf. Ist die Aufhebung rechtskräftig, entscheidet nötigenfalls das Gericht über die Anordnung einer anderen Massnahme oder einer Verwahrung oder den Vollzug einer Reststrafe. In Fällen, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung zu entscheiden ist, muss oft Sicherheitshaft angeordnet werden, was zu einem erheblichen Aufwand führt. Wird bei der Aufhebung einer Massnahme der Instanzenzug ausgeschöpft, kann ausserdem wertvolle Wiedereingliederungszeit verloren gehen, weil beispielsweise eine Therapie nicht weitergeführt oder neu begonnen werden kann. Der neue Art. 69a EG ZSJ soll es ermöglichen, dass die Aufhebung einer Massnahme und die Rechtsfolgen der Aufhebung in einem einzigen Entscheid beurteilt werden können, für den das Gericht zuständig ist[20]. Mit dem neuen Art. 69a EG ZSJ wird somit eine Ausnahme vom Grundsatz, dass für die Aufhebung der Massnahmen gemäss Art. 62c Abs. 1 und Art. 63a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)[21] die Vollzugsbehörde zuständig ist, geschaffen. Art. 69a EG ZSJ betrifft jedoch nur Fälle, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung der Massnahmen zu entscheiden ist. Für die anderen Fälle bleibt die Vollzugsbehörde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.

3.1.16 Art. 71 Abs. 2

Der Verweis auf das Jugendstrafgesetz wird an die neue Fassung[22] angepasst.

[20] BGE 145 IV 167, E. 1.5
[21] SR 311.0
[22] BBl 2022 2993

3.1.17 Art. 93 Abs. 5

Für die Festlegung der Vollzugskostenbeiträge kann die Jugendanwaltschaft neu bei den Steuerbehörden die Steuerdaten der beitragspflichtigen Personen einholen, wenn die notwendigen Informationen bei diesen nicht beschafft werden können.

3.2 GSOG

3.2.1 Art. 11a

Der Begriff der Besonderen Rechnung in Art. 11 Abs. 3 GSOG wird in Art. 11a konkretisiert. Neu wird explizit festgehalten, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft eine Besondere Rechnung gemäss Art. 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[23] führen. Die Justizverwaltungsleitung regelt die Art und Weise der Rechnungsführung in Abweichung von Art. 55 Abs. 2 FHG durch Reglement.

3.2.2 Art. 18 Abs. 1

3.2.2.1 Art. 18 Abs. 1 Bst. h

Die Aufzählung wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

3.2.2.2 Art. 18 Abs. 1 Bst. m

Die bis anhin festgehaltene Anstellungsbefugnis wird aufgehoben, weil sie bereits in Art. 19 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[24] PG geregelt ist.

3.2.3 Art. 21 und 22

Als Folge der Aufhebung des BRSD sind die Delegationsbestimmungen in Art. 21 Abs. 2 und in Art. 22 Abs. 3 GSOG aufzuheben. Der Grosse Rat beschliesst jedoch weiterhin über die Anzahl der entsprechenden Stellen, was im neuen Art. 21 Abs. 1a und im neuen Art. 22 Abs. 2a GSOG geregelt wird. Aus redaktionellen Gründen wird der Titel von Art. 21 angepasst.

3.2.4 Art. 29 Abs. 1a

Im BRSD ist mehrfach festgehalten, dass bei der Besetzung der Stellen dafür zu sorgen ist, dass beide Amtssprachen angemessen vertreten sind (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 BRSD). Diese Voraussetzung wird ins GSOG übernommen, wobei neu eine Vertretung beider Amtssprachen nach Bedarf festgelegt wird. Diese Formulierung macht deutlich, dass sich die Vertretung der beiden Amtssprachen nach den Bedürfnissen der Praxis zu richten hat.

[23] BSG 620.0
[24] BSG 153.01

3.2.5 Art. 45, 45a und 45b

Die Aufhebung des BRSD führt dazu, dass die Bestimmungen unter dem Titel «Spruchkörper» ergänzt werden müssen. Für eine bessere Übersicht ist es sinnvoll, eine Gliederung vorzunehmen. Neu werden unter dem Titel Spruchkörper drei Artikel geschaffen (Art. 45, Art. 45a und Art. 45b GOSG). Art. 45 GSOG regelt die allgemeinen Vorschriften, Art. 45a GSOG die Vorgaben für das Handelsgericht und Art. 45b GSOG jene für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

3.2.5.1 Art. 45

Hier wird der Randtitel «1. Allgemeines» hinzugefügt. Abs. 2 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45a Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben. Abs. 3 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45b Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben.

3.2.5.2 Art. 45a

Diese neue Bestimmung regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten für das Handelsgericht und trägt daher den Randtitel «2. Handelsgericht».

3.2.5.3 Art. 45a Abs. 1

Diese Bestimmung übernimmt unverändert die ersten zwei Sätze aus dem geltenden Art. 45 Abs. 2 GSOG, wobei «juristisches Mitglied» durch «hauptamtliche Richterin oder hauptamtlicher Richter» ersetzt wird.

3.2.5.4 Art. 45a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 1 BRSD übernommen, wobei die sprachlichen Voraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Art. 29 Abs. 1a nGSOG).

3.2.5.5 Art. 45a Abs. 3

Der letzte Satz im bisherigen Art. 45 Abs. 2 GSOG wird übernommen. Zudem wird dieser Absatz mit der Zuständigkeit für summarische Verfahren ergänzt. In diesen Verfahren ist der Einbezug von externem Fachwissen nicht notwendig, weil die Parteien die Tatsachen lediglich glaubhaft machen müssen und das Gericht einen vorläufigen Entscheid fällt. Eine einzelrichterliche Zuständigkeit kommt zudem auch dem Ziel des summarischen Verfahrens, zeitnah einen Entscheid zu fällen, entgegen.

3.2.5.6 Art. 45b

Dieser neue Artikel regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts.

3.2.5.7 Art. 45b Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.5.8 Art. 45b Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 2 BRSD übernommen.

3.2.5.9 Art. 45b Abs. 3 und Abs. 4

Diese Bestimmungen werden aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen und durch zusätzliche Anwendungsfälle einzelrichterlicher Zuständigkeit erweitert. Die einzelrichterliche Zuständigkeit ermöglicht einen schnelleren Entscheid und ist effizienter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter im Anwendungsbereich von Abs. 3 neu auch über vorsorgliche Massnahmen (vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG][25] und Art. 68 Abs. 4 VRPG für den Entzug der aufschiebenden Wirkung), die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 111 VRPG) und die Abschreibung des Verfahrens (vgl. Art. 39 VRPG). Zudem wird die einzelrichterliche Zuständigkeit auf die Behandlung von Beschwerden in den Fällen von Art. 439 Abs. 1 ZGB ausgeweitet. Das bedeutet, die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung, gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sofern der Sachverhalt erstellt ist oder sich keine fachspezifischen Fragen stellen. Ordnet eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung wegen psychischer Störungen an, hat das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person zu entscheiden, die vom Gericht unabhängig sein muss und insbesondere nicht fachkundiges Mitglied des Spruchkörpers sein darf[26]. In diesen Fällen ist im Entscheidzeitpunkt der massgebliche Sachverhalt jedenfalls in medizinischer Hinsicht erstellt und fachspezifische Fragen werden dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht durch das Gutachten beantwortet, weshalb auf den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern verzichtet werden kann.

3.2.6 Art. 57 Abs. 1

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht verlangt. Die Streitwertgrenze wird daher neu auf 30'000 Franken festgesetzt. Diese Höhe orientiert sich an Art. 74 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[27]. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Änderung nicht sehr viele Fälle betroffen sein werden. Dem Gericht wird es zudem unbenommen bleiben, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung trotz tiefem Streitwert auch weiterhin in der Besetzung nach Art. 56 (Spruchkörper) zu beurteilen.

[25] BSG 155.21
[26] BGE 148 III 1
[27] SR 173.110

3.2.7 Art. 67 und 67a

Der bisherige Art. 67 GSOG wird in zwei Artikel aufgeteilt, weil er mit Bestimmungen aus dem BRSD zu ergänzen ist. Art. 67 GSOG regelt neu nur noch den Sitz des Jugendgerichts. Die Zusammensetzung des Jugendgerichts wird in Art. 67a GSOG geregelt.

3.2.7.1 Art. 67

Der Randtitel lautet neu nur noch «Sitz». Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 werden in Art. 67a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 GSOG verschoben. Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 bleiben unverändert.

3.2.7.2 Art. 67a

Der Randtitel «Zusammensetzung» wird aus Art. 67 GSOG übernommen.

3.2.7.3 Art. 67a Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.7.4 Art. 67a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 67 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.7.5 Art. 67a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 8 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.7.6 Art. 67a Abs. 4

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70

Die Regelungen im BRSD zur Steuerrekurskommission werden hier eingefügt, weshalb es gerechtfertigt ist, einen neuen Art. 69a GSOG zu schaffen und die Randtitel anzupassen.

3.2.8.1 Art. 69

Neu wird nur noch der Sitz der Steuerrekurskommission geregelt, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und in Art. 69a Abs. 1 und Abs. 2 GSOG verschoben.

3.2.8.2 Art. 69a

Diese neue Bestimmung erhält den Randtitel «Zusammensetzung und Gliederung», der Teil des Randtitels des bisherigen Art. 69 GSOG war.

3.2.8.3 Art. 69a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.4 Art. 69a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.8.5 Art. 69a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.8.6 Art. 69a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.7 Art. 70

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und in den neuen Art. 69a GSOG verschoben. Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert. Neu werden in Abs. 3a die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Steuerrekurskommission ergänzt, die bisher in Art. 9 Abs. 3 BRSD und Art. 73 GSOG geregelt waren.

3.2.9 Art. 73

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter sind neu in Art. 70 Abs. 3a GSOG geregelt, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

3.2.10 Art. 74 Abs. 3

Im neuen Abs. 3 wird ergänzend festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 10 Abs. 1 BRSD).

3.2.11 Art. 75 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die bisher in Art. 10 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.12 Art. 76 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 11 Abs. 1 BRSD).

3.2.13 Art. 77 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Enteignungsschätzungskommission, die bisher in Art. 11 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.14 Art. 78 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihre Funktion nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 12 Abs. 1 BRSD).

3.2.15 Art. 79 Abs. 2

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bodenverbesserungskommission, die bisher in Art. 12 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.16 Art. 81 und 81a

Die Regelungen zu den Regionalgerichten im BRSD werden eingefügt, weshalb ein neuer Art. 81a GSOG geschaffen wird und die Randtitel angepasst werden.

3.2.16.1 Art. 81

Dieser Artikel regelt nur noch den Sitz der Regionalgerichte, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Absatz 2a regelt neu die Verteilung der Stellen auf die Regionalgerichte und entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 BRSD. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird. Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben und in Art. 81a GSOG verschoben.

3.2.16.2 Art. 81a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung und Spruchkörper» (vgl. Randtitel des bisherigen Art. 81 GSOG).

3.2.16.3 Art. 81a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.16.4 Art. 81a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 5 GSOG übernommen.

3.2.16.5 Art. 81a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 4 GSOG übernommen.

3.2.16.6 Art. 81a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 6 GSOG übernommen.

3.2.17 Art. 84 und 84a

Die Regelungen zu den regionalen Schlichtungsbehörden im BRSD werden übernommen. Ein neuer Art. 84a GSOG wird eingefügt und die Randtitel werden angepasst.

3.2.17.1 Art. 84

Der Randtitel wird angepasst und lautet neu «Allgemeines». Absatz 2 wird aufgehoben und in Art. 84a GSOG verschoben.

3.2.17.2 Art. 84a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung» (vgl. den bisherigen Art. 84 GSOG).

3.2.17.3 Art. 84a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 84 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.17.4 Art. 84a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 1 BRSD übernommen.

3.2.17.5 Art. 84a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.17.6 Art. 84a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 4 BRSD übernommen. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird.

3.2.18 Art. 89

3.2.18.1 Art. 89 Abs. 1

Die Aufzählung wird um die beiden neuen Funktionen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte ergänzt.

3.2.18.2 Art. 89 Abs. 1a

Im neuen Abs. 1a wird festgehalten, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zuteilt. Dies war bisher in Art. 15 Abs. 3 BRSD geregelt.

3.3 KAG

3.3.1 Art. 14

Anpassung des Titels in der französischen Fassung an die deutsche Fassung.

3.3.2 Art. 15

Anpassung des Titels in der französischen Fassung an die deutsche Fassung.

3.3.3 Art. 42a

Die Bestimmung regelt das Nachforderungsrecht amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte. Nach aArt. 135 Absatz 4 Buchstabe b StPO war die beschuldigte Person verpflichtet, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu bezahlen, wenn sie zu den Verfahrenskosten verurteilt wurde und sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Diese Bestimmung wurde aufgehoben. Die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht werden im jeweils anwendbaren Prozessrecht geregelt[28]. Dort wird auch festgelegt, welche Behörde zuständig ist zur Feststellung, ob eine Person finanziell in der Lage ist, die Nachzahlung zu leisten[29]. Zwar ist die Nachzahlungspflicht in der StPO gestrichen worden, davon nicht berührt sind aber die Zivil- und die Verwaltungsrechtspflege. Aufgrund der Streichung der Nachzahlungspflicht in der StPO ist Art. 42a KAG zu präzisieren. Er ist dahingehend anzupassen, dass für die Nachzahlungspflicht auf das jeweilige Prozessrecht verwiesen wird.

[28] Art. 123 ZPO und Art. 113 VRPG mit Verweis auf die ZPO
[29] Art. 14a EG ZSJ und Art. 88 VRPG

3.4 JVG

3.4.1 Art. 28

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als kantonales Instrument ist mit dem Inkrafttreten von Art. 364a StPO nicht mehr von Bedeutung. Es gibt keinen Anwendungsbereich mehr für diese Bestimmung, weshalb sie und der Titel «6.1 Vollzugrechtliche Sicherheitshaft» aufgehoben werden.

3.4.2 Art. 52 Abs. 3

Art. 52 Abs. 1 JVG legt fest, dass gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG (vgl. Art. 53 JVG). Die Entscheide des Obergerichts kann die Generalstaatsanwaltschaft mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anfechten[30]. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich in geeigneter Weise an Vollzugsentscheidungen beteiligen kann. Zur Begründung führt es aus, es wäre systemwidrig, wenn es erstmals Rügen der Generalstaatsanwaltschaft zu beurteilen hätte, weil sich diese am kantonalen Verfahren nicht habe beteiligen können[31]. Weder Art. 90 Abs. 4 GSOG noch Art. 12 VRPG bieten eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Zulassung der Generalstaatsanwaltschaft in einem Beschwerdeverfahren nach VRPG. Es drängt sich daher auf, in Art. 52 JVG neu einen Abs. 3 einzufügen und damit eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

3.5 BRSD

Das BRSD wird aufgehoben. Der Bedarf für die Festlegung von Höchstzahlen für Richterstellen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform mangels Erfahrungswerten definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits gewisse Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet.

3.6 VKD

3.6.1 Art. 6 Abs. 1

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden, weil es bei knapp über 30'000 Franken liegenden Streitwerten und der Verwendung der englischen Sprache zu einem spürbaren Mehraufwand kommen kann.

[30] BGE 139 IV 199, E. 2
[31] BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 1.4

3.6.2 Art. 36 Abs. 2

Da die ZPO neu in Art. 6 Abs. 1 VKD vollständig zitiert wird, ist hier nur die Abkürzung zu verwenden.

3.6.3 Art. 43 Abs. 2

Für Klagen gegen den Bund in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ist neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), weshalb die Kostenregelung in Art. 43 Abs. 2 VKD angepasst und der Verweis auf Bst. f gestrichen wird. Die Übertragung der Zuständigkeit vom Obergericht zum Handelsgericht soll in jeder Hinsicht, so auch im Kostenpunkt vollzogen werden. Es leuchtet nicht ein, weshalb bei einer Klage gegen den Kanton (vor Regionalgericht) deutlich höhere Gerichtskosten zu bezahlen sind als bei einer Klage gegen den Bund (vor Handelsgericht). Zudem haben die klagenden Unternehmer oftmals einen ausserkantonalen Sitz. Ein in Zürich domiziliertes Unternehmen beispielsweise könnte die Klage beim Handelsgericht Zürich einreichen. Da der Kanton Zürich jedoch keine Kostenprivilegierung kennt, ist dies finanziell nicht attraktiv. Wird die Klage aufgrund des Kostenprivilegs in Bern angehoben, dürfte sich dies zu Lasten der bernischen Steuerzahlenden auswirken.

3.6.4 Art. 51 Abs. 1 Bst. a

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht verlangt. Entsprechend wird der obere Gebührenrahmen für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht neu auf 15'000 Taxpunkte festgelegt. Die Anhebung des seit langem unveränderten Gebührenrahmens erlaubt es dem Gericht, die Verfahrenskosten differenzierter, einzelfallgerechter und dem konkreten Fall angepasst festzulegen. Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts sind die Gebührenrahmen bundesrechtlich festgelegt, weshalb sie nicht geändert werden.

3.7 GSD

3.7.1 Art. 3 Abs. 4

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO können Parteieingaben neu in englischer Sprache eingereicht werden.

3.7.2 Art. 4 Abs. 3a

Das Verfahren kann in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache instruiert werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an die Bundesgesetzgebung. Sie sind daher umzusetzen, auch wenn sie nicht im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich werden die geänderten Bestimmungen weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden finanzielle Auswirkungen haben.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist von tendenziell höheren Gerichtskosten (z.B. Übersetzungskosten gemäss Art. 59 VKD) und Ausbildungskosten für das Gerichtspersonal auszugehen. Zudem ist mit zusätzlichen Kosten für technische Hilfsmittel zu rechnen. Hingegen ist von einer eher geringen Anzahl Fälle, die in Englisch verhandelt werden, auszugehen. Aus diesem Grund ist momentan kein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen ersichtlich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen zusätzliche Kosten durch das Hinzuziehen von externen Personen entstehen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlagen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlagen keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt haben.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 3. Juli 2024, für die Änderung des EG ZSJ und die Aufhebung des BRSD eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 7. Oktober 2024. Insgesamt gingen 68 Stellungnahmen ein. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu oder verzichtet auf Bemerkungen zu diesem. Aufgrund zahlreicher Anregungen wurde die Vorlage aber punktuell angepasst: Bei der Aufhebung von Art. 6 Abs. 3 EG ZSJ handelte es sich um einen Fehler, der rückgängig gemacht wurde. In Art. 71 Abs. 2 EG ZSJ wurde der Verweis auf die revidierte Fassung des Jugendstrafgesetzes angepasst. Zudem wurde Art. 45b Abs. 3 GSOG geändert und ein neuer Abs. 4 eingefügt. Die Aufhebung von Art. 42a KAG wurde rückgängig gemacht, weil diese Bestimmung auch in der Zivil- und Verwaltungsrechtspflege Anwendung findet. In Art. 43 Abs. 2 VKD wurde schliesslich der Verweis auf Bst. f gestrichen. Ausserdem wurden die rein redaktionellen Änderungsvorschläge übernommen. Weitere Anträge:

- Angeregt wird seitens der EVP Kanton Bern, dem Mediationsverfahren generell ein stärkeres Gewicht zu verleihen.
  Mediation ist eine Form der Streitbeilegung und eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Die Art. 213 bis Art. 218 ZPO regeln das Verhältnis der Mediation zum zivilprozessualen Verfahren abschliessend, weshalb kein Spielraum für eine kantonale Regelung besteht.

- Die Grünen Kanton Bern wünschen unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung eine Prüfung der Einführung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in den Rechtsmittelverfahren vor den Strafkammern des Obergerichts, wenn es um die Beurteilung von Übertretungen oder geringfügigen Vergehen geht.
  Nach Art. 19 Abs. 2 StPO können Bund und Kantone erstinstanzlich für die Beurteilung bestimmter Fälle ein Einzelgericht vorsehen, für das Rechtsmittelverfahren fehlt jedoch eine entsprechende Kompetenz.

- Zudem fordern die Grünen Kanton Bern, es seien verbindlichere Zeitvorgaben zum Ansetzen und Durchführen von Verhandlungen und dem Ausfertigen von schriftlichen Urteilserwägungen in der Zivil- und Strafjustiz und im Bereich Strafbefehlsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu erlassen.
  Das Prozessrecht ist auf Bundesebene geregelt, weshalb die Verfahrensdauer nicht mit Zeitvorgaben für einzelne Verfahrensschritte beschleunigt werden kann.

- Ebenso wird von den Grünen Kanton Bern eine Prüfung der Frage angeregt, ob der Einsatz von Laienrichterinnen und -richtern noch zeitgemäss ist.
  Laienrichter/-innen in Gerichtsverfahren haben zur demokratischen Abstützung des Justizsystems eine lange Tradition. Es ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb ein Spruchkörper bestehend ausschliesslich aus Juristinnen und Juristen effizienter urteilen sollte als ein Gremium, welches auch mit Laienrichterinnen und -richtern besetzt ist. Die Diskussion über die Frage, ob Laienrichterinnen und Laienrichter noch zeitgemäss sind, sprengt ausserdem den Rahmen dieses Revisionsprojekts, welches auf die Umsetzung der StPO- und ZPO-Änderungen und der Motion Freudiger (M 271-2023) fokussiert.

- Der Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist der Ansicht, Art. 43 Abs. 2 VKD sei ersatzlos zu streichen. Für Streitigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO (Klagen gegen den Bund) sei neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig. Bei den Klagen gegen den Bund handle es sich häufig um Verfahren mit hohem Streitwert aus Werkverträgen, insbesondere im Bereich Tiefbauten (Autobahnen etc.) oder Informatik. Weshalb diese Verfahren mit deutlich tieferen Gerichtskosten bearbeitet werden sollten, als wenn etwa der Bund das Unternehmen einklage, sei nicht ersichtlich. Zudem bestehe die Gefahr, dass entsprechende aufwendige Verfahren einzig deshalb im Kanton Bern geführt würden, weil Bern anders als andere Kantone tiefere Gebühren verrechne. Auch eine Sonderbestimmung für Streitigkeiten aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz rechtfertige sich nicht.
  Für Klagen gegen den Bund in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ist neu das Handelsgericht und nicht mehr das Obergericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), weshalb die Kostenregelung in Art. 43 Abs. 2 VKD angepasst und der Verweis auf Bst. f gestrichen wird. Das Kostenprivileg für Verfahren nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e soll hingegen beibehalten werden, weil sich für diese Verfahren nichts ändert und es sich um eine Spezialmaterie handelt.

- Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) beantragt eine Änderung bzw. Ergänzung von Art. 60 EG ZSJ. Die Gemeinden sollten im Gemeindebussenverfahren, sofern dieses durch Einsprache an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte weitergeleitet wird,

als Verfahrensbeteiligte behandelt werden, weil sie sonst nicht genügend informiert würden.
Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen. Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens[32]. Entgegen der Meinung des VBG trifft es nicht zu, dass die Gemeinden keine Kenntnis von der Erledigung der Sache erhalten. Die Orientierung der Gemeinde ist im geltenden Recht vorgesehen; allfällige Probleme im Vollzug dieser Regelung sind nicht auf dem Gesetzgebungsweg zu lösen. Ausserdem sind Behörden auch in anderen Bereichen der Rechtspflege nicht allein deshalb als Partei an Verfahren zu beteiligen, weil sie das zur Anwendung kommende Recht erlassen haben.

- Die Grünen Kanton Bern beantragen, der Vortrag sei zu Art. 11 EG ZSJ mit Erläuterungen zu den zukünftigen Verfahrenszuständigkeiten zu ergänzen. Zudem sei eine Ordnungsfrist zur Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Urteilseröffnung zu stipulieren.
  Der Kanton Bern hat im Bereich der Straf- und Zivilverfahren wegen der bundesrechtlichen Kompetenz keine Möglichkeiten, die Verfahrensdauer mit gesetzgeberischen Massnahmen im Verfahrensrecht wie Zeitvorgaben für einzelne Verfahrensschritte zu beschleunigen.

- Der Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) fordert eine Ergänzung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, wonach französischsprachige Personen Anspruch auf Untersuchung und Begutachtung durch französischsprachige Sachverständige haben.
  Die Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie hat für eine rechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmung zu sorgen, welche auch den Anspruch von französischsprachigen Personen auf Untersuchung und Begutachtung durch französischsprachige Sachverständige umfasst. Das Anliegen des CAF ist mit anderen Worten vom gesetzlichen Auftrag bereits erfasst.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, die Demokratische Juristinnen und Juristen Bern und die Grünen Kanton Bern fordern, dass auf die Erweiterung der einzelrichterlichen Zuständigkeit im neuen Artikel 45b Abs. 3 GSOG (insbesondere Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 7) zu verzichten sei. Bei Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung oder gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung wie auch bei einer Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit dürfe der Rechtsschutz nicht geschwächt werden.
  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Für diese Verfahren ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer eine ärztliche Begutachtung notwendig. Dadurch wird das Fachwissen in das Verfahren eingebracht. Die Einzelrichterinnen und -richter sind für die Würdigung von Fachgutachten ausreichend qualifiziert. Durch den Wechsel zur einzelrichterlichen Zuständigkeit werden die gerichtlichen Ressourcen besser eingesetzt, wodurch die Verfahren effizienter und schneller geführt werden können, was auch im Sinne der Betroffenen ist.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz beantragt, dass auf die Erhöhung der Streitwertgrenze in Art. 57 Abs. 1 GSOG zumindest im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder diesbezüglicher Ersatzforderungen verzichtet wird.

[32] Art. 58 bis 60 des Gemeindegesetzes vom 16.März 1998 (GG; BSG 170.11)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Die Erhöhung der Streitwertgrenze dient der Effizienzsteigerung. Mit der einzelrichterlichen Zuständigkeit tritt kein Rechtsschutzverlust ein. Vielmehr liegt gerade im Bereich der Sozialhilfe eine schnellere und effizientere Klärung von Rechtsstreitigkeiten auch im Interesse der Betroffenen und dient damit dem Rechtsschutz. Soweit die Verfahren kostenpflichtig sind, ist ausserdem von tieferen Verfahrenskosten auszugehen.

- Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und die Grünen Kanton Bern kritisieren, dass in Art. 51 Abs. 1 Bst. a VKD die Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht erhöht werden soll. Vorgeschlagen wird, für Beschwerden ohne Streitwert einen neuen Bst. a^{bis} einzufügen und den Gebührenrahmen für diese Fälle bei 300 bis 7000 Taxpunkten zu belassen.
  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Motion Freudiger (M 271-2023) umgesetzt werden. Der Zugang zur Rechtspflege in kostenpflichtigen Verfahren ist für Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten durch die unentgeltliche Rechtspflege weiterhin gewährleistet. Soweit es um Verfahren geht, die aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich kostenlos sind (so z.B. Verfahren nach Sozialhilfegesetz), hat die Anhebung des Gebührenrahmens keine Auswirkungen.

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Gesetzes- und Dekretsänderungen zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 449
Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 107.1 | 108.1 | 109.1 | 121.1 | 122.11 | 122.20 | 152.01 | 152.05 | 152.321 | 153.01 | 153.41 | 155.21 | 169.11 | 213.316 | 213.319 | 271.1 | 341.1 | 410.11 | 410.51 | 432.210 | 433.12 | 435.11 | 437.11 | 551.1 | 551.4 | 620.0 | 622.1 | 721.0 | 811.01 | 812.11 | 815.21 | 836.11 | 842.11 | 860.1 | 860.2 | 860.3 | 861.1 | 910.1 | 935.52 | 935.90
Aufgehoben: 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 18 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen, über die Behörden Personendaten bearbeiten.			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 2 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten: a Personendaten: Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person. b betroffene Person: Person, über die Personendaten bearbeitet werden. c besonders schützenswerte Personendaten natürlicher Personen: 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 2. Daten über die ethnische Herkunft, 3. Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre, 4. genetische Daten, 5. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes, 7. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. d besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, 2. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. e Datensammlung: Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. f Bearbeiten: Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, insbesondere deren Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen, Vernichten. g Bekanntgeben: Das Übermitteln und Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen. h Profiling mit hohem Risiko: Jede automatisierte Auswertung von Personendaten, um wesentliche persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	i Behörden: 1. Organe und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden einschliesslich ihrer Anstalten und Körperschaften, mit Ausnahme der Stimmberechtigten, 2. Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, 3. Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten, mit Ausnahme der Stimmberechtigten. k Datenschutzbehörden: 1. kantonale Datenschutzbehörde (Art. 34 ff.), 2. gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden (Art. 41).			
	Art. 3 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für a die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch Behörden, b die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen durch Behörden, mit Ausnahme der Abschnitte 3 und 5.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Bearbeitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen, gilt dieses Gesetz nicht. [3] Nimmt eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt sie nicht hoheitlich, a ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[2)] sinngemäss anwendbar, b richtet sich die Aufsicht der Datenschutzbehörden weiterhin nach diesem Gesetz. [4] Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Verfahren vor a Gerichtsbehörden, b der Staatsanwaltschaft, c verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden.			
	2 Bearbeitung von Personendaten			

2) SR 235.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2.1 Grundsätze			
	Art. 4 Rechtsgrundlage [1] Die Behörde darf Personendaten bearbeiten, soweit dies a gesetzlich vorgesehen ist oder b der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. [2] Sie darf besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko betreiben, wenn zusätzlich a eine Grundlage im Gesetz dazu ermächtigt, b es für die Erfüllung einer im Gesetz festgelegten Aufgabe unentbehrlich ist oder c die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.			
	Art. 5 Bearbeitung bei besonderer Gefahrenlage			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Behörde darf Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, wenn die Bearbeitung notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			
	Art. 6 Zweckbindung [1] Der Zweck der Bearbeitung muss bestimmt sein. [2] Personendaten dürfen a nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck vereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft worden sind, b zu einem anderen Zweck bearbeitet werden, wenn es dieses Gesetz erlaubt oder die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt hat.			
	Art. 7 Verhältnismässigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Personendaten und die Art der Bearbeitung müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar sein.			
	Art. 8 Richtigkeit und Vollständigkeit [1] Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck der Bearbeitung verlangt, vollständig sein.			
	Art. 9 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen [1] Die Bearbeitung ist technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, was bereits ab der Planung zu berücksichtigen ist. [2] Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie dem Risiko für die betroffenen Personen angemessen sein. [3] Durch geeignete Voreinstellungen ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 10 Datensicherheit [1] Wer Personendaten bearbeitet, sorgt mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen für eine dem Risiko für die betroffenen Personen angemessene Datensicherheit. [2] Die Grundsätze der Informations- und Cybersicherheitsgesetzgebung gelten sinngemäss.			
	Art. 11 Verantwortung [1] Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist jene Behörde verantwortlich, die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt. [2] Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung beteiligt, a stellt jede sicher, dass ein Erlass, eine schriftliche Weisung oder eine schriftliche Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Bearbeitung verantwortlich ist, b sind alle Behörden für die ganze Bearbeitung verantwortlich, wenn keine Regelung vorliegt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 Buchstabe a oder teilen sie der betroffenen Person auf Anfrage mit.			
	Art. 12 Bearbeitung durch beauftragte Dritte [1] Die Behörde kann Dritte mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragen, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie es die Behörde selbst tun dürfte, und b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht entgegensteht. [2] Sie vergewissert sich insbesondere, dass die beauftragten Dritten die Datensicherheit gewährleisten. [3] Die beauftragten Dritten dürfen die Bearbeitung nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde an weitere Personen übertragen.			
	2.2 Besondere Bearbeitungsformen			
	Art. 13 Beschaffung [1] Die Behörde beschafft Personendaten in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die verwaltungsinterne Beschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht. [3] Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, weist die Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hin.			
	Art. 14 Bekanntgabe [1] Die Behörde darf Personendaten an andere Behörden oder Private bekanntgeben, wenn a eine Rechtsgrundlage gemäss Artikel 4 dazu ermächtigt, b die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder c es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie darf Personendaten an andere Behörden ausserdem bekanntgeben, wenn diese begründet darlegen, dass sie zur Bearbeitung von den verlangten Personendaten berechtigt sind. [3] Sie verweigert die Bekanntgabe, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Bekanntgabe entgegenstehen.			
	Art. 15 Bekanntgabe ins Ausland [1] Die Behörde darf Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn ein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann durch a einen völkerrechtlichen Vertrag, b einen Feststellungsbeschluss des Bundesrates nach der Datenschutzgesetzgebung des Bundes oder c andere hinreichende Garantien. [2] Abweichend von Absatz 1 darf die Behörde Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interessens notwendig ist, b die betroffene Person ausdrücklich in eine oder mehrere bestimmte Bekanntgaben eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht hat und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat oder c die Bekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.			
	Art. 16 Vernichtung, Aufbewahrung und Archivierung [1] Die Behörde vernichtet nicht mehr benötigte Personendaten. [2] Sie legt für jede Datensammlung fest, ob und wie lange die Personendaten aufzubewahren sind. Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsbestimmungen. [3] Sie darf Personendaten über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahren, soweit diese a weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken benötigt werden oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind. 4 Für die Archivierung und den Zugang zu den archivierten Personendaten gilt die Archivgesetzgebung.			
	2.3 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke			
	Art. 17 1 Die Behörde darf Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bearbeiten, sofern a sie die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder pseudonymisiert, b die betroffenen Personen im Fall einer Bekanntgabe der Ergebnisse nicht bestimmbar sind. 2 Sie darf Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass die Empfängerin oder der Empfänger a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Personendaten Dritten nur mit vorgängiger Zustimmung der Behörde weitergibt, die ihr oder ihm die Daten bekanntgegeben hat, c für die Datensicherheit sorgt.			
	3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten			
	3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme			
	Art. 18 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen [1] Die Behörde prüft für geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten mit einer Risikoanalyse, ob ein hohes Risiko für die betroffenen Personen besteht. [2] Ein hohes Risiko ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung, namentlich wenn a besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder b der öffentliche Raum systematisch und umfangreich überwacht wird. [3] Besteht ein hohes Risiko, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 19 Datenschutzfolgenabschätzung [1] Die Datenschutzfolgenabschätzung enthält mindestens a die Beschreibung der geplanten Bearbeitung, b die Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen, c die Schutzmassnahmen.			
	Art. 20 Vorabkontrolle [1] Die Behörde unterbreitet der zuständigen Datenschutzbehörde geplante, wiederkehrende Bearbeitungen von Personendaten zur Stellungnahme, wenn a sich aus der Risikoanalyse ein hohes Risiko für die betroffenen Personen ergibt und b Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet werden. [2] Sie unterbreitet der Datenschutzbehörde auch wesentliche Änderungen solcher Bearbeitungen. [3] Die Datenschutzbehörde nimmt die Vorabkontrolle innert angemessener Frist vor.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.2 Register- und Verzeichnispflicht			
	Art. 21 Registerpflicht [1] Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen. [2] Die kantonalen Behörden melden ihr für die Aufnahme in diesem Register a ihre Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten und deren Zweck, b Profiling mit hohem Risiko, c algorithmische Entscheidsysteme mit hohem Risiko für die betroffenen Personen. [3] Die gemeinderechtlichen und die landeskirchlichen Behörden führen ihre eigenen Register.	a ihre Datensammlungen mit ~~besonders schützenswerten~~ Personendaten und deren Zweck,		*Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Angaben zu den Datensammlungen sowie Ausnahmen von der Melde- und Registerführungspflicht für Datensammlungen ohne Risiko für die betroffenen Personen.			[4] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Angaben zu den Datensammlungen sowie Ausnahmen von der Melde- und Registerführungspflicht für Datensammlungen ~~ohne~~ mit geringem Risiko für die betroffenen Personen.
	Art. 22 Verzeichnispflicht für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte [1] Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte führen ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten und deren Zwecke, bei denen Personendaten bearbeitet werden. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Verzeichnispflicht für Bearbeitungen ohne Risiko für die betroffenen Personen.			
	3.3 Informationspflicht			
	Art. 23 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten [1] Die Behörde informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten, auch wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Information enthält mindestens Angaben über a die Behörde samt Kontaktdaten, b die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung, c den Einsatz von algorithmischen Entscheidsystemen mit einem hohen Risiko für die betroffene Person, d die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, e die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, f die Rechte der betroffenen Person.			
	Art. 24 Ausnahmen von der Informationspflicht [1] Die Behörde verzichtet auf die Information, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Information entgegenstehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie kann auf die Information verzichten, wenn a die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt oder b diese aus der Rechtsgrundlage hervorgehen.			
		Art. 24a Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung [1] Die Behörde informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung), indem sie die Entscheidung entsprechend kennzeichnet. [2] Sie gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen.		*Antrag Kommission* *Antrag Kommission* *Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		[3] Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. [4] Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn die betroffene Person nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) oder nach einem anderen Gesetz vor dem Entscheid nicht angehört werden muss.		*Antrag Kommission* *Antrag Kommission*
	3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit			
	Art. 25 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörden [1] Die Behörde meldet der zuständigen Datenschutzbehörde möglichst innert 72 Stunden seit Bekanntwerden des Vorfalls eine Verletzung der Datensicherheit, die zu einem hohen Risiko für die betroffene Person führen kann. [2] Eine Verletzung der Datensicherheit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn Personendaten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a verloren gehen, b unbeabsichtigt oder unberechtigt gelöscht, vernichtet oder verändert werden, c Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. [3] Beauftragte Dritte melden der Behörde unverzüglich eine Verletzung der Datensicherheit.			
	Art. 26 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person [1] Die Behörde benachrichtigt die betroffene Person über die Verletzung der Datensicherheit, wenn die Umstände dies erfordern oder die zuständige Datenschutzbehörde es verlangt. [2] Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffene Person zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen kann.			
	Art. 27 Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person [1] Die Behörde verzichtet auf die Benachrichtigung der betroffenen Person, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen. [2] Sie kann auf die Benachrichtigung verzichten, wenn a die Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die einen Schaden bei der betroffenen Person verhindert haben, b durch Massnahmen sichergestellt werden konnte, dass kein hohes Risiko mehr für die betroffene Person besteht, oder c die Benachrichtigung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.			
	4 Rechte der betroffenen Person			
	Art. 28 Auskunftsrecht [1] Jede Person kann von der Behörde Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. [2] Sie kann nicht im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Behörde, die Personendaten von beauftragten Dritten bearbeiten lässt, bleibt auskunftspflichtig.			
	Art. 29 Inhalt und Modalitäten der Auskunft [1] Die betroffene Person erhält die erforderliche Auskunft, damit sie ihre Rechte geltend machen kann, insbesondere a die bearbeiteten Personendaten als solche, b die von der Behörde bei der Beschaffung von Personendaten mitzuteilenden Angaben, c die Aufbewahrungsdauer von Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer, d die verfügbaren Angaben über die Herkunft von Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft worden sind. [2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Auskunft durch Verordnung.			
	Art. 30 Einschränkung des Auskunftsrechts [1] Die Behörde verweigert die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder b überwiegende öffentliche oder private Interessen der Auskunft entgegenstehen.			
	Art. 31 Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung [1] Die betroffene Person kann von der Behörde namentlich verlangen, dass sie a unrichtige Personendaten berichtigt, b widerrechtlich bearbeitete Personendaten vernichtet, c die Folgen der Widerrechtlichkeit auf andere Weise beseitigt oder d die Widerrechtlichkeit feststellt. [2] Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit von Personendaten, so hat sie die Richtigkeit zu beweisen. [3] Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk aufgenommen wird.			
	Art. 32 Recht auf Bekanntgabe des Entscheids			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so ist der Entscheid, namentlich zur Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten und zum Bestreitungsvermerk, den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.			
	Art. 33 Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an private Personen [1] Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, so kann sie die Bekanntgabe ihrer Personendaten an private Personen sperren lassen. [2] Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn a die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder b die private Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann. [3] Verlangt eine private Person die Bekanntgabe gemäss Absatz 2 Buchstabe b, hört die Behörde die betroffene Person vor der Bekanntgabe an.			
	5 Datenschutzbehörden			
	5.1 Kantonale Datenschutzbehörde			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34 Stellung [1] Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbstständige Organisationseinheit. [2] Sie ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. [3] Sie ist administrativ der Direktion für Inneres und Justiz zugeordnet.			
	Art. 35 Leitung [1] Die oder der Beauftragte für Datenschutz leitet die kantonale Datenschutzbehörde. [2] Sie oder er ist eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen. [3] Auf sie oder ihn finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.	[3] Sie oder er hat die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers. ~~Auf sie oder ihn~~ Im Übrigen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder sinngemäss Anwendung.		*Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 36 Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz 1 Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag der Findungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren. 2 Die Wiederwahl ist möglich.			
	Art. 37 Findungskommission 1 Der Findungskommission gehören an a die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, b die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission, c die Direktorin oder der Direktor für Inneres und Justiz, d ein weiteres Mitglied des Regierungsrates.	a ~~die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission~~ eine Vertretung aus dem Präsidium der Justizkommission, b ~~die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission~~ eine Vertretung aus dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission,		*Antrag Kommission* *Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Findungskommission kann weitere Personen beratend beiziehen.			
	[3] Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichstand den Stichentscheid.	[3] Die ~~Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission~~ Vertretung aus dem Präsidium der Justizkommission führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichstand den Stichentscheid.		*Antrag Kommission*
	[4] Die Sekretärin oder der Sekretär der Geschäftsprüfungskommission führt das Sekretariat.	[4] Die Sekretärin oder der Sekretär der ~~Geschäftsprüfungskommission~~ Justizkommission führt das Sekretariat.		*Antrag Kommission*
	Art. 38 Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz	**Rückweisung des Artikels in die Kommission zur Überarbeitung -** Mit der Auflage, den Oberaufsichtsartikel zu präzisieren.		*Antrag Regierungsrat I*
	[1] Die Geschäftsprüfungskommission übt die Aufsicht über die oder den Beauftragten für Datenschutz aus.			
	[2] Sie trägt der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz besonders Rechnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 39 Budget, Aufgaben- und Finanzplan [1] Die kantonale Datenschutzbehörde erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. [2] Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.			
	Art. 40 Haushaltsführung [1] Für die Haushaltsführung der kantonalen Datenschutzbehörde gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält. [2] Die kantonale Datenschutzbehörde a entscheidet im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal, b bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Budgets abschliessend, wobei für Investitionen die ordentlichen Ausgabenbefugnisse gelten, c führt eine besondere Rechnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] In Abweichung von Artikel 55 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[3)] regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.			
	5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde			
	Art. 41 [1] Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit 25'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Angehörigen sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Datenschutzbehörde. [2] Sie regeln die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörde in einem Reglement. [3] Die Datenschutzbehörde a ist fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet, b verfügt über das notwendige Fachwissen und über hinreichende Ausgabenbefugnisse.			

3) BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5.3 Aufgaben			
	Art. 42 Aufgaben [1] Die Datenschutzbehörden a überwachen die Anwendung der Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit, b nehmen die Vorabkontrolle vor, c behandeln Eingaben von betroffenen Personen betreffend die Verletzung von Datenschutzbestimmungen als aufsichtsrechtliche Anzeige, d beraten die Behörden bei der Anwendung der Datenschutzbestimmungen sowie die betroffenen Personen über ihre Rechte und vermitteln zwischen ihnen, e wahren die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft über ihre Personendaten erteilt werden kann, f nehmen Stellung zu Erlassentwürfen und Massnahmen, soweit sie den Datenschutz betreffen, g reichen auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	h arbeiten mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen, i informieren die Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf über ihre Tätigkeit. 2 Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht das Register der kantonalen Datensammlungen. 3 Sie nimmt zu Erlassentwürfen und Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde nur Stellung, soweit sie den Datenschutz erheblich betreffen, namentlich weil sie Bearbeitungen zur Folge haben, aus denen sich ein hohes Risiko im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 ergibt.			
	Art. 43 Aufsicht im Allgemeinen 1 Die gemeinderechtliche Datenschutzbehörde und die landeskirchliche Datenschutzbehörde beaufsichtigen die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich. 2 Die kantonale Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die übrigen Behörden und übt die Oberaufsicht aus.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 44 Schweigepflicht [1] Die Datenschutzbehörden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten es erfordern. [2] Sie sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.			
	Art. 45 Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen [1] Die Datenschutzbehörden prüfen von sich aus oder gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit bei Behörden und beauftragten Dritten. [2] Sie können dabei a schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Nachweise einholen, b Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen und weitere Prüfungshandlungen durchführen sowie sich Bearbeitungen vorführen lassen. [3] Die Behörde und die beauftragten Dritten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a unterstützen die Datenschutzbehörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, b können sich nicht auf besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. [4] Erfolgt die Überprüfung gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige, so ist die anzeigende Person über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen der Anzeige innerhalb von höchstens drei Monaten zu informieren.			
	Art. 46 Empfehlungen [1] Stellen die Datenschutzbehörden eine drohende oder bestehende Verletzung von Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit fest, so empfehlen sie, welche Massnahmen zu ergreifen sind. [2] Folgt die Behörde einer Empfehlung nicht, teilt sie dies der zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist unter Angabe der Gründe mit.			
	Art. 47 Verwaltungsmassnahmen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Folgt die Behörde bei einer drohenden erheblichen oder bestehenden erheblichen Verletzung von Datenschutzbestimmungen einschliesslich der Datensicherheit einer Empfehlung nicht, kann die zuständige Datenschutzbehörde verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise vernichtet werden. [2] Im Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 kann die kantonale Datenschutzbehörde keine Verfügungen erlassen.			
	Art. 48 Zuständigkeit für Beschwerden [1] Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörde sind bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechtbar. [2] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar: a der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, b der kantonalen Datenschutzbehörde, c der landeskirchlichen Datenschutzbehörde.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Verfügungen der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht sind beim Obergericht anfechtbar.			
	Art. 49 Zusammenarbeit [1] Die Datenschutzbehörden a arbeiten soweit sinnvoll untereinander und mit anderen Aufsichtsstellen zusammen, b können insbesondere Stellungnahmen und Aufsichtshandlungen anderer Aufsichtsstellen berücksichtigen und ihre eigenen bekanntgeben. [2] Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können im Kanton Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies mit der kantonalen Datenschutzbehörde schriftlich vereinbart ist. [3] Die kantonale Datenschutzbehörde a kann in anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegen ein marktübliches Honorar Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit es mit ihr schriftlich vereinbart ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b ist für die Aufsicht von kantonalen digitalen Leistungen zuständig, wenn Gemeinden diese Leistungen nutzen.			
	Art. 50 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit [1] Die kantonale Datenschutzbehörde berichtet ihrem Wahlorgan jährlich und den beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften bei Bedarf über ihre Tätigkeit. [2] Die Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit einer eigenen Datenschutzbehörde sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Datenschutzbehörden selbst. [3] Die Datenschutzbehörden informieren die Öffentlichkeit bei Bedarf.			
	6 Verfahren und Rechtsschutz			
	Art. 51 Anwendbare Bestimmungen [1] Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung.			
	Art. 52 Prozessvertretung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Zur Prozessvertretung im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680[4)] sind neben Anwältinnen und Anwälten gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz zugelassen, die sich nach ihren Statuten mit den Anliegen des Datenschutzes befassen und die Vertretung von Personen in Datenschutzfragen vorsehen.			
	Art. 53 Anfechtungsobjekte [1] Anfechtbar sind Verfügungen der Behörden, insbesondere Entscheide über Auskunftsgesuche und über Gesuche auf Berichtigung oder Vernichtung sowie Bekanntgabe von Personendaten. [2] Anfechtbar sind auch das Verweigern oder Verzögern solcher Verfügungen.			
	Art. 54 Behördenbeschwerde [1] Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begehren abgelehnt worden sind.			
	Art. 55 Gebühren [1] Übt die betroffene Person ihre Rechte nach Artikel 28 bis 33 aus, zahlt sie dafür keine Gebühren.			

4) CELEX Nr. 32016L0680

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Behörde kann Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt.			
	7 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 56 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.			
	8 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	8.1 Übergangsbestimmungen			
	Art. 57 Laufende Bearbeitungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Artikel zum Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 9), zur Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen (Art. 18), zur Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 19) und zur Vorabkontrolle (Art. 20) sind nicht anwendbar auf Bearbeitungen, die bereits der zuständigen Datenschutzbehörde zur Stellungnahme unterbreitet oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, wenn die Behörde ihre Pflichten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 und seinen Ausführungsbestimmungen erfüllt hat und sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert.			
	Art. 58 Laufende Verfahren [1] Dieses Gesetz gilt nicht a für Untersuchungen der Datenschutzbehörde, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, b für hängige Beschwerden gegen Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.			
	Art. 59 Lastenausgleich			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[5)] angerechnet.			
	Art. 60 Amtsdauer der oder des Beauftragten für Datenschutz [1] Die laufende Amtsdauer der oder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Beauftragten für Datenschutz dauert bis zu ihrem ordentlichen Ende. [2] Bei der Wahl oder Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wählt der Grosse Rat sie oder ihn bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode.			
	Art. 61 Evaluation [1] Der Regierungsrat evaluiert innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes, verabschiedet zu Handen des Grossen Rates einen entsprechenden Bericht und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor.			

5) BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	8.2 Schlussbestimmungen			
	Art. 62 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[6)], 2. Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[7)], 3. Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[8)], 4. Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)[9)], 5. Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[10)],			

6) BSG 107.1
7) BSG 108.1
8) BSG 109.1
9) BSG 121.1
10) BSG 122.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	6. Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[11)], 7. Gesetz vom vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[12)], 8. Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[13)], 9. Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[14)], 10. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)[15)], 11. Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG)[16)], 12. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[17)],			

[11)] BSG 122.20
[12)] BSG 152.01
[13)] BSG 152.05
[14)] BSG 152.321
[15)] BSG 153.01
[16)] BSG 153.41
[17)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	13. Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG)[18)], 14. Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[19)], 15. Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[20)], 16. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[21)], 17. Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[22)], 18. Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[23)], 19. Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden [24)],			

[18)] BSG 169.11
[19)] BSG 213.316
[20)] BSG 213.319
[21)] BSG 271.1
[22)] BSG 341.1
[23)] BSG 410.11
[24)] BSG 410.51

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	20. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)[25)], 21. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG)[26)], 22. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[27)], 23. Kantonales Sportförderungsgesetz vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG)[28)], 24. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[29)], 25. Gesetz vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)[30)], 26. Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG)[31)], 27. Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG)[32)], 28. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[33)],			

[25)] BSG 432.210
[26)] BSG 433.12
[27)] BSG 435.11
[28)] BSG 437.11
[29)] BSG 551.1
[30)] BSG 551.4
[31)] BSG 620.0
[32)] BSG 622.1
[33)] BSG 721.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	29. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[34)], 30. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[35)], 31. Einführungsgesetz vom 6. September 2018 zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)[36)], 32. Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)[37)], 33. Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[38)], 34. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[39)], 35. Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[40)], 36. Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[41)],			

[34)] BSG 811.01
[35)] BSG 812.11
[36)] BSG 815.21
[37)] BSG 836.11
[38)] BSG 842.11
[39)] BSG 860.1
[40)] BSG 860.2
[41)] BSG 860.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	37. Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[42)], 38. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)[43)], 39. Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[44)]. 40. Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[45)].			
	Art. 63 Aufhebung eines Erlasses [1] Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) [46)] wird aufgehoben.			
	Art. 64 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			

[42)] BSG 861.1
[43)] BSG 910.1
[44)] BSG 935.52
[45)] BSG 935.90
[46)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 02.11.1993 (IMG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten 1 Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[47] erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	*[FR: geändert]* 1 Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel ~~3~~ 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des kantonalen Datenschutzgesetzes vom ~~19. Februar 1986~~... (KDSG)[48] erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen 1 Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde, b der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,				

[47] BSG 152.04
[48] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde. [2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG, b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach Artikel 23 oder 24 oder ergibt sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung, c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis. [3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten ~~gemäss Artikel 3 KDSG~~,			
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen. [2] Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 28 ff. des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom ... (KDSG)[49)] bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde. [3] Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten [1] Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[50)] nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist. [2] Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	[1] Im Sinne von Artikel ~~19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~ 16 KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem zuständigen Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist. [2] *Aufgehoben.*			

[49)] BSG 152.04
[50)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugreifen a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20. 4 Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.	3 ~~Auf die übrigen Personendaten darf die~~ Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen a ~~für die~~ zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, ~~oder~~ b ~~für die~~ zur Bearbeitung der Daten ~~zu~~ für einen nicht personenbezogenen ~~Zwecken~~Zweck nach Artikel 20~~.~~ oder nach der besonderen Gesetzgebung, c zu Beweiszwecken oder d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. 4 Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen ~~eine Gegendarstellung~~einen Bestreitungsvermerk beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken	**Art. 20** ~~Einsichtnahme~~Bekanntgabe zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	[1] Ein Archiv kann Personendaten während laufender Schutzfrist für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach ~~Artikel 15 KDSG~~der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
	3. Der Erlass 109.1 Gesetz über die digitale Verwaltung vom 07.03.2022 (DVG) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:			
5 Datenschutz	**5** ***Aufgehoben.***			
Art. 27 Geltungsbereich [1] Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung von Personendaten mit ICT-Mitteln. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[51)].	**Art. 27** *Aufgehoben.*			
Art. 28 Datenbearbeitung durch Dritte	**Art. 28** *Aufgehoben.*			

[51)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeitern) übertragen werden, wenn a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte, b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet. [2] Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen und -bearbeiter die Datensicherheit gewährleisten. [3] Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde an Dritte übertragen.				
Art. 29 Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden [1] Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet.	**Art. 29** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die gesamte Datenbearbeitung verantwortlich. [3] Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin mit.				
Art. 30 Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden [1] Bei Datenbearbeitungen mit digitalen Leistungen, die von mehreren Behörden genutzt werden, stimmen die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen ihre Aufsichtstätigkeit soweit als möglich zeitlich und inhaltlich miteinander und mit den Datenschutzaufsichtsstellen der anderen beteiligten Kantone oder des Bundes ab. Sie berücksichtigen soweit als möglich Stellungnahmen oder Aufsichtshandlungen der anderen Aufsichtsstellen.	**Art. 30** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Für die Aufsicht über Datenbearbeitungen der Gemeinden ist die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle allein zuständig, soweit die Aufsicht kantonale digitale Leistungen betrifft.				
Art. 31 Grundsatz [1] Die Behörden setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der weiteren Gesetzgebung nötigen ICT-Mittel ein. [2] Die Behörden a bearbeiten die Personendaten, die für den Einsatz der ICT-Mittel erforderlich sind, b bearbeiten auch die besonders schützenswerten Personendaten, die dafür zwingend erforderlich sind oder deren Bearbeitung die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben, c können zur Authentifizierung von Personen biometrische Daten bearbeiten.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung von ICT-Mitteln anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[52)].				
	4. Der Erlass 121.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 13.06.2017 (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Datenbearbeitung [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten der gesuchstellenden Person und von Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BüG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.	*[FR: geändert]*			

52) BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie geben im Einzelfall Personendaten nach Absatz 1 untereinander bekannt, sofern die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie den zum Vollzug des BüG zuständigen Stellen des Bundes und anderer Kantone unaufgefordert Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben. [3] Andere Stellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen auf deren begründete Anfrage hin Personendaten nach Absatz 1 unentgeltlich bekannt zu geben, sofern diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.				
	5. Der Erlass 122.11 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer vom 12.09.1985 (NAG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 12 Bekanntgabe von Personendaten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz. [2] Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.	[1] Die ~~Herausgabe von Personendaten durch die~~ Einwohnerkontrolle ~~richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz~~gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, neuen Wohnort sowie Jahrgang einer Einzelperson an eine private Person bekannt, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht. [2] ~~Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten~~Das Gemeindereglement kann die Bekanntgabe weiterer Personendaten wie Titel und Sprache einer Einzelperson sowie die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten. [3] Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten gemäss Absatz 2 sperren lassen, ohne dass sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen muss.			
	6. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 Bearbeitung von Personendaten				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die für den Vollzug der Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren gemäss diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 38 Datenbekanntgabe [1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sowie die mit Aufgaben gemäss diesem Gesetz beauftragten Trägerschaften können zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und anderen Behörden bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1a] Die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen durch die Einwohnerkontrollen richtet sich nach Artikel 12 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[53)].			
[2] Im Übrigen richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden nach den ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.				
	7. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
2a Finanzkontrolle	**2a Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzbehörde**			
Art. 40a	**Art. 40a** Finanzkontrolle			
[1] Die Finanzkontrolle ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.				

[53)] BSG 122.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 40b Kantonale Datenschutzbehörde [1] Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der Datenschutzgesetzgebung.			
	8. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[54)].	[1] Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz ~~6~~ 1 Buchstabe i des kantonalen Datenschutzgesetzes vom ~~19. Februar 1986~~... (KDSG)[55)].			
Art. 4 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 2 des KDSG;	a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz ~~2 des~~1 Buchstabe e KDSG;			

[54)] BSG 152.04
[55)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Zentrale Personendatensammlung: Eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht und als zentrale Personendatensammlung bezeichnet wird;				
c Merkmal: Eigenschaft einer Person, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (Art. 3 Bst. f RHG);				
d Basisprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, kein Profiling nach der einschlägigen Gesetzgebung ermöglichen und deren Bekanntgabe nicht nach Artikel 14 KDSG eingeschränkt ist, z. B. Name, Vornamen und Korrespondenzsprache;	*[FR: geändert]*			
e Standardprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten können;	*[FR: geändert]*			
f Funktionalität: Eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, z. B. die Kombination von verschiedenen Personendaten, die Festlegung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g Benutzerkonto: Eine auf eine natürliche Person oder auf ein System lautende Berechtigung für den Zugriff auf eine Personendatensammlung; h Abrufverfahren: Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen mittels Internet-Zugriff; i Meldeverfahren: Datenbekanntgabe mittels Meldung über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).				
Art. 5 Grundsätze [1] Der Kanton führt zentrale Personendatensammlungen, die den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. [2] Eine zentrale Personendatensammlung enthält diejenigen Merkmale, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons benötigt werden und bearbeitet werden dürfen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die mit dem Vollzug der besonderen Gesetzgebung betrauten Behörden können in zentralen Personendatensammlungen im Abruf- oder Meldeverfahren diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. [4] Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich, können die Behörden in zentralen Personendatensammlungen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Anhang 1 legt die einzelnen Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten fest und ordnet diese den betreffenden Gesetzen zu.	*[FR: geändert]*			
Art. 7 Organisation [1] Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Personendatensammlungen durch Verordnung und regelt dabei a den Zweck der Personendatensammlung; b die innerhalb einer Direktion, der Staatskanzlei oder der Justiz für die Personendatensammlung verantwortliche Behörde; c die in der Datensammlung enthaltenen Personendaten;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d den örtlichen und zeitlichen Datenumfang;				
e die besonders schützenswerten Personendaten;	*[FR: geändert]*			
f das Basisprofil;				
g die Standardprofile;				
h die Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder die in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen;	*[FR: geändert]*			
i die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung zugriffsberechtig sind;[56]	i die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 Absatz 3 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung ~~zugriffsberechtig~~zugriffsberechtigt sind;[57]			
k den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Vernichtung der Personendaten;				
l die besonderen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz;				
m die weiteren technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten;				

[56] Durch die Redaktionskommission am 23. Oktober 2020 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[57] Durch die Redaktionskommission am 23. Oktober 2020 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
n allfällige Einschränkungen für die Bearbeitung von Personendatensammlungen.				
Art. 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln [1] Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vor (Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG). [2] Die für eine zentrale Personendatensammlung verantwortliche Organisationseinheit stellt sicher, dass die Benutzerkonti gemäss den Berechtigungsregeln verwaltet werden. [3] Sie veröffentlicht die Verordnungen der Behörden nach GG und LKG im Internet, nachdem die Publikation nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung stattgefunden hat.	[1] Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor ~~(Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG)~~. Diese empfiehlt, welche Massnahmen zu ergreifen sind.			
Art. 13 Datenverantwortung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung für die Erfassung und Aktualisierung von Personendaten zuständig ist, verantwortet die Richtigkeit und die Vollständigkeit der entsprechenden Merkmale in den zentralen Personendatensammlungen. [2] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.	[2] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass ~~das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG~~die Einsicht in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.			
Art. 15 Sperren und Einschränkungen der Datenbekanntgabe [1] Auskunfts- und Adresssperren nach Artikel 13 KDSG sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen. [2] Die betroffene Person kann Sperren oder Einschränkungen der Datenbekanntgabe bei der zuständigen Behörde vornehmen oder löschen lassen.	[1] Auskunfts- und Adresssperren ~~nach Artikel 13 KDSG~~ sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe~~ nach Artikel 14 KDSG~~ sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen.			
Art. 18 Elektronische Registerführung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Kanton betreibt eine zentrale Personendatensammlung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem RHG sowie dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG)[58)].				
[2] Die zentrale Personendatensammlung enthält insbesondere auch diese besonders schützenswerten Personendaten:	*[FR: geändert]*			
a Konfession,				
b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,				
c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[59)],				
d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,				
e Angaben zum Haushalt,				
f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.				

[58)] BSG 122.11
[59)] SR 312.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie dient den Behörden auch für ihre weitere Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.				
Art. 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung [1] Artikel 5 Absatz 4 inklusive Anhang 1 geht abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in zentralen Personendatensammlungen vor. [2] Absatz 1 gilt, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. A1-1 [1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	[2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt ~~(Art. 5 Abs. 3 KDSG)~~:			
	9. Der Erlass 152.321 Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28.03.2006 (RStG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11a Bekämpfung der häuslichen Gewalt [1] Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter namentlich				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen, b der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen, c die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen. 2 Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Zwischen den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist. [4] Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[60)].	*[FR: geändert]*			
	10. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 12a Grundsätze				

60) SR 312.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[61)] verantwortlichen kantonalen Behörden	[1] Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur (Art. 12b) anfallen, dürfen von den nach ~~Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung verantwortlichen kantonalen Behörden *[FR: unverändert]*			
a ausschliesslich zu bestimmten Zwecken aufgezeichnet (Art. 12c) und ausgewertet (Art. 12d) werden,	*[FR: geändert]*			
b nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.				
[2] Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten und ermöglichen, dass Persönlichkeitsprofile erstellt werden.	*[FR: geändert]*			
[3] Die Bestimmungen dieses Abschnitts				
a gelten für die in Artikel 3 Absätze 5 bis 7 erwähnten Personen sinngemäss,				
b gelten nicht, wenn ein anderes Gesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.				
Art. 12f Personalinformationssystem				

61) BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. [2] Im Personalinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[62)] bearbeitet. [3] Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Personalinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten über Folgendes bearbeitet: a die religiöse Zugehörigkeit, b die politischen Ansichten und Zugehörigkeiten, c die Leistungsbeurteilung, d die Gesundheit, e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung,	*[FR: geändert]*			

62) SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f Strafverfahren sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen. 4 Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, a können im Personalinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten nach Absatz 3 abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten, b darf im Personalinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden.	*[FR: geändert]*			
Art. 12g Bekanntgabe von Personendaten 1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten, a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekanntgeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.	*[FR: geändert]*			
	11. Der Erlass 153.41 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:			
Art. 35 [1] Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[63)]. [2] Soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden [3] Die Arbeitgeber sind berechtigt, der Pensionskasse die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.	[1] Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach ~~dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung.			

[63)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	12. Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Akteneinsicht [1] Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern. [2] Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. [3] Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG[64)]) anwendbar.	[3] Auf Verwaltungsverfahren ist überdies ~~das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~die Datenschutzgesetzgebung anwendbar.			

[64)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	13. Der Erlass 169.11 Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.06.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 20a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen [1] Zur Erfüllung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gemäss Artikel 20 steht den Notarinnen und Notaren das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[65)] im Abrufverfahren zu Verfügung. [2] Zur Feststellung der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit von Personen stehen den Notarinnen und Notaren zudem die besonders schützenswerten Angaben zu den Erwachsenenschutzmassnahmen im Abrufverfahren, jedoch ohne Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, zur Verfügung.	*[FR: geändert]*			

65) BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sofern eine Notarin oder ein Notar die Daten aus den zentralen Personendatensammlungen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer oder seiner hauptberuflichen Tätigkeit verwendet, kann das Zugriffsrecht entzogen werden. Disziplinar- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.				
	14. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 55 Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten 1. Im Allgemeinen [1] In die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fallen: a Abschreibungsverfügungen, b Nichteintretensverfügungen, c Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB), d Vollstreckungsverfügungen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e Verfügungen in Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[66] und f sämtliche selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Prozessführung.	e Verfügungen in Anwendung ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung und			
	15. Der Erlass 213.319 Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 38 Leistungsprüfung und Berichterstattung [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, bei den Anbieterinnen und Anbietern von bewilligungs- und meldepflichtigen Tätigkeiten erheben und bearbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist.	*[FR: geändert]*			

[66] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Soweit ein Leistungsvertrag gemäss Artikel 15 abgeschlossen wurde, können insbesondere Daten für die Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistung und deren Kosten erhoben und bearbeitet werden. [3] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann die in Absatz 1 genannten Daten auch bei den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern erheben und diese bearbeiten, soweit dies im Rahmen der Angebotsplanung notwendig erscheint. [4] Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu stellen.				
Art. 39 Datenbearbeitung durch Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller [1] Die Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller bearbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, von Kindern und ihren Familien.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder Dritten beschaffen, wenn Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vermittelt oder angeordnet werden sollen. [3] Informationen zu den Steuerdaten der gemäss Artikel 34 und 35 beteiligungspflichtigen Personen können von den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern sowie der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bei den Steuerbehörden eingeholt werden, wenn die für die Berechnung der Kostenbeteiligung notwendigen Informationen nicht bei den Beitragspflichtigen selbst beschafft werden können. [4] Die Daten sind von den angefragten Stellen kostenlos zur Verfügung zu halten.				
	16. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung [1] Die Akteneinsicht richtet sich				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO,	a ~~bei hängigen Verfahren nach~~nach dem anwendbaren Verfahrensrecht der ZPO bzw. der StPO,			
b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[67], dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[68] sowie den nachfolgenden Bestimmungen.	b bei abgeschlossenen Verfahren nach ~~dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information~~ der Informations- und ~~die Medienförderung (IMG)~~Datenschutzgesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			
2 Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[69].				
3 Gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden.				

[67] BSG 152.04
[68] BSG 107.1
[69] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[70)].				
	17. Der Erlass 341.1 Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Datenbearbeitung [1] Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. [2] Sie können zur Datenbearbeitung technische Geräte einsetzen, insbesondere a zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung in Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeugen, b zur elektronischen Überwachung nach dem StGB,	*[FR: geändert]*			

[70)] BSG 108.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots nach dem StGB, dem JStG und dem MStG, d zur Überwachung von Ersatzmassnahmen nach der StPO, e zur Überwachung von Weisungen und Auflagen der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. 3 Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere die Auswertung und die Vernichtung, durch Verordnung.				
Art. 24 Datenaustausch unter Behörden 1 Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter dem Vorbehalt von besonderen Geheimhaltungspflichten untereinander und mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden erforderlich ist. 2 Andere Behörden sind namentlich: a die Strafbehörden, b die Migrationsbehörden,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Opferhilfestellen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, e die IV-Stellen, f die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, g die Ausgleichskassen, h die Sozialdienste der Gemeinden, i die Steuerbehörden, k die Betreibungs- und Konkursämter.				
[3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann folgenden Behörden Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen:	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Kantonspolizei, soweit dies zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben bei einer Anhaltung zur Identitätsfeststellung, bei einer Fahndung oder in Anwendung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen[71)] erforderlich ist, b den Strafbehörden, soweit sie dies zur Aufenthaltsnachforschung benötigen.				
4 Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des PolG, insbesondere um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, eingetretene Störungen zu beseitigen und die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begonnenen Straftaten zu verhindern, ist die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, der Kantonspolizei Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu melden, soweit dies erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 25 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten				

71) SR 150.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, können in Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Einsicht nehmen, wenn sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen. [2] Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, soweit dies die besonderen Geheimhaltungspflichten zulassen. Artikel 27 bleibt vorbehalten. [3] Fachpersonen und beigezogene Private, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen betraut sind oder die eine von der Vollzugsbehörde angeordnete Therapie durchführen, haben der Vollzugsbehörde, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden die Informationen mitzuteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsbemühungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die eingewiesene Person relevant sind, ohne dass sie von den besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen.	*[FR: geändert]*			
Art. 26 Datenbekanntgabe an Dritte				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion sowie Fachpersonen und beigezogene Private können Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dies das Berufsgeheimnis zulässt. [2] Das Informationsrecht der Opfer, ihrer Angehörigen oder Dritter nach dem StGB bleibt vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
	18. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21.03.2018 (Landeskirchengesetz, LKG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 19 Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden [1] Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. [3] Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.	*[FR: geändert]*			
Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz [1] Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. [2] Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.	*[FR: geändert]*			
	19. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Datenzugang				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. [1a] Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten. [2] …	*[FR: geändert]*			
Art. 7 Jugendunterricht [1] Die jüdischen Gemeinden können für den religiösen Jugendunterricht im Rahmen der Volksschulgesetzgebung Schulräumlichkeiten benützen. [2] Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. [3] Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenwerte Personendaten.	*[FR: geändert]*			
	20. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 21d Zusammenarbeit [1] Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes an einem besonderen Volksschulangebot arbeitet die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion mit Personen aus dem schulischen, therapeutischen, medizinischen und sozialen Bereich, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit den Verwaltungsbehörden sowie mit allen Instanzen der Zivil- und Strafrechtspflege zusammen, soweit diese mit dem betreffenden Kind befasst sind. [2] Diese Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Datenbekanntgabe richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die Instanzen, Behörden, Einrichtungen und Personen gemäss Absatz 1 und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion einander im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, insbesondere über die Gesundheit sowie das familiäre, soziale und schulische Umfeld, bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
Art. 73 Datenschutz [1] Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung. [2] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient. [4] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung. [5] Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
	21. Der Erlass 433.12 Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 67 Datenschutz [1] Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	*[FR: geändert]*			
[3] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.	*[FR: geändert]*			
[4] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.				
[5] Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	22. Der Erlass 435.11 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 57a Datenschutz [1] Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung. [2] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten. [3] Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.				
	23. Der Erlass 437.11 Kantonales Sportförderungsgesetz vom 07.12.2021 (KSpoFöG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 24 Datenbearbeitung [1] Die für den Sport zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. [2] Sie sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist. [3] Im Rahmen von Absatz 1 und 2 sind sie berechtigt, Daten in zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[72)] zu bearbeiten.	*[FR: geändert]*			

[72)] BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	24. Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 66 [1] Die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen können im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den nötigen Fachkenntnissen an die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d entsenden. [2] Die in der kantonalen Alarm- und Einsatzzentrale tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei und der Organisationen gemäss Absatz 1 können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und an Dritte bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung durch sie oder durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist. [3] Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.	*[FR: geändert]*			
Art. 109f 7. Kontrolle [1] Die Kantonspolizei protokolliert mindestens				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Betriebszeiten und Standorte der eingesetzten Geräte, b die Anzahl der automatisierten Erfassungen, c die Übereinstimmungen bei automatisierten Abgleichen, d die Auswertung, Bekanntgabe und Vernichtung von Daten. 2 Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.	2 Die kantonale ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde kontrolliert regelmässig, ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts eingehalten werden, und veröffentlicht ihre Feststellungen.			
Art. 141 Datenbearbeitung 1 Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des KDSG, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. 2 Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.	1 Die Datenbearbeitung richtet sich nach ~~den Bestimmungen des KDSG~~der Datenschutzgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.				
Art. 144 Übermittlung von Personendaten 1. Durch die Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei kann im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes, anderer Kantone und anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist. [2] Vorbehalten bleiben im internationalen Verkehr die besonderen Rechtshilfebestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der StPO und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)[73)].	*[FR: geändert]*			

[73)] SR 351.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen- Staaten), richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)[74)] und Artikel 355c StGB.				
Art. 145 2. Durch andere kantonale und durch kommunale Behörden [1] Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 146 3. Allgemeine Melderechte und -pflichten				

[74)] SR 362.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, der Kantonspolizei und den Polizeiorganen der Gemeinden zu melden. [2] Besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.	*[FR: geändert]*			
Art. 148 5. An Private [1] Die Kantonspolizei kann Privaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekannt geben, sofern a die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist oder c es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei erforderlich ist. 2 Für Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäss.				
Art. 150 Überwachung 1 Die oder der Datenschutzverantwortliche der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit. 2 Sie oder er ist in Bezug auf diese Aufgabe weisungsungebunden.	1 Die Datenschutzberaterin oder der ~~Datenschutzverantwortliche~~Datenschutzberater der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.			
Art. 160 Voraussetzungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. [2] Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.	*[FR: geändert]*			
	25. Der Erlass 551.4 Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 13.06.2018 (SDPG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten. Insbesondere kann sie a Personendaten im Einzelfall Privaten bekannt geben, b Personendaten mit den Bewilligungsbehörden anderer Kantone austauschen und ihnen Angaben über erteilte und verweigerte Bewilligungen sowie Anerkennungen unaufgefordert zugänglich machen, c polizeiliche Informationsberichte einholen. [2] Sie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen.	*[FR: geändert]*			
	26. Der Erlass 620.0 Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG) (Stand 01.12.2023) wird wie folgt geändert:			
7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe	*[FR: geändert]*			
Art. 66				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Finanzinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet:	*[FR: geändert]*			
a über den persönlichen Geheimbereich,				
b über Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung,				
c zu Straftaten und den dafür verhängten Strafen und Massnahmen.				
[2] Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist,				
a können im Finanzinformationssystem aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons besonders schützenswerte Daten gemäss Absatz 1 abgerufen werden einschliesslich früherer Daten,	*[FR: geändert]*			
b darf im Finanzinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetzgebung vorgenommen werden.				
[3] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a können Personendaten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt geben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.	*[FR: geändert]*			
	27. Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Prüfungsplan [1] Die Finanzkontrolle legt jährlich auf der Basis von Prüfungsschwerpunkten einen Prüfungsplan fest. [2] Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. [3] Sie bringt den Prüfungsplan den Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis.	[2] Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates sowie der kantonalen ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~ Datenschutzbehörde.			
Art. 28 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen. [2] Sie haben ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen oder ihr zu diesem Zweck Zugriff auf Datensammlungen zu gewähren. [3] Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.	*[FR: geändert]*			
Art. 38 Geschäftsverkehr [1] Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Justizverwaltungsleitung sowie bei Bedarf mit der Justizkommission. [2] Sie kann nach Orientierung der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates verkehren.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht. [4] Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.	[4] Die kantonale ~~Datenschutzaufsichtsstelle~~Datenschutzbehörde kann direkt bei der Finanzkontrolle abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Sie orientiert in diesen Fällen die zuständige Direktion, die Staatskanzlei, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft über die Einsicht in den Prüfungsbericht.			
	28. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 34a 2 Verfahren in elektronischer Form [1] Das Baugesuch und die weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form im kantonalen Übermittlungssystem einzugeben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bezeichnet das zu verwendende kantonale Übermittlungssystem und die darin auszufüllenden Formulare. [3] Die Gemeinde und die Baubewilligungsbehörde sind verpflichtet, die im kantonalen Übermittlungssystem eingegebenen Gesuche gemäss Absatz 1 zu behandeln. [4] Die Baubewilligungsbehörde gewährt den in das Baubewilligungsverfahren einbezogenen Stellen einzelfallweise Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. [5] Die einbezogenen Stellen sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.	*[FR: geändert]*			
	29. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 17b1 3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten. [2] Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, b ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d sie in allen Belangen zu unterstützen.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen. [4] Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.				
	30. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 130 Datenschutz [1] Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[75)] sind anwendbar auf a die Kommissionen nach Artikel 4, b die Ombudsstelle nach Artikel 5,	[1] Die Bestimmungen ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung sind anwendbar auf			

[75)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Leistungserbringer, soweit ihnen kantonale Aufgaben übertragen sind.				
	31. Der Erlass 815.21 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung vom 06.09.2018 (EG KRG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beaufsichtigt die kantonale Krebsregistrierungsstelle. [2] Sie kann ihr Weisungen und Aufträge erteilen. [3] Die kantonale Krebsregistrierungsstelle a erteilt der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte, b gewährt ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig und ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten auch in besonders schützenswerte Personendaten, c unterstützt sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	32. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.02.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe [1] Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben: a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote, c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich, g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung. [2] Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.				
	33. Der Erlass 842.11 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 4 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[76)]) beziehen. [2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten: a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.	*[FR: geändert]*			
Art. 21a Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen beziehen. [2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten:	*[FR: geändert]*			

[76)] BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, b Angaben zum Haushalt, c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.				
	34. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter [1] Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen: a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen. [2] Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration dieser Personen, d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz. [3] Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.				
Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung [1] Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle wesentlichen Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. [2] Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[77)]. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.	[3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne ~~von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung.			
Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden				

[77)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können. [2] Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen. [3] Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen. [4] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. [4a] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[78)] systematisch zu verwenden.				

[78)] SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient a einer risikoorientierten Revision der Dossiers, b der Reihenauswertung der erhobenen Daten, c der Durchführung eines Benchmarkings, d … e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen. [6] Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 KDSG trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. [7] …	[6] Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne ~~von Artikel 8 Absatz 2 KDSG~~der Datenschutzgesetzgebung trägt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.			
	35. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 56 Datenbearbeitung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. [2] Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen. [3] Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.	*[FR: geändert]*			
Art. 102 Mitwirkungspflichten [1] Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten. [2] Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.				
Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten 1 Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend. 2 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. 3 Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,	*[FR: geändert]* 2 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder ~~fürsorgerischen Betreuung~~ <u>des Kindes- und Erwachsenenschutzes</u>, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. a Angaben zu Massnahmen <u>der sozialen Hilfe oder</u> des Kindes- und Erwachsenenschutzes ~~oder der sozialen Hilfe~~,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.				
	36. Der Erlass 860.3 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen vom 13.06.2023 (BLG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 46 Grundsatz [1] Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 47 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten, b die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen und die Bedarfsprüfungsstelle, c die Leistungserbringer nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Assistenzpersonen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. [2] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird. [3] Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen. [4] Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.				
Art. 49 Datenbearbeitung bei Intensivbetreuungsplätzen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Wohnheime, die Intensivbetreuungsplätze bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 33 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 15 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
	37. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 45 Mitwirkungspflichten [1] Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erforderlich ist, sind die Trägerschaften sowie die von diesen beauftragten Dritten verpflichtet, ihr a Auskünfte zu erteilen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Einsicht in die Akten, insbesondere in die Buchführungsunterlagen und, wenn erforderlich, auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern, e jede Unterstützung zu gewähren, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. 2 Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			
Art. 46 Bearbeitung von Personendaten 1 Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[79], ergänzend gilt dieses Gesetz.	1 Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~der Datenschutzgesetzgebung, ergänzend gilt dieses Gesetz.			

[79] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Personen nach Artikel 2 Absatz 1 bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	*[FR: geändert]*			
Art. 47 Datenbekanntgabe [1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz, dem SHG oder dem Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[80)] durch sie oder durch die empfangenden Behörden erforderlich ist. [2] Beim Vollzug der Asylsozialhilfe gelten die Bestimmungen des SHG über die Schweigepflicht, über Mitteilungen an Behörden und Private sowie über die Auskunftspflichten.	*[FR: geändert]*			

[80)] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 Datenbearbeitungssystem [1] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden. [2] Sie beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.	*[FR: geändert]*			
Art. 51 Datenschutzverantwortung [1] Jede für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Stelle trägt für ihren Bereich die Verantwortung für den Datenschutz. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt verantwortliche Behörde.	[2] Der Regierungsrat bezeichnet die ~~nach Artikel 8 Absatz 2 KDSG insgesamt~~ verantwortliche Behörde.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	38. Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 44a Daten aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erhält im Abrufverfahren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons. [2] Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig, umfassen der Datenbezug und die Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, zum Haushalt und zu Beziehungen, einschliesslich früherer Daten.	*[FR: geändert]*			
	39. Der Erlass 935.52 Kantonales Geldspielgesetz vom 10.06.2020 (KGSG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 71 Datenbearbeitung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. [2] Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	[2] Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder ~~fürsorgerischen Betreuung~~des Kindes- und Erwachsenenschutzes, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
Art. 72 Datenbekanntgabe [1] Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. [2] Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an a die zuständigen Behörden des Bundes,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, c die zuständigen Behörden anderer Kantone, d die Steuerverwaltung, e die Kantonspolizei, f die zuständigen Stellen der Gemeinden, g Private.				
	40. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 21 2. Durch übrige Behörden [1] Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	*[FR: geändert]*			
[3] Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	*[FR: geändert]*			
Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren [1] Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Kantonspolizei, b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden, d den Leistungserbringern gemäss SLG, die Aufgaben nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c SLG ausführen. [2] Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. [3] Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.	*[FR: geändert]*			
	III.			
	Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.02.2024) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 28. April 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2694

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (NAG; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozess-ordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landes-kirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzge-setz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufer-gesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2019.JGK.647
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklungen auf die Schweiz ... 3
2.2 Umsetzung auf Bundesebene ... 4
2.3 Umsetzung auf kantonaler Ebene ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Grundsatz ... 5
3.2 Geltungsbereich ... 5
3.3 Aktualisierung des Katalogs der besonders schützenswerten Personendaten ... 6
3.4 Transparenzbestimmungen ... 6
3.5 Register der Datensammlungen und Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ... 6
3.6 Aufsichtsbereich ... 7
3.7 Gesetzessystematik ... 7
3.8 Revision weiterer Gesetze ... 8
3.8.1 Revision Facherlasse ... 8
3.8.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) ... 8
3.8.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG) und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) ... 9
3.8.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ... 9
3.9 Verworfene Bestimmungen ... 9
3.9.1 Versuchsverordnung ... 9
3.9.2 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater ... 9
3.9.3 Haftungsbestimmung ... 10

4. Erlassform ... 10

5. Rechtsvergleich ... 11
5.1 Kanton Aargau ... 11
5.2 Kanton St. Gallen ... 11
5.3 Kanton Zürich ... 11
5.4 Kanton Luzern ... 12
5.5 Fazit ... 12

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 12

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 13
7.1 Allgemeine Bestimmungen ... 13
7.2 Bearbeiten von Personendaten ... 22
7.3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten ... 38
7.4 Rechte der betroffenen Person ... 45

7.5 Datenschutzbehörden 48
7.6 Verfahren und Rechtsschutz 59
7.7 Ausführungsbestimmungen 60
7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen 61
7.8.1 Übergangsbestimmungen 61
7.9 Änderungen anderer Erlasse 63
7.9.1 Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986 63
7.9.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG); indirekte Änderung 63
7.9.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG) und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG); indirekte Änderung 63
7.9.4 Gesetz vom 20. Juni 1985 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG); indirekte Änderung 64
7.9.5 Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019; indirekte Änderung 64
7.9.6 Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG); indirekte Änderung 64
7.9.7 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen) 65
7.9.8 Anpassungen des französischen Begriffs für besonders schützenswerte Personendaten (indirekte Änderungen) 65

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 67

9. Finanzielle Auswirkungen 67

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 68

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 68

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 68

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 68
13.1 Geltungsbereich für juristische Personen 68
13.2 Begriffsdefinitionen 69
13.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten 70
13.4 Bekanntgabe ins Ausland: Variantenvorschlag 71
13.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung 72
13.6 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen 72
13.7 Datensammlungen bzw. Registerpflicht 72
13.8 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit 72
13.9 Zentralisierung Datenschutzbehörden 73
13.10 Verwaltungsmassnahmen 73
13.10.1 Rechtsmittelweg 73
13.11 Verfügungskompetenz gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft 74

14. Antrag 75

1. Zusammenfassung

Das Recht auf Datenschutz ist ein Grundrecht. Die Verfassung des Kantons Bern (KV)[1] konkretisiert das in Artikel 13 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)[2] enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Artikel 18 als Recht auf Datenschutz. Dies verdeutlicht seine Relevanz. Dessen Ursprung ist auf die Angst vor der Kontrolle des Individuums durch den Staat («gläserner Mensch») zurückzuführen. Das Grundrecht auf Datenschutz ist verfassungskonform umgesetzt, wenn Behörden Personendaten sachgerecht und transparent bearbeiten, die betroffenen Personen um deren Bearbeitung wissen und sie gegen widerrechtliche Bearbeitungen vorgehen können.

[1] BSG 101.1
[2] SR 101

Für Bundesbehörden und Private ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[3] anwendbar; für kantonale und kommunale Behörden richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach deren Datenschutzgesetzen.

Beim Datenschutzrecht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Folglich regelt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[4] den Datenschutz im Allgemeinen (Bearbeitungsgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen, Aufsicht usw.). Seine Grundsätze bedürfen der Umsetzung im Spezialgesetz (auch bereichsspezifisches Fachrecht oder materielles Datenschutzrecht genannt).

Bund und Kantone sind gestützt auf die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes EU-konform auszugestalten. Die Vorlage passt die kantonalen Grundlagen ans europäische Recht und die Bundesgesetzgebung an: Der generelle Geltungsausschluss des kantonalen Datenschutzgesetzes für hängige Verfahren der Rechtspflege ist aufzuheben. Lediglich die konkrete Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen sind weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen. Infolgedessen ist in Gerichtsverfahren, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege und in Verfahren nach einer besonderen Verfahrensordnung beispielsweise die Datensicherheit als Grundsatz des Datenschutzes zu gewährleisten. Ebenfalls unterstehen die administrativen Tätigkeiten der betroffenen Behörden der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Mit der Revision ergänzt wird der Katalog der besonders schützenswerten Personendaten um gewerkschaftliche, ethnische, genetische und biometrische Daten sowie um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Die Informations- und Meldepflichten der Behörden werden erweitert und die Rechte der betroffenen Personen klarer definiert. Der Aufwand der Behörden wird verringert, indem das Register der Datensammlungen beschränkt wird.

Ein wichtiger Punkt der Revision ist ausserdem die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstellen. Um den technischen Anforderungen gerecht zu werden und die Gemeinden zu entlasten, wird die bisher föderalistisch ausgestaltete Datenschutzaufsicht grösstenteils zentralisiert. In Übereinstimmung mit den erhöhten europäischen Standards werden den verbleibenden Datenschutzaufsichtsstellen Verfügungsbefugnisse eingeräumt. Ferner spricht das kantonale Datenschutzgesetz neu von Datenschutzbehörden statt von Aufsichtsstellen. Dies soll klarstellen, dass die Datenschutzbehörden vorwiegend beraten, anleiten und ausbilden und nicht kontrollieren und sanktionieren.

Die zahlreichen sowohl inhaltlichen als auch systematischen Änderungen bedingen eine Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes.

2. Ausgangslage

2.1 Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklungen auf die Schweiz

Am 27. April 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der Datenschutzgesetzgebung, die zwei Erlasse umfasst: Die Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: Datenschutz-Grundverordnung)[5] und die Richtlinie (EU) 2016/680[6]. Am 10. Oktober 2018 beschloss der Europarat ausserdem das Zusatzprotokoll[7] zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend:

[3] SR 235.1
[4] BSG 152.04
[5] Vollständiger Name: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
[6] Vollständiger Name: Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.
[7] BBl 2020, S. 599

SEV Nr. 108+), das die Bundesversammlung am 19. Juni 2020 genehmigte.[8] Das Zusatzprotokoll entspricht inhaltlich weitgehend der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Datenschutz-Grundverordnung, ist jedoch weniger detailliert.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Deshalb ist sie verpflichtet, ihre innerstaatliche Rechtsordnung entsprechend anzupassen. Die Notifikation erfolgte am 1. August 2016; die zweijährige Frist für die Übernahme des Rechtsaktes dauerte bis zum 1. August 2018. Der Kanton Bern setzte die Anforderungen mit der Einführungsverordnung vom 4. Juli 2018 zur EU-Datenschutzrichtlinie (EV EDS)[9] um.

Ausserhalb der Schengen-Zusammenarbeit gilt die Schweiz als Drittstaat. Die Datenschutz-Grundverordnung gehört nicht zur Schengen-Acquis, weshalb sie grundsätzlich nicht zu übernehmen ist. Allerdings dürfen zwischen einem Drittstaat und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Personendaten nur ausgetauscht werden, wenn der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Ein angemessenes Schutzniveau wird mittels Angemessenheitsbeschluss von der Europäischen Union bestätigt. Künftig erfolgt die Überprüfung der schweizerischen Gesetzgebung anhand der in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Anforderungen. Die Schweiz kann die Anforderungen erfüllen, indem sie das SEV Nr. 108+ umsetzt, da bei dessen Erarbeitung auf ein angemessenes Schutzniveau geachtet wurde.

2.2 Umsetzung auf Bundesebene

Die beiden Räte verabschiedeten am 25. September 2020 die Totalrevision des Datenschutzgesetzes des Bundes. Mit der Revision erfolgte die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die Richtlinie (EU) 2016/680 und das SEV Nr. 108+. Das revidierte Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)[10] ist seit dem 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig wurde das Schengen-Datenschutzgesetz[11] aufgehoben, welches bis dahin die Schengen-Acquis gewährleistet hat.

2.3 Umsetzung auf kantonaler Ebene

Mit der vorliegenden Revision passt der Kanton Bern seine Datenschutzgesetzgebung mit folgendem Ziel an die europäischen Vorgaben an: Erfüllen der Datenschutzanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 und des SEV Nr. 108+, womit die Voraussetzungen für den Angemessenheitsbeschluss geschaffen werden. Den Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene ermittelte die Arbeitsgruppe Datenschutz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Die vorliegende Revision orientiert sich – wie in den übrigen Kantonen – am von der Arbeitsgruppe verfassten Leitfaden (KdK-Leitfaden).

Da die Richtlinie (EU) 2016/680 bereits bis August 2018 ins Landesrecht umgesetzt sein musste, und dieses Ziel im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nicht zu erreichen war, wurden vorerst mit einer Dringlichkeitsverordnung die von der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem SEV Nr. 108+ zwingend umzusetzenden Bestimmungen ins kantonale Recht übernommen. Die befristete und um drei Jahre zu verlängernde EV EDS wird mit der Revision ins reguläre Recht überführt und folglich aufgehoben.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Revision verschiedene weitere Änderungsbedürfnisse umgesetzt:

- Umsetzung der Motion 224-2016 (Vogt) «Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass»,

[8] BBl 2020, S. 5725
[9] BSG 152.043
[10] BBl 2020, S. 7639
[11] Vollständiger Name: Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen» (Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG).

- Anliegen der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) betreffend die Bestimmungen zu Aufsicht und Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten und
- Zuständigkeitsfragen zwischen den kommunalen und kantonalen Datenschutzbehörden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Grundsatz

Mit der Anpassung an das europäische Recht erfährt der Datenschutz eine Aufwertung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die datenschutzrechtlichen Grundsätze finden auf die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft Anwendung, mit Ausnahmen, soweit es das europäische Recht zulässt,
- Einführung des Profilings mit hohem Risiko,
- Zusätzliches Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung als Ergänzung zur Vorabkontrolle und
- Erhöhte Transparenz durch erweiterte Informationspflichten bei der Beschaffung von Personendaten und Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen, mit Ausnahmen, soweit es das europäische Recht zulässt.

Zusätzlich zur Anpassung an das europäische Recht behandelt die Vorlage auch die Motion Vogt. Sie fordert eine Lockerung bzw. Vereinfachung der Datenschutzvorgaben für die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht sowie die Vornahme bzw. Einleitung der nötigen Rechtsänderungen. Aufgrund der europäischen Vorgaben ist der Kanton Bern gezwungen, gewisse Instrumente in das kantonale Recht zu überführen, was im Widerspruch zur Motionsforderung eines gelockerten Datenschutzes steht. Um der Motionsforderung dennoch gerecht zu werden, setzt der Kanton Bern das europäische Recht mit Augenmass um und sieht dort Ausnahmen vor, wo es das europäische Recht zulässt. Dennoch ist es unvermeidbar, dass insbesondere hinsichtlich der Transparenz strengere Regeln gelten.

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde. Sie übernimmt diverse aufsichtsrechtliche Aufgaben der Gemeinden, die somit in organisatorischer und fachlicher Hinsicht entlastet werden.

3.2 Geltungsbereich

Das Datenschutzgesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen durch Behörden. Sofern die Behörde Daten juristischer Personen bearbeitet, gelten jedoch gewisse Ausnahmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Eine grundsätzliche Ausnahme für die Anwendung des Datenschutzgesetzes in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege wie nach bisherigem Recht ist wegen den europäischen Vorgaben nicht mehr zulässig. Das anwendbare Verfahrensrecht soll jedoch weiterhin die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen im konkreten Anwendungsfall regeln. Dennoch müssen die Behörden in diesen Bereichen die Grundsätze des Datenschutzes einhalten. So sind sie beispielsweise verpflichtet, die Datensicherheit zu gewährleisten, unabhängig von einer Bearbeitung von Personendaten in einem konkreten Verfahren. Soweit das Datenschutzgesetz für diese Behörden gilt, unterstehen sie zudem der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbehörde. Die kantonale Datenschutzbehörde kann auch gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Verwaltungsmassnahmen ergreifen, soweit das Datenschutzgesetz auf sie anwendbar ist.

3.3 Aktualisierung des Katalogs der besonders schützenswerten Personendaten

Die Bearbeitung von bestimmten Daten führt von Gesetzes wegen zu einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz. Diese Personendaten werden als besonders schützenswerte Personendaten bezeichnet. Die besonders schützenswerten Personendaten sollen nicht mehr in einem separaten Artikel normiert, sondern bei den Begriffsbestimmungen definiert werden. Die neue Systematik orientiert sich am Bundesrecht. In Übereinstimmung mit dem europäischen Recht und dem revidierten Datenschutzgesetz des Bundes soll ausserdem der Katalog ergänzt werden. Explizit aufgenommen werden gewerkschaftliche Daten, die bisher unter die weltanschaulichen oder politischen Ansichten subsumiert worden sind. Weiter ergänzt wird der Katalog um die Ethnie, verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und genetische und biometrische Daten.

3.4 Transparenzbestimmungen

Die Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. das Übereinkommen SEV Nr. 108+ auferlegt der Behörde neue Pflichten, so

- die Pflicht zur Vornahme einer Datenschutzfolgenabschätzung,
- erweiterte Informationspflichten und
- in bestimmten Fällen die Pflicht, den betroffenen Personen Verletzungen der Datensicherheit mitzuteilen.

Diese Pflichten sind dem kantonalen Recht nicht völlig neu. Die Prüfung, ob eine Bearbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die betroffene Person birgt und folglich eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist, war zwar bis anhin im Datenschutzgesetz nicht verankert. Allerdings kennt das geltende Recht die Pflicht, gewisse Vorhaben mit besonderen Risiken der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme zu unterbreiten (Vorabkontrolle; Art. 17a KDSG). Insofern ist die Datenschutzfolgenabschätzung in der Pflicht der Vorabkontrolle enthalten. Auf Stufe Kanton kennt das geltende Recht ausserdem die Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS)-Analyse für den Einsatz von Informations- und Telekommunikationstechnologien (ICT) durch die Kantonsverwaltung, die in wesentlichen Teilen der Datenschutzfolgenabschätzung entspricht.

Ferner besteht bereits heute eine Informationspflicht im Zeitpunkt der Beschaffung der Personendaten, sofern die betroffene Person dies verlangt oder Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden (Art. 9 Abs. 4 KDSG). Die europäischen Vorgaben erlauben Ausnahmen von der Informationspflicht, wovon im Kanton Bern mit Blick auf die Motion Vogt Gebrauch gemacht werden soll.

Neu zu regeln ist die Meldepflicht an die Datenschutzbehörde bei einer Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem Risiko für die betroffenen Personen führt. Das kantonale Datenschutzrecht stellt mehrere Instrumente zur Verfügung, die solche Verletzungen verhindern sollen (Datenschutzfolgeabschätzung, Vorabkontrolle, Massnahmen der Informationssicherheit etc.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich solche Vorfälle nur selten ereignen. Kommt es zu einer Verletzung, kann aber im Einzelfall ein erheblicher Aufwand anfallen.

3.5 Register der Datensammlungen und Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Das Register der Datensammlungen soll in abgespeckter Form weitergeführt werden. Neu müssen nur noch Datensammlungen erfasst werden, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, was gegenüber der geltenden Regelung eine Vereinfachung darstellt. Die Registerführung ist sehr aufwändig und stösst auf Kritik. Mit Blick auf die Motion Vogt ist die Registerführung deshalb zu beschränken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies unerfreulich, da die Beschränkung der Registerführung auf Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten dem Anspruch an eine transparente Datenbearbeitung gegenübersteht. Nur wer weiss, welche Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden,

kann die aus dem Grundrecht auf Datenschutz fliessenden Rechte geltend machen. Personen können zwar weiterhin bei der Behörde Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden, eine zentrale Erfassung aller Datensammlungen fällt jedoch weg.

Zudem verlangt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die im Justiz- und Polizeibereich tätigen Behörden ein Verzeichnis über ihre Bearbeitungstätigkeiten führen. Die Pflicht soll ins kantonale Datenschutzrecht aufgenommen werden. Der Inhalt des Verzeichnisses regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

3.6 Aufsichtsbereich

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde. Sie ist vorwiegend beratend, anleitend und ausbildend tätig und nicht kotrollierend und sanktionierend, was sich auch im Namen widerspiegeln soll. Ziel ist es, den Missbrauch von Personendaten zu verhindern und nicht diesen später zu sanktionieren.

Als Ausfluss der Gemeindeautonomie führt heute jede Gemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaft für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, die die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahrnimmt. Im Rahmen der Revision sollen die Gemeinden entlastet werden. Die Qualität und Verfügbarkeit der kommunalen Datenschutzbehörden ist sehr unterschiedlich. Oft übernimmt die Aufgabe das Rechnungsprüfungsorgan oder die Geschäftsprüfungskommission, die mangels Expertise bzw. Fallhäufigkeit nicht über das notwendige Fachwissen verfügt. Die Datenschutzfragen sind komplex und werden immer anspruchsvoller. Besonders der technische Wandel (z.B. die vermehrte Nutzung von Cloud-Services) erfordert ein grosses und aktuelles Expertenwissen auch im Bereich der Informationssicherheit. Entsprechend erhält die kantonale Datenschutzbehörde schon heute regelmässig Anfragen von Gemeindebehörden, welche sie zuständigkeitshalber an die kommunalen Datenschutzbehörden verweisen muss. Ausserdem ist es wenig effizient, wenn jede kommunale Datenschutzbehörde die gleichen Rechtsabklärungen trifft und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen prüft. Vielerorts ist weder den Angestellten der Behörde noch den Bürgerinnen und Bürgern bekannt, dass eine kommunale Anlaufstelle für Datenschutzfragen besteht.

Zusammen mit der kantonalen Datenschutzbehörde, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie unter Einbezug verschiedener Gemeinden unterschiedlicher Grösse wurde ein neues Modell entwickelt. Grundsätzlich verschieben sich die bisherigen Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden zur kantonalen Stelle, davon ausgenommen sind die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun). Der Fokus der kantonalen Datenschutzbehörde liegt dabei auf der Beratung, Anleitung und Ausbildung der Gemeindebehörden. Das Datenschutzniveau in den Gemeinden soll dadurch gestärkt und die Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Die Zentralisierung soll mittels Lastenausgleich abgegolten werden, wobei dank Synergieeffekten insgesamt spürbare Einsparungen erwartet werden können.

3.7 Gesetzessystematik

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen des Gesetzes bedürfen auch einer Änderung der Systematik, welche die Verschiebung diverser Kapitel und Artikel zur Folge hat.

Der besseren Übersicht halber sollen die Kapitel zur Bearbeitung von Personendaten und zur Datenschutzbehörde jeweils in Abschnitte unterteilt werden. Wie auf Stufe Bund wird ein separates Kapitel geschaffen für die Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten, welches das bisherige Kapitel der Datensammlungen konsumiert. Ferner verschiebt sich das Kapitel Verfahren und Rechtsschutz – wie in der bernischen Gesetzgebung üblich – nach hinten und wird mit dem Kapitel über die Datenschutzbehörde getauscht. Im Vergleich ergibt sich folgende Gesetzessystematik:

KDSG		E-KDSG	
1	Allgemeine Bestimmungen	1	Allgemeine Bestimmungen
2	Bearbeiten von Personendaten	2	Bearbeitung von Personendaten
			2.1 Grundsätze 2.2 Besondere Bearbeitungsformen 2.3 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke
3	Datensammlungen	3	Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten 3.1 Pflichten vor Inbetriebnahme 3.2 Register- und Verzeichnispflicht 3.3 Informationspflichten 3.4 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit
4	Rechte der betroffenen Person	4	Rechte der betroffenen Person
6	Aufsicht	5	Datenschutzbehörden
			5.1 Kantonale Datenschutzbehörde 5.2 Gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde 5.3 Aufgaben
5	Verfahren und Rechtsschutz	6	Verfahren und Rechtsschutz
		7	Ausführungsbestimmungen
7	Schlussbestimmungen	8	Übergangs- und Schlussbestimmungen 8.1 Übergangsbestimmungen 8.2 Schlussbestimmungen

3.8 Revision weiterer Gesetze

3.8.1 Revision Facherlasse

Indirekte Änderungen in anderen Erlassen werden nur vorgenommen, soweit die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes zu Widersprüchen, Lücken oder Unklarheiten in Facherlassen führt. Eine indirekte Änderung ist ausserdem nur zulässig, wenn Erlasse der gleichen Erlassart betroffen sind. Demzufolge erfordert die Anpassung eines Dekrets oder einer Verordnung eine separate Vorlage[12].

Das kantonale Datenschutzgesetz ist ein sogenanntes Querschnittgesetz. Daraus folgt, dass die Grundsätze des Datenschutzes wie das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, der Zweckbindungsgrundsatz, der Grundsatz von Treu und Glauben, die Verhältnismässigkeit, die Datenrichtigkeit oder Datensicherheit von sämtlichen Behörden zu beachten sind, für die das kantonale Datenschutzgesetz gilt. Es liefert jedoch nicht die gesetzliche Grundlage für eine konkrete Datenbearbeitung. Diese findet sich im Fachgesetz. Je nach Art der bearbeiteten Personendaten gelten hierfür unterschiedliche Anforderungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 E-KDSG). In folgenden Gesetzen hat die Revision inhaltliche Änderungen zur Folge:

3.8.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[13]

Die als vorübergehend konzipierten datenschutzrechtlichen Bestimmungen im DVG werden in leicht geänderter Fassung ins kantonale Datenschutzgesetz überführt. Mehr dazu unter Ziff. 7.9.2.

[12] vgl. zum Ganzen Rechtsetzungstechnische Richtlinien, Modul 3, Ziff. 2.2.4.2.
[13] BSG 109.1

3.8.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[14] und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[15]

Mit der Revision werden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in das Spezialgesetz verschoben (vgl. Ziff. 7.9.3). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist und bisher einen Fremdkörper im Gesetz darstellt.

3.8.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[16]

Die kantonale Datenschutzbehörde ist eine organisatorisch und institutionell unabhängige Aufsichtsstelle wie die Finanzkontrolle. In Angleichung an die Finanzkontrolle soll der Titel 2a mit «kantonale Datenschutzbehörde» ergänzt und ein zusätzlicher Artikel 40b analog zu demjenigen der Finanzkontrolle geschafften werden, der die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit bezeichnet. Aus der Systematik ergibt sich ausserdem, dass die kantonale Datenschutzbehörde zur Verwaltung gehört. Mehr dazu unter Ziff. 7.9.4.

3.9 Verworfene Bestimmungen

3.9.1 Versuchsverordnung

Eine Versuchsverordnung bietet die Möglichkeit, neue Formen des Verwaltungshandelns zu erproben. Die experimentelle Gesetzgebung dient der Abschätzung der Auswirkungen möglicher neuer Regelungen und damit der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen des Gesetzgebers im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren. Anlässlich der verwaltungsinternen Vorabkonsultation wurde die Prüfung beantragt, ob eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen im kantonalen Datenschutzgesetz zu erlassen ist. Die Grundlage in Artikel 44 OrG ist hierfür ausreichend. Gestützt auf die ausdrückliche Ermächtigung in Absatz 3 können Versuchsverordnungen auch Bestimmungen enthalten, die von kantonalen Gesetzen abweichen. Zwingende Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen Verfassungsrechts und von interkantonalen Vereinbarungen sind jedoch stets zu beachten. Folglich kann in Versuchsverordnungen unter Umständen auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten geregelt werden, sofern die Delegationsgrundsätze nach Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)[17] eingehalten sind. Insbesondere müsste die Aufgabe, die eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten erforderlich macht, im Gesetz geregelt sein.

3.9.2 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

Im Polizei- und Justizbereich sieht Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, dass die Behörden sogenannte Datenschutzbeauftragte ernennen. Sie übernehmen die verwaltungsinterne Beratungsfunktion für den Datenschutz und sind nicht zu verwechseln mit den schweizerischen Datenschutzbeauftragten auf Bundes- und Kantonsebene, die eine unabhängige Aufsichtsfunktion ausüben. Die Aufgaben der oder

[14] BSG 122.11
[15] BSG 122.20
[16] BSG 152.01
[17] BSG 101.1

des Datenschutzbeauftragten nach der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechen im Kanton Bern der internen Kontaktstelle für Datenschutz nach Artikel 15 der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)[18], die mindestens jede Direktion und die Staatskanzlei bezeichnen müssen. Sofern vorhanden, sind zudem die Amtsjuristinnen und Amtsjuristen je für ihren Zuständigkeitsbereich Kontaktstelle. Zu ihren Aufgaben gehört die Überwachung, Beratung und Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutzbehörde. Die Kontaktstellen sind das Äquivalent zu den Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern auf Bundesebene (Art. 10 Abs. 4 DSG) und sollen mit der Revision der kantonalen Datenschutzverordnung künftig gleich bezeichnet werden. Gemäss Artikel 150 des Polizeigesetzes (PolG) vom 10. Februar 2019[19] erfüllt die oder der Datenschutzverantwortliche diese Aufgabe. Mit einer indirekten Änderung des Polizeigesetzes ist auch diese Bezeichnung anzugleichen. Im Bereich des Justizvollzuges übernimmt die zuständige Amtsjuristin oder der zuständige Amtsjurist diese Funktion. Auf Initiative der kantonalen Datenschutzbehörde soll sich der Kontakt zwischen den beratenden Stellen verstärken und das Datenschutzniveau dadurch künftig verbessern.

Die verwaltungsinterne Pflicht, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu bezeichnen, ist Ausfluss der Datenschutzverantwortung der zuständigen Behörde. Nach dem Grundsatz der Organisationsautonomie des Regierungsrates erfolgt die verwaltungsinterne Aufgabenzuweisung zur Bezeichnung der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater durch Verordnung.

Die Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden wie die Staatsanwaltschaft können jedoch im Rahmen der justiziellen Tätigkeit von dieser Pflicht befreit werden, weshalb auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung verzichtet wird. Ausserhalb der justiziellen Tätigkeit wird die Funktion von der Justizverwaltungsleitung als gemeinsames Selbstverwaltungsorgan des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft wahrgenommen.

3.9.3 Haftungsbestimmung

Das kantonale Datenschutzgesetz regelt bisher in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Verantwortlichkeits- bzw. Staatshaftungsrecht, dass bei widerrechtlicher Datenbearbeitung ein Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung besteht (Art. 25 KDSG). Es handelt sich dabei um eine spezialgesetzliche Norm, die grundsätzlich den allgemeinen Regeln vorgeht. Die Bestimmung stimmt inhaltlich jedoch mit dem allgemeinen Staatshaftungsrecht überein, weshalb ihr keine eigenständige Bedeutung zukommt.[20] Insbesondere haftet der Kanton gestützt auf Art. 100 des Personalgesetztes (PG)[21] auch für Schäden, die beauftragte Dritte verursacht haben. Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass sich der Kanton das Handeln von Hilfspersonen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage anrechnen lassen muss.[22] Die Bestimmung ist daher nicht ins neue Recht zu überführen. Die allgemeinen Staatshaftungsbestimmungen nach PG sind sinngemäss anwendbar.

4. Erlassform

Beim Datenschutz handelt es sich um ein verfassungsmässiges Recht (Art. 18 KV). Die Grundzüge des Datenschutzes verlangen eine Grundlage in einem Gesetz. Dazu gehören die materiellen Grundregeln des Datenschutzes wie die Grundsätze der Bearbeitung oder die Rechte der betroffenen Person und die organisatorisch-institutionellen Regeln wie das Verfahren zur Durchsetzung der Rechte oder die Sicherstellung und Wirksamkeit der Datenschutzbehörden.

[18] BSG 152.040.1
[19] BSG 551.1
[20] BVR 2008 S. 49 E. 6.6.2; Schwegler, Ivo (2021): Informations- und Datenschutzrecht. In: Müller, Markus /Feller, Reto (Hrsg.), Kommentar zum bernischen Verwaltungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG: S. 396.
[21] BSG 153.01
[22] BVR 2003 S. 241 E. 6e

Das Datenschutzrecht liefert aber auf weiten Strecken keine gesetzliche Grundlage für eine Grundrechtseinschränkung durch das Bearbeiten von Personendaten; vielmehr handelt es sich um ein Querschnittsrecht. Deshalb regelt es lediglich die Grundzüge für die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen. Die Sachgesetze regeln in ihrem Sachbereich die sachspezifischen Aspekte wie etwa besondere Rechte für die Bekanntgabe von Personendaten oder besondere Geheimhaltungspflichten. Für Einzelheiten und Modalitäten genügt es, wenn das Gesetz den Rahmen vorgibt und der Regierungsrat Weiteres durch Verordnung regelt.

5. Rechtsvergleich

Der Kanton Bern hat als Vorreiter bereits am 4. Juli 2018 die EV EDS erlassen, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 innert der kurzen Umsetzungsfrist provisorisch umzusetzen. In den Kantonen Aargau, Appenzell Innerhoden, Basel-Land, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Zug und Zürich sind die Anpassungen an die europäischen Grundlagen per Mitte 2022 ebenfalls vollzogen worden. Es folgt ein Überblick über die Rechtslage in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Zürich und Luzern.

5.1 Kanton Aargau

Im Aargauer Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR Nr. 150.700) beschränkt sich der Geltungsbereich neu in Angleichung an das übergeordneten Recht auf natürliche Personen. Neu explizit erwähnt ist das Recht auf Löschung der Daten und die Informationspflicht der öffentlichen Organe bei der Beschaffung von Personendaten. Ebenfalls aufgenommen hat der Kanton Aargau das Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung und eine erweiterte Pflicht zur Vorabkonsultation bei der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz, die Meldepflicht bei unbefugten Datenbearbeitungen und Datenverlusten, sofern diese zu einem Risiko für die betroffene Person führen. Die Stellung der oder des Beauftragten für Datenschutz wurde gestärkt, indem sie oder er gegenüber den Behörden nach Abschluss der Untersuchung eine Verfügung erlassen kann.

Aufgehoben wurde die Bestimmungen über Pilotprojekte und Evaluationen sowie das Register der Datensammlungen, ausgenommen die Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten der Strafbehörden, die im Spezialerlass geregelt sind.

5.2 Kanton St. Gallen

Auch der Kanton St. Gallen nimmt in seinem geänderten Datenschutzgesetz (sGS Nr. 142.1) die juristischen Personen vom Geltungsbereich aus. Eingefügt hat er die Datenschutzfolgenabschätzung, die Vorabkonsultation und die Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit. Das Register für Datensammlungen bleibt bestehen. Zudem führen die Justizbehörden und die Polizei ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz erhält die Befugnis, Verfügungen zu erlassen, wenn absehbar ist, dass die Behörde eine Empfehlung ablehnt oder ihr nicht Folge leistet. Zudem wird sie oder er neu auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und erhält die Befugnis, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen.

5.3 Kanton Zürich

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDSG, LS Nr. 170.4) verzichtet darauf, den Geltungsbereich des Gesetzes auf natürliche Personen zu beschränken. Änderungen betreffen die Daten-

schutzfolgenabschätzung, die Vorabkontrolle sowie die Meldepflicht bei einer unbefugten Datenbearbeitung oder nach einem Datenverlust, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind. Zudem werden die Informationspflichten der verantwortlichen öffentlichen Organe erweitert. In den Fachgesetzen wurden die Gerichts-, Straf- und Justizvollzugsorgane verpflichtet, eine für die Datenschutzberatung zuständige Person zu bezeichnen. Diese Person berät und unterstützt die entsprechende Behörde in Datenschutzbelangen, nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen vor und ist Ansprechperson des oder der Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann bei Verletzungen von Datenschutzbestimmungen eine Verfügung erlassen und beispielsweise die Einstellung der Bearbeitung verlangen.

5.4 Kanton Luzern

Das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG, SL Nr. 38) verzichtet auf den Schutz der juristischen Personen, führt jedoch in den Fachgesetzen diverse Bestimmungen zu deren Schutz ein. Das Gesetz verstärkt die Informations- und Meldepflichten der öffentlichen Organe und die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft über die bearbeiteten Daten. Bei gewissen Bearbeitungen werden die dem Gesetz unterstellten öffentlichen Organe verpflichtet, Datenschutzfolgenabschätzungen zu erstellen. Des Weiteren haben die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsbehörden innerhalb ihrer Organisationseinheiten einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen. Ein wichtiger Punkt der Revision ist die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden. In Übereinstimmung mit dem höheren europäischen Standard erhält der oder die Beauftragte für den Datenschutz Verfügungsbefugnisse. Im Gesetz sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen normiert und eine Wahl der oder des Beauftragten für den Datenschutz durch den Kantonsrat auf Amtsdauer vorgesehen.

5.5 Fazit

Die Kantone passen ihre Datenschutzgesetze an die neuen Instrumente wie die Datenschutzfolgenabschätzung an und erweitern die Informationspflichten im Sinne der europäischen Datenschutzreformen. Die Regelungsdichte ist kantonal sehr unterschiedlich. So normiert der Kanton Zürich häufig nur die Grundsätze und andere Kantone wie der Kanton St. Gallen normieren sehr detailliert, was sich beispielsweise bei der Vorabkontrolle zeigt. Ob die kantonalen Datenschutzgesetze weiterhin juristische Personen schützen, wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Sofern sie vom Schutzbereich ausgeschlossen werden, erlassen die Kantone analog zur Regelung des Bundes teilweise bereichsspezifische Schutzbestimmungen. Manche Kantone verringern teilweise den Administrativaufwand, indem sie namentlich die Pflicht zur Führung des Registers über die Datensammlungen abschaffen. Die Kompetenz der oder des Beauftragten für Datenschutz Verfügungen zu erlassen, findet sich bei allen konsultierten Kantonen. Eine grundsätzliche Aufteilung der Datenschutzgesetzgebung in Bestimmungen, die im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Strafbehörden und die Justizvollzugsbehörden gilt, und in Bestimmungen, die für die übrige Verwaltung gilt, findet sich in keinem der betrachteten Kantone.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Erläuterungen, inwiefern der Ausführungserlass die Gesetzgebung konkretisiert, finden sich bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen. Um eine wirksame Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, soll dessen Wirkung evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt mittels Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Titel

Es besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr zum neuen Bundesgesetz über den Datenschutz, welches künftig den Kurztitel «Datenschutzgesetz» aufweist. Der Gesetzestitel des kantonalen Gesetzes lautet deshalb neu Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG).

Artikel 1 – Zweck

Das kantonale Datenschutzgesetz konkretisiert die Grundrechtsgarantien aus Bundes- und Kantonsverfassung und setzt weitere internationale Verpflichtungen um. Primär handelt es sich um das in Artikel 13 Absatz 2 BV enthaltene Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Kantonsverfassung in Artikel 18 KV als Recht auf Datenschutz konkretisiert hat. Die Kantonsverfassung richtet sich an die Behörden und statuiert die wichtigsten Rechte der betroffenen Person (das Einsichtsrecht, als Teilgehalt des Rechts auf Auskunft, das Berichtigungsrecht bei falschen Personendaten sowie das Recht auf Vernichtung bei ungeeigneten oder unnötigen Personendaten).

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz ist das kantonale Datenschutzgesetz nicht auf Private anwendbar, weshalb der Schutz der Persönlichkeitsrechte im Zweckartikel des kantonalen Datenschutzgesetzes nicht erwähnt wird. Vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass der Zweck des Gesetzes der Schutz des Grundrechts auf Datenschutz von Personen ist, über die Behörden Personendaten bearbeiten.

Anders als die internationalen Vorgaben (und die meisten europäischen Staaten) schützen die schweizerischen Datenschutzgesetze bisher juristische und natürliche Personen, was sich auch im Zweckartikel widerspiegelt. Das vom Bund verabschiedete Datenschutzgesetz verzichtet nun auf den Einbezug der juristischen Personen (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 DSG), führt jedoch für die Bearbeitung von deren Personendaten eine Reihe von Bestimmungen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)[23] ein. Ausserdem regelt eine Übergangsbestimmung, dass während fünf Jahren mögliche Rechtslücken geschlossen werden können, indem in den Spezialerlassen Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen geschaffen werden.

Die Kantone sind nicht verpflichtet, den Geltungsbereich ihrer Datenschutzgesetze ebenfalls auf natürliche Personen zu beschränken. Würde der Geltungsbereich auf sie beschränkt werden, hätte dies zur Folge, dass sämtliche Gesetzesgrundlagen, welche die Bearbeitung von Personendaten regeln, auf juristische Personen nicht mehr anwendbar wären und allenfalls angepasst werden müssten. Zudem müsste der Schutzbedarf für die Daten juristischer Personen festgelegt werden. Es ist wenig sinnvoll, den Geltungsbereich des bernischen Datenschutzgesetzes auf natürliche Personen zu begrenzen, nur um zugleich in etlichen Spezialgesetzen gesonderte Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen einzufügen. Das wäre zudem nur mit grossem Aufwand umsetzbar. Im kantonalen Recht gibt es keinen Erlass, der auf sämtliche Behörden anwendbar ist: Das Organisationsgesetz ist auf Gemeinden nicht anwendbar, das Gemeindegesetz nicht auf gewisse kirchliche Institutionen. Auch für Private, die öffentliche Aufgaben übernehmen, gibt es keinen einheitlichen Erlass. Die Bestimmungen zum Schutz juristischer Personen müssten deshalb in diversen Erlassen eingefügt werden, wobei das Risiko bestünde, dass nicht sämtliche einschlägigen Erlasse entsprechend ergänzt würden. Nach Artikel 5 der Bundesverfassung ist die Grundlage staatlichen Handelns das Recht. Erliesse der Kanton Bern also keine spezialgesetzlichen Regelungen, die den Behörden die Bearbeitung von Daten juristischer Personen erlaubt, so würde es an der verlangten gesetzlichen Grundlage fehlen. Dasselbe und noch mehr ergibt sich aus Art. 18 KV: Neben der gesetzlichen Grundlage und dem Verhältnismässigkeitsprinzip sta-

[23] SR 172.010

tuiert die Kantonsverfassung zudem Rechte (Berichtigung unrichtiger Daten und Vernichtung ungeeigneter und unnötiger Daten), auf die sich auch juristische Personen berufen können. Ebenfalls in der Kantonsverfassung verankert, ist der Grundsatz der Datenrichtigkeit. Müssten all diese Grundsätze auch für juristische Personen festgehalten und konkretisiert werden, ergäbe sich eine parallele, unübersichtliche Gesetzgebung, welche nicht anwenderfreundlich ist. Den Geltungsbereich auf natürliche Personen zu beschränkten ist nicht sinnvoll. Ebenso verzichten beispielsweise die Kantone Zürich, Freiburg oder Schwyz darauf. Andere Kantone, die den Geltungsbereich auf natürliche Personen beschränken, führen gesonderte Bestimmungen in den Spezialgesetzen ein, so beispielsweise der Kanton Luzern.

Artikel 2 – Begriffe

Die Begriffe stimmen grösstenteils mit der bisherigen Gesetzgebung überein, wobei einige Begriffe gestützt auf die Vernehmlassung an den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen werden. Auf Ergänzungen und Abweichungen wird im Folgenden hingewiesen. Neu ist der Begriff des Profilings mit hohem Risiko. Ebenfalls eine Änderung erfährt der Behördenbegriff. Entgegen dem bisherigen Recht ist die Begriffsdefinition für die besonders schützenswerten Personendaten nicht mehr in einem separaten Artikel erfasst, sondern bei den Begriffen aufgeführt. Das entspricht der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Gegensatz zum bisherigen Recht und im Einklang mit den gesetzestechnischen Richtlinien sind die Begriffe nach Buchstaben und nicht nach Absätzen unterteilt.

Buchstabe a

Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz des Bundes gelten auch Angaben zu bestimmten oder bestimmbaren juristischen Personen als Personendaten (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 E-KDSG).

Buchstabe b

Spricht das kantonale Datenschutzgesetz von betroffenen Personen, meint es Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Buchstabe c

Das kantonale Datenschutzgesetz hält an der privilegierten Kategorie von Personendaten fest, bei deren Bearbeitung von einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auszugehen ist und deshalb erhöhte Anforderungen gelten (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-KDSG). Es ist durchaus umstritten, ob der Gesetzgeber gewisse Personendaten als besonders schützenswert definieren soll. Massgeblich soll stattdessen das Gefährdungspotential für das Grundrecht auf Datenschutz sein. Die europäischen Vorgaben und der Bundesgesetzgeber behalten die Kategorien aber bei. Für die Gesetzesanwendung ist es durchaus sinnvoll, eine Kategorie von besonders schützenswerten Personendaten festzulegen, bei der kraft Gesetzes erhöhte Anforderungen gelten, ohne dass bei jeder Bearbeitung das Gefährdungspotential einzeln geprüft werden muss. Die Aufzählung ist aus Gründen der Rechtssicherheit abschliessend.

Im französischen Text wird der Begriff «données particulièrement dignes de protection» durch den vom Bund verwendeten Begriff «données personelles sensibles (données sensibles)» ersetzt; auf Deutsch stimmt die verwendete Terminologie bereits jetzt überein. Daraus ergeben sich verschiedene indirekte Änderungen.

Ziffer 1

Bisher erwähnte das Gesetz die gewerkschaftliche Ansicht und Betätigung nicht explizit, weil sie zur politischen und weltanschaulichen Ansicht zählte. Im Einklang mit dem europäischen Recht und dem Bund wird die Gewerkschaftszugehörigkeit mit der Revision in die Aufzählung der besonders schützenswerten Personendaten aufgenommen. Damit wird auch ohne Auslegung ersichtlich, dass die Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation als besonders schützenswertes Personendatum gilt. Die Begriffe «Zugehörigkeit und Betätigung» werden in Angleichung an den Bundesgesetzestext mit «Tätigkeit» ersetzt.

Ziffer 2

Der Begriff «Rassenzugehörigkeit» wird mit ethnischer Herkunft ersetzt. Damit gemeint ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen, die sich aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Sitten, Traditionen und Gebräuche als untereinander verbunden und dadurch als von der übrigen Bevölkerung differente Gemeinschaft erleben und/oder von der übrigen Bevölkerung als differente Gruppe wahrgenommen werden.

Im Gegensatz zum Bund und zum geltenden Recht verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz auf den Begriff der «Rassenzugehörigkeit». Bereits heute ist fraglich, was darunter zu verstehen ist. Im Vordergrund steht wohl weniger der (wissenschaftlich nicht haltbare) Versuch, Menschen nach äusseren Merkmalen in «Rassen» einzuteilen, als vielmehr der Schutz vor dem Rassenvorwurf.[24] Im kantonalen Datenschutzgesetz kann auf den Begriff verzichtet werden, da es im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten nicht darum geht, rassendiskriminierendes Verhalten an bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen. Ausserdem benötigen Behörden solche Daten nicht, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Besonders schützenswerte Personendaten sind vielmehr Daten über die ethnische Herkunft.

Der Begriff der «ethnischen Herkunft» hat nichts gemeinsam mit den Begriffen der «Gesundheit und Intimsphäre», weshalb er weiterhin in einer eigenen Ziffer erwähnt wird.

Ziffer 3

Im Einklang mit der bundesrechtlichen Gesetzgebung nennt das kantonale Datenschutzgesetz neu die Gesundheit und die Intimsphäre als besonders schützenswerte Personendaten statt den persönlichen Geheimbereich. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Angaben über die Gesundheit sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer Person erlauben. Erfasst sind sämtliche Daten, die im weitesten Sinn einen medizinischen Befund darstellen. Dabei ist nicht nur die klassische medizinische Diagnose gemeint. So stellen beispielsweise bereits die auf einer Patientenrechnung enthaltenen Daten wie die medizinischen Anamnese, Befunde und Therapiedaten besonders schützenswerte Personendaten dar, da sie Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines Patienten erlauben.[25]

Das Bundesgericht unterscheidet nach der «Drei-Säulen-Theorie»[26] zwischen der Intim- bzw. Geheimsphäre, der Privatsphäre sowie der Öffentlichkeitsphäre. Die Intimsphäre erfasst dabei alle auf die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Person bezogenen Informationen wie beispielsweise das Sexualleben, welches der Kenntnis Dritten grundsätzlich entzogen bleiben soll, ausser die betroffene Person informiert selbst darüber.

Ziffer 4

Neu gelten genetische Daten als besonders schützenswerte Personendaten. Genetische Daten sind Informationen über das Erbgut einer Person, die durch eine genetische Untersuchung gewonnen werden; darin eingeschlossen ist auch das DNA-Profil (Art. 3 Bst. l des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen [GUMG])[27].

Ziffer 5

Unter biometrischen Daten sind Personendaten zu verstehen, die durch ein spezifisches technisches Verfahren zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Individuums gewonnen werden und die eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Person ermöglichen oder bestätigen. Es handelt sich dabei beispielsweise um einen digitalen Fingerabdruck, Gesichtsbilder, Bilder der Iris, Angaben zur Motorik, Gangart oder Aufnahmen der Stimme. Diese Daten müssen zwingend auf

[24] vgl. Rudin, Beat (2014): Praxiskommentar zum IDG des Kanton Basel-Stadt. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG: § 3 N 37 Fn. 71.
[25] Blechta, Gabor P. (2014): Zweck, Geltungsbereich und Begriffe. In: Maurar-Lambrou, Urs/ Blechta, Gabor P. (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag: Art. 3 N. 33.
[26] BGE 97 II 100 f., E. 3; 118 IV 45; 119 II 222 ff., E. 2b.
[27] SR 810.12

einem spezifischen technischen Verfahren beruhen, das die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer Person erlaubt. Dies ist beispielsweise grundsätzlich nicht der Fall bei gewöhnlichen Fotografien.[28]

Ziffer 6

Unverändert gelten als besonders schützenswerte Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe. Damit gemeint sind bedarfsabhängige Sozialleistungen, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Beratungsinstitutionen. Der Begriff bezieht sich nicht nur auf Massnahmen der Sozialhilfe oder der sozialen Leistungsangebote. Er ist weit gefasst: Zu nennen sind etwa auch Ergänzungsleistungen, Krankenkassenprämienverbilligungen, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Ausbildungsbeiträge oder Leistungen der Opferhilfe.[29]

Im Gegensatz zum Bund nennt das kantonalen Datenschutzgesetz ausdrücklich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Das geltende Recht nennt lediglich Massnahmen über die fürsorgerische Betreuung als besonders schützenswerte Personendaten, jedoch fielen bereits nach heutigem Verständnis grundsätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes darunter[30]. Dazu zählen etwa Angaben über eine fürsorgerische Unterbringung. Mit der Revision soll die fürsorgerische Betreuung auch in den übrigen Gesetzen mit Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ersetzt werden (vgl. Ziff. 7.9.6).

Im Unterschied zu den Massnahmen der sozialen Hilfe werden Massnahmen des Kindes- und Erwachsenschutzes häufig gegen den Willen der betroffenen Personen angeordnet. Beiden Kategorien ist jedoch gemeinsam, dass die betroffenen Personen auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Ihnen ist es oft unangenehm solche Leistungen zu beziehen oder angeordnet zu bekommen, weshalb Angaben darüber als besonders schützenswert gelten.

Ziffer 7

Die Bestimmung wird an diejenige des Bundes angeglichen und um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen ergänzt. Damit gelten neben Personendaten über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfolgungen und Sanktionen der Strafjustizbehörden auch Personendaten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren (z.B. Berufsausübungsverbote) sowie Daten im Hinblick auf Strafvollzugsmassnahmen als besonders schützenswerte Personendaten. Weiter fallen beispielsweise administrative Führerausweisentzüge, Tierhalteverbote oder die Beschlagnahmung von Tieren darunter.

Buchstabe d

Bisher kennt das kantonale Datenschutz keine Definition für besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen. Hier wird die Definition des Bundesgesetzgebers übernommen. Inwiefern das kantonale Datenschutzgesetz auf juristische Personen anwendbar ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Buchstabe e

Der Begriff der Datensammlung ist aus dem bisherigen Recht zu übernehmen. Die kantonalen Behörden melden ihre Datensammlungen der kantonalen Datenschutzbehörde, welche sie in einem Register veröffentlicht (Art. 42 Abs. 2 E-KDSG).

Buchstabe f

Der Begriff des «Bearbeitens» weicht in etlichen Punkten von demjenigen des Bundes ab. In Angleichung an das Bundesgesetz wird die Begriffsdefinition ergänzt mit «unabhängig von den angewendeten Mitteln» und mit weiteren Bearbeitungsformen wie das «Speichern», «Verwenden», «Archivieren» und

[28] BBl 2017, S. 7020 Ziff. 9.1.3.1
[29] vgl. Rudin, Beat (2015). In: Baeriswyl, Bruno/Pärli, Kurt (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG). Bern: Stämpfli Verlag AG: Art. 3 N. 27.
[30] vgl. für den Kanton Basel-Stadt zum Begriff Massnahmen der sozialen Hilfe: Rudin, Beat (2014), s.o., § 3 N. 38.

«Löschen». Wie im aktuellen Recht ist die Liste der möglichen Bearbeitungsvorgänge nicht abschliessend, weitere, nicht ausdrücklich erwähnte Vorgänge sind denkbar wie z.B. Sortieren, Verändern, Auswerten von Daten.

Artikel 3 Ziffer 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 regelt neu das «Profiling» als besondere, «gefährliche» Art der Bearbeitung. Es handelt sich dabei nicht um ein spezielles Personendatum, sondern um eine Bearbeitungsart. Der Begriff des Profiling mit hohem Risiko wird in Buchstabe h definiert.

Der Begriff «Vernichten» ist stärker als der Begriff «Löschen» und impliziert, dass die Daten unwiederbringlich zerstört werden. Wenn die Daten auf Papier vorhanden sind, ist dieses zu verbrennen oder zu schreddern. Schwieriger gestaltet sich die Datenvernichtung bei elektronischen Daten. Übliche Löschbefehle oder eine reine Umformatierung stellen keine Vernichtung, sondern eine Löschung dar.[31]

Buchstabe g

Der Begriff des «Bekanntgebens» wird an den Bundesgesetzgeber angeglichen. Statt lediglich «Zugänglichmachen» wird neu das «Übermitteln» als Bekanntgabe aufgeführt. Die beispielhafte Aufzählung wird beibehalten, um die Tragweite des Begriffs zu verdeutlichen.

Das Bekanntgeben von Personendaten ist eine Unterkategorie des Bearbeitens. Mit dem Bekanntgeben verlassen die Personendaten den Verantwortungsbereich der bisher verantwortlichen Behörde. Damit verbunden ist allenfalls auch eine Zweckänderung. Es spielt keine Rolle, wie – ob absichtlich oder durch Nachlässigkeit – eine andere Behörde oder Drittperson Zugang zu den Personendaten erhält.

Buchstabe h

Das Profiling ist eine bestimmte Bearbeitungsart, mithin ein dynamischer Prozess, der auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet ist. Auf Bundesebene werden zwei Profilingvarianten unterschieden: Das Profiling und das Profiling mit hohem Risiko. Ersteres übernimmt die Definition der Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. der Datenschutz-Grundverordnung und letzteres ist eine Schöpfung der Räte. In der politischen Debatte hat sich nämlich herauskristallisiert, dass nicht jedes Profiling heikel ist.

Wird ein Profiling durch Behörden betrieben, bestehen nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf den ersten Blick für die beiden Profilingvarianten keine gesonderten Anforderungen. So verlangt es für ein Profiling eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (Art. 34 Abs. 2 Bst. b DSG). Hingegen reicht eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn aus, wenn die Bearbeitung für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich ist *und* der Bearbeitungszweck keine besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person birgt (Art. 34 Abs. 3 DSG). Auch der Kanton Bern anerkennt, dass nicht jedes Profiling mit einem hohen Risiko für die betroffene Person verbunden ist. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine entsprechende Einschränkung analog der Bundeslösung bei der Rechtsgrundlage vor, insoweit als nur Profilings mit besonderen Risiken für die betroffene Person eine qualifizierte Gesetzesgrundlage erforderten (Art. 4 Abs. 2 E-KDSG). Eleganter ist es jedoch, nur das Profiling mit einem hohen Risiko analog des Bundesgesetzgebers zu definieren und nur für diese Profilingart qualifizierte Anforderungen an die Gesetzesgrundlage zu stellen (vgl. Art. 4 E-KDSG). So sieht es beispielsweise auch die Vorlage des Kantons Zürich vor (vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c und Art. 25 Abs. 1 Bst. a E-IDG ZH). Damit wird auch der Kritik in der Vernehmlassung begegnet, dass unklar sei, wann hohe Risiken für ein Profiling vorlägen und wie diese im Verhältnis zum Profiling mit hohem Risiko des Bundes stünden. Fällt ein Profiling nicht unter die Begriffsdefinition des kantonalen Datenschutzgesetzes, so gelten die allgemeinen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage, da dabei Personendaten oder unter Umständen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (Art 4 E-KDSG). Dies widerspricht auch nicht den europäischen Grundlagen, da sie nur bei besonders schützenswerten Personendaten verlangen, dass deren Bearbeitung für die öffentliche Aufgabe unbedingt erforderlich sein muss und folglich nur dafür qualifizierte Anforderungen gelten (Art. 10 Richtlinie (EU) 2016/680).

Im Interesse einer einfachen Formulierung und Verständlichkeit weicht die Definition im kantonalen Datenschutzgesetz vom Begriff auf Bundesebene ab, enthält aber die Elemente des «Profilings», jedoch

[31] Zum Ganzen: BBl 2017, S. 7021

ergänzt um die «wesentlichen» Aspekte des «Profilings mit hohem Risiko». Massgeblich ist eine automatisierte Auswertung mit dem Ziel «wesentliche» Aspekte der betroffenen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Von einem Profiling mit hohem Risiko ist beispielsweise auszugehen, wenn die Behörde ein Profil für den idealen Stellenbewerber definiert und anhand der eingereichten Lebensläufe, Zeugnisse, Qualifikationen, Assessments etc. automatisiert beurteilen lässt, wer diesem am besten entspricht.

Die Aufzählung der bestimmten Aspekte der Persönlichkeit übernimmt die Aufzählung des Bundes in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSG. Das Wort «insbesondere» stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Buchstabe i

Der Behördenbegriff soll gegenüber dem geltenden Recht (Art. 2 Abs. 6 KDSG) angepasst werden. Der bisherige Wortlaut ist missverständlich, teilweise zu eng oder auch zu weit. Die Neufassung soll verdeutlichen, dass der Behördenbegriff im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes sehr weit zu verstehen ist. Er entspricht dem weiten, funktionalen Behördenbegriff der Kantonsverfassung.

Nach dem 5. Titel der Kantonsverfassung gehören zu den Organen bzw. zu den kantonalen Behörden der Grosse Rat, der Regierungsrat, die kantonale Verwaltung sowie die Gerichte und nach der Justizreform die Staatsanwaltschaft. Wegen den europäischen Vorgaben sind auch die Justizbehörden (Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft) vom kantonalen Datenschutzrecht erfasst, wobei das anwendbare Verfahrensrecht spezialgesetzliche Regelungen enthält (vgl. Art. 3 Abs. 3 E-KDSG).

Der Behördenbegriff bezieht sich folglich nicht nur auf oberste Exekutivorgane und auf die Verwaltung, sondern auch auf Parlamente, sowohl auf kantonaler (Grosser Rat) als auch auf kommunaler Ebene (Gemeindeparlamente). Dabei ist zu beachten, dass auch für sie oft spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen gelten, beispielsweise betreffend Informationsrechte, das Amtsgeheimnis oder die Auskunftspflicht (vgl. 4. Titel des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013, [Grossratsgesetzgebung, GRG])[32].

Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltung bzw. dezentralen Verwaltung (Art. 92-94 KV und Art. 20 OrG). Zur Zentralverwaltung zählen ihre Direktionen, die Staatskanzlei, die Generalsekretariate, Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten, Abteilungen etc. Die Verwaltungseinheiten sind explizit zu erwähnen, da sie für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich sind.

Als Gemeinden gelten öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu zählen nach Kantonsverfassung Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, gemischte Gemeinden und Kirchgemeinden. Unterabteilungen und öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände sind den Gemeinden gleichgestellt (Art. 107 Abs. 1 bis 3 KV). Kraft Gesetz sind weitere Körperschaften dem Gemeinderecht unterstellt. Es handelt sich dabei um die burgerlichen Kooperationen, die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, die Schwellenkooperationen und Regionalkonferenzen (Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG])[33]. Die Organe der Gemeinde sind in Artikel 10 GG aufgeführt. Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderung sind auch auf kommunaler Ebene die Verwaltungseinheiten verantwortlich, d.h. in der Regel die einzelnen Direktionen, Ämter oder Abteilungen, je nach Organisation der Gemeinden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes sind selbstverständlich die Stimmberechtigten.

Die Mitarbeitenden werden bewusst nicht mehr erwähnt. Eine Verantwortung der einzelnen Mitarbeitenden widerspricht den Verantwortlichkeitsregeln im Kanton. Verantwortlich für den Datenschutz sind die Behörden. In der Praxis kommt die Verantwortung den Leitungsorganen zu; sie tragen die Verantwortung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hierzu bekennen sie sich zum Datenschutz und zur Informationssicher-

[32] BSG 151.21
[33] BVR 2013 S. 251 E. 4.3

heit, sie führen eine zweckmässige Organisation, erlassen die notwendigen Vorschriften, ordnen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen an sowie wählen ihre Mitarbeitenden sorgfältig aus, instruieren und überwachen sie.

Zu den Verwaltungseinheiten des Kantons gehören auch die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, beispielsweise die öffentlich-rechtlichen Anstalten wie die Universität Bern oder Körperschaften des Kantons. Private Träger öffentlicher Aufgaben sind jedoch nur erfasst, soweit sie ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Demzufolge ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft der Gesundheitsversorgung (Spital) Behörde, soweit sie Personendaten in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentliche-rechtlichen Aufgabe bearbeitet. Dasselbe gilt für die Gemeinden. Zu nennen sind hier etwa die Verkehrsbetriebe Biel oder Energie Wasser Bern.[34]

Weiter ist das Datenschutzgesetz wie bisher auf Datenbearbeitungen von Organen der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten nach dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[35] anwendbar. Ebenfalls ausgenommen sind die Stimmberechtigten.

Buchstabe k

Die kantonale Aufsichtsstelle nennt sich neu kantonale Datenschutzbehörde und übernimmt grundsätzlich die Aufgaben der bisherigen gemeinderechtlichen Aufsichtsstellen (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 3.6). Weiterhin über eigene Datenschutzbehörden verfügen die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun) sowie die Landeskirchen. Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten für sämtliche Datenschutzbehörden, es sei denn das Gesetz sehe ausdrücklich vor, dass nur die kantonale Datenschutzbehörde betroffen ist.

Nicht übernommene Bestimmungen:

Es wird darauf verzichtet, den Begriff «verantwortliche Behörde» in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen, da dieser im materiellen Recht definiert und für eine Legaldefinition zu lang ist (vgl. Art. 11 E-KDSG). Ebenfalls nicht definiert wird der Begriff «Auftragsbearbeiter» wie ihn der Bund kennt, da er nicht geschlechterneutral ist. Das kantonale Gesetz spricht vom «beauftragten Dritten».

Artikel 3 – Geltungsbereich

Absatz 1

Buchstabe a

Wie bisher gilt das kantonale Datenschutzrecht grundsätzlich für jede Bearbeitung von Personendaten, und zwar unabhängig von den dabei angewendeten Mitteln und Verfahren. Für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen hält das Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a fest.

Buchstabe b

Das kantonale Datenschutzgesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten juristischer Personen nur soweit es sich aus der bernischen Verfassung ergibt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berner Verfassung relativ weit geht. Artikel 18 KV statuiert neben den Betroffenenrechte (Abs. 1) auch, dass jede Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage voraussetzt und die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung (=festgelegter Zweck) geeignet und notwendig (=Verhältnismässig) sein muss (Abs. 2). Ferner verpflichtet der Verfassungsgeber die Behörden, dass sie sich vergewissern, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie diese vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen hat (Abs. 3). Im Übrigen ist auch der Bundesgesetzgeber der Meinung, dass auch juristische Personen Betroffenenrechte geltend machen können, auch wenn er dies nicht explizit im RVOG normiert.[36]

[34] Daum Michel (2020). In: Herzog, Ruth/Daum, Michel (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern. Bern: Stämpfli Verlag AG: Art. 2 N. 19.
[35] BSG 410.11
[36] BBl 2017, S. 7120

Das heisst, die im 2. Titel festgehaltenen Grundsätze des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten qua Kantonsverfassung. Ebenfalls gelten die im 4. Kapitel aufgelisteten Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen sind möglich im 3. Titel (Pflichten der verantwortlichen Behörden und von beauftragten Dritten) und im 5 Titel (Datenschutzbehörde). Deshalb werden diese Titel vom Geltungsbereich für Personendaten juristischer Personen ausgenommen.

Absatz 2

Wie bisher unterstehen persönliche Notizen, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch verwendet werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen Notizen, welche vorgesetzten, stellvertretenden oder nachfolgenden Personen dienen sollen.

Absatz 3

Bereits heute gilt das kantonale Datenschutzrecht nicht für das privatwirtschaftliche Handeln der Behörden. Soweit sie privatrechtlich handeln, sollen deshalb die Regeln des kantonalen Datenschutzgesetzes weiterhin nicht gelten, weshalb die Regelung des bisherigen Rechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. a KDSG) inhaltlich unverändert zu übernehmen ist. Am wirtschaftlichen Wettbewerb nimmt eine Behörde teil, wenn sie ihre Leistungen auf dem Markt in Konkurrenz zu anderen anbietet und mit ihrem Handeln Gewinn erzielt. Das heisst, deren Vertragspartnerinnen und –partner müssen beim Vertragsabschluss frei sein und ihre Rechte und Pflichten dürfen sich nicht aus einer Verfügung oder einem verwaltungsrechtlichen Vertrag ergeben.[37] Allerdings müssen nach den neuen Vorgaben auch für sie – wie für Private, die dem Datenschutzgesetz des Bundes unterstehen – Datenschutzregeln gelten. Folglich ist das Datenschutzgesetz des Bundes für solche Datenbearbeitungen anwendbar, was nun explizit im kantonalen Datenschutzgesetz erwähnt wird. Es ist bloss sinngemäss anwendbar, weil das kantonale Recht den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes nicht erweitern kann.

Da solche Behörden aber nicht Private werden, sondern nur wie Private handeln, unterstehen sie auch für privates Handeln der kantonalen Aufsicht. Der EDÖB erachtet sich nämlich nur zuständig zur Aufsicht über Bundesorgane und Privatpersonen. Einen aufsichtsfreien Raum gibt es nicht.[38] Die Aufsicht richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Anzumerken ist, dass das kantonale Datenschutzgesetz für Private nur anwendbar ist, soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Ziff. 2 E-KDSG). Die Bestimmung betrifft folglich öffentlich-rechtlich konstituierte Behörden (Art. 2 Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 und 3 E-KDSG).

Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Verhältnis des Verfahrensrechts zum Datenschutzrecht. Nach dem geltenden Recht sind auf hängige Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren ausschliesslich die entsprechenden Verfahrensgesetze anwendbar (Art. 4 Abs. 2 Bst. c KDSG). Diese regeln insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör, auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht. Die generelle Ausnahme in dieser absoluten Form ist für hängige Gerichtsverfahren wegen den europäischen Vorgaben so nicht mehr erlaubt. Zulässig sind gemäss Artikel 14 Absatz 1 SEV Nr. 108+ lediglich Ausnahmen vom Grundsatz von Treu und Glauben, der Zweckbindung, Verhältnismässigkeit und der Richtigkeit der Daten sowie bei der Meldepflicht von Datensicherheitsverletzungen, bei der Informationspflicht und bei den Rechten der betroffen Person; bei ersteren handelt es sich indes um Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns nach der Verfassung, die das kantonale Recht beachten muss.

Beim kantonale Datenschutzgesetz handelt es sich um ein Querschnittsgesetz, welches durch Fachgesetze zu ergänzen ist oder deren Regeln als spezielleres Recht davon abweichen können. In diesem Sinne ergänzen die Verfahrensgesetze als bereichsspezifisches (oder materielles) Datenschutzrecht bereits heute das formelle Datenschutzrecht: Beispielsweise verlangt das Datenschutzrecht zur Bearbei-

[37] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 2 N. 13.
[38] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 2 N. 17.

tung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage, die das Fachrecht, also das anwendbare Verfahrensrecht, liefert. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit das Spezialgesetz die Regeln des kantonalen Datenschutzgesetzes derogiert.

Der neu gefasste Absatz soll eine klare Abgrenzung zwischen dem Datenschutzrecht und dem Verfahrensrecht als Fachrecht vornehmen und orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung. Demnach regelt das anwendbare Verfahrensrecht die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in sämtlichen Verfahren vor Gerichtsbehörden und verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden. Die Verfahren vor Gerichtsbehörden umfassen sämtliche Verfahren vor Gerichten im Kanton Bern: Zivilprozesse, Strafprozesse und Verwaltungsprozesse vor gerichtlichen Behörden, eingeschlossen Rekurskommissionen. Die Formulierung richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[39]. Zusätzlich aufzuführen ist die Staatsanwaltschaft. Für Verwaltungsprozesse reicht es aus, wenn die Ausnahme auch für verwaltungsinterne Verwaltungsjustizbehörden gilt, davon sind sowohl die internen Beschwerdeinstanzen als auch interne Klageinstanzen nach Art. 60-73 und 88 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[40] erfasst.

Anzumerken ist, dass auch allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen ausserhalb der eigentlichen Verfahrensgesetze unter den Begriff «anwendbares Verfahrensrecht» fallen. Zu nennen sind etwa das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[41] oder das Grossratsgesetz. So regelt Art. 23 VRPG oder Art. 53 KESG die Akteneinsicht und das Grossratsgesetz kennt einen eigenen Titel zu den Informationsrechten, zum Amtsgeheimnis und der Auskunftspflicht. Diese Verfahrensordnungen stellen ebenfalls den Schutz der Grundrechte aller Beteiligten sicher und gewährleisten damit einen dem Datenschutzrecht äquivalenten Schutz. Käme in diesem Bereich das kantonale Datenschutzgesetz zur Anwendung, bestünde die Gefahr von Normkollisionen und Widersprüchen, die das austarierte System der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung stören könnten.

Die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Person richtet sich in Verfahren vor den aufgeführten Behörden nach den anwendbaren Verfahrensordnungen, insbesondere nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[42], nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[43] und nach dem VRPG. Das heisst, dass die Rechte der betroffenen Person (4. Titel E-KDSG) während dem Verfahren ruhen und für die Informationsansprüche beispielsweise Artikel 53 ZPO, Artikel 107 f. StPO und Artikel 23 VRPG gelten. Sowohl Bearbeitungen des Gerichts gegenüber den Verfahrensbeteiligten als auch solche, welche die Beteiligten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten durchführen, richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Dies gilt insbesondere für die Rechte der Parteien zur Kenntnisnahme der ins Verfahren einfliessenden Personendaten und zur allfälligen Berichtigung derselben sowie für die Bearbeitung im Rahmen der gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen. Das bedeutet namentlich, dass die verschiedenen Rechtsbehelfe nach dem kantonalen Datenschutzgesetz weder gegenüber Bearbeitungen des Gerichts im Rahmen des Verfahrens noch gegenüber Bearbeitungen der anderen Verfahrensbeteiligten zum Tragen kommen. So können die Verfahrensbeteiligten beispielsweise kein Auskunftsrecht nach dem kantonalen Datenschutzgesetz geltend machen, um beim Gericht Akteneinsicht zu erhalten oder bei anderen Verfahrensbeteiligten Beweismittel zu beschaffen. Es ist mit anderen Worten nicht möglich, auf dem Wege des kantonalen Datenschutzgesetzes verfahrensrelevante Handlungen gegenüber dem Gericht oder unter den Verfahrensbeteiligten vorzunehmen, welche nach dem fraglichen Verfahrensrecht ausgeschlossen wären oder aber umgekehrt, unter bestimmten Voraussetzungen nach bestimmten Regeln und Grundsätzen zu erfolgen haben.

Auf den Begriff «hängiges» Verfahren ist wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zu verzichten, da lediglich im Zivilprozessrecht (Art. 62 ZPO) und in der Verwaltungsrechtspflege (Art. 16 VRPG) von Rechtshängigkeit die Rede ist. Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Für

[39] BSG 161.1
[40] 155.21
[41] BSG 213.316
[42] SR 272
[43] SR 312.0

die Abgrenzung ist wesentlich, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zu einem Verfahren besteht oder nicht. Ein solcher liegt vor, wenn die fragliche Bearbeitung von Personendaten konkrete Auswirkungen auf das Verfahren, dessen Ausgang oder die Verfahrensrechte der Parteien haben kann.[44] Ein besonderes Augenmerk ist auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren zu richten: Die Strafprozessordnung regelt das sogenannte Vorverfahren, welches das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die staatsanwaltschaftliche Untersuchung umfasst (Art. 299 Abs. 1 StPO). Von diesem Vorverfahren abzugrenzen ist die sogenannte Vorermittlungstätigkeit der Polizei, bei der erst ein vager Verdacht besteht. Diese fällt noch nicht unter die Strafprozessordnung.[45] Im Vorermittlungsverfahren ist folglich das kantonale Datenschutzgesetz massgebend, sofern das Polizeigesetz keine abweichende Regelung aufstellt (Art. 141 Abs. 1 PolG).

Mit dem Begriff «betroffene Personen» werden auch Personen erfasst, die nicht unter Artikel 104 StPO (Parteien) oder Artikel 105 StPO (andere Verfahrensbeteiligte) fallen und trotzdem über Informationsrechte verfügen (z.B. Drittpersonen bei einer geheimen Überwachungsmassnahme nach Art. 279 StPO).

Weiterhin findet nach Abschluss des Verfahrens das kantonale Datenschutzgesetz Anwendung (Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ][46]). Dies gilt auch für Verwaltungsverfahren, auch wenn dies in Artikel 23 VRPG nicht explizit aufgeführt ist. Folglich darf die entscheidende Behörde einen Entscheid nur dann einer anderen Behörde mitteilen, wenn hierzu entweder im anwendbaren Verfahrensrecht (z.B. Art. 75 Abs. 1 StPO, Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide[47]) oder in einem anderen Facherlass eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

Im Umkehrschluss zu Absatz 4 ergibt sich, dass das kantonale Datenschutzrecht anwendbar ist auf Bearbeitungen durch die administrativen Dienste von Gerichten und Behörden, wie beispielsweise die Bearbeitung von Daten über das Personal. Ebenfalls müssen die Gerichte bei der Archivierung von Beweismitteln und Entscheiden die Datensicherheit gewährleisten.

In Verwaltungsverfahren (Verfahren auf Erlass einer Verfügung) gelten weiterhin die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes, weshalb die Verwaltungsbehörden nicht aufgeführt werden. Nach Buchstabe c gilt die Ausnahme vom kantonalen Datenschutzgesetz nur für Verfahren vor verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden.

7.2 Bearbeiten von Personendaten

Artikel 4 – Rechtsgrundlage

Dieser Artikel legt fest, welche Rechtsgrundlage für die Bearbeitung welcher Art von Personendaten erforderlich ist. Daher lautet der Titel der Bestimmung neu «Rechtgrundlage».

Jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 28 KV) verlangt auch die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Dazu gehören im Kanton Bern Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Die Rechtsgrundlagen der Gemeinden heissen i.d.R. Reglemente und Verordnungen. Schwerwiegende Einschränkungen eines Grundrechts müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Gesetze (auf Gemeindeebene i.d.R. Reglemente) sind generell-abstrakte Normen, die im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen werden, wohingegen es sich bei Dekreten und Verordnungen um Erlasse einer niedrigeren Stufe handelt. Im kantonalen Datenschutzgesetz sind die Begriffe bisher uneinheitlich bzw. sogar falsch verwendet worden. Nun umfasst «Gesetz» sämtliche generell-abstrakte Normen, die im besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Auf Kantonsebene sind dies generell-abstrakte Normen, die vom Parlament

[44] Vgl. BBl 2017, S. 7013 Ziff. 9.1.2
[45] Vortrag des Regierungsrates zum Polizeigesetz (2017): S. 39 zu Art. 72.
[46] BSG 271.1
[47] SR 312.3

erlassen werden und dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 69 Abs. 4 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV). Gemeinden können diese Kompetenz auch abschliessend dem Parlament übertragen.[48] Zu beachten ist, dass die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling mit hohem Risiko eine Grundlage in einem Gesetz bzw. einem Reglement erfordert (vgl. Abs. 2).

Die gesetzliche Grundlage kann unmittelbar oder mittelbar ausgestaltet sein: Die unmittelbare gesetzliche Grundlage regelt die Bearbeitung explizit, d.h. sie verpflichtet oder ermächtigt die Behörde, bestimmte Personendaten zu bearbeiten.[49] So regelt beispielsweise Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[50], dass die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bei den Steuerbehörden die Informationen zu den Steuerdaten einholen kann.

Die mittelbare gesetzliche Grundlage weist der Behörde eine Aufgabe zu, welche sie nur durch das Bearbeiten von Personendaten erfüllen kann.[51] Nach Artikel 144 Absatz 1 des Polizeigesetzes kann die Kantonspolizei beispielsweise im Einzelfall Personendaten an Behörden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Polizeigesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.

Zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren gesetzlichen Grundlage kann nicht immer klar unterschieden werden. Je offener die gesetzliche Grundlage die Bearbeitung umschreibt, desto grösser ist der Beurteilungsspielraum der Behörde. Folglich muss sie bei der Rechtsanwendung die Verhältnismässigkeit umso mehr im Blick behalten.

Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten fest. Im Unterschied zum geltenden Recht und zugunsten der Lesefreundlichkeit sind die unmittelbare und mittelbare gesetzliche Grundlage in zwei separate Buchstaben unterteilt.

Personendaten dürfen nach Buchstabe a nur bearbeitet werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (unmittelbare gesetzliche Grundlage). Eine «ausdrückliche» Ermächtigung, wie sie das geltende Recht verlangt, ist nicht erforderlich. Aus den gesetzlichen Grundlagen muss aber mindestens hervorgehen, welche Behörde, zu welchem Zweck, welche Personendatenkategorien bearbeitet. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass die gesetzliche Grundlage sämtliche Datenbearbeitungen aufführt.

Die mittelbare gesetzliche Grundlage in Buchstabe b entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Die Bestimmung legt fest, dass eine Behörde auch Personendaten bearbeiten darf, wenn es der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (mittelbare gesetzliche Grundlage).

Absatz 2

Weiterhin gelten zusätzliche Anforderungen, wenn eine Behörde besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, da es sich bei solchen Bearbeitungen nach dem gesetzgeberischen Willen um einen schweren Grundrechtseingriff handelt. Die gleichen Anforderungen gelten auch für das Profiling mit hohem Risiko (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Bst. h E-KDSG). Falls die Behörde nicht Personendaten auswertet, um wesentliche Aspekte einer natürlich Person zu analysieren oder vorherzusagen, bearbeitet sie dennoch Personendaten und sie benötigt dazu eine unmittelbare oder mittelbare Rechtsgrundlage nach Absatz 1. Die Behörde hat dies im Einzelfall zu beurteilen.

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 darf eine Behörde besonders schützenswerte Personendaten nur bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko nur betreiben, wenn dazu eine Grundlage im Gesetz ermächtigt. Die Regelung auf Gesetzesstufe darf sich auf die Grundsätze beschränken, d.h. daraus muss sich ergeben, welche Behörde zu welchem Zweck welche besonderen Datenkategorien bearbeitet bzw. ein Profiling mit hohem Risiko betreibt. Die Gesetzesbestimmung muss aber nicht jeden Datenbearbeitungszweck oder sämtliche Datenbearbeitungen einzeln aufführen. Das würde zu einer

[48] Wichtermann, Jürg (1999). In: Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern. Bern: Stämpfli Verlag AG: Vorbem. zu Art. 50-60 N. 12.
[49] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 9 N. 16.
[50] BSG 213.319
[51] Rudin, Beat (2014), s.o.: § 9 N. 17.

enormen Regelungsdichte führen. So können auch andere Grundrechte beschränkt werden, ohne dass eine detaillierte Regelung bereits auf Gesetzesstufe notwendig wäre (vgl. Art. 28 Abs. 1 KV). Die Kategorien der bearbeiteten Personendaten ergeben sich in der Regel bereits aus dem Zweck der Datenbearbeitung, ohne dass dazu eine separate Regelung erforderlich ist. Andernfalls sind die Kategorien auf Verordnungsstufe aufzuführen, wozu es eine Delegationsnorm auf Gesetzesstufe benötigt. Andere Einzelheiten der Datenbearbeitung können auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Je höher das Risiko für die betroffene Person ist, desto höher sind die Anforderungen an die Konkretisierung in der Verordnung.

Beizubehalten ist auch der Fall, bei dem sich die Bearbeitung aus einer mittelbaren Grundlage im Gesetz ergibt (Bst. b). Das heisst, eine Behörde kann eine ihr im Gesetz zugewiesene Aufgabe nur erfüllen, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet oder ein Profiling mit einem hohen Risiko betreibt. Die Bearbeitung muss für die Aufgabenerfüllung «unentbehrlich» sein. Der Begriff «unentbehrlich wird aus dem Bundesrecht übernommen (vgl. Wortlaut nach Art. 34 Abs. 3 Bst. a DSG). Eine materielle Änderung zum bisherigen Begriff «zwingend erforderlich» ergibt sich dadurch nicht. Der Bund fordert in diesen Fällen zusätzlich, dass der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person «keine besonderen Risiken» birgt. Diesbezüglich ist die Bestimmung weniger streng als Art. 34 Abs. 3 DSG. Die betroffenen Personen müssen gestützt auf die Aufgabennormen und Zuständigkeitsvorschriften auf Gesetzesstufe abschätzen können, welche besonders schützenswerten Personendaten die Behörde zu welchem Zweck über sie bearbeitet oder zu welchem Zweck sie ein Profiling betriebt. Folglich muss die Aufgabennorm hinreichend bestimmt ausgestaltet sein. Müssen die betroffenen Personen nicht mit solchen Bearbeitungen rechnen, dann ist eine Grundlage im Gesetz zu schaffen (Bst. a). Zu beachten sind insbesondere Fälle, bei denen ein bestimmter Aufgabenbereich verlassen wird, womit eine Zweckänderung einhergeht. Beispielsweise, wenn eine Behörde einer anderen Behörde mit einem anderen Aufgabengebiet besonders schützenswerte Personendaten systematisch bekanntgibt (so genannte Abrufverfahren). Dies entspricht dem geltenden Recht, wobei die Anforderungen neu auch für das Profiling mit hohem Risiko gelten.

Ebenfalls beizubehalten ist, dass eine Grundlage auf niedrigerer Stufe (Dekret oder Verordnung) genügt, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Datenbearbeitungen ausdrücklich eingewilligt hat (Bst. c). Der Umfang und Zweck der Datenbearbeitungen muss hinreichend bestimmt sein. Nur so ist es möglich in mehrere gleichgelagerte oder verschiedene Bearbeitungen einzuwilligen. Ebenso ist es möglich, dass ein Bearbeitungszweck verschiedene Bearbeitungen erfordert. Die betroffene Person muss aber die Risiken abschätzen können. Generelle Einwilligungserklärungen oder Blanko-Einwilligungen sind ausgeschlossen. In Angleichung an das Bundesrecht genügt nicht mehr nur die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person für den Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage, sondern auch wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und die Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Im Gegensatz zum Bund entbehrt eine Einwilligung nicht von jeglicher gesetzlichen Grundlage, sondern lediglich von einer Grundlage auf Gesetzesstufe, was aus dem Einleitungssatz mit der Formulierung «zusätzlich» hervorgeht.

Nicht ins kantonale Recht zu übernehmen ist das Erfordernis einer Grundlage im Gesetz für Bearbeitungen, die zu einem schweren Eingriff in die Grundrechte führen können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c DSG). Diese Anforderung ergibt sich aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassung (Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 28 Abs. 1 KV).

Der bisherige allgemeine Vorbehalt des Amtsgeheimnisses oder besonderer Geheimhaltungspflichten (Art. 5 Abs. 5 KDSG) entfällt. Soweit eine Behörde nach Art. 14 Abs. 1 und 2 zur Datenbekanntgabe gesetzlich ermächtigt ist, stellt weder das Amtsgeheimnis nach Art. 58 PG noch jenes nach Art. 320 StGB ein Hindernis für die Datenbekanntgabe dar (vgl. Art. 58 Abs. 5 PG und Art. 14 StGB).

Die besonderen Geheimhaltungspflichten nach der Spezialgesetzgebung (z.B. Sozialhilfegeheimnis) inkl. Berufsgeheimnisse (z.B. Arztgeheimnis) werden neu in den einzelnen Bestimmungen adressiert, bei denen sie zu beachten sind, so beispielsweise bei der Datenbekanntgabe.

Artikel 5 – Bearbeiten bei besonderer Gefahrenlage

Absatz 1

In Abweichung von Artikel 4 ist eine Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten, auch zulässig, wenn die Bearbeitung wegen einer besonderen Gefahrenlage erforderlich ist. Dies entspricht Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung. Demnach ist die Bearbeitung ebenfalls zulässig, wenn sie notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, wenn es nicht möglich ist, die Einwilligung der betroffenen Person innert angemessener Frist einzuholen. Mit Artikel 5 wird eine Grundlage im Gesetz geschaffen, die bei einer solchen Gefahrenlage herangezogen werden kann. In Abstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Kantonsverfassung wird neben der körperlichen auch die geistige Unversehrtheit erwähnt.

Selbst besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten stehen einer solchen Bearbeitung nicht entgegen. Die betroffenen Interessen rechtfertigen eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

Verzichtet wird auf die Aufnahme der Einzelfallbewilligung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 34 Abs. 4 Bst. a DSG). Die Einzelfallbewilligung einer Bearbeitung ohne gesetzliche Grundlage mittels Ermessensentscheid der Exekutivbehörde ist kaum mit dem Legalitätsprinzip vereinbar.

Artikel 6 und 7 – Zweckbindung und Verhältnismässigkeit

Diese Artikel verankern die weiteren Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns und entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht (Art. 5 Abs. 3 bis Abs. 5 KDSG).

Der Titel der Bestimmung lautet Zweckbindung. Daraus ergibt sich, dass es sich um einen Teilgehalt der Verhältnismässigkeit handelt. Wie bisher, muss der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt sein (Artikel 6 Abs. 1 E-KDSG). Dieser ergibt sich aus den für die Aufgabenerfüllung anwendbaren Rechtgrundlagen.

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, für den sie ursprünglich beschafft worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist jedoch unter gewissen im Gesetz ausdrücklich erwähnten Voraussetzungen zulässig. Dies ist der Fall, wenn es eine Rechtsgrundlage nach Art. 4 E-KDSG oder eine ausdrückliche Einwilligung in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen erlaubt. Hinzuweisen ist auf das Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[52]). Das PDSG regelt, welche Behörde auf welche Personendaten im Abrufverfahren zugreifen können.

Zulässig ist eine Bearbeitung zu einem anderen Zweck auch, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen eingewilligt hat.

Vereinbar mit dem ursprünglichen Zweck ist auch die Aufbewahrung von Personendaten in der semi-aktiven Phase, während derer die Personendaten nicht mehr ständig zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, oder die Archivierung in der inaktiven Phase (vgl. Erläuterungen zu Art. 16).

Der in Artikel 6 Absatz 2 statuierte Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten zwischen den Behörden und den Privaten. Folglich dürfen Behörden Personendaten nur bekanntgegeben, wenn die betroffene Person damit rechnen muss, vorbehalten die abweichenden Bestimmungen im kantonalen Datenschutzgesetz. Im Unterschied zum bisherigen Recht ist Absatz 2 positiv formuliert.

Nach Artikel 7 muss die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein (bisher Art. 5 Abs. 3 KDSG). Das bedeutet, dass die Bearbeitung der Personendaten zur Zweckerreichung oder eben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich sein muss und der betroffenen Person zugemutet werden kann. Entsprechend wird der Wortlaut der Bestimmung angepasst. Hierfür muss der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt sein (Artikel 6 E-KDSG).

[52] BSG 152.05

Artikel 8 – Richtigkeit und Vollständigkeit

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (Art. 7 KDSG). Natürliche Personen und Behörden haben gleichermassen ein Interesse daran, dass die bearbeiteten Personendaten richtig und vollständig sind. Die Qualität der Daten ist aber immer relativ. Daher kennt das kantonale Datenschutzgesetz wie bisher ein Berichtigungsverfahren (Art. 31 E-KDSG). Die vorliegende, allgemeine Vorschrift verpflichtet die bearbeitende Behörde, im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen, ob die Daten richtig und vollständig sind. Je älter die Datenbestände sind, desto weniger streng kann das Prinzip gehandhabt werden.

Artikel 9 – Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Dieser Artikel führt die Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch Technik sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ein. Die Norm setzt die Anforderungen von Artikel 10 Ziffer 3 SEV Nr. 108+ sowie Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und entspricht Artikel 7 DSG.

Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht zum Privacy by Design (Datenschutz durch Technik) um. Dementsprechend sollen technische und organisatorische Vorkehrungen den Verstoss gegen Datenschutzbestimmungen verunmöglichen oder zumindest die Gefahr erheblich verringern. Dieser Grundsatz ist bereits ab der Planung umzusetzen.

Mit den Datenschutzbestimmungen sind alle Vorschriften gemeint, die den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen einer konkreten Datenbearbeitung sicherstellen, insbesondere die Bearbeitungsgrundsätze, Vorgaben an die Auftragsbearbeitung, Regeln zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland, das Auskunftsrecht etc. Nicht erfasst sind die Pflicht zur Meldung der Datensammlungen an die Datenschutzbehörde oder die Pflicht zur Datenschutzfolgenabschätzung und der Vorabkontrolle.

Die zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen werden selbst bestimmt. In einem ersten Schritt sind alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Einflussfaktoren bezüglich der Datenbearbeitung zu definieren und in einem zweiten Schritt ist sicherzustellen, dass die Datenbearbeitung wie vorgesehen stattfindet und alle Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Die Mittel dazu sind insbesondere interne Weisungen, Verschlüsselungen, Automatisierung von Löschungen, Zuständigkeitsregeln, Regelungen zur Aufbewahrungsdauer usw. In einem dritten Schritt sind die definierten Massnahmen umzusetzen.[53]

Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Anforderungen an die Vorkehren nach Absatz 1. Diese müssen insbesondere nach dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken angemessen sein, welche die fragliche Bearbeitung für die betroffenen Personen mit sich bringt. Der Stand der Technik ist massgebend in Bezug auf den Informationsträger und die zu treffenden Massnahmen (bspw. auf Zugangsbeschränkungen). Der Kanton Bern erlässt ein neues Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG)[54] mit entsprechender Verordnung, welches die Informationssicherheit datenschutzübergreifend regelt und sich dazu äussern wird. Das E-KDSG schützt gemäss dessen Zweckartikel das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 E-KDSG). In den folgenden Bestimmungen weist das Gesetz mehrfach auf «das Risiko für die betroffene Person» hin, ohne das Grundrecht auf Datenschutz explizit zu nennen. «Das Risiko für die betroffene Person» bezieht sich jedoch auf den Zweckartikel und damit auf das Grundrecht auf Datenschutz.

Die Norm bringt den risikobasierten Ansatz zum Ausdruck. Das Risiko für die betroffenen Personen, das mit einer Bearbeitung einhergeht, muss zu den technischen Möglichkeiten in Beziehung gesetzt werden,

[53] vgl. Rosenthal David (2020): Das neue Datenschutzgesetz. In: Jusletter vom 16. November 2020, Rz. 44.
[54] BSG [noch zu bestimmen]

um dieses zu verringern. Je höher das Risiko für die betroffenen Personen, je grösser die Eintrittswahrscheinlichkeit und je umfangreicher die Bearbeitung ist, umso höher sind die Anforderungen an die technischen Vorkehren, damit sie im Sinne der vorliegenden Bestimmung als angemessen gelten können.[55]

Absatz 3

Dieser Absatz führt die Verpflichtung ein, durch geeigneter Voreinstellung sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt. Damit wird der Grundsatz Privacy by Default umgesetzt. Dieser Bearbeitungsgrundsatz spielt bei der Bearbeitung durch Behörden eine untergeordnete Rolle, da die Bearbeitung selten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht. Dennoch soll hier der Grundsatz festgehalten werden, dass bei Standardeinstellungen die am wenigsten weitgehende Einstellung vorgesehen werden soll, wenn die Behörde bei einem Service, einer Software oder einem Gerät mehre Möglichkeiten vorsieht, wie Personendaten bearbeitet werden können und die Benutzerin oder der Benutzer die Einstellungen selbst anpassen kann.

Auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass ist die Bearbeitung dann beschränkt, wenn der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz für die betroffenen Personen am geringsten ist, und nicht etwa, wenn volumenmässig am wenigsten Daten bearbeitet werden.

Anzumerken ist, dass mit der datenschutzfreundlichen Voreinstellung kein Koppelungsverbot einhergeht. Die Behörde kann also bestimmen, dass eine bestimmte Bearbeitung nur gewählt werden kann, wenn zugleich auch andere Bearbeitungen zugelassen werden. Eingeschränkt wird dies höchstens durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit oder der Freiwilligkeit der Einwilligung.[56]

Artikel 10 – Datensicherheit

Im Artikeltitel ersetzt der Begriff «Datensicherheit» den überholten Begriff der «Datensicherung».

Absatz 1

Der Wortlaut von Absatz 1 wird an das Datenschutzgesetz des Bundes angeglichen. Im Unterschied zum vorangehenden Artikel (Datenschutz durch Technik und datenschutzrechtliche Voreinstellungen) regelt dieser Artikel die Datensicherheit im engeren Sinn. Mit den technischen und organisatorischen Massnahmen sorgt die Behörde für den Schutz der Personendaten bezüglich ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Vorkehrungen zur Verhinderung anderer Datenschutzverletzungen fallen dagegen unter den vorangehenden Artikel.

Typische Massnahmen zur Erreichung angemessener Datensicherheit sind Zugriffsbeschränkungen oder Zugangsbeschränkungen, aber auch Weisungen, Schulungen oder die sorgfältige Auswahl der beauftragten Dritten. Die Massnahmen müssen keinen absoluten Schutz bieten, sondern bei objektiver Betrachtung in einem vernünftigen Verhältnis zum Risiko einer Verletzung der Datensicherheit der betroffenen Person stehen. Es ist Aufgabe der Behörde, die notwendigen Massnahmen zu bestimmen. Auf Verordnungsstufe werden Leitlinien für die Bestimmung der zu ergreifenden Massnahmen erlassen (vgl. Absatz 2), welche die Vielfalt der Personendatenbearbeitungen berücksichtigen und die notwendige Flexibilität gewährleisten.

Absatz 2

Wie beschrieben, erlässt der Kanton Bern ein neues Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG) mit entsprechender Verordnung, welches die Informationssicherheit datenschutzübergreifend regelt. Deshalb wird hier auf die entsprechende Gesetzgebung verwiesen. Die Grundsätze des ICSG (2. Abschnitt des Gesetzes) gelten für den Datenschutz sinngemäss. Die Behörden ergreifen entsprechend dem festgelegten Schutzbedarf Massnahmen bezüglich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und

[55] BBl 2017, S. 7029 f. Ziff. 9.1.3.1
[56] vgl. Rosenthal, David (2020), s.o.: Rz. 50.

Nachvollziehbarkeit von Personendaten. Sie stellen sicher, dass auch beauftragte Dritte diese Anforderungen und Massnahmen beachten. Die Schutzstufen und Massnahmen werden über die jeweiligen Ausführungsbestimmungen synchronisiert.

Artikel – 11 Verantwortung

Nach dem übergeordneten Recht muss die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung klar zugeordnet werden. Das gilt insbesondere bei gemeinsamen Bearbeitungen, wo die Verantwortlichkeiten transparent zu regeln sind. Die heutige Bestimmung zur Verantwortlichkeit genügt diesen Anforderungen nicht (Art. 8 KDSG). Der Grosse Rat verabschiedete am 7. März 2022 das DVG, welches eine den übergeordneten Vorgaben des europäischen Rechts adäquate Bestimmung zur Verantwortlichkeit enthält. Diese Regelung ist ins kantonale Datenschutzgesetz zu überführen und gleichzeitig ist die provisorische Regelung im DVG aufzuheben (vgl. Ziff. 7.9.2).

Absatz 1

Entgegen der im März 2022 verabschiedeten Regelung soll jedoch nicht massgebend sein, dass die Behörde über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet. Vielmehr muss im Grundsatz gelten, dass wer Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt, auch datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Es trifft zwar zu, dass die Formulierung «wer über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet» sowohl in den europäischen Vorbildern als auch im Bundesdatenschutzgesetz verwendet wird und vorübergehend Eingang in die kantonale Gesetzgebung gefunden hat. Es ist aber zu beachten, dass die Formulierung sowohl auf europäischer als auch auf Bundesebene immer auch für Private gilt und deshalb generisch gefasst sein muss. Im ausschliesslich für behördliche Bearbeitungen geltenden kantonalen Datenschutzgesetz kann und muss die Verantwortung nach wie vor daran anknüpfen, wer Träger der öffentlichen Aufgabe ist und deshalb deren Erfüllung und die Verfassungsmässigkeit der dazu erforderlichen Bearbeitungen verantwortet. Mit der aus dem heutigen Recht übernommenen Formulierung wird dies – auch mit Blick auf die Unterscheidung, ob eine öffentliche Aufgabe übertragen wird (so, dass der Empfänger selbst zur verantwortlichen Behörde wird) oder ob eine Hilfsperson als beauftragte Dritte beigezogen wird (so, dass die Verantwortung bei der ursprünglichen Behörde verbleibt) – unmissverständlich festgehalten. Die Regelung erwähnt neben der Verantwortung für den Datenschutz auch die Datensicherheit. Letztere ist zwar in den Datenschutzbestimmungen enthalten, die Nennung soll jedoch ihre Wichtigkeit verdeutlichen.

Nicht als verantwortliche Behörde, sondern als beauftragter Dritter gilt, wer Datenbearbeitungen lediglich auf Weisung ausführt, selbst wenn dabei eine gewisse Entscheidungsfreiheit bleibt, wie beispielsweise über eingesetzte Abläufe, Auswahl der Programme oder Datensicherheitsmassnahmen.

Fragen der Verantwortlichkeit stellen sich beispielsweise, wenn die Konzernapplikation PERSISKA des Personalamts von vielen anderen Ämtern zur Personalverwaltung genutzt wird und die Daten über Netzwerke und Server laufen, die das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) als Teil der ICT-Grundversorgung zur Verfügung stellt (und damit Dritte beauftragt). In solchen Fällen ist die Verantwortlichkeit zu regeln (Abs. 2).

Absatz 2

Sind mehrere Behörden an einer Bearbeitung beteiligt, müssen sie einander ihre jeweilige Verantwortung transparent zuweisen. Das verhindert Verantwortungslücken.

Im oben erwähnten Beispiel wäre primär das Personalamt als Fachamt für den Datenschutz verantwortlich, aber auch die Behörden, die PERSISKA zur Verwaltung ihres Personals nutzen, müssen insoweit Mitverantwortung übernehmen, wie sie Daten ihrer Angestellten verwalten und dazu ihren Personalverantwortlichen Zugriffsberechtigungen erteilen. Das Personalamt muss daher mittels Nutzungsbestimmungen regeln, welche Datenschutzverantwortung die Nutzerämter tragen (regelmässige Überprüfung der Berechtigungen etc.). Das KAIO wirkt an der Bearbeitung ebenfalls mit, indem es mit der ICT-Grundversorgung technische Mittel dafür zur Verfügung stellt. Es regelt in seinen technischen Weisungen, wel-

ches Datenschutz- und Datensicherheitsniveau mit diesen Mitteln sichergestellt ist, so dass die nutzenden Behörden wissen, welche allfälligen Zusatzmassnahmen sie ergreifen müssen, um das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu erreichen.

Absatz 3

Die Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen soll der Transparenz willen veröffentlicht werden. So kann sich die betroffene Person leicht darüber informieren, an welche Behörde sie sich wenden kann, wenn sie ihre Rechte geltend machen will. Kennt die betroffene Person eine Behörde, die an der Datenbearbeitung beteiligt ist, kann sie auch bei dieser anfragen, wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind.

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung (Art. 33 DSG) verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz auf eine explizite Nachweispflicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, wie sie Artikel 12 SEV Nr. 108+ und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangen. Nichtsdestotrotz kann die Datenschutzbehörde entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einholen (vgl. Art. 45 Abs. 2 Bst. a E-KDSG).

Artikel 12 – Bearbeitung durch beauftragte Dritte

Artikel 22 und Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten detaillierte Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen eine Bearbeitung durch Dritte zulässig ist. Die Richtlinie stellt insbesondere Anforderungen an die Auftragsnehmerin bzw. den Auftragsnehmer, enthält Formvorschriften und inhaltliche Anforderungen an die Auftragserteilung sowie Voraussetzungen für das Unterauftragsverhältnis. Der Bund hat den Begriff der Auftragsbearbeiterin bzw. des Auftragsbearbeiters übernommen und die europäischen Anforderungen inhaltlich in Artikel 9 DSG umgesetzt. Neu regelt das DSG insbesondere die Unterauftragsbearbeitung (Art. 9 Abs. 3 DSG). Der Kanton Bern kennt mit Artikel 28 DVG ebenfalls eine Bestimmung zur Datenbearbeitung durch Dritte, die sich – mit einer Ausnahme – am DSG orientiert. Die einzige Abweichung zum neuen DSG korrigiert ein vermutliches Versehen des DSG-Gesetzgebers: Das DSG hält in Absatz 2 abweichend von der Botschaft fest, dass der Auftragsbearbeiter nur «in der Lage» sein muss, die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies wäre nicht sachgerecht: massgeblich ist die tatsächliche Sicherheit, nicht die potenzielle. Das DVG sieht deshalb vor, dass die Behörde sich vergewissern muss, dass die oder der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Diese Regelung ist in das kantonale Datenschutzgesetz zu übernehmen und gleichzeitig die provisorische Regelung im DVG aufzuheben (vgl. Ziff. 7.9.2).

Der Kanton Bern lässt im ICT-Bereich regelmässig Datenbearbeitungen durch Dritte durchführen. Dazu gehört namentlich der Betrieb staatlicher Applikationen in einem Rechenzentrum, beispielsweise der kantonseigenen Bedag Informatik AG. Die ICT-Strategie sieht die Auslagerung solcher Betriebsaufgaben als Grundsatz vor.

Die beauftragten Dritten führen eine Datenbearbeitung auf Weisung hin aus. Die Datenbearbeitung innerhalb einer Verwaltungseinheit stellt dagegen keine Auftragsbearbeitung dar. Werden Daten in einer sogenannten Cloud aufbewahrt, handelt es sich dabei grundsätzlich um einen Anwendungsfall der Auftragsbearbeitung, bei der die entsprechenden Voraussetzungen gelten. Die Datenherrschaft verbleibt bei der Behörde, weshalb sie die Personendaten nicht im Sinne des Datenschutzgesetzes bekanntgibt. Dennoch gelten die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland sinngemäss, wenn die Auftragsbearbeitung im Ausland stattfindet (vgl. Erläuterungen zu Art. 15 E-KDSG).

Absatz 1

Absatz 1 begründet eine Sorgfaltspflicht für die Behörde: Bei der Auftragsbearbeitung muss sie die Rechte der betroffenen Person wahren. Sie muss aktiv sicherstellen, dass die beauftragten Dritten das Gesetz im selben Umfang einhalten wie sie selbst (Bst. a). Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, die Regeln zur Datensicherheit sowie diejenigen zur Bekanntgabe ins Ausland. Die Behörde muss Verstösse gegen die Datenschutzgesetzgebung verhindern. Infolgedessen ist sie verpflichtet, die beauftragten Dritten sorgfältig auszuwählen, sie angemessen zu instruieren und – soweit als

möglich – zu überwachen. Nicht mehr erwähnt ist, dass der Auftrag mittels Gesetz oder Vertrag zu erteilen ist. Sofern das Gesetz dazu ermächtigt, die Bearbeitung von Personendaten Dritten zu übertragen, werden die beauftragten Dritten regelmässig mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe betraut, womit sie selbst zur Behörde im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes werden.

Einer Auftragsbearbeitung können sowohl gesetzliche als auch vertragliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Bst. b). Nicht jede Geheimhaltungspflicht schliesst indes eine Auslagerung aus. Als gesetzliche Geheimhaltungspflichten gelten das Amtsgeheimnis, Spezialgeheimnisse wie spezielle Schweigepflichten und Berufsgeheimnisse. Beim Amtsgeheimnis ist die Auslagerung in der Regel möglich, wenn die Behörde die Verschwiegenheitspflicht vertraglich dem beauftragten Dritten überbindet. Bei der Auslagerung von Spezial- und Berufsgeheimnissen kommt es auf die technischen und organisatorischen Massnahmen an, die von der Behörde ergriffen werden. Dazu zählen beispielsweise die Pseudonymisierung oder Verschlüsselung.

Das kantonale Datenschutzgesetz spricht entgegen dem Bundesgesetzgeber von «entgegenstehen» statt «verbieten», da eine Auslagerung trotz Geheimhaltungspflichten mit entsprechenden organisatorischen und/oder technischen Massnahmen möglich ist. Inhaltlich entspricht die Regelung derjenigen auf Bundesebene.

Die Vernehmlassungsvorlage sprach die Geheimhaltungspflichten noch in einem separaten Absatz 2 an. Demnach sollte die Behörde den Zugang des Beauftragten Dritten bei Geheimhaltungspflichten auf das notwendige Minimum beschränken. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung war die Unterscheidung zu Absatz 1 Buchstabe b zu wenig klar bzw. kritisierten sie die rein deklaratorische Natur der Bestimmung. Es ist zuzustimmen, dass sich die Zugangsbeschränkung auf das Minimum bereits aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt, weshalb die Bestimmung gestrichen wird.

Absatz 2

Die Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass die beauftragten Dritten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen hinreichende Garantien für eine gesetzeskonforme Datenbearbeitung bieten müssen. Deshalb werden die Anforderungen an die Datensicherheit explizit erwähnt.

Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass die beauftragten Dritten die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der Behörde an Dritte übertragen dürfen. Die Genehmigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, wobei in elektronischer Form genügt. Die Formvorschriften sind auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Artikel 13 – Beschaffen

Im Anschluss an die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze enthalten die folgenden Bestimmungen weitergehende Regeln für besondere Bearbeitungsformen wie die Beschaffung oder die Bekanntgabe von Personendaten. Die besonderen Bestimmungen ändern nichts daran, dass die Grundsätze zur Bearbeitung von Personendaten immer einzuhalten sind (Art. 4 bis 12 E-KDSG).

Die Grundsätze für die Beschaffung von Personendaten sind aus dem bisherigen Recht (Art. 9 Abs. 1 bis 3 KDSG) zu übernehmen. Demnach sollen Personendaten grundsätzlich nicht bei anderen privaten Personen als der betroffenen erhoben werden. «In der Regel» bedeutet, dass auch Ausnahmen möglich sind. Eine Ausnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn sonst der Zweck der Datenbeschaffung nicht erreicht werden könnte.

Vom Bürger wird es mitunter als lästig empfunden, wenn er immer wieder das Gleiche gefragt wird, weshalb Personendaten auch verwaltungsintern beschafft werden können, sofern dieses Gesetz nicht entgegensteht.

Die private Person kann davon ausgehen, dass Personendaten nur beschafft werden, wenn sie zur Auskunft verpflichtet ist. Ist das nicht der Fall, muss die Behörde auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinweisen.

Die Informationspflichten (Art. 9 Abs. 4 KDSG) sind neu unter dem 3. Titel «Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten» geregelt.

Artikel 14 – Bekanntgabe

Bisher regelt das kantonale Datenschutzgesetz die Bekanntgabe an Behörden (Art. 10 KDSG) und an Private (Art. 11 KDSG) separat, obwohl sich die Bestimmungen mehrheitlich überschneiden. Im Unterschied zum Kanton Bern kennen die meisten anderen Kantone keine separaten Bestimmungen. Mit der Revision werden die Bestimmungen zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in die Spezialgesetze verschoben (vgl. Ziff. 7.9.3). Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist. Sie ist bisher ein Fremdkörper im Gesetz.

Die Bekanntgabe von Personendaten ist eine Unterkategorie der Bearbeitung von Personendaten. Deshalb unterscheiden sich die Anforderungen an die Datenbekanntgabe im Grundsatz auch nicht von den Voraussetzungen, unter welchen Personendaten bearbeitet werden dürfen. Hinzu kommt jedoch, dass die Bekanntgabe an eine andere Behörde zusätzlich erfolgen darf, wenn diese zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten berechtigt ist und keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen (Abs. 2).

Absatz 1

Wie nach geltendem Recht benötigt die Bekanntgabe an eine andere Behörde oder an eine Privatperson eine unmittelbare oder eine mittelbare gesetzliche Grundlage, wobei generell-abstrakte Normen aller Rechtsetzungsstufen in Betracht fallen, wie auch z. B. Mitteilungspflichten in einer Vollzugsverordnung. «Dazu» drückt aus, dass sich die Rechtsgrundlage auf die Bekanntgabe beziehen muss. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten, d.h. es braucht zusätzlich eine Grundlage im Gesetz oder die betroffene Person hat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 E-KDSG).

Wie bereits ausgeführt, kann die Behörde Personendaten auch gestützt auf eine Einwilligung nicht ohne jegliche gesetzliche Grundlage bearbeiten (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 E-KDSG). Hingegen ist es möglich, dass die Behörde Personendaten bekanntgibt, die sie rechtmässig erhoben hat, wenn die betroffene Person in eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen ausdrücklich eingewilligt hat oder ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Bst. b). Gibt die Behörde die rechtmässig erhobenen Personendaten bekannt, verstösst sie aber gegen den Grundsatz der Zweckbindung, da die Personendaten zu einem anderen Zweck bearbeitet werden, als denjenigen für den sie beschafft worden sind. Deshalb sieht Artikel 6 Absatz 2 E-KDSG einen entsprechenden Vorbehalt für die Bekanntgabe vor.

Die Behörde kann Personendaten ausserdem bei einer besonderen Gefahrenlage bekanntgeben (Bst. c). Auch hier werden die Personendaten nicht mehr zum ursprünglichen Zweck bearbeitet.

Absatz 2

Wie nach bisherigem Recht reicht es aus, dass die verlangende Behörde zur Datenbearbeitung befugt ist. In diesem Fall soll die bekanntgebende Behörde nicht nach den gesetzlichen Grundlagen suchen müssen, welche die empfangende Behörde zur Bearbeitung der Personendaten ermächtigt. Deshalb soll die verlangende Behörde die gesetzlichen Grundlagen darlegen und begründen, inwiefern sie dadurch zur Bearbeitung der fraglichen Personendaten ermächtigt ist. Bei besonders schützenswerten Personendaten sind jeweils die erhöhten Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu beachten, d.h. es braucht eine Grundlage im Gesetz.

Absatz 3

Der Bekanntgabe können besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Es muss sich um eine gesetzlich verankerte Geheimhaltungspflicht handeln, beispielsweise ein gesetzlich verankertes Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis (Arzt- oder Steuergeheimnis).

Ob eine besondere Geheimhaltungspflicht der Bekanntgabe im konkreten Fall entgegensteht, muss die Behörde im Einzelfall mittels einer Gesetzesauslegung prüfen.[57] Daraus kann sich ergeben, dass Behörden zur Bekanntgabe von Personendaten trotz besonderer Geheimhaltungspflicht befugt sind.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Die GSI beauftragt einen Leistungsvertragspartner 1 zur Durchführung eines Krebsscreening-Programms mit wiederkehrenden Untersuchungen der teilnehmenden Personen. Nach einiger Zeit beenden die Parteien diesen Vertrag und ein Leistungsvertragspartner 2 führt das Krebsscreening-Programm fort. Die Auslegung der gesetzlichen Normen zur Aufgabenerfüllung kann in diesem konkreten Fall (d.h. nach der Natur der Aufgabe) zum Ergebnis führen, dass der Leistungsvertragspartner 1 Personendaten an den Leistungsvertragspartner 2 bekannt geben darf, da ansonsten die Aufgabe nicht bestimmungsgemäss weitergeführt werden kann (vgl. etwa Art. 2 der Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie; SR 832.102.4).

Die Bestimmung erfährt zudem gegenüber dem geltenden Recht (Art. 14 KDSG) eine redaktionelle Anpassung: «Überwiegende öffentliche Interessen oder besondere schützenswerte private Interessen» wird in Übereinstimmung mit den restlichen Bestimmungen ersetzt durch «überwiegende öffentliche oder private Interessen», da es sich um einen klassischen Anwendungsfall der Interessensabwägung handelt. Folglich wird eine Bekanntgabe von Personendaten immer verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 15 – Bekanntgabe ins Ausland

Nach Art. 15 E-KDSG muss ein Empfängerstaat das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person angemessen schützen. Dies gilt auch bei der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen. Der Regierungsrat schickte bezüglich der Ausnahmetatbestände zwei Varianten in die Vernehmlassung, welche sich bezüglich der Ausnahmetatbestände unterscheiden. Die Variante 1 sah vor, dass die Behörde davon nur in klar definierten Einzelfällen davon abweichen kann. Die Variante 2 sah einen weiteren Ausnahmetatbestand vor, bei dem unabhängig vom Datenschutzniveau lediglich die Voraussetzungen der Auftragsbearbeitung nach Art. 12 erfüllt sein müssen (Art. 15 Abs. 3 Bst. d VE-KDSG).

Der Regierungsrat entschied, dass parallel zum Vernehmlassungsverfahren in einem Gutachten zu klären sei, ob die Variante 2 mit übergeordnetem Recht vereinbar bzw. rechtmässig ist. Dementsprechend hat das Rechtsamt der DIJ eine geeignete Gutachterin bzw. einen geeigneten Gutachter gesucht und schliesslich Frau Prof. Dr. Astrid Epiney beauftragt, zu dieser Frage ein Rechtsgutachten zu erstellen. Sie ist ordentliche Professorin für Völkerrecht, Europarecht und schweizerisches öffentliches Recht an der Universität Freiburg und verantwortet jeweils die Datenschutztagung der Universität Freiburg. Frau Prof. Dr. Epiney qualifiziert sich durch ihre Expertise in Datenschutzfragen, insbesondere auch im internationalen Kontext, und publiziert regelmässig zu diesen Themen.

Im auf Oktober 2023 datierten Gutachten kommt Frau Prof. Dr. Astrid Epiney gemeinsam mit Frau Dr. Nula Frei zum Ergebnis, dass die Variante sowohl völker- und verfassungsrechtlich unzulässig als auch «nutzlos» ist. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, Variante 2 nicht weiterzuverfolgen.

Absatz 1

Die verfassungsmässigen Garantien bei der Einschränkung von Grundrechten sind auch bei einer Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland zu gewährleisten. Als Grundregel gilt deshalb, dass die Übermittlung von Personendaten an Drittstaaten zulässig ist, wenn diese über ein angemessenes Schutzniveau verfügen (Art. 16 Abs. 1 und 2 DSG, Art. 17 SEV108+ und Art. 36 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680).

[57] Vgl. Ehrensperger, Jennifer (2024): Bekanntgabe von Personendaten. In: Blechta, Gabor P. / Vasella David (Hrsg.), Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag: Art. 36 N. 62; u.a. mit Verweis auf BGE 124 III 170).

Es stellt sich also die Frage, ob das Drittland einen Datenschutz gewährleistet, der mit den schweizerischen und kantonalen Verfassungsgrundsätzen vereinbar ist. Als solche zu nennen sind:

- Legalitätsprinzip (Art. 5 und 164 BV, Art. 18 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 69 Abs. 4 KV): Jede Bearbeitung von Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten und klaren Rechtgrundlage.
- Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 28 Abs. 3 KV): Die Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen geeignet und erforderlich sein, um die gesetzlichen Zwecke zu erfüllen. Die Eingriffe müssen für die betroffenen Personen zumutbar sein.
- Wirksames Rechtsmittel (Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 18 Abs. 1 und 3 KV): Die betroffenen Personen müssen einen wirksamen, gesetzlich verankerten Rechtsbehelf für die Durchsetzung ihrer Rechte (z.B. Auskunftsrecht, Berichtigungs- und Löschungsrecht) haben.
- Rechtsweggarantie (Art. 29 ff. BV, Art. 18 Abs. 1 und 3 KV): Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz müssen von einem Gericht oder anderen unabhängigen Stellen überprüfbar sein.

Im Gegensatz zum bisherigen Artikel 14a KDSG wird die Bestimmung positiv formuliert und ans Bundesrecht angepasst.

Damit nicht bei jeder Auslandbekanntgabe das Datenschutzniveau erneut geprüft werden muss, sieht das kantonale Datenschutzgesetz (wie auch der Bund) vor, dass unter gewissen Voraussetzungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann.

Ein angemessenes Schutzniveau kann gewährleistet werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Bst. a), einen Feststellungsbeschluss des Bundesrats (Bst. b) oder andere hinreichende Garantien (Bst. c). So sieht es auch Artikel 16 Absatz 1 und 2 DSG vor.

Buchstabe a

«Völkerrechtlicher Vertrag» meint nicht nur ein internationales Datenschutzübereinkommen wie das Übereinkommen SEV Nr. 108+, dem der Empfängerstaat angehört und dessen Anforderungen von der Vertragspartei im innerstaatlichen Recht umgesetzt worden sind, sondern auch jedes andere internationale Abkommen, das materiell den Anforderungen des Übereinkommens SEV Nr. 108+ entspricht. Wenn die Daten in ein Land der Europäischen Union übermittelt werden, kann von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen werden, sofern eine weitere Übermittlung in ein Drittland ausgeschlossen ist.

Buchstabe b

Ein angemessener Schutz ist zudem gewährleistet, wenn ein Staat auf der Positivliste des Bundesrates zu finden ist (Bst. b). Gemäss Artikel 16 Absatz 1 DSG stellt der Bundesrat in einer Positivliste fest, welche Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Die Liste ist als Anhang im Verordnungsrecht aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt dieser Liste, auch wenn sie regelmässig aktualisiert wird, nicht immer vollständig sein muss. Auch muss die Absenz eines Drittstaates auf dieser Liste nicht bedeuten, dass dieser nicht über ein angemessenes Schutzniveau verfügt, sondern allenfalls vom Bundesrat noch nicht beurteilt worden ist.[58] Hier handelt es sich um eine klare Erleichterung für die Behörden. Liegt nämlich ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates vor, so ist es nicht mehr an der Behörde zu prüfen, ob ein Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Es handelt sich um eine Vereinfachung und trägt damit der Motion Vogt Rechnung.

In Bezug auf die USA gilt Folgendes: Der EuGH hat in seinem Urteil «Schrems II» vom 16. Juli 2020 festgestellt, dass die USA keinen dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertigen Schutz gewährleisten. Der Gerichtshof führte u.a. aus, dass gestützt auf die innerstaatlichen Vorschriften der USA (Section 702 Foreign Intelligence Surveillance Act, FISA; Executive Order 12333) ihre Behörden auf dorthin übermittelte personenbezogene Daten zugreifen können. Dadurch werde unverhältnismässig in die Grundrechte der betroffenen Personen eingegriffen, da weder der Zugriff auf die Personendaten beschränkt sei noch ein wirksamer Rechtsschutz bestehe. Der Bundesrat ist dieser Einschätzung insofern gefolgt, als dass sich die USA bisher nicht auf der Positivliste des Bundesrates befand (Anhang 1 zur

[58] BBl 2017, S. 7039

Datenschutzverordnung, die am 23. September 2023 in Kraft getreten ist). Die Behörden mussten daher bei der Bekanntgabe von Personendaten in die USA – namentlich bei der Nutzung der Services von US-Cloud-Anbietern – mit anderen Garantien (wie z.B. den Standardvertragsklauseln) und zwingenden zusätzlichen Massnahmen (wie z.B. der Verschlüsselung der Personendaten, Bst. c) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten oder sich auf einen Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 stützen können. Es ist zulässig, wenn Bearbeitungen in der Schweiz oder der Europäischen Union durch Cloud-Anbieter erfolgen, welche zwar wirtschaftlich aus dem Ausland kontrolliert werden, wenn zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (vertragliche Regelungen, Verschlüsselung etc.) und die Daten «physisch» in der Schweiz oder der Europäischen Union bleiben.

Nun ermöglicht das neue Swiss-U.S. Data Privacy Framework nach dem Bundesrat einen sicheren Austausch von Personendaten zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen. Der Bundesrat passt in der Folge die Datenschutzverordnung per 15. September 2024 an und setzt die USA in diesem Umfang auf die Liste der Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Sobald und solange zertifizierten Unternehmen der USA auf der Positivliste in Anhang 1 der Datenschutzverordnung sind, ist eine Bekanntgabe von Personendaten in diesem Rahmen auch nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-KDSG zulässig.

Buchstabe c

Ein angemessenes Schutzniveau kann auch mittels hinreichender Garantien erreicht werden (Bst. c). Wie im bisherigen Recht und im Gegensatz zum Bund (Art. 16 Abs. 2 Bst. b bis e DSG) verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz darauf, die einzelnen Garantien aufzuführen. Solche Garantien sind beispielsweise die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigten Standardvertragsklauseln. Die hinreichenden Garantien sind in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren.

Artikel 17 SEV 108+ sieht für die Anpassung von 14 Absatz 5 SEV 108 eine Informationspflicht an die Datenschutzbehörde vor, sofern Daten gestützt auf Garantien ins Ausland bekanntgegeben werden. Eine entsprechende Informationspflicht sieht auch das geltende Recht vor (Art. 14a Abs. 3 KDSG). Der Bund hat jedoch auf diese Informationspflicht verzichtet bzw. das Parlament hat sie in der Beratung gestrichen. Geblieben ist lediglich die Information auf Anfrage, sofern die Bekanntgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zugunsten der betroffenen Person steht, oder sofern sie aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen notwendig ist oder sofern sie zum Schutz der betroffenen Person erfolgt. Da die Datenschutzbehörde sowieso gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 Bst. a E-KDSG Auskünfte einholen kann, muss dies hier nicht explizit geregelt werden. In Angleichung an das Bundesrecht wird auf die Informationspflicht verzichtet. Es handelt sich dabei um eine Erleichterung für die Behörde, weshalb die Nichtübernahme auch der Umsetzung der Motion Vogt dient.

Absatz 2

Personendaten dürfen auch ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn zwar kein angemessenes Schutzniveau vorliegt, aber eine Voraussetzung nach Absatz 2 gegeben ist. Gegenüber dem heutigen Recht wird die Bestimmung stark gestrafft, da die Regelungen auf private Personen zugeschnitten waren und Anwendungsfälle für Behörden fehlten.

Buchstabe a

Buchstabe a entspricht dem bisherigen 1. Satz des Buchstaben d. Das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses muss unter den konkreten Umständen nachgewiesen werden. Ein rein hypothetisches Interesse genügt nicht. Unter der «Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses» ist beispielsweise die innere Sicherheit der Schweiz oder eines Drittstaates zu verstehen. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen Personendaten auch aus humanitären Gründen ins Ausland bekannt gegeben werden, beispielsweise wenn die Behörde sie bekannt gibt, um bei der Suche nach Personen zu helfen, die in

einem Konfliktgebiet vermisst werden oder in einer Region, in der eine Naturkatastrophe stattgefunden hat.

Buchstabe b

Beibehalten wird die Möglichkeit der Auslandsbekanntgabe im Falle der ausdrücklichen Einwilligung. Diese kann die betroffene Person für eine oder für mehrere bestimmte Bekanntgaben erteilen (vgl. auch Art. 4 Abs. 2 Bst. c E-KDSG). Die ausdrückliche Zustimmung ergibt sich aus Artikel 17 SEV 108+. Ausdrücklich bedeutet, dass aus der Einwilligung der Wille der betroffenen Person klar hervorgehen muss. Dies ist insbesondere möglich durch das Ankreuzen eines Kästchens, die aktive Auswahl bestimmter technischer Parameter oder anderweitige Erklärungen. Dasselbe gilt für die nonverbale Äusserung mittels eines im konkreten Kontext klaren Zeichens oder einer entsprechenden Bewegung. Wo eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist, kann diese nicht stillschweigend gegeben werden. Die betroffene Person muss insbesondere den Namen des Drittstaats kennen und über die Risiken der Bekanntgabe im Zusammenhang mit dem Datenschutzniveau im ausländischen Staat informiert werden. Weiter zu übernehmen ist Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e DSG. Dieser erlaubt die Bekanntgabe auch, wenn die betroffene Person die Daten der Allgemeinheit zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Bekanntgabe im Inland zulässig (Art. 14 Abs. 1 Bst. b E-KDSG).

Buchstabe c

Buchstabe c ermöglicht die Bekanntgabe ins Ausland, um das Leben oder die körperliche oder geistige Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen. Dies entspricht dem bisherigen Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe e KDSG, abgesehen vom Zusatz «und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen». Die Anpassung erfolgt gestützt auf das DSG. Eine Einwilligung ist beispielsweise nicht möglich, wenn die betroffene Person körperlich dazu nicht in der Lage ist oder sie mit Hilfe der üblichen Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist.

Artikel 16 – Vernichtung, Aufbewahrung und Archivierung

Dieser Artikel regelt die Berührungs- und Schnittpunkte zwischen der Datenschutz- und Archivgesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt zur Aufgabenerfüllung, wobei der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gebietet, dass das Bearbeiten von Personendaten zeitlich befristet wird.

Die von der Behörde festgelegte Aufbewahrungsfrist in Absatz 2 ist eine pauschalisierte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ist sie abgelaufen, muss die Behörde die Daten vernichten oder im Einzelfall gemäss Absatz 3 begründen, (a) warum sie die Daten weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken (d.h. immer noch im Rahmen der primären Aufgabenerfüllung, zum ursprünglichen Zweck und gestützt auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage) benötigt oder (b) dass jetzt eine neue Rechtsgrundlage / ein neuer Zweck die weitere Aufbewahrung rechtfertigt. Die vorliegende Regelung nimmt also Bezug auf den Lebenszyklus von Daten.

Geschäfte durchlaufen nach heutigem Verständnis der Archivwissenschaften grundsätzlich drei Lebenszyklen, bestehend aus einer aktiven, einer semiaktiven und einer inaktiven Phase. Die Geschäfte durchlaufen die Phasen jedoch nicht strikt nacheinander, sondern teilweise parallel. Die einzelnen Phasen sehen wie folgt aus:

- Aktive Phase: Sie beginnt mit der Eröffnung eines Geschäfts und endet mit dessen Abschluss. Während dieser Phase bearbeitet die Behörde die Personendaten zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck verknüpft die Datenbearbeitung mit der gesetzlichen Aufgabe, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung erfolgt und sich dadurch rechtfertigt.
- Semiaktive Phase: Sie beginnt nach dem Abschluss eines Geschäfts und endet nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Dossiers. Das Geschäft und die im Dossier abgelegten Dokumente erfahren in dieser Phase keine Änderungen mehr. Die Rechtfertigung für die Datenbearbeitung ergibt sich immer

noch aus der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wobei sich der Zweck geändert hat. Die Datenbearbeitung beschränkt sich auf den Zweck, für den die Personendaten aufbewahrt werden.
- Inaktive Phase: Nicht mehr benötigte, archivwürdige Daten, werden dem Archiv übergeben. Durch die Archivierung erfahren die Daten eine Zweckänderung. Archivierte Daten dienen der Erfüllung der Wirkungsziele gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[59] und werden zu diesem Zweck weiterhin benötigt. Der Zugriff auf die Daten ist nur noch zu den in der Archivgesetzgebung vorgesehenen Zwecken zulässig.

Titel

Der Artikel regelt neben der Vernichtung und Archivierung auch die Aufbewahrung von Personendaten, weshalb dieser Tatbestand in den Titel aufzunehmen ist.

Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass Personendaten zu vernichten sind, die nicht mehr benötigt werden. Benötigt werden Daten, welche für einen gesetzlich erlaubten Zweck notwendig sind. Das kann sein für die Bearbeitung während der gesetzlichen Aufgabenerfüllung als primären Zweck (aktive Phase, Abs. 1), für die Aufbewahrung (semi-aktive Phase, Abs. 2 und 3) oder für die dauernde Aufbewahrung im Sinne der Archivgesetzgebung als sekundären Zweck (inaktive Phase, Abs. 4).

Personendaten gelten dann als vernichtet im Sinne dieser Bestimmung, wenn es ausserhalb des Wahrscheinlichen liegt, dass der Personenbezug wiederhergestellt werden kann. Dies kann bei einer Anonymisierung der Fall sein.

Absatz 2

In Absatz 2 verpflichtet der Gesetzgeber die Behörden eine Aufbewahrungsfrist festzulegen und zu definieren, ob und wie lange Personendaten aufzubewahren sind, wenn sie nicht mehr ständig für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. In die semiaktive Phase (Aufbewahrungsphase) werden die Personendaten nur überführt, wenn sie weiterhin benötigt werden. Entweder, weil die verantwortliche Behörde eine Aufbewahrungsfrist festgelegt hat, oder weil die besondere Gesetzgebung eine solche vorsieht. Der Vorbehalt in Absatz 2 bezieht sich auf die behördlich festgelegte Aufbewahrungsfrist. Eine besondere Aufbewahrungsfrist findet sich beispielsweise in Artikel 26 Absatz 2 Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[60], wonach Behandlungsdokumentationen mindestens während zwanzig Jahren aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungsfristen schaffen vom Einzelfall unabhängig die Vermutung, dass die Personendaten weiterhin für einen gesetzlich erlaubten Zweck benötigt werden, sei es zu Sicherungs- und Beweiszwecken oder für die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenerfüllung. Der Aufbewahrungszweck stützt sich weiterhin auf den primären Zweck der Aufgabenerfüllung. Aufbewahrungsfristen werden in vielen Fällen normativ durch die besondere Gesetzgebung festgelegt, weshalb das geltende Recht in Absatz 4 die besonderen Aufbewahrungsvorschriften vorbehält. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Verbesserung der systematischen Ordnung wird dieser Vorbehalt von Absatz 4 in Absatz 2 verschoben.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen aufgeführt, welche die Aufbewahrung über den Zeitpunkt rechtfertigt, den die verantwortliche Behörde nach Absatz 2 festgelegt hat oder den die Aufbewahrungsfrist der besonderen Gesetzgebung verlangt (vgl. Abs. 2). Die Behörde kann also im Einzelfall darlegen, dass sie die Personendaten weiterhin benötigt und sie deshalb über die festgelegten Fristen hinaus aufbewahrt werden müssen.

Absatz 4

Gleichzeitig wird in Absatz 4 der Vorbehalt zugunsten der Archivgesetzgebung neu formuliert und ergänzt. Die Archivierung stellt einen vom Gesetz erlaubten Zweck dar, demzufolge die zur Archivierung

[59] BSG 108.1

bestimmten Daten nicht vernichtet werden dürfen (vgl. Abs. 1). Auf die Archivgesetzgebung wird sodann nicht mehr im Sinn eines Vorbehalts verwiesen, da dieser Absatz vielmehr ein Bindeglied zwischen der Datenschutzgesetzgebung und der Archivgesetzgebung darstellt. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Archivierung keine Ausnahme des Grundsatzes der Vernichtung von nicht mehr benötigten Daten (Abs. 1) darstellt, sondern ein weiterer gesetzlich erlaubter Bearbeitungszweck ist.

Artikel 17 – Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Die Bearbeitung von Personendaten für Zwecke der Statistik, Planung oder wissenschaftlichen Forschung geniesst datenschutzrechtlich weitgehende Privilegien, weil hier die betroffene Person nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern lediglich anonym, als statistische Einheit interessiert. Ausgangspunkt sind Personendaten, deren Personenbezug im Verlauf der Bearbeitung wegfällt, weshalb die Grundrechte nicht mehr betroffen sind.

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird der Titel der Bestimmung neutraler formuliert und lautet neu «Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke».

Absatz 1

In Absatz 1 werden beispielhaft die nicht personenbezogenen Zwecke wie Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung aufgezählt. Die Voraussetzungen der Bearbeitung entsprechen dem bisherigen Recht, erfahren jedoch redaktionelle Anpassungen.

Personendaten müssen, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder pseudonymisiert werden (Bst. a). Der bisherige Wortlaut, wonach die Personendaten nur «ohne direkte Personenkennzeichnung» verwendet werden dürfen, wird durch «pseudonymisiert» ersetzt und nimmt damit den bekannten Begriff der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 auf und entspricht dazu dem Vorschlag des KdK-Leitfadens. Personendaten gelten demzufolge als pseudonymisiert, wenn sie ohne zusätzliche Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Die zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung soll mit dem Zusatz «im Fall» verdeutlicht werden, dass die Behörde die Ergebnisse nicht bekanntgeben, sondern nur sicherstellen muss, dass die betroffenen Personen im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht bestimmbar sind.

Die Voraussetzungen in Buchstaben a und b sind kumulativ zu erfüllen.

Absatz 2

Die Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung von nicht personenbezogenen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritten bekanntgeben. Die zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 2 sind mit einem Vertrag oder – wo angezeigt – mittels Verfügung sicherzustellen.[61]

In diesem Fall hat sie die Verpflichtung, die Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sowie die Anforderungen an die Publikation der Ergebnisse dem Dritten aufzuerlegen (Bst. a).

Im Unterschied zum bisherigen Recht ist die Weitergabe an Dritte mit Zustimmung der Behörde möglich (Bst. b), welche die Zustimmung nur insoweit erteilen darf, als sichergestellt ist, dass auch die Dritten die Daten nur gemäss den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 bearbeiten.

Hingegen haben die Empfängerin oder der Empfänger wie nach bisherigem Recht für die Datensicherheit zu sorgen (Bst. c). Der veraltete Begriff der Datensicherung wird hier entsprechend dem Artikel 10 E-KDSG durch «Datensicherheit» ersetzt.

Die Voraussetzungen in Buchstaben a bis d sind kumulativ zu erfüllen.

[61] vgl. Art. 32 GERES-Verordnung (gegenüber Behörden mit eigener Rechtspersönlichkeit).

7.3 Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten

Artikel 18 – Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen

Bei jeder geplanten, wiederkehrenden Bearbeitung schätzt die Behörde selbst die Risiken für die betroffenen Personen ab (Stufe 1, Art. 18 E-KDSG). Sofern ein hohes Risiko für sie besteht, führt die Behörde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch (Stufe 2, Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 E-KDSG). Gleich wie das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Bestimmung die Tatbestände, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt, nicht abschliessend. Wenn zusätzlich eine grosse Anzahl Personen betroffen ist, legt die Behörde die Bearbeitung ihrer Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor (Stufe 3, Art. 20 E-KDSG).

Absatz 1

Abs. 1 regelt die Risikoanalyse. Das europäische Recht verlangt in Artikel 12 SEV 108+ zur Änderung des Artikels 10 Ziffer 2 SEV Nr. 108 und in Artikel 27 Richtlinie (EU) 2016/680 eine Datenschutzfolgenabschätzung von den Behörden und bei der Bearbeitung im Auftrag von den beauftragten Dritten. Im Kern handelt es sich um die datenschutzrechtliche Selbstbeurteilung von geplanten, systematischen Bearbeitungen von Personendaten durch die Behörde. Die Beurteilung erfolgt nicht für jede einzelne Bearbeitung, weshalb das kantonale Datenschutzgesetz in Abweichung vom Bund nicht von «Bearbeitung» und «Bearbeitungsvorgängen» spricht, sondern von «geplanten, wiederkehrenden Bearbeitungen». Der Zusatz «geplant» verdeutlicht, dass die Risikoanalyse vor der Inbetriebnahme erfolgt. «Wiederkehrend» stellt klar, dass einmalige Bearbeitungen nicht von der Risikoanalyse erfasst sind.

An die Risikobeurteilung werden keine hohen formellen Anforderungen gestellt. Eine Aktennotiz im Projekt reicht, sofern in diesem Projekt keine hohen Risiken für die betroffenen Personen bestehen und folglich keine formelle Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss. Im bisherigen Recht ist eine solche Risikoanalyse nicht explizit verankert. Gedanklich war sie aber bereits im Rahmen der Vorabkontrolle vorzunehmen. Zur Vorabkontrolle waren bereits bisher sämtliche Behörden verpflichtet.

Auf Kantonsebene gilt bisher zudem die Direktionsverordnung vom 3. Januar 2011 über die Informationssicherheit und Datenschutz, ISDS DV[62]). Diese soll durch die neue Gesetzgebung zur Informationssicherheit ausser Kraft gesetzt werden. Beim Einsatz von ICT durch die Kantonsverwaltung muss die kantonale Behörde bereits heute in der Phase «Voranalyse» mit einer Informations- und Datenschutzsicherheitsanalyse (ISDS-Analyse) prüfen, ob erhöhte ISDS-Anforderungen bestehen (Art. 5 Abs. 1 bis 4 ISDS DV und neu Art. 18 E-KDSG). Lagen solche vor, musste die Behörde in der Phase «Konzept» ein ISDS-Konzept erstellen, welches die zusätzlichen zu ergreifenden organisatorischen und technischen Massnahmen festlegte (Art. 5 Abs. 5 ISDS DV und neu Art. 19 E-KDSG). Insofern wird auf Gesetzesstufe nun festgehalten, was für Informatikprojekte der Kantonsverwaltung ohnehin galt. Die Bestimmung verlangt deshalb weder grundsätzlich Neues noch werden übermässige Anforderungen gestellt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sämtliche Behörden diese Anforderungen ohne erheblichen Mehraufwand erfüllen können.

Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann ein hohes Risiko besteht und folglich eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Absatz 3 durchzuführen ist. Die Aufzählung ist gestützt auf die Vernehmlassung nicht mehr abschliessend formuliert. Massgeblich ist das Risiko, das ohne Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen besteht (sog. Brutto-Risiko). In der Datenschutzfolgenabschätzung ist darzulegen, wie das Risiko mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen (vgl. Art. 10 Abs. 1 E-KDSG) beseitigt oder auf ein tragbares Restrisiko (netto) gesenkt werden kann.

Nach europäischem Recht ergibt sich ein erhöhtes Risiko, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs der Umstände und dem Zweck der Bearbeitung. So auch

[62] BSG 152.040.2

Artikel 22 Absatz 2 DSG. Dieses Element ist ins kantonale Recht zu übernehmen. Die Aspekte Art, Umfang, Umstände und Zweck sind entsprechend insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien zu würdigen und können dort zu einem hohen Risiko führen.

Namentlich bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und bei systematisch umfangreicher Überwachung im öffentlichen Bereich besteht ein erhöhtes Risiko (Bst. a und b).

Absatz 3

Stellt die Behörde mittels Selbstkontrolle fest, dass bei einem Vorhaben ein hohes Risiko besteht, so nimmt sie formell eine Datenschutzfolgenabschätzung vor.

Artikel 19 – Datenschutzfolgenabschätzung

Entsprechend den europäischen Vorgaben und der Regulierung des Bundes muss die Datenschutzfolgenabschätzung mindestens eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung (Bst. a), eine Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen (Bst. b) sowie die Schutzmassnahmen (Bst. c) enthalten.

Mit den aufgezeigten, getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen sollen die negativen Auswirkungen einer Bearbeitung verhindert oder zumindest eingeschränkt werden. Darunter fallen beispielsweise die Beschränkung des Zugangs zu den Daten und weitere Massnahmen zur die Gewährleistung der Datensicherheit.

Artikel 20 – Vorabkontrolle

Absatz 1

Ergibt die Risikoanalyse, dass die geplante Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt und werden zudem Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch bearbeitet, so unterbreitet die Behörde die Bearbeitung vor deren Beginn der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme. Die Bestimmung orientiert sich an der Vorabkontrolle wie sie im Entwurf zum DSG aufgeführt war. Denn aus Sicht des Kantons ist jede Bearbeitung von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle zu unterbreiten, wenn gemäss der Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht und nicht nur, wenn trotz den von der Behörde ergriffenen Massnahmen ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht. In diesem Punkt weicht das kantonale Datenschutzgesetz von der Regelung in Artikel 23 DSG ab.

Die Risikoeinschätzung zur Datenschutzfolgenabschätzung orientiert sich am bisherigen Recht, wann eine Vorabkontrolle durchgeführt werden muss. Insofern sollten sich die Tatbestände, wann eine Vorabkontrolle durchzuführen ist, mit dem revidierten Recht nicht ändern. Im kantonalen Recht soll ausserdem das quantitative Element («Umfang», «umfangreich» gemäss Art. 22 Abs. 2 DSG) hervorgehoben werden. Demnach soll eine Vorabkontrolle nur durchgeführt werden müssen, wenn eine grössere Anzahl von Personendaten bearbeitet werden. Keine Vorabkontrollpflicht besteht jedenfalls nach der bisherigen Praxis, wenn i.d.R. Personendaten von weniger als 1000 Personen bearbeitet werden. Das Ausführungsrecht wird dies konkretisierend festhalten.

Die Vorabkontrolle erlaubt es der Datenschutzbehörde präventiv und beratend tätig zu sein. Dies ist nicht zuletzt auch für die Behörde effizienter, da mögliche datenschutzrechtliche Problemfelder bereits in einem frühen Stadium der Bearbeitung erkannt werden und behoben werden können.

Absatz 2

Wie nach bisherigem Recht, unterliegen auch wesentliche Änderungen der Vorabkontrolle. Ab wann, eine Änderung wesentlich ist, definiert das Verordnungsrecht.

Absatz 3

Artikel 23 Absatz 2 DSG enthält eine zweimonatige Frist, innert welcher die Datenschutzbehörde Einwände gegen die geplante Bearbeitung mitteilen kann. Aus Sicht des Kantons ist eine Frist nur beschränkt tauglich, da kleine Vorabkonsultationen viel rascher erledigt werden können und bei grösseren

Projekten in der Regel in verschiedenen Projektphasen Vorabkontrollen stattfinden. Im Gesetz wird deshalb – wie vom KdK-Leitfaden vorgeschlagen – keine fixe Frist festgelegt. Da sich eine Vorabkonsultation aber nicht auf unbestimmte Zeit hinziehen sollte, ist die Datenschutzbehörde verpflichtet, diese innert «angemessener Frist» durchzuführen.

Artikel 21 – Registerpflicht

Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet die Behörde, ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten zu führen. Die Richtlinie gilt jedoch nur im Anwendungsbereich der Strafprävention, Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Dementsprechend könnte eine solche Pflicht auch nur bereichsspezifisch umgesetzt werden. Der Bund behält das Verzeichnis der Datensammlungen (neu: Bearbeitungstätigkeiten) bei und verpflichtet sämtliche Behörden ihr Verzeichnis der Datenschutzbehörde zu melden, die ein Register über alle Verzeichnisse führt (Art. 12 und 56 DSG).

Das Register der Datensammlungen will Transparenz schaffen: Einerseits soll die betroffene Person sich über vorhandene Datensammlungen informieren können, um ihre Rechte geltend zu machen, andererseits soll es die Arbeit der Datenschutzbehörde erleichtern. Deshalb soll das bisherige Register der Datensammlungen in abgeänderter Form auch im kantonalen Recht beibehalten werden. Mit Blick auf den bisherigen Aufwand soll es zukünftig aber auf Datensammlungen beschränkt werden, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Dadurch wird sich der Aufwand für Behörden verringern. Besonders heikel kann ausserdem sein, wenn die Behörden ein Profiling betreiben oder algorithmische Entscheidsysteme (AES oder s.g. Künstliche Intelligenz) nutzen. Wie bereits erläutert, ist nicht jedes Profiling für die betroffenen Personen heikel. Dasselbe gilt für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, weshalb die Meldung auf Anwendungen mit einem hohen Risiko für die betroffene Person beschränkt wird.

Die Beschränkung des Registers gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, da hier eine Verzeichnispflicht besteht (vgl. Erläuterungen zur Verzeichnispflicht nach Art. 22 E-KDSG).

Die Ausführungsbestimmungen werden konkretisieren, inwieweit Behörden weitere Datensammlungen zur Aufnahme im Register melden können.

Absatz 1

Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht ein Register der kantonalen Datensammlungen (vgl. auch Art. 42 Abs. 2 E-KDSG).

Absatz 2

Damit sie das Register führen kann, müssen die kantonalen Behörden ihre Datensammlungen anmelden. Die Pflicht wird in Absatz 1 statuiert. Mit der Meldepflicht einher geht auch die Pflicht, Mutationen zu melden. Neben Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten melden die Behörden auch, wenn sie ein Profiling mit hohem Risiko betreiben oder AES mit einem hohen Risiko für die betroffene Person nutzen. Künstliche Intelligenz, Algorithmen oder algorithmische Systeme werden oft synonym verwendet. Künstliche Intelligenz im Sinne einer eigenständig und «menschengleich» denkenden und handelnden Maschine gibt es bisher nicht und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben. Was es gibt, sind von Menschen entwickelte Entscheidsysteme, die Daten analysieren und Lösungen für bestimmte Probleme oder Bereiche entwickeln oder vorschlagen.[63] Besonders wenn AES ein Entscheidungsspielraum zusteht, und sie nicht lediglich nach festen Regeln handeln, dürfte das Risiko für die betroffenen Personen hoch sein. Dies ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden.

Die kantonale Datenschutzbehörde wird eine Eingabemaske gestalten, in welche die kantonalen Behörden ihre Datensammlungen bzw. die angewendeten Profiling und AES mit hohen Risiken eingeben können. Insofern melden sie die notwendigen Angaben nach den Vorgaben der Datenschutzbehörde. Nachdem sie diese geprüft hat, wird sie diesen Teil des Registers veröffentlichen. Das Register soll einer betroffenen Person ermöglichen, sich darüber zu informieren, wo über sie allenfalls entsprechende Daten

[63] Öktem Rosa (2021): Algorithmische Entscheidungssysteme, menschenrechtliche Vorgaben und Entwicklungen auf internationaler Ebene. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.)

bearbeitet werden. Die Informationsmöglichkeit stellt den Ausgangspunkt dar, dass eine betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, die ihr nach der Datenschutzgesetzgebung zustehen.

Absatz 3

Die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Behörden müssen ihre Register selber führen. Wie sie dies organisatorisch lösen, ist ihnen überlassen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass öffentlich zugängliche und umfangreiche Register in der Regel dazu führen, dass weniger Auskunftsbegehren gestellt werden.

Absatz 4

Die einzelnen Angaben zu den Datensammlungen werden auf Verordnungsstufe aufgelistet. Aus der Meldung ergibt sich jedoch bereits, wer die Datensammlung betreibt, die Kategorien der Personendaten (die Art der besonders schützenswerten Personendaten wie Religionszugehörigkeit). Deshalb wird explizit nur noch der Zweck im Gesetz erwähnt, woraus sich in der Regel auch der Empfängerkreis ergibt.

Der Zweck des Bearbeitens kann beispielsweise lauten «Prüfen des Anspruchs auf Prämienverbilligung», «Durchführen eines Profilings mit hohem Risiko» oder «Weiterentwicklung von algorithmischen Entscheidsystemen». Auf Verordnungsstufe werden die Inhalte analog dem Bundesdatenschutzgesetz einzeln aufgelistet werden. Damit handelt es sich um eine Vollzugsverordnung, weshalb keine explizite Gesetzesdelegation notwendig ist.

Dem bisherigen Recht entsprechend, sollen kurzfristig geführte und bereits anderweitig veröffentlichte Datensammlungen von der Registerführungspflicht ausgenommen werden. Erstere liegen vor, wenn sie auf höchstens zwei Jahre angelegt sind. Letztere sind Datensammlungen, die beispielsweise im Staats- oder Gemeindearchiv archiviert worden sind oder in Form von Jahresbüchern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme ist jedoch nur möglich, wenn für die betroffenen Personen keine Risiken bestehen.

Artikel 22 – Verzeichnispflicht für Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte

Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass Behörden, die im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tätig sind ein Verzeichnis über alle Kategorien ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten führen. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte mit Befugnissen in Strafverfahren sind in Artikel 22 und Artikel 23 EG ZSJ aufgeführt. Als Strafverfolgungsbehörden gelten die Kantonspolizei und die anderen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der Strafverfolgung tätig sind, und andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie die Staatsanwaltschaft. Gerichtsbehörden mit gerichtlichen Befugnissen in Strafverfahren sind das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendgericht, die Regionalgerichte und die regionalen Zwangsmassnahmengerichte.

Das Verzeichnis knüpft an die Bearbeitungstätigkeiten an und umfasst Angaben zum Bearbeitungszweck, zu den Kategorien von Empfängern der Personendaten und den Kategorien der betroffenen Personen. Eine Kategorie einer Bearbeitungstätigkeit könnte beispielswiese «Videoüberwachung mit Aufzeichnung» sein. Auf Verordnungsstufe werden die Inhalte einzeln aufgelistet werden. Damit handelt es sich um eine Vollzugsverordnung, weshalb keine explizite Gesetzesdelegation notwendig ist. Die Ausnahmen des Verzeichnisses regelt der Regierungsrat ebenfalls durch Verordnung. Die Bestimmung ist mit Augenmass umzusetzen. Der Aufwand sollte sich dabei in Grenzen halten, da die Daten mit dem heutigen Register für Datensammlungen bereits erfasst sein sollten.

Die Erstellung eines solchen Verzeichnisses kann als Massnahme der Selbstregulierung im Datenschutz angesehen werden. Es dient den Behörden, sich selbst einen Gesamtüberblick über die von ihr bearbeiteten Personendaten zu verschaffen. Es soll jedoch auch der Datenschutzbehörde als Kontrollinstrument dienen.

Artikel 23 – Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Die Regelung von Artikel 4 EV EDS (Grundsätze der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten) ist ins kantonale Datenschutzgesetz zu überführen.

Absatz 1 und 2

Die Behörde ist bei der Beschaffung von Personendaten verpflichtet, den betroffenen Personen gewisse Informationen zu erteilen, die mit der Datenbearbeitung zusammenhängen. Bisher sah das KDSG in Artikel 9 Absatz 4 lediglich eine Informationspflicht für den Fall der Datenbearbeitung im Rahmen von systematischen Befragungen vor. Anzugeben waren der Zweck der Bearbeitung und die gesetzliche Grundlage. Artikel 13 Richtlinie (EU) 2016/680 enthält in Absatz 1 und 2 eine detaillierte Aufzählung der zu erteilenden Informationen sowie in Absatz 3 und 4 Ausnahmen, wann auf die Informationen verzichtet werden kann. Die Beschränkung auf systematische Befragungen in Artikel 9 Absatz 4 KDSG ist unter diesen Umständen zu eng und der Katalog der mitzuteilenden Informationen unvollständig. Im kantonalen Datenschutzrecht ist deshalb in Anlehnung an das europäische Recht und den KdK-Leitfaden Folgendes zu regeln:

- Die Feststellung, dass die Informationspflicht für sämtliche Arten von Personendatenbearbeitungen gilt,
- eine Erweiterung der Liste der zu erteilenden Informationen und
- die Ausnahmen von der Informationspflicht.

Zu beachten ist, dass die Behörde die Informationen neu stets unaufgefordert zur Verfügung stellen muss und nicht wie nach bisherigem Recht nur auf Verlangen der betroffenen Person. Die betroffene Person soll also die Informationen erhalten, ohne dass sie zuerst danach fragen muss. Ziel ist es, dass sie sämtliche Informationen erhält, die sie braucht, um ihre Rechte geltend zu machen. Absatz 2 enthält die Mindestinformationen, was durch den Zusatz «mindestens» ausgedrückt wird. Die Informationspflicht wird im Einklang mit der Registerpflicht und der Transparenz willen um algorithmische Entscheidsysteme mit einem hohen Risiko für die betroffene Person ergänzt. Das Profiling ergibt sich aus dem Bearbeitungszweck.

Zusätzliche Angaben können sich beispielsweise zur Speicherdauer aufdrängen, wenn die Behörde besonders schützenswerten Personendaten beschafft.

Die Informationspflicht gilt nur insoweit, als die Behörde Personendaten «beschafft». Gelangt sie ungewollt oder durch Zufall an Personendaten, muss sie nicht informieren. Für spätere Änderung wie beispielsweise andere Speicherorte besteht keine Informationspflicht, ausser die Personendaten werden einem zusätzlichen Zweck zugeführt; erst dann handelt es sich um eine erneute Beschaffung.

Es ist der Behörde überlassen, wie sie ihrer Informationspflicht nachkommt. Sofern sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, ein Profiling mit hohem Risiko betreibt oder algorithmische Entscheidsysteme mit einem hohen Risiko einsetzt, erfüllt sie die Pflicht, indem sie die Informationen im Register der Datensammlungen veröffentlicht. Werden andere Personendaten bei der betroffenen Person selbst beschafft, kann die Veröffentlichung im Internet genügen. Die Behörde muss sicherstellen, dass die betroffene Person die Information ohne grossen Aufwand tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann, jedoch nicht, dass sich die betroffene Person im konkreten Fall wirklich informiert. Bei der Datenbeschaffung bei Dritten kann es sich aufdrängen, die betroffene Person direkt zu informieren.

Die Ausnahmen von der Informationspflicht sind im nachfolgenden Artikel geregelt.

Artikel 24 – Ausnahmen von der Informationspflicht

Absatz 1

Eine Einschränkung der Informationspflicht ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich, wie das Auskunftsrecht eingeschränkt werden kann, d.h. wegen besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten sowie überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen.

In Artikel 20 DSG werden einzelne öffentlichen Interessen wie beispielsweise die öffentliche Sicherheit explizit genannt. In Übereinstimmung mit dem KdK-Leitfaden (Ziff. 5.6) verzichtet das KDSG darauf.

Absatz 2

In Übereinstimmung mit dem europäischen Recht kann auf die Information verzichtet werden, wenn

- die betroffene Person bereits über die Angaben verfügt (Bst. a) oder
- diese aus der Rechtsgrundlage nach Artikel 4 E-KDSG hervorgehen (Bst. b).

Andere Kantone verwenden die Wendung, dass die Informationspflicht entfällt, wenn die Bearbeitung gesetzlich «ausdrücklich» vorgesehen ist. Demgegenüber sieht Art. 24 Abs. 2 Bst. b E-KDSG vor, dass aus der Rechtsgrundlage mit hinreichender Präzision herausgelesen werden kann, welche Behörde, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet. Die Rechtsgrundlage muss die Informationen enthalten, über die die Behörde sonst informieren müsste (Artikel 23 Absatz 2 E-KDSG). Dabei müssen sich die Informationen weder aus einem Artikel noch zwingend aus einem Gesetz ergeben.

Durch den Gesetzesvorbehalt wird beispielsweise sichergestellt, dass etwa die Kantonspolizei die Möglichkeit hat, Auskünfte an die betroffenen Personen für die Datenbearbeitung der Zwangsmassnahmen nach Polizeigesetz zu verweigern bzw. nicht mitzuteilen, wenn dies die polizeilichen Vorermittlungen (Observation, verdeckte Vorermittlung oder verdeckte Fahndung) gefährden könnte.

Nicht übernommene Bestimmung:

Nicht übernommen wird auf den nach europäischem Recht möglichen Ausnahmetatbestand, wonach auf die Information verzichtet werden kann, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Die Behörde kann die Informationen auch im Internet veröffentlichen. Daher ist kein Fall denkbar, in dem der Informationsaufwand unverhältnismässig wäre. Die Behörde kann sich nicht auf ein öffentliches Interesse stützen, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand geltend macht.

Artikel 25 – Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die Datenschutzbehörden

Im Gegensatz zur EV EDS lautet der Titel Verletzung der Datensicherheit und nicht des Datenschutzes, da die Bestimmung nur den Teilaspekt der Datensicherheit betrifft.

Absatz 1

Nach europäischem Recht muss die Behörde der Datenschutzbehörde melden, wenn die Datensicherheit verletzt worden ist (Art. 9 SEV 108+ zur Änderung von Art. 7 Abs. 2 SEV Nr. 108 und Art. 30 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680). Der Begriff wird in Absatz 2 definiert. Die Meldung hat möglichst innert 72 Stunden seit Bekanntwerden des Datenschutzvorfalles zu erfolgen. Im Gegensatz zum revidierten Datenschutzgesetz des Bundes wird die 72-Stunden-Regel aus der Richtlinie übernommen. Die Behörde kann so vor einer allfälligen Meldung den Sachverhalt abklären und entscheiden, ob überhaupt eine Meldung erfolgen muss. Die Zeit, bis beauftragte Dritte die Datensicherheitsverletzung der Behörde melden, muss sie sich nicht anrechnen lassen.

Im Europäischen Recht sind die Meldepflichten unterschiedlich geregelt. Nach Art. 9 SEV 108+ zur Änderung von Art. 7 Abs. 2 SEV Nr. 108 besteht eine Meldepflicht erst bei einem schweren Eingriff bzw. hohen Risiko für die betroffenen Personen, nach Art. 30 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 bereits bei einem gewöhnlichen Risiko. Das Datenschutzgesetz des Bundes verlangt ein hohes Risiko für die betroffene Person. Dies soll verhindern, dass selbst unbedeutende Verletzungen gemeldet werden müssen. Die Behörde muss dafür die Auswirkungen für die betroffenen Personen beurteilen.[64] Die Kantone regeln die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich: So verlangen beispielsweise der Kanton Zürich oder Luzern ebenfalls ein hohes bzw. grosses Risiko für die betroffene Person und im Kanton Basel-Land entfällt die Meldepflicht nur, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Die Vernehmlassungsvorlage verlangte ebenfalls kein hohes Risiko für die betroffene Person, da die Meldepflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte. Ziel war es, dass die Datenschutzbehörde die Behörde möglichst frühzeitig und umfassend bei der Gewährleistung der Datensicherheit unterstützen kann.

[64] BBl 2017, S. 7064

Was die Meldung an die Datenschutzbehörde beinhalten muss, wird im Verordnungsrecht konkretisiert (vgl. Art. 24 Abs. 2 DSG).

Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann eine Verletzung der Datensicherheit im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 5 Buchstabe h DSG. Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz des Bundes spricht das KDSG in dieser Bestimmung nicht von «widerrechtlich», sondern verwendet den Begriff «unberechtigt». Damit wird die Definition an das zu erlassende kantonale Informations- und Cybergesetz angeglichen. Angeknüpft wird damit an Art 10 Abs. 2 E-KDSG, wonach bei der Bearbeitung von Personendaten eine dem Risiko für die betroffene Person angemessene Datensicherheit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen gewährleistet werden muss.

Die Datensicherheit ist verletzt, wenn bei einer Datenbearbeitung in unvorhergesehener Weise die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Personendaten beeinträchtigt wird, beispielweise wenn

- Datenträger (Laptop, Smartphone, Festplatte, USB-Stick usw.) verloren gehen oder gestohlen werden,
- unbefugte Dritte oder nicht berechtigte Mitarbeiter auf IT-Netzwerke zugreifen,
- wegen Stromausfällen, IT-Ausfällen oder Naturkatastrophen Personendaten gelöscht werden oder
- Personendaten an nicht Berechtigte bekanntgegeben werden, indem Personendaten an eine falsche E-Mailadresse gesendet werden.

Absatz 3

Liegt eine Auftragsbearbeitung vor, ist die Behörde von den beauftragten Dritten über die Verletzung zu orientieren. Die Behörde wird dies vertraglich absichern müssen.

Artikel 26 – Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an die betroffene Person

Absatz 1

Von der Meldepflicht an die Datenschutzbehörde ist die Meldung an die betroffene Person zu unterscheiden: Grundsätzlich muss die betroffene Person nicht benachrichtigt werden. Eine Benachrichtigung ist nur notwendig, wenn es die Umstände erfordern oder die Datenschutzbehörde es verlangt. Dabei besteht ein gewisser Ermessensspielraum.

Absatz 2

Bedeutsam für die Meldepflicht ist, ob durch die Benachrichtigung die Risiken einer missbräuchlichen Datenbearbeitung reduziert werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person entsprechende Vorkehren zu ihrem Schutz treffen kann, beispielsweise indem sie ihre Zugangsdaten oder Passwörter ändert.

Artikel 27 – Ausnahmen von der Meldepflicht an die betroffene Person

Absatz 1

Auf die Benachrichtigung der betroffenen Person ist zu verzichten, wenn besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten dies verlangen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen der Benachrichtigung entgegenstehen (vgl. auch Art. 24 Abs. 5 Bst. a DSG). Der Behörde obliegt hier jedoch kein Ermessen, weshalb die Bestimmung nicht als Kann-Vorschrift formuliert ist. Als milderes Mittel ist sie aufzuschieben oder einzuschränken.

Absatz 2

Es kann vorkommen, dass trotz eingetretener Verletzung der Datensicherheit im konkreten Fall die betroffene Person nicht geschädigt wird (Bst. a). Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in Verletzung des Datenschutzes veröffentlichte Daten aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen verschlüsselt sind.

Allenfalls können auch nachträgliche Massnahmen sicherstellen, dass für betroffenen Person aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko mehr besteht (Bst. b). Beispielsweise wenn die Person, die unbefugt Zugang zu den Daten erhalten hat, identifiziert werden kann und danach in einer schriftlichen Vereinbarung versichert, dass sie die Daten nicht weitergegeben und gelöscht hat.

Die Meldung an die betroffene Person ist nicht erforderlich, wenn sie mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist (Bst. c). Das kann sein, wenn bei einer grossen Anzahl betroffener Personen diese einzeln informiert werden müssten und die dadurch verursachten Kosten im Verhältnis zum Informationsgewinn für die betroffenen Personen unverhältnismässig erscheinen. Insbesondere in solchen Konstellationen können die betroffenen Personen durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden, sofern eine individuelle Information ihre Position nicht substantiell verbessert. Die öffentliche Bekanntmachung kann etwa auf der Internetseite der Behörde erfolgen. Da die Meldung durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen kann, ist sie nie unmöglich, weshalb die Vorlage hier vom Bundesgesetz abweicht.

7.4 Rechte der betroffenen Person

Artikel 28 – Auskunftsrecht

Absatz 1

Das Auskunftsrecht darüber, welche Daten über eine Person von einer Behörde bearbeitet werden oder diese über sie bearbeiten lässt, ist einer der Kernpunkte des Datenschutzrechts und stellt den Ausgangspunkt für die weiteren Rechte und Ansprüche der betroffenen Person dar.

Das Auskunftsrecht ergänzt die Informationspflicht nach Artikel 23 bis 24 E-KDSG. Die betroffene Person kann auf Anfrage mehr erfahren, als die Behörde im Rahmen der Informationspflicht offenlegen muss.

Absatz 2

Das Auskunftsrecht ist ein subjektives höchstpersönliches Recht, das auch urteilsfähige handlungsunfähige Personen selbständig, ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, geltend machen können. Aus dem Charakter des höchstpersönlichen Rechts ergibt sich auch, dass niemand im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten kann.

Absatz 3

Die Behörde erteilt die Auskunft, selbst wenn die Bearbeitung im Auftrag erfolgt.

Artikel 29 – Inhalt und Modalitäten der Auskunft

Absatz 1

Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und damit eine transparente Bearbeitung gewährleistet ist.

Die Information umfasst einerseits die Personendaten als solche (Buchstabe a). Weiter umfasst die Information jene Informationen, über welche die Behörde nach Artikel 23 E-KDSG bei der Beschaffung orientieren muss (Buchstabe b), zuzüglich die Angaben über die Aufbewahrungsdauer (Buchstabe c) und die Herkunft der Personendaten (Buchstabe d). Die zusätzlichen Angaben ergeben sich gestützt auf Artikel 11 SEV Nr. 108+ zur Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b SEV Nr. 108 und auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und g Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Liste ist nicht abschliessend. Die Generalklausel im Einleitungssatz erlaubt der betroffenen Person gegebenenfalls weitere Informationen zu verlangen, wenn diese für die Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind und eine transparente Bearbeitung nur so gewährleistet werden kann. Wenn die Behörde grosse Datenmengen über die betroffene Person bearbeitet, kann sie gegebenenfalls verlangen,

dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Informationen oder welche Bearbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsgesuch bezieht.

Absatz 2

Der Regierungsrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts auf Verordnungsstufe. Zu regeln ist beispielsweise, dass die Behörde die Auskunft grundsätzlich schriftlich erteilt, auch in digitaler Form. Das bisherige Recht unterscheidet zwischen Auskunft und Einsicht, wobei das Einsichtsrecht eine Form des Auskunftsrechts darstellt. In Ausnahmefällen kann die Auskunft durch Einsicht in die Personendaten an Ort und Stelle erteilt werden. Weiter zu regeln ist beispielsweise die Frist, innert derer die Auskunft zu erteilen ist.

Nicht auf Gesetzesstufe geregelt wird die Auskunftserteilung durch eine Gesundheitsfachperson, wie sie der Bund kennt (Art. 25 Abs. 3 DSG). Die betroffene Person kann im Einzelfall einwilligen, dass die Behörde ihrer Auskunftspflicht über eine Drittperson wahrnimmt (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. b E-KDSG). Näheres dazu wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 30 – Einschränkungen des Auskunftsrechts

Dieser Artikel regelt die Einschränkungen des Auskunftsrechts. Das allgemeine Amtsgeheimnis nach Personalrecht verpflichtet über Angelegenheiten zu schweigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (vgl. Art. 58 PG)[65]. Besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Daten wie bei der Auskunft über eigene Personendaten, liegt keine Amtsgeheimnisverletzung vor.

Unter bisherigem Recht kann die Behörde die Auskunft nur verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ein Gesetz (gemeint sind besondere Geheimhaltungsvorschriften) es verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern. Nicht erwähnt sind – anders als bei der Einschränkung für die Einsichtnahme – wichtige und überwiegende öffentliche Interessen. Der Vortrag von 1985 verwies jedoch auf ebensolche öffentliche Interessen. In Angleichung an Artikel 26 DSG verweigert die Behörde die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, die Auskunft einzuschränken.

Typische öffentliche Interessen sind die innere und äussere Sicherheit oder wenn die Auskunft Ermittlungen, Untersuchungen oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden könnte (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 Bst. b DSG).

Angaben über eine bestimmte Person können unter Umständen mit Angaben über eine andere Person verknüpft sein, beispielsweise, wenn Dritte über eine bestimmte Person Aussagen treffen oder in Anzeigesituationen. In solchen Fällen ist eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Nicht übernommene Bestimmungen:

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, dass die Behörde die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben kann, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG). Auf Verfahren nach dem kantonalen Datenschutzgesetz und insbesondere bei Gesuchen um Akteneinsicht ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) anwendbar. Demnach tritt die Behörde auf Eingaben nicht ein, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen (Art. 45 Abs. 1 VRPG). Folglich braucht es im kantonalen Datenschutzgesetz keine spezialgesetzliche Regelung, wie sie der Bund vorsieht.

Das Auskunftsrecht kann ohne Nachweis eines Partikularinteressens geltend gemacht werden. Daraus folgt, dass die Behörde grundsätzlich keine Begründung des Auskunftsbegehrens fordern darf. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Auskunfts-

[65] BSG 153.01

rechts in Betracht kommt, wenn es datenschutzwidrige Zwecke verfolgt, etwa wenn das Auskunftsbegehren einzig zum Zweck gestellt wird, die (spätere) Gegenpartei auszuforschen und Beweise zu beschaffen, an die eine Partei sonst nicht gelangen könnte.[66]

Querulatorisch sind Auskunftsgesuche, die beispielsweise ohne plausible Begründung häufig wiederholt werden, oder die sich an eine Behörde richten, von der die gesuchstellende Person bereits weiss, dass sie keine Daten über sie bearbeitet. Auch von einem querulatorischen Gesuch darf die Behörde nicht leichthin ausgehen.

Artikel 31 – Rechte bei widerrechtlicher Bearbeitung

Absatz 1

Im Gegensatz zum Bund listet das kantonale Datenschutzrecht die drei traditionellen Verteidigungsrechte (Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch und Feststellungsanspruch) nicht auf, sondern nennt exemplarisch das Recht der betroffenen Person, unrichtige Personendaten zu berichtigen, widerrechtlich bearbeitete Personendaten zu vernichten oder auf andere Weise die Folgen der Widerrechtlichkeit zu beseitigen. Explizit genannt wird zusätzlich der Feststellungsanspruch.

Eine widerrechtliche Bearbeitung liegt beispielsweise vor, wenn für die Bearbeitung eine rechtliche Grundlage fehlt, die Bearbeitung unverhältnismässig ist oder sie zu einem Zweck erfolgt, der mit dem ursprünglichen Bearbeitungszweck unvereinbar ist. Die Bearbeitung von unrichtigen Personendaten ist ebenfalls widerrechtlich, da die Richtigkeit der Personendaten ein Grundsatz des Datenschutzrechts darstellt (Art. 8 E-KDSG). Die Folgen der Widerrechtlichkeit können unter anderem auch beseitigt werden durch Mitteilung an die Empfängerinnen oder den Empfänger der Personendaten, durch Veröffentlichung der Berichtigung oder mittels Schadenersatz und Genugtuung. Im Übrigen kann die betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Personendaten sperren lassen, auch ohne dass deren Bearbeitung widerrechtlich sein muss (vgl. Art. 33 E-KDSG).

Die Rechte können von der betroffenen Person geltend gemacht werden. Dafür verzichtet das kantonale Datenschutzgesetz darauf, dass ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden muss. Es weicht somit von der Regelung in Artikel 41 Absatz 1 DSG ab. Schliesslich ist das schutzwürdige Interesse Ausfluss des Grundrechts auf Datenschutz und dürfte bei einer widerrechtlichen Bearbeitung immer gegeben sein.

Absatz 2

Die Behörde trägt die Beweislast für die Richtigkeit der Daten, nicht die betroffene Person diejenige für deren Unrichtigkeit. Die Beweislastregel folgt dem Grundsatz, wonach Personendaten richtig sein müssen (Art. 8 E-KDSG). Lässt sich die Richtigkeit der bisher bearbeiteten Daten nicht beweisen, hat die Behörde sie grundsätzlich zu berichtigen oder zu vernichten. Insoweit trifft die Behörde die Beweislast. Hingegen hat die betroffene Person die von ihr verlangten Berichtigungen zu beweisen. Unter Umständen kann sie die vorgeschlagene Berichtigung nicht einwandfrei beweisen, aber die Behörde kann ihre Aufgabe ohne die Datenbearbeitung nicht erfüllen. Für solche Fälle gibt es den Bestreitungsvermerk (Abs. 3).

Absatz 3

Dieser Absatz wurde an die Terminologie des Bundes angepasst (Art. 41 Abs. 4 DSG): Die Gegendarstellung heisst neu Bestreitungsvermerk. Demnach kann bei Personendaten ein entsprechender Vermerk angebracht werden, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten endgültig festgestellt werden kann. Danach können die Personendaten nur noch zusammen mit dem Bestreitungsvermerk weitergegeben werden.

Artikel 32 – Recht auf Bekanntgabe des Entscheids

[66] BGE 138 III 425 E. 5.5.

Die Verteidigungsrechte enthalten wie nach geltendem Recht das Recht auf Bekanntgabe des Entscheids an von der betroffenen Person bezeichnete Behörden und Dritte, sofern dafür ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Artikel 33 – Recht auf Sperrung der Bekanntgabe an Private

Die von einer Bearbeitung betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten an Private sperrt, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist (vgl. auch Art. 50 Abs. 2 VRPG). Zu denken ist etwa an politische Flüchtlinge, die sich durch ausländische Verfolger bedroht fühlen.

Die Sperre ist jedoch nicht zu gestatten, wenn die Behörde nach einer spezialgesetzlichen Regelung zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder wenn die Privatperson ohne die Personendaten Rechtsansprüche gegenüber der betroffenen Person nicht durchsetzen kann.

Die bisher in Artikel 13 Absatz 3 KDSG enthaltene Regelung, um die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle zu sperren, findet sich im Spezialgesetz (vgl. Ziff. 7.9.3).

7.5 Datenschutzbehörden

Heute führt jede Gemeinde und andere gemeinderechtliche Körperschaft für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, die die Aufgaben der Datenschutzbehörde wahrnimmt. Mit der Revision soll das Aufsichtswesen zentralisiert und die Gemeinden entlastet werden. Die kantonale Datenschutzbehörde hat zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie unter Einbezug verschiedener Gemeinden ein neues Modell entwickelt. Grundsätzlich verschieben sich die bisherigen Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden zur kantonalen Stelle, davon ausgenommen sind die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden (Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun) und andere gemeinderechtlichen Körperschaften. Der Fokus der kantonalen Datenschutzbehörde liegt dabei auf der Beratung, Anleitung und Ausbildung der Behörden. Das Datenschutzniveau soll dadurch gestärkt und die Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

Die Kantone organisieren die Datenschutzaufsicht sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nur sehr wenige, die eine zwingende kommunale Datenschutzaufsicht kennen, so beispielsweise der Kanton St. Gallen. Die dezentralisierte Variante wird nicht weiterverfolgt, da damit weder ein erhöhtes Datenschutzniveau noch eine effizientere Ressourcennutzung erreicht wird. Die nun gewählte Teilzentralisierung hat den Vorteil, dass nicht hauptsächlich die grösseren Gemeinden die kantonale Datenschutzbehörde beanspruchen. Zudem verfügen die grösseren Gemeinden über gut etablierte und professionelle Aufsichtsstellen, die bereits heute ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Eine ähnliche Lösung kennt der Kanton Zürich, in dem lediglich die Städte Zürich und Winterthur über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen. Die übrigen Gemeinden können im Gegensatz zur Vorlage des Kantons Bern wählen, ob sie eine eigene Aufsichtsstelle führen. Diese Wahlmöglichkeit wurde jedoch verworfen, da damit eine kantonal zersplitterte Lösung mit qualitativ unterschiedlicher Datenschutzpraxis riskiert würde. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante stärkt das Datenschutzniveau und bleibt damit sachgerecht.

Artikel 34 – Stellung

Absatz 1

Die kantonale Datenschutzbehörde ist wie die Finanzkontrolle fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Dennoch hat sie nicht wie die Gerichte eine Stellung ausserhalb der Verwaltung. Ihre Unabhängigkeit darf nicht dazu führen, dass sie ihrerseits zu einer unkontrollierten «vierten Gewalt» oder gar zu einem «Staat im Staat» wird.[67] Sie ist damit eine

[67] Vortrag des Regierungsrates zur Änderung des KDSG (2008): S. 14.

der Verwaltung zugehörige, administrativ angelgliederte Verwaltungseinheit. Wenn die kantonale Datenschutzbehörde eine von der Verwaltung unabhängige Behörde sein soll, die aber nicht eine eigene vierte Gewalt im Staat bildet, muss sie einer der drei Gewalten «Legislative», «Judikative» und «Exekutive» zugeordnet werden, wobei sinnvollerweise nur Letztere in Frage kommt, also die Verwaltung (Exekutive). Am treffendsten ist die kantonale Datenschutzbehörde deshalb wie die Finanzkontrolle als eine selbstständige Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung zu bezeichnen. Sie soll im Organisationsgesetz wie die Finanzkontrolle nun explizit erwähnt werden (vgl. Erläuterungen zu Ziff. 7.9.4).

Absatz 2

Die heutige Stellung der Datenschutzbehörde bleibt unverändert. Mit dem neu geschaffenen Artikel soll jedoch deren Unabhängigkeit hervorgehoben werden. Zu übernehmen ist der bisher in Artikel 33a Absatz 1 KDSG festgehaltene Grundsatz der Unabhängigkeit. Die Bestimmung wird zudem redaktionell an Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2022 über die Finanzkontrolle (kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)[68] angeglichen. Die selbstständige Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der Unabhängigkeit, weshalb sie nicht mehr explizit erwähnt werden soll. Die Datenschutzbehörde ist nicht nur bei ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig, sondern auch bei organisatorischen und institutionellen Fragen.

Auch die Ergänzung, dass die Datenschutzbehörde weisungsungebunden ist, ist Ausdruck ihrer Unabhängigkeit. Weisungsungebunden ist, wer seine Tätigkeit frei gestalten kann. Das heisst, die Datenschutzbehörde kann ihren Arbeitsinhalt frei wählen. Sie arbeitet somit frei von fachlichen Weisungen oder Verhaltensanweisungen. Ihr können keine Weisungen zum Arbeitsgegenstand oder zur Erledigungsart erteilt werden. So legt sie auch ihr eigenes Prüfprogramm fest. Die Datenschutzbehörde ist allerdings wie alle staatlichen Stellen der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

Absatz 3

Die Datenschutzbehörde ist bisher der Direktion für Inneres und Justiz administrativ zugeordnet. Die Zuordnung hat sich bewährt und bringt folgende Vorteile mit sich: Mit der Anbindung an eine Direktion wird der Kommunikationsfluss zur Regierung sichergestellt. Trotz ihrer unabhängigen Stellung können und sollen Anliegen der Datenschutzbehörde von der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher in den Regierungsrat eingebracht werden. Zudem wird sie von der Stabstelle der Direktion beim Personalmanagement, insbesondere bei der Zeiterfassung, bei Änderungen von Anstellungsbedingungen oder bei der Rechnungsadministration unterstützt. Die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde in Bezug auf ihre Ressourcen und ihre Tätigkeit bleibt bestehen.

Geprüft und wieder verworfen wurde die administrative Anbindung an das Büro des Grossen Rates, weil die Datenschutzbehörde keine parlamentarische Tätigkeit ausübt. Sie pflegt denn auch keinen ständigen Kontakt zum Grossen Rat, sondern ist nur zur jährlichen Berichterstattung an ihr Wahlorgan verpflichtet (Art. 50 E-KDSG). Sie gehört organisatorisch zur Verwaltung und nicht zur Legislative (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1). Bei einer anderen Zuordnung würde sie zudem den niederschwelligen Informationsaustausch mit der Regierung verlieren.

Prinzipiell wäre die Anbindung an die Staatskanzlei möglich, womit die Verbindung zum Regierungsrat ebenfalls hergestellt werden könnte. Im Sinne einer pragmatischen Anpassung sieht der Entwurf aber die bisherige administrative Zuordnung an die Direktion für Inneres und Justiz vor und trägt damit auch der Motion Vogt Rechnung. Eine Neuzuordnung wäre mit administrativem und finanziellem Aufwand verbunden und brächte keinen ersichtlichen Mehrwert.

Artikel 35 – Leitung

Absatz 1 und 2

Nach europäischen Vorgaben muss die oder der Beauftragte für Datenschutz über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Qualifikation, Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich des Datenschutzes verfügen.

[68] BSG 622.1

Diese Anforderungen sind neu in Absatz 2 verankert. Die bisher statuierte Voraussetzung zu den Amtssprachen erfährt eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

Absatz 3

Die oder der Beauftragte für Datenschutz wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 36 Abs. 1 E-KDSG). Sie oder er ist damit nicht Angestellte, sondern hauptamtliches Behördenmitglied. Der Verweis auf die Personalgesetzgebung dient der erleichterten Auffindbarkeit.

Artikel 36 – Wahl und Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz

Absatz 1

Seit der Revision 2008 wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates und nicht mehr der Regierungsrat die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.

In den Kantonen ist das Wahlverfahren unterschiedlich ausgestaltet: Bis heute wählt in den meisten Kantonen die Exekutive die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz, teilweise unter dem Zustimmungsvorbehalt der Legislative. Eine Wahl durch die Legislative stärkt demgegenüber die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz, da die Wahl nicht durch die Beaufsichtigten erfolgt. Mit der Beteiligung beider Gewalten sind die unterschiedlichen Interessen ausgewogen vertreten, weshalb an der Wahlvorbereitung weiterhin beide Gewalten beteiligt sein sollen (vgl. Art. 37 E-KDSG).

Im Gegensatz zum Staatsschreiber bzw. zur Staatsschreiberin oder dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin des Grossen Rates handelt es sich bei der oder dem Beauftragten für Datenschutz nicht um ein politisches Amt, weshalb sich die Amtsdauer nicht zwingend an der Legislatur orientieren muss. So ist beispielsweise auch die Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle nicht an die Legislatur geknüpft (Art. 3 KFKG). Anlässlich der Revision ist aus Praktikabilitätsgründen jedoch gewünscht worden, die Amtsdauer an die Legislatur anzubinden, was in den Übergangsbestimmungen umgesetzt worden ist (vgl. Erläuterungen zu Art. 60 E-KDSG).

Absatz 2

Bereits heute ist die Wiederwahl der oder des Beauftragten für Datenschutz möglich. Auf eine Amtszeitbeschränkung soll weiterhin verzichtet werden. Zum einen ist eine gewisse Erfahrung und ein Netzwerk innerhalb der Verwaltung für die Ausübung des Amtes unabdingbar und zum anderen muss sich die gewählte Person alle vier Jahre der Wiederwahl stellen.

Artikel 37 – Findungskommission

Auf Bundesebene wählt entgegen des bundesrätlichen Vorschlags die Vereinigte Bundesversammlung die Beauftragte oder den Beauftragten (Art. 43 Abs. 1 DSG). Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung bereitet sowohl den Wahlvorschlag als auch Anträge betreffend Amtsenthebung vor (Art. 2 Entwurf zur Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten).[69]

Seit der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes 2008 ist die Geschäftsprüfungskommission (damals Oberaufsichtskommission) Aufsichtsbehörde über die kantonale Beauftragte oder den kantonalen Beauftragten für Datenschutz. Sie bereitete auch den Wahlvorschlag vor. 2013 anlässlich der Revision des Grossratsgesetzes und der dazugehörigen Geschäftsordnung hat der Gesetzgeber in Anlehnung an die Richterwahlen die Wahlvorbereitung der Justizkommission übertragen[70]. Weitere Ausführungen dazu finden sich nicht. Den Wahlvorschlag für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber nimmt das Büro des Grossen Rates entgegen (vgl. Art. 31 Abs. 2 GO GR)[71]. Die oder den Vorsteher der Finanzkontrolle wählt der Grosse Rat auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums, das für die Wahlvorberei-

[69] BBl 2022 348.
[70] Vortrag zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG), Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 3. Dezember 2012, zu Art. 38 GO, S. 47.
[71] BSG 151.211

tung aus folgenden Personen besteht: Präsidentin oder Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzdirektorin oder dem Finanzdirektor und einem weiteren Mitglied des Regierungsrats (Art. 34 Abs. 1 KFKG[72]). Also aus einem paritätischen Wahlvorbereitungsgremium aus Exekutive und Legislative. Die Stellung der oder des Beauftragten für Datenschutz ist vergleichbar mit derjenigen des Finanzkontrollorgans, was sich neu auch in der Organisationsgesetzgebung ersichtlich ist (vgl. Ziff. 7.9.4). Die Findungskommission wird analog ausgestaltet. Ein Einsitz der Gemeinden ist deshalb nicht vorgesehen. Eine überproportionale Besetzung der Exekutive wäre auch schwer mit der funktionellen Unabhängigkeit vereinbar.

Absatz 1 und 2

Der Wahlvorschlag des Regierungsrates zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Datenschutz wird nach geltendem Recht von der Justizkommission vorberaten (Art. 38 Abs. 2 Bst. d der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO[73]]). Die Beteiligung der Legislative am Auswahlverfahren ist bisher nicht vorgesehen. Für einen reibungslosen Ablauf ist es indes wichtig, dass sich die Legislative bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten beteiligen und sich zu deren Befähigung äussern kann. Die Zusammensetzung der Findungskommission orientiert sich an derjenigen des Finanzkontrollgremiums, das die Wahl des Finanzkontrollorgans vorbereitet.

Der Wahlvorschlag wird heute von der Justizkommission für den Grossen Rat vorberaten. Eine solche Wahlvorberatung ist nicht mehr notwendig, zumal für die Wahlvorbereitung eigens eine Findungskommission eingerichtet werden soll, das aus Mitgliedern der Exekutive und Legislative besteht. Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d GO, der die Wahlvorberatung durch die Justizkommission vorsieht, ist deshalb aufzuheben. Der Wahlvorschlag soll künftig direkt vom Büro des Grossen Rates entgegengenommen werden, entsprechend dem Vorschlag für die Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers oder auch des Finanzkontrollorgans (Art. 31 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 1 Bst. b GO). Ein untergeordneter Erlass kann nicht indirekt abgeändert werden (Parallelität von Erlassänderungen). Deshalb erfolgt die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit einer separaten Vorlage.

Auch die Wiederwahl schlägt die Findungskommission vor. Ist sie unbestritten, können die Mitglieder der Findungskommission schriftlich konsultiert werden.

Die Findungskommission kann weitere Personen beratend beiziehen. Denkbar ist etwa die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber beizuziehen oder bei einer Neuwahl auch den Verband der Bernischen Gemeinden (VBG) anzuhören.

Artikel 38 – Aufsichtsbehörde über die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz

Absatz 1

Absatz 1 wiederholt Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[74], wonach die Geschäftsprüfungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz beaufsichtigt. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass ein Erlass möglichst vollständig zu formulieren ist. Zudem wurde diskutiert, ob die Geschäftsprüfungskommission statt der Aufsicht die Oberaufsicht ausübt. Dies wäre jedoch nicht kongruent mit der Personalgesetzgebung, weshalb eine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes wieder verworfen wurde. Ausserdem übt bereits die kantonale Datenschutzbehörde die Oberaufsicht über die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Datenschutzbehörden aus und eine zweifache Verwendung des Begriffs «Oberaufsicht» in einem unterschiedlichen Kontext ist zu vermeiden.

Absatz 2

Betont wird hier nochmals die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für Datenschutz, d.h. die Geschäftsprüfungskommission ist nicht weisungsbefugt (vgl. Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 2 E-KDSG). Die Aufsicht gegenüber der bzw. dem Beauftragten für Datenschutz muss der Kontrolle über die Gerichte

[72] BSG 622.1
[73] BSG 151.211
[74] BSG 153.01

entsprechen. Dies bedeutet namentlich, dass eine inhaltliche Kontrolle der Tätigkeit ausgeschlossen ist, sei dies in Bezug auf die Zweckmässigkeit, die Rechtmässigkeit, auf die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit oder auf das Fachliche, insbesondere die Beurteilung von datenschutzrechtlicher Fragen. Die Rechte der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich wie gegenüber den Gerichten sinngemäss aus der Grossratsgesetzgebung, insbesondere aus Kapitel 4 des Grossratsgesetzes. Die Aufsichtstätigkeit beschränkt sich auf die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Datenschutz und erstreckt sich keinesfalls auf das übrige Personal der Datenschutzbehörde.

Bei schweren Amtspflichtverletzungen kann die Geschäftsprüfungskommission das Abberufungsverfahren nach Artikel 41 Personalgesetz einleiten. Voraussetzungen hierfür sind Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Pflichtverletzung oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar macht. Mit dieser Regelung ist dem Erfordernis der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde genügend Rechnung getragen.

Artikel 39 – Budget, Aufgaben- und Finanzplan

Wie bisher verfügt die kantonale Datenschutzbehörde über ein eigenes Budget, auf das Regierung und Verwaltung keinen Einfluss nehmen dürfen. Das Budget für die Datenschutzbehörde muss indes in das Gesamtbudget des Kantons integriert werden, was in administrativer Hinsicht durch die Verwaltung erfolgt. Es soll dem Regierungsrat weiterhin möglich sein, den Voranschlag zu kommentieren. Die Bestimmung ist redaktionell an Artikel 7 KFKG der Finanzkontrolle angeglichen worden.

Artikel 40 – Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur Haushaltführung (Art. 33a Abs. 4 KDSG und Art. 33b KDSG) werden in einem Artikel zusammengefasst und an die Finanzkontrollgesetzgebung angeglichen. Wie bisher gilt für die Haushaltsführung die Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Die kantonale Datenschutzbehörde verfügt selbst über die mit dem Budget bewilligten Mittel. Diese Mittel können sowohl zur Anstellung von Personal als auch für andere Zwecke, beispielsweise für den «Einkauf» von Leistungen spezialisierter Personen, verwendet werden. Explizit verzichtet wird in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis der Leistungsvereinbarung. Eine solche Leistungsvereinbarung würde dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht widersprechen.

Wie bisher stellt das Gesetz klar, dass die kantonale Datenschutzbehörde eine besondere Rechnung führt und der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret regelt, nämlich das Dekret vom 1. Februar 2011 über die Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz (BRDD)[75].

Artikel 41 – gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörde

Die kantonale Aufsichtsstelle wird neu als kantonale Datenschutzbehörde bezeichnet und ihre Funktion gestärkt. Diverse Aufgaben im Aufsichtsbereich, die bisher von Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften erfüllt wurden, werden neu von der kantonalen Datenschutzbehörde wahrgenommen (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Folglich bezeichnen nur noch Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften mit mehr als 25’000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Angehörigen sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten eine eigene Datenschutzbehörde, welche die Aufgaben nach diesem Gesetz ausübt. Mehr als 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gemeinden Biel/Bienne, Bern, Köniz und Thun (vgl. auch Ziff. 3.6).

Das Gesetz schreibt vor, dass die Gemeinden die Wahl und Organisation ihrer Datenschutzbehörden in einem Reglement regeln müssen, da es sich hier um grundlegende organisationsrechtliche Normen handelt (Abs. 2).

Artikel 42 – Aufgaben

[75] BSG 620.03

Absatz 1

Dieser Artikel listet sämtliche Aufgaben der Datenschutzbehörden in konzentrierter Form auf. Dieser Artikel und die Aufgaben der folgenden Artikel gelten auch für die gemeinderechtlichen und landeskirchlichen Datenschutzbehörden.

Die Datenschutzbehörden unterstützen die Behörden bei der Anwendung des Datenschutzrechts. Die Hauptaufgaben der Datenschutzbehörden sind die Beratung und die Überwachung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datensicherheit. Mit der Beratung soll darauf hingewirkt werden, dass die Behörden mit Personendaten datenschutzkonform umgehen und mit der Überwachung soll überprüft werden, ob sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Im Vordergrund steht die Beratung. Der Aufgabenkatalog ist neu strukturiert; in Buchstabe a bis c sind Aufgaben aufgelistet, die thematisch zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen gehören, wobei die Vorabkontrolle einer tatsächlichen Datenbearbeitung vorangestellt ist. Die Buchstaben d bis h thematisieren die beratende Tätigkeit der Aufsichtsbehörden. Die weiteren Aufgaben betreffen die Öffentlichkeitsarbeit und die Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen. Sämtliche Aufgaben in einem Katalog aufzulisten, führt zwar zu Wiederholungen im weiteren Gesetzestext, ist jedoch sinnvoll, da die Datenschutzbehörden i.d.R. über keine eigene Organisationsverordnung bzw. über kein eigenes Organisationsreglement verfügen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden dient der Aufgabenkatalog dazu, die Handlungsfelder der Datenschutzbehörde zu erläutern.

Buchstabe a

Die Datenschutzbehörde wird entweder von sich aus tätig und überprüft die Einhaltung des Gesetzes nach ihrem autonom festgelegten Prüfungsprogramm oder handelt auf Anzeige hin (vgl. Art. 45 E-KDSG). Ziel der Überwachung ist es, allfällige Missstände zu eruieren und aufzuzeigen, wo Massnahmen ergriffen werden müssen, damit ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden kann. Die Überwachung der Datensicherheit gehört zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen, weshalb sie nicht mehr als eigenständige Aufgabe aufgeführt ist.

Buchstabe b

Die Vorabkontrolle ist eine weitere Hauptaufgabe der Datenschutzbehörden. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der explizite Verweis auf den Artikel gestrichen, da sich dieser aus dem Gesetzestext ergibt. Die Vorabkontrolle bezieht sich auf eine geplante, systematische Bearbeitung von Personendaten, die wegen der bearbeiteten Personendaten oder der Art der Bearbeitung, ein hohes Risiko für die betroffenen Personen birgt und eine grössere Anzahl von Personen betrifft (vgl. Art. 20 E-KDSG). Im Gegensatz zur Überwachung bezieht sich die Vorabkontrolle nicht auf eine stattfindende oder bereits stattgefundene Bearbeitung von Personendaten, sondern auf eine zukünftige Bearbeitung.

Buchstabe c

Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstösst. Es besteht kein Grund zur Annahme – und davon geht auch der KdK-Leitfaden aus –, dass letztere Vorschrift mehr verlangt als die im kantonalen Recht bereits geregelte aufsichtsrechtliche Anzeige (Art. 101 VRPG). Es besteht daher kein Anlass, einen neuen Rechtsbehelf einzuführen, der bei der Datenschutzbehörde erhoben werden kann. Insofern handelt es sich bei Buchstabe c um eine Handlungsanweisung an die Datenschutzbehörden. Über das Ergebnis der Abklärungen müssen die Datenschutzbehörden die anzeigende Person innerhalb von drei Monaten informieren (vgl. Art. 45 Abs. 4 E-KDSG).

Buchstabe d

Die Datenschutzbehörde versteht sich hauptsächlich als beratende Behörde. So berät sie die Behörden bei der Anwendung des Gesetzes sowie die betroffenen Personen über ihre Rechte. In diesem Sinn vermittelt sie auch zwischen den beiden Akteuren, weshalb die beiden Aufgaben zusammengefasst werden.

Buchstabe e

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person kann in bestimmten Fällen, insbesondere wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden (vgl. Art. 30 E-KDSG). In solchen Fällen wahren die zuständigen Datenschutzbehörden die Rechte der betroffenen Personen.

Buchstabe f

Unter Erlassentwürfen sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu verstehen sowie deren Änderungen. Wesentliche Massnahmen sind beispielsweise Vorkehrungen zur Sicherstellung der Informatiksicherheit, Umfragen, Aus- und Umgestaltung von Prozessen wie etwa die Ausstellung von elektronischen Zertifikaten. Für Erlassentwürfe und Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörden besteht eine Einschränkung (vgl. Abs. 3).

Buchstabe g

Auf Anfrage von Verfügungs- und Rechtmittelbehörden reichen die Datenschutzbehörden ausserdem Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein.

Buchstabe h

Die Datenschutzbehörden sind zudem verpflichtet, mit anderen Aufsichtsstellen zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten (vgl. Art. 49 E-KDSG).

Buchstabe i

Die Datenschutzbehörden informieren die Öffentlichkeit einerseits periodisch mit dem öffentlichen Tätigkeitsbericht sowie bei Bedarf, nämlich in Fällen von allgemeinem Interesse (vgl. Art. 50 E-KDSG).

Absatz 2

Die kantonale Datenschutzbehörde führt und veröffentlicht zudem das kantonale Register der Datensammlungen (vgl. Art. 21 E-KDSG).

Absatz 3

Aus praktischen Gründen äussert sich die kantonale Datenschutzbehörde nur zu gewissen Erlassentwürfen und anderen Massnahmen von Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften ohne eigene Datenschutzbehörde. Das Organisationsreglement und teilweise auch andere kommunale Erlasse unterliegen der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, das sich zu untergeordneten datenschutzrechtlichen Fragen äussern kann. Es kann auf Wunsch die kantonale Datenschutzbehörde konsultieren.

Artikel 43 – Aufsicht im Allgemeinen

Die Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden, natürlich nur soweit die Datenbearbeitung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Datenschutzbehörde fällt.

Artikel 44 – Schweigepflicht

Das Recht der Datenschutzbehörde, ungeachtet von Geheimhaltungspflichten, Auskünfte von Behörden zu verlangen, erfordert auf der anderen Seite die gleiche Verpflichtung zur Geheimhaltung, wie sie die Behörde zu beachten hat.

Artikel 45 – Überprüfung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 und des Übereinkommens SEV Nr. 108+ erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz erweiterte Kontrollbefugnisse als bis anhin. Die erweiterten Kontrollbefugnisse sind ins kantonale Recht zu übernehmen. Der sehr ausführliche Artikel 35 des geltenden Rechts wird in drei Artikel unterteilt: Überwachung der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen (Art. 45 E-KDSG; bisher: Arbeitsweise und Verfahren), Empfehlungen (Art. 46 E-KDSG) und Verwaltungsmassnahmen (Art. 47 E-KDSG).

Absatz 1

Vor der Inbetriebnahme prüft die Datenschutzbehörde geplante Informatikvorhaben auf ihre Datenschutzkonformität einschliesslich der Datensicherheit. Das geschieht im Rahmen der Vorabkontrolle nach Artikel 20 E-KDSG. Im Unterschied zur Vorabkontrolle – bei der die Datenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Behörde den Soll-Zustand in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen und die Datensicherheit festlegt – nimmt die Datenschutzbehörde auch Prüfungen in der Betriebsphase vor (Prüfung des Ist-Zustandes). Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt gestützt auf das autonom festgelegte Prüfungsprogramm oder gestützt auf eine aufsichtsrechtliche Anzeige.

Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt die Form der Überwachung. Das geltende Recht erwähnt lediglich die Auskunft, die Einsicht in Unterlagen und die Besichtigung, weshalb der Artikel mit «Nachweise einholen» und «weitere Prüfungshandlungen» ergänzt wird.

Sinnvollerweise werden die Anforderungen an den Nachweis bei bedeutenden Anwendungen mit grossen Auswirkungen höher sein als bei kleineren Anwendungen. Als Instrumente zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kommen etwa Datenschutzmanagementsysteme (DSMS) oder datenschutzrechtliche Audits in Frage. DSMS basieren auf den ISO-Standards des Qualitätsmanagements (ISO 9001) und der Informationssicherheit (ISO 27001). Denkbar ist auch ein blosser Bericht, der sich zur Umsetzung von Massnahmen äussert. Die Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde (Art. 20 E-KDSG) und das Verfahren zur Umsetzung von Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) sind jedoch kein genügender Nachweis. Sie kommen vielmehr zum Einsatz, bevor die Datenbearbeitung einsetzt (Feststellung des Soll-Zustandes). Hier muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Bearbeitung der Personendaten dem bei der Vorabkontrolle festgelegten Soll-Zustand entspricht.

Typischerweise erfolgt die Prüfung mit einem Datenschutz-Audit. Dabei wird der Umgang mit den Personendaten standardisiert geprüft. Kontrolliert wird, ob bei den untersuchten Datenbearbeitungsprozessen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden oder ob beispielsweise die Rechte der betroffenen Person gewährleistet sind. Ferner kann geprüft werden, ob die Personendaten mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dem Risiko für die betroffene Person angemessen geschützt sind (vgl. Art. 10 E-KDSG).

Die weiteren Befugnisse der Datenschutzbehörde und das Verfahren bei festgestellten Mängeln ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln.

Absatz 3

Wie bisher ist die Behörde verpflichtet, bei den Prüfungshandlungen mitzuwirken.

Absatz 4

Es bestehen keine Vorschriften, innerhalb welcher Frist Anzeigen von der Datenschutzbehörde behandelt werden müssen. Der bisherige Artikel 34 Absatz 2 KDSG enthält bloss eine allgemeine Orientierungspflicht der Betroffenen durch die Datenschutzbehörde. Hingegen bestehen Richtlinien des Regierungsrats vom 14. November 2012 (RRB 1616) für die Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen. Nach deren Ziffer 3 sind solche Anzeigen – vorbehältlich besonders aufwendiger Abklärungen – in der Regel innert längstens sechs Monaten zu behandeln.

Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält die Bestimmung, dass jede betroffene Person (...) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn die (...) Datenschutzbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat. Diese dreimonatige Frist ist in das kantonale Recht zu übernehmen. Sie gilt nicht für alle aufsichtsrechtlichen Anzeigen nach Artikel 101 VRPG, sondern nur für die an die Datenschutzbehörde gerichteten. Im Gegensatz zu der aufsichtsrechtlichen Anzeige nach Art. 101 VRPG informiert die Datenschutzbehörde nicht nur über die Erledigung der Anzeige, sondern auch über das Ergebnis der Abklärungen.

Artikel 46 – Empfehlungen

Das bisherige System, wonach die Datenschutzbehörde ihre Empfehlung lediglich in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags abgeben kann, ist gemäss den europäischen Vorgaben nicht mehr ausreichend. Die Datenschutzbehörde erhält die Kompetenz, zu verfügen (vgl. Art. 47 E-KDSG). Es soll aber weiterhin möglich sein, dass sie gegenüber der Behörde Empfehlungen aussprechen kann.

Mit der Begründungspflicht kann die Behörde zu den Empfehlungen Stellung nehmen, womit ihr das rechtliche Gehör gemäss Artikel 21 Absatz 1 VRPG gewährt wird, bevor allenfalls verfügt wird. Die Datenschutzbehörde setzt dazu eine angemessene Frist. Die Verfügungskompetenz der Behörde entfällt.

Artikel 47 – Verwaltungsmassnahmen

Absatz 1

Gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b und c der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 19 SEV Nr. 108+ zur Änderung von 15 Ziffer 2 Buchstabe c SEV Nr. 108 muss die Datenschutzbehörde bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Anordnungen in Form einer Verfügung treffen können. Diese Verfügungsmöglichkeit ist ins kantonale Datenschutzrecht zu übernehmen. Die Verfügung könnte beispielsweise darauf lauten, eine widerrechtliche Datenbearbeitung einzustellen oder auf eine widerrechtliche Datenbearbeitung zu verzichten. Die Verfügungskompetenz ist jedoch auf Fälle zu beschränken, bei denen die Bestimmungen über den Datenschutz erheblich verletzt werden.

Der Vollständigkeit halber ist hier zu erwähnen, dass betroffene Personen, die sich gegen die Datenbearbeitung der Behörden zur Wehr setzen wollen, deren Handlungen direkt anfechten können. Dazu steht ihnen der normale Rechtsmittelweg offen. Die Datenschutzbehörde ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Ausnahmeweise reicht die Datenschutzbehörde auf Ersuchen von einer Verfügungs- oder Rechtsmittelbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit eine Vernehmlassung zu Datenschutzfragen ein.

Absatz 2

Auf Bundesebene sind die eidgenössischen Gerichte von der Aufsicht insgesamt ausgenommen (Art. 4 Abs. 2 Bst. c DSG). Begründet wird die Ausnahme damit, dass die Aufsicht die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen würde. Dazu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht Beschwerdeinstanzen für Verfügungen des Datenschutzbeauftragten sind. Um den europäischen Anforderungen gerecht zu werden, richtet jedes eidgenössische Gericht eine eigene unabhängige Datenschutzaufsicht mittels Verordnung ein.[76] Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts übt die Datenschutzaufsicht über das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht aus (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Bst. cbis Aufsichtsreglement des Bundesgerichts [AufRBGer])[77]. Die Gerichte müssen ihr einen Datenschutzbericht einreichen (Art. 6a AufRBGer). Sie kann Untersuchungen (Art. 7 AufRBGer) durchführen und Weisungen im Datenschutz erlassen (Art. 10 AufRBGer).

Die Kantone regeln die Aufsicht über die Gerichte sehr unterschiedlich. Teilweise werden die Gerichte von der Aufsicht ausgenommen und gleichzeitig eigene Aufsichtsorgane eingerichtet (z.B. Kanton Zürich), teilweise darf die Datenschutzbehörde gegenüber ihnen keine Verwaltungsmassnahmen verhängen (z.B. Kanton Basel-Land und Basel-Stadt) oder die Aufsicht gilt vollumfänglich (z.B. Kanton Luzern, wobei unklar ist, ob sich ein Gericht gegen eine Massnahme wehren kann, da Entscheide der Datenschutzbehörde ansonsten beim Kantonsgericht anfechtbar sind).

Die kantonale Datenschutzbehörde kann im Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-KDSG) auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen (vgl. Art. 47 Abs. 2 E-KDSG). Damit ist die Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Behörden einheitlich geregelt.

[76] BBl 2017, S. 7018.
[77] SR 173.110.132

Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Die Bearbeitung von Personendaten in einem hängigen Verfahren der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft kann die Datenschutzbehörde nicht beaufsichtigen. Hingegen müssen Gerichtsbehörden geplante, systematische Bearbeitungen von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle vorlegen; dabei werden die allgemeinen Fragen zur Datenbearbeitung thematisiert, etwa die Frage, wie mit Daten über andere als die Zielpersonen umgegangen wird. Insgesamt wird mit der Vorlage der Gewaltenteilung genügend Rechnung getragen.

Artikel 48 – Zuständigkeit für Beschwerden

Absatz 1

Verfügt eine gemeinderechtliche Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde oder einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft, könnte sowohl das zuständige Regierungsstatthalteramt als auch die kantonale Datenschutzbehörde Beschwerdeinstanz sein. Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Diese beinhaltet jedoch gerade nicht die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Stellen zu handeln, Entscheide abzuändern oder aufzuheben (vgl. auch Art. 4 GRG). Sie ist als Beschwerdeinstanz ungeeignet.

Nach dem geltenden Recht wäre für Verfügungen der Gemeinden oder der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften das zuständige Regierungsstatthalteramt Rechtmittelbehörde (Art. 26 KDSG und Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Sie üben die kantonale Aufsicht aus (Art. 87 GG). An diesem Instanzenzug wird auch für Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden festgehalten.

Absatz 2

Die kantonale Datenschutzbehörde ist keiner Direktion untergeordnet. Sie gilt wie die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Ziff. 7.9.4). Unabhängig davon, ob die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde, einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft (inkl. Kirchgemeinden) oder einer kantonalen Behörde verfügt, sind ihre Verfügungen direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Diese Lösung entspricht dem KdK-Leitfaden und dem bernischen Rechtsmittelsystem. So sind namentlich auch Verfügungen der kantonalen Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht anfechtbar.[78] Sofern die kantonale Datenschutzbehörde verfügt, wird an der Vorlage festgehalten.

Ebenfalls zu regeln ist die Beschwerde gegen Verfügungen der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. Kirchgemeinden als gemeinderechtliche Körperschaften fallen nicht darunter. Bei letzteren übt die kantonale Datenschutzbehörde die Aufsicht aus. Verfügungen der landeskirchlichen Behörden, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden (Art. 23 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz][79]). Erste Rechtsmittelinstanz gegen diese Verfügungen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Artikel 74 VRPG).

Nicht übernommene Bestimmungen:

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 und der KdK-Leitfaden verlangen eine Regelung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Falls schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss die Datenschutzbehörde die Befugnis haben, vorsorglich eine Datenbearbeitung einzuschränken oder zu untersagen. Eine explizite Regelung im kantonalen Datenschutzgesetz erübrigt sich jedoch, da auf das Verfahren die Bestimmungen des VRPG anwendbar sind und in Artikel 27 VRPG der Erlass von vorsorglichen Massnahmen bereits vorgesehen ist.

Auf die Unangemessenheitskontrolle durch das Verwaltungsgericht wird verzichtet. Geht es um vorwiegend technische Materien, wie bei Massnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit, sind Ge-

[78] BVR 2023 S, 201. E. 1.1.
[79] BSG 410.11

richte oft nicht in der Lage die Zweckmässigkeit zu prüfen, weshalb sie sich in der Regel auf die Fachkenntnisse der verfügenden Behörde abstützen. Mit der Sachverhalts- und Rechtskontrolle wird ein genügender Rechtsschutz gewährt.

Absatz 3

Verfügungen und Beschwerdeentscheide der kantonalen Datenschutzbehörde sind innert 30 Tagen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Dies ist nicht möglich, wenn das Verwaltungsgericht Verfügungsadressat ist, weshalb das Gesetz für diesen Fall ausdrücklich das Obergericht als Rechtsmittelbehörde bestimmt.

Artikel 49 – Zusammenarbeit

Absatz 1

Auch der Datenschutz ist vom Schweizer Föderalismus geprägt: Der Bund und die Kantone haben je eigene Datenschutzgesetze, und im Kanton Bern haben einige Gemeinden ihre eigene Datenschutzbehörde (Art. 41 E-KDSG). Dies kann ein Hindernis für die Zusammenarbeit darstellen. Wenn beispielsweise eine gemeinsame Plattform der Kantone, die auch von den Gemeinden genutzt werden soll, von Dutzenden unterschiedlichen Datenschutzbehörden nach unterschiedlichen Kriterien und in unterschiedlichen Verfahren geprüft wird, können die sich daraus ergebenden Differenzen und allfälligen Beschwerdeverfahren das Projekt für lange Zeit blockieren oder die Kantone zum Vornherein von der Zusammenarbeit abhalten – ganz abgesehen vom Mehraufwand für die vielen parallelen Prüfverfahren.

Um solche Friktionen möglichst zu vermeiden, äussert Absatz 1 den Grundsatz, dass die Datenschutzbehörden untereinander sowie mit anderen Aufsichtsstellen zusammenarbeiten sollen. Letztere können Aufsichtsstellen anderer Kantone, des Bundes oder ausländische Aufsichtsstellen sein, sowohl Datenschutzaufsichtsstellen als auch Behörden mit anderen Aufsichtsfunktionen wie beispielsweise Regierungsstatthalter oder die kantonale Finanzkontrolle. Besonders Vorabkontrollverfahren sind zeitlich und inhaltlich so zu koordinieren, dass sie das Zusammenarbeitsprojekt möglichst wenig behindern. Die Datenschutzbehörden sollen sich dazu miteinander austauschen, so dass sie nach Möglichkeit einen gemeinsamen oder gleichlautenden Prüfbericht abgeben oder auch Prüfungshandlungen anderer Datenschutzbehörden berücksichtigen können.

Absatz 2

Wie bisher können Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Aufgaben der Datenschutzaufsicht im Kanton Bern wahrnehmen, soweit dies schriftlich vereinbart ist. So kann etwa die kantonale Datenschutzbehörde einer ausserkantonalen Datenschutzaufsichtsstelle das Recht einräumen, im Kanton Bern Kontrollaufgaben zu erledigen, wenn Behörden mehrerer Kantone gemeinsam Personendaten bearbeiten oder bei Befangenheit der Mitarbeitenden der kantonalen Datenschutzbehörde.

Absatz 3

Die kantonale Datenschutzbehörde übernimmt beispielsweise für das interkantonale Geldspielkonkordat Aufsichtshandlungen, für das sonst keine Datenschutzbehörde zuständig wäre. Denkbar sind beispielsweise auch die Übernahme von Prüfungshandlungen (Audits) oder Vorabkontrollen in Gemeinden oder anderen Kantonen auf deren Anfrage hin (Bst. a).

Für die Datenschutzaufsicht über Vorhaben, die die Nutzung kantonaler digitaler Leistungen betrifft (wie der Basisdienste), ist die kantonale Datenschutzbehörde allein zuständig. Dies gilt auch für Datenbearbeitungen von Gemeinden, die über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen. Sie stellt so eine einheitliche und effiziente Beurteilung auf kantonaler Ebene sicher. Sonst bestünde das Risiko, dass voneinander abweichende Meinungen der kommunalen Datenschutzbehörden ein Projekt verzögern oder eine einheitliche Nutzung und Sicherung der digitalen Leistungen verhindern. Festzuhalten ist, dass der Kanton nur soweit verantwortlich ist, als er die Leistung auch tatsächlich zur Verfügung stellt. Für die Weiterverarbeitung bleibt die Gemeinde zuständig. Zudem sind nur Datenbearbeitungen mit den kantonalen

digitalen Leistungen betroffen, nicht aber die Datenbearbeitungen, die ausserhalb dieser Leistungen, beispielsweise mit einer Software der Gemeinden, vorgenommen werden (Bst. b).

Artikel 50 – Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Dieser Artikel regelt sowohl die jährliche Berichterstattung ans Wahlorgan und bei Bedarf an die beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften der kantonalen Datenschutzbehörde als auch die Information an die Öffentlichkeit. Im Tätigkeitsbericht soll sich die Datenschutzbehörde auf die für die Öffentlichkeit wichtigen Sachverhalte beschränken. Auf Verordnungsstufe wird dies ausdrücklich festgehalten.

Der Tätigkeitsbericht der kantonalen Datenschutzbehörde richtet sich formell ans Wahlorgan sowie bei Bedarf an die beaufsichtigten Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften.

Soweit Gemeinden, andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten über eine eigene Datenschutzbehörde verfügen, regeln sie die Berichterstattung selbst (Abs. 2). Ein Verzicht ist nicht zulässig.

Die kantonale Datenschutzbehörde publiziert den Tätigkeitsbericht bereits heute im Internet. Die Öffentlichkeit des Berichts ergibt sich aus der Pflicht der Datenschutzbehörde zur periodischen Information der Öffentlichkeit (Art. 42 Abs. 1 Bst. i E-KDSG) und der Informationsgesetzgebung, weshalb dazu keine explizite Regelung notwendig ist.

Bei Bedarf kann die Datenschutzbehörde die Öffentlichkeit informieren. Die Pflicht der kantonalen Datenschutzbehörde, vorgängig die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber zu informieren, findet bewusst keinen Eingang mehr im Gesetz. Damit soll der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde Rechnung getragen werden. Im Übrigen erfolgt ein Austausch zwischen den Behörden und der Datenschutzbehörde nach den Bestimmungen von Artikel 44-46 E-KDSG oder im Rahmen der informellen Zusammenarbeit. Vorfällen von öffentlichem Interesse geht in der Regel ein solches Verfahren voraus. Demnach kann sich die betroffene Behörde zu Empfehlungen der Datenschutzbehörde äussern, womit ihr das rechtliche Gehör gewährt wird.

7.6 Verfahren und Rechtsschutz

Artikel 51 – Anwendbare Bestimmungen

Der in diesem Artikel verankerte Grundsatz bedeutet, dass der ordentliche Rechtsmittelweg auch im Datenschutzrecht gilt. Rechtsmittelbehörde ist demnach wie bisher nicht die Datenschutzbehörde. Eine Ausnahme vom ordentlichen Rechtsmittelweg ist die Eskalation zwischen den Behörden und der Datenschutzbehörde, wenn die Datenschutzbehörde eine Verfügung erlässt. In diesen Fällen ist die kantonale Datenschutzbehörde, das Verwaltungsgericht oder das Obergericht zuständig (vgl. Art. 48 E-KDSG).

Artikel 52 – Prozessvertretung

Nach Artikel 15 Absatz 4 VRPG sind ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung im Kanton Bern berechtigt sein.

Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht eine Ausnahme vom Anwaltsmonopol für die Prozessvertretung vor, welche in Artikel 11 EV EDS abgebildet worden ist und nun ins ordentliche Recht überführt werden muss. Die Vertretung durch gemeinnützige Organisationen ist nur im Geltungsbereich der Richtlinie möglich. Zudem müssen die Organisationen Sitz in der Schweiz haben.

Die Richtlinie sieht vor, dass gegen eine aufsichtsrechtliche Anzeige, gegen Anordnungen der Datenschutzbehörde und gegen Anordnungen der Behörde ein Rechtmittel ergriffen werden kann. Zweck der Bestimmung ist, dass sich Betroffene bei der Ergreifung der genannten Rechtsmittel von gemeinnützigen

Organisationen vertreten lassen können. Weil nach dem VRPG in verwaltungsinternen und –externen Beschwerdeverfahren das Anwaltsmonopol besteht, ist die Ausnahme davon spezialgesetzlich im KDSG aufzunehmen (vgl. Art. 15 Abs. 4 VRPG). Voraussetzung für die Vertretungsbefugnis ist, dass die Organisation gemeinnützig, d.h. nicht gewinnorientiert ist. Ausserdem muss sie sich statutengemäss mit den Anliegen des Datenschutzes befassen. Zur Auslegung des letztgenannten Punktes kann auf die Rechtsprechung zum Verbandsbeschwerderecht verwiesen werden, wobei die Vertretung von Personen in Datenschutzfragen statutarisch vorgesehen sein muss.

Die Ausnahme vom Anwaltsmonopol gilt für sämtliche verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren und die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und den anderen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden im Sinne von Artikel 85 VRPG in Angelegenheiten des Datenschutzes, sofern sie von der Richtlinie erfasst sind. Betroffen sind in erster Linie die Verfahren in Anwendung der Artikel 28 ff. E-KDSG, d.h. Verfügungen der Behörde über Auskunftsgesuche sowie deren Verweigern und Verzögern. Weil das Anwaltsmonopol bei der aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbehörde nicht gilt, braucht es hier keine Ausnahme.

Artikel 53 – Anfechtungsobjekt

Es ist fraglich, ob ein förmlicher Entscheid über ein Auskunftsgesuch oder über ein Gesuch bei widerrechtlicher Bearbeitung (vgl. Art. 28 und 31 E-KDSG) alle Merkmale einer Verfügung erfüllt. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sämtliche Entscheide über solche Gesuche inkl. deren Verweigerung, Einschränkung und Aufschub anfechtbar sind. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Personendaten.

Artikel 54 – Behördenbeschwerde

Verlangt eine Behörde von einer anderen Behörde die Bekanntgabe von Personendaten und lehnt diese die Auskunft ab, so muss sich die abgewiesene Behörde dagegen zur Wehr setzen können, wenn sie gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf die Bekanntgabe der Personendaten hat.

Artikel 55 – Gebühren

Das Recht auf Auskunft ist einer der wichtigsten Ausflüsse des Grundrechts auf Datenschutz, weshalb die Auskunftserteilung und die sich daraus ergebenden weiteren Rechte der betroffenen Person grundsätzlich kostenlos sind. Folglich können sämtliche Rechte, die eine betroffene Person nach dem 4. Titel dieses Gesetzes geltend machen kann, gebührenfrei ausgeübt werden. Hingegen kann die Behörde Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt. Die Ausnahme zielt hauptsächlich auf querulatorische Gesuche ab und übernimmt eine im bernischen Recht gängige Formulierung.

Die Gebührenfreiheit gilt nur für die Ansprüche gegenüber der verantwortlichen Behörde und nicht für das Rechtsmittelverfahren. Für das Verwaltungsjustizverfahren verweist Artikel 51 auf die anwendbare Verfahrensordnung.

7.7 Ausführungsbestimmungen

Artikel 56 – Ausführungsbestimmungen

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass der erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Die Subdelegation für technische und untergeordnete Regelungsgegenstände ist nicht mehr erforderlich, da die Bestimmungen der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz in die Verordnung zum künftigen Gesetz über Informations- und Cybersicherheit überführt werden.

7.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.8.1 Übergangsbestimmungen

Artikel 57 – Laufende Bearbeitungen

Die Übergangsbestimmung betrifft Datenbearbeitungen, die bereits von der kommunalen oder kantonalen Datenschutzbehörde vorabkontrolliert oder die nach bisherigem Recht begonnen worden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortdauern. Folgende Artikel finden für solche Bearbeitungen keine Anwendung, wenn sich die Bearbeitung nicht wesentlich ändert:

- Artikel 9: Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Artikel 18: Risikoanalyse
- Artikel 19: Datenschutzfolgenabschätzung
- Artikel 20: Vorabkontrolle

Diese Artikel betreffen die Pflichten der Behörden im Vorfeld einer Datenbearbeitung. Sie sollen nicht nachträglich und damit rückwirkend die Pflichten erfüllen müssen. Es kann sein, dass eine Bearbeitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits von einer Datenschutzbehörde vorabkontrolliert worden ist, aber erst danach begonnen wird. Auch solche Bearbeitungen sollen nicht erneut geprüft werden müssen. Da eine Vorabkontrolle nicht für jede Bearbeitung Pflicht ist, muss die Ausnahme auch für andere Bearbeitungen gelten, die bereits begonnen worden sind.

Artikel 58 – Laufende Verfahren

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben schreibt diese Bestimmung vor, dass Untersuchungen der Datenschutzbehörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des künftigen Datenschutzgesetzes hängig sind, sowie Beschwerden gegen Verfügungen dem bisherigen Recht unterstehen. Dies betrifft sowohl die materiellen Datenschutzvorschriften als auch die Befugnisse der Datenschutzbehörde und die weiteren anwendbaren Verfahrensvorschriften.

Artikel 59 – Lastenausgleich

Infolge der Zentralisierung der datenschutzrechtlichen Aufgaben der Gemeinden muss die Lastenneuverteilung geregelt werden. Die bisher von den Gemeinden geführten bzw. beauftragten Datenschutzbehörden werden neu grossenteils im Kanton zentralisiert und folglich auch finanziert. Die finanzielle Mehrbelastung des Kantons Bern infolge Übernahme der gemeinderechtlichen Aufsichtsfunktion wurde wie folgt ermittelt:

Das geltende Recht verlangt in Art. 33a Abs. 5 KDSG, dass die gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden sowie die Datenschutzbehörden der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten über hinreichende Ausgabenbefugnisse verfügen müssen. Um diese Vorgaben zu konkretisieren, hält Artikel 14 der geltenden kantonalen Datenschutzverordnung die jährlichen Ausgabenbefugnisse fest, über welche die Datenschutzbehörden verfügen müssen. Die Ausgabenbefugnisse sind nach Grösse der Körperschaft abgestuft:

- Kleinstkörperschaften[80]: 1’000 Franken
- Andere Körperschaften: 5’000 Franken
- Gemeinden mit mehr als 10’000 Einwohnerinnen und Einwohnern: 10’000 Franken

Werden die Ausgabenbefugnisse auf die Anzahl der Gemeinden, anderen gemeinderechtlichen Körperschaften und Kleinstkörperschaften per Ende 2021 umgerechnet, ergeben sich folgende Ausgabenbefugnisse:

- Bei 530 Kleinstkörperschaften: 530’000 Franken

[80] Unterabteilungen, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen (Art. 64a Gemeindeverordnung [GV; BSG 170.111]).

- Bei 335 politische Gemeinden (abzgl. Gemeinden mit 25 000 Einwohnern): 1'740’000 Franken
- Bei 243 Kirchgemeinden: 1’215’000 Franken

Der zusätzliche Aufwand für den Kanton Bern entspricht jedoch nicht den normierten Beträgen in Artikel 14 DSV, die zusammengezählt rund 3.5 Millionen Franken ausmachen würden. In zahlreichen Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften nimmt die datenschutzrechtliche Aufsicht eine externe Revisionsstelle und in grösseren Gemeinden Kommissionen des Parlaments (Geschäftsprüfungskommission, Aufsichtskommission) wahr. Der tatsächliche Aufwand entspricht in der Regel nicht dem Aufwand gemäss kantonaler Datenschutzverordnung. In kleinen und mittleren Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften dürfte sich der Aufwand auf weniger als 1 000 Franken pro Jahr belaufen. Dazu kommt, dass die kantonale Datenschutzbehörde von Synergien aus dem zentralen Wissensaufbau und –erhalt profitieren kann. Dennoch wird die kantonale Aufsichtstätigkeit ihre Ressourcen wegen des Mehraufwands aufstocken müssen. Per 31. Dezember 2021 verfügt die kantonale Datenschutzbehörde über einen Personalbestand von 570 Stellenprozenten. Gemäss Geschäftsbericht 2021 beträgt der Personalaufwand für das Jahr 2021 1’067‘775 Franken und der Sach- und übrige Betriebsaufwand 174’048 Franken (recte gemäss Jahresbericht kantonalen Datenschutzbehörde 2021: 243’000 Franken). Die kantonale Datenschutzbehörde rechnet mit einer Mehrbelastung von ca. 400 Stellenprozenten. Die Zentralisierung der Aufgaben darf nicht dazu führen, dass der Kanton diese Mehrkosten ohne gleichzeitige Kompensation tragen muss. Die Mehrbelastung für den zusätzlichen Personalaufwand und erhöhten Betriebsaufwand dürfte rund 1 Million Franken betragen und ist über das Lastausgleichssystem auszugleichen.

Die Lastenverschiebung zwischen den Gemeinden und dem Kanton als Folge der Zentralisierung der Datenschutzbehörden wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[81] angerechnet.

Mit dem Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG wurde ein Instrument geschaffen, welches es ermöglicht, Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zu kompensieren.[82] Gerade bei einer Lastenverschiebung im vorliegenden Ausmass bietet Art. 29b FILAG ein passendes Ausgleichsgefäss. Die entsprechenden Lastenverschiebungen sind von sämtlichen Gemeinden zu tragen. Einzelne Gemeinden aus dem Lastenausgleich nach Art. 29b FILAG auszunehmen ist mit der Bestimmung nicht vereinbar und auch nicht vollziehbar, weshalb die Lastenverschiebung von sämtlichen Gemeinden zu tragen ist.

Artikel 60 – Amtsdauer der oder des Beauftragten für Datenschutz

Die Übergangsbestimmung betrifft insbesondere die Wahlvorbereitung zur Wahl der oder des Beauftragten für Datenschutz und ihre bzw. seine Amtsdauer. Die Amtsdauer soll an die Legislatur angepasst werden. So wählt der Grosse Rat an seiner konstituierenden Sitzung ebenfalls die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber. Die Übergangsbestimmung bringt zum Ausdruck, dass die oder der gewählte Beauftragte für Datenschutz bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtsdauer gewählt bleibt. Bei der erstmaligen Wahl oder Wiederwahl nach Inkrafttreten des Gesetzes verkürzt sich die vierjährige Amtsdauer um neun Monate, da die oder der Beauftragte für Datenschutz nur bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode gewählt wird.

Daraus folgen Anpassungen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Ein untergeordneter Erlass kann nicht indirekt abgeändert werden (Parallelität von Erlassänderungen). Deshalb erfolgt die Änderung der Geschäftsordnung mit einer separaten Vorlage. Hierfür soll die Wahl der oder des Beauftragten für Datenschutz in Artikel 1 GO mit einem Buchstaben m1 (Wahl an der konstituierenden Sitzung des Grossen Rates) und in Artikel 109 Absatz 1 GO mit einem Buchstaben f (Zeitpunkt der Wahlen) ergänzt werden.

[81] BSG 631.1
[82] Lienhard, Andreas/ Engel Gerhard/ Schmutz Andreas (2021) Finanzrecht. In: Müller, Markus /Feller, Reto (Hrsg.), Kommentar zum bernischen Verwaltungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG: S. 1002.

Artikel 61 – Evaluation

Um eine wirksame Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, soll dessen Wirkung evaluiert werden. Die Evaluation erfolgt mittels Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vier Jahre nach Inkrafttreten.

7.9 Änderungen anderer Erlasse

7.9.1 Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986[83]

Da das kantonale Datenschutzgesetz totalrevidiert wird, muss das aktuelle Gesetz aufgehoben werden.

7.9.2 Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[84]; indirekte Änderung

Die Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Dritte (Art. 28 DVG), zur Datenschutzverantwortung bei gemeinsamer Bearbeitung von Personendaten durch mehrere Behörden (Art. 29 DVG) und zur Datenschutzaufsicht bei der Zusammenarbeit unter Behörden (Art. 30 DVG) werden in leicht geänderter Fassung ins kantonale Datenschutzgesetz überführt (Art. 12 und Art. 49 E-KDSG). Somit kann der gesamte 5. Titel im DVG gestrichen werden. Der Verweis auf das kantonale Datenschutzgesetz ist nicht notwendig, da seine Bestimmungen ungeachtet des Verweises für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten durch Behörden gelten.

7.9.3 Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG)[85] und das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[86]; indirekte Änderung

Mit der Revision werden die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Personendaten zusammengefasst und die Bekanntgabe durch die Einwohnergemeinde in die Spezialgesetze verschoben. Bei letzterer Bestimmung handelt es sich um materielles Datenschutzrecht, welches nicht im Datenschutzrecht als Querschnittsmaterie zu regeln ist und bisher ein Fremdkörper im Gesetz darstellte.

Im revidierten Artikel 12 ist nur die Bekanntgabe an private Personen zu regeln. Die Bekanntgabe an Behörden richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach Artikel 14 E-KDSG.

Gemäss der Aufzählung in Absatz 1 gibt die Einwohnerkontrolle neben dem Datum des Zu- und Wegzuges nun auch den neuen Wohnort bekannt, was der gängigen Praxis der Gemeinden entspricht. Die restlichen Angaben entsprechen dem bisherigen Artikel 12 Absatz 1 KDSG.

In Abweichung zu Artikel 33 E-KDSG kann die betroffene Person die Bekanntgabe von zusätzlichen Personendaten, die gestützt auf das Gemeindereglement zulässig wäre, ohne Nachweis eines schutzwürdigen Interessens sperren lassen.

Der Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 1 NAG ist mit der Einführung der spezialgesetzlichen Regelung zu streichen.

[83] BSG 152.04
[84] BSG 109.1
[85] BSG 122.11
[86] BSG 122.20

Die Bestimmung soll ebenfalls für die Bekanntgabe von Personendaten ausländischer Personen gelten, weshalb im EG AIG und AsylG auf das NAG zu verweisen ist.

7.9.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[87]; indirekte Änderung

Anlässlich der Revision stellte sich die Frage nach der organisationsrechtlichen Stellung der kantonalen Datenschutzbehörde. Ihre Stellung ist vergleichbar mit derjenigen der Finanzkontrolle: Beide Organisationseinheiten sind organisatorisch und institutionell unabhängig. Sie sind nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Ihre Angliederung an die Verwaltung ist lediglich administrativ, ihre Leitung wird durch den Grossen Rat gewählt und hat die personalrechtliche Stellung eines hauptamtlichen Behördenmitglieds. Die Leitung untersteht der Aufsicht des Grossen Rates und führt eine separate Rechnung. Die kantonale Datenschutzbehörde ist in fachlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht weisungsungebunden, was ihr eine von der Verwaltung unabhängige Stellung verleiht. Das könnte darauf hindeuten, dass ihr eine eigene Stellung ausserhalb der Verwaltung zukommt, ähnlich der Gerichte. Wie bereits der Vortrag zur Änderung des KDSG 2008 aber zu Recht festhält, soll die Unabhängigkeit der kantonalen Datenschutzbehörde nicht dazu führen, dass sie zu einer unkontrollierten «vierten Gewalt» oder gar zu einem «Staat im Staat» werde. Folgerichtig muss die kantonale Datenschutzbehörde einer der drei Gewalten Legislative, Judikative und Exekutive zugeordnet werden, wobei sinnvollerweise nur die Exekutive in Frage kommt. Demzufolge kann die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit der Verwaltung bezeichnet werden. Sie steht nicht ausserhalb der Verwaltung, sondern gehört als eigenständiger Teil zur Verwaltung.

In Angleichung an die Finanzkontrolle soll der Titel 2a mit «kantonale Datenschutzbehörde» ergänzt und ein zusätzlicher Artikel 40b analog zu demjenigen der Finanzkontrolle geschafft werden, der die kantonale Datenschutzbehörde als selbstständige Organisationseinheit bezeichnet. Aus der Systematik ergibt sich ausserdem, dass die kantonale Datenschutzbehörde zur Verwaltung gehört.

7.9.5 Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019[88]; indirekte Änderung

In Angleichung an das übergeordnete Recht soll die oder der Datenschutzverantwortliche gemäss Artikel 150 Absatz 1 PolG neu als Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater bezeichnet werden.

In Artikel 141 PolG ist ausserdem der Verweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung anzupassen.

7.9.6 Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[89] und Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[90]; indirekte Änderung

Das geltende Recht nennt lediglich Massnahmen über die fürsorgerische Betreuung als besonders schützenswerte Personendaten, jedoch fielen bereits nach heutigem Verständnis grundsätzlich Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes darunter.[91] Dazu zählen etwa Angaben über eine fürsorgerische Unterbringung. In der bernischen Gesetzgebung ist der Begriff bereits teilweise angepasst worden, so beispielsweise in Artikel 57d Absatz 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[92]. Mit der Revision soll die fürsorgerische Betreuung auch in Artikel 71 des Kantonalen

[87] BSG 152.01
[88] BSG 555.1
[89] BSG 860.2
[90] BSG 935.52
[91] vgl. Rudin, Beat (2014), s.o. § 3 N. 38.
[92] BSG 860.1

Geldspielgesetzes (KGSG)[93] und in Artikel 111 Absatz 2 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[94] mit Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ersetzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 6 E-KDSG).

7.9.7 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen)

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das kantonale Datenschutzgesetz oder auf bestimmte Bestimmungen desselben. Mit der Änderung des Erlasstitels sind diese Verweise anzupassen. Soweit möglich, soll der Verweis mittels Sprache und dynamisch erfolgen, ohne sich auf den bestimmten Artikel zu beziehen. Dies vereinfacht spätere Gesetzesänderungen. Folgende indirekten Änderungen sind nötig:

- Artikel 29 des Informations- und Medienförderungsgesetzes vom 2. November 1993 (IMG)[95]
- Artikel 9a, Artikel 14 und Artikel 20 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[96]
- Artikel 2, Artikel 4, Artikel 7, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 15 und Art. A1-1 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)[97]
- Artikel 12a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[98]
- Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die Pensionskassen (PKG)[99]
- Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[100]
- Artikel 55 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)[101]
- Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[102]
- Artikel 38 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG)[103]
- Artikel 130 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[104]
- Artikel 57g und Artikel 80g des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (SHG)[105]
- Artikel 46 und Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[106]
- Artikel 71 des Kantonalen Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)[107]

Zu den indirekten Änderungen des DVG, NAG, EG AIG und AsylG, OrG, PolG, SLG und KGSG vgl. Ziff. 7.9.1 bis 7.9.6.

7.9.8 Anpassungen des französischen Begriffs für besonders schützenswerte Personendaten (indirekte Änderungen)

Im französischen Text wird der Begriff «données particulièrement dignes de protection» durch den vom Bund verwendeten Begriff «données personelles sensibles (données sensibles)» ersetzt. Dadurch ergeben sich folgende indirekte Änderungen:

[93] BSG 935.52
[94] BSG 860.2
[95] BSG 107.1
[96] BSG 108.1
[97] BSG 152.05
[98] BSG 153.01
[99] BSG 153.41
[100] BSG 155.21
[101] BSG 213.316
[102] BSG 271.1
[103] BSG 622.1
[104] BSG 812.11
[105] BSG 860.1
[106] BSG 861.1
[107] BSG 935.52

- Artikel 28 und Artikel 29 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[108]
- Artikel 31 des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[109]
- Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)[110]
- Artikel 37 und Artikel 38 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[111]
- Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7, Artikel 18 und Artikel 24 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[112]
- Artikel 11a des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[113]
- Artikel 12a, Artikel 12 f und Artikel 12g des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[114]
- Artikel 20a des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG)[115]
- Artikel 38 und Artikel 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[116]
- Artikel 23, Artikel 24, Artikel 25 und Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)[117]
- Artikel 19 und Artikel 21 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[118]
- Artikel 6, Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden[119]
- Artikel 21d und Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)[120]
- Artikel 67 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)[121]
- Artikel 57a des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)[122]
- Artikel 24 des Kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2021 (KSpoFöG)[123]
- Artikel 66, Artikel 141, Artikel 144, Artikel 145, Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 160 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[124]
- Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)[125]
- Artikel 66 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[126]
- Artikel 28 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG)[127]
- Artikel 34a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[128]
- Artikel 17b1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)[129]
- Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 6. September 2018 zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)[130]
- Artikel 14 des Arbeitsmarktgesetzes vom 23. Juni 2003 (AMG)[131]

[108] BSG 107.1
[109] BSG 109.1
[110] BSG 121.1
[111] BSG 122.20
[112] BSG 152.05
[113] BSG 152.321
[114] BSG 153.01
[115] BSG 169.11
[116] BSG 213.319
[117] BSG 341.1
[118] BSG 410.11
[119] BSG 410.51
[120] BSG 432.210
[121] BSG 433.12
[122] BSG 435.11
[123] BSG 437.11
[124] BSG 551.1
[125] BSG 551.4
[126] BSG 620.0
[127] BSG 622.1
[128] BSG 721.0
[129] BSG 811.01
[130] BSG 815.21
[131] BSG 836.11

- Artikel 4 und Artikel 21a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)[132]
- Artikel 57e des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[133]
- Artikel 56, Artikel 102 und Artikel 111 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[134]
- Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 49 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)[135]
- Artikel 45, Artikel 46, Artikel 47 und Artikel 48 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[136]
- Artikel 44a des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)[137]
- Artikel 71 und Artikel 72 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG)[138]
- Artikel 21 und Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)[139]

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision entspricht dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Zu diesem Ziel trägt das kantonale Datenschutzgesetz bei, indem die kantonale Datenschutzbehörde die Aufgaben der kommunalen Datenschutzbehörden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärksten Gemeinden – übernimmt. Dabei werden die Gemeinden von den heute bestehenden und künftigen Herausforderungen der Digitalisierung entlastet und die Aufsicht professionalisiert. Das gebündelte Know-how führt nicht nur zu mehr Effizienz, sondern auch zu einer professionellen Anlaufstelle für Gemeindebehörden und Bürger.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die zwingenden Anpassungen ans übergeordnete Recht ziehen Kosten nach sich. Insbesondere die Möglichkeit der Datenschutzbehörde Verfügungen zu erlassen und die überwiegende Zentralisierung der gemeinderechtlichen Aufsicht beim Kanton werden zu einem grösseren Mittelbedarf führen. Die zusätzlichen Aufwendungen beim Kanton werden jedoch durch den Lastenausgleich abgegolten (vgl. Erläuterungen zu Art. 59 E-KDSG).

Die eigeführte Datenschutzfolgenabschätzung entspricht grösstenteils der bereits heute durchzuführenden ISDS-Analyse und dem ISDS-Konzept, weshalb hier kein bedeutender Mehraufwand entstehen sollte. Zwar müssen gestützt auf die neue Regelung auch Behörden eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen, die bisher dazu nicht verpflichtet waren. Zusätzlicher Aufwand wird dadurch aber letztlich nicht verursacht, weil sie bereits heute eine Vorabkontrolle durchführen und die Risiken einer Bearbeitung abschätzen mussten. Mit der formalisierten Risikoanalyse und der Datenschutzfolgenabschätzung wird lediglich das Verfahren standardisiert und auf Gesetzesstufe verankert.

[132] BSG 842.11
[133] BSG 860.1
[134] BSG 860.2
[135] BSG 860.3
[136] BSG 861.1
[137] BSG 910.1
[138] BSG 935.52
[139] BSG 935.90

Die neuen Informations- und Meldepflichten können im Einzelfall zwar zusätzliche Aufwendungen bei den Behörden auslösen. Die Kosten sollten jedoch mit den bestehenden Mitteln abgedeckt werden können. Zudem ist es an den Behörden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen Zwischenfälle zu verhindern.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Infolge der Zentralisierung der gemeinderechtlichen Aufsicht benötigt die kantonale Datenschutzbehörde ca. 400 zusätzliche Stellenprozente. Der Mehraufwand wird über das Lastenausgleichssystem abgerechnet (Erläuterungen zu Art. 59 E-KDSG).

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärkten Gemeinden – verringert sich der Aufwand mit der Zentralisierung der kantonalen Datenschutzbehörde. In finanzieller Hinsicht tragen sie die Mehraufwände des Kantons über das Lastenausgleichssystem mit. Der anfallende Betrag dürfte jedoch deutlich geringer sein als bisher.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das kantonale Datenschutzgesetz richtet sich direkt nur an die Behörden des Kantons Bern. Dritte, insbesondere Unternehmen, werden nur indirekt vom Gesetz erfasst, wenn sie im Auftrag des Kantons handeln. In diesem Fall dürfen die beauftragten Dritten Personendaten nur so bearbeiten, wie es die Behörde tun dürfte. Insofern müssen sie sich ebenfalls an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen halten.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 21. Juni 2023, für die Totalrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 23. Juni 2023 bis zum 29. September 2023. Von den 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gingen teilweise sehr umfangreiche Rückmeldungen ein, die sich grundsätzlich auf wenige Kernthemen fokussierten.

13.1 Geltungsbereich für juristische Personen

Ob das KDSG weiterhin Personendaten juristischer Personen schützen soll, ist in der Vernehmlassung umstritten. Dabei sprechen sich die IG ländlicher Raum, die SVP, Thun und die Piratenpartei für deren Schutz aus und etwa die Inselgruppe sowie der BAV dagegen aus. Letztere verweisen in der Regel auf den Bundesgesetzgeber, der die Anwendbarkeit seines Gesetzes auf natürliche Personen beschränkt. Der Bundesgesetzgeber hält dazu in seiner Botschaft Folgendes fest[140]:

[140] BBl 2017, S. 6972

Im Bereich der Datenbearbeitung durch Bundesorgane hätte die Aufhebung des Schutzes von Daten juristischer Personen zur Folge, dass die bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen, mit denen die Bundesorgane zur Bearbeitung von Personendaten ermächtigt werden, nicht mehr anwendbar wären, wenn diese Daten juristischer Personen bearbeiten. Nach Artikel 5 BV ist die Grundlage staatlichen Handelns jedoch das Recht. Des Weiteren unterstehen auch juristische Personen dem Schutz der Privatsphäre, selbst wenn sie nicht Trägerinnen sämtlicher Schutzgehalte gemäss Artikel 13 BV sind. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, für Bundesorgane im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG) eine Reihe von Bestimmungen zu schaffen, die deren Umgang mit Daten juristischer Personen regeln (vgl. Ziff. 9.2.8). Ausserdem soll eine Übergangsbestimmung während fünf Jahren mögliche Rechtslücken verhindern (vgl. Art. 66 DSG sowie die Erläuterungen unter Ziff. 9.1.11).

Im Unterschied zur kantonalen Vorlage gilt das Bundesgesetz auch für Privatpersonen, wenn sie Personendaten bearbeiten. Soweit Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten, schafft der Bundesgesetzgeber **parallele Datenschutzbestimmungen**. Als Bundesbehörden gelten auch Private, denen Bundesaufgaben übertragen worden sind.

Es ist wenig sinnvoll, eine parallele Gesetzgebung zu schaffen. Daraus ergeben sich auch praktische Schwierigkeiten. Im kantonalen Recht gibt es keinen Erlass, der auf sämtliche Behörden anwendbar ist: Das Organisationsgesetz ist beispielsweise auf Gemeinden nicht anwendbar, das Gemeindegesetz nicht auf gewisse kirchliche Institutionen. Für Private, die öffentliche Aufgaben übernehmen, gibt es keinen einheitlichen Erlass. Somit fänden sich die Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen in diversen Erlassen verstreut. Es ist hingegen zuzustimmen, dass in der Vorlage bisher eine **Definition** fehlte, was **besonders schützenswerte Personendaten juristischer Personen** sind. Dies wird neu in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d E-KDSG definiert bzw. wird die Definition des Bundesgesetzgebers übernommen. Ausserdem werden einige **Ausnahmen vom Geltungsbereich** normiert, sofern die Bestimmungen des Datenschutzes nicht qua bernische Verfassung sowieso gelten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Berner Verfassung relativ weit geht. Artikel 18 KV statuiert neben den Betroffenenrechten (Abs. 1), dass jede Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage voraussetzt (=Rechtsgrundlage) und die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung (=festgelegter Zweck) geeignet und notwendig (=Verhältnismässigkeit) sein muss (Abs. 2). Ferner verpflichtet der Verfassungsgeber die Behörde, dass sie sich vergewissern muss, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie diese vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen hat (Abs. 3). Im Übrigen ist auch der Bundesgesetzgeber der Meinung, dass auch juristische Personen Betroffenenrechte ausüben können, auch wenn er dies nicht explizit im RVOG normiert[141]. Das heisst, die im 2. Titel festgehaltenen Grundsätzen des KDSG gelten qua Kantonsverfassung. Ebenfalls gelten die im 4. Kapitel aufgelisteten Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen sind möglich im 3. Titel (Pflichten der Behörden und von beauftragten Dritten) und im 5 Titel (Datenschutzbehörde). Deshalb werden diese Titel vom Geltungsbereich für Daten juristischer Personen ausgenommen.

13.2 Begriffsdefinitionen

Im Gegensatz zur Vernehmlassung spricht das Gesetz nicht mehr von der «verantwortlichen Behörde», sondern verwendet lediglich den Begriff «Behörde». Inhaltlich regelt Artikel 11 weiterhin, wer für den Datenschutz verantwortlich ist. Ebenfalls spricht die Vorlage nun durchgehend von «Bearbeitung» und «Beschaffung» statt teilweise von «Bearbeiten» oder «Beschaffen».

Von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung wird gefordert, die Begriffsbestimmungen näher an diejenigen des **Bundes anzugleichen**. Soweit sinnvoll, wird dies umgesetzt (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 E-KDSG bei den einzelnen Begriffen). Ausgenommen sind folgende Begriffe:

Massnahmen der sozialen Hilfe: Hier muss sich die Vorlage an der kantonalen Gesetzgebung orientieren. Im Kanton Bern sind Massnahmen der sozialen Hilfe schlicht nicht dasselbe wie auf Bundesebene.

[141] BBl 2017, S. 7120

Bewusst verzichtet wird auf den Begriff der «Rassenzugehörigkeit», da dieser nicht mehr zeitgemäss ist. Der Begriff «Daten über die ethnische Herkunft» bleibt weiterhin in einer eigenen Ziffer normiert, da er nichts mit den Begriffen «Gesundheit und Intimsphäre» gemeinsam hat.

An der vereinfachten Definition des Profilings wird festgehalten, damit der Text verständlicher bleibt. Ausserdem ist für kantonale Behörden nur der Profiling-Begriff mit hohem Risiko massgebend.

Der Behördenbegriff muss zwingend anders lauten, da das Gesetz nicht auf die gleichen Behörden anwendbar ist.

Die Verletzung der Datensicherheit ist nicht mehr in den Begriffsbestimmungen normiert, sondern bei der materiellen Bestimmung (Art. 25 Abs. 2 E-KDSG).

13.3 Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten

Zur Rechtsgrundlage stellten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung sehr unterschiedliche und teilweise auseinanderfallende Anträge. Die FDP forderte für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Etwa die Stadt Bern sprach sich für die bisherige Regelung aus. Die DJB und Grünen forderten, die Anforderungen aus Art. 18 Abs. 2 KV, wonach die Bearbeitung für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein muss, bereits bei der Rechtsgrundlage festzuhalten. Der VBG und die Stadt Thun beantragen hingegen, dass es bei der mittelbaren gesetzlichen Grundlage ausreichen soll, wenn die Bearbeitung der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, da die gewählte Formulierung die Anforderung verschärfe.

Ausgangslage für das kantonale Datenschutzgesetz ist die Verfassung. Jede Bearbeitung von Personendaten durch Behörden stellt einen **Eingriff in die Grundrechte** der betroffenen Personen dar. Als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV, Art. 28 KV) verlangt auch die Bearbeitung von Personendaten eine gesetzliche Grundlage. Artikel 18 Absatz 2 KV BE lautet wie folgt:

*Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine **gesetzliche Grundlage** besteht* (=Rechtsgrundlage) *und die Daten **für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig*** (=Verhältnismässigkeit) *sind.*

Schwerwiegende Einschränkungen eines Grundrechts müssen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Das kantonale Datenschutzgesetz definierte die Begriffe bisher uneinheitlich bzw. sogar falsch. So verlangt heute Artikel 5 Absatz 1 KDSG, dass auch das Bearbeiten von gewöhnlichen Personendaten durch eine Grundlage **im Gesetz** ermächtigt sein muss. Das widerspricht dem oben aufgeführten Verfassungsartikel. Das geltende Recht ist deshalb zu revidieren.

Als **Grundsatz** gilt, was folgt: Ob die Bearbeitung von Personendaten eine Grundlage im Gesetz oder eine gesetzliche Grundlage verlangt, hängt von der Schwere des Grundrechtseingriffs ab. Der **Gesetzesgeber nimmt hier eine Wertung vor**. Demnach gilt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten als schwerer Eingriff und verlangt nach einer Grundlage im Gesetz (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-KDSG und Art. 34 Abs. 2 DSG). Diese kann **unmittelbar** oder **mittelbar** sein. Unmittelbar ist sie, wenn sich die Bearbeitung direkt daraus ergibt und mittelbar, wenn sich die Bearbeitung aus der Aufgabenerfüllung ergibt. Sofern eine Behörde Personendaten bearbeitet, muss sie ausserdem den Verhältnismässigkeitsgrundsatz beachten. Die Verhältnismässigkeit wird jedoch in Artikel 7 E-KDSG adressiert und nicht in der Rechtsgrundlage. Deshalb wird dem Antrag der Stadt Thun und dem VGB gefolgt und es reicht zur Bearbeitung von Personendaten wie bisher aus, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe dient. Die Bearbeitung muss aber weiterhin für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar sein (=Verhältnismässigkeitsgrundsatz).

Die Inselgruppe und die UPD beantragen auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Gesetzesstufe beim **Profiling** zu verzichten, da die Unterscheidung zu wenig klar sei. Die Vorlage definiert den Profilingbegriff gegenüber der Vernehmlassung neu und orientiert sich dabei am «Profiling mit hohem Risiko»

des Bundes. Für dieses Profiling ist immer eine Grundlage im Gesetz notwendig. Bei jedem Profiling bearbeitet die Behörde jedoch Personendaten, weshalb sie auch hierfür mindestens eine materiell-rechtliche Grundlage benötigt (vgl. Art. 4 E-KDSG). Das trägt der bereits zu Beginn angestellten Überlegung Rechnung, dass nicht jedes Profiling potentiell gefährlich ist. Die Lösung ist jedoch wesentlich eleganter als auf Bundesstufe, die übrigens erst in der parlamentarischen Debatte eingeflossen ist.

Die Stadt Langenthal fordert, dass bei einer **Einwilligung** gänzlich auf eine gesetzliche Grundlage verzichtet werden kann. Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage dargelegt, sind die Behörden aus Sicht des Kantons bei der Bearbeitung von Personendaten an das Legalitätsprinzip gebunden. Deshalb kann eine Einwilligung nicht von jeglicher gesetzlichen Grundlage befreien. Die Piratenpartei verlangt, dass öffentlich zugänglich gemachte besonders schützenswerte Personendaten nur mit Zustimmung der betroffenen Person von einer Grundlage im Gesetz befreien soll. Der Antrag wird nicht umgesetzt, da die Bestimmung nicht von der Bundesbestimmung abweichen soll.

Dem Antrag der Stadt Thun und des VBG folgend, **verzichtet die Vorlage auf den Vorbehalt des Amtsgeheimnisses**, der sich bisher in Artikel 5 Absatz 5 KDSG fand. Das Amtsgeheimnis verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen (Art. 58 PG)[142].

13.4 Bekanntgabe ins Ausland: Variantenvorschlag

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied im Urteil «Schrems II» vom 16. Juli 2020, dass die USA kein dem europäischen Datenschutzrecht gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet. Das führte zu Unsicherheiten, wie in der Schweiz Cloud-Lösungen wie Microsoft 365 eingesetzt werden können, bei denen unter Umständen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden. Der Regierungsrat schickte deshalb für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland zwei Varianten in die Vernehmlassung. Grundsätzlich dürfen Behörden Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn sie ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, ausser sie können sich auf einen Ausnahmetatbestand berufen (Variante 1). Ein weiterer Ausnahmetatbestand sah vor, dass unabhängig vom Datenschutzniveau lediglich die Voraussetzungen der Auftragsbearbeitung erfüllt sein mussten (Variante 2). Frau Prof. Dr. Astrid Epiney und Dr. Nula Frei schlussfolgerten in ihrem Gutachten vom Oktober 2023, dass die Variante 2 sowohl völker- und verfassungsrechtlich unzulässig als auch «nutzlos» ist. Wegen der Gesetzeslage in den USA kann eine beauftragte Dritte Personendaten unter Umständen nicht nur so bearbeiten, wie es die Behörde selbst tun dürfte. Für eine Risikoanalyse, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine andere Bearbeitung tatsächlich stattfinden könnte, bleibt kein Raum. Denn ob das Recht eingehalten wird oder nicht, ist keine Frage des Risikos, sondern eine Rechtsfrage, die bei staatlichen Behörden anders zu beantworten sein kann als bei Privaten. Für die Variante 2 gibt es keine überzeugenden rechtlichen Argumente, weshalb diese nicht weiterverfolgt wird. Anzufügen bleibt, dass sich die Ausgangslage hinsichtlich der USA aktuell ändert. Das neue Swiss-U.S. Data Privacy Framework ermöglicht nach dem Bundesrat einen sicheren Austausch von Personendaten zwischen der Schweiz und zertifizierten US-Unternehmen. Der Bundesrat passt in der Folge die Datenschutzverordnung per 15. September 2024 an und setzt die USA in diesem Umfang auf die Liste der Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Sobald und solange zertifizierten Unternehmen der USA auf der Positivliste in Anhang 1 der Datenschutzverordnung sind, ist eine Bekanntgabe von Personendaten in diesem Rahmen auch nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-KDSG zulässig.

[142] BSG 153.01

13.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Archivierung

Die Vernehmlassung zeigte, dass der Unterschied zwischen der behördlich zum Voraus festgelegten Aufbewahrungsfrist und der darüber hinaus möglichen Aufbewahrung zu Sicherungs- und Beweiszwecken oder für die wissenschaftliche Forschung für einige Vernehmlassungsteilnehmende unklar ist. Es gilt: Die Aufbewahrung dient dem Nachweis, dass die Behörde ihre primäre Aufgabe ordnungsgemäss erfüllt hat; sie stützt sich auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage und dient dem ursprünglichen Zweck. Die von der Behörde festgelegte Aufbewahrungsfrist ist eine pauschalisierte Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ist sie abgelaufen, muss die Behörde die Daten vernichten *oder* sie kann im Einzelfall begründen, warum sie Daten weiterhin zu Sicherungs- und Beweiszwecken (d.h. immer noch im Zusammenhang mit der primären Aufgabenerfüllung und gestützt auf die ursprüngliche Rechtsgrundlage) benötigt. Oder aber die Daten werden jetzt einem neuen Zweck zugeführt, der sich auf eine neue Rechtsgrundlage stützt (Art. 17 E-KDSG für die Forschung oder Archivierungsgesetz) und zu dessen Erreichung die Daten wiederum benötigt werden.

13.6 Risikoanalyse bei geplanten, wiederkehrende Bearbeitungen

Bei jeder geplanten, wiederkehrenden Bearbeitung schätzt die Behörde selbst die Risiken für die betroffenen Personen ab (Stufe 1, Art. 18 E-KDSG). Sofern ein hohes Risiko für sie besteht, führt die Behörde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch (Stufe 2, Art. 19 E-KDSG). In der Vernehmlassung forderten diverse Teilnehmerinnen und Teilnehmer (UPD, Grüne, DJB, Privatklinik Wyss), dass die Bestimmung ans Bundesrecht angeglichen wird und die Tatbestände nicht abschliessend formuliert werden, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffenen Personen ergibt. Die Bestimmung wird in dieser Hinsicht ans Bundesrecht angeglichen. Gleich wie das Datenschutzgesetz des Bundes regelt die Bestimmung die Tatbestände, aus denen sich ein hohes Risiko für die betroffene Person ergibt, nicht abschliessend. Wenn zusätzlich eine grosse Anzahl Personen betroffen ist, legt die Behörde die Bearbeitung ihrer Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vor (Stufe 3, Art. 20 E-KDSG).

13.7 Datensammlungen bzw. Registerpflicht

In der Vernehmlassung war das Register sehr umstritten. Einige begrüssten die Beschränkung auf besonders schützenswerte Personendaten (VBG, IG ländlicher Raum, Worb, Bern), andere forderten, dass im Register auch das Betreiben eines Profilings ersichtlich sein sollte (DJB, Grüne). Wenige beantragten, das Register wie bisher umfassend beizubehalten (BAV, digitale Gesellschaft, Thun) oder ganz abzuschaffen (Langenthal, Inselgruppe). Verschiedene Kantone behalten das Register in umfassender Form bei (so etwa der Kanton Zürich oder Basel-Stadt), andere beschränken die Verzeichnispflicht auf Strafbehörden (so etwa Basel-Land oder Luzern). Kritisiert wurden etwa Aufwand und Schwierigkeit der Aktualität bei der Führung des Registers. Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch die Behörden sensibilisieren und sowohl die Erfassung als auch die Nachführung einfach gestalten. Um den Aufwand zu reduzieren, werden die Register ausserdem auf besonders schützenswerte Personendaten beschränkt. Aus Transparenzgründen soll daran festgehalten werden. Besonders heikel kann ausserdem sein, wenn die Behörden **Profilings mit hohem Risiko** betreiben oder **algorithmische Entscheidsysteme** (AES oder s.g. Künstliche Intelligenz) mit einem hohen Risiko für die betroffene Person nutzen. Deshalb sollen diese Bearbeitungen ebenfalls von den Behörden offengelegt werden.

13.8 Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit

Eine Meldepflicht besteht nach europäischen Recht teilweise erst bei einem schweren Eingriff bzw. hohen Risiko für die betroffenen Personen und teilweise bereits bei einem Risiko. Das Datenschutzgesetz

des Bundes verlangt ein hohes Risiko für die betroffene Person. Dies soll verhindern, dass selbst unbedeutende Verletzungen gemeldet werden müssen. Die Behörde muss dafür die Auswirkungen für die betroffenen Personen beurteilen. Die Kantone regeln die Meldepflicht ebenfalls unterschiedlich: So verlangen beispielsweise die Kantone Zürich oder Luzern ebenfalls ein hohes bzw. grosses Risiko für die betroffene Person und im Kanton Basel-Land entfällt die Meldepflicht nur, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Die Vernehmlassungsvorlage verlangte ebenfalls kein hohes Risiko für die betroffene Person, da die Meldepflicht die Regel und nicht die Ausnahme sein sollte. Ziel war es, dass die Datenschutzbehörde die Behörde möglichst frühzeitig und umfassend bei der Gewährleistung der Datensicherheit unterstützen kann. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung verlangen jedoch, dass die Meldepflicht nur greifen soll, wenn durch den Vorfall «voraussichtlich ein **hohes** Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person» besteht. Da die Begriffsdefinition die meldepflichtigen Fälle offenbar zu wenig einschränkt, wird die Bestimmung ans Bundesrecht angeglichen.

13.9 Zentralisierung Datenschutzbehörden

In der Vernehmlassung bewerteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschlagene Teilzentralisierung unterschiedlich. Neun begrüssten diese (FDP, Verein eGov, Thun, Worb, VBG, Lyss, DJB, Grüne, Bern), drei weitere sprachen sich für eine komplette Zentralisierung aus (Burgdorf, Langenthal und Köniz, jedoch mit Wahlfreiheit). Lediglich drei (IG ländlicher Raum, SVP, GPK Muri) befürworteten, dass sämtliche Gemeinden und gemeinderechtliche Körperschaften weiterhin eigene Datenschutzbehörden führen.

Die Kantone organisieren die Datenschutzaufsicht sehr unterschiedlich, jedoch gibt es nur sehr wenige, die eine zwingende kommunale Datenschutzaufsicht kennen, so beispielsweise der Kanton St. Gallen. Die dezentralisierte Variante wird nicht weiterverfolgt, da sich nur eine Minderheit dafür ausspricht und damit weder ein erhöhtes Datenschutzniveau noch eine effizientere Ressourcennutzung erreicht wird. Die im Entwurf gewählte Variante der **Teilzentralisierung** hat den Vorteil, dass nicht hauptsächlich die grösseren Gemeinden die kantonale Datenschutzbehörde beanspruchen. Zudem verfügen diese über gut etablierte und professionelle Aufsichtsstellen, die bereits heute ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten. Eine ähnliche Lösung kennt der Kanton Zürich, in dem lediglich die Städte Zürich und Winterthur über eine eigene Aufsichtsstelle verfügen. Die übrigen Gemeinden können im Gegensatz zur Vorlage des Kantons Bern wählen, ob sie eine eigene Aufsichtsstelle führen. Diese Wahlmöglichkeit wurde jedoch bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses verworfen, da damit eine kantonal zersplitterte Lösung mit qualitativ unterschiedlicher Datenschutzpraxis riskiert würde. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante stärkt das Datenschutzniveau und **bleibt** damit **sachgerecht**.

13.10 Verwaltungsmassnahmen

13.10.1 Rechtsmittelweg

In der Vernehmlassung war der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht umstritten. Da sowohl gemeinderechtliche und landeskirchliche Datenschutzbehörden als auch die kantonale Datenschutzbehörde verfügen können, ist der Instanzenzug differenziert zu betrachten.

Verfügt eine gemeinderechtliche Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde oder einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft, könnte sowohl das zuständige Regierungsstatthalteramt als auch die kantonale Datenschutzbehörde Beschwerdeinstanz sein. Die kantonale Datenschutzbehörde übt die Oberaufsicht aus (Art. 43 Abs. 2 E-KDSG). Diese beinhaltet jedoch gerade nicht die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Stellen zu handeln, Entscheide abzuändern oder aufzuheben (vgl. auch Art. 4 GRG). Sie ist als Beschwerdeinstanz ungeeignet.

Nach dem geltenden Recht wäre für Verfügungen der Gemeinden oder der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften das zuständige Regierungsstatthalteramt Rechtmittelbehörde (Art. 26 KDSG und Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Sie üben die kantonale Aufsicht aus (Art. 87 GG). An diesem Instanzenzug sollte auch für Verfügungen der gemeinderechtlichen Datenschutzbehörden festgehalten werden. Zwei Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden sprechen sich für diese Lösung aus, die umgesetzt wird.

Die kantonale Datenschutzbehörde ist keiner Direktion untergeordnet. Sie gilt wie die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung (vgl. Ziff. 7.9.4). Entsprechend sah der Vernehmlassungsentwurf als Rechtsmittelinstanz unmittelbar das Verwaltungsgericht vor. Unabhängig davon, ob die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber einer Gemeinde, einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft (inkl. Kirchgemeinden) oder einer kantonalen Behörde verfügt. Diese Lösung entspricht dem KdK-Leitfaden und dem bernischen Rechtsmittelsystem. So sind namentlich auch Verfügungen der kantonalen Finanzkontrolle beim Verwaltungsgericht anfechtbar.[143] Sofern die kantonale Datenschutzbehörde verfügt, wird an der Vorlage festgehalten.

Ebenfalls zu regeln ist die Beschwerde gegen Verfügungen der landeskirchlichen Datenschutzbehörde. Damit sind nicht die die Kirchgemeinden als gemeinderechtliche Körperschaft gemeint. Bei letzteren übt die kantonale Datenschutzbehörde die Aufsicht aus. Verfügungen der landeskirchlichen Behörden, die ausschliesslich oder ergänzend zum landeskirchlichen Recht auch auf staatliches Recht ergangen sind, müssen direkt bei den staatlichen Rechtsmittelbehörden gemäss VRPG angefochten werden (Art. 23 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz][144]). Erste Rechtsmittelinstanz gegen diese Verfügungen ist demzufolge das Verwaltungsgericht (Art. 74 VRPG).

13.11 Verfügungskompetenz gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft

Mehrfach wurde im Vernehmlassungsverfahren die fehlende Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft kritisiert (DJB, GLP, Grüne, Gewerbeverband Berner KMU, HIV).

Gestützt auf die Vernehmlassung sieht die Vorlage nun vor, dass die kantonale Datenschutzbehörde im Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 4 E-KDSG) auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Verfügungen erlassen kann (vgl. Art. 47 Abs. 2 E-KDSG). Dabei sind die Verfügungen und Beschwerdeentscheide der kantonalen Datenschutzbehörde innert 30 Tagen grundsätzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Damit ist Verfügungskompetenz der kantonalen Datenschutzbehörde gegenüber den Behörden einheitlich geregelt.

Im Sinne einer Ausnahme des Instanzenzugs ist eine Verfügung beim Obergericht anfechtbar, für den Fall, dass die kantonale Datenschutzbehörde gegenüber dem Verwaltungsgericht verfügt.

Anzumerken ist, dass die Aufsicht nur dort greifen kann, wo das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 E-KDSG). Massgebend ist, ob ein Verfahren von einer Verfahrensordnung geregelt ist. Die Bearbeitung von Personendaten in einem hängigen Verfahren der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft kann die Datenschutzbehörde nicht beaufsichtigen. Hingegen müssen sie geplante, systematische Bearbeitungen von Personendaten der Datenschutzbehörde zur Vorabkontrolle vorlegen; dabei werden die allgemeinen Fragen zur Datenbearbeitung thematisiert, etwa die Frage, wie mit Daten über andere als die Zielpersonen umgegangen wird.

Zu erwähnen bleibt, dass die kantonale Datenschutzbehörde bisher noch nie einen Entscheid provoziert hat und auch künftig nicht zu erwarten ist, dass sie viele Verfügungen erlässt. Ihr Ziel ist es, vorwiegend beratend tätig zu sein.

[143] BVR 2023 S, 201. E. 1.1.
[144] BSG 410.11

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Datenschutzgesetzes (KDSG) zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 438
2023_09_DIJ_Gesetz über die Enteignung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: **711.0**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Enteignung			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Enteignung	**Kantonales Gesetz über die Enteignung** **(KEntG)**			
vom 03.10.1965				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893[1)],				
beschliesst:				
Art. 12 Entschädigung bei vollständiger Enteignung von Grundstücken 1 für das Grundstück selbst [1] Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete imstande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen.				
[2] Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen:	[2] Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen~~:~~			
a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.	a die ~~geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.~~Lage sowie die realen Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten; *[FR: unverändert]*			
b der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag;				
c das langfristige, übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken;				

[1)] Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d der Grad der Erschliessung durch Strassen, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung sowie Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln; e die bestehenden und den Wert der Sache beeinflussenden Dienstbarkeiten und Lasten; f die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. [3] Unberücksichtigt bleiben jedoch Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eintreten. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes im Falle von Teilenteignungen.	[4] Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[2)] wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

[2)] SR 211.412.11

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 4. März 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. März 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 30. April 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 3001

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.5063
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Enteignung (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Geltende Regelung im Kanton Bern ... 2
2.2 Geltende Regelung auf Bundesebene ... 2
2.3 Motion Wandfluh ... 3

3. Grundzüge der Neuregelung ... 3

4. Erlassform ... 4

5. Rechtsvergleich ... 4

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 4

7. Erläuterung zu den Artikeln ... 4
7.1 Titel ... 4
7.2 Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 4 ... 4
7.3 Berichtigung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a ... 5

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 5

9. Finanzielle Auswirkungen ... 5

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 5

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 5

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 6

14. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Am 13. Juni 2022 überwies der Grosse Rat die Motion «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» und beauftragte den Regierungsrat, die kantonalen Entschädigungsansätze bei Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland anzupassen. In diesen Fällen soll in Zukunft mindestens das Dreifache des ermittelten

Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1] entschädigt werden. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung[2] wird dieser parlamentarische Auftrag umgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wird zudem der anlässlich einer Mutation im Lexwork irrtümlicherweise geänderte Art. 12 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Enteignung berichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Geltende Regelung im Kanton Bern

Bei einer Enteignung ist eine volle Entschädigung zu leisten (Art. 24 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3] sowie Art. 10 des Gesetzes über die Enteignung). Die Entschädigung bei vollständiger Enteignung eines Grundstücks wird dabei so bemessen, dass der oder die Enteignete im Stande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung). Es wird damit grundsätzlich der Verkehrswert des betreffenden Grundstücks entschädigt. Übersteigt das Interesse des Enteigneten an der Weiternutzung des Grundstücks den (objektiven) Verkehrswert, so wird der höhere subjektive Vermögensschaden ersetzt. Zusätzlich ist eine Entschädigung für den weiteren Schaden (Inkonvenienzen) vorgesehen (Art. 13 des Gesetzes über die Enteignung).[4] Der Verkehrswert bei landwirtschaftlichem Kulturland wird durch das BGBB begrenzt (Art. 66 BGBB). Demnach darf der Erwerbspreis die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre nicht um mehr als 5 Prozent übersteigen (Art. 66 Abs. 1 BGBB). Der Kanton bezahlt bei Enteignungen für Kulturland in der Regel zwischen 2.- und 10.- CHF/m^2, wobei die Entschädigung unter anderem für bestes Ackerland in einem Gemüseanbaugebiet vermehrt sogar 11.- oder 12.- CHF/m^2 beträgt.

2.2 Geltende Regelung auf Bundesebene

Per 1. Januar 2021 ist eine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG)[5] in Kraft getreten. Der revidierte Art. 19 Bst. a^{bis} EntG sieht neu vor, dass die Entschädigung für Kulturland bei Enteignung durch den Bund neu das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB beträgt.

Diese Änderung geht auf die Motion Ritter zurück, welche eine Anpassung der Entschädigung bei einer Enteignung von Kulturland forderte. Der Bundesrat lehnte die Motion ab und wies darauf hin, dass diese nicht verfassungskonform umgesetzt werden könne (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242). Zur Begründung wies er im Wesentlichen auf das Gutachten «Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignung von Kulturland» von Wüest & Partner vom 15. Juni 2021 zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hin. Die Entschädigung für eine Enteignung darf gemäss dem Gutachten nicht über den Ersatz des vollen Schadens hinausgehen. Die Entschädigung darf nur den erlittenen Schaden aber keinen Gewinn beinhalten (Gutachten S. 32 ff. und S. 38). Die Entschädigung hat sich stets am Begriff des Schadens zu orientieren (Gutachten S. 55). Der Nationalrat beschloss entgegen dem Antrag des Bundesrates, die Entschädigung auf das Sechsfache des massgeblichen Höchstpreises zu erhöhen. Der Ständerat sah demgegenüber eine Erhöhung

[1] SR 211.412.11
[2] BSG 711.0
[3] BSG 101.1
[4] Peter Ludwig/Beat Stalder in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 602 N. 31
[5] SR 711

auf das Dreifache des ermittelten Höchstpreises vor. In der Differenzbereinigung wurde der Vorschlag des Ständerates angenommen. Damit orientiert sich die Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland durch den Bund nicht mehr am durch das BGBB gedeckelten Verkehrswert; es hat ein Systemwechsel stattgefunden. Die Enteignungsentschädigung wird dadurch vom Schadenersatz zum Vorteilsausgleich.[6]

2.3 Motion Wandfluh

Am 13. Juni 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Wandfluh «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» (M 255-2021).[7] Der Regierungsrat hatte ihre Ablehnung beantragt. Als Begründung hatte der Regierungsrat insbesondere ausgeführt, dass die Gerichte und Behörden im Kanton Bern Gesetze nicht anwenden dürfen, die der Verfassung des Kantons Bern oder Bundesrecht bzw. der Bundesverfassung widersprechen (Art. 66 Abs. 3 KV). Auch die Verfassung des Kantons Bern dürfe nicht gegen die Bundesverfassung verstossen. Die mit der Motion beabsichtigte Regelung einer mehrfachen Entschädigung sei verfassungswidrig, weshalb die Behörden und Gerichten im Kanton Bern diese nicht anwenden dürften.[8] Mit der Überweisung der Motion hat der Grosse Rat dem Regierungsrat jedoch einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag erteilt. Das Enteignungsgesetz ist im Sinne der Motion anzupassen. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der neu einzuführenden Bestimmung ist daher in Kauf zu nehmen.

Die Motion lautet folgendermassen:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass analog zu Enteignungen auf Bundesebene für landwirtschaftliches Kulturland mindestens das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB vergütet wird.»

Zur Begründung wird ausgeführt, die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland seien auf kantonaler Ebene so niedrig, dass es sich lohne, wenn immer möglich landwirtschaftliches Kulturland zu enteignen. Für landwirtschaftliches Kulturland werde im Kanton Bern zwischen 2.- bis 9.- CHF/m^2 bezahlt. Nur für guten fruchtbaren Boden werde in seltenen Fällen 10.- CHF/m^2 bezahlt. Selbst die 10.- CHF/m^2 entsprächen nur einem Bruchteil dessen, was für Bauland bezahlt werde. Dadurch leide der Schutz des Kulturlands. Durch eine höhere Entschädigung könne sichergestellt werden, dass mit Kulturland sorgfältiger und rücksichtsvoller umgegangen werde. Auf Bundesebene sei die Vergütung des dreifachen Schätzpreises verankert worden. Um eine Rechtsungleichheit zu verhindern, müsse die Entschädigung auf kantonaler Ebene daher ebenfalls angepasst werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der Vorlage wird Art. 12 des Gesetzes über die Enteignung mit einem vierten Absatz ergänzt. Bei der Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland ist neu analog zum Bundesgesetz über die Enteignung das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach Art. 66 Abs. 1 BGBB zu bezahlen. Damit wird das kantonale Enteignungsrecht an die Regelung auf Bundesebene angepasst.

[6] Beat Stalder, Der Bundesgesetzgeber auf enteignungsrechtlichen Abwegen, in ZBl 120/2019 S. 645; Peter Ludwig/Beat Stalder in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S.601 N 29
[7] Geschäft 2021.RRGR.375
[8] RRB Nr. 303/2022 vom 23. März 2022

4. Erlassform

Die vorliegende Rechtsänderung beinhaltet wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Art. 69 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni (KV; BSG 101.1) einer formell gesetzlichen Grundlage bedürfen.

5. Rechtsvergleich

Bei Enteignungen von Kulturland durch den Bund wird seit dem 1. Januar 2021 gemäss Art. 19 Bst. a^{bis} EntG das Dreifache des ermittelten Höchstpreises bezahlt. In den Kantonen gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Im Kanton Zug ist der Preis für den Erwerb von Land in der Landwirtschaftszone für kantonale Bauvorhaben auf Fr. 80.-- pro Quadratmeter festgelegt. Dieser Betrag kann um maximal 10% erhöht oder reduziert werden.[9] Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat eine solche Entschädigung als verfassungswidrig bezeichnet.[10] Einige Kantone, darunter der Kanton Luzern, planen die im Bundesgesetz über die Enteignung vorgenommene Änderung des Entschädigungsansatzes für landwirtschaftliches Kulturland auch ins kantonale Recht zu überführen. Die Kantone Solothurn und Aargau planen ebenfalls eine Anpassung der Entschädigung bei einer Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland, wobei sie eine eigene Regelung für die Erhöhung des Entschädigungsansatzes anstreben.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 12 des Gesetzes über die Enteignung erfolgt durch die Enteignungsschätzungskommission. Eine Evaluation des Vollzugs ist nicht erforderlich.

7. Erläuterung zu den Artikeln

7.1 Titel

Das Gesetz wird bei dieser Gelegenheit mit einer Legalabkürzung versehen. Dazu muss der Titel des Gesetzes geringfügig angepasst werden.

7.2 Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 4

Bei einer Enteignung von Kulturland beträgt die Entschädigung zukünftig analog zu Art. 19 Bst. a^{bis} EntG das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach Art. 66 Abs. 1 BGBB. Der Verkehrswert von landwirtschaftlichem Kulturland wird weiterhin gestützt auf das BGBB berechnet werden. Der dabei berechnete Verkehrswert wird bei der Festlegung der Enteignungsentschädigung verdreifacht.

[9] Art. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 des Kantons Zug (BGS 711.9)
[10] Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 12. Mai 2020, V 2018 32, E. 5.1.2

7.3 Berichtigung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a

Die Aufzählung in Art. 12 Abs. 2 ist bei einer technischen Änderung im Lexwork fehlerhaft mutiert worden. In Bst. a wurde fälschlicherweise der Wortlaut von Bst. f eingefügt, weshalb Bst. a seit dieser Mutation wortwörtlich dem Bst. f. entspricht. Der ursprüngliche Bst. a wurde dabei irrtümlicherweise aufgehoben. Der heutige Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 entspricht damit nicht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb die Bestimmung bei dieser Gelegenheit zu berichtigen ist. Der französische Gesetzestext ist nicht betroffen, weshalb hier keine Änderung vorzunehmen ist.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Vorlage nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wurde durch eine vom Grossen Rat überwiesene Motion ausgelöst. Schnittstellen oder Konflikte zu anderen wichtigen Planungen oder laufenden Gesetzgebungsvorlagen bestehen nicht.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die von der Motion verlangte Änderung des Gesetzes über die Enteignung führt dazu, dass der Kanton bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland in seinem Aufgabenbereich zukünftig den dreifachen Betrag bezahlen muss. Die Kosten für Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland werden dementsprechend steigen. Der Kanton ist unter anderem für den Bau von Kantonsstrassen zuständig und daher der Enteigner der dafür benötigen Flächen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden haben bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Gemeinden einhergehen, zukünftig einen dreimal höheren Betrag zu entschädigen als bisher. Gemeinden sind unter anderem für die Planung und den Bau von Erschliessungsanlagen oder Volksschulen zuständig. In diesen Fällen legt die Gemeinde die dafür benötigen Flächen fest und gilt damit als Enteignerin.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 1. Mai 2024, für die Änderung des Gesetzes über die Enteignung eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Mai 2024 bis zum 5. August 2024. Es gingen 30 Stellungnahmen ein. Elf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme. Bei den anderen stiess die Vorlage mehrheitlich auf Zustimmung. Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen in grundsätzlicher Weise Stellung zur Änderung der Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland. Viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer äusserten zudem Verständnis für das Anliegen der Motion, landwirtschaftliches Kulturland schützen zu wollen. Der Berichtigung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Enteignung stimmten mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausdrücklich zu.

Die Änderung der Entschädigung für landwirtschaftliches Kulturland wird unter anderem von der Mitte Kanton Bern, der EDU Kanton Bern, der EVP Kanton Bern und der SVP Kanton Bern befürwortet. Mit der Änderung könne sichergestellt werden, dass mit dem Kulturland sorgfältiger umgegangen werde. Zudem werde dadurch die kantonale Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung angepasst und damit die bestehende Ungleichheit behoben. Die SVP Kanton Bern, der Berner Bauern Verband und der Verband der Berner Waldbesitzer vertreten ferner die Ansicht, dass die neue Regelung nicht verfassungswidrig sei.

Der Hauseigentümerverband Bern und Umgebung schlägt vor, es sei eine Übergangsbestimmung zu schaffen, in welcher geregelt wird, ab wann und in welchen hängigen Fällen das neue Recht gilt. Nach der allgemeinen Praxis und Rechtsprechung ist in hängigen erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich das neue Recht anwendbar. Mit der Übergangsbestimmung im Bundesgesetz über die Enteignung hat der Bund festgelegt, dass der neue 19 Bst. a^{bis} EntG auf bereits eingeleitete Enteignungsverfahren nicht zur Anwendung kommt (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht A-518/2022 vom 19.10.2023 E. 3.4 ff.). Im Kanton Bern soll demgegenüber der neue Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung für die hängigen Verfahren vor der Enteignungsschätzungskommission mit Inkrafttreten anwendbar sein. Ohne Übergangsbestimmung wird entsprechend der Rechtsprechung das neue Recht mit Inkraftsetzung direkt anwendbar. Eine Übergangsbestimmung erübrigt sich damit und ist folglich nicht notwendig.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Änderung der Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland unter anderem von den Grünen Kanton Bern, der GLP Kanton Bern und der SP Kanton Bern. Als Grund für die Ablehnung wird insbesondere vorgebracht, es mache gesetzgeberisch keinen Sinn, verfassungswidriges kantonales Recht zu erlassen.

Die Grünen Kanton Bern fordern, es sei ein Rechtsgutachten zu der Neuregelung einzuholen, bevor diese dem Grossen Rat vorgelegt werde. Ein Rechtsgutachten wurde bereits im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung erstellt. Der Regierungsrat ist aufgrund der überwiesenen Motion zudem verpflichtet, die Gesetzesänderung vorzunehmen. Die Frage der Verfassungsmässigkeit der neuen Bestimmung wird durch die Gerichte zu klären sein. Aus diesen Gründen wird auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage. Die vorgesehene Änderung ist Folge des vom Grossen Rat überwiesenen parlamentarischen Vorstosses, der wenig Spielraum lässt. Mit der vorgesehenen Änderung wird bloss der Entschädigungsansatz für landwirtschaftliches Kulturland an das Bundesrecht angepasst. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Prüfung des Prämienverbilligungssystems

Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 und 2 des Postulats 293-2022 Ammann (Bern, AL), des Postulats 023-2023 Schindler (Bern, SP) von Ziffer 1 und 2 des Postulats 026-2023 Kocher Hirt (Worben, SP-JUSO) sowie des Postulats 149-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	05.03.2025
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.14250
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 3
1.1 Einleitung 3
1.2 Neue Vorgaben auf Bundesebene 3
1.3 Postulate des Grossen Rates 4

2. Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern 5

3. Anpassungen am Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern 7
3.1 Ausschöpfung des Budgets 7
3.2 Erhöhung des massgebenden Einkommens 8
3.3 Erhöhung der Prämienverbilligungssätze 9
3.4 Erhöhung der Bezügerquote 10
3.5 Stärkere Entlastung insbesondere von Familien 10

4. Fazit und Anträge des Regierungsrates 11

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die Kantone gewähren Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. KVG). Der Kanton Bern verfügt über ein bewährtes System der Verbilligung der Krankenkassenprämien. Es zielt auf die Entlastung von Familien und jungen Erwachsenen ab. Im Jahr 2023 haben im Kanton Bern rund 290 000 Personen Prämienverbilligungen erhalten. Dies entspricht einer Bezügerquote von 27,2 Prozent. Der Kanton Bern hat 2023 insgesamt 673 Mio. Franken für die Verbilligung der Krankenkassenprämien (inkl. Verlustscheine) eingesetzt. Sein Prämienverbilligungssystem zeichnet sich durch eine hohe Effizienz aus: In 95 Prozent der Fälle wird der Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch auf Basis der Steuerveranlagung berechnet. Der Regierungsrat steuert den Einsatz der Mittel über die Anpassung der Kriterien der Anspruchsberechtigung auf Verordnungsebene.

Mit verschiedenen Vorstössen hat der Grosse Rat bestimmte Anpassungen an diesem System verlangt. Nach der Ablehnung der Prämien-Entlastungs-Initiative an der Urne im Juni 2024 wird der Bund seinen indirekten Gegenvorschlag in Kraft setzen. Damit werden die Vorgaben für die Kantone im Bereich der Prämienverbilligung massgeblich ändern.

Vor diesem Hintergrund prüft der Regierungsrat in diesem Bericht, wie er das Prämienverbilligungssystem an die neuen Vorgaben anpassen kann. Dabei sollen die Anliegen der Vorstösse sinngemäss so weit möglich und sinnvoll berücksichtigt und die Vorteile des Berner Systems gewahrt werden. Der Bericht zeigt die beabsichtigte Stossrichtung der Anpassungen am Prämienverbilligungssystem auf.

1.2 Neue Vorgaben auf Bundesebene

Am 9. Juni 2024 haben Volk und Stände die Prämien-Entlastungs-Initiative mit 55,47 Prozent abgelehnt[1]. Im Kanton Bern wurde die Initiative mit 53,3 Prozent abgelehnt[2]. Der Bundesrat wird die in seinem indirekten Gegenvorschlag (IGV) vorgesehenen Gesetzesanpassungen voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft setzen.

Der IGV sieht vor, dass jeder Kanton neu jährlich einen Mindestbeitrag für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ausgeben muss. Dieser liegt zwischen 3,5 und 7,5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Massgebend für die Höhe des Mindestbeitrags ist die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen im Kanton[3]. Die Kantone können somit nicht mehr frei entscheiden, wie hoch sie ihre Ausgaben für die Prämienverbilligung ansetzen möchten. In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des IGV beträgt der Mindestbeitrag in allen Kantonen 3,5 Prozent der Bruttokosten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kanton Bern bereits heute.

Zusätzlich müssen die Kantone für ihre Wohnbevölkerung ein Sozialziel festlegen, das bestimmt, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen darf. Hat der Kanton seinen Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen vier Jahre nach Inkrafttreten des IGV nicht festgelegt, so

[1] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/abstimmungen/praemien-entlastungs-initiative.html
[2] Schweizerische Bundeskanzlei (BK). Vorlage Nr. 667. Resultate in den Kantonen. 2024. https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20240609/can667.html
[3] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Faktenblatt. Indirekter Gegenvorschlag zur Prämien Entlastungs-Initiative. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/Projetsencours/Consulredprimes/fbindirektergegenvorschlag.pdf.download.pdf/Faktenblatt-indirekter-Gegenvorschlag.pdf

legt der Bundesrat den Anteil fest[4]. Gemäss den Berechnungen des Bundes muss der Kanton Bern voraussichtlich ab 2028 (resp. zwei Jahre nach Inkrafttreten) einen Anteil von 7,5 Prozent der Bruttokosten ausgeben.

Die jährlichen Mehrkosten des IGV werden sich im Kanton Bern ab 2030 schätzungsweise auf rund CHF 100 Mio. belaufen (je nach Kostenwachstum-Szenario)[5]. Um die neuen Rahmenbedingungen des IGV zu erfüllen, bedarf es einer Anpassung des aktuellen Prämienverbilligungssystems.

1.3 Postulate des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat mit den Postulaten 293-2022, 023-2023, 026-2023 und 149-2024 damit beauftragt zu prüfen, ob die geforderten Anpassungen am Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern vorzunehmen oder andere Massnahmen zu ergreifen sind. Der Regierungsrat prüft die Postulate vor dem Hintergrund der Anpassungen des Prämienverbilligungssystems an die neuen Bundesvorgaben infolge des IGV.

Im Einzelnen fordern die Postulate was folgt:

Die am 08. Dezember 2022 eingereichte Motion 293-2022 «Prämienverbilligungssystem verbessern» forderte eine Anpassung der Kriterien, die definieren, wer Anrecht auf Prämienverbilligungen hat. Die Kriterien sollten so rasch wie möglich angepasst werden, um eine Ausschöpfung der budgetierten Mittel zu erwirken, nachdem es in den Jahren 2022 und 2023 zu Budgetunterschreitungen kam. Weiter sollten die Prämienverbilligungen pro Person jährlich an die Kostenentwicklung der Krankenkassenprämien gekoppelt werden. Es wurde zudem bemängelt, dass die Bezügerquote sehr tief sei. Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. September 2023 in Form eines Postulats an.

Weiter wurden am 6. März 2023 die Motionen 023-2023 «Für eine echte Prämienverbilligung» und 026-2023 «Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!» eingereicht. Mit der Motion 023-2023 sollte der Regierungsrat beauftragt werden, bis spätestens 2029 die Obergrenze der Höhe des jährlichen Einkommens mit der Teuerung und dem Krankenkassenprämienanstieg neu zu berechnen. Zudem sollte die Obergrenze so weit angehoben werden, dass 30 Prozent der Bevölkerung anspruchsberechtigt sind. Die Höhe der Prämienverbilligung sollte ebenfalls anhand der Teuerung sowie des Anstiegs der Krankenkassenprämien berechnet werden.

Die Motion 026-2023 verlangte vom Regierungsrat einen Bericht darüber, wie die Anspruchsberechtigten, insbesondere Familien, besser durch die vorgesehenen Mittel für die Prämienverbilligung unterstützt werden können sowie eine entsprechende Umsetzung der Massnahmen. Auch hier wurde die Bezügerquote als sehr tief bezeichnet. Die beiden Motionen wurden gemeinsam in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beraten und in der Form eines Postulats angenommen.

Die Motion 149-2024 beauftragte den Regierungsrat, bei der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)», den zu definierenden Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen möglichst nahe an 10% des verfügbaren Einkommens eines Haushaltes auszurichten. Die Motion wurde in der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat beraten und ebenfalls in der Form eines Postulats angenommen.

[4] Das Schweizer Parlament. 2023. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung). S.2.
Änderung vom 29. September 2023 https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20210063/Schlussabstimmungstext%202%20NS%20D.pdf
[5] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Faktenblatt: Anhang. Kosten der Prämien-Entlastungs-Initiative und des indirekten Gegenvorschlages. S.4. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/Projetsencours/Consulredprimes/fbkosten-anhang.pdf.download.pdf/Faktenblatt%20-%20Kosten%20-%20Anhang.pdf

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2024 im Bereich der Prämienverbilligung die M 221-2023 überwiesen. Diese Motion wird im vorliegenden Postulatsbericht jedoch nicht geprüft, soll aber ebenfalls umgesetzt werden.

2. Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern

Die Kantone verfügen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben über weitgehende Kompetenzen, wie sie ihre Prämienverbilligungssysteme ausgestalten möchten. Jeder Kanton hat sein Prämienverbilligungssystem unterschiedlich konstituiert[6]. Auch der IGV kann entsprechend der kantonalen Systeme umgesetzt werden.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Kanton Bern im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV, BSG 842.11) sowie in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV, BSG 842.111.1) geregelt.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 EG KUMV hat der Regierungsrat bei der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten. Zudem hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen.

Entscheidend für einen Anspruch auf Prämienverbilligung ist die Höhe des sogenannten massgebenden Einkommens (Art. 20 EG KUMV). Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des massgebenden Einkommens dienen grundsätzlich das Reineinkommen und das Reinvermögen gemäss der Steuerveranlagung (Art. 16 EG KUMV und Art. 6 KKVV). Um die Kaufkraft eines Haushaltes abzubilden, werden bestimmte Positionen aus den Steuerdaten addiert (z.B. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a) oder in Abzug gebracht (z.B. selbst getragene Krankheitskosten). Ferner werden für die Ermittlung des massgebenden Einkommens neben den finanziellen, auch die persönlichen und familiären Verhältnisse einer Person berücksichtigt (Art. 15 EG KUMV). So soll dem Mehraufwand von Familien bei der Bestimmung der finanziellen Verhältnisse angemessen Rechnung getragen werden (Art. 19 Abs. 3 EG KUMV). Um dem gerecht zu werden, werden sogenannte «Sozialabzüge» in die Berechnung miteinbezogen:

Familiäre Verhältnisse	Betrag Sozialabzug seit 1. Januar 2023
verheiratete Personen (pro Ehepaar)	CHF 13 000
alleinstehende Eltern mit Kindern, die zur Familie zählen	CHF 9 750
alleinstehende Personen	CHF 2 200
das erste Kind, das zur Familie zählt	CHF 15 000
das zweite Kind, das zur Familie zählt	CHF 12 500
jedes weitere Kind, das zur Familie zählt	CHF 10 000

Ein Anrecht auf Prämienverbilligung besteht bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 35 000 bzw. für Familienhaushalte bei einem massgebenden Einkommen von bis zu CHF 45 000. Die Einkommen werden in fünf Kategorien unterteilt:

Einkommenskategorie 1	Einkommenskategorie 2	Einkommenskategorie 3	Einkommenskategorie 4	Einkommenskategorie 5 («Familienkategorie»)

[6] Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). 2024. KRANKENVERSICHERUNG: PRÄMIENVERBILLIGUNG SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2024. https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/themen/krankenversicherung/praemienverbilligung/TB_IPV_Synopsis_2024.pdf

bis CHF 9 000	CHF 9 001 – CHF 17 000	CHF 17 001 – CHF 25 000	CHF 25 001 – CHF 35 000	CHF 35 001 – CHF 45 000

Beim Prämienverbilligungssystem des Kanton Bern handelt es sich um ein sogenanntes Stufensystem. Haushalte in der tiefsten Einkommenskategorie erhalten die höchsten Prämienverbilligungssätze[7]. Die Prämienverbilligungssätze sind zusätzlich nach Altersgruppen und Prämienregionen abgestuft. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen, die sich in Ausbildung befinden, werden zu 80 bzw. zu 50 Prozent verbilligt (Art. 10c-d KKVV). Dafür werden die Prämienverbilligungssätze anhand einer Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Prämien des Vorjahres berechnet. Die restlichen Prämienverbilligungssätze entsprechen fixen Beträgen (Art. 10a-b KKVV). Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten ebenfalls die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung (Art. 20 Abs. 4 EG KUMV).

Der Kanton Bern ist einer von wenigen Kantonen, der die Berechnung, Benachrichtigung und Ausrichtung der Prämienverbilligung automatisch gestützt auf die Steuerveranlagung vornimmt. Angesichts der hohen Bevölkerungszahl drängt sich eine weitgehend automatische Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs auf. Rund 95 Prozent der Prämienverbilligungsansprüche im Kanton Bern werden automatisch ermittelt[8] (Art. 24 Abs. 1 EG KUMV). Die übrigen 5 Prozent der Ansprüche werden manuell mit rund 20 Vollzeitstellen ermittelt, auf Basis der jährlich rund 15 000 Anträge von Personen, welche die Prämienverbilligung beantragen müssen (z.B. Ermessenstaxierte, Quellenbesteuerte; Art. 13 Abs. 2 KKVV)[9]. Das System erweist sich damit im interkantonalen Vergleich als besonders effizient.

Im Jahr 2023 haben rund 290 000 Personen im Kanton Bern Prämienverbilligungen erhalten. Dies entspricht einer Bezügerquote von 27,2 Prozent. Der Kanton Bern gehört im interkantonalen Vergleich zu den drei Kantonen mit den meisten unterstützten Personen[10] und Haushalten[11] (rund 168 000 unterstützte Haushalte, davon rund 45 000 Familienhaushalte mit Kindern). Zudem wies der Kanton Bern 2023 die dritthöchsten Ausgaben für die Prämienverbilligung im Umfang von rund CHF 640 Mio. aus. Die Ausgaben für die ordentliche Prämienverbilligung sowie die Gesamtausgaben für die Beiträge an die Krankenkassenprämien der Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden sind darin eingerechnet. Letztere Kosten sind jedoch nur zu einem Teil in den budgetierten Ausgaben für die Prämienverbilligung enthalten, da sämtliche Kosten für die Prämien der Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden, die über die maximale Prämienverbilligung hinaus gehen (Restkosten) über die Sozialhilfe bzw. die Ergänzungsleistungen finanziert werden. Weiter gab der Kanton Bern CHF 33 Mio. für Verlustscheine von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus.

Das Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern hat sich bewährt. Es ist effizient und erlaubt dem Regierungsrat zudem, die Mittel gezielt zugunsten von besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen einzusetzen. Der Regierungsrat will deshalb bei der Umsetzung der Vorgaben des IGV soweit möglich an diesem System festhalten.

[7] Amt für Sozialversicherungen. 2024. Berechnungsschema. https://www.asv.dij.be.ch/content/dam/asv_dij/dokumente/de/pr%C3%A4mienverbilligung--informationen/Berechnungsschema%20Pr%C3%A4mienverbilligung%202025_de.pdf
[8] Amt für Sozialversicherungen. 2023. Fakten und Statistiken. https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/fakten-und-statistiken.html
[9] Amt für Sozialversicherungen. 2023. Anzahl der manuell bearbeiteten Anträge auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) der letzten 5 Jahre im Kanton Bern, https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/fakten-und-statistiken.html
[10] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.
[11] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 4.04 Anzahl subventionierte Haushalte 1 nach Haushaltstyp und Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.

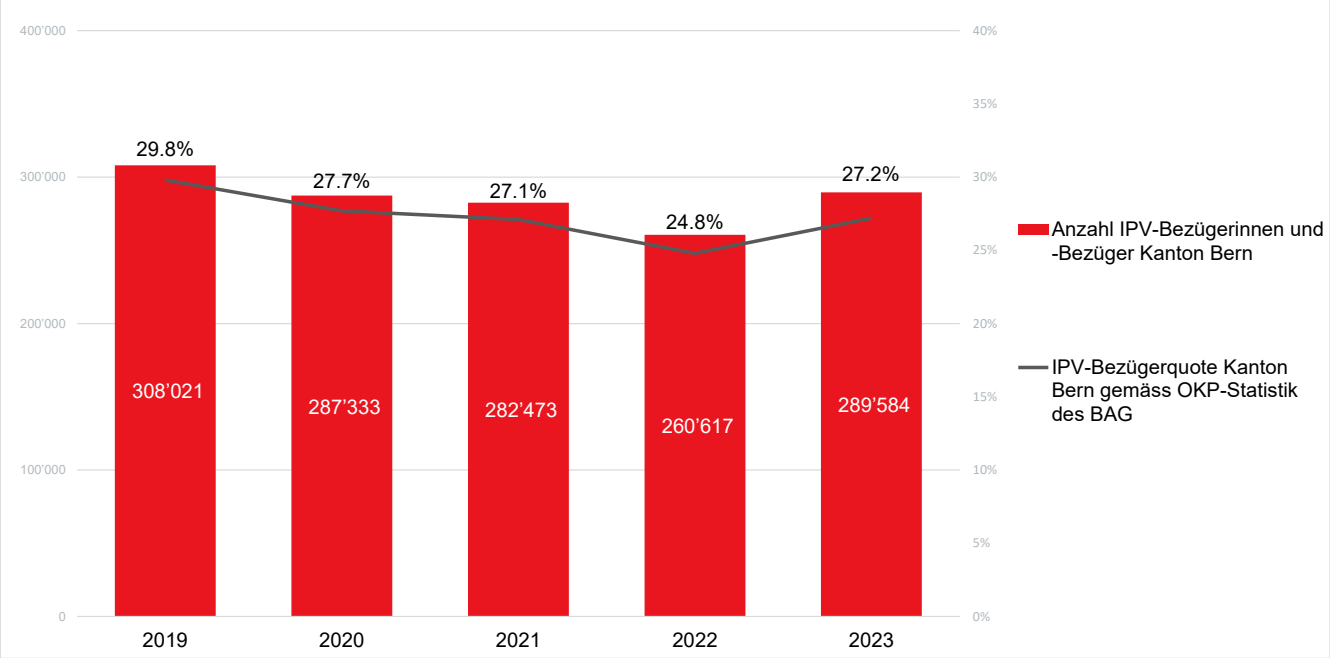


Abbildung 1: Anzahl Bezügerinnen und Bezüger und Quote der Beziehenden von individueller Prämienverbilligung (IPV) der letzten 5 Jahre im Kanton Bern

3. Anpassungen am Prämienverbilligungssystem des Kantons Bern

Der IGV wird voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Um seine Rahmenbedingungen nach Ablauf der Übergangsfrist ab 2028 zu erfüllen, bedarf es zwingend verschiedener Anpassungen am aktuellen Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern. Für das Festlegen des Sozialziels hat der Kanton ab dem Inkrafttreten vier Jahre Zeit.

Die Forderungen in den Postulaten zielen neben der Ausschöpfung des Budgets auf eine Anpassung des «massgebenden Einkommens», die Art und Weise, wie die Höhe der Prämienverbilligungssätze festgelegt wird, sowie auf eine Erhöhung der Bezügerquote ab. Zudem soll die Prämienverbilligung die Bevölkerung entlasten und weiterhin als familienpolitisches Instrument zur gezielten Entlastung von Familien dienen.

Nachfolgend werden diese Anliegen vor dem Hintergrund der Vorgaben des IGV und des Prämienverbilligungssystems geprüft. Der Regierungsrat zeigt auf, welche Anpassungen er vorsieht.

3.1 Ausschöpfung des Budgets

Wie dargelegt steuert der Regierungsrat den Einsatz der Mittel heute nicht über das Budget, sondern über die Kriterien der Anspruchsberechtigung. Für die Ausgaben sind deshalb die budgetierten Mittel nicht massgeblich: Auch wenn die budgetierten Mittel ausgeschöpft sind, wird Prämienverbilligung gewährt, wenn eine Anspruchsberechtigung besteht. Umgekehrt können nicht ausgeschöpfte Mittel nicht verteilt werden, wenn keine Anspruchsberechtigung vorliegt. Der Regierungsrat hat dies in einer Vorstossantwort wie folgt zusammengefasst: «Die Finanzplanung bei den Prämienverbilligungen ist von zahlreichen dynamischen Faktoren abhängig, die sich rasch ändern können. Allein aus den aktuell in der Finanzplanung eingestellten Zahlen kann kein Anspruch abgeleitet werden, die entsprechenden Mittel auch tatsächlich auszugeben».[12]

[12] S. dazu Vorstossantwort des Regierungsrats vom 17. Mai 2023 zu M 293-2022. S 3. https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/fbaa2990e33f4618b5e64e905447cc9d-332/13/RRB-17.05.2023-de.pdf

Aufgrund des IGV ändern sich die Rahmenbedingungen: Neu muss der Kanton Bern jährlich einen Mindestbeitrag für die individuelle Prämienverbilligung ausgeben. Dieser liegt zwischen 3,5 und 7,5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wird für jedes Jahr vom Bund definiert. Gemäss den Berechnungen des Bundes muss der Kanton Bern voraussichtlich ab 2028 Ausgaben im Rahmen von 7,5 Prozent der Bruttokosten tätigen. Die Mehrkosten des IGV werden sich laut Schätzungen des Bundes auf rund CHF 100 Mio. belaufen. Der Kanton Bern wird also deutlich mehr Mittel für die Prämienverbilligung einsetzen müssen als bisher.

Diese veränderten Rahmenbedingungen kommen dem Anliegen der Postulate entgegen. Eine über den Mindestbeitrag hinausgehende Belastung des Kantonshaushaltes für die Prämienverbilligung sieht der Regierungsrat nicht vor, da sie für den Kanton nicht tragbar wäre.

3.2 Erhöhung des massgebenden Einkommens

Das massgebende Einkommen ist das grundlegende Kriterium bei der Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruches. Seine Höhe bestimmt, ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Wesentliche Merkmale des massgebenden Einkommens sind die Anspruchsgrenze sowie die Sozialabzüge.

Je höher die Anspruchsgrenze (Obergrenze) angesetzt wird, desto mehr Haushalte haben einen Anspruch auf Prämienverbilligungen. Die Höhe der Anspruchsgrenze hat somit einen direkten Einfluss auf die Bezügerquote. Eine Erhöhung der Anspruchsgrenze der Familienkategorie hat zur Folge, dass mehr Familien Anspruch auf Prämienverbilligung erhalten. Die Höhe der Anspruchsgrenze wird durch den Regierungsrat festgelegt (Art. 14 EG KUMV). In der Vergangenheit wurde diese sowohl herab- als auch heraufgesetzt. Seit dem 1. Juli 2016 beträgt die Anspruchsgrenze CHF 35 000. Die Anspruchsgrenze in der «Familienkategorie» wurde im August 2023 durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2023 von CHF 38 000 auf CHF 45 000 angehoben. Neu hat z.B. eine Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder, nur ein Elternteil erwerbstätig, Vermögen von rund CHF 60’000) mit einem effektiven Nettoeinkommen von rund CHF 98 000 ein Anrecht auf Prämienverbilligung.

Aufgrund des IGV wird eine regelmässigere Überprüfung der Anspruchsgrenzen durch den Regierungsrat erforderlich sein: Der Mindestbeitrag, den der Kanton Bern ab 2028 ausgeben muss, verändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Um einerseits dieser Entwicklung Folge leisten und andererseits die gesetzliche Bezügerquote erfüllen zu können, will der Regierungsrat sowohl die Höhe der Anspruchsgrenzen als auch ihr Zusammenspiel mit dem gesamten System künftig regelmässig überprüfen. Eine solche regelmässige Überprüfung der Anspruchsgrenzen durch den Regierungsrat hat Vorteile gegenüber einer automatischen Erhöhung durch eine Kopplung an die Teuerung oder an die Prämienentwicklung: Der Regierungsrat hält damit den Handlungsspielraum offen, spezifische Personengruppen, wie z.B. Familien, gezielt, effektiv und flexibel zu entlasten und geeignete Massnahmen im Prämienverbilligungssystem, welche aufgrund des IGV notwendig sind, einleiten zu können.

Die Sozialabzüge dienen dazu, bei der Ermittlung des Anspruches auf Prämienverbilligung neben den finanziellen auch die persönlichen und familiären Gegebenheiten eines Haushaltes zu berücksichtigen. Die Höhe der Sozialabzüge wird durch den Regierungsrat festgelegt (Art. 14 EG KUMV). Sie können das massgebende Einkommen entscheidend senken und dazu führen, dass dieses unter die Anspruchsgrenze fällt. Deshalb haben die Sozialabzüge einen Einfluss auf die Anzahl der Personen, welche anspruchsberechtigt sind (Bezügerquote). Mit der Anpassung der Sozialabzüge können deshalb bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Familien, gezielt entlastet werden. Die Sozialabzüge unterschei-

den sich je nach familiären und persönlichen Gegebenheiten. Dem Mehraufwand von Familien wird entsprechend Rechnung getragen. Die höchsten Sozialabzüge werden Haushalten von Paaren mit Kindern und Alleinerziehenden gewährt. Die tiefsten Sozialabzüge erhalten Alleinstehende[13].

Ähnlich wie bei der Höhe der Anspruchsgrenze will der Regierungsrat aufgrund des IGV auch die Sozialabzüge künftig regelmässig im Zusammenspiel mit den weiteren Parametern des Prämienverbilligungssystems prüfen.

3.3 Erhöhung der Prämienverbilligungssätze

Die Höhe der Prämienverbilligung hängt im Berner System grundsätzlich vom massgebenden Einkommen, den Einkommenskategorien sowie von der Prämienregion ab und wird vom Regierungsrat geregelt (Art. 20 EG KUMV). Je höher die Prämienverbilligungssätze sind, desto stärker werden Haushalte entlastet.

Eine ständige, automatische Erhöhung der Prämienverbilligung durch Kopplung der Prämienverbilligungssätze an die Entwicklung der Krankenkassenprämien oder die Teuerung, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Ähnlich wie bei der Anspruchsgrenze wird dadurch ein zielgerichteter Einsatz der vorhandenen Mittel verunmöglicht, weil der Handlungsspielraum für gruppenspezifische Unterstützungen zu stark eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass Handlungsbedarf bei der Höhe der Prämienverbilligungssätze besteht: Der Kanton Bern weist im Vergleich zu anderen Kantonen eine leicht überdurchschnittliche mittlere Prämie (2023: CHF 4059)[14] mit einer leicht unterdurchschnittlichen Prämienverbilligung (2023: CHF 2210)[15] auf. Mit einer Erhöhung der Prämienverbilligungssätze kann diesem Umstand direkt und effizient entgegengewirkt und die Prämienbelastung gesenkt werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass (bestehende) Schwelleneffekte, welche dazu führen, dass trotz höherem Einkommen das verfügbare Einkommen sinkt, nicht verstärkt werden.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine regelmässige, sorgfältige Prüfung der Prämienverbilligungssätze nötig ist, um eine ausgewogene, effiziente und gezielte Senkung der Prämienbelastung herbeizuführen.

Die Kategorien des massgebenden Einkommens dienen dazu, die Höhe der Prämienverbilligung zu eruieren. Wie in Kapitel 2 ausgeführt, werden die Einkommen heute in fünf Kategorien unterteilt. Die Einkommenskategorien werden vom Regierungsrat festgelegt (Art. 20 EG KUMV). Werden die Einkommenskategorien verschoben, so erhalten Haushalte, welche bereits Anspruch auf Prämienverbilligung haben, eine höhere oder eine tiefere Prämienverbilligung. Eine Verschiebung der Einkommenskategorien bei gleichbleibender Anspruchsgrenze würde dazu führen, dass gewisse Einkommenskategorien grösser bzw. kleiner würden. Eine weitere Möglichkeit, die Einkommenskategorien zu verändern, besteht darin, deren Anzahl zu erhöhen oder zu senken. Bei einer Senkung der Anzahl Einkommenskategorien würden sich jedoch die Einkommensunterschiede in den Kategorien sowie ggf. die Schwelleneffekte verstärken.

[13] Amt für Sozialversicherungen. 2024. Berechnungsschema. S.2. https://www.asv.dij.be.ch/content/dam/asv_dij/dokumente/de/pr%C3%A4mienverbilligung--informationen/Berechnungsschema%20Pr%C3%A4mienverbilligung%202025_de.pdf
[14] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 3.04 Mittlere Prämien in Franken je versicherte Person nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.
[15] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 4.08 Prämienverbilligung OKP: ausgerichtete Beiträge nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.

Der IGV bietet dem Regierungsrat die Gelegenheit zu prüfen, ob die aktuellen Einkommenskategorien den künftigen Ansprüchen genügen und ob Einkommensunterschiede und Schwelleneffekte reduziert werden könnten. Regelmässige Anpassungen an den Einkommenskategorien erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend, da die Höhe der Prämienverbilligung effektiver und effizienter über die Höhe der Sätze gesteuert werden kann. Der Regierungsrat zieht in Erwägung, die Prämienverbilligungssätze für Kinder und junge Erwachsene anhand einer Durchschnittsprämie der zehn günstigsten Prämien des Vorjahres zu berechnen.

3.4 Erhöhung der Bezügerquote

Gemäss Art. 14 Abs. 2 EG KUMV hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen. Wie bereits erläutert, kann die Bezügerquote sowohl mithilfe der Anspruchsgrenze als auch mit den Sozialabzügen beeinflusst werden.

Aufgrund verschiedener Faktoren war die Bezügerquote in den vorangehenden drei Jahren stärker rückläufig. Die Analyse des Regierungsrats ergab, dass sich höhere Einkommen sowie eine erhöhte Mortalität aufgrund der Covid-Pandemie negativ auf die Bezügerquote auswirkten. Um dem entgegenzuwirken und die Bezügerquote wieder zu erhöhen, hat der Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2023 verschiedene Massnahmen erlassen, die Familien stärker unterstützt haben. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Bezügerquote um 2,4 Prozentpunkte auf 27,2 Prozent und die Bezügerzahl um rund 29 000 Personen auf rund 289 600 Bezügerinnen und Bezüger gesteigert werden.

Bei der Umsetzung des IGV wird der Regierungsrat die Bezügerquote im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestalten und anstreben, diese zu erhöhen. Dabei ist für den Regierungsrat von Bedeutung, dass stets eine Gesamtbetrachtung des Prämienverbilligungssystems vorgenommen wird und die Mittel möglichst effizient und zielgerichtet eingesetzt werden.

3.5 Stärkere Entlastung insbesondere von Familien

Wie zuvor dargelegt wurde, hatte der Regierungsrat 2023 Massnahmen beschlossen, um Familien stärker zu unterstützen. Mithilfe der Anpassung und Verknüpfung der genannten Parameter konnten Familien stärker entlastet werden: So wurde das maximale massgebende Einkommen für Familien angehoben und den Eltern in der «Familienkategorie», welche zuvor keine Prämienverbilligung erhielten, neu auch Prämienverbilligungen gewährt. Zudem hat der Regierungsrat die Sozialabzüge für alleinerziehende Eltern sowie für das zweite Kind erhöht. Insgesamt sind die vorgenommenen Änderungen 2023 rund 17 000 Familienhaushalten und 41 000 Personen zugutegekommen.

Um die Vorgaben des IGV zu erfüllen und die Prämienbelastung der Bevölkerung zu senken, ist eine Kombination von Massnahmen notwendig, so wie dies z.B. bei der Entlastung von Familien 2023 vom Regierungsrat vorgenommen wurde. Mit den oben beschriebenen Parametern verfügt der Regierungsrat über die Instrumente, um Massnahmen zu ergreifen, die sowohl die Bevölkerung als auch im Speziellen Familien stärker entlasten. Durch den IGV ist der Kanton zu höheren Ausgaben verpflichtet, die genutzt werden können, die Prämienbelastung zu senken. Durch das Sozialziel, welches die Kantone für ihre Wohnbevölkerung festlegen müssen und das bestimmt, welchen Anteil die Krankenkassenprämie am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen darf, ist der Kanton Bern dazu angehalten, noch stärker auf die Belastung in der Wohnbevölkerung zu achten. Das Sozialziel greift indirekt die Entwicklung der Krankenkassenprämien auf, da diese die Belastung der Bevölkerung erhöhen. Es bedarf jedoch auch an dieser Stelle einer gesamten Betrachtung des Zusammenspiels der verschiedenen Parameter im Prämienverbilligungssystem.

4. Fazit und Anträge des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die Forderungen der Postulate vor dem Hintergrund des IGV geprüft, der neue Vorgaben auf Bundesebene bringt. Die Vorstösse zielen auf eine Anpassung grundlegender Elemente des Prämienverbilligungssystems, wie des massgebenden Einkommens oder der Höhe der Prämienverbilligungssätze ab. Sie verlangen ausserdem, dass mehr Mittel bzw. budgetierte Mittel eingesetzt, die Bezügerquote erhöht und die Prämienverbilligung die Bevölkerung und insbesondere Familien gezielt entlastet werden.

Der IGV tritt voraussichtlich 2026 in Kraft. Die neuen Rahmenbedingungen decken die Forderungen der Postulate zu einem grossen Teil ab. So muss der Kanton Bern neu jährlich nach Ablauf der Übergangsfrist ab 2028 einen Mindestbeitrag für die individuelle Prämienverbilligung ausgeben. Dieser liegt gemäss Berechnungen des Bundes bei 7,5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Mehrkosten des IGV werden sich auf rund CHF 100 Mio. belaufen. Somit werden künftig bedeutend mehr Mittel für die Prämienverbilligung eingesetzt werden.

Die Prüfung hat aufgezeigt, dass das heutige Prämienverbilligungssystem eine Vielzahl an Parametern bietet, die dem Regierungsrat für die Umsetzung des IGV zur Verfügung stehen. Eine Koppelung der Parameter «massgebendes Einkommen» und «Höhe der Prämienverbilligungssätze» an die Prämienentwicklung oder die Teuerung, würde den Handlungsspielraum des Regierungsrats zur Umsetzung des IGV enorm einschränken. Dies widerspricht dem Ansatz, dass spezifische Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Familien, gezielt entlastet werden sollen. Zusätzlich ist der Kanton durch das Sozialziel künftig dazu angehalten, auf die Belastung in der Wohnbevölkerung zu achten und berücksichtigt dadurch indirekt die Prämienentwicklung mit.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Zustimmung zu folgenden **Leitsätzen für die Anpassung des Prämienverbilligungssystems**:

1. Die Vorgaben des IGV zur Prämien-Entlastungs-Initiative und die überwiesenen Vorstösse werden soweit möglich und sinnvoll im Rahmen des bewährten Prämienverbilligungssystems des Kantons Bern umgesetzt.

2. Es werden keine über den vom Bund jährlich festgelegten Mindestbeitrag hinausgehenden Pflichtausgaben vorgesehen. Sie wären für den Kanton nicht tragbar.

3. Um die Vorgaben des IGV zu erfüllen, die Bezügerquote zu erhöhen sowie die Bevölkerung und insbesondere Familien stärker zu entlasten, ist eine Kombination und Abstimmung von Massnahmen entscheidend und notwendig. Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat eine regelmässige, sorgfältige und ganzheitliche Überprüfung der bestehenden verschiedenen Parameter des heutigen Prämienverbilligungssystems durchführen. Dieses Vorgehen erlaubt es zudem, das Sozialziel, das nach dem Inkrafttreten des IGV ein neues Element im Prämienverbilligungssystem darstellen wird, sorgfältig und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festzulegen.

Planungserklärung

Version 1

AO / 7. Mai 2025

DIJ 89 2024.DIJ.14250 Prüfung des Prämienverbilligungssystems. Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 und 2 des Postulats 293-2022 Ammann (Bern, AL), des Postulats 023-2023 Schindler (Bern, SP) von Ziffer 1 und 2 des Postulats 026-2023 Kocher Hirt (Worben, SP-JUSO) sowie des Postulats 149-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP)

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
GSoK-Minderheit (Kocher)	1.	Leitsatz 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, Leitsatz Nummer 2 des Berichtes zu überprüfen, sobald die Definition des Sozialziels für die Wohnbevölkerung festgelegt wurde.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	246/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.14250
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Prüfung des Prämienverbilligungssystems. Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 und 2 des Postulats 293-2022 Ammann (Bern, AL), des Postulats 023-2023 Schindler (Bern, SP) sowie von Ziffer 1 und 2 des Postulats 026-2023 Kocher Hirt (Worben, SP-JUSO)

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht Prüfung des Prämienverbilligungssystems wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– Bericht Prüfung des Prämienverbilligungssystems

02|08|D|v02

Staatsbeiträge Fusionen (Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge, Zentrumsboni) / Hochrechnung 2026-2029

Datenbasis: laufende und voraussichtliche Fusions-Projekte mit Umsetzungszeitpunkt 2026 bis 2029

Einwohnergemeinden (Fu-Beitrag und Zentrumsb.)	**2026**	**1'360'000**
Einwohnergemeinden (Fu-Beitrag und Zentrumsb.)	**2027**	**400'000**
Einwohnergemeinden (Fu-Beitrag und Zentrumsb.)	**2028**	**1'840'000**
Einwohnergemeinden (Fu-Beitrag und Zentrumsb.)	**2029**	**3'040'000**
Kirchgemeinden (Pauschalen Fusionsbeitrag)	**2026 - 2029**	**690'000**
Abklärungsbeiträge (EG, KG, BG)	**2026 - 2029**	**620'000**
Total vorauss. Rahmenkredit	**2026 - 2029**	**7'950'000**

Pauschale Kürzung totaler Kredit um 20%

Detailberechnungen Staatsbeiträge nach GFG

Gemeinden	Anzahl	Bevölkerung[1]	Fusionsbeitrag Art. 4 GFG	Zentrumsbonus + Zusammenlegungsfaktor	Status / Fusion per
2026 / Einwohnergemeinden					
Loveresse		354			
Reconvilier		2'398			
Saules		153			
Total möglicher Staatsbeitrag	3	**2'905**	**400'000**	**ZentrumsFu 800'000 (x 1,2)**	**in Abklärung / 2026**
2027 / Einwohnergemeinden					
Gemeinde A		nicht relevant			
Gemeinde B	2	nicht relevant			
Total möglicher Staatsbeitrag		**-**	**400'000**	Nein	**2027**
2028 / Einwohnergemeinden					
Zentrumsgemeinde im **unteren** Emmental		5980			
Nachbargemeinde		1140			
Nachbargemeinde	3	1450			
Total möglicher Staatsbeitrag		**8'570**	**400'000**	**ZentrumsFu 1'200'000 (x 1,2)**	**2028**
2029 / Einwohnergemeinden					
Zentrumsgemeinde im Emmental		5100			
Nachbargemeinde		1200			
Nachbargemeinde	3	920			
Total möglicher Staatsbeitrag		**7'220**	**400'000**	**ZentrumsFu 1'200'000 (x 1,2)**	**2029**
C Kleine **Zentrumsgemeinde**		3000 bis 4000			
D kleine Nachbargemeinde		500			
Total möglicher Staatsbeitrag		**4'500**	**400'000**	**ZentrumsFu 800'000**	**2029**

2026-2029 / Kirchgemeinden	Anzahl KG		Projektstart	Status	erwartete Umsetzung
ev.-ref. KG Pieterlen(-Meinisberg) und Lengnau	2		2022	Grundsatzbeschluss Ende 2024, Schlussabstimmung Mitte 2025	2026
ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG)	11 + GKG		2018	Schlussabstimmung im 2025 angesetzt	2027
ev.-ref. KG Frieden und Heiliggeist	2		2022	parallele Abklärungen zu GKG Bern	2026
ev.-ref. KG Diesse et Nods	2		2022	Grundsatzentscheid im 2024 positiv, weiterer Verlauf noch offen	2026
ev.-ref GKG Thun	5		2021	off. Start Abklärungen 2023, "Vision" Umsetzung ab 2027	2027
2 weitere kleinere KG-Projekte	je 2-3 KG		ab 2025	noch nicht gestartete kleinere KG-Projekte mit Fusionsbeitrag je um ca. CHF 80'000	2027 - 2029
mögliche Auszahlung Fusionsbeiträge an Kirchgemeinden 2026 bis 2029					

mögliche Auszahlung Fusionsbeiträge und Zentrumsboni 2026 bis 2029

2026-2029 / Abklärungsbeiträge	Jahr	Art der Gemeinden	Konstellation
Annahmen Aufnahme Fusionsabklärungen	2026	EG/KG/BG	Kleinstfusion
	2026	EG/KG/BG	mitttlere Fusion
	2026	EG	mögl. Zentrumsfusion
	2027	EG/KG/BG	Kleinstfusion
	2027	EG/KG/BG	mitttlere Fusion
	2027	EG	mögl. Zentrumsfusion
	2028	EG/KG/BG	Kleinstfusion
	2028	EG/KG/BG	mitttlere Fusion
	2028	EG	mitttlere Fusion
	2029	EG/KG/BG	Kleinstfusion
	2029	EG/KG/BG	mitttlere Fusion
	2029	EG	mitttlere Fusion
mögliche Auszahlung Abklärungsbeiträge 2026 bis 2029			

1) Datenquelle: **STÄNDIGE** Wohnbevölkerung **Ende 2023 (Aktualisierung 2024 sobald Daten verfügbar, ab Frühling 2025)**

Beilage 1

6'360'000

Fusionsbeitrag / Zentrumsbonus
1'360'000
400'000
1'840'000
1'840'000
1'200'000

Fusionsbeitrag
100'000
120'000
80'000
80'000
150'000
160'000
690'000

7'330'000

Betrag nach Art. 3 GFG
30'000
50'000
100'000
30'000
50'000
100'000
30'000
50'000
50'000
30'000
50'000
50'000
620'000

FIT, 07.02.2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	238/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.9092
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge (Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge und Zentrumsboni); Verpflichtungskredit (2026 bis 2029), Rahmenkredit

1. Gegenstand

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Diese Rechtsgrundlagen wurden einer Totalrevision unterzogen und traten am 1.1.2025 in Kraft.
Die Fusionsförderung wurde materiell und begrifflich angepasst. Die im GFG verankerte finanzielle Fusionsförderung setzt sich neu aus den folgenden drei Arten von Staatsbeiträgen zusammen: Abklärungsbeiträge an laufende Projekte sowie Fusionsbeiträge und Zentrumsboni an umgesetzte Projekte.

Fusionsprojekte sind mehrjährige Projekte, komplex und politisch regelmässig umstritten. Nicht selten kommt es zu Projektveränderungen oder Terminverschiebungen. Das neue finanzielle Fördersystem durchlief eine breite Vernehmlassung, muss sich aber noch etablieren. Aufgrund der erwähnen «Dynamik» bei den Fusionsprojekten ist es angezeigt, die hochgerechnete Summe, um den Erfahrungswert von einem Fünftel zu kürzen. Davon sind alle Kategorien von Staatsbeiträgen und alle Projekte gleichermassen betroffen.

Es wird ein Kredit von total CHF 6'360'000 mit einer vierjährigen Laufzeit (2026 bis 2029) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1),
- Art. 3 bis 10 des Gesetzes vom 04.06.2024 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12),
- Art. 32 und Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0),
- Art. 23 und Art. 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits (2026 bis 2029).

Es handelt sich gestützt auf Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 1 FHG um neue, einmalige Ausgaben zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Abklärungsbeiträge nach Art. 3 GFG (EG, KG, BG)	CHF 620'000.00
Fusionsbeiträge nach Art 4 und 5 GFG (EG und KG)	CHF 2'690'000.00
Zentrumsboni nach Art. 6 bis 8 GFG (nur an EG)	CHF 4'640'000.00
Total Hochrechnungen	***CHF 7'950'000.00***
Gesamtsumme Rahmenkredit (um 20% gekürzt)	**CHF 6'360'000.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungstranchen unterteilt.

Abklärungsbeiträge

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2026	CHF 180'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2027	CHF 180'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2028	CHF 130'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2029	CHF 130'000.00
Total Hochrechnungen Abklärungsbeiträge		***CHF 620'000.00***
Summe Abklärungsbeiträge (um 20% gekürzt)	**2026 - 2029**	**CHF 496'000.00**

Fusionsbeiträge und Zentrumsboni

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2026	CHF 1'360'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2027	CHF 400'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2028	CHF 1'840'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2029	CHF 3'040'000.00
Total Summe für Kirchgemeinden: 363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	4 Jahre	CHF 690'000.00

Total Hochrechnungen Fusionsbeiträge und Zentrumsboni		**CHF 7'330'000.00**
Summe Fusionsbeiträge und Zentrumsboni (um 20% gekürzt)	**2026 - 2029**	**CHF 5'864'000.00**

Der beantragte Betrag für Fusionsbeiträge stützt sich auf Hochrechnungen anhand heute bekannter, laufender Projekte und berücksichtigt die Tatsache, dass in den Jahren 2026 bis 2028 Projekte neu gestartet und umgesetzt werden können. Ebenfalls in die Hochrechnung eingeflossen sind Erfahrungswerte früherer Jahre. Die beantragte Summe für Abklärungsbeiträge stützt sich auf die bis Anfang 2025 eingegangenen Verpflichtungen (Saldo per 05. März 2025). Es wird dabei von einer im Vergleich zu den Jahren 2024 bis 2025 leicht steigenden Anzahl neu startender Fusionsprojekte pro Jahr ausgegangen.

Die Mittel werden im Voranschlag 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2029 gestützt auf den RRB eingestellt; die Mittel für die Jahre 2026 bis 2028 waren bereits im AFP eingestellt. Im Jahr 2029 sind zusätzlich CHF 2'674'000 einzustellen.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 GFG kann die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (Amt für Gemeinden und Raumordnung) die Abklärungsbeiträge an Fusionsabklärungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel bewilligen.
Gemäss Artikel 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 GFG kann die Direktion für Inneres und Justiz Fusionsbeiträge und Zentrumsboni an zustande gekommene Gemeindezusammenschlüsse ausrichten im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

7. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag inkl. Tabelle Hochrechnung (Beilage 1)

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.9092
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge (Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge und Zentrumsboni); Verpflichtungskredit 2026 bis 2029, Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Totalrevision Rechtsgrundlage zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Fusionen) ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2024 bis 2025 ... 3
3.2.2 Mittelbedarf 2026 bis 2029 ... 4
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 8

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

8. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Seit 2004 werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gestützt auf das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) durch Gewährung einer Finanzhilfe gefördert. Diese Rechtsgrundlagen wurden einer Totalrevision unterzogen und traten am 1.1.2025 in Kraft. Die Fusionsförderung wurde materiell und begrifflich angepasst. Die im GFG verankerte finanzielle Fusionsförderung setzt sich neu aus den folgenden drei Arten von Staatsbeiträgen zusammen: Abklärungsbeiträge an laufende Projekte sowie Fusionsbeiträge und Zentrumsboni an umgesetzte Projekte.
Es wird ein Kredit von total CHF 6'360'000 mit einer vierjährigen Laufzeit (2026 bis 2029) beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 62 Abs. 1 Bstb. c und Art. 76 Bstb. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV; BSG 101.1),
– Art. 3 bis 10 des Gesetzes vom 04.06.2024 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12),
– Art. 32 und Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0),
– Art. 23 und Art. 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1),

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Totalrevision Rechtsgrundlage zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Fusionen)

Die Gewährung von Staatsbeiträgen an Abklärungen und an die Umsetzung von Gemeindezusammenschlüssen (fortan: Fusionen) stützt sich auf das auf den 1.1.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12). Gestützt auf die bestehenden Grundlagen in Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung[1] sowie in Artikel 4b Absätze 1 und 2 Buchstabe a und b des Gemeindegesetzes[2] setzt der Kanton – wie bisher – neben Beratungs- und Informationsdienstleistungen auch finanzielle Mittel zur Förderung von Fusionen ein. Mit den neuen Bestimmungen ist es seit 1.1.2025 möglich, strategische Fusionen mit zusätzlichen Förderbeiträgen zu unterstützen. Dafür werden entsprechende Kriterien definiert. Mit der Totalrevision GFG wurde die finanzielle Förderung (Staatsbeiträge) zudem systematisch vereinheitlicht[3] und in einem einzigen Erlass verankert.
Die Fusionsförderung setzt sich aus den folgenden drei Arten von Staatsbeiträgen zusammen:

- ***Abklärungsbeitrag*** (erfolgsunabhängig, Beitrag an Projektkosten)
- ***Fusionsbeitrag*** von CHF 400'000 als Grundbeitrag für alle umgesetzten Fusionen, also auch für nicht strategische Fusionen (Fusion ohne Beteiligung einer Zentrumsgemeinde)
- ***Zentrumsbonus*** als neues Instrument für strategische Fusionen (bei Beteiligung einer Zentrumsgemeinde nach kantonalem Richtplan oder Wahrnehmung einer neuen Zentrumsfunktion)

Im Jahr 2025 werden Staatsbeiträge noch dem laufenden Rahmenkredit vom 06.06.2023 (Nr. 2022.DIJ.2384) belastet. Dies betrifft die «Abklärungsbeiträge» (neu Art. 3 GFG) an startende Projekte und Beiträge an per 1.1.2025 erfolgte Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden. Einwohnergemeindefusionen sind per 1.1.2025 keine zu verzeichnen.
«Fusionsbeiträge» (neu Art. 4 und 5 GFG) und «Zentrumsboni» (neu Art. 6 bis 8 GFG) werden frühestens ab 1.1.2026 gewährt und entsprechend dem neuen Rahmenkredit belastet. 2025 kann als «Übergangsjahr» bezeichnet werden.

[1] Die generelle Fusionsförderbestimmung der Kantonsverfassung: lautet «Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden».
[2] Gemäss Artikel 4b Absatz 1 des Gemeindegesetzes kann der Kanton zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.
[3] Die «projektbezogenen Zuschüsse» an Fusionsabklärungen (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG) werden neu als «Abklärungsbeiträge» bezeichnet und im totalrevidierten GFG geregelt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Beim vorliegenden Geschäft handelt sich um einen Rahmenkredit in Form eines vierjährigen Verpflichtungskredits, welcher aufgrund seiner Höhe gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt. Mit Blick auf die Vorlaufzeiten und Fristen bei einem referendumsfähigen Geschäft, ist diese Vorlage dem Grossen Rat in der Juni-Session 2025 zu unterbreiten. Rechtsgrundlage für die Beantragung der Mittel, umfassend alle drei Arten der oben beschriebenen Staatsbeiträge, ist Artikel 10 Absatz 1 GFG, welcher wie folgt lautet: *Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit für Staatsbeiträge zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen.*

3.2.1 Beanspruchte Fördermassnahmen, Mittel 2024 bis 2025

Für die Jahre 2024 bis 2025 hat der Grosse Rat am 6. Juni 2023 (Kreditgeschäft GR 2022.DIJ.2384) zu Lasten der laufenden Rechnung einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 2,8 Mio. bewilligt, wovon CHF 2,56 Mio. für *Finanzhilfen* (Begriff nach früherem GFG) und CHF 240'000 für *projektbezogene Zuschüsse* (Begriff nach früherem GFG) reserviert wurden. Zulasten des aktuellen Kredits sind die folgenden Staatsbeträge zu verbuchen und zu erwarten:

Jahr 2024	CHF	1'086'800	(Finanzhilfen an zwei EG-Fusionen[4] CHF)
Jahr 2025	CHF	185'000	(Finanzhilfen an zwei Fusionen von KG[5])

Das Total der ausbezahlten Finanzhilfebeträge beläuft sich somit auf	CHF	1'271'800
Das Total der zugesicherten projektbezogenen Zuschüsse[6] an Fusionsabklärungen zwischen Januar 2024 und März 2025 beläuft sich auf	CHF	134'775

Darin enthalten sind sämtliche Zuschüsse an abgeschlossene, abgebrochene sowie laufende Projekte. Mit den angekündigten und zu erwartenden Beitragsgesuchen von laufenden Fusionsprojekten wird sich das Total für projektbezogene Zuschüsse in den verbleibenden knapp zehn Monaten bis Ende 2025 um ca. CHF 100'000 auf voraussichtlich CHF 240'000 erhöhen.
Wie weiter oben unter 3.1.1 bereits ausgeführt, handelt es sich beim Jahr 2025 um eine Art Übergangsjahr. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Rahmenkredit 2024 bis 2025 werden ab 1.1.2025 nach neuer Rechtsgrundlage (totalrevidiertes GFG ab 1.1.2025) berechnet und gesprochen.

Die Fusionstätigkeit in den letzten rund eineinhalb Jahren war wiederum geprägt von intensiven, komplexen Abklärungen und politischen Diskussionen in den beteiligen Gemeinden.
Die zum Teil unvorhersehbaren Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Ausschöpfungsgrad des aktuellen Rahmenkredits. Für die Jahre 2024 bis 2025 wird unter Verweis auf die Ausführungen oben mit folgendem Total der beanspruchten Fördermassnahmen gerechnet:

Total Finanzhilfe und projektbezogene Zuschüsse geschätzt per Ende 2025 (CHF 1'271'800 + Hochrechnung CHF 240'000):	CHF	1'511'800

Diese totale Summe entspricht einem Ausschöpfungsgrad von rund 54%. (*Stand März 2025)*

[4] Per 2024 umgesetzt wurden folgende Fusionen: Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg zur Gemeinde Reutigen (Finanzhilfe von CHF 526'800) sowie Einwohnergemeinden Wangen und Wangenried zur Gemeinde Wangen (Finanzhilfe von CHF 560'000)
[5] Per 2025 umgesetzt werden folgende Kirchgemeindefusionen: Evang.-ref. Kirchgemeinden Johannes und Markus (Teil der evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern, GKG) zur Kirchgemeinde Bern-Nord (voraussichtliche Finanzhilfe CHF 87'500) sowie die evang.-ref. Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi zur Kirchgemeinde Rapperswil-Wengi (voraussichtliche Finanzhilfe CHF 97'500)
[6] Projektbezogene Zuschüsse zwischen 2024 und März 2025 haben/werden erhalten (eingegangene Verpflichtungen bis März 2025):
KG Pieterlen und KG Meinisberg: CHF 44'775; EG Loveresse, Reconvilier und Saules: CHF 40'000; GKG Thun: CHF 50'000;

Die Nichtausschöpfung des Rahmenkredits ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Über die ursprünglich per Anfang 2023 vorgesehene Gross-Fusion der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde, GKG Bern, wird nach heutigem Kenntnisstand erst Mitte Mai 2025 in der GKG und bis spätestens Ende Mai 2025 in den einzelnen Kirchgemeinden abgestimmt. Die fusionierte Kirchgemeinde wird voraussichtlich einen Fusionsbeitrag im Umfang von rund CHF 120’000 (im Jahr 2027) beantragen können.
- Das Projekt Bern-Ostermundigen wurde am 22. Oktober 2023 abgelehnt. Am 27. Mai 2024 lehnte es die Gemeinde Wileroltigen knapp ab, die Abklärungen mit Gurbrü weiterzuführen. Für beide Zusammenschlüsse waren Mittel im Kredit 2024 bis 2025 von insgesamt rund CHF 1,05 Mio. reserviert.
- Das laufende Projekt der Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules war schon im Rahmenkredit 2024 bis 2025 eingeplant, wird aber frühestens per 1.1.2026 umgesetzt.
- Fusionsabklärungen bei Kirchgemeinden nahmen zu. Auch hier kam es aber zu Verschiebungen oder Abbrüchen bei kleineren und mittleren Projekten, welche sich auf den Ausschöpfungsgrad auswirken bzw. in die nächste Kreditperiode fallen werden.

3.2.2 Mittelbedarf 2026 bis 2029

Für den im Folgenden ausgewiesenen und hochgerechneten Mittelbedarf werden die Jahre 2026 bis 2029 herangezogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage unter Kapitel 3.1 verwiesen (Totalrevision GFG, Anpassung der Förderinstrumente).

Der totale Mittelbedarf für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen in den Jahren 2026 bis 2029 wird aufgrund der Erfahrungen und Projektentwicklungen aus der laufenden Periode 2024 und 2025 sowie ausgehend von den heute bekannten Fusionsvorhaben und laufenden Fusionsabklärungen auf **CHF 6'360'000** veranschlagt (vgl. Beilage Nr. 1). Darin enthalten ist eine pauschale Kürzung (Erfahrungswert) der hochgerechneten Mittel um 20%.

Im Folgenden wird erläutert, auf welchen Annahmen die Hochrechnungen beruhen.

Abklärungsbeiträge nach Art. 3 GFG

- Für die Jahre 2026 bis 2029 wird mit einer jährlichen Anzahl von je drei neugestarteten Projekten gerechnet. Erfahrungsgemäss werden diese Projekte unterschiedlich hohe Projektkosten budgetieren. Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen.
- Ab 2025 können neben politischen Gemeinden und Kirchgemeinden auch Burgergemeinden ein Gesuch zur Ausrichtung von Abklärungsbeiträgen stellen.

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand wird eine Summe von **CHF 620'000** für Abklärungsbeiträge eingesetzt.

Fusionsbeiträge nach Art. 4 und 5 GFG

Mit einem Fusionsbeitrag werden sämtliche umgesetzten Fusionen im Sinne eines «Sockelbeitrags» unterstützt. Die Pauschalbeiträge von CHF 400'000 sind in den Hochrechnungen bei den jeweiligen Projekten ausgewiesen. Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen.
Die in die Tabelle der Hochrechnung aufgenommenen Projekte mit Aussicht auf einen Fusionsbeitrag können wie folgt gruppiert und begründet werden:

Laufende und erwartete Projekte von <u>Einwohner</u>gemeinden mit Umsetzung ab 2026:

- Die bernjurassischen Gemeinden Loveresse, Reconvilier und Saules haben Anfang 2023 Fusionsabklärungen aufgenommen und im September 2024 einen positiven Grundsatzbeschluss gefällt. Eine Umsetzung ist aus heutiger Sicht per 1.1.2026 realistisch. Diese Dreierkonstellation hat aus heutiger Sicht gute Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung und damit auf Ausrichtung eines Fusionsbeitrags plus Zentrumsbonus.
- Im Emmental wurden 2024 in zwei Perimetern erste Gespräche zur Aufnahme von Fusionsabklärungen geführt. In beiden Fällen ist die Beteiligung einer Zentrumsgemeinde nach Richtplan wahrscheinlich, womit die Grundvoraussetzungen für die Ausrichtung eines Zentrumsbonus (zusätzlich zum Fusionsbeitrag) gegeben wären.
- Aus heutiger Sicht ist es realistisch, dass in der Zeit zwischen 2026 und 2029 zwei bis drei weitere Zusammenschlüsse umgesetzt werden. In die Hochrechnung eingerechnet werden zwei weitere pauschale Fusionsbeiträge von je CHF 400'000.

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand dürften in den Jahren 2026 bis 2029 total rund fünf sowohl strategische Zentrumsfusionen wie auch Kleinstfusionen umgesetzt werden. Entsprechend wird für pauschale Fusionsbeiträge ein Total von **CHF 2'000'000** (5x CHF 400'000) eingesetzt und in der Beilage 1 je bei den einzelnen Projekten und Jahren ausgewiesen.

Laufende und erwartete Projekte von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit Umsetzung ab 2026:

- Die Kirchgemeinden Pieterlen und Meinisberg haben im November 2024 die Weiterführung der Fusionsabklärungen beschlossen und planen den definitiven Entscheid im Sommer 2025. Eine Umsetzung per 1.1.2026 ist somit wahrscheinlich.
- Die ursprünglich auf 2023 vorgesehene Fusion der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) wurde erneut verschoben. Eine Umsetzung per 2027 ist realistisch. Gestützt auf im Oktober 2024 verfügbare Berechnungsparameter sind für diese Grossfusion mit 11 KG und der GKG rund CHF 120'000 einzuplanen.
- Parallel dazu haben die Kirchgemeinden Frieden und Heiliggeist Fusionsabklärungen aufgenommen. Eine Umsetzung zwischen 2026 und 2029 ist realistisch. Für den Fall einer Umsetzung dieser Teilfusion vor der Grossfusion sind CHF 80'000 eingeplant.
- Die evang.-ref. Kirchgemeinden Diesse und Nods haben am 29. April 2024 die Weiterführung von Fusionsabklärungen beschlossen. Der Umsetzungszeitpunkt ist offen.
- Die Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun (bestehend aus fünf Kirchgemeinden) nahm im Jahr 2022 Gespräche auf unter dem Titel «Eine Kirchgemeinde Thun». Eine Umsetzung ist ab 2027 realistisch.
- Weitere Kirchgemeinden machen sich aktuell Gedanken und führen erste Gespräche. Bis 2029 dürften daraus zwei bis drei weitere Zusammenschlüsse resultieren.

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand wird eine Summe von **CHF 690'000** für umgesetzte Kirchgemeindefusionen eingesetzt.

Zentrumsboni nach Art. 6 bis 8 GFG
An Zusammenschlüsse, welche die Kriterien von Artikel 6 bis 8 GFG erfüllen kann – zusätzlich zum Fusionsbeitrag – ein Zentrumsbonus ausgerichtet werden. Zwecks Übersicht wird auf die detaillierte Aufstellung in der Excel-Tabelle (Beilage Nr. 1) verwiesen.

Die folgenden Projekte/Konstellationen haben Chancen auf einen Zentrumsbonus:

- Loveresse, Reconvilier und Saules per 2026
- Fusionsprojekt im unteren Emmental mit Beteiligung Zentrumsgemeinde per 2028
- Weiteres Fusionsprojekt im Emmental mit Beteiligung Zentrumsgemeinde per 2029

- Kleine Zentrumsfusion gegen Ende der Kreditperiode (2029)
  (Die Erfahrung zeigt, dass Zweierkonstellationen mit Beteiligung einer grösseren und einer deutlich kleineren Gemeinde gehäuft vorkommen und häufig eine Gemeinde mit Zentrumsfunktion als aufnehmende bzw. absorbierende Gemeinde auftritt)

Fazit: Gemäss heutigem Kenntnisstand dürften in den Jahren 2026 bis 2029 total vier umgesetzte Zusammenschlüsse Chancen auf einen Zentrumsbonus haben. Entsprechend wird ein Total von **CHF 4'640'000** eingesetzt und in der Beilage 1 bei den einzelnen Projekten und Jahren ausgewiesen.

Damit ist die totale, pauschal gekürzte Summe von **CHF 7'950'000** für Abklärungsbeiträge, Fusionsbeiträge und Zentrumsboni begründet.

Pauschale Kürzung um 20%
Fusionsprojekte sind mehrjährige Projekte, komplex und politisch regelmässig umstritten. Nicht selten kommt es zu Projektveränderungen oder Terminverschiebungen. Das neue finanzielle Fördersystem durchlief eine breite Vernehmlassung, muss sich aber noch etablieren. Es ist angezeigt, die hochgerechnete Summe um einen Fünftel zu kürzen. Davon sind alle Kategorien von Staatsbeiträgen und alle Projekte gleichermassen betroffen.

Übersicht der beantragten Mittel nach Kategorien von Staatsbeiträgen:

Abklärungsbeiträge nach Art. 3 GFG **(EG, KG, BG)**	CHF 620'000.00
Fusionsbeiträge nach Art 4 und 5 GFG **(EG und KG)**	CHF 2'690'000.00
Zentrumsboni nach Art. 6 bis 8 GFG **(nur an EG)**	CHF 4'640'000.00
Total Hochrechnungen	***CHF 7'950'000.00***
Gesamtsumme Rahmenkredit (um 20% gekürzt)	**CHF 6'360'000.00**

Die Aufteilung des Rahmenkredits erfolgt in vier jährliche Tranchen zwischen 2026 bis 2029. Die jährlichen Summen werden unterteilt in die Abklärungsbeiträge einerseits und andererseits in die Fusionsbeiträge sowie Zentrumsboni.

Übersicht Abklärungsbeiträge pro Jahr

Konto / Innenauftrag / Amt	**Jahr**	**Anteil Rahmenkredit**
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2026	CHF 180'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2027	CHF 180'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2028	CHF 130'000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2029	CHF 130'000.00
Total Hochrechnungen Abklärungsbeiträge		***CHF 620'000.00***
Summe Abklärungsbeiträge (um 20% gekürzt)	**2026 - 2029**	**CHF 496'000.00**

Übersicht Fusionsbeiträge und Zentrumsboni pro Jahr

Konto / Innenauftrag / Amt	Jahr	Anteil Rahmenkredit
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2026	CHF 1’360’000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2027	CHF 400’000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2028	CHF 1’840’000.00
363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	2029	CHF 3’040’000.00
Totale Summe für Kirchgemeinden 363200000 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 457100000101 / AGR 4456000000	4 Jahre linear verteilt	CHF 690’000.00
Total Hochrechnungen Fusionsbeiträge und Zentrumsboni		**CHF 7’330'000.00**
Summe Fusionsbeiträge und Zentrumsboni (um 20% gekürzt)	**2026 - 2029**	**CHF 5'864'000.00**

Für das Jahr 2025 sind noch Mittel aus dem laufenden Rahmenkredit eingestellt. 2025 stellt somit, wie oben (3.1.1.) bereits ausgeführt, ein Übergangsjahr dar. Die Mittel für die folgenden Jahre werden im Voranschlag 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2027 bis 2029 gestützt auf den RRB eingestellt.

Vergleich beantragte Mittel für Phase 2022 bis 2025 mit Phase 2026 bis 2029

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die jeweils in den Kreditvorlagen beantragten Mittel nach bisherigem Recht (bis Ende 2024) und nach neuem Recht (totalrevidiertes GFG ab 1.1.2025). Die beantragten Summen entsprechen jeweils der erwarteten Fusionstätigkeit pro Jahr und variieren deshalb z.T. erheblich.

Die für die Jahre 2026 bis 2029 total beantragte, gekürzte Summe von CHF 6'360'000 liegt um CHF 1'778'400 höher als das beantragte Total für die Jahre 2022 bis 2025.

Jahr	Total beantragte Mittel	Jahr	Total beantragte Mittel (20% gekürzt)
2022	CHF 250'000	2026	CHF 1'370'000
2023	CHF 1'771'600	2027	CHF 602'000
2024	CHF 1'292'800	2028	CHF 1'714'000
2025	CHF 1'267'200	2029	CHF 2'674'000
Total für 4 Jahre	**CHF 4'581'600**	**Total für 4 Jahre**	**CHF 6'360'000**

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die beantragten Mittel sollen ab 1.1.2026 für sämtliche neu gestarteten Projekte (Gesuch um Abklärungsbeiträge) sowie für per 1.1.2026, per 1.1.2027, per 1.1.2028 und per 1.1.2029 umgesetzte Fusionen eingesetzt werden. Während die Fusionsbeiträge unabhängig von der Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden ausgerichtet werden, ist für die Berechnung der Zentrumsboni die Basis der mittleren Wohnbevölkerung (gemäss Art. 7 FILAG) des der Fusion vorangehenden Jahres massgebend (vgl. Art. 9 GFG).
Die Zuständigkeiten zum Erlass der Verfügungen sind in Artikel 3 Absatz 1 (Abklärungsbeitrag), Artikel 4 Absatz 1 (Fusionsbeitrag) sowie in Artikel 6 Absatz 1 GFG (Zentrumsboni) geregelt:

- Abklärungsbeitrag: Gesuch an und Verfügung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (als zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz)
- Fusionsbeitrag: Gesuch an und Verfügung durch Direktion für Inneres und Justiz
- Zentrumsbonus: Gesuch an und Verfügung durch Direktion für Inneres und Justiz

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 enthalten u.a. das strategische Ziel «Vielfalt und Zweisprachigkeit» mit einem Entwicklungsschwerpunkt zur Stärkung der Strukturen der Gemeindelandschaft. Dieser lautet: «Im Dialog mit den Regionen stärkt der Kanton die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft und der regionalen Zusammenarbeit.» Der vorliegende Kredit unterstützt diese institutionelle Stärkung der Gemeindelandschaft,
indem freiwillige Zusammenschlüsse nachhaltig gefördert werden.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgabenbewilligung erfolgt als mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits gemäss Artikel 32 und Artikel 34 FHG. Die Verpflichtungen werden in den Jahren 2026 bis 2029 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen gestützt auf Ausführungsbeschlüsse in den Jahren 2026 bis 2029 und umfassen die drei beschriebenen Arten von Staatsbeiträgen an zustande gekommene Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchgemeinden (inkl. Gesamtkirchgemeinden). Von Abklärungsbeiträgen können, neben den erwähnten Gemeindearten, neu zusätzlich auch Burgergemeinden profitieren.
Der Rahmenkredit wird durch jährliche Tranchen zu Lasten der Rechnungen 2026 bis 2029 abgelöst. Die Verbuchung erfolgt im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Amt 445600000) über das Konto 363200000 (Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände) im Innenauftrag 457100000101 (Gemeinden, Koordination Kanton-Gemeinden). Die effektiv vom Kanton zu leistenden Zahlungen hängen davon ab, wie viele Abklärungen durchgeführt und Zusammenschlüsse letztlich tatsächlich realisiert werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das im GFG verankerte Anreizsystem basiert weiterhin auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen. Es sollen Fusionsabklärungen angestossen werden. Im Fokus stehen ab 2025 strategische Zusammenschlüsse. Er werden aber weiterhin auch Abklärungsbemühungen unterstützt und Umsetzungsausaufwände von nicht strategischen Fusionen abgegolten.

Wie in Art. 2 des GFG umschrieben (Wirkungsziele), soll das Förderinstrumentarium die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sicherstellen, zur wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung beitragen und die Gemeindeautonomie generell stärken.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen hat insofern positive Effekte auf die Wirtschaft, als in einem (infolge Zusammenschluss) grösseren Gemeindegebiet ein grösserer Wirtschaftsraum mit einheitlichen Rechtsgrundlagen entsteht. Dadurch können die Verfahren und Prozesse (z.B. Planungsverfahrung) vereinheitlicht und gestrafft werden, was im Hinblick auf den inner- und interkantonalen Standortwettbewerb sowie die wirtschaftliche Entwicklung von Vorteil ist.
Auch auf den Bereich Raumplanung und Infrastruktur kann sich ein Gemeindezusammenschluss positiv auswirken, indem bestehende Infrastrukturen besser ausgelastet werden können und sich als Folge von grösseren Planungseinheiten neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können. Mit der gezielteren Förderung von strategischen Fusionen ab 2025 könnten sich die positiven Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft tendenziell verstärken.
Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen kann ganz allgemein als Ausdruck für die Reform- und Innovationskraft des Kantons Bern betrachtet werden.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Direktion für Inneres und Justiz Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

Beilage:
– Beilage 1: Übersichtstabelle «Staatsbeiträge Fusionen / Hochrechnung 2026 bis 2029

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	009-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.58
Eingereicht am:	02.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP) Lanz (Thun, SVP) Kullmann (Thun, EDU) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Jakob (Steffisburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	512/2025 vom 14. Mai 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Skilift Eriz muss erhalten bleiben!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat des Kantons Bern setzt sich mit allen Kräften für den vollumfänglichen Erhalt der beiden Skilifte im Skigebiet Eriz ein.

2. Er nimmt namentlich beim Bafu, aber auch beim Bundesrat, Einfluss, damit das Erhaltungsziel unter Punkt 1 durchgesetzt wird.

Begründung:

1966 wurde die Skilift Eriz AG gegründet. Über Jahrzehnte haben Generationen von Kindern und Jugendlichen – darunter Monika Dumermuth, eine ehemalige Skiweltcupfahrerin, und Thomas Stauffer, der aktuelle Trainer der Schweizer Ski-Nationalmannschaft – auf diesem Skilift, der eigentlich auf dem Gemeindegebiet von Horrenbach-Buchen liegt, das Skifahren erlernt.

Und nun soll es dieses Skigebiet auf dem Boden der Gemeinde Horrenbach-Buchen bald nicht mehr geben? Ja, man kann es kaum glauben. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Beschwerde gegen den Ersatzneubau des Tellerlifts «Schwändli» eingelegt. Neun Jahre nachdem dieser mit einer ordentlichen Baubewilligung errichtet wurde, soll ihm diese nun nachträglich entzogen werden. Der Grund dafür: Der 380 Meter lange Kinderlift steht in einem Flachmoor

12|00|D|v02

von «nationaler Bedeutung» und stellt gemäss einer fragwürdigen Interpretation von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung angeblich dessen verfassungsrechtlichen Schutz in Frage. Der Tellerlift ist aber auch Zubringer zum grossen Bügellift. Dessen Betrieb wäre ohne den Tellerlift akut gefährdet.

Dabei hat das Thuner Regierungsstatthalteramt am 14. August 2015 die Erneuerung und bescheidene Verlängerung des Tellerlilifts Schwändli genehmigt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Bau und Betrieb des Skilifts jederzeit gutgläubig erfolgten. Es kann nicht sein, dass die Skiliftbetreiber nach Jahren gutgläubigen Betriebs plötzlich für allfällige behördliche Unterlassungen die Konsequenzen tragen müssen. Das widerspricht offensichtlich dem verfassungsmässigen Anspruch auf verhältnismässiges Handeln der Behörden.

Nun stellt sich aber das BAFU auf den Standpunkt, dass nicht nur die bescheidene – und bewilligte – Verlängerung nicht statthaft sei, sondern dass die gesamte Erneuerung des seit Jahrzehnten bestehenden Skilifts nicht genehmigungsfähig sei. Dabei wurden die beiden Erizer Skilifte mehr als 20 Jahre vor der Abstimmung über die sogenannte «Rothenthurm-Initiative» gebaut. Bei dieser Initiative meinten die Schweizer Bürgerinnen und Bürger darüber abzustimmen, ob in einem Hochmoor ein Waffenplatz gebaut werden dürfe oder nicht. Wohl nur die wenigsten, die damals Ja gestimmt haben, haben damals die Erneuerung und geringfügige Erweiterung eines jahrzehntealten Skilifts im Alpenrandgebiet in einem schneesicheren Familienskigebiet verhindern wollen.

Befremdlicherweise stützt die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern in ihrem Beschwerdeentscheid vom 4. Oktober 2024 diesen fragwürdigen Standpunkt des BAFU. Fraglich daran ist juristisch namentlich unter anderem auch, dass die Erneuerung des Skilifts bereits vor 10 Jahren erfolgte, im Amtsblatt publiziert und somit öffentlich bekannt und auch dem BAFU zugänglich war. Ja, über das Projekt wurde auch in den Medien breit berichtet. Die sogenannte «hinkende Rechtskraft» ist somit längstens verwirkt.

Während jede Bürgerin und jeder Bürger sich eine Publikation in einem öffentlichen Organ wie dem Amtsblatt entgegenhalten lassen muss und nicht einfach darauf verweisen kann, dass sie oder er diese Publikation nicht zur Kenntnis genommen hat, soll dies für eine eidgenössische Fachbehörde, die sich von Amtes wegen und gut dotiert mit dem Moorschutz befasst, nicht gelten. Dies widerspricht dem Rechtsempfinden breiter Kreise, zumal vorliegend nicht nur eine amtliche Publikation erfolgte, sondern auch ein jahrelanger Betrieb für jedermann (und man möchte meinen auch für die eidgenössisch besoldeten Moorschützer) feststellbar war. Bei dieser Ausgangslage widerspricht das Vorgehen des BAFU in krasser Weise Treu und Glauben.

Begründung der Dringlichkeit: Das Skigebiet Eriz ist akut gefährdet. Das Beschwerdeverfahren läuft. Wenn nicht rasch reagiert wird, drohen der Abbruch des Skilifts «Schwändli» und somit indirekt das Aus des ganzen Skigebiets.

Antwort des Regierungsrates

Vorab möchten wir festhalten, dass auch der Regierungsrat erstaunt war, dass das BAFU neun Jahre nach Erteilung der Baubewilligung für den Skilift Eriz Beschwerde dagegen erhoben hat. Grund für die späte Beschwerde sei, dass die Baubewilligung aus dem Jahr 2015 dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) fälschlicherweise nicht eröffnet worden ist.

Auf die Beschwerde des BAFU hin hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) dem Ersatzneubau inklusive Verlängerung des Skilifts in Eriz am 4. Oktober 2024 den Bauabschlag erteilt. Der Entscheid ist beim Verwaltungsgericht angefochten, das Verfahren ist hängig. Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Weder

der Bund noch der Regierungsrat können auf hängige Justizverfahren Einfluss nehmen. Bei einer Abweisung der Beschwerde des BAFU und somit Bestätigung der Baubewilligung, bleibt der Skilift Eriz bestehen.

Selbst wenn der Bauabschlag von den Rechtsmittelinstanzen bestätigt wird, ist die Baupolizei Sache der zuständigen Gemeindebehörden (Art. 45 ff. BauG[1] und Art. 47 BewD[2]), im vorliegenden Fall wird die Gemeinde Horrenbach-Buchen zuständig sein. Ob, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt der Skilift rückgebaut werden muss, ist also ebenfalls offen.

Die Baupolizeibehörde der Gemeinde Horrenbach-Buchen wird über allfällige Wiederherstellungsmassnahmen oder den allfälligen Verzicht auf solche zu befinden haben. In einem allfälligen Baupolizeiverfahren wird die Gemeinde beurteilen und festlegen, ob Wiederherstellungsmassnahmen angeordnet werden und welche das wären oder ob auf die Wiederherstellung zu verzichten ist. In diesem Rahmen wird der Tatsache des langjährigen Bestands und Betriebs gestützt auf die damalige Bewilligung Rechnung zu tragen sein. Die Frage der Verhältnismässigkeit eines Rückbaus wird in diesem Baupolizeiverfahren zu prüfen sein. In diesem Rahmen kann ein guter Glaube der Bauherrschaft berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat befürwortet den Erhalt des Skilifts Eriz, er hat jedoch keine Möglichkeit auf hängige Rechtsmittelverfahren wie auch auf Wiederherstellungsverfahren der Gemeindepolizeibehörden Einfluss zu nehmen. Selbst eine Intervention beim zuständigen Bundesrat oder beim BAFU vermag hier nichts auszurichten, da der Bund verfahrensrechtlich nicht zuständig ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0)
[2] Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	199-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.274
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Freudiger (Langenthal, SVP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	242/2025 vom 05. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden ermöglichen - Abstände

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vorzunehmen. Analog zu Artikel 26 BMBV, der für nachträglich angebrachte Aussendämmungen eine Privilegierung hinsichtlich der Messung u. a. der Bauabstände vorsieht, soll auch für nachträglich angebrachte Fassadensolaranlagen eine Privilegierung eingeführt werden.

Begründung:

Fassadensolaranlagen müssen Strassenabstände sowie Grenzabstände und allenfalls Gebäudeabstände einhalten. Die jeweils geltenden Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Abstände von Gemeindestrassen legen die Gemeinden fest. Bei Fassadensolaranlagen, welche die Masse für vorspringende Gebäudeteile überschreiten, sind die Abstände ab Aussenkante der Anlage zu messen; solche Anlagen müssen somit die ordentlichen Abstände einhalten. Massgebend ist die Frage, ab wo die Bauabstände gemessen werden. Daher ist eine Anpassung der BMBV nötig (analog zu Art. 26 BMBV, der für nachträglich angebrachte Aussendämmungen eine Privilegierung hinsichtlich der Messung u. a. der Bauabstände vorsieht).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungs-

12|00|D|v02

kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Artikel 26 BMBV enthält eine Privilegierung bei nachträglich angebrachten Aussendämmungen hinsichtlich der Einhaltung von baupolizeilichen Massen:

«Bei nachträglicher Aussendämmung bleibt für die Messung der Gesamthöhe oder der Fassadenhöhe die bisherige Dachgestaltung, für die Messung der Bauabstände, Gebäudelänge und -breite sowie für die Berechnung der Nutzungsziffern das bisherige Rohmauerwerk, massgebend.»

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, in Bezug auf Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden ebenso eine Privilegierung einzuführen. Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, da, ohne solche Privilegierung, das Anbringen von (nachträglichen) Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden an der Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände scheitern kann.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob und wo für die Messung der Bauabstände für das Anbringen von Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden eine Spezialregelung analog zu Artikel 26 BMVB erlassen werden kann. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass unter anderem die Anforderungen an den Brandschutz und die Sicherheit beim Strassenabstand eingehalten werden müssen sowie dass unerwünschte Auswirkungen solcher Fassadensolaranlagen auf benachbarte Gebäude vermieden werden.

Ausserdem gilt es, Absatz 4 von Artikel 45 des (bundesrechtlichen) Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) in die Überlegungen miteinzubeziehen. Dort ist bereits seit dem 1. Januar 2018 (mit einer kleinen redaktionellen Anpassung auf den 1. Januar 2025) eine Privilegierung der Abstände bei beheizten Gebäuden enthalten. Die Kantone müssen beim Erlass der Vorschriften über die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz beachten, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Standard der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Weisse Version
Original vom 23. April 2025



Geschäftsbericht 2024, Band 2
Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezial-finanzierungen des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Titelbild: © Adrian Moser

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 2 Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis Berichterstattung

1	**Gesamtkanton**	7
1.1	Übersicht über Aufwand und Ertrag nach Direktionen (RG 2024, Saldo II)	7
1.2	Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	8
2	**Behörden (BEH)**	11
2.1	Erfolgsrechnung	11
2.2	Investitionsrechnung	11
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	12
2.4	Besondere Rechnungen	13
2.4.1	Grosser Rat	13
2.4.2	Regierungsrat	15
3	**Staatskanzlei (STA)**	17
3.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)	17
3.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	17
3.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	18
3.4	Erfolgsrechnung	20
3.5	Investitionsrechnung	21
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	22
3.7	Produktgruppen	23
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	23
4	**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)**	27
4.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)	27
4.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	27
4.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	28
4.4	Erfolgsrechnung	29
4.5	Investitionsrechnung	30
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU	31
4.7	Produktgruppen	32
4.7.1	Führungsunterstützung	32
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	35
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	38
4.7.4	Wald und Naturgefahren	41
4.7.5	Landwirtschaft	44
4.7.6	Natur	47
4.7.7	Umwelt und Energie	50
4.7.8	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	53
4.7.9	Veterinärwesen	55
4.8	Spezialfinanzierungen	57
4.8.1	Tierseuchenkasse	57
4.9	Fonds	59
4.9.1	Renaturierungsfonds	59
4.9.2	Tourismusfonds	61
4.9.3	Wildschadenfonds	62
4.10	Vorfinanzierungen	63
4.10.1	Investitionshilfefonds	63
5	**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)**	65
5.1	Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2024)	65
5.2	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen	65
5.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	66
5.4	Erfolgsrechnung	69
5.5	Investitionsrechnung	70
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI	71
5.7	Produktgruppen	72
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	72
5.7.2	Gesundheitsversorgung	75
5.7.3	Integration und Soziales	79
5.8	Spezialfinanzierungen	82
5.8.1	Fonds für Suchtprobleme	82

5.9 Vorfinanzierungen 84
5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen 84

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 85
6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 85
6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 85
6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 86
6.4 Erfolgsrechnung 89
6.5 Investitionsrechnung 90
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ 91
6.7 Produktgruppen 92
6.7.1 Führungsunterstützung 92
6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen 95
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 98
6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen 101
6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz 104
6.7.6 Kantonale Einrichtungen 107
6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen 110
6.7.8 Regierungsstatthalterämter 113
6.7.9 Betreibungen und Konkurse 115
6.7.10 Führen des Grundbuches 118
6.7.11 Führen des Handelsregisters 120
6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 122
6.7.13 Geoinformation 125
6.8 Spezialfinanzierungen 128
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 128

7 Sicherheitsdirektion (SID) 131
7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2024) 131
7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 131
7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 132
7.4 Erfolgsrechnung 134
7.5 Investitionsrechnung 135
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID 136
7.7 Produktgruppen 137
7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 137
7.7.2 Polizei 140
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 145
7.7.4 Justizvollzug 148
7.7.5 Bevölkerungsdienste 153
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 158
7.8 Spezialfinanzierungen 162
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 162
7.9 Fonds 164
7.9.1 Lotteriefonds 164
7.9.2 Sportfonds 165

8 Finanzdirektion (FIN) 167
8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 167
8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 167
8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 168
8.4 Erfolgsrechnung 169
8.5 Investitionsrechnung 170
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 171
8.7 Produktgruppen 172
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 172
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 175
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden 178
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 181
8.7.5 Personal 185
8.7.6 Informatik und Organisation 188
8.8 Spezialfinanzierungen 191
8.8.1 Fonds für Sonderfälle 191
8.9 Vorfinanzierungen 192

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 192
8.10 Finanzpolitische Reserve 193
8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 193

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 195
9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 195
9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 195
9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 196
9.4 Erfolgsrechnung 199
9.5 Investitionsrechnung 200
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD 201
9.7 Produktgruppen 202
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 202
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 204
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 207
9.7.4 Hochschulbildung 210
9.7.5 Kultur 213
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 216
9.7.7 Kulturförderungsfonds 219

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 221
10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 221
10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 221
10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 222
10.4 Erfolgsrechnung 223
10.5 Investitionsrechnung 224
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD 225
10.7 Produktgruppen 226
10.7.1 Führungsunterstützung 226
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 229
10.7.3 Infrastrukturen 231
10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 234
10.7.5 Immobilienmanagement 237
10.7.6 Wasser und Abfall 240
10.8 Spezialfinanzierungen 244
10.8.1 Abfallfonds 244
10.8.2 Abwasserfonds 246
10.8.3 Wasserfonds 248
10.9 Fonds 250
10.9.1 See- und Flussuferfonds 250

11 Finanzkontrolle (FK) 253
11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 253
11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 253
11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 253
11.4 Erfolgsrechnung 254
11.5 Investitionsrechnung 255
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 255
11.7 Produktgruppen 256
11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht 256

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 259
12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 259
12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 259
12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 259
12.4 Erfolgsrechnung 260
12.5 Investitionsrechnung 260
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 261
12.7 Produktgruppen 262
12.7.1 Datenschutz 262

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 265
13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024) 265
13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen 265
13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 265
13.4 Erfolgsrechnung 266
13.5 Investitionsrechnung 267
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 268
13.7 Produktgruppen 269
13.7.1 Justizleitung Stabsstelle 269
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 271
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 274
13.7.4 Staatsanwaltschaft 276

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht über Aufwand und Ertrag nach Direktionen (RG 2024, Saldo II)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Behörden (BEH)	–13.9	0.1
Staatskanzlei (STA)	–22.9	1.3
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	–918.4	703.5
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	–2 981.1	406.6
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	–2 082.6	1 250.8
Sicherheitsdirektion (SID)	–896.0	675.7
Finanzdirektion (FIN)	–902.4	8 297.3
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	–3 655.7	905.9
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	–1 199.9	574.2
Finanzkontrolle (FK)	–4.7	0.7
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.5	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–225.8	77.8
Gesamtkanton	**–12 904.9**	**12 893.9**

1.2 Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung

Mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget und Besondere Rechnungen) wird die zuständige Stelle der Behörden (BEH), der Staatskanzlei (STA), der Direktionen, der Finanzkontrolle (FK), der Kantonalen Kantonale Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird auf dem Saldo der Produktgruppe oder der Besonderen Rechnung durch den Grossen Rat in Form des Globalbudgets als formelle Beschlussgrösse bewilligt.

Budget-Überschreitungen auf dem Saldo der Erfolgsrechnung sind nachkreditspflichtig. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen unter Vorbehalt der Kreditübertragung am Ende des Rechnungsjahres.

In nachfolgender Tabelle werden alle Produktgruppen und Besondere Rechnungen des Kantons Bern nach dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung dargestellt, eingeteilt nach Behörden (BEH), der Staatskanzlei (STA), der Direktionen, der Finanzkontrolle (FK), der Kantonalen Kantonale Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS).

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung per 31.12. in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Behörden (BEH)	**–13.5**	**–14.3**	**–13.8**	–0.5	–3.6 %
Grosser Rat	–10.2	–10.8	–10.5	–0.3	–2.5 %
Regierungsrat	–3.3	–3.5	–3.3	–0.2	–6.9 %
Staatskanzlei (STA)	**–19.8**	**–22.3**	**–21.6**	–0.7	–3.1 %
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.8	–22.3	–21.6	–0.7	–3.1 %
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	**–214.6**	**–232.9**	**–214.9**	–18.0	–7.7 %
Führungsunterstützung	–13.8	–17.4	–14.0	–3.4	–19.5 %
Arbeitslosenversicherung	–18.9	–21	–19.2	–1.7	–8.1 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–43.6	–39.3	–35.2	–4.1	–10.5 %
Wald und Naturgefahren	–29.5	–33.2	–31.3	–1.9	–5.9 %
Landwirtschaft	–32.7	–39.9	–37.9	–2.1	–5.1 %
Natur	–24.4	–25.6	–24.7	–0.9	–3.7 %
Umwelt und Energie	–36.4	–38.9	–35.7	–3.2	–8.2 %
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser und Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–9.8	–10.1	–10.0	–0.1	–1.2 %
Veterinärwesen	–5.5	–7.5	–6.9	–0.5	–7.1 %
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	**–2 407.3**	**–2 614.7**	**–2 574.5**	–40.2	–1.5 %
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–22.9	–32.7	–26.2	–6.5	–19.8 %
Gesundheitsversorgung	–1 659	–1 767.7	–1 799.0	31.3	1.8 %
Integration und Soziales	–725.5	–814.3	–749.3	–65.0	–8.0 %
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	**–802.4**	**–797.3**	**–831.7**	34.5	4.3 %
Führungsunterstützung	–36.7	–41.1	–37.8	–3.3	–8.1 %
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9	–74.1	–74.2	0.1	0.1 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	–1.8	–1.8	0.0	–2.1 %
Raumordnung und Gemeindewesen	–15.9	–19.1	–16.9	–2.2	–11.5 %
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–66.6	–61.2	–71.1	9.9	16.2 %
Kantonale Einrichtungen	–2.7	–1.3	–2.1	0.8	58.5 %
Vollzug der Sozialversicherungen	–547.4	–537.9	–566.8	28.9	5.4 %
Regierungsstatthalterämter	–11.5	–13.3	–12.3	–1.0	–7.5 %
Betreibungen und Konkurse	12.5	13.3	16.8	–3.5	–26.1 %
Führen des Grundbuches	99.2	93.7	99.5	–5.8	–6.2 %
Führen des Handelsregisters	1.2	0.5	1.2	–0.6	<–100.0 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–150.8	–146.1	–159.5	13.4	9.2 %
Geoinformation	–8.3	–8.9	–6.7	–2.2	–24.6 %

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung per 31.12. in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Sicherheitsdirektion (SID)	**–179.7**	**–221.6**	**–220.3**	–1.4	–0.6 %
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–17.2	–21.6	–21.2	–0.4	–1.7 %
Polizei	–316.2	–338.7	–339.5	0.8	0.2 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	297.2	294.2	297.8	–3.6	–1.2 %
Justizvollzug	–123.3	–126.2	–135.0	8.8	7.0 %
Bevölkerungsdienste	–14.6	–22.0	–16.9	–5.0	–22.8 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–5.5	–7.5	–5.5	–2.0	–26.8 %
Finanzdirektion (FIN)	**6 936.5**	**7 370.7**	**7 394.9**	–24.2	–0.3 %
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.0	–4.8	–4.4	–0.4	–8.2 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	108.7	103.3	77.2	26.1	25.3 %
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	1 091.4	1 313.2	1 318.0	–4.8	–0.4 %
Steuern und Dienstleistungen	5 799.0	6 009.3	6 076.4	–67.1	–1.1 %
Personal	–21.1	–13.2	–33.2	20.0	> 100.0 %
Informatik und Organisation	–37.5	–37.1	–39.0	2.0	5.3 %
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	**–2 573.5**	**–2 654.8**	**–2 749.8**	95.0	3.6 %
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.2	–19.0	–17.1	–2.0	–10.3 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 200.0	–1 238.6	–1 322.5	83.9	6.8 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–611.7	–636.4	–655.0	18.7	2.9 %
Hochschulbildung	–630.7	–640.5	–640.3	–0.1	0.0 %
Kultur	–70.0	–71.8	–70.1	–1.7	–2.3 %
Zentrale Dienstleistungen	–43.9	–48.5	–44.8	–3.7	–7.6 %
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	**–597.8**	**–643.9**	**–625.7**	–19.4	–3.0 %
Führungsunterstützung	–18.6	–21.6	–20.3	–1.3	–6.1 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.6	–2.3	–0.3	–10.8 %
Infrastrukturen	–68.9	–69.0	–73.9	3.8	5.5 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–279.8	–310.8	–282.0	–28.8	–9.3 %
Immobilienmanagement	–254.0	–265.5	–272.2	6.7	2.5 %
Wasser und Abfall	25.7	25.6	25.0	0.6	2.3 %
Finanzkontrolle (FK)	**–3.7**	**–4.5**	**–4.0**	–0.5	–10.7 %
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.7	–4.5	–4.0	–0.5	–10.7 %
Kantonale Kantonale Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	**–1.4**	**–1.5**	**–1.4**	0.0	–2.7 %
Datenschutz	–1.4	–1.5	–1.4	0.0	–2.7 %
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	**–136.3**	**–155.4**	**–148.0**	–7.4	–4.7 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–66.6	–74.2	–72.0	–2.2	–2.9 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.2	–16.4	–14.3	–2.1	–12.7 %
Staatsanwaltschaft	–41.8	–45.3	–45.1	–0.3	–0.6 %
Justizleitung Stabsstelle	–13.7	–19.5	–16.6	–2.8	–14.6 %

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–13 611 415**	**–14 382 902**	**–13 874 794**	508 108	3.5 %
Ertrag	**105 515**	**110 000**	**109 925**	–75	–0.1 %
Saldo	**–13 505 900**	**–14 272 902**	**–13 764 869**	508 033	3.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–10 718 000	–11 278 402	–10 904 369	374 033	3.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 182 819	–1 372 000	–1 256 492	115 508	8.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 505 297	–1 532 000	–1 510 201	21 799	1.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–205 300	–200 500	–203 732	–3 232	–1.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	99 894	104 000	104 323	323	0.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	5 621	5 000	5 602	602	12.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	1 000	0	–1 000	–100.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der BEH umfasst die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die BEH haben keine Nettoinvestitionen. Projekte werden über die STA abgewickelt und finanziert.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2020	2021	2022	2023	2024
26.6	27.9	27.2	28.0	27.6

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden in den BEH die Vollzeitstellen der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen im Personalbestand der Parlamentsdienste.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–10 179 642**	**–10 766 564**	**–10 503 216**	263 348	2.4 %
Ertrag	**7 990**	**4 000**	**4 998**	998	–25.0 %
Saldo	**–10 171 652**	**–10 762 564**	**–10 498 217**	264 346	2.5 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden (BEH)/Kommissionen/Richter	–4 402 902	–4 629 629	–4 488 945	140 684	3.0 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 957 362	–3 055 994	–3 132 133	–76 139	–2.5 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–927 984	–1 027 441	–914 590	112 850	11.0 %
309 Übriger Personalaufwand	–11 736	–35 000	–35 370	–370	–1.1 %
310 Material- und Warenaufwand	–27 212	–40 000	–5 608	34 393	86.0 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–396	–15 000	–777	14 223	94.8 %
313 Dienstleistungen und Honorare	–470 547	–680 000	–635 306	44 694	6.6 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–59 097	–80 000	–58 745	21 255	26.6 %
317 Spesenentschädigungen	–155 081	–16 000	–154 124	–138 124	>–100.0 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–200 826	–217 000	–110 186	106 814	49.2 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–759 500	–760 000	–759 500	500	0.1 %
369 Verschiedener Transferaufwand	–5 000	–10 000	–5 000	5 000	50.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	–500	0	500	100.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–202 000	–200 000	–202 932	–2 932	–1.5 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	0	0	452	452	–
469 Verschiedener Transferertrag	4 352	4 000	4 246	246	6.2 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Mit einer Differenz von CHF 0,3 Millionen schliesst die Besondere Rechnung des Grossen Rates besser ab als geplant. Verbesserungen resultieren beim Personalaufwand und Sach- und übrigen Betriebsaufwand.

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates und die dazugehörigen Sozialleistungen wurden nicht voll ausgeschöpft.

Weiter wurden Einsparungen bei den Dienstleistungen Dritter realisiert. Insbesondere die Beratungsdienstleistungen für den Grossen Rat und Honorare für Dritte ergaben tiefere Ausgaben und führten zum positiven Resultat.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2024 konnten die Arbeiten für die technische Auftrennung des RR/GR-Mandanten im Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER abgeschlossen werden. Mit der Trennung auf zwei separate Mandanten werden die Unterlagen des RR und des GR nicht mehr im gleichen System bewirtschaftet. Bei der Einführung von BE-GEVER im Jahr 2010 waren die Parlamentsdienste noch administrativ der STA unterstellt. Mit dem Abschluss des Projektes wird nun die Gewaltentrennung sowohl technisch als auch organisatorisch umgesetzt. Die Kosten werden von der STA und den Parlamentsdiensten hälftig getragen.

Chancen und Risiken

Es besteht steht zur Diskussion, ob das Risiko, eine «Berufliche Vorsorge» für Grossratsmitglieder eingeführt werden soll. Nach heutigem Wissensstand würde das zu wiederkehrenden Zusatzkosten führen.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 431 773**	**–3 616 338**	**–3 371 578**	244 760	6.8 %
Ertrag	**97 525**	**106 000**	**104 927**	–1 073	–1.0 %
Saldo	**–3 334 248**	**–3 510 338**	**–3 266 651**	243 687	6.9 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden (BEH)/Kommissionen/Richter	–1 961 776	–2 040 178	–2 008 106	32 072	13.4 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–464 853	–490 161	–477 216	12 945	2.6 %
306 Arbeitgeberleistung	8 613	0	151 991	151 991	–
310 Material- und Warenaufwand	0	–1 000	0	0	0.0 %
317 Spesenentschädigungen	–98 948	–103 000	–99 692	3 308	3.2 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–170 712	–220 000	–191 140	28 860	13.1 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–2 000	–2 000	–2 000	0	0.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	–2 000	–760 000	–2 000	758 000	99.7 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	88 979	100 000	96 494	–3 506	–3.5 %
425 Erlös aus Verkäufen	7 249	4 000	7 077	3 077	76.9 %
469 Verschiedener Transferertrag	1 269	1 000	1 356	356	35.6 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	1 000	0	–1 000	–100.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Im Berichtsjahr schliesst die Besondere Rechnung des Regierungsrates gegenüber den budgetierten Werten. rund CHF 0,25 Millionen.

Im Wesentlichen ist die Unterschreitung auf die Veränderung im Personalaufwand (SG 30) zurückzuführen. Im Berichtsjahr konnte die Rückstellung der Ruhestandsrenten an ehemalige Regierungsratsmitglieder erfolgswirksam angepasst werden, was zu einer Entlastung von CHF 0,2 Millionen führt.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand (SG 31) fallen die Ausgaben für die allgemeinen Ratskosten tiefer aus. Weiter ergeben sich Minderausgaben für die Beiträge an interkantonale Konferenzen, weshalb der Transferaufwand (SG 36) tiefer ausfällt. Beide Positionen unterliegen nicht kalkulierbaren jährlichen Schwankungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–22.9	1.3

3.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–19.8	–22.3	–21.6	0.7	3.1 %
Total	**–19.8**	**–22.3**	**–21.6**	0.7	3.1 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Stabsstelle des Regierungsrates unterstützt sie dessen Tätigkeiten umfassend und betreut die administrative Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates.

Die Einführung des neuen Kantonalen Arbeitsplatzes (KWP 10) mit M365-Produkten eröffnete neue und flexiblere Möglichkeiten der Kollaboration innerhalb der STA, mit den DIR und externen Stakeholdern.

Wahlen und Abstimmungen
An vier Abstimmungsterminen wurde über insgesamt zwölf eidgenössische und drei kantonale Vorlagen abgestimmt. Die Urnengänge konnten ohne nennenswerte Vorkommnisse durchgeführt werden.

In Erfüllung überwiesener Vorstösse wurde dem Grossen Rat ein Bericht zur möglichen Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung (E-Collecting) zur Kenntnis gebracht. Zudem hat die STA dem Regierungsrat eine Studie zur möglichen (Wieder-)Einführung von E-Voting vorgelegt.

Kommunikation (KomBE)
KomBE hat die Informationsvermittlung über eigene Kanäle leicht verstärkt. So können Medienmitteilungen und News aus allen kantonalen Organisationseinheiten neu nun mit dem massgeschneiderten «Newsabo» als automatisierter E-Mail-Service abonniert werden. Die Informationen werden so nicht nur für Medienschaffende, sondern für alle Interessierten zugänglich.

Um die Kommunikationsinhalte attraktiver aufzubereiten, hat KomBE weiter in die sprachliche Verständlichkeit und die multimediale Umsetzung der Inhalte investiert. Durch Einsparungen in anderen Bereichen konnte erstmals die Stelle eines «Content Creator» geschaffen werden. Im Videobereich stehen der Kantonsverwaltung zudem seit dem Jahr 2024 eine umfassende Sound-Bibliothek sowie eine Audiomarke zur Verfügung, um die Identifikation des Kantons Bern zu verstärken.

Im Internet bietet der Kanton Bern seit diesem Jahr Inhalte an, die in «Leichte Sprache» übersetzt sind. Die Inhalte sind auf der Website speziell gekennzeichnet und fallen nicht nur sprachlich auf, sondern auch durch ihre Gestaltung. Menschen mit kognitiven Einschränkungen soll so der Zugang zu relevanten Behörden und Regierungsinformationen erleichtert werden.

Staatsarchiv (StAB)
Das Projekt «Analoge Ablieferungsplanung», das zum Ziel hat, die in den DIR/STA nach der Einführung des digitalen Primats im Rahmen von BE-GEVER noch bestehenden Papierablagen systematisch zu analysieren, die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu ermitteln und die dauernd archivwürdigen Unterlagen in definierten Ablieferungsetappen ins Staatsarchiv zu übernehmen, machte erfreuliche Fortschritte. Mittlerweile sind die Arbeiten bei der STA, der FIN, der GSI, der DIJ und der BVD abgeschlossen. Bei der SID und der WEU sind sie weit fortgeschritten.

Im Rahmen des Projekts «dLZA-DGK» soll ein digitales Langzeitarchiv für die Archivierung von Daten aus von Gemeinden und Kanton gemeinsam genutzten Anwendungen beschafft und in Betrieb genommen werden. Im Berichtsjahr konnten die Arbeiten in der Konzeptphase erfolgreich vorangetrieben werden.

Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)
Nachdem der Regierungsrat per 1. September 2024 die Lohngleichheitskontrollen in der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) verankert hat, initiierte die FGS die ersten fünf Kontrollen. Die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen erfolgte zufällig aus den Zuschlägen des Kantons Bern, die auf der Beschaffungsplattform der öffentlichen Hand «simap» publiziert sind.

«Werkplatz Égalité», die Plattform für Gleichstellung in Unternehmen, wurde Mitte 2024 unter dem Namen «Entreprise Égalité» im französischsprachigen Kantonsteil lanciert. Nun haben alle Unternehmen im Kanton Bern die Möglichkeit, sich zu betrieblichen Fragen rund um Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität praktisch auszutauschen und Workshops zu diesen Themen zu besuchen.
Im Rahmen des Vorhabens, die Information und Aufklärung über die finanziellen Risiken familienbedingter Erwerbsunterbrüche und Kleinstpensen sowie die Absicherungsmöglichkeiten unentgeltlicher Familienarbeit zu verstärken, arbeitete die FGS schwerpunktmässig an einer Bestandesaufnahme zu bestehenden Informationsgrundlagen und Tools.

Jurapolitik
Eine Verfassungsänderung und das Moutier-Konkordat wurden am 22. September 2024 vom Berner Stimmvolk angenommen. Die Vollzugsvereinbarungen, die sich daraus ergeben, werden zurzeit zwischen den Kantonen Bern und Jura verhandelt. Im Grossen Rat wurden Gesetzesänderungen verabschiedet, darunter die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage zur Unterstützung der regionalen Dynamik «Grand Chasseral».

Die Bauarbeiten im Zusammenhang mit den (provisorischen und definitiven) Räumlichkeiten für die Verlegung von Verwaltung, Berufsbildungszentrum Ceff, Justiz und Polizei, die zurzeit in Moutier angesiedelt sind, haben in Biel, Sonceboz-Sombeval, Loveresse usw. begonnen. In Tavannes mit Schwierigkeiten und Verzögerungen konfrontiert.

Zweisprachigkeit
Der Regierungsrat hat Ende 2024 auf Antrag der STA und in Beantwortung der Motion 063–2022 Roulet Romy (Malleray, SP) beschlossen, die Arbeiten für ein neues Sprachen- und Zweisprachigkeitsgesetz einzuleiten.

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Forum für die Zweisprachigkeit wurde Ende 2024 verlängert, insbesondere für die weitere Umsetzung des Berichts 2018 der Expertenkommission Zweisprachigkeit.

Dank der Kantons- und Bundesbeiträge an die Zweisprachigkeit konnten 39 Projekte mit einem Gesamtbetrag von CHF 368 000 unterstützt werden. Die STA hat auch zum Tag der Zweisprachigkeit im Grossen Rat und zur Veröffentlichung eines zweisprachigen Buches zum 50-Jahr-Jubiläum von BERNbilingue beigetragen.

Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV)
Die GDV begleitet die Arbeiten der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) im Operativen Führungsgremium sowie in der Delegiertenversammlung weiterhin eng. Koordination und Kommunikation innerhalb der Kantonsverwaltung wurden intensiviert und so deutlich verbessert.

Die GDV hat die Gemeinden insbesondere bei ihren Fragen zum Gesetz vom 7. März 2022 über die Digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) gezielt unterstützt. Weiter wurde auch die GDV-Website ausgebaut und enthält nun Antworten zu einer breiten Palette von Fragen der Gemeinden zum Themenbereich der Digitalisierung. Auch hat die GDV die Fachgruppe Digitale Verwaltung (FGDV) zusammen mit ihren Gemeindevertretungen organisatorisch so angepasst, dass deren Bedürfnisse besser berücksichtigt werden können.

Die Arbeiten am Thema Künstliche Intelligenz (KI) wurden fortgesetzt, um gemäss Auftrag des Regierungsrates die Potentiale der Nutzung von KI für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung zu prüften. Hierzu hat die GDV eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe aufgebaut, die eine erste Aufnahme von Bedürfnissen der Kantonsverwaltung vorgenommen und entsprechende Use Cases analysiert hat. Zudem hat die GDV den Austausch zum Thema KI mit Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung intensiviert.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–21 371 591**	**–23 450 948**	**–22 880 379**	576 408	2.5 %
Ertrag	**1 607 437**	**1 167 100**	**1 276 950**	109 850	9.4 %
Saldo	**–19 764 153**	**–22 283 848**	**–21 603 429**	680 419	3.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–13 301 486	–14 064 827	–14 134 929	–70 102	–0.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 356 830	–4 361 000	–4 072 459	288 541	6.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 920	–868 756	–789 991	78 765	9.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	15	15	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 576 476	–2 356 000	–2 298 877	57 123	2.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–1 346 880	–1 800 365	–1 584 138	216 227	12.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	508 429	471 500	515 722	44 222	9.4 %
43 Verschiedene Erträge	7 540	0	9 780	9 780	–
44 Finanzertrag	86 460	66 000	90 400	24 400	37.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	516 149	207 000	258 175	51 175	24.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	488 860	422 600	402 873	–19 727	–4.7 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung werden daher im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–179 150**	**–1 229 692**	**–1 451 868**	–222 176	–18.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–179 150**	**–1 229 692**	**–1 451 868**	–222 176	–18.1 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–40 613	–90 692	–163 354	–72 662	–80.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–138 537	–504 000	–543 748	–39 748	–7.9 %
54 Darlehen	0	–635 000	–744 766	–109 766	–17.3 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der STA sind Ausgaben für die Erneuerung der Infrastruktur im Rathaus getätigt worden. Dazu zählen eine kabellose Konferenzanlage, zwei Beamer und Mobiliar.

Im Rahmen der Konzeptarbeiten für das Projekt «eArchiv für Gemeinden» wurden rund CHF 0,2 Millionen investiert. Für die Ablösung der Übersetzungslösung «MultiTrans» konnten im Berichtsjahr die Lizenzen für CHF 0,3 Millionen beschafft werden.

Weiter wurden die Zahlungen für das Gaststaatdarlehen des Kantons Bern zugunsten des Renovations- und Erweiterungsprojekts der zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) im Umfang von CHF 0,75 Millionen erfasst.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

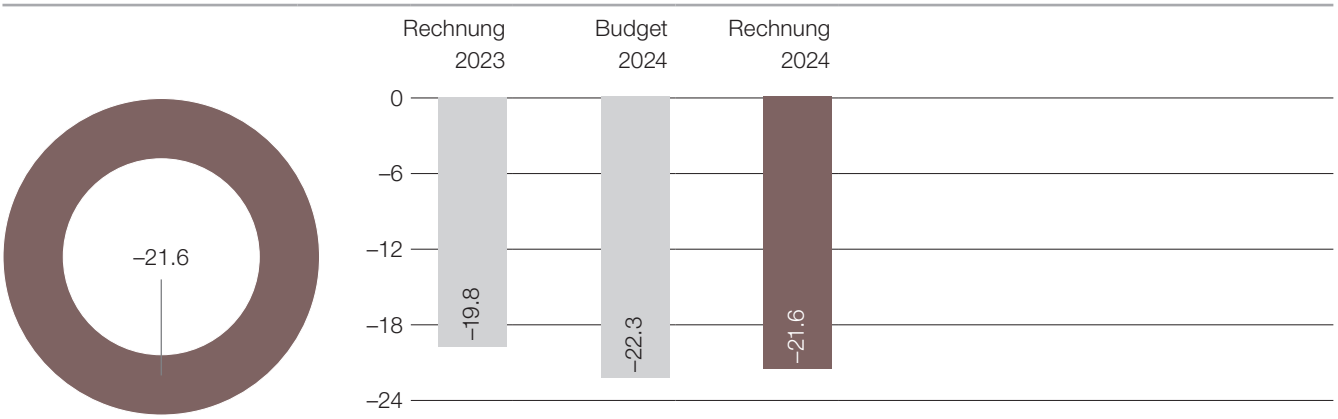
2020	2021	2022	2023	2024
80.8	83.4	80.3	79.7	83.2

Kommentar

Der Personalbestand der STA ist im Berichtsjahr leicht gestiegen. Die Veränderungen sind auf die Erhöhung von Beschäftigungsgraden und die Besetzung von vakanten Stellen zurückzuführen.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis q der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie betreut das Vorverfahren bei einer Totalrevision der Verfassung;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat (BJR) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB);
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [GRG; BSG 151.21]), und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 95 Abs. 2 und 3 GRG sowie Art. 95 Abs. 4 GRG in Verbindung mit Art. 133 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211);
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [WSchG; SR 232.21]) zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation;
- sie steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Organisationseinheiten zuständig sind;
- sie fördert die digitale Transformation der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Direktionen und den Gemeinden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–21 371 591**	**–23 450 948**	**–22 880 394**	570 554	2.4 %
30 Personalaufwand	–13 301 486	–14 064 827	–14 134 929	–70 102	–0.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 356 830	–4 361 000	–4 072 459	288 541	6.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–789 920	–868 756	–789 991	78 765	9.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 576 476	–2 356 000	–2 298 877	57 123	2.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 346 880	–1 800 365	–1 584 138	216 227	12.0 %
Betrieblicher Ertrag	**1 522 717**	**1 101 100**	**1 186 550**	85 450	7.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	508 429	471 500	515 722	44 222	9.4 %
43 Verschiedene Erträge	9 279	0	9 780	9 780	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	516 149	207 000	258 175	51 175	24.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	488 860	422 600	402 873	–19 727	–4.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–19 848 874**	**–22 349 848**	**–21 693 844**	656 004	2.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	15	15	–
44 Finanzertrag	86 460	66 000	90 400	24 400	37.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**86 460**	**66 000**	**90 415**	24 415	37.0 %
Operatives Ergebnis	**–19 762 414**	**–22 283 848**	**–21 603 429**	680 419	3.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–19 762 414**	**–22 283 848**	**–21 603 429**	680 419	3.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 830 089	–4 150 601	**–4 111 224**	39 377	0.9 %
Archiv	–3 687 861	–3 965 111	**–3 918 782**	46 329	1.2 %
Gleichstellung	–587 274	–702 146	**–607 039**	95 107	13.5 %
Regierungsunterstützung und politische Rechte	–3 917 638	–4 936 353	**–4 318 257**	618 095	12.5 %
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	–6 634 547	–6 562 732	**–6 891 649**	–328 917	–5.0 %
Digitale Verwaltung	–1 105 005	–1 966 905	**–1 756 478**	210 427	10.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

In der Erfolgsrechnung 2024 resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 21,6 Millionen (Globalbudget). Die budgetierten Werte werden damit um CHF 0,7 Millionen oder 3,1 Prozent unterschritten.

Die Abweichungen ergaben sich im Wesentlichen aus tieferen Sachkosten (CHF 0,3 Mio.), insbesondere aufgrund von tieferen Aufwendungen im Bereich «Dienstleistungen Dritter und Honorare» im Zusammenhang mit Projekten der Digitalisierung und tieferen internen ICT-Verrechnungen (CHF 0,2 Mio.).

Höhere Gebühreneinnahmen für Amtshandlungen (Beglaubigungen) und Bearbeitungsentschädigungen (Scanning-Aufträge) führten zu höheren Entgelten.

Zusätzlich ergaben die Vergütungen für die Raumvermietung im Finanzertrag ein besseres Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier erforderte Anpassungen auf Gesetzes- und Verfassungsstufe sowie eine Volksabstimmung zum Gebietsveränderungsvertrag (Konkordat). All diese Rechtsetzungsarbeiten konnten im Jahr 2024 unter der Federführung der STA erfolgreich abgeschlossen werden (Verabschiedung Gesetzesanpassungen durch den Grossen Rat (GR) im September 2024; Volksabstimmung zur Änderung der Kantonsverfassung [KV; BSG 101.1] und zum Konkordat am 22. 09. 2024).

Auf dem Gebiet der Digitalisierung der politischen Rechte wurden wichtige Grundlagenarbeiten in Form von Berichten zuhanden des Grossen Rates (E-Collecting und «papierlose Abstimmungsinformationen») sowie einer Studie zuhanden des Regierungsrates (Wiederaufnahme von e-Voting-Versuchen im Kanton Bern) durchgeführt.

Im Projekt zur digitalen Langzeitarchivierung von Informationen aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen konnten wichtige Meilensteine erreicht werden. Insbesondere hat der Grosse Rat die dazu notwendige Anpassung des Archivierungsgesetzes vom 31. Mäzr 2009 (ArchG; BSG 108.1) verabschiedet.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Arbeiten an der Umsetzung der Änderung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) zur Transparenz der Finanzierung von Abstimmungskampagnen sowie an der Vereinbarung eines Leistungsvertrags mit der Schweizerischen Nachrichtenagentur Keystone-SDA zwecks Verbesserung der regionalen Berichterstattung.

Chancen und Risiken

Weiterhin binden die Erwartungen insbesondere kommunaler Behörden an die Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) viele Ressourcen der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung. In enger Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden werden Massnahmen zur Optimierung der staatsebenenübergreifenden Zusammenarbeit mithilfe der digitalen Transformation erarbeitet.

Der Fachkräftemangel erschwert die Besetzung offener Stellen zunehmend. Vermehrt dürften Übergangslösungen mit externer Unterstützung nötig werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 100	1 943
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	210	212
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen) im Grossen Rat	300	270
Anzahl erstellte Beglaubigungen	16 070	16 619
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [in CHF]	2 114 717	1 678 892
Anzahl Medienmitteilungen	405	385
Anzahl Medienkonferenzen	38	25
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	619 993	565 785
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	1 698	2 185
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 971 941	762 043
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	141	152
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	117	72
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	93	84
Anzahl übersetzte Seiten (1 Seite = 1800 Tastenanschläge)	2 288	2 671
Anzahl Besuche auf Portal www.sta.be.ch	333 480	203 500
Anzahl Besuche auf Portal www.gr.be.ch	153 596	164 680
Anzahl Besuche auf Portal www.rr.be.ch	123 912	101 218
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch/krise	n.v.	2 422

4 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

4.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–18.2	4.2
Arbeitslosenversicherung	–21.1	1.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–45.1	9.9
Wald und Naturgefahren	–64.9	33.6
Landwirtschaft	–616.9	579.0
Natur	–43.5	18.8
Umwelt und Energie	–82.2	46.6
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–12.0	2.0
Veterinärwesen	–14.4	7.5

4.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–13.8	–17.4	–14.0	3.4	19.5 %
Arbeitslosenversicherung	–18.9	–21.0	–19.2	1.7	8.1 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–43.6	–39.3	–35.2	4.1	10.5 %
Wald und Naturgefahren	–29.5	–33.2	–31.3	1.9	5.9 %
Landwirtschaft	–32.7	–39.9	–37.9	2.1	5.1 %
Natur	–24.4	–25.6	–24.7	0.9	3.7 %
Umwelt und Energie	–36.4	–38.9	–35.7	3.2	8.2 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.8	–10.1	–10.0	0.1	1.2 %
Veterinärwesen	–5.5	–7.5	–6.9	0.5	7.1 %
Total	**–214.6**	**–232.9**	**–214.9**	18.0	8.4 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Fokus im Jahr 2024 lag auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort. Ergänzend sind im Berichtsjahr die folgenden Informationen relevant:

In der ersten Jahreshälfte 2024 lag im Kanton Bern die Arbeitslosigkeit auf einem historischen Tiefstand, im zweiten Halbjahr stiegen die Gesuche für Kurzarbeitsentschädigungen, die Anzahl Massentlassungen, Betriebsschliessungen und die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr jedoch wieder an. Die erfolgreiche Umsetzung ausgewählter Digitalisierungsvorhaben ermöglichte es, die Dienstleistungen des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) noch gezielter auf die Bedürfnisse der Stellensuchenden abzustimmen. Beispiele dafür sind der Einsatz von «Big-Data» und KI in der Beratung, die Erweiterung von SMS-Diensten im Kontakt mit Kundinnen und Kunden und die stetige Entwicklung der Kompetenzen der Mitarbeitenden im Gebrauch digitaler Hilfsmittel.

Im Jahr 2024 wurde der Vollzug der Liberalisierung der Feuerungskontrolle vorbereitet. Ab 1. August 2025 sollen die Besitzerinnen und Besitzer von Öl-, Gas- oder Holzheizungen entscheiden können, wer die Kontrollen ihrer Heizungen durchführt soll. Im Zuge dieser Änderungen übernimmt der Kanton neue Aufgaben wie die Konzessionierung von Messunternehmen und bisherige Vollzugsaufgaben der Gemeinden.

Die Arbeiten an der neuen «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» und der «Klimaschutzstrategie» zur Umsetzung des Klimaartikels 31a in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) («Green New Deal») wurden vorangetrieben. Der Kanton Bern hat sich mit dem Verfassungsartikel verpflichtet, ab dem Jahr 2050 nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre auszustossen, als durch natürliche und technische Speicher aufgenommen werden können und die bereits heute bestehenden Überschüsse wieder zu minimieren.

Mit Blick auf den Klimawandel sind auch die Sicherung der Waldleistungen und der Schutz vor Naturgefahren wachsende Herausforderungen. Der Kanton Bern begegnet ihnen mit der Weiterentwicklung der Waldwirtschaft und es werden neue Lösungen im integralen Gefahrenmanagment entwickelt. In Biel wurden mit dem Dialog Längholzwald die Kritik an der Waldbewirtschaftung im urbanen Raum aufgenommen und unter Einbezug der Bevölkerung das weitere Vorgehen festgelegt. Darauf gestützt wird der Staatsforstbetrieb Massnahmen in den drei Themen Bewirtschaftung, Biodiversität und Besucherlenkung umsetzen.

In einem partizipativen Prozess wurde unter Berücksichtigung der grossrätlichen Auflagen die Nutzerstrategie INFORAMA überarbeitet und zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Die Arbeiten am neuen Agrarinformationssystem wurden abgebrochen, weil eine umfassende Überprüfung dieses IT-Projekts aufgezeigt hat, dass der budgetierte Kostenrahmen und der Zeitplan nicht eingehalten werden können. Des Weiteren wurden die Grundlagen zur Festlegung der ökologischen Infrastruktur im Kanton Bern geschaffen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Prüfung vorgelegt. Zum Schutz der Wildtiere wurden in den Wildschutzgebieten neue Regelungen eingeführt.

Neben der Vollzugstätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen wurden Schwerpunkte bei der Digitalisierung von Fachprozessen, der Umsetzung der Strategie «Antibiotikaresistenzen in der Veterinärmedizin» sowie bei der Vorbereitung auf das nationale Bekämpfungsprogramm der Moderhinke von Schafen gesetzt. Weiter war der Aufbau eines kantonalen One-Health Netzwerks prioritär.

Die lebensmittelgesetzliche Vollzugstätigkeit erfolgte wiederum durch risikobasierte Betriebsinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. In verschiedenen analytischen Bereichen konnte die Methodik weiterentwickelt werden. Im Bereich der Chemikaliengesetzgebung wurde ein Fokus auf Kältemittel gelegt und im Vollzug der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012) wurde die ämterübergreifende Zusammenarbeit optimiert.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–900 970 136**	**–963 853 414**	**–918 418 661**	45 434 753	4.7 %
Ertrag	**686 415 705**	**730 956 503**	**703 545 569**	–27 410 934	–3.8 %
Saldo	**–214 554 427**	**–232 896 912**	**–214 873 091**	18 023 822	7.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–115 324 035	–123 016 583	–120 026 695	2 989 888	2.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–34 793 562	–37 104 832	–41 452 309	–4 347 476	–11.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 828 511	–4 235 518	–5 642 254	–1 406 736	–33.2 %
34 Finanzaufwand	–100 103	–27 800	–87 297	–59 497	< –100.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 084 686	–774 393	–712 383	62 010	8.0 %
36 Transferaufwand	–186 944 699	–222 531 917	–184 813 126	37 718 791	16.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–545 784 041	–561 900 000	–551 771 837	10 128 163	1.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–358 727	–358 727	–
39 Interne Verrechnung	–14 110 495	–14 262 372	–13 554 031	708 341	5.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	235 136	0	937 066	937 066	–
41 Regalien und Konzessionen	4 244 032	4 767 500	4 440 166	–327 334	–6.9 %
42 Entgelte	32 233 440	31 899 397	33 538 777	1 639 380	5.1 %
43 Verschiedene Erträge	891 631	845 337	1 143 274	297 937	35.2 %
44 Finanzertrag	1 610 213	138 000	806 202	668 202	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	11 316	1 527 030	683 685	–843 345	> 100.0 %
46 Transferertrag	70 986 039	102 630 891	80 858 854	–21 772 037	–21.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	545 784 041	561 900 000	551 771 837	–10 128 163	–1.8 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 229 398	315 600	534 526	218 926	69.4 %
49 Interne Verrechnung	29 190 460	26 932 747	28 831 182	1 898 435	7.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2024 unterschreitet den Budgetwert um CHF 18,0 Millionen. Der Personalaufwand wird um CHF 3,0 Millionen unterschritten, was auf diverse Vakanzen zurückzuführen ist. Der Sachaufwand überschreitet den Budgetwert um CHF 4,3 Millionen (CHF 2,9 Millionen im Amt für Landwirtschaft und Natur [LANAT], CHF 1,8 Millionen im Amt für Wald und Naturgefahren [AWN]) Der Netto-Transferaufwand (Transferaufwand abzüglich Transferertrag) liegt mit CHF 16,0 Millionen unter dem Budget 2024, was haupsächlich mit CHF 7,6 Millionen auf Projektverzögerungen in der Produktgruppe «Landwirtschaft» des Amts für Landwirtschaft und Natur sowie mit CHF 3,4 Millionen auf Unterverpflichtungen von Förderbeiträgen im Amt für Umwelt und Energie (AUE) zurück zu führen ist.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–17 853 994**	**–43 215 632**	**–35 956 338**	7 259 294	16.8 %
Einnahmen	**8 111 434**	**19 947 645**	**20 797 760**	850 115	4.3 %
Saldo	**–9 742 559**	**–23 267 987**	**–15 158 578**	8 109 409	34.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–2 457 430	–2 165 174	–1 666 373	498 800	23.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 474 367	–4 176 702	–1 613 991	2 562 710	61.4 %
54 Darlehen	–4 339 587	–26 346 154	–21 834 536	4 511 618	17.1 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–8 582 610	–10 527 602	–10 841 437	–313 834	–3.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 489	0	559	559	–
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 769 572	2 447 645	1 865 644	–582 001	5.4 %
64 Rückzahlung von Darlehen	6 326 373	17 500 000	18 931 557	1 431 557	8.2 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung liegt mit CHF 8,1 Millionen unter dem Budget 2024. CHF 6,3 Millionen betreffen die Darlehen in der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht». Diese fielen aufgrund von Projektverzögerungen tiefer aus als geplant. CHF 1,0 Millionen entfallen auf die Produktgruppe «Wald und Naturgefahren», welche hauptsächlich auf Verzögerungen bei ICT-Projektvorhaben (Immaterielle Anlagen) zurückzuführen sind.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der WEU

2020	2021	2022	2023	2024
752.4	771.2	772.6	780.9	787.0

Kommentar

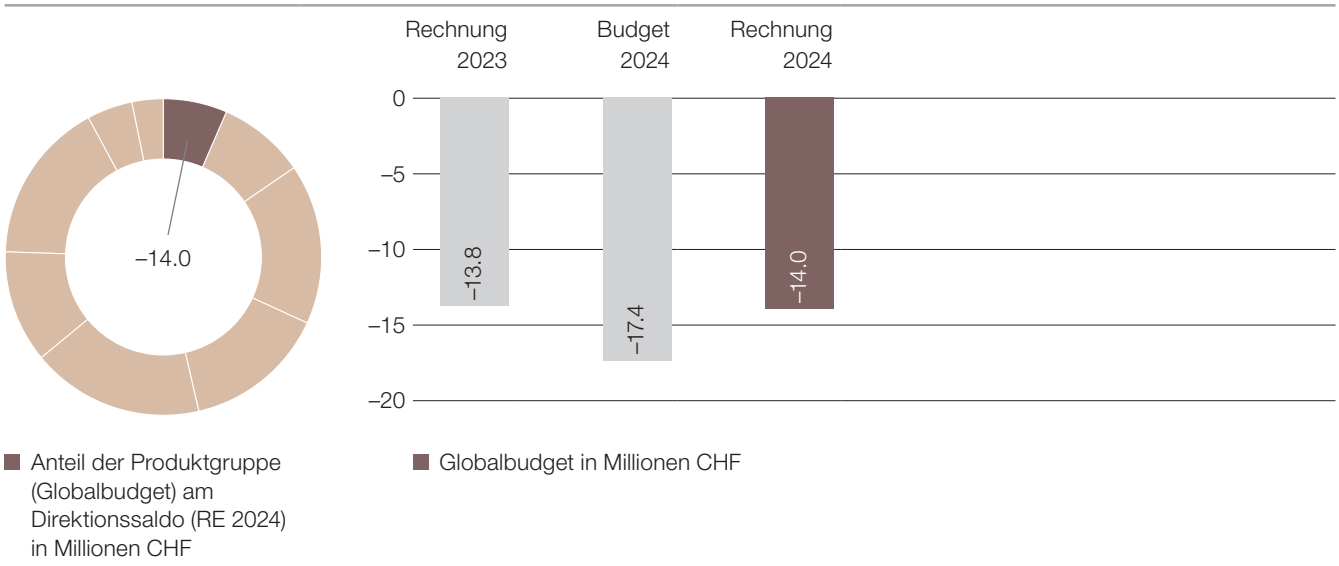
Die belegten Vollzeitstellen (VZE) in der WEU (exkl. AVA) haben im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 FTE (0,8 %) zugenommen.

Der Hauptgrund für die Veränderung
Das AUE erhielt per 1. Januar 2024 zusätzliche 3,8 unbefristete VZE, um neue Aufgaben im Bereich Energie/Klima zu bewältigen.

Das Amt für Wirtschaft (AWI) erhielt per 01. Januar 2024 zusätzliche 4,3 unbefristete VZE, um genügend Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zu beschäftigen, die für die Einhaltung der Richtlinien des SECO sorgen.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG, Wyss Academy for Nature, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der Dienstleistungen für die Direktion in den Bereichen Finanzen, Informatik, Kommunikation und Übersetzung, Personal und Recht. Gewährleistung der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben. Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben betreffend GVB und BKW AG.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–21 358 178**	**–20 931 815**	**–18 245 431**	2 686 384	12.8 %
30 Personalaufwand	–12 020 307	–13 321 046	–12 446 674	874 373	6.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–830 233	–1 473 971	–1 149 269	324 703	22.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–30 119	–46 450	–30 951	15 500	33.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–2 733 413	–3 050 000	–2 477 884	572 116	18.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–5 744 107	–3 040 347	–2 140 653	899 693	29.6 %
Betrieblicher Ertrag	**7 535 020**	**3 512 332**	**4 221 969**	709 636	20.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	132 120	46 000	126 556	80 556	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	651 519	0	735 312	735 312	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 051 896	3 466 332	3 360 101	–106 232	–3.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	3 699 485	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 823 158**	**–17 419 482**	**–14 023 462**	3 396 020	19.5 %
34 Finanzaufwand	–3 451	0	–2 825	–2 825	–
44 Finanzertrag	2	0	1	1	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–3 449**	**0**	**–2 824**	–2 824	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–13 826 607**	**–17 419 482**	**–14 026 286**	3 393 196	19.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 826 607**	**–17 419 482**	**–14 026 286**	3 393 196	19.5 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–7 771 044	–12 907 580	**–8 323 728**	4 583 852	35.5 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 910 446	–1 937 414	**–1 772 049**	165 365	8.5 %
Informatikleistungen für Ämter	–1 834 804	–192 289	**–1 872 019**	–1 679 730	<–100.0 %
Gebäudeversicherung Bern	–2 310 312	–2 382 200	**–2 058 490**	323 710	13.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Im Vergleich zum Budget 2024 weist das Gesamtergebnis der Produktegruppe «Führungsunterstützung» in der Rechnung 2024 eine Unterschreitung von knapp CHF 3,4 Millionen aus. Die Abweichungen beim Personalaufwand sind grösstenteils auf Vakanzen, Rotationsgewinne und auf die Budgetunterschreitung im übrigen Personalaufwand zurückzuführen. Zudem wurde das Budget der ICT-Grundversorgung nicht ausgeschöpft. Die vorgegebenen Einsparungen von 10,0 Prozent beim Sachaufwand konnten eingehalten werden.

Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die budgetierten Staatsbeiträge in der Höhe von CHF 2,4 Millionen wurden leicht unterschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die WEU vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die WEU leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrats strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

Zudem ist sie für die Beteiligung des Kantons an der BKW AG und für die GVB verantwortlich. Sie leitet Projekte und nimmt in Gremien von strategischer Bedeutung für den Kanton Einsitz (z.B. Wyss Academy for Nature at the University of Bern, sitem-insel und Swiss Center for Design and Health).

Auf Verwaltungsebene werden diese Aufgaben durch das Generalsekretariat (GS) der WEU wahrgenommen.

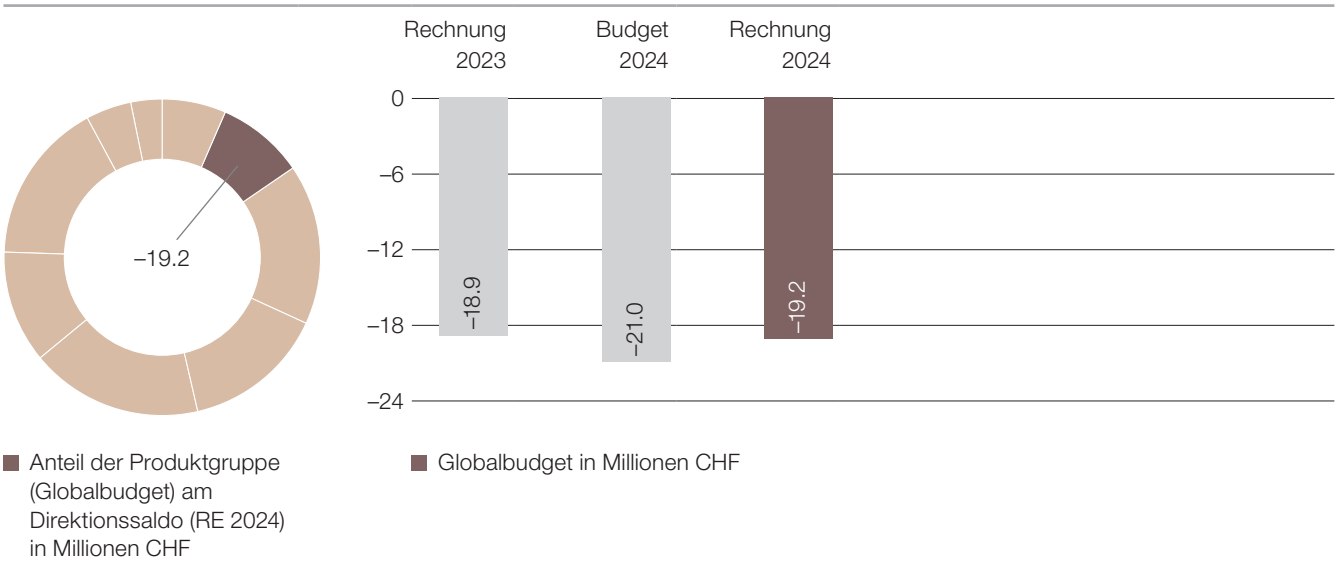
Chancen und Risiken

Keine

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	126	115
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	13
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	40	33
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	218	265
Anzahl bei der WEU eingereichter Beschwerden	96	98
Anzahl von der WEU erledigter Beschwerden	105	78
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Gesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), das Gesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) und Teile des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen die Beratungsgespräche durch. Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Die Arbeitsvermittlung beschafft und vermittelt arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) und verantwortet zudem die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an mehreren Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die ALK zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus.

Die Produkte «Arbeitsvermittlung (RAV)» und «Arbeitslosenkasse (ALK)» werden ausschliesslich aus dem Fonds der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–20 819 808**	**–22 250 279**	**–21 149 074**	1 101 205	4.9 %
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–29 220	–100 279	–32 316	67 963	67.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–20 082 960	–22 150 000	–20 535 438	1 614 562	7.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–707 628	0	–581 320	–581 320	–
Betrieblicher Ertrag	**1 949 470**	**1 300 000**	**1 903 400**	603 400	46.4 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	473 759	0	434 727	434 727	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 475 711	1 300 000	1 468 672	168 672	13.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–18 870 338**	**–20 950 279**	**–19 245 674**	1 704 605	8.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	83	0	180	180	–
Ergebnis aus Finanzierung	**83**	**0**	**180**	180	–
Operatives Ergebnis	**–18 870 255**	**–20 950 279**	**–19 245 494**	1 704 785	8.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–18 870 255**	**–20 950 279**	**–19 245 494**	1 704 785	8.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Arbeitsvermittlung (RAV)	372 404	0	**337 299**	337 299	–
Arbeitslosenkasse (ALK)	101 218	0	**97 598**	97 598	–
Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen	–19 343 877	–20 950 279	**–19 680 391**	1 269 888	6.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern betrug im Jahr 2024 im Durchschnitt 1,8 Prozent (Vorjahr: 1,4 %), gesamtschweizerisch lag sie bei 2,4 Prozent (Vorjahr: 2,0 %). Nach der deutlichen Erholung auf dem Arbeitsmarkt seit dem Jahr 2022 stieg die Arbeitslosenquote ab dem dritten Quartal 2024 wieder leicht an und erreichte im Kanton Bern im Dezember 2024 einen Wert von 2,1 Prozent.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons Bern am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z. B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 1,0 Millionen unter dem Budget (vgl. Sachgruppen «Transferaufwand» und «Interne Verrechnungen»).

Entwicklungsschwerpunkte

Das AVA richtet sich in einem mehrjährigen Prozess auf das sich stetig verändernde Verhalten von Kundinnen und Kunden aus. Nebst Anpassungen in der Aufbauorganisation werden schrittweise Online-Services, SMS-Dienste und KI-Unterstützung in der RAV-Beratung entwickelt sowie ein neues Abrechnungs- und Auszahlungssystem bei der Arbeitslosenkasse eingeführt.

Der leichte Anstieg der Arbeitslosigkeit hat zu einer moderaten Erhöhung im Personalbestand geführt.

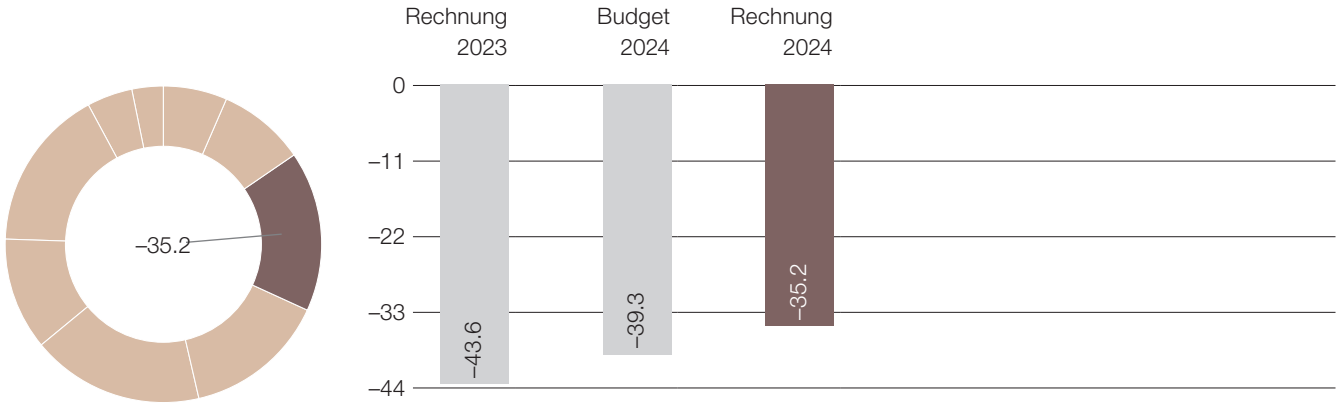
Chancen und Risiken

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und dem Anteil des Kantons Bern an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton Bern diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Durchschnittliche Anzahl durch die RAV betreuter Stellensuchende pro Monat	13 581	16 278
Anzahl durch die RAV durchgeführter Beratungsgespräche	115 605	124 094
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der RAV	393 656	323 902
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen der ALK (in Mio. CHF)	245	309

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht



■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Tätigkeiten in dieser Produktgruppe schaffen einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Kunden im Kanton Bern, allem voran für die Unternehmen und Organisationen. Diesen wird die Realisierung von Wachstums- und Innovationspotenzialen ermöglicht und sie erhalten und/oder steigern durch gezielte, nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Dienstleistungen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die Tätigkeiten finden sowohl im industriellen Bereich wie auch im Tourismus statt, sowohl in städtischen Zentren wie im ländlichen Raum und im Berggebiet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–47 546 103**	**–52 720 149**	**–45 110 204**	7 609 946	14.4 %
30 Personalaufwand	–12 386 445	–15 304 575	–13 866 710	1 437 865	9.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 090 112	–3 180 068	–2 603 985	576 083	18.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–45 021	–451 988	–87 909	364 078	80.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–168 049	0	–712 383	–712 383	–
36 Transferaufwand	–29 111 429	–30 433 800	–24 978 398	5 455 402	17.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–78 923	–200 000	–64 321	135 679	67.8 %
39 Interne Verrechnungen	–2 666 123	–3 149 719	–2 796 497	353 222	11.2 %
Betrieblicher Ertrag	**2 351 005**	**13 111 951**	**9 061 021**	–4 050 930	–30.9 %
40 Fiskalertrag	235 136	0	937 066	937 066	–
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 224 120	5 425 097	5 358 145	–66 952	–1.2 %
43 Verschiedene Erträge	55 308	16 000	311 496	295 496	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	151 500	0	–151 500	–100.0 %
46 Transferertrag	–6 262 981	5 201 354	404 905	–4 796 449	–92.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	78 923	200 000	64 321	–135 679	–67.8 %
49 Interne Verrechnung	2 020 500	2 118 000	1 985 088	–132 912	–6.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–45 195 098**	**–39 608 198**	**–36 049 183**	3 559 015	9.0 %
34 Finanzaufwand	0	–9 800	0	9 800	100.0 %
44 Finanzertrag	405 474	8 000	346 977	338 977	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**405 474**	**–1 800**	**346 977**	348 777	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–44 789 624**	**–39 609 998**	**–35 702 206**	3 907 792	9.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 229 398	315 600	534 526	218 926	69.4 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**1 229 398**	**315 600**	**534 526**	218 926	69.4 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–43 560 226**	**–39 294 398**	**–35 167 680**	4 126 719	10.5 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Wirtschaftsförderung	–32 957 421	–26 888 245	**–23 784 584**	3 103 661	11.5 %
Tourismus und Regionalentwicklung	–7 808 513	–7 656 438	**–8 200 539**	–544 102	–7.1 %
Arbeits- und Marktaufsicht	–3 696 758	–5 209 180	**–4 324 425**	884 755	17.0 %
Chronometerkontrolle	902 466	459 464	**1 141 868**	682 404	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Globalbudget der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» wurde um rund CHF 4,1 Millionen unterschritten. Hauptgründe für die Abweichung sind COVID-19-bedingte Sachverhalte, tiefere Personalkosten sowie eine restriktive Budgetverwendung im Sach- und übrigen Betriebsaufwand (SG 31).

Zu den wesentlichen COVID-19-bedingten Sachverhalten zählen die Rückzahlungen von Härtefallbeiträgen, die sich auf den Transferaufwand und den Transferertrag auswirken. Die Rückzahlungen von Berner Unternehmen führen zu einer Aufwandsminderung im Transferaufwand (CHF 6,7 Mio.). Die Weiterleitung des Bundesanteils an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) führen zu einer Ertragsminderung im Transferertrag (CHF 6,2 Mio.). Alle Sachverhalte infolge der COVID-19-Pandemie waren nicht budgetiert und führen zu einer Ergebnisverbesserung von insgesamt rund CHF 1,0 Million.

Aufgrund des Fachkräftemangels konnten verschiedene Vakanzen nicht zeitnah (wieder-)besetzt werden, wodurch der Personalaufwand um rund CHF 1,4 Millionen unterschritten wird. Davon betroffen sind auch die vom Bund geforderten und refinanzierten Stellen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Der Sachaufwand wird zum einen durch den Verzicht auf die Durchführung einzelner Wirtschaftsevents unterschritten. Zum anderen wurden die ICT-Ressourcen auf die Einführung der neuen Fachapplikationen für den Bereich Arbeitsbedingungen gebündelt, wodurch es zu diversen Verzögerungen bei anderen Digitalisierungsthemen kam. Insgesamt trägt der Sachaufwand rund CHF 0,6 Millionen zur Unterschreitung des Globalbudgets bei.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Fokus liegt in den kommenden Jahren weiterhin auf den in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 festgehaltenen Zielen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort sowie der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. In der Bevölkerung und in der Wirtschaft wächst das Bewusstsein für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Standortförderung unterstützt die Unternehmen bei der Einführung zirkulärer Geschäftsmodelle mit Finanzierungsbeiträgen und Beratungsangeboten und verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Direktionen. Neue Plattformen für Dienstleistungen zugunsten der KMU im Kanton Bern und darüber hinaus ergänzen diese Aktivitäten zielgerichtet.

Chancen und Risiken

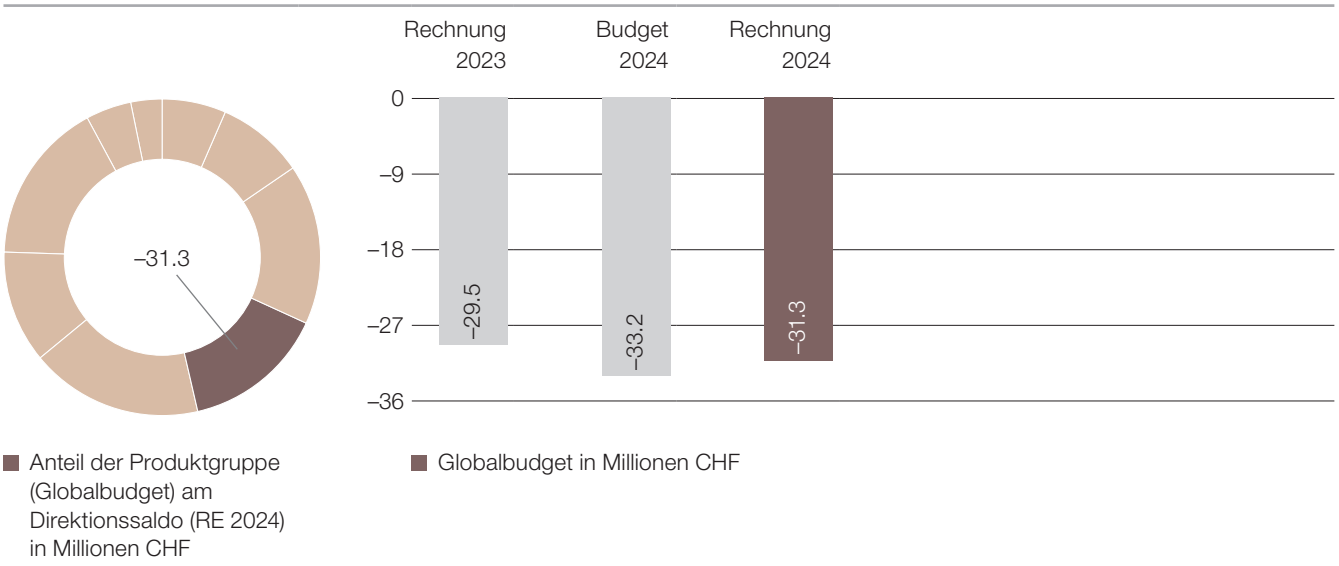
Aufgrund der schwachen weltwirtschaftlichen Entwicklung zeichnet sich ein unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer und Berner Wirtschaft ab. Die Entwicklung im Jahr 2025 wird jedoch entscheidend von der Konjunkturerholung in Europa und insbesondere in Deutschland abhängen. Als massgebliche Wachstumsstütze dürfte sich die Binnennachfrage erweisen. Im Zuge gesunkener Hypothekarzinsen sollte sich auch die Bautätigkeit weiter beleben. Die grössten Risiken für die Schweizer Exportwirtschaft betreffen die Unsicherheit bezüglich der internationalen Wirtschafts- und Handelspolitik der USA, die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und China sowie die Aufwertung des Schweizer Frankens.

Nachdem die Arbeitslosenquote im Kanton Bern im Sommer 2023 ein historisch tiefes Niveau erreichte, ist sie seither stetig leicht angestiegen. Als Folge der gedämpften Konjunkturlage wird die Arbeitslosigkeit im Jahr 2025 auch weiterhin zunehmen, bleibt aber voraussichtlichauf einem moderaten Niveau.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl geförderter Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik (ohne Härtefallmassnahmen)	130	131
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	1 838	2 171
Anzahl beurteilter Baugesuche durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	548	544
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20)	51 515	48 857
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch die Abteilung Arbeitsbedingungen	4 301	4 685
Anzahl zertifizierter Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	1 249 270	1 333 493

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch seinen Schutz und die Förderung einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldbewirtschaftung trägt zur Stabilität des Ökosystems Wald bei und erfüllt die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Waldleistungen. Der Kanton schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen und fördert die strategische und strukturelle Entwicklung der Waldwirtschaft.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren wie Lawinen, Eis- und Steinschlag, Felssturz, Rutschung und Erosion geschützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–58 908 478**	**–60 488 585**	**–64 851 565**	–4 362 980	–7.2 %
30 Personalaufwand	–19 029 780	–20 004 010	–19 621 826	382 183	1.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–9 494 094	–7 859 500	–9 869 878	–2 010 378	–25.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–453 627	–614 866	–507 247	107 619	17.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–28 784 952	–30 063 617	–33 047 364	–2 983 747	–9.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 146 025	–1 946 592	–1 805 248	141 344	7.3 %
Betrieblicher Ertrag	**29 167 132**	**27 140 793**	**33 347 571**	6 206 778	22.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	9 414 865	9 655 000	10 795 434	1 140 434	11.8 %
43 Verschiedene Erträge	1 105	0	82	82	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	18 297 596	15 874 793	20 301 337	4 426 545	27.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 453 566	1 611 000	2 250 718	639 718	39.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–29 741 346**	**–33 347 792**	**–31 503 994**	1 843 799	5.5 %
34 Finanzaufwand	–54 578	0	–57 981	–57 981	–
44 Finanzertrag	332 087	130 000	291 881	161 881	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**277 510**	**130 000**	**233 900**	103 900	79.9 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–29 463 837**	**–33 217 792**	**–31 270 094**	1 947 698	5.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–29 463 837**	**–33 217 792**	**–31 270 094**	1 947 698	5.9 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Wald	–25 201 149	–28 034 859	**–28 259 459**	–224 599	–0.8 %
Risikomanagement Naturgefahren	–4 632 980	–5 256 139	**–4 422 478**	833 661	15.9 %
Staatsforstbetrieb	370 293	73 206	**1 411 843**	1 338 637	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Produktgruppe erzielt im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) eine Verbesserung von CHF 2,0 Millionen (5.9 %) gegenüber dem Budget. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet der Staatsforstbetrieb, der mit einer positiven Budgetabweichung und einem Ertragsüberschuss von CHF 1,4 Millionen abschliesst. Das erfreuliche Ergebnis ist auf die Professionalität des Betriebs sowie günstige Marktentwicklungen zurückzuführen, insbesondere die hohe Nachfrage nach Holz und forstlichen Kursen. Das Risikomanagement Naturgefahren erzielt eine positive Budgetabweichung von CHF 0,8 Millionen. Im Produkt «Wald» wird die aktualisierte Förderung von Waldbewirtschaftung, Schutzwaldpflege und Waldbiodiversität erfolgreich umgesetzt. Die deutlich höheren Transferaufwände werden durch die höheren Erträge aus der Mitfinanzierung dieser Aufgaben durch den Bundes im Rahmen des Programms zur Neugestaltung des Finanzausgleis und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-Programm) weitgehend kompensiert. Es resultiert eine Budgetüberschreitung von lediglich CHF –0.2 Millionen.

Die Investitionen blieben mit CHF –1,0 Millionen unter dem Budget, hauptsächlich aufgrund verschobener IT-Projekte.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die öffentliche Steuerung der Waldentwicklung erfolgt im gesetzlichen Rahmen durch Planung, Beratung und Förderung. Die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald steigen und stehen zunehmend im Konflikt zueinander. Der Wald soll an den Klimawandel angepasst werden und gleichzeitig zum globalen und lokalen Klimaschutz beitragen. Auch die Risiken für den Wald durch extreme Wetterereignisse sowie durch Schadorganismen nehmen zu.

Die kantonale Waldpolitik gemäss Art. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) ist nach wie vor geeignet, den wachsenden Herausforderungen mit begrenzten öffentlichen Mitteln zu begegnen. Eine integrierte Waldbewirtschaftung berücksichtigt die verschiedenen Ansprüche an den Wald entsprechend ihrer Bedeutung und Finanzierung. Die Förderprogramme werden so weitergeführt, dass sie die Entwicklung des Waldes und der Waldbewirtschaftung in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – sozial, ökologisch und ökonomisch – unterstützen.

Mit der Wald-Wild-Lebensraumstrategie wird eine Grundlage geschaffen, um in Zukunft eine vielfältige und sichere Waldverjüngung zu erreichen.

Die Massenbewegung am «Spitze Stei» in Kandersteg wird weiterhin eng überwacht. Generell ist das Risikomanagement Naturgefahren stark von den erwarteten Folgen des Klimawandels betroffen. Auch wenn das Jahr 2024 eher ereignisarm verlief, führte die Reaktivierung einer Rutschung in Wattenwil doch zum Abbruch von vier Wohnhäusern. Zudem kam es Mitte August 2024 im Berner Oberland lokal zu heftigen Gewittern.

Der Staatsforstbetrieb bewirtschaftet den Staatswald weiterhin nach hohen Standards. Er fördert die Waldbiodiversität und intensiviert den Austausch mit den Anspruchsgruppen und der Bevölkerung. Der Betrieb trägt weiterhin zur Entwicklung der Waldwirtschaft, zur Ausbildung von Fachkräften sowie mit Kursen für Dritte zur allgemeinen Verbesserung der Arbeitssicherheit im Wald bei.

Chancen und Risiken

Die Klimaveränderung erhöht das Risiko von Extremereignissen wie Stürmen, Starkniederschlägen oder Trockenheit. Durch proaktive Massnahmen kann die rechtzeitige Verjüngung der Wälder unterstützt und ihre Anpassungsfähigkeit verbessert werden. Die Einbringung klimaresistenter Baumarten sowie strukturreiche Bestände stärken die Resilienz der Wälder. Zudem soll eine leistungsfähige Waldwirtschaft dazu beitragen, den Wald und die Waldleistungen auch im Klimawandel und bei Extremereignissen zu tragbaren öffentlichen Kosten zu erhalten. Der Kanton unterstützt dies unter anderem mit Beiträgen an Betriebsoptimierungen und mit der Digitalisierung.

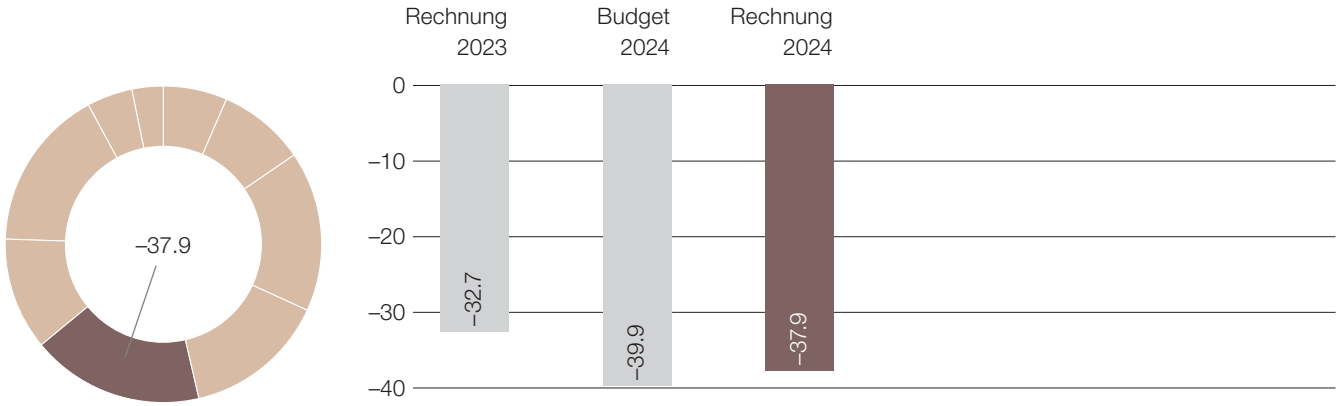
Die Folgen der Klimaänderung beeinflussen neben dem Wald auch den alpinen Bereich, wo Naturereignisse mit Auswirkungen bis in die Täler zunehmen.

Der Staatsforstbetrieb setzt seine Entwicklung zur vorbildlichen und erfolgreichen Bewirtschaftung der Staatswälder fort. Dies sichert die Waldleistungen, reduziert die finanziellen Risiken des Kantons und gibt positive Impulse für die Wald- und Holzwirtschaft im Kanton Bern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	186 100	186 100
Anzahl erteilter Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 075	3 000
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	2 846	2 846
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	693	750
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	1 003	1 000
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Landwirtschaft» fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kundinnen und Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine vielfältige und nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–603 819 395**	**–627 919 787**	**–616 877 086**	11 042 700	1.8 %
30 Personalaufwand	–35 173 290	–35 341 552	–36 370 962	–1 029 410	–2.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–7 069 332	–8 855 750	–8 849 354	6 396	0.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 066 479	–1 671 105	–3 850 770	–2 179 665	< –100.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–14 764 977	–19 938 000	–14 780 630	5 157 370	25.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–543 987 259	–560 050 000	–550 143 994	9 906 006	1.8 %
39 Interne Verrechnungen	–1 758 054	–2 063 381	–2 881 374	–817 993	–39.6 %
Betrieblicher Ertrag	**570 941 017**	**587 975 806**	**578 871 382**	–9 104 424	–1.5 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	12 810	12 810	–
42 Entgelte	8 359 921	8 833 800	8 743 759	–90 041	–1.0 %
43 Verschiedene Erträge	173 609	829 337	96 208	–733 129	–88.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 253 444	3 229 810	3 083 250	–146 560	–4.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	543 975 934	560 050 000	550 143 994	–9 906 006	–1.8 %
49 Interne Verrechnung	15 178 110	15 032 859	16 791 361	1 758 502	11.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–32 878 378**	**–39 943 981**	**–38 005 704**	1 938 277	4.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	133 527	0	115 498	115 498	–
Ergebnis aus Finanzierung	**133 527**	**0**	**115 498**	115 498	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–32 744 851**	**–39 943 981**	**–37 890 206**	2 053 775	5.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–32 744 847**	**–39 943 982**	**–37 890 205**	2 053 778	5.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Direktzahlungen	–3 656 203	–4 801 467	**–9 072 466**	–4 270 999	–89.0 %
Strukturverbesserung und Produktion	–20 729 179	–25 579 008	**–20 245 216**	5 333 792	20.9 %
Inforama Bildung und Beratung	–8 359 470	–9 563 507	**–8 572 525**	990 982	10.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe «Landwirtschaft» ist CHF 2,1 Millionen besser als budgetiert.

Das Personalbudget wird um CHF 1,0 Millionen überschritten. Dies ist u.a. auf die unterschätzten zusätzlichen Kosten durch die angepassten Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte beim INFORAMA zurückzuführen. Ausserdem waren zusätzliche Lehrkräfte notwendig wegen der höheren Anzahl der zu führenden Schulklassen. Zudem erhöhte die nicht budgetierte Einführung der neuen Klassenlehrerinnen- und Klassenlehrerfunktionen und Funktionszulagen den Personalaufwand.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand entspricht den Budgetvorgaben.

Der Abschreibungsaufwand ist CHF 2,2 Millionen höher als budgetiert wegen den ausserplanmässigen Abschreibungen von CHF 3,1 Millionen infolge des Abbruchs des Projektes «Neues Agrarinformationssystem».

Der Transferaufwand ist CHF 5,2 Millionen unter Budget. Das Folgeprojekt des Berner Pflanzenschutzprojektes verzögerte sich, was zu einem geringeren Finanzbedarf geführt hat. Zudem sind die Ausgaben im Bereich der Quarantäneorganismen deutlich tiefer ausgefallen als erwartet. Im Bereich der Strukturverbesserungen haben Einschränkungen im Bundesbudget (weniger verfügbare Mittel zur Kofinanzierung) und Verzögerungen bei grossen Projekten zu geringeren Ausgaben als budgetiert geführt.

Die Abweichungen von je CHF 9,9 Millionen gegenüber dem Budget bei den Ausgaben und Einnahmen der durchlaufenden Beiträge (SG 37 und 47) sind saldoneutral. Die internen Verrechnungen sind CHF 1,8 Millionen höher als budgetiert, infolge der Weiterverrechnung der höheren Kosten der Bildungsleistungen vom INFORAMA an die BKD.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der LANAT-Strategie 2030 und von neuen agrarpolitischen Bundesvorgaben (z.B. Landwirtschaftliches Verordnungspaket). Ein weiteres Kernelement bildete die Umsetzung der Teilprojekte der «Bio-Offensive 2025» und der Projekte im Rahmen der Wyss Academy for Nature sowie die partizipative Erarbeitung des Konzepts «Berner Impulsprogramm für Ernährung, Klima und Umwelt». Die Trägerschaft (LANAT, Berner Bauernverband [BEBV]) hat entschieden, dieses anspruchsvolle und die gesamte Wertschöpfungskette umfassende Konzept in einem Pilotprojekt zu testen. In einem partizipativen Prozess wurde unter Berücksichtigung der grossrätlichen Auflagen die Nutzerstrategie INFORAMA überarbeitet und zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Die Arbeiten am neuen Agrarinformationssystem wurden abgebrochen, weil eine umfassende Überprüfung dieses IT-Projekts aufgezeigt hat, dass der budgetierte Kostenrahmen und der Zeitplan nicht eingehalten werden können. Der korrekte Agrarvollzug und die zeitgerechte Auszahlung der Direktzahlungen bleiben mit der bestehenden Fachapplikation GELAN sichergestellt.

Chancen und Risiken

Die markanten Veränderungen der geopolitischen Lage bewirken auf politischer und gesellschaftlicher Ebene eine stärkere Gewichtung der nationalen Versorgungssicherheit, was auch die einheimische Landwirtschaft als Bezügerin von Vorleistungen und Produzentin von Nahrungs- und Futtermitteln erheblich betrifft. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Eine Chance besteht darin, dass die Schweizer Bevölkerung qualitativ hochwertige und regional produzierte Nahrungsmittel mehr wertschätzt. Hingegen sind zunehmende handelsbedingte Restriktionen und Engpässe im Bereich der Vorleistungen als land- und wirtschaftspolitische Risiken einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Landwirtschaft zunehmend auf diese handelspolitischen Unsicherheiten einstellen muss.

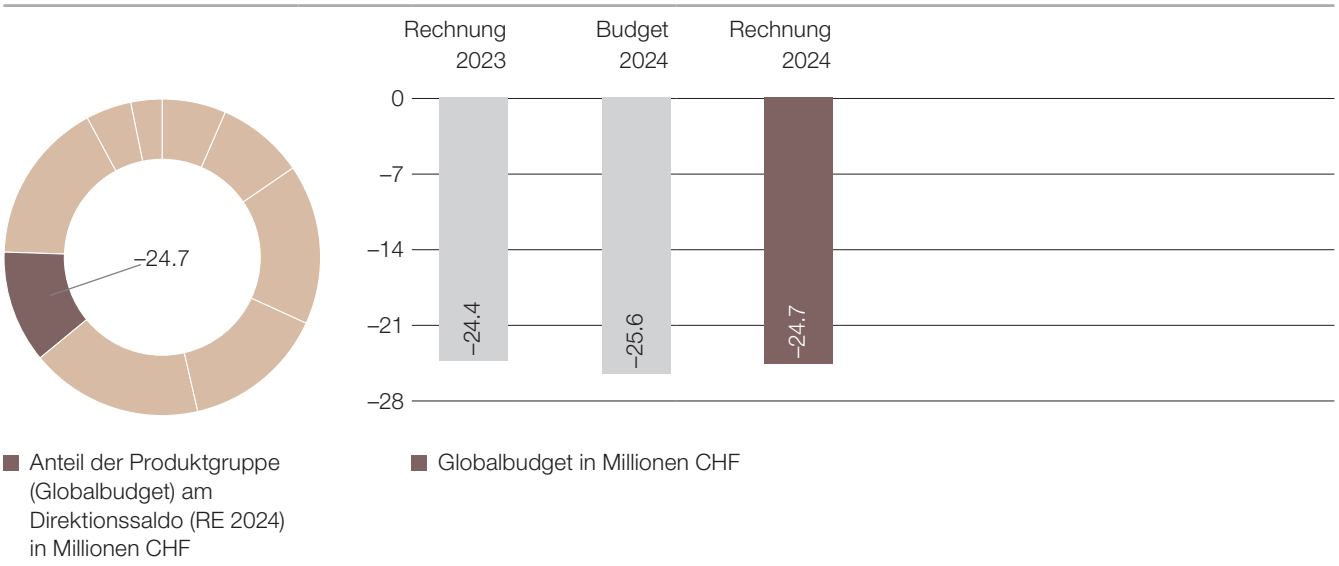
Die anhaltende Dynamik und die damit verbundene Komplexität der Agrarpolitik auf Bundesebene machen Vorhersagen zu Inhalt, Umfang und Auswirkungen der Weiterentwicklung der Agrarreformen schwierig. Mit Veränderungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind auf sektoraler und einzelbetrieblicher Ebene stets Chancen und Risiken verbunden. Aus Sicht des Agrarvollzugs besteht in dieser Konstellation ein Risiko darin, dass die Umsetzungen von Bundesvorgaben durch die Kantone unter grossem Zeitdruck zu gewährleisten sind. Die Landwirtschaft stört sich am administrativen Aufwand und der zunehmenden politischen Abhängigkeit.

Wie für andere Sektoren birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft zunehmende Risiken (Wassermanagement, Bodenerosion, Pflanzenschutz, Ertragsschwankungen, Tiergesundheit usw.), was gezielte und teilweise kostenintensive Anpassungsmassnahmen erfordert. Hinsichtlich der Reduktion des Ausstosses schädlicher Klimagase wird auch die Landwirtschaft gefordert bleiben. Invasive Neobiota können sich negativ auf Landwirtschaft und Natur auswirken. Diesbezügliche Bekämpfungsmassnahmen sind sehr ressourcenaufwändig. Im LANAT wird, gestützt auf die grossrätlichen Entscheide anlässlich der Wintersession 2024, eine Koordinationsstelle Neobiota geschaffen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	119	221
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	58	72
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	95	96
Anzahl erfolgter landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 474	3 141
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge pro Jahr (in Mio. CHF)	544	541
Anteil Bio-Betriebe (in %)	16	16
Anteil Bio-Landwirtschaftliche Nutzfläche (in %)	15	15

4.7.6 Natur



■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Natur» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd. Sie fördert die Biodiversität und schafft die Voraussetzungen, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert damit die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–39 943 011**	**–42 207 959**	**–43 145 428**	–937 469	–2.2 %
30 Personalaufwand	–13 011 932	–13 454 046	–12 754 533	699 512	5.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–8 576 839	–9 198 028	–12 040 528	–2 842 500	–30.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–348 098	–449 831	–261 724	188 107	41.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–916 636	–774 393	0	774 393	100.0 %
36 Transferaufwand	–16 435 852	–17 617 000	–17 363 997	253 003	1.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–653 653	–714 660	–724 645	–9 985	–1.4 %
Betrieblicher Ertrag	**15 547 057**	**16 583 768**	**18 783 820**	2 200 052	13.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 235 482	4 692 500	4 366 106	–326 394	–7.0 %
42 Entgelte	499 173	655 500	572 659	–82 841	–12.6 %
43 Verschiedene Erträge	10 266	0	1	1	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	300 055	300 055	–
46 Transferertrag	6 130 911	6 480 368	8 840 236	2 359 868	36.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	11 325	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	4 659 900	4 755 400	4 704 764	–50 636	–1.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–24 395 955**	**–25 624 191**	**–24 361 608**	1 262 583	4.9 %
34 Finanzaufwand	–18 490	–18 000	–23 543	–5 543	–30.8 %
44 Finanzertrag	8 585	0	2 182	2 182	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–9 904**	**–18 000**	**–21 361**	–3 361	–18.7 %
Operatives Ergebnis	**–24 405 859**	**–25 642 191**	**–24 382 969**	1 259 222	4.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–310 000	–310 000	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**–310 000**	–310 000	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–24 405 859**	**–25 642 191**	**–24 692 969**	949 222	3.7 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Fischerei	–2 402 117	–2 453 795	**–3 087 087**	–633 292	–25.8 %
Jagd	–5 220 494	–4 933 327	**–5 086 255**	–152 929	–3.1 %
Naturschutz und Naturförderung	–16 783 248	–18 255 069	**–16 519 626**	1 735 443	9.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe «Natur» ist CHF 0,9 Millionen besser als budgetiert.

Das Personalbudget wird um CHF 0,7 Millionen unterschritten.

Hingegen ist der Sach- und übrige Betriebsaufwand um CHF 2,8 Millionen höher ausgefallen als geplant. Zum Abschluss der Programmvereinbarungsperiode 2020–2024 mit dem Bund hat die Abteilung Naturförderung zahlreiche Aktivitäten abgeschlossen und entsprechend viele Bundesmittel ausgelöst. Der höhere Aufwand beim Produkt «Naturschutz und Naturförderung» (CHF 1,3 Mio.) ist saldoneutral, da dieser mit Bundesmitteln finanziert wurde, was die entsprechend höheren Transfererträge zum Ausdruck bringen. Beim Renaturierungsfonds (Spezialfinanzierung) resultiert ein höherer Aufwand von CHF 0,8 Millionen wegen Planungen für künftige Wasserbauprojekte im Sinne von Vorleistungen an Gemeinden sowie aufgrund der Wirkungskontrollen im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Auch diese Mehrausgaben sind aus Sicht der Jahresrechnung saldoneutral. Sie sind durch den Fonds finanziert. Beim Jagdinspektorat ist der Aufwand rund CHF 0,5 Millionen höher als geplant ausgefallen, was insbesondere auf zusätzliche Ausgaben für die Ausstattung der Wildhut (Neuanstellungen wegen Pensionierungen), für die Teilerneuerung der geleasten Dienstfahrzeugflotte und für Spesen zurückzuführen ist. Beim Fischereiinspektorat liegt der Aufwand CHF 0,2 Millionen über dem Budget wegen zwei nicht geplanten Massnahmen: Stabilisierung des Kormoranbestandes und Einführung der Schiffsmelde- und Reinigungspflicht mit dem Ziel, dass sich gebietsfremde Tiere und Pflanzen (z.B. Quaggamuschel) in den bernischen Gewässern nicht weiter ausbreiten.

Der Transferertrag ist CHF 2,4 Millionen höher als budgetiert, weil – wie bereits erwähnt – im Jahr 2024 mehr Bundesmittel über die Programmvereinbarung 2020–2024 im Bereich Naturschutz beansprucht wurden als in den Vorjahren.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Produktgruppe lag in der Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023–2026, der Umweltstrategie WEU, der LANAT-Strategie 2030 und der Programmvereinbarungen 2020–2024 mit dem Bund. Mit dem BAFU wurden die Inhalte der neuen Programmvereinbarung 2025–2028 im Naturschutz verhandelt. Zudem wurden dem BAFU die erarbeiteten Grundlagen zur Ökologischen Infrastruktur im Kanton Bern zur Prüfung vorgelegt. Die rund um das 25-Jahre-Jubiläum des Renaturierungsfonds entstandene Dynamik konnte weiter genutzt werden, um die Zielgruppen Gemeinden und Landeigentümerinnen und -eigentümer zur Initiierung von Revitalisierungsprojekten zu motivieren. Ausserdem hat sich das LANAT intensiv und umfassend mit der Umsetzung der vom Grossen Rat angenommenen Motion 123–2022 Martin (Gerolfingen-Täuffelen, Grüne) «Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population» und mit Massnahmen gegen die weitere Verbreitung der Quaggamuschel auseinandergesetzt. Erneut verursachte der Umgang mit Grossraubtieren für die Wildhut und die Jagdverwaltung einen bedeutenden Mehraufwand. Die Jagdplanung konnte strategiekonform und erfolgreich umgesetzt werden. Zum Schutz der Wildtiere wurden in den Wildschutzgebieten neue Regelungen eingeführt. Die entsprechenden Revisionen (drei Tranchen) der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) dienen schwergewichtig der Biodiversität, aber auch dem Tourismus und dem Erhalt der Lebensräume.

Chancen und Risiken

Mit der Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz und dem Sachplan Biodiversität bestehen gute Grundlagen zur Umsetzung der Naturschutzanliegen und zur Förderung der Ökosysteme. Hier besteht ein Risiko darin, dass die zur Umsetzung nötigen personellen und finanziellen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Biodiversität im Siedlungsraum gewinnt auf nationaler und kantonaler Ebene weiter an Bedeutung, steht jedoch in einem gewissen Konflikt mit Zielen und Massnahmen im Bereich der baulichen Infrastrukturen. Grundlegende Risiken rund um die Biodiversität bergen die gesellschaftliche Akzeptanz der nötigen Massnahmen, die vielfältigen Interessenkonflikte, die inhaltlich komplexen und zeitaufwändigen Projekte sowie nicht zuletzt die knappen personellen Ressourcen im Vollzug.

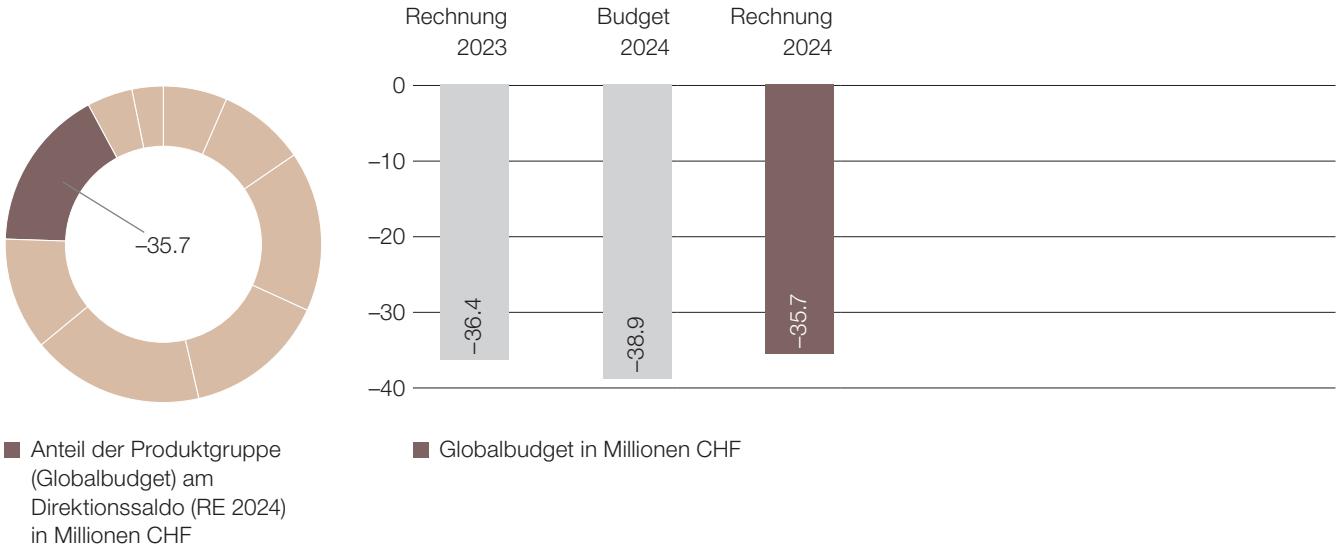
Der fortschreitende Klimawandel führt zu grundlegenden Veränderungen des gesamten Lebensraums. Nutzungskonflikte in Bezug auf die natürlichen Ressourcen Boden (Gewichtung seiner vielfältigen Funktionen), Wasser (Energie/Bewässerung/Artenschutz) und Energie (Versorgungssicherheit/Natur-, Wildtier- und Landschaftsschutz) nehmen zu. Den negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei können mit Lebensraumverbesserungen und fischereiwirtschaftlichen Massnahmen nur beschränkt entgegengewirkt werden. Nichtsdestotrotz sind Renaturierungen vermehrtumzusetzen, um Refugien zu erschliessen und die Gewässer klimatauglich zu gestalten. Dazu ist eine erhöhte finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig, was im Rahmen der Programmvereinbarung 2025–2028 im Bereich Revitalisierungen aber leider nicht erfolgt ist.

Sensible Ökosysteme und die Wasserqualität können durch Einträge von Schadstoffen gefährdet werden. Mit einer konsequenten Umsetzung des Massnahmenplans «Sauberes Trinkwasser und nachhaltigere Landwirtschaft» kann die Landwirtschaft einen Beitrag zur Risikoreduktion leisten. Die langlebigen Chemikalien unter der Kurzbezeichnung PFAS haben heftige gesundheits- und umweltpolitische Diskussionen ausgelöst. Auf Bundesebene sind hinsichtlich des Umgangs und Vollzugs noch viele Fragen offen. Zunehmende Ressourcen binden das Management von Wolf, Luchs und Biber sowie die Wald-Wild-Thematik.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	786	877
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	505	550
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 222	1 347
Total der ausbezahlten Beiträge an Planungen und Projekte durch den Renaturierungsfonds (in Mio. CHF)	3	4
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	138	138

4.7.7 Umwelt und Energie



Beschreibung

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist zuständig für

- die Beratung von Regierung und Verwaltung in Energie- und Klimafragen,
- die Förderung einer effizienten Energienutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie bei Privaten,
- die Planung und die Organisation für die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- den Vollzug als Fachstelle der kantonalen Energiegesetzgebung und den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich der Stromversorgung,
- die Bewilligungsverfahren für Energieleitungen, entweder als Fachstelle oder als Leitbehörde,
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Antrag über die zu treffenden Massnahmen an die für den Entscheid zuständige Behörde,
- die Koordination bei amts- und direktionsübergreifenden Umweltfragen und die Behandlung von Umweltfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist,
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf kantonaler und kommunaler Ebene,
- den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen:

1. Reinhaltung der Luft und
2. Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,

- die Führungsunterstützungs- und Querschnittaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–84 336 861**	**–109 115 390**	**–82 227 256**	26 888 135	24.6 %
30 Personalaufwand	–7 581 816	–8 179 362	–8 380 482	–201 121	–2.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 604 673	–1 629 314	–1 877 239	–247 925	–15.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–125 532	–216 854	–128 645	88 210	40.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–74 529 953	–98 527 000	–71 207 262	27 319 738	27.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–494 887	–562 860	–633 628	–70 767	–12.6 %
Betrieblicher Ertrag	**47 944 606**	**70 243 234**	**46 540 993**	–23 702 241	–33.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 673 152	1 599 000	1 871 344	272 344	17.0 %
43 Verschiedene Erträge	40	0	–40	–40	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	46 028 098	68 371 234	44 419 280	–23 951 954	–35.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	243 315	273 000	250 410	–22 590	–8.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–36 392 255**	**–38 872 156**	**–35 686 263**	3 185 894	8.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	9 706	9 706	–
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**9 706**	9 706	–
Operatives Ergebnis	**–36 392 255**	**–38 872 156**	**–35 676 557**	3 195 599	8.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–36 392 255**	**–38 872 156**	**–35 676 557**	3 195 599	8.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Nachhaltige Entwicklung	–1 101 301	–1 244 094	**–1 440 561**	–196 467	–15.8 %
Energie	–32 272 862	–34 777 952	**–30 834 297**	3 943 655	11.3 %
Immissionsschutz	–3 018 092	–2 850 110	**–3 401 699**	–551 589	–19.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Personalkosten fallen höher aus als geplant (CHF 0,2 Mio.). Nach Ablehnung der unbefristeten Stellen inklusive Budget von CHF 0,2 Millionen durch den Grossen Rat wurden die zwingend notwendigen zusätzlichen Arbeiten mit befristeten Stellen und Belastungen auf die Langzeitkontos abgedeckt.

Im Jahresbudget des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes wurde die Einsparung von CHF 0,1 Millionen bereits subtrahiert, das Budget kann trotzdem eingehalten werden. Zusatzaufwendungen von rund CHF 0,2 Millionen ergaben sich durch zusätzlichen Bedarf an Büroinfrastruktur für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Elektrifizierung der Autoflotte sowie für die einmalige Sonderausstellung «Netto Null». Diese werden durch Mehrerlöse von CHF 0,3 Millionen bei den Entgelten leicht überkompensiert.

Die Budgetunterschreitung des Globalbudgets der Erfolgsrechnung von CHF 3,2 Millionen ist auf die Unterverpflichtung bei den Zusicherungen von Förderbeiträgen zurückzuführen. Die durch den Grossen Rat vorsorglich gesprochenen zusätzlichen CHF 5,0 Millionen für die Förderung konnte nicht vollständig verwendet werden, haben aber eine Budgetüberschreitung bzw. einen Förderstopp verhindert. Mit dem ursprünglichen Budget hätten mehrere Millionen CHF für die Förderung gefehlt.

Die zusätzlich beantragten Gelder können allesamt nicht mit den für die Förderung gesprochenen Gelder kompensiert werden, weil diese Mittel durch den Grossen Rat explizit für diese Aufgabe gesprochen wurden und somit zweckgebunden zu verwenden sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Zusätzlich ist das Ziel «Netto-Null 2050» in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) verankert worden. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden, z. B. Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Schutz vor Licht-, Lärm- und Geruchsimmissionen, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft, Massnahmen zur Erreichung der Globalen Ziele für Nachhaltigkeit (Sustainable Development Goals; SDG) 2030.

Aufgrund des kantonalen Verfassungsartikels zum Klimaschutz wurde das AUE beauftragt, sowohl eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wie auch eine Klimaschutzstrategie zu erarbeiten und einen umfassenden Aktionsplan zu erstellen (Green New Deal).

Zentrale Schwerpunkte sind die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (Kanotnales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 [KEnG; BSG 741.1] und Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 [KEnV; BSG 741.111]) (Revision 2022) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel wird eine kantonale Energie- und Klima-Datenplattform betrieben. Um den geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien umsetzen zu können, muss ein sektorübergreifendes Konzept «Ausbau Energieinfrastrukturen» erarbeitet werden, das klärt, wo der Ausbau konkret erfolgen soll.

Im Bereich nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung. Als kantonsinternes Instrument zur Umsetzung der SDG wird ein Netzwerk «Agenda 2030» aufgebaut.

Wichtige Daueraufgaben sind der Vollzug zur Reinhaltung der Luft und der Schutz vor Lärm, Licht und nichtionisierender Strahlung. Dazu wird der Massnahmenplan Luft überprüft und aktualisiert.

Die vom Parlament beschlossene Liberalisierung der Feuerungskontrolle bedingt eine Neuorganisation der zentralen Vollzugsorganisation und eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Vollzug.

Chancen und Risiken

Der fortschreitende Klimawandel führt zu immer mehr Risiken, auf die der Kanton achten muss. Gleichzeitig bieten die notwendigen Massnahmen neue wirtschaftliche Chancen für Innovationen.

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz, schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern.

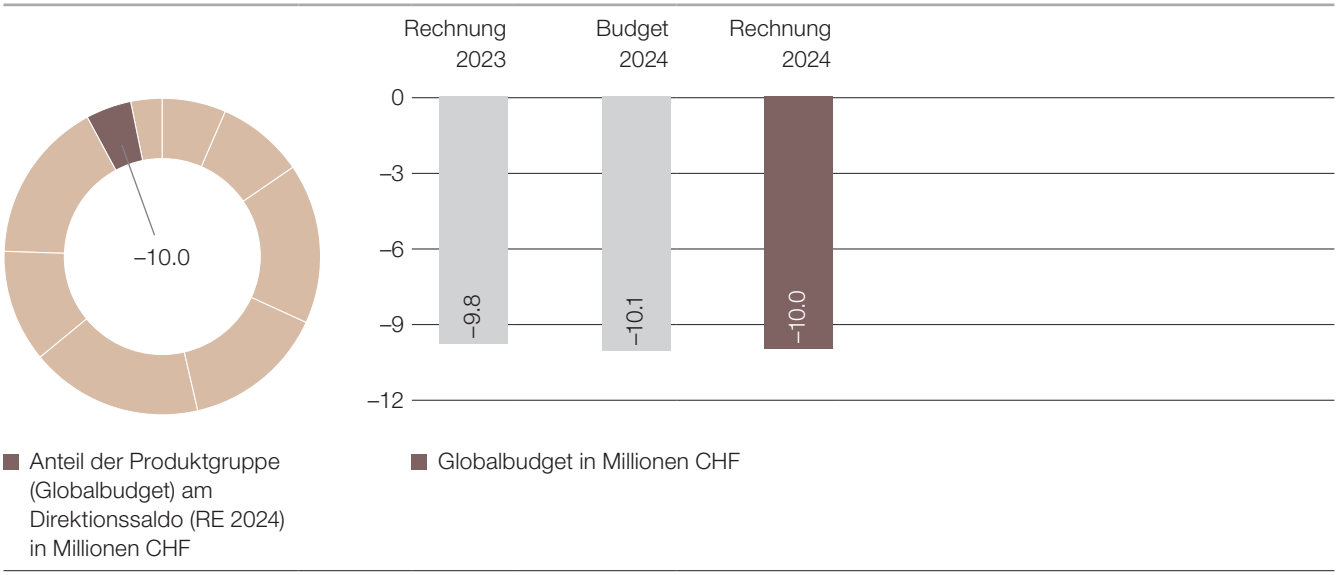
Die Gesetzgebung für die Globalbeiträge bzw. neu dem Impulsprogramm (Klima- und Innovationsgesetz ab 1. Januar 2025) des Bundes und die fluktuierenden Kantonsbudgets in der Förderung können zu grösseren Globalbeitragsschwankungen und somit zu grossen Budgetabweichungen führen.

Eine konsequente digitale Transformation der Prozesse und der Datenbearbeitung bieten ein Effizienzpotenzial bei gleichzeitig grösserem Nutzen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Koordinierte Bewilligungsverfahren: Anzahl gestartete Verfahren, bei denen das AUE eine Koordinationsfunktion hat, d.h. (a) Bewilligung von Gas- und Stromleitungen (inkl. ESTI-Geschäfte), (b) Umweltverträglichkeitsprüfungen UVP (Vor- und Hauptuntersuchungen)	0	156
Fachberichte: Anzahl Fachberichte in den Bereichen Immissionsschutz und Energie in Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren (inkl. kantonale und Bundesverfahren, sowie Raumplanungsverfahren), Sanierungsverfügungen im Immissionsschutz	0	3 215
Politische Geschäfte: Anzahl neu eingegangene politische Vorstösse sowie kantonale und nationale Vernehmlassungsverfahren, bei deren Bearbeitung das AUE die Federführung hat	0	27
Vollzug vor Ort (inkl. Messung): Anzahl Abnahmemessungen, Periodische Messungen, Baustellenkontrollen, Anlagenkontrollen (PV-Anlagen, Blendung, Licht); Rechtskräftig bewilligte Anlagen und im Anschluss Baupolizeiverfahren/Klagefall	0	17 575
Information und Weiterbildung: Anzahl eigene Tagungen/Informationsveranstaltungen/Schulungen für Dritte (Behörden (BEH), Private, Firmen, usw.)	0	57
Energieförderung: Anzahl zugesicherte Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Energieeffizienz und erneuerbare Energien	0	4 860
Beschwerdeverfahren: Anzahl Beschwerdeverfahren in den Bereichen Immissionsschutz und Energieförderung, Beschwerden im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung UVP	0	53

4.7.8 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung und Störfällen durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–11 709 319**	**–11 845 559**	**–11 991 398**	–145 839	–1.2 %
30 Personalaufwand	–9 120 035	–9 525 384	–9 316 706	208 678	2.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 589 970	–1 155 000	–1 576 119	–421 119	–36.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–718 084	–716 559	–729 780	–13 221	–1.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–281 231	–448 615	–368 793	79 822	17.8 %
Betrieblicher Ertrag	**1 909 083**	**1 758 000**	**1 983 306**	225 306	12.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 806 173	1 692 000	1 908 832	216 832	12.8 %
43 Verschiedene Erträge	51	0	124	124	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 874	7 000	5 168	–1 832	–26.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	97 985	59 000	69 181	10 181	17.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–9 800 236**	**–10 087 559**	**–10 008 092**	79 466	0.8 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	10 222	0	39 778	39 778	–
Ergebnis aus Finanzierung	**10 222**	**0**	**39 778**	39 778	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–9 790 014**	**–10 087 559**	**–9 968 314**	119 244	1.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–9 790 014**	**–10 087 559**	**–9 968 314**	119 244	1.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–8 083 764	–8 597 777	**–8 288 797**	308 980	3.6 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 706 250	–1 489 782	**–1 679 518**	–189 736	–12.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Trotz gestiegener Material- und Rohstoffpreise kann das Budget der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» knapp eingehalten werden. Das Ergebnis zeigt, dass sehr knapp geplant wurde. Ein bewusster und durchdachter Umgang mit Kosten führte zu diesem guten Ergebnis.

Entwicklungsschwerpunkte

Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser
Die lebensmittelgesetzliche Vollzugstätigkeit des Kantonalen Laboratoriums (KL) erfolgte durch risikobasierte Betriebsinspektionen und durch die Untersuchung von Proben. Die Tätigkeiten als nationales Referenzlaboratorium wurden ausgebaut und die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und dem Laborbereich konnten weiter vertieft werden.

Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon
Im Bereich der Chemikaliengesetzgebung wurde ein Fokus auf Kältemittel gelegt und im Bereich der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (StFV; SR 814.012) wurde die Zusammenarbeit mit anderen involvierten Ämtern optimiert. Die Abteilung war einem regen Personalwechsel ausgesetzt. Neue Mitarbeitende widmeten sich nach der Einarbeitung vermehrt der Inspektionstätigkeit.

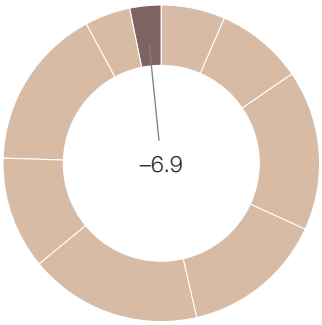
Chancen und Risiken

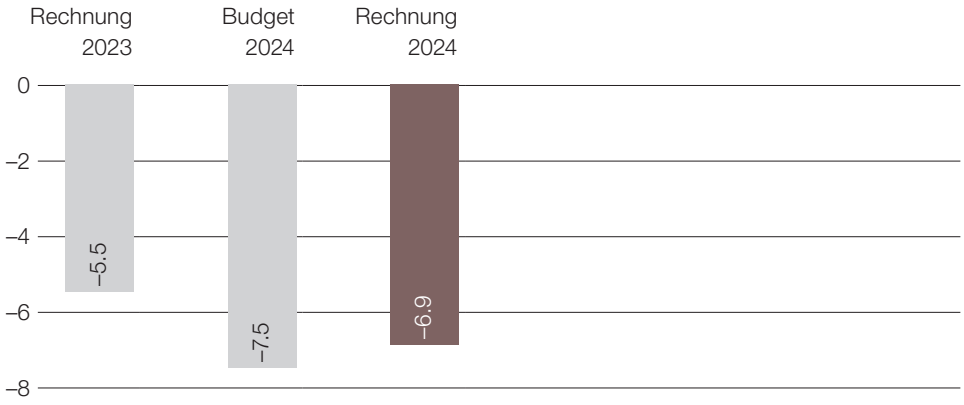
Aufgrund der mittelfristig vorzunehmenden Investitionen mit entsprechend grossen Eingriffen in die momentan verwendeten Räumlichkeiten muss der Laborbetrieb in neuen Räumlichkeiten erfolgen. Gemäss aktueller Planung ist eine Realisierung im Bernapark in Stettlen bis im Jahr 2028 vorgesehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	**2023**	**2024**
Anzahl durchgeführter Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 649	8 589
Anzahl untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	12 856	11 629
Anteil untersuchter Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	84	85
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

4.7.9 Veterinärwesen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Veterinärwesen» vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche, Tierarzneimittel, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie die kantonale Hundegesetzgebung und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–12 428 879**	**–16 346 092**	**–14 375 196**	1 970 896	12.1 %
30 Personalaufwand	–7 000 431	–7 886 608	–7 268 801	617 807	7.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 509 088	–3 652 922	–3 453 620	199 302	5.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–41 551	–67 864	–45 228	22 636	33.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–501 162	–752 500	–422 153	330 347	43.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 717 859	–1 650 000	–1 563 522	86 478	5.2 %
39 Interne Verrechnungen	–658 788	–2 336 198	–1 621 871	714 326	30.6 %
Betrieblicher Ertrag	**6 231 705**	**8 877 019**	**7 491 380**	–1 385 639	–15.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	8 550	75 000	61 250	–13 750	–18.3 %
42 Entgelte	4 123 917	3 993 000	4 162 048	169 048	4.2 %
43 Verschiedene Erträge	–267	0	92	92	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	11 316	1 375 530	383 630	–991 900	–72.1 %
46 Transferertrag	8 442	0	9 850	9 850	–
47 Durchlaufende Beiträge	1 717 859	1 650 000	1 563 522	–86 478	–5.2 %
49 Interne Verrechnung	361 888	1 783 488	1 310 988	–472 500	–26.5 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–6 197 175**	**–7 469 073**	**–6 883 816**	585 257	7.8 %
34 Finanzaufwand	–23 584	0	–2 949	–2 949	–
44 Finanzertrag	720 233	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**696 648**	**0**	**–2 949**	–2 949	–
Operatives Ergebnis	**–5 500 527**	**–7 469 073**	**–6 886 764**	582 308	7.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–48 727	–48 727	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**–48 727**	–48 727	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 500 527**	**–7 469 073**	**–6 935 492**	533 581	7.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Veterinärwesen	–5 500 527	–7 469 073	**–6 935 492**	533 581	7.1 %
Tierseuchenkasse	0	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Amt für Veterinärwesen (AVET) weist im Gesamtergebnis eine Verbesserung von rund CHF 0,5 Millionen gegenüber dem Budget 2024 aus. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die budgetierten Kosten für Seuchenfälle und Tierentschädigungen nicht ausgeschöpft werden mussten.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt liegt im fachgerechten Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der tierärztlichen Berufsausübung und Tierarzneimittel sowie der kantonalen Hundegesetzgebung (Hundegesetz vom 27. März 2012 [BSG 916.31] und Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde [THV; BSG 916.812]). Im Vordergrund stehen dabei der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Bekämpfung von Tierseuchen und der Schutz der Tiere. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung der Berner Ernährungswirtschaft bei der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die auch auf dem internationalen Markt eine hohe Wertschöpfung generieren können. Erreicht werden die Ziele beispielsweise durch: Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR); Umsetzung von Kontrollen entlang der Lebensmittelkette in den Bereichen Primärproduktion und Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit; Etablierung der Zusammenarbeit mit Branchenorganisationen in der Tierseuchenbekämpfung; Durchführung von Exportkontrollen; Vollzug der Tierschutz- und Hundegesetzgebung. Weiter wird im Verbund mit den anderen kantonalen Veterinärbehörden und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Realisierung der nächsten Generation der gemeinsamen Fachanwendung ASAN vorbereitet.

Chancen und Risiken

Die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke (Klauenerkrankung der Schafe) wird die wirtschaftliche und nachhaltige Schafproduktion stärken und die Tiergesundheit verbessern. Die Weiterentwicklung der Fachanwendung ASAN im Verbund mit den anderen Kantonen und dem Bund bietet die Chance für günstige Skaleneffekte und für die Weiterentwicklung des E-Governments. Gravierende Tierschutz-oder Hundebissfälle sowie Seuchenereignisse sind stetige Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	**2023**	**2024**
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 957	1 986
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	251	999

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Tierseuchenkasse

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 555 999**	**–4 765 530**	**–3 473 519**	1 292 011	27.1 %
Ertrag	**2 555 999**	**4 765 530**	**3 473 519**	–1 292 011	–27.1 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–595 019	–780 769	–742 849	37 920	4.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 369 151	–2 295 384	–1 659 375	636 009	27.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 380	–22 154	–5 057	17 097	77.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–501 162	–752 500	–418 253	334 247	44.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–48 727	–48 727	–
39 Interne Verrechnung	–89 287	–914 723	–599 258	315 465	34.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	8 400	75 000	61 250	–13 750	–18.3 %
42 Entgelte	2 182 071	2 265 000	2 241 798	–23 202	–1.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	11 316	1 375 530	383 630	–991 900	–72.1 %
46 Transferertrag	74	0	59	59	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	354 138	1 050 000	786 782	–263 218	–25.1 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–55 163**	**–61 539**	**0**	61 539	100.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–55 163**	**–61 539**	**0**	61 539	100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–55 163	–61 539	0	61 539	100.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–12 249 228	–10 975 652	–12 237 912	–1 262 260	–11.5 %
Vermögensbestand per 31.12.	–12 237 912	–9 600 122	–11 854 282	–2 254 160	–23.5 %
Vermögensveränderung	11 316	1 375 530	**383 630**	–991 900	–72.1 %

Kommentar

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt. Aufgrund des Ausrottungsprogramm einer Schafkrankheit (Moderhinke), welches im Herbst 2024 gestartet wurde und fünf Jahre dauert, sowie des Auftretens der Blauzungenkrankheit im Herbst 2024, sind die Seuchenfälle gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Es ist mit einer weiteren Abnahme des Fondsbestandes zu rechnen. Allenfalls notwendige Anpassungen der Tierhalterbeiträge werden frühzeitig geprüft.

4.9 Fonds

4.9.1 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 840 340**	**–4 847 300**	**–4 786 932**	60 368	1.2 %
Ertrag	**4 840 340**	**4 847 300**	**4 786 932**	–60 368	–1.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–254 318	–579 622	–250 771	328 851	56.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 109 010	–247 500	–1 017 309	–769 809	<–100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–804 902	–628 178	0	628 178	100.0 %
36 Transferaufwand	–2 653 577	–3 390 000	–3 190 565	199 435	5.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–310 000	–310 000	–
39 Interne Verrechnung	–18 533	–2 000	–18 287	–16 287	<–100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	172 162	172 162	–
46 Transferertrag	419 132	300 000	246 495	–53 505	–17.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	4 421 208	4 547 300	4 368 275	–179 025	–3.9 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–19 383 602	–19 357 692	–20 188 504	–830 812	–4.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	–20 188 504	–19 985 870	–20 016 342	–30 472	–0.2 %
Vermögensveränderung	–804 902	–628 178	**172 162**	800 340	>100.0 %

Kommentar

Der Renaturierungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Natur». Er unterstützt und entlastet Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Umsetzung von Renaturierungsprojekten, initiiert Projekte durch Abklärungen, Machbarkeitsstudien, Einzugsgebietsstudien und ermöglicht Landerwerb. Die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung direkt zu lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen der Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

4.9.2 Tourismusfonds

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–237 747**	**–151 500**	**–942 383**	–790 883	<–100.0 %
Ertrag	**237 747**	**151 500**	**942 383**	790 883	>100.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–59 697	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–168 050	0	–712 383	–712 383	–
36 Transferaufwand	–10 000	–151 500	–230 000	–78 500	–51.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	235 136	0	937 066	937 066	–
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 611	151 500	2 440	–149 060	–98.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	2 877	2 877	–

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	573 959	573 959	742 009	168 050	29.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	742 009	573 959	1 454 392	880 433	100.0 %
Vermögensveränderung	168 050	0	**712 383**	712 383	–

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht» und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons Bern an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Art. 27 TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

4.9.3 Wildschadenfonds

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–468 368**	**–431 800**	**–571 683**	–139 883	–32.4 %
Ertrag	**468 368**	**431 800**	**571 682**	139 882	32.4 %
Saldo	**0**	**0**	**–1**	–1	–
Aufwand					
30 Personalaufwand	–19 323	–25 585	–21 032	4 553	17.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–39 999	0	–38 723	–38 723	–
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–111 734	–146 215	0	146 215	100.0 %
36 Transferaufwand	–291 346	–260 000	–511 928	–251 928	–96.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–5 966	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	127 893	127 893	–
46 Transferertrag	468 368	431 800	443 789	11 989	2.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–454 825	–663 228	–566 559	96 669	14.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	–566 559	–809 443	–438 666	370 777	45.8 %
Vermögensveränderung	–111 734	–146 215	**127 893**	274 108	>100.0 %

Kommentar

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert.

Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Natur».

4.10 Vorfinanzierungen

4.10.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor. Weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–7 368 925**	**–4 693 600**	**–6 496 356**	–1 802 756	–38.4 %
Ertrag	**7 368 925**	**4 693 600**	**6 496 356**	1 802 756	38.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–198 600	0	198 600	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–7 318 925	–4 420 000	–6 496 356	–2 076 356	–47.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–50 000	–75 000	0	75 000	100.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	39’416	39’416	–
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	405’474	8’000	346’977	338’977	>100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 834 053	2 470 000	3 675 437	1 205 437	48.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1 229 398	315 600	534 526	218 926	69.4 %
49 Interne Verrechnung	1 900 000	1 900 000	1 900 000	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–4 059 820**	**–17 500 000**	**–8 528 340**	8 971 660	51.3 %
Einnahmen	**6 049 401**	**17 500 000**	**10 625 361**	–6 874 639	–39.3 %
Saldo	**1 989 581**	**0**	**2 097 021**	2 097 021	–
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	–4 059 820	–17 500 000	–8 528 340	8 971 660	51.3 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	6 049 401	17 500 000	10 625 361	–6 874 639	–39.3 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	46 006 714	46 006 714	44 777 315	–1 229 399	–2.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	44 777 315	46 006 714	44 242 789	–1 763 925	–3.8 %
Vermögensveränderung	–1 229 399	0	**–534 526**	–534 526	–

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik (Bundesgesetz vom 29. September 2023 über Regionalpolitik [SR 901.0]). Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–26.5	0.2
Gesundheitsversorgung	–1 814.6	15.7
Integration und Soziales	–1 140.0	390.7

5.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–22.9	–32.7	–26.2	6.5	19.8 %
Gesundheitsversorgung	–1 659.0	–1 767.7	–1 799.0	–31.3	–1.8 %
Integration und Soziales	–725.5	–814.3	–749.3	65.0	8.0 %
Total	**–2 407.3**	**–2 614.7**	**–2 574.5**	40.2	1.6 %

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Asyl- und Flüchtlingsbereich
Die Zahl der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, für deren Integration, Unterbringung und Unterstützung die GSI zuständig ist, ist weiter gestiegen. Lag sie im November 2023 noch bei rund 15 100 Personen, ist sie bis November 2024 um 8,0 Prozent auf 16 400 angestiegen.

Die Zahl der Personen, die in Kollektivunterkünften leben, hat sich auf hohem Niveau stabilisiert und beträgt Ende Berichtsjahr 3000 (in etwa analog Vorjahr).

Voraussichtlich stehen in den nächsten Monaten ausreichend Kapazitäten für die Unterbringung zur Verfügung. Die Situation kann sich jedoch, insbesondere aufgrund der Zahl geflüchteter Personen aus der Ukraine, schnell ändern.

Im Mai 2024 hat der Bundesrat Kenntnis gnommen von einem Massnahmenpaket zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt. Ziel war es, bis Ende des Jahres 2024 eine Erwerbsquote von 40,0 Prozent zu erreichen. Ende Oktober 2024 lag die Erwerbsquote der erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus S im Kanton Bern bei 32,9 Prozent (nationaler Durchschnitt 28,8 %).

Im Berichtsjahr ist das dritte kantonale Integrationsprogramm gestartet (KIP 3), das bis ins Jahr 2027 läuft. Wie in den Vorgängerprogrammen liegt der Schwerpunkt auch im KIP 3 auf der Arbeitsintegration und der Sprachförderung. Im Rahmen des KIP 3 wurde im Frühjahr 2024 ein Pilotprojekt in Bellelay lanciert. Es richtet sich an Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Diese sollen nach einem Sprachintensivkurs den Lehrgang Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) absolvieren und das entsprechende Zertifikat erhalten. Der Sprachkurs findet am gleichen Standort statt, an dem die Personen untergebracht sind.

Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) – Konzeptphase
Das aktuelle SHG ist seit 20 Jahren in Kraft. Durch eine Totalrevision solle das Gesetz modernisiert und damit aktuelle Anliegen umgesetzt werden, wie etwa die Stärkung der Aufsicht über die Sozialhilfe oder die Einführung eines kommunalen Selbstbehalts für die Sozialhilfe.

Das Projekt befindet sich aktuell in der Rechtsetzungsphase. Mitte Oktober 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen. Es ist geplant, dass das totalrevidierte SHG im Herbst 2026 in Kraft treten soll.

Arbeitsintegration Kanton Bern
Mit den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten der Sozialhilfe (BIAS) wird sozialhilfebeziehenden Personen im Kanton Bern eine Palette von Angeboten zur beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt. Das aktuelle BIAS-System besteht seit dem Jahr 2012 und wurde seither nur geringfügig verändert. Es besteht deshalb breiter Konsens, dass das aktuelle System Veränderungen und Optimierungen erfordert.

Im Frühjahr 2024 startete die GSI die Initiierungsphase des Projekts «Veränderung Arbeitsintegration (VAI)». Zu diesem Zweck hat die GSI fünf Lösungselemente definiert:

- Bewährtes übernehmen und einen guten Zugang zur beruflichen sowie sozialen Integration sicherstellen;
- Öffentliche Ausschreibung durchführen;
- Erfolgsorientierte Abgeltung einführen;
- Abklärung und Planung von Angeboten trennen;
- Anzahl der Regionen reduzieren, jedoch regionale Verankerung des Angebots beibehalten.

Die Einführung des neuen Systems soll im Jahr 2027 erfolgen.

Neuorganisation Spitex-Regionen
In enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern hat die GSI die Spitex-Versorgungsregionen für den Kanton Bern neu definiert. Die bestehenden 47 Spitex-Perimeter werden aufgehoben und umfassen neu noch 17 Regionen. Die Regionen werden vergrössert und lehnen sich an das Regionenmodell 4+ der Spitalversorgung des Kantons Bern an. Mit diesem Vorgehen stellt die GSI die integrierte Versorgung im Kanton Bern sicher.

Die Ausschreibung der Leistungsverträge «Versorgungssicherheit ambulante Pflege 2026–2029» wird Anfang 2025 erfolgen. Für die Leistungserbringung pro Region können sich auch Bietergemeinschaften bewerben.

Unterstützung Gesundheitsnetzwerke
Seit Anfang 2024 unterstützt die GSI das Gesundheitsnetzwerk im Berner Jura mit dem Gesundheitsplan VIVA in Zusammenarbeit mit der Réseau de l'Arc SA. Zudem wurde im Berichtsjahr im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb des Spitalstandorts Zweisimmen durch die STS AG das integrierte Versorgungsnetzwerk im Berner Oberland mit einem substanziellen Beitrag unterstützt. Weiter werden zurzeit Anträge auf Abgeltung integrierter Versorgungsleistungen ab dem Jahr 2025 aus der Versorgungsregion Emmental-Oberaargau in Zusammenarbeit mit den dortigen Listenspitälern geprüft.

Regelfinanzierung Mobile Palliativdienste (MPD)
Der Modellversuch «Spezialisierte mobile Palliativversorgung» wurde im Berichtsjahr erfolgreich in die Regelfinanzierung überführt. Die Finanzierung der MPD geschieht nun über einen normierten Leistungstarif, der jährlich überprüft wird. Mit diesem Tarif deckt der Kanton Bern subsidiär die Restkosten für Leistungen der zweiten Interventionslinie, bis auf nationaler Ebene eine Finanzierungslösung vorliegt (siehe dazu die Motion 20.4264) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates. Mit drei MPD hat die GSI Leistungsverträge abgeschlossen, die für die Regionen Emmental-Oberaargau, Berner Oberland und Bern-Mittelland die mobile Palliativversorgung sicherstellen. Der Berner Jura wird weiterhin durch die Equipe Mobile en Soins Palliatifs BEJUNE versorgt.

Regelfinanzierung Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH)
Der Modellversuch «Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» wurde ab dem Jahr 2023 erfolgreich in die Regelfinanzierung überführt. Die Finanzierung erfolgt über eine Tagespauschale. Analog dem stationären Bereich übernimmt der Kanton 55,0 Prozent und die Krankenversicherung 45,0 Prozent der Kosten.

Für die Jahre 2024 und 2025 hat die GSI mit drei Listenspitälern (SRO AG, STS AG und UPD AG) Leistungsverträge abgeschlossen.

Umsetzung Pflegeinitiative
Der Bundesrat hat die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Pflegeinitiative am 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat

verabschiedete bereits im Januar 2024 das Grobkonzept für die kantonale Umsetzung. Dieses sieht einen «Bottum Up»-Ansatz vor, der es ausgewählten Projektträgerinnen und Projektträgern im Gesundheitswesen ermöglicht, Projekte und Massnahmen beim Kanton einzureichen. Ebenfalls hat der Regierungsrat beschlossen, die zu erwartenden Bundesbeiträge vollumfänglich für die Massnahmen zur Umsetzung der Pflegeinitiative einzusetzen. An einer Veranstaltung im April 2024 wurde die geplante Umsetzung im Kanton Bern rund 400 Interessierten vorgestellt. Mitte 2024 hat der Kanton Bern sein Gesuch zur Mitfinanzierung beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht. Die Umsetzung der Pflegeinitiative erfolgt gemeinsam durch die GSI und BKD.

Revision der Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41)
Gemäss Artikel 59 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) ist der Schulärztliche Dienst Sache der Gemeinden. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Volksschulen, trifft die notwendigen Massnahmen und führt periodisch schulärztliche Untersuchungen durch, um den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des Personals zu überprüfen. Nach Art. 59 Abs. 2 VSG regelt der Regierungsrat das Nähere durch die SDV. Diese datiert aus dem Jahr 1994 und ist aus vielen Gründen zu revidieren. Aufgrund des Ärztemangels ist es schwieriger, Ärztinnen und Ärzte zu finden, die gewillt sind, im Nebenamt schulärztlichen Tätigkeiten nachzugehen. So ist vorgesehen, den schulärztlichen Dienst um zwei weitere Modelle (Mehrpersonenmodell und Delegiertes Modell) zu erweitern, um den Gemeinden mehr Handlungsspielraum zu gewähren. Zudem ist die aktuelle Vergütung unzureichend, weshalb neue Tarifempfehlungen zur Vergütung der Tätigkeit vorgesehen sind. Schliesslich soll der schulärztliche Dienst digitalisiert werden. Die GSI wird eine Gesundheitskarte als Webapplikation bereitstellen. Die überarbeitete SDV befindet sich aktuell in der Vernehmlassung, das Inkrafttreten ist für August 2025 geplant.

eProtokoll
Im Berichtsjahr konnte das Projekt «eProtokoll» bei sämtlichen Rettungsdiensten erfolgreich umgesetzt und in Betrieb genommen werden. Die Grundlagen sind stabil, Verbesserungen werden laufend vorgenommen. Damit ist die gesamte Rettungskette digital abgebildet und steht als Basis für weitere digitale Entwicklungen zur Verfügung. Das Projekt «eProtokoll» konnte innerhalb des dafür bewilligten Budgets abgeschlossen werden.

Teilstrategien Gesundheitsstrategie
Der Regierungsrat verabschiedete Ende Juni 2024 die Teilstrategie zur Integrierten Gesundheitsversorgung (RRB 691/2024). Es handelt sich dabei um die erste von sechs Teilstrategien zur Umsetzung der Gesundheitsstrategie 2020–2030 des Kantons Bern. Sie dient als Grundlage für die weiteren fünf Teilstrategien und gibt vor, in welche Richtung sich Integration, Koordination und Vernetzung im Berner Gesundheitswesen in den kommenden Jahren entwickeln sollen.

Zur zweiten Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» wurde im Berichtsjahr von Mai bis August ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet, das zweite Mitberichtsverfahren ist in Vorbereitung.

Die dritte und vierte Teilstrategie «Langzeitversorgung (ambulant und stationär)» sowie «Palliative Care» sind in Arbeit.

Zusatzabgeltungen
Im Rahmenkredit 2024–2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. rund CHF 100,0 Millionen von der BKD für Lehre und Forschung.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	21 000
Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie	2 450
Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung	3 100
Erträge aus der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung GDK; Jährliche Ausgleichszahlungen	– 2 320
Tagesklinik Psychiatrie	20 500
Ambulatorium Psychiatrie	18 500
Psychiatrie at Home	6 000
Mitfinanzierung ambulanter Bereich Kinderklinik	4 500
Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage	2 800
Kinderphysiotherapie	130
Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten	1 300
Unterstützung Netzwerke Grundversorgung ab 2023 / 3 Regionen, 3 Standorte	5 100
Ebola/Vorhalteleistungen	100
Schwangerschaftsberatung	1 400
Kinderschutzstelle	500
Notfallpauschalen/Vorhalteleistungen	3 800
Total	88 860

Sicherstellung Liquidität Listenspitäler und Darlehen an die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG
Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2024 einen Rahmenkredit über CHF 100,0 Millionen für die Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften genehmigt (GRB 0229/2024). Die Zustimmung erfolgte unter strengen Auflagen.

Einen ersten Antrag auf ein Überbrückungsdarlehen hat der Verwaltungsrat der UPD AG zwecks Sicherstellung der Liquidität bis Juni 2026 eingereicht. Die drohende Zahlungsunfähigkeit gefährdete die psychiatrische Versorgung und die laufende Überprüfung der Versorgungsstrukturen (Zusammenschlussprojekt der UPD AG und der Psychiatriezentrum Münsingen AG [PZM AG]). Der Regierungsrat hat am 16. Oktober 2024 ein befristetes Kantonsdarlehen von CHF 25,0 Millionen gewährtt. Gestützt darauf wurde Mitte November 2024 eine erste Tranche ausbezahlt. Ein umfassender Massnahmenplan soll die Ergebnisse und die Liquidität der UPD AG verbessern. Überdies wurde die Vergabe des Darlehens mit Auflagen verbunden, die u.a. das Reporting, die Einhaltung der Corporate Governance und die Plafonierung der Bruttojahressaläre betreffen.

Zusammenschlussprojekt UPD AG und PZM AG
Im November 2023 legten die beiden Verwaltungsräte der UPD AG und der PZM AG ihren Schlussbericht betreffend Prüfung der Fusion vor und beantragten dem Regierungsrat Zustimmung dazu. Die Hauptziele sind die Konsolidierung der Standorte, die Zusammenführung der Angebote und die Erzielung von Synergien. Da aus Sicht des Regierungsrates vor einem Fusionsentscheid noch verschiedene offene Fragen zu klären sind, wurde vorerst einen Absichtserklärung (Letter of Intent) unterschrieben und beschlossen, die noch offenen Fragen, mit externer Unterstützung zu klären. Den entsprechenden Bericht hat das Beratungsunternehmen KPMG erarbeitet, die Verwaltungsräte der UPD AG und der PZM AG haben ihn gewürdigt. Darin stimmen die beiden Institutionen den Erkenntnissen und Empfehlungen der KPMG grösstenteils zu und teilen insbesondere die Ansicht, dass für die Stand-alone-Varianten kein

positives Fortführungsszenario besteht und dass die von der KPMG erarbeitete Variante «Design-to-Cost» das zielführende Szenario ist. Die Institutionen sind sich des dringenden Handlungsbedarfs für die Sicherung der Liquidität und für Massnahmen der Ergebnisverbesserung bewusst. Im Herbst 2024 starteten die Institutionen eine Machbarkeitsstudie zur Beantwortung der Fragen aus dem Ergebnisbericht der KPMG. Die Ergebnisse sollen, im Februar 2025 die vorliegen. Darauf basierend wird die GSI einen Beschluss zur Fusion und zur Finanzierung der Folgekosten zuhanden des Grossen Rates ausarbeiten. Ziel ist es den Grossen Rat in der Herbstsession 2025 damit zu befassen.

Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GSI
Die Digitale Transformation der GSI wird kontinuierlich weiterverfolgt. Neben der Entwicklung von digitalen Lösungen für die fachlichen Bereiche steht die Entwicklung von Fähigkeiten zur nachhaltigen Verankerung der Digitalisierung in der GSI-Gesamtorganisation im Fokus. Dazu zählen das Management der Geschäftsprozesse, der Aufbau von Datenkompetenzen, aber auch die Sensibilisierung für die Informations- und Datensicherheit. Diese Fähigkeiten sind für eine effektive und sichere Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit essenziell.

Im Berichtsjahr konnten einige Projekte abgeschlossen werden, zum Beispiel die durchgängige digitale Protokollierung von Rettungseinsätzen, die Zulassungsprozesse für die Tätigkeit von ambulanten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zu lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) oder die Einführung einer neuen Lösung für die Opferhilfe.

Der Kanton Bern engagiert sich durch die GSI aktiv für einen breiteren Einsatz des elektronischen Patientendossiers (EPD). Mit der Anbindung der Impfapplikation VacMe an das EPD wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Damit besteht für die Berner Bevölkerung die Möglichkeit, bis Februar 2025 die eigenen Impfdaten zur COVID-19-Impfung in das persönliche EPD zu übertragen. Danach wird VacMe abgeschaltet und verbleibende Daten werden gelöscht.

Die GSI möchte Zukunftstechnologien nutzen und hat darum erste Versuche mit Anwendungen von Künstlicher Intelligenz (KI) gestartet. Im einem Pilotversuch wurden Daten aus Geschäftsberichten von Spitälern mit Hilfe von KI extrahiert, auf strategischer Ebene konsolidiert und visualisiert. Gerade im Bereich der Grundlagenerarbeitung aus bestehendem, elektronisch gespeichertem Wissen der Verwaltung kann die KI zukünftig einen massiven Effizienzbeitrag leisten.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 790 346 728**	**–2 944 350 821**	**–2 981 126 419**	–36 775 598	–1.2 %
Ertrag	**383 015 315**	**329 622 605**	**406 646 827**	77 024 222	23.4 %
Saldo	**–2 407 331 413**	**–2 614 728 216**	**–2 574 479 592**	40 248 624	1.5 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–33 767 760	–35 108 925	–34 940 439	168 487	0.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17 633 005	–39 706 645	–17 640 063	22 066 581	55.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 937 364	–6 455 925	–5 860 443	595 482	9.2 %
34 Finanzaufwand	–138 252	0	–93 829	–93 829	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–442 691	–442 691	–
36 Transferaufwand	–2 710 809 279	–2 853 480 531	–2 907 289 966	–53 809 435	–1.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–3 018 526	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–19 042 542	–9 598 795	–14 858 988	–5 260 193	–54.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	8 297 867	5 570 620	5 252 411	–318 209	–5.7 %
43 Verschiedene Erträge	–2 040 037	0	5 683	5 683	–
44 Finanzertrag	1 356 463	0	1 572 394	1 572 394	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	304 797	296 000	6 700	–289 300	–97.8 %
46 Transferertrag	370 512 422	323 408 485	397 541 895	74 133 410	22.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	3 018 526	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	50 000	0	–50 000	–100.0 %
49 Interne Verrechnung	1 565 278	297 500	2 267 744	1 970 244	> 100.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der GSI schliesst rund CHF 40,2 Millionen unter dem Budget ab.

In der Gesundheitsversorgung wurde das Budget um CHF 31,3 Millionen überschritten. Die Hauptursachen dafür sind in den gebundenen Ausgaben der stationären Spitalversorgung insbesondere in der Psychiatrie und der Akutsomatik zu finden.

Bei der individuellen Sozialhilfe (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste) hingegen resultierte infolge eines leicht rückläufigen Trends eine Budgetunterschreitung (rund CHF 30,4 Mio.).

Auch bei der Integration wurde das Budget um CHF 9,7 Millionen unterschritten. Der rückläufige Trend bei der individuellen Sozialhilfe führte auch im Bereich der Arbeitsintegration (Leistungsverträge) zu Minderausgaben gegenüber Budget.

Die Budgetunterschreitung im Bereich mit einer Behinderung Erwachsene ist darauf zurückzuführen, dass eingeplante Debitorenverluste im Zusammenhang mit Rückforderungen von Investitionsbeiträgen (Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen [BLG; BSG 860.3]) aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten für eine etappierte Rückzahlung nicht beansprucht wurden.

Eine Unterschreitung von rund CHF 5,4 Millionen resultierte bei den für ICT-Projekte eingestellten Mitteln: Knapp CHF 4,0 Millionen, die für das Projekt «Neues Fallführungssystem (NFFS)» eingeplant waren, nicht beansprucht (das Budget wich stark von den Kosten gemäss Kreditbeschluss ab, konnte aber nicht mehr angepasst werden). Ebenso fielen die Aufwendungen für die ICT-Grundversorgung wesentlich unter der Planung aus (rund CHF 1,6 Mio.).

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–9 741 106**	**–14 689 500**	**–34 154 183**	–19 464 683	< –100.0 %
Einnahmen	**1 687 608**	**75 000 000**	**71 827 379**	–3 172 621	–4.2 %
Saldo	**–8 053 497**	**60 310 500**	**37 673 195**	–22 637 305	–37.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–3 141 118	–40 000	–7 500	32 500	81.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 766 990	–14 349 500	–9 146 683	5 202 817	36.3 %
54 Darlehen	–2 070 000	0	–25 000 000	–25 000 000	–
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 762 998	–300 000	0	300 000	100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	137 608	0	71 827 379	71 827 379	–
61 Rückerstattungen	1 550 000	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	75 000 000	0	–75 000 000	–100.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Überschreitung des budgetierten Saldos in der Investitionsrechnung der GSI um CHF 22,6 Millionen ist hauptsächlich auf die Auszahlung der ersten Tranche des Überbrückungsdarlehens an die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) AG von CHF 25,0 Millionen zurückzuführen. Der Regierungsrat hat das Überbrückungsdelkredere gestützt auf den vom Grossen Rat bewilligten Rahmenkredit für die «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften» gewährt.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GSI

2020	2021	2022	2023	2024
311.8	317.4	316.1	210.7	201.8

Kommentar

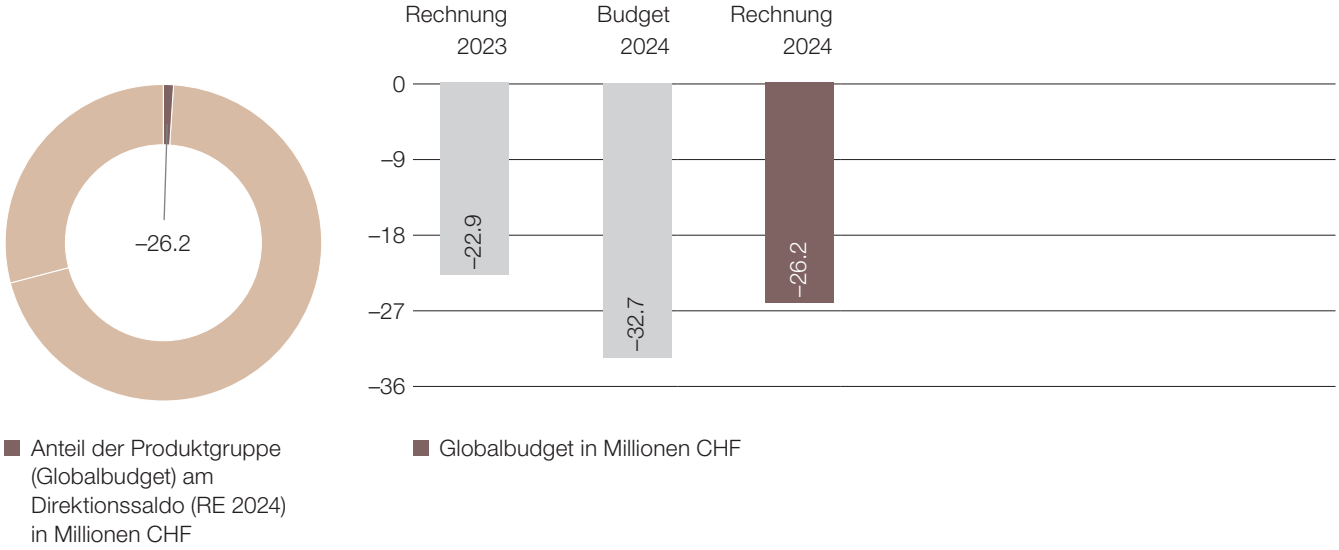
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen jeweils per Stichtag 31. Dezember 2024. Vorübergehend nicht besetzte Stellen führen zu Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Zur Erläuterung sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Transfer von 1,4 Stellen per 1. Januar 2019 und per 1. Januar 2020 weitere 0,2 Stellen zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) im Rahmen von IT@BE;
- Transfer des Kantonalen Laboratoriums im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in die WEU per 1. Januar 2020 (65,9 VZE);
- Verschiebung von 11,3 VZE im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) von der SID zur GSI im Jahr 2020;
- Abbau von 2.1 VZE im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann;
- Schaffung von verschiedenen befristeten Stellen in den Jahren 2020 und 2021 zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.
- Transfer von 5,8 VZE per 1. Januar 2022 zur BKD bzw. zur DIJ im Rahmen der Umsetzung der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) und des Projekts «bFSL».
- Per 1. Januar 2023 wurden die Stellen der drei staatlichen Institutionen Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz an die DIJ bzw. an die BKD verschoben.
- In den Jahren 2023 und 2024 wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der hohen Flüchtlingszahlen (inkl. Schutzsuchende aus der Ukraine) über den Soll-Stellenplan hinaus gehende befristete Anstellungen getätigt.
- Ab 1. Januar 2024 wurden zwei Stellen aufgrund des Neuen Fallführungssystems (NFFS) für die Sozialdienste sowie eine Stelle im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) geschaffen.
- Ab 1. Januar 2025 werden zwei Stellen geschaffen insbesondere für die Unterstützung von Gemeinden und Kindertagesstätten bezüglich Betreuungsgutscheine.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Führungsunterstützung der Direktorin/des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für die Direktorin/den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GSI; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–22 979 846**	**–32 905 855**	**–26 475 416**	6 430 438	19.5 %
30 Personalaufwand	–8 722 400	–10 278 890	–9 447 553	831 337	8.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 527 345	–11 289 045	–7 899 634	3 389 410	30.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 042 593	–5 729 664	–4 992 733	736 931	12.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–819 484	–810 000	–902 422	–92 422	–11.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 868 022	–4 798 255	–3 233 073	1 565 182	32.6 %
Betrieblicher Ertrag	**226 165**	**179 000**	**238 870**	59 870	33.4 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	80 755	30 000	99 848	69 848	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	4 603	0	4 750	4 750	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	25 808	34 000	19 273	–14 727	–43.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	115 000	115 000	115 000	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–22 753 680**	**–32 726 855**	**–26 236 546**	6 490 309	19.8 %
34 Finanzaufwand	–137 609	0	–5 742	–5 742	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**–137 609**	**0**	**–5 742**	–5 742	–
Operatives Ergebnis	**–22 891 289**	**–32 726 855**	**–26 242 288**	6 484 567	19.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–22 891 289**	**–32 726 855**	**–26 242 288**	6 484 567	19.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–2 350 691	–3 159 705	**–3 037 997**	121 708	3.9 %
Dienstleistungen für Ämter/Dritte	–18 959 444	–27 557 179	**–21 513 706**	6 043 473	21.9 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 581 154	–2 009 971	**–1 690 585**	319 386	15.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 6,5 Millionen unterschritten.

Einerseits wurden knapp CHF 4,0 Millionen, die für das Projekt «Neues Fallführungssystem (NFFS)» eingeplant waren, nicht beansprucht (das Budget wich stark von den Kosten gemäss Kreditbeschluss ab, konnte aber nicht mehr angepasst werden). Ebenso fielen die Aufwendungen für die ICT-Grundversorgung wesentlich unter der Planung aus (rund CHF 1,6 Mio.). Andererseits lagen auch die Personalaufwendungen unter der Planung (rund CHF 0,8 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten – neben dem Tagesgeschäft – im Generalsekretariat (GS) auf folgenden Themen:

- Begleitung der Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Behindertenbereich;
- Begleitung der Revision der Sozialhilfegesetzgebung;
- Sicherstellung der Liquidität von Listenspitälern und weitere Fragen im Rahmen der Umsetzung der Eignerstrategie Spitäler.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Das neue Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) wurde in der parlamentarischen Phase begleitet. Gleichzeitig wurde die Ausführungsverordnung erarbeitet, in Konsultation gegeben und vom Regierungsrat verabschiedet.
- Bei der Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Zudem wurde die Konzeptphase des dazugehören Verordnungsrechts gestartet.
- Die Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) befindet sich in Revision.
- Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den Schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41) wird totalrevidiert.
- Das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) wird einer Teilrevision unterzogen.

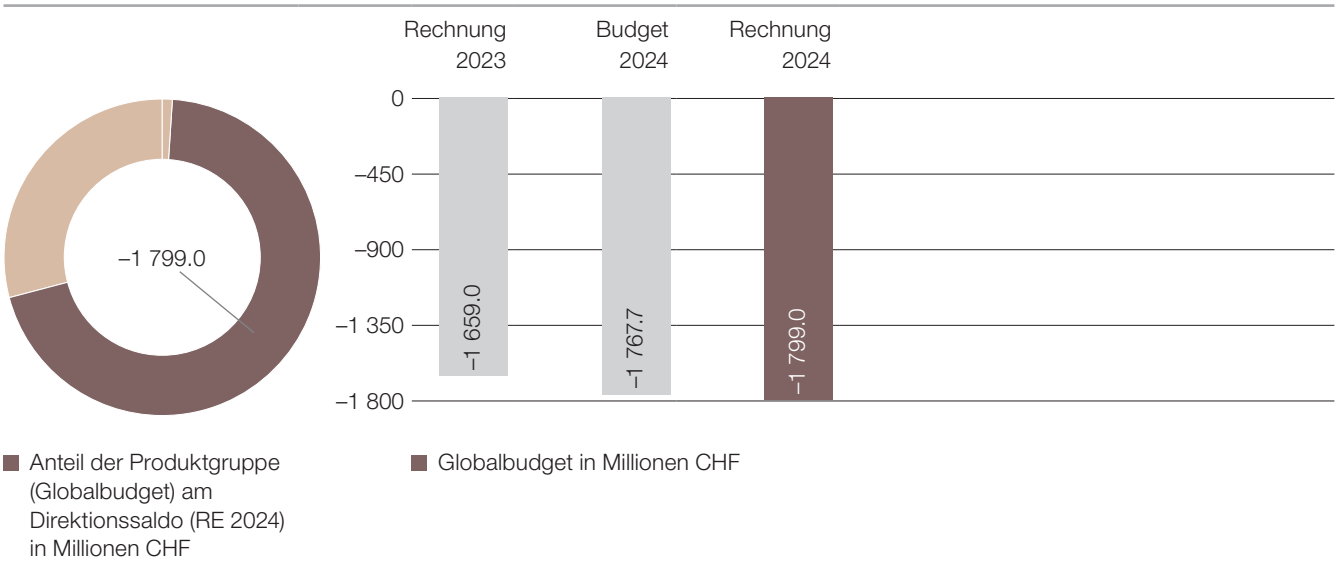
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	247	180
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	17	3
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	74	56
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	16	13
Anzahl der juristischen Unterstützungen	407	429
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	197	201
Anzahl bei der GSI eingereichter Beschwerden	52	58
Anzahl von der GSI erledigter Beschwerden	42	69

5.7.2 Gesundheitsversorgung



Beschreibung

Spitalgebundene Versorgung, vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Untersuchungen und Behandlungen inkl. Grund- und Notfallversorgung (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie).

Bodengebundene notfall-medizinische Versorgung (Rettungswesen).

Für ältere und chronisch kranke Menschen werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt.
Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz der Kantonsärztin/des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes.

Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten (Gesundheitsförderung).

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 675 656 224**	**–1 780 108 517**	**–1 814 648 162**	–34 539 644	–1.9 %
30 Personalaufwand	–11 621 294	–11 551 841	–11 754 030	–202 189	–1.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 518 450	–4 113 840	–3 722 731	391 109	9.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–68 083	–61 312	–41 022	20 290	33.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 657 374 469	–1 764 346 525	–1 799 003 025	–34 656 500	–2.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–73 928	–35 000	–127 353	–92 353	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**15 325 831**	**12 377 000**	**14 148 857**	1 771 857	14.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 761 373	3 289 000	4 367 998	1 078 998	32.8 %
43 Verschiedene Erträge	87	0	833	833	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	6 700	6 700	–
46 Transferertrag	7 807 510	8 973 000	8 921 956	–51 044	–0.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	756 860	115 000	851 369	736 369	> 100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 660 330 393**	**–1 767 731 517**	**–1 800 499 305**	–32 767 788	–1.9 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	1 350 000	0	1 536 800	1 536 800	–
Ergebnis aus Finanzierung	**1 350 000**	**0**	**1 536 800**	1 536 800	–
Operatives Ergebnis	**–1 658 980 393**	**–1 767 731 517**	**–1 798 962 505**	–31 230 988	–1.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	50 000	0	–50 000	–100.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**50 000**	**0**	–50 000	–100.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 658 980 393**	**–1 767 681 517**	**–1 798 962 505**	–31 280 988	–1.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Akutsomatik	–932 792 838	–958 327 671	**–1 009 028 454**	–50 700 783	–5.3 %
Rehabilitation	–95 736 652	–93 729 293	**–86 100 875**	7 628 418	8.1 %
Praktische Aus- und Weiterbildung	–34 796 183	–44 453 283	**–39 534 817**	4 918 466	11.1 %
Rettungswesen	–24 080 856	–25 722 822	**–28 840 897**	–3 118 076	–12.1 %
Psychiatrie	–181 882 789	–202 433 893	**–211 719 452**	–9 285 559	–4.6 %
Gesundheitsförderung	–2 110 206	–2 970 450	**–1 241 953**	1 728 497	58.2 %
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–365 692 678	–424 860 151	**–409 974 579**	14 885 572	3.5 %
Heilmittelsicherheit und -kontrolle	54 947	–2 444 711	**–1 550 042**	894 669	36.6 %
Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten	–20 056 376	–8 181 090	**–7 240 779**	940 310	11.5 %
Katastrophenmanagement	–1 277 269	–1 736 684	**–1 589 176**	147 508	8.5 %
Aufsicht und Bewilligung	–609 495	–2 821 470	**–2 141 481**	679 989	24.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Gegenüber dem Budget ergibt sich im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) eine Überschreitung von rund CHF 31,3 Millionen.

Im Produkt «Akutsomatik» beträgt die Budgetüberschreitung rund CHF 50,7 Millionen.

Zusammen mit den Unter- und Überschreitungen in den übrigen Produkten wird die Produktgruppe insgesamt um rund CHF 31,3 Millionen überschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen des Projekts «Neuorganisation der Spitex-Regionen ab 2026» die bisherigen 47 Spitex-Perimeter durch 17 grössere Regionen ersetzt. Damit wird die Ausschreibung der Leistungsverträge «Versorgungssicherheit ambulante Pflege 2026–2029» auf eine neue Grundlage gestellt. Die neuen Spitex-Regionen lehnen sich an das 4+-Regionen-Modell der Spitalversorgung des Kantons Bern an.

Die Umsetzung von «ORBE 2.0» zur effizienteren Organisation im Rettungswesen hat im Berichtsjahr erste Erfolge gebracht. Vier Rettungsdienste haben sich regional zu neu zwei Rettungsdiensten zusammengeschlossen und agieren nun koordiniert.

Das eProtokoll zur digitalen Erfassung und Übermittlung von Daten von Patientinnen und Patienten wurde erfolgreich eingeführt. Durch die Implementierung von digitalen Hilfsmitteln können bei der Zuweisung von Patientinnen und Patienten der Rettung an die Notfallstationen deutliche Verbesserungen erzielt werden, was zur Ressourcenschonung der Notfallstationen beiträgt.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgen nun in den Regelstrukturen der GSI. So wurde auch die COVID-19-Impfung per Anfang Juli 2024 in die regulären medizinischen Strukturen überführt. Die Ärztinnen und Ärzte beziehen den Impfstoff mittlerweile direkt bei den Herstellern anstatt über zentrale Stellen des Bundes und der Kantone. Die COVID-19-Impfung wird nun wie andere Impfungen, beispielsweise die Grippeimpfung, gehandhabt.

Die persönlichen Impfdaten aus der kantonalen Impfplattform VacMe können neu im Elektronischen Patientendossier (EPD) der Post Sanela Health AG gespeichert werden.

In den Bereichen Impfen und Impflogistik konnten die etablierten Strukturen weiterhin effizient genutzt und verfeinert werden. So wurde im November 2024 die neue Impfplattform www.be-impft.ch offiziell lanciert, auf der nützliche Informationen zum Thema Impfen verfügbar sind.

Im Bereich Förderung der medizinischen Grundversorgung, des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes und von Modellen integrierter Versorgung wurde im Berner Oberland ein Pilotprojekt zur finanziellen Unterstützung des hausärztlichen Notfalldienstes umgesetzt. Das Projekt konnte im Berichtsjahr in die Regelstruktur überführt werden. Ein weiteres Pilotprojekt wurde im Emmental lanciert und zwei weitere Pilotprojekte sind im Jahr 2025 im Berner Jura und im Oberaargau geplant.

Auch wurde im Berichtsjahr die Verordnung über den schulärztlichen Dienst revidiert und in die Vernehmlassung geschickt mit dem Ziel, die Verordnung besser an die aktuellen Begebenheiten anzupassen.

Im Rahmen der Umsetzung der Epidemiengesetzgebung wurden Massnahmen vollzogen und die Arbeiten an der neuen Plattform für die Meldung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten weitergeführt.

Im Heilmittelbereich wurde im Berichtsjahr erstmals der Vollzug der Aufsichtspflicht bei der Wiederaufbereitung und Instandhaltung von Medizinprodukten mit Hilfe eines webbasierten Selbstdeklarationstools bei 50 Zahnarztpraxen umgesetzt. Dieses Vorgehen ermöglicht es, risikobasierte Inspektionen durchzuführen, um mit minimalem Aufwand die grösstmögliche Sicherheit für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Bis Ende 2026 soll auf diese Weise die sachgemässe Wiederaufbereitung in sämtlichen Zahnarztpraxen überprüft werden.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (GesV; BSG 811.11) überarbeitet werden, da die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen auf Stufe Bund zwischenzeitlich zahlreiche Änderungen erfahren haben. Das Konzept wurde im Jahr 2023 und die Synopse und der Vortrag wurden im Berichtsjahr erarbeitet. Die öffentliche Konsultation ist für das Jahr 2025 und die Inkraftsetzung per Anfang 2026 geplant. Die zusätzlichen zum Vollzug notwendigen personellen Ressourcen (1,1 Stellen) werden durch zusätzliche Gebühreneinnahmen kompensiert.

Chancen und Risiken

Die aktuelle Lage in der Spitalversorgung wird zu kritischen Situationen führen. Es besteht das Risiko, dass versorgungsnotwendige Listenspitäler in finanzielle Schieflage geraten. Zur Sicherstellung der Versorgung sowie dem Schutz der kantonalen Investitionen können zusätzliche Ausgaben entstehen.

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus.

Es ist möglich, dass revolutionäre und hochpreisige medizinische Therapien und Medikamente auf den Markt kommen, die eine Zulassung erhalten, aber für die noch keine ordentliche Tarifierung vorliegt.

Ein hohes Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte Einsatz dieser Ressourcen ist folglich essenziell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, um diesem Risiko entgegenzuwirken. Mit der Pflegeinitiative werden auf Bundesebene Rahmenbedingungen geschaffen, um auf Kantonsebene weitere Massnahmen zu entwickeln, die der Bund mitfinanziert.

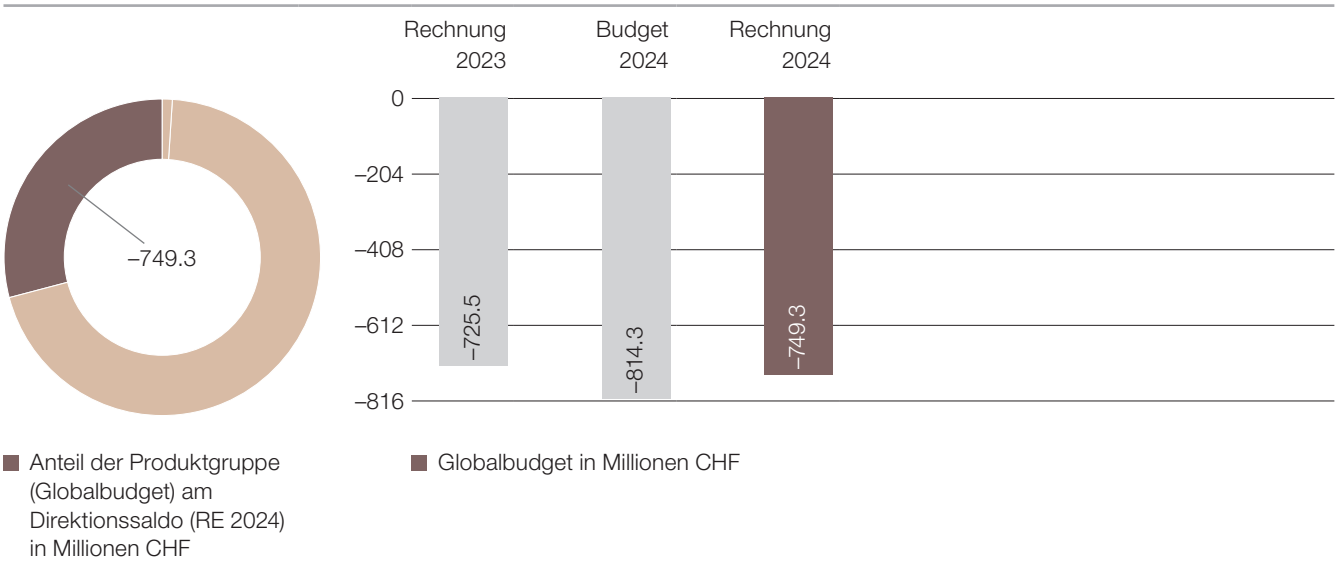
Risiken liegen im Bereich der hausärztlichen Versorgung (insbesondere in Randregionen) sowie im Notfall- und Schulärztlichern Dienst. In diesen Bereichen müssen weitere Massnahmen ergriffen werden, um einerseits die ausreichende Versorgung sicherstellen und andererseits Bundes- und Kantonsgesetze umsetzen zu können. Insbesondere beim Schulärztlichen Dienst bedarf es dringend einer Revision der entsprechenden Verordnung, um dem aktuellen Abgang vieler Schulärztinnen und -ärzte entgegenzuwirken.

Ein weiteres Risiko stellt die steigende Antibiotikaresistenz dar, zu deren Bekämpfung der Kanton Massnahmen im Rahmen der nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Healthcare-assoziierten Infektionen (Strategie «NOSO») umsetzt. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben ist ein höherer Ressourcenbedarf nicht auszuschliessen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl stationärer Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	142 817	142 817
Case Mix (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	154 379	154 379
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationsklinik)	187 085	187 085
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringenden aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	137 625	137 625
Anzahl Rettungseinsätze	70 000	56 096
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	96	96
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (in %)	75	70
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 329	1 545
Verweildauer Psychiatrie (auch: LOS, Length of Stay): Summe der Verweildauer aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021; bis 2020 Anzahl stationäre Pflegetage Psychiatrie)	354 486	354 486
Anzahl bewilligter Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	15 156	15 106
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 898	12 661
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	57 301	56 421
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6.33	6.67
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 645	2 619
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	2 406	2 937
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	21 548	12 176
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	600	600
Anzahl durchgeführter Inspektionen bei Betrieben (vgl. oben)	236	200
Anzahl durchgeführter Laboruntersuchungen	2 193	2 199
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (in kg)	13 145	13 530
Anzahl bearbeiteter aufsichtsrechtliche Verfahren	107	107
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optikerinnen/Optiker, Psychologinnen/Psychologen, Apothekerinnen/Apotheker und Drogistinnen/Drogisten	1 943	2 140
Day Mix Psychiatrie (DM): Summe der effektiven Kostengewichte aller abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals (ab 2021)	359 273	359 273
Anzahl ambulante Taxpunkte Tarmed Berner/Bernerinnen	0	0
Anzahl Tagesklinik Pflegetage Berner/Bernerinnen	71 833	74 400

5.7.3 Integration und Soziales



Beschreibung

Soziales
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt.

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren. Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr. Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Kosten für Anwältinnen/Anwälte, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Soziale Integration
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen/Migranten gestärkt.

Asyl- und Flüchtlingshilfe
Die Sozialhilfe, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sichergestellt.

Soziale Einrichtungen und Assistenz
Erwachsene mit einer Behinderung erhalten Betreuung, Pflege und Beratung in ambulanter und stationärer Form. Kinder im Vorschulalter erhalten Therapie und Förderung unter Einbezug des Systems Familie. Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 091 572 406**	**–1 131 336 449**	**–1 139 909 013**	–8 572 563	–0.8 %
30 Personalaufwand	–13 424 066	–13 278 194	–13 738 855	–460 661	–3.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 587 209	–24 303 760	–6 017 697	18 286 063	75.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–826 688	–664 949	–826 688	–161 739	–24.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–442 691	–442 691	–
36 Transferaufwand	–1 052 615 325	–1 088 324 006	–1 107 384 519	–19 060 513	–1.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–3 018 526	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–16 100 592	–4 765 540	–11 498 562	–6 733 022	< –100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Ertrag	**366 106 856**	**317 016 605**	**390 686 706**	73 670 101	23.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 455 738	2 251 620	784 565	–1 467 055	–65.2 %
43 Verschiedene Erträge	–2 044 727	0	100	100	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	304 797	296 000	0	–296 000	–100.0 %
46 Transferertrag	362 679 104	314 401 485	388 600 666	74 199 181	23.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	3 018 526	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	693 418	67 500	1 301 375	1 233 875	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–725 465 550**	**–814 319 844**	**–749 222 306**	65 097 538	8.0 %
34 Finanzaufwand	–643	0	–88 087	–88 087	–
44 Finanzertrag	6 463	0	35 594	35 594	–
Ergebnis aus Finanzierung	**5 820**	**0**	**–52 493**	–52 493	–
Operatives Ergebnis	**–725 459 730**	**–814 319 844**	**–749 274 799**	65 045 046	8.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–725 459 730**	**–814 319 844**	**–749 274 799**	65 045 046	8.0 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Soziales	–331 935 366	–370 227 289	**–331 696 756**	38 530 533	10.4 %
Integration	–19 996 746	–27 198 406	**–17 498 623**	9 699 783	35.7 %
Asyl und Flüchtlingssozialhilfe	–19 167 127	–20 555 621	**–19 116 092**	1 439 529	7.0 %
Soziale Einrichtungen und Assistenz	–354 360 491	–396 338 528	**–380 963 327**	15 375 200	3.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Integration und Soziales» liegt CHF 65,0 Millionen unter Budget.

Innerhalb der Produktgruppe schloss insbesondere das Produkt «Soziales» mit insgesamt CHF 38,5 Millionen (rund 10 %) unter dem Budget ab. Wie im Vorjahr hat hauptsächlich ein leicht rückläufiger Trend bei der individuellen Sozialhilfe (inkl. Besoldungskosten Sozialdienste) eine Unterschreitung von rund CHF 30,4 Millionen zur Folge. Mehraufwendungen von CHF 2,4 Millionen sind hingegen bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine) zu verzeichnen. Bei den weiteren Aufgabengebieten rund um die Opferhilfe, Familie und Gesellschaft lagen die Kantonsaufwendungen im Berichtsjahr jeweils leicht unter den Planzahlen.

Auch im Produkt «Integration» wurde eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 9,7 Millionen verzeichnet. Der rückläufige Trend bei der individuellen Sozialhilfe führte auch im Bereich der Arbeitsintegration (Leistungsverträge) zu Minderausgaben gegenüber sem Budget.

Beim Produkt «Asyl und Flüchtlingssozialhilfe» resultierte eine knappe Budgetunterschreitung (CHF 1,4 Mio.).

Das Produkt «Soziale Einrichtungen und Assistenz» verzeichnete eine Budgetunterschreitung von CHF 15,4 Millionen. In erster Linie ist dies darauf zurückzuführen, dass eingeplante Debitorenverluste im Zusammenhang mit Rückforderungen von Investitionsbeiträgen (Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen [BLG; BSG 860.3]) wurden aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten für eine etappierte Rückzahlung nicht beansprucht wurde.

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung ist im Jahr 2024 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen erneut leicht zurückgegangen. Der Trend eines Rückgangs der Sozialhilfequote scheint sich damit fortzusetzen. Die Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe bleiben gegenüber dem Vorjahr in etwa konstant. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2025 vorliegen. Die Integration von sozial-

hilfebeziehenden Personen stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar.

Die Zahl der unterstützten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die sich in sozialhilferechtlicher Zuständigkeit des Kantons Bern befinden, ist im Vergleich zum Vorjahr um weitere 8,0 Prozent angestiegen.

Obwohl dem Kanton Bern im Vergleich zum Vorjahr weniger Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugewiesen wurden, darunter auch weniger aus der Ukraine, hat sich die Anzahl Personen aufgrund der mehrjährigen Zuständigkeitsdauer des Kantons für diese Personengruppe trotzdem weiter erhöht.

Der Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine wurde durch den Bund bis März 2026 verlängert.

Die zu bearbeitende Fallzahl in der Opferhilfe stieg im Berichtsjahr an (317 neue Gesuche). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GSI 101 Direktionsverfügungen erlassen (Vorjahr 126).

Im Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen lag der Schwerpunkt in der Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3), das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist. Die gesamte Prozessabwicklung von der Gesuchstellung über die individuelle Bedarfsermittlung bis zur monatlichen Abrechnung wird in der Webapplikation «AssistME» abgewickelt. Die Einführungszeit ist auf vier Jahre festgelegt und endet im Jahr 2027.

Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe kann insbesondere eine Zunahme der Anzahl der unterstützten Personen – bedingt etwa durch eine konjunkturelle Abschwächung, die Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich oder den Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen – zu erheblichen Mehraufwendungen führen. In den letzten Jahren entwickelte sich die Anzahl der unterstützten Personen leicht rückläufig.

Ab dem Jahr 2027 wird der Kanton Bern mit erheblichen Mehrkosten rechnen müssen, da der Bund gemäss den Bestimmungen der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) die Globalpauschalen für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S nach fünf Jahren halbieren wird. Mit diesen Geldern wird auch die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich mehrheitlich finanziert. Zudem plant der Bundesrat, die Dauer der Gewährung der Globalpauschalen auch für andere Aufenthaltstitelkategorien zu verkürzen.

Als Chancen sind die verschiedenen Optimierungsvorhaben der GSI im Sozialhilfe- und Integrationsbereich zu nennen, die aktuell laufen und sich mittel- bis langfristig positiv auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe auswirken werden (Entwicklung «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste», das Projekt «Veränderungen in der Arbeitsintegration» sowie die seit dem Jahr 2023 operativ agierende Fachstelle Sozialrevisorat). Nähere Angaben zu diesen Vorhaben sind in den Band 1, Kapitel 4.2.9 «Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)» und Band 2, Kapitel 5.2 «Schwerpunkte der Tätigkeiten der GSI» einsehbar.

In den kommenden Jahren werden im Behindertenbereich die Anzahl der betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demografische Entwicklung und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwer abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, um diesem Risiko entgegenzuwirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl unterstützter Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	42 000	40 400
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; in %)	4.0	3.8
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	0	0
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 200	1 200
Anzahl Personen des Asylbereichs mit Bleiberecht in kantonaler Zuständigkeit (Asylsuchende, Flüchtlinge < fünf Jahre, Vorläufig Aufgenommene < sieben Jahre)	7 300	7 000
Anzahl bewilligter Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 320	4 320
Anzahl erwachsener Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 775	7 775
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	279	279
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Kindertagesstätten	7 722	7 594
Anzahl der mit Betreuungsgutscheinen finanzierten Vollzeit-Plätze Tagesfamilien	677	543

5.8 Spezialfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

Der Fonds wird aus folgenden Quellen geäufnet:

- Alkoholzehntel gemäss Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680),
- Anteil «Prävention» gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4–1),
- Alkoholabgabe gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11),
- Spielbankenabgabe gemäss Art. 28 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520).

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 342 888**	**–6 336 000**	**–6 233 601**	102 399	1.6 %
Ertrag	**6 342 888**	**6 336 000**	**6 233 601**	–102 399	–1.6 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–100 000	–100	99 900	99.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–442 691	–442 691	–
36 Transferaufwand	–6 299 658	–6 168 500	–5 751 310	417 190	6.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–43 230	–67 500	–39 500	28 000	41.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	304 797	296 000	0	–296 000	–100.0 %
46 Transferertrag	5 994 860	6 040 000	6 233 601	193 601	3.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	43 230	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–3 222 982	–2 600 882	–2 918 184	–317 303	–12.2 %
Vermögensbestand per 31.12.	–2 918 184	–2 304 882	–3 360 875	–1 055 994	–45.8 %
Vermögensveränderung	304 797	296 000	**–442 691**	–738 691	<–100.0 %

Kommentar

Über den Fonds für Suchtprobleme werden Einrichtungen und Massnahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung der Suchtprävention und der Suchthilfe finanziert.

Im Berichtsjahr nahm das Fondsvermögen um rund CHF 0,4 Millionen leicht zu (Budget: Abnahme von rund CHF 0,3 Mio.). Die geplanten Ausgaben wurden um CHF 0,5 Millionen unterschritten, insbesondere da einzelne Projekte nicht umgesetzt werden konnten bzw. die Angebote keinen Mittelbedarf hatten. Der Saldo der frei verfügbaren Mittel beträgt per Ende 2024 rund CHF 3,4 Millionen.

5.9 Vorfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–9 530**	**–50 000**	**–6 700**	43 300	86.6 %
Ertrag	**9 530**	**50 000**	**6 700**	–43 300	–86.6 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–15 000	0	15 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–9 530	–35 000	–6 700	28 300	80.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	6 700	6 700	–
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	50 000	0	–50 000	–100.0 %
49 Interne Verrechnung	9 530	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–188 965 219	–188 924 219	–188 965 219	–41 000	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	–188 965 219	–188 874 219	–188 958 519	–84 300	0.0 %
Vermögensveränderung	0	50 000	**6 700**	–43 300	–86.6 %

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden ausschliesslich die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

Im Berichtsjahr wurden dem Fondsvermögen keine Mittel entnommen. Noch in Umsetzung verbleibt ein Projekt.

6 Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

6.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–38.2	0.4
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–74.2	0.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.8	0.1
Raumordnung und Gemeindewesen	–23.6	6.7
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–146.9	75.8
Kantonale Einrichtungen	–38.8	36.7
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 464.4	897.6
Regierungsstatthalterämter	–27.3	15.0
Betreibungen und Konkurse	–43.2	60.1
Führen des Grundbuches	–16.7	116.1
Führen des Handelsregisters	–3.3	4.5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–190.7	31.3
Geoinformation	–13.3	6.6

6.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–36.7	–41.1	–37.8	3.3	8.1 %
Beziehungen zwischen Staat und Religionen	–73.9	–74.1	–74.2	–0.1	–0.1 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.7	–1.8	–1.8	0.0	2.1 %
Raumordnung und Gemeindewesen	–15.9	–19.1	–16.9	2.2	11.5 %
Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	–66.6	–61.2	–71.1	–9.9	–16.2 %
Kantonale Einrichtungen	–2.7	–1.3	–2.1	–0.8	–58.5 %
Vollzug der Sozialversicherungen	–547.4	–537.9	–566.8	–28.9	–5.4 %
Regierungsstatthalterämter	–11.5	–13.3	–12.3	1.0	7.5 %
Betreibungen und Konkurse	12.5	13.3	16.8	3.5	26.1 %
Führen des Grundbuches	99.2	93.7	99.5	5.8	6.2 %
Führen des Handelsregisters	1.2	0.5	1.2	0.6	> 100.0 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–150.8	–146.1	–159.5	–13.4	–9.2 %
Geoinformation	–8.3	–8.9	–6.7	2.2	24.6 %
Total	**–802.4**	**–797.3**	**–831.7**	–34.5	–4.1 %

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Im Auftrag des Regierungsrates hat die DIJ in Zusammenarbeit mit einer überdirektionalen Arbeitsgruppe und der Justizverwaltungsleitung den Auftrag zur Initialisierung eines gesamtkantonalen Projekts zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) erarbeitet. Das Ziel ist, Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren künftig vollständig digital abzuwickeln. Darin liegt ein hohes Potenzial für die digitale Transformation der Verwaltung. Das Vorhaben betrifft sämtliche Direktionen und alle Behörden und Private, die Verfahren nach dem kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) durchführen. Der Regierungsrat hat dem Auftrag zugestimmt und den Startschuss für das Projekt gegeben. Zahlreiche technische, organisatorische, rechtliche und finanzielle Fragen müssen geklärt werden. Das Projekt wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die DIJ hat eine neue Digitalisierungsstrategie verabschiedet. Ihr Ziel ist ein transparenter, einfacher, benutzungsfreundlicher und effizienter Service für Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Wirtschaft und Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter.

Für die Anwendung von SAP KTBE wurden weitere Optimierungen für das Tagesgeschäft realisiert. Dazu gehören beispielsweise die Implementierung eines einheitlichen Amtsreportings oder die Einführung von Robotics im Bereich der internen Leistungsverrechnung.

Das Projekt zur Triagierung der umfangreichen, extern gelagerten Akten der dezentralen Verwaltung konnte abgeschlossen werden. Der Aufwand für die Triagierung fiel deutlich höher aus als erwartet, weshalb ein Zusatzkredit beantragt werden musste.

Beziehungen zwischen Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften
Die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (Fachstelle BKRA) bereitete im Jahr 2024 die Entscheidungsgrundlagen für den Entscheid des Grossen Rates über den Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für die Finanzierungsperiode 2026–2031 vor.

Nach der Annahme der Motion 128-2023 Reinhard (Thun; FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» als Postulat hat die Fachstelle BKRA die Arbeiten zur Entwicklung einer Auslegeordnung aufgenommen. Sie soll dem Grossen Rat verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung aufzeigen und als Grundlage für nächste Schritte dienen.

In der Fachgruppe für religiöse Angelegenheiten wurden Herausforderungen an der Schnittstelle von Religion und Staat identifiziert und einzelne Massnahmen wie zum Beispiel die Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften mit der Polizei für eine Kampagne gegen Hasskrimininalität, umgesetzt.

Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen
Insgesamt ist die Anzahl der Beschwerdeeingänge beim Rechtsamt (RA) auf hohem Niveau stabil. Leicht zurückgegagen sind die Beschwerdeverfahren im Bereich Handänderungssteuer. Dies dürfte unter anderem auf das im Jahr 2023 eingeführte, den Beschwerdeverfahren vorgelagerte Einspracheverfahren, zurückzuführen sein. Einen Einfluss dürfte auch haben, dass die Rechtsprechung die Fragen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung bei ausschliesslicher Wohnnutzung einer Liegenschaft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer weitgehend geklärt hat. Die Anzahl Beschwerdeverfahren in Planungssachen ist auf hohem Niveau stabil geblieben. Die Verfahren erweisen sich häufig als rechtlich komplex. Spürbar zugenommen haben Beschwerdeverfahren im Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319). Weiterhin stark belastet ist das RA durch zivilrechtliche Verfahren, in denen es den Kanton Bern im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und des kantonalen Jugendamtes (KJA) vor den Schlichtungsbehörden und den Zivilgerichten vertritt.

Das RA bearbeitet zudem zahlreiche, umfangreiche Gesetzgebungsprojekte: Dazu gehört die Revisioin des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04), die der Regierungsrat an den Grossen Rat überwiesen hat. Die Vorlage zur Umsetzung der Änderungen der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) und der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) wurde in die Vernehmlassung geschickt. Sie umfasst verschiedene Änderungen des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) und setzt verschiedene politische Vorstösse um. Neu aufgenommen wurden die Arbeiten zur Revision des Handänderungssteuergesetzes vom 18. März 1992 (HStG; BSG 215.326.2). Aufgrund von mehreren überwiesenen parlamentarischen Vorstössen werden unter anderem die Bestimmungen zum Ausnahmetatbestand für selbstgenutztes Wohneigentum überarbeitet. Die politischen Akteurinnen und Akteure und weitere Interessengruppen werden laufend in das Projekt einbezogen.

Unterstützung und Aufsicht Gemeinden
Im Bereich der Gemeinden konnte mit dem Beschluss des Grossen Rates zum totalrevidierten Gesetz vom 4. Juni 2024 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (GFG; BSG 170.12) in der Sommersession 2024 ein Abschluss zu einer zehn Jahre dauernden Reform erreicht werden. Sie nahm ihren Anfang mit dem überwiesenen Postulat 177–2014 Grivel (Biel, FDP) «Wie könnte der Kanton heute [mit weniger als 50 Gemeinden] aussehen?», dem eine breite fachliche Auslegeordnung, ein umfassender Prozess (zusammen mit den Gemeinden und Regionen) für ein Zukunftsbild der Gemeindelandschaft im Kanton Bern sowie eine Erneuerung des GFG folgten. Das Instrumentarium zur Förderung von Gemeindefusionen ist angepasst. Mit einem «Zentrumsbonus» werden Fusionen rund um (regionale) Zentren gefördert. In diesem Kontext wurde auch der Bedarf manifest, die Mechanismen der interkommunalen Zusammenarbeit zu überprüfen und Vorschläge zu entwickeln, um sie zu verbessern. Dazu wurde ein neues Projekt gestartet.

Raumplanung
Einen Schwerpunkt in der Raumplanung bildete das Thema Abbau, Deponie, Transporte (ADT). In der Sommersession 2024 nahm der Grosse Rat den Bericht ADT-Controlling 2024 zur Kenntnis und unterstützte mit seinen Planungserklärungen die regierungsrätliche Politik. Neu wird der DIJ eine koordinierende Gesamtverantwortung für den ADT-Bereich zugewiesen. Der Grosse Rat erteilte auch den Auftrag, im Hinblick auf die Vereinfachung von Planungsverfahren eine Anpassung des Baugesetzes vom 9. Juni 1986 (BauG; BSG 721.0) vorzubreiten, mit der die Nutzungsplanungszuständigkeit von der Gemeindelegislative zur Gemeindeexekutive verlagert wird. Mit dem ADT-Controlling 2024 hat der Grosse Rat die wesentlichen strategischen Grundlagen gelegt, sodass der Sachplan ADT aus

dem Jahr 2012 erneuert werden kann. Die Arbeiten dafür sind im Jahr 2024 gestartet worden.

Die Förderung der erneuerbaren Energien über die Raumplanung bildete ein zentrales Handlungsziel für das Jahr 2024. Allerdings haben es nur wenige Projekte in den behördlichen Prüfprozess geschafft. Teils wurden Projekte schon in den Gemeinden abgelehnt, die Rentabilität war nicht gegeben oder ungenügende Kapazitäten im Übertragungsnetz wirkten bremsend. Mit dem «Mantelerlass», der voraussichtlich Anfang 2025 in Kraft tritt, sind auf Bundesebene weitere rechtliche Erleichterungen in der Energie- und Raumplanungsgesetzgebung (Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 [KEnG; BSG 741.1]) erfolgt. In der Raumplanung soll dieses Thema auch weiterhin aufmerksam verfolgt werden, um die Energiewende optimal zu unterstützen.

Nachdem die eidgenössischen Behörden im Jahr 2023 die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Raumplanung (RPG; SR 700) (2. Etappe, RPG2) beschlossen hatten und der Bundesrat die Inkraftsetzung im Laufe des Jahres 2025 in Aussicht stellte, sind Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf Umsetzung im Kanton Bern gestartet worden. Dazu gehörten einerseits die direkt im Baubewilligungsverfahren anwendbaren Bestimmungen. Andererseits kommen auch komplexe Aufgaben auf den Kanton Bern zu, die über eine Anpassung des kantonalen Richtplans umzusetzen sind (Stabilisierungsziel für Gebäude und Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen, «Gebietsansatz» für mehr raumplanerische Flexibilität in speziell bezeichneten Gebieten ausserhalb der Bauzonen).

Zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) wurde im Jahr 2024 eine weitere, alle vier Jahre erfolgende Berichterstattung an den Bund gerichtet. Die Reserve gegenüber dem vom Bund vorgeschriebenen Mindestumfang an FFF schwindet weiterhin, inbesondere aufgrund von Verlusten in der Landwirtschaftszone. Bei Unterschreitung des Mindestumfangs tritt eine generelle Kompensationspflicht in Kraft, der wenn immer möglich vorgebeugt werden sollte.

Die Bermühungen zur Verkürzung der Fristen in den Planungsverfahren wurden weitergeführt. So entfalteten etwa erstmals die mit der Revision des BauG im Jahr 2022 beschlossene Massnahmen Wirkung. Dazu gehört das neue, obligatorische Startgespräch zwischen Gemeinde und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu Beginn eines Planungsprozesses. Die Arbeiten einer Sachverständigengruppe zur Prüfung möglicher Beschleunigungen im Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren wurden nicht weiterverfolgt. Das anhand eines Kantonsvergleichs geprüfte Modell versprach keine offensichtlichen Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigung. Zudem zeigte sich ein erheblicher Umstellungsaufwand.

Im Bereich der Fahrenden konnten im Jahr 2024 weitere Meilensteine erreicht werden: Der Durchgangsplatz in Herzogenbuchsee und der Transitplatz Wileroltigen konnten gebaut werden. Beide können auf Beginn der Fahrendensaison 2025 eröffnet werden.

Steuerung und Aufsicht Kindesschutz
Das KJA übernahm per 1. Januar 2024 von den KESB die Zuständigkeit für die Pflegekinderaufsicht (PKA). Das KJA hat dafür ein Team von Fachexpertinnen und Fachexperten aufgebaut, die in Zusammenarbeit mit den 14 Pflegekinderaufsichtsdiensten (PKA-Diensten) in den Regionen die Harmonisierung im Kanton Bern vorantreiben. Bei den PKA-Diensten handelt es sich um kommunale und regionale Sozialdienste, die im Auftrag des KJA Abklärungen und Aufsichtsbesuche vornehmen.

Im Bereich der Angebotsplanung erarbeitete das KJA mit dem Bericht zu Kindern mit Behinderungen und dem Care Leaver-Bericht wichtige Grundlagen für die Weiterentwicklung des Angebots. Erste Erkenntnisse flossen in die Teilrevision der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1) ein. Das KJA legte zudem in enger Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren einen Fokus auf die angespannte Versorgungssituation hochbelasteter Kinder und Jugendlicher. Zentral ist dabei die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Schliesslich setzte sich das KJA mit der Weiterentwicklung seiner Fachapplikationen auseinander und konnte für die Abwicklung der Vorfinanzierung einvernehmlicher Leistungen eine neue Applikation in Betrieb nehmen.

Kantonale Einrichtungen
Die Einrichtungsleitungen und -kommissionen setzten sich intensiv mit der Ausrichtung des Angebots am teils veränderten Bedarf sowie damit verbundenen Fragen zu Standorten und Infrastruktur, Organisation, Personalentwicklung und Finanzierung auseinander. Bei der BEObachtungsstation Bolligen und dem Jugendheim Lory stand die Zielgruppe der hochbelasteten Jugendlichen im Fokus, beim Schulheim Schloss Erlach und dem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz der stark gestiegene Bedarf im Bereich der besonderen Volksschulen. Im administrativen Bereich fand im Jahr 2024 das GEVER-Rollout bei allen kantonalen Einrichtungen statt und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung wurde an der Optimierung der Supportprozesse gearbeitet.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
Der Fokus lag weiterhin auf der digitalen Transformation: Die Einführung zur Digitalisierung der beiden Geschäftsvorgänge «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» wurde abgeschlossen. Im Jahr 2025 ist die Digitalisierung von weiteren Geschäftsvorgängen geplant.

Aufgrund der aussenpolitischen Entwicklungen haben Krisensituationen, in denen die Bevölkerungen ohne digitale und elektronische Hilfsmittel auskommen muss, grösseres Gewicht in den Notfallplanungen. Als Führungs- und Koordinationsbehörden im Bevölkerungsschutz vermitteln die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter diese Schwerpunkte den verantwortlichen Organisationen auf Gemeindeebene.

Führen des Grundbuchs
Mit einer vorübergehenden Erhöhung der personellen Ressourcen konnte eine erste Reduktion der Geschäftsrückstände erreicht werden. Zur gezielteren Steuerung der Rückstände wurde zudem Hello DATA (Dashboards in Capitastra) entwickelt und eingeführt.

Das Grundbuchamt (GBA) hat ein externes Mandat vergeben, um eine Digitalisierungsstrategie für die GBA zu entwickeln und das Prozessmanagement für die Hauptprozesse der GBA zu optimieren. Das GBA wirkte zudem massgeblich am Projekt zur Revision des HStG mit. Erste Vorarbeiten zum Kantonswechsel von Moutier wurden abgeschlossen.

Führen des Handelsregisters
Die Geschäftslast hat im Berichtsjahr massiv zugenommen. Das Handelsregisteramt (HRA) bereitete zudem die Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften und der Massnahmen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vor. Im Bereich Informatik stand die Evaluation einer möglichen Chatbot plus-Variante inklusive

einer Online-Anmeldungslösung im Vordergrund. Schliesslich wurde die Nachfolgeplanung im Hinblick auf die Pensionierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter konkretisiert.

Kindes- und Erwachsenenschutz
Neben der Bearbeitung der Einzelfälle setzte die KESB einen Schwerpunkt bei der Weiterentwicklung der Strukturen, Arbeitsinstrumente und Prozesse. Per 1. Januar 2024 erfolgte die Umstellung auf die digitale Dossierführung, gleichzeitig wurden sämtliche Prozesse neu beschrieben. Sodann wurde die dem SAP KTBE vorgelagerte Klientenbuchhaltung weiterentwickelt und die KESB hat aktiv bei der Entwicklung des neuen Fallführungssystems (NFFS) mitgewirkt. Ein weiterer Fokus lag auf der Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern der KESB.

Geoinformation
Die Umsetzung der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern (www.be.ch/gi-strategie) schritt planmässig voran. Sie hat zum Ziel, das Potenzial von aktuellen, verlässlichen und einfach zugänglichen Geoinformationen für Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bestmöglich zu nutzen und die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren zu fördern. Die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur wurde weiter vorangetrieben. Dabei stand insbesondere die Erneuerung des Geoportals im Fokus. Die Erhöhung der Flächendeckung der amtlichen Vermessung sowie der Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran.

Betreibungs- und Konkursämter
Im Jahr 2024 stieg die Geschäftslast sowohl im Betreibungs- wie auch im Konkursbereich auf ein Rekordniveau an. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Zahlen im Betreibungswesen in einzelnen Dienststellen um über 20 Prozent an, im Konkurswesen war die Zunahme gesamthaft mit ca. 10 Prozent etwas tiefer.

Nebst dem Kerngeschäft lag der Fokus der Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) auch im Berichtsjahr auf der digitalen Transformation. Der Pilot des elektronischen Pfändungsvollzugs (eVollzug) konnte gestartet werden. Zudem setzten sich die BAKA intensiv mit der Überführung der Verfahren aus der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura per 1. Januar 2026 auseinander.

Vollzug der Sozialversicherungen
Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat ein Kundenportal aufgebaut. Das Rollout hängt von einer Lösung für die Kundenidentifikation mit schützenswerten Daten ab und ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Für die Einreichung von Prämienverbilligungsanträgen über die ASV-Website wurde erfolgreich ein Test zur maschinellen Erkennung von digitalisierten Lohnausweisen duchgeführt. In einem nächsten Schritt wird geprüft, wie dies sinnvoll in den Antragsprozess eingebaut werden kann. Die Pilotphase für den seit dem Jahr 2021 eingesetzten Chatbot auf der ASV-Website lief Ende 2024 ab. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird der Chatbot auf die kantonale Lösung migriert und unterbruchsfrei ab dem Jahr 2025 für die Kundinnen und Kunden mit erweiterten Funktionalitäten zur Verfügung stehen.

Im Bereich des Krankenversicherungsobligatoriums wurde die automatisierte Zuweisung von Personen an eine Krankenkasse konzipiert und kann voraussichtlich ab Januar 2025 produktiv gehen.

Die Fachapplikation für den Vollzug der Prämienverbilligung (EVOK) muss aus beschaffungsrechtlichen Gründen neu ausgeschrieben werden. Das Ziel ist, bis ins Jahr 2026 zu klären, wer den Zuschlag für die neue Applikationen erhält, damit die neue Lösung im Jahr 2028 eingeführt werden kann.

Für die Bewältigung der Anrufspitzen um den Jahreswechsel wurde der Einsatz eines externen Kundendienstes getestet. Auf Basis der Erfahrungen wird im Jahr 2025 entschieden, ob dieses Modell künftig wiederkehrend eingeführt werden soll.

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Um sie rechtzeitig im Kanton Bern umsetzen zu können, mussten die dafür notwendigen Bestimmungen in einer Dringlichkeitsverordnung – der Einführungsverordnung vom 12. August 2020 über die Umsetzung der EL-Reform (EV EL-Reform; BSG 841.312) – erlassen werden. Sie wurde im Jahr 2024 mit der vom Bundesrat genehmigten Änderung des Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgestez über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31) durch ordentliches Recht abgelöst.

Die Modernisierung der Aufsicht in der ersten Säule führt zu Anpassungen im EG ELG. Das Projekt hat die Planungsphase um das Jahresende 2024 abgeschlossen. Es hat sich gezeigt, dass die künftige Regelung der AHV-Zweigstellen in den Gemeinden im Fokus stehen wird. Die entsprechende Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2028, spätestens jedoch am 1. Januar 2029 in Kraft treten.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 997 689 036**	**–1 970 034 707**	**–2 082 555 583**	–112 520 876	–5.7 %
Ertrag	**1 195 264 710**	**1 172 779 209**	**1 250 826 207**	78 046 998	6.7 %
Saldo	**–802 424 326**	**–797 255 498**	**–831 729 376**	–34 473 878	–4.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–154 504 032	–161 940 400	–163 790 439	–1 850 039	–1.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–123 399 788	–114 963 025	–128 958 827	–13 995 803	–12.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 850 921	–3 834 819	–3 458 162	376 657	9.8 %
34 Finanzaufwand	–52 881	–47 210	–5 841	41 369	87.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 112 259	–200 000	–2 178 295	–1 978 295	< –100.0 %
36 Transferaufwand	–1 678 590 635	–1 647 701 555	–1 744 067 606	–96 366 051	–5.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–10 009 585	–6 373 480	–11 660 713	–5 287 233	–83.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–26 168 935	–34 974 218	–28 435 701	6 538 518	18.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	101 901 061	97 000 000	102 163 884	5 163 884	5.3 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	124 233 893	121 009 709	138 879 159	17 869 450	14.8 %
43 Verschiedene Erträge	592 078	415 500	499 114	83 614	20.1 %
44 Finanzertrag	362 202	301 100	362 617	61 517	20.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	933 585 221	915 285 194	968 735 505	53 450 311	5.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	10 009 585	6 373 480	11 660 713	5 287 233	83.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	24 580 670	32 394 226	28 525 216	–3 869 010	–11.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst im Vergleich zum Budget um CHF 34,5 Millionen schlechter ab. Die grössten Abweichungen sind im Transferaufwand der Sozialversicherungen, im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Kantonalen Jugendamt «KJA» zu verzeichnen.

Beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) liegt der Transferaufwand um CHF 79,1 Millionen über Budget, insbesondere aufgrund gestiegener Ergänzungsleistungen (EL) infolge neuer Berechnungsgrundlagen sowie höherer Pflegekosten im stationären Bereich. Gleichzeitig wurden aufgrund dieser Entwicklungen CHF 47,0 Millionen zusätzliche Bundesbeiträge verbucht.

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes führte die Zunahme der Fallzahlen zu einem Mehraufwand von CHF 13,8 Millionen im Sach- und Betriebsaufwand. Der Transferaufwand überschritt das Budget um CHF 5,3 Millionen, da die Abgeltungen an Sozialdienste gestiegen sind.

Beim KJA wurde im Jahr 2023 ein Abgrenzungsfehler bei den Transferaufwendungen festgestellt, der im Jahr 2024 zu einer einmaligen Korrektur führte. Zusätzlich führten die Ausweitung des möglichen Leistungsbezugs bis zum 25. Lebensjahr sowie eine steigende Nachfrage im ambulanten Bereich zu einer Budgetüberschreitung.

Die GBA verzeichneten trotz schwankender Handänderungssteuereinnahmen eine Budgetüberschreitung von CHF 5,1 Millionen, während die Betreibungs- und Konkursämter aufgrund rekordhoher Fallzahlen ein besseres Ergebnis um CHF 3,5 Millionen erzielten.

Die kantonalen Einrichtungen überschritten das Budget um CHF 0,8 Millionen, insbesondere durch höhere Personalkosten infolge von Langzeitausfällen und neuer Schulklassen.

Bei der Führungsunterstützung führten Projektverzögerungen und nicht vollständig umgesetzte Vorhaben zu Budgetunterschreitungen. Einsparungen ergaben sich insbesondere bei den Projekten «Datenmanagement», «Conad» und «IAM@BE» sowie durch geringere Kosten für IT-Anbindungen, Testautomatisierung und die Einführung der eSignatur. Zudem reduzierten Digitalisierungseffekte den Druckaufwand.

Trotz Einsparungen in einzelnen Bereichen, insbesondere bei der Führungsunterstützung und den internen Verrechnungen, konnten die Mehrkosten in den Sozialversicherungen und im Kindes- und Erwachsenenschutz nicht vollständig kompensiert werden.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–2 466 017**	**–2 923 929**	**–1 312 616**	1 611 313	55.1 %
Einnahmen	**0**	**0**	**152 322**	152 322	–
Saldo	**–2 466 017**	**–2 923 929**	**–1 160 294**	1 763 635	60.3 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–106 747	–344 000	–50 732	293 268	85.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 206 949	–2 579 929	–1 261 884	1 318 045	51.1 %
54 Darlehen	–152 322	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	152 322	152 322	–
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Diverse Projekte sowie Weiterentwicklungen konnten im Berichtsjahr nicht wie geplant umgesetzt werden und werden in Folgejahren realisiert. Dazu gehören das Projekt «Elektronische Verwaltungsrechtspflege» (CHF 0,2 Mio.), die Weiterentwicklungen von Capitastra (CHF 0,3 Mio.) sowie weitere Automatisierungs- und Digitalisierungsprojekte (CHF 0,5 Mio.).

Zudem wurden einzelne Weiterentwicklungen von Evidence nicht aktiviert und stattdessen direkt in der Erfolgsrechnung verbucht (CHF 0,2 Mio.).

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DIJ

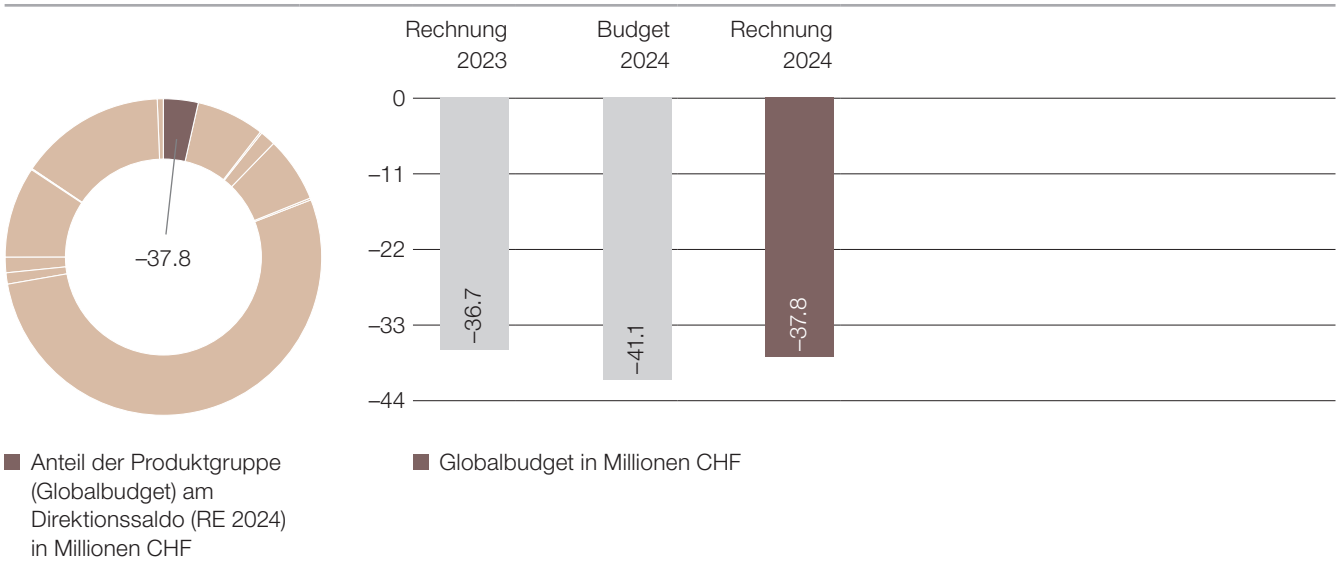
2020	2021	2022	2023	2024
913.2	924.2	931.9	891.5	911.7

Kommentar

Die Erhöhung um 20,2 Vollzeitäquivalente (VZE) innerhalb der DIJ ist auf die hohe Arbeitslast in mehreren Ämtern zurückzuführen. Beim Betreibungs- und Konkursamt stieg der Personalbestand innerhalb des Soll-Bestandes um 7,9 VZE. Bei den Regierungsstatthalterämtern erhöhte sich der Bestand um 5,7 VZE aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben im Baubereich. Zudem wurde der Personalbestand beim Kantonalen Jugendamt um 3,9 VZE aufgestockt, da das Amt neu für die Aufsicht über Pflegekinder zuständig ist.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten, Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–37 061 826**	**–41 399 803**	**–38 197 623**	3 202 181	7.7 %
30 Personalaufwand	–10 170 170	–11 313 264	–10 641 896	671 368	5.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–14 069 601	–14 776 601	–13 575 841	1 200 760	8.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3 776 576	–3 735 419	–3 388 103	347 316	9.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–124 222	–150 000	–141 833	8 167	5.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–8 921 257	–11 424 520	–10 449 950	974 570	8.5 %
Betrieblicher Ertrag	**386 736**	**251 862**	**366 320**	114 458	45.4 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	62 332	62 000	133 946	71 946	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	135 640	0	42 969	42 969	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 802	5 900	5 444	–456	–7.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	183 962	183 962	183 962	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–36 675 090**	**–41 147 941**	**–37 831 302**	3 316 639	8.1 %
34 Finanzaufwand	–4	0	–3	–3	–
44 Finanzertrag	1	0	190	190	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–3**	**0**	**187**	187	–
Operatives Ergebnis	**–36 675 093**	**–41 147 941**	**–37 831 115**	3 316 826	8.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–36 675 093**	**–41 147 941**	**–37 831 115**	3 316 826	8.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–36 675 093	–41 147 941	**–37 831 115**	3 316 826	8.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Ergebnis der Produktgruppe wird um CHF 3,3 Millionen unterschritten.

Beim Personalaufwand ergibt sich eine Unterschreitung des Budgets von rund CHF 0,7 Millionen. Diese Differenz lässt sich durch die zentrale Budgetierung der Direktionsreserve und Rotationsgewinne erklären.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand der ICT führten Terminverschiebungen und Vorhaben, die nicht oder nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden konnten, zu tieferen Kosten in der Höhe von rund CHF 1,2 Millionen.

Durch Projektverzögerungen sind weniger Softwareinvestitionen angefallen, entsprechend ist der Abschreibungsaufwand tiefer als budgetiert.

Bei der internen Leistungsverrechnung durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) führten eine Verzögerung des Projekts «BE-Applikationsplattform» sowie geringere Kosten für Drucksachen durch die Digitalisierung und den Service eUmzug zu einem um CHF 1,0 Millionen tieferen Aufwand als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

In Zusammenarbeit mit einer überdirektionalen Arbeitsgruppe und der Justizverwaltungsleitung hat die DIJ den Auftrag zur Initialisierung eines gesamtkantonalen Projekts zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) erarbeitet. Das Ziel ist, Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren künftig vollständig digital abzuwickeln. Darin liegt ein hohes Potenzial für die digitale Transformation der Verwaltung. Das Vorhaben betrifft sämtliche Direktionen und alle Behörden und Private, die Verfahren nach dem kantonalen VRPG durchführen. Der Regierungsrat hat dem Auftrag zugestimmt und den Startschuss für das Projekt gegeben. Zahlreiche technische, organisatorische, rechtliche und finanzielle Fragen müssen geklärt werden. Das Projekt wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die DIJ hat eine neue Digitalisierungsstrategie verabschiedet. Ihr Ziel ist ein transparenter, einfacher, benutzungsfreundlicher und effizienter Service für Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Wirtschaft und Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter.

Für die Anwendung von SAP KTBE wurden weitere Optimierungen für das Tagesgeschäft realisiert. Dazu gehört beispielsweise die Implementierung eines einheitlichen Amtsreportings oder die Einführung von Robotics im Bereich der internen Leistungsverrechnung.

Das Projekt zur Triagierung der umfangreichen, extern gelagerten Akten der dezentralen Verwaltung konnte abgeschlossen werden. Der Aufwand fiel deutlich höher aus als erwartet, weshalb ein Zusatzkredit beantragt werden musste.

Die Regierungspräsidentin wurde in Zusammenarbeit mit der STA im Hinblick auf ihre öffentlichen Auftritte und weiteren Verpflichtungen bestmöglich unterstützt.

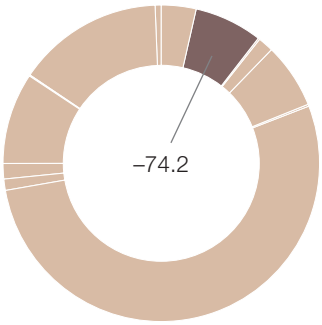
Chancen und Risiken

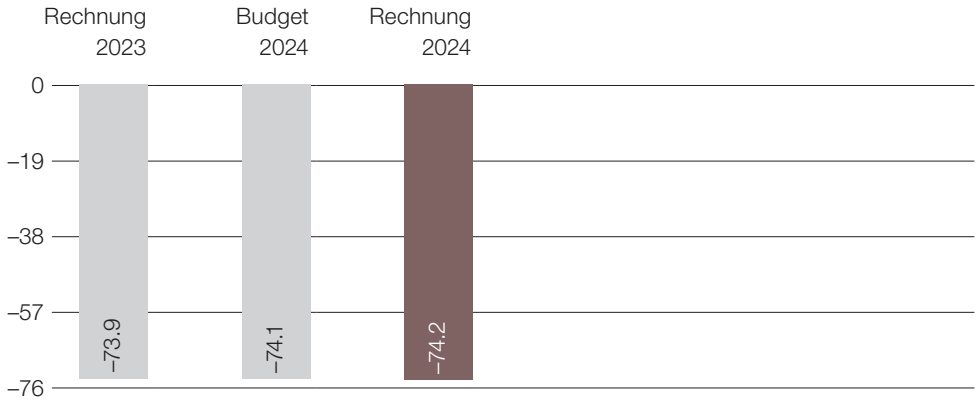
Das Projekt zur Einführung der EVRP beinhaltet die Chance, dass die Zugänglichkeit und Transparenz sowie Effizienz der Verwaltung erhöht werden. Darin liegt ein hohes Potenzial für die digitale Transformation der Verwaltung. Das Vorhaben birgt erhebliche Risiken technischer und finanzieller Art. Das Vorhaben wird zahlreiche Akteurinnen und Akteure betreffen und muss mit der Digitalisierung der Justiz im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 koordiniert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	134	156
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	18
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	25	29
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	153	158

6.7.2 Beziehungen zwischen Staat und Religionen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten:

- bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten der DIJ vor;
- prüft und beurteilt die von den Landeskirchen in ihren Berichten ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse;
- verhandelt mit den Landeskirchen über den Beitrag nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) und den jeweiligen Anteil jeder Landeskirche;
- veranlasst die Auszahlung der Beiträge des Kantons;
- betreut die Geistlichen, die weiterhin vom Kanton angestellt sind;
- nimmt von Amtes wegen Einsitz in die theologischen Prüfungskommissionen und unterstützt deren Sekretariate administrativ;
- stellt den Landeskirchen jährlich die Statistik über ihre Konfessionszugehörigkeit; gegliedert nach Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, unentgeltlich zu;
- ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden (BEH) und Verwaltungsstellen;
- bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. anderen Religionsgemeinschaften.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–73 880 428**	**–74 144 271**	**–74 187 808**	–43 537	–0.1 %
30 Personalaufwand	–754 663	–830 437	–869 141	–38 704	–4.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–50 078	–225 500	–217 068	8 432	3.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–73 075 443	–73 088 334	–73 097 304	–8 970	–0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–243	0	–4 294	–4 294	–
Betrieblicher Ertrag	**15 067**	**48 400**	**19 701**	–28 699	–59.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	14 200	18 400	19 275	875	4.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
46 Transferertrag	867	30 000	426	–29 574	–98.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–73 865 361**	**–74 095 871**	**–74 168 107**	–72 236	–0.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–73 865 361**	**–74 095 871**	**–74 168 107**	–72 236	–0.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–73 865 361**	**–74 095 871**	**–74 168 107**	–72 236	–0.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Beziehungen zu den Kirchen, Kirchgemeinden und anderen Religionsgemeinschaften	–73 865 361	–74 095 871	**–74 168 107**	–72 236	–0.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Personalaufwand der Fachstelle BKRA wurde überschritten, weil die Entschädigungen für die theologischen Prüfungskommissionen nicht budgetiert waren. Zudem wurde das Budget für die Rückverteilung der CO_2-Abgabe mit einem nicht mehr aktuellen Personalbestand berechnet. Der Transferertrag fällt deshalb deutlich tiefer aus.

Die Leistungsinformationen zeigen auf, dass die Fachstelle BKRA rege Kontakte zu verschiedenen Gremien der Landeskirchen und zu privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften pflegt. Nebst regelmässigen Treffen der Fachgruppe für religiöse Angelegenheiten fanden im Jahr 2024 zusätzliche Sitzungen in Zusammenhang mit dem Kantonsbeitrag 2026–2031 an die Landeskirchen sowie zum Postulat «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» statt. Zudem kontaktiert die Fachstelle BKRA einmal jährlich sämtliche Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften des Kantons Bern zur Aktualisierung der digitalen Religionslandkarte.

Die kantonalen theologischen Prüfungskommissionen sind für die Prüfung der Ausbildung der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Geistlichen zuständig. Dabei sind Schwankungen der durch den BKRA im Auftrag der Prüfungskommissionen koordinierten Äquivalenzverfahren festzustellen.

Die Anzahl der behandelten Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern und verwaltungsinternen Unterstützungsleistungen bei Fragen mit religionspolitischem Bezug haben zugenommen. Darin zeigt sich ein zunehmender Bedarf an Fachauskünften und Koordinationsleistungen bei Themen an der Schnittstelle von Staat und Religionen in einer religiös pluralistischen Gesellschaft.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Fachstelle BKRA hat im Jahr 2024 die Entscheidungsgrundlagen für den Entscheid des Grossen Rates zum Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für die Finanzierungsperiode 2026–2031 vorbereitet. Ebenfalls bearbeitete die Fachstelle politische Vorstösse in Zusammenhang mit der im September 2023 veröffentlichten Studie der Universität Zürich über Missbrauchsfälle in der römisch-katholischen Kirche sowie einen Vorstoss zur Errichtung einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen.

Die Fachstelle BKRA fungiert als Drehscheibe der drei theologischen Prüfungskommissionen, die für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von auswärtigen Ausbildungen und universitären Abschlüssen von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Anstellung bei einer der drei Landeskirchen des Kantons anstreben, zuständig sind. Aufgrund des Pfarrpersonenmangels hat die Komplexität dieser Äquivalenzverfahren im vergangenen Jahr zugenommen und zu einem ausserordentlichen administrativen und kommunikativen Aufwand geführt.

Die Zusammenarbeit in der Fachgruppe für religiöse Angelegenheiten wurde im Berichtsjahr intensiviert: In Zusammenhang mit Bestattungsfragen, Seelsorge und Raumplanung konnten verschiedene Anliegen diskutiert und Kontakte zwischen Behörden und Religionsgemeinschaften vermittelt werden. Ausserdem unter-

stützte die Fachgruppe die Polizei bei der Entwicklung einer Kampagne zur Bekämpfung von Hasskriminalität.

Chancen und Risiken

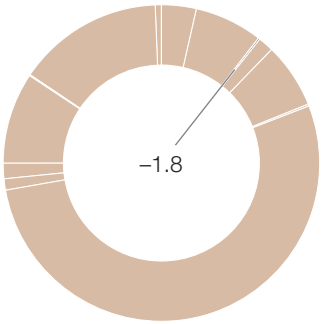
Die Verabschiedung des Kantonsbeitrags für die Finanzierungsperiode 2026–2031 ermöglicht es den Landeskirchen, ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse weiterhin kontinuierlich zu erbringen.

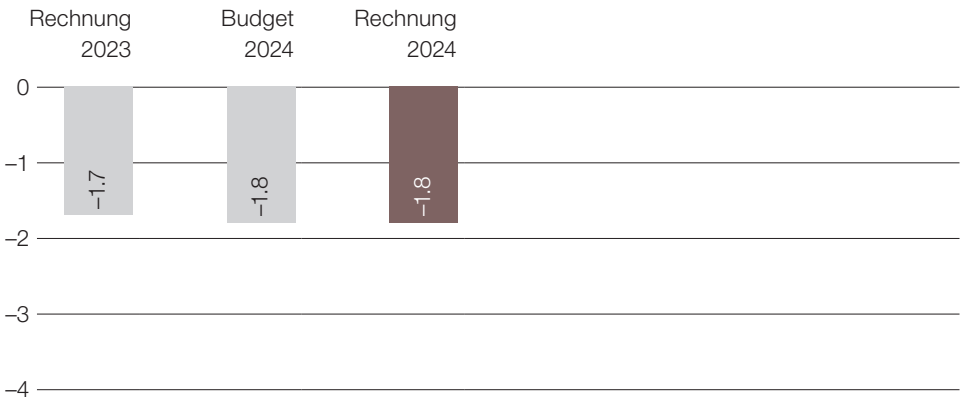
Die Ausweitung und Vertiefung der Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften im Kanton Bern bietet die Chance auf ein umfassendes Bild der Religionslandschaft des Kantons Bern. Gestützt darauf können aktuellen Fragen bearbeitet werden, die sich dem Kanton Bern aufgrund der veränderten Religionslandschaft stellen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Kontakte mit öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	420	450
Kontakte mit vereinsrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern	440	440
Anzahl Äquivalenzprüfungen der Theologischen Prüfungskommissionen	10	16
Behandelte Anliegen von Bürgerinnen/Bürger und verwaltungsinterne Unterstützungsleistungen	100	150

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 790 430**	**–1 843 156**	**–1 807 172**	35 984	2.0 %
30 Personalaufwand	–1 751 207	–1 753 456	–1 740 075	13 381	0.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–23 447	–82 200	–48 540	33 660	40.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–15 775	–7 500	–18 556	–11 056	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**97 158**	**55 000**	**55 761**	761	1.4 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	96 250	55 000	54 209	–791	–1.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	908	0	952	952	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	600	600	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 693 272**	**–1 788 156**	**–1 751 411**	36 745	2.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–1 693 272**	**–1 788 156**	**–1 751 411**	36 745	2.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 693 272**	**–1 788 156**	**–1 751 411**	36 745	2.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 145 344	–1 106 188	**–1 187 529**	–81 341	–7.4 %
Rechtliche Unterstützung	–547 928	–681 968	**–563 882**	118 086	17.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Erfolgsrechnung schliesst gegenüber dem Budget aufgrund tieferer Kosten für den Bezug von externen Dienstleistungen sowie Rotationsgewinnen besser als geplant ab.

Im Bereich der Rechtspflege ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr stabil (2024: 94 Eingänge). Im Bereich des HStG blieben die Beschwerdeeingänge auf dem im Vergleich zu den Vorjahren tiefen Niveau des Jahres 2023. Die Neueingänge in Planungssachen, die seit dem Jahr 2018 deutlich zugenommen haben, blieben auch im Jahr 2024 auf hohem Niveau stabil. Diese Verfahren sind rechtlich und sachverhaltlich nach wie vor äusserst komplex und binden hohe Ressourcen. Zugenommen haben die Beschwerdeeingänge im Bereich des KJA (dem KFSG). Auch diese Verfahren sind rechtlich sehr komplex und in der Bearbeitung entsprechend aufwändig. Ebenfalls unverändert hoch sind die Eingänge bei den Verwaltungsverfahren (insbesondere Staatshaftungsverfahren, Rückgriffsverfahren, Ausstandsverfahren), bei den aufsichtsrechtlichen Anzeigen sowie bei den zivilrechtlichen Verfahren, die das Rechtsamt für die KESB und das KJA führt (Rückforderung von Elternbeiträgen nach dem KFSG). Bei den Erledigungen konnte das Rechtsamt gegenüber dem Vorjahr etwas zulegen (94 Fälle), was zu einem leichten Abbau der Pendenzen geführt hat. Diese sind mit 145 Fällen (2023: 157) aber nach wie vor hoch. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt mit knapp 10 Monaten im Rahmen des Vorjahres.

Im Bereich der Rechtsetzung ist das Rechtsamt weiterhin mit umfangreichen Projekten befasst und damit ähnlich hoch belastet wie im Vorjahr: Als besonders ressourcenintensiv erwiesen sich wiederum die Arbeiten im Zusammenhang mit der Revision des VRPG. Zusammen mit dem Generalsekretariat der DIJ ist das Rechtsamt bestrebt, in diesem Bereich ein gesamtstaatliches Projekt für die Einführung und Umsetzung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege anzustossen. Weiterhin ebenfalls grosse Ressourcen hat die Revision des KDSG beansprucht. Auch die Revision des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1) betreffend herrenloses Land hat weiterhin Ressourcen gebunden. Neu aufgenommen hat das Rechtsamt die Arbeiten zur Revision des HStG (selbstgenutztes Wohneigentum), welche ebenfalls viele Ressourcen gebunden haben. Daneben waren weitere Gesetzgebungsprojekte und Rechtssetzungsprojekte auf Verordnungsstufe zu führen. Auf hohem Niveau stabil blieben die politischen Vorstösse sowie die Vernehmlassungen zu Handen des Bundes, welche das Rechtsamt in seinem Zuständigkeitsbereich für den Regierungsrat vorbereitet.

Entwicklungsschwerpunkte

Insgesamt ist die Anzahl der Beschwerdeeingänge auf hohem Niveau stabil. Leicht zurückgegangen sind die Beschwerdeverfahren im Bereich Handänderungssteuer. Diese dürfte unter anderem auf das im Jahr 2023 eingeführte, den Beschwerdeverfahren vorgelagerte Einspracheverfahren zurückzuführen sein. Einen Einfluss dürfte auch haben, dass die Rechtsprechung mittlerweile die Fragen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung bei ausschliesslicher Wohnnutzung einer Liegenschaft durch die Eigentümerin oder den Eigentümer weitgehend geklärt hat. Die Anzahl Beschwerdeverfahren in Planungssachen ist auf hohem Niveau stabil geblieben. Die Verfahren erweisen sich häufig als rechtlich komplex. Spürbar zugenommen haben Beschwerdeverfahren im Anwendungsbereich des KFSG. Weiterhin stark belastet ist das Rechtsamt durch zivilrechtliche Verfahren, in welchen es den Kanton im Auftrag der KESB und des KJA vor den Schlichtungsbehörden und den Zivilgerichten vertritt.

Das RA bearbeitet zudem zahlreiche, umfangreiche Gesetzgebungsprojekte: Dazu gehört die Revision des KDSG, die der Regierungsrat an den Grossen Rat überwiesen hat. Die Vorlage zur Umsetzung der Änderungen der ZPO und der StPo wurde in die Vernehmlassung geschickt. Sie umfasst verschiedene Änderungen des EG ZSJ und des GSOG und setzt verschiedene politische Vorstösse um. Neu aufgenommen wurden die Arbeiten zur Revision des HStG. Aufgrund von mehreren parlamentarischen Vorstössen werden unter anderem die Bestimmung zum Ausnahmetatbestand für selbstgenutztes Wohneigentum überarbeitet. Die politischen Akteure und weitere Interessengruppen werden laufend in das Projekt einbezogen.

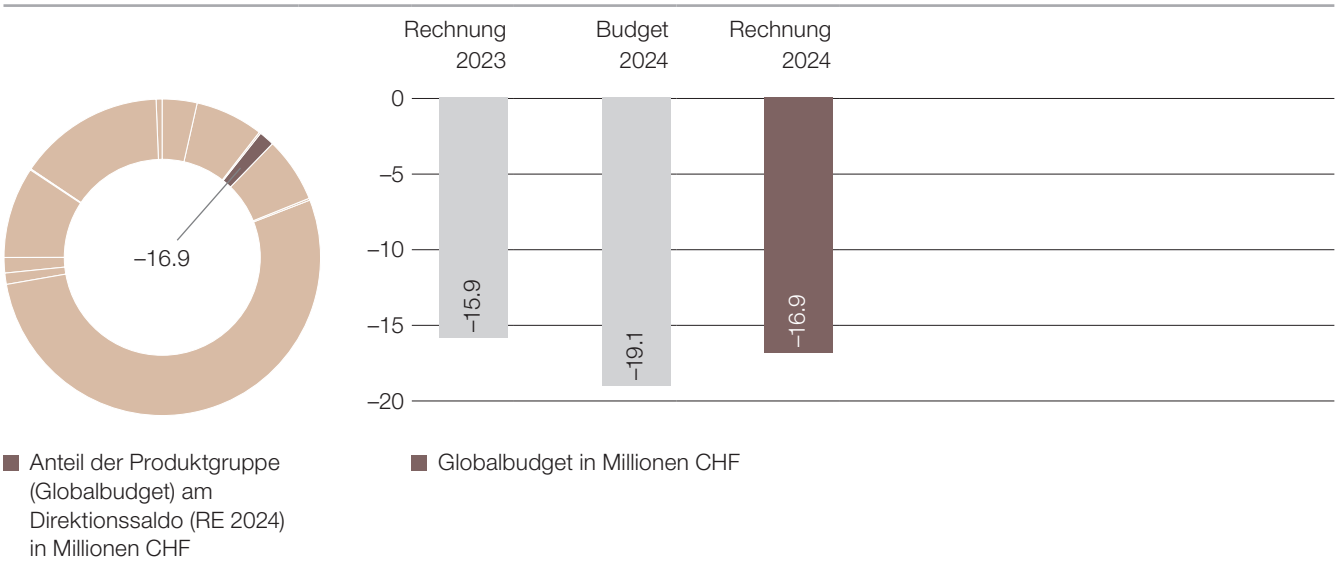
Chancen und Risiken

Das RA hat per 1. Januar 2025 zusätzliche Stellenprozente erhalten, womit sich die Ressourcensituation verbessern wird. Die Stellen werden frühestens im zweiten Quartal besetzt werden können und die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eingearbeitet werden. Das Risiko für lange Verfahrensdauern dürfte damit im Vergleich zum Berichtsjahr vorerst etwa gleichbleiben. Zudem ist mit einer Zunahme der Beschwerdeeingänge zu rechnen, da auch die Vorinstanzen (insbesondere AGR, KJA, ASV) zusätzliche Stellen erhalten haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl bei der DIJ eingereichter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	101	94
Anzahl von der DIJ erledigter Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	135	93
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	289	240
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	17	17

6.7.4 Raumordnung und Gemeindewesen



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden. Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–21 007 598**	**–23 497 041**	**–23 623 769**	–126 728	–0.5 %
30 Personalaufwand	–11 267 799	–11 754 205	–11 976 101	–221 896	–1.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 117 359	–1 096 380	–1 112 062	–15 682	–1.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–646	–646	–691	–45	–7.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 112 258	–200 000	–2 178 295	–1 978 295	< –100.0 %
36 Transferaufwand	–4 713 686	–7 624 500	–5 446 410	2 178 090	28.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 673 480	–2 673 480	–2 742 480	–69 000	–2.6 %
39 Interne Verrechnungen	–122 370	–147 830	–167 730	–19 900	–13.5 %
Betrieblicher Ertrag	**5 149 849**	**4 393 480**	**6 713 489**	2 320 009	52.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	900 094	1 125 000	919 234	–205 766	–18.3 %
43 Verschiedene Erträge	94 415	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 118 341	205 000	2 684 655	2 479 655	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 673 480	2 673 480	2 742 480	69 000	2.6 %
49 Interne Verrechnung	363 520	390 000	367 120	–22 880	–5.9 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–15 857 749**	**–19 103 561**	**–16 910 280**	2 193 280	11.5 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–15 857 749**	**–19 103 561**	**–16 910 280**	2 193 280	11.5 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–15 857 749**	**–19 103 561**	**–16 910 280**	2 193 280	11.5%

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–3 065 363	–4 164 400	**–3 541 797**	622 603	15.0%
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–2 275 388	–2 425 700	**–2 426 442**	–742	–0.0%
Kantonale Raumentwicklung	–6 070 587	–6 527 530	**–5 883 252**	644 278	9.9%
Orts- und Regionalplanung	–3 024 455	–4 607 730	**–3 174 092**	1 433 639	31.1%
Bauen	–1 421 955	–1 378 200	**–1 884 698**	–506 498	–36.8%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Erfolgsrechnung schliesst um rund CHF 2,2 Millionen besser ab als geplant.

Die Budgetüberschreitung im Personalaufwand von rund CHF 0,2 Millionen lässt sich durch die bewilligten Stellenprozente aus der Direktionsreserve für die erhöhte Arbeitslast und durch höhere Kosten für die Koordinationsstelle für Fahrende begründen.

Der Zahlungseingang von CHF 2,2 Millionen für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung bezüglich Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen ist überdurchschnittlich hoch. Der Kanton hat weder Einfluss auf den Zeitpunkt noch die Höhe der Ablieferung des Kantonsanteils dieser Mehrwertabschöpfung infolge Zonenänderungsprozesse durch die Gemeinden. Gegenüber dem Vorjahr gingen mehr und deutlich höhere Zahlungen ein als budgetiert. Gestützt auf die aktuellen Erfahrungswerte wird der Budgetbetrag künftig erhöht.

Die Beiträge an Gemeinden im Transferaufwand umfassen mehrere Rahmenkredite und liegen mit CHF 5,4 Millionen rund 30,0 Prozent unter dem Budget. Die geleisteten Zahlungen basieren auf Abrechnungen von Subventionsgeschäften durch die Subventionsempfängerinnen und -empfänger und stützen sich auf den jeweiligen Projektverlauf.

Die budgetierten Gebühreneinnahmen fallen um CHF 0,2 Millionen tiefer aus als geplant. Diese hängen von Umfang und Fortschritt der zu bearbeitenden Projekte ab. Die externen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, zumeist Gemeinden, sind federführend.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Raumordnung rücken die Arbeiten für die Umsetzung der Teilrevision des RPG, 2. Etappe (RPG2), die voraussichtlich im Jahr 2025 in Kraft treten wird, in den Vordergrund. Der Vollzug für die direkt im Baubewilligungsverfahren anwendbaren Bestimmungen ist vorzubereiten, so z.B. für die neue Abbruchprämie, die die Entfernung nicht mehr benötigter Gebäude in der Landwirtschaftszone erleichtern soll, oder für Neuerungen im Baupolizeibereich. Weiter werden die Arbeiten an der Revision des Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) aus dem Jahr 2012 intensiviert. Im Hinblick auf das Richtplancontrolling 2026, in dem die Energiethematik einen Schwerpunkt bilden wird, werden Arbeiten insbesondere für die Bezeichnung von Vorranggebieten für die Photovoltaik vorangetrieben. Auch die Bemühungen zur Verbesserung der Planungsverfahren werden weitergeführt. Unter Einbezug der Gemeinden und weiterer wichtiger Stakeholder sollen weitere Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden, nachdem sich erste von Massnahmen, die u.a. in der Revision des BauG im Jahr 2022 beschlossen wurden, in der Umsetzung befinden. Einen Schwerpunkt bildet weiterhin die Digitalisierung in der Raumplanung, indem das elektronische Baubewilligungsverfahren (eBau) kontinuierlich ausgebaut wird. Beim digitalen Planererlassverfahren ePlan, das in den Jahren 2023 und 2024 zur besseren Berücksichtigung weiterer Anliegen der Gemeinden eine Verzögerung erfahren hat, beginnt der Ausrollprozess bei ersten Gemeinden im Jahr 2025.

Im Gemeindebereich ist die Umsetzung des totalrevierten GFG vorzubereiten und eine Vollzugspraxis zu entwickeln, insbesondere zum neuen Instrument «Zentrumsbonus». Die Arbeiten im Bereich interkommunale Zusammenarbeit werden weitergeführt: Nach der umfassenden Analysephase unter Einbezug der Gemeinden sind entsprechende Massnahmen zu prüfen.

Chancen und Risiken

Mit RPG2, der Revision des Sachplans ADT und den Massnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien bestehen für die Raumplanung Chancen, Lösungsbeiträge zu zentralen Zukunftsherausforderung im Kanton Bern zu leisten, wie z.B. Bauen ausserhalb der Bauzonen, zur Materialbewirtschaftung im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft oder zur Energiewende.

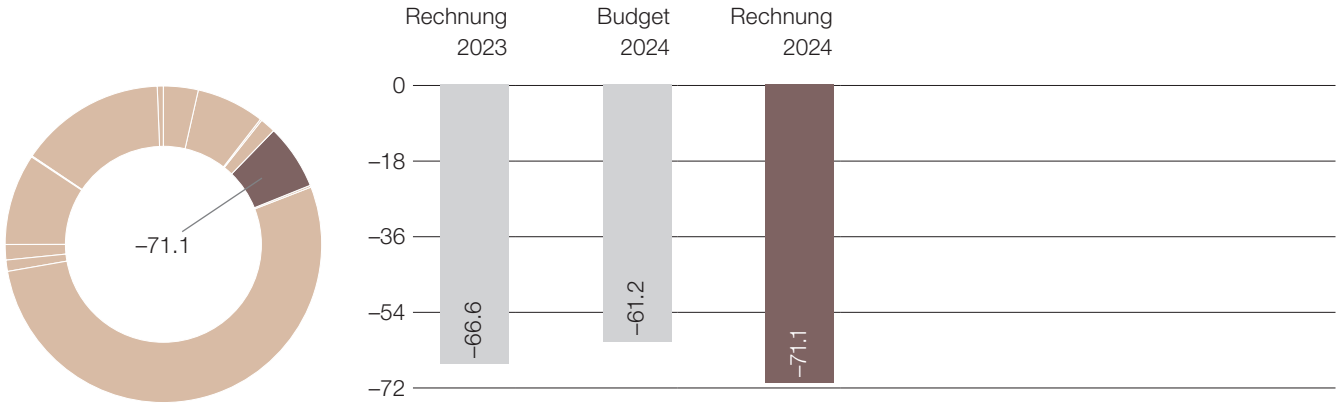
Mit der Fortführung der Digitalisierungsvorhaben, insbesondere mit dem Start des Ausrollprozesses bei ePlan, können verbleibende Lücken bei den digitalen Geschäftsprozessen geschlossen werden. Mit dem totalrevidierten GFG und dem neuen Instrument «Zentrumsbonus» besteht die Chance für neue Dynamik in Bezug auf die Gemeindelandschaft und die Stärkung der Gemeinden im Kanton Bern.

Können einzelne oder mehrere dieser Vorhaben nicht oder nun ungenügend umgesetzt werden, gerät der Kanton Bern bei der Bewältigung von Zukunftsherausforderungen ins Hintertreffen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchge-meinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 090	1 084
Anzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	1	0
Anzahl schriftlicher Rechtsauskünfte und Beratungen, genäherter Wert	1 040	1 015
Anzahl involvierter politischer Gemeinden in Fusionsprojekten	11	5
Anzahl verbreiteter Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	55	41
Fläche genehmigter Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	4	–3
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 115	1 116
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	9	10
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossener Vorprüfungen im Bereich Planung	288	266
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	3 972	3 811

6.7.5 Steuerung und Aufsicht Kindesschutz



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Im Bereich des Kindesschutzes ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf und die Erarbeitung von Grundlagen im umfassenden Kindesschutz.

Als zentrale Behörde im Kanton Bern ist das KJA zuständig für die Umsetzung der internationalen Haager Übereinkommen (internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz und internationale Adoptionen) sowie für Nachforschungsverfahren für adoptierte Personen, welche nach ihren Wurzeln suchen.

Das KJA ist Aufsichtsbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB), der Alimentenhilfe sowie der Familienpflege.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–139 857 392**	**–128 175 575**	**–146 905 224**	–18 729 648	–14.6 %
30 Personalaufwand	–4 024 651	–3 413 239	–3 875 282	–462 043	–13.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–8 310 953	–771 520	–896 495	–124 975	–16.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–112 964 413	–111 530 916	–127 362 136	–15 831 220	–14.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	–5 296 012	0	–5 362 736	–5 362 736	–
39 Interne Verrechnungen	–9 261 362	–12 459 900	–9 408 574	3 051 326	24.5 %
Betrieblicher Ertrag	**73 261 813**	**66 978 565**	**75 793 372**	8 814 807	13.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	1 937 029	2 101 000	2 712 012	611 012	29.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	63 839 997	62 529 565	65 470 422	2 940 858	4.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	5 296 012	0	5 362 736	5 362 736	–
49 Interne Verrechnung	2 188 775	2 348 000	2 248 202	–99 798	–4.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–66 595 579**	**–61 197 011**	**–71 111 852**	–9 914 841	–16.2 %
34 Finanzaufwand	–1 324	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	853	0	1 525	1 525	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–471**	**0**	**1 525**	1 525	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Operatives Ergebnis	**–66 596 050**	**–61 197 011**	**–71 110 327**	–9 913 316	–16.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–66 596 050**	**–61 197 011**	**–71 110 327**	–9 913 316	–16.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Finanzierung einvernehmliche Leistungen	–65 120 587	–58 180 321	**–70 188 774**	–12 008 452	–20.6 %
Steuerung Bewilligung und Aufsicht	–1 475 463	–3 016 690	**–921 553**	2 095 136	69.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Abweichung im Personalaufwand des SOLL-/IST-Bestands beim KJA beträgt durchschnittlich 0,9 VZE, wobei im Laufe des Jahres seitens Direktion zusätzliche befristete Stellen im Umfang von 0,9 VZE zur Bewältigung der Arbeitslast in den Bereichen Vorfinanzierung und Angebotssteuerung bewilligt sowie Ersatzressourcen auf Grund von Langzeitausfällen notwendig wurden. Das Total der bewilligten und beanspruchten Stellen betrug im KJA 24,0 VZE.

Beim Transferaufwand (CHF 15,8 Mio.) fliessen die stationären und ambulanten Leistungen mitein. Im Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 wurde die Verrechnung beim Transferaufwand von stationären und ambulanten Leistungen um CHF 10,0 Millionen zu tief abgegrenzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das KJA bei der Berechnung von einer zu tiefen Annahme ausgegangen ist – statt einem Monat hätten rund zwei Monate abgegrenzt werden müssen. Die Verbuchung der Rechnungen des Jahres 2023 und Bereinigung des Abgrenzungsfehlers führten im Jahr 2024 zu einmaligen, nicht budgetierten Mehraufwendungen.

Weitere Differenzen beinhalten die nachstehenden Faktoren: Bei den stationären und ambulanten Leistungen führen die demografische Entwicklung (Wachstum), die Ausweitung des möglichen Leistungsbezugs bis zum 25. Lebensjahr sowie die erhöhte Nachfrage insbesondere im ambulanten Bereich und die Entwicklung der Angebote beispielsweise für stark belastete Kinder und Jugendliche zu einer Budgetüberschreitung. Diese Effekte wurden in der Zwischenzeit im Finanzplanungsprozess 2024 (Budget 2025 und Aufgaben- / Finanzplan 2026–2028) eingestellt.

Zudem wurden zum Zeitpunkt der Budgetierung 2024 folgende weitere Effekte nicht berücksichtigt: Signifikante Erhöhung der Infrastrukturpauschalen bezüglich Teuerung (LIK) auf das Jahr 2024, Anpassung der betriebsnotwendigen Betreuungszeiten sowie die Anforderung von internen Meldestellen bei den Leistungspartnerinnen und -partner, die entsprechende personelle Ressourcen in den stationären Einrichtungen erforderten.

Der Aufwand bei den internen Verrechnungen (CHF 3,0 Mio.) ist tiefer, da die kantonalen Einrichtungen (durch die tiefere Auslastung) weniger in Rechnung stellen konnten.

Im Konto Transferertrag wird die Gutschrift aus dem Lastenausgleich Soziales verbucht. Der Ertrag fiel um CHF 2,9 Millionen höher aus aufgrund der Mehraufwendungen bei stationären und ambulanten Leistungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Übergang der Pflegekinderaufsicht (PKA) von der KESB zum KJA per 1. Januar 2024 erfolgt die Aufsicht und Steuerung im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder im Kanton Bern nun vollständig aus einer Hand. Im Zentrum stehen die Harmonisierung in der Umsetzung, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebotes sowie die Optimierung des Controllings. Mit einer Teilrevision der KFSV soll der seitens Verwaltung und Politik erkannte Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger und der Unterhaltspflichtigen angegangen werden. Durch die Weiterentwicklung seiner Fachapplikationen will das KJA sowohl die effiziente als auch die effektive Aufgabenerfüllung steigern und damit die Chancen der digitalen Transformation nutzen.

Chancen und Risiken

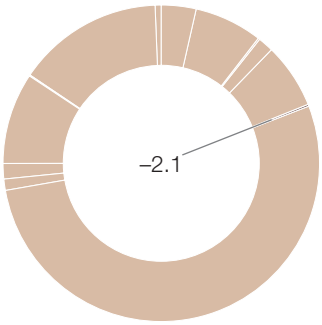
Die einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf schafft Transparenz und Klarheit und erhöht die Wirksamkeit des Leistungsbereichs.

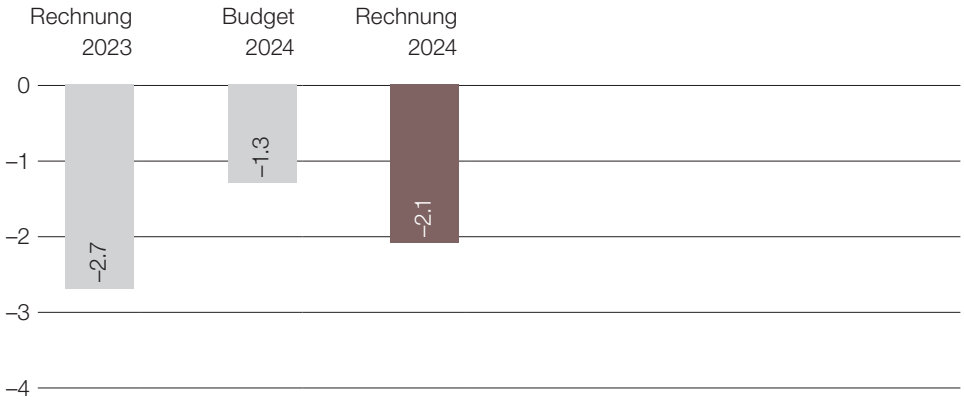
Die Umsetzung des KFSG stellt für alle Akteurinnen und Akteure, namentlich auch für die Verwaltung, eine grosse Herausforderung dar und ist personell aufwändiger, als im Vorfeld der Inkraftsetzung vermutet wurde. Optimierungsmassnahmen bei den Prozessen und der systemgestützten Abwicklung sowie Vereinfachungen, insbesondere bei den Bestimmungen zur Kostenbeteiligung und in Bezug auf deren Umsetzung, bleiben deshalb zentral.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl bearbeiteter Gesuche im Bereich Aufnahmeverfahren, Adoptionen und Nachforschungen	119	84
Anzahl Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, welche über einen Leistungsvertrag des KJA verfügen	156	159
Anzahl aufsichtsrechtlicher Anzeigen gegen KESB	11	11

6.7.6 Kantonale Einrichtungen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die vier kantonalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen ambulante und stationäre Leistungen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Unterbringung für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Gezielte Förderung im bedarfsgerechten Setting mit Einbezug der Eltern respektive der Familiensysteme. Die Einrichtungen beschäftigen Mitarbeitende aus ganz unterschiedlichen Berufsfeldern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–36 047 774**	**–37 460 292**	**–38 830 421**	–1 370 128	–3.7 %
30 Personalaufwand	–28 236 945	–30 403 095	–31 330 928	–927 833	–3.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 584 394	–4 802 681	–5 218 204	–415 523	–8.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–65 374	–55 817	–61 666	–5 849	–10.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–6 657	–700	–500	200	28.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 154 405	–2 198 000	–2 219 123	–21 123	–1.0 %
Betrieblicher Ertrag	**33 315 335**	**36 071 004**	**36 641 113**	570 109	1.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	10 408 992	9 374 509	9 770 966	396 456	4.2 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	1 302	1 302	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 490 392	971 229	2 086 333	1 115 104	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	21 415 951	25 725 266	24 782 513	–942 753	–3.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 732 439**	**–1 389 288**	**–2 189 308**	–800 020	–57.6 %
34 Finanzaufwand	–4 518	–3 910	–3 219	691	17.7 %
44 Finanzertrag	53 556	50 800	64 555	13 755	27.1 %
Ergebnis aus Finanzierung	**49 038**	**46 890**	**61 336**	14 446	30.8 %
Operatives Ergebnis	**–2 683 401**	**–1 342 398**	**–2 127 972**	–785 574	–58.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 683 401**	**–1 342 398**	**–2 127 972**	–785 574	–58.5 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
BEObachtungsstation Bolligen (BEOB)	–372 730	166 906	**–84 117**	–251 022	< –100.0 %
Schulheim Schloss Erlach (SHE)	–1 818 195	–1 444 144	**–525 696**	918 447	63.6 %
Jugendheim Lory (JHL)	386 400	–161 826	**–1 431 566**	–1 269 741	< –100.0 %
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK)	–878 876	96 666	**–86 592**	–183 258	< –100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Produktgruppe beinhaltet die vier kantonalen Einrichtungen Jugendheim Lory (JHL), das Schulheim Schloss Erlach (SHE), das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) sowie die BEObachtungsstation Bolligen (BEOB). Das Gesamtergebnis (Globalbudget) der Produktgruppe wurde im Jahr 2024 um CHF 0,8 Millionen überschritten.

Im Personalaufwand wird das Budget 2024 um CHF 0,9 Millionen überschritten. Der Mehraufwand ist auf Langzeitausfälle, insbesondere beim JHL, sowie auf neu geschaffene Schulklassen und Tagesgruppen zurückzuführen, was zu einem entsprechenden Mehrertrag bei den internen Leistungsverrechnungen führt.

Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand ist aufgrund eines höheren Anteils an Tagesschülerinnen und -schülern ein Mehraufwand bei Schülertransporten von CHF 0,4 Millionen angefallen. Entsprechende Mehrerträge von insgesamt CHF 1,2 Millionen wurden bei den Kostgeldern sowie im Transferertrag erzielt, unter anderem durch ausserkantonale Platzierungen bei den Wohn- und Schulgeldern.

Die interne Leistungsverrechnung lag insgesamt CHF 1,0 Million unter Budget. Einerseits war die interne Verrechnung gegenüber dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) aufgrund der neu geschaffenen Schulklassen und Tagesgruppen höher als budgetiert. Andererseits fielen aufgrund der tieferen Auslastung die internen Verrechnungen für stationäre Leistungen gegenüber dem kantonalen Jugendamt (KJA) tiefer aus.

Über alle vier Einrichtungen und alle Leistungen gesehen, werden sich die Leistungszahlen gegenüber dem Jahr 2024 stabilisieren.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Einrichtungsleitungen und -kommissionen setzten sich intensiv mit der Ausrichtung des Angebots am teils veränderten Bedarf sowie damit verbundene Fragen zu Standorten und Infrastruktur, Organisation, Personalentwicklung und Finanzierung auseinander. Bei der BEOB und dem JHL steht die Zielgruppe der hochbelasteten Jugendlichen im Fokus, beim SHE und dem Zentrum für Sozial- und ZSHKK der stark gestiegene Bedarf im Bereich der besonderen Volksschulen.

Im administrativen Bereich fand im Jahr 2024 der GEVER-Rollout bei allen kantonalen Einrichtungen statt und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung wurde an der Optimierung der Supportprozesse gearbeitet.

Chancen und Risiken

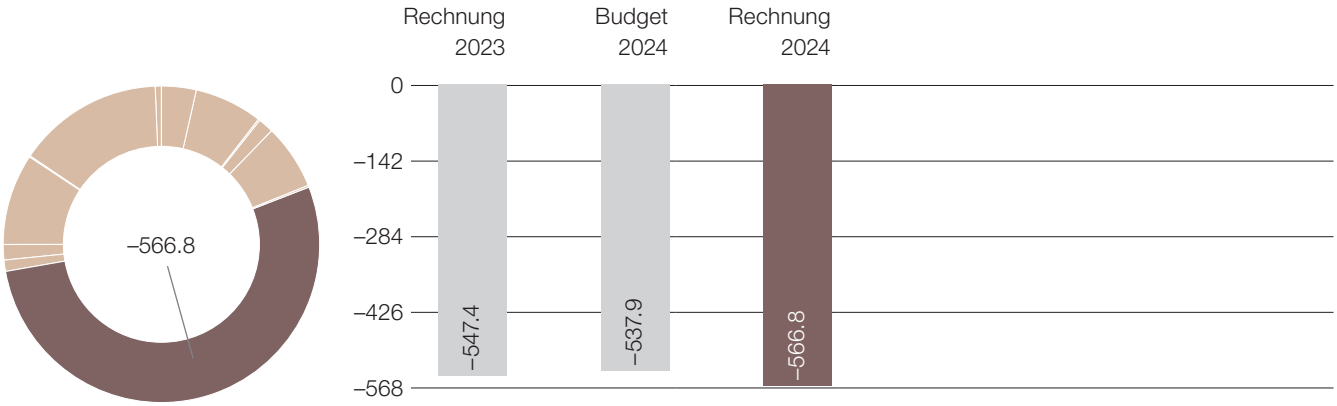
Die Schärfung der Profile sowie die Weiterentwicklung von Infrastruktur, Organisation und konzeptionellen Grundlagen führt zu einer klaren Positionierung in der Angebotslandschaft und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Einrichtungen.

Prozesse und Entscheide müssen innerhalb der Rahmenbedingungen der kantonalen Verwaltung und eingebunden in die entsprechenden Systeme erfolgen. Dies bedingt eine längerfristige Planung und begrenzt den Handlungsspielraum der Einrichtungen. Besonders einschneidend ist dies im Infrastrukturbereich (Gebäudesanierungen/Bauprojekte). Bei Einrichtungen mit einem Ausbau des Angebots im Bildungsbereich stellen zudem betriebswirtschaftliche Aspekte eine Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl verrechnete Unterbringungstage (stationär)	37 835	35 095
Anzahl verrechnete Aufwandstunden (ambulant)	11 773	11 110
Anzahl Neuaufnahmen (stationär)	95	66
Anzahl Aufträge (ambulant)	57	54
Anzahl Klassen	21	22
Anzahl Schulplätze	158	166

6.7.7 Vollzug der Sozialversicherungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Durchführung des Lastenausgleichs zwischen den Familienausgleichskassen. Sicherstellen der Einhaltung des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung. Ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Verbilligung der Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 413 729 404**	**–1 385 351 346**	**–1 464 416 004**	–79 064 657	–5.7 %
30 Personalaufwand	–4 054 162	–4 209 346	–4 288 382	–79 035	–1.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 239 297	–1 397 000	–1 319 825	77 175	5.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7	0	–765	–765	–
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 408 413 638	–1 379 700 000	–1 458 791 489	–79 091 489	–5.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–22 300	–45 000	–15 542	29 458	65.5 %
Betrieblicher Ertrag	**866 228 300**	**847 458 000**	**897 570 797**	50 112 797	5.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 184 933	5 000	3 064 113	3 059 113	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	863 030 484	847 453 000	894 492 596	47 039 596	5.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	12 883	0	14 088	14 088	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–547 501 104**	**–537 893 346**	**–566 845 206**	–28 951 860	–5.4 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	87 564	10 000	22 569	12 569	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**87 564**	**10 000**	**22 569**	12 569	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–547 413 539**	**–537 883 346**	**–566 822 637**	–28 939 291	–5.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–547 413 539**	**–537 883 346**	**–566 822 637**	–28 939 291	–5.4 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Beiträge an die Sozialversicherungen	–463 084 434	–459 630 404	**–515 868 053**	–56 237 649	–12.2 %
Prämienverbilligung Krankenversicherung	–84 332 155	–78 252 942	**–51 708 603**	26 544 340	33.9 %
Lastenausgleich Familienausgleichskassen	3 050	0	**754 019**	754 019	–

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Sach- und Betriebsaufwand liegt unter dem Budget, weil weniger Kosten angefallen sind für Drucksachen und Lizenzen.

Der Transferaufwand fällt insgesamt um CHF 79,1 Millionen höher aus als budgetiert. Das entspricht einer Abweichung von 5,0 Prozent auf den gesamten Transferaufwand. Die Gründe liegen im Wesentlichen bei höheren Kosten für Ergänzungsleistungen (EL) wegen angepasster Berechnungsgrundlagen in der Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21). Unter anderem wurden die Pflegekosten im stationären Bereich erhöht. Dies führte zu Mehrkosten von CHF 68,3 Millionen.

Die Kosten bei den Prämienverbilligungen waren rund CHF 0,6 Millionen tiefer als budgetiert. Die Kosten für die Verlustscheine der Krankenversicherer waren CHF 4,2 Millionen höher als geplant.

Bei den Durchführungskosten der Ausgleichskasse Bern (AKB) sind nicht planbare Mehraufwände in der Höhe von CHF 6,7 Millionen angefallen infolge einer Vergleichsvereinbarung mit einem IT-Lieferanten.

Bei den Entgelten ist ein Mehrertrag von CHF 3,1 Millionen angefallen, weil die Rückerstattungen der Krankenversicherer für Verlustscheine beim Verlustscheinaufwand (Minderung Transferaufwand) budgetiert worden sind.

Beim Transferertrag wurden insgesamt CHF 47,0 Millionen mehr Beiträge verbucht. Bei den Gemeindebeiträgen für Familienzulagen Nichterwerbstätige und EL wurde infolge steigender EL-Kosten ein Mehrertrag von CHF 4,0 Millionen verbucht, während bei den Bundesbeiträgen für Prämienverbilligung ein Mehrertrag von CHF 26,2 Millionen infolge stark gestiegener Gesundheitskosten anfiel. Bei den Bundesbeiträgen für EL konnte ein Mehrertrag von CHF 16,8 Millionen verzeichnet werden, weil aufgrund der stärker gestiegenen EL-Kosten auch die Bundesbeiträge höher ausfielen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich der Prämienverbilligung (PV) wurde im Jahr 2024 die «Prämien-Entlastungs-Initiative» vom Volk abgelehnt. Das Ziel der Initiative war, dass niemand mehr als 10,0 Prozent des verfügbaren Einkommens für Krankenversicherungsprämien einsetzen muss. Mit der Ablehnung wird der vom Bundesrat erarbeitete, indirekte Gegenvorschlag in Kraft treten. Dieser sieht unter anderem vor, dass die Kantone einen fixen Anteil der Gesundheitskosten jährlich für die Prämienverbilligung einsetzen. Damit müssten der bisherige Vollzug und die Gesetzgebung im Kanton Bern in wesentlichen Punkten überarbeitet werden, damit nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren die geplante Umsetzung ab dem Jahr 2028 gewährleistet ist.

Chancen und Risiken

Produkt Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Die Fachapplikation für den Vollzug der Prämienverbilligung und des Krankenversicherungsobligatoriums muss aus beschaffungsrechtlichen Gründen neu ausgeschrieben werden. Die Anforderungsdefinition kann damit auch gleich die neue Ausgangslage mit dem indirekten Gegenvorschlag berücksichtigen. Somit besteht die Chance, dass möglichst wenige Anpassungen an der alten Fachapplikation vollzogen werden müssen.

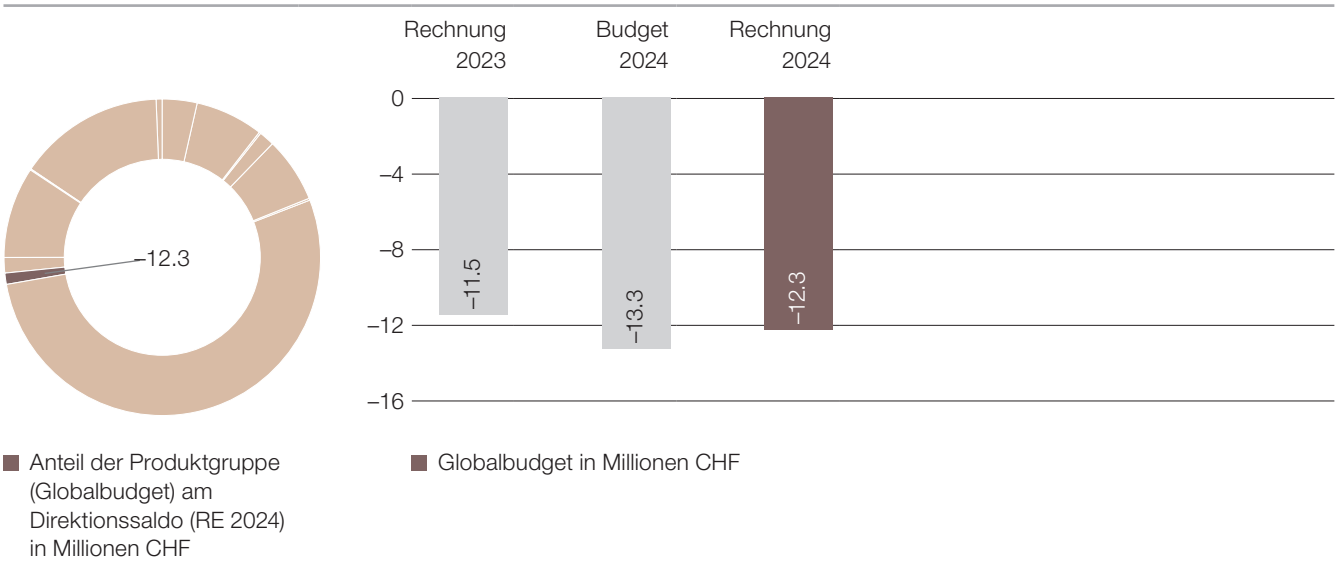
Bei der Kostenentwicklung in der Prämienverbilligung (PV) besteht in der Folge der Umsetzung des Gegenvorschlags das Risiko, dass diese ab dem Jahr 2028 jährlich stärker steigen als in der Vergangenheit. Die Kantone werden verpflichtet sein, einen fixen Anteil der Gesundheitskosten für die Prämienverbilligung einzusetzen und keinen Spielraum mehr haben, was die Höhe der eingesetzten Mittel betrifft.

Produkt Beiträge an die Sozialversicherungen
Die Reform der EL hätte kostendämpfende Effekte ab dem Jahr 2024 bringen sollen. Aufgrund der Ausgaben infolge Anpassung von Berechnungsgrundlagen (z.B. Erhöhung Heimtaxen und persönliche Auslagen) ab dem Jahr 2024 wurden diese Effekte aus der EL-Reform jedoch nicht nur neutralisiert, sondern es besteht das Risiko, dass die Kosten in den kommenden Jahren stärker steigen, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl eingereichter Anträge auf Prämienverbilligung	16 200	17 100
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Prämienverbilligung	14 600	18 800
Anzahl eingereichter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 500	3 400
Anzahl bearbeiteter Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 500	4 200
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Telefon	45 900	47 900
Anzahl Kontakte mit Kundinnen/Kunden am Schalter	2 500	2 600
Anzahl schriftlicher Kontakte mit Kundinnen/Kunden (E-Mail, Briefe)	17 800	18 100
Anzahl ordentlicher Prämienverbilligungsberechtigte	171 000	202 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	90 000	88 000
Anteil AHV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	13	13
Anteil IV-Rentnerinnen/-Rentner mit Ergänzungsleistungen (in %)	55	55
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 100	1 600
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	2 700	2 700
Anzahl Zuweisungen nicht versicherter Personen an Krankenversicherungen	400	500

6.7.8 Regierungsstatthalterämter



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen/Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–26 632 959**	**–27 729 889**	**–27 331 145**	398 745	1.4 %
30 Personalaufwand	–17 414 393	–18 049 981	–18 515 503	–465 522	–2.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 557 544	–2 445 690	–2 121 941	323 749	13.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 557	–2 548	–2 548	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–5 036 311	–5 699 500	–4 988 958	710 542	12.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 622 155	–1 532 170	–1 702 195	–170 025	–11.1 %
Betrieblicher Ertrag	**15 158 857**	**14 441 000**	**15 034 989**	593 989	4.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	12 182 889	10 863 500	11 419 637	556 137	5.1 %
43 Verschiedene Erträge	349	11 500	7 028	–4 472	–38.9 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 914 895	3 503 100	3 027 136	–475 964	–13.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	60 724	62 900	581 188	518 288	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–11 474 102**	**–13 288 889**	**–12 296 156**	992 733	7.5 %
34 Finanzaufwand	–5 291	0	–621	–621	–
44 Finanzertrag	5 710	2 000	3 100	1 100	55.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**419**	**2 000**	**2 479**	479	23.9 %
Operatives Ergebnis	**–11 473 683**	**–13 286 889**	**–12 293 678**	993 212	7.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–11 473 683**	**–13 286 889**	**–12 293 678**	993 212	7.5 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsrechtspflege	–4 115 431	–6 200 207	**–4 591 384**	1 608 823	25.9 %
Aufsicht	–1 654 463	–2 068 069	**–1 641 382**	426 688	20.6 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–5 703 789	–5 018 613	**–6 060 911**	–1 042 298	–20.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Budget wird um CHF 1,0 Millionen unterschritten. Die Mehreinnahmen fielen unter anderem aufgrund der angepassten Gebühren um CHF 0,6 Millionen höher aus.

Die Personalkosten liegen über dem budgetierten Betrag, da durch die Direktion befristete Stellen im Baubereich bewilligt wurden, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Der Transferaufwand fällt CHF 0,7 Millionen tiefer aus als ursprünglich geplant. Diese Differenz ist grösstenteils auf die Alkoholabgabe zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Einführung zur Digitalisierung der beiden Geschäftsvorgänge «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» und «Siegelungsprotokoll» wurde im Oktober 2024 abgeschlossen. Bis auf einzelne konnten die Gemeinden im Kanton Bern für den digitalen Weg motiviert werden. Es wurden laufend Anpassungen an den Formularen gemacht, um die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Der Release 2.0 ist Anfang 2025 geplant.

Nach der Einführung des Systems SAP KTBE ist noch keine Entlastung zu spüren. Die Optimierung der Prozesse im Finanz- und Rechnungswesen und das Prüfen einer Bündelung bestimmter Aufgaben wird weiterverfolgt.

Chancen und Risiken

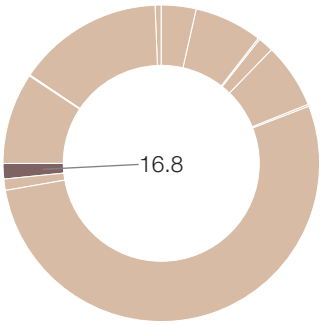
Mit dem Projekt «Digitalisierung der Bewilligungsverfahren» haben sich die Regierungsstatthalterämter (RSTA) zum Ziel gesetzt, ihre Prozesse grundsätzlich zu vereinfachen und zu optimieren. Im Jahr 2025 ist geplant, die Schnittstelle zwischen der Formularlösung und evidence zu optimieren und weitere Prozesse (Erbschaftsausschlagungsformular, Gastgewerbliche Betriebsbewilligungen, Gesuch Bäuerliches Bodenrecht) zu digitalisieren.

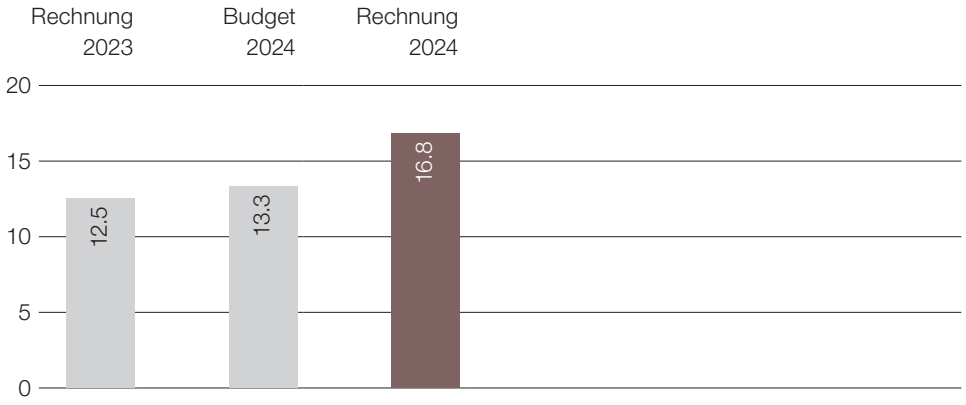
Die Rekrutierung von Fachkräften in den RSTA bleibt weiterhin eine Herausforderung. Zahlreiche komplexe und unvollständige Baugesuche verursachen einen erheblichen Mehraufwand. Durch den Einsatz zusätzlicher befristeter Stellen und externer Unterstützung konnten jedoch bereits offene Aufgaben im Baubereich in einigen Ämtern bereits erfolgreich reduziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	**2023**	**2024**
Anzahl bei den RSTA eingereichter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	567	609
Anzahl von den RSTA erledigter Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	767	665
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	234	265
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 440	2 484
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 279	2 364
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	18 863	18 992

6.7.9 Betreibungen und Konkurse





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung;
- Durchführung der Konkurse;
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern;
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften;
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste;
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister;
- Beratung und Unterstützung der Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubigerinnen/Gläubiger, Behörden (BEH) und weiteren Betroffenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–39 516 422**	**–41 726 848**	**–43 246 001**	–1 519 153	–3.6 %
30 Personalaufwand	–28 135 319	–30 490 052	–29 583 129	906 923	3.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–11 332 440	–11 176 500	–13 626 161	–2 449 661	–21.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 312	–32 296	–2 296	30 000	92.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–46 351	–28 000	–34 416	–6 416	–22.9 %
Betrieblicher Ertrag	**52 039 102**	**55 013 700**	**60 027 357**	5 013 657	9.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	51 661 458	54 551 800	59 556 968	5 005 168	9.2 %
43 Verschiedene Erträge	361 637	400 000	447 577	47 577	11.9 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	16 007	13 000	16 761	3 761	28.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	48 900	6 051	–42 849	–87.6 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**12 522 680**	**13 286 852**	**16 781 355**	3 494 504	26.3 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
34 Finanzaufwand	1 049	–5 000	4 464	9 464	> 100.0 %
44 Finanzertrag	16 606	53 000	32 895	–20 105	–37.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	**17 655**	**48 000**	**37 359**	–10 641	–22.2 %
Operatives Ergebnis	**12 540 336**	**13 334 852**	**16 818 714**	3 483 863	26.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**12 540 336**	**13 334 852**	**16 818 714**	3 483 863	26.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Durchführung der Betreibungsverfahren	14 287 852	14 776 822	**18 008 263**	3 231 441	21.9 %
Durchführung der Konkursverfahren	–1 747 516	–1 441 970	**–1 189 548**	252 422	17.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Fallzahlen sind auf ein Rekordniveau angestiegen. Das Gesamtergebnis fällt um CHF 3,5 Millionen besser aus als budgetiert.

Insbesondere die eingereichten Betreibungs- und Fortsetzungsbegehren sind im Berichtsjahr markant angestiegen. Dadurch fielen sowohl der Sachaufwand um rund CHF 2,4 Millionen als auch die Erträge um CHF 5,0 Millionen höher aus als budgetiert.

Die Rechnung 2024 zeigt auf, dass zunehmende Verfahrenszahlen zu Mehrertrag und Mehraufwand führen. Der Sachaufwand ist etwa zu 90 Prozent an die Geschäftsfälle gekoppelt.

Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von rund CHF 0,9 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits erwies sich die Rekrutierung von neuem Personal als sehr herausfordernd. Einige der Vakanzen konnten per August 2024 mit Lehrabgängern besetzt werden, entsprechend hat sich der Durchschnitt, der nicht besetzten Stellen im zweiten Halbjahr stark reduziert.

Die relevanten Leistungsinformationen sowohl im Betreibungs- wie auch im Konkursbereich stiegen auf ein Rekordniveau an (Zahlungsbefehle +16,0 %, Fortsetzungen +20,0 %, Konkursverfahren +3,0 %).

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst dem Kerngeschäft lag der Fokus der BAKA hauptsächlich auf der digitalen Transformation. Die verschiedenen Projekte konnten vorangetrieben werden. Als weiterer Meilenstein konnte der Pilot des elektronischen Pfändungsvollzugs (eVollzug) im zweiten Halbjahr 2024 gestartet werden.

Zudem bereitete die BAKA die Überführung der Verfahren aus der Gemeinde Moutier per 1. Januar 2026 in den Kanton Jura vor.

Chancen und Risiken

Mit der flächendeckenden Inbetriebnahme des eVollzugs können manuelle Schnittstellen sowie Medienbrüche im Pfändungsverfahren auf ein Minimum reduziert werden.

Unklar bleiben weiterhin die Auswirkungen der Anpassungen von Art. 43, Ziff. 1 und 1bis und Art. 93, Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) auf die Arbeitslast der BAKA.

So haben die Betreibungsämter seit dem 1. Juli 2024 während laufender Einkommenspfändung neu das Inkasso der laufenden Krankenkassenprämien übernommen (Art. 93 Abs. 4 SchKG).

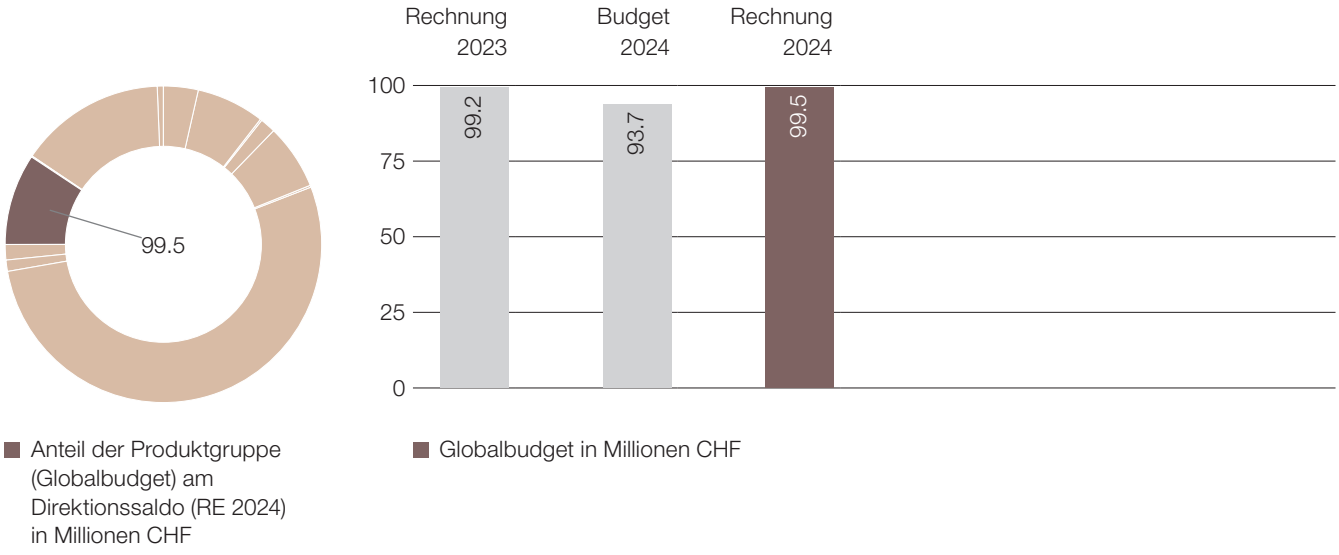
Zudem droht ab dem Jahr 2025 eine noch grössere Zunahme der Konkursverfahren, da neu auch für öffentlich-rechtliche Forderungen auf Konkurs zu betreiben ist, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner dieser Betreibungsart unterliegt (Art. 39 SchKG).

Auf Bundesebene ist die Diskussion um eine allfällige Senkung des Gebührentarifs sowie der Änderung die Sanierungsrechts weiterhin pendent.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl ausgestellter Zahlungsbefehle	302 924	351 337
Anzahl eingegangener Fortsetzungsbegehren	216 786	261 075
Anzahl eingereichter Beschwerden	237	233
Anzahl gutgeheissener Beschwerden (Betreibungsverfahren)	17	10
Total eröffneter Konkursverfahren	1 894	1 956
Anzahl eröffneter Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	1 227	1 246
Anzahl gutgeheissener Beschwerden (Konkursverfahren)	0	0

6.7.10 Führen des Grundbuches



Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellung von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–16 202 711**	**–17 088 181**	**–16 657 614**	430 567	2.5 %
30 Personalaufwand	–15 262 301	–16 524 245	–16 214 039	310 207	1.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–887 719	–517 936	–391 136	126 800	24.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–52 689	–46 000	–52 439	–6 439	–14.0 %
Betrieblicher Ertrag	**115 198 918**	**110 632 800**	**115 907 043**	5 274 243	4.8 %
40 Fiskalertrag	101 901 061	97 000 000	102 163 884	5 163 884	5.3 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	13 172 311	13 522 500	13 625 810	103 310	0.8 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	226	226	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	8 329	10 300	9 094	–1 206	–11.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	117 217	100 000	108 030	8 030	8.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**98 996 208**	**93 544 619**	**99 249 429**	5 704 810	6.1 %
34 Finanzaufwand	–21 813	–38 300	–6 461	31 839	83.1 %
44 Finanzertrag	197 910	185 300	237 471	52 171	28.2 %
Ergebnis aus Finanzierung	**176 096**	**147 000**	**231 010**	84 010	57.1 %
Operatives Ergebnis	**99 172 304**	**93 691 619**	**99 480 439**	5 788 820	6.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**99 172 304**	**93 691 619**	**99 480 439**	5 788 820	6.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Grundbuchführung	632 304	145 962	**4 377 496**	4 231 534	> 100.0 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	99 671 235	94 586 322	**96 243 989**	1 657 667	1.8 %
Auskünfte	–1 131 235	–1 040 666	**–1 141 046**	–100 380	–9.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Personalkosten konnten, trotz der Bewilligung von zusätzlichen drei befristeten Stellen über dem Soll-Bestand ‚eingehalten werden. Diese zusätzlichen Ressourcen wurden bis Ende 2025 genehmigt, mit dem Ziel, die in den regionalen GBA bestehenden Geschäftsrückstände zu stabilisieren und weiter abzubauen.

Trotz schwankender Handänderungssteuereinnahmen mit starkem Rückgang im ersten Quartal 2024 konnte das Budget um CHF 5,1 Millionen überschritten werden. Auch im Bereich der Entgelte konnten leichte Mehrerträge in der Höhe von CHF 0,1 Millionen verzeichnet werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die vorübergehende Erhöhung der personellen Ressourcen im Umfang von insgesamt 3,5 Vollzeistellen sorgte für eine erste Reduktion der Geschäftsrückstände.

Die Amtsleitung hat den Change-Prozess gestützt auf das Review und Audit aktiv gestaltet. Ein neues Amtsreglement wurde eingeführt.

Ein externes Mandat wurde erteilt mit dem Ziel, einerseits eine Digitalisierungsstrategie GBA auszuarbeiten und andererseits im Rahmen der Digitalisierung auch einen IST- und einen SOLL-Zustand hinsichtlich Bearbeitungsprozesse/Prozessmanagement für die Hauptprozesse der Grundbuchämter zu erarbeiten.

Das GBA ist an den Arbeiten zur Revision des HStG beteiligt, das unter Leitung des RA gestartet wurde.

Im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier sind erste Vorarbeiten erfolgt.

Chancen und Risiken

Durch die Einführung von «Hello DATA» (Dashboard in Capitastra) können die Geschäftsrückstände durch kantonsweite und amtsrelevante Kennzahlen künftig gezielter gesteuert und Verbesserungen angebracht werden.

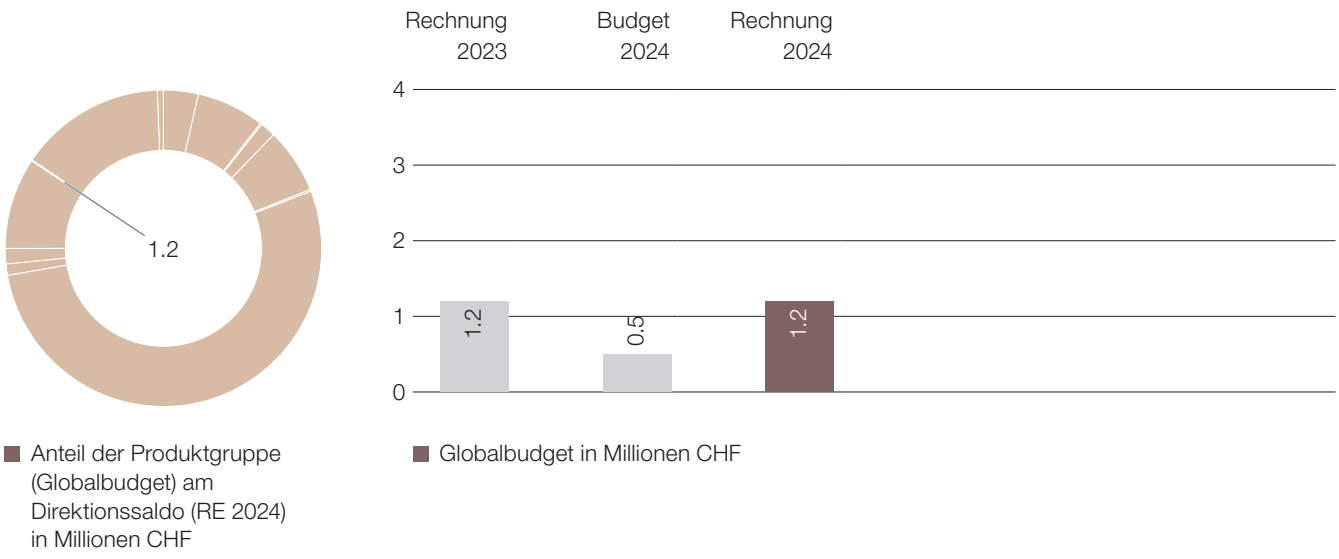
Durch die Neukonzeption der Gremien/Fachgruppen sowie der Handbuchkommission werden die personellen Ressourcen optimal eingesetzt.

Die GBA bekunden weiterhin grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal, namentlich von Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	**2023**	**2024**
Anzahl Grundbuchanmeldungen	66 386	68 351
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	49 074	69 727
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	4	10

6.7.11 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt (HRA) des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–3 307 369**	**–3 486 850**	**–3 312 087**	174 763	5.0 %
30 Personalaufwand	–2 875 223	–3 011 400	–2 916 630	94 770	3.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–81 576	–125 450	–65 326	60 124	47.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–350 268	–350 000	–343 330	6 670	1.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–300	0	13 200	13 200	–
Betrieblicher Ertrag	**4 538 540**	**4 034 400**	**4 468 831**	434 431	10.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 536 944	4 029 000	4 467 147	438 147	10.9 %
43 Verschiedene Erträge	31	4 000	10	–3 990	–99.7 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 565	1 400	1 674	274	19.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 231 172**	**547 550**	**1 156 745**	609 195	> 100.0 %
34 Finanzaufwand	–10 396	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	2	0	2	2	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–10 394**	**0**	**2**	2	–
Operatives Ergebnis	**1 220 778**	**547 550**	**1 156 747**	609 197	> 100.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 220 778**	**547 550**	**1 156 747**	609 197	> 100.0 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Registereintrag	1 141 079	506 761	**1 215 641**	708 880	> 100.0 %
Vorprüfungsverfahren	79 699	40 789	**–58 894**	–99 683	< –100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Geschäftsjahr 2024 hat dem HRA neue Rekordwerte in fast allen Belangen beschert. Die Handelsregisteranmeldungen nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 1024 Geschäftsfälle zu, dies aufgrund der vielen Neugründungen und Konkursen. Hervorzuheben ist der nach wie vor anhaltende Anstieg von Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), es konnten 1041 Gründungen mehr als im Vorjahr verzeichnet werden. Per 31. Dezember 2024 sind insgesamt 68 082 Rechtseinheiten im HRA des Kantons Bern eingetragen. Dies sind 1665 mehr als per Ende Dezember 2023. Der Anteil der elektronischen Handelsregisteranmeldungen erhöhte sich auf 6,3 Prozent.

Das Budget der Gebühren für Amtshandlungen wurde um etwa CHF 0,4 Millionen übertroffen, dies vor allem durch die Zunahme von Neueintragungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Geschäftslast hat im Berichtsjahr massiv zugenommen. Das HRA bereitete zudem die Umsetzung der neuen Transparenzvorschriften und der Massnahmen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vor. Im Bereich Informatik stand die Evaluation einer möglichen Chatbot plus-Variante inklusive einer Online-Anmeldungslösung im Vordergrund. Schliesslich wurde die Nachfolgeplanung im Hinblick auf die Pensionierungen von Mitarbeitenden weiter konkretisiert.

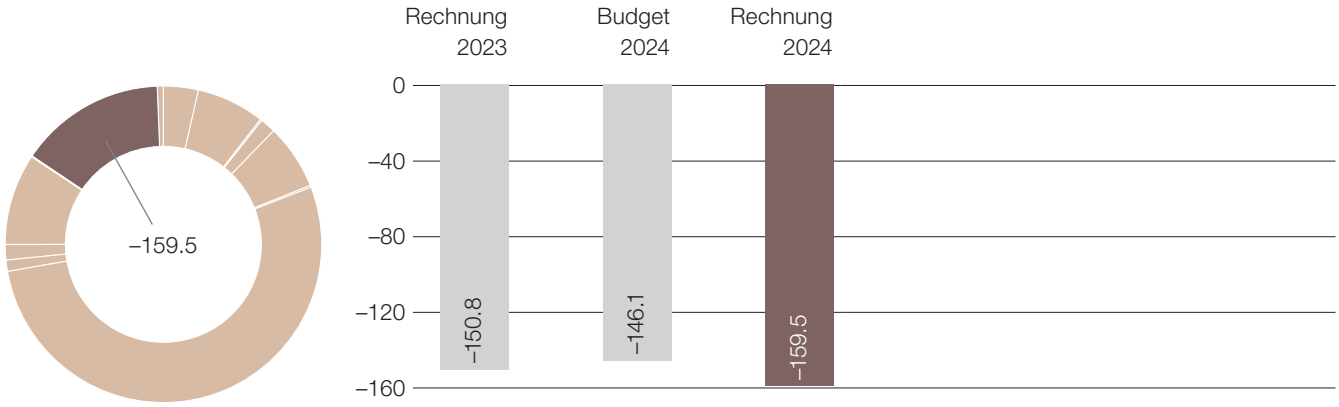
Chancen und Risiken

Die fortlaufende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei neuen Gesetzesänderungen hat Unsicherheiten und Rückstände bei der Geschäftsbearbeitung minimiert. Die Pensionierung verschiedener langjähriger Mitarbeitenden birgt das Risiko eines Know-how Verlusts, was insbesondere im Hinblick auf Spitzenzeiten kritisch ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der Registrierungen	21 591	22 808
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	22 763	23 787
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	679	675

6.7.12 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nach dem totalrevidierten Erwachsenenschutzrecht gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen, inklusive fürsorgerische Unterbringung, der Vollzug von nicht massnahmengebundenen Aufgaben, der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, der Behandlung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–175 190 684**	**–172 622 294**	**–190 714 099**	–18 091 805	–10.5 %
30 Personalaufwand	–25 345 167	–24 799 453	–26 413 193	–1 613 740	–6.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–76 959 638	–75 708 308	–89 559 237	–13 850 929	–18.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 727	–1 629	–1 629	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–68 944 365	–65 027 605	–70 374 710	–5 347 105	–8.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 939 787	–7 085 298	–4 365 329	2 719 969	38.4 %
Betrieblicher Ertrag	**24 363 555**	**26 543 398**	**31 261 942**	4 718 544	17.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	23 653 045	23 001 000	30 729 828	7 728 828	33.6 %
43 Verschiedene Erträge	4	0	2	2	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	472 867	7 200	298 648	291 448	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	237 638	3 535 198	233 464	–3 301 734	–93.4 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–150 827 129**	**–146 078 896**	**–159 452 157**	–13 373 262	–9.2 %
34 Finanzaufwand	–10 583	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	309	309	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–10 583**	**0**	**309**	309	–
Operatives Ergebnis	**–150 837 713**	**–146 078 896**	**–159 451 848**	–13 372 952	–9.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–150 837 713**	**–146 078 896**	**–159 451 848**	–13 372 952	–9.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–107 889 154	–88 301 146	**–107 457 218**	–19 156 072	–21.7 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–40 557 450	–51 353 644	**–48 677 209**	2 676 434	5.2 %
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz minderjähriger Personen	–1 459 176	–4 225 304	**–1 661 205**	2 564 099	60.7 %
Nicht massnahmengebundene Abklärungen und Anordnungen zum Schutz volljähriger Personen	–931 933	–2 198 803	**–1 656 216**	542 587	24.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Anzahl Fälle im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist erneut angestiegen, was zu einer Zunahme sowohl im Personal- als auch im Sachaufwand geführt hat: Die Überschreitung im Personalaufwand ergibt sich aufgrund der Besetzung der bewilligten Stellen über Soll-Bestand und der hohen Rückstellungen der Zeitguthaben.

Im Sach- und Betriebsaufwand ist ein Mehraufwand in der Höhe von CHF 13,9 Millionen entstanden. Dieser ist mit einem Mengenzuwachs bei den Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowie mit Tariferhöhungen zu begründen. Die Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind für die KESB nicht beeinflussbar, da diese direkt vom Schutzbedarf der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen abhängig sind.

DDie Überschreitung in der Sachgruppe Transferaufwand um CHF 5,3 Millionen ist auf das aufgrund der steigenden Fallzahlen erfolgte Mengenwachstum bei den Abgeltungen an die Sozialdienste für die Leis-tungen zurückzuführen, die diese im Auftrag der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz erbringen.

Entwicklungsschwerpunkte

Per 1. Januar 2024 erfolgte die Umstellung auf die digitale Dossierführung. Dies ermöglichte es, Prozesse effizienter und digitaler zu gestalten. Die KESB hat zudem im Jahr 2024 eine Prozesslandkarte der Kernprozesse und Supportprozesse erstellt. Sämtliche Prozesse wurden im neuen Geschäfsprozessmanagements (Adonis) abgebildet und sollen zu einer einheitlichen Prozessführung an den Standorten der KESB beitragen. Des Weiteren wurde die systembasierte Klientenbuchhaltung (Optimo) weiterentwickelt. Auch im Berichtsjahr konnte die KESB sicherstellen, dass die Kernaufgaben wahrgenommen werden konnten. Die Problematik der teilweise langen Bearbeitungsdauer und der sehr hohen Arbeitsbelastung blieb jedoch weiterhin bestehen.

Chancen und Risiken

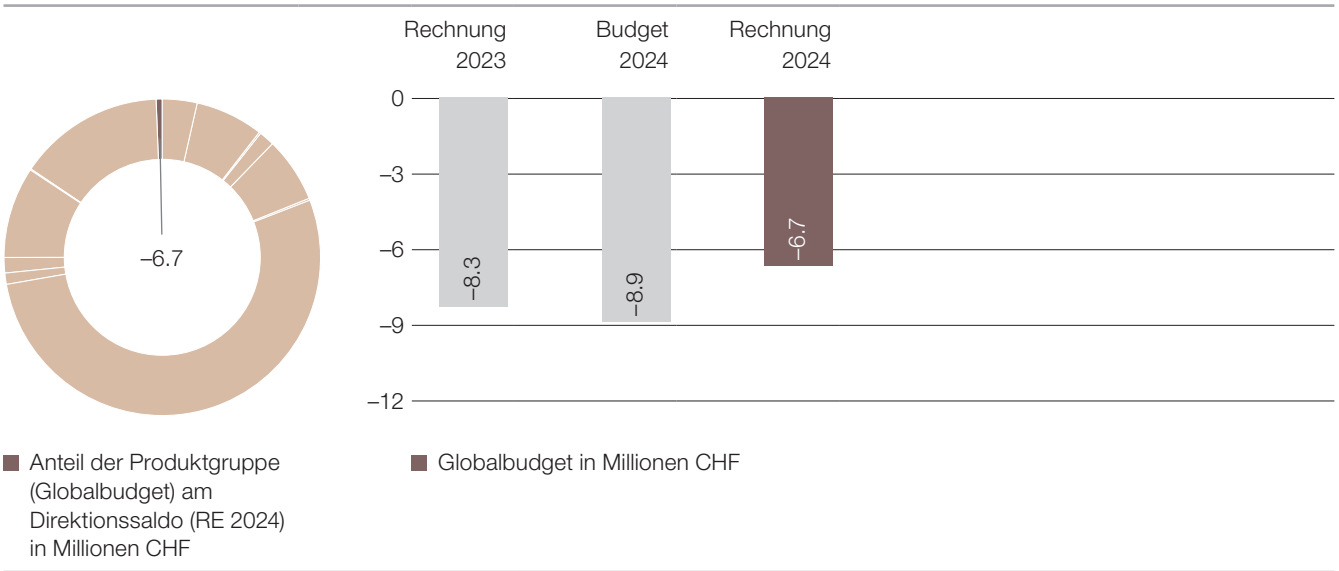
Wie bereits in den vorhergehenden Jahren liegen die wichtigsten Chancen nach wie vor im unterstützenden institutionellen Umfeld der KESB. Auch weiterhin entscheidend sind die motivierte und engagierte Arbeit sowie die hohe Fachkompetenz der KESB-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Als bedeutende Risiken sind kritische Einzelereignisse im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu nennen. Ebenso sind das stetige Wachstum der Fallzahlen und die damit zusammenhängenden Herausforderungen und die Zunahme der Arbeitslast der KESB-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter als wesentliche Risiken zu erwähnen. Mit den in der Wintersession 2024 gesprochenen zusätzlichen Stellen wird die KESB erste Schritte zur Reduktion dieser Risiken einleiten können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl eröffneter Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	8 535	8 819
Anzahl verfügter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	4 559	4 613
Anzahl verfügter behördlicher fürsorgerischer Unterbringungen	199	210
Anzahl verfügter behördlicher Kindesplatzierungen	178	187

6.7.13 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in der Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation (AGI) stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 300,0 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 100,0 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen der modernen Marktwirtschaft. Das AGI steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung (SV) bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das AGI stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das AGI erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–13 411 160**	**–15 461 948**	**–13 320 777**	2 141 172	13.8 %
30 Personalaufwand	–5 212 032	–5 388 225	–5 426 139	–37 913	–0.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 185 743	–1 837 259	–806 992	1 030 267	56.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 717	–6 464	–464	6 000	92.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–4 961 633	–4 530 000	–3 520 935	1 009 065	22.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 040 093	–3 700 000	–3 555 497	144 503	3.9 %
39 Interne Verrechnungen	–9 941	0	–10 751	–10 751	–
Betrieblicher Ertrag	**5 149 277**	**6 556 500**	**6 602 876**	46 376	0.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 423 415	2 301 000	2 406 015	105 015	4.6 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	685 768	555 500	641 364	85 864	15.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 040 093	3 700 000	3 555 497	–144 503	–3.9 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–8 261 883**	**–8 905 448**	**–6 717 901**	2 187 548	24.6 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–8 261 883**	**–8 905 448**	**–6 717 901**	2 187 548	24.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–8 261 883**	**–8 905 448**	**–6 717 901**	2 187 548	24.6 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Geoinformation	–8 261 883	–8 905 448	**–6 717 901**	2 187 548	24.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Erfolgsrechnung ist um CHF 2,2 Millionen besser ausgefallen als geplant.

Das Ergebnis ist auf Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter aufgrund verzögerter Projekte sowie auf höhere Einnahmen aus der Grundstückdaten-Informationssystem-Gebühr und den Gebühren im Vertragswesen der amtlichen Vermessung zurückzuführen. Zudem ist der Transferaufwand (Kantonsbeiträge für die Realisierung der amtlichen Vermessung an die Gemeinden) tiefer ausgefallen als geplant. Da diese Beiträge je nach Fortschritt der laufenden Projekte stark schwanken und schwer vorhersehbar sind, können sie von Jahr zu Jahr erheblich variieren. Die Höhe der Zahlungen ist gesetzlich festgelegt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Umsetzung der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern schreitet planmässig voran. Sie hat zum Ziel, das Potenzial von aktuellen, verlässlichen und einfach zugänglichen Geoinformationen für Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bestmöglich zu nutzen und die Interaktion unter den Akteurinnen und Akteuren zu fördern. Die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur wurde weiter vorangetrieben. Dabei stand insbesondere die Erneuerung des Geoportals im Fokus. Die Erhöhung der Flächendeckung der amtlichen Vermessung sowie der Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten voran.

Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitnahe Bereitstellung von Geoinformationen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI) stellen sowohl für Fachämter wie auch das AGI eine Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	368	377
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 932	2 059
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	19	16
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	65	67

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 112 258**	**–200 000**	**–2 178 295**	–1 978 295	< –100.0 %
Ertrag	**1 112 259**	**200 000**	**2 178 295**	1 978 295	> 100.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 112 259	–200 000	–2 178 295	–1 978 295	< –100.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 112 259	200 000	2 178 295	1 978 295	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–957 906	–1 157 906	–2 070 165	–912 259	–78.8 %
Vermögensbestand per 31.12.	–2 070 165	–1 357 906	–4 248 460	–2 890 554	< –100.0 %
Vermögensveränderung	–1 112 259	–200 000	**–2 178 295**	–1 978 295	< –100.0 %

Kommentar

Gegenüber dem Vorjahr gingen von den Gemeinden mehr und deutlich höhere Zahlungen des Kantonsanteils betreffend Ausgleich von Planungsvorteilen ein. Gesamthaft konnten im Berichtsjahr CHF 2,2 Millionen verbucht werden, darunter alleine vier Beträge infolge Umzonung und Verkauf im Bereich von CHF 0,1 Millionen bis CHF 0,6 Millionen.

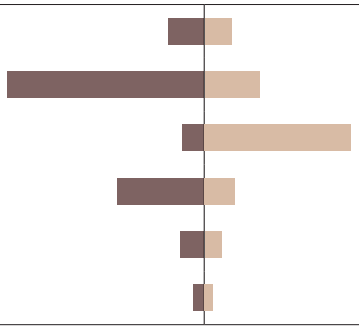
Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung «Mehrwertabschöpfung» erhöht sich per Ende 2024 auf CHF 4,2 Millionen.

Obwohl aufgrund der Gemeindeverfügungen über Mehrwertabschöpfungen eine steigende Tendenz von Überweisungen des Kantonsanteils auszumachen ist, ist eine genauere Prognose dieser Einnahmen auf Jahre und Betrag schwierig. Das AGR hat diesbezüglich keine Einflussmöglichkeit.

7 Sicherheitsdirektion (SID)

7.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RG 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–85.0	63.8
Polizei	–470.2	130.7
Strassenverkehr und Schifffahrt	–51.5	349.4
Justizvollzug	–207.7	72.7
Bevölkerungsdienste	–56.9	39.9
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–24.7	19.2



7.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–17.2	–21.6	–21.2	0.4	1.7 %
Polizei	–316.2	–338.7	–339.5	–0.8	–0.2 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	297.2	294.2	297.8	3.6	1.2 %
Justizvollzug	–123.3	–126.2	–135.0	–8.8	–7.0 %
Bevölkerungsdienste	–14.6	–22.0	–16.9	5.0	22.8 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–5.5	–7.5	–5.5	2.0	26.8 %
Total	**–179.7**	**–221.6**	**–220.3**	1.4	0.6 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Polizei (Kapo)

Hate Crime – Initiative «Gemeinsam gegen Hass» (Medienkonferenz hate speech)

Am 12. November 2024 wurde anlässlich einer gemeinsamen Medienkonferenz von Regierungsrat Philippe Müller (SID) und Regierungsrätin Christine Häsler (BKD) mit Beteiligung des Chefs des Bereichs Prävention der Kantonspolizei (Kapo) und des Vorstehers des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), die Initiative «Gemeinsam gegen Hass» der Kapo vorgestellt. Die Initiative wurde gemeinsam mit über 30 Religionsgemeinschaften und weiteren Organisationen erarbeitet. Ziel der Initiative ist es, insbesondere im Schulumfeld, aber auch in der breiten Öffentlichkeit für die Themen Hass und Diskriminierung zu sensibilisieren und sich für Vielfalt, Toleranz und Respekt sowie ein friedliches Zusammenleben im Kanton Bern starkzumachen. Im Rahmen der Initiative wurden nebst der gemeinsamen Erklärung der beteiligten Institutionen auch Empfehlungen und Arbeitsmaterialien für Schulen erarbeitet sowie weitere Informationen für die Öffentlichkeit auf www.police.be.ch/hatecrime publiziert.

Inkrafttreten revidiertes Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetzesänderung zusammen mit der geänderten Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2007 (PolV; BSG 551.111) per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Aufgrund des technischen Wandels und der Kriminalitätsentwicklung müssen die polizeilichen Massnahmen regelmässig überprüft und den aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Die Änderungen des PolG betrafen deshalb in erster Linie die Weiterentwicklung der polizeilichen Massnahmen und die Verbesserung des Rechtsschutzes. Auch der Jugendschutz wurde verbessert, indem bezüglich Abgabe von Rauchprodukten und Alkohol eine Gesetzeslücke geschlossen werden konnte. Ergänzend wurden Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung präzisiert.

Gegen verschiedene Bestimmungen des teilrevidierten PolG wurde am 12. Juni 2024 von einzelnen Organisationen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Die eingereichte Beschwerde stand der Inkraftsetzung nach Auffassung des Regierungsrates nicht im Weg. Der Beschwerde wurde zudem mit Verfügung vom 17. September 2024 keine aufschiebende Wirkung erteilt. Der Beschwerdeentscheid des Bundesgerichts ist, Stand 31. Dezember 2024, pendent.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)

Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des SVSA

Das im Berichtsjahr fertiggestellte Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des SVSA zeigt auf, wie das SVSA von einem kantonalen Amt in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden soll. Dieses Konzept wurde im Frühling 2024 im Grossen Rat beraten und mit Auflagen zurückgewiesen. In der gleichen Session wurde auch eine Motion der Sicherheitskommission (SiK) zur Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie angenommen (M005-2024 Roggli [Rüschegg-Heubach; SVP]). Bis konkrete Ergebnisse zu einer Beteiligungsstrategie vorliegen, wurden deshalb die weiteren Projektarbeiten zur Änderung der Rechtsform des SVSA vorerst sistiert.

Um die Potenziale aus dem Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform trotz der Projektsistierung zu nutzen, hat die erweiterte Amtsleitung konkrete Vorhaben identifiziert. Nebst dem Antrag für zusätzliche Ressourcen wird beispielsweise mit breitem Einbezug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis im Frühling 2025 eine Vision entstehen, um die Arbeitgeberattraktivität des SVSA zu stärken. Dazu gehört auch eine Roadmap, die aufzeigen wird, wie sich das SVSA weiterentwickeln soll.

Bekämpfung der Quaggamuschel

Das SVSA hat aktiv zur Bekämpfung der Quaggamuscheln beigetragen, indem eine gesetzlich und organsatorisch verankerte Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe eingeführt wurde.

Digitalisierung

Durch den Ausbau der E-Services und der Einführung eines Chat-Bots (D/F) auf der Webseite des SVSA wurde ein wichtiger Beitrag zur digitalen Verwaltung geleistet. Weitere Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden werden laufend digitalisiert und optimiert.

Amt für Justizvollzug (AJV)

Containerlösung

Die Umstellung des Informatiksystems für das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons auf ein ERP-System (SAP) hat im Jahr 2023 zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. So konnten insbesondere keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Der Unterbruch führte zu einem Rückstau bei mehreren kantonalen Stellen, unter anderem beim Amt für Justizvollzug (AJV), das am Ende des Busseninkassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht. Aus den aufgelaufenen Pendenzen resultierte temporär ein Mehrbedarf an Vollzugsplätzen. In der Herbstsession 2024 behandelte der Grosse Rat einen Objektkredit, der temporär zusätzliche Haftinfrastruktur ermöglichen sollte (Containerlösung). Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Regierungsrates nicht und lehnte den Kredit mit 78 zu 77 Stimmen mit Stichentscheid der Grossratspräsidentin ab.

Neuausrichtung Landwirtschaft Justizvollzugsanstallt (JVA) Witzwil

Im Rahmen der Neuausrichtung der Landwirtschaft der JVA Witzwil werden 275 Hektaren Landwirtschaftsland in Witzwil und 110 Hektaren Alp am Chasseral zur Neuverpachtung frei. Mit einer klaren Strategie und den damit verbundenen Anforderungen soll den interessierten Parteien aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen für die Vergabe des Pachtlandes bestehen und wie die Vergabe des Pachtlandes ablaufen wird. Die Pachtlandvergabe erfolgt in den kommenden Jahren schrittweise und unter Berücksichtigung des Erhalts von Arbeitsplätzen für Eingewiesene.

Neubau Witwzil

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat dem Gesamtleistungswettbewerb des Neubaus in Witzwil in der Höhe von rund CHF 12,0 Millionen zugestimmt. Weiter hat der Grosse Rat auch die Projektierung der landwirtschaftlichen Ersatzbauten in Höhe von CHF 1,5 Millionen bewilligt. Der Gesamtleistungswettbewerb soll per 30. Juni 2025 ausgeschrieben und voraussichtlich per 27. November 2027 abgeschlossen werden.

Modellversuch Untersuchungshaft

Der Modellversuch Untersuchungshaft, den die Kantone Bern und Zürich mit Unterstützung des Bundesamts für Justiz (BJ) durchführen, läuft seit dem Jahr 2023. Ziel des Versuchs ist eine innovative Weiterentwicklung und Verbesserung der Untersuchungshaft. Am 25. Juni 2024 fand im Ausbildungsgefängnis Meilen eine gemeinsame Medienkonferenz in Anwesenheit von Jacqueline Fehr, Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, und Philippe Müller, Sicherheitsdirektor des Kantons Bern, zum Modellversuch statt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gemeinsame Medienkonferenz als sehr positiv bewertet wurde, was in der breiten, schweizweiten medialen Berichterstattung zum

Ausdruck kam. Insgesamt ist das Projekt auf Kurs, die Sach- und Personalkosten liegen innerhalb des Budgets.

Versorgung in der forensischen Psychiatrie und Psychologie
Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) haben in Kooperation mit dem AJV und der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern die Angebote für psychisch erkrankte Straftäterinnen und Straftäter ausgebaut. Seit 1. Februar 2024 ist die neue Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie (FPP) in Betrieb. Damit ist es gelungen, die Versorgung in der forensischen Psychiatrie erheblich zu verbessern. Für das AJV bedeutet dieser Schritt einen grossen Erfolg. Die ordentliche Professur soll im Jahr 2025 besetzt werden.

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV)
Self-Checkout Kasse im Ausweiszentrum
Mitte April 2024 führte das ABEV im Ausweiszentrum Biel die erste Self-Checkout-Kasse im Testbetrieb ein. Bereits im Folgemonat haben 841 Kundinnen und Kunden diese Dienstleistung genutzt. Im Jahr 2025 sollen die Self-Checkout-Kassen ebenfalls in den Ausweiszentren Bern und Thun in Betrieb genommen werden. Das Bezahlen an bedienten Kassen ist weiterhin möglich.

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)
Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) und Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)
Am 11. September 2024 verabschiedete der Grosse Rat das KBSG und das KZSG in einer einzigen Lesung. Es ist vorgesehen, beide Gesetze per Anfang 2026 in Kraft zu setzen. Das vom Grossen Rat mit 147 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossene KZSG führt zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton (Finanzierung über den Finanz- und Lastenausgleich). Hierfür wird im BSM bis zum Jahr 2030 ein neuer Fachbereich aufgebaut. Das KBSG sieht die Einführung obligatorischer Sicherheitsveranstaltungen für 23-jährige Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer vor. Diese Veranstaltungen sollen vom BSM ab dem Jahr 2027 im ganzen Kanton Bern durchgeführt werden. Der Grosse Rat beschloss das KBSG mit 81 Ja- und 57 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Business Continuity Management (BCM)
Infolge der Krisen der letzten Jahre hat der Regierungsrat das Projekt «BCM» der Kantonsverwaltung initialisiert. Das Projekt wurde 2024 abgeschlossen. Das BCM ging somit in die Betriebsphase über. Es dient dazu, die wichtigsten Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik auch während Krisen und Notlagen – zum Beispiel bei einem Stromausfall – aufrechtzuerhalten oder rasch wieder erbringen zu können. Dies auf einer kurzen Zeitachse – von Minuten über Stunden, Tage bis allenfalls wenigen Wochen. Im Unterschied zum Risikomanagement liegt der Fokus nicht darin, z.B. das Risiko eines Stromausfalles zu minimieren. Vielmehr wird die Verwaltung mit dem BCM darauf vorbereitet, dass sie – um beim Beispiel zu bleiben – bei einem Stromausfall die unmittelbar notwendigen, vitalen Leistungen ohne oder nach einem Unterbruch wieder erbringen und damit sowohl direkte als auch Folgeschäden minimieren kann. Für die Koordination der Umsetzung des «BCM» auf gesamtstaatlicher Ebene wurde im BSM eine neue Stelle geschaffen.

UEFA Women's EURO 2025 (WEURO 2025)
Vom 2. bis 27. Juli 2025 findet in der Schweiz die WEURO 2025 statt. Die besten Fussballspielerinnen Europas werden insgesamt 31 Spiele in acht Städten austragen (Basel, Bern, Genf, Luzern, Sion, St. Gallen, Thun und Zürich). Dies bietet für den Frauenfussballin der Schweiz eine grosse Chance. Mit der Ausrichtung der WEURO 2025 wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs auf allen Ebenen geleistet. Im Zuge der WEURO 2025 strebt der Regierungsrat eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen an. Grossveranstaltungen bieten die Chance, ein entsprechendes Vermächtnis zu hinterlassen. Daher sprach sich der Regierungsrat für zusätzliche Massnahmen aus, die ihre Wirkung über die WEURO 2025 hinaus entfalten sollen. Dazu gehören Massnahmen, um Sportinfrastrukturen wie Hartbelagsplätze ganzjährig für das Fussballtraining nutzbar zu machen oder um die gezielte Förderung von frauenspezifischen Themen im Sport voranzutreiben. Der Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat hierfür einen Objektkredit über CHF 1,2 Millionen, dem der Grosse Rat in der Sommersession 2024 zustimmte. Die Umsetzungsarbeiten sind im BSM im Gange.

Fonds und Bewilligungen (FOBE)
Im Bereich der Kleinspiele konnten gangbare Lösungen umgesetzt werden, um die Durchführung solcher Spiele durch Vereine zu erleichtern. Mit den aktuellen gesetzlichen Bundesbestimmungen bleibt der Bereich eine Herausforderung für alle Beteiligten und ist ressourcenintensiv. Im Rahmen der vom Bund vorangetriebenen Evaluation des Bundesgesetzes vom 29 September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) konnte der Kanton Bern als Vertreter der Vollzugsbehörden die Herausforderungen einbringen.

Aus dem Lotterie- und Sportfonds wurden im Jahr 2023 mehrere hohe Beiträge gesprochen. Der Grosse Rat bewilligte für die Jahre 2025–2028 einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die herausragenden Baudenkmäler in der Höhe von über CHF 32,0 Millionen sowie einen Beitrag von knapp CHF 2,0 Millionen an die Sanierung und Neuausrichtung des Schlosses Aarwangen. Zudem bewilligte er einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von gut CHF 1,0 Million an den Bau der zweiten O'Bloc Boulder- und Kletterhalle in Ostermundigen.

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big)
Seit Januar 2024 ist die neue Leiterin der Lernprogramme und Gewaltberatungen der big mit einem Stellenpensum von 70,0 Prozent im Amt. Im Herbst 2024 konnten fünf Beraterinnen bzw. Berater neu in den Gewaltberatungs-Pool aufgenommen werden. Nach erfolgter Einarbeitung sind diese Personen ab Anfang 2025 für die Übernahme von Mandaten einsatzbereit.

Im November 2024 besuchten über 1200 Lernende die Ausstellung «Stärker als Gewalt» an der Berufsfachschule Bern (GIBB). Die Informationskampagne «Nein zu häuslicher Gewalt» wurde auf kantonaler Ebene lanciert. Mehr als 140 Gemeinden konnten für die aktive Zusammenarbeit gewonnen werden.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–843 400 622**	**–868 081 916**	**–895 991 042**	–27 909 125	–3.2 %
Ertrag	**663 811 119**	**646 442 513**	**675 713 619**	29 271 106	4.5 %
Saldo	**–179 589 493**	**–221 639 488**	**–220 277 420**	1 362 068	0.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–534 562 927	–566 402 649	–560 541 878	5 860 772	1.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–165 571 130	–166 558 215	–182 468 154	–15 909 940	–9.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–19 405 826	–18 318 915	–19 833 375	–1 514 460	–8.3 %
34 Finanzaufwand	–80 283	–60 000	–69 844	–9 844	–16.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–58 955 656	–51 000 000	–60 328 933	–9 328 933	–18.3 %
36 Transferaufwand	–43 864 027	–43 795 582	–47 049 212	–3 253 631	–7.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 250 881	–1 375 000	–1 247 254	127 746	9.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–126 524	0	–121 964	–121 964	–
39 Interne Verrechnung	–19 583 357	–20 571 640	–24 330 424	–3 758 785	–18.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	284 684 504	287 130 000	287 028 773	–101 227	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	182 561 105	184 849 990	185 318 698	468 708	0.3 %
43 Verschiedene Erträge	838 335	50 000	589 712	539 712	> 100.0 %
44 Finanzertrag	5 463 350	1 775 000	5 678 542	3 903 542	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	60 960 745	50 090 000	63 807 280	13 717 280	4.7 %
46 Transferertrag	122 782 315	117 652 707	125 295 155	7 642 448	6.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 250 881	1 375 000	1 247 254	–127 746	–9.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	5 269 882	3 519 816	6 748 205	3 228 389	91.7 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2024 schliesst im Vergleich zum Budget 2024 um CHF 1,4 Millionen besser ab. Das positive Ergebnis ergibt sich aus einem Mehraufwand von rund CHF 27,9 Millionen und Mehrerträge von CHF 29,3 Millionen.

Der durch den Regierungsrat beschlossene restriktive Budgetvollzug in der SID (CHF 8,9 Mio.) konnte in der Rechnung 2024 nicht umgesetzt werden. Im Amt für Justizvollzug (AJV) ist ein Nachkredit (rund CHF 8,9 Mio.) und von der Kantonspolizei (Kapo) eine Kreditüberschreitung (rund CHF 0,8 Mio.) zu verzeichnen.

Der gegenüber dem Budget tiefer ausgefallene Personalaufwand ergibt sich aus vakanten Stellen und Rotationsgewinne.

Die Mehraufwendungen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sind hauptsächlich auf das Geschäft der Bewährungs- und Vollzugsdienste zurückzuführen.

Die Budgetabweichung bei den Einlagen in und der Entnahme aus Fonds und Spezialfinanzierungen begründet sich vor allem mit höheren Gewinnanteilen von Swisslos.

Der höhere Transferaufwand resultiert grösstenteils aus höheren Ausgaben für Unterbringung und Gesundheit in der Nothilfe aufgrund der höheren Anzahl Zuweisungen.

Der höhere Transferertrag resultiert aus dem Botschaftsschutz und Rückerstattungen des Bundes für Ausschaffungskosten.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–19 477 015**	**–23 300 011**	**–20 628 421**	2 671 590	11.5 %
Einnahmen	**388 609**	**1 850 000**	**7 109**	–1 842 891	–99.6 %
Saldo	**–19 088 406**	**–21 450 011**	**–20 621 312**	828 699	3.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–16 107 360	–14 717 031	–13 960 076	756 954	5.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–3 051 654	–6 732 981	–6 668 345	64 636	1.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–318 000	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	–1 850 000	0	1 850 000	100.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	95 201	0	7 109	7 109	–
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	293 408	0	0	0	–100.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	1 850 000	0	–1 850 000	–100.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2024 schliesst im Vergleich zum Budget 2024 um CHF 0,8 Millionen besser ab.

Die Minderausgaben gegenüber dem Budget resultieren aus marginalen Abweichungen zwischen Budget und Rechnung bei diversen Investitionen.

Bei den durchlaufenden Investitionsbeiträgen des Bevölkerungsschutzes von rund CHF 1,9 Millionen (Geld vom Bund für Gemeinden betreffend Sirenen) gab es eine Buchungspraxisänderung; statt in der Investitionsrechnung werden diese neu in den Passiven der Bilanz dargestellt.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der SID

2020	2021	2022	2023	2024
4 029.3	4 011.8	4 038.7	4 035.9	4 046.5

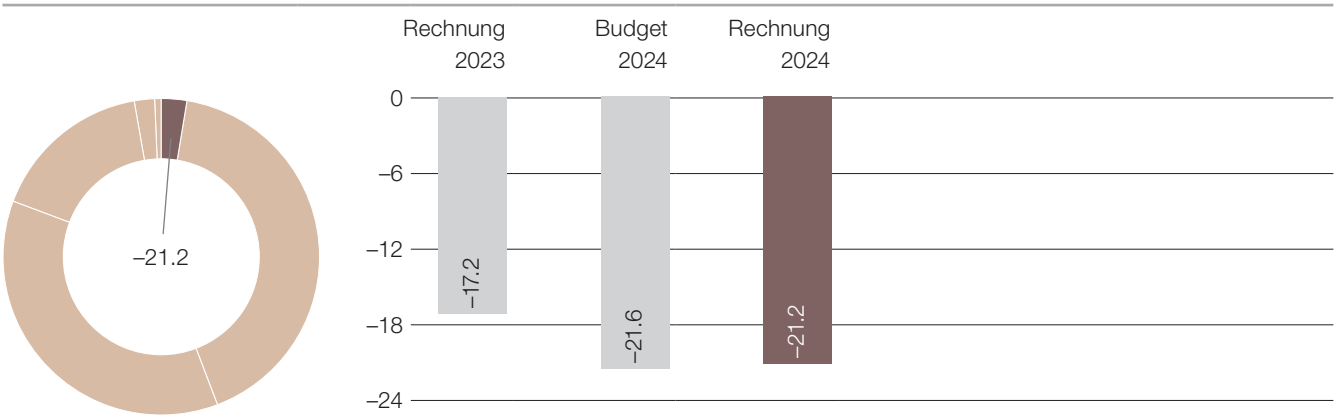
Kommentar

Der Stellenbestand der SID wurde im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 10.6 Vollzeiteinheiten (VZE) auf 4›046.05 VZE erhöht. Die grösste Veränderung ist auf die befristete Aufstockung im Amt für Justizvollzug (AJV) zur Bewältigung der Pendenzen im Busseninkasso, die aufgrund des mehrmonatigen Unterbruchs des Inkassoprozesses infolge der Einführung des ERP-Systems (SAP) entstanden sind, zurückzuführen (rund 13,0 VZE). Die Kapo verzeichnet eine Abnahme von 7.8 VZE, insbesondere da die Lehrgangsgrössen im Jahr 2024 unterdurchschnittlich ausgefallen sind und somit weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stationiert wurden. Die restlichen marginalen Veränderungen entstanden durch normale Bestandesschwankungen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich im bewilligten Sollstellenbestand der SID.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Zugewiesene Aufgaben und Dienstleistungen des Generalsekretariates der SID in den Bereichen der politischen und operativen Führungsunterstützung und des Rechtsdienstes im Gesetzgebungs- und Beschwerdeverfahren sowie der operativen Aufgaben in den Bereichen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, des Geldspielgesetzes und der Verwaltung des kantonalen Lotterie- und Sportfonds.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–75 624 273**	**–72 571 474**	**–84 962 045**	–12 390 571	–17.1 %
30 Personalaufwand	–8 447 447	–10 033 526	–10 126 088	–92 562	–0.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 831 753	–2 688 500	–2 923 277	–234 777	–8.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–167 619	–157 448	–180 143	–22 695	–14.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–55 168 478	–48 000 000	–59 070 434	–11 070 434	–23.1 %
36 Transferaufwand	–445 806	–699 000	–467 150	231 850	33.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–9 563 171	–10 993 000	–12 194 952	–1 201 952	–10.9 %
Betrieblicher Ertrag	**58 374 585**	**51 001 797**	**63 758 784**	12 756 986	25.0 %
40 Fiskalertrag	1 382 818	1 500 000	1 356 319	–143 681	–9.6 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	333 935	1 251 376	490 877	–760 499	–60.8 %
43 Verschiedene Erträge	284 592	0	278 300	278 300	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	56 214 804	48 000 000	60 293 139	12 293 139	25.6 %
46 Transferertrag	4 399	11 600	4 793	–6 807	–58.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	154 038	238 821	1 335 356	1 096 535	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 249 688**	**–21 569 677**	**–21 203 261**	366 416	1.7 %
34 Finanzaufwand	–6	0	–9	–9	–
44 Finanzertrag	7 462	0	1	1	–
Ergebnis aus Finanzierung	**7 456**	**0**	**–8**	–8	–
Operatives Ergebnis	**–17 242 233**	**–21 569 677**	**–21 203 270**	366 407	1.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–17 242 233**	**–21 569 677**	**–21 203 270**	366 407	1.7 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–17 666 585	–21 926 027	**–21 575 083**	350 944	1.6 %
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	–619 865	–784 885	**–783 142**	1 743	0.2 %
Geldspiele	1 044 218	1 141 235	**1 154 956**	13 721	1.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Geschäftstätigkeit des Generalsekretariats (GS) der SID wird in der Produktgruppe «Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen» abgebildet. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist gegenüber dem Budget 2024 um CHF 0,4 Millionen besser ausgefallen. Das Resultat setzt sich im Wesentlichen aus nachfolgenden Sachverhalten zusammen:

Der Personalaufwand weicht um rund CHF 0,1 Millionen vom Budget ab. Mit dem Aufbau des Dienstleistungszentrums Finanzen und Controlling wurden ab Oktober 2024 Stellen aus den Organisationseinheiten des Buchungskreises «SID ohne Kapo» dem GS zugeordnet und die entsprechenden Kosten (ohne interne Verrechnungen) von diesem übernommen. Aufgrund nicht besetzter Vakanzen im GS konnten diese Personalmehraufwände aufgefangen werden.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand konnte das Budget um CHF 0,2 Millionen nicht eingehalten werden. Die Kosten für externe Dienstleistungen sind um knapp CHF 0,2 Millionen leicht höher ausgefallen aufgrund verschiedener Projekte. Weiter resultieren Mehrkosten aus dem Unterhalt der Liegenschaft.

Die im Transferaufwand budgetierten Beiträge für die Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen sowie für den Suchtfonds wurden um rund CHF 0,3 Millionen nicht ausgeschöpft.

Der Fiskalertrag aus der Spielbankenabgabe ist um rund CHF 0,1 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert.

Bei den Entgelten wirkt sich die Verschiebung der Rückerstattung der Verwaltungskosten Lotterie- und Sportfonds von der Sachgruppe «Entgelte» in die Sachgruppe «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen» von rund CHF 1,1 Millionen aus. Demgegenüber füllen Mehrerträge aus der Verwaltungsrechtspflege (rund CHF 0,1 Mio.), aus den Lotteriebewilligungen, aus den Gebühren für Geschicklichkeitsspielautomaten und an Pokerturnieren (rund CHF 0,2 Mio.). Zudem schlagen übrige Entgelte aus Mahngebühren zu Buche.

In den verschiedenen Erträgen wird die Differenz aus der fakturierten Umsatzsteuer zur abgerechneten Pauschalsteuer an die Eidgenössische Mehrwertsteuer des Buchungskreises «SID ohne KAPO» ausgewiesen (rund CHF 0,3 Mio.). Dieser Effekt war nicht budgetiert.

Im Bereich «Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals» widerspiegelt sich die Tatsache, dass das Budget auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren basiert. In der Rechnung 2024 sind von Swisslos rund CHF 1,1 Millionen höhere Reingewinnanteile eingegangen als bei der Planung erwartet. Zudem kommt die Verschiebung der Rückerstattung der Verwaltungskosten Lotterie- und Sportfonds von der Sachgruppe «Entgelte» in die Sachgruppe «Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen» von rund CHF 1,1 Millionen zum Tragen. Diese sind gegenüber dem Budget zudem um rund CHF 0,1 Millionen höher ausgefallen.

Im Bereich der «internen Verrechnungen» sind geringere Rückerstattungen an den Verwaltungs- und Betriebskosten am Standort Kramgasse 20 von gut CHF 0,1 Millionen zu verzeichnen. Im Budget wurde mit höheren Heizkosten gerechnet, die in den budgetierten Rückerstattungen eingerechnet sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit der Einführung des neuen Systems SAP KTBE per Anfang 2023 in den Ressourcenbereichen Finanzen und Controlling sowie Personal (HR) wurden die bisherigen Prozesse im SAP KTBE abgebildet. Das Projekt «ERP» stellte eine rein technische Überführung ins neue System SAP KTBE sicher. Die DIR sind für die organisatorische Umsetzung dieser Prozesse eigenständig verantwortlich. Herausfordernd war und ist nach wie vor der Umstand, dass bisher dezentral organisierte rechnungsführende Organisationseinheiten (OrgE) der SID im neu konzipierten Buchungskreis «SID ohne Kapo» zusammengeführt sind. Die Kapo führt einen separaten Buchungskreis.

Für die Bereiche Finanzen und Controlling, HR sowie ICT wird für die SID (exkl. Kapo) im GS ein zentrales Dienstleistungszentrum Ressourcen aufgebaut und diesbezügliche dezentrale Strukturen in den Ämtern auf das betrieblich Notwendige reduziert. Per Oktober 2024 hat der zentralisierte Fachbereich Finanzen und Controlling den Betrieb aufgenommen. Im März 2025 wird die Betriebsaufnahme im zentralisierten HR folgen. Für die Zentralisierung im Fachbereich ICT ist die Initialisierungsphase im Gang. Per Mitte 2025 sollen die Resultate zur Planung der weiteren Projektphasen vorliegen.

Aufgrund der Bildung des Dienstleistungszentrums Ressourcen und weiterem aufgestauten Entwicklungsbedarf der letzten Jahre befindet sich das GS in einem umfassenden Organisationsentwicklungsprozess der bis ins Jahr 2026 andauern dürfte.

Chancen und Risiken

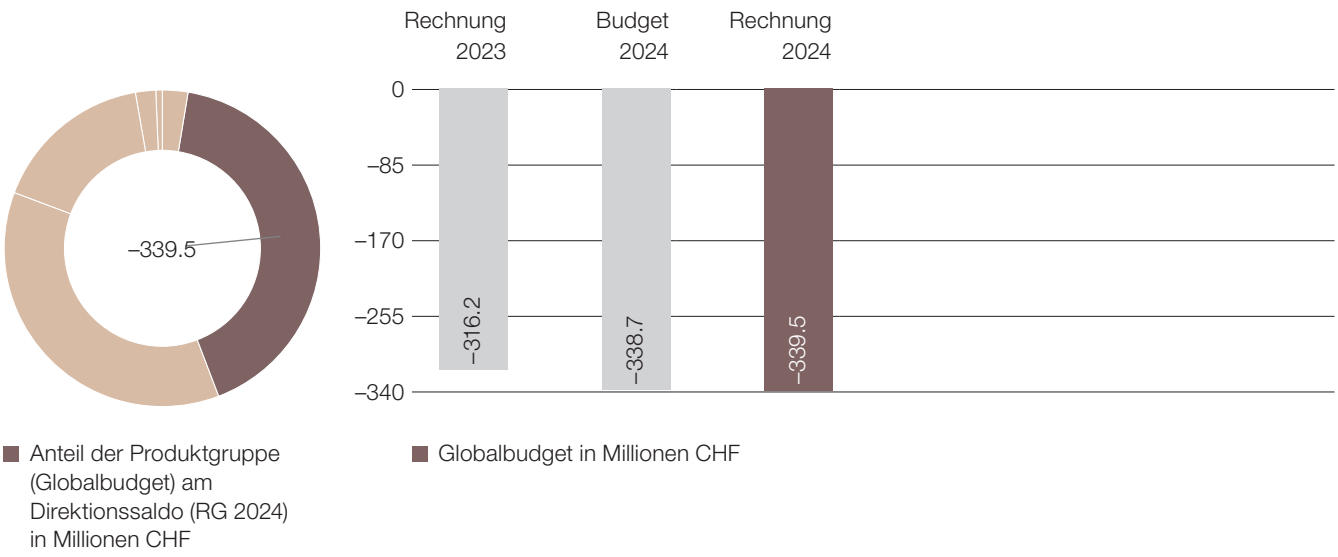
Der Organisationsentwicklungsprozess und namentlich die Bildung eines Dienstleistungszentrums im GS bieten die Möglichkeit, gesamtdirektionale Prozessharmonisierungen umzusetzen, die Ressourcen in den Supportbereichen zu bündeln und zu spezialisieren. Dadurch sollen sich die Ämter der SID vermehrt auf ihre Kernprozesse fokussieren können. Ein Effizienzgewinn durch die Einführung von SAP KTBE ist in der SID bisher nicht eingetreten. Im Gegenteil: Verschiedene Instrumente, insbesondere für die sehr detaillierten Nachweise Stufe DIR gegenüber Politik und Aufsicht sind mangelhaft oder fehlen seit Anbeginn gänzlich, was zu sehr grossem Mehraufwand führt. Dem Organisationsentwicklungsprozess – namentlich im Bereich Finanzen und Controlling – sind dadurch gewisse Grenzen gesetzt.

Das GS wird schrittweise einen umfangreichen Personalzuwachs erfahren, der bei den SID-Ämtern (exkl. Kapo) weitestgehend kompensiert werden soll.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	125	141
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	14	15
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	20	21
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA/JUS	207	195
Anzahl bei der SID eingereichter Beschwerden	445	367
Anzahl von der SID erledigter Beschwerden	418	384

7.7.2 Polizei



■ Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2024) in Millionen CHF

■ Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Polizei Bern (Kapo) zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung.
Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kapo erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Es sind dies hauptsächlich:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–444 842 026**	**–465 257 821**	**–470 213 013**	–4 955 192	–1.1 %
30 Personalaufwand	–343 652 629	–364 988 582	–362 089 918	2 898 665	0.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–73 185 619	–71 289 414	–77 310 242	–6 020 828	–8.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–15 578 030	–14 065 000	–15 755 458	–1 690 458	–12.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–7 648 983	–9 104 454	–8 621 372	483 083	5.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 776 761	–5 810 460	–6 436 024	–625 563	–10.8 %
Betrieblicher Ertrag	**128 151 220**	**126 589 061**	**130 190 730**	3 601 669	2.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	40 166 277	42 012 185	42 310 615	298 430	0.7 %
43 Verschiedene Erträge	84	0	172 751	172 751	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	87 118 917	84 237 676	86 768 612	2 530 936	3.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	865 942	339 200	938 752	599 552	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–316 690 806**	**–338 668 760**	**–340 022 284**	–1 353 523	–0.4 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
34 Finanzaufwand	–8 900	0	6 855	6 855	–
44 Finanzertrag	502 345	0	519 182	519 182	–
Ergebnis aus Finanzierung	**493 445**	**0**	**526 037**	526 037	–
Operatives Ergebnis	**–316 197 361**	**–338 668 760**	**–339 496 247**	–827 487	–0.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–316 197 357**	**–338 668 850**	**–339 496 247**	–827 397	–0.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Amts- und Vollzugshilfe	–65 009 918	–224 434 949	**–120 777 709**	103 657 240	46.2 %
Betrieb Einsatzzentrale	–18 740 959	–1 103 238	**–29 656 608**	–28 553 371	< –100.0 %
Gerichtspolizei	–240 821 402	–111 524 724	**–231 318 683**	–119 793 959	< –100.0 %
Dienstleistungen für Dritte	8 374 918	–1 605 850	**42 256 753**	43 862 604	> 100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Geschäftstätigkeit der Kapo wird in der Produktgruppe «Polizei» abgebildet. Das Globalbudget der Erfolgsrechnung wird gegenüber der Planung um CHF 0,8 Millionen überschritten.

Der Personalaufwand weicht um rund CHF 2,9 Millionen vom Budget ab. Auch im Jahr 2024 konnten nicht alle Sollstellen besetzt werden (Ø 83 VZE). Die Rückstellungen für Personalguthaben haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1,4 Millionen erhöht. Die Kapo plant ihren Personalaufwand auf Basis des Sollbestands. Durch eine Pauschalkürzung im Planungsprozess 2023 für den Personalbereich wurde das Budget um CHF 10,0 Millionen reduziert. Aus diesem Grund fällt die Abweichung zum Budget tiefer aus.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand wurde das Budget um rund CHF 6,0 Millionen überschritten. Hauptgrund für diese Überschreitung ist die im Budgetprozess im Jahr 2023 vorgenommene Pauschalkürzung in der Sachgruppe von CHF 8,9 Millionen. Um den operativen Betrieb sicherstellen zu können, konnte die Kürzungsvorgabe nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Im Bereich der Abschreibungen auf Sachanlagen wurde das Budget um CHF 1,7 Millionen überschritten. Verschiedene Investitionen wurden zu einem früheren Zeitpunkt aktiviert als geplant, was sich im höheren Abschreibungsaufwand zeigt.

Der betriebliche Ertrag schliesst CHF 3,6 Millionen besser ab als budgetiert. Im Ertragsbereich beeinflussen verschiedene positive wie negative Geschäftsfälle das Ergebnis. Der Bussenertrag liegt auch im abgelaufenen Jahr unter dem budgetierten Wert (CHF 1,1 Mio.). Demgegenüber liegen die Entschädigungen von Gemeinden (CHF 1,9 Mio.) und seitens Bund (CHF 0,7 Mio.) über dem budgetierten Wert. Höhere Einnahmen aus Gebühren und Rückerstattungen Dritter (CHF 1,5 Mio.) sowie internen Verrechnungen (CHF 0,6 Mio.) beeinflussen das Ergebnis des betrieblichen Ertrags positiv.

Die budgetierten Mittel der Investitionsrechnung wurden ausgabenseitig trotz Kürzung des Sachplanungsüberhangs um CHF 0,2 Millionen unterschritten. Weiterhin sind Lieferverzögerungen auf den Weltmärkten hauptsächlich im Fahrzeugbereich spürbar.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lag die Zahl der bewilligten Kundgebungen im Kanton Bern rund 20 Prozent tiefer als im Vorjahr, die Zahl der unbewilligten Kundgebungen nahm um rund 15 Prozent zu. Die Anzahl aller Kundgebungen reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um knapp 10 Prozent.

Ein Grossteil der Kundgebungen wurde zu politischen Themen wie der sogenannten eritreischen Diaspora, der Problematik von Menschenrechtsverletzungen im Iran oder dem Krieg in Gaza durchgeführt. Im Berichtsjahr mussten drei Ereignisse mit besonders umfassenden polizeilichen Sicherheitsmassnahmen begleitet werden: Ein offizieller Staatsbesuch sowie die Besuche des ukrainischen Präsidenten sowie des Premierministers von China.

Bei den Sportveranstaltungen führten ein Champions-League Fussballspiel und der Fussball-Cupfinal zu einem besonders hohen Aufgebot an Einsatzkräften. Die beiden Fussballspiele, der genannte Staatsbesuch sowie der Besuch des chinesischen Premierministers verursachten Einsätze von rund 25 Prozent der im Jahr 2024 geleisteten polizeilichen Einsatzstunden. Weiter leisteten Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Kapo bei zwei IKAPOL-Einsätzen – WEF Davos und der Friedenskonferenz Bürgenstock – eine vierstellige Anzahl an Einsatztagen.

Jugendgewalt
Aufgrund des erheblichen Anstiegs von Gewaltstraftaten durch Jugendliche in den letzten Jahren setzt die Kapo weiterhin einen klaren Schwerpunkt bei der Verhinderung und Aufklärung von Jugendgewalt mit mehreren Massnahmen und in enger Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kapo sind sowohl in Uniform als auch mit zivilen Jugendpatrouillen an den Treffpunkten der Jugendlichen präsent, um problematische Entwicklungen früh zu erkennen und diesen rasch entgegenwirken zu können. Zudem wurden während des Berichtsjahres im ganzen Kanton Bern flächendeckend Präventionsmodule durchgeführt.

Urbane Mobilität
Die Veränderung des Mobilitätsverhaltens im Berufs- und Freizeitverkehr hin zu mehr Velo, E-Bike und weiteren E-Trendfahrzeugen hat auch in der Berichtsperiode angehalten. Im Rahmen des polizeilichen Schwerpunkts «Urbane Mobilität» führte die Kapo im Berichtsjahr kantonsweit präventive, repressive und begleitende Massnahmen durch. Nebst Sensibilisierungsmassnahmen durch Aktionen, Veranstaltungen und Messen wurden kantonsweit gezielte Verkehrskontrollen durchgeführt. Letztere konnten gemeinsam mit der Uniformpolizei der Regionen umgesetzt werden. Die im Berichtsjahr lancierten Präventionsmassnahmen, repressiven Kontrollen und begleitenden Kommunikationsmassnahmen werden im Jahr 2025 weitergeführt und durch neue Massnahmen ergänzt.

Frauen in der Kapo
Die Priorisierung von Frauenanliegen in der Kapo war eines der Jahresziele, das im Berichtsjahr besonders im Fokus gestanden ist. Ein Ziel war es dabei, mit umfassenden Massnahmen einen Beitrag zur Stärkung der Kapo als attraktive Arbeitgeberin zu leisten. Mittel- respektive langfristig geht es dabei um eine generelle Anhebung der Anzahl Frauen im Polizeikorps sowie um die Steigerung der Anzahl Frauen in Kaderfunktionen. Passend zu den Handlungsfeldern «Wertehaltung/Kultur», «New Work und Flexibilisierung der Arbeitsmodelle» sowie «Entwicklung Anteil Frauen im Korps sowie in Führungspositionen» wurde ein umfassender Massnahmenplan entwickelt. Dieser befindet sich in der schrittweisen Umsetzung.

Rekrutierung
Die Rekrutierung von auszubildenden Polizistinnen und Polizisten gestaltete sich wie in den Vorjahren herausfordernd. Mit den umgesetzten intensivierten Rekrutierungsmassnahmen und der persönlichen Ansprache der Zielgruppe konnten die Zielsetzungen im Bereich Polizeischulen (Deutsch und Französisch) sowie beim Lehrgang Botschaftsschutz im Berichtsjahr erreicht werden. Klar nicht erreicht wurde die Zielsetzung beim Verkehrsdienst. Erfreulich ist, dass die halbjährlich stattfindenden Informationstage «Einstieg Polizeiberufe» sowie die «Informationsveranstaltungen für Frauen» auch im Berichtsjahr rege besucht worden sind.

im Jahr 2024 liefen erstmals die Rekrutierungen für die neuen Lehrgänge «Berner Sport- und Teilzeit-Polizeischule» (BEstPol) sowie «Polizeiliche Fallbearbeiter/-innen» (Pol FB), die im September 2024 mittels Medienkonferenz öffentlich vorgestellt wurden. Die neuen Ausbildungen stossen bisher auf unterschiedlich grosses Interesse. Während für die Ausbildung «Pol FB» bereits eine sehr hohe Zahl an Bewerbungen verzeichnet werden kann, muss das Interesse am Lehrgang «BEstPol» bisher als eher bescheiden bewertet werden.

Organisationsüberprüfung
Im Jahr 2022 wurde das Projekt «Organisationsüberprüfung» gestartet, mit dem Ziel, die polizeieigenen Strukturen auf ihre Zukunftsorientiertheit und -tauglichkeit zu überprüfen. Im Rahmen von vier Teilprojekten sind im Berichtsjahr Arbeiten vertieft worden. So wurde der erwähnte neue Polizeiberuf «Pol FB» im Rahmen dieses Projekts erarbeitet. Die Projektarbeiten zur polizeilichen Grundversorgung sowie zu Schnittstellen- und Zusammenarbeitsprozessen innerhalb der Kapo werden im Jahr 2025 fortgesetzt.

Cyberkriminalität
Die Komplexität der Cyberkriminalität und die Anzahl der Delikte entwickeln sich auf allen Ebenen – kantonal, national und global – weiterhin sehr rasch weiter. Generell ist eine Zunahme von Cyberbedrohungen erkennbar. Es ist wichtig, dass sich die Gesellschaft dieser Risiken bewusst ist und überall die nötigen Rahmenbedingungen für einen verbesserten Schutz der Infrastrukturen vor Cyberbedrohungen geschaffen werden.

Die Kapo hat bereits im Jahr 2021 auf diese Herausforderungen reagiert und die organisatorischen Voraussetzungen für eine effizientere Bekämpfung der Cyberkriminalität im Rahmen der Korpsbestandesaufstockung (KBA) geschaffen. Mit dem Dezernat Digitale Kriminalität (Dez DigiKri) wurden die Cyberermittlungen wesentlich verstärkt, was sich stetig positiv auswirkt.

Neu besteht seit Februar 2024 die Möglichkeit, Anzeigen im Bereich der digitalisierten Kriminalität online über Suisse ePolice (SeP) einzureichen. Anzeigen, die über diese Plattform eingereicht werden, betreffen unter anderem Phänomene wie betrügerische Internetshops, Missbrauch einer fremden Identität oder falsche Immobilienanzeigen.

Die Spezialisten des Dez DigiKri sind als Zentralstelle dafür zuständig, mit ihrer Koordination und Abarbeitung der Delikte die Frontmitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entlasten. Sie können Fallzusammenhänge rasch erkennen und tragen dazu bei, die Aufklärungsquote bei Cyberermittlungen zu steigern. Zudem stehen die Spezialistinnen und Spezialisten dem gesamten Korps beratend und unterstützend zur Seite. Um das allgemeine Grund- und Fachwissen in dieser Thematik weiter zu verbessern, werden durch das Dez DigiKri gezielte Schulungen und Weiterbildungen für das gesamte Korps angeboten.

Die Kapo engagiert sich innerhalb der Schweizer Polizeikorps weiterhin intensiv im Netzwerk Ermittlungsunterstützung Digitale Kriminalitätsbekämpfung (NEDIK) und hat dabei seit dem 1. Januar 2021 die gesamtschweizerische Leitung und Koordination im Bereich der P2P-Ermittlungen («Peer-to-peer», Online-Tauschbörsen) inne. Die Kapo unterstützt ihrerseits die Polizei Zürich beim Aufbau der nationalen Präventionsseite cybercrimepolice.ch.

Workplace Kapo
Im Berichtsjahr wurde der Aufbau des neuen Workplace Kapo im Projekt «work@police» realisiert und das ISDS-Konzept durch die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) abgenommen. Windows 11 wurde bei den Arbeitsplätzen im Sommer 2024 ausgerollt. Das im November 2024 gestartete Ersetzen der Office-Palette mit der Version M365 (Rollout M365) wird Ende Januar 2025 fortgesetzt. Der Rollout von MS-Teams ist für das zweite Quartal 2025 vorgesehen. Anschliessend erfolgt die Koppelung der Telefonie der Kapo mit Teams.

CMI Webclient
Die Kapo beteiligt sich am Vorhaben zum Rollout des Webclients von CMI im Kanton Bern. Der Webclient wird derzeit auf der eigenen Testumgebung eingehend getestet. Ein Rollout in der produktiven Umgebung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Rialto
Im Berichtsjahr wurde der Betrieb von Rialto weiter optimiert. Die Initialisierungsphase der Migration auf die neue Systemumgebung SAP KTBE konnte erfolgreich durchgeführt werden. Auch bei der Staatsanwaltschaft konnten die Arbeiten weitergeführt werden. Gemäss Zeitplan wird die Inbetriebnahme der beiden Systeme (Polizei neu auf SAP KTBE, Staatsanwaltschaft erste Inbetriebnahme) im Verlauf des Jahres 2026 erfolgen. Diese Inbetriebnahme wird die Grundlage bilden für die Etablierung des Zusammenarbeitsprozesses (ZAP) zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kapo, voraussichtlich auf Anfang 2027.

Schulprävention
Der polizeiliche Präventionsunterricht wurde per Schuljahr 2024/2025 an allen Volksschulen im Kanton Bern flächendeckend ausgebaut. Im Rahmen des Verkehrs- und Velofahrunterrichts (Kindergarten bis 5. Klasse) und der Module zu kriminalpolizeilichen Themen wie Digitale Medien, Gewalt und Suchtmittel (6. bis zur 9. Klasse) erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Prävention der Kapo damit neu jährlich alle schulpflichtigen Kinder, sensibilisieren für mögliche Gefahren sowie rechtliche Rahmenbedingungen und zeigen Handlungsmöglichkeiten auf, um die Sicherheit zu erhöhen.
Im Rahmen des flächendeckenden Ausbaus erfolgte im Berichtsjahr zudem die Implementierung eines neuen Moduls für die 9. Klasse inklusive digitalem Lernspiel zu den Themen sexualisierte Gewalt, Mobbing und Hate Crime. Weiter wurde eine Evaluation des polizeilichen Präventionsunterrichts im Kanton Bern lanciert.

Erhöhung Personalbestand der Kapo (Korpsbestandsaufstockung [KBA])
Die KBA (1. Etappe: 170 Stellen, 2. Etappe: 190 Stellen) ist im Jahr 2022 gestartet und umfasst per Ende 2024 gesamthaft 93 Vollzeitstellen, die erfolgreich rekrutiert werden konnten. Die finanziellen Mittel für die Ausbildung und die spätere Stationierung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten sind in der Aufgaben- und Finanzplanung der kommenden Jahre berücksichtigt.

Attraktivität der Kapo als Arbeitgeberin – Pol FB und BestPol
Damit die Kapo die Attraktivität der Polizeiberufe steigern kann, wurden die zwei neuen Lehrgängen Berner Sport- und Teilzeitpolizeischule (BEstPol) und polizeiliche Fallbearbeiterinnen und Fallbearbeiter (Pol FB) entwickelt. Diese handlungskompetenzorientiert, flexibel und modular aufgebaut.

Im Oktober 2025 beginnt der Lehrgang BEstPol und einen Monat später, im November 2025, der Lehrgang Pol FB. Mit diesen Lehrgängen können neue Zielgruppen erreicht werden.

Chancen und Risiken

Avenir Berne romande (ABR)
Für das Projekt (ABR) hat die Kapo die erforderlichen Projektstrukturen geschaffen, um den Bezug der Provisorien in Tavannes und in Loveresse bis spätestens am 31. Dezember 2025 sicherzustellen. Das von der Kapo initiierte interne Projekt «Police Jura bernois 2026 (PJB26)» hat als zentrales Projektziel, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Gleichzeitig soll eine moderne und zeitgemässe Arbeitsumgebung geschaffen werden, welche die Arbeitgeberattraktivität hochhalten wird.

Aufgrund der baustatischen Mängel bei der Industrieliegenschaft Tavannes Machines kommt es zu erheblichen Verzögerungen. Aus diesen Gründen erarbeitete die Kapo eine Übergangslösung für die polizeilichen Büroräumlichkeiten. Auch die Auswirkungen des Entscheids, auf ein Justiz- und Polizeizentrum in Reconvilier zu verzichten, werden noch analysiert und die dadurch zu berücksichtigenden Bedürfnisse auf dem ordentlichen Weg beim zuständigen Amt für Gebäude und Grundstücke eingegeben.

Berner Polizeischule «Austritt Interkantonale Polizeischule Hitzkirch [IPH]»
Derzeit laufen, gemeinsam mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) des Kantons Bern, die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für die notwendige Infrastruktur einer Berner Polizeischule. Ein allfällig vorzeitiger Austrittszeitpunkt aus dem IPH-Konkordat ist derzeit noch nicht geklärt.

Die Kapo hat in Absprache mit der SID beim Schulratspräsidenten des IPH-Konkordats einen Vorgehensentscheid bis spätestens 31. Oktober 2025 eingefordert. Dabei wurde ein vorzeitiger Austritt empfohlen.

Ein vorzeitiger Austritt würde sowohl der IPH als auch der Kapo Handlungsspielräume eröffnen. So würde ein vorzeitiger Austritt der IPH ermöglichen, ihre längerfristige Strategie «IPH 2035+» verbindlich zu konkretisieren und gezielt Kapazitäten für die verbleibenden Kantone freizusetzen. Die Kapo erhielte die Möglichkeit, die eigene Berner Polizeischule bereits per 1. Januar 2030 in Betrieb zu nehmen und die angedachten Ausbildungsmodelle zügig voranzutreiben. Ohne einen verbindlichen Vorgehensentscheid wird der Kanton Bern jedoch bis Ende 2035 im IPH-Konkordat verbleiben.

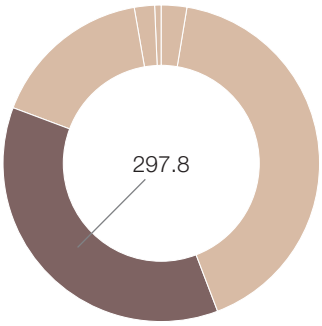
Polizeizentrum Bern (PZB)
Seit dem August 2024 gehen die Arbeiten auf dem Bauplatz gemäss Plan voran. Der Baugrubenaushub konnte abgeschlossen werden und die ersten Arbeiten an der Kanalisation sind im Gange. Im Februar 2025 wird der Baumeister seine Arbeit aufnehmen. Innerhalb der Kapo konnte die Verortung der Abteilungen im PZB erfolgreich abgeschlossen und die entsprechenden Verortungsdokumente und –pläne der Gesamtprojektleitung PZB übergeben werden.

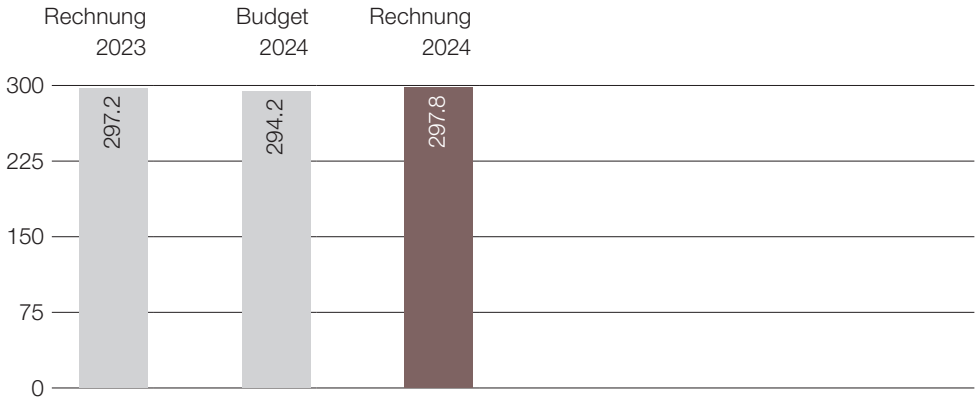
Die Beschaffungstypen und -methoden wurden soweit wie möglich definiert und eine entsprechende Planung liegt vor. Die finanziellen Mittel des Kreditanteils der SID wurden detailliert in einzelnen «Steckbriefen» dargestellt. Eine ausführliche Kostenübersicht ist erstellt und wird kontinuierlich mit den geplanten Beschaffungen abgestimmt. Um die bevorstehenden umfassenden Beschaffungsaufgaben sowie die anschliessenden Installationen und Inbetriebnahmen effektiv zu bewältigen, wurde innerhalb der Kapo eine Projektorganisation eingerichtet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Polizistinnen/Polizisten (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 949	1 963
Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner* auf 1 Polizistin/Polizist (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	540	542
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 477 649	3 497 912
Anteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) an der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchter Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung (in %)	54	55
Anzahl eingegangener Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) bei den Einsatzzentralen	244 162	202 743

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen,
- Sonderbewilligungen und nautische Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–49 140 118**	**–53 842 936**	**–51 402 897**	2 440 040	4.5 %
30 Personalaufwand	–37 397 273	–39 806 579	–38 514 663	1 291 916	3.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–10 179 334	–12 432 423	–11 191 490	1 240 933	10.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 233 912	–1 374 432	–1 380 741	–6 309	–0.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–329 600	–229 500	–316 003	–86 503	–37.7 %
Betrieblicher Ertrag	**344 951 284**	**346 576 500**	**347 880 484**	1 303 984	0.4 %
40 Fiskalertrag	283 301 687	285 630 000	285 672 453	42 453	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	61 479 020	60 851 500	62 011 807	1 160 307	1.9 %
43 Verschiedene Erträge	81 192	50 000	91 681	41 681	83.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	19 986	20 000	21 637	1 637	8.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
49 Interne Verrechnung	69 400	25 000	82 905	57 905	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**295 811 166**	**292 733 564**	**296 477 587**	3 744 023	1.3 %
34 Finanzaufwand	–39 595	–20 000	–21 897	–1 896	–9.5 %
44 Finanzertrag	1 525 823	1 510 000	1 495 672	–14 328	–0.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	**1 486 228**	**1 490 000**	**1 473 775**	–16 225	–1.1 %
Operatives Ergebnis	**297 297 394**	**294 223 563**	**297 951 362**	3 727 799	1.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–126 524	0	–121 964	–121 964	–
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**–126 524**	**0**	**–121 964**	–121 964	–
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**297 170 870**	**294 223 563**	**297 829 398**	3 605 832	1.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Zulassung Fahrzeuge	12 933 971	10 110 368	**9 636 297**	–474 071	–4.7 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 162 239	–148 879	**2 140 556**	2 289 435	> 100.0 %
Administrative Massnahmen	–1 436 734	–2 367 733	**–1 943 030**	424 703	17.9 %
Schifffahrt	–102 924	–210 598	**–44 302**	166 296	79.0 %
Kantonale Verkehrsabgaben	281 751 996	284 928 767	**285 695 889**	767 122	0.3 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	2 012 370	1 050 055	**1 578 244**	528 189	50.3 %
Parkplätze	71 193	34 691	**80 626**	45 936	> 100.0 %
Schiffsliegeplätze	778 759	826 892	**685 117**	–141 775	–17.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Produktgruppe inklusive fiskalische Erlöse ist um CHF 3,6 Millionen besser als budgetiert (Rechnung: CHF 297,8 Mio., Budget: 294,2 Mio.) und etwas besser als im Vorjahr (CHF 297,2 Mio.). Das gute Ergebnis setzt sich aus folgenden Abweichungen zusammen:

- Geringerer Personalaufwand (Rechnung: CHF 38,5 Mio., Budget: CHF 39,8 Mio.);
- Geringerer Sach- und übriger Betriebsaufwand (Rechnung: CHF 11,2 Mio., Budget: CHF 12,4 Mio.);
- Mehrerträge Entgelte (Rechnung: CHF 62,0 Mio., Budget: CHF 60,9 Mio.).

Die budgetierten Motorfahrzeugsteuern wurden mit CHF 282,8 Millionen genau erreicht (2023: CHF 280,4 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Erlöse aus Fahrzeugprüfungen fallen mit CHF 16,5 Millionen gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,0 Million tiefer aus (Budget: CHF 19,5 Mio.). Mit rund 228 000 Fahrzeugprüfungen (2023: 242 000) wurde das Ziel von jährlich 258 000 Fahrzeugprüfungen verfehlt. Dieses Ergebnis ist auf fehlende personelle Ressourcen zurückzuführen. Die personellen Abgänge der letzten Jahre konnten nicht vollumfänglich ersetzt werden. Neue Verkehrsexpertinnen und -experten haben ihre Tätigkeit während der Ausbildungsphase gekündet und verschiedene Langzeitausfälle haben die Situation zusätzlich beeinflusst. Um die aktuell zehn vakanten Verkehrsexpertinnen und -experten-Stellen besetzen zu können, wurden verschiedene Massnahmen getroffen. So werden zukünftig zusätzlicheTermine für den Ausbildungsstart angeboten.

Die Erlöse aus den Immatrikulationsgeschäften (ohne Mofa und E-Bikes) liegen ebenfalls unter den Erwartungen. Gemäss Auto Schweiz (Vereinigung offizieller Automobil-Importeure) wurden im Jahr 2024 weniger neue Fahrzeuge in Verkehr gesetzt. Im Kanton Bern wurden im Jahr 2023 rund 31 300 Fahrzeuge erstmals in Verkehr gesetzt. Im Jahr 2024 waren es nur noch 22 900 Fahrzeuge.

Der geplante Jahresumsatz aus E-Bikes- und Mofa-Immatrikulationen von CHF 1,5 Millionen wurde leicht übertroffen. Im Jahr 2024 waren total 62 390 E-Bikes und Mofas zugelassen (+4,6 % gegenüber dem Jahr 2023).

Die Einnahmen aus Theorie- und praktischen Führerprüfungen fielen mit CHF 3,4 Millionen (Budget: CHF 3,3 Mio.) nahezu gleich hoch aus wie im Vorjahr. Nachdem die Nachfrage im vergangenen Jahr leicht zurückgegangen ist, sind die Gebührenerlöse für Lernfahrausweise wieder etwas gestiegen. Dies wirkt sich auch auf die Führerprüfungen aus.

Die Erlöse für die Ausstellung von Führerausweisen betrugen CHF 4,7 Millionen (Jahr 2023: CHF 3,4 Mio.). Ursprünglich war vorgesehen, dass der Umtausch des alten blauen Papierführerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) im Jahr 2023 erfolgen muss. Die Frist wurde später durch das Bundsamt für Strassen (ASTRA) bis Oktober 2024 verlängert. Insgesamt wurden über 107 000 Führerausweise ausgestellt. Die jährliche Anzahl wird sich inskünftig wieder auf ungefähr 60 000 Führerausweise reduzieren.

Administrativmassnahmen werden bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften verhängt. Die Erlöse sind mit CHF 5,0 Millionen gegenüber dem Vorjahr (CHF 4,7 Mio.) leicht gestiegen.

Der Umsatz im Bereich «Zulassung zum Schiffsverkehr» betrug CHF 1,1 Millionen (2023: CHF 0,9 Mio.). Der höhere Umsatz ist vorwiegend auf die höhere Anzahl an Schiffsprüfungen zurückzuführen. Im Vorjahr war ein Langzeitausfall eines Schiffsexperten zu beklagen.

Die budgetierten Motorfahrzeugsteuern wurden mit CHF 282,8 Millionen genau erreicht und sind CHF 2,3 Millionen höher als im Vorjahr, obwohl der Fahrzeugbestand nur marginal zugenommen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Steuereinnahmen in Zukunft nicht im gleichen Ausmass zunehmen werden, da Elektrofahrzeuge deutlich günstiger besteuert werden. Die Anzahl der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge nimmt weiterhin zu – wenn auch auf etwas tieferem Niveau. Die Schiffssteuern belaufen sich auf CHF 2,9 Millionen. Da die Anzahl von Schiffsliegeplätzen beschränkt ist, bleibt die Anzahl der immatrikulierten Schiffe stabil.

Für den Bezug der eidgenössischen Verkehrsabgaben resultieren Erlöse von rund CHF 1,6 Millionen. Die Provisionen aus dem Verkauf der Autobahnvignetten sind mit CHF 603 000 immer noch beachtlich. Seit Dezember 2023 kann die Vignette elektronisch bezogen werden. Dafür erhält der Kanton Bern keine Provision mehr, da die E-Vignette direkt durch den Bund vertrieben wird. Bei der Budgetierung wurde davon ausgegangen, dass die Erlöse rapide abnehmen werden. Sobald die Klebevignette nicht mehr angeboten wird, werden die Erlöse vollständig wegfallen. Die Provisionen für die Erhebung der eidgenössischen Schwerverkehrsabgaben haben gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen. Sie werden in Zukunft jedoch abnehmen, da der Bund die Entschädigung anpassen wird.

Die Erlöse aus der Vermietung von Schiffsliegeplätzen belaufen sich auf knapp CHF 1,5 Millionen. Die Nachfrage nach Schiffsliegeplätzen ist ungebrochen hoch und übersteigt das Angebot an freien Plätzen.

Chancen und Risiken

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Fahrzeug- und Führerprüfungen hat das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) die Schaffung von 20 zusätzlichen Verkehrsexpertinnen- und Verkehrsexperten-Stellen beantragt. Der Grosse Rat bewilligte in der Wintersession 2024 zunächst drei Stellen. Damit das SVSA die gesetzlich vorgeschriebenen Intervalle bei Fahrzeugprüfungen einhalten kann, ist es darauf angewiesen, dass die eingereichten Stellenanträge ebenfalls bewilligt werden.

Der Bundesrat hat die Verordnung vom 13. Dezember 2024 über das automatisierte Fahren (VAF; SR 741.59) verabschiedet. Diese tritt am 1. März 2025 in Kraft. Neu können Fahrzeuge mit einem Autobahnpiloten eingesetzt werden, auf behördlich bewilligten Strecken dürfen vollständig autonome Fahrzeuge verkehren und das automatisierte Parken in speziell dafür ausgeschiedenen Bereichen wird ebenfalls ermöglicht. Das SVSA prüft mit anderen Ämtern des Kantons Bern, wie diese Fahrzeuge künftig zugelassen werden können. Dieses neue Geschäftsfeld wird für das SVSA in den nächsten Jahren aktuell werden.

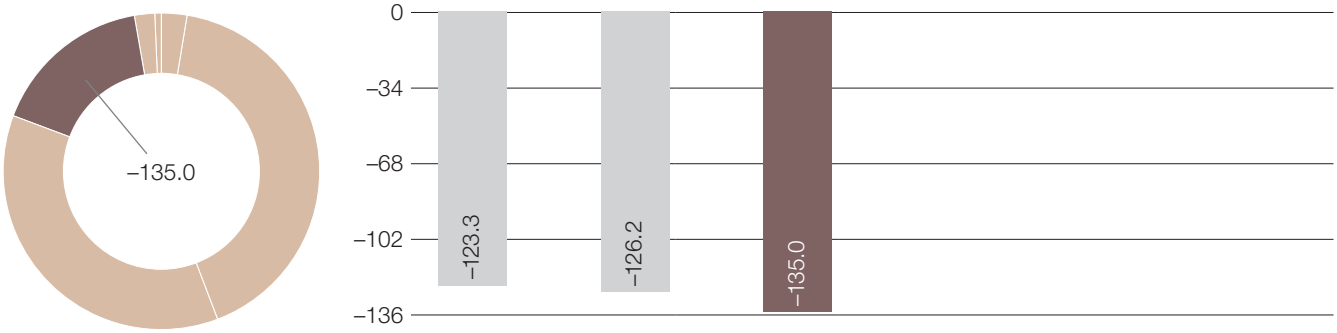
Das SVSA beabsichtigt im Aufgabenbereich der Administrativen Verkehrssicherheit die Ablösung der Papierdossiers durch eine elektronische Dossierführung. Damit soll auch der Geschäftsverkehr mit den Kundinnen und Kunden sowie Partnerinnen und Partnern möglichst elektronisch abgewickelt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsabläufe verbessert werden. Durch die elektronische Geschäftskontrolle soll sichergestellt werden, dass die Prozesse lückenlos und zeitgerecht durchgeführt werden.

Die Optimierungsphase und damit auch das Vorprojekt zur Standortverlegung und für den Neubau in Münchenbuchsee konnten Ende Oktober 2024 abgeschlossen werden. Anfang November 2024 wurde das Bauprojekt gestartet. Zur Unterstützung bei der Planung und Gestaltung der Büroräume wurde ein Partner für die Büroplanung ausgewählt. Der Bezug ist per Dezember 2030 geplant.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	845 476	846 033
Schiffsbestand	11 429	11 223
Anzahl ausgestellter Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	265 644	264 774
Anzahl ausgestellter Lernfahr- und Führerausweise	116 890	132 204
Anzahl durchgeführter Fahrzeugprüfungen	240 081	226 626
Anzahl durchgeführter Führerinnen-/Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	39 105	40 034
Anzahl verfügter Administrativmassnahmen	18 507	19 940
Anzahl telefonischer Anfragen	483 294	472 283

7.7.4 Justizvollzug



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RG 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z. B. fürsorgerische Unterbringung) und administrative Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) an Erwachsenen und Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–193 000 912**	**–194 277 562**	**–207 651 713**	–13 374 151	–6.9 %
30 Personalaufwand	–105 307 341	–109 053 593	–109 134 599	–81 006	–0.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 882 928	–67 542 430	–81 348 476	–13 806 046	–20.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 988 007	–2 264 536	–2 094 468	170 068	7.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–12 989 537	–14 442 500	–13 822 253	620 247	4.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 833 096	–974 500	–1 251 913	–277 413	–28.5 %
Betrieblicher Ertrag	**69 642 612**	**68 061 504**	**72 670 795**	4 609 291	6.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	51 363 277	51 701 209	53 190 333	1 489 125	2.9 %
43 Verschiedene Erträge	111 474	0	–9 686	–9 686	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	14 192 086	13 621 000	15 269 997	1 648 997	12.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	3 975 775	2 739 295	4 220 152	1 480 857	54.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–123 358 300**	**–126 216 058**	**–134 980 918**	–8 764 860	–6.9 %
34 Finanzaufwand	1 442	0	–4 355	–4 355	–
44 Finanzertrag	18 044	65 000	22 022	–42 978	–66.1 %
Ergebnis aus Finanzierung	**19 486**	**65 000**	**17 667**	–47 333	–72.8 %
Operatives Ergebnis	**–123 338 814**	**–126 151 058**	**–134 963 251**	–8 812 192	–7.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2023	2024	2024	CHF	%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–123 338 810**	**–126 151 056**	**–134 963 248**	–8 812 192	–7.0 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Haft	–36 964 161	–40 641 088	**–40 088 719**	552 370	1.4 %
Vollzug	–86 374 652	–85 559 970	**–94 874 532**	–9 314 562	–10.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Auf Stufe Globalbudget hat das AJV mit einem Saldo von rund CHF 135,0 Millionen abgeschlossen. Gegenüber dem Saldo des Budgets von CHF 126,2 Millionen bedeutet dies einen um CHF 8,8 Millionen schlechteren Abschluss als.

Aus den Personalkosten (CHF 109,1 Mio.) ergeben sich nur geringe Mehraufwände im Umfang von rund CHF 81 000, was vor dem Hintergrund des Personalbestands von rund 801,6 VZE ein sehr genaues Resultat darstellt. In der Bruttobetrachtung hingegen zeigen sich höhere Lohnaufwendungen für nicht im Budget enthaltene Anstellungsverhältnisse, die u.a. auf den Rückstau im Busseninkasso (BUI) zurückzuführen sind. für den Abbau der Pendenzen zeitweilig bis zusätzlichen neun VZE eingestellt. Solche Mehrkosten konnten fast vollständig durch Lohnrückerstattungen aus der Erwerbsersatzordnung EO (CHF 0,8 Mio.) und dem nicht vollständig ausgeschöpften Budget für Aus- und Weiterbildung des Personals (CHF 0,5 Mio.) kompensiert werden.

Die Aufwendungen des Sach- und übrigen Betriebsaufwands wurden für das Jahr 2024 mit einem Budgetwert von CHF 67,5 Millionen veranschlagt und wiesen Ende des Jahres einen Saldo von CHF 81,3 Millionen auf. Dies entspricht einer negativen Abweichung von CHF 13,8 Millionen und ist zur Hauptsache auf das Geschäft der Bewährungs- und Vollzugsdienste zurückzuführen, das Mehraufwendungen im Umfang von CHF 13,0 Millionen aufweist. Diese Mehrkosten entstanden zur Hauptsache aufgrund der ansteigenden Fallzahlen im externen Straf- und Massnahmenvollzug (CHF 10,0 Mio.), wobei sich insbesondere die Einweisungen in Einrichtungen, die auf forensisch-psychiatrische Behandlungen spezialisiert sind, bereits bei geringen Fallzahlenschwankungen finanziell stark auswirken. Die Erbringung von forensisch-psychiatrischen Leistungen für eingewiesene Personen in den Justizvollzugsanstalten Witzwil, Thorberg und Hindelbank, in den Regionalgefängnissen sowie im ambulanten Bereich der Bewährungs- und Vollzugsdienste erfolgt auf der Grundlage eines neuen Vertrages durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), nachdem dieses Angebot durch den vorgängigen Leistungserbringer aus Wirtschaftlichkeitsgründen im Jahr 2021 gekündigt worden war. Eine entsprechende Erhöhung auf die erwarteten jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 5,0 Millionen ist erst ab dem Geschäftsjahr 2025 vollumfänglich im Budget eingestellt und führt dementsprechend im Jahr 2024 noch zu Mehrkosten von rund CHF 3,0 Millionen gegenüber dem Budget. Ein weiterer nennenswerter Effekt (rund CHF 0,8 Mio.) ist der Mehrverbrauch von Lebensmitteln aufgrund der hohen Auslastung in den Gefängnissen, die bis zu einem Drittel über der Normalbelegung (100 %) lag. Die nicht im Budget berücksichtigten Vollzugstage sind insbesondere auf den Rückstau aus dem BUI zurückzuführen. Dieser entstand mit der Einführung eines ERP-Systems im Kanton Bern. Aufgrund systembedingter Probleme musste der Inkassoprozess für mehrere Monate aussetzen, was dazu führte, dass Ersatzfreiheitsstrafen als letzte Massnahme im Busseninkassoprozess nicht mehr angeordnet wurden.

Die Abschreibungen auf den getätigten Investitionen sind im Jahr 2024 tiefer ausgefallen (CHF 0,17 Mio.) als in der Budgetierung angenommen.

In der Jahresrechnung zeigen sich die Erträge um insgesamt CHF 4,6 Millionen positiver als budgetiert. Positiv sind die CHF 1,5 Millionen aus Entgelten, die in erster Linie aufgrund einer erfreulichen Entwicklung bei der verrechenbaren Aufnahme von aus anderen Kantonen eingewiesenen Personen entstanden. Aus Leistungsverrechnungen innerhalb der kantonalen Verwaltung ergaben sich weitere Verbesserungen gegenüber dem Budget von CHF 1,5 Millionen aufgrund der ausländerrechtlichen Administrativhaft sowie Verrechnungen an die Jugendanwaltschaft. Auf der Aufwandseite der internen Leistungsverrechnungen wurden im Vergleich zum Planwert Mehraufwände im Umfang von CHF 0,3 Millionen verzeichnet.

Leistungsverrechnungen zwischen den Gemeinwesen werden in den Sachgruppen der «Transfererträge» sowie der «Transferaufwände» gezeigt. Es zeigt sich in diesen beiden Sachgruppen ein saldoneutraler Effekt von CHF 0,3 Millionen aufgrund des Lastenausgleichs, der eine hälftige Verrechnung von Vollzugskosten an die GSI unter der in Art. 57 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1) genannten Kriterien zum Zweck hat. Nicht budgetierte Transfererträge aus dem Modellversuch Untersuchungshaft (MVUH) haben ebenfalls mit CHF 0,4 Millionen zur Abweichung in der Sachgruppe der «Transfererträge» beigetragen. Ausserdem konnten mehr Leistungen der Bewachungsstation am Inselspital (BEWA) von CHF 0,2 Millionen an andere Kantone und den Bund verrechnet werden. Aus Beiträgen des Bundes konnten zudem weitere CHF 0,1 Millionen mit Bezug zur Landwirtschaft verzeichnet werden. Die Transferaufwände zeigen zusätzlich um CHF 0,4 Millionen geringere Kantonsbeiträge.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den Kredit in Höhe von CHF 12,0 Millionen für den Gesamtleistungswettbewerb des Neubaus in Witzwil sowie die Projektierung der landwirtschaftlichen Ersatzbauten in Höhe von CHF 1,5 Millionen mit 140 zu fünf Stimmen Ja bewilligt. Der Gesamtleistungswettbewerb soll per 30. Juni 2025 ausgeschrieben und voraussichtlich per 27. November 2027 abgeschlossen werden. Das Teilprojekt ist trotz Verschiebung in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) um ein Jahr auf Kurs. Das nötige Betriebskonzept des Nutzers liegt dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in bewilligter Fassung vor. Aktuell werden seitens Nutzer die funktionalen Detailkonzepte für die Bereiche Eingewiesenenwesen, Gastronomie, Facility Services, Netzwerk, Logistik, Sicherheit, Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär (HLKS), Elektro und Aussenraum erarbeitet. Es hat sich gezeigt, dass für die Definition der nutzerspezifischen Anforderungen zwingend fachliche Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Die Projektbegleitung und -organisation konnte im Jahr 2024 auf Seiten AJV definiert und etabliert werden.

Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura, soll die Administrativhaft ab dem Jahr 2026 am Standort der JVA Witzwil untergebracht werden. Die zugehörige Machbarkeitsstudie ist abgeschlossen, das Bauprojekt freigegeben und die Bauarbeiten haben im Herbst 2024 begonnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bauarbeiten bis Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sind und die Betriebsaufnahme wie geplant am 1. Januar 2026 erfolgen kann.

Mit der Erarbeitung der Nachfrageanalyse für das Massnahmenzentrum St. Johannsen wurde der zukünftige Bedarf an offenen Massnahmenvollzugsplätzen im Kanton Bern eruiert. Die gewonnenen Erkenntnisse zur Anzahl Plätze in den offen geführten Abteilungen sowie der geschlossenen Beobachtungs- und Triageabteilung werden nun in einem nächsten Schritt in ein Raum- und Betriebskonzept überführt und bilden die Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Unter der Leitung des AGG wurden am Standort von einem interdisziplinären Team Zustandsanalysen und Machbarkeitsstudien durchgeführt. Darauffolgend wurde eine konkrete Massnahmenplanung erarbeitet. Für die weitere Planung ist der Nachweis der strategischen Grundausrichtung (Betrieb und Synergiestudie) zur künftigen Nutzung der Landwirtschaftsimmobilien durch das AJV zu erbringen. Der heutige Landwirtschaftsbetrieb wird dafür analog der in der JVA Witzwil durchgeführten Arbeiten überprüft und konsequent auf den Bedarf im Justizvollzug ausgerichtet. Im Fokus stehen dabei die Arbeitsplätze für die Eingewiesenen. Die betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse werden im zu erstellenden Betriebskonzept festgehalten. Kernelement bleibt das Drei-Säulenmodell mit Psycho- und Soziotherapie sowie Arbeitsagogik.

Die vom AJV zu Beginn des Jahres 2024 abgeschlossene Bedarfsplanung sowie die funktionalen Detailkonzepte für die JVA Hindelbank bilden die Grundlage für den im Jahr 2025 zu beantragenden Studienauftrag. Parallel dazu wurden Gespräche mit den zwei Deutschschweizer Konkordaten betreffend die Notwendigkeit einer einzigen Vollzugseinrichtung für Frauen geführt. Die beiden Konkordate haben darauf gestützt die Vereinbarung über die Einweisung von Frauen aus dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat erneuert. Hiermit wurde auf Ebene der konkordatlichen Bedarfsplanung die Anzahl Plätze bestätigt. Im Zentrum der Vorbereitungsarbeiten standen im vergangenen Jahr die Auseinandersetzung mit der historischen Bausubstanz (Schloss) und einer bestmöglichen Eingliederung der geplanten Ersatzneubauten in den bauhistorischen Kontext. Hierzu fanden verschiedene Workshops mit der kantonalen Denkmalpflege statt. Die darin gewonnenen Erkenntnisse werden als Grundlage in die Aufgabenstellung für die Planerteams einfliessen. Der Sicherheitsperimeter ist zwingend zu verstärken. Die Vorbereitungen für den Studienauftrag starten nach der Kreditbewilligung durch den Grossen Rat die in der Frühlingssession 2025 vorgesehen ist. Parallel dazu läuft die Vorbereitungsplanung zur neuen Überbauungsordnung und Arealarrondierung.

Die Ersatzneubauten und der Neubau in Witzwil stehen in direktem Zusammenhang. Mit dem Rückbau kann nicht erst nach Bezug der Ersatzneubauten begonnen werden. Die Terminplanung für beide Projekte wurde aufeinander abgestimmt und ist auf Kurs. Der Grosse Rat hat den Planungskredit am 7. Juni 2024 genehmigt. Die jeweiligen Machbarkeitsstudien «Milchvieh- und Kälberunterstand» sowie «Aussenwohngruppe» wie auch das überarbeitete Betriebskonzept wurden fertiggestellt. In einem nächsten Schritt wird die Ausschreibung für ein Generalplanerteam erfolgen und anschliessend kann mit dem Vorprojekt gestartet werden.

Die JVA Thorberg wird gemäss kommuniziertem Entscheid des Regierungsrates unabhängig vom geplanten Neubau bei der JVA Witzwil über das Jahr 2032 hinaus weiterbetrieben. Auf Grundlage der strategischen Planung wird ein künftiges Betriebskonzept «Thorberg 2032+» erarbeitet und mit den anderen Projekten im AJV abgeglichen. Gleichzeitig wird der bestehende dringende Sanierungsbedarf (insbesondere im Haus A sowie beim Perimeterschutz) aufgezeigt. Der aktuelle Zustand dieser beiden Bereiche birgt ein beträchtliches Risiko für den zuverlässigen und sicheren Betrieb der JVA in den nächsten Jahren. Der Sicherheitsperimeter ist den heutigen Anforderungen entsprechend zwingend zu ergänzen und zu sanieren. Der künftige Jahresunterhalt in der JVA Thorberg wird bereits auf die zukünftige Nutzung ausgerichtet. Dabei steht primär die Erhaltung bzw. Erhöhung der Sicherheit im Vordergrund.

Die Überprüfung des Landwirtschafsbetriebes der JVA Witzwil wurde im Herbst 2023 abgeschlossen. Gegenüber dem Budget 2024 hat diese keine Veränderung zur Folge. Mit einer solchen ist frühstens ab dem Budget 2025 zu rechnen – wobei keine Ertragsminderung zu erwarten ist. Die Aufwände beim Einkauf von Saatgut werden marginal sinken.

Im Rahmen der nun eingeleiteten Neuausrichtung des Betriebes werden 275 Hektaren Landwirtschaftsland in Witzwil und 110 Hektaren Alp am Chasseral zur Neuverpachtung frei. Dabei wird ein Teil dieses Landes (rund 100 ha) für einen Landabtausch infolge eines Bauprojektes im Raum Bern vorgängig ausgeschieden. Für die Pachtlandvergabe ist das AGG zuständig. Die Landabgabe erfolgt in den kommenden Jahren schrittweise. Die Arbeitsplätze für die Eingewiesenen bleiben erhalten. Mit der Reduktion des Tierbestandes wird bereits im Jahr 2025 gestartet. Flankierende Massnahmen für provisorische Stallungen im Lindenhof werden parallel umgesetzt. Für das Jahr 2026 ist mit Ertragseinbussen im Umfang von einem Sechstel der bisherigen Erträge zu rechnen. Gleichzeitig werden sich auch die Aufwände um diesen Prozentsatz reduzieren.

Die verzögerte Übermittlung der Umwandlungsbegehren im Busseninkasso hat zu einem Vollzugsstau in den Regionalgefängnissen des Kantons Bern geführt. Mit der Inbetriebnahme der automatisierten Schnittstelle im Mahn- und Betreibungswesen zum Jahresende 2023 wurden im Jahr 2024 nun überdurchschnittlich viele Begehren an die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) übermittelt. Die BVD haben unverzüglich die notwendigen Vollzugshandlungen eingeleitet und die Personen zum Vollzug aufgeboten. Dies hat zu Belegungssituationen in den Regionalgefängnissen von bis

zu 130,0 Prozent geführt. Zur Bewältigung dieser Situation musste zusätzliches Personal sowie Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Kosten hierfür haben sich im Jahr 2024 auf CHF 1,2 Millionen belaufen.

Das Jahr 2024 stellt das erste vollständige Betriebsjahr im Rahmen des neuen Dienstleistungsvertrages mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) dar. Die Dienstleistungen sind gut angelaufen und müssen nun stabilisiert werden. Die Kosten und Erlöse (Rückerstattungen Krankenkassen) entwickelten sich gemäss den Annahmen, die dem Vertrag zugrunde liegen. Wie bereits im Vorjahr kommuniziert, konnten die anfallenden Kosten erst für das Rechnungsjahr 2025 vollständig im Budget aufgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass für die psychiatrisch-psychologische Grundversorgung im AJV auch im Berichtsjahr 2024 ein Nachkredit erforderlich war. Parallel zur angelaufenen Grundversorgung haben sich die UPD und die Universität Bern intensiv mit der Besetzung des Lehrstuhls für Forensik und dem Aufbau der Universitätsklinik für Forensik befasst. Das AJV war bei diesen Arbeiten eng eingebunden und konnte die Anforderungen des Justizvollzugs entsprechend einbringen.

Die Anzahl ausserkantonaler Platzierungen in Kliniken steigt. Grund dafür ist, dass bei den psychisch kranker Straftäterinnen und Straftätern besonders die Anzahl Personen, die in einer Klinik eine Massnahme nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) vollziehen müssen, zunimmt (z.B. aufgrund vermehrt festzustellender schizophrenieformer Erkrankungen, die ein klinisches Behandlungssetting unabdingbar machen). Der Eigenbedarf des Kantons Bern an forensisch-psychiatrischen Klinikplätzen für den Vollzug von stationären strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 59 StGB wurde zuletzt im Jahr 2017 wissenschaftlich analysiert. Damals wurde der Bedarf mit 30 Plätzen beziffert worden. Der tatsächliche Bedarf entsprach dieser Einschätzung bis zum Jahr 2022 (26 in Kliniken eingewiesene Personen). Im Jahr 2023 waren allerdings bereits 45 Personen in eine Klinik eingewiesen. Im Jahr 2024 waren es 53 Personen. Dazu kamen – analog zu den Vorjahren – rund zehn Personen, die in einem Gefängnis auf eine Ersteinweisung oder Rückverlegung warteten. Weil in diesem Umfang kantonale Angebote fehlen, müssen die BVD die Einweisungen in ausserkantonale forensisch-psychiatrische Kliniken vornehmen, mit denen teilweise rechtliche Vereinbarungen (15 Plätze) bestehen. Der Kanton Bern bzw. die BVD versuchen demnach ihrer gesetzlichen Einweisungspflicht so gut wie möglich in ausserkantonalen Kliniken nachzukommen.

Die ausserkantonalen Kliniken sind privatisiert und die Zusammenarbeit nicht konkordatlich geregelt bzw. geplant. Die Einwirkungsmöglichkeiten seitens Kanton Bern ausserhalb der Kantonsgrenzen sind sehr beschränkt. Mit der Schaffung von Klinikplätzen für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 StGB im Raum Bern könnten die verwendeten finanziellen Mittel im Kanton Bern verbleiben.

Ein gemeinsamer Modellversuch der Kantone Zürich und Bern soll zur Verbesserung der Bedingungen in der Untersuchungshaft beitragen. Der laufende Versuch dauert noch bis ins Jahr 2027. Im Jahr 2024 wurden im Modellversuch verschiedene organisatorische Anpassungen vorgenommen bzw. wurde die Versuchsanlage angepasst. Neu wird die soziale Arbeit auch im Modellversuch von den BVD verantwortet. Damit wird sichergestellt, dass nebst der bisherigen sozialen Arbeit in den Regionalgefängnissen auch das Case Management durch die BVD verantwortet wird. Im Rahmen der neuen Organisationszuteilung wurde zudem beschlossen, dass eine AJV-interne Begleitgruppe aus Mitgliedern der BVD und des Geschäftsfeldes Haft eingerichtet wird, die wichtige Überlegungen und Erkenntnisse aus dem laufenden Modellversuch aufgreift und entscheidet, wie die Arbeiten nach Ende des Modellversuchs weitergeführt werden können. Da die wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Projektbericht des Modellversuchs frühestens Ende des Jahres 2027 vorliegen, erscheint es aus organisatorischen und ökonomischen Überlegungen sinnvoll, wenn bereits während des laufenden Modellversuchs wichtige Erkenntnisse aufgenommen werden können. Der Modellversuch wurde auch im Jahr 2024 finanziell vom Bundesamt für Justiz (BJ) unterstützt.

Am 25. Juni 2024 fand im Ausbildungsgefängnis Meilen ZH die gemeinsame Medienkonferenz der zuständigen Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr und des Berner Regierungsrats Philippe Müller zum Modellversuch statt.

Chancen und Risiken

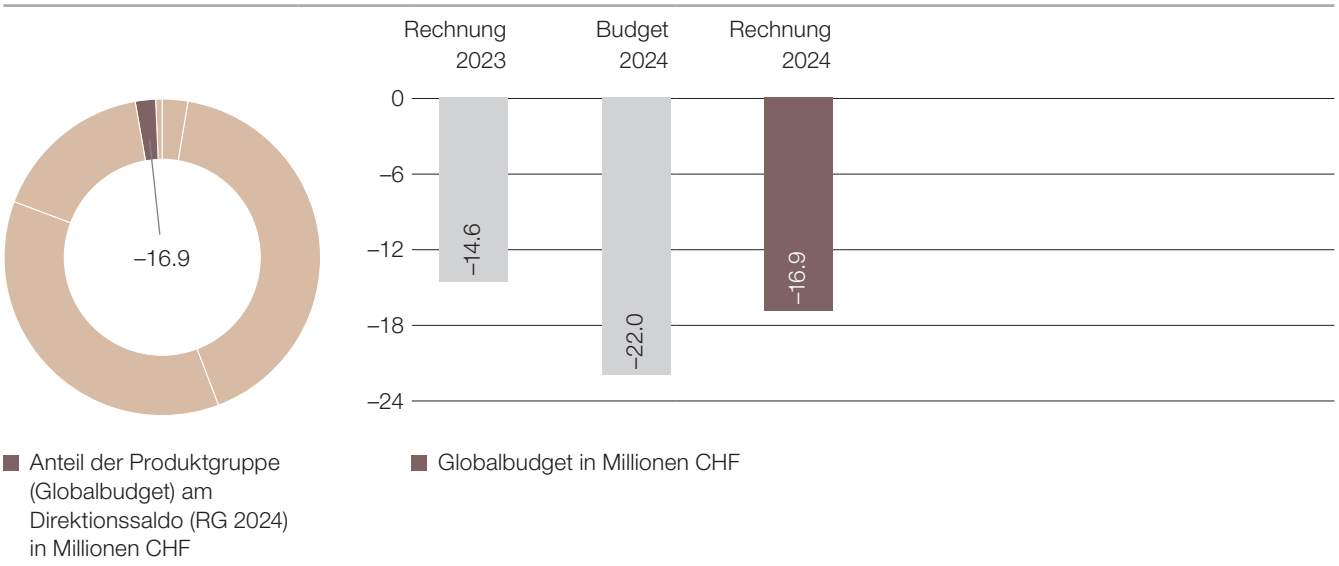
Das AJV sieht sich in den letzten Jahren mit einem starken Zuwachs an Urteilen konfrontiert, insbesondere auch im Bereich Massnahmenvollzug. Die Kosten im Bereich der Grundversorgung für die forensische Psychiatrie bleiben in den nächsten Jahren voraussichtlich konstant und sind im Budget und Aufgaben-/Finanzplan ab dem Jahr 2025 vollständig eingestellt. Bei der Unterbringung von psychisch erkrankten Straftäterinnen und Straftätern in spezialisierten (forensisch-psychiatrischen) Kliniken im Rahmen des Massnahmenvollzugs dürfte sich – bei Vergleich der Zahlen der Jahre 2023/2024 – der Trend der erhöhten Nachfrage weiter fortsetzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vollzugsbehörden in der Unterbringung von verurteilten Straftätern nicht frei sind. Immer häufiger werden im Rahmen der Gerichtsurteile auf Basis der erstellten forensischen Gutachten auch Empfehlungen für das geeignete Setting der Unterbringung ausgesprochen. Es zeigt sich deutlich, dass der Kanton Bern hier zu wenig eigene Angebote zur Verfügung stellen kann. Dieser Umstand führt häufig zu teuren, ausserkantonalen Einweisungen.

In Zahlen ausgedrückt hat der Bedarf an stationären Massnahmenvollzugsplätzen auch im Jahr 2024 zugenommen. Dieser stieg seit dem Jahr 2022 von 100 Personen auf 124 Personen im Jahr 2024. Dieser schweizweit zu beobachtende Trend führt zu überdurchschnittlich vielen ausserkantonalen Platzierungen sowie Einweisungen in Kliniken. Die BVD haben hinsichtlich dieser Entwicklung keine Steuerungsmöglichkeiten, da die Platzierungen gesetzlich vorgesehen sind. Dieses Wachstum konnte nicht konsequent in der Finanzplanung abgebildet werden. Bereits im Jahr 2023 mussten aufgrund von gerichtlich vorgegebenen Platzierungen sowie einem allgemeinen Mengenwachstum Mehrkosten von rund CHF 4,7 Millionen verzeichnet werden. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2024 weiter fort. Der Mehraufwand betrug im abgeschlossenen Finanzjahr rund CHF 7,1 Millionen. Kann dieses Wachstum nicht konsequent in der Finanzplanung des AJV aufgenommen werden, drohen auch in Zukunft massive Kostenüberschreitungen gegenüber dem Budget. Dies führt zwangsläufig zu einem Nachkredit in derselben Höhe wie jener in den vergangenen Jahren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	335 310	353 978
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	9 403	10 173
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring)	959	965
Auslastung der Regionalgefängnisse und Anstalten (inkl. Electronic Monitoring) (in %)	96	100
Anzahl genehmigungs- und meldepflichte Fälle mit Vorlagepflicht an die Fachkommission	205	211
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen und Anstalten	0	1

7.7.5 Bevölkerungsdienste



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Vollzug der Wegweisungen rechtskräftig abgewiesener Asylsuchender und Ausländerinnen und Ausländer. Gewährung der Nothilfe abgewiesener Asylsuchender bis zur Ausreise aus der Schweiz.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft und deren Umwandlung in eine Ehe, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Hinterlegungsort Vorsorgeauftrag sowie Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Berichtigung von Zivilstandsregistern. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Gesuchen über die Namensänderung und im Bereich des Bürgerrechts (Einbürgerung, Entlassung aus dem Bürgerrecht).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte). Erfassen von biometrischen Daten für Reisedokumente des Staatssekretariats für Migration.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–52 688 870**	**–55 583 253**	**–56 838 973**	–1 255 720	–2.3 %
30 Personalaufwand	–26 705 354	–28 184 838	–27 392 748	792 091	2.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–5 135 037	–7 352 117	–5 266 301	2 085 816	28.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–329 150	–341 933	–301 867	40 065	11.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–17 815 615	–17 391 513	–20 270 767	–2 879 254	–16.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 626	0	–350	–350	–
39 Interne Verrechnungen	–2 702 087	–2 312 852	–3 606 939	–1 294 087	–56.0 %
Betrieblicher Ertrag	**38 167 751**	**33 662 600**	**39 946 365**	6 283 765	18.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	20 836 108	18 732 669	21 042 117	2 309 448	12.3 %
43 Verschiedene Erträge	234 419	0	50 013	50 013	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	17 094 955	14 929 931	18 851 184	3 921 253	26.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 626	0	350	350	–
49 Interne Verrechnung	642	0	2 701	2 701	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 521 119**	**–21 920 653**	**–16 892 607**	5 028 045	22.9 %
34 Finanzaufwand	–33 229	–40 000	–50 771	–10 771	–26.9 %
44 Finanzertrag	270	0	–270	–270	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–32 959**	**–40 000**	**–51 041**	–11 041	–27.6 %
Operatives Ergebnis	**–14 554 077**	**–21 960 653**	**–16 943 649**	5 017 004	22.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 554 077**	**–21 960 653**	**–16 943 649**	5 017 004	22.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Nothilfe und Wegweisungsvollzug	–6 192 226	–9 550 825	**–7 813 642**	1 737 183	18.2 %
Ausländer- und Integrationsgesetz	–5 880 190	–7 389 588	**–6 307 336**	1 082 252	14.6 %
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	–6 287 656	–7 446 409	**–5 931 334**	1 515 075	20.3 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	444 463	65 788	**76 587**	10 799	16.4 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	3 361 531	2 360 382	**3 032 076**	671 695	28.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» schliesst im Jahr 2024 mit einer Saldoverbesserung von CHF 5,0 Millionen ab.

Die um CHF 0,8 Millionen unter dem budgetierten Betrag ausfallenden Personalkosten lassen sich insbesondere durch Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Stellen und Einsparungen bei den Aus- und Weiterbildungskosten begründen.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand ergibt sich die Unterschreitung des Budgets um CHF 2,1 Millionen vorwiegend aufgrund vom Projektverzögerungen in der Informatik sowie einer restriktiveren Vergabe von Aufträgen im Bereich der Dienstleistungen Dritter und externer Gutachten/Honorare.

Die Transferaufwände sind um CHF 2,9 Millionen höher als budgetiert ausgefallen. Dieser Umstand ist grösstenteils auf höhere Unterbringungs- und Gesundheitskosten infolge einer höheren Anzahl an Zuweisungen von nothilfebeziehenden Personen zurückzuführen. Zudem führte eine höhere Nachfrage nach Schweizer Reisepapieren zu höheren Produktionskosten im Umfang von CHF 0,9 Millionen.

Alle Abteilungen trugen zu höheren Gebühreneinnahmen von insgesamt CHF 2,3 Millionen bei. Diese ergeben sich vorwiegend aus einem Mehrerlös von CHF 1,4 Millionen infolge einer höheren Anzahl an Gesuchen und Entscheiden im Bereich Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.0). Im Bereich Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige führte die erhöhte Nachfrage zu Mehrerträgen in Höhe von CHF 0,8 Millionen.

Der Transferertrag fällt um CHF 3,9 Millionen höher aus als budgetiert. Diese Abweichung ist grösstenteils auf die Erhöhung der durch den Bund gewährten Nothilfepauschale sowie die höhere Anzahl an Zuweisungen von nothilfebeziehenden Personen zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche leicht ab. Nichtsdestotrotz nahm das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) die Entwicklungen in der Ukraine und im Nahen Osten zum Anlass, seine Kapazitäten in den Rückkehrzentren (RZB) Gampelen und Enggistein gezielt auszubauen. Dies wird es dem Kanton zukünftig ermöglichen, auch im Fall eines jederzeit möglichen Zuweisungsanstiegs zeitnah Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Per Jahresende 2024 betrieb der Kanton Bern sechs RZB mit einer Gesamtkapazität von 634 Unterbringungsplätzen. Davon werden drei RZB ausschliesslich für die Unterbringung von Familien und Frauen genutzt, um deren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Wie bereits im Vorjahr bestanden mit der weiterhin ausgesetzten oder begrenzten Rückübernahme von Dublin-Fällen durch Italien und Kroatien auch im Jahr 2024 massgebliche Einschränkungen im Wegweisungsvollzug. Infolgedessen musste das ABEV das unterirdische RZB in Bern-Brünnen weiterbetreiben entgegen der ursprünglichen Annahme einer nur kurzfristigen Nutzung. Alterna-

tive Standorte für die Unterbringung von alleinstehenden Männern mit

Wegweisungsentscheid konnten trotz grosser Bemühungen des ABEV im Jahr 2024 nicht realisiert werden. Bei der Standortevaluation stand aufgrund zeitlicher Dringlichkeit die Suche nach einer Anschlusslösung für das bis Mitte 2025 befristete RZB Bellelay im Vordergrund. Mit der kantonseigenen Liegenschaft am Unteren Quai in Biel konnte eine mögliche Option für eine Langzeitnutzung gefunden werden, der Abschluss der baurechtlichen Prüfung durch die Stadt Biel stand per Jahresende 2024 noch aus. Bei einem positiven Bescheid wäre die Unterkunft gemäss Planung ab Spätsommer 2025 bezugsbereit.

Abgestützt auf die in den Vorjahren erarbeiteten Leitplanken im Bereich digitale Transformation wurden in den Fachabteilungen des ABEV weitere Optimierungen auf dem Weg zu einer barrierefreien, ortsunabhängigen und unbürokratischen Dienstleistungserbringung umgesetzt – etwa hinsichtlich einer direkteren Kommunikation mit den Gemeinden, der Möglichkeit des Self-Checkouts in den Ausweiszentren oder der Entwicklung einer neuen Fachapplikation im Zivilstandsbereich.

Der Zuschlag für die neue Fachapplikation PendenZA 2.0 der Zivilstandsämter ging Ende Februar 2024 an die Firma Proactive Solutions SA in Sion. Die Software ist bereits in mehreren Zivilstandsämtern in der Westschweiz im Einsatz. Der Online-Kundenschalter wird ausgeweitet und neu sollen Kundinnen und Kunden Termine auch online reservieren können, zum Beispiel für Trauungen oder Kindesanerkennungen. Die Einführung ist im Laufe des Jahres 2025 geplant.

Chancen und Risiken

Als Konsequenz der beschriebenen Einschränkungen im Wegweisungsvollzug verharrte der Bestand der dem ABEV zugewiesenen Personen mit Wegweisungsentscheid im Jahresmittel 2024 auf durchschnittlich sehr hohem Niveau. Aufgrund des per Jahresbeginn 2025 beobachteten Auslastungsanstiegs und der für den Bereich typischen Volatilität muss auch für die Folgejahre von weiterhin beträchtlichen Zuweisungszahlen und einer robust hohen Auslastung der kantonalen RZB ausgegangen werden.

Wie in den Vorjahren nahm der Aufwand des ABEV im Zusammenhang mit der Administration und Ausstellung von Ausweisdokumenten für ukrainische Schutzbedürftige ab. Im Ausländerbereich blieb die Auslastung im Zusammenhang mit der Prüfung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für ausländische Bürgerinnen und Bürger hoch. Das vermehrte Auftreten von gefälschten ausländischen Ausweisdokumenten stellt eine bereichsübergreifende Herausforderung von praktischer, medialer und politischer Relevanz dar. Das ABEV hat eine Arbeitsgruppe etabliert, um Prozessoptimierungen zur Erkennung von Fälschungen zu evaluieren und umzusetzen.

Das Vorsprachevolumen für Schweizer Reisedokumente nahm im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht ab, stellt aber dennoch den zweithöchsten Wert seit Einführung des neuen Antragsverfahrens im Jahr 2010 dar. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 210 646 Pässe und Identitätskarten ausgestellt. Dies sind 2027 weniger als im Vorjahr. Zudem erfasste der Pass- und Identitätskartendienst die biometrischen Daten von 41 569 Ausländerinnen und Ausländern für die Ausstellung der Aufenthaltstitel und 3323 für die Ausstellung von Reisedokumenten des SEM. Gerade die Anträge für Schweizer Reisedokumenten sind innerhalb des Jahres grossen Schwankungen ausgesetzt. Die Hochsaison dauert vom Frühling bis vor die Herbstferien. Das monatliche Antragsvolumen in Spitzenmonaten kann mehr als das Zweifache von Monaten der Tiefsaison ausmachen. Waren die Spitzentage von Terminreservationen vor einigen Jahren insbesondere vor den Sommerferien zu verzeichnen, haben sich diese nun in den frühen Frühling verschoben. Ob dies einem veränderten Reiseverhalten oder dem Bewusstsein einer frühzeitigen Bestellung geschuldet ist, kann nicht beurteilt werden. In jedem Fall stellt die bedarfsgerechte Einsatzplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine grosse Herausforderung dar, welcher mit stetiger Beobachtung der Antragsentwicklung und mit flexiblen Einsätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnet wird.

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat im Berichtsjahr 10 242 Todesfälle beurkundet. Diese Anzahl liegt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Im Gegenzug waren die Geburten gegenüber den Vorjahren rückläufig. Mit 9778 Geburten wurden erst zum zweiten Mal seit dem Jahr 2013 weniger als 10 000 Geburten beurkundet. Somit sind im Berichtsjahr im Kanton Bern 464 Menschen mehr gestorben als geboren. Insgesamt gaben sich im Jahr 2024 3950 Brautpaare das Ja-Wort, davon 85 gleichgeschlechtliche Paare. Der Durchschnitt der letzten 15 Jahre liegt bei 4338 Trauungen. 6,8 Prozent der Trauungen wurden an einem Samstag durchgeführt (Auslastung 89,0 %) und über ein Viertel aller Trauungen in einem externen Lokal. Die Anzahl nach Entscheid eines bernischen Gerichts beurkundeten Eheauflösungen betrug 1748. 670 Personen haben ihren Vor- oder Familiennamen durch einen Verwaltungsentscheid und 75 Personen ihren Geschlechtseintrag mittels Erklärung im Zivilstandsamt ändern lassen. Im Berichtsjahr wurden 2589 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Dies sind 475 mehr als im Vorjahr. Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr 3805 Beurkundungen im Geschäftsfall Bürgerrecht (ordentliche und erleichterte Einbürgerungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht, Verlust von Gesetzes wegen usw.).

tive Standorte für die Unterbringung von alleinstehenden Männern mit

Wegweisungsentscheid konnten trotz grosser Bemühungen des ABEV im Jahr 2024 nicht realisiert werden. Bei der Standortevaluation stand aufgrund zeitlicher Dringlichkeit die Suche nach einer Anschlusslösung für das bis Mitte 2025 befristete RZB Bellelay im Vordergrund. Mit der kantonseigenen Liegenschaft am Unteren Quai in Biel konnte eine mögliche Option für eine Langzeitnutzung gefunden werden, der Abschluss der baurechtlichen Prüfung durch die Stadt Biel stand per Jahresende noch aus. Bei einem positiven Bescheid wäre die Unterkunft gemäss Planung ab Spätsommer 2025 bezugsbereit.

Abgestützt auf die in den Vorjahren erarbeiteten Leitplanken im Bereich digitale Transformation wurden in den Fachabteilungen des ABEV weitere Optimierungen auf dem Weg hin zu einer barrierefreien, ortsunabhängigen und unbürokratischen Dienstleistungserbringung umgesetzt – etwa hinsichtlich einer direkteren Kommunikation mit den Gemeinden, der Möglichkeit des Self-Checkouts in den Ausweiszentren oder der Entwicklung einer neuen Fachapplikation im Zivilstandsbereich.

Der Zuschlag für die neue Fachapplikation PendenZA 2.0 der Zivilstandsämter ging Ende Februar 2024 an die Firma Proactive Solutions SA in Sion. Die Software ist bereits in mehreren Zivilstandsämtern in der Westschweiz im Einsatz. Der Online-Kundenschalter wird ausgeweitet und neu sollen Kunden auch Termine online reservieren können, zum Beispiel für Trauungen oder Kindesanerkennungen. Die Einführung ist im Laufe des Jahres 2025 geplant.

Chancen und Risiken

Als Konsequenz der beschriebenen Einschränkungen im Wegweisungsvollzug verharrte der Bestand der dem ABEV zugewiesenen Personen mit Wegweisungsentscheid im Jahresmittel 2024 auf durchschnittlich sehr hohem Niveau. Aufgrund des per Jahresbeginn 2025 beobachteten Auslastungsanstiegs und der für den Bereich typischen Volatilität muss auch für die Folgejahre von weiterhin beträchtlichen Zuweisungszahlen und einer robust hohen Auslastung der kantonalen RZB ausgegangen werden.

Wie in den Vorjahren nahm der Aufwand des ABEV im Zusammenhang mit der Administration und Ausstellung von Ausweisdokumenten für ukrainische Schutzbedürftige ab. Im Ausländerbereich blieb die Auslastung im Zusammenhang mit der Prüfung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für ausländische Bürgerinnen und Bürger hoch. Das vermehrte Auftreten von gefälschten ausländischen Ausweisdokumenten stellt eine bereichsübergreifende Herausforderung von praktischer, medialer und politischer Relevanz dar. Das ABEV hat eine Arbeitsgruppe etabliert, um Prozessoptimierungen zu evaluieren und umzusetzen.

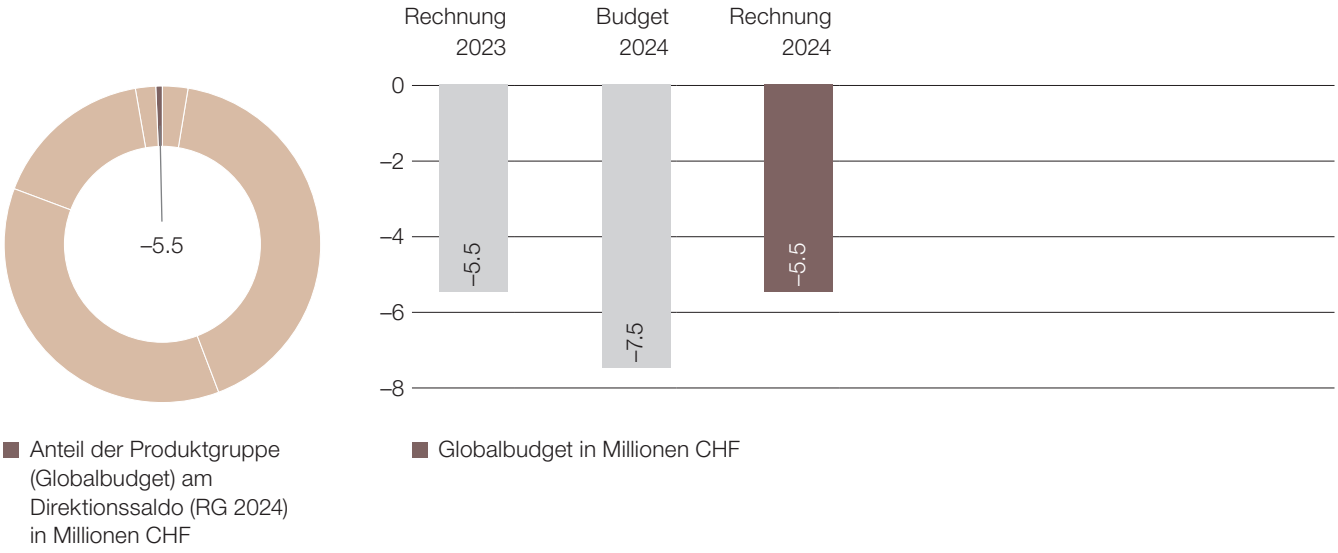
Das Vorsprachevolumen für Schweizer Reisedokumente nahm im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht ab, stellt aber dennoch den zweithöchsten Wert seit Einführung des neuen Antragsverfahrens im Jahr 2010 dar. Insgesamt wurden im Jahr 2024 210 646 Pässe und Identitätskarten ausgestellt. Dies sind 2027 weniger als im Vorjahr. Zudem erfasste der Pass- und Identitätskartendienst die biometrischen Daten von 41 569 Ausländerinnen und Ausländern für die Ausstellung der Aufenthaltstitel und 3323 für die Ausstellung von Reisedokumenten des Staatssekretariats für Migration. Gerade die Schweizer Reisedokumenten sind innerhalb des Jahres grossen Schwankungen ausgesetzt. Die Hochsaison dauert vom Frühling bis vor die Herbstferien. Das monatliche Antragsvolumen in Spitzenmonaten kann mehr als das Zweifache von Monaten der Tiefsaison ausmachen. Waren die Spitzentage von Terminreservationen vor einigen Jahren insbesondere vor den Sommerferien zu verzeichnen, haben sich diese nun in den frühen Frühling verschoben. Ob dies einem veränderten Reiseverhalten oder dem Bewusstsein einer frühzeitigen Bestellung geschuldet ist, kann nicht beurteilt werden. In jedem Fall stellt die bedarfsgerechte Einsatzplanung der Mitarbeitenden eine grosse Herausforderung dar, welcher mit stetiger Beobachtung der Antragsentwicklung und mit flexiblen Einsätzen der Mitarbeitenden begegnet wird.

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hat im Berichtsjahr 10 242 Todesfälle beurkundet. Diese Anzahl liegt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Im Gegenzug waren die Geburten gegenüber den Vorjahren rückläufig. Mit 9778 Geburten wurden erst zweimal seit dem Jahr 2013 weniger als 10 000 Geburten beurkundet. Somit sind im Jahr 2024 im Kanton Bern 464 Menschen mehr gestorben als geboren. Insgesamt gaben sich im Jahr 2024 3950 Brautpaare das Ja-Wort, davon 85 gleichgeschlechtliche Paare. Der Durchschnitt der letzten 15 Jahre liegt bei 4338 Trauungen. 6,8 Prozent der Trauungen wurden an einem Samstag durchgeführt (Auslastung 89 %) und über ein Viertel aller Trauungen in einem externen Lokal. Die Anzahl nach Entscheid eines bernischen Gerichts beurkundeten Eheauflösungen betrug 1748. 670 Personen haben ihren Vor- oder Familiennamen durch einen Verwaltungsentscheid und 75 Personen ihren Geschlechtseintrag mittels Erklärung im Zivilstandsamt ändern lassen. Im Berichtsjahr wurden 2589 ausländische Personen ordentlich eingebürgert, dies sind 475 mehr als im Vorjahr. Insgesamt erfolgten im Jahr 2024 3805 Beurkundungen im Geschäftsfall Bürgerrecht (ordentliche und erleichterte Einbürgerungen, Entlassungen aus dem Bürgerrecht, Verlust von Gesetzes wegen usw.).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Nothilfe beziehender Personen per 31.12.	567	583
Anzahl neu zugewiesener Nothilfe beziehender Personen nach Entscheid SEM	1 282	1 448
Ordentlich eingebürgerte Personen	2 114	2 589
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 048 000	3 583 000
Anzahl ausgestellter Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	260 316	257 698
Anteil Terminreservationen per Internet für die Beantragung von Pass- und Identitätskarten (in %)	77	78

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialistinnen/Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden (BEH) und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen. Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Militärdienstpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung der Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Militäranlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der SID und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–27 817 507**	**–26 488 869**	**–24 730 594**	1 758 275	6.6 %
30 Personalaufwand	–13 052 883	–14 335 531	–13 283 862	1 051 668	7.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 276 354	–5 253 331	–4 428 368	824 963	15.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–109 109	–115 566	–120 697	–5 131	–4.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 787 178	–3 000 000	–1 258 499	1 741 501	58.1 %
36 Transferaufwand	–4 964 086	–2 158 114	–3 867 671	–1 709 557	–79.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 249 255	–1 375 000	–1 246 904	128 096	9.3 %
39 Interne Verrechnungen	–378 642	–251 327	–524 593	–273 266	< –100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Ertrag	**18 914 350**	**18 776 051**	**15 587 920**	–3 188 131	–17.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	8 363 096	10 301 051	6 272 948	–4 028 103	–39.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	6 654	6 654	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	4 745 941	2 090 000	3 514 141	1 424 141	68.1 %
46 Transferertrag	4 351 973	4 832 500	4 378 933	–453 567	–9.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 249 255	1 375 000	1 246 904	–128 096	–9.3 %
49 Interne Verrechnung	204 085	177 500	168 341	–9 159	–5.2 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–8 903 157**	**–7 712 818**	**–9 142 674**	–1 429 856	–18.5 %
34 Finanzaufwand	8	0	333	333	–
44 Finanzertrag	3 409 406	200 000	3 641 936	3 441 936	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**3 409 414**	**200 000**	**3 642 269**	3 442 269	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–5 493 743**	**–7 512 818**	**–5 500 405**	2 012 413	26.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–5 493 743**	**–7 512 818**	**–5 500 405**	2 012 413	26.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Bevölkerungsschutz	–5 953 528	–7 578 006	**–6 309 579**	1 268 427	16.7 %
Sport	–2 625 921	–2 963 774	**–2 767 884**	195 890	6.6 %
Militär	1 013 080	1 472 951	**1 211 028**	–261 923	–17.8 %
Infrastruktur	2 072 627	1 556 011	**2 366 030**	810 019	52.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Erfolgsrechnung der Produktgruppe «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» hat das Geschäftsjahr mit einem Saldo von knapp CHF –5,5 Millionen abgeschlossen und blieb damit rund CHF 2,0 Millionen unter dem geplanten Budgetwert. Den gesamten Aufwänden von CHF 24,7 Millionen standen Erträge von CHF 19,2 Millionen gegenüber.

Die Abweichungen von der ursprünglichen Planung lassen sich auf folgende Hauptfaktoren zurückführen:

Die Personalkosten blieben rund CHF 1,0 Millionen unter dem budgetierten Wert. Dies ist insbesondere auf Einsparungen durch Rotationsgewinne sowie auf die nicht sofortige Wiederbesetzung vakanter Stellen zurückzuführen. Ins Gewicht fielen dabei insbesondere die Zentralisierung des Fachbereichs Finanzen auf Stufe SID sowie personelle Veränderungen im Fachbereich Wehrpflichtersatz in der zweiten Jahreshälfte. Aufgrund neuer Aufgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) wird in Zukunft mit einer Ausschöpfung der budgetierten personellen Ressourcen gerechnet.

Der Budgetrahmen für Sach- und übrige Betriebsaufwände wurde um rund CHF 0,8 Millionen unterschritten. Hauptgrund hierfür ist, dass Ausgaben für Dienstleistungen Dritter sowie für den Betrieb und die Weiterentwicklung von ICT-Fachapplikationen geringer ausfielen, als ursprünglich erwartet. Dies aufgrund des restriktiven Budgetvollzugs und wegen Verzögerungen in einzelnen Projekten. Zusätzlich zu den reduzierten Aufwendungen konnte in der Summe gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von CHF 0,2 Millionen erzielt werden.

Im Rahmen der geplanten Vorhaben wichtige Projekte umgesetzt und relevante Kennzahlen in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Sport und Militär erhoben, wie nachstehend dargestellt.

Im Auftrag des Regierungsrates wurde das Projekt zur Optimierung des gesamtkantonalen Business Continuity Managements (BCM) weitergeführt und im November 2024 abgeschlossen. Für die von den DIR und der STA identifizierten vitalen Leistungen der kantonalen Verwaltung wurden Business Impact Analysen durchgeführt, Business Continuity Strategien entwickelt und Business Continuity Pläne erarbeitet. Mit dem Business Continuity Management soll die Verwaltung so vorbereitet werden, dass sie die unmittelbar notwendigen, vitalen Leistungen auch in Krisen und Notlagen weiterführen oder schnellstmöglich wieder zur Verfügung stellen kann. Mit dem Projektabschluss ging das Business Continuity Management in den Betrieb über. Die DIR/STA sind für dessen Umsetzung verantwort-

lich und werden dabei durch eine zentrale Koordinationsstelle im BSM unterstützt.

Das System von Notfalltreffpunkten in den Gemeinden wurde schrittweise weiter ausgebaut. Unabhängig vom Thema einer möglichen Strommangellage sollen die Notfalltreffpunkte sollen den Kontakt zwischen der Bevölkerung und den Behörden bei Katastrophen und in Notlagen sicherstellen.

Die periodische Schutzraumkontrolle wurde, der mehrjährigen Planung folgend, in weiteren Gemeinden durchgeführt.

Die Mitglieder des Care Teams Kanton Bern leisteten im Jahr 2024 bei 409 Ereignissen 639 Einsätze, was eine leichte Abnahme gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Die Strategie «Sport Kanton Bern» wurde fortgesetzt. Die mit den vorhandenen Budgetmitteln umsetzbaren Massnahmen werden realisiert, insbesondere wurde die Koordination und Absprache zwischen den involvierten Stellen intensiv weitergeführt. Die Arbeiten zum Aufbau einer kantonalen Sportanlagendatenbank und zur Erstellung von regionalen Richtplanungen für Sportanlagen wurden aufgenommen und sind bereits weit fortgeschritten. Am 4. November 2024 fand die jährliche, feierliche Ehrung der Berner Medaillengewinnerinnen und -gewinner im Rahmen der «Sports Awards» statt, dieses Mal im Kongresshaus Biel.

Im Bereich der Militärverwaltung führte das BSM 126 Orientierungstage durch, an denen 4311 Stellungspflichtige teilnahmen. Gegenüber dem Vorjahr blieben diese Zahlen praktisch konstant. Es wurden 1444 Dienstverschiebungsgesuche sowie 26 398 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen verarbeitet. Insgesamt mussten 1883 Personen gebüsst werden, die im Jahr 2024 ihrer Schiesspflicht nicht nachgekommen waren. 1855 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 42 108 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 7763 Mahnungen und Betreibungsandrohungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf knapp CHF 18,0 Millionen, wovon 80,0 Prozent an den Bund abgeliefert wurden.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2024 insgesamt 214 233 Belegungstage verzeichnet werden, somit eine leichte Zunahme zum Vorjahr.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte für die Zukunft legt das BSM unverändert in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und dabei insbesondere der Zivilschutz-Ausbildung im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die längerfristigen Auswirkungen der weiteren Entwicklungsschritte der Armee auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können nicht abschliessend abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich. Ebenfalls noch unklar sind die Auswirkungen des laufend abnehmenden Bestandes an Schutzdienstleistenden sowie einer allfälligen Anpassung des Dienstpflichtsystems auf Bundesebene und einer Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Frauen auf die Tätigkeiten des BSM.

Mit der Verabschiedung des neuen Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes beschloss (KBSG) der Grosse Rat am 11. September 2024, dass im Kanton Bern künftig Sicherheitsveranstaltungen durchgeführt werden sollen, deren Besuch für 23-jährige Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer obligatorisch sein soll. Diese neue Aufgabe führt zu bisher nicht budgetierten Mehrausgaben, die bei der Erstellung des Budgets 2026 erstmals berücksichtigt werden. Das ebenfalls am 11. September 2024 vom Grossen Rat beschlossene neue Kantonale Zivilschutzgesetz (KZG) sieht die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton vor. Die dafür erforderlichen Mehrausgaben werden über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ausgeglichen. Diese Auswirkungen wurden in der bisherigen Budgetierung ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Die Auswirkungen der veränderten Sicherheitslage sowie der möglichen Zunahme von natur- und zivilisationsbedingten Ereignissen auf die Tätigkeiten des BSM können nicht mit verlässlicher Sicherheit prognostiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	26 499	26 398
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	42 099	42 108
Anzahl angemeldeter Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 228	10 323
Anzahl tätiger J+S-Leiterinnen/-Leiter	21 495	24 963
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilter Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	7 504	7 190
Zivilschutz: Anzahl geleisteter Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	45 116	45 926
Belegungstage Waffenplatz Bern (die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	194 237	214 233

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–8 533 119**	**–5 090 000**	**–4 785 816**	304 184	6.0 %
Ertrag	**8 533 119**	**5 090 000**	**4 785 816**	–304 184	–6.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	–13 176	–13 176	–
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–3 787 178	–3 000 000	–1 258 499	1 741 501	58.1 %
36 Transferaufwand	–4 655 941	–2 000 000	–3 424 141	–1 424 141	–71.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–90 000	–90 000	–90 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 787 178	3 000 000	1 271 675	–1 728 325	–57.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	4 745 941	2 090 000	3 514 141	1 424 141	68.1 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–75 613 168	–77 523 168	–74 654 405	2 868 763	3.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	–74 654 405	–78 433 168	–72 398 763	6 034 405	7.7 %
Vermögensveränderung	958 763	–910 000	**2 255 642**	3 165 642	>100.0 %

Kommentar

Das BZG legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung einrichten. Aus diesem Fonds werden Entnahmen für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen, für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds vorgenommen.

Im Jahr 2024 beliefen sich die Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds auf rund CHF 3,5 Millionen, die zur Aufrechterhaltung der Schutzrauminfrastruktur zugunsten der Bevölkerung und für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet wurden. Demgegenüber standen Erträge von knapp CHF 1,3 Millionen. Dabei handelt es sich um gesetzlich festgelegte Beiträge von Bauherrschaften, die von der Pflicht, einen eigenen Schutzraum zu bauen, befreit wurden.

Im Vergleich zum Budget fallen die Ausgaben des Fonds etwas höher und die Einnahmen geringer aus als erwartet. Solche Schwankungen sind jedoch üblich: Die Einnahmen stehen in direkter Abhängigkeit zur Bautätigkeit im Kanton und die Ausgaben werden durch die Anzahl der eingegangenen Entnahmegesuche beeinflusst. Die Fondsgelder können nur für vom Bund festgelegte Zwecke verwendet werden und kommen ausschliesslich der Schutzrauminfrastruktur und weiteren Zivilschutzmassnahmen zugute.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS	68 697 493	70 350 801	1 653 308	2.4 %
Rückerstattung Covid-Beitrag	0	58 670	58 670	100.0 %
Zins	65 720	84 995	19 275	29.3 %
Total Einnahmen	**68 763 213**	**70 494 466**	1 731 253	2.5 %
Ausgaben				
Kultur	1 836 760	2 082 741	245 981	13.4 %
Denkmalpflege und Heimatschutz	9 500 866	9 525 801	24 935	0.3 %
Natur und Umwelchtschutz	101 240	3 675 490	3 574 250	>100 %
Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe	3 745 310	3 325 940	–419 370	–11.2 %
Gesellschaft	2 907 435	2 907 915	480	0.0 %
Wiederkehrende Beiträge	3 284 770	6 486 401	3 201 631	97.5 %
Übrige gemeinnützige Vorhaben	0.0 %	3 440	3 440	100.0 %
Speisung Kulturförderungsfonds BKD	13 611 577	14 070 000	458 423	3.4 %
Speisung Sportfonds	13 700 000	17 580 000	3 880 000	28.3 %
Verwaltungskosten	526 189	650 597	124 408	23.6 %
Transfer LF BJ an KFF BJ (Art. 21a SStG)[1]	255 000	450 000	195 000	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2022	–84 773	0	84 773	100.0 %
Total Ausgaben	**49 384 374**	**60 758 325**	11 373 951	23.0 %
Total Einnahmen	68 763 213	70 494 466	1 731 253	2.5 %
Total Ausgaben	49 384 374	60 758 325	11 373 951	23.0 %
Einnahmenüberschuss	**19 378 840**	**9 736 141**	–9 642 699	–49.8 %
Bestandesnachweis	**31.12.2023**	**31.12.2024**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	132 992 460	152 371 299	19 378 840	14.6 %
Einnahmenüberschuss	19 378 840	9 736 141	–9 642 699	–49.8 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**152 371 299**	**162 107 440**	9 736 141	6.4 %
Bestand offene Verpflichtungen	–41 851 892	–59 883 430	–18 031 538	43.1 %
Nettobestand Lotteriefonds	**110 519 407**	**102 224 010**	–8 295 397	–7.5 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

1 Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras (SStG; BSG 102.1)

7.9.2 Sportfonds

Die Mittel aus dem Sportfonds werden für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, die Anschaffung von Sportmaterial, das Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports verwendet.

	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	13 700 000	17 580 000	3 880 000	28.3 %
Anteil an Liquidationserlös Sport-Toto-Gesellschaft	0	2 626 521	2 626 521	100.0 %
Zins	16 842	19 446	2 605	15.5 %
Total Einnahmen	**13 716 842**	**20 225 967**	6 509 126	47.5 %
Ausgaben				
Sportbauten und -anlagen	2 289 800	6 848 650	4 558 850	> 100.0 %
Grosse Unterhaltsgeräte	32 300	5 630	–26 670	100.0 %
Sportmaterial	1 346 770	1 697 100	350 330	26.0 %
Nachwuchs Breitensport	1 988 524	1 976 622	–11 902	–0.6 %
Nachwuchs Leistungssport	1 378 474	4 564 562	3 186 088	> 100.0 %
Kurswesen	196 800	199 280	2 480	1.3 %
Verbandsbeiträge	182 850	255 790	72 940	39.9 %
Europäische Sportwettkämpfe	60 090	141 570	81 480	> 100.0 %
Sportwettkämpfe	1 534 615	2 025 275	490 660	32.0 %
Sportliche Veranstaltungen im Breitensport	31 450	30 000	–1 450	–4.6 %
Besondere Projekte zur Förderung des Sports	0	14 710	14 710	100.0 %
Verwaltungskosten	520 137	572 107	51 970	10.0 %
Abgrenzung Projekte 2022	–290 656	0	290 656	100.0 %
Abgrenzung Projekte 2023	1 602 353	–1 602 353	–3 204 706	100.0 %
Total Ausgaben	**10 873 507**	**16 728 943**	5 855 436	53.9 %
Total Einnahmen	13 716 842	20 225 967	6 509 126	47.5 %
Total Ausgaben	10 873 507	16 728 943	5 855 436	53.9 %
Ausgabenüberschuss	**2 843 334**	**3 497 024**	653 690	–23.0 %
Bestandesnachweis	**31.12.2023**	**31.12.2024**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	32 890 993	35 734 328	2 843 334	8.6 %
Ausgabenüberschuss	2 843 334	3 497 024	653 690	–23.0 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**35 734 328**	**39 231 352**	3 497 024	9.8 %
Bestand offene Verpflichtungen	–20 092 781	–21 387 980	–1 295 199	6.4 %
Nettobestand Sportfonds	**15 641 547**	**17 843 372**	2 201 825	14.1 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.7	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–94.6	171.8
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	–302.3	1 620.2
Steuern und Dienstleistungen	–308.4	6 384.8
Personal	–37.8	4.6
Informatik und Organisation	–131.4	92.4

8.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.0	–4.8	–4.4	0.4	8.2 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	108.7	103.3	77.2	–26.1	–25.3 %
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	1 091.4	1 313.2	1 318.0	4.8	0.4 %
Steuern und Dienstleistungen	5 799.0	6 009.3	6 076.4	67.1	1.1 %
Personal	–21.1	–13.2	–33.2	–20.0	< –100.0 %
Informatik und Organisation	–37.5	–37.1	–39.0	–2.0	–5.3 %
Total	**6 936.5**	**7 370.7**	**7 394.9**	24.2	0.3 %

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Regierungsrat orientierte im März 2024 über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2023. Bei einem Aufwand von CHF 12 234,4 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 221,2 Millionen schloss die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 13,3 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 479,5 Millionen insgesamt um CHF 8,4 Millionen über dem Budget und konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag belief sich auf CHF 163,0 Millionen.

Im Berichtsjahr moderierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2025 sowie des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026–2028. Die Bericherstattung zum Budget 2025 und AFP 2026–2028 zuhanden des Grossen Rates wurde ergänzt mit den Erkenntnissen zur interkantonalen Benchmarkanalyse. Zudem wurden die Ergebnisse der sogenannten «Spielraumanalyse» präsentiert.

Parallel zur Erarbeitung von Budget und AFP fand unter Federführung der FIN in Zusammenarbeit mit der BVD eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs statt. Über die Priorisierung des Investitionsbedarfs unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht, der in der Wintersession 2024 beraten wurde.

Im September 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zur kantonalen Steuergesetzrevision 2027 zuhanden der Vernehmlassung. Kernstück dieser Revision ist die Umsetzung diverser Massnahmen aus der Steuerstrategie ab 2023 des Regierungsrates.

Mit dem Projekt «TaxMe 4.0» wird eine Modernisierung der bekannten und bewährten Steuererklärungslösung «TaxMe» angegangen. Damit sollen die Grundlagen für Effizienzsteigerungen bei den Veranlagungen unselbständig Erwerbender gelegt werden.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP-Projekt) wurde im Berichtsjahr die Etappe 2 des Projektes vorangetrieben. Diese fokussiert auf Effizienzoptimierungen in den Prozessabläufen «Finanzen» und «Personal» der kantonalen Verwaltung. Weiter wurden die verwaltungsweiten Beschaffungsprozesse analysiert, damit eine Beschaffungslösung aufgebaut und die Grundlagen für ein Beschaffungscontrolling geschaffen werden können. Parallel zur laufenden Etappe 2 wurde im Herbst 2024 die Initialisierungsphase der Etappe 3 gestartet. Die Etappe 3 soll auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der ersten beiden Etappen aufbauen und den Fokus auf die Vereinfachung und Vernetzung der Supportprozesse legen.

In der Herbstsession 2024 beriet der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des Gesetzesvom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1).

Die in der Personalstrategie 2024–2027 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig in Angriff genommen und bearbeitet.
In der Wintersession 2024 nahm der Grosse Rat das von der FIN erarbeitete Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) in erster Lesung einstimmig an. Mit dem Gesetz sollen die kantonalen Sicherheitsvorschriften den aktuellen Risiken und Standards angepasst werden.

Im Rahmen des Programms «work@BE» führten das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die kantonseigene Bedag Informatik AG den neuen ICT-Arbeitsplatz für die kantonalen Behörden auf der Basis der Cloud-Software «Microsoft 365» (KWP10) in der Verwaltung ein. Des Weiteren integrierte das KAIO das neue Behörden-Login der Schweiz, AGOV (www.agov.ch), in den kantonalen Login-Dienst BE-Login.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–856 748 012**	**–909 678 496**	**–902 367 988**	7 310 508	0.8 %
Ertrag	**7 793 240 050**	**8 280 394 679**	**8 297 313 190**	16 918 510	0.2 %
Saldo	**6 936 492 041**	**7 370 716 186**	**7 394 945 205**	24 229 019	0.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–151 757 532	–152 095 953	–173 771 357	–21 675 404	–14.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–229 773 145	–228 369 862	–238 463 014	–10 093 152	–4.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–9 560 830	–12 128 504	–10 183 098	1 945 406	16.0 %
34 Finanzaufwand	–53 524 071	–60 722 100	–53 468 529	7 253 571	11.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–356 938 492	–360 179 700	–367 669 177	–7 489 477	–2.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–55 193 939	–96 182 373	–58 812 810	37 369 564	38.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	5 566 628 667	5 629 200 000	5 831 146 565	201 946 565	3.6 %
41 Regalien und Konzessionen	107 258	100 000	106 473	6 473	6.5 %
42 Entgelte	56 654 175	46 297 880	55 205 961	8 908 082	19.2 %
43 Verschiedene Erträge	193 743	100 000	125 179	25 179	25.2 %
44 Finanzertrag	194 815 089	157 774 600	172 770 185	14 995 585	9.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	25 694	22 000	39 546	17 546	53.9 %
46 Transferertrag	1 850 366 164	2 095 021 800	2 098 785 728	3 763 928	0.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 037 532	193 694 577	23 216 187	–170 478 390	–88.0 %
49 Interne Verrechnung	104 411 728	158 183 823	115 917 366	–42 266 457	–26.7 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultiert im Jahr 2024 ein Ertragsüberschuss von CHF 7 394,9 Millionen. Das Budget wird damit um CHF 24,2 Millionen oder 0,3 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Budget als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 195,2 Millionen und auf Mehraufwendungen von CHF 30,1 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite fiel als Verbesserung die positive Entwicklung der Kantonssteuern ins Gewicht (CHF +201,9 Mio.), namentlich bei den natürlichen Personen (CHF +108,4 Mio.) und bei den juristischen Personen (CHF +80,2 Mio.). Über Budget lag auch der Finanzertrag (CHF +15,0 Mio.), wo höhere Dividenden aus den kantonalen Beteiligungen anfielen. Ein ausserordentlicher Ertrag resultierte durch eine weitere Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds, zwecks Finanzierung des zusätzlichen gesamtstaatlichen Investitionsbedarfs, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450,0 Millionen übersteigt. Mit CHF 23,2 Millionen lag die Entnahme um CHF 34,5 Millionen unter dem Budget.

Auf der Aufwandseite führte die jährliche erfolgswirksame Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen und für anwartschaftliche Treueprämien des Personals zu einer grossen Zunahme im Personalaufwand (CHF +21,8 Mio.). Zudem mussten höhere Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) gebildet werden (CHF +10,7 Mio.). Im etwas über Budget liegenden Transferaufwand wurden die Minderaufwendungen im innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich (CHF –9,9 Mio.) durch eine Wertberichtigung auf der Beteiligung an der Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Werthaltigkeitstests (CHF +12,9 Mio.) übertroffen.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–7 886 725**	**–10 576 769**	**–10 790 561**	–213 792	–2.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–7 886 725**	**–10 576 769**	**–10 790 561**	–213 792	–2.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–6 695	0	–18 198	–18 198	–
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–7 880 030	–10 576 769	–10 772 363	–195 594	–1.8 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN sind im Jahr 2024 Ausgaben von CHF 10,8 Millionen zu verzeichnen. Das Budget wird damit um CHF 0,2 Millionen überschritten. Während im ERP-Projekt im Berichtsjahr mit CHF 7,3 Millionen etwas mehr Aufwendungen aktiviert werden konnten als budgetiert (CHF +0,6 Mio.), lagen die Aktivierungen im Rahmen der Erneuerung der Steuerfachapplikationen mit CHF 3,5 Millionen etwas unter Budget (CHF –0,4 Mio.).

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

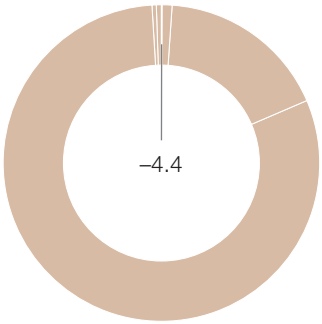
2020	2021	2022	2023	2024
999.0	999.5	1 004.3	1 031.9	1 042.7

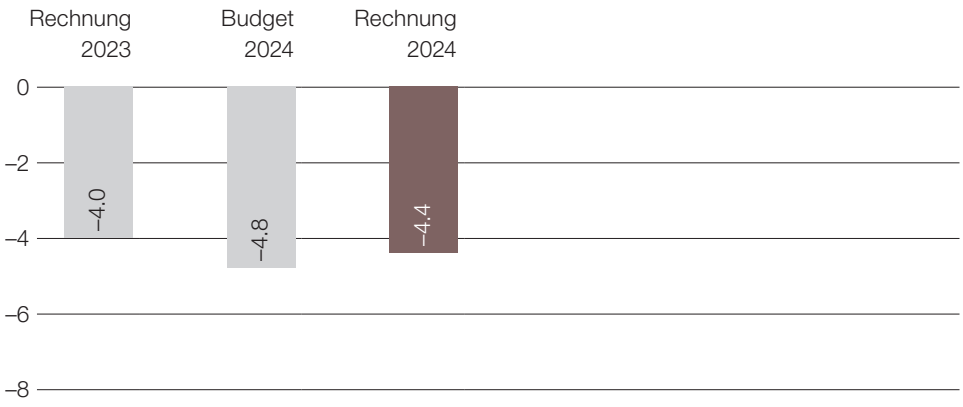
Kommentar

Der Personalbestand der FIN, ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), hat im Berichtsjahr zugenommen. Diese Entwicklung steht zur Hauptsache im Zusammenhang mit der Komplettierung der Betriebsorganisation des Customer Center of Expertise Kanton Bern (CCoE SAP KTBE) und mit der Abnahme von Vakanzen im Amt für Informatik und Organisation (KAIO).

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»:

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der DIR/STA im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung des Budgets sowie Aufgaben-/Finanzplans. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons Bern.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (FIN) (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–4 319 998**	**–5 046 742**	**–4 680 817**	365 925	7.3 %
30 Personalaufwand	–3 928 540	–4 210 404	–4 061 034	149 370	3.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–213 003	–610 000	–443 097	166 903	27.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–66 032	–90 000	–60 873	29 127	32.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–112 423	–136 338	–115 814	20 524	15.1 %
Betrieblicher Ertrag	**275 633**	**271 000**	**298 326**	27 326	10.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	107 258	100 000	106 473	6 473	6.5 %
42 Entgelte	166 308	170 000	189 625	19 625	11.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
46 Transferertrag	2 067	1 000	2 228	1 228	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–4 044 365**	**–4 775 742**	**–4 382 490**	393 251	8.2 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–4 044 365**	**–4 775 742**	**–4 382 490**	393 251	8.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–4 044 365**	**–4 775 742**	**–4 382 490**	393 251	8.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 044 365	–4 775 742	**–4 382 490**	393 251	8.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Budget um CHF 0,4 Millionen (8,2 %) besser ab. Das positive Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus tieferen Personal- (CHF 0,1 Mio.) und Sachkosten (CHF 0,2 Mio.), insbesondere aufgrund von tieferen Aufwendungen im Bereich «Dienstleistungen Dritter» im Zusammenhang mit Projekten in der FIN.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Mitberichte: Beurteilung von rund 490 Geschäften anderer Direktionen und der STA aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit;
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 190 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates;
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern: Beantwortung von rund 60 Anfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich;
- Steuerpolitik: Fortsetzung der Steuerpolitik / Umsetzung der Steuerstrategie für die Jahre 2023 ff.; Vorbereitung der Steuergesetzrevision 2027; Projekt neue amtliche Bewertung «NewAB»; Abschluss der Arbeiten zur allgemeinen Neubewertung 2020 («AN20»);
- Informatikbereich: Umsetzung der ICT-Strategie 2021–2025 und Erarbeitung der neuen «Strategie ICT & DV 2026–2030»; Umsetzung Cloud-Strategie (mit neuem Kantonalem ICT-Arbeitsplatz «KWP10»); Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSG) inkl. Verordnung (ICSV);
- Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2): Vorbereitung Revision 2025/26;
- Personalpolitik: Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften des Personalamtes (PA) (u.a. Prüfung von punktuellen Optimierungen im Gehaltssystem sowie von Vergünstigungen für das Kantonspersonal, Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV; BSG 153.011.1]);
- Rechtsdienst: Instruktion von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Ämter (38 Eingänge).

Finanzpolitik

- Führungsunterstützung und Beurteilung von Geschäften der Finanzverwaltung (FV) (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt und der Jahresrechnung);
- Leitung des Prozesses zur Erarbeitung des Budgets 2025 und des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028 auf Ebene des Gesamtstaates;
- Konzeption und Erarbeitung von Entscheidgrundlagen zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs;
- Durchführung einer interkantonalen Benchmarkanalyse;

- Erarbeitung einer sogenannten «Spielraumanalyse»;
- Erarbeitung gesamtstaatliche Risikoberichterstattung 2024;
- Erarbeitung Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2023 der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse;
- Aktualisierung der Public Corporate Governance-Richtlinien sowie des Dreikreisemodells per 1. Januar 2025;
- Erarbeitung eines Berichts zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG.

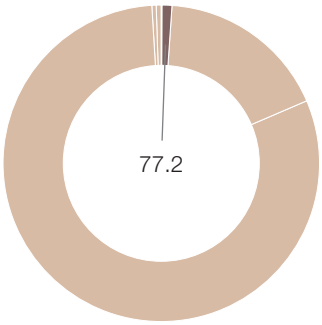
Chancen und Risiken

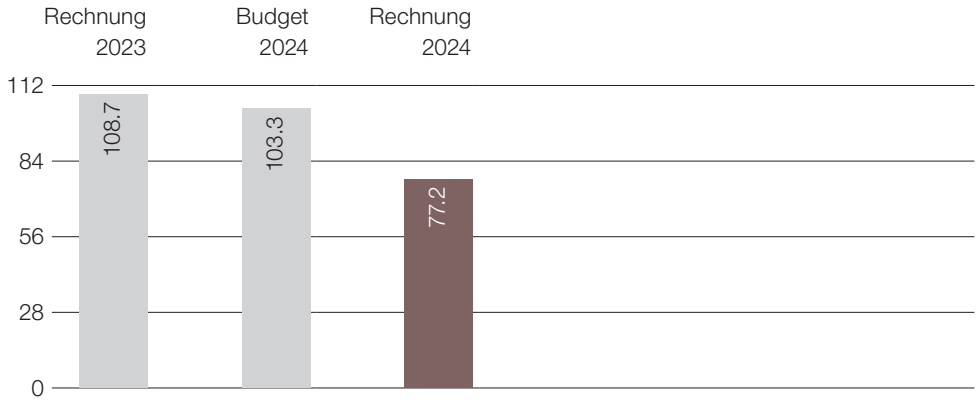
In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	198	185
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	10
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	38
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	488	485
Anzahl bei der FIN eingereichter Beschwerden	14	38
Anzahl von der FIN erledigter Beschwerden	16	29

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen





Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Finanzverwaltung (FV) erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führung vom gesamtstaatlichen Finanz- und Rechnungswesen, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur kantonsweiten Buchführung sowie der Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–38 430 593**	**–35 017 780**	**–47 417 956**	–12 400 176	–35.4 %
30 Personalaufwand	–8 237 687	–8 551 290	–9 433 660	–882 370	–10.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–15 884 986	–11 329 668	–11 473 256	–143 588	–1.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 395 297	–8 991 095	–7 611 918	1 379 177	15.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	–12 936 764	–12 936 764	–
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–6 912 624	–6 145 726	–5 962 357	183 369	3.0 %
Betrieblicher Ertrag	**20 498 639**	**58 013 577**	**23 972 388**	–34 041 189	–58.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	356 922	310 000	683 279	373 279	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	37 374	0	54 969	54 969	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	3 983	7 000	16 954	9 954	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	20 100 360	57 696 577	23 217 187	–34 479 390	–59.8 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 931 955**	**22 995 797**	**–23 445 568**	–46 441 365	< –100.0 %
34 Finanzaufwand	–45 329 838	–54 437 000	–47 185 410	7 251 590	13.3 %
44 Finanzertrag	171 995 905	134 774 600	147 854 666	13 080 066	9.7 %
Ergebnis aus Finanzierung	**126 666 067**	**80 337 600**	**100 669 255**	20 331 655	25.3 %
Operatives Ergebnis	**108 734 113**	**103 333 397**	**77 223 688**	–26 109 710	–25.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**108 734 113**	**103 333 397**	**77 223 688**	–26 109 710	–25.3 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Konzernrechnungswesen	18 882 409	56 231 042	**22 015 837**	–34 215 204	–60.8 %
Tresorerie	125 954 187	78 919 350	**86 998 119**	8 078 769	10.2 %
ERP und Prozessunterstützung	–31 610 115	–28 058 882	**–25 935 275**	2 123 606	7.6 %
Versicherungsmanagement	–2 789 451	–1 971 752	**–4 033 692**	–2 061 939	< –100.0 %
Service Center Finanzen und Controlling	–1 702 918	–1 786 361	**–1 821 302**	–34 941	–2.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) wird in der Jahresrechnung 2024 im Vergleich zum Budget um CHF 26,1 Millionen unterschritten. Die negative Abweichung (Ertragsminderung) gegenüber dem Budget ergibt sich aus der um CHF 34,5 Millionen tieferen Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds. Gestützt auf Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22–072) erfolgt jährlich eine Fondsentnahme in dem Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Das Investitionsvolumen fiel in der Jahresrechnung 2024 tiefer aus als budgetiert, sodass die geplante Entnahme von CHF 57,7 Millionen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds nicht vollumfänglich getätigt werden konnte und nur CHF 23,2 Millionen betrug. Die tiefere Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie die Mehraufwendungen aus der Neubewertung der Beteiligungen von CHF 12,9 Millionen konnten grösstenteils durch Minderausgaben im Bereich der Zinsaufwendungen sowie Mehreinnahmen bei den Dividenden kompensiert werden. Die im Berichtsjahr erfolgten umfangreichen Leitzinssenkungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) führten zu einem rund CHF 7,1 Millionen tieferen kurzfristigen Zinsaufwand als budgetiert. Im Bereich der Finanzerträge konnte dank Mehrerträgen aus Dividendenausschüttungen (insbesondere bei der BKW, der BEKB und der Bedag AG) eine Budgetverbesserung im Umfang von CHF 12,0 Millionen erzielt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzernrechnungswesen
Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2023 Anfang Juni 2024 präsentieren. Die Finanzkontrolle (FK) hat ein eingeschränktes Prüfungsurteil wegen fehlender Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds, teilweise nicht nachvollziehbarer Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO und unvollständiger und fehlerhafter Profit Center, insbesondere bei den Spezialfinanzierungen, abgegeben. Weiter hat die FK die Existenz des Internen Kontrollsystems für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht bestätigt, da die mit der Einführung von SAP KTBE eingeleiteten und notwendigen Anpassungen in diesem Bereich im Jahr 2023 noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Mit den dargelegten Einschränkungen hat die FK der Finanzkommission und dem Grossen Rat empfohlen, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen. In der Folge hat der Grosse Rat den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2023 am 12. Juni 2024 mit 150 Ja-Stimmen bei null Gegenstimmen und keinen Enthaltungen genehmigt.

Die Jahresrechnung 2023 wurde nach den Prinzipien von HRM2 geführt. Die Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität des Abschlusses, insbesondere die Einführung von SAP KTBE und die Abkehr von IPSAS per Anfang 2023, erweisen sich als zielführend. Die Massnahmen wurden im Berichtsjahr laufend geprüft und bei Bedarf weiter angepasst, sodass der Abschluss 2023 eine gute Qualität auswies.

Tresorerie
Im Berichtsjahr wurde langfristiges Kapital in der Höhe von CHF 400,0 Millionen aufgenommen. Die langfristigen Fälligkeiten (Staatsanleihen) beliefen sich auf CHF 450,0 Millionen. Die Differenz und die Deckung der unterjährigen Liquiditätsschwankungen wurden mit kurzfristigen Mittelaufnahmen am Geldmarkt refinanziert. Die Tresorerieschuld hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 396,7 Millionen zugenommen.

Die SNB lockerte die Geldpolitik aufgrund des nachlassenden Inflationsdrucks während des Berichtsjahres. Sie senkte den Leitzins bzw. den Zins auf Sichtguthaben bei der SNB von 1,75 Prozent in vier Schritten um jeweils 0,25 bzw. 0,50 Prozentpunkte auf einen Stand von 0,50 Prozent per Ende 2024. Unter anderem wegen der strafferen Geldpolitik im Vorjahr lag die durchschnittliche Teuerungsrate im Jahr 2024 mit 1,1 Prozent in der Schweiz im Vergleich zum Euroraum auf einem tieferen Niveau und zeigte einen Höchstwert von 1,4 Prozent (April, Mai) und einen Tiefstwert von 0,6 Prozent (Oktober, Dezember). Das Ziel der Preisstabilität (Inflation zwischen 0 bis 2 Prozent) konnte die SNB mit den beachtlichen Zinssenkungen von total 1,25 Prozent somit schneller als erwartet

wieder herstellen. Da die Stärke des Schweizer Frankens jedoch einen ähnlichen Effekt auf die Inflation ausübt wie Zinserhöhungen, gehen die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer von weiteren Zinssenkungen im Jahr 2025 aus.

ERP und Prozessunterstützung
Im Rahmen der laufenden Etappe 2 des ERP-Projekts erfolgten der Rollout von weiteren Funktionalitäten in den unterstützten Prozessgruppen und die technisch notwendigen Arbeiten für die Umstellung im Bereich der Personalprozesse (SAP HCM) auf SAP H4S4. Innerhalb der Abteilung CCoE SAP KTBE wurden organisatorische Massnahmen umgesetzt.

Daneben etablierten sich die Betriebsprozesse des CCoE SAP KTBE sowie der dazugehörigen betrieblichen Gremien. Der Betrieb von SAP KTBE verlief im Jahr 2024 stabil und ohne Unterbrüche. Im Bereich von SAP HCM bestehen in gewissen Prozessen Einschränkungen durch eine schlechte Systemperformance. Hierfür wurde im Berichtsjahr eine Taksforce einberufen, die sich der Problemstellung annimmt.

Versicherungsmanagement
Für die Fachstelle Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios und die damit einhergehende stetige Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons Bern.
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) mit insgesamt 575 Schadenfällen im Berichtsjahr.
- Beratung der Ämter, Dienststellen und angegliederten (Hoch) Schulen in Versicherungsfragen im Rahmen des Inhousebroker-Modells sowie Abwicklung der nachstehenden Schwerpunktgeschäfte:
  1. Öffentliche Ausschreibung der Betriebshaftpflichtversicherungen für sämtliche kantonalen Institutionen und angegliederten (Hoch)Schulen sowie des Rahmenvertrages zum Abschluss von Probandenversicherungen (klinische Versuche) und Erneuerung der zugehörigen Objektkredite.
  2. Überprüfung und Verlängerung der kantonalen Motorfahrzeugflottenversicherungen für die insgesamt rund 1›850 immatrikulierten Fahrzeuge des Kantons Bern.

Service Center Finanzen und Controlling
Im Berichtsjahr lag der Fokus im Buchungszentrum FIN auf der Etablierung und Konsolidierung der Prozesse in der Buchführung und im zentralen Zahlungsverkehr. Die IKS-Dokumentation wurde umfassend überarbeitet und letzte Bereinigungsarbeiten aus der Überführung der Finanzdaten aus dem Altsystem ins SAP KTBE per Januar 2023 konnten umgesetzt werden. Die Fachschulungen im Finanz- und Rechnungswesen sowie die Plausibilitätsprüfungen im Anschluss an die einzelnen Abschlüsse der dezentralen Buchhaltungen wurden den neuen Anforderungen angepasst. Im Bereich der zentralen Verwaltung von Geschäftspartnerstammdaten wurden weitere Massnahmen zur Qualitätssteigerung umgesetzt.

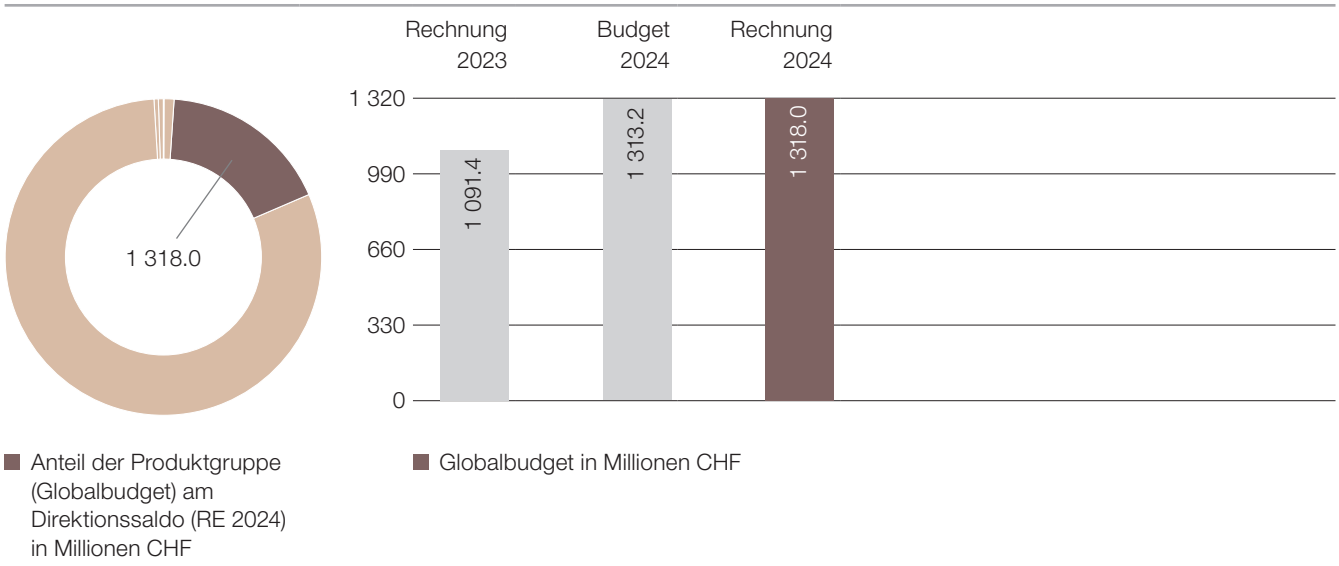
Chancen und Risiken

Die SNB wird für das Geschäftsjahr 2024 voraussichtlich einen Gewinn in der Grössenordnung von CHF 80,0 Milliarden ausweisen. Dies ermöglicht eine Dividendenzahlung sowie eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone von insgesamt CHF 3,0 Milliarden. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäss der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB vom 29. Januar 2021. Der auszuschüttende Betrag von insgesamt CHF 3,0 Milliarden geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Der Kanton Bern kann somit im Jahr 2025, nach zwei Jahren ohne Ausschüttung, wieder mit einer nicht budgetierten Gewinnausschüttung von rund CHF 240,0 Millionen rechnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl durch die FV betreuter Organisationseinheiten (OrgE) im Konzern	55	55
Anzahl Benutzerinnen/Benutzer des SAP KTBE	17 700	26 200
Anzahl verarbeiteter Auszahlungen	1 106 377	1 124 799
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	170	84
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	111	90
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	3	3
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	541	575

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden



Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung (FV) vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung (SV) die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die FV stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–308 080 140**	**–312 335 330**	**–302 284 772**	10 050 558	3.2 %
30 Personalaufwand	–682 355	–844 743	–756 243	88 500	10.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–225 571	–182 687	–171 197	11 490	6.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–307 169 889	–311 305 900	–301 356 116	9 949 784	3.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 324	–2 000	–1 216	784	39.2 %
Betrieblicher Ertrag	**1 399 460 955**	**1 625 502 000**	**1 620 234 965**	–5 267 035	–0.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 065	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	25 694	22 000	39 546	17 546	79.8 %
46 Transferertrag	1 399 428 195	1 625 480 000	1 620 195 419	–5 284 581	–0.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1 091 380 815**	**1 313 166 670**	**1 317 950 193**	4 783 523	0.4 %
34 Finanzaufwand	–8 451	0	0	0	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
44 Finanzertrag	13 151	0	9 696	9 696	–
Ergebnis aus Finanzierung	**4 700**	**0**	**9 697**	9 697	–
Operatives Ergebnis	**1 091 385 515**	**1 313 166 670**	**1 317 959 890**	4 793 219	0.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1 091 385 515**	**1 313 166 670**	**1 317 959 890**	4 793 219	0.4 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden	14 965 548	11 493 352	**16 388 155**	4 894 804	42.6 %
Finanzausgleich Bund – Kanton	1 076 622 190	1 302 000 561	**1 301 827 485**	–173 076	–0.0 %
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–202 223	–327 242	**–255 751**	71 492	21.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Gesamtsummen (Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit) im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden (vertikaler Finanzausgleich) ändern sich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden jährlich.

Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die vom Kanton finanzierten Zuschüsse ganz oder teilweise verweigern. Dies betrifft die geografischtopografischen Zuschüsse (RRB 960/2024) und die Mindestausstattung (RRB 961/2024).

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) überprüft der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der letzten Erfolgskontrolle im Jahr 2022, die die Entwicklungen zwischen den Jahren 2016 und 2021 analysiert, in seinem Bericht vom 24. April 2024 zusammengefasst (FILAG-Bericht 2024). Der Grosse Rat hat den FILAG-Bericht 2024 in der Herbstsession 2024 beraten.

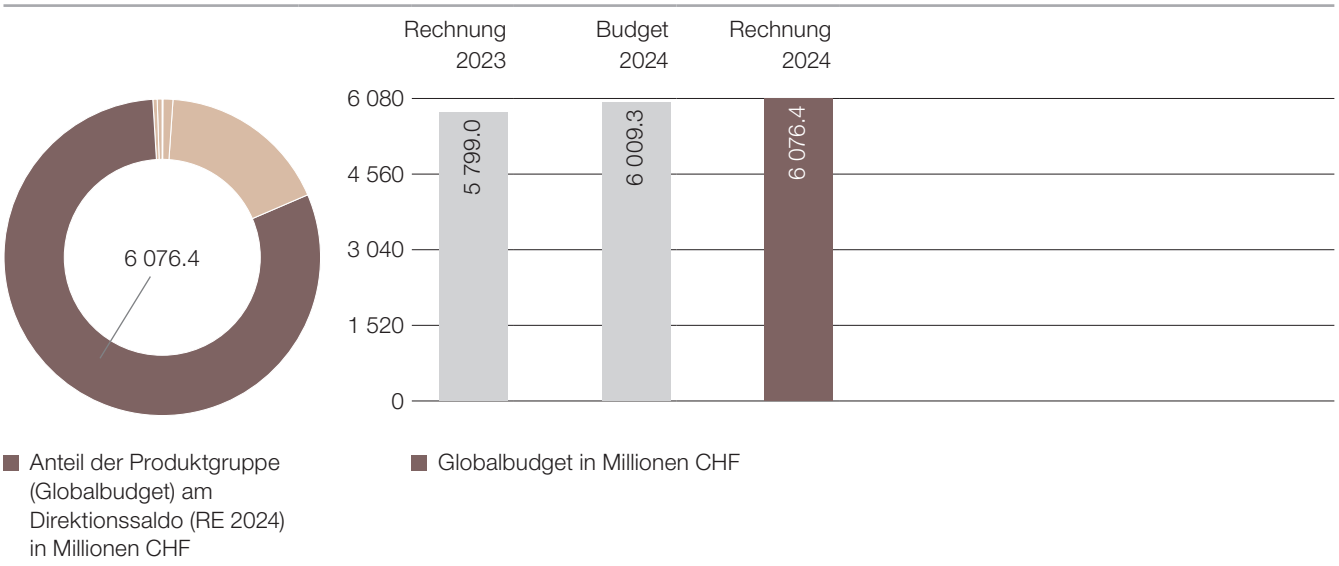
Chancen und Risiken

Der Grosse Rat hat anlässlich der Beratung des FILAG-Berichts 2024 den Regierungsrat mit zwei Planungserklärungen beauftragt. Einerseits soll der Regierungsrat dem Grossen Rat bis spätestens zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG unterbreiten, die neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht. Andererseits soll der Regierungsrat bis spätestens Ende 2027 eine weitere Gesetzesrevision zur grundsätzlichen Neuregelung der Zentrumslasten vorlegen. Noch im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur Anpassung des FILAG aufgenommen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	298	292
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	145	140
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	226	224
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 384	1 371
Einnahmen pro Einwohnerin/Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 036	1 248
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der DIR	124	125

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen



Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inkl. Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung (SV) gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, die DIR/STA und übrige Institutionen des Kantons.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–285 665 365**	**–285 390 905**	**–302 301 898**	–16 910 993	–5.9 %
30 Personalaufwand	–102 226 454	–106 340 419	–108 080 562	–1 740 144	–1.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–106 781 539	–96 892 810	–111 799 783	–14 906 973	–15.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 135 748	–3 118 295	–2 552 066	566 229	18.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–48 504 102	–48 283 800	–51 808 362	–3 524 562	–7.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–26 017 523	–30 755 581	–28 061 125	2 694 457	8.8 %
Betrieblicher Ertrag	**6 069 971 626**	**6 141 762 800**	**6 359 893 780**	218 130 980	3.6 %
40 Fiskalertrag	5 566 628 667	5 629 200 000	5 831 146 565	201 946 565	3.6 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	52 234 272	42 977 000	50 064 160	7 087 160	16.5 %
43 Verschiedene Erträge	156 358	100 000	70 208	–29 792	–29.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	450 897 329	469 430 800	478 530 730	9 099 930	1.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	55 000	55 000	82 117	27 117	49.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**5 784 306 260**	**5 856 371 895**	**6 057 591 882**	201 219 987	3.4 %
34 Finanzaufwand	–8 081 336	–6 115 100	–6 112 164	2 936	0.0 %
44 Finanzertrag	22 805 874	23 000 000	24 902 779	1 902 779	8.3 %
Ergebnis aus Finanzierung	**14 724 538**	**16 884 900**	**18 790 615**	1 905 715	11.3 %
Operatives Ergebnis	**5 799 030 799**	**5 873 256 795**	**6 076 382 497**	203 125 702	3.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	136 000 000	0	–136 000 000	–100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**136 000 000**	**0**	–136 000 000	–100.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**5 799 030 799**	**6 009 256 795**	**6 076 382 497**	67 125 702	1.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Steuern	5 436 513 625	5 527 103 060	**5 717 713 299**	190 610 238	3.4 %
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	362 517 174	482 153 734	**358 669 198**	–123 484 536	–25.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Rechnungsjahr 2024 eine Saldoverbesserung von CHF 67,1 Millionen (1,1 %) aus.

Der betriebliche Ertrag liegt CHF 218,1 Millionen (3,6 %) über dem Budget. Haupttreiber dieses Wachstums sind höhere Steuererträge (CHF 202,0 Mio.) sowie Mehrerträge aus Gebühren für Amtshandlungen (z.B. Fristverlängerungen, Mahngebühren), Bussen und Eingänge abgeschriebener Forderungen (CHF 7,1 Mio.).

Der betriebliche Aufwand ist im Jahr 2024 gegenüber dem Budget um CHF 16,9 Millionen (5,9 %) höher ausgefallen. Hauptursache dafür ist die Bildung von Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) in Höhe von CHF 16,8 Millionen. Gleichzeitig fielen die tatsächlichen Forderungsverluste um CHF 6,2 Millionen geringer aus als budgetiert. Aufgrund höherer Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer erhöhte sich der Transferaufwand für die Vergütung der Anteile an die Gemeinden um CHF 3,5 Millionen. Die Kosten für die ICT-Grundversorgung fielen um CHF 2,7 Millionen geringer aus als budgetiert.

Die Personalkosten lagen im Jahr 2024 um CHF 1,7 Millionen (+1,6 %) über dem Budget. Dies ist insbesondere auf Anpassungen der Personalrückstellungen sowie die Nachbesetzung von Stellen zurückzuführen.

Ab dem Steuerjahr 2024 wurde der Vorauszahlungszins von 0,25 Prozent auf 0,75 Prozent erhöht. Die Kosten fielen dabei leicht tiefer aus als geschätzt. Die Verzinsung der zu viel bezahlten Steuern führte zu einem Mehraufwand, der jedoch nahezu im Rahmen des Budgets blieb.

Die Verzugszinserträge lagen um CHF 1,9 Millionen über dem Budget. Die Auswirkungen der Corona-Massnahmen aus dem Steuerjahr 2020 auf den Ertrag sind im Jahr 2024 nur noch marginal und führten zu geschätzten Mindereinnahmen von rund CHF 0,7 Millionen.

Steuerertrag
Natürliche Personen: Die SV stützte sich im Juni 2023 für die Prognose für das Jahr 2024 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute.

Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern einschliesslich Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern, liegt um CHF 108,5 Millionen (2,3 %) über dem Budget. Im Vergleich zur Rechnung 2023 entspricht dies einem Mehrertrag von CHF 169,6 Millionen (3,6 %).

Gewinn- und Kapitalsteuern: Die Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern übertreffen das Budget um CHF 80,2 Millionen (13,3 %). Die positive wirtschaftliche Entwicklung sowie einzelne grössere Steuerfälle haben das Ergebnis massgeblich beeinflusst. Im Vergleich zur Rechnung 2023 haben die Steuererträge der juristischen Personen um CHF 91,8 Millionen (15,6 %) zugenommen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern: Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis CHF 20,3 Millionen (29,0 %) über dem Budget.

Grundstückgewinnsteuern: Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern wurde gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von rund CHF 5,2 Millionen verzeichnet. Der budgetierte Ertrag konnte nicht vollständig erreicht werden und lag um CHF 7,0 Millionen tiefer. Dennoch bleiben die Fallzahlen und hohen Liegenschaftspreise weiterhin auf hohem Niveau stabil.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Gesamtertrag liegt CHF 4,2 Millionen über dem Budget. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) meldete bei den Verrechnungssteuern einen Rohertrag von CHF 98,5 Millionen, ohne Berücksichtigung der Rückstellungen. Für das Jahr 2024 wurden Rückstellungen in Höhe von rund CHF 16,0 Millionen gebildet. Bei der Direkten Bundessteuer liegt das Ergebnis um rund CHF 17,5 Millionen unter Budget, verzeichnet jedoch gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 19,6 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Periodische Steuern
Der Trend des digitalen Ausfüllens der Steuererklärung setzt sich fort und erreichte im Berichtsjahr mit rund 570 000 oder 92,8 Prozent der Steuererklärungen von natürlichen Personen einen neuen Höchststand. Davon wurden 505 800 Steuererklärungen vollständig elektronisch eingereicht, was den Erfassungsprozess vereinfacht. Der Anteil Papier-Steuererklärungen ist auf 7,2 Prozent gesunken.

Die Anzahl Veranlagungen konnte in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr erneut gesteigert werden und die qualitativen Ziele wurden erreicht. Dies ist in den prozentualen Zielerreichungswerten jedoch kaum erkennbar, da die Zahl der zu bearbeitenden Steuererklärungen gegenüber dem Vorjahr erneut um über 4000 zugenommen habt und Veranlagungsrückstände bei den vorangehenden Steuerperioden, ausgelöst durch die Allgemeine Neubewertung der nicht-landwirtschaftlichen Immobilien (AN20), aufgeholt werden mussten. Per 31. Dezember 2024 waren 86,6 Prozent (502 932 Veranlagungen) der unselbstständig Erwerbstätigen veranlagt. Der Zielwert von 95,0 Prozent per Ende Februar 2025 kann voraussichtlich knapp nicht erreicht werden. Bei den selbstständig erwerbenden natürlichen Personen liegen die Ergebnisse per 31. Dezember 2024 mit 63,3 Prozent (36 599 Veranlagungen) leicht unter dem Vorjahresniveau. Hingegen wurden die Veranlagungsvorgaben bei den juristischen Personen nahezu erreicht. Nebst der Veranlagung wurden die Abklärungen und Prozesse für die Veranlagung und den Bezug der neuen Ergänzungssteuer (OECD Pillar 2) vorangetrieben. Angesichts der knappen Personalressourcen und der kontinuierlich steigenden Fallzahlen wird die Situation im Bereich der periodischen Steuern punkto Veranlagungsfortschritt und -qualität von Jahr zu Jahr herausfordernder.

Quellensteuern
Der Abbau der Rückstände stagnierte im Jahr 2024. Die zusätzlichen, befristet zugesprochenen Stellen werden ihren Einfluss ab dem Jahr 2025 voll entfalten können. Des Weiteren wird sich die Einführung des Lohnstandards 5.0 von Swissdec ebenfalls positiv auf die Produktion auswirken.

Nachsteuern
Die Eingänge von straflosen Selbstanzeigen (SLSA) haben sich weiter auf tiefem Niveau stabilisiert (2024 = 569 Fälle, 2023/526, 2022/546). Die Steuererträge haben aber infolge von grösseren Einzelfällen zugelegt.

Erbschafts- und Schenkungssteuern
Im Berichtsjahr wurden rund 11 000 Erbfälle und 1700 Schenkungsfälle veranlagt. Der Steuerertrag hängt wie immer stark vom Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers bzw. der Schenkerin oder des Schenkers in Verbindung mit dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erben oder Beschenkten ab. Einzelfälle haben daher einen grossen Einfluss auf das Ergebnis.

Amtliche Bewertung
Die allgemeine Neubewertung aller nicht-landwirtschaftlichen Immobilien im Kanton (AN20) konnte abgeschlossen werden. Ende 2024 waren noch wenige Einsprachefälle pendent. Die Arbeiten an einer neuen, einfacheren und kostengünstigeren Bewertungsmethodik wurden aufgenommen.

Steuerbezug
Die quantitativen und qualitativen Leistungsvorgaben im Bereich Steuerbezug wurden im Berichtsjahr erfüllt. Beim steuerfremden Inkasso entstand bis im Frühling des Berichtjahrs ein Rückstau von über 35 000 Inkassoaufträgen infolge der SAP-Einführung in der Kantonsverwaltung. Mit Automatisierungsmassnahmen (eSchKG) konnten diese Aufträge zusätzlich zur jährlichen Bearbeitungsmenge speditiv bearbeitet werden.

Chancen und Risiken

Mit der jährlich wachsenden Zahl an Steuererklärung wird es bei unverändertem Personalbestand zunehmend schwierig, alle Fälle fristgerecht zu veranlagen und gleichzeitig eine gleichbleibend hohe Veranlagungsqualität zu halten. Erschwerend kommt der ausgetrocknete Arbeitsmarkt hinzu, der zu einer höheren Personalfluktuation und damit zu deutlich mehr Aufwand für die Rekrutierung und Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führt.

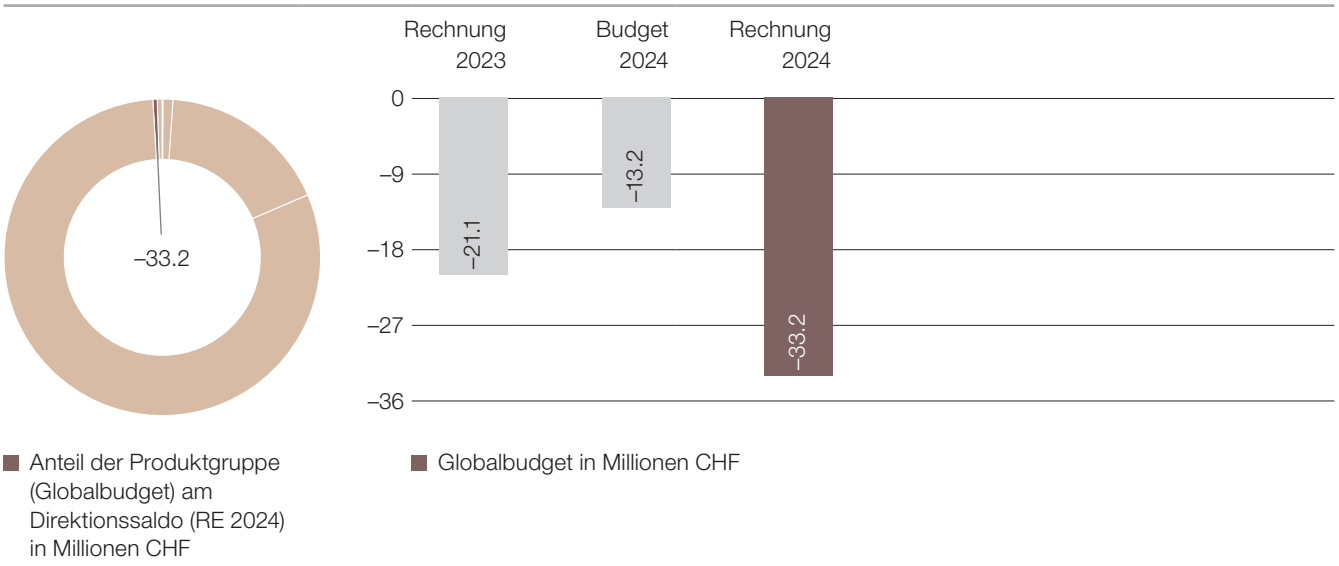
Die umfangreiche Umstellung aller IT-Applikationen der SV von Cobol auf Java (Ablösung Mainframe IBM) wurde fortgeführt und bindet bis zum voraussichtlichen Abschluss Ende 2026 ebenfalls grosse finanzielle und personelle Ressourcen. Damit geht das Risiko einher, dass notwendige Wartungsarbeiten und die Weiterentwicklung der IT-Anwendungen der SV verzögert werden und Gesetzesänderungen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können. Die Digitalisierung bietet weiterhin Chancen für effizientere Prozesse und zusätzliche Automatisierung. Um diese Chance zu nutzen, hat die SV das Programm EFUS gestartet. Mit drei konkreten Projekten soll eine deutliche Effizienzsteigerung im Bereich der Veranlagung der unselbständigen Personen erreicht werden. Das erste Projekt, die Erneuerung und Optimierung der Steuerdeklarations-Applikationen TaxMe wurde im Jahr 2024 gestartet. Die beiden anderen Projekte, Automatisierung des Veranlagungsprozesses und Digitalisierung der eingehenden Post, werden im Jahr 2025 gestartet.

Mit der zunehmenden Digitalisierung nehmen Schnittstellen und Abhängigkeiten zu anderen staatlichen oder externen Stellen zu. Diese Abhängigkeiten erhöhen das Risiko, dass die SV ihre Aufgaben nicht zeitgerecht und qualitativ gut erfüllen kann. So haben beispielsweise Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen kantonalen Arbeitsplatzes spürbare Auswirkungen auf die Produktivität gezeitigt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	662 323	666 029
Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	53 762	55 232
Anzahl betreuter Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	596	593
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	11	12
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	74 302	80 700
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	685 885	768 488
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	10 139	9 060
Anzahl elektronisch eingereichter Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	464 542	569 972

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–25 059 433**	**–15 890 386**	**–37 682 959**	–21 792 573	< –100.0 %
30 Personalaufwand	–18 434 997	–11 178 137	–32 502 680	–21 324 543	< –100.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 308 564	–2 771 320	–2 225 234	546 086	19.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–27 451	–17 575	–17 575	0	–0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 198 469	–500 000	–1 497 062	–997 062	< –100.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 089 949	–1 423 351	–1 440 404	–17 053	–1.2 %
Betrieblicher Ertrag	**4 011 917**	**2 773 000**	**4 571 321**	1 798 321	64.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 540 157	2 670 000	3 997 470	1 327 470	49.7 %
43 Verschiedene Erträge	10	0	1	1	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	25 044	103 000	29 803	–73 197	–71.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	446 706	0	544 047	544 047	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–21 047 516**	**–13 117 386**	**–33 111 637**	–19 994 252	< –100.0 %
34 Finanzaufwand	–36 224	–70 000	–78 284	–8 284	–11.8 %
44 Finanzertrag	158	0	263	263	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–36 066**	**–70 000**	**–78 021**	–8 021	–11.5 %
Operatives Ergebnis	**–21 083 582**	**–13 187 386**	**–33 189 659**	–20 002 273	< –100.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–21 083 580**	**–13 187 383**	**–33 189 655**	–20 002 272	< –100.0 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Personalpolitik und Gehalt	–17 726 426	–8 456 898	**–29 657 607**	–21 200 710	< –100.0 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–3 357 156	–4 730 489	**–3 532 051**	1 198 437	25.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Budget um CHF 20,0 Millionen schlechter ab.

Die Erlöse lieben um CHF 1,8 Millionen über dem Budget. Der Kostenansatz für die zentralen SAP-Dienstleistungen wurde überprüft und angepasst. Dies führte zu Mehreinnahmen von CHF 0,3 Millionen. Die Transferbuchungen für die zentral erbrachten SAP-Dienstleistungen an die Hochschulen, die ebenfalls durch den neuen Kostenansatz beeinflusst werden, fielen um rund CHF 1,0 Millionen höher aus als budgetiert. Diese werden kostenseitig als Staatsbeiträge ausgewiesen und sind damit auf Stufe Globalbudget haushaltsneutral. Die internen Verrechnungen für besuchte Kurse des zentralen Kursangebots werden aufwandsmindernd budgetiert. Im Jahr 2024 wurden Kurskosten von rund CHF 0,5 Millionen intern weiterverrechnet.

Die Kosten fielen um insgesamt CHF 21,8 Millionen höher aus als budgetiert. Bei den Personalkosten beträgt die Abweichung CHF 21,3 Millionen und begründet sich folgendermassen: Mit der Einführung von SAP KTBE per 1. Januar 2023 entfielen die sachlichen Abgrenzungen für den externen Ausweis (Art. 6 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltsgesetzes vom 23. Februar 2022 [FHG; BSG 620.0]). Deshalb sind im Produktgruppensaldo auch die Rückstellungen für das Kantons- und Lehrpersonal enthalten. Die Abweichung gegenüber dem Budget beträgt betreffend Treueprämien CHF 2,7 Millionen sowie betreffend Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen an die Pensionskassen CHF 19,2 Millionen. Die Entlastungstellen im Rahmen des ERP-Projekts sowie die Nichtausschöpfung des zentralen Eingliederungskredites führten demgegenüber zu tieferen Lohnkosten von CHF 0,6 Millionen. Bei den Sachkosten (CHF +0,5 Mio.) wirkten sich insbesondere die oben erwähnten Staatsbeiträge von CHF 1,0 Millionen, die auf Stufe Globalbudget haushaltsneutral sind, aus. Zudem wurde unvorhergesehen weniger Unterstützung durch externe Fachleute benötigt (CHF –0,5 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Mit SAP HCM werden pro Monat etwa 57 400 Gehaltszahlungen über eine Summe von rund CHF 267,0 Millionen abgewickelt. Für den Ausbau des Einsatzes von SAP (Etappe 2 des ERP-Projekts) fielen ressourcenintensive und komplexe Projektarbeiten an. Im Teilprojekt Personal betrifft das insbesondere die Inbetriebnahme der neuen Lernplattform für die zentrale Kursadministration.

Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) ist leicht rückläufig. Mit der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie soll diesem Trend entgegengewirkt werden (Massnahme der Personalstrategie 2024–2027).

Das Weiterbildungsangebot 2024 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung wurde erneut rege nachgefragt. Praktisch alle Kursbesucherinnen und -besucher geben an, dass ihre Erwartungen in den Kursen erfüllt wurden. Auch stimmt ein Grossteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, dass sie von den erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Arbeitsalltag profitieren. Das Angebot wird regelmässig den aktuellen Bedürfnissen, z.B. der digitalen Transformation und dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI), angepasst.

Das Personalamt (PA) hat eine Fachstelle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schwierigen Arbeitssituationen berät. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Beratungen auf konstantem Niveau bestehen bleibt.

Die Umsetzung der Personalstrategie 2024–2027 bildet im Jahr 2025 einen weiteren Schwerpunkt.

Chancen und Risiken

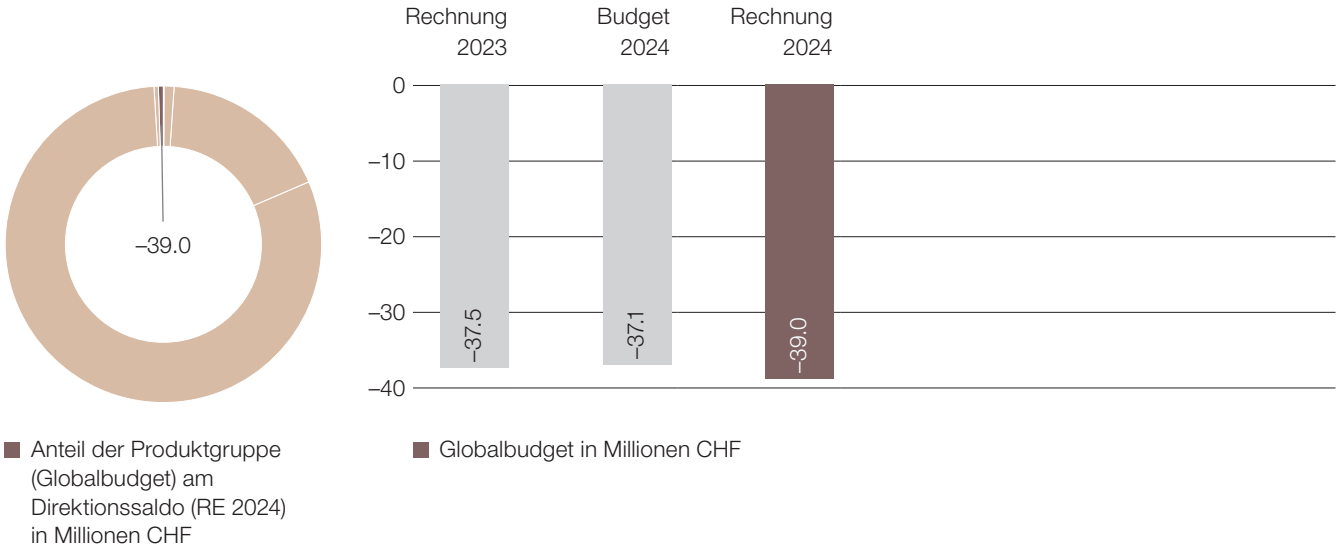
Der Fachkräftemangel ist auch für die Verwaltung des Kantons Bern spürbar. Mit RRB 1394/2023 hat der Regierungsrat die Personalstrategie 2024–2027 verabschiedet. Diese soll sicherstellen, dass der Kanton Bern auch in Zukunft als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird und dass es gelingt, das erforderliche Personal zu rekrutieren und zu halten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Gemäss dem Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sind die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) im System der Teilkapitalisierung gedeckt (Art. 11 Abs. 1 PKG). Zur Schliessung der Deckungslücke haben die BPK und die BLVK einen Finanzierungsplan erarbeitet, der gewährleistet, dass ein Zieldeckungsgrad von 100,0 Prozent bis Ende des Jahres 2034 erreicht wird (Art. 11 Abs. 2 und 3 PKG). Werden die im Finanzierungsplan vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, so sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten (Art. 24 PKG). Liegt der Deckungsgrad um mehr als 20,0 Prozentpunkte unter den Vorgaben, können vom Arbeitgeber bis zu 10,0 Prozent des versicherten Lohnes als Sanierungsbeitrag erhoben werden (Art. 24 Abs. 3 Bst. a PKG). Für den Kanton Bern würde dies während der Dauer der Sanierung jährliche Zusatzkosten von rund CHF 90,0 Millionen für die BPK und rund CHF 110,0 Millionen für die BLVK bedeuten. Im Falle der BPK, bei der rund 140 Arbeitgeber mit Vertrag angeschlossen sind, besteht für den Kanton Bern infolge der Staatsgarantie ein zusätzliches Risiko: Mit Vertrag angeschlossene Arbeitgeber könnten die BPK verlassen, weil sie keine Sanierungsbeiträge bezahlen wollen. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages wären die Vorsorgekapitalien bei einem Deckungsgrad zwischen 80,0 und 100,0 Prozent vollständig staatlich garantiert. Der finanzielle Schaden für den Kanton Bern könnte im (unwahrscheinlichen) Extremfall, d.h. beim Austritt aller angeschlossenen Arbeitgeber im Jahr 2034 (wenn kein Regress gemäss Art. 42 PKG mehr möglich ist), über CHF 2,0 Milliarden betragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 369	10 325
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	56 000	57 400
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	254	267
Anzahl durchgeführter Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	200	255
Anzahl durchgeführter Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	140	125
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	225	194

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist das Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Digitalisierung in der Kantonsverwaltung. Mit seinen standardisierten Lösungen und Dienstleistungen im Be-reich der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT) kann seine Kundschaft ihr Geschäft digital transformieren. Das KAIO stellt die ICT-Grundversorgung der Verwaltung sicher, beschafft zentral ICT-Leistungen und führt zentrale Personendatensammlungen. Es unterstützt die Steuerung der ICT sowie die Anwenderinnen und Anwender der ICT mit Schulung und Support. Zudem nimmt es die direktionsübergreifenden Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und weitere Aufgaben im Organisationsbereich wahr.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–121 630 880**	**–137 580 676**	**–131 314 870**	6 265 806	4.6 %
30 Personalaufwand	–18 247 499	–20 970 961	–18 937 178	2 033 783	9.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–103 359 481	–116 583 377	–112 350 447	4 232 930	3.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 335	–1 538	–1 538	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	–10 000	–10 000	–
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–21 565	–24 800	–15 707	9 093	36.7 %
Betrieblicher Ertrag	**84 168 660**	**100 603 125**	**92 356 036**	–8 247 089	–8.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	349 452	170 880	271 427	100 547	58.8 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	9 546	0	10 594	10 594	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	83 809 662	100 432 246	92 074 016	–8 358 230	–8.3 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–37 462 220**	**–36 977 551**	**–38 958 833**	–1 981 283	–5.4 %
34 Finanzaufwand	–68 221	–100 000	–92 671	7 329	7.3 %
44 Finanzertrag	0	0	2 781	2 781	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–68 221**	**–100 000**	**–89 890**	10 110	10.1 %
Operatives Ergebnis	**–37 530 441**	**–37 077 551**	**–39 048 723**	–1 971 172	–5.3 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–37 530 441**	**–37 077 551**	**–39 048 723**	–1 971 172	–5.3 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Applikationen	–7 909 824	–8 318 813	**–7 555 080**	763 733	9.2 %
Arbeitsplatz	–8 802 213	–9 558 203	**–11 179 781**	–1 621 578	–17.0 %
Infrastruktur	–13 868 768	–14 067 236	**–14 252 895**	–185 658	–1.3 %
Organisation	–6 753 834	–4 702 809	**–5 735 018**	–1 032 209	–21.9 %
Sicherheit	–195 801	–430 490	**–325 950**	104 540	24.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Produktgruppe «Informatik und Organisation» fällt im Vergleich zum Budget knapp CHF 2,0 Millionen höher aus. Die DIR/STA/JUS haben weniger Leistungen der ICT-Grundversorgung bezogen, als sie in der Planung angegeben haben. Die Aufwendungen des KAIO reduzierten sich jedoch nicht im gleichen Umfang, weil mehr Aufwand als budgetiert für die Weiterentwicklungen anfiel.

Entwicklungsschwerpunkte

Digitalisierung / eGovernment

- work@BE: Mit dem Programm «work@BE» wird der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP basierend auf der Technologie «Microsoft 365» technisch auf den neusten Stand gehoben. Das Programm wird voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen.
- Umsetzung der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (www.be.ch/dvg) und ICT-Strategie BE 2021 – 2025: Die Gesetzgebung und die ICT-Strategie des Kantons Bern bestimmen den Rahmen für die Planung, Steuerung und den Einsatz ICT in der Kantonsverwaltung. Ihre Ziele sind: Digital First (digitales Primat); Vernetzte ICT-Organisation; Mobiler und flexibler ICT-Arbeitsplatz.
- IAM@BE: Mit dem Projekt «IAM@BE» wird eine Software für das Identity- und Access-Management (IAM) beschafft und eingeführt, wodurch die Berechtigungen der Benutzenden der Verwaltung automatisiert verwaltet werden können. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen.
- MyPortal@BE (Mitarbeitenden-Portal): Mit dem Projekt wird das heutige Intranet umfassend abgelöst und den Nutzerinnen und Nutzern ein «Cockpit» bereitgestellt, das die Funktionen der Kommunikation und der Kollaboration weitgehend und aus Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer zusammenbringt. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen.

Informationssicherheit

- IS@BE: Im Rahmen des Projekts «Informationssicherheit BE (IS@BE)» werden die gesetzlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen.
- LogMan@BE: Das Projekt «Logdatenmanagement (LogMan@BE)» regelt die Erhebung, die Aufbewahrung und den Schutz von Logdaten (Protokolle über Änderungen und den Betrieb von ICT-Systemen) der Verwaltung in Umsetzung der neuen Art. 12a ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und der Randdatenverordnung vom 20. November 2019 (RDV; BSG 153.045). Das Projekt wurde im Jahr 2024 abgeschlossen.

Lebenszyklus-Projekte

- Print@BE: Mit dem Projekt wird der Managed Printing Service (Multifunktionsgeräte und Bürodrucker) der Verwaltung neu öffentlich ausgeschrieben. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern birgt sowohl finanzielle Chancen wie auch Risiken in Form von Einsparungen und Ausgaben. Die Nachverfolgung der Umsetzung erfolgt mit dem ICT-Reporting zuhanden der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl durch das KAIO betreuter User	14 483	15 033
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreuter User	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	147	208
Anzahl laufender Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	21	21
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kundinnen/Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	39 151	40 266
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	2 070	1 398

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle

Seit dem Jahr 2020 werden die Ausgleichszahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen der Erfolgsrechnung und nicht mehr dem Fonds für Sonderfälle belastet. Dessen Restbestand ist prioritär für die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen im Zusammenhang mit FILAG-Änderungen reserviert.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 000**	**–22 000**	**–63 240**	–41 240	<–100.0 %
Ertrag	**25 694**	**22 000**	**39 546**	17 546	79.8 %
Saldo	**23 694**	**0**	**–23 694**	–23 694	–
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–23 694	–20 000	–38 546	–18 546	–92.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–2 000	–2 000	–1 000	1 000	50.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	25 694	22 000	39 546	17 546	53.9 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–3 653 146	–3 631 146	–3 627 452	3 694	0.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	–3 627 452	–3 609 146	–3 587 906	21 240	0.6 %
Vermögensveränderung	25 694	22 000	**39 546**	17 546	79.8 %

Kommentar

Seit dem Jahr 2020 werden die Ausgleichszahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen der Erfolgsrechnung und nicht mehr dem Fonds für Sonderfälle belastet. Dessen Restbestand ist prioritär für die Finanzierung von künftigen Sonderfallregelungen im Zusammenhang mit FILAG-Änderungen reserviert.

8.9 Vorfinanzierungen

8.9.1 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1,0 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	–282 491 000	–282 491 000	–282 491 000	0	0.0 %
Vermögensveränderung	0	0	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte keine Fondsentnahme.

8.10 Finanzpolitische Reserve

8.10.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnaus-schüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung (Art. 3 Abs. 1f. SNBFG).

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–20 037 532**	**–57 694 577**	**–23 216 187**	34 478 390	59.8 %
Ertrag	**20 037 532**	**57 694 577**	**23 216 187**	–34 478 390	–59.8 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–20 037 532	–57 694 577	–23 216 187	34 478 390	59.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 037 532	57 694 577	23 216 187	–34 478 390	–59.8 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–250 000 000	–250 000 000	–229 962 468	20 037 532	8.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	–229 962 468	–192 305 423	–206 746 281	–14 440 858	–7.5 %
Vermögensveränderung	20 037 532	57 694 577	**23 216 187**	–34 478 390	–59.8 %

Kommentar

Im Berichtsjahr erfolgte eine Entnahme von CHF 23,2 Millionen aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds zwecks Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450,0 Millionen übersteigt.

9 Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

9.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.4	0.3
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 987.3	664.8
Mittelschulen und Berufsbildung	–863.7	208.7
Hochschulbildung	–640.5	0.1
Kultur	–91.8	21.7
Zentrale Dienstleistungen	–55.0	10.2

9.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–17.2	–19.0	–17.1	2.0	10.3 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 200.0	–1 238.6	–1 322.5	–83.9	–6.8 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–611.7	–636.4	–655.0	–18.7	–2.9 %
Hochschulbildung	–630.7	–640.5	–640.3	0.1	0.0 %
Kultur	–70.0	–71.8	–70.1	1.7	2.3 %
Zentrale Dienstleistungen	–43.9	–48.5	–44.8	3.7	7.6 %
Total	**–2 573.5**	**–2 654.8**	**–2 749.8**	–95.0	3.5 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Im Berichtsjahr hat Simon Graf neu die Funktion als Vorsteher des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) übernommen.

Auch im Schuljahr 2024/2025 lag der Fokus auf der Stärkung der Tragfähigkeit des Gesamtsystems. Verschiedene Angebote zur Unterstützung von Gemeinden und Schulen wurden bereitgestellt.

Der Fachkräftemangel an den Schulen im Volksschulbereich stellt für alle Beteiligten weiterhin eine grosse Herausforderung dar. Die offenen Stellen konnten wiederum nur mit grossen Anstrengungen besetzt werden. Trotzdem mussten vereinzelt Klassen zusammengelegt werden. Die Schulleitungen wurden bei der Stellenbesetzung weiterhin durch zwei Stellen der BKD entlastet. Zudem kamen neue Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote der PHBern dazu und die Möglichkeiten, berufsbegleitend zu studieren, wurden weiter optimiert. Weitere Massnahmen sind beispielsweise Entlastungsmassnahmen für Quereinsteigerinnen und -einsteiger, die Einbindung von Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom oder der Aufbau von alternativen Schulorganisationsmodellen durch die Schulinspektorate, Pädagogischen Hochschulen und betroffenen Schulleitungen. In den Sommerferien führte die PHBern ein weiteres Sommercamp zur Vermittlung von Grundlagen für nicht ausgebildete Personen durch. 92 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten davon profitieren. Eine Task Force überprüft regelmässig die umgesetzten Unterstützungsmassnahmen betreffend Lehrkräftemangel, um die bestehenden Massnahmen zu optimieren und neue zu entwickeln. In der Task Force sind verwaltungsinterne Vertretungen, die Sozialpartnerinnen und -partner, die Gemeinden und die Hochschulen vertreten.

Im Schuljahr 2024/2025 besuchen rund 1900 ukrainische Kinder und Jugendliche die obligatorische Schule. Grösstenteils sind diese integriert in reguläre Volksschulklassen. In einigen Gemeinden besuchen die neu einreisenden Kinder einen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (oder cours intensif FLS). Daneben gibt es noch einzelne Willkommensklassen wie in der temporären Unterkunft im Viererfeld der Stadt Bern oder in Prêles.

Die Anmeldezahlen auf den Erziehungsberatungsstellen sind nach wie vor hoch. Die Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung Erziehungsberatung – Schulpsychologie (BSG 431.51) Erziehungsberatung wurde revidiert. Der Zugang zu der Ausbildung wurde vereinfacht, was die Schwierigkeiten mindern soll Nachwuchslehrkräfte zu finden.

Die Arbeiten zum Kantonswechsel von Moutier im Bereich der Volksschule wurden fortgesetzt.

Mittelschulen
Das Projekt «Weiterentwicklung gymnasiale Maturität (WEGM)» ist im Berichtsjahr weiter vorangeschritten. Der Rahmenlehrplan wurde im Sommer 2024 auf Bundesebene verabschiedet. Die kantonalen Arbeitsgruppen führten ihre Arbeiten zur Umsetzung der Neuerungen weiter. Die Anhörung der neu erarbeiteten Lektionentafel im Kanton Bern in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG), der Kommission Gymnasium Hochschule (KGH), der kantonalen Maturitätskommission (KMK), den Schulen und bei den Fachschaften fand statt.

Im Fachmittelschulbildungsgang wurde das dritte Ausbildungsjahr mit dem neuen Lehrplan, der den Fokus auf die Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik sowie die überfachlichen Kompetenzen legt, abgeschlossen. Im Bereich Fachmaturität starteten die Lehrgänge nach neuem Lehrplan. In Biel startete eine zweite Klasse mit dem zweisprachigen Fachmittelschulbildungsgang.

Berufsbildung
Die Anzahl Lehrverträge, aber auch die Anzahl der Lehrvertragsauflösungen, stieg gegenüber dem Vorjahr leicht an. In der beruflichen Grundbildung konnten die Qualifikationsverfahren (QV) dank dem gut funktionierenden Milizsystem ohne grössere Herausforderungen durchgeführt werden.

Die Jugendlichen im Kanton Bern profitieren vermehrt von interaktiven Lehrstellenformaten wie z.B. Lehrstellen-Live. Trotzdem bleibt die Lehrstellenbesetzung anspruchsvoll.

Das digitale Lehrbetriebsportal verzeichnete im Jahr 2024 einen neuen Nutzungsrekord: Über 80 Prozent der Lehrbetriebe nutzten bereits das Portal für die Einreichung der Lehrverträge. Auf Lehrbeginn 2026 hin soll die Eingabe der Lehrverträge gänzlich digital erfolgen. Die Ende 2024 durchgeführte Lehrbetriebsumfrage wurde von fast 40 Prozent der Lehrbetriebe im Kanton Bern ausgefüllt. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Arbeit der kantonalen Verwaltung im Bereich der Berufsbildung wahrgenommen und geschätzt wird.

Sehr erfreulich war das Abschneiden der Schweizer Delegation von jungen Berufsleuten an den WorldSkills in Lyon. In der Nationenwertung belegte die Schweiz den dritten Platz. Fünf der 15 Medaillenträgerinnen und Medaillenträger stammen aus dem Kanton Bern. Das zeigt die hohe Qualität der Berufsbildung in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern.

Grosse Bildungsreformen (KV und Detailhandel) konnten erfolgreich umgesetzt werden. Weitere grosse Reformen wie «FUTUREMEM» (Berufsrevision der acht technischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie-Berufe), «Berufsmaturität 2030» (BM 2030) und «Allgemeinbildender Unterricht 2030» (ABU 2030) sind in Arbeit. Ziel ist es, die zukünftigen Möglichkeiten der Digitalisierung sinnvoll zu nutzen.

Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen des Kantons Bern entwickelte und verabschiedete eine Charta für ihre Zusammenarbeit.

Seit dem 1. August 2024 nutzt das Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Lyss die ICT-Services von EDUBERN, einem Serviceangebot des Amtes für zentrale Dienste (AZD) für Schulen der Sekundarstufe II und Volksschulen. Die ICT-Grundversorgung des BWZ Lyss wird seither von EDUBERN sichergestellt.

Digitalisierung Sekundarstufe II
Im Bereich der Digitalisierung wurde die Umsetzungsorganisation zur Realisierung der Digitalisierungsstrategie Schulen Sek II 2023–2027 etabliert. Erste Massnahmen der Strategie wurden konkretisiert, freigegeben und deren Umsetzung gestartet.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Wie bereits im Jahr 2023 sind die Beratungszahlen weiterhin steigend. Sowohl die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater wie auch die Case Managerinnen und Manager sind dadurch gefordert. Auch ergänzende Angebote wie Support+ (Workshops für Jugendliche, professionelles kurzfristiges Coaching usw.) sind stark ausgelastet.

Die Informationsangebote der Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) des Kantons Bern konnten weiter optimiert werden: Die ursprünglich für die Infotheken konzipierte Anwendung «BIZLinks» wurde zu einer eigenständigen Website ausgebaut (www.biz-links-be.ch) und bietet nun eine schnelle und einfache Navigation mit Links zu Themen rund um die Ausbildung und die Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Es handelt sich damit wohl um das umfassendste Portal für Laufbahnfragen in der Schweiz und bildet eine ideale Ergänzung zur Plattform www.berufsberatung.ch.

In Zukunft wird Künstliche Intelligenz (KI) für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine grosse Herausforderung darstellen: Berufe dürften sich in den nächsten zehn Jahre als Folge des Einflusses von KI stark verändern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BIZ werden deshalb besonders für diese Thematik sensibilisiert.

Hochschulen
Gemäss den Vorgaben des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) und des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben die Universität Bern und die PHBern ihre Leistungsberichte über die bisherige Erfüllung ihrer Leistungsaufträge 2022–2025 übermittelt. Gestützt auf diese Berichterstattung und den fortlaufenden Controllingprozess hat das Amt für Hochschulen (AH) die Beurteilung der bisherigen Zielerreichung vorgenommen, die als eine der Grundlagen für die Ausarbeitung der nächsten Leistungsaufträge für die Periode 2026–2029 dienen wird. Die Ausarbeitung dieser Leistungsaufträge wurde mittels der Einsetzung von Arbeitsgruppen mit der jeweiligen Hochschule in Angriff genommen.

Die im Rahmen der Umsetzung von Zielen der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» im Hochschulbereich vorgesehenen Vorhaben wurden im Jahr 2024 im Hinblick auf die neuen Leistungsaufträge der Hochschulen überprüft: Das unter Federführung der Berner Fachhochschule (BFH) gemeinsam mit der Technischen Fachschule Bern und Wirtschaftsorganisationen im Aufbau befindliche TecLab Burgdorf vermochte seine Angebote im Bereich der schulischen MINT-Förderung vollständig auszulasten. Im Leistungsauftrag 2025–2028 der BFH wurde diese daher beauftragt, das gesamte Potential des Standorts in Burgdorf für die MINT-Förderung fertig aufzubauen. Das Kompetenzzentrum «BeLEARN» (Forschung, Entwicklung und Translation im Bereich der digitalen Transformation der Bildung), das von den Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und der Eidgenösischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) getragen und dessen Aufbau durch den Kanton Bern unterstützt wird, vermochte die vorgegebenen Ziele ebenfalls grösstenteils zu erreichen und hat die Anzahl Kooperationsprojekte mit Partnerinnen und Partnern aller Bildungsstufen mittlerweile auf über 60 erhöht. In der zweiten und abschliessenden Aufbauperiode soll es nun die Anbindung weiterer Bildungsorganisationen vorantreiben.

Personalpolitik Lehrkräfte
Für das Jahr 2024 standen insgesamt 3,5 Prozent der Lohnsumme für Lohnerhöhungen zur Verfügung. Davon wurden ab dem 1. Januar 2024 2,0 Prozent für den generellen Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) verwendet. Für den Gehaltsaufstieg ab dem 1. August 2024 wurden 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen budgetiert. Damit standen genügend Mittel für den grundsätzlich vorgesehenen ordentlichen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Zusätzlich konnten Korrekturen bei jenen Lehrkräften vorgenommen werden, bei denen noch vorhandene Rückstände auf die vorgesehene Ziellohnkurve bestehen.

Im November 2023 beschloss der Regierungsrat mittels einer Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) Verbesserungen der Anstellungsbedingungen für Klassenlehrkräfte und die Sicherstellung der Mentorate beim Berufseinstieg. Diese Neuerungen wurden auf den 1. August 2024 umgesetzt.

Im Dezember 2024 beschloss der Regierungsrat mittels einer Änderung der LAV Verbesserungen der Bedingungen für die Schulleitungen mittels Erhöhung der Zeitressourcen für deren Leitungstätigkeit sowie auch für den Pool für Spezialaufgaben. Diese Neuerungen treten am 1. August 2025 in Kraft. Zudem wurde die Grundlage für Vorgaben zum Anstellungsverfahren von Schulleitungen auf der Sekundarstufe II geschaffen und die Steuerung des Pools für Spezialaufgaben bei den Berufsfachschulen jener der Mittelschulen angepasst.

Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen
Die zentrale Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen musste eine starke Zunahme des Aufgabenvolumens bewältigen. Die demografische Entwicklung mit der Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Klassen, Krisen wie die COVID-19-Pandemie, die Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel sowie der sinkende durchschnittliche Beschäftigungsgrad pro Lehrperson führten in der Summe zu einer starken Zunahme der Anzahl Lehrpersonen. Diese stieg im Kanton Bern seit dem Jahr 2017 um rund 20 Prozent an. Das Volumen der ausbezahlten Stellvertretungs- und Einzellektionen-Entschädigungen stieg um rund 110 Prozent. Diese Veränderungen führten in allen Aufgabenbereichen der Gehaltsverarbeitung zu starken Volumensteigerungen.

Digitalisierung Personal- und Gehaltswesen Lehrkräfte
Mit der Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens der Lehrpersonen (DiPGLe) sollen im Zuge der Einführung von SAP KTBE die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des AZD vereinfacht und wenn möglich digitalisiert werden. Da das Aufgabenvolumen in der Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen stark angestiegen ist, wurden einzelne Projekte ins Jahr 2025 verschoben.

Ausbildungsbeiträge
Auf den 1. August 2024 wurden im Rahmen der Teilrevision der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) die Grundbedarfsansätze bei den Ausbildungsbeiträgen in gleichem Masse erhöht, wie zuvor jene für die individuelle Sozialhilfe. Zudem wurde der Ansatz für die auswärtige Verpflegung von CHF 7,0 auf CHF 10,0 pro Tag erhöht.

Kultur
Seitens der kantonalen Kulturförderung wurden die Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West (mit den Teilregionen Thun, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen) und Oberland-Ost abgeschlossen. Im Rahmen eines gemeinsamen Kulturerbe-Projekts der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern und Solothurn ging im April 2024 das Kulturgüterportal KIMnet.ch online. Der kantonsübergreifende Webauftritt bietet einen Einblick in die Sammlungsbestände zahlreicher Museen in den beteiligten Kantonen. Unter dem Titel «Sammeln im Auftrag» wurde im Sommer 2024 eine reich bebilderte, zweisprachige Publikation zur Geschichte der kantonalen Kunstankäufe publiziert. Der Band dokumentiert auch die in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführte

Doppel-Ausstellung «Werte im Wandel. Die Kunstsammlung des Kantons Bern zu Gast im Kunsthaus Interlaken».

Die kantonale Kulturförderung schrieb im Herbst 2024 den aus dem Kulturförderungsfonds finanzierten Förderakzent «futur-culture – Impulse für nachhaltige Kultur» aus. Ausgewählte kulturelle Vereinigungen und Kulturinstitutionen erhalten einen Beitrag, um die ökologische Nachhaltigkeit innerhalb ihrer Arbeits- und Produktionsweise zu stärken.

Im Archäologischen Dienst wurde die zentrale Datenbank in Betrieb genommen. Schutz- und Dokumentationsmassnahmen erfolgten an der Pfahlbaufundstelle und Unesco-Welterbestätte von Lüscherz, während bei jener im Inkwilersee aufgrund von Einsprachen noch keine Massnahmen umgesetzt werden konnten. Die Rettungsgrabung im Challnechwald wurde fortgesetzt. Resultate der Untersuchungen an Bauernhäusern im Berner Jura und zu einer eisenzeitlichen Fundstelle bei Orpund wurden publiziert, ebenso das Buch «Kurze Urgeschichte der Schweiz» . Im Bernischen Historischen Museum wurde die Wechselausstellung «Archäologie aktuell. Berner Funde frisch aus dem Boden» mit zwei weiteren Präsentationen weitergeführt. Die Bronzehand von Prêles wurde im Rahmen der Sonderausstellung «Und dann kam Bronze…!» im selben Museum ausgestellt.

Seit Januar 2024 stehen die Daten des Bauinventars der kantonalen Denkmalpflege der Öffentlichkeit online zur Verfügung. Die Inventarobjekte können einfach und unabhängig vom verwendeten Endgerät recherchiert werden.

Im Berichtsjahr hat Sibylle Birrer als Vorsteherin des Amts für Kultur ihre neue Funktion übernommen.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 437 634 350**	**–3 477 111 102**	**–3 655 683 954**	–178 572 853	–5.1 %
Ertrag	**864 167 811**	**822 337 514**	**905 862 608**	83 525 094	10.2 %
Saldo	**–2 573 466 539**	**–2 654 773 588**	**–2 749 821 347**	–95 047 759	–3.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 976 449 118	–2 052 491 098	–2 104 943 036	–52 451 938	–2.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–94 402 986	–88 241 184	–112 233 053	–23 991 869	–27.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 940 674	–5 358 532	–5 199 064	159 468	3.0 %
34 Finanzaufwand	–506 870	–699 920	–1 070 355	–370 435	–52.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–18 014 516	–19 240 000	–2 909 076	16 330 924	84.9 %
36 Transferaufwand	–1 278 490 325	–1 248 882 981	–1 355 981 379	–107 098 398	–8.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	–10 890 971	–11 138 000	–10 829 685	308 315	2.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–52 938 889	–51 059 387	–62 518 306	–11 458 919	–22.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	45 937 209	47 289 142	53 146 079	5 856 937	12.4 %
43 Verschiedene Erträge	163 627	0	241 423	241 423	–
44 Finanzertrag	1 151 196	1 172 298	1 329 683	157 385	13.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	15 914 516	15 620 000	14 520 000	–1 100 000	–8.8 %
46 Transferertrag	757 590 415	729 456 460	794 458 367	65 001 907	8.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	11 370 971	11 138 000	10 829 685	–308 315	–2.8 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	32 039 877	17 661 614	31 337 370	13 675 756	77.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2749,8 Millionen liegt das Rechnungsergebnis der BKD um CHF 95,0 Millionen oder 3,6 Prozent über dem budgetierten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 178,6 Millionen (5,1%) höher aus und der Ertrag übersteigt den Budgetwert um CHF 83,5 Millionen (10,2%).

Der Aufwandüberschuss führt zu Nachkrediten in den Produktgruppen «Volksschule und schulergänzende Angebote» und «Mittelschulen und Berufsbildung».

Grössere aufwandseitige Abweichungen zeigen sich in den Bereichen «Transferaufwand», «Personalaufwand» sowie «Sach- und Betriebsaufwand».

Die Abweichung beim Transferaufwand (CHF 107,1 Mio.) resultiert hauptsächlich aus dem besonderen Volksschulangebot. Infolge der Abweichung bei den Regelschulen sowie besonderen Volksschulen ergeben sich höhere Rückerstattungen der Gemeinden beim Transferertrag (CHF 65,0 Mio.). Seit dem Rechnungsjahr 2024 werden die Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds (CHF 16,3 Mio.) neu im Transferaufwand statt bei den Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds verbucht.

Die Budgetabweichung beim Personalaufwand (CHF 52,5 Mio.) ergibt sich mehrheitlich als Folge der demografischen Entwicklung und der Eröffnung neuer Klassen an den Mittel- und Berufsfachschulen sowie der höheren Aufwendungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

Die Abweichung beim Sach- und Betriebsaufwand (CHF 24,0 Mio.) geht u.a. auf eine geänderte Buchführungspraxis im Zusammenhang mit den Klassenkonti an den Mittel- und Berufsfachschulen (CHF 8,0 Mio.) zurück. Im Gegensatz zum Budget wurden im Jahr 2024 die Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausflügen, Exkursionen und Lehrmitteln als Sachaufwand verbucht. Die Aufwendungen werden durch Zahlungen der Schülerinnen und Schüler, respektive deren Eltern auf der Ertragsseite ausgeglichen (Entgelte). Der Rest der Abweichung erklärt sich u.a. durch höhere Entschädigungen für die Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung, Mehraufwände im IT-Bereich (Digitalisierung) sowie einen Anstieg der Liegenschaften-Nebenkosten.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–10 516 128**	**–10 137 615**	**–20 918 543**	–10 780 928	< –100.0 %
Einnahmen	**20 001**	**0**	**25 280 900**	25 280 900	–
Saldo	**–10 496 127**	**–10 137 615**	**4 362 357**	14 499 972	> 100.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–4 538 296	–5 626 538	–4 287 464	1 339 074	23.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–57 734	–53 077	0	53 077	100.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–5 920 098	–4 458 000	–16 631 079	–12 173 079	< –100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1	0	25 210 480	25 210 480	–
61 Rückerstattungen	0	0	6 275	6 275	> 100.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	18 691	18 691	–
64 Rückzahlung von Darlehen	20 000	0	20 000	20 000	–
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	25 454	25 454	–
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von rund CHF 4,4 Millionen ab. Den budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 10,1 Millionen stehen nicht budgetierte Rückerstattungen altrechtlicher Investitionsbeiträge gegenüber. Dabei handelt es sich um Investitionsbeiträge, die von der GSI an die Trägerschaften der besonderen Volksschulen gesprochen wurden. Infolge des Zuständigkeitswechsels der besonderen Volksschulen von der GSI zur BKD wurden die nicht abgeschlossenen Investitionsbeiträge von der GSI an die BKD übertragen. Im Jahr 2024 wurden durch die Institutionen CHF 25,3 Millionen zurückerstattet. Anteilsmässig wurden 50,0 Prozent der Rückerstattung über den Lastenausgleich Soziales an die Gemeinden zurückgegeben.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BKD

2020	2021	2022	2023	2024
1 063.7	1 055.8	1 104.0	1 132.7	1 153.9

Kommentar

Die Zunahme der Anzahl Lehrpersonen bewirkt eine anhaltend hohe Anzahl Mutationsmeldungen bei der Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen. Im AZD wurden deshalb befristet 4,0 Vollzeitstellen (VZE) geschaffen. Für die juristische Beratung von Lehrpersonen und Schulleitungen wurden 1.5 VZE befristet geschaffen. Weitere 2.8 VZE wurden für die Projektleitung und Business Analyse für das ERP-Teilprojekt «Lehrkräfte» befristet angestellt.

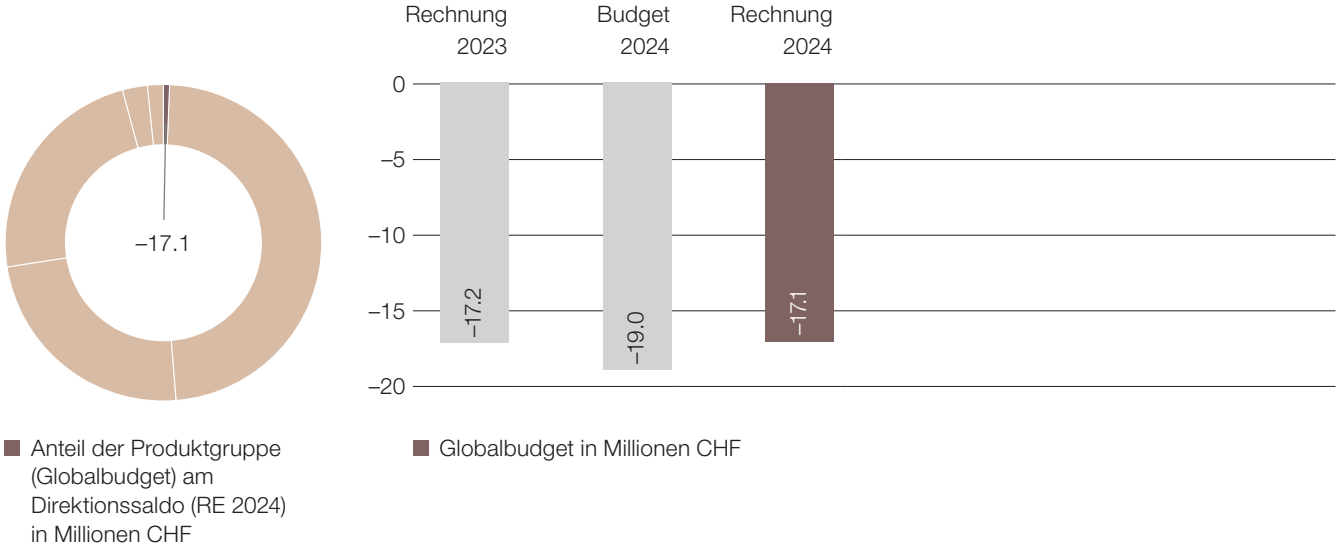
In der Erziehungsberatung mussten aufgrund der hohen Fallzahlen im Jahr 2024 die befristeten Stellen über dem Sollbestand des Jahres 2023 weitergeführt und im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens um 0.4 VZE befristet aufgestockt werden. Zusammen mit den Krankheits- und Unfallvertretungen für Schlüsselpositionen wurden 6.4 VZE befristet fortgeführt.

Zur Abfederung der Fallbelastung im Case Management Berufsbildung (CMBB) der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wurden 4,0 VZE befristet geschaffen.

Die restliche Zunahme ist durch Abweichungen über die verschiedenen Organisationseinheiten und auf übliche Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–17 534 668**	**–19 356 023**	**–17 371 371**	1 984 652	10.3 %
30 Personalaufwand	–9 456 272	–10 966 223	–9 471 908	1 494 314	13.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–886 221	–1 006 890	–703 057	303 833	30.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–6 949 192	–7 182 910	–6 957 449	225 461	3.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	–200 000	–200 000	–200 000	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–42 984	0	–38 956	–38 956	–
Betrieblicher Ertrag	**340 166**	**325 000**	**299 473**	–25 527	–7.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	95 776	120 000	120 498	498	0.4 %
43 Verschiedene Erträge	39 561	0	–26 153	–26 153	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	4 829	5 000	5 128	128	2.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	200 000	200 000	200 000	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–17 194 502**	**–19 031 023**	**–17 071 898**	1 959 125	10.3 %
34 Finanzaufwand	–15	0	–1	–1	–
44 Finanzertrag	0	0	2	2	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–15**	**0**	**0**	0	–
Operatives Ergebnis	**–17 194 516**	**–19 031 023**	**–17 071 898**	1 959 125	10.3 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–17 194 516**	**–19 031 023**	**–17 071 898**	1 959 125	10.3 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–16 036 622	–17 256 908	**–15 545 835**	1 711 072	9.9 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 157 894	–1 774 115	**–1 526 063**	248 053	14.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Produktgruppenergebnis liegt um CHF 2,0 Millionen unter dem Budget. Die Gründe dafür liegen in den Bereichen «Personalaufwand» und «Sach- und übriger Betriebsaufwand». In beiden Positionen wurden weniger Mittel benötigt als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die juristische Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

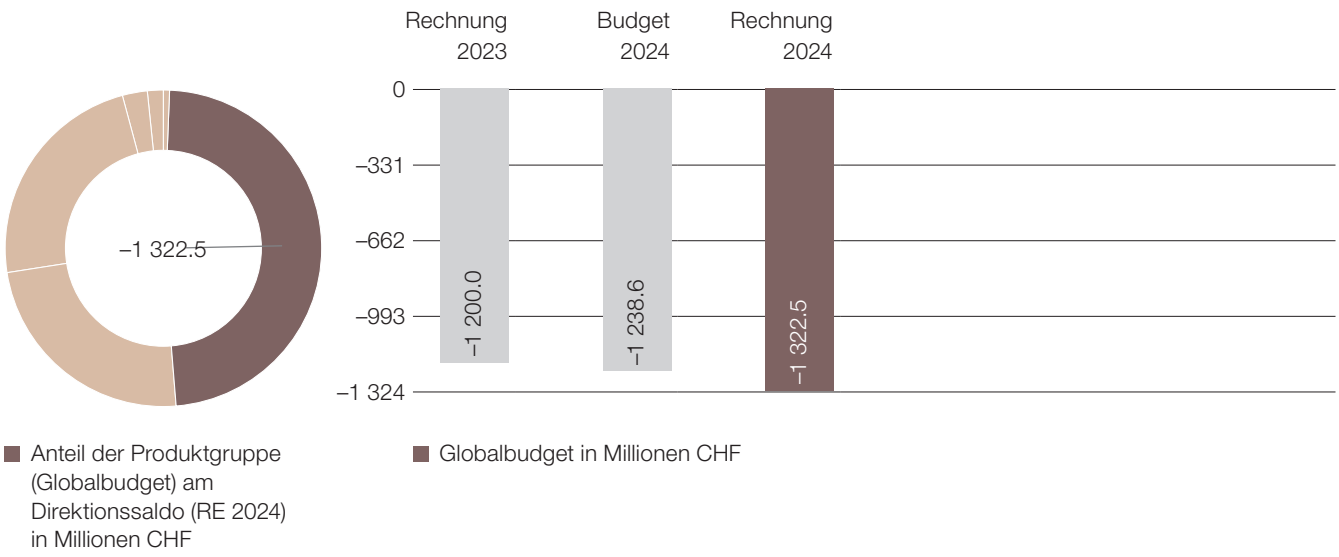
Chancen und Risiken

Für das Jahr 2024 gab es keine speziellen Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	**2023**	**2024**
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	78	100
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	7
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	39	38
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere DIR/STA	148	159
Anzahl bei der BKD eingereichter Beschwerden	377	410
Anzahl von der BKD erledigter Beschwerden	342	378

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder sowohl in der Regelschule als auch in der besonderen Volksschule und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 832 701 696**	**–1 836 332 306**	**–1 987 280 784**	–150 948 477	–8.2 %
30 Personalaufwand	–1 455 545 228	–1 508 304 673	–1 546 769 707	–38 465 034	–2.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–10 823 925	–7 042 178	–13 092 789	–6 050 611	–85.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–119 046	–16 837	–80 398	–63 561	< –100.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–353 501 538	–307 439 753	–411 057 143	–103 617 390	–33.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–12 711 960	–13 528 866	–16 280 748	–2 751 882	–20.3 %
Betrieblicher Ertrag	**632 682 409**	**597 709 458**	**664 761 766**	67 052 308	11.2 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	3 013 604	769 026	1 245 006	475 980	61.9 %
43 Verschiedene Erträge	1 400	0	2	2	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	627 423 773	594 298 432	661 135 529	66 837 097	11.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	2 243 633	2 642 000	2 381 229	–260 771	–9.9 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 200 019 287**	**–1 238 622 848**	**–1 322 519 018**	–83 896 170	–6.8 %
34 Finanzaufwand	–5 536	–21 400	–347	21 053	98.4 %
44 Finanzertrag	45 700	26 000	31 528	5 528	21.3 %
Ergebnis aus Finanzierung	**40 164**	**4 600**	**31 182**	26 582	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–1 199 979 123**	**–1 238 618 248**	**–1 322 487 836**	–83 869 588	–6.8 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 199 979 123**	**–1 238 618 248**	**–1 322 487 836**	–83 869 588	–6.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Volksschule	–1 117 806 324	–1 165 269 119	**–1 257 766 285**	–92 497 166	–7.9 %
Schulergänzende Angebote	–82 172 799	–73 349 129	**–64 721 552**	8 627 578	11.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» beträgt CHF 1322,5 Millionen und liegt um CHF 83,9 Millionen (6,8 %) über dem Budget, was zu einem Nachkredit führt. Im Wesentlichen resultiert die Überschreitung des Budgets aus einer Kostenzunahme im besonderen Volksschulangebot.

Entwicklungsschwerpunkte

Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2024 war neben den breiten und vielfältigen Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel, die Sicherstellung des besonderen Volksschulangebots.

Die kantonalen Erziehungsberatungsstellen verzeichneten im Berichtsjahr weiterhin eine Zunahme an Anmeldungen.

Die Nachfrage nach schulergänzender Betreuung hat im Jahr 2024 erneut zugenommen.

Immer mehr Kindern werden «besondere Betreuungsbedürfnisse» attestiert.

Im Jahr 2024 haben weitere Gemeinden Ferienbetreuungsangebote eingeführt. Der Kanton Bern unterstützte die Gemeinden im Jahr 2024 unverändert mit einem Anteil von 10,0 Prozent der Kosten der Schulsozialarbeit.

Chancen und Risiken

Die Erziehungsberatungsstellen sind mit sehr vielen und oft komplexen Anfragen konfrontiert.

Die kantonale Software kiBon unterstützt die Gemeinden in der Administration der Tagesschule. Die Nachfrage nach Schulsozialarbeit übersteigt teilweise das Angebot. Der Fachkräftemangel ist auch in den Tagesschulen und weiteren Betreuungsangeboten spürbar.

Die Elternbeiträge mussten in den letzten Jahren an vielen Musikschulen erhöht werden. Dank der Teilnahme am Programm «Junge Talente Musik» des Bundesamtes für Kultur (BAK) konnte der Kanton Bern im Jahr 2024 zum zweiten Mal Musiktalente und Leistungserbringerinnen und -erbringer der musikalischen Talentförderung mit zusätzlichen Beiträgen unterstützen.

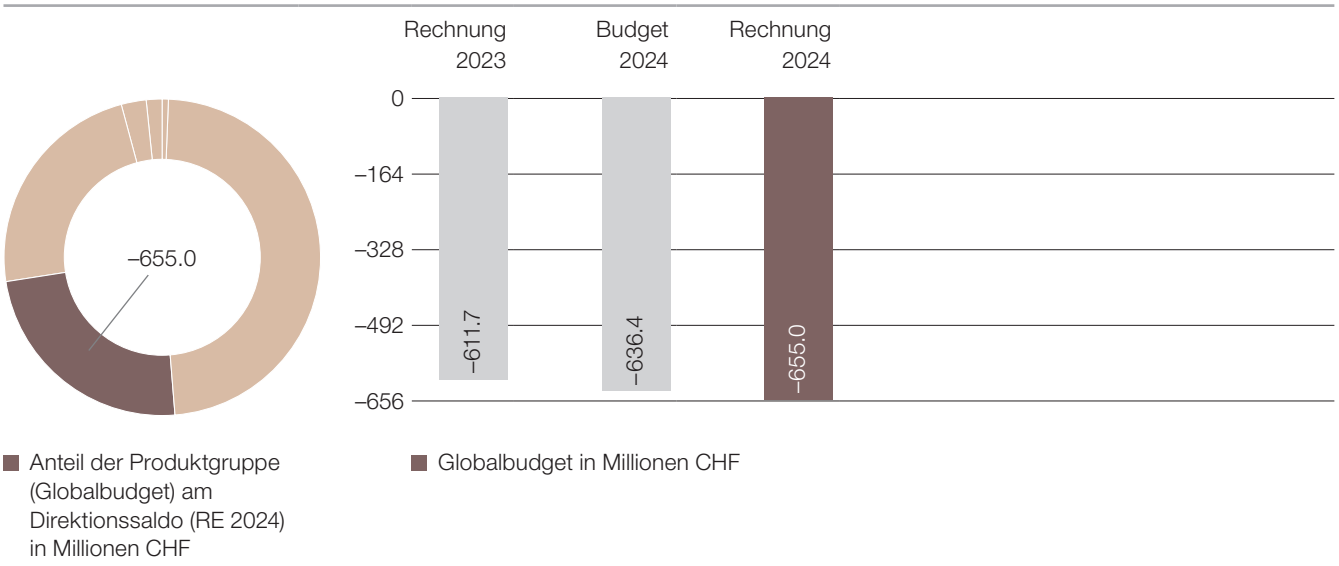
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Schülerinnen und Schüler (separatives besonderes Volksschulangebot)	3 482	3 607[1]
Anzahl Schülerinnen/Schüler (Volksschule)	111 141	111 605[1]
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 652	5 693[1]
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	8 536 626	9 113 436[1]
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	13 034	11 260[2]
Anzahl Musikschülerinnen/Musikschüler	19 400	19 500

1 Die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl Klassen können sich im aktuellen Berichtsjahr noch verändern, da die Zahlen der Bildungsstatistik jeweils erst im September des Folgejahres offiziell publiziert werden. Die Anzahl der Betreuungsstunden können sich ebenfalls noch aufgrund der Thematik Schuljahr/Kalenderjahr noch verändern.

2 Der Rückgang der Neuanmeldungen ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass die Frage nach Verlängerung von Spezialunterricht (SPU) oder die Frage nach erweiterter Unterstützung (eU) nicht mehr als Neuanmeldung betrachtet wird.

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–810 341 723**	**–826 082 886**	**–862 786 214**	–36 703 328	–4.4 %
30 Personalaufwand	–473 402 984	–494 924 162	–508 050 206	–13 126 044	–2.7 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–73 178 179	–69 387 446	–87 140 411	–17 752 965	–25.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 410 939	–4 990 469	–4 766 745	223 724	4.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–220 742 372	–220 328 459	–222 227 944	–1 899 485	–0.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–8 724 471	–9 041 500	–9 271 337	–229 837	–2.5 %
39 Interne Verrechnungen	–28 882 778	–27 410 850	–31 329 571	–3 918 721	–14.3 %
Betrieblicher Ertrag	**197 969 897**	**188 920 270**	**207 391 286**	18 471 016	9.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	37 585 228	38 669 615	46 864 352	8 194 737	21.2 %
43 Verschiedene Erträge	112 360	0	267 568	267 568	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	129 995 465	131 838 736	132 711 428	872 692	0.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	9 204 471	9 041 500	9 271 337	229 837	2.5 %
49 Interne Verrechnung	21 072 373	9 370 419	18 276 600	8 906 181	95.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–612 371 826**	**–637 162 616**	**–655 394 929**	–18 232 312	–2.9 %
34 Finanzaufwand	–424 559	–352 520	–923 739	–571 219	< –100.0 %
44 Finanzertrag	1 105 597	1 146 298	1 298 145	151 847	13.2 %
Ergebnis aus Finanzierung	**681 038**	**793 778**	**374 406**	–419 372	–52.8 %
Operatives Ergebnis	**–611 690 788**	**–636 368 838**	**–655 020 523**	–18 651 685	–2.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–611 690 788**	**–636 368 838**	**–655 020 523**	–18 651 685	–2.9 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Mittelschulen	–170 178 159	–198 128 919	**–184 899 208**	13 229 712	6.7 %
Berufsbildung	–418 949 719	–419 429 224	**–446 470 610**	–27 041 385	–6.4 %
Berufsberatung	–22 562 910	–18 810 694	**–23 650 705**	–4 840 011	–25.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Ergebnis der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» beläuft sich für das Jahr 2024 auf CHF 655,0 Millionen und überschreitet den Budgetwert um CHF 18,7 Millionen (2,9 %), was zu einem Nachkredit führt. Dies ist hauptsächlich auf die demografische Entwicklung und die Eröffnung neuer Klassen an den Mittel- und Berufsfachschulen sowie auf eine restriktive Planung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen
Die enge Begleitung der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität auf gesamtschweizerischer Ebene und deren Umsetzung im Kanton Bern war im Jahr 2024 ein wichtiges Thema.

Der digitalen Transformation wurde weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt.

Der neue Lehrplan der Fachmittelschulen (FMS) mit den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik wurde vollständig umgesetzt. Weiter wurden die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des neuen Lehrplans mit der Stärkung des Berufsfeldbezugs im Bereich der Fachmaturitäten beendet.

Die Arbeiten zur Sicherstellung des Schulraums im Hinblick auf die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in den Mittelschulen wurden weiterverfolgt.

Berufsbildung
Die Anzahl der Einstiege in die berufliche Grundbildung ist konstant hoch. Die Entwicklung der offenen Lehrstellen ist rückläufig, was sich aufgrund des Fachkräftemangels künftig verstärken könnte.

Die eingeführte kantonale Lehrvertragsplattform wurde im Berichtsjahr von über 85,0 Prozent der Lehrbetriebe genutzt. Sie entlastet die Betriebe im administrativen Bereich und trägt der kantonalen Digitalisierungsstrategie Rechnung.

Die Qualifikationsverfahren konnten ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die Erfolgsquote ist seit dem Jahr 2022 ansteigend und beträgt im Jahr 2024 94,6 Prozent. Die ersten Lernenden nach Umsetzung der Berufsbildungsreform KV/Detailhandel werden den Bildungsgang im Sommer 2026 abschliessen.

Die digitale Transformation und das digitale Prüfen bleiben weiterhin ein Fokusthema an den Berufsfachschulen.

Die Arbeiten zur Sicherstellung des Schulraums im Hinblick auf die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen in der Berufsbildung wurden aufgenommen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Wie bereits im Vorjahr stiegen die Beratungszahlen (BSLB) weiterhin an, was zu Engpässen bei den Beratungsressourcen führte. Ein enges Monitoring der Ressourcen-Auslastung sowie gegebenenfalls Priorisierungen von Dienstleistungen sind daher erforderlich, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Insbesondere mit Schulen mit tiefem Sozialindex wurde die Zusammenarbeit verstärkt.

Im Bereich der Beratung Erwachsener wurde ein Schwerpunkt auf die Beratung und Begleitung von Erwachsenen mit mangelnden Grundkompetenzen gelegt. Um die Voraussetzungen Erwachsener beim Erlangen einer Nachholbildung besser zu klären, wurde weiterhin vermehrt auf förderdiagnostische Abklärungen gesetzt.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern unterhält auf Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung ein breites und qualitativ gutes Bildungsangebot. Er bietet der Bevölkerung zeitgemässe Beratungsangebote, die laufend weiterentwickelt und den Bedürfnissen angepasst werden. Auf gesamtschweizerischer Ebene bringt sich der Kanton in nationalen wie interkantonalen Projekten und Gremien ein.

Die Entwicklungen im Bereich digitales Prüfen und digitale Transformation sind eng zu begleiten, um die Mittel effizient einsetzen und den Herausforderungen angemessen begegnen zu können. Ziel ist es, ein gutes Umfeld für einen zukunftsgerichteten Schulalltag zu ermöglichen.

Die demografische Entwicklung und die Reformen der Berufe erhöhen die Herausforderungen im Bereich des Schulraumes auf Sekundarstufe II. Die Arbeiten zur Bereitstellung des benötigten Schulraumes laufen.

Dem sich anbahnenden Fachkräftemangel in Schulen und Lehrbetrieben, der sich durch anstehende Pensionierungen noch verschärfen wird, ist höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

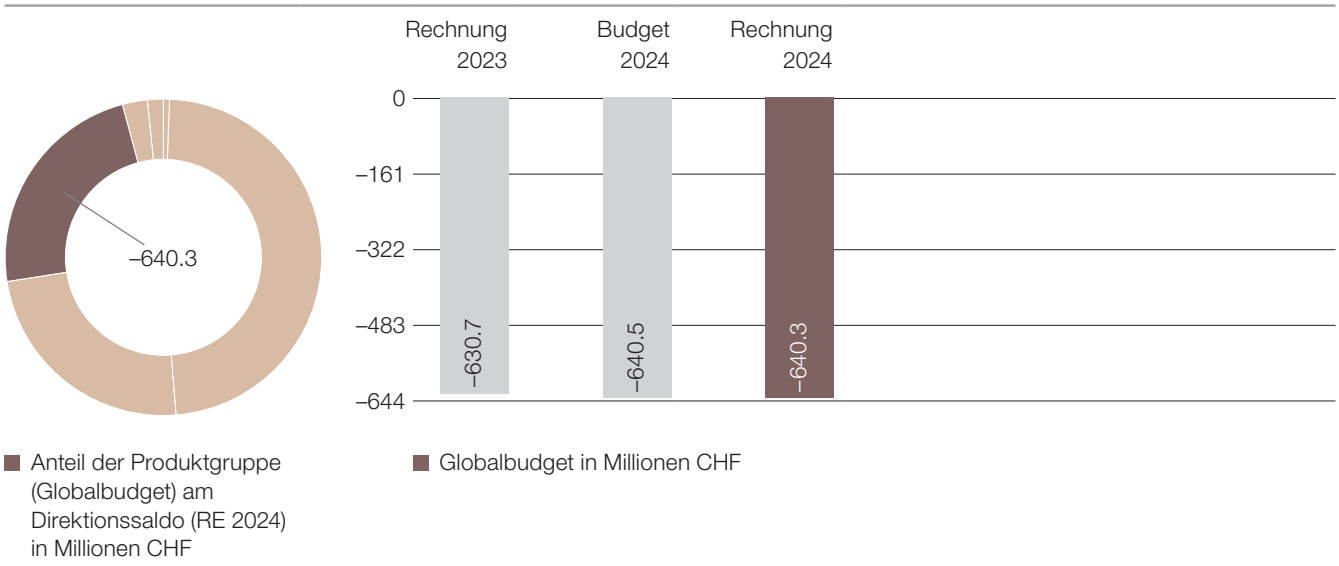
Die parallele Umsetzung etlicher grosser Bildungsprojekte und -reformen führt zu personellen und finanziellen Herausforderungen.

Die Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) führen teilweise zu Verunsicherung. Es muss damit gerechnet werden, dass sich Berufsbilder – auch in höher qualifizierten Tätigkeiten – in den nächsten Jahren mit grösserer Dynamik verändern werden, was zu einer weiteren Erhöhung der Nachfrage nach Laufbahnberatungen führen dürfte.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	24 509	24 907
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 636	1 552
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 980	4 825
Anzahl subventionierter Kursstunden Weiterbildung	88 269	110 044
Anzahl Lernende an Gymnasien	6 797	7 050
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 610	1 598
Anzahl Beratungen bei der BSLB	13 161	13 712

9.7.4 Hochschulbildung



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen, Teilhaber an zwei Hochschulen im Raum Bern-Jura-Neuenburg und Auftraggeber eines privatrechtlichen Pädagogischen Hochschulinstituts. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen (AH) erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der kantonalen Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung gemeinsam mit Jura und Neuenburg getragenen Hochschulen mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind der Vollzug der interkantonalen Hochschulvereinbarungen sowie die Unterstützung der Bildungs- und Kulturdirektorin/des Bildungs- und Kulturdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene. Ausserdem betreibt das AH eine Beratungsstelle für die Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–630 794 163**	**–640 561 487**	**–640 469 647**	91 840	0.0 %
30 Personalaufwand	–3 546 646	–3 783 337	–4 148 178	–364 841	–9.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–42 329	–134 150	–32 988	101 162	75.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–627 122 089	–636 254 000	–635 895 482	358 518	0.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–83 100	–390 000	–393 000	–3 000	–0.8 %
Betrieblicher Ertrag	**91 406**	**84 200**	**141 183**	56 983	67.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	89 167	84 200	138 886	54 686	64.9 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 238	0	2 297	2 297	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–630 702 757**	**–640 477 287**	**–640 328 465**	148 823	0.0 %
34 Finanzaufwand	–1	0	–4	–4	–

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**–1**	**0**	**–4**	–4	–
Operatives Ergebnis	**–630 702 758**	**–640 477 287**	**–640 328 469**	148 819	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–630 702 758**	**–640 477 287**	**–640 328 469**	148 819	0.0 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Universitäre Bildung	–367 677 205	–375 083 913	**–373 169 493**	1 914 420	0.5 %
Fachhochschulbildung	–178 354 742	–179 975 366	**–180 781 874**	–806 509	–0.4 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–84 670 810	–85 418 009	**–86 377 101**	–959 092	–1.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Produktgruppe «Hochschulbildung» unterschreitet das Budget 2024 um CHF 0,15 Millionen (0,02 %).

Entwicklungsschwerpunkte

Der bauliche Investitionsbedarf für die Universität Bern ist nach wie vor hoch, insbesondere für die Medizin-Ausbildung und im Bereich der Laborflächen. Im Rahmen der Priorisierung der Hochbauinvestitionen hat der Regierungsrat mit Zeithorizont bis ins Jahr 2030 das Bauprogramm der zu realisierenden Vorhaben festgelegt. Mit der Kostenentwicklung im Baubereich ist jedoch fraglich, ob der festgelegte Investitionsrahmen für die Realisierung dieses reduzierten Programms ausreichen wird. Das grösste Bauvorhaben für die Universität Bern, das unter der Federführung der BVD in Zusammenarbeit mit der Universität, der BKD und weiteren involvierten Partnerinnen und Partnern wie dem Inselspital vorangetrieben wird, ist das Forschungs- und Lehrgebäude Medizin («BB07»). Der Baustart ist erfolgt. Dagegen ist unsicher, wann die Investitionen für das neue Ausbildungsgebäude Medizin («BB03») ausgelöst werde können, das insbesondere das Provisorium im ehemaligen Zieglerspital ablösen soll.

An einer Reihe weiterer wichtiger Laborbauten für Naturwissenschaften und Veterinärmedizin der Universität sind Substanzerhaltungsmassnahmen notwendig und es werden Lösungen für Wechselstellungen gesucht, um diese Arbeiten an Bestandesbauten zu ermöglichen, ohne dass der Lehr- und Forschungsbetrieb übermässig belastet wird.

Für die langfristige Zukunft des Tierspitals und für einen neuen künftigen Hauptstandort Vetsuisse Bern müssen zudem Grundlagen erarbeitet und anschliessend Investitionen geplant werden.

Die Realisierung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) auf die Campus-Standorte Biel/Bienne und Bern sowie die damit verbundene Entwicklung des TecLab Burgdorf werden weiter vorangetrieben. Die Bauarbeiten für die Vorhaben Campus Biel/Bienne und Campus Bern konnten im Jahr 2024 gestartet werden.

Chancen und Risiken

Die im Jahr 2016 beschlossene Aufstockung von 600 Studienplätzen in der Humanmedizin um 600 Studierende an der Universität Bern ist seit dem Jahr 2024 vollständig umgesetzt. Die starke Stellung der Universität Bern in der Medizin wurde dadurch zusätzlich gestärkt. Zur dauerhaften Konsolidierung ist jedoch zusätzlicher Raum in der notwendigen Qualität erforderlich. Der Baustart für das Lehr- und Forschungsgebäude «BB07» ist erfolgt. Dagegen ist der Zeitplan für das Ausbildungsgebäude Medizin «BB03» infolge der Priorisierungen weiterhin fraglich. Das bestehende Provisorium im alten Zieglerspital konnte bis ins Jahr 2030 verlängert werden. Falls es aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons Bern zu weiteren Verzögerungen des Ausbildungsgebäudes kommen sollte, steigt das Risiko, dass das Provisorium entfällt und die Ausbildungskapazität wieder gesenkt werden muss.

Risiken bestehen auch bei der Erneuerung und dem Ausbau der Laborflächen für die Chemie und Biochemie sowie für die Veterinärmedizin. Ein Mangel an Laborflächen, die den gesetzlichen Standards entsprechen, kann zu erhöhten Sicherheitsrisiken und zu einem Verlust an Forschungsdrittmitteln führen. Im Falle des Tierspitals der Veterinärmedizin besteht zudem bei Nichteinhaltung

von Biosicherheitsstandards wegen schlechten Gebäudezuständen das Risiko eines Entzugs der Betriebsbewilligung.

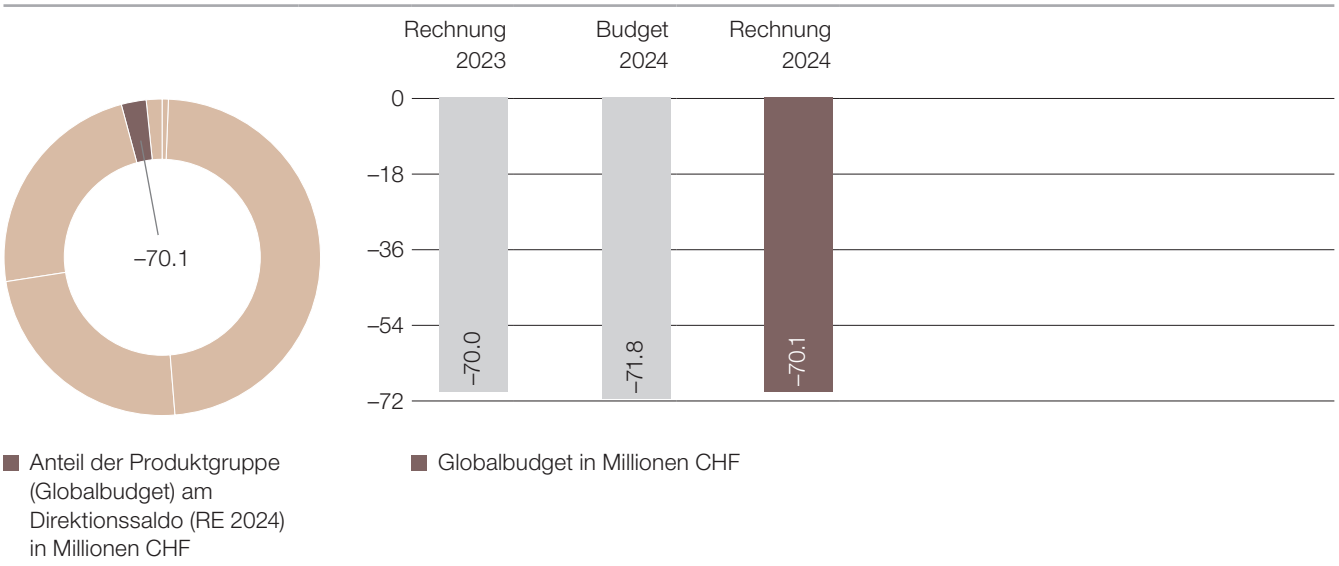
Die vor allem aufgrund der Verzögerungen in Biel nun praktisch gleichzeitige Erstellung der Campus-Bauten der BFH in Biel/Bienne und Bern birgt Risiken und hat eine starke Belastung für die Kantonsfinanzen zur Folge. Sie stellt sowohl bezüglich Investitionsvolumen als auch Projektmanagement-Kapazitäten bei Kanton und Hochschule eine grosse Herausforderung dar. Aufgrund der nach heutigem Zeitplan sehr dicht aufeinanderfolgenden Inbetriebnahmen der Campus-Neubauten in Biel/Bienne und Bern bis ins Jahr 2029 ist mit erheblichen organisatorischen und logistischen Herausforderungen für die BFH zu rechnen.

Obschon es der BFH gelungen ist, teilweise verlorene Marktanteile bei den Studentinnen und Studenten zurückzugewinnen, dürfte aufgrund des Rückstands bei der Realisierung der neuen Campus-Bauten der Wettbewerbsnachteil noch andauern. Dies dürfte beim Kanton Bern zu Mehraufwand für Beiträge gemäss interkantonaler Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21-1) für ausserkantonal Studierende führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Studierende an der Universität Bern	19 640	19 608
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	35	34
Anzahl Studierende an der BFH	7 829	7 925
Anteil Berner Studierende an der BFH (in %)	45	45
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern	3 316	3 296
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (in %)	65	65
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	710	704
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BE-JUNE)	143	142

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–92 365 997**	**–92 421 202**	**–91 763 765**	657 437	0.7 %
30 Personalaufwand	–19 780 697	–20 346 813	–19 917 742	429 070	2.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–2 825 637	–3 472 714	–2 906 808	565 906	16.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–204 444	–230 816	–233 986	–3 170	–1.4 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–18 014 516	–19 240 000	–2 909 076	16 330 924	84.9 %
36 Transferaufwand	–47 406 041	–47 176 859	–60 641 774	–13 464 915	–28.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	–1 966 500	–1 896 500	–1 358 348	538 152	28.4 %
39 Interne Verrechnungen	–2 168 160	–57 500	–3 796 031	–3 738 531	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**22 448 399**	**20 708 519**	**21 733 480**	1 024 960	4.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 190 842	2 887 519	1 434 908	–1 452 611	–50.3 %
43 Verschiedene Erträge	1 402	0	1	1	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	15 914 516	15 620 000	14 520 000	–1 100 000	–7.0 %
46 Transferertrag	139 060	304 500	580 492	275 992	90.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	1 966 500	1 896 500	1 358 348	–538 152	–28.4 %
49 Interne Verrechnung	2 236 078	0	3 839 730	3 839 730	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–69 917 598**	**–71 712 683**	**–70 030 286**	1 682 397	2.3 %
34 Finanzaufwand	–67 064	–66 000	–64 493	1 507	2.3 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**–67 064**	**–66 000**	**–64 493**	1 507	2.3 %
Operatives Ergebnis	**–69 984 661**	**–71 778 683**	**–70 094 778**	1 683 904	2.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–69 984 661**	**–71 778 683**	**–70 094 778**	1 683 904	2.3 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Kulturförderung	–50 751 293	–52 225 141	**–50 825 048**	1 400 092	2.7 %
Denkmalpflege	–8 182 839	–8 121 323	**–7 947 595**	173 728	2.1 %
Archäologie	–11 050 530	–11 432 219	**–11 322 136**	110 084	1.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Produktgruppe «Kultur» schliesst per Saldo um knapp CHF 1,7 Millionen besser ab als budgetiert. Die Einlage in den Kulturförderungsfonds wurde gegenüber dem Budget um CHF 0,7 Millionen reduziert. Aufgrund von personellen Veränderungen bei der Amts- und Abteilungsleitung konnten geplante Aufträge nicht ausgelöst werden. Dadurch fielen die Personal- und Sachaufwände tiefer aus.

Aufgrund einer neuen Verbuchungspraxis im Kulturförderungsfonds ergeben sich teilweise beträchtliche Verschiebungen gegenüber dem Vorjahr und dem Budget (insbesondere in den Sachgruppen 35, 36, 39, 45 und 49). Der Kulturförderungsfonds ist in sich kostenneutral und belastet die Staatsrechnung – abgesehen von der Fondseinlage von CHF 2,7 Millionen – nicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Im Berichtsjahr verabschiedete der Regierungsrat die Leistungsverträge für die Jahre 2025–2028 mit insgesamt 32 regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost und bewilligte die damit verbundenen Ausgaben.

Unter dem Titel «Sammeln im Auftrag» wurde eine zweisprachige Publikation zur Geschichte der kantonalen Kunstsammlung publiziert.

Beiträge an bauliche Massnahmen und Investitionen oder Planungen wurden ausbezahlt an: Bernisches Historisches Museum (BHM), Zentrum Paul Klee und Kunstmuseum Bern (KMB). Das BHM hat im Frühjahr 2024 die Ergebnisse des Architekturwettbewerbs für die Gesamterneuerung präsentiert. Ebenso hat das KMB im August 2024 über die Resultate des Architekturwettbewerbs «Neues Kunstmuseum Bern» informiert.

Denkmalpflege
Mit dem Projekt «Erarbeitung der Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (IOK)» soll ein kantonales Planungsinstrument für das Ortsbild sichergestellt werden. Dazu sollen die bestehenden Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung aktualisiert und digitalisiert werden.

Archäologie
Im Archäologischen Dienst des Kantons Bern (ADB) wurde die Zentrale Datenbank in Betrieb genommen. Die Rettungsgrabung Challnechwald wurde fortgeführt; andere grössere Grabungen wurden verschoben. Der ADB arbeitete weiterhin an Schutzmassnahmen für die Unesco-Welterbestätten Lüscherz und Inkwilersee und am Fundstellenkataster für das Welterbe «Altstadt Bern». An Schlössern und Ruinen erfolgten Bauuntersuchungen oder Konservierungen. Resultate der Untersuchungen zu Bauerhäusern im Berner Jura und zu einer eisenzeitlichen Fundstelle bei Orpund sowie das Buch «Kurze Urgeschichte der Schweiz» wurden publiziert. Das BHM hat die Wechselausstellung «Archäologie aktuell» weitergeführt und als Hauptausstellung «Und dann kam Bronze!» mit der Hand von Prêles eröffnet.

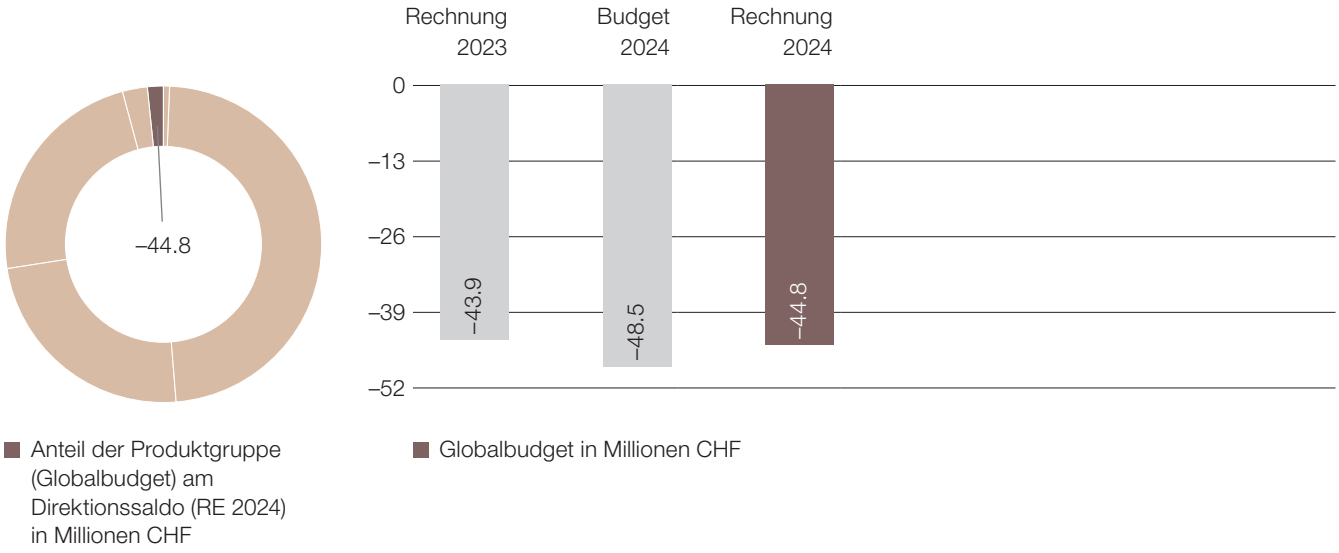
Chancen und Risiken

Für das Jahr 2024 gab es keine speziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	3 019	3 246
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	73	75
Anzahl der vom Archäologischen Dienst geprüften Baugesuche im Kanton Bern	8 458	8 243
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	3	2
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	144	102
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 088	4 292
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	10	10
Summe der ausbezahlten Subventionen des Kantons für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	8 005 069	9 754 837

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II;
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden;
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der BKD (mit Ausnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts [MBA]);
- den Betrieb und die Weiterentwicklung von EDUBERN sowie der Fachapplikationen der BKD;
- die Koordination der ICT-Grundversorgung der BKD;
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der BKD an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–53 389 233**	**–61 657 277**	**–54 941 818**	6 715 459	10.9 %
30 Personalaufwand	–14 717 291	–14 165 890	–16 585 294	–2 419 404	–17.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–6 646 696	–7 197 806	–8 357 001	–1 159 194	–16.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–206 245	–120 410	–117 935	2 475	2.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–22 769 093	–30 501 000	–19 201 588	11 299 412	37.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–9 049 907	–9 672 171	–10 680 000	–1 007 829	–10.4 %
Betrieblicher Ertrag	**9 484 337**	**13 417 769**	**10 205 738**	–3 212 030	–23.9 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	2 962 592	4 758 782	3 342 430	–1 416 352	–29.8 %
43 Verschiedene Erträge	8 902	0	5	5	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	25 050	3 009 792	23 492	–2 986 300	–99.2 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	6 487 794	5 649 195	6 839 811	1 190 616	21.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–43 904 896**	**–48 239 508**	**–44 736 079**	3 503 429	7.3 %
34 Finanzaufwand	–9 696	–260 000	–81 771	178 229	68.5 %
44 Finanzertrag	–101	0	8	8	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–9 797**	**–260 000**	**–81 763**	178 237	68.6 %
Operatives Ergebnis	**–43 914 692**	**–48 499 508**	**–44 817 842**	3 681 666	7.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–43 914 692**	**–48 499 508**	**–44 817 842**	3 681 666	7.6 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Interne Dienstleistungen	–21 288 799	–21 435 497	**–25 709 010**	–4 273 514	–19.9 %
Ausbildungsbeiträge	–22 625 893	–27 064 011	**–19 108 832**	7 955 180	29.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Der Saldo der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» wird um rund CHF 3,7 Millionen (7,6 %) unterschritten. Dies ist auf die tieferen Auszahlungen im Bereich der Stipendien zurückzuführen. Die veränderte Population der Stipendienberechtigen ist ein Grund hierfür. Demgegenüber fielen die Personalkosten höher aus, weil in der Gehaltsverarbeitung der Lehrpersonen der Personalbestand aufgestockt werden musste, um die höhere Zahl von Mutationsmeldungen verarbeiten und die rechtzeitige Gehaltsauszahlung sicherstellen zu können. Zusätzliche Mehrkosten im Bereich Betriebs- und Sachaufwand resultieren aufgrund der externen Unterstützung zur Sicherstellung der Gehaltsverarbeitung und höheren anfallenden Lizenzkosten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Etappe 2 des ERP-Projektes wurden die Vorbereitungen und die technische Entwicklung bei der Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens Lehrkräfte vorangetrieben, um die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) zu vereinfachen.

Die ICT des Berufs- und Weiterbildungszentrums Lyss (BWZ Lyss) konnte erfolgreich per 1. August 2024 auf EDUBERN, dem ICT-Serviceangebot für Schulen der Sekundarstufe II und Volksschulen, migriert werden.

Chancen und Risiken

Die zentrale Gehaltsauszahlung für Lehrpersonen und Schulleitungen gehört zu den vitalen Leistungen der Kantonsverwaltung. In den letzten Jahren stieg die Belastung in der zentralen Gehaltsauszahlung für Lehrpersonen und Schulleitungen stark an. Auslöser waren die demografische Entwicklung mit der Zunahme der Anzahl an Schülerinnen und Schülern sowie Klassen, die Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel und der sinkende durchschnittliche Beschäftigungsgrad pro Lehrperson, die in der Summe zu einer starken Zunahme der Anzahl Lehrpersonen im Schulsystem führten. Um die Mehrbelastung bewältigen zu können, musste die BKD im Jahr 2024 die personellen Ressourcen der Abteilung Personaldienstleistungen gezielt verstärken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Bearbeitete Stipendiengesuche	5 049	4 426
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	63	62
Anzahl Lohnempfängerinnen/Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	19 925	20 724
Anzahl Accounts, die in der Zuständigkeit der IT-BKD liegen	30 478	31 283

9.7.7 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

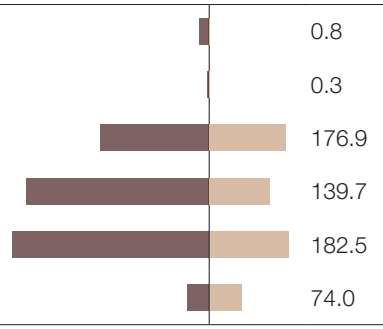
	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	13 866 577	14 520 000	653 423	4.7 %
Zuweisung (Staatsmittel)	2 100 000	2 793 767	693 767	33.0 %
Rückzahlung (Staatsmittel)	0	0	0	n.a.
Zuweisung Bundesmittel (Transferertrag)	1 143 980	0	–1 143 980	–100.0 %
Auflösung nicht verwendete Rückstellung	0	50	50	n.a.
Zinsen	8 388	8 181	–207	–2.5 %
Total Einnahmen	**17 118 945**	**17 321 998**	203 053	1.2 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	–14 349 370	–13 925 133	424 237	–3.0 %
Ausbezahlte COVID-19-Ausfallentschädigungen	–2 518 895	142 730	2 661 625	< –100.0 %
Bildung/Verwendung Rückstellung Ausfallentschädigungen	0	0	0	0.0 %
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	–300 000	0	300 000	–100.0 %
Verwaltungskosten	–846 251	–930 519	–84 268	10.0 %
Total Ausgaben	**–18 014 516**	**–14 712 922**	3 301 594	–18.3 %
Total Einnahmen	17 118 945	17 321 998	203 053	1.2 %
Total Ausgaben	–18 014 516	–14 712 922	3 301 594	–18.3 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**–895 571**	**2 609 076**	3 504 647	< –100.0 %
Bestandesnachweis	**31.12.2023**	**31.12.2024**		
Anfangsbestand	16 909 775	16 014 204	–895 571	–5.3 %
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	0	300 000	300 000	
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	–895 571	2 609 076	3 504 647	< –100.0 %
Bestand Kulturförderungsfonds	**16 014 204**	**18 923 280**	2 909 076	18.2 %
Bestand offene Verpflichtungen	–7 081 574	–7 165 146	–83 572	–1.2 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**8 932 630**	**11 758 134**	2 825 504	31.6 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

10 Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

10.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Führungsunterstützung	–21.0	0.8
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.6	0.3
Infrastrukturen	–250.9	176.9
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–421.7	139.7
Immobilienmanagement	–454.7	182.5
Wasser und Abfall	–49.0	74.0



10.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–18.6	–21.6	–20.3	1.3	6.1 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.2	–2.6	–2.3	0.3	10.8 %
Infrastrukturen	–68.9	–69.0	–73.9	–5.0	–7.2 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–279.8	–310.8	–282.0	28.8	9.3 %
Immobilienmanagement	–254.0	–265.5	–272.2	–6.7	–2.5 %
Wasser und Abfall	25.7	25.6	25.0	–0.6	–2.3 %
Total	**–597.8**	**–643.9**	**–625.7**	18.2	2.9 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt als Infrastrukturdirektion des Kantons liegt naturgemäss bei der Führung von Projekten, was mit einer starken Investitionstätigkeit verbunden ist. Die BVD hat auch in diesem Jahr zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können. Ein Schwerpunktthema der gesamten BVD war im Jahr 2024 die Priorisierung der Investitionen. Mehrere Projekte wurden zeitlich verschoben und auf einzelne Projekte wurde vollständig verzichtet, um eine zu hohe Neuverschuldung zu vermeiden.

Hochbau
In der Wintersession 2024 entschied der Grosse Rat betreffend der Investitionspriorisierung auf die beiden Projekte in Burgdorf «Technische Fachschule Bern» und «Gymnasium Burgdorf» zu verzichten. Auch auf den Neubau eines Justizverwaltungszentrums in Reconvilier wird, gemäss Entscheid des Grossen Rates, verzichtet. Der Justiz sollen zukünftig Räumlichkeiten im Gebäude «Tavannes Machines» zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Erwerb von Tavannes Machines wurde festgestellt, dass die statischen Mängel gravierender sind als erwartet, was kurzzeitig aufgrund einer akuten Einsturzgefahr zu einer Sperrung des Gebäudes führte. Aktuell werden Übergangslösungen erarbeitet, damit die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ende 2025 einen Arbeitsplatz haben. Die Arbeiten zum neuen Polizeizentrum schreiten trotz kurzfristigen Verzögerungen voran. Nach einem langen juristischem Verfahren konnten die Arbeiten zum Campus Biel/Bienne wieder aufgenommen werden. Die Bauarbeiten für das Gymnasium Thun sind auf Kurs.

Tiefbau
Gegen die Plangenehmigung der beiden Verkehrssanierungen Emmentalwärts und Aarwangen wurden Beschwerden eingereicht, die in erster Instanz noch hängig sind. Der Entscheid der ersten Instanz sollte im Jahr 2025 erfolgen. Das Tiefbauamt (TBA) prüft deshalb in beiden Regionen sicherheitsrelevante Optimierungen und setzt diese um, soweit dies unabhängig vom Gesamtprojekt möglich ist. Der Kanton Bern ist von der Ablehnung der Schweizer Stimmbevölkerung des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen direkt betroffen. Auf die beiden Projekte zur Engpassbeseitigung auf der A1 zwischen Wankdorf und Schönbühl wird somit verzichtet. Die erste Bauetappe der Verkehrssanierung Laupen konnte abgeschlossen und die provisorische Umfahrung Stedtli in Betrieb genommen werden. Die beiden Sanierungen der Ortsdurchfahrten Frutigen und Münsingen sind ebenfalls auf Kurs. Im Sommer 2024 kam es vor allem im Berner Oberland zu starken Hochwasserereignissen, von denen die Gemeinde Brienz besonders betroffen war. Die BVD hat die Gemeinde und die zuständige Schwellenkorporation aktiv bei der anschliessenden Analyse der Ereignisse unterstützt.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
Die Projekte beim Hauptbahnhof Bern (Publikumsanlagen der SBB, Zugang Bubenberg, Bahnhof RBS) sollen nach aktueller Planung Ende 2029 eröffnet werden. Die Vorbereitungsarbeiten für die neue Tramlinie zwischen Bern und Ostermundigen haben im Sommer 2024 begonnen. Die Bauarbeiten für die «Leistungssteigerung Bern West» und für den Ausbau des Bahnhofs Ostermundigen können Anfang 2025 starten. Die ÖV-Nachfrage entwickelte sich im Jahr 2024 positiv, insbesondere im Freizeitverkehr war ein überdurchschnittliches Wachstum zu verzeichnen. In den Offerten der Transportunternehmen für die Fahrplanjahre 2025/2026 ist die Umsetzung des vom Grossen Rat im März 2024 verlängerten Angebotsbeschluss 2022–2026 vollständig enthalten.

Wasser und Abfall
Die Wasserstrategie 2040 wurde in einem breit abgestützten Verfahren erarbeitet. Sie soll dem Grossen Rat Ende 2026 zur Kenntnis gebracht werden. Die Strategie zielt darauf ab, eine nachhaltige Wassernutzung und -bewirtschaftung sicherzustellen, die sowohl die Trinkwasserqualität als auch den Schutz von Gewässern berücksichtigt. Das überarbeitete Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung (VOKOS) ist ebenfalls Bestandteil der Wasserstrategie. Das Verfahren für die Erhöhung des Grimselsees wurde gestartet. Parallel dazu werden Ausgleichsmassnahmen mit den Umweltverbänden verhandelt. Eine Konzessionsstrategie wird im Hinblick auf die auslaufende Wasserkraftkonzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) erarbeitet.

Führungsunterstützung
Der Bereich Führungsunterstützung war auch im Jahr 2024 mit den Arbeiten im ERP Projekt (2. Etappe) und dem laufenden SAP-Betrieb ausgelastet, wie z.B.mit der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulungen für Auswertungsmöglichkeiten oder mit der Arbeit im Teilprojekt «Logistik». Die Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung» war ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Weiterentwicklung der Abteilung Digital Management, die die Fachämter in der Digitalisierung der Geschäftsprozesse unterstützt.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 157 434 145**	**–1 229 873 378**	**–1 199 887 429**	29 985 949	2.4 %
Ertrag	**559 668 939**	**585 987 320**	**574 215 655**	–11 771 665	–2.0 %
Saldo	**–597 765 206**	**–643 886 058**	**–625 671 774**	18 214 284	2.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–112 653 671	–118 957 328	–119 305 052	–347 724	–0.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–203 335 678	–192 302 031	–202 939 260	–10 637 229	–5.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–229 340 369	–235 248 598	–244 899 113	–9 650 514	–4.1 %
34 Finanzaufwand	–10 421 331	–10 700 000	–11 610 746	–910 746	–8.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 624 828	–4 404 400	–10 935 002	–6 530 602	< –100.0 %
36 Transferaufwand	–569 376 319	–628 463 414	–581 291 394	47 172 020	7.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	–7 256 632	–4 000 000	–6 020 742	–2 020 742	–50.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–10 387 324	–21 500 000	–7 096 082	14 403 918	67.0 %
39 Interne Verrechnung	–13 037 992	–14 297 606	–15 790 038	–1 492 433	–10.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	53 385 490	53 874 000	53 793 186	–80 814	–0.2 %
42 Entgelte	36 281 892	32 182 500	37 597 861	5 415 361	16.8 %
43 Verschiedene Erträge	2 476 399	425 000	3 447 367	3 022 367	> 100.0 %
44 Finanzertrag	153 939 611	159 414 000	164 762 737	5 348 737	3.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3 713 747	13 428 280	0	–13 428 280	–100.0 %
46 Transferertrag	293 498 331	312 557 243	296 756 629	–15 800 614	–5.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	7 256 632	4 000 000	6 020 742	2 020 742	50.5 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	9 116 837	10 106 297	11 837 133	1 730 836	17.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst per Saldo um CHF 18,2 Millionen oder 2,8 Prozent unter dem Budget ab. Die Vorgaben im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs im Sach- und übrigen Betriebsaufwand (SG 31) konnten aufgrund dringender und notwendigen Unterhaltsarbeiten sowie erhöhter Sofortmassnahmen und Störungen im Hochbau nicht eingehalten werden. Die hohe Abweichung im Transferaufwand ist primär auf den öffentlichen Verkehr zurückzuführen, wo die à-fonds-perdu Beiträge deutlich tiefer ausgefallen sind als geplant. Die Umbuchung des Investitionsbeitrags aus dem Jahr 2022 für die Grossprojekte beim Hauptbahnhof SBB Bubenberg und ZBB Publikumsanlage führte zu wesentlich geringerem Transferaufwand. Die tieferen Abgeltungen und Investitionsbeiträge haben geringere Transfererträge der Gemeinden zur Folge. Der Grossratsentscheid zur Investitionspriorisierung führte im Hochbau zu zwei Projektabbrüchen. Der Abbbruch hatte die Wertberichtigung der bisher aktivierten Investitionen von CHF 15,6 Millionen zur Folge.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–495 422 040**	**–592 660 203**	**–563 270 743**	29 389 460	5.0 %
Einnahmen	**74 120 153**	**71 154 129**	**92 644 373**	21 490 243	30.2 %
Saldo	**–421 301 886**	**–521 506 074**	**–470 626 370**	50 879 704	9.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–348 240 485	–482 562 106	–438 150 520	44 411 586	9.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	–1 913 125	0	–1 605 800	–1 605 800	–
52 Immaterielle Anlagen	–36 313 581	–1 300 000	–563 424	736 576	56.7 %
54 Darlehen	–27 916 768	–11 459 619	–4 776 700	6 682 920	58.3 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–69 674 480	–88 338 478	–107 554 645	–19 216 167	–21.8 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–11 363 601	–9 000 000	–10 619 655	–1 619 655	–18.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	168 964	100 000	2 096 087	1 996 087	> 100.0 %
61 Rückerstattungen	4 240 744	4 634 000	3 362 121	–1 271 879	< –100.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	87 333	0	70 788	70 788	–
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	42 490 193	52 014 432	69 321 753	17 307 321	63.1 %
64 Rückzahlung von Darlehen	15 769 318	5 405 697	7 173 970	1 768 273	32.7 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	11 363 601	9 000 000	10 619 655	1 619 655	18.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 50,9 Millionen oder 9,8 Prozent unter dem Budget ab. Im Kantonsstrassenbau entstanden Mehrinvestitionen von CHF 16,6 Millionen, weil die Projekte grundsätzlich gemäss Sachplanung umgesetzt werden konnten. Der Sachplanungsüberhang führte folglich zur Überschreitung des Budgets im TBA. Terminliche Verzögerungen bei den Neubauprojekten für ein Polizeizentrum, des Forschungszentrum BB07 und den Campus Biel/Bienne führten im Hochbau hauptsächlich zu Minderkosten von insgesamt CHF 71,8 Millionen. Im Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) kam es zu einem ausserordentlichen Effekt aufgrund der falschen Verbuchung der Beitragsart im Jahr 2022 für das Grossprojekt zum Ausbau des Bahnhofs Bern (SBB Bubenberg und Publikumsanlage) und der im Berichtsjahr erfolgten Umbuchung des Investitionsbeitrages von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung (CHF 22,0 Mio.).

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVD

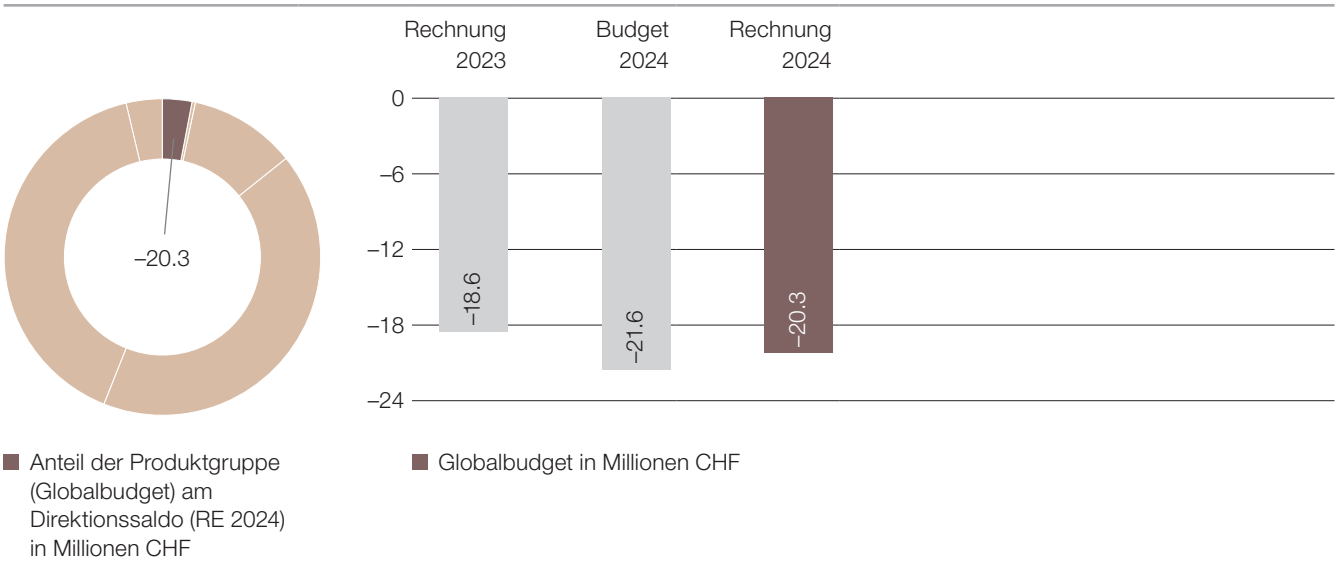
2020	2021	2022	2023	2024
749.4	755.4	771.5	772.1	805.9

Kommentar

Der Personalbestand der BVD in Vollzeiteinheiten (VZE) hat im Berichtsjahr zugenommen. Dies lässt sich einerseits mit dem Abschluss des Personalaufbaus im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) begründen. Andererseits konnten (teilweise drittmittelfinanzierte) Stellen im Amt für Wasser und Abfall (AWA) sowie diverse Vakanzen – insbesondere auch im Tiefbauamt (TBA) – besetzt werden.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat (GS) ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das GS mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und die operative Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–19 238 138**	**–21 897 552**	**–21 047 533**	850 020	3.9 %
30 Personalaufwand	–10 045 169	–10 713 529	–10 737 005	–23 476	–0.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 300 015	–4 045 000	–3 366 508	678 492	16.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–865 530	–1 172 885	–908 489	264 396	22.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–151 414	–135 000	–153 493	–18 493	–13.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 876 010	–5 831 139	–5 882 038	–50 900	–0.9 %
Betrieblicher Ertrag	**634 393**	**152 000**	**759 482**	607 482	> 100.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	136 558	42 000	148 582	106 582	> 100.0 %
43 Verschiedene Erträge	2	0	6 013	6 013	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	96 166	90 000	18 133	–71 867	–79.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	401 666	20 000	586 755	566 755	> 100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–18 603 745**	**–21 745 552**	**–20 288 051**	1 457 501	6.7 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	1	135 000	0	–135 000	–100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**1**	**135 000**	**0**	–135 000	–100.0 %
Operatives Ergebnis	**–18 603 744**	**–21 610 552**	**–20 288 051**	1 322 501	6.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–18 603 744**	**–21 610 552**	**–20 288 051**	1 322 501	6.1 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Führungsunterstützung	–18 603 744	–21 610 552	**–20 288 051**	1 322 501	6.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) ist um CHF 1,3 Millionen besser als budgetiert.

Die Personalkosten liegen im Bereich des Budgets. Die Sparvorgaben beim Sachaufwand ausserhalb der IT von CHF 0,2 Millionen konnten eingehalten werden. Es gab geringere Wartungskosten bei der IT (CHF 0,6 Mio.). Die Abschreibungen sind wegen Verzögerungen bei den Projekten und der dadurch späteren Inbetriebnahme um CHF 0,3 Millionen tiefer als budgetiert.

Der bessere betriebliche Ertrag von CHF 0,6 Millionen ist hauptsächlich auf die Weiterverrechnung von Informatikkosten an das TBA zurückzuführen. Damit das TBA die Verrechnung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) geltend machen kann, muss neu eine interne Verrechnung mit dem GS erfolgen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das GS war auch im Jahr 2024 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung von zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen, zentrale Dienste, Übersetzungen) zuständig.

Die Möglichkeit von Homeoffice wird weiterhin rege wahrgenommen. Damit bestätigt sich, dass Homeoffice in der Zeit des Fachkräftemangels ein wichtiges Instrument ist, das die Arbeitgeberattraktivität erhöhen kann.

Thematisch war das GS neben den vielen Routineaufgaben insbesondere mit folgenden Schwerpunkten beschäftigt:

- Die Priorisierung der Hochbauinvestitionen;
- Avenir Berne romande (ABR): Die Umsetzung der politischen Aufträge um ABR haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GS im letzten Jahr wiederum stark gefordert;
- Fortsetzung der Unterstützung des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Aufbau- und Change-Prozess;
- Weiterführung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse

Chancen und Risiken

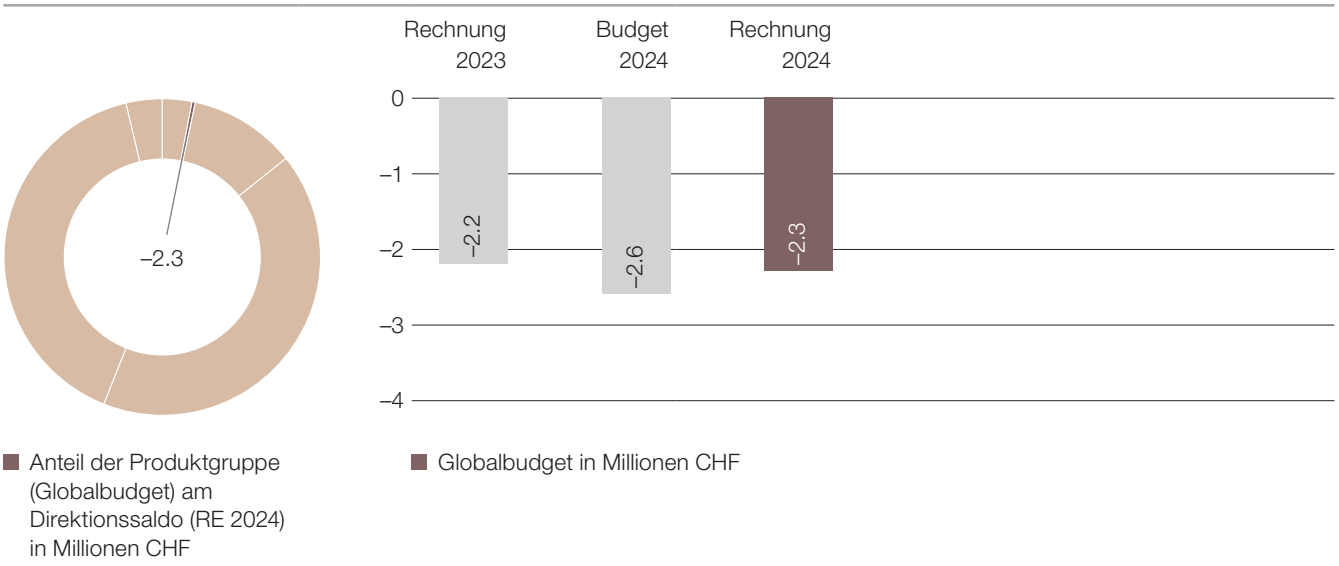
Effizienzsteigerungen durch durchgängige digitale Prozesse sind notwendig, um die zunehmenden Aufgaben zukünftig mit den bestehenden Ressourcen bewältigen zu können. Die Abteilung Digital Management unterstützt die Fachämter dabei, die Transformation der Geschäftsprozesse voranzutreiben und damit die kantonale Strategie Digitale Verwaltung umzusetzen.

Im Personalbereich stellt die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen nach wie vor eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Durchschnittliche Durchlaufzeit der GS-Rechnungen ab Eingang bis zur Vorerfassung im Workflow-prozess	8	8
Anzahl der Demands/Vorhaben im Verhältnis zur Gesamtheit aller erfolgreich abgeschlossenen Demands in einem Jahr (in Prozent)	61	83
Anzahl Kündigungen im Verhältnis zur Gesamtheit der GS Mitarbeiter in einem Jahr (in Prozent)	13	3
Anzahl der traktandierten Regierungs-, Grossratsgeschäfte, Vorstösse & Mitberichte in einem Jahr	383	445

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Das Rechtsamt (RA) behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVD. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors oder der Direktorin vor. Das RA unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–2 443 422**	**–2 793 325**	**–2 637 452**	155 873	5.6 %
30 Personalaufwand	–2 386 280	–2 741 325	–2 546 490	194 835	7.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–51 892	–43 000	–83 682	–40 682	–94.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–5 250	–9 000	–7 280	1 720	19.1 %
Betrieblicher Ertrag	**290 612**	**199 000**	**323 901**	124 901	62.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	288 297	197 700	317 531	119 831	60.6 %
43 Verschiedene Erträge	190	0	157	157	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 311	1 300	1 400	100	7.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	814	0	4 814	4 814	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–2 152 810**	**–2 594 325**	**–2 313 551**	280 774	10.8 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–2 152 810**	**–2 594 325**	**–2 313 551**	280 774	10.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–2 152 810**	**–2 594 325**	**–2 313 551**	280 774	10.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsrechtspflege	–1 930 844	–2 334 892	**–2 128 836**	206 056	8.8 %
Rechtliche Dienstleistungen	–221 966	–259 433	**–184 715**	74 718	28.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) hat um CHF 0,3 Millionen besser abgeschlossen als budgetiert.

Das Resultat ist auf den tieferen Personalaufwand infolge Vakanzen sowie tiefere Löhnen von sehr jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Pensionierte ersetzt haben (Rotationsgewinne), zurückzuführen.

Die zunehmenden Beschwerdeverfahren haben bei den Entgelten zu höheren Erträgen geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Die Zahl der Beschwerden hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das RA sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das RA wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei seinen Gesetzgebungsarbeiten konsequent an.

Schwerpunkte im Berichtsjahr waren die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich des neuen BLS-Gesetzes sowie der Teilrevision vom Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).

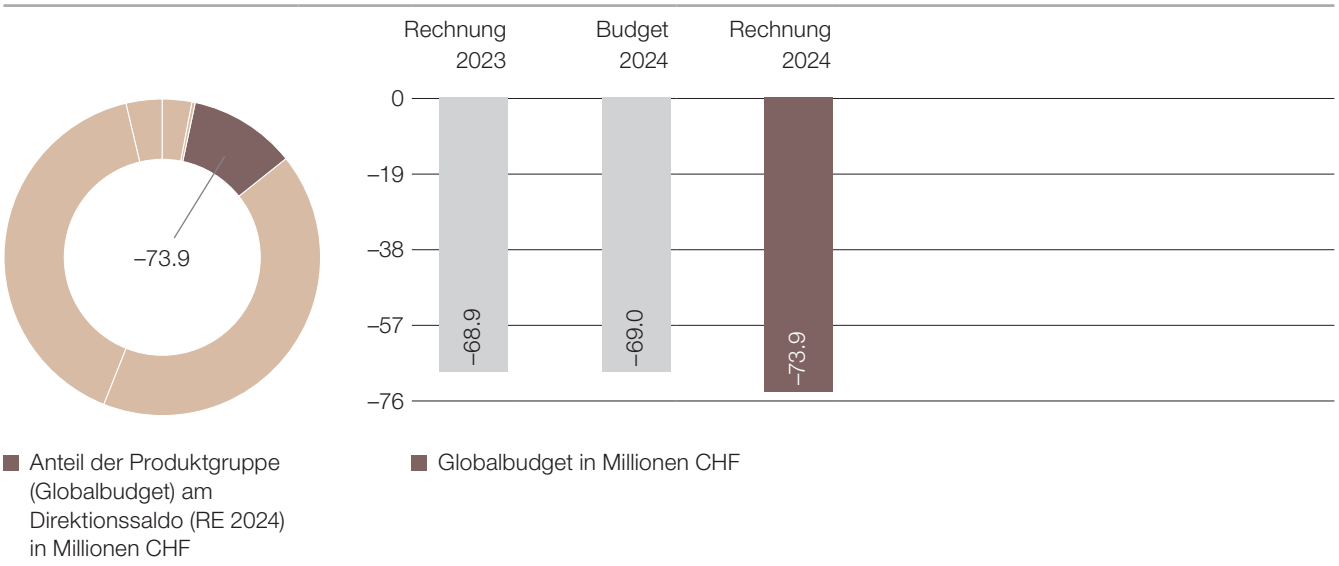
Chancen und Risiken

Mit der Erhöhung der personellen Ressourcen im Jahr 2024 kann das stark gestiegene Arbeitsvolumen besser bewältigt werden. Es besteht aber nach wie vor das Risiko, dass sowohl die Baubeschwerdeverfahren als auch die Gesetzgebungsprojekte länger dauern werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl bei der BVD eingereichter Beschwerden	315	374
Anzahl von der BVD erledigter Beschwerden	297	380
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	4	3

10.7.3 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Netzvollendung (Bau) und Betrieb der Nationalstrassen.

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–243 083 317**	**–243 568 329**	**–250 501 694**	–6 933 366	–2.8 %
30 Personalaufwand	–67 131 358	–70 052 023	–70 207 291	–155 269	–0.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–65 588 845	–60 444 700	–62 057 131	–1 612 431	–2.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–90 188 506	–88 448 110	–90 018 824	–1 570 714	–1.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–205 841	0	–159 017	–159 017	–
36 Transferaufwand	–13 270 999	–20 088 596	–19 732 792	355 804	1.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	–4 310 719	–3 000 000	–5 462 977	–2 462 977	–82.1 %
39 Interne Verrechnungen	–2 387 049	–1 534 900	–2 863 662	–1 328 762	–86.6 %
Betrieblicher Ertrag	**172 418 622**	**175 038 973**	**175 224 899**	185 926	0.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	1 695 415	1 675 000	1 705 789	30 789	1.8 %
42 Entgelte	10 130 434	7 699 600	9 472 999	1 773 399	23.0 %
43 Verschiedene Erträge	2 031 020	155 000	2 406 574	2 251 574	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	209 379	870 000	0	–870 000	–100.0 %
46 Transferertrag	152 274 280	160 136 373	154 361 815	–5 774 558	–3.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	4 310 719	3 000 000	5 462 977	2 462 977	82.1 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
49 Interne Verrechnung	1 767 377	1 503 000	1 814 745	311 745	20.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–70 664 695**	**–68 529 356**	**–75 276 796**	–6 747 440	–9.8 %
34 Finanzaufwand	–2 155	0	–5 149	–5 149	–
44 Finanzertrag	2 054 436	1 069 000	1 709 820	640 820	59.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	**2 052 281**	**1 069 000**	**1 704 671**	635 671	59.5 %
Operatives Ergebnis	**–68 612 414**	**–67 460 356**	**–73 572 125**	–6 111 769	–9.1 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–310 467	–1 500 000	–350 700	1 149 300	76.6 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**–310 467**	**–1 500 000**	**–350 700**	1 149 300	76.6 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–68 922 881**	**–68 960 356**	**–73 922 825**	–4 962 469	–7.2 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Tiefbauten	–70 066 497	–71 065 655	**–74 842 463**	–3 776 808	–5.3 %
Nationalstrassenbetrieb	1 143 617	2 105 299	**919 639**	–1 185 661	56.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) hat um CHF 5,0 Millionen schlechter abgeschlossen als budgetiert.

Auf der Ertragsseite unterschreiten im Transferertrag der Anteil aus den Treibstoffzolleinnahmen des Bundes sowie die Bundesbeiträge an Revitalisierungsmassnahmen und der Globalbeitrag des Bundes an die Schweizerischen Hauptstrassen das Budget um insgesamt CHF 4,2 Millionen. Weiter liegen die globalen Beiträge des Bundes für den Betrieb der Nationalstrassen und die verrechenbaren Leistungen nach Aufwand im Transferertrag CHF 1,3 Millionen unter dem budgetierten Wert.

In den verschiedenen Erträgen gibt es höhere aktivierbare Eigenleistungen und seit dem Jahr 2023 werden die Differenzen zwischen dem Mehrwertsteuernormalsatz und den Pauschalsteuersätzen gutgeschrieben. Bislang wurden diese Differenzen auf die jeweiligen Ertragskonti aller Sachgruppen verbucht. Die Mehrerträge in den Entgelten werden aufgrund umfangreicherer Treibstoffverkäufe und höherer Einnahmen aus den Wiederherstellungsarbeiten für Unfallreparaturen erzielt. Das bessere Resultat im Finanzertrag ist auf Gewinne aus Liegenschafts- und Sachanlageverkäufen zurückzuführen.

Die höheren Durchlaufenden Beiträge im Ertrag und im Aufwand sind auf zahlreiche Abrechnungen im Bereich der Agglomerationsprojekte der Gemeinden entstanden.

Im Sachaufwand verursachten Aufräumarbeiten nach Unwettern (Brienz) und Dienstleistungen für die Zustandsuntersuchungen von Kunstbauten sowie höhere Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial (Streusalz) einen grossen Teil des Mehraufwands. Die ausserplanmässigen Abschreibungen waren aufgrund von Strassenabtretungen in Unterseen (Strassenabschnitt mit zwei Brücken) wesentlich höher als budgetiert. Höhere interne Dienstleistungsbezüge wie beispielsweise die Vergütungen für IT-Leistungen, welche im Nationalstrassenunterhalt anfallen, werden neu über die internen Verrechnungen gebucht.

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Jahr 2024 hat das TBA seine Priorität «Substanzerhalt der Kantonsstrassen» konsequent weiterverfolgt. Im Fokus standen die Sanierung und der Werterhalt von Brücken und Stützmauern insbesondere im Berner Oberland. Entsprechend werden die Investitionen im Tiefbau priorisiert. Die personellen Ressourcen für die Umsetzung der Sanierungsprojekte konnten verstärkt werden. Weitere Investitionsschwerpunkte bleiben der Lärmschutz mit vorwiegend quellenseitigen Massnahmen (lärmmindernde Beläge) und die Sanierung verbleibender Unfallschwerpunkte. Auch müssen nach wie vor viele Bushaltestellen hindernisfrei saniert werden. Abgestimmt auf die Agglomerationsprogramme sind zudem viele Projekte für die Verbesserung der Infrastruktur für den Velo- und Fussverkehr in Planung und Umsetzung.

Bei den grossen Strassenbauprojekten ergibt sich folgender Stand: Die Sanierung der Ortsdurchfahrt in Frutigen schreitet nach Projektanpassungen wieder planmässig voran. Das Projekt «Verkehrssanierung und städtebauliche Gestaltung Laupen» verläuft nach Terminplan und hat mit der neu eingesetzten Sensebrücke bereits eine wichtige technische Hürde genommen. Bis im Juli 2025 läuft der Intensivbau im Stedtli. Auch die Sanierung der Ortsdurchfahrt Münsingen ist auf Kurs und biegt im Jahr 2025 auf die Zielgerade ein. Bei den beiden Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts sind die Beschwerdeverfahren in der ersten Instanz hängig. Der erwartete deutliche Verzug in der Realisierung wurde in der gesamtkantonalen Investitionsplanung abgebildet. In der Region Biel sind im Zusammenhang mit dem Neubau des Spitalzentrums

Biel die planerischen Arbeiten für die Erstellung der kantonalen Veloinfrastruktur in Brügg im Gange. In der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», bestehend aus dem Kanton Bern, den Städten Biel und Nidau sowie den Gemeinden Brügg, Port und Ipsach, wurden die Arbeiten planmässig weitergeführt. Für die Achse Brüggmoos-Seevorstadt ist ein Studienauftrag im Gange. Zudem wurde eine Gesamtmobilitätsstudie erarbeitet, in der in einer gesamtverkehrlichen Optik verschiedene Lösungsansätze für ein leistungsfähiges und nachhaltiges Verkehrssystem in der Region Biel/Bienne geprüft werden.

Nach dem Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) sind die Arbeiten zur Anpassung des Sachplans Velowegnetz im Gange. Neu fliessen auch die Themen Mountainbike sowie Ersatzverbindungen im Veloalltagsverkehr in den Sachplan ein.

Vorangetrieben werden auch Hochwasserschutzprojekte an der kantonalen Aare. Neben den prioritären Projekten zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Nach einem Uferrutsch im Gebiet «Hirssi» in Meiringen mussten an der Hasliaare umfangreiche Sofortmassnahmen ausgeführt werden. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Dorfbächli Hohfluh in Hasliberg, Lamm und Schwanderbach in Brienz, Lütschine [Bödeli] in Wilderswil, Zulg in Steffisburg, Ölibach in Belp, Sense in Laupen, Birse in Court, Emme in Eggiwil und Signau, Haseleegräbli und Vorders Weggräbli in Trubschachen, Entlastungskanal in Langenthal und Dorfbach in Melchnau).

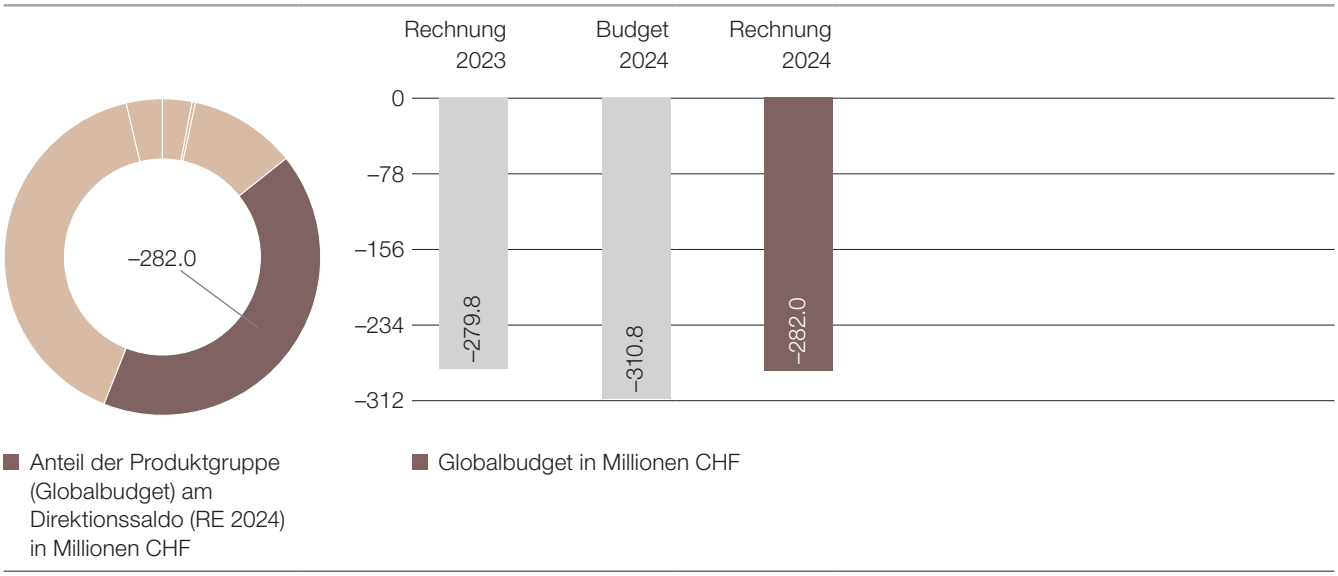
Chancen und Risiken

Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung der Gewässer sowie attraktive und sichere Velo- und Wanderroutennetze sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Sie sind wesentliche Voraussetzungen sowohl für eine weitere Verbesserung der Lebensqualität wie auch für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons Bern. Der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Infrastrukturen bleiben für das TBA eine ressourcenseitige Herausforderung. Eine konsequente Priorisierung der Investitionen ist deshalb unabdingbar. Deren Ergebnis ist im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses in der aktuellen Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) abgebildet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	734	640
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	82	82
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	244	244
Anzahl genehmigter Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	250	265
Anzahl behandelter Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	3 111	3 243
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100

10.7.4 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (ÖV) und der Investitionsrahmenkredit ÖV mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des ÖV (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor oder die Direktorin und das GS in diesen Bereichen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–418 851 248**	**–460 299 332**	**–421 657 794**	38 641 538	8.4 %
30 Personalaufwand	–2 498 951	–2 582 363	–2 618 074	–35 711	–1.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–868 853	–723 501	–703 881	19 620	2.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–415 357 161	–456 880 968	–418 198 019	38 682 949	8.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–126 283	–112 500	–137 820	–25 320	–22.5 %
Betrieblicher Ertrag	**138 316 210**	**149 362 394**	**138 963 895**	–10 398 499	–7.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	413 248	391 500	356 737	–34 763	–8.9 %
43 Verschiedene Erträge	281	0	41	41	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	137 900 161	148 970 894	138 604 598	–10 366 296	–7.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	2 520	0	2 520	2 520	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–280 535 038**	**–310 936 938**	**–282 693 899**	28 243 039	9.1 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	710 845	140 000	714 165	574 165	> 100.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**710 845**	**140 000**	**714 165**	574 165	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–279 824 193**	**–310 796 938**	**–281 979 734**	28 817 204	9.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–279 824 193**	**–310 796 938**	**–281 979 734**	28 817 204	9.3 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Infrastruktur und Rollmaterial	–95 390 626	–111 600 037	**–99 005 582**	12 594 455	11.3 %
Verkehrsangebot	–184 433 566	–199 196 901	**–182 974 152**	16 222 749	8.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) liegt CHF 28,8 Millionen unter dem Budget.

Die Unterschreitung ist auf tiefere Ausgaben im Transferaufwand (SG 36) begründet (CHF 38,7 Mio.). Einerseits hat der Bund im Regionalen Personenverkehr (RPV) in grösserem Umfang Angebote mitfinanziert als erwartet und der Abgrenzungsbedarf war Ende 2024 aufgrund einer kürzeren Abgrenzungsperiode tiefer (Total CHF 24,1 Mio.). Andererseits waren die à-fonds-perdu-Investitionsbeiträge deutlich tiefer als budgetiert (CHF 14,9 Mio.). Im Gegenzug waren aber die bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträge (die über die Investitionsrechnung geleistet wurden) deutlich höher.

An verschiedene Grossprojekte (insbesondere «Zukunft Bahnhof Bern» [ZBB]) werden sowohl à-fonds-perdu, wie auch bedingt rückzahlbare Beiträge geleistet. Die Planung der einzelnen Jahrestranchen je Beitragsart ist herausfordernd. Auch unter Budget fielen die Abschreibungen im Transferaufwand (SG 36) (CHF 1,1 Mio.) aus. Die tieferen Ausgaben bei den Staatsbeiträgen (SG 36) führten automatisch zu tieferen Erlösen im Transferertrag (SG 46) (CHF 10,4 Mio.). Es handelt sich dabei um die ÖV-Mitfinanzierung der bernischen Gemeinden (Gemeindedrittel).

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern profitiert im Rahmen der Agglomerationsprogramme (AP) von Bundesbeiträgen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) unter anderem auch für verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Tramverlängerung Kleinwabern, die neue Tramlinie von Bern nach Ostermundigen, die Erweiterung des Depots Bolligenstrasse von Bernmobil und Massnahmen beim Bahnhof Langenthal zur Aufwertung des ÖV-Knotens. Weitere AP-Bundesbeiträge werden an die Elektrifizierung des Ortsverkehrs in Bern (Bernmobil und Regionalverkehr Bern-Solothurn) und Biel (Verkehrsbetriebe Biel) geleistet.

Der neue RBS-Bahnhof sowie die zusätzliche Personenunterführung und die zwei neuen Zugänge zum Bahnhof Bern sollen nach aktueller Planung Ende 2029 eröffnet werden. In Ostermundigen konnte im Jahr 2024 mit den Vorarbeiten zum ÖV-Knoten begonnen werden. Die Bauarbeiten für die «Leistungssteigerung Bern West» und für den Ausbau des Bahnhofs Ostermundigen können Anfang 2025 starten, da die entsprechenden Bewilligungen vorliegen.

Die ÖV-Nachfrage entwickelte sich im Jahr 2024 insgesamt sehr erfreulich. Insbesondere im Freizeitverkehr war ein überdurchschnittliches Wachstum zu verzeichnen. Im Pendlerverkehr und

insbesondere im städtischen Verkehr entwickelte sich die Nachfrage deutlich weniger dynamisch.

In den Offerten der Transportunternehmen für die Fahrplanjahre 2025/2026 ist die Umsetzung des vom Grossen Rat im März 2024 verlängerten Angebotsbeschlusses 2022–2026 vollständig enthalten.

Im Jahr 2024 haben die Transportunternehmen der Libero-Beschaffungsgemeinschaft die Erneuerung der bestehenden Billettautomaten beschlossen. In diesem Zusammenhang haben sich die BLS und verschiedene Busunternehmen entschieden, auf die Bargeldannahme zu verzichten. In der Beschaffung wird den Bedürfnissen des digitalen Verkaufs Rechnung getragen, indem Fahrausweise neu auf elektronische Trägermedien geladen werden können.

Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der ÖV eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der ÖV in Bezug auf Kosten, Effizienz, Landverbrauch und CO_2-Emissionen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

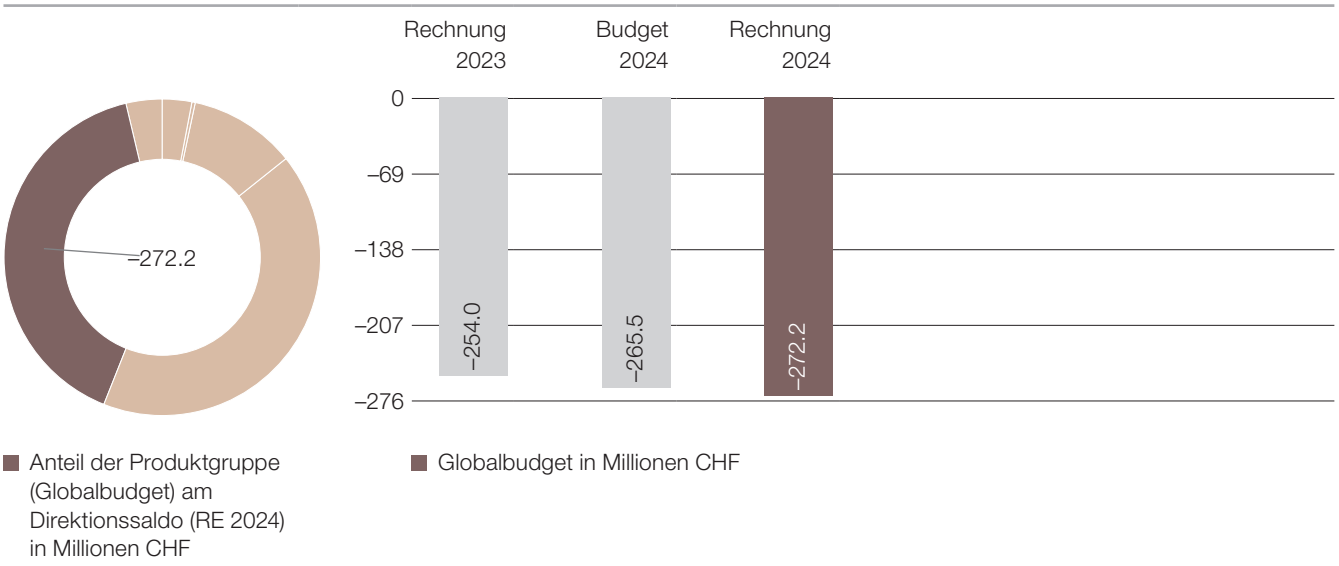
Dank der sorgfältigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr, insbesondere in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen gelingt es dem Kanton Bern, gemeinsam mit den Planungsregionen ein nachhaltiges Mobilitätssystem zu realisieren.

Ende Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsvorlage zum Entlastungspaket 27 (EP27) verabschiedet. Das Massnahmenpaket sieht ab dem Jahr 2027 Einsparungen von rund CHF 60 Millionen im ÖV vor. Dies soll über eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades im RPV erfolgen. Dieses Ziel kann nur mit einer Reduktion der Kosten der Transportunternehmen oder einer deutlichen Erhöhung der ÖV-Tarife erreicht werden. Eine weitere Verbesserung und Steuerung der Attraktivität des ÖV-Angebots im RPV sind unter diesen Bedingungen in den nächsten Jahren nicht möglich oder müssten durch eine Erhöhung der kantonalen Mittel aufgefangen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	23	23
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	62 193 900	68 774 419
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 615 001 217	2 046 569 612
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	268 800 000	264 000 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den ÖV	93 600 000	107 642 690

10.7.5 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Amt stellt das AGG im Auftrag der Gesellschaft sicher, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben geeignete, nachhaltige Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Als Eigentümervertreter wird die nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons Bern verwaltet und die zeitnahe Be-reitstellung und bedürfnisgerechte Bewirtschaftung der Grundstücke verantwortet. Als Bauherr wird die wirtschaftliche, termingerechte Umsetzung der Projekte in der geforderten Qualität verantwortet.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–411 325 184**	**–428 440 789**	**–443 110 631**	–14 669 842	–3.4 %
30 Personalaufwand	–14 805 564	–15 873 752	–16 183 587	–309 835	–2.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–121 033 782	–122 620 000	–133 126 833	–10 506 833	–8.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–136 163 121	–143 240 000	–151 876 568	–8 636 568	–6.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–138 578 740	–146 411 337	–140 438 300	5 973 037	4.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–743 978	–295 700	–1 485 344	–1 189 644	< –100.0 %
Betrieblicher Ertrag	**16 631 656**	**15 525 097**	**20 183 832**	4 658 735	30.0 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	9 186 106	8 410 000	9 944 828	1 534 828	18.3 %
43 Verschiedene Erträge	394 955	270 000	1 010 555	740 555	> 100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 288 600	1 205 000	1 534 264	329 264	27.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	5 761 995	5 640 097	7 694 185	2 054 088	36.4 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–394 693 528**	**–412 915 692**	**–422 926 799**	–10 011 107	–2.4 %
34 Finanzaufwand	–10 419 002	–10 700 000	–11 605 465	–905 465	–8.5 %
44 Finanzertrag	151 154 453	158 070 000	162 323 976	4 253 976	2.7 %
Ergebnis aus Finanzierung	**140 735 450**	**147 370 000**	**150 718 511**	3 348 511	2.3 %
Operatives Ergebnis	**–253 958 078**	**–265 545 692**	**–272 208 288**	–6 662 596	–2.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–1	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**–1**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–253 958 079**	**–265 545 692**	**–272 208 288**	–6 662 596	–2.5 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Immobilienmanagement	–253 958 079	–265 545 692	**–272 208 288**	–6 662 596	–2.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) hat um CHF 6,7 Millionen schlechter abgeschlossen als budgetiert.

Die Budgetüberschreitung wird im Wesentlichen durch eine ausserordentliche Wertberichtigung von Projekten, die von der Priorisierung der Hochbauinvestitionen (Streichung mit Abbruch) betroffen sind und durch einen Mehrbedarf von rund CHF 9,0 Millionen für den betrieblichen Unterhalt verursacht.

Der Grossratsentscheid zur Priorisierung des Investitionsbedarfs zum Budget 2025, AFP 2026–2028 anlässlich der Wintersession 2024 führt zum Abbruch von zwei Projekten. Die bisher aktivierten Investitionskosten wurden wertberichtigt (CHF 15,6 Mio.). Es handelt sich um die beiden Projekte zum Bildungscampus Burgdorf, «Neubau für Umzug Technische Fachschule» (CHF 13,3 Mio.) und «Erweiterung Gymnasium» (CHF 2,3 Mio.). Wegen des Verzichts auf das Centre Justice et Police (CJP) in Reconvillier wurde zusätzlich ein grosser Teil der bisher aufgelaufenen Projektierungskosten für Tavannes Machines abgeschrieben (CHF 3,1 Mio.), weil aufgrund der veränderten Nutzung eine neue Planung notwendig ist.

Der Mehraufwand im betrieblichen Unterhalt ergibt sich dadurch, dass die Vorgaben im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs aufgrund dringender und notwendiger Unterhaltsarbeiten sowie erhöhter Sofortmassnahmen und Störungen nicht eingehalten werden konnten (CHF 4,6 Mio.). Wegen des Bauschadens beim Neubau der Sporthalle in Interlaken wurden Rückstellungen für Vorleistungen und Mietaufwendungen in der Höhe von CHF 2,4 Millionen gebildet. Des Weiteren ist die Erhöhung auch auf einen erhöhten JUP-Anteil in der Erfolgsrechnung und einen verbesserten Prozess zur Rechnungsabgrenzung zurückzuführen (CHF 1,5 Mio.).

Die internen Verrechnungen fallen insbesondere aufgrund einer Gutschrift aus dem Schadenpool höher aus als budgetiert (CHF 1,3 Mio.). Die Gutschrift steht im Zusammenhang mit einen Wasserschaden im Jahr 2021 in Biel.

Ein Teil des resultierenden Mehraufwands kann innerhalb der Produktgruppe «Immobilienmanagement» im Finanzertrag kompensiert werden. Durch die Einräumung einer Dienstbarkeit für Kiesabbau konnte eine Anlage im Finanzvermögen um rund CHF 9,0 Millionen aufgewertet werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandortes Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität Bern ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. Die geeigneten Grundstücke für die Entwicklung der geplanten Universitätsbauten konnten gesichert und ins Eigentum des Kantons Bern aufgenommen werden. Der Baustart des ersten Neubaus für die Medizinische Fakultät, des Forschungszentrums auf dem Baubereich 07 auf dem Inselareal, ist erfolgt.

Die Entwicklung der Universität auf dem Gebiet der Stadt Bern stellt den Kanton vor grosse Herausforderungen. Die Universität Bern hat in ihrem Laborbericht aufgezeigt, dass der Bedarf an Ersatz und Neubau von Laborflächen enorm ist. Die dazu notwendige Entwicklung von Gebäuden und Übergangslösungen im Gebiet Länggasse stösst zunehmend an ihre Grenzen. Universität, Kanton und Stadt Bern planen, die Entwicklung besser abzustimmen und gemeinsam gute Lösungen zu finden, die die langfristige Ausrichtung der «Stadtuniversität» sicherstellen.

Die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule mit den beiden Campus Biel/Bienne und Bern nimmt Fahrt auf. Die Bauarbeiten für den Campus Biel/Bienne starten gleich zu Beginn des Jahres 2025. Für den Campus Bern liegt seit Herbst 2024 die Baubewilligung vor, dazu hat der Grosse Rat mit der Bewilligung des Zusatzkredites die Finanzierung gesichert. Mit dem Entscheid in der Wintersession 2024 auf den Neubau der Technischen Fachschule und auf den Erweiterungsbau des Gymnasiums in Burgdorf zu verzichten, wurden die Arbeiten für den geplanten Bildungscampus Burgdorf eingestellt.

Die Berner Gymnasien verzeichnen einen grossen Klassenzuwachs. Ende Berichtsjahr war Schulraum für zusätzliche 63 Klassen beantragt, davon 31 im Raum Bern. Im Businesspark Liebefeld in Köniz konnte im Jahr 2024 bereits dringend erforderlicher Schulraum in Betrieb genommen werden. Zusätzliche Schulstandorte sind in Prüfung. Im Berner Oberland sind die Bauarbeiten für die Erweiterung des Gymnasiums Thun auf Kurs. Dies im Gegensatz zum Ersatzneubau Sporthalle Interlaken, bei dem die Bauarbeiten wegen eines Schadenfalls neu aufgenommen werden müssen.

Der Ersatzneubau des Regionalgefängnisses Biel/Bienne ist ein Schlüsselprojekt zur Umsetzung des Masterplans Justizvollzugs-

strategie. Er soll auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Witzwil realisiert werden. Die Vorbereitungen für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs sind im Gange.

Beim Neubau des Polizeizentrums Bern kam es zu einer Änderung des Bauverfahrens und zu einem Bauunterbruch. Im Sommer 2024 konnten die Arbeiten wieder aufgenommen werden. Mit dem neuen Polizeizentrum, das unverändert im Jahr 2028 in Betrieb genommen werden soll, kann die Zahl der Kantonspolizeistandorte im Raum Bern reduziert werden.

In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat entschieden, auf den Neubau des Justiz- und Polizeizentrums im Berner Jura zu verzichten und die Justiz in der Tavannes Machines zu verorten. Dieses Gebäude steht im Zusammenhang mit dem Projekt «Avenir Berne romande». Der Entscheid des Grossen Rates beeinflusst den Projektverlauf zur Erneuerung der durch den Kanton erworbenen Liegenschaft Tavannes Machines. Aufgrund der veränderten Nutzung und der notwendigen Instandsetzungsarbeiten kann die Inbetriebnahme nicht per Ende 2025 erfolgen.

Chancen und Risiken

Die vier grössten Hochbauvorhaben, die der Kanton Bern je realisiert hat, befinden sich nun in der Phase Realisierung. Die Vorhaben bieten grosse Chancen für den Bildungsstandort Bern und für die Sicherheit im Kanton.

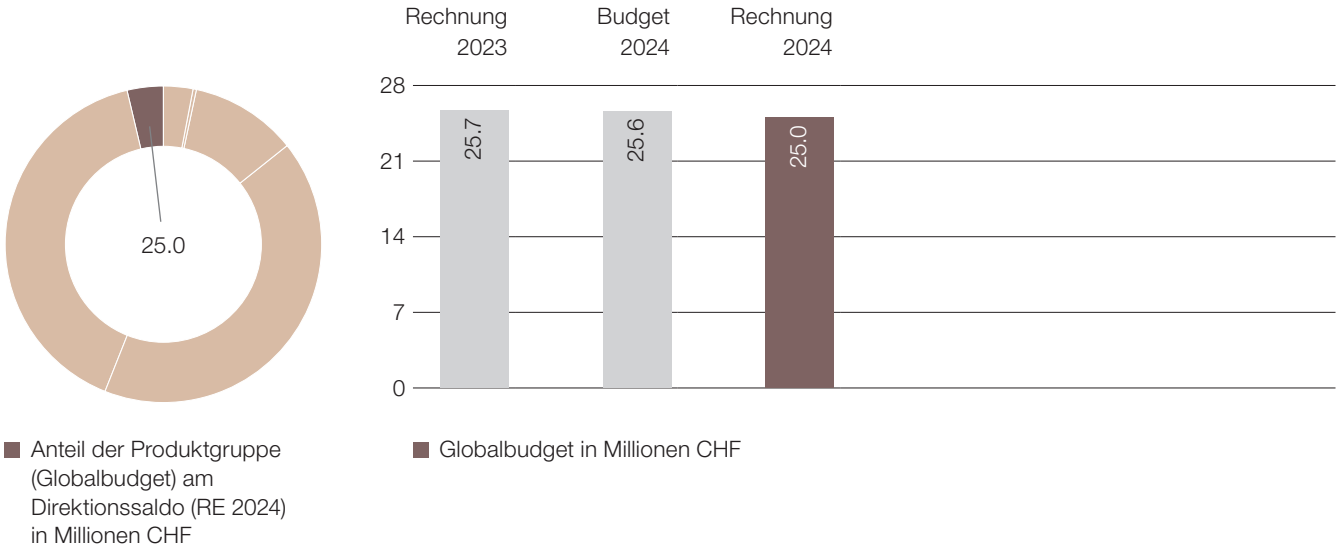
Der Investitionsbedarf im Hochbau ist und bleibt auch in Zukunft hoch und beträgt rund 60,0 Prozent der gesamten kantonalen Investitionen. Mit den durch den Grossen Rat gefällten Priorisierungsentscheiden wurde für die weitere Investitionsplanung vorerst Sicherheit geschaffen. Sollte sich die Verschuldungssituation verschlechtern, wird eine weitere Priorisierung im Cluster Hochbau unumgänglich. Dies würde bei fortgeschrittenen Projekten erhebliche ausserordentliche Abschreibungen verursachen oder künftige Projekte auf lange Zeit verunmöglichen.

Das hohe Bauvolumen im Hochbau trifft auf eine gut bis sehr gut ausgelastete Bauwirtschaft. Die daraus resultierenden Risiken wie erhöhtes Kostenniveau und gefährdete Termineinhaltung haben hohe Relevanz für den Geschäftserfolg

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Bestand Nettogeschossfläche (in m2) für die Bedürfnisse des Kantons Bern	1 946 529	1 960 667
Davon Anteil Minergiegeschossfläche (in m2)	260 193	301 005
Anzahl eigener und angemieteter Objekte	1 394	1 393

10.7.6 Wasser und Abfall



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung und aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung). Dazu werden Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und Gebrauchswasserkonzessionen verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen;
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–41 684 181**	**–40 674 051**	**–42 225 496**	–1 551 446	–3.8 %
30 Personalaufwand	–15 786 349	–16 994 337	–17 012 605	–18 268	–0.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–12 492 293	–4 425 830	–3 601 225	824 605	18.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 123 212	–2 387 603	–2 095 232	292 371	12.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 418 987	–4 404 400	–10 775 985	–6 371 585	< –100.0 %
36 Transferaufwand	–2 018 005	–4 947 514	–2 768 791	2 178 723	44.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 945 913	–1 000 000	–557 765	442 235	44.2 %
39 Interne Verrechnungen	–4 899 423	–6 514 367	–5 413 893	1 100 474	16.9 %
Betrieblicher Ertrag	**77 437 835**	**86 295 856**	**73 996 909**	–12 298 947	–14.3 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	51 690 075	52 199 000	52 087 397	–111 603	–0.2 %
42 Entgelte	16 127 249	15 441 700	17 357 185	1 915 485	12.4 %
43 Verschiedene Erträge	49 951	0	24 028	24 028	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3 504 369	12 558 280	0	–12 558 280	–100.0 %
46 Transferertrag	1 937 814	2 153 676	2 236 419	82 743	3.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 945 913	1 000 000	557 765	–442 235	–44.2 %
49 Interne Verrechnung	1 182 465	2 943 200	1 734 114	–1 209 086	–41.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**35 753 654**	**45 621 805**	**31 771 412**	–13 850 393	–30.4 %
34 Finanzaufwand	–173	0	–132	–132	–
44 Finanzertrag	19 876	0	14 777	14 777	–
Ergebnis aus Finanzierung	**19 703**	**0**	**14 645**	14 645	–
Operatives Ergebnis	**35 773 357**	**45 621 805**	**31 786 057**	–13 835 748	–30.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–10 076 856	–20 000 000	–6 745 382	13 254 618	66.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**–10 076 856**	**–20 000 000**	**–6 745 382**	13 254 618	66.3 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**25 696 501**	**25 621 805**	**25 040 675**	–581 130	–2.3 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Wassernutzung	39 867 356	40 121 072	**39 758 521**	–362 550	–0.9 %
Gewässeregulierung	–5 882 386	–5 511 623	**–5 369 358**	142 265	2.6 %
Gewässerschutz	–4 084 242	–4 154 365	**–5 361 336**	–1 206 970	–29.1 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–4 204 228	–3 434 030	**–3 987 153**	–553 123	–16.1 %
Abfallfonds	0	–883 649	**0**	883 649	100.0 %
Abwasserfonds	0	–317 941	**0**	317 941	100.0 %
Wasserfonds	0	–197 658	**0**	197 658	100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) schliesst um CHF 0,6 Millionen schlechter ab als budgetiert.

Der Sachaufwand liegt mit CHF 0,8 Millionen unter dem Budget. Ein wesentlicher Grund ist die Auflösung und Neubeurteilung der Rückstellungen für Altlastensanierungen beim Abfallfonds. Die Erarbeitung der neuen Wasserstrategie gemäss RRB 1421/2023 führte zu Mehrkosten von CHF 0,7 Millionen.

Die Abweichung der Position «Transferaufwand» in Höhe von CHF 2,1 Millionen ergibt sich vorwiegend aus tieferen Beiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände beim Abwasserfonds. Auch die Beitragszahlungen für Restwassersanierungen, die mit rund CHF 0,4 Millionen budgetiert wurden, konnten nur teilweise verfügt werden. Die Grundlagen hinsichtlich Abflussmenge der gewichtigen Gewässer befinden sich in Bearbeitung.

Der um CHF 12,3 Millionen tiefere betriebliche Ertrag entstand primär durch die Spezialfinanzierungen. Statt Entnahmen aus dem Fondsvermögen beim Wasser- und Abwasserfonds konnte das Fondsvermögen aufgrund von Mehreinnahmen und tieferen Kosten erhöht werden. Weitere wesentliche Aspekte bei der Veränderung

der Ertragspositionen sind die höheren Entgelte beim Abwasser- und Abfallfonds.

Der Minderertrag bei Konzessionen in Höhe von CHF 0,1 Millionen ist einerseits auf die bereits im Jahr 2023 verrechnete einmalige Konzession Trift, die für das Jahr 2024 budgetiert war, andererseits auf Mehrerlöse bei Gebrauchswasserkonzessionen in Höhe von CHF 0,5 Millionen und um CHF 0,6 Millionen höhere Einnahmen beim Wasserfonds zurückzuführen.

Die Abweichung der Investitionsbeiträge beim Abwasser- und Wasserfonds setzt sich primär aus den Korrekturen der in den Vorjahren gebildeten Abgrenzungen sowie tieferen beitragsberechtigten Kosten als ursprünglich angenommen zusammen. Das bewirkt, dass sich die Entnahmen und Einlagen ins Fondsvermögen verändern.

Die Veränderungen der internen Verrechnung ist im Wesentlichen mit den technischen Faktoren bei den Fonds zu begründen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Wasserstrategie 2040 wurde in einem breit abgestützten Verfahren erarbeitet. Als nächster Schritt folgt die öffentliche Konsultation. Das überarbeitete Vollzugskonzept Siedlungsentwässerung (VOKOS) ist als Anhang ein integraler Bestandteil der Wasserstrategie.

Die Belastung der Gewässer durch organische Spurenstoffe wurde weiterhin durch entsprechende Analysenprogramme ermittelt. Im Fokus stand eine Situationsanalyse der Belastung durch Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), sogenannte Ewigkeitschemikalien. Die Befunde bilden die Basis, um Massnahmen zu erarbeiten.

Der Ausbau der einheimischen Wasserkraft steht zuoberst auf der politischen Agenda. Dies ist unerlässlich, um die Ziele der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene und der kantonalen Energiestrategie zu erreichen. Das Verfahren für die Erhöhung des Grimselsees wurde gestartet. Parallel dazu werden Ausgleichsmassnahmen mit den Umweltverbänden verhandelt.
Im Hinblick auf die auslaufende Wasserkraftkonzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) wird eine Konzessionsstrategie erarbeitet.

Die Restwassersanierungen an der Unteren Emme sowie an der Simme-Kander verzögern sich aufgrund von Interessenkonflikten sowie einer neuen Ausgangslage. Die noch nicht erfolgten, übrigen Sanierungen von Wasserkraftanlagen werden innerhalb der gesetzlichen Frist fortlaufend verfügt.

Im Jahr 2024 wurde die Schiffsmelde- und reinigungspflicht eingeführt, um die Ausbreitung der Quagga-Muschel und weiterer Neobiota zu verhindern.

Die Rahmenbedingungen für die Sanierung des Brästengrabens im Grossen Moos wurden erarbeitet.

Chancen und Risiken

Die klimatischen Veränderungen werden starke Auswirkungen auf den kantonalen Wasserhaushalt haben, zu verstärkten Extremereignissen wie Hochwasser und Trockenheit führen und auch die aquatischen Ökosysteme unter Druck setzen.

Mit der im Berichtsjahr erarbeiteten neuen Wasserstrategie wurden Massnahmen entwickelt, wie der Kanton Bern mit den Herausforderungen der Klimaerwärmung und dem gleichzeitig steigenden Nutzungsdruck umgehen kann.

Die Interessenkonflikte bei der Nutzung des Wassers als Trinkwasser, für die Wasserkraft und für die Bewässerung sowie betreffend den Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer) sind nach wie vor gross, die Gefahr daraus resultierender langjähriger Blockaden leider ebenso.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Bestimmung des Ausmasses der Verunreinigung durch PFAS sowie in der Einschätzung der notwendigen Massnahmen. PFAS ist eine besonders langlebige Chemikaliengruppe, die sich in der Umwelt kaum abbauen lässt. Wegen ihrer speziellen Eigenschaften werden PFAS in vielen industriellen Prozessen und Produkten eingesetzt. PFAS gelten als gesundheitsschädlich und sind in allen Umweltkompartimenten nachweisbar.

Zunehmende und komplexere Verfahren und Geschäfte sowie neue Aufgaben durch geänderte Bundesbestimmungen und Bundesgerichtsentscheide führen zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das AWA verbessert die Abläufe, insbesondere in Bereichen mit hoher Arbeitslast, um mit den bestehenden Ressourcen die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Dabei kommt vermehrt auch die Digitalisierung zum Einsatz.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	1 097	956
Anzahl beaufsichtigter Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	393	383
Anzahl erstellter Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	3 280	3 374
Anzahl behandelter Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	314	305
Anzahl erteilter Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	323	329
Anzahl betriebener und unterhaltener hydrometrischer Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manueller Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	943	866
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung	354	318
Anzahl verwalteter Konzessionen und Bewilligungen für Gebrauchswassernutzung	3 624	3 692
Länge der unterhaltenen Kanäle zur Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (in km)	126	126

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–8 787 391**	**–7 662 000**	**–7 843 308**	–181 308	–2.4 %
Ertrag	**8 787 391**	**7 662 000**	**7 843 308**	181 308	2.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–911 032	–1 000	–773 038	–772 038	<–100.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–7 867 144	–655 400	1 131 951	1 787 351	>100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 009	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–4 404 400	–6 772 781	–2 368 381	–53.8 %
36 Transferaufwand	–7 885	0	–362 846	–362 846	–
37 Durchlaufende Beiträge	0	–1 000 000	–557 765	442 235	44.2 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–321	–1 601 200	–508 829	1 092 371	68.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 389 648	6 005 000	6 932 479	927 479	15.4 %
43 Verschiedene Erträge	19 997	0	6 667	6 667	–
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 873 675	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	414 835	582 000	312 328	–269 672	–46.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	1 000 000	557 765	–442 235	–44.2 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	89 236	75 000	34 069	–40 931	–54.6 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	69 128 653	65 189 653	71 002 328	5 812 675	8.9 %
Vermögensbestand per 31.12.	71 002 328	60 785 253	64 229 547	3 444 294	5.7 %
Vermögensveränderung	1 873 675	–4 404 400	**–6 772 781**	–2 368 381	–53.8 %

Kommentar

Der Abfallfonds hat im Jahr 2024 für die Sanierung von Altlasten CHF 1,7 Millionen bezahlt.

In Reconvilier und Loveresse wurden im Berichtsjahr sieben weitere Parzellen erfolgreich saniert. Die Sanierung der übrigen Parzellen in Reconvilier und Loveressse wird in den Jahren 2025 und 2026 erfolgen.

Dank einer erhaltenen Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 5,2 Millionen und unter Einbezug der geschätzten Mehrkosten für die Sanierung von Schiessanlagen, Betriebsstandorten und Deponien, konnte der Rückstellungsbedarf um CHF 4,1 Millionen reduziert werden. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2024 brutto CHF 110,4 Millionen. Damit bestehen Forderungen gegenüber Bund und Dritten in der Höhe von CHF 30,1 Millionen.

Die Abnahme des negativen Fondsvermögens erklärt sich insbesondere durch die Reduktion der Rückstellungen sowie durch die um CHF 0,9 Millionen höheren Abfallabgaben.

Das revidierte Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) wird, vorbehältlich der Genehmigung des Gesamtbundesrats, voraussichtlich am 1. April 2025 teilweise in Kraft gesetzt. Damit wird der Bundesanteil an die Sanierung von Schiessanlagen auf 40,0 Prozent erhöht. Ebenfalls werden die Bundessubventionen für die Untersuchungen und Sanierungen von unbelasteten Standorten und Standorten mit Ausfallkosten von 40,0 auf 60,0 Prozent erhöht. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) plant bereits in der zweiten Jahreshälfte 2025 mit Teilauszahlungen an die Kantone.

Der Sachplan Abfall wurde im Jahr 2024 überarbeitet und soll Ende des ersten Quartals 2025 durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Die Problematik mit PFAS wird aktuell sehr intensiv auf Bundesebene diskutiert. Im Jahr 2025 wird die Motion 22.3929 Maret (Mitte) umgesetzt, die die Festlegung von Grenzwerten verlangt.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–9 235 794**	**–17 684 280**	**–8 254 466**	9 429 814	53.3 %
Ertrag	**9 235 794**	**17 684 280**	**8 254 466**	–9 429 814	–53.3 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–259 667	0	–150 859	–150 859	–
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–628 516	–625 280	–563 964	61 316	9.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 009	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–430 023	–430 023	–
36 Transferaufwand	–1 370 341	–3 755 000	–1 670 672	2 084 328	55.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–6 976 208	–13 120 000	–5 307 070	7 812 930	59.5 %
39 Interne Verrechnung	–53	–184 000	–131 878	52 122	28.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	7 377 537	7 200 000	8 074 679	874 679	12.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 630 693	10 034 280	0	–10 034 280	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	227 564	450 000	179 787	–270 213	–60.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–6 976 208**	**–13 120 000**	**–5 307 070**	7 812 930	59.5 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–6 976 208**	**–13 120 000**	**–5 307 070**	7 812 930	59.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–6 976 208	–13 120 000	–5 307 070	7 812 930	59.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–54 241 625	–50 991 864	–52 610 931	–1 619 067	–3.2 %
Vermögensbestand per 31.12.	–52 610 931	–40 957 584	–53 040 954	–12 083 370	–29.5 %
Vermögensveränderung	1 630 694	10 034 280	**–430 023**	–10 464 303	< –100.0 %

Kommentar

Der Entwicklungsschwerpunkt in der Geschäftsperiode lag weiterhin auf der Umsetzung des bis zum Jahr 2025 verlängerten Massnahmenprogramms 2017–2022 aus dem Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS). Diese sind u.a. Zusammenschlüsse oder Ausbauten von Kläranlagen, die Aktualisierung der generellen Entwässerungsplanungen (GEP) mit Umsetzungsfristen bis zum Jahr 2030 und die Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen enthalten. Die Einführung der Informationsplattform Wasser (IPW) musste auf Mitte 2025 verschoben werden, da die Entwicklung mehr Zeit benötigt als ursprünglich geplant.

Die Investitionsbeiträge sowie die Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände für Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und die GEP fallen gegenüber dem Budget tiefer aus. Die Gemeinden haben weniger Projekte umgesetzt als in der Planung angenommen.

10.8.3 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 232 933**	**–7 724 000**	**–5 817 435**	1 906 565	24.7 %
Ertrag	**5 232 933**	**7 724 000**	**5 817 435**	–1 906 565	–24.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–29 365	0	–61 848	–61 848	–
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–603 701	–615 000	–535 613	79 387	12.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1 009	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 418 987	0	–3 573 181	–3 573 181	–
36 Transferaufwand	–31 783	–100 000	–99 634	366	0.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–3 100 648	–6 880 000	–1 438 312	5 441 688	79.1 %
39 Interne Verrechnung	–47 440	–129 000	–108 848	20 152	15.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	5 232 908	5 200 000	5 817 435	617 435	11.9 %
42 Entgelte	25	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	2 524 000	0	–2 524 000	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–775 648**	**–6 880 000**	**–3 728 881**	3 151 119	45.8 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–775 648**	**–6 880 000**	**–3 728 881**	3 151 119	45.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–775 648	–6 880 000	–3 728 881	3 151 119	45.8 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	27 379 031	31 570 262	25 960 044	–5 610 218	–17.8 %
Vermögensbestand per 31.12.	25 960 044	34 094 262	22 386 863	–11 707 399	–34.3 %
Vermögensveränderung	–1 418 987	2 524 000	**–3 573 181**	–6 097 181	< –100.0 %

Kommentar

Im bis zum Jahr 2025 verlängerten Massnahmenprogramm 2017–2022 der Teilstrategie Wasserversorgung konnten bis Ende 2024 u.a. aufgrund von Ressourcenproblemen nicht alle geplanten Massnahmen abgeschlossen werden (u.a. Sicherung wichtiger Fassungen, Erstellung und Überarbeitung Generesse Wasserversorgungsplanung [GWP]). Zudem stellen Rückstände von Spurenstoffen in Grundwasserfassungen sowie Auswirkungen des Klimawandels die Wasserversorgung vor neue Herausforderungen, die meist regionaler Lösungen bedürfen. Dadurch werden vermehrt Mittel für regionale Studien beansprucht, ohne allerdings übermässige Verpflichtungen auszulösen.

Die Abweichung der Investitionsbeiträge beim Wasserfonds setzt sich primär aus den Anpassungen für die Schätzung des Baufortschritts für sich im Bau befindliche Anlagen sowie tieferen beitragsberechtigten Kosten zusammen. Zudem wurde eine Korrektur der Abschreibungen aus dem Jahr 2023 vollzogen. Dies führte zu einer Fondseinlage und beschleunigt die Fondssanierung.

10.9 Fonds

10.9.1 See- und Flussuferfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 209 379**	**–1 870 000**	**–1 000 000**	870 000	46.5 %
Ertrag	**1 209 379**	**1 870 000**	**1 000 000**	–870 000	–46.5 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–209 023	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–94 771	0	–52 018	–52 018	–
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–205 841	0	–159 017	–159 017	–
36 Transferaufwand	–296 396	–300 000	–351 146	–51 146	–17.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–307 534	–1 500 000	–350 698	1 149 302	76.6 %
39 Interne Verrechnung	–95 814	–70 000	–87 121	–17 121	–24.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	209 379	870 000	0	–870 000	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	1 000 000	1 000 000	1 000 000	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
	SFV				
Ausgaben	**–307 534**	**–1 500 000**	**–350 698**	1 149 302	76.6 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–307 534**	**–1 500 000**	**–350 698**	1 149 302	76.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–307 534	–1 500 000	–350 698	1 149 302	76.6 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Vermögensbestand per 1.1.	–4 023 141	–3 153 141	–4 019 604	–866 463	–27.5 %
Vermögensbestand per 31.12.	–4 019 604	–2 283 141	–4 178 621	–1 895 480	–83.0 %
Vermögensveränderung	3 537	870 000	**–159 017**	–1 029 017	< –100.0 %

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2021–2024 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–4.7	0.7

11.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3.7	–4.5	–4.0	0.5	10.7 %
Total	**–3.7**	**–4.5**	**–4.0**	0.5	10.7 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (FK) (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 436 714**	**–4 946 097**	**–4 679 964**	266 333	5.4 %
Ertrag	**711 589**	**430 500**	**653 245**	222 745	51.7 %
Saldo	**–3 725 125**	**–4 515 597**	**–4 026 719**	488 878	10.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–3 639 304	–4 258 748	–3 836 494	422 254	9.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–92 735	–203 600	–137 331	66 269	32.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 081	–19 627	–5 895	13 732	30.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–588 000	–310 000	–535 500	–225 500	–72.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–109 593	–154 122	–164 743	–10 621	–6.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	705 010	425 000	651 126	226 126	53.2 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 079	1 000	2 119	1 119	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	4 500	4 500	0	–4 500	–100.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die FK verfügt seit dem 1. Januar 2023 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und der Planung werden im Kommentar zur Produktgruppe erläutert.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**–13 692**	**0**	13 692	–
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**–13 692**	**0**	13 692	–
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	–13 692	0	13 692	–
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel nicht benötigt.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

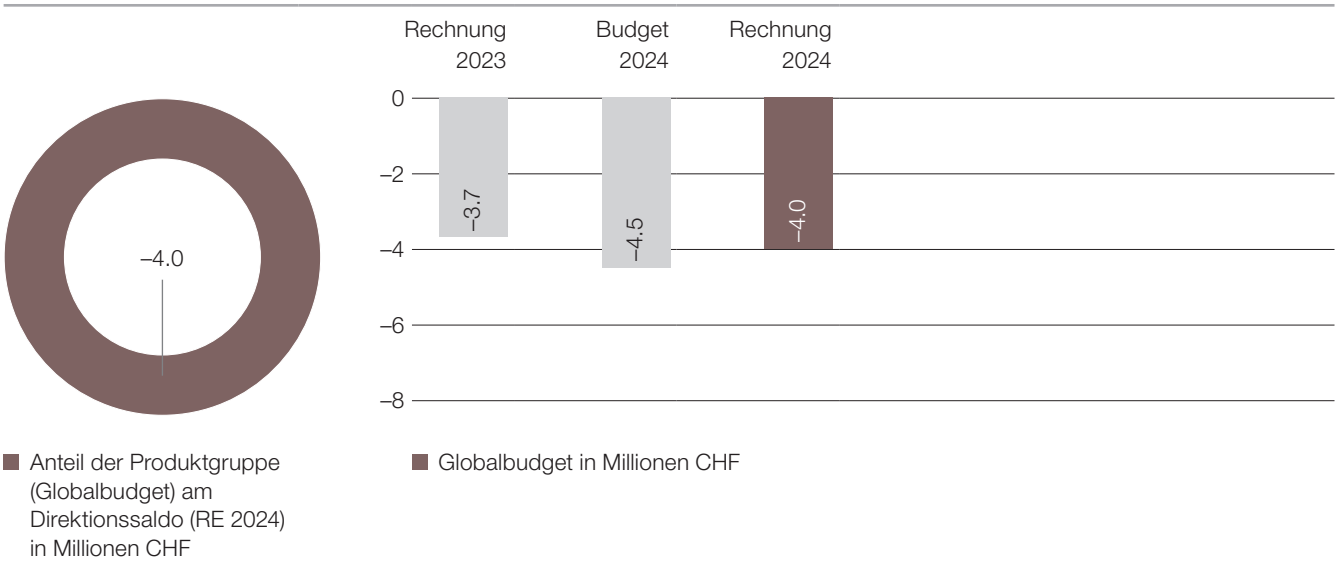
2020	2021	2022	2023	2024
21.4	23.1	20.6	20.7	22.3

Kommentar

Der Personalbestand per Ende Jahr liegt mit 22,3 Vollzeiteinheiten (VZE) deutlich über den Vorjahreswerten aber unter dem Plan von 24,0 VZE. Der durchschnittliche Personalbestand beträgt 21,8 VZE. Die zusätzlichen Aufgaben und die höheren Anforderungen vonseiten der Revisionspraxis konnten mit Effizienzgewinnen kompensiert werden.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Abschlussprüfung und Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Finanzkontrolle (FK) verfügt nur über ein Produkt in welchem die Aufgaben der Abschlussprüfung, der Finanzaufsicht und der Meldestelle Missstände abgebildet werden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–4 436 714**	**–4 946 297**	**–4 679 964**	266 333	5.4 %
30 Personalaufwand	–3 639 304	–4 258 748	–3 836 494	422 254	9.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–92 735	–203 600	–137 331	66 269	32.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 081	–19 627	–5 895	13 732	30.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–588 000	–310 000	–535 500	–225 500	–72.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–109 593	–154 122	–164 743	–10 621	–6.9 %
Betrieblicher Ertrag	**711 589**	**430 500**	**653 245**	222 745	51.7 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	705 010	425 000	651 126	226 126	53.2 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 079	1 000	2 119	1 119	> 100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	4 500	4 500	0	–4 500	–100.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–3 725 125**	**–4 515 597**	**–4 026 719**	488 878	10.8 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–3 725 125**	**–4 515 597**	**–4 026 719**	488 878	10.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–3 725 125**	**–4 515 597**	**–4 026 719**	488 878	10.8 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Abschlussprüfung und Finanzaufsicht	–3 725 125	–4 515 597	**–4 026 719**	488 878	10.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) verschlechtert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,3 Millionen und liegt mit CHF 4,0 Millionen um rund CHF 0,5 Millionen besser als budgetiert. Die höheren Personalkosten sind auf einen leicht höheren Personalbestand sowie die Auswirkungen der vorgegebenen Lohnmassnahmen zurückzuführen. Im Bereich von Datensicherheitsprüfungen hat die FK vermehrt mit externen Spezialistinnen und Spezialisten zusammengearbeitet. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr zu einem Anstieg der Dienstleistungen Dritter. In den Entgelten und im Transferaufwand sind die nicht in Rechnung gestellten Honorare für die Revisionen der Hochschulen enthalten. Der Geschäftsvorfall ist ergebnisneutral. Die Abweichung zum Budget von jeweils CHF 0,2 Millionen liegt darin begründet, dass unterschiedliche Stundenansätze angewendet wurden (Budget: Selbstkosten; Ist: Honorarsätze).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte der Produktgruppe werden im Direktionskommentar der FK aufgeführt.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	**2023**	**2024**
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (VZE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Beurteilung der Zufriedenheit der Kund/innen mittels Befragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	gut	gut
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der FK (> CHF 5 Mio.)	übertroffen	übertroffen

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Datenschutz	–1.5	0.0

12.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Datenschutz	–1.4	–1.5	–1.4	0.0	2.7 %
Total	**–1.4**	**–1.5**	**–1.4**	0.0	2.7 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte werden in einem besonderen Bericht dargestellt (Art. 37 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 409 746**	**–1 519 262**	**–1 465 834**	53 429	3.5 %
Ertrag	**45 356**	**30 000**	**17 216**	–12 784	–42.6 %
Saldo	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 448 618**	40 645	2.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 179 453	–1 297 342	–1 239 942	57 401	4.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–229 892	–221 920	–225 592	–3 672	–1.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–400	0	–300	–300	–
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	44 800	30 000	15 580	–14 420	–48.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	556	0	611	611	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	1 025	1 025	–

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Das ausgewiesene Gesamtergebnis ist um CHF 40 645 besser als budgetiert. Die tatsächliche Abweichung gegenüber dem Budget beträgt CHF 55 645. Im Vorjahr war nach einem Systemfehler eine Honorarrechnung irrtümlich doppelt verbucht und der Ertrag deshalb um CHF 15 000 zu hoch ausgewiesen worden; im Berichtsjahr wurde die Fehlbuchung korrigiert.

Die Differenz betrifft fast ausschliesslich den Personalaufwand, wo eine vakante Stelle vorübergehend unbesetzt blieb und aufgrund des hohen Arbeitsanfalls weniger externe Ausbildungen besucht werden konnten.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigte im Berichtsjahr keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

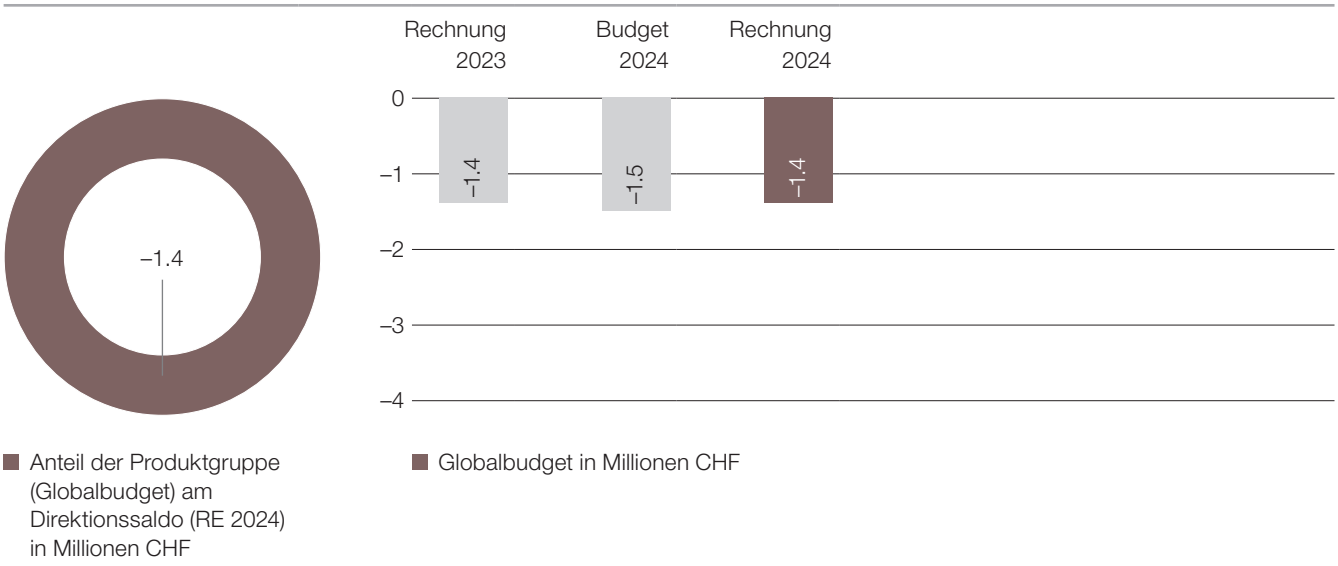
2020	2021	2022	2023	2024
5.1	5.8	5.7	6.5	6.7

Kommentar

Der Personalbestand hat sich im Jahr 2024 kaum verändert.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen Behörden (BEH) namentlich mittels folgender Tätigkeiten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen und anderen Massnahmen mit Auswirkungen auf den Datenschutz, Vorabkontrollen von Informatikprojekten und Audits von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen, bei Bedarf Empfehlungen und Führen von Beschwerden, Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsstellen des Bundes und der anderen Kantone.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–1 409 746**	**–1 519 262**	**–1 465 834**	53 429	3.5 %
30 Personalaufwand	–1 179 453	–1 297 342	–1 239 942	57 401	4.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–229 892	–221 920	–225 592	–3 672	–1.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–1	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–400	0	–300	–300	–
Betrieblicher Ertrag	**45 356**	**30 000**	**17 216**	–12 784	–42.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	44 800	30 000	15 580	–14 420	–48.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	556	0	611	611	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	0	0	1 025	1 025	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 448 618**	40 645	2.7 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 448 618**	40 645	2.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–1 364 390**	**–1 489 262**	**–1 448 618**	40 645	2.7 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Datenschutz	–1 364 390	–1 489 262	**–1 448 618**	40 645	2.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Das ausgewiesene Gesamtergebnis fällt um CHF 40 645 besser aus als budgetiert. Die tatsächliche Abweichung gegenüber dem Budget beträgt CHF 55 645. Im Vorjahr war nach einem Systemfehler eine Honorarrechnung irrtümlich doppelt verbucht und deshalb der Ertrag um CHF 15 000 zu hoch ausgewiesen worden. Im Berichtsjahr wurde die Fehlbuchung korrigiert.

Die Differenz betrifft fast ausschliesslich den Personalaufwand, wo eine vakante Stelle vorübergehend unbesetzt blieb und aufgrund des hohen Arbeitsanfalls weniger externe Ausbildungen besucht werden konnten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 160 (Vorjahr: 133) Vorabkontrollen und Vorprüfungen von Informatikprojekten bearbeitet und dabei 90 (63) Geschäfte abgeschlossen. Als Ergänzung zu den rein dokumentenbasierten Vorabkontrollen sind Prüfungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes bei in Betrieb stehenden IT-Anwendungen (Audits) wichtig; davon wurden wie im Vorjahr acht durchgeführt. Die verwaltungsinternen Stellungnahmen, die als informelle Beratung oder formelle Mitberichte bzw. Vernehmlassungen insbesondere zu Erlassentwürfen erfolgen, nehmen laufend zu (2022: 149, 2023: 202, 2024: 220). Im Berichtsjahr äusserte sich die DSA namentlich zu den Totalrevisionen des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) (2. Mitbericht) und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1), zur Teilrevision der Archivierungsverordnung vom 4. November 2009 (ArchV; BSG 108.111) sowie zu über 50 weiteren Rechtssetzungsvorhaben aus allen Direktionen, der interkantonalen Direktorenkonferenzen und des Bundes.

Chancen und Risiken

Im Rahmen der digitalen Transformation lagern die Behörden vermehrt Bearbeitungen von Personendaten an externe Dienstleisterinnen und Dienstleister aus. Dies ist ihnen grundsätzlich erlaubt, gleichzeitig dürfen sich daraus keine Nachteile für die Grundrechte der betroffenen Personen ergeben. Die Behörden bleiben für den Datenschutz verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass die Daten vom Dritten nur so bearbeitet werden, wie sie selbst es tun dürften (also insbesondere nicht für eigene Zwecke) und dass auch Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Dazu sind nicht nur datenschutzkonforme Dienstleistungsverträge abzuschliessen, sondern auch zu kontrollieren, dass die externen Dienstleisterinnen und Dienstleister den Vertrag erfüllt. Bei den Anbieterinnen und Anbietern von internationalen Cloud-Services wie Microsoft 365 sind solche Kontrollen kaum möglich. Deshalb müssen die Behörden (BEH) geeignete technische und organisatorische Massnahmen treffen, um die Risiken aus dem Kontrollverlust auf ein tragbares Mass zu senken. Soweit eine auch gegenüber dem Cloud-Anbieter wirksame Verschlüsselung der Daten nicht möglich ist, ist auf eine Auslagerung von sensitiven Daten zu verzichten. Wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verantwortlichen Behörde Cloud-Dienste für bestimmte Daten nutzen dürfen und für andere nicht, besteht das Risiko von Fehlern, vor allem wenn keine gleich leistungsfähige oder komfortable Alternative zur Verfügung steht.

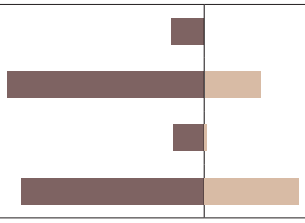
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl eröffneter Vorabkontrollen	83	86
Anzahl abgeschlossener Vorabkontrollen	63	90
Anzahl abgeschlossener Audits	8	8
Anzahl abgeschlossener Nachkontrollen zu Audits	1	0
Anzahl verwaltungsinterner Stellungnahmen	202	220
Anzahl verwaltungsexterner Stellungnahmen	148	163
Anzahl begründeter Anträge gemäss Art. 35 Abs. 3 des Dantenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)	0	0

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht Aufwand und Ertrag nach Produktgruppen (RE 2024)

in Millionen CHF	Aufwand	Ertrag
Justizleitung Stabsstelle	–16.6	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–100.5	28.5
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.5	1.2
Staatsanwaltschaft	–93.2	48.2



13.2 Gesamtergebnis Erfolgsrechnung aller Produktgruppen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichung zum Budget	
in Millionen CHF	2023	2024	2024	CHF	%
Justizleitung Stabsstelle	–13.7	–19.5	–16.6	2.8	14.6 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–66.6	–74.2	–72.0	2.2	2.9 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.2	–16.4	–14.3	2.1	12.7 %
Staatsanwaltschaft	–41.8	–45.3	–45.1	0.3	0.6 %
Total	**–136.3**	**–155.4**	**–148.0**	7.4	5.0 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Schwerpunkte werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–209 928 651**	**–231 910 285**	**–225 812 655**	6 097 630	2.6 %
Ertrag	**73 643 269**	**76 545 380**	**77 818 600**	1 273 220	1.7 %
Saldo	**–136 285 383**	**–155 364 905**	**–147 994 055**	7 370 850	4.7 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–134 400 105	–141 845 623	–139 557 226	2 288 397	1.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 335 903	–82 852 555	–80 309 258	2 543 297	3.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–126 136	–490 664	–79 871	410 793	83.7 %
34 Finanzaufwand	–71 784	–76 100	–55 461	20 639	27.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–100 206	–180 000	–147 329	32 671	18.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnung	–4 894 517	–6 465 343	–5 663 510	801 832	12.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	72 676 151	75 268 100	76 419 070	1 150 970	1.5 %
43 Verschiedene Erträge	845 759	1 101 000	1 295 329	194 329	17.7 %
44 Finanzertrag	424	0	450	450	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	87 235	129 280	86 661	–42 619	–33.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	33 700	47 000	17 089	–29 911	–63.6 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2024 liegt CHF 7,4 Millionen oder 4,7 Prozent unter dem Saldo des Budgets 2024. Fast in allen Produktgruppen konnten leicht höhere Erträge erwirtschaftet werden. Insgesamt schliesst die Justiz CHF 1,3 Millionen über den budgetierten Erträgen ab. Die zurückhaltende Personalpolitik und fluktuationsbedingte Vakanzen bewirken tiefere Personalaufwendungen als geplant. Geringere Ausgaben in den Projekten «NeVo/Rialto», «Tribuna V4», «myJustice» sowie «Provisorium/Umzug Amthaus» zeigen sich in den Einsparungen ggü. dem Budget in den Sachaufwendungen.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–322 069**	**–3 413 000**	**–2 745 485**	667 515	19.6 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–322 069**	**–3 413 000**	**–2 745 485**	667 515	19.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–314 816	–310 000	–109 515	200 485	64.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–7 253	–3 103 000	–2 635 971	467 029	15.1 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das FV	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst leicht unter den geplanten Werten ab. Dies insbesondere infolge der bekannten Verzögerung im Projekt «NeVo/Rialto».

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

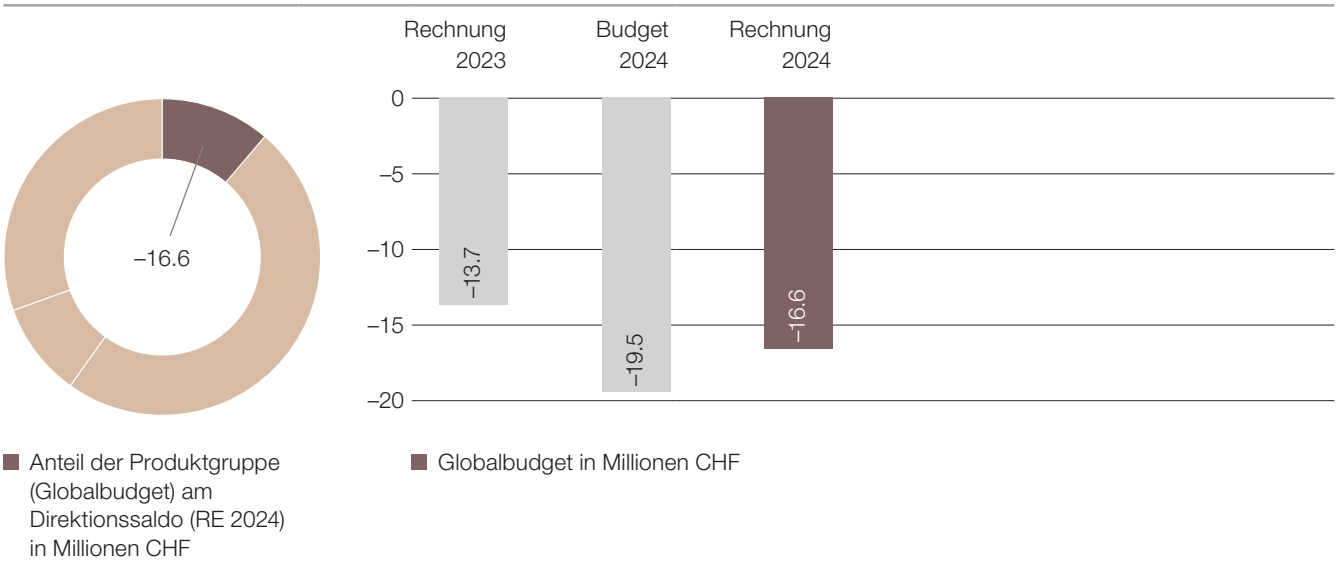
2020	2021	2022	2023	2024
761.0	789.9	784.7	790.2	816.2

Kommentar

Die Vollzeiteinheiten (VZE) in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sind im Berichtsjahr gestiegen. Gründe dafür sind bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unter anderem mehr Doppelbesetzungen infolge von Mutterschaftsurlauben und Langzeitkrankheiten im Vergleich zum Vorjahr. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnten Vakanzen aus dem Vorjahr wieder besetzt werden. Auch bei der Staatsanwaltschaft sind die VZE gestiegen. Dies liegt unter anderem am befristeten Einsatz eines zusätzlichen Teams zur Reduktion der hängigen Strafuntersuchungen in den regionalen Staatsanwaltschaften sowie an Doppelbesetzungen aufgrund von Mutterschaften und Langzeitkrankheiten.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Justizleitung Stabsstelle



Beschreibung

Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.

Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–13 614 236**	**–19 387 243**	**–16 565 181**	2 822 062	14.6 %
30 Personalaufwand	–5 191 105	–5 895 067	–5 412 093	482 973	8.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–4 128 315	–7 842 850	–6 391 540	1 451 310	18.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–112 938	–450 022	–27 631	422 391	93.9 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–4 181 878	–5 199 304	–4 733 916	465 387	9.0 %
Betrieblicher Ertrag	**10 616**	**10 000**	**11 439**	1 439	14.4 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 375	7 000	5 950	–1 050	–15.0 %
43 Verschiedene Erträge	3 746	0	2 852	2 852	–
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	2 495	3 000	2 637	–363	–12.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
49 Interne Verrechnung	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–13 603 620**	**–19 377 243**	**–16 553 741**	2 823 501	14.6 %
34 Finanzaufwand	–70 281	–76 000	–55 461	20 539	27.0 %
44 Finanzertrag	4	0	1	1	–
Ergebnis aus Finanzierung	**–70 277**	**–76 000**	**–55 460**	20 540	27.0 %
Operatives Ergebnis	**–13 673 897**	**–19 453 243**	**–16 609 201**	2 844 041	14.6 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13 673 897**	**–19 453 243**	**–16 609 201**	2 844 041	14.6 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Justizleitung Stabsstelle	–13 673 897	–19 453 243	**–16 609 201**	2 844 041	14.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Produktgruppe schliesst das Berichtsjahr 2024 um CHF 2,8 Millionen besser ab als geplant.

Der Personalaufwand liegt um CHF 0,5 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für den Minderaufwand sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Der Sachaufwand fällt um rund CHF 1,5 Millionen tiefer als budgetiert aus. Die bekannten Verschiebungen im Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» führten zu tieferen Ausgaben als budgetiert. Die Ausgaben für die Projekte «Tribuna V4», «myJustice» sowie «Provisorium/Umzug Amthaus» fielen ebenfalls tiefer als budgetiert aus.

Die Abschreibungen fallen um rund CHF 0,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Entgegen der Planung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt erst im Jahr 2025 anfallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Stabsstelle war in den Fachbereichen Finanzen, HR und ICT neben den laufenden Arbeiten während des ganzen Jahres mit zahlreichen Projekten beschäftigt.

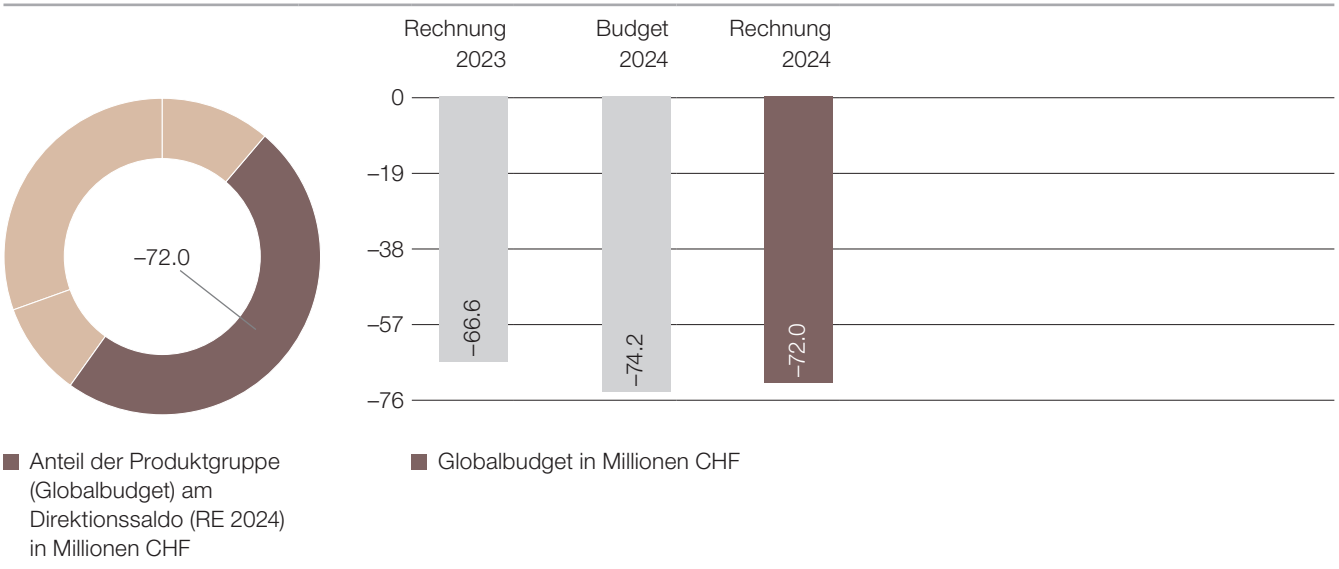
Chancen und Risiken

Das von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt «Justitia 4.0») nimmt an Fahrt auf. Die JUS stehen hinter diesem Projekt und unterstützen dieses im Rahmen der Möglichkeiten sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Geschäfte der KOST	27 241	40 855
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	7 349	7 403
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	79 729	80 512

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit



Anteil der Produktgruppe (Globalbudget) am Direktionssaldo (RE 2024) in Millionen CHF

Globalbudget in Millionen CHF

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie weitere Aufgaben des Obergerichts.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–95 560 702**	**–101 644 867**	**–100 507 649**	1 137 218	1.1 %
30 Personalaufwand	–63 884 516	–66 729 419	–66 222 461	506 959	0.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–31 321 707	–34 356 425	–33 824 334	532 091	1.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–5 300	–39 984	–51 583	–11 599	–29.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–58 252	–60 000	–99 620	–39 620	–66.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–290 927	–459 039	–309 652	149 387	32.5 %
Betrieblicher Ertrag	**28 912 922**	**27 440 780**	**28 482 896**	1 042 116	3.8 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	28 098 199	26 785 500	27 376 870	591 370	2.2 %
43 Verschiedene Erträge	778 386	621 000	1 068 896	447 896	72.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	34 037	34 280	36 511	2 231	6.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	2 300	0	620	620	–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–66 647 780**	**–74 204 087**	**–72 024 753**	2 179 335	2.9 %
34 Finanzaufwand	0	–100	0	100	100.0 %
44 Finanzertrag	420	0	449	449	–
Ergebnis aus Finanzierung	**420**	**–100**	**449**	549	> 100.0 %
Operatives Ergebnis	**–66 647 360**	**–74 204 187**	**–72 024 303**	2 179 884	2.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–66 647 360**	**–74 204 187**	**–72 024 303**	2 179 884	2.9 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Zivilentscheid Obergericht	–8 081 260	–8 014 809	**–7 772 821**	241 988	3.0 %
Strafentscheid Obergericht	–9 960 874	–9 372 708	**–9 942 482**	–569 774	–6.1 %
Weitere Aufgaben Obergericht	194 600	337 761	**153 077**	–184 684	–54.7 %
Zivilentscheid erste Instanz	–18 672 659	–21 669 073	**–19 316 236**	2 352 837	10.9 %
Strafentscheid erste Instanz	–21 598 522	–26 121 905	**–25 729 986**	391 919	1.5 %
Zwangsmassnahmenentscheid	–825 825	–1 348 747	**–1 162 472**	186 275	13.8 %
Schlichtungsverfahren und Rechtsberatung	–7 702 821	–8 014 707	**–8 253 384**	–238 677	–3.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr 2024 einen Verlust von CHF 72,0 Millionen aus, wobei das Budget um CHF 2,2 Millionen unterschritten wurde (–2,9 %). Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verlust um CHF 5,4 Millionen zu. Die Personalkosten belaufen sich mit CHF 66,2 Millionen im budgetierten Rahmen (–1,0 %). Der Sachaufwand fällt um CHF 0,5 Millionen tiefer aus als budgetiert (–2,0 %) und beträgt CHF 33,8 Millionen. Auf der Ertragsseite wurden CHF 1,0 Millionen mehr eingenommen als budgetiert (+4,0 %).

Nur ein kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit kann ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

Chancen und Risiken

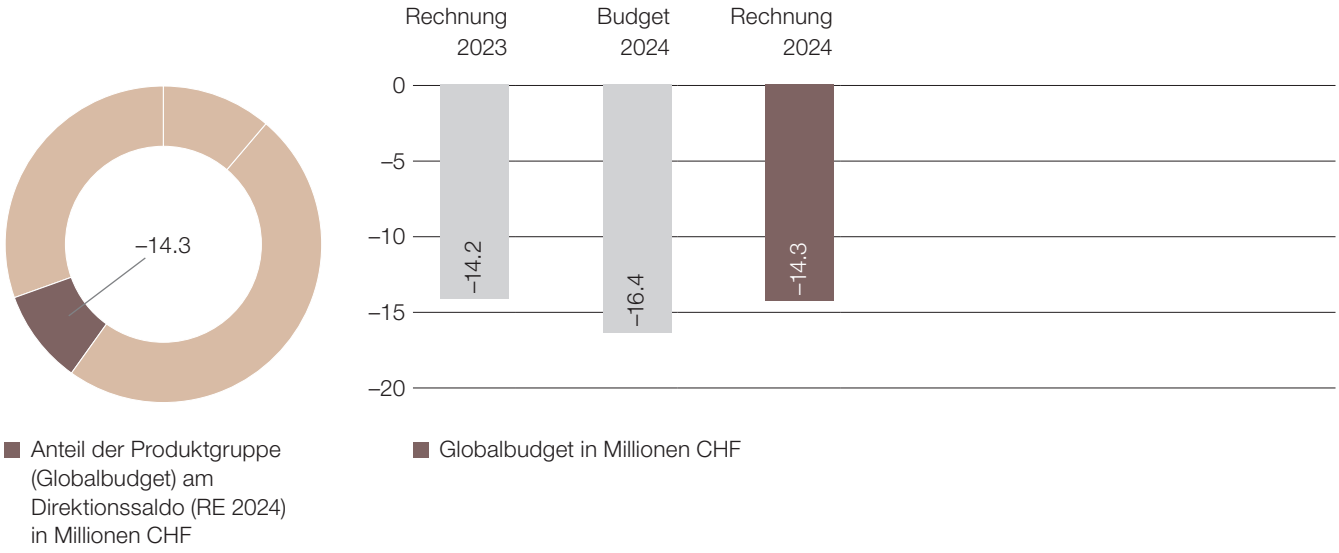
Auf allen Ebenen der Zivilgerichtsbarkeit sind schwankende Fallzahlen und Belastungen auf hohem Niveau festzustellen. Bei der Strafgerichtsbarkeit weisen die Fallanalysen auf anwachsende Rückstände und zunehmende Verfahrensdauern hin. Zudem steigen die Qualitätsanforderungen an die Gerichte weiterhin kontinuierlich an. Dazu tragen die Gesetzgebung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Erwartungen der Prozessparteien und Rechtsuchenden wie auch der steigende Bedarf an Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation bei.

Im Berichtsjahr konnte die hohe Arbeitslast durch die Erhöhung des Stellenetats teilweise abgefedert werden. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand entstand keine wesentliche Kostenzunahme.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl erledigte Strafverfahren des Obergerichts	1 115	1 117
Anzahl erledigte Zivilverfahren des Obergerichts	1 919	2 016
Anzahl erledigte Zivilverfahren der Regionalgerichte	19 334	20 252
Anzahl erledigte Strafverfahren der Regionalgerichte, des Wirtschaftsstrafgerichts und des Jugendgerichts	2 685	2 803
Anzahl erledigte Zwangsmassnahmenverfahren des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts und der regionalen Zwangsmassnahmengerichte	2 563	2 993
Anzahl erledigte Schlichtungsverfahren der Schlichtungsbehörden	5 904	6 423
Anzahl erledigte Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden	21 206	21 316

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–14 571 134**	**–17 580 052**	**–15 466 432**	2 113 621	12.0 %
30 Personalaufwand	–14 279 023	–16 370 472	–14 877 652	1 492 820	9.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–290 794	–1 208 580	–587 680	620 900	51.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–3	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 314	–1 000	–1 100	–100	–10.0 %
Betrieblicher Ertrag	**396 760**	**1 202 600**	**1 165 051**	–37 549	–3.1 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	379 544	1 200 600	1 153 731	–46 869	–3.9 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	7 816	0	8 193	8 193	–
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	9 400	2 000	3 127	1 127	56.4 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–14 174 375**	**–16 377 452**	**–14 301 381**	2 076 072	12.7 %
34 Finanzaufwand	–1 423	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**–1 423**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–14 175 798**	**–16 377 452**	**–14 301 381**	2 076 072	12.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–14 175 798**	**–16 377 452**	**–14 301 381**	2 076 072	12.7 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Verwaltungsrechtlicher Entscheid	–4 651 586	–5 802 377	**–4 567 283**	1 235 094	21.3 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid	–5 840 942	–7 413 104	**–6 065 594**	1 347 510	18.2 %
Entscheid Steuerrekurskommission	–3 037 699	–2 802 152	**–3 062 173**	–260 021	–9.3 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–58 598	–30 000	**–47 652**	–17 652	–58.8 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–81 910	–15 300	**–58 643**	–43 343	< –100.0 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführenden	–505 063	–314 519	**–500 036**	–185 517	–59.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Im Rahmen der mehrstufigen Erfolgsrechnung schliesst die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 16,4 Millionen um CHF 2,1 Millionen (12,7 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Budget ergiebt sich bei den Personalkosten ein Kreditüberschuss von CHF 1,5 Millionen. Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge von fluktuationsbedingten Vakanzen und in diesem Zusammenhang erzielten Fluktuationsgewinnen.

Die Sachkosten werden um CHF 0,6 Millionen unterschritten. Diese Abweichungen sind die Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abgrenzungen, Abschreibung von Forderungen usw.).

Bei den Erlösen wird das Ziel von CHF 1,2 Millionen knapp, um CHF 40 000 verpasst.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen.

Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2330 neue Fälle eingegangen. 2274 Fälle konnten erledigt werden. 1442 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2025 übertragen.

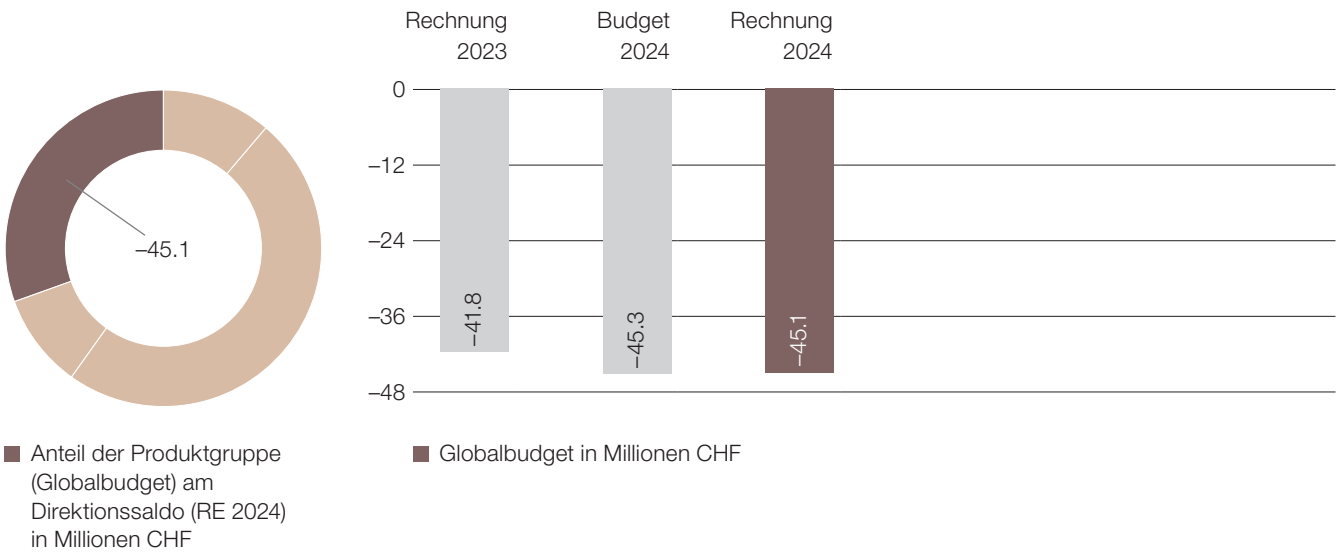
Chancen und Risiken

Insgesamt ist das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben (vgl. ausführlich im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 2024).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	2 342	2 330
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	2 372	2 274
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigter Verfahren)	1 388	1 442

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden (BEH) des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Betrieblicher Aufwand	**–86 110 794**	**–93 222 023**	**–93 217 932**	4 090	0.0 %
30 Personalaufwand	–51 045 461	–52 850 665	–53 045 020	–194 355	–0.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–34 595 086	–39 444 700	–39 505 704	–61 004	–0.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 894	–658	–657	1	0.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–41 954	–120 000	–47 709	72 291	60.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–420 398	–806 000	–618 842	187 158	23.2 %
Betrieblicher Ertrag	**44 322 546**	**47 892 000**	**48 158 763**	266 763	0.6 %
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	44 194 033	47 275 000	47 882 519	607 519	1.3 %
43 Verschiedene Erträge	63 627	480 000	223 581	–256 419	–53.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	42 887	92 000	39 320	–52 680	–57.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnung	22 000	45 000	13 342	–31 658	–70.4 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–41 788 248**	**–45 330 023**	**–45 059 170**	270 853	0.6 %
34 Finanzaufwand	–80	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ergebnis aus Finanzierung	**–80**	**0**	**0**	0	0.0 %
Operatives Ergebnis	**–41 788 328**	**–45 330 023**	**–45 059 170**	270 853	0.6 %

Mehrstufige Erfolgsrechnung

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–41 788 328**	**–45 330 023**	**–45 059 170**	270 853	0.6 %

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Produkte

in CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Untersuchung	–20 272 456	–28 937 197	**–46 990 232**	–18 053 034	–62.4 %
Strafbefehlsverfahren	–2 018 319	–4 749 209	**21 515 470**	26 264 679	> 100.0 %
Vollzug an Jugendlichen	–13 494 496	–19 444 016	**–14 539 342**	4 904 674	25.2 %
Verschiedene Aufgaben Staatsanwaltschaft	–6 003 056	7 800 400	**–5 045 065**	–12 845 465	< –100.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Budget 2024

Die Produktgruppe schliesst mit einem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) von CHF 45,1 Millionen um rund CHF 0,3 Millionen (0,6 %) besser ab als geplant.

Der Personalaufwand fällt gegenüber dem Budget leicht um rund CHF 0,2 Millionen (0,4 %) höher aus.

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand ist netto ein leichter Mehraufwand von rund CHF 0,1 Millionen (0,2 %) zu verzeichnen, welcher sich wie folgt zusammensetzt: Die Prozess- und Untersuchungskosten liegen rund CHF 2,0 Millionen (17,2 %) über dem Budget, dies insbesondere aufgrund der höheren Kosten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 15. November 2023 über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF; SR 780.115.1) am 1. Januar 2024 und der damit einhergehenden jährlichen pauschalen Verrechnung der Leistungen des Dienstes ÜPF an die Kantone ab dem Jahr 2024. Ebenfalls ergeben sich höhere Aufwände bei den Entschädigungen der amtlichen Verteidigung (AV) bzw. Entschädigungen des Rechtsbeistands (Privatklägerschaft) von rund CHF 0,5 Millionen (29,4 %). Mit rund CHF 2,3 Millionen (18,9 %) fallen die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen hingegen tiefer aus als budgetiert. Diese vorgenannten Kosten sind durch die Staatsanwaltschaft nicht steuerbar. Bei den Wertberichtigungen auf Forderungen, die sich aus den tatsächlichen Forderungsverlusten (Abschreibungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Vollzug Haft/gemeinnützige Arbeit, Verjährung und Tod im Rahmen des Strafbefehlsverfahren) sowie den Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) zusammensetzen, sind Mehraufwände von rund CHF 0,1 Millionen (0,8 %) festzustellen. Zudem liegen mehrere Positionen im übrigen Sach- und Betriebsaufwand dank einer allgemein zurückhaltenden Ausgabenpolitik unter dem Budget.

Bei den internen Verrechnungen resultiert ein Minderaufwand von rund CHF 0,2 Millionen (23,2 %).

Die Entgelte schliessen gesamthaft mit einem leichten Mehrertrag von rund CHF 0,6 Millionen (1,3 %) ab. Dabei ist bei den Rückerstattungen netto ein Minderertrag von rund CHF 0,7 Millionen (32,4 %) zu verzeichnen, dessich wie folgt zusammensetzt: Die Auslagen Verfahren liegen rund CHF 0,4 Millionen (28,8 %) sowie die Rückerstattungen Straf- und Massnahmenvollzugskosten Jugendliche rund CHF 0,3 Millionen (60,7 %) unter dem Budget. Die Bussen (inkl. Geldstrafen) fallen netto um rund CHF 0,1 Millionen (0,5 %) tiefer aus als budgetiert, wobei bei den Bussen ein Mehrertrag von rund CHF 0,4 Millionen (2,3 %) und bei den Geldstrafen ein Minderertrag von rund CHF 0,6 Millionen (6,6 %) resultiert. Innerhalb der übrigen Entgelte liegen die Mahngebühren rund CHF 1,3 Millionen (73,6 %) über dem Budget; dies aufgrund des verzögerten Starts des Mahnlaufs nach Einführung von SAP KTBE im Jahr 2023 und der damit einhergehenden Verschiebung des Ertrags aus Mahngebühren ins Berichtsjahr.

Bei den verschiedenen Erträgen ist netto ein Minderertrag von rund CHF 0,3 Millionen (53,4 %) zu verzeichnen. Dieser begründet sich insbesondere durch tiefere Erträge bei den beschlagnahmten Vermögenswerten.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem mehrjährigen wegweisenden Projekt Neue Vorgangsbearbeitung («NeVo») wird gemeinsam mit der Polizei die SAP-basierte Fachapplikation Rialto zur Geschäftsverwaltung entwickelt (Ablösung Tribuna und Jugis). Die Entwicklung und Vorbereitung der Einführung des Systemteils der Staatsanwaltschaft wird das Jahr 2025 prägen (Einführung geplant im Jahr 2026). Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, für die Projektmitarbeit genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen und das Vorhaben NeVo auf die schweizweite Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (Projekt «Justitia 4.0»/Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ; SR 101]) abzustimmen.

Weiter gilt es, die Auswirkungen der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung weiterhin zu beobachten.

Chancen und Risiken

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen sowie Erlöse aus Gebühren, Auslagen, Bussen und Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist weitgehend fremdbestimmt.

Die personelle Dotation entspricht nicht mehr der (durch die Staatsanwaltschaft nicht steuerbaren) Auftragslage. Insbesondere im Bereich der regionalen Strafuntersuchungen hat die Geschäftslast über mehrere Jahre hinweg zugenommen, was sich nebst einer hohen Pendenzenlast – entsprechend der chaîne pénale – in Form von Anklagevertretungen vor Gericht, im Rechtsmittelgeschäft und, bei der Jugendanwaltschaft im Vollzug manifestiert. Es resultieren zu hohe Pendenzen, Verschlechterungen bei der Dauer und Altersstruktur der Verfahren sowie eine Überbelastung des Personals. Nach erfolgtem Ausschöpfen interner Massnahmen und befristeten punktuellen Personalverstärkungen sind zusätzliche Stellen zum Ausgleich der Belastung und zur nachhaltigen Korrektur der Dotation notwendig. Die Staatsanwaltschaft wird für die Jahre 2026 und 2027 die zweite bzw. dritte Etappe des über drei Jahre geplanten Stellenaufbaus beantragen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2023 und 2024)	2023	2024
Anzahl Eingang Strafanzeigen	122 888	119 855
Anzahl eröffneter Untersuchungen	9 403	9 493
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	5 328	5 564
Anzahl eingegangener Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	85 698	84 045
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	18 756	17 341

Kanton Bern
Canton de Berne

Weisse Version
Original vom 23. April 2025



Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Finanzdirektion
des Kantons Bern

Titelbild: © Adrian Moser

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	**Kerninformationen und Eckwerte**	5
1.1	Ergebnisse	5
1.2	Gesamtbeurteilung	6
1.2.1	Ausgeglichener Finanzhaushalt in der Erfolgsrechnung	6
1.2.2	Deutlich höhere Bruttoinvestitionen	6
1.2.3	Verschuldung nimmt wieder zu	7
1.2.4	Regierungsrat setzt finanzpolitische Anstrengungen unverändert fort	7
1.3	Kommentar zur Jahresrechnung	8
1.3.1	Erfolgsrechnung	8
1.3.2	Investitionsrechnung	9
1.3.3	Eigenkapital	9
1.3.4	Die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	10
1.3.5	Risikobeurteilung	14
1.4	Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	14
2	**Jahresrechnung**	17
2.1	Erfolgsrechnung	17
2.2	Investitionsrechnung	19
2.3	Bilanz	20
2.4	Eigenkapitalnachweis	21
2.5	Geldflussrechnung	23
2.6	Anhang der Jahresrechnung	26
2.6.1	Grundlagen	26
2.6.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung	32
2.6.3	Absicherungsgeschäfte	75
2.6.4	Eventualforderungen	75
2.6.5	Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel	77
2.6.6	Finanzielle Zusicherungen (Commitments)	80
2.6.7	Operative Leasingverbindlichkeiten	80
2.6.8	Kantonswechsel Moutier	80
2.6.9	Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2023	80
2.6.10	Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG	80
2.6.11	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Buchführung	81
2.6.12	Existenz Internes Kontrollsystem	81
2.6.13	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	81
3	**Weiterführende Erläuterungen**	85
3.1	Raumkosten	85
3.2	Ausweis ausgewählter Institutionen	86
3.2.1	Arbeitslosenkasse (ALK)	86
3.2.2	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	87
3.2.3	Berner Fachhochschule (BFH)	88
3.2.4	Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	90
3.2.5	Universität Bern	92
3.2.6	Gebäudeversicherung Bern (GVB)	94
3.3	Kreditwesen	95
3.3.1	Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen	95
3.3.2	Nachkredite und Kreditüberschreitungen	95
3.3.3	Bestand offener Verpflichtungskredite	95
3.3.4	Kreditübertragungen	96
3.3.5	Objektkredite	96
3.3.6	Rahmenkredite	96
3.4	Finanzkennzahlen	97
3.4.1	Kennzahlen	97

4 Politische Berichterstattung 111
4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit 111
4.2 Schwerpunkte der Direktionen 111
4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA) 111
4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) 111
4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) 112
4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 112
4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID) 113
4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN). 114
4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) 115
4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) 116
4.3 Personalpolitik 119
4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung 119
4.3.2 Rechtliches 119
4.3.3 Anstellungsbedingungen 119
4.3.4 Gehaltspolitik 119
4.3.5 Aus- und Weiterbildung 119
4.3.6 Gleichstellung 119
4.3.7 Kennzahlen 120
4.3.8 Sozialpartnerschaft 121

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen 125
5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften 125

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2024 des Kantons Bern 129

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat 135

8 Informationsportfolio 137

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–12 234.4	–12 639.2	–12 904.2	–669.8	–5.5 %
Ertrag	12 221.2	12 646.8	12 893.5	672.3	5.5 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–13.3**	**7.6**	**–10.7**	2.5	19.1 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	–563.9	–702.1	–691.2	–127.4	–22.6 %
Einnahmen	84.3	168.0	210.7	126.4	>100.0 %
Nettoinvestitionen	**–479.5**	**–534.2**	**–480.5**	–1.0	–0.2 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–13.3	7.6	–10.7	2.5	19.1 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	329.8	341.2	333.8	4.0	1.2 %
Kompensation Defizit Vorjahr	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Selbstfinanzierung[1)]	316.5	348.8	323.0	6.5	2.1 %
Nettoinvestitionen	–479.5	–534.2	–480.5	–1.0	–0.2 %
Finanzierungssaldo[2)]	**–163.0**	**–185.4**	**–157.5**	5.5	3.4 %
Selbstfinanzierungsgrad in %[3)]	**66.0 %**	**65.3 %**	**67.2 %**		1.9 %
Nettoschuld I[4)]	**–5 533.0**	**–5 786.0**	**–5 697.0**	–164.0	–3.0 %
Bilanz					
Finanzvermögen	5 021.0	4 957.9	5 517.9	496.9	9.9 %
Verwaltungsvermögen	6 787.4	7 025.0	6 938.4	151.0	2.2 %
Total Aktiven	**11 808.4**	**11 983.0**	**12 456.3**	647.9	5.5 %
Fremdkapital	–10 822.8	–11 057.3	–11 491.9	–669.1	–6.2 %
Eigenkapital	–985.6	–925.6	–964.5	21.1	2.1 %
Total Passiven	**–11 808.4**	**–11 983.0**	**–12 456.3**	–647.9	–5.5 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand) minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag) minus Entnahme aus Aufwertungsreserve plus Kompensation Defizit Vorjahr

[2)] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3)] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4)] Fremdkapital abzüglich passivierte Investitionsbeiträge und Finanzvermögen

1.2 Gesamtbeurteilung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Defizit von CHF 10,7 Millionen ab. Die Aufwendungen und Erträge halten sich damit – wie budgetiert – die Waage. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 480,5 Millionen um 53,7 Millionen unter dem Budget 2024. Aufgrund des negativen Finanzierungssaldos von CHF 157,5 Millionen nimmt die Verschuldung erstmals seit dem Jahr 2021 wieder zu.

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–12 234.4	–12 639.2	–12 904.2	–669.8	–5.5 %
Ertrag	12 221.2	12 646.8	12 893.5	672.3	5.5 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–13.3**	**7.6**	**–10.7**	2.5	19.1 %
Nettoinvestitionen	**–479.5**	**–534.2**	**–480.5**	–1.0	–0.2 %
Finanzierungssaldo	**–163.0**	**–185.4**	**–157.5**	5.5	3.4 %
– = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	**66.0 %**	**65.3 %**	**67.2 %**		1.9 %

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, die zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden. Allerdings zeigt der Finanzierungssaldo die Veränderung der Verschuldung nur tendenziell auf; Abweichungen sind die Regel. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Bei einem Aufwand von CHF 12 904,2 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 893,5 Millionen schliesst die Erfolgsrechnung des Kantons Bern mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10,7 Millionen knapp negativ ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 7,6 Millionen. Angesichts des 13-Milliarden-Haushalts entspricht das Ergebnis in der Erfolgsrechnung im Vergleich zum Budget einer Punktlandung. Die Nettoinvestitionen liegen mit CHF 480,5 Millionen insgesamt CHF 53,7 Millionen unter dem Budget und können nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf minus CHF 157,5 Millionen. Budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 185,4 Millionen.

1.2.1 Ausgeglichener Finanzhaushalt in der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung fällt das Ergebnis gegenüber dem Budget zwar um CHF 18,4 Millionen schlechter aus. Insgesamt bewegt sich der Saldo der Erfolgsrechnung mit diesem Ergebnis aber entlang der Nulllinie. Dem höheren Fiskalertrag (inkl. Anteile an der direkten Bundessteuer) von CHF 210,1 Millionen stehen unter anderem höhere Personalaufwendungen (CHF –64,2 Mio.), ein höherer Sach- und übriger Betriebsaufwand (CHF –53,9 Mio.) sowie eine tiefere Entnahme aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF –34,5 Mio.) aufgrund des gegenüber dem Budget tieferen ordentlichen Nettoinvestitionsbedarfs gegenüber. Gleichzeitig liegen weitere Ertragspositionen der Jahresrechnung 2024 über den budgetierten Werten. So fallen beispielsweise die Entgelte und verschiedenen Erträge (CHF 45,3 Mio.) sowie der Finanzertrag (CHF 27,7 Mio.) höher als budgetiert aus. Allerdings kann auch mit den höheren Erträgen der gesamtstaatliche Korrekturfaktor im Umfang von CHF –136,0 Millionen nicht vollumfänglich kompensiert werden.

1.2.2 Deutlich höhere Bruttoinvestitionen

Die aus volkswirtschaftlicher Sicht relevanten Bruttoinvestitionen haben in der Jahresrechnung 2024 gegenüber dem Jahr 2023 mit CHF 127 Millionen deutlich zugenommen. Mit insgesamt CHF 691,2 Millionen fallen sie lediglich CHF 11 Millionen tiefer als budgetiert aus. Hingegen liegen die Nettoinvestitionen (Investitionsausgaben minus Investitionseinnahmen) mit CHF 480,5 Millionen erheblich unter dem für das Jahr 2024 budgetierten Wert (CHF 534,2 Mio.). Grund hierfür sind insbesondere höhere Investitionseinnahmen aufgrund von rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträgen im Sonderschuldbereich sowie höhere Bundes- und Gemeindeanteile für Grossprojekte im Kantonsstrassenbau und im öffentlichen Verkehr.

Durch Verzögerungen aufgrund von Bewilligungsprozessen oder von eingetretenen Baugrundrisiken resultieren in der Investitionsrechnung 2024 bei verschiedenen Projekten (z.B. Neubau Forschungszentrum Medizin auf dem Inselareal, BFH Campus Biel, Neubau Polizeizentrum Niederwangen) Minderausgaben (CHF 74,4 Mio.). Diesen stehen aufgrund dringender Sanierungsarbeiten von Kunstbauten (insbesondere Brücken und Stützmauern im Berner

Oberland) und im Zusammenhang mit dem Grossprojekt Zukunft Bahnhof Bern (ZBB) Mehrausgaben (CHF 50,2 Mio.) gegenüber. Zusätzlich wurde der Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) im Jahr 2024 zur Liquiditätssicherung ein rückzahlungspflichtiges Darlehen im Umfang von CHF 25,0 Millionen gewährt.

1.2.3 Verschuldung nimmt wieder zu

Die Verschuldungssituation des Kantons hat sich seit dem Jahr 2021 positiv entwickelt. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 157,5 Millionen nimmt in der Jahresrechnung 2024 die Nettoschuld I gegenüber den Vorjahren praktisch im selben Umfang zu (CHF 164,0 Mio.). Budgetiert war allerdings ein noch höherer Finanzierungsfehlbetrag (CHF 185,4 Mio.). Mit CHF 59,0 Millionen befindet sich der Zinsaufwand trotz der Zunahme der Nettoschuld I auf einem im langjährigen Vergleich weiterhin tiefen Stand. Gleiches gilt auch für die Verschuldung des Kantons.

1.2.4 Regierungsrat setzt finanzpolitische Anstrengungen unverändert fort

Angesichts der nur geringfügig von den budgetierten Werten abweichenden Ergebnisse, entspricht die Jahresrechnung 2024 insgesamt den Erwartungen des Regierungsrates. Das Ergebnis 2024 macht für den Regierungsrat allerdings deutlich, dass im Hinblick auf den weiterhin hohen Investitionsbedarf sowie die steuerpolitischen Pläne zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Kanton Bern in den finanzpolitischen Anstrengungen nicht nachgelassen werden darf.

Der Blick in die Zukunft zeigt derzeit – trotz den geplanten Steuersenkungen und den rekordhohen Investitionen – erhebliche Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie einen Schuldenabbau über die gesamte Planperiode 2025–2028. Die Rahmenbedingungen zur Erwirtschaftung der prognostizierten Ertrags- und Finanzierungsüberschüsse präsentieren sich indes herausfordernd. Dies nicht zuletzt aufgrund der jüngsten geopolitischen Umwälzungen, welche in der Wirtschaft und auf den internationalen Finanzmärkten zu Unsicherheiten führen.

Weiter führen verschiedene Entwicklungen tendenziell zu einer Belastung des Finanzhaushalts oder stellen finanzpolitische Risiken dar. Dazu zählen unter anderem folgende Entwicklungen:

- Zu den finanzpolitischen Herausforderungen zählt der weiterhin hohe Investitionsbedarf. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2024 zur Priorisierung des Investitionsbedarfs verschiedene Beschlüsse gefällt und unter anderem beschlossen, den anstehenden Investitionsmehrbedarf in den Jahren 2022 bis 2031 mit einer Neuverschuldung von maximal CHF 500,0 Millionen zu bewältigen. Um diesen Beschluss umzusetzen, wird der Regierungsrat auch in Zukunft restriktiv mit neu angemeldetem Investitionsbedarf umgehen müssen.

- Hinsichtlich der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) besteht angesichts der starken Schwankungen ihrer Jahresergebnisse weiterhin eine hohe Unsicherheit. In der Planung des Kantons sind derzeit ab dem Jahr 2027 Erträge aus Gewinnausschüttungen der SNB berücksichtigt.

- Aussagen zur weiteren Entwicklung der Steuerertragssituation sind zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses jeweils schwierig. Eine Neueinschätzung dazu wird im Rahmen des kommenden Finanzplanungsprozesses vorgenommen. Relevant für die Entwicklung der Steuerertragssituation ist in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern. Hinzu kommt die Ambition des Regierungsrats, die Steuerbelastung im Kanton Bern bis im Jahr 2030 um jährlich wiederkehrend eine halbe Milliarde Franken zu senken.

- Auf Bundesebene drohen aufgrund des Entlastungspakets 2027 sowie dem Projekt «Entflechtung» 2027» (Aufgabenteilung Bund-Kantone) Lastenverschiebungen mit finanziellen Folgen zuungunsten der Kantone. Dazu bestehen Unsicherheiten bezüglich wichtiger steuerpolitischer Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Eigenmietwert- sowie der Individualbesteuerung.

- In verschiedenen staatlichen Aufgabenbereichen muss weiterhin von einem hohen Kostenwachstum ausgegangen werden. Die Kantone – und somit auch der Kanton Bern – tragen die Hauptlast des demografischen Wandels. So werden auf kantonaler Ebene in Zukunft insbesondere die Kosten im Gesundheits- und Pflegebereich massiv steigen. Auch im Bildungsbereich werden die Kosten weiter ansteigen.

Schliesslich ist der Kanton Bern vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels weiterhin personalpolitisch gefordert, seine Anstellungsbedingungen weiterzuentwickeln und sich als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren.

Neben den vorstehend erläuterten Risiken bestehen aus finanzpolitischer Sicht aber auch Chancen:

- Im Jahr 2025 wird die SNB gestützt auf ihr Geschäftsergebnis 2024 eine sog. «dreifache Gewinnausschüttung» an den Bund und die Kantone entrichten. Dies führt im Kanton Bern zu einer Haushaltsverbesserung gegenüber dem Budget 2025 in der Höhe von CHF 238,0 Millionen.

- Eine – ausschliesslich in Bezug auf die Ertragssituation – positive Entwicklung zeichnet sich auch beim Bundesfinanzausgleich ab. Die entsprechenden Prognosen deuten aufgrund des im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlich stark ansteigenden Ressourcenpotentials des Kantons Bern auf eine weitere Erhöhung der Ausgleichszahlungen hin.

Insgesamt präsentiert sich die finanzpolitische Ausgangslage somit sowohl in Bezug auf die Erfolgs- wie auch auf die Investitionsrechnung als anspruchsvoll. Der Regierungsrat wird aufgrund der zahlreichen Herausforderungen weiterhin eine restriktive Ausgabenpolitik verfolgen. Gleichzeitig wird er die verschiedenen Politikbereiche – sei es in der Steuer-, der Personal- oder der Investitionspolitik wie auch die finanziellen Entwicklungen in den einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen – aufeinander abstimmen und die teilweise divergierenden kantonalen Interessen sorgfältig miteinander abwägen. Nur so wird es auch in Zukunft gelingen, den bernischen Finanzhaushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten.

Finanzvisualisierung des Kantons Bern
Die Rechnungsergebnisse der vergangenen Geschäftsjahre wie auch die Planungsergebnisse des jeweiligen Budgets und Aufgaben-/Finanzplans werden in der Finanzvisualisierung des Kantons Bern veröffentlicht (www.finanzviz.apps.be.ch). Die Plattform bietet die Möglichkeit, Ergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen über einen längeren Zeithorizont zu betrachten und z.B. Soll-/Ist-Vergleiche vorzunehmen.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

1.3.1 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung fällt im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt CHF 2,5 Millionen besser aus.

Hinweis zur Nettosicht
Aufgrund ihrer Haushaltsneutralität werden bei den nachfolgenden Erläuterungen die Umsätze des ausserordentlichen Aufwands/Ertrags (SG 38/48) mit den Einlagen/Entnahmen in/aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35/45) eliminiert. Die Sofortabschreibungen von spezialfinanzierten Anlagen bilden hierbei ein entsprechendes Beispiel. Des Weiteren werden im Transferaufwand bzw. -ertrag (SG 36/46) die Abschreibungen/Auflösungen der Investitionsbeiträge in Abzug gebracht bzw. den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) zugewiesen. Allfällige Veränderungen aufgrund von Kontierungspraxisänderungen werden ebenfalls eliminiert. Grundsätzlich werden Sondereffekte gesondert offengelegt. Durch die erwähnte Nettosicht ist ein detaillierter Abgleich mit den vorliegenden Anhangsangaben der Erfolgsrechnung gemäss dem Kapitel 2.6.2.1 nicht jederzeit möglich.

Nachfolgend sind die wesentlichen Haushaltsverbesserungen gegenüber der Vorjahresrechnung im Umfang von rund CHF 320,9 Millionen aufgeführt:

- Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundessteuern) von CHF 290,1 Millionen: Sowohl bei den natürlichen Personen (CHF 169,5 Mio.) als auch bei den juristischen Personen (CHF 91,8 Mio.) ist ein Anstieg zu verzeichnen. Die Ergebnisse von übrigen direkten Steuern (CHF 3,4 Mio.), den Besitz- und Aufwandssteuern (CHF 3,1 Mio.) sowie die Anteile an der direkten Bundessteuer (CHF 17,1 Mio.) und an der Verrechnungssteuer (CHF 5,1 Mio.) tragen zu einer Haushaltsverbesserung von rund CHF 28,7 Millionen bei.

- Mehrerträge bei den Regalien, Konzessionen und Entgelten im Gesamtumfang von CHF 27,6 Millionen. Diese Verbesserung gegenüber dem Vorjahr erklärt sich vorwiegend durch die Zunahme von Betreibungsverfahren und höheren Rückerstattungen für Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes.

- Gestützt auf Art. 5a des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgt jährlich eine Fondsentnahme in dem Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der die ordentlichen Nettoinvestitionen von CHF 450,0 Millionen übersteigt. Im Jahr 2024 sind ordentliche Nettoinvestitionen von rund 473,2 Millionen zu verzeichnen. Dadurch werden der finanzpolitischen Reserve des Eigenkapitals CHF 3,2 Millionen mehr entnommen resp. erfolgswirksam aufgelöst als noch im Vorjahr.

Demgegenüber prägen im Vergleich zum Vorjahr die folgenden Faktoren im wesentlichen Umfang von rund CHF 316,1 Millionen das Ergebnis negativ:

- Höherer Personalaufwand von CHF 203,9 Millionen (netto). Die Zunahme resultiert einerseits aus den Gehaltsmassnahmen 2024 für das Personal und die Lehrkräfte, aus den jährlichen erfolgswirksamen Neubewertungen der Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK), aus der demografischen Entwicklung (Zunahme der Anzahl Schüler/-innen) sowie aus dem Mehrbedarf infolge der Korpsbestandesaufstockung der Kantonspolizei (RRB 188/2019). Andererseits führen höhere Aufwendungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen sowie eine hohe Arbeitsbelastung und die damit verbundene Schaffung von mehrheitlich befristeten Stellen in den Bereichen der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte, der Erziehungsberatung (Umsetzung von REVOS – Revision Volksschulverordnung [VSV; BSG 432.211.1]) sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu einer Aufwandssteigerung.

- Höherer Sach- und übriger Betriebsaufwand (netto) im Umfang von CHF 62,0 Millionen. Dieser ist vorwiegend durch höhere Dienstleistungen und Honorare, die Anpassung von Wertberichtigungen auf Forderungen und übrigem Betriebsaufwand zu erklären. Letzterer wird wesentlich durch Massnahmen im Justizvollzug und die Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes geprägt.

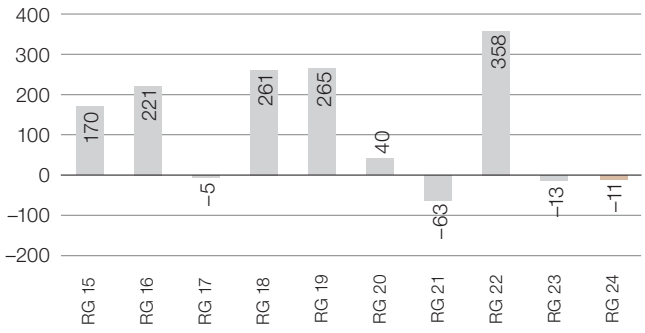
- Aufwandsseitiges Minus bei Staatsbeiträgen von CHF 24,8 Millionen (netto), das u.a. auf eine Wertberichtigung bei den Beteiligungen zurückzuführen ist. Detaillierte Erläuterungen zu den restlichen Über-/Unterschreitungen des Transferaufwands/-ertrags im Vergleich zum Vorjahr sind den Ziffern 5 und 12 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

- Tieferer Finanzertrag (netto; abzüglich Finanzaufwand) von CHF 13,0 Millionen, der vorwiegend auf Mindererträge aus Dividendenausschüttungen (CHF 23,2 Mio.) sowie den kurzfristigen Zinsaufwand (CHF 3,0 Mio.) infolge des gestiegenen Volumens der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten zurückzuführen ist. Demgegenüber wirkt sich die Marktwertanpassung einer Sachanlage im Finanzvermögen im Umfang von CHF 9,1 Millionen positiv auf den Finanzertrag aus.

- Bei den Spezialfinanzierungen und Fonds (netto) sind höhere Einnahmen bzw. tiefere Gesamtkosten zu verzeichnen, wodurch die Einlagen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 12,4 Millionen steigen.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



Die verfassungsmässige Vorgabe der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung kann auch im aktuellen Berichtsjahr trotz des vorliegenden Aufwandüberschusses von CHF 10,7 Millionen erfüllt werden. Dies dank des Bilanzüberschusses per 31. Dezember 2024 im Umfang von CHF 226,5 Millionen (Vorjahr: CHF 237,4 Mio.). In den letzten zehn Jahren wurde die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung nur in den Jahren 2017 (CHF 5,0 Mio.) und 2021 (CHF 63,2 Mio.) nicht eingehalten. Der Aufwandüberschuss des

Jahres 2021 wurde mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2022 (CHF 357,8 Mio.) vollständig kompensiert.

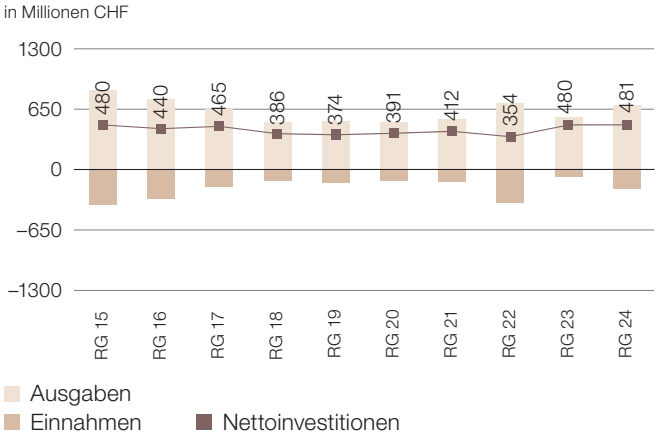
1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von rund CHF 691,2 Millionen und Einnahmen von CHF 210,7 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 480,5 Millionen führt. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 1,0 Millionen oder 0,2 Prozent über dem Vorjahr (CHF 479,5 Mio.).

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Ausgabenmehrbedarf von rund CHF 127,4 Millionen zu verzeichnen. Dieser begründet sich insbesondere mit den eingetretenen Realisierungsphasen von Neubauprojekten (Polizeizentrum Bern, BFH Campus Biel/Bienne und Bern, Forschungszentrum Inselareal BB07) sowie höheren Investitionsbeiträgen im Zusammenhang mit dem Grossprojekt Zukunft Bahnhof Bern (ZBB). Demgegenüber resultieren einnahmeseitig Überschüsse von insgesamt CHF 126,4 Millionen. Diese sind vorwiegend auf die rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträge (Objektfinanzierung für Leistungen an Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf sowie für Kinder und Jugendliche im Behindertenbereich), die Bundes- und Gemeindeanteile für Grossprojekte im Kantonsstrassenbau (Verkehrssanierung Worb und diverse Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte) sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs zurückzuführen.

In Band 2 des Geschäftsberichts, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der BEH, der STA, der DIR, der FK, der DSA und der JUS zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen



In den Jahren 2015 bis 2019 entwickelten sich die Nettoinvestitionen in der Tendenz leicht rückläufig. Ein Rückgang ist dabei insbesondere bei den spezialfinanzierten Nettoinvestitionen festzustellen. Zum Rückgang tragen neben Kürzungen der ordentlichen Nettoinvestitionen insbesondere auch Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung bei (u.a. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen ins Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI, Einführung HRM2/IPSAS). Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 ist bei den Nettoinvestitionen jeweils ein leichter Anstieg erkennbar. Der erneute Rückgang in der Jahresrechnung 2022 wird insbesondere durch die neue Finanzierungsform (über die Erfolgsrechnung statt wie bisdahin über die Investitionsrechnung) gemäss dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319) sowie dem revidierten Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) geprägt. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich die marginale Zunahme der Nettoinvestitionen in der Jahresrechnung 2024 insbesondere durch die ungeplanten Investitionseinnahmen im Umfang von CHF 126,4 Millionen.

1.3.3 Eigenkapital

Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 Millionen über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, die in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

- 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,
- 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,
- 293: Vorfinanzierungen,
- 294: Finanzpolitische Reserve,
- 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),
- 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,
- 298: Übriges Eigenkapital,
- 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

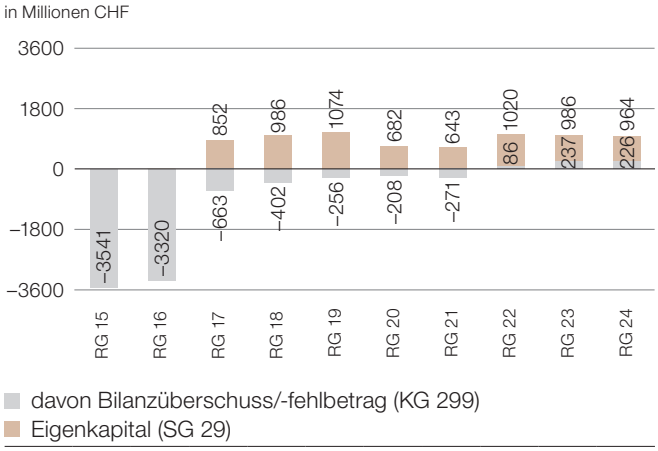
Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahmen aus den übrigen Kontengruppen (290 – 298) des Eigenkapitals.

Gestützt auf die Vorgaben zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung (Art. 101a KV) ermöglicht das vorliegende Ergebnis dem Kanton Bern, das Defizit bis maximal in dessen Höhe dem Eigenkapital zu belasten, statt dem Budget des übernächsten Jahres (vgl. Art. 101a Abs. 2 KV). Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 von CHF 10,7 Millionen reduziert den bisherigen Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 von CHF 237,4 Millionen auf CHF 226,7 Millionen.

Nebst der Erfolgsverbuchung erfolgte im aktuellen Berichtsjahr eine berechtigte Korrekturbuchung (analog der letztjährigen Erfassung im Rahmen der Reorganisation der Jugendheime und besonderen Schulheime) mit der erfolgsneutralen Auflösung im Umfang von CHF 0,2 Millionen zulasten des Bilanzüberschusses im Eigenkapital. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 beträgt somit insgesamt CHF 226,5 Millionen.

Das Eigenkapital des Kantons Bern sinkt per 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 21,1 Millionen auf insgesamt CHF 964,5 Millionen. Die detaillierten Veränderungen des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzüberschuss/-fehlbetrag/Eigenkapital



In der Regel beeinflusst das jährliche Ergebnis der Erfolgsrechnung sowohl die Höhe des Eigenkapitals als auch die Entwicklung des Bilanzüberschusses/-fehlbetrags massgeblich. Unter der Rechnungslegung von HRM1 wies der Bilanzfehlbetrag im Jahr 2015 eine Zunahme von rund CHF 1886,6 Millionen aus, die insbesondere auf die erstmals bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen war. Seit der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 ist ein Bilanzüberschuss oder ein allfälliger Bilanzfehlbetrag Bestandteil des Eigenkapitals. Im Jahr 2017 betrug der Bilanzfehlbetrag CHF 662,6 Millionen. Mit der Anpassung von Art. T1-1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 wurde der verbleibende Saldo der Aufwertungsreserven aus fondsfinanzierten Vermögenswerten (CHF 491,5 Mio.) erfolgsneutral aufgelöst, was im Jahr 2020 zu einer markanten Abnahme des Eigenkapitals führte. Mit dem Ertragsüberschuss von CHF 357,8 Millionen aus der Erfolgsrechnung 2022 resultierte erstmals seit dem Jahr 1990 ein Bilanzüberschuss im Umfang von CHF 86,3 Millionen. Im Jahr 2023 erfolgte eine erfolgsneutrale Umbuchung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Umfang von insgesamt CHF 164,2 Millionen. Der Bilanzüberschuss aus dem Jahr 2022 und die erfolgsneutrale Umbuchung der Neubewertungsreserve führten – unter Berücksichtigung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung von CHF 13,3 Millionen – per Ende 2023 zu einem Bilanzüberschuss von CHF 237,4 Millionen. Daher werden trotz des erneuten Aufwandüberschusses der Jahresrechnung 2024 im Umfang von CHF 10,7 Millionen die Vorgaben zur Schuldenbremse der Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) weiterhin eingehalten.

1.3.4 Die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) KV ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrags gelangt seit dem 1. Januar 2024 gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz. Demnach ist ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf neun Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder dies beschliessen. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gelangt nur zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote (Nettoschuld I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) per Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres sechs Prozent übersteigt.

Während mit den bisher geltenden Bestimmungen allfällige Finanzierungsfehlbeträge stets in den künftigen Jahren kompensiert werden mussten, beinhalten die neuen Bestimmungen bezüglich der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Mehrjahresbetrachtung, die auch vergangene Rechnungsabschlüsse miteinbezieht. Ziel dieser Bestimmung ist es, den anstehenden Investitionsbedarf konform mit den Schuldenbremsen realisieren zu können.

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV dürfen zudem Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,1 Millionen wird in der Jahresrechnung 2024 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 9,6 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 beläuft sich auf CHF 226,5 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV eingehalten. Die nachstehende Übersicht macht dies deutlich.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Defizit von CHF 9,6 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Deckung des Aufwandüberschusses durch den Bilanzüberschuss gemäss Art. 101a Abs. 2 KV.

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–13.3	**–10.7**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	–1.5	1.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	–14.8	**–9.6**
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. gemäss Art. 101a Abs. 2 KV	237.4	**226.5**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Analog der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung mit dem vorliegenden Finanzierungsfehlbetrag von CHF 157,5 Millionen eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Finanzierungssaldo gemäss Art. 101b Abs. 4 KV	–163.0	**–157.5**

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 101b Abs. 3 KV sehen seit dem 1. Januar 2024 vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Aufgrund der kumulativen Überschüsse der Vorjahre im Umfang von CHF 441,7 Millionen werden demnach die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b KV trotz dem Finanzierungsfehlbetrag über CHF 157,5 Millionen der Jahresrechnung 2024 eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023[1)]	Rechnung 2024
Finanzierungssaldo	249.0	–19.6	–114.6	326.8	0.0	**–157.5**
Deckung durch 5 Vorjahre					**441.7**	**284.2**

1) Gestützt auf den Eventualantrag der Finanzkommission wird gemäss GRB vom 11. Juni 2024 bei der künftigen Mehrjahresbetrachtung der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163,0 Millionen ausgeklammert bzw. ein Betrag von CHF 0 eingesetzt.

Was den Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen aus dem Jahr 2023 anbelangt, so ist dieser gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten. Der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 von CHF 163 Millionen muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse in den jeweiligen Jahresrechnungen kompensiert werden. Aufgrund des negativen Finanzierungssaldos in der Jahresrechnung 2024 ist die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 nicht möglich.

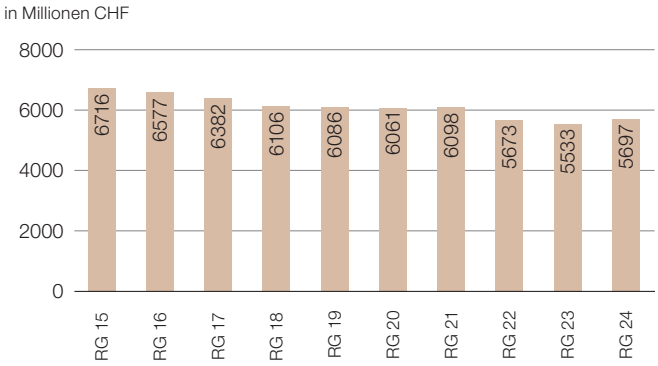
1.3.4.1 Nettoschuld I

Gestützt auf die durch das bernische Stimmvolk per 1. Januar 2024 beschlossene Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird an dieser Stelle ab der Berichterstattung über die Jahresrechnung 2024 jeweils zusätzlich über die Entwicklung der Nettoschuld I berichtet. Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich dem Finanzvermögen.

Die Nettoschuld I ist im Zusammenhang mit der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung von besonderer Relevanz: Ab dem Jahr 2024 kommt die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote – definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt – einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.

In der Jahresrechnung 2024 steigt die Nettoschuld I gegenüber dem Vorjahr von CHF 5533,0 Millionen um CHF 164,0 Millionen auf CHF 5697,0 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Nettoschuld I

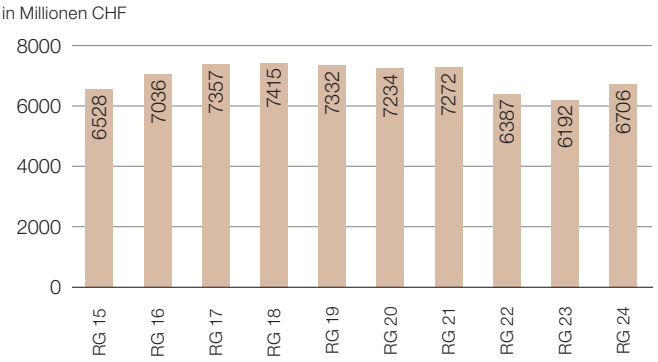


Ausgehend von einer Nettoschuld per Ende 2015 von rund CHF 6,7 Milliarden resultiert im Rechnungsabschluss 2024 eine solche von CHF 5,7 Milliarden. Die Reduktion im Jahr 2022 ist im Wesentlichen auf das positive Rechnungsergebnis zurückzuführen. Die Abnahme von CHF 139,6 Millionen im Jahr 2023 wird durch die Massnahmen aufgrund der Abkehr von IPSAS bzw. den nicht mehr bilanzierten, an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge im Umfang von CHF 326,0 Millionen massgeblich beeinflusst. Der Schuldenaufbau im aktuellen Berichtsjahr im Umfang von CHF 164,0 Millionen wird mit dem Selbstfinanzierungsgrad von rund 67,2 Prozent bestätigt, wonach rund ein Drittel (CHF 157,5 Mio.) Fremdmittel aufgenommen werden mussten, um die Nettoinvestitionen vollständig zu begleichen.

1.3.4.2 Bruttoschulden

Die Bruttoschulden umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Bruttoschulden sind zur finanzpolitischen Steuerung nicht geeignet, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

Grafik 5: Entwicklung Bruttoschulden

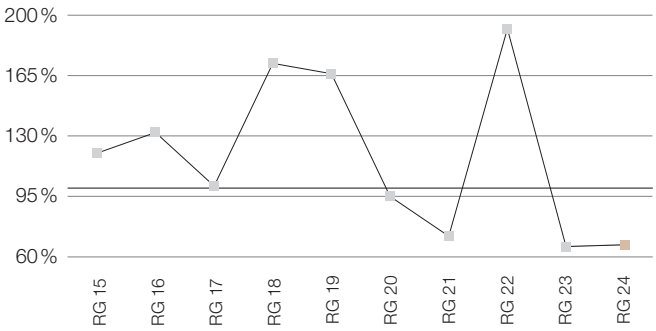


Die Bruttoschuld sank im Jahr 2022 auf einen Stand von rund CHF 6,4 Milliarden. Dies im Wesentlichen aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses und aufgrund einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund. Demgegenüber ist im aktuellen Berichtsjahr eine erneute Zunahme von CHF 514,2 Millionen zu verzeichnen, die vorwiegend auf die Liquiditätsplanung und -beschaffung – nach dem Prinzip der leeren Kassen – der zentralen Tresorerie zurückzuführen ist.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent werden die Nettoinvestitionen teilweise fremd, d.h. über eine Neuverschuldung finanziert, bei einem solchen von über 100 Prozent resultiert neben der vollständigen Finanzierung der Nettoinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel zusätzlich ein Schuldenabbau.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



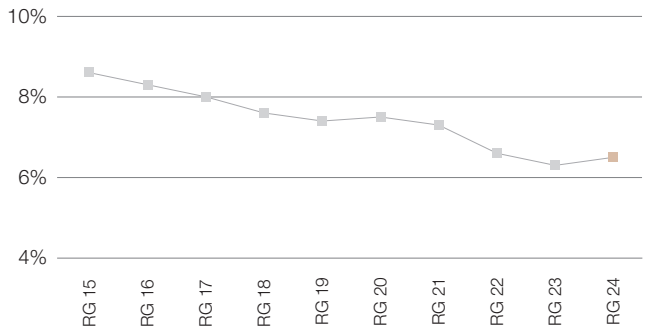
Auf Basis der vorliegenden Selbstfinanzierung von CHF 323,0 Millionen resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 67,2 Prozent. Aufgrund des Defizits der Erfolgsrechnung im Jahr 2024 bleibt die Selbstfinanzierung wie auch im Vorjahr (CHF 316,5 Mio.) unterhalb der 100-Prozent-Limite. Da in den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 jeweils die Nettoinvestitionen die Selbstfinanzierung überstiegen, resultiert in diesen Jahren ein negativer Finanzierungssaldo von CHF 19,6 Millionen (2020), von CHF 114,6 Millionen (2021), von CHF 163,0 Millionen (2023) bzw. CHF 157,5 Millionen (2024). In der Folge konnten auch im aktuellen Berichtsjahr die Nettoinvestitionen nicht vollständig durch eigene Mittel gewährleistet werden. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

1.3.4.4 Nettoschuldenquote

Gestützt auf die durch das bernische Stimmvolk per 1. Januar 2024 beschlossenen Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung wird an dieser Stelle ab der Berichterstattung über die Jahresrechnung 2024 jeweils die Nettoschuldenquote ausgewiesen.

Ab dem Jahr 2024 kommt die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote – definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt – einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres. Per 31. Dezember 2024 beträgt die Nettoschuldenquote 6,5 Prozent.

Grafik 7: Entwicklung Nettoschuldenquote



Ausgehend von einer Nettoschuldenquote von 8,6 Prozent im Jahr 2015 und einer leicht sinkenden Quote in den darauffolgenden Jahren beträgt die Schuldenquote per Ende 2024 6,5 Prozent. Gemäss der neusten Prognose des kantonalen BIP für die Jahre 2023 und 2024 wird mit der optimierten Schuldenbremse für die Investitionsrechnung der verankerte Schwellenwert von 6,0 Prozent nicht unterschritten.

Hinweis zum Bruttoinlandprodukt (BIP)
Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor (Mischrechnung von effektiven und geschätzten Werten). Aufgrund möglicher Methodenwechseln bei der Berechnung des Volkseinkommens können die Angaben für die vergangenen Jahre ersichtliche Veränderungen erfahren. Das BFS und das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) haben im Jahr 2022 eine Teilrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vorgenommen, wodurch eine Neuschätzung der historischen Zeitreihen der Jahre 1980 bis 2021 erfolgte. Die Teilrevision wurde erforderlich, da im dritten Quartal 2021 die Zahlungsbilanz der SNB revidiert wurde. Demzufolge haben sich die in den Vorjahren ausgewiesenen Schuldenquoten verändert.

1.3.5 Risikobeurteilung

Das Risikomanagement des Kantons Bern bildet einen integralen Bestandteil der bestehenden Controllingverfahren und -prozesse der Direktionen und der STA. Es basiert auf den «Richtlinien über das Risikomanagement des Kantons Bern». Diese legen die Rahmenbedingungen für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement in der Verwaltung des Kantons Bern fest.

Die Berichterstattung zu den wichtigsten Risiken des Kantons Bern erfolgt in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat bzw. den einzelnen Regierungsmitgliedern und dem Staatsschreiber, ausserhalb der Jahresrechnung zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme unterbreitet. Ziel der jährlichen Risikoberichterstattung ist es, die verantwortlichen Stellen über die aktuelle Risikosituation zu informieren. Die verschiedenen Formen der Berichterstattung stellen sicher, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger über relevante Risiken und deren Entwicklungen informiert sind.

Im Rahmen der Berichterstattung über das Budget und den Aufgaben-/Finanzplan wird zusätzlich über die aus einer finanziellen Sicht wichtigsten Risiken informiert.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024
Wirtschaftswachstum CH	1.1) 0.7 %	1.2) 1.1 – 1.7 %	1.3) 1.3 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.1) 0.8 %	2.2) 1.1 %	2.3) 0.6 %
langfristige Zinsen 3)	1.22 %	2.25 %	0.52%
kurzfristige Zinsen 4)	1.7 %	2.00 %	0.45%
Teuerung	5.1) 2.1 %	5.2) 1.0 – 1.7 %	5.3) 1.1 %

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2025)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juli 2023)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2025)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2025)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: Juni 2023)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Januar 2025)

3) 15-Jahres-Swap

4) Swiss Average Rate Over Night (SARON)

5.1) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2024)

5.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: Juli 2023)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2024)

Im Jahr 2024 verzeichneten die Schweizer und Berner Wirtschaft aufgrund des Abschwungs der internationalen Konjunktur ein unterdurchschnittliches Wachstum. Nach einem moderaten Wachstum im zweiten Quartal, stagnierte die wirtschaftliche Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte. In der Exportwirtschaft präsentierte sich ein heterogenes Bild: Die Exporte der Pharma- und Chemiebranche wuchsen, während die konjunktur- und wechselkurssensitivere Maschinen- und Metallindustrie sowie die Uhrenindustrie einen Rückgang verzeichneten. Der Tourismus verzeichnete ein gutes Jahr: Die Logiernächte nahmen zu und übertrafen das bisherige Rekordjahr 2023. Die Arbeitslosigkeit lag weiterhin auf tiefem Niveau, stieg jedoch im Jahresverlauf stetig leicht an.

Die Zinssätze für kurz- und langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken und liegen deutlich unter dem Bereich der prognostizierten Werte. Diese Reduktion wirkt sich insbesondere auf die Verzinsung der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten der Tresorerie des Kantons Bern positiv aus, da die Mittelbeschaffung im Rahmen der Neuverschuldung zu besseren Konditionen abgeschlossen werden konnte.

Die Teuerung liegt mit 1,1 Prozent im unteren Bereich des prognostizierten Höchstwerts des Budgets 2024. Dieser Anstieg ist insbesondere auf höhere Preise für Wohnungsmieten und Elektrizität zurückzuführen. Demgegenüber sind die Preise für Medikamente, Gas und Occasion-Automobile gesunken.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang
Betrieblicher Aufwand	**–12 159.0**	**–12 545.4**	**–12 830.2**	–671.1	–5.5 %	
Personalaufwand	–3 242.3	–3 382.8	–3 447.0	–204.7	–6.3 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–945.1	–956.3	–1 010.2	–65.0	–6.9 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–277.8	–287.0	–296.0	–18.2	–6.5 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–80.8	–75.6	–77.5	3.3	4.1 %	4
Transferaufwand	–6 828.2	–7 009.4	–7 192.1	–363.9	–5.3 %	5
Durchlaufende Beiträge	–578.2	–584.8	–581.5	–3.3	–0.6 %	6
Interne Verrechnungen	–206.6	–249.6	–225.9	–19.3	–9.3 %	
Betrieblicher Ertrag	**11 841.1**	**12 132.1**	**12 522.3**	681.2	5.8 %	
Fiskalertrag	5 953.4	6 013.3	6 221.3	267.8	4.5 %	7
Regalien und Konzessionen	57.7	58.7	58.3	0.6	1.0 %	8
Entgelte	560.2	545.4	586.6	26.4	4.7 %	9
Verschiedene Erträge	4.0	2.9	7.4	3.4	85.6 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	80.9	81.0	79.1	–1.9	–2.3 %	11
Transferertrag	4 399.4	4 596.4	4 762.2	362.8	8.2 %	12
Durchlaufende Beiträge	578.7	584.8	581.5	2.8	0.5 %	6
Interne Verrechnungen	206.7	249.6	225.9	19.2	9.3 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–317.9**	**–413.3**	**–307.8**	10.1	3.2 %	
Finanzaufwand	–64.9	–72.3	–66.5	–1.6	–2.4 %	13
Finanzertrag	358.8	320.6	347.4	–11.4	–3.2 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	**293.9**	**248.3**	**280.9**	–13.0	–4.4 %	
Operatives Ergebnis	**–24.0**	**–165.0**	**–26.9**	–2.9	–12.0 %	
Ausserordentlicher Aufwand	–10.5	–21.5	–7.6	2.9	27.9 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	21.3	194.1	23.8	2.5	11.7 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	**10.8**	**172.6**	**16.2**	5.4	50.4 %	
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**–13.3**	**7.6**	**–10.7**	2.5	19.1 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von vermieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang
Ausgaben	**–563.9**	**–702.1**	**–691.2**	–127.4	–22.6 %	
Sachanlagen	–375.0	–505.9	–458.4	–83.5	–22.3 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	–1.9	0.0	–1.6	0.3	16.1 %	18
Immaterielle Anlagen	–54.9	–43.4	–33.2	21.7	39.5 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	–34.5	–38.4	–52.4	–17.9	–51.9 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	–86.3	–103.6	–135.0	–48.8	–56.5 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–11.4	–10.9	–10.6	0.7	6.5 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	**84.3**	**168.0**	**210.7**	126.4	> 100.0 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.4	0.1	99.1	98.7	> 100.0 %	25
Rückerstattungen	5.8	4.6	3.4	–2.4	–41.8 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0.1	0.0	0.1	–0.0	–18.9 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	44.6	54.5	71.2	26.7	59.8 %	28
Rückzahlung von Darlehen	22.1	22.9	26.3	4.2	18.8 %	29
Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	75.0	0.0	0.0	–	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	11.4	10.9	10.6	–0.7	–6.5 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	**–479.5**	**–534.2**	**–480.5**	–1.0	–0.2 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang
Umlaufvermögen	**4 744.9**	**5 175.9**	431.0	9.1 %	
Finanzvermögen	**4 744.9**	**5 175.9**	431.0	9.1 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	156.1	166.3	10.1	6.5 %	35
Forderungen	3 710.6	4 054.2	343.7	9.3 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	4.0	4.0	–	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	859.0	931.9	72.9	8.5 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	19.1	19.5	0.3	1.8 %	39
Anlagevermögen	**7 063.5**	**7 280.4**	216.9	3.1 %	
Finanzvermögen	**276.1**	**342.0**	65.9	23.9 %	
Finanzanlagen	39.3	102.2	62.9	> 100.0 %	40
Sachanlagen (FV)	236.8	239.8	3.0	1.3 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	**6 787.4**	**6 938.4**	151.0	2.2 %	
Sachanlagen (VV)	4 461.6	4 616.0	154.3	3.5 %	43
Immaterielle Anlagen	196.0	196.6	0.6	0.3 %	44
Darlehen	659.1	694.2	35.1	5.3 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	583.7	570.7	–12.9	–2.2 %	46
Investitionsbeiträge	887.0	861.0	–26.1	–2.9 %	47
Total Aktiven	**11 808.4**	**12 456.3**	647.9	5.5 %	
Fremdkapital	**–10 822.8**	**–11 491.9**	–669.1	–6.2 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	**–4 822.5**	**–5 402.2**	–579.7	–12.0 %	
Laufende Verbindlichkeiten	–1 054.0	–1 158.7	–104.7	–9.9 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–922.3	–1 246.4	–324.1	–35.1 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	–2 289.0	–2 434.6	–145.6	–6.4 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	–557.2	–562.5	–5.3	–0.9 %	51
Langfristiges Fremdkapital	**–6 000.3**	**–6 089.7**	–89.3	–1.5 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–4 484.3	–4 577.8	–93.6	–2.1 %	52
Langfristige Rückstellungen	–1 188.6	–1 168.9	19.7	1.7 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–327.5	–342.9	–15.4	–4.7 %	54
Eigenkapital	**–985.6**	**–964.5**	21.1	2.1 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	23.5	10.5	–13.0	–55.2 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	–25.5	–26.1	–0.6	–2.2 %	56
Vorfinanzierungen	–327.3	–326.7	0.5	0.2 %	57
Finanzpolitische Reserve	–418.9	–395.7	23.2	5.5 %	58
Übriges Eigenkapital	–0.0	0.0	0.0	100.0 %	59
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	–237.4	–226.5	10.9	4.6 %	60
Total Passiven	**–11 808.4**	**–12 456.3**	–647.9	–5.5 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezialfinanzierungen und Fonds	Vorfinanzierungen	Finanzpolitische Reserve	Neubewertungsreserve FV	Übriges Eigenkapital	Bilanzüberschuss(–)/-fehlbetrag(+)	Eigenkapital Total
Eigenkapital per 01.01.2023	**–2.3**	**–517.5**	**–250.0**	**–164.2**	**0.0**	**–86.3**	**–1 020.2**
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	1.2	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	20.0	0.0	0.0	0.0	20.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve FV	0.0	0.0	0.0	164.2	0.0	–164.2	0.0
Sonstige Transaktionen	0.0	189.0	–189.0	0.0	–0.0	–0.2	–0.2
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	13.3	13.3
Eigenkapital per 31.12.2023 nach Verbuchung Jahresergebnis	**–2.0**	**–327.3**	**–418.9**	**0.0**	**–0.0**	**–237.4**	**–985.6**
Eigenkapital per 01.01.2024	**–2.0**	**–327.3**	**–418.9**	**0.0**	**–0.0**	**–237.4**	**–985.6**
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	–13.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–13.5
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	23.2	0.0	0.0	0.0	23.2
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	0.2
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	10.7	10.7
Eigenkapital per 31.12.2024 nach Verbuchung Jahresergebnis	**–15.6**	**–326.7**	**–395.7**	**0.0**	**0.0**	**–226.5**	**–964.5**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis
Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderung transparent dargestellt.

Hinweis zur Neubewertungsreserve Finanzvermögen (FV)
Gestützt auf die Vorgaben von HRM2/IPSAS wurden im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 sämtliche Anlagen des Finanzvermögens gegen die Neubewertungsreserven auf- oder abgewertet. Der daraus resultierende Saldo wurde auf der Kontengruppe 296 «Neubewertungsreserve FV» gebucht und stehen gelassen. Bis am 31. Dezember 2022 diente die Neubewertungsreserve FV der jährlichen, erfolgsneutralen Marktwertanpassung der Finanzanlagen im Finanzvermögen.

Mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) erfolgte gleichzeitig die Abkehr von IPSAS. Dadurch entfallen die erfolgsneutralen Marktwertanpassungen der Anlagen im Finanzvermögen. Seit dem 1. Januar 2023 werden sämtliche Anlagen des Finanzvermögens nach dem Verkehrswertprinzip bilanziert und allfällige Marktwertschwankungen erfolgswirksam verbucht.

Demzufolge erfolgte im Rahmen der fachlichen Bereinigungsarbeiten zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2023 die vollständige Auflösung der Neubewertungsreserve FV zugunsten des Bilanzüberschusses (KG 299).

in Millionen CHF

Spezialfinanzierungen und Fonds	
–13.5	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
–6.8	Jahresergebnis 2024 des Abfallfonds
–0.4	Jahresergebnis 2024 des Abwasserfonds
0.0	Jahresergebnis 2024 des Fonds für Sonderfälle
–0.4	Jahresergebnis 2024 des Fonds für Suchtprobleme
–2.2	Jahresergebnis 2024 der Mehrwertabschöpfung
0.2	Jahresergebnis 2024 des Renaturierungsfonds
–0.2	Jahresergebnis 2024 des See- und Flussuferfonds
0.4	Jahresergebnis 2024 der Tierseuchenkasse
–0.7	Jahresergebnis 2024 des Tourismusfonds
–3.6	Jahresergebnis 2024 des Wasserfonds
0.1	Jahresergebnis 2024 des Wildschadenfonds
Vorfinanzierungen	
0.5	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
0.5	Jahresergebnis 2024 des Investitionshilfefonds
0.0	Jahresergebnis 2024 des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
Finanzpolitische Reserve	
23.2	**Ertrags- (-)/Aufwandsüberschuss (+)**
0.0	Jahresergebnis 2024 des Fonds für Spitalinvestitionen
23.2	Jahresergebnis 2024 des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-])	**–13.3**	**–10.7**	2.5	19.1 %
+/- Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	329.8	333.8	4.0	1.2 %
+/- Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	0.0	0.2	0.2	>100.0 %
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	1.5	12.9	11.4	>100.0 %
+/- Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	–2.3	–8.0	–5.7	<–100.0 %
- Aktivierung von Eigenleistungen	–0.5	–1.4	–0.9	<–100.0 %
+/- Buchwertanpassung langfristige Forderungen	–0.1	11.5	11.6	>100.0 %
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen	–80.7	–308.0	–227.3	<–100.0 %
+/- Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	280.9	–73.8	–354.7	<–100.0 %
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.5	–0.3	–0.8	<–100.0 %
+/- Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	–218.7	104.7	323.5	>100.0 %
+/- Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	–129.4	155.1	284.5	>100.0 %
+/- Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	–90.8	–14.1	76.7	84.5 %
+/- Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen[1)]	1.7	5.0	3.3	>100.0 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	0.0	–12.6	–12.6	–
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	**78.7**	**194.3**	115.6	>100.0 %
- Ausgaben Sachanlagen	–375.0	–458.4	–83.5	–22.3 %
- Ausgaben auf Rechnung Dritter	–1.9	–1.6	0.3	16.1 %
- Ausgaben immaterielle Anlagen	–54.9	–33.2	21.7	39.5 %
- Ausgaben Darlehen	–34.5	–52.4	–17.9	–51.9 %
- Ausgaben Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	–86.3	–135.0	–48.8	–56.5 %
- Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	–11.4	–10.6	0.7	6.5 %
- Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	0.4	99.1	98.7	>100.0 %
+ Einnahmen Rückerstattung	5.8	3.4	–2.4	–41.8 %
+ Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	0.1	0.1	0.0	–18.9 %
+ Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	44.6	71.2	26.7	59.8 %
+ Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	22.1	26.3	4.2	18.8 %
+ Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	–
+ Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	11.4	10.6	–0.7	–6.5 %
+ Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo Investitionsrechnung	**–479.5**	**–480.5**	–1.0	–0.2 %
- Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	–8.3	–0.5	7.7	93.7 %
- Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	–0.4	–99.1	–98.7	<–100.0 %
+ Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+ Aktivierung bei Finanzierungsleasing	34.6	0.4	–34.2	–98.8 %
+ Aktivierung von Eigenleistungen	0.5	1.4	0.9	>100.0 %
+/- Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	–1.6	4.2	5.8	>100.0 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen	**–454.7**	**–574.2**	–119.5	–26.3 %
+/- Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	–3.6	–17.2	–13.6	<–100.0 %
+/- Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	4.5	7.2	2.6	57.2 %
Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzervermögen	**1.0**	**–10.0**	–11.0	<–100.0 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–453.7**	**–584.2**	–130.5	–28.8 %
Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit	**–375.1**	**–389.9**	–14.9	–4.0 %
free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss				
+/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	582.7	324.1	–258.6	–44.4 %
+/- Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	–272.5	75.9	348.4	>100.0 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**310.2**	**400.0**	89.8	29.0 %
Total Geldfluss	**–64.8**	**10.1**	74.9	>100.0 %

in Millionen CHF		Rechnung 2023	Rechnung 2024	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
+/-	Stand Flüssige Mittel per 01.01.	221.0	156.1	–64.8	–29.3 %
+/-	**Zunahme/Abnahme Fonds flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**–64.8**	**10.1**	74.9	>100.0 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	156.1	166.3	10.1	6.5 %

1) Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen und Finanzpolitische Reserve im Eigenkapital. Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Im Berichtsjahr liegt der Finanzierungsbedarf vor Finanzierungstätigkeit (cash-drain) bei CHF 389,9 Millionen. Im Geldfluss aus operativer Tätigkeit resultiert in der Jahresrechnung 2024 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von rund CHF 115,6 Millionen, was einerseits auf die Veränderung der geldflussunwirksamen Rückstellungen zurückzuführen ist. Andererseits beeinflusst die Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG; BSG 860.3) auch die Veränderung der kurzfristigen Forderungen anteilsmässig sowie die übrigen nicht geldwirksamen Transaktionen vollständig.

Demgegenüber weist der Geldfluss aus Investitionstätigkeit einen Saldo von CHF 584,2 Millionen (Vorjahr CHF 453,7 Mio.) aus. Die Veränderung zum Vorjahr von CHF 130,5 Millionen ist insbesondere auf die Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) und den damit verbundenen Rückerstattungen von altrechtlichen Investitionsbeiträge (Restwerte gemäss Berechnung BLG) zurückzuführen. Infolgedessen werden ab dem 1. Januar 2024 die rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträge nach Inbetriebnahme des jeweiligen Projekts vom Verwaltungsvermögen in die Finanzanlagen des Finanzvermögens (KG 107) übertragen. Die dazugehörigen passivierten Investitionsbeiträge (Gemeindeanteile) sind im Umfang von CHF 12,6 Millionen in den übrigen nicht geldflusswirksamen Transaktionen der Investitionsrechnung enthalten. Dadurch resultiert per 31.12.2024 ein Mehrbedarf (netto) von CHF 61,4 Millionen resultiert. In diesem Zusammenhang werden die Anteile der kurzfristigen Forderungen im Umfang von CHF 35,3 Millionen im Geldfluss aus operativer Tätigkeit in der Zeile «Abnahme/Zunahme Forderungen» berücksichtigt.

In Anlehnung an den Selbstfinanzierungsgrad von 67,2 Prozent (Berechnungsmethode des Kantons Bern, vgl. Kapitel 3.4.1.2 im vorliegenden Geschäftsbericht) können die Investitionsausgaben gemäss dem Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit nicht aus eigener Kraft finanziert werden, was zu einer Zunahme der Schulden des Kantons Bern führt. Der Mehrbedarf hat zur Folge, dass im Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr 2024 eine Zunahme von CHF 400,0 Millionen zu verzeichnen ist.

Gemäss der Jahresrechnung 2024 bestehen im Kanton Bern per 31. Dezember 2024 flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen im Umfang von CHF 166,3 Millionen. Im Vergleich zum Vorjahr resultiert somit eine Zunahme von CHF 10,1 Millionen.

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Haushalts innerhalb des Rechnungsjahres. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt:
– Geldfluss aus operativer Tätigkeit
– Geldfluss aus Investitionstätigkeit
– Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Geldfluss aus operativer Tätigkeit
Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt, in welchem Ausmass der Kanton Bern in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Der Kanton Bern wendet die indirekte Methode an. Bei der Ermittlung des Geldflusses wird das Jahresergebnis (Ertrags-[+]/Aufwandsüberschuss[-]) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung) sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Forderungen), des kurz- und langfristigen Fremdkapitals (exkl. kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten) und der Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sowie der Reservepositionen des Eigenkapitals bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit
Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Kanton Bern ermittelt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit anhand der vorliegenden Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung, Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung) nach der indirekten Methode. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen» werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung) sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Anlagetätigkeit Finanzvermögen» werden die Veränderungen der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern
Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:
– Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
– Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0),
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung auch die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung
Die Gesetzgebung (FHG und FHaV) sowie die Handbücher Rechnungslegung (HBR FI und HBR CO) gelten für die kantonalen Behörden und die kantonale Verwaltung (Art. 2 Abs. 1 FHG). Das Finanz- und Rechnungswesen der genannten Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregierung bzw. Konsolidierung (Art. 46 Abs. 1 FHaV). In Abweichung zur HRM2-Fachempfehlung 13 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 43 Abs. 1 Bst. a FHaV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel 3 Weiterführende Erläuterungen von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten
Die Jahresrechnung 2024 wird vom Regierungsrat am 19. März 2025 definitiv zur Kenntnis genommen und am 23. April 2025 verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Sommersession 2025 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern richtet sich nach den folgenden anerkannten Normen:
– Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2),
– Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 41 Abs. 1 FHG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Vergleichbarkeit (Stetigkeit). Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Budgets.

Dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* wird entsprochen, wenn Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven, Investitionsausgaben und -einnahmen nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten, wie z.B. Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen (sofern diese dem ursprünglichen Aufwandkonto zugeordnet werden können), nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschriebenen Forderungen usw. unterliegen der Bruttodarstellung nicht, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwands- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Aufwand und Ertrag. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting[5]). Accrual accounting bezweckt die *Periodengerechtigkeit* der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung im Kapitel 2.6.1.5 Abweichungen von HRM2 (gemäss Art. 43 FHaV) offengelegt.

Nach dem Grundsatz der *Fortführung* wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Nach dem Grundsatz der *Wesentlichkeit* werden sämtliche Informationen offengelegt, die Adressatinnen und Adressaten in der Entscheidfindung beeinflussen können. Die Wesentlichkeit einer Information wird durch ihre Art und/oder relative Höhe bedingt. Die präsentierten Angaben müssen eine ausgewogene Beurteilung ermöglichen. Führt eine Kumulation unwesentlicher Sachverhalte zu einer wesentlichen Beeinflussung der Jahresrechnung, so ist diese zu berücksichtigen. Über die Wesentlichkeit ist somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden.

Der Grundsatz der *Verständlichkeit* fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Leserinnen und Leser verständlich und nachvollziehbar sind. Diese sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können. Zu komplexe Erörterungen sind wo möglich zu vermeiden, dürfen in wesentlichen Fällen jedoch nicht aus Gründen der Verständlichkeit weggelassen werden. Informationen sind für die Adressatinnen und Adressaten entscheidungsrelevant, wenn sie ihnen helfen, vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Ereignisse zu bewerten oder wenn mit ihrer Hilfe vergangene Bewertungen bestätigt oder korrigiert werden können. Relevante Informationen liegen zudem zeitnah vor.

Nach dem Grundsatz der *Zuverlässigkeit* sind die veröffentlichten Informationen verständlich. Die Informationen enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Daraus werden folgende Prinzipien abgeleitet:
– Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss

5) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

nach der juristischen Form erfasst und dargestellt (substance over form). Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt nur mit einer Schätzung erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, damit die Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) gewährleistet ist.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig ausgewiesen.

Die *Vergleichbarkeit* ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Geschäftsbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Post und Banken, kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und kurzfristige Geldmarktanlagen zum Marktwert (exkl. Marchzins) bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährungen sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlauf oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt bei bis zu 90 Tagen liegt. Umrechnungsdifferenzen aus der Bewertung von flüssigen Mitteln zum Bilanzstichtag sind als realisiert zu betrachten. Die Marchzinsguthaben auf kurzfristigen Geldmarktanlagen werden periodengerecht als aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

Forderungen
Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten. Sie setzen sich zusammen aus:
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an die Käuferin oder den Käufer bzw. die Leistungsbezügerin oder den Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrenten mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden. Auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, die durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde, werden erfolgsneutral verbucht und erst nach erfolgter Leistung auf das sachgerechte Konto umgebucht;
- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrenten, Kontroll- und Durchlaufkonten, die nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrigen Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen beinhalten, die nicht als Anzahlungen gewertet werden.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über einem Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen werden inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zum Nominalwert bilanziert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten (abzüglich Tilgungen und Wertberichtigungen). Die Werthaltigkeit ist per Bilanzstichtag zu prüfen. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit der die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen
Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, die nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360 Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d.h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
Das accrual accounting bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung, die zum Nominalwert bewertet wird. Bei der Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 gilt für gleichartige Geschäftsfälle (Einzelrechnungen) innerhalb eines Teilprozesses eine Zusammenrechnungspflicht (Art. 54 FHaV). Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezo-

gene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten
Vorräte sind Vermögenswerte, die
– als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, im Herstellungsprozess verarbeitet zu werden,
– als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verarbeitet zu werden,
– zum Verkauf (Fertigfabrikate, z.B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf angeboten werden,
– sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf, die Verteilung oder den Eigengebrauch befinden (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse),
– als lebende Tiere zum Verkauf oder Eigengebrauch bestimmt sind (z.B. Schlachtvieh).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittsmethode oder dem First-in-First-out-Verfahren (FIFO) ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigen Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräusserungswert bewertet. Letzterer ergibt sich aus dem Erlös, der aus dem Verkauf von Vorräten während des normalen Geschäftsverlaufs erwartungsgemäss erzielt werden kann, abzüglich der bis zum Verkauf geschätzten noch zu erwartenden Kosten.

Angefangene Arbeiten
In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position «angefangene Arbeiten» aktiviert. Die Bilanzierung von Bau- und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte mit Kosten über CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode (CCM) bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen
Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontengruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsenkotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z.B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bzw. zum Verkehrswertprinzip. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällige gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z.B. Guthaben von Kundinnen/Kunden) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z.B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Sachanlagen im Finanzvermögen
Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle drei bis fünf Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen
Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder die zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Instrumente, Werkzeuge sowie Informatik-Hardware. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter und Güter, die unter einem operativen Leasing-Vertrag gehalten werden, gehören nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs-/Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagenkategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Die Anlagen, die sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Beiträge an eigene Sachanlagen und immaterielle Anlagen
Beiträge an Sachanlagen und immaterielle Anlagen des Kantons Bern werden grundsätzlich nach der Leistungserbringung in der Anlagenbuchhaltung auf das entsprechende Aktivum verbucht (Nettoverbuchung). Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge die Anschaffungskosten des aktivierten Anlageguts entsprechend mindern. Falls der Leistungsfortschritt nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, so gilt der Geldfluss als Verbuchungskriterium. Die Stetigkeit ist dabei zu gewährleisten. In der Investitionsrechnung wird der empfangene Beitrag als Investitionsbeitrag für eigene Rechnung kontiert.

Immaterielle Anlagen
Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, die für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen
Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach eine Darlehensgläubigerin oder ein Darlehensgläubiger einer Darlehensschuldnerin oder einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bilanziert. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Wird im Vorfeld ein Verzicht einer Rückzahlung vereinbart, gelten die Beiträge als «à-fonds-perdu» und sie werden als Staatsbeiträge über die Erfolgsrechnung verbucht. Zu beachten gilt, dass auf eine Rückzahlung von Darlehen später nur ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn die Bedingungen für einen Einnahmeverzicht gemäss Art. 25 FHG erfüllt sind.

Beteiligungen und Grundkapitalien
Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position «Wertschriften». Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge
Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen bei der Empfängerin oder beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein (vorbehalten bleibt der Einnahmeverzicht gemäss Art. 21 FHG). Bei der Aktivierung von Investitionsbeiträgen für die Erstellung von Infrastrukturen kann auf das durchsetzbare Rückforderungsrecht verzichtet werden, wenn eine Zweckentfremdung des Investitionsguts aufgrund seiner Beschaffenheit nicht möglich erscheint (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen, Abwasseranlagen). Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten
Laufende Verbindlichkeiten umfassen monetäre Schulden, deren Nutzenzufluss vor dem Bilanzstichtag erfolgt ist und die in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen sind. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind bei der Erfassung umzurechnen und werden ebenfalls zum Nominalwert bilanziert. Im voraussichtlich zu bezahlenden Rechnungsbetrag sind Abzüge allfälliger Skonti und Rabatte enthalten.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden (in der Regel verzinslich), die aus Finanzierungstätigkeiten des Kantons Bern entstehen und deren Nutzenzufluss vor dem Bilanzstichtag erfolgt ist. Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis zwölf Monaten. Sie beinhalten die Kontengruppen «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären, Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden, konsolidierten Einheiten und selbstständigen Einheiten», «kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten und Leasingverbindlichkeiten», «kurzfristige derivative Finanzinstrumente» sowie «übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten». Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich, rechtlich oder faktisch, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene Rückstellungen, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen
Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, die Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d.h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und die weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16 und wird gemäss HRM2 in den Rückstellungen ausgewiesen. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz werden der ermittelte wirtschaftliche Nutzen bzw. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens

bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten
Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, d.h. eine Laufzeit von über zwölf Monaten haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig
Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der die Leasinggeberin oder der Leasinggeber der Leasingnehmerin oder dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der vergebenen Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften ab einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finanzierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Diskontierungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapitel
Sowohl in Art. 53 FHG als auch in Art. 70 FHaV wird der Begriff «Fonds» als Überbegriff für Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen verwendet.

Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren, Regalien, Beiträge oder Abgaben, die einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.

Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Sie benötigen eine gesetzliche oder reglementarische Grundlage. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, deren Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzis abgefasst sind und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden und die bedachte Institution somit einen grossen Entscheidungsspielraum bezüglich des Einsatzes der Gelder hat, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung, des Fonds, des Legats oder der unselbstständigen Stiftung. Investitionen, die durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben (Art. 51 FHG). Der Abschreibungsaufwand wird zu diesem Zeitpunkt erhöht und der Selbstfinanzierungsgrad ausgeglichen, wodurch die Auswirkung auf die Schuldenbremse neutralisiert wird. Diese Praxis weicht von HRM2 ab (Art. 43 FHaV). Dies gilt nicht für Darlehen, die weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Weisen Spezialfinanzierungen oder Fonds, die dem Eigenkapital zugeordnet sind, einen Soll-Saldo auf, werden diese im Eigenkapital belassen und mit einem Minusbetrag ausgewiesen (Passivminusposten). Vorschüsse müssen jedoch den Vorgaben von Art. 72 FHaV entsprechen. Die Spezialfinanzierungen und Fonds unterliegen der Pflicht zur Planung und zur Rechenschaftsablage.

Vorfinanzierungen
Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur künftigen Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Sie tragen dazu bei, dass die eigene finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, die durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, die weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve
Die finanzpolitische Reserve wird bei Bedarf für künftige Defizite der Erfolgsrechnung und/oder für neue Investitionen eingesetzt (wie Konjunktur- oder Ausgleichsreserven). Der SNB-Gewinnausschüttungsfonds und der Spitalinvestitionsfonds (SIF) sind Spezialfonds, deren Mittel ohne Zweckbindung zur Deckung von Investitionsspitzen verwendet werden. Die Mittel des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des SIF entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserve im Eigenkapital zugewiesen.

Gemäss dem Gesetz vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgt die Auflösung durch die jährliche Entnahme im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt derjenige Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450,0 Millionen jährlich übersteigt. Die Fondsmittel werden nicht spezifi-

schen Investitionen zugewiesen, sondern einzig der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
Die Position «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2 (gemäss Art. 43 FHaV)

Die Rechnungslegung des Kantons Bern erfolgt nach HRM2. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentlichen Abweichungen zu den Fachempfehlungen von HRM2 auf:
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (HRM2 Nr. 13),
- Erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Fonds im Fremd- und Eigenkapital (HRM2 Nr. 04, 08),
- Zulässigkeit zusätzlicher Abschreibungen nur bei aus Fonds und Vorfinanzierungen vergüteten Investitionen, die als ausserordentlicher Aufwand und direkt zur Anlage gebucht sowie im Anhang zur Jahresrechnung separat ausgewiesen werden (HRM2 Nr. 04, 12, 17),
- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (HRM2 Nr. 16),
- Bilanzierung der Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds im Fremdkapital, wobei die Fonds gemäss Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) separat verwaltet werden und die Geschäftsfälle nicht über die Erfolgsrechnungspositionen der Jahresrechnung verbucht werden (HRM2 Nr. 08).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

- Keine.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/OrgE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
BVD/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperiode.	01.01.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

1 Personalaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	**–3 242.3**	**–3 382.8**	**–3 447.0**	–204.7	–6.3 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–53.5	–44.3	–52.3	1.2	2.2 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1 099.6	–1 179.1	–1 181.7	–82.1	–7.5 %
Löhne der Lehrpersonen	–1 505.3	–1 577.0	–1 610.5	–105.2	–7.0 %
Temporäre Arbeitskräfte	–3.3	–0.3	–1.9	1.4	42.7 %
Zulagen	–1.3	–0.5	–1.3	0.0	1.3 %
Arbeitgeberbeiträge	–559.4	–557.9	–577.2	–17.8	–3.2 %
Arbeitgeberleistungen	0.1	–0.0	–0.1	–0.1	<–100.0 %
Übriger Personalaufwand	–19.9	–23.7	–22.0	–2.1	–10.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand (SG 30) erhöht sich um CHF 204,7 Millionen (6,3 %) auf CHF 3447,0 Millionen. In den DIR/STA/JUS führen die Gehaltsmassnahmen 2024 in den Bereichen «Löhne der Behörden/Kommissionen/Richter», «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals», «Löhne der Lehrpersonen» sowie «Arbeitgeberbeiträge» zu einer Zunahme von rund CHF 84,0 Millionen. Weitere namhafte Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Die WEU verzeichnet bei den «Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals» den «Arbeitgeberbeiträgen» einen Zuwachs von knapp CHF 1,0 Millionen infolge zusätzlicher Stellen.

In der DIJ sind Mehraufwendungen bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals und den Arbeitgeberbeiträgen im Umfang von CHF 6,2 Millionen auf eine hohe Arbeitslast in mehreren Ämtern und damit einhergehend auf einen im Jahresmittel höheren Personalbestand zurückzuführen.

In der SID ergibt sich ein Mehraufwand bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals und den Arbeitgeberbeiträgen von CHF 12,5 Millionen, der hauptsächlich auf die Korpsbestandsaufstockung (KBA, Umsetzung RRB 188/2019) für den Ausbau der Kantonspolizei zurückzuführen ist.

Bei der FIN führt die jährliche Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen sowie der Rückstellungen für anwartschaftliche Treueprämien des Personals zu zusätzlichem Aufwand bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals und den Arbeitgeberbeiträgen im Umfang von insgesamt CHF 13,8 Millionen. Neue Stellen führen indessen zu einem Mehraufwand von CHF 1,1 Millionen.

Die BKD weist bei den Löhnen der Lehrpersonen (Volksschule und Sekundarstufe II) und den Arbeitgeberbeiträgen erhebliche Mehrkosten (CHF 68 Millionen) aus, vor allem als Folge der demografischen Entwicklung mit höheren Schülerinnen- und Schülerzahlen, mehr Aufwendungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen sowie durch die Verbesserung der Anstellungsbedingungen für Klassenlehrpersonen. Ferner führt eine hohe Arbeitsbelastung und die damit verbundene Schaffung von mehrheitlich befristeten Stellen in den Bereichen der Gehaltsverarbeitung der Lehrkräfte, der Erziehungsberatung (Umsetzung der Revision Volksschulverordnung [REVOS]) sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu einer Aufwandssteigerung bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals von CHF 5,1 Millionen.

Infolge neu geschaffener Stellen im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sowie durch die Besetzung von Vakanzen erhöht sich in der BVD der Aufwand bei den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals und den Arbeitgeberbeiträgen um CHF 3,6 Millionen.

Die JUS verzeichnet bei den Löhnen der Behörden/Kommissionen/Richtinnen und Richter, den Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals und den Arbeitgeberbeiträgen eine Zunahme von rund CHF 1,8 Millionen infolge befristeter Stellen für Krankheits- und Mutterschaftsvertretungen sowie zur Reduktion der Anzahl hängiger Strafuntersuchungen in der Staatsanwaltschaft.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	**–945.1**	**–956.3**	**–1 010.2**	–65.0	–6.9 %
Material- und Warenaufwand	–58.2	–61.8	–63.2	–5.0	–8.5 %
Nicht aktivierbare Anlagen	–31.4	–35.9	–37.0	–5.6	–17.7 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	–40.7	–35.9	–38.1	2.7	6.5 %
Dienstleistungen und Honorare	–352.7	–348.6	–365.8	–13.1	–3.7 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	–69.2	–63.9	–75.6	–6.4	–9.2 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (VV)	–16.7	–18.9	–15.9	0.8	4.9 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–96.1	–100.5	–105.5	–9.4	–9.8 %
Spesenentschädigungen	–17.5	–19.4	–23.2	–5.7	–32.3 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	–100.7	–118.0	–110.3	–9.6	–9.6 %
Verschiedener Betriebsaufwand	–161.8	–153.3	–175.7	–13.9	–8.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 65,0 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Position «Nicht aktivierbare Anlagen» nimmt um CHF 5,6 Millionen zu. Diese Mehrkosten stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Aufstockung des Korpsbestands, der auch zusätzliche Anschaffungen von Uniformen und Sicherheitsausrüstungen mit sich bringt. Die Position «Dienstleistungen und Honorare» nimmt gegenüber dem Vorjahr im Gesamtumfang von CHF 13,1 Millionen zu und ist insbesondere auf den Mehrbedarf im Bereich der Informatik-Grundversorgung (CHF 9,3 Mio.) zurückzuführen. Die Position «Baulicher und betrieblicher Unterhalt» verzeichnet Mehrkosten von CHF 6,4 Millionen, die vorwiegend auf dringende und notwendige Unterhaltsarbeiten im Hochbau zurückzuführen sind. Die Position «Spesenentschädigung» nimmt um CHF 5,7 Millionen zu, was insbesondere auf eine Änderung der Verbuchungspraxis zurückzuführen ist. Seit dem Jahr 2024 werden in den Schulen die Ausgaben für Schulexkursionen neu im Aufwand verbucht (anstelle der bisherigen ertragsseitigen Praxis, vgl. Ziffer 9). Die Erhöhung des Aufwands bei den Wertberichtigungen auf Forderungen von insgesamt CHF 9,6 Millionen ist auf höhere tatsächliche Forderungsverluste (CHF 5,5 Mio.) und die Delkredereanpassung in der Höhe von CHF 4,1 Millionen zurückzuführen. In der Position «Verschiedener Betriebsaufwand» ist eine Zunahme von CHF 13,9 Millionen zu verzeichnen. Höhere Kosten von CHF 7,0 Millionen fallen im Amt für Justizvollzug (AJV) im Bereich des externen Straf- und Massnahmenvollzugs an, begründet durch das generelle Mengenwachstum, die Zunahmen bei den externen Platzierungen sowie der deutlichen Steigerung bei den Einweisungen in spezialisierte Psychiatriezentren. Die DIJ verzeichnet eine Zunahme von CHF 3,3 Millionen, die grösstenteils bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich angefallen ist. Eine weitere Zunahme von CHF 3,8 Millionen weisen die Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft aus, insbesondere bei den Prozess- und Untersuchungskosten.

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	**–277.8**	**–287.0**	**–296.0**	–18.2	–6.5 %
Sachanlagen (VV)	–249.6	–257.8	–264.5	–15.0	–6.0 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	–28.2	–29.2	–31.4	–3.2	–11.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 18,2 Millionen (6,5 %) über dem Vorjahreswert. Weiterführende Informationen zu den Abschreibungen sind den Anlagespiegeln des Verwaltungsvermögens im vorliegenden Geschäftsbericht zu entnehmen (vgl. Ziffer 43–47, Kapitel 2.6.2.3).

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	**–80.8**	**–75.6**	**–77.5**	3.3	4.1 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	–77.0	–70.2	–63.2	13.7	17.8 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–3.8	–5.4	–14.3	–10.4	<–100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) fallen im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 3,3 Millionen tiefer aus. Die Verbesserung der Position «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital» im Umfang von CHF 13,7 Millionen resultiert vorwiegend aus einer Änderung der Verbuchungspraxis (vgl.

Ziffer 5, Kontenuntergruppe «Beiträge an öffentl. Unternehmen») und macht sich besonders beim Kulturförderungsfonds bemerkbar.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital nehmen um insgesamt CHF 10,4 Millionen zu, was vorwiegend auf die höheren Einnahmen und die tieferen Gesamtausgaben bei den Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds im Umfang von CHF 9,4 Millionen zurückzuführen ist.

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Transferaufwand (SG 36)	**–6 828.2**	**–7 009.4**	**–7 192.1**	–363.9	–5.3 %
Ertragsanteile an Dritte	–49.0	–48.8	–52.8	–3.8	–7.9 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	–278.6	–251.9	–274.5	4.1	1.5 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	–609.4	–641.8	–600.9	8.5	1.4 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–5 829.8	–6 017.4	–6 199.3	–369.4	–6.3 %
- Beiträge an Bund	–116.2	–118.8	–116.4	–0.2	–0.2 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	–24.6	–27.0	–29.4	–4.8	–19.4 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–145.2	–118.7	–150.3	–5.2	–3.6 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	–0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	–2 002.9	–2 105.9	–2 077.1	–74.2	–3.7 %
- Beiträge an private Unternehmungen	–1 945.0	–2 190.4	–2 194.8	–249.8	–12.8 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	–4.6	–4.6	–5.2	–0.6	–13.6 %
- Beiträge an private Haushalte	–1 591.4	–1 452.0	–1 626.0	–34.7	–2.2 %
- Beiträge an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	–1.5	0.0	–0.0	1.5	99.8 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	0.0	0.0	–12.9	–12.9	–
Abschreibungen Investitionsbeiträge	–53.9	–42.6	–45.0	8.9	16.5 %
Verschiedener Transferaufwand	–6.0	–7.0	–6.6	–0.6	–10.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehraufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 363,9 Millionen. Der Finanz- und Lastenausgleich (NFA) weist gegenüber dem Vorjahr einen Minderaufwand von CHF 8,5 Millionen aus, der auf Schwankungen in der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden zurückzuführen ist. Die Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte fallen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 369,4 Millionen deutlich höher aus und sind vorwiegend auf die nachfolgenden Sachverhalte zurückzuführen.

- Beiträge an öffentliche Unternehmen: Das Gesundheitsamt (GA) weist einen Mehraufwand von CHF 62,5 Millionen aus, der insbesondere in der stationären Spitalversorgung aufgrund der Tariferhöhung und der steigenden Leistungsmenge angefallen ist. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) verzeichnet eine Kostensteigerung von insgesamt CHF 7,1 Millionen, die sich vor allem mit der Bildung von Rückstellungen für die Kostenbeteiligung an Prämien der Krankenversicherer begründen lässt. Im Amt für Hochschulen (AH) ist das Staatsbeitragswachstum von 1 Prozent sowie höhere Beiträge an die Universität und die Fachhochschulen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 1. Januar 2022 (IUV; BSG 439.20-1) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21-1) von insgesamt CHF 8,6 Millionen feststellbar.
- Beiträge an private Unternehmen: Das GA weist einen Mehraufwand von CHF 91,6 Millionen aus, der insbesondere in der stationären Spitalversorgung aufgrund der Tariferhöhung und der steigenden Leistungsmenge angefallen ist. Beim Amt für Integration und Soziales (AIS) sind Mehrkosten von CHF 73,9 Millionen angefallen, die sich mit dem erhöhten Grundbedarf im Asyl/Flüchtlingsbereich, mit der erhöhten Infrastrukturpauschale im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) sowie den Lohnmassnahmen analog dem Kantonspersonal erklären lassen. Beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) ist für das besondere Volksschulangebot ein Mehraufwand von CHF 38,4 Millionen angefallen. Der Mehraufwand von CHF 12,4 Millionen beim ASV begründet sich mit der Zunahme von Verlustscheinen für Krankenversicherer. Mit der Buchungspraxisänderung der Fonds, der Legate und der unselbständigen Stiftungen ab 1. Januar 2024 werden sämtliche Ausgaben im Transferaufwand verbucht. Diese Änderung führt zu einer Kostenverschiebung zwischen dem Transferaufwand und den Einlagen ind Fonds und Spezialfinanzierungen, die sich besonders beim Kulturförderungsfonds bemerkbar macht (vgl. Ziffer 4).
- Beiträge an private Haushalte: Das ASV verzeichnet eine Kostensteigerung von insgesamt CHF 31,1 Millionen in den Bereichen Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen sowie bei den Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Beim kantonalen Jugendamt (KJA) resultiert ein Mehraufwand von CHF 14,9 Millionen, der hauptsächlich auf die stationären und ambulanten Leistungen zurückzuführen ist.

Die Wertberichtigungen Beteiligungen VV in der Höhe von CHF 12,9 Millionen sind auf die Wertberichtigung an den Beteiligungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit zurückzuführen. Die Abschreibungen Investitionsbeiträge nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 8,9 Millionen ab. Diese Verbesserung ist auf die einmalige Wertberichtigung vom Jahr 2023 zurückzuführen, die beim AIS im Hinblick auf die Einführung der Infrastrukturpauschale für Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorgenommen wurde.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	**–578.2**	**–584.8**	**–581.5**	–3.3	–0.6 %
Durchlaufende Beiträge	–578.2	–584.8	–581.5	–3.3	–0.6 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	**578.7**	**584.8**	**581.5**	2.8	0.5 %
Durchlaufende Beiträge	578.7	584.8	581.5	2.8	0.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer grundsätzlichen Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Fiskalertrag (SG 40)	**5 953.4**	**6 013.3**	**6 221.3**	267.8	4.5 %
Direkte Steuern natürliche Personen	**4 687.9**	**4 749.0**	**4 857.4**	169.5	3.6 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 924.4	3 971.5	4 044.3	119.9	3.1 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	485.8	507.0	510.1	24.2	5.0 %
Quellensteuern natürliche Personen	140.2	130.0	134.4	–5.9	–4.2 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	137.4	140.5	168.7	31.3	22.8 %
Direkte Steuern juristische Personen	**588.5**	**600.2**	**680.4**	91.8	15.6 %
Gewinnsteuern juristische Personen	574.3	589.8	669.8	95.6	16.6 %
Kapitalsteuern juristische Personen	13.6	9.9	8.8	–4.8	–35.5 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.7	0.5	1.8	1.1	> 100.0 %
Übrige direkte Steuern	**393.5**	**378.5**	**396.9**	3.4	0.9 %
Vermögensgewinnsteuern	208.3	210.0	203.0	–5.3	–2.5 %
Vermögensverkehrssteuern	101.9	97.0	102.2	0.3	0.3 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	81.9	70.0	90.3	8.4	10.3 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	1.4	1.5	1.4	–0.0	–1.9 %
Eingang abgeschriebene Steuern	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Besitz- und Aufwandsteuern	**283.5**	**285.6**	**286.6**	3.1	1.1 %
Verkehrsabgaben	280.4	282.8	282.8	2.3	0.8 %
Schiffssteuer	2.9	2.8	2.9	0.0	0.8 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	0.2	0.0	0.9	0.7	> 100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Der Fiskalertrag (SG 40) liegt um CHF 267,8 Millionen über dem Vorjahreswert. Bei der Position «Direkte Steuern natürliche Personen» ist ein Zuwachs von CHF 169,5 Millionen zu verzeichnen. Dies ist hauptsächlich auf Mehrerträge bei den Einkommenssteuern zurückzuführen. Auch die Position «Direkte Steuern juristische Personen» weist höhere Erträge von rund CHF 91,8 Millionen aus, was auf eine positive konjunkturelle Entwicklung und gute Geschäftsabschlüsse zurückzuführen ist. Die Vermögensgewinnsteuern verzeichnen einen Ertragsrückgang von CHF 5,3 Millionen. Dafür erfahren die Positionen «Erbschafts- und Schenkungssteuer» (CHF 8,4 Mio.) und die Verkehrsabgaben (2,3 Mio.) Mehrerträge.

8 Regalien und Konzessionen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Regalien und Konzessionen (SG 41)	**57.7**	**58.7**	**58.3**	0.6	1.0%
Regalien	4.3	4.8	4.5	0.1	3.3%
Schweiz. Nationalbank	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Konzessionen	53.4	53.9	53.9	0.5	0.9%
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist im aktuellen Berichtsjahr wie auch im Vorjahr ausgefallen.

Hinweis zur Position «Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten»
Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch Swisslos gespiesen. Weiterführende Informationen sind in Ziffer 54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital des vorliegenden Geschäftsberichts zu finden.

9 Entgelte

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Entgelte (SG 42)	**560.2**	**545.4**	**586.6**	26.4	4.7%
Ersatzabgaben	3.8	3.0	1.3	–2.5	–66.4%
Gebühren für Amtshandlungen	222.8	218.1	226.6	3.8	1.7%
Spital- und Heimtaxen/Kostgelder	52.4	53.2	54.3	1.9	3.6%
Schul- und Kursgelder	23.2	22.5	23.8	0.7	2.8%
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	36.8	33.7	38.2	1.4	3.8%
Erlös aus Verkäufen	34.1	31.9	38.2	4.1	12.2%
Rückerstattungen	78.5	74.7	89.0	10.5	13.4%
Bussen	74.7	76.5	77.4	2.7	3.6%
Übrige Entgelte	34.0	31.8	37.8	3.8	11.2%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Mehrertrag von CHF 26,4 Millionen. Sowohl die Position «Gebühren für Amtshandlungen» als auch die Position «Rückerstattungen» verbuchen Mehrerträge im Gesamtumfang von CHF 7,8 Millionen, die bei den Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) auf die massive Zunahme der Betreibungs- und Konkursverfahren zurückzuführen sind. Zudem verzeichnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufgrund einer Kontierungspraxisänderung Mehrerträge bezüglich Akontozahlungen im Umfang von CHF 5,9 Millionen, die in den Vorjahren bilanzseitig geführt wurden. Im Bereich «Erlös aus Verkäufen» ist ebenfalls eine Zunahme aufgrund der gestiegenen Holzverkäufe und Holzkurse im Umfang von CHF 1,1 Millionen zu verzeichnen. Die restlichen Mehrerträge innerhalb der Sachgruppe von CHF 11,6 Millionen resultieren aus den amtsspezifischen Tätigkeiten unterhalb der Begründungslimite von CHF 5,0 Millionen.

Hinweis zur Jahresrechnung 2024
Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhalten die Benützungsgebühren und Dienstleistungen rund CHF 0,5 Millionen bzw. die Rückerstattungen rund CHF 1,5 Millionen aufgrund der Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturleistungen, die gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Position «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

10 Verschiedene Erträge

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Verschiedene Erträge (SG 43)	**4.0**	**2.9**	**7.4**	3.4	85.6%
Verschiedene betriebliche Erträge	1.0	1.1	1.3	0.4	36.5%
Aktivierung Eigenleistungen	0.5	1.2	1.4	0.9	>100.0%
Bestandesveränderungen	0.1	0.0	–0.0	–0.1	<–100.0%
Übriger Ertrag	2.4	0.6	4.7	2.2	92.5%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Der Mehrertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 3,4 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	**80.9**	**81.0**	**79.1**	–1.9	–2.3 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	76.9	65.7	78.3	1.5	1.9 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	4.1	15.3	0.7	–3.3	–82.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abnahme bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) beträgt CHF 1,9 Millionen. Einerseits ist eine Verbesserung bei den Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (CHF 1,5 Mio.) und andererseits eine Verschlechterung bei den Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (CHF 3,3 Mio.) festzustellen.

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Transferertrag (SG 46)	**4 399.4**	**4 596.4**	**4 762.2**	362.8	8.2 %
Ertragsanteile	536.4	562.4	564.7	28.4	5.3 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	936.3	952.3	1 003.3	67.0	7.2 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 648.4	1 867.3	1 866.0	217.6	13.2 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 258.2	1 196.3	1 305.2	47.1	3.7 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	12.3	9.9	14.7	2.3	18.9 %
Verschiedener Transferertrag	7.8	8.3	8.3	0.5	5.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Transferertrag (SG 46) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 362,8 Millionen zu. Die Anteile an der Direkten Bundessteuer liegen rund CHF 19,6 Millionen über dem Vorjahr. Ebenso wurde bei den Anteilen an der Verrechnungssteuer ein besseres Ergebnis von CHF 5,1 Millionen erzielt. Die zwei genannten Sachverhalte beeinflussen die Gesamtzunahme der Ertragsanteile von Dritten von CHF 28,4 Millionen massgeblich. Bei den Entschädigungen von Gemeinwesen ist eine Zunahme von CHF 67,0 Millionen ersichtlich, die grösstenteils beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) auf Mehrerträge von CHF 56,6 Millionen für das Volksschulangebot und für das besondere Volksschulangebot zurückzuführen sind. Die Erträge der Position «Finanz- und Lastenausgleich» fielen um insgesamt CHF 217,6 Millionen höher aus und sind vorwiegend auf den Nationalen Finanzausgleich (NFA) zurückzuführen. Die Beiträge von Gemeinwesen und Dritten haben sich im wesentlichen Umfang von CHF 47,1 Millionen durch die nachfolgenden Sachverhalte verbessert:

- Beim Amt für Integration und Soziales (AIS) nehmen die Beiträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich um insgesamt CHF 17,9 Millionen zu, die auf mehr zugewiesenen Personen und die neue Abgeltungspraxis im Zusammenhang mit dem Status S zurückzuführen sind.
- Beim Amt für Sozialversicherung (ASV) sind Mehrerträge von gesamthaft CHF 39,5 Millionen angefallen, die im direkten Zusammenhang mit der Kostensteigerung in den Bereichen Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen stehen.

13 Finanzaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzaufwand (SG 34)	**–64.9**	**–72.3**	**–66.5**	–1.6	–2.4 %
Zinsaufwand	–58.8	–67.3	–59.0	–0.2	–0.3 %
Realisierte Kursverluste	–0.0	0.0	–0.3	–0.3	<–100.0 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	–2.9	–2.8	–2.5	0.3	11.4 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	–2.9	–2.2	–1.7	1.2	42.6 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	–0.1	0.0	–2.9	–2.7	<–100.0 %
Verschiedener Finanzaufwand	–0.1	–0.0	–0.1	0.1	54.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Minderaufwand von CHF 1,6 Millionen an. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

14 Finanzertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzertrag (SG 44)	**358.8**	**320.6**	**347.4**	–11.4	–3.2%
Zinsertrag	25.0	23.2	26.2	1.2	4.9%
Realisierte Gewinne (FV)	1.7	0.5	2.0	0.3	18.8%
Beteiligungsertrag (FV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Liegenschaftenertrag (FV)	2.8	1.3	2.7	–0.1	–1.9%
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.9	0.0	9.1	8.2	>100.0%
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	2.6	0.1	2.7	0.1	5.1%
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	170.0	134.8	146.8	–23.2	–13.7%
Liegenschaftenertrag (VV)	155.0	160.7	157.8	2.8	1.8%
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übriger Finanzertrag	0.8	0.1	0.1	–0.8	–93.9%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Minderertrag von CHF 11,4 Millionen. Im aktuellen Berichtsjahr sind keine Sonderdividenden von der BKW AG, der Bedag und der BEKB ausbezahlt worden (Vorjahr: CHF 23,2 Mio.). Dieser Verschlechterung steht eine positive Marktwertanpassung von CHF 9,0 Millionen des Nettobarwertes des Kiesabbauvertrages Kieswerk Köniz gegenüber.

Hinweis zur Jahresrechnung 2024
Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhaltet der Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV) CHF 2,6 Millionen aufgrund des Zinsverzichts bei Darlehen zu Vorzugskonditionen und der Liegenschaftenertrag beinhaltet CHF 139,4 Millionen infolge des Zinsverzichts aus Vermietung von Immobilien zu Vorzugskonditionen, die gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, Kontengruppe «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte») ausgewiesen werden.

15 Ausserordentlicher Aufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	**–10.5**	**–21.5**	**–7.6**	2.9	27.9%
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Zusätzliche Abschreibungen	0.0	0.0	–0.4	–0.4	–
Ausserordentlicher Finanzaufwand	–0.1	0.0	–0.1	0.0	5.8%
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	–10.4	–21.5	–7.1	3.3	31.7%
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert ein Minderaufwand von CHF 2,9 Millionen, der sich hauptsächlich mit den tieferen Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen begründen lässt.

16 Ausserordentlicher Ertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	**21.3**	**194.1**	**23.8**	2.5	11.7 %
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	21.3	194.1	23.8	2.5	11.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Mehrertrag von CHF 2,5 Millionen an. Gestützt auf Art. 5a (neu) des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgt jährlich eine Auflösung in dem Umfang, der für die Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich Investitionsbedarf gilt die Überschreitung der ordentlichen Nettoinvestitionen ab einer Grenze von CHF 450,0 Millionen. Im Jahr 2024 sind ordentliche Nettoinvestitionen von rund 473,2 Millionen zu verzeichnen, wodurch der finanzpolitischen Reserve des Eigenkapitals rund CHF 23,2 Millionen entnommen bzw. im aktuellen Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst wurden.

2.6.2.2 Investitionsrechnung

Ausgaben
Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 83,5 Millionen höher als in der Vorjahresrechnung. Die Zunahme ist insbesondere beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) auf die eingetretenen Realisierungsphasen von Neubauprojekten der Hochbauten (Polizeizentrum Bern, BFH Campus Biel/Bienne und Bern und Forschungszentrum Inselareal BB07) im Umfang von CHF 72,7 Millionen zurückzuführen. Des Weiteren sind bei den Sachanlagen Mehrausgaben im baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen im Umfang von CHF 10,4 Millionen zu verzeichnen. Diese sind auf dringende Sanierungsarbeiten von Kunstbauten (v.a. Brücken und Stützmauern im Berner Oberland) zurückzuführen.

Bei den immateriellen Anlagen (SG 52) haben die Ausgaben um CHF 21,7 Millionen abgenommen, da in der Jahresrechnung 2023 beim AGG (Position «Übrige immaterielle Anlagen») das Baurecht BFH Campus Bern von CHF 31,3 Millionen aktiviert wurde. Demgegenüber sind die Ausgaben im Bereich der Software-Fachapplikationen infolge der aktivierungsfähigen Anschaffungskosten von diversen Projekten (z.B. ERP-Projekt SAP KTBE, NeVo/Rialto, Fallführungssystem der Sozialdienste, Steuerfachapplikationen) um CHF 11,9 Millionen gestiegen.

Bei den Darlehen (SG 54) fallen die Ausgaben um CHF 17,9 Millionen höher aus als im Vorjahr. Die Veränderung der Position «Öffentliche Unternehmungen» wird sowohl durch die Zunahme des rückzahlungspflichtigen Darlehens an die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG (CHF 25,0 Mio.) als auch durch den Minderbedarf aufgrund der vorjährigen Erneuerungsinvestitionen bei den Seilbahn-Betrieben im Umfang von CHF 22,9 Millionen wesentlich geprägt. Demgegenüber ist bei den Darlehen an private Unternehmungen eine Zunahme von CHF 17,5 Millionen zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist vorwiegend auf die Erhöhung des zu 50 Prozent fremdfinanzierten Darlehens für die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) im Umfang von CHF 13,0 Millionen zurückzuführen.

Die Ausgaben für eigene Investitionsbeiträge (SG 56) sind im Vergleich zum Vorjahr um CHF 48,8 Millionen gestiegen. Diese Zunahme lässt sich insbesondere durch die höheren rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen für Grossprojekte (wie z.B. Zukunft Bahnhof Bern [ZBB] des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination [AöV]) erklären.

Einnahmen
Die Mehreinnahmen aus Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen im Gesamtumfang von CHF 98,7 Millionen stehen vorwiegend im Zusammenhang mit den altrechtlichen, rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträgen (Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen [BLG; BSG 860.3]) der GSI und BKD.

Die Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um rund CHF 26,7 Millionen zu. Die Zunahme resultiert einerseits beim Tiefbauamt (TBA) durch Mehreinnahmen an Beiträgen des Bundes für Grossprojekte im Kantonsstrassenbau (Verkehrssanierung Worb) und für diverse Hochwasserschutz- und für Revitalisierungsprojekte. Andererseits beim AöV durch den höheren Gemeindedrittel im Zusammenhang mit Grossprojekten, wie bspw. dem Projekt ZBB.

17 Sachanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Sachanlagen (SG 50)	**–375.0**	**–505.9**	**–458.4**	–83.5	–22.3 %
Grundstücke	–15.6	–3.4	–17.9	–2.2	–14.2 %
Strassen/Verkehrswege	–120.7	–112.0	–130.2	–9.5	–7.9 %
Wasserbau	–2.1	–3.7	–4.3	–2.2	<–100.0 %
Übriger Tiefbau	–0.1	–0.8	–2.5	–2.4	<–100.0 %
Hochbauten	–203.4	–356.4	–275.4	–71.9	–35.4 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	–29.8	–29.2	–27.8	2.0	6.8 %
Übrige Sachanlagen	–3.2	–0.4	–0.4	2.8	87.8 %

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	**–1.9**	**0.0**	**–1.6**	0.3	16.1 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wasserbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	–1.9	0.0	–1.6	0.3	16.1 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

19 Immaterielle Anlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Immaterielle Anlagen (SG 52)	**–54.9**	**–43.4**	**–33.2**	21.7	39.5 %
Software	–19.0	–43.4	–33.0	–14.0	–73.3 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	–0.2	–0.2	–
Übrige immaterielle Anlagen	–35.9	0.0	–0.0	35.8	99.9 %

20 Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	**–34.5**	**–38.4**	**–52.4**	–17.9	–51.9 %
Bund	–3.2	–2.5	–3.9	–0.7	–20.6 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–1.3	–4.0	–1.1	0.2	17.1 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–29.0	–10.5	–28.9	0.0	0.1 %
Private Unternehmungen	–1.0	–21.5	–18.4	–17.5	<–100.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

22 Eigene Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	**–86.3**	**–103.6**	**–135.0**	–48.8	–56.5 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	–0.3	0.0	0.0	0.3	100.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–25.8	–39.7	–40.6	–14.7	–57.1 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–44.6	–51.1	–84.0	–39.4	–88.3 %
Private Unternehmungen	–15.5	–12.8	–10.5	5.0	32.4 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	**–11.4**	**–10.9**	**–10.6**	0.7	6.5 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–11.4	–10.9	–10.6	0.7	6.5 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

24 Ausserordentliche Investitionen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	**0.4**	**0.1**	**99.1**	98.7	>100.0 %
Übertragung von Grundstücken	0.1	0.0	0.1	0.1	71.4 %
Übertragung von Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Hochbauten	0.1	0.0	0.0	–0.1	–100.0 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	1.9	1.9	–
Übertragung Mobilien	0.1	0.1	0.1	–0.0	–26.0 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.1	0.0	97.0	96.9	>100.0 %

26 Rückerstattungen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Rückerstattungen (SG 61)	**5.8**	**4.6**	**3.4**	–2.4	–41.8 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.9	2.1	1.5	0.6	59.8 %
Wasserbau	1.4	2.5	0.2	–1.1	–82.7 %
Tiefbau	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	3.5	0.0	1.6	–1.9	–53.6 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	–
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	**0.1**	**0.0**	**0.1**	–0.0	–18.9 %
Software	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige immaterielle Anlagen	0.1	0.0	0.1	–0.0	–18.9 %

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	**44.6**	**54.5**	**71.2**	26.7	59.8 %
Bund	29.1	33.3	43.6	14.5	49.9 %
Kantone und Konkordate	0.3	0.7	0.3	–0.1	–19.3 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	14.9	20.4	27.3	12.5	83.9 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.3	0.0	0.0	–0.3	–100.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	**22.1**	**22.9**	**26.3**	4.2	18.8%
Bund	0.8	12.0	4.5	3.7	>100.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	9.1	1.5	2.5	–6.6	–72.7%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	7.2	5.4	14.4	7.2	>100.0%
Private Unternehmungen	5.0	4.0	4.9	–0.1	–2.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

30 Übertragung von Beteiligungen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	**0.0**	**75.0**	**0.0**	0.0	–
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	75.0	0.0	0.0	–
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	**11.4**	**10.9**	**10.6**	–0.7	–6.5 %
Bund	11.4	10.9	10.6	–0.7	–6.5 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
50 Sachanlagen ¦ 60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen				
Ausgaben	–375.0	–458.4	–83.5	–22.3 %
Einnahmen	0.4	99.1	98.7	>100.0 %
Saldo	–374.5	–359.3	15.3	4.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter ¦ 61 Rückerstattungen				
Ausgaben	–1.9	–1.6	0.3	16.1 %
Einnahmen	5.8	3.4	–2.4	–41.8 %
Saldo	3.9	1.8	–2.1	–54.5 %
52 Immaterielle Anlagen ¦ 62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen				
Ausgaben	–54.9	–33.2	21.7	39.5 %
Einnahmen	0.1	0.1	–0.0	–18.9 %
Saldo	–54.8	–33.1	21.7	39.5 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	44.6	71.2	26.7	59.8 %
Saldo	44.6	71.2	26.7	59.8 %
54 Darlehen ¦ 64 Rückzahlung von Darlehen				
Ausgaben	–34.5	–52.4	–17.9	–51.9 %
Einnahmen	22.1	26.3	4.2	18.8 %
Saldo	–12.4	–26.1	–13.7	<–100.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien ¦ 65 Übertragung von Beteiligungen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge ¦ 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–86.3	–135.0	–48.8	–56.5 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	–86.3	–135.0	–48.7	–56.5 %
57 ¦ 67 Durchlaufende Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–11.4	–10.6	0.7	6.5 %
Einnahmen	11.4	10.6	–0.7	–6.5 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen ¦ 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %

2.6.2.3 Bilanz

35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2023	Rechnung 31. 12. 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	**156.1**	**166.3**	10.1	6.5 %
Kasse	0.8	0.6	–0.1	–14.3 %
Bank	155.4	165.6	10.2	6.6 %
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Debit- und Kreditkarten	0.0	–0.0	–0.0	<–100.0 %
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 10,1 Millionen zu. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts im Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2023	Rechnung 31. 12. 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Forderungen (KG 101)	**3 710.6**	**4 054.2**	343.7	9.3 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	250.0	246.9	–3.1	–1.2 %
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–35.9	–38.6	–2.6	–7.4 %
Kontokorrente mit Dritten	522.0	724.0	202.0	38.7 %
Steuerforderungen (inkl. Handänderungssteuern)	1 697.4	1 752.8	55.4	3.3 %
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	1 092.6	1 174.6	82.0	7.5 %
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	270.2	298.1	27.9	10.3 %
Wertberichtigung Steuerforderungen (inkl. Handänderungssteuern)	–100.8	–117.6	–16.8	–16.7 %
Anzahlungen an Dritte	1.0	1.3	0.3	27.3 %
Transferforderungen	3.0	6.9	3.8	>100.0 %
Interne Kontokorrente	0.1	5.0	4.9	>100.0 %
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.1	0.1	0.0	38.3 %
Übrige Forderungen	10.8	0.8	–10.1	–93.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Zunahme von insgesamt CHF 343,7 Millionen. Die Zunahme der Kontokorrente mit Dritten in der Höhe von CHF 202,0 Millionen ist einerseits im Umfang von CHF 151,4 Millionen auf den Anstieg des Kontokorrents der FIN gegenüber dem Bund, insbesondere aufgrund der höheren Anteile aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA), andererseits im Umfang von CHF 48,4 Millionen auf die neue Verbuchungspraxis der Forderungen gegenüber den Sozial- (FZ/EO/MSE/VSE), Unfall- (UVG) und Krankenversicherungen (KTG) zurückzuführen. Im Allgemeinen sind die Zunahmen der Steuerforderungen (inkl. Handänderungssteuern) von 55,4 Millionen, der Steuerforderung für Gemeinden und Kirchgemeinden von CHF 82,0 Millionen, der Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer von CHF 27,9 Millionen vom Zahlungsverhalten und dem jeweiligen Veranlagungsstand der Steuerpflichtigen abhängig. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei der Position «Wertberichtigung Steuerforderungen (inkl. Handänderungssteuern)» eine Zunahme von insgesamt CHF 16,8 Millionen zu verzeichnen (vgl. Position «Wertberichtigung auf Forderungen», Ziffer 2). Die Position «Übrige Forderungen» hat aufgrund der Fristigkeiten bzw. der Verschiebung von langfristigen Anteilen um CHF 10,1 Millionen abgenommen.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2023 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2024 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
Zugänge	4.0	0.0	0.0	0.0	4.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**4.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**4.0**
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Per 31. Dezember 2024 wird ein kurzfristiges Darlehen an die Spital Region Oberaargau (SRO) AG im Umfang von CHF 4,0 Millionen bilanziert, womit im selben Umfang bei den kurzfristigen Finanzanlagen (KG 102) eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr einhergeht.

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	**859.0**	**931.9**	72.9	8.5%
Personalaufwand	0.1	0.1	0.0	1.0%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23.3	2.0	–21.3	–91.4%
Steuern	12.8	11.9	–0.9	–6.8%
Transfers der Erfolgsrechnung	712.9	746.3	33.4	4.7%
Finanzaufwand/Finanzertrag	10.0	9.2	–0.8	–8.1%
Übriger betrieblicher Ertrag	24.1	29.1	5.0	20.8%
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	39.7	38.8	–0.9	–2.2%
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	31.6	94.4	62.8	>100.0%
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	4.4	0.0	–4.4	<–100.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) steigen um CHF 72,9 Millionen auf einen Bestand von CHF 931,9 Millionen. Die Position «Sach- und übriger Betriebsaufwand» verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von CHF 21,3 Millionen, aufgrund des fristgerechten Erhalts der Akontorechnungen für die Unfall- und die Krankentaggeldversicherung für das Personal und die Lehrpersonen. Die Zunahme der Position «Transfers der Erfolgsrechnung» von CHF 33,4 Millionen ist grösstenteils auf die Anteile an der Verrechnungssteuer gemäss Meldung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückzuführen. Die Steuerverwaltung verzeichnet gemäss der Position «Aktive Rechnungsabgrenzung Bilanzpositionen» am letzten Arbeitstag des aktuellen Berichtsjahres (ESR-) Zahlungseingänge im Umfang von insgesamt CHF 63,3 Millionen.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2023	Rechnung 31. 12. 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	**19.1**	**19.5**	0.3	1.8 %
Handelswaren (Vorräte)	13.7	13.9	0.2	1.3 %
Wertberichtigung Handelswaren (Vorräte)	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Roh- und Hilfsmaterial	4.2	4.3	0.1	2.4 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.9	1.1	0.3	30.1 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.3	0.2	–0.2	–54.3 %
Wertberichtigung angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorräte und angefangenen Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 0,3 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2023 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	27.9	6.7	1.0	0.0	35.6
Zugänge	2.6	2.5	1.2	0.0	6.3
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–3.4	–0.6	–1.6	0.0	–5.6
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	2.7	0.2	0.1	0.0	2.9
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	29.8	8.8	0.8	0.0	39.3
davon zweckgebunden	28.6	8.8	0.0	0.0	37.3

2024 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**29.8**	**8.8**	**0.8**	**0.0**	**39.3**
Zugänge	0.0	1.6	11.6	0.0	13.2
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	47.6	13.8	61.4
Abgänge	–2.4	–0.6	–0.5	0.0	–3.5
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	3.1	0.2	–11.5	0.0	–8.1
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**30.5**	**9.9**	**48.1**	**13.8**	**102.2**
davon zweckgebunden	1.8	0.8	0.0	0.0	2.6

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) und dem damit verbundenen Wechsel zur leistungsabhängigen Infrastrukturpauschale (Subjekt- statt Objektfinanzierung) müssen die altrechtlich gewährten Investitionsbeiträge (Restwerte gemäss Berechnung BLG) rückerstattet werden. Infolgedessen werden ab dem 1. Januar 2024 die rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträge nach Inbetriebnahme des jeweiligen Projekts vom Verwaltungsvermögen in die Finanzanlagen des Finanzvermögens (KG 107) übertragen. Die Finanzanlagen im Finanzvermögen nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 62,9 Millionen auf einen Bestand von CHF 102,2 Millionen zu. Die Zunahme der Position langfristige Forderungen von CHF 47,3 Millionen ist vorwiegend auf die Umbuchung der Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens (CHF 47,6 Mio.) zurückzuführen. Die Verkehrswertanpassung der langfristigen Forderungen über CHF 11,5 Millionen resultiert aus einer Wertberichtigung von ungerechtfertigten Forderungen, die im aktuellen Berichtsjahr erstmalig im Finanzvermögen bilanziert wurden. Die Zunahme der Position «Übrige langfristige Finanzanlagen» lässt sich mit der erwähnten Übertragung von rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträgen im Umfang von CHF 13,8 Millionen begründen. Detaillierte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zu den Aktien und Anteilscheinen sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen.

Hinweis
Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.23	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.24	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Beteiligungen Finanzvermögen		29 753 902	30 469 889					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 176 490	1 176 490	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	200	200	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen[1)]	Diverse	28 577 212	29 293 199	–	–	–	–	–

[1)] Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

AG = Aktiengesellschaft

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2023 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	Buchwert Total
Stand per 01.01.	177.4	59.3	0.0	0.4	0.0	1.4	238.6
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.2	0.2	0.0	0.0	0.1	0.4
Abgänge	–0.7	–2.1	–0.2	0.0	0.0	0.0	–3.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.8	0.2	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.8
Umgliederungen	–19.9	20.3	0.0	–0.4	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	157.7	77.8	0.0	0.0	0.0	1.3	236.8
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	102.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	102.6

2024 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	**Buchwert Total**
Stand per 01.01.	**157.7**	**77.8**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**1.3**	**236.8**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.2	0.0	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	2.0	0.0	2.4	0.0	0.0	0.0	4.4
Abgänge	–5.1	–0.3	–0.1	0.0	0.0	0.0	–5.4
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	–2.9	0.0	–2.3	0.0	0.0	9.0	3.8
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**151.8**	**77.5**	**0.0**	**0.2**	**0.0**	**10.3**	**239.7**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	99.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	99.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 2,9 Millionen auf CHF 239,7 Millionen zu. Diese Zunahme resultiert hauptsächlich aus Übertragungen von zum Verkauf stehenden Fahrzeugen und Maschinen im Gesamtwert von CHF 4,4 Millionen. Eine weitere wesentliche Erhöhung der Vermögenswerte ergibt sich durch die erstmalige Bilanzierung eines dauernden Rechts für den Kiesabbau in Köniz mit CHF 9,1 Millionen. Eine Neubewertung von im Baurecht abgegebenen Grundstücken haben zudem eine Marktwertanpassung im Umfang von CHF 2,9 Millionen in der Position «Grundstücke unbebaut» zur Folge. In letztgenannter Position belaufen sich die Abgänge auf CHF 5,4 Millionen. Diese sind grösstenteils auf die Veräusserungen von Grundstücken in Ostermundigen (CHF 3,9 Millionen) und in Gampelen (CHF 1,0 Millionen) zurückzuführen.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen

Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873 (Baurecht)
Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622
Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn. 2579–1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Lyss (Busswil), Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000 (Baurecht)
Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377 (Baurecht)
Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12
Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104
Ins, Bandrain, Gbbl.-Nr. 4442 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Brügg, ehemaliger Expo-Parkplatz, Gbbl.-Nr. 1144 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
Ostermundigen, Mösli, Gbbl.-Nr. 7328 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland für den nicht resevierten Teil)

Gbbl = Grundbuchblatt

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2023	Rechnung 31. 12. 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2023 noch per 31. Dezember 2024 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in Ziffer 54 erläutert.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantonsstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstbauten, Bauten (Brücken, Unter- und Überführungen, Tunnels, Schützmauern usw.)	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantonsstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrektionen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nichtrealisierbares Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, sonstige Liegenschaften, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit-Sport-Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht-Bildung-Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, sonstige Fahrzeuge, sonstige Informatik-Anlagen, sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, sonstige Einrichtungen, sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nichtrealisierbares Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2023 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasser-bau	Hoch-bauten, Gebäude	Wal-dungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	11.2	2 455.4	56.7	5 717.9	47.8	484.3	239.0	67.5	9 079.7
Zugänge	0.2	0.8	–0.2	29.6	0.0	28.8	316.8	3.3	379.3
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.2	–97.8	–1.9	–89.3	0.0	–12.6	–16.6	–2.8	–221.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–0.5	0.0	–8.1	0.0	–0.2	–8.9
Umgliederungen	0.0	158.6	3.7	81.1	0.0	4.2	–263.5	8.7	–7.1
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	11.2	2 516.9	58.3	5 738.7	47.8	496.7	275.7	76.5	9 221.8
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–0.1	–1 242.8	–12.3	–3 065.1	0.0	–353.1	0.0	–41.3	–4 714.6
Planmässige Abschreibungen	0.0	–84.0	–1.2	–122.5	0.0	–36.1	0.0	–2.8	–246.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–1.0	0.0	–1.8	0.0	–0.1	0.0	–0.1	–3.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	96.9	0.0	85.1	0.0	12.5	0.0	1.1	195.6
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.4	0.0	8.0	0.0	0.0	8.5
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–0.1	–1 230.9	–13.5	–3 103.9	0.0	–368.8	0.1	–43.1	–4 760.2
Buchwert per 01.01.	11.1	1 212.6	44.4	2 652.8	47.8	131.2	239.0	26.2	4 365.1
Buchwert per 31.12.	11.1	1 286.0	44.8	2 634.8	47.8	127.8	275.8	33.4	4 461.6
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	133.2	0.0	5.5	0.0	0.0	138.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	–0.2	0.0	0.0	0.0	–0.2	–0.4

2024 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasser-bau	Hoch-bauten, Gebäude	Wal-dungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**11.2**	**2 516.9**	**58.3**	**5 825.7**	**47.8**	**497.0**	**275.8**	**76.5**	**9 309.3**
Zugänge	0.1	1.1	0.1	17.0	0.0	27.7	412.9	0.1	458.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1
Abgänge	0.0	–113.4	–0.4	–179.5	0.0	–27.6	–8.2	–2.1	–331.2
Übertragungen ins FV	–0.1	0.0	0.0	0.0	–1.9	–13.6	0.0	0.0	–15.6
Umgliederungen	–0.3	113.7	0.8	93.4	0.0	29.7	–239.2	1.5	–0.4
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**10.9**	**2 518.3**	**58.8**	**5 756.5**	**45.9**	**513.3**	**441.2**	**76.0**	**9 420.9**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–0.1**	**–1 230.9**	**–13.5**	**–3 190.9**	**0.0**	**–369.2**	**0.0**	**–43.1**	**–4 847.6**
Planmässige Abschreibungen	0.0	–81.0	–1.2	–117.0	0.0	–35.8	0.0	–3.8	–238.8
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–3.6	0.0	–0.4	0.0	0.0	–22.5	0.0	–26.6
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	111.3	0.0	155.2	0.0	28.6	0.0	0.9	296.1
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	11.2	0.0	0.0	11.2
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.1	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–0.1**	**–1 204.1**	**–14.6**	**–3 152.5**	**0.0**	**–365.1**	**–22.5**	**–46.0**	**–4 805.0**
Buchwert per 01.01.	**11.1**	**1 286.0**	**44.8**	**2 634.8**	**47.8**	**127.8**	**275.8**	**33.4**	**4 461.6**
Buchwert per 31.12.	**10.8**	**1 314.3**	**44.2**	**2 604.0**	**45.9**	**148.2**	**418.7**	**30.0**	**4 616.0**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	132.1	0.0	3.6	0.0	0.0	135.7
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	–0.1	0.0	0.0	0.0	–1.9	–2.4	0.0	0.0	–4.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um rund CHF 154,4 Millionen auf CHF 4616,0 Millionen zu. Grundsätzlich werden im Tiefbauamt (TBA) die Ausgaben und Einnahmen für Kantonsstrassen in der Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» bewirtschaftet. Mit Ausnahme einzelner Grossprojekte ab einem Volumen der Gesamtbaukosten von CHF 20,0 Millionen (z.B. Umfahrung Wilderswil, Korrektion Bolligenstrasse; Ortsdurchfahrt Münsingen, Verkehrsmanagement Bern Nord) werden die Ausgaben der mittleren und kleineren Projekte quartalsweise von Anlagen im Bau auf die definitiven Anlagen der «Strassen» umgegliedert. Dieses Vorgehen verursacht die Umklassierungen von den Anlagen im Bau zugunsten der Strassen von rund CHF 113,7 Millionen. Die Abgänge von CHF 113,4 Millionen sind insbesondere durch die Ausbuchung der nach 40 Jahren (Komponenten Ober-/Unterbau Kantonsstrassen) bzw. nach 12 Jahren (Komponenten Deckbelag Kantonsstrassen) vollständig abgeschriebenen Anlagen und die eingegangenen Bundes- und Gemeindebeiträge entstanden. Bei den Hochbauten, Gebäude resultieren Zugänge von CHF 17,0 Millionen, die im Amt für Grundstück und Gebäude (AGG) aufgrund der in Betrieb genommenen Anlagen zu verzeichnen sind. Demgegenüber erklären sich die Abgänge im Umfang von CHF 179,5 Millionen grösstenteils mit Korrekturen von Anschaffungswerten. Diese sind auf werterhaltende Investitionen (CHF –147,6 Mio.), auf eingegangene Beiträge an die Hochbauten (CHF –21,2 Mio.) sowie auf die Ausbuchungen von Anschaffungswerten im Zusammenhang mit nicht mehr vorhandenen Liegenschaften (CHF –10,4 Mio.) zurückzuführen. Dadurch werden zeitgleich auch Abschreibungen auf Abgänge im Umfang von insgesamt CHF 155,2 Millionen erfasst. Die Umklassierungen in der Höhe von CHF 93,4 Millionen aus Inbetriebnahmen von Anlagen im Bau stehen insbesondere im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Grossprojekts Sanierung Anstalten Witzwil in der Höhe von CHF 31,6 Millionen, der Inbetriebnahme der Grundstückgeschäfte Arealentwicklung Inselareal Bern mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten des Kantons von CHF 17,5 Millionen sowie der Sanierung und Erweiterung der BFH in Vauffelin von CHF 7,3 Millionen. Die Umklassierungen von CHF 29,7 Millionen bei den Mobilien resultieren aus der Inbetriebnahme von Anlagen im Bau, wie z.B. die 1. Etappe des Mieterausbaus Businesspark Liebefeld für das Gymnasium Bern (CHF 14,3 Mio.) sowie der Mieterausbau für die Schule für Gestaltung Bern im Bernapark Stettlen (CHF 12,0 Mio.). Die Zugänge bei den Anlagen im Bau betreffen grösstenteils die bereits genannten Umklassierungen der Grossprojekte in den Anlagenkategorien «Strassen» und «Hochbauten, Gebäude» sowie laufende Sanierungs- und Neubauprojekte. Die Umklassierungen von Anlagen im Bau enthalten zudem Reklassifizierungen in der Höhe von CHF 0,4 Millionen, die den Investitionsbeiträge (KG 146) zugutekommen.

Mit der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfes wird auf die Durchführung des Projektes «Bildungscampus Burgdorf» verzichtet, was zu ausserplanmässigen Abschreibungen von CHF 15,9 Millionen geführt hat. Beim Projekt «Sporthalle Interlaken» wurde wegen baulicher Probleme (Absenkung Bodenplatte) ein Impairment über CHF 3,1 Millionen erforderlich. Gemäss dem Auf-

trag des Grossen Rates zum Projekt Tavannes Machines müssen die Projektierungsarbeiten zu einem grossen Teil erneuert werden, was zu einer ausserplanmässigen Abschreibung von CHF 3,5 Millionen führt. Insgesamt resultieren durch die genannten Sachverhalte dauerhafte Wertminderungen von CHF 22,5 Millionen in den Anlagen im Bau.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagenkategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
	Baurechte Campus Biel/Bienne	75 Jahre
	Baurechte Polizeizentrum Niederwangen	80 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-how, sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2023 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	169.6	70.1	53.8	0.2	293.7
Zugänge	3.1	36.0	11.7	0.0	50.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–2.9	–0.1	–0.3	0.0	–3.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	51.2	1.9	–46.3	0.0	6.9
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	220.9	107.9	19.0	0.2	348.1
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–121.3	–5.3	0.0	–0.2	–126.8
Planmässige Abschreibungen	–25.1	–1.8	0.0	0.0	–26.8
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–1.4	0.0	0.0	0.0	–1.4
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	2.9	0.0	0.0	0.0	2.9
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–144.9	–7.0	0.0	–0.2	–152.1
Buchwert per 01.01.	48.3	64.8	53.8	0.0	166.9
Buchwert per 31.12.	76.1	100.9	19.0	0.0	196.0
davon Anlagen in Leasing	0.0	94.4	0.0	0.0	94.4
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2024 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**220.9**	**107.9**	**19.0**	**0.2**	**348.1**
Zugänge	4.8	0.0	28.3	0.0	33.2
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–2.4	–0.1	–3.3	0.0	–5.8
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	7.8	0.0	–7.8	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**231.2**	**107.9**	**36.2**	**0.2**	**375.5**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–144.9**	**–7.0**	**0.0**	**–0.2**	**–152.1**
Planmässige Abschreibungen	–27.0	–1.7	0.0	0.0	–28.7
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.4	0.0	–3.1	0.0	–3.5
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.8	0.0	0.0	0.0	0.8
Abschreibungen auf Abgänge	1.5	0.0	3.1	0.0	4.6
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–170.0**	**–8.8**	**0.0**	**–0.2**	**–179.0**
Buchwert per 01.01.	**76.1**	**100.9**	**19.0**	**0.0**	**196.0**
Buchwert per 31.12.	**61.2**	**99.1**	**36.2**	**0.0**	**196.6**
davon Anlagen in Leasing	0.0	92.9	0.0	0.0	92.9
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 0,6 Millionen zu. Insbesondere bei den Anlagen in Realisierung ist eine Zunahme von CHF 28,3 Millionen zu verzeichnen. Die Zugänge beinhalten insbesondere die aktivierungsfähigen Optimierungsmassnahmen der Etappe 2 des gesamtstaatlichen ERP-Projektes SAP KTBE (CHF 7,3 Mio.) und des Projekts NeVo/Rialto (CHF 5,9 Mio.) der Kantonspolizei (Kapo) und der JUS, die Erneuerung der Steuerfachapplikationen (CHF 3,4 Mio.) sowie des Fallführungssystem der Sozialdienste (CHF 3,9 Mio.). Durch die Inbetriebnahme bzw. den Beginn der Nutzung für diverse kleinere Informatikprojekte erfolgt in der Jahresrechnung 2024 eine Umgliederung im Gesamtumfang von CHF 7,8 Millionen in die Kategorie «Software».

45 Darlehen

in Millionen CHF	2023	**2024**
Nominalwert Stand per 01.01.	644.1	**660.1**
Zugänge	29.9	47.4
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	–13.9	–12.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	660.1	**695.2**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–1.3	**–1.0**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.3	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–1.0	**–1.0**
Buchwert per 01.01.	642.8	**659.1**
Buchwert per 31.12.	659.1	**694.2**
davon passivierte Darlehen	–523.7	–532.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Zunahme von CHF 35,1 Millionen, die insbesondere auf das rückzahlungspflichtige Darlehen an die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) im Umfang von CHF 25,0 Millionen zurückzuführen ist. Die restlichen Zugänge sind auf verschiedene aktivierte Darlehen an private und öffentliche Unternehmungen zurückzuführen. Die Abgänge von CHF 12,3 Millionen betreffen die jährlichen Amortisationen.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2023 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	Buchwert Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	1.4	0.0	657.7	659.1
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	9.6	9.6
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	0.2	0.0	123.7	123.8
Darlehen an private Unternehmungen	1.0	0.0	524.4	525.3
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.3	0.0	0.0	0.3
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

2024 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	**Buchwert Total**
Darlehen Verwaltungsvermögen	**1.3**	**25.0**	**667.9**	**694.2**
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	7.8	7.8
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	0.0	25.0	121.7	146.7
Darlehen an private Unternehmungen	1.0	0.0	538.4	539.4
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.3	0.0	0.0	0.3
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfängerinnen/Darlehensempfänger per 31.12.2024

in Millionen CHF	Laufzeit	**Buchwert**
Kantonshilfe Kanton an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	12.8
Kantonshilfe Bund an die Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	450.4
Darlehen an Grindelwald Grund Infrastruktur AG aus dem Investitionshilfefonds (davon 50 % Bundesanteil)	2019–2042	20.0
Regionalspital Emmental AG: Befristetes und verzinsliches Kantonsdarlehen mit Rangrücktritt	2021–2031	36.0
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern: Befristetes und verzinsliches Darlehen zur Liquiditätssicherung (1. Tranche)	2024–2027	25.0
Darlehen an Wengernalpbahn AG (WAB)	2020–2045	16.2
Darlehen an BERNMOBIL AG	2004–2037	10.7
Darlehen an Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (BLM)	2022–2043	11.8
Darlehen an Luftseilbahn Mürren-Schilthorn (LSMS)	2023–2044	17.9

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	2023	**2024**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	639.8	**639.8**
Zugänge	0.0	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	639.8	**639.8**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	–56.1	**–56.1**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–12.9
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	–56.1	**–69.0**
Buchwert per 01.01.	583.7	**583.7**
Buchwert per 31.12.	583.7	**570.7**

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen und Grundkapitalien (KG 145) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 12,9 Millionen ab. Die Abnahme ist auf die Wertberichtigung an den Beteiligungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit zurückzuführen.

Weiterführende Informationen sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.23	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.24	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		583 678 912	570 742 148					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	389 562	389 562	37.94 %	37.94 %	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45 %	45.45 %	2 200 000	1 000	1 000 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67 %	41.67 %	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00 %	100.00 %	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule (BFH), Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Berner Kantonalbank (BEKB) AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50 %	51.50 %	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Interlaken	AG	3 581 279	3 581 279	34.34 %	34.34 %	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	–	–	–
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	103 320	5.69 %	5.69 %	4 320 000	246 000	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54 %	52.54 %	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75 %	55.75 %	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50 %	16.50 %	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	38 758	38 758	37.76 %	37.76 %	132 400	500	50 000
Centre interrégionale de perfectionnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00 %	100.00 %	1 100 000	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	36 073	14.46 %	14.46 %	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	300	300	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	75 000	75 000	2.10 %	2.10 %	14 310 000	3 000	300 000
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	–	0	–	0

in CHF	Rechtsform	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.23	Anteil Kanton Bern (in %) 31.12.24	Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	GEN	9 900	9 900	1.05 %	1.05 %	939 000	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferdezentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89 %	13.89 %	720 000	5	100 000
IMMOBILIENGESELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67 %	66.67 %	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90 %	0.90 %	30 000 000	270	270 000
Landi Seeland AG, Kerzers	AG	1 724	1 724	0.01 %	0.01 %	6 000 000	4	400
Made in Bern AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00 %	49.00 %	300 000	14 700	147 000
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	5.47 %	5.47 %	62 207 050	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 065 200	3 065 200	18.76 %	18.76 %	20 687 570	388 000	3 880 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00 %	100.00 %	34 900 000	34 900	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	1.78 %	1.78 %	281 600	–	5 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	338 924	34.70 %	34.70 %	22 400 000	155 476	7 773 800
Réseau de l'Arc SA, Saint Imier	AG	13 931 309	13 931 309	32.40 %	32.40 %	5 846 000	1 896	1 896 000
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00 %	50.00 %	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	9.93 %	9.93 %	923 500	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26 %	13.26 %	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	1.36 %	1.36 %	28 376 000	1 800	386 460
Schweizerische Nationalbank (SNB), Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63 %	6.63 %	25 000 000	6 630	1 657 500
SelFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96 %	15.96 %	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Spital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00 %	100.00 %	7 202 000	7 202	7 202 000
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00 %	100.00 %	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00 %	100.00 %	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00 %	100.00 %	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74 %	99.74 %	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00 %	100.00 %	7 801 000	7 801	7 801 000
STI Holding AG, Thun	AG	196 250	196 250	24.53 %	24.53 %	1 600 000	3 925	392 500
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53 %	4.53 %	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/ Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	2.30 %	2.30 %	2 202 700	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	49 750 000	100.00 %	100.00 %	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, die einen Nominalwert von mindestens CHF 10,0 Millionen aufweisen.

Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Einzelabschlüsse nach Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), Konzernabschluss nach Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG; BSG 152.031.2)

Kennzahlen	2023	**2024**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	41.7	42.1
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	41.7	42.1

Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank [AGBEKBG; BSG 951.10])
Vertretung Kanton Bern	Nein
Börsenkotierung	SIX
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 AGBEKBG

Kennzahlen	2023	**2024**
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 887.5	2 999.3
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 487.1	1 544.6

BKW AG

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	SIX
Rechnungslegungsnorm	IFRS
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 7 Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKWG; BSG 741.3): mindestens 51 Prozent, höchstens 60 Prozent

Kennzahlen	2023	**2024**
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	5 047.0	5 659.5
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	2 649.7	2 971.2

BLS AG[1)]

Informationen

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit
Vertretung Kanton Bern	Ja
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden

Kennzahlen	2023[2)]	**2024**
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	921.7	936.7
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	513.9	522.2

[1)] Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglicher Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

[2)] Anpassung des Vorjahreswertes aufgrund Restatement Equity-Gesellschaften.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG

Informationen

Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung nach Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und betreibt Heime nach der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (HEV; BSG 862.51). Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.
Vertretung Kanton Bern	Nein, keine Kantonsvertretung im Sinne der PCG-Richtlinien
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG

Kennzahlen	2023	**2024**[3)]
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	72.3	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	72.3	n.v.

[3)] Die Daten der Jahresrechnung 2024 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar bzw. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG

Informationen

Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR
Zweck	Gemäss Statuten: Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsdienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung sowie als Universitätsspital nach SpVG und KVG sowie Dienstleistungen, die die psychiatrische Rehabilitation zum Ziel haben und sich am Behindertenkonzept des Kantons Bern orientieren. Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.
Vertretung Kanton Bern	Nein, keine Kantonsvertretung im Sinne der PCG-Richtlinien
Börsenkotierung	Nein
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 SpVG / Swiss GAAP FER
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 SpVG

Kennzahlen	2023	**2024**[4)]
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	57.0	n.v.
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	57.0	n.v.

[4)] Die Daten der Jahresrechnung 2024 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar bzw. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

47 Investitionsbeiträge

Aktivierte Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

2023 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentliche Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	0.0	0.3	458.5	813.5	213.4	303.2	0.0	350.7	2 139.6
Zugänge	0.0	0.0	10.0	1.9	1.7	0.1	0.0	71.7	85.4
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	–0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.1	–0.4
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	–9.6	30.7	7.5	29.7	0.0	–57.9	0.3
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	458.6	846.1	222.6	333.0	0.0	364.5	2 225.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	–0.2	–355.2	–492.8	–80.8	–286.3	0.0	–58.7	–1 273.9
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–3.0	–29.9	–8.2	–2.8	0.0	0.0	–43.9
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–0.3	0.0	–10.2	0.0	0.0	–10.4	–21.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.0	0.0	0.5
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	8.1	0.0	0.0	0.0	0.0	–8.1	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	–0.2	–350.1	–522.7	–98.7	–289.2	0.0	–77.2	–1 338.0
Buchwert per 01.01.	0.0	0.1	103.3	320.7	132.6	16.9	0.0	292.1	865.7
Buchwert per 31.12.	0.0	0.1	108.5	323.5	123.9	43.8	0.0	287.3	887.0
davon passivierte Investitionsbeiträge									–268.8

2024 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentliche Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**0.0**	**0.3**	**458.6**	**846.1**	**222.6**	**333.0**	**0.0**	**364.5**	**2 225.0**
Zugänge	0.0	0.0	3.3	3.9	–0.1	0.3	0.0	115.4	122.7
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	–119.2	–29.7	0.0	–0.5	–149.5
Umgliederungen	0.0	0.0	7.1	47.8	1.9	0.2	0.0	–56.5	0.4
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**0.0**	**0.3**	**469.0**	**897.8**	**105.1**	**303.6**	**0.0**	**422.8**	**2 198.6**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–0.2**	**–350.1**	**–522.7**	**–98.7**	**–289.2**	**0.0**	**–77.2**	**–1 338.0**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–3.2	–32.5	–4.2	–2.8	0.0	0.0	–42.7
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–2.2	0.0	–7.1	–9.3
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	47.9	4.4	0.0	0.0	52.3
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	4.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–4.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–0.2**	**–349.3**	**–555.1**	**–55.0**	**–289.7**	**0.0**	**–88.3**	**–1 337.7**
Buchwert per 01.01.	**0.0**	**0.1**	**108.5**	**323.5**	**123.9**	**43.8**	**0.0**	**287.3**	**887.0**
Buchwert per 31.12.	**0.0**	**0.0**	**119.7**	**342.7**	**50.2**	**13.9**	**0.0**	**334.5**	**861.0**
davon passivierte Investitionsbeiträge									–277.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Investitionsbeiträge (KG 146) sinken in der Jahresrechnung 2024 um CHF 26,0 Millionen auf einen Bestand von CHF 861,0 Millionen. Die Übertragungen in das Finanzvermögen (inkl. Abschreibungen) der Investitionsbeiträge an private Unternehmungen (CHF 71,3 Mio.) und an private Organisationen ohne Erwerbszweck (CHF 25,3 Mio.) stehen im Zusammenhang mit den altrechtlichen, rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträgen (Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen [BLG; BSG 860.3]), vgl. auch Erläuterungen in Ziffer 40 des vorliegenden Geschäftsberichts. Die Zunahme der Investitionsbeiträge an Anlagen in Bau von CHF 115,4 Millionen beinhaltet insbesondere Beiträge an Grossprojekte (wie z.B. das Projekt Zukunft Bahnhof Bern [ZBB]) des öffentlichen Verkehrs im Umfang von CHF 78,1 Millionen.

Die restlichen CHF 37,3 Millionen in den Zugängen sind auf diverse kleine (auch spezialfinanzierte) Projekte zurückzuführen. Mit der Inbetriebnahme von verschiedenen Projekten, wie z.B. die Gleissanierungsarbeiten der Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (SVB) im Breitenrainquartier der Stadt Bern (CHF 17,0 Mio.) und die Adhäsionsbahn zur Grütschalp der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG (CHF 24,0 Mio.) wird die Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» mittels Umgliederung im Umfang von CHF 56,5 Millionen entlastet.

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahres CHF 14,7 Millionen enthalten (vgl. auch Ziffer 12).

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2023 und 2024

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionsbeiträge (brutto)	**295.1**	**409.0**	114.0	38.6%
RBS: Projekt Bahnhof RBS / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	89.6	129.0	39.5	44.0%
SBB: Projekt Publikumsanlagen SBB / Ausbau ZBB (Zukunft Bahnhof Bern)	79.3	107.1	27.8	35.1%
SBB: Entflechtung Wylerfeld	60.0	56.9	–3.2	–5.3%
Bernmobil: Depoterweiterung Bolligenstrasse	26.0	27.9	1.9	*7.3%*
Sanierung Adhäsionsbahn Grütschalp/Mürren	0.0	22.9	22.9	100.0%
Sanierung Breitenrain	0.0	16.5	16.5	*100.0%*
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern - Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	13.8	12.8	–0.9	–6.8%
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	13.8	12.1	–1.7	–12.5%
Projekt: Neue Festhalle Bern	0.0	12.0	12.0	100.0%
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne	12.6	11.9	–0.7	–5.6%

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	**–1 054.0**	**–1 158.7**	–104.7	–9.9%
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	–348.7	–319.1	29.7	8.5%
Kontokorrente mit Dritten	–454.0	–611.1	–157.0	–34.6%
Steuern	0.0	0.0	0.0	–
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	–4.5	0.8	5.4	>100.0%
Transfer-Verbindlichkeiten	–23.0	–15.3	7.7	33.7%
Interne Kontokorrente	–0.1	–3.3	–3.2	<–100.0%
Depotgelder und Kautionen	–37.5	–40.6	–3.1	–8.3%
Übrige laufende Verbindlichkeiten	–186.1	–170.2	15.8	8.5%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) erhöhen sich um CHF 104,7 Millionen auf einen Bestand von CHF 1158,7 Millionen. Im Wesentlichen erhöht sich der Bestand der Position «Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» aufgrund der fristgerechten Erfassung der Akontorechnungen der Unfall- und Krankentaggeldversicherung für das Personal und die Lehrpersonen (CHF 20,9 Mio.). Des Weiteren resultiert bei den Betreibungs- und Konkursämtern (BAKA) aufgrund gestiegener Fälle eine Zunahme von CHF 12,6 Millionen. Die Zunahme der Position «Kontokorrente mit Dritten» beträgt CHF 157,0 Millionen, die sich vorwiegend im Amt für Umwelt und Energie (AUE; CHF 77,4 Mio.) durch die Umgliederung der bisher geführten passiven Rechnungsabgrenzungen für Förderbeiträge des Bundes sowie bei der Steuerverwaltung (SV; CHF 75,0 Mio.) infolge der höheren Anteile an Bundeserträgen. Die Abnahme der Position «Übrige laufende Verbindlichkeiten» beträgt rund CHF 15,8 Millionen und lässt sich vor allem mit der Reduktion der offenen Gutschriften der SV begründen.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2023	Rechnung 31. 12. 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	**–922.3**	**–1 246.4**	–324.1	–35.1 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	–442.6	–916.0	–473.4	<–100.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	–452.8	–299.9	152.9	33.8 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	–5.4	–8.0	–2.6	–48.6 %
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	–21.5	–22.5	–1.0	–4.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) steigen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt CHF 324,1 Millionen. Die Finanzverwaltung (FV) weist bei den Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären aufgrund kurzfristiger Mittelaufnahmen (CHF 473,4 Mio.) eine Zunahme aus. Demgegenüber ist bei der Position «Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten» infolge der entsprechenden Fälligkeiten im Folgejahr (CHF 152,9) eine Abnahme zu verzeichnen.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2023	Rechnung 31. 12. 2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	**–2 289.0**	**–2 434.6**	–145.6	–6.4 %
Personalaufwand	–0.2	–0.2	–0.0	–14.0 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–18.8	–25.2	–6.4	–33.8 %
Steuern	–1 464.2	–1 311.1	153.1	10.5 %
Transfers der Erfolgsrechnung	–678.5	–671.0	7.5	1.1 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	–25.9	–26.8	–0.9	–3.5 %
Übriger betrieblicher Ertrag	–7.9	–5.0	2.9	36.8 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	–79.2	–69.7	9.4	11.9 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	–12.6	–325.7	–313.0	<–100.0 %
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	–1.7	0.0	1.7	100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 145,6 Millionen zu. Die Zunahme steht vorwiegend in Abhängigkeit zu den Veränderungen der Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden und der Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer (vgl. beide in Ziffer 36), die wiederum durch das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen beeinflusst werden. Des Weiteren werden im aktuellen Berichtsjahr bei den Steuern im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression der Einkommenssteuer 2025 passive Rechnungsabgrenzungen im Umfang von CHF 35,0 Millionen gebildet. Die Verbuchungspraxisänderung für Steuerforderungen an der direkten Bundessteuer geht aus der erfolgsneutralen Umgliederung im Umfang von CHF 275,1 Millionen innerhalb der Positionen «Steuern» und «Passive Rechnungsabgrenzung Bilanzpositionen» nicht explizit hervor.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

2023 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	Andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	Total
Stand per 01.01.	–363.4	–0.1	0.0	–0.4	0.0	–183.3	–601.7	0.0	–1.3	–690.2	–1 840.4
Bildung/Erhöhung	–4.9	0.0	0.0	–0.4	0.0	–46.8	–7.6	0.0	–1.4	–6.8	–67.9
Verwendung	8.1	0.0	0.0	0.3	0.0	45.8	64.2	0.0	0.0	5.7	124.0
Auflösung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	6.1	1.1	0.0	0.0	31.3	38.5
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.1	0.0	0.0	–3.1	0.0	0.0
Stand per 31.12.	–360.2	–0.1	0.0	–0.5	0.0	–175.1	–544.1	0.0	–5.7	–660.1	–1 745.8
- davon kurzfristig	–226.4	–0.1	0.0	–0.5	0.0	–38.3	–63.0	0.0	0.0	–228.9	–557.2
- davon langfristig	–133.8	0.0	0.0	0.0	0.0	–136.9	–481.0	0.0	–5.7	–431.2	–1 188.6

2024 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	Andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	**Total**
Stand per 01.01.	**–360.2**	**–0.1**	**0.0**	**–0.5**	**0.0**	**–175.1**	**–544.1**	**0.0**	**–5.7**	**–660.1**	**–1 745.8**
Bildung/Erhöhung	–37.9	0.0	0.0	–0.5	0.0	–49.1	–19.9	0.0	–0.2	–16.5	–124.1
Verwendung	18.0	0.0	0.0	0.4	0.0	37.2	62.4	0.0	0.0	5.1	123.2
Auflösung	4.1	0.0	0.0	0.1	0.0	10.3	0.8	0.0	0.0	0.1	15.4
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**–376.0**	**–0.1**	**0.0**	**–0.5**	**0.0**	**–176.7**	**–500.9**	**0.0**	**–5.9**	**–671.3**	**–1 731.4**
- davon kurzfristig	–237.0	–0.1	0.0	–0.5	0.0	–44.0	–45.5	0.0	0.0	–235.4	–562.5
- davon langfristig	–139.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–132.7	–455.3	0.0	–5.9	–436.0	–1 168.9

1) Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2024 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kategorie	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	–20.5	–21.6
Treueprämien für die Lehrkräfte (PA)	a)	–28.0	–29.6
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	–173.7	–184.5
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	–56.5	–61.3
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	–114.1	–110.4
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	–335.2	–351.3
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	–321.9	–318.0

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit- und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu den Personalkostensätzen (inkl. Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge), aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für Honorare Rechtsanwältin/Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) Nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z. B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) Übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus übrigen betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über zehn Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen in Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich einen Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Garantierückbehalte und Rückbaukosten im Bereich Sachanlagen, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, können Rückstellungen gebildet werden.
j) Übrige Rückstellungen	– Aufgrund der Erkenntnis, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. Auf der Grundlage der bereits gebildeten Rückstellungen aus dem Vorjahr (CHF 335,2 Mio.) erhöht der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2024 deshalb die anteilsmässige Rückstellung im Umfang von CHF 16,1 Millionen, wodurch per 31. Dezember 2024 eine Rückstellung von insgesamt CHF 351,3 Millionen resultiert. – Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, die auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Im Dezember 2020 beantragte die BVD beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben. Die BVD setzt damit die Empfehlungen der Dialoggruppe und den Beschluss der Behördendelegation um. Im Januar 2021 verfügte das UVEK darauffolgend die Abschreibung des Projekts. Weil aufgrund des Bundesbeschlusses zum Nationalstrassennetz die gesetzliche Verpflichtung verbleibt, die Netzlücke in Biel zu schliessen, und die aufgenommenen Empfehlungen der Dialoggruppe die Erarbeitung von Alternativlösungen zur Behebung dieser Netzlücke vorsehen, wird die Rückstellung nicht aufgelöst. Zudem besteht auch wegen Restarbeiten in den Projekten A5 Ostast und A16 Transjurane die Notwendigkeit, die Rückstellung aufrechtzuerhalten.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

in Millionen CHF	Über-/ Unterdeckung 31.12.2024	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern) 31.12.2023	31.12.2024	Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr 2024	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2023	31.12.2024
Bernische Pensionskasse (BPK)	–107.6	–150.2	–139.9	–10.3	–134.3	–139.2	–144.6
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	–196.7	–373.6	–360.9	–12.7	–184.5	–171.1	–197.2
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total	**–304.3**	**–523.9**	**–500.9**	**–23.0**	**–318.8**	**–310.3**	**–341.8**

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule (BFH) oder zur Pädagogischen Hochschule Bern (PH-Bern) stehen, sowie die Angestellten weiterer 129 (Vorjahr 135) angeschlossener Arbeitgeberinnen und Arbeitgerber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2024 betragen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 16,9 Milliarden und die Unterdeckung CHF 107,6 Millionen (Vorjahr CHF 844,0 Mio.). Der Anteil des Kantons an der Unterdeckung beträgt CHF 48,0 Millionen (Vorjahr CHF 379,0 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber voraussichtlich sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Kantons Bern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2024 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 22,5 Millionen. Davon entfielen CHF 9,3 Millionen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und CHF 13,2 Millionen auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Daneben sind der BLVK 44 Institutionen, die aktive Versicherte führen, angeschlossen (Stand 31.12.2024).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie bis zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent entspricht aktuell einem Betrag von CHF 196,7 Millionen.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglementes (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge in Höhe von aktuell insgesamt 4,25 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2024 beläuft sich für den Kanton als Arbeitgeber auf CHF 31,6 Millionen.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2024

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK (Schlussabrechnung per 31.12.2024)	–12.0	–10.3
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK (Schlussabrechnung per 31.12.2024)	–10.4	–8.8
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BPK (kurzfristig)	–6.4	–6.4
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BLVK (kurzfristig)	–11.4	–11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–12.5	–12.9
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–11.1	0.0
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–30.4	–32.6
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–9.1	0.0
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BPK (langfristig)	–191.6	–185.2
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentner/-innen BLVK (langfristig)	–341.4	–330.0
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–137.8	–127.1
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	0.0	0.0
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–343.3	–328.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	0.0	0.0
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	**–4 484.3**	**–4 577.8**	–93.6	–2.1 %
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Anleihen	–2 875.0	–2 975.0	–100.0	–3.5 %
Darlehen/Schuldscheine	–540.0	–539.3	0.6	0.1 %
Leasingverträge	–206.7	–199.1	7.6	3.7 %
Passivierte Investitionsbeiträge	–268.8	–277.0	–8.2	–3.1 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–593.8	–587.4	6.3	1.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 93,6 Millionen zu, was insbesondere auf die Erhöhung der Anleihen von CHF 100,0 Millionen im Zusammenhang mit der Tresorerieschuld zurückzuführen ist.

Hinweis

Der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2024 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2023 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø–Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø–Zinssatz > 5 Jahre	Buchwert Total
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 191.3	1.5 %	–3 293.0	0.7 %	–4 484.3
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–950.0	1.6 %	–1 925.0	0.7 %	–2 875.0
Darlehen/Schuldscheine	–14.8	0.0 %	–525.1	0.0 %	–540.0
Leasingverträge	–31.5	4.9 %	–175.3	3.7 %	–206.7
Passivierte Investitionsbeiträge	–66.7	0.0 %	–202.1	0.0 %	–268.8
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–128.3	0.6 %	–465.5	1.0 %	–593.8

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2024 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø–Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø–Zinssatz > 5 Jahre	**Buchwert Total**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**–1 167.3**	**1.4 %**	**–3 410.5**	**0.7 %**	**–4 577.8**
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–925.0	1.5 %	–2 050.0	0.7 %	–2 975.0
Darlehen/Schuldscheine	–13.5	0.0 %	–525.8	0.0 %	–539.3
Leasingverträge	–31.5	5.0 %	–167.6	3.7 %	–199.1
Passivierte Investitionsbeiträge	–57.7	0.0 %	–219.3	0.0 %	–277.0
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–139.6	0.5 %	–447.8	1.0 %	–587.4

Erläuterungen zum Exposure[8)] des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führen im Jahr 2024 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,0 Prozent (Vorjahr 1,0 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,1 Prozent (Vorjahr 1,1 %). Bei einem Zinsanstieg von 1,0 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 42,3 Millionen und bei 3,0 Prozent von CHF 126,9 Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

8) Als Exposure wird im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko bezeichnet.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Leasingverträge	**–206.7**	**–199.1**	7.6	3.7 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	–103.7	–101.4	2.3	2.2 %
Verpflichtungen Public Private Partnership (PPP)-Projekte (langfristig)	–103.1	–97.7	5.4	5.2 %

	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
in Millionen CHF	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024
Total Finanzierungsleasing	**–258.3**	**–254.4**	**–152.4**	**–150.8**	**–106.0**	**–103.7**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–4.2	–4.4	–1.9	–2.2	–2.3	–2.2
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	**–254.1**	**–250.0**	**–150.4**	**–148.6**	**–103.7**	**–101.4**
Fälligkeit 1–5 Jahre	–16.4	–15.4	–10.2	–10.9	–6.2	–4.5
Fälligkeit über 5 Jahre	–237.7	–234.6	–140.2	–137.7	–97.5	–96.9
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	**–160.9**	**–149.3**	**–52.4**	**–45.9**	**–108.4**	**–103.4**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–12.1	–12.1	–6.7	–6.4	–5.4	–5.8
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	**–148.8**	**–137.2**	**–45.7**	**–39.5**	**–103.1**	**–97.7**
Fälligkeit 1–5 Jahre	–48.4	–48.6	–23.1	–21.6	–25.3	–27.0
Fälligkeit über 5 Jahre	–100.4	–88.6	–22.6	–17.9	–77.8	–70.7

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrundeliegenden Geschäfte. Die kurz- und langfristigen Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2024 auf CHF 103,7 Millionen (Vorjahr: CHF 106,0 Mio.). Die bestehenden Finanzierungsleasings beinhalten insbesondere die Baurechte für den Campus Biel/Bienne, den Campus Bern und das Polizeizentrum Köniz von insgesamt CHF 82,4 Millionen, den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse von CHF 3,7 Millionen sowie Baurechte in den Regionen Bern, Thun, Biel, Koppigen und Interlaken im Umfang von CHF 17,5 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.7 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen der Standorte Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

PPP verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders ist dabei der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernehmen jede Partnerin und jeder Partner die Risiken, die sie am besten beherrschen können.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG «Private Partner» und Auftragnehmerin. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere fünf Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	–304.5	–80.0	56.9	–327.5	–23.0
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (KUG 2090)	–75.6	–3.8	4.7	–74.7	1.0
– Ersatzbeitragsfonds	–75.6	–3.8	4.7	–74.7	1.0
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (KUG 2091)	–182.8	–72.3	51.0	–204.1	–21.3
– Lotteriefonds	–133.0	–41.5	22.1	–152.4	–19.4
– Sportfonds	–32.9	–13.7	10.9	–35.7	–2.8
– Kulturförderungsfonds	–16.9	–17.1	18.0	–16.0	0.9

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Endbestand 31.12.2023	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK (KUG 2092)	–46.1	–48.7	–2.7
– 4441000599 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.0	–1.1	–0.1
– 4442000598 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Helene Welti-Fonds	–32.2	–34.4	–2.2
– 4481017001 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Donatorenfonds HSM	–0.8	–1.5	–0.7
– 4489002201 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.2	–2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–9.8	–9.5	0.2

2024 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2023	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	**–327.5**	**–116.3**	**100.8**	**–342.9**	–15.4
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (KUG 2090)	**–74.7**	**–1.3**	**3.5**	**–72.4**	2.3
– Ersatzbeitragsfonds	–74.7	**–1.3**	**3.5**	**–72.4**	2.3
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital (KUG 2091)	**–204.1**	**–76.4**	**60.3**	**–220.3**	–16.1
– Lotteriefonds[1)]	–152.4	–38.8	29.1	–162.1	–9.7
– Sportfonds[1)]	–35.7	–20.2	16.7	–39.2	–3.5
– Kulturförderungsfonds[1)]	–16.0	–17.3	14.4	–18.9	–2.9

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2023	Endbestand 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK (KUG 2092)	**–48.7**	**–50.3**	–1.5
– 4441000599 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.1	–1.1	–0.0
– 4442000598 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ¦ Helene Welti-Fonds	–34.4	–35.9	–1.5
– 4481017001 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Donatorenfonds HSM	–1.5	–1.5	0.0
– 4489002201 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.2	–2.2	0.0
– 4813169201 Bildungs- und Kulturdirektion ¦ Schulfonds Gymnasium Bern-Kirchenfeld	–0.9	–1.0	–0.1
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–8.6	–8.5	0.1

[1)] Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiesen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2024 CHF 70,5 Millionen (inkl. CHF 0,1 Mio. für Zinsen), die dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 675/2024 wurden von diesen Mitteln CHF 17,6 Millionen dem Sportfonds und CHF 14,1 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Der Sportfonds erhält zudem Liquiditätserlöse aus der Sport-Toto-Gesellschaft im Umfang von CHF 2,6 Millionen. Der Kulturförderungsfonds erhält zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 2,8 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von CHF 0,7 Millionen (Lotteriefonds), CHF 0,6 Millionen (Sportfonds) bzw. CHF 0,9 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet.

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209) nehmen insgesamt um CHF 15,4 Millionen zu. Die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital ist insbesondere auf die Einnahmenüberschüsse des Lotteriefonds, des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds über insgesamt CHF 16,1 Millionen zurückzuführen. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeiten im Fremdkapital resultiert eine Zunahme von CHF 1,5 Millionen, die vorwiegend dem Helene Welti-Fonds zugewiesen werden kann.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2023
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	22.2	1.3	23.5
– Tierseuchenkasse	–12.2	0.0	–12.2
– Fonds für Suchtprobleme	–3.2	0.3	–2.9
– Mehrwertabschöpfung	–1.0	–1.1	–2.1
– Fonds für Sonderfälle FIN	–3.7	0.0	–3.6
– Abfallfonds	69.1	1.9	71.0
– Abwasserfonds	–54.2	1.6	–52.6
– Wasserfonds	27.4	–1.4	26.0

2024 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2023	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2024
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	**23.5**	**–13.0**	**10.5**
– Tierseuchenkasse	–12.2	0.4	–11.9
– Fonds für Suchtprobleme	–2.9	–0.4	–3.4
– Mehrwertabschöpfung	–2.1	–2.2	–4.2
– Fonds für Sonderfälle FIN	–3.6	0.0	–3.6
– Abfallfonds	71.0	–6.8	64.2
– Abwasserfonds	–52.6	–0.4	–53.0
– Wasserfonds	26.0	–3.6	22.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) nehmen um CHF 13,0 Millionen ab, dies insbesondere aufgrund der Einnahmenüberschüsse des «Abfallfonds» und des «Wasserfonds».

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2023
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	–24.4	–1.1	–25.5
– Tourismusfonds	–0.6	–0.2	–0.7
– Renaturierungsfonds	–19.4	–0.8	–20.2
– Wildschadenfonds	–0.5	–0.1	–0.6
– See- und Flussuferfonds	–4.0	0.0	–4.0

2024 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2023	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2024
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	**–25.5**	**–0.6**	**–26.1**
– Tourismusfonds	–0.7	–0.7	–1.5
– Renaturierungsfonds	–20.2	0.2	–20.0
– Wildschadenfonds	–0.6	0.1	–0.4
– See- und Flussuferfonds	–4.0	–0.2	–4.2

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,6 Millionen zu. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

57 Vorfinanzierungen

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Jahres-ergebnis	Umglie-derungen	Endbestand 31.12.2023
Vorfinanzierungen (KG 293)	–517.5	1.2	189.0	–327.3
– Investitionshilfefonds	–46.0	1.2	0.0	–44.8
– Fonds für Spitalinvestitionen	–189.0	0.0	189.0	0.0
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	–282.5

2024 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2023	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2024
Vorfinanzierungen (KG 293)	**–327.3**	**0.5**	**–326.7**
– Investitionshilfefonds	–44.8	0.5	–44.2
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	–282.5

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Vorfinanzierungen (KG 293) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,5 Millionen ab. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

58 Finanzpolitische Reserve

2023 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2022	Jahres-ergebnis	Umglie-derungen	Endbestand 31.12.2023
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	–250.0	20.0	–189.0	–418.9
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–250.0	20.0	0.0	–230.0
– Fonds für Spitalinvestitionen	0.0	0.0	–189.0	–189.0

2024 in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2023	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2024
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	**–418.9**	**23.2**	**–395.7**
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–230.0	23.2	–206.7
– Fonds für Spitalinvestitionen	–189.0	0.0	–189.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr
In Anlehnung an Art. 5a (neu) des Gesetzes vom 8. März 2022 über die Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen (BAG 22-072) erfolgt im aktuellen Berichtsjahr eine anteilmässige Auflösung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds im Umfang von CHF 23,2 Millionen zur Kompensation der ordentlichen Nettoinvestitionen von CHF 473,2 Millionen.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital
Detaillierte Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 2, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Übriges Eigenkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Übriges Eigenkapital (KG 298)	–0.0	0.0	0.0	100.0%
Übriges Eigenkapital	–0.0	0.0	0.0	100.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der unwesentliche Restbestand von TCHF 0,1 im übrigen Eigenkapital (KG 298) wurde in der Jahresrechnung 2024 bereinigt. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

60 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2023	Rechnung 31.12.2024	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	**–237.4**	**–226.5**	10.9	4.6%
Jahresergebnis	13.3	10.7	–2.5	–19.2%
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	–250.7	–237.2	13.5	5.4%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 von CHF 10,7 Millionen reduziert den bisherigen Bilanzüberschuss von CHF 237,4 Millionen auf CHF 226,7 Millionen per 31. Dezember 2024. Nebst der Erfolgsverbuchung erfolgte im aktuellen Berichtsjahr eine berechtigte Korrekturbuchung (analog der vorjährigen Erfassung im Rahmen der Reorganisation der Jugendheime und besonderen Schulheime) mit der erfolgsneutralen Auflösung im Umfang von CHF 0,2 Millionen zulasten der Position «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre». Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 beträgt somit insgesamt CHF 226,5 Millionen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2024 wurden keine derivaten Instrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, die die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden. Eventualforderungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, sofern die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelzuflusses über 50 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2023 in CHF	31.12.2024 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) finanzierte Darlehen (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	29 191 195	30 147 510	956 315
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal bei Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen (WEU) Nach Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sind die Kantone befugt, zur Sicherstellung von Ersatzleistungen und von Massnahmen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände Kautionen zu erheben und Ersatzvornahmen zu veranlassen. Der Kanton Bern erhebt bei Rodungen, deren Ersatzleistungen lange nach der Beanspruchung der Rodungsbewilligung zu leisten sind, Kautionen im Umfang der geschätzten Ersatzleistungskosten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind von der Kautionsleistung ausgenommen. Kautionen können als Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung, als Bankgarantie, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto oder durch Hinterlegung eines Schuldbriefes erbracht werden. Diese Sicherheitsleistungen wurden im Geschäftsbericht 2020 erstmals ausgewiesen. Aktuell verwaltet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) 110 Kautionen.	12 083 094	14 420 318	2 337 224
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (DIJ) Art. 11a und 17a der Revision des Gesetzes vom 18. März 2018 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Erwerber/-innen von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	117 827 146	119 335 325	1 508 179

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2023 in CHF	31.12.2024 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung (DIJ) Der Kanton Bern führt unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe» eine Spezialfinanzierung nach Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG) mit dem Zweck, die Erträge der Mehrwertabgabe, die dem Kanton zufallen, für Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1ter des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) bereitzustellen. Die Mehrwertabgabe wird bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme ermittelt. Sobald die Planung rechtskräftig ist, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung an die Grundeigentümerschaft. Die Mehrwertabgabe wird jedoch erst fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird. Gestützt auf die Dienststellenprüfung im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom Mai 2022 ist der AGR mittels Abgabeverfügungen voraussichtlich zustehende Kantonsanteil in der Jahresrechnung auszuweisen und als Eventualguthaben aufzunehmen.	8 301 710	11 541 340	3 239 630
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	522 561 918	554 863 175	32 301 257
Laufende Rechtsverfahren	Eventualforderungen aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	750 000	5 950 000	5 200 000
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS) Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege bzw. amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- bzw. Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners erlauben.	172 695 000	171 224 045	–1 470 955
Total Eventualforderungen		**863 410 063**	**907 481 713**	**44 071 650**

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, die die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss, wobei der Eintritt dieser Ereignisse nicht vollständig beeinflusst werden kann (z.B. Bürgschaften), oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2023 in CHF	31.12.2024 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Regionalpolitik (WEU) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (GRP; SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie den Darlehensnehmer/-innen zugesprochen hat.	8 018 896	6 494 461	–1 524 435
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Mögliche Verpflichtung zur Wiederherstellung und Ersatzaufforstung von Waldareal nach Rodungen und illegalen Zweckentfremdungen durch Dritte (WEU) Wenn Dritte den ihnen auferlegten Pflichten nicht nachkommen können, werden die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch den Kanton Bern ausgeführt. Die Kosten sind durch hinterlegte Sicherheitsleistungen von Dritten in Form von erhobenen Kautionen abgedeckt (vgl. «Übrige Eventualforderungen»).	12 083 094	14 420 318	2 337 224
Bürgschaften	COVID-19-Pandemie (WEU) Gemäss RRB 563/2020 bezüglich Beiträge an das Bundesprogramm «Bürgschaftswesen für Start-Up Unternehmen».	1 149 057	785 321	–363 736
Bürgschaften	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (RSZ) / (GSI) Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107,0 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (fmi) AG, Unterseen	55 200 000	55 200 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung der Wässermatten-Stiftung (DIJ) Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Mit RRB 1049/2015 wurde eine einmalige Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital bewilligt, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	3 750 000	3 750 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2023 in CHF	31.12.2024 in CHF	Veränderung in CHF
Laufende Rechtsverfahren	Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (DIJ) Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt (GBA) eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt (RA) der DIJ hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 Handänderungssteuergesetz vom 18. März 1992 [HG; BSG 215.326.2]).	1 693 000	1 693 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (SID)	0	100 000	100 000
Staatsgarantie	Kantonale Pensionskassen (FIN) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton Bern garantiert die Deckung für die Leistungen der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	844 010 791	107 565 945	–736 444 846
Staatsgarantie	Bernische Lehrerversicherungskasse (BKD) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton Bern die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	541 165 979	196 708 336	–344 457 643
Bürgschaften	Subsidiäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (BKD) Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert der Darlehensgeberin Berner Kantonalbank (BEKB) die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichtrückzahlung durch die Schweizerschule Bogota. Der Kredit wurde mit Ablauf der Bürgschaft Ende 2023 aufgehoben.	1 500 000	0	–1 500 000
Bürgschaften	Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (BKD) Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton Bern garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	7 319 243	6 419 131	–900 112
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton Bern im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	58 310 523	57 397 967	–912 556

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2023 in CHF	31.12.2024 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton Bern im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	225 162 176	220 113 404	–5 048 772
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen in Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 22. August 2018 eine Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau der Staumauer Spitallamm genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton Bern im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	101 879 181	122 578 443	20 699 262
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVD) Der Kanton Bern hat am 1. September 2014 eine Amortisationsvereinbarung für den Bau des neuen Kraftwerks Grimsel 1E (neu KW Grimsel 4) der KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	2 699 114	14 970 459	12 271 345
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVD) Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons Bern gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	125 159 313	135 725 504	10 566 191
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (BVD) Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton Bern dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, der die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	12 853 998	–6 146 002
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVD)	5 988 469	2 192 480	–3 795 989
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		**2 014 088 836**	**978 968 766**	**–1 035 120 070**

2.6.6 Finanzielle Zusicherungen (Commitments)

Finanzielle Zusicherungen sind künftige Verpflichtungen, die in Zukunft eine Zahlung auslösen werden, die den Nutzenzufluss für den Kanton in der Zukunft entschädigt. Sie sind nicht bilanziert, werden aber im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

Einer finanziellen Zusicherung liegt ein Vertrag oder ein eröffneter Entscheid einer zuständigen Behörde in der Vergangenheit zugrunde. Finanzielle Zusicherungen können unter Umständen ungenutzt verfallen (z.B. nicht beanspruchte Investitionsbeiträge) oder sie können an Bedingungen geknüpft sein (z.B. Verfügbarkeit des Budgets).

Zugesicherte Beiträge der Investitionsrechnung (IR) in Millionen CHF	Total per 31.12.2023	Total per 31.12.2024
Fälligkeit bis 1 Jahr	–66.1	–99.6
Fälligkeit >1–5 Jahre	–259.0	–348.4
Fälligkeit über 5 Jahre	–54.4	–67.6
Total	**–379.4**	**–515.7**

2.6.7 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel der Leasingnehmerin bzw. dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich bei der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung.

Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken den Kategorien «Finanzierungsleasing», «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig» (vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53) oder «Operatives Leasing» zugeteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2024:

in Millionen CHF	Barwert per 31.12.2023	Barwert per 31.12.2024
Fälligkeit bis 1 Jahr	–7.7	–7.0
Fälligkeit >1–5 Jahre	–20.3	–13.7
Fälligkeit über 5 Jahre	0.0	0.0
Total	**–28.0**	**–20.7**

Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Verträge für die Mieten von Turnhallen (CHF 2,5 Mio.) und mit der sitem-insel AG für Nutzerausbauten (CHF 18,2 Mio.).

2.6.8 Kantonswechsel Moutier

Das Projekt Avenir Berne romande wurde im Jahr 2021 lanciert. Die sind im Jahr 2024 weiter fortgeschritten. Eine Verfassungsänderung und das Moutier-Konkordat wurden am 22. September 2024 vom Berner Stimmvolk angenommen. Die Vollzugsvereinbarungen, die sich daraus ergeben, werden zurzeit zwischen den Kantonen Bern und Jura verhandelt. Im Grossen Rat wurden Gesetzesänderungen verabschiedet, darunter die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage zur Unterstützung der regionalen Dynamik «Grand Chasseral».

Das Sekundarschulwesen für die umliegenden Gemeinden von Moutier wird im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier neu organisiert. Die Gemeinden haben im Frühling 2024 der Gründung eines neuen Gemeindeverbands zugestimmt und der Regierungsrat hat im November 2024 die nötigen Beschlüsse für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in der zukünftigen Sekundarschule Grandval (BE) bzw. in der (ab dem Jahr 2026) ausserkantonalen jurassischen Sekundarschule Moutier gefasst.

Die Bauarbeiten im Zusammenhang mit den (provisorischen und definitiven) Räumlichkeiten für die Verlegung von Verwaltung, Berufsbildungszentrum Ceff, Justiz und Polizei, die zurzeit in Moutier angesiedelt sind, haben in Biel, Sonceboz-Sombeval, Loveresse usw. begonnen. In Tavannes sind sie mit Schwierigkeiten und Verzögerungen konfrontiert.

2.6.9 Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2023

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 12. Juni 2024 durch den Grossen Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2023.

Im Prüfungsurteil vom 20. März 2024 hielt die Finanzkontrolle folgende Einschränkungen fest:
- Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG,
- Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO,
- Unvollständige und fehlerhafte Profit Center,
- Existenz Internes Kontrollsystem.

Die fehlende Möglichkeit, ausreichend geeignete Prüfungsnachweise bezüglich der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüsse zwischen SAP HCM und SAP FI/CO sowie der unvollständigen und fehlerhaften Profit Center zu erlangen, hatte aus Sicht der Finanzkontrolle keinen grundlegenden Einfluss auf das Gesamtbild der Jahresrechnung per 31. Dezember 2023. Aufgrund dessen konnte die Abnahmeempfehlung erteilt werden.

2.6.10 Fehlende Entnahme SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 3 Abs. 1 SNBFG

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, die nötige Änderung des Gesetzes vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3) und die indirekte Änderung des Spitalversorgungsgesetzes vom 1. Januar 2014 (SpVG; BSG 812.11) zu genehmigen und nur eine Lesung durchzuführen. Der klare politische Wille des Grossen Rates und die relative Dringlichkeit des Vorhabens (rückwirkendes Inkrafttreten per 01.01.2023) rechtfertigten den Verzicht auf die zweite Lesung. Der Grosse Rat beschloss am 11. September 2024 mit 129 Ja und 17 Enthaltungen, die Änderung anzunehmen.

2.6.11 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Buchführung

Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO
Die Werteflüsse des Human Capital Managements (HCM) und der Finanzbuchhaltung (FI/CO) weisen wie im Vorjahr teilweise immer noch nicht nachvollziehbare Werteflüsse zwischen dem HCM und dem FI/CO aus und führen zu diversen Abweichungen/Unplausibilitäten. Die verschiedenen Fehlerbilder konnten zwischenzeitlich grösstenteils eruiert werden. Es sind systemtechnische Anpassungen notwendig, welche per 31. Dezember 2024 nicht vollständig umgesetzt werden konnten und im Verlauf des Jahres 2025 korrigiert werden müssen.

Unvollständige und fehlerhafte Profit Center-Strukturen
Die Buchungskreise im Kanton werden unterteilt in Profit Center-Gruppen bzw. Profit Center. Profit Center Gruppen bzw. Profit Center sind Gefässe des Controllings und auf die Darstellung der (internen) Erfolgsrechnung ausgerichtet. Über diese Gefässe werden im Kanton die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen der Ämter sowie der Spezialfinanzierungen der Direktionen abgebildet. Die durch die Finanzverwaltung initiierten Bereinigungen führen zu wesentlichen Verbesserungen, aber es besteht immer noch Handlungsbedarf im Bereich der Belegaufteilung und der Abstimmung des Werteflusses bei den Bilanzpositionen der Segmente und bei Spezialfinanzierungen. Aufgrund der organisatorischen Strukturen im Kanton sind auch die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der zentralen und dezentralen Finanzdienste auf Direktions- und Amtsstufe und weiteren Stellen noch nicht vollständig auf die neuen systemmässigen Anforderungen ausgerichtet.

Die Einschränkungen betreffend die beeinträchtigte Ordnungsmässigkeit bei den teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüssen HCM – FI/CO sowie den unvollständigen und fehlerhaften Profit Center-Strukturen führen zu keiner Rückweisungsempfehlung der Jahresrechnung durch die Finanzkontrolle. Die fehlende Möglichkeit, ausreichend geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, hat aus Sicht der Finanzkontrolle auch keinen grundlegenden Einfluss auf das Gesamtbild der Jahresrechnung per 31. Dezember 2024.

2.6.12 Existenz Internes Kontrollsystem

Aufgrund der Einführung von SAP per 1. Januar 2023 ergaben sich verschiedene prozessuale Anpassungen, die Einfluss auf das Risikomanagement sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) hatten. Die Finanzkontrolle hielt im Vorjahr fest, dass ein nach Art. 19 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1) ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung nicht in allen wesentlichen Bereichen schriftlich dokumentiert war und sich noch in Bearbeitung durch die DIR/STA/JUS sowie durch ihre Organisationseinheiten befand. In der Zwischenzeit konnten durch die DIR/STA/JUS sowie ihre Organisationseinheiten verschiedene Kontrollinstrumente erarbeitet und die Kontrolltätigkeiten dokumentiert werden. Die Instrumente weisen zwar noch Kontrolldefizite und Optimierungspotenzial aus, aber die Existenz eines IKS kann per 31. Dezember 2024 vollständig bestätigt werden.

2.6.13 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Kenntnisnahme am 19. März 2025 sowie der materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat am 23. April 2025 liegen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2024 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31.12.2023				Stichtag per 31.12.2024				Veränderung der totalen Fläche	Veränderung der kalkulierten Raumkosten
	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m²	angemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	in %	in %
STA	12 544	1 871	14 415	4 851 909	12 577	1 871	14 449	4 884 518	0 %	1 %
WEU	45 981	7 975	53 956	13 598 443	45 496	8 286	53 782	13 677 540	0 %	1 %
GSI	3 518	0	3 518	1 138 394	3 491	1 669	5 160	1 648 780	47 %	45 %
DIJ	38 718	14 040	52 757	14 126 390	38 735	14 715	53 450	14 385 181	1 %	2 %
SID	165 631	55 080	220 710	58 369 781	165 864	54 251	220 115	58 448 988	0 %	0 %
FIN	8 526	16 555	25 082	6 676 007	8 718	16 216	24 934	6 759 170	–1 %	1 %
BKD	587 650	149 012	736 662	238 306 841	587 311	158 892	746 203	243 002 791	1 %	2 %
BVD	43 502	1 831	45 334	8 900 043	43 502	2 146	45 649	8 995 930	1 %	1 %
FK	0	574	574	155 681	0	574	574	156 133	0 %	0 %
DSA	0	184	184	56 574	0	184	184	56 800	0 %	0 %
JUS	21 961	12 029	33 990	10 049 638	21 867	12 048	33 915	10 080 894	0 %	0 %
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	928 031	259 150	1 187 181	356 229 703	927 561	270 852	1 198 415	362 096 725	1 %	2 %
Leerstand	30 601	58	30 659		22 579	282	22 861		–25 %	
an Dritte vermietet	119 602	814	120 416		131 463	871	132 335		10 %	
Total Hauptnutzfläche	1 078 234	260 022	1 338 256		1 081 603	272 005	1 353 611		1 %	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	506 623	115 788	622 411		499 338	119 023	618 362		–1 %	
Nettogeschossfläche	1 584 857	375 810	1 960 667		1 580 941	391 028	1 971 973		1 %	

Flächendefinition nach SIA 416
Quelle: SAP RE-FX

Die DIR/STA/JUS/FK und die DSA nutzen per 31. Dezember 2024 insgesamt rund 2100 Objekte. Rund 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von CHF 6,2 Milliarden befinden sich im Eigentum bzw. im Baurecht des Kantons. Rund 330 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt knapp 2,0 Millionen m². Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt 1,2 Millionen m². Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind 271 000 m² oder rund 23 Prozent angemietet.

Die per Ende 2024 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 362,1 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist jedoch noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist in der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (z.B. Büros, Schulräume, Werkstätten).

Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d.h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2024 etwa 3400 m². Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2023	2024	Veränderung
Aufwand	–369 024	–387 489	–18 465
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	–304 754	–325 879	–21 125
Leistungen Präventivmassnahmen	–48 624	–46 043	2 581
Verwaltungsaufwand	–15 599	–15 535	63
Abschreibungen	–47	–32	15
Übriger Aufwand	–1	0	1
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	370 081	391 998	21 917
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	17 201	22 151	4 950
Leistungen aus Fonds	352 000	369 200	17 200
Zinserträge	8	5	–3
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	10	8	–2
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	780	565	–215
Übrige Erträge	82	70	–12
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	1 057	4 510	3 452

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven	29 376	35 022	5 646
Kasse	0	0	0
Bank	11 679	14 247	2 568
Debitoren	17 361	20 558	3 197
Mobilien	307	196	–111
Transitorische Aktiven	28	20	–8
Passiven	–29 376	–35 022	–5 646
Kreditoren	–2 596	–1 712	884
Transitorische Passiven	–35	–400	–365
Rückstellungen	–8 005	–9 661	–1 656
Betriebskapital ALV	–18 740	–23 249	–4 509

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Betriebsabrechnung

in Tausend CHF	2023	2024	Veränderung
Aufwand	–47 791	–47 086	705
Personalkosten	–41 995	–40 699	1 296
Raumkosten	–3 374	–3 403	–29
Büromaterial	–136	–122	14
Gebühren und Versicherungen	–424	–371	53
Reisekosten	–183	–138	45
EDV-Betriebskosten	–1 511	–1 581	–70
Schulungskosten	–318	–199	119
Einrichtungskosten	285	–445	–730
Diverse Kosten	–135	–128	7
Ertrag	47 791	47 086	–705
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	42 155	40 577	–1 578
– Restguthaben	4 290	5 253	964
Erwerbsersatz EO	6	13	6
Übriger Ertrag	1 341	1 243	–97
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	0	0	0

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven	7 155	7 907	752
Bank	424	100	–324
Debitoren	2 441	2 554	113
Guthaben Bund	4 290	5 253	964
Passiven	–7 155	–7 907	–752
Kreditoren	–1 915	–2 516	–601
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	–5 239	–5 391	–151

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	8 795	11 356	2 561
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	0	0	0
Wertschriften	61 584	67 917	6 333
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37 633	34 346	–3 287
Sonstige kurzfristige Forderungen	426	507	81
Aktive Rechnungsabgrenzung	9 437	9 410	–27
Umlaufvermögen	117 875	123 536	5 661
Finanzanlagen	3 043	2 939	–104
Sachanlagen	36 521	41 923	5 402
Immaterielle Anlagen	4 872	3 722	–1 150
Anlagevermögen	44 436	48 584	4 148
Total Aktiven	162 311	172 120	9 809
Passiven			
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	0	–10 000	–10 000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–3 348	–3 417	–69
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–7 794	–7 669	125
Kurzfristige Rückstellungen	–12 113	–12 119	–6
Passive Rechnungsabgrenzungen	–56 960	–63 950	–6 990
Kurzfristiges Fremdkapital	–80 215	–97 155	–16 940
Langfristige Rückstellungen	–7 868	–7 268	600
Vorsorgeverpflichtungen	–27 550	–26 435	1 115
Langfristiges Fremdkapital	–35 418	–33 703	1 715
Kumulierte Ergebnisse	–49 739	–46 678	3 061
Jahresergebnis (Gewinn – / Verlust +)	3 061	5 415	2 354
Eigenkapital	–46 678	–41 263	5 415
Total Passiven	–162 311	–172 120	–9 809

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2023	2024	Veränderung
Ertrag			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag)	120 116	122 550	2 434
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge)	61 317	63 202	1 885
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV)[1)]	50 162	50 673	511
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand	231 595	236 425	4 830
Forschungserträge	53 740	54 861	1 121
Weiterbildungserträge	23 515	23 688	173
Dienstleistungserträge	1 788	2 618	830
Drittmittelerträge	79 043	81 167	2 124
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren	12 467	12 558	91
Sonstiger Ertrag	14 452	14 929	477
Erlösminderungen	34	–25	–59
Übriger Ertrag	26 953	27 462	509
Betrieblicher Ertrag	337 591	345 054	7 463
Aufwand			
Personalaufwand	–278 870	–289 931	–11 061
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–55 924	–57 280	–1 356
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen	–9 522	–10 213	–691
Betrieblicher Aufwand	–344 316	–357 424	–13 108
Betriebliches Ergebnis	–6 725	–12 370	–5 645
Finanzergebnis, netto	3 644	6 965	3 321
Fondsergebnis, netto	20	–10	–30
Finanzergebnis	3 664	6 955	3 291
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–3 061	–5 415	–2 354

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] FHV: Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO: Fachhochschule Westschweiz
HFSV: Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	4 052	738	–3 314
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12 167	12 180	13
Sonstige kurzfristige Forderungen	666	568	–98
Vorräte	6	7	1
Nicht fakturierte Dienstleistungen	563	676	113
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 014	1 427	413
Umlaufvermögen	18 468	15 596	–2 872
Mobile Sachanlagen	617	880	263
Immaterielle Anlagen	2 374	2 149	–225
Anlagevermögen	2 991	3 029	38
Total Aktiven	21 459	18 625	–2 834
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–905	–1 784	–879
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	–5 000	
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–4 939	–3 372	1 567
Passive Rechnungsabgrenzungen	–10 478	–10 057	421
Passiven aus Vorsorgeverpflichtungen (kurzfristiger Anteil)	–907	–942	–35
Kurzfristige Rückstellungen	–1 047	–960	87
Kurzfristiges Fremdkapital	–18 276	–22 115	–3 839
Langfristige zeitliche Abgrenzungen	–840	–653	
Langfristige andere Verbindlichkeiten	–184	–155	29
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	–9 784	–9 136	648
Langfristige Rückstellungen	–1 564	–1 808	–244
Langfristiges Fremdkapital	–12 372	–11 752	620
Total Fremdkapital	–30 648	–33 867	–3 219
Kumulierte Ergebnisse	7 897	9 189	1 292
Jahresergebnis (Gewinn – / Verlust +)	1 292	6 053	4 761
Total Eigenkapital	9 189	15 242	6 053
Total Passiven	–21 459	–18 625	2 834

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2023	2024	Veränderung
Ertrag			
Beiträge Grundfinanzierung	85 322	86 165	843
Anmelde-, Studien- und Prüfungsgebühren	5 251	5 349	98
Weiterbildungsgebühren	1 987	2 015	28
Total Grundfinanzierung	92 560	93 529	969
Dienstleistungserträge	1 273	1 283	10
Projekt- und Forschungserträge	2 602	2 262	–340
Total Drittmittelerträge	3 875	3 545	–330
Andere betriebliche Erträge	477	537	60
Erlösminderungen	–8	–5	3
Total andere betriebliche Erträge	469	532	63
Total Ertrag	96 904	97 606	702
Aufwand			
Personalaufwand	–85 859	–90 861	–5 002
Andere betriebliche Aufwendungen	–11 920	–12 311	–391
Abschreibungen	–652	–699	–47
Total Betriebsaufwand	–98 431	–103 871	–5 440
Betriebsergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–1 527	–6 265	–4 738
Finanzaufwand	–9	–9	0
Finanzertrag	44	27	–17
Total Finanzergebnis	35	18	–17
Ordentliches Ergebnis	–1 492	–6 247	–4 755
Veränderung zweckgebundene Fonds	200	194	–6
Total Fondsergebnis	200	194	–6
Erfolg (Gewinn + / Verlust –)	–1 292	–6 053	–4 761

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Hinweis

Die PHBern hat Anfang 2024 ein neues Finanzsystem eingeführt und in diesem Zusammenhang den Kontenplan und das Handbuch zur Rechnungslegung überarbeitet. Das Handbuch zur Rechnungslegung wurde durch die Finanzkontrolle geprüft und gemäss Art. 70 Abs. 3 der Verordnung vom 16.November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV;BSG 436.911) durch die Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt. Demzufolge werden Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung ab dem Geschäftsbericht 2024 in leicht veränderter Form dargestellt. Die Vorjahreszahlen 2023 sind in Übereinstimmung mit dem FER Rahmenkonzept ebenfalls angepasst.

3.2.5 Universität Bern

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	161 948	188 701	26 754
Kontokorrent Finanzverwaltung	244 224	134 895	–109 329
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31 756	38 621	6 865
Sonstige kurzfristige Forderungen	19 864	20 152	288
Kurzfristige Finanzanlagen	24 934	4 999	–19 935
Vorräte und angefangene Arbeiten	7 623	8 083	460
Aktive Rechnungsabgrenzungen	58 234	60 841	2 607
Umlaufvermögen	548 582	456 291	–92 291
Finanzanlagen	116 668	147 815	31 147
Sachanlagen	76 907	77 238	331
Immaterielle Anlagen	9 412	9 214	–197
Anlagevermögen	202 986	234 267	31 281
Total Aktiven	751 569	690 558	–61 010
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–25 961	–19 769	6 193
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–46 095	–24 116	21 979
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–2 226	–433	1 794
Verpflichtungen Drittmittel	–180 170	–189 410	–9 239
Kurzfristige Rückstellungen	–19 634	–19 693	–59
Passive Rechnungsabgrenzungen	–10 389	–11 368	–979
Kurzfristiges Fremdkapital	–284 477	–264 788	19 688
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 007	–604	404
Langfristige Rückstellungen	–22 869	–21 298	1 571
Vorsorgeverpflichtungen	–63 900	–61 700	2 200
Langfristiges Fremdkapital	–87 776	–83 601	4 174
Kumulierte Ergebnisse	–413 397	–379 316	34 080
Jahresergebnis (Gewinn – / Verlust +)	34 080	37 147	3 067
Eigenkapital	–379 316	–342 169	37 147
Total Passiven	–751 569	–690 558	61 010

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2023	2024	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	329 850	334 140	4 290
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20)	101 859	102 276	417
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV; BSG 439.20-1)	119 626	126 537	6 911
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	551 336	562 953	11 618
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	105 116	118 878	13 762
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	27 166	29 927	2 761
Übrige Projektbeiträge	72 725	63 876	–8 849
Projektzusprachen Drittmittel	205 007	212 681	7 675
Studiengebühren	20 136	19 537	–598
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	74 764	74 236	–528
Sonstiger Ertrag	81 747	98 495	16 748
Erlösminderungen	–774	–614	161
Übrige Erträge	175 872	191 655	15 783
Total betrieblicher Ertrag	932 214	967 289	35 075
Gehälter	–546 392	–566 204	–19 812
Sozialversicherungsbeiträge	–93 051	–104 733	–11 682
Übriger Personalaufwand	–9 579	–10 505	–927
Personalaufwand	–649 022	–681 443	–32 420
Anschaffung von Geräten	–13 706	–16 613	–2 907
Raum- und Liegenschaftsaufwand	–45 088	–37 711	7 377
Übriger Aufwand	–117 477	–124 552	–7 075
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–176 272	–178 876	–2 604
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	–114 974	–122 701	–7 727
Beiträge an Dritte	–19 651	–20 018	–367
Beiträge	–134 625	–142 719	–8 094
Abschreibungen Sachanlagen	–13 736	–14 785	–1 049
Abschreibungen immaterielle Anlagen	–931	–847	84
Total betrieblicher Aufwand	–974 587	–1 018 670	–44 082
Finanzertrag	10 020	15 545	5 525
Finanzaufwand	–1 657	–1 312	345
Wertberichtigungen Finanzanlagen	–70	0	70
Finanzergebnis	8 293	14 233	5 940
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–34 080	–37 147	–3 067

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Bilanz

in Tausend CHF	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	2 071 702	2 131 356	59 654
Flüssige Mittel	76 823	102 891	26 068
Sachanlagen	21 664	19 570	–2 094
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	25 416	16 181	–9 235
Übrige Forderungen	8 705	20 102	11 397
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 689	1 336	–353
Total Aktiven	2 206 000	2 291 436	85 436
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	–1 738 134	–1 808 422	–70 288
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	–48 180	–75 710	–27 530
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	–39 504	–43 436	–3 932
Verzinsliche Verbindlichkeiten	–75 000	–60 000	15 000
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	–98 811	–91 759	7 052
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	–6 779	–4 312	2 467
Passive Rechnungsabgrenzungen	–4 922	–4 317	606
Total Fremdkapital	–2 011 330	–2 087 955	–76 626
Allgemeine Reserven	–187 627	–194 670	–7 043
Gewinn/Verlust	–7 043	–8 811	–1 768
Total Eigenkapital	–194 670	–203 481	–8 811
Total Passiven	–2 206 000	–2 291 436	–85 437

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in Tausend CHF	2023	2024	Veränderung
Bruttoprämie	302 840	303 644	804
Beitrag Prävention und Intervention	–38 425	–38 948	–523
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	–34 625	–37 347	–2 722
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	229 790	227 349	–2 441
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	2 896	1 018	–1 878
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	232 686	228 367	–4 319
Dienstleistungs- und Warenertrag	8 801	7 599	–1 202
Total Ertrag	241 487	235 966	–5 521
Zahlungen für Versicherungsfälle	–181 978	–149 360	32 618
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	–13 354	–70 274	–56 920
Anteil Rückversicherer an versicherungstechnischen Rückstellungen	3 908	–3 609	–7 517
Überschussbeteiligung	–30 000	–28 000	2 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	–221 424	–251 243	–29 818
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	–1 577	–1 606	–28
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	–61 891	–58 016	3 875
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft	–284 893	–310 864	–25 972
Versicherungstechnisches Ergebnis	–43 405	–74 898	–31 492
Erträge aus Kapitalanlagen	253 096	305 422	52 325
Aufwendungen für Kapitalanlagen	–202 695	–219 904	–17 209
Kapitalanlagenergebnis	50 401	85 517	35 116
Sonstige Erträge	294	292	–2
Ergebnis Prävention und Intervention	0	0	0
Operatives Ergebnis	7 289	10 911	3 621
Direkte Steuern	–246	0	246
Ausserordentlicher Aufwand		–2 100	–2 100
Gewinn/Verlust	7 043	8 811	1 768

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 35 FHG).

3.3.2 Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Ein Nachkredit ist gemäss Art. 9 FHG erforderlich, wenn das Globalbudget der betroffenen Produktgruppe nicht ausreicht. Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Budget bewilligt. Der Grosse Rat genehmigt des Weiteren die vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts. Zudem kann der Regierungsrat gemäss Art. 11 FHG nachkreditpflichtige Abweichungen der Globalbudgets der Produktgruppen bewilligen, wenn kein Entscheidungsspielraum besteht. Diese Beschlüsse sind der Finanzkommission des Grossen Rates zu zustellen. Die Finanzkommission entscheidet abschliessend darüber, ob ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG beim Grossen Rat zu beantragen ist.

in Millionen CHF	Budget 2024	Nachkredit bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2024
Total Nachkredit (Saldo ER)	4 795.4	255.8	254.6	5 050.0
– 44 GSI ¦ Gesundheitsamt (GA): Gesundheitsversorgung	1 767.7	31.3	31.3	1 799.0
– 45 DIJ ¦ Amt für Sozialversicherungen (ASV): Vollzug der Sozialversicherungen	537.9	28.9	28.9	566.8
– 45 DIJ ¦ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	146.1	13.4	13.4	159.5
– 45 DIJ ¦ Kantonales Jugendamt (KJA): Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	61.2	9.9	9.9	71.1
– 46 SID ¦ Amt für Justizvollzug (AJV): Justizvollzug	126.2	8.9	8.8	135.0
– 47 FIN ¦ Finanzverwaltung (FV): Dienstleistungen Konzernfinanzen	–103.3	26.1	26.1	–77.2
– 47 FIN ¦ Personalamt (PA): Personal	13.2	20.0	20.0	33.2
– 47 FIN ¦ Amt für Informatik und Organisation (KAIO): Informatik und Organisation	37.1	2.0	2.0	39.0
– 48 BKD ¦ Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA): Mittelschulen und Berufsbildung	636.4	19.0	18.7	655.0
– 48 BKD ¦ Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB): Volksschule und schulergänzende Angebote	1 238.6	84.0	83.9	1 322.5
– 49 BVD ¦ Tiefbauamt (TBA): Infrastrukturen	69.0	5.5	5.0	73.9
– 49 BVD ¦ Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG): Immobilienmanagement	265.5	6.7	6.7	272.2

in Millionen CHF	Budget 2024	Kreditüberschreitungen bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2024
Total Kreditüberschreitungen (Saldo ER)	388.5	2.3	2.3	390.8
– 45 DIJ ¦ Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (Fachstelle BKRA): Beziehungen zwischen Staat und Religionen	74.1	0.1	0.1	74.2
– 45 DIJ ¦ Kantonales Jugendamt (KJA): Kantonale Einrichtungen	1.3	0.8	0.8	2.1
– 46 SID ¦ Kantonspolizei (Kapo): Kantonspolizei	338.7	0.8	0.8	339.5
– 49 BVD ¦ Amt für Wasser und Abfall (AWA): Wasser und Abfall	–25.6	0.6	0.6	–25.0

3.3.3 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2023	Total bewilligt 2024	Abweichung CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)	5 860.9	6 410.2	549.2	9.4 %

3.3.4 Kreditübertragungen

3.3.4.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2023	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2023/2024
Total Produktgruppe	0.2	0.3	0.1
– 46 SID ¦ Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Ersatzbeschaffung PendenZA (Verzögerung des Projektes)	0.2	0.3	0.1

3.3.4.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2024	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2024/2025
Total Produktgruppe	0.0	0.0	0.0
– Keine	0.0	0.0	0.0

3.3.5 Objektkredite

3.3.5.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewiligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Objektkredite	1 638.6	1 536.4	–102.1	–6.2 %

3.3.6 Rahmenkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewiligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Rahmenkredite	393.7	332.1	–61.7	–15.7 %

Hinweis zum Kreditwesen
Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» stehen detaillierte Informationen auf Stufe BEH, STA, DIR, FK, DSA und JUS zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen

Die vom Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoverschuldungsquotient	112.0 %	106.2 %	110.0 %	97.0 %	92.9 %	91.6 %
Selbstfinanzierungsgrad I	166.5 %	95.0 %	72.2 %	192.3 %	66.0 %	67.2 %
Selbstfinanzierungsgrad II	162.4 %	108.6 %	75.8 %	192.6 %	61.9 %	64.7 %
Zinsbelastungsanteil	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	68.2 %	64.6 %	64.0 %	55.7 %	54.2 %	55.6 %
Investitionsanteil	4.8 %	4.4 %	4.6 %	6.2 %	4.8 %	5.5 %
Kapitaldienstanteil	4.1 %	3.3 %	3.5 %	3.1 %	3.1 %	3.1 %
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner/-in[1)]	5 855	5 811	5 821	5 395	5 202	5 296
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/-in[1)]	4 714	4 657	4 659	4 229	4 034	4 120
Selbstfinanzierungsanteil	5.7 %	3.8 %	2.7 %	5.9 %	2.6 %	2.6 %
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	7 332	7 234	7 272	6 387	6 192	6 706
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	6 086	6 061	6 098	5 673	5 533	5 697
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 900	4 858	4 880	4 446	4 290	4 432
Nettoschuldenquote[2)]	7.4 %	7.5 %	7.3 %	6.6 %	6.3 %	6.5 %
Kant. Bruttoinlandprodukt (BIP)[2)] (in Mio. CHF)	82 366	80 573	83 997	86 494	87 223	87 765
Staatsquote[2)]	12.7 %	13.8 %	13.6 %	13.2 %	13.3 %	14.0 %
Steuerquote[2)]	5.9 %	6.4 %	5.8 %	6.0 %	6.0 %	6.3 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011–2022

[2)] Bundesamt für Statistik: Definitive Daten bis 2021 / BAK-Economics AG: Prognose ab 2022

3.4.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoverschuldungsquotient	112.0 %	106.2 %	110.0 %	97.0 %	92.9 %	91.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

3.4.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Selbstfinanzierungsgrad I	166.5 %	95.0 %	72.2 %	192.3 %	66.0 %	67.2 %

Berechnungsmethode Kanton Bern	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge + 3899 Kompensation Defizit Vorjahr - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 Selbstfinanzierung ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**
Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wurde die Selbstfinanzierung so definiert, dass sich diese im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung und dem Abschreibungsbedarf zusammensetzt. Weiter hat im Jahr 2018 der Grosse Rat beschlossen spezialfinanzierte Investitionen vollständig in einem Jahr abzuschreiben («Sofortabschreibungen»). Zudem wird in der Selbstfinanzierung eine allenfalls notwendige Kompensation des Defizits berücksichtigt. Daraus resultiert folgende Definition der Selbstfinanzierung:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383	Zusätzliche Abschreibungen
+	387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
+	3899	Kompensation Defizit Vorjahr
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 (vgl. Selbstfinanzierungsgrad II) schliesst demgegenüber insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der Definition der Selbstfinanzierung gemäss vorstehender Tabelle festgehalten.

Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Selbstfinanzierungsgrad II	162.4 %	108.6 %	75.8 %	192.6 %	61.9 %	64.7 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung bzw. ein negativer Selbstfinanzierungsgrad resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und dadurch die Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht mehr durch eigene Mittel gewährleistet werden kann. Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen führt zu einer Neuverschuldung.

3.4.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Zinsbelastungsanteil	0.6 %	0.4 %	0.4 %	0.4 %	0.3 %	0.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 / Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des verfügbaren Einkommens durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum.

3.4.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Bruttoverschuldungsanteil	68.2 %	64.6 %	64.0 %	55.7 %	54.2 %	55.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden x 100 Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Bei der Kennzahl handelt es sich um eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Investitionsanteil	4.8 %	4.4 %	4.6 %	6.2 %	4.8 %	5.5 %

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Die Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Kapitaldienstanteil	4.1 %	3.3 %	3.5 %	3.1 %	3.1 %	3.1 %

Berechnungsmethode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Die Kennzahl ist ein Mass für die Belastung des Finanzhaushalts durch Kapitalkosten. Sie gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.1.8 Nettoschulden I in CHF pro Einwohnerin/Einwohner

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoschulden I in CHF pro Einwohner/-in	5 855	5 811	5 821	5 395	5 202	5 296

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Ständige Wohnbevölkerung: Statistik der ständigen Wohnbevölkerung per Ende Geschäftsjahr vom Bundesamt für Statistik.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohnerinnen und Einwohner als auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.1.9 Nettoschulden II in CHF pro Einwohnerin/Einwohner

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner/-in	4 714	4 657	4 659	4 229	4 034	4 120

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien Ständige Wohnbevölkerung: Statistik der ständigen Wohnbevölkerung per Ende Geschäftsjahr vom Bundesamt für Statistik.
Richtwerte[1)]	< 0 CHF Nettovermögen 0 – 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 – 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 – 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohnerinnen und Einwohner als auf ihre Anzahl ankommt.

1) Diese Richtwerte gelten für die Nettoschulden I pro Einwohnerin/Einwohner. Sie gelten sowohl für Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis von 50:50 Prozent aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

3.4.1.10 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Selbstfinanzierungsanteil	5.7 %	3.8 %	2.7 %	5.9 %	2.6 %	2.6 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4391 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. Eine negative Selbstfinanzierung resultiert, sobald der Aufwandüberschuss (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens übersteigt und somit keine Ertragsanteile zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

3.4.1.11 Bruttoschulden

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Bruttoschulden (in Mio. CHF)	7 332	7 234	7 272	6 387	6 192	6 706

Berechnungsmethode HRM2	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, insbesondere für die Finanzstatistik des Bundes. Hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüberstehen können.

3.4.1.12 Nettoschulden I

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoschulden I (in Mio. CHF)	6 086	6 061	6 098	5 673	5 533	5 697

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	In dieser Definition sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in der Nettoschuld enthalten. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag in Spezialfinanzierungen) enthalten. Es handelt sich um eine klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens eines Gemeinwesens, die unter anderem zeigt, wie volatil ein Gemeinwesen auf Zinsschwankungen voraussichtlich reagieren wird.

3.4.1.13 Nettoschulden II

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	4 900	4 858	4 880	4 446	4 290	4 432

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.1.14 Nettoschuldenquote

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Nettoschuldenquote	7.4 %	7.5 %	7.3 %	6.6 %	6.3 %	6.5 %

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden I Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1
Richtwerte	Die Nettoschuldenquote weist die Nettoschulden I in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt gemäss Art. 101b Abs. 5 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) bei einer Nettoschuldenquote von 6,0 Prozent ein.
Aussage	Gemäss Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) KV ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrags gelangt gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend einer Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz, wonach ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren ist, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahren gedeckt ist.

3.4.1.15 Staatsquote

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Staatsquote	12.7 %	13.8 %	13.6 %	13.2 %	13.3 %	14.0 %

Berechnungsmethode HRM2	Gesamtausgaben Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigung auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigung auf Anlagen FV + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigung Darlehen VV - 365 Wertberichtigung Beteiligung VV - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen BIP aus.

3.4.1.16 Steuerquote

	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Steuerquote	5.9 %	6.4 %	5.8 %	6.0 %	6.0 %	6.3 %

Berechnungsmethode HRM2	Direkte Steuern Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP)
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Bruttoinlandprodukt (BIP): siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP) aus.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Politische Berichterstattung

4 Politische Berichterstattung

4.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons Bern und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons Bern sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

4.2 Schwerpunkte der Direktionen

4.2.1 Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)

Am 22. September 2024 stimmte die Berner Stimmbevölkerung dem Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura und einer entsprechenden Änderung der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) zu. Weiterhin binden die Vorbereitungen des Kantonswechsels per 1. Januar 2026 in der STA und den Fachämtern der Direktionen namhafte Ressourcen.

Mit Blick auf die Gesamterneuerungswahlen 2026 beschloss der Grosse Rat in der Wintersession 2024 zwei Änderungen des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1). Einerseits wurden die Bestimmungen betreffend die Garantiesitze im Wahlkreis Biel-Seeland überprüft und andererseits wurden Grundlagen für die Umsetzung der durch den Grossen Rat geforderten Transparenz in der Politikfinanzierung geschaffen.

Regelmässig wird die Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) in der STA als primäre Ansprechstelle von den Gemeinden bei Fragen zur Umsetzung des Gesetzes vom 7. März 2022 über die Digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) kontaktiert. Die GDV pflegt eine Webseite mit entsprechenden Informationen rund um die digitale Transformation in den Gemeinden.

In einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe hat die GDV das Thema Künstliche Intelligenz (KI) bzw. deren Potenzial für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung vorangetrieben.

In der Sommersession 2024 hat der Grosse Rat eine Revision des Archivierungsgesetzes vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1) verabschiedet, mit der u.a. die Rechtsgrundlage für ein digitales Langzeitarchiv für Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen geschaffen wird. Umgesetzt wird das Vorhaben in einem Projekt unter der Leitung des Staatsarchivs.

4.2.2 Berichterstattung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

[Energiestrategie 2006: Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020–2023 sowie neue Massnahmen 2024–2027]
Die Energiestrategie legt die Ziele der Energiepolitik im Kanton Bern fest. Die Strategie umfasst spezifische Ziele für die Bereiche Wärmeerzeugung, Mobilität, Stromerzeugung, Energienutzung und Raumentwicklung. Der im August 2024 veröffentlichter Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Strategie (2020–2023) und zu neuen Massnahmen (2024–2027) zeigt, dass die Umsetzung bisher nur teilweise auf Kurs ist. Während in den Bereichen Mobilität, Stromerzeugung und Raumentwicklung die Zwischenziele für das Jahr 2023 erreicht wurden, gibt es bei der Wärmeerzeugung und der Energienutzung deutlichen Handlungsbedarf. Die Strategie wurde zudem auf ihre Kompatibilität mit dem Ziel der Klimaneutralität 2050 überprüft und, wo notwendig, wurden die strategischen Ziele angepasst. Mit diesen Anpassungen wird sichergestellt, dass die langfristigen Klimaziele erreicht werden können. Infolge der steigenden Wichtigkeit der erneuerbaren Stromerzeugung wurden zudem Ausbauziele für die einzelnen Energieträger definiert. Ebenso wurde der bestehende Massnahmenkatalog umfassend überarbeitet. In Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Klimazielen tragen neu 25 Massnahmen dazu bei, die Energieversorgung im Kanton Bern sicher, preiswert und nachhaltig zu gestalten.

Wyss Academy for Nature
Die Wyss Academy for Nature forscht und erprobt Lösungen für die grossen Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen Klima, Biodiversität und Landnutzung. Sie investiert weltweit dank der drei Stiftungspartner Wyss Foundation, Kanton Bern und Universität Bern in zehn Jahren über CHF 200,0 Millionen. Aus dem Beitrag des Kantons Bern von CHF 50,0 Millionen fliessen CHF 30,0 Millionen in das kantonale Umsetzungsprogramm, den Hub Bern. Dieser ist seit dem Jahr 2020 operativ tätig. Die Umsetzung der 15 über das ganze Kantonsgebiet verteilten Projekte läuft plangemäss. Erste Projekte konnten bereits abgeschlossen werden. Im Jahr 2024 wurde die Wyss Academy im Auftrag des Stiftungsrates einer Evaluation unterzogen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass es in den vergangenen Jahren gelungen ist, die Organisation mit vier regionalen Einheiten, sogenannten Hubs, auf vier Kontinenten aufzubauen. Die Forschungsteams mit vier Professuren bestehen seit dem Jahr 2023 und mittlerweile ist die Belegschaft auf rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewachsen. Damit ist die Aufbauphase abgeschlossen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen zu verschiedenen Anpassungen führen, die im Jahr 2025 umgesetzt werden. Basierend auf den Evaluationsergebnissen hat der Stiftungsrat beschlossen, die Wyss Academy weiterzuführen und den Bezugsrahmen des Rahmenkredits um ein Jahr bis Ende 2030 zu verlängern. Der Regierungsrat wird im Februar 2025 darüber entscheiden.

Medizinalstandort
Die sitem-insel AG arbeitet auf dem Insel Campus weiterhin erfolgreich. Sie hat die Ziele der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und dem Kanton Bern per Ende 2024 erreicht. Das Translationszentrum entwickelt insgesamt immer mehr Ausstrahlungskraft und Wirkung. Auch der Aufbau der Abteilung Medizintechnik des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM), in unmittelbar Nachbarschaft von sitem-insel und in enger Zusammenarbeit mit den Standortpartnern, entwickelt sich zielgemäss. Es werden bereits zahlreiche Projekte entsprechend der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton durchgeführt. Schliesslich konnte das Swiss Center for Design and Health (SCDH) die Aufbauphase per Ende 2024 erfolgreich abschliessen. Die Ziele der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und dem Kanton wurden erreicht. Der Bund hat Ende 2024 für die Periode 2025–2028 CHF 14,0 Millionen Unterstützung gesprochen, womit die Erwartungen des Kantons Bern und des SCDH vollständig erfüllt werden. Dies ist ein grosser Erfolg für den Innovationsstandort Kanton Bern.

Nutzerstrategie Inforama
Der Regierungsrat hat die Nutzerstrategie Inforama gemäss den Forderungen des Grossen Rates überarbeitet. An der Zielsetzung der Nutzerstrategie Inforama ändert sich nichts: Der Regierungsrat will das land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum bis ins Jahr 2040 auf weniger Standorte mit klarem Profil konzentrieren und als moderne und zukunftsfähige Bildungsinstitution positionieren. Mit der überarbeiteten Variante «Kompetenzzentren» setzt der Regierungsrat auf die drei Hauptstandorte Rütti (Zollikofen), Berner Oberland (Hondrich) und Seeland (Ins). Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung soll am Standort Rütti in Zollikofen konzentriert werden. Anders als ursprünglich geplant, sollen an den Standorten Emmental (Bäregg) und Waldhof (Langenthal) die ersten beiden Lehrjahre für Landwirtinnen und Landwirte sowie Beratungen weitergeführt werden.

Innovationsfördergesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6)
Der Regierungsrat will die Innovations- und Wirtschaftskraft des Kantons Bern stärken. Er hat das IFG angepasst, um neben Anschubfinanzierungen auch wiederkehrende Finanzhilfen im Bereich der anwendungsorientierten Forschung zu ermöglichen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen war dies in Bern bisher nicht möglich. Die Gesetzesrevision wird im Frühjahr 2025 im Grossen Rat behandelt.

4.2.3 Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Programm «Neues Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)»
Das NFFS soll künftig als einheitliches Fallführungssystem bei den Sozialdiensten, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Partnerinnen und Partnern für Arbeitsintegration eingesetzt werden. Das System wird im Endausbau ab dem Jahr 2029 von rund 85 Nutzerorganisationen mit etwa 2500 Anwenderinnen und Anwendern genutzt. Nachdem der Grosse Rat Ende 2023 dem NFFS-Kreditantrag zugestimmt hat, wurde im Berichtsjahr mit der Realisierung und der Vorbereitung der Einführung gestartet. Diese Arbeiten verlaufen planmässig, sodass die ersten Pilotsozialdienste NFFS im Jahr 2025 produktiv einsetzen können. Parallel zu diesen Arbeiten wird die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111) revidiert, damit die Nutzungspflicht bei den Sozialdiensten und die Finanzierung des Betriebs ab dem Jahr 2029 rechtlich verankert sind. Im Herbst 2024 hat die Finanzkontrolle des Kantons Bern (FK) das Programm NFFS auf Ersuchen der GSI und der DIJ einer weiteren Prüfung unterzogen. Ziel ist, dass allfällig kritische Abweichungen oder blinde Flecken rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können.

Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
Seit dem 1. Januar 2024 läuft die Einführung des neuen BLG. Die gesamte Prozessabwicklung von der Gesuchstellung über die individuelle Bedarfsermittlung bis zur monatlichen Abrechnung läuft über die Webapplikation AssistME. Die Einführungszeit ist auf vier Jahre festgelegt und endet im Jahr 2027. Damit die Menge der eingehenden Gesuche kontrolliert abgewickelt werden kann, sind Kontingente pro Quartal festgelegt worden. Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, haben jederzeit die Möglichkeit, ein Gesuch einzureichen. Die Gesuche werden vom Amt für Integration und Soziales (AIS) anhand der vorhandenen Plätze in die Quartalsplanung eingebracht. Menschen, die in Institutionen leben, melden sich unter der Leitung der Wohninstitution an. Die Einführung für die Wohninstitutionen ist quartalsweise geplant. Vertiefte Abklärungen und Abstimmungen sind bei Fragen zur Subsidiarität erforderlich. Diese Abklärungen erfolgen in der Regel in Zusammenarbeit mit den Beiständen.

4.2.4 Berichterstattung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP)
Der Regierungsrat hat die DIJ damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der STA und der JUS einen Projektinitialisierungsauftrag zur Einführung der elektronischen Verwaltungsrechtspflege (EVRP) zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren künftig digital abgewickelt werden können. Es handelt sich um ein gesamtkantonales Projekt, das zahlreiche technische, organisatorische, rechtliche und finanzielle Abklärungen beinhaltet und mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Der Regierungsrat hat den Projektinitialisierungsauftrag genehmigt und die DIJ mit der Federführung für die Umsetzung beauftragt.

Raum
Raumplanung
Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) (2. Etappe RPG 2) gestartet. Unter anderem muss dafür der kantonale Richtplan angepasst werden.

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2024 den Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024 zur Kenntnis genommen und unterstützte mit seinen Planungserklärungen die regierungsrätliche Politik. Neu wird der DIJ eine koordinierende Gesamtverantwortung für den ADT-Bereich zugewiesen.

Gemeinden
Totalrevision des Gesetzes vom 4. Juni 2024 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (GFG; BSG 170.12)
Die Totalrevision des GFG ist abgeschlossen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Am Prinzip der Freiwilligkeit von Gemeindefusionen wird festgehalten. Künftig wird auf einen gezielteren Mitteleinsatz fokussiert. Das neue Förderinstrument «Zentrumsbonus» ermöglicht es, Fusionen rund um (Regional-)Zentren stärker zu fördern, sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum.

Förderung Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
Die DIJ hat gemeinsam mit allen Direktionen eine kantonale Auslegeordnung zum Thema Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit erstellt. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst. Dieser soll im Jahr 2025 unter Einbezug der Gemeinden mit der kommunalen Optik ergänzt werden.

Familie
Neue Zuständigkeit in der Pflegekinderaufsicht
Per 1. Januar 2024 hat das Kantonale Jugendamt (KJA) von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die Pflegekinderaufsicht (PKA) übernommen und trieb in Zusammenarbeit mit den regionalen PKA-Diensten die Harmonisierung der Aufgabenerfüllung voran.

Anpassungsbedarf bei der Kostenbeteiligung für besondere Förder- und Schutzleistungen
Die Arbeiten zur Teilrevision der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV; BSG 213.319.1) sind weit fortgeschritten. Mit der Teilrevision soll insbesondere auch die breit abgestützte Motion 116–2023 Lerch (Langenthal, SVP) «Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen» erfüllt werden.

Vollzug der Sozialversicherungen
Am 9. Juni 2024 wurde die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» vom Volk abgelehnt. Deshalb setzt der Bundesrat den indirekten Gegenvorschlag um. Dieser sieht vor, dass die Kantone einen fixen jährlichen Anteil der Gesundheitskosten für die Prämienverbilligung einsetzen. Zudem werden die Kantone verpflichtet, einen maximalen Anteil der Krankenversicherungsprämie am verfügbaren Einkommen festzulegen. Nach aktuellem Stand wird dies im Kanton Bern ab dem Jahr 2028 zu Mehrkosten von rund CHF 100,0 Millionen pro Jahr führen. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat mit den Vorarbeiten begonnen, um die gesetzlichen und technischen Anpassungen termingerecht zu vollziehen.

Recht
Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
Beim Datenschutzrecht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Geregelt wird der Datenschutz im Allgemeinen, wie z.B. die Bearbeitungsgrundsätze, Rechte der betroffenen Personen, die Aufsicht usw. Mit der Totalrevision sollen die kantonalen Grundlagen an die europäischen Standards angepasst und der Aufsichtsbereich weitestgehend zentral organisiert werden. Der Regierungsrat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 13. November 2024 an den Grossen Rat überwiesen.

Revision des kantonalen Handänderungssteuergesetzes vom 18. März 1992 (HStG; BSG 215.326.2)
Aufgrund mehrerer überwiesener parlamentarischer Vorstösse werden die Bestimmungen zum Ausnahmetatbestand für selbstgenutztes Wohneigentum überarbeitet. Das Rechtsamt (RA) hat die Arbeiten im Gesetzgebungsprojekt aufgenommen. Die politischen Akteurinnen und Akteure sowie andere Interessengruppen werden laufend in das Projekt einbezogen.

Religion
Beitrag an die Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse
Die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten hat gestützt auf das im Jahr 2020 totalrevidierte Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) erstmals den Objektkredit für den Beitrag des Kantons an die drei Berner Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse ausgearbeitet. Der Objektkredit umfasst die Finanzierungsperiode 2026–2031 und wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 verabschiedet.

Kirchensteuer
Nach der Annahme des Postulats 128–2023 Reinhard (Thun; FDP) «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» wurden die Arbeiten für eine Auslegeordnung aufgenommen. Sie soll dem Grossen Rat verschiedene Varianten zur Weiterentwicklung aufzeigen und als Grundlage für nächste Schritte dienen.

4.2.5 Berichterstattung der Sicherheitsdirektion (SID)

Zusätzliche, temporäre Haftinfrastruktur (Containerlösung)
Die Umstellung des Informatiksystems für das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern auf ein ERP-System (SAP) hat im Jahr 2023 zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. So konnten insbesondere keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Der Unterbruch führte zu einem Rück-stau bei mehreren kantonalen Stellen, unter anderem beim Amt für Justizvollzug (AJV), das am Ende des Bussenin-kassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht. Aus den aufgelaufenen Pendenzen resul-tiert temporär ein (Mehr-)Bedarf an Vollzugsplätzen. In der Herbstsession 2024 behandelte der Grosse Rat einen Ob-jektkredit, der temporär zusätzliche Haftinfrastruktur ermöglichen sollte (Containerlösung). Der Grosse Rat folgte dem Antrag des Regierungsrates jedoch nicht und lehnte den Kredit mit 78 zu 77 Stimmen mit Stichentscheid der Gross-ratspräsidentin ab.

Sicherheitsperspektiven
Während des Präsidialjahres von Regierungsrat Philippe Müller organisierte die SID die Veranstaltungsreihe «Sicher-heitsperspektiven». Philippe Müller reiste in verschiedene Regionen des Kantons Bern und tauschte sich an insgesamt sechs Anlässen mit unterschiedlichen Gesellschafts- und Altersgruppen zu Sicherheitsthemen aus. Der Regierungsprä-sident war dabei in der Rolle des Zuhörers und Diskussionspartners. Unter anderem diskutierte er mit Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren, Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertretern sowie mit Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern in Langnau, Thun, Moutier und in unterschiedlichen Quartieren der Stadt Bern. An den Veranstal-tungen waren jeweils zwischen 20 bis 50 Personen anwesend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Gelegenheit, ihre Ansichten und Erwartungen im Sicherheitsbereich zu formulieren. Die Berner Fachhochschule (BFH), die die Reihe inhaltlich begleitete, erarbeitet bis ins erste Quartal 2025 eine Publikation, die einzelne Aspekte der Veranstal-tungen näher beleuchtet.

Kredit «Legacy WEURO 2025»
Vom 2. bis am 27. Juli 2025 findet in der Schweiz die UEFA Women's EURO 2025 (WEURO) statt. Im Kanton Bern werden in Bern und Thun sieben Spiele ausgetragen. Der Regierungsrat spricht sich in diesem Zusammenhang für Massnahmen zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen aus, die ihre Wirkung über die WEURO 2025 hinaus entfalten sollen. Dazu gehören Massnahmen, um Sportinfrastrukturen wie Hartbelagsplätze ganzjährig für das Fussballtraining nutzbar zu machen oder um die gezielte Förderung von frauenspezifischen Themen im Sport voranzutreiben. Dafür hat der Regierungsrat einen Kredit in der Höhe von CHF 1,2 Millionen vorgesehen, der vom Grossen Rat in der Sommersession 2024 genehmigt wurde.

Kantonale Gesetze zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz
Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2024 die neuen kantonalen Gesetze zum Bevölkerungsschutz (KBSG) und zum Zivilschutz (KZSG) verabschiedet. Das KBSG stärkt die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen, in-dem es die Grundlage für das sogenannte Business Continuity Management der Kantonsverwaltung schafft. Dieses dient dazu, die wichtigsten Leistungen der Kantonsverwaltung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik auch im Ereignis- oder Krisenfall aufrechtzuerhalten bzw. rasch wieder erbringen zu können. Das KBSG sieht weiter vor, obligatorische Informationsveranstaltungen für Schwei-

zerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Die Veranstaltungen sollen die Teilnehmenden für das Thema der (öffentlichen) Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes sensibilisieren und sie über die Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes (Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität usw.) informieren. Der Zivilschutz bleibt auch gestützt auf das neue KZSG grundsätz-lich Sache der Gemeinden. Jedoch sieht das KZSG eine grundlegende Verlagerung der Zuständigkeiten im Bereich der Zivilschutzausbildung von den Gemeinden hin zum Kanton vor (Finanzierung über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG]).

Teilrevision des Schifffahrtsdekrets zur Bekämpfung von invasiver Neobiota
Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2024 mit der Änderung des Schifffahrtsdekretes vom 18. Dezember 1991 eine Schiffsmelde- und Reinigungspflicht eingeführt. Für immatrikulierte Schiffe, die im Kanton Bern das Gewässer wech-seln, gilt damit eine Melde- und Reinigungspflicht. So will der Kanton Bern verhindern, dass sich invasive gebietsfremde Tiere und Pflanzen wie beispielsweise die Quaggamuschel weiter ausbreiten, da diese grossen Schaden in der Umwelt und an der Infrastruktur verursachen.

4.2.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN).

Am 26. März 2024 orientierte der Regierungsrat über die Ergebnisse der Jahresrechnung 2023. Bei einem Aufwand von CHF 12 234,4 Millionen und einem Ertrag von CHF 12 221,2 Millionen schloss die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 13,3 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen lagen mit CHF 479,5 Millionen insgesamt um CHF 8,4 Millionen über dem Budget. Die Investitionen konnten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungsfehlbetrag belief sich auf CHF 163,0 Millionen, budgetiert war ein Fehlbetrag von CHF 111,2 Millionen. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags von CHF 163,0 Millionen nahm die Bruttoschuld II in der Jahresrechnung 2023 gegenüber dem Vorjahr zwar leicht zu (CHF 37,0 Mio.). Demgegenüber war bei der Nettoschuld I erneut ein Rückgang zu verzeichnen: Gegenüber dem Vorjahr nahm sie um CHF 140,0 Millionen ab. Sowohl die Bruttoschuld II wie auch die Nettoschuld I konnten gegenüber dem Höchststand im Jahr 2021 um CHF 903,0 Millionen (Bruttoschuld II) bzw. CHF 565,0 Millionen (Nettoschuld I) abgebaut werden.

Auch im Jahr 2024 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2025 sowie des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2026–2028. Die Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026–2028 zuhanden des Grossen Rates wurde ergänzt mit den Erkenntnissen zur interkantonalen Benchmarkanalyse, die im Auftrag des Regierungsrates durch BAK Economics AG durchgeführt wurde. Zudem wurden gleichzeitig mit dem Budget und AFP auch die Ergebnisse der sogenannten «Spielraumanalyse» präsentiert. Parallel zur Erarbeitung von Budget und AFP fand unter Federführung der FIN, insbesondere in Zusammenarbeit mit der BVD, eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs statt. Im Rahmen dieser Priorisierung wurde u.a. auch die Verschuldungssituation des Kantons Bern analysiert und ein möglicher Verkauf von Beteiligungsanteilen zur teilweisen Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs geprüft. Über die Priorisierung des Investitionsbedarfs unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht, der wie das Budget und der AFP in der Wintersession 2024 beraten wurde.

Am 18. September 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zur Revision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) (Steuergesetzrevision 2027) zuhanden der Vernehmlassung. Kernstück dieser Revision ist die Umsetzung diverser Massnahmen aus der Steuerstrategie ab dem Jahr 2023 des Regierungsrates. Gleichzeitig werden Vorgaben des Bundesrechts übernommen, überwiesene Vorstösse aus dem Grossen Rat behandelt und einige Bedürfnisse aus der Praxis umgesetzt. Die aktuelle Steuerstrategie des Kantons Bern sieht vor, dass sich die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen im Quervergleich in Richtung Mittelfeld aller Schweizer Kantone bewegt. Auch die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer soll abgeschafft werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat in der Vorlage eine Glättung der Progression bei tiefen Einkommen über eine Kombination von Tarifanpassungen und der Erweiterung des Abzuges für bescheidene Einkommen. Die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer soll abgeschafft werden, indem die Freigrenze bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft erhöht wird. Schliesslich werden für den Kanton Bern zur Anpassung der kalten Progression analoge Bestimmungen in Bezug auf Ablauf und Zeitpunkt vorgeschlagen wie bei der direkten Bundessteuer.

Das heutige System der amtlichen Bewertung sowie das Verfahren bei einer Allgemeinen Neubewertung werden aus der Politik und von betroffenen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern zunehmend kritisiert. Zudem hat das Bundesgericht den vom Grossen Rat beschlossenen Bewertungsmassstab als bundesrechtswidrig beurteilt. Beide Themen will der Regierungsrat mittels einer Vereinfachung des heutigen Systems angehen. Die Steuerverwaltung (SV) hat Anfang 2023 zu diesem Zweck das Projekt «NewAB» gestartet. Die Arbeiten wurden im Berichtsjahr weitergeführt. Die Einführung eines neuen amtlichen Bewertungssystems wird jedoch nicht mit der Steuergesetzrevision 2027, sondern in einer separaten, späteren Steuergesetzrevision umgesetzt.

Mit dem Projekt «TaxMe 4.0» wird eine Modernisierung der bekannten und bewährten Steuererklärungslösung «TaxMe» angegangen. Damit sollen die Grundlagen für Effizienzsteigerungen bei den Veranlagungen unselbständig Erwerbender gelegt werden. Diese sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Umsetzung der entsprechenden Konzepte ist aufgenommen worden.

Im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP-Projekt) wurde im Berichtsjahr die zweite Etappe des Projektes vorangetrieben. Diese fokussiert auf Effizienzoptimierungen in den Prozessabläufen «Finanzen» und «Personal» der kantonalen Verwaltung. Weiter wurden die verwaltungsweiten Beschaffungsprozesse analysiert, damit eine Beschaffungslösung aufgebaut und die Grundlagen für ein Beschaffungscontrolling geschaffen werden können. Parallel zur laufenden Etappe 2 (Abschluss im Jahr 2025) wurde im Herbst 2024 die Initialisierungsphase der Etappe 3 gestartet. Die Etappe 3 soll auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der ersten beiden Etappen aufbauen und den Fokus auf die Vereinfachung und Vernetzung der Supportprozesse legen.

In der Herbstsession 2024 beriet der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Dabei verabschiedete das Parlament zwei Planungserklärungen: Zum einen soll der Regierungsrat dem Grossen Rat bis spätestens zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG unterbreiten, die neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht. Zum anderen wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten im Rahmen einer weiteren Gesetzesrevision zu unterbreiten.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung 2024 befasste sich der Regierungsrat erneut mit den aus einer gesamtstaatlichen Optik wichtigsten Kantonsrisiken. Wie bereits im Rahmen der Risikoberichterstattung 2023 erfolgte mit der Berichterstattung 2024 auch eine Information an den Regierungsrat über die Risiken aus der nationalen Risikoanalyse und der kantonalen Gefährdungsanalyse.

Am 18. September 2024 nahm der Regierungsrat Kenntnis von der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2023 der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises. Die Entwicklung der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse wurde im Jahr 2023 weiterhin von der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel), volatilen Energiepreisen, Lieferengpässen sowie der allgemeinen Teuerung und damit verbundenen Lohnmassnahmen geprägt.

An seiner Sitzung vom 13. November 2024 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Ergebnis der Überprüfung der Public Corporate Governance (PCG)-Richtlinien sowie des Dreikreisemodells per 1. Januar 2025. Seit dem 1. Januar 2021 regeln die PCG-Richtlinien die Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie der Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Die PCG-Richtlinien sehen vor, dass diese alle vier Jahre überprüft werden müssen. Auch die Einteilung der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse in das Dreikreisemodell bzw. die Kriterien des Dreikreisemodells sind alle vier Jahre zu überprüfen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sowohl die Überprüfung der PCG-Richtlinien wie auch die Überprüfung des Dreikreisemodells haben zu keinen politisch relevanten Veränderungen gegenüber den bisherigen PCG-Richtlinien bzw. dem aktuellen Stand des Dreikreisemodells geführt.

Die in der Personalstrategie 2024–2027 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig in Angriff genommen und bearbeitet. Die Umsetzungsplanung sah für das Jahr 2024 insbesondere folgende Massnahmen vor: Die Prüfung von punktuellen Optimierungen im Gehaltssystem, die Prüfung von zusätzlichen Vergünstigungen für das Personal, die Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Betreuungszulagen, die Erarbeitung eines Konzepts für ein erfolgreiches Changemanagement sowie den Beginn der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie.

In der Wintersession 2024 nahm der Grosse Rat das von der FIN erarbeitete Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) in erster Lesung einstimmig an. Mit dem Gesetz sollen die kantonalen Sicherheitsvorschriften den aktuellen Risiken und Standards in diesem Bereich angepasst werden, namentlich an das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit (ISG; SR 128). Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2026 geplant.

Im Rahmen des Programms work@BE führten das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) und die kantonseigene Bedag Informatik AG den neuen ICT-Arbeitsplatz für die kantonalen Behörden auf der Basis der Cloud-Software «Microsoft 365» (KWP10) in der Verwaltung ein. Im Weiteren integrierte das KAIO das neue Behörden-Login der Schweiz, AGOV (www.agov.ch), in den kantonalen Login-Dienst BE-Login. Damit können sich seit Dezember 2024 alle Menschen mit einem AGOV-Konto an den kantonalen E-Services anmelden und zukünftig auch mit der nationalen E-ID.

4.2.7 Berichterstattung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Der Regierungsrat stimmte im Berichtsjahr den Leistungsverträgen mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West (mit den Teilregionen Thun, Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen) und Oberland-Ost für die Jahre 2025–2028 zu. Für die Gesamterneuerung des Bernischen Historischen Museums wurde vom Grossen Rat ein Beitrag an die Projektierung gesprochen.

Der Regierungsrat beschloss am 11. Dezember 2024 den Leistungsauftrag an die Berner Fachhochschule (BFH) für die Periode 2025–2028 mit den Zielvorgaben für die Hochschule und dem Rahmen der geplanten Abgeltung mittels Staatsbeitrag. Gemäss Auftrag stehen für die BFH in den Jahren 2025–2028 die qualitative sowie quantitative Entwicklung ihrer strategischen Handlungsschwerpunkte und die Umsetzung der Standortkonzentration im Vordergrund. Auf Ende 2024 trat Markus Ruprecht als Präsident des Fachhochschulrats der BFH zurück. Der Regierungsrat wählte Thomas Bernhard, CEO der Haag-Streit Holding AG, als seinen Nachfolger. Die bereits im Jahr 2023 durch den Regierungsrat zur neuen Rektorin der Universität ab 1. August 2024 gewählte Professorin Virginia Richter trat mittels Regierungsratsbeschluss ihr Amt sechs Wochen früher an, um ihrem zurücktretenden Vorgänger, Professor Christian Leumann, die Übernahme der Funktion des Direktionspräsidenten (ad interim) der Insel Gruppe AG zu ermöglichen.

Im gesamtschweizerischen Projekt «Weiterentwicklung gymnasiale Maturität (WEGM)» wurde im Sommer 2024 der Rahmenlehrplan verabschiedet. Der Kanton Bern treibt die Umsetzungsarbeiten in kantonalen Arbeitsgruppen weiter voran. Die neu erarbeitete Lektionentafel für den Kanton Bern wurde in einer Anhörung den betroffenen Gremien unterbreitet und die Arbeiten am kantonalen Lehrplan wurden aufgenommen.

Im Bereich der Fachmaturitäten wurden die Arbeiten nach neuem Lehrplan gestartet. Die Zweisprachigkeit konnte mit der Eröffnung einer zweiten Klasse im zweisprachigen Fachmittelschulbildungsgang weiter gefördert werden.

Mit dem Projekt FUTUREMEM, der Revision der acht technischen beruflichen Grundbildungen der MEM-Berufe (Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie), steht auf gesamtschweizerischer Ebene die nächste grosse Bildungsreform an. Der Kanton Bern wird auch die Umsetzung dieser Revision auf kantonaler Ebene eng begleiten.

Das Ziel, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und den Berufsfachschulen sowie Höheren Fachschulen weiter zu klären, wurde erreicht. Das Projekt zur Weiterentwicklung der Aufsicht und Steuerung sowie zur Weiterentwicklung auf Ebene Schule konnte daher im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Aufgrund der in den kommenden Jahren wachsenden Zahl an Schülerinnen und Schülern aus geburtenstarken Jahrgängen auf der Sekundarstufe II steigt der Bedarf an Schulraum. Eine regionalisierte, quantitative Analyse prognostiziert diesen und zeigt Szenarien für die Mittel- und Berufsfachschulen auf. So werden die Grundlagen für die konkrete Planung und Beschaffung des zusätzlichen Schulraums zur Verfügung gestellt.

In der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung stiegen die Beratungszahlen im Vergleich zum Vorjahr weiter an.

Der Fachkräftemangel an den Schulen im Volksschulbereich stellt für alle Beteiligten weiterhin eine grosse Herausforderung dar. Die Schulleitungen werden durch zwei Stellen der BKD und diverse Massnahmen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Entlastungsmassnahmen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die Einbindung von Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom, der Ausbau des Sommercamps mit Grundlagen für nicht ausgebildete Lehrpersonen oder der Aufbau von alternativen Schulorganisationsmodellen. Zudem kamen neue Weiterbildungsangebote der PHBern hinzu und die Möglichkeiten, berufsbegleitend zu studieren, wurden weiter optimiert. Eine Task Force Lehrpersonenmangel mit verwaltungsinternen Vertretungen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie eine ergänzende Gruppe von Expertinnen und Experten überprüften die bisherigen Massnahmen laufend und entwickelten neue Möglichkeiten, wie die Schulen unterstützt werden können.

Die Angebotsplanung und Sicherstellung von Schulplätzen im separativen besonderen Volksschulangebot ist weiterhin anspruchsvoll. Die Anzahl der dem besonderen Volksschulangebot zugewiesenen Kinder ist steigend. Mit der Erarbeitung der mittelfristigen Angebotsstrategie werden Massnahmen zur Stabilisierung der Quote eingeleitet.

Die Nachfrage auf den Erziehungsberatungsstellen ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, der Folgen der COVID-19-Pandemie, der geopolitischen Lage sowie der Zunahme von Cybermobbing nach wie vor sehr hoch. Deshalb ergriff die BKD weitere Massnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen.

Die Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (EBAV; BSG 431.51) wurde revidiert. Der Zugang zur Ausbildung wurde vereinfacht, was die Nachwuchsschwierigkeiten mindern soll.

Auch im Schuljahr 2024/2025 besuchen rund 1 900 ukrainische Kinder und Jugendliche die obligatorische Schule. Die Mehrheit der Kinder sind in reguläre Volksschulklassen integriert. In einigen Gemeinden besuchen die neu einreisenden Kinder einen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (oder cours intensif FLS). Daneben gibt es noch einzelne Willkommensklassen wie in der temporären Unterkunft im Viererfeld der Stadt Bern oder in Prêles.

Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura hat auch Auswirkungen auf den Bildungsbereich. Im Berichtsjahr fanden zwischen den Kantonen Bern und Jura diesbezüglich umfangreiche Verhandlungen statt, mit dem Ziel für die Schülerinnen und Schüler einen reibungslosen Übergang sicherzustellen. Daraus resultierte ein Accord d'exécution, der die Übergangszeit vom 1. Januar 2026 bis am 31. August 2026 regeln soll.

Für den Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte ab dem 1. August 2024 wurden 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen budgetiert. Damit standen genügend Mittel für den grundsätzlich vorgesehenen ordentlichen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Zusätzlich konnten Korrekturen bei jenen Lehrkräften vorgenommen werden, bei denen noch vorhandene Rückstände auf die vorgesehene Ziellohnkurve bestehen.

Zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 traten Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Klassenlehrkräfte und die Sicherstellung der Mentorate beim Berufseinstieg in Kraft. Im Dezember 2024 beschloss der Regierungsrat die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Schulleitungen der Volksschule ab Schuljahr 2025/2026 (Erhöhung der Anstellungsprozente und damit einhergehend die Vergrösserung des Pools für Spezialaufgaben).

Mit der Strategie zur Digitalisierung des Personal- und Gehaltswesens der Lehrpersonen (DiPGLe) sollen im Zuge der Einführung von SAP KTBE die Prozesse zwischen den Schulen, Lehrkräften und der zentralen Auszahlungsstelle in der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (AZD) vereinfacht und soweit möglich digitalisiert werden. Da das Aufgabenvolumen in der Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen stark angestiegen ist, wurden einzelne Projekte ins Jahr 2025 verschoben.

Auf den 1. August 2024 wurden im Rahmen der Teilrevision der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) die Grundbedarfsansätze bei den Ausbildungsbeiträgen in gleichem Masse erhöht wie zuvor jene für die individuelle Sozialhilfe. Zudem wurde der Ansatz für die auswärtige Verpflegung von CHF 7 auf CHF 10 pro Tag erhöht.

4.2.8 Berichterstattung der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs in den kommenden Jahren hat der Regierungsrat eine Priorisierung der Hochbauprojekte vorgenommen. Der Grosse Rat entschied in der Wintersession 2024 u.a., auf die beiden Projekte «Technische Fachschule Bern» und «Gymnasium Burgdorf» in Burgdorf zu verzichten. Zudem soll eine Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs für die Jahre 2022–2031 von maximal rund CHF 500,0 Millionen eingehalten werden.

Der Bau des neuen Polizeizentrums in Bern ist im Gange. Es entsteht eine moderne Infrastruktur, die u.a. die Effizienz der Polizeiarbeit verbessern soll. Trotz kurzfristiger Verzögerungen wegen Problemen mit dem Baugrund ist der Bezug weiterhin plangemäss im Jahr 2028 vorgesehen.

Auch die Arbeiten zum Campus Biel/Bienne konnten nach langem juristischem Verfahren wieder aufgenommen werden. Der Campus soll sich als wichtiger Standort für Bildung und Forschung etablieren, mit einem Fokus auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge.

Im Jahr 2016 hat der Grosse Rat entschieden, die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft sowie den Fachbereich performative Künste des Departements Hochschule der Künste in einem neu zu bauenden Campus Bern auf dem Areal Weyermannshaus zusammenzuführen. Der Bau soll moderne Lehr- und Forschungsräume bieten und die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen fördern. Die Bauarbeiten konnten im Jahr 2024 gestartet werden und dürften rund vier Jahre dauern. In der Wintersession 2024 stimmte der Grosse Rat mit Auflage einem Zusatzkredit für die Ausführung zu. Dieser wurde notwendig, weil alle Angebote im Rahmen der Ausschreibung zehn oder mehr Prozentpunkte über dem bisher bewilligten Ausführungskredit lagen. Dies ist vor allem der angespannten Marktsituation geschuldet.

Sowohl der Campus Biel/Bienne als auch der Campus Bern unterstützen das Ziel der Regierungspolitik, die Bildungsstandorte zu konzentrieren.

Nach dem Kantonswechsel von Moutier werden die ortsansässigen kantonalen Verwaltungsstellen umziehen müssen. Dazu wurde im Rahmen des Projekts «Avenir Berne Romande» ein Gebäude, die

Tavannes Machines, erworben, in dem nach Abschluss der notwendigen Sanierungsarbeiten ein neues Verwaltungszentrum entstehen wird. Erst nach dem Erwerb wurde im Jahr 2024 festgestellt, dass die statischen Mängel gravierender sind als erwartet. Die akute Einsturzgefahr führte kurzzeitig zu einer Sperrung des Gebäudes. Per Ende 2024 sind noch diverse Faktoren unklar, die massgebenden Einfluss auf den weiteren Zeitplan haben. Für die betroffenen Verwaltungsstellen sind Übergangslösungen in Planung, die sicherstellen, dass für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Ende 2025 ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Im Rahmen der vorerwähnten Debatte des Grossen Rates in der Wintersession 2024 zur Priorisierung im Hochbau wurde zudem entschieden, auf den Neubau eines Justizverwaltungszentrums in Reconvilier zu verzichten. Die notwendigen Räumlichkeiten für die Justiz sollen gemäss diesem Grossratsentscheid ebenfalls – wie ursprünglich von der BVD vorgeschlagen – in der Tavannes Machines zur Verfügung gestellt werden.

Der BSC Young Boys plant im Raum Rörswil den sogenannten «YB-Campus». Damit soll die Platzknappheit für den Fussball in der Region Bern gelindert werden. Geplant ist eine multifunktionale Anlage, die sowohl den Frauen- und Nachwuchsfussball als auch den Breitensport stärken soll. Die Finanzierung und der Betrieb werden vom BSC Young Boys übernommen. Der Kanton Bern unterstützt das Projekt und stellt das Areal im Baurecht zur Verfügung. Dabei kommt es u.a. auch zu einem Landabtausch. Der aktuell auf dem Areal befindliche Landwirtschaftsbetrieb wird auf einen Teil des im Betrieb der Justizvollzugsanstalt Witzwil freiwerdenden Landwirtschaftslands übersiedelt. Für die weiteren, freiwerdenden Flächen im Perimeter der Justizvollzugsanstalt und in Rörswil läuft derzeit die Ausschreibung für die Neuverpachtung. Aufgrund der Komplexität erfolgt die Bedarfserhebung und Landvergabe in einem Projekt durch einen kantonalen Ausschuss unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus und unter Beizug von Regierungsrat Christoph Ammann. Die massgebenden kantonalen Fachstellen sowie die interessierten Kreise sind in den partizipativen Prozess eingebunden.

Sowohl im Tief- wie auch im Hochbau wurde in den kantonalen Bauprojekten u.a. das Thema Baustoffrecycling auch im Jahr 2024 weiterhin konsequent berücksichtigt. Ebenso unterstützt die BVD die Kreislaufwirtschaft und setzt sich ein für die Reduktion des CO_2-Fussabdrucks, beispielsweise durch die Förderung von Recyclingbaustoffen, die Rückgewinnung von Metallen aus Verbrennungsrückständen und die Substitution von Primärmaterial durch industrielle Nebenprodukte bei der Zement- und Betonherstellung. Dadurch kann der Kanton die natürlichen Ressourcen wie Kies schonen und Deponieraum sparen, was beides zu einer Reduktion der Umweltbelastung führt. Der Kanton Bern arbeitet eng mit anderen Kantonen (z. B. Solothurn) zusammen und stellt online ein Merkblatt zum Thema zur Verfügung. Damit will er die Akzeptanz und das Wissen über die Einsatzmöglichkeiten von Recycling-Baustoffen erhöhen und dazu beitragen, das Potenzial von Bauabfällen besser auszuschöpfen. Die BVD nimmt somit eine wichtige Vorbildfunktion ein und fördert die Kreislaufwirtschaft auch bei Gemeinden und privaten Bauherren. Der im Jahr 2024 überarbeitete Sachplan Abfall, der im Frühjahr 2025 durch den Regierungsrat genehmigt werden soll, legt ein besonderes Augenmerk auf die Kreislaufwirtschaft. Dabei wird ein weiterer Fokus neben den Bauabfällen auch auf die Siedlungsabfälle gelegt.

Nachdem der Grosse Rat den Ausführungskrediten für die Verkehrssanierungen Emmentalwärts und Aarwangen zugestimmt hatte, hat sich auch die Bevölkerung an der Volksabstimmung im März 2023 für die Vorhaben ausgesprochen. Gegen die Plangenehmigungen beider Projekte sind jedoch Beschwerden in erster Instanz hängig. Das Tiefbauamt (TBA) prüft deshalb in beiden Regionen sicherheitsrelevante Optimierungen und setzt diese um, soweit dies unabhängig vom Gesamtprojekt möglich ist. Bei der Verkehrssanierung Laupen konnten die ersten Bauetappen erfolgreich abgeschlossen und die provisorische Umfahrung Stedtli in Betrieb genommen werden. Nun haben die Arbeiten zur Erneuerung der Kantonsstrasse im Stedtli begonnen.

Hinsichtlich des Ausbaus des Nationalstrassennetzes hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung am 24. November 2024 gegen die Pläne des Bundes ausgesprochen. Sie lehnte den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen mit fast 53 Prozent ab. Davon betroffen sind auch die beiden Projekte im Kanton Bern zur Engpassbeseitigung auf der A1 zwischen Wankdorf und Schönbühl sowie zwischen Schönbühl und Kirchberg. Durch den Volksentscheid bleiben auch die Kantons- und Gemeindestrassen Berns durch den Umverkehr stark belastet, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit in den entsprechenden Ortschaften auswirkt. Ebenfalls unklar ist aufgrund des Volksentscheides nun die Umsetzung allfälliger Lärmschutzmassnahmen entlang der vorgenannten Nationalstrassenabschnitte, die mit den jeweiligen Projekten hätten umgesetzt werden sollen. Die BVD wird sich beim Bund dafür einsetzen, dass der Lärmschutz entlang der A1 in den betroffenen Gemeinden verbessert wird. Zudem wird die BVD prüfen, inwiefern in den betroffenen Gemeinden das Verkehrsmanagement auf dem untergeordneten Netz noch weiter optimiert werden kann.

Nebst den Themen beim motorisierten Individualverkehr konnte die BVD hinsichtlich des öffentlichen Verkehrs im Sommer 2024 die Vorbereitungsarbeiten für die neue Tramlinie zwischen Bern und Ostermundigen starten. Die heutige Buslinie Nr. 10 ist überlastet und soll deshalb dereinst durch ein Tram ersetzt werden. Dies steigert die Transportkapazität und erhöht den Komfort. Der Baustart beim Bahnhof Ostermundigen ist für Anfang 2025 geplant. Abhängig von der Dauer des Bewilligungsverfahrens werden die Hauptarbeiten für die neue Tramlinie voraussichtlich im Jahr 2026 beginnen.

Im Herbst 2022 wurden diverse Bundesprozesse angepasst, weshalb gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 6. März 2024 auch der laufende kantonale Angebotsbeschluss 2022–2025 um ein Jahr bis Ende 2026 verlängert wurde. Gleichzeitig mit der Angleichung der kantonalen Periode an die Bundesprozesse wurden dem Grossen Rat diverse Angebotsanpassungen beantragt. Nebst der Aufnahme von erfolgreichen Versuchsbetrieben und der neuen Erschliessung von Ligerz, wurde auch eine Nachtbuslinie verlängert (Interlaken-Brienz-Meiringen nach Innertkirchen).

Der Kanton Bern finanziert beim Hauptbahnhof Bern die Publikumsanlagen der SBB, den Zugang Bubenberg sowie den Bahnhof RBS mit. Wegen Beschwerden beim RBS-Projekt hatte sich der Baustart verzögert. Der neue RBS-Bahnhof und die neue SBB-Unterführung Mitte (mit Zugang Bubenberg) sollen im Jahr 2029 eröffnet werden. Aufgrund der Komplexität der Baustellen, der Lieferengpässe und des Fachkräftemangels können Kostensteigerungen nicht komplett ausgeschlossen werden. Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) steuert und kontrolliert die Projekte zur Minimierung des bestehenden Risikos.

Im Sommer 2024 hat das Bundesparlament den Vollausbau des Lötschbergtunnels beschlossen und die langjährigen Lobbyingarbeiten des Kantons Bern trugen somit Früchte.

Bei der Umsetzung von Projekten an Bahnhöfen und Bushaltestellen hinsichtlich der Barrierefreiheit gibt es derweilen trotz Fortschritten weiterhin Verzögerungen. Gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) müsste der barrierefreie Zugang zum öffentlichen Verkehr per Anfang 2024 möglich sein. Auch der Grosse Rat befasste sich mit der Barrierefreiheit – nicht nur im Zusammenhang mit den Infrastrukturen im öffentlichen Verkehr (öV-Haltestellen), sondern beispielsweise auch im Zusammenhang mit Durchsagen und Informationen im öffentlichen Verkehr, mit der Ladeinfrastruktur für E-Autos und mit dem Zugang zum Rathaus. Die BVD nimmt sich dem Thema weiterhin an und wird die im Grossen Rat aufgeworfenen Fragen und Anliegen in den kommenden Jahren gezielt angehen.

Ebenfalls ein zentrales Thema innerhalb der BVD wird in den kommenden Jahren der Hochwasserschutz bleiben. Im Sommer 2024 kam es vor allem im Berner Oberland zu starken Hochwasserereignissen. Insbesondere die Gemeinde Brienz war nach 2005 auch im Berichtsjahr einmal mehr stark betroffen. Die Dorfstrasse wurde komplett gesperrt, ebenso wie die Bahn- und Schiffsverbindungen nach Brienz. Zwei Menschen erlitten leichte bis mittelschwere Verletzungen und etwa 70 Personen mussten aus Sicherheitsgründen evakuiert werden. Teile der Bahnstrecke Meiringen-Interlaken Ost blieben durch Überschwemmungen auf einer Länge von 1,5 Kilometern unpassierbar. Die BVD hat die Gemeinde und die zuständige Schwellenkorporation aktiv bei der Analyse der Ereignisse unterstützt. Ende November 2024 konnte bekannt gegeben werden, dass der Milibach weiter westwärts verlegt wird. Damit besteht für mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer von zerstörten Liegenschaften die Gewissheit, dass sie ihre Liegenschaft wieder aufbauen können.

Die BVD hat in den vergangenen Jahren vor allem auch im Berner Oberland zahlreiche Wildbäche sicherer gemacht. In den Gemeinden wurden Gefahrenkarten erstellt und dafür gesorgt, dass die Gewässerabstände eingehalten werden und das Bauen in gefährlichen Zonen untersagt wird. Beim Milibach oberhalb von Brienz wurde ein Geschiebesammler gebaut. Die Krisenstäbe und die Feuerwehren haben aus früheren Jahren gelernt und betriebliche und organisatorische Anpassungen sowie Verbesserungen beim Material und den Notfallplanungen vorgenommen. Ohne diese Anstrengungen im Bereich des Hochwasserschutzes wären im Berichtsjahr mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit noch grössere Schäden zu verzeichnen gewesen. Eine Kausalität der extremen Naturgefahrenereignisse zum Klimawandel lässt sich mittlerweile nicht mehr leugnen.

Der Regierungsrat hat die BVD mit der Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie beauftragt. Auch hierbei ist der Klimawandel ein zentrales Element – dies im Bereich möglicher Wasserknappheiten. Die Arbeiten zur Wasserstrategie wurden im Jahr 2023 lanciert und im laufenden Jahr intensiviert. Gemäss Terminplan des federführenden Amts für Wasser und Abfall (AWA) wird die überarbeitete Strategie Ende 2025 vom Regierungsrat verabschiedet und im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Die Strategie zielt darauf ab, eine nachhaltige Wassernutzung und -bewirtschaftung sicherzustellen, die sowohl die Trinkwasserqualität als auch den Schutz von Gewässern berücksichtigt.

Im AWA kam es im Berichtsjahr zu einem Führungswechsel. Der Regierungsrat wählte Claudia Minkowski per 1. Januar 2024 zur neuen Amtsvorsteherin. Minkowski war seit dem Jahr 2011 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im AWA im Bereich Sonderabfälle tätig. Anschliessend leitete sie ab dem Jahr 2015 die Abteilung des Gewässer- und Bodenschutzlabors und war seit dem Jahr 2020 stellvertretende Amtsleiterin. Minkowski trat die Nachfolge von Jacques Ganguin an, der per Ende 2023 in Pension ging.

4.3 Personalpolitik

4.3.1 Allgemeine Standortbestimmung

Die in der Personalstrategie 2024–2027 vorgesehenen Massnahmen wurden planmässig in Angriff genommen und bearbeitet. Die Umsetzungsplanung sah für das Jahr 2024 insbesondere folgende Massnahmen vor: Die Prüfung von punktuellen Optimierungen im Gehaltssystem, die Prüfung von zusätzlichen Vergünstigungen für das Personal, die Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Betreuungszulagen, die Erarbeitung eines Konzepts für ein erfolgreiches Changemanagement sowie den Beginn der Erarbeitung einer Berufsbildungsstrategie.

4.3.2 Rechtliches

An seiner Sitzung vom 18. September 2024 beschloss der Regierungsrat die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Teilrevision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen vom 18. Mai 2014 (PKG, BSG 153.41). Die Teilrevision umfasst Bestimmungen zu Massnahmen, die zu ergreifen sind, wenn nach Erlangen der Vollkapitalisierung eine erneute Unterdeckung eintritt. Es ist vorgesehen, dass sich die Sanierungsbeiträge bei einer erneuten Unterdeckung an jenen Prozentzahlen orientieren, die bereits für die Sanierungsbeiträge bei Nichterreichen des Finanzierungsplans gelten. Die Beiträge werden ebenfalls hälftig vom Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getragen. Im Weiteren werden mit der Teilrevision zwei Motionen umgesetzt: Als Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in den Verwaltungskommissionen der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) dürfen nur noch Personen eingesetzt werden, die nicht selbst bei der jeweiligen Pensionskasse versichert sind. Tritt ein per Gesetz angeschlossener Betrieb aus der BPK oder BLVK aus, müssen inskünftig auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mitgenommen werden.

An seiner Sitzung vom 13. November 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), die per 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Revision umfasst die Erweiterung der Vertrauensarbeitszeit, diverse Anpassungen im Anhang 1, eine Erweiterung der Personalkategorien mit Anspruch auf Zeitgutschriften für Nachtarbeit sowie eine Änderung bei der Ausrichtung von funktionsbezogenen Zulagen im Falle einer Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall.

Ebenfalls an der Sitzung vom 13. November 2024 verabschiedete der Regierungsrat die Totalrevision der Praktikantenverordnung vom 3. September 2008 (PAV, BSG 153.012.1), die auch per 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Mit der Totalrevision wurden in erster Linie bereits existierende Regelungen in einer neuen Verordnung zusammengefasst und präzisiert sowie rechtliche Grundlagen geschaffen, um die aktuelle Praxis abzubilden. Zudem wurde neu die Möglichkeit eines Sprachpraktikums geschaffen, mit dem die Zweisprachigkeit der Kantonsverwaltung unterstützt und gefördert werden soll.

4.3.3 Anstellungsbedingungen

Per 1. Januar 2024 wurde der Ferienanspruch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinheitlicht. Die Altersschwelle für den höheren Ferienanspruch liegt einheitlich bei 45 bzw. 55 Jahren. Wird eine Führungsposition von zwei Personen im Topsharing wahrgenommen, kann die Stelle mit bis zu 120 Stellenprozenten besetzt werden. Damit wird die Übernahme von Kaderstellen durch Mitarbeitende mit Teilzeitanstellungen gefördert. Die Regelung auf Bundesebene, wonach der Mutterschaftsurlaub auf den Vater bzw. die Ehefrau der Mutter übertragen werden kann, wenn die Mutter unmittelbar nach der Geburt stirbt, wurde ins kantonale Recht übernommen.

4.3.4 Gehaltspolitik

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2024 ordentlich budgetierte Lohnmassnahmen von 2,5 Prozent für das Kantonspersonal und 2,7 Prozent für die Lehrkräfte vorgesehen. Zusätzlich konnten wie in den Vorjahren 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter austreten und durch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Der Einsatz von Rotationsgewinnen führt deshalb nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme. Gesamthaft standen damit für den Gehaltsaufstieg 2024 3,3 Prozent der Lohnsumme für das Kantonspersonal und 3,5 Prozent für die Lehrkräfte zur Verfügung. Die Mittel wurden wie folgt eingesetzt: 2,0 Prozent als Teuerungsausgleich und 1,3 Prozent bzw. 1,5 Prozent für individuelle Lohnerhöhungen. Davon je 0,2 Prozent für Lohnkorrekturen. Beim Kantonspersonal wurden die 0,2 Prozent eingesetzt, um bestehende Lohnrückstände bei den bis 35-jährigen Mitarbeitenden teilweise zu beheben. Bei den Lehrkräften werden die 0,2 Prozent verwendet, um den noch vorhandenen Lohnrückstand auf die Ziellohnkurve zu beheben.

4.3.5 Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr befanden sich 432 Lernende in 26 Berufen in der Ausbildung. Mit dem erneuten Auftritt an der Berufs- und Ausbildungsmesse im Herbst 2024 wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger haben 15 Personen in Anspruch genommen und ein Praktikum für maximal fünf Monate bei einer Praktikumsstelle absolviert.

Die im Jahr 2024 geplanten Kurse konnten grossmehrheitlich durchgeführt werden. Die Qualität des Angebots wurde von den Teilnehmenden als gut und praxisnah beurteilt. Neu lanciert und speziell kommuniziert wurden insbesondere Kurse zur Künstlichen Intelligenz, die sehr gut nachgefragt wurden.

4.3.6 Gleichstellung

Der Frauenanteil unter den in der Verwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt mit 48,7 Prozent nur leicht unter jenem der Männer, wobei die Frauen allerdings deutlich häufiger in einer Teilzeitanstellung arbeiten (61,8 % bei den Frauen und 21,2 % bei den Männern). Erfreulicherweise liegt der Frauenanteil auch im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) bei 47,9 Prozent.

4.3.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2024				Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt	Total	Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7.0	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	25.0	22.3	0.0	22.3	24.0	–1.7
Staatskanzlei	106.0	78.3	4.9	83.2	82.5	0.7
Parlamentsdienste des Grossen Rates	32.0	20.0	0.6	20.6	19.7	0.9
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (ohne Amt für Arbeitslosenversicherung)	1 047.0	745.3	41.7	787.0	783.1	3.9
Amt für Arbeitslosenversicherung (Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion)	468.0	330.0	89.9	419.9	–	–
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	252.0	182.3	19.5	201.8	194.2	7.6
Direktion für Inneres und Justiz	1 116.0	860.0	51.7	911.7	886.4	25.3
Kantonale Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Direktion für Inneres und Justiz)**	281.0	173.6	15.8	189.4	–	–
Sicherheitsdirektion	4 564.0	3 975.4	71.1	4 046.5	4 155.6	–109.1
Finanzdirektion	1 207.0	1 005.0	37.7	1 042.7	1 040.4	2.3
Bildungs- und Kulturdirektion	1 699.0	1 011.5	142.4	1 153.9	1 067.1	86.7
Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (Bildungs- und Kulturdirektion)	79.0	34.2	3.0	37.2	–	–
Bau- und Verkehrsdirektion	912.0	785.1	20.8	805.9	799.0	6.9
Datenschutzaufsichtsstelle	9.0	6.7	0.0	6.7	6.7	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	1 041.0	743.5	72.6	816.2	819.8	–3.6
Total	**12 485.0**	**9 772.4**	**552.8**	**10 325.3**	**–**	**–**

*Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

**Beobachtungsstation Bolligen, Jugendheim Lory, Schulheim Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Köniz-Kehrsatz

Personalkennzahlen per 31. 12. 2024
(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikantinnen/Praktikanten)

Personalstruktur	Männer	Frauen	Total
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	51.3 %	48.7 %	100 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	21.2 %	61.8 %	40.8 %
Durchschnittsalter (Jahre)	46.0	43.9	45.8
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.0	10.5	11.8

Altersstruktur	Altersklassen (Jahre)					
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.3 %	9.2 %	23.8 %	25.2 %	29.1 %	12.3 %
Frauen	0.3 %	12.9 %	26.6 %	26.2 %	25.6 %	8.3 %
Total	**0.3 %**	**11.0 %**	**25.2 %**	**25.7 %**	**27.4 %**	**10.4 %**

Fluktuation	2022	2023	2024
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmende)	4.9 %	6.8 %	5.8 %
Brutto-Fluktuationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	7.7 %	9.3 %	9.1 %

4.3.8 Sozialpartnerschaft

Die Geschäftsleitungen der drei Personalverbände trafen sich im Jahr 2024 quartalsweise mit dem Personalamt (PA) und Vertretungen aus der BKD sowie der GSI. Überdies fanden in einem sachbezogenen Gesprächsklima auch vier Sozialpartnergespräche statt. In diesen wurden unter anderem die Lohnmassnahmen, die Entwicklung der Teuerung, personalrechtliche Bestimmungen sowie das Gehaltssystem besprochen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

5.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat orientiert sich seit dem Jahr 1995 an folgenden Grundsätzen:

1. Mitglieder des Regierungsrates werden «von Amtes wegen» in Verwaltungsorgane öffentlicher Unternehmen delegiert, wenn
   – hierzu eine rechtssatzmässig festgelegte Verpflichtung besteht, oder
   – der Regierungsrat die Vertretung festlegt, oder
   – ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausübung des Mandates und der vom betreffenden Regierungsmitglied geleiteten Direktion besteht.
2. Auch in anderen Fällen kann es «im Interesse des Kantons» liegen, dass Regierungsmitglieder Vertretungen und Chargen in öffentlichen Unternehmen oder in gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen. In diesem Fall besteht aber keine Vertretung «von Amtes wegen».

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat in Anwendung des OrG Bericht über die Tätigkeit seiner Mitglieder in Verwaltungsorganen (Stand 31. 12. 2024).

Direktion	**Regierungsrätin/ Regierungsrat**	**Organisation**	**Funktion/Bemerkung (*)**
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	Christoph Ammann	Schweizerische Nationalbank	Bankrat (*) Leiter Prüfungsausschuss (*)
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	Pierre Alain Schnegg	SwissDRG AG	Verwaltungsratspräsident
		Cantosana AG	Verwaltungsratspräsident
		Post Sanela Health AG	Mitglied des Verwaltungsrates
		OAAT (Organisation für ambulante Arzttarife)	Verwaltungsratspräsident
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	Evi Allemann	Ausgleichskasse des Kantons Bern	Präsidentin des Aufsichtsrates
		Invalidenversicherungsstelle Kanton Bern	Präsidentin des Aufsichtsrates
		Diözesankonferenz des Bistums Basel	Mitglied
Sicherheitsdirektion (SID)	Philippe Müller	Schweizerisches Polizei-Institut	Präsident Stiftungsrat
Finanzdirektion (FIN)	Astrid Bärtschi	keine	keine
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	Christine Häsler	keine	keine
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	Christoph Neuhaus	Bau-, Planungs und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	Mitglied

(*) nicht «von Amtes wegen»

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2024 des Kantons Bern

6 Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2024 des Kantons Bern

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Bericht zur Jahresrechnung

Eingeschränktes Prüfungsurteil
Wir haben die Jahresrechnung des Kantons Bern – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis, der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Seiten 17 bis 81, genehmigt vom Regierungsrat am 19. März 2025) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit Ausnahme der Auswirkungen der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» unseres Berichts beschriebenen Sachverhalte dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP HCM – SAP FI/CO
Der Personalaufwand wird im Personalbewirtschaftungssystem SAP HCM verarbeitet und verdichtet in die Finanzbuchhaltung (SAP FI/CO) übertragen. Die Kontrolltätigkeiten waren im Jahr 2024 ungenügend und es bestehen verschiedene Fehlerbilder. Bestehende festgestellte Differenzen, welche sich aus der Abstimmung zwischen den in SAP HCM berechneten Sozialversicherungsbeiträgen und den in Rechnung gestellten Beiträgen ergeben, sind teilweise ungeklärt. Verschiedene Positionen im Zusammenhang mit dem Personalaufwand konnten sowohl in der Erfolgsrechnung wie auch in der Bilanz nicht nachgewiesen werden. Die Verlässlichkeit des Ausweises der Produkte und Produktegruppen ist nur bedingt gegeben.

In Anbetracht des Volumens und der vielschichtigen Transaktionen/Entschädigungen ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens und Controllings bezüglich der Werteflüsse im Personalbereich nicht angemessen. Folglich können wir nicht beurteilen, ob der Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung (SAP FI/CO) vollständig und korrekt abgebildet ist.

Unvollständige und fehlerhafte Profit Center
Im Kanton werden die Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Investitionsrechnungen der Ämter und weiterer Organisationseinheiten in Profit Center abgebildet. Aufgrund der organisatorischen Strukturen sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der zentralen und dezentralen Finanzdienste auf Direktions- und Amtsstufe und weiteren Stellen nicht ausreichend auf die systemmässigen Anforderungen in SAP ausgerichtet. Es fehlt eine gesamthafte, übergeordnete Betrachtungsweise sowie der Abgleich aller Profit Center auf Stufe Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung über die jeweiligen Buchungskreise. Teilweise gibt es nur schwer nachvollziehbare Buchungen zwischen den Profit Center innerhalb des Buchungskreises über sogenannte Belegsplittkonten, Kontokorrente und Transferkonten. Bei den Buchungskreisen bestehen ausserdem technische Profit Center, die per 31.12.2024 nicht bereinigte Positionen und Salden in bedeutendem Umfang aufweisen. Über die Zusammensetzung und die korrekte Zuordnung dieser Salden und Posten ist keine abschliessende Aussage möglich.

Spezialfinanzierungen werden ebenfalls technisch als Profit Center in den jeweiligen Buchungskreisen abgebildet. Bei den Spezialfinanzierungen wurden in den Bilanzen und Erfolgsrechnungen nicht nachvollziehbare Fehlerbilder und nicht geklärte Jahresrechnungspositionen festgestellt. Die gegenwärtige Buchungspraxis von Spezialfinanzierungen über Profit Center stellen die gesetzlich vorgegebene zweckbestimmte Verwendung von Mitteln für die einzelnen Fonds nicht sicher.

Folglich war es uns nicht möglich festzustellen, ob Anpassungen in den Profit Center und Spezialfinanzierungen erforderlich wären.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kanton unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Periodenabgrenzung Transferaufwand und Transferertrag

Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Der Transferaufwand beträgt CHF 7192 Millionen und der Transferertrag CHF 4762 Millionen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen für den Transferaufwand und Transferertrag betragen rund CHF 746 Millionen. Diejenigen bei den passiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich auf CHF 671 Millionen. Der Transferaufwand setzt sich im Wesentlichen aus Subventionen sowie Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte zusammen. Der Transferertrag enthält unter anderem Ertragsanteile und Beiträge von Gemeinwesen und Dritten. In Zusammenhang mit der Entrichtung von Beiträgen müssen zur Sicherstellung der Periodengerechtigkeit Abgrenzungen durch die zuständigen Verwaltungsstellen vorgenommen werden. Die in den verschiedenen Rechtsgrundlagen enthaltenen Be¬stimmungen über Beiträge sind vielfältig. Zur Ermittlung der Abgrenzungen werden unterschiedlichste Methoden angewendet, welche teilweise eine hohe Komplexität resp. einen hohen Ermessenspielraum aufweisen. Die Schätzungsunsicherheit ist verhältnismässig hoch. Die Angemessenheit der Abgrenzung ist abhängig von einer geeigneten Datenbasis.	Aufgrund der Komplexität und dem Ermessen bei der Überprüfung der korrekten Abgrenzungen von Subventionen, Beiträgen und Ertragsanteilen von Gemeinwesen und Dritten führte die Finanzkontrolle verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalteten unter anderem: – Befragungen von Mitarbeitenden zur Verständniserlangung über das interne Kontrollsystem bzw. der bestehenden Kontrollen zur Beurteilung der notwendigen und korrekten Abgrenzungen. – Beurteilung der Methodik zur Ermittlung der Abgrenzungen, der getroffenen Annahmen sowie der zugrundeliegenden Datenbasis. – Plausibilisierungen der vorgenommenen Abgrenzungen mittels eigener Berechnungen. – Analyse der Angemessenheit der Abgrenzungen der effektiv angefallenen Aufwände und Erträge mittels rückblickender Überprüfung. Auf der Grundlage der ausgeführten Prüfungshandlungen haben wir ausreichend Prüfungsnachweise erlangt, um das Risiko der nicht korrekten Ermittlung und vollständigen Erfassung der Periodenabgrenzungen des Transferaufwands/-ertrags Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen zu der Periodenabgrenzung von Transferaufwänden und Transfererträgen sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:
Anhang Jahresrechnung inkl. Erläuterungen: Ziffer 5 Transferaufwand, Ziffer 12 Transferertrag, Ziffer 38 aktive Rechnungsabgrenzungen und Ziffer 50 passive Rechnungsabgrenzungen.

Sonstige Informationen
Der Regierungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Kantons Bern im Band 1 des Geschäftsberichts enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Regierungsrates für die Jahresrechnung
Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Finanzhaushaltsgesetz und für die internen Kontrollen, die der Regierungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung der Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung
Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des Kantons Bern abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Regierungsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben dem Regierungsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Von den Sachverhalten, über die wir mit dem Regierungsrat kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus, oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen Vorschriften
In Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkungen empfehlen wir:

– der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31.12.2024 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und

– dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31.12.2024 zu genehmigen.

Die fehlende Möglichkeit, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise bezüglich der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüsse zwischen SAP HCM und SAP FI/CO sowie der unvollständigen und fehlerhaften Profit Center zu erlangen, hat aus Sicht der Finanzkontrolle keinen grundlegenden Einfluss auf das Gesamtbild der Jahresrechnung per 31.12.2024. Die Korrekturen erfordern organisatorische und teilweise technische Anpassungen und können nicht innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Finanzkontrolle des Kantons Bern



T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

Bern, 19. März 2025

Kanton Bern
Canton de Berne

Geschäftsbericht 2024, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

7 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

373/2025
23. April 2025

Geschäftsbericht 2024 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2024 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

– Aufwandüberschuss	CHF	10,7	Millionen
– Nettoinvestitionen	CHF	480,5	Millionen
– Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	–157,5	Millionen
– Eigenkapital	CHF	964,5	Millionen
– Bilanzüberschuss	CHF	226,5	Millionen

2. Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2024, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrags kommt seit dem 1. Januar 2024 gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend die Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz. Demnach ist ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,1 Millionen wird in der Jahresrechnung 2024 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 9,6 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 beläuft sich auf CHF 226,5 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV eingehalten. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

in Millionen CHF	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–10.7**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	1.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–9.6**
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. nach Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**226.5**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 101b Abs. 3 KV sehen ab dem 1. Januar 2024 vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren kompensiert werden muss, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Aufgrund der kumulativen Überschüsse der Vorjahre im Umfang von CHF 441,7 Millionen werden demnach die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b KV, trotz dem Finanzierungsfehlbetrag über CHF 157,5 Millionen der Jahresrechnung 2024, eingehalten.

Rechnungsjahre	Finanzierungssaldo in Millionen CHF	Deckung durch 5 Vorjahre in Millionen CHF
Rechnung 2019	249.0	
Rechnung 2020	–19.6	
Rechnung 2021	–114.6	
Rechnung 2022	326.8	
Rechnung 2023[1]	0.0	441.7
Rechnung 2024	–157.5	284.2

Was den Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen aus dem Jahr 2023 anbelangt, so ist dieser gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren.

Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag (neu «Budget») des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten. Der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 von CHF 163,0 Millionen muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse in den jeweiligen Jahresrechnungen kompensiert werden. Aufgrund des negativen Finanzierungssaldos in der Jahresrechnung 2024 ist die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 nicht möglich.

Bern, 23. April 2025

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: **Allemann**

Der Staatsschreiber: **Auer**

1 Gestützt auf den Eventualantrag der Finanzkommission wird gemäss GRB vom 11. Juni 2024 bei der künftigen «neurechtlichen» Mehrjahresbe-trachtung der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163,0 Millionen ausgeklammert bzw. ein Betrag von CHF 0 eingesetzt.

8 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1, Jahresrechnung und Anhang, stehen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen,
- Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan).

Band 2, Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen, enthält die Berichterstattung der BEH, der STA, der DIR, der FK, der DSA und der JUS sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Der genannte Bericht kann auf dem Internet der Finanzdirektion als PDF abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtstaatlichen Geschäftsbericht bzw. der Planung übersichtlich und leicht handhabbar dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Aufwände und Erträge in Form einer mehrstufigen Erfolgsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtstaatlichen Kennzahlen, den direktionsspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Ende April (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@be.ch

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Mail: gs.bkd@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bvd@be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3011 Bern
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info.sta@be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
Telefon: 031 633 74 10
Mail: datenschutz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.weu@be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Nordring 8
3013 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20
Mail: info.gsi@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.dij@be.ch

Sicherheitsdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.sid@be.ch

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Finanzkommission
Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2024

Bearbeitungsdatum	20.05.2025
Version	2.0
Dokument Status	abgenommen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3. Das Wichtigste in Kürze ... 5
3.1 Erfolgsrechnung ... 5
3.2 Investitionsrechnung ... 6
3.3 Finanzierungssaldo ... 7
3.4 Bilanzüberschuss und Eigenkapital ... 8
3.5 Nettoschuld I und Bruttoschulden ... 9
3.6 Nettoschuldenquote ... 10
3.7 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung ... 10

4. Schwerpunkte der Finanzkommission ... 12
4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle ... 12
4.2 Kleiner Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung ... 13
4.3 Einhaltung der Schuldenbremsen ... 14
4.3.1 Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung ... 14
4.3.2 Schuldenbremse in der Investitionsrechnung ... 15
4.4 Kompensation Finanzierungsfehlbetrag 2023 ... 15
4.5 Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs ... 16

5. Finanzpolitischer Ausblick ... 17

6. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 18

1. Zusammenfassung

Die Jahresrechnung 2024 weist mit einem Aufwandüberschuss von 10,7 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung und einem negativen Finanzierungssaldo von 157,5 Millionen Franken zum zweiten Jahr in Folge ein doppelt negatives Jahresergebnis aus.

Trotz dieses Ergebnisses werden die neuen Regeln der Schuldenbremsen, die am 01.01.2024 in Kraft traten, sowohl in der Erfolgs- als auch in der Investitionsrechnung eingehalten. Der Aufwandüberschuss kann mit dem vorhanden Bilanzüberschuss kompensiert werden. Der Bilanzüberschuss beträgt per Ende 2024 226,5 Millionen Franken. Der Finanzierungsfehlbetrag kann mit den Finanzierungsüberschüssen aus den fünf Vorjahren kompensiert werden.

Im Jahr 2024 stiegen die Bruttoinvestitionen gegenüber 2023 um beachtliche 127 Millionen Franken. Der seit längerem bestehende Investitionsmehrbedarf wird mit deutlich erhöhten Investitionsausgaben langsam abgetragen. Die hohen Investitionen haben jedoch auch zu einer Neuverschuldung in der Höhe von 158 Millionen Franken geführt.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung ist der FiKo aufgefallen, dass neben den Erträgen auch die Aufwände höher ausgefallen sind als im Budget angenommen. Der Grund dafür ist insbesondere die restriktive Budgetierungspraxis des Regierungsrates. Die Mehrerträge haben die Mehraufwendungen nicht kompensieren können, so dass im Vergleich zum Budget keine Verbesserung des Ergebnisses erreicht werden konnte. Auch die Budgetgenauigkeit fiel infolgedessen geringer aus als in den Vorjahren.

Der zweite Jahresabschluss mit dem 2023 eingeführten ERP-System SAP konnte erfolgreich bewältigt werden. Die Finanzkontrolle empfiehlt dem Grossen Rat die Jahresrechnung mit Einschränkungen zur Genehmigung. Sie ist bei ihren Prüfungen auf weiterhin bestehende Mängel gestossen. Die FiKo beantragt dem Grossen Rat eine Planungserklärung, welche den Regierungsrat, die Verwaltung, aber auch die Finanzkontrolle verpflichten soll, der Behebung der festgestellten Mängel hohe Priorität einzuräumen und den unbefriedigenden Zustand der Einschränkungen in der Jahresrechnung rasch zu beheben.

Darüber hinaus beantragt die FiKo dem Grossen Rat zwei zusätzliche Planungserklärungen. Darin fordert sie, dass die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags von 163 Millionen aus dem Jahresabschluss 2023, der bis Ende 2028 kompensiert werden muss, in geeigneter Weise im Budget 2026 und Aufgaben/-Finanzplan 2027-29 berücksichtigt wird. Zudem soll die Einhaltung der maximalen Neuverschuldung von 500 Millionen Franken für die Bewältigung des Investitionsmehrbedarfs in den kommenden Budgets/Aufgaben-/Finanzplänen und Geschäftsberichten abgebildet werden.

Die FiKo nimmt das Ergebnis der Rechnung 2024 zur Kenntnis und beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung des Geschäftsberichts 2024.

2. Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Kantonsverfassung des Kantons Bern (KV) hat der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursacher-gerecht sowie mittelfristig ausgeglichen geführt zu werden. Der Geschäftsbericht ist in die zwei Bände «Geschäftsbericht 2024, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern» und «Geschäftsbericht 2024, Band 2 - Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern)» gegliedert.

Der Grosse Rat ist gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b KV, Art. 13 Abs. 2 Bst. b i.V. mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a FHG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG) zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons,
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons,
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag,
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen.

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die FiKo für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Die Vorberatung findet im Vorfeld der jeweiligen Sommersession statt (Art. 50 Abs. 3 GRG).

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, die schriftlich beantwortet wurden. Die Finanzdirektorin hat an der Plenumssitzung der FiKo vom 1. Mai 2025 teilgenommen und zusätzliche mündliche Auskünfte zum Geschäftsbericht erteilt. Die FiKo hat ihr Sekretariat beauftragt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Diesen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 13. Mai 2025 beraten und inklusive der Anträge verabschiedet.

Die FiKo stützt sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2024 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2024 in zwei Bänden, Vorabdruck vom 25. März 2025.
- Bericht[1] der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 (öffentlich) sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 vom 19. März 2025 (nicht öffentlich), ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle und seines Stellvertreters an der Sitzung der FiKo vom 19. März 2025.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 368/2025 vom 2. April 2025) und der Direktionen (2. Teil, 25.04.2025) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich).

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts werden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern werden von der Bildungskommission (BiK) vorberaten.

[1] Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Kantons Bern

3. Das Wichtigste in Kürze

Die FiKo verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2024 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen zu den DIR/STA/JUS finden sich in Band 2 des Geschäftsberichts.

Eckwerte in Mio. CHF	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget		Abweichung zum Vorjahr	
				in %	in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF
Aufwand	12'234.4	12'639.2	**12'904.2**	2.1%	265.0	5.5%	669.8
Ertrag	12'221.2	12'646.8	**12'893.5**	2.0%	246.6	5.5%	672.3
Saldo Erfolgsrechnung	–13.3	7.6	**–10.7**	–241.2%	–18.4	19.1%	2.5
Nettoinvestitionen	479.5	534.2	**480.5**	–10.0%	–53.7	0.2%	1.0
Finanzierungssaldo	–163.0	–185.4	**–157.5**	15.1%	27.9	3.4%	5.5
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	66.0%	65.3%	**67.2%**	3.0%	-	1.9%	-
Nettoschuld I	5'533.0	5'786.0	**5'697.0**	–1.5%	–89.0	3.0%	164.0
Bruttoschulden	6'191.7	6'354.0	**6'705.9**	5.5%	351.9	8.3%	514.2

Abbildung 1 Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2024 sowie der Abweichungen zum Budget 2024 und zur Rechnung 2023

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 10,7 Millionen ab und liegt damit rund 18,4 Millionen unter dem budgetierten Ertragsüberschuss von 7,6 Millionen. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Rechnung insgesamt um 2,5 Millionen Franken besser aus.

Der Hauptgrund für den schlechteren Abschluss als budgetiert liegt in der restriktiven Budgetierung des Regierungsrates, die weniger Spielraum für unvorhergesehene Mehrausgaben zulässt (vgl. Kapitel 4.2). Das daraus resultierende Defizit konnte dank höheren Steuer- und Finanzerträgen sowie Mehrerträgen bei Regalien, Konzessionen und Entgelten stark reduziert, jedoch nicht vollständig kompensiert werden.

Der Aufwand liegt um 265 Millionen Franken über dem Budget 2024 und hat sich gegenüber 2023 um gut 670 Millionen Franken erhöht. Auf der Ertragsseite werden die Planwerte 2024 um 2 Prozent übertroffen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Mehrertrag von rund 672 Millionen Franken. Die wichtigsten Abweichungen (≥ 10 Mio. CHF) der Rechnung 2024 gegenüber dem Budget sind in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundessteuer)	+ 210 Mio.
Höhere Entgelte / verschiedene Erträge (netto)	+ 45 Mio.
Höherer Finanzertrag (netto)	+ 28 Mio.

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Höherer Personalaufwand	– 64 Mio.
Höherer Sach- und Betriebsaufwand	– 54 Mio.
Kompensation Finanzierung ordentlicher Nettoinvestitionen aus Reserven	– 34 Mio.
Diverses	– 13 Mio.
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor	– 136 Mio.

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen (≥ CHF 10 Mio.) der Rechnung 2024 gegenüber dem Budget

3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) stehen Ausgaben von 691 Millionen Franken Einnahmen von 211 Millionen Franken gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von 481 Millionen Franken im Jahr 2024 führt. Die Ausgaben sind gegenüber 2023 deutlich gestiegen (+22,6 Prozent) und entsprechen fast den Planwerten. Der Kanton ist also wie im Vorjahr daran, die «Bugwelle» des Investitionsmehrbedarfs abzubauen. Bei verschiedenen Grossprojekten (Neubau des Forschungszentrums Medizin auf dem Inselareal, Campus der Berner Fachhochschule (BFH) in Biel oder dem Neubau des Polizeizentrums Niederwangen) sind jedoch auch 2024 aus unterschiedlichen Gründen Verzögerungen eingetreten, die zu Minderausgaben führten. Diese wurden kompensiert durch Mehrausgaben aufgrund dringender Sanierungsarbeiten bei Kunstbauten (Brücken, Stützmauern im Berner Oberland) und im Zusammenhang mit dem Projekt «Zukunft Bahnhof Bern».

2024 sind auch die Investitionseinnahmen deutlich höher ausgefallen als üblich (+150%). Grund dafür sind insbesondere höhere Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen im Sonderschulbereich sowie höhere Bundes- und Gemeindeanteile an Grossprojekten im Kantonsstrassenbau und im öffentlichen Verkehr.

Insgesamt fallen die Nettoinvestitionen, der Saldo aus Investitionsausgaben und -einnahmen, tiefer aus als budgetiert. Die Budgetabweichung 2024 beträgt -10 Prozent oder -53,7 Millionen Franken. Mit 481 Millionen Franken liegen sie praktisch gleich hoch aus wie 2023.

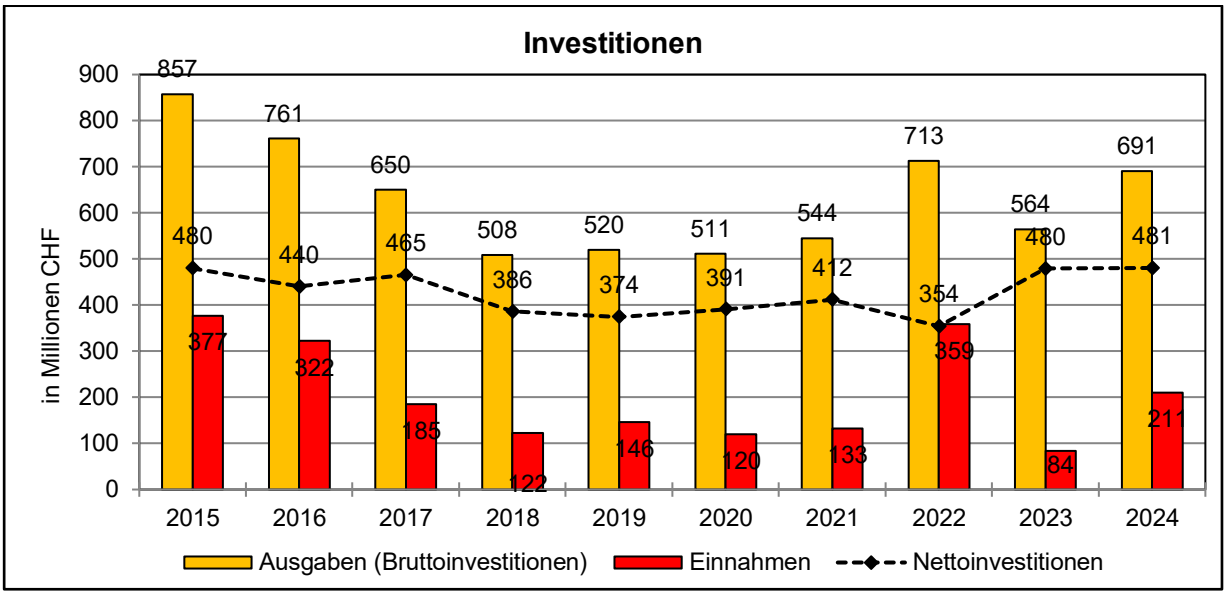


Abbildung 3 Investitionsrechnung, 2015 – 2024

3.3 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo beträgt –158 Millionen Franken. Er ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht tiefer ausgefallen. Der negative Finanzierungssaldo ist Ausdruck der erhöhten Investitionstätigkeit, die mit einer nur knapp ausgeglichenen Rechnung nicht aus eigenen Mitteln bewältigt werden kann. Der Kanton hat einen Teil der Investitionen mit Fremdkapital bezahlen müssen.

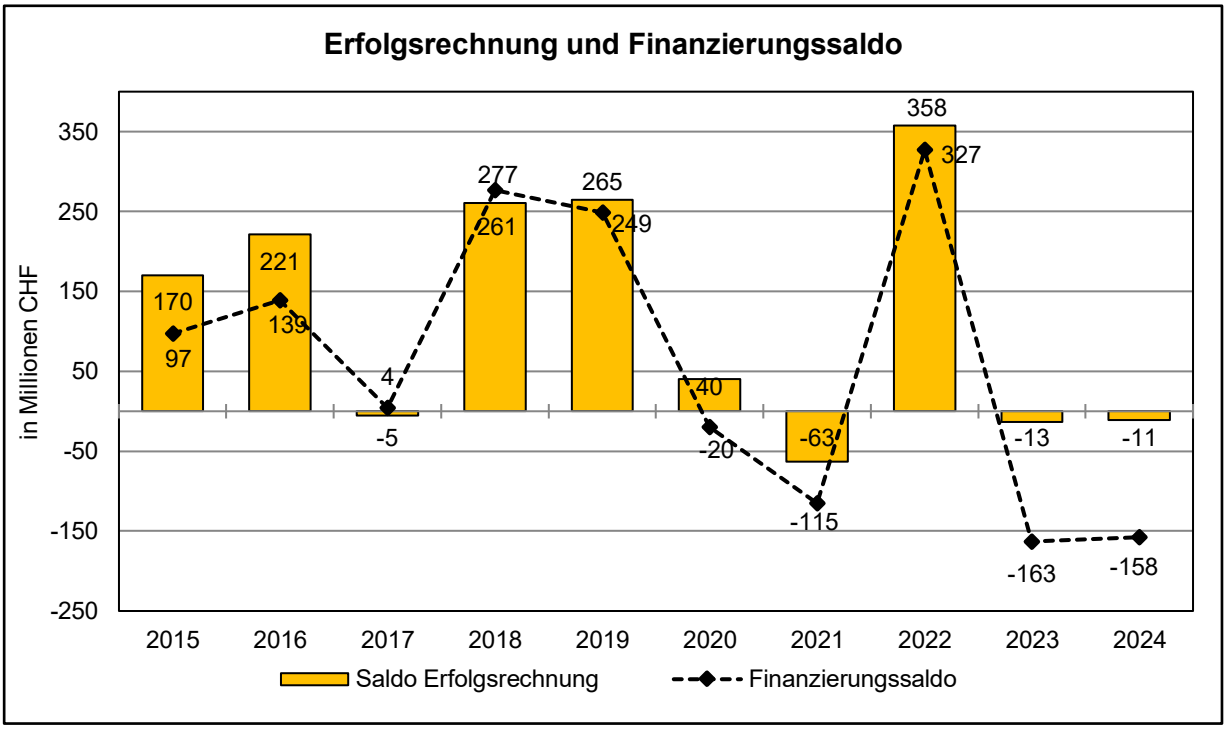


Abbildung 4: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2015 – 2024

3.4 Bilanzüberschuss und Eigenkapital

Abbildung 5 zeigt das Eigenkapital und den Bilanzüberschuss. Der Bilanzüberschuss setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuellen Abschlussjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Ein Bilanzfehlbetrag würde eine negative Position im Eigenkapital darstellen.

Mit der Einführung von HRM2[2] per 1. Januar 2017 hat der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vorgenommen (sog. Restatement). Dadurch wurde die Bilanz auf der Aktivseite um rund 5 Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton wieder über Eigenkapital verfügte. Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 in verschiedene Positionen aufgeteilt. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden in einem Eigenkapitalnachweis nachvollzogen. Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe «Eigenkapital» das Konto «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nachgeführt und ausgewiesen, welches allein durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt.

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung 2024 von 10,7 Millionen reduziert den bisherigen Bilanzüberschuss von 237,4 Millionen auf 226,7 Millionen per 31. Dezember 2024. Unter Berücksichtigung einer kleinen Korrekturbuchung beträgt der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 insgesamt 226,5 Millionen, wie in Abbildung 5 dargestellt.

Das Eigenkapital des Kantons Bern nimmt per 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr um CHF 21,1 Millionen auf insgesamt CHF 964,5 Millionen ab.

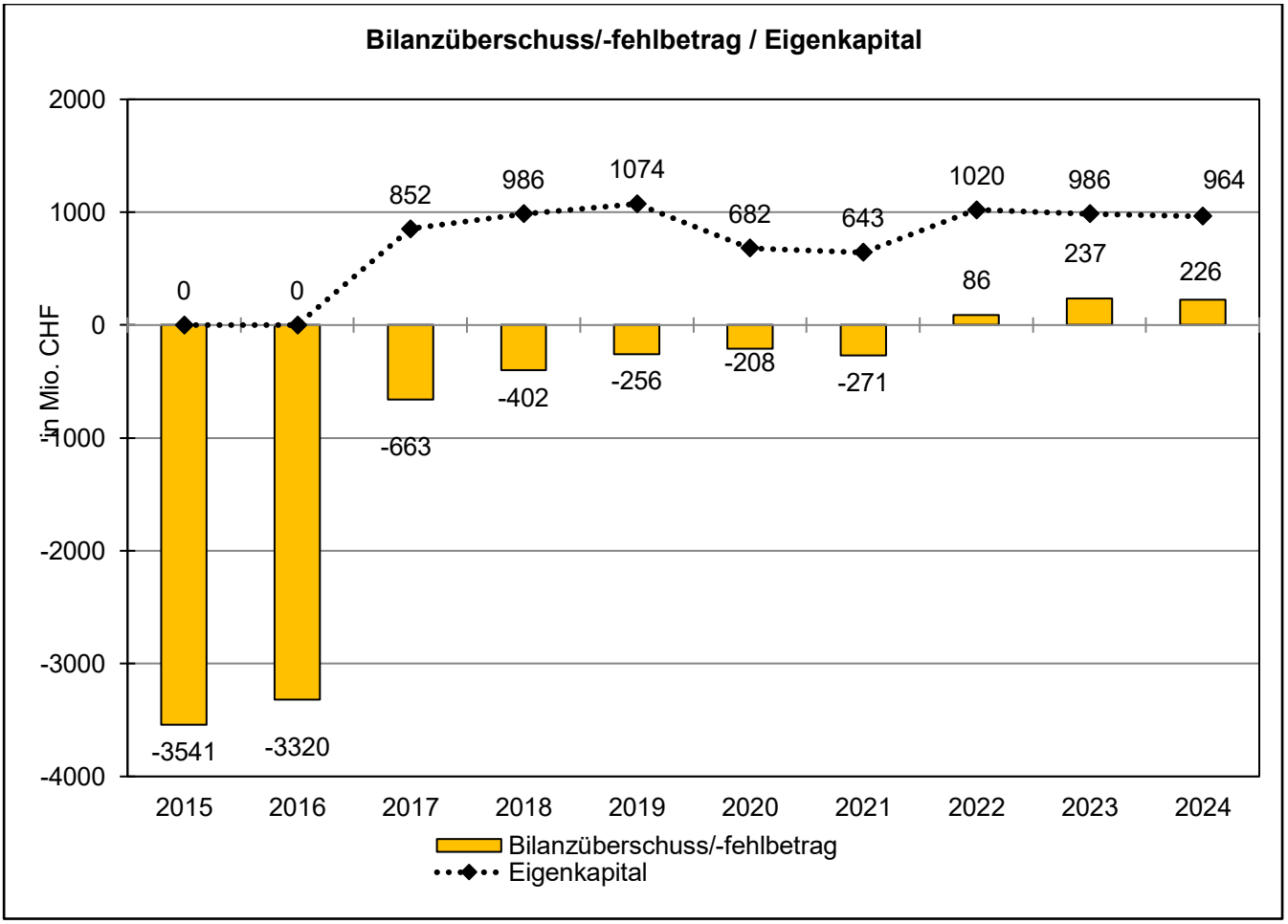


Abbildung 5: Bilanzfehlbetrag (bis 31.12.2021), Bilanzüberschuss (ab 31.12.2022) und Eigenkapital, 2015 – 2024

[2] Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden

3.5 Nettoschuld I und Bruttoschulden

Aufgrund der neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse in der Investitionsrechnung, die Anfang 2024 in Kraft getreten sind, kommt der Nettoschuld I eine besondere Bedeutung zu. Die Nettoschuld I entspricht dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) abzüglich des Finanzvermögens. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung kommt zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote (vgl. Kapitel 3.6) einen Wert von 6 Prozent übersteigt. Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Nettoschuld I über den Zeitraum 2015 bis 2024. Während sich die Nettoschuld I Ende 2015 noch auf rund 6,7 Milliarden Franken belief, kommt sie 2024 auf 5,7 Milliarden zu liegen. Die markante Reduktion im Jahr 2022 ist im Wesentlichen auf das positive Rechnungsergebnis zurückzuführen.

Bis Ende 2023 wurde für den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse in der Investitionsrechnung noch die Schuldenquote II (Bruttoschuld II im Verhältnis zum kantonalen Volkseinkommen) verwendet. Ab 2024 wird auf die Aufführung der Schuldenquote II Bruttoschuld II verzichtet.

Aufgrund der von HRM2 empfohlenen Kennzahlen werden jedoch die Bruttoschulden (bisher Bruttoschuld I) ausgewiesen. Die Bruttoschulden umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Bruttoschulden sind für die finanzpolitische Steuerung nicht geeignet, da den Schulden auch hohe Ertrag bringende Aktiven gegenüberstehen können. Die Bruttoschulden sinken bis 2022 auf rund 6,4 Milliarden Franken. 2022 konnten die Bruttoschulden aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses und einer Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund um fast 1 Milliarde Franken reduziert werden. Demgegenüber ist im vorliegenden Berichtsjahr eine Zunahme um 514 Millionen Franken zu verzeichnen, die auf die aktuelle Liquiditätsplanung und -beschaffung zurückzuführen ist.

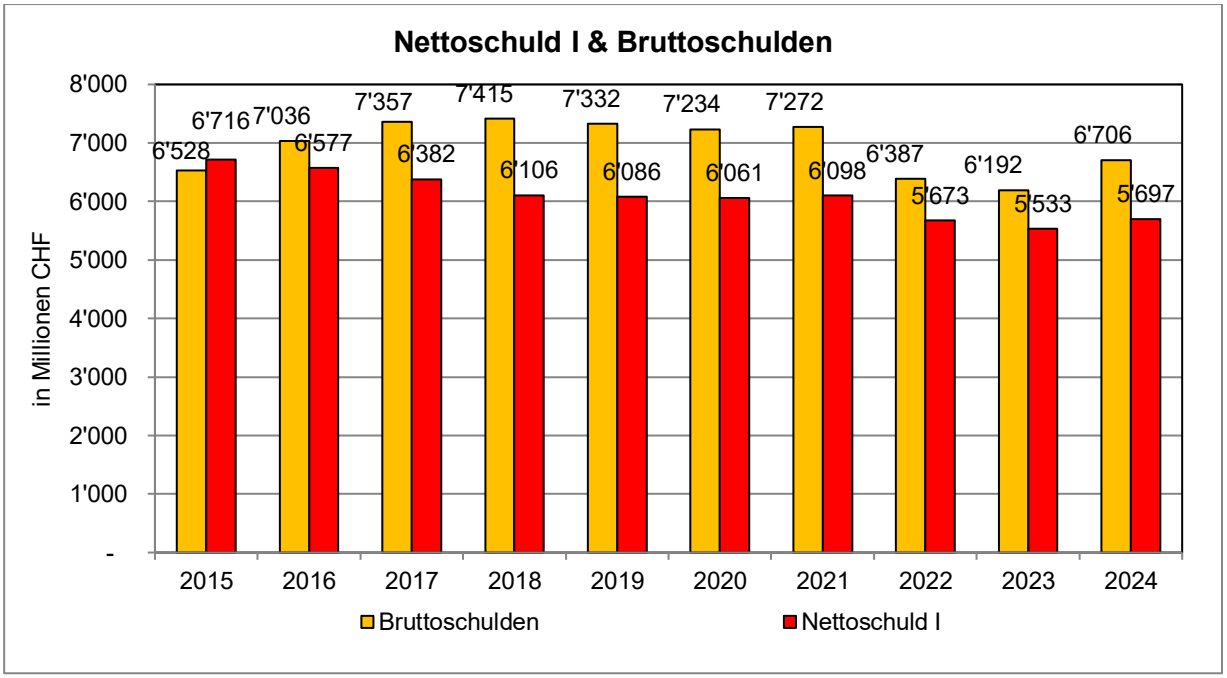


Abbildung 6: Nettoschuld I und Bruttoschulden, 2015 – 2024

3.6 Nettoschuldenquote

Wie bereits in Kapitel 3.5 erwähnt, kommt ab 2024 die Schuldenbremse der Investitionsrechnung zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote einen Schwellenwert von 6 Prozent übersteigt. Die Nettoschuldenquote ist definiert als Nettoschuld I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Per 31. Dezember 2024 beträgt die Nettoschuldenquote 6,5 Prozent. Seit 2017 ist ein rückläufiger Trend zu beobachten. 2024 steigt die Nettoschuldenquote gegenüber dem Vorjahr jedoch leicht von 6,3 auf 6,5 Prozent an. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung kommt somit weiterhin zur Anwendung.

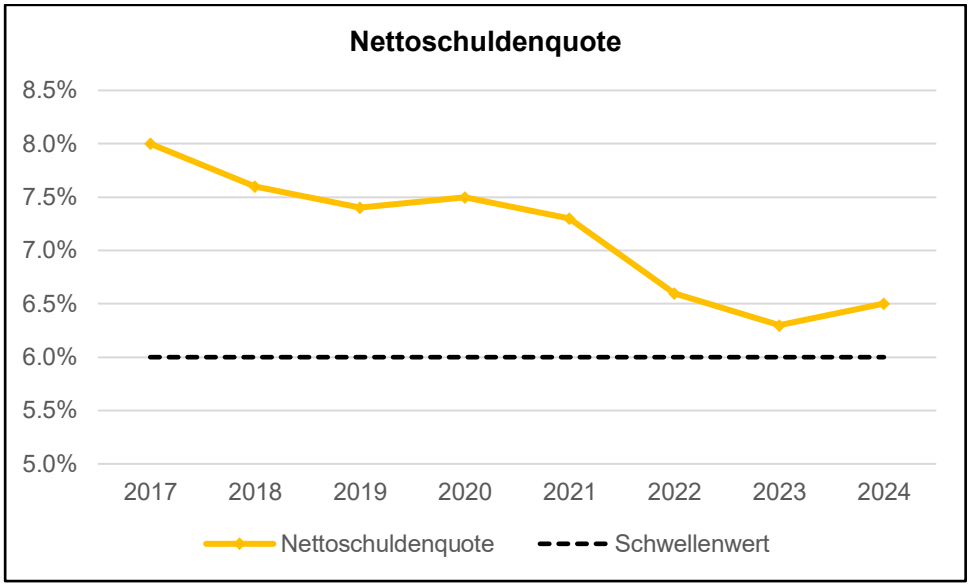


Abbildung 7: Nettoschuldenquote 2017 – 2024

3.7 Vergleich mit anderen Kantonen: Aufwand und Saldo der Erfolgsrechnung

Im Bericht der BAK Economics zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehören die Kantone Zürich, Waadt, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Graubünden zur sogenannten «Peer Group». Das heisst, dass es sich um jene Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

Aufwand (in Mio. CHF / Veränderung in % ggü. dem Vorjahr)							
Kanton	**2021**	**2022**	**% 21-22**	**2023**	**%22-23**	**2024**	**%23-24**
Bern	**12'167**	**11'869**	**–2.5%**	**12'234**	**3.1%**	**12'904**	**5.5%**
Zürich	17'860	18'041	1.0%	18'690	3.6%	19'531	4.5%
Waadt	11'864	10'964	–7.6%	11'484	4.7%	12'196	6.2%
St. Gallen	5'609	5'375	–4.2%	5'640	4.9%	5'782	2.5%
Luzern	4'249	3'970	–6.6%	4'114	3.6%	4'336	5.4%
Freiburg	4'072	4'517	10.9%	4'222	–6.5%	4'340	2.8%
Graubünden	2'704	2'484	–8.1%	2'610	5.1%	2'772	6.2%

Abbildung 8 Übersicht zu Aufwand in vergleichbaren Kantonen seit 2021

Der Mittelwert der prozentualen Aufwandveränderung liegt bei 4,7%, der Median bei 5,4%. Der Kanton Bern liegt mit einer Aufwandzunahme von 5,5% in der Spitzengruppe. Die Veränderungen liegen zwischen plus 6,2% (Kantone Graubünden und Waadt) und plus 2,5% (Kanton St. Gallen). Alle betrachteten Kantone haben ihren Aufwand gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Saldo Erfolgsrechnung (in Mio CHF)				
Kanton	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Bern	**–63**	**+358**	**–13**	**–11**
Zürich	+758	+543	–2	+150
Waadt	+14	+1	–39	–369
St. Gallen	+444	+201	–87	–118
Luzern	+201	+205	+146	+293
Freiburg	+1	+1	0	+1
Graubünden	+134	+206	+162	+88

Abbildung 9: Übersicht zum Saldo in vergleichbaren Kantonen seit 2021

Bei den Saldi der Erfolgsrechnungen weisen neben Bern zwei weitere Kantone im Jahr 2024 Defizite auf. Es sind dies die Kantone Waadt (–369 Mio.) und St. Gallen (118 Mio.). In Zürich, Luzern und Graubünden sind die Saldi hingegen positiv. Freiburg weist 2024 eine ausgeglichene Erfolgsrechnung aus und erreicht eine schwarze Null. Fast alle Kantone weisen ein besseres Ergebnis als im Vorjahr aus. Ausnahmen bilden die Kantone Waadt und St. Gallen mit einem hohen Defizit und der Kanton Graubünden mit einem geringeren positiven Ergebnis.

4. Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle empfiehlt der FiKo, dem Grossen Rat zu beantragen, die Jahresrechnung zu genehmigen. Sie hat insgesamt ein sogenanntes «eingeschränktes Prüfurteil» gefällt. Eingeschränkt bedeutet, dass die Finanzkontrolle der Ansicht ist, die Jahresrechnung entspreche mit zwei Ausnahmen den gesetzlichen Regelungen.[3]

Die Ausnahmen stehen im Zusammenhang mit weiter bestehenden Mängeln und offenen Punkten bezüglich der Einführung des neuen ERP-Systems SAP im Jahr 2023. Konkret macht die Finanzkontrolle folgende Feststellungen:

1. Teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse SAP-HCM – SAP FI/CO

Die Finanzkontrolle attestiert der Verwaltung, dass die Situation im Jahr 2024 verbessert werden konnte, die vollständige Bereinigung des Punktes ist aber weiter ausstehend. In der Sache geht es darum, dass die Lohnzahlungen aus dem Personalbewirtschaftungssystem SAP-HCM verdichtet in die Finanzbuchhaltung SAP FI/CO übertragen werden. Die in SAP FI/CO ankommenden Werte können jedoch teilweise nicht nachvollzogen werden, bzw. weisen Fehlerbilder auf. Dies führt u.a. zu Fehlern beim Ausweis der Rückstellungen der Zeitguthaben, den 13. Monatslöhnen und der Abstimmung bei den Beiträgen an die Sozialversicherungen. Zudem hat die Finanzkontrolle den Eindruck, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens und des Controllings bezüglich der Werteflüsse im Personalbereich nicht dem finanziellen Volumen und der Komplexität der Aufgabe entsprechend aufgestellt ist. So sind die Fehler den verantwortlichen Stellen teilweise nicht selbst aufgefallen, sondern erst durch Kontrollen der Finanzkontrolle ans Licht gekommen.

Der Regierungsrat stellt die Probleme bei den Werteflüssen nicht in Abrede. Er verweist darauf, dass organisatorische Massnahmen und systemtechnische Anpassungen mit der Finanzkontrolle abgestimmt bzw. eingeleitet wurden.

Erwägungen der FiKo
Die FiKo stellt fest, dass die Finanzkontrolle im Vergleich zum Jahresabschluss 2023 Fortschritte erkennen kann. Zudem bestätigt die Finanzkontrolle der Verwaltung die Existenz eines Internen Kontrollsystem (IKS) für den Abschluss 2024, während sie dies für den Abschluss 2023 noch hat verneinen müssen.

Insgesamt ist die FiKo erstaunt, dass die seit einem Jahr bestehenden Probleme noch immer in dieser deutlichen Ausprägung bestehen und organisatorische sowie systemtechnische Anpassungen weiterhin nötig sind bzw. noch nicht an die Hand genommen wurden. Dies könnte nach Ansicht der FiKo auch daran liegen, dass die unterjährigen Zwischenabschlüsse (Trendmeldungen, erweiterte Monatsabschlüsse) zu wenig ausgereift sind und keine wirklichen Rückschlüsse auf den Jahresabschluss zulassen.

Die FiKo geht davon aus, dass der Behebung der substanziellen Fehler die nötige Management-Attention bis auf Stufe Regierungsrat zukommt und die Probleme nun so rasch als möglich behoben werden. Nachdem die FiKo im letztjährigen Bericht geschrieben hat, die Situation weiter beobachten zu wollen, hält sie es nun für angebracht, mittels einer Planungserklärung zu verdeutlichen, dass sie die Feststellung als wesentlich einstuft und die involvierten Institutionen und Personen auffordert, der Lösung des Problems hohe Priorität zukommen zu lassen.

[3] Vgl. Kapitel 6 «Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 des Kantons Bern» in: Geschäftsbericht 2024, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat, S. 129-132.

Planungserklärung der FiKo: Die involvierten Stellen haben der Feststellung der Finanzkontrolle betreffend «teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüssen» hohe Priorität einzuräumen und so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen.

2. Unvollständige und fehlerhafte Profit Center

Das Rechnungswesen wurde im Hinblick auf den Systemwechsel von FIS/Persiska auf SAP vereinfacht, nicht zuletzt aufgrund der grossen Probleme bei der Einführung von HRM2. So wurde z.B. die Zahl der Buchungskreise reduziert. Dies hat zur Folge, dass vollständige Jahresrechnungen erst ab Stufe Direktion ausgewiesen werden können. Die Produktgruppen und die als Besondere Rechnungen gesteuerten Organisationseinheiten werden als Profit Center geführt und sind in ihren Funktionalitäten und Auswertungsmöglichkeiten eingeschränkt (keine vollständige Bilanz und Erfolgsrechnung erstellbar). Eine Ausnahme bilden die Spezialfinanzierungen, die teilweise gegenüber Bundesstellen oder anderen übergeordneten Instanzen rechenschaftspflichtig sind und daher weiterhin über eine vollständige Buchhaltung verfügen müssen. Während die Finanzkontrolle darin einen zu behebenden Mangel erkennt, bezeichnet der Regierungsrat den Zustand als korrekt und politisch gewollt.

Erwägungen der FiKo

Die Probleme bei der Einführung von HRM2 haben auch auf politischer Ebene zu Reaktionen geführt. Der Grosse Rat überwies z.B. mit grossen Mehrheiten die Motionen 176-2018 und 177-2018, die eine Vereinfachung des Finanz- und Rechnungswesens forderten. Dies hat die FIN in der Folge vorgenommen und die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.1) entsprechend ausgestaltet. Die FiKo ist der Ansicht, dass die Finanzkontrolle nicht höhere Anforderungen stellen kann, als gesetzlich festgelegt sind. Davon abgesehen gibt es andere Punkte, die fraglos bereinigt werden müssen wie die Verhinderung von manuellen Eingriffen in automatisierte Transaktionen, die Bereinigung von Dummy Profit Centern sowie Fehler bei den Spezialfinanzierungen.

4.2 Kleiner Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung

Entgegen einem Ertragsüberschuss im Budget von 8 Millionen schliesst die Erfolgsrechnung mit einem kleinen Aufwandüberschuss von 11 Millionen Franken. Im Vorjahr konnte der Aufwandüberschuss von 13 Millionen Franken als Erfolg gewertet werden, weil die ausgefallen Gelder der Nationalbank von 322 Millionen Franken praktisch vollständig hatten kompensiert werden können. Der Verlust 2024 ist dagegen auf bedeutende Mehrausgaben zurückzuführen, u.a. beim Personal. Dies ist auffällig, weil in den Vorjahren der Personalaufwand durchwegs zu hoch budgetiert gewesen war. 2024 wurden im Bildungsbereich offenbar bedeutend mehr sonderpädagogische Massnahmen und Mehrlektionen im integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot in Anspruch genommen. Die BKD schreibt, dass die Mehrlektionen auf die allgemeine Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler, auf die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie, die gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie den Mangel an fachlich ausgebildeten Lehrpersonen zurückzuführen sei. Diese Entwicklungen hätten einen grossen Druck auf die Volksschulen ausgelöst. Die BKD geht davon aus, dass die Entwicklung in den nächsten Jahren stabilisiert werden kann.

Innerhalb der Mehrausgaben beim höheren Sach- und Betriebsaufwands (CHF 54 Mio.) sind der FiKo die Mehrausgaben bei den Honoraren und Dienstleistungen aufgefallen (CHF 22 Mio. Franken). Die grössten Posten darin sind Mehrleistungen der KESB (CHF 13 Mio.) und im Justizvollzug (CHF 10 Mio. Franken), letztere entstanden durch ärztlich angeordnete Verlegungen aus Justizvollzugseinrichtungen in Kliniken.

Die auftretenden Verschlechterungen haben im Weiteren damit zu tun, dass der Regierungsrat aufgrund der grossen Unsicherheit in Bezug auf die Ausschüttung der SNB-Gelder für 2025 eine restriktive Budgetpraxis durchgesetzt hat. Dabei wurden teilweise selbst begründete Mehraufwendungen nicht budgetiert und damit in Einzelfällen Budgetüberschreitungen bewusst in Kauf genommen hat.

4.3 Einhaltung der Schuldenbremsen

Einleitend kann festgehalten werden, dass die beiden Schuldenbremsen trotz Aufwandüberschuss und negativem Finanzierungssaldo eingehalten werden konnten.

4.3.1 Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung

Art. 101a KV – Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 03.03.24)
[1] Das Budget darf nur einen Aufwandüberschuss aufweisen, wenn dieser durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.
[2] Ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht ist innert zwei Jahren abzutragen, wenn er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.
[5] Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von 1,1 Millionen wird in der Jahresrechnung 2024 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von 9,6 Millionen Franken ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 beläuft sich auf 226,5 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den vorliegenden Rechnungswerten die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV eingehalten. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

in Millionen CHF	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–10.7**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	1.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–9.6**
Bilanzüberschuss per 31.12. nach Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**226.5**

4.3.2 Schuldenbremse in der Investitionsrechnung

Art. 101b KV – Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 03.03.24)
[1] Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.
[2] Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.
3 Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 101b Abs. 3 KV sehen seit dem 1. Januar 2024 vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren kompensiert werden muss, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Aufgrund der kumulativen Überschüsse der Vorjahre im Umfang von CHF 441,7 Millionen werden demnach die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b KV, trotz dem Finanzierungsfehlbetrag über CHF 157,5 Millionen in der Jahresrechnung 2024, eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023[4]	Rechnung 2024
Finanzierungssaldo	249.0	–19.6	–114.6	326.8	0	–157.5
Deckung durch 5 Vorjahre	**441.7**					**284.2**

4.4 Kompensation Finanzierungsfehlbetrag 2023

Wie der Grosse Rat bei der Genehmigung des Geschäftsberichts 2023 beschloss, ist der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 weiter zu kompensieren. Massgeblich für die Kompensation ist Art. 101b Abs. 3 KV in der Version vom 22.05.22.

Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (KV, BSG 101.1; Version vom 22.05.22)
[3] Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren.

Aufgrund des neuerlichen Finanzierungsfehlbetrags im Jahr 2024 war eine Kompensation des Fehlbetrags aus dem Jahr 2023 nicht möglich. Somit sind die 163 Millionen Franken bis und mit Geschäftsbericht 2028 weiterhin vollständig abzutragen. Die FiKo fordert den Regierungsrat auf, die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags in den Jahren 2026-2028 als Aufwand-Position aktiv zu berücksichtigen.

Planungserklärung der FiKo: Der Regierungsrat berücksichtigt die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags 2023 im Budget/AFP 2026-2028 in geeigneter Weise.

[4] Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates gemäss GRB vom 11. Juni 2024 wird bei der «neurechtlichen» Mehrjahresbetrachtung der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163,0 Millionen ausgeklammert bzw. ein Betrag von CHF 0 eingesetzt.

4.5 Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs

In der Haushaltsdebatte 2021 beschloss der Grosse Rat mittels Planungserklärung beschlossen, eine maximale Neuverschuldung von 500 Millionen Franken für den anerkannten Investitionsmehrbedarf der Jahren 2022 bis 2031 zuzulassen. In der Wintersession 2024 bestätigte er diesen Beschluss mit einer weiteren Planungserklärung.

2022 resultierte ein sehr guter Jahresabschluss mit einem positiven Finanzierungssaldo von +327 Millionen Franken. Sowohl 2023 wie 2024 konnten nicht alle Investitionen aus eigenen Mitteln gedeckt werden, sondern mussten mit Fremdkapital finanziert werden (2023: CHF -163 Mio. / 2024 CHF
-158 Mio.)

Die summierten Finanzierungssaldi der Jahr 2022 bis 2024 ergeben die Summe von +6 Millionen Franken. Der Kanton ist mit der Einhaltung der Vorgabe nach drei von zehn Jahren aktuell auf Kurs.

Planungserklärung der FiKo: Der Regierungsrat ist gehalten, den aktuellen Stand (im Geschäftsbericht) und die weitere Planung (im BU/AFP) der Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von max. 500 Millionen Franken in geeigneter Weise abzubilden.

5. Finanzpolitischer Ausblick

Die kurzfristigen finanziellen Aussichten des Kantons Bern sind positiv. Das Budget 2025 sieht einen Ertragsüberschuss von 246 Millionen und einen kleinen Finanzierungsfehlbetrag von 9 Millionen Franken vor. Darin nicht eingerechnet sind die SNB-Gelder, die für 2025 wider Erwarten doch eingetroffen sind und 238 Millionen Franken ausmachen.

Die Zahlen des Aufgaben- und Finanzplans der Jahre 2026-2028 weisen hohe Überschüsse in der Erfolgsrechnung und – trotz des anhaltendhohen Investitionsbedarfs – positive und ansteigende Finanzierungssaldi aus.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage ist als freundlich einzustufen und die Prognosen für die kommenden Jahre gehen von einem weiteren Wachstum der Schweizer wie auch der Berner Wirtschaft aus, was sich wiederum positiv auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken dürfte.

Zur Kenntnis genommen werden muss jedoch auch, dass die kantonalen Finanzen – neben den SNB-Geldern – stark von den steigenden Zuwendungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) abhängig sind. Der Kanton Bern wächst wirtschaftlich auch in Zukunft weniger stark als der Schweizer Durchschnitt, was die Finanzausgleichszahlungen ansteigen lässt. Die Bundesausgleichszahlungen sollen von 1,3 Milliarden Franken im Jahr 2024 auf gegen 1,7 Milliarden Franken im Jahr 2028 ansteigen, während der Ressourcenindex[5] des Kantons auf unter 72 zu fallen droht.

Die Teuerung ist in den Jahren 2022 und 2023 auf über zwei Prozent pro Jahr angestiegen, 2024 jedoch wieder auf 1,1 Prozent gesunken. Für die Jahren 2025/2026 wird von einer Teuerungsentwicklung von unter einem Prozent ausgegangen. Eine tiefe Teuerung verringert den Druck auf die Staatsfinanzen, z.B. in den Bereichen Bau und Personal.

Aufgrund der aktuell guten Aussichten für den Berner Finanzhaushalt scheint das Ziel erreichbar, die Neuverschuldung zur Finanzierung des anerkannten Investitionsmehrbedarfs auf maximal 500 Millionen zu begrenzen.

Darüber hinaus will der Regierungsrat die hohe Steuerbelastung der Bernerinnen und Berner bis ins Jahr 2030 um etwa CHF 500 Millionen reduzieren, was im Moment ebenfalls nicht unmöglich erscheint.

[5] Der Ressourcenausgleich soll sicherstellen, dass jeder Kanton genügend finanzielle Mittel hat, um seine Aufgaben wahrzunehmen. Gemessen wird dies mit dem Ressourcenpotenzial, das die Wirtschaftskraft eines Kantons widerspiegelt. Es wird auf der Basis der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen berechnet. Wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum schweizerischen Mittel gesetzt, resultiert daraus der Ressourcenindex. Kantone mit einem Ressourcenindex grösser als 100 gelten als ressourcenstark und zahlen in den Finanzausgleich ein. Kantone mit einem Ressourcenindex kleiner als 100 sind ressourcenschwach und erhalten Mittel aus dem Ressourcenausgleich. (Quelle: EFD, Nationaler Finanzausgleich)

6. Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2024 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	10.7 Mio.
• Nettoinvestitionen	CHF	480.5 Mio.
• Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	157.5 Mio.
• Eigenkapital	CHF	964.5 Mio.
• Bilanzüberschuss	CHF	226.5 Mio.

2. Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2024, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Die Anträge 1 und 2 sind identisch mit den Anträgen 1+2 des Regierungsrates zum Geschäftsbericht 2024.

Neben der Genehmigung des Geschäftsberichts empfiehlt die FiKo dem Grossen Rat, die folgenden Planungserklärungen zu überweisen:

3. Planungserklärung: Die involvierten Stellen haben der Feststellung der Finanzkontrolle betr. «teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüsse» hohe Priorität einzuräumen und so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen.

4. Planungserklärung: Der Regierungsrat berücksichtigt die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags 2023 im Budget/AFP 2026-2028 in geeigneter Weise.

5. Planungserklärung: Der Regierungsrat ist gehalten, in den kommenden Jahren den aktuellen Stand (im Geschäftsbericht) und die weitere Planung (im BU/AFP) der Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von max. 500 Millionen Franken in geeigneter Weise abzubilden.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 13. Mai 2025

Der Präsident: P. Freudiger

Der Sekretär: D. Clémençon

Planungserklärung

Version 1

AO / 16. Mai 2025

FIN 93 2024.FINFV.347 Geschäftsbericht 2024 mit Jahresrechnung

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger, SVP)	1.	Die involvierten Stellen haben der Feststellung der Finanzkontrolle betr. «teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüssen» hohe Priorität einzuräumen und so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen.		
FiKo (Freudiger, SVP)	2.	Der Regierungsrat berücksichtigt die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags 2023 im Budget/AFP 2026-2028 in geeigneter Weise.		
FiKo (Freudiger, SVP)	3.	Der Regierungsrat ist gehalten, den aktuellen Stand (im Geschäftsbericht) und die weitere Planung (im BU/AFP) der Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von max. 500 Millionen Franken in geeigneter Weise abzubilden.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	373/2025
Datum RR-Sitzung:	23. April 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINFV.347
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2024

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2024 gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Bst. a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0):

• Aufwandüberschuss	CHF	10,7 Millionen
• Nettoinvestitionen	CHF	480,5 Millionen
• Finanzierungsfehlbetrag (negativer Finanzierungssaldo)	CHF	–157,5 Millionen
• Eigenkapital	CHF	964,5 Millionen
• Bilanzüberschuss	CHF	226,5 Millionen

2. Genehmigung der Nachkredite gemäss Art. 9 Abs. 2 FHG sowie der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss Art. 11 Abs. 3 FHG, die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2024, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Nachweise zu den Schuldenbremsen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a (Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung) und Art. 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) ist der kantonale Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung ein Defizit in maximaler Höhe des bestehenden Bilanzüberschusses ausweist und die Nettoinvestitionen selber finanziert werden können. Beim Vorliegen eines Finanzierungsfehlbetrags kommt seit dem 1. Januar 2024 gemäss den neuen Bestimmungen zur Schuldenbremse der Investitionsrechnung (kantonale Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 über die Revision der Kantonsverfassung betreffend die Optimierung der Schuldenbremse) die Mehrjahresbetrachtung zum Einsatz. Demnach ist ein negativer Finanzierungssaldo innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 KV werden Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung berücksichtigt. Sie werden demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens von CHF 1,1 Millionen wird in der Jahresrechnung 2024 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 9,6 Millionen ausgewiesen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2024 beläuft sich auf CHF 226,5 Millionen. Aufgrund der Deckung durch den Bilanzüberschuss werden mit den

vorliegenden Rechnungswerten die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV eingehalten. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

in Millionen CHF	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–10.7**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens	1.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–9.6**
Bilanzüberschuss (KG 299) per 31.12. nach Verbuchung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung	**226.5**

Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 101b Abs. 3 KV sehen ab dem 1. Januar 2024 vor, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren kompensiert werden muss, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist. Aufgrund der kumulativen Überschüsse der Vorjahre im Umfang von CHF 441,7 Millionen werden demnach die Bestimmungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b KV, trotz dem Finanzierungsfehlbetrag über CHF 157,5 Millionen der Jahresrechnung 2024, eingehalten.

in Millionen CHF	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023[1]	Rechnung 2024
Finanzierungssaldo	249.0	–19.6	–114.6	326.8	0.0	–157.5
Deckung durch 5 Vorjahre					**441.7**	**284.2**

Was den Finanzierungsfehlbetrag von CHF 163,0 Millionen aus dem Jahr 2023 anbelangt, so ist dieser gemäss den Bestimmungen der «alten» Schuldenbremse zu kompensieren. Gemäss Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 KV (in der Fassung vom 15.05.2022) ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag (neu «Budget») des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu belasten. Der Finanzierungsfehlbetrag der Jahresrechnung 2023 von CHF 163,0 Millionen muss somit spätestens bis Ende 2028 durch Finanzierungsüberschüsse in den jeweiligen Jahresrechnungen kompensiert werden. Aufgrund des negativen Finanzierungssaldos in der Jahresrechnung 2024 ist die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags 2023 nicht möglich.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

[1] Gestützt auf den Eventualantrag der Finanzkommission wird gemäss GRB vom 11. Juni 2024 bei der künftigen «neurechtlichen» Mehrjahresbetrachtung der Finanzierungsfehlbetrag des Jahres 2023 von CHF 163,0 Millionen ausgeklammert bzw. ein Betrag von CHF 0 eingesetzt.

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Justizkommission
Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission
zum Geschäftsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zum Aufsichtsbesuch 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 3
2.1 Vorbemerkung 3
2.2 Arbeitsweise der Justizkommission 3
2.3 Das Wichtigste in Kürze 4
2.3.1 Erfolgsrechnung 4
2.3.2 Investitionsrechnung 4
2.4 Bemerkungen der Justizkommission 4

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 5

1. Einleitung

Die Justizverwaltungsleitung verabschiedet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] einen Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates und unterbreitet diesem jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2024 der Justiz sowie den diesbezüglichen Aufsichtsbesuch. Auf den Tätigkeitsbericht 2024 der Justiz sowie auf die zugehörigen Aufsichtsbesuche bei der Justizverwaltungsleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; beide Berichte werden voraussichtlich in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizverwaltungsleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2. Bericht über den Geschäftsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 13 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 13 Absatz 2 FHG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 25. März 2025;
– Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2024 der Finanzkontrolle vom 19. März 2025;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizverwaltungsleitung vom 15. April 2025.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211
[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizverwaltungsleitung, der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2024 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2024, Band 1 und 2.

2.3.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–209 928 651**	**–231 910 285**	**–225 812 655**	6 097 630	2.6 %
Ertrag	**73 643 269**	**76 545 380**	**77 818 600**	1 273 220	1.7 %
Saldo	**–136 285 383**	**–155 364 905**	**–147 994 055**	7 370 850	4.7 %

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2024 liegt CHF 7,4 Millionen oder 4,7 Prozent unter dem Saldo des Budgets 2024. Fast in allen Produktgruppen konnten leicht höhere Erträge erwirtschaftet werden. Insgesamt schliesst die Justiz CHF 1,3 Millionen über den budgetierten Erträgen ab. Die zurückhaltende Personalpolitik und fluktuationsbedingte Vakanzen bewirken tiefere Personalaufwendungen als geplant. Geringere Ausgaben in den Projekten «NeVo/Rialto», «Tribuna V4», «myJustice» sowie «Provisorium/Umzug Amthaus» zeigen sich in den Einsparungen gegenüber dem Budget in den Sachaufwendungen.

2.3.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung zum Budget CHF	Abweichung zum Budget %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–322 069**	**–3 413 000**	**–2 745 485**	667 515	19.6 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–322 069**	**–3 413 000**	**–2 745 485**	667 515	19.6 %

Die Investitionsrechnung schliesst leicht unter den geplanten Werten ab. Dies insbesondere infolge der bekannten Verzögerung im Projekt «NeVo/Rialto».

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; die Berichterstattung erscheint ihr in dieser Form plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Der Rechnungsabschluss der Justiz zeigte der Kommission auf, dass die Justiz die von ihr beeinflussbaren Faktoren in ihre Planung aufnimmt und einen sorgfältigen Umgang mit ihren Ressourcen pflegt.

3. Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b KV sowie von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2024 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission

2. Mai 2025

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Manuela Kocher Hirt

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Kanton Bern
Canton de Berne

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
Commission des institutions politiques et des relations extérieures

Informations- und Cybersicherheitsgesetz

Erläuterungen für die 2. Lesung

Inhalt

1. Ausgangslage 2

2. Zu Art. 5 (Pflichten der Behörden) 2
2.1 Neuer Regelungsvorschlag 2
2.2 Erläuterungen 2

3. Zu Art. 20 ff. (Personensicherheitsprüfung) 3
3.1 Neuer Regelungsvorschlag 3
3.2 Erläuterungen 5
3.2.1 Zu Art. 20 (Zweck) 6
3.2.2 Zu Art. 21 (Prüfstufen) 6
3.2.3 Zu Art. 22 (Voraussetzungen) 7
3.2.4 Zu Art. 23 (Zu prüfende Personen) 8
3.2.5 Zu Art. 24 (Prüfende Behörden) 8
3.2.6 Zu Art. 25 (Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes) 8
3.2.7 Zu Art. 28 (Ergebnis) 9
3.2.8 Zu Art. 29 (Folgen) 10
3.2.9 Zu Art. 30 (Wiederholung) 10

4. Zu neu Art. 33 / bisher Art. 30 (Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates) 10
4.1 Neuer Regelungsvorschlag 10
4.2 Erläuterungen 10

1. Ausgangslage

Am 5. Dezember 2024 stimmte der Grosse Rat dem Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG, Geschäft 2020.KAIO.134) in erster Lesung zu. Er wies allerdings die folgenden Bestimmungen zur Überarbeitung an die vorberatende staats- und aussenpolitische Kommission (SAK) zurück:

- Art. 5: «Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine Pflicht der Behörde zur regelmässigen Überprüfung der getroffenen Massnahmen zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.»

- Art. 21: «Rückweisung an die Kommission mit Auflage: Prüfung und Vorschlag einer Regelung, die festlegt, welches die zu prüfenden Funktionen und wer die prüfenden Behörden sind sowie in welcher Periodizität Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Gültigkeit der Bestimmungen für Richterinnen und Richter zu klären.»

- Art. 30: «Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine periodische Evaluation der Umsetzung, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gesetzes zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 88 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.»

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse hat die Finanzdirektion im Auftrag der SAK die nachfolgenden Anpassungsvorschläge erarbeitet.

2. Zu Art. 5 (Pflichten der Behörden)

2.1 Neuer Regelungsvorschlag

Artikel 5 Absatz 1 wird durch einen neuen Buchstabe d ergänzt:

Art. 5 Pflichten der Behörden
[1] Die Behörden sorgen dafür, dass
a der Schutzbedarf der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich beurteilt wird,
b die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind,
c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden, und
d die Informationssicherheit regelmässig überprüft wird.

2.2 Erläuterungen

Dass die Sicherheit regelmässig zu überprüfen ist, ergibt sich bereits sinngemäss aus der Regel von Artikel 5 Absatz 2, wonach die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Indes spricht nichts dagegen, diese Pflicht im Sinne des Rückweisungsbeschlusses expliziter im Gesetz zu verankern.

Wie im Rückweisungsbeschluss vorgesehen, orientiert sich die neue Bestimmung an Artikel 7 Absatz 1 ISG, der lautet: «Die verpflichteten Behörden sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass die Informationssicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik organisiert, umgesetzt und überprüft wird.»

Obwohl der Rückweisungsantrag zu Artikel 5 Absatz 2 (Risikomanagement) gestellt wurde, schlagen wir vor, die neue Pflicht in Artikel 5 Absatz 1 zu verankern, denn sie betrifft nicht eigentlich das Risikomanagement.

3. Zu Art. 20 ff. (Personensicherheitsprüfung)

3.1 Neuer Regelungsvorschlag

Die Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung werden wie folgt neu gefasst (inhaltliche Änderungen unterstrichen, Verschiebungen nicht). Aufgrund der Einfügung neuer Artikel ändert sich die Nummerierung dieser und der folgenden Artikel.

Art. 20 Zweck
[1] Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit oder die Sicherheit von Anlagen bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Anlagen hat.
[2] Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Absatz 1 benötigten Daten über die Vertrauenswürdigkeit der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage.

Art. 21 Prüfstufen
[1] Die Personensicherheitsprüfung wird als Grundsicherheitsprüfung oder als erweiterte Personensicherheitsprüfung durchgeführt.
[2] Bei der Grundsicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde
a Daten aus dem Strafregister oder aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden erheben,
b Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen oder eigenen Akten berücksichtigen,
c die geprüfte Person oder, mit ihrer Zustimmung, Drittpersonen befragen.
[3] Bei der erweiterten Personensicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde zudem durch die Kantonspolizei Daten erheben lassen
a aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG),
b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist.
[4] Die Kantonspolizei teilt der prüfenden Behörde die Daten gemäss Absatz 3 in dem Umfang mit, der für den Zweck der Prüfung erforderlich ist. Soweit damit vereinbar, anonymisiert sie die Daten und fasst sie zusammen.

Art. 22 Voraussetzungen
[1] Die Grundsicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die zu prüfende Person
a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu
1. als "vertraulich" klassifizierten Informationen,
2. besonders schützenswerten Personendaten, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte,
b Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat,
c Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat, oder
d eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.
[2] Die erweiterte Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die zu prüfende Person
a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu

1. als "geheim" klassifizierten Informationen,
2. Personendaten, deren Offenbarung eine Gefahr für die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen könnte,

b regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat, oder
c eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.

Art. 23 Zu prüfende Personen
[1] Folgende Behörden regeln je für ihren Bereich, welche Funktionen welcher Stufe der Personensicherheitsprüfung unterzogen werden:
a der Grosse Rat:
1. für die von ihm gewählten Personen: durch Dekret,
2. für die Angestellten der Parlamentsdienste und die Beauftragten des Grossen Rates oder der Parlamentsdienste: durch Weisung des Büros,
b der Regierungsrat: für die von ihm gewählten Personen sowie die Angestellten und Beauftragten der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung,

c die Justizverwaltungsleitung: für die Angestellten und Beauftragten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft durch Weisung.
[2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Angestellte und Beauftragte durch Weisungen der Direktionen oder der Staatskanzlei oder von Fachorganen der Verwaltung erfolgt.
[3] [Variante:] Die Richterinnen und Richter werden [Variante 1: einer Grundsicherheitsprüfung] [Variante 2: einer erweiterten Personensicherheitsprüfung] [Variante 3: keiner Personensicherheitsprüfung] unterzogen.

Art. 24 Prüfende Behörden
[1] Angestellte der Behörden werden durch die Anstellungsbehörde geprüft.
[2] Beauftragte der Behörden werden durch die auftraggebende Behörde geprüft.
[3] Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, werden geprüft
a durch die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt, oder
b durch die Wahlbehörde, wenn keine Behörde einen Antrag zur Wahl stellt.

Art. 25 Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes
[1] Auf Antrag der prüfenden Behörden gemäss Artikel 24 können die Sicherheitsverantwortlichen des Grossen Rates, der Direktionen oder der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise die für Personensicherheitsprüfungen zuständige Fachstelle des Bundes mit der Durchführung der erweiterten Personensicherheitsprüfung beauftragen, wenn
a die ausgeübte Tätigkeit mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist,
b die geprüfte Person einen Auslandsbezug aufweist, aus dem sich Risiken ergeben könnten, oder
c eine Befragung durch Fachpersonen angezeigt erscheint.
[2] In diesem Fall sind für den Umfang und das Verfahren der erweiterten Personensicherheitsprüfung die Artikel 34 bis 39 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (ISG) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts massgeblich. Eine Befragung nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d ISG ist möglich.
[3] Die prüfende Behörde kann auf eine Personensicherheitsprüfung verzichten, wenn die zu prüfende Person eine Sicherheitserklärung der Fachstelle des Bundes (Art. 40 ISG) vorlegt und die Wiederholungsfrist (Art. 30) noch nicht abgelaufen ist.

Art. 26 Einwilligung und Mitwirkung

[1] Personensicherheitsprüfungen dürfen nur mit der Einwilligung der zu prüfenden Person durchgeführt werden.
[2] Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Art. 27 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung
[1] Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.

Art. 28 Ergebnis
[1] Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.
[2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
[3] Die prüfende Behörde vernichtet die Prüfungsunterlagen
a innerhalb von drei Monaten, nachdem die geprüfte Person
1. die Wahl, die Anstellung oder den Auftrag ablehnt,
2. dafür nicht berücksichtigt wird, oder
3. die Funktion, wegen der sie geprüft wurde, nicht mehr ausübt,
b. spätestens jedoch nach zehn Jahren.

Art. 29 Folgen
[1] Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 26) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,
a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden,
b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden,
c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

Art. 30 Wiederholung
[1] Die Personensicherheitsprüfung von Angestellten und Beauftragten wird wie folgt wiederholt:
a Grundsicherheitsprüfung: frühestens nach fünf, spätestens aber nach zehn Jahren,
b erweiterte Personensicherheitsprüfung: frühestens nach drei, spätestens aber nach fünf Jahren.
[2] Die prüfende Behörde kann die Personensicherheitsprüfung früher wiederholen, wenn sie Grund hat anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind.
[3] Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten oder beauftragten Personen erfolgt innerhalb der Fristen gemäss Absatz 1.
[4] Die Personensicherheitsprüfung von Behördenmitgliedern wird anlässlich ihrer Wiederwahl wiederholt.

3.2 Erläuterungen

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen berücksichtigen sowohl das Anliegen des Grossen Rates, bestimmte Aspekte der Personensicherheitsprüfung (PSP) konkreter zu regeln, wie auch die Absicht des Regierungsrates, die PSP wie im geltenden Polizeigesetz möglichst einfach und weniger bürokratisch als im Bundesrecht zu regeln.

Der Regelungsvorschlag entstand nach Abstimmung mit der Sicherheitsdirektion, der Kantonspolizei und der Fachstelle PSP des Bundes im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS). Die Finanzdirektion

hat seine Eckpunkte am 13. Januar 2025 mit dem Präsidenten sowie dem Referenten und der Referentin der SAK vorbesprochen.

3.2.1 Zu Art. 20 (Zweck)

Die Ergänzung «Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Anlagen» erfolgt, um diese schon im Antrag des Regierungsrates (bisheriger Art. 22 Bst. c) vorgesehene Voraussetzung einer PSP auch im Zweckartikel abzubilden und damit klarzumachen, dass eine PSP insoweit auch dem Schutz vor Risiken dient, die nicht oder nicht nur den Schutz von Informationen betreffen, sondern auch weitere Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 1 Abs. 2 Bst. c E-ICSG).

Sie trägt dem im Rahmen der Vorbereitung des Regelungsvorschlags geäusserten Bedürfnis der Kantonspolizei, Handwerker/-innen und andere Beauftragte, die teils unbeaufsichtigt in sicherheitsrelevanten Räumen der Polizei arbeiten, wie der Asservatenkammer, einer erweiterten PSP unterziehen zu können. Das entspricht der heutigen Praxis, bei der mit Zustimmung der Betroffenen ihre Daten in den Polizeidatenbanken abgefragt werden. Damit soll das Risiko reduziert werden, dass die organisierte Kriminalität auf diesem Weg Einfluss auf Beweismittel oder die polizeiliche Arbeit zu nehmen versucht, oder z.B. Abhörgeräte anbringt.

Der Vorschlag lehnt sich an die analoge Bestimmung von §18 des Entwurfs des Aargauer Informationssicherheitsgesetzes (E-InfoSIG) an. Anders als dieser bezieht er sich aber nicht nur auf Sicherheitszonen, sondern allgemeiner auf sicherheitsrelevante Anlagen, d.h. Grundstücke, Gebäude oder Räume. Dies können neben polizeilichen Anlagen auch andere Einrichtungen sein, wie solche des Justizvollzugs oder des Schutzes der Öffentlichkeit vor Naturgewalten, oder verletzbare, nicht allgemein zugängliche Infrastrukturanlagen z.B. der Telekommunikation, der Energieversorgung oder des Verkehrs.

Der Grund für die Differenz zu §18 E-InfoSIG ist, dass es sich bei den zu schützenden Einrichtungen nicht notwendigerweise um Sicherheitszonen im Sinne von Artikel 18 ICSG handelt, welche nur für GEHEIME Informationen bzw. gleich schützenswerte ICT-Mittel eingerichtet werden können. Damit soll – wo risikoangemessen – für sicherheitsrelevante Anlagen im Kanton ein ähnlicher Schutz vor dem Zugang durch risikobehaftete Personen ermöglicht werden wie derjenige, den das Bundesrecht für militärische Anlagen vorsieht. Denn Artikel 27 Absatz 1 ISG sieht die Möglichkeit einer PSP für «sicherheitsempfindliche Tätigkeiten» vor, wozu nach Artikel 5 Buchstabe b ISG neben den schon in Artikel 20 E-ICSG genannten Fällen auch der Zugang zu erhöht schutzbedürftigen militärischen Anlagen gehört.

3.2.2 Zu Art. 21 (Prüfstufen)

Wie das Bundesrecht (Art. 30 ISG) sieht nun auch das ICSG zwei Prüfstufen vor: die Grundsicherheitsprüfung (GSP) und die erweiterte Personensicherheitsprüfung (ePSP). Dies erlaubt es, das Prüfprogramm besser dem Risiko anzupassen und so schon auf Stufe Gesetz dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser zu entsprechen.

Die GSP basiert auf dem Straf- und Betreibungsregisterauszug sowie (was hier nun wie in Art. 34 ISG ausdrücklich erwähnt wird) auf öffentlich zugänglichen Quellen wie Medienberichten (in der Fachsprache «open source intelligence», OSINT), und auf den der prüfenden Behörde anderweitig bekannten Akten und Informationen (wie z.B. der Personalakte). Die Risikobeurteilung kann damit auch Risiken betreffen, die sich nicht aus den Registereinträgen ergeben. So kann die prüfende Behörde z.B. auch berücksichtigen, ob familiäre Konflikte oder eine Sucht (z.B. Glücksspiel, Alkohol, andere Drogen) die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der geprüften Person beeinträchtigen könnten.

Mit der ebenfalls möglichen Befragung soll die prüfende Behörde der geprüften Person insbesondere die Gelegenheit geben, sich zu allfälligen Bedenken der Behörde zu äussern. Einer allfälligen Befragung Dritter (z.B. frühere Vorgesetzte) muss die geprüfte Person besonders zustimmen.

Die ePSP umfasst darüber hinaus auch polizeiliche Datensammlungen. Ihr Prüfumfang bleibt damit derselbe wie im Antrag des Regierungsrates.

Absatz 3 konkretisiert neu die Datenübermittlung im Rahmen der ePSP: Die Kantonspolizei soll der prüfenden Behörde nicht die «Rohdaten» aus den polizeilichen Datensammlungen übermitteln, denn dies würde oft die Privatsphäre anderer dort genannter Personen oder die Vertraulichkeit laufender Verfahren gefährden. Stattdessen soll die Kantonspolizei die Daten so zusammenfassen und anonymisieren, dass diese Schutzinteressen gewahrt bleiben, und der prüfenden Behörde dennoch eine Einschätzung allfälliger Risiken möglich ist.

3.2.3 Zu Art. 22 (Voraussetzungen)

Die Voraussetzungen für die Zuordnung von Funktionen zu Prüfstufen orientieren sich am Bundesrecht, das in Artikel 30 ISG die Unterscheidung ebenfalls grob anhand des Schutzbedarfs VERTRAULICHER und GEHEIMER Informationen vornimmt. Die Kriterien werden jedoch, ausgehend von denen im Antrag des Regierungsrates, hier konkreter genannt als im ISG, um die Anwendung zu vereinfachen. Wie im ISG ist die Aufzählung nicht abschliessend, um möglichen anderen Risiken für die Schutzziele des ISG ebenfalls Rechnung tragen zu können.

Für die Vergleichbarkeit der Risiken ist insbesondere Abbildung 8 auf Seite 16 des Vortrags zum ICSG zu berücksichtigen (hier mit aktualisierter Bezeichnung der Verordnung):

Informations- und Cybersicherheitsgesetz ICSG		**Informations- und Datensicherheitsverordnung IDSV**	**Datenschutzgesetz KDSG**
Schutz öffentlicher Interessen		*Massnahmen für die Informations- und Datensicherheit*	*Schutz der Interessen natürlicher Personen*
ICT-Mittel	Informationen	Schutzmassnahmen nach Stand der Technik	Personendaten
Sehr hoher Schutz	GEHEIM	Schutzniveau 3	Personendaten als schwere Gefahr für die Sicherheit Einzelner (Leib, Leben, Freiheit)
Hoher Schutz	VERTRAULICH	Schutzniveau 2	Besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten mit besonderer Geheimhaltung (Berufs-, Steuergeheimnis etc.)
Grundschutz	INTERN	Schutzniveau 1	Allgemeine Personendaten
	Nicht klassifiziert	Schutzniveau 0	Nicht personenbezogene Daten (ausserhalb des Schutzbereichs des KDSG)

Zu den Personendaten des Schutzniveaus 3, deren Offenbarung eine Gefahr für die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen könnte, gehören z.B. Angaben über den Aufenthaltsort besonders gefährdeter Personen, wie die Adresse von Personen in einem polizeilichen Zeugenschutzprogramm.

Zu den Funktionen, die einer ePSP unterzogen werden können, gehören beispielsweise (unter Vorbehalt der Risikoeinschätzung der zuständigen Behörde) Angehörige des Polizeikorps, Handwerkerinnen und Handwerker, die in sicherheitsrelevanten Anlagen arbeiten (s. oben zu Art. 20) sowie ICT-Fachleute (wie

Service Manager, Systemadministratorinnen und -administratoren sowie Supportpersonal), die Zugang zu Datensammlungen des Schutzniveaus 3 haben.

3.2.4 Zu Art. 23 (Zu prüfende Personen)

In Analogie zum Bundesrecht (Art. 28 ISG) soll der Entscheid, ob und wie welche Person geprüft wird, nun in Abweichung vom Antrag des Regierungsrates nicht mehr Sache der individuellen Risikobeurteilung der verantwortlichen Behörde sein, sondern sich aus einer Liste ergeben, welche die zu prüfenden Funktionen aufführt. Diese Liste hat, analog zu Artikel 28 ISG, jede verpflichtete Behörde für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen, und zwar für gewählte Behördenmitglieder durch Verordnung bzw. Dekret, und für Angestellte und Beauftragte durch Weisung.

Absatz 2 erlaubt es dem Regierungsrat, diese Zuständigkeit für bestimmte verwaltungsweit einheitlich eingesetzte Funktionen dem zuständigen Fachorgan der Kantonsverwaltung zu übertragen. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe in Bezug auf die ICT-Funktionen der Verwaltung (wie Supporter/-innen, Systemadministrator/-innen) der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) zu übertragen, die auch das Steuerungsorgan der Informationssicherheit in der Kantonsverwaltung sein soll.

Die in Absatz 3 aufgezeigte Variante ermöglicht es der Kommission, wenn sie dies wünscht, die PSP für Richterinnen und Richter direkt im Gesetz statt im Dekret gemäss Absatz 1 zu regeln, dies aufgrund der Stellung der Gerichtsbarkeit als dritte Staatsgewalt. Die Finanzdirektion verzichtet auf eine Einschätzung, ob und welche PSP für Richterinnen und Richter angemessen ist, weil das Parlament als Wahlbehörde diesen Risikoentscheid verantwortet. Im Bundesrecht sind Richterinnen und Richter von der PSP ausgenommen (Art. 29 Abs. 4 ISG), während im Kanton Bern die Justizkommission des Grossen Rates heute praxisgemäss Straf- und Betreibungsregisterauszüge der Kandidatinnen und Kandidaten für Justizämter einverlangt und damit der Sache nach eine GSP durchführt.

3.2.5 Zu Art. 24 (Prüfende Behörden)

Artikel 24 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates. Die Mitwirkung der Kantonspolizei bei der ePSP ist in Artikel 21 geregelt, die Delegation der ePSP an den Bund in Artikel 25.

3.2.6 Zu Art. 25 (Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes)

In wenigen Ausnahmefällen kann es angebracht sein, die ePSP durch die Fachstelle PSP im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) durchführen zu lassen (Abs. 1).

- Dies kann der Fall sein, wenn die ausgeübte Tätigkeit mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist (Bst. a), z.B. infolge der weitreichenden Befugnisse oder der grossen Verantwortung der betreffenden Person. Dies könnte beispielsweise bei der Wahl des Generalstaatsanwalts oder der Polizeikommandantin der Fall sein (wobei die Finanzdirektion mit diesen Beispielen der Risikoeinschätzung der jeweiligen Wahlbehörden nicht vorgreifen will).
- Eine Prüfung durch den Bund kann auch sinnvoll sein, wenn die zu prüfende Person einen Auslandsbezug aufweist (Bst. b), z.B. weil sie mehrere Jahre im Ausland verbracht hat oder über prägende familiäre oder berufliche Verbindungen ins Ausland verfügt. Risiken, die sich aus solchen Verbindungen ergeben, sind meist aus den den kantonalen Behörden zugänglichen Quellen nicht ersichtlich, aber die Fachstelle PSP des Bundes kann sie gegebenenfalls aus den ihr zugänglichen nachrichtendienstlichen Quellen (Art. 34 Abs. 1 Bst. c ISG) erschliessen.

- Und wenn die Befragung durch die prüfende Behörde keine genügende Klarheit über mögliche Risiken ergibt, kann es angezeigt sein, die Befragung den geschulten Fachpersonen des Bundes zu überlassen (Bst. c).

Seitens des Bundesrechts ermöglicht Artikel 35 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP), dass die Kantone gegen Gebühr Leistungen der Fachstelle PSP VBS für ihre eigene Informationssicherheit in Anspruch nehmen. Die Gebühr beträgt gemäss der Preisliste des SEPOS (Stand 2024) pro Prüfung:

Prüfungsart	*Nur Schweizer Daten (CHF)*	*Auch Auslandsdaten (CHF)*
GSP	500	650
ePSP	1’700	2’000
ePSP mit Befragung	3’000	4’500

Nach Artikel 35 VPSP setzen entsprechende Prüfaufträge voraus, dass die Kantone über eine ausreichende gesetzliche Grundlage für PSP verfügen, zur Gewährleistung der Informationssicherheit ähnliche Beurteilungen wie der Bund vornehmen wollen, und mit dem VBS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Für die ersten beiden Punkte wird mit dem ICSG die Rechtsgrundlage geschaffen, und der letzte Punkt wird auf Verordnungsebene zu regeln sein.

Absatz 2 verweist in diesen Fällen für den Prüfungsumfang und das Prüfungsvorgehen auf das einschlägige Bundesrecht, weil die Fachstelle PSP VBS nur dieses Recht anwendet. Dass eine Befragung nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d ISG möglich ist, wird hier erwähnt, um klar zu machen, dass dieser Befragung Artikel 19 VPSP nicht entgegensteht. Dieser regelt nämlich, wer im Bund einer Befragung unterzogen werden kann, und erwähnt naturgemäss nur Bundespersonal (die analoge Regelung für den Kanton ergibt sich nun aus Art. 25 Abs. 1 ICSG).

Offen gelassen muss hier werden, ob den so Geprüften gegen die resultierende Sicherheitserklärung die in Arttikel 44 Absatz 3 ISG vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht. Ob das bei einer an den Bund delegierten kantonalen PSP der Fall ist, ergibt sich aus dem ISG nicht klar, kann aber nicht vom kantonalen Gesetzgeber beeinflusst werden und müsste daher im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Entscheides über seine Zuständigkeit beurteilt werden.

In Absatz 3 wird zur Entlastung der prüfenden Behörden und der zu prüfenden Personen die Möglichkeit vorgesehen, auf eine noch gültige Sicherheitserklärung des Bundes abzustellen, statt eine eigene PSP durchzuführen. Es kommt relativ häufig vor, dass Angestellte oder Beauftragte des Kantons schon über eine solche Sicherheitserklärung verfügen, z.B. wegen einer früheren Tätigkeit für den Bund oder als Angehörige der Armee.

3.2.7 Zu Art. 28 (Ergebnis)

Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht der Regelung in Artikel 47 ISG. Damit wird der datenschutzrechtliche Grundsatz umgesetzt, dass Personendaten (insbesondere, wie hier, oft besonders schützenswerte) nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie sie benötigt werden.

3.2.8 Zu Art. 29 (Folgen)

Artikel 29 bleibt gegenüber dem Antrag des Regierungsrates unverändert. Zuhanden der Materialien ist hier aber gestützt auf Diskussionen mit Kommissionsmitgliedern zu ergänzen, dass die möglichen personalrechtlichen Massnahmen (Bst. c) verhältnismässig auszugestalten sind. Namentlich wird die Anstellungsbehörde prüfen müssen, ob allfällige Risiken mit Auflagen (analog Art. 39 Abs. 1 Bst. b ISG), auf ein tragbares Mass reduziert werden können, z.B. indem eine risikobehaftete ICT-Fachperson neu Aufgaben im Bereich einer Applikation bzw. Datensammlung mit weniger schützenswerten Informationen erhält.

3.2.9 Zu Art. 30 (Wiederholung)

Artikel 30 regelt neu die Wiederholung der PSP für Angestellte und Beauftragte, statt dies wie im Antrag des Regierungsrates der prüfenden Behörde zu überlassen. Die Bestimmung entspricht der bundesrechtlichen Regelung (Art. 43 ISG).

Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Sicherheitsrisiken auch während einer Anstellung bzw. einem Auftrag entstehen können. Daher ist es angezeigt, die PSP zu wiederholen, sobald Hinweise auf neue Risiken vorliegen (Abs. 2), oder sonst in einem risikoabhängigen Intervall von drei bis zehn Jahren (Abs. 1).

Absatz 3 ist der Sache nach eine Übergangsbestimmung, wird aufgrund des Sachzusammenhangs aber hier verortet. Er erlaubt es, die erstmalige Prüfung der bereits angestellten und beauftragten Personen über die Wiederholungsfrist zu verteilen, und damit den Umsetzungsaufwand handhabbar zu machen. So kann z.B. bei Personen, die in wenigen Jahren pensioniert werden, ggf. auf eine Prüfung verzichtet werden.

Bei Behördenmitgliedern ist eine Wiederholung während der Amtszeit nicht erforderlich, sondern sie erfolgt gegebenenfalls anlässlich einer Wiederwahl (Abs. 4).

4. Zu neu Art. 33 / bisher Art. 30 (Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates)

4.1 Neuer Regelungsvorschlag

Die Finanzdirektion empfiehlt der SAK, auf die im Rückweisungsbeschluss vorgesehene Ergänzung mit einer analogen Evaluationsbestimmung zu verzichten.

Möchte die SAK das Thema dennoch im Gesetz verankern, könnte sie dies z.B. durch folgenden neuen Absatz 4 von Artikel 33 (nach bisheriger Nummerierung Art. 30) tun:

> [4] Er [der Regierungsrat] regelt die periodische Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit dieses Gesetzes im Rahmen des Vollzugs von Artikel 86 Absatz 1 und 2 ISG.

4.2 Erläuterungen

Der Rückweisungsbeschluss nimmt Bezug auf Artikel 88 ISG, der lautet: «Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Umsetzung, die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit dieses Gesetzes periodisch durch eine unabhängige Stelle, wie die Eidgenössische Finanzkontrolle, überprüft werden. Er erstattet den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung regelmässig Bericht.»

Eine analoge Bestimmung ist im ICSG aus der Sicht der Finanzdirektion nicht erforderlich, weil die in ihr zu regelnde Evaluation bereits bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Artikel 86 Absatz 1 und 2 ISG bestimmen nämlich: «Die Kantone sorgen für die periodische Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der Informationssicherheit nach Artikel 3. Sie informieren die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit über die Ergebnisse der Überprüfungen.»

In Vollzug dieser Bestimmung wird der Kanton daher die Umsetzung und Wirksamkeit des ICSG ohnehin regelmässig überprüfen müssen. Das Vorgehen dazu wird nach Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden auf Verordnungsebene zu regeln sein.

Sollten darüber hinaus in der Praxis Hinweise auf Defizite im Bereich der Zweckmässigkeit oder der Wirtschaftlichkeit des ICSG auftauchen, steht es den Aufsichtsbehörden – der Finanzkontrolle, der Datenschutzaufsichtsstelle oder den parlamentarischen Aufsichtsorganen – jederzeit frei, diesen von sich aus nachzugehen.

* * *

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 448
Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: 551.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz soll die sichere Bearbeitung von Informationen und den sicheren Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden gewährleisten.			

[1)] BSG 101.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Es schützt die folgenden öffentlichen Interessen: a die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden, b die öffentliche Ordnung und Sicherheit, c die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen.			
	Art. 2 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Gemeinden im Sinne der Kantonsverfassung (Kapitel 5 und 7), unter Vorbehalt von Absatz 2. [2] Für andere Träger öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gelten nur die Bestimmungen über a klassifizierte Informationen, soweit klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeitet werden, b die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln, soweit auf ICT-Mittel des Kantons oder des Bundes zugegriffen wird.			
	Art. 3 Verhältnis zu anderen Gesetzen			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Artikel 27 bis 31a des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[2)] gehen diesem Gesetz vor. [2] Dieses Gesetz findet ergänzend Anwendung a auf Informationen, deren Schutz auch in Gesetzen des Bundes oder in anderen Gesetzen des Kantons geregelt ist, b für die Sicherheit von Personendaten gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[3)].			
	Art. 4 Begriffe [1] In diesem Gesetz bedeuten: a Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen, 1. Vertraulichkeit: Informationen sind nur Berechtigten zugänglich, 2. Verfügbarkeit: Informationen sind verfügbar, wenn sie benötigt werden,			

[2)] BSG 107.1
[3)] BSG 152.04
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	3. Integrität: Informationen werden nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert, 4. Nachvollziehbarkeit: Informationen werden nachvollziehbar und zurechenbar bearbeitet, b Cybersicherheit: Informationssicherheit bei der Übertragung von Informationen über Netzwerke, c ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software.			
	2 Grundsätze			
	Art. 5 Pflichten der Behörden [1] Die Behörden sorgen dafür, dass a der Schutzbedarf der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich beurteilt wird, b die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind.	b die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind~~.~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden.	c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden~~.~~, und		*Antrag Mehrheit Kommission II*
		d die Informationssicherheit regelmässig überprüft wird.		*Antrag Mehrheit Kommission II*
	[2] Sie stellen das Risikomanagement sicher, indem sie			
	a die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilen,			
	b die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Risiken zu vermeiden oder auf ein tragbares Mass zu reduzieren, und			
	c Risiken, die getragen werden sollen, nachweislich akzeptieren.			
	Rückweisung an die Kommission *Buri (GLP)* *Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine Pflicht der Behörde zur regelmässigen Überprüfung der getroffenen Massnahmen zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.*			
	[3] Sie tragen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit Rechnung.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 6 Beauftragte Dritte [1] Beauftragen die Behörden Dritte, so sorgen sie dafür, dass a die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz den Dritten vertraglich überbunden werden, b die Umsetzung angemessen überprüft wird, und c die Nichteinhaltung sanktioniert wird.			
	Art. 7 Reaktionsfähigkeit und Vorsorge [1] Die Behörden stellen sicher, dass a Verletzungen der Informationssicherheit rasch erkannt, deren Ursachen behoben und die Auswirkungen minimiert werden, b für schwerwiegende Verletzungen der Informationssicherheit, welche die Erfüllung von Aufgaben des Kantons mit grosser Wichtigkeit für die Bevölkerung gefährden können, Vorsorgeplanungen erstellt werden, c die Vorsorgeplanungen umgesetzt und regelmässig aktualisiert werden.			
	3 Organisatorische Massnahmen			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 8 Klassifizierung [1] Die Behörden klassifizieren Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b beeinträchtigen kann. [2] Die Klassifizierung erfolgt in den folgenden Stufen: a «intern», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte beeinträchtigt werden können, b «vertraulich», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte erheblich beeinträchtigt werden können, c «geheim», wenn die öffentlichen Interessen aufgrund der Kenntnisnahme durch Unberechtigte schwerwiegend beeinträchtigt werden können. [3] Sie ist auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken und möglichst zeitlich zu begrenzen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[4] Der Regierungsrat regelt die Klassifizierung und Entklassifizierung durch Verordnung. Dabei regelt er auch, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden.			
	Art. 9 Zugang zu klassifizierten Informationen [1] Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten nur Personen, a die Gewähr dafür bieten, dass sie die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 nicht beeinträchtigen, und b die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgabe benötigen. [2] Der Zugang zu klassifiziertem Archivgut richtet sich nach den Bestimmungen der Archivierungsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zugang in besonderen Verfahren [1] Der Zugang zu klassifizierten Informationen des Grossen Rates und der Parlamentsdienste sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Vor dem Entscheid, den Zugang zu einer klassifizierten Information gemäss Absatz 1 zu ermöglichen, hört die zuständige parlamentarische, Verwaltungs- oder Justizbehörde die klassifizierende Stelle an.			
	4 Technische Massnahmen			
	4.1 Sicherheitsverfahren			
	Art. 11 Zweck [1] Der Regierungsrat oder das von ihm bestimmte Organ der Kantonsverwaltung legt ein Sicherheitsverfahren fest, das die Informationssicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln gewährleistet.			
	Art. 12 Inhalt [1] Das Sicherheitsverfahren umfasst insbesondere a die Beurteilung des Schutzbedarfs der Informationen vor dem Einsatz von ICT-Mitteln, b die Bestimmung der sich aus dem Schutzbedarf ergebenden Sicherheitsstufe und der angemessenen Sicherheitsmassnahmen, c die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen und deren Überprüfung,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	d die Zuständigkeit für die Sicherheitsfreigabe von ICT-Mitteln und für die Akzeptanz verbleibender Risiken, e das Vorgehen bei Veränderung der Risiken.			
	Art. 13 Sicherheitsstufe [1] Für die ICT-Mittel gilt die Sicherheitsstufe a «sehr hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 schwerwiegend beeinträchtigen kann, b «hoher Schutz», wenn eine Sicherheitsverletzung die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 erheblich beeinträchtigen kann, c «Grundschutz» in den anderen Fällen.			
	Art. 14 Zuständigkeit [1] Für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens ist die Behörde zuständig, welche die ICT-Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe einsetzt oder anderen Behörden zur Verfügung stellt.			
	Art. 15 Delegation			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Schutzmassnahmen regeln, die für Informationen, ICT-Mittel und Personendaten zu ergreifen sind, abhängig von a der Klassifizierung von Informationen, b der Sicherheitsstufe von ICT-Mitteln und c der Schutzwürdigkeit von Personendaten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung.			
	4.2 Sicherheit beim Betrieb			
	Art. 16 [1] Die Behörden gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Sicherheit der ICT-Mittel, die sie für sich selbst oder im Auftrag einer anderen Behörde betreiben.			
	5 Physische Massnahmen			
	Art. 17 Grundsatz [1] Die Behörden sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für einen angemessenen physischen Schutz der Informationen und der ICT-Mittel.			
	Art. 18 Sicherheitszonen			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Behörden können Räumlichkeiten oder Bereiche als Sicherheitszonen bezeichnen, in denen a regelmässig Informationen der Klassifizierung «geheim» bearbeitet werden oder b ICT-Mittel, für welche die Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz» gilt, betrieben werden. [2] Sie können in Sicherheitszonen a das Mitführen bestimmter Gegenstände, insbesondere von Aufnahmegeräten, verbieten, b sicherheitsempfindliche Bereiche mit Aufnahmegeräten überwachen, c Taschen- und Personenkontrollen durchführen, d unangemeldet Raumkontrollen durchführen, auch in Abwesenheit der Angestellten, e störende Fernmeldeanlagen gemäss Artikel 34 Absatz 1[ter] des eidgenössischen Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG)[4)] betreiben.			
	6 Personelle Massnahmen			

[4)] SR 784.10

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung			
	Art. 19 [1] Die Behörden sorgen dafür, dass Personen, die Zugang zu behördlichen Informationen, ICT-Mitteln, Räumlichkeiten und anderen Infrastrukturen haben, a sorgfältig ausgewählt, risikogerecht identifiziert, funktionsgerecht aus- und weitergebildet sowie gegebenenfalls zu Geheimhaltung und besonderer Sorgfalt verpflichtet werden, b nur berechtigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben nötig ist. [2] Der Kanton stellt anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Gemeinden gegen Entgelt die nötigen Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung.			
	6.2 Personensicherheitsprüfung			
	Art. 20 Zweck			*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen hat.	[1] Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit oder die Sicherheit der Anlagen bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Anlagen hat. [2] Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Absatz 1 benötigten Daten über die Vertrauenswürdigkeit der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage.		
	Art. 21 Zu prüfende Personen und prüfende Behörden [1] Folgende Personen können einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sofern sie dieser zustimmen:	~~**Art. 21**~~ ~~Zu prüfende Personen und prüfende Behörden~~ ~~[1] Folgende Personen können einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sofern sie dieser zustimmen:~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a Angestellte der Behörden vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses oder während seiner Dauer: durch die Anstellungsbehörde.	~~a Angestellte der Behörden vor dem Abschluss des Arbeitsverhältnisses oder während seiner Dauer: durch die Anstellungsbehörde.~~		
	b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt.	~~b Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt.~~		
	c Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder zur Einsichtnahme in die von Behörden bearbeiteten Informationen berechtigt sind: durch die auftraggebende Behörde.	~~c Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder zur Einsichtnahme in die von Behörden bearbeiteten Informationen berechtigt sind: durch die auftraggebende Behörde.~~		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Rückweisung an die Kommission *SAK und Regierungsrat* *Rückweisung an die Kommission mit Auflage: Prüfung und Vorschlag einer Regelung, die festlegt, welches die zu prüfenden Funktionen und wer die prüfenden Behörden sind sowie in welcher Periodizität Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Gültigkeit der Bestimmungen für Richterinnen und Richter zu klären.*	**Art. 21** Prüfstufen [1] Die Personensicherheitsprüfung wird als Grundsicherheitsprüfung oder als erweiterte Personensicherheitsprüfung durchgeführt. [2] Bei der Grundsicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde a Daten aus dem Strafregister oder aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden erheben, b Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen oder eigenen Akten berücksichtigen, c die geprüfte Person befragen,		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		d Drittpersonen befragen, wenn die geprüfte Person zustimmt. 3 Bei der erweiterten Personensicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde zudem durch die Kantonspolizei Daten erheben lassen a aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[5)], b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist.		

[5)] BSG 551.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		4 Die Kantonspolizei teilt der prüfenden Behörde die Daten gemäss Absatz 3 in dem Umfang mit, der für den Zweck der Prüfung erforderlich ist. Soweit damit vereinbar, anonymisiert sie die Daten und fasst sie zusammen.		
	Art. 22 Voraussetzungen			*Antrag Mehrheit Kommission II*
	1 Die Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die mit der Tätigkeit der zu prüfenden Person verbundenen Sicherheitsrisiken dies rechtfertigen, namentlich wenn die zu prüfende Person	1 Die ~~Personensicherheitsprüfung~~Grundsicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, ~~wenn die mit der Tätigkeit der zu prüfenden Person verbundenen Sicherheitsrisiken dies rechtfertigen, namentlich~~ wenn die zu prüfende Person		
	a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu			
	1. als «vertraulich» oder «geheim» klassifizierten Informationen oder	1. als ~~«vertraulich» oder «geheim»~~ «vertraulich» klassifizierten Informationen ~~oder~~,		
	2. besonders schützenswerten Personendaten, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte,			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	b weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann oder	b ~~weitreichenden~~ Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat~~ und darauf Einfluss nehmen kann oder~~,		
	c regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat.	c ~~regelmässig oder unbegleitet~~ Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder ~~Räumlichkeiten oder~~ zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat~~.~~, oder		
		d eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.		
		[2] Die erweiterte Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die zu prüfende Person		
		a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu		
		1. als «geheim» klassifizierten Informationen,		
		2. Personendaten, deren Offenbarung eine Gefahr für die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen könnte,		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		b regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat oder c eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.		
	Art. 23 Mitwirkungspflicht [1] Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.	~~**Art. 23**~~ ~~Mitwirkungspflicht~~ ~~[1] Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.~~ **Art. 23** Zu prüfende Personen [1] Folgende Behörden regeln je für ihren Bereich, für welche Funktionen welche Sicherheitsprüfungen durchgeführt werden: a der Grosse Rat für die von ihm gewählten Personen sowie für die Angestellten und Beauftragten des Grossen Rates oder der Parlamentsdienste durch Weisung des Büros,		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		b der Regierungsrat für die von ihm ernannten Personen sowie die Angestellten und Beauftragten der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung, c die Justizverwaltungsleitung für die Angestellten und Beauftragten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft durch Weisung. [2] Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Angestellte und Beauftragte durch Weisungen der Direktionen oder der Staatskanzlei oder von Fachorganen der Verwaltung erfolgt.		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[3] Für Richterinnen und Richter, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte beschränkt sich die Prüfung auf das Einholen von Daten aus dem Strafregister oder aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden vor der Wahl und allfällige Rückfragen an die betroffenen Personen dazu. Die Prüfung kann anlässlich der Wiederwahlen wiederholt werden.		
	Art. 24 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung [1] Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.	~~**Art. 24**~~ ~~Vorbehalt der Bundesgesetzgebung~~ ~~[1] Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.~~ **Art. 24** Prüfende Behörden		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[1] Angestellte der Behörden werden durch die Anstellungsbehörde geprüft. [2] Beauftragte der Behörden werden durch die auftraggebende Behörde geprüft. [3] Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, werden geprüft a durch die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt, oder b durch die Wahlbehörde, wenn keine Behörde einen Antrag zur Wahl stellt.		
	Art. 25 Gegenstand [1] Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Artikel 20 benötigten Daten über die Lebensführung der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage. [2] Die Daten können erhoben werden	~~**Art. 25**~~ ~~Gegenstand~~ ~~[1] Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Artikel 20 benötigten Daten über die Lebensführung der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage.~~ ~~[2] Die Daten können erhoben werden~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a aus dem Strafregister,	~~a aus dem Strafregister,~~		
	b aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden,	~~b aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden,~~		
	c aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[6)],	~~c aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[7)],~~		
	d aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist,	~~d aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist,~~		
	e durch die Befragung der geprüften Person,	~~e durch die Befragung der geprüften Person,~~		
	f durch die Befragung von Drittpersonen, wenn die geprüfte Person zustimmt.	~~f durch die Befragung von Drittpersonen, wenn die geprüfte Person zustimmt.~~		
		Art. 25 Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes		

[6)] BSG 551.1
[7)] BSG 551.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[1] Auf Antrag der prüfenden Behörden gemäss Artikel 24 können die Sicherheitsverantwortlichen des Grossen Rates, der Direktionen oder der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise die für Personensicherheitsprüfungen zuständige Fachstelle des Bundes mit der Durchführung der erweiterten Personensicherheitsprüfung beauftragen, wenn a die ausgeübte Tätigkeit mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist, b die geprüfte Person einen Auslandsbezug aufweist, aus dem sich Risiken ergeben könnten, oder c eine Befragung durch Fachpersonen angezeigt erscheint.		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[2] In diesem Fall sind für den Umfang und das Verfahren der erweiterten Personensicherheitsprüfung die Artikel 34 bis 40 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG)[8] sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts massgeblich. [3] Die prüfende Behörde kann auf eine Personensicherheitsprüfung verzichten, wenn die zu prüfende Person eine Sicherheitserklärung der Fachstelle des Bundes (Art. 39 ISG) vorlegt und die Wiederholungsfrist (Art. 30) noch nicht abgelaufen ist.		
	Art. 26 Ergebnis [1] Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.	~~**Art. 26**~~ ~~Ergebnis~~ ~~[1] Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[8] SR 128
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.	~~[2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.~~ **Art. 26** Zustimmung und Mitwirkung [1] Personensicherheitsprüfungen dürfen nur mit Zustimmung der zu prüfenden Person durchgeführt werden. [2] Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.		
	Art. 27 Folgen [1] Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 21) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,	~~**Art. 27**~~ ~~Folgen~~ ~~[1] Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 21) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.	~~a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden,~~ ~~b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden,~~ ~~c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.~~ **Art. 27** Vorbehalt der Bundesgesetzgebung [1] Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.		
	7 Sicherheitsorganisation	**~~7 Sicherheitsorganisation~~**		*Antrag Mehrheit Kommission II*
	Art. 28 Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung	**~~Art. 28~~** ~~Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben	~~[1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben~~		
	a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe,	~~a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe,~~		
	b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung.	~~b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung.~~		
	[2] Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[9)] übertragen.	~~[2] Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[10)] übertragen.~~		
	[3] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.	~~[3] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.~~		
		Art. 28 Ergebnis		
		[1] Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.		

[9)] BSG 109.1
[10)] BSG 109.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. [3] Die prüfende Behörde vernichtet die Prüfungsunterlagen a innerhalb von drei Monaten, nachdem die geprüfte Person 1. die Anstellung oder den Auftrag ablehnt, 2. dafür nicht berücksichtigt wird oder 3. die Funktion, wegen der sie geprüft wurde, nicht mehr ausübt, b. spätestens jedoch nach zehn Jahren.		
	Art. 29 Sicherheitsorganisation der anderen Behörden	~~**Art. 29**~~ ~~Sicherheitsorganisation der anderen Behörden~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	[1] Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation.	[1] ~~Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation.~~		
	[2] Sie bezeichnen eine Person, die	[2] ~~Sie bezeichnen eine Person, die~~		
	a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und	~~a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und~~		
	b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.	~~b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.~~		
		Art. 29 Folgen		
		[1] Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 26 Abs. 1) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.		
	8 Ausführungsbestimmungen	~~**8 Ausführungsbestimmungen**~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*
	Art. 30 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. [2] Er kann	~~**Art. 30**~~ ~~Regierungsrat~~ ~~[1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.~~ ~~[2] Er kann~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu	~~a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu~~		
	b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen.	~~b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen.~~		
	[3] Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.	[3] ~~Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.~~		
	Rückweisung von Artikel 30 an die Kommission *Buri (GLP)* *Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine periodische Evaluation der Umsetzung, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gesetzes zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 88 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		Art. 30 Wiederholung [1] Die Personensicherheitsprüfung von Angestellten und Beauftragten wird wie folgt wiederholt: a Grundsicherheitsprüfung: frühestens nach fünf, spätestens aber nach zehn Jahren, b erweiterte Personensicherheitsprüfung: frühestens nach drei, spätestens aber nach fünf Jahren. [2] Die prüfende Behörde kann die Personensicherheitsprüfung früher wiederholen, wenn sie Grund hat anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind. [3] Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten oder beauftragten Personen erfolgt innerhalb der Fristen gemäss Absatz 1.		

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		[4] Die Personensicherheitsprüfung von Behördenmitgliedern kann anlässlich ihrer Wiederwahl wiederholt werden.		
		7 Sicherheitsorganisation		*Antrag Mehrheit Kommission II*
	Art. 31 Grosser Rat [1] Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. [2] Zuständigkeiten, die das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.	~~**Art. 31**~~ ~~Grosser Rat~~ ~~[1] Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst.~~ ~~[2] Zuständigkeiten, die das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		Art. 31 Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben a der für gesamtkantonale Sicherheitsbelange zuständigen Organe, b der Sicherheitsorgane der kantonalen Verwaltung. [2] Er kann diese Aufgaben Organen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[11)] übertragen. [3] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind in diesen Organen angemessen vertreten, soweit sie betroffen sind.		
	9 Schlussbestimmungen	~~**9 Schlussbestimmungen**~~		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[11)] BSG 109.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Art. 32 Änderung eines Erlasses [1] Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[12)] wird geändert.	~~**Art. 32**~~ ~~Änderung eines Erlasses~~ ~~[1] Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[13)] wird geändert.~~ **Art. 32** Sicherheitsorganisation der anderen Behörden [1] Die nicht der kantonalen Verwaltung angehörenden Behörden, für die dieses Gesetz gilt, geben sich eine ihren Aufgaben und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken angemessene Sicherheitsorganisation. [2] Sie bezeichnen eine Person, die a für die Informationssicherheit verantwortlich ist und b über angemessene Kompetenzen und Ressourcen sowie eine angemessene Ausbildung verfügt.		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[12)] BSG 551.1
[13)] BSG 551.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		8 Ausführungsbestimmungen		*Antrag Mehrheit Kommission II*
	Art. 33 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	~~**Art. 33**~~ ~~Inkrafttreten~~ ~~[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.~~ **Art. 33** Regierungsrat [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. [2] Er kann a den Erlass technischer und organisatorischer Vorschriften wie die Festlegung von Standards, Sicherheitsanforderungen und Prozessen an die Finanzdirektion, ein Amt oder ein Fachorgan der Kantonsverwaltung delegieren und dazu b die Finanzdirektion zum Erlass von Direktionsverordnungen ermächtigen.		*Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
		[3] Er bestimmt die Fristen, innerhalb derer die von diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Massnahmen erstmals ergriffen werden müssen.		
		Art. 34 Grosser Rat [1] Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, sofern der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. [2] Zuständigkeiten, die das vorliegende Gesetz den Behörden zuweist, werden für den Grossen Rat durch das Büro des Grossen Rates wahrgenommen, welches diese an andere Ratsorgane oder die Parlamentsdienste delegieren kann.		[1] Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz gelten für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sinngemäss, soweit der Grosse Rat oder das Büro des Grossen Rates keine eigenen Ausführungsbestimmungen beschliesst. *Antrag Mehrheit Kommission II*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
		9 Schlussbestimmungen		*Antrag Mehrheit Kommission II*
		Art. 35 Änderung eines Erlasses [1] Das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[14)] wird geändert.		*Antrag Mehrheit Kommission II*
		Art. 36 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		*Antrag Mehrheit Kommission II*
	II.			
	Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.08.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 [1] Die Kantonspolizei kann Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, namentlich in folgenden Bereichen:				

[14)] BSG 551.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
a Verkehrsdienste und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, einschliesslich Bussenerhebung und Anzeigeerstattung, b Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, c handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen, d Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen, e Präventionsarbeit. [2] Die Gemeinden können unter den gleichen Voraussetzungen Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und e übertragen. [3] Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleibt in jedem Fall der Kantonspolizei vorbehalten.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Die Kantonspolizei kann Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Leistungen Zugang zu Installationen und Räumlichkeiten oder vertiefte Kenntnis der polizeilichen Arbeit erhalten, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	[4] *Aufgehoben.*			
Art. 149 Datensicherheit [1] Die Kantonspolizei sorgt durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Massnahmen für die elektronische Sicherung der von ihr bearbeiteten Daten gegen Manipulation, Missbrauch und Diebstahl. [2] Sie gewährleistet die physische Sicherheit ihrer technischen Anlagen und Datenbearbeitungssysteme. [3] Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sorgen für die Sicherheit der durch sie bearbeiteten Personendaten nach Massgabe von Absatz 1 und 2.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
[4] Die Kantonspolizei kann Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder Einsichtnahme auf die von der Kantonspolizei bearbeiteten Daten berechtigt sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.	[4] *Aufgehoben.*			
10.2.3 Personensicherheitsprüfung	**10.2.3 *Aufgehoben.***			
Art. 160 Voraussetzungen [1] Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder	**Art. 160** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. 2 Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.				
Art. 161 Gegenstand 1 Bei der Personensicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über eine allfällige Straffälligkeit sowie ihre finanzielle Lage. 2 Die Daten können erhoben werden a aus den Datenbearbeitungssystemen gemäss Artikel 143, welche die Kantonspolizei betreibt, b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 zum direkten Zugriff berechtigt ist, c aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen oder	**Art. 161** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
d durch Befragung von Drittpersonen und der betroffenen Person, wenn diese zustimmt.				
Art. 162 Rechtsschutz und Folgen [1] Die Kantonspolizei teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit. [2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. [3] Ergeben sich Erkenntnisse, die einem Anstellungsverhältnis mit der Kantonspolizei entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden, c können bei bestehendem Anstellungsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.	**Art. 162** *Aufgehoben.*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 5. Dezember 2024 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 31. März 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 7. Mai 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2239

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. August 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.KAIO.134
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Informations- und Cybersicherheit 3
2.1 Risiken der digitalisierten Gesellschaft 3
2.2 Strategische Ziele 3
2.3 Bedeutung und Inhalt 4

3. Ausgangslage 6
3.1 Bund 6
3.2 Kanton Bern 6
3.2.1 Heutige Situation 6
3.2.2 Angestrebte Situation 7

4. Grundzüge der Neuregelung 9
4.1 Normenarchitektur 9
4.2 Normenhierarchie 9
4.3 Inhaltsübersicht 10
4.4 Wirkungsziele 10

5. Erlassform 12

6. Rechtsvergleich 12
6.1 Bund 12
6.2 Kantone 12

7. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 12

8. Erläuterungen zu den Artikeln 13
8.1 Allgemeine Bestimmungen 13
8.2 Grundsätze 15
8.3 Organisatorische Massnahmen 17
8.4 Technische Massnahmen 21
8.4.1 Sicherheitsverfahren 21
8.4.2 Sicherheit beim Betrieb 23
8.5 Physische Massnahmen 23
8.6 Personelle Massnahmen 25
8.6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung 25
8.6.2 Personensicherheitsprüfung (Art. 20 - 27) 26
8.7 Sicherheitsorganisation 27
8.8 Ausführungsbestimmungen 28
8.9 Schlussbestimmungen 29

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 29

10. Finanzielle Auswirkungen 29

11. Personelle und organisatorische Auswirkungen 30

12. Auswirkungen auf die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben 30

13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 30

14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 30

15. Antrag 32

1. Zusammenfassung

Mit der Digitalisierung der Verwaltung wird die Informations- und Cybersicherheit immer wichtiger, um die zunehmenden Angriffe von Cyberkriminellen auf Verwaltungssysteme abzuwehren. Dafür fehlen in der Kantonsverwaltung heute in vielen Punkten die technischen, organisatorischen und rechtlichen Grundlagen. Die Informations- und Cybersicherheit in der Verwaltung ist nur ansatzweise und auf tiefer Normebene geregelt. Zudem schreibt das neue Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG)[1] den Kantonen bei der Bearbeitung von Bundesinformationen oder der Nutzung von ICT-Systemen des Bundes eine gleichwertige Gesetzgebung vor. Das ISG tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft.

Das hier vorgeschlagene Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG), das im Rahmen des gesamtstaatlichen Projekts Informationssicherheit Kanton Bern (IS BE) erarbeitet wurde, soll diese Lücken füllen. Es ergänzt die Gesetzgebung über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)[2], die digitale Verwaltung (DVG)[3] und die Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG)[4]. Der Regierungsrat hat für diese Gesetzgebungsarbeiten mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 bis 2022[5] und der Strategie Digitale Verwaltung (SDV)[6] die Grundsteine gelegt. Zudem beschloss der Strategische ICT-Ausschuss (SIA) der kantonsverwaltung die Informationssicherheitsstrategie BE 2022 bis 2025 (Strategie ISBE).

Das ICSG soll auf die Risiken, Bedürfnisse und Möglichkeiten des Kantons Bern ausgerichtet werden. Es ist mit seinen 33 Artikeln deutlich schlanker als das ISG, welches über 100 Artikel umfasst. Für die Gemeinden und andere autonome Träger öffentlicher Aufgaben gilt das ICSG nur, soweit sie klassifizierte Informationen des Kantons oder des Bundes bearbeiten oder ihre ICT-Mittel nutzen.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören Regeln für die oberste Führung zur Prävention, für die Klassifizierung von Informationen und ICT-Mittel sowie für die Personensicherheitsprüfung (PSP). Die übergeordneten Koordinations- und Steuerungsaufgaben im Bereich der Informations- und Cybersicherheit sollen in die kantonalen Organe der digitalen Verwaltung und der ICT integriert werden.

Die Informations- und Cybersicherheit beschränkt sich nicht auf die ICT-Mittel. Massnahmen zur physischen und insbesondere zur personellen Sicherheit sind ebenso zu ergreifen. Denn der Mensch stellt das grösste Risiko für die Informations- und Cybersicherheit dar.

Das ICSG soll zusammen mit der dazugehörigen Verordnung im Verlauf des Jahres 2024 in Kraft gesetzt werden.

[1] ISG; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/232/de
[2] PDSG, BSG 152.05; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.05
[3] DVG, BSG 109.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/109.1
[4] KDSG, BSG 152.04; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04
[5] RRB 1311/2018
[6] RRB 719/2019

2. Informations- und Cybersicherheit

2.1 Risiken der digitalisierten Gesellschaft

Die Bedeutung von Informationen wird oft erst nach einem Vorfall und beim Eintreten negativer Auswirkungen erkannt. Sowohl für die Behörden als auch für Unternehmen und Privatpersonen kann der Verlust, der Diebstahl, die unberechtigte Preisgabe oder der Missbrauch von Informationen schwerwiegende Folgen haben. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sowie die einzelnen ICT-Mittel, die Behörden und Unternehmen zur Unterstützung ihrer Geschäftsprozesse einsetzen, sind verwundbar. Wenn ein Ausfall die Betreiberin einer kritischen Infrastruktur betrifft, die für das Funktionieren der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Kantons oder des Bundes unerlässlich ist, kann dies katastrophale Auswirkungen, einschliesslich des Verlusts von Menschenleben, zur Folge haben.

Beispiele sind der Ausfall von ICT-Mitteln im Spitalbereich, wo die Patientendaten, Diagnosen oder medikamentösen Therapien hinterlegt oder lebenserhaltende Maschinen mit dem Internet verbunden sind; oder aber das Telekommunikationsnetz der Notrufzentrale Bern. Oder auch der öffentliche Verkehr oder die staatlichen oder privaten Energieversorger setzen für ihre Steuerungen ICT-Mittel ein, deren Ausfall sehr schwere Auswirkungen hat.

2.2 Strategische Ziele

Der Kanton Bern bewegt sich konsequent in Richtung E-Government und strebt das Primat der digitalen Verwaltungsführung an. Er verfolgt gemäss der Strategie Digitale Verwaltung (SDV) vom 26. Juni 2019, Ziff. 4, die folgende Vision:

> *Die digitale Verwaltung ist selbstverständlich: transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördendienstleistungen für die Wirtschaft, Bevölkerung und Verwaltung.*

Das Primat der digitalen Verwaltung hat der Grosse Rat in Artikel 5 DVG verankert:

> *[1] Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.*
> *[2] Rechtlich massgebend ist die digitale Form von Dokumenten.*
> *(…)*

Der Schutz von Informationen und Personendaten ist für die Staatsführung entscheidend, insbesondere für die Reputation und damit für das alles entscheidende Vertrauen in die Behörden. Daher legt die SDV ihrer Umsetzung u.a. das folgende Prinzip zu Grunde (Ziff. 6):

> *Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit: Bei der Umsetzung neuer Lösungen ist dem Rechtssetzungsbedarf, dem Datenschutz und der Informationssicherheit frühzeitig Rechnung getragen.*

Die Informationssicherheitsstrategie BE 2022 bis 2025 vom 14. Dezember 2021 formuliert daher auch die folgende Vision (Ziff. 5) einer Informationssicherheit für die Kantonsverwaltung:

> *Die Direktionen, Staatskanzlei und Justiz gewährleisten in allen Bereichen eine einheitliche und optimierte Informationssicherheit:*
>
> - *Sie handeln sicherheits- und verantwortungsbewusst in einer digitalisierten Umgebung;*
> - *Sie schützen ihre Informationen und Werte mit adäquaten, risikogemässen Massnahmen.*
>
> *Die erforderlichen Ressourcen zu Umsetzung der Ziele und Vorgaben betreffend Informationssicherheit werden durch die Direktionen, Staatskanzlei und Justiz zur Verfügung gestellt.*

Die Kantonsverwaltung setzt die in der Strategie formulierten Sicherheitsziele und strategischen Stossrichtungen – darunter auch das ICSG – seither um.

Weil im Kanton Bern aber alle kantonalen und kommunalen Behörden via ICT-Mittel miteinander vernetzt sind, kann die Informations- und Cybersicherheit nur mit einheitlichen, für alle Behörden geltenden Regeln gewährleistet werden. Zu diesem Zweck wird das ICSG erlassen.

2.3 Bedeutung und Inhalt

Die Informations- und Cybersicherheit wird nicht nur durch technische Schwächen von ICT-Mitteln, sondern vor allem durch menschliche Schwächen gefährdet; z.B. finanzielle Probleme oder kriminelle Neigungen. Deshalb muss das ICSG-Regelwerk nicht nur technische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Führungskräfte vorsehen.

Die Informationen und Personendaten sollen nach dem aktuellen Stand der Technik und der Praxis geschützt werden. Damit werden einerseits das störungsfreie Funktionieren des Staates gewährleistet (Sachinformationen), andererseits aber auch die Grundrechte und insbesondere der Privat- und Geheimbereich (Familienleben, Krankheiten, Sexualleben) natürlicher Personen geschützt (Personendaten).

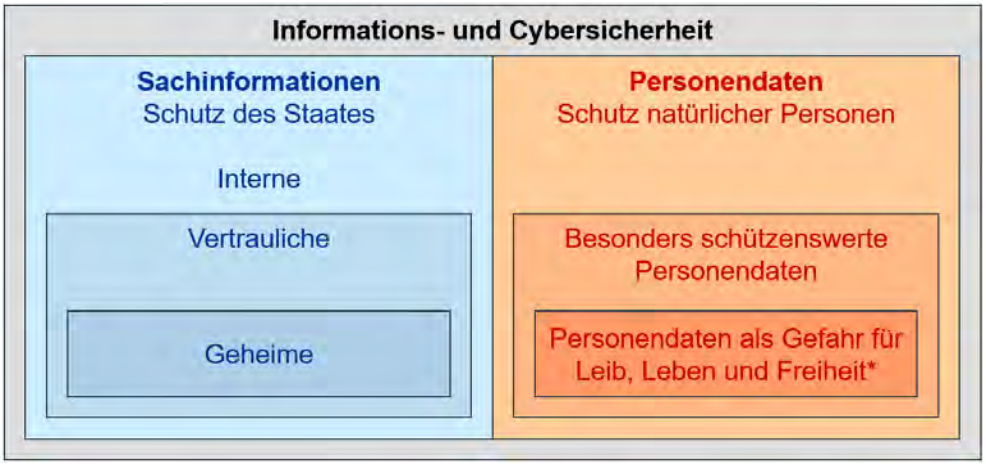


Abbildung 1: Wirkungsbereich, Ziele und Inhalt der Informations- und Cybersicherheit

*z.B. Angaben zu Personen des Kantons, die für den Nachrichtendienst des Bundes oder als verdeckte Ermittler gegen das organisierte Verbrechen arbeiten, oder zu Eltern, deren Kinder eine Entführung durch den anderen Elternteil befürchten müssen. Keine eigene Kategorie von Personendaten nach KDSG; erfordern jedoch infolge ihres Gefährdungspotentials besonders starken Schutz (Art. 14 Abs. 1 KDSG).

Der durch Verfassung und Gesetz garantierte Datenschutz ist nur realisiert, wenn die Informations- und Cybersicherheit dem aktuellen Stand der Technik sowie der Praxis entspricht und zudem die folgenden Elemente der Informations- und Cybersicherheit sichergestellt sind:

a) <u>Vertraulichkeit:</u>
Auf Informationen dürfen nur Personen Zugriff haben, die dazu befugt sind. Eine unrechtmässige Bekanntmachung von Informationen kann das Amtsgeheimnis, das Berufsgeheimnis, das Geschäftsgeheimnis oder die Persönlichkeit Privater schwer verletzen; z.B. das Bekanntwerden von Vorerkrankungen eines COVID-Patienten oder die genauen Standorte der zentralen COVID-Impfstofflager.

b) Verfügbarkeit:
Informationen müssen im Moment ihres Bedarfs verfügbar sein, ansonsten wichtige Entscheidungen nicht oder falsch getroffen werden; z.B. Informationen als Grundlagen zum Entscheid von Swissmedic über die Zulassung von COVID-Impfstoffen oder die funktionstüchtige COVID-Zertifikat-Applikation auf dem Mobile.

c) Integrität:
Informationen müssen richtig, vollständig, aktuell und daher möglichst fälschungssicher sein. Andernfalls kann dies bis zum Tod führen; z.B. falsche Angaben über Vorerkrankungen eines COVID-Patienten oder der echte und fälschungssichere Ausweis der tatsächlich gegen COVID-geimpften Person.

d) Nachvollziehbarkeit:
Informationen müssen ihren Quellen, Wege und Bearbeitungszeitpunkten zugeordnet werden können. Es muss ersichtlich sein, wer wann welche Information bearbeitet hat; z.B. muss auf dem COVID-Zertifikat ersichtlich sein, wer die Impfung erhalten und wann diese stattgefunden hat sowie welche Behörde für die Ausstellung des COVID-Zertifikats verantwortlich ist. (Der Begriff der «Bearbeitung» hat im ICSG die gleiche breite Bedeutung wie im KDSG: «Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten», Art. 2 Abs. 4 KDSG).

e) Cybersicherheit:
Sie ist gewährleistet, wenn die vorgenannten vier Anforderungen der Informationssicherheit bei der Bearbeitung oder beim Austausch von Informationen über die Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen – insbesondere über das Internet – erfüllt sind (Art. 3 Bst. a Cyberrisikenverordnung des Bundes)[7]; z.B. muss der Server des Bundes über das Internet erreichbar sein, um die Gültigkeit des COVID-Zertifikats überprüfen zu können.

Nur mit einer tatsächlich wirkungsvollen Informations- und Cybersicherheit können die Ziele des Datenschutzes erfüllt werden: Der Schutz und die Richtigkeit der persönlichen Daten als Teil des verfassungsmässigen Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre (Art. 12 Abs. 3, Schutz der Privatsphäre, sowie Art. 18, Datenschutz, der Kantonsverfassung[8], vgl. nachfolgende Grafik):

[7] CyRV, SR 120.73; https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/416/de#art_3
[8] KV, BSG 101.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/101.1

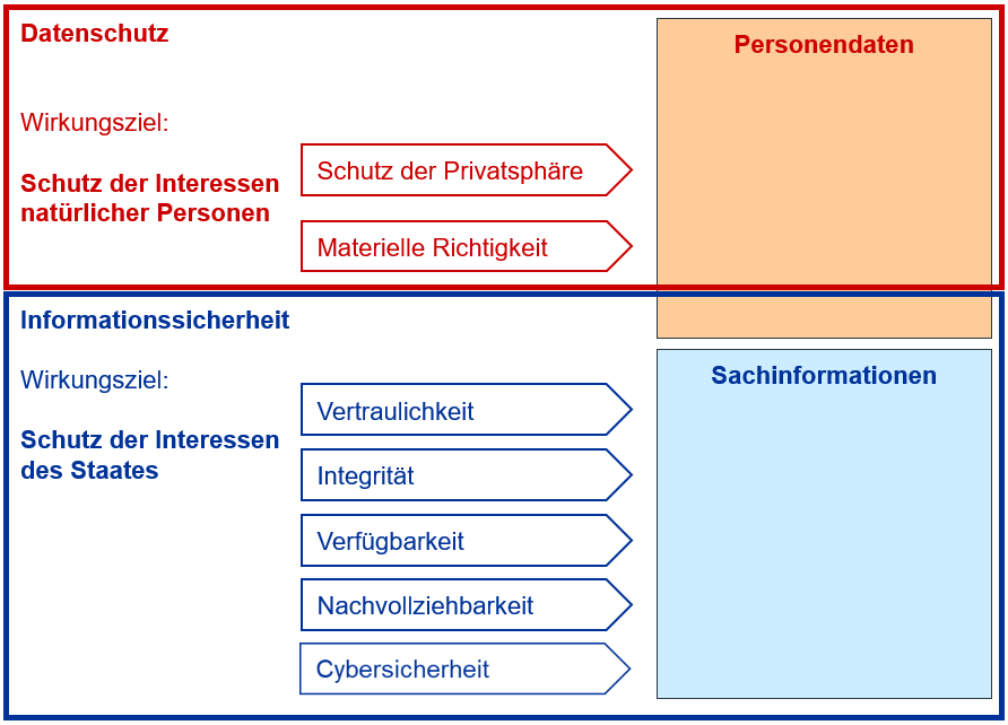


Abbildung 2: Informations- und Cybersicherheit als Voraussetzung des Datenschutzes

Obenstehende Ausführungen zeigen, dass die Informations- und Cybersicherheit nicht nur spezifische Anforderungen an die Technik, sondern auch an das Recht, die Organisation, die Prozesse und insbesondere auch an die Menschen und deren Führung stellt. Die Informations- und Cybersicherheit betrifft sämtliche Belange der Staatsführung und weist auch deshalb einen sehr hohen Grad an Komplexität auf.

3. Ausgangslage

3.1 Bund

Die Bundesversammlung hat am 18. Dezember 2020 das ISG verabschiedet, welches per 1. Januar 2024 vollständig in Kraft treten soll. Die Kantone arbeiten z.B. in den Bereichen Strassenverkehr, Strafverfolgung, Militär oder Nachrichtendienst mit Informationen und Personendaten des Bundes und verwenden dessen Applikationen. Daher verpflichtet das ISG die Kantone, entweder eigene Vorschriften mit gleicher Wirkung zu erlassen, oder aber die auf die weitreichenden Bundesaufgaben zugeschnittenen Regeln des ISG zu übernehmen (Art. 3 ISG, Geltung für die Kantone). Mit dem ICSG wird der erstere Weg gewählt und die Vorschriften des Bundes werden damit auf die Berner Verhältnisse zugeschnitten, was sie effektiver und effizienter macht. Für die Verwaltungsbereiche, in denen keine Bundesinformationen bearbeitet und keine Bundessysteme genutzt werden, ist der Kanton grundsätzlich frei, ob und wie er die Informationssicherheit regelt. Es wäre aber nicht praktikabel, dafür separate, inhaltlich unterschiedliche Sicherheitsvorschriften zu erlassen. Daher gilt das ICSG für alle Behörden einheitlich (zum Vorbehalt für den Grossen Rat siehe unten zu Art. 31 ICSG).

3.2 Kanton Bern

3.2.1 Heutige Situation

Mit der Analyse des Berner Rechts zur Informations- und Cybersicherheit wurde Folgendes festgestellt (Rechtsgrundlagenanalyse vom 30. Oktober 2019 zum Projekt Informationssicherheit BE):

1. Es bestehen keine formell-gesetzlichen, generell-abstrakten Vorschriften über die Ziele, den Inhalt, Aufbau und die Prozesse der Informations- und Cybersicherheit des Kantons Bern. Damit fehlen das gemeinsame Verständnis und die einheitliche Umsetzung der Informations- und Cybersicherheit durch die Berner Behörden.

2. Die Anforderungen an die Informations- und Cybersicherheit sind ausschliesslich auf die Personendaten ausgerichtet, erst ab Stufe Verordnung unvollständig sowie unsystematisch und nur im Kontext des Datenschutzes geregelt (Datenschutzverordnung von 2008, DSV)[9]. Die Cybersicherheit sowie der Schutz von Sachinformationen sind nicht geregelt.

3. Die Klassifizierung von Dokumenten (nicht: Informationen) der Kantonsverwaltung ist mit der Verordnung über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (Klassifizierungsverordnung von 2013, KRGV)[10] alleine auf die traktandierten Regierungsratsgeschäfte beschränkt. Für alle übrigen Informationen, unabhängig ob in analoger, elektronischer oder mündlicher Form, bestehen weder Klassifizierungs- noch Bearbeitungsvorschriften. Damit fehlt dem Kanton Bern das Rückgrat der Informations- und Cybersicherheit.

4. Der Schutz von Informationen oder Objekten, z.B. Spitäler oder Justizvollzugsanstalten, ist auch von der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz von 2011 (ISDS DV)[11] nicht erfasst.

5. Die Regelung der verwaltungsweiten Sicherheitsorganisation beschränkt sich in der ISDS DV alleine auf das Nennen und Zuweisen der IT-Sicherheitsverantwortlichen pro DIR/STA/JUS (IT-SIVE) sowie des IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE), der – analog zum Datenschutzbeauftragten – verwaltungsweite Zuständigkeit hat. Dem Kanton Bern fehlt eine effektive und effiziente Sicherheitsorganisation.

3.2.2 Angestrebte Situation

3.2.2.1 Motion 277-2018 «Sichere Kommunikation und Datenaustausch»

Die Motion 277-2018 «Sichere Kommunikation und Datenaustauch» vom 28. November 2018[12] befasst sich mit dem Austausch von Informationen und Personendaten in der Kantonsverwaltung. Der Grosse Rat beschloss am 10. November 2019 über die Motion wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen bzw. sicherzustellen, dass

1. *auf allen Ebenen der Verwaltung sowie bei Police Bern für die digitale Kommunikation immer die sicherste Software und die sichersten Applikationen verwendet werden:*
   Annahme und gleichzeitig Abschreibung.
2. *auch in Schulen sichere Kommunikationssoftware und -applikationen verwendet werden:*
   Annahme als Postulat.
3. *die Daten auf Schweizer Servern gespeichert und aufbewahrt werden:*
   Annahme.
4. *in der Kommunikation mit Externen, wenn es sich um schützenswerte Daten und Dokumente handelt, ebenfalls sichere Kommunikationssoftware und Applikationen verwendet werden:*
   Annahme und Abschreibung.

[9] DSV, BSG 152.040.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.040.1
[10] KRGV, BSG 152.17; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.17
[11] ISDS DV, BSG 152.040.2; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.040.2
[12] Motion 277-2018

3.2.2.2 Strategie Digitale Verwaltung – Schwerpunktplanung 2021

Mit Beschluss vom 20. Januar 2021[13] hat der Regierungsrat das ICSG sowie das Projekt Informationssicherheit BE (ISBE) als Vorhaben bezeichnet, welches «*die Digitalisierung wesentlich voranbringen, entscheidende Grundlagen für spezifische Digitalisierungsvorhaben bilden und damit einen herausragenden Beitrag zur Umsetzung der Strategie [Digitale Verwaltung] leisten*.».

Das ICSG ist die gesetzliche Grundlage und damit die Voraussetzung für die einheitliche, umfassende, effektive und effiziente Informations- und Cybersicherheit im Kanton Bern.

[13] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=0ad69b515ebc4061baf96fe8e5ad9b8a

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Normenarchitektur

Im Kanton Bern befinden sich die folgenden vier Gesetze bereits in Kraft oder in Erarbeitung:

- Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG), welches am 1. März 2021 in Kraft getreten ist.
- Gesetz über die digitale Verwaltungsführung (DVG), welches vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 in zweiter Lesung beraten und verabschiedet wurde.
- Datenschutzgesetz (KDSG), dessen Revision im Sommer 2020 von der Direktion für Inneres und Justiz lanciert wurde.
- Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG), hiermit initiiert.

Diese Gesetze bilden die vier Säulen der Informationssicherheit und des Datenschutzes:

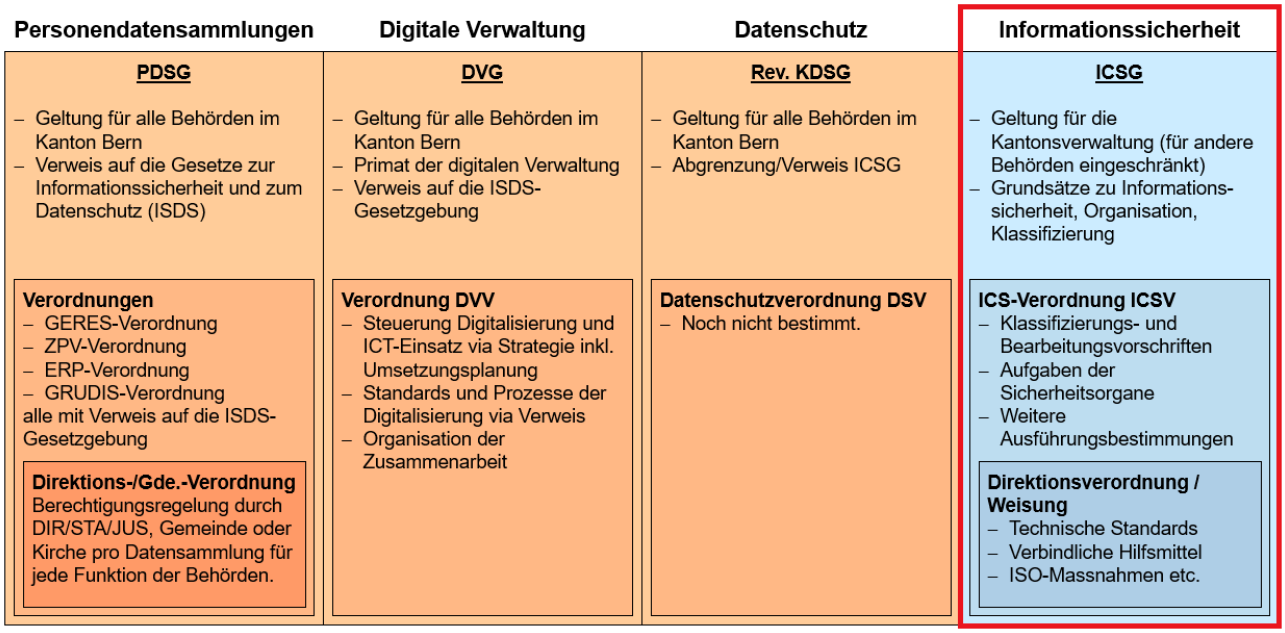


Abbildung 3: Die vier Säulen der Informationssicherheit und des Datenschutzes der Berner Gesetzgebung

4.2 Normenhierarchie

Das ICSG schafft die Grundlage für ein gesamtes Regelwerk zur Steuerung und Führung der Informations- und Cybersicherheit des Kantons Bern. Dieses erstreckt sich von der generell-abstrakten Ebene des ICSG, über die ICSV bis hin zur individuell-konkreten Realisierung eines Projekts, zur Umsetzung einer Massnahme bezüglich Risikominderung oder zur personellen Besetzung einer kritischen Funktion in der Berner Verwaltung:



Abbildung 4: Grundlagen zur Steuerung und Führung der Informations- und Cybersicherheit

4.3 Inhaltsübersicht

Das ICSG ist viel kürzer und übersichtlicher ausgestaltet als das ISG des Bundes mit über 100 Artikeln. Einerseits entfallen im ICSG Regelungsthemen, die nur für den Bund mit seinen besonderen Sicherheitsbedürfnissen (Armee, Nachrichtendienste, Aussenpolitik etc.) relevant sind. Andererseits wurden Detailbestimmungen ohne grundsätzliche, strategische Bedeutung oder Grundrechtseingriffe auf die Verordnungs- oder Weisungsebene verlagert, um eine rasche Anpassung der Vorschriften an die Entwicklung der Technik und Risiken zu ermöglichen. Auf Regeln über die physische Sicherheit der kritischen Infrastrukturen wird im ICSG verzichtet: Dies betrifft nicht Fragen der Informationssicherheit, und für die bereits ergriffenen risikobasierten Schutzmassnahmen ist keine besondere gesetzliche Grundlage nötig (die Videoüberwachung ist bereits im Polizeigesetz geregelt).

Es ist notorisch, dass der Mensch für den Schutz von Informationen nach wie vor das grösste Risiko darstellt. Private Schulden oder charakterliche Schwächen können Menschen anfällig für Korruption oder andere kriminelle Handlungen machen. Aus diesen Gründen verlangen praxisgemäss schon heute z.B. das Amt für Informatik und Organisation (KAIO), das Personalamt (PA), die Steuerverwaltung (SV) oder das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) teilweise von ihren Mitarbeitenden die Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister. Ebenfalls verlangt werden diese bei allen Kandidierenden der Richterwahlen. Die Wahlen erfolgen sodann durch den Grossen Rat. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage liegt heute nur für die Polizei mit den Artikeln 160 ff. Polizeigesetz (PolG)[14] vor. Zudem haben die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug (AJV) für ihre Objekte (Führungsanlagen und Gefängnisse) und beauftragten Unternehmen Schutzbedürfnisse, die über die ICT-Sicherheit hinausgehen.

4.4 Wirkungsziele

Mit dem ICSG-Regelwerk sollen neben dem Hauptziel der Informations- und Cybersicherheit zudem die folgenden Wirkungsziele erreicht werden:

a) Gemeinsames Verständnis der Klassifizierungsstufen INTERN[15], VERTRAULICH und GEHEIM.

[14] BSG 551.1; https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/551.1
[15] Gemäss der Praxis des Bundes werden die Klassifizierungsvermerke in Grossbuchstaben geschrieben, um sie vom entsprechenden Wort der Alltagssprache zu unterscheiden und um sie auf Dokumenten besser erkennbar zu machen. Auf Wunsch der Redaktionskommission werden die Bezeichnungen der Klassifizierungsstufen im Erlasstext dagegen nicht in Grossbuchstaben geschrieben. Die kantonalen Gestaltungsrichtlinien werden nötigenfalls näher regeln, auf welchen Dokumenten an welchen Stellen die Gross- oder Kleinschreibweise gewählt werden soll.

b) Reduktion der klassifizierten Informationen dank klaren und einheitlichen gesetzlichen Vorgaben zur Klassifizierung:

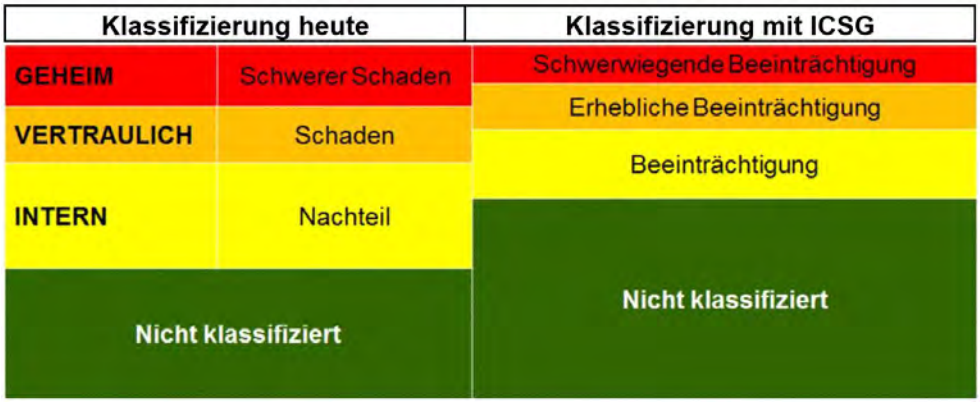


Abbildung 5: Reduktion der Klassifizierungen durch ICSG

c) Dank gezielter, risikobasierter Klassifizierung und damit dank der Reduktion klassifizierter Informationen können Kosten für Sicherungsmassnahmen gespart werden: «Gold in den Safe, Holz auf den Scheiterhaufen.».
d) Das ICSG schafft mit den Ausführungserlassen für alle Behörden und Bearbeitungsstufen konsistente Vorschriften über den Umgang mit klassifizierten Informationen.
e) Die nötige Aufmerksamkeit für die Informations- und Cybersicherheit des Personals und insbesondere der Führungskräfte wird sichergestellt («Awareness»).
f) Den Führungskräften werden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um die für die Informations- und Cybersicherheit relevanten Schwächen der Mitarbeitenden zu erkennen.
g) Es wird eine Sicherheitsorganisation mit klaren Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen geschaffen.

5. Erlassform

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Informations- und Cybersicherheit sind einerseits wegen ihrer grundlegenden und strategischen Natur und andererseits wegen den schweren Grundrechtseingriffen bei der Personensicherheitsprüfung als Gesetz zu erlassen. Die Umsetzungsbestimmungen werden als Verordnungen, Direktionsverordnungen oder Weisungen erlassen (vgl. Ziff. 4.2 oben).

6. Rechtsvergleich

6.1 Bund

Das Parlament hat am 18. Dezember 2020 das ISG verabschiedet, welches am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft treten soll (s. Ziff. 3.1 oben).

6.2 Kantone

Ein Vergleich mit der Gesetzgebung der anderen Kantone (Stand Anfang 2022) zeigt, dass es kein Regelungsmodell gibt, an dem sich der Kanton Bern orientieren könnte. Denn noch kein Kanton verfügt aktuell über ein analoges Gesetz. Zwei Kantone verfügen auf Verordnungsebene Informations- und Cybersicherheitsvorschriften, so der Kanton Zürich, der damit das umfassende Regelwerk der ISO-Norm 27'001 auf Stufe Kantonsverwaltung umsetzt. Das ISG sowie seine Absicht, auch die anderen Behörden einzubeziehen, lässt ihn den Erlass eines Gesetzes in Erwägung ziehen. Der Kanton Freiburg hat eine Verordnung nur über die Sicherheit der Personendaten erlassen.

7. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzungsprojekte und ihr Zeitplan richten sich nach der Umsetzungsplanung der Strategie IS BE (dort Abbildung 6, Seite 16):



Abbildung 6: Umsetzung ICSG inkl. Projekt ISBE

Die Evaluation des Vollzugs wird Gegenstand der im Rahmen der Umsetzung zu erarbeitenden kontinuierlichen Verbesserungsprozesse sein.

8. Erläuterungen zu den Artikeln

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Zweck

Absatz 1 weist darauf hin, dass sowohl die Informationen als solche als auch die ICT-Mittel vom Gesetz erfasst werden. Das Gesetz macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Informationen und Daten: Beide Begriffe werden unter dem Begriff Informationen subsumiert. Der Begriff ICT-Mittel wird in Artikel 4 Buchstabe c definiert.

Absatz 2: Sicherheit ist kein Selbstzweck. Der Schutz der Informationen dient den genannten öffentlichen Interessen. Geschützt werden hier also primär die Interessen der Behörden des Kantons Bern, deren Schutz jedoch mittelbare Wirkung auf das Vertrauen Dritter in die Behörden hat. Das ICSG schützt demnach die folgenden öffentlichen Interessen:

a) Der Schutz der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden durch Massnahmen der Informations- und Cybersicherheit ist ein Kernzweck dieses Gesetzes (Bst. a). Die Behörden sind für die Erfüllung ihrer verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben von der Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit sowie, in ausgewählten Fällen, der Vertraulichkeit ihrer Informationen sowie vom zuverlässigen Funktionieren der Informatikinfrastruktur abhängig.

b) Mit Buchstabe b werden in erster Linie Informationen aus den Bereichen Polizei und Nachrichtendienst (im Auftrag des Bundes), Teile der Landesversorgung (kantonale Pflichtlager) sowie die Mittel, welche die Behörden zur Wahrung der Sicherheit einsetzen, geschützt. Derartige Informationen weisen oft einen erhöhten Bedarf an Vertraulichkeit auf, da ihr Missbrauch existenzgefährdende Folgen für den Staat, die Bevölkerung oder bestimmte Personen oder Personengruppen haben kann. Aus demselben Grund müssen die ICT-Mittel der Behörden, welche zur Unterstützung von kritischen Sicherheitsaufgaben eingesetzt werden, auch in Krisenzeiten stets verfügbar und funktionstüchtig bleiben.

c) Mit Buchstabe c wird die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen erfasst, die nicht unter die Buchstaben a und b fallen. Damit soll die «Compliance» umgesetzt werden, also der gesetzes- und vertragsgemässe Schutz der Informationen.

   Die Behörden bearbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sehr viele Informationen, die sie aufgrund verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen schützen müssen (Datenschutzgesetz, Steuergesetz, Polizeigesetz, Anwaltsgesetz etc.) oder die sie von Dritten nur unter der Bedingung der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes erhalten.

   Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse oder die Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität von Personendaten stellen zwar keine unmittelbaren Eigeninteressen der Behörden dar. Die Behörden sind aber gesetzlich oder durch Vereinbarung verpflichtet, diese Informationen zu schützen. Wenn bekannt wird, dass die Behörden ihre Verpflichtungen zum Schutz dieser Informationen nicht einhalten, kann ihre Vertrauenswürdigkeit und damit ihre Handlungsfähigkeit erheblich darunter leiden. Zudem könnten deren Organe straf- oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

   Buchstabe c stellt somit ein Auffangbecken für alle Informationen dar, welche die Behörden bearbeiten und schützen, aber nicht unbedingt klassifizieren müssen. Er schützt überdies das Interesse der Behörden an der Aufrechterhaltung ihrer hohen Vertrauenswürdigkeit.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Das ICSG greift in Bezug auf den Geltungsbereich den Ansatz des ISG auf. Danach gelten aus dem ISG für die Kantone nur die Bestimmungen über klassifizierte Informationen, soweit sie klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten, und über die Sicherheit beim Einsatz von Informatikmitteln, soweit sie auf Informatikmittel des Bundes zugreifen (Art. 3 Abs. 1 ISG) – wobei auch diese Bestimmungen des ISG für die Kantone nicht gelten, wenn sie eine mindestens gleichwertige Informationssicherheit gewährleisten (Art. 3 Abs. 2 ISG), was vorliegend mit dem ICSG umgesetzt wird.

Dementsprechend gilt das ICSG vollumfänglich nur für die kantonalen Behörden. Für die Gemeinden sowie die anderen organisatorisch autonomen Behörden (Spitäler, Hochschulen, Staatsunternehmen etc.) gilt es im Sinne der Subsidiarität nur in dem Umfang, wie sie mit Informationen und Systemen des Kantons oder des Bundes interagieren. Für die restlichen Informationen liegt es an den betroffenen Behörden, sich dem Schutzbedarf ihrer Informationen angemessene Sicherheitsvorschriften zu geben. Artikel 17 KDSG verpflichtet sie zudem zur Sicherung von Personendaten (s. unten zu Art. 3).

Artikel 3 – Verhältnis zu anderen Gesetzen

Absatz 1 regelt den potenziellen Konflikt zwischen dem ICSG (Informationsschutz) und dem im Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024) geregelten Öffentlichkeitsprinzip. Wie auf Bundesebene wird dieser Konflikt dadurch gelöst, dass die Regeln des IMG vorgehen. Das heisst, dass eine Klassifizierung die Akteneinsicht gemäss IMG nicht ausschliesst, sondern nur als Element der Interessenabwägung nach Artikel 27 ff. IMG berücksichtigt wird.

Absatz 2 regelt dagegen nicht einen Konflikt zwischen Gesetzen, sondern bringt zum Ausdruck, dass die Methoden des ICSG, wie das Risikomanagement gemäss Artikel 5, auch zum Schutz von Informationen, der von anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, massgeblich sind. Besondere Erlasse, z.B. das Datenschutzgesetz, das Gesetz über den Grossen Rat, das Steuergesetz, das Gesundheitsgesetz oder das Anwaltsgesetz beinhalten nämlich eigene Vorschriften über Geheimhaltungspflichten. Soweit abweichend, gehen diese Vorschriften vor (Abs. 2). Ein besonderes Augenmerk gilt es dabei auf die Abgrenzung von Informationen gemäss ICSG und Personendaten gemäss KDSG zu richten. Das KSDG regelt für die kantonalen Behörden den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1, Zweck). Es legt unter anderem fest, dass Personendaten nur rechtmässig, verhältnismässig, zweckmässig und für die betroffenen Personen möglichst transparent bearbeitet werden dürfen (Art. 5, Zulässigkeit der Datenbearbeitung). Personendaten werden weiterhin nach den Regeln des KDSG bearbeitet.

Soweit das KDSG jedoch Anforderungen an den *tatsächlichen Schutz* der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Personendaten stellt, kommt das ICSG als ergänzendes Recht zur Anwendung. Konkret verlangt Artikel 17 KDSG nämlich, dass wer Personendaten bearbeitet, für deren Sicherung zu sorgen hat. Artikel 4 bis 6 DSV konkretisieren dabei Anforderungen an den Schutz von Personendaten, namentlich sollen die technischen und organisatorischen Massnahmen dem gegenwärtigen Stand der Technik Rechnung tragen. Es wird jedoch nicht bestimmt, was Stand der Technik ist, oder wer für dessen Umschreibung zuständig ist. Hier kommt künftig das ICSG mit seinen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der dazugehörigen Verordnung, zur Anwendung. Personendaten sind hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit ebenfalls zu schützen. In der Regel werden Personendaten aber nicht formell klassifiziert, denn eine Klassifizierung ist den enger gefassten öffentlichen Interessen des Kantons gemäss Artikel 1 Absatz 2 ICSG vorbehalten. Personendaten werden ausnahmsweise dann klassifiziert, wenn nicht nur die natürliche Person gemäss KDSG, sondern mit ihr auch die öffentlichen Interessen nach ICSG zu schützen sind; z.B. die besonders schützenswerten Personendaten von Bundesrätinnen und Bundesräten.

Die Ausführungsbestimmungen zum ICSG werden demnach sowohl Informationen als auch Personendaten je nach Schutzbedarf einem bestimmten Schutzniveau, abhängig von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit, zuweisen (vgl. dazu das Konzept gemäss Abbildung 7 zu Art. 8). Die Standardisierung der Massnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, die mit den jeweiligen Schutzniveaus verknüpft wird, wird damit auch dazu dienen, die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung an die Datensicherheit zu erfüllen, und somit den Datenschutz beim Kanton erhöhen.

Artikel 4 – Begriffe

Der Begriff *ICT-Mittel* nach Buchstabe c wird als Oberbegriff für alle Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet und ist identisch mit demjenigen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a DVG. Auf Verordnungs- und Weisungsstufe werden detailliertere Begriffe (Informationssystem, Netzwerk, Anwendung, Sprachübermittlung, Telefonie usw.) verwendet und definiert. Ein ICT-Mittel kann auch aus mehreren Systemen oder Mitteln bestehen, die eine funktionale Einheit bilden.

8.2 Grundsätze

Artikel 5 – Pflichten der Behörden

Absatz 1 Buchstabe a verpflichtet die Behörden ausdrücklich, in ihrem Verantwortungsbereich den Schutzbedarf ihrer Informationen zu prüfen. Dies setzt vorab voraus, dass sie überhaupt wissen, über welche Informationen sie verfügen. Sie müssen also über ein vollständiges und aktuelles Inventar ihrer Informationen und Daten verfügen; heute ist ein solches Inventar identisch mit demjenigen aller ICT-Mittel, welche Informationen oder Daten beinhalten. Erst wenn der Schutzbedarf im Lichte der zu wahrenden öffentlichen Interessen ermittelt ist, kann auch über deren risikoorientierten, effektiven und effizienten Schutzmassnahmen entschieden werden, nach dem Motto: «Holz auf die Scheiterbeige, Gold in den Safe.». Mit einem vollständigen Inventar, welches das «Gold» vom «Holz» unterscheidet, und einer richtigen Schutzbedarfsanalyse werden nicht nur die öffentlichen Interessen geschützt, sondern die Behörden können damit auch viele Steuergelder sparen. Denn es ist offensichtlich unwirtschaftlich, Holz im Safe aufzubewahren.

Buchstabe b nennt die vier Schutzkriterien der Informationssicherheit, nämlich die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und die Nachvollziehbarkeit der Information, die oben in Ziff. 2.3 beschrieben sind.

Obwohl sich die Anforderung nach einem angemessenen Schutz der ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen grundsätzlich bereits aus Buchstabe b ergibt, wird sie in Buchstabe c noch ausdrücklich erwähnt; dies, weil die Unterstützung der Geschäftsprozesse durch die Technik immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Ihr gutes Funktionieren stellt heute eine unentbehrliche Voraussetzung für die effiziente Aufgabenerfüllung der Behörden dar.

Das Risikomanagement (*Absatz 2*) ist die zentrale Methode der Informationssicherheit. Dazu gehört, dass die Risiken für die Informationssicherheit laufend erkannt und beurteilt werden, dass die Risiken vermieden oder auf ein tragbares Mass reduziert werden, und dass die tragbaren Risiken und ihre Inkaufnahme dokumentiert werden. Dies erfolgt zweckmässigerweise als Teil des gesamten Risikomanagements der Behörde.

Die Beurteilung der Risiken setzt folgendes voraus: Gute Kenntnisse der gesetzlichen Aufgaben und der entsprechenden Geschäftsprozesse, regelmässige Beurteilung der Bedrohungen, Analyse der Schwachstellen, sowie die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des potenziellen Schadensausmasses. Risiken können vermieden werden, indem auf eine bestimmte, zu riskante Tätigkeit ganz verzichtet wird. Sie können mit technischen, organisatorischen oder rechtlichen Massnahmen

reduziert werden. Oder sie können bewusst in Kauf genommen werden. Solche Restrisiken müssen klar ausgewiesen und von den Entscheidträgerinnen und Entscheidträgern akzeptiert werden.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die absolute Sicherheit ein unerreichbares Ideal ist. Der Aufwand für die Behebung verbleibender kleinerer Sicherheitslücken kann unverhältnismässig hoch werden. Die zuständigen Behörden müssen daher darauf achten, dass ihre Massnahmen risikoorientiert, effektiv und effizient sind. Entsprechend ist bei der Verfolgung der Schutzmassnahmen von den übergeordneten Stellen eine Güterabwägung zwischen Sicherheitskosten und -nutzen vorzunehmen. Erschweren Sicherheitsmassnahmen die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden zu sehr, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie entweder nicht eingehalten oder gar absichtlich umgegangen werden.

Artikel 6 – Beauftragte Dritte

Die Behörden sind für ihre Aufgabenerfüllung häufig auf Leistungen der Privatwirtschaft oder anderer Stellen angewiesen. Die auftragserteilenden Behörden haben in diesem Fall dafür zu sorgen, dass bei der Auftragserteilung und -ausführung die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden. Die einzuhaltenden Sicherheitsmassnahmen werden in der Regel vertraglich geregelt. Grundsätzlich sollten Beauftragte erst dann Zugang zu Informationen oder zu ICT-Mitteln der Behörden erhalten, wenn sie selbst die erforderlichen Massnahmen umgesetzt haben. Das ICSG verlangt von den Behörden auch, dass sie die Umsetzung der Massnahmen angemessen (d. h. risikoorientiert) überprüfen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen eines Besuchs vor Ort oder mittels schriftlicher Bestätigung durch die Drittpartei erfolgen. Schliesst der Auftrag die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ein, so können die Behörden die erforderlichen PSP einleiten (Art. 21 Abs. 1 Bst. c).

Artikel 7 – Reaktionsfähigkeit und Vorsorge

Zu Vorfällen im Bereich der Informations- und Cybersicherheit wird es immer wieder kommen. Es ist deshalb nötig, einen einheitlichen und effektiven Ansatz für den Umgang mit solchen Vorfällen anzuwenden.

Die Behörden müssen nach Buchstabe a die erforderlichen Massnahmen treffen, um Informations- und Cybersicherheitsvorfälle überhaupt und frühzeitig identifizieren zu können (z. B. regelmässige Kontrollen, Sensoren, Alarmanlagen, Netzwerküberwachung, regelmässige Auswertung von Log-Files). Sie müssen zudem ein Verfahren festlegen, welches anzuwenden ist, wenn Vorfälle oder Schwachstellen identifiziert werden, und zudem klare Zuständigkeiten für die Behandlung der Vorfälle zuweisen. Interne und externe Mitarbeitende müssen im Weiteren wissen, wie sie beim Eintreten eines Ereignisses zu reagieren haben, damit dessen Auswirkungen minimiert werden können. Damit aus Vorfällen gelernt wird, müssen die Behörden auch dafür sorgen, dass die Ursachen eines Vorfalls abgeklärt und ausgewertet werden.

Die Behörden und insbesondere die Exekutiven müssen darüber hinaus alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sie ihre Kernaufgaben selbst in ausserordentlichen Situationen termingerecht erfüllen können (sog. Business-Continuity-Management, BCM). Es ist heute davon auszugehen, dass die Erfüllung aller Aufgaben der Behörden von grosser Wichtigkeit für die Bevölkerung vom zuverlässigen Einsatz von ICT-Mitteln abhängt. Daher ist gemäss Buchstabe b erforderlich, dass die Behörden die aus ihrer strategischen Sicht unverzichtbaren Aufgaben identifizieren und für den Fall einer schwerwiegenden Verletzung der Informations- und Cybersicherheit (z. B. dauernder Ausfall eines Systems) Vorsorgeplanungen erstellen und soweit risikoangemessen entsprechende Übungen durchführen lassen. Weil sich die Risiken und die daraus folgenden Verletzungen der Informationssicherheit laufend ändern können, sind auch die Vorsorgeplanungen periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren (Bst. c).

8.3 Organisatorische Massnahmen

Artikel 8 – Klassifizierung

Mit der Klassifizierung von Informationen legen die Behörden fest, wie wichtig es ist, die Informationen vor der Kenntnisnahme durch Unberechtigte zu schützen. Die Massnahmen dafür werden auf Verordnungsebene geregelt.

Absatz 1: Massgeblich für die Klassifizierung ist das öffentliche Interesse am Schutz von Informationen, mit Ausnahme des Schutzes des öffentlichen Interesses nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, welches keinen eigenständigen Grund zur Klassifizierung darstellt (vgl. die Bemerkungen dazu). Personendaten nach dem KDSG oder Geschäfts-, Fabrikations- oder Berufsgeheimnisse werden demnach grundsätzlich nicht klassifiziert, es sei denn, dass einzelne Informationen zum Schutz des öffentlichen Interesses nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b klassifiziert werden müssen. Dasselbe gilt für Informationen, die bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer ordentlichen Verfahren bearbeitet werden. Die Mehrheit dieser Informationen sind Personendaten, die zwar schützenswert sind, die aber aufgrund des vorliegenden Gesetzes nicht klassifiziert werden müssen. Hingegen können die besonderen Massnahmen, die zum Schutz solcher Informationen getroffen werden, klassifiziert werden (zum Beispiel ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept, ISDS-Konzept).

Dieser Unterscheidung liegt das folgende Konzept zu Grunde:

Informations- und Cybersicherheitsgesetz ICSG		**Informations- und Cybersicherheitsverordnung ICSV**	**Datenschutzgesetz KDSG**
Schutz der Interessen des Staates		*Vollzug und Massnahmen für Informations- und Cybersicherheit (analog auch für KDSG)*	*Schutz der Interessen natürlicher Personen*
ICT-Mittel	**Informationen**	**Schutzmassnahmen nach Stand der Technik**	**Personendaten**
Sehr hoher Schutz	GEHEIM	Schutzniveau 3	Personendaten als schwere Gefahr für die Sicherheit Einzelner (Leib, Leben, Freiheit)
Hoher Schutz	VERTRAULICH	Schutzniveau 2	Besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten mit besonderer Geheimhaltung (Berufs-, Steuergeheimnis etc.)
Grundschutz	INTERN	Schutzniveau 1	Allgemeine Personendaten
	Nicht klassifiziert	Schutzniveau 0	Nicht personenbezogene Daten (ausserhalb des Schutzbereichs des KDSG)
PSP nach ICSG durch zentrale Fachstelle oder dezentrale Behörde.		Vollzugsvorschriften für ICSG und – per Verweis – auch für KDSG	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Personen nach *Personalgesetz* durch dezentrale Behörde

Abbildung 7: Konzept Schutz der Vertraulichkeit; Abgrenzung ICSG–KDSG; ICSV als «Interface»

Wichtig ist die Unterscheidung der Schutzziele des ICSG sowie des KDSG:

Das ICSG schützt primär den Staat vor ungesetzlichem Stören seines Handelns. Das KDSG hingegen schützt Personen vor ungesetzlichen Eingriffen in ihre Persönlichkeit. Beide Interessenslagen verfügen daher über eigene Schutzstufen aus der spezifischen Gesetzgebung (ICSG und KDSG). Diese werden über die vier Schutzniveaus in der zu definierenden Informations- und Cybersicherheitsverordnung (ICSV) synchronisiert. Die Schutzziele sind zwar verschieden, die Schutzmassnahmen jedoch die gleichen. Somit sind nur Personen, welche regelmässig mit als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen arbeiten, einer PSP zu unterziehen. Die dezentralen Anstellungsbehörden, welche besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, können jedoch zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von Personen gestützt auf das Personalgesetz (PG)[16] selbst eine PSP vornehmen (Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** unten).

[16] PG BSG 153.01: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2253

Absatz 2: Für die Klassifizierungsstufe sind die Schwere und das Ausmass des Schadens massgebend, der durch eine Kenntnisnahme durch Unberechtigte den zu schützenden öffentlichen Interessen zugefügt werden kann. Obschon die Kriterien der Schwere und des Ausmasses der potenziellen Beeinträchtigung für die Klassifizierung massgebend sind, genügen sie alleine nicht. Es muss auch eine vernünftige kausale Verbindung zwischen der unberechtigten Kenntnisnahme der Information und der potenziellen Beeinträchtigung der geschützten Interessen geben. Erforderlich ist somit, dass auch die Häufigkeit bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens berücksichtigt wird.

Diese Risikobeurteilung kann graphisch wie folgt dargestellt werden:

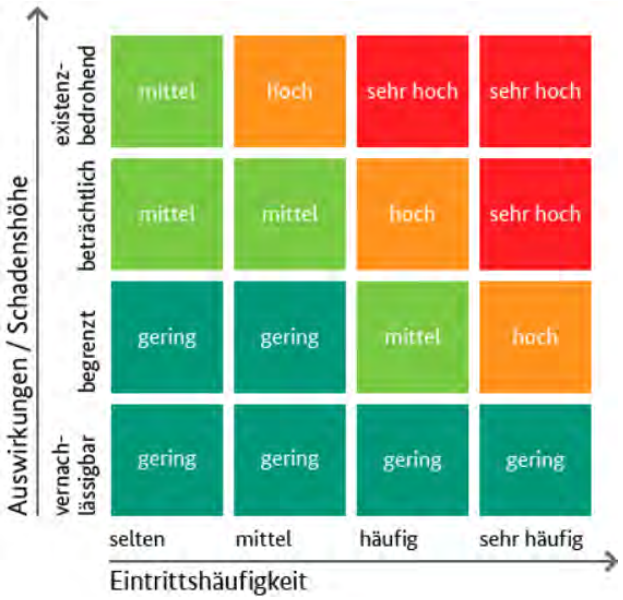


Abbildung 8: Risikomatrix nach BSI-Standard 200-3

Die Klassifizierung einer Information entspricht also dem Ergebnis einer Risikobeurteilung und soll somit den tatsächlichen Schutzbedarf dieser Information wiedergeben.

Bei der Beurteilung des Schutzbedarfs von Informationen politischer Natur ist besondere Zurückhaltung erforderlich. Zwar wird der Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, Entscheidungsfähigkeit, erfasst. In einer modernen Demokratie gehört es aber zur normalen Regierungstätigkeit, dass politische Ideen, Vorschläge, Konzepte und Entscheide in der Öffentlichkeit besprochen und gegebenenfalls auch heftig kritisiert werden. Die Klassifizierung darf also nicht dazu dienen, bestimmte Sachverhalte der öffentlichen Debatte zu entziehen, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse dafür besteht.

Buchstabe a: Als Grenzkriterium zwischen «nicht klassifiziert» und «klassifiziert» gilt, dass qualifizierte Anhaltspunkte vorliegen müssen, welche die Klassifizierung «INTERN» zu begründen vermögen. So darf der potenzielle Schaden nicht einfach vernachlässigbar sein: Die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen muss vielmehr spürbar sein. Wenn es um sicherheitsrelevante Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b geht, kann der Schwellenwert für die Klassifizierung «INTERN» relativ rasch erreicht werden. Diese wird für derartige Fälle am häufigsten verwendet. So werden einzelne Sicherheitsunterlagen zu ICT-Mitteln oder einfache Einsatzpläne von Sicherheitskräften in der Regel als «INTERN» klassifiziert.

Buchstabe b: Die Klassifizierung «VERTRAULICH» erfordert gegenüber «INTERN» eine erhöhte Schutzanforderung. Es wird ein deutlicher und gewichtiger Schaden verlangt, beispielsweise:
– Die freie Meinungs- und Willensbildung der Behörden wird vorübergehend unrechtmässig erschwert.
– Eine Behörde wird vorübergehend handlungsunfähig.

– Die Erfüllung bestimmter Aufgaben einer Behörde wird über längere Zeit erheblich erschwert.
– Bestimmte Ressourcen der Polizei oder der Sanitätspolizei sind vorübergehend einsatzunfähig.
– Die Sicherheit von Personen oder Gruppen von Personen wird gefährdet.
– Sicherheitsempfindliche Funktionen der Hochwasserregulierung in Thun werden sabotiert.
– Dem Kanton entsteht ein erheblicher finanzieller Schaden.

Buchstabe c: Mit der für «GEHEIM» gewählten Formulierung wird ein besonders grosser, katastrophaler Schaden für die Behörden verlangt, beispielsweise:
– Eine Behörde ist vorübergehend entscheidungs- oder handlungsunfähig oder ihre Entscheidungs- oder Handlungsfähigkeit ist über längere Zeit besonders ernsthaft erschwert.
– Die Erfüllung unverzichtbarer Aufgaben einer Behörde wird vorübergehend verhindert oder über längere Zeit ernstlich erschwert.
– Wesentliche Ressourcen der Polizei oder der Sanitätspolizei sind einsatzunfähig.
– Leib und Leben von ganzen Bevölkerungsgruppen werden gefährdet.
– Das Erbringen unverzichtbarer Dienstleistungen durch kritische Infrastrukturen wird unterbrochen, z.B. im Sicherheits- oder Gesundheitsbereich.
– Eine Gemeinde oder der Kanton erleidet einen schwerwiegenden finanziellen Schaden.

Die Klassifizierung muss sofort ersichtlich und darf nicht mit anderen Vermerken verwechselbar sein. Im internationalen Rahmen hat sich die Regel durchgesetzt, dass die Klassifizierung immer in Grossbuchstaben vermerkt wird.

Absatz 3: Die Klassifizierung ist zwingend, sofern die Kriterien dafür erfüllt sind. Sie muss angesichts des Öffentlichkeitsprinzips und des mit der Klassifizierung verbundenen Aufwands jedoch die Ausnahme bleiben. Daher ist sie auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken, d.h., es sind nur so wenige Dokumente zu klassifizieren wie nötig, und es ist nur eine so hohe Klassifizierungsstufe zu wählen wie nötig.

Der Schutzbedarf von Informationen nimmt mit der Zeit oftmals ab oder erübrigt sich nach einem bestimmten Ereignis (z.B. Veröffentlichung eines Berichts oder Abschluss einer bestimmten Massnahme). Die Klassifizierung derartiger, z.B. nicht mehr aktueller, Informationen rechtfertigt sich dann nicht mehr. Sie würde bloss unnötigen Aufwand verursachen. Informationen, die für längere Zeit klassifiziert bleiben müssen, erfordern zudem zunehmend andere technische Schutzvorkehrungen als jene, die nur eine befristete Schutzwürdigkeit haben. Soweit eine Klassifizierung auf Zeit im Voraus nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Informationen nicht unnötig klassifiziert bleiben. Eine Überprüfung des Schutzbedarfs soll mindestens im Rahmen der Anbietepflicht nach Artikel 9 des Gesetzes über die Archivierung (ArchG)[17] an das Staatsarchiv erfolgen.

Absatz 4: In der Kantonsverwaltung wird die Zuständigkeit zur Klassifizierung heute der Verfasserin oder dem Verfasser eines Dokuments überlassen, weil sie oder er am besten den Schutzbedarf der Informationen sowie allfällige Risiken einschätzen kann. Die Behörden können aber auch beschliessen, dass die Klassifizierung beispielsweise durch die Behördenleitung, durch eine zentrale zuständige Stelle oder ausschliesslich durch die Linie erfolgen muss. Der Regierungsrat wird dies auf Verordnungsebene näher regeln, einschliesslich der Entklassifizierung von Informationen durch vorgesetzte Stellen und der Entklassifizierung von Archivgut. Er beabsichtigt, wie im Bundesrecht vorzusehen, dass jede Behörde für die Dokumente in ihrem Aufgabenbereich einen Klassifizierungskatalog erlässt, der die einheitliche Klassifizierung der in der Behörde anfallenden Dokumente regelt, und dass die Sicherheitsfachorgane der Verwaltung durch Weisungen regeln können, wie Informationen, die in der ganzen Verwaltung häufig bearbeitet werden, einheitlich zu klassifizieren sind (Art. 17 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs zur Informationssicherheitsverordnung, ISV[18]).

[17] ArchG, BSG 108.1: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2264
[18] Abrufbar unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90051.html

Auf Verordnungsebene zu regeln wird auch sein, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffenen Informationen klassifiziert werden. Dies, weil es in den Behörden sehr viele bestehende Informationen gibt, die nie auf ihre Klassifizierung hin überprüft wurden. Es wäre wohl in vielen Fällen sehr aufwändig, dies nachzuholen. Der Regierungsrat kann dies daher auf Verordnungsebene differenziert regeln, z.B. mit einer Vorschrift, wonach bestehende Informationen erst dann klassifiziert werden müssen, wenn sie erneut bearbeitet werden (z.B. auf ein Einsichtsgesuch hin).

Artikel 9 – Zugang zu klassifizierten Informationen

Absatz 1 umschreibt die Voraussetzungen für den Zugang zu klassifizierten Informationen, der wiederum Voraussetzung für das Bearbeiten der entsprechenden Informationen ist. Der Grundsatz «Kenntnis nur, wenn nötig» gilt für jede einzelne klassifizierte Information. Es besteht also kein allgemeines Recht, Zugang zu allen klassifizierten Informationen zu haben. Die Regelung des Zugangs zu klassifizierten Informationen umfasst auch den Zugang zu den Systemen, in denen sich die Informationen befinden.

Bei einem vertraglich vereinbarten Zugangsrecht müssen die entsprechenden Verträge den Zugang zu klassifizierten Informationen vorsehen und deren Bearbeitung regeln. «Gewähr bieten» für einen sachgerechten Umgang setzt voraus, dass die Personen, die klassifizierte Informationen bearbeiten sollen, entsprechend ausgebildet wurden. Ferner müssen sie gegebenenfalls den Nachweis für die Fähigkeit erbringen, die erforderlichen technischen und physischen Sicherheitsmassnahmen einhalten zu können. Für «VERTRAULICH» oder «GEHEIM» klassifizierte Informationen kann zudem die Durchführung einer PSP eine weitere Bearbeitungsvoraussetzung darstellen.

Wegen des Vorrangs des IMG (s. oben zu Art. 3) sind diese Voraussetzungen nicht verbindlich, wenn über die Akteneinsicht nach Artikel 27 ff. IMG entschieden werden soll. Sie können aber im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 27 Absatz 1 IMG berücksichtigt werden.

Artikel 10 – Zugang in besonderen Verfahren

Absatz 1: Das Verfahrensrecht des Grossen Rates, z.B. betreffend die Öffentlichkeit seiner Organe sowie die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 11 ff. des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG)[19], sowie dasjenige der Gerichte und der Staatsanwaltschaften bleiben vorbehalten. Für den Zugang zu klassifizierten Informationen (z. B. im Rahmen der Verwendung derselben als Entscheidgrundlage oder als Beweismittel) soll das jeweilige Verfahrensrecht zur Anwendung kommen. Die Verfahrensgesetze des Kantons enthalten selbst Regelungen darüber, wie weit solche Informationen den Verfahrensbeteiligten zur Einsicht freigegeben werden bzw. wie weit sie im Rahmen öffentlicher Verfahren bekannt werden dürfen oder wie weit Zeugen die Aussage unter Hinweis auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten verweigern können.

Absatz 2: Vor dem Entscheid über eine Bekanntgabe klassifizierter Informationen an Dritte muss allerdings der klassifizierenden Stelle Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Klassifizierungsgründen zu äussern und zu den allfälligen Auswirkungen einer Bekanntgabe angehört zu werden. Das zuständige Organ bzw. Gericht entscheidet dann unter Würdigung der Stellungnahme über das weitere Vorgehen. Wenn also z.B. eine parlamentarische Aufsichtskommission in einem veröffentlichten Bericht aus einem klassifizierten Dokument zitieren will, oder ein Gericht dies in einem veröffentlichten Urteil tun will, oder der Regierungsrat in einer Vorstossantwort auf Aussagen, die seine Mitglieder vor einer Kommission des Grossen Rates gemacht haben, Bezug nehmen will, dann muss vorher die Stellungnahme der klassifizierenden Stelle dazu eingeholt werden. Um zu verdeutlichen, dass diese Anhörungspflicht zwischen Behörden aller Staatsgewalten gilt, spricht die Bestimmung ausdrücklich parlamentarische, Justiz- und Verwaltungsbehörden an.

[19] BSG 151.21: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1628

8.4 Technische Massnahmen

8.4.1 Sicherheitsverfahren

Artikel 11 – Zweck

Die Zeiten sind vorbei, als beispielsweise die Ämter oder die Gerichte ihre eigenen ICT-Mittel im eigenen Haus betrieben. Heute beziehen die Behörden des Kantons in der Regel ihre Informatikleistungen bei hochspezialisierten externen Beauftragten, vorab bei der kantonseigenen Bedag Informatik AG, aber auch bei privaten Unternehmen. Dadurch ist eine organisatorische Trennung zwischen Einsatz und Betrieb von ICT-Mitteln entstanden, die auch wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit hat. Dies ist insbesondere auch der Fall, weil die Informations- und Cybersicherheit meistens fälschlicherweise als reine technische Angelegenheit betrachtet wird, für welche die Beauftragten verantwortlich sind. Das Gesetz legt im Grundsatz fest, welche Aufgaben die auftraggebenden Behörden erfüllen müssen, um ihre Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit wahrzunehmen (vgl. Art. 5, Pflichten der Behörden). Der Regierungsrat muss diese Aufgaben in einem standardisierten Sicherheitsverfahren für alle Behörden näher umschreiben. Alle kantonalen Behörden haben bereits heute gestützt auf die Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV)[20] aus dem Jahr 2011 ein solches Verfahren einzusetzen. Die vorhandenen Vorschriften müssen aber systematisiert und an die Anforderungen der heutigen Technik und Risiken angepasst werden. Die wichtigsten Verfahrensetappen müssen auf Verordnungsebene für alle Behörden, nicht nur diejenigen der Kantonsverwaltung, vereinheitlicht werden. Das Sicherheitsverfahren muss insbesondere die sicherheitsmässigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen derjenigen Stellen festlegen, die den Einsatz von ICT-Mitteln planen und beschliessen.

Weil das Sicherheitsverfahren regelmässig neuen Techniken und Risiken angepasst werden muss, kann der Regierungsrat seine Festlegung an ein gesamtkantonales Fachorgan delegieren, voraussichtlich die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI; s. dazu Ziff. 11 unten).

Artikel 12 – Inhalt

Artikel 12 führt die wichtigsten Eckpunkte des Sicherheitsverfahrens auf:

Buchstabe a: Schutzbedarf: ICT-Mittel werden für bestimmte Zwecke und für eine geplante Lebensdauer eingesetzt. Der erste Schritt besteht darin, bei der Bestimmung des Einsatzzwecks des ICT-Mittels die Geschäftsprozesse zu bestimmen, die mit dem einzusetzenden ICT-Mittel unterstützt werden sollen, sowie die Informationen zu identifizieren, die damit bearbeitet werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt – also in der Planungsphase – muss die Behörde den Schutzbedarf der Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 erheben sowie die potenziellen Auswirkungen einer Störung oder eines Missbrauchs des einzusetzenden ICT-Mittels auf die öffentlichen Interessen nach Artikel 1 Absatz 2 beurteilen. Diese «Business-Impact-Analyse» muss von der für den Geschäftsprozess verantwortlichen Stelle durchgeführt werden. Bei der Beurteilung des Schutzbedarfs muss auch berücksichtigt werden, dass ICT-Mittel Teil einer technischen und geschäftlichen Umgebung (sog. Architektur) sind. Die frühzeitige Identifizierung von Vernetzungen und Abhängigkeiten hilft auch, die Massnahmen dort umzusetzen, wo sie am wirksamsten sind. Aus der Schutzbedarfsanalyse ergeben sich die Anforderungen an den Schutz der Informationen sowie die Sicherheitseinstufung gemäss Buchstabe b (nachfolgend) des ICT-Mittels.

Buchstabe b: Sicherheitsstufe und Sicherheitsmassnahmen: Vgl. die Bemerkungen zu Artikel 13 unten.

[20] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.040.2/versions/835

Buchstabe c: Umsetzung und Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen: Die Behörden haben festzulegen, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen und wie die Umsetzung dieser Massnahmen zu prüfen ist. Grundsätzlich sollen standardisierte Massnahmen zur Anwendung kommen, die das entsprechende Schutzniveau gemäss ICSV gewährleisten (vgl. Abbildung 7 oben). Die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Buchstabe d: Sicherheitsfreigabe: Mit der Sicherheitsfreigabe soll sichergestellt werden, dass die verantwortliche Behörde vor dem Einsatz eines ICT-Mittels die identifizierten Restrisiken kennt und auch bereit ist, diese zu tragen. Ist sie der Meinung, die Restrisiken seien noch zu hoch, kann sie die Freigabe verweigern und die Umsetzung ergänzender risikomindernder Massnahmen verlangen.

Buchstabe e: Risikoüberprüfung: Informations- und Cybersicherheit verändert sich kontinuierlich. Die Behörden müssen deshalb ein Vorgehen festlegen, um eine Veränderung der Risiken bei bereits eingesetzten ICT-Mitteln zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Sicherheitsstufe

Die ICT-Mittel werden je nachdem, wie schädlich eine Verletzung der Sicherheit der mit ihnen bearbeiteten Informationen ist, in Sicherheitsstufen eingeteilt. Sie entsprechen der Regelung in Artikel 17 ISG:
– Die Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz» ist für ICT-Mittel mit sehr hohem Schadenpotenzial vorgesehen, und erlaubt die Bearbeitung von Informationen bis und mit der Klassifizierung GEHEIM.
– Die Sicherheitsstufe «hoher Schutz» ist für ICT-Mittel mit erhöhtem Schadenpotenzial vorgesehen, und erlaubt die Bearbeitung von Informationen bis und mit der Klassifizierung VERTRAULICH.
– Die Sicherheitsstufe «Grundschutz» gilt für alle ICT-Mittel, die keine besonderen Schutzanforderungen aufweisen, und erlaubt die Bearbeitung von Informationen bis und mit der Klassifizierung INTERN.

Für jede Sicherheitsstufe werden risikoangemessene standardisierte Schutzmassnahmen festgelegt, etwa zu Anmeldeverfahren, zur Verschlüsselung und zum Umgang mit Datenträgern bzw. Geräten.

Artikel 14 – Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Sicherheitsverfahrens liegt bei derjenigen Behörde, die den Einsatz von ICT-Mitteln beschliesst und Dritten z.B. mittels Rahmenverträgen in Auftrag gibt. Dies ist die Behörde, die gemäss dem in Artikel 32 Absatz 2 DVG verankerten «Dreischichtenmodell» für das ICT-Mittel zuständig ist: das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) für die ICT-Grundversorgung des Kantons und die jeweilige Fachdirektion bzw. das jeweilige Fachamt für die Fach- und Konzernapplikationen.

Die beauftragende Behörde ist allein für die Geschäftsprozesse sowie für die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen verantwortlich. Sie muss deshalb ihre Geschäfts- und Sicherheitsanforderungen ihren Beauftragten, welche die ICT-Mittel betreiben, klar, nachvollziehbar und verbindlich kommunizieren. Behörden, welche gestützt auf Rahmenverträge die ICT-Mittel bei den Beauftragten beziehen, können sich auf das Ergebnis des durchgeführten Sicherheitsverfahrens verlassen.

Artikel 15 – Delegation

Mit der Bestimmung wird die Absicht verdeutlicht, auf Verordnungsebene einheitliche Schutzstufen und damit einheitliche Schutzmassnahmen für vergleichbar schützenswerte ICT-Mittel, Informationen und Personendaten festzulegen, wie in Abbildung 7 oben als mögliche Umsetzung gezeigt.

8.4.2 Sicherheit beim Betrieb

Artikel 16

Mit diesem Artikel wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb von ICT-Mitteln auch mit dessen Outsourcing bei der zuständigen Behörde (Art. 32 Abs. 2 DVG, s. oben) verbleibt. Unter den am Betrieb beteiligten Behörden kann die Verantwortung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen oder durch Weisungen differenziert geregelt werden (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 DVG). Bei der Nutzung der ICT-Grundversorgung beispielsweise ist das KAIO dafür verantwortlich, dass die Arbeitsplätze, Server, Drucker etc. der Verwaltung sicher ausgestaltet sind, und die nutzenden Behörden sind dafür verantwortlich, dass ihr Personal diese ICT-Mittel in einer sicheren Weise nutzt.

Die Hauptverantwortung für die Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln liegt bei den Auftraggebern, also den Behörden. Die Beauftragten sind ihrerseits dafür zuständig, beim Betrieb dieser ICT-Mittel die Sicherheit nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Sie müssen die Anforderungen und Massnahmen nach diesem Gesetz sowie die vereinbarten zusätzlichen Anforderungen der Behörden berücksichtigen und umsetzen.

Behördeninterne Beauftragte fallen als Behörden alle unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und müssen es deshalb für ihre Tätigkeiten anwenden.

Externe Beauftragte werden zwar mit Artikel 16 KDSG den Behörden gleichgestellt, wenn sie Personendaten in deren Auftrag bearbeiten. Für nicht personenbezogene Informationen müssen sie aber zudem vertraglich verpflichtet werden, die Massnahmen dieses Gesetzes einzuhalten. Jeder Beauftragte steht in der Pflicht, seine Netzwerke zu überwachen. Anomalien, Angriffe und Störungen müssen frühzeitig entdeckt, beurteilt und dem Auftraggeber mitgeteilt werden, um darauf reagieren zu können. Bei Verdacht auf Gefährdung oder bei konkreten Verletzungen der Informations- und Cybersicherheit kann es vorkommen, dass die elektronischen Aktivitäten bestimmter interner oder externer Mitarbeitender (oder Maschinen) detailliert geprüft werden müssen. Ist in diesem Zusammenhang die namentliche Identifizierung einer Person erforderlich, dann sind die Vorschriften der Randdatenverordnung (RDV)[21] über die Bearbeitung von Personendaten, die im Rahmen der Benutzung der Informatikinfrastruktur anfallen, anwendbar.

8.5 Physische Massnahmen

Artikel 17 – Grundsatz

Bei den physischen Schutzmassnahmen geht es darum, die Risiken durch physische Bedrohungen zu reduzieren. Zu diesen Risiken gehören unter anderem menschliche Handlungen (z. B. Spionage, Diebstahl, Vandalismus oder Sabotage). Dazu gehören aber auch Elementarschäden (z. B. Hitze, Feuer, Wasser, Staub, Vibrationen usw.). Artikel 17 legt den Grundsatz fest, dass die Behörden den physischen Schutz ihrer Informationen und ICT-Mittel gewährleisten müssen. Zu verhindern ist insbesondere der unberechtigte Zugang zu den Informationen oder ICT-Mitteln etwa durch Zugangskontrollen, Videokameras, Schliesssysteme, Sicherheitsbehältnisse, Aktenvernichtungsgeräte usw. Gegen Elementarschäden werden beispielsweise Brandmeldeanlagen und automatische Löschanlagen eingesetzt. Die Massnahmen des physischen Schutzes betreffen sowohl Informationen und ICT-Mittel, die sich in den Räumlichkeiten der betroffenen Behörde oder Organisation befinden, als auch solche, die öffentlich zugänglich sind. Es handelt sich beim zweiten Fall einerseits um Informationen und ICT-Mittel, die von ihrem üblichen Standort (Büro) mitgenommen werden und die anschliessend – ausserhalb des üblichen Sicherheitsperimeters, z.B. im Homeoffice – geschützt werden müssen. Es handelt sich aber auch um Informationen und Einrichtungen, Verkabelungen und Versorgungsleitungen,

[21] RDV BSG 153.011.5: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1781

die nicht unter der ständigen Kontrolle der Behörde oder Organisation stehen. Besondere Aufmerksamkeit muss beispielsweise Zugangspunkten wie Anlieferungs- und Ladezonen geschenkt werden.

Artikel 18 – Sicherheitszonen

Die Ausscheidung bestimmter Räume bzw. Bereiche als Sicherheitszone stellt eine physische Massnahme der Informations- und Cybersicherheit dar, die bereits heute bei der Polizei oder beim Amt für Justizvollzug (AJV) ergriffen wird, insbesondere zum Schutz von Server-, Arbeits- oder Führungsräumen. Eine Sicherheitszone muss vordefiniert werden, identifizierbar sein und entsprechend geschützt werden. Sie kann einzelne Räume, einen Komplex von Räumen oder ein Gebäude umfassen. Die Massnahmen in den Sicherheitszonen werden risikoorientiert auszugestalten sein. Über ihre tatsächliche Einrichtung entscheidet die Behörde nach einer Risikobeurteilung.

Absatz 2 regelt die besonderen Befugnisse der Behörde oder Organisation, die eine Sicherheitszone einrichtet:

– Das Mitführen bestimmter Gegenstände in eine Sicherheitszone kann eingeschränkt werden. Das Mitführen von Bild- oder Tonaufnahmegeräten (inkl. Smartphones oder Notebooks mit entsprechenden Funktionen) ist in der Regel nur mit besonderer Bewilligung erlaubt.
– Bereiche der Sicherheitszone, die für die Informations- und Cybersicherheit besonders wichtig sind (z. B. die Zutrittszone zu einem besonderen Serverraum, der Administratorarbeitsplatz oder der Archivraum mit «GEHEIM» klassifizierten Informationen), können mittels Videoaufnahmegeräten überwacht werden. Die Ausgestaltung der allfälligen Videoüberwachung und die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen (die auf Verordnungsebene zu regeln sein wird) muss verhältnismässig sein (s. dazu die «Erläuterungen zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz» des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, EDÖB[22]).
– Beim Ein- oder Ausgang kann die Behörde oder Organisation Taschen- oder Personenkontrollen durchführen lassen. Damit soll verhindert werden, dass Personen ohne Bewilligung Geräte in die Sicherheitszone mitnehmen oder Informationen (z. B. mit einem USB-Memorystick) entwenden. Taschenkontrollen benötigen als risikobasierte Sicherheitsmassnahmen einen konkreten Anlass, sind grundsätzlich anzukündigen und in verhältnismässiger Weise umzusetzen.[23] Die Bestimmung stellt keinen Eingriff in das von der der Kantonspolizei ausgeübte staatliche Gewaltmonopol dar. Sollte zur Durchsetzung von Kontrollen die Anwendung von Zwang notwendig sein, ist daher zwingend die Kantonspolizei beizuziehen. Die Bestimmung stellt mit anderen Worten keine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwang z.B. durch private Sicherheitsorgane oder Behördenmitarbeitende dar.
– Zur Durchsetzung der Vorschriften sollen auch Bürokontrollen möglich sein. Dabei wird unter anderem die Einhaltung der sogenannten «Clean-Desk-Policy» überprüft: Es dürfen keine schutzwürdigen Informationen auf dem Schreibtisch oder anderswo herumliegen, der PC muss gesperrt oder ausgeschaltet sein, Datenträger müssen unter Verschluss gehalten werden, die Schubladen müssen geschlossen sein, der Abfallkorb darf keine klassifizierten Informationen enthalten usw. Die Kontrolle darf auch in Abwesenheit der betroffenen Personen, beispielsweise während der Nacht, stattfinden.
– Die Behörde kann eine störende Fernmeldeanlage betreiben, wenn die Sicherheitszone besonders kritisch ist. Der tatsächliche Bedarf sowie die Bedingungen für den Betrieb einer solchen Störanlage werden nach dem Fernmeldegesetz (FMG)[24] beurteilt.

[22] Abrufbar unter: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/arbeit_wirtschaft/datenbearbeitung-arbeitgeber/videoueberwachung-arbeitsplatz.html (zuletzt besucht am 26.9.2023).
[23] Vgl. dazu näher: Stefanie Meier-Gubser, Mitarbeiterüberwachung: Rechte, Pflichten und Verbote, TREX 2020 S. 286–291.
[24] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/2187_2187_2187/de

8.6 Personelle Massnahmen

8.6.1 Auswahl, Instruktion und Berechtigung

Artikel 19

Personen, die Zugang zu Informationen, ICT-Mitteln oder Infrastrukturen der Behörden haben, müssen gemäss Buchstabe a bestimmte Anforderungen erfüllen. Es liegt in der Verantwortung des Arbeit- bzw. des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Arbeit- bzw. Auftragnehmerinnen und -nehmer diese Anforderungen erfüllen.

a. Bei der Auswahl der anzustellenden oder zu beauftragenden Personen müssen die Auswahlkriterien dem Schutzbedarf der Informationen beziehungsweise der Kritikalität der ICT-Mittel entsprechen. Die Arbeitgeber sind für ihre Personalentscheide verantwortlich. Die Unterstellung einer Person unter die PSP entbindet sie nicht von dieser Verantwortung.
b. Die Verwaltung des Zugangs zu Informationssystemen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen erfolgt zunehmend elektronisch. Personen, die auf ICT-Mittel der Behörden zugreifen wollen, müssen sich elektronisch identifizieren lassen (Authentisierung), damit über ihre Zugangsberechtigung entschieden werden kann. Je nach Kritikalität des Zugangs werden stärkere oder schwächere Authentisierungssysteme eingesetzt. Beispielsweise wird zusätzlich zu einem Passwort eine Smartcard oder die Überprüfung eines biologischen Merkmals (Fingerabdruck, Augenscan usw.) verlangt (vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. c DVG).
c. Die Behörden müssen ihre Angestellten und Beauftragten ausreichend ausbilden. Im Bereich der Informations- und Cybersicherheit genügt eine einmalige Ausbildung nicht. Die Arbeit- und Auftragnehmerinnen und -nehmer müssen regelmässig geschult und sensibilisiert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Schulung der Vorgesetzten sowie derjenigen Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, zu schenken.

   Angestellte der Behörden müssen aufgrund der Artikel 58 PG und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[25] das Amtsgeheimnis wahren. Bei Beauftragten ist vertraglich darauf hinzuweisen, dass diese als Hilfspersonen vorübergehend amtliche Funktionen ausüben und daher ebenso dem Amtsgeheimnis unterstehen. Dies wurde mit der Revision von Artikel 320 StGB, welche mit dem ISG erfolgte, klargestellt.

Buchstabe b stellt einen zentralen Grundsatz der Informations- und Cybersicherheit auf. Wer für eine Behörde arbeitet oder einen Auftrag ausführt, braucht zur Aufgabenerfüllung unter Umständen einen Zugang zu bestimmten Informationen, ICT-Mitteln oder Räumlichkeiten. Die Arbeit- und Auftragnehmerinnen und -nehmer sollen nur diejenigen Berechtigungen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen. Das Risiko eines Missbrauchs kann wesentlich reduziert werden, wenn eine Person nicht ohne Grund Informationen eines anderen Bereichs bearbeiten kann.

Es kommt nicht selten vor, dass ehemalige Angestellte oder Beauftragte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht aufgefordert werden, ihren Schlüssel oder ihren Badge zurückzugeben, oder dass ihr Benutzerkonto nicht gesperrt werden. Solche ungültigen Berechtigungen können in der Folge benutzt werden, um gegen die Interessen des Arbeit- oder Auftraggebers zu handeln. Wenn eine Anstellung oder ein Auftrag beendet ist, müssen die entsprechenden Berechtigungen entzogen werden. Besteht Grund zur Annahme, dass eine Gefährdung der Informations- und Cybersicherheit vorliegt, müssen die Berechtigungen sofort gesperrt oder entzogen werden. Beide Massnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, das Risiko einer Innentat zu reduzieren.

[25] StGB, SR 311.0: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

8.6.2 Personensicherheitsprüfung (Art. 20 - 27)

Mit der Regelung der Personensicherheitsprüfung (PSP) erhalten alle Behörden eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür, die Vertrauenswürdigkeit anzustellender oder bestehender Mitarbeitenden sowie beauftragter Dritter zu überprüfen, welche sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben (wie Führungspersonen oder Systemadministratoren). Die Behörden können so namentlich feststellen, ob eine Person wegen Vorstrafen als weniger vertrauenswürdig erscheint oder wegen Schulden potenziell erpressbar ist. Mit dieser organisatorischen Massnahme können die Behörden das Risiko, dass Sicherheitslücken durch vorsätzliches Fehlverhalten der eigenen Mitarbeitenden entstehen, reduzieren. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Behörden, gestützt auf ihre Risikobeurteilung (Art. 5 Abs. 2) festzulegen, welche Personen sie wie oft einer PSP unterziehen wollen.

Anstelle der relativ komplizierten und aufwändigen PSP, die das Bundesrecht vorsieht (Art. 27-48 ISG) übernimmt das ICSG mit geringfügigen Anpassungen die heute bereits für die Kantonspolizei geltende Regelung des Polizeigesetzes (Art. 149 Abs. 4 und Art. 160-162 PolG). Danach führt nicht wie in der Bundesverwaltung eine separate Fachstelle die PSP durch, sondern jede einzelne Behörde selbst, und zwar meist dadurch, dass sie sich aktuelle Straf- und Betreibungsregisterauszüge vorlegen lässt. Für die Erläuterungen kann daher grundsätzlich auf den Vortrag zum total revidierten PolG verwiesen werden.[26] Das ICSG sieht folgende Anpassungen dieser Regelungen vor:

– In Artikel 20 wird der Zweck der PSP konkretisiert.

– Gemäss Artikel 21 können neben Angestellten (Art. 160 PolG) und Beauftragten (Art. 149 Abs. 4 PolG) nun auch zu wählende Behördenmitglieder (wie Richterinnen und Richter, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt) vor der Wahl einer PSP unterzogen werden. Zuständig für den Entscheid, eine PSP durchzuführen, ist bei vom Grossen Rat gewählten Personen die Kommission, die die Wahl vorbereitet und den Wahlantrag stellt, und bei vom Regierungsrat gewählten Personen die antragstellende Direktion. Mit der Bestimmung wird damit auch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis der Justizkommission des Grossen Rates geschaffen, welche von Kandidatinnen und Kandidaten für Justizämter schon heute jeweils Straf- und Betreibungsregisterauszüge verlangt. Nicht möglich ist eine PSP mangels einer Wahlbehörde bei vom Volk gewählten Behördenmitgliedern, wie Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates oder Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

– In Artikel 22 werden die Voraussetzungen der PSP gegenüber dem PolG ausgedehnt. Sie ist nicht nur in abschliessend aufgezählten (polizeispezifischen) Fällen möglich, sondern auch dann, wenn die PSP eine dem Sicherheitsrisiko, das mit dem Einsatz der geprüften Person verbunden ist, angemessene Schutzmassnahme ist. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz des ICSG. Die entsprechende Risikobeurteilung ist von der verantwortlichen Behörde im Rahmen ihres Risikomanagements (Art. 5 Abs. 2) vorzunehmen. Die Anwendungsfälle gemäss PolG werden als Beispielfälle wieder aufgegriffen und erweitert: eine PSP ist neu namentlich auch möglich, wenn die geprüfte Person bei ihrer Tätigkeit häufig oder in grossem Umfang Zugang zu als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen hat (vgl. analog Art. 5 Bst. b ISG), weitreichenden Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat und darauf Einfluss nehmen kann, oder regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder Räumlichkeiten oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 ICSG hat. Soweit sich ein Risiko aus der Bearbeitung von Personendaten ergibt, setzt eine PSP unverändert voraus, dass diese Daten nicht nur besonders schützenswert gemäss KDSG sind, sondern dass ihre Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte (vgl. bisher Art 160 Abs. 1 Bst. a PolG).

– In Artikel 24 wird klargestellt, dass Personen, die von Bundesrechts wegen einer PSP des Bundes unterstehen, sich dieser weiterhin unterziehen müssen.

[26] Vortrag zum PolG, S. 73 f.

– In Artikel 25 wird bei den Datenquellen der PSP das Register der Einwohnerkontrollen (Art. 161 Abs. 2 Bst. c PolG) gestrichen, weil nicht klar ist, welche sicherheitsrelevanten Daten es enthalten soll. Stattdessen wird das Strafregister (ausdrücklich) mit aufgeführt, um klarzumachen, dass die Behörden sich im Rahmen der PSP einen Strafregisterauszug vorlegen lassen können. Soweit andere Behörden als die Kantonspolizei im Rahmen der PSP ausnahmsweise auf Daten aus den polizeispezifischen Datensammlungen gemäss Artikel 143 bzw. Artikel 147 PolG zugreifen wollen, müssen sie dies auf dem Amtshilfeweg bei der Kantonspolizei beantragen. Die Kantonspolizei ist dazu nicht verpflichtet. Sie wird diesen Anträgen nur stattzugeben haben, wenn dargelegt wird, wieso die Vorlage des Straf- und Betreibungsregisterauszugs nicht genügt.

– Gemäss Artikel 26 müssen den Geprüften nur negative Ergebnisse der PSP mitgeteilt werden. Das reduziert den Verwaltungsaufwand.

Zu diesen Bestimmungen bleibt im Übrigen zu bemerken:

– Artikel 26 Absatz 2: Das Verfahren zur Berichtigung falscher Daten richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung (Art. 23 KDSG).

– Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b: Der Rücktritt von einer schriftlichen Zusage kann auch durch eine aufschiebende Bedingung im Arbeitsvertrag umgesetzt werden. Besser ist es jedoch, den Arbeitsvertrag erst nach der PSP abzuschliessen und in einer allfälligen früheren Zusage die PSP ausdrücklich vorzubehalten.

– Die PSP und ihre möglichen Folgen werden auf Verordnungsebene näher zu regeln sein. Dort wird etwa festzuhalten sein, dass, wer die Zustimmung zur PSP verweigert, personalrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen hat. Dazu kann die Nichtanstellung oder die Versetzung auf eine weniger sensitive Funktion gehören, oder gegebenenfalls, wenn das nicht möglich ist, die Kündigung.

– Weil der Aufwand, der bei der Kantonspolizei für ihre Mitwirkung an der PSP anfällt, noch nicht abschätzbar ist, ist vorgesehen, aufgrund der Erfahrungen der ersten Jahre auf Verordnungs- oder Weisungsebene die nötigen Regelungen zu erlassen, um den Aufwand für die Kantonspolizei gegebenenfalls auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

8.7 Sicherheitsorganisation

Die Informationssicherheitsorganisation des Kantons ist heute nur punktuell und weitgehend bereichsspezifisch geregelt. Weil die Gewährleistung der Informationssicherheit eine ständige Führungsaufgabe der Regierung und der Verwaltung ist, schafft das ICSG die Grundlage für eine direktions- und fachthemenübergreifende Sicherheitsorganisation auf Verwaltungsebene. Dadurch sollen die Führungsaufmerksamkeit für Sicherheitsbelange gestärkt und das Sicherheitsbewusstsein der Fach- und Führungspersonen der Verwaltung erhöht werden.

Artikel 28 – Sicherheitsorganisation des Kantons und der kantonalen Verwaltung

Mit dem Gesetz und der Verordnung über die digitale Verwaltung (DVG/DVV[27]) hat der Regierungsrat Organe eingerichtet, welche die Steuerung und Führung der Digitalisierung und der ICT sowohl kantonsweit (einschliesslich der Belange der Gemeinden und der autonomen Träger öffentlicher Aufgaben) wie auch innerhalb der Kantonsverwaltung sicherstellen. Weil sich Informationssicherheitsfragen primär im Zusammenhang mit ICT-Systemen und Digitalisierungsvorhaben stellen, erlaubt es das ICSG, die Sicherheitsorganisation des Kantons in die Organe gemäss DVG und DVV zu integrieren.

[27] www.be.ch/dvg

Dies vereinfacht es, die Sicherheit als integralen Teil der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen, und es erlaubt den Verzicht auf die Schaffung neuer Fachgremien.

Zukünftig sollen damit namentlich folgende Verwaltungsorgane auch Sicherheitsaufgaben wahrnehmen: Das Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton–Gemeinden (KDKG) dient dem Austausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf politischer Ebene. Die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) sowie ihre Fachgruppe Informationssicherheit (FG IS) erarbeiten und erlassen Sicherheitsgrundlagen wie Weisungen, Standards und Prozesse. Artikel 28 Absatz 3 ICSG wiederholt die bereits im DVG und in der DVV vorgesehene Regel, dass die Gemeinden, soweit sie betroffen sind, in die Entscheide der kantonalen Organe angemessen mit einbezogen werden müssen.

Artikel 29 – Sicherheitsorganisation der anderen Behörden

Die Behörden, die nicht Teil der kantonalen Verwaltung sind, müssen sich eine ihren Aufgaben und Risiken angemessene Sicherheitsorganisation geben. Zu diesen Behörden gehören alle Träger öffentlicher Aufgaben, die nicht dem Regierungsrat hierarchisch unterstellt sind, wie namentlich der Grosse Rat, die Justizbehörden, die autonomen kantonalen Anstalten, Staatsunternehmen, die Gemeinden sowie die Träger kommunaler Aufgaben.

Diese Behörden müssen mindestens eine Person mit angemessenen Kompetenzen und Ressourcen bezeichnen, die auch Kontaktperson für die kantonalen und Bundessicherheitsbehörden ist. Es ist möglich, dass kleinere Gemeinden oder Behörden eine gemeinsame Person bezeichnen oder diese Aufgabe einer externen Fachperson übertragen.

8.8 Ausführungsbestimmungen

Artikel 30 – Regierungsrat

Wie bereits Artikel 34 DVG erlaubt das ICSG die Subdelegation des Erlasses fachlicher Ausführungsbestimmungen sowie weiterer Grundlagen der Umsetzung des ICSG an die zuständigen Organe der Kantonsverwaltung (vgl. Art. 28 ICSG). Die von diesen Organen erlassenen Vorschriften sind nicht Rechtsverordnungen, sondern Weisungen (Verwaltungsverordnungen), die sich an andere Behörden richten.

Die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Übergangsfristen werden auf Verordnungsebene zu bestimmen sein. Dazu gehören angemessene Fristen für die erstmalige Klassifizierung aller Informationen (unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3) sowie die Anpassung der ICT-Systeme und der Organisation an das ICSG und die sich daraus ergebenden Sicherheitsvorgaben. Die zuständigen Fachorgane werden diese Fristen und das Einführungsvorgehen im Dialog mit den betroffenen Behörden erarbeiten.

Artikel 31 – Grosser Rat

Die Bestimmung übernimmt sinngemäss Artikel 84 Absätze 2 und 3 ISG. Damit hat der Grosse Rat die Möglichkeit, bei Bedarf von den für die Verwaltung geltenden Ausführungsbestimmungen abzuweichen. Anders als im ISG ist die direkte Delegation dieser Kompetenz an das Büro des Grossen Rates nicht möglich (Art. 69 Abs. 3 Satz 2 KV).

Bei der Ausübung dieser Kompetenz wird der Grosse Rat beachten müssen, dass Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates zur Folge haben können, dass der Grosse Rat die ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung nur eingeschränkt nutzen kann (Art. 32 DVG). Dies, weil die ICT-Grundversorgung auf die gesamtkantonalen Sicherheitsvorschriften ausgerichtet ist und ihre Nutzung daher voraussetzt, dass sich die Nutzenden an diese Sicherheitsvorschriften halten.

8.9 Schlussbestimmungen

Artikel 32 – Änderung eines Erlasses

Im Polizeigesetz werden die Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung (Art. 17 Abs. 4, Art. 149 Abs. 4, Art. 160-162) gestrichen, weil sie in die Artikel 20 bis 27 ICSG überführt werden.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das Gesetz entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026. Diese sehen als zweites Ziel vor, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Dies setzt voraus, dass auch die Sicherheit dieser Leistungen als ein Aspekt ihrer Qualität sichergestellt wird. Die Sicherheit ist auch eine Voraussetzung dafür, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft bereit sind, den Behörden ihre Personendaten und vertraulichen Informationen anzuvertrauen.

Das Gesetz entspricht auch der vom Regierungsrat 2019 beschlossenen Strategie Digitale Verwaltung (s. Ziff. 2.2 und 3.2.2.2 oben).

10. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz wird grundsätzlich mit den bestehenden bzw. geplanten, für die ICT und die Digitalisierung vorgesehenen Finanzmitteln umzusetzen sein. Dies aus folgenden Gründen:

– Bereits heute sind die Behörden durch Artikel 17 des Datenschutzgesetzes (KDSG) zur Gewährleistung der Datensicherheit verpflichtet. Das ICSG führt damit keine neue staatliche Aufgabe ein, sondern konkretisiert lediglich eine bereits bestehende Aufgabe.

– Die Digitalisierung der Verwaltung ist zwar ein Kostentreiber für die ICT und damit auch für die Informations- und Cybersicherheit, namentlich vor dem Hintergrund zunehmender Cybersicherheitsbedrohungen. Das DVG und das ICSG geben den verantwortlichen Behörden aber mehrere Mittel in die Hand, um ICT- und sicherheitsbedingte Mehrkosten zu reduzieren oder zu kompensieren:

  – Wenn im Verkehr mit Behörden, Unternehmen und Berufsleuten (vgl. Art. 8 DVG) die Geschäftsprozesse konsequent nur noch digital ausgestaltet und stärker als bisher automatisiert werden, erlaubt dies die Einsparung von Material- und Personalkosten (für Sachbearbeitung, Sekretariat, Datenerfassung, Porto, Papier und Druck, etc.).

  – Wenn Behörden bei der Digitalisierung zusammenarbeiten (Art. 20 DVG), etwa wenn sie Systeme interkantonal oder interkommunal gemeinsam beschaffen und betreiben, oder indem sie bestehende kantonale Basisdienste nutzen (Art. 16 ff. DVG), können sie die mit der Digitalisierung verbundenen Sicherheitskosten stark reduzieren oder vermeiden.

  – Wenn Behörden ein angemessenes Risikomanagement betreiben (Art. 5 Abs. 2 ICSG), können sie ihre Sicherheitsmassnahmen gezielt auf die risikoreichen Aspekte ihrer Tätigkeit ausrichten und Risiken in weniger sensiblen Tätigkeitsbereichen bewusst in Kauf nehmen (Art. 12 Abs. 1 Bst. d ICSG). Wenn sie nur so viele Informationen wie nötig klassifizieren (Art. 8 Abs. 3 ICSG), reduzieren sie damit den Umfang der Systeme mit erhöhter Sicherheitsstufe (Art. 12 Abs. 1 Bst. b ICSG) und die damit verbundenen Kosten.

11. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aufgrund der finanziellen und personalpolitischen Rahmenbedingungen wird die Informationssicherheitsgesetzgebung in der Kantonsverwaltung grundsätzlich mit den bestehenden personellen Ressourcen umzusetzen sein. Dazu kann auf das oben zu Ziff. 10 Gesagte verwiesen werden. Die personellen Auswirkungen werden auch dadurch möglichst klein gehalten, dass die Fachorgane der Informationssicherheit in die bestehende Governance der digitalen Verwaltung und der ICT integriert werden (vgl. Art. 28 ICSG).

12. Auswirkungen auf die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben

Wie für den Kanton ist die Aufgabe der Informationssicherheit für die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben nicht neu (Art. 17 KDSG). Das ICSG gilt für sie aber nur in dem beschränkten Umfang, wie sie mit dem Kanton oder dem Bund bzw. deren Systemen und Informationen interagieren (Art. 2 Abs. 2 ICSG). In diesem Kontext müssen sie die Regeln über die Klassifizierung bzw. den Umgang mit klassifizierten Informationen und ICT-Systemen einhalten.

Die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sind darüber hinaus frei, sich selber Informationssicherheitsregeln zu geben bzw. das ICSG auf sich integral für anwendbar zu erklären, was im Interesse eines einheitlichen Sicherheitsraums im Kanton Bern von Vorteil wäre. Auch sie können die Kosten der Informationssicherheit im Griff behalten, indem sie gezielte, risikoangemessene Sicherheitsmassnahmen ergreifen und Synergien mit anderen Gemeinden sowie mit der Kantonsverwaltung realisieren.

13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren fand das ICSG verbreitet Zustimmung. Keine Stellungnahme lehnte es ab. Häufig wurde die Notwendigkeit der Informationssicherheit in einer Zeit der zunehmenden Cyberbedrohungen unterstrichen.

Die wesentlichen Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden waren folgende:

– **Umsetzungsaufwand:** Für die EDU löst das ICSG zuviel Aufwand aus. Die Grünen wollen, dass mehr Mittel zur Umsetzung bereitgestellt werden.

  Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Aufwand für die Sicherheit als Folge der Digitalisierung und der steigenden Sicherheitsbedrohung steigen wird. Er will jedoch den Zusatzaufwand für die Digitalisierung einschliesslich der Sicherheit primär mit den dank der Digitalisierung möglichen Effizienzgewinnen decken (s. Ziff. 10 oben).

– **Aufgaben der Gemeinden:** Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) verlangt, dass die Verordnung näher regelt, welche Aufgaben die Gemeinden im Rahmen ihrer Betroffenheit vor allem bei der Klassifizierung und bei der Sicherheit beim Einsatz von ICT-Mitteln erfüllen müssen.

Die Verordnung wird diese Fragen näher regeln, und eine Vertretung der Gemeinden wird an der Erarbeitung dieser Regeln mitwirken können.

– **Geltungsbereich:** Das Büro des Grossen Rates und die EDU lehnen die Unterstellung des Grossen Rates unter das ICSG ab. Die Klassifizierungsregeln passten nicht zum Ratsbetrieb, und die bisherige Unterscheidung «öffentlich»/«nicht öffentlich» habe sich bewährt.

  Der Regierungsrat hält daran fest, dass das ICSG auch für den Grossen Rat gelten soll, so wie das ISG auch für die Bundesversammlung gilt. Dies aus folgenden Gründen:
  – Um die Sicherheit der ICT-Systeme der Kantonsverwaltung zu gewährleisten, müssen alle, die sie nutzen, die gleichen Sicherheitsregeln einhalten, also auch die Ratsmitglieder und die Parlamentsdienste. Sonst können Rats-PCs zum Einfallstor für Cyberangreifer werden.
  – Der Grosse Rat hat viel Spielraum, das ICSG im Sinne seiner Risikobeurteilung und seiner bisherigen Praxis umzusetzen, etwa indem er selbst regelt, welche seiner Dokumente wie klassifiziert werden. Dank einer neu vorgeschlagenen Bestimmung kann der Grosse Rat, analog zum Bundesrecht, bei Bedarf auch eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.
  – Weiter macht es für die zu schützenden öffentlichen Interessen (Art. 2 ICSG) keinen Unterschied, ob die zu schützenden Informationen vom Grossen Rat oder von einer anderen Behörde bearbeitet werden, denn dies ändert nichts an den Risiken, die sich als Folge eines unsicheren Umgangs mit Informationen verwirklichen können. Daher ist der Grosse Rat ja wie alle Behörden auch dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutzgesetz unterstellt.

– **Personensicherheitsprüfungen (PSP):** Das Büro des Grossen Rates, die Justizleitung, die EDU und die Grünen lehnen PSP für angehende Mitglieder von Justizbehörden ab. Diese sei für Regierungs- und Grossratsmitglieder auch nicht vorgesehen, und sie könnte ein Vehikel der politischen Einflussnahme sein. Mit einer PSP müsste das ganze Wahlverfahren überdacht werden.

  Der Regierungsrat hält daran fest, dass die Wahlbehörde auch in diesen Fällen eine PSP durchführen können soll:

  – Wie das Büro schreibt, lässt sich die Justizkommission schon heute die Straf- und Betreibungsregisterauszüge der Kandidierenden für Justizämter vorlegen. Damit nimmt sie schon heute (und noch ohne gesetzliche Grundlage) jeweils eine PSP vor. Mit dem Erlass des ICSG muss sie ihre Praxis nicht ändern, denn weiter als die Prüfung der Registerauszüge geht eine PSP nach ICSG in der Regel nicht.

  – Mitglieder der Justizbehörden üben staatliche Macht in einer Weise aus, welche sich auf die Rechtsunterworfenen sehr einschneidend auswirken kann, und sie haben Zugang zu vielen sehr schützenswerten Informationen über die Rechtsunterworfenen. Daher haben diese ein legitimes Interesse daran, darauf vertrauen zu können, dass die Personen, die über sie urteilen, vertrauenswürdige und integre Menschen sind.

  – Bei Regierungs- und Grossratswahlen ist keine PSP möglich, weil dies Volkswahlen sind und das Privatleben der Kandidierenden nicht in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden kann.

  Das Büro des Grossen Rates und die Grünen bringen zudem viele Vorbehalte zur Ausgestaltung der PSP an und verlangen in verschiedenen Punkten eine ausführlichere Regelung. Darauf verzichtet der Regierungsrat, denn er übernimmt bewusst die schlanke Regelung des Polizeigesetzes, die in der Praxis problemlos angewendet wird. Allfälliger weiterer Regelungsbedarf kann auf Verordnungsebene adressiert werden.

– **Klassifizierung:** Die Grünen verlangen ausgebaute Klassifizierungsregeln.

Der Regierungsrat verzichtet darauf. Wie auf Bundesebene hält er es für sachgerecht, die Regeln für die Klassifizierung nicht im Detail auf Gesetzesstufe zu regeln, weil auf dieser Stufe den sehr unterschiedlichen Geschäftsfällen der Verwaltung nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Dies soll vielmehr pro Organisationseinheit in einem Klassifizierungskatalog erfolgen.

Die detaillierte Stellungnahme der Finanzdirektion zu diesen und weiteren Anliegen kann der Vernehmlassungsauswertung entnommen werden. Sie wird nach der Überweisung der Vorlage an den Grossen Rat auf www.be.ch/icsg veröffentlicht.

15. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das vorliegende Gesetz zu genehmigen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.2
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Management Summary **4**

2. Ausgangslage **6**
2.1 Herbstsession 2022 des Grossen Rates: Politische Debatte zur kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB 6
2.2 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini zu Artikel 53 der Kantonsverfassung 7
2.3 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung 7
2.4 Wintersession 2023: Grosser Rat weist Bericht mit einer Auflage zurück an den Regierungsrat 8
2.5 Erarbeitung eines Berichts zur kantonalen Beteiligung an der BEKB 8

3. Die Kantonalbanken **10**

4. Die BEKB **11**
4.1 Porträt 11
4.2 Aktuelle Strategie der BEKB 16
4.3 Die BEKB im Vergleich mit den anderen Kantonalbanken 18
4.4 Die BEKB in der Berner Bankenlandschaft 27

5. Die kantonale Beteiligung an der BEKB **28**
5.1 Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB auf Bundesebene 28
5.2 Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB auf kantonaler Ebene 29
5.3 Kantonale Eignerstrategie 30
5.4 Entwicklung des kantonalen Aktienanteils an der BEKB 32
5.5 Bisherige politische Vorstösse und Beschlüsse zur Höhe des kantonalen Beteiligungsanteils an der BEKB 32

6. Entwicklungen in anderen Kantonen **34**

7. Die Bedeutung der BEKB für die Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft und den Kanton Bern ganz generell **36**

8. Finanzielle Aspekte und Entwicklungen im Zusammenhang mit der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB **38**
8.1 Finanzielle Aspekte und Entwicklungen mit Fokus auf das Unternehmen BEKB 38
8.2 Finanzielle Aspekte und Entwicklungen mit Fokus auf die kantonale Beteiligung an der BEKB 41

9. Rechtliche Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die BEKB **43**

10. Risiken für den Kanton Bern aus der Mehrheitsbeteiligung an der BEKB **47**
10.1 Volkswirtschaftliche Risiken 47
10.2 Finanzielle Risiken 49
10.3 Rechtliche Risiken 51

11. Chancen und Herausforderungen für die Kantonalbanken **53**

12. Kurzbeschreibung der drei Varianten zur Fortsetzung der kantonalen Beteiligung an der BEKB **54**
12.1 Variante 1: Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung («Status quo») 54
12.2 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität») 54

12.3 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung») 54

13. Beurteilung der drei Varianten 55
13.1 Volkswirtschaftliche Beurteilung 56
13.2 Finanzpolitische Beurteilung 59
13.3 Rechtliche Beurteilung 65
13.4 Risikobeurteilung 69

14. Weitere Beurteilungen 72
14.1 Auswirkungen auf die Eignerstrategie des Kantons 72
14.2 Auswirkungen auf die BEKB 73
14.3 Auswirkungen auf das Aktionariat 74
14.4 Auswirkungen auf die Mitarbeitenden 75
14.5 Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden 76
14.6 Auswirkungen auf die Konkurrentinnen und Konkurrenten 77

15. Zusammenfassung der wichtigsten Vor- und Nachteile der drei Varianten 78

16. Übergeordnete politische Überlegungen des Regierungsrates 83
16.1 BEKB als historisches und identitätsstiftendes Element des Kantons 83
16.2 Kanton und BEKB haben ihre Hausaufgaben gemacht 84
16.3 Reduktion oder Verkauf der kantonalen Beteiligung wirkt sich nachteilig auf den Finanzhaushalt aus 84
16.4 Verschuldungssituation des Kantons erfordert keine Reduktion oder Verkauf der kantonalen Beteiligung an der BEKB 85
16.5 Risiken aus der Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sind für den Kanton tragbar 85
16.6 Nachhaltige und positive Entwicklung dank stabilen Besitzverhältnissen 86
16.7 Wettbewerbsverzerrungen fallen im Kanton Bern weniger ins Gewicht als in anderen Kantonen 86
16.8 Hohe politische Hürde für Reduktion oder Verzicht auf kantonale Beteiligung an der BEKB 87
16.9 Regierungsrat spricht sich für Variante 1 bzw. für Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an BEKB aus 87

17. Weiteres Vorgehen 87

18. Antrag an den Grossen Rat 88

19. Anhang 89
19.1 Abbildungsverzeichnis 89
19.2 Tabellenverzeichnis 90

1. Management Summary

Mit dem vorliegenden Bericht zur kantonalen Beteiligung an der BEKB kommt der Regierungsrat dem Auftrag des Grossen Rates aus der Wintersession 2023 nach. Wie vom Grossen Rat gefordert, werden darin sowohl die Vor- wie auch die Nachteile der drei Varianten «Status quo» (Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung), «Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität» (Reduktion der kantonalen Beteiligung auf einen Drittel plus eine Aktie) und «Verzicht auf eine kantonale Beteiligung» (vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung) dargestellt. Thematisiert werden aber auch mögliche Risiken, die dem Kanton aus seiner Beteiligung an der BEKB erwachsen. Gleichzeitig werden auch verschiedene Quervergleiche zu anderen Kantonen und ihren Beteiligungen an den jeweiligen Kantonalbanken angestellt.

Dem Grossen Rat soll mit dem vorliegenden Bericht wie verlangt ermöglicht werden, in Kenntnis der Vor- und Nachteile der drei Varianten – im Sinne einer langfristigen Klärung – einen Grundsatzbeschluss zur Höhe der kantonalen Beteiligung an der BEKB zu fällen. Im Zentrum steht die Beurteilung der drei Varianten aus volkswirtschaftlicher, finanzpolitischer und rechtlicher Sicht. Darüber hinaus wird auch eine Beurteilung der drei Varianten aus der kantonalen Risikooptik vorgenommen.

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichts sowohl ein volkswirtschaftliches (zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der BEKB für den Kanton) wie auch ein rechtliches (u.a. zur Beurteilung von Haftungsrisiken) Gutachten in Auftrag gegeben. Die Erkenntnisse der beiden Gutachten sind in die Beurteilung der drei Varianten eingeflossen. Für die Beurteilung der drei Varianten von Bedeutung ist zudem weiterhin ein bereits im Jahr 2023 durch Prof. Dr. Giovanni Biaggini erstelltes Rechtsgutachten. Gemäss dem Gutachten müsste für eine allfällige Reduktion der Mehrheitsbeteiligung des kantonalen Aktienanteils auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals an der BEKB zwingend vorgängig eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, die der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen würde.

Für die volkswirtschaftliche Beurteilung (Kapitel 13.1) hat die Finanzdirektion ein volkswirtschaftliches Gutachten durch die Firma Swiss Economics aus Zürich erstellen lassen. Das Gutachten informiert über die Kantonalbankenlandschaft der Schweiz und analysiert den Status quo der kantonalen Beteiligung an der BEKB. In diesem Zusammenhang wird auch die Rolle der BEKB in der Berner Bankenlandschaft erörtert. Weiter wird die Bedeutung der BEKB für die Berner Volkswirtschaft dargelegt. Schliesslich erfolgt im Gutachten der Swiss Economics eine Auseinandersetzung mit den drei Varianten aus einer rein volkswirtschaftlichen Perspektive. Dabei werden auch die Auswirkungen einer allfälligen Umsetzung der einzelnen Varianten auf verschiedene Anspruchsgruppen untersucht.

Im Rahmen der finanzpolitischen Beurteilung (Kapitel 13.2) werden die finanziellen Auswirkungen der drei Varianten erörtert. Die Beurteilung umfasst insbesondere die Auswirkungen der drei Varianten auf die Dividendenerträge, den Zinsaufwand sowie die Verschuldung des Kantons.

Für die Beurteilung der drei Varianten aus rechtlicher Sicht (13.3), hat die Finanzdirektion Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Managing Partner von böckli bühler partner und Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, beauftragt. Kern des Rechtsgutachtens stellen die Erörterung allfälliger Haftungsrisiken, welche dem Kanton aus seiner Beteiligung an der BEKB erwachsen, und eine rechtliche Beurteilung der Varianten 2 und 3 unter den Aspekten der Haftungsrisiken und der Governance dar. Weiter werden die Vor- und Nachteile der drei Varianten aus einer rein rechtlichen Sicht beurteilt.

Bei der Beurteilung der drei Varianten aus einer kantonalen Risikooptik (Kapitel 13.4) wird schliesslich zu weiten Teilen ebenfalls auf die beiden in Auftrag gegebenen Gutachten abgestützt.

Schliesslich informiert der Regierungsrat in Kapitel 16 über seine übergeordneten politischen Überlegungen zu den drei Varianten. Dabei spricht sich der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen (u.a. nachteilige finanzielle Folgen einer Reduktion/eines Verkaufs, erfolgreiche Entwicklung der BEKB, Risiken aus Beteiligung sind für den Kanton tragbar etc.) für die Variante 1 und somit für die Fortsetzung der bisherigen kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB aus. Sollten sich die Rahmenbedingungen – sei dies in politischer, finanzieller, volkswirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht – ändern, so kann sich der Regierungsrat eine Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils weiterhin vorstellen. Eine solche muss für den Kanton und seine Bevölkerung aber insgesamt vorteilhaft ausfallen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund beurteilt der Regierungsrat die Erfolgsaussichten hinsichtlich der Änderung oder Abschaffung von Art. 53 der Kantonsverfassung im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung skeptisch.

Der Regierungsrat sieht zudem auch angesichts der – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – weit entwickelten Governance hinsichtlich seiner Beteiligung an der Kantonalbank keinen Grund, als erster Kanton schweizweit seinen Anteil auf einen Drittel plus eine Aktie zu reduzieren bzw. vollumfänglich zu verkaufen. Er ist sich zwar bewusst, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung der BEKB für den Kanton in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat. Trotzdem ist der Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung für den Regierungsrat weit mehr als eine rein finanziell motivierte Beteiligung. Als Mehrheitsaktionär kann der Kanton – anders als wenn er sich aus finanziellen Gründen an irgendeiner Unternehmung anteilsmässig beteiligen würde – wichtige Entscheide selbst treffen[1]. Gleichzeitig hat der Kanton einen klaren – historisch gewachsenen – Bezug zur BEKB. Hinzu kommt, dass die BEKB primär im Lebens- und Wirtschaftsraum Kanton Bern tätig ist.

Sofern der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des vorliegenden Berichts dem Regierungsrat folgen und damit einen Grundsatzbeschluss im Sinne von Variante 1 («Status quo») treffen sollte, so wird der Regierungsrat die kantonale Beteiligung gemäss der bisherigen Governance unverändert fortsetzen. Falls sich der Grosse Rat für die Variante 2 («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität») oder für die Variante 3 («Verzicht auf kantonale Beteiligung») aussprechen sollte, so wird der Regierungsrat gestützt auf das in Kapitel 2.2 erläuterte Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini eine Revision von Art. 53 KV einleiten, damit sich das bernische Stimmvolk an der Urne zur Anpassung (Variante 2) oder Streichung (Variante 3) von Art. 53 KV äussern kann.

[1] Vgl. Kapitel 9

2. Ausgangslage

Regierungsrat und Parlament haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB auseinandergesetzt. Nachfolgend wird über die wichtigsten Entwicklungen und Beschlüsse seit der Beratung der Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben» durch den Grossen Rat (Herbstsession 2022) bis heute berichtet.

2.1 Herbstsession 2022 des Grossen Rates: Politische Debatte zur kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB

Anlässlich der Herbstsession 2022 beriet der Grosse Rat die Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben». Die Motion beinhaltete drei Forderungen:

1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.
2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.
3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat die Annahme aller drei Ziffern in Form eines Postulats. In seiner Antwort auf die Motion 278-2021 hielt er fest, die Reduktion der Beteiligung oder gar der vollständige Verkauf der BEKB hätten weitreichende staats-, finanz- und wirtschaftspolitische Konsequenzen, welche schwer abschätzbar seien. Ein solcher Entscheid könne aus Sicht des Regierungsrates nur auf der Basis fundierter Entscheidgrundlagen erfolgen.

Der Regierungsrat hielt weiter fest, dass für ihn die Vorteile einer Mehrheitsbeteiligung zwar überwiegen würden, er aber dennoch bereit sei, diese Entscheidgrundlagen – allenfalls unter Beizug von externen Experten – zu erarbeiten und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Die entsprechende Auslegeordnung würde auch die rechtlichen Abklärungen in Bezug auf Art. 53 der Kantonsverfassung umfassen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Am 14. September 2022 stimmt der Grosse Rat Ziffer 1 mit 88 zu 57 Stimmen als Motion und den Ziffern 2 und 3 mit 85 zu 59 Stimmen (Ziffer 2) bzw. mit 87 zu 55 Stimmen (Ziffer 3) in Form eines Postulates zu.

In der Debatte wurde u.a. darauf hingewiesen, es gehe vorliegend noch nicht um einen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung, sondern lediglich darum, die rechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Aufgabe der kantonalen Mehrheitsbeteiligung zu schaffen.

In der Folge beschloss der Regierungsrat, ein Rechtsgutachten einzuholen, um zu klären, ob sich der Kanton von seiner Aktienmehrheit (51.5% des Aktienkapitals) trennen kann, wenn Artikel 53 der Kantonsverfassung *(«Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.»)* unverändert beibehalten wird.

2.2 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini zu Artikel 53 der Kantonsverfassung

Gestützt auf den vorstehend erwähnten Beschluss des Regierungsrates beauftragte die Finanzdirektion Anfang Oktober 2022 Herrn Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens.

Ende Februar 2023 wurde das Rechtsgutachten der Finanzdirektion zugestellt. Die Analyse von Artikel 53 KV durch Prof. Dr. Giovanni Biaggini im Lichte verschiedener Auslegungsgesichtspunkte sowie der Rechtsentwicklung auf Bundesebene ergab, dass eine blosse Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BEKB zwar mit dem Bundesrecht in Einklang stünde (sofern die Mindestbeteiligung von mehr als einem Drittel gemäss Artikel 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen [SR 952.0] gewahrt bleibt), dass sie aber nicht mit Artikel 53 KV vereinbar wäre. Gemäss dem Rechtsgutachten verpflichtet Artikel 53 KV den Kanton, eine (Kantonal-)Bank zu betreiben. Dies wiederum setze voraus, dass der Kanton bestimmenden Einfluss auf diese Bank nehmen könne. Dies wäre gestützt auf das Rechtsgutachten bei einer Minderheitsbeteiligung nicht ausreichend gewährleistet.

Demzufolge müsste gemäss dem Gutachten für eine allfällige Reduktion der Mehrheitsbeteiligung des kantonalen Aktienanteils auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals an der BEKB zwingend vorgängig eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, die der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen würde.

2.3 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung

Am 16. August 2023 verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht an den Grossen Rat, in welchem er diesen über das Ergebnis des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Giovanni Biaggini informierte. Dabei hielt der Regierungsrat fest, seines Erachtens habe sich mit Vorliegen des Gutachtens von Prof. Dr. Giovanni Biaggini eine neue politische Ausgangslage ergeben. So sei im Rahmen der Debatte über die M 278-2021 anlässlich der Herbstsession 2022 weder dem Regierungsrat noch den Mitgliedern des Grossen Rates abschliessend klar gewesen, dass die Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der BEKB auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals zwingend eine Verfassungsänderung und somit eine Volksabstimmung bedingen würde.

Mit Ziffer 1 der Motion 278-2021 sei der Regierungsrat im September 2022 beauftragt worden, dem Grossen Rat alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, damit der Kanton keine Mehrheitsbeteiligung mehr an der BEKB halten müsse. Dabei sei in der Begründung zum Vorstoss gefordert worden, Artikel 3 AGBEKBG sei dahingehend zu ändern, dass auch eine Minderheitsbeteiligung möglich sei.

Wie das Gutachten nun zeige, sei die geforderte Anpassung des AGBEKBG ohne eine vorgängige Revision von Artikel 53 KV aber nicht möglich. Der Regierungsrat könne dem Grossen Rat somit nicht in Erfüllung der überwiesenen Ziffer 1 der Motion 278-2021 eine Revision von Artikel 3 des AGBEKBG vorlegen. Vielmehr müsste er dem Grossen Rat vorgängig eine Vorlage zur Revision von Artikel 53 KV unterbreiten, welche anschliessend den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorzulegen wäre. Die politische Hürde, um eine Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der BEKB vorzunehmen, liege damit sehr hoch.

Weiter wies der Regierungsrat auf die Turbulenzen rund um die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS AG hin. Für ihn – so der Regierungsrat – sei klar, dass in einem solchen Umfeld jegliche Veränderungen am Beteiligungsanteil des Kantons an der BEKB in der Bevölkerung auf grosse Skepsis stossen würden.

Zusammenfassend hielt der Regierungsrat in seinem Bericht an den Grossen Rat fest, er lehne sowohl eine Anpassung von Artikel 53 KV wie auch den mit Ziffer 2 überwiesenen Prüfauftrag nach «Einleitung der Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung» derzeit ab. So schätze er die Aussichten, dass das bernische Stimmvolk kurz- bis mittelfristig einer Anpassung oder gar Streichung von Artikel 53 KV zustimmen würde, als gering ein. Dies nicht zuletzt auch angesichts der starken Verankerung der BEKB im Kanton Bern. Desweitern wies der Regierungsrat darauf hin, dass seines Erachtens weiterhin eine Vielzahl von Gründen für den vorläufigen Beibehalt der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sprechen würde. Dazu würden unter anderem auch finanzpolitische Überlegungen gehören. Zudem sei der Kanton Bern in Bezug auf die Rahmenbedingungen seiner Beteiligung an der BEKB weiterhin deutlich fortschrittlicher als dies andere Kantone seien.

2.4 Wintersession 2023: Grosser Rat weist Bericht mit einer Auflage zurück an den Regierungsrat

Anlässlich der Wintersession 2023 beriet der Grosse Rat den in Kapitel 2.3 erörterten Bericht des Regierungsrates. Dabei beantragte eine Mehrheit der Finanzkommission, den Bericht an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dies mit der Auflage, dem Grossen Rat einen Grundsatzbeschluss (nach Art. 46 Abs. 2 GRG) mit den drei folgenden Varianten (inkl. Darstellung der Vor- und Nachteile zu jeder Variante) zu unterbreiten[2]:

a. Der Kanton bewahrt seine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB (Status quo).
b. Der Kanton strebt eine Minderheitsbeteiligung an der BEKB an (mind. 33,33 % Beteiligung).
c. Der Kanton stösst seine Beteiligung an der BEKB vollständig ab.

Im Rahmen der Debatte folgte das Parlament dem Antrag der Finanzkommission und wies den Bericht mit 85 zu 56 Stimmen (1 Enthaltung) zurück an den Regierungsrat. Dabei wurde u.a. betont, es gehe nun darum, eine ergebnisoffene Übersicht über alle Vor- und Nachteile der drei Varianten zu erarbeiten, damit der Grosse Rat gestützt darauf – im Sinne einer langfristigen Klärung – einen Grundsatzbeschluss zur Höhe der kantonalen Beteiligung an der BEKB fällen könne.

2.5 Erarbeitung eines Berichts zur kantonalen Beteiligung an der BEKB

Mit dem vorliegenden, umfassenden Bericht zur kantonalen Beteiligung an der BEKB kommt der Regierungsrat den in Kapitel 2.4 erwähnten Aufträgen des Grossen Rates nach. Wie gefordert werden sowohl die Vor- wie auch die Nachteile der drei Varianten «Status quo», «Minderheitsbeteiligung» und «Verzicht auf eine kantonale Beteiligung» dargestellt. Thematisiert werden aber auch mögliche Risiken, die dem Kanton aus seiner Beteiligung an der BEKB erwachsen. Gleichzeitig werden auch verschiedene Quervergleiche zu anderen Kantonen und ihren Beteiligungen an den jeweiligen Kantonalbanken angestellt.

[2] Hinweis des Regierungsrates: Vorliegend entspricht Buchstabe a) – anders als im Antrag der Finanzkommission – auf den Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung und Buchstabe c) auf den vollständigen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung (Buchstabe b ist mit dem Wortlaut des Antrags der Finanzkommission identisch). Die gegenüber dem Antrag der Finanzkommission geänderte Reihenfolge ermöglicht im vorliegenden Bericht nach Auffassung des Regierungsrates eine einfachere bzw. sachlogischere Beschreibung und Beurteilung der drei Varianten.

Im Zentrum des Berichts steht aber die Beurteilung der drei Varianten aus volkswirtschaftlicher, finanzpolitischer und rechtlicher Sicht. Darüber hinaus wird auch eine Beurteilung der drei Varianten aus der kantonalen Risikooptik vorgenommen.

Für die volkswirtschaftliche Beurteilung (Kapitel 13.1) hat die Finanzdirektion ein volkswirtschaftliches Gutachten durch die Firma Swiss Economics aus Zürich erstellen lassen. Das Gutachten informiert über die Kantonalbankenlandschaft der Schweiz und analysiert den Status quo der kantonalen Beteiligung an der BEKB. In diesem Zusammenhang wird auch die Rolle der BEKB in der Berner Bankenlandschaft erörtert. Weiter wird die Bedeutung der BEKB für die Berner Volkswirtschaft dargelegt. Schliesslich erfolgt im Gutachten der Swiss Economics eine Auseinandersetzung mit den drei Varianten aus einer rein volkswirtschaftlichen Perspektive. Dabei werden auch die Auswirkungen einer allfälligen Umsetzung der einzelnen Varianten auf verschiedene Anspruchsgruppen untersucht.

Im Rahmen der finanzpolitischen Beurteilung (Kapitel 13.2) werden die finanziellen Auswirkungen der drei Varianten erörtert. Die Beurteilung umfasst insbesondere die Auswirkungen der drei Varianten auf die Dividendenerträge, den Zinsaufwand sowie die Verschuldung.

Für die Beurteilung der drei Varianten aus rechtlicher Sicht (13.3), hat die Finanzdirektion Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Managing Partner von böckli bühler partner und Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich beauftragt. Kern des Rechtsgutachtens stellen die Erörterung allfälliger Haftungsrisiken, welche dem Kanton aus seiner Beteiligung an der BEKB erwachsen, und eine rechtliche Beurteilung der Varianten 2 und 3 unter den Aspekten der Haftungsrisiken und der Governance dar. Schliesslich werden die Vor- und Nachteile der drei Varianten aus einer rein rechtlichen Sicht beurteilt.

Bei der Beurteilung der drei Varianten aus einer kantonalen Risikooptik (Kapitel 13.4) wird schliesslich zu weiten Teilen ebenfalls auf die beiden in Auftrag gegebenen Gutachten abgestützt.

3. Die Kantonalbanken

Die 24 Kantonalbanken (die Kantone Solothurn und Appenzell Ausserrhoden haben keine Kantonalbank mehr) stellen einen charakteristischen Bestandteil des schweizerischen Bankensytems dar. Gemeinsames Merkmal der Kantonalbanken sind der staatliche Charakter und die geografische Beschränkung auf das jeweilige Kantonsgebiet. Die einzelnen Institute unterscheiden sich aber infolge der Vielfältigkeit der politischen Strukturen in Ursprung, Grösse, Aktivität und Rechtsform voneinander. Sie sind auf Grund der kantonalen gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich organisiert; der staatliche Einfluss äussert sich in der Definition der sozioökonomischen Ziele im Hinblick auf das Gemeinwohl, in der Kapitalbildung, in der Haftungsgarantie, in der Ernennung der leitenden Gremien, in der Partizipation am Ertrag und in der Beteiligung an der Aufsicht.[3]

Die Kantonalbanken definieren sich – per Gesetz – durch eine tragende Beteiligung der Kantone. Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) schreibt in Art. 3a eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht und eine Beteiligung des Kantons von mindestens einem Drittel (an Stimmen und Kapital) vor.

Als (Mit-)Eigentümer entscheiden die Kantone über die organisatorische Ausgestaltung und die Rechtsform ihrer jeweiligen Kantonalbank. 15 Kantonalbanken sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, neun sind als Aktiengesellschaften organisiert. Diese sind je nach spezifischen Bedürfnissen der Eigner als privatrechtliche (nach OR 620), gemischtwirtschaftliche (nach OR 762) oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaften (nach OR 763) ausgestaltet.

Die Kantonalbanken gehören in der Schweiz zu den wichtigsten Anbietern von Bankdienstleistungen. Knapp die Hälfte aller Einwohnerinnen und Einwohner sind gemäss dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) Kunden bei einer Kantonalbank. Die Kantonalbanken halten inländische Kundengelder (Verpflichtungen aus Kundeneinlagen inkl. Kassenobligationen) im Umfang von CHF 458 Milliarden (VSKB, Stand 31. Dezember 2023). Dies entspricht einem Marktanteil von etwa einem Drittel.[4]

Die Kantonalbanken sind zudem Marktführerinnen im KMU-Geschäft. Für einen Drittel der kleinen und mittleren Unternehmen der Schweiz ist eine Kantonalbank die wichtigste Bankpartnerin beziehungsweise die Hauptbank.[5]

Die Kantonalbanken betreiben landesweit ein dichtes Filialnetz mit rund 580 Geschäftsstellen. Mit über 20'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente inkl. Tochtergesellschaften) sind sie zudem wichtige Arbeitgeberinnen. Die Kantonalbanken sind inlandorientiert. Gemessen an ihren Ausleihungen und Verbindlichkeiten sind sie gruppenweit zu 95 Prozent im Inland tätig. Die kumulierte Bilanzsumme der Kantonalbanken beläuft sich auf rund CHF 780 Milliarden (per 31.12.2023). Damit vereinen sie 36 Prozent an der inländischen Gesamtbilanzsumme aller Banken und sind die bedeutendste inlandorientierte Bankengruppe der Schweiz.[6]

Die Kantonalbanken sind schwerpunktmässig im klassischen Zinsgeschäft tätig. Dieses stellt mit einem Anteil von über 65 Prozent den wichtigsten Ertragspfeiler dar.[7]

Weitere Informationen zur Kantonalbanken-Landschaft in der Schweiz sowie namentlich zu deren Gründungsmotiven, den spezifischen Merkmalen von Kantonalbanken sowie den sich ihnen

[3] Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel «Kantonalbanken»: Kantonalbanken (hls-dhs-dss.ch) [04.10.2024]
[4] Vgl. Website des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Hauptbanken für Schweizerinnen und Schweizer | VSKB [04.10.2024]
[5] Vgl. Website des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Wichtige Partnerinnen des lokalen Gewerbes | VSKB [04.10.2024]
[6] Vgl. Website des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), In der Schweiz – für die Schweiz | VSKB [04.10.2024]
[7] Vgl. Website des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), https://vskb.ch/kantonalbanken/portrait/mit-kontinuitat-und-stabilitat-zum-erfolg [04.10.2024]

stellenden Chancen und Herausforderungen finden sich im Gutachten von Swiss Economics in Kapitel 2 (S. 9).

4. Die BEKB

In Kapitel 4 wird die BEKB näher vorgestellt. Neben den wichtigsten Eckdaten zur Unternehmung wird über die relevantesten Entwicklungen der vergangenen Jahre und die aktuelle Strategie der BEKB informiert. Gleichzeitig wird die BEKB anhand ihrer Governance sowie von verschiedenen Kennzahlen mit den anderen Kantonalbanken verglichen.

4.1 Porträt

In den nachfolgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte rund um die BEKB sowie ihre unternehmerischen Aktivitäten erörtert.

Weitere Informationen zur BEKB – insbesondere hinsichtlich ihrer Marktanteile sowie ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für den Kanton Bern – finden sich im Gutachten von Swiss Economics in Kapitel 3 (ab S. 26ff.).

4.1.1 Geschichte[8]

Die «Kantonalbank von Bern» wurde 1834 als eine der ersten Kantonalbanken gegründet. Drei Jahre zuvor nahmen die Berner Stimmbürger die liberale Staatsverfassung an. Zu den neuen verfassungsmässigen Freiheitsrechten gehörte auch die Handels- und Gewerbefreiheit. So konnte sich das freie Unternehmertum entfalten – dieses war allerdings auf eine Bank angewiesen, die die Mittel für die Finanzierung der Betriebe zur Verfügung stellte. Die neu gegründete Kantonalbank erbrachte Dienstleistungen für breite Bevölkerungskreise und trug zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft bei. Nach und nach baute sie ihr Dienstleistungs- und Produkteangebot aus und eröffnete 1858 ihre ersten drei Niederlassungen in Saint-Imier, Burgdorf und Biel/Bienne.

Anfang des 20. Jahrhunderts (1906) beteiligte sich die BEKB massgeblich an der Finanzierung der BLS und trug damit wesentlich zum Zustandekommen des bernischen Eisenbahnnetzes bei.

1988 beschloss der Grosse Rat am 16. Mai mit 136 zu 0 Stimmen den Zusammenschluss der Kantonalbank von Bern mit der Hypothekarkasse des Kantons Bern. Die aus der Fusion entstandene Berner Kantonalbank nahm in der Folge am 1. Januar 1991 ihre Geschäftstätigkeit auf. Das neue Institut sollte «erstens eine moderne Universalbank sein, zweitens volkswirtschaftliche und soziale Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit und des Staates erfüllen und drittens sich im Marktgeschehen bewähren, indem sie konkurrenzfähig ist und sich neuen Entwicklungen beweglich anpasst».

Wegen der Immobilienkrise musste die Berner Kantonalbank zu Beginn der 1990er-Jahre ihre Geschäfts- und Kreditpolitik neu ausrichten. Sie hatte im Vorfeld besonders im Baubereich Kredite gewährt, die nach der neuen Kreditpolitik nicht im gleichen Ausmass oder gar nicht hätten eingeräumt werden sollen. 1993 wurde die gesunde Bank von der neu gegründeten Dezennium-Finanz AG (DFAG) getrennt. Aktiven, die nicht der neuen Geschäfts- und Kreditpolitik der

[8] Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Berner_Kantonalbank (abgerufen am 9. Oktober 2024) und 175 Jahre Berner Kantonalbank AG, Die Jahre 1985-2009, BEKB, Bern, Dezember 2010 S. 7-13

Berner Kantonalbank entsprachen, wurden in die DFAG überführt. Der Verlust für die Berner Kantonalbank betrug CHF 1,14 Milliarden. Die Beanspruchung der vom Kanton Bern gebildeten Rückstellungen in der Höhe von CHF 1,9 Milliarden belief sich letztlich auf CHF 1,45 Milliarden[9].

1998 wurde die BEKB als erste Kantonalbank der Schweiz in eine private Aktiengesellschaft nach Art. 620 des Obligationenrechts umgewandelt. Im Jahr 2000 erfolgte die Kotierung der Namenaktien der BEKB an der SWX Swiss Exchange Zürich. In den folgenden Jahren wurde der Aktienanteil des Kantons schrittweise reduziert.

Per 1. Januar 2006 wurde in einem ersten Schritt die Staatsgarantie auf Spargelder bis CHF 100’000 Franken je Kunde und auf Obligationenanleihen reduziert. Der definitive Wegfall der Staatsgarantie erfolgte per Ende 2012.

Weitere Informationen zur Entwicklung des kantonalen Aktienanteils an der BEKB finden sich in Kapitel 5.4.

4.1.2 Die BEKB heute

Die BEKB versteht sich als Universalbank mit dem Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im Hypothekargeschäft, in der Entgegennahme von Kundengeldern sowie in der Vermögensberatung und der Vermögensverwaltung. Mit einer erfolgreichen Unternehmensführung will sie ihren Beitrag zur eigenständigen Entwicklung des Kantons und seiner Lebensgrundlagen leisten und dadurch auch die volkwirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern.

Die BEKB verfolgt eine langfristige und nachhaltige Geschäftsstrategie. Die langfristige Ausrichtung äussert sich unter anderem darin, dass die BEKB mit einem vertretbaren Risiko ein vernünftiges Renditeziel erreichen will und über eine solide Bilanzstruktur sowie eine starke Eigenmittelausstattung verfügt.

Aktuell beschäftigt die BEKB beschäftigt 1'165 Mitarbeitende (966 VZE), davon über 100 Lernende, Berufsmaturitätsschülerinnen und -schüler, Trainees und Stagiaires. Sie zählt rund 481'000 Kundinnen und Kunden[10]. Gemäss Angaben der BEKB verfügen im Kanton Bern 33 Prozent der KMU und 36 Prozent der Privatpersonen über eine Bankverbindung mit der BEKB. Im Kanton Solothurn sind es rund 10 Prozent der Bevölkerung[11].

Der Hauptsitz der BEKB befindet sich am Bundesplatz in Bern. Mit der aity AG, mit Sitz in Liebefeld, verfügt die BEKB seit dem 1. März 2022 über eine 100-prozentige Tochtergesellschaft, welche als IT-Dienstleisterin für die BEKB fungiert.

Die BEKB fokussiert ihre Tätigkeiten auf die Kantone Bern und Solothurn sowie die unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsräume. Wohnbaufinanzierungen über Kooperationspartner, das Konsortialgeschäft, digitale Angebote sowie das Anlagekundengeschäft stehen indes Kundinnen und Kunden in der ganzen Schweiz zur Verfügung. Die BEKB hat keine Standorte oder qualifizierten Beteiligungen im Ausland. Die Auslandanlagen werden durch die Statuten (Artikel 2) und das Organisations- und Geschäftsreglement (Artikel 31) beschränkt. Das Auslandkreditgeschäft beträgt maximal 5 Prozent des dreijährigen Durchschnitts der Bilanzsumme.

[9] Eine grobe Schätzung der inflationsbereinigten und abdiskontierten Einnahmen des Kantons aufgrund seiner Beteiligung an der BEKB lässt darauf schliessen, dass es seit der Umwandlung der BEKB in eine Aktiengesellschaft 20 Jahre gedauert hat, um den Kanton für die damals übernommen Verluste der BEKB zu kompensieren (vgl. dazu das Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 50)
[10] Stand Ende 2023
[11] Vgl. https://report.bekb.ch/2023/de/regionale-wirtschaft (abgerufen am 10. Oktober 2024)

Die strategische Führung der BEKB wird durch einen neunköpfigen Verwaltungsrat unter der Leitung von Antoinette Hunziker-Ebneter wahrgenommen. Für die operative Leitung der BEKB zeichnet sich seit dem Jahr 2019 Armin Brun verantwortlich.

Die Ratingagentur Moody's hat das Langfristrating der BEKB zuletzt am 4. Oktober 2024 erneut mit «Aa2» bewertet, womit die Bank über eines der höchsten Ratings für Finanzinstitute in der Schweiz verfügt. «Aa2» entspricht der dritthöchsten Ratingstufe und bedeutet «Sehr hohe Bonität / hohe Wahrscheinlichkeit für Erfüllung von Verpflichtungen / langfristig etwas schwerer einschätzbar» (Anm.: Dies im Vergleich zum höchsten Rating Aaa). Der Ausblick wird von Moody's weiterhin als «stabil» bewertet.

Erwähnenswert ist schliesslich auch noch die durch die BEKB betriebene elektronische Handelsplattform OTC-X[12]. Auf OTC-X werden Wertpapiere von nicht börsenkotierten Unternehmen aus der Schweiz und aus Liechtenstein gehandelt. Die Plattform erhöht die Transparenz im OTC-Markt und ermöglicht einen liquideren, übersichtlicheren Handel.

Weitere Informationen zur Strategie und zum Selbstverständnis der BEKB finden sich in Kapitel 4.2.

4.1.3 Hauptgeschäftsfelder

Die BEKB bezeichnet sich selbst als Universalbank mit dem Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im Hypothekargeschäft, in der Entgegennahme von Kundengeldern sowie in der Vermögensberatung und der Vermögensverwaltung.

Die wichtigsten Ertragsquellen der BEKB stellen das Zinsengeschäft und das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft dar. Die nachfolgende Grafik aus dem Geschäftsbericht 2023 der BEKB macht dies deutlich:



Abbildung 1: Die wichtigsten Ertragsquellen der BEKB[13]

Was das Zinsengeschäft anbelangt, so erfolgt die Refinanzierung der Kundenausleihungen durch Kundengelder und Pfandbriefdarlehen. Die Ausleihungen werden zum überwiegenden Teil auf hypothekarisch gedeckter Basis gewährt. Als Teil des Zinsengeschäfts hält die Bank einen bedeutenden Bestand an Wertschriften im Anlagevermögen, wobei das Portefeuille im Sinne der Anlagerichtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-

[12] OTC = «Over the counter»
[13] Geschäftsbericht 2023 der BEKB, S. 99

und Invalidenvorsorge zusammengesetzt ist. Das Interbankengeschäft spielt eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen des Passivgeschäfts bietet die BEKB ein breites Angebot an Spar- und Anlagekonten an. Zur weiteren Refinanzierung des Aktivgeschäfts werden Kassenobligationen ausgegeben und Pfandbriefdarlehen sowie Anleihen aufgenommen.

Hauptpfeiler des Kommissionsgeschäftes bildet die Vermögensberatung und -verwaltung. Die BEKB bietet umfassende Dienstleistungen in der Vermögensberatung und -verwaltung sowie in der Finanzberatung an. Neben standardisierten Angeboten für Privat- und Firmenkunden bietet die BEKB auch massgeschneiderte Anlagelösungen für vermögende Privatpersonen und für institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Stiftungen und Unternehmen an.

4.1.4 Aktionariat

Seit dem Jahr 2000 ist die Aktie der BEKB an der Swiss Exchange Zürich (SWX) kotiert. Grösster Aktionär ist der Kanton Bern. Seit dem Jahr 2006 beträgt der kantonale Anteil unverändert 51,5 Prozent des Aktienkapitals. Damit ist der Kanton Mehrheitsaktionär der BEKB. Weitere 33,5 Prozent des Aktienkapitals verteilen sich auf gegen 50'000 Aktionärinnen und Aktionäre. Damit zählt die BEKB-Aktie zu den zehn grössten Publikumsaktien der in der Schweiz.

Die nachfolgende Abbildung informiert über die Aktionariatsstruktur der BEKB:

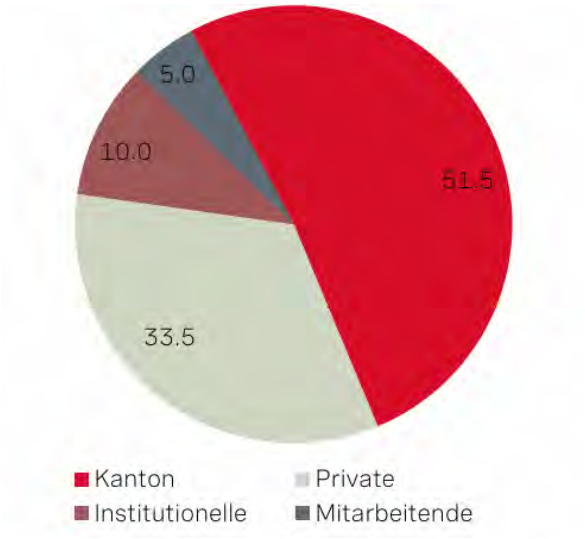


Abbildung 2: Prozentuale Aufteilung der Aktionariatsstruktur der BEKB

Gemäss Artikel 5 der Statuten der BEKB vom 21. Mai 2024 besteht eine Vinkulierungsbestimmung hinsichtlich des Erwerbs von Namenaktien der BEKB. So ist der Verwaltungsrat u.a. berechtigt, die Eintragung einer erwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär zu verweigern, wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt.

4.1.5 Standorte

Mit 73 Standorten (54 bedient und 19 selbstbedient) in den Kantonen Bern und Solothurn ist die BEKB geografisch breit verankert. Mit den veränderten Kundenbedürfnissen haben sich in den vergangenen Jahren auch Aussehen und Funktionalität der Standorte gewandelt. Im Vordergrund stehen die Förderung des Kundendialogs sowie die klare Fokussierung auf die Beratertätigkeit. Mit dem BEKB-Atelier wurde eine Plattform geschaffen, wo sich die regionale Bevölkerung trifft und ihr Wissen zu Finanz- und Gesellschaftsthemen erweitern und vertiefen kann. Die BEKB-Ateliers stehen den Kundinnen und Kunden zur Nutzung zur Verfügung.

Die nachfolgende Abbildung informiert über die Standorte der BEKB im Wirtschaftsraum Bern-Solothurn (Stand 31. Dezember 2023):

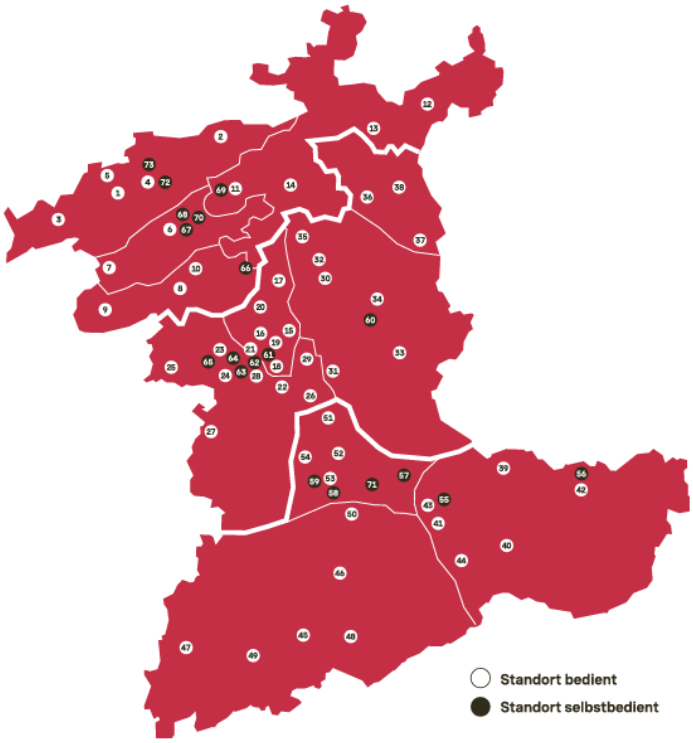


Abbildung 3: Standorte der BEKB

Neben den Niederlassungen stehen den Kundinnen und Kunden auch ein Kundencenter sowie digitale Dienstleistungen für die Kontaktaufnahme mit der BEKB zur Verfügung.

4.1.6 Nachhaltigkeit

Die BEKB engagiert sich seit mehr als zwanzig Jahren für eine nachhaltige Entwicklung. Ihre Strategie ist denn auch auf den langfristigen Erfolg ausgerichtet: Die Bank setzt auf nachhaltige Wertschöpfung statt auf kurzfristig maximierte Gewinne. Die nachhaltige Geschäftspolitik hat zum Ziel, den wirtschaftlichen Erfolg der BEKB in ein gesundes Verhältnis zu ihrem gesellschaftlichen und ökologischen Engagement zu stellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Bank kontinuierlich zu verbessern.

Das Umweltmanagement der BEKB ist Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie und erfüllt die Anforderungen der ISO-Norm 14001. Die Nachhaltigkeitsstrategie trägt namentlich dazu bei,

Aspekte der Nachhaltigkeit in Bankprodukte und -dienstleistungen einzubeziehen und die unternehmerische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und der Gesellschaft wahrzunehmen. So berücksichtigt die BEKB in allen ihren Anlagelösungen sowie in der Anlageberatung neben der konventionellen Finanzanalyse die BEKB-Nachhaltigkeitskriterien. Für die Definition ihrer Anlagenportfolios wendet die BEKB einerseits generelle Ausschlüsse (z.B. für Hersteller und Händler von geächteten Waffen oder für Unternehmen im Geschäftsfeld der fossilen Brennstoffe) an und integriert andererseits Nachhaltigkeits- und Klimafaktoren in die Portfoliokonstruktion (den sog. «ESG-Risikofilter»[14]).

Als eine der ersten Schweizer Banken ist die BEKB zudem der Net-Zero Banking Alliance (NZBA) der UNO beigetreten. Damit verpflichtet sich die BEKB, die Kredit- und Anlageportfolios bis spätestens 2050 auf Netto-Null-Emissionen auszurichten und zu einer klimafreundlichen Wirtschaft beizutragen – gemeinsam mit allen involvierten Akteuren. Im Jahr 2023 hat die BEKB erstmals die finanzierten Emissionen aus dem Kredit- und Anlageportfolio berechnet, offengelegt und wissenschaftsbasierte Klimaziele für das Hypothekarportfolio mit Zwischenzielen per 2030 festgelegt.

Ausdruck der nachhaltigen Geschäftspolitik ist schliesslich auch das Nachhaltigkeitsleitbild 2025, welches neben ökologischen Aspekten auch Grundsätze und konkrete Ziele zu Produkten und Dienstleistungen sowie zur sozialen Verantwortung der Bank gegenüber ihren Mitarbeitenden und der Gesellschaft beinhaltet.

4.1.7 Wirtschaftliches, regionales und soziales Engagement

Basierend auf ihrem Rollenverständnis als Finanzinstitut mit einem staatlichen Mehrheitsaktionär, nimmt die BEKB verschiedene Engagements zur Stärkung der bernischen Volkswirtschaft wahr. Dabei handelt es sich beispielsweise um Veranstaltungen für Eltern und Schulen zum Umgang mit Geld oder um Sponsoring von Anlässen im Sport- und Kulturbereich.

Zum Engagement der BEKB zählt aber beispielsweise auch der BEKB-Förderfonds. Seit 2018 hat die BEKB rund 600 nicht gewinnorientierte Projekte aus den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, Ökologie, Bildung, Gesundheit und Soziales in den Kantonen BE und SO mit rund CHF 6,2 Millionen (Stand Mitte 2024) unterstützt (z.B. Schul- und Klassenlager im Kanton Bern, Rendez-vous Bundesplatz, Young Enterprise Switzerland YES). In zahlreichen Niederlassungen der BEKB stehen zudem sog. «Ateliers» zur Verfügung, welche von interessierten Personen und Vereinen kostenlos z.B. für Workshops, Versammlungen und Besprechungen gemietet werden können.

4.2 Aktuelle Strategie der BEKB

Im August 2020 hat der Verwaltungsrat der BEKB die «Strategie 2025» verabschiedet. Mit der Strategie 2025 will die BEKB auch in Zukunft ihre Stellung als führende Finanzdienstleisterin in ihrem Wirtschaftsraum behaupten. Kern der Strategie stellen der Fokus auf Kundennähe und ein ganzheitliches Betreuungsverständnis dar. Konkret hat die BEKB mit der Strategie 2025 einen neuen Betreuungsansatz («Seite an Seite») lanciert. Kundinnen und Kunden sollen sich auf einen kompetenten und persönlichen Finanzcoach an ihrer Seite verlassen können. Dieser begleitet sie, erkennt frühzeitig Themen in ihrem Leben oder in ihrem Unternehmen und nimmt damit vorausschauend die Kundenbedürfnisse auf.

[14] ESG steht für Environment, Social, Governance

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie 2025 wurde die Zusammenarbeit zwischen Spezialistinnen und Spezialisten sowohl organisatorisch wie auch inhaltlich gestärkt. Ausserdem wurden in branchenübergreifenden und interdisziplinären Kooperationen, sogenannten Ökosystemen, gemeinsam mit externen Partnern neue und innovative Lösungen lanciert. Beispiele hierfür sind Myky (Kooperation mit GVB und NNH zur energetischen Sanierung von Eigenheimen), newhome (Immobilienplattform der Kantonalbanken), be advanced (Innovations-Coaching für Berner KMU und Startups) und sitem-insel (Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine).

In finanzieller Hinsicht hat sich die BEKB bis 2025 kumuliert einen Unternehmensgewinn zwischen CHF 700 und CHF 800 Millionen zum Ziel gesetzt. Weiter soll die Ausschüttungsquote zwischen 50 und 70 Prozent liegen und die Dividende kontinuierlich gesteigert werden. Zudem will die Bank ihre Position als führende Finanzdienstleisterin im Bereich Nachhaltigkeit stärken.

Die Nachfolgende Übersicht zeigt die vier strategischen Stossrichtungen im Detail:



Abbildung 4: Die vier strategischen Stossrichtungen der BEKB

Auch in der Strategie 2025 weiterhin ihre Gültigkeit haben die langjährigen Unternehmenswerte «Engagement», «Nachhaltigkeit» und «Vertrauen».

Die BEKB will ihren Angaben zufolge auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur eigenständigen Entwicklung der Kantone Bern und Solothurn leisten[15]. Zudem will die BEKB eine wesentliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle – als Partnerin und Beraterin von KMU und Privatpersonen, als Arbeitgeberin, als Ausbildungsbank und als Steuerzahlerin spielen. Gestützt darauf hat der Verwaltungsrat acht strategische Grundsätze festgelegt:

[15] Vgl. dazu beispielsweise den Geschäftsbericht 2023 der BEKB, S. 90

Strategische Grundsätze des Verwaltungsrates der BEKB	
Strategische Grundsätze	1. Die BEKB fördert als engagierte, lebendige und unabhängige Bank mit Entscheidungszentrum im Kanton Bern die volkswirtschaftliche Entwicklung in ihrem Marktgebiet. 2. Die Ambitionen der BEKB sind Kundennähe, regionale Verankerung und eine ganzheitliche, persönliche Beratung in allen Lebensphasen. Sie bietet bedürfnisorientierte und erstklassige Finanzdienstleistungen in verständlicher Sprache auf verschiedenen Vertriebskanälen an. 3. Die digitale Interaktion gestaltet die BEKB einheitlich, durchgängig und sicher. Damit schafft sie einfach anwendbare und verständliche Lösungen für ihre Kundinnen und Kunden. 4. Die BEKB ist im Privat- und Firmenkundengeschäft sowie im Asset Management die führende Finanzdienstleisterin in ihrem Marktgebiet. Sie betreibt ein wachsendes Anlagegeschäft. 5. Die BEKB lebt Diversität. Ihre Mitarbeitenden sind die wichtigsten Botschafterinnen und Botschafter der Bank. Sie sind kompetent und arbeiten lösungsorientiert und vernetzt. Sie stellen die Kundinnen und Kunden und deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt und schaffen Mehrwert. Ihre Weiterentwicklung ist der Bank wichtig. 6. Die BEKB verfügt über eine solide Bilanzstruktur mit starker Eigenmittelausstattung. Sie strebt ein qualitatives Wachstum primär aus eigener Kraft und ergänzend durch Akquisitionen an. 7. Ziel der BEKB ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. Sie will mit einem vertretbaren Risiko ein vernünftiges Renditeziel erreichen und setzt auf eine stabile und attraktive Ausschüttungspolitik. 8. Die BEKB ist langfristig auf finanzielle Stabilität und Vertrauen ausgerichtet. Sie hat eine massvolle Lohnpolitik.

Tabelle 1: Strategische Grundsätze des Verwaltungsrates

Die Aktualisierung der Strategie 2025 wird rollend im Rahmen des jährlichen Strategieworkshops des Verwaltungsrats erfolgen.

4.3 Die BEKB im Vergleich mit den anderen Kantonalbanken

In den nachfolgenden Kapiteln 4.3.1 und 4.3.2 werden zwei Vergleiche zwischen der BEKB und den anderen Kantonalbanken angestellt. In Kapitel 4.3.1 wird vorab die Governance der einzelnen Kantonalbanken verglichen. In Kapitel 4.3.2 erfolgt anschliessend ein Vergleich von für die Kantonalbanken wichtigen Kennzahlen.

4.3.1 Vergleich der Kantonalbanken in Bezug auf ihre Governance

Die Kantonalbanken sind in Bezug auf ihre Governance (z.B. Rechtsform, kantonaler Beteiligungsanteil, Staatsgarantie) sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die nachfolgende Übersicht macht dies deutlich:

Name	Kant. Anteil	Rechtsform	Staats-garantie	Steuer-pflicht	Handelbar-keit Aktie	Kantons-vertre-tung im strategi-schen Füh-rungsor-gan
Aargauische Kanto-nalbank	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[16]	Nein	Nein.
Appenzeller Kanto-nalbank	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Nein	Ja.
Banca dello Stato del Cantone Ticino	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[17]	Nein	Nein.
Banque Cantonale de Fribourg	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[18]	Nein	Nein.
Banque Cantonale de Genève	44,27%	Spezialgesetzli-che AG	Nein	Teilweise steuerbe-freit[19]	Ja (SIX Swiss Exchange)	Nein
Banque Cantonale du Jura	55,66%	Spezialgesetzli-che AG	Ja	Steuer-pflichtig	Ja (SIX Swiss Exchange)	Nein
Banque Cantonale du Valais	70,03%	Spezialgesetzli-che AG	Ja	Teilweise steuerbe-freit[20]	Ja (SIX Swiss Exchange)	Nein
Banque Cantonale Neuchâteloise	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Nein	Nein
Banque Cantonale Vaudoise	66,95%	Spezialgesetzli-che AG	Nein	Steuer-pflichtig	Ja (SIX Swiss Exchange)	Nein
Basellandschaftliche Kantonalbank	73,73% (Kapital), 100% (Stim-men)	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[21]	Ja (SIX Swiss Exchange [PS])	Nein
Basler Kantonal-bank	85,84% (Kapital),	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[22]	Ja (SIX Swiss Exchange [PS])	Nein

[16] Befreiung von der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuerpflicht. Eingeschränkte Steuerpflicht auf kommunaler Ebene.
[17] Befreiung von der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuerpflicht. Steuerpflicht auf kommunaler Ebene.
[18] Steuerbefreiung auf Bundesebene.
[19] Steuerpflicht auf Bundesebene. Proportional zum Anteil des bestehenden Kapitals (85%) von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit.
[20] Proportional zum Anteil des Kantons am Aktienkapital von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit.
[21] Befreiung von der direkten Bundessteuerung und der kantonalen Steuerpflicht. Steuerpflicht jedoch für Filialen in anderen Kantonen.
[22] Steuerbefreit auf Bundesebene und im Kanton Basel Stadt. Ausgenommen sind die Filialen in anderen Kantonen und steuerpflichtige Konzerngesellschaften.

Name	Kant. Anteil	Rechtsform	Staats-garantie	Steuer-pflicht	Handelbar-keit Aktie	Kantons-vertre-tung im strategi-schen Füh-rungsor-gan
	100% (Stim-men)					
Berner Kantonal-bank	*51,5%*	*Privatrechtliche AG*	*Nein*	*Steuerpflich-tig*	*Ja (SIX Swiss Exchange)*	*Nein.*
Glarner Kantonal-bank	58,15%	Spezialgesetzli-che AG	Ja	Steuerpflich-tig	Ja (SIX Swiss Exchange)	Ja
Graubündner Kanto-nalbank	84,5% (Kapital), 100% (Stim-men)	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Ja (SIX Swiss Exchange [PS])	Nein.
Luzerner Kantonal-bank	61,5%	Privatrechtliche AG	Ja	Steuerpflich-tig	Ja (SIX Swiss Exchange)	Nein
Nidwaldner Kanto-nalbank	84,21% (Kapital), 100% (Stim-men)	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Ausserbörs-lich über Ge-sellschaft (PS)	Nein
Obwaldner Kanto-nalbank	78,57% (Kapital), 100% (Stim-men)	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Ausserbörs-lich über Ge-sellschaft (PS)	Nein[23]
Schaffhauser Kanto-nalbank	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Nein	Ja
Schwyzer Kantonal-bank	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Nein	Nein
St. Galler Kantonal-bank	51%	Gemischt-wirt-schaftliche Akti-engesellschaft	Ja	Steuerpflich-tig	Ja (SIX Swiss Exchange)	Ja
Thurgauer Kanto-nalbank	80% (Kapital), 100% Stimmen	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[24]	Ja (SIX Swiss Exchange [PS])	Nein
Urner Kantonalbank	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Steuerbefreit	Nein	Nein
Zuger Kantonalbank	50,11% (Kapital), 33,33%	Spezialgesetzli-che AG	Ja	Steuerpflich-tig	Ja (SIX Swiss Exchange)	Nein

[23] Gem. Art. 11, Abs. 2 des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1) kann der Regierungsrat im Bankrat mit einem Mitglied vertreten sein.
[24] Steuerbefreiung auf Bundesebene

Name	Kant. Anteil	Rechtsform	Staats-garantie	Steuer-pflicht	Handelbar-keit Aktie	Kantons-vertre-tung im strategi-schen Füh-rungsor-gan
	(Stim-men)					
Zürcher Kantonal-bank	100%	Öffentlich-recht-liche Anstalt	Ja	Teilweise steuerbe-freit[25]	Nein	Nein

Tabelle 2: Übersicht ausgewählte Governance-Aspekte von Kantonalbanken

Gestützt auf diese Übersicht lässt sich feststellen, dass der Kanton Bern in Bezug auf die Rahmenbedingungen seiner Beteiligung an der BEKB deutlich fortschrittlicher als andere Kantone ist. So verfügen neben der BEKB nur gerade noch die Waadtländer und die Genfer Kantonalbank über keine wettbewerbsverzerrende Staatsgarantie mehr. Weiter ist neben der BEKB ausschliesslich die Luzerner Kantonalbank als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Aufgrund ihrer Rechtsform ist die BEKB zudem – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonalbanken – steuerpflichtig.

Darüber hinaus liegt der kantonale Beteiligungsanteil bei den meisten Kantonalbanken deutlich höher als derjenige des Kantons Bern. Von den 24 Kantonalbanken weist derzeit nur gerade ein Finanzinstitut einen kantonalen Beteiligungsanteil von unter 50 Prozent auf. Dabei handelt es sich um die Banque Cantonale de Genève (BCGE) mit 44,27 Prozent. Allerdings ist mit der Stadt Genf (20,87%) und den Genfer Kommunen (7,43%) die öffentliche Hand auch noch stark an der BCGE beteiligt. Einen Anteil von 5,96 Prozent hält zudem die Pensionskasse des Kantons Genf (CPGE).

Im Zusammenhang mit der Delegation von Kantonsvertretungen in das strategische Führungsorgan ist im Übrigen festzustellen, dass die meisten Kantone zwar nicht über eine Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan verfügen. Aufgrund der Rechtsform der einzelnen Kantonalbanken und/oder der kantonalen rechtlichen Grundlagen sind indessen entweder die Exekutive oder die Legislative für die Wahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des strategischen Führungsorgans zuständig.

[25] Von direkter Bundessteuer und von Gewinn- und Kapitalsteuer befreit. Die Gesellschaften der Swisscanto unterstehen den Kantons- und Bundessteuern.

4.3.2 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich basiert auf den Geschäftsabschlüssen der Kantonalbanken des Jahres 2023.

Name	Bilanzsumme (in CHF 1'000.-)	Anz. Mitarbeitende (in VZE)	Gewinn (in CHF 1'000.-)	Return on Assets (RoA)[26]	Cost-Income-Ratio (CIR)[27]	Gefährdete Forderungen zu Bankenausleihungen[28]	Gesamtkapitalquote[29]	**Steuern[30]**	Ausschüttung an Kanton[31] (in Mio. CHF)
Aargauische Kantonalbank	35'986'457	807	253'830	0,68%	40,35%	1,79%	18,9%	13'251	131,0
Appenzeller Kantonalbank	4'167'504	89	12'233	0,30%	46,29%	0,86%	20,0%	0	7,5
Banca dello Stato del Cantone Ticino	17'994'871	441	100'977	0,55%	46,29%	1,00%	18,7%	9'198	65,1
Banque Cantonale de Fribourg	27'960'449	443	161'496	0,58%	31,74%	1,88%	18,8%	10'762	75,0
Banque Cantonale de Genève	30'269'565	917	231'240	0,77%	47,70%	0,83%	17,0%	40'960	30,1
Banque Cantonale du Jura	4'287'427	140	13'237	0,31%	49,45%	2,47%	17,1%	5'578	5,0
Banque Cantonale du Valais	20'109'096	496	90'363	0,46%	42,06%	2,22%	17,8%	18'894	47,3

[26] Der Return on Assets (ROA) bezeichnet das Verhältnis zwischen Jahresgewinn und Bilanzsumme. Die Kennzahl zeigt auf, wie viel Ertragsüberschuss mit jedem eingesetzten Franken unter Berücksichtigung des Steueraufwands erwirtschaftet werden kann. Der hier vorliegende Vergleich bezieht sich auf ROA nach Zuweisung (Auflösung) der Reserven für allgemeine Bankrisiken.
[27] Die Cost/Income-Ratio (CIR) misst das Verhältnis zwischen operativem Geschäftsaufwand und -ertrag. Die CIR zeigt auf, wie viel von jedem eingenommenen Franken (Income) für die Erbringung der Leistung aufgewendet worden ist (Cost).
[28] Diese Kennzahl misst den Anteil der gefährdeten Forderungen (Brutto-Schuldbetrag) am Total der Kundenausleihungen. Rechnerisch werden dazu der Bruttoschuldbetrag in Prozenten der Kundenausleihungen (Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen) dargestellt.
[29] In Prozent der risikogewichteten Aktiven
[30] Gem. Geschäftsbericht 2023 an Bund, Kanton und Gemeinden entrichteter Steueraufwand (sofern für die jeweilige Kantonalbank überhaupt eine Steuerpflicht besteht; vgl. dazu Tabelle 2: Übersicht ausgewählte Governance-Aspekte von Kantonalbanken).
[31] Inkl. Abgeltung Staatsgarantie, Verzinsung Dotationskapital, Dividenden und Gewinnablieferungen aber ohne Steuern

Name	Bilanzsumme (in CHF 1'000.-)	Anz. Mitarbeitende (in VZE)	Gewinn (in CHF 1'000.-)	Return on Assets (RoA)[26]	Cost-Income-Ratio (CIR)[27]	Gefährdete Forderungen zu Bankenausleihungen[28]	Gesamtkapitalquote[29]	**Steuern[30]**	Ausschüttung an Kanton[31] (in Mio. CHF)
Banque Cantonale Neuchâteloise	11'878'908	279	47'544	0,41%	45,14%	0,66%	21,3%	0	35,0
Banque Cantonale Vaudoise	58'870'000	1'982	469'194	0,79%	46,60%	0,35%	18,0%	74'200	247,8
Basellandschaftliche Kantonalbank	34'146'235	919	152'508	0,44%	52,17%	1,27%	19,1%	4'413	68,7
Basler Kantonalbank	52'676'596	922	169'420	0,31%	52,47%	0,56%	18,7%	15'685	92,6
Berner Kantonalbank	*40'053'489*	*966*	*174'885*	*0,44%*	*46,75%*	*0,93%*	*19,6%*	*55'000*	*48,0*
Glarner Kantonalbank	8'792'550	272	26'003	0,30%	62,23%	0,44%	18,5%	4'860	11,6
Graubündner Kantonalbank	32'769'099	861	230'638	0,70%	44,28%	0,86%	18,7%	6'185	103,7
Luzerner Kantonalbank	52'397'079	1'095	265'396	0,46%	45,60%	0,50%	18,0%	38'079	86,4
Nidwaldner Kantonalbank	6'391'016	150	16'862	0,26%	45,20%	0,42%	19,2%	0	11,3
Obwaldner Kantonalbank	6'023'142	162	13'765	0,23%	48,79%	0,81%	17,9%	0	8,7
Schaffhauser Kantonalbank	9'379'551	300	58'300	0,63%	39,66%	0,46%	25,7%	0	46,7
Schwyzer Kantonalbank	23'133'923	533	98'171	0,42%	37,44%	0,12%	24,1%	0	68,2
St. Galler Kantonalbank	41'336'590	1'168	207'202	0,50%	49,68%	0,45%	16,5%	35'655	68,9

Name	Bilanzsumme (in CHF 1'000.-)	Anz. Mitarbeitende (in VZE)	Gewinn (in CHF 1'000.-)	Return on Assets (RoA)[26]	Cost-Income-Ratio (CIR)[27]	Gefährdete Forderungen zu Banken-ausleihungen[28]	Gesamtkapitalquote[29]	**Steuern[30]**	Ausschüttung an Kanton[31] (in Mio. CHF)
Thurgauer Kantonalbank	32'802'993	731	158'950	0,48%	42,45%	0,60%	19,3%	14'136	64,0
Urner Kantonalbank	3'543'962	98	22'375	0,62%	51,05%	0,77%	20,0%	0	9,2
Zuger Kantonalbank	18'820'324	477	124'820	0.67%	42,18%	0,32%	18,2%	20'119	35,0
Zürcher Kantonalbank	201'259'000	5'539	1'238'417	0,62%	51,75%	0,43%	19,5%	7'000	358,0[32]

Tabelle 3: Kennzahlenvergleich (Stand per Ende 2023)

Erläuterungen:

- *Bilanzsumme:*
  Mit einer Bilanzsumme von rund CHF 40 Mia. weist die BEKB den sechsthöchsten Wert aller Kantonalbanken aus. Mit über CH F200 Mia. ist die Bilanzsumme der Zürcher Kantonalbank die höchste aller Kantonalbanken.

- *Anzahl Mitarbeitende:*
  Die BEKB beschäftige im Jahr 2023 am fünftmeisten Mitarbeitende (in VZE) aller Kantonalbanken. Während für die Zürcher Kantonalbank 5'539 Vollzeiteinheiten ausweist, sind es bei der Urner Kantonalbank nur gerade deren 98.

- *Gewinn:*
  Im Jahr 2023 betrug der Gewinn der BEKB CHF 174,9 Mio.. Dies entspricht dem achthöchsten Gewinn aller Kantonalbanken. Die Zürcher Kantonalbank weist auch beim Gewinn mit über CHF 1,2 Mia. wiederum den höchsten Wert aller Kantonalbanken aus. Auf dem anderen Ende der Skala steht die Appenzeller Kantonalbank mit einem Gewinn von CHF 12,2 Mio.

[32] Exkl. CHF 170 Mio. Ausschüttung an die Gemeinden

- *Return on Assets (RoA):*
  Der Mittelwert sämtlicher Kantonalbanken beträgt 0.47 Prozent. Mit einem Wert von 0,44 Prozent liegt die BEKB leicht darunter.

- *Cost-Income-Ratio (CIR):*
  Der Mittelwert sämtlicher Kantonalbanken liegt bei 46,1 Prozent. Mit einem Wert von 46,75 Prozent liegt die BEKB leicht darüber.

- *Gefährdete Forderungen zu Bankausleihungen:*
  Der Mittelwert sämtlicher Kantonalbanken liegt bei 0,88 Prozent. Mit einem Wert von 0,93 Prozent liegt die BEKB über dem Mittelwert.

- *Gesamtkapitalquote:*
  Der Mittelwert sämtlicher Kantonalbanken liegt bei 19,19 Prozent. Mit einem Wert von 19,6 Prozent liegt die BEKB über dem Mittelwert.

- *Steuern:*
  Mit CHF 55 Mio. wies die BEKB im Jahr 2023 nach der Banque Cantonale Vaudoise (CHF 74,2 Mio.) den zweithöchsten Steueraufwand aller Kantonalbanken aus.

- *Ausschüttung an Kanton:*
  Der Kanton Zürich hat im Jahr 2023 von seiner Kantonalbank insgesamt CHF 358 Mio. vereinnahmt (Dividende von CHF 340 Mio. sowie Anteil zur Deckung der Selbstkosten von CHF 18 Mio. [ohne Entschädigung Staatsgarantie von CHF 30 Mio. und ohne Dividendenanteil Gemeinden von CHF 170 Mio.)]. Dies stellt den höchsten Wert aller Kantonalbanken dar. Der Mittelwert sämtlicher Kantonalbanken betrug 2023 CHF 73,4 Mio. (ohne ZKB = CHF 59,8 Mio.). Der Kanton Bern vereinnahmte im Jahr 2023 Dividendenerträge in der Höhe von CHF 48 Mio.

4.3.3 Die BEKB in der Kantonalbankenlandschaft[33]

Im Rahmen ihres Gutachtens hat Swiss Economics verschiedene Feststellungen und Kernaussagen zur BEKB im Vergleich zu den anderen Kantonalbanken gemacht. Nachfolgend werden einzelne Erkenntnisse und Aussagen aus dem Gutachten aufgeführt.

Gemäss Swiss Economics ist auffällig, dass die Marktanteile der BEKB im Vergleich zu anderen Kantonalbanken eher tief sind. So lag – gemäss Daten der SNB – der Marktanteil der BEKB im Jahr 2022 im Hypothekarmarkt bei rund zwanzig Prozent. Dies entsprach dem zweittiefsten Marktanteil aller Kantonalbanken[34]. Auch bei den Privat- und Sparkonti pro Kanton zeigt sich, dass die BEKB mit rund 25 Prozent – im Vergleich mit anderen Kantonalbanken – einen eher geringen Marktanteil aufweist.

Für andere Tätigkeitsbereiche der BEKB liegen gestützt auf das Gutachten keine direkt auswertbaren Daten vor. Betreffend Unternehmenskredite halte der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) jedoch fest, dass rund 45 Prozent aller KMU in der Schweiz eine Bankbeziehung mit einer Kantonalbank hätten. Gemäss dem Geschäftsbericht der BEKB unterhalten hingegen nur rund ein Drittel aller Berner KMU eine Bankverbindung zur BEKB. Dies deutet gemäss Swiss Economics darauf hin, dass der BEKB im Kanton Bern auch im Segment der Unternehmenskredite eine eher geringere Bedeutung zukommt als anderen Kantonalbanken in ihrem Heimatkanton.

Als Hauptgrund für die insgesamt relativ geringe wirtschaftliche Bedeutung der BEKB im Kanton Bern wird im Gutachten auf die finanzielle Notlage der BEKB im Zuge der Immobilienkrise in den 1990er Jahren hingewiesen. Die damalige Rettung durch den Kanton habe einerseits in einen Vertrauensverlust der Bevölkerung, der sich über Jahre hinweg in einem vergleichsweise geringen Wachstum an Neukunden ausdrückte, gemündet. Andererseits hätten die Krisenerfahrungen zu einer konservativen, nicht primär auf Wachstum ausgelegten Risikostrategie der BEKB geführt.

Schliesslich wird im Gutachten auf verschiedene Unterschiede in der Governance der BEKB zu anderen Kantonalbanken hingewiesen. So sei die BEKB – neben der LUKB – die einzige als privatrechtliche Aktiengesellschaft konstituierte Kantonalbank in der Schweiz. Sie gehöre auch zu einer der wenigen Kantonalbanken, deren strategisches Führungsorgan ohne Kantonsvertretung auskomme. Zudem unterstehe sie vollumfänglich der bankengesetzlichen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FINMA) und geniesse keine Steuerprivilegien.

Umfassende Informationen zur Positionierung der BEKB in der Kantonalbankenlandschaft finden sich in Kapitel 3.1 des Gutachtens von Swiss Economics.

[33] Vgl. Kapitel 3.1 des Gutachtens von Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024
[34] Zu beachten ist gemäss dem Gutachten von Swiss Economics, dass ein Grossteil der für den Kanton Solothurn ausgewiesenen Marktanteile der Kantonalbanken mutmasslich ebenfalls der BEKB zuzuschreiben sind, da der Kanton Solothurn im geografischen Fokus der BEKB liegt und dort keine eigene Kantonalbank mehr tätig ist.

4.4 Die BEKB in der Berner Bankenlandschaft

Wie bereits in Kapitel 4.3 zur Rolle der BEKB in der Kantonalbankenlandschaft hat Swiss Economics in ihrem Gutachten auch zur Rolle der BEKB in der Berner Bankenlandschaft verschiedene Feststellungen gemacht. Die wichtigsten Erkenntnisse und Aussagen aus dem Gutachten der Swiss Economics werden nachfolgend wiedergegeben[35]:

Vorab stellt Swiss Economics fest, dass den Regionalbanken und Sparkassen im Kanton Bern (und auch im Kanton Solothurn) – im Vergleich zu anderen Kantonen – eine sehr grosse Bedeutung zukomme. Allerdings pflege die BEKB über 480’000 Kundenbeziehungen, was Ende 2023 rund 45 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Bern ausmachte. Selbst wenn man die Wohnbevölkerungen des Kantons Solothurn berücksichtige, indem die BEKB einen geringeren Marktanteil habe, entspreche dies noch immer mehr als einem Drittel der Wohnbevölkerung beider Kantone. Mehr als die Hälfte der Kundinnen und Kunden bezeichne die BEKB zudem als ihre Hauptbank. Diese Tatsache sowie die breite Aktionärsbasis von rund 50’000 Aktionärinnen und Aktionären, die hauptsächlich in den Kantonen Bern und Solothurn ansässig seien, weise auf eine breite Verankerung der BEKB in der regionalen Bevölkerung hin.

Allerdings spiegelt sich gemäss Swiss Economics die Nähe zur Bevölkerung nicht direkt im Filialnetz der BEKB. So sei der Anteil der BEKB-Filialen an den Geschäftsstellen aller Banken im Kanton Bern eher gering. Auffällig sei im Kanton Bern indes der überdurchschnittlich hohe Anteil der Regionalbanken und Sparkassen.

Eine mögliche Erklärung für die überdurchschnittlich hohe Marktpräsenz von Regionalbanken und Sparkassen im Kanton Bern stelle gemäss verschiedenen Experten die Grösse des Kantons sowie die hohe Relevanz der Landwirtschaft und des Kleingewerbes, die vor allem Produkte des klassischen Zinsgeschäfts nachfragen, dar. Dies schaffe ein gutes Marktumfeld für regional verankerte Banken mit traditionellen Geschäftsmodellen. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass die Regionalbanken und Sparkassen bis zu einem gewissen Grad von der Krise der BEKB in den 1990er Jahren profitieren konnten.

Die gleichartige Ausrichtung der Regionalbanken und der BEKB bestätigt gemäss Swiss Economics auch ein Blick auf die Filialnetze. So hätten Regionalbanken und Sparkassen in ländlichen Regionen des Kantons – und speziell im Berner Oberland – eine ähnlich starke Standortpräsenz. Allerdings, so Swiss Economics, sei die Geschäftstätigkeit von Regionalbanken und Sparkassen typischerweise lokal begrenzt, während das Filialnetz der BEKB den ganzen Kanton (sowie auch Solothurn) abdecke. Swiss Economics weist an dieser Stelle im Übrigen auch noch auf die wichtige Rolle von Valiant, Postfinance und UBS, im Berner Bankenmarkt hin.

In der Bankenlandschaft Bern zeichne sich die BEKB somit durch eine hohe Standortpräsenz gekoppelt mit kurzen Entscheidungswegen aus. Dies sei – gemäss einstimmigen Einschätzungen ihrer Gesprächspartner – direkt auf die kantonale Beteiligung und Eignerstrategie und den dadurch vergleichsweise geringen Kostendruck der BEKB zurückzuführen, der eine Aufrechterhaltung der persönlichen Beratung auch in Randregionen ermögliche.

In ihrem Gutachten weist Swiss Economics schliesslich auf «einen gewissen Vorteil bei den Refinanzierungskosten aufgrund der Mehrheitsbeteiligung des Kantons» an der BEKB hin. Auch wenn die BEKB über keine explizite Staatsgarantie verfüge, behalte sich die Ratingagentur Moody’s ausdrücklich eine Herabsetzung des Kreditratings der BEKB vor, sollte sich eine Reduktion der kantonalen Beteiligung auf unter 50.1 Prozent abzeichnen.

[35] Vgl. das Gutachten von Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 34-37

Umfassende Informationen zur Positionierung der BEKB in der Berner Bankenlandschaft finden sich in 3.2 des Gutachtens von Swiss Economics.

5. Die kantonale Beteiligung an der BEKB

Nachfolgend wird die Beteiligung des Kantons an der BEKB beleuchtet. Neben den rechtlichen Grundlagen wird über die Inhalte der kantonalen Eignerstrategie sowie über in den vergangenen Jahren eingereichte Vorstösse und in diesem Zusammenhang getroffene Parlamentsentscheide informiert.

5.1 Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB auf Bundesebene[36]

Mit Art. 98 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) wird der Bund ermächtigt und verpflichtet, Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen zu erlassen. Art. 98 Abs. 2 BV verlangt, dass der Bund dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung trägt. Damit bringt der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass die Kantone befugt sind, Kantonalbanken zu führen.

Gestützt auf Art. 98 Abs. 1 BV hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmung in Art. 3a des Bankengesetzes [BankG] erlassen, der die Kantonalbanken wie folgt definiert:

«Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet ist. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einem Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.»

Damit bestehen seitens des Bundesgesetzgebers drei zwingende Vorgaben für die Konstituierung einer Kantonalbank:

1. Die Kantonalbank muss aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses errichtet werden, wobei den Kantonen die Wahl zwischen kantonalem öffentlichem Recht - oder Bundesprivatrecht offen bleibt.

2. Der Bund schränkt sodann die Rechtsformfreiheit der Kantonalbanken ein, indem diese entweder als öffentlich-rechtliche Anstalt oder aber als Aktiengesellschaft errichtet sein muss. Als letztere gelten nebst der privatrechtlichen Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR auch die gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR sowie die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 763 OR.

3. Ausserdem muss der Kanton an der Bank eine qualifizierte Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen.

Im Übrigen sind die Kantonalbanken jedoch in ihrer Organisationsautonomie – unter Vorbehalt der für alle Finanzinstitute geltenden finanzmarktrechtlichen Regulierungen – aufgrund ihrer besonderen Stellung durch die bundesrechtlichen Vorschriften nicht eingeschränkt. Weitere gesetzliche Vorgaben zur Organisation bestehen einzig auf kantonaler Ebene.

[36] Vgl. das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 31 bis 33

Vertiefte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene finden sich im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler im Teil 2, Kapitel II.A (Seiten 31 bis 33).

5.2 Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB auf kantonaler Ebene

Die Beteiligung des Kantons an der BEKB basiert einerseits auf Art. 53 der Kantonsverfassung [BSG 101.1; KV] und andererseits auf dem Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank [BSG 951.10; AGBEKBG]). Die entsprechenden Bestimmungen werden nachfolgend kurz erörtert.

5.2.1 Verfassung des Kantons Bern

Anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahr 1993 wurde die BEKB erstmals ausdrücklich im Verfassungsrecht des Kantons Bern verankert. Konkret wird in Art. 53 der Kantonsverfassung Folgendes festgehalten[37]:

«Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.»

Der Verfassungsauftrag enthält somit drei Teilelemente:

- Die Pflicht zum Betrieb einer Kantonalbank,
- den Auftrag zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie
- den Auftrag, den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Wie sich aus den Materialien ergibt, ist der verfassungsrechtliche Auftrag bewusst offen formuliert[38]. Auf welche Art und Weise die wohlfahrtsstaatlichen Ziele erreicht werden sollen, wird durch die Kantonsverfassung nicht definiert.

Die BEKB ist im Übrigen bis heute das einzige öffentliche Unternehmen, welches in der Kantonsverfassung ausdrücklich erwähnt wird. Sie untersteht – wie alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 95) – der Aufsicht durch den Regierungsrat (Art. 95 Abs. 3 KV) sowie der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV).

Vertiefte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen der kantonalen Beteiligung auf Verfassungsebene finden sich u.a. in dem in Kapitel 2.2 erörterten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini erstellten Rechtsgutachtens zur Tragweite von Art. 53 KV[39].

[37] Art. 53 der Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1; KV]
[38] Vgl. dazu Kapitel IV.3 im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur Giovanni Biaggini zur Tragweite von Art. 53 KV/B («Kantonalbank»), 2023
[39] Vgl. das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur Giovanni Biaggini zur Tragweite von Art. 53 KV/BE («Kantonalbank»),2023

5.2.2 Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG)

Im Zuge der Umwandlung der BEKB von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 23. November 1997 das Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) (kurz «Kantonalbankgesetz») erlassen.

Darin werden namentlich der Zweck (Art. 2), die Mehrheitsbeteiligung des Kantons (Art. 3) sowie die Organisation und Aufsicht (Art. 5) geregelt.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AGBEKBG erfüllt die BEKB den folgenden Zweck: «Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.»

Art. 3 AGBEKBG schreibt sodann vor, dass der Kanton Bern kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der BEKB verfügen muss.

In Bezug auf die Organisation und Aufsicht legt Art. 5 AGBEKBG fest, dass sich diese nach den Statuten und den Bestimmungen der eidgenössischen Bankengesetzgebung richten. Es bestehen somit keine spezialgesetzlichen Vorgaben zur Organisation der BEKB.

Vertiefte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene finden sich im Gutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler in Kapitel II.B (Seiten 33 bis 36).

5.3 Kantonale Eignerstrategie

Gemäss Ziffer 9.1 der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public-Corporate-Governance-Richtlinien) legt der Regierungsrat für die BEKB eine Eignerstrategie fest. Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie dient zum einen dazu, festzulegen, welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe und der Beteiligung im öffentlichen Interesse, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen[40].

Die aktuelle Eignerstrategie der BEKB datiert vom 21. Dezember 2022[41]. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäss Artikel 53 der Kantonsverfassung (KV) sowie dem Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG). Demzufolge betreibt der Kanton zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

In der nachfolgenden Übersicht werden die wichtigsten Kernelemente bzw. Zielsetzungen der kantonalen Eignerstrategie vom 21. Dezember 2022 zusammengefasst:

Zielsetzungen	Inhalte
Unternehmerische und organisatorische Ziele	- Führung der BEKB nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Zielen - Unabhängige und in allen Regionen des Kantons Bern sowie in Teilen des Kantons Solothurn vertretene Bank - Entscheidzentrum in Bern

[40] Vgl. Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern vom 29. November 2023, S. 20 und 21
[41] Vgl. RRB 1385/2022

	- Universalbank - Angebot erfolgt ausschliesslich nach marktwirtschaftlichen Kriterien - Beitrag zur eigenständigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Bern - Nutzung von Digitalisierungschancen - Vorsichtige, nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäfts- und Risikopolitik
Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	- Nachhaltige Entwicklung der Bank - Verfolgung langfristiger Zielsetzungen und Verzicht auf kurzfristige Gewinnmaximierung - Nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes - Eigenmittelausstattung einer überdurchschnittlich soliden Bank - Stabile, risikogerechte und attraktive Dividendenpolitik - Sicherstellung einer überdurchschnittlich gesunden Bilanzstruktur geniesst gegenüber einer (höheren) Dividendenausschüttung in jedem Fall Priorität
Soziale und personelle Ziele	- Beitrag leisten zur eigenständigen Entwicklung des Kantons Bern und seiner Lebensgrundlagen sowie zur Stärkung der bernischen Volkswirtschaft - Einsatz für kulturelle, gesellschaftliche und soziale Anliegen in der Region - Verlässliche Arbeitgeberin mit attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen - Wahrnehmung der sozialen Verantwortung wahr - BEKB als bedeutende Anbieterin von Ausbildungsplätzen - Lohngleichheit wird regelmässig von externen Stellen überprüft - Förderung von Diversität im Unternehmen (unter anderem durch Chancengleichheit und Gleichberechtigung) - Einhaltung der Richtwerte für die Vertretung der Geschlechter in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat gemäss Art. 734f des Obligationenrechts (OR SR 220)
Nachhaltige Entwicklung	- Im Rahmen der Dienstleistungserbringung, des Bankbetriebs sowie als Arbeitgeberin und im Rahmen des kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Engagements sind die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen - Es ist eine vollständig klimaneutrale Geschäftstätigkeit anzustreben
Kooperationen	- Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an Unternehmen sowie das Eingehen von strategischen Kooperationen und Partnerschaften aller Art müssen mit dem gesetzlichen Zweck (Art. 2 AG BEKBG) vereinbar sein und mit den Zielen der Eignerstrategie übereinstimmen - Bei Kooperationen ist Risikoaspekt Rechnung zu tragen, d.h. aus Kooperationen dürfen BEKB keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen

Tabelle 4: Wichtigste Kernelemente bzw. Zielsetzungen der kantonalen Eignerstrategie vom 21. Dezember 2022

Neben den vorstehend aufgeführten Zielsetzungen sind in der Eignerstrategie auch Vorgaben zur Führung, Steuerung und Aufsicht der BEKB enthalten.

Ganz generell kommt in der Eignerstrategie verschiedentlich zum Ausdruck, dass der Regierungsrat von der BEKB eine vorsichtige, verantwortungsvolle, risikoarme und nachhaltige Geschäfts- und Risikopolitik erwartet.

5.4 Entwicklung des kantonalen Aktienanteils an der BEKB

Nachfolgend wird über die wichtigsten Entwicklungen seit der Umwandlung der BEKB im Jahr 1998 in eine privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft orientiert. Die Basis hierfür wurde am 23. November 1997 durch das bernische Stimmvolk gelegt, welches dem Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank mit 53,4 Prozent Ja-Stimmen gegenüber 46,6 Prozent Nein-Stimmen zustimmte.

Gestützt auf diesen Entscheid erfolgte 1998 die Umwandlung der BEKB in eine private Aktiengesellschaft. Anschliessend erfolgte im Jahr 2000 die Kotierung der BEKB-Aktie an der SWX Swiss Exchange Zürich.

Zwischen 1998 und 2007 erfolgte gestützt auf die damalige Eignerstrategie eine schrittweise Reduktion des kantonalen Aktienanteils. Zuerst erfolgte eine Reduktion des kantonalen Stimmenanteils von 100 Prozent auf 91,6 Prozent durch Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien. Anschliessend wurde im Rahmen von marktschonenden Platzierungen zwischen 1999 und 2007 der kantonale Aktienanteil sukzessive von 91,6 Prozent auf den heutigen Anteil von 51,5 Prozent reduziert.

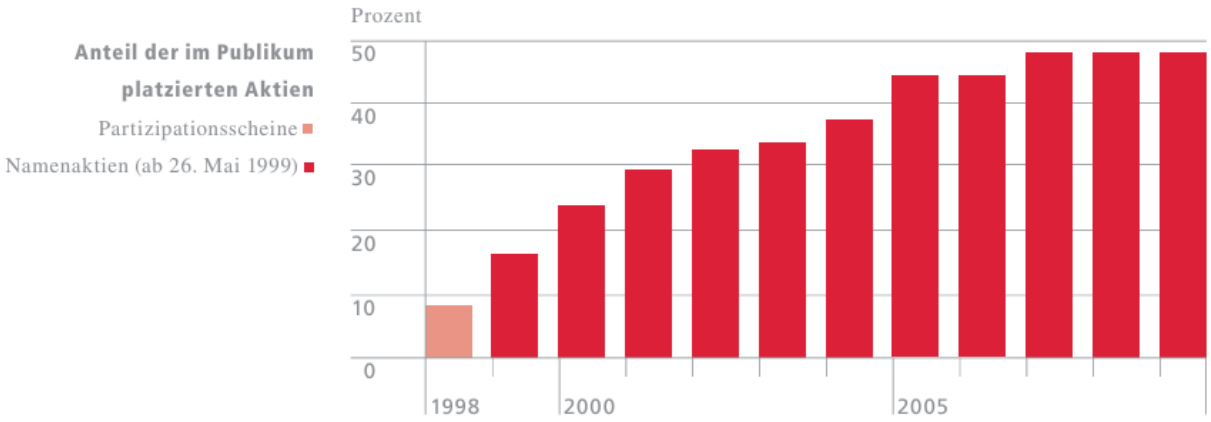


Abbildung 5: Schrittweise Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB[42]

Mit der Reduktion des kantonalen Aktienanteils wurde im Übrigen auch die Staatsgarantie abgeschafft. In einem ersten Schritt wurde sie auf Spargelder bis CHF 100'000 Franken (je Kunde) und auf Obligationenanleihen reduziert (ab 2006). Per Ende 2012 erfolgte anschliessend der definitive Wegfall der Staatsgarantie.

5.5 Bisherige politische Vorstösse und Beschlüsse zur Höhe des kantonalen Beteiligungsanteils an der BEKB

In den «Nullerjahren» war die kantonale Beteiligung an der BEKB wiederholt Gegenstand von politischen Vorstössen. So wurde einerseits der vollständige Verkauf oder die teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung an der BEKB gefordert und andererseits wurde Auskunft über die finanziellen Folgen bereits erfolgter Aktienreduktionen verlangt[43]. Dazu gehören namentlich die folgenden Vorstösse:

- Motion 181-2005 Meyer (Roggwil, SP-JUSO) Henne, die goldene Eier legt

[42] 175 Jahre Berner Kantonalbank AG, Die Jahre 1985-2009, BEKB, Bern, Dezember 2010 S. 109
[43] Vgl. dazu Kapitel 5.4

- Interpellation 155-2006 Meyer (Roggwil, SP-JUSO) Mögliche Buchgewinne des Kantons Bern
- Interpellation 157-2006 Meyer (Roggwil, SP-JUSO) Entgangene Gewinne
- Motion 290-2006 Kohler-Jost (Mühlethurnen, FDP) Liberale Lösungen für den Kanton Bern – BEKB ohne Staatsbeteiligung
- Motion 158/2007 Grunder (Hasle-Rüegsau, SVP) Kneubühler (Nidau, FDP) Vollständiger Verkauf der Beteiligungen des Kantons Bern an den Aktiengesellschaften BKW FMB Energie AG, Berner Kantonalbank BEKB BCBE und Bedag Informatik AG
- Motion 208/2007 Kohler-Jost (FDP, Mühlethurnen) Schrittweise Reduktion der Staatsbeteiligung an der Berner Kantonalbank (BEKB/BCBE)

Der Regierungsrat lehnte sämtliche Vorstösse, die auf eine teilweise oder vollständige Veräusserung des kantonalen Anteils an der BEKB zielten, ab (Motion 290-2006, Motion 158-2007 und Motion 208-2007). Er begründete die Ablehnung u.a. damit, dass vorab der eingeschlagene Weg zum vollständigen Abbau der Staatsgarantie bis in das Jahr 2012 fortgesetzt werden solle und in diesem Zusammenhang ein stabiles Aktionariat – sinngemäss – wichtig sei. Gleichzeitig verwies die Regierung auf ein Kurzgutachten des damaligen Staatsschreibers, wonach eine Reduktion des Aktienanteils auf unter 50 Prozent nicht ohne Anpassung von Art. 53 der Kantonsverfassung möglich sei.

In der Antwort auf die Motion 208-2007 Kohler-Jost (FDP, Mühlethurnen) wurden zudem erstmals auch finanzpolitische Überlegungen (voraussichtlicher Dividendenverlust vs. Entlastungen tiefere Passivzinsen) hinsichtlich einer möglichen Reduktion der kantonalen Mehrheitsbeteiligung angestellt.

Auch der Grosse Rat lehnte – soweit er überhaupt darüber befinden konnte (die Motionen 290-2006, 158-2007 und Ziffer 3 der Motion 208-2007 wurden vor der parlamentarischen Beratung zurückgezogen) – die Reduktion der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB am 3. April 2008 mit 62 zu 75 Stimmen (1 Enthaltung) ab[44].

Im Jahr 2016 beriet der Grosse Rat die Motion 038-2016 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Verkauf des Aktienanteils des Kantons an der Berner Kantonalbank – Bildung statt Banking. Anlässlich der Septembersession 2016 lehnte der Grosse Rat Ziffer 1 («Der Regierungsrat wird beauftragt, den Aktienanteil des Kantons Bern an der Berner Kantonalbank zu verkaufen.» der in ein Postulat gewandelten Motion mit 106 zu 30 Stimmen (5 Enthaltungen) ab.

Schliesslich überwies der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2022 die Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben» an den Regierungsrat. In der Debatte im Grossen Rat wurde u.a. darauf hingewiesen, es gehe vorliegend noch nicht um einen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung, sondern lediglich darum, die rechtlichen Voraussetzungen für die mögliche Aufgabe der kantonalen Mehrheitsbeteiligung zu schaffen. Gestützt darauf holte Regierungsrat ein Rechtsgutachten ein, um zu klären, ob sich der Kanton von seiner Aktienmehrheit (51.5% des Aktienkapitals) trennen kann, wenn Artikel 53 der Kantonsverfassung («Der Kanton betreibt zur

[44] Vgl. Tagblatt des Grossen Rates vom 3. April 2008, S. 302

Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.») unverändert beibehalten wird[45].

6. Entwicklungen in anderen Kantonen

Wie aus Kapitel 4.3.1 hervorgeht, ist die BEKB hinsichtlich ihrer Governance (keine Staatsgarantie, keine Regierungs- oder Kantonsvertretung im Verwaltungsrat, privatrechtliche Aktiengesellschaft, keine Steuerbefreiung, tieferer kantonaler Beteiligungsanteil im Vergleich zu anderen Kantonen etc.) deutlich weniger stark an den Kanton Bern angebunden, als dies in anderen Kantonen in Bezug auf ihre Kantonalbanken der Fall ist.

Unabhängig davon ist im Kanton Bern die kantonale Beteiligung an der BEKB mit der Einreichung der Motion 278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben» wieder stärker in den politischen Fokus gerückt. In anderen Kantonen ist dies trotz der engeren Anbindung der jeweiligen Kantonalbanken, nicht oder weniger der Fall.

In drei Kanton fanden in den vergangenen Jahren indes Diskussionen rund um die Governance und den kantonalen Beteiligungsanteil statt. Es handelt sich dabei um die Kantone Baselland, Glarus und Luzern:

- *Kanton Baselland*
  Im Kanton Baselland hat der Regierungsrat gestützt auf einen Prüfauftrag des Landrates eine strategische und risikobasierte Überprüfung der Eigentümerstrategie zur Basellandschaftlichen Kantonalbank BLKB bezüglich Rechtsform und Staatsgarantie vorgenommen. Bei der BLKB handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie. Der Kanton Baselland ist mit 73,73 Prozent an der BLKB beteiligt und verfügt über 100 Prozent der Stimmrechte. In einem Bericht des Regierungsrates an den Landrat im Jahr 2021 wurden sechs mögliche Varianten geprüft:

Variante	*Staats-garantie*	*Rechtsform*	*Beteiligung*	*Stimmrechte*
V1: Status quo	Ja	öffentlich-rechtliche Anstalt	73,73%	100%
V2: AG mit Staatsgarantie und unveränderter Beteiligungsquote	Ja	Aktiengesellschaft (OR)	73,73%	entsprechend Beteiligung
V3: Status quo ohne Staatsgarantie	Nein	öffentlich-rechtliche Anstalt	73,73%	100%
V4: AG ohne Staatsgarantie – Mehrheitsanteil	Nein	Aktiengesellschaft (OR)	73,73%-50,01%	entsprechend Beteiligung
V5: AG ohne Staatsgarantie» – Minderheitsanteil	Nein	Aktiengesellschaft (OR)	50,01%-33,33%	entsprechend Beteiligung
V6: Privatisierung (100%-Veräusserung)	Nein	Aktiengesellschaft (OR)	0%	0%

Tabelle 5: Die sechs Prüfvarianten des Kantons BL hinsichtlich der Governance seiner Kantonalbank[1]

[45] Vgl. dazu Kapitel 2.2

Im Bericht stellte der Regierungsrat fest: *«(…) Aus Sicht des Kantons als Haupteigner, aber auch aus Sicht der weiteren Stakeholder besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein dringender Handlungsbedarf zur Veränderung der kantonalen institutionellen Rahmenbedingungen der BLKB. Einerseits erhält der Kanton als Haupteigner bei einem mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit eingeschätzten Risiko regelmässige Gewinnausschüttungen und Abgeltungen. Anderseits belassen die gesetzlichen Rahmenbedingungen der BLKB aktuell genügend Handlungsspielraum, und die Rechtsform wirkt im Wettbewerb mit anderen Finanzdienstleistern nicht besonders hinderlich. Die Kundinnen und Kunden der BLKB ihrerseits profitieren von einer Bank mit Staatsgarantie. Die «raison d'être» der Beteiligung des Kantons an der BLKB ist aber letztlich historisch bedingt. Heute würde wohl kein Kanton mehr eine Kantonalbank gründen, da die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Bankdienstleistungen durch den freien Markt gewährleistet wäre. Trotzdem ist die BLKB als «Bank des Kantons für den Kanton» in der Bevölkerung tief verwurzelt – und in der Kantonsverfassung und im Kantonalbankgesetz verbrieft. Eine fundamentale Abkehr von der aktuellen Eigentümerstrategie ist deshalb für den Regierungsrat im jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Sie würde von der Bevölkerung auch nicht mitgetragen und wäre politisch wohl chancenlos.»*[46].

In der Folge bestätigte der Landrat am 16. September 2021 im Rahmen der Beratung des Berichts die Haltung des Regierungsrates und verzichtete vorerst auf eine Anpassung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung, der Rechtsform, der Staatsgarantie sowie der Steuerbefreiung der BLKB.

- *Kanton Glarus*
  Im Kanton Glarus lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 1. Mai 2022 an der Landsgemeinde eine Vorlage des Regierungsrates, welche auch im Landrat auf Zustimmung gestossen war, mit klarem Mehr ab. Die Vorlage sah vor, die Staatsgarantie abzuschaffen, die bisherige Mehrheitsbeteiligung auf eine Minderheitsbeteiligung zu reduzieren, auf die zwingende Vertretung im strategischen Führungsorgan zu verzichten und die heute spezialgesetzliche Aktiengesellschaft in eine privatgesetzliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Landsgemeinde befürchtete, dass mit der Abschaffung der Staatsgarantie und des damit verbundenen Wegfalls der Abgeltungszahlungen, dem Kanton eine bedeutende Einnahmequelle entzogen würde. Es herrschte die allgemeine Auffassung vor, dass der Kanton im Krisenfall dennoch für die Verbindlichkeiten der Bank aufkommen müsste. Unter diesen Umständen erschien es wenig sinnvoll, auf die Einnahmen der Bank zu verzichten. Ein wesentlicher Treiber des Abstimmungsergebnisses war das Festhalten am bisherigen System, da argumentiert wurde, dass es keine Notwendigkeit zur Änderung gäbe[47].

- *Kanton Luzern*
  Im Dezember 2021 gab die Luzerner Kantonalbank LUKB bekannt, dass sie zur weiteren Stärkung ihrer Eigenmittelbasis eine Kapitalerhöhung von rund CHF 500 Millionen plane. Der Schritt bezweckte die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der LUKB sowie die Sicherung der langfristigen Handlungsfreiheit bei steigenden Eigenmittelanforderungen. Gleichentags gab die Luzerner Kantonsregierung bekannt, dass sie ihre Bezugsrechte ausüben und sich mit CHF 308 Millionen an der Kapitalerhöhung beteiligen werde, um den kantonalen Anteil von 61.5 Prozent unverändert beizubehalten. Als Hauptargumente führte sie dabei an, dass eine solidere Kapitalisierung der LUKB deren Risiken reduziere und die Kapitalerhöhung somit ein Vorteil für den Gewährleister der Staatsgarantie darstelle. Zudem würden dem Kanton als Aktionär finanzielle Vorteile entstehen. So sei mit einer Erhöhung

[46] Bericht des Regierungsrates zum Postulat 2019/708 von Andreas Dürr: «Grundlegende Überprüfung der bestehenden Staatsgarantie für die BLKB» vom 18. Mai 2021, S. 3 und 4
[47] Vgl. Landsgemeinde Glarus (2022), Traktandum 7 [18.10.2024]

der Einnahmen zu rechnen, die jährlich rund CHF 84 Millionen (Summe aus Dividenden, Abgeltung für Staatsgarantie und Steuern) betrugen[48].

Weitere Informationen zu den Entwicklungen in den Kantonen Baselland, Glarus und Luzern finden sich in Kapitel 2.3.3 des Gutachtens von Swiss Economics (insbesondere in der «Box 1» und in der «Box 2»).

7. Die Bedeutung der BEKB für die Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft und den Kanton Bern ganz generell

Gemäss Artikel 53 der Kantonsverfassung betreibt der Kanton zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Mit Blick auf diese Bestimmung sowie den Auftrag des Parlamentes, die Vor- und Nachteile der drei Varianten («Status quo», «Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität» und «Verzicht auf kantonale Beteiligung») aufzuzeigen, wurde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bericht ein volkswirtschaftliches Gutachten zur Bedeutung der BEKB für die bernische Volkswirtschaft und den Kanton Bern ganz generell erarbeitet.

Mit der Erarbeitung des Gutachtens wurde die Firma Swiss Economics aus Zürich beauftragt. Das Gutachten von Swiss Economics kommt hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Bedeutung der BEKB für den Kanton Bern zu folgendem Schluss[49]:

«Die BEKB spielt – gemessen an den Marktanteilen – eine bescheidenere Rolle in der Berner Bankenlandschaft als andere Kantonalbanken in ihren Heimkantonen. Dies zeigen zumindest Auswertungen der Bankenstatistik der Schweizerischen Nationalbank zu den kantonalen Hypothekarmärkten, Einlagen auf Privat- und Sparkonten sowie der Anzahl Geschäftsstellen. Hingegen ist die Gruppe der Regionalbanken und Sparkassen im Kanton Bern in allen drei Dimensionen im interkantonalen Vergleich stark vertreten.».

Swiss Economics hat im Rahmen ihres Gutachtens eine Wertschöpfungsanalyse durchgeführt, welche das vorstehend skizzierte Bild bestätigt. Die nachfolgende Abbildung aus dem Gutachten von Swiss Economics gibt einen Überblick über die Wertschöpfungskette der BEKB. Darin enthalten sind die Inputs der BEKB (Stufe 1), die direkten Outputs (Stufe 2), Zweitrundeneffekte (Stufe 3) sowie nicht quantifizierbare Soft Factors (Stufe 4)[50]:

[48] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 22 und 23
[49] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 4
[50] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 38ff

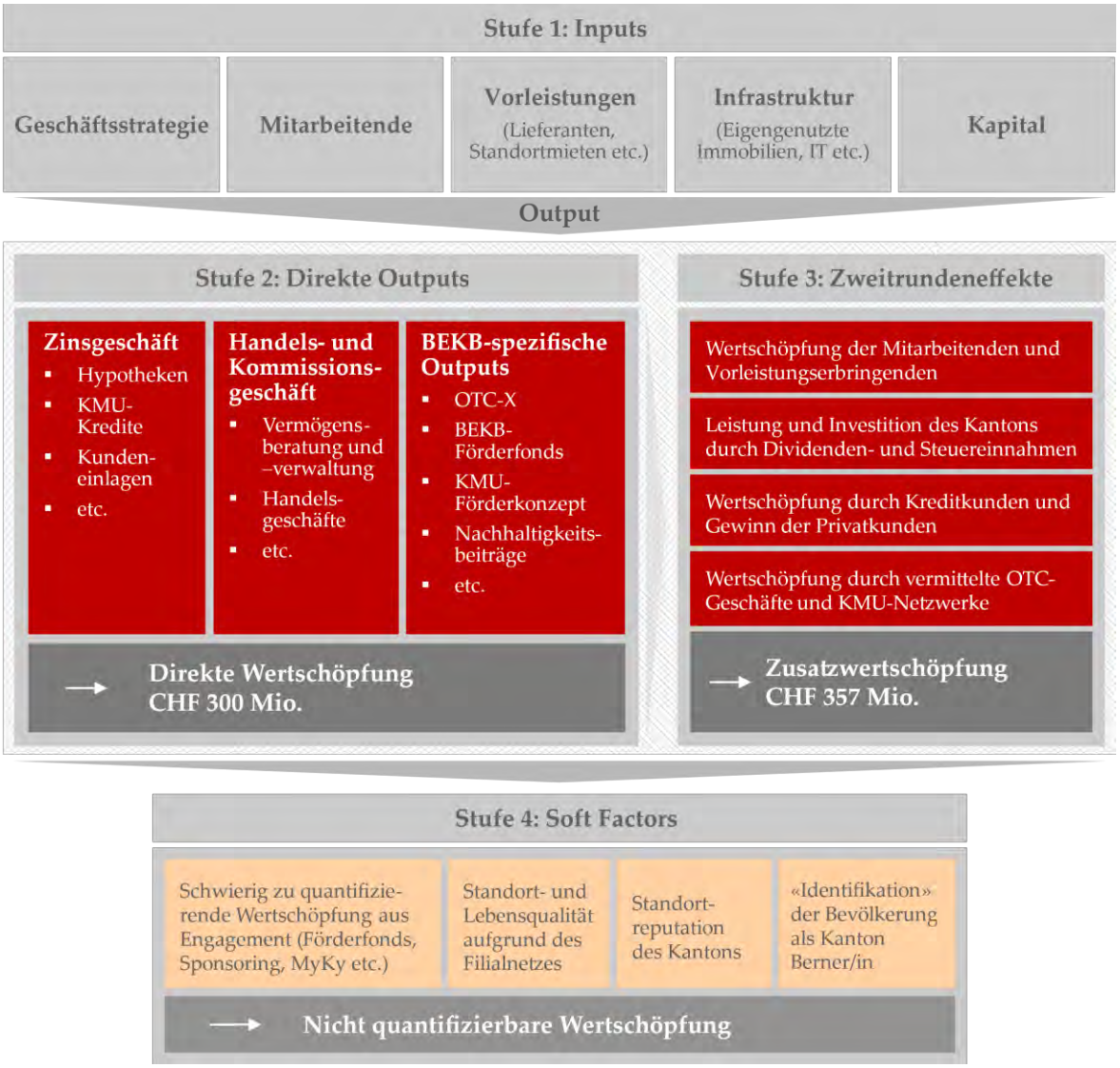


Abbildung 6: Wertschöpfungskette der BEKB (Gutachten Swiss Economics. S. 38)

Gemäss der durch Swiss Economics durchgeführten Wertschöpfungskettenanalyse generierte die BEKB im Durchschnitt der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung von allfälligen Zweitrundeneffekten in allen Industriesektoren eine direkte Wertschöpfung von rund CHF 477 Millionen. Werden zusätzlich auch die Zweitrundeneffekte der privaten Haushalte eingerechnet, resultiert eine totale Wertschöpfung von CHF 657 Millionen.

Wird nun die geschätzte direkte Wertschöpfung der BEKB ins Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt (BIP) des Kantons Bern gesetzt, zeigt sich, dass diese in den letzten fünf Jahren zwischen 0.32 und 0.45 Prozent betrug. Werden zudem die Zweitrundeneffekte berücksichtigt, steigt der Anteil am kantonalen BIP auf 0.69 bis 0.99 Prozent.

Daraus lässt sich gemäss Swiss Economics schliessen, dass der BEKB insgesamt – und soweit sich dies messen lässt – im Vergleich zu anderen Kantonalbanken eine eher geringe Bedeutung für die kantonale Volkswirtschaft zukommt. Diese Erkenntnis deckt sich mit der Wahrnehmung der durch Swiss Economics im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens befragten Expertin und Experten[51].

[51] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 47

Umfassende Informationen zur Bedeutung der BEKB für die Berner Volkswirtschaft finden sich in Kapitel 3.3 des Gutachtens von Swiss Economics.

8. Finanzielle Aspekte und Entwicklungen im Zusammenhang mit der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB

Der Kanton Bern verfügt seit Jahren (2007) über 4,8 Millionen Aktien an der BEKB, was 51,5 Prozent des Aktienkapitals entspricht. Die Beteiligung an der BEKB wird in der Bilanz des Kantons mit dem Buchwert von CHF 96 Millionen (CHF 20.- / je Aktie) geführt.

In den nachfolgenden Kapiteln 8.1 und 8.2 werden verschiedene finanzielle Aspekte rund um die kantonale Mehrheitsbeteiligung erörtert.

8.1 Finanzielle Aspekte und Entwicklungen mit Fokus auf das Unternehmen BEKB

Nachfolgend wird über verschiedene finanzielle Aspekte und Entwicklungen informiert, die sich in erster Linie auf die BEKB selbst (und weniger bzw. nur indirekt auf die kantonale Beteiligung) beziehen (u.a. Entwicklung Aktienkurs und Jahresgewinn, Entwicklung des Steueraufwands etc.).

8.1.1 Aktienkurs

Seit ihrer Kotierung an der SWX Swiss Exchange Zürich im August 2000 hat sich die Aktie der BEKB bis Ende 2023 wie folgt entwickelt:



Abbildung 7: Aktienentwicklung BEKB in den Jahren 2000 bis Ende 2023

Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2023 hat sich der Wert je Aktie der BEKB von CHF 104.91 um CHF 131.09 auf CHF 236.- erhöht. Dies entspricht einer Wertsteigerung um insgesamt 125 Prozent. Im gleichen Zeitraum hat der Swiss Performance Index (SPI) um 194.1 Prozent (gewichtet) zugelegt. Die Performance des Swiss Market Index (SMI) betrug im gleichen Zeitraum 48.7 Prozent.

8.1.2 Jahresgewinn nach Steuern

Seit der Umwandlung der BEKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Jahr 1998 konnte die BEKB ihren Jahresgewinn nach Steuern kontinuierlich steigern. Während der Jahresgewinn nach Steuern im Jahr 1998 noch CHF 52 Millionen betrug, so belief er sich 25 Jahre später im Jahr 2023 auf CHF 175 Millionen. Dies entspricht einer Gewinnzunahme von deutlich über 300 Prozent.

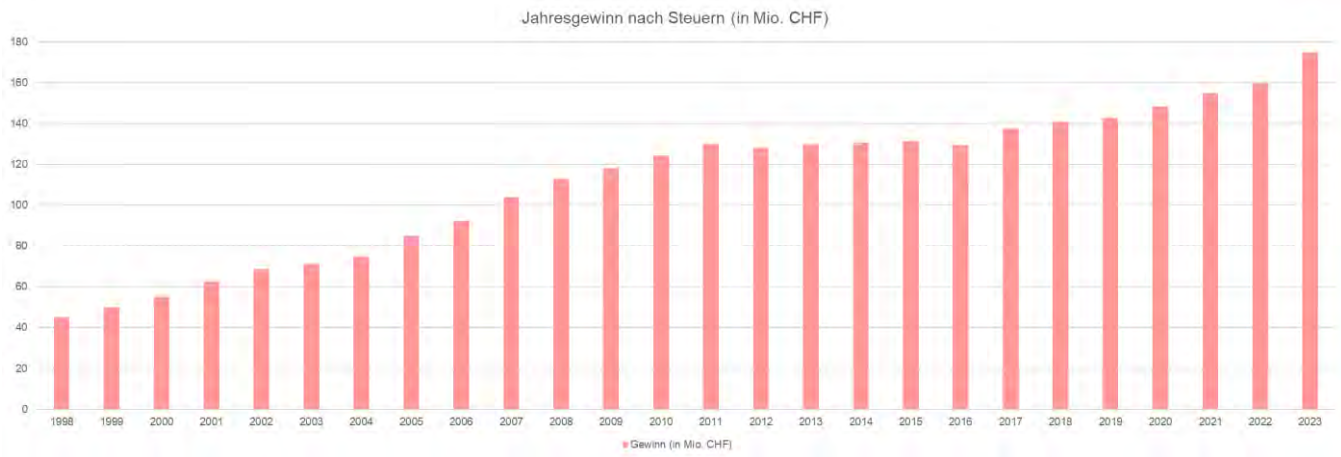


Abbildung 8: Entwicklung «Jahresgewinn nach Steuern» 1998-2023[52]

Die Gewinnausschüttungspolitik der BEKB sieht vor, dass die Ausschüttungsquote bei mindestens 50 bis maximal 70 Prozent liegt, solange die Basel-III-Gesamtkapitalquote mindestens 18,0 Prozent beträgt. Im Jahr 2023 lag die Ausschüttungsquote bei rund 53 Prozent. Die Basel-III-Gesamtkapitalquote betrug dabei 19,6 Prozent.

8.1.3 Dividendenerträge je Aktie

Seit dem Jahr 1996 hat die BEKB jedes Jahr eine Dividende ausgeschüttet, welche von Jahr zu Jahr gesteigert werden konnte. Seit 1998 (Dividende von CHF 2.- pro Aktie) ist die Höhe der Dividende bis 2023 um insgesamt 500 Prozent gestiegen. Die nachfolgende Übersicht macht diese Entwicklung deutlich:

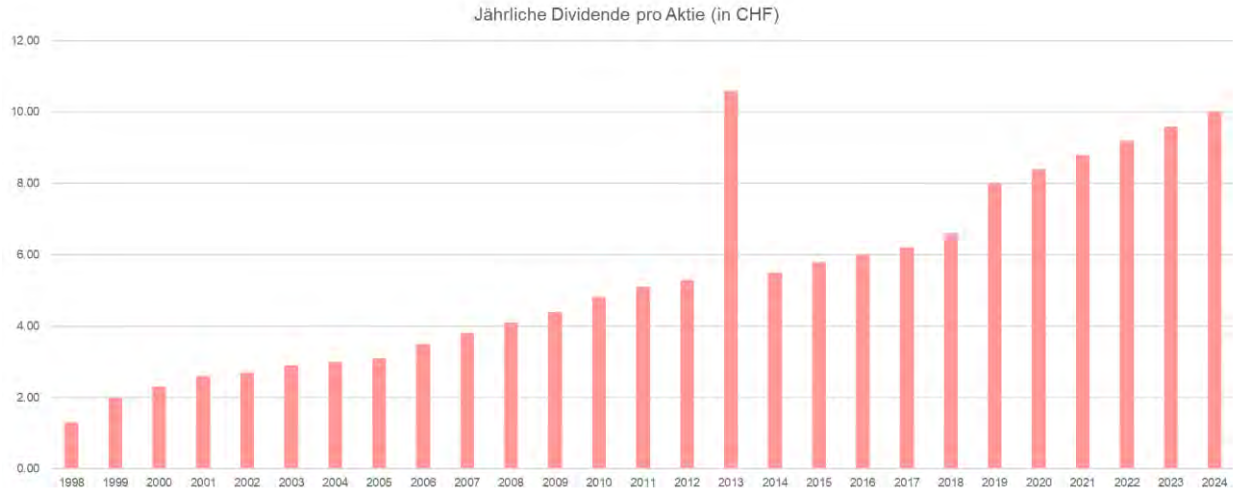


Abbildung 9: Entwicklung der Dividende der BEKB-Aktie seit 1998 (inkl. Sonderdividende im Jahr 2013)

[52] 2007 exkl. Veräusserungserfolg aus Beteiligung

Im Jahr 2012 wurde zusätzlich zur ordentlichen Dividende eine Sonderdividende ausgeschüttet.[53].

8.1.4 Dividendenrendite

Die Dividendenrendite misst das prozentuale Verhältnis der jährlichen Dividendenausschüttung zum Aktienkurs. Seit dem Jahr 2008 ist die Dividendenrendite kontinuierlich gestiegen.

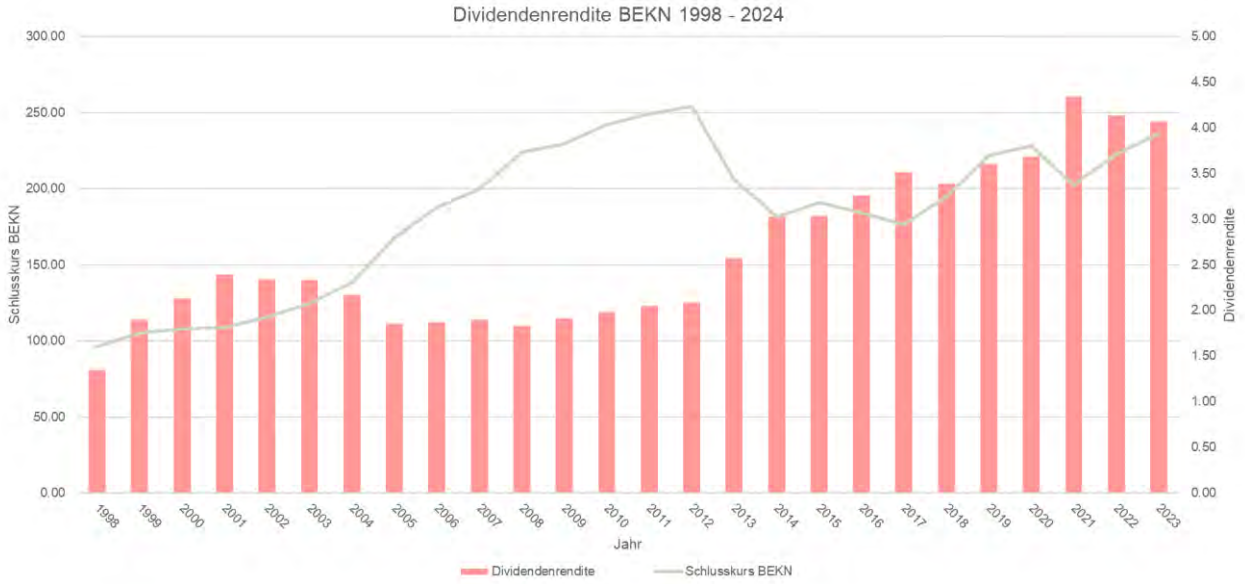


Abbildung 10: Entwicklung der Dividendenrendite der BEKB-Aktie seit 1998

Wie die vorstehende Grafik deutlich macht, liegt die Dividendenrendite seit dem Jahr 2021 immer über 4,0 Prozent.

[53] Da die BEKB im Geschäftsjahr 2012 ihr damaliges Zehnjahresziel erreichte, beschloss die Generalversammlung im Mai 2013 zusätzlich zur ordentlichen Dividende von CHF 5.30 eine Sonderdividende in der gleichen Höhe auszuschütten.

8.1.5 Steueraufwand

Aus staatlicher Perspektive (weniger aus einer reinen Beteiligungssicht) von Bedeutung sind schliesslich auch die durch die BEKB an die drei staatlichen Ebenen entrichteten Steuern. Die nachfolgende Grafik informiert über die jährlichen Steueraufwände der BEKB an Bund, Kantone (BE und SO) und Gemeinden:

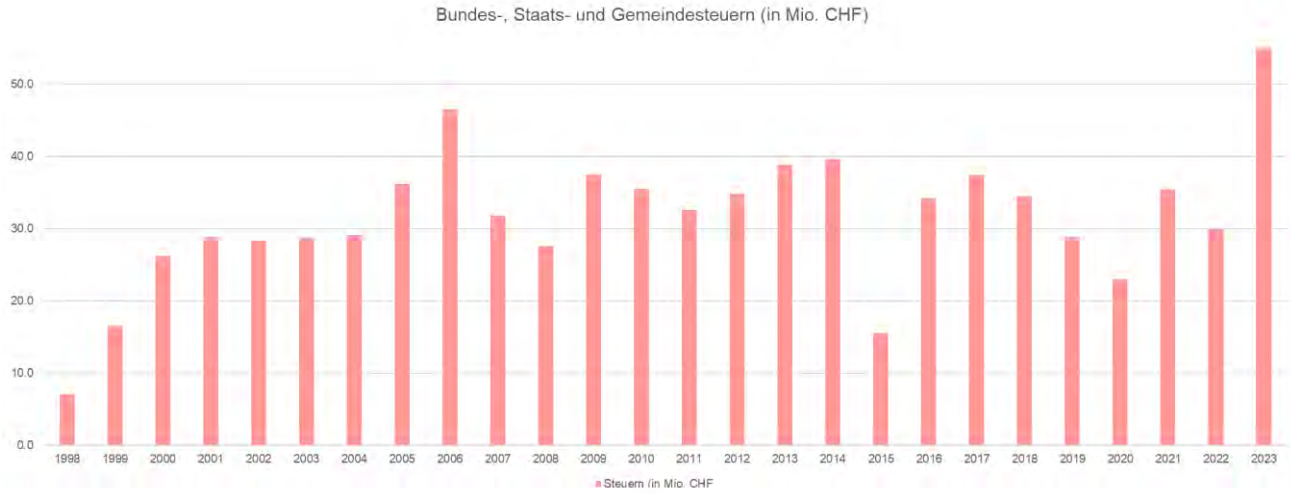


Abbildung 11: Entwicklung Steueraufwand BEKB 1998-2023

Der durchschnittliche Steueraufwand der BEKB in den Jahren 1998 bis 2023 an Bund, Kantone und Gemeinden betrug CHF 31,5 Millionen.

8.2 Finanzielle Aspekte und Entwicklungen mit Fokus auf die kantonale Beteiligung an der BEKB

In Kapitel 8.2.1 und in Kapitel 8.1.5 wird über die durch den Kanton seit 1998 vereinnahmten Dividendenerträge sowie die Entwicklung der Dividendenrendite berichtet.

8.2.1 Gewinnausschüttung an den Kanton

Seit dem Jahr 1998 konnte die Gewinn- bzw. die Dividendenausschüttung an den Kanton kontinuierlich gesteigert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Anfang der Nullerjahre der Beteiligungsanteil des Kantons an der BEKB schrittweise gesenkt wurde. Seit dem Jahr 2007 liegt der kantonale Beteiligungsanteil unverändert bei 51,5 Prozent.

Die nachfolgende Abbildung dokumentiert den stetigen Anstieg der Dividendenausschüttungen an den Kanton[54]:

[54] Hinweis: Für ihr Geschäftsjahr 2012 schüttete die BEKB im Jahr 2013 – zusätzlich zur ordentlichen Dividende von CHF 5.30 / Aktie – eine Sonderdividende von CHF 5.30 / Aktie aus.

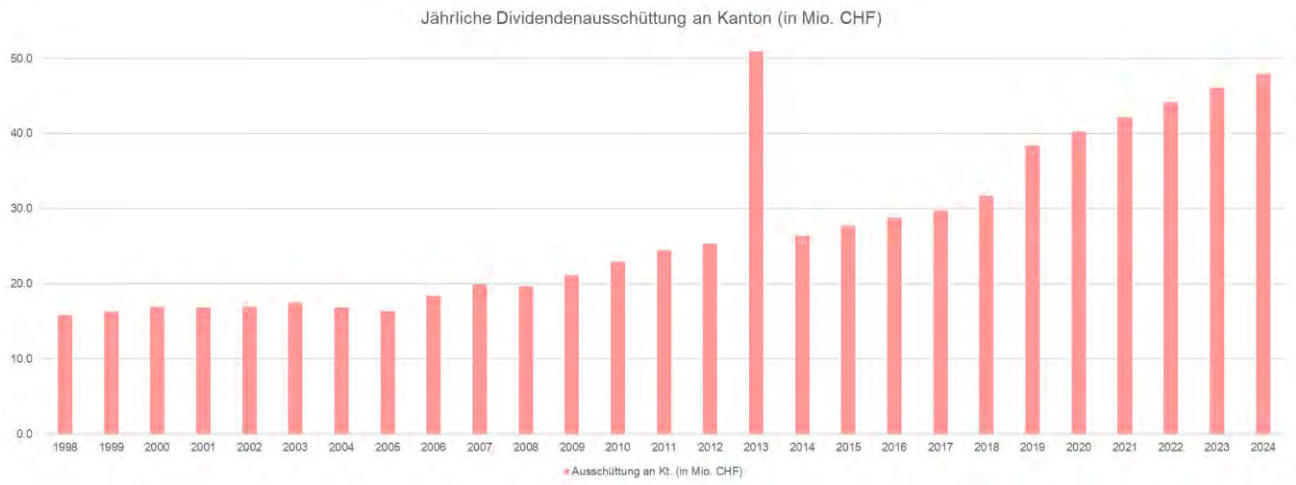


Abbildung 12: Entwicklung der jährlichen Gewinnausschüttung an den Kanton (inkl. Sonderdividende im Jahr 2013)[55]

Während die BEKB im Jahr 1998 noch CHF 15,8 Millionen an den Kanton entrichtete, so betrug die Dividende 26 Jahre später im Jahr 2023 CHF 48 Millionen. Insgesamt vereinnahmte der Kanton in den Jahren 1998-2024 über CHF 740 Millionen an Dividendenerträgen.

8.2.2 Börsenwert der kantonalen Beteiligung

Nachfolgend wird die Entwicklung des Börsenwertes der kantonalen Beteiligung an der BEKB dargestellt. Der ausgewiesene Jahreswert entspricht jeweils dem Jahresendkurs multipliziert mit der seit Ende 2007 unveränderten Anteil des Kantons von insgesamt 4,8 Millionen Aktien.

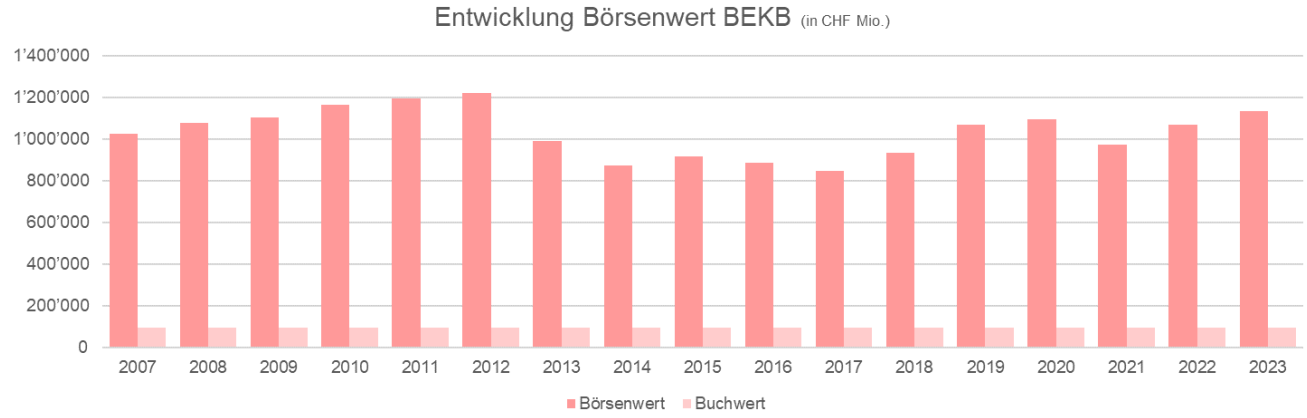


Abbildung 13: Entwicklung Börsenwert der kantonalen Beteiligung an der BEKB

Nach einem stetigen Anstieg des Börsenwertes in den Jahren 2007 bis 2012 sank der Aktienkurs im Jahr 2013 auf unter CHF 200.- pro Aktie. Dementsprechend sank auch der (unveränderte) Beteiligungswert des Kantons. Ab dem Jahr 2019 lag der Aktienkurs wiederum über CHF 200.-, was sich entsprechend positiv auf den Beteiligungswert auswirkte.

Per Ende 2023 betrug der Börsenwert der kantonalen Beteiligung an der BEKB CHF 1'132,8 Millionen. In der Bilanz des Kantons wird die Beteiligung an der BEKB zum Buchwert von CHF 96 Millionen im Verwaltungsvermögen geführt.

[55] Hinweis: Für ihr Geschäftsjahr 2012 schüttete die BEKB im Jahr 2013 – zusätzlich zur ordentlichen Dividende von CHF 5.30 / Aktie – eine Sonderdividende von CHF 5.30 / Aktie aus.

9. Rechtliche Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die BEKB

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Berichts im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler u.a. die heutigen rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Kantons als Mehrheitsaktionär der BEKB klären lassen. Im Rechtsgutachten werden diese wie folgt zusammengefasst[56]:

> Der Kanton Bern verfügt derzeit über eine Beteiligung von 51.5 % des Kapitals und der Stimmen an der BEKB. Die übrigen Aktien befinden sich im breiten Besitz des Publikums (Freefloat von 48,5% mit rund 50'000 Aktionärinnen und Aktionären). Es gibt neben dem Kanton Bern keine weiteren bedeutenden Aktionäre oder Aktionärsgruppen, welche eine wesentliche Beteiligung an der BEKB von mehr als fünf Prozent halten. Es bestehen weder Stimmrechts- noch Vorzugsaktien; es gilt somit das Prinzip «one share one vote».
>
> Die Aktien der BEKB sind *vinkuliert*:[57] Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 5 Abs. 3 der Statuten der BEKB berechtigt, die Eintragung einer aktienerwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigten Aktionär zu verweigern, wenn diese mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt (sog. *Prozentklausel*) oder wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind (sog. *Treuhandklausel*) oder soweit und solange ihre Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen. *Der Kanton Bern ist von der Eintragungsbegrenzung* befreit.
>
> Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung kann der Kanton Bern derzeit an der Generalversammlung die folgenden Beschlüsse des Katalogs der unübertragbaren Kompetenzen von Art. 10 der Statuten[58] *aus eigener Kraft* durchsetzen, die gemäss Art. 703 Abs. 1 OR und Art. 14 der Statuten eine *einfache Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen* erfordern:[59]
>
> 1. Beschlussfassung über die Abänderung oder die Ergänzung der Statuten einschliesslich der Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
>
> 2. Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
>
> 3. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
>
> 4. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung;
>
> 5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende sowie des Zeitpunkts ihrer Auszahlung;
>
> 6. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
>
> 7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

[56] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 69 bis 73
[57] Vgl. oben, Rz. 37.
[58] Gestützt auf Art. 698 Abs. 2 OR.
[59] Vgl. DUBS/TRUFFER, BSK (2024) Art. 703 N. 1 ff.; vgl. zu den unübertragbaren Beschlusskompetenzen der Generalversammlung auch PETER BÖCKLI (2022) § 8 N. 8 ff.

8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

9. Wahl und Abberufung:

   a) der Mitglieder des Verwaltungsrats;

   b) der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten;

   c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

   d) der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;

   e) der Revisionsstelle.

10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

11. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Wege der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;

12. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Damit hat der Kanton *auf der Aktionärsebene* der BEKB eine relativ breite Einflussmöglichkeit auf die BEKB, die ihre Grenze nur in den sog. *«wichtigen Beschlüssen»* der Generalversammlung gemäss Art. 704 Abs. 1 OR findet. Diese bedürfen gemäss Art. 15 der Statuten nämlich zu ihrer Gültigkeit *mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte*. Es handelt sich dabei um die folgenden Beschlussgegenstände:[60]

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks,

2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 BankG;

6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;

7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

[60] Vgl. PETER BÖCKLI (2022) § 8 N. 510 ff.; DUBS/TRUFFER, BSK (2024) Art. 704 N. 2 ff.

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

15. die Auflösung der Gesellschaft.

Indirekt – über die *Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratspräsidentin bzw. des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses* – hat der Kanton Bern damit auch einen Einfluss auf die *Führungsebene* der BEKB. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates sind zwar keine «Vertreter» des Kantons, und sie müssen die ihnen gemäss Art. 716a Abs. 1 OR übertragenen unentziehbaren Kernkompetenzen grundsätzlich eigenverantwortlich und ohne Weisung Dritter wahrnehmen; der Mehrheitsaktionär hat es jedoch grundsätzlich in der Hand, Mitglieder des Verwaltungsrates, welche ihre Aufgaben aus seiner Sicht nicht im besten Interesse des Unternehmens oder im Sinne der Eignerstrategie erfüllen, an der nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht wiederzuwählen oder sogar jederzeit in einer ausserordentlichen Generalversammlung abzuberufen.[61] Aufgrund des in einer Publikumsgesellschaft zwingend jährlich durchzuführenden Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates[62] besteht für diese somit latent ein gewisser Druck, bei der Ausübung ihrer Funktion auch die spezifischen Interessen des Mehrheitsaktionärs im Auge zu behalten.

Weiter verstärkt wird die ohnehin bereits weitgehende Einflussmöglichkeit des Kantons Bern auf die BEKB sodann durch die vorerwähnte *Vinkulierungsbestimmung* in Art. 5 Abs. 3 der Statuten der BEKB, namentlich durch die Prozentklausel, wonach der Verwaltungsrat berechtigt ist, die Eintragung einer erwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär zu verweigern, wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienstimmen auf sich vereinigt.[63] Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als eine Aktionärin.[64] Kommt hinzu, dass diese Eintragungsbegrenzung für den Kanton Bern *nicht* gilt.[65] Aufgrund dieser Vinkulierung können sich im Aktionariat keine grösseren Stimmengegengewichte zur Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern bilden. Ausgeschlossen ist aufgrund der Vinkulierung namentlich auch die Bildung einer *Sperrminorität* von 33.33% plus 1 Stimme unter den Minderheitsaktionären zur Verhinderung der wichtigen Beschlüsse, die gemäss Art. 704 OR bei der Beschlussfassung die «Doppelhürde» von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordern.

Da die BEKB an der Börse kotiert ist und über ein breit gestreutes Publikumsaktionariat verfügt, das sich in der Regel unkoordiniert und in Bezug auf die Stimmausübung eher passiv verhält,[66] dürfte die Stimmenmehrheit des Kantons Bern zusammen mit der Prozentvinkulierung in der Praxis sogar dazu führen, dass der Kanton Bern in der Regel auch die vorerwähnten «wichtigen Beschlüsse» des Art. 704 Abs. 1 OR faktisch durchsetzen kann.

[61] Vgl. zum jederzeitigen Abberufungsrecht statt vieler PETER BÖCKLI (2022) § 9 N. 85.
[62] Art. 710 Abs. 1 OR; vgl. CHRISTOPH B. BÜHLER, ZK (2018) Art. 710 N. 8 ff.; PETER BÖCKLI (2022) § 9 N. 66.
[63] Vgl. FRANZISKA BUOB (2008) N. 114 ff. und 183.
[64] Vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. a der Statuten der BEKB; vgl. zu solchen statutarischen Gruppenklauseln HANS CASPAR VON DER CRONE (2020) N. 389 f.; PETER BÖCKLI (2022) § 5 N. 54 ff.
[65] Art. 5 Abs. 3 Bst. a Abs. 3 der Statuten der BEKB.
[66] Vgl. dazu oben Rz.167.

Mit dem Stimmrecht ist sodann eine Anzahl *weiterer Mitwirkungsrechte des Aktionärs* verbunden, welche die Ausübung des Stimmrechts und dessen sinnvollen Gebrauch ermöglichen sollen.[67] Es handelt sich um:

- das *Auskunfts- und Einsichtsrecht* gemäss Art. 697-697b OR
- das Recht auf Einleitung einer *Sonderuntersuchung* gemäss Art. 697c-h^{bis} OR
- das Recht auf Erhalt des *Geschäftsberichts* gemäss Art. 699a OR;
- das *Traktandierungs- und Antragsrecht* gemäss Art. 699b OR;
- das Recht auf Einladung und Bekanntgabe der *Traktanden* gemäss Art. 700 OR;
- das Recht zur *Teilnahme an den Generalversammlungen* gemäss Art. 689 OR;
- das Recht, gegen die Teilnahme Unbefugter Einspruch zu erheben;
- das Recht, sich *vertreten* zu lassen gemäss Art. 689b OR;
- das Recht auf *Anfechtung* von Generalversammlungsbeschlüssen gemäss Art. 706 OR.

[67] FRANZISKA BUOB (2008) N. 173; siehe zu den Mitwirkungs- bzw. Aktionärsrechten auch HANS CASPAR VON DER CRONE (2020) N. 763 ff.; PETER BÖCKLI (2022) § 8 N. 245 ff.

10. Risiken für den Kanton Bern aus der Mehrheitsbeteiligung an der BEKB

Im Kapitel 10 werden die dem Kanton aus seiner Mehrheitsbeteiligung an der BEKB erwachsenden Risiken erörtert. Der Fokus liegt dabei auf volkswirtschaftlichen (Kapitel 10.1), finanziellen (Kapitel 10.2) und rechtlichen (Kapitel 10.3) Risiken (jeweils aus Sicht des Kantons). Es ist zu beachten, dass teilweise keine klare Trennung zwischen den volkswirtschaftlichen und finanziellen Risiken möglich ist. Demzufolge finden sich im Kapitel 10.1 auch Hinweise auf finanzielle Risiken.

10.1 Volkswirtschaftliche Risiken

Wie in Kapitel 7 gestützt auf das volkswirtschaftliche Gutachten von Swiss Economics dargelegt wird, kommt der BEKB insgesamt – und soweit sich dies messen lässt – im Vergleich zu anderen Kantonalbanken eine eher geringe Bedeutung für die bernische Volkswirtschaft zu.

Die BEKB ist für die Volkswirtschaft des Kantons Bern zudem auch nicht systemrelevant[68]. So kommt der BEKB – zumindest gemäss den durch Swiss Economics befragten Experten – auch keine entscheidende Rolle für das Funktionieren des Berner Finanzsystems zu. Dies – so das Gutachten von Swiss Economics – zeige sich auch daran, dass sie keine für die Volkswirtschaft wichtigen Dienstleistungen anbiete, die nicht auch andere Banken in ihrem Dienstleistungsangebot führen würden.

Auch wenn die BEKB nicht als systemrelevant eingestuft werden kann, ist aber natürlich davon auszugehen, dass ein Konkurs der BEKB zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führen würde. Ein Grossteil der befragten Experten äusserte sich gemäss dem Gutachten von Swiss Economics dahingehend, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Kanton Bern in seiner heutigen Rolle als Mehrheitsaktionär die BEKB – trotz der im Jahr 2012 abgeschafften Staatsgarantie – in einer Krisensituation finanziell unterstützen würde. Als Gründe hierfür wurde – neben der Vermeidung von volkswirtschaftlichen Schäden – insbesondere auch der politische Druck und das Interesse des Kantons, seinen finanziellen Schaden als Mehrheitsaktionär zu begrenzen, genannt.

In einem im Jahr 2024 in der Zeitschrift für Lehre und Praxis im Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts publizierten Aufsatz wird hinsichtlich der Risiken von Eignern von Kantonalbanken dargelegt, die Besonderheit bei Kantonalbanken liege darin, dass diese im Krisenfall zumeist auch den kantonalen Staatshaushalt in Mitleidenschaft ziehen würden. Dies zum einen, weil das Gemeinwesen je nach Ausgestaltung der Staatsgarantie für die Ausfälle der Gläubiger hafte. Zum anderen, weil bei einer angespannten Finanzlage der Kantonalbank Sanierungsbeiträge des Kantons auch ohne Inanspruchnahme der Staatsgarantie notwendig seien. Denn solche Situationen würden es erfordern, die Bank zu restrukturieren, zu rekapitalisieren oder neu zu positionieren. All dies mache in der Regel den Einsatz beträchtlicher Mittel aus der Staatskasse notwendig, da die betroffene Bank diese nicht (mehr) aus eigener Kraft aufbringen könne.[69]

Demzufolge können auch Kantonalbanken ohne explizite Staatsgarantie – wie dies bei der BEKB zutrifft – ein finanzielles Risiko für den Eignerkanton darstellen. Swiss Economics hält

[68] Eine Bank ist grundsätzlich dann systemrelevant, wenn ihr Ausfall die Volkswirtschaft und das Finanzsystem erheblich schädigen würde. Die SNB hat die UBS, PostFinance, Raiffeisen-Gruppe und die ZKB als systemrelevant eingestuft. Zu den massgeblichen Kriterien der Systemrelevanz vgl. bspw. https://www.finma.ch/de/durchsetzung/recovery-und-resolution-n/das-schweizer-too-big-to-fail-konzept/banken/ [11.02.2024].
[69] Reto Schiltknecht, Die Risiken der Eigner von Kantonalbanken. Massnahmen zur Risikominderung und Schutzkonzepte, GesKR, Zeitschrift für Lehre und Praxis im Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, Nr. 3/2024, S. 359

dazu fest, es könne allenfalls im Interesse des Kantons sein, bereits vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit seiner Kantonalbank – und somit unabhängig von der Existenz einer Staatsgarantie – finanzielle Unterstützung zu leisten.

In dem vorstehend erwähnten Aufsatz wird denn auch die Frage gestellt, ob die Kantone überhaupt in der Lage wären, in Schwierigkeiten geratene Staatsinstitute aus eigener Kraft zu «retten». Oder anders ausgedrückt: Angesichts beschränkter staatlicher Ressourcen werde es sich erst in der konkreten Situation erweisen, ob für die Sanierung und die damit verbundenen Massnahmen, wie etwa die Verwertung nicht mehr werthaltiger Kredite, genügend Mittel zur Verfügung stehen[70].

Mit Blick auf diese Zusammenhänge interessiert vorliegend, wie hoch das (finanzielle und damit einhergehend auch das volkswirtschaftliche) Risiko für die Eigner der Kantonalbanken, sprich die Kantone, ausfällt. Gemäss Schiltknecht stellt die Relation der Bilanzsumme der Kantonalbanken zur kantonalen Wirtschaftsleistung die verbreitetste Methode dar, um die Risikoexposition auszudrücken[71].

Im Gutachten von Swiss Economics wird gestützt auf diese Methode die Risikoexposition der einzelnen Kantone dargestellt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die entsprechenden Ergebnisse (Bilanzsummen der einzelnen Kantonalbanken in Relation zum entsprechenden kantonalen Bruttoinlandprodukt ([BIP]):

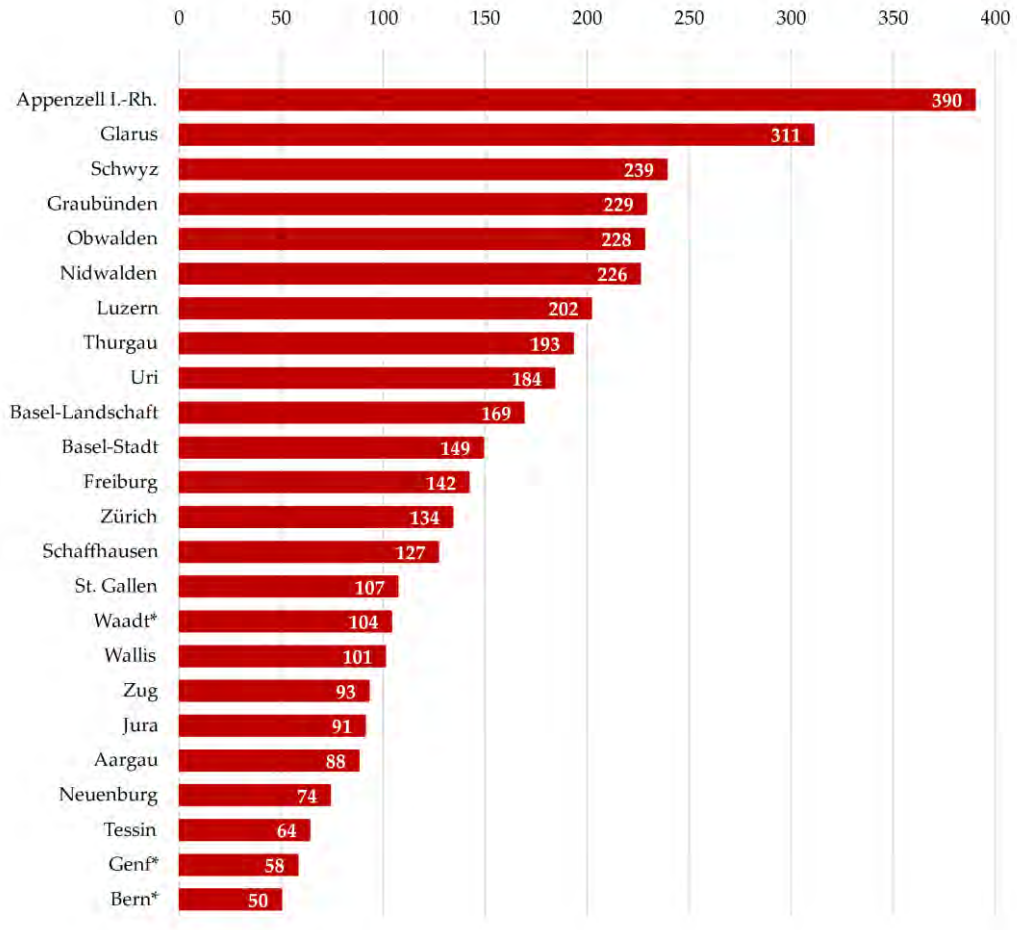


Abbildung 14: Bilanzsummen der Kantonalbanken relativ zum kantonalen BIP[72] (Gutachten Swiss Economics, S. 49)

[70] Reto Schiltknecht, GesKR, 3/2024, S. 360
[71] Reto Schiltknecht, GesKR, 3/2024, S. 359
[72] Anmerkungen: * Keine explizite Staatsgarantie; alle Bilanzen per 2022; kantonale BIP geschätzt für 2020. Quelle: Darstellung Swiss Economics auf Basis NZZ vom 14.08.2023

Aus der Abbildung 14: Bilanzsummen der Kantonalbanken relativ zum kantonalen BIP (Gutachten Swiss Economics, S. 49) geht hervor, dass die Haftungs- oder Sanierungslast des Kantons Bern – selbst wenn eine implizite Staatsgarantie bestehen würde oder es zu einem Sanierungsfall kommen sollte – im interkantonalen Vergleich relativ gering ausfällt. So zeigt der Vergleich von Bilanzsumme und kantonalem BIP, dass die BEKB bei diesem Verhältnis mit rund 50 Prozent den schweizweit geringsten Wert aufweist.[73]

Mit Blick auf dieses Ergebnis kommt Swiss Economics in ihrem Gutachten zu folgendem Schluss[74]:

> Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton als Mehrheitsaktionär der BEKB grundsätzlich auch ohne explizite Staatsgarantie ein gewisses finanzielles Risiko trägt. Dieses Risiko dürfte jedoch deutlich geringer sein als in anderen Kantonen. Dies, weil die Bilanzsumme der BEKB «nur» rund die Hälfte des kantonalen BIP ausmacht, diese nicht systemrelevant ist und der maximale Schadensbetrag somit als überschaubar bezeichnet werden kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Krisenfalls ist – wie von mehreren Experten bestätigt – bei der BEKB zudem als vergleichsweise gering einzuschätzen, da die BEKB eine konservative Risikostrategie verfolgt. Allerdings hat sich historisch gezeigt, dass Finanzkrisen typischerweise nicht vor einzelnen Instituten haltmachen.

10.2 Finanzielle Risiken

Basierend auf der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sind aus einer rein finanziellen Perspektive nach Auffassung des Regierungsrats insgesamt drei relevante Risiken festzustellen. Diese werden im Folgenden kurz erläutert:

- *Ausfall Dividende oder tieferer Dividendenertrag*
  Der Kanton Bern hat in den vergangenen Jahren mit seiner Beteiligung an den seit dem Jahr 1996 stetig gestiegenen Dividendenausschüttungen der BEKB partizipiert. Zuletzt erreichte der Dividendenertrag im Jahr 2024 mit CHF 48 Millionen einen neuen Höchstwert. Gemäss ihrer Strategie verfolgt die BEKB eine Gewinnausschüttungsquote von 50 bis 70%. Gleichzeitig beabsichtigt sie auch in Zukunft eine kontinuierliche Steigerung der Dividende[75].

  Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die BEKB bei einer bedeutenden Verschlechterung ihrer Rahmenbedingungen bzw. des Geschäftsgangs, die Höhe der Dividende reduzieren oder die Dividende – im schlechtesten Fall – sogar gänzlich über ein (oder allenfalls auch mehrere) Jahre aussetzen muss. Dies würde sich entsprechend negativ auf die Erfolgsrechnung des Kantons auswirken.

- *Kurseinbruch der BEKB-Aktie*
  Ein allfälliger Einbruch des Kurses der BEKB hätte keine unmittelbaren Folgen auf den kantonalen Finanzhaushalt, da die Beteiligung an der BEKB in der Bilanz des Kantons zum Nominalwert von CHF 20.- je Aktie bilanziert wird[76]. Bedeutsam würde ein (nachhaltiger) Kurseinbruch der BKEB-Aktie erst dann, wenn der Kanton seine Beteiligung an der BEKB reduzieren möchte. Diesfalls würde sich ein tieferer Kurs negativ auf den Verkaufserlös des Kantons auswirken.

[73] Vgl. NZZ vom 14.08.2023: https://www.nzz.ch/wirtschaft/too-big-to-fail-die-kantonalbanken-sind-ein-klumpenrisiko-fuer-den-steuerzahler-ld.1750881 [28.08.2024].
[74] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 49
[75] Vgl. Kapitel 4.2
[76] Vgl. dazu auch die Ausführungen in diesem Kapitel zu «Sanierung oder Konkurs der BEKB»

- *Sanierung oder Konkurs der BEKB*
  Der kantonale Beteiligungsanteil an der BEKB (4,8 Mio. Aktien) wird in der Bilanz des Kantons zum Nominalwert von CHF 20.- je Aktie bilanziert. Bei einem Konkurs würde der Kanton somit maximal einen Betrag in der Höhe von CHF 96 Millionen abschreiben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei einer Bewertung zum Marktpreis (z.B. CHF 236.- per Ende 2023) der maximale Buchverlust massiv höher ausfallen würde.

  Gerade mit Blick auf Letzteres könnte sich der Kanton auch veranlasst sehen, seine substanzielle Beteiligung an der BEKB durch ein Nachschiessen von Kapital zu schützen. Dies, um beispielsweise einen erheblichen Wertverlust im Rahmen einer Sanierung oder einer Liquidation zu vermeiden.[77].

Sofern die BEKB in eine schwierige finanzielle Lage käme, so würde sich dies auch auf die an den Kanton zu entrichtenden Steuern auswirken. Dabei handelt es sich aber nicht um ein finanzielles Risiko, welches dem Kanton aus seiner Beteiligung an der BEKB erwächst. Rückläufige Steuererträge oder ein Steuerertragsausfall können selbstredend auch bei anderen juristischen Personen mit Steuersitz im Kanton Bern eintreffen.

Szenario eines Verlusts von 20 Prozent der Aktiven der BEKB und der LUKB
In dem im Kapitel 10.1 erwähnten Aufsatz von Schiltknecht wird neben der Risikoexposition des Kantons aus der Bezugsgrösse der Bilanz der jeweiligen Kantonalbank und dem kantonalen BIP zusätzlich ein Vergleich zwischen den Kantonen Bern und Luzern hinsichtlich ihrer «maximalen Verlusttragfähigkeit» oder «Rettungskapazität» unter Berücksichtigung der Grösse des Staatshaushaltes (Gesamtaufwand) sowie der langfristigen Verbindlichkeiten (Verschuldung) angestellt[78]. Konkret wird von einem Verlust bei der jeweiligen Kantonalbank von 20 Prozent der Aktiven ausgegangen (Bilanzsumme 2023). Werden die jeweiligen Verluste der beiden Kantonalbanken bei einem solchen Szenario in das Verhältnis zum jährlichen Staatsaufwand gesetzt, so entsprächen diese im Kanton Bern 65,4 Prozent und im Kanton Luzern 279,9 Prozent des jährlichen Aufwands (Rechnungen 2023).

Schiltknecht stellt fest, dass die Verluste, wenn überhaupt, wegen des grossen Anteils an gebundenen Ausgaben nur sehr beschränkt über die jährlichen Ausgaben abgedeckt werden könnten. Deshalb rücke eine Neuverschuldung ins Zentrum des Interesses. Zwar wäre seines Erachtens gestützt auf die Finanzkraft und der aktuellen Verschuldung bei beiden Kantonen eine Sanierung über eine Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt möglich. Allerdings bezweifelt Schiltknecht, ob der Kanton Luzern in der Lage wäre, kurzfristig einen Anleihensbetrag zu platzieren, der in etwa dem sechsfachen der bisherigen Verschuldung entspräche. Dazu komme, dass die Bank kaum mehr über Eigenmittel verfügte und durch den Kanton rekapitalisiert werden müsste[79].

Zusammenfassend erkennt Schiltknecht beim Kanton Luzern «ein gewisses Klumpenrisiko»[80]. Demgegenüber scheine die Situation des Kanton Bern weit komfortabler als diejenige des Kantons Luzern zu sein. Allerdings weist der Autor daraufhin, dass auch im Falle des Kantons Bern eine substanzielle Erhöhung der Verschuldung die Folge wäre.

[77] Vgl. dazu auch die Ausführungen zum faktischen Beistandszwang in Kapitel 10.3
[78] Reto Schiltknecht, GesKR, 3/2024, S. 360 und 361
[79] Reto Schiltknecht, GesKR, 3/2024, S. 361
[80] Reto Schiltknecht, GesKR, 3/2024, S. 361

10.3 Rechtliche Risiken

Wie in Kapitel 4.1.1 dargelegt wird, erfolgte per Ende 2012 der definitive Wegfall der expliziten Staatsgarantie. Neben der BEKB verfügen nur gerade noch die Waadtländer und die Genfer Kantonalbank über keine Staatsgarantie mehr. Im Kontext der Erarbeitung des vorliegenden Berichts ist allerdings von Interesse, inwiefern dem Kanton Bern – trotz dem Verzicht auf eine explizite Staatsgarantie – aus seiner heutigen Mehrheitsbeteiligung allenfalls (noch) Haftungsrisiken erwachsen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Berichts in einem Rechtsgutachten u.a. abklären lassen, inwiefern dem Kanton Bern aus seiner heutigen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB Haftungsrisiken erwachsen[81]. Im beiliegenden Rechtsgutachten wird die Frage nach allfälligen Haftungsrisiken für den Kanton aus seiner Mehrheitsbeteiligung an der BEKB wie folgt beantwortet[82]:

- Der Kanton haftet grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der BEKB gestützt auf die *öffentlich-rechtliche Staatshaftung*.

- Das Schweizer Aktienrecht kennt sodann als Grundsatz *keine (zivilrechtliche) Haftung des Mehrheits- oder Hauptaktionärs*, sei er eine natürliche oder eine juristische Person bzw. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

- Das Risiko des Kantons Bern, trotz des Nichtbestehens einer formellen Staatsgarantie für die Schulden der BEKB *zivilrechtlich* haftbar gemacht zu werden, lässt sich damit im Wesentlichen in drei Gruppen einteilen:

  1. Haftung des Kantons Bern wegen «Durchgriffs»:
     Ein Risiko des Kantons, gestützt auf einen «Durchgriff» für Verbindlichkeiten der BEKB haftbar gemacht zu werden, besteht nur dann, wenn der Kanton als Hauptaktionär die rechtliche Selbständigkeit der BEKB verletzt. Ob die Voraussetzungen für einen Haftungsdurchgriff auf den Kanton allenfalls erfüllt wären, lässt sich nicht ex ante beurteilen, sondern könnte letztlich nur anhand der konkreten Umstände im Falle eines Konkurses der BEKB beurteilt werden. Soweit der Kanton bzw. dessen Amtsträger die aktienrechtlichen Spielregeln einhalten und sich auf die Ausübung der Aktionärsrechte beschränken, bestehen jedenfalls keine Anhaltspunkte, welche die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der BEKB als *krass rechtsmissbräuchlich* erscheinen lassen würden. Die BEKB tritt grundsätzlich *eigenständig am Markt* auf, verfügt über *ein eigenes Sondervermögen mit separatem Gläubigerkreis*, und es findet – soweit ersichtlich – auch keine Vermögensvermischung zwischen dem Kanton und der BEKB statt. Das Risiko einer echten Durchgriffshaftung des Kantons Bern für die Schulden der BEKB ist somit unter Vorbehalt von krassen Missbrauchstatbeständen im konkreten Einzelfall als *relativ gering* einzustufen.

  2. Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gemäss Art. 39 BankG i.V.m. Art. 754 OR:
     Ein gewisses Haftungsrisiko besteht für den Kanton hinsichtlich deren aktienrechtlicher Verantwortlichkeit als *«faktisches Organ»* der BEKB, nämlich dann, wenn sich diese organtypisch in die Geschäftsführung der BEKB einmischt, ihr spezifische Pflichtwidrigkeiten in dieser von ihr usurpierten Rolle nachgewiesen werden können, und diese Pflichtverstösse adäquat kausal einen bestimmten, dem Gericht nachgewiesenen Schaden verursacht haben. Haftungsauslösend ist dabei nicht bereits der Umstand, dass der

[81] vgl. die Gutachterfrage 1 im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christoph Bühler (S. 86 und 87)
[82] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 86 und 87 (Markierungen aus dem Gutachten wurden nicht übernommen)

Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BEKB ist oder allenfalls bestimmte Mitglieder zur Wahl in das oberste Aufsichts- und Leitungsorgan der BEKB vorschlägt, sondern die *tatsächliche und andauernde Einflussnahme auf die Geschäftsführung der BEKB* seitens des Kantons, sei es direkt durch die Erteilung von Weisungen an die Organe der BEKB, sei es indirekt durch die individuelle Weisungserteilung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates der BEKB. Im Umkehrschluss ergibt sich: Solange sich der Kanton Bern jedoch gerade nicht in diesem Sinne organtypisch verhält, besteht für ihn *kaum ein Haftungsrisiko aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit*. Auch aus prozessrechtlichen Gründen sind einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage gegen den Kanton als «faktisches Organ» für die Schulden der BEKB aufgrund ihrer Konstituierung als privatrechtliche Aktiengesellschaft und aufgrund der Abschaffung der Staatsgarantie relativ enge Grenzen gesetzt: *Ausserhalb des Konkurses* sind praktisch nur die aussenstehenden Minderheitsaktionäre zur Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage auf Leistung an die Gesellschaft aktivlegitimiert. Im Konkurs könnte demgegenüber die Konkursverwaltung die Verantwortlichkeitsansprüche der indirekt geschädigten Gläubiger gegen den Kanton als faktisches Organ der BEKB einklagen.

3. Vertrauenshaftung des Kantons gestützt auf Art. 2 ZGB:
   Eine Vertrauenshaftung wird nicht allein dadurch begründet, dass der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung der BEKB hält und allenfalls bestimmte Mitglieder zur Wahl in den Verwaltungsrat der BEKB vorschlägt. Auch der Auftritt der BEKB im Markt unter Verwendung der Bezeichnung *«Kantonalbank»* begründet für sich allein noch keine Vertrauenshaftung des Kantons. Diese kommt grundsätzlich erst in Frage, wenn die vom Bundesgericht aufgestellten, relativ strengen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. der Kanton Bern müsste durch sein konkretes Verhalten in einer *Sonderverbindung* zu Dritten ein schützenswertes Vertrauen oder bestimmte Erwartungen in einen finanziellen Rückhalt durch den Kanton erwecken, welche diese Dritten zu einem spezifischen Tun oder Unterlassen veranlasst, das sich später als schädlich herausstellt, und der Kanton müsste dieses in sie berechtigterweise gesetzte Vertrauen anschliessend in krasser Weise verletzen.

Ausserhalb der zivilrechtlichen Haftungstatbestände könnte sich der Kanton Bern schliesslich trotz Fehlens einer Rechtspflicht dennoch veranlasst sehen, in einer finanziellen Schieflage der BEKB für deren Verbindlichkeiten einzustehen. Von einem sogenannten «faktischen Beistandszwang» spricht man, wenn es sich der Kanton nicht leisten kann, die finanziell angeschlagene Kantonalbank zu liquidieren, weshalb er sich ungeachtet des Bestehens einer gesetzlich verankerten Staatsgarantie oder des Bestehens einer zivilrechtlichen Haftungsgrundlage zur Sanierung derselben gezwungen sieht. Eine *rechtliche* Grundlage für einen derartigen faktischen Beistandszwang des Kantons gibt es begriffsnotwendigerweise nicht bzw. besteht eben gerade nicht in der Regelung einer ausdrücklichen Staatsgarantie. Vielmehr gibt es eine solche faktische Staatsgarantie, doch liegt dies im reinen Ermessen des Kantons. Dieser hat im Sinne einer klassischen *Interessenabwägung* zu prüfen, ob er die Kantonalbank auch ohne gesetzliche Verpflichtung allenfalls unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel retten will bzw. muss oder nicht.

11. Chancen und Herausforderungen für die Kantonalbanken

Im volkswirtschaftlichen Gutachten von Swiss Economics werden in Kapitel 2.4 verschiedene Chancen und Herausforderungen rund um die zukünftige Entwicklung der Kantonalbanken bzw. deren Rahmenbedingungen skizziert[83].

Swiss Economics weist einleitend darauf hin, dass sich die Regulierung der Schweizer Banken seit der letzten Finanzkrise stark verändert habe. Hinzu kämen weitere Herausforderungen im Finanzmarkt wie die fortschreitende Digitalisierung und Globalisierung. Swiss Economics stellt indes auch fest, dass die traditionelle Bankfiliale mit der persönlichen Beratung ein wichtiger Kontaktpunk für einen Teil der Kundschaft bleibe. So sei die Dichte des Filialnetzes, gerade auch in Randgebieten, ein Diversifikationsmerkmal von Kantonal-, aber auch Regional- und Raiffeisenbanken gegenüber den Grossbanken. Trotzdem müssten auch die Kantonal- und Regionalbanken mit der Digitalisierung mithalten und ihre Produkte sowie Vertriebskanäle entsprechend anpassen und gestalten. Eine weitere wichtige Entwicklung betreffe das neu entstandene Kundenbedürfnis nach Nachhaltigkeit in Finanzfragen, das zunehmend einen relevanten Wettbewerbsfaktor darstelle, so Swiss Economics weiter.

Konkret hat Swiss Economics fünf Entwicklungen im Finanzsektor identifiziert, die für die Kantonalbanken – und somit auch für die BEKB – teils mit Risiken und teils mit Chancen einhergehen:

- Zunehmende Regulierung
- Entwicklung des Zinsumfeldes
- Digitalisierung im Bereich der Finanzdienstleistungen
- Transformation der traditionellen Bankfiliale
- Sustainable Finance (Nachhaltigkeit im Finanzsystem)

Ausführlichere Informationen zu den durch Swiss Economics identifizierten Chancen und Risiken finden sich in Kapitel 2.4 des Gutachtens von Swiss Economics.

[83] Vgl. Kapitel 2.4 im Gutachten von Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024

12. Kurzbeschreibung der drei Varianten zur Fortsetzung der kantonalen Beteiligung an der BEKB

Anlässlich der Wintersession 2023 beriet der Grosse Rat den in Kapitel 2.3 erörterten Bericht des Regierungsrates[84]. Dabei beantragte eine Mehrheit der Finanzkommission, den Bericht an den Regierungsrat mit der Auflage, dem Grossen Rat einen Grundsatzbeschluss (nach Art. 46 Abs. 2 GRG) mit drei Varianten (inkl. Darstellung der Vor- und Nachteile zu jeder Variante) zu unterbreiten. In den nachfolgenden Kapiteln 12.1, 12.2 und 12.3 werden die drei Varianten kurz beschrieben.

12.1 Variante 1: Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung («Status quo»)

Die Variante 1 sieht die unveränderte Fortsetzung der aktuellen Mehrheitsbeteiligung auf der Basis von Artikel 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) vor. Diesem zufolge verfügt der Kanton Bern kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit an der BEKB.

Gestützt auf den Wortlaut von Artikel 3 wäre im Rahmen von Variante 1 theoretisch noch eine Reduktion der aktuellen kantonalen Beteiligung von 51,5 Prozent auf 50 Prozent des Aktienkapitals plus eine Aktie möglich. In der durch den Regierungsrat am 21. Dezember 2022 beschlossenen Eignerstrategie ist indes keine weitere Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils vorgesehen.

12.2 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Bei Variante 2 würde sich der Kanton von der bisherigen Mehrheitsbeteiligung von 51,5 Prozent trennen und um 18,16 Prozent auf 33,33 Prozent plus eine Aktie auf eine «Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität» reduzieren.

Gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini (vgl. Kapitel 2.2) hätte der Verzicht auf die Mehrheitsbeteiligung eine Anpassung von Art. 53 der Kantonsverfassung und somit eine obligatorische Volksabstimmung zur Folge. Ebenfalls müsste Art. 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) angepasst werden.[85]

12.3 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Die Variante 3 sieht schliesslich vor, dass sich der Kanton vollumfänglich von seiner Beteiligung an der BEKB trennt, d.h. er würde seinen gesamten Aktienanteil von 51,5 Prozent verkaufen.

Gemäss Artikel 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) gilt eine Bank dann als Kantonalbank, wenn sie aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Gleichzeitig muss der Kanton an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Bei einem vollständigen Verkauf der Aktien des Kantons, würde die BEKB somit nicht mehr als Kantonalbank gelten. Mit Variante 3 wäre für die Bank somit ein

[84] Vgl. dazu Kapitel 2.4
[85] Zu den weiteren Auswirkungen vgl. die Kapitel 13 und 14

Namenswechsel (mit entsprechenden Marketing- und Kommunikationsmassnahmen) verbunden.

Gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini (vgl. Kapitel 2.2) hätte ein vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung eine Anpassung von Art. 53 der Kantonsverfassung und somit eine obligatorische Volksabstimmung zur Folge. Ebenfalls müsste das Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) aufgehoben werden.

Gleichzeitig würde der Kanton über keinerlei Einflussmöglichkeit mehr über die BEKB verfügen. Demzufolge würden auch die Erarbeitung der Eignerstrategie, des Aufsichtskonzeptes sowie die beiden jährlichen Controllinggespräche und alle weiteren Controllinginstrumente des Kantons hinfällig.[86]

13. Beurteilung der drei Varianten

In den nachfolgenden Kapiteln 13.1 bis 13.4 werden die drei Varianten beurteilt. Vorab erfolgt in Kapitel 13.1 eine volkswirtschaftliche Beurteilung, welche auf dem Gutachten von Swiss Economics basiert. Anschliessend folgen in Kapitel 13.2 eine finanzpolitische und in Kapitel 13.3 eine rechtliche Beurteilung. Die rechtliche Beurteilung wird basierend auf dem Gutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler vorgenommen. Schliesslich werden in Kapitel 13.4 die drei Varianten auch noch aus einer Risikooptik beurteilt.

Hinweis des Regierungsrates
Die volkswirtschaftlichen und die rechtlichen Beurteilungen in den Kapiteln 13.1 und 13.3 basieren ausschliesslich auf den beiden Gutachten von Swiss Economics und Prof. Dr. iur. Christoph Bühler. Die Beurteilungen des Regierungsrates können in einzelnen Teilen von den beiden Gutachten abweichen. Der Regierungsrat legt seine Haltung zu den drei Varianten in Kapitel 16 des Berichts dar.

[86] Zu den weiteren Auswirkungen vgl. die Kapitel 13 und 14

13.1 Volkswirtschaftliche Beurteilung

Nachfolgend erfolgt eine volkswirtschaftliche Beurteilung der drei Varianten «Status quo», «Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität» und «Verzicht auf kantonale Beteiligung». Die Beurteilungen basieren auf dem volkswirtschaftlichen Gutachten von Swiss Economics.

13.1.1 Variante 1: Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung («Status quo»)

Die aktuelle Bedeutung der BEKB für die kantonale Volkswirtschaft wird in Kapitel 7 dargelegt. Sofern die kantonale Beteiligung an der BEKB im Sinne der Variante 1 unverändert fortgesetzt werden sollte, so dürfte sich an den in Kapitel 7 gemachten Einschätzungen nichts ändern.

Gleichzeitig hätte Art. 53 KV unverändert weiterhin Bestand. Diesem zufolge betreibt der Kanton zur Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine Bank. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.[87]

13.1.2 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Reduktion der kantonalen Beteiligung auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität wie folgt beschrieben[88]:

> Bereits die Übersicht zu den Unterschieden zwischen den einzelnen Varianten in Tabelle 4 lässt erkennen, dass die volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kanton bei einer Reduktion seiner Beteiligung auf ein Drittel überschaubar ausfallen dürften. Allerdings hinterliesse der Verzicht auf die damit verbundenen Dividendeneinnahmen eine Lücke beim Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen: Im Jahr 2023 betrugen die Dividendenzahlungen der BEKB an den Kanton rund CHF 48 Millionen, was knapp einem Drittel des Finanzertrags der öffentlichen Unternehmen entspricht. In Relation zu den Gesamteinnahmen des Kantons handelt es sich allerdings hierbei nur um 0.4 Prozent.
>
> Angenommen die Dividendenpolitik und Gewinnsituation der BEKB bliebe im Falle einer kantonalen Minderheitsbeteiligung in etwa gleich wie im Status quo, dann würden sich die Dividenden um weniger als einen Fünftel oder rund CHF 17 Millionen reduzieren. Zudem würde sich ein Verkaufserlös erzielen lassen. Wie hoch dieser ausfallen würde, hängt vom zum Verkaufszeitpunkt geltenden Börsenkurs der BEKB-Aktien ab. Dabei ist nicht nur das Marktumfeld entscheidend, sondern insbesondere auch die Liquidität des BEKB-Titels und die Veräusserungsstrategie (vgl. hierzu Abschnitt 5.1). Würde der Kanton Bern sein Aktienanteil zum heutigen Kurs auf einen Drittel reduzieren, betrüge der Verkaufserlös rund CHF 375 Millionen.[89] Da die BEKB auch im Status quo keine Steuerprivilegien geniesst, kann (wiederum unter der Annahme einer ähnlichen Gewinnsituation) von gleichbleibenden Steuereinnahmen ausgegangen werden.
>
> Bei Umsetzung von Variante 2 würde sich voraussichtlich weder das finanzielle Risiko des Kantons aus dem faktischen Beistandszwang – dies auch gemäss Einschätzungen der Ex-

[87] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
[88] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 53 und 54 (Markierungen aus dem Gutachten wurden nicht übernommen)
[89] Die Berechnung basiert auf dem Kurs vom 13.09.2024 von rund CHF 230 und den grob 1‘631‘000 zu veräussernden Aktien.

perten – entscheidend reduzieren, noch sollte der Einfluss auf die BEKB über die Eignerstrategie des Kantons merklich abnehmen.[90] Anders ausgedrückt, kann davon ausgegangen werden, dass sich das im Status quo bestehende Verhältnis zwischen Risiko und Kontrolle im Falle einer Minderheitsbeteiligung an der BEKB nicht signifikant ändern würde. Allerdings bliebe dem Kanton im Falle einer Kapitalerhöhung – der er aufgrund der benötigten qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 15 Abs.1 der Statuten[91] zustimmen müsste – kein Spielraum, sich nicht daran zu beteiligen; zumindest, wenn der Status einer Kantonalbank für die BEKB erhalten bleiben soll.

Auch sonst lässt Variante 2 im Vergleich zum Status quo für den Kanton wenig Änderungen erwarten. So ändert sich grundsätzlich nichts am Leistungsauftrag der BEKB und auch mit einer drastischen Strategiewende ist nicht zu rechnen. Insbesondere dürfte die BEKB auch ihre sozialen Engagements weiterführen. Zu rechnen wäre hingegen mit einer Herabsetzung des Kreditratings (vgl. Abschnitt 3.2), was einer gewissen Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen der BEKB und privaten Banken gleichkäme.

Abhängig vom Verlauf der politischen Diskussion bei der Umsetzung von Variante 2 könnte zudem allenfalls das Vertrauen der Kundschaft in die BEKB leiden. Gegeben, dass sich bei Variante 2 jedoch nichts Grundsätzliches verändert und der Kanton über die Eignerstrategie sowie Sperrminorität bei wichtigen Beschlüssen nach wie vor Kontrolle über die BEKB behalten würde, handelt es sich hier wohl in erster Linie um eine Frage der Kommunikation.

13.1.3 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines vollumfänglichen Verkaufs der kantonalen Beteiligung wie folgt beschrieben[92]:

Während die Dividendeneinnahmen bei einem Verzicht auf eine kantonale Beteiligung gänzlich entfielen, würden die Steuereinnahmen nicht nur von der gewählten Geschäftsstrategie und deren Erfolg abhängen, sondern hauptsächlich von der Wahl des Hauptsitzes des Nachfolgeinstituts der BEKB. Rein finanziell könnte die Verlegung des Steuersitzes aus Sicht des Unternehmens zwar Sinn machen, zur Einschätzung der – mutmasslich personell anders besetzten – Führungsorgane bezüglich Erfolgsaussichten einer anderen geografischen Ausrichtung lässt sich jedoch zum heutigen Zeitpunkt keine Aussage machen. Auch eine Quantifizierung des anfallenden Verkaufserlöses müsste auf starken Annahmen, unter anderem bezüglich Marktliquidität und Veräusserungsstrategie beruhen (vgl. Abschnitt 5.1). Festgehalten werden kann jedoch, dass sich der Wert des BEKB-Aktienpakets des Kantons – bewertet zum heutigen Börsenkurs – auf mehr als CHF 1 Mrd. beläuft.

Die Aufgabe der eigenen Kantonalbank dürfte für den Kanton mit einer drastischen Senkung des finanziellen Risikos aus dem faktischen Beistandszwang einhergehen: So würde die FINMA bei Gefahr der Insolvenz nicht mehr den Kanton informieren und diesen auch bei der Ausarbeitung des Sanierungsplans des Nachfolgeinstituts der BEKB nicht konsultieren. Denkbar wäre diesfalls auch, dass Politik und Bevölkerung nach dem Verzicht auf eine Beteiligung an der BEKB nicht mehr bereit wären, Steuergelder in grösserem Umfang für die Rettung des Nachfolgeinstituts der BEKB aufzuwenden. Sollte das Nachfolgeinstitut der

[90] Im Falle, dass ein grosser Investor einsteigen würde, könnte dieser möglicherweise über die Besetzung eines Verwaltungsratsmandats Einfluss auf die Geschäftsstrategie nehmen.
[91] Vgl. Statuten der BEKB: https://www.bekb.ch/-/media/bekb/portal/documents/ueber-bekb/aktionaere/corporate-governance/bekb-statuten-de.pdf?la=de&vs=2&hash=B39FDFA39079EBD5652825381F6B22731F91F1E9 [11.02.2025].
[92] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 55 und 56 (Markierungen aus dem Gutachten wurden nicht übernommen)

BEKB jedoch nach wie vor eine wichtige Rolle in der regionalen Bankenlandschaft spielen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses im Falle einer drohenden Insolvenz staatlich unterstützt würde. Wohl jedoch kaum in einem grösseren Ausmass als dies bei anderen privaten Banken der Fall wäre.[93]

Zu erwarten wäre bei einem Verzicht auf eine kantonale Beteiligung an der BEKB – wie auch die Experten betonten – zudem, dass das neue Aktionariat höchstwahrscheinlich eine Steigerung der Profitabilität fordern würde. Dies würde in der Konsequenz wohl eine Reduktion des bedienten Filialnetzes bedingen. Ob dies einen spürbaren volkswirtschaftlichen Schaden verursachen würde, ist schwer abschätzbar. So verfügen die privaten Konkurrentinnen, insbesondere die Regionalbanken und Sparkassen, in ländlichen Regionen des Kantons – und speziell im Berner Oberland – über eine starke Standortpräsenz (vgl. Abbildung 4). Des Weiten könnte ein zunehmender Kostendruck auch zu einer Verringerung der Nachhaltigkeitsbemühungen und des sozialen Engagements, beispielsweise durch den Förderfonds, führen.

Die Auswirkungen eines Verzichts auf die kantonale Beteiligung resp. auf eine Berner Kantonalbank auf die Standortattraktivität ist schwierig einzuschätzen: Zwar könnte der bereist angesprochene, mutmasslich höhere Kostendruck zu einem geringeren Engagement des Nachfolgeinstituts im Bereich der KMU-Förderung führen. Ob es dadurch jedoch tatsächlich weniger Netzwerkangebote im Kanton Bern gäbe, ist unklar.

Abschliessend ist erneut hervorzuheben, dass die BEKB im Status quo kein Marktversagen adressiert – auch nicht punkto wünschenswerter Versorgung mit Finanzdienstleistungen im Kanton Bern. Mit einer (langfristigen) Versorgungslücke der kantonalen Bevölkerung, wäre somit auch bei einem Verzicht auf eine kantonale Beteiligung an der BEKB sicherlich nicht zu rechnen.

[93] In einer kürzlich durchgeführten Umfrage unter Branchenkennern wurde die Wahrscheinlichkeit einer finanziellen Stützungsmassnahme durch den Bund für Retailbanken klar geringer eingestuft als für systemrelevante Banken. Auf einer Skala von 1 bis 10 antwortete aber immerhin knapp ein Drittel der Befragten mit «3» und stuften Stützungsmassnahmen somit nicht als völlig unwahrscheinlich ein. Vgl. Branchenanalyse regional tätige Banken 2024: https://www.schweizeraktien.net/wp-content/uploads/2024/09/Branchenanalyse_Regional-taetige-Banken_2024.pdf [10.09.2024].

13.2 Finanzpolitische Beurteilung

Bei den nachfolgenden finanzpolitischen Beurteilungen wird – insbesondere in den Kapiteln 13.2.2 und 0 – jeweils davon ausgegangen, dass der Erlös aus einem allfälligen Verkauf von kantonalen Aktienanteilen an der BEKB in erster Linie für den Schuldenabbau eingesetzt würde und dies eine Reduktion des Zinsaufwandes zur Folge hätte. Diese Prämisse schliesst beispielsweise auch eine Begrenzung einer allfälligen Neuverschuldung aufgrund des stark gestiegenen Investitionsbedarfs mit ein[94]. Sollte die Zunahme der Investitionen zu einer Erhöhung der Verschuldung führen, so könnte diese mit dem Erlös aus dem Verkauf von Beteiligungsanteilen wieder reduziert werden. Eine «direkte Finanzierung» von Investitionen mittels des Verkaufs von Beteiligungsanteilen ist allerdings nicht möglich. Einerseits wäre dies schon nur in zeitlicher Hinsicht kaum realistisch (der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Vereinnahmung der Verkaufserlöses und der Finanzierung der Investitionen dürfte in den wenigsten Fällen kongruent sein), andererseits würde ein Verkaufserlös ganz generell (und nicht zweckgebunden) im Finanzhaushalt vereinnahmt. Eine «direkte Finanzierung» von Investitionen aus dem Verkaufserlös wäre lediglich mittels einer Fondslösung möglich.

Bei den in Kapitel 13.2.2 und 0 angestellten (groben) Berechnungen wird davon ausgegangen, dass der Verkaufserlös unmittelbar vereinnahmt und gleichzeitig ein Schuldenabbau stattfinden kann. Dies würde in der Praxis aber kaum so zutreffen. Dies aus den folgenden Überlegungen: Sofern sich der Kanton von einem Teil oder allenfalls gänzlich von seinem Aktienanteil an der BEKB trennen möchte, so stünden hierfür verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl[95]. Aus Sicht des Kantons gälte es in jedem Fall festzulegen, wie mit dem Liquiditätszufluss oder – sofern die Verkäufe über einen längeren Zeitraum stattfinden würden – mit den Liquiditätszuflüssen umgegangen werden soll. Kurzfristig könnten mit einem allfälligen Liquiditätszufluss unterjährige Schwankungen im Rahmen der Liquiditätsplanung ausgeglichen und die kurzfristigen Mittelaufnahmen reduziert werden. Mittel- bis längerfristig würde sodann auf die Konvertierung von auslaufenden Staatsanleihen und damit auf Neuemissionen verzichtet werden. Je nach Höhe des Liquiditätszuflusses sowie der generellen Entwicklung des Finanzhaushaltes müssten während der Übergangszeit allenfalls auch die aus dem Verkauf der Aktienanteile resultierenden «überflüssigen» Mittel temporär angelegt werden.

Zu beachten gilt es überdies, dass ein allfälliger Verkauf der kantonalen Beteiligungsanteile gemäss den Varianten 2 oder 3 an eine/n einzelne/n Investor/in – sofern der Verwaltungsrat gestützt auf Art. 5 der Statuten der BEKB einen solchen nicht verweigern würde – mit einem Abschlag verbunden wäre, was zu einem tieferen Verkaufspreis führen würde[96].

Diese Überlegungen gilt es im Zusammenhang mit den in den Kapiteln 13.2.2 und 0 vorgenommenen Berechnungen zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen gilt es bei den nachfolgenden Überlegungen die aktuelle Verschuldungssituation des Kantons. Dies wurde im Rahmen des Berichts des Regierungsrates zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs einlässlich erörtert[97]. Der Regierungsrat stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Verschuldung des Kantons Bern in den vergangenen Jahren deutlich reduziert werden konnte und die Verschuldungssituation – sowie diese an den Richtwerten gemäss HRM2 beurteilt werden könne, derzeit Werte in einem guten Bereich aufweise[98]. An dieser Ausgangslage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

[94] vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024
[95] Vgl. hierzu das Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 66-73
[96] vgl. die Ausführungen in Kapitel 13.2.2 hinsichtlich eines möglichen Verkaufs an eine/n einzelne/n Investor/in
[97] vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024, S. 9-14
[98] Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024 S. 14

Einfluss einer Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BEKB im Sinne der Varianten 2 und 3 auf die Anwendung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung

Würde der Kanton Aktien der BEKB im Sinne der Varianten 2 und 3 verkaufen, so würde er nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien einen Buchgewinn realisieren. Dieser Buchgewinn würde im Jahr des Verkaufs in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Unter den gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert dieser ausserordentliche Ertrag im entsprechenden Rechnungsjahr das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und den Finanzierungssaldo.

Gemäss Artikel 101a der Kantonsverfassung, Absatz 5, dürfen Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens für die Anwendung der Absätze 1 und 2 der gleichen Bestimmung indes nicht berücksichtigt werden. Demzufolge hätte die Devestition keinen Einfluss auf eine allfällige Anwendbarkeit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung.

Was die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung anbelangt, so hat das bernische Stimmvolk am 18. Juni 2023 der Einführung einer Mehrjahresbetrachtung zugestimmt. Gemäss Art. 101b, Abs. 3 der KV ist ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.

Der Erlös aus einer allfälligen Devestition würde sich demnach positiv auf die dem Verkaufsjahr der Aktien nachfolgenden fünf Jahre auswirken. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b, Abs. 5 KV nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt, einen Wert von sechs Prozent übersteigt (massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres). Per Ende 2023 betrug die Nettoschuldenquote genau 6,0 Prozent. Sollte dieser Wert in den kommenden Jahren unterschritten werden, so käme die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung in den kommenden Jahren ohnehin nicht mehr zur Anwendung.

13.2.1 Variante 1: Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung («Status quo»)

Die Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung hätte in finanzpolitischer Hinsicht keine Konsequenzen gegenüber der heutigen Ausgangslage. Der Kanton hat in den vergangenen Jahren von stetig steigenden Dividendenerträgen profitiert[99]. Im Jahr 2024 vereinnahmte der Kanton Dividenden in der Höhe von CHF 48 Millionen. Die Strategie der BEKB sieht vor, die Dividende auch in Zukunft stetig zu steigern. Mit Blick auf die bisherige Entwicklung der Dividendenerträge, das erfolgreiche Geschäftsmodell und die gute Positionierung am Markt sowie die strategischen Ziele spricht nach Auffassung des Regierungsrates viel dafür, dass das Ziel von weiteren Dividendensteigerungen auch in Zukunft erreicht werden dürfte. Demzufolge dürfte der Kanton im Rahmen der Variante 1 auch in Zukunft von stetig wachsenden Dividendenerträgen profitieren.

Von Interesse ist dabei auch die Dividendenrendite der BEKB-Aktie: Seit dem Jahr 2014 betrug die jährliche Dividendenrendite stets mehr als drei Prozent. Seit dem Jahr 2021 liegt die jährliche Dividendenrendite über vier Prozent. Gleichzeitig erfuhr der Börsenwert der BEKB seit 2021 eine kontinuierliche Steigerung.

[99] vgl. Kapitel 8.1.3 und 8.2.1

Zusammengefasst dürfte der Kanton bei einer Fortsetzung des Status quo hinsichtlich der Beteiligungshöhe an der BEKB weiterhin von steigenden Dividendenerträgen sowie einem langfristigen Wertzuwachs seiner Beteiligungsanteile profitieren.

Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils im Rahmen der Variante 1
Im Rahmen der Variante 1 wäre denkbar, dass der Kanton seinen Aktienanteil von derzeit 51,5 Prozent auf 50,0 Prozent plus eine Aktie reduzieren würde. Gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) vom 23. November 1997 verfügt der Kanton «(…) kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.». Demzufolge wäre ohne Gesetzesänderung eine Devestition auf 50,0 Prozent plus eine Aktie möglich. Per Ende 2023 (Aktienkurs per Ende Jahr) hätte mit einer Reduktion von 51,5% auf 50% plus eine Aktie ein Ertrag in der Grössenordnung vor rund CHF 30 Millionen erzielt werden können.

13.2.2 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Bei der Variante 2 würde der heutige Aktienanteil von 51,5% auf 33,33 Prozent (plus eine Aktie) reduziert. Die Reduktion der Kantonsbeteiligung um 18,17% hätte per Ende 2023 zu einem Verkaufserlös von CHF 399,9 Millionen geführt. Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 33,9 Millionen hätte der Kanton Bern einen Buchgewinn (Nettoerlös) von CHF 365,8 Millionen realisiert. Gleichzeitig hätte der tiefere Beteiligungsanteil bzw. der Verkauf von rund 1,7 Millionen Aktien eine um rund CHF 17 Millionen tiefere Dividende zur Folge gehabt.

Variante 2	Beteiligungsanteil (in Prozent)	Anzahl Aktien	Börsenwert (in Mio. CHF)	Dividendenertrag (in Mio. CHF)
Bisher (Var. 1)	51,50	4'800’000	1’133	48,0
Veränderung	18,17	1'693’333	400 (Bruttoerlös)	16,9
Neu (Var. 2)	**33,33**	**3'106’667**	**733**	**31,1**

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen (Börsenwert, Dividendenertrag) Reduktion Beteiligungsanteil auf 33,33% (plus eine Aktie)

Den vorstehenden Zahlenwerten liegt der Schlusskurs der BEKB-Aktie per Ende 2023 von CHF 236.- sowie die für das Geschäftsjahr 2023 der BEKB und durch den Kanton im Jahr 2024 vereinnahmte Dividende von CHF 10.- pro Aktie zugrunde. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Dividende seit dem Jahr 1996 einen stetigen Zuwachs verzeichnete[100].

Gleichzeitig hätte der Verkaufserlös zu einer Haushaltsverbesserung in der Erfolgsrechnung geführt. Sofern mit dem Verkaufserlös ein Schuldenabbau hätte realisiert werden sollen, dann hätte sich dieser wie folgt auf die Nettoschuld I sowie die Passivzinsen des Kantons ausgewirkt:

[100] Vgl. Kapitel 8.1.3

Variante 2	Reduktion Nettoschuld I (in Mio. CHF)	Nettoschuldenquote	Passivzinsen (in Mio. CHF)	Zinsersparnis (in Mio. CHF)
Bisher (Var. 1)	5'533,0	6,0%	58,8	-
Veränderung	399,7	0,4%	4,0	4,0
Neu (Var. 2)	**5'133,3**	**5,6%**	**54,8**	**-**

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen (Nettoschuld, Passivzinsen, Zinsersparnis) Reduktion Beteiligungsanteil auf 33,33% (plus 1 Aktie)

Bei einer Reduktion der Nettoschuld I im Umfang des Bruttoerlöses hätte sich diese um CHF 399,7 Millionen auf CHF 5'133,3 Millionen reduziert. Die relative Veränderung hätte somit 7,2% betragen. Gleichzeitig hätte sich der Verkauf – unter Annahme eines unveränderten kantonalen Bruttoinlandproduktes – auch auf die Nettoschuldenquote ausgewirkt. Diese wäre von 6,0% (Stand per Ende 2023) auf 5,6% gesunken. Dadurch würde gemäss den verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Schuldenbremse zur Investitionsrechnung nicht mehr zur Anwendung (vgl. Art. 101b, Abs. 5 KV) gelangen.

Die tiefere Nettoschuld I hätte weiter einen tieferen Passivzinsaufwand zur Folge gehabt. Dieser wäre um CHF 4 Millionen tiefer ausgefallen (Annahme: Durchschnittlicher mittel- und langfristiger Zinssatz der kantonalen Staatsanleihen per 31.12.2023 von 1,009%). Demgegenüber wären allerdings die Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien von CHF 16,9 Millionen gestanden.

Zusammenfassend hätte sich eine Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB auf 33,33 Prozent plus eine Aktie nachteilig auf die Erfolgsrechnung ausgewirkt (minus von CHF 12,9 Mio. pro Jahr). Hinzu kommt die bereits angesprochene – positive – Dividendenentwicklung in den vergangenen Jahren. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligung könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr vollumfänglich partizipieren. Die Reduktion auf einen Drittel hätte sich für den Kanton somit aus einer finanzpolitischen Optik als nachteilig erwiesen. Mit Blick auf das aktuelle Zinsumfeld ist festzustellen, dass sich in Bezug auf diese Einschätzung zumindest kurzfristig nichts ändern dürfte.

Hinweis zur Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils auf 33,33% (plus eine Aktie)
Bei den vorstehend angestellten (groben) Berechnungen wird davon ausgegangen, dass der Verkaufserlös unmittelbar vereinnahmt und gleichzeitig ein Schuldenabbau stattfindet. Dies würde in der Praxis aber kaum so zutreffen. Detailliertere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 13.2. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass beispielsweise der Verkauf des gesamten Aktienpaketes an eine/n Investor/in mit einem Abschlag verbunden wäre, was zu einem tieferen Verkaufserlös führen würde. Gemäss Art. 5 der Statuten der BEKB ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Eintragung in das Aktienbuch zu verweigern, wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der BEKB auf sich vereinigt. Der Verkauf eines Aktienpakets von mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals müsste demnach durch den Verwaltungsrat der BEKB gutgeheissen werden. Eine Anpassung dieser Statutenbestimmung könnte gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR nur mit einem qualifizierten Mehr erfolgen.

13.2.3 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Bei der Variante 3 würde die kantonale Beteiligung an der BEKB vollumfänglich verkauft, d.h. der heutige Aktienanteil von 51,5% würde auf Null Prozent reduziert. Die Reduktion der Kantonsbeteiligung um 51,5% hätte per Ende 2023 zu einem Verkaufserlös von CHF 1'132,8 Millionen geführt. Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 96 Millionen hätte der Kanton Bern einen Buchgewinn (Nettoerlös) von CHF 1’036,8 Millionen realisiert. Gleichzeitig hätte der vollumfängliche Verkauf der Aktien dazu geführt, dass der Kanton keine Dividendenerträge mehr hätte realisieren können. Dies wäre mit entsprechenden Haushaltsverschlechterungen gegenüber der bisherigen Ausgangslage im Umfang von CHF 48 Millionen verbunden gewesen.

Variante 2	Beteiligungsanteil (in Prozent)	Anzahl Aktien	Börsenwert (in Mio. CHF)	Dividendenertrag (in Mio. CHF)
Bisher (Var. 1)	51,50	4'800’000	1'132,8	48,0
Veränderung	51,50	4'800’000	1'132,8 (Bruttoerlös)	48,0
Neu (Var. 3)	**0**	**0**	**0**	**0**

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen (Börsenwert, Dividendenertrag) vollumfänglicher Verkauf BEKB-Aktien

Den vorstehenden Zahlenwerten liegt der Schlusskurs der BEKB-Aktie per Ende 2023 von CHF 236.- sowie die für das Geschäftsjahr 2023 der BEKB und durch den Kanton im Jahr 2024 vereinnahmte Dividende von CHF 10.- pro Aktie zugrunde. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Dividende seit dem Jahr 1996 einen stetigen Zuwachs verzeichnete[101].

Gleichzeitig hätte der Verkaufserlös zu einer Haushaltsverbesserung in der Erfolgsrechnung geführt. Sofern mit dem Verkaufserlös ein Schuldenabbau hätte realisiert werden sollen, dann hätte sich dieser wie folgt auf die Nettoschuld I sowie die Passivzinsen des Kantons ausgewirkt:

Variante 3	Reduktion Nettoschuld I (in Mio. CHF)	Nettoschuldenquote	Passivzinsen (in Mio. CHF)	Zinsersparnis (in Mio. CHF)
Bisher (Var. 1)	5'533	6,0%	58,8	-
Veränderung	1'132,8	1,2%	11,4	11,4
Neu (Var. 3)	**4'400,2**	**4,8%**	**47,4**	**-**

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen (Nettoschuld, Passivzinsen, Zinsersparnis) vollumfänglicher Verkauf BEKB-Aktien

Bei einer Reduktion der Nettoschuld I im Umfang des Bruttoerlöses hätte sich diese um CHF 1'132,8 Millionen auf CHF 4'400,2 Millionen reduziert. Die relative Veränderung hätte somit 20,5% betragen. Gleichzeitig hätte sich der Verkauf – unter Annahme eines unveränderten kantonalen Bruttoinlandproduktes – auch auf die Nettoschuldenquote ausgewirkt. Diese wäre von

[101] Vgl. Kapitel 8.1.3

6,0% (Stand per Ende 2023) auf 4,8% gesunken. Dadurch würde gemäss den verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Schuldenbremse zur Investitionsrechnung nicht mehr zur Anwendung (vgl. Art. 101b, Abs. 5 KV) gelangen.

Die tiefere Nettoschuld I hätte weiter einen tieferen Passivzinsaufwand zur Folge gehabt. Diese wäre um CHF 11,4 Millionen tiefer ausgefallen (Annahme: Durchschnittlicher mittel- und langfristiger Zinssatz der kantonalen Staatsanleihen per 31.12.2023 von 1,009%). Demgegenüber wären allerdings die Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien von CHF 48,0 Millionen gestanden.

Zusammenfassend hätte sich der vollumfängliche Verkauf des kantonalen Aktienanteils an der BEKB nachteilig auf die Erfolgsrechnung ausgewirkt (minus von CHF 36,6 Mio. pro Jahr). Hinzu kommt die bereits angesprochene – positive – Dividendenentwicklung in den vergangenen Jahren. Mit dem Verkauf der Beteiligung könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr partizipieren. Der vollumfängliche Verkauf hätte sich für den Kanton somit aus einer finanzpolitischen Optik als nachteilig erwiesen. Mit Blick auf das aktuelle Zinsumfeld ist festzustellen, dass sich in Bezug auf diese Einschätzung zumindest kurzfristig nichts ändern dürfte.

Hinweis zum vollumfänglichen Verkauf der kantonalen Beteiligung an der BEKB
Bei den vorstehend angestellten (groben) Berechnungen wird davon ausgegangen, dass der Verkaufserlös unmittelbar vereinnahmt und gleichzeitig ein Schuldenabbau stattfinden kann. Dies würde in der Praxis aber kaum so zutreffen. So würde ein vollumfänglicher Verkauf zu einem massiven Liquiditätsüberschuss im kantonalen Finanzhaushalt führen. Aus einer rein finanziellen Optik müsste die Abwicklung eines solchen Geschäfts aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten der aktuell herausgegebenen Anleihen sowie dem bei einem Verkauf drohenden Kurszerfall (sofern der Verkauf nicht mittels eines Abschlags an eine/n Investor/in erfolgen würde[102]) über mehrere Jahre hinweg im Rahmen einer klar definierten Strategie erfolgen. Detailliertere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 13.2 .

[102] vgl. dazu die Ausführungen in der Box in Kapitel 13.2.2

13.3 Rechtliche Beurteilung

Nachfolgend erfolgt eine rechtliche Beurteilung der drei Varianten «Status quo», «Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität» und «Verzicht auf kantonale Beteiligung». Die Beurteilungen der Varianten 2 und 3 basieren auf dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler.

13.3.1 Variante 1: Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung («Status quo»)

Würde die heutige Mehrheitsbeteiligung von 51,5 Prozent unverändert fortgesetzt, so bestünde in rechtlicher Hinsicht kein direkter Handlungsbedarf. Allerdings könnten – allenfalls im Rahmen der Erarbeitung eines Beteiligungsgesetzes – nicht mehr notwendige Bestimmungen im AGBEKBG aufgehoben werden (u.a. Art. 1, 7, 8 und 9 sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen).

13.3.2 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler werden die rechtlichen Auswirkungen einer Reduktion der kantonalen Beteiligung auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität wie folgt beschrieben[103]:

> Würde der Kanton Bern seine Beteiligung an der BEKB nach der Variante 2 auf mindestens 33.33 % plus 1 Aktie des Kapitals und den entsprechenden Umfang der Stimmrechte reduzieren, so hätte dies in Bezug auf seine aktienrechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die BEKB die folgenden Auswirkungen:
>
> 1. Der Kanton Bern könnte mit lediglich 33.33 % plus 1 Aktie *formell* und *aus eigener Kraf*t – also ohne ein entsprechendes Zutun der übrigen Aktionäre, sei dies durch ein passives Verhalten der Publikumsaktionäre oder durch ein Stimmverhalten im Sinne des Kantons Bern – in der Generalversammlung der BEKB *keine Mehrheit mehr* erreichen und somit die Beschlüsse gemäss Art. 703 OR und Art. 14 der Statuten (Statutenänderungen, Genehmigung der Jahresrechnung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates etc.) nicht mehr mit Sicherheit durchsetzen.[104] Sichergestellt wäre damit insbesondere nicht länger, dass der Kanton Bern auch auf die *Zusammensetzung des Verwaltungsrates* und damit indirekt auf die Führungsebene der BEKB weiterhin einen bestimmenden Einfluss nehmen könnte.
>
> 2. *Faktisch* würde es dem Kanton Bern jedoch insbesondere aufgrund der rationalen Apathie der Publikumsaktionäre und dem substanziellen Passivbestand von Aktien in den Depots der Banken[105] voraussichtlich in der Regel dennoch gelingen, auch mit einem Stimmenanteil von lediglich 33.33% plus 1 Stimme künftig weiterhin die erforderliche einfache *Mehrheit* in der Generalversammlung zu erreichen, solange die BEKB an der Börse kotiert bleibt und die statutarische Prozentvinkulierung von 5 % (ohne Anwendung auf den Kanton Bern) aufrecht erhalten bleibt. Nicht ohne weiteres sichergestellt wäre es jedoch, dass der Kanton Bern mit einer Minderheitsbeteiligung von lediglich 33.33% plus 1 Aktie auch weiterhin die wichtigen Beschlüsse gemäss Art. 704 OR, welche das Doppelmehr von

[103] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 74 und 75 (Markierungen aus dem Gutachten wurden nicht übernommen)
[104] Vgl. aber zur faktischen Beherrschung einer Publikumsgesellschaft bei über 15% bis 20% der Stimmen oben Rz. 167.
[105] Vgl. oben Rz. 167.

mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordern, durchsetzen könnte. Es müsste dem Kanton Bern dann jeweils gelingen, zusätzlich 33.33% der Stimmen aus dem Streuaktionariat für sich zu gewinnen, um das erforderliche Doppelmehr zu erreichen und die von ihm unterstützten wichtigen Beschlüsse durchsetzen zu können. Hier ist es zumindest denkbar, dass in konkreten Einzelfällen ein Kreis von Streuaktionären eine Sperrminorität von einem Drittel der Stimmen plus 1 Stimme erreichen könnte.

3. Mit 33.33% der Stimmen plus 1 Stimme hätte der Kanton Bern weiterhin auch formell eine *Sperrminorität* in den Abstimmungen der Generalversammlung der BEKB und wäre damit weiterhin in der Lage, gegen *wichtige Generalversammlungsbeschlüsse* gemäss Art. 704 OR, wie z.B. betreffend Änderung des Gesellschaftszwecks, Kapitalerhöhungen oder die Auflösung der Gesellschaft, sein Veto einzulegen und so ihr Zustandekommen zu verhindern. Damit kann der Kanton Bern weiterhin sicherstellen, dass die grundlegenden Elemente «seiner» Kantonalbank, an deren Festlegung er als Gründer mitgewirkt hat, nicht ohne seine Zustimmung verändert werden. Er kann dabei insbesondere seiner Rolle als Hüter der öffentlichen Interessen immer noch gerecht werden.[106]

4. Neben dem Stimmrecht in reduziertem Umfang würde der Kanton Bern auch *alle weiteren mit der Aktionärsstellung verbundenen Auskunfts- und Mitwirkungsrechte* (Auskunfts- und Einsichtsrecht, Traktandierungs- und Antragsrecht, Anfechtungsrecht etc.) behalten.[107]

5. Mit der im Umfang von mindestens einem Drittel vorhandenen kapitalmässigen Beteiligung plus 1 Aktie an der BEKB ist sodann auch weiterhin die *Voraussetzung gemäss Art. 3a BankG* erfüllt, dass die BEKB überhaupt als «*Kantonalbank*» bezeichnet werden kann. Durch die kantonale Beteiligung am Eigenkapital wird die rein rechtliche Bindung des Kantons zu seiner Bank weiterhin mit einer solchen monetärer Art ergänzt und vertieft.[108]

Hinweis:
Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen bzw. der rechtlichen Beurteilung ganz generell, gilt es zu berücksichtigen, dass eine Reduktion des Aktienanteils auf 33,33 Prozent (plus eine Aktie) zwingend eine Verfassungsänderung zur Folge hätte, die der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen würde. Allein eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (AG-BEKBG) würde gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini nicht ausreichen aus, um den kantonalen Anteil am Aktienkapital der BEKB auf unter 50 Prozent zu reduzieren.[109]

13.3.3 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Christoph Bühler werden die rechtlichen Auswirkungen eines vollumfänglichen Verkaufs der *kantonalen* Beteiligung wie folgt beschrieben[110]:

> Würde der Kanton Bern seine Beteiligung an der BEKB vollständig abstossen, so hätte er auch *keine aktienrechtlichen Einflussmöglichkeiten* mehr auf die BEKB.

[106] ANDREAS VÖGELI (2009) 11; BOTSCHAFT (1998) 3865.
[107] Vgl. dazu oben, Rz. 185.
[108] Vgl. ANDREAS VÖGELI (2009) 11; BOTSCHAFT (1998) 3865; vgl. auch oben, Rz. 58 ff.
[109] Vgl. dazu Kapitel 2.2
[110] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 75 und 76

Da eine Kantonalbank gemäss Art. 3a BankG eine Beteiligung von mindestens 33.33% plus 1 Aktie voraussetzt, dürfte die BEKB sich ohne entsprechende kapitalmässige Beteiligung des Kantons auch nicht mehr als *«Kantonalbank»* bezeichnen. Damit entfiele grundsätzlich auch die Legitimation des Kantons Bern, auf die BEKB politisch Einfluss zu nehmen.

Theoretisch könnte der Kanton Bern jedoch *auf vertraglicher Basis* der «BEKB» (mit neuer Firma) auch ohne kapitalmässige Beteiligung mit Zustimmung der Bank weiterhin einen *öffentlichen Leistungsauftrag* erteilen und sodann gestützt auf diesen Vertrag als Besteller einen Einfluss auf die Bank nehmen, soweit es um die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten geht.[111] Denn auch privatrechtliche Organisationen ohne Beteiligung des Staates können mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben betraut werden. Beispiele sind etwa der *Verein Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)* oder der *Genossenschaft Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten*. In diesen Fällen beschränkt sich die Einflussnahme des Kantons auf die Aufsicht über die private Trägerschaft.[112]

Ist das öffentliche Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe durch den Staat oder in dessen Auftrag ganz dahingefallen, so hat sich der Kanton von dieser Aufgabe vollständig zurückzuziehen und sie allenfalls Privaten zu überlassen; in diesem Fall ist ein Aufgabenverzicht am Platz. Der Kanton ist dann an der Aufgabenerfüllung nicht mehr beteiligt, und es erfolgt auch nicht eine Beleihung Privater mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.[113] In diesem Sinn haben sich etwa die Kantone Solothurn und Appenzell-Ausserrhoden aus der Tätigkeit als Bankiers zurückgezogen.[114]

Hinweis:
Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen bzw. der rechtlichen Beurteilung ganz generell, gilt es zu berücksichtigen, dass ein vollumfänglicher Verkauf des kantonalen Aktienanteils an der BEKB zwingend eine Verfassungsänderung zur Folge hätte, die der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen würde. Allein eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (AG-BEKBG) würde gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini nicht ausreichen aus, um den kantonalen Anteil am Aktienkapital der BEKB vollumfänglich zu verkaufen.[115]

13.3.4 Möglichkeiten zur Milderung der Abnahme der Einflussnahme des Kantons bei den Varianten 2 und 3[116]

In seinem Rechtsgutachten weist Prof. Dr. iur. Christoph Bühler auf Möglichkeiten zur Milderung der Abnahme der Einflussnahme des Kantons, welcher aus der Umsetzung der Varianten 2 und 3 resultieren würde, hin. Sofern hierfür der entsprechende politische Wille bestünde, wären gemäss dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur Christoph Bühler folgende Möglichkeiten denkbar[117]:

Die rechtliche Analyse der Auswirkungen einer Reduktion der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB auf 33.33% plus 1 Aktie hat ergeben, dass der Kanton nach dieser *Variante 2*

[111] Vgl. dazu etwa MARKUS SCHEFER (2002) 1131 ff.; BERNHARD RÜTSCHE (2016) 71 ff.
[112] TOBIAS JAAG (2000) 32.
[113] TOBIAS JAAG (2000) 33.
[114] Gesetz über die Privatisierung der Solothurner Kantonalbank vom 4. Dezember 1994 (Bereinigte Gesetzessammlung 617.11); Gesetz über die Privatisierung und den Verkauf der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank vom 28. April 1996 (Ausserrhodische Gesetzessammlung 611.2). vgl. dazu GIOVANNI BIAGGINI (1998) 89 ff.
[115] Vgl. dazu Kapitel 2.2
[116] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 89 und 90
[117] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 80 und 81

unter dem Aspekt der Governance zwar kaum Einfluss auf die BEKB verlieren würde. Immerhin wäre bei einer Beteiligung von lediglich einem Drittel plus 1 Aktie an der BEKB jedoch nicht mehr sichergestellt, dass der Kanton auch ohne Weiteres das für «wichtige Beschlüsse» erforderliche Doppelmehr erreichen könnte. Das qualifizierte Mehrheitserforderlich für wichtige Beschlüsse gemäss Art. 704 OR ist eine zwingende Gesetzesbestimmung, welche seitens der Aktionäre nicht durch eine statutarische abweichende Regelung reduziert werden kann. Somit liesse sich die Abnahme der entsprechenden Einflussnahme des Kantons Bern auf die BEKB auch nicht durch eine abweichende Regelung der Mehrheitserfordernisse mildern.

Der Kanton Bern hätte es jedoch immerhin in der Hand, über den *öffentlichen Leistungsauftrag* in der Kantonsverfassung und dem Kantonalbankgesetz und die daraus abgeleitete Eignerstrategie die Abnahme seiner aktienrechtlichen Einflussmöglichkeit nach Variante 2 (Drittelbeteiligung an der BEKB) auf den Zweck und damit die Rahmenvorgabe zum Tätigkeitsbereich der BEKB zu mildern.

Durch die Kombination der bestehenden *Prozentvinkulierung* in den Statuten der BEKB mit dem Erfordernis eines qualifizierten Mehrs für deren Veränderung gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR wird schliesslich auch der mit 33.33% plus 1 Stimme Stimmbeteiligung des Kantons an sich nicht mehr ohne Weiteres zu erreichende Beschluss über eine allfällige Aufhebung der bestehenden Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien zu Gunsten des Kantons Bern verunmöglicht und insoweit die diesbezügliche potentielle Abnahme seines Einflusses auf die BEKB verhindert.

Eine Milderung der Abnahme der Einflussnahme des Kantons Bern auf die BEKB bei einer Reduktion der Beteiligung auf einen Drittel der Aktien plus 1 Aktie liesse sich sodann zwar grundsätzlich auch durch eine Mehrheitsbildung zusammen mit anderen Aktionären gestützt auf einen *Aktionärbindungsvertrag* erreichen. Im Falle der BEKB sind dem Kanton Bern bei der Poolbildung im Aktionariat jedoch Grenzen gesetzt, zumal er dadurch riskieren würde, sein Sonderrecht auf Ausklammerung von der bestehenden Prozentvinkulierung zu verlieren.

Eine Milderung der verlorenen Einflussnahme des Kantons auf die BEKB *bei einem vollständigen Abstossen der Beteiligung nach Variante 3* liesse sich schliesslich theoretisch nur dadurch erzielen, dass sich der Kanton Bern in einem vertraglich vereinbarten *öffentlichen Leistungsauftrag* mit der Bank gewisse Einflussmöglichkeiten vorbehalten würde.

13.4 Risikobeurteilung

In Kapitel 10 werden die dem Kanton aus seiner aktuellen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB (= Variante 1) entstehenden Risiken umfassend beschrieben. Gleichzeitig werden im Rahmen der volkswirtschaftlichen, finanzpolitischen und rechtlichen Beurteilungen der Varianten 1 bis 3 in den Kapiteln 13.1, 13.2 und 13.3 verschiedene Risiken bereits ausführlich erörtert. Vor diesem Hintergrund erfolgt nachfolgend eine summarische Zusammenfassung der wichtigsten Risiken je Variante.

Hinweis
In den in Kapitel 14 vorgenommenen Beurteilungen werden ebenfalls verschiedene Risiken, welche sich aus der Umsetzung der Varianten 2 und 3 ergeben, erwähnt. Allerdings beziehen sich diese nicht auf den Kanton bzw. seine Beteiligung an der BEKB. Vielmehr handelt es sich dabei um Risiken aus Sicht der einzelnen Anspruchsgruppen (z.B. BEKB, Aktionariat, Mitarbeitende etc.).

13.4.1 Variante 1: Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung («Status quo»)

Bei Variante 1 würden die in Kapitel 10 beschriebenen Risiken unverändert bestehen bleiben. Im Sinne eines Fazits kann an dieser Stelle noch einmal auf die durch Swiss Economics in ihrem Gutachten gemachten Feststellungen verwiesen werden[118]:

> Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Kanton als Mehrheitsaktionär der BEKB grundsätzlich auch ohne explizite Staatsgarantie ein gewisses finanzielles Risiko trägt. Dieses Risiko dürfte jedoch deutlich geringer sein als in anderen Kantonen. Dies, weil die Bilanzsumme der BEKB «nur» rund die Hälfte des kantonalen BIP ausmacht, diese nicht systemrelevant ist und der maximale Schadensbetrag somit als überschaubar bezeichnet werden kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Krisenfalls ist – wie von mehreren Experten bestätigt – bei der BEKB zudem als vergleichsweise gering einzuschätzen, da die BEKB eine konservative Risikostrategie verfolgt. Allerdings hat sich historisch gezeigt, dass Finanzkrisen typischerweise nicht vor einzelnen Instituten haltmachen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich ein tieferer Dividendenertrag oder ein vollständiger Ausfall der Dividende (Stand Geschäftsjahr 2023 der BEKB = CHF 48 Mio.) in finanzieller Hinsicht negativ auf die Erfolgsrechnung des Kantons auswirken würde. Inwieweit ein vollständiger Ausfall im Rahmen der Jahresrechnung kompensiert werden könnte, würde von den entsprechenden finanzpolitischen Rahmenbedingungen abhängen. Sollte die Dividende beispielsweise über mehrere Jahre hinweg ausfallen, so hätte dies eine bedeutende Belastung für den Finanzhaushalt zur Folge. Dieses Risiko kann aus heutiger Optik aber als «sehr gering» bezeichnet werden.

In finanzieller Hinsicht zu erwähnen sind weiter die in Kapitel 10.2 beschriebenen Risiken «Kurseinbruch der BEKB-Aktie» sowie «Sanierung oder Konkurs der BEKB».

In rechtlicher Hinsicht werden in Kapitel 10.3 die Haftungsrisiken wegen Durchgriff, aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit sowie aus Vertrauenshaftung als gering eingestuft. Weiter wird der bereits in Kapitel 10.3 erörterte «Faktische Beistandszwang» erwähnt. Davon wird gesprochen, wenn es sich ein Kanton nicht leisten kann oder will, eine finanziell angeschlagene Kantonal-

[118] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 49

bank zu liquidieren, weshalb er sich ungeachtet des (Nicht-)Bestehens einer gesetzlich verankerten Staatsgarantie oder des Bestehens einer zivilrechtlichen Haftungsgrundlage zur Sanierung derselben gezwungen sieht.

13.4.2 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Bei Variante 2 ist davon auszugehen, dass sich das im Status quo bestehende Verhältnis zwischen Risiko und Kontrolle im Falle einer Minderheitsbeteiligung an der BEKB nicht signifikant ändern würde. Allerdings bliebe dem Kanton im Falle einer Kapitalerhöhung – der er aufgrund der benötigten qualifizierten Mehrheit gemäss Art. 15 Abs.1 der Statuten zustimmen müsste – kein Spielraum, sich nicht daran zu beteiligen; zumindest, wenn der Status einer Kantonalbank für die BEKB erhalten bleiben soll.[119]

Offen ist, inwieweit sich die Reduktion der kantonalen Beteiligung auf die Geschäftsstrategie der BEKB auswirken würde. Sollte sich das Management der BEKB nicht mehr im gleichen Masse dem Kanton verpflichtet fühlen (weil Art. 53 KV bei einer Minderheitsbeteiligung gestrichen würde), könnte dies Auswirkungen auf die Standortdichte der Bank und damit auf die lokale Volkswirtschaft haben.

In finanzieller Hinsicht würde sich das finanzielle Risiko punkto Reduktion oder Ausfall des Dividendenertrags selbstredend reduzieren, da dieser aufgrund der tieferen Beteiligung ohnehin geringer ausfällt.

Aus einer rein rechtlichen Perspektive wird im Gutachten von Prof. Dr. Christoph Bühler festgehalten, dass sich das Risiko einer Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der BEKB durch eine blosse Reduktion der Beteiligung des Kantons an der BEKB auf eine Mindestbeteiligung von 33.33% plus eine Aktie kaum mindern würde[120]. Prof. Dr. iur. Christoph Bühler hält in diesem Zusammenhang fest, dass sowohl das potenzielle (beschränkte) Risiko einer Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gestützt auf eine «faktische Organschaft» des Kantons, als auch das Risiko einer Vertrauenshaftung praktisch in gleichem Masse fortbestehen würden. Auch das Risiko des faktischen Beistandszwangs würde sich durch eine Reduktion auf eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung letztlich nicht verändern.[121]

13.4.3 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Bei Variante 3 besteht in volkswirtschaftlicher Hinsicht das Risiko einer Reduktion der Standorte der BEKB. Weiter besteht das Risiko – aufgrund der mutmasslich zunehmenden Kostendrucks – einer Verringerung der Nachhaltigkeitsbemühungen und des sozialen Engagements[122]. Die beiden letzten Punkte dürften die bernische Volkswirtschaft indessen kaum tangieren.

Swiss Economics erachtet das Risiko eines Marktversagens punkto Versorgung mit Finanzdienstleistungen im Kanton Bern für gering. So sei auch bei einem Verzicht auf eine kantonale Beteiligung an der BEKB sicherlich nicht mit einer (langfristigen) Versorgungslücke der kantonalen Bevölkerung zu rechnen.

[119] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 54
[120] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 6
[121] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 6
[122] Vgl. dazu Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

In finanzieller Hinsicht würden angesichts des vollumfänglichen Verkaufs der kantonalen Beteiligung keine Risiken mehr punkto tieferer oder gänzlich ausfallender Dividendenerträge bestehen.

Hinsichtlich der rechtlichen Risiken würde sich die Variante 3 gemäss dem Gutachten Bühler fundamental auf die Haftungsrisiken auswirken[123]. In diesem Fall, so das Gutachten, bestünde für den Kanton Bern unter allen relevanten rechtlichen Gesichtspunkten – nach Ablauf der gesetzlichen Verwirkungs- und Verjährungsfristen – praktisch kein Haftungsrisiko mehr in Bezug auf die BEKB[124].

Im Gutachten von Swiss Economics wird dazu überdies Folgendes ausgeführt[125]:

> Die Aufgabe der eigenen Kantonalbank dürfte für den Kanton mit einer drastischen Senkung des finanziellen Risikos aus dem faktischen Beistandszwang einhergehen: So würde die FINMA bei Gefahr der Insolvenz nicht mehr den Kanton informieren und diesen auch bei der Ausarbeitung des Sanierungsplans des Nachfolgeinstituts der BEKB nicht konsultieren. Denkbar wäre diesfalls auch, dass Politik und Bevölkerung nach dem Verzicht auf eine Beteiligung an der BEKB nicht mehr bereit wären, Steuergelder in grösserem Umfang für die Rettung des Nachfolgeinstituts der BEKB aufzuwenden. Sollte das Nachfolgeinstitut der BEKB jedoch nach wie vor eine wichtige Rolle in der regionalen Bankenlandschaft spielen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses im Falle einer drohenden Insolvenz staatlich unterstützt würde. Wohl jedoch kaum in einem grösseren Ausmass als dies bei anderen privaten Banken der Fall wäre.

[123] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 6
[124] Rechtsgutachten Prof. Dr. iur Christoph Bühler, Varianten der Beteiligung des Kantons Bern an der BEKB und deren Auswirkung auf die Haftungsrisiken und Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern, 2024, S. 6
[125] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 55

14. Weitere Beurteilungen

Nachfolgend werden weitere Beurteilungen hinsichtlich der Auswirkungen der Varianten 2 und 3 vorgenommen. Diese betreffen zum einen die Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Kapitel 14.1) und zum anderen die Auswirkungen auf ausgesuchte Anspruchsgruppen (14.2 bis 14.6).

Es versteht sich von selbst, dass die unveränderte Fortsetzung der heutigen Mehrheitsbeteiligung im Sinne der Variante 1 keine relevanten Auswirkungen auf die aktuelle Eignerstrategie sowie die Anspruchsgruppen zur Folge hätte. Aus diesem Grund wird nachfolgend darauf verzichtet, die Auswirkungen der Variante 1 darzustellen. Ausführungen zur IST-Situation gemäss der Variante 1 zur Eignerstrategie finden sich in Kapitel 5.3. Informationen zu den Anspruchsgruppen (im Sinne der Variante 1) finden sich insbesondere in Kapitel 4.

14.1 Auswirkungen auf die Eignerstrategie des Kantons

Die aktuelle Eignerstrategie des Kantons bzw. des Regierungsrates wird in Kapitel 5.3 ausführlich beschrieben. Bei Umsetzung der Variante 2 oder der Variante 3 ist mit folgenden Auswirkungen auf die Eignerstrategie zu rechnen:

14.1.1 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Die Reduktion der Beteiligung um rund 18 Prozent von 51,5 Prozent auf 33,33 Prozent plus eine Aktie hätte gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini eine Anpassung von Artikel 53 der Kantonsverfassung zur Folge. Sofern im Rahmen der Anpassung der Kantonsverfassung mit Ausnahme des Wortes «betreiben» keine Änderungen am verfassungsrechtlichen Auftrag der BEKB vorgenommen würden («Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung» und «unterstützt den Kanton und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben») so würde auch die Eignerstrategie voraussichtlich keine relevanten Anpassungen erhalten.

Nicht auszuschliessen ist indes, dass sich der Kanton aufgrund der Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung bei der Formulierung einzelner Zielsetzungen der Eignerstrategie zurückhaltender äussern würde. Auch muss davon ausgegangen werden, dass die operativen und strategischen Führungsorgane der BEKB der Eignerstrategie des Kantons möglicherweise weniger Gewicht beimessen würden, als dies heute der Fall ist.

14.1.2 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Bei einem vollumfänglichen Verkauf der kantonalen Beteiligung würde die Erarbeitung einer Eignerstrategie obsolet. Der Kanton hätte – ausser er würde mit dem «Nachfolgeinstitut» zum Beispiel einen Leistungsauftrag abschliessen – den gleichen Bezug wie zu anderen Finanzinstituten, welche im Kanton unternehmerisch tätig sind.

14.2 Auswirkungen auf die BEKB

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Varianten 2 und 3 auf die BEKB und ihre Strategie beschrieben. Die Ausführungen erfolgen dabei insbesondere gestützt auf das volkswirtschaftliche Gutachten von Swiss Economics.

14.2.1 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die Auswirkungen einer Reduktion der kantonalen Beteiligung auf eine Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität auf die BEKB wie folgt beschrieben[126]:

> Die Umsetzung von Variante 2 setzt eine Veräusserung von rund 18 Prozent der Aktien des Kantons voraus, was grundsätzlich mit der Gefahr eines (temporären) Kursrückgangs einhergeht (vgl. dazu Abschnitt 5.1). In Sachen Kontrolle bzw. Einflussnahme durch den Kanton dürften sich für die BEKB in diesem Szenario jedoch kaum grössere Änderungen ergeben. Auch im Status quo sind die formellen Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Stimmrecht als Hauptaktionär und die Formulierung der Eignerstrategie beschränkt. Vermutlich bliebe der Kanton nach einer Umsetzung der Variante 2 der grösste Aktionär der BEKB.[127] Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, könnte er aufgrund seiner Sperrminorität Beschlüsse verhindern, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen. Nicht vollständig ausgeschlossen werden kann jedoch, dass es bei einer Konzentration der übrigen Stimmanteile auf grosse Akteure zu Interessenkonflikten innerhalb des Aktionariats käme und sich insbesondere der Einfluss des Kantons auf die Besetzung des Verwaltungsrats und somit die Geschäftsstrategie abschwächen würde.
>
> Auch an der Wahrscheinlichkeit einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton im Krisenfall dürfte sich nur wenig ändern (vgl. die obigen Ausführungen betreffend die Auswirkungen auf den Kanton). Allerdings wäre wohl, wie bereits erwähnt, mit einer Herabsetzung des Kreditratings zu rechnen, was die Refinanzierungskosten der BEKB erhöhen würde und – aus ihrer Sicht – somit einer Verschlechterung der Situation gegenüber dem Status quo gleichkäme. Allzu gross dürfte diese Verschlechterung jedoch nicht ausfallen, refinanziert sich die BEKB doch vergleichsweise stark über Kundeneinlagen.
>
> Sollte die Umsetzung der Variante 2 mit einem Vertrauens- oder Reputationsverlust der kantonalen Bevölkerung und der Kundschaft der BEKB einhergehen, könnte dies insbesondere die Neukundenakquisition der BEKB erschweren. Die Abwanderung von Bestandskunden scheint hingegen weniger wahrscheinlich, ist doch die Auflösung bestehender Bankbeziehungen regelmässig mit hohen Kosten – oder bei fehlenden Kreditverträgen zumindest mit hohem Aufwand – verbunden. Grundsätzlich ist jedoch kaum mit solchen Auswirkungen zu rechnen, behält die BEKB in Variante 2 ja weiterhin den Status einer Kantonalbank und auch an den Kontrollverhältnisse ändert sich, wie gezeigt, aufgrund der Sperrminorität des Kantons nichts Entscheidendes.

[126] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 56 und 57 (Markierungen aus dem Gutachten wurden nicht übernommen)

[127] Da die Konzentration von mehr als einem Drittel der Stimmen bei einer neuen Investorin entweder eine signifikante Kapitalerhöhung oder einen Verkauf durch viele Kleinaktionären voraussetzen würde, scheint die Rolle des Kantons als grösster Aktionär selbst dann weitgehend gesichert, wenn Art. 5 Abs. 3 Bst. a) der Statuten der BEKB vom 21. Mai 2024 angepasst oder gestrichen würde. Der Artikel berechtigt den Verwaltungsrat, die Eintragung einer erwerbenden Person als stimmberechtigte Aktionärin zu verweigern, wenn sie mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Vgl. https://www.bekb.ch/-/media/bekb/portal/documents/ueber-bekb/aktionaere/bekb_statuten_2024.pdf?la=de&vs=1&hash=625724A7F8C01212A827117EDE05D5CCBCA14F95 [11.10.2024].

14.2.2 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die Auswirkungen eines vollumfänglichen Verkaufs der kantonalen Beteiligung wie folgt beschrieben[128]:

> Im Falle eines Verzichts auf eine kantonale Beteiligung an der BEKB und dem damit einhergehenden Verlust des Status als Kantonalbank, dürften die für Variante 2 beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit des Nachfolgeinstituts deutlich stärker ausfallen: Neben den direkten Kosten, die ein «Rebranding» verursacht, ginge Variante 3 höchstwahrscheinlich mit einem Vertrauensverlust einher, der nicht nur die Neukundenakquisition erschweren, sondern auch die bestehende Kundschaft beträfe. Zudem dürfte der Wegfall von potenzieller staatlicher Unterstützung im Krisenfall eine Herabsetzung des Kreditratings nach sich ziehen. Letztlich würde dies bedeuten, dass die BEKB (bzw. ihr Nachfolgeinstitut) über keinerlei Vorteile aufgrund des Staatseigentums mehr verfügen würde. Weniger ins Gewicht fiele hingegen wohl der Wegfall der Synergien mit dem VSKB, insbesondere bezüglich politischer Arbeit und Marketing.
>
> Ohne kantonale Beteiligung würde sich der Entscheidungsspielraum des Nachfolgeinstituts merklich erweitern. Beispielsweise könnte es vom – in den Expertengesprächen als relativ konservativ eingeschätzten – Risikoverhalten der heutigen BEKB abweichen und eine stärkere Diversifizierung über verschiedene Geschäftsfelder hinweg anstreben. Zudem würde sich auch die Möglichkeit einer Änderung bzw. Erweiterung des geografischen Wirkungsfelds eröffnen. Inwiefern eine solche Strategie mit einem allenfalls verstärkten Fokus auf die Kosten eines rein privaten Aktionariats vereinbar wäre, was insbesondere in einer reduzierten Anzahl Filialen und Arbeitsplätzen münden könnte, sei dahingestellt. Grundsätzlich ist jedoch nochmals auf die Pfadabhängigkeit von Strategien hinzuweisen, gerade auch in gesättigten Märkten wie dem Retailbanking. Es scheint wenig wahrscheinlich, dass das Nachfolgeinstitut der BEKB seine Strategie über Nacht vollständig umstellen würde.

14.3 Auswirkungen auf das Aktionariat

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf das Aktionariat der beiden Varianten 2 und 3 beschrieben. Die Ausführungen erfolgen gestützt auf das volkswirtschaftliche Gutachten von Swiss Economics.

14.3.1 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf das Aktionariat bei einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils von rund 18 Prozent wie folgt beschrieben[129]:

> Mit rund 50’000 Aktionärinnen hat die BEKB im Status quo eine Vielzahl an Eigentümerinnen mit jeweils sehr geringen Aktienanteilen. Die Auswirkungen einer Veräusserung des kantonalen Anteils von (immerhin) rund 18 Prozent des gesamten Aktienkapitals auf die restlichen Aktionäre hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dabei kommt es nicht nur auf die Frage an, wie genau der Kanton sich von seinem Anteil trennen würde, sondern auch wie liquide der

[128] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 57 (Markierungen aus dem Gutachten wurden nicht übernommen)
[129] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 59

Markt ist und wie die restlichen Aktionäre (resp. deren Vermögensberaterinnen) auf diesen Schritt reagierten. Entscheidend wäre zudem, ob Dritte die Reduktion der kantonalen Beteiligung als attraktive Investitionsmöglichkeit betrachten. Je nachdem könnten die restlichen Aktionäre von Kurserhöhungen profitieren oder müssten Kursrückgänge hinnehmen. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass die Veräusserung hoher Aktienvolumen durchaus mit der Gefahr von Kursrückgängen einhergehen kann.

14.3.2 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf das Aktionariat bei einem Verkauf des gesamten kantonalen Beteiligungsanteils von 51,5 Prozent wie folgt beschrieben[130]:

Da das zu veräussernde Aktienvolumen bei Variante 3 weit höher ist als in Variante 2 – und überdies Unsicherheit über eine allfällige Neuausrichtung des Nachfolgeinstituts besteht –, muss die Gefahr von Kursverlusten bei der Umsetzung von Variante 3 grundsätzlich höher als bei Variante 2 eingestuft werden. Auch könnte der vollständige Verzicht des Kantons auf eine Beteiligung an der BEKB bei gewissen Aktionären mit einem Vertrauensverlust einhergehen. Zu denken ist hierbei zudem daran, dass sich das Aktionariat der BEKB durch eine Vielzahl an Kleinaktionären zusammensetzt, die gleichzeitig auch Kunden der Bank sind. Konkret würde aber letztlich sicher vieles davon abhängen, ob sich ein grosser Investor finden liesse und welchen Ruf ihm vorauseilt resp. welche Investitionsstrategien er in der Vergangenheit verfolgte. Für potenzielle neue Investoren ergeben sich aus der Umsetzung von Variante 3 schliesslich Anlagemöglichkeiten, was aus ihrer Sicht positiv zu werten ist. Würde eine Nachfolgeinstitution der BEKB zudem unter einem rein privaten Aktionariat profitabler als heute betrieben, könnte sich das längerfristig positiv auf den Aktienkurs auswirken.

14.4 Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Nachfolgend werden die Auswirkungen der beiden Varianten 2 und 3 auf die Mitarbeitenden beschrieben. Die Ausführungen erfolgen gestützt auf das volkswirtschaftliche Gutachten von Swiss Economics.

14.4.1 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden bei einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils von rund 18 Prozent wie folgt beschrieben[131]:

Da bei einer Reduktion der kantonalen Beteiligung an der BEKB von einem geringen Rückgang des Einflusses des Kantons ausgegangen werden kann, sollte die Umsetzung von Variante 2 keine relevante Erhöhung des Kostendrucks mit sich bringen. Deshalb ist nicht mit grösseren Auswirkungen auf die Mitarbeitenden resp. die Anzahl Arbeits- und Ausbildungsplätze zu rechnen.

[130] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 59
[131] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 58

14.4.2 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden bei einem Verkauf des gesamten kantonalen Beteiligungsanteils von 51,5 Prozent wie folgt beschrieben[132]:

> Vorangehende Einschätzung[133] ist bei einem Verzicht auf eine kantonale Beteiligung an der BEKB anders: Wie bereits ausgeführt, scheint es durchaus plausibel, dass sich der Kostendruck merklich erhöhen würde, was auch mit einer Reduktion der Arbeits- und Ausbildungsplätze einhergehen könnte. Wahrscheinlich wären von einem Stellenabbau insbesondere Geschäftsstellen in Randregionen betroffen. Aus ökonomischer Sicht ist allerdings damit zu rechnen, dass ein solcher Stellenabbau von den regionalen Arbeitsmärkten weitgehend absorbiert werden könnte. Ob die privaten Banken allerdings eine ähnliche Anzahl von Ausbildungsplätzen in der Region wie die heutige BEKB schaffen würden, scheint fraglich.

14.5 Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden

Nachfolgend werden die Auswirkungen der beiden Varianten 2 und 3 auf die Kundinnen und Kunden der BEKB beschrieben. Die Ausführungen erfolgen gestützt auf das volkswirtschaftliche Gutachten von Swiss Economics.

14.5.1 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden der BEKB bei einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils von rund 18 Prozent wie folgt beschrieben[134]:

> Bei einer Umsetzung von Variante 2 würde sich für die Kundinnen und Kunden der BEKB wohl kaum etwas ändern. Grundsätzlich ist deshalb nicht von langfristig spürbaren Kundenbewegungen auszugehen, zumindest nicht betreffend die bestehenden Kundenbeziehungen. Hingegen könnten gewisse potenzielle Neukunden mit einer Beziehungseröffnung etwas zurückhaltender sein, insbesondere auch, falls sich eine allfällige Herabsetzung des Ratings der BEKB direkt in schlechtere Kreditkonditionen niederschlagen würde.

14.5.2 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden der BEKB bei einem Verkauf des gesamten kantonalen Beteiligungsanteils von 51,5 Prozent wie folgt beschrieben[135]:

> Im Falle des Verzichts an einer Beteiligung des Kantons an der BEKB ist grundsätzlich mit grösseren Auswirkungen auf die bestehende und potenzielle Kundschaft zu rechnen als bei Variante 2. Dies insbesondere, weil die BEKB das Label «Kantonalbank» verlieren würde,

[132] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 58
[133] Anmerkung. Gemeint sind die Ausführungen in Kapitel 14.4.1
[134] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 58
[135] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 58

was für gewisse Kundensegmente möglicherweise ein wichtiges Entscheidkriterium bei der Wahl ihrer Bankbeziehung darstellt. Zudem könnten sich als Folge der Herabsetzung des Kreditratings auch in dieser Variante allenfalls die Kundenkonditionen verschlechtern. Umgekehrt eröffnet der Wegfall einer kantonalen Beteiligung der BEKB aber auch die Chance, die Geschäftsstrategie anzupassen, was allenfalls die Akquisition von neuen Kundensegmenten erlaubt. Insgesamt lässt sich somit nicht voraussagen, ob Variante 3 aus Kundensicht vor- oder nachteilig ist.

14.6 Auswirkungen auf die Konkurrentinnen und Konkurrenten

Nachfolgend werden die Auswirkungen der beiden Varianten 2 und 3 auf die Konkurrentinnen und Konkurrenten der BEKB beschrieben. Die Ausführungen erfolgen gestützt auf das volkswirtschaftliche Gutachten von Swiss Economics.

14.6.1 Variante 2: Teilweise Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33% plus eine Aktie («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf die Konkurrentinnen und Konkurrenten der BEKB bei einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils von rund 18 Prozent wie folgt beschrieben[136]:

Die wettbewerbsrelevanten Aspekte der drei Varianten wurden bereits in Tabelle 4 übersichtsmässig dargestellt[137]. Dabei ergibt sich, dass die heute noch bestehenden Vorteile der BEKB gegenüber ihren Konkurrentinnen bei Umsetzung der Variante 2 – also einer Reduktion der kantonalen Beteiligung auf ein Drittel des Aktienkapitals – teilweise abgeschwächt würden. Aus ökonomischer Sicht sind insbesondere die Refinanzierungskosten zu nennen, die sich in Variante 2 – ceteris paribus – tendenziell in Richtung der privaten Banken bewegen dürften. Dies, weil die BEKB voraussichtlich in ihrem Kreditrating zurückgestuft würde. Zudem könnte sich der Teil des Vertrauens der Kundschaft in die BEKB, der rein auf ihren Status als Kantonalbank zurückzuführen ist, verringern. Auch dies würde eine bestehende Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der privaten Konkurrentinnen abmildern, wovon diese insbesondere im Retailbanking und KMU-Geschäft profitieren könnten.

14.6.2 Variante 3: Vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung («Verzicht auf kantonale Beteiligung»)

Im Gutachten von Swiss Economics werden die möglichen Auswirkungen auf die Konkurrentinnen und Konkurrenten der BEKB bei einem Verkauf des gesamten kantonalen Beteiligungsanteils von 51,5 Prozent wie folgt beschrieben[138]:

Naturgemäss bringt eine vollständige Veräusserung der kantonalen Beteiligung an der BEKB einen weiteren Angleich der Wettbewerbsbedingungen mit sich, was aus Sicht der Konkurrenz zu begrüssen ist. Dabei könnten nicht nur konkurrierende Retailbanken profitieren, die ein ähnliches Angebot an Finanzdienstleistungen wie die heutige BEKB führen. Auch das Nachfolgeinstitut der BEKB könnte von einem erweiterten Entscheidungsspielraum Nutzen ziehen.

[136] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 60
[137] Die Aussage bezieht sich auf die Tabelle 4 auf Seite 53 des Gutachtens von Swiss Economics.
[138] Gutachten Swiss Economics, Volkswirtschaftliche Beurteilung der kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG, 2024, S. 60

15. Zusammenfassung der wichtigsten Vor- und Nachteile der drei Varianten

In der nachfolgenden Übersicht werden die wichtigsten Vor- und Nachteile drei Varianten einander gegenübergestellt. Die Aufzählung der Vor- und Nachteile erfolgt dabei aus jeweils unterschiedlichen Perspektiven (z.B. aus Sicht Volkswirtschaft, Finanzen, Recht, Aktionärinnen und Aktionären, Mitarbeitenden – siehe die Spalte ganz links in der Tabelle).

	Variante 1 Status quo	**Variante 2 Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität**	**Variante 3 Verzicht auf kantonale Beteiligung**
Volkswirtschaft	Vorteile ▪ Fortsetzung / Kontinuität hinsichtlich Umsetzung Leistungsauftrag gemäss KV Art. 53 ▪ Kantonsweit breit verankertes Netz mit 73 Standorten Nachteile ▪ Ordnungspolitische Bedenken / Wettbewerbsverzerrungen bleiben unverändert bestehen	Vorteile ▪ Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zw. Berner Banken Nachteile ▪ Ordnungspolitische Bedenken bleiben weiterhin ▪ Reduktion Filialnetz nicht auszuschliessen, da Art. 53 KV entfällt ▪ Reduktion soziales und wirtschaftliches Engagement der BEKB zugunsten des Wirtschaftsraums Bern möglich	Vorteile ▪ Angleich der Wettbewerbsbedingungen zwischen Berner Banken ▪ Geringere oder keine Erwartungshaltung der Bevölkerung im Krisenfall Nachteile ▪ Reduktion Filialnetz wahrscheinlich ▪ Reduktion soziales und wirtschaftliches Engagement der BEKB zugunsten des Wirtschaftsraums Bern möglich ▪ Evtl. Effekt auf Standortattraktivität Kt. BE ▪ Je nach neuem/neuer Eigentümer/in: Erhöhter Kostendruck und Reduktion von Arbeitsplätzen – insbesondere auch in Randregionen – wahrscheinlich ▪ Reduktion Ausbildungsplätze scheint wahrscheinlich

	Variante 1 Status quo	Variante 2 Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität	Variante 3 Verzicht auf kantonale Beteiligung
Finanzen	Vorteile ▪ Hoher (und in der Vergangenheit stets gestiegener) Dividendenertrag von jährlich CHF 48 Mio. ▪ Der Kanton partizipiert weiterhin am Wertzuwachspotential der BEKB Nachteile ▪ Verlustrisiko auf dem investierten Kapital (im Umfang des bilanzierten Nominalwertes von CHF 96 Mio.) ▪ Risiko von Kursverlusten und tieferen Dividendenerträgen ▪ Faktische Beistandspflicht bzw. implizite Staatsgarantie des Kantons gegenüber BEKB (aus politischen und finanziellen Gründen, Werterhalt)	Vorteile ▪ Einmaliger Verkaufserlös ▪ Geringerer Kapitaleinsatz und damit geringeres absolutes Verlustrisiko im Konkurs der BEKB Nachteile ▪ Tiefere Dividendenerträge ▪ Zwang, bei Kapitalerhöhungen mitzuziehen, wenn der Status als Kantonalbank erhalten bleiben soll ▪ Verringerung des kantonalen Anteils birgt Gefahr eines (temporären) Kursrückgangs ▪ Tiefere Beteiligung am Wertzuwachspotential der BEKB ▪ Risiko von Kursverlusten und tieferen Dividendenerträgen (geringer als in Variante 1) ▪ Faktische Beistandspflicht bzw. implizite Staatsgarantie des Kantons gegenüber BEKB bleibt praktisch gleichermassen bestehen (aus politischen und finanziellen Gründen, Werterhalt)	Vorteile ▪ Einmaliger Verkaufserlös ▪ Kein Risiko mehr von Kursverlusten oder tieferen Dividendenerträgen ▪ Kein absolutes Verlustrisiko mehr im Konkurs der BEKB (bzw. ihrer Nachfolgebank) ▪ Grundsätzlich keine faktische Beistandschaft bzw. implizite Staatsgarantie mehr (siehe dazu auch unter Nachteile) Nachteile ▪ Keine Dividende mehr ▪ Keine Beteiligung am Wertzuwachspotential der BEKB mehr ▪ Verkauf des kantonalen Anteils birgt Gefahr eines Kursrückgangs ▪ Falls das Nachfolgeinstitut den Hauptsitz verlegt: geringerer Fiskalertrag ▪ Eventuell nach wie vor faktische Beistandspflicht bei erwarteter Schädigung der Berner Volkswirtschaft, jedoch unter Wegfall des Risikos eines erheblichen Wertverlusts im Rahmen einer Liquidation
Recht	Vorteile ▪ Aktienrechtliche Kontrolle (auf Aktionärsebene und indirekt über die Wahl des VR auf der Führungsebene) und starke politische Einflussmöglichkeit des Kantons auf BEKB ▪ Sicherstellung der Durchsetzung der politischen Vorgaben aus öffentlichem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie gegenüber BEKB ▪ Kanton ist primäre Ansprechpartnerin der FINMA im Insolvenzfall (Art. 28a BankG)	Vorteile ▪ Faktisch behält der Kanton die Kontrolle über BEKB, solange diese an der Börse kotiert ist	Vorteile ▪ Kein rechtliches Haftungsrisiko mehr (nach Ablauf Verjährungs- und Verwirkungsfristen)

	Variante 1 Status quo	Variante 2 Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität	Variante 3 Verzicht auf kantonale Beteiligung
	Nachteile ▪ (Beschränktes) rechtliches Haftungsrisiko des Kantons aus «faktischer Organschaft» oder Vertrauenshaftung	Nachteile ▪ Reduktion der Beteiligung auf unter 50% des kantonalen Aktienanteils erfordert Verfassungsänderung bzw. Volksabstimmung ▪ Formell besteht in rechtlicher Hinsicht keine Mehrheit mehr aus eigener Kraft ▪ Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 704 OR (Gesellschaftszweck, Kapitalerhöhung, Auflösung etc.) sind nicht mehr aus eigener Kraft durchsetzbar ▪ Zwang, bei Kapitalerhöhung mitzumachen, da ansonsten gem. Art. 3a BankG Status als Kantonalbank verloren gehen würde ▪ Praktisch unverändertes beschränktes rechtliches Haftungsrisiko des Kantons aus «faktischer Organschaft» oder Vertrauenshaftung	Nachteile ▪ Reduktion der Beteiligung auf unter 50% des kantonalen Aktienanteils erfordert Verfassungsänderung bzw. Volksabstimmung ▪ Wegfall sämtlicher aktienrechtlicher Einflussmöglichkeiten ▪ Wegfall der politischen Vorgaben und des öffentlichen Leistungsauftrages zur Versorgung des Kantons Bern (Streichung von Art. 53 KV nach Volksabstimmung)
Eignerstrategie	Vorteile ▪ Geschäftsstrategie BEKB und Eignerstrategie Kanton sind aufeinander abgestimmt. Nachteile ▪ Regierungsrat hat gestützt auf PCG-Richtlinien eine Eignerstrategie zu erarbeiten	Vorteile - Nachteile ▪ Kantonaler Einfluss auf die BEKB bzw. dessen operative und strategische Führungsorgane dürfte in der Tendenz sinken (nicht nur in rechtlicher Hinsicht) ▪ Regierung würde sich in Eignerstrategie möglicherweise zurückhaltender zu Zielsetzungen äussern. ▪ Operative und strategische Führungsorgane der BEKB messen Eignerstrategie des Kantons möglicherweise geringeres Gewicht bei	Vorteile ▪ Die Erarbeitung einer Eignerstrategie entfällt. Nachteile ▪ Aufgrund des Wegfalls der kantonalen Beteiligung entfällt jeglicher Einfluss auf die BEKB bzw. das Nachfolgeinstitut und somit auch die Erarbeitung einer Eignerstrategie.

	Variante 1 Status quo	Variante 2 Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität	Variante 3 Verzicht auf kantonale Beteiligung
BEKB	Vorteile ▪ Fortsetzung der bisherigen Strategie ▪ Fortsetzung der eingespielten Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der bewährten Governance (klare Trennung zwischen politischer und unternehmerischer Verantwortung) ▪ Vergleichsweise geringe Refinanzierungskosten aufgrund sehr gutem Kreditrating ▪ Fortsetzung Nutzung von Synergien mit VSKB (insb. politische Arbeit und Marketing) Nachteile -	Vorteile ▪ Je nach neuer Aktionariatsstruktur allenfalls geringeres Gewicht der Eignerstrategie Nachteile ▪ Allfälliger Vertrauensverlust in BEKB (insb. für Neukundenakquisition relevant) ▪ Verpflichtungsgefühl gegenüber kantonalen Interessen könnte sinken ▪ Geringe Herabsetzung des Kreditratings ist wahrscheinlich (was die Refinanzierungskosten der BEKB erhöhen würde) ▪ Vorübergehende Reputationsdiskussion möglich	Vorteile ▪ Erweiterter Entscheidungsspielraum für das Nachfolgeinstitut und dessen Management (z.B. in Bezug auf geographische Ausdehnung) Nachteile ▪ Wegfall des Status als Kantonalbank gem. Art. 3a BankG ▪ Herabsetzung des Kreditratings ist wahrscheinlich ▪ Vertrauensrückgang aufgrund des Verlusts des Status als Kantonalbank ▪ Rebranding führt zu hohen Kosten ▪ Je nach neuem Eigentümer: Erhöhter Kostendruck
Aktionariat	Vorteile ▪ Beibehalt der heutigen Aktionariatsstruktur (breit gestreute Publikumsaktie) mit starker Verankerung im Kanton Bern Nachteile -	Vorteile ▪ Evtl. Investitionsmöglichkeit für (neue) Anleger/innen bzw. Investoren/Investorinnen ▪ Längerfristig allenfalls höhere Gewinnaussichten; jedoch allenfalls mit erhöhtem Risiko einhergehend Nachteile ▪ (Temporärer) Rückgang des Aktienkurses aufgrund Veräusserung des Kantons wahrscheinlich (insbesondere aufgrund beschränkter Marktliquidität) ▪ Allenfalls längerfristig erhöhtes Risiko, dafür höhere Gewinnaussichten	Vorteile ▪ Investitionsmöglichkeit für (neue) Anleger/innen und grosse Investoren/Investorinnen ▪ Längerfristig allenfalls höhere Gewinnaussichten; jedoch allenfalls mit erhöhtem Risiko einhergehend Nachteile ▪ (Temporärer) Rückgang des Aktienkurses aufgrund Veräusserung des Kantons wahrscheinlich (insb. aufgrund beschränkter Marktliquidität und Vertrauensverlust der Aktionäre) ▪ Unsicherheit bezüglich künftiger Aktionariatsstruktur und Besetzung der Führungsorgane/Geschäftsstrategie ▪ Allenfalls längerfristig erhöhtes Risiko, dafür höhere Gewinnaussichten

	Variante 1 Status quo	Variante 2 Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität	Variante 3 Verzicht auf kantonale Beteiligung
Mitarbeitende	Vorteile ▪ Fortsetzung der aktuellen Arbeitsbedingungen Nachteile -	Vorteile - Nachteile ▪ Evtl. leicht höherer Kostendruck ▪ Verunsicherung wegen teilweisem Rückzug des Kantons möglich	Vorteile ▪ Höhere Vergütungen für Mitarbeitende in Management-Positionen möglich Nachteile ▪ Erhöhter Kostendruck auf Personal ▪ Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen möglich (insbesondere auch auf Niederlassungen in Randregionen) ▪ Verunsicherung aufgrund Rückzug des bisherigen Ankeraktionärs
Kundinnen und Kunden	Vorteile ▪ Hohes Vertrauen in Label «Kantonalbank» ▪ Dienstleistungsangebot einer Universalbank Nachteile -	Vorteile - Nachteile ▪ Allfälliger Vertrauensverlust für bestehende Kunden ▪ Allenfalls Verschlechterung von Konditionen für BEKB-Kunden aufgrund Herabsetzung des Kreditratings	Vorteile ▪ Chancen für (Neu-)Kunden aufgrund eines möglichen Strategiewechsels der Nachfolgeinstitution Nachteile ▪ Genereller Vertrauensrückgang aufgrund Verlusts des Status als Kantonalbank wahrscheinlich ▪ Bestehende Kundinnen und Kunden in ländlichen Gebieten von allfälligen Filialschliessungen betroffen
Konkurrenz	Vorteile ▪ Fortsetzung Status quo mit bekannten Rahmenbedingungen Nachteile ▪ Wettbewerbsverzerrung durch kantonale Beteiligung bleibt – wie in anderen Kantonen auch – bestehen (BEKB profitiert von höherem Kreditrating)	Vorteile ▪ Erhöhung bzw. Angleichung der Refinanzierungskosten der BEKB wahrscheinlich ▪ Allfälliger Vertrauensverlust bisheriger sowie potenzieller Neukundinnen und -kunden in die BEKB Nachteile -	Vorteile ▪ Verlust der BEKB aller Wettbewerbsvorteile basierend auf dem Status einer Kantonalbank ▪ Vertrauen und Erwartungshaltung mittelfristig wie bei vergleichbaren Konkurrentinnen Nachteile ▪ Nachfolgeinstitut als allfällig zusätzliche Konkurrentin (insb. im Handels- und Kommissionsgeschäft)

Tabelle 10: Die wichtigsten Vor- und Nachtteile der drei Varianten

16. Übergeordnete politische Überlegungen des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB auseinandergesetzt[139]. Er hat dabei jeweils die Argumente für und wider die Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung sorgfältig gegeneinander abgewogen. Ein vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Aktienanteile an der BEKB – wie dies die Variante 3 vorsieht – stand dabei für den Regierungsrat nie zur Diskussion.

Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Regierungsrat eine umfassende Auslegeordnung rund um die Beteiligung des Kantons an der BEKB vor. Dabei werden – wie durch den Grossen Rat gefordert – alle drei Varianten («Status quo», «Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität», «Verzicht auf kantonale Beteiligung») ausführlich und gleichwertig beschrieben und analysiert.

In den nachfolgenden Kapiteln 16.1 bis 16.9 informiert der Regierungsrat über seine Überlegungen bezüglich der kantonalen Beteiligung an der BEKB.

16.1 BEKB als historisches und identitätsstiftendes Element des Kantons

Vorab ist dem Regierungsrat wichtig, auf den historischen Kontext der Beteiligung zu weisen. Bei der BEKB handelt es sich um eine jahrzehntealte Beteiligung des Kantons. Die BEKB hat den Kanton seit ihrer Gründung ganz wesentlich (mit-)geprägt. Gleichzeitig ist sie mit ihren Standorten über das ganze Kantonsgebiet hinweg präsent.

Auch wenn der Kantonalbank heute in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr die gleiche Bedeutung für die Entwicklung des Kantons wie im vergangenen Jahrhundert zukommt, so ist sie doch nach wie vor auch ein wichtiges identitätsstiftendes Element des Kantons. Gleichzeitig ist sie in der bernischen Volkswirtschaft sowie in der Bevölkerung stark verankert. So wie dies die anderen Kantonalbanken für ihre jeweiligen Kantone auch sind.

Nach Auffassung des Regierungsrates gilt es die identitätsstiftenden und historischen Aspekte der kantonalen Beteiligung – neben den im Bericht umfassend erörterten rechtlichen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Aspekten – ebenfalls zu beachten und entsprechend zu würdigen. Der Regierungsrat gibt in diesem Zusammenhang denn auch zu bedenken, dass ein Entscheid zur Reduktion der Mehrheitsbeteiligung auf unter 50 Prozent unumkehrbar sein dürfte. Er kann sich zum heutigen Zeitpunkt jedenfalls nur schwer vorstellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die kantonale Beteiligung an der BEKB wieder erhöht wird und hierfür entsprechende finanzielle Mittel eingesetzt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage gilt es nach Auffassung des Regierungsrates den Variantenentscheid durch den Grossen Rat sehr sorgfältig zu fällen.

[139] Vgl. u.a. die Antwort des Regierungsrates auf die Motion 278-2021 Brönnimann (GLP, Mittelhäusern) Der Kanton schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben oder den Bericht des Regierungsrates zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung.

16.2 Kanton und BEKB haben ihre Hausaufgaben gemacht

Durch ihre Geschichte und insbesondere als Folge der Reformen nach der Rettungsaktion des Kantons im Zuge der Immobilienkrise in den 1990er Jahren, kann die BEKB heute gemäss Swiss Economics als «institutionell unabhängigste aller Kantonalbanken bezeichnet werden». So verfügen neben der BEKB nur gerade noch die Waadtländer und die Genfer Kantonalbank über keine wettbewerbsverzerrende Staatsgarantie mehr. Weiter ist neben der BEKB ausschliesslich die Luzerner Kantonalbank als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Aufgrund ihrer Rechtsform ist die BEKB zudem – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonalbanken – steuerpflichtig.

Darüber hinaus liegt der kantonale Beteiligungsanteil bei den meisten Kantonalbanken deutlich höher als derjenige des Kantons Bern. Der Regierungsrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass von den 24 Kantonalbanken derzeit nur gerade ein Finanzinstitut einen kantonalen Beteiligungsanteil von unter 50 Prozent aufweist. Dabei handelt es sich um die Banque Cantonale de Genève (BCGE) mit 44,27 Prozent. Allerdings ist mit der Stadt Genf (20,87%) und den Genfer Kommunen (7,43%) die öffentliche Hand auch noch stark an der BCGE beteiligt. Einen Anteil von 5,96 Prozent hält zudem die Pensionskasse des Kantons Genf (CPGE).

Hinzu kommt schliesslich die klare Trennung der politischen und unternehmerischen Verantwortlichkeiten. So verzichtet der Kanton auf eine Vertretung im Verwaltungsrat der BEKB.

Der Regierungsrat stellt deshalb fest, dass der Kanton Bern in Bezug auf seine Kantonalbank gewissermassen «seine Hausaufgaben gemacht» hat. Demzufolge besteht nach Auffassung des Regierungsrates aus einer reinen Governance-Sicht kein Anlass oder Druck zu einer weiteren Entflechtung des Verhältnisses zwischen dem Kanton und der BEKB.

16.3 Reduktion oder Verkauf der kantonalen Beteiligung wirkt sich nachteilig auf den Finanzhaushalt aus

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit bei seinen Stellungnahmen zu politischen Forderungen (vgl. Antwort auf die Motion 278-2021 und den Bericht des Regierungsrates zur Tragweite von Artikel 53 KV) stets die finanzpolitische Bedeutung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB hervor gestrichen. Dabei hat er jeweils auch betont, dass eine Reduktion der Mehrheitsbeteiligung aus finanzpolitischer Optik keinen Sinn ergebe. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Wie in den Kapiteln 13.2.2 und 0 einlässlich hergeleitet wird, würde sich sowohl eine Reduktion auf rund einen Drittel (plus eine Aktie) wie auch ein vollumfänglicher Verkauf der kantonalen Beteiligung nachteilig auf den bernischen Finanzhaushalt auswirken.

Hinzu kommt die positive Dividendenentwicklung in den vergangenen Jahren mit einer Dividendenrendite von über vier Prozent. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligung oder einem vollumfänglichen Verkauf, könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr (vollumfänglich) partizipieren. Dies – wiederum – im Gegensatz zu anderen Kantonen, welche aus ihrer Beteiligung an der jeweiligen Kantonalbank teilweise sehr hohe Erträge erzielen.

Der Kanton Bern würde mit einer Reduktion oder dem Verkauf seiner Beteiligung an der BEKB in Zukunft – ohne Not – auf eine wertvolle Ertragsposition verzichten und damit seinen finanziellen Handlungsspielraum in der Erfolgsrechnung einschränken.

16.4 Verschuldungssituation des Kantons erfordert keine Reduktion oder Verkauf der kantonalen Beteiligung an der BEKB

In Bezug auf die finanzpolitische Beurteilung des kantonalen Engagements an der BEKB gemäss dem Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** kommt noch folgende Überlegung hinzu:

Sowohl die Brutto- wie auch die Nettoschulden des Kantons Bern konnten in den vergangenen Jahren deutlich reduziert werden. Soweit die Verschuldungssituation anhand von Richtwerten gemäss HRM2 beurteilt werden kann, weist der Kanton Bern derzeit Werte in einem guten Bereich auf.

Parallel zur abnehmenden Verschuldung sank in den vergangenen Jahren auch der Zinsaufwand in einem beträchtlichen Ausmass. Während beispielsweise im Jahr 2000 die Jahresrechnung noch mit einem Zinsaufwand von über CHF 300 Mio. pro Jahr belastet wurde, so betrug dieser Wert in der Jahresrechnung 2023 noch CHF 59 Mio. Die entsprechende Reduktion ist einerseits auf die tiefere Verschuldung, andererseits aber auch auf die – im langjährigen Vergleich – nach wie vor tiefen Zinsen zurückzuführen.

Sowohl die in den vergangenen Jahren gesunkene Verschuldung wie auch die weiterhin tiefe Zinsbelastung eröffnen – insbesondere in Bezug auf den stark gestiegenen Investitionsbedarf – finanzpolitische Handlungsspielräume. So besteht mit Blick auf die aktuelle Verschuldung des Kantons und dem aktuellen Zinsumfeld nach Auffassung des Regierungsrates kein Anlass zu einem «finanzpolitischen Primat des Schuldenabbaus» oder dem Verkauf von Beteiligungsanteilen zur Finanzierung des stark gestiegenen Investitionsbedarfs.

16.5 Risiken aus der Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sind für den Kanton tragbar

Im vorliegenden Bericht werden in den Kapiteln 10 sowie 13.4.1 die Risiken, welche dem Kanton aus der Mehrheitsbeteiligung an der BEKB erwachsen, beschrieben. Dabei wird festgestellt, dass der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär aufgrund des faktischen Beistandszwangs zwar auch ohne explizite Staatsgarantie ein gewisses finanzielles Risiko trägt, dieses jedoch deutlich geringer als in anderen Kantonen ausfällt. Dies weil die Bilanz der BEKB nur rund die Hälfte des kantonalen BIP ausmacht, die BEKB nicht systemrelevant ist und der maximale Schadensbetrag als überschaubar bezeichnet werden kann. Hinzu kommt die durch den Regierungsrat geforderte und von der BEKB konsequent verfolgte konservative Risikostrategie[140].

Aus einer rein rechtlichen Perspektive wird im Gutachten von Prof. Dr. Christoph Bühler festgehalten, dass sich das Risiko einer Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der BEKB durch eine blosse Reduktion der Beteiligung des Kantons an der BEKB auf eine Mindestbeteiligung von 33.33% plus eine Aktie kaum mindern würde. Das Gutachten hält in diesem Zusammenhang fest, dass sowohl das potentielle (beschränkte) Risiko einer Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gestützt auf eine «faktische Organschaft» des Kantons, als auch das Risiko einer Vertrauenshaftung praktisch in gleichem Masse fortbestehen würden. Auch das Risiko des faktischen Beistandszwangs würde sich durch eine Reduktion auf eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung letztlich nicht verändern[141].

Der Regierungsrat zieht daraus zwei Schlüsse: Erstens sind die Risiken, die dem Kanton aus seiner Mehrheitsbeteiligung an der BEKB erwachsen, für ihn tragbar. Zweitens liessen sich

[140] Vgl. Kapitel 10.1
[141] Vgl. Kapitel 13.4.2

auch mit einer Minderheitsbeteiligung die Risiken nicht bedeutend verringern. Zu beachten gilt zudem, dass den – für den Kanton tragbaren – Risiken bedeutende finanzielle Erträge gegenüberstehen.

16.6 Nachhaltige und positive Entwicklung dank stabilen Besitzverhältnissen

Gemäss der Eignerstrategie will der Kanton Bern mit der BEKB eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidzentrum in Bern erhalten. Die vorsichtige, stabile und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Geschäftspolitik der BEKB hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die BEKB hat sich erfolgreich entwickelt. Inwieweit eine Veränderung der bislang stabilen Besitzverhältnisse mit dem Kanton als Hauptaktionär die solide und risikoarme Ausrichtung der BEKB sowie die von ihr angestrebte nachhaltige Entwicklung gefährden könnte, bleibt für den Regierungsrat offen.

Sowohl die strategische wie auch die operative Leitung der BEKB haben sich in der Vergangenheit klar zur Fortsetzung der bisherigen Aktionariatsstruktur mit dem Mehrheitsaktionär Kanton Bern ausgesprochen. Der Austausch zwischen dem Regierungsrat und dem Management der BEKB funktioniert gut. Die BEKB ist mit dem Kanton eng verbunden. Dies hat sich beispielsweise zu Beginn der COVID-19 Pandemie gezeigt, als die BEKB aus eigener Initiative ihren KMU-Kundinnen und – bevor der Bund seine Deckung für die Überbrückungskredite bekannt gab – Risikokapital im Umfang von CHF 50 Mio. zur Verfügung gestellt hat. Hinzu kommt das wirtschaftliche, regionale und soziale Engagement der BEKB zugunsten des Wirtschafts- und Lebensraums Kanton Bern[142].

Inwieweit diese Verbundenheit bei einer Reduktion des kantonalen Aktienanteils im Sinne der Variante 2 oder gar bei einem vollständigen Verkauf gemäss der Variante 3 längerfristig weiterhin Bestand hätte, kann nach Auffassung des Regierungsrates nur bedingt abgeschätzt werden.

Gleiches gilt in Bezug auf das breit gestreute Aktionariat der BEKB. Wie sich die gegen 50'000 Aktionärinnen und Aktionäre bei einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils oder einem vollständigen Verkauf verhalten würden, bleibt für den Regierungsrat offen.

16.7 Wettbewerbsverzerrungen fallen im Kanton Bern weniger ins Gewicht als in anderen Kantonen

Der Regierungsrat anerkennt die ordnungspolitischen Bedenken im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung an der BEKB. So trifft es zu, dass das kantonale Engagement zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Dies trifft aber nicht nur auf die BEKB, sondern generell auf alle Kantonalbanken zu. Anders als in den meisten anderen Kantonen verfügt die BEKB aber über keine Staatsgarantie mehr. Zudem ist sie – ebenfalls im Gegensatz zu vielen anderen Kantonalbanken – steuerpflichtig.

Für den Regierungsrat ist im Zusammenhang mit ordnungspolitischen Bedenken die folgende Überlegung wichtig: Eine Reduktion der kantonalen Beteiligung auf 33,33 Prozent (plus eine Aktie) vermag diese Bedenken nicht zu beseitigen. Nur ein vollumfänglicher Verkauf im Sinne der Variante 3 und damit auch der Verzicht auf das Label «Kantonalbank» gemäss Art. 3 des Bankengesetzes könnte die Wettbewerbsverzerrungen tatsächlich beseitigen. Die Variante 3 kommt für den Regierungsrat aber weiterhin nicht in Frage. Insofern und mit Blick auf die Situation in den anderen Kantonen, in welchen die Wettbewerbsverzerrungen teilweise deutlich grösser als

[142] Vgl. Kapitel 4.1.7

in Bern ausfallen (z.B. in Bezug auf Staatsgarantie, Rechtsform, Beteiligungsanteil), erachtet der Regierungsrat die aus der kantonalen Beteiligung an der BEKB im Kanton Bern resultierenden Wettbewerbsverzerrungen auch in Zukunft für insgesamt vertretbar.

16.8 Hohe politische Hürde für Reduktion oder Verzicht auf kantonale Beteiligung an der BEKB

Es ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, an dieser Stelle noch einmal auf das Ergebnis des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Giovanni Biaggini hinzuweisen. Diesem zufolge müsste für eine allfällige Reduktion der Mehrheitsbeteiligung des kantonalen Aktienanteils auf unter 50 Prozent des Aktienkapitals an der BEKB zwingend vorgängig eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, die der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen würde. Die politische Hürde, um eine Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils oder gar einen vollständigen Verkauf an der BEKB vorzunehmen, liegt damit sehr hoch.

16.9 Regierungsrat spricht sich für Variante 1 bzw. für Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an BEKB aus

Unter den gegebenen und vorstehend ausführlich beschriebenen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen spricht sich der Regierungsrat zusammenfassend für die Variante 1 und somit für die Fortsetzung der bisherigen kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB aus. Der Regierungsrat verschliesst sich einer späteren Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils weiterhin nicht. Sollten sich die Rahmenbedingungen – sei dies in politischer, finanzieller, volkswirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht – ändern, so kann sich der Regierungsrat eine Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils weiterhin vorstellen. Eine solche muss für den Kanton und seine Bevölkerung aber insgesamt vorteilhaft ausfallen. Dies ist derzeit nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund beurteilt der Regierungsrat die Erfolgsaussichten hinsichtlich der Änderung oder Abschaffung von Art. 53 im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung skeptisch.

Der Regierungsrat sieht zudem auch angesichts der – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – weit entwickelten Governance hinsichtlich seiner Beteiligung an der Kantonalbank keinen Grund, als erster Kanton schweizweit seinen Anteil auf einen Drittel zu reduzieren bzw. vollumfänglich zu verkaufen. Er ist sich zwar bewusst, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung der BEKB für den Kanton in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat. Trotzdem ist der Beibehalt der Mehrheitsbeteiligung für den Regierungsrat weit mehr als eine rein finanziell motivierte Beteiligung. Als Mehrheitsaktionär kann der Kanton – anders als wenn er sich aus finanziellen Gründen an irgendeiner Unternehmung anteilsmässig beteiligen würde – wichtige Entscheide selbst treffen[143]. Gleichzeitig hat der Kanton einen klaren – historisch gewachsenen – Bezug zur BEKB. Hinzu kommt, dass die BEKB primär im Lebens- und Wirtschaftsraum Kanton Bern tätig ist.

17. Weiteres Vorgehen

Sofern der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des vorliegenden Berichts dem Regierungsrat folgen und damit einen Grundsatzbeschluss im Sinne von Variante 1 («Status quo») treffen sollte, so wird der Regierungsrat die kantonale Beteiligung gemäss der bisherigen Governance unverändert fortsetzen.

[143] Vgl. Kapitel 9

Falls sich der Grosse Rat für die Variante 2 («Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität») oder für die Variante 3 («Verzicht auf kantonale Beteiligung») aussprechen sollte, so wird der Regierungsrat gestützt auf das in Kapitel 2.2 erläuterte Gutachten von Prof. Dr. Giovanni Biaggini eine Revision von Art. 53 KV einleiten, damit sich das bernische Stimmvolk an der Urne zur Anpassung (Variante 2) oder Streichung (Variante 3) von Art. 53 KV äussern kann.

18. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) Kenntnis zu nehmen und einen Grundsatzbeschluss im Sinne der Variante 1 («Status quo») zu treffen.

Beilagen
- Volkswirtschaftliches Gutachten Swiss Economics
- Rechtliches Gutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler
- Rechtliches Gutachten von Prof. Dr. iur. Giovanni Biaggini

19. Anhang

19.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die wichtigsten Ertragsquellen der BEKB 13
Abbildung 2: Prozentuale Aufteilung der Aktionariatsstruktur der BEKB 14
Abbildung 3: Standorte der BEKB 15
Abbildung 4: Die vier strategischen Stossrichtungen der BEKB 17
Abbildung 5: Schrittweise Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB 32
Abbildung 6: Wertschöpfungskette der BEKB (Gutachten Swiss Economics. S. 38) 37
Abbildung 7: Aktienentwicklung BEKB in den Jahren 2000 bis Ende 2023 38
Abbildung 8: Entwicklung «Jahresgewinn nach Steuern» 1998-2023 39
Abbildung 9: Entwicklung der Dividende der BEKB-Aktie seit 1998 (inkl. Sonderdividende im Jahr 2013) 39
Abbildung 10: Entwicklung der Dividendenrendite der BEKB-Aktie seit 1998 40
Abbildung 11: Entwicklung Steueraufwand BEKB 1998-2023 41
Abbildung 12: Entwicklung der jährlichen Gewinnausschüttung an den Kanton (inkl. Sonderdividende im Jahr 2013) 42
Abbildung 13: Entwicklung Börsenwert der kantonalen Beteiligung an der BEKB 42
Abbildung 14: Bilanzsummen der Kantonalbanken relativ zum kantonalen BIP (Gutachten Swiss Economics, S. 49) 48

19.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strategische Grundsätze des Verwaltungsrates 18
Tabelle 2: Übersicht ausgewählte Governance-Aspekte von Kantonalbanken 21
Tabelle 3: Kennzahlenvergleich (Stand per Ende 2023) 24
Tabelle 4: Wichtigste Kernelemente bzw. Zielsetzungen der kantonalen Eignerstrategie vom 21. Dezember 2022 31
Tabelle 5: Die sechs Prüfvarianten des Kantons BL hinsichtlich der Governance seiner Kantonalbank 34
Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen (Börsenwert, Dividendenertrag) Reduktion Beteiligungsanteil auf 33,33% (plus eine Aktie) 61
Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen (Nettoschuld, Passivzinsen, Zinsersparnis) Reduktion Beteiligungsanteil auf 33,33% (plus 1 Aktie) 62
Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen (Börsenwert, Dividendenertrag) vollumfänglicher Verkauf BEKB-Aktien 63
Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen (Nettoschuld, Passivzinsen, Zinsersparnis) vollumfänglicher Verkauf BEKB-Aktien 63
Tabelle 10: Die wichtigsten Vor- und Nachtteile der drei Varianten 82

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Grossratsbeschluss-Entwurf

Datum GR-Sitzung:	1. Juni 2025
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.2

Bericht zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB)
Grundsatzbeschluss des Grossen Rates und Kenntnisnahme des Berichts

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:

1. Im Sinne eines Grundsatzbeschlusses gemäss Artikel 80 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) spricht sich der Grosse Rat für die Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB im Sinne der Variante 1 («Status quo») aus.

2. Vom Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB) wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 61 Abs. 1 Bst. e KV)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	245/2025
Datum RR-Sitzung:	5. März 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.2
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB)
Grundsatzbeschluss des Grossen Rates

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Finanzdirektion Folgendes:

1. Der Bericht zur kantonalen Beteiligung an der BEKB wird genehmigt.

2. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 14. Juni 2022 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Beteiligung an der BEKB Kenntnis zu nehmen.

3. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, sich – im Sinne eines Grundsatzbeschlusses gemäss Artikel 80, Absatz 2 der Kantonsverfassung – für die Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB im Sinne der Variante 1 («Status quo») auszusprechen. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Beteiligung an der BEKB AG
– Volkswirtschaftliches Gutachten Swiss Economics
– Rechtliches Gutachten Prof. Dr. iur. Christoph Bühler
– Rechtliches Gutachten von Prof. Dr. iur. Giovanni Biaggini

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.184
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 101 Abs. 4 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) sind alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu überprüfen.

Nachdem im Kanton Bern bereits in den Jahren 2013 sowie 2017 jeweils eine interkantonale Benchmarkanalyse durchgeführt wurde, beschloss der Regierungsrat im Februar 2023 die erneute Erarbeitung einer solchen Studie. Der Beschluss des Regierungsrates erfolgte mit der Zielsetzung, im Sinne von KV Art. 101 Abs. 4 staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potenzielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten.

Hinweis des Regierungsrates

Die Ergebnisse der Benchmarkanalyse wurden durch den Regierungsrat am 21. August 2024 zusammen mit dem Budget 2025 und dem Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 sowie der Spielraumanalyse 2024 verabschiedet. Gleichzeitig genehmigte der Regierungsrat auch den Bericht zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs. Es war dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dem Grossen Rat sämtliche der geforderten und/oder bereit gestellten Berichte, Analysen und Ergebnisse gleichzeitig in der Wintersession 2024 vorzulegen, um ihm so eine finanzpolitische Gesamtschau zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Wintersession 2024 beantragte die Finanzkommission dem Parlament indes, den Bericht zur Benchmarkanalyse als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten. Der Grosse Rat stimmte in der Folge am 4. Dezember 2024 dem Antrag der Finanzkommission mit 108 zu 36 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Mit Blick auf diesen Beschluss wird dem Grossen Rat der Bericht des Regierungsrates vorliegend als separates Traktandum für die Sommersession 2025 vorgelegt.

2. Methodik

Im Fokus der durch die Firma BAK Economics AG aus Basel durchgeführten Arbeiten stand die systematische Analyse der Kosten, die dem Kanton Bern bei der Bereitstellung des staatlichen Leistungsangebots in insgesamt 28 Aufgabenfeldern entstehen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass ein Teil dieser Kosten kaum (politisch) beeinflussbar ist. Solche sogenannten Strukturkosten sind beispielsweise durch demographische oder topographische Faktoren gegeben und wurden in der Analyse von den beeinflussbaren Kostenkomponenten separiert.

Bei den analysierten Kosten handelt es sich um die Nettoausgaben eines Aufgabenfeldes, d.h. sie entsprechen den laufenden Ausgaben abzüglich der laufenden Einnahmen des Jahres 2021. Ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen sowie Investitionsausgaben und -einnahmen wurden nicht beachtet. Dazu gehören auch alle Covid-bezogenen Ausgaben des Jahres 2021. Diese wurden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) für statistische Zwecke und einer harmonisierten Handhabung als ausserordentliche Ausgaben verbucht. Sie waren somit nicht Teil der Benchmarkanalyse.

Basis für die Benchmarkanalyse stellte die Finanzstatistik der EFV dar. Die Finanzdaten aller 26 Kantone werden durch die EFV jeweils gemäss den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) aufbereitet und für interkantonale Vergleiche harmonisiert. Die zeitliche Lücke zwischen der Veröffentlichung der kantonalen Jahresrechnungen und die Fertigstellung der EFV-Finanzstatistik beträgt in der Regel rund anderthalb Jahre. Die Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern basiert aus diesem Grund auf den Daten der kantonalen Jahresrechnungen 2021.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenteilungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den einzelnen Kantonen, wurden die kantonalen und kommunalen Finanzen in der Benchmarkanalyse konsolidiert verglichen.

3. Wichtigste Ergebnisse

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 aufgeführt. Weiterführende Informationen finden sich dazu in der beiliegenden Studie der BAK Economics AG[1]. Die Detailergebnisse je Aufgabenfeld werden zudem im Anhang zur Studie dargestellt.

Beschreibung Index	Index-Ergebnis Kanton Bern
Standardkostenindex (SKI) Der Standardkostenindex gibt an, um wieviel Prozent die Nettoausgaben pro Einwohner/in von den durchschnittlichen Nettoausgaben pro Einwohner/in der übrigen 25 Kantone abweichen. Beträgt der Index genau 100, liegen die Nettoausgaben pro Einwohner/in genau im Durchschnitt der übrigen 25 Kantone. Beträgt er 95, liegen sie 5 Prozent darunter. Beträgt er 110, liegen sie 10 Prozent darüber	**Indexwert: 98** **Erläuterung Indexwert (auf Stufe Kanton):** Der SKI weist für den Kanton Bern einen Wert von 98 Indexpunkten aus. Damit liegen die durchschnittlichen Nettoausgaben pro Einwohner/in im Kanton Bern um zwei Prozent unter denjenigen der Einwohner/innen der anderen Kantone. Das Nettoausgabenniveau pro Einwohner/in ist im Kanton Bern im Vergleich zu den anderen Kantonen somit leicht unterdurchschnittlich. **Ergebnis in Bezug auf die einzelnen Aufgabenfelder:** Insgesamt werden in sieben der 28 Aufgabenfelder überdurchschnittliche Standardkosten (Nettoausgaben je Einwohner/in) ausgewiesen (SKI > 100)[2]: - Psychiatrische Kliniken (150) - Berufsbildung (141) - Alter (124) - Landwirtschaft (111) - Sozialhilfe (107) - Forstwirtschaft (106)

[1] Vgl. BAK Economics AG, Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, 2024, S. 15ff.
[2] Ohne die Aufgabenfelder Kirchen und religiöse Angelegenheiten, Denkmalpflege und Heimatschutz, Familie und Jugend, welche eine eingeschränkte kantonale Vergleichbarkeit aufweisen.

Beschreibung Index	Index-Ergebnis Kanton Bern
Fallkostenindex (FKI) Der FKI zeigt auf, um wieviel Prozent die Fallkosten von den durchschnittlichen Fallkosten der Kantone in der jeweiligen Vergleichsgruppe abweichen.	**Indexwert: 89** **Erläuterung Indexwert (auf Stufe Kanton):** Der Kanton Bern weist im Vergleich mit strukturähnlichen Kantonen im Durchschnitt um elf Prozent tiefere Nettoausgaben je Bedarfseinheit auf. **Ergebnis in Bezug auf die einzelnen Aufgabenfelder:** Die Fallkosten, die sich nach der Bereinigung der Standardkosten um strukturell bedingte Kosten ergeben, fallen in sieben von 28 Aufgabenfeldern überdurchschnittlich hoch aus (FKI > 100)[3]: - Berufsbildung (145) - Polizei (127) - Alter (111) - Psychiatrische Kliniken (109) - Arbeitslosigkeit (107) - Exekutive (101)
Bedarfsindex (BI) Der BI zeigt auf, um wieviel Prozent die Bedarfsstruktur des untersuchten Kantons von der durchschnittlichen Bedarfsstruktur der übrigen 25 Kantone abweicht. Der Bedarfsindex fängt die Mengenkomponente der spezifischen Bedarfsstruktur und deren Einfluss auf das gesamte Kostenniveau auf.	**Indexwert: 105** **Erläuterung Indexwert (auf Stufe Kanton):** Der Bedarfsindex beträgt 105 Indexpunkte. Somit weist der Kanton Bern insgesamt ungünstigere Bedarfsstrukturen (z.B. in Bezug auf Bezüger/innen, Fläche, demographische Gruppen etc.) auf als der Durchschnitt der übrigen 25 Kantone. **Ergebnis in Bezug auf die einzelnen Aufgabenfelder[4]:** Aufgabenfelder mit ungünstigen Bedarfsstrukturen: - Landwirtschaft (153) - Sozialhilfe (132) - Arten- und Landschaftsschutz (126) - Psychiatrische Kliniken (126) - Forstwirtschaft (124) - Berufsbildung (114) - Alter (114) - Spitalversorgung (106) - Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen (105) - Strafvollzug (104)

[3] Ohne die Aufgabenfelder Kirchen und religiöse Angelegenheiten und Denkmalpflege und Heimatschutz, welche eine eingeschränkte kantonale Vergleichbarkeit aufweisen.
[4] Ohne das Aufgabenfeld Rechtssprechung, welches eine eingeschränkte Vergleichbarkeit aufweist.

Beschreibung Index	Index-Ergebnis Kanton Bern
Strukturkostenfaktor (SKF) Der SKF ergibt sich aus dem Produkt des Bedarfsindex des Kantons Bern im Vergleich zu den übrigen 25 Kantonen und dem Fallkostenindex der Gruppe der Vergleichskantone im Vergleich zu den übrigen 25 Kantonen.	**Indexwert: 109** **Erläuterung Indexwert (auf Stufe Kanton):** Der Indexwert von 109 bedeutet, dass im Kanton Bern (auch bei durchschnittlich effizienter Bereitstellung) im Vergleich zu den restlichen Kantonen allein aufgrund von strukturellen Faktoren auf Dauer neun Prozent höhere Kosten entstehen, um den Einwohner/innen ein durchschnittliches Leistungsniveau zu gewähren. **Ergebnis in Bezug auf die einzelnen Aufgabenfelder[5]:** Aufgabenfelder mit überdurchschnittlichen Strukturkosten: - Forstwirtschaft (189) - Landwirtschaft (150) - Sozialhilfe (142) - Psychiatrische Kliniken (138) - Strafvollzug (136) - Öffentlicher Verkehr (121) - Universität (116) - Spitalversorgung (115) - Alter (112) - Arten- und Landschaftsschutz (106) - Prämienverbilligungen (101) - Obligatorische Schulen und Sonderschule (101)

4. Einschätzungen des Regierungsrates und weiteres Vorgehen

Nachfolgend zieht der Regierungsrat ein Fazit zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse und informiert über das weitere Vorgehen.

4.1 Fazit des Regierungsrates

Nach Auffassung des Regierungsrates lassen sich gestützt auf die durch die BAK Economics AG erarbeite Benchmarkanalyse die folgenden Ergebnisse feststellen:

- Der Kanton Bern weist ein im interkantonalen Vergleich durchschnittliches Nettoausgabenniveau pro Einwohner / pro Einwohnerin auf (Wert Standardkostenindex = 98 Indexpunkte). Damit bestätigten sich nahezu die Ergebnisse der Benchmarkanalyse aus dem Jahr 2017. Damals betrug der entsprechende Wert genau 100 Indexpunkte.

- Der Kanton Bern weist insgesamt ungünstigere Bedarfsstrukturen (z.B. in Bezug die Demographie, Anzahl Bezügerinnen und Bezüger einer bestimmten staatlichen Leistung, Flächen etc.) auf als der Durchschnitt der übrigen 25 Kantone. Auch bei durchschnittlich effizienter Leistungserstellung oder Aufgabenerfüllung entstehen im Kanton Bern im Vergleich zu den restlichen Kantonen auf Dauer neun Prozent höhere Kosten, um den

[5] Ohne die Aufgabenfelder Familie und Jugend, Rechtssprechung. Kirchen und religiöse Angelegenheiten und Gesundheitsprävention, welche eine eingeschränkte Vergleichbarkeit aufweisen.

Einwohnerinnen und Einwohnern ein durchschnittliches Leistungsniveau zu gewähren.

- Der Kanton Bern weist über alle Aufgabenfelder hinweg um elf Prozent tiefere Fallkosten (= Nettoausgaben pro Bedarfseinheit) im Vergleich mit anderen Kantonen aus. Die unterschiedlichen Fallkosten des Kantons Bern sind entweder auf eine effiziente Leistungserstellung und/oder auf ein unterdurchschnittliches Leistungsniveau zurückzuführen.

- Die Wirtschaftskraft des Kantons Bern liegt rund einen Viertel unter dem nationalen Durchschnitt (Ressourcenindex 2024 = 75). Mit den Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wird die Finanzkraft des Kantons Bern zwar erhöht. Trotzdem liegt sie auch unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen rund 13 Prozent unter dem nationalen Durchschnitt.

- Noch nicht berücksichtigt – und auch nicht Bestandteil der Benchmarkanalyse 2024 – ist in den vorstehenden Aussagen die Einnahmenseite bzw. die Generierung von Einnahmen durch die Erhebung von Steuern. Um auch in Bezug auf die Einnahmen einen interkantonalen Vergleich anzustellen, kann der jährlich durch die Eidgenössische Steuerverwaltung publizierte Steuerausschöpfungsindex herangezogen werden. Der Steuerausschöpfungsindex ist ein Abbild der gesamten Steuerbelastung in einem Kanton. Er gibt Aufschluss über die gesamte Belastung des Ressourcenpotenzials und zeigt damit, wie stark die steuerlich ausschöpfbare Wirtschaftskraft (Einkommen, Vermögen/Kapital und Gewinne) der Steuerpflichtigen effektiv durch Steuern der Kantone und Gemeinden belastet wird und somit nicht mehr für die private Verwendung zur Verfügung steht. Im Jahr 2024 beträgt der Indexwert für den Kanton Bern bei den natürlichen Personen 114 Indexpunkte. Die steuerliche Ausschöpfung liegt im Kanton Bern somit um 14 Prozent über dem Schweizer Mittelwert.

Zusammengefasst lässt sich gestützt auf die Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 sowie weiterer verfügbarer Analysen die folgende Feststellung zur bernischen Wirtschaftskraft bzw. zum bernischen Finanzhaushalt machen:

Der Kanton Bern verfügt über eine stark unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft und mit dem Bundesfinanzausgleich über eine immer noch unterdurchschnittliche Finanzkraft. Damit der Kanton Bern seinen Bürgerinnen und Bürger trotz seiner im interkantonalen Vergleich insgesamt ungünstigeren Strukturen ein durchschnittliches Leistungsangebot bereitstellen kann, muss er überdurchschnittlich hohe Steuern erheben.

4.2 Benchmarkanalyse 2024 bestätigt Ergebnisse früherer Studien

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden aus einer gesamtstaatlichen Optik die Ergebnisse der beiden früheren Benchmarkanalysen aus den Jahren 2013 (ASP 2014) und 2017 (EP 2018) im Grossen und Ganzen bestätigt. Unabhängig davon müssen – trotz der seit der ersten Erhebung stark verbesserten Methodik sowie den auch hinsichtlich der funktionalen Gliederung inhaltlich erzielten Optimierungen – die Ergebnisse der Benchmarkanalyse weiterhin mit Zurückhaltung interpretiert werden. So unterscheidet sich die Art und Weise sowie der Umfang der Aufgabenerfüllung zwischen den einzelnen Kantonen (inkl. der Gemeinden) aufgrund der föderalistischen Strukturen relativ stark. Beispielsweise verfügen nur wenige Kantone über ähnliche dezentrale Strukturen wie sie die Regierungsstatthalterämter im Kanton Bern darstellen. Zudem unterscheiden sich die dezentralen Strukturen punkto ihrer Aufgabenerfüllung und Kompetenz-

bereiche. Erwähnt werden können in diesem Zusammenhang auch die nicht zu 100% abgegoltenen Leistungen der Kantonspolizei zu Gunsten des Bundes (z.B. Botschaftsschutz, Staatsschutz). So kennt die Mehrheit der Kantone keine Aufträge, wie sie die Kantonspolizei Bern zu Gunsten des Bundes wahrnimmt bzw. hat die Mehrheit keine solchen Vereinbarungen mit dem Bund getroffen. In der Benchmarkanalyse wird zwar mittels verschiedenster Analysen versucht, der unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen. Trotzdem bleibt die Vergleichbarkeit eingeschränkt.

Das Benchmarking stellt angesichts dieser Ausgangslage in erster Linie ein Hilfsmittel und einen Wegweiser dar, um festzustellen, in welchen Aufgabenbereichen möglicherweise Ineffizienzen und überdurchschnittliche Kostenstrukturen bestehen. Hohen Kosten können aber vielfältige Ursachen zugrunde liegen. So ist es nach Auffassung des Regierungsrates sinnvoll, im Hinblick auf eine allfällige Festlegung von Entlastungsmassnahmen in einem spezifischen Aufgabenfeld vorab zusätzliche Analysen anzustellen, welche insbesondere auch einen längeren Zeitraum als nur gerade ein Jahr erfassen (z.B. Analyse der Kosten-, Ertrags- und Mengenentwicklungen über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg, Feststellung von bewusst getroffenen politischen Entscheidungen mit Einfluss auf die Kostenentwicklung, Analyse der Entwicklung der Rahmenbedingungen [z.B. höhere Qualitätsanforderungen, neue rechtliche Grundlagen etc.] etc.).

4.3 Vertiefte Analyse in drei Aufgabenfeldern

Ungeachtet der vorstehend skizzierten Einschränkungen hinsichtlich der Ergebnisse der Benchmarkanalyse 2024 hat der Regierungsrat Ende Mai 2024 beschlossen, bei drei Aufgabenfeldern mit hohen Nettoausgaben und überdurchschnittlichen Fallkosten vertiefte Analysen vorzunehmen. Es handelt sich dabei um die drei folgenden Aufgabefelder:

- Aufgabenfeld Alter
- Aufgabenfeld Berufsbildung
- Aufgabenfeld Polizei

Ein gewisses Entlastungspotential bzw. überdurchschnittliche Fallkosten weist auch das Aufgabenfeld Psychiatrie aus. Angesichts des im Vergleich zu den drei anderen Aufgabenfeldern tieferen Potentials, der deutlich tieferen Nettoausgaben sowie der ohnehin schwierigen finanziellen Situation – insbesondere bei den Universitären Psychiatrischen Dienste UPD AG sowie der auch in diesem Zusammenhang laufenden Abklärungen zum Zusammenschluss der UPD und dem PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG – in diesem Aufgabenbereich, erkennt der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf hinsichtlich vertiefter Abklärungen im Kontext der Benchmarkanalyse.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es für die überdurchschnittlichen Fallkosten in den drei Aufgabenfeldern «Alter», «Berufsbildung» sowie «Polizei» wahrscheinlich zahlreiche Gründe gibt. Diese gilt es im Detail zu analysieren. Der Regierungsrat hat deshalb die für die drei Aufgabenfelder zuständigen Direktionen beauftragt, bis Ende November 2024 vertiefte Abklärungen zu den Ursachen für die überdurchschnittlichen Fallkosten vorzunehmen. Diese sollen es dem Regierungsrat ermöglichen, allfällige Beschlüsse hinsichtlich der Umsetzung von kostensenkenden Massnahmen im derzeit laufenden Planungsprozess zur Erarbeitung des Budgets 2026 und Aufgaben-/Finanzplans 2027-2029 zu treffen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) Kenntnis zu nehmen.

Beilagen
- Ergebnisse Benchmarkanalyse 2024
- Executive Summary Benchmarkanalyse 2024
- Anhang Benchmarkanalyse 2024 mit detaillierten Ergebnissen je Aufgabenfeld

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	208/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.184
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Finanzdirektion Folgendes:

1. Der Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 14. Juni 2022 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates (inkl. Beilagen)

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Bericht zu den Ergebnissen der Spielraumanalyse 2024

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.323
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

1. Ausgangslage

Anlässlich der Herbstsession 2023 überwies der Grosse Rat die Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) «Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton» mit 88 zu 47 Stimmen (8 Enthaltungen) an den Regierungsrat. Im Vorstoss wird verlangt, dass der Regierungsrat in einem Bericht alle (wesentlichen) freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auflistet.

Gemäss Vorstosstext ist dabei der Begriff der Leistung breit zu verstehen: Gemeint sind konkrete Dienstleistungen oder Subventionen, aber auch abstraktere Konzepte wie ein über die Sicherheitsanforderungen hinausgehender Strassenbaustandard sowie das Halten defizitärer Objekte im Finanzvermögen. Grundsätzlich gelten gemäss Vorstosstext Leistungen mit Nettoaufwand von jährlich über CHF 50 000 als wesentlich.

Weiter soll der Bericht pro Leistung mindestens die folgenden Fragen beantworten:

1. Worum geht es (kurze Beschreibung der Leistung)?
2. Wie hoch sind die jährlichen Nettokosten für den Kanton (Vollkostenrechnung, Grössenordnung genügt)?
3. Auf wessen Beschluss hin wird die Leistung erbracht (Regierungsrat, Grosser Rat, Stimmbevölkerung, andere), inkl. Verweis auf konkreten Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsartikel?
4. Wann fiel der Entscheid, die Leistung zu erbringen?
5. Welche Folgen hätte ein Verzicht auf die Leistung für Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft, für die Kantonsfinanzen und gegebenenfalls für die Finanzen bernischer Gemeinden?
6. Ist eine Reduktion der Leistung möglich? Wenn ja, in welchem Umfang?

Schliesslich wird im Vorstosstext festgehalten, der Regierungsrat solle die Finanzkommission und/oder andere Grossratskommissionen in geeigneter Weise in den Erarbeitungsprozess einbeziehen.

Hinweis des Regierungsrates

Die Ergebnisse der Spielraumanalyse wurden durch den Regierungsrat am 21. August 2024 zusammen mit dem Budget 2025 und dem Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 sowie der Benchmarkanalyse 2024 verabschiedet. Gleichzeitig genehmigte der Regierungsrat auch den Bericht zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs. Es war dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dem Grossen Rat sämtliche der geforderten und/oder bereit gestellten Berichte, Analysen und Ergebnisse gleichzeitig in der Wintersession 2024 vorzulegen, um ihm so eine finanzpolitische Gesamtschau zu ermöglichen.

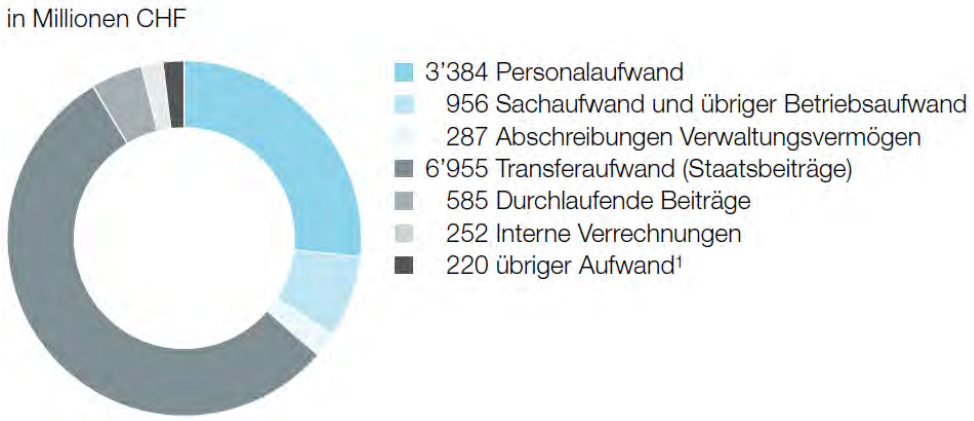
Im Hinblick auf die Wintersession 2024 beantragte die Finanzkommission dem Parlament indes, den Bericht zur Spielraumanalyse als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten. Der Grosse Rat stimmte in der Folge am 4. Dezember 2024 dem Antrag der Finanzkommission mit 105 zu 41 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Mit Blick auf diesen Beschluss wird dem Grossen Rat der Bericht des Regierungsrates vorliegend als separates Traktandum für die Sommersession 2025 vorgelegt.

2. Methodik und Zielsetzung der Spielraumanalyse

Am 13. Dezember 2023 diskutierte der Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache die mögliche Umsetzung der Motion 289-2022. Der Regierungsrat legte dabei fest, zur Umsetzung der Motion 289-2022 – wie bereits im Rahmen des EP 2018 – eine Spielraumanalyse zu erarbeiten. Diese soll auf der Basis der Budgetwerte 2024 aufzeigen, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen.

Anders als im Bericht des Regierungsrates über das EP 2018 sollten bei der erneuten Erarbeitung einer Spielraumanalyse aber die einzelnen Nettostaatsbeiträge, bei welchen der Grosse Rat und der Regierungsrat über Handlungsspielräume verfügen – im Sinne der Forderung der Motion 289-2022 – auf einer Liste einzeln aufgeführt werden. Auf eine Vollerhebung sämtlicher freiwilliger Leistungen verzichtete der Regierungsrat angesichts des damit zusammenhängenden grossen personellen Aufwands. Damit sind in der vorliegenden Spielraumanalyse 2024 diejenigen freiwilligen Leistungen, welche der Kanton gewissermassen selbst erbringt, d.h. zum Beispiel Sach- und Personalleistungen, welche im Personal-, Sach- und übrigen Betriebsaufwand berücksichtigt sind, zwar nicht enthalten. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, machen die Staatsbeiträge aber mehr als fünfzig Prozent des gesamtstaatlichen Aufwands aus:



Grafik 1 – Aufwand Budget 2024

Im Rahmen seiner Aussprache legte der Regierungsrat überdies fest, im Zusammenhang mit der Spielraumanalyse vorerst auf die Beantwortung der Fragen 5 (*«Welche Folgen hätte ein Verzicht auf die Leistung für Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft, für die Kantonsfinanzen und gegebenenfalls für die Finanzen bernischer Gemeinden?»*) und 6 (*«Ist eine Reduktion der Leistung möglich? Wenn ja, in welchem Umfang?»*) der Motion 289-2022 zu verzichten. Der Regierungsrat behielt sich vor, diese Fragen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis von konkreten Entlastungsmassnahmen zu beantworten bzw. politisch zu beurteilen.

Ebenfalls verzichtete der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung der Spielraumanalyse auf die Beantwortung der Frage 4 aus der Motion 289-2022 (*«Wann fiel der Entscheid, die Leistung zu erbringen?»*). Einerseits ist es schwierig, den «Ursprungsentscheid» für einen Staatsbeitrag oder eben eine Leistung herauszufinden (oftmals wurde im Verlauf der Zeit eine Ausweitung von Leistungen beschlossen; dies hat aber nur bedingt mit dem erstmalig getroffenen Entscheid zur Leistungserbringung zu tun), andererseits suggeriert die Frage, wonach Leistungen, welche bereits seit längerer Zeit angeboten werden, über eine geringere Legitimation verfügen bzw. es

[1] Übriger Aufwand enthält Finanzaufwand, Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremd- und Eigenkapital, restlicher Transferaufwand sowie ausserordentlicher Aufwand

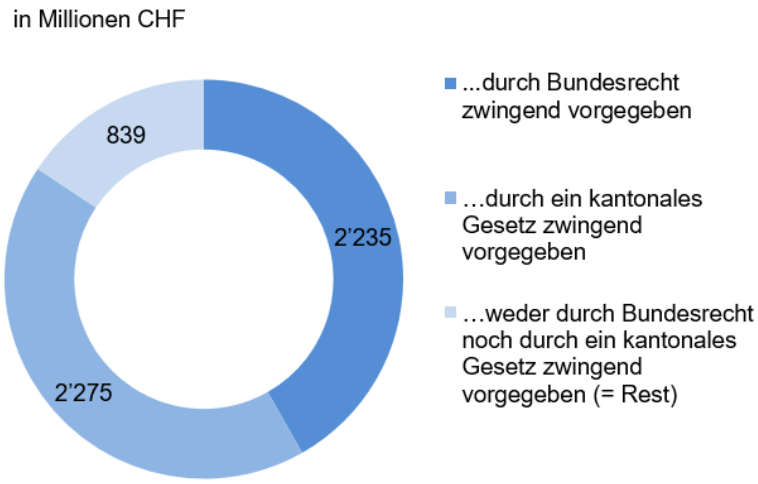
sich dabei um alte Zöpfe handle. Diese Betrachtungsweise greift nach Meinung des Regierungsrates aber zu kurz.

Eine Woche nach seiner Aussprache beschloss der Regierungsrat am 20. Dezember 2023 mit RRB-Nr. 1436/2023 auch noch formell die Erarbeitung der Spielraumanalyse 2024. In der Folge wurden die DIR/STA beauftragt, auf der Basis der Budgetwerte 2024 aufzuzeigen, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge bzw. der Kontengruppen 360-363 sowie 460-463 über finanzpolitische Handlungsspielräume im Sinne der Motion 289-2022 verfügen.

Am 25. Januar 2024 orientierte die Finanzdirektion zudem die Finanzkommission über die geplante Vorgehensweise zur Umsetzung der Motion 289-2022.

3. Ergebnis der Spielraumanalyse

Die nachfolgende Grafik zeigt das Ergebnis der Spielraumanalyse auf gesamtstaatlicher Ebene[2]:



Grafik 2 – Staatsbeiträge 2024

Von den Nettostaatsbeiträgen des Budgets 2024 von insgesamt rund CHF 5,3 Milliarden sind rund CHF 2,3 Milliarden entweder durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben oder weder durch Bundesrecht noch durch kantonales Recht (rund CHF 0,8 Mia.) zwingend vorgegeben. Das heisst, die damit zusammenhängenden Leistungen im Umfang von rund CHF 3,1 Milliarden sind – im Sinne der Motion 289-2022 – als freiwillig zu bezeichnen. Sie können entweder durch den Grossen Rat (Gesetz) oder durch den Regierungsrat (Verordnung) angepasst oder gestrichen werden. Weitere rund CHF 2,2 Milliarden sind zwingend durch Bundesrecht vorgegeben.

Werden die Ergebnisse der Spielraumanalyse nach DIR/STA analysiert, so weisen die Produktgruppe «Integration und Soziales» (CHF 769 Mio.), die Produktgruppe «Hochschulbildung» (CHF 636 Mio.) und die Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» (CHF 307 Mio.) in rein finanzieller Hinsicht die grössten Handlungsspielräume im Sinne der Motion im Bereich der Nettostaatsbeiträge auf.

[2] Hinweis: In der Spielraumanalyse wurden diejenigen Staatsbeiträge bzw. Leistungen, welche ausschliesslich Erträge ausweisen, nicht berücksichtigt.

Gestützt auf die Erhebungen der DIR/STA werden in der detaillierten Ergebnisliste zur Spielraumanalyse insgesamt 222 Leistungen aufgeführt, bei welchen der Grosse Rat und der Regierungsrat über Handlungsspielräume verfügen und die demzufolge gemäss der Motion 289-2022 als «freiwillig» bezeichnet werden können.

In der Liste werden demnach ausschliesslich diejenigen Nettostaatsbeiträge, die entweder *«durch ein kantonales Gesetz»* oder *«weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz»* zwingend vorgegeben sind, aufgeführt.

4. Einschätzungen des Regierungsrates

Mit der Motion 289-2022 verlangte der Grosse Rat einen Bericht, welcher alle (wesentlichen) freiwillig durch den Kanton erbrachten oder freiwillig durch den Kanton finanzierten Leistungen auflistet.

Mit der vorliegenden Liste werden die finanziellen Handlungsspielräume des Regierungsrates und des Grossen Rates im Bereich der Nettostaatsbeiträge und damit der letztlich «freiwillig» erbrachten Leistungen im Sinne der Motion 289-2022 sichtbar. Zugleich werden mit dem in Kapitel 3 gezeigten Diagramm ganz generell die finanziellen Handlungsspielräume im Bereich der Nettostaatsbeiträge transparent dargestellt.

Auch wenn mit der vorliegenden Liste die Fragen 4, 5 und 6 nicht beantwortet werden, erachtet der Regierungsrat die Kernforderungen der Motion mit der vorliegenden Liste als erfüllt. Die (zusätzliche) Beantwortung der Fragen 5 und 6 käme der Erarbeitung eines Entlastungspaketes gleich. Für die Erarbeitung eines Entlastungspaketes erkennt der Regierungsrat angesichts der im Budget 2025 und AFP 2026-2028 ausgewiesenen Ertrags- und Finanzierungsüberschüsse derzeit indes keine Notwendigkeit.

Hinsichtlich der Liste weist der Regierungsrat abschliessend darauf hin, dass aus dieser nicht hervorgeht, welche Leistungen, in welchem Umfang und in welcher Qualität mit den Nettostaatsbeiträgen konkret erbracht werden. Demzufolge ist die Liste nach Meinung des Regierungsrates lediglich für Informationszwecke, nicht aber für die staatliche Haushaltssteuerung geeignet.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) Kenntnis zu nehmen.

Beilage
– Detailergebnisse der Spielraumanalyse

Ergebnisse Spielraumanalyse bzw. freiwillige Leistungen gemäss Motion 289-2022

Analyse des finanziellen Handlungsspielraums der Staatsbeiträge pro Produktgruppe
(in Mio CHF, Basis Budget 2024)

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
41-BEH	1	Grosser Rat	41.1.1 - Fraktionsbeiträge	Politische Parteien		BSG 151.211; GO	0.760	0.000	0.760	0.000	0.760	0.000
	2	Regierungsrat	41.2.1 - Europa Forum Luzern (neu: Lucerne Dialogue)	Lucerne Dialogue			0.002	0.000	0.002	0.000	0.000	0.002
42-STA	1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	42.1.1 - Verein Polit-Forum Bern (Betriebskosten)	Polit-Forum Bern		107.1; IMG / 107.111; IMV	0.160		0.160		0.160	0.000
			42.1.2 - Jugendparlament	Jugendparlament		107.1; IMG / 107.111; IMV	0.010		0.010		0.010	0.000
			42.1.3 - Förderung politische Bildung	Diverse Institutionen		107.1; IMG / 107.111; IMV	0.040		0.040		0.040	0.000
			42.1.4 - International Bern Welcome Desk	Bern Welcome AG		901.1; WFG /	0.060		0.060			0.060
			42.1.5 - Medienförderung	KEYSTONE-SDA-ATS AG		107.1; IMG / 107.111; IMV	0.100		0.100		0.100	0.000
			42.1.6 - Medienförderung	Diverse Institutionen		107.1; IMG / 107.111; IMV	0.050		0.050		0.050	0.000
			42.1.7 - Gosteli-Stiftung	Gosteli-Stiftung - Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung			0.450		0.450		0.450	0.000
			42.1.8 - Forum für Zweisprachigkeit	Forum du Bilinguisme		102.1; SStG / 102.111; SStV	0.130		0.130		0.130	0.000
			42.1.9 - FICD Fédération interjurassienne de coop./dével.	Fédération interjurassienne de coopération et de développement		102.1; SStG / 102.111; SStV	0.020		0.020		0.020	0.000
			42.1.10 - Bundesbeiträge an mehrsprachige Kantone	Diverse Institutionen	441.1; SpG / 441.11 SpV		0.200	0.200	0.000	0.200		-0.200
			42.1.11 - Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit	Diverse Institutionen		102.1; SStG / 102.111; SStV	0.270		0.270			0.270
43-WEU	1	Führungsunterstützung	43.1.2 - Beiträge Öl-, Gas- und ABC-Wehr, Personenrettung bei Unfällen, Kaminfegerwesen	Gebäudeversicherung Bern	SR 814.20 GSchG SR 742.162 VWEV SR 520.1 BZG	BSG 821.0 KGSchG BSG 821.2 Ölwehrverordnung BSG 871.11 FFG BSG 871.111 FFV	2.500	0.200	2.300	0.900	1.400	0.000
			43.1.3 - Projekte Task Force Medizin	Diverse, u.a. Swiss Center for Augmented Intelligence (SCAI), Netzwerk Biologische Risiken (One Health), Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique- (CSEM), Care@home; Regierungsrat (RRB 1431/2023): z.B. Monitoring Medizinstandort		BSG 641.1 StBG BSG 901.1 WFG BSG 901.6 IFG	0.500		0.500			0.500
			43.1.1 - Beitrag Feuerwehr Frutigen ins Interventionszentrum BLS	Einwohnergemeinde Frutigen		BSG 871.11 FFG	0.050		0.050		0.050	0.000
	2	Arbeitslosenversicherung	43.2.3 - Jährlicher Beitrag an die Durchführung der zentralen Berufsmeisterschaften SwissSkills	SwissSkills		BSG 435.11, BerG BSG 836.11, AMG	0.400	0.000	0.400	0.000	0.000	0.400
	3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	43.3.1 - Einzelbetriebsförderung	Diverse Unternehmen (hauptsächlich Berner KMU)	-	BSG 901.1 WFG	5.000	0.000	5.000	0.000	0.000	5.000
			43.3.2 - Stärkung des Innovations- und Medizinalstandorts	- sitem-insel AG - SCDH AG - CSEM AG - Weitere	SR 420.0 FIFG SR 420.11 V-FIFG SR 420.111 V-FIFG-WBF	BSG 901.6 IFG BSG 901.1 WFG BSG 641.1 StBG	10.900	0.000	10.900	0.000	0.000	10.900
			43.3.3 - Neue Regionalpolitik (NRP) mit dem Bund	- Darlehen und Beiträge an Projekte - Beiträge an das Regionalmanagement - be-advanced - RIS Mittelland	SR 901.0 Bundesgesetz über Regionalpolitik	BSG 901.1 WFG BSG 902.1 KIHG BSG 706.111 PFV	5.800	2.500	3.300	0.000	0.000	3.300
			43.3.4 - Interkantonale Zusammenarbeit sowie Standort- und Auslandpromotion	- Greater Geneva Berne area (GGBa) - Interkantonale Zusammenarbeit - Swiss Economic Forum - Swiss Sustainability Forum - Weitere	-	BSG 901.1 WFG	1.600	0.000	1.600	0.000	0.000	1.600
			43.3.5 - Tourismusentwicklung	- Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus - Marktbearbeitung Made in Bern AG - Beherbergungsstatistik (HESTA) - Weitere	-	BSG 935.211 TEG BSG 935.211.1 TEV	3.650	0.000	3.650	0.000	0.000	3.650
			43.3.6 - Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung	- Skiweltcup Adelboden - Int. Lauberhornrennen - Ironman Thun - National Wintergames - Voltigier WM Senioren / EM Junioren - Weitere	-	BSG 935.211 TEG BSG 935.211.1 TEV	1.000	0.000	1.000	0.000	0.000	1.000

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
	4	Wald und Naturgefahren	43.4.1 - AFW-Bildung			KWaG Art. 33 Art. 2;	0.030	0.000	0.030			0.030
			43.4.2 - Bildungszentrum Wald Lyss		WaG Art. 33 Abs. 1	KWaG Art. 45;	0.130	0.000	0.130		0.130	0.000
			43.4.3 - Beitrag an OdA Wald BE/VS		BBG Art. 1 und 67	KWaG Art 33, 44, 45 Abs. 2; KWaV Art. 61	0.150	0.000	0.150			0.150
			43.4.4 - Beiträge Bildungswerkstatt Bergwald			KWaG Art. 34 Abs.2, 44, 45; KWaV Art. 61 Abs. 1	0.020	0.000	0.020			0.020
			43.4.6 - Forstliche Grundbildung Berner Jura			KWaG Art. 18, 33 Abs. 2d; KWaV Art. 61 Abs. 1	0.010	0.000	0.010			0.010
			43.4.7 - Wald-Holzforschungsfonds			KWaG Art. 2a, 34	0.030	0.000	0.030			0.030
			43.4.8 - Holzabsatzförderung			KWaG Art. 2, 33 Abs. 2b; KWaV Art. 5 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1-2	0.100	0.000	0.100		0.100	0.000
			43.4.9 - Beiträge an Fachstellen		WaG Art. 33 Abs. 1	KWaG Art. 45;	0.050	0.000	0.050			0.050
			43.4.10 - Klimaveränderung Wald		WaG Art. 28a	KWaG Art. 2c, 9 Abs. 1c, e	0.260	0.000	0.260		0.260	0.000
			43.4.16 - AWN Langfristiger Schutz (WBio PZ1)		WaG Art.38	KWaG Art. 2a, c, 14, 16 Abs. 1c, Abs. 3. Art. 35-37, KWaV Art. 4, 13, 24i, 42-44, 45 Abs.1c	1.920	1.290	0.630			0.630
			43.4.17 - AWN Lebensräume (WBio PZ2)		WaG Art.38	KWaG Art. 2a, c, 15, 16 Abs.1 c, Abs. 3, Art 35-37; KWaV Art. 4, 24i, 42-44, 45 Abs. 1c	2.100	1.200	0.900			0.900
			43.4.18 - AWN Erstberatung		WaG Art. 38a		0.720	0.000	0.720			0.720
			43.4.19 - AWN Optimierung Bewirtschaftung		WaG Art. 38a	KWaG Art. 2a, 32 Abs. 1,; KWaV Art.24a, b, 45 Abs. 2b	0.400	0.160	0.240			0.240
			43.4.21 - AWN Erschl. a.h. SW - Wiederherst. (ER)			KWaG Art. 2a-c, 35-37; KWaV Art. 24d, e, 42-44, 45b, 50	0.100	0.000	0.100			0.100
			43.4.22 - AWN Seilkran ausserhalb SW		WaG Art. 37a	KWaG 2c, 32, 34-37,; KWaV Art. 24h, 42-45	0.230	0.050	0.180			0.180
			43.4.23 - AWN Forstliche Planungsgrundlagen		WaG Art. 38a	KWaG Art. 2a,32 Abs. 1, 35-37 ; KWaV Art. 24g, 51c	0.100	0.010	0.090			0.090
			43.4.25 - AWN Praktische Ausbildung		WaG Art. 30, 39	KWaG Art.18, 35-37, 40e, 44; KWaV Art. 28, 42-45, 61	0.060	0.030	0.030			0.030
			43.4.26 - AWN Revierbeiträge		WaG Art. 40	KWaG Art. 34 Abs. 2, Art. 40; KWaV Art. 52-55, 66	4.400	0.000	4.400		4.400	0.000
			43.4.28 - Wyss Academy AWN-1 Waldbrandmanagement			KWaG Art.2c, 16c; KWaV Art. 37, 38, 51c	0.690	0.000	0.690		0.690	0.000
			43.4.29 - Wyss Academy AWN-2 Wertschöpf. Wald+Holz			KWaG Art. 2a; KWaV Art. 51 Abs. 2	0.440	0.000	0.440		0.440	0.000
	5	Landwirtschaft	43.5.4 - 363400000 Beiträge an öffentliche Unternehmen	Leistungsvereinbarung BAK	Art. 8 SVV (SR 913.1)	GRB 2019.VOL.26; Art. 19 SVV (BSG 910.113); Art. 8 OrV WEU (BSG 152.221.111)	0.432	0.000	0.432	0.000	0.432	0.000
			43.5.5 - 363400000 Beiträge an öffentliche Unternehmen	Projekte Wyss Academy (LANAT-1: 200'000 / LANAT-2: 550'000)		GBR 2018.RRGR.759	0.750	0.000	0.750	0.000	0.750	0.000
			43.5.8 - 363500000 Beitrag an private Unternehmen	Beitrag an SAB		KLwG (BSG 910.1)	0.089	0.000	0.089	0.000	0.089	0.000
			43.5.9 - 363500000 Beitrag an private Unternehmen	Unterstützung Wertschöpfungs- und Innovationsprojekte / Absatzförderungsmassnahmen / Tierproduktion		PVLV (BSG 910.111)	2.977	0.000	2.977	0.000	0.000	2.977
			43.5.16 - Milchwirtschaftl. Beratungsdienst CASEi	CASEi (Grangeneuve)		KLwG, LBV, Interkantonale Umsetzungsvereinbarung über Beratung in Milchwirtschaft	0.180	0.000	0.180	0.000	0.000	0.180
			43.5.17 - Mandat de préstation Ct. BE	FRI	PVLV	BerG, BerV, BerDV, LBV,	0.939	0.000	0.939	0.000	0.000	0.939
			43.5.18 - Fachstelle Obst/Beeren	Agroscope		OR, Leistungsvereinbarung	0.020	0.000	0.020	0.000	0.000	0.020
			43.5.19 - Mitgliederbeitrag SZG	SZG		KlwG, LBV	0.023	0.000	0.023	0.000	0.000	0.023
			43.5.20 - Fachstelle Rebbau	div.		RebG, RebV	0.066	0.000	0.066	0.000	0.000	0.066
			43.5.21 - Führung Sekretariat Schulrat	Berner Bauern Verband		BerG, BerV, LBV	0.030	0.000	0.030	0.000	0.000	0.030
	6	Natur	43.6.1 - Beiträge Landschaftsqualitätsprojekte	Landwirtschaft	910.1 LwG	910.112 ELKV	3.100	0.000	3.100	0.000	3.100	0.000
			43.6.2 - Beiträge Vernetzungsprojekte	Landwirtschaft	910.1 LwG	910.122 ELKV	2.800	0.000	2.800	0.000	2.800	0.000
			43.6.4 - Beitrag Leistungsvereinbarung, regionale Koordinationsstelle (RKS).	Geschäftsstellen regionale Koordinationsstelle (RKS), (Planungsregionen, regionale Naturparks, Bauernverband)		910.122 ELKV	0.100	0.000	0.100	0.000	0.100	0.000
			43.6.5 - Beitrag an Wyss Academy ANF		451 NHG 814.911 FrSV	426.11 NschG	0.394	0.381	0.013	0.394	0.000	-0.381
			43.6.10 - Beiträge an private Unternehmungen	Berner Kantonaler Fischereiverband BKFV	BGF SR 923.0	FiG BSG 923.11	0.230	0.000	0.230	0.000	0.230	0.000
			43.6.13 - Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Stiftung Wyss Academy for Nature	BGF SR 923.0	BSG 923.11	0.530	0.000	0.530	0.000	0.400	0.130
			43.6.18 - Prävention Wildschadenersatz	Betroffene	SR 922.0 und SR 922.01	BSG 922.11, BSG 922.111	0.150	0.120	0.030	0.000	0.000	0.030

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
	7	Umwelt und Energie	43.7.1 - Förderprogramm Energie	Private; Unternehmungen und Vereine; Gemeinden	Klima- und Innovationsgesetz CO2-Gesetz CO2-Verordnung SR 730.0, EnG SR 730.01, EnV	BSG 741.1, KEnG BSG 741.111, KEnV BSG 641.1, StBG BSG 101.1 KV, Art. 31a	96.300	68.032	28.268	0.000	0.000	28.268
			43.7.2 - Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern	Öffentliche regionale Energieberatungsstellen des Kantons Bern		BSG 741.1, KEnG BSG 741.111, KEnV BSG 641.1, StBG BSG 631.1, FILAG BSG 101.1 KV, Art. 31a	1.230	0.000	1.230	0.000	0.830	0.400
			43.7.3 - Beiträge an Konferenzen und Vereine	Conférence des services cantonaux de l'énergie CRDE, Konferenz Kantonaler Energiedirektoren ENDK, Verein Minergie, Konferenz der Vorsteher der kantonalen Umweltämter (KVU) und noch einige weitere mit Beiträgen < 10'000.- / Jahr		keine	0.235	0.000	0.235	0.000	0.000	0.235
			43.7.5 - Wyss Academy;«CO2-neutrale Tourismusregion Jungfrau (Oberland Ost)», «Effiziente Nutzung der Biomassenpotenziale für die Energieproduktion» & «Von Plusenergie-Quartieren (PEQ) zur Plusenergie-Stadt (PES)»	Stiftung Wyss Academy for Nature at the University of Bern	SR 414.20, HFKG SR 901.0, Bundesgesetz über Regionalpolitik SR 101, Bundesverfassung	BSG 436.11, UniG BSG 902.1, KIHG BSG, 741.1, KEnG BSG, 641.1, StBG	0.803	0.000	0.803	0.000	0.000	0.803
44-GSI	2	Gesundheitsversorgung	44.2.16 - Modellversuche / Beiträge an innovative Projekte	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	0.500	0.000	0.500	0.000	0.000	0.500
			44.2.17 - Mitfinanzierung des jährlichen Defizits im ambulanten Bereich der Kinderkliniken	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	4.500	0.000	4.500	0.000	0.000	4.500
			44.2.18 - Erhöhung IPS Kapazitäten im Krisenfall	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	2.000	0.000	2.000	0.000	0.000	2.000
			44.2.19 - Unterstützung Netzwerke Grundversorgung ab 2023/3 Regionen, 3 Standorte	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	3.000	0.000	3.000	0.000	0.000	3.000
			44.2.20 - Sicherstellung Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten ab 2024/15 Regionen	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	1.300	0.000	1.300	0.000	0.000	1.300
			44.2.22 - Kinderschutzstelle (Kindertelefon bis 2020)	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV) GRB 3067, vom 19. Oktober 2005	0.500	0.000	0.500	0.000	0.000	0.500
			44.2.23 - GDK Behandlungen von Krankheiten vom Typ Ebola	Innerkantonale Listenspitäler mit akutstationären Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	0.100	0.000	0.100	0.000	0.100	0.000
			44.2.27 - Ombudsstelle (für die Patienten der bernischen Listenspitäler/-geburtshäuser)	Wird alle 4 Jahre neu ausgeschrieben und vergeben		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	0.200	0.000	0.200	0.000	0.000	0.200
			44.2.28 - Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD)	Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	4.500	0.000	4.500	0.000	0.000	4.500
			44.2.32 - Psychiatrie Tagesklinik	Innerkantonale Listenspitäler mit Psychiatrieleistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	20.500	0.000	20.500	0.000	0.000	20.500
			44.2.33 - Psychiatrie ambulant	Innerkantonale Listenspitäler mit Psychiatrieleistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	24.500	0.000	24.500	0.000	0.000	24.500
			44.2.34 - Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPP)	Innerkantonale Listenspitäler mit Psychiatrieleistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	2.800	0.000	2.800	0.000	0.000	2.800
			44.2.35 - Notfallpauschalen	Innerkantonale Listenspitäler mit Psychiatrieleistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	3.800	0.000	3.800	0.000	0.000	3.800
			44.2.36 - Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH)	Innerkantonale Listenspitäler mit Psychiatrieleistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	6.000	0.000	6.000	0.000	0.000	6.000
			44.2.39 - Bereich Kinderphysiotherapien	Spital STS AG Thun; mit Rehabilitationsleistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	0.130	0.000	0.130	0.000	0.130	0.000
			44.2.41 - Tagesstätten Alters- und Langzeitbereich	Tagesstätten im Alters- und Langzeitbereich		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	4.000	0.000	4.000	0.000	0.000	4.000
			44.2.42 - ALS-Patientinnen und ALS-Patienten (Zusatzabgeltung)	Auf die Pflege von ALS-Patientinnen und ALS-Patienten spezialisierte Institutionen (Atemlähmung)		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	0.800	0.000	0.800	0.000	0.000	0.800
			44.2.43 - Versorgungssicherheit Spitex (Sicherstellung einer pflegerischen Abdeckung durch Spitexleistungen im ganzen Kanton)	Versorgungsrelevante Spitexorganisationen mit Leistungsvertrag "Versorgungssicherheit"		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	10.550	0.000	10.550	0.000	0.000	10.550
			44.2.44 - Versorgungspflicht Hauswirtschaft (Sicherstellung einer Abdeckung durch hauswirtschaftliche Spitexleistungen in einem bestimmten Gebiet)	Versorgungsrelevante Spitexorganisationen mit Leistungsvertrag "Hauswirtschaft"		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	1.600	0.000	1.600	0.000	0.000	1.600
			44.2.45 - Modellversuche / Beiträge an innovative Projekte in den Bereichen "Palliativpflege", "Gerontopsychiatrisch Langzeitpflege" u. ä.	Leistungserbringende im Bereich der spezialisierten Alters- und Langzeitpflege (Konkrete Projekte Palliative Care - Home les Bouleaux SA/Corgémont und Kinderhospiz Allani)		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	2.500	0.000	2.500	0.000	0.000	2.500

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			44.2.46 - Baurechtszins Tilia	tilia Stiftung für Langzeitpflege		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	0.200	0.000	0.200	0.000	0.000	0.200
			44.2.55 - Betriebsbeiträge Rettungswesen	Schutz und Rettung Bern, Ambulanz Region Biel, Rettungsdienste Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Réseau de l'Arc, Inselgruppe Bern		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	25.100	0.000	25.100	0.000	25.100	0.000
			44.2.56 - Betriebsbeiträge Katastrophenmanagement	Schutz und Rettung Bern, Ambulanz Region Biel, Rettungsdienste Berner Oberland, Emmental-Oberaargau, Réseau de l'Arc, Inselgruppe Bern, diverse		BSG 521.1 (KBZG) BSG 521.10 (KBSV)	1.211	0.000	1.211	0.000	0.000	1.211
			44.2.63 - Öffentliche Gesundheitspflege (z.B. Darmkrebs-, Brustkrebs-Früherkennungsprogramme, Hausarztpraxisassistenz-Programm)	Diverse (z.B. kantonale Krebsligen, Universitäten)	EpG (SR 818.101) EpV (818.101.1) KLV (SR 832.112.31) Verordnung über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4) ChemG (SR 813.1)	BSG 811.01 (GesG)	5.473	0.000	5.473	0.000	0.000	5.473
			44.2.64 - Praktische Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen	Diverse Leistungserbringende, Studierende, Verbände		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV) BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV) BSG 811.01 (GesG)	16.780	0.000	16.780	0.000	14.800	1.980
			44.2.65 - Gesundheitsförderung	Diverse Leistungserbringende, Projekte		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.21 (SLV)	6.200	3.790	2.410	0.000	0.000	2.410
			44.2.47 - Beitrag an die Kosten der ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	Innerkantonale Listenspitäler mit Akutstationären, Psychiatrischen und Rehabilitations Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	21.000	0.000	21.000	0.000	0.000	21.000
			44.2.48 - Ärztliche Weiterbildungsverpflichtung (Verwendung der Ausgleichszahlungen für die Förderung von ärztlichen Fachrichtungen mit Unterversorgung und Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie)	Innerkantonale Listenspitäler mit Akutstationären, Psychiatrischen und Rehabilitations Leistungen		BSG 812.11 (SpVG) BSG 812.112 (SpVV)	5.550	1.000	4.550	0.000	0.000	4.550
3	Integration und Soziales		44.3.1 - Sozialhilfe	Transferleistungen an Sozialhilfebeziehende, Besoldungskosten der Sozialdienste, Kosten für Obdach/Wohnen der Städte, Personen im Massnahmenvollzug SID/AJV, Leistungspartner für Schuldenberatungen und Sozialinspektion	SR 101 (BV)	BSG 631.1 (FILAG) BSG 860.1 (SHG) BSG 341.1 (JVG)	287.364	2.400	284.964	0.000	280.393	4.571
			44.3.2 - Familie und Gesellschaft	Leistungen für Familien und Kinder im Kt Bern: Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB), Frühe Förderung und Elternbildung (FF), Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Angebote für Kinder/Familie, Leistungsverträge Frühbereich, Logopädie, Intensive Frühförderung und frühkindlicher Autismus sowie Beratung und Aktivierung älterer chronisch kranker Menschen		BSG 860.2 (SLG) BSG 860.22 (FKJV)	87.334	17.672	69.662	0.000	44.960	24.702
			44.3.4 - Arbeitsintegration	Leistungen für die Integration von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger im Kt. Bern: Beschäftigungs-/Integrationsangebote (BIAS), Kommunale Integrationsangebote (KIA), Bildungsangebote AI und Arbeitsintegration zusätzlich		BSG 860.2 (SLG)	47.677	23.839	23.839	0.000	0.000	23.839
			44.3.5 - Kantonales Integrationsprogramm (KIP)	Bundesmittel für Leistungen für die Kantonale Integrationsprogramme (insb. Asyl und Flüchtlinge) sowie Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern: AIG-Mittel, IP-Mittel und Kantonsmittel KIP Leistungsverträge	SR 142.20 (AIG), Integrationsagenda Schweiz (IAS)	BSG 861.1 (SAFG) BSG 124.1 (IntG)	20.540	20.237	0.303	0.000	0.000	0.303
			44.3.7 - Angebote Erwachsene mit einer Behinderung	Leistungen für Erwachsene mit einer Behinderung im Kt. Bern: Wohnheime, Werkstätten, Spezialverträge für Erwachsene mit einer Behinderung sowie Leistungen für Erwachsene mit einer Behinderung im Berner Modell, in private Haushalten sowie Ausserkantonale Platzierungen	SR 151.3 (BehiG)	BSG 860.3 (BLG) BSG 860.31 (BLV) BSG 862.71-1 (IVSE)	357.965	0.000	357.965	0.000	358.000	-0.035
			44.3.8 - Suchthilfe	Leistungen für Menschen mit Suchtprobleme im Kt. Bern: Leistungserbringer im Bereich Sucht (Stiftung Berner Gesundheit; Blaues Kreuz; Aidshilfe Bern, etc.)	SR 812.121 (BetmG)	BSG 860.2 (SLG)	28.321	14.161	14.161	0.000	0.000	14.161

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			44.3.9 - Fonds für Suchtprobleme	Leistungen für Menschen mit Suchtprobleme in Kt. Bern: Leistungserbringer gemäss Fondsreglement	SR 812.121 (BetmG)	BSG 860.2 (SLG)	6.169	6.040	0.129	0.000	0.000	0.129
			44.3.6 - Asyl und Flüchtlingssozialhilfe	Bundesmittel für Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge im Kt. Bern: Sozialhilfe (Asyl), Kollektivunterkünfte, Fallführung und Betreuung, Gesundheit (Asyl) sowie Erträge Bundesabgeltungen	SR 142.20 (AIG) SR 832.10 (KVG)	BSG 861.1 (SAFG)	240.522	222.750	17.772	0.000	17.800	-0.028
45-DIJ	2	Beziehungen zwischen Staat und Religionen	45.2.1 - Sockelbeiträge zur Wahrung historischer Rechtstitel	Landeskirchen des Kantons Bern (LK)		BSG 410.11 (LKG)	43.240		43.240	0.000	43.240	0.000
			45.2.2 - Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse	Landeskirchen des Kantons Bern (LK)		BSG 410.11 (LKG)	29.400		29.400		0.000	29.400
			45.2.3 - Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden	Jüdische Kultusgemeinden		BSG 410.51 BSG 414.54 (FGjGV)	0.165		0.165		0.165	0.000
			45.2.4 - Kantonsbeitrag Diözesanunkosten	Bistum Basel (stv. durch Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn)		BSG 410.332	0.051		0.051		0.051	0.000
			45.2.5 - Kantonsbeitrag für grenzübergreifende Kirchgemeinden der Kantone BE und JU	Collectivité ecclésiastique cantonale catholique-romaine de la République et Canton du Jura (CEC)		Accord cadre et accords particuliers vom 21. Dezember 1978	0.012		0.012		0.012	0.000
			45.2.6 - Kantonsbeitrag für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Münchenwiler Bernisch Murten	Reformierte Kirchgemeinde Murten		BSG 411.231.91	0.032		0.032	0.000	0.032	0.000
			45.2.7 - Kantonsbeitrag an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen zur Finanzierung des kantonalen Anteils der Pfarrbesoldung	Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn		BSG 410.11 (LKG) BSG 411.232.11	0.065		0.065		0.065	0.000
			45.2.8 - Kantonsbeitrag an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Kerzers zur Finanzierung der kantonal besoldeten Pfarrstelle	Evang.-ref. Kirchgemeinde bernisch-freiburgisch Kerzers		BSG 410.11 (LKG)	0.184		0.184		0.184	0.000
	4	Raumordnung und Gemeindewesen	45.4.1 - Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse (Verpflichtungskredit 2024 und 2025) - Rahmenkredit	Gemeinden		BSG 101.1 BSG 170.12 BSG 631.1	1.400	0.000	1.400			1.400
	5	Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	45.5.1 - Entschädigungen an Burgerliche Gemeinden, die KFSG-Leistungen erbringen	Burgergemeinden		KFSG (213.319)	0.050	0.000	0.050	0.000	0.000	0.050
			45.5.2 - Stationäre und Ambulante KFSG-Leistungen inkl. Löhne Pflegeeltern (Konto 363700000)	Erbringer ambulanter und stationärer KFSG-Leistungen mit Leistungsvertrag; Pflegeeltern		KFSG (213.319) und KFSV (213.319.1)	108.532	0.000	108.532	0.000	108.532	0.000
			45.5.4 - Beitrag an Fondssocial (JHL)	Fondssocial, Beitrag Berufs-Bildungsfonds			0.001		0.001	0.000	0.000	0.001
	7	Vollzug der Sozialversicherungen	45.7.1 - Ergänzungsleistungen (EL)	EL-Bezüger/innen	ELG / ELV	EV ELG	907.200	470.800	436.400	392.800	43.600	0.000
			45.7.2 - Prämienverbilligungen (PV)	PV-Bezüger/innen	KVG/KVV	EG KUMV / KKVV	442.200	367.900	74.300	14.900	59.400	0.000
	8	Regierungsstatthalterämter	45.8.1 - Gemeindeanteile an kantonale Gebühren	Gemeinden			3.491		3.491			3.491
			45.8.2 - Beiträge an öffentliche Unternehmungen (Alkoholabgabe)	Fonds für Suchtprobleme (GSI)		BSG 860.2 - SLG	2.209		2.209		2.209	0.000
	12	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	45.12.1 - ZAV-Abgeltung	Einwohnergemeinden des Kantons Bern		BSG 213.318, ZAV	66.400	0.000	66.400		66.400	0.000
	13	Geoinformation	45.13.1 - Beiträge für die Realisierung der amtlichen Vermessung (KG 3632)	Gemeinden des Kantons Bern	SR 510.62 (GeoIG), SR 211.432.2 (VAV)	215.341 (KGeoIG)	4.530		4.530		4.530	0.000
46-SID	1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	46.1.2 - Jährlicher Anteil des Fonds für Suchtprobleme aus der Spielbankenabgabe	Fonds für Suchtprobleme (bei der GSI angesiedelte Spezialfinanzierung)	Art. 120 Abs. 2; Art. 122 + 123 des BGS (SR 935.51) legt Erlösrahmen zwischen 40-80% fest, reduzierter Satz, wenn Kanton Abgabe verlangt (betr. nur Casinos mit Konzession B)	Art. 22 KGSG (BSG 935.52), 5-20% der Spielbankenabgabe der Standortgemeinde + dem Fonds für Suchtprobleme gem. Art. 34 SLG Art. 28 KGSV (BSG 935.520), 10% an Standortgemeinde, 5% an Fonds für Suchtprobleme	0.075		0.075		0.075	0.000
			46.1.3 - Jährlicher Beitrag für Fanarbeit	Verein Fanarbeit Bern		Art. 8 Abs. 2 Bst. d PolG (BSG 551.1)	0.050		0.050			0.050
			46.1.4 - Mitfinanzierung Sicherheitsaufwendungen von Minderheiten (SMSV)	Jüdische Gemende Bern (JGB), Kapellenstrasse 2, 3011 Bern		VSMS, SR 311.039.6 PolG; BSG 551.1 SMSV; BSG 551.213 Kantonale Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten it besonderen Schutzbedürfnissen	0.250		0.250		0.000	0.250

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			46.1.1 - Jährlicher Anteil an die Standortgemeinde Interlaken an der Spielbankenabgabe	Gemeinde Interlaken	Art. 120 Abs. 2; Art. 122 + 123 des BGS (SR 935.51) legt Erlösrahmen zwischen 40-80% fest, reduzierter Satz, wenn Kanton Abgabe verlangt (betr. nur Casinos mit Konzession B)	Art. 22 KGSG (BSG 935.52), 5-20% der Spielbankenabgabe der Standortgemeinde + dem Fonds für Suchtprobleme gem. Art. 34 SLG Art. 28 KGSV (BSG 935.520), 10% an Standortgemeinde, 5% an Fonds für Suchtprobleme	0.150		0.150		0.075	0.075
	2	Polizei	46.2.1 - Autobahnpolizeidienst A5 - Solothurn	Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 33, 4504 Solothurn			0.100		0.100			0.100
			46.2.2 - Autobahnpolizeidienst A1 - Solothurn	Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 33, 4504 Solothurn			0.610		0.610			0.610
			46.2.3 - Autobahnpolizeidienst A5 - Neuenburg Participation à la surveillance RN5	Etat de Neuchâtel, 2000 Neuchâtel			0.030		0.030			0.030
			46.2.4 - Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der alpinen Rettungs Schweiz (ARS)	Alpine Rettung Schweiz, Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23			0.220		0.220			0.220
			46.2.5 - Beteiligung IPH Hitzkirch	IPH Hitzkirch, Seminarstrasse 10, 6285 Hitzkirch		Konkordatsvertrag	4.900		4.900		4.900	0.000
			46.2.6 - Jahresbeitrag KKJPD für die Beiträge an die Konferenzkosten KKJPD und verschiedene von der Konferenz beschlossene Programme und Projekte	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD			0.130		0.130			0.130
			46.2.7 - Leistungsvereinbarung Entschärfer	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten Schweiz, KKPKS			0.200	0.500	-0.300			-0.300
			46.2.8 - Netzwerk Ermittlerstützpunkt Digitale Internetkriminalität NEDIK-Beitrag	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten Schweiz, KKPKS			0.100	0.240	-0.140			-0.140
			46.2.9 - Beitrag Betrieb der Schweizerischen Zentralstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren (ZSAS) beim FOR (Forensischen Institut Zürich)	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten Schweiz, KKPKS			0.030		0.030			0.030
			46.2.10 - Jahresbeitrag KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten Schweiz, KKPKS			0.002		0.002			0.002
			46.2.11 - Jährlicher Beitrag für Findeltiere	Berner Tierschutz			0.040		0.040			0.040
			46.2.12 - Jährlicher Kostenanteil Vereinbarung Koordination Sportveranstaltungen -PKPS	Staat Freiburg Kantonspolizei			0.040		0.040			0.040
			46.2.13 - Jährlicher Beitrag REDOG	Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde, Stettlen			0.010		0.010			0.010
			46.2.14 - Jährlicher Beitrag Taktisches Feuerwehr Element TFE, Schutz und Rettung	Gebäudeversicherung Bern, GVB			0.010		0.010			0.010
			46.2.15 - Beitrag/Abgeltung Leistungsvereinbarung Seerettung Thunersee	Verein Seerettung Thunersee		767.1 Schiffahrtsgesetz	0.120		0.120		0.100	0.020
			46.2.16 - Beitrag gem. Vereinbarung zwischen Kapo BE und Rettungsdienste Bielersee vom 01.01.2021	Rettungsdienste Bielersee		767.1 Schiffahrtsgesetz	0.100		0.100		0.100	0.000
			46.2.17 - Jährlicher Kantonsbeitrag für Bildungspolitisches Gesamtkonzept/Polizeiausbildung anhand Bevölkerungszahl	Institut Suisse de Police SPI Neuchâtel			0.100		0.100			0.100
			46.2.18 - Beitrag der SID an das Spiel der Kantonspolizei	Spiel der Kantonspolizei Bern			0.020		0.020			0.020
			46.2.19 - Jährliche Beiträge KKPKS an Polizeitechnik und Informatik	PTI Schweiz c/o KKPKS			1.300		1.300			1.300
			46.2.20 - Wasserrettung Aare	Finanzverwaltung der Stadt Bern		767.1 Schiffahrtsgesetz	0.200		0.200		0.200	0.000
			46.2.21 - Beitrag Taktisches Medizinisches Element TME	Finanzverwaltung der Stadt Bern			0.010		0.010			0.010
			46.2.22 - Staatlicher Beitrag zur Unterstützung von sportlichen Tätigkeiten	Sportverein der Kantonspolizei Bern			0.040		0.040			0.040
			46.2.23 - Auslagen Bereich Opfer- und Zeugenschutz, verdeckte Ermittlung, etc.	Bundesamt für Polizei Fedpol, C/o DLZ Finanzen EFD, 3003 Bern			0.110		0.110			0.110
	4	Justizvollzug	46.4.2 - Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV)	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV, Freiburg		RRB Nr. 949/2021 vom 18.08.2021 (und betr. Aus- und Weiterbildung des Justizvollzugspersonals Art. 143 JVV (BSG 341.11) sowie Konkordatliche RL betreffend das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug (SSED 07.0)	2.200		2.200		2.200	0.000

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			46.4.5 - Beitrag für Projekte aus dem Programm "Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz" (HIS)	HIS, Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Strafjustiz, Bern		Inkrafttreten neue Rechtsgrundlage im Verlauf 2025: Grossratsbeschluss vom 11. September 2024 betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)	0.200		0.200		0.200	0.000
	5	Bevölkerungsdienste	46.5.1 - Globalpauschale und weitere Beiträge für die Ausrichtung der Nothilfe	Leistungspartner des ABEV	AsylG; SR 142.31 AsylV 2; SR 142.312	EG AIG und AsylG; BSG 122.20 EV AIG und AsylG; BSG 122.201	10.700	7.000	3.700	3.000	0.700	0.000
	6	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	46.6.1 - School Dance Award; Beitrag an den Nordwestschweizer Final	Durchführender Kanton		BSG 437.11 KSpoFöG BSG 437.111 KSpoFöV	0.005		0.005			0.005
			46.6.2 - J+S -Beiträge für ausserkantonale Kursbesuche	Organisierender Kanton	SR 415.0, SpoFöG SR 415.01, SpoFöV SR 415.011, VSpoFöP SR 415.011.2, J+S-V-BASPO	BSG 437.11 KSpoFöG BSG 437.111 KSpoFöV	0.040	0.046	-0.006	0.040		-0.046
			46.6.4 - Freiwilliger Schulsport; Kantonsbeiträg an Kurse der Gemeinden	diverse Gemeinden		BSG 437.11 KSpoFöG BSG 437.111 KSpoFöV	0.175		0.175		0.175	0.000
			46.6.6 - 1418coach	Private		BSG 437.11 KSpoFöG BSG 437.111 KSpoFöV	0.110		0.110			0.110
			46.6.7 - Jugend und Sport (J+S)	Private	SR 415.0, SpoFöG SR 415.01, SpoFöV SR 415.011, VSpoFöP SR 415.011.2, J+S-V-BASPO	BSG 437.11 KSpoFöG BSG 437.111 KSpoFöV	0.004		0.004			0.004
			46.6.3 - Sportanhänger; Beitrag an die Miete der dezentralen Standorte	Gemeinden Thun und Biel		BSG 437.11 KSpoFöG BSG 437.111 KSpoFöV	0.001		0.001			0.001
47-FIN	3	Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	47.3.1 - FILAG - Innerkantonaler Finanzausgleich: Mindestausstattung finanzschwache Gemeinden	Gemeinden		631.1 (FILAG)	34.000	0.000	34.000			34.000
			47.3.2 - FILAG - Innerkantonale Massnahmen für besonders belastete Gemeinden: Pauschale Abgeltung von Zentrumslasten	Gemeinden		631.1 (FILAG)	90.844	0.000	90.844			90.844
			47.3.3 - FILAG - Innerkantonale Massnahmen für besonders belastete Gemeinden: Geografisch-topografischer Zuschuss	Gemeinden		631.1 (FILAG)	39.000	0.000	39.000		30.000	9.000
			47.3.4 - FILAG - Innerkantonale Massnahmen für besonders belastete Gemeinden: Soziodemografischer Zuschuss	Gemeinden		631.1 (FILAG)	17.000	0.000	17.000			17.000
	4	Steuern und Dienstleistungen	47.4.2 - Anteile an der Direkten Bundessteuer gemäss Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Bern	Gemeinden, Kirchgemeinden	642.11 (DBG)	661.11 (StG)	28.700		28.700		28.700	0.000
			47.4.4 - Vergütung von Dienstleistungen im Steuerbereich	Gemeinden		661.11 (StG) 661.113 (DStV)	3.100		3.100		3.100	0.000
			47.4.1 - Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer	Gemeinden		662.1 (ESchG)	14.000		14.000		14.000	0.000
			47.4.3 - Anteile an den Einnahmen aus der schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern	Gemeinden		669.811 (GRB) 669.811.1 (BGV)	2.500		2.500		2.500	0.000
48-BKD	1	Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	48.1.1 - Beiträge an dan interregionale Fortbldungszentrum	CIP Tramelan		BSG 435.311 (IFZG)	4.599		4.599		4.599	0.000
	2	Volksschule und schulergänzende Angebote	48.2.1 - Schulergänzende Angebote (Musikschulen, Privatschulen, BEGES)			- Art. 9, 10 und 16 MSG (432.31), MSV (432.311); - Art. 67 VSG (432.210); VSV (432,211.1); -Art. 2 und 57 VSG (432.210)	64.000		64.000		63.200	0.800
			48.2.2 - Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen einzelner Institutionen			Art. 56, 62 und 63 VSG (432.210) ; Art. 44 BSG (432.210)	0.400		0.400			0.400
			48.2.4 - Besondere Volksschulen Kanton Bern			Art. 21q VSG BSG (432.210)	242.400		242.400		242.400	0.000
	3	Mittelschulen und Berufsbildung	48.3.2 - Beiträge an subventionierte Fachschulen, höhere Berufsbildung	Höhere Fachschulen mit privater Trägerschaft (insbesndere Gesundheitsbereich)	SR 412.10 BBG Art. 29	BSG 435.11 BerG Art 25, 41b; BSG 435.111 BerV Art. 121; BSG 812.11 SpVG Art. 106 ff.	54.100		54.100		54.100	0.000
			48.3.3 - Beiträge an subventionierte Gymnasien und für spezielle Bildungsgänge (Ertrag ist Entschädigung von anderen Kantonen, Gemeinden)	Gymnasien/Schzulen mit privater Trägerschaft (NMS, freies Gymnasium, Campus Muristalden, Swiss Jazz School)		BSG 433.12 MisG Art. 2, 49, 50	16.200	9.400	6.800			6.800

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			48.3.6 - Pauschalfinenzierung höhere Berufsbildung	private Anbieter von bildungsgängen der höheren Berufsbildung im Kanton Bern mit einem Leistungsvertrag	SR 412.10 BBG Art. 29	BSG 435.11 BerG; BSG 435.111 BerV Art. 130b; BSG 439.175 HFSV, 104	6.000		6.000		6.000	0.000
			48.3.7 - Weiterbildungs- und sprachkurse mit erhöhtem öfentlichen interesse	private Trägerschaften (Schulen)		BSG 435.11 BerG; BSG 435.111 BerV Art. 100, 104	11.400		11.400			11.400
			48.3.11 - Entschädigungen an/von anderen Kantonen (Schulgelder für Grundbildung)	Andere Kantone		Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)	13.000	18.100	-5.100		-5.100	0.000
			48.3.12 - Entschädigungen von/an anderen Kantonen (Schulgelder für HF)	Andere Kantone		Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)	17.200	3.800	13.400		13.400	0.000
	4	Hochschulbildung	48.4.1 - Staatsbeitrag an die Berner Hochschulen	Uni Bern		436.11 UniG	335.690		335.690		335.690	0.000
			48.4.2 - Staatsbeitrag an die Berner Hochschulen	BFH		435.411 FaG	122.403		122.403		122.403	0.000
			48.4.3 - Staatsbeitrag an die Berner Hochschulen	PHBern		436.91 PHG	67.050		67.050		67.050	0.000
			48.4.4 - Beiträge an BEJUNE-Hochschulen + HES-SO	HES-SO, HE-Arc	Interkantonales Recht	HES-SO und HE-Arc: 439.32 = Beitrittsgesetz HES-SO: 439.32-1 = Interkant. Vereinbarung HE-Arc: 439.32-2 = interkant. Vereinbarung	12.470		12.470		12.470	0.000
			48.4.5 - Beiträge an BEJUNE-Hochschulen + HES-SO	HEP-BEJUNE	Interkantonales Recht	HEP-BEJUNE: 439.28 = Beitrittsgesetz 439.28-1 = Konkordat	6.441		6.441		6.441	0.000
			48.4.6 - Beitrag an das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern	PH-Institut NMS Bern		436.91 PHG	4.800		4.800			4.800
			48.4.7 - Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen (FHV, IUV)	IUV	Interkantonales Recht	439.20 = Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen 439.20-1 = IUV (Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen)	37.500		37.500		37.500	0.000
			48.4.8 - Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen (FHV, IUV)	FHV FH	Interkantonales Recht	439.21 = Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung 439.21-1 = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV)	43.800		43.800		43.800	0.000
			48.4.9 - Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen (FHV, IUV)	FHV PH	Interkantonales Recht	439.21 = Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung 439.21-1 = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (FHV)	5.250		5.250		5.250	0.000
			48.4.10 - Beitrag an die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)	HfH		439.34-1 = Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)	0.480		0.480			0.480

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			48.4.11 - Beiträge an Organe HFKG	swissuniversities, AAQ, SAR, SHK	Interkantonales Recht	439.27 = Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich	0.370		0.370		0.370	0.000
			48.4.12 - Beitrag an Defizit Kantonale Ethikkommission	Defizit Kantonale Ethikkommission (KEK) = IV		Vereinbarung GEF/ERZ	0.080		0.080			0.080
	5	Kultur	48.5.1 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von nationaler Ausstrahlung	Zentrum Paul Klee Kunstmuseum Bern Ballenberg - Feilichtmuseum der Schweiz Alpines Museum der Schweiz Schweizer Künstlerbörse		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	15.173		15.173		15.173	0.000
			48.5.2 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung in der Region Bern- Mittelland	BeJazz, Köniz Bernisches Historisches Museum, Bern Buskers Bern Camerata Bern Theater an der Effingerstrasse Bühnen Bern Kornhausbibliotheken Bern Kornhausforum, Bern Kulturhof Schloss Köniz La Cappella, Bern Swiss Jazz Orchestra, Bern Museum Schloss Jegenstorf Bären Buchsi Heitere Fahne Berner Puppentheater Kulturfabrikbiglen		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	19.561		19.561		19.561	0.000
			48.5.3 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung in der Region Biel-Seeland	Theater Orchester Biel Solothurn Nebia – Bienne spectaculaire Stadtbibliothek Biel Neues Museum Biel Centre d'art Pasquart Photoforum Pasquart C La Grenouille – Theater junges Publikum Bieler Fototage Festival du Film Français d'Helvétie KartellCulturel Kulturfabrik KUFA Centre Albert Anker		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	6.058		6.058		6.058	0.000
			48.5.4 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung in der Oberaargau	Museum Langenthal Stadttheater Langenthal Bibliothek Oberaargau Kunsthaus Langenthal Kulturzentrum Chrämerhuus, Langenthal		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	0.798		0.798		0.798	0.000
			48.5.5 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung im Emmental	Casino Theater AG, Burgdorf Stadtbibliothek Burgdorf Verein Museum Schloss Burgdorf Regionalbibliothek Langnau Regionalmuseum Chüechlihus, Langnau Museum Franz Gertsch, Burgdorf Gotthelf Zentrum Emmental Lützelflüh		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	0.698		0.698		0.698	0.000
			48.5.6 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung in Thun	Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama Stadtbibliothek Thun Verein Kunstgesellschaft Thun Stiftung Schloss Thun Verein Schlosskonzerte Thun Stiftung Schloss Oberhofen		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	1.023		1.023		1.023	0.000
			48.5.7 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung im Oberland-West	Schloss Spiez Bibliothek Spiez Swiss Chamber Music Festival, Adelboden Talmuseum Agensteinhaus, Erlenbach i.S. Gstaad Menuhin Festival Sommets musicaux de Gstaad Jazz Tage Lenk		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	0.362		0.362		0.362	0.000
			48.5.8 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung im Oberland-Ost	Kunst- und Kulturhaus Interlaken Interlaken Classics Musikfestwoche Meiringen Stiftung Holzbildhauerei Brienz Bödeli Bibliothek Interlaken		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	0.229		0.229		0.229	0.000

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
			48.5.9 - Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Ausstrahlung im Berner-Jura	Musée de St-Imier Musée d'art et d'histoire de La Neuveville Musée d'histoire de Moutier et du tour automatique Centre de culture et de loisirs (CCL), St-Imier Centre culturel Le Royal, Tavannes Centre culturel de la prévôté, Moutier Café-Théâtre de la Tour de Rive Bibliothèque régionale de La Neuveville Bibliothèque régionale de St-Imier Bibliothèque régionale de Tavannes Bibliothèque régionale de Moutier Revue Intervalles		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV 102.1 SStG	0.645		0.645		0.645	0.000
			48.5.10 - Beitrag an den Verein Berner Heimatschutz	Berner Heimatschutz		426.41 DPG 426.411 DPV	0.135		0.135			0.135
			48.5.11 - Betriebsbeirag an Mémoires d'ici	Mémoires d'ici, St. Imier		423.11 KKFG 102.1 SStG	0.536		0.536		0.536	0.000
			48.5.12 - Aufgabenübertragung an die stadtbernische Denkmalpflege	Stadt Bern		426.41 DPG 426.411 DPV	0.250		0.250		0.250	0.000
			48.5.13 - Beiträge an die Restaurierung von Baudenkmälern	Eigentümer/innen denkmalgeschützter Gebäude		426.41 DPG 426.411 DPV	1.240		1.240			1.240
			48.5.14 - Aufgabenübertragung an die Berner Design Stiftung	Berner Design Stiftung		423.11 KKFG 423.411.1 KKFV	0.210		0.210		0.210	0.000
	6	Zentrale Dienstleistungen	48.6.1 - Auszubildendenbeiträge / Stipendien	Auszubildende		ABG; BSG 438.31	30.500	3.000	27.500		27.500	0.000
49-BVD	1	Führungsunterstützung	49.1.1 - Beiträge an die Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen	Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen			0.120		0.120			0.120
			49.1.2 - Weiter Beiträge an gemischtwirtschaft. Unternehmungen und private Institutionen	Schweizerische Fachstelle für hindernisfreie Architektur			0.035		0.035			0.035
	3	Infrastrukturen	49.3.1 - Beiträge an Gewässerunterhalt und Gefahrengrundlagen	Wasserbauträger (Gemeinden, Schwellenkorporationen, Wasserbauverbände)	-	WBG; BSG 751.11, Art. 37, Abs. 1 WBV Art. 32	4.500	1.600	2.900	-1.600	4.500	0.000
			49.3.2 - Beiträge an Revitalisierungsprojekte	Wasserbauträger (Gemeinden, Schwellenkorporationen, Wasserbauverbände)	-	WBG; BSG 751.11, Art. 37a WBV Art. 32	3.350	2.700	0.650		0.650	0.000
			49.3.3 - Beitrag an den Verein Berner Wanderwege aufgrund einer Leistungsvereinbarung	Verein Berner Wanderwege	FWG, SR 704, Art. 4, 6, 8, 13	BauG, BSG 721, Art. 139 Abs. 1 Bst. c. SG, BSG 732.11, Art. 1 Bst. d. sowie Art. 44.3	1.150		1.150			1.150
			49.3.4 - Beiträge an Unterhalt See- und Flussuferwege/Freiflächen (SFG-Fonds)	Gemeinden	-	SFG, BSG 704.1, Art. 7 SFV, BSG 704.111, Art. 13 Abs. 1 u. 2	0.300		0.300		0.300	0.000
			49.3.5 - Beiträge an den Verein Pro Velo aufgrund einer Leistungsvereinbarung	Verein Pro Velo		BauG, BSG 721, Art. 139 Abs. 1 Bst. c. SG, BSG 732.11, Art. 44 und 48 SV, BSG 721.111.1, Art. 25 ff.	0.039		0.039			0.039
			49.3.6 - Beitrag an die Stiftung SchweizMobil	Stiftung SchweizMobil		BauG, BSG 721, Art. 139 Abs. 1 Bst. c. SG, BSG 732.11, Art. 1 Bst. d. sowie Art. 44.3	0.016		0.016			0.016
			49.3.7 - Beiträge an die Regionalkonferenzen (Siedlungskonzepte, Agglomerationsprogramme)	Gemeinden		BauG, BSG 721, Art. 55, 97ff., 138 u. 139 PFV, BSG 706.111	0.200		0.200			0.200
			49.3.8 - Beiträge an die Gemeindemassnahmen der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammnen	Gemeinden/Städte	Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NFAG, SR 725.13) vom 30.9.2016	SG, BSG 732.11 Art. 59, 60 und 62	8.220		8.220		8.220	0.000
	4	Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	49.4.2 - ÖV-Betriebsabgeltungen Regional-und Ortsverkehr / Infrastruktur	Abgeltungsberechtigte Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs	PBG (745.1)	ÖVG (762.4) und FILAG (631.1)	288.311	96.104	192.207	0.000	0.000	192.207
			49.4.3 - ÖV-Abgeltungen Tarifverbunde / Tarifmassnahmen	Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, Planungsbüros	PBG (745.1)	ÖVG (762.4) und FILAG (631.1)	5.000	1.667	3.333	5.000	0.000	-1.667
			49.4.4 - Planungsbeiträge an RVK/RK; Beiträge RGSK	RVK / RK	-	ÖVG (762.4)	0.650		0.650	0.000	0.000	0.650
			49.4.5 - Mitgliederbeiträge	KÖV, CTSO etc.	-	ÖVG (762.4)	0.100		0.100	0.000	0.000	0.100
			49.4.6 - Â-fonds-perdu Investitionsbeiträge	Unternehmen des öffentlichen Verkehrs / Diverse (Gemeinden, TBA etc.)		ÖVG (762.4) und FILAG (631.1)	36.800	12.267	24.533	0.000	0.000	24.533
	5	Immobilienmanagement	49.5.1 - Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Kein Empfänger des Staatsbeitrages. Die "statistische" Buchung ist ER Saldo neutral. Der theoretische Empfänger sind diverse Hochschulen des Kantons Bern.			145.255		145.255			145.255
			49.5.2 - Beiträge an private Haushalte	Mieter Dienstwohnungen			0.200		0.200			0.200

DIR	PG-Nr.	Produktgruppe	Bezeichnung Staatsbeitrag	Empfänger/in des Staatsbeitrags	Bundesrecht (SG)	Kantonales Recht (BSG)	Aufwand	Ertrag	Nettostaats-beitrag (Saldo)	Durch Bundesrecht zwingend vorgegeben	Durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben	Weder durch Bundesrecht noch durch ein kantonales Gesetz zwingend vorgegeben (= Rest)
	6	Wasser und Abfall	49.6.3 - Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Entschädigung HW-Stollen Thun)	BLS Schiffahrt AG			0.020		0.020			0.020
			49.6.5 - Beitrag für das Projekt «Ersatzrohstoffe in der Kreislaufwirtschaft"	Wyss Academy for Nature at the University of Bern			0.228		0.228			0.228
			49.6.6 - Unterstützungsbeitrag Kantone für CVIS Datenbank und Schnittstelle	Inspektorat Kompostier- und Vergärbranche Schweiz			0.004		0.004			0.004
			49.6.8 - Betriebsbeiträg an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	Bernischer Klärwärterverband		Art. 16 Abs. 1 Bst. d KGSchG Art. 36e ff KGV	0.005		0.005			0.005
			49.6.9 - Abwasserfonds Fondsbeiträge für Ausarbeitung von generellen Entwässerungsplanungen (GEP), ZpA, Güllengruben	Fondsbeiträge an Verbände und Gemeinden		Art. 16 -17 KGSchG Art. 36e ff KGV	3.750	0.000	3.750		3.750	0.000
			49.6.10 - Wasserfonds Beiträge für Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsplanung	Fondsbeiträge an Verbände und Gemeinden		Art. 5a WVG Art. 4a ff WVV	0.100		0.100		0.100	0.000
Gesamtergebnis							**4'910.2**	**1'381.2**	**3'529.1**	**415.6**	**2'274.8**	**838.6**

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	209/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINGS.323
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Spielraumanalyse 2024

Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Finanzdirektion Folgendes:

1. Der Bericht zu den Ergebnissen der Spielraumanalyse 2024 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 14. Juni 2022 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht des Regierungsrates zu den Ergebnissen der Spielraumanalyse 2024 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates (inkl. Beilage)

02|00|D|v02

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Abänderungsantrag

Version 1

AO / 16. Mai 2025

FIN 99 2023.FINFV.161 Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit 2025-2027

Urheber/-in	Antrag-Nr.	Text	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger, SVP)	1.	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Der zusätzliche Stellenbedarf des CCoE ab 2027 von 5 VZE ist in den DIR/STA/JUS vollständig zu kompensieren.		
FiKo (Freudiger, SVP)	2.	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Ein wirksames Beschaffungscontrolling ist mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand sicherzustellen.		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	207/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINFV.161
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung».
Rahmenkredit 2025-2027

1. Gegenstand

Gestützt auf den Vortrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat in Bezug auf die Umsetzung der Etappe 3 des ERP-Projekts Folgendes:

- Der Regierungsrat genehmigt die Inhalte der Etappe 3 gemäss Ziffer 6 des Vortrags vom 20. Februar 2025.
- Die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung» der Etappe 3 werden vom Regierungsrat freigegeben. Die Umsetzung obliegt der Finanzdirektion.
- Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Arbeiten der Konzeptphase termingerecht aufzunehmen.
- Die Umsetzung der Etappe 3 führt zu einem zusätzlichen Personalaufwand in der Betriebsorganisation des CCoE (Costumer Center of Expertise).
- Der Regierungsrat genehmigt die vorgesehene Projektorganisation für die Etappe 3.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Ausgaben betreffend die Jahre 2025 bis 2027 in der Höhe von **CHF 19.118 Millionen** zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 27, 30 Abs. 1, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 28 und 30 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Massgebende Kreditsumme32

Rahmenkredit von **CHF 19.118 Millionen**. Die entsprechenden Mittel werden im Budget 2025 und in der Aufgaben-/ Finanzplanung 2026 und 2027 bereits teilweise berücksichtigt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Rahmenkredit für die Jahre 2025 – 2027. Der Kreditanteil im Umfang von **CHF 19.118 Millionen** für den Ausbau des SAP-Systems der Verwaltung des Kantons Bern geht zu Lasten:

Amt: 4710 Finanzverwaltung

Produktgruppe: 4471000001 Dienstleistungen Konzernfinanzen

Die Aufteilung auf die Jahre erfolgt voraussichtlich wie nachstehend aufgeführt:

ICT-Konto	ICT-Konto (Name)	ICT-Kostenart	2025 TCHF	2026 TCHF	2027 TCHF
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)	Entwicklung	1’641.64	2’110.99	937.97
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	Wartung	47.52	95.04	47.52
313210 und 301000	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare) und Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Entwicklung und Löhne*	494.53	635.92	282.56
520000	Immaterielle Anlagen Software	Investition	432.00	-	-
520000	Immaterielle Anlagen (DL-Anteil)	Investition	3’841.54	4’939.86	2’194.92
	Reserven	Reserven	495.58	637.27	283.16
		Total inkl. Reserven	**19’118.00**		

*Entlastung von kantonsinternen Schlüsselpersonen während der Projektphase durch externe Unterstützung oder durch Stellenbesetzungen.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Finanzverwaltung wird für die Mittelverwendung und den Vollzug des Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 34 Abs. 2 Bst. a und b FHG bestimmt.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– An den Grossen Rat

Beilage
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2023.FINFV.161
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit 2025 - 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Ausgangslage ... 3

4. Vorgehen Initialisierungsphase Etappe 3 ... 4

5. Übergeordnete Ziele Etappe 3 ... 4

6. Ergebnisse der Initialisierungsphase ... 5
6.1 Teilprojekt «Finanzen» ... 5
6.2 Teilprojekt «Personal» ... 6
6.3 Teilprojekt «Lehrpersonen» ... 7
6.4 Teilprojekt «Beschaffung» ... 7
6.5 Teilprojekt «CCoE – Betriebsorganisation» ... 8
6.6 Würdigung der Ergebnisse ... 9

7. Finanzieller Umfang Etappe 3 ... 10
7.1 Projektkosten ... 10
7.2 Angaben zu den Investitionen ... 11
7.3 Abschreibungsaufwand ... 11
7.4 Jährlich wiederkehrende Folgekosten (Betriebskosten) ab 2027 ... 11
7.5 Zusätzlicher Stellenbedarf Betriebsorganisation CCoE ab dem Jahr 2027 ... 12
7.6 Umsetzung Motion M 006-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) ... 13

8. Projektorganisation, Terminplanung und Risiken Etappe 3 ... 13
8.1 Projektorganisation ... 13
8.2 Terminplanung ... 15
8.3 Risiken ... 15

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 16

10. Auswirkungen auf Finanzen ... 16

11. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 16

12. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 17

13. Antrag ... 17

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Mit dem Richtungsentscheid zur Einführung einer verwaltungsweiten ERP-Plattform im Jahr 2016 (RRB 0805/2016) hat der Regierungsrat gleichzeitig beschlossen, dass das geplante Grossprojekt gestaffelt in drei Etappen umgesetzt werden soll. Auf Basis dieses Entscheids, ergänzt durch die Erfahrungen aus der Umsetzung der Etappen 1 und 2, soll in den Jahren 2025 bis 2027 die abschliessende Etappe 3 umgesetzt werden.

Die Inhalte der drei Etappen können wie folgt zusammengefasst werden:

- In der **ersten Etappe** erfolgte im Wesentlichen die Ablösung der bisherigen Systeme «FIS» und «PERSISKA» durch das neue ERP-System von SAP per 1. Januar 2023.

- In der **zweiten Etappe** (Zeitraum 2021 bis 2025) werden die auf Basis der Etappe 1 bereits bestehenden Funktionalitäten des ERP-Systems optimiert und automatisiert. Zusätzliche Funktionen, wie beispielsweise der Einsatz der E-Rechnung wird umgesetzt. Die Einbindung der Schulen und Lehrkräfte aller Stufen (Volksschulen, Berufsschulen und Gymnasium mit rund 21'000 Lehrkräften) in das ERP-System wird in Etappe 2 umgesetzt.

- In der abschliessenden **dritten Etappe** (Zeitraum von 2025 bis 2027) sollen Finanz- und Personalprozesse zusätzlich digitalisiert, vernetzt und professionalisiert werden. Ausserdem sollen die Beschaffungs- resp. Bestellprozesse in den DIR/STA/JUS ausgerollt und gemäss politischem Auftrag die Grundlagen für ein verwaltungsweites Beschaffungscontrolling aufgebaut werden. Mit Umsetzung der Etappe 3 wird das ERP-Projekt wie geplant abgeschlossen und die Systembetreuung vollständig in die Betriebsverantwortung der zuständigen kantonalen Fachstelle (CCoE SAP KTBE) überführt.

Die Initialisierungsphase der Etappe 3 wurde im Herbst 2024 parallel zur bereits laufenden Etappe 2 (Abschluss im Jahr 2025) gestartet. Hierfür hat der Regierungsrat einen Kredit von CHF 550’000 gesprochen (RRB 0895/2024). Im Rahmen dieser Initialisierungsphase wurde die IST-Situation, basierend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der Etappen 1 und 2, analysiert. Anschliessend wurden die inhaltlichen Anforderungen für die Etappe 3 im Projekt identifiziert und festgelegt. Zusammen mit den DIR/STA/JUS wurden hierbei auch bestehende Anforderungen an das SAP-System überprüft, die in den vorangehenden Etappen noch nicht umgesetzt werden konnten. Im Rahmen der Etappe 3 sollen diejenigen Systemanforderungen umgesetzt werden, welche den grössten Nutzen für die Kantonsverwaltung aufweisen.

Die finanzielle und personelle Verkraftbarkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung bildeten entscheidende Kriterien bei der Definition des Ausbauumfangs für die Etappe 3. Der Regierungsrat hat deshalb im Mai 2024 im Rahmen einer Aussprache beschlossen, den Fokus der Etappe 3 auf den funktionalen Ausbau des SAP-Systems zu legen[1]. Damit werden wichtige Arbeitsprozesse optimiert und zusätzliche Werkzeuge im System ergänzt.

Gestützt auf die Ergebnisse aus der Initialisierungsphase beantragt der Regierungsrat einen **Rahmenkredit** für die Umsetzung der Arbeiten zur **Etappe 3** des ERP-Projekts in den Jahren 2025 bis 2027.

[1] vgl. die Ausführungen in Kapitel 3

Die Umsetzung der Etappe 3 führt zu einmaligen Projektkosten im Umfang von **CHF 19.668 Millionen**. Hiervon wurden insgesamt CHF 550'000 bereits vom Regierungsrat für die Initialisierungsphase bewilligt. Für den vorliegenden Rahmenkredit wird somit eine **Ausgabebewilligung** in der Höhe von **CHF 19.118 Millionen** beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 27, 30 Abs. 1, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 28 und 30 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 1, 8, 10 und 11

3. Ausgangslage

Gleichzeitig mit dem Richtungsentscheid für die Einführung einer verwaltungsweiten ERP-Plattform hat der Regierungsrat im Jahr 2016 mit RRB 0805/2016 beschlossen, das ERP-Projekt gestaffelt in **drei Etappen** mit den folgenden Zielsetzungen umzusetzen:

- **Etappe 1 (Zeitraum bis 2023):**
  Im Wesentlichen Ablösung der bisherigen Systeme «FIS» und «PERSISKA» als zentrale Systeme der Bereiche Finanzen und Personal und Bereitstellen der Basisfunktionalitäten in diesen Bereichen durch das neue ERP-System von SAP per 1. Januar 2023. Neben der Ablösung von FIS und PERSISKA werden in der Etappe 1 des ERP-Projekts auch erste Logistikfunktionen von SAP implementiert.

- **Etappe 2 (Zeitraum bis 2025):**
  Umsetzung von Effizienzoptimierungen in den Prozessabläufen der kantonalen Verwaltung durch den gezielten Ausbau der Basisfunktionalitäten des ERP-Systems.

- **Etappe 3 (Zeitraum von 2024 bis 2027):**
  Überprüfung weitergehender organisatorischer Optimierungen, wie beispielsweise der Einführung von Shared Service Centern (SSC).

Am 29. Mai 2024 führte der Regierungsrat eine Aussprache zur **inhaltlichen Stossrichtung der Etappe 3**. **Anstatt organisatorische Zentralisierungen** vorzunehmen, beispielweise durch die Einführung weiterer Shared Service Center (SSC), wie sie bereits in der Finanzverwaltung und im Personalamt umgesetzt wurden, beschloss der Regierungsrat den **Fokus auf den funktionalen Ausbau des SAP-Systems** zu legen. Dies aus den folgenden Überlegungen: Die meisten DIR/STA/JUS haben bereits im Rahmen der Einführung von SAP KTBE ihre Organisationen in Teilen überprüft, auf die neuen Standardprozesse ausgerichtet und direktionsintern Zentralisierungsmassnahmen in den Bereichen «Finanzen» und «Personal» umgesetzt. Eine weiterführende Zentralisierung der Finanz- und Personalprozesse auf gesamtstaatlicher Ebene verspricht deshalb aus Sicht des Regierungsrates nur ein marginales Synergiepotenzial. Mit den erfolgten Zentralisierungen auf Direktionsebene wird den dezentralen und heterogenen Organisationsstrukturen in den DIR/STA/JUS, mit ihren teilweise spezifischen Anforderungen, weiterhin Rechnung getragen. Aufwand und Nutzen einer weiteren Zentralisierung stünden in einem ungünstigen Verhältnis und könnten aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen zu Effizienzverlusten in den betreffenden Aufgabenfeldern führen. Auf der anderen Seite

werden mit dem funktionalen Ausbau des SAP-System die teilweise direktionsübergreifenden Supportprozesse Finanzen, Personal und Beschaffung weiter digitalisiert und vernetzt.

Mit der Umsetzung der Etappe 3 soll das gesamte **ERP-Projekt abgeschlossen** und die Systemverantwortung vollständig aus dem Projekt an die kantonale Verwaltung übergehen. Der Fokus bei der inhaltlichen Ausrichtung der Etappe 3 liegt somit primär darin, die wichtigsten Themen und Pendenzen zu identifizieren, welche abschliessend ein weitgehend ausgereiftes SAP-System für die kantonale Verwaltung sicherstellen.

Im Anschluss an seine Aussprache genehmigte der Regierungsrat mit RRB 0895/2024 den Kredit für die Initialisierungsphase der Etappe 3. Auf Basis dieser Entscheide und Vorgaben wurde die Initialisierungsphase der Etappe 3 im Projekt angegangen.

4. Vorgehen Initialisierungsphase Etappe 3

Eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung der Inhalte für die Etappe 3 bildeten die gesammelten Erkenntnisse aus den vorherigen Etappen 1 und 2 und aus dem bisherigen Betrieb des SAP-Systems seit dessen Einführung. Die daraus entstandene Pendenzenliste wurde in den **Teilprojekten und den Fachgremien** zusammen mit den Prozessverantwortlichen um weitere Themen mit fachlich hoher Priorität ergänzt. Die identifizierten **Themen** wurden mit den DIR/STA/JUS über die Fachgremien Finanz- und Controlling Konferenz (FICON), Personalkonferenz (PEKO), Kantonale Beschaffungskonferenz (KBK) und die SAP-Projektgremien **validiert und priorisiert**. Spezifische Themen, wie beispielsweise die Anbindung der Volksschulen an das kantonale SAP-System, wurden durch die Teilprojekte und die Gesamtprojektleitung zudem direkt mit den betroffenen DIR/STA/JUS abgestimmt. Zu jedem Thema wurde eine **Kosten- / Nutzenbewertung** vorgenommen. Hierzu hat der Implementierungspartner Kostenschätzungen zu den einzelnen Themen erarbeitet. Auf der anderen Seite erfolgte in den Teilprojekten eine Bewertung nach einer einheitlichen Systematik: Dringlichkeit (sehr gering bis hoch), Auswirkung auf Ressourcen (grosser Mehraufwand bis starke Verbesserung) und Verkraftbarkeit abhängig vom Grad der Veränderung (sehr gering bis hoch). Diese Kriterien wurden ergänzt durch eine qualitative Gesamtnutzenbewertung (sehr gering bis sehr hoch). Die Kosten- / Nutzenbewertung wurde ebenfalls gemeinsam mit den DIR/STA/JUS in den erwähnten Fachgremien validiert.

Als Resultat der Initialisierungsphase wurden abschliessend nur jene Themen mit dem **grössten Nutzenpotenzial** und der **grössten Dringlichkeit** zur Umsetzung in der Etappe 3 empfohlen. Dies jeweils unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben sowohl finanziell als auch personell für den Kanton und seine Verwaltungsstellen verkraftbar bleibt.

5. Übergeordnete Ziele Etappe 3

Auf der Basis der vom Regierungsrat getroffenen Beschlüsse, wurden im Rahmen der Initialisierungsphase die folgenden, übergeordneten Ziele für die Etappe 3 definiert:

- Die Digitalisierung, Vernetzung und Professionalisierung der Finanz- und Personalprozesse ermöglichen eine Steigerung der Qualität, Transparenz, und der Wirtschaftlichkeit.
- Die Harmonisierung der Beschaffungs- und Bestellprozesse in den DIR/STA/JUS ist erfolgt, das operative Beschaffungscontrolling ist eingeführt.
- Der Rollout der in der Etappe 2 erarbeiteten Konzepte im Bereich Beschaffung, der alle DIR/STA/JUS betrifft, ist erfolgreich abgeschlossen.

- Der funktionale Ausbau des SAP KTBE ist erfolgt.
- Die Entwicklung der Betriebsorganisation CCoE ist abgeschlossen.
- Das ERP-Projekt wird abgeschlossen und die Überführung der Betriebsverantwortung in die kantonale Verwaltung ist erfolgreich vollzogen.

Die in den Teilprojekten definierten, konkreten Projektinhalte, welche in der Etappe 3 systemseitig und organisatorisch umgesetzt werden sollen, orientieren sich an diesen übergeordneten Zielsetzungen. Die geplanten Massnahmen haben die immer steigenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und die stetige Zunahme des Aufwandes und der Komplexität in den Supportprozessen der kantonalen Verwaltung im Blick. Ein wesentliches Ziel besteht deshalb auch darin, die Betriebsorganisation der Finanzdirektion (FIN) auf zukünftige Weiterentwicklungen vorzubereiten.

6. Ergebnisse der Initialisierungsphase

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Etappe 3 bzw. die zur Umsetzung beschlossenen Themen und Inhalte pro Teilprojekt erläutert.

6.1 Teilprojekt «Finanzen»

Die Inhalte dieses Teilprojekts sehen Optimierungen und den Systemausbau betreffend Finanzauswertungen, der Finanzplanung und Budgetierung sowie der Umsetzung noch ausstehender Themen im Cashmanagement und im digitalen Zahlungsverkehr vor. Zudem wird die Verarbeitung und Visualisierung von Daten in Echtzeit konzeptioniert. Die Thematik «Ausbau Buchungskreise» wird im Rahmen der Konzeptphase Etappe 3 analysiert und das weitere Vorgehen geklärt.

Konkret wurden in der Initialisierungsphase die folgenden, **wesentlichen Themenbereiche** identifiziert:

- **Optimierungen Finanzplanung, -auswertungen und Budgetierung:** Zur Verbesserung der Analysemöglichkeiten und Berichtsqualität sollen Anpassungen an Reports, die Einführung von Fiori-Auswertungen, eine optimierte Bilanzplanung sowie die Integration von Trendmeldungen umgesetzt werden.
- **Cashmanagement und Zahlungsverkehr:** Eine moderne und skalierbare Treasury-Lösung wird bereitgestellt. Der manuelle Aufwand im Buchungszentrum des SSC der Finanzverwaltung und in den DIR/STA/JUS wird dadurch reduziert. Weiter wird ein Advanced Payment Management (Automatisierung der Zahlungsverarbeitung und -steuerung, APM) eingeführt und es ist ein sogenanntes «In-House Banking» für die Harmonisierung bereits existierender Einzelprozesse zur internen Weiterverrechnung von Zahlungsströmen und eine optimierte Liquiditätsplanung mittels SAP Analytics Cloud (SAC, umfassende Planungs- und Analyselösung von SAP, basierend auf Cloud-Technologie) vorgesehen.
- **Konzeption BPC (Business Planning and Consolidation) nach SAP Analytics Cloud:** Bis Ende 2027 soll die Verarbeitung und Visualisierung der Daten in Echtzeit die zentrale Lösung für Planung und Reporting werden, da der Support für die SAP Planungs- und Konsolidierungssoftware (BPC) ausläuft. Ein verlängerter Support ist

jedoch möglich. Im Zuge der Umstellung, die auf S/4HANA abgestimmt ist, werden daher sowohl eine vollständige Migration in die neue Lösung als auch ein hybrider Ansatz geprüft.

– **Analyse Erweiterungen Buchungskreise:** Die JUS steht vor der Herausforderung, rechtlich und datenschutzkonform unabhängige Einheiten über die Buchungskreise zu organisieren, während die Finanzkontrolle eine separate bilanzielle Darstellung fordert. Derzeit sind alle Einheiten der JUS in einem Buchungskreis zusammengefasst, was die Unabhängigkeit der Einheiten in den Finanzprozessen einschränkt und zu Qualitätsrisiken führt. In der Konzeptphase der Etappe 3 werden die Entscheidungsgrundlagen für das konkrete Vorgehen erarbeitet.

Die geplanten Verbesserungen in diesem Teilprojekt führen, aufgrund der besser vernetzten Prozesse, zu einer professionelleren Haushaltsführung. Mit Ausnahme der Thematik «zusätzliche Buchungskreise» werden die Inhalte des Teilprojekts mit Verkraftbarkeit «hoch» bewertet. Trotz einer erhöhten Belastung der Personalressourcen während der Umsetzung werden Dringlichkeit und Nutzen der Themen mit «mittel bis hoch» bewertet.

6.2 Teilprojekt «Personal»

Mit dem Teilprojekt «Personal» werden die Personalprozesse in SAP-HCM «abgerundet». Ziel ist die vollständige Integration des Personalwesens in die kantonale ERP-Prozesslandschaft. Die Schwerpunkte liegen in der weiteren Prozessintegration und -automation im Bereich Personaldatenmanagement und -gewinnung sowie auf dem Ausbau und der Prozessdigitalisierung im Bereich der sogenannten «Selfservices», wodurch die Prozessqualität und Transparenz weiter erhöht werden kann.

Konkret wurden in der Initialisierungsphase die folgenden, **wesentlichen Themenbereiche** identifiziert:

- **Personaldatenmanagement und -planung:** Einführung eines Prognoseinstruments für die Stellenplanung und Verbesserung des elektronischen Personalstammblatts.
- **Reporting und Kennzahlen:** Ausbau und Optimierung des HR-Reportings, Einführung eines HR-Cockpits für zentrale und dezentrale Kennzahlen sowie Manager-Self-Services (MSS).
- **Digitale Prozesse:** Elektronische Verarbeitung von Bewerber- und Bewerberinnendaten und Einführung eines Massenuploads und -downloads für Personaldossiers.
- **Dezentrale Prozesse:** Erweiterung und Optimierung der dezentralen HR-Abläufe sowie die Nutzung von ESS/MSS (Employee-/Manager-Self-Services) in SAP Fiori.
- **Organisationsmanagement:** Verbesserungen im Organisationsmanagement, inklusive eines digitalen Telefonbuchs.
- **Schnittstellen und Gehaltsprozesse:** Optimierung der Schnittstellen zur Pensionskasse (PK) und eine vollständig digitale Abwicklung des Gehaltsaufstiegs ohne Medienbrüche (keine Excel-Nutzung).

Mit der Umsetzung dieser Projektinhalte können Personaldaten zukünftig effizient und systematisch ausgewertet werden. Die Personalprozesse werden vereinfacht und digitalisiert. Noch vorhandene Medienbrüche werden eliminiert, so dass die Prozesse durchgehend und automatisiert ablaufen. Standardisierte und automatisierte Prozesse verbessern die Datenqualität und steigern die Qualität, Professionalität und Transparenz.

Durch optimierte Schnittstellen und automatisierte Abstimmungsmöglichkeiten wird im Sozialversicherungsbereich die Qualität verbessert. Die Umsetzung der geplanten Massnahmen wurde mit Verkraftbarkeit «hoch» und mit Dringlichkeit «mittel bis hoch» eingestuft. Die Verbesserungen in diesem Teilprojekt dienen durchgängig einer Entlastung der Personalressourcen und weisen gesamtheitlich eine Nutzenbewertung von «sehr hoch» aus.

6.3 Teilprojekt «Lehrpersonen»

Im Rahmen der Etappe 2 werden die Schulen aller Stufen (Volksschulen, Berufsschulen und Gymnasien) mit ihren rund 21'000 Lehrkräften schrittweise digital in die SAP-Plattform eingebunden und es erfolgt der Rollout der realisierten Pilotlösungen zur Verwaltung der IPB-Konti (individuelle Pensenbuchhaltung) und zur Abrechnung von Einzellektionen für alle Schulen des Kantons Bern. Darauf aufbauend werden in der Etappe 3 die bestehenden Funktionen optimiert. Konkret sind folgende Verbesserungen geplant:

- Qualitätssteigerung: Optimierung der Systemunterstützung im Rahmen der qualifikationsbasierten Gehaltseinstufung von Lehrpersonen
- Revisionsfähigkeit und Nachvollziehbarkeit: Verbesserung der Protokollierung von Beweggründen, im Rahmen von Anpassungen bei der Gehaltseinstufung von Lehrpersonen
- Schnittstellen: Optimierung der Schnittstelle zum Schulinspektorat, zwecks Vermeidung der manuellen Erfassung von Vorgabewerten, für die Pensenplanung der Schulen
- Reporting und Kennzahlen: Ausbau des Reportings für das Schulinspektorat, im Zusammenhang mit der Abrechnung von bewilligungspflichtigen Zusatzlektionen für Schulen
- Optimierung der Benutzerführung: Verbesserung der Darstellung und Filtermöglichkeiten hinsichtlich der Mehrfachanstellung von Lehrpersonen und Erleichterungen bei der Erfassung der elektronischen Pensenmeldungen durch die Schulen

Mit der Umsetzung dieser Projektinhalte werden Transparenz und Revisionsfähigkeit in Bezug auf die IPB-Konti der Schulen aller Schulstufen erhöht. Der Systemausbau führt zu einer weiteren Qualitätssteigerung bei den Prozessen. Medienbrüche werden abgebaut, womit manuelle Aufwände bei der Verarbeitung und Auszahlung von Einzellektionen sowie bei der Übernahme von Pensenwerten signifikant gesenkt werden. Zusätzlich sind weitere punktuelle Optimierungen für die Anwenderinnen und Anwender vorgesehen, die zu einer Professionalisierung im Tagesgeschäft führen. Betreffend die Thematik «Übersteuerung Einstufung Gehaltsstufen» führen die geplanten Massnahmen zu einer Steigerung der Nachvollziehbarkeit und Verbesserung bei der Auskunftspflicht gegenüber den Lehrpersonen und zu mehr Revisionssicherheit. Auch Abrechnungen von Leistungen werden nachvollziehbarer und fehlerhafte Einstufungen können besser vermieden werden. Im Bereich «Fachpatente» können aufwändige Korrekturmassnahmen minimiert werden.

6.4 Teilprojekt «Beschaffung»

Im Fokus dieses Teilprojekts liegt die Einführung einer einheitlichen, operativen Beschaffungslösung in den DIR/STA/JUS, mit dem Ziel, auf dieser Grundlage ein gesamtkantonales Beschaffungscontrolling einzuführen. Die systemseitige Umsetzung schafft auch die Voraussetzung für ein strategisches Beschaffungsreporting. Mit Schreiben an die Finanzkommission des Grossen

Rates vom 29. März 2023 bestätigte der Regierungsrat die Einführung eines konzernweiten Beschaffungscontrollings im Rahmen des ERP-Projekts, womit er der entsprechenden Forderung der Finanzkommission vom 2. Februar 2023 nachkam. Mit der Einführung dieser konzernweiten, operativen Beschaffungslösung wird eine höhere Transparenz über Ausgaben durch weitergehende Auswertungsmöglichkeiten geschaffen. Damit können Optimierungspotentiale bei Beschaffungsvorhaben identifiziert und mögliche Kostensenkungen umgesetzt werden (weitergehende Bündelung, höhere Auftragsvolumina mit Mengenrabatten, Rahmenverträge etc.).
Konkret wurden in der Initialisierungsphase die folgenden, **wesentlichen Themenbereiche** identifiziert:

- **Unterstützung Rollout Beschaffung in den DIR/STA/JUS:** Durch die Einführung des einheitlichen Bestellprozesses wird die Basis für das gesamtkantonale Beschaffungscontrolling geschaffen. Die Einführung eines einheitlichen Bestellprozesses ist in den DIR/STA/JUS mit einem hohen Change-Aufwand verbunden und wird auch im Betrieb zu einem Zusatzaufwand in den DIR/STA/JUS führen, indem neue Aufgaben im Rahmen der Bestellabwicklung, des operativen Beschaffungscontrollings, des Warengruppen- und Lieferantenmanagements sowie hinsichtlich der SAP-Stammdatenpflege anfallen werden. Über das ERP-Projekt wird bei der Einführung des Bestellprozesses die notwendige Unterstützung erfolgen.
- **Optimierungen in den Beschaffungsprozessen:** Die gesamtkantonalen Beschaffungsprozesse werden vereinheitlicht. Dies in den Bereichen Bestellabwicklung, Beschaffungscontrolling, Warengruppen- und Lieferantenmanagement sowie in der SAP-Stammdatenpflege und im Vertragsmanagement.

Die in diesem Teilprojekt vorgesehenen Projektinhalte ermöglichen die Einführung eines gesamtkantonalen Beschaffungscontrollings. Hierfür wird ein SAP-gestützter Bestellabwicklungs-Prozess in die Ämter ausgerollt. Die Beschaffung wird in der Schullandschaft aufgrund der fehlenden ressourcenseitigen Verkraftbarkeit nicht eingeführt. Das Controlling bildet die Grundlage für teilweise bessere Beschaffungskonditionen gegenüber bestehenden und künftigen Lieferanten und ermöglicht eine höhere Transparenz über Ausgaben und mögliche Optimierungspotentiale in der Beschaffung. Die beschriebenen Projektinhalte stellen für diverse Ämter eine signifikante Änderung im Prozessablauf der Beschaffungsorganisation dar.

6.5 Teilprojekt «CCoE – Betriebsorganisation»

Der Fokus im Teilprojekt Customer Center of Expertise (CCoE) liegt auf der Weiterentwicklung der Betriebsorganisation «SAP KTBE». Umgesetzt wird die Überführung der Systemkompetenzen aus dem Projekt in die Betriebsorganisation «SAP KTBE». Zudem erfolgt ein Ausbau von betrieblich notwendigen Werkzeugen in der Betriebsorganisation «SAP KTBE». Auch die Auswertungs- und Reporting-Plattform «SAP KTBE» wird gemäss den fachlichen Anforderungen ausgebaut. Konkret wurden in der Initialisierungsphase die folgenden, **wesentlichen Themenbereiche** identifiziert:

- **Organisationsentwicklung CCoE:** Die bereits in den vorherigen Projektetappen gestartete Organisationsentwicklung wird durch die Umsetzung der benötigten Strukturen und Prozesse nach dem «Best-Practice-Ansatz» abgeschlossen. Die Integration der Organisation in bestehende kantonale Standards (Prozesse, Gremien, Weisungen etc.) wird umgesetzt. Das CCoE wird befähigt, das «SAP KTBE» vollumfänglich zu betreiben und weiterzuentwickeln. Hierzu wird der konkrete Prozessleitfaden erstellt, damit die langfristige Eigenständigkeit als CCoE nach Abschluss des ERP-Projekts auf einer gesicherten Basis steht. Bestehende SAP-Gremien werden weiterentwickelt, es erfolgt die Integration des CCoE in die «KDI-Governance» (Kantonale Dienststelle für

Informatik). Die organisatorische Verortung des CCoE wird überprüft und es erfolgt die Etablierung notwendiger Prozesse, die eine effiziente Steuerung der SAP-Landschaft sicherstellen.

- **Ausbau SAP Plattform:** Die SAP-Systemlandschaft wird entlang der SAP-Roadmap weiterentwickelt, damit ein sicherer und effizienter Betrieb von «SAP KTBE» gewährleistet werden kann.
- **Prüfung des Betriebsmodells: «**SAP KTBE» wurde als sogenannte «onprem-Lösung» eingeführt, was bedeutet, dass die Software lokal und serverbasiert eingesetzt wird. Die aktuelle Produktroadmap von SAP priorisiert allerding eine sogenannte Cloudlösung, wodurch Produkte und Prozesse mittelfristig exklusiv als Cloudlösung angeboten werden. Die Auswirkungen müssen unter Berücksichtigung aller möglicher Folgen, die eine solche Umstellung auf den laufenden Betrieb haben kann, abgeschätzt werden und es ist eine Roadmap für eine potenzielle Umstellung zu erarbeiten.

Der Nutzen für die Kantonsverwaltung, beziehungsweise die DIR/STA/JUS, besteht in der Sicherstellung einer zeitgemässen und zukunftsfähigen System-Infrastruktur. Es erfolgt ein Aufbau neuer Anwendungen, die innerhalb des Teilprojekts priorisiert wurden, wie beispielsweise die Bereitstellung moderner und standardisierter Services im Bereich Reporting. Entsprechend wurde der Nutzen der geplanten Massnahmen aus diesem Teilprojekt als «sehr hoch» bewertet. Auch die Verkraftbarkeit für die Organisation wurde als «hoch» bewertet. Die Massnahmen sind technischer und organisatorischer Natur und haben keine direkte oder signifikante Auswirkung auf die Ressourcensituation der DIR/STA/JUS.

6.6 Würdigung der Ergebnisse

Mit Umsetzung der beschriebenen Projektschwerpunkte in der Etappe 3 (vgl. Ziffern 6.1 bis 6.5) wird das **ERP-Projekt per Ende 2027 abgeschlossen**. Der vorgesehene Systemausbau berücksichtigt die steigenden Anforderungen an die Aufgabenerfüllung durch die kantonale Verwaltung und die zunehmende Komplexität in den Supportprozessen. Der Kanton Bern verfügt nach Abschluss der Etappe 3 über ein solides und gut ausgebaute SAP-System, welches die wesentlichen Aufgabenfelder in den Bereichen «Finanzen», «Personal» und «Beschaffung» systemseitig abdeckt.

Die **finanzielle und personelle Verkraftbarkeit** innerhalb der kantonalen Verwaltung bildeten entscheidende Kriterien beim Definieren des Ausbauumfangs für die Etappe 3. Der Arbeitsaufwand im Projekt soll für alle Beteiligten bewältigbar sein. Gleichzeitig muss der Betrieb von SAP KTBE während den Projektarbeiten 3 in hoher Qualität sichergestellt werden. Der Regierungsrat hat deshalb im Mai 2024 im Rahmen einer Aussprache beschlossen, den Fokus dieser abschliessenden Projektetappe auf den **gezielten, funktionalen Ausbau des SAP-Systems** zu legen. Dabei sollen wichtige Anbindungen an das System erfolgen, Arbeitsprozesse optimiert und zusätzliche Werkzeuge im System ergänzt werden. Mit der Einführung der Beschaffungsprozesse in den DIR/STA/JUS und der Anbindung der Schulen aller Stufen mit rund 21’000 Lehrpersonen an die SAP-Plattform sind die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in der Etappe 3 weiterhin stark gefordert. Die Einführung soll daher schrittweise und für die betroffenen Verwaltungseinheiten gut verträglich gestaltet werden. Dies reduziert die Belastung der personellen Ressourcen und erhöht die Akzeptanz der Lösungen.

Mit Abschluss des ERP-Projekts wird die gesamte **Verantwortung** über das SAP-System an die **Betriebsorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung** (CCoE KTBE der Finanzverwaltung) übertragen. Mit dieser Überführung in die kantonseigene Betriebsorganisation wird

gleichzeitig ein Evaluationsprozess für zukünftige Investitionen in das SAP-System etabliert. Damit soll sichergestellt werden, dass für Funktionalitätserweiterungen, welche nicht aufgrund eines konkreten, neuen gesetzlichen Auftrags erfolgen, ab einem bestimmten Investitionsvolumen Bedarfsbewertungen vorzunehmen sind. Dieser Prozess baut auf dem verwaltungsweiten ICT-Prozess «P04 Demand Management» auf und ergänzt ihn durch klare Vorgaben für die Erstellung eines «Business Cases».

7. Finanzieller Umfang Etappe 3

7.1 Projektkosten

Die diesem Rahmenkredit zu Grunde liegende Kostenschätzung basiert auf den aktuellen Projekterkenntnissen aus der Initialisierungsphase. Für den inhaltlichen Umfang der Etappe 3 (vgl. Kapitel 6) wurden die Projektkosten gemeinsam mit dem Implementierungspartner gemäss den bewährten Standardmodellen geschätzt. Insofern stützt sich die Höhe des vorliegenden Kredits auf eine **realistische und nachvollziehbare Kostenrechnung**. Die Investitionskosten umfassen die Aufwendungen zur Erarbeitung der Konzepte und zur Realisierung und Einführung der definierten Ausbauthemen. In den Investitionskosten sind zudem die Lizenzkosten, die Leistungen der externen Projektleitung und der externen Qualitätsdienstleister sowie der Unterstützungsbedarf für die DIR/STA/JUS durch punktuelle Entlastungsmassnahmen enthalten. Als Projektreserve wurden acht Prozent zu den Gesamtkosten der Etappe 3 hinzugerechnet.

Die Umsetzung der Etappe 3 führt gemäss Antrag des Regierungsrates zu einmaligen **Projektkosten** im Umfang von **CHF 19.668 Millionen**. Hiervon wurden insgesamt **CHF 550'000 bereits** vom Regierungsrat für die Initialisierungsphase **bewilligt**. Für den vorliegenden Rahmenkredit wird somit eine Ausgabebewilligung in der Höhe von **CHF 19.118 Millionen** beantragt. Die Kosten werden über die einzelnen Projektinhalte wie folgt aufgeschlüsselt:

Teilprojekt	**Projektkosten inkl. MwSt in TCHF**
Teilprojekt CCoE (Betrieb)	3’852
Teilprojekt Personal	2’534
Teilprojekt Lehrpersonen	493
Teilprojekt Finanzwesen	1’678
Teilprojekt Beschaffung	3’621
Lizenzbedarf	432
Entlastungsmassnahmen	1’413
Projektleitung PL-BE, PL-IP, QS	3’679
Reserven (8 Prozent)	1’416
Total Projektkosten Etappe 3	**19’118**

Tabelle 1: Projektkosten pro Teilprojekt

Pro Rechnungsjahr werden die Kosten für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung» im Rahmen der Etappe 3 voraussichtlich wie folgt aufgeteilt:

Rechnungsjahr	**Projektkosten inkl. MwSt in TCHF**
2025	6’691
2026	8’604
2027	3’823
Total	**19’118**

Tabelle 2: Projektkosten pro Rechnungsjahr

Die jeweiligen Kosten wurden im Budget 2025 und in der Aufgaben- / Finanzplanung 2026 und 2027 bereits teilweise berücksichtigt. Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die bislang noch nicht in das Zahlenwerk aufgenommenen Mittel im aktuell laufenden Planungsprozess 2025 vollumfänglich zu berücksichtigen (Jahre 2026 und 2027).

7.2 Angaben zu den Investitionen

Investitionsausgaben in TCHF	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve
11’408.30	-	-	-

Tabelle 3: Investitionen

Die Systemerweiterung im Rahmen der Etappe 3 ist eine Neuanschaffung. Auf die Unterscheidung «wertvermehrend» und «werterhaltend» wird entsprechend verzichtet.

7.3 Abschreibungsaufwand

Anlagekategorie	Betrag in TCHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung in TCHF
Immaterielle Anlagen	11’408.30	5 Jahre	2’281.60

Tabelle 4: Abschreibungen

7.4 Jährlich wiederkehrende Folgekosten (Betriebskosten) ab 2027

Der Ausbau von SAP gemäss Etappe 3 führt ab dem Jahr 2028 zu den in der folgenden Tabelle aufgeführten und jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Softwarewartung und für den Betrieb der IT-Infrastruktur. Diese Kosten werden unabhängig vom vorliegenden Kreditgeschäft über den Betriebskredit für die Konzernapplikationen der FIN bzw. über den Stellenplan der FIN bewilligt.

Kostenauslöser	**Kosten inkl. MwSt in TCHF**
5,0 Vollzeitstellen im CCoE SAP KTBE für den Betrieb	750
Sachkosten	100
Reserve	80
Total	**930**

Tabelle 5: Jährliche zusätzliche Betriebskosten ab 2027

7.5 Zusätzlicher Stellenbedarf Betriebsorganisation CCoE ab dem Jahr 2027

Der vorgesehene Systemausbau (vgl. Kapitel 6) führt zu einem zusätzlichen Personalaufwand in der Betriebsorganisation des CCoE. Neue digitale Prozesse und Erweiterungen, insbesondere im HCM-Bereich, der Ausbau im Bereich «Reporting und Dashboards» sowie unterstützungsintensive Themen wie die Einführung der einheitlichen operativen Beschaffungslösung für ein zukünftiges Beschaffungscontrolling erfordern den Ausbau der Betriebsorganisation mit 5,0 Vollzeiteinheiten (VZE) ab dem Jahr 2027. Der zusätzliche Personalaufwand führt zu höheren jährlichen Betriebskosten im Umfang von rund CHF 0.75 Millionen. Zur Sicherstellung des kantonsinternen Wissensaufbaus werden die Stellen ab einem Jahr vor Abschluss der Etappe 3 besetzt und im Stellenplan der FIN eingestellt.

Funktion	Begründung	Stellen in %
SAP Modulverantwortliche/r HCM	Aufgrund der Prozesserweiterungen in Etappe 3 (Umsetzung von 15 neuen Prozessen) werden im HCM-Betrieb mehr Support- und Beratungsleistungen benötigt.	200%
SAP Modulverantwortliche/r FICO	Mit der Umsetzung des Arbeitspakets Treasury in Etappe 3 werden neue SAP-Komponenten in Betrieb genommen (APM, In-House Bank und SAC), die zusätzlichen Support- und Kompetenzen benötigen, die im CCoE heute nicht vorhanden sind.	60%
Projekt Management Office	Aufgrund der Überführung der Projektorganisation in die Betriebsorganisation werden diese zusätzlichen personellen Ressourcen benötigt, um analoge Governance und Prozesse für die Weiterentwicklung der ERP-Plattform im Rahmen des Betriebs fortzuführen. Aufgabenfelder: Überwachen des Projektportfolios, Vorbereiten von Entscheidungsgrundlagen, Protokollführung in relevanten Gremien, stellt Projektdaten und Informationen zur Verfügung, bereitet entsprechende Vor- und Grundlagen auf	50%
SAP Modulverantwortliche/r Beschaffung	Aufgrund des Rollouts der der einheitlichen gesamtkantonalen Beschaffung für das Beschaffungscontrolling werden mehr Support- und Beratungsleistungen im Bereich Beschaffung/Logistik benötigt.	100%
SAP Modulverantwortliche/r Reporting & Analytics	Der Bedarf an Information zur effektiven Steuerung der Tätigkeiten innerhalb der Teilprojekte hat diverse Ausbauten der ERP-Plattform im Bereich «Reporting & Dashboards» zur Folge, die zu einem erhöhten Bedarf an Support- und Beratungsleistungen führen.	90%
Total Vollzeiteinheiten		500%

Tabelle 4 Zusätzlicher Stellenbedarf CCoE ab 2028 (in VZE)

Der Regierungsrat wird diesen **zusätzlichen Stellenbedarf** dem Grossen Rat im Rahmen des **Planungsprozesses 2026** für das Budget 2027 und Aufgaben-/Finanzplan 2028 bis 2030 **beantragen.**

7.6 Umsetzung Motion M 006-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen)

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2023 die Motion M 006-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne» überwiesen, welche den Regierungsrat und die Justizleitung beauftragen, nach Abschluss der Einführung der Etappe 2 (Mitte 2025) über alle DIR/STA/JUS eine Planung zur anteilmässigen **Reduktion von 80 Vollzeitstellen** vorzulegen. Die Umsetzung der Stellenreduktion soll spätestens zwei Jahre nach Einführung der Etappe 3 abgeschlossen sein.

Der Regierungsrat beabsichtigt, diesen **Auftrag** des Grossen Rates **umzusetzen**. Allerdings erachtet er einen Abbau von 80 Vollzeitstellen als unrealistisch. Er kann sich **zum heutigen Zeitpunkt noch auf keine konkrete Zahl festlegen** und insofern dem Grossen Rat die verlangte Abbauplanung in den DIR/STA/JUS noch nicht vorlegen. Der Regierungsrat sieht vor, ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 (voraussichtlich zweite Hälfte 2028) eine **gesamtstaatliche Prüfung** hinsichtlich des aus dem ERP-Projekt entstandenen allfälligen Effizienzpotenzials durchzuführen. Die Einführung eines ERP-Systems führt in den ersten Betriebsjahren erfahrungsgemäss zu einer Mehrbelastung der betroffenen Mitarbeitenden (Umgewöhnung, Zurechtkommen mit den vereinfachten Standards, Entdeckung und Anwendung der neuen Möglichkeiten) und die Wirkung der Lernkurve tritt zeitverzögert ein. Auch sind allfällige Mehrbelastungen durch die Aufnahme neuer Aufgaben (bspw. Beschaffungscontrolling) bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine konkrete **Abbauplanung in den DIR/STA/JUS** vorlegen.

8. Projektorganisation, Terminplanung und Risiken Etappe 3

8.1 Projektorganisation

Die ERP-Projektorganisation hat sich in den **Etappen 1 und 2 bewährt**. Die Stakeholder der Etappe 3 sind grösstenteils dieselben wie in den beiden vorherigen Etappen. Im Sinne der Kontinuität werden die Projektgremien auf den Stufen Projektsteuerung, -führung und -verantwortlichkeit analog zu den Etappen 1 und 2 und mit derselben personellen Besetzung weitergeführt.

Das Team «Change und Kommunikation» wird aufgelöst. Der Change-Aspekt fällt in der Etappe 3 weit geringer aus als in den vorherigen Etappen, da diese Etappe primär ein punktuelles Abrunden des ERP-Projektes zum Ziel hat. Das Change-Management für den Rollout des SAP-Bestellverfahrens stellt die Leitung «Teilprojekt Beschaffung» sicher.

Die Projektteams für die fünf Teilprojekte «CCoE», «Finanzwesen», «Beschaffung», «Personal» und «Lehrpersonen» setzen sich aus internen und externen Fachexperten zusammen.

Entsprechend ist insgesamt folgende **Projektorganisation** für die Etappe 3 vorgesehen:

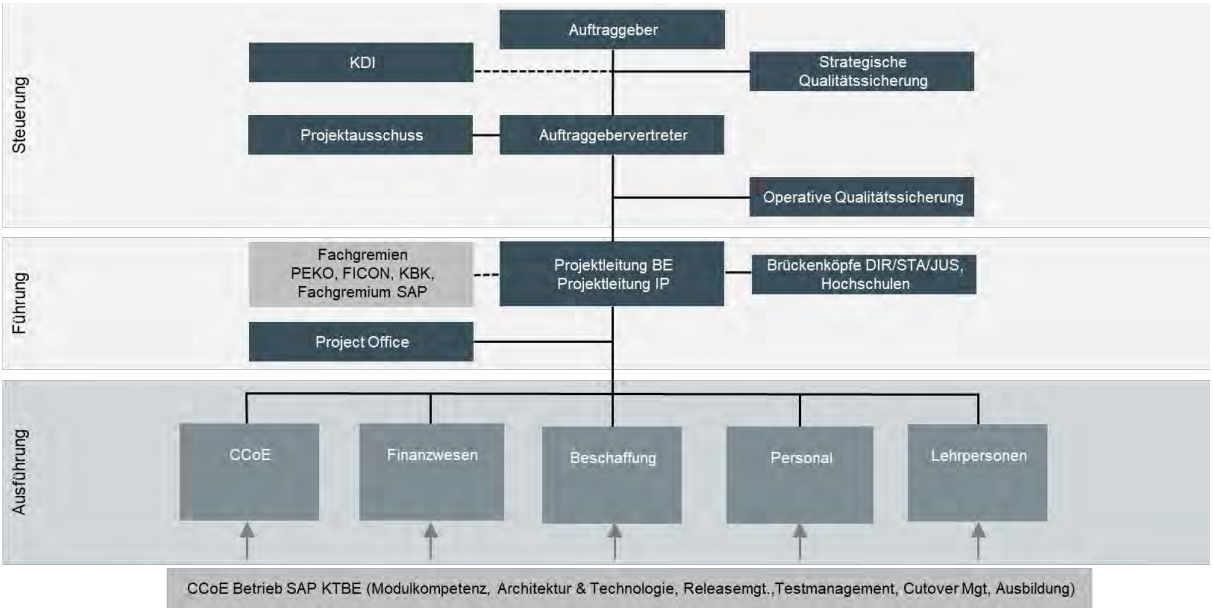


Abbildung 1: Projektorganisation Etappe 3

- Auftraggeber: Regierungsrat, vertreten durch die Finanzdirektorin als Vorsteherin der fachverantwortlichen Direktion für die Ressourcenbereiche
- Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI): Strategisches Begleitgremium
- Strategische Qualitätssicherung: Unabhängiger externer Partner (Rexult AG)
- Auftraggebervertreter: Amtsvorsteher Finanzverwaltung / Stellvertreter: Amtsvorsteher Personalamt
- Operative Qualitätssicherung: Unabhängiger externer Partner (Innflow AG)
- Projektausschuss: Vorsitz Auftraggebervertreter, Vertreterinnen/Vertreter aus DIR/STA/JUS
- Brückenköpfe DIR/STA/JUS, Hochschulen, Verbindungsglied zwischen den DIR/STA/JUS bzw. Hochschulen und dem Projekt
- Projektleitung Kanton (PL-BE): Externer Partner (Eraneos Switzerland AG)
- Projektleitung Implementierungspartner (PL-IP): Externer Partner (Wavestone AG)
- Project Office: Interne Besetzung mit externer Unterstützung durch PL-BE
- Projektteams für die Teilprojekte: interne und externe Fachexperten aus verschiedenen Themenbereichen

Externe Hauptpartner für die Etappe 3 sind die Eraneos Switzerland AG (Projektleitung), die Wavestone AG (Implementierung), die Rexult AG (Strategische Qualitätssicherung) und die Innflow AG (Operative Qualitätssicherung), welche bereits in den Etappen 1 und 2 des Projekts Dienstleistungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern erbracht haben. Die Zusammenarbeit mit diesen Partnern hat sich bewährt. Durch die bisherigen Projektarbeiten liegt ein umfassendes Wissen über die Kantonsverwaltung sowie zu sämtlichen Aspekten des Projekts vor. Wo notwendig, werden punktuell für spezifische Themen weitere externe Partner beigezogen.

Auch im Rahmen der Etappe 3 haben die **DIR/STA/JUS** mit ihren jeweils spezifischen Geschäftsanforderungen ein berechtigtes Interesse, ihre Anforderungen an das SAP KTBE einzubringen und das System mitzugestalten. Gleichzeitig ist gemäss den strategischen Grundsätzen

des Regierungsrates eine Anpassung der Geschäftsprozesse an eine SAP-Standardlösung vorzusehen. In diesem Spannungsfeld besteht die Herausforderung, bei den Beteiligten kontinuierlich Akzeptanz der gewählten Lösungen zu schaffen. Die DIR/STA/JUS sollen unter diesen Rahmenbedingungen so gut wie möglich einbezogen werden, ohne dass dabei die Effizienz in den Projektabläufen verloren geht. Ein weitergehender Einbezug hätte entsprechende Auswirkungen auf die Projektkosten und -dauer. Die DIR/STA/JUS können jeweils eigene Fachexpertinnen und Fachexperten für die Teilprojekte anmelden (beispielsweise Einbindung der Prozessverantwortlichen der DIR/STA/JUS). Damit wird die Transparenz sichergestellt und die DIR/STA/JUS erhalten Einblick in die Schwerpunkte der laufenden Projektarbeiten. Sie erhalten bei Bedarf für die fachliche Spiegelung in ihrer Organisation auch Zugang zu den Resultaten aus den laufenden Arbeiten. Zusätzlich werden die Fachgremien PEKO (Konferenz der Personalverantwortlichen der DIR/STA/JUS und der Hochschulen), FICON (Finanz- und Controllingkonferenz) und KBK (Kantonale Beschaffungskonferenz) zur fachlichen Diskussion und Gestaltung einbezogen.

8.2 Terminplanung

Mit dem geplanten inhaltlichen Umfang der Etappe 3 (vgl. Kapitel 6) kann der **Abschluss des ERP-Projekts per Mitte 2027** aus heutiger Sicht eingehalten werden. Nach der Konzeptphase von Juli 2025 bis März 2026 ist der Start der Realisierungsphase für April 2026 geplant:

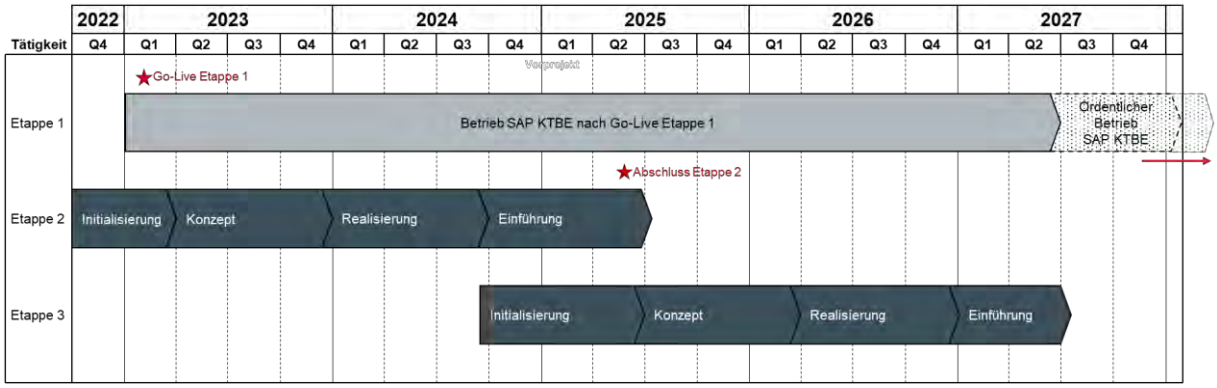


Abbildung 2: Planungsübersicht ERP Projekt, Etappe 3

Die Einführungsphase soll ab Januar 2027 erfolgen. Damit dieser eng bemessene Zeitplan eingehalten werden kann, sind folgende zwei Rahmenbedingungen notwendig:

- *Start der Konzeptphase:* Die Konzeptphase muss unmittelbar nach Freigabe des vorliegenden Kredits durch den Grossen Rat im Juli 2025 beginnen. Damit kann die Frist für das Finanzreferendum nicht eingehalten werden.
- *Entscheide zur Phasenfreigabe:* Die Freigabe der Realisierungs- und der Einführungsphase erfolgt jeweils durch den Projektausschuss. Der Regierungsrat wird über den Projektabschluss informiert.

8.3 Risiken

Eine grundlegende Voraussetzung für die planmässige und vollständige Umsetzung des ERP-Projekts über die drei definierten Etappen besteht darin, dass der **Grosse Rat die notwendigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der Etappe 3 in der Sommersession 2025 bewilligt.** Die Fortführung des Projekts ohne zeitlichen Unterbruch ist notwendig, wenn die vorhandene

Projektorganisation mit dem entsprechenden Know-how direkt anschliessend an die Etappe 2 weitergeführt werden soll. Eine Verzögerung oder ein Unterbruch des Projekts würde zu einer Auflösung der Projektstrukturen führen. Ein späterer Wiederaufbau der Projektorganisation würde hohe Zusatzkosten auslösen. Insbesondere auf Stufe «Projektleitung» wären die Schlüsselpositionen neu zu besetzen und das dadurch verloren gegangene bzw. fehlende Projekt-Know-how könnte den Projekterfolg gefährden.

Der Abschluss des Projekts ohne Umsetzung der Etappe 3 hätte zur Folge, dass der funktionale Systemausbau und der geplante Rollout «Beschaffung» nicht wie vom Projektteam und den DIR/STA/JUS gemeinsam erarbeitet, erfolgen könnten. Entsprechende Systemlücken im Abgleich mit den definierten Anforderungen der DIR/STA/JUS müssten in Kauf genommen werden.

Die Übergabe der Systemkompetenzen aus dem Projekt in den operativen Betrieb innerhalb der kantonalen Verwaltung (CCoE SAP KTBE) und die Abschlussarbeiten zum ERP-Projekt müssten ohne Umsetzung der Etappe 3 kurzfristig, unter hohem Zeitdruck und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln aus der Etappe 2 (allenfalls Reserven) bis spätestens Ende 2025 erfolgen. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass dadurch der ordentliche Betrieb von SAP und damit auch die gesamtstaatlichen Prozesse in den Bereichen «Finanzen» und «Personal» gefährdet wären.

Bei der Umsetzung der Etappe 3 werden die Projektrisiken wie in den Etappen 1 und 2 durch die Projektleitung und die strategische Qualitätssicherung aktiv bearbeitet; bei Bedarf werden korrektive Massnahmen eingeleitet. Die Auswirkungen anderer Digitalisierungsprojekte des Kantons Bern auf die Etappe 3 werden regelmäßig mit der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) abgestimmt.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Engagement 2030) des Kantons Bern formulieren fünf strategische Ziele. Dazu gehört das Ziel **«Digitale Transformation»**. Das vorliegende Geschäft ist entsprechend Gegenstand der Richtlinien der Regierungspolitik. Der Ausbau des ERP-Systems dient als eine Grundlage zur Umsetzung von medienbruchfreien digitalen Geschäftsprozessen und zur Umsetzung der diesbezüglichen strategischen Ziele der Regierung.

10. Auswirkungen auf Finanzen

Betreffend des Investitionsumfangs und wiederkehrende Betriebskosten vgl. **Ziffer 7.**

11. Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der beantragte Ausbau des ERP-Systems führt im definierten Umfang zu einem Ausbau des CCoE SAP KTBE um 5,0 VZE ab dem Jahr 2027. Ein Ausbau der IT-Infrastruktur (Hardware) ist für den geplanten Umfang der Etappe 3 nicht notwendig.

12. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft. Allerdings dient eine moderne und effiziente Kantonsverwaltung indirekt auch den Gemeinden, der Wirtschaft und der Gesellschaft.

Der Regierungsrat verlangt, dass Geschäfte von strategischer und gesamtkantonaler Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen sind (RRB 1539/2007). Die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung ist dann sinnvoll, wenn ein Vorhaben für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung ist. Diese Überprüfung wurde anhand der diesbezüglichen Checkliste der WEU durchgeführt. Basierend hierauf wurde die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung als nicht relevant beurteilt.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Rahmenkredit für die Umsetzung der Arbeiten zur Etappe 3 des ERP-Projekts in den Jahren 2025 bis 2027 gemäss den vorstehenden Angaben bzw. dem beiliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen.

Beilagen
Beschlussesentwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	160/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2025.FINGS.23
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung.
Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024 – 2026 vom 7. Dezember 2023 (2023.FINGS.142).

1. Gegenstand

Ausgaben im Zusammenhang mit Projekten, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierungsvorhaben der Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt) in den Jahren 2024 – 2026.

Zusatzkredit für den SAP-Betrieb des Customer Center of Expertise (CCoE) der Finanzverwaltung sowie für das Projekt «Technologiewechsel NESKO» der Steuerverwaltung.

Diese Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 – 32 und 34 – 36
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25 – 28, 30, 32 und 35
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN, BSG 152.221.171), Art. 8 Abs. 1 Bst. m, 9 Abs. 1 Bst. k und 10 Abs. 1 Bst. m
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01), Art. 62 ff
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV, BSG 153.011.1), Art. 31 ff

02|20|D|v03

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Jahr	2024	2025	2026
Neue, wiederkehrende Ausgaben pro Jahr (Art. 30, 28 FHG) in CHF:	5’138’000	4’869'000	2’493’000

4. Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (2023.FINGS.142)	CHF	74'078’280
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	12’500'000
davon voraussichtlich Erfolgsrechnung	CHF	12'500'000

Die Mittel können in der Rechnung 2024 und im Budget 2025 voraussichtlich kompensiert werden. Für das Budget 2026 werden die Mittel zur Aufnahme beantragt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit zum Rahmenkredit vom 7. Dezember 2023 (2023.FINGS.142).

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich insbesondere auf folgende Kostenarten:

Kostenart	**Kostenartenbezeichnung**
313210002	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung +Honorare) – Konzernapplikationen
313210001	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare) – Fachapplikationen
313300401	Informatik-Nutzungs-Aufwand Bedag – Wartung Fachapplikationen
313300501	Informatik-Nutzungs-Aufwand Bedag – Weiterentwicklung Fachapplikationen
313330001	Informatik-Dienstleistungen Dritte (Wartung) – Fachapplikationen
313340001	Informatik-Dienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung) – Fachapplikationen
316105001	Mieten/Benützungskosten ICT-Fachapplikationen (Lizenzen)

Der Kredit betrifft folgende Produktgruppen:

Organisationseinheit	Finanzverwaltung (FV)
Produktgruppe	Dienstleistungen Konzernfinanzen (Nr. 4471000010)
in CHF inkl. MwSt.	7'500’000

Organisationseinheit	Steuerverwaltung (SV)
Produktgruppe	Steuern und Dienstleistungen (Nr. 4472000001)
in CHF inkl. MwSt.	5'000’000

6. Begründung

Der in der Wintersession 2023 vom Grossen Rat genehmigte Rahmenkredit deckte die Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen der Steuerverwaltung, der Finanzverwaltung und des Personalamtes ab. Er berücksichtigte alle zum Zeitpunkt des Antrages des Regierungsrates (August 2023) bekannten Ausgaben für die Jahre 2024 – 2026.

Eine Aktualisierung der Planungen in den Ämtern hat ergeben, dass in den Jahren 2024 – 2026 Mehrausgaben bei der Finanzverwaltung (Betrieb SAP KTBE) und in der Steuerverwaltung (Technologiewechsel NESKO) anfallen. Eine Kompensation der Mehraufwendungen durch Minderaufwendungen bei anderen Vorhaben erscheint aus heutiger Sicht nicht möglich, wobei auch die eingeplanten Reserven nicht ohne Gefährdung der Vorhaben aufgerechnet werden können (und von ihrer Höhe her den Bedarf auch nicht decken würden).

Zusatzkredit Finanzverwaltung:

Betriebskosten im Customer Center of Expertise (CCoE) der Finanzverwaltung, die bei der Genehmigung des ursprünglichen Rahmenkredits im Jahr 2023 noch nicht bekannt waren, führen nach den aktuellen Erkenntnissen zu Mehrkosten, die durch Minderaufwendungen in anderen Services nicht aufgefangen werden können. Die notwendigen internen wie auch externen Personalressourcen, die für den ordnungsgemässen Betrieb von SAP KTBE in den ersten Betriebsjahren notwendig sind, wurden bei der Kostenberechnung Mitte 2023 unterschätzt. Demgegenüber werden die im betreffenden Rahmenkredit eingeplanten, jährlichen Kosten für wertvermehrende Aufwendungen im Umfang von jährlich CHF 500'000 allenfalls nicht genutzt. Ob jedoch wirklich eine Kompensation der Mittel erfolgen kann, ist ungewiss.

Zusatzkredit Steuerverwaltung:

Die höheren Kosten entstehen hauptsächlich durch notwendige Zusatzaufwände für einen erfolgreichen Abschluss des Projekts Technologiewechsel NESKO. Die Komplexität der Software und der erhebliche Migrationsaufwand am Ende des Projekts wurden unterschätzt. Eine aktuelle, detaillierte Schätzung zeigt, dass die Abschlussarbeiten rund 12 Monate mehr Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere für die Qualitätssicherung und Tests. Neue Abklärungen ergaben

zudem, dass bei der Migration beim Projektabschluss zusätzlich ausführlichere Tests unerlässlich sind, um applikationsbedingte Fehler bei der Steuerveranlagung und dem Steuerbezug zu vermeiden.

Insgesamt muss daher für den Mehraufwand für die Jahre 2024 – 2026 ein Zusatzkredit von CHF 5 Mio. beantragt werden. Er ergibt sich aus Mehraufwendungen in der Erfolgsrechnung von rund CHF 9.6 Mio. sowie Minderaufwendungen in der Investitionsrechnung von rund CHF 4.6 Mio.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Finanzkommission
– Finanzkontrolle

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2025.FINGS.23
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ämter der Finanzdirektion (Steuerverwaltung, Finanzverwaltung, Personalamt): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung. Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2024 – 2026 vom 7. Dezember 2023 (2023.FINGS.142)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens *(Anteil Finanzverwaltung)* ... 2

3.1 Ausgangslage *(Anteil Finanzverwaltung)* ... 2

3.2 Im Rahmenkredit 2023.FINGS.142 enthaltene Positionen *(Anteil Finanzverwaltung)* ... 3

3.3 Begründung für den Mehraufwand *(Anteil Finanzverwaltung)* ... 3

***4.* Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens *(Anteil Steuerverwaltung)* ... 4**

4.1 Ausgangslage *(Anteil Steuerverwaltung)* ... 4

4.2 Im Rahmenkredit 2023.FINGS.142 enthaltene Positionen *(Anteil Steuerverwaltung)* ... 5

4.3 Begründung für den Mehraufwand *(Anteil Steuerverwaltung)* ... 5

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung ... 6

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

10. Antrag ... 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Der in der Wintersession 2023 vom Grossen Rat genehmigte Rahmenkredit (2023.FINGS.142) deckte die Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Fach- und Konzernapplikationen der Steuerverwaltung, der Finanzverwaltung und des Personalamtes ab. Er berücksichtigte alle zum Zeitpunkt des Antrages des Regierungsrates (August 2023) bekannten Ausgaben für die Jahre 2024 – 2026.

Eine Aktualisierung der Planungen in den Ämtern hat ergeben, dass in den Jahren 2024 – 2026 Mehrausgaben bei der Finanzverwaltung (Betrieb SAP KTBE) und in der Steuerverwaltung (Technologiewechsel NESKO) anfallen.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 – 32 und 34 – 36
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 25 – 28, 30, 32 und 35
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und 32
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN, BSG 152.221.171), Art. 8 Abs. 1 Bst. m, 9 Abs. 1 Bst. k und 10 Abs. 1 Bst. m
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG, BSG 153.01), Art. 62 ff
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV, BSG 153.011.1), Art. 31 ff

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens *(Anteil Finanzverwaltung)*

3.1 Ausgangslage *(Anteil Finanzverwaltung)*

Betriebskosten, namentlich die zusätzliche Leistungserbringung der externen Partner für die SAP-Betriebsbereitstellung und den systemtechnischen Fachsupport durch das Customer Center of Expertise (CCoE) der Finanzverwaltung, die bei der Genehmigung des ursprünglichen Rahmenkredits (2023.FINGS.142) Mitte 2023 eingeschätzt werden mussten, führen nach den aktuellen Erkenntnissen zu Mehrkosten, die mit der beantragten Reserve und durch Minderaufwendungen in anderen Services nicht aufgefangen werden können. Die internen wie auch externen Personalressourcen, die für den ordnungsgemässen Betrieb und Support sowie die systemtechnischen Optimierungen von SAP KTBE in den ersten Betriebsjahren notwendig sind, wurden bei der Kostenberechnung zu optimistisch beurteilt und damit unterschätzt.

Die nachstehende Tabelle unter Ziffer 3.2 weist die benötigten Zusatzkosten im Vergleich zum ursprünglichen Rahmenkredit aus. Gleichzeitig werden die ursprünglich genehmigten Mittel, der neu geplante Bedarf über die Jahre 2024 – 2026, die daraus resultierenden Differenzen und die Begründungen zu den Überschreitungen dargelegt.

3.2 Im Rahmenkredit 2023.FINGS.142 enthaltene Positionen *(Anteil Finanzverwaltung)*

Organisationseinheit:	Finanzverwaltung (FV) CCoE SAP KTBE
Produktgruppe:	Dienstleistung Konzernfinanzen 4471000010

Betrieb	**Genehmigte Mittel**	**Geplanter Mittel-Bedarf**	**Mehr-/Minder-bedarf**
CCoE SAP KTBE	2024: 2'050'000 2025: 2'050'000 2026: 2'050'000 **Total: 6'150'000**	2024: 4'450'000 2025: 4'550'000 2026: 4'650'000 **Total: 13'650'000**	2024: 2'400'000 2025: 2'500'000 2026: 2'600'000 **Total: 7'500'000**
Annex, FIS-Archiv	2024: 910'000 2025: 910'000 2026: 910'000 **Total: 2'730'000**	2024: 910'000 2025: 910'000 2026: 910'000 **Total: 2'730'000**	Kein Mehr-/ Minderbedarf
Weitere unterstützende ICT-Tools wie Bloomberg, FINAUS, GINES	2024: 60'000 2025: 60'000 2026: 60'000 **Total: 180'000**	2024: 60'000 2025: 60'000 2026: 60'000 **Total: 180'000**	Kein Mehr-/ Minderbedarf
Total	**9'060'000**	**16'560'000**	**7'500'000**

3.3 Begründung für den Mehraufwand *(Anteil Finanzverwaltung)*

Im ersten vollständigen Betriebsjahr der SAP-Plattform des Kanton Bern hat sich gezeigt, dass die Masse an eingehenden Tickets (Supportanfragen) sowie die notwendigen Anpassungen am System mehr Ressourcen auslösen als geplant.

Bei der finanziellen Planung der ersten Betriebsjahre ging man davon aus, dass sich die Anzahl an eingehenden Tickets und Systemanpassungen nach der «Hyper- und Smartcarephase» der Etappe 1 des ERP-Projekts auf einem deutlich tieferen Niveau einpendeln würde. Der erwartete Lerneffekt bei den Anwenderinnen und Anwendern hat sich jedoch nicht im erhofften Mass eingestellt und ist hinter den Erwartungen geblieben.

Auch die notwendigen Systemanpassungen und -optimierungen (bspw. Verbesserungen in den Bereichen Stammdatenqualität, Zahlungsverarbeitung, Pensenmanagement der Lehrerschaft) wurden unterschätzt.

Insgesamt fand zwar eine Stabilisierung auf sehr hohem Niveau statt. Nach wie vor bewegen sich die Tickets und Systemanpassungen jedoch in einer Dimension, die die interne Kapazität zur Abarbeitung dieser Anfragen bei weitem übersteigt. Um die anstehenden Aufgaben bewältigen zu können, müssen zusätzlich externe Leistungen in den relevanten Bereichen zur Unterstützung des CCoE eingekauft werden. Die mit der Abarbeitung der eingehenden Anfragen verbundenen Leistungsabfragen überstiegen im Jahr 2024 die ursprünglich geplanten Werte fast

um das Dreifache. Diese Kostenentwicklung dürfte sich in den Folgejahren entsprechend fortsetzen, da auch der zu betreuende Systemumfang von Jahr zu Jahr zunimmt (beispielsweise durch Überführung von ERP-Projektinhalten in die Produktion und den operativen Betrieb).

Als Massnahme zur Kosteneindämmung wird einerseits ein enges Auftragscontrolling gegenüber den externen Dienstleistern geführt. Andererseits wird das SAP-Know-how weiterhin mit Schulungen, Ausbildungen und der SAP-Wissensplattform in die kantonale Verwaltung getragen.

4. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens *(Anteil Steuerverwaltung)*

4.1 Ausgangslage *(Anteil Steuerverwaltung)*

Mit dem vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 genehmigten Rahmenkredit (2023.FINGS.142) wurden die Ausgaben für das ICT-Gesamtsystem NESKO der Steuerverwaltung für die Jahre 2024 – 2026 genehmigt. Die Mittel decken die Systembetreuung, Wartung, Anwenderbetreuung, Fehlerbehebung, Weiterentwicklungen insbesondere infolge Gesetzesänderungen oder geänderter technischer Rahmenbedingungen sowie Anpassungen an technische Rahmenbedingungen und Schnittstellen. Zudem sind Weiterentwicklungen im Bereich der Digitalisierung enthalten, um die steigende Arbeitsbelastung und wachsenden Anforderungen bei gleichzeitig stagnierender Mitarbeiterzahl zu bewältigen.

Ein wichtiger Teil dieses Rahmenkredits wird dazu verwendet, im Rahmen der Lebenszyklus-Planung die rund 60 Module der IT-Fachapplikationen NESKO der Steuerverwaltung vom COBOL-Code/Mainframe auf Java/Open-System-Server zu migrieren. Dieses Vorhaben stellt keine Neuentwicklung dar, sondern die Ablösung des proprietären, im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG betriebenen IBM-Mainframes zugunsten plattformunabhängiger und damit im Betrieb deutlich günstigeren Applikationen. Seit 2015 wurden bereits zahlreiche NESKO-Module erfolgreich auf Java portiert und innerhalb der vorgesehenen Zeit- und Kostenbudgets in Betrieb genommen.

Die fortlaufende technologische Erneuerung der NESKO-Applikationen und die schrittweise Ablösung des IBM-Mainframes führen dazu, dass aktuell zwei Plattformen parallel betrieben werden müssen (Mainframe- und neue OSS-Plattform). Dies verursacht höhere Plattformkosten von jährlich CHF 9 - 11 Mio., die in den Bereich der ICT-Grundversorgung fallen. Der IBM-Mainframe kann erst vollständig abgeschaltet werden, wenn alle Applikationen und Datenbanken auf die neue Plattform migriert sind. Je schneller die technologische Erneuerung der Applikationen abgeschlossen wird, desto eher können der Parallelbetrieb der Plattformen beendet und die Betriebskosten wie geplant gesenkt werden.

Ursprünglich war der Abschluss dieses Technologiewechsels für Ende 2026 vorgesehen. Aus den erwähnten Gründen wurde im Jahr 2020 entschieden, den Technologiewechsel zu beschleunigen und diesen, wenn möglich, bis Anfang 2025 abzuschliessen.

Ab 2023 wurde klar, dass ein Abschluss des Projekts, trotz beschleunigter Umsetzung und eingesetzter Mittel, bis Anfang 2025 unwahrscheinlich sein würde. Die Komplexität der Software wurde unterschätzt, und der Aufwand für die Migration erwies sich als deutlich höher als bei der Antragstellung im Jahr 2023 angenommen. Zudem fehlten teilweise die notwendigen internen Ressourcen und das erforderliche Know-how, welches aufgrund der steigenden Komplexität ex-

tern beschafft werden musste. Diese Mehrkosten können nur teilweise durch Einsparungen oder den Verzicht auf andere Vorhaben kompensiert werden. Die neue Planung sieht vor, den Technologiewechsel wie bereits einmal vorgesehen spätestens per Ende 2026 abzuschliessen, wobei bis zur definitiven Ausserbetriebnahme des Mainframes noch zusätzliche 3 – 6 Monate benötigt werden.

Die nachstehende Tabelle unter Ziffer 4.2 weist die zusätzlichen Kosten im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Rahmenkredit aus. Sie legt die ursprünglich genehmigten Mittel, den neu geplanten Bedarf für die Jahre 2024 – 2026 sowie den daraus resultierenden Mehrbedarf in der Erfolgsrechnung sowie den Minderbedarf in der Investitionsrechnung dar.

4.2 Im Rahmenkredit 2023.FINGS.142 enthaltene Positionen *(Anteil Steuerverwaltung)*

Organisationseinheit:	Steuerverwaltung (SV)
Produktgruppe:	Steuern und Dienstleistungen 4472000001

Betrieb	**Genehmigte Mittel**	**Geplanter Mittel-Bedarf**	**Mehr-/Minderbedarf**
Systemunterhalt und Weiterentwicklung der NESKO-Applikationen zu Lasten ER	2024: 12’862'000 2025: 12’856’000 2026: 13’680'000 **Total: 39'398’000**	2024: 17’900’000 2025: 16’925’000 2026: 14’173’000 **Total: 48'998’000**	2024: 5'038’000 2025: 4’069’000 2026: 493’000 **Total: 9'600’000**
Beiträge Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) zu Lasten ER	2024: 700’000 2025: 700’000 2026: 700’000 **Total: 2’100’000**	2024: 700’000 2025: 700’000 2026: 700’000 **Total: 2’100’000**	Kein Mehr-/ Minderbedarf
Geplante Vorhaben mit Investitionscharakter zu Lasten IR	2024: 5’400’000 2025: 5’400’000 2026: 5’400’000 **Total: 16'200’000**	2024: 3’100’000 2025: 3’700’000 2026: 4’800’000 **Total: 11'600’000**	2024: -2'300’000 2025: -1'700’000 2026: -600’000 **Total: -4'600’000**
Total	**57'698'000**	**62'698’000**	**5'000’000**

4.3 Begründung für den Mehraufwand *(Anteil Steuerverwaltung)*

Die höheren Kosten entstehen hauptsächlich durch notwendige Zusatzaufwände für einen erfolgreichen Abschluss des Projekts. Trotz der positiven Auswirkungen der beschleunigenden Massnahmen wurden die Komplexität der Software und der erhebliche Migrationsaufwand am Ende des Projekts unterschätzt. Im Rahmen des Technologiewechsels musste zudem aufgrund einer technischen Architekturvorgabe eine grössere funktionale Anpassung vorgenommen und in die Planung integriert werden, was Zusatzarbeiten zur Folge hatte. Die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Technologiewechsel insgesamt wurden ebenfalls unterschätzt.

Während ein Grossteil der Applikationen technisch bereits erfolgreich abgelöst ist und weitere Module zeit- und budgetmässig auf Kurs sind, zeigt eine aktuelle, detaillierte Schätzung, dass die Abschlussarbeiten rund 12 Monate mehr Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere für die

Qualitätssicherung und Tests. Ursprünglich war vorgesehen, die Migration der Daten von der IBM-Mainframe-Datenbank auf die OSS-Infrastruktur ohne umfangreiche Tests durchzuführen. Neue Abklärungen ergaben jedoch, dass dies mit erheblichen Risiken für das Tagesgeschäft der Steuerverwaltung verbunden wäre. Um applikationsbedingte Fehler bei der Steuerveranlagung und dem Steuerbezug zu vermeiden, sind ausführliche Tests unerlässlich, die voraussichtlich eine zusätzliche Dauer von 3 – 6 Monaten erfordern.

In den Jahren 2024 – 2026 führt die neue Ausgangslage zu Mehraufwand in der Erfolgsrechnung von rund CHF 9.6 Mio. Im Gegenzug entfallen in der Investitionsrechnung rund CHF 4.6 Mio., weil geplante Projekte mit Investitionscharakter zugunsten der Arbeiten am Technologiewechsel zurückgestellt werden. Insgesamt muss daher für einen Mehraufwand von CHF 5 Mio. ein Zusatzkredit beantragt werden.

Hinweis auf Folgekosten:

Die Verlängerung des Projekts führt auch zu einer Verlängerung des Parallelbetriebs der Plattformen und damit – zu länger als zuletzt geplant – anfallenden Mainframe-Kosten in der Grundversorgung (Betrieb im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG). Der Mainframe-Betrieb war in den letzten Finanzplanungen noch bis Ende 2025 eingestellt und muss neu bis längstens Mitte 2027 vorgesehen werden. Insofern können die beträchtlichen Einsparungen aus der Ausserbetriebnahme des Mainframes erst verzögert erreicht werden. Dies ist im Jahr 2026 mit Mehrkosten von rund CHF 10.9 Mio. und im Jahr 2027 mit Mehraufwand von rund CHF 5.5 Mio. verbunden. Diese Kosten werden über die Budgets und die ICT-Kredite des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) abgewickelt (ICT-Grundversorgung).

Wie erwähnt handelt es sich hierbei nicht um neu anfallende Kosten gegenüber dem bisherigen IST-Zustand. Der Mainframe wird von der Bedag Informatik AG seit den frühen 1970er-Jahren betrieben, also seit mehr als 50 Jahren. Durch die Neuplanung werden die prognostizierten Einsparungen durch die Ausserbetriebnahme des Mainframes um ein bis eineinhalb Jahre später erreicht werden können.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Ohne Genehmigung des vorliegenden Zusatzkredits können bei der **Finanzverwaltung** die benötigten externen Ressourcen zur Bearbeitung von anspruchsvollen Fehlerkorrekturen, für geplante Systemanpassungen und für den Anwendungssupport nach Aufbrauchen der finanziellen Mittel gemäss dem bestehenden Rahmenkredit nicht mehr beansprucht und finanziert werden. Die auf der Plattform SAP KTBE abgewickelten gesamtstaatlichen Prozesse, wie beispielsweise die ordnungsmässige Buchführung, die Personaladministration oder die Gehaltszahlungen, wären erheblich gefährdet. Ein ordnungsmässiger Systembetrieb mit einer durchgängigen Prozessunterstützung könnte nicht weiter sichergestellt werden.

Bei der **Steuerverwaltung** kann ohne Genehmigung des vorliegenden Zusatzkredits der Technologiewechsel NESKO nicht wie geplant bis Ende 2026 abgeschlossen werden, sondern müsste zeitlich erstreckt werden. Dadurch bleibt die Software veraltet und Anpassungen der Systeme z.B. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben wären erschwert und nur mit einem deutlich höheren Analyse- und Entwicklungsaufwand möglich.

Zudem wäre eine Abschaltung des IBM-Mainframes Anfang/Mitte 2027 nicht möglich, sondern es müssten weiterhin zwei Plattformen parallel betrieben werden (Mainframe- und neue OSS-Plattform), was zusätzliche Kosten verursacht. Die entsprechenden jährlichen Betriebskosten

von rund CHF 10 Mio. in der ICT-Grundversorgung würden weiterhin anfallen und könnten nicht eingespart werden. Auch müsste voraussichtlich im Jahr 2027 der Mainframe aufgrund des Lifecycles erneuert werden (Neuanschaffung Hardware).

Ohne den Zusatzkredit könnten die geplanten Effizienzgewinne nicht realisiert werden.[1]

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie 2021 – 2025 und mit der Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 26. Juni 2019.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf die Ziffern 3 und 4 verwiesen. Auf die Themenbereiche Organisation, Personal, IT und Raum hat das Geschäft keine Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2023.FINGS.142 vom 7. Dezember 2023 zuzustimmen.

Beilagen
- GRB-Entwurf

[1] Vgl. dazu den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Geschäft «Effizienzgewinne aufgrund der ICT-Investitionen. Umsetzung der Motion 100-2021 FDP (Reinhard, Thun) Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan».

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	279-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.98
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/in) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Studer (Meiringen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	327/2025 vom 26. März 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zweitwohnungssteuer anders verwenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz in Artikel 265a (Zweitwohnungssteuer) so anzupassen, dass dieser Steuerertrag zu einem wesentlichen Anteil auch zum Erhalt der mehrbelasteten Gemeindeinfrastruktur und der allgemeinen Leistungen der Gemeinden eingesetzt werden kann.

Begründung:

Auch nach der Annahme des Zweitwohnungsgesetzes nimmt die Zahl der Zweitwohnungen weiterhin zu, auch im Kanton Bern. In Gemeinden, die den Zweitwohnungsanteil von 20 Prozent noch nicht erreicht haben, steigt der Anteil stetig. Zudem nimmt die Umnutzung von altrechtlichen Erst- in Zweitwohnungen zu, wie das ARE vergangenes Jahr in seinem Monitoring festgehalten hat. Die massive Nachfrage nach Ferienwohnungen ist ungebrochen. Das macht es für Einheimische und Arbeitskräfte im Berggebiet zunehmend schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Der im Steuergesetz vorgesehene Verwendungszweck der fakultativen Zweitwohnungssteuer in Artikel 265a Absatz 4 zielt deshalb unter anderem darauf ab, Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen zu finanzieren.

Tourismusgemeinden stehen aufgrund der wachsenden Spitzenbelastungen der Infrastruktur aber auch vor der sehr grossen Herausforderung, deren Unterhalt und Ausbau zu finanzieren. Dies gilt beispielsweise für Abwasserreinigungsanlagen. Diese müssen auch die Last an wenigen Spitzentagen im Jahr, wenn alle Zweitwohnungen belegt sind, tragen können.

12|00|D|v02

Zweitwohnungsbesitzer tragen über die Abwassergrundgebühren zwar einen Teil der Kosten. Über die Verbrauchsgebühren werden sie aber nur wenig belastet, obwohl sie für die Spitzenlasten verantwortlich sind, die Mehrkosten verursachen. Das gilt auch für andere Dienstleistungen wie die Abfallentsorgung, aber auch grundsätzlich für die Belastung der Gemeindeinfrastrukturen.

Aus diesem Grund sollen Gemeinden die Möglichkeiten erhalten, über die Zweitwohnungssteuer Zweitwohnungsbesitzer verstärkt in die Verantwortung zu nehmen. Dies ohne, dass die einheimische Bevölkerung zusätzlich belastet wird, wie das bei einer Erhöhung der Liegenschaftssteuer der Fall ist. Zudem hat eine Erweiterung des möglichen Verwendungszwecks zur Folge, dass mehr Gemeinden Interesse daran haben, eine Zweitwohnungssteuer einzuführen. Damit werden sie auch mehr Mittel dafür haben, das Verhältnis von Erst- und Zweitwohnungen wieder in Einklang zu bringen, so wie das bisher im Gesetz vorgesehen ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der angesprochenen Zweitwohnungs-Problematik in den Tourismusgemeinden des Kantons bewusst. Diese Gemeinden stehen vor der Herausforderung, ihre Infrastruktur auf wenige Spitzentage im Jahr auszulegen, während diesen die Zweitwohnungen (und die Hotelleriebetriebe) vollständig belegt sind. Den entsprechenden Finanzierungsbedarf decken sie auch mit den Gebühren und Steuern, welche die Zweitwohnungsbesitzer beitragen. Im Bereich der Gebühren (z.B. für Abfall und Abwasser) ist eine Berücksichtigung der Zweitwohnungen über die Festlegung der Grundgebühren zumindest teilweise möglich. Bezüglich der Steuererträge zeigt eine aktuelle Analyse der Gemeinde Adelboden[1] mit einem Zweitwohnungsanteil von rund 60 Prozent, dass die Zweitwohnungsbesitzer im Jahr 2022 lediglich einen Anteil von 4 Prozent der Einkommenssteuern leisten (Eigenmietwerte und Einnahmen aus Vermietungen). Bei den Liegenschaftssteuern liegt der Beitrag hingegen bei 41 Prozent und beim Vermögenssteuerertrag bei 23 Prozent. Bezüglich der Schwellentelle (Steuer für den Gewässerunterhalt) leisten die Zweitwohnungsbesitzer einen Anteil von 44 Prozent. Am Gesamtsteuerertrag der Gemeinde Adelboden (exkl. Grundstückgewinnsteuern) sind die Zweitwohnungsbesitzer mit rund 17 Prozent beteiligt. Es ist umstritten, ob diese finanziellen Leistungen die Aufwände decken, die durch die Zweitwohnungen entstehen.

Mit Artikel 265a StG wurde im Rahmen der 2016 vom Grossen Rat beschlossenen umfassenden Revision der Baugesetzgebung ergänzend zu Artikel 71a BauG die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Gemeinden mit einem Handlungsbedarf im Bereich des Zweitwohnungswesens eine Lenkungsabgabe in Form einer Zweitwohnungssteuer (fakultative Gemeindesteuer) erheben können. Artikel 265a StG zielt demnach auf die Steuerung des Zweitwohnungsbestandes ab, womit dem diesbezüglichen bundesrechtlichen Auftrag aus der 2012 angenommenen eidg. Zweitwohnungsinitiative nachgekommen wird. Stand heute ist nicht bekannt, dass eine bernische Gemeinde von der Möglichkeit einer Zweitwohnungssteuer gemäss Artikel 265a StG Gebrauch macht. Die Motion möchte vor diesem Hintergrund die bestehende Zweckbindung aufheben oder ausbauen, so dass der Steuerertrag zu einem wesentlichen Anteil auch zum Erhalt der mehrbelasteten Gemeindeinfrastruktur und der allgemeinen Leistungen der Gemeinden eingesetzt werden kann.

Die Regelung in Artikel 265a StG dient jedoch nicht dazu, durch Zweitwohnungen verursachte (Mehr-)Aufwände im Infrastruktur- bzw. Ver- und Entsorgungsbereich der Gemeinden zu finanzieren. Gerade wegen des klar definierten Lenkungszwecks und der gesetzlich eng umschriebenen zweckgebundenen Mittelverwendung (Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses

[1] Die Analyse wurde nicht öffentlich publiziert. Zahlen aus dem «Frutigländer» vom 13.12.2024 (kostenpflichtiger Artikel).

von Erst- und Zweitwohnungen, Förderung der Hotellerie und bessere Auslastung von Zweitwohnungen) unterscheidet sich die Zweitwohnungssteuer von der Liegenschaftssteuer und ist gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung mit übergeordneten verfassungs- und steuerrechtlichen Grundsätzen vereinbar (siehe BGE 140 I 176 vom 27. März 2014).

Würde die zweckgebundene Mittelverwendung in Artikel 265a StG auf rein fiskalische Zwecke erweitert oder gar aufgehoben, entfiele nicht nur die vom Gesetzgeber beabsichtigte Lenkungsfunktion der Zweitwohnungssteuer, sondern es käme zu einer problematischen Überschneidung mit der Liegenschaftssteuer und womöglich auch mit der auf Bundesebene im Zuge des anstehenden Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung[2] (Abschaffung Eigenmietwert) vorgesehenen Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften.[3]

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] 17.400 | Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung | Geschäft | Das Schweizer Parlament.
[3] 22.454 | Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	283-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.102
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	297/2025 vom 19. März 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Steuerabzug für Mieter einführen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzunehmen, damit die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung einen steuerlichen Abzug für die selbstbewohnte Mietwohnung an ihrem Wohnsitz im Kanton Bern geltend machen können.

Begründung:

Im Kanton Bern, insbesondere in den grösseren Städten, steigen die Mieten permanent. Für viele Menschen ist das Wohnen in den vergangenen Jahren markant teurer geworden. Dies nicht zuletzt aufgrund der Zuwanderung und der steigenden Energiepreise. Wer nicht zu den glücklichen gehört, sich eine Wohnung deutlich unterhalb der Marktmieten sichern zu können, ist gleich doppelt bestraft: Er muss sein ganzes Einkommen versteuern und dabei einen erheblichen Anteil davon für seine bzw. für die Wohnung seiner Familie aufwenden.

Der Kanton Zug entlastet Mieterinnen und Mieter mit einem Steuerabzug: Für die selbst bewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person kann man im Kanton Zug 30 Prozent der Wohnungsmiete (ohne Nebenkosten) abziehen. Die Obergrenze ist dabei auf 10 600 Franken pro Jahr festgelegt. Eine Adaptation dieser Regelung würde auch im Kanton Bern die Bürgerinnen und Bürger entlasten.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) regelt die zulässigen Abzüge bei der Einkommenssteuer seit 2001 abschliessend.[1] Das StHG lässt den Kantonen darüber hinaus keinen Spielraum zur Schaffung weiterer Abzüge, vorbehalten sind Kinderabzüge und andere sogenannte «Sozialabzüge» des kantonalen Rechts. Von den Kantonen eingeführte Sozialabzüge dürfen immer nur Differenzierungen bei der subjektiven, persönlichen Leistungsfähigkeit eines bestimmten Personenkreises berücksichtigen.[2] Ein Beispiel dafür im Kanton Bern ist der Abzug für bescheidene Einkommen.[3]

Ein Abzug für Mietkosten ist im StHG nicht vorgesehen. Ein explizit als «Sozialabzug» bezeichneter Abzug für Miet- und Pachtparteien im Kanton Basel-Landschaft mündete im Bundesgerichtsentscheid 131 I 377 vom 27. Mai 2005. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass ein solcher Abzug kein Sozialabzug und deshalb bundesrechtswidrig ist (Erwägung 4.2):

> *«Trotz der Terminologie, welche der kantonale Gesetzgeber in § 27ter Abs. 2 sowie § 33 lit. d StG/BL verwendet, handelt es sich hier* ***offensichtlich nicht um einen Sozialabzug****: (…) Der Pauschalabzug hat seinen* ***Ursprung also nicht in einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit*** *von Mietern und Eigentümern, sondern im Streben des Gesetzgebers, die Steuerlast für die Angehörigen der beiden Gruppen auszubalancieren. (…) Er knüpft nur am Umstand an, dass ein Mietzins bezahlt wird und damit weder am sozialen Status noch an der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen; er wird ungeachtet derer finanzieller und persönlicher Situation für jede Person gewährt, die in einer Mietwohnung lebt.* ***Mithin stellt der basel-landschaftliche Mietkostenabzug keinen Sozialabzug, sondern einen allgemeinen Abzug im Sinne von Art. 9 Abs. 2 StHG dar und ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.»***

Der entsprechende Abzug für Mietkosten wurde aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund steht das übergeordnete Recht der Einführung eines Mietkostenabzugs auf kantonaler Ebene entgegen. Dass andere Kantone (ZG und VD[4]) einen solchen Abzug kennen, ändert daran nichts.[5] Der Regierungsrat beantragt **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Bis zur Einführung des StHG kannten die Kantone eine Vielzahl von Abzügen, welche mit der Einführung des StHG aufgehoben werden mussten. Der Kanton Bern hat aus diesem Grund mit der Steuergesetzrevision 2001 einen Rentnerabzug in den heutigen Abzug für bescheidene Einkommen umgewandelt.
[2] Vgl. Steuerstrategie des Kantons Bern, Kapitel 3.2.1.2.3.
[3] Abzug für bescheidene Einkommen - TaxInfo - Kanton Bern.
[4] Vgl. Steuerinformationen der ESTV, Einkommenssteuer natürlicher Personen, Ziffer 4.4.5.2.
[5] In einem anderen Bundesgerichtsurteil 148 I 286 vom 4. August 2022 (zu Härtefallregelungen beim Eigenmietwert) wird weiter festgehalten, dass das verständlicherweise vorgebrachte Vorhandensein ähnlicher oder gar identischer Regelungen in anderen Kantonen (wie hier die vorgebrachte Regelung im Kanton Zug) keine Garantie für die Vereinbarkeit mit höherem Recht biete, sondern einzig, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht vor Bundesgericht angefochten worden seien.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	173-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.229
Eingereicht am:	25.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	104/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Diebstahl der Ortsschilder mehrerer Gemeinden im Berner Jura: Wie reagiert der Regierungsrat?

Am 23. Juni 2024, an den Feierlichkeiten zum Jahrestag der Abstimmung vom 23. Juni 1974, die die Gründung des Kantons Jura eingeleitet hat, wurden auf einem von einem Traktor gezogenen Anhänger an der Spitze des Umzugs der jurassischen Autonomiebewegung Mouvement autonomiste jurassien (MAJ) die Ortsschilder mehrerer Gemeinden des Berner Juras zur Schau gestellt.

Diese Ortsschilder waren im Winter 2024 gestohlen worden. Mit gespielter Naivität, die niemanden getäuscht hat, offensichtlicher Böswilligkeit und der üblichen Verachtung der Tatsachen versicherte einer der Verantwortlichen der Separatistengruppe Bélier, seine Bewegung habe «die Schilder zum richtigen Zeitpunkt wie ein Geschenk vom Himmel erhalten». Man denkt, man sei im falschen Film!

Die am Umzug teilnehmenden Personen trugen auch Spruchbänder, auf denen Parolen wie *Das ist erst der Anfang, kämpfen wir weiter*; *Für einen freien Jura von Boncourt bis La Neuveville*; *Besetzter Südjura* und anderes mehr zu lesen waren.

Während ihrer offiziellen Ansprache hat die jurassische Regierungspräsidentin Rosalie Beuret Siess insbesondere behauptet, Moutier aufzunehmen sei mehr als eine Wiedergutmachung der Geschichte. Man kann also davon ausgehen, dass in ihrer Vorstellung die Gemeinden des Berner Jura genauso wenig zum Kanton Bern gehören wie Moutier.

All diese Parolen und zahlreiche Aussagen, die an den offiziellen Feierlichkeiten zum Gedenken an die Abstimmung zur Gründung des Kantons Jura gemacht wurden, zeigen deutlich, dass für viele jurassische Politikerinnen und Politiker die Jurafrage politisch nicht abgeschlossen ist, auch wenn sie aus strategischen Gründen damit übereinstimmen müssen, dass die Frage auf institutioneller Ebene beendet ist.

12|00|D|v02

Dazu kommt, dass unseres Wissens die politischen Behörden des Kantons Jura kein einziges Mal die illegalen und antidemokratischen Handlungen der Béliers im geringsten öffentlich verurteilt haben.

Totalitarismus wird unter anderem dadurch definiert, dass eine Minderheit versucht, der Mehrheit durch Einschüchterung, Gewalt, Verachtung, Lügen und politische Verfolgung eine antidemokratische Ideologie aufzudrängen. In diesem Sinn ist es legitim, sich Fragen zum totalitären Charakter der Béliers zu stellen.

Die Provokationen der Béliers und die zweideutigen Aussagen gewisser politischer Persönlichkeiten sind ein regelrechter Affront für den Kanton Bern, den Regierungsrat und die Bevölkerung des Berner Jura.

Diese Provokationen sind ein Affront für den Kanton Bern, der durch den Zusatz zur Staatsverfassung von 1970 und die darauffolgenden Abstimmungen sowie die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 allen damaligen Amtsbezirken und Gemeinden, die dies wünschten, den Wechsel zum Kanton Jura ermöglichte. Dies aus tiefem Respekt für den demokratischen Willen der betroffenen Bevölkerungsgruppen. Keine andere politische Organisation dieser Welt macht es besser!

Diese Provokationen sind ein Affront für die politischen Behörden des Kantons Bern und insbesondere für den Regierungsrat, der während des ganzen Verhandlungsprozesses zum Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier seine konstruktive Haltung bewahrte.

Und schliesslich sind diese Provokationen ein Affront für die grosse Mehrheit der Bevölkerung des Berner Juras, die viermal – am 5. Juli 1959, am 23. Juni 1974, am 16. März 1975 und am 24. November 2013 – ihrem Willen, beim Kanton Bern zu bleiben, klar und deutlich Ausdruck verliehen hat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird er bei der jurassischen Regierung intervenieren und diese auffordern, die Béliers für den wahrscheinlichen Diebstahl mehrerer Ortsschilder des Berner Juras öffentlich zu verurteilen?

2. Wird er diesen Diebstahl und diese Provokationen an einem eventuellen tripartiten Treffen mit dem Bund und dem Kanton Jura zur Sprache bringen?

3. Wird er diesen Diebstahl und diese Provokationen bei der Regelung der wenigen hängigen Punkte des Konkordats, das die Bedingungen des Kantonswechsels von Moutier festlegt, berücksichtigen?

4. Wie beurteilt er die Aussage von Rosalie Beuret Siess, Regierungspräsidentin des Kantons Jura, laut der die Aufnahme von Moutier in den Kanton Jura unter anderem eine Wiedergutmachung der Geschichte ist?

Antwort des Regierungsrates

In dieser Angelegenheit wurde Strafanzeige erstattet, weshalb vor allem die Justizbehörden zuständig sind. Der Regierungsrat bedauert alle Handlungen und Äusserungen, die beleidigend oder respektlos gegenüber dem Berner Jura wirken und den von der Bevölkerung beider Kantone demokratisch zum Ausdruck gebrachten Willen missachten, die Jurafrage endgültig beizulegen.

1. *Wird er bei der jurassischen Regierung intervenieren und diese auffordern, die Béliers für den wahrscheinlichen Diebstahl mehrerer Ortsschilder des Berner Juras öffentlich zu verurteilen?*

   Es war die Regierung des Kantons Jura, die nach der Demonstration vom 23. Juni 2024 sofort aktiv wurde und mit der Berner Kantonsregierung Kontakt aufnahm. Der Regierungsrat nahm die Medienmitteilung der jurassischen Regierung vom 24. Juni 2024, einen Tag nach dem Vorfall, zur Kenntnis, in der diese sich von dieser Aktion überrascht zeigte. Sie habe unverzüglich die Rückgabe der Ortsschilder an den Kanton Bern veranlasst. Ausserdem bekräftigte sie ihre Verpflichtung, die Jurafrage nach Abschluss des Verfahrens im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier auf institutioneller Ebene zu beenden. Die jurassische Regierung schloss ihre Erklärung mit dem Hinweis, dass sie die Botschaft, die mit dieser Aktion vermittelt werde, bedauere.

2. *Wird er diesen Diebstahl und diese Provokationen an einem eventuellen tripartiten Treffen mit dem Bund und dem Kanton Jura zur Sprache bringen?*

   Nein. Da die Jurafrage nach dem Beitritt beider Kantone zum Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier endgültig gelöst ist, gibt es unter der Ägide des Bundes keine tripartiten Treffen mehr zwischen den Kantonen Bern und Jura. Das letzte Treffen dieser Art fand im Frühling 2023 für eine Vermittlung des Bundes in der letzten Phase der Konkordatsverhandlungen statt.

3. *Wird er diesen Diebstahl und diese Provokationen bei der Regelung der wenigen hängigen Punkte des Konkordats, das die Bedingungen des Kantonswechsels von Moutier festlegt, berücksichtigen?*

   Im Konkordat, das mehrere Wochen vor den in dieser Interpellation erwähnten Ereignissen von den beiden Kantonsparlamenten verabschiedet wurde, gibt es keine hängigen Punkte mehr. Inzwischen wurde das Konkordat auch in den kantonalen Volksabstimmungen vom 22. September 2024 angenommen. Es müssen nur noch die Vollzugsvereinbarungen ausgehandelt werden, dies im Rahmen eines bereits fortgeschrittenen politischen und administrativen Verfahrens, auf das mutmassliche Straftaten und andere illegale Aktionen von militanten Gruppierungen keinen Einfluss haben.

4. *Wie beurteilt er die Aussage von Rosalie Beuret Siess, Regierungspräsidentin des Kantons Jura, laut der die Aufnahme von Moutier in den Kanton Jura unter anderem eine Wiedergutmachung der Geschichte ist?*

   Der Regierungsrat kommentiert die Äusserungen von Mitgliedern anderer Kantonsregierungen nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.70
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Jordi, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	184/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kommunikation von Regierungsratsmitgliedern

In den «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation» vom 1. März 2024 hält das Amt für Kommunikation fest: *«Wenn der Kanton und der Regierungsrat kommunizieren, dann tun sie dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken.»* In der Antwort auf eine Anfrage von Grossrat Vanoni in der Frühlingssession 2023 zu Äusserungen von Regierungsmitgliedern auf Social Media antwortete der Regierungsrat wie folgt: *«[Regierungsmitglieder werden] von der Öffentlichkeit als Behördenmitglieder identifiziert und wahrgenommen. Zwar können sie ihre persönlichen Meinungen und Ansichten publizieren und dies gegebenenfalls auch pointiert tun, doch müssen sie stets auch ihrer behördlichen Zugehörigkeit Rechnung tragen.»*

Zwei Beispiele aus jüngster Zeit lassen erneut Zweifel aufkommen, inwiefern für Regierungsmitglieder die aufgestellten Verhaltensregeln gültig sind. Gegen Äusserungen eines Regierungsmitglieds wurde sogar eine Strafanzeige eingereicht. Ein anderes Regierungsmitglied griff in Kommentaren «die Linken» an und machte sie für schlechte Haftbedingungen verantwortlich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern sind die von der Regierung aufgestellten Leitlinien für Kommunikation gültig, «glaubwürdig» zu sein und «vertrauensbildend» zu wirken?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angemessen und mit dem Amt vereinbar, wenn einzelne Mitglieder sich pointiert und angriffig äussern, z. B. gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um verletzende, pauschalisierende oder unbelegte Äusserungen von Regierungsmitgliedern zukünftig zu unterbinden?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist es dem Regierungsrat ein Anliegen festzuhalten, dass sowohl die individuelle Kommunikation einzelner Regierungsmitglieder – etwa in Form von Referaten, Reden, Grussbotschaften, Äusserungen an Podiumsdiskussionen, Medienstatements und Medienauftritten, Beiträgen auf Social Media oder Beiträgen im Internet – als auch die Kommunikation des Gesamtgremiums äusserst selten Anlass zu Beanstandungen geben. Die vom Interpellanten erwähnte Strafanzeige wegen Äusserungen eines Regierungsmitglieds in einem Zeitungsinterview wird – so hat es der Grosse Rat in der Wintersession 2024 entschieden – nicht weiterverfolgt und ist somit hinfällig. Im Übrigen ist das Einreichen einer Strafanzeige jederzeit voraussetzungslos möglich. Die Tatsache allein, dass eine Strafanzeige eingereicht wurde, sagt noch nichts über den Vorfall aus.

1. *Inwiefern sind die von der Regierung aufgestellten Leitlinien für Kommunikation gültig, «glaubwürdig» zu sein und «vertrauensbildend» zu wirken?*

Die vom Interpellanten erwähnten «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation»[1] sind vom Amt für Kommunikation, das organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet ist, verfasst und publiziert worden; sie wurden also nicht wie in der Frage erwähnt «von der Regierung aufgestellt». Die Leitlinien dienen als Orientierungshilfe und Entscheidungsunterstützung für die gesamtstaatliche Kommunikation des Kantons Bern. Wie in den Grundsätzen in Ziff. 9 der Leitlinien festgehalten wird, ist die Informationspolitik des Kantons Bern «vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und verfolgt das Ziel, für die Zielgruppen vertrauensbildend zu wirken und verständlich zu sein». An diesen Leitlinien sollen sich alle Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung in ihrer täglichen Kommunikationsarbeit orientieren können. Auch der Regierungsrat ist bestrebt, diese Grundsätze bei der Kommunikation zu berücksichtigen, wobei eine glaubwürdige Kommunikation gerade auch ein authentisches Auftreten der gewählten Regierungsratsmitglieder beinhalten sollte. Der Regierungsrat verweist insofern auf die Antwort auf Frage 2.

2. *Erachtet es der Regierungsrat als angemessen und vereinbar mit dem Amt, wenn einzelne Mitglieder sich pointiert und angriffig äussern, z. B. gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern?*

Ja. Für Regierungsmitglieder gilt wie für alle Personen die in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 16) verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit. Somit steht es auch Mitgliedern des Regierungsrats frei, in den Medien oder in der Öffentlichkeit ihre persönlichen Meinungen und Ansichten zu äussern und dies gegebenenfalls auch pointiert zu tun. Dabei müssen sie jedoch die Rechtsordnung einhalten und das Kollegialitätsprinzip respektieren. Die Regierungsmitglieder sind sich darüber hinaus ihrer behördlichen Zugehörigkeit bewusst und berücksichtigen ihre besondere Rolle und Verantwortung aufgrund ihrer öffentlichen Position.

3. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um verletzende, pauschalisierende oder unbelegte Äusserungen von Regierungsmitgliedern zukünftig zu unterbinden?*

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, um besondere Massnahmen zu ergreifen, die über das in Antwort zur Frage 2 beschriebene Selbstverständnis hinausgehen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Die Leitlinien sind abrufbar unter: Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	182-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.257
Eingereicht am:	01.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	152/2025 vom 19. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen der Energiegesetzrevision 2023 auf den CO2-Ausstoss

Auf Anfang 2023 wurde das bernische Energiegesetz revidiert. Darin wurde die Nutzung von fossilen Energieträgern nicht grundsätzlich verboten (wie z. B. in den Kantonen Luzern oder Zürich), sondern nur weniger attraktiv gemacht. Die Erfolgskontrolle nach zwei Jahren in Zürich zeigt, dass ein Verbot erfolgreich ist.[1] Im Kanton Bern wurde hingegen zum ersten Mal in der Schweiz die gewichtete Gesamtenergieeffizienz in ein Energiegesetz aufgenommen. Damit sollte auch die Produktion von Photovoltaik-Strom auf den Gebäuden angeregt werden. Zwei Jahre nach der Einführung der Revision ist die Wirksamkeit der Anpassungen abzuklären.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der Anteil an Gebäuden, in denen fossile Heizungen (Gas/Heizöl) eingebaut werden, dies im Vergleich zu den gebauten Heizungen insgesamt?
2. Ist dieser Anteil seit dem 1. Januar 2023 markant zurückgegangen?
3. Ist mit der geltenden Gesetzgebung das Verfassungsziel, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreichbar?
4. Was sind die Erfahrungen bei der Handhabung und Verständlichkeit der gewichteten Gesamtenergieeffizienz?
5. Wie hoch ist der Anteil der neuen Gebäude, die mit einer Solaranlage (PV, Thermie) gebaut werden?
6. Wie hoch ist der Anteil der bestehenden, renovierten Gebäude, die mit einer Solaranlage (PV, Thermie) ausgestattet werden?

[1] https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2024/05/revidiertes-energiegesetz-wirkt--ueber-98-prozent-der-ersetzten-.html

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist jeweils daran interessiert, die Auswirkungen der geänderten kantonalen Energiegesetzgebung zu kennen. Eine fundierte Erfolgskontrolle wird in der Regel nach zwei bis drei Jahren durchgeführt. Aufgrund der zeitlichen Abläufe und Übergangsfristen sowie der verzögerten Verfügbarkeit der Daten kann eine aussagekräftige Evaluation zur Energiegesetzänderung 2023 frühestens im Sommer 2025 erfolgen. Die einzelnen Fragen können deshalb nachfolgend noch nicht vollständig beantwortet werden.

1. *Wie hoch ist der Anteil an Gebäuden, in denen fossile Heizungen (Gas/Heizöl) eingebaut werden, dies im Vergleich zu den gebauten Heizungen insgesamt?*

   Von den rund 240 000 beheizten Gebäuden werden Ende 2024 noch etwa 100 000 mit fossilen Brennstoffen wie Gas oder Heizöl beheizt, was einem Anteil von 42 Prozent entspricht.

2. *Ist dieser Anteil seit dem 1. Januar 2023 markant zurückgegangen?*

   Ja, der Anteil sank von 46 auf 42 Prozent. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Rückgang der Öl- und Gasheizungen von 110 217 auf 100 057, was einer Reduktion von 10 160 Anlagen oder etwa 10 Prozent entspricht.

3. *Ist mit der geltenden Gesetzgebung das Verfassungsziel, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreichbar?*

   Klimaneutralität im Gebäudebereich bis 2050 kann nur mit Massnahmen, wie Anreizen, Förderungen oder mit einer entsprechenden Gesetzesverschärfung erreicht werden. Die Zielsetzung und Umsetzungsplanung ist im Bericht «Energiestrategie 2006 – Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020-2023 sowie neue Massnahmen 2024-2027» dargelegt.

4. *Was sind die Erfahrungen bei der Handhabung und Verständlichkeit der gewichteten Gesamtenergieeffizienz?*

   Die bisherigen Erfahrungen im Vollzug sind gut. Die Möglichkeit mit Anlagen zur Eigenenergieerzeugung den Grenzwert der gewichteten Gesamtenergieeffizienz einfacher zu erreichen, respektive eine Baute zu optimieren und Bauteile in einem gewissen Masse auch zu kompensieren, wird als positiv bewertet und planerisch genutzt. Anlagen zur Eigenenergieerzeugung werden dadurch als vollwertiges und nicht nur «nice-to-have» Bauteil in die Planung eines Gebäudes integriert.

5. *Wie hoch ist der Anteil der neuen Gebäude, die mit einer Solaranlage (PV, Thermie) gebaut werden?*

   Eine Datenbank über Neubauten und deren Solaranlagenbestand besteht nicht.

6. *Wie hoch ist der Anteil der bestehenden, renovierten Gebäude, die mit einer Solaranlage (PV, Thermie) ausgestattet werden?*

   Eine Datenbank zu bestehenden Bauten existiert ebenfalls nicht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.258
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	190/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Die BKW verhindert die Energiewende! – Was unternimmt die Regierung?

Die BKW verhindert mit den ungenügenden Zahlungen für den Strom aus privaten PV-Anlagen die Energiewende. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW und ist in der Pflicht, diese Machenschaften anzugehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen plant die Regierung, um die über 300 Prozent Wucher-Preisdifferenz zwischen der Entschädigung für PV-Strom vs. Kosten für den Bezug von BKW-Strom zu reduzieren?
2. Was ist geplant, dass die BKW bei der Entschädigung von PV-Strom unter den Elektrizitätsunternehmen nicht mehr das Schlusslicht ist?
3. Mit welchen Massnahmen wird die Regierung die BKW dazu verpflichten, attraktivere Vertragsmodelle für die privaten PV-Stromanbieter zu generieren?
4. Was ist vorgesehen, damit die privaten Investoren von PV-Anlagen (Private, Landwirte usw.) längerfristige und berechenbare Lieferverträge erhalten?
5. Gemäss BKW entsprechen die 3,6 Rappen, die sie den Energieproduzenten bezahlt, dem Marktpreis. Bedeutet das, dass die BKW den übrigen Strom ebenfalls mit solchen Margen verkauft?
6. Die BKW hat im vergangen Jahr 2023 einen Jahresgewinn von 620 Mio. Franken (EBIT) erwirtschaftet. Welche Massnahmen fordert die Regierung, dass Investoren von PV-Anlagen an diesem Gewinn beteiligt werden?

12|00|D|v02

7. Wie stellt die Regierung sicher, dass die hohen Margengewinne aus den PV-Anlagen nicht für die «Subventionierung» von maroden Tochterfirmen der BKW (mit denen ein halbstaatliches Unternehmen die KMU konkurriert) verwendet werden?

Begründung der Dringlichkeit: Der grösste Berner Energieversorger BKW stösst mit der sehr geringen Vergütung für eingespeiste CO_2-neutrale elektrische Energie alle vor den Kopf. Mit dieser Geschäftspolitik bremst die BKW aktiv die vom Bund angestrebte Energiewende. Mit einem fairen Preis für PV-Energie würden die Produzierenden ihre Anlagen amortisieren können, und die Netzbetreiberin BKW würde immer noch Geld verdienen. Die Netzinfrastruktur in Siedlungen wird wenig belastet, da ein Grossteil der Energie von PV-Anlagen direkt vor Ort bezogen wird. Die Netzinfrastruktur wird seit Jahrzehnten mit jeder Kilowattstunde (kWh) über die Netznutzungsgebühr von der Kundschaft mitfinanziert. Gemäss BKW sind grosse Investitionen in die Netzinfrastruktur erforderlich. Was wurde bisher mit den Gebühren gemacht? Dies erfordert Erklärungen. Andere Energieversorger (wie z. B. Elektro Fraubrunnen oder groupe-e) schaffen es, mit den dezentralen Produzenten (Photovoltaikanlagen) fair zusammenzuarbeiten. Alle Fakten hinterlassen den Eindruck, dass die BKW den eigenen finanziellen Grosserfolg klar über die Interessen der Energiestrategie des Bundes und der Interessen der engagierten Bürgerinnen und Bürger (Investierende für nachhaltige Energie) stellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Vergütungen der BKW für Solarenergie aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) privater Produzentinnen und Produzenten bildeten bereits Gegenstand verschiedener politischer Vorstösse. Der Regierungsrat hat etwa bei der gemeinsamen Antwort auf die Motionen M 210-2016[1] und M 218-2016[2] wie auch in der Antwort auf die Motion 021-2022[3] darauf hingewiesen, dass die BKW AG als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft den Bestimmungen des Obligationenrechts[4] unterliegt. Die Tarif- und Preisgestaltung sowie der Abschluss privatrechtlicher Verträge fallen als Teil des operativen Geschäfts in die Kompetenz der Unternehmensleitung. Der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs der BKW AG hat nur beschränkte Möglichkeiten, darauf Einfluss zu nehmen.

Gemäss den übergeordneten bundesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 15 EnG[5]) gilt zurzeit Folgendes: Wird der produzierte Strom dem lokalen Verteilnetzbetreiber angeboten, so ist dieser, unabhängig von der jeweils aktuellen Situation betreffend Angebot und Nachfrage, verpflichtet, die Elektrizität abzunehmen und zu vergüten, wobei die Vergütung mindestens den Bezugskosten für Graustrom zu entsprechen hat. Bei der Einspeisevergütung hat die BKW in ihrem Versorgungsgebiet damit jederzeit (sowohl an einem sonnigen Sommernachmittag ohne grossen Strombedarf als auch einem nebligen Januar-Mittag mit wenig Sonnenstrom und hohem Bedarf) die Pflicht, den überschüssigen Solarstrom abzunehmen. Im Sinne einer vorsichtigen Geschäftspolitik vertraut die BKW nicht auf die jederzeitige Lieferfähigkeit aus der Rücklieferung oder dem preislichen Auf und Ab an den Strommärkten, sondern verkauft den eingespeisten Strom zeitnah an der Strombörse. Somit läuft die BKW kein grösseres Verlustrisiko und hat im Gegenzug kaum Gewinnchancen. Dies bedeutet auch, dass die Lieferantinnen und Lieferanten von Strom im Verteilnetz der BKW auch stark profitieren können, wenn der Preis hoch ist, so wie dies etwa im Jahr 2022 geschehen ist als die Rückliefertarife für PV-Strom zeitweise auf über 40 Rp./kWh kletterten.

Am 9. Juni 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angenommen. Die Änderungen von Art. 15 EnG treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Demnach werden schweizweit einheitliche Minimalvergütungen für PV-Anlagen eingeführt. Die entsprechenden Verordnungsänderungen werden voraus-

[1] Rüegsegger (Riggisberg, SVP) «Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren» (2016.RRGR.976)
[2] Bachmann (Nidau, SP) «Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!» (2016.RRGR.1008)
[3] Schär (Schönried, FDP) «Weiterhin Förderung der Fotovoltaik durch Vergütung der Herkunftsnachweis-Rappen» (2022.RRGR.34)
[4] Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)
[5] Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)

sichtlich noch im ersten Quartal 2025 vom Bundesrat verabschiedet. Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich ab dem 1. Januar 2026 nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (vgl. den neuen Art. 15 Abs. 1bis EnG).

Frage 1: Welche Massnahmen plant die Regierung, um die über 300 Prozent Wucher-Preisdifferenz zwischen der Entschädigung für PV-Strom vs. Kosten für den Bezug von BKW-Strom zu reduzieren?

Die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise in der Grundversorgung sind bundesrechtlich geregelt und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde kontrolliert und durchgesetzt. Die Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Diese setzen sich aus dem *Netznutzungstarif* gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG[6], dem *Energietarif Grundversorgung* gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV[7], dem *Netzzuschlag* gemäss Art. 35 EnG sowie allfälligen *Abgaben* zusammen. Der Preis für die Energielieferung selbst macht nur einen verhältnismässig kleinen Teil der Stromrechnung aus, die die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung erhalten. Der Tarifanteil für die Energielieferung an Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (Art. 4 Abs. 1 StromVV). Weil die BKW ihre Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung hauptsächlich mit Strom aus ihren eigenen Kraftwerken beliefert, hängen ihre Energietarife von den Produktionskosten dieser Anlagen ab.
Die Rückliefervergütung des Verteilnetzbetreibers richtet sich demgegenüber nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG). Da die BKW in ihren Kraftwerken mehr Strom produziert, als sie für die Belieferung ihrer Kundinnen und Kunden benötigt, muss sie für deren Belieferung nicht anderweitig Strom beschaffen. Aus diesem Grund richtet sich die Rückliefervergütung der BKW nach dem aktuellen Preis für Strom an der Schweizer Strombörse zum Zeitpunkt der Einspeisung. Damit bezahlt die BKW den Rücklieferinnen und Rücklieferern jenen Preis, den sie selbst am Markt erzielt, wenn sie den eingespeisten Strom weiterverkauft. Die Vergütung wird rückwirkend für das betreffende Quartal festgelegt.

Der Stromtarif und die Rückliefervergütung der BKW haben dementsprechend unterschiedliche Grundlagen und lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen, d.h. es lassen sich aus dem Stromtarif keine direkten Schlüsse auf die Rückliefervergütung ziehen.

Frage 2: Was ist geplant, dass die BKW bei der Entschädigung von PV-Strom unter den Elektrizitätsunternehmen nicht mehr das Schlusslicht ist?

Mit der Annahme der Änderung des EnG durch die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 wurde die Grundlage für eine schweizweit harmonisierte Rückliefervergütung geschaffen, welche sich unter Vorbehalt einer Mindestvergütung an den Marktpreisen orientiert. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt zurzeit durch den Bund und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 durch den Bundesrat verabschiedet werden.

Frage 3: Mit welchen Massnahmen wird die Regierung die BKW dazu verpflichten, attraktivere Vertragsmodelle für die privaten PV-Stromanbieter zu generieren?

Die Vergütung ist, wie zu Beginn ausgeführt, bundesrechtlich geregelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Herkunftsnachweise für PV-Anlagen an die BKW zu verkaufen, was seit

[6] Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; SR 734.7)
[7] Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)

dem 1. Juli 2024 eine zusätzliche Vergütung von 3.5 Rp./kWh einbringt. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Rückliefervergütung kein Förderinstrument für PV-Anlagen ist. Dafür hat der Gesetzgeber auf Bundesebene Einmalvergütungen vorgesehen, welche von der öffentlichen Hand geleistet werden.

Frage 4: Was ist vorgesehen, damit die privaten Investoren von PV-Anlagen (Private, Landwirte usw.) längerfristige und berechenbare Lieferverträge erhalten?

Die im neuen EnG vorgesehene Berechnung der Rückliefervergütung entspricht grundsätzlich dem Modell der BKW (mit der Ergänzung einer Mindestvergütung). Die Regelung wird am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

An dieser Stelle ist auch auf die Antwort auf die Interpellation 223-2024[8] zu verweisen.

Frage 5: Gemäss BKW entsprechen die 3,6 Rappen, die sie den Energieproduzenten bezahlt, dem Marktpreis. Bedeutet das, dass die BKW den übrigen Strom ebenfalls mit solchen Margen verkauft?

Betreffend die Grundversorgung sind die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise, wie bereits unter Frage 1 festgehalten, bundesrechtlich geregelt.
Den restlichen Strom, den die BKW nicht in der Grundversorgung absetzen kann, verkauft sie an Marktkundinnen und -kunden sowie am Energiegrosshandelsmarkt. Dies erfolgt zu den Preisen, die sich an den Termin- und Spotmärkten erzielen lassen.

Frage 6: Die BKW hat im vergangen Jahr 2023 einen Jahresgewinn von 620 Mio. Franken (EBIT) erwirtschaftet. Welche Massnahmen fordert die Regierung, dass Investoren von PV-Anlagen an diesem Gewinn beteiligt werden?

Der EBIT der BKW ergibt sich aus dem konsolidierten Ergebnis der BKW-Gruppe und somit aus allen Geschäftsbereichen und nicht aus dem Verkauf von rückgeliefertem Strom. Dieser wird, wie erwähnt, gemäss den am Markt erzielten Preisen vergütet, womit die BKW kaum Gewinn erzielt. Die Regierung sieht deshalb keinen Anlass, eine Gewinnbeteiligung für Besitzer von PV-Anlagen zu fordern.

Frage 7: Wie stellt die Regierung sicher, dass die hohen Margengewinne aus den PV-Anlagen nicht für die «Subventionierung» von maroden Tochterfirmen der BKW (mit denen ein halbstaatliches Unternehmen die KMU konkurriert) verwendet werden?

Die operative Führung der BKW AG obliegt der Geschäftsleitung. Als privatrechtliche und börsenkotierte Aktiengesellschaft ist die BKW AG grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, in welche Geschäftsfelder sie die von ihr erwirtschafteten Gewinne investiert. Der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern kann darauf, da Teil der operativen Geschäftstätigkeit, nur begrenzt Einfluss nehmen.

Wie bereits weiter oben festgehalten, erzielt die BKW kaum Gewinn mit der rückgelieferten Energie aus PV-Anlagen.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Amstutz (Sigriswil, Parteilos), «Wie können raschere Bearbeitungszeiten für Photovoltaikgesuche umgesetzt werden?» (2024.RRGR.298)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.290
Eingereicht am:	10.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	189/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biosicherheit und Haftungsrisiken des Kantons

Die Biotechnologie entwickelt sich rasant und hat immer mehr Anwendungsfelder. Sowohl in der Schweiz als auch international gibt es immer mehr Hochsicherheitslabore. Damit nimmt die Wahrscheinlichkeit von Laborunfällen oder einer missbräuchlichen Verwendung zu. Die Schweiz verfügt grundsätzlich über sichere biologische Labore. Die Kontrolle der Labore ist jedoch verbesserungswürdig. Viele Kantone haben nicht die Kapazitäten, um Hochsicherheitslabore angemessen zu kontrollieren. Daher ist weiterer Handlungsbedarf zu prüfen (z. B. ein Eidgenössisches Biosicherheitsinspektorat analog zum Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat, das Synergien zur Nuklearsicherheit schafft und eine unabhängige Aufsicht von biologischen Hochrisikoanlagen gewährleistet). Die Forschung in biologischen Labors an Pathogenen spielt eine zentrale Rolle bei der Pandemievorbereitung, indem sie die Anpassung an neue Erreger insbesondere durch die schnelle Entwicklung von Diagnostik und Impfstoffen ermöglicht. Gleichzeitig werden in Bio-Labors gefährliche Krankheitserreger erforscht, die erhebliche Risiken für die öffentliche Gesundheit darstellen können.

Der Kanton Bern ist als Vollzugsbehörde für die Sicherheit biologischer Hochsicherheitslabore auf seinem Gebiet verantwortlich. Im Falle eines Vorfalls resultieren für den Kanton allenfalls Haftungsrisiken. Der Kanton Bern verfügt über mindestens fünf Standorte, an denen Aktivitäten mit hochansteckenden Organismen durchgeführt werden. Die Schweiz verfügt über zwei biologische Labore der höchsten Schutzstufe 4. Beide befinden sich im Kanton Bern. Schweizweit bestehen insgesamt 41 biologische Hochsicherheitslabore in 14 Kantonen.

Es stellt sich die Frage, ob es angesichts der begrenzten kantonalen Ressourcen zielführend und kosteneffizient ist, dass 14 Kantone entsprechend hochspezialisierte Kontrollaufgaben durchführen. Aktuelle Berichte zeigen, dass Hochsicherheitslabore teilweise jahrelang nicht kontrolliert werden. Angesichts des Schadenspotenzials von Unfällen und Missbrauch mit Pan-

demie-Erregern ist das Dispositiv für Biosicherheit im Vergleich zur Nuklearsicherheit nicht verhältnismässig. Die Biotechnologie entwickelt sich rasant – z. B. ermöglicht die synthetische Biologie, Erreger von Grund auf herzustellen. In Ländern wie den USA, Grossbritannien und Belgien kam es in der Vergangenheit zu Unfällen in biologischen Hochrisikolaboren. Zum Beispiel gelangte das Poliovirus ins Abwasser oder Mitarbeitende infizierten sich mit Ebola.

Für den Kanton Bern ist es von entscheidender Bedeutung, sowohl Unfälle in biologischen Laboratorien als auch den Missbrauch von gefährlichen biologischen Materialien zu verhindern. Biosicherheit dient den kantonalen und nationalen Interessen und stärkt den Ruf des Kantons Berns als Standort für biologische Forschung und Entwicklung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kontrolle der biologischen Hochrisikoanlagen (BSL-3 und -4) im Kanton?

2. Über welche personellen Kapazitäten (Stellenprozente, Titel und Ausbildung) verfügt der Kanton aktuell, um Hochsicherheitslabore zu kontrollieren?

3. Im Falle eines biologischen Unfalls (z. B. Ausbruch einer Tierseuche oder Infektionskrankheit nach Fehler im Labor und mangelhafter Kontrolle): Inwiefern bestehen Haftungsrisiken für den Kanton?

4. Inwiefern unterstützt die Kantonsregierung die Schaffung eines Eidgenössischen Biosicherheitsinspektorats analog zur Nuklearsicherheit, u. a. um Kosten und Risiken für den Kanton zu reduzieren?

Anhang: Anlagen nach Kanton

Bericht *Kontrolle/Zertifizierung von Hochsicherheitslaboratorien in der Schweiz* z. H. der Subkommission 3 der Finanzkommission des Nationalrats (FK-N)

Laufende Tätigkeiten mit hochpathogenen Organismen der Risikogruppe 3 und 4 (Sicherheitsstufe 3 und 4) in den Kantonen

Kanton	Laufende Tätigkeiten	Standorte	Aktivitäten pro Standort (Durchschnitt)	Besonderes
BE	40	5	8	2x BSL-4 (Sicherheitsstufe 4) (IVI, Labor Spiez)
ZH	33	9	4	1x BSL4 (nur Nachweis), BSL3 (WSL, Pflanzenpathogene)
BS	19	5	4	
VD	17	4	4	
GE	16	4	4	1x BSL4 (nur Nachweis)
JU	13	1	13	1x BSL3 (CABI, invasive gebietsfremde wirbellose Kleintiere)
BL	6	3	2	
LU	2	2	1	
NE	2	2	1	
SG	1	1	1	
TI	2	2	1	
ZG	3	1	3	
FR	1	1	1	
GR	1	1	1	
Ganze CH	156	41	4	

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Kontrolle der biologischen Hochrisikoanlagen (BSL-3 und -4) im Kanton?*

Die BSL-3 und -4 Labore wurden in den letzten 20 Jahren regelmässig kontrolliert. Die Kontrollfrequenzen sind seit einiger Zeit unter den Kantonen etabliert und werden in den neusten Versionen der entsprechenden Vollzugshilfen des Bundes festgehalten sein (BSL-3 alle drei Jahre, BSL-4 jedes Jahr). Die anlässlich der Inspektionen zu überprüfenden Punkte ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen (Einschliessungsverordnung ESV, SR 814.912 und Störfallverordnung StFV, SR 814.012).

Die in den «aktuellen Berichten» (teilweise auf Bundesebene intern und nicht direkt zugänglich) zitierten Zahlen zu den Inspektionen entsprechen nicht den Tatsachen. Dies wurde auch von den Medien festgestellt[1]. Leider hat der Bund bis heute die falsch zitierten Inspektionszahlen nicht berichtigt.

2. *Über welche personellen Kapazitäten (Stellenprozente, Titel und Ausbildung) verfügt der Kanton aktuell, um Hochsicherheitslabore zu kontrollieren?*

Im Kanton Bern sind 70 Stellenprozente der Fachstelle Biologische Sicherheit zugewiesen, was genügend Ressourcen für eine adäquate Kontrolle der rund 60 Betriebe mit BSL-klassierten Tätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Kontrolltätigkeit beschränkt sich im Übrigen nicht nur auf die Kontrollen vor Ort. Die Fachstelle für Biologische Sicherheit ist laufend im Austausch mit den Betrieben, um Fachliches zu erörtern. Zusätzlich hat sie ein Mitspracherecht bei der Bewilligung von Tätigkeiten durch den Bund und ist deshalb über sämtliche Änderungen bei Tätigkeiten unmittelbar informiert.

Die Kontrollen werden von einer Fachperson mit naturwissenschaftlicher Dissertation in Immunologie und Biochemie und langjähriger Verwaltungs-, Vollzugs- und Laborerfahrung als Hauptaufgabe durchgeführt. Die Stellvertretung erfolgt durch eine Person mit vergleichbarer Ausbildung.

3. *Im Falle eines biologischen Unfalls (z. B. Ausbruch einer Tierseuche oder Infektionskrankheit nach Fehler im Labor und mangelhafter Kontrolle): Inwiefern bestehen Haftungsrisiken für den Kanton?*

Die Grundsätze der Haftpflicht betreffend Umgang mit pathogenen Organismen und gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen sind in Art. 59a^{bis} Abs. 1 und 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG, SR 814.01) sowie Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz GTG, SR 814.91) geregelt.

Die Sicherstellung der Haftpflicht ist in Art. 13 der ESV geregelt: Private Firmen müssen über eine Haftpflichtversicherung mit definierter Deckung verfügen. Für die Bundesbetriebe haftet der Bund, für die kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haftet der Kanton. Die kantonale Staatshaftung ist in Art. 100 ff. des Personalgesetzes des Kantons Bern (PG, BSG 153.01) geregelt. Gemäss Art. 100 Abs. 1 PG haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Für Verletzungen der körperlichen Integrität und

[1] Siehe z. B. den Artikel *«Seuchengefahr aus dem Labor? Die 41 Hochsicherheitslabors in der Schweiz würden viel zu wenig kontrolliert, kritisiert der Bund. Doch er stützt sich dabei auf falsche Zahlen»* aus dem «Beobachter» vom 8. November 2023.

schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung (Art. 100 Abs. 3 PG).

4. *Inwiefern unterstützt die Kantonsregierung die Schaffung eines Eidgenössischen Biosicherheitsinspektorats analog zur Nuklearsicherheit, u. a. um Kosten und Risiken für den Kanton zu reduzieren?*

Die Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen untereinander sowie mit dem Bund ist gut etabliert. Nebst dem direkten Austausch finden pro Jahr mehrere nationale Erfahrungsaustausche und Fachtagungen statt. Damit wird der harmonisierte Vollzug unter den Kantonen sichergestellt. Eine Änderung dieser Praxis dürfte weder Kosteneinsparungen noch Risikosenkungen bewirken. Würden die Kontrollen auf die Bundesebene verlagert, wäre überdies zu befürchten, dass lokale Ansprechpartner, sowie kurze und agile Wege verloren gingen. Kantonale Biosicherheitsinspektorinnen und -inspektoren verfügen nebst ihrem Fachgebiet auch über Kenntnisse der Vollzugsgebiete anderer Fachstellen mit thematischen Schnittstellen zur Biosicherheit. Gerade z. B. bei einem Tierspital ist es wichtig, dass Inspektionen der Biosicherheit mit jenen der Chemiesicherheit und des Veterinärdiensts koordiniert sind. Insbesondere in letzterem Gebiet gelten kantonale Eigenheiten, auf die eine nationale Kontrollstelle nicht eingehen könnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	220-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.295
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	196/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung der Motion 247-2019 «Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen»

Alle Punkte der obgenannten Motion wurden in der Junisession 2020 vom Grossen Rat angenommen, aber bis heute, vier Jahre später, hat der Motionär keine Informationen, die darauf hindeuten, dass der Regierungsrat beabsichtigt, den Willen des Parlaments umzusetzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen wurden seit der Überweisung der Motion in ihrem Sinne genau ergriffen?
2. Warum wurde die Motion nicht umgesetzt?
3. Wie und bis wann wird die Regierung die einzelnen Punkte der Motion umsetzen?

Antwort des Regierungsrates

Bereits in seiner Antwort auf die Motion 247-2019 «Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen» hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und anschliessend die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) revidiert werden sollen. Dieser Prozess sei abzuwarten, bevor einem kantonalen Alleingang zugestimmt werde.

12|00|D|v02

Mit der revidierten FrSV wurde nun per 1. September 2024 ein «Inverkehrbringungsverbot» für invasive gebietsfremde Arten (igA) eingeführt sowie die Liste mit den für den Umgang oder das Inverkehrbringen verbotenen Arten deutlich erweitert. Das Inverkehrbringungsverbot kommt einem Verbot für den Verkauf, die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten (Punkt 1a der Motion) gleich, und die erweiterte und stetig ergänzte Liste der unter dieses Verbot fallenden Arten entspricht bezüglich igA dem Punkt 2 der Motion.

Die geforderte Bekämpfungspflicht (Forderungen 1b und 1c) ist mit dem geltenden eidgenössischen Umweltschutzgesetz nicht umsetzbar. Dieses Problem betrifft alle Kantone gleichermassen. Um diese Lücke zu schliessen wurde 2019 eine Revision des nationalen Umweltschutzgesetzes gestartet, die aufgrund von Einsprachen jedoch sistiert wurde. Im Jahr 2025 ist ein weiterer Anlauf geplant.

Damit sich der Kanton Bern effizient der Thematik der igA annehmen kann, ist auf kantonaler Ebene eine Strategie zum Umgang mit diesen Organismen nötig, die Zuständigkeiten müssen geklärt sein und es braucht Personal, dass sich – wie in den meisten anderen Kantonen auch – koordiniert dem Thema widmen kann. Momentan verfügt der Kanton Bern nur über 0.1 Vollzeitstellen für die Thematik der igA und im Budget sind keine Gelder dafür eingestellt. Bis jetzt sind deshalb nur punktuelle Massnahmen möglich, so etwa beim Tiefbauamt, das das im Rahmen seiner Ressourcen bereits seit Jahren entlang der Kantonsstrassen und im Auftrag des Bundes auch entlang der Nationalstrassen systematisch Neophyten bekämpft.

Bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Motion hat das Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT in Zusammenarbeit mit der Wyss Academy for Nature at the University of Bern das Projekt LANAT-7 «Masterplan igA» begonnen. Bei diesem 2022 fertiggestellten Dokument handelt es sich um eine Soll-/Ist-Analyse mit einem Vorschlag, wie der Kanton Bern in Zukunft mit igA – unter Berücksichtigung bestehender und kommender Bundesvorgaben – umgehen könnte. Es hat sich dabei eindeutig gezeigt, dass eine Verbesserung der Situation ohne zusätzliche Ressourcen nicht möglich ist.

Die Umsetzung der Motion 218-2022 «Keine Weiterverbreitung von Quagga-Muscheln», die in der Frühlingssession 2023 einstimmig angenommen wurde, gestaltete sich aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen als sehr herausfordernd für die Verwaltung.

Sowohl die Anzahl gebietsfremder Arten als auch der Anteil der invasiven gebietsfremden Arten nehmen stetig zu. Deshalb hat der Regierungsrat im November 2023 beschlossen, dass die WEU im Rahmen des Finanzplanungsprozesses 2024 die nötigen Ressourcen für den Umgang mit igA im Kanton Bern beantragen soll. Damit soll unter anderem eine «Koordinationsstelle igA» geschaffen werden. Auf diesen Antrag und die absolute Notwendigkeit dieser Stellen wurde bereits in der Frühjahressession 2024 hingewiesen, als das Parlament die Motion 241-2023 «Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)», welche ebenfalls zu den igA gehört, fast einstimmig angenommen hat.

Von den 1.5 vom Regierungsrat beantragten Stellen hat der Grosse Rat in der Wintersession 2024 nur 0.5 bewilligt. In welcher Form und mit welchen Aufgaben die Koordinationsstelle unter dieser Voraussetzung geschaffen werden kann, ist noch nicht klar. Bis auf weiteres können deshalb auch keine Aussagen zur weiteren Umsetzung der Motion 241-2023 gemacht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	221-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.296
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Brunner (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	197/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fragen zum Verhalten der BKW gegenüber ihren Kunden

Das Geschäftsgebaren der BKW und insbesondere das Verhalten gegenüber ihren Kunden und potenziellen Stromlieferanten lässt seit Jahren zu wünschen übrig. Die bereits grosse Unzufriedenheit hat sich mit Bekanntgabe der rekordtiefen Photovoltaik-Rückliefervergütung von 3,6 Rappen/kWh für das zweite Quartal 2024 nochmals stark erhöht. Neben den Tarifen sind insbesondere die Verzögerungen bei den Anschlussgesuchen und Zählerinstallationen störend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie misst die BKW die Kundenzufriedenheit? Werden repräsentative Umfragen durchgeführt? Wenn ja, in welcher Häufigkeit?

2. Welchen Einfluss hat die Kundenzufriedenheit oder eben -unzufriedenheit auf die strategischen Entscheide des Verwaltungsrats? Gibt es konkrete Beispiele für diesen Einfluss?

3. Welchen Einfluss hat die Kundenzufriedenheit oder eben -unzufriedenheit auf die operativen Entscheide der Geschäftsleitung? Gibt es konkrete Beispiele für diesen Einfluss?

4. Wie können der Regierungsrat oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Einfluss nehmen auf die Kommunikation der BKW gegenüber den Kundinnen und Kunden?

5. Wie können der Regierungsrat oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Einfluss nehmen auf die Vergütungssätze für PV-Strom?

6. Wie können der Regierungsrat oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Einfluss nehmen, um die hängigen Anschlussgesuche rascher zu beantworten?

12|00|D|v02

7. Wie können der Regierungsrat oder andere Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Einfluss nehmen, damit zeitgleich zum Anschluss der PV-Anlagen auch die Zähler angeschlossen werden und so verhindert wird, dass Hausbesitzer zu Gratislieferanten der BKW werden?

8. Sind nach Ansicht des Regierungsrates die Einflussmöglichkeiten des Kantons in Bezug auf die unter Punkt 4 bis Punkt 7 angesprochenen Probleme ausreichend?

9. Welchen Einfluss auf die bereits äusserst langen Wartezeiten hätte eine Annahme der Berner Solar-Initiative?

10. Welchen Einfluss auf die bereits äusserst langen Wartezeiten hätte eine Annahme des Gegenvorschlags des Regierungsrates zur Berner Solar-Initiative?

Antwort des Regierungsrates

Antworten auf die Fragen 1-5

Die BKW AG ist eine börsenkotierte privatrechtliche Aktiengesellschaft nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.[1] Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär und übt die Rechte aus, die ihm als Aktionär zustehen.[2] Dazu gehören insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Stimmrecht sowie das Recht auf Dividende. Die operative Führung der BKW AG obliegt der Geschäftsleitung.[3] Auf die operative Geschäftstätigkeit hat der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern als Aktionär nur geringe Einflussmöglichkeiten.[4] Der Regierungsrat verfügt nicht über genaue Angaben zur Messung der Kundenzufriedenheit. Diese sowie die Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden liegen in der unternehmerischen Verantwortung.

Die Vergütungen der BKW für Solarenergie aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) privater Produzentinnen und Produzenten bildeten bereits Gegenstand verschiedener politischer Vorstösse. Gemäss den übergeordneten bundesrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 15 EnG[5]) gilt zurzeit Folgendes: Wird der produzierte Strom dem lokalen Verteilnetzbetreiber angeboten, so ist dieser, unabhängig von der jeweils aktuellen Situation betreffend Angebot und Nachfrage, verpflichtet, die Elektrizität abzunehmen und zu vergüten, wobei die Vergütung mindestens den Bezugskosten für Graustrom zu entsprechen hat. Bei der Einspeisevergütung hat die BKW in ihrem Versorgungsgebiet damit jederzeit (sowohl an einem sonnigen Sommernachmittag ohne grossen Strombedarf als auch einem nebligen Januar-Mittag mit wenig Sonnenstrom und hohem Bedarf) die Pflicht, den überschüssigen Solarstrom abzunehmen. Im Sinne einer vorsichtigen Geschäftspolitik vertraut die BKW nicht auf die jederzeitige Lieferfähigkeit aus der Rücklieferung oder dem preislichen Auf und Ab an den Strommärkten, sondern verkauft den eingespeisten Strom zeitnah an der Strombörse. Somit läuft die BKW kein grösseres Verlustrisiko und hat im Gegenzug kaum Gewinnchancen. Dies bedeutet auch, dass die Lieferantinnen und Lieferanten von Strom im Verteilnetz der BKW auch stark profitieren können, wenn der Preis hoch ist, so wie dies etwa im Jahr 2022 geschehen ist als die Rückliefertarife für PV-Strom zeitweise auf über 40 Rp./kWh kletterten.

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 wurde die Grundlage für eine schweizweit harmonisierte

[1] OR; SR 220
[2] Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz; BSG 741.3)
[3] Art. 716 Abs. 2 OR
[4] Vgl. die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 254-2021 (2021.RRGR.374)
[5] Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)

Rückliefervergütung geschaffen, welche sich unter Vorbehalt einer Mindestvergütung an den Marktpreisen orientiert. Für weitere Ausführungen zu den Rückliefervergütungen wird ausserdem auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 183-2024[6] verwiesen.

Antworten zu den Fragen 6-7

Durch den exponentiellen Zubau von insbesondere PV-Anlagen kam es bei der BKW teilweise zu langen Bearbeitungszeiten bei Netzanschlussgesuchen und anderen Meldeformularen, was zu einem Rückstand führte. Dieser Rückstand wird seitens der BKW aktuell durch Optimierung und Automatisierung der Prozesse sowie der Weiterentwicklung der Organisation und des Personals gezielt abgearbeitet. Gleichzeitig arbeitet der Kanton Bern an der Einführung einer verbindlichen Fristenregelung im Normalfall für die Bearbeitung von Gesuchen durch alle Netzbetreiber mit Leistungsaufträgen im Kanton. Für Fragen zur Dauer der Bearbeitungszeiten von PV-Gesuchen wird zudem auf die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 223-2024[7] verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einspeisung von selbstproduzierter Energie ohne Bewilligung der Verteilnetzbetreiberin oder des Verteilnetzbetreibers nicht zulässig ist und eine Gefahr für Mensch und Geräte darstellt. Energie, die von Anlagen in das Verteilnetz eingespeist wird, die bei der BKW nicht oder nicht korrekt angemeldet sind, kann nicht vergütet werden. Diese Energie kann von der BKW weder genutzt noch verkauft werden. Stattdessen führt die eingespeiste Energie zu einer unausgeglichenen Netzbilanz und verursacht zusätzliche Kosten für den Netzbetreiber, der für die notwendige Ausgleichsenergie aufkommen muss.

Ist eine Netzverstärkung der Anschlussleitung und/oder des Verteilnetztes erforderlich, so teilt der Netzbetreiber der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer mit, ob und wieviel der selbstproduzierten Energie vor dem Ausbau in das Netz eingespeist werden kann. Vor der Umsetzung und dem Abschluss des Netzausbaus kann die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die selbstproduzierte Energie hausintern zum Eigenverbrauch verwenden.

Frage 8: Sind nach Ansicht des Regierungsrates die Einflussmöglichkeiten des Kantons in Bezug auf die unter Punkt 4 bis Punkt 7 angesprochenen Probleme ausreichend?

Wie bereits festgehalten, obliegt die operative Führung der BKW AG der Geschäftsleitung. Die BKW ist eine börsenkotierte privatrechtliche Aktiengesellschaft, an welcher der Kanton grundsätzlich dieselben Rechte hat wie die übrigen Aktionäre der BKW AG, mit der Ausnahme, dass er aufgrund der Statuten berechtigt ist, eine Vertretung im Verwaltungsrat zu ernennen. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die BKW AG wurden im Übrigen bereits im Rahmen des Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat über die «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» im Jahr 2021 umfassend geprüft.[8]

Frage 9: Welchen Einfluss auf die bereits äusserst langen Wartezeiten hätte eine Annahme der Berner Solar-Initiative?

Die grösste Herausforderung für die Netzbetreiber liegt nicht in der Behandlung von Anschlussgesuchen, sondern im Ausbau des Verteilnetzes. Die «freie Netzkapazität» reduziert sich mit jeder neu angeschlossenen Anlage. Das heisst, je mehr PV-Anlagen am Netz sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Anschluss einer neuen PV-Anlage eine Netzverstärkung be-

[6] Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte), Matti (Zweisimmen, Die Mitte), Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte), Bühler (Romont BE, Die Mitte), «Die BKW verhindert die Energiewende! – Was unternimmt die Regierung?» (2024.RRGR.258)
[7] Amstutz (Sigriswil, Parteilos), «Wie können raschere Bearbeitungszeiten für Photovoltaikgesuche umgesetzt werden?» (2024.RRGR.298)
[8] 2021.WEU.32

dingt. Die Anzahl dezentraler Energieerzeugungsanlagen wächst bereits in hoher Geschwindigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen tendenziell mehr Gesuche nach sich ziehen würde. An den Einflussmöglichkeiten des Kantons würde eine Annahme der Berner Solar-Initiative aber nichts ändern.

Frage 10: Welchen Einfluss auf die bereits äusserst langen Wartezeiten hätte eine Annahme des Gegenvorschlags des Regierungsrates zur Berner Solar-Initiative?

Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Wartezeiten wurden bereits weiter oben beschrieben. Da der Gegenvorschlag zur Initiative keine Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen beinhaltet, würde die Anzahl Gesuche vermutlich nicht im gleichen Masse zunehmen, wie dies bei einer Annahme der Berner Solar-Initiative der Fall wäre. An den Einflussmöglichkeiten des Kantons würde eine Annahme des Gegenvorschlags allerdings nichts ändern.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	223-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.298
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	198/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie können raschere Bearbeitungszeiten für Photovoltaikgesuche umgesetzt werden?

Es wird vorangetrieben, dass viele Bürgerinnen und Bürger eigene Photovoltaikanlagen für eine private Stromerzeugung auf ihrem Grundstück installieren. Bei der Umsetzung vom Projektstart bis und mit Bewilligungen sind zu lange Bearbeitungszeiten und zu viel Bürokratie problematisch. Bekannt ist es, dass viele kleine Investoren von der Photovoltaik mit den Bearbeitungszeiten und zum Teil mit der Preispolitik unzufrieden sind. Die Folgen daraus sind, dass mehrere Photovoltaikgesuche aus unverständlichen Gründen zum Teil ungefähr bis eineinhalb Jahre dauern und mehrere Projekte wegen dieser Hürden nicht umgesetzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lange dauern effektiv die kurzen und die längeren Bearbeitungszeiten via BKW für neue, private Photovoltaikanlagen?

2. Sind mögliche Verbesserungen vorgesehen, dass die Bearbeitungszeiten für Photovoltaikanlagen rascher vorangetrieben werden?

3. Neben den langen Bearbeitungszeiten werden Gesuche teilweise mit verschiedensten Einsprachen verhindert. Was kann der Regierungsrat dagegen unternehmen?

4. Die wirtschaftlichen Rückvergütungspreise der BKW für die eigene Stromerzeugung sind bei 3,6 Rappen tief. Wie bemüht sich der Regierungsrat bei der BKW, dass auch für die privaten Stromerzeuger die Photovoltaikanlagen wirtschaftlich betrieben werden können?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie lange dauern effektiv die kurzen und die längeren Bearbeitungszeiten via BKW für neue, private Photovoltaikanlagen?*

Bei den Bearbeitungszeiten ist zwischen zwei Bereichen zu unterscheiden: Zum einen die Bearbeitungszeiten der Gesuche an den Netzbetreiber, wie das Technische Anschlussgesuch (TAG), die Installationsanzeige (IA) und die Apparatebestellung (AB). Zum anderen die Bearbeitungs- und Umsetzungszeiten für eventuelle Anpassungen an der Anschlussleitung und/oder am Verteilnetz, also sogenannte Netzverstärkungen. Falls die Kapazität der Anschlussleitung oder des Verteilnetzes zu gering ist, wird eine Netzverstärkung notwendig, damit die gesamte Leistung der Photovoltaikanlage ins Netz eingespeist werden kann. In solchen Fällen kann zusätzlich ein Plangenehmigungsverfahren beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) erforderlich sein, das durch Einsprache- oder Beschwerdeverfahren verzögert werden könnte. Die Bearbeitungszeit für ein TAG oder eine IA hängt stark von der Komplexität des Falls und den erforderlichen manuellen Berechnungen ab. Einfache Fälle können bei vollständigen Unterlagen innerhalb weniger Tage bearbeitet werden, während komplexe Fälle mehrere Wochen in Anspruch nehmen können.

Derzeit erfordern über 80 Prozent der Gesuche für Photovoltaik-Anschlüsse im Netzgebiet der BKW keine Netzverstärkung. Das bedeutet, dass nach der Genehmigung der IA – abgesehen von der Installation des Zählers im Rahmen der Apparatebestellung – keine weiteren Arbeiten notwendig sind. Von den verbleibenden Fällen (kleiner 20 Prozent) können etwa die Hälfte der gemeldeten Leistungen mit geringem Aufwand und in kürzerer Zeit an das Verteilnetz angeschlossen werden. Die andere Hälfte erfordert jedoch eine umfangreichere Netzverstärkung, einschliesslich des dazugehörigen Plangenehmigungsverfahrens bei ESTI, was mehrere Monate dauern kann.

2. *Sind mögliche Verbesserungen vorgesehen, dass die Bearbeitungszeiten für Photovoltaikanlagen rascher vorangetrieben werden?*

Die BKW verfolgt das Ziel, den Rückstand bei der Bearbeitung von Gesuchen (TAG, IA und AB) durch die Optimierung und Automatisierung von Prozessen sowie die Weiterentwicklung von Organisation und Personal gezielt und zügig abzubauen. Ab Anfang 2025 soll wieder eine reguläre Bearbeitungszeit gewährleistet sein.

Gleichzeitig arbeitet der Kanton Bern an der Einführung einer verbindlichen Fristenregelung im Normalfall für die Bearbeitung von Gesuchen durch alle Netzbetreiber mit Leistungsaufträgen im Kanton.

Bei weniger als 10 Prozent der Gesuche (vgl. die Antwort auf die Frage 1), bei denen für die Installation einer Photovoltaikanlage eine Netzverstärkung mit umfangreicheren Ausbauarbeiten erforderlich ist, können weiterhin längere Wartezeiten auftreten. Die Verzögerungen resultieren insbesondere aus zeitintensiven Abklärungen und Zustimmungsprozessen für geeignete Standorte neuer Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie dem Einholen von Durchleitungsrechten. Auch Aspekte des Landschafts- und Umweltschutzes sowie damit verbundene Vorabklärungen mit den kantonalen Fachstellen können die Umsetzung verzögern.

Der Regierungsrat setzt sich aktiv dafür ein, die Rahmenbedingungen für einen schnelleren Netzausbau zu verbessern. Dies geschieht unter anderem im Rahmen der Vernehmlassung des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau

der Stromnetze[1]), dem sogenannten "Netzexpress". Die Vernehmlassung auf Verordnungsstufe läuft noch bis zum 24. März 2025.

3. *Neben den langen Bearbeitungszeiten werden Gesuche teilweise mit verschiedensten Einsprachen verhindert. Was kann der Regierungsrat dagegen unternehmen?*

Es ist unklar was mit «verschiedenste Einsprachen» im Zusammenhang mit Gesuchen gemeint ist. Bei den Gesuchen (TAG, IA, AB) gibt es keine Einsprachen in dem Sinne. Einsprachen können entweder bei der Umsetzung des Netzbetreibers bei allfälligen Netzverstärkungen gemacht werden, sofern dafür beim ESTI ein ordentliches Verfahren mit Publikation notwendig ist, oder beim Baubewilligungsverfahren für die Solaranlage selbst, sofern hier eine ordentliche Baubewilligung notwendig ist[2].

Aktuell läuft die Vernehmlassung zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze auf Verordnungsstufe. Bereits bei der abgeschlossenen Vernehmlassung zum "Netzexpress" auf Gesetzesstufe hat sich der Regierungsrat aktiv für zahlreiche Vereinfachungen eingesetzt.

4. *Die wirtschaftlichen Rückvergütungspreise der BKW für die eigene Stromerzeugung sind bei 3,6 Rappen tief. Wie bemüht sich der Regierungsrat bei der BKW, dass auch für die privaten Stromerzeuger die Photovoltaikanlagen wirtschaftlich betrieben werden können?*

Die Vergütungen der BKW für Solarenergie aus Photovoltaikanlagen privater Produzentinnen und Produzenten bildeten bereits Gegenstand zahlreicher politischer Vorstösse. Der Regierungsrat hat etwa bei der gemeinsamen Antwort auf die Motionen 210-2016[3] und 218-2016[4] wie auch in der Antwort auf die Motion 021-2022[5] darauf hingewiesen, dass die BKW AG als gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft den Bestimmungen des Obligationenrechts[6] unterliegt und dass das allgemeine Gebot der Gewinnstrebigkeit nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden kann.[7] Die Tarif- und Preisgestaltung sowie der Abschluss privatrechtlicher Verträge fallen als Teil des operativen Geschäfts in die Kompetenz der Unternehmensleitung. Der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs der BKW AG hat nur beschränkte Möglichkeiten, darauf Einfluss zu nehmen.

Betreffend die aktuelle Vergütung der BKW sowie deren gesetzliche Rahmenbedingungen verweist der Regierungsrat auf seine Antworten zu den Interpellationen 183-2024 «Die BKW verhindert die Energiewende! – Was unternimmt die Regierung?» und 221-2024 «Fragen zu Verhalten der BKW gegenüber ihren Kunden».

Die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dazu gehören insbesondere der Anteil des selbst genutzten Stroms (Eigenverbrauch), der Stromtarif des Energieversorgers, mögliche staatliche Förderungen oder Subventionen sowie die Rückliefervergütung für den ins Netz eingespeisten Strom, die jedoch nur einen Teil der Rentabilität ausmacht. Weitere wichtige Aspekte sind die Investitionskosten für die Installation der Anlage, die Wartungs- und Betriebskosten sowie die langfristige Entwicklung der Energiepreise. Auch die geografische Lage und die Ausrichtung der Solarpanels spielen eine Rolle, da sie die Effizienz und den Ertrag der Anlage beeinflussen können.

[1] RRB Nr. 994/2024
[2] Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»
[3] Rüegsegger (Riggisberg, SVP) «Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren»
[4] Bachmann (Nidau, SP) «Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!»
[5] Schär (Schönried, FDP) «Weiterhin Förderung der Fotovoltaik durch Vergütung der Herkunftsnachweis-Rappen»
[6] Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)
[7] vgl. Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR

Am 9. Juni 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angenommen. Die Änderungen von Art. 15 EnG treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Demnach werden schweizweit einheitliche Minimalvergütungen für PV-Anlagen eingeführt, für die sich auch der Regierungsrat eingesetzt hat. Die entsprechenden Verordnungsänderungen werden voraussichtlich noch im ersten Quartal 2025 vom Bundesrat verabschiedet. Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich ab dem 1. Januar 2026 nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (vgl. den neuen Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	285-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.104
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Michel (Schattenhalb, SVP) Kocher Hirt (Worben, SP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) de Meuron (Thun, GRÜNE) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Roulet Romy (Malleray, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	06.03.2025
RRB-Nr.:	430/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

4+-Regionen-Modell — Umsetzung zügig vorantreiben

In der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» sieht der Regierungsrat in seiner Vision die Gesundheitsversorgung im Kanton Bern künftig in 4+ Regionen organisiert. In jeder Region sollen mehrere und unterschiedliche Netzwerke der Integrierten Versorgung die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen. Eine führende Rolle innerhalb der Versorgungsregion sollen dabei die Spitäler übernehmen und die verschiedenen Netzwerke in ihrer jeweiligen Region koordinieren. Die ambulanten Leistungserbringer sollen gleichzeitig die Koordination des Patientenpfades sicherstellen.

Das 4+-Regionen-Modell bietet Antworten auf viele aktuelle Herausforderungen in der bernischen Gesundheitsversorgung. Versorgungssicherheit und -qualität können mit der Umsetzung gestärkt und langfristig gesichert werden. Der Regierungsrat hat bereits erste Schritte in Umsetzungsrichtung eingeschlagen. Die Interpellanten sind der Auffassung, dass der Umsetzung hohe Priorität zukommen soll.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schritte zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modells wurden bereits unternommen?

12|00|D|v02

2. Welche Umsetzungsschritte werden seitens des Kantons als nächstes an die Hand genommen?

3. Wie unterstützt der Kanton die Leistungserbringer bei der Findung und Wahrnehmung der für sie vorgesehenen Rollen in der integrierten Versorgung im Rahmen des 4+-Regionen-Modells?

4. Wie viele personelle Ressourcen (in Stellenprozenten) stehen ausschliesslich für strategische Aufgaben der Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Weiterentwicklung des 4+-Regionen-Modells, in der GSI zur Verfügung?

Begründung der Dringlichkeit: Das 4+-Regionen-Modell ist die Antwort auf viele Unterversorgungsproblematiken, mit denen sich der Kanton derzeit konfrontiert sieht. Die zahlreichen Vorstösse zum Thema Unterversorgung in der Hausarztmedizin zeigen die Dringlichkeit der Thematik auf.

Antwort des Regierungsrates

Das 4+-Regionen-Modell ist ein strategisches Zielbild des Kantons Bern für grössere regionale Einheiten, innerhalb deren eine verstärkte, sektorenübergreifende Integrierte Versorgung, sprich eine enge und koordinierte Zusammenarbeit, vorangetrieben werden soll. Die 4+ Versorgungsregionen sind insbesondere relevant für die Sicherstellung von Versorgungsleistungen durch Leistungsaufträge/-verträge mit einem geografischen Bezug.

Mit der Teilstrategie Integrierte Versorgung[1] hat der Kanton Bern die diesbezügliche strategische Zielrichtung bis zum Jahr 2035 vorgegeben. Die Teilstrategie baut auf den Grundsätzen einer abgestuften Versorgung im Netzwerk, der Konzentration spezialisierter Leistungen und einer dezentralen Grundversorgung auf. Auch enthält sie Massnahmen zur Umsetzung der Integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell. Die Roadmap der Teilstrategie zeigt auf, wie der Kanton die Bearbeitung seiner Handlungsfelder in den nächsten Jahren plant.

Nebst dem Kanton sind aber vor allem die Leistungserbringer gefordert, die Integrierte Versorgung umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise das Vorantreiben der Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern, die Etablierung gemeinsamer Behandlungsstandards, die Förderung interprofessioneller Teams oder der Betrieb kompatibler IT-Systeme.

Der Kanton hat hingegen nur einen beschränkten Einfluss auf die Aktivitäten der Leistungserbringer. Neben der Vergabe von Leistungsaufträgen und -verträgen kann der Kanton Bern die Integrierte Versorgung durch die Entwicklung strategischer Zielbilder, die Durchführung von Pilotprojekten oder die Gewährung von Zusatzfinanzierungen fördern. In der Rolle als Eigner verschiedener Spitäler kann die Einflussnahme ausserdem über die Kommunikation von Erwartungen an den jährlichen strategischen Führungsgesprächen erfolgen oder durch die Wahl des strategischen Führungsorgans. Der Kanton Bern nimmt diese Einflussmöglichkeiten heute bereits wahr.

Zu Frage 1

Welche Schritte zur Umsetzung der integrierten Versorgung im 4+-Regionen-Modell wurden bereits unternommen?

Bis Ende 2025 werden durch das Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie 2030 des Kantons Bern erarbeitet.[2]

[1] Die Teilstrategie Integrierte Versorgung ist online zugänglich: https://www.gsi.be.ch/ > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie (Link) > Teilstrategie Integrierte Versorgung (PDF)
[2] Weiterführende Informationen zur Gesundheitsstrategie 2030 und den Teilstrategien sind auf folgender Seite einsehbar: https://www.gsi.be.ch/ > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie (Link)

Das 4+-Regionen-Modell und Überlegungen zur Integrierten Versorgung werden in allen Teilstrategien mitberücksichtigt. In jeder Teilstrategie werden Massnahmen definiert, die im Zusammenhang mit dem Ausbau einer (regional) verstärkten Vernetzung, einer intensivierten Zusammenarbeit oder dem Ausbau von Versorgungsschnittstellen stehen.

Im Bereich der ambulanten Pflege zu Hause hat die GSI die Perimeter für die Leistungsverträge Versorgungssicherheit 2026-2029 mit Spitex-Organisationen innerhalb der 4+ Versorgungsregionen reorganisiert. Die neuen Regionen bilden den Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit und die Förderung einer Integrierten Versorgung. Die Ausschreibung für die Leistungsperiode 2026-2029 entsprechend dem 4+-Regionen-Modell wurde am 13. Januar 2025 auf der Plattform simap.ch[3] gestartet.

Im Rettungswesen wurde das 4+-Regionen-Modell als Zielbild erklärt und auf die bisherigen Rettungsregionen angewandt. Pro Region soll zukünftig nur noch mit einem Rettungsdienst ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Bestrebungen haben sich die Rettungsdienste der Spital Emmental AG und der Spital Region Oberaargau AG zur «Rettungsdienst Emmental Oberaargau AG» zusammengeschlossen. Auch in der Region Berner Oberland wurde mit dem «Rettungsdienst Berner Oberland» eine gemeinsame Trägerschaft der bestehenden Rettungsdienste der Spitäler fmi AG und der Spital STS AG gebildet. In den übrigen 4+ Versorgungsregionen stehen diese Arbeiten noch an.

In der somatischen Versorgung laufen derzeit in allen 4+ Versorgungsregionen Bestrebungen, die Vernetzung voranzutreiben, sei es mittels Kooperationen und Partnerschaften oder mit konkreten Versorgungsnetzwerken. In der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura engagiert sich die GSI seit Anfang 2024 bei der Réseau de l'Arc SA mit Beiträgen für die Vermeidung von Spitalaufenthalten. Das neue Versorgungsmodell im Netzwerk und das Angebot hospital@home lassen, bedingt durch die Capitation-Finanzierung, die stationären Leistungen zurückgehen. Im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb des Spitalstandorts Zweisimmen durch die STS AG sieht die GSI in der Region Berner Oberland einen substanziellen Beitrag an das integrierte Versorgungsnetzwerk vor. Die Entwicklung eines Gesundheitsnetzwerkes in Zweisimmen wurde bereits vor 2024 durch die GSI finanziell unterstützt. Ab dem Jahr 2025 wird die Schaffung eines integrierten Versorgungsnetzwerkes in der Region Emmental-Oberaargau unterstützt. Weitere Unterstützungsanträge betreffend die Regionen Emmental-Oberaargau und Berner Oberland sind zurzeit bei der GSI in Prüfung. Zur Unterstützung der Umsetzung des 4+-Regionen-Modells hat die GSI 2024 ein Mandat für die Begleitung von Gesprächen zur Angebotskoordination zwischen Leistungserbringern hinsichtlich potenzieller Strukturanpassungen in der Versorgungsregion Emmental-Oberaargau finanziert.

Im Bereich der ambulanten Grundversorgung hat sich die GSI bei der Anschubfinanzierung für das Vorprojekt «Sprechzimmer+ Berner Oberland» beteiligt.[4] Das Projekt hat zum Ziel, die medizinische Grundversorgung inklusive ambulanten Notfalldienst in der Region Berner Oberland zu verbessern und einen Beitrag zur interprofessionellen Gesundheitsversorgung im Kontext der Integrierten Versorgung zu leisten. Das innovative Praxismodell soll in einer unterversorgten Region aufgebaut werden.

Entsprechend der Teilstrategie Integrierte Versorgung haben die Spitäler im 4+-Regionen-Modell eine zentrale Funktion in der Koordination der Versorgungsnetzwerke. Diese Funktion und die Schnittstelle zum ambulanten Sektor wurden im Bereich der hausärztlichen Notfallversorgung in den letzten Jahren gemeinsam durch die GSI und Partner ausgebaut. Zur Sicherstellung und Unterstützung des hausärztlichen Notfalldienstes an Wochenenden und Feiertagen werden nun Ressourcen von Spitälern genutzt, um Hausärztinnen und Hausärzte zu entlasten.[5]

[3] Auf Simap einsehbar: https://www.simap.ch/de/project-detail/ac725bf3-efa6-4b45-a660-ba5c584d7a0c
[4] Siehe auf der Plattform für Regionalentwicklung in der Schweiz (regiosuisse): https://regiosuisse.ch/projekte/projektdatenbank?project-id=3445&title=Sprechzimmer%20Plus%20Berner%20Oberland&term=sprechzimmer
[5] Medienmitteilung der GSI, einsehbar auf der Internetseite der GSI: https://www.gsi.be.ch/ > News > Medienmitteilungen > Medienmitteilung der GSI vom 2.10.2024 zum Hausärztlichen Notfalldienst (Link)

Im Bereich der Psychiatrie hat die GSI 2024 als Grundlage für die nächste Versorgungsplanung und als Massnahme zur *Motion 058-2024 Michel (Schattenhalb, SVP), Der Zeitpunkt zur Erstellung eines umfassenden Berichts zur Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ist jetzt*[6] bei den Berner Psychiatrien eine Umfrage zur (regionalen) Psychiatrieversorgung durchgeführt. Ziel der Umfrage ist es, die Stärken und Schwächen der psychiatrischen Versorgung sowie Handlungsbedarfe zu erfassen. Die Umfrage berücksichtigt explizit das 4+-Regionen-Modell. Die Resultate sollen im Jahr 2025 mit den Berner Psychiatrien diskutiert werden und in die Teilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation» einfliessen.

Zu Frage 2

Welche Umsetzungsschritte werden seitens des Kantons als nächstes an die Hand genommen?

In der Versorgungsregion Emmental-Oberaargau werden die Gespräche zur Angebotskoordination zwischen der Spital Emmental AG und der SRO AG im Jahr 2025 weitergeführt. Die GSI begleitet den Prozess und sieht die Finanzierung einer externen Moderation im Mandat vor.

Im Bereich der stationären Langzeitpflege werden, basierend auf der Teilstrategie Langzeitversorgung (ambulant und stationär), die Planungsregionen für die Pflegeheime unter Berücksichtigung des 4+-Regionen-Modells angepasst. Die Teilstrategie wird bis Ende 2025 erarbeitet werden und sieht diverse Massnahmen vor, die indirekt zur Förderung der Integrierten Versorgung beitragen sollen.

Die Teilstrategie Palliative Care, die ebenfalls bis Ende 2025 erarbeitet werden wird, sieht eine abgestufte Versorgung in den 4+ Versorgungsregionen vor. Pro Region soll mindestens ein Spital mit einer spezialisierten Palliative-Care-Abteilung sowie ein mobiler Palliativdienst angeboten werden. Die allgemeine Palliative Care soll hingegen über die Grundversorgung wohnortsnah bereitgestellt werden. Dabei sollen die stationären und ambulanten Leistungserbringer eng zusammenarbeiten.

Zu Frage 3

Wie unterstützt der Kanton die Leistungserbringer bei der Findung und Wahrnehmung der für sie vorgesehenen Rollen in der integrierten Versorgung im Rahmen des 4+-Regionen-Modells?

Der Kanton nutzt die bestehenden Austauschgefässe mit den Leistungserbringern, um Fragen zur Umsetzung der Integrierten Versorgung und des 4+-Regionen-Modells zu besprechen. So zum Beispiel in den Sitzungen der Taskforce Gesundheit GSI oder beim Listenspitaltreffen 2024.

In seiner Rolle als Eigner bespricht sich der Kanton regelmässig mit den einzelnen strategischen Führungsorganen der Spitalunternehmen, an denen er eine Beteiligung hält. In den strategischen Führungsgesprächen wird die Umsetzung des 4+-Regionen-Modells prioritär besprochen. Ausserdem ist die GSI zur Förderung der Zusammenarbeit und Umsetzung des 4+-Regionen-Modells bereit, Personen so in den Verwaltungsrat der Spitalunternehmen mit Beteiligung zu wählen, dass die Verwaltungsräte identisch oder ähnlich zusammengesetzt sind. Hierfür müssen aber entsprechende Anträge der Verwaltungsräte an die GSI gestellt werden. Die Situation und die Sinnhaftigkeit einer gegenseitigen Vertretung würden in der Folge individuell geprüft.

Ausserdem stellt der Kanton auf Basis des Rahmenkredits des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) 2024-2027[7] jährlich 3 Millionen Franken für die Umsetzung von innovativen Pilotprojekten zur Verfügung, die einen Beitrag zur Stärkung der Integrierten Versorgung leisten.

[6] Vorstossantwort (RRB 695/2024) auf die Motion 058-2024 Michel: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/b9373c9ad629418986361cd17597743a-332/20/RRB-26.06.2024-de.pdf
[7] Rahmenkredit SpVG 2024 – 2027, Rahmenkredit Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) 2024 – 2027, Regierungsratsbeschlüsse (RRB) Nr. 237/2023, 238/2023 und 1266/2022

Zu Frage 4

Wie viele personelle Ressourcen (in Stellenprozenten) stehen ausschliesslich für strategische Aufgaben der Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Weiterentwicklung des 4+-Regionen-Modells, in der GSI zur Verfügung?

In der GSI bestehen in mehreren Fachabteilungen Schnittstellen zur strategischen Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, jeweils mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten.[8,9] Es sind allerdings keine Stellen vorhanden, deren Aufgabenportfolio sich ausschliesslich auf strategische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, respektive das 4+-Regionen-Modells konzentriert.

Das Generalsekretariat der GSI befasst sich mit den Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Führung, Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen an Spitälern stehen. Es verantwortet beispielsweise die Eignerstrategien zu den Regionalen Spitalzentren (RSZ) und den Regionalen Psychiatrischen Diensten (RPD)[10] und bereitet Entscheide des Regierungsrats, der den Kanton als Eigner vertritt, vor. Damit befasst sich der entsprechende Fachbereich des Generalsekretariats thematisch mit strategischen Fragen zur Weiterentwicklung dieser Spitalgesellschaften und deren Entwicklung in ihrer Versorgungsregion.

Die Abteilung Leistungsverträge & Finanzierungsmodelle des Gesundheitsamtes befasst sich unter anderem mit der Prüfung von Anträgen zur Finanzierung von Leistungen der Integrierten Versorgung für Berner Listenspitäler gemäss Artikel 63 und 64 SpVG. Die Abteilung ist daher insbesondere mit einer finanziellen Optik an Überlegungen zur Weiterentwicklung der regionalen Gesundheitsversorgung beteiligt.

Die Abteilung Versorgungsplanung des Gesundheitsamtes erstellt die Bedarfsplanungen im ambulanten und stationären Bereich. Sie betreut die Spital- und Pflegeheimliste und kann Pilotprojekte lancieren.

Insgesamt betreffen die Arbeiten zur Integrierten Versorgung und dem 4+-Regionen-Modell diverse Mitarbeitende innerhalb der GSI. Im Arbeitsalltag zeigen sich entsprechende Aufgaben und Arbeiten meist spezifisch und punktuell. Die kumulierten Ressourcen nur für diesen Themen-, respektive Aufgabenbereich können nicht in Stellenprozenten quantifiziert werden. Dasselbe gilt für strategische Entscheide zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung.

Das Handeln der GSI ist somit gesamthaft auf das 4+Regionenmodell ausgerichtet. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung dieses Modells ist nicht einzelnen Stellen zugeteilt, sondern es handelt sich um eine transversale Aufgabe, an deren strategischen Weiterentwicklung und Umsetzung sich alle Bereiche beteiligen.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Informationen zur Organisation der GSI: https://www.gsi.be.ch/de/start/ueber-uns.html
[9] Informationen zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes: https://www.gsi.be.ch/de/start/ueber-uns/gesundheitsamt.html
[10] Informationen zu den Beteiligungen des Kantons / Eignerstrategien: https://www.fin.be.ch > Themen > Finanzen > Beteiligungen des Kantons Bern (Link)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	289-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.109
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Josi (Wimmis, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	06.03.2025
RRB-Nr.:	431/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stand der Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Insel-Gruppe

Mit der Zeichnung der neusten Anleihe durch die Inselstiftung von 250 Mio. Franken sollte die Insel-Gruppe nun kurzfristig finanzielle Sicherheit erhalten. Mittelfristig müssen aber die eingeleitenden Massnahmen Wirkung zeigen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Insel-Gruppe? Insbesondere:
   a. Wann wird mit dem Break-even-Point (BEP) gerechnet?
   b. Wann darf damit gerechnet werden, dass die Insel-Gruppe wieder in die Gewinnzone zurückkehren wird?
   c. Wann wird die längerfristig nötige EBITDA von mindestens 8,5 Prozent erreicht?
   d. Sind dazu Unterstützungsmassnahmen des Kantons Bern vorgesehen?
2. Braucht es nicht eine Anpassung der Unternehmensstrategie der Insel-Gruppe?
3. Wie wird die Integrierte Versorgung 4+ umgesetzt bzw. der HUB-Insel (UNI) «gelebt» (aus den Medien wurde bekannt, dass Regionalspitäler mit privaten Spitälern Kooperationen eingehen)?

Begründung der Dringlichkeit: Die dringend nötigen Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Insel-Gruppe wurden gemäss Medienmitteilung eingeleitet. Eine zeitnahe Beantwortung der Fragen ist angebracht.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Wie viele Spitäler in der Schweiz durchlebt die Insel Gruppe AG derzeit finanziell herausfordernde Zeiten. Neben der allgemein schwierigen tarifarischen Situation und dem Fachkräftemangel kamen bei der Insel Gruppe AG unternehmensspezifische Gründe hinzu: Sie befand sich mit der Realisierung des neuen Hauptgebäudes, aber auch hohen Investitionen in die Digitalisierung namentlich in das neue Klinikinformationssystem Epic, in einer Hochinvestitionsphase. Im Jahr 2022 erlitt sie daher einen Verlust von CHF 80 Mio. Da sich auch für 2023 Verluste abzeichneten, ergriff die Insel Gruppe im Winter 2022/2023 verschiedene einschneidende Sparmassnahmen, namentlich die Schliessung ihrer Standorte in Münsingen und Tiefenau auf 30. Juni resp. 31. Dezember 2023. Die beschlossenen Sparmassnahmen führten im ersten Jahr vor allem zu Umsatzeinbussen und Sozialplankosten.

In den ersten Monaten des Jahres 2024 erlebte die Insel Gruppe AG einen starken Umsatzrückgang. Dieser war – rückwirkend betrachtet - auch bedingt durch die Einführung des neuen Klinikinformationssystems Epic, die viele Ressourcen band. Der Umsatzrückgang führte zu einer Erarbeitung eines Sanierungspakets mit umsatz- und effizienzsteigernden Massnahmen, aber auch einer Reduktion der Investitionen und Massnahmen bezüglich Personalkosten unumgänglich machte. Gleichzeitig wurde eine langfristige Überprüfung des Angebotsportfolios beschlossen.

Der Regierungsrat stand und steht in engem Austausch mit der Führung der Insel Gruppe AG. Er trifft sich mindestens halbjährlich im Juni und im Dezember anlässlich der Strategischen Führungsgespräche zu einem Austausch, die finanzielle Lage wurde dabei in den letzten Gesprächen stets traktandiert. Anlässlich des Strategischen Führungsgespräch der Insel Gruppe AG mit dem Regierungsrat vom 26. Juni 2024 wurde der Regierungsrat erneut über die aktuelle finanzielle Lage und die erwartete Entwicklung der Insel Gruppe AG informiert. In der Folge beschloss er Massnahmen der Begleitung und der Berichterstattung.

Das zweite Halbjahr 2024 entwickelte sich positiv und die Leistungsfähigkeit konnte gesteigert werden. Der Sanierungsplan der Insel Gruppe AG wurde in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrat weiterentwickelt, aktualisiert und dem Regierungsrat mit Schreiben vom 10. Februar 2025 zur Kenntnis gebracht. Daraus wird ersichtlich, dass kantonale Restrukturierungsbeiträge im Jahr 2025 nicht erforderlich sind, um die finanziellen Ziele der operativen Sanierung zu erreichen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie ist der Stand der Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Insel-Gruppe? Insbesondere:*
   a. *Wann wird mit dem Break-even-Point (BEP) gerechnet?*
   b. *Wann darf damit gerechnet werden, dass die Insel-Gruppe wieder in die Gewinnzone zurückkehren wird?*
   c. *Wann wird die längerfristig nötige EBITDA von mindestens 8,5 Prozent erreicht?*

Die beschlossenen Massnahmen zeigen gemäss Insel Gruppe AG nun erste Effekte. Die Insel Gruppe AG geht davon aus, 2024 einen wesentlich tieferen Verlust als 2023 zu erwirtschaften[1]. Der Jahresverlust 2024 im Segment Spitalbetrieb konnte auf CHF 51 Mio. gesenkt werden, und zwar dank einem Gewinn von CHF 20 Mio. im zweiten Halbjahr[2].
Im Jahr 2026 oder spätestens 2027 will die Insel Gruppe AG wiederum schwarze Zahlen schreiben und eine EBITDA-Marge von mindestens 8,5 Prozent erreichen.

[1] Der revidierte Konzernabschluss der Insel Gruppe AG liegt zurzeit noch nicht vor.
[2] Vgl. Medienmitteilung der Insel Gruppe AG vom 13. Februar 2025 «Herausforderndes Jahr 2024 mit Aufwärtstrend», verfügbar unter: Medienmitteilung 13. Februar 2024, letztmals abgerufen am 24.Februar 2025.

d. Sind dazu Unterstützungsmassnahmen des Kantons Bern vorgesehen?

Dem Kanton liegen keine Unterstützungsanträge der Insel Gruppe AG vor.

Die vom Regierungsrat im September 2024 angekündigte Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Listenspitäler durch eine Erhöhung der Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung und für die ambulanten Leistungen der Kinderkliniken ab 2026 wird im Falle der Zustimmung durch den Grossen Rat auch der Insel Gruppe AG zugutekommen. Aufgrund einer Planungserklärung zum Budget 2025 hat der Regierungsrat mit RRB 59/2025 vom 29. Januar 2025 zudem beschlossen, Antrag zu stellen, die Abgeltungen bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen. Die nötigen Kreditgeschäfte wurden in der Zwischenzeit vom Regierungsrat – teils zuhanden des Grossen Rats – verabschiedet und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bereitet die entsprechenden Verordnungsänderungen vor.

2. Braucht es nicht eine Anpassung der Unternehmensstrategie der Insel-Gruppe?
Die Insel Gruppe AG ist dabei, ihre Unternehmensstrategie zu überarbeiten. Gleichzeitig analysiert sie ihr Angebotsportfolio, um sich vermehrt zu fokussieren, was der Regierungsrat begrüsst. Der Strategieprozess hat durch die finanziellen Schwierigkeiten neue Aspekte und eine grössere Dringlichkeit erhalten. Entsprechende Ergebnisse werden für den Sommer 2025 erwartet.

3. Wie wird die Integrierte Versorgung 4+ umgesetzt bzw. der HUB-Insel (UNI) «gelebt» (aus den Medien wurde bekannt, dass Regionalspitäler mit privaten Spitälern Kooperationen eingehen)?
Das 4+-Regionen-Modell ist ein strategisches Zielbild des Kantons Bern für grössere regionale Einheiten, innerhalb deren eine verstärkte sektorenübergreifende Integrierte Versorgung, sprich enge und koordinierte Zusammenarbeit, vorangetrieben werden soll. Die 4+ Versorgungsregionen sind insbesondere relevant für die Versorgungsplanung und Sicherstellung von Versorgungsleistungen mit Leistungsaufträgen und-verträgen. Das universitäre Inselspital gilt dabei als zentraler Hub für die akutsomatische Versorgung im Kanton Bern. Auch Leistungen der hochspezialisierten Medizin (HSM) werden verstärkt konzentriert und werden im Kanton Bern vermehrt nur noch der Insel Gruppe AG resp. deren Standort des Universitätsspitals zugeteilt.

Es wurden von Seiten Kanton bereits verschiedene Umsetzungsschritte in Bezug aus das 4+-Regionen-Modell realisiert und seit Jahren werden die Leistungserbringer für die Notwendigkeit von Kooperation und Angebotskoordination sensibilisiert (vgl. dazu auch Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 285-2024 Gasser, «4+-Regionen-Modell - Umsetzung zügig vorantreiben»). Die Steuerungsmöglichkeiten des Regierungsrats sind jedoch begrenzt.

Verschiedene Spitäler sind auch bereits miteinander und mit der Insel Gruppe AG in Kontakt getreten, um zu prüfen, wie in einem ersten Schritt gewisse Services – wie zum Beispiel die Informatik – in Zukunft gemeinsam erbracht werden könnten und so Synergien gewonnen werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass die freie Spitalwahl gilt.

Weitere Schritte erachtet der Regierungsrat insbesondere in der Angebotskoordination in den verschiedenen Versorgungsregionen als notwendig, um die Versorgung in den Regionen aufrechtzuerhalten und zu verhindern, dass die spezialisierteren Leistungen künftig nur noch in der Stadt Bern erbracht werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.73
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	429/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fachkräftemangel in der Physiotherapie: Gewährleistet die Eignungsabklärung die Rekrutierung der richtigen Fachkräfte in genügender Anzahl für den Berufsalltag?

Die Physiotherapie sieht sich seit längerem mit einem akuten Fachkräftemangel konfrontiert. So ist es zum Beispiel schwierig, Stellen zu besetzen, die ein Vollpensum umfassen. Die verfügbaren Fachkräfte reichen nicht aus, um die benötigten Pensen abzudecken. Verstärkt wird diese Situation durch die Regelung der Krankenpflege-Leistungsverordnung «ambulant vor stationär», die zu einem Mehrbedarf nach physiotherapeutischen Leistungen führt. Die gegenwärtige Ausbildungssituation wird diesem Mehrbedarf nicht gerecht. Ausserdem ist zu beobachten, dass es vermehrt zu Abwanderungen aus dem Beruf kommt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob im Rahmen der Eignungsabklärung die Anforderungen an den Beruf umfassend und praxisgerecht vermittelt und letztlich genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist aktuell der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aller im Kanton Bern angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten?

2. Wie hoch ist der prozentuale Verbleib im Beruf nach fünf und zehn Jahren nach Ausbildungsabschluss?

3. Wo sind die Voraussetzungen für die Bewertung der beiden Teile der Eignungsabklärung im Kanton Bern geregelt, und wie sieht die Bewertungsgrundlage aus? Wie wird der Einbezug der praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten in die Eignungsabklärung sichergestellt?

12|00|D|v02

4. Wie viele der zur Eignungsabklärung für Physiotherapie zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben im Kanton Bern die Eignungsabklärung in den Jahren 2020 bis 2024 (absolut und in Prozent) im ersten bzw. erst im zweiten Anlauf bestanden?

5. Wie gross ist der Anteil der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Kanton Bern, die in der Schweiz ausgebildet wurden?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass nachfolgend nicht alle Fragen zur Situation im Kanton Bern beantwortet werden können, da die notwendigen Daten nicht vorliegend sind. Die verfügbaren Daten, die zur Beantwortung der Fragen 1, 2 und 5 verwendet werden, beziehen sich daher auf die gesamte Schweiz. Bei den Antworten auf die Fragen 3 und 4 beziehen sich die Angaben auf die Berner Fachhochschule (BFH), die vom Kanton Bern getragen wird. Die BFH bildet Studierende aus der ganzen Schweiz aus und ihre Abschlüsse befähigen schweizweit zur Berufsausübung.

Zu Frage 1

Wie hoch ist aktuell der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aller im Kanton Bern angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten?

Zum aktuellen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad aller im Kanton Bern angestellten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten liegen keine spezifischen Daten vor. Gesamtschweizerisch lag der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den Jahren 2016–2018 bei den Physiotherapeutinnen bei 70 Prozent und bei den Physiotherapeuten bei 93 Prozent.[1] Es ist jedoch zu beachten, dass sich diese Zahlen auf alle Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten beziehen, und nicht ausschliesslich auf angestellte Fachkräfte, wie in der Frage formuliert.

Zu Frage 2

Wie hoch ist der prozentuale Verbleib im Beruf nach fünf und zehn Jahren nach Ausbildungsabschluss?

Zum prozentualen Verbleib im Beruf nach fünf und zehn Jahren nach Ausbildungsabschluss liegen keine spezifischen Daten vor.

Allerdings gibt es Angaben zu den Berufsaustritten auf nationaler Ebene: Zwischen 2016 und 2018 lag das Total der Berufsaustritte im Bereich der Physiotherapie bei 27,1 Prozent. Dieser Wert umfasst Fachkräfte, die sich aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen (8,0 %), den Beruf (9,7 %) oder die Branche wechseln (9,3 %).[2]

Zu Frage 3

Wo sind die Voraussetzungen für die Bewertung der beiden Teile der Eignungsabklärung im Kanton Bern geregelt, und wie sieht die Bewertungsgrundlage aus? Wie wird der Einbezug der praktizierenden Physiotherapeutinnen und -therapeuten in die Eignungsabklärung sichergestellt?

Rechtlicher Rahmen
Die rechtlichen Grundlagen für die Eignungsabklärung sind im Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und in der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV;

[1] Seite 11, Grafik G4 im Bericht des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan): Berufsaustritte und Bestand von Gesundheitspersonal in der Schweiz. Eine Analyse auf Basis der Strukturerhebung 2016-2018. Neuchâtel 2021 (PDF).
[2] Seite 8, Grafik T1 im Bericht des Obsan (2021, siehe Fussnote 1) (PDF)

BSG 436.811) verankert. In Artikel 26 FaG werden sowohl die Voraussetzungen für eine Zulassungsbeschränkung als auch die Bedeutung der Eignung der Bewerbenden festgelegt. Falls eine Zulassungsbeschränkung besteht, ist die Eignung der Bewerbenden für die Zulassung zum Studium entscheidend. Die Eignungsabklärung erfolgt dabei durch fachbezogene Eignungsprüfungen, die entweder vor oder während des Studiums durchgeführt werden.

Gemäss Artikel 56 Absatz 3 FaV wird die fachliche Ausgestaltung der Eignungsabklärung sowie das Verfahren durch die jeweiligen Departemente vorgegeben. Auf Antrag erlässt der Fachhochschulrat ein entsprechendes Reglement, das der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) unterliegt.

Im von der BKD genehmigten und vom Schulrat der BFH beschlossenen Zulassungsreglement für die Studiengänge Bachelor of Science des Departements Gesundheit (ZulR BSc G)[3] wird die Eignungsabklärung detailliert geregelt. In Artikel 11 (in Verbindung mit den Artikeln 9 und 10) werden die Kompetenzen genannt, an denen sich die Eignung misst und denen die einzelnen Themen und Aufgaben der schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfung zugeordnet sind. Die einzelnen Aufgaben oder Posten der Prüfung werden mit Punkten bewertet und fliessen gewichtet in die Gesamtpunktzahl ein (Artikel 12). Näheres wird in den Weisungen der Departementsleitung festgelegt[4]. In Artikel 13 wird die Bestehensnorm und Zuteilung der Studienplätze geregelt, wonach die Eignungsabklärung als bestanden gilt, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht sind. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpunktzahl an diejenigen Bewerbenden, welche die Eignungsabklärung bestanden haben.

Die Bewertungsgrundlage und -voraussetzungen für die Eignung ergeben sich gemäss Artikel 11 Buchstaben a bis c aus den zu prüfenden Methodenkompetenzen (intellektuelle Kompetenz, Lernbereitschaft, Lernfähigkeit, praktisches Geschick, Handlungsfähigkeit), Selbstkompetenzen (Selbstreflexion, Belastbarkeit, Ausdauer, Motivation) sowie Sozialkompetenzen (Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kontaktfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten).

Die schriftliche und die mündlich-praktische Eignungsabklärung
Nach der Prüfung der vollständig eingereichten Zulassungsunterlagen werden alle Bewerbenden des BSc Physiotherapie, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, zur Eignungsabklärung eingeladen. Die schriftlichen Eignungsabklärungen (Teil 1) der Studiengänge BSc Physiotherapie, BSc Ernährung und Diätetik sowie BSc Hebamme Typ I (Vollzeit) sind identisch und werden gleich ausgewertet. Sie umfassen die Kompetenzen komplexes Textverständnis, Potenzialanalyse, Diagramme und Tabellen sowie Organisationsfähigkeit. Die praktisch-mündliche Eignungsabklärung (Teil 2) des Studiengangs BSc Physiotherapie entspricht einem Aufgaben-Parcours, der aus fünf verschiedenen Posten besteht.

Bei der Auswertung der Eignungsabklärungen wird folgendermassen vorgegangen: Der Cut-Off Wert (Zulassungsgrenze) basiert auf dem Vergleich der Resultate aller Prüfungsteilnehmenden der Eignungsabklärung und der Anzahl verfügbarer Studienplätze. Für die Berechnung des Ergebnisses wird die Punktzahl in Prozente umgerechnet. Das Gesamtergebnis besteht aus den Ergebnissen der gewichteten schriftlichen Eignungsabklärung sowie der praktisch-mündlichen Eignungsabklärung. Dieses wird aus den Mittelwerten der Prozentwerte der gleich gewichteten sechs Teilbereiche (ein Teilbereich aus der Eignungsabklärung 1 sowie fünf Teilbereiche aus der Eignungsabklärung 2) berechnet.

Der Einbezug von praktizierenden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
Für die regelmässige Überarbeitung der Posten im zweiten Teil der Eignungsabklärung werden

[3] Das Zulassungsreglement ist auf der Internetseite der BFH online einsehbar (Stand 5.02.2025): https://www.bfh.ch/de/ > Über die BFH > Leitung, Organisation + rechtliche Grundlagen > Rechtliche Grundlagen > Studienreglemente > Gesundheit (G) Bachelor > Zulassungsreglement für die Studiengänge Bachelor of Science des Departements Gesundheit (ZulR BSc G) (PDF)

[4] Hinweis: Es handelt sich dabei um Dienstanweisungen zu Händen der an der Eignungsabklärung beteiligten Mitarbeitenden.

diplomierte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit langjähriger klinischer Expertise und aktueller Tätigkeit in der Praxis angefragt und als Expertinnen und Experten eingebunden. Ebenso fungieren externe Lehrbeauftragte – ebenfalls diplomierte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit langjähriger klinischer Expertise und aktueller Tätigkeit in der Praxis – als Expertinnen und Experten während des zweiten Teils der Eignungsabklärung. Bei der Durchführung in den Jahren 2022-2024 waren drei von fünf Posten ausschliesslich mit erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Praxis besetzt. Die Prüfungsfragen der schriftlichen Eignungsabklärung werden im Rahmen eines Reviewprozesses ebenfalls regelmässig durch praktizierende Fachexpertinnen und Fachexperten überprüft.

Zu Frage 4

Wie viele der zur Eignungsabklärung für Physiotherapie zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten haben im Kanton Bern die Eignungsabklärung in den Jahren 2020 bis 2024 (absolut und in Prozent) im ersten bzw. erst im zweiten Anlauf bestanden?

Im Studiengang Physiotherapie der BFH ist die Anzahl Studienplätze begrenzt aufgrund der limitierten Verfügbarkeit an Praktikumsplätzen, die für diese Ausbildung erforderlich sind, und weil die finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen der Hochschule keine höhere Kapazität zulassen. In der Regel interessieren sich wesentlich mehr Personen für den Studiengang BSc Physiotherapie als Studienplätze zur Verfügung stehen. Zweck der Eignungsabklärung, welche die BFH jährlich durchführt, ist die Vergabe der Studienplätze an jene angemeldeten Personen, die aufgrund des gemäss Antwort 3 durchgeführten Verfahrens die besten Aussichten haben, das Studium erfolgreich zu absolvieren.

In Tabelle 1 ist zum einen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze pro Jahr ersichtlich (jährlich durch den Regierungsrat als Numerus Clausus festgesetzt). Zum anderen werden die tatsächlich besetzten Plätze pro Jahr ausgewiesen (Total Zulassungen). Es zeigt sich, dass die Kapazität des Studiengangs jedes Jahr ausgeschöpft wird.

Tabelle 1 Zulassung BSc Physiotherapie, Standorte Bern und Basel

BSc Physiotherapie Bern und Basel	Numerus Clausus	Total Zulassungen
Kohorte 2024	112	112
Kohorte 2023	112	111[1)]
Kohorte 2022	112	112
Kohorte 2021	102	102
Kohorte 2020	102	102

Anmerkungen zur Tabelle:

- [1)] Spezialfall aufgrund einer Doppelimmatrikulation
- Stand der Daten 18. Dezember 2024
- Quelle: Berner Fachhochschule

In der Eignungsabklärung erreichen zudem in der Regel mehr Bewerbende mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl, als aufgrund der vorhandenen Studienplätze zugelassen werden können. Ein «Bestehen» der Eignungsabklärung bedeutet demnach noch keine Zulassung zum Studium; die Plätze werden an die Angemeldeten mit den besten Testergebnissen vergeben.

Wie viele Bewerbende bei der Eignungsabklärung Teil 1 und Teil 2 in den Jahren 2020-2024 mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht haben, wird in der untenstehenden Tabelle 2 aufgelistet, ebenso wie vielen Bewerbenden Studienplätze angeboten wurden. Die Differenz der angebotenen Studienplätze zum Total Zulassungen (Tabelle 1) ergibt sich namentlich durch Rückzüge seitens Bewerbenden oder Absagen aufgrund nicht erfüllten anderweitigen Zulassungsbedingungen (Vorbildung, Arbeitswelterfahrung etc.).[5]

Tabelle 2 Teilnehmende Eignungsabklärung BSc Physiotherapie, Standorte Bern und Basel

BSc Physiotherapie, Standorte Bern und Basel	Total Teilnehmende schriftliche Eignungsabklärung	Total Teilnehmende praktisch-mündliche Eignungsabklärung	55 % erreicht (bestanden)[1]		Studienplatz angeboten[2]	
			Anzahl	In % von Total TN[3] EA1[4]	Anzahl	In % von Total TN EA1
Kohorte 2024	269	214	185	69 %	128	48 %
Kohorte 2023	302	213	194	64 %	138	46 %
Kohorte 2022	334	219	183	55 %	136	41 %
Kohorte 2021	376	214	157	42 %	118	31 %
Kohorte 2020	352	213	156	44 %	133	38 %

Anmerkungen zur Tabelle:

- [1] Gemäss Artikel 13 ZulR BSc G gilt die Eignungsabklärung als bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht sind.
- [2] Die Differenz zu Total Zulassungen (Tabelle 1) ergibt sich z. B. durch Rückzüge seitens Bewerbenden oder Absagen aufgrund nicht erfüllten Zulassungsbedingungen.
- [3] TN = Teilnehmende
- [4] EA1 = Eignungsabklärung Teil 1 (schriftlicher Teil)
- Stand der Daten: 18. Dezember 2024
- Quelle: Berner Fachhochschule

Die Daten zur Beantwortung der Frage nach dem Bestehen der wiederholenden Bewerbenden sind in der folgenden Tabelle 3 ersichtlich. Allerdings kann nicht zwingend geschlussfolgert werden, dass die wiederholenden Bewerbenden bei der ersten Teilnahme nicht bestanden oder keinen Studienplatz zugeteilt erhalten haben. Auch andere Gründe sind möglich, beispielsweise die Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen oder ein Rückzug der Bewerbenden.

Tabelle 3 Wiederholende Teilnehmende Eignungsabklärung BSc Physiotherapie, Standorte Bern und Basel

BSc Physiotherapie, Standorte Bern und Basel	Teilnahme schriftliche Eignungsabklärung im aktuellen Jahr und im Vorjahr	55 % erreicht und somit bestanden im aktuellen Jahr[1]		Studienplatz angeboten im aktuellen Jahr	
		Anzahl	In % von TN[2] EA1[3]	Anzahl	In % von TN EA1
Kohorte 2024	26	21	81 %	15	58 %
Kohorte 2023	51	38	75 %	28	55 %
Kohorte 2022	64	46	72 %	37	58 %
Kohorte 2021	50	23	46 %	16	32 %
Kohorte 2020	68	32	47 %	24	35 %

Anmerkungen zur Tabelle:

- [1] Gemäss Artikel 13 ZulR BSc G gilt die Eignungsabklärung als bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht sind.
- [2] TN = Teilnehmende

[5] Weitere Informationen zur Eignungsabklärung kann der Antwort auf die Frage 3 entnommen werden.

- [3)] EA1 = Eignungsabklärung Teil 1 (schriftlicher Teil)
- Stand der Daten: 18. Dezember 2024
- Quelle: Berner Fachhochschule

Die vorstehend und in der Antwort zu Frage 3 erwähnte «Bestehenslimite» von 55 Prozent entstammt dem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erlassenen «Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004». Dieses wird Mitte 2025 durch eine aktualisierte Regelung der Zulassungsvoraussetzungen in der Zulassungsverordnung FH[6] der Schweizerischen Hochschulkonferenz abgelöst. Die neuen Zulassungsbestimmungen stellen klar, dass künftig ausschliesslich bei Vorliegen einer Zulassungsbeschränkung infolge limitierter Ausbildungskapazitäten ein Selektionsverfahren zur Vergabe der Studienplätze möglich sein wird.

Zu Frage 5

Wie gross ist der Anteil der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Kanton Bern, die in der Schweiz ausgebildet wurden?

Zum Anteil der im Kanton Bern tätigen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben, liegen keine kantonalen Daten vor. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 409 Diplome durch Schweizer Fachhochschulen vergeben.[7] Diese Zahl gibt einen Anhaltspunkt zur Ausbildungssituation auf nationaler Ebene, erlaubt jedoch keine direkte Aussage über die Verteilung im Kanton Bern.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH; SR 414.205.7)
[7] Quelle: OdA Santé, online einsehbar (Stand; 05.02.2025): https://www.odasante.ch > Medien > Statistiken > Abschlüsse auf Stufe Tertiär A (Link)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.41
Eingereicht am:	14.02.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Jeanneret (St-Imier, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	459/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verkehr '45 – Priorisierung der SBB-Haltestelle La Clef in St. Immer

Am 28. Januar 2025 hat das UVEK mitgeteilt, es habe die ETHZ mit der Priorisierung der Infrastrukturprojekte für Strasse und Schiene beauftragt. Auf der Liste der betroffenen Projekte befindet sich auch die SBB-Haltestelle *La Clef* in St. Immer. Dieses Projekt wurde durch die Stimmbevölkerung von St. Immer 2013 angenommen und soll nach mehreren Verzögerungen bis 2027 realisiert werden.

Dieses Projekt spielt eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Grand Chasseral und des St. Immertals. So soll der Standort der SBB-Haltestelle die Erschliessung des ESP *La Clef* ermöglichen. Auch die Anbindung an den ÖV des Spitals St. Immer, das zum Spitalnetzwerk *Réseau de l'Arc* gehört und im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* als Kompetenzzentrum für Gesundheit gilt, wird dadurch erheblich verbessert. Ausserdem sieht der kantonale Richtplan die Förderung prioritärer Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung vor. Die SBB-Haltestelle in unmittelbarer Nähe des zukünftigen ESP ist für die städtebauliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Auch muss das Gebäude des ehemaligen Altersheims umgenutzt werden, und eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr würde hier zweifellos die Suche nach einer Lösung erleichtern.

Eine Infragestellung dieses Projekts im Rahmen der vom UVEK gewünschten Priorisierung hätte schwerwiegende Folgen für die Entwicklung dieses Gebiets.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Ankündigung des UVEK, vor allem in Bezug auf die SBB-Haltestelle La Clef?

2. Wie gedenkt der Kanton Bern, auf diese Ankündigung zu reagieren?

12|00|D|v02

3. Wie wird der Kanton die Gemeinde bei der Realisierung dieses Projekts unterstützen?
4. Welche Auswirkungen hätte eine Hinauszögerung oder Aufgabe auf die prioritäre Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung *La Clef*?
5. Stellt der Kanton die Finanzierung für den Bau der SBB-Haltestelle sicher?

Begründung der Dringlichkeit: Das UVEK hat vor Kurzem mitgeteilt, es habe die ETHZ beauftragt. Es muss sofort gehandelt werden, bevor Entscheidungen zur Priorisierung fallen.

Antwort des Regierungsrates

Der Bund hat zunächst sehr allgemein über sein Vorhaben zur Überprüfung der geplanten Infrastrukturprojekte auf Strasse und Schiene informiert und keine Details über einzelne, zu prüfenden Infrastrukturprojekte publiziert. Inzwischen hat das UVEK gegenüber den Kantonen orientiert, dass Projekte, bei welchen bis im Januar 2025 das Plangenehmigungsverfahren beim BAV gestartet wurde, nicht überprüft werden. Dies trifft auch auf die SBB-Haltestelle La Clef zu. Das bedeutet, dass das Projekt unverändert weiterbearbeitet werden kann und kein Risiko besteht, dass es aufgrund der Überprüfung «Verkehr 45» hinausgezögert oder gar gestoppt wird.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Ankündigung des UVEK, vor allem in Bezug auf die SBB-Haltestelle La Clef?

Für das geplante Bahnangebot ab 2035 respektive die dafür notwendigen Infrastrukturprojekte schätzt der Bund einen finanziellen Mehrbedarf von rund 14 Milliarden Franken. Am 24. November 2024 lehnte die Schweizer Stimmbevölkerung zudem den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ab. Aufgrund dieser Ausgangslage unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich das angekündigte Projekt «Verkehr 45». Damit wird eine Überprüfung der aktuellen Situation und allenfalls eine Neupriorisierung der Massnahmen ermöglicht.

Gleichzeitig unterstützt der Regierungsrat die bisher geplanten Infrastrukturmassnahmen für Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur, insbesondere wenn sich die Massnahmen positiv auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern auswirken. Denn der öffentliche Verkehr ist ein wichtiges Puzzlestück für die Umsetzung der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern, mit dem Ziel eines leistungsfähigen, sicheren und nachhaltigen Verkehrssystem für den Kanton Bern. Diese Haltung hat der Regierungsrat bereits in verschiedenen Bundesvernehmlassungen unterstrichen. So beispielsweise zuletzt auch im Herbst 2023 zur Vorlage «Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur, der Systemaufgaben in diesem Bereich und zu Investitionsbeiträgen an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2025–2028» (vgl. RRB 1080/2023).

Die Haltestelle La Clef in St. Immer im Speziellen erachtet der Regierungsrat ebenfalls als wichtig für die Entwicklung der Gemeinde, des St. Immertals und der gesamten Region Grand Chasseral. Er setzt sich deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Bedarf auch weiterhin für die Realisierung der entsprechenden SBB-Haltestelle ein.

2. Wie gedenkt der Kanton Bern, auf diese Ankündigung zu reagieren?

Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Bedarf zu reagieren. Nach Vorliegen der Resultate des Projekts «Verkehr 45» wird der Regierungsrat die Ergebnisse analysieren. Mögliche Reaktionen wird er im Anschluss situativ prüfen. Da die Haltestelle La Clef nicht vom Projekt «Verkehr 45» betroffen ist, wird diesbezüglich keine zusätzliche Reaktion notwendig sein.

3. Wie wird der Kanton die Gemeinde bei der Realisierung dieses Projekts unterstützen?

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der Bahninfrastruktur im Regional- und Fernverkehr beim Bund. Die Kantone zeichnen lediglich für die Infrastruktur des Ortsverkehrs verantwortlich. Der Regierungsrat kann somit auf die Umsetzung der SBB-Haltestelle La Clef keinen direkten Einfluss ausüben, wird jedoch das Projekt verfolgen und die Gemeinde diesbezüglich mit seinen politischen Möglichkeiten unterstützen.

4. Welche Auswirkungen hätte eine Hinauszögerung oder Aufgabe auf die prioritäre Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung La Clef?

Eine gute Erschliessung eines ESP ist von zentraler Bedeutung für die konkrete Entwicklung eines Gebiets. Würde die Haltestelle La Clef nicht umgesetzt, müssten alternative Lösungen gesucht werden, wie der Standort optimal erschlossen werden könnte.

5. Stellt der Kanton die Finanzierung für den Bau der SBB-Haltestelle sicher?

Der Kanton Bern leistet keine direkte Finanzierung an den Bau einer einzelnen Haltestelle (s. Ziffer 3). Seit dem 1. Januar 2016 finanziert der Bund die regionale Bahninfrastruktur über den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Die Kantone leisten ihre Beiträge seither indirekt und pauschal über Einlagen in den Fonds. An dieser Ausgangslage ändert das Projekt «Verkehr 45» nichts.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	021-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.80
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	460/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Das Verbot des motorisierten Individualverkehrs im Bieler Bahnhofsquartier führt auf den Kantonsstrassen zu Staus in alle Richtungen!

Am 9. Dezember 2024 hat die Stadt Biel ein neues Verkehrsmanagement eingeführt. Sie hat Autos und andere Motorfahrzeuge des Individualverkehrs vom Bahnhofplatz verbannt und den Verkehr um den Guisanplatz eingeschränkt. Der seitliche Zugang zum Bahnhof bleibt möglich, aber die Durchfahrt des Bahnhofplatzes ist gesperrt. Diese Massnahmen haben zwar die Situation für Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrerinnen und Velofahrer sowie für den öffentlichen Verkehr verbessert, aber auch eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs bewirkt.

Die Folgen für die Umgebung des Bahnhofquartiers liessen nicht auf sich warten: Der Verkehr hat sich verlagert und man beobachtet täglich starke Staus, vor allem zu Stosszeiten auf benachbarten Strassen, die an sich schon ziemlich ausgelastet sind. Dies ist insbesondere am Guido-Müller-Platz der Fall. Die Warteschlangen und Staus nehmen dort ein solches Ausmass an, dass sie sich bis zur Autobahnausfahrt Richtung Bern, zur Stadteinfahrt Richtung Neuenburg und durch die ganze Stadt Nidau Richtung Seeland erstrecken. Kurz, alle Kantonsstrassen, die über den Guido-Müller-Platz führen, sind überlastet und verstopft. Da diese Verkehrsachsen auch von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie vom Veloverkehr benutzt werden, scheint die Sicherheit dieser Verkehrsteilnehmenden gefährdet. Auch der öffentliche Verkehr wird blockiert und Fahrpläne können nicht mehr eingehalten werden.

Wenn die Situation an einem Ort verbessert wird, darf dies nicht eine dauerhafte Verschlechterung der Situation an anderen Orten bewirken.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hatte der Kanton Kenntnis vom Inkrafttreten dieser Verkehrsregelungsmassnahmen und wurde er konsultiert und miteinbezogen?

2. In welchem Mass hat die Verkehrslast am Guido-Müller-Platz aufgrund des neuen Verkehrsmanagements im Bieler Bahnhofquartier zugenommen, und welches sind die Folgen für den Fussverkehr, den Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr?

3. Wurden die Auswirkungen bzw. die Verkehrsumleitung und deren Folgen für die umliegenden Kantonsstrassen vorausgesehen und diskutiert?

4. Hat der Kanton die Kompetenz, Verkehrsmassnahmen auf kommunaler Ebene zu beeinflussen, zu verbieten oder zu erzwingen?

5. Welche Lösungen plant der Kanton Bern, um den Verkehr beim Guido-Müller-Platz zu entlasten und zu verflüssigen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Verkehrssituation rund um den Guido-Müller-Platz ist überlastet und zurzeit gibt es keine Massnahmen zur Auflösung der Verkehrsstockungen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer – Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrerinnen und Velofahrer, ÖV oder Autos – hat sich verschlechtert. Der Kanton wird gebeten, dringend eine Lösung zu finden, um diese Kreuzung zu entlasten und die Sicherheit für alle zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. *Hatte der Kanton Kenntnis vom Inkrafttreten dieser Verkehrsregelungsmassnahmen und wurde er konsultiert und miteinbezogen?*

Ja. Das Kantonale Tiefbauamt, wurde von der verfügungsberechtigten Stadt Biel für diejenigen Verkehrsmassnahmen einbezogen, für welche ihm gemäss Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung die Zustimmungskompetenz zusteht. Es hat diesen Massnahmen mit Verfügung vom 16. September 2019 zugestimmt.

2. *In welchem Mass hat die Verkehrslast am Guido-Müller-Platz aufgrund des neuen Verkehrsmanagements im Bieler Bahnhofquartier zugenommen, und welches sind die Folgen für den Fussverkehr, den Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr?*

Heute sind noch keine umfassenden Aussagen zur Entwicklung der Verkehrslast am Guido-Müller-Platz möglich, wobei sowohl der Fuss- als auch der Langsamverkehr kaum betroffen sein dürften. Der Fussverkehr wird auf dem gesamten Strassenabschnitt mittels Ampelanlagen oder Unterführungen geregelt. Eine mögliche Zunahme der Verkehrslast wirkt sich daher nicht auf den Fussverkehr aus. Weiter sind auf der Kantonstrasse (Bernstrasse) Radstreifen respektive abgetrennte Velowege vorhanden. Ein allfälliger Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Bernstrasse hat daher keine direkten Auswirkungen auf den Veloverkehr. Für den öffentlichen Verkehr haben sich gemäss Angaben der Verkehrsbetriebe Biel in der jüngsten Vergangenheit mehrere Rahmenbedingungen verändert (Verschiebung resp. Aufhebung Haltestellen, Baustelle nahe Guido-Müller-Platz und weitere). Eine Aussage zu allfälligen Auswirkungen der Verkehrsregelungsmassnahmen am Bahnhof auf den Fahrplan der Verkehrsbetriebe Biel im Bereich des Guido-Müller-Platzes ist daher zurzeit nicht möglich.

Die Stadt Biel wird die Auswirkungen des neuen Verkehrsmanagements im Bahnhofquartier auf dem gesamten städtischen Strassennetz Mitte 2025 evaluieren. Um aussagekräftige Schlüsse

ziehen zu können, ist erfahrungsgemäss ein Beobachtungszeitraum von mindestens einem halben bis einem ganzen Jahr notwendig. Dies umso mehr, als die aktuelle Baustelle auf der Aarbergstrasse in Biel das Bild derzeit verfälscht.

3. *Wurden die Auswirkungen bzw. die Verkehrsumleitung und deren Folgen für die umliegenden Kantonsstrassen vorausgesehen und diskutiert?*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren keine Auswirkungen des neuen Verkehrsmanagements auf die Kantonsstrassen erkennbar. Das Kantonale Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, erkennt auch aktuell kein zusätzliches Problem auf den Kantonsstrassen, welches alleinig und zwingend auf die Massnahmen der Stadt Biel zurückzuführen wäre. Dass es auf der Autostrasse vor dem Guido-Müller-Platz bzw. vor dem Bahnübergang Keltenstrasse in den Spitzenstunden zu Stausituationen kommt, ist bereits seit mindestens zwei Jahren zu beobachten. Nach Abschluss der in Punkt 2 erwähnten Evaluation der Stadt Biel wird ein genaueres Bild gezeichnet werden können. Erst dann lässt sich abschliessend beurteilen, ob sich das neue Verkehrsregime allenfalls auf das übergeordnete Kantonsstrassennetz auswirkt.

4. *Hat der Kanton die Kompetenz, Verkehrsmassnahmen auf kommunaler Ebene zu beeinflussen, zu verbieten oder zu erzwingen?*

Gemäss Kantonalem Strassengesetz besteht eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Strassen. Der Kanton ist zuständig für Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Finanzierung der Kantonsstrassen (Art. 38), die Gemeinden für Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Finanzierung der Gemeindestrassen (Art. 41). Dementsprechend sieht Artikel 44 der Strassenverordnung vor, dass Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen von der zuständigen Gemeindebehörde verfügt werden. Lediglich einige wenige, in Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung aufgeführte Verkehrsmassnahmen erfordern die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamts.

Überdies misst Bundes- und kantonales Recht der Gemeindeautonomie hohe Bedeutung zu. Die Gemeinden verfügen somit über einen erheblichen Ermessens- und Gestaltungsspielraum. Der Kanton bzw. das Kantonale Tiefbauamt kann im Rahmen der Zustimmung zu Verkehrsmassnahmen nur prüfen, ob der notwendige formelle Beschluss der Gemeinde vorliegt und ob die Massnahmen rechtens sind. Trifft beides zu, hat der Kanton keine Kompetenz, in Verkehrsmassnahmen einer Gemeinde einzugreifen. Auch die Aufsicht des Kantons gegenüber den Gemeinden beschränkt sich auf den Vollzug des Bundesrechts durch die Gemeinden (Art. 89 Strassengesetz). Handelt eine Gemeinde innerhalb der bundesrechtlichen Vorgaben, so hat der Kanton keine Eingriffskompetenz.

5. *Welche Lösungen plant der Kanton Bern, um den Verkehr beim Guido-Müller-Platz zu entlasten und zu verflüssigen?*

Zunächst gilt es die Resultate der in der Antwort zu Punkt 2 erwähnten Evaluation der Stadt Biel abzuwarten. Sollten die Ergebnisse einen Handlungsbedarf für die Bernstrasse ausweisen, wird das kantonale Tiefbauamt im Herbst 2025 mit den Städten Biel und Nidau mögliche Sofortmassnahmen besprechen.

Langfristig soll der gesamte Abschnitt ab Kreisel Seevorstadt bis zur Autobahn A6 inklusive Guido-Müller-Platz nach einheitlichen Kriterien verträglich für alle Verkehrsteilnehmenden gestaltet (Projekt «Rue de Caractères») werden. Zurzeit wird ein Studienwettbewerb durchgeführt. Die Resultate werden in der zweiten Jahreshälfte veröffentlicht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	024-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.83
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Stampfli (Wabern, SP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Fuchs (Bern, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Esseiva (Bern, FDP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Grosjean (Bern, GLP) Berger (Burgdorf, SP) Ali-Oesch (Thun, SP) Wildhaber (Rubigen, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Arn (Muri b. Bern, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	461/2025 vom 07. Mai 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sicherung der Planungserkenntnisse des Projekts Technische Fachschule im Projekt «Bildungscampus Burgdorf»

Nach dem Verzicht auf den Bildungscampus Burgdorf sollen die Erkenntnisse aus der Planung der Technischen Fachschule im Projekt «Bildungscampus Burgdorf» gesichert und für die Weiterentwicklung an den bestehenden Standorten verwendet werden.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- In welcher Form können die Erkenntnisse aus der 8-jährigen Planung der Technischen Fachschule beim Projekt «Bildungscampus Burgdorf» für die Sanierung und den ausgewiesenen Raumbedarf an den Standorten in Bern genutzt werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Erkenntnisse aus der bereits erfolgten Planung und den Kosten von ca. 16 Mio. Franken rund um den Bildungscampus Burgdorf sollen für die Technische Fachschule gesichert werden. Da die Planer nach dem Abbruch des Projekts ihre Arbeit einstellen müssen, ist die rasche und zielgerichtete Sicherung der Ergebnisse für eine allfällige Nutzung an den bestehenden Standorten dringend. Zusätzlich besteht ein Sanierungsnachholbedarf bei der technischen Infrastruktur, da während der Erarbeitung des Projekts Bildungscampus Burgdorf die Investitionen am Standort Lorraine und Felsenau auf ein Minimum reduziert wurden. Insbesondere ist aktuell die Sporthallensituation für den obligatorischen Sportunterricht langfristig nicht gelöst.

Antwort des Regierungsrates

Es können verschiedene Erkenntnisse weiterverwendet werden. Im Jahr 2018 hat die Technische Fachschule (TF) namentlich standortunabhängige Betriebskonzepte und Raumprogramme vorgelegt, die im Grundsatz immer noch Gültigkeit haben. Diese Grundlagen müssen nach dem Entscheid, die TF nicht nach Burgdorf zu zügeln, nicht mehr neu erarbeitet werden, sondern können mit einem Update aktualisiert werden. Die entsprechenden Arbeiten wurden bereits im Februar 2025 initialisiert. Dank den Planungsarbeiten für den Campus Burgdorf sind somit auch die räumlich-betrieblichen Grundlagen für eine langfristige Verortung der TF in der Lorraine vorhanden.

Die bisherigen Planungsarbeiten für zwei denkmalgeschützte und unabhängig von der Nutzung weiterzubetreibende Gebäude auf dem kantonalen Areal Gsteig in Burgdorf können weitgehend übernommen werden. Die Raumanforderungen sowohl für das Gymnasium wie auch für die TF richten sich nach dem Regelwerk für Mittelschulen. Die geplante Raumaufteilung der TF in den genannten Gebäuden (u.a. neutrale Unterrichtsräume, Sekretariat) kann für das Gymnasium übernommen werden.

Die Neubauplanung für die TF in Burgdorf kann hingegen nicht auf die Situation in der Lorraine übertragen werden. Die TF bleibt grundsätzlich im heutigen Bestand und die weitgehend denkmalgeschützte Bestandsbauten werden saniert. Ob auf dem Areal Lorraine eine Mehrfachsporthalle möglich wäre, ist zudem Gegenstand von Abklärungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.9
Eingereicht am:	30.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	185/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Droht ein teurer Wildwuchs beim Ausbau der elektrisch betriebenen Linien-Busse?

In Übereinstimmung mit der Energiestrategie des Bundes sollen gemäss kantonaler Mobilitätsstrategie vermehrt nicht fossile Busse im ÖV eingesetzt werden, um die Emissionen zu reduzieren und die Umweltfreundlichkeit des ÖV zu fördern. Gemäss kantonalem Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022 bis 2025 sollen spätestens ab 2030 nur noch Busse mit CO_2-armen Antriebssystemen beschafft werden, bis 2045 soll eine vollständige Umstellung erfolgen.

Im Unterschied zu fossil betriebenen Fahrzeugen gibt es bei der Elektrifizierung von Buslinien unterschiedlichste Systeme wie Trolleybusse, Schnelllader mit Batterieladung an Zwischen- und/oder Endstationen, Depotlader oder Hybridsysteme, die alle jeweils auch wieder unterschiedlich technisch ausgestaltet sein können. Entscheiden alle Transportunternehmen wie bisher isoliert, welche Systeme sie beschaffen wollen, besteht die Gefahr unkoordinierter Investitionen in unterschiedlichste Technologien, die ineffiziente Lösungen für die Elektrifizierung des Busverkehrs mit sich bringen. So könnten beispielweise bei einer Neuvergabe von Buslinien diese nicht von einem anderen Transportunternehmen betrieben werden, weil die technische Infrastruktur mit der Flotte des anderen Unternehmens nicht kompatibel wäre, was den Wettbewerb unter den Transportunternehmen faktisch beseitigen würde. Oder auch befristete Vorhaben wie überregionale Bahnersatzlösungen könnten verunmöglicht werden, weil die Systeme nicht kompatibel wären.

Soweit ersichtlich, gibt es keine kohärente Strategie, wie die Umstellung auf Elektrobusse finanziert und mit den Mehrkosten und allfälligen schlechteren Kostendeckungsgraden bei einer Umstellung auf Elektrobusse umgegangen werden soll. Sowohl für die Transportunternehmen als auch für die Regionen und Gemeinden ist unklar, ob sie auf Unterstützung durch Bundes- oder Kantonsmittel zählen können und welche finanziellen Belastungen auf sie zukommen werden. So sieht beispielsweise auch die RKBM hier dringenden Handlungsbedarf seitens des Kantons

12|00|D|v02

Bern (vgl. Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Regionales Angebotskonzept ÖV 2027–2030, Bericht zur Mitwirkung, Seite 29 in fine).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie will der Regierungsrat einen koordinierten und interoperablen Ausbau der elektrisch betriebenen Linienbusse sicherstellen?

2. Ist der Regierungsrat bereit, eine kantonale Gesamtsicht zur zeitlichen Etappierung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und Investitionen zu erstellen?

3. Ist der Regierungsrat bereit, den Transportunternehmen Vorgaben bezüglich technischer Rahmenpunkte zu machen, damit eine Interoperabilität gesichert werden kann?

Antwort des Regierungsrates

Wie in der Interpellation dargelegt, gibt es zur Elektrifizierung von Busflotten und -linien unterschiedliche Systeme und diverse Anbietende von technischen Anlagen, die heute teilweise noch nicht kompatibel sind. Die technische Entwicklung bei den Batteriebussen und bei den technischen Systemen schreitet indes rasch voran. Die möglichen Tagesdistanzen der im Depot aufgeladenen Busse nehmen stetig zu und bei den Ladesystemen für stationäre Anlagen an Bushaltestellen zeichnet sich die gewünschte Vereinheitlichung der Systeme ab.

Die Elektrifizierung der Busflotten liegt in der operativen Zuständigkeit der Transportunternehmen. Mehrere Berner Transportunternehmen haben bereits Abklärungen zur Systemwahl bei der Elektrifizierung ihrer Busflotten vorgenommen und bei verschiedenen Unternehmen verkehren bereits Elektrobusse. Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) ist im steten Austausch mit den bernischen Busunternehmen bezüglich möglicher Systeme der Elektromobilität und deren Entwicklung. Unter den Transportunternehmen selbst erfolgt seit längerer Zeit schweizweit ein Austausch zur Elektromobilität. Dies auch im Rahmen des Branchenverbandes der Unternehmungen, dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV).

Ergänzend zum vorliegenden Thema verweist der Regierungsrat auf die Energiestrategie des Kantons Bern. Diese hält die kantonalen Ziele zur Klimaneutralität im Bereich Mobilität inkl. öffentlichem Verkehr fest.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Wie will der Regierungsrat einen koordinierten und interoperablen Ausbau der elektrisch betriebenen Linienbusse sicherstellen?*

   Wie einleitend erwähnt, liegt die operative Zuständigkeit zur Elektrifizierung bei den Transportunternehmen. Der Regierungsrat verfügt zwar über keine rechtliche Grundlage, die Koordination der Busbetriebe untereinander und/oder die Interoperabilität aller Linien zu verlangen. Das AÖV wirkt aber grundsätzlich darauf hin, dass die Interoperabilität geprüft wird. Die jüngsten Erfahrungen zeigen aber, dass die betrieblichen Anforderungen je nach Linie und Einsatzregion unterschiedlich sein können und deshalb situativ entschieden werden muss, welche Art der Elektrifizierung die Zweckmässigste und Wirtschaftlichste ist.

   So kann beispielsweise eine vollständige Umstellung des Betriebes auf Batterietrolleybusse wirtschaftlich sein, wenn bereits auf zahlreichen bestehenden Linien Trolleybusleitungen vorhanden sind. Andere Busbetriebe sehen vor, die Busse ausschliesslich in den Depots zu

laden und verzichten auf Ladestationen an Endhaltestellen, sofern die Batterieleistungen ausreichen, um einen Tageseinsatz absolvieren zu können. Bei anderen Unternehmungen sind hingegen Streckenladestationen realisiert oder geplant, wobei Schnellladestationen vorzugsweise an den Endhaltestellen erstellt werden.

Mit regelmässigen Koordinationssitzungen zwischen dem AÖV und den Transportunternehmen sowie im Rahmen der durch die Besteller zu erteilenden Betriebsmittelgenehmigungen für die Beschaffung von Elektrobussen, wird sichergestellt, dass die Unternehmungen bei der Elektrifizierung der Busflotte die notwendigen Abklärungen bezüglich Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Systems vornehmen.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, eine kantonale Gesamtsicht zur zeitlichen Etappierung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und Investitionen zu erstellen?*

   Der Regierungsrat wird im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2027 – 2030 über den Stand der Elektrifizierung der Busflotten Auskunft geben. Dabei werden auch das geplante weitere Vorgehen und die Kostensituation thematisiert.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, den Transportunternehmen Vorgaben bezüglich technischer Rahmenpunkte zu machen, damit eine Interoperabilität gesichert werden kann?*

   Wegen den unterschiedlichen Anforderungen bei verschiedenen Linien, erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, dass von Seite des Kantons Bern den Transportunternehmen Vorgaben zur Systemwahl gemacht werden. Er sieht deshalb auch grundsätzlich davon ab die Subventionierung davon abhängig zu machen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.69
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in) Müller (Innerberg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 28.11.2024
RRB-Nr.:	326/2025 vom 26. März 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wohin mit der Holzasche?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb finden sich im Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024, Vollzug Sachplan ADT, vom März 2024 keinerlei Hinweise zu den Holzaschen?

2. Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, um den drohenden Entsorgungsengpass bei den Holzaschen abzuwenden?

3. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton, damit sich schneller Verwertungspfade für die Holzaschen auftun, welche die Deponien entlasten?

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern waren Ende 2023 insgesamt rund 55 000 kleine Holzfeuerungen mit einer Leistung unter 50 kW und 2500 grosse automatische Pellet- und Schnitzelheizungen mit einer Leistung über 50 kW in Betrieb. Diese Anlagen, die oft auch dank kantonalen Förderbeiträgen erstellt wurden, produzieren insgesamt gegen 15 000 Tonnen Holzaschen pro Jahr. Gemäss Empfehlung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des kantonalen Amts für Wasser und Abfall (AWA) sollen die Holzaschen aus kleinen Feuerungen über den Hauskehricht entsorgt werden, während die Holzaschen aus grösseren Feuerungen auf den beiden Deponien Typ D und Typ E abzulagern sind. Nun zeigt sich sowohl im Kanton Bern als auch in der übrigen Schweiz, dass immer mehr Deponien keine Holzaschen mehr annehmen, und die Branche befürchtet, dass ab nächstem Jahr im Kanton Bern keine Holzaschen mehr abgelagert werden können. Das führt dazu, dass die Transportdistanzen immer grösser und die Ablagerungsmöglichkeiten immer kleiner werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verfolgt die Thematik der Verwertung und Entsorgung von Holzaschen mit grosser Aufmerksamkeit und kennt die damit verbundenen Herausforderungen.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Weshalb finden sich im Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024, Vollzug Sachplan ADT, vom März 2024 keinerlei Hinweise zu den Holzaschen?*

   Der kantonale Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) regelt den Abbau von Kies, Sand und Feld, den Umgang mit dem Aushub und der Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und die damit verbundenen Materialtransporte. Holzaschen hingegen sind Abfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600). Der Kanton Bern legt seine strategischen Ziele im Umgang mit Abfällen entsprechend im kantonalen Sachplan Abfall und nicht im Sachplan ADT fest. Der Sachplan Abfall 2025 wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 erlassen.

2. *Was gedenkt der Kanton zu unternehmen, um den drohenden Entsorgungsengpass bei den Holzaschen abzuwenden?*

   Die Entsorgung von Holzaschen ist in der VVEA geregelt. Sie definiert die verschiedenen Typen von Holzaschen und gibt die möglichen Entsorgungswege vor. Je nach Ausgangsmaterial und chemischer Zusammensetzung können Holzaschen auf Deponien (Typ D und E nach VVEA) entsorgt oder bei der Herstellung von Zement und Beton verwertet werden. Die Betreiber von Deponien und Zement- und Betonwerken unterliegen jedoch keiner gesetzlichen Pflicht zur Annahme solcher Abfälle.

   Im Kanton Bern ist aktuell, sowie auf längere Sicht, ausreichend Deponievolumen zur Entsorgung von Holzaschen vorhanden. Der limitierende Faktor bei der Annahme auf Deponien ist indes die zwingend staubfreie Ablagerung. Die Aschen müssen dazu vorgängig befeuchtet werden. Entsprechende technische Systeme sind bei den Deponiebetreibern und Abfallanlieferern aktuell nur vereinzelt vorhanden, werden aber zunehmend beschafft. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich dadurch die Situation bezüglich der Annahme von Holzaschen auf Deponien entspannen wird. Beispielsweise ist auf der Deponie Typ D in Krauchthal Mitte 2025 die Inbetriebnahme einer Befeuchtungsanlage für die KVA-Trockenschlacke geplant. Die Anlage könnte auch zur Befeuchtung von Holzasche eingesetzt werden. Ebenfalls sind bereits Systeme zur Befeuchtung auf den Sammelfahrzeugen verfügbar.

   Angesichts des ausreichenden Deponievolumens und der erwarteten Entspannung bei der Annahme von Holzaschen auf Deponien, erkennt der Regierungsrat keinen aktuellen oder drohenden Entsorgungsengpass.

3. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton, damit sich schneller Verwertungspfade für die Holzaschen auftun, welche die Deponien entlasten?

Im neuen Sachplan Abfall 2025 werden Ziele und Massnahmen zum Thema Holzasche definiert. So wird beispielsweise festgelegt, dass die Verwertungs- und Entsorgungskapazitäten für Holzaschen im Kanton Bern sicherzustellen sind.

Wie erwähnt, sieht die VVEA nebst der Entsorgung von Holzaschen auf Deponien auch die Verwertung in Beton- und Zementwerken vor. Weitere gangbare Verwertungspfade sieht der Regierungsrat nach heutigem Wissensstand nicht. Grundsätzlich ist die Rückführung von Holzasche in den Stoffkreislauf nicht unproblematisch, da sie oft stark schadstoffbelastet ist.

Der Einsatz von Holzasche in Zementwerken befindet sich derzeit im Versuchsstadium. Für eine möglichst rasche und optimale Ausschöpfung des Verwertungspotentials müssen zuerst die notwendigen technischen Voraussetzungen in den Holzverbrennungsanlagen (Trennung von Rost- und Filterasche) durch die Branche, wo noch fehlend, umgesetzt und die Anforderungen an die Holzaschen weiter untersucht werden. Der Kanton Bern unterstützt entsprechende Studien im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht somit heute bereits ein Verwertungspotential für Holzaschen im Zementwerk und damit eine Möglichkeit zur Entlastung der Deponien.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	282-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.101
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	360/2025 vom 02. April 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Herausforderungen und Gefahren im Zusammenhang mit Lithiumbatterien im Kanton Bern

Die zunehmende Verwendung von Lithiumbatterien in Alltagsgeräten wie Handys, E-Bikes, E-Trottinetten, aber auch elektronischen Zigaretten stellt eine enorme Herausforderung für die öffentliche Gesundheit und die Sicherheit im Kanton Bern dar. Auch wenn diese Batterien eine Schlüsselrolle für die Energiewende und die Förderung der sanften Mobilität spielen, sind sie mit bedeutenden Risiken verbunden, wenn sie nicht ordnungsgemäss entsorgt werden. In der Tat stellen diese Batterien erhebliche Gefahren dar, insbesondere das Risiko von Bränden, die sich in den Recyclingbetrieben häufen und das Personal und die Anlagen ernsthaften Zwischenfällen aussetzen.

In jüngster Zeit haben in der Schweiz mehrere Vorfälle in Sortier- und Sammelstellen die Gefährlichkeit von ausgedienten Lithiumbatterien aufgezeigt. Wenn sie beschädigt oder falsch sortiert werden, können sie sich selbst entzünden, wodurch Brände extrem schwer zu kontrollieren sind. Ein Paradebeispiel dafür ist der Brand in Reconvilier, der die Problematik deutlich macht. Diese Art von Vorfällen zeigt, dass der Umgang mit Altbatterien im Kanton Bern dringend verbessert werden muss. Die steigende Zahl von Elektrofahrzeugen, die mit grossen Lithiumbatterien ausgestattet sind, erhöht die Notwendigkeit, geeignete Massnahmen für deren Entsorgung am Ende der Lebensdauer zu ergreifen.

Angesichts der Risiken müssen die lokalen Infrastrukturen und die Reglementierung des Umgangs mit Lithiumbatterien ausgebaut werden. Der Kanton Bern muss als einer der Hauptakteure des Abfall- und Recyclingmanagements diese Herausforderungen vorwegnehmen und dafür sorgen, dass die Sortier-, Lagerungs- und Recyclinganlagen ausreichend ausgerüstet sind, um der steigenden Bedrohung begegnen zu können. Es ist von entscheidender Bedeutung, Massnahmen wie spezielle Lagerbereiche für Lithiumbatterien in Sortier- und Recyclinganlagen

einzuführen, die von einer verstärkten Überwachung begleitet werden, um Brände zu verhindern.

Ein weiteres Problem ist, dass ein grosser Teil der Lithiumbatterien von Privatpersonen falsch entsorgt wird und diese oft im Hausabfall oder in nicht geeigneten Containern landen. Diese Situation verbessert sich grösstenteils deshalb nicht, weil es an Sensibilisierung und Information über die Risiken dieser Abfälle fehlt. Daher sind wirksame Aufklärungskampagnen zur Förderung der ordnungsgemässen Entsorgung von entscheidender Bedeutung.

Ausserdem müssen Importeure und Hersteller von Produkten, die Lithiumbatterien enthalten, vermehrt für die Entsorgung ihrer ausgedienten Geräte verantwortlich gemacht werden. Die vorgezogene Recyclinggebühr (vRG), die auf bestimmten Elektrogeräten erhoben wird, könnte auf ein breiteres Spektrum von Produkten, die Lithiumbatterien enthalten, ausgeweitet werden, um die finanzielle Last der Recyclingstellen zu reduzieren.

Die Sammelstellen und die Recyclingunternehmen sehen sich mit immer höheren Kosten für Lagerung, Sicherheit und Transport von Lithiumbatterien konfrontiert. Diese Kosten werden noch verschärft durch den zunehmenden Rückzug der Versicherungen, die höhere Prämien oder zu hohe Franchisen verlangen, wodurch die Unternehmen grossen finanziellen Risiken ausgesetzt sind. Ausserdem ist der Transport insbesondere von beschädigten Lithiumbatterien komplex. Sie sind als Gefahrgut eingestuft und erfordern besondere Vorsichtsmassnahmen, um Unfälle während des Transports zu den Verarbeitungszentren zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang muss der Kanton Bern schnell Massnahmen ergreifen, um eine wirksame und sichere Entsorgung der Lithiumbatterien zu gewährleisten. Dies beinhaltet nicht nur eine Verbesserung der lokalen Infrastruktur, sondern auch eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine grössere Verantwortung von Importeuren und Herstellern. Eine angemessene Politik für den Umgang mit diesen Batterien, einschliesslich Lösungen zur Finanzierung von Infrastruktur und Sicherheit, ist entscheidend für die Vermeidung von Brandrisiken und den Schutz von Arbeitnehmern, Einrichtungen und Umwelt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern zur Verbesserung der Sammlung und Sortierung von Lithiumbatterien, um Brandrisiken in Recycling- und Abfallsammelstellen vorzubeugen?

2. Welche Sicherheitsmassnahmen sind zum Schutz der Anlagen und der Angestellten vorgesehen?

3. Plant der Kanton Bern, die Informationskampagnen für die Bevölkerung über die Gefahren von falsch recycelten Lithiumbatterien und deren ordnungsgemässe Entsorgung zu verstärken? Wenn ja, wie werden diese Massnahmen mit den Gemeinden und den Recyclingunternehmen koordiniert?

4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um sicherzustellen, dass Händler und Hersteller von Geräten mit Lithiumbatterien ihre Verantwortung für das End-of-Life-Management dieser Produkte wahrnehmen?

5. Unterstützt der Kanton Bern die Einführung einer vorgezogenen Recyclinggebühr für diese Produkte, wie es sie für Elektrogeräte gibt?

6. Beabsichtigt der Kanton Bern, Recyclingzentren finanziell zu unterstützen, um ihre Brandschutzinfrastruktur zu stärken und neue Technologien zur Erkennung und zum Management von Risiken im Zusammenhang mit Lithiumbatterien zu entwickeln?

7. Welche Vorschriften gibt es im Kanton Bern für den sicheren Transport von beschädigten oder verformten Batterien? Arbeitet der Kanton an sichereren und kostengünstigeren Lösungen für deren Transport zu spezialisierten Wiederaufbereitungszentren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der zunehmenden Brandgefahren durch den unsachgemässen Umgang mit Lithiumbatterien bewusst. Eine erhebliche Brandgefahr geht insbesondere von den wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Akkus aus. Die Entwicklung wird im gesamten europäischen Raum mit wachsender Besorgnis beobachtet. Immer mehr Güter des täglichen Gebrauchs sind mit Lithiumbatterien, resp. Lithium-Ionen-Akkus bestückt, was den Nutzern oftmals nicht bewusst ist und bei der Entsorgung zu wenig Beachtung findet. Folglich kommt es häufiger zu Bränden in Sammelstellen oder Sortier- und Entsorgungsanlagen durch Selbstentzündung von Lithium-Ionen-Akkus. Der Regierungsrat kennt die damit verbundenen, u.a. finanziellen, Risiken für die Branche.

Die einzelnen Fragen beatwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern zur Verbesserung der Sammlung und Sortierung von Lithiumbatterien, um Brandrisiken in Recycling- und Abfallsammelstellen vorzubeugen?*

   In der Schweiz werden jährlich etwa 120 Millionen Gerätebatterien verkauft, wovon knapp 70% separat gesammelt und recycelt werden. Der verbleibende Teil landet, trotz Verbots, im Siedlungsabfall.

   Im Jahr 2024 organisierte der Verband Swiss Recycle zu Thema Sammlung und Sortierung von Batterien zwei Runde Tische. Vertreten waren die Entsorgungs- und Recyclingbranche, der Bund und die Kantone. Die Gespräche ergaben, dass abgeberseitig die Konsumentinnen und Konsumenten mittels Informations- und Sensibilisierungskampagnen besser aufgeklärt werden müssen und annehmerseitig brandschutztechnische und organisatorische Massnahmen zur Minimierung von Brandrisiken auf Entsorgungsanlagen zu treffen sind.

   Der Regierungsrat erachtet die zweigleisige Strategie, Sensibilisierung der Bevölkerung und Prävention bei den Entsorgungsanlagen, als sinnvoll. Aufgrund der nationalen Tragweite der Thematik befürwortet er durch die nationalen Branchenakteure und den Bund koordinierte Lösungen. Der Kanton Bern wird sich, wo möglich und sinnvoll, einbringen und die Aufklärungsbemühungen der Branchenverbände unterstützen.

2. *Welche Sicherheitsmassnahmen sind zum Schutz der Anlagen und der Angestellten vorgesehen?*

   Der Betrieb einer privatrechtlichen Sammelstelle oder Entsorgungsanlage für Batterien bedarf einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung. Der Kanton Bern, resp. das zuständige Amt für Wasser und Abfall (AWA), kontrolliert bei diesen Anlagen die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben zur korrekten Lagerung und Entsorgung der zur Annahme bewilligten Abfälle.

   Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren werden zudem die notwendigen Brandschutzmassnahmen festgelegt.

   Der Schutz der Arbeitnehmenden ist abschliessend im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG: SR 822.11), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; 832.20) und den dazugehörenden Verordnungen geregelt.

Die Kantone haben deshalb keine Kompetenz, auf kantonaler Ebene abweichende oder zusätzliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmenden zu erlassen. Für die Arbeitssicherheit gelten zudem die Vorgaben der SUVA.

Der Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz (ASGS) des Amts für Wirtschaft ist die Vollzugstelle der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Kanton Bern. Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren prüfen anlässlich der regelmässigen Betriebskontrollen die Umsetzung der Vorschriften in den Betrieben und berät und unterstützt diese.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat gemeinsam mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten in den letzten drei Jahren den Vollzugsschwerpunkt zum Thema «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz» lanciert. Die Aktion fördert die Kultur der Prävention und das Schutzniveau insbesondere auch hinsichtlich des Umgangs mit Lithiumbatterien.

3. *Plant der Kanton Bern, die Informationskampagnen für die Bevölkerung über die Gefahren von falsch recycelten Lithiumbatterien und deren ordnungsgemässe Entsorgung zu verstärken? Wenn ja, wie werden diese Massnahmen mit den Gemeinden und den Recyclingunternehmen koordiniert?*

   Die Geschäftsstelle INOBAT hat den Bundesauftrag, Informationskampagnen zum Thema Batterierecycling durchzuführen.

   Um auf die Gefahren von Lithium-Ionen-Akkus hinzuweisen, hat Swiss Recycle zusammen mit INOBAT sowie den Organisationen für die Rücknahme und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten SENS eRecycling und Swico im Jahr 2024 eine nationale Sensibilisierungskampagne gestartet. Diese wird durch Swiss Recycle schweizweit auch in den Gemeinden verbreitet. Auf der von Swiss Recycle betriebenen Webseite brandgefaehrlich.ch erhalten die Bürgerinnen und Bürger wichtige Informationen zur korrekten Entsorgung von Akkus und Elektronikgeräten.

   Der Kanton Bern plant keine zusätzlichen, kantonalen Informationskampagnen.

4. *Welche Vorkehrungen werden getroffen, um sicherzustellen, dass Händler und Hersteller von Geräten mit Lithiumbatterien ihre Verantwortung für das End-of-Life-Management dieser Produkte wahrnehmen?*

   Der Bund regelt die Pflichten von Händlern und Händlerinnen und Herstellern und Herstellerinnen von Batterien, resp. von Geräten die Batterien enthalten in der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81). Darunter fällt unter anderem die unentgeltliche Rücknahme der jeweils abgegebenen Arten von Batterien. Der Vollzug der ChemRRV liegt beim Bund. Die Branchenorganisationen Sens eRecycling und Swico sind im Auftrag des Bundes für die Qualitätsanforderungen bei den Annahme- und Entsorgungsbetrieben von Elektrogeräten und die Durchsetzung der ökologischen Standards verantwortlich. Sie führen entsprechende Audits durch.

5. *Unterstützt der Kanton Bern die Einführung einer vorgezogenen Recyclinggebühr für diese Produkte, wie es sie für Elektrogeräte gibt?*

   Die vorgezogenen Recyclinggebühr (vRG) wird beim Kauf elektrischer oder elektronischer Geräte entrichtet. In der Schweiz kann dadurch ein nachhaltiges eRecycling wettbewerbsgerecht finanziert werden.

Für Batterien (und Glas) ist indes die im Kaufpreis inbegriffene, vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) vorgeschrieben. Die VEG deckt die Kosten für die Sammlung, den Transport und die stoffliche Verwertung (Recycling) der gebrauchten Batterien. Die Geschäftsstelle INOBAT erhebt, verwaltet und verwendet die VEG im Auftrag des Bundes. Aus den Gebühreneinnahmen der VEG finanziert INOBAT auch Sensibilisierungskampagnen wie beispielsweise den bekannten «Battery-Man».

6. *Beabsichtigt der Kanton Bern, Recyclingzentren finanziell zu unterstützen, um ihre Brandschutzinfrastruktur zu stärken und neue Technologien zur Erkennung und zum Management von Risiken im Zusammenhang mit Lithiumbatterien zu entwickeln?*

Die Entsorgung von Batterien wird über die genannte VEG finanziert. Der Kanton verfügt weder über eine gesetzliche Grundlage noch über die finanziellen Mittel zur finanziellen Unterstützung von Recyclingzentren.

Allerdings kann die Gebäudeversicherung Bern bereits heute auf Antrag der Eigentümerinnen freiwillig errichtete Anlagen und Einrichtungen zum technischen Brandschutz und Blitzschutz mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

7. *Welche Vorschriften gibt es im Kanton Bern für den sicheren Transport von beschädigten oder verformten Batterien? Arbeitet der Kanton an sichereren und kostengünstigeren Lösungen für deren Transport zu spezialisierten Wiederaufbereitungszentren?*

Beschädigte und verformte Batterien gelten als gefährliche Güter. Intakte Lithium-Ionen-Akkus gelten auf Grund ihrer Eigenschaften ebenfalls als gefährliche Güter.

Der Transport in der Schweiz richtet sich nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR). Dieses bildet auch die Grundlage für die schweizerische Gesetzgebung, geregelt in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV).

Die Transportfirmen sind für die Einhaltung der ADR und den ordnungsgemässen Transport der Batterien zu den Wiederaufbereitungszentren zuständig.

Der Regierungsrat erachtet die Vorschriften der ADR als zielführend und führt keine eigenen Abklärungen bezüglich Sicherheit und Kosteneffizienz der Transporte durch.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	286-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.105
Eingereicht am:	05.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	361/2025 vom 02. April 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kontroversen um Jonathan Brown: Verantwortung, Finanzierung und Prävention an der Universität Bern klären

Am 2. Dezember 2024 titelte die BZ unter Bezugnahme auf die Sonntagszeitung: «Skandalprofessor wurde von der Uni Bern eingeladen». Jonathan Brown publizierte antisemitische Mitteilungen und lehnt «LGBTQ-Ideologie» ab. Er wurde vom Nahost-Institut der Uni Bern an eine Konferenz in Bern eingeladen. Der Schweizerische Nationalfonds finanzierte mit. Die Uni Bern verteidigt offenbar dessen wissenschaftliche Arbeit. Dasselbe Institut war in den Medien, weil ein Mitarbeiter den palästinensischen Angriff auf Israel vom 7. Oktober 2023 begrüsste; danach stellte sich heraus, dass er der Ehemann der Institutsleiterin ist. Er wurde später entlassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Einladung und die finanzielle Unterstützung durch die Uni Bern?
2. Wie viel bezahlte die Universität Bern daran? Wie viel bezahlte der Nationalfonds?
3. Wer ist verantwortlich – die Uni oder der Nationalfonds?
4. Was hält der Regierungsrat davon, dass die ehemalige Institutsleiterin (und Ehefrau des entlassenen Mitarbeiters) immer noch dort tätig ist?
5. Was ist damit gemeint, dass die Universität Bern die wissenschaftliche Arbeit von Brown «verteidige»?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat zu verhindern, dass sich ähnliche Vorkommnisse wieder ereignen?

Dringlichkeit beantragt: Ohne eine zeitnahe Klärung und präventive Massnahmen drohen weiterer Reputationsschaden für die Universität Bern sowie eine Verschlechterung des gesellschaftlichen Klimas in Bezug auf Antisemitismus, Diskriminierung und Vertrauen in akademische Institutionen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Einladung und die finanzielle Unterstützung durch die Uni Bern?

Zunächst gilt es, die in Frage stehende Konferenz und die damit verbundene Einladung von Jonathan A.C. Brown chronologisch einzuordnen: Die Konferenz *Slavery in Islamic Law and Muslim Societies* fand im August 2023 statt. Das Massaker der Hamas und das darauf Bezug nehmende Posting von Jonathan A.C. Brown auf der Plattform X geschahen im Oktober 2023. Von den demnach zeitlich deutlich nach der Konferenz und ausserhalb von deren Kontext gemachten Äusserungen Browns in diesem Posting hat sich die Universität Bern ausdrücklich und klar distanziert.

Zu der besagten Konferenz gilt es gemäss der Universität Folgendes zu beachten: Hintergrund bildet das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierte Projekt *TraSIS: Trajectories of Slavery in Islamicate Societies: Three Concepts from Islamic Legal Sources*. Es handelt sich bei dieser Art von wissenschaftlichen Konferenzen nicht um öffentliche Publikumsanlässe, sondern Fachveranstaltungen auf Einladung. Gemäss dem üblichen Vorbereitungsprozess wurde das vorgesehene Thema ausgeschrieben und Forschende, die auf diesem Gebiet arbeiten, haben sich mit wissenschaftlichen Beiträgen beworben. Anhand der für die beteiligten Disziplinen üblichen wissenschaftlichen Kriterien wurden aus den eingegangenen Eingaben 14 Autoren ausgewählt und eingeladen, ihre Ergebnisse an der Konferenz vorzustellen. Einer davon war Jonathan A.C. Brown, Professor (Alwaleed Bin Talal Chair of Islamic Civilization) an der School of Foreign Service der Georgetown University, einer der ältesten und etabliertesten Universitäten der USA (gegründet 1789).

Brown hat schliesslich an der Konferenz seinen Fachvortrag zu einem historischen Thema gehalten. Seine wissenschaftlichen Thesen werden in der Fachgemeinschaft kontrovers diskutiert; es ist indessen ein normaler und zentraler Bestandteil von Wissenschaft, Personen mit unterschiedlichen Standpunkten einzuladen, sofern diese ihre Argumente wissenschaftlich fundiert darlegen.

Die Einladung von Jonathan A.C. Brown, seinen wissenschaftlichen Beitrag vorzustellen und die Mitfinanzierung der Konferenz durch die Universität Bern entsprechen den üblichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten.

2. Wie viel bezahlte die Universität Bern daran? Wie viel bezahlte der Nationalfonds?

Die Kosten für die Einladung von Jonathan A.C. Brown betrugen gemäss der Universität Bern insgesamt CHF 1’152.30. Diese wurden wie folgt getragen:

- 49%: Exzellenzcluster am Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (finanziert aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG)
- 44%: Mittel des Schweizerischen Nationalfonds SNF (TraSIS Projekt)
- 7%: Mittel der Universität Bern (Mittel zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses)

3. Wer ist verantwortlich – die Uni oder der Nationalfonds?

Die Verantwortung für die Durchführung von Konferenzen im Rahmen von durch den Nationalfonds geförderten Projekten liegt bei der geförderten Hochschule. Sie lag demnach im vorliegenden Fall bei der Universität Bern.

4. Was hält der Regierungsrat davon, dass die ehemalige Institutsleiterin (und Ehefrau des entlassenen Mitarbeiters) immer noch dort tätig ist?

Die Weiterbeschäftigung der Leitungspersonen des ehemaligen Instituts für Studien zum Nahen Osten und zu Muslimischen Gesellschaften (ISNO) war bereits Gegenstand der Interpellation 223-2023 *Berner Uni-Dozent verherrlicht öffentlich Hamas-Terror* (Frage 5) und der Interpellation 198-2024 *Wie ist die Weiterbeschäftigung der ehemaligen ISNO-Leitung zu rechtfertigen?*

Wie in den Antworten zu den beiden Interpellationen ausgeführt, hat die Universität die Vorkommnisse am ehemaligen ISNO insbesondere gestützt auf eine Administrativuntersuchung eines externen Experten eingehend und fundiert beleuchtet. Mit der Aufhebung des Instituts und der damit verbundenen Leitungsfunktionen hat sie daraus Konsequenzen gezogen, wobei sie den Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten hatte.

5. Was ist damit gemeint, dass die Universität Bern die wissenschaftliche Arbeit von Brown «verteidige»?

Der Artikel in «BZ» und «Bund» konnte den Eindruck erwecken, die Universität würde die wissenschaftliche Arbeit von Jonathan A.C. Brown «verteidigen». Die Universität «verteidigt» indes dessen wissenschaftliche Arbeit keineswegs; dies wäre weder angemessen noch sachgerecht. Die Universität hat zwischen der wissenschaftlichen Arbeit von Jonathan Brown und seinen privaten Äusserungen in den sozialen Medien unterschieden, indem sie sich von letzteren klar distanziert hat.

Der Beitrag von Jonathan A.C. Brown im Rahmen der wissenschaftlichen Konferenz vom August 2023 entspricht gemäss der Universität Bern den üblichen wissenschaftlichen Standards und den einschlägigen forschungsethischen Vorgaben in der Schweiz. Davon zu unterscheiden ist das X-Posting von Brown von Ende 2023 – also nach dem Massaker der Hamas vom Oktober 2023. Dieses X-Posting dämonisiert Israel und ist als antisemitisch zu werten. Die Universität Bern hat sich in aller Form von solchen Aussagen und Standpunkten distanziert und den Inhalt des X-Postings von Jonathan A.C. Brown verurteilt.

6. Wie gedenkt der Regierungsrat zu verhindern, dass sich ähnliche Vorkommnisse wieder ereignen?

Aus den oben dargelegten Ausführungen hat der Regierungsrat keine Anhaltspunkte, dass die zuständigen Stellen der Universität Bern nicht angemessen gehandelt und ihre Verpflichtungen im Rahmen der üblichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten nicht wahrgenommen haben. Es bedarf daher keiner Massnahmen durch die Regierung.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	179-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.250
Eingereicht am:	14.08.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	241/2025 vom 05. März 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Entlöhnung mit Abstrafung - in Zeiten von Lehrkräftemangel?

Lehrkräftemangel ist ein brennendes Thema. Im Bereich Speziallehrkräfte wie beispielsweise Heilpädagogik ist es zusätzlich schwierig, fachspezifische Lehrpersonen zu finden und zu rekrutieren. In der Praxis gestaltet es sich oft so, dass Lehrkräfte aus andern Zyklen Lektionen aus «good will» übernehmen, die nicht ihrem ursprünglichen Aufgaben- und Ausbildungsbereich entsprechen. Ein Praxisbeispiel: Eine Lehrkraft ausgebildet im Zyklus 3 mit 15-jähriger Berufserfahrung als Klassen- und Fachlehrperson auf Realschulniveau unterrichtet u. a. in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF, SuS 7.-9. Kl.). Für diese Lektionen erhält die Lehrkraft einen Gehaltsabzug von 10 Prozent. Die Folge wird oft sein, dass die Lehrkraft diese Lektionen wieder abgeben wird, obwohl die SuS gerade in den Fächern Musik und NMG profitieren, vor allem wenn es sich vorwiegend um SuS der Oberstufe handelt. Interessant ist ja, dass, wenn die Schülerinnen und Schüler mit besonderer Förderung in Regelklassen integriert werden, dieser Lohnabzug entfällt, obwohl dann auch nicht in jeder dieser integrativen Lektionen eine Heilpädagogin anwesend sein muss und kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umständen in Anbetracht des aktuellen Lehrpersonenmangels künftig zu entgegnen?

2. Wie können Lehrpersonen mit Diplom und ausreichender Berufserfahrung in der schwierigen Mangelsituation an den Schulen stufenübergreifend eingesetzt werden, ohne finanzielle Abstriche zu erfahren?

3. Wo liegt der Ermessensspielraum dieser Praxis? Bei der Schulleitung oder beim kantonalen Schulamt?

12|00|D|v02

4. Kann eine Lehrkraft Einsprache erheben bzw. wo sind die rechtlichen Grundlagen zu genannter Praxis?

5. Gedenkt der Regierungsrat, bei der Besoldung der genannten Aspekte flexiblere Anpassungen vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

In einer Regelklasse werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Anforderungen integriert unterrichtet, während in Klassen zur besonderen Förderung (KbF) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Anforderungen in Gruppen unterrichtet werden. Sowohl der integrative Unterricht (Spezialunterricht) als auch der Unterricht in den KbF gehören zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen. Für beide Unterrichtsformen wird gemäss Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1A der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)[1] die Ausbildung «Master of Arts in Special Needs Education» (Lehrdiplom schulische Heilpädagogik) für die vorstufenfreie Einstufung gefordert. Für beide Unterrichtsformen werden entsprechend Lehrkräfte mit einem Lehrdiplom für die Regelschule (beispielsweise Lehrdiplom für die Primarstufe) mit einem Vorstufenabzug von 10 Prozent eingereiht. Denn gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV gilt, dass wenn die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen, aber nicht vollständig erfüllt sind, ein Abzug vom Grundgehalt von 10 Prozent erfolgt. Sind die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, wird ein Abzug von 20 Prozent vorgenommen. Mit dieser Regelung werden Anreize geschaffen, das für die Zielstufe nötige Diplom zu erwerben und damit die Bildungsqualität hochzuhalten.

Der Unterschied der beiden Unterrichtsformen liegt darin, dass an den KbF sämtliche Lektionen (inklusive beispielsweise Musik und NMG) für alle Schülerinnen und Schüler als Spezialunterricht gelten und die Lehrkräfte entsprechend eingestuft werden. Demgegenüber werden beim integrativen Unterricht die Schülerinnen und Schüler lektionenweise durch Heilpädagogen/Heilpädagoginnen unterrichtet; ansonsten folgen sie dem Regelunterricht. Die Lehrkräfte für den integrativen Unterricht (Spezialunterricht) werden gleich eingereiht wie diejenigen für den Unterricht an den KbF, diejenigen für den Regelunterricht gemäss den Voraussetzungen für die entsprechende Schulstufe (Primar- oder Sekundarstufe). Es liegt somit keine Ungleichbehandlung vor.

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)[2] ist eine Anstellung von Personen ohne entsprechendes Lehrdiplom in der Regel mit der Auflage zu verbinden, das Diplom innert angemessener Frist zu erwerben.

Die Studierendenzahl am Institut für Heilpädagogik (IHP) der PHBern hat sich zwischen 2015 und 2023 annähernd verdoppelt (von 215 auf 419). Die Zulassungsbedingungen gemäss entsprechendem EDK-Anerkennungsreglement wurden angepasst, sodass unter gewissen Bedingungen neu auch Personen ohne Lehrdiplom Lehrveranstaltungen am IHP belegen können. Es ist daher damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit die Anzahl der Abschlüsse am IHP steigen und die Anzahl an KbF-Lehrkräften mit einem Vorstufenabzug von 10 Prozent abnehmen wird.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat, diesen Umständen in Anbetracht des aktuellen Lehrpersonenmangels künftig zu entgegnen?*

[1] Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), BSG 430.251.0
[2] Gesetz vom 20.01.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), BSG 430.250

Zurzeit prüft die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zusammen mit ihren Partnern (insbesondere mit der PHBern), ob mit zusätzlichen Nachqualifikationsangeboten an der PHBern die Ausbildungsanforderungen erfüllt werden können.

2. *Wie können Lehrpersonen mit Diplom und ausreichender Berufserfahrung in der schwierigen Mangelsituation an den Schulen stufenübergreifend eingesetzt werden, ohne finanzielle Abstriche zu erfahren?*

Gemäss Artikel 10b der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)[3] gilt bereits heute, dass bei Lehrkräften der Volksschule mit einem Diplom einer höher eingereihten Schulstufe, die auf einer tiefer eingereihten unterrichten, auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV verzichtet wird, sofern damit der Unterricht sichergestellt wird. Des Weiteren wird gemäss Artikel 29 Absatz 3 LAV für Fächer, für welche die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A der LAV nicht erfüllt sind, kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht.
Die Berufserfahrungsanrechnung hat keinen Einfluss auf den Vorstufenabzug (Gehaltsabzug). Hierfür sind nur die Ausbildungsanforderungen massgebend. Für die Einreihung von Lehrkräften wird die Berufserfahrung im Schuldienst bei den Gehaltsstufen in jedem Fall zur vollen Dauer berücksichtigt.

3. *Wo liegt der Ermessensspielraum dieser Praxis? Bei der Schulleitung oder beim kantonalen Schulamt?*

Für die Einstufung der Lehrkräfte gilt die Lehreranstellungsgesetzgebung. Gemäss Artikel 28 Absatz 3 LAV ist die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) der BKD für die Einstufung sämtlicher Lehrkräfte an den Volksschulen zuständig.
Die Einstufung von Lehrkräften ist in der Lehreranstellungsgesetzgebung abschliessend geregelt. Grundsätzlich müssen für die vorstufenfreie Einstufung die in Anhang 1A LAV festgehaltenen Ausbildungsvoraussetzungen für die jeweilige Schulstufe erfüllt sein (Artikel 29 LAV). Diesbezüglich gibt es für die APD keinen Ermessensspielraum.

4. *Kann eine Lehrkraft Einsprache erheben bzw. wo sind die rechtlichen Grundlagen zu genannter Praxis?*

Die Einstufung von Lehrkräften ist in der Lehreranstellungsgesetzgebung abschliessend geregelt. Die Einstufungen werden der jeweiligen Lehrkraft mittels einer sogenannten «Einstufungsverfügung» inklusive Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Die Lehrkräfte können im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[4] gegen die Einstufungsverfügung beim Rechtsdienst der BKD eine Beschwerde erheben.

5. *Gedenkt der Regierungsrat, bei der Besoldung der genannten Aspekte flexiblere Anpassungen vorzunehmen?*

Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte und das darin enthaltene Gehaltssystem werden laufend überprüft und falls nötig angepasst. So beantragt der Regierungsrat die Motion 218-2024 («Lehrerseminar: 20 Jahre Vorstufenabzug sind genug») als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Direktionsverordnung vom 15.06.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV), BSG 430.251.1
[4] Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	198-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.273
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	107/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie ist die Weiterbeschäftigung der ehemaligen ISNO-Leitung zu rechtfertigen?

Laut verifizierten Aussagen der kritischen Studentinnen und Studenten am ISNO soll Vizedirektorin Edres nach dem verabscheuungswürdigen Tweet des Dozenten und Ehemanns von Direktorin Tolino regelrecht Verhöre unter den Studierenden durchgeführt haben, mit dem Ziel, allfällige Informanten ausfindig zu machen. Ebenso gab es den Einsatz von Denunzianten, um herauszufinden, wer negative Rückmeldungen über einzelne Vorlesungen abgegeben hatte. Auch wurde eine Studentin wegen einer negativen Rückmeldung über eine Vorlesung abgemahnt, was zu einer juristischen Auseinandersetzung führte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt die BKD solche Verhaltensweisen?
2. Laut den kritischen Studentinnen und Studenten am ISNO herrscht mit der Bestätigung der bisherigen Leitung ein Klima der Angst. Ihre Arbeiten werden speziellen Untersuchungen ausgesetzt und schlechter bewertet. Wie kann das Vertrauen dieser Studentinnen und Studenten in eine offene und neugierige Forschungskultur an der Universität Bern wiederhergestellt werden? Ist das mit der bisherigen Leitung möglich?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie beurteilt die BKD solche Verhaltensweisen?

12|00|D|v02

Die BKD hat sich in ihrer Rolle als Aufsichtsdirektion über die Universität ausführlich und laufend durch die Universitätsleitung über die Aufbereitung der Ereignisse am ehemaligen Institut für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften (ISNO) informieren lassen. Die Universität verfügt im Rahmen ihrer Autonomie im personalrechtlichen Bereich über umfassende Möglichkeiten, entsprechende Sachverhalte abzuklären und bei Bedarf anstellungsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen zu ziehen. Wie die Universität auch öffentlich kommuniziert hat, wurde neben den umgehenden personellen Konsequenzen des inakzeptablen Social-Media-Posts im Oktober 2023 zur Abklärung der Hintergründe, des Verhaltens der Beteiligten und der Verhältnisse am Institut eine Administrativuntersuchung durch Prof. em. Antonio Loprieno in Auftrag gegeben. Gewichtigste Folge des ebenfalls öffentlich gemachten Untersuchungsberichts ist die Aufhebung des ISNO und seine Überführung in das neu geschaffene Departement für Sozialanthropologie und Kulturwissenschaftliche Studien (SAKS). Damit verbunden ist auch eine Neuausrichtung des Fachs. Diese Massnahme erfolgte namentlich auch deshalb, weil der Bericht aufzeigte, dass die ehemalige Co-Leitung des ISNO mit der Polarisierung im Institut, welche auch die weltpolitische Situation widerspiegelte, überfordert war. Auf die zu Tage getretenen, erheblichen Führungsschwächen wurde demnach mit der Aufhebung der bisherigen Führungsfunktionen sowie mit einer formellen Abmahnung reagiert. Bei der ehemaligen Co-Leitung des ISNO handelt es sich um Professorinnen, welche ausserhalb dieser Führungsfunktion ihre Hauptaufgaben in der Lehre und Forschung haben. Die Beurteilung ihrer Leistungen in diesen Bereichen erfolgt durch die Fakultäts- und Universitätsleitungsorgane namentlich gestützt auf Lehrveranstaltungsevaluationen, auf die Gutachten zu kompetitiv eingeworbenen Forschungsdrittmitteln, etwa beim Schweizerischen Nationalfonds, sowie auf die wissenschaftlichen Publikationen, welche durch Fachkolleginnen und -kollegen geprüft sind. In all diesen Bereichen wurden keine Mängel festgestellt, die weitergehende anstellungsrechtliche Massnahmen begründet hätten. Die Anforderungen an eine Entlassung von Professorinnen und Professoren an einer Hochschule sind bewusst hoch, um einen behördlichen Missbrauch personalrechtlicher Massnahmen zur Beschneidung der Lehr- und Forschungsfreiheit zu verhindern. Die Universitätsleitung gelangte zum Schluss, dass alles andere als eine Weiteranstellung der bisherigen Leitungspersonen weder aufgrund der personalrechtlichen Grundlagen des Kantons Bern möglich noch in der Situation angezeigt gewesen wäre.

Die BKD ist nicht nur im regelmässigen Austausch mit der Universitätsleitung, sie trifft zudem unabhängig davon auch regelmässig den Vorstand der Vereinigung der Studierenden. Diese direkten Kontakte bieten Gelegenheit, die Perspektive und Wahrnehmung der Studierenden gerade auch hinsichtlich der eingeleiteten Veränderungen unmittelbar an die BKD zu adressieren.

2. *Laut den kritischen Studentinnen und Studenten am ISNO herrscht mit der Bestätigung der bisherigen Leitung ein Klima der Angst. Ihre Arbeiten werden speziellen Untersuchungen ausgesetzt und schlechter bewertet. Wie kann das Vertrauen dieser Studentinnen und Studenten in eine offene und neugierige Forschungskultur an der Universität Bern wiederhergestellt werden? Ist das mit der bisherigen Leitung möglich?*

Wie bereits zu Frage 1 erwähnt, wurde die bisherige Leitung des ISNO nicht bestätigt, sondern das Institut mit seiner bisherigen Führungsstruktur aufgelöst. Die Universität hat bezüglich das ehemalige ISNO verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Führungssituation ergriffen, zunächst mit der Einsetzung einer interimistischen Leitung und insbesondere durch die Aufhebung und Integration des bisherigen Instituts in das neu geschaffene Departement SAKS. Dieses verfügt über eine deutlich breiter aufgestellte Führungsstruktur mit einem Direktorium. Weder die Universitätsleitung noch die BKD können aufgrund ihrer Kontakte mit der Vertretung der Studierenden das kolportierte Bild eines generellen «Klimas der Angst» bestätigen. Alle Studienordnungen der Universität enthalten einschlägige Bestimmungen, die gewährleisten, dass die

rechtlichen Vorgaben im Rahmen von Leistungsnachweisen und der Erteilung von Noten eingehalten werden. Dies ist die Grundlage für eine rechtsgleiche und auf sachliche Kriterien gestützte Beurteilung von Studienleistungen und für objektive Kriterien für die Verleihung von Titeln. Zum Standard für alle Studienreglemente der Universität gehören insbesondere Mechanismen für den Schutz vor Willkür sowie klare Rechtswege.

Für das ehemalige ISNO und das neue Departement SAKS gilt das von der BKD geprüfte und genehmigte Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21). Dieses schreibt vor, dass bei mündlichen Prüfungen eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein muss und ein Prüfungsprotokoll zu führen ist (Art. 24 RSL Phil.-hist. 21). Zudem ist den Studierenden sowohl bei mündlichen wie auch bei schriftlichen Prüfungen nach Bekanntgabe des Resultats Einsicht in die für das Zustandekommen der Benotung relevanten Dokumente zu gewähren (Art. 25 RSL Phil.-hist. 21; Art. 2 der Richtlinien vom 14. Mai 2023 zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten). Noten und Prüfungsergebnisse werden durch die bezeichneten Organe der Fakultät verfügt. Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität erhoben werden (Art. 64 RSL Phil.-hist. 21).

Der Rechtsrahmen ist demnach so gestaltet, dass die Möglichkeit minimiert wird, über Leistungsnachweise persönlichen Druck auf Studierende auszuüben. Zusätzlich wurde im Zuge der eingeleiteten Umstrukturierung eine Mediation mit den Mitarbeitenden des ehemaligen Instituts durchgeführt. Das betrifft auch die ehemalige Leitung des ISNO. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie die eingeleiteten organisatorischen Massnahmen sollen es ermöglichen, den Fokus auf effektives Lehren und Lernen zu legen und den Raum für methodisch vielfältige wissenschaftliche Arbeit zu lassen. Die Universitätsleitung verfolgt den Prozess der Neukonstituierung des SAKS aufmerksam. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, wird sie entsprechende Massnahmen prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	210-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.285
Eingereicht am:	10.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	154/2025 vom 19. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Unterschiedliche Kriterien für den Übertritt in die Sekundarschule?

Die Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) sieht vor, dass die Entscheidungen für den Übertritt der französischsprachigen Primarschülerinnen und Primarschüler in die Sekundarschulabteilungen P (pré-gymnasiale), M (moderne) und G (générale) hauptsächlich auf den schulischen Leistungen basieren. Es scheint jedoch, dass in einigen Schulen auch andere Kriterien wie Lernschwierigkeiten oder Verhalten berücksichtigt werden, was zu unterschiedlichen Praktiken zwischen den Schulen führt.

So berichtete das Journal du Jura am 19. August 2024, dass in einigen Schulen im Berner Jura der arithmetische Durchschnitt das einzige Kriterium für die künftige Schullaufbahn ist, während in anderen Schulen zusätzliche Faktoren berücksichtigt werden. Diese unterschiedliche Behandlung könnte Fragen hinsichtlich der Chancengleichheit und Fairness zwischen den Schülerinnen und Schülern aufwerfen. Daher ist es wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler beim Übertritt von der Primar- zur Sekundarstufe gleich behandelt werden, um jede Form von Ungerechtigkeit oder möglicher Diskriminierung zu verhindern.

Von jeder Schule wird gemäss Artikel 2 DVBS erwartet, dass sie unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums eine einheitliche Praxis festlegt. Diese Praxis variiert jedoch von Schule zu Schule, obwohl die pädagogische Verantwortung aufgrund des kommunalen Zuständigkeitsbereichs für die Schulen an die Schulleitungen delegiert wurde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass es bei der Anwendung der Kriterien für den Übertritt in die Sekundarschule Unterschiede gibt?

12|00|D|v02

2. Welche Massnahmen werden derzeit ergriffen, um sicherzustellen, dass die Praxis bei den Schullaufbahnentscheiden unter den Schulen tatsächlich harmonisiert ist, so wie es die DVBS vorschreibt?

3. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Kontrollmechanismen zu evaluieren und zu verstärken, um eine grössere Einheitlichkeit bei den Schullaufbahnentscheiden der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und damit Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Schule zu gewährleisten?

4. Welche Massnahmen werden angesichts der wichtigen Rolle der Schulleitungen bei der Anwendung der Kriterien bezüglich der Schullaufbahn ergriffen, um eine angemessene und einheitliche Ausbildung dieser pädagogisch Verantwortlichen zu gewährleisten?

5. Könnte der Regierungsrat eine Revision der DVBS oder die Einführung präziserer Richtlinien in Erwägung ziehen, um die Verwendung zusätzlicher Kriterien wie Lernfähigkeit oder Verhalten in den Übertrittsverfahren besser zu regeln?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern – genauso wie in der übrigen Schweiz – folgt die Beurteilung den kantonalen Bildungsrichtlinien. Diese Beurteilungen sollen die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler messen und sicherstellen, dass sie die Lernziele erreichen, die im Lehrplan, also im PER (für den französischsprachigen Kantonsteil), festgelegt sind. Die Lehrerinnen und Lehrer verwenden verschiedene Instrumente und Methoden, um die akademischen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen.

Jede Schule braucht gemäss der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) ein eigenes Beurteilungskonzept, das im Rahmen des Controllings regelmässig durch das Schulinspektorat überprüft wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass es bei der Anwendung der Kriterien für den Übertritt in die Sekundarschule Unterschiede gibt?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es keine Unterschiede bei der Anwendung der Kriterien für den Übertritt in die Sekundarschule gibt, weil die DVBS den Rahmen festlegt, den die Schulleitungen anwenden. Diese Einschätzung stützt sich insbesondere auf die Erklärungen der zuständigen Schulinspektorate, die den Evaluierungsprozess im Rahmen ihres Controllings systematisch mit den Schulen besprechen.

2. Welche Massnahmen werden derzeit ergriffen, um sicherzustellen, dass die Praxis bei den Schullaufbahnentscheiden unter den Schulen tatsächlich harmonisiert ist, so wie es die DVBS vorschreibt?

Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren nehmen in den Schulen das Controlling vor und überprüfen, ob diese über ein Beurteilungskonzept verfügen, das den kantonalen Rechtsgrundlagen entspricht.

Die Beurteilungskonzepte sollen Schülerinnen und Schülern während ihrer gesamten Schullaufbahn Informationen geben, die es ihnen ermöglichen, Fortschritte zu machen (formative Beur-

teilung), eine Bilanz zu ziehen und eine Standortbestimmung vorzunehmen (summative Beurteilung) sowie Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihren künftigen Bildungsweg zu beurteilen (prognostische Beurteilung).

3. *Beabsichtigt der Regierungsrat, die Kontrollmechanismen zu evaluieren und zu verstärken, um eine grössere Einheitlichkeit bei den Schullaufbahnentscheiden der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und damit Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Schule zu gewährleisten?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Kontrollmechanismen ausreichend sind. Die Chancengleichheit im Beurteilungsprozess ist gewährleistet. Die DVBS legt den Rahmen für die Beurteilung fest. Die Schulleitungen sind für den guten Schulbetrieb und folglich für die korrekte Umsetzung der DVBS verantwortlich.

4. *Welche Massnahmen werden angesichts der wichtigen Rolle der Schulleitungen bei der Anwendung der Kriterien bezüglich der Schullaufbahn ergriffen, um eine angemessene und einheitliche Ausbildung dieser pädagogisch Verantwortlichen zu gewährleisten?*

Alle französischsprachigen Schulleitungen müssen die französischsprachige Ausbildung FORDIF für ein CAS oder ein DAS in Verwaltung und Führung von Bildungseinrichtungen durchlaufen. Dieser Zertifikatslehrgang wird von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) schweizweit anerkannt. Die Schulleitungen verfügen demzufolge über eine solide Ausbildung, die den Ansprüchen zur Erfüllung der in Artikel 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) erwähnten Aufgaben gerecht wird.

5. *Könnte der Regierungsrat eine Revision der DVBS oder die Einführung präziserer Richtlinien in Erwägung ziehen, um die Verwendung zusätzlicher Kriterien wie Lernfähigkeit oder Verhalten in den Übertrittsverfahren besser zu regeln?*

Nach Auffassung des Regierungsrates sind die Regeln und Ziele klar, und die Schulleitungen verfügen mit dem Beurteilungskonzept über die Mittel zu deren Umsetzung.

Sie können sich ebenfalls am französischsprachigen Merkblatt zur Beurteilung orientieren, das von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern erstellt wurde und auf der Website des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zu finden ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	211-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.286
Eingereicht am:	10.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	199/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Prävention und Bekämpfung von Mobbing in der Schule

Verschiedenen Studien zufolge sind in der Schweiz rund 10 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von Mobbing in der Schule betroffen. Dieses Problem ist nicht neu, hat sich aber mit der Entwicklung von sozialen Netzwerken und der Verbreitung von Smartphones exponentiell entwickelt. Insbesondere Cybermobbing verwandelt diese Form der Gewalt in eine allgegenwärtige Realität, die keine zeitlichen oder geografischen Grenzen mehr kennt. Schülerinnen und Schüler können daher jederzeit, Tag und Nacht, verbalen, physischen oder psychologischen Angriffen ausgesetzt sein. Dieses Phänomen hat verheerende Folgen, die von einer Herabsetzung des Selbstwertgefühls bis hin zu schweren psychologischen Störungen wie Depressionen, antisozialem Verhalten und sogar Selbstmordgedanken reichen. Mobbing unter Schülerinnen und Schülern ist einer der Faktoren, die zu Selbstmord führen können, der häufigsten Todesursache bei Jugendlichen über 16 Jahren.

Während Frankreich den Kampf gegen Mobbing in der Schule zur nationalen Priorität erklärt hat, haben einige Schweizer Kantone, wie Genf, Notfallmassnahmen ergriffen. Im Wallis wurde ein kantonaler Aktionsplan gegen Mobbing unter Schülerinnen und Schülern verabschiedet. Er basiert auf fünf Schwerpunkten: Sensibilisierung, Prävention, Intervention, Schulung und Beurteilung. Er umfasst spezifische Massnahmen, wie die Ausbildung von Lehrpersonen und die Einrichtung von Interventionsstellen. Darüber hinaus gibt es Instrumente wie die Schulmediation oder vertrauliche Dialogplattformen, die es Opfern und ihren Familien ermöglichen, sich auszudrücken und Hilfe zu finden.

Da die Schulen im Kanton Bern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen, werden die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Schulmobbing unterschiedlich umgesetzt. Daher müssen die aktuellen Massnahmen hinterfragt und die Notwendigkeit eines Aktionsplans auf kantonaler Ebene geprüft werden, um eine koordiniertere und effektivere Reaktion auf dieses wachsende Problem zu gewährleisten.

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügt der Regierungsrat über aktuelle Statistiken über das Ausmass von Schulmobbing im Kanton Bern, insbesondere über Cybermobbing, das durch die Nutzung von sozialen Netzwerken zugenommen hat?

2. Welche Massnahmen werden derzeit im Kanton Bern zur Bekämpfung von Schulmobbing und Cybermobbing ergriffen? Werden diese Massnahmen einheitlich in allen Schulen umgesetzt?

3. Welche spezifischen Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen werden Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern angeboten, um Schulmobbing besser zu verstehen und zu bekämpfen? Ist es geplant, diese Massnahmen zu verstärken, um das Lehrpersonal besser darauf vorzubereiten, wirksam zu reagieren?

4. Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, ein Programm für Eltern einzurichten, um sie darin zu schulen, Anzeichen von Mobbing bei ihren Kindern zu erkennen und darauf zu reagieren?

5. Könnte der Regierungsrat die Einrichtung einer Dialogplattform, z. B. in Form eines Telefondienstes oder einer App, in Erwägung ziehen, die zugänglich und vertraulich ist und auf der Mobbingopfer und ihre Angehörigen Hilfe erhalten und Mobbingfälle anonym melden können?

6. Ist die derzeitige Prävention gegen Mobbing an Schulen nach Ansicht des Regierungsrats angemessen? Wenn nicht, welche anderen Massnahmen könnten in Betracht gezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. *Verfügt der Regierungsrat über aktuelle Statistiken über das Ausmass von Schulmobbing im Kanton Bern, insbesondere über Cybermobbing, das durch die Nutzung von sozialen Netzwerken zugenommen hat?*

Der Regierungsrat verfügt über eine kantonale Statistik zum Mobbing in der Volksschule resp. Cybermobbing. Die HBSC-Studie befragte im Jahr 2022 Schulkinder der 5. bis 9. Klasse nach deren Gesundheit und Lebensstil[1]. Die kantonalen Auswertungen 2022 zeigen im Bereich von Mobbing in der Volksschule:

- Der Anteil der 11- bis 15-Jährigen, die in den letzten Monaten mindestens einmal von Mobbing betroffen waren, beträgt 22%.
- Mädchen sind im Durchschnitt häufiger von Mobbing betroffen als Jungen.
- Die jüngeren Kinder (11- bis 13-jährig) sind eher häufiger betroffen als die älteren.
- Die Prävalenz von Mobbing war bei den 11-jährigen Jungen am höchsten (28% wurden in den letzten Monaten mindestens einmal gemobbt).

[1] Balsiger, N., Meier, E., Schmidhauser, V. & Delgrande Jordan, M. (2023). *Befragung zum Gesundheitsverhalten von 11- bis 15-jährigen Schülerinnen und Schülern - Deskriptive Statistik der 2022 erhobenen Daten des Kantons Bern.* Lausanne: Sucht Schweiz.

Im Bereich des Mobbings online zeigt sich:

- Die Prävalenz ist in allen Altersgruppen tiefer als beim Mobbing in der Schule. Durchschnittlich waren 10% der 11- bis 15-Jährigen in den letzten Monaten mindestens einmal von Mobbing betroffen.
- Mädchen sind in allen Altersgruppen stärker betroffen als Jungen.
- Mobbing online ist in allen Altersgruppen ungefähr gleich häufig. Am häufigsten waren 12-jährige Mädchen betroffen.

Statistiken zum Ausmass von Mobbing oder Cybermobbing im Kanton Bern zwischen älteren Jugendlichen, d.h. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II, sind dem Regierungsrat keine bekannt.

2. *Welche Massnahmen werden derzeit im Kanton Bern zur Bekämpfung von Schulmobbing und Cybermobbing ergriffen? Werden diese Massnahmen einheitlich in allen Schulen umgesetzt?*

Die Prävention von Mobbing ist im Lehrplan 21 und im Plan d'études romand (PER) verankert. In verschiedenen Fachbereichen, z. B. «Natur Mensch Gesellschaft» oder «Bewegung und Sport», werden soziale Kompetenzen, wie Abmachungen einzuhalten, Kritik mitzuteilen oder Konflikte zu lösen, thematisiert und geübt. Schülerinnen und Schülern wird vermittelt, wie sie sich in andere Menschen hineinversetzen, ihre Gefühle respektieren und sich für andere einsetzen können. Sie lernen, sich abzugrenzen und eigene Bedürfnisse wahrzunehmen.

Im Schuljahr 2022/23 boten 235 Gemeinden im Kanton Bern eigenständig oder im Verbund Schulsozialarbeit an. 90% aller Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern haben somit Zugang zu diesem Angebot. Die Schulsozialarbeit ist niederschwellig und leistet einen grossen Beitrag an die Prävention und Früherkennung von Mobbing.

3. *Welche spezifischen Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen werden Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern angeboten, um Schulmobbing besser zu verstehen und zu bekämpfen? Ist es geplant, diese Massnahmen zu verstärken, um das Lehrpersonal besser darauf vorzubereiten, wirksam zu reagieren?*

Im Kanton Bern stehen den Schulen verschiedenste Angebote zur Verfügung, welche der Prävention von Mobbing dienen. Die folgende, nicht abschliessende, Aufzählung führt breit genutzte und teilweise durch den Kanton unterstützte Angebote auf:

Die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) bietet Beratungen und Weiterbildungen sowie verschiedene Unterrichtsmaterialien zum Thema Toleranzförderung an («gemeinsam gegen Mobbing»). Lehrpersonen erfahren in der Weiterbildung, wie sie Mobbing in der Klasse vorbeugen und erkennen können und dagegen intervenieren. Die Haute École Pédagogique (HEP) BEJUNE bietet für die Lehrpersonen und Schulteams Intervision und Supervision an (individuell oder in Gruppen).

Die Kantonspolizei Bern hat im November 2024 gemeinsam mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) die Kampagne «hatecrime» gegen Hass lanciert (gemeinsame Medienkonferenz der Bildungsdirektorin und des Sicherheitsdirektors vom 12. November 2024). Es ist ein gemeinsames Commitment, welches zusammen mit über 30 Religionsgemeinschaften, unabhängigen Organisationen, Behörden, Bildungsinstitutionen und weiteren Partnerinnen und Partnern erarbeitet worden ist und auf dessen Basis das Thema in den Schulen vertieft werden kann. Dazu ste-

hen verschiedene Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Zudem wurden Empfehlungen erarbeitet, die helfen, sich auf mögliche Vorfälle vorzubereiten, die Handlungsmöglichkeiten im Falle von Hass, Gewalt und Diskriminierung aufzeigen.

Im Rahmen des flächendeckenden Präventionsunterrichts an Schulen führt die Kantonspolizei Bern die Module «Digitale Medien», «Gewalt in Schule und Freizeit», «Gemeinsam gegen Gewalt» ab der 6. Klasse durch. Mobbing/Cybermobbing steht dabei explizit im Fokus. Der polizeiliche Präventionsunterricht hat zum Ziel, den Schülerinnen und Schülern die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzuzeigen, sie für mögliche Gefahren zu sensibilisieren, die Reflexion zur eigenen Rolle in Mobbing-Situationen zu fördern und auf Hilfsangebote hinzuweisen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden bei diesem Präventionsunterricht miteinbezogen.

Bei konkreten Vorfällen bietet die Kantonspolizei Bern auch ein spezifisches Präventionsmodul «Mobbing / Cybermobbing» an. Dieses wird unter Einbezug von Schulleitung, Schulsozialarbeit und Erziehungsberechtigten durchgeführt. Zudem sensibilisiert die Kantonspolizei Bern im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsangebots der PHBern angehende und erfahrene Lehrpersonen in Bezug auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit Digitalen Medien im Schulumfeld.
Allen Schulen im Kanton steht das digitale Krisenmanagement-Tool KRISENKOMPASS®-Schule zur Verfügung. Dieses beinhaltet insbesondere die Analyse individueller Risiken im Schulalltag mit Bewertung durch ein Ampelsystem und anschliessender Empfehlung von organisatorischen und personellen Massnahmen, Schutz- und Einsatzkonzepte zur Vorsorge und Planung, edukativ aufbereitete Checklisten zur Ereignisbewältigung während und nach einer Krise und Beispiele von Ereignisbewältigungen zu Schulungszwecken.

Die Stiftung Berner Gesundheit schult, unterstützt, berät und begleitet Lehrpersonen bei Mobbingvorfällen. Sie stellt den Schulen den Klima-Check (SiS-Methodik) und die Merkblätter «Konflikt oder Mobbing» und «Ausgespielt» zur Verfügung.[2] Im französischsprachigen Kantonsgebiet führt Berner Gesundheit das Präventionsangebot «Climat scolaire», in dem das Klassenklima gefördert wird und das somit einen präventiven Beitrag gegen Mobbing leistet.

Das Projekt #standup ist eine gemeinsame Initiative von Pro Juventute, der Gesundheitsstiftung RADIX, des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter und des Schulsozialarbeitsverbands. Im Rahmen von #standup führen die Schulen einen Schulentwicklungsprozess zur Prävention und Intervention bei Mobbing durch. Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende erarbeiten gemeinsam Massnahmen und Instrumente gegen Mobbing an der Schule.

Im französischsprachigen Kantonsgebiet haben die Schulen die Möglichkeit, Angebote für die Prävention von Mobbing und die Stärkung des Selbstbewusstseins zu nutzen. Diese können sie im Rahmen der «leçons ponctuelles supplémentaires» finanzieren. Das Programm Tatou zum Beispiel setzt sich dafür ein, dass Menschen nicht diskriminiert werden, fördert die Akzeptanz und den gegenseitigen Respekt. Die Schulen können sich ebenfalls vom Centre ACCES oder der Berner Gesundheit bei der Umsetzung des «No Blame Approach» («méthode de la préoccupation partagée» MPP) beraten und begleiten lassen. An vielen Schulen im französischsprachigen Kantonsgebiet arbeiten zudem Fachpersonen in der Schulmediation.

Momentan ist keine Verstärkung der Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen geplant.

4. *Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, ein Programm für Eltern einzurichten, um sie darin zu schulen, Anzeichen von Mobbing bei ihren Kindern zu erkennen und darauf zu reagieren?*

[2] Angebot - Berner Gesundheit

Die Stiftung Berner Gesundheit unterstützt, berät und begleitet Eltern bei der Früherkennung und der Frühintervention. Im Merkblatt «Konflikt oder Mobbing» wird aufgezeigt, wie Eltern vorbeugen, erkennen, ansprechen und handeln können und wo sie weitere Unterstützung erhalten. Auch Pro Juventute bietet Informationen und Hilfsangebote für Eltern an. An Elternabenden sensibilisieren Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen die Eltern über die Anzeichen von Mobbing bei Kindern und Jugendlichen. Eltern können sich ausserdem bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle melden und erhalten Beratung durch Kinder- und Jugendpsychologen und -psychologinnen.

5. *Könnte der Regierungsrat die Einrichtung einer Dialogplattform, z. B. in Form eines Telefondienstes oder einer App, in Erwägung ziehen, die zugänglich und vertraulich ist und auf der Mobbingopfer und ihre Angehörigen Hilfe erhalten und Mobbingfälle anonym melden können?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Angebote für Betroffene von (Cyber-)Mobbing möglichst niederschwellig sein sollen. Die kontaktierte Fachperson soll im besten Fall eine bereits bekannte und vertraute Person sein (z. B. aus dem Schulumfeld wie Schulsozialarbeitende). Schulen, die an der Initiative #standup mitmachen (siehe Frage 3) erhalten dabei auch Zugriff auf die digitale Meldeplattform von Pro Juventute, auf der die Schülerinnen und Schüler vertraulich eine Mobbingmeldung machen können. Diese gelangt an die Schulsozialarbeit der Schule, die ihrerseits gemäss Mobbing-Handlungsleitfaden Massnahmen ergreift.

Mögliche weitere anonyme Anlaufstellen, die bereits bestehen, sind die Website https://be.feel-ok.ch (kantonale Version der nationalen Plattform), die Dargebotene Hand unter der Telefonnummer 143 oder https://www.147.ch sowie die Website https://www.projuventute.ch/.

6. *Ist die derzeitige Prävention gegen Mobbing an Schulen nach Ansicht des Regierungsrats angemessen? Wenn nicht, welche anderen Massnahmen könnten in Betracht gezogen werden?*

Der Regierungsrat schätzt die derzeitige Prävention von Mobbing an den Volksschulen und auf der Sekundarstufe II als ausreichend ein. Sowohl den Volksschulen als auch den Mittel- und Berufsfachschulen steht ein breites Angebot an Materialien und Beratung u.a. der Kantonspolizei, der PHBern, der HEP BEJUNE, der Berner Gesundheit und weiterer Anbieter zur Verfügung (siehe Frage 3). In den meisten Gemeinden ist für die Volksschulen zudem die Schulsozialarbeit als niederschwellige Anlaufstelle bei Mobbing-Problematiken etabliert. Auf Sekundarstufe II gibt es an einzelnen Schulen Beratungsstellen, die bei Mobbing-Problematiken konsultiert werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	222-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.297
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	243/2025 vom 05. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Entschädigung amtlicher Anwältinnen und Anwälte

Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) auf den 1. Januar 2011 hat der bernische Regierungsrat die Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) in Kraft gesetzt. Seither gilt ein einheitlicher Ansatz von 200 Franken pro Stunde.

Gemäss Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 des Kantons Bern der Finanzdirektion, Seite 349, wird eine Erhöhung des seit Anfang 2011 gültigen Stundenansatzes für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten um bis zu 15 Prozent derzeit auf politischer Ebene diskutiert.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten, dies unter Rücksprache mit den betroffenen Fachkreisen (insbesondere BAV):

1. In welcher Höhe würde der amtliche Ansatz aktuell liegen, wenn die allgemeine Teuerung berücksichtigt würde?
   a) Seit erstmaliger Festlegung des Ansatzes auf 200 Franken?
   b) Seit Inkrafttreten der EAV?

2. Wie beurteilen der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung die Tatsache, dass die Kostensteigerung in der Advokatur deutlich über der allgemeinen Teuerung liegt (Anstieg der Anforderungen an die Datensicherheit, Einführung Justitia 4.0, Anstieg Lohnkosten durch Fachkräftemangel, Anstieg Mieten, eigene Marge i. S. einer doppelten Teuerung)?

3. Wie stellen sich der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung dazu, dass mit Inkrafttreten der neuen StPO das Nachforderungsrecht des Differenzbetrags zwischen der amtli-

chen Entschädigung und des üblichen Honorars aufgehoben wird (auch in den Vernehmlassungsunterlagen EG ZSJ mit Streichung von Art. 42a KAG ersichtlich) eine faktische zusätzliche Verschlechterung zu Ungunsten der Anwaltschaft eintritt?

4. Wie steht der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich da? Dies unter Berücksichtigung der Reisekosten, die im Kanton Bern lediglich mit einer Pauschale abgegolten werden.

5. Wie schätzt der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung die Tatsache ein, dass – auch bei Vertretung geschädigter Personen oder im zivilen Bereich im Arbeits- und Familienrecht – die «schwächere» Partei oftmals einen Nachteil dadurch erleidet, dass nicht gleich lange Spiesse bestehen, da erfahrene, qualifizierte, oftmals Fachanwältinnen und Fachanwälte weniger amtliche Mandate übernehmen? Würde sich in dem Lichte eine Erhöhung der amtlichen Ansätze zu Gunsten der (finanz-)schwächeren Partei im Sinne einer wirkungsvolleren Umsetzung der Wirkung der Waffengleichheit auswirken?

Antwort des Regierungsrates

1. *In welcher Höhe würde der amtliche Ansatz aktuell liegen, wenn die allgemeine Teuerung berücksichtigt würde?*
   a) Seit erstmaliger Festlegung des Ansatzes auf 200 Franken?

   Der Stundenansatz für die Entschädigung amtlicher Mandate beläuft sich seit Inkrafttreten der EAV am 1. Januar 2011 auf Fr. 200.--. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung würde sich der Betrag von Fr. 200.-- heute auf Fr. 211.-- belaufen.

   b) Seit Inkrafttreten der EAV?

   Siehe oben, Antwort auf Frage 1a).

2. *Wie beurteilen der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung die Tatsache, dass die Kostensteigerung in der Advokatur deutlich über der allgemeinen Teuerung liegt (Anstieg der Anforderungen an die Datensicherheit, Einführung Justitia 4.0, Anstieg Lohnkosten durch Fachkräftemangel, Anstieg Mieten, eigene Marge i. S. einer doppelten Teuerung)?*

   Mangels eigener Sachkenntnis der konkreten Umstände in der Advokatur vermag die Justizverwaltungsleitung diese Frage nicht abschliessend zu beurteilen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Datensicherheit, die Informatik im Allgemeinen und die anstehende Einführung von Justitia 4.0 macht die Justizverwaltungsleitung jedoch ebenfalls die Erfahrung, dass die Kosten über der eigentlichen Teuerung liegen dürften. Eine konkrete Quantifizierung ist ihr aber auch hier nicht möglich. Zu berücksichtigen ist, dass gewisse Elemente der Kostensteigerungen, wie beispielsweise die Miete, bereits im Landesindex der Konsumentenpreise und somit in der Teuerung berücksichtigt sind (vgl. Frage 1).

   Dass Kostensteigerungen seit der letzten Festlegung eingetreten sind, erscheint der Justizverwaltungsleitung erstellt, weshalb sie einer Erhöhung des Stundenansatzes positiv gegenüberstehet. Zur Höhe des korrekten Entgelts kann und darf sich die Justiz jedoch nicht äussern, da sie diese im Falle einer Rechtsstreitigkeit materiell beurteilen müsste. Die Justizverwaltungsleitung weist darauf hin, dass eine Anpassung des Satzes aufgrund der unter Umständen wesentlich höheren Kosten für die Justiz mit der Budgetierung zu koordinieren sei, andernfalls seitens der Justiz Nachkredite beantragt werden müssten.

Wie die Justizverwaltungsleitung kann der Regierungsrat die Kostensteigerung in der Advokatur nicht einschätzen, sieht aber keinen Grund, von der Einschätzung der Justizverwaltungsleitung abzuweichen.

Der BAV stellte am 4. November 2024 einen Antrag auf Erhöhung des Stundenansatzes auf Fr. 215.--. Er vertritt die Ansicht, dass mindestens die Gewährung eines Teuerungsausgleichs erforderlich sei, um eine faire Entlöhnung der Anwaltschaft sicherzustellen. Gemäss der Justizverwaltungsleitung hätte eine Erhöhung auf Fr. 215.-- jährliche Folgekosten in der Höhe von Fr. 1'447'886.-- Gesamtaufwand amtliche Entschädigung: Fr. 20'753'042.--). Bei einer Erhöhung auf Fr. 211.- (vgl. Frage 1) beliefen sich die Mehrkosten auf Fr. 1'061'783.-- (Gesamtaufwand amtliche Entschädigung: Fr. 20'366'938.--).

3. *Wie stellen sich der Regierungsrat und die Justizverwaltungsleitung dazu, dass mit Inkrafttreten der neuen StPO das Nachforderungsrecht des Differenzbetrags zwischen der amtlichen Entschädigung und des üblichen Honorars aufgehoben wird (auch in den Vernehmlassungsunterlagen EG ZSJ mit Streichung von Art. 42a KAG ersichtlich) eine faktische zusätzliche Verschlechterung zu Ungunsten der Anwaltschaft eintritt?*

Per 1. Januar 2024 wurde auf Bundesebene das Nachforderungsrecht amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte in Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO gestrichen. In der ZPO war schon bis anhin kein entsprechendes Nachforderungsrecht verankert. Nicht davon betroffen ist die Verwaltungsrechtspflege. Im Kanton Bern ist das entsprechende Nachforderungsrecht in Art. 42a KAG geregelt. Zwar war in den Vernehmlassungsunterlagen zum laufenden Gesetzgebungsvorhaben betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) und die Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) noch vorgesehen, Art. 42a KAG zu streichen. Nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens soll aber Art. 42a KAG beibehalten und dahingehend angepasst werden, dass für die Nachzahlungspflicht auf das jeweilige Prozessrecht verwiesen wird. Dies weil sich laut Verwaltungsgericht die Nachzahlung der Anwaltskosten in Verfahren nach dem VRPG ebenfalls nach Art. 42a KAG richte. Aus der mangelnden gesetzlichen Grundlage in der StPO ergebe sich nicht zwingend, dass auch in Verfahren der Verwaltungsrechtspflege auf das Nachforderungsrecht verzichtet werden müsse.

Demzufolge käme es einzig Im Strafverfahren im Rahmen des wegfallenden Nachforderungsrechts in der StPO zu einer Schlechterstellung der Anwaltschaft. Die Justizverwaltungsleitung weist jedoch darauf hin, dass fraglich ist, inwieweit das Nachforderungsrecht in der Praxis überhaupt ausgeübt wurde bzw. inwieweit Nachforderungen tatsächlich einbringlich waren. Gemäss einzelnen Rückmeldungen aus der Anwaltschaft sei das Nachforderungsrecht aufgrund des oft bescheidenen Erfolges und der damit verbundenen Kosten längst nicht in allen Fällen ausgeübt worden.

4. *Wie steht der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich da? Dies unter Berücksichtigung der Reisekosten, die im Kanton Bern lediglich mit einer Pauschale abgegolten werden.*

Im Kanton Bern beträgt der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte Fr. 200.- (Art. 1 Abs. 1 EAV). Die Reisezeit eines Anwalts oder einer Anwältin wird mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 PKV entschädigt. Die Reisekosten gehören gemäss dem Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20. Januar 2025[1] zu den Auslagen (Ziff. 3.1). Die Auslagen können pauschal mit 3 % des amtlichen Honorars,

[1] Kreisschreiben zur «Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht»

höchstens Fr. 750.-, berechnet werden, wobei die Abrechnung der effektiven Auslagen vorbehalten bleibt (Ziff. 3.3). Werden die effektiven Auslagen geltend gemacht, können als Reisekosten die Kosten eines Bahnbillets 1. Klasse zum halben Preis (Halbtax) berechnet werden. Stattdessen kann für mit dem eigenen Auto ausgeführte Fahrten eine Kilometerentschädigung von 70 Rp. pro Kilometer ausgerichtet werden (Ziff. 3.4 Bst. a).

Die umliegenden Kantone bezahlen keine höheren, sondern teilweise sogar tiefere Entschädigungen als der Kanton Bern:

Im Kanton Solothurn beträgt der Stundenansatz in Straf- und Zivilverfahren Fr. 180.- pro Stunde.[2] Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.[3]

Der Kanton Freiburg bezahlt für die amtliche Verteidigung in Zivil- und Strafsachen ebenfalls Fr. 180.- pro Stunde, sofern die Entschädigung auf Grund einer detaillierten Kostenliste festgesetzt wird.[4] Die Reiseentschädigung umfasst sämtliche Kosten (Transport, Verpflegung usw.) sowie die aufgewendete Zeit. Dabei haben die Anwältinnen und Anwälte grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 2.50 je Kilometer.[5]

Im Kanton Basel-Landschaft beträgt die Entschädigung bei amtlicher Verteidigung Fr. 200.- pro Stunde.[6] Bei Reisen sind die tatsächlichen Spesen und Fahrtauslagen zu berechnen. Bei Benützung des Automobils beträgt die Entschädigung Fr. 0.70 pro Kilometer.[7]

Leicht höher als im Kanton Bern ist die Entschädigung in den Kantonen Zug[8], Zürich[9] und Aargau[10] mit in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Im Kanton Zug besteht ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, welche u.a. Reisespesen umfassen. Der Ersatz notwendiger Auslagen kann pauschal mit 3 % des Honorars, höchstens Franken 1’000.-, berechnet werden.[11] Im Kanton Zürich werden die notwendigen Auslagen erstattet, worunter namentlich angefallene Reisespesen fallen.[12] Im Kanton Aargau werden die notwendigen Auslagen ersetzt, worunter insbesondere Reisespesen fallen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen.[13]

Einige Kantone bemessen die amtliche Entschädigung prozentual vom ordentlichen Honorar. Im Kanton Wallis beispielsweise beläuft sich die Entschädigung für unentgeltliche Rechtspflege in Straf- und Zivilsachen auf 70 % des ordentlichen Honorars.[14]

Der Vergleich zeigt, dass die aktuelle Entschädigung im Kanton Bern – auch unter Berücksichtigung der Reisekosten – verglichen mit den umliegenden Kantonen im Durchschnitt liegt.

---

2 §158 Abs. 3 und §160 Abs. 3 des Gebührentarifs (GT) SO; zzgl. MWST
3 §158 Abs. 5 und §160 Abs. 5 i.V.m. §157 Abs. 3 des Gebührentarifs (GT) SO
4 Art. 143 Abs. 2 des Justizgesetzes FR i.V.m. Art. 57 Abs. 2 des Justizreglements FR
5 Art. 58 Abs. 3 und Art. 76 ff. des Justizreglements FR
6 §3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte BL; i.d.R. ohne Zuschläge
7 §16 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte BL
8 §14 Abs. 2 und §16 Abs. 1 i.V.m. §15 Abs. 2 der Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) ZG; in besonderen Fällen kann der Stundenansatz auf Fr. 300.-- pro Stunde erhöht werden
9 §3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) ZH
10 §9 Abs. 3bis und §10 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) AG; zzgl. MWST und Auslagen; wobei in einfachen Fällen eine Reduktion bis auf Fr. 200.-- möglich ist
11 §25 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Anwaltstarif (AnwT) ZG
12 §1 Abs. 2 und §22 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) ZH
13 §13 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) AG; Die Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer wird gemäss Abs. 2 in der Spesenverordnung geregelt.
14 Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Vewaltungsbehörden (Gtar) VS

5. *Wie schätzt der Regierungsrat bzw. die Justizverwaltungsleitung die Tatsache ein, dass – auch bei Vertretung geschädigter Personen oder im zivilen Bereich im Arbeits- und Familienrecht – die «schwächere» Partei oftmals einen Nachteil dadurch erleidet, dass nicht gleich lange Spiesse bestehen, da erfahrene, qualifizierte, oftmals Fachanwältinnen und Fachanwälte weniger amtliche Mandate übernehmen? Würde sich in dem Lichte eine Erhöhung der amtlichen Ansätze zu Gunsten der (finanz-)schwächeren Partei im Sinne einer wirkungsvolleren Umsetzung der Wirkung der Waffengleichheit auswirken?*

   Die Annahme, dass erfahrene Anwältinnen und Anwälte weniger amtliche Mandate übernehmen, kann die Justizverwaltungsleitung nicht bestätigen. Was die Verfahren vor Straf- und Zivilgerichten anbelangt, werden viele amtliche Mandate durch Fachanwältinnen und Fachanwälte oder andere qualifizierte Anwältinnen und Anwälte mit langjähriger Erfahrung ausgeübt. Auch das Verwaltungsgericht hat bis heute keine Unterschiede zwischen amtlicher und gewillkürter Vertretung festgestellt was die Qualität der Fallführung und Vertretung durch die bernischen Anwältinnen und Anwälte betrifft.

   Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine angemessene Entschädigung amtlicher Mandate die Voraussetzung schafft, damit die Bereitschaft zu deren Übernahme gerade auch bei qualifizierten Anwältinnen und Anwälten mit langjähriger Erfahrung gewährleistet bleibt. Die Verfahrensleitung ist und bleibt dafür verantwortlich, dass den Rechtsunterworfenen im Rahmen amtlicher Mandate eine den Anforderungen entsprechende Rechtsvertretung zur Seite gestellt wird. Die Entschädigung hat fair zu sein, was insbesondere bedeutet, dass sie ein hinreichendes Entgelt für die wichtige Arbeit zu Gunsten des Rechtsstaats darstellen muss.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.305
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	244/2025 vom 05. März 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nichtbezug Ergänzungsleistungen

Die Studie «Altersmonitor» der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) aus dem Jahr 2022 zeigt auf, dass geschätzt 15,7 Prozent der zu Hause lebenden Schweizer Bevölkerung ab 65 Jahren zwar Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätte, diese aber nicht beziehen. Darunter sind deutlich häufiger Frauen und Personen mit tiefem Bildungsabschluss. Die Mehrheit der Nichtbeziehenden lebt im ländlichen Umfeld.

Die Gründe für den Nichtbezug sind vielfältig. Häufig ist es Unwissen, Scham, aber auch die hohen bürokratischen Hürden führen dazu, dass gewisse Personen keine Ergänzungsleistungen beantragen.

Mit diesen beträchtlichen Anteilen an Nichtbeziehenden ist unser Sozialversicherungssystem in Frage gestellt. Es gilt also, Wege zu finden, um den Zugang zu den Sozialleistungen zu verbessern.

Im «Altersmonitor» werden verschiedene Vorschläge aufgeführt, um den Zugang zu Ergänzungsleistungen zu verbessern, darunter Sensibilisierung, Begleitung, Vereinfachung der Prozesse sowie automatische Auszahlung. Letzteres wäre aus Sicht der Interpellantin die einfachste Möglichkeit: Aufgrund der Steuerdaten könnten die Behörden ähnlich wie bei der Prämienverbilligung ermitteln, wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, und diese automatisch ausbezahlen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Zahlen zum Nichtbezug von Sozialhilfe oder EL im Kanton Bern?

2. Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, diese erheben zu lassen?

12|00|D|v02

3. Wie geht der Regierungsrat mit dem Problem Nichtbezug um?

4. Welche Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dagegen ergriffen?

5. Welche der Vorschläge aus dem Altersmonitor 2022 gedenkt der Kanton Bern umzusetzen?

6. Könnte der Kanton eine automatische Auszahlung der Ergänzungsleistungen nach dem Vorbild der individuellen Prämienverbilligung einführen?

7. Welche gesetzlichen Anpassungen müssten dafür vorgenommen werden?

8. Welche finanziellen und anderen Folgen hätte eine solche Anpassung?

Antwort des Regierungsrates

Hauptaufgabe der Ergänzungsleistungen (EL) ist die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können. Die Höhe der EL entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (Wohn- und Verpflegungskosten, Krankenkassenprämie usw.) und den anrechenbaren Einnahmen (AHV/IV-Renten, Erwerbseinkommen, Vermögensverzehr usw.) (Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 ELG[1]). Die EL sind eine bundesrechtlich geregelte Sozialleistung, deren Ausgestaltung nur punktuell bei den Kantonen liegt. Sie werden von Bund und Kanton finanziert (Art. 13 ELG). Im Kanton Bern beteiligen sich die Gemeinden teilweise an den Kosten (vgl. Art. 14 EG ELG[2]).

1. Gibt es Zahlen zum Nichtbezug von Sozialhilfe oder EL im Kanton Bern?

Sozialhilfe
Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verfügt über keine eigenen Zahlen zum Nichtbezug von Sozialhilfe. Zur Bestimmung einer Nichtbezugsquote müssten umfangreiche Analysen vorgenommen werden, um einerseits die Anzahl der Personen zu bestimmen, die einen theoretischen Anspruch auf Sozialhilfe haben, und andererseits, um zu ermitteln, welcher Anteil dieses Personenkreises die Sozialhilfe tatsächlich in Anspruch nimmt. Hierzu wäre eine detaillierte Auswertung von Administrativdaten notwendig. Methodische Schwierigkeiten würden nur eine grobe Schätzung erlauben.

EL
Im Kanton Bern liegt die Nichtbezugsquote bei den EL bei 12,1 Prozent. Damit liegt der Kanton Bern zusammen mit sechs anderen Kantonen leicht unter dem gesamtschweizerischen Wert von 15,7 Prozent (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften [ZHAW], Altersmonitor 2022, S. 11 Ziff. 3.1, S. 20 Ziff. 3.7.2).

2. Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, diese erheben zu lassen?

Sozialhilfe
In der Frühlingssession 2024 wurde Punkt 1 der Motion 208-2023 Ruch, welcher die zweijährliche Publikation eines Armutsmonitorings verlangt, als Postulat überwiesen. Damit hat der Regierungsrat einen generellen Prüfauftrag erhalten.

EL
Siehe Antwort auf Frage 1.

[1] Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG; SR 831.30)
[2] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)

3. Wie geht der Regierungsrat mit dem Problem Nichtbezug um?

Sozialhilfe
Die Sozialhilfe ist im Kanton Bern eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden. Der Vollzug obliegt den Gemeinden. Sie stellen sicher, dass überall im Kanton ein niederschwelliges Angebot an präventiver Beratung und materieller Hilfe für bedürftige Personen zur Verfügung steht. Damit ist gewährleistet, dass alle Personen, die auf eine solche Unterstützung angewiesen sind, diese auch erhalten. Der Regierungsrat verweist darauf, dass es in erster Linie in der Eigenverantwortung der betroffenen Personen liegt, ihr Recht auf Sozialhilfe geltend zu machen.

EL
Die EL-Durchführungsstellen sind gesetzlich verpflichtet, interessierte Personen über ihre Rechte und Pflichten bezüglich EL zu informieren[3]. Im Kanton Bern führt die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) die EL durch. Sie informiert versicherte Personen mit einem Anspruch auf eine AHV-Rente zusammen mit der Rentenverfügung schriftlich über die Möglichkeit der EL. Ergänzende Informationen, Merkblätter, FAQ und Berechnungshilfen stehen interessierten Personen auch im Internet zur Verfügung. Zudem erhalten Versicherte, aber auch deren Vertretungen und Angehörige, kostenlose Beratung durch die AKB, durch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden sowie durch die Sozialberatungsstellen der sog. Pro-Werke (z.B. Pro Senectute). Die Pro-Werke erhalten aus dem AHV-Fonds finanzielle Zuschüsse zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten.

4. Welche Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dagegen ergriffen?

Sozialhilfe
Kanton und Gemeinden sorgen für ein flächendeckendes Angebot für bedürftige Personen. Wer um Sozialhilfe nachsucht, wird kompetent beraten und kann auf eine rasche Abklärung und schnelle Hilfeleistung zählen. Die Notwendigkeit von spezifischen Massnahmen in Bezug auf Personen, die ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht geltend machen, erachtet der Regierungsrat auf Kantonsebene nicht als gegeben.

EL
Siehe Antwort auf Frage 3.

5. Welche der Vorschläge aus dem Altersmonitor 2022 gedenkt der Kanton Bern umzusetzen?

Sozialhilfe
Viele der Vorschläge aus dem Altersmonitor 2022 werden bereits umgesetzt. Mit verschiedenen Fachorganisationen bestehen Leistungsverträge mit dem Auftrag der Informations- und Wissensvermittlung sowie der Sensibilisierung.

EL
In Bezug auf die EL ist insbesondere die Pro Senectute mit der Sozialberatung eine wichtige Anlaufstelle. Pro Senectute steht zudem Gemeinden für fachliche Beratungen zur Seite. So entstehen immer auch wieder spezifische Gemeindeanlässe zu verschiedenen Themen (u.a. zu finanziellen Fragen), welche ältere Menschen interessieren. Weitergehende Umsetzungsvorschläge sind auf Kantonsebene aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

[3] Art. 27 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG (SR 830.1)

6. Könnte der Kanton eine automatische Auszahlung der Ergänzungsleistungen nach dem Vorbild der individuellen Prämienverbilligung einführen?

Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 KVG[4]). Sie können selbständig festlegen, wie sie den Begriff der «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse» definieren. Zudem bestimmen sie, welcher Personenkreis Anspruch auf Prämienverbilligung hat. In der Ausgestaltung der Prämienverbilligung (Kreis der Begünstigten, Verfahren, Auszahlungsmodus etc.) geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit[5]. Im Kanton Bern wird der Prämienverbilligungsanspruch in der Regel automatisch gestützt auf die Steuerveranlagung sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse ermittelt[6].

Bei den EL regelt hingegen der Bund detailliert, wie der Anspruch auf EL zu berechnen ist. Nur ein Teil der für die Anspruchsermittlung notwendigen Angaben können der Steuerveranlagung entnommen werden. Für eine korrekte Berechnung des Anspruchs werden zusätzlich verschiedene persönliche Informationen von der versicherten Person benötigt. Zudem hat der Bund rechtlich festgelegt, dass der Anspruch auf EL durch Einreichen eines Anmeldeformulars geltend gemacht werden muss (Art. 20 Abs. 1 ELV[7]). Bei den bundesrechtlichen Bestimmungen über die EL handelt es sich um übergeordnetes Bundesrecht. Das bedeutet, dass es den Kantonen nicht gestattet ist, davon abweichende Regelungen einzuführen. Eine automatische Ermittlung der EL-Ansprüche ist deshalb rechtlich nicht zulässig.

7. Welche gesetzlichen Anpassungen müssten dafür vorgenommen werden?

Siehe Antwort auf Frage 6.

8. Welche finanziellen und anderen Folgen hätte eine solche Anpassung?

siehe Antwort auf Frage 6.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[5] Eugster Gebhard, in: Stauffer Hans-Ulrich/Cardinaux Basile (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2018, Art. 65 Prämienverbilligung durch die Kantone N 1 umd 3.
[6] Art. 15, Art. 16, Art. 19 und Art. 24 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
[7] Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	018-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.76
Eingereicht am:	03.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.03.2025
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer

Das eidg. Parlament hat betreffend Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung folgende Eckpunkte festgelegt:

- Der Eigenmietwert wird auf Erst- und Zweitliegenschaften abgeschafft.
- Der Steuerabzug für Kosten des Liegenschaftsunterhalts fällt weg. Die Kantone können weiterhin einen Abzug beim Liegenschaftsaufwand für Energiesparen, Umweltschutz und Denkmalpflege zulassen.
- Der allgemeine Schuldzinsabzug wird deutlich reduziert.
- Wer erstmals eine selbstbewohnte Liegenschaft erwirbt, kann zehn Jahre lang einen beschränkten Schuldzinsabzug geltend machen.
- Zur Besänftigung von Tourismuskantonen wie dem Kanton Bern mit ihren Ferienwohnungen soll die Bundesverfassung mit einer Kompetenz für die Kantone zur Erhebung einer Sondersteuer auf Zweitliegenschaften ergänzt werden. Konkret geht es darum, von den verfassungsmässigen Besteuerungsgrundsätzen abzuweichen, um auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften höhere Liegenschaftssteuern als bei Erstliegenschaften vorzusehen.

Im Hinblick auf die Umsetzung auf kantonaler Ebene (im Falle einer Zustimmung des Schweizervolkes zur Verfassungsänderung und im Falle eines Referendums auch zur Gesetzesänderung) stellen sich zahlreiche Fragen.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist es zutreffend, dass die im kantonalen Steuergesetz verankerte Regelung betreffend Abzüge für Aufwendungen im Zusammenhang mit Energie-, Umweltschutz- und Denkmalpflegemassnahmen, ohne Gesetzesänderung einfach weitergeführt wird?

12|00|D|v02

2. Der Systemwechsel wird auch im Kanton Bern eine Änderung des Steuergesetzes im Sinne eines Nachvollzugs des Bundesrechts bedingen. Wie sieht der vorbehaltene Entschluss des Regierungsrates bezüglich eines entsprechenden Zeitplans für die Gesetzesänderung aus?

3. Ist selbst unter dem Blickwinkel des Vorrangs des Bundesrechts auch eine Änderung der Besteuerungsgrundsätze in der Kantonsverfassung notwendig? Wenn ja, wie sieht der vorbehaltene Entschluss des Regierungsrates bezüglich eines entsprechenden Zeitplans für die Verfassungsänderung aus?

4. Gemäss regierungsrätlicher Stellungnahme vom 24. Februar 2024 zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften müssten – ohne Kompensation – «Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil auf maximal drei Prozent ihrer Steuereinnahmen verzichten und die meisten Gemeinden hätten deutlich geringere Mindereinnahmen». Sind diese Prognosen noch zutreffend?

5. Im Falle einer Erhöhung des Maximalsatzes der Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften bzw. der Ermöglichung einer Kompensation der Mindereinnahmen der entsprechenden Gemeinden stellt sich die Frage, wie diese auf Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil beschränkt werden könnte. Dies, um nicht Tür und Tor für höhere Liegenschaftssteuern für Zeitwohnungen im ganzen Kanton zu öffnen. Wäre aus der Sicht des Regierungsrates das Abstellen auf den Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde ein denkbarer Weg?

Begründung der Dringlichkeit: Die Volksabstimmung auf nationaler Ebene wird voraussichtlich bereits im Herbst dieses Jahres stattfinden, und zur entsprechenden Meinungsbildung ist eine baldige Klärung der Fragen dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist es zutreffend, dass die im kantonalen Steuergesetz verankerte Regelung betreffend Abzüge für Aufwendungen im Zusammenhang mit Energie-, Umweltschutz- und Denkmalpflegemassnahmen, ohne Gesetzesänderung einfach weitergeführt wird?*

Ja, sofern und solange der Kanton Bern selbst keine abweichende Regelung beschliesst, geltend die heutigen Bestimmungen zur Abzugsfähigkeit dieser Grundstückskosten weiter.[1] Diese kantonale Kompetenz soll durch die Bundesgesetzgebung vorläufig (längstens bis 2050) nicht eingeschränkt werden (vgl. die diesbezügliche Übergangsbestimmung in Artikel 78h nStHG). Es liegt bereits heute in der Kompetenz der Kantone, ob sie Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, zum Abzug zulassen oder nicht. Im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung des Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung kann die Abzugsfähigkeit vom Grossen Rat erneut diskutiert werden. Könnten diese Kosten zukünftig nicht mehr abgezogen werden, hätte dies Mehreinnahmen und eine Vereinfachung der Besteuerung zur Folge. Eine Abschaffung der Abzüge könnte jedoch auch zu einer «Torschluss-Sanierungswelle» führen und das ausführende Gewerbe strapazieren. Im Anschluss könnte eine Sanierungsflaute eintreten, die die Sanierungsquote deutlich negativ beeinflussen und die Erreichung der Klimaziele gefährden könnte. Bisher hat sich das bernische Parlament immer stark für den Abzug dieser steuerfremden Kosten eingesetzt.

[1] Vgl. dazu Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen - TaxInfo - Kanton Bern.

2. *Der Systemwechsel wird auch im Kanton Bern eine Änderung des Steuergesetzes im Sinne eines Nachvollzugs des Bundesrechts bedingen. Wie sieht der vorbehaltene Entschluss des Regierungsrates bezüglich eines entsprechenden Zeitplans für die Gesetzesänderung aus?*

Es ist nicht üblich, dass der Regierungsrat einen Zeitplan für eine Gesetzesrevision beschliesst. Die Vorbereitung einer Erlassänderung steht im Ermessen der umsetzenden Finanzdirektion. Für die vorliegende Änderung gibt es bisher keinen Zeitplan. Die geplante, neue Objektsteuer[2] ist dem obligatorischen Referendum auf Stufe Bund unterstellt. Die Abstimmung ist aus Sicht des Regierungsrates abzuwarten, bevor Umsetzungsaufgaben angegangen werden. Zudem nimmt der Bund gemäss Artikel 72 des Steuerharmonisierungsgesetzes Rücksicht auf die Kantone und lässt diesen für die Anpassung ihrer Gesetze jeweils mindestens zwei Jahre Zeit. Zumal hier ein umfassender «Systemwechsel» umzusetzen wäre, geht der Regierungsrat davon aus, dass der Umsetzungshorizont länger als zwei Jahre sein wird.[3]

3. *Ist selbst unter dem Blickwinkel des Vorrangs des Bundesrechts auch eine Änderung der Besteuerungsgrundsätze in der Kantonsverfassung notwendig? Wenn ja, wie sieht der vorbehaltene Entschluss des Regierungsrates bezüglich eines entsprechenden Zeitplans für die Verfassungsänderung aus?*

Zur Frage 1: Ja, davon geht der Regierungsrat aus. Die Bundesverfassung (BV) hält heute die Grundsätze der Besteuerung in Artikel 127 fest. Eine unterschiedliche Besteuerung von Zweitliegenschaften ist nicht im Rahmen dieser Grundsätze umsetzbar, weshalb der geplante Artikel 127 Absatz 2bis BV den Kantonen erlauben soll, bei Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften davon abzuweichen.[4] Mit dieser Ausnahme wird eine Umsetzung im Rahmen der BV ermöglicht. Die Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG 101.1) hält in Artikel 104 aber ebenfalls analoge Besteuerungsgrundsätze wie in der Bundesverfassung fest. Folglich gelten im Kanton Bern die Grundsätze der Besteuerung auf Verfassungsstufe ohne Ausnahme. Für die Einführung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften wäre in der KV eine analoge Ausnahme wie in Artikel 127 Absatz 2bis BV zu ergänzen. Je nach Ausgestaltung der neuen Steuer wäre zudem auch die abschliessende Aufzählung der Steuerarten in Artikel 103 KV zu ergänzen.

Zur Frage 2: Auch zur Verfassungsänderung gibt es keinen vom Regierungsrat beschlossenen Zeitplan. Die neue Objektsteuer ist dem obligatorischen Referendum auf Stufe Bund unterstellt. Die Abstimmung ist aus Sicht des Regierungsrates abzuwarten, bevor Umsetzungsaufgaben angegangen werden.

4. *Gemäss regierungsrätlicher Stellungnahme vom 24. Februar 2024 zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften müssten – ohne Kompensation – «Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil auf maximal drei Prozent ihrer Steuereinnahmen verzichten und die meisten Gemeinden hätten deutlich geringere Mindereinnahmen». Sind diese Prognosen noch zutreffend?*

Ja, die Anfang 2024 kommunizierten Prognosen sind nach wie vor zutreffend.

5. *Im Falle einer Erhöhung des Maximalsatzes der Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften bzw. der Ermöglichung einer Kompensation der Mindereinnahmen der entsprechenden Gemeinden stellt sich die Frage, wie diese auf Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil beschränkt werden könnte. Dies, um nicht Tür und Tor für höhere Liegenschaftssteuern für Zeitwohnungen im ganzen Kanton zu öffnen.*

[2] 22.454 | Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften
[3] Zum Vergleich: Beim Bundesgesetz über die Individualbesteuerung geht der Bund von einem sehr langen Umsetzungshorizont aus. Der Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung wäre mit ähnlichem, aber voraussichtlich leicht tieferem Aufwand verbunden.
[4] BBl 2025 17 - Bundesbeschluss über die kantonale... | Fedlex

Wäre aus der Sicht des Regierungsrates das Abstellen auf den Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde ein denkbarer Weg?

Diese Umsetzungsfrage ist im Gesetzgebungsverfahren zu beantworten. Die vorgeschlagene Variante ist prüfenswert, allerdings wahrscheinlich nicht zielführend, weil die neue Objektsteuer nicht dieselben Sachverhalte erfassen soll wie die Zweitwohnungsgesetzgebung. Denkbar ist, dass die Gesetzgebung allen Gemeinden im Kanton die Möglichkeit zur Erhebung einer besonderen Liegenschaftssteuer einräumt. Ob die einzelnen Gemeinden sodann von der Möglichkeit Gebrauch machen und eine besondere Liegenschaftssteuer erheben wollen, würde dann in der Gemeindeautonomie liegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	172-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.228
Eingereicht am:	20.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	110/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Eine teure(re) Armee auch auf Kosten des Kantons Bern?

Die Finanzkommission des Nationalrates veröffentlichte am vergangenen Freitag, 14. Juni 2024, folgende Medienmitteilung:

«Nach zwei ausserordentlichen Kommissionssitzungen und rund 6 Stunden Beratung legt die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) ihr Konzept zur Armeefinanzierung vor. In Bezug auf die Höhe der Mittel, die der Armee in den kommenden vier Jahren zur Verfügung stehen sollen, stimmt sie dem Beschluss des Ständerates auf Erhöhung des entsprechenden Zahlungsrahmens gegenüber dem Bundesratsentwurf um 4 Milliarden Franken mehrheitlich zu. Dass der Ständerat zur Gegenfinanzierung dieser Aufstockung kürzlich einschneidende Kompensationen in anderen Aufgabengebieten des Bundes in einem Finanzierungsbeschluss zur Armee festgeschrieben hat, ohne dass diese durch die Finanzkommission vorberaten werden konnten, hält sie für finanzpolitisch bedenklich. Auch inhaltlich lehnt die FK-N das Kompensationskonzept des Ständerates einstimmig ab. In einem Mitbericht an die Sicherheitspolitische Kommission ihres Rates beantragt sie, die für Rüstungsinvestitionen benötigten Mittel durch eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, im Eigenbereich des Bundes und bei der Internationalen Zusammenarbeit zu kompensieren. Ihre Anträge legt die FK-N auch dem Nationalrat vor, der sich mit der Vorlage voraussichtlich in der Herbstsession 2024 befassen wird.»

Das darin dargelegte Kompensationskonzept sieht nebst anderem eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer vor. Tatsächlich ist es so, dass die Bundessteuer 1940 auch als Wehrsteuer eingeführt wurde, um die Verteidigung während des Zweiten Weltkriegs zu finanzieren. Insofern ist es historisch betrachtet nicht gänzlich abwegig, wenn der Nationalrat versucht, darauf zurückzugreifen. Der Bund will eine originäre Bundesaufgabe – die Verteidigung – mit seinem originären Steuersubstrat – der Bundessteuer – finanzieren. Hinge-

gen ist es auch so, dass der kantonale Bundessteuer-Anteil ein seit langer Zeit etablierter Bestandteil im Finanzgefüge von Bund und Kantonen darstellt. Ihn zu kürzen hiesse, die Statik im «Finanzhaus Schweiz» zu belasten und Kantone und Gemeinden mitunter vor Probleme zu stellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat vorgängig über das obengenannte Kompensationsmodell der nationalrätlichen Finanzkommission (FK-N) orientiert worden?

2. Verfügt er über Angaben darüber, mit welchem Ausfall an Bundessteuergeldern die Kantone schweizweit sowie der Kanton Bern bei einer Umsetzung des Vorschlags zu rechnen haben?

3. Erachtet es der Regierungsrat als opportun, die Kantone zur Finanzierung der Verteidigung heranzuziehen, obwohl es sich dabei um eine klassische Bundesaufgabe handelt? Und ist er bereit, für die Aufstockung des Armeebudgets auf Mittel aus der direkten Bundessteuer (DBSt) zu verzichten?

4. Falls der Regierungsrat den Vorschlag der FK-N ablehnt: Wie gedenkt er, sich dagegen zur Wehr zu setzen?

5. Welche Folgen hätte eine Senkung des kantonalen DBSt-Anteils für die Finanzen des Kantons Bern und allenfalls der Gemeinden und welche Aufgabenbereiche wären am stärksten betroffen?

6. Mit welchen Massnahmen müsste der Kanton Bern den Ausfall der Bundessteuergelder kompensieren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist bei der Beantwortung der Fragen des Interpellanten einleitend darauf hin, dass auf Bundesebene nebst ausgabenseitigen zurzeit verschiedene einnahmenseitige Vorschläge zur Finanzierung der Armeeausgaben politisch diskutiert werden:

Der Nationalrat hat am 18. September 2024 die Armeebotschaft beraten. Um im Vergleich zum Antrag des Bundesrates den Zahlungsrahmen an die Armee um CHF 4 Mrd. erhöhen zu können, hat er die von der Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) vorgeschlagene teilweise Gegenfinanzierung durch eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer bestätigt. Demgegenüber fordert eine Motion der Finanzkommission des Ständerates (FK-S) eine je hälftige Aufteilung der Einnahmen aus den OECD-Ergänzungssteuern zwischen Bund und Kantonen anstelle der heutigen Aufteilung mit einem Bundesanteil von 25 Prozent und einem Kantonsanteil von 75 Prozent. Die daraus zusätzlich resultierenden zusätzlichen Steuereinnahmen auf Bundesebene sollten zweckgebunden für die Armee eingesetzt werden.[1] Der Bundesrat wiederum sieht in einer Finanzierung über die Mehrwertsteuer eine mögliche Lösung, falls das Parlament die Armeeausgaben schneller erhöhen will als von ihm vorgeschlagen.[2]

[1] Motion 24.4272 FK-S «Aufstockung des Armeebudgets und Gegenfinanzierung über die Periode 2025–2032»
[2] Vgl. Antwort des Bundesrates zur Motion 24.3587 Würth «Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem "Sicherheitsprozent"»

1. *Ist der Regierungsrat vorgängig über das obengenannte Kompensationsmodell der nationalrätlichen Finanzkommission (FK-N) orientiert worden?*

   Nein.

2. *Verfügt er über Angaben darüber, mit welchem Ausfall an Bundessteuergeldern die Kantone schweizweit sowie der Kanton Bern bei einer Umsetzung des Vorschlags zu rechnen haben?*

   Nein. Der Umfang einer allfälligen Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wurde bis anhin nicht beziffert.

3. *Erachtet es der Regierungsrat als opportun, die Kantone zur Finanzierung der Verteidigung heranzuziehen, obwohl es sich dabei um eine klassische Bundesaufgabe handelt? Und ist er bereit, für die Aufstockung des Armeebudgets auf Mittel aus der direkten Bundessteuer (DBSt) zu verzichten?*

   Der Regierungsrat erachtet eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zur Finanzierung der Armeeausgaben als nicht opportun. Eine solche Massnahme käme einer Lastenverschiebung des Bundes auf die Kantone gleich. Der Regierungsrat ist nicht bereit, auf Mittel aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer zu verzichten und verweist in diesem Zusammenhang auf das Argumentarium der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

4. *Falls der Regierungsrat den Vorschlag der FK-N ablehnt: Wie gedenkt er, sich dagegen zur Wehr zu setzen?*

   Wie aus der oben erwähnten Stellungnahme der FDK hervor geht, vertreten sämtliche Kantone diesbezüglich eine ablehnende Haltung. Aus Sicht des Regierungsrates gilt es deshalb, zusammen mit den anderen Kantonen gegenüber dem Bund geeint aufzutreten und den Bundesrat wie auch Bundesparlamentarierinnen und -parlamentier für die Ausgangslage der Kantone zu sensibilisieren.

5. *Welche Folgen hätte eine Senkung des kantonalen DBSt-Anteils für die Finanzen des Kantons Bern und allenfalls der Gemeinden und welche Aufgabenbereiche wären am stärksten betroffen?*

   Die Höhe eines möglichen Ertragsausfalls kann aufgrund der geschilderten Ausgangslage nicht beziffert werden (vgl. Antwort auf Frage 2). Welche Aufgabenbereiche aufgrund eines entsprechenden Ertragsausfalls betroffen wären, wäre Gegenstand politischer Diskussionen sowie der generellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und finanziellen Perspektiven. Zum heutigen Zeitpunkt können deshalb auch keine Massnahmen genannt werden.

6. *Mit welchen Massnahmen müsste der Kanton Bern den Ausfall der Bundessteuergelder kompensieren?*

   Vgl. Antwort auf Frage 5.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	206-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.281
Eingereicht am:	09.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	203/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konventionalstrafen in Verträgen mit externen Leistungserbringern?

Immer wieder kommt es vor, dass der Kanton bei externen Firmen Leistungen per Vertrag bestellt. Sei dies der Bau einer Liegenschaft, eine IT-Lösung oder das Erbringen einer Dienstleitung. In der Privatwirtschaft wird in Verträgen üblicherweise eine Konventionalstrafe vereinbart, sollte eine Partei den Vertrag verletzen, d. h. wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Verpflichtungen entweder nur ungenügend oder gar nicht erfüllt. Typischerweise sind dies verpasste Deadlines, Verstösse gegen ein Geheimhaltungsabkommen oder gegen ein Wettbewerbsverbot.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Finden sich in allen Verträgen des Kantons mit externen Vertragspartnern Vereinbarungen über Konventionalstrafen? Wenn nein, wo (Direktionen, Vertragsarten) ist es üblich, wo werden (noch) keine vereinbart?

2. Welche Gründe können gegen die Vereinbarung einer Konventionalstrafe – zum Beispiel über einen Lieferverzug – sprechen?

3. Was sind die Gegenstände, über die der Kanton in Verträgen üblicherweise Konventionalstrafen vereinbart?

4. Wie viele Fälle von eigeforderten Konventionalstrafen gab es im den letzten fünf Jahren? In welchen Direktionen? Wie viele davon waren erfolgreich?

12|00|D|v02

5. In wie vielen Fällen konnte der Kanton in den letzten fünf Jahren (insbesondere beim Fehlen einer Vereinbarung über eine Konventionalstrafe im Vertrag) erfolgreich auf Schadenersatz klagen, wenn ein Leistungserbringer durch Verzug oder andere Störungen einen solchen verursachte?

6. Welche Hebel, ausser Konventionalstrafe und Schadenersatzklage, hat der Kanton als Vertragspartner, um sich gegen Leistungsstörungen abzusichern?

Antwort des Regierungsrates

Die nachstehenden Antworten zur Vertragspraxis der Kantonsverwaltung basieren auf dem Ergebnis einer Umfrage bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz im Herbst 2024.

1. Finden sich in allen Verträgen des Kantons mit externen Vertragspartnern Vereinbarungen über Konventionalstrafen? Wenn nein, wo (Direktionen, Vertragsarten) ist es üblich, wo werden (noch) keine vereinbart?

Konventionalstrafen werden in der Praxis dann vereinbart, wenn Vertragsvorlagen bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) angewendet werden, welche Konventionalstrafen vorsehen. Dies ist namentlich der Fall bei den Vertragsvorlagen und AGB der Kantonsverwaltung für Dienstleistungen und Lieferungen sowie im Bereich der Informatik (siehe www.be.ch/agb).

Bei Bagatellverträgen wird bisweilen auf die Anwendung der AGB verzichtet. Bei Musterverträgen, die von marktmächtigen Anbietern vorgegeben werden (z.B. Lizenzverträge für Standardsoftware), ist das Vereinbaren der kantonalen AGB meist nicht möglich.

Vor allem die Bauämter vereinbaren zusätzliche Sicherheiten gemäss den Vorlagen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Zudem kommen bei Bauwerkverträgen i.d.R. projektspezifisch Baunormen zur Anwendung, insbesondere die Norm SIA 118.

2. Welche Gründe können gegen die Vereinbarung einer Konventionalstrafe – zum Beispiel über einen Lieferverzug – sprechen?

Konventionalstrafen haben den Vorteil, dass mit ihnen Schäden einfach geltend gemacht werden können. Sie können aber die Vertragsparteien, die zur Bezahlung der Konventionalstrafe verpflichtet werden sollen, unter Umständen dazu veranlassen, einen entsprechenden Risikozuschlag in ihren Angebotspreis einzurechnen, oder aus Risikogründen ganz auf ein Angebot zu verzichten.

3. Was sind die Gegenstände, über die der Kanton in Verträgen üblicherweise Konventionalstrafen vereinbart?

Die kantonalen Vertragsvorlagen und AGB sehen zusammengefasst für folgende Fälle Konventionalstrafen vor, wobei im Einzelfall davon abgewichen werden kann:
- Verletzungen der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, des Entsendegesetzes, der Lohngleichheit, der Vorschriften gegen die Schwarzarbeit und der Umweltschutzbestimmungen
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- Leistungsverzug, z.B. beim Ausmass von Bauleistungen

Darüber hinaus sieht Artikel 5 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) vor, dass Wettbewerbsabreden unter Anbietern oder ihren Lieferanten mit einer Konventionalstrafe zu sanktionieren sind, wenn das entsprechende Risiko nicht gering ist.

Vereinzelt werden auftragsbezogen weitere Konventionalstrafen oder ähnliche Bestimmungen vereinbart, z.B. Bonus-/Malusregelungen bei der Nichteinhaltung von Leistungskennzahlen wie z.B. zur Verfügbarkeit von ICT-Systemen oder zur Einhaltung von Terminen bei Bauvorhaben.

4. Wie viele Fälle von eingeforderten Konventionalstrafen gab es im den letzten fünf Jahren? In welchen Direktionen? Wie viele davon waren erfolgreich?

Die Umfrage in der Verwaltung ergab einen einzigen Fall in der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bei dem eine Konventionalstrafe erfolgreich einverlangt wurde. Die anderen Organisationseinheiten meldeten keine eingeforderten Konventionalstrafen.

Nicht erhoben und mitgezählt werden hier die teils vereinbarten Bonus-/Malusregelungen, bei denen der Bonus oder Malus im Rahmen der periodischen Abrechnung berücksichtigt wird.

5. In wie vielen Fällen konnte der Kanton in den letzten fünf Jahren (insbesondere beim Fehlen einer Vereinbarung über eine Konventionalstrafe im Vertrag) erfolgreich auf Schadenersatz klagen, wenn ein Leistungserbringer durch Verzug oder andere Störungen einen solchen verursachte?

Die Umfrage in der Verwaltung ergab keinen solchen Fall.

6. Welche Hebel, ausser Konventionalstrafe und Schadenersatzklage, hat der Kanton als Vertragspartner, um sich gegen Leistungsstörungen abzusichern?

Dazu gehören:
- Rücktritt vom Vertrag und Neuausschreibung bzw. Beauftragung des nächstplatzierten Anbieters (wenn in der Ausschreibung vorbehalten) oder eines anderen Unternehmens (im freihändigen Bereich)
- Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des fehlbaren Unternehmens (wenn vertraglich vereinbart)
- Klage auf gehörige Vertragserfüllung (unüblich)
- Abschluss einer Versicherung gegen Leistungsstörungen (unüblich)
- Indirekt, bei nachweisbarem Fehlverhalten: Ausschluss von zukünftigen Beschaffungsverfahren und/oder Abgabe schlechter Referenzen

Im Baubereich können Konventionalstrafen oft nur einen kleinen Teil eines potenziellen Schadens decken. Die Bauämter sehen in ihren Verträgen daher auch Folgendes vor:
- Haftungspflicht für fehlerhafte Ingenieur- und Architekturleistungen
- Rückbehalte bei Rechnungen als Sicherheit für die Erfüllung des Vertrags
- Rügefristen zur Behebung von während der Frist erkannten Mängeln zu Lasten des Beauftragten, mit einer Absicherung durch eine Solidarbürgschaft.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	254-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.71
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	328/2025 vom 26. März 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Liquiditätsengpässe der Gemeinden vermeiden

Ein Grossteil der Berner Gemeinden gerät jeweils in den Sommermonaten in einen Liquiditätsengpass. Dieser entsteht durch in Rechnung gestellte Kosten aus dem Lastenausgleich durch den Kanton und den noch nicht erfolgten Zahlungseingängen der Steuern an die Gemeinden.

Die Liquiditätsengpässe dauern mindestens jeweils mehrere Wochen und müssen je Gemeinde einzeln mit Überbrückungskrediten/Darlehen gedeckt werden. Dies bedeutet für die Gemeinden einerseits einen Mehraufwand und führt zu Zinszahlungen, die aus gesamtstaatlicher Sicht nicht notwendig wären und keinen Mehrwert für die Gemeinden generieren. Dieser Kritikpunkt am Vollzug des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs geht nicht zuletzt auch aus dem Bericht «Erfolgskontrolle FILAG» (Ausgabe 2024) hervor.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die beschriebene Problematik?
2. Wurden seitens der Regierung bereits Massnahmen zur Behebung der Problematik getroffen? Wenn ja, welche?
3. Wäre der Regierungsrat bereit, Lösungen zur Vermeidung der Liquiditätsengpässe bei den Gemeinden zusammen mit den Interessenverbänden der Gemeinden zu erarbeiten und diese umzusetzen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die beschriebene Problematik?

Die erste Steuerrate ist jeweils per 20. Mai fällig und die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die erste Steuerrate muss also bis am 19. Juni bezahlt sein. Gemäss den Messwerten der Steuerverwaltung bezahlen rund 85 Prozent der Steuerpflichtigen die Steuerraten innerhalb der Frist. Die Auszahlung an die Gemeinden erfolgt dreimal in der Woche. Somit haben die Gemeinden die Mehrheit der Einnahmen aus der ersten Steuerrate erhalten, wenn sie ihre Beiträge an die einzelnen Lastenausgleiche per Ende Juni zu begleichen haben.
Die beschriebene Thematik bei den Zahlungseingängen widerspiegelt sich auch in der kantonalen Liquidität. Der Kanton muss sich laufend am Finanzmarkt refinanzieren. Aufgrund der Verschuldungssituation des Kantons (Nettoschulden von CHF 5,5 Milliarden per 31.12.2023) werden grundsätzlich keine überschüssigen Flüssigen Mittel zur Vorfinanzierung säumiger Zahlungspflichtiger gehalten.

2. Wurden seitens der Regierung bereits Massnahmen zur Behebung der Problematik getroffen? Wenn ja, welche?

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, sind die Steuerraten nicht zuletzt auch auf Wunsch der Gemeinden seit dem Jahr 2011 zwanzig Tage früher fällig, als dies bis im Jahr 2010 der Fall war.

3. Wäre der Regierungsrat bereit, Lösungen zur Vermeidung der Liquiditätsengpässe bei den Gemeinden zusammen mit den Interessenverbänden der Gemeinden zu erarbeiten und diese umzusetzen?

Der Regierungsrat ist grundsätzlich offen für zweckmässige Optimierungen, um die Kosten für die Fremdfinanzierung beim Kanton wie auch bei den Gemeinden möglichst gering zu halten. Jedoch lehnt er Vorschläge ab, die vorsehen, dass der Kanton vermehrt die Funktion als Bank einnimmt und so das Problem primär von den Gemeinden zum Kanton verlagert wird. Asymmetrische Zahlungsbedingungen zwischen zahlungspflichtigen und zahlungsempfangenden Einheiten führen zu einer Ungleichbehandlung. Während der Negativzinsphase präsentierten sich die Interessen der Gemeinden zudem gegenteilig. Im Weiteren verweist der Regierungsrat auf die Antwort zur Motion 229-2020 (Schneider und Mitunterzeichnende) «Bessere Zahlungsmodalitäten für bernische Gemeinden», in der nebst der Ausdehnung der Zahlungsfrist auch die Herabsetzung des Verzugszinses und die Ermöglichung einer ratenweisen Zahlung diskutiert wurden. Der Grosse Rat wies die in ein Postulat gewandelten drei Forderungen der Motion anlässlich der Sommersession 2021 jeweils einzeln und mit grossem Mehr ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	259-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.77
Eingereicht am:	27.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Reinhard (Thun, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mögliche Kostensenkungen bei extern vergebenen Kontrollleistungen und Entscheidungshilfen

Viel häufiger als noch vor zwei Jahrzehnten beauftragen kantonale Behörden im weitesten Sinne (d. h. der Grosse Rat [vor allem implizit bei Kreditbeschlüssen], der Regierungsrat, die kantonale Verwaltung sowie eng mit dem Staat verbundene Institutionen wie öffentliche Spitäler, kantonale Schulen usw.) externe private Dienstleister mit der Erarbeitung von Berichten zur Entscheidfindung, Gutachten aller Art, Audits und Kontrollen ihrer Geschäftstätigkeit.

Die zunehmende Komplexität der Dossiers, mit denen sich die kantonalen Behörden – immer im weitesten Sinne – befassen müssen, die Vielschichtigkeit der öffentlichen Investitionen und die immer zahlreicheren und detaillierteren gesetzlichen Normen sind Faktoren, die diese Entwicklung teilweise erklären.

Es ist jedoch auch wahr, dass das Zurückgreifen auf externe Dienstleister und Berater eine Modeerscheinung ist.

Man darf daher hinterfragen, ob die von diesen externen Dienstleistern erbrachten Leistungen auch wirksam und relevant sind. Die Arbeit dieser externen Dienstleister belastet die Budgets und Jahresrechnungen des Kantons mit mehreren Dutzend Millionen Franken.

Diese berechtigte Frage lässt sich an einigen Beispielen, von denen es noch hunderte andere gibt, illustrieren.

Vor 20 oder 25 Jahren wurden die Vorsteherinnen und Vorsteher von kantonalen Abteilungen und Ämtern im Rahmen interner Vorstellungsgespräche ausgewählt und ernannt, nachdem sie sich auf Stellenausschreibungen beworben hatten.

12|00|D|v02

Die Schulleitungen der Sekundarstufe II wurden von Schulkommissionen ausgewählt und ernannt, nachdem die jeweiligen Bewerbungen geprüft und Vorstellungsgespräche durchgeführt worden waren. Diese Verfahren kosteten nicht mehr als 1000 bis 2000 Franken. Diese geringen Beträge setzten sich aus einigen Zeitungsinseraten und bescheidenen Sitzungsgeldern für die Kommissionsmitglieder zusammen.

Heute werden fast alle diese Personen nach kostspieligen «Assessments» ernannt, die von privaten Unternehmen durchgeführt werden. Zum Besseren? Nicht unbedingt!

Ebenfalls seit etwa 20 Jahren werden viele staatliche Aufgaben von externen Revisoren beurteilt und kontrolliert, was natürlich sehr teuer ist.

Es werden immer mehr Schulungen angeboten, die nur wenig bringen und oft von externen Beratern geleitet werden.

Hat das weit verbreitete und zunehmende Zurückgreifen auf externe Experten, Berater und Zertifizierungsinstitutionen zu einer wesentlichen Verbesserung der Funktionsweise der Verwaltungseinheiten und kantonalen Institutionen geführt? Dies ist zumindest teilweise zu bezweifeln, insbesondere wenn man das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Trends betrachtet.

Am Rande sei erwähnt, dass man dabei nicht übersehen sollte, wie das verstärkte Zurückgreifen auf externe Dienstleister und Berater zumindest teilweise eine – manchmal sogar unbeabsichtigte – Infragestellung der Kompetenzen der Mitglieder des Grossen Rates, der Mitglieder ihrer Kommissionen, des Regierungsrates und vor allem der Kantonsangestellten im weitesten Sinne darstellt, die auch und insbesondere die Spital- und Schulleitungen und sogar das Lehr- und Pflegepersonal umfasst.

Eine angemessene Senkung der Kosten für externe Beratung, Gutachten und Kontrollen würde dem Kanton mehr Spielraum verschaffen, um notwendige Investitionen zu finanzieren, die Finanzierung der Betriebsausgaben zu konsolidieren oder die im interkantonalen Vergleich hohe Steuerlast für natürliche und juristische Personen in unserem Kanton etwas zu senken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für alle externen Beratungsleistungen, Gutachten, Zertifizierungen, Berichte aller Art und Kontrollen, die für den Grossen Rat, alle Direktionen und ihre Verwaltungseinheiten sowie für alle direkt mit dem Kanton verbundenen Institutionen wie Spitäler und Schulen erbracht werden?
2. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für die Leistungen externer Ingenieure und Architekten sowie anderer privater Unternehmen, die z. B. Verträglichkeitsstudien erstellen, die zu keinem Ergebnis führen, weil Investitionsprojekte aufgegeben werden?
3. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für externe Assessments, die von den Verwaltungseinheiten des Kantons, von Schulen, öffentlichen Spitälern und anderen vom Kanton finanzierten kantonalen öffentlichen Institutionen in Auftrag gegeben werden?
4. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für die Kontrollen aller staatlichen Aufgaben des Kantons, die an private Unternehmen delegiert werden?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit der externen Beratungs-, Gutachter- und Kontrollleistungen, die im Auftrag der verschiedenen Direktionen des Kantons und der kantonalen staatlichen Institutionen erbracht werden?
6. Hält es der Regierungsrat für möglich und wünschenswert, den Umfang – und damit die Kosten – der externen Beratungs-, Gutachter- und Kontrollleistungen, die im Auftrag der

verschiedenen Direktionen des Kantons und der kantonalen staatlichen Institutionen erbracht werden, zu reduzieren?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für alle externen Beratungsleistungen, Gutachten, Zertifizierungen, Berichte aller Art und Kontrollen, die für den Grossen Rat, alle Direktionen und ihre Verwaltungseinheiten sowie für alle direkt mit dem Kanton verbundenen Institutionen wie Spitäler und Schulen erbracht werden?*
2. *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für die Leistungen externer Ingenieure und Architekten sowie anderer privater Unternehmen, die z. B. Verträglichkeitsstudien erstellen, die zu keinem Ergebnis führen, weil Investitionsprojekte aufgegeben werden?*
3. *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für externe Assessments, die von den Verwaltungseinheiten des Kantons, von Schulen, öffentlichen Spitälern und anderen vom Kanton finanzierten kantonalen öffentlichen Institutionen in Auftrag gegeben werden?*
4. *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Jahre 2014 bis 2023 für die Kontrollen aller staatlichen Aufgaben des Kantons, die an private Unternehmen delegiert werden?*

Der Regierungsrat beantwortet die ersten vier Fragen gemeinsam. In der Finanzbuchhaltung des Kantons werden die Ausgaben nicht nach den in den Fragen genannten inhaltlichen Kriterien aufgeschlüsselt. Ausserdem kennt der Regierungsrat die entsprechenden Ausgaben der autonomen kantonalen Träger öffentlicher Aufgaben wie Spitäler und Schulen nicht. Daher fehlen dem Regierungsrat die zur Beantwortung der Fragen nötigen Daten.

Er kann daher hier nur gesammelt die Ausgaben der Kantonsverwaltung (ohne andere Träger öffentlicher Aufgaben) für den Beizug externer Fachleute wiedergeben. Die folgende Zusammenstellung umfasst die unter den Konten «Beratung und Honorare für externe Experten» (Nr. 313200, 313210 und 313220) in der Erfolgsrechnung verbuchten Ausgaben. Dies entspricht für die Jahre 2014 bis 2018 den Zahlen im Prüfungsbericht «Beizug von externen Experten» der Finanzkontrolle vom 14. Mai 2020.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
CHF Mio.	27.0	29.6	34.5	33.8	35.5	36.0	38.7	46.2	47.7	48.3

Dies entspricht durchschnittlichen Ausgaben von CHF 37.8 Millionen pro Jahr im betrachteten Zeitraum. Nicht aufgeführt sind hier die Ausgaben, die in der Investitionsrechnung verbucht wurden, weil in ihr die Ausgaben für den Beizug Dritter nicht separat ausgewiesen werden.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit der externen Beratungs-, Gutachter- und Kontrollleistungen, die im Auftrag der verschiedenen Direktionen des Kantons und der kantonalen staatlichen Institutionen erbracht werden?*

Das Finanzhaushaltrecht und das öffentliche Beschaffungsrecht schreiben dem Kanton einen sparsamen und effizienten Umgang mit Steuermitteln vor. Der Regierungsrat hat keinen Grund zur Annahme, dass die kantonalen Behörden diese Vorgaben im Allgemeinen nicht einhalten. Vorgängige externe Studien – beispielsweise im Baubereich – sind für eine vollumfängliche Projektdefinition notwendig. Dabei lassen sich jeweils Kosten, Nutzen und Risiken bereits vor Projektstart detaillierter bestimmen.

Wegen des Umfangs und der Vielfalt der von den Behörden erteilten externen Aufträge ist dem Regierungsrat eine allgemeine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Aufträge aber nicht möglich.

6. *Hält es der Regierungsrat für möglich und wünschenswert, den Umfang – und damit die Kosten – der externen Beratungs-, Gutachter- und Kontrollleistungen, die im Auftrag der verschiedenen Direktionen des Kantons und der kantonalen staatlichen Institutionen erbracht werden, zu reduzieren?*

Der Regierungsrat hat sich bereits im Jahr 2021 anhand des oben erwähnten Prüfungsberichts der Finanzkontrolle mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Er verweist daher zur Beantwortung dieser Frage auf seine Stellungnahme, die im entsprechenden Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten» der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 19. August 2021 (Geschäft 2021.RRGR.120) ab Seite 9 wiedergegeben ist, sowie auf den Vortrag zur Änderung der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) vom 21. September 2022 (Geschäft 2021.KAIO.375), mit der der Regierungsrat verschiedene Empfehlungen der GPK im Zusammenhang mit dem Beizug externer Fachleute umsetzte.

Zusammengefasst hielt der Regierungsrat bereits damals fest, dass die tendenziell zunehmenden Ausgaben für externe Unterstützung eine Folge des Umstands sind, dass auch die staatlichen Aufgaben tendenziell zunehmen, komplexer werden und mehr externes Fachwissen erfordern – zum Beispiel mit Blick auf die Digitalisierung. Dies ergibt sich aus dem Bevölkerungswachstum sowie den zunehmenden gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons, vor dem Hintergrund eines grundsätzlich gleichbleibenden oder zu reduzierenden Stellenbestands des Kantons. In den letzten Jahren stiegen zudem die Anforderungen an gewisse Funktionen und Aufgaben erheblich und das nötige Fachwissen steht den involvierten Ämtern nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Zudem fordert der Grosse Rat vermehrt eine unabhängige Expertenmeinung zur Beurteilung von komplexen Fachfragen, um die Arbeit der Verwaltung zu verifizieren.

Eine nachhaltige Reduktion der Ausgaben für externe Unterstützung erscheint dem Regierungsrat daher nur möglich, wenn der kantonale Gesetzgeber sich dafür entscheidet, auf bisher erfüllte Aufgaben des Kantons zu verzichten, die Regulierungsdichte zu reduzieren oder den Stellenbestand der Kantonsverwaltung aufzustocken. Ob bzw. was davon wünschenswert ist, lässt sich kaum allgemein beurteilen, sondern ist eine Frage der politischen Prioritäten in den einzelnen Bereichen des staatlichen Handelns. Diese Beurteilung ist eine laufende Aufgabe des Regierungsrates und des Grossen Rates im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.96
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	428/2025 vom 30. April 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum werden Mitglieder des Grossen Rates der Kategorie der Politically Exposed Persons (PEP) zugeordnet?

Die *Financial Action Task Force (FATF)* definiert den Begriff *Politically Exposed Person (PEP)* wie folgt:

«Eine politisch exponierte Person (PEP) ist eine Person, die mit einer bedeutenden Funktion betraut ist oder betraut war. Viele PEPs haben Positionen inne, die zum Geldwäschegeschäft oder für andere kriminelle Handlungen wie Korruption oder Bestechung missbraucht werden können. Aufgrund der Risiken, die mit PEPs verbunden sind, verlangen die FATF-Empfehlungen die Anwendung zusätzlicher AML/CFT-Massnahmen [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] auf Geschäftsbeziehungen mit PEPs. Diese Anforderungen sind präventiver (nicht strafrechtlicher) Natur und sollten nicht so ausgelegt werden, dass alle PEPs in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind.»[1]

In den letzten Jahren mussten verschiedene Mitglieder des Grossen Rates feststellen, so z. B. alle Mitunterzeichner dieser Interpellation, dass sie scheinbar neu in die Kategorie der «politisch exponierten Personen» fallen. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen haben entweder die Geschäftsbeziehungen mit den betroffenen PEPs (inkl. deren Familienangehörigen) abrupt und unwiderruflich beendet oder für die Weiterführung der Geschäftsbeziehung einen massiven und unzumutbaren administrativen Mehraufwand verlangt.

[1] Übersetzung durch Erstunterzeichner, vgl.: https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Peps-r12-r22.html

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer oder welche Instanz hat entschieden, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP gelten?

2. Wann und warum wurde dieser Entscheid gefällt?

3. Werden alle oder nur einzelne Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert? Falls nur einzelne: Was sind die Gründe für diese Unterscheidung?

4. Ist eine Liste aller PEP in der Schweiz entweder öffentlich oder auf Anfrage erhältlich?

5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert werden?

6. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass Mitglieder des Grossen Rates wieder von der PEP-Liste gestrichen werden?

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz sind die Pflichten der Finanzintermediäre im Umgang mit politisch exponierten Personen (PEP) insbesondere im Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG, SR 955.0) sowie in der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA, SR 955.033.0) geregelt.

Als inländische PEP im Sinne des Geldwäschereigesetzes gelten gemäss Art. 2a Abs. 1 Bst. b GwG Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär oder Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung. Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Art. 2a Abs. 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (Art. 6 Abs. 4 GwG).

Politisch exponierte Personen auf subnationaler Ebene werden von der Definition nicht erfasst (vgl. S. 73 der Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 605). Die Finanzintermediäre sind jedoch gemäss Art. 13. Abs. 1 GwV-FINMA verpflichtet, generell Kriterien zu entwickeln, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen. Dies kann dazu führen, dass Finanzintermediäre aufgrund ihrer Abklärungen und der selbstentwickelten Kriterien auch politisch exponierte Personen auf kantonaler und Gemeindeebene in Anwendung des risikobasierten Ansatzes als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko qualifizieren (vgl. S. 73 und 74 der Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 605). Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen sind nicht per se verboten. Vermögenswerte von politisch exponierten Personen können somit von den Finanzinstituten entgegengenommen werden, es gelten aber erhöhte Sorgfaltspflichten und über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit PEP muss das oberste Geschäftsführungsorgan oder eines seiner Mitglieder entscheiden.

1. Wer oder welche Instanz hat entschieden, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP gelten?

Wie einleitend erwähnt, gelten Mitglieder des Grossen Rates nicht automatisch als politisch exponierte Personen (PEP) resp. als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Die Finanzintermediäre sind jedoch verpflichtet, Kriterien zu entwickeln, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen (Art. 13 Abs. 1 GwV-FINMA). Dies kann dazu führen, dass Finanzintermediäre aufgrund ihrer Abklärungen und der selbstentwickelten Kriterien auch politisch exponierte Personen auf kantonaler und Gemeindeebene in Anwendung des risikobasierten Ansatzes als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko bezeichnen (vgl. S. 73 und 74 der Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 605).

2. Wann und warum wurde dieser Entscheid gefällt?

Vgl. einleitende Bemerkungen und Antwort auf Frage 1.

3. Werden alle oder nur einzelne Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert? Falls nur einzelne: Was sind die Gründe für diese Unterscheidung?

Vgl. einleitende Bemerkungen und Antwort auf Frage 1.

4. Ist eine Liste aller PEP in der Schweiz entweder öffentlich oder auf Anfrage erhältlich?

Eine offizielle Liste aller inländischen politisch exponierten Personen (PEP) in der Schweiz resp. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken ist dem Regierungsrat nicht bekannt, zumal die entsprechende Einordnung von den jeweils festgelegten Kriterien und der Risikoanalyse der Finanzintermediäre abhängt.

5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Mitglieder des Grossen Rates als PEP definiert werden?

Wie einleitend aufgezeigt, gelten Mitglieder des Grossen Rates nicht als politisch exponierte Personen (PEP) im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Geschäftsbeziehungen mit ihnen sind nicht per se mit erhöhten Risiken verbunden. Der Regierungsrat verfügt nicht über die notwendigen Informationen und Kompetenzen, um im Einzelfall beurteilen zu können, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Mitglied des Grossen Rates von den Finanzintermediären als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko zu qualifizieren ist. Dies erfolgt, wie einleitend erwähnt, im Rahmen der Sorgfaltspflicht risikobasiert gestützt auf die von den Finanzintermediären festgelegten Kriterien.

6. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass Mitglieder des Grossen Rates wieder von der PEP-Liste gestrichen werden?

Wie oben ausgeführt, existieren keine offiziellen PEP-Listen. Erachtet ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung zu einem bestimmten Mitglied des Grossen Rates als mit erhöhten Risiken verbunden, handelt es sich hierbei um einen Entscheid im Rahmen einer privaten Vertragsbeziehung, welcher sich einer Einflussnahme durch den Regierungsrat entzieht (vgl. auch Antwort auf Frage 5 und einleitende Bemerkungen).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	247/2025
Datum RR-Sitzung:	12. März 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.132
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Frühlingssession 2025. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Frühlingssession 2025 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Frühlingssession 2025. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Frühlingssession 2025

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizverwaltungsleitung (JL)			
38	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP)	Warum informiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltend über kriminelle Vorfälle?	4+5
Staatskanzlei (STA)			
4	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Wie können öffentliche Aussagen von Regierungsmitgliedern ohne entsprechende Faktenbasis verhindert werden?	6+7
34	Grupp (Biel, GRÜNE)	Wie behandelt der Regierungsrat Planungserklärungen?	8+9
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
6	Reinhard (Thun, FDP)	Stand der Beschwerdeverfahren zu den Strassenprojekten im Emmental	10
9	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	60%-Erweiterungsmöglichkeit (Art. 24c RPG) trotz RPG 2	11+12
18	Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	Rechtsverzögerung bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) – Wie lange noch?	13
30	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Umfahrung Aarwangen: Planungssicherheit schaffen und Fehlinvestitionen vermeiden	14+15
33	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Steinbruch Laubegg, Zweisimmen	16
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
2	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Flachglas-Recycling	17
11	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Skilift Eriz: Ist der Regierungsrat bereit, sich nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb gegen den drohenden Rückbau einzusetzen?	18+19
12	Jeanneret (St. Immer, FDP)	Route de Sonvilier in St. Immer – Fussgängerstreifen für mehr Sicherheit	20+21
15	Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Aufsicht über das Strassengesetz	22
27	Stampfli (Wabern, SP)	Wo bleibt das Sporthallenprovisorium Lerbermatt?	23
29	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Massnahmen gegen den dramatischen Forellenrückgang in der Sense	24

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

8	Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in) Zimmermann (Frutigen, SVP)	Bewegung am «Spitze Stei» und Planungszone; Leben mit Naturgefahren – Weiterentwicklung Siedlungs- und Tourismusgebiete	25
14	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Beseitigung des Restholzes auf Wytweiden	26+27
16	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/-in) Schlup (Schüpfen, SVP)	Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur – Einhaltung der Vereinbarungen aus der Herbstsession 2024	28+29
20	Flück (Interlaken, FDP)	Bestehende Gasleitungen weiterhin für erneuerbares Gas nutzen	30+31
21	Flück (Interlaken, FDP)	Hybridkraftwerke	32
22	Flück (Interlaken, FDP)	Versorgungsrichtplan gemäss Energiestrategie	33+34
24	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)	Projektabbruch neues Agrarinformationssystem (NeuAIS)	35+36
25	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Wildschweineproblematik im Kanton Bern	37
26	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Vernehmlassung Revision Bundesinventare; Anhörung der betroffenen Gemeinden	38+39
32	Augstburger (Gerzensee, SVP)	Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton	40
35	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Strukturverbesserungsbeiträge im Kanton Bern	41+42
36	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	ESC in Basel – Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell oder personell?	43
41	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern (AUE) und Verteilnetzbetreibern	44+45

Finanzdirektion (FIN)

3	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/-in) Plüss-Zürcher (Boll, FDP)	Gewaltentrennung Steuereinspracheverfahren	46
40	Günthör (Erlach, SVP)	Zentrumslasten	47

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

10	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Schulraumstrategie aktualisieren	48
13	Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Berechnung der Tagesschultarife: Pflichten ohne Rechte?	49+50
17	Kocher Hirt (Worben, SP)	Besteht Optimierungsbedarf beim Ablauf des standardisierten Abklärungsverfahrens Sprache (SAV)?	51+52

Sicherheitsdirektion (SID)

1	Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in) Ryser (Seftigen, GLP) Dubler (Bern, GRÜNE) Bohnenblust (Biel, FDP) Cattaruzza (Nidau, GLP) Augstburger (Gerzensee, SVP) Egger (Hünibach, SP) Lack (Muri b. Bern, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Ali-Oesch (Thun, SP) Günthör (Erlach, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte)	Bericht «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024» des Bundes: Inwieweit ist der Kanton Bern von den Kürzungen im Bereich Sport betroffen?	53+54
5	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Wie faktenbasiert müssen öffentliche Aussagen von Regierungsratsmitgliedern sein?	55+56
28	Stampfli (Wabern, SP)	Bremst das Geldspielgesetz den SCB-Nachwuchs aus?	57+58
31	Schlup (Schüpfen, SVP)	Bike-OL im Wald	59

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

7	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Hochqualifizierte Geflüchtete in den Arbeitsmarkt integrieren	60+61
19	Jordi (Bern, SP)	Réseau de l'Arc – Aktueller Stand	62+63
23	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Wohnungszumietungen durch den Kanton für das Asyl- und Flüchtlingswesen	64
37	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)	Finanzielle Unterstützung für eine integrierte Versorgung im Simmental-Saanenland?	65+66
39	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in) Schär (Schönried, FDP)	Wie soll die Zukunft des Geburtshauses Maternité Alpine in Zukunft gesichert werden?	67-69

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: JL

Warum informiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltend über kriminelle Vorfälle?

Am 29. Dezember 2024 informierte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland über ein Gewaltdelikt vor der Reitschule in Bern.

Sie informierte unter anderem:

«Am Samstagabend wurde ein Mann auf der Schützenmatte in Bern bei einer tätlichen Auseinandersetzung schwer verletzt und musste mit der Ambulanz ins Spital gefahren werden.»

«Die Kantonspolizei Bern hat am Samstag, 28. Dezember 2024, kurz nach 20.45 Uhr die Meldung erhalten, dass es auf der Schützenmatte in Bern zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Als die Einsatzkräfte vor Ort eintrafen, fanden sie einen Mann mit einer schweren Schnittverletzung an der Hand vor, der von Drittpersonen betreut wurde.»

«Gemäss ersten Erkenntnissen kam es auf der Schützenmatte in Bern kurz zuvor zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen, wobei ein Mann mit einem scharfen Gegenstand verletzt worden ist. Im Zuge der Nachsuche konnte der mutmassliche Täter kurze Zeit später auf Höhe Bushaltestelle Zieglerspital angehalten werden.»

Am 9. Januar 2025 titelte die Berner Zeitung zum gleichen Fall: «Schnittverletzung» entpuppt sich als abgehackter Finger».

Im Artikel ist zu lesen, dass es um einen Bandenkrieg von zwei rivalisierenden Gruppen ging und ein 25-jähriger Algerier mit einer Machete seinem Kontrahenten den Finger abhackte. Zudem wurde im Artikel erwähnt, dass die Kantonspolizei von den Verantwortlichen der Reitschule daran gehindert wurde, die Reitschule zu betreten, um Erste Hilfe zu leisten.

Abgesehen davon, dass die Staatsanwaltschaft sich konsequent dagegen sträubt, die Nationalität im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen proaktiv zu kommunizieren, lesen sich die Medienmitteilung der Stawa und der Artikel in der BZ wie zwei unterschiedliche Fälle. Es ist richtig, dass die Strafverfolgungsbehörden einen Sachverhalt sachlich und nüchtern wiedergeben und keine emotionalen Zuspitzungen machen. Jedoch soll der Sachverhalt in der Medienmitteilung auch nicht zur Unkenntlichkeit heruntergespielt werden.

In einem demokratischen System ist eine proaktive Kommunikation wichtig. So können Vorfälle in die öffentliche Debatte einfliessen. Öffentliche Debatten können zu einem Praxiswechsel führen. Das Resultat der öffentlichen Debatte über Rückschaffungen von illegalen und straffälligen Migrantinnen und Migranten in Deutschland war, dass der deutsche Staat nach jahrelanger Blockade wieder Ausschaffungsflüge nach Afghanistan vollzog.

Wenn Sachbeschädigungen an einem Asylheim festgestellt werden, dann ist es relevant, ob unter diesen Sachbeschädigungen nur einfache Beschädigungen, sondern auch rassistische Symbole zu erkennen sind. Solche Informationen sind relevant für die öffentliche Debatte.

Fragen:

1. Warum kommuniziert die Staatsanwaltschaft über Delikte, die von öffentlichem Interesse sind, nicht hinreichend detailliert? (*Finger nach Angriff mit Machete abgehackt* statt *Schnittverletzungen an der Hand)*

2. Warum nennt die Staatsanwaltschaft die Nationalität von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten nicht, obwohl sie das dürfte und andere Kantone das so handhaben?
3. Kann der Grosse Rat mit einer Motion, Gesetzesänderung oder auf anderem Weg die Staatsanwaltschaft und die Polizei dazu verpflichten, die Nationalität von Beschuldigten und Opfern/Geschädigten in den Medienmitteilungen zu nennen, wie das im Kanton Zürich erfolgt ist?

Antwort der Justizverwaltungsleitung
Die Antwort der Justizverwaltungsleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 — Eingereicht am: 16.02.2025

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: STA

Wie können öffentliche Aussagen von Regierungsmitgliedern ohne entsprechende Faktenbasis verhindert werden?

Am 3. Mai 2024 äusserte sich der Gesundheitsdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, in den Medien zu Roma aus der Ukraine und zum «Schutzstatus S»[1]. Dabei stellte er die unbelegte Behauptung in den Raum, dass «einige von ihnen mutmasslich nicht aus der Ukraine kämen und den Schutzstatus S ausnutzten.» Die «Neuankömmlinge» würden «sicherlich oft von Organisationen missbraucht», und «wenn sie das Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten haben, (sind sie) wieder weg».

Weiter sagte der Regierungsrat, die Neuankömmlinge hätten auch Papiere aus der Ukraine. «Aber wir zweifeln in vielen Fällen an dieser Identität. Sie verhalten sich nicht wie Kriegsflüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind. Sie kommen und gehen von einem Tag auf den anderen». Auf die Frage nach konkreten Zahlen, die diese Aussagen untermauern könnten, antwortete Schnegg, er könne keine konkrete Zahl nennen.

Die Anfragenden erwarten, dass Regierungsmitglieder faktenbasiert politisieren und kommunizieren. Davon hängt nicht nur die Glaubwürdigkeit der Regierung – und auch der gesamten Politik – ab, sondern auch der Schutz vulnerabler Gruppen vor Instrumentalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung.

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die öffentliche Kommunikation von Regierungsmitgliedern nicht im luftleeren Raum erfolgen darf und mit Fakten untermauert sein muss?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Regierungsmitglieder gegenüber der Öffentlichkeit nicht mit Vermutungen, unbewiesenen Verdächtigungen oder nicht überprüfbaren Aussagen auftreten?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Die zitierten Äusserungen erfolgten denn auch nicht «im luftleeren Raum». Vielmehr lagen ihnen sachliche Hinweise zugrunde.
2. Der Regierungsrat stützt seine Kommunikation auf die in den kantonalen «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation» festgehaltenen Grundsätze: «Wenn […] der Regierungsrat kommuniziert, dann [tut er] dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken». Diese Grundsätze wurden auch in der vorliegend thematisierten Kommunikation eingehalten. Generell zeigt die Tatsache, dass sowohl die individuelle Kommunikation einzelner Regierungsmitglieder – wie Referate, Reden, Grussbotschaften, Äusserungen an Podiumsdiskussionen, Medienstatements und Medienauftritte sowie Beiträge auf Social Media oder im Internet – als auch die Kommunikation des Gesamtgremiums weitestgehend unbeanstandet bleiben, dass diese Grundsätze wirksam sind. Für den Regierungsrat ist dies ein Zeichen dafür, dass seine Kommunikation sowohl nach innen als auch nach aussen Vertrauen und Glaubwürdigkeit vermittelt.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Bund/BZ, 3. Mai 2024, https://www.derbund.ch/asyldirektor-roma-clans-nutzen-schutzstatus-s-aus-187809958806

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE) — Beantwortung: STA

Wie behandelt der Regierungsrat Planungserklärungen?

In den letzten Sessionen kam es bei verschiedenen Geschäften zu einer grossen Anzahl von Planungserklärungen. Speziell erwähnt seien der Bericht des RR zur Investitionspriorisierung oder der Bericht zum kantonalen Lastenausgleich.

Die Planungserklärungen waren nicht zur zahlreich, sondern überaus detailliert. Fast wie bei einer Gesetzesberatung gab es Nummerierungen mit Untervarianten, die sich manchmal nur in einigen Begriffen unterschieden.

Das Resultat waren sehr lange Debatten in einem Detailierungsbereich, der eigentlich dem Instrument der Planungserklärung nicht entspricht.

Gemäss GO des Grossen Rates sollen Planungserklärungen nämlich Berichte des Regierungsrates durch den Grossen Rat würdigen und dessen grundsätzliche Haltung oder politische Bewertung zum Ausdruck bringen.

Das Grossratsgesetz sieht demgegenüber eine höhere Verbindlichkeit vor. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat gebeten, seine Sichtweise und Bearbeitung von Planungserklärungen durch die Regierung darzulegen.

Fragen:

1. Welche politische Verbindlichkeit misst der Regierungsrat Planungserklärungen zu?
2. Welche juristische Verbindlichkeit misst der Regierungsrat Planungserklärungen zu?
3. Gibt es für den Regierungsrat unterschiedliche Typen von Planungserklärungen, je nach Bericht oder Geschäft, auf die sich die PE beziehen, die demnach auch unterschiedliche Verbindlichkeiten aufweisen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Instrument der Planungserklärungen ist geregelt in Artikel 53 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Planungserklärungen sind Stellungnahmen des Parlaments zu Planungen und Berichten der Regierung. Planungserklärungen können ein ganzes Geschäft oder Teile davon betreffen (Art. 53 Abs. 1 GRG).

Planungserklärungen sind ein Instrument zur Förderung des politischen Dialogs zwischen Parlament und Regierung. Überwiesene Planungserklärungen sind für den Regierungsrat politisch verbindlich. Anders als bei überwiesenen Motionen ist damit jedoch kein verbindlicher Auftrag verbunden. Erfüllt der Regierungsrat eine Planungserklärung nicht, wird er gegenüber dem Grossen Rat begründungspflichtig (Art. 53 Abs. 4 GRG). Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich im Rahmen der „Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen“ über die Umsetzung von Planungserklärungen.

3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 20.02.2025

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) Beantwortung: DIJ

Stand der Beschwerdeverfahren zu den Strassenprojekten im Emmental

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates vom August 2023 war vorgesehen, die Beschwerden zu den Strassenprojekten im Emmental bis Ende 2024 zu bearbeiten. Nun ist das Jahr 2025 angebrochen, und es stellt sich die Frage, wie weit die Verfahren fortgeschritten sind.

Angesichts der demokratischen Legitimation dieser Projekte ist es entscheidend, dass der Regierungsrat hier für Klarheit sorgt und dass das Verfahren nicht auf unbestimmte Zeit verschleppt wird.

Fragen:

1. Weshalb konnte das beschlossene Bearbeitungsziel nicht eingehalten werden?
2. Wann genau ist nun mit einem Abschluss der Verfahren zu rechnen?
3. Welche konkreten Schritte unternimmt der Regierungsrat, um die Verzögerungen zu minimieren und die Umsetzung der demokratisch legitimierten Projekte sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Beschwerdeverfahren betreffend das Projekt „Emmentalwärts: Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle“ werden durch das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz zu Handen des Regierungsrates instruiert. Gleiches gilt für die ebenfalls hängigen Beschwerdeverfahren i. S. Verkehrssanierung Aarwangen. Angefochten sind in beiden Fällen die von der Bau- und Verkehrsdirektion erlassenen Strassenpläne. Die Bearbeitung der dagegen erhobenen Beschwerden ist überdurchschnittlich aufwändig und ressourcenintensiv. Aufgrund personeller Wechsel im Rechtsamt kam es zu Verzögerungen in der Bearbeitung.
2. Das Rechtsamt bearbeitet die Beschwerdefälle mit hoher Priorität und die Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Gemäss aktueller Planung sind erste Entscheide im 1. Quartal 2025 vorgesehen.
3. Wann mit der Umsetzung der Projekte begonnen werden kann, hängt davon ab, ob und wann die von der BVD erlassenen Strassenpläne rechtskräftig werden. Je nach Ausgang der Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist ein Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht und später auch an das Bundesgericht möglich. Darauf hat der Regierungsrat keinen Einfluss.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 27.02.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: DIJ

60%-Erweiterungsmöglichkeit (Art. 24c RPG) trotz RPG 2

Die 2. Etappe der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG 2) tritt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 in Kraft.

Dem Anfragesteller ist eine Stellungnahme des AGR, Abteilung Bauen, zugetragen worden, die für Besorgnis um die aktuell angewandte Praxis der 60%-Erweiterungsmöglichkeit bei Abbruch- und Wiederaufbau-Projekten (bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, Art. 24c RPG) sorgt. So schreibt das AGR (nachfolgend kursiv dargestellt):

Feststellung

1. *Als Ausgangsgrösse aBGF Stand 1.7.72 wird eine Fläche von 128.39 m^2 anerkannt. Demnach darf das Gebäude nach dem Wiederaufbau eine Fläche von 205.042 m^2 aufweisen. Das vorliegende Vorprojekt weist eine BGF von 201 m^2 auf. Die maximal zulässige Erweiterungsfläche ist demnach eingehalten.*

   Achtung: Dass die BGF bei einem Gebäude, dass abgebrochen wird, um 60 % erweitert werden darf, ist eine Praxis des AGR. Mit der Annahme von RPG2 kann es sein, dass diese Praxis (welche bereits heute nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht) nicht mehr gehalten werden kann. D. h. Die Baubewilligung muss bis Juli 2025 vorliegen.

Fragen:

1. Was meint das AGR mit der Formulierung, wonach es «sein kann», dass die Praxis der 60%-Erweiterungsmöglichkeit mit Annahme von RPG 2 nicht mehr gehalten werden kann, konkret?
2. Wie kann künftig sichergestellt werden, dass die bisherige AGR-Praxis der 60%-Erweiterungsmöglichkeit trotz Inkrafttreten von RPG 2 beibehalten werden kann?
3. Will der Regierungsrat alles Mögliche dafür tun, dass die 60%-Erweiterungsmöglichkeit im Kanton Bern auch nach Inkrafttreten von RPG 2 angewendet werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) enthielt eine Anpassung des Artikels 42 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Sollte die Änderung gemäss Vernehmlassungsvorlage vom Bundesrat im Rahmen von RPG2 in dieser Form in Kraft gesetzt werden, muss die Praxis des AGR überprüft und möglicherweise an die neuen rechtlichen Regelungen angepasst werden.
2. Ob die bisherige Praxis des AGR beibehalten werden kann, hängt ab von RPG2 und ist Gegenstand der laufenden Vorarbeiten und Abklärungen zur Umsetzung von RPG2 im Kanton Bern. Allerdings werden der konkrete Handlungsspielraum und Handlungsbedarf erst bekannt sein, wenn der Bundesrat die Anpassungen der RPV beschlossen haben wird. Wann dies der Fall sein wird und insbesondere, wann RPG2 in Kraft treten wird, wurde bisher vom Bundesamt für Raumentwicklung nicht kommuniziert.
3. Ja.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP) (Sprecher/-in)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Beantwortung: DIJ

Rechtsverzögerung bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) – Wie lange noch?

Das Stimmvolk hat am 12. März 2023 die Verkehrssanierungen Aarwangen und «Emmentalwärts» angenommen, die Baudirektion hat die Projekte bewilligt. Seit rund zwei Jahren läuft das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat. Die Direktion für Inneres und Justiz bzw. deren Rechtsamt führt das Verfahren. Die jahrelange Verfahrensdauer von Projekten mit einer derart hohen Tragweite für Kanton und Regionen ist sachlich nicht mehr zu rechtfertigen, erst recht nicht, seitdem das Rechtsamt mit dem Budget 2025 noch drei neue Vollzeitstellen erhielt.

Fragen:

1. Wann wird die DIJ, deren Rechtsamt nun um 3 VZE aufgestockt wurde, dem Regierungsrat endlich einen Beschwerdeentscheid vorlegen?
2. Wie lange beträgt mittlerweile die durchschnittliche Verfahrensdauer von Planungen (Ortsplanungen und andere Projekte), bei denen die DIJ Beschwerdeinstanz ist oder bei denen die DIJ für den Regierungsrat das Beschwerdeverfahren führt?
3. Wie hoch sind die Schäden für Dritte und weitere Projektbeteiligte (Gemeinden, Bahnunternehmen etc.) durch die schleppende Behandlung der Verkehrssanierungsprojekte für die Regionen Emmental und Oberaargau?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Rechtsamt bearbeitet die Beschwerdefälle mit hoher Priorität und die Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Gemäss aktueller Planung sind erste Entscheide im 1. Quartal 2025 vorgesehen.
2. Die Bearbeitungsdauer von Beschwerdeverfahren in Planungssachen variiert stark je nach Umfang und Komplexität der betroffenen Planungen sowie nach Arbeitsbelastung des Rechtsamts wegen weiteren, teils fristgebundenen Geschäften (Gesetzgebungsprojekte, politische Vorstösse usw.). Es ist dem Rechtsamt nicht möglich, einzelne Kategorien von Verwaltungsjustizverfahren statistisch auszuwerten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller Verwaltungsjustizverfahren, die durch das Rechtsamt instruiert werden, beträgt rund 18 Monate. Dieser Durchschnittswert hat jedoch aus den genannten Gründen nur beschränkte Aussagekraft. Die Beschwerdefälle betreffend die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf–Oberburg–Hasle sind überdurchschnittlich aufwändig und ressourcenintensiv. Aufgrund personeller Wechsel im Rechtsamt kam es ausserdem zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Die Aufstockung des Personalbestands im Budget 2025 wirkt sich auf diese Verfahren noch nicht aus.
3. Dazu sind keine Angaben möglich.Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Beantwortung: DIJ

Umfahrung Aarwangen: Planungssicherheit schaffen und Fehlinvestitionen vermeiden

Am 12. März 2023 haben knapp 52 Prozent der Stimmbevölkerung dem Projekt Verkehrssanierung Aarwangen zugestimmt. Das 200-Millionen-Projekt beinhaltet den Bau einer neuen Strasse (inkl. Tunnel von rund 0,5 km Länge und Brücke über die Aare von ca. 500 m Länge) und die anschliessende Sanierung der Ortsdurchfahrt (inkl. Bahnhof Aarwangen und weitere Gleisanlagen der Aare Seeland Mobil [asm]). Bereits am 24. Februar 2022 ist die Beschwerdefrist zu den entsprechenden Strassenplänen abgelaufen. Seit über 3 Jahren (!) warten nun rund 20 Beschwerdeführende auf eine erstinstanzliche Antwort (der Regierung/der DIJ) zu den Beschwerden. Mehrere Beschwerdeführende haben bereits einen allfälligen Weiterzug eines ablehnenden Entscheids angekündigt.

Mit dem aktuellen Verfahrenstempo wird die Umfahrungsstrasse wohl frühestens 2036/37 in Betrieb gehen, wenn überhaupt. (Nach dem negativen Volksentscheid zu den Autobahnausbauten im November 2024 wird der Bau von Strassen «über die grüne Wiese» kaum mehr toleriert.) Damit könnte die Ortsdurchfahrt Aarwangen frühestens ab 2037/38 saniert werden. Bereits jetzt sind aber Reparaturarbeiten (sogenannte Notsanierungen) an der Strasse geplant, und auch die asm kann mit gewissen Entscheiden nicht so lange zuwarten (bspw. Verschiebung/Ausbau Bahnhof, um auch zukünftig Kreuzungen von allenfalls längeren Zugskompositionen zu ermöglichen). Es besteht hier ein erhebliches Risiko, dass (knappe) Finanzmittel nicht zweckmässig bzw. optimal investiert werden. Oder anders ausgedrückt: Solange nicht klar ist, welche Variante bei der Ortsdurchfahrt umgesetzt wird, können keine langfristigen Investitionen getätigt werden, weil die Planungssicherheit fehlt.

Fragen:

1. Bis wann spätestens wird die Regierung einen Entscheid zu den Beschwerden treffen?
2. Welche Gründe führten zu dieser ausserordentlich langen Zeitspanne bis zum Entscheid der Regierung (in erster Instanz)?
3. Ist unter den gegebenen Vorzeichen die Entwicklung eines alternativen Projekts zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Sanierung der Ortsdurchfahrt Aarwangen und zur Senkung des Realisierungsrisikos eine valable Option für die Regierung?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Rechtsamt bearbeitet die Beschwerdefälle mit hoher Priorität und die Arbeiten sind unterdessen weit fortgeschritten. Gemäss aktueller Planung sind erste Entscheide im 1. Quartal 2025 vorgesehen.
2. Die Bearbeitung der Beschwerden ist überdurchschnittlich aufwändig und ressourcenintensiv. Aufgrund personeller Wechsel im Rechtsamt kam es ausserdem zu Verzögerungen in der Bearbeitung.
3. Wann mit der Umsetzung des Projekts begonnen werden kann, hängt davon ab, ob und wann die von der BVD erlassenen Strassenpläne rechtskräftig werden. Je nach Ausgang der Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist ein Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht und später auch an das Bundesgericht möglich. Grosse Infrastrukturprojekte stossen regelmässig bei Verbänden, Parteien und betroffenen Privaten auf Widerstand und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel werden häufig ausgeschöpft. Dass bis zum Eintritt der Rechtskraft solcher Planungen eine gewisse Planungsunsicherheit besteht, ist somit unvermeidbar. Der Regierungsrat hält es nicht für sinn-

voll, diesem Umstand mit Alternativplanungen entgegenzutreten. Dies würde aus Sicht des Regierungsrates die Planungssicherheit weder verbessern noch wäre damit eine zweckmässige bzw. optimale Investition der finanziellen Mittel zu erreichen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 | Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortung: DIJ

Steinbruch Laubegg, Zweisimmen

Abbau- und Deponievolumen sind im Simmental- und Saanenland sehr gesucht. Material, das vor Ort abgebaut und verarbeitet werden kann, muss seit mehreren Monaten aus der Region Göschenen ins Simmental und Saanenland transportiert werden, was aus Sicht der Umweltverträglichkeit nicht haltbar ist. Die UeO, die sich aufgrund eines Verfahrensfehlers im AGR in die Länge zieht, ist heute beim AGR und wird im Zusammenhang mit einem ESTI-Verfahren (Projekt Verlegung der 50/16kv-Leitung Erlenbach–Zweisimmen) und einer damit verbundenen Verlegung eines IVS-Verkehrswegs durch das ASTRA blockiert. Das Tiefbauamt ist mit der Verlegung einverstanden, die BKW hat das ESTI-Verfahren aufgrund des Widerstands des ASTRA sistiert.

Fragen:

1. Wie unterstützt das AGR die Gemeinde bei dem unfreiwilligen Zusatzaufwand in der laufenden Planung?
2. Gibt es Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen, um die umweltschädlichen, langen und teuren Transporte auf ein Minimum zu beschränken?
3. Von wo stammen die grossen Felsbrocken für die laufenden Wasserbauprojekte des Kantons Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Das AGR unterstützt die Gemeinde als zuständige Planungsbehörde durch fachliche Beratung und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Amts- und Fachstellen von Kanton und Bund. Das AGR steht auch in engem Kontakt mit der Bergregion Obersimmental-Saanenland und unterstützt diese bei der regionalen ADT-Richtplanung, mit welcher einzelne Vorhaben wie der Steinbruch Laubegg in Übereinstimmung stehen müssen. Des Weiteren nimmt das AGR Einsitz im regionalen Ausschuss zur Umsetzung des Abbau- und Deponierichtplans (AUAD) und unterstützt allfällige Änderungen des Richtplans ADT auch finanziell.
2. Jede verfahrensbeteiligte Partei ist gehalten, ihren Beitrag zum Gelingen beizusteuern. Das AGR wird das Plangenehmigungsverfahren priorisiert behandeln, sobald alle offenen Fragen und Unklarheiten geklärt sowie sämtliche Anpassungen an den Unterlagen auf kommunaler und regionaler Ebene erfolgt sind.
3. Im Grundsatz stammen die verwendeten Materialien möglichst aus lokalen oder regionalen Quellen, um die Verkehrswege kurz zu halten und das Gewerbe vor Ort zu unterstützen. In der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden, knappen Zeit war es nicht möglich, für jeden Standort abzuklären, woher die grossen Felsbrocken tatsächlich stammen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 06.02.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) Beantwortung: BVD

Flachglas-Recycling

Das Baugewerbe erzeugt einen grossen Anteil der Abfälle. Während bei mineralischen Abfällen verschiedenen Anstrengungen für eine Wiederverwertung anlaufen, sind beim Flachglas keine Projekte bekannt. Beim geförderten Fensterersatz fallen grosse Mengen an Flachglas an, das jedoch (ausnahmslos?) deponiert wird. Da Glas inert ist, ist eine Deponie problemlos möglich, doch könnten mit einem Recycling erhebliche Mengen an Rohstoffen und Energie gespart werden. Gemäss https://www.espazium.ch/de/aktuelles/kreislauf-fensterglas sind im Ausland verschiedene Projekte zum Flachglas-Recycling am Laufen.

Fragen:

1. Wie viel Flachglas fällt im Kanton Bern als Abfall an, und wie viel davon wird dem Recycling zugeführt?
2. Bestehen Projekte für das Flachglas-Recycling im Kanton Bern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit der Branche solche Projekte zu initiieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Flachglas ist kein kontrollpflichtiger Abfall, weshalb die Entsorgungsmengen nur wenig dokumentiert sind. Aufgrund von groben Schätzungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geht das zuständige Amt für Wasser und Abfall (AWA) davon aus, dass im Kanton Bern jährlich ca. 40 000 Tonnen Flachglas als Abfälle anfallen. Davon werden grob zwei Drittel deponiert und ein Drittel wiederverwendet.
2. Dem AWA sind keine konkreten Projekte für Flachglas-Recycling im Kanton Bern bekannt.
3. Der Regierungsrat ist gerne bereit, sinnvolle Projekte der Branche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 — Eingereicht am: 28.02.2025

Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Skilift Eriz: Ist der Regierungsrat bereit, sich nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb gegen den drohenden Rückbau einzusetzen?

Die Urheber haben mit Konsternation von der Absicht des BAFU Kenntnis genommen, den Skilift Eriz nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb zum Rückbau zu verpflichten.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als verhältnismässig, wenn nach fast 10 Jahren gutgläubigem Betrieb die Rechtmässigkeit einer Baubewilligung plötzlich in Frage gestellt wird?
2. Erachtet es der Regierungsrat auch als problematisch, wenn aufgrund des Moorschutzartikels auch bereits bestehende Sport- und Freizeitanlagen und deren zeitgemässe Erneuerung in Frage gestellt werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich für den Weiterbetrieb des Skilifts Eriz im bisherigen Umfang einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) hat dem Ersatzneubau inklusive Verlängerung des Skilifts auf Beschwerde des BAFU hin den Bauabschlag erteilt. Der Entscheid ist beim Verwaltungsgericht angefochten, das Verfahren ist also noch hängig. Über die Wiederherstellung und damit über einen allfälligen Rückbau wurde in diesem Verfahren nicht entschieden. Wenn der Entscheid der BVD rechtskräftig wird, wird anschliessend die Baupolizeibehörde der Gemeinde über allfällige Wiederherstellungsmassnahmen oder den allfälligen Verzicht auf solche zu entscheiden haben. Ob, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt der Skilift rückgebaut werden muss, ist also zurzeit noch nicht entschieden. Die Frage der Verhältnismässigkeit eines Rückbaus wird im Wiederherstellungsverfahren zu prüfen sein.

1. Der Verhältnismässigkeit ist von Gesetzes wegen im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens Rechnung zu tragen. In einem allfälligen Baupolizeiverfahren wird die Gemeinde prüfen, ob Wiederherstellungsmassnahmen angeordnet werden oder ob auf die Wiederherstellung zu verzichten ist, und falls Massnahmen angeordnet werden, welche das sind und was für Fristen gesetzt werden. In diesem Rahmen wird der Tatsache des langjährigen Betriebs gestützt auf die (damals) vorhandene Bewilligung Rechnung zu tragen sein.
2. Der Moorschutz ist im Bundesrecht geregelt. Soweit im Bereich eines Flachmoors nationaler Bedeutung bereits rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen bestehen, dürfen diese nach Art. 5 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) insoweit unterhalten und erneuert werden, als das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Bundesrecht ist für die Kantone verbindlich.
3. Für die Frage des Weiterbetriebs des Skilifts Eriz ist – im Falle einer Bestätigung des Entscheids der BVD durch die oberen Instanzen – die Wiederherstellungsverfügung der Gemeindebaupolizeibehörde entscheidend. Auf hängige Rechtsmittelverfahren wie auch auf Wiederherstellungsverfahren der Gemeindepolizeibehörden darf der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 28.02.2025

Eingereicht von: Jeanneret (St. Immer, FDP) Beantwortung: BVD

Route de Sonvilier in St. Immer – Fussgängerstreifen für mehr Sicherheit

Die Route de Sonvilier ist eine der Hauptachsen von St. Immer und liegt auf der Strecke der Kantonsstrasse zwischen Biel und La Chaux-de-Fonds. Diese Strasse erschliesst auch zahlreiche Wohnhäuser und das Ceff Industrie.

Der letzte Fussgängerstreifen an der westlichen Grenze befindet sich vor dem Ceff Industrie. Bei den Häusern südlich der Route de Sonvilier gibt es nur diese Möglichkeit, die Strasse zu überqueren, um zum Beispiel zum Spital zu gelangen. Von den letzten Häusern am westlichen Rand sind es mehr als 600 Meter bis zu diesem Fussgängerstreifen. Die Überquerung ausserhalb ist schwierig, da auf diesem Abschnitt die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h gilt.

Fragen:

1. Warum gibt es zwischen der letzten Strassenquerung und dem westlichen Ende der Wohnhäuser keinen Fussgängerstreifen?
2. Wie beurteilt das TBA bzw. der Kanton die Situation, insbesondere die Sicherheit, in diesem Bereich?
3. Ändert die angekündigte Priorisierung der SBB-Haltestelle La Clef etwas an einer möglichen Markierung in diesem Bereich?

Antwort des Regierungsrates

Die Gewährleistung einer sicheren Nutzung der Kantonsstrassen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gehört zu den Prioritäten des Regierungsrates. Zu diesem Zweck werden zahlreiche Massnahmen ergriffen, um insbesondere den Schutz von Personen zu gewährleisten, die zu Fuss unterwegs sind und die Kantonsstrassen überqueren wollen.

In diesem Zusammenhang sind Fussgängerstreifen in der öffentlichen Meinung von grosser Bedeutung. Das subjektive Sicherheitsempfinden, das durch die Benutzung von Fussgängerstreifen entsteht, ist im Allgemeinen hoch. Die tatsächliche objektive Sicherheit kann daher allzu oft überschätzt werden, und es ist umso wichtiger, dass sie gewährleistet wird. Um dies zu erreichen, müssen Fussgängerstreifen mindestens einige wesentliche Kriterien erfüllen, die in den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) festgelegt sind.

1. Am westlichen Ortseingang von St. Immer gibt es zwischen den ersten Wohnhäusern bis zum Fussgängerstreifen beim CEFF Industrie keinen weiteren Fussgängerstreifen, da die Mindestfrequenzen, die in den Normen festgelegt sind, nicht erreicht werden.
2. Die Verkehrssicherheit auf dem Abschnitt der Kantonsstrasse Nr. 30 (Route de Sonvilier) in St. Immer mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird vom TBA als gut eingestuft. Die bestehenden Trottoirs auf beiden Seiten der Strasse sowie das Vorhandensein einer Kernfahrbahn gewährleisten die Sicherheit des Langsamverkehrs und des motorisierten Verkehrs.
3. Ja, die Neugestaltung der Kantonsstrasse mit der Einrichtung einer Mittelinsel und der Markierung eines Fussgängerstreifens ist eng mit der Realisierung der neuen SBB-Haltestelle La Clef in St. Immer verbunden, da diese eine starke Zunahme des Langsamverkehrs und damit des Bedarfs an Fussgängerquerungen auf der Kantonsstrasse mit sich bringen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Aufsicht über das Strassengesetz

Im Sommer 2023 verabschiedete der Grosse Rat verschiedene Änderungen im Strassengesetz. Unter anderem wurde auch Artikel 89 angepasst, der die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden regelt. Es ging dem Regierungsrat dabei um eine konsequente Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton. Die Mittel der Aufsicht im Zusammenhang mit dem Strassengesetz sind weiterhin insofern eingeschränkt, da die Kompetenzen gemäss Absatz 2 ausschliesslich bei der BVD verbleiben.

Fragen:

1. Ist die Einschränkung der Kompetenzen/Mittel für die Aufsicht zum Strassengesetz so gewollt?
2. Falls ja: Warum können den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern die Kompetenzen/Mittel gemäss Artikel 89 Absatz 2 nicht übertragen werden?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Änderung von Artikel 89 Strassengesetzes (SG; BSG 732.11) wurde die Aufsicht des Tiefbauamts im Geltungsbereich des Strassengesetzes auf den Vollzug des Bundesrechts durch die Gemeinden beschränkt. In den übrigen Bereichen der öffentlichen Strassen bzw. deren Planung, Bau, Betrieb und Benutzung unterstehen die Gemeinde der allgemeinen kantonalen Aufsicht durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.Gemäss dem Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) nimmt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen (Art. 87 Abs. 1). Die Artikel 88 ff. GG regeln die Aufsicht der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Detail. Danach können die Regierungsstatthalterämter u. a. vorsorgliche Massnahmen treffen, den Gemeinden zur Behebung rechtswidriger Zustände Weisungen erteilen und anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen (Art. 89 Abs. 1 GG). Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechtswidrige Zustände festgestellt, hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen zu tragen (Art. 91 GG).

Den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern stehen die nötigen aufsichtsrechtlichen Instrumente daher bereits kraft Gemeindegesetz zu. Es ist daher nicht nötig, ihnen die Kompetenzen/Mittel gemäss Artikel 89 Absatz 2 des Strassengesetzes (SG; BSG 732.11) zu übertragen.

1. Die Aufsicht bzw. die Kompetenzen und Mittel wurden nicht eingeschränkt. Sondern es wurde präzisiert, dass das Tiefbauamt insofern zuständig ist, als es um den Vollzug von Bundesrecht geht. Im Übrigen sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Aufsicht zuständig.
2. Da den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Kompetenzen/Mittel kraft Gemeindegesetz schon zustehen, ist eine zusätzliche Übertragung im Strassengesetz nicht nötig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) Beantwortung: BVD

Wo bleibt das Sporthallenprovisorium Lerbermatt?

In der Sommersession 2024 genehmigte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit von 1,3 Millionen Franken für ein Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt in Köniz (Geschäftsnummer 2024.BVD.578). Ziel war es, mit diesem Provisorium ab Herbst 2024 den Sportunterricht für das provisorische Gymnasium im Businesspark Liebefeld sicherzustellen. Allerdings wurde das Provisorium bis Ende Februar 2025 nicht realisiert. Die Schülerinnen und Schüler mussten somit den ganzen Winter 2024/2025 ohne Turnhalle auskommen. Es ist davon auszugehen, dass das Provisorium bisher durch Einsprachen aus der Nachbarschaft verhindert wurde. Allerdings ist der Sportunterricht ein wichtiger Teil des Bildungsauftrags und muss vom Kanton sichergestellt werden. Der Kanton sollte deshalb bei der Auswahl eines Standorts für ein Sporthallenprovisorium solche Risiken einkalkulieren und weniger heikle Standorte bevorzugen. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, wieso der grosse Parkplatz neben der Dreifachturnhalle Weissenstein in der direkten Nachbarschaft des Businessparks Liebefeld nicht ernsthaft als Standort für das Provisorium in Betracht gezogen wurde.

Fragen:

1. Wieso wurde das Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt bisher nicht realisiert?
2. Konnte den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine Alternative zur Verfügung gestellt werden?
3. Welche Alternativen prüft der Regierungsrat, falls absehbar ist, dass das Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt nicht in nützlicher Frist umsetzbar ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Gegen das Baugesuch wurden Einsprachen eingereicht. Das AGG beantragte beim Bauinspektorat Köniz, die Einsprachen abzuweisen und das Baugesuch zu bewilligen. Bis dato ist der Entscheid seitens Baubehörde Köniz jedoch ausstehend.
2. Nein, eine Alternative konnte kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden.
3. Es wurden bereits verschiedene Alternativen für provisorische Sporthallen geprüft, u. a. auch der Parkplatz bei der Sporthalle Weissenstein. Leider konnte bisher kein geeignetes Areal gefunden werden. Aktuell werden verfügbare Gewerbehallen als Zwischennutzung für Bewegungsraum geprüft. Das Thema wird auch in der laufenden Sporthallenplanung von BVD und BKD weiterverfolgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Beantwortung: BVD

Massnahmen gegen den dramatischen Forellenrückgang in der Sense

Besonders kleinere und mittlere Gewässer sind zunehmend durch Spurenstoffe belastet. Ein alarmierendes Beispiel ist der drastische Rückgang der Bachforellen in der Sense.

Vor rund 30 bis 35 Jahren wurden oberhalb des Zusammenflusses mit dem Schwarzwasser jährlich etwa 1200 Bachforellen gefangen, unterhalb sogar rund 1400. Heute liegt die jährliche Fangzahl sowohl oberhalb als auch unterhalb des Zusammenflusses nur noch bei etwa 20 Bachforellen. Dieser dramatische Rückgang erfordert dringend wirksame Massnahmen.

Fragen:

1. Angesichts der prekären Situation: Wäre es nicht nach dem Vorsorgeprinzip sinnvoll, die ARA Guggersbach mit der ARA Sensetal zu zentralisieren? Die ARA Sensetal verfügt seit September 2024 über eine moderne GAK-Filtration, die Mikroverunreinigungen effizient entfernt.
2. Welche Massnahmen plant die Regierung, um sicherzustellen, dass in allen betroffenen ARA dieselben strengen Filtrationsvorgaben gelten?

Antwort des Regierungsrates

Untersuchungen des Gewässer- und Bodenschutzlabors bestätigen, dass besonders kleinere und mittlere Gewässer zunehmend durch Spurenstoffe belastet sind. Für die Sense und ihr Einzugsgebiet hingegen zeigen die biologischen und chemischen Wasserparameter - mit Ausnahme der Fische - einen guten bis sehr guten Zustand. Die Fischereiverwaltungen Bern und Freiburg haben in einem kantonsübergreifenden Projekt die Gründe für den Fischrückgang untersucht.

Es zeigte sich, dass die Einflüsse des Klimawandels, insbesondere hohe Sommerwassertemperaturen und Winterhochwasser sowie die Nierenkrankheit PKD als relevante Faktoren im Fokus stehen.

1. In einer Studie im Auftrag des Kantons Freiburg wurden 2019 mögliche Anschlussvarianten für die ARA Guggersbach untersucht. Die Studie hat gezeigt, dass der Anschluss an die ARA Sensetal langfristig die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Kanton Bern befürwortet diese Lösung.
2. Die Anforderungen an die Reinigungsleistung von ARAs leiten sich vollumfänglich aus eidgenössischen Erlassen ab (GSchG und GSchV). Diese Anforderungen sind abhängig von der Grösse der ARA sowie der Verdünnung des gereinigten Abwassers im Gewässer, wo die ARA einleitet. Der Kanton Bern fordert und fördert seit vielen Jahren sinnvolle Zusammenschlüsse von ARAs. So wurden bereits viele – meist kleinere – ARAs an grössere Anlagen angeschlossen. Auch in den kommenden Jahren werden insbesondere ARAs an kleinen Fliessgewässern aufgehoben und der Gewässerschutz damit massgeblich verbessert.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 27.02.2025

Eingereicht von: Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in)
Zimmermann (Frutigen, SVP)

Beantwortung: WEU

Bewegung am «Spitze Stei» und Planungszone; Leben mit Naturgefahren – Weiterentwicklung Siedlungs- und Tourismusgebiete

Die Bewegung am Spitze Stei, die Einschränkungen durch die bestehende Planungszone, insbesondere im Hinblick auf die Überarbeitung der Gefahrenkarte der Einwohnergemeinde Kandersteg, verunsichert die Bürgerinnen und Bürger sehr, und es bestehen bei den Betroffenen grosse Existenzängste.

Fragen:

1. Was gibt es für Möglichkeiten, einen aufgrund von Naturgefahren auferlegten Baustopp im Siedlungsgebiet von Tourismusgebieten, wie z. B. in Kandersteg, so zu lockern, dass die nötige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Hotelanlagen und Wohnraum für Einheimische möglich sind?
2. Wie können der Tourismus und das Dorfleben in einem durch Naturgefahren betroffenen Siedlungsgebiet im Berner Oberland, wie z. B. Kandersteg, durch nötige Investitionen aufrechterhalten bleiben?
3. Wie kann in Tourismusgebieten im Berner Oberland, wie z. B. in Kandersteg, im durch Naturgefahren betroffenen Siedlungsgebiet ein Baustopp verhindert werden, um so die nötige Weiterentwicklung (z. B. Bau von notwendigem Wohnraum für Einwohnerinnen und Einwohner) nicht zu gefährden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die baulichen Einschränkungen können gelockert oder aufgehoben werden, wenn die Gefährdung gegenüber heute genügend verringert werden kann. Eine geringere Gefährdung besteht, wenn die Gefährdung aufgrund neuer Erkenntnisse als geringer beurteilt oder durch die Umsetzung von Schutzmassnahmen reduziert werden kann.
2. Der Schutz des Siedlungsgebiets vor unzulässigen Risiken ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Beiträgen, damit die nötigen Investitionen für Massnahmen zum Schutz des Siedlungsgebiets getätigt werden können. Die Gemeinde Kandersteg hat bisher alle beantragten Beiträge zum Schutz vor Naturgefahren des Kantons erhalten.
3. Die Einschränkungen in Kandersteg sind auf eine Verschärfung der Gefährdungssituation zurückzuführen, wie sie auch andernorts in den Alpen beobachtet werden kann. Diese Verschärfung ist massgeblich durch die Folgen des Klimawandels beeinflusst. Wir müssen davon ausgehen, dass sie noch zunehmen und auch neue Gebiete betreffen wird. Einem raschen und wirkungsvollen Klimaschutz in Form der Reduktion der Treibhausgasemissionen kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Zudem ist es wichtig, dass die Gefahrenbeurteilungen der Gemeinden regelmässig aktualisiert werden und das Bauen in stark gefährdeten Gebieten eingeschränkt wird, so dass für die Zukunft keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen entstehen und das Schadenpotenzial nicht weiter ansteigt. Wo für bestehende Nutzungen unzulässige Risiken bestehen, müssen diese mit geeigneten Massnahmen reduziert werden. Dabei kommen nicht nur bauliche Schutzmassnahmen, sondern auch Umsiedlungen in Frage, wie sie auch im Kanton Bern vereinzelt bereits erfolgt sind. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei diesen anspruchsvollen Aufgaben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 02.03.2025

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) Beantwortung: WEU

Beseitigung des Restholzes auf Wytweiden

Im Berner Jura bestehen grosse Flächen von Wytweiden. Diese Wytweiden sind wichtig, da sie einen grossen Mehrwert für die regionale Landschaft und die Biodiversität darstellen. Um diese Funktionen zu erhalten, braucht es einen regelmässigen und sorgfältigen Unterhalt. Oft brechen im Winter Äste infolge von Windperioden ab, oder nach der Ernte einiger Bäume müssen die Äste entfernt werden, um Verletzungen des Viehs im Sommer zu vermeiden und um invasive und unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen. Bisher war es möglich, mit einer telefonischen Anfrage an die Försterin oder den Förster oder die Polizei eine Genehmigung zum Verbrennen der Äste an Ort und Stelle zu erhalten. Diese Wytweiden sind oft schwer mit Forstfahrzeugen zu erreichen, was ausserdem zu erheblichen Schäden an den Grasflächen führen würde. Das Verbrennen von Ästen an Ort und Stelle unter Einhaltung bestimmter Regeln, die den Landwirtinnen und Landwirten bekannt sind, ist besser geeignet, umweltfreundlicher, bodenschonender und verbraucht weniger oder keine fossile Energie.

Fragen:

1. Mit Beginn des Frühlings müssen die Weiden schnell geräumt werden. Welche Möglichkeiten haben die Landwirtinnen und Landwirte, die Äste durch Verbrennung zu entsorgen?
2. Derzeit herrscht grosse Unsicherheit in der Landwirtschaft. An wen muss man sich wenden, um eine Genehmigung zum Verbrennen von Holzabfällen auf Weiden zu erhalten?
3. Auch in Zukunft werden Wytweiden immer Pflege und Unterhalt benötigen. Was plant der Kanton zu tun, um sicherzustellen, dass der Unterhalt korrekt durchgeführt wird und die Weiden weiterhin ihre Funktionen in Bezug auf das Landschaftsbild, die Unterstützung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln in der Schweiz und die Umwelt erfüllen können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die offene Verbrennung von Schlagabraum verursacht nach Angaben des Bundesamts für Umwelt rund sieben Prozent der Feinstaubemissionen in der Schweiz. Deshalb ist das Verbrennen von Schlagabraum nur ausnahmsweise erlaubt. In der kantonalen Waldverordnung wird festgehalten, wann ausnahmsweise in bestimmten Fällen mit Zustimmung der Waldabteilung und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle Schlagabraum verbrannt werden darf (Art. 21a kantonale Waldverordnung, KWaV; BSR 921.111). Während anhaltenden Trockenperioden sind die Waldbrandgefahrenlage und entsprechende Restriktionen, insbesondere Feuerverbot, zu berücksichtigen.

   Bei den folgenden Ausnahmesituationen kann ein Gesuch für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenem Material bei der zuständigen Waldabteilung gestellt werden (Art. 26b Ziff. 2 Luftreinhalte-Verordnung LRV; SR 814.318.142.1).

   1. Bei Borkenkäferbefall, wo eine Ausbreitung verhindert werden kann und es keine anderen zielführenden Massnahmen zur Bekämpfung der Käfer gibt als das zeitnahe Verbrennen von befallenem Ast- oder Rindenmaterial.
   2. Bei Verklausungsgefahr von Gerinnen, wenn daraus eine Gefahr für Menschen und Anlagen entstehen kann.
   3. In sehr steilem Offenland, wo es arbeitstechnisch nicht anders gelöst werden kann und der Aufwand für die Schlagräumung unverhältnismässig gross ist.

4. Wenn es für die Pflege der Wytweiden notwendig ist.

2. Ein Gesuch für den Erhalt einer entsprechenden Ausnahmebewilligung kann bei der zuständigen Waldabteilung beantragt werden. Diese nimmt eine Interessenabwägung vor und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen entsprechend den Bewilligungskriterien der kantonalen Waldverordnung. Eine Interessenabwägung ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung.
3. Die Landschaftsqualitätsprojekte zur Förderung und zum Erhalt der Wytweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung (Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV; SR 910.13) werden wie bisher fortgesetzt. Da auf Bundesebene eine Verzögerung der geplanten Zusammenführung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge diskutiert wird, hat der Bund die Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente pausiert. Für die kantonalen und nationalen Inventarflächen innerhalb der Wytweiden wird die Bewirtschaftung weiterhin durch Bewirtschaftungsverträge sichergestellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 | Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/-in)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: WEU

Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur – Einhaltung der Vereinbarungen aus der Herbstsession 2024

In der Herbstsession des Grossen Rates im September 2024 wurde der Vorstoss mit dem Titel «Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur» behandelt und in allen Punkten angenommen. Unter anderem wurde im Vorstoss die Forderung nach einem Runden Tisch gestellt, an dem alle betroffenen Parteien und Gemeinden gemeinsam Lösungen erarbeiten können. Dieser sollte insbesondere im Zusammenhang mit den geplanten Naturschutzmassnahmen im ganzen Kanton Bern, in der Region Seeland und am Bielersee stattfinden.

Leider müssen wir feststellen, dass die darin enthaltenen Zusagen und Massnahmen bislang nicht umgesetzt wurden. Besonders der angekündigte «Marschhalt» ist bisher ausgeblieben, und es liegen keine Informationen zur Durchführung des geplanten Runden Tisches vor. Dennoch wird das Vorhaben weiterhin vorangetrieben, mit einer Medienkonferenz am 5. Februar 2025 und einer weiteren Informationsveranstaltung unter der Leitung von Urs Känzig, dem Leiter der Abteilung Naturförderung, die für den 13. März 2025 angesetzt ist.

Fragen:

1. Warum wird der versprochene «Marschhalt» in Bezug auf die geplanten Naturschutzmassnahmen nicht umgesetzt, obwohl dieser durch den Grossen Rat in der Herbstsession 2024 einstimmig beschlossen wurde?
2. In der Pressekonferenz des Leiters der Abteilung Naturförderung, Urs Känzig, wurden die geplanten Massnahmen erläutert. Was sagt die Regierung zu diesem Vorgehen, insbesondere zum Fehlen eines offenen Dialogs und zur Unklarheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung?
3. Wann können wir mit dem angekündigten Runden Tisch rechnen, und welche konkreten Schritte wird die Regierung unternehmen, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Gemeinden in den Entscheidungsprozess einbezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Anlässlich der Herbstsession 2024 wurde die erwähnte Motion 118-2024 in allen fünf Punkten überwiesen (Ziff. 3 als Postulat). Allerdings forderte keine der fünf Ziffern einen Marschhalt und keine dieser Ziffern wurde einstimmig angenommen[2]. In Aussicht gestellt wurde hingegen eine allgemeine Information der Seegemeinden, der Region und der Interessensorganisationen sowie ein weiterer Runder Tisch vor der öffentlichen Auflage.
2. Im Rahmen der Mitwirkung wurden nebst der 30-tägigen Auflage der Dossiers in beiden Schutzgebieten je eine öffentliche Begehung und an zwei Abenden Sprechstunden angeboten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurden zusätzlich ein erster Runder Tisch mit den direkt betroffenen Gemeinden inkl. Mörigen, der Region sowie den Regierungsstatthalterinnen und ein zweiter Runder Tisch mit den Schutzorganisationen durchgeführt. Das Mediengespräch, die nächstens stattfindende Informationsveranstaltung sowie der geplante dritte Runde Tisch mit den direkt betroffenen Gemeinden und den Interessensorganisationen unter Leitung der Regierungsstatthalterinnen dienen ebenfalls

[2] Beschlussdokument - 2024.09.03 - 13.30 - de

dem offenen Dialog. Dies alles geht weit über den gesetzlichen Mitwirkungsauftrag hinaus. Es erschliesst sich uns vor diesem Hintergrund nicht, auf welcher Basis der Vorwurf des fehlenden offenen Dialogs erhoben wird.

3. Die Terminsuche für den dritten Runden Tisch ist bereits angelaufen. Die zuständige Fachstelle strebt eine Durchführung vor den Sommerferien an. An diesem werden die Standortgemeinden, d. h. Hagneck, Lüscherz und Täuffelen-Gerolfingen, die Region sowie die Interessenorganisationen teilnehmen. Unter Leitung der Regierungsstatthalterinnen werden sie gemeinsam Handlungsspielräume und Lösungsansätze ausloten. Darüber hinaus stehen den betroffenen Gemeinden die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Auflage, zu.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) Beantwortung: WEU

Bestehende Gasleitungen weiterhin für erneuerbares Gas nutzen

Die bestehenden Gasleitungsnetze sollten aus meiner Sicht weiterhin genutzt werden. Neben Biogas sollte auch synthetisches Gas produziert und ins bestehende Netz eingespeist werden.

Mit diesen erneuerbaren Gasen können in Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) im Winter sowohl Wärme als auch Strom produziert und damit ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung einer Stromlücke geleistet werden.

Durch den Einsatz von Elektrolyseuren kann mit z. B. überschüssigem Solarstrom im Sommer synthetisches Gas oder Wasserstoff erzeugt werden, um dieses dann in entsprechenden Speicheranlagen für die Nutzung im Winter zu speichern.

Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat mögliche Standorte für Elektrolyseure und Gasspeicher?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von Elektrolyseuren und Gasspeichern im Kanton Bern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Eignerstrategie das Thema bei der BKW einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat sieht das Potenzial von Elektrolyseuren und Gasspeichern als Teil der langfristigen Energieversorgung. Geeignete Standorte hängen von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Nähe zu erneuerbaren Energiequellen, bestehende Netzinfrastrukturen und wirtschaftliche Machbarkeit. Industriegebiete mit bestehender Gasinfrastruktur oder Areale in der Nähe von Wasserkraftwerken, Photovoltaik- oder Windkraftanlagen könnten mögliche Standorte sein. Gasspeicher können als grossflächige Röhrenspeicher unter dem Boden erstellt werden. Dazu sind grosse, geeignete Flächen notwendig. Wasserstoff kann auch als Metallhydridspeicher gespeichert werden.
2. Der Regierungsrat strebt eine nachhaltige und sichere Energieversorgung an. Elektrolyseure ermöglichen die Speicherung von überschüssigem erneuerbarem Strom in Form von Wasserstoff oder zur Umwandlung in synthetische Gase, die später als Energieträger genutzt werden können. Gasspeicher können dazu beitragen, saisonale Schwankungen im Energieangebot auszugleichen und die Versorgungssicherheit über eine gewisse Zeitspanne sicherzustellen. Die beiden Technologien bedingen jedoch eine Einbindung in bestehende Strom- und Gasnetze. Im Kanton Bern sind diese Netze vorhanden und somit die Voraussetzungen für eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Energieinfrastruktur gegeben.
3. Die BKW als wichtige Akteurin der kantonalen Energieversorgung spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie. Der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion WEU sind in einem regelmässigen Dialog mit der BKW und thematisieren in diesem Rahmen auch energiepolitischen wichtige Themen, dazu gehören auch die Möglichkeiten zur Integration von Elektrolyseuren und Gasspeichern in die zukünftige Energieversorgung. Wie in der Eignerstrategie zur BKW vom 21. Dezember 2022 auf S. 3 festgehalten[3], beachtet der Regierungsrat dabei die Unabhängigkeit der Unternehmung. Das betrifft insbesondere die Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Zu-

[3] Beteiligungen-kreis1-eignerstrategie-bkw-de.pdf

ständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre auf der Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und der Statuten der BKW AG.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) Beantwortung: WEU

Hybridkraftwerke

Hybridkraftwerke sind das Gebot der Stunde. Egal ob Spanien, Portugal oder Bulgarien: In vielen europäischen Ländern entstehen vernetzte Hybridkraftwerke.

Die Kombination von Stromerzeugung aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen wie Sonne, Wind und Wasser, gepaart mit smarter Speichertechnik, hat einen entscheidenden Vorteil: Sie ermöglicht die kostengünstige Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Energiesystem.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat einen möglichen Einsatz von Hybridkraftwerken im Kanton Bern?
2. Wo können aus Sicht des Regierungsrates mögliche Standorte im Kanton Bern definiert werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Eignerstrategie das Thema bei der BKW einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. Hybridkraftwerke sind ein vielversprechender Ansatz zur effizienten Nutzung erneuerbarer Energien. Sie ermöglichen eine bessere Integration von Solar-, Wind- und Wasserkraft und können damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Kanton Bern verfügt über grosse Potenziale in der erneuerbaren Energieproduktion – sei es durch bestehende Wasserkraftwerke, neue Windkraftprojekte oder grosse Photovoltaikanlagen. Die Entwicklung dieser Kraftwerke ist deshalb für den Kanton Bern von Interesse. Es ist zu prüfen, wie Hybridkraftwerke in die Energieinfrastruktur des Kantons Bern integriert werden könnten.
2. Geeignete Standorte für Hybridkraftwerke hängen von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von den natürlichen Gegebenheiten, der Netzinfrastruktur und den regulatorischen Rahmenbedingungen. Der Kanton Bern verfügt über bestehende Wasserkraftwerke, die sich möglicherweise mit anderen erneuerbaren Energien kombinieren lassen. Zudem gibt es Regionen mit hohem Potenzial für Wind- und Solarenergie, etwa im Berner Jura oder im Mittelland. Eine detaillierte Standortanalyse ist erforderlich, um geeignete Gebiete zu identifizieren und raumplanerisch zu sichern.
3. Die BKW ist ein wichtiger Akteur in der Berner Energieversorgung und bereits stark im Bereich der erneuerbaren Energien und dessen Ausbau engagiert. Der Regierungsrat begrüsst innovative Ansätze, die zur Energiewende beitragen. Im Rahmen der Eignerstrategie stehen Themen wie Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit im Fokus. Der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion WEU sind in einem regelmässigen Dialog mit der BKW und thematisieren in diesem Rahmen auch energiepolitischen wichtige Themen. Wie in der Eignerstrategie zur BKW vom 21. Dezember 2022 auf S. 3 festgehalten[4], beachtet der Regierungsrat dabei die Unabhängigkeit der Unternehmung. Das betrifft insbesondere die Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Zuständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre auf der Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und der Statuten der BKW AG.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

[4] Beteiligungen-kreis1-eignerstrategie-bkw-de.pdf

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) Beantwortung: WEU

Versorgungsrichtplan gemäss Energiestrategie

Gemäss kantonaler Energiestrategie ist bei den strategischen Zielen unter Punkt 4 aufgeführt:

Im Kanton Bern berücksichtigt die Raumplanung energetische Ziele

Die kantonale Richtplanung wird mit einem **Versorgungsrichtplan** ergänzt, der potenzielle Standorte für wichtige Energieerzeugungs- und Energienutzungsanlagen zeigt und vorsorglich wichtige Hauptleitungstrassees sichert.

Sollen alle Ziele betreffend Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden, sollen der Solarexpress und weitere zukünftige Massnahmen möglichst schnell umgesetzt werden können, ist es aus meiner Sicht notwendig, dass ein Versorgungsrichtplan gemäss Punkt 4 erstellt wird.

Fragen:

1. Bis wann wird der von der Regierung und vom Parlament geforderte Versorgungsrichtplan erstellt?
2. Gibt es genügend Standorte für die Zubauziele der Energiestrategie, um zu produzieren und zu speichern?
3. Warum ist der Plan nicht schon lange erstellt worden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Ausarbeitung eines kantonalen Versorgungsrichtplans ist seit 2006 als Massnahme in der kantonalen Energiestrategie enthalten und wurde aus verschiedenen Gründen bisher nicht umgesetzt (vgl. die Antwort auf die Frage 3). Es ist offen, ob ein Versorgungsrichtplan das richtige Instrument ist. Aktuell erarbeiten die DIJ und die WEU ein neues Konzept „Ausbau Energieinfrastrukturen (KAEN)“. Das KAEN bildet die Brücke zwischen den neuen Ausbauzielen der Energiestrategie einerseits und dem kantonalen Richtplan und weiteren kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplanungen andererseits. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts wird auch überprüft, ob ein zusätzlicher Versorgungsrichtplan nebst den diversen vorhandenen nationalen, kantonalen und regionalen Strategien, Konzepten sowie Richt- und Sachplänen tatsächlich zielführend wäre, auf welche rechtliche Grundlagen sich ein solcher Plan abstützen und wie er rechtswirksam werden könnte. Aus heutiger Sicht birgt ein zusätzlicher Versorgungsrichtplan eher das Risiko einer schwerfälligen und allenfalls auch widersprüchlichen Überinstrumentalisierung, statt einer schnelleren Planung. Zu beachten ist, dass das Energie- und Planungsrecht des Bundes das Instrument eines kantonalen Versorgungsrichtplans bisher nicht vorsieht, gleichzeitig aber diverse, teilweise noch nicht abschliessend konsolidierte Vorgaben in der neuen Gesetzgebung macht, für die Behandlung von Energiethemen im kantonalen Richtplan.
2. Die Frage nach ausreichend geeigneten Standorten für neue Energieanlagen steht im Zentrum des sich in Arbeit befindenden Konzepts „Ausbau Energieinfrastrukturen (KAEN)“. Dieses klärt, wo und in welchem Umfang neue Produktions-, Transport und Speicheranlagen realisiert werden können. Dabei werden auch Wechselwirkungen mit der Netzentwicklung sowie neue Speichertechnologien und Energienutzungen (z. B. Elektromobilität) berücksichtigt.

   Die Ergebnisse – etwa geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Standorte und Vorgaben für weitere Grossanlagen – sollen gestützt auf das Konzept in geeigneter Form in die kantonale Planung einfliessen.

3. Die Verzögerung ist primär auf die hohe Komplexität der Materie zurückzuführen. Die Identifikation und Sicherung geeigneter Standorte für Energieproduktion, Speicherung und Netzinfrastruktur erfordert umfassende Abklärungen sowie eine sorgfältige Abstimmung mit raumplanerischen und energiepolitischen Instrumenten und Vorgaben.

   Offen ist insbesondere, ob und in welchem Umfang die Standortplanungen im kantonalen Richtplan oder in einem eigenständigen Versorgungsrichtplan verankert werden sollen. Eine Umsetzung ist im Rahmen der kantonalen Richtplananpassung 2026 (Teilprojekt 6 «Energie) vorgesehen. Die Genehmigung durch den Bund und die Inkraftsetzung ist bis etwa Mitte 2028 realistisch.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)

Beantwortung: WEU

Projektabbruch neues Agrarinformationssystem (NeuAIS)

Mit Medienmitteilung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 20. Dezember 2024 wurden wir über den Abbruch des Projekts neues Agrarinformationssystem (NeuAIS) informiert. Die Anfragesteller waren darüber nicht überrascht, sie erachteten den beantragten Kredit und den Zeitplan von Anfang an als ambitioniert. Der Projektabbruch ist deshalb nachvollziehbar. Die Anfragesteller bedauern aber die bereits eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen.

Fragen:

1. Wie hoch waren die internen und externen Kosten, die bis zum Abbruch des Projekts und allenfalls darüber hinaus anfielen?
2. Wie ist der Verteilschlüssel zur Bezahlung dieser angefallenen Kosten, aufgeteilt auf die beteiligten Kantone und weitere Organisationen?
3. Welche Learnings hat der Regierungsrat aus diesem Projektabbruch für künftige IT-Projekte gezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. Sachkosten extern total: CHF 4,47 Mio. (Stand 31.12.2024; Anteil Kanton Bern: CHF 3,06 Mio.)

   Personalkosten intern total: CHF 0,73 Mio. (Stand 31.12.2024)

   Beim formellen Abschluss des Projekts werden im 1. Quartal 2025 noch geringe Kosten anfallen.

   Etwa ein Drittel der getätigten Investitionen kann im bestehenden GELAN4 auch nach Abbruch des Projekts weiterverwendet werden.

2. Die Anteile unterscheiden sich je nach Teilprojekt. Im Durchschnitt ergeben sich folgende Kostenanteile (auf ganze Prozentpunkte gerundet):
   - Kanton Bern 72 %
   - Kanton Freiburg 18 %
   - Kanton Solothurn 8 %
   - Kanton Bern (Tierseuchenkasse) 1 %
   - Kontrollorganisationen < 1 %
3. Komplexe IT-Grossprojekte, wie beispielsweise die Neuentwicklung des Agrarinformationssystems (NeuAIS), sind stets mit erheblichen Risiken verbunden. Deshalb erfordern diese Projekte insbesondere ein funktionierendes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem mit einem systematischen Monitoring sowie eine auf das Projekt abgestimmte Kommunikation und Projektorganisation mit klaren Rollen und Verantwortlichkeiten. Projekterfahrungen (positive und negative) werden auf Regierungs- und Verwaltungsebene regelmässig ausgetauscht und diskutiert, um daraus gemeinsam zu lernen und ständig besser zu werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: WEU

Wildschweineproblematik im Kanton Bern

Wildschweine richten im ganzen Kanton Bern auf landwirtschaftlichem Kulturland und im Wald seit Jahren grosse Schäden an. Die Entschädigung für die Landwirtinnen und Landwirte fällt oft dürftig aus und ist mit grossem Aufwand verbunden.

Fragen:

1. Wie viele Schadenfälle im Kanton Bern wurden in den vergangen drei Jahren erfasst? (Auflistung mit Fallzahlen pro Monat)
2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigung durch den Kanton erfüllt sein, und was muss eine Landwirtin oder ein Landwirt unternehmen, um eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten?
3. Wie hoch fällt diese Entschädigung aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2023 gab es im Kanton Bern 122 Schadenfälle durch Wildschweine mit einer Gesamtsumme von 133 790 Franken. Im Jahr 2021 betrug die Schadenssumme 99 500 Franken und im Jahr 2022 84 500 Franken. Eine Statistik nach Monaten wird nicht geführt. Fast die Hälfte der Schadenfälle betreffen Schäden auf Wiesland.
2. Entschädigt werden Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, soweit die geschädigte Bewirtschafterin oder der geschädigte Bewirtschafter alle zumutbaren Massnahmen zu deren Verhütung getroffen hat. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter kann der zuständigen Fachstelle dazu ein Gesuch stellen. Das entsprechende Formular findet sich auf der Homepage des Jagdinspektorats.
3. Entschädigt wird nach den aktuellen Tarifen der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Schweizer Hagel), wobei der Schaden die Bagatellgrenze von 100 Franken überschritten haben muss.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: WEU

Vernehmlassung Revision Bundesinventare; Anhörung der betroffenen Gemeinden

Der Bund revidiert im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt die in verschiedenen Verordnungen enthaltenen Inventare der Biotope von nationaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Dabei werden auch die Kantone angehört. Sie können im Rahmen dieses Verfahrens dem Bund Anträge zur Anpassung der Verordnungen bzw. der Inventare stellen. Am 14. Januar 2025 wurden die betroffenen Gemeinden vom Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), darüber informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Gemeinden wurde eine Frist für die Stellungnahme bis zum 4. Februar 2025 gewährt. Die Gemeinden hatten also genau 3 Wochen oder 16 Arbeitstage Zeit für das Aktenstudium, die nötigen Abklärungen und die Stellungnahme.

Nach dem Wissenstand des Anfragestellers wurden zudem betroffene Landeigentümer bis heute nicht über diese Revision informiert oder zu einer Stellungnahme eingeladen, obwohl dies einen bedeutenden Einschnitt in ihr Eigentum bedeutet.

Fragen:

1. Ist es üblich, den Gemeinden in solch wichtigen Themen nur eine so kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren?
2. Weshalb wurden die Landeigentümer nicht über den laufenden Prozess, der einen grossen Eingriff in ihr Eigentum darstellt, informiert?
3. Wie werden die Rückmeldungen der Gemeinden bei der Vernehmlassungsantwort des Kantons berücksichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Planung des Bundes ist bei der Revision der Bundesinventare keine Konsultation der Gemeinden vorgesehen. Die zuständige kantonale Fachstelle hat die betroffenen Gemeinden trotzdem über die laufende Revision informiert und ihnen Gelegenheit gegeben, zumindest bereits weit fortgeschrittene grössere Vorhaben zu melden, die sich räumlich mit den neuen oder angepassten Bundesinventarobjekten überlagern. Da der Bund die Gemeinden zeitlich nicht eingeplant hatte, war für diesen Schritt auch keine Zeit vorgesehen. Der Kanton hat deshalb von sich aus seinen eigenen Bearbeitungszeitraum zugunsten der Gemeinden verkürzt. Er kann nun immerhin im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Bund auf potenzielle Konflikte hinweisen.
2. Seitens Bund ist auch kein Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgesehen. Im Gegensatz zu den klar definierten, betroffenen Gemeinden war es dem Kanton in der knappen Frist organisatorisch nicht möglich, auch alle potenziell betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuschreiben und einzubeziehen. Hier kommt noch hinzu, dass Einwände der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vom Bund ohnehin nicht gehört und somit nur falsche Erwartungen geweckt worden wären. Ein direkter Einbezug der Betroffenen erfolgt im Regelfall mittels Verträgen zwischen der zuständigen Fachstelle und den Bewirtschaftenden.
3. Über die Aufnahme neuer Objekte oder die Anpassung bestehender Objekte entscheidet letztlich der Bundesrat. Die Kantone haben lediglich ein Antragsrecht. Im Rahmen der kantonalen Stellungnahme

werden auch die Rückmeldungen der Gemeinden dem zuständigen Bundesamt zur Kenntnis gebracht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) Beantwortung: WEU

Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton

Frage:

— Per wann tritt die Anpassung gemäss der in der Wintersession 2024 überwiesenen Motion 076-2024 in Kraft?

Antwort des Regierungsrates

Bei der überwiesenen Motion 076-2024 handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 9 Gastgewerbegesetz, Art. 17a Gastgewerbeverordnung). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages.

Für die Umsetzung der konkreten Anliegen der Motion 076-2024 ist eine Anpassung der geltenden BSIG-Weisung erforderlich, was noch nicht erfolgt ist. Der genaue Zeitplan wird derzeit erarbeitet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Beantwortung: WEU

Strukturverbesserungsbeiträge im Kanton Bern

Am 19. Juni 2024 hat der Bundesrat den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026 bis 2029 verabschiedet. Dieser sieht vor, die Mittel für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen um 86 Millionen Franken zu erhöhen. Diese Erhöhung soll die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an klimabedingte Herausforderungen unterstützen und die Resilienz der Lebensmittelversorgung sowie die Ernährungssicherheit langfristig verbessern.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Betrag, der aus dieser Erhöhung resultiert, für die Landwirtschaft im Kanton Bern?
2. Wie ist der Prozess aufgegleist, damit diese Strukturverbesserungsbeiträge möglichst effizient vom Bund zu den Berner Bauernfamilien gelangen?
3. Wird der Kanton Bern das kantonale Budget entsprechend der Erhöhung auf nationaler Ebene erhöhen?

Antwort des Regierungsrates

Nach der Verabschiedung durch den Bundesrat haben auch der Nationalrat am 18. Dezember 2024 und der Ständerat am 3. März 2025 den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2026-2029 behandelt. Beide Räte haben der Erhöhung bei den Strukturbesserungen von total 86 Millionen Franken zugestimmt.Die vom Bund zur Verfügung gestellten Strukturverbesserungsbeiträge werden nach einem Verteilschlüssel den Kantonen zugeteilt. Ausgehend von der vergangenen Verteilung kann davon ausgegangen werden, dass dem Kanton Bern ab 2026 pro Jahr zusätzlich rund 1 bis 2 Millionen Franken an Bundesmitteln zur Verfügung stehen. Da der Verteilschlüssel momentan überarbeitet wird, sind verlässliche Aussagen allerdings nicht möglich.

2. Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine öffentliche, kofinanzierte Verbundaufgabe. Das dazugehörige Verfahren besteht seit vielen Jahren und dessen Abläufe sind entsprechend standardisiert und eingespielt. Massgebend hierbei sind die im Agrarrecht des Bundes verankerten Vorgaben. Die kantonalrechtlichen Bestimmungen haben vorwiegend ergänzenden Charakter. Eine Prozessanpassung von Seiten Kanton ist deshalb nur sehr beschränkt möglich, und allein die Erhöhung des Zahlungsrahmens führt zu keiner Prozessveränderung. Einen Einfluss können allenfalls die beschränkten personellen Ressourcen beim Kanton haben. Bei einem hohen Gesuchseingang können Verzögerungen entstehen.
3. Der Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln erfolgt verzögert, da zuerst die entsprechenden Projekte erarbeitet werden müssen. In den vergangenen Jahren waren die Bundesbeiträge im Bereich der Strukturverbesserungen zudem limitierend. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die bestehenden kantonalen Mittel im Jahr 2026 zur Kofinanzierung genügen werden. Sollte sich abzeichnen, dass zur Auslösung der verfügbaren Bundesmittel zusätzliche Kantonsmittel benötigt werden, würden in einem der nächsten Budgetprozesse entsprechende Mittel beantragt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: WEU

ESC in Basel – Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell oder personell?

Vom 12. bis am 15. Mai 2025 findet der Eurovision Song Contest (ESC) in Basel statt. Der ESC war auch im Kanton Bern Thema (siehe die gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu den Motionen M 100-2024, M 105-2024 und P 101-2024).

Fragen:

1. Beteiligt sich der Kanton Bern finanziell (direkt via Beiträge oder indirekt via Gewährung sonstiger Ressourcen wie Polizeikräfte) am ESC 2025 in Basel?
2. Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wenn ja, hat der Regierungsrat die finanzielle Beteiligung an die Bedingung des Nichttolerierens antisemitischer Vorfälle der Veranstalter geknüpft?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat verweist auf die Antwort auf Anfrage Nr. 6 der Herbstsession 2024.

   Das Gesuch der Kantonspolizei Basel-Stadt zur polizeilichen Unterstützung beim ESC 2025 in Basel ist in der Zwischenzeit eingetroffen. Das Ausmass der Unterstützung (personelle Ressourcen) für die einzelnen Kantonspolizeien befindet sich aktuell in Klärung auf nationaler Ebene bei der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS).
2. Die Unterstützung von Seiten der Kantonspolizei Bern wird gemäss der Vereinbarung über die Interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) erfolgen. Diese Einsätze werden gegenseitig ausgeglichen, respektive dem zu unterstützenden Kanton verrechnet.
3. Nein, das ist im Rahmen der IKAPOL-Einsätze nicht vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern (AUE) und Verteilnetzbetreibern

Gemäss Mitteilung des Bernischen Elektrizitätsverbands (bev) kam es im Dezember 2024 zu einem Treffen zwischen dem Verband und dem AUE.[5] Das Thema waren die Rahmenbedingungen für den Netzanschluss von PV-Anlagen. Auch im Kanton Bern betrug die Anschlusszeit in den letzten Jahren teilweise sehr lange – was die Energiewende verlangsamt hat.

Das AUE hat dem bev einen Entwurf einer Leistungsvereinbarung (gemäss Art. 28 EnG) zur Beurteilung zukommen lassen.

Fragen:

1. Ist der Entwurf der Vereinbarung öffentlich einsehbar? Falls ja, bitten wir die Regierung, diese zu teilen. Falls Nein: Warum nicht, und wann wird das der Fall sein?
2. Was sind die Hauptforderungen des Kantons?
3. Werden neue, flexible Rückspeiseprodukte wie z. B. das Top 40 von der Elektra Jegenstorf gefordert?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) des Kantons Bern beabsichtigt die Einführung einer Fristenregelung für die Bearbeitung von Netzanschlussgesuchen. Dazu ist die Erteilung von Leistungsaufträgen im Sinne von Art. 28 KEnG an alle Netzbetreiber im Kanton Bern vorgesehen.

   Vor der erstmaligen Verfügung eines Leistungsauftrages muss das AUE alle Netzbetreiber im Kanton Bern anhören. Der Anhörungsentwurf des Leistungsauftrages wurde per 12.12.24 versendet und die Rückmeldefrist ist per 28.02.2025 abgelaufen. Die Rückmeldungen werden aktuell durch das AUE geprüft und fliessen in geeigneter Form in die definitiven Leistungsaufträge ein. Diese Arbeiten sollten per Mitte April 2025 abgeschlossen sein.

   Die Leistungsaufträge werden auf der Webseite der WEU publiziert.

2. Die Anschlusspflicht von Endverbrauchern und Elektrizitätserzeugern an das Elektrizitätsnetz ist im Bundesrecht geregelt (Art. 5 des StromVG). Zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen ist der Bundesrat (Art. 30 Abs. 2 StromVG). Die Kantone sind für den Vollzug zuständig (Art. 30 Abs. 1 StromVG). Schweizweit gibt es, im Gegensatz zu den Nachbarländern Deutschland und Österreich, aktuell keine Fristen für die Bearbeitung von Technische Anschlussgesuchen (TAG), Installationsanzeigen (IA) und Apparatebestellungen (AB). Weil sich die Beschwerden über zu lange Fristen bei diesen Prozessen beim AUE gehäuft haben, beabsichtigt der Kanton Bern im Bereich von Netzanschlussgesuchen, verbindliche Fristen einzuführen.

   Die Hauptforderungen des Kantons Bern zielen auf eine beschleunigte Bearbeitung von Netzanschlussgesuchen für PV-Anlagen ab. Dazu gehören insbesondere:

   - Verbindliche Fristen für den Netzanschluss

[5] https://bev.ch/files/filemanager/download/attachment/6185f75651ffe600a9e96871f504c9e9?type=name

- Bessere Transparenz und Kommunikation
- Klare Vorgaben für den vollständigen Netzanschluss

Diese Massnahmen sollen sicherstellen, dass Netzanschlüsse nicht zu einem Engpass für den PV-Ausbau werden.

3. Nein, der geplante Leistungsauftrag an die Netzbetreiber fokussiert sich nur auf die Netzanschlussprozesse und -fristen. Das Bundesrecht (StromVG) sieht keine Kompetenzen für die Kantone zur Tarifierung vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 — Eingereicht am: 13.02.2025

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/-in)
Plüss-Zürcher (Boll, FDP)

Beantwortung: FIN

Gewaltentrennung Steuereinspracheverfahren

Die Gewaltenteilung ist ein fundamentales Prinzip des Rechtsstaates. Sie gewährleistet eine unabhängige Verwaltung sowie eine faire und transparente Behandlung der Steuerpflichtigen. Besonders im Steuerrecht ist die Unabhängigkeit der Einspracheverfahren von zentraler Bedeutung, da diese direkte finanzielle Konsequenzen für natürliche und juristische Personen haben.

Uns wurde aus unternehmerischen Kreisen berichtet, dass im Kanton Bern Steuereinsprachen teilweise von derselben Person behandelt werden, die bereits die ursprüngliche Veranlagung vorgenommen hat. Dies wirft ernsthafte rechtsstaatliche Fragen hinsichtlich der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Erfolgsaussichten von Steuereinspracheverfahren auf.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Kanton Bern Steuereinsprachen von derselben Person behandelt werden, die bereits die ursprüngliche Veranlagung vorgenommen hat?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass in einem solchen Fall die Grundsätze der Gewaltenteilung sowie eine objektive und unabhängige Beurteilung der Einsprache gewährleistet sind?
3. Falls diese Praxis im Kanton Bern tatsächlich angewandt wird, in welchen weiteren Kantonen der Schweiz werden Einspracheverfahren in gleicher Weise gehandhabt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die Überprüfung wird durch die gleichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, die auch für das Veranlagungsverfahren zuständig waren. Dabei ist das Ergebnis der Überprüfung organisatorisch zwingend von der vorgesetzten Person zu genehmigen (Vier-Augen-Prinzip). Mit diesem Ablauf sind im Massenverfahren sowohl die Qualität und der Schutz vor willkürlichen Veranlagungen als auch die Effizienz gewährleistet, weil die veranlagende Person den Sachverhalt am besten kennt.
2. Die Einsprache ist ein verwaltungsinternes Rechtsmittel, welches noch von derselben «Gewalt» (Verwaltung, Exekutive) beurteilt wird, welche auch die Verfügung erlässt. Sinn und Zweck ist eine punktuelle und gezielte «Verlängerung des Veranlagungsverfahrens», in der die verfügende Behörde (Steuerverwaltung) die in der Einsprache bemängelten Punkte kostenlos überprüft.

   Die Frage der Gewaltenteilung stellt sich nicht, da es bei diesem Rechtsmittel (noch) nicht um eine unabhängige Überprüfung geht. Die erste unabhängige Rechtsmittelinstanz im bernischen Steuerverfahren ist die Steuerrekurskommission, eine unabhängige Gerichtsbehörde.
3. Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern ist die Einsprache als Rechtsmittel vorgesehen und zwingend an die veranlagende Behörde, also die Steuerverwaltung, zu richten (Art. 132 Abs. 1 DBG sowie Art. 48 Abs. 1 StHG). Die Kantone sind dabei in der Behördenorganisation (welche Person beurteilt die Einsprache) frei. Es ist üblich, dass diejenigen Personen bei der Einsprache mitwirken, die den Fall aus dem Veranlagungsverfahren kennen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP) Beantwortung: FIN

Zentrumslasten

Im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen zur Verteilung der Zentrumslasten und der damit verbundenen Bevorzugung der grossen Städte möchte ich einige Klarstellungen zu den Auswirkungen dieser Verteilung auf die ländlichen Regionen, insbesondere das Seeland, einholen.

In diesem Kontext bitte ich um eine Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden Zentrumslasten zwischen Stadt und Land im Kanton verteilt, und welche Rolle spielt die Region Seeland, insbesondere das Amt Erlach?
2. Wie fliessen die über 150 Millionen Franken Einnahmen der ländlichen Gemeinden im Seeland in die Kantonsfinanzen, und welche Massnahmen sichern deren Reinvestition vor Ort?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat für eine gerechte Mittelverteilung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Gebiet des Seelands?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) erhalten aktuell die Gemeinden Bern, Biel und Thun eine Pauschalabgeltung ihrer Zentrumslasten. Gemäss Planungserklärung des Grossen Rates in der Wintersession 2024 soll der Kreis der zuschussberechtigten Gemeinden auf Burgdorf und Langenthal ausgeweitet werden. Die Abgeltung der Zentrumslasten ist somit den Städten mit Zentrumsfunktionen vorbehalten, es erfolgt keine Verteilung derselben „zwischen Stadt und Land im Kanton“. Demgegenüber erhalten ländliche Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten einen separaten FILAG-Zuschuss.
2. Der Regierungsrat weiss nicht, welche konkreten Einnahmen die Fragestellerin mit den 150 Millionen Franken meint. Falls damit ganz generell die Kantonssteuereinnahmen der Einwohnerinnen und Einwohner aus den ländlichen Gemeinden des Seelands gemeint sind, so fliessen diese wie die Steuereinnahmen aus allen anderen Regionen des Kantons Bern in den allgemeinen Haushalt und dienen der Finanzierung der kantonalen Aufgaben.
3. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Region Seeland Nettoempfängerin im innerkantonalen Finanzausgleich ist: 32 Gemeinden erhalten aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft Zuschüsse im Umfang von 6,2 Millionen Franken (Disparitätenabbau, Mindestausstattung). Demgegenüber weisen nur 10 Gemeinden eine überdurchschnittliche Steuerkraft aus und leisten im Rahmen des Dispariätenabbaus Ausgleichszahlungen im Umfang von rund 1 Million Franken. Zudem erhalten fast drei Viertel bzw. 31 Gemeinden des Verwaltungskreises Seeland einen geografisch-topografischen Zuschuss im Umfang von rund 2 Millionen Franken (vgl. Antwort 1).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 — Eingereicht am: 28.02.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) — Beantwortung: BKD

Schulraumstrategie aktualisieren

Die Schulraumstrategie ist Grundlage für Entscheide zur Dimensionierung und Etappierung von Schulraumprojekten. Aktuell bestehen grosse Engpässe bei Gymnasien und Berufsbildung sowie bei den Sporthallen. Zudem sind viele Schulgebäude sanierungsbedürftig.

Die aktuell auf der Webseite der BKD publizierte *Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020*[6] ist aber veraltet. Einerseits bildet sie Grossratsentscheide nicht korrekt ab. So ist z. B. das Projekt Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule (TF), Gymnasium und Sporthalle an mehreren Stellen als «prioritär umzusetzen» aufgeführt.

Andererseits liegt mit den Szenarien 2024 bis 2033[7], die im Oktober 2024 vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht wurden, eine aktuellere Prognose für die Schülerzahlentwicklung in der Schweiz vor. Der BfS-Bericht zeigt zudem eine Verschiebung der Bildungsinhalte hin zu mehr naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildungen. Die Grafiken und Interpretation dieser Bildungsprognosen müssen dementsprechend auch für den Kanton Bern korrigiert werden.

Fragen:

1. Wann ist eine Aktualisierung der Schulraumstrategie vorgesehen?
2. Wie können die relevanten Veränderungen der Lernendenzahlen in Bauprojekten bis zum Vorliegen der aktualisierten Schulraumstrategie adäquat berücksichtigt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bildungs- und Kulturdirektion liess zur Ermittlung der künftigen Anzahl Schülerinnen und Schüler zwecks besserer Planbarkeit des Schulraums der Sekundarstufe II durch das Büro BASS regionalisierte Bildungsszenarien erstellen (Studien BASS I+II). Über den Stand der Arbeiten werden die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sowie die Bildungskommission (BiK) im Frühling 2025 informiert. Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt es sinnvoll ist, basierend auf diesen Studien die Schulraumstrategie zu aktualisieren, kann nach einer Analyse der Demographie-Prognosen sowie der Möglichkeiten der Schulrauminfrastruktur entschieden werden.
2. Die Bildungsszenarien gemäss den Studien BASS I+II und die entsprechenden Demographie-Prognosen für die Sekundarstufe II sind Grundlage der aktuellen Arbeiten für die mittel- und langfristige Schulraumplanung. Sie dienen ebenso für das Schulraummonitoring im Bereich der Mittelschulen und die entsprechende rollende Planung. Ein adäquates Schulraummonitoring für die Berufsfachschulen wird darauf basierend entwickelt.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] https://www.bkd.be.ch/content/dam/bkd/dokumente/de/ueber-uns/organisation/mba/publikationen/Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf
[7] https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102873.html

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 02.03.2025

Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE) Beantwortung: BKD

Berechnung der Tagesschultarife: Pflichten ohne Rechte?

Gemäss Artikel 12 Absatz 5 der kantonalen Tageschulverordnung wird das Einkommen von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern bei der Berechnung der Tarife für die familienergänzende Betreuung der Kinder ihrer Partnerinnen und Partnern einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren zusammenleben. Diese Personen müssen also faktisch Kosten für die Betreuung von Kindern mittragen, gegenüber denen sie keinerlei weiteren Pflichten, aber auch keine Rechte haben, nur weil sie mit deren Elternteil in einer Beziehung leben. Dasselbe gilt auch für Ehepartnerinnen und Ehepartner, wobei das Vorgehen da aufgrund der wirtschaftlichen Einheit noch eher nachvollziehbar ist. Trotzdem ist es widersprüchlich, dass zwar die Mehrelternschaft, also die Verantwortungsübernahme für ein Kind durch mehr als zwei Personen, rechtlich nicht vorgesehen ist, dass aber Drittpersonen die Betreuung von nicht eigenen Kindern mitfinanzieren müssen. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern sollten an entsprechende Rechte gekoppelt sein. Dies wäre gegeben, wenn die Berechnung der Tagesschultarife in jedem Fall (also auch bei getrenntlebenden Eltern) auf Grundlage der Einkommen der Eltern erfolgen würde, ohne dass weitere Personen einbezogen würden.

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Regierungsrat entschieden, aus einer gelebten Liebesbeziehung die Pflicht abzuleiten, die familienergänzende Betreuung der Kinder der Partnerin oder des Partners mitzufinanzieren, obwohl gegenüber diesen weder Rechte noch (weitere) Pflichten bestehen?
2. Was geschieht, wenn eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner sich weigert, das eigene Einkommen offenzulegen, und dieses deshalb nicht in die Berechnung der Tagesschultarife einfliessen kann?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Möglichkeit, bei Patchworkfamilien die Berechnung der Tagesschultarife nur auf die Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzustützen, ohne weitere Personen einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates

Die Berechnung des Tageschultarifs basiert auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes. Es wird davon ausgegangen, dass ein Konkubinat nach zweijährigem Zusammenleben als stabil bezeichnet werden kann und die beiden Konkubinatspartner einen gemeinsamen Haushalt bilden. Sie werden für die Tarifberechnung Ehepaaren gleichgestellt, da angenommen wird, dass sie sich gegenseitig persönlich, moralisch und finanziell Unterstützung leisten.

Die Regelung orientiert sich am Sozialhilferecht: Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt ein Konkubinat als stabil, wenn die Partner seit zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben. Auch das Bundesgericht hat bestätigt, dass ein eheähnliches Zusammenleben nach zwei Jahren so gefestigt ist, dass eine gegenseitige Unterstützungspflicht zu vermuten ist[8].

Bei fehlenden Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben (Tagesschulverordnung, Art. 13 Abs. 2).

Der Grundsatz, dass die Berechnung der Tagesschultarife auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes basiert, hat sich bewährt. Er kommt auch in der Verordnung über die Leistungsangebote

[8] z.B. BGE 138 III 157

der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) für die Berechnung der Betreuungsgutscheine zur Anwendung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) Beantwortung: BKD

Besteht Optimierungsbedarf beim Ablauf des standardisierten Abklärungsverfahrens Sprache (SAV)?

Seit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes Anfang 2022 müssen Kinder ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durchlaufen, damit der Bedarf an Unterstützungsmassnahmen, beispielsweise für den Eintritt in eine Sprachheilschule (besonderes Volkschulangebot Separativ) festgestellt und vom Schulinspektorat eine entsprechende Verfügung ausgestellt werden kann. Logopädinnen und Logopäden können Kinder, die sie in Therapie haben, für ein SAV Sprache anmelden (Anmeldeformular EB, logopädischer Fachbericht). Aufgrund des logopädischen Fachberichts und der schulpsychologischen Abklärung (SAV) macht die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe eine Empfehlung zuhanden des Schulinspektorats. Im Kanton Bern ist – anders als z. B. im Kanton Luzern – weder im SAV noch bei der Empfehlung eine logopädische Fachperson involviert.

Fragen:

1. Warum gilt als Anmeldefrist der 1.11.?
2. Warum werden bei einem SAV Sprache keine logopädischen Fachpersonen einbezogen?
3. Warum erhalten die anmeldenden (logopädischen) Fachpersonen keine Kopie der Empfehlung des SAV-Berichts?

Antwort des Regierungsrates

1. Der 1. November gilt für alle Anmeldungen für Abklärungen eines Bedarfs nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen als Anmeldefrist bei der Erziehungsberatung. Die Frist leitet sich aus dem weiteren Prozess ab, der nach der Abklärung durch die Erziehungsberatung im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens die Zuteilung zu einem dem Bedarf des Kindes angemessenen Schulplatz und die Erstellung der Verfügung durch das Schulinspektorat umfasst. Die besonderen Volksschulen resp. die Volksschulen sind ihrerseits für die Personal- und Klassenplanung darauf angewiesen, frühzeitig zu wissen, welche Kinder ab Sommer bei ihnen beschult werden. Der Prozess hat sich insgesamt gut eingespielt.
2. Die logopädischen Fachpersonen bringen ihre Beurteilung im Rahmen ihres logopädischen Fachberichts ein. Die Erziehungsberatung nimmt zudem bei Bedarf Rücksprache mit den involvierten Logopädinnen und Logopäden. Die logopädische Beurteilung fliesst entsprechend in die Beurteilung des Gesamtentwicklungsstands und des Bildungsbedarfs eines Kindes ein. Die logopädischen Fachberichte und die Zusammenarbeit mit den Logopädinnen und Logopäden werden seitens Erziehungsberatung sehr geschätzt.
3. Der SAV-Bericht wird direkt an das zuständige Schulinspektorat adressiert. Eltern resp. gesetzliche Vertretungen erhalten eine Kopie. Bei separativen Empfehlungen erhält zudem die Abteilung besonderes Volksschulangebot eine Kopie, um die Zuteilung zu einer passenden besonderen Volksschule vornehmen zu können. Da zum Zeitpunkt des Versands der SAV-Berichte noch nicht feststeht, in welcher Schule das Kind im kommenden Schuljahr unterrichtet wird, wird aus Gründen des Datenschutzes auf den Versand an weitere Adressaten verzichtet.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 04.12.2024

Eingereicht von: Berger (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Dubler (Bern, GRÜNE)
Bohnenblust (Biel, FDP)
Cattaruzza (Nidau, GLP)
Augstburger (Gerzensee, SVP)
Egger (Hünibach, SP)
Lack (Muri b. Bern, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Ali-Oesch (Thun, SP)
Günthör (Erlach, SVP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)

Beantwortung: SID

Bericht «Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024» des Bundes: Inwieweit ist der Kanton Bern von den Kürzungen im Bereich Sport betroffen?

Die Expertengruppe des Bundes ist generell der Meinung, dass Sportförderungsmassnahmen stärker bei den Kantonen angesiedelt werden sollten.

Fragen:

1. Mit welchen Mitteln will sich die Regierung gegen die Kürzungen im Bereich Sport auf nationaler Ebene einsetzen?
2. Ist die Regierung im Falle von Kürzungen im Nachwuchsbereich generell und bei den J+S-Beiträgen im speziellen bereit, die allenfalls ausfallenden Mittel zu übernehmen?
3. Rechnet die Regierung mit Kürzungen bei wiederkehrenden Sportgrossanlässen, und ist der Kanton bereit, die allenfalls ausfallenden Mittel zu übernehmen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 (EP27) eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis am 5. Mai.

1. Der Regierungsrat wird in seiner Vernehmlassungsantwort ganz generell sowie zu einzelnen Massnahmen Stellung beziehen. Seine Haltung wird der Regierungsrat ebenfalls in den periodischen Gesprächen mit Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern sowie auf interkantonaler Ebene vertreten.
2. Derzeit ist nicht bekannt, in welcher Form die vorgesehenen Kürzungen im Bereich J+S umgesetzt werden sollen. Da J+S ein Sportförderungsprogramm des Bundes ist, erachtet es der Regierungsrat nicht als eine Aufgabe des Kantons, die wegfallenden Mittel zu kompensieren.
3. Derzeit ist nicht bekannt, welche wiederkehrenden internationalen Sportanlässe von einer Kürzung betroffen sind und welchen Betrag dies für den Kanton Bern ausmachen würde. Aus den Vernehmlassungsunterlagen des Bundes geht hervor, dass primär auf eine Subvention verzichtet werden soll, die vom eidgenössischen Parlament ab dem Jahr 2025 neu beschlossen wurde. Bevor sich der Regierungsrat zur Kompensation der möglicherweise ausfallenden Mittel äussern kann, muss geprüft

werden, welche Folgen der Verzicht auf diese neue, bisher nicht vorhandene Subvention für die internationalen Sportanlässe im Kanton Bern haben würde.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 — Eingereicht am: 16.02.2025

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Wie faktenbasiert müssen öffentliche Aussagen von Regierungsratsmitgliedern sein?

Am 3. Mai 2024 äusserte sich der Gesundheitsdirektor des Kantons Bern, Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, in den Medien zu Roma aus der Ukraine und zum «Schutzstatus S»[9]. Dabei stellte er die unbelegte Behauptung in den Raum, dass «einige von ihnen mutmasslich nicht aus der Ukraine kämen und den Schutzstatus S ausnutzten.» Die «Neuankömmlinge» würden «sicherlich oft von Organisationen missbraucht», und «wenn sie das Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten haben, (sind sie) wieder weg».

Weiter sagte der Regierungsrat, die Neuankömmlinge hätten auch Papiere aus der Ukraine. «Aber wir zweifeln in vielen Fällen an dieser Identität. Sie verhalten sich nicht wie Kriegsflüchtlinge, die an Leib und Leben bedroht sind. Sie kommen und gehen von einem Tag auf den anderen». Auf die Frage nach konkreten Zahlen, die diese Aussagen untermauern könnten, antwortete Schnegg, er könne keine konkrete Zahl nennen.

Für diese Aussagen gibt es, soweit die Anfragenden informiert sind, keine Belege. Regierungsrat Schnegg unterstellt Angehörigen der Roma, ohne uns bekannte Grundlage, die Ausnutzung des Asylsystems und trägt somit zur Stigmatisierung von Roma bei.

Fragen:

1. Wie viele Fälle von gefälschten ukrainischen Pässen und wie viele Fälle von Menschenhandel im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine sind im Kanton Bern aktenkundig?
2. Sind die entsprechenden Grundlagen öffentlich einseh- und damit überprüfbar?

Antwort des Regierungsrates

Die in Medien getätigten Aussagen des Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektors bezogen sich auf konkrete Erfahrungen, die im Kanton Bern mit dieser Gruppe von Geflüchteten gemacht wurden. Beispielsweise Fälle, in denen mehrere Grossfamilien einreisten und einen oder zwei Monate später, als sie Geld aus der Asylsozialhilfe erhalten hatten, von einem auf den anderen Tag den Kanton Bern wieder verliessen. Ähnliche Vorfälle sind auch aus anderen Kantonen dokumentiert. Es sind diese Indizien, die den Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor vermuten lassen, dass dahinter eine sich bereichernde Logistik zugrunde liegt. Zu keiner Zeit war es seine Absicht, die grundsätzliche Stigmatisierung von Roma zu befeuern.

1. Grundsätzlich prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM), ob schutzsuchenden Personen aus der Ukraine der Schutzstatus S erteilt werden kann. Die Zuständigkeit für die Prüfung von ukrainischen Reise- und Identitätsdokumenten obliegt ebenfalls dem SEM.

   Unabhängig davon wurden seit Februar 2022 939 ukrainische Identitätsdokumente (930 Führerscheine, 3 Pässe, 6 Diverse) von der Fachgruppe Urkunden und Schriften der Forensik der Kantonspolizei Bern überprüft. Von diesen Dokumenten erwiesen sich 13 als gefälscht.

[9] Bund/BZ, 3. Mai 2024, https://www.derbund.ch/asyldirektor-roma-clans-nutzen-schutzstatus-s-aus-187809958806

Betreffend Menschenhandel kann festgehalten werden, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen im Kanton Bern mindestens ein Fall im Zusammenhang mit Menschenhandel und mutmasslichem Missbrauch des Schutzstatus S dokumentiert ist.

In einem weiteren polizeilichen Ermittlungsverfahren sind die Abklärungen wegen Menschenhandels in Form von sexueller Ausbeutung nach wie vor im Gange.

Die Fremdenpolizei der Stadt Bern hatte im Mai 2024 öffentlich vermutet, dass zehn Roma-Familien das Aufenthaltsrecht für ukrainische Kriegsflüchtlinge zu Unrecht bekommen hatten.

Gemäss seinen Angaben hat das SEM die Kontrollen der Gewährung des Status S erhöht. Die Schutzgewährungsquote betrug im Januar 2025 68,6 Prozent. Das bedeutet, dass derzeit 31,4 Prozent der Gesuche abgelehnt werden, weil diese die Kriterien nicht erfüllen.

2. Die jeweiligen Zahlen der Auswertungen von mutmasslich gefälschten Identitätsdokumenten und die daraus erzielten Ergebnisse werden durch die Kantone bei der Bundespolizei (fedpol) eingegeben. Die entsprechenden Grundlagen sind nicht öffentlich einsehbar.

   Bezüglich der Fälle von Menschenhandel liegt die Verfahrenshoheit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, nach der Anklageerhebung beim zuständigen Gericht. Diese sind für die Gewährung der Akteneinsicht im Einzelfall zuständig.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 | Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) | Beantwortung: SID

Bremst das Geldspielgesetz den SCB-Nachwuchs aus?

Kürzlich wurde publik, dass der Kanton Bern dem Schlittschuhclub Bern (SCB) sein beliebtes Gewinnspiel «105-Game» verbot. Gemäss Sicherheitsdirektion fällt dieses Gewinnspiel unter das Geldspielgesetz. Der SCB hätte deshalb dafür eine Bewilligung einholen müssen, und zwar für jede einzelne Durchführung. Dieses Verbot ist höchst bedauerlich, denn die Hälfte des Gewinns floss jeweils in die Nachwuchsförderung des SCB. Es ist wohl kaum im Sinn des Erfinders bzw. des Gesetzgebers, dass die sportliche Nachwuchsförderung durch das Geldspielgesetz ausgebremst wird. Umso mehr gilt es nun, diesen ungewollten Nebeneffekt anzupacken und das Gesetz gegebenenfalls anzupassen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit der SCB sein Gewinnspiel wieder durchführen kann?
2. Ist der Regierungsrat bereit, das Geldspielgesetz anzupassen, damit solche kleinen Gewinnspiele zur Nachwuchsförderung zukünftig wieder möglich sind?
3. In welcher Form unterstützt der Regierungsrat generell die Berner Sportclubs bei der Nachwuchsförderung?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat vollzieht hier – unabhängig von der Bekanntheit der Veranstalter – Bundesrecht. Er hat sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Der Regierungsrat schöpft den gesetzlichen Spielraum aus – darüber hinauszugehen, wäre rechtswidrig.
Die zuständige Stelle des Kantons ist seit Dezember 2024 im Gespräch mit dem SCB. Gemeinsam sucht man nach Möglichkeiten, das Gewinnspiel gesetzeskonform auszugestalten. Das Gewinnspiel „105 Game“ entsprach klarerweise nicht den Anforderungen des nationalen Geldspielgesetzes.

1. Auch der Regierungsrat ist daran interessiert, dass der SCB Mittel für seinen Nachwuchs generieren kann. Es werden darum derzeit zusammen mit dem SCB Möglichkeiten gesucht, das Gewinnspiel gesetzeskonform auszugestalten.
2. Massgeblich ist nicht das kantonale Recht, sondern das Geldspielgesetz des Bundes. Der Regierungsrat setzt sich gegenüber dem Bund für einfache und praxisnahe Regelungen für Kleinlotterien, wie das SCB-Gewinnspiel, oder Lottos ein.
3. Aus dem Sportfonds werden jährlich rund 5 Millionen Franken direkt für den Nachwuchs der Berner Vereine und Verbände im Breitensport und für den Nachwuchs-Leistungssport ausgerichtet. Insgesamt flossen auf diese Weise in den letzten fünf Jahren rund 23 Millionen Franken direkt in die Nachwuchsarbeit im Kanton Bern. Im Weiteren profitieren die Berner Vereine und ihr Nachwuchs auch von den Beiträgen aus dem Sportfonds an die Anschaffung von mobilem Sportmaterial von jährlich rund 1,1 Millionen Franken sowie den Beiträgen an die Sportinfrastrukturen von jährlich durchschnittlich knapp 7 Millionen Franken.

   Weiter unterstützt der Kanton mit dem Programm 1418coach die Förderung des Nachwuchses von J+S-Leiterinnen und -Leitern. Dieses Programm gibt Jugendlichen die Möglichkeit, in ihrem Verein als Hilfsleiterin oder -leiter eingesetzt zu werden und dabei Mitverantwortung zu übernehmen.

Dadurch sollen sie für eine langfristige Tätigkeit in ihrem Verein motiviert werden. Im Rahmen dieses Programms leistete der Kanton seit Start des Programms im Jahr 2020 Beiträge von insgesamt 56 630 Franken.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) — Beantwortung: SID

Bike-OL im Wald

Vermehrt finden Bike-Orientierungsfahrten im Wald statt. Niemand weiss, wo da die Berechtigungen dazu geregelt sind.

Fragen:

1. In welchen gesetzlichen Grundlagen sind Bike-OL geregelt?
2. Wer ist die zuständige Bewilligungsstelle?

Antwort des Regierungsrates

1. Dies sind u. a. das Kantonale Waldgesetz (KWaG), die Kantonale Waldverordnung (KWaV), das Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) und die Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV).
2. Leitbehörde und Bewilligungsgeberin ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA).

   Die Bewilligungspflicht für eine solche Veranstaltung ist in Artikel 45 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) geregelt.

   Die Durchführbarkeit der Veranstaltung wird jeweils von den zuständigen Fachstellen beurteilt. Bei einem Bike-OL sind das in der Regel die Kantonspolizei Bern, das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das Jagdinspektorat des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 26.02.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Beantwortung: GSI

Hochqualifizierte Geflüchtete in den Arbeitsmarkt integrieren

Bund und Kantone haben ein grosses Interesse daran, die Erwerbstätigkeit von Geflüchteten zu erhöhen und damit die Sozialsysteme zu entlasten. Hochqualifizierte Geflüchtete bringen Know-how mit, das im Arbeitsmarkt, auch im Kanton Bern, dringend benötigt wird. Sie sind motiviert, ihr Wissen und ihre Erfahrung einzusetzen sowie zielführende Weiterbildungen anzugehen.

Eine systematische Erhebung und Auswertung der Qualifikationen sind Voraussetzung für passende Massnahmen, welche die Integration von hochqualifizierten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt verbessern.

Fragen:

1. Welche Daten werden zu Bildungsstand, Bildungsverlauf und Arbeitserfahrung von hochqualifizierten Geflüchteten, die im Kanton Bern leben, erhoben?
2. Welche Daten werden zum Stand der Integration von hochqualifizierten Geflüchteten in den Arbeitsmarkt im Kanton Bern erhoben?
3. Welche Stellen sind an der Erhebung, Auswertung und Speicherung der unter Punkt 1 und 2 erwähnten Daten beteiligt?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 15 SAFV[10] legt die für die Integration zuständige Stelle für jede Person basierend auf den übergeordneten Integrationszielen nach Artikel 14 SAFV den individuellen Integrationsplan fest. Sie stützt sich dabei auf die individuelle Situations- und Potenzialanalyse sowie auf die im Verlauf der Fallführung regelmässig stattfindenden Standortbestimmungen.

   Im Rahmen der Fallführung werden insbesondere Daten zum Sprachstand (z. B. der Nachweis der Zertifizierung), zur Schul- sowie Arbeitserfahrung vor der Einreise, insbesondere die Anzahl Jahre, und beispielsweise zum Potenzial bezüglich Arbeitsmarkt- oder Ausbildungsfähigkeit erhoben.

2. Siehe dazu auch Antwort auf Frage 1. Gemäss Artikel 15 SAFG[11] legt die zuständige Stelle für die ihr zugewiesenen Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c SAFG unter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten einen individuellen Integrationsplan fest.
3. Gemäss Artikel 48ff SAFG betreibt das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion (SID) das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und das zur Führung der Geschäftskontrolle notwendige Datenbearbeitungssystem, auf dem die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet werden.

   Die regionalen Partner liefern dem AIS gemäss Artikel 53 SAFG innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der nach diesem Gesetz erforderlichen Leistungen.

Verteiler

[10] Verordnung vom 20.05.2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFV; BSG 861.111
[11] Gesetz vom 03.12.2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) — Beantwortung: GSI

Réseau de l'Arc – Aktueller Stand

Seit dem 1. Januar 2024 betreibt die Gruppe «Swiss Medical Network» mit dem Projekt Réseau de l'Arc zusammen mit dem Kanton Bern und der Visana ein neuartiges, integratives Versorgungsmodell.

Fragen:

1. Wie ist die Verteilung der Versicherten nach Alter, Geschlecht und Wohnort, die sich für dieses Modell im Jahr 2025 entschieden haben?
2. Wie viele davon waren auch im Jahr 2024 in diesem Modell versichert bzw. wie viele sind neu dazugekommen?
3. Wie läuft die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und den weiteren involvierten Institutionen/Fachorganisationen der Region?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Regierungsrat liegen keine systematischen Informationen zu den Versichertenkollektiven einzelner Versicherungsmodelle der verschiedenen Krankenversicherer vor. Die RdA SA informierte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion jedoch im Jahr 2024 über die Zusammensetzung der damals 1253 VIVA-Versicherten 2024. Demnach hatte das Kollektiv einen Frauenanteil von 49,7 Prozent und ein Durchschnittsalter von 43,4 Jahren und verteilte sich, was den Wohnsitz anbelangt, auf das gesamte Einzugsgebiet des Versicherungsmodells (Berner Jura, Bezirk Delémont, Bezirk Franches-Montagnes sowie Montagnes neuchâteloises). Zwei unabhängige Akteure wurden mit der Bewertung des VIVA-Projekts beauftragt: Die Universität Basel soll medizinische Daten analysieren und feststellen, ob das Modell die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Die Universität Neuchâtel wird das wirtschaftliche Modell von VIVA bewerten. Die Arbeit wird sich über einen Zeitraum von sechs Jahren erstrecken. Der Regierungsrat erhofft sich aus diesen Arbeiten weitere Erkenntnisse und Datengrundlagen zur Entwicklung des Projekts.
2. Am strategischen Führungsgespräch zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der RdA SA vom 20. Januar 2025 informierte die RdA SA, dass Stand 1. Dezember 2024 2023 VIVA-Policen verkauft wurden. Die Aufteilung zwischen Neuabschlüssen und Visana-interner Wechselkunden falle dabei sehr ausgewogen (fast 50:50) aus. Die Versichererwechsel waren da jedoch noch nicht abgeschlossen und es wurde eine weitere Zunahme erwartet.
   Diese Entwicklung bestätigte A. Omont, Direktor der RdA SA, im Artikel vom 18. Januar 2025 im «Le Quotidien jurassien»: die Anzahl VIVA-Mitglieder per 1. Januar 2025 habe sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Aktuell zähle die integrierte Versorgungsorganisation über 3000 Mitglieder. Als einziges Versicherungsmodell musste VIVA für das Jahr 2025 keine Prämienerhöhung vornehmen. Demgegenüber verzeichnete VIVA gemäss Aussage von A. Omont eine Abwanderung von rund 100 Personen. Einige von ihnen zogen um und konnten aufgrund des eingeschränkten Einzugsgebiets von VIVA nicht weiterversichert werden: Das Versicherungsmodel steht nur Personen offen, die im Berner Jura oder in den Bezirken Delémont, des Franches-Montagnes sowie in den Montagnes neuchâteloises wohnen. Für andere sei das Hausarztmodell nicht geeignet gewesen. Von den rund 3000 bis 4000 Haushalten, welche im RdA-VIVA-Einzugsgebiet die Krankenversicherung gewechselt haben, hätten sich knapp 1500 für das VIVA-Modell entschieden.

3. Die RdA SA engagierte sich bereits in der Vergangenheit stark in der hausärztlichen Versorgung und es ist ihr gelungen, durch den Aufbau von «médicentres» Ärztinnen und Ärzte in die Region zu locken. Diese Bemühungen setzt die RdA SA ungebremst fort.
   Am strategischen Führungsgespräch vom 20. Januar 2025 informierte die RdA SA, dass die Allgemeinmediziner teils Ängste und Sorgen äussern würden z. B. bzgl. Umsetzung der integrierten Zusammenarbeit und der Definition neuer Berufsrollen. Die RdA SA investiere viel in die Wiedergewinnung des Vertrauens. Dazu würden u. a. Ärztinnen und Ärzte, welche Teil des integrierten Modells seien, ihre interessierten Berufskolleginnen und -kollegen über ihre Erfahrungen orientieren. Die Zusammenarbeit mit externen Partnern soll gestärkt werden und das Netzwerk per 2025 auch für Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner geöffnet werden, welche nicht in den «médicentres» praktizieren. Problematisch sei, dass viele Ärztinnen und Ärzte mit unterschiedlicher Software arbeiten würden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) — Beantwortung: GSI

Wohnungszumietungen durch den Kanton für das Asyl- und Flüchtlingswesen

Fragen:

1. Wie viele Wohnungen oder gar Häuser werden je Gemeinde für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch den Kanton zugemietet? (Auflistung nach Wohnung/Häuser je politischer Gemeinde)
2. Wie hoch ist der Leerwohnungsbestand in den betroffenen Gemeinden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mietet keine Wohnungen oder Häuser für Asylsuchende und Geflüchtete zu.

   Mit Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) im Jahr 2020 hat die GSI die Zuständigkeit in den Bereichen Integration, Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe an regionale Partner in fünf Regionen übertragen. Geflüchtete sind entweder in einer Kollektivunterkunft untergebracht oder mieten eigenständig eine Wohnung. Sie müssen sich somit eigenständig auf dem Wohnungsmarkt behaupten.

   Es gibt lediglich bei einem der regionalen Partner wenige Ausnahmen von angemieteten Wohnungen aus der Zeit vor der Neustrukturierung. Der betroffene regionale Partner hat diese bestehenden Mietverhältnisse übernommen.

2. Angaben zum Leerwohnungsbestand finden sich online auf der Web-Seite der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und beim Bundesamt für Statistik (BFS) sowie können bei den einzelnen Gemeinden nachgefragt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37 — Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in)
Schär (Schönried, FDP)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)

Beantwortung: GSI

Finanzielle Unterstützung für eine integrierte Versorgung im Simmental-Saanenland?

Die STS AG hat bekanntlich wieder den Lead zur Umsetzung der integrierten Versorgung im Simmental-Saanenland. Nach wie vor fehlen inhaltliche Aussagen, wie diese umgesetzt werden soll, dies, obwohl das neue Konzept im Sommer 2025 umgesetzt werden soll. Die Frage stellt sich, was erhält die Region und zu welchem Preis? Eine Lösung ohne betriebenen Operationssaal hätte für den Tourismus wie für das Geburtshaus Maternité Alpine verheerende Auswirkungen. Dies nicht nur aus Sicht der Versorgung, sondern auch finanziell. Leider wird der zusätzliche Bedarf an Ambulanzen nicht als zusätzlich benötigte Finanzen seitens des Kantons kommuniziert.

Fakt ist: In den Wintermonaten sind über 50 000 Personen anwesend in der Region Simmental-Saanenland, in den Sommermonaten nur wesentlich weniger sowie 2 Millionen Logiernächte pro Jahr. Als Beispiel, die Stadt Thun hat 44 600 Einwohnerinnen und Einwohner und nur knapp 150 000 Logiernächte.

Fragen:

1. Wurde die STS AG beim Regierungsrat vorstellig für eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saanenland?
2. Was sind die Anforderungen an eine integrierte Versorgung für die Region Simmental-Saanenland, damit der Regierungsrat Finanzen freigibt?
3. Wenn zusätzliche Ambulanzen benötigt wären, um die Versorgung sicherzustellen bei einem allenfalls eingeschränkten chirurgischen Angebot, von welchen Kosten müsste man ausgehen, dies aus Sicht der Patientinnen und Patienten und des Kantons?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die STS AG hat einen Finanzierungsantrag für die Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saanenland für das Jahr 2024 gestellt.
2. Das Ansinnen muss den Vorgaben gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) entsprechen und im Einklang mit der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sein. Über den Antrag entscheidet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.
3. Die Planung der Rettungsmittel (dazu gehören auch Ambulanzen) erfolgt bezogen auf die Gesamtregion Berner Oberland und nicht auf einzelne Gemeinden. In der alltäglichen Einsatzdisposition kommt es vor, dass während einem Einsatz ein anderes Rettungsmittel verschoben wird, um die ganze Region weiterhin optimal abzudecken (Nachrücken). Zunehmende Direkteinweisungen in umliegende Zielkliniken, z. B. aufgrund der Einschränkung des chirurgischen Angebots in Zweisimmen, hätten somit einen Einfluss auf die Einsatzdisposition und Verfügbarkeit der Einsatzmittel in der ganzen Region Oberland und nicht nur auf Zweisimmen. Der dadurch zu erwartende Effekt wird als relativ gering eingestuft, kann aber noch nicht beziffert werden. Die Anzahl chirurgische Eingriffe in Zweisimmen ist seit Jahren rückläufig und verhältnismässig tief.

   Für eine umfassende Beurteilung der Kostenfolgen für zusätzliche Rettungsmittel in der Region müssten verschiedene weitere Faktoren wie beispielsweise das verbleibende Leistungsangebot in

der Region Simmental und Saanenland bekannt sein. Die Kostenfolgen für den Kanton Bern und für die Patientinnen oder Patienten lassen sich erst abschätzen, wenn ein neues Betriebskonzept fürs Spital Zweisimmen vorliegt.

Grundsätzlich gilt:

- Der Kanton finanziert die Vorhalteleistungen der Rettungsdienste: Pro Team finanziert er einen Betrag von 1 714 969 Franken, abzüglich der Erträge, die dieser Rettungsdienst aus seiner Leistung generiert.
- Bei Verlegungen sind die Transportkosten Teil der stationären Leistung und der Kanton beteiligt sich mit 55 Prozent an den entsprechenden Kosten.
- Wenn für die Fahrt zu einer Behandlung aus medizinischen Gründen ein spezielles Transportmittel nötig ist (z. B. Ambulanz) oder der Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten einen Transport mit einem öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht erlaubt, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) die Hälfte der Kosten des Transports bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 500 Franken vergütet.
- Wird eine Person aus einer Gesundheit und Leben akut bedrohenden Situation befreit und notfallmässig der nächstgelegenen, geeigneten medizinischen Behandlung zugeführt, übernimmt die OKP die Hälfte der Kosten bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 5000 Franken. Die Differenz wird von der Patientin resp. vom Patienten oder einer allfälligen Zusatzversicherung getragen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39 Eingereicht am: 03.03.2025

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/-in)
Schär (Schönried, FDP)
Beantwortung: GSI

Wie soll die Zukunft des Geburtshauses Maternité Alpine in Zukunft gesichert werden?

Seit der Schliessung der Geburtshilfe im Spital Zweisimmen im Jahr 2015 ist die Maternité Alpine die einzige und wichtige geburtshilfliche Grundversorgerin in der Region. Rund 80 Prozent der Frauen, die in der Region Obersimmental und Saanenland geboren haben, werden pro Jahr stationär durch die Maternité Alpine versorgt, sei es während der Geburt und/oder im Wochenbett. Davon finden rund 50 Prozent aller Geburten der Region in der Maternité Alpine statt. Ohne die im stationären Angebot tätigen Hebammen wäre auch die ambulante geburtshilfliche Versorgung in der Region nicht möglich. Es werden pro Jahr rund 600 ambulante Wochenbettbesuche durchgeführt und dabei rund 15-16 000 km gefahren. Auch der Bedarf für einen geburtshilflichen 24/7-Notfalldienst durch die Maternité Alpine für Schwangere und Wöchnerinnen als erste Anlaufstelle ist in den 8 Betriebsjahren hinreichend belegt. Es finden durchschnittlich 140 Konsultationen pro Jahr statt, häufig nachts und an Wochenenden.

Die Maternité Alpine ist eine attraktive Arbeitgeberin mit einem innovativen ganzheitlichen Versorgungsmodell und hat deshalb keine Rekrutierungsprobleme für Fachkräfte. 80 Prozent der angestellten Hebammen kommen aus Bern und Umgebung.

Aufgrund der Wegdistanzen nach Thun oder Bern ist die Maternité Alpine mit ihren zwei niedergelassenen Gynäkologinnen und Kinderärztinnen vor Ort auf die Zusammenarbeit mit dem Spital Zweisimmen angewiesen, insbesondere für Nothilfe mit Zugang zum OP mit Anästhesie. Dies, obwohl Nothilfe sehr selten in Anspruch genommen werden muss, da die Maternité Alpine eine strenge Risikoselektion vor der Aufnahme von Frauen zur Geburt verfolgt und in der Regel Verlegungen in Ruhe nach Thun oder Bern durchgeführt werden können.

Infolge der zu tiefen Tarife und Vorhalteleistungen kann Geburtshilfe wie fast überall nicht kostendeckend betrieben werden. Deshalb ist auch die Maternité Alpine auf Spenden und Gemeindebeiträge angewiesen, um den Aufwandüberschuss zu decken. In einem integrierten Versorgungmodell können Synergien genutzt und damit Kosten reduziert werden (z. B. Raumnutzung, Personal, Arzneimittel, Verbrauchsmaterial, IT-Dienstleistungen).

Fragen:

1. Inwieweit ist von der Regierung vorgesehen, die STS AG zu verpflichten, in einem integrierten Versorgungsmodell die Maternité Alpine mit der geburtshilflichen stationären und ambulanten Versorgung der Bevölkerung einzubeziehen, so dass die jetzige Versorgung im Bereich der Geburtshilfe in der Region auch weiterhin sichergestellt ist?
2. Falls der 24/7-Zugang für Nothilfe zum OP inkl. einer Anästhesie am Spital Zweisimmen nicht mehr vorhanden wäre, ist die Weiterexistenz der Maternité Alpine gefährdet. Wenn dieser Fall eintreten würde, was sieht der Regierungsrat/Kanton vor, um die geburtshilfliche ambulante und stationäre Versorgung der Bevölkerung in der Region sicherzustellen?
3. Sind Kantonsbeiträge an die integrierte Versorgung für die Spital STS AG am Standort Zweisimmen vorgesehen? Inwieweit kommen diese auch der Maternité Alpine als geburtshilfliche Grundversorgerin direkt oder indirekt zugute?

Antwort des Regierungsrates
Heute stehen 11 Listenspitäler (Standorte) für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Bereiche konventionelle Geburtshilfe und Neugeborene zur Verfügung. In jeder der 4+ Versorgungsregionen befindet sich mindestens ein solches Angebot. Die Auswahl und die Erreichbarkeit sind heute für die Bevölkerung im Kanton Bern sehr gut. Zusätzlich zu den Listenspitälern führt der Kanton Bern auf der Spitalliste zwei kantonale Listengeburtshäuser. Sie bieten Leistungen im Bereich der hebammengeleiteten Geburtshilfe an.

Im Bereich der Geburtshilfe sind verschiedene Versorgungsniveaus zu unterscheiden. Für Geburtshäuser werden auf der Spitalliste Akutsomatik zwei Leistungsaufträge vorgesehen (GEBH und NEOG), die Frauen ab der 37. Schwangerschaftswoche und bei einer voraussichtlich unkompliziert verlaufenden Geburt alternativ die Versorgung in einem Geburtshaus ermöglichen; als alternatives Angebot zur konventionellen ärztlichen Geburtshilfe.

Der Entscheid über die Zusammenarbeit mit einem Geburtshaus liegt in der Kompetenz der Listenspitäler. Patientinnen und Patienten haben seit 2012 gemäss KVG die Wahlfreiheit zwischen allen Listenspitälern und Listengeburtshäusern der Schweiz, wodurch sich die Inanspruchnahme der Leistungen nicht steuern lässt. Die Verhandlung der Tarife ist nicht Sache des Kantons, sondern der Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer).

1. Der Entscheid über die Zusammenarbeit mit einem Geburtshaus liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats.

   In der 4+ Versorgungsregion Berner Oberland wird die geburtshilfliche Versorgung heute durch die STS AG (Standort Thun: ca. 1150 Fälle/Jahr[12]), die fmi AG (Standorte Interlaken: ca. 360 Fälle/Jahr[13] und Frutigen: ca. 280 Fälle/Jahr[14]) sowie das Geburtshaus Maternité Alpine (ca. 50 Fälle/Jahr[15]) sichergestellt.

   Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hatte mit der MEDAXO AG einen Interessenten für die Übernahme des Spitals Zweisimmen von der STS AG. Die MEDAXO AG sah in ihrem Betriebskonzept chirurgische Angebote vor, die für die Maternité Alpine stimmig gewesen wären. Leider wurde diese Lösung verhindert.

   Aktuell ist die STS AG daran, das Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen auszuarbeiten. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Auch ist zurzeit noch nicht bekannt, welche Rolle die Chirurgie einnehmen wird[16]. Die Anzahl chirurgischer Eingriffe, die zu einem stationären Aufenthalt führen, ist aber heute bereits tief und rückläufig. Es ist daher von einer Reduktion des entsprechenden Angebots auszugehen. Als zuständige Direktion setzte sich die GSI dafür ein, dass das Geburtshaus Maternité Alpine sowie die zuweisenden Hausärztinnen und -ärzte bei der Entwicklung des Betriebskonzepts miteinbezogen werden.
2. Geburtshäuser versorgen insbesondere Frauen ab der 37. Schwangerschaftswoche bei einer voraussichtlich unkompliziert verlaufenden Geburt. Der Zugang zu einem OP ist im Kanton Bern keine Voraussetzung für die Betriebsbewilligung und / oder die OKP-Abrechnung über die Spitalliste. Vorgeschrieben ist aber ein Notfallkonzept, das gewährleistet, dass in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten besteht. Diese Vorgabe muss jedoch nicht zwingend bzw. nicht ausschliesslich mit einem Spital resp. dem Spital Zweisimmen sichergestellt werden. Diese Bedingung ist bei einem Verzicht auf stationäre chirurgische Angebote am Spital Zweisimmen schwierig zu erfüllen.
3. Die STS AG hat im Jahr 2024 einen Finanzierungsantrag bei der GSI für die Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saanenland gestellt. Die GSI geht davon aus, dass

[12] Quelle: Medizinische Statistik der Berner Krankenhäuser aus dem Jahr 2023; Austritte in den Leistungsaufträgen GEB1 und GEBH.
[13] Vgl. Fussnote Nr. 1.
[14] Vgl. Fussnote Nr. 1.
[15] Vgl. Fussnote Nr. 1.
[16] Vgl. Medienmitteilung STS AG vom 26. Februar 2025: «Die Spital STS AG tauscht sich für eine Lösung am Spital Zweisimmen mit Behörden und Leistungserbringenden aus».

auch für das Jahr 2025 sowie die Folgejahre eine solche Unterstützung beantragt wird. Ein entsprechender Antrag liegt aber nicht vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. Februar 2025

DIJ 21 2024.GRPARL.59 Synergien nutzen – Arbeitsplätze sichern: nationales und regionales Leistungszentrum «Paradisli» in Kernenried

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
Elsässer (FDP)	1.	Antrag auf freie Debatte	+	
Elsässer (FDP)	2.	Antrag auf Abstimmung betreffend Verbindlicherklärung der Motion (keine Richtlinienmotion).	+	

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 28. Februar 2025

BKD 67 2024.RRGR.214 Schule der Zukunft: Evaluation und Aktualisierung der kantonalen Bildungsstrategie von 2016

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
Arn (FDP)	1.	Antrag auf freie Debatte	+	
Arn (FDP)	2.	Antrag auf Abstimmung betreffend Verbindlicherklärung der Motion (keine Richtlinienmotion).	+	